Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg

13.1863

1863

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1066539626

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

MK-390(13)

S. 353

Archiv für Landeskunde.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzoglichen Fürstenthümern Fürstenburg

und

Fürstenthum Landesschutz.

Dreyzehnter Jahrgang

1863.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

1863.

Schwerin.
Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.

Ex
Bibliotheca
Anatomica
Gottingensis

Inhalt.

I. Mecklenburgische Landeskunde.

Der Landtag von 1862. Zweiter Artikel. S. 1 und S. 189.
Der Landtag von 1863. Erster Artikel. S. 653.

Ein Beitrag zu den Annalen des Mecklenburgischen Subsidiencorps in Holland, 1788 bis 1795. S. 69.
Zur Kriegsgeschichte des Jahres 1813 in Mecklenburg. S. 442.
Zur Geschichte der Stadt Neukalen. S. 416.
Das Freiwilligen-Jubiläum zu Güstrow am 27. März 1863. S. 137.
Das Jubelfest der Mecklenburg-Strelitzschen Veteranen. S. 525.

Der Plauer See. S. 281.
Der Salzgewinnungsproceß auf der Saline zu Sülz. S. 73.
Der Hexenkeller in Penzlin. S. 77.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceß, dargestellt an der Hannöverschen Proceßordnung im Vergleich mit dem einheimischen schriftlichen Verfahren. S. 397.
Jahresbericht über die Ersparniß-Anstalt zu Schwerin. S. 269.
Tabellarische Uebersichten der Gewerbetreibenden in den Städten Mecklenburg-Schwerins aus den Jahren 1800, 1830 und 1862. Mit Erläuterungen. S. 229.
Die Eisenbahn-Pensions-Cassen und die darauf bezügliche Schrift des Eisenbahn-Directors Albert. S. 456.
Zur mecklenburgischen Auswanderung nach Amerika. Ein Beitrag aus dem Register zum Gorschendorfer Kirchenbuche. S. 561.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1862. S. 315.

Notizen zur Landeskunde. S. 83. 234. 338. 461. 580.

II. Revue der Landwirthschaft.

Der isolirte Staat in Beziehung auf National-Oekonomie und Landwirthschaft. Ein Beitrag zur Kenntniß und zur Erinnerung an Johann Heinrich von Thünen. S. 548.
Die „geneigten Ebenen" als Ersatz für die Schleusen beim Canalbau. S. 575.
Beiträge zur Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation in Mecklenburg. S. 597.
Landwirthschaftliche Literatur. S. 248.
Die zweckmäßige Behandlung der in Mecklenburg gebräuchlichsten landwirthschaftlichen Maschinen. S. 98.
Welche Obstsorten sollen wir anpflanzen? Ein Beitrag zur Hebung der Obstcultur in Mecklenburg. S. 605.
Beiträge zur Lehre von der Thierzucht. S. 361.
Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. S. 371.
Futterbedarf und Mistertrag nach Qualität und Quantität. S. 470.

Landwirthschaftliche Miscellen ꝛc.

Preisschriften beim patriotischen Verein. S. 378.
Die Propositionen zur Hauptversammlung des patr. Vereins in Rostock am 28. Mai 1863. S. 253.
Maschinen-Ausstellung in Rostock. S. 254.
Ausstellungen. S. 642.
Die Eintrittsgelder bei der landw. Ausstellung in London 1862. S. 123.
Noch etwas von der 23. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Würzburg. S. 117.
Programm für die landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg am 14.—20. Juli 1863. S. 114.
Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg 1863. S. 252.
Die Ausstellung in Hamburg. S. 378.
Die Hunde-Ausstellung in Hamburg. S. 513.
Berathungs-Gegenstände für die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg. S. 393.
24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Königsberg 1863. S. 484.
Zur 4. Versammlung deutscher Pomologen im Oct. 1863 in Görlitz. S. 512.
Versammlung von Wollkäufern zu Güstrow. S. 502.

Das Steigen der Landgüterpreise. S. 254.
Die Kleemüdigkeit des Bodens zu verhüten. S. 503.
Die „Erbsenmüdigkeit" des Bodens. S. 506.
Der Peru-Guano. S. 123.
Knochenmehl aus gedörrten Knochen. S. 124.
Resultate der Kalkdüngung. S. 502.
Düngung des Rapses mit Gyps. S. 255.
Ueber die Umwandlung der hornartigen Gebilde in Düngemehl. S. 637.
Verbrauch künstlicher Düngemittel in Großbritannien. S. 637.
Die Hooibrinksche Befruchtungsmethode. S. 635.
Walzen, ein Mittel gegen die Kartoffelkrankheit. S. 254.

Aufbewahrung des Heues. S. 128.
Das Preßheu. S. 507.
Anbau von Frühkartoffeln in Gärten. S. 124.
Verfahren zur Vorausermittelung der Kartoffelernten. S. 124.
Empfehlung der Frühjahrspflanzung der Obstbäume gegenüber der Herbstpflanzung. S. 130.
Obstbau. S. 257.
15 Zoll lange Spargelpfeifen. S. 260.
Spargelbau nach neueren Erfahrungen. S. 259.

Etwas über Pferdefütterung. S. 255.

Ist es bei der Beurtheilung und dem Ankauf von Rindvieh von praktischem Werth, auf die Beschaffenheit der Haut und die Farbe der Haare Rücksicht zu nehmen? S. 508.
Leistungen in der Jungviehaufzucht. S. 508.
Das Melken der Erstlingskühe. S. 125.
Ueber die Ursache der Maul- und Klauenseuche beim Rindviehe. S. 256.
Ueber den geeignetsten Wärmegrad zur Ausscheidung der Butter. S. 132.
Die Käse-Industrie und die Bereitungsarten des Käses. S. 514.

Mecklenburger Negretti-Merinos. S. 125.
Die Merinosschafe von Rambouillet. S. 510.
Zur Drehkrankheit der Schafe. S. 256.
Ueber den Verkauf fabrikmäßig gewaschener Wollen durch die Producenten. S. 127.
Woll-Angelegenheit. S. 256.

Regeln für die Schweinezucht. S. 510.
Wie muß ein gutes Zuchtschwein aussehen? S. 257.
Verwerthung des Futters bei englischen und Landschweinen. S. 126.

Ueber die Möglichkeit eines Einflusses auf die Nachzucht hinsichtlich des Geschlechts. S. 638.
Ueber Futterdämpfung. S. 639.
Ueber Salzfütterung. S. 511.
Ueber Kochsalzfütterung. S. 611.
Welchen Einfluß hat die Klauenseuche auf die Milch der Thiere? S. 126.
Ein neues Gesetz des Wachsthums. S. 128.
Pillenmaschine zum Eingeben der Arzneimittel bei Thieren. S. 128.
Fleisch kranker Thiere. S. 648.
Die Trichinenkrankheit. S. 760.

Hagel und Gewitter. S. 633.
Gutachten über telegraphische Wetterberichte. S. 129.
Witterungsverhältnisse des laufenden Winters. S. 128.
Zwei neue Barometerconstructionen. S. 261.

Forstwirthschaft. (Ueber die Pflanzweite.) S. 511.
Die Waldstreu. S. 260.

Prinz Albert und seine Schöpfungen. S. 643.
Der Meßknecht. S. 131.
Unterscheidung des Geschlechtes der Eier. S. 648.
Mittel gegen Kornwürmer. S. 255.
Mittel, zu erkennen, ob das Innere eines Holzstammes schadhaft sei. S. 512.
Bienenstich als Heilmittel. S. 263.
Ein Recept zur Seifenbereitung. S. 648.
Chlorkalk als Insektenvertilger. S. 132.
Die Hundskamille als Insektenpulver. S. 132.
Künstliches Schmalz. S. 648.
Zur Eisfrage. S. 264.
Kühl-Apparate. S. 264.
Auskühlung des Fleisches. S. 520.
Glasdächer wasserdicht zu machen. S. 520.
Quellen und unterirdische Wasserläufe aufzusuchen. S. 261.
Der Maikäfer. S. 262. 263.
Der Stachelbeerstrauch. S. 263.
Eine ornithologische Uhr. S. 263.
Hundemarkt zu Apolda. S. 514.
Einfuhr von Honig und Wachs in Hamburg. S. 513.

Anhang.

Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn.
Tarif für Personengeld von Hagenow ab.
Tarif für Güter-Transport.
Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn und die Anschlüsse ankommender und abgehender Posten.
Fahrplan der Berlin-Hamburger Eisenbahn.
Zollberechnungs-Tabelle.
Eisenbahntarif für Beförderung von Thieren.
Eisenbahntarif für den Equipagen-Transport.
Telegraphischer Gebühren-Tarif vom 16. September 1863.

Subscribenten-Verzeichniß.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ..... 10 Exemplare.
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin ..... 2 Exemplare.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ..... 4 Exemplare.
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz ..... 1 Exemplar.
Seine Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz ..... 1 Exemplar.

Die Buchhandlung von R. Hoffmann in Leipzig
85 Exemplare.

A.

Hr. Landsyndicus Ahlers zu Neubrandenburg.
" Gutsbesitzer Ahrens auf Neu-Schlagsdorf.
" Dr. Alban Nachfolger zu Plau.
" Eisenbahn-Director Albert zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Albrecht auf Freudenberg.
Die Amtsbibliothek zu Bützow.
Die Amtsbibliothek zu Dargun.
Hr. Gutsbesitzer v. Arenstorff auf Krümmel.

B.

Hr. Gutsbesitzer Dr. Bade auf Griebow.
" Rittergutspächter Bade zu Pleetz.
" Gutsbesitzer Bade auf Hohen-Wieschendorf.
" Gutsbesitzer Baetcke auf Gr.-Köthel.
" Gutsbesitzer Baetcke auf Kl.-Lundw.
" Hofrath Bahlcke zu Neustrelitz.
" Kaufmann Bärensprung zu Schwerin.
" Gutsbesitzer v. Barner auf Bülow.
" Gutsbesitzer v. Barner auf Kl.-Trebbow.
" Graf v. Bassewitz auf Bristow.
" Graf v. Bassewitz auf Dalwitz.
" Graf v. Bassewitz auf Diekhof.
" Graf v. Bassewitz auf Poggelow.
Hr. Graf v. Bassewitz auf Prebberede.
" Graf v. Bassewitz auf Raguth.
" Landrath Graf v. Bassewitz auf Schwiessel.
" Domainenpächter Baumann zu Farpen.
" Gutsbesitzer Beckmann auf Schossin.
" Pensionair Behm zu Dehmen.
" Domainenpächter Behm zu Nienhagen.
" Gutsbesitzer v. Behr auf Diestelow.
" Kammerherr v. Behr auf Kl.-Dratow.
" Gutsbesitzer v. Behr auf Mühlenbeck.
" Kammerherr v. Behr-Negendank auf Passow.
" Amtmann v. Below-Tarnow zu Doberan.
† Bürgermeister Dr. Bencard zu Rostock.
" Bürgermeister Hofrath Berlin zu Friedland.
" Oberjägermeister Graf v. Bernstorff auf Dreilützow.
" Geheimer Kammerrath v. Bernstorff zu Schwerin.
" Kammerherr Graf v. Bernstorff auf Wedendorf.
" Gutsbesitzer v. Biel auf Kalkhorst.
" Gutsbesitzer v. Biel auf Damerow.
" Rittergutspächter Binnier zu Liepen.
" Rittergutspächter Birkenstädt zu Panstorf.
" Gutsbesitzer Blanck auf Holz-Lübchin.
" Amtmann Blankenberg zu Schwaan.
" Graf v. Blücher auf Blücher.
" Graf v. Blücher auf Finken.
" Gutsbesitzer v. Blücher auf Ruchow.

Hr. Rittmeister v. Blücher auf Sukow.
†- Landrath v. Blücher auf Teschow.
" Gutsbesitzer Bobsien auf Kägsdorf.
" Gutsbesitzer Bobsien auf Pustohl.
" Förster Bock zu Barkower Brücke.
" Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Brütz.
" Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Nieköhr.
" Gutsbesitzer Bockhahn auf Neu-Nieköhr.
" Domainenpächter Bockhahn zu Lehnenhof.
" Pastor Böcler zu Gägelow.
" Gutsbesitzer v. Böhl auf Cramonshagen.
" Gutsbesitzer v. Böhl auf Gottmannsförde.
" Forstcommissair Bölcken zu Schwerin.
" Amtshauptmann Bölckow zu Gadebusch.
" Gutsbesitzer Boldt auf Samow.
" Buchhändler Bolhövener zu Schwerin.
" Ernst Boll zu Neubrandenburg.
" Förster Bolle zu Toddin.
" Gutsbesitzer Bolten auf Kloddram.
" Kammerherr v. Borck auf Möllenbeck.
" Gutsbesitzer Bosselmann auf Liessow.
" Gutsbesitzer Bosselmann auf Solzow.
" Domainenpächter Bosselmann zu Teslorf.
" Graf v. Bothmer auf Schloß Bothmer.
" Geh. Kammerrath Brandes zu Warin.
" Rector Brasch zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Breem auf Mierendorf.
" Geheimerath v. Brock Excellenz zu Schwerin.
Brokelmannsche Maschinenbauanstalt zu Güstrow.
Hr. Gutsbesitzer v. Brocken auf Dobbin.
" Domainenrath v. Brocken auf Hoben-Lukow.
" Inspector Brockmüller zu Mustin bei Ratzeburg.
" Oberst v. Buch auf Kl.-Gieschow.
" Oberforstmeister v. Buch zu Ludwigslust.
" Gutsbesitzer v. Buch auf Spotendorf.
" Kammerherr v. Buch auf Tornow.
" Gutsbesitzer v. Buch auf Wendorf.
" Gutsbesitzer v. Buch auf Zapkendorf.
" Gutsbesitzer v. Bülow auf Bäbelitz.
" Major v. Bülow auf Camin.
" Pensionair v. Bülow zu Diedrichshagen.
" Amtsverwalter v. Bülow zu Grabow.
" Erblandmarschall v. Bülow auf Gudow.
" Kammerherr v. Bülow auf Gr.-Kelle.
" Staatsminister v. Bülow Excellenz zu Neustrelitz.
" Landstallmeister Oberst v. Bülow zu Redefin.
" Ober-Hofmarschall v. Bülow Excellenz zu Schwerin.
" Gutsbesitzer v. Bülow auf Tessin.
" Gutsbesitzer v. Bülow auf Wamekow.
" Bürgermeister Bürger zu Boizenburg.
" Domainenpächter Büsch zu Penzlin bei Meyenburg.
" Senator Burchard zu Rostock.
Hr. Rittergutspächter Burchard zu Rittermannshagen.
" Domainenpächter Burgwedel zu Hof Malchow.
" Bürgermeister Geh. Hofrath Burmeister zu Güstrow.
" Domainenpächter Burmeister zu Hohen-Pritz.
" Domainenpächter Busch zu Toitenwinkel.
" Rittergutspächter Busch zu Webelsfelde.

C.

Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Cammer.
Hr. Baron v. Campe auf Hülseburg.
†- Domainenpächter Carls zu Alt-Käbelich.
Das Casino zu Schwerin.
Hr. Gutsbesitzer v. Cleve auf Karow.
" Domainenpächter Cordes zu Karbow.
" Consul Cossel zu Rostock.
" Rittergutspächter Crull zu Kl.-Gievitz.
" General-Consul Crull zu Wismar.

D.

Hr. Gutsbesitzer Dahlmann auf Gehmkendorf.
" Domainenpächter Dahlmann zu Santow.
" Senator Dahlmann zu Wismar.
" Gutsbesitzer v. d. Decken auf Melkhof.
" Domainenpächter Dehns zu Drieberg.
" Rittergutspächter Deichmann zu Retzow.
" Gutsbesitzer v. Dewitz auf Cölpin.
" Gutsbesitzer v. Dewitz auf Gr.-Miltzow.
" Gutsbesitzer Diederichs auf Alt-Sammit.
" Gutsbesitzer Diestel auf Grambow.
" Rittergutspächter Diestel zu Gr.-Hundorf.
" Gutsbesitzer Diestel auf Otbenstorf.
" Gutsbesitzer Ditmar auf Barkvieren.
" Gutsbesitzer Döhn auf Duckwitz.
" Gutsbesitzer v. Döring auf Badow.
" Kammerherr v. Döring auf Setzin.
" Bürgermeister Dr. Drechsler zu Parchim.
" Amtmann Drechsler zu Warin.
" Oberförster Drepper zu Buchholz.
" Gutsbesitzer Dreves auf Hoikendorf.
" Domainenpächter Drews zu Bauhof Schönberg.
" Gutsbesitzer Driver auf Radepohl.
" Domainenpächter Dühring zu Petersdorf.
" Erbpächter Dühring auf Test.-Steinfort.
" Domainenpächter Dursteler zu Peez.

E.

Hr. Gutsbesitzer Eckermann auf Johannstorf.
" Gutsbesitzer Eckermann auf Pötenitz.
" Klostergutspächter Eggebrecht zu Darze.

Hr. Rittergutspächter Eggerss zu Gorow.
" Rittergutspächter Eggerss zu Marin.
" Domainenpächter Eggerss zu Zabren.
" Domainenpächter Ehlers zu Dambeck.
" Domainenpächter Ehlers zu Sanitz.
" Förster Ehrenstein zu Quast.
" Rittergutspächter Eißfeld zu Harst.
" Kammerherr v. Engel auf Breesen.
" Amtsverwalter Engel zu Güstrow.
" Hofrath Engel zu Röbel.
" Domainenpächter Engel zu Wichmannsdorf.
" Gutsbesitzer Erbrecht auf Kaarz.
" Oberlanddrost Kammerherr Graf v. Eyben zu Schönberg.

F.

Hr. Kammerherr v. Fabrice auf Roggendorf.
" Drost Kammerherr v. Fabrice zu Stargard.
" Forstmeister Fahrenheim zu Schildfeld.
" Gutsbesitzer Feddersen auf Beidendorf.
" Gutsbesitzer Feddersen auf Grambzow.
" Rentier v. Ferber auf Friedensberg bei Schwerin.
" Bürgermeister Rath Fischer zu Neustrelitz.
" Rentier Fischer zu Wismar.
" Gutsbesitzer Fischer auf Wendelstorf.
" Gutsbesitzer Fleischmann auf Klausdorf.
" Bürgermeister Hofrath Dr. Flörke zu Grabow.
" Gutsbesitzer v. Flotow auf Altenhof.
† Rittmeister v. Flotow auf Balow.
" Gutsbesitzer v. Flotow auf Kogel.
" Gutsbesitzer v. Flotow auf Stuer.
" Gutsbesitzer Flügge auf Gr.-Helle.
" Gutsbesitzer Fratzscher auf Scharstorf.
" Gutsbesitzer Frehse auf Kl.-Kussewitz.
" Consul Frentz zu Wismar.
" Gutsbesitzer v. Frisch auf Klocksin.
" L. Fromm zu Schwerin.
" Domainenpächter Funk zu Gr.-Schönfeld.

G.

Hr. Gutsbesitzer v. Gadow auf Gr.-Potrems.
" Domainenpächter Gaettens zu Gr.-Medewege.
" Forstinspector Garthe zu Dobbertin.
" Forstrath Garthe zu Schwerin.
" Rittergutspächter Gentzke zu Ueberende.
Die Geologische Gesellschaft in Berlin.
Der Gewerbe-Verein in Rostock.
Der Gewerbe-Verein in Schwerin.
Hr. Amtsverwalter Giffenig zu Grabow.
" Gutsbesitzer Glanz auf Zierzow.
" Gutsbesitzer Greffrath auf Alt-Schwerin.
" Erbpächter Grosse zu Nienhagen.
Hr. Landsyndicus Groth zu Rostock.
" Kammerherr v. Gundlach auf Friedrichshof.
" Gutsbesitzer v. Gundlach auf Hinrichsberg.
" Rittmeister v. Gundlach auf Möllenhagen.
" Domainenpächter Guthke zu Lalchow.
Die Gyps- und Knochenmehl-Fabrik zu Lübtheen.

H.

Hrn. Maschinenfabrikanten Haack & Sohn zu Rostock.
Hr. Gutsbesitzer Hagemeister auf Neuhof.
" Gutsbesitzer Hagemeister auf Neu-Stuer.
" Domainenpächter Hagemeister zu Suckow.
" Erblandmarschall Graf v. Hahn auf Schloß Basedow.
" Graf v. Hahn auf Faulenrost.
" Graf v. Hahn auf Kuchelmiß.
" Rittergutspächter Hamann zu Gotthun.
" Klostergutspächter Hamann zu Hof Lexow.
Die Redaction des Hamburger Correspondenten.
Hr. Gutsbesitzer Hand auf Wotrum.
" Stadtsecretair Harberding zu Malchow.
" Förster Harms zu Finkenthal.
" Gutsbesitzer Hartig auf Gr.-Kussewitz.
" Domainenpächter v. Häseler zu Kämmerich.
" Gutsbesitzer v. Haugwitz auf Speck.
" Gutsbesitzer v. Heise-Rotenburg auf Poppendorf.
" Drost Held zu Feldberg.
" Gutsbesitzer Held auf Kl.-Roge.
" Pensionair Hellwig zu Matzdorf.
" Domainenpächter Hencke zu Wooster.
" Gutsbesitzer v. Henkel auf Kleefeld.
" Hofrath Dr. Hennemann auf Gressow.
" Viceconsul Hermes zu Wismar.
" Stadtrichter Heuck zu Malchin.
" Rittergutspächter Heuck zu Roga.
" Gutsbesitzer Heuckendorff auf Kl.-Walmstorf.
" Oberlehrer Dr. Heussi zu Parchim.
" Gutsbesitzer v. Heyden auf Bredenfelde.
" Gutsbesitzer Hillmann auf Berendshagen.
" Gutsbesitzer Hillmann auf H.-Gubkow.
" Gutsbesitzer Hillmann auf Kl.-Krankow.
" Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin.
" Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf.
" Gutsbesitzer Hillmann auf Zülow.
" Rittergutspächter Hinrichsen zu Grabowhöfe.
" Pensionair Hintz zu Zarneckow.
" Gutsbesitzer v. Hintzenstern auf Lütgendorf.
" Dr. med. Hirsch zu Teterow.
" Gutsbesitzer Hölk auf Fahren.
" Fabrikbesitzer R. Hoffmann zu Parchim.
" Gutsbesitzer Hoffschläger auf Weisin.

Hr. Amtshauptmann v. Holstein zu Rostock.
" Gutsbesitzer Holtz auf Kastorf.
" Domainenp. Hoppenrath zu Beckentin
" Rittergutspächter Horn zu Goldbeck.
" Gutsbesitzer Howitz auf Pokrent.
" Erbpächter Hoyer auf Jülchendorf.
" Gutsbesitzer Hübner auf Gramzow.
" Erbpächter Hückstadt auf Gr.-Roge.
" Gutsbesitzer v. Huth auf Penzin.

J.

Hr. Gutsbesitzer Jacobsen auf Klenz.
" Gutsbesitzer v. Jasmund auf Katelbogen.
" Maschinenfabrikanten Jeppe & Beselin zu Bützow Bhf.
" Gutsbesitzer Ihlefeld auf Friedrichsdorf.
" Erbpächter John auf Kl.-Prautshagen.
" Gutsbesitzer Iven auf Drölitz.

K.

Hr. Inspector Kahl zu Hof Grabow.
" Maschinenfabrikant Kähler zu Doberan.
" Oberförster Kämpffer zu Altstrelitz.
" Major Kammerherr v. Kardorff auf Böhlendorf.
" Geheimerath Kammerherr v. Kardorff zu Neustrelitz.
" Gutsbesitzer Karsten auf Kl. Breesen.
" Amtsverwalter Karsten zu Hagenow.
" Gutsbesitzer Kayatz auf Hasenwinkel.
" Gutsbesitzer Keding auf Schmackentin.
" Domainenpächter Keding zu Kirch-Stück.
" Förster Ketel zu Testorf.
" Kammerherr v. d. Kettenburg auf Matgendorf.
" Förster Kiesewetter zu Twietfort.
" Domainenpächter Kindler zu Mecklenburg.
" Rittergutspächter Klemm zu Briggow.
" Gartendirector Klett zu Schwerin.
" Gutsbesitzer v. Klinggräff auf Chemnitz.
" Bürgermeister Dr. Klitzing zu Plau.
" Gutsbesitzer Klockmann auf Harmshagen.
" Gutsbesitzer Klockmann auf Hoppenrade.
" Domainenpächter Klotz zu Moltenow.
" Domainenpächter Kluge zu Strohkirchen.
" Domainenrath Knebusch auf Greven zu Schwerin.
" Erbpächter Knittel auf Scharpzow.
" Gutsbesitzer Koch auf Löwitz.
" Erbpächter Koch auf Reinstorf.
" Geh. Amtsrath Koch zu Schwerin.
† Salinebeamter Koch zu Sülze.
" Gutsbesitzer v. Könemann auf Goldenitz.
" Kammerherr v. Könemann auf Pritzier.
Hr. Major v. Könemann auf Warlitz.
" Gutsbesitzer Köpke auf Mechelsdorf.
" Gutsbesitzer Köster auf Goldebee.
" Gutsbesitzer Köster auf Kleekamp.
" Gutsbesitzer Köster auf Ravensruh.
" Erbpächter Konow auf Kowahl.
" Gutsbesitzer Kortüm auf Schwasdorf.
" Gutsbesitzer Kortüm auf Zehna.
" Kaufmann Kracht zu Rostock.
" Civil-Ingenieur Kreuter zu Wien.
" Rittergutspächter Krey zu Kurzen-Trechow.
" Amtshauptmann Krüger zu Grevesmühlen.
" Domainenpächter Krüger zu Kambs.
" Rentier Krüger zu Schwerin.
" Domainenpächter Krüger zu Steinbeck.
" Oberförster Kühlhorn zu Ivenack.
" Rittergutspächter Kühm zu Rockow.
" Gutsbesitzer Kulow auf Carlsruhe.

L.

Hr. Gutsbesitzer v. Laffert auf Banzin.
" Gutsbesitzer v. Laffert auf Dammereez
" Kammerherr v. Laffert auf Dersenow.
" Gutsbesitzer v. Laffert auf Lehsen.
" Kammerherr v. Laffert auf Schwechow.
" Kammerherr v. d. Lancken auf Galenbeck.
" Gutsbesitzer Lancken auf Gneven.
Das Landarbeitshaus zu Güstrow.
Das Landesarchiv zu Rostock.
Die Redaction der Land- und Forstwirthschaftlichen Zeitung in Wien.
Hr. Domainenpächter Lange zu Nowa.
" Gutsbesitzer Lange auf Zurow.
" Kammerherr v. Langen auf Kl.-Jarchow.
" Rittmeister v. Langen auf Moisall.
" Kammerherr v. Langen auf Neuhof.
" Gutsbesitzer Langenbeck auf Schönhof.
" Landsyndicus Langfeld zu Rostock.
" Gutsbesitzer v. Leers auf Mühlen-Eichsen.
" Gutsbesitzer v. Leers auf Schönfeld.
" Erbpächter Lehmann auf Minzow.
" Forstmeister v. Lehsten zu Lübz.
" Bürgermeister v. Leitner zu Tessin.
" Domainenpächter Lembcke zu Lambrechtshagen.
" Rittergutspächter Lembcke zu Sapshagen.
" Gutsbesitzer Lemcke auf Gr.-Dratow.
Leopold'sche Universitäts-Buchhandlung in Rostock.
Hr. Gutsbesitzer v. Lepel auf Beseritz.
" Domainenpächter Levecke zu Rüting.
" Gutsbesitzer Leverenz auf Dammerstorf.
" Gutsbesitzer v. Levetzow auf Koppelow.
" Staatsminister v. Levetzow Excellenz zu Schwerin.
" Amtmann v. Levetzow zu Röbel.

Hr. Drost v. Liebeherr auf Steinhagen.
" Kammerherr v. Linstow auf Jatzke.
" Gutsbesitzer v. Lowtzow auf Klaber.
" Gutsbesitzer v. Lowtzow auf Rensow.
" Gutsbesitzer v. Lübbe auf Nutteln.
" Gutsbesitzer Lübbe auf Thurow.
" Gutsbesitzer v. Lübbe auf Zapel.
" Erbpächter Lübcke auf Friedrichshof.
" Gutsbesitzer v. Lücken auf Grabenitz.
" Kammerherr v. Lücken auf Massow.
" Gutsbesitzer Lueder auf Rethwisch.
" Kammerherr v. d. Lühe auf Dargelütz zu Ludwigslust.
" Gutsbesitzer v. d. Lühe auf Kritzow.
" Kammerjunker v. d. Lühe auf Meierstorf.
" Gutsbesitzer v. d. Lühe auf Rohlstorf.
" Rittergutspächter Lüthke zu Strietfeld.
" Erbpächter Lütjohann auf Barkow.
" Staatsminister v. Lützow Exc. auf Boddin.
" Oberst v. Lützow auf Eikelberg.
" Amtmann Baron v. Lützow zu Grevesmühlen.
" Gutsbesitzer v. Lützow auf Tessin.

M.

Hr. Rittergutspächter Maaß zu Lansen.
" Baron v. Maltzahn auf Lenschow.
" Baron v. Maltzahn auf Pinnow.
" Landschaftsdirector Baron v. Maltzahn auf Vollrathsruhe.
" Freiherr v. Maltzan auf Krukow.
" Vice-Landmarschall Freiherr v. Maltzan auf Gr.-Lukow.
" Klosterhauptmann Freiherr v. Maltzan auf Kl.-Lukow.
" Landrath Freiherr v. Maltzan auf Schwarzenhof.
" Rittergutspächter Martens zu Christinenhof.
" Rittergutspächter Martens zu Demzin.
" Gutsbesitzer Martienssen auf Manderow.
" Archivrath Pastor Masch zu Demern.
" Advocat Masius zu Schwerin.
" Amtshauptmann Mecklenburg zu Grabow.
" Gutsbesitzer v. Mecklenburg auf Wieschendorf.
" Rentier v. Meding zu Schwerin.
" Ober-Inspector Medini zu Rabensteinfeld.
" Drost Baron v. Meerheimb auf Groß-Gischow.
" Oberstlieutenant Baron v. Meerheimb auf Gnemern.
" Kammerdirector Baron v. Meerheimb auf Wokrent.
" Gutsbesitzer Meincke auf Lichtenberg.
" Gutsbesitzer Mercker auf Alt-Rehse.
Hr. Geheimer Ministerialrath Dr. Meyer zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Meyer auf Wahrstorf.
" Domainenpächter Mengel zu Moidentin.
" Gutsbesitzer v. Michael auf Bassow.
" Gutsbesitzer v. Michael auf Ganzkow.
" Gutsbesitzer v. Michael auf Gr.-Plasten.
" Gutsbesitzer Michels auf Buschmühlen.
" Gutsbesitzer Mierendorf auf Wardow.
Das Großherzogliche Militair-Departement zu Schwerin.
Hr. Baron v. Möller-Lilienstern auf Rothspalk.
" Gutsbesitzer Mönnich auf Reddershof.
" Gutsbesitzer Mönnich auf Selpin.
" Domainenpächter Molter zu Parber.
" Cämmereip. Mühlenbruch zu Bergrade.
" Gutsbesitzer Mühlenbruch auf Gerdshagen.
" Gutsbesitzer Mühlenfeld auf Buchenhof.
" Pr.-Lieutenant v. d. Mülbe auf Boddin.
" Gutsbesitzer Müller auf Fresendorf.
" Rittergutspächter Müller zu Gülzow.
" Rittergutspächter Müller zu Krevtsee.
" Erbpächter Müller auf Pribbenow.
" Kammerdirector v. Müller zu Schwerin.
" Rittergutspächter Müller zu Zwiedorf.

N.

Hr. Gutsbesitzer Nahmmacher auf Kl.-Nieköhr.
" Gutsbesitzer Nahmmacher auf Reppelin.
" Domainenpächter Nauck zu Badresch.
" Kaufmann Neckel zu Güstrow.
" Gutsbesitzer Neckel auf Sparow.
" Hofrath zur Nedden zu Schwerin.
" Forstmeister Baron v. Nettelbladt zu Jasnitz
" Kammerrath Baron v. Nettelbladt zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Neumann auf Lapitz.
" Domainenpächter Niederhöffer zu Dütschow.
" Bürgermeister Hofrath Dr. Nizze zu Ribnitz.
" Gutsbesitzer Nölting auf Spriehusen.
Die Redaction des Norddeutschen Correspondenten.
Hr. Gutsbesitzer v. Nußbaum auf Ziesendorf.

O.

Hr. Gutsbesitzer v. Oertzen auf Blumenow.
" Kammerherr v. Oertzen auf Brunn.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Cosa.
" Drost Kammerherr v. Oertzen zu Feldberg.
" Landrath v. Oertzen auf Jürgenstorf.

Hr. Kammerherr v. Oertzen auf Kittendorf.
" Kammerherr v. Oertzen auf Kotelow.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Gr.-Lukow.
" Oberhauptmann v. Oertzen auf Lübberstorf.
" Rittmeister v. Oertzen auf Neddemin.
" Kammerrath v. Oertzen zu Neustrelitz.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Remlin.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Roggow.
" Staatsminister v. Oertzen Excellenz zu Schwerin.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Teschow.
" Gutsbesitzer v. Oertzen auf Alt-Vorwerk.
" Landrath v. Oertzen auf Woltow.
" Graf v. Oeynhausen auf Brahlstorf.
" Gutsbesitzer v. Oldenburg auf Marrhagen.
" Pensionair Otto zu Evershagen.
" Gutsbesitzer Otto auf Kussow.
" Amtmann Otto zu Sponholz.
" Gutsbesitzer Otto auf Warbelow.

P.

Hr. Domainenpächter Päpcke zu Kreien.
" Domainenrath Edler v. Päpke auf Lütgenhof.
" Gutsbesitzer Pätow auf Lalendorf.
" Gutsbesitzer Pätow auf Alt-Pannekow.
" Gutsbesitzer v. Passow auf Grambow.
" Gutsbesitzer Passow auf Jettchenshof.
" Oberlandforstmeister Passow zu Schwerin.
Der Patriotische Verein, District Grabow.
Der Patriotische Verein, District Rostock.
Der Patriotische Verein, District Schwerin.
Hr. Gutsbesitzer Pauly auf Kassow.
" Amtshauptmann Pauly zu Stavenhagen.
" Rittergutspächter Peeck zu Köchelstorf.
" Domainenrath v. Pentz auf Gremmelin.
" Gutsbesitzer Pentz auf Volzrade.
" Gutsbesitzer Peters auf Lübchin.
" Domainenpächter Peters zu Schönbeck.
" Förster Pflugradt zu Lähnwitz.
" Graf v. Plessen auf Ivenack.
" Gutsbesitzer v. Plessen auf Nepersdorf.
" Forstrath v. Plessen zu Neustrelitz.
" Gutsbesitzer v. Plessen auf Gr.-Viegeln.
" Gutsbesitzer Plinck auf Stieten.
" Rittmeister v. Plüskow auf Ahrenshagen.
" Gutsbesitzer Pogge auf Bartelshagen.
" Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof.
" Gutsbesitzer Pogge auf Gevezin.
" Gutsbesitzer Pogge auf Pölitz.
Die General-Post-Direction zu Schwerin.
Fürstl. Thurn- und Taxissches Ober-Postamt zu Hamburg 2.
Hr. Domainenpächter Priester zu Warsow.

Q.

Hr. Domainenpächter Quebl zu Kobrow.
" Gutsbesitzer v. Quitzow auf Severin.

R.

Hr. Gutsbesitzer v. Randow auf Grammow.
" Gutsbesitzer v Randow auf Kotzow.
" Gymnasial-Director Dr. Raspe zu Güstrow.
" Amtsverwalter Rassau zu Goldberg.
Die Rathsbibliothek zu Crivitz.
" " " Goldberg.
" " " Grevesmühlen.
" " " Güstrow.
" " " Parchim.
" " " Rehna.
" " " Schwaan.
" " " Stavenhagen.
" " " Sternberg.
" " " Waren.
Hr. Oberjäger Regenstein zu Schelfwerder.
" Rittergutspächter Rehm zu Alt-Schönau.
" Gutsbesitzer Reichhoff auf Garvensdorf.
" Amtsverwalter Reichhoff zu Stavenhagen.
" Collegienrath v. Reinecke zu Rostock.
" Gutsbesitzer v. Restorff auf Rakow.
" Gutsbesitzer b. Restorff auf Werle.
Das Großherzogliche Revisions-Departement zu Schwerin.
Hr. Landrath v. Rieben auf Galenbeck.
" Gutsbesitzer Riedel auf Wackstow.
" Förster Rohde zu Poitendorf.
" Gutsbesitzer Rosenow auf Gr.-Poserin.
Die Redaction der Rostocker Zeitung.
Hr. Domainenpächter Röper zu Bliesekow.
" Gutsbesitzer Röper auf Alt-Karin.
" Domainenpächter Röper zu Konow.
" Amtmann Rötger zu Güstrow.
" Rittergutsp. Rudeloff zu Hinrichshagen.
" Erbpächter Rusch auf Nisbill.
" Gutsbesitzer Rust auf Alt-Stassow.

S.

Hr. Pensionair Sachse zu Gragetopshof.
" Rittergutspächter Saß zu Kranichshof.
" Amtmann Sauer zu Kl.-Nemerow.
" Inspector Sarer zu Techlin bei Triebsees.
" Gutsbesitzer v. Schack auf Basthorst.
" Gutsbesitzer v. Schack auf Brüsewitz.
" Gutsbesitzer v. Schack auf Retgendorf.
" Geh. Legationsrath Kammerherr v. Schack auf Zülow.
" Gutsbesitzer Schade auf Neu-Hageböck,
" Gutsbesitzer Schade auf Wendisch-Priborn.

Hr. Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg.
" Forstrevisor Scharenberg zu Neustrelitz.
" Gutsbesitzer Schaumburg auf Kölpin.
" Präpositus Dr. Schencke zu Pinnow.
" Gutsbesitzer Schläger auf Staven.
" Gutsbesitzer Schlettwein auf Vandelstorf.
" Amtsverwalter Schlettwein zu Lübz.
" Graf v. Schlieffen auf Schliessenberg.
" Generallieutenant Graf v. Schlieffen auf Schwandt.
" Domainenp. Schlüter zu Schlakendorf.
" Gutsbesitzer v. Schmarsow auf Ventin.
" Drost Schmarsow zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Schmidt auf Dammwolde.
" Erbpächter Schmidt zu Gägelow.
" Domainenpächter Schmidt zu Niendorf.
" Geh. Legationsrath Dr. v. Schmidt auf Rothenmoor zu Ludwigslust.
" Domainenp. Schmidt zu Alt-Steinbeck.
" Rittergutspächter Schmidt zu Vorwerk.
" Gutsbesitzer Schmidt auf Neu-Wendorf.
" Gutsbesitzer Schnapauff auf Viezen.
" Gutsbesitzer Schomann auf Kl.-Nienhagen.
" Amtsrath Schröder zu Ballin.
" Domainenpächter Schröder zu Bröbberow.
" Gutsbesitzer Schröder auf Mallin.
" Drost Schröder zu Mirow.
" Gutsbesitzer Schröder auf Gr.-Nienhagen.
" Gutsbesitzer Schröder auf Oberhof.
" Domainenpächter Schröder zu Rehburg.
" Erbpächter Schröder auf Schadeland.
" Gutsbesitzer Schröder auf Schrödershof.
" Gutsbesitzer Schröder auf Striesenow.
" Gutsbesitzer Schröder auf Wakendorf.
† " Geh. Domainenrath Schröder zu Wismar.
" Domainenpächter Schröder zu Zehlendorf.
" Staatsminister v. Schröter Excellenz zu Schwerin.
" Domainenpächter Schubart zu Gallentin.
" Gutsbesitzer v. Schuckmann auf Gottesgabe.
" Domainenpächter Schultz zu Besendorf.
" Gutsbesitzer Schultz auf Holdorf.
" Klostergutspächter Schulz zu Klosterwulfshagen.
" Forstmeister Schulz zu Gelbensande.
† " Hausgutspächter Schulz zu Woserin.
" Domainenrath Schultze auf Müssellmow.
" Professor Dr. Schulze zu Rostock.
" Amtsverwalter Schumacher zu Neustadt.
" Domainenp. Schumacher zu Zarchelin.
" Gutsbesitzer Schwartz auf Steinhagen.
" Graf v. Schwerin auf Gr.-Daberkow.
" Graf v. Schwerin auf Göhren.
" Graf v. Schwerin auf Mildenitz.
" Gutsbesitzer Seeler auf Kl.-Breesen.
" Rittergutspächter Seeler zu Eikelberg.
Hr. Gutsbesitzer Seeler auf Penzlin.
" Gutsbesitzer Seeler auf Schwartow.
" Rittergutsp. Seemann zu Marienthal.
" Klostergutspächter Seemann zu Spendin.
" Domainenpächter Seer zu Brodhagen.
" Domainenpächter Seer zu Fahrenholz.
" Erbpächter Seer auf Püschow.
" Rittergutspächter Sellschopp zu Langwitz.
" Rittergutspächter Sellschopp zu Lupendorf.
" Landbaumeister Severin zu Grevesmühlen.
" Rentier Sibeth zu Wismar.
" Rittergutspächter Sick zu Teutendorf.
" Gutsbesitzer Siemerling zu Kriesow.
" Rittergutsp. Siemerling zu Thürkow.
" Gutsbesitzer Sievers auf Denkhaus in der Neumark.
" Senator Sommer-Dierssen zu Parchim.
Die Societät zu Rostock.
Die Societät zu Schwerin.
Hr. Amtshauptm. Spangenberg zu Neustadt.
" Erbpächter Sparkuhl auf Mallitz.
" Domainenpächter Speetzen zu Rampe.
" Rittergutspächter Stamer zu Brook.
" Amtmann Stamer zu Mechow.
" Domainenpächter Stamer zu Rabensdorf.
" Rittergutsp. Stammer zu Siehdichum.
" Förster Stange zu Schwarz.
Das Großh. Statistische Bureau zu Schwerin.
Hr. Redacteur Stein zu Markow bei Parchim.
" Legationsrath v. Steinberg auf Holdorf.
" Rittmeister Baron v. Stenglin auf Beckendorf.
" Gutsbesitzer v. Stern auf Tüschow.
Das Großh. Steuer-Departement zu Schwerin.
Hr. Gutsbesitzer Stever auf Niekrenz.
† " Geh. Ministerialrath Störzel zu Schwerin.
" Gutsbesitzer Stolterfoth auf Altenhagen
" Gutsbesitzer v. Storch auf Dämelow.
" Gutsbesitzer v. Storch auf Madsow.
" Gutsbesitzer v. Storch auf Rubow.
" Gutsbesitzer v. Storch auf Windkuhl.
" Landrath Kammerherr v. Stralendorff auf Gamehl.
" Amtmann Strasen zu Oltschlott.
" Gutsbesitzer Sühr auf Bössow.
" Förster Studemund zu Turloff.

T.

Hr. Hauptmann v. Tallard auf Lehnensruh.
" Erbpächter Teßmann auf Vorbeck.
" Förster v. Thomstorf zu Cammin.
" Gutsbesitzer v. Thünen auf Tellow.
" Apotheker Timm zu Malchin.
" Klostergutspächter Trekow zu Gr.-Breesen.
" Domainenpächter Tretow zu Bülow.

Hr. Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Benz.
" Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Horst.
" Kammerherr v. Treuenfels auf Neuhof.

U.

Hr. Gutsbesitzer Ueckermann auf Vorbeck.
" Domainenpächter Uhthoff zu Kl.-Warin.
" Gutsbesitzer v. Uslar auf Lischow.

V.

Hr. Domainenrath Viereck auf Schorrentin.
" Ober-Roßarzt Viereck zu Schwerin.
" Kammerherr v. Viereck auf Weitendorf.
" Kammerherr v. Vieregge auf Steinhausen.
" Hauptmann v. Vogelsang auf Neu-Guthendorf.
" Gutsbesitzer Voß auf Deven.
" Landrath Graf v. Voß auf Gr.-Gievitz.
" Drost Kammerherr v. Voß auf Luplow.
" Kammerdirector Oberjägermeister v. Voß zu Neustrelitz.
" Gutsbesitzer v. Voß auf Tessenow.

W.

Hr. Administrator Wahnschap zu Schwansee.
" Baron Waiz v. Eschen auf Dudendorf.
" Gutsbesitzer v. Walsleben auf Neuendorf zu Schwerin.
" Rittergutspächter Walter zu Dölitz.
" Gutsbesitzer v. Warburg auf Stolpe.
" Hofpächter Weber zu Moorgarten.
" Amtshauptmann Weber zu Dömitz.
Hr. Ministerial-Registrator Dr. Wedemeier zu Schwerin.
" Erbpächter Wegener auf Jördenstorf.
" Bürgermeister Rath Wegener zu Woldegk.
" Erbpächter Weidemann auf Parum.
" Pensionair Weiß zu Bentwisch.
" Kammerherr v. Weltzien auf Kl.-Tessin.
" Domainenpächter Wendland zu Daberkow.
" Domainenpächter Wicke zu Demern.
" Gutsbesitzer v. Wickede auf Kl.-Luckow.
" Steuerdirector Landdrost v. Wickede zu Rostock.
" Cämmereipächter Wiencke zu Bendhof.
" Domainenpächter Wiencke zu Ganzow.
" Amtmann Willebrand zu Dewitz.
" Förster Winkler zu Alteheide.
Der Wissenschaftliche Verein zu Wismar.
† Hr. Domainenpächter Witte zu Friedrichsfelde.
Hr. Domainenpächter Wodarg zu Hanstorf.
" Gutsbesitzer Wossidlo auf Friedrichshof.

Z.

Hr. Domainenpächter Zander zu Hinter-Bollhagen.
" Domainenpächter Zander zu Rosenow.
" Gutsbesitzer Zarneckow auf Gr.-Timkenberg.
" Gutsbesitzer v. Zepelin auf Appelhagen.
†" Bürgermeister Zickermann zu Sülz.
" Gutsbesitzer Ziemssen auf Kl.-Siemen.
" Rittergutspächter Zöllner zu Röckwitz.
" Kammerjunker v. Zülow auf Bellin.
" Major v. Zülow auf Knegendorf.

Der Landtag von 1862.

Aktenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

Zweiter Artikel.

§. 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.
§. 2. Chronik der Sitzungen.
§. 3. Personalien.
§. 4. Cap. I. Ordinaire Landes-Contribution.
§. 5. Cap. II. Suer. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
§. 6. Cap. II. Strel. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. so wie sonstiger Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
§. 7. Cap. III. Steuer- und Zoll-Reform.
§. 8. Cap. IV. Suer. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung ꝛc.
§. 9. Landtags-Abschied.

§. 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.

In Nr. 44 des Regierungsblattes veröffentlichte das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium das Schwerinsche Landtags-Ausschreiben, welches also abgefaßt war:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst beschlossen haben, den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 19. November d. J. eröffnen zu lassen, haben Allerhöchstdieselben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, am 10. October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am neunzehnten November d. J.

eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 18. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition, deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet. Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 10. Oct. 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.

II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen und Ratification der im Betreff dieser Angelegenheit zwischen beiden Regierungen und dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft vereinbarten Redaction eines förmlichen Vertrages.

IV. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und verschiedener darauf bezüglicher gesetzlichen Bestimmungen in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.

In dem Mecklenburg-Strelitzschen „Officiellen Anzeiger" (Nr. 20) erschien das Landtags-Ausschreiben für die Stände des Stargardschen Kreises d. d. Neustrelitz, den 18. October. Die Capita proponenda lauteten hier:

1) Die ordinaire Landes-Contribution.

2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

3) Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen und Ratification der in Betreff dieser Angelegenheit zwischen beiden Regierungen und dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft vereinbarten Redaction eines förmlichen Vertrages.

Am 19. November, Mittags 1 Uhr, wurde demnach der Landtag in der Kirche zu Malchin, nach vorgängiger gottesdienstlicher Feier, in herkömmlicher Weise durch die Landtags-Commissarien, als welche Schwerinscher Seits der Staatsminister von Levetzow Exc. und der Oberhofmarschall von Bülow Exc., Strelitzscher Seits der neu ernannte Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Staatsminister von Bülow Exc. bestellt waren, eröffnet. Nachdem von commissarischer Seite die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen verlesen und übergeben waren, verfügte sich das Directorium nebst den bei der Eröffnung anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft (circa 60 darunter 4 bürgerliche Gutsbesitzer) und der Landschaft in das Directorial-Zimmer auf dem Rathhause, wo nach wiederholter Verlesung der landesherrlichen Propositionen die Directorialpropositionen (1—8. s. §. 2. Sitzung vom 19. November und §. 3.), die Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (1—134) und die Propositionen des Engern Ausschusses von der Ritterschaft (1—4) übergeben, und die Directorial-Propositionen ganz, die des Engern Ausschusses von 1 bis 87 verlesen wurden. Wir lassen zunächst die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen folgen:

I. Großherzogl. Schwerinsche Landtags-Proposition.

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten Ihrer, auf die erlassenen Landtags-Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinaire Landes-Contribution landesvergleichsmäßig für das Jahr von Joh. 1862 bis Joh. 1863 verkündigt wird, und zwar, in Ansehung ihres Betrages, nach der Bestimmung des Convocationstages von 1808, und in Ansehung ihrer Erhebung, nach der Bewilligung auf dem Landtage von 1813, in der Art, daß, nachdem das erste Viertheil für das Etatjahr $18^{62}/_{63}$ bereits in Term. Joh. 1862 gezahlt worden ist, die Hälfte derselben auf Weihnachten 1862 und das letzte Viertheil auf Ostern 1863, dann aber ein Viertheil der ordentlichen Contribution für das Jahr Joh. $18^{63}/_{64}$ wiederum schon auf Joh. 1863 geleistet werde.

Anlangend

Zweitens

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturcasse für das Etatjahr vom 1. Februar 1863 bis 31. Januar 1864 incl., so bringen Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog zur Bestreitung derselben Ihren getreuen Ständen, wie für das laufende Jahr, so auch für dies Mal wiederum nur eine zweifache Erhebung der außerordentlichen Contribution in Vorschlag, durch deren zu erwartende Aufkunft nebst dem Ertrage aus den indirecten Steuern die Bedürfnisse der Landes-Recepturcasse im nächsten Etatjahre, mit Zuhülfenahme eines entsprechenden Theiles der Dividenden-Aufkunft aus den B.-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pr. 1862, ihre Deckung finden können, und proponiren Se. Königl. Hoheit der Großherzog demnach eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution im Jahre 1863 in Gemäßheit des Edictes vom 18. Februar 1854, und zwar von einem Simplum im Frühjahre und von einem Simplum im Herbste.

Betreffend

Drittens

den Abschluß der Verhandlungen über die Reformen im Steuer- und Zollwesen, so haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog, im Einverständnisse mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, nachdem Allerhöchst Sie den dieserhalb über die regierungsseitig gemachten Vorlagen auf dem letzten Landtage zu Sternberg gefaßten ständischen Beschlüssen derzeit im Ganzen und Wesentlichen Ihre Genehmigung ertheilt haben, die daraus hervorgegangenen einzelnen bezüglichen Gesetzentwürfe durch Ihre Regierung in Gemeinschaft mit Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und dem dazu von Ihren getreuen Ständen potestivirten Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft einer erneuerten schließlichen Prüfung und Berathung, wie solche durch den Landtags-Abschied vom 28. December v. J. vorbehalten worden, unterziehen lassen. Zur Befriedigung hat es Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gereicht, daß bei den am 10. Sept. seq. d. J. in Schwerin stattgehabten desfallsigen Verhandlungen zwischen den Commissarien der beiden Allerhöchsten Landesherren und dem Engern Ausschusse in allen wesentlichen Punkten eine allseitige Uebereinstimmung erzielt, und demzufolge auch bereits ein Entwurf des zwischen beiden Allerhöchsten Landesherren und den getreuen Ständen hierüber abzuschließenden Vertrags vereinbart worden, wie aus dem bereits mitgetheilten und den getreuen Sänden vorzulegenden Diarium über die gedachten Verhandlungen cum annexis ersichtlich ist, und wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit vollem, durch die Landtagsverhandlungen des vorigen Jahres begründetem Vertrauen gewärtigen, daß durch die schließlichen diesjährigen Verhandlungen, zu welchen die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien behufs etwa noch erforderlicher Erläuterungen und Feststellungen speciell ermächtigt sind, die wenigen noch nicht definitiv geordneten Punkte nunmehr gleichfalls ihre angemessene Erledigung finden, und Ihre getreuen Stände in ihrer demnächst abzugebenden gemeinsamen Erklärung auf diese Proposition zu dem, die ganze Angelegenheit umfassenden Vertrage in der mit dem Engern Ausschusse vereinbarten Fassung ihre Zustimmung ertheilen werden.

Viertens.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog aus Veranlassung eines auf den Zustand des Landarbeitshauses zu Güstrow bezüglichen Vortrags des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft eine Visitation dieser Anstalt unter Zuziehung ständischer Deputirter im Mai und Juni d. J.

haben eintreten lassen, sind zwar die gegen die Verwaltung der Anstalt erhobenen Bedenken durch den in allem Wesentlichen befriedigenden Befund der Visitation für erledigt anzunehmen, es hat sich jedoch dabei das Bedürfniß herausgestellt, die theils veralteten, theils zerstreueten gesetzlichen Vorschriften für die Anstalt mit einigen von der Visitations-Commission mit Grund empfohlenen Veränderungen und sonst für zweckmäßig zu erachtenden Modificationen in eine neue Redaction zusammen zu fassen. Die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien sind demgemäß beauftragt, den Entwurf einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung nebst Anstalts-Reglement und Publications-Verordnung, sowie motivirende Bemerkungen zum Entwurfe einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung den getreuen Ständen hinauszugeben und zugleich ermächtigt, denselben aus den Visitations-Verhandlungen alles zu einer gründlichen Berathung erforderliche Material mitzutheilen. — Indem nun Se. Königl. Hoheit den getreuen Ständen die erwähnten Gesetzentwürfe zur Annahme auf dem gegenwärtigen Landtage empfehlen, zweifeln Allerhöchstdieselben um so weniger an dem Einverständnisse der Stände mit diesen für die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes hochwichtigen Vorlagen, als dieselben im Wesentlichen an die durch Erfahrung bewährten bestehenden Einrichtungen sich anschließen, und die hie und da gemachten Aenderungsvorschläge überall auf ein practisches Bedürfniß sich gründen.

Se. Königl. Hoheit gewärtigen die nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

II. Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition.

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten Ihrer in Folge der ergangenen Landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag hiermit dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinaire Landescontribution vom 1. Juli 1862 bis Ende Juni 1863 nach Vorschrift des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hierdurch verkündiget wird. Se. Königl. Hoheit proponiren hierbei: 1) daß die Auszahlung der Bauhülfsgelder auch ferner für das Jahr bis zum 1. Juli 1863 wegfalle, der einjährige Betrag derselben jedoch nach Grundlegung eines zehnjährigen Durchschnittes an die Landschaft Ihres Herzogthums Mecklenburg-Strelitz ausgezahlt und demnächst entweder zum gemeinsamen Besten der Städte insgesammt oder auch der einzelnen Städte verwendet werde; 2) unter Bezugnahme auf den Inhalt der folgenden Proposition, daß die Steuern der Eximirten fernerhin und zwar einstweilen bis zum 1. Juli 1863 fortdauern und deren Ertrag in den Großherzoglichen Cassen verbleibe.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundescontingents ꝛc., sowie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse, so wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog ungeachtet der immer fortdauernden gesteigerten Bedürfnisse des Gesammt-Militair-Etats mit Rücksicht auf die Lage und Kräfte der Central-Steuercasse auch diesmal keine erhöhete Anforderung an Ihre getreuen Stände stellen, sondern diese bis auf Weiteres ausdrücklich vorbehalten, und proponiren Allerhöchstdieselben deshalb auch diesmal wiederum nur die Bewilligung der bisherigen Summe von 28,500 Thlr. Gold oder 31,350 Thlr. Courant als Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Bundescontingents auf das Jahr vom 1. Juli $18^{63}/_{64}$, sowie die Erhebung des außerordentlichen Steuer-Edicts in bisheriger Weise, eventualiter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der noch immer nicht abgeschlossenen Verhandlungen wegen Revision des außerordentlichen Steuer-Edicts. — Denn wenn auch Se. Königliche Hoheit beabsichtigen, diese Verhandlungen im Stargarder Kreise wieder aufnehmen zu lassen, so wird dasselbe doch für diesmal voraussichtlich noch in bisheriger Weise zu publiciren sein, nur vernoth-

wendigt sich für den Fall, daß schon im Laufe des nächsten Jahres eine Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer eintreten sollte, eine abändernde Bestimmung wegen der Bäcker, Brauer und Brenner, deren außerordentliche Steuer sich nach der erledigten Mahlsteuer berechnet. — Der Landtags-Commissarius ist angewiesen, dahin zielende Vorschläge zur ständischen Berathung herauszugeben.

Anlangend

Drittens

den Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen ꝛc., so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, nachdem Allerhöchst Sie den dieserhalb über die regierungsseitig gemachten Vorlagen auf dem letzten Landtage zu Sternberg gefaßten ständischen Beschlüssen derzeit im Ganzen und Wesentlichen Ihre Genehmigung ertheilt haben, die daraus hervorgegangenen einzelnen bezüglichen Gesetzentwürfe durch Ihre Regierung in Gemeinschaft mit Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und dem dazu von Ihren getreuen Ständen potestivirten Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft einer erneuerten schließlichen Prüfung und Berathung, wie solche durch den Landtagsabschied vom 28. December v. J. vorbehalten worden, unterziehen lassen. — In den deßfallsigen Verhandlungen, welche in Schwerin am 10. Septbr. seq. zwischen Commissarien der beiderseitigen Landesherren und dem Engeren Ausschusse Ihrer getreuen Stände stattgefunden haben und deren Ergebniß die letzteren aus dem ihnen mitgetheilten, darüber geführten Diarium und dessen Anschlüssen ersehen, ist in allen wesentlichen Punkten eine Uebereinstimmung erzielt und auch bereits ein Entwurf des zwischen beiden Landesherren und den getreuen Ständen hierüber abzuschließenden Vertrages vereinbart worden. Se. Königl. Hoheit der Großherzog zweifeln nicht, daß die wenigen noch nicht bestimmt geordneten Punkte durch die bevorstehenden landtäglichen Verhandlungen ihre angemessene Erledigung und der gemeinsame beide Landestheile umfassende Vertrag in der mit dem Engeren Ausschusse vereinbarten Fassung durch die ständische Zustimmung seinen Abschluß finden werde. — Die Verhandlungen jedoch, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog durch Allerhöchst Ihre Regierung mit den Ständen Stargardschen Kreises über Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten dieses Kreises haben führen lassen, sind bisher noch nicht zu einem Resultate gelangt, das mit gleicher Zuversicht die definitive Ordnung dieser Angelegenheit auf dem bevorstehenden Landtage voraussetzen läßt. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben aber Allerhöchst Ihren Landtags-Commissarius zur Fortführung dieser Verhandlungen beauftragt und geben bei dem hohen Werth, den eine mit dem Abschlusse jenes Vertrages gleichzeitige Erledigung dieses Gegenstandes für alle Theile hat, der Hoffnung Raum, daß es diesen Verhandlungen gelingen werde, ein allseitiges Einverständniß herbeizuführen.

Se. Königliche Hoheit gewärtigen nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen die Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Malchin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

§. 2. Kurze Chronik der Sitzungen.

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

1. Sitzung vom 19. November. Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor trägt Namens des Directoriums dessen Propositionen wie folgt vor: Das Directorium bezeugt den versammelten Herren von Ritter- und Landschaft seine Freude, sie auf gegenwärtigem Landtage anwesend zu sehen, und bemerkt, nach Erwähnung einiger Personalien (s. § 3.), daß auf diesem Landtage die Landkasten-Rechnung vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862, so wie die Brandkassen-Rechnung

vom 1. Februar 1861 bis 31. Januar 1862 und die Rechnungen der drei Landesklöster für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren, und die gewöhnlichen Committen zu erwählen sein werden, und erwartet daher:

I. Die Uebergabe folgender Relationen, als: 1) der Committe zur Aufnahme der Landkasten-Rechnung, 2) der Local-Committen zur Nachsicht der Rechnungen der drei Landesklöster, 3) der Herren Kloster-Vorsteher.

II. Zu erwählen sind folgende Committen: 1) zur Nachsicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 und zur Revision der vom löbl. Engern Ausschuß für das Etatjahr vom 1. Februar 1861 bis 31. Januar 1862 aufgenommenen Brandkassen-Rechnung, 2) zur Revision der von den Kloster-Local-Committen und den Herren Kloster-Vorstehern zu übergebenden Relationen in den Kloster-Angelegenheiten, 3) zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1862 bis 30. Juni 1863, 4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöster für das laufende Etatsjahr. — Anzeige der Wahlen zu ständischen Aemtern (s. § 3.). Verlesung der landesherrlichen Propositionen (s. § 1.) und der Propositionen des Engern Ausschusses. — Vertheilung mehrerer von dem Engern Ausschusse im Druck vervielfältigter Vorlagen. Solche sind: 1) das Diarium über die zu Schwerin am 10. September seq. 1862 stattgehabten Verhandlungen in der Steuer- und Zollreform-Angelegenheit mit sämmtlichen Anlagen, 2) das Schwerinsche Rescript vom 14. Mai und das Strelitzsche Rescript vom 26. dess. Mts. mit dem Entwurf einer Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, nebst Motiven sowie den Entwurf einer Desinfections-Ordnung, endlich 3) das P. M. des E. A. vom 23. October nebst dem Entwurfe der neu redigirten Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen.

2. Sitzung vom 20. November. Verzichtleistung auf Ausübung der Landstandschaft für die Güter Dummerstorf und Schwarzenhof (s. § 3.). — Beendigung der Verlesung der Engern-Ausschuß-Propositionen.

Auf Ersuchen des ältesten anwesenden Mitgliedes der Ritterschaft, Herrn von Schuckmann-Gottesgabe, verfügten sich darauf die Mitglieder der Ritter- und Landschaft in das Deliberationszimmer und beschlossen in Erwiderung der Directorial-Begrüßung: Die Landtagsversammlung dankt dem verehrlichen Directorio, sowie dem löblichen Engern Ausschusse für die Vorlegung der Propositionen und ist sehr erfreuet, das erstere hier versammelt zu finden, auch zum ersten Male auf einem Landtage die Herren Landräthe v. Oertzen auf Woltow und v. Restorff auf Rosenhagen in der Mitte des Directorii zu sehen. Die Landtags-Versammlung spricht aber auch zugleich ihr innigstes Bedauern aus über das Ableben des Herrn Landraths Baron le Fort auf Boeck, welcher eine lange Reihe von Jahren hindurch sich so mannigfache Verdienste und die allgemeinste Verehrung erworben hat, und dem sie ein ehrendes Andenken bewahren wird, so wie über die durch Krankheit hervorgerufene Abwesenheit des Herrn Landraths von Blücher auf Kuppentin, mit der Hoffnung der baldigen Genesung desselben. Man faßte ferner den Beschluß, man wolle citra consequentiam im Directorialzimmer statt im Deliberationszimmer deliberiren, behalte sich jedoch vor, in einzelnen Fällen auf den Antrag einzelner oder mehrerer Ständemitglieder hiervon abgehen und im Deliberationszimmer darüber

beschließen zu können, ob man im Deliberationszimmer oder im Directorialzimmer verhandeln wolle.

Nach der Wahl des Protokolldirigenten und des Substituten desselben (s. § 3.) kehrte man ins Directorialzimmer zurück und schritt zur Wahl der Committen (s. § 3.). Für die Plenar-Deliberationen wurde die Zeit von 1 bis 4 Uhr Nachmittags bestimmt; am 25. November jedoch, an welchem Tage beide Stände privative Versammlungen zu halten beabsichtigen, will man zum Plenum erst um 2 Uhr zusammentreten. Zum Wahltag wurde der 4. December bestimmt; an demselben Tage werden auch die Landes-Anlagen bewilligt werden, und die Ritterschaft vom eingebornen Adel wird den Termin bestimmen, bis zu welchem Gesuche um Agnition und Reception in den eingebornen Adel auf dem gegenwärtigen Landtage angenommen werden sollen. — Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen in die Committen.

3. Sitzung vom 21. November. Uebergabe von sieben allerh. Schwerinschen Rescripten: 1) vom 6. November, betreffend die II. Landtagsproposition (s. § 5.), 2) vom 12. d. M. nebst dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Einführung, Stempelung und den Debit ausländischer Spielkarten (s. § 5), 3) vom 15. November mit dem Entwurfe einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung und der dazu gehörigen Publikations-Verordnung und dem Entwurfe eines neuen Anstalts-Reglements mit motivirenden Bemerkungen (s. § 8.), 4) vom 17. d. M., betreffend den Etat des Landarbeits-Hauses pro Johannis 1863—64, (s. § 8.), 5) vom 18. Nov., betreffend (die schon wiederholt beantragte) Gehaltsverbesserung für den Arzt am Landarbeits-Hause zu Güstrow, Ober-Med.-Rath Dr. Löser, 6) vom 15. November, betreffend den Hauptverwaltungs-Etat und die dazu gehörigen 15 Special-Etats pro Joh. 1863—64 der aus allgemeinen Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen nebst den Inventarien und den Special-Liquidationen über Einnahme und Ausgabe pro 1861/62, 7) vom 17. d. M., betreffend den Etat der zur Erhaltung aus Landesmitteln übernommenen Lübz-Goldberger Chaussee pro 1. October d. J. bis Johannis 1863 nebst beigefügtem Inventar.

Ad 5 dieser Vorlagen beschließt man, die Beschlußfassung vorzubehalten, bis der Bericht der Visitations-Commission dem Plenum zur Beschlußnahme vorliegen werde. Ad 6 und 7 wurde der Engere Ausschuß protestivirt, die Vorlagen näher zu prüfen und dem Befinden nach die erforderlichen ständischen Bewilligungen zu erklären.

Ferner Uebergabe von 3 hohen Strelitzschen Rescripten: 1) vom 13. November in Betreff der Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten, 2) vom 12. d. M. in Betreff einer Aenderung des außerordentlichen Steuer-Edicts wegen der von den einzelnen Bäckern, Brennern und Brauern für Korn zur Mühle zu entrichtenden Steuer, 3) vom 15. November, betreffend die Erstattung der für einen nicht ortsangehörigen Hülfsbedürftigen verwendeten Cur- und Verpflegungskosten. — Hierauf wurde beschlossen: ad 1 und 2 werde zunächst die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises erwartet; ad 3 wolle man einstweilen von weiteren Anträgen absehen. Einige Berichte der Klostervorsteher so wie der Kloster-Local-Committen werden übergeben und gehen brevi manu in die Kloster-Committe. Im Namen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wird der erste Nachtrag zu dessen Propositionen vorgelegt, und zwar A. zur Ergänzung derselben: 1) zur 2. Proposition ein Bericht des Vice-Landmarschalls Freiherrn von Maltzan auf Gr. Luckow vom 19. November über die den Vice-Landmarschällen mecklenburgischen und wendischen Kreises vom Engern

Ausschusse aufgetragene Deputation an das Großh. Hoflager zur Abstattung der ständischen Condolenz bei dem Ableben Ihrer Hoheit der Frau Herzogin-Mutter von Sachsen-Altenburg, geb. Herzogin von Mecklenburg. 2) Zur 76. Proposition der Bericht der ständischen Deputirten über die diesjährige Visitation des Criminal-Collegiums nebst Visitations-Protocoll ꝛc. Letztere wurde mit der 76. E. A. Prop. in die Polizei-Committe gegeben. — Dictamina des Herrn Manecke-Duggenkoppel: 1) in Betreff des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg an den zu reconstituirenden Zollverein; 2) in Betreff der Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849. Ad 1 gab der Antragsteller zu Protokoll: Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung überreiche ich hieneben Motive zu meinem Antrage vom 24. September d. J., den Anschluß der beiden Großherzogthümer Mecklenburg an den zu reconstituirenden Zollverein betreffend, mit der Bemerkung, daß in den nächsten Tagen mehrere gedruckte Exemplare derselben von mir nachgereicht werden sollen.

Der 2. Antrag lautete folgendermaßen: „Am 1. August d. J. sandte ich an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft den anliegenden Antrag, betreffend die Wiedereinführung der noch zu Recht bestehenden Repräsentativ-Verfassung vom 10. October 1849, mit dem Ersuchen, denselben zum nächsten Landtage zu intimiren. — Der Engere Ausschuß hat auch diesmal, wie schon oftmals früher, meinem Ersuchen keine Folge gegeben, obgleich die verehrliche Landschaft schon auf dem Landtage von 1860 erklärte: sie hege die sichere Erwartung, daß der Engere Ausschuß in Zukunft sämmtliche bei ihm eingegangene Anträge zur Kenntniß der Landtagsversammlung bringen werde. — Die durch ein solches willkürliches Verfahren des Engern Ausschusses herbeigeführte Rechtsunsicherheit hat mich, um meiner Pflicht als Mitglied der Stände Mecklenburgs nachzukommen, gezwungen, den oben beregten Antrag mit dem anliegenden Anschreiben an alle ritterschaftlichen Aemter und die Magistrate in Abschrift zu übersenden, und ist somit der Zweck einer gesetzlichen, rechtzeitigen Intimation vollständig erfüllt. Da die augenblicklich in Mecklenburg fast unumschränkt herrschende Partei es durchzuführen gewußt hat, daß schon seit einer Reihe von Jahren keine Stimme ihrer so zahlreichen Gegner im Lande selbst laut werden darf, so muß das Bemühen, die einzig noch übrig gebliebene Gelegenheit, die Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse des Landes auf dem Landtage vorzubringen, zu unterdrücken, für jeden Unbefangenen als ein Entsetzen erregendes angesehen werden. Solche Bestrebungen sind nicht allein unheilschwanger für das Land, sondern, wie die Geschichte es sattsam nachweist, für die Bestreber selbst auf's Höchste gefährlich. — Indem ich somit der hochansehnlichen Landtagsversammlung den beregten Antrag hieneben in Abschrift überreiche, bitte ich denselben in reifliche Erwägung zu ziehen und über denselben Beschluß zu fassen."

In Bezug auf diesen Antrag erklärte der vorsitzende Landrath, derselbe sei in ganz ungehörigen Ausdrücken abgefaßt, und erlaube er sich vor weiterer Verhandlung Herrn Manecke zu fragen, ob er überhaupt Gewicht darauf lege, diesen Antrag in dieser Versammlung zur Verhandlung zu bringen. Herr Manecke: ob er dies als eine Frage an sich zu betrachten habe. Landrath Baron v. Maltzan: Allerdings. Herr Manecke: Er lege allerdings Gewicht darauf und bitte zunächst um Verlesung seines Dictamens. — Landrath v. Rieben: Es sei in dem vorliegenden Antrage gesagt, daß die Verfassung von 1849 noch zu Recht bestehe. Er begreife nicht, wie Jemand solche Ansicht aussprechen und doch zugleich Mitglied dieser Versammlung bleiben könne, wodurch er allein nur berechtigt werde, überall hier Anträge zu machen.

Der Antrag sei deshalb aus formellen Gründen unzulässig. Herr Manecke: Er erkenne die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1849 an, die factische Gültigkeit der jetzigen müsse er jedoch einräumen. Mit demselben Rechte wie der Herr Landrath sei er hier, der 1848 seine Rechte auch niedergelegt habe, mithin hier auch nicht mehr existiren dürfe, jetzt aber dennoch hier wieder tage. Redner ersucht ferner, seinen Antrag in ruhige Erwägung zu ziehen und nicht so lange zu warten, bis vielleicht wieder der Schreckensruf: „Populus ante portas" erschalle, wo dann noch andere Mahner als er folgen möchten, die nicht mit wohlmeinender Güte an frühere Versprechungen mahnten. Er bestehe deshalb darauf, daß sein Antrag verlesen und zur Beschlußnahme gestellt werde. — Landrath Baron v. Maltzan: Dann müsse er erst den Antrag dem Directorio vorlegen. Es entspann sich hierauf eine Debatte darüber, ob Herr Manecke seinen Antrag dem Directorio zur Prüfung übergeben oder ob er den Ausdruck: „zu Protokoll geben" dabei gebraucht habe. Das Directorium behauptete ersteres und wurde darin von der Majorität unterstützt. Herr Hillmann-Scharstorf: Nach seiner Ansicht sei unbedingt dem Antrage eines Einzelnen auf Verlesung eines dem Landtage übergebenen Actenstückes Folge zu geben. Könne man es so nicht erreichen, so müsse die Berathung im Deliberationszimmer vorgenommen werden, woran die Mitglieder des Directoriums qua singuli Theil nehmen könnten. Im Uebrigen brauche man sich nicht zu ereifern; denn es möge der Antrag des Herrn Manecke verlesen werden oder nicht, bei der heutigen Zusammensetzung der Stände werde die übergroße Majorität dagegen sein.

Das Directorium erklärte, daß über die Sache vor Weiterem ein Directorialbeschluß gefaßt werden solle.

Deliberation über die Engere-Ausschuß-Propositionen 1. 2. (mit Nachtrag A. 1, s. S. 7 unten) 3. und 5. (Antrag des Herrn Manecke-Duggenkoppel vom 24. Sept., betreffend den Anschluß Mecklenburgs an den zu reconstituirenden Zollverein, so wie der dieselbe Angelegenheit betreffende Antrag des Magistrats der Stadt Schwerin vom 14. October). Die Anträge wurden verlesen. Der an den Engern Ausschuß gerichtete Vortrag des Herrn Manecke war also abgefaßt: „I. G. P. M. Zwecks rechtzeitiger Intimation und in Bezug auf meine früheren Anträge erlaube ich mir, schon heute den ganz gehorsamsten Antrag zum bevorstehenden Landtage zu stellen: Ritter- und Landschaft wollen Ihre Königlichen Hoheiten die Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz alleruntertbänigst ersuchen, mit der könig preußischen Regierung, Zwecks Anschluß an den zu reconstituirenden Zollverein schleunigst in Verhandlung zu treten. Die weitere Motivirung dieses meines Antrags behalte ich mir vor, auf dem bevorstehenden Landtage selbst einzubringen und empfehle mich der hochansehnlichen Landtagsversammlung so hochachtungsvoll als gehorsamst. Manecke auf Duggenkoppel.

Schwerin, den 24. September 1862."

Das Schreiben des Schweriner Magistrats in derselben Angelegenheit lautete also: „Wenn, woran wir nicht zweifeln, alle Hindernisse beseitigt sind, welche der Durchführung der beschlossenen Steuer- und Zollreform entgegenstehen, dann wird zwar im Innern des Landes der Verkehr von mancherlei Schranken befreit sein, die ihn bis jetzt einengten, allein es läßt sich nicht verkennen, daß das Verkehrsgebiet nur ein verhältnißmäßig kleines ist, das einen gedeihlichen Aufschwung der Industrie kaum gestattet. Werden sich somit für die gewerbliche Production die früheren ungünstigen Verhältnisse nur wenig zum Bessern ändern, so werden die Hand-

werker und Fabrikanten unter der Herrschaft der neuen Steuer- und Zollgesetze entschieden schlechter gestellt sein, als früher, indem sie zu Steuern herangezogen werden sollen, welche gegen sonst nicht unerheblich hoch zu nennen sind. Was aber unserer industriellen Thätigkeit überall hemmend entgegentritt, das ist der Uebelstand, daß das Land, außer zur See, von Zollgrenzen umgeben ist, die bei der Höhe der betreffenden Tarife eine Ausfuhr nicht möglich machen. Dieser für den Aufschwung unserer Industrie so äußerst lähmende Zustand kann unserer Ueberzeugung nach nur durch den Anschluß an ein größeres Steuer-Gebiet, d. h. für unsere Verhältnisse an den deutschen Zollverein, beseitigt werden. Zu den für den Anschluß nothwendigen Verhandlungen hat es wohl nie einen günstigeren Moment gegeben, als den gegenwärtigen. — Da muthmaßlich der beschlossene Grenzzoll zur Ausführung kommen wird, so tritt das Land in die günstige Lage, daß es bei dem etwa erreichten definitiven Anschluß an den deutschen Zollverein die Verkehrsfreiheit im Innern bereits durchgeführt, mithin nicht noch ein Uebergangsstadium durchzumachen hat, das dem gedachten Eintritte zunächst hindernd entgegenstände. — Bekanntlich erlöschen die den Zollverein constituirenden Verträge mit dem Jahre 1865. Durch den Abschluß des französisch-preußischen Handelsvertrages ist eine durchgreifende Aenderung des jetzigen Vereinstarifs im Sinne der Handelsfreiheit geboten, und damit fällt einer der Hauptgründe gegen den Anschluß, den man wohl allseitig in dem bisherigen Schutzzolltarif gefunden hat. Außerdem ist es ja bekannt, daß die Reconstituirung des deutschen Zollvereins in den bisherigen Grenzen eben jenes Handelsvertrages willen in Frage gestellt ist, und es wäre nicht undenkbar, daß Mecklenburg, wenn es jetzt die Verhandlungen wegen seines Beitritts eröffnete, gerade durch diesen Umstand bei der Hauptmacht, dem Königreiche Preußen, so günstige Bedingungen erzielte, wie sie sonst wohl kaum wieder zu erlangen sein dürften. — Endlich dürfen wir eine Einrichtung nicht unerwähnt lassen, die zwar die Stände zur Zeit Nichts angeht, wohl aber binnen kurz oder lang Gegenstand ständischer Verhandlungen werden dürfte, wir meinen den Transitzoll auf der Hamburger-Berliner Bahn und den Elbzoll. Daß das Aufhören beider, wenn selbst der Elbzoll durch internationale Verträge noch so gesichert zu sein scheint, nur eine Frage der Zeit ist, das dürfte nicht zweifelhaft sein. Ein Aufhören derselben wird aber jedenfalls mit einer Einbuße Landesherrlicher Einnahmen verbunden und dann der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Stände sich mit der Frage in einer Weise beschäftigen müssen, die wahrscheinlich sehr wenig erwünscht ist. Die Angelegenheit beider Abgaben ließe sich wahrscheinlich durch die Verhandlung wegen des Anschlusses an den Zollverein gerade jetzt im Interesse Mecklenburgs am günstigsten erledigen. — Alle diese Gründe bestimmen uns zu dem Antrage: Stände wollen an die Allerdurchl. Landesherren das unterthänigste Gesuch stellen, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, schon jetzt wegen Anschlusses beider Mecklenburg an den zu 1865 zu reconstituirenden deutschen Zollverein mit den betreffenden Höchsten Regierungen in Verhandlung zu treten. — Indem wir diesen Antrag zum bevorstehenden Landtage intimiren, bestehen wir als des löbl. Engeren Ausschusses ergebenste der Magistrat. C. L. F. Pohle.

Schwerin, den 14. October 1862."

Herr Manecke trug darauf an, daß die Beschlußnahme bis dahin ausgesetzt werde, daß die von ihm in Druck gegebenen Motive zu dem Antrage, welche heute mit der Post ankämen, zur Vertheilung übergeben sein würden. Der Antrag wurde abgelehnt. Landrath v. Oertzen-Woltow schlug vor, beide Anträge auf sich beruhen

zu lassen. Herr Pogge-Pölitz (früher Pogge-Jaëbitz): Die, welche für die Steuerreform seien, könnten auch recht gut hierfür stimmen: durch erstere würden vornehmlich die Verhältnisse unseres Handelsstandes gebessert, nicht aber die mißlichen Verhältnisse unserer Handwerker. Es sei nothwendig, daß das erstere geschehe, das zweite dürfe man aber auch nicht aus den Augen verlieren, und das werde durch den Eintritt in den Zollverein erreicht. — Die Gegner meinen, man solle die Sache auf sich beruhen lassen. Hofrath Juhr-Schwerin trug auf Abstimmung an, durch welche, und zwar mit 76 gegen 9 Stimmen, die Anträge ohne weitere Debatte abgelehnt wurden.

Abgabe des vorbehaltenen Directorialbeschlusses wegen des Manecke'schen Verfassungs-Antrages. Landrath Baron v. Maltzan verliest denselben, dahin lautend: „Das Directorium retradirt dem Herrn Manecke auf Duggenkoppel den am heutigen Tage übergebenen Vortrag mit dessen Anlagen, die Verfassung Mecklenburgs betreffend, weil dieser Vortrag schon aus formellen Gründen sich nicht zur Vorlage eignet und deshalb auch seiner Verlesung nicht stattgegeben werden kann. Malchin, den 21. November 1862. v. Maltzan, als vorsitzender Landrath." Nach der Verlesung bemerkte Herr Pogge-Pölitz, er erkenne die Gründe des Directorii nicht an und behalte sich seine Erklärung darüber vor. Die Sitzung wurde geschlossen.

4. Sitzung vom 22. November. Uebergabe des Berichts der Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commission über die Cassenverhältnisse der Schuldentilgungs-Casse durch den Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor als Deputirten bei dieser Commission. Geht in die Committe ad Cap. II. — Uebergabe zweier Strelitzscher Rescripte vom 18., mit Verordnungs-Entwürfen, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Dienstleute in den ritterschaftlichen Gütern — und die Hülfsanträge der Verwaltungsbehörden an die Gerichte.

Dictamen des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel, betreffend die Modalitäten der Zahlung der Landeshülfe zu der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg. Geht in die Committe ad Cap. II. (s. § 5.). — Herr v. Lowtzow-Rensow gibt die Stelle eines Provisors beim Kloster Ribnitz, nach Ablauf der 4jährigen Wahlperiode, in die Hände seiner Committenten zurück. — Dictamen des Herrn Pogge-Poelitz, betr. die am 21. November erfolgte Zurückweisung des Manecke'schen Verfassungs-Antrages. Das Dictamen lautete also:

„Herr Manecke hat einen Antrag auf Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849 gestellt, der in Aemtern circulirt hat, und an dessen Berathung die Landtagsversammlung durch den Engeren Ausschuß und das Landtags-Directorium verhindert worden ist. — Ich habe nun gestern meine Erklärung darüber vorbehalten. Man kann es nur bedauern, daß uns über ein so wichtiges Werk die Beschlußnahme entzogen ist. Nachdem der von 82 Ständemitgliedern gestellte Verfassungsantrag nicht einmal hat zur Berathung gebracht werden können, ist man vielfach zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur ein Zurückgehen auf das Staatsgrundgesetz von 1849 uns die so nothwendige Reform unserer politischen Zustände bringen kann, und ist diese Ansicht nicht allein im Lande weit verbreitet, sondern auch durch gewichtige Stimmen in den deutschen Bundesstaaten unterstützt. — Das Werk, welches auf unsere Veranlassung hin durch die gesetzlich berufenen Vertreter des mecklenburgischen Volkes mit seinem Landesherren vereinbart worden, wurde von diesem, seinem Ministerio und dem ganzen Lande mit Freuden begrüßt. Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der Ritterschaft, welche das Aeußerste ver-

suchten, um von den Zugeständnissen der alten Landstände entbunden zu werden, war die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes und erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt seien. Wenn nun durch die Compromißinstanz die renitenten Mitglieder der Ritterschaft mit auswärtiger Hülfe es dahin zu bringen gewußt, daß unser allverehrter Landesherr die gegebene Verfassung zurücknehmen mußte, so kann das Recht des mecklenburgischen Volkes nicht alterirt worden sein. Dasselbe hat seine Zustimmung nicht dazu gegeben, und besteht sein auf die gegebenen Versicherungen und Landtagsbeschlüsse sich stützendes Recht fort. — Die traurigen Folgen jener Compromißinstanz hat das mecklenburgische Volk seitdem bis zum Uebermaß empfunden. — Die steigende und überhandnehmende Auswanderung, der Verfall der Seestädte, die steigende Verarmung der Landstädte, die Verminderung der Ehen, die erschreckliche Vermehrung der unehelichen Geburten, des Verbrechens der Kindestödtung, die Theurung der Lebensmittel und der Mangel an Zufuhr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf den Märkten unserer Städte, und vieles Andere bezeugen dies zur Genüge. Hätten wir unser Staatsgrundgesetz behalten, so wäre alles dies anders geworden. Dem Arbeiter wäre damit die Möglichkeit gegeben, im Lande Grund und Boden als Eigenthum zu erwerben, und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erringen, die er hier vermißt und in Amerika findet. Der Bauer wäre freier Besitzer seiner Hufe geworden und hätte, unbekümmert um gutsherrliche Einflüsse, Kündigung und Abmeierung, seinen eigenen Grund und Boden bewirthschaften können. Das Recht der Theilbarkeit des Grundbesitzes hätte die Verkleinerung der größeren Güter ermöglicht und vielen kleinen Capitalisten, die jetzt nach den benachbarten Ländern auswandern und dem Lande Millionen an Capital entziehen, Gelegenheit gegeben, sich im Lande selbst anzusiedeln. Dadurch und durch die in Aussicht gestellte Abtretung der Domanii wären die Mittel gegeben zur Wiedererstehung des uns so nothwendigen Mittelstandes. — Unsere Handwerker könnten dadurch die Vielheit bemittelter Kunden erlangen, deren Mangel hauptsächlich mit der Grund ist zu ihrer traurigen Lage. Der zahlreiche Mittelstand auf dem Lande ist es, der in den kleinen Städten seinen Absatz sucht und deren Erzeugnisse kauft. — Die Creirung von Gemeinden, die Abschaffung der Patrimonialgerichte würde einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprochen haben. . . . — Das sind außer vielem Anderen die großen Vortheile, die uns die Einführung des Staatsgrundgesetzes gebracht haben würde. Wollen wir nun, daß es besser in Mecklenburg wird, so müssen sich alle diese in dem Streben vereinigen: daß das Staatsgrundgesetz von 1849 wieder hergestellt wird. Die öffentliche Meinung in Deutschland wird uns darin unterstützen.

Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehle ich mich so hochachtungsvoll als ergebenst. Malchin, den 22. November 1862."

Während des Lesens hatte der vorsitzende Landrath, Baron von Maltzan-Rothenmoor, die Weiterlesung zu unterbrechen gesucht; Andere von der Ritterschaft bereiteten durch Gelächter und stürmische Rufe Hindernisse, so daß man zuweilen das Verlesen kaum hören konnte. — Der Protocolldirigent Landrath v. Oertzen-Woltow, weigerte sich, das Dictamen anzunehmen. — Bürgermeister Wulffleff-Sternberg besteht auf Annahme des Dictamens, da es einmal verlesen worden sei, proponirt jedoch gleichzeitig den Beschluß, dasselbe sofort zurückzugeben. — Herr v. Oertzen-Brunn meint, es sei zweckmäßig, den Antrag zu stellen, daß die Land-

tags-Versammlung sich an den Landesherrn wende mit der Bitte, Herrn Pogge, der immer aufs Neue die Ruhe des Landtages störe, nicht wieder zum Landtage einzuberufen. — Graf v. Bernstorff-Wedendorf hält diesen Antrag für nicht zulässig. Er sei dafür, daß das Dictamen unter Anführung von Gründen zurückgewiesen werde. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Man möge es zurückgeben; wenn das mehreremale geschehe, so würden solche Dictamina von selbst wegbleiben. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Herr Pogge werde solche Dictamina doch wieder vorbringen, das sei schon drei Mal geschehen. Herr Pogge-Pölitz: Die Herren könnten sich jetzt aussprechen, das stehe ihnen frei, er habe sich auch ausgesprochen. Ihm sei es gleich, ob das Dictamen in den Acten begraben werde oder nicht; er sei bereit es anzunehmen, wenn die Herren es wünschten. Man beschließt: Das Dictamen sollte seines ungeeigneten Inhaltes wegen dem Herrn Pogge zurückgegeben werden.

Weitere Deliberation über die Engeren-Ausschuß-Propositionen 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 16. sub 2. 18. 19. 21. 22. 25. 26. — Eine sachlich interessante Verhandlung entspann sich nur über die 13. Proposition (s. § 5.).

5. Sitzung vom 24. November. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 19. November, in Anlaß der diesjährigen Visitation des Criminal-Collegiums. Nach diesem Rescripte war ein Antrag mehrerer Mitglieder des Criminal-Collegii, die sämmtlichen 5 Rathsstellen gleichmäßig mit 1800 Rth. zu dotiren, nicht für gewährlich erachtet worden; dagegen wird proponirt, daß bei Festhaltung der ursprünglichen Dotirung der Stellen (die letzte, 6. Stelle, trägt jetzt 1400 Rth., die 5. 1500 Rth. u. s. w. bis zu 1800 Rth. hinauf) alle Mal nach 3jähriger Dienstzeit eine Gehaltszulage von 100 Rth. zugesichert werde. Das Maximum des Rathsgehaltes von 1800 Rth. würde jedoch nicht zu überschreiten sein. Für die 6., auf diesem Landtage zu besetzende Stelle würde hiernach — vom Aufrücken durch Avancement abgesehen — das Gehalt von 1400 Rth. sich nach 12 Jahren auf 1800 Rth. vermehren können.

Verzichtleistung auf Ausübung der Landstandschaft für das Gut Langhagen im ritterschaftlichen Amt Goldberg (s. § 3.) — Vicelandmarschall von Behr-Hindenberg gibt die Stelle eines Provisors Herzogthums Schwerin beim Kloster Dobbertin, nach Ablauf der 4jährigen Wahlperiode, in die Hände seiner Committenten zurück. — Ritter- und Landschaft beschließen: Man ersuche die Herren Vicelandmarschälle aller drei Kreise, bei den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien um eine angemessene Verlängerung der Frist zur Abgabe der ständischen Antworten auf die landesherrlichen Propositionen (wozu nach § 156. des LGGEV. nur eine 3tägige Frist eingeräumt ist) nachzusuchen. — Zweiter Nachtrag zu den Propositionen des Engern Ausschusses A. zur Ergänzung der Engern-Ausschuß-Propositionen: 3) zur 55. Engeren-Ausschuß-Proposition ein Strelitzsches Regiminal-Rescript vom 7. November nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die genaue Länge der zur Vermessung von Ländereien dienenden Mecklenburgischen Ruthe. Wird zur 55. Engeren-Ausschuß-Proposition in die Polizei-Committe gegeben; 4) zur 87. Engern-Ausschuß-Proposition einen Vortrag der Wittwe des Districts-Actuars Zintgraff zu Güstrow vom 14. November, betreffend das von dem Domainenrath von Pentz auf Gremmelin für sie übergebene Gesuch um Erhöhung der ihr aus der Recrutirungscasse zugebilligten Pension, und zwar um mindenstens 100 Rth. pro anno. Wird zur Beschlußfassung fürs Plenum ausgesetzt. B. Als neue zur Berathung gelangende Gegenstände:

1) Ein Vertretungsgesuch des Magistrats zu Strelitz vom 4. November nebst Nachtrag vom 15. dess. Mts., betreffend die Entsetzung aus dem Besitz des Rechts der Testaments-Errichtung, auf Zurücknahme des von hoher Strelitzschen Landesregierung erlassenen Inhibitorii. Geht in die Justiz-Committe. 2) Ein Schwerinsches Rescript vom 11. November mit dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der Verwaltungsbehörden an die Gerichte, nebst Motiven, und deren Anlagen. Geht mit dem am 22. übergebenen Strelitzschen Rescripte in die Justiz-Committe. 3) Ein Schwer. Rescript vom 10. November nebst dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern mit Motiven und Anlagen. Geht mit dem Strelitzschen Rescripte gleichen Betreffs — s. 22. Nov. — in die Justiz-Committe. 4) Ein Schwerinsches Rescript vom 11. Nov., durch welches für eine von Penzlin nach Mölln und event. von dort bis zur Rostock-Neubrandenburger Chaussee bei Kleeth nach den für größere Commerzialstraßen festgestellten Baugrundsätzen zu erbauende Chaussee die Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfen mit resp. 17,500 und 5500 Rth. pro Meile unter den daselbst aufgeführten Bedingungen desiderirt, auch die Abgabe der ständischen Erklärung während der Dauer des diesjährigen Landtags verlangt wird, indem diese Angelegenheit Einfluß habe auf Bestimmung des zwischen Neubrandenburg und Stavenhagen an der Friedrich-Franz-Eisenbahn zu errichtenden Bahnhofes. Geht in die Polizei-Committe.

Beschlußnahme über die Engere-Ausschuß-Proposition 74. — Weitere Deliberation über die Engeren-Ausschuß-Propositionen 27, 28, 30, 35, 36, 38, 39, 40, 42, 44 und 45. Die 35. Engere-Ausschuß-Proposition lautete wie folgt: „Die Publication der Verordnung, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft, ist nach Maßgabe der Verhandlungen auf dem vorigjährigen Landtage, namentlich auch mit Berücksichtigung des ständischer Seits schließlich geäußerten Wunsches hinsichtlich des § 23, am 13. Januar erfolgt und zugleich mittelst allerhöchsten Rescripts vom gleichen Datum, wegen der in der Vergangenheit auf einzelnen Gütern ohne landesherrlichen Consens vorgenommenen Niederlegungen von Bauerstellen, die erbetene allerhöchste Zusicherung dahin ertheilt, daß Seren. in den nach Allerhöchstdessen Ermessen dazu geeigneten Fällen da, wo etwa besondere Härten in der Anwendung dieses Gesetzes auf solche Bauerlegung hervortreten sollten, das landesherrliche Abolitionsrecht vorwalten lassen und in allen Fällen nothwendiger Restitution früherhin gelegter Bauerstellen den Besitzern der Güter eine solche Regulirung gewähren wollen, daß denselben gestattet wird, die wiederaufgerichteten Stellen auf Erbpacht zu veräußern." Nach geschehener Verlesung brachte Herr Pogge-Poelitz einen Punkt zur Sprache: das publicirte Gesetz leide an einer Unklarheit, die von wesentlicher Bedeutung sei. Im vorigen Jahre sei man allgemein auf dem Landtage der Ansicht gewesen, die Ritterschaft gebe darin das Recht der Loskündigung der Bauern auf, und habe sich auch die Committe ausdrücklich so ausgesprochen am Schluß des Berichts, der vom Landtage angenommen sei und folgendermaßen laute: „Wenn nun schließlich Committe den hochansehnlichen Ständen den Antrath ertheilen will, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den Modificationen dieses Berichtes anzunehmen, so kann sie dabei nicht zurückhalten, daß sie damit die Aufgabe großer, wesentlicher und wohlbegründeter Rechte empfiehlt. Ritter- und Landschaft verzichten auf die Loskündigung der Bauern — — — auf die freie Wiederverleihung ihres Eigenthumes, sei es mit oder ohne

Bedingung. — —" In jüngster Zeit sei nach Erlaß des Gesetzes der Fall vorgekommen, daß ein Gutsbesitzer in einem Dorfe, wo von 7 Bauern nur noch 3 geblieben, auch von diesen noch 2 gekündigt habe, und das Gericht habe beim weiteren Verlauf der Sache diese Kündigung für gerechtfertigt erklärt, gestützt auf § 14 und 10 des Gesetzes, indem durch diese Paragraphen bestimmt werde, daß das Recht der Loskündigung nur für die regulirten Bauern aufgegeben sei, für die nicht regulirten Bauern bestehe dasselbe fort. Dagegen sind nach § 5, 6 und 9 des Gesetzes die übrig bleibenden Bauern in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen sowohl in quali et quanto zu belassen, und ist die Niederlegung und Veränderung der Bauerstelle nur mit Großherzoglicher Genehmigung statthaft. — Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Er sei im vorigen Jahre in der Committe gewesen und habe schon damals bei der Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufgabe des Loskündigungsrecht sich nur auf die regulirten Bauern beziehen solle. Die nicht regulirten Bauern könnten nach wie vor gekündigt werden. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow las die betreffenden Paragraphen 334 und 336 des Landesvergleichs vor und wies darauf hin, wie es darnach bei dem Kündigungsrechte der Gutsbesitzer verbleibe. — v. Plüskow-Cowalz, der Referent des vorigjährigen Committenberichts, suchte nachzuweisen, wie der Inhalt des Committenberichts nicht zur Erläuterung des Gesetzes dienen könnte. — Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim stimmte dem bei, daß das Gesetz unklar sei. Die Loskündigung habe man ganz allgemein aufgegeben für regulirte und noch nicht regulirte Bauern; sonst seien die Bauern jetzt, nach Erlaß des Gesetzes, schlechter daran als vordem, indem nun aus dem Gesetze gefolgert werde, daß alle nicht regulirten Bauern gekündigt werden könnten, was sonst von der Regierung nicht anerkannt worden sei. Hofrath Juhr-Schwerin erkannte ebenfalls die Unbestimmtheit des Gesetzes an und hielt eine Declaration desselben für nothwendig. Andere wiesen nach, wie ein besonderer Antrag gestellt werden müsse, wenn man dergleichen beabsichtige. Da ein solcher Antrag nicht vorlag, wurde der Gegenstand mit dem Beschlusse, man danke für den Bericht, verlassen.

Die 36. Proposition betraf die Kirchen-Inspectionen. Der Engere Ausschuß hatte auftragsmäßig unter dem 19. März d. J. einen weiteren Vortrag in dieser Sache ad Serenissimum Suerinensem gerichtet und um Abstellung der ständischen Beschwerde gebeten. Es war darauf laut eines Schwerinschen Rescripts vom 22. October die Aeußerung des Oberkirchenraths hierüber erfordert und solche dem Engeren Ausschusse mitgetheilt worden. Dieselbe lautete also: „Der uns zur Aeußerung hochgeneigtest mitgetheilte Vortrag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft vom 19. März d. J., betreffend die Kirchen-Inspectionen, hat uns von der Fehlsamkeit unserer Ausführungen in unserem Vortrage vom 7. August v. J. zu überzeugen nicht vermocht; wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Bezugnahme auf dieselben die Erneuerung unseres dort ausgesprochenen Gesuchs vollständig motivirt, wir daher, um nicht durch Wiederholungen zu ermüden, auf die nachstehenden wenigen Bemerkungen uns beschränken können:

1) Die Behauptung der Stände, daß die bei den Kirchen-Inspectionen, wie solche in den letzten Jahren gehalten sind, vorgekommenen Handlungen: öffentliche Anmeldung des Superintendenten zur Kirchen-Inspection, die Ansprache desselben an die Gemeinde und die Aufforderung an dieselbe zur Vorbringung etwaiger Anträge und Wünsche in kirchlichen Dingen, nur bei der Kirchenvisitation statthaben dürften, den letzteren wesentlich seien, und mithin wo sie vorgenommen würden, nicht eine

Kirchen-Inspection, sondern eine Kirchen-Visitation gehalten werde, wäre nur dann richtig, wenn entweder ausdrückliche Gesetzesvorschrift oder Begriff und Wesen der Kirchen-Visitation jene Handlungen der letzteren ausschließlich zuweisen. Eine derartige ausdrückliche Gesetzesvorschrift aber ist bekanntlich nicht vorhanden, und daß Begriff und Wesen der Kirchen-Visitation jene Handlungen ihr ausschließlich vindicirten, kann daraus, daß bei der Kirchenvisitation der Superintendent öffentlich in ein directes Verhältniß zur Gemeinde zu treten hat, am wenigsten gefolgert werden, da unleugbar dieselben Handlungen bei ganz verschiedenen Dingen vorkommen können, ohne daß diese darum identisch sind und werden. Die Kirchen-Inspectionen in ihrem selbst von den Ständen anerkannten Umfange liefern hierfür den Beweis, indem bei ihnen, wie bei den Kirchen-Visitationen, die Superintendenten nach Lehre, Leben und Wandel der Geistlichen sich umzusehen haben.

Das Wesen der Kirchenvisitation im Sinne der Kirchenordnung besteht darin, daß nicht bloß der Superintendent, sondern die verordnete Kirchenvisitations-Behörde das kirchliche Institut und Leben einer Gemeinde nach seinem ganzen Umfange und nach allen Beziehungen untersuche und — zum Theil in gesetzgeberischer Weise ordne. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die einzelnen für diesen Zweck nöthigen und vorgeschriebenen Handlungen nicht die Kirchenvisitation erschöpfen, also immerhin bei anderen Dingen vorkommen können, ohne daß diese damit zur Kirchenvisitation werden, in deren Gebiet eingreifen.

2) Es unterliegt nach unserer Ansicht keinem begründeten Zweifel, daß die revidirte Kirchen-Ordnung, indem sie Fol. 144 den Superintendenten befiehlt, daß sie bisweilen die ihnen untergeordneten Kirchen besuchen, den Zustand der Kirchen untersuchen sollen, nicht bloß an das kirchliche Gebäude denkt, nicht bloß die Besichtigung desselben nach der baulichen Seite hin vorschreiben will.

Der ganze Zusammenhang, auch in Vergleichung mit Fol. 135 der Kirchen-Ordnung, ergiebt zur Evidenz, daß dabei an den Gottesdienst in den Kirchen und was damit zusammenhängt, gedacht ist.

3) Soviel uns bekannt ist, haben Stände in früherer Zeit nicht das Vorkommen von Kirchen-Inspectionen in der jetzt statthabenden Weise angefochten, sondern dagegen gravaminirt, daß wirkliche Kirchenvisitationen ohne Zuziehung ständischer Deputirten gehalten würden. Dies geschah, wie uns vorgelegene Visitationsprotocolle ergaben, namentlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts; die dagegen erhobenen Beschwerden waren begründet, und ist davon die Folge der §. 488 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs gewesen.

So fest überzeugt wir nun aber auch sind, daß die Kirchen-Inspectionen in ihrer jetzigen Gestalt im Einklang mit der revidirten Kirchenordnung stehen und daher ständische Rechte nicht verletzen, so sind wir doch, in dem Fall, daß Stände den erhobenen Widerspruch gegen die öffentliche Anmeldung des Superintendenten zur Kirchen-Inspection und gegen die Rede desselben aus dem Altar zur Gemeinde aufgeben möchten, gerne und zu dem Beweise, daß wir, soweit es ohne wirkliche Beeinträchtigung der Kirchen-Inspectionen und des Segens derselben geschehen kann, den ständischen Wünschen entgegen zu kommen bereit sind, erbötig, zur oberbischöflichen Verordnung zu empfehlen, daß künftig bei den Kirchen-Inspectionen die Aufforderung an die Gemeinde, ihre etwaigen Anträge und Wünsche in kirchlichen Dingen bei dem Superintendenten anzubringen, hinwegfallen solle. — Auch würde von kirchlicher Seite nichts entgegenstehen, daß — wenn es gewünscht werden sollte — der Superintendent die bevorstehende Kirchen-Inspection in einer Kirche ritter- und landschaftlichen Patronats

dem Kirchen-Patron vorher tempestive besonders anzeigte. Schwerin, am 16. Octbr. 1862. Der Oberkirchenrath. (gez.) Kayser."

Man beschloß, der Engere Ausschuß habe die ständische Erklärung dahin abzugeben, daß man die von dem Oberkirchenrath gemachten Anerbietungen annehmen und im Uebrigen die Prosequirung der erhobenen Beschwerden aufgeben wolle.

Die 38. Proposition hatte die vom Oberkirchenrathe erlassenen Vorschriften und Formulare über Taufe, Trauritual, Confirmation ꝛc. zum Gegenstande. Der Engere Ausschuß hatte darüber auftragsmäßig ein umfängliches Erachten verfaßt, das wir in Nachstehendem mittheilen:

„Im Jahre 1858 kam es zur Kenntniß des Engeren Ausschusses, daß der Oberkirchenrath in den Jahren 1852, 1855 und 1858 Vorschriften und Formulare über die Taufe, die Trauung, die Ordination und Introduction der Prediger und die Confirmation erlassen hatte. Der Engere Ausschuß wandte sich deßhalb unterm 23. April 1858 an den Großherzog mit der Bitte um Mittheilung dieser Formulare nebst den Circularverordnungen, durch welche deren Befolgung den Predigern durch den Oberkirchenrath aufgegeben sei, damit die Stände prüfen könnten, ob dieselben auch etwas enthielten, was der Kirchenordnung nicht conform sei. Hierauf erging unterm 5. Juni der Allerhöchste Bescheid, daß Seren. zwar das Recht der Prüfung Seiner oberbischöflichen Erlasse aus dem vorgetragenen Gesichtspunkt den Ständen nicht streitig mache, sich jedoch nicht veranlaßt finde, dem Antrage auf Mittheilung zu willfahren.

Der Engere Ausschuß verschaffte sich darauf anderweitig Abschriften der bezeichneten Schriftstücke, legte dieselben auf dem Landtage von 1858 vor, erstattete darüber auftragsmäßig zum folgenden Landtag ein Erachten und empfing, diesem Erachten gemäß, den Auftrag, die factischen Verschiedenheiten zwischen jenen Formularen und den Vorschriften der Kirchenordnung darzulegen und, mit Hinweisung auf das den Ständen durch Kaiserliche Verleihung und die Landesgrundgesetze gesicherte Recht der Concurrenz bei der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen und insbesondere auf das Erforderniß ihrer Zustimmung bei allen Abänderungen der Kirchenordnung, auf Zurücknahme, event. Vorlage der neuen Formulare anzutragen. Diesem Auftrage genügte der Engere Ausschuß in einer Eingabe vom 13. März 1860, worauf ihm mittelst hohen Rescripts vom 12. September 1860 eine erforderte Aeußerung des Oberkirchenraths in dieser Angelegenheit mitgetheilt ward. Er ward sodann auf dem Landtage von 1860 zu einer Erneuerung der Bitte in der Eingabe vom 13. März 1860 beauftragt. Es ward dies durch eine Eingabe vom 14. März 1861 ausgeführt, in welcher der Engere Ausschuß sich wiederum auf den Nachweis der thatsächlichen Abweichungen von der Kirchenordnung beschränkte, ohne schon auf eine sachliche Erörterung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Formulare einzugehen.

Hierauf erfolgte ein Allerhöchstes Rescript vom 13. Novbr. 1861, welches mit der Zusicherung beginnt, daß die ständischen Beschwerden, so weit sie sich begründet zeigen würden, auf geeignetem Wege erledigt werden sollten. Ausgeführt wird alsdann, es wären die betr. Vorschriften der Kirchen-Ordnung durch Einflüsse mannigfacher Art allmälig so durchbrochen worden, daß es in dieser Beziehung an aller Gemeinsamkeit gefehlt habe und die Ausführung oft ganz nach der eigenen Bestimmung des einzelnen Predigers geschehen sei. Hiegegen habe das Kirchenregiment einschreiten müssen und sei, da eine bloße Hinweisung auf die Kirchenordnung bei den mancherlei im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen an den betr. Vorschriften nicht ausgereicht haben würde, die Ertheilung von bestimmten Weisungen an die Prediger nothwendig geworden. Dazu sei das Kirchen-Regiment als solches vollkommen befugt gewesen, da es sich nur um die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des kirchenordnungsmäßigen Verfahrens, nicht um eine Abänderung der Kirchenordnung im Wege der Legislation, bei welcher Stände zu concurriren gehabt, gehandelt habe. Die Stände könnten daher nur in der etwaigen Abweichung der fraglichen Weisungen von der Kirchenordnung, nicht in dem Erlasse solcher Weisungen einen Grund zur Beschwerde finden. Der Antrag der Stände könne daher nicht für begründet gelten, da einerseits in deren bisherigen Vorträgen eine erschöpfende Nachweisung der Beschwerdepunkte noch nicht gegeben, andererseits aber von der Regierung eine neue kirchliche Gesetzgebung auf dem gedachten Gebiet nicht intendirt sei. Stände würden daher aufgefordert, vorerst noch mit einer vollständigen bestimmten Erklärung über die sämmtlichen Einzelheiten, welche sie für wirkliche Abweichungen von der Kirchenordnung (und zwar nicht blos der Wort-

fassung nach) hielten, und wie weit sie deren Zurückführung auf die Vorschriften der Kirchenordnung beantragen wollten, hervorzugehen.

Der Landtag von 1861 beauftragte den Engern Ausschuß, über den Inhalt dieses Rescripts gutachtlich zu berichten, und diesem Auftrage ist der Engere Ausschuß in einem uns vorliegenden umfänglichen Actenstück, welches das Datum des 30. Sept. d. J. trägt, nachgekommen.

Der Bericht des Engern Ausschusses wendet sich, nach einer kurzen Relation über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, zu einer Erörterung des Rescripts. Er ist zwar mit der in dem Rescript sich darlegenden Auffassung nicht einverstanden, wenn dieses behauptet, daß die vollständige Abrogirung der agendarischen Vorschriften der Kirchenordnung und deren Ersetzung durch neue nicht als genügender Nachweis gelten könne, daß hier legislative Acte vorliegen, sondern daß es noch des Nachweises materieller Verschiedenheiten bedürfe. Doch würden die Stände, in dem Vertrauen auf die landesherrlich den deßfallsigen Beschwerden zugesagte Abhülfe, von dem weiteren Verfolg ihrer Beschwerde in formeller Beziehung wohl Abstand nehmen und unter Festhaltung ihrer bisherigen Auffassung nur darauf bestehen dürfen, daß diese Angelegenheit nunmehr im legislativen Wege geordnet werde, mithin die liturgischen Vorschriften, so weit sie künftig normiren sollen, mit den Ständen vereinbart und demnächst durch Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Um dies zu erreichen, werden die Stände, da sie nicht zur Abgabe ihrer Erklärung über zu erlassende Vorschriften aufgefordert sind, sondern nur mit ihren Beschwerden über bereits erlassene Vorschriften gehört werden sollen, nunmehr mit ihren sachlichen Erinnerungen gegen dieselben hervorzugehen haben.

Unter Beschränkung auf das Wesentliche werden sodann in der bereits mit dem Vortrage vom 13. März 1860 vorgelegten Zusammenstellung der Abweichungen von der Kirchenordnung diejenigen Punkte bezeichnet, welche nach Ansicht des Engern Ausschusses einer Veränderung bedürfen oder eine solche doch wünschenswerth erscheinen lassen. Wir entnehmen dieser Darlegung die nachstehenden Ausführungen.

1. Das Ritual für die Taufe.

Was das im Jahre 1852 vorgeschriebene Formular für die Kindertaufe betrifft, so wird nicht anerkannt, daß durch den Wegfall des Exorcismus, worauf sich die gesetzliche Abänderung der Kirchenordnung beschränkt, eine so weit gehende Umarbeitung der Kirchenordnung geboten wurde, indem auf den Stargardischen Kreis hingewiesen wird, wo die Taufform der Kirchenordnung, lediglich unter Weglassung der Frage nach dem Namen des Kindes und der beiden den Exorcismus betreffenden Stellen, sowie unter Zusammenziehung der an die Pathen zu richtenden 7 Fragen in 3, im Uebrigen unverändert im segensreichen Gebrauch sei. Auch sei es wohl keine glückliche Aenderung, daß durch die Zusammenziehung der beiden Anreden in eine in dem neuen Formular die Erklärung der aus dem Evangelium Marci angeführten Stelle, statt wie in der Kirchenordnung auf die Vorlesung zu folgen, derselben vorangehe und wesentlich verkürzt worden sei. Noch mehr aber sei zu beklagen, daß das schöne zweite Gebet Fol. 207 a, das sich schon in Luthers beiden Taufbüchlein von 1523 und 1524 finde und sich bisher so in Uebung erhalten habe, daß sogar die Königl. preußische Agende von 1829 es nicht ausbeschieden, sondern wenigstens im Anhange den Predigern zu gebrauchen erlaubt habe, vom Oberkirchenrath nach seiner Erklärung lediglich aus architectonischer Rücksicht ausgemerzt sei.

Dabei werden einzelne Vorzüge des neuen Formulars anerkannt und den Ständen gerathen, da es schon seit 10 Jahren in Gebrauch sei, sich auf die Forderung zu beschränken, daß bei Publication desselben den Predigern gestattet werde, statt oder nach der freien Rede und statt des neuen Formulars sich auch der Formen der Kirchenordnung unter Weglassung des Exorcismus zu bedienen. Als „sprachlich unrichtig" wird an dem neuen Formular der Ausdruck „Lasset uns hören die Einsetzung der Taufe, wie sie Christus eingesetzet hat" bezeichnet.

In den Verordnungen vom 21. Juni 1855, betr. die Nothtaufe und die Taufe eines Erwachsenen, werden keine über das Bemerkte hinausgehende Bedenken gefunden, doch in Ansehung der ersteren darauf hingewiesen, daß ihre Publication um so mehr nothwendig sei, als jedes Laienmitglied in den Fall kommen könne, die Nothtaufe zu vollziehen.

2. Das Trauritual.

Hinsichtlich des durch Verordnung vom 19. Juni 1855 eingeführten Traurituals wird das Bedürfniß einer neuen Vorschrift vom Oberkirchenrath durch den Umstand motivirt, daß die Kirchenordnung die Copulation und Benediction in zwei Acte trenne, dem gegenüber sich aber die Sitte ausgebildet habe, beide Acte in einen zusammenzuziehen. Es sind indessen in dem neuen Trauritual, nach dem Erachten des Engern Ausschusses, folgende Stellen zu beanstanden:

a. Die Anrede: „wollt ihr euch nun in Gottes Namen in den heil. Ehestand setzen lassen, so tretet herzu." Nach der Erklärung des Oberkirchenraths sollen diese Worte nur einem ganz äußerlichen Bedürfnisse abhelfen, nämlich eine Fassung für die Aufforderung an die entfernt stehenden Brautleute zu geben, daß sie an den Altar herantreten. Hiezu bedurfte es aber keiner besonderen Vorschrift. Auch ist die gewählte Fassung nicht zutreffend, da nicht der Prediger die Brautleute in die Ehe setzt, sondern diese die Ehe schließen und der Prediger den Bund bestätigt.

b. Für die an die Brautleute zu richtende Frage, für welche die Kirchenordnung zwei Formen und diese nur als Beispiele hat, ist eine veränderte Form substituirt, von welcher der Prediger nicht abweichen darf. Der Grund ist nicht ersichtlich und die neue Fassung nicht besser als die alte. Auch daß die neue Form nur das „Du" in der Anrede gestattet, ist nicht zu billigen.

c. In der Anrede sind die Worte: „hier stehet ihr vor Gott und dieser christlichen Gemeinde" gestrichen und am Schlusse zu der Aufforderung, öffentlich zu bekennen, hinzugefügt: „vor Gott und vor seiner heil. Kirche." Der Grund ist, daß angeblich zwei Drittheile aller Trauungen so geschehen, daß nur der Prediger und die beiden Copulanden zugegen sind, nicht einmal der Küster, so daß also dann von der Gegenwart der Gemeinde nicht die Rede sein könne. Die Richtigkeit der Behauptung zugegeben, ist wenigstens eine Nöthigung nicht vorhanden, aus diesem Grunde die Form auch für die in Gegenwart der Gemeinde vollzogenen Trauungen zu verändern. Für die anderen Fälle ist aber auch die gewählte Form nicht zutreffend. Denn die zur Rechtfertigung des Ausdrucks „vor seiner heiligen Kirche" sich findende Aeußerung des Oberkirchenraths: die Kirche sei immer dabei durch den Prediger vertreten, steht nicht in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Kirche, wie sie in der Kirchenordnung, z. B. Fol. 235 bei der Kranken-Communion, enthalten ist. Hiernach werden die Brautleute vor der christlichen Kirche nur dann bekennen können, wenn wenigstens noch ein christlicher Zeuge zugegen ist. Angeblich aus demselben Grunde ist auch bei dem Zusammensprechen der Eheleute den Worten der Kirchenordnung: „öffentlich vor Gott und der Welt bekennen" substituirt „öffentlich vor Gott und seiner heil. Kirche." Durch diese Substitution ist das zweifache Moment der kirchlich und staatlich gültigen Eheschließung verloren gegangen, und zu dieser Aenderung um so weniger ein Grund vorhanden, als eine öffentlich vollzogene Handlung eben vor der Welt geschieht, gleichviel ob Zeugen dabei sind oder nicht. In allen diesen Punkten ist deshalb von den Ständen die Aenderung abzulehnen und die Rückkehr zur Form der Kirchenordnung zu beantragen, und ist dann auch die Anrede mit der Kirchenordnung wieder an die Gemeinde, statt, nach dem neuen Formular, an die Copulanden zu richten. Dies Alles ist um so unbedenklicher, als die Kirchenordnung den Predigern nicht wehrt, bei einer Copulation ohne Zeugen von der Gemeinde zu schweigen.

d. Bei der an die Copulation sich anschließenden Benediction hat die Verlesung der Schriftstellen, welche das auf die Ehe gelegte Kreuz betreffen, insbesondere die Stelle 1. Mos. 3, 16 vielfachen Anstoß erregt. Es ist die Freiheit für den Prediger zu beantragen, den Umständen nach die Verlesung dieser Stellen zu unterlassen. Dies Begehren tritt zu der Kirchenordnung nicht in Gegensatz, da diese die Copulation von der Benediction trennt, und bei getrennter Benediction junge Eheleute allein vor den Altar treten, während gegenwärtig die um die Copulanden Versammelten sie auch bei der Benediction umstehen.

e. Das nun folgende Gebet hält Gott vor, daß er den Ehestand selber geschaffen, und knüpft daran die Bitte um Erhaltung des Ehestandes. Das neue Formular läßt aber die Bitte für die gegenwärtigen Copulanden fort und entspricht dadurch weder seinem Zwecke noch den das Gebet ankündigenden Worten des Rituals.

f. Das neue Ritual läßt den Segen am Schlusse über alle insgemein und nicht bloß über die Eheleute sprechen. Diese Umänderung hat ihren Grund nicht in einem rituellen Bedürfnisse, sondern in der Lehre. Auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste müssen Stände sich dagegen verwahren, daß der Lehrbegriff der Kirchenordnung im geringsten alterirt werde, was aber geschieht, wenn die agendarischen Vorschriften der Kirchenordnung einer Doctrin zu Liebe abgeändert werden, die in der Kirchenordnung keinen Anhalt und auch sonst keinesweges allgemeine Anerkennung gefunden hat.

3. Die Form der Ordination der Prediger.

Der Engere Ausschuß hat seine Bedenken gegen die durch Verordnung vom 25. Juni 1855 eingeführte neue Ordinationsform schon in dem Vortrage vom 14. März 1861 ausgesprochen. Er kann auch jetzt das Bedürfniß einer anderweitigen Redaction der formula Lutheri nicht anerkennen und muß seine Bedenken gegen die neue Form auch nach wiederholter Prüfung der von dem Oberkirchenrath zur Motivirung und Rechtfertigung der Aenderungen gegebenen Erläuterungen unverändert aufrecht erhalten.

Die wesentlichen Veränderungen, resp. Erweiterungen bestehen in Folgendem:

a. Die Instruction des Ordinators über den Inhalt der an das umstehende Volk und den Ordinanden zu richtenden Ermahnung ist anders gefaßt.

Das vom Oberkirchenrath für diese Aenderung angeführte Motiv ist die angebliche zu große Kürze der alten Form. Aber da nach der Erklärung des Oberkirchenraths die neue Redaction nichts enthalten soll, was nicht die Kirchenordnung selbst schon angebe, so ist dieses Motiv nicht stichhaltig.

Wenn auch in Ansehung der einzelnen Wendungen der Oberkirchenrath versichert, seine Fassung besage nichts Anderes als die parallelen Worte der Kirchenordnung, „so ist der Wunsch der Stände, die Fassung der Kirchenordnung beizubehalten, gewiß gerechtfertigt, und insbesondere die Einführung der neuen Bezeichnung „Gnadenmittelamt", wenn auch das Wort vielleicht an sich nicht unrichtig, doch völlig unnöthig, und besonders in der gegenwärtigen Zeit zu vermeiden, wo die Lehre vom Amt und Kirche Gegenstand vielfacher Controversen geworden." Gegenüber der Antithese, „daß nicht alle ohne Unterschied sich des heil. Gnadenmittelamts anmaßen sollen, sondern allein diejenigen ꝛc.", wodurch anscheinend die Nothwendigkeit ordentlicher Berufung noch schärfer hervorgehoben werden soll, als dies in der Kirchenordnung geschehen ist, findet die Berechtigung des Hausvaters zur Verkündigung des Wortes in seinem Hause und das Recht der Nothtaufe kaum noch Platz.

b. Es sind als Lectionen zwei Stellen aus den Evangelien hinzugefügt. — Die Nothwendigkeit dieser Hinzufügung hat der Oberkirchenrath selbst nicht behauptet, und seine Angabe, daß viele Kirchenordnungen der Reformationszeit diese Lectionen hätten, hat sich als unrichtig erwiesen.

c. Nach dem Gelübde der Ordinanden folgt eine das Nachfolgende ankündende Anrede. — Die letztere soll nach der vom Oberkirchenrath gegebenen Erläuterung nur zur Erleichterung der Ausführung dienen; sie soll dem Ordinanden nur sagen, daß jetzt das Weitere an ihm geschehen solle. Dazu bedurfte es aber einer bindenden Vorschrift für den Ordinator nicht. „Beanstandet ist diese Anrede aber besonders, weil der Ausdruck: „wollen wir denn solch Wort Gottes, welches du gehört hast, über dir handeln", unverständlich ist und auf Mysterium hinzudeuten scheint, zumal in Verbindung mit der nun folgenden Anrede.

d. An die unter c. aufgeführte Anrede schließt sich eine fernere, mit Auflegung der Hände verbundene, die Befehlung des Ministerii enthaltende Anrede, während die formula Lutheri die Befehlung des Ministerii allein durch das Gebet unter Auflegung der Hände geschehen läßt. Die Kirchenordnung läßt es unentschieden, was die Auflegung der Hände bedeuten solle, ob sie bloß ein Zeichen der Befehlung des Ministerii sei oder selbst etwas bewirke. Das neue Formular, welches die Befehlung des Ministerii durch Gebet und durch Auflegung der Hände vorschreibt, scheint der letzteren nicht bloß einen symbolischen Charakter, sondern eine Wirkung beizulegen; die Auflegung der Hände wird als Essentiale der Ordination behandelt. Wenn nun der Oberkirchenrath diese Deutung zurückweist, so wird zur Vermeidung unrichtiger Auffassung für „durch Auflegung der Hände" der Ausdruck der Kirchenordnung „mit Auflegung ꝛc." wieder herzustellen, imgleichen das Wort „weihen" aufzugeben sein. — Endlich ist in dem Ordinationsgebet durch Weglassung der „leidigen Greuel des Papstes und Mahomets" und Substituirung der Worte „allem Greuel und allen Feinden seiner Christen" eine wesentliche Veränderung des Sinnes vorgenommen. Das Formular der Kirchenordnung ist dem Inhalte nach beizubehalten.

Eine wörtliche Beibehaltung des alten Formulars ist nicht zu beanspruchen, sondern Stände werden sich bereit zu erklären haben, einer andern inhaltlich conformen Fassung, wenn ihnen solche zur Erklärung vorgelegt werden sollte, ihre Zustimmung zu geben.

Die zugleich mit der Form der Ordination gegebene Form der Introduction bietet zu sachlichen Erinnerungen keinen Anlaß.

4. Die Form der Confirmation.

Die neue Form der Confirmation ist unter dem 29. Januar 1858 angeordnet. „Sachliche Bedenken gegen dieselbe ergeben sich nicht, vielmehr wird man der Ordnung der Handlung und den Formularen nach Inhalt und Fassung eine Anerkennung ihres Werthes nicht versagen können. Gleichwohl hat gerade die Beobachtung dieser Formulare sich keines Beifalls zu erfreuen, weil man bei dieser Handlung das Bedürfniß empfindet, daß der Prediger unter Berücksichtigung der Individualitäten der Confirmanden frei vom Herzen zu den Herzen spreche. Dies Bedenken gegen die Formulare hat der Oberkirchenrath durch die Erläuterung zu beseitigen gesucht, daß es nur die Absicht gewesen sei, durch die Redeformulare in einem ausgeführten Beispiele zu zeigen, wie es im Sinne und nach den Worten der Kirchenordnung gemacht werden müsse, und wenn hie und da ein Prediger die Formula wörtlich abgelesen habe, so widerspreche dies der Verordnung selbst. Es wäre aber zu

wünschen gewesen, daß dies in den Vorerinnerungen deutlicher, als geschehen, ausgesprochen worden. Dasselbe Bedenken trifft aber auch das pflichtig gemachte Confirmations-Gebet. Wenn der Prediger mit den Confirmanden knieend betet, so erwartet man auch ein aus der Tiefe des Herzens quillendes freies Gebet, nicht aber ein abgelesenes, was die Wirkung, die es haben soll und muß, nur verfehlen kann. Ein ferneres Bedenken richtet sich gegen die Beschränkung des Katechismus-Verhörs aus dem kleinen Lutherischen Katechismus, wobei, wenn die Zahl der Kinder zu groß ist, derselbe zwei bis dreimal abgefragt werden soll, damit jedes Kind mindestens eine Frage bekomme. Nach der Kirchenordnung sollen die Kinder in den fünf Hauptstücken des Katechismus verhört werden. Es ist nur als zweckmäßig anzuerkennen, daß die freien Katechisationen untersagt worden sind, aber es würde keine Abweichung von der Kirchenordnung sein, wenn die Katechisation nach dem Landeskatechismus, der ja nur eine Ausführung des kleinen Lutherischen Katechismus ist, zugelassen wird. Dadurch würde die Einförmigkeit und Wiederholung vermieden und die nahe liegende Besorgniß beseitigt, daß der Landeskatechismus nnd die zubehörigen Sprüche nur von wenigen Kindern ordentlich werden gelernt werden. Die tägliche Erfahrung ergiebt, daß, je geringere Anforderungen bei einem Examen gestellt werden, desto weniger geleistet wird.

Nach dieser Zusammenstellung der aus der Prüfung der Formulare sich ergebenden sachlichen Erinnerungen gegen dieselben spricht der Engere Ausschuß seine Ansicht dahin aus, daß die denselben entsprechende Abhülfe zu beantragen sei. Schließlich macht er noch darauf aufmerksam, daß dem Vernehmen nach von dem Oberkirchenrath auch bezüglich der Begräbnißformen Vorschriften an die Prediger erlassen worden sind, deren Mittheilung zur Abgabe der ständischen Erklärung zu erbitten sein werde, da dieselben ebenfalls bisher nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden seien."

Man beschloß: Der Engere Ausschuß werde beauftragt, in Grundlage seines Berichts nunmehr mit der hohen Schwerinschen Regierung über die vorliegenden liturgischen Formulare in Verhandlung zu treten, auch Mittheilung des an die Prediger ergangenen Begräbniß-Rituals zu erbitten.

Die 39. Proposition reproducirte den Antrag des Gutsbesitzers Dethloff-Carlsruhe: Den allerdurchlauchtigsten Großherzog als Oberbischof der Landeskirche zu ersuchen, daß Allerhöchstsie geruhen möchten, dem Oberkirchenrathe zu befehlen, die in mehreren Schriften von Baumgarten, Sellin und Lenz erhobenen und zur allgemeinen Kunde gekommenen Anklagen mit Thatsachen öffentlich zu widerlegen, widrigenfalls sein Amt niederzulegen. Der vorsitzende Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor bemerkte: „Meine Herren, dies ist wohl gar nichts, das lassen wir wohl auf sich beruhen." Da der Antragsteller selbst es nicht für nöthig gehalten hatte, in der Versammlung zu erscheinen, um sein Gesuch näher zu motiviren, und sich auch sonst Niemand bereit finden ließ, dasselbe aufzunehmen und zu unterstützen, so blieb die Sache damit beruhen.

Die 45. Proposition gab Aufklärung über den Stand der Ausführung der vorigjährigen Beschlüsse in Betreff des Entwurfs einer Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Durch beiderseitige landesherrliche Rescripte vom 30. Juni und 9. Juli waren die Regiminal-Entschließungen über die ständische Erklärung zur fünften vorigjährigen Landtags-Proposition dem Engern Ausschusse mitgetheilt worden. Nach diesen Rescripten hatten die Regierungen, nach Erwägung der ständischen Erklärung, sowie der Ergebnisse der zu Hannover stattgehabten Conferenzen, eine neue Redaction jenes Entwurfs vornehmen lassen, solche mit neuer Motivirung versehen und zugleich den ad Cap. V. der Landtags-Propositionen von 1861 noch vorbehaltenen Entwurf einer Instruction der Handelsgerichte zur Führung der Handels- und Schiffsregister mit Motiven ausarbeiten und, unter Bezugnahme auf die dem Engern Ausschusse ertheilte Potestivirung, diesem zur Abgabe der schließlichen Erklärung herausgeben lassen, welche derselbe nach stattgehabter sorg-

fältiger Berathung über diese Vorlagen in gesonderten Vorträgen unterm 29. Sept. an beide Landesherren abgestattet hatte.

6. Sitzung vom 25. November. Vor der um 2 Uhr beginnenden Plenarversammlung war 1) Ritterschaftliches Plenum. Die Verhandlung betraf die durch die auf dem vorigen Landtage von der Ritterschaft aufgestellten Bedingungen mit der Angelegenheit der Steuer- und Zoll-Reform conner gewordenen Aenderungen in den Bestimmungen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs über die Einführung ländlicher mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Producte, insonderheit auch des auf den ritterschaftlichen Gütern fabricirten Branntweins, in die Städte — und in den Bestimmungen desselben über den Betrieb von Handwerken auf dem Lande. Wir berichteten darüber, wie über die gleichzeitigen Verhandlungen 2) des landschaftlichen Plenums in derselben Angelegenheit, in §. 7. — Anzeige, daß die in voriger Sitzung beantragte Fristverlängerung zur Abgabe der Antworten ad Capita von den Commissarien auf acht Tage bewilligt sei. — Uebergabe eines Nachtrags zu dem von den Vorstehern des Klosters Dobbertin abgegebenen Berichte. Geht in die Klostercommitte. — Directorium legt einen Vortrag mehrerer Brennereibesitzer zu Parchim, Grabow, Neustadt ꝛc. vom November 1862 in Betreff der intendirten Aufhebung des Verbots der Einführung des ländlichen Branntweins in die Städte vor (s. §. 7.). — Antrag des Herrn von Böhl-Cramonshagen, daß Herr von Oertzen-Roggow ihm in der Committe ad Cap. III. substituirt werde. Genehmigt (s. §. 7.). — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen 46, 47, 48, 49, 50, 51 (bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt), 52, 53, 54.

Die 50. E.-A.-Proposition bezog sich auf die noch different gebliebenen Punkte des revidirten Forstfrevelgesetzes. Der Engere Ausschuß hat, wie er berichtet, seinen Vortrag vom 27. Juni 1861 wiederholt und unter der Hervorhebung, daß es sich hier zweifellos um ein Recht der Zustimmung für die Stände handle, mittelst Vortrags vom 18. März bei beiden Landesherren inhärirt. Diese jedoch vermögen sich laut der zurückgelangten Rescripte nur auf ihre früheren Resolutionen wegen dieses Gegenstandes zu beziehen.

Es wurde hierauf beschlossen: Die beiderseitigen Landtags-Commissarien sollen mittelst Promemoria darauf aufmerksam gemacht werden, daß hier mindestens in Beziehung auf die Verfolgung von Forstfrevlern in fremde Jurisdictions-Bezirke ein Fall vorliege, in welchem ganz zweifellos das den Ständen landesvergleichsmäßig zustehende Zustimmungsrecht erforderlich sei. Stände bedauerten, daß solches fortwährend von den hohen Regierungen verkannt werde, überließen sich aber der Hoffnung, daß eine wiederholte Prüfung zur Anerkennung ihres verkannten Rechts, also entweder zur Aufhebung der betreffenden Bestimmungen oder zu neuen Verhandlungen darüber, führen werde, und erbaten hiezu die Mitwirkung der Landesherrlichen Herren Commissarien. — Außer dem im Beschluß genannten Punkte ist besonders die nach dem Gesetze gegebene Möglichkeit, daß gegen Forstfrevel principaliter auf Zuchthausstrafe erkannt werden darf, von den Ständen wiederholt als unzulässig bezeichnet.

Die 54. E.-A.-Proposition betraf den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen, und lautete also:

In Betreff der dem vorjährigen Landtage vorgelegenen Gesetzentwürfe, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen, ward der E. A. beauftragt,

die ständische Erklärung an beide hohe Landesregierungen in Gemäßheit des Committenberichts und der gefaßten Plenarbeschlüsse abzustatten. Zur Ausrichtung des ihm gewordenen Auftrags schreitend, traten dem E. A. jedoch mehrfache Bedenken gegen die gefaßten Beschlüsse entgegen, welche es demselben zweckmäßig erscheinen ließen, vor Abgabe der Erklärung ad Serenissimos diese Angelegenheit der nochmaligen Erwägung der allgemeinen Landtagsversammlung zu unterbreiten. Indem er im Uebrigen auf sein desfallsiges P. M. vom 29. Septbr. Bezug nimmt, bemerkt der E. A. noch, daß er, nach unterm 9. August Seitens der hohen Schwerinschen Regierung erfolgter Maturation, am 30. Septbr. um Befristung zur Abgabe der verlangten ständischen Erklärung bis nach Beendigung des diesjährigen Landtags gebeten und solche mittelst Rescripts vom 3. October gewährt erhalten habe.

Das hier in Bezug genommene Promemoria des Engern Ausschusses vom 29. September lautete also:

P. M. Ueber die auf dem vorigen Landtage Ah. herausgegebenen Verordnungs-Entwürfe, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen, wurden wir beauftragt, die ständische Erklärung in Gemäßheit des darüber erstatteten Committenberichts und resp. der darüber gefaßten Landtagsbeschlüsse an beide h. Regierungen abzugeben. — Bei näherer Betrachtung der Einzelheiten der bezügl. Landtagsbeschlüsse sind uns indessen einige Bedenken entgegengetreten, welche wir, bevor wir die uns aufgetragene ständische Erklärung an die h. Regierungen abgeben, der Landtagsversammlung nicht vorenthalten zu dürfen glauben, und worüber wir das Nachfolgende näher hervorzuheben uns veranlaßt finden. — Die vorliegende Gesetzgebung verfolgt — wie erinnerlich — die Tendenz: unter Zulassung der Verwendung feststehender oder transportabler Dampfmaschinen zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben in Gebäuden und resp. im Freien, den allgemeingefährlichen Explosionen, die sich dabei ereignen können, nach Möglichkeit vorzubeugen und das Publicum dagegen sicher zu stellen. Es ist daher hier, wie bei anderen Polizeigesetzen ähnlicher Tendenz, die Rücksicht auf das Allgemeine und auf das öffentliche Interesse, wornach die Art und das Maaß der zu normirenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen ist, — nicht aber dürfen die letzteren darauf hinausgehen, den Eigenthümer der betreffenden Maschinen über jene Rücksichten auf das allgemeine öffentliche Interesse hinaus in seinem Betriebe zu beengen oder ihn gewissermassen zu bevormunden. Dieser Gesichtspunkt ist nun auch — wenngleich nicht ganz stricte und mit einigen Ausnahmen — in den vorliegenden Verordnungsentwürfen im Allgemeinen richtig zu Grunde gelegt und festgehalten worden. Dagegen dürfte eine nähere Betrachtung der dazu gefaßten Landtagsbeschlüsse ergeben, daß dadurch in einigen Beziehungen über den angeführten Gesichtspunkt in nicht unbedenklicher Weise hinausgegangen ist. — Nämlich:

1) Die §§ 6 seqq. der Verordnungsentwürfe enthalten die Anforderungen, welche an die Anlagen feststehender Dampfkessel zu machen sind. Darnach sollen Dampfkessel, in denen die Dampfspannung 2 Atmosphären übersteigt, oder deren Rauminhalt mehr als 350 Cubikfuß beträgt, innerhalb oder unterhalb bewohnter oder als Werkstätten dienender Räume nicht aufgestellt werden dürfen, sondern sollen dieselben, wenn sie nicht zur Aufstellung im Freien bestimmt sind, in besonderen Gebäuden (den Kesselhäusern) placirt werden. Diese Häuser sollen, wo sie an feuergefährlichen Orten, in unmittelbarer Nähe von anderen Gebäuden oder öffentlichen Straßen stehen, mit massiven Umfassungswänden versehen und, wo sie nicht mehr als 100 Fuß von nachbarlichen Wohngebäuden oder öffentlichen Straßen entfernt sind, nur mit leichten Dächern ohne vollständige Balkenlage bedeckt werden. — Diese Vorschriften — zu denen noch einige nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Umfasungsmauern, sowie der zu den Kesselhäusern gehörigen Schornsteine und über die Bau-Ausführung dieser Anlagen hinzukommen — dürften dem angegebenen Gesichtspunkte der Berücksichtigung und Sicherung des allgemeinen öffentlichen Interesses völlig entsprechen und auch dafür ausreichen. Nach Vorschlag des bezüglichen Committenberichts ist nun aber noch die Beantragung einer Zusatz-Bestimmung dahin beschlossen worden: daß Dampfkesselanlagen in Gebäuden mit Strohbedachung und innerhalb eines Raumes von 100 Fuß von solchen Gebäuden überall nicht zulässig sein sollen. Hiernach würden also wohl innerhalb 100 Fuß Entfernung von Strohdächern als auch in Gebäuden mit Strohdächern Dampfkesselanlagen überall nicht, also z. B. auch da, wo fremden Eigenthümern gehörende Nachbargebäude gar nicht vorhanden, nicht zu dulden sein. In beiden Beziehungen dürfte dies aber dem Sinne und dem angegebenen Gesichtspunkte des Gesetzes nicht entsprechen, da die beregte Zusatzbestimmung darauf hinausgehen würde, nicht sowohl das allgemeine öffentliche Interesse zu sichern, als vielmehr den Eigenthümer der Dampfmaschine gewissermaßen zu bevormunden und in seinem Betriebe unnöthig zu beschränken, was namentlich dem ritter-

schaftlichen Interesse gewiß nicht entsprechen möchte. — Wir finden uns deshalb veranlaßt eine erneuerte Erwägung dieses Gegenstandes in Anregung zu bringen und es zur Beschlußnahme der Landtagsversammlung zu verstellen: ob nicht von der beregten Zusatzbestimmung lieber abzusehen sei.

2) Rücksichtlich der transportablen Dampfmaschinen oder Locomobilen enthält der § 14 des Verordnungsentwurfes die Bestimmung, daß dieselben auch ohne vorgängige obrigkeitliche Genehmigung in einer Entfernung von 400 Fuß von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer, an und für sich nicht feuergefährlicher Arbeiten in Betrieb gesetzt werden dürfen. Diese Bestimmung hat die ständische Genehmigung erhalten. Die §§. 15—18 aber enthalten die näheren Vorschriften und Bedingungen, unter welchen nach erwirkter obrigkeitlicher Erlaubniß auch in geringerer Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden ꝛc. eine Locomobile im Freien aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden darf. Hierüber walteten in der betr. Committe verschiedene Ansichten ob, indem ein Theil derselben sich für die Genehmigung jener Vorschriften — unter einigen Modificationen — erklärte, der andere Theil aber dafür hielt, daß die Anwendung der Locomobilen zu temporairen landwirthschaftlichen Betrieben überall nicht zuzulassen sei, und daher die §§ 15—18 ganz cessiren müßten, — mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Anwendung einer Locomobile zum Betriebe in Gebäuden dann zulässig sei, wenn sie in einem Raume aufgestellt wird, der in seiner Anlage der Sicherheit eines Kesselhauses — wie solches im § 6 für eine stehende Dampfmaschine vorgeschrieben — entspricht. Die Landtagsversammlung entschied sich für die letztere Alternative. Dieser Beschluß, wonach die Anwendung der Locomobilen zu temporairen landwirthschaftlichen Betrieben überall nicht zulässig sein soll, dürfte nun aber zunächst mit dem voraufgehenden Beschlusse insofern im Widerspruch stehen, als nach diesem die Anwendung von Locomobilen wenigstens in einer Entfernung von 400 Fuß von Gebäuden, selbst ohne das Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung, zulässig ist. Aber auch wenn der beregte Beschluß nur dahin zu verstehen, daß die Anwendung der Locomobilen in geringerer Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden ꝛc. für unzulässig erklärt werden solle: so dürfte doch auch dies über den Sinn und den vorhin angegebenen Gesichtspunkt des Gesetzes hinausgehen, da durch die in den letzteren, §§ 15—18, aufgestellten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln der Sicherung des allgemeinen öffentlichen Interesses genügt wird, dagegen aber die gänzliche Untersagung der Anwendung von Locomobilen innerhalb des angegebenen Raumes die Besitzer derselben in ihrem Betriebe unnöthig beschränken würde. Wir finden uns darum veranlaßt, auch hierüber eine erneuerte Erwägung anzuregen und es zu verstellen: ob nicht von dem vorigjährigen Beschlusse abzusehen und die §§. 15—18 des Gesetz-Entwurfes beizubehalten seien.

Würde die Landtagsversammlung Dem beitreten, so wäre noch Einiges über eine Modification hervorzuheben, welche von dem Theile der Committe, der sich für die Beibehaltung der §§. 15—18 erklärte, vorgeschlagen ward. Nämlich im § 17 sub Nr. 4 des Verordnungsentwurfes ist die Bestimmung enthalten, daß die Locomobilen an eigene Gebäude mit Steindach oder anderer feuersicherer Bedachung nicht näher als bis auf 20 Fuß, an eigene Gebäude, welche mit Stroh oder anderm leicht feuerfassenden Material gedeckt sind, sowie an Korn-, Heu- oder Strohmiethen nicht näher als bis auf 50 Fuß herangebracht werden dürfen. Der genannte Theil der Committe war darüber in Zweifel, was unter dem Ausdruck „eigene Gebäude" zu verstehen: ob damit der civilrechtliche Begriff von Eigenthum zu verbinden — in welchem Falle Pächter ꝛc. von der Anwendung der Locomobilen ausgeschlossen sein würden —, oder ob etwa mit jenem Ausdrucke nur das Gebäude bezeichnet werden solle, worin man den Betrieb mit der Locomobile vornehmen wolle. Indem der genannte Theil der Committe das Letztere annahm, schlug er vor, den Ausdruck „eigene" zu streichen und statt dessen die Bestimmung dahin zu fassen: die Locomobile darf Zwecks Betriebes mit derselben an Gebäude mit Steindach ꝛc. nicht näher als 20 Fuß, an Gebäude mit Strohdach ꝛc. nicht näher als auf 50 Fuß herangebracht werden. Uns scheinen diese gegen die Fassung der angegebenen Bestimmung angeregten Bedenken nicht von Erheblichkeit. Der Ausdruck eigene Gebäude bildet hier, wie an andern Stellen des Gesetzes, den Gegensatz von nachbarlichen Gebäuden, — in Bezug auf welche letzteren weiterhin durch das Gesetz besondere Bestimmungen getroffen werden. Es dürfte deshalb von der vorgeschlagenen Fassungsänderung abzusehen sein. Unbedenklich erscheint dagegen die von dem genannten Theile der Committe weiter vorgeschlagene Modification der Nr. 6 des § 17: daß nämlich Locomobilen mit glühendem Material im Heizraum überall nicht in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden dürfen.

Man beschloß: Die Vorschläge des Engern Ausschusses in dessen Promemoria vom 29. September würden genehmigt.

7. Sitzung vom 26. November. Uebergabe eines Schwerinschen und eines Strelitzschen Rescriptes vom resp. 19. und 24. November, betreffend die mit dem 1. Juli 1863 in Kraft zu setzende neue Patent-Verordnung wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungsreisenden in den hiesigen Landen, nebst Gesetzentwurf und Motiven. Gehen in die Committe ad Cap. III. (s. §. 7.) — Bürgermeister Hofrath Juhr-Schwerin überreicht ein Vertretungsgesuch des Magistrats der Stadt Schwerin vom 18. November gegen die hohe Regierung in Betreff der Eingriffe in seine Jurisdiction durch Constituirung des Amtsgerichts zu Schwerin als ein forum privilegiatum et speciale der in Schwerin wohnenden landesherrlichen Diener, welche nicht canzleisässig sind, auch keinen anderen privilegirten Gerichtsstand haben. Geht in die Justiz-Committe. — Directorial-Vorlagen: 1) ein Gesuch der Wittwe des ehemaligen freiwilligen Jägers Brand in Schwerin vom 17. November um Gewährung einer Unterstützung (durch den Landessecretair ablehnend zu bescheiden); 2) ein Vortrag von Seiten des Bäckergesellen Zander aus Groß-Wardow, zur Zeit in Ribnitz, betr. seine Aufnahme zum Bürger und Bäcker in Ribnitz vom 22. November (durch den Landessecretair ablehnend zu bescheiden); 3) ein Gesuch des Bürstenfabrikanten B. T. Bernhard zu Dargun vom 24. d. M., betr. die Steuer- und Zoll-Angelegenheit (soll zu den betreffenden Acten genommen werden). — Deliberation über die am 25. zurückgestellte 51. E.-A.-Proposition, betreffend die revidirte Verordnung gegen Wilddieberei und Jagdfrevel.

8. Sitzung vom 27. November. Substituirung des Herrn von Schuckmann-Gottesgabe als Vicelandmarschall mecklenburgischen Kreises an Stelle des Vicelandmarschalls von Behr-Hindenberg, welcher Malchin auf einige Tage verlassen. — Uebergabe von Zeichnungen und Anschlägen zum Neubau eines Blinden-Instituts in Neukloster. Die Angelegenheit war bereits angeregt durch die der Polizei-Committe überwiesene 125. E.-A.-Proposition. Durch ein Rescript vom 17. October hatte nämlich Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin seine Absicht ausgesprochen, für den Unterricht und die Bildung der Blinden eine besondere Anstalt in Neukloster zu gründen und die Kosten des für sie erforderlichen Gebäudes sowie der ersten Einrichtung aus landesherrlichen Mitteln zu bestreiten, und zugleich die Stände aufgefordert, die zu jährlich 4500 Rthlr. veranschlagten Kosten des laufenden Unterhalts der Anstalt aus Landesmitteln von Johannis 1864 excl. an zu bewilligen, endlich die Bestimmung der Casse, welcher diese Zahlung am angemessensten aufzuerlegen sein würde, der Erwägung derselben, beziehungsweise einer entsprechenden Verhandlung mit den Landtags-Commissarien, zu überlassen. In Betreff der nunmehr vorgelegten Zeichnungen und Anschläge wurde beschlossen, dieselben zu der genannten Proposition in die Polizei-Committe zu geben. — Auf den von dem Landrath von Oertzen-Woltow Namens der Justiz-Committe gestellten Antrag wird letzterer zu der 65. E.-A.-Proposition auch die 67. überwiesen. — Antrag des Bürgermeisters Lange-Rehna in Bezug auf den Grenzzolltarif (s. §. 7). — Fortsetzung der Deliberation über die 51. E.-A.-Proposition, betreffend die revidirte Verordnung gegen Wilddieberei und Jagdfrevel.

9. Sitzung vom 29. November. Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte, 1) betreffend das Gehalt des zum Prediger am Gefangenhause zu Bützow berufenen

bisherigen Hülfspredigers Westerwick: derselbe könne, da er sich zu verheirathen beabsichtige, mit dem fundationsmäßigen Gehalte von 500 Thlr. nicht auskommen; es empfehle sich daher die Bewilligung von 300 Thlr., welche sein Vorgänger als persönliche Zulage gehabt habe, auch für ihn. Wird bewilligt. — 2) Betreffend die Erhöhung der der Wittwe des Districts-Actuars Zintgraf in Güstrow bewilligten Gnadenpension um jährlich 80 Thlr. Wird bewilligt, womit auch die 87. E.-A.-Proposition erledigt ist. — Vertretungsgesuch des Candidaten (? Pastors) Kollmann; derselbe (früher Hülfsprediger in Toitenwinkel) ist nach Bestimmung der Güstrower Justizcanzlei wegen Geistesstörung in eine Anstalt gebracht worden und bittet nun um Vertretung wegen Aufhebung der Curatel. Man beschloß: die Landtagsversammlung sei nicht competent, über die Beschwerde zu entscheiden. — Bericht der Committe ad Cap. II. über das Dictamen des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel vom 22., betreffend die Zahlung der ständischen Hülfsgelder zu der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg (s. §. 5). — Dieser Committenbericht erstreckte sich auch auf die von Sr. Exc. dem Herrn Staatsminister von Levetzow als Commissarius der Committe gemachte Eröffnung: daß ihm am Tage vor seiner Abreise nach Malchin noch ein Allerhöchstes Handschreiben Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zugegangen sei, in welchem Allerhöchstderselbe den Wunsch äußere: daß bei dem im kommenden Jahre eintretenden funfzigjährigen Jubiläo der ehemaligen freiwilligen Jäger den sich großen Theils im höheren Alter und bedürftiger Lage befindlichen ehemaligen Kriegern für das Jahr 1863 die jetzige Pension verdoppelt werden möge. Der Commissarius äußerte noch, er hoffe, daß die getreuen Stände diesem Wunsche Serenissimi nachzukommen keinen Anstand nehmen würden. — Es wurde jedoch beschlossen: die Aeußerung des Herrn Commissarius betreffend, wünsche man diesen Vorschlag Serenissimi zuvörderst durch ein Rescript oder eine Note zu erfahren und wolle solche durch die Herren Landmarschälle erbitten.

Bericht der Polizei-Committe zur 59. E.-A.-Proposition. Diese theilte mit, es sei mittelst hohen Schwerinschen Rescripts vom 25. September dem Engern Ausschusse eröffnet worden, daß es aus den darin näher angeführten Gründen die allerhöchste Absicht sei, die an Auswanderer nach fremden Welttheilen Landesherrlich zu ertheilenden Dispensationen von der Beibringung des zur Erlangung der kirchlichen Trauung erforderlichen gesetzlichen Domicilscheins, beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, nicht weiter auf die nach bisheriger gesetzlicher Bestimmung zulässigen Fälle zu beschränken, in denen beide künftigen Eheleute Inländer sind, sondern solche auch dann zu gewähren, wenn die Braut eine Ausländerin sei. Der Engere Ausschuß wurde aufgefordert, hierüber seine Erklärung beschleunigt abzugeben. Da nun aber diese intendirte Maßregel eventuell eine neue Belastung der Casse des Landarbeitshauses zur Folge haben kann, so hatte der Engere Ausschuß unterm 1. October erklärt, daß er sich nicht für ermächtigt erachte, die ständische Zustimmung zu ertheilen, vielmehr diese Angelegenheit der allgemeinen Landtagsversammlung zur Beschlußfassung vorlegen werde. Demzufolge war die Proposition der Polizei-Committe überwiesen worden, welche nun folgendermaßen darüber berichtete:

Die 59. E.-A.-Proposition zum gegenwärtigen Landtage, welche der Polizei-Committe zur Berichterstattung überwiesen worden ist, betrifft die Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des gesetzlichen Domicilscheins zu trauenden Auswanderer für den Fall, daß der inländische Auswanderer die Eingehung der Ehe mit einer Ausländerin beabsichtigt. — Erinnerlich bestimmt die mit ständischem Ein-

verständnisse für den Schwerinschen Landestheil erlassene Verordnung vom 3. Februar 1854, daß diejenigen Inländer, denen auf Grund ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen, die Eingehung einer Ehe im bisherigen Heimathslande unter Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins gestattet worden, nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit verlieren, und im Falle, daß sie die Auswanderung nicht realisiren oder später zurückkehren möchten, wenn sie, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, hülfsbedürftig werden, dem Landarbeitshause zuzuweisen seien. Die gesetzliche Wirksamkeit dieser Vorschrift, welche zunächst auf 5 Jahre beschränkt wurde, ist durch die mit ständischer Zustimmung publicirte Verordnung vom 4. Februar 1859 auf weitere 5 Jahre, bis zum 1. Januar 1864, in Kraft gesetzt worden. Nach Angabe des seinem Inhalte nach hier zur Erwägung stehenden Rescripts des Großherzoglich Schwerinschen hohen Ministerii des Innern vom 25. September d. J. ist in den hier zur Frage stehenden Fällen die Dispensation von der Beibringung des gesetzlichen Domicilscheins nur Inländern gewährt, welche sich mit einer Inländerin verheirathen wollen. Es hat jedoch der Oberkirchenrath zur Erwägung verstellt, ob nicht zur wünschenswerthen Verhinderung wilder Ehen die Ertheilung solcher Dispensationen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorhanden, auch in solchen Fällen zulässig zu achten, wenn es sich um die Copulation eines auswandernden Mecklenburgers mit einer Ausländerin handle. Nach einem abschriftlich vorliegenden Vortrage des Pastors Sperling zu Lübchin an den Oberkirchenrath sind die in seiner amtlichen Wirksamkeit ihm entgegengetretenen Fälle, daß Brautpaare, weil die Braut in ihrer Eigenschaft als Ausländerin der Trauung hindernd entgegenstand, ungetrauet zur Auswanderung geschritten sind, keineswegs selten, und dürfte dieselbe Erfahrung in den Grenzbezirken des Landes überall hervorgetreten sein. Regierungsseitig wird nun dafür gehalten, daß die in den fraglichen Fällen zur Trauung erforderliche Dispensation beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse nicht weiter auf die Fälle zu beschränken sei, in denen beide künftige Eheleute Inländer sind, sondern dieselbe auch dann zu gewähren, wenn die Braut eine Ausländerin ist. Committe eignet sich die hier ausgesprochene Ansicht und die dafür in dem bezüglichen hohen Rescripte angeführten Motive, deren Verlesung die hohe Landtags-Versammlung gestatten wolle, uneingeschränkt an. — Im Beihalte dieser zutreffenden Begründung erachtet Committe es für anräthlich, daß die gesetzliche Norm der Eingangs dieses Berichts in Bezug genommenen landesherrlichen Verordnung vom 3. Februar 1854 für die Dauer der Gültigkeit derselben, mithin bis zum 1. Januar 1864, auch auf diejenigen Fälle erstreckt werde, in welchen es sich um die Auswanderung eines Mecklenburgischen Unterthanen und dessen Trauung mit einer Ausländerin handelt. Mit der Anheimgabe einer demgemäß abzugebenden Erklärung ad Seren. Suer. durch den löblichen Engern Ausschuß empfiehlt Committe sich hochachtungsvollst.

Auf Empfehlung der Committe beschloß das Plenum die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnung. — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen 56, 57, 60, 61, 66, 69, 70, 72 und 73. Ueber die Engere-Ausschuß-Proposition 72 (die Wahl eines Präsentanden für die sechste Rathsstelle am Criminal-Collegium in Bützow) blieb der Beschluß ausgesetzt bis zur Erledigung der Frage über die Gehalte der Criminalräthe.

10. Sitzung vom 1. December. Uebergabe 1) eines Schwerinschen Rescripts vom 27. November in Betreff der Verhandlungen zwischen der Ritter- und Landschaft

über die Einführung des ländlichen Branntweins, der Mühlenfabrikate ꝛc. in die Städte, so wie die Erweiterung des Betriebs der Handwerke auf dem platten Lande (s. §. 7); 2) einer Note der Schwerinschen Commissarien vom 1. December, betreffend die Verdoppelung der Pension ehemaliger freiwilliger Jäger pro 1863 als außerordentliche Gratification. Diese Note besagte Folgendes:

E. P. M.

Die unterzeichneten Landtags-Commissarien wiederholen auf den ihnen durch die Herren Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vorgetragenen Wunsch der verehrlichen Landtags-Versammlung mit Vergnügen hiedurch schriftlich den bereits gegen die ad Caput II. der Landtags-Proposition erwählte Committe mündlich ausgesprochenen, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, ihrem allergnädigsten Herrn, ihnen dahin ertheilten speciellen Auftrag: den auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ständen zu proponiren, daß zu der im nächsten Jahre bevorstehenden fünfzigjährigen Gedächtnißfeier der vaterländischen Erhebung zur Mitbefreiung Deutschlands vom Fremdherrn-Joche den in Folge des Landesherrlichen Aufrufs in das vaterländische Militair anno 1813 bis 1815 freiwillig eingetretenen Veteranen, welche bereits gegenwärtig eine Pension oder eine Beihülfe aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse genießen, eine außerordentliche Gratification möge bewilligt und, ebenfalls aus der Receptur-Casse, einem Jeden im Betrage seiner ganzjährigen Pension oder Beihülfe an dem Tage der Erlassung des Landesherrlichen Aufrufs ausgezahlt werden, — und erneuern bei dieser Veranlassung der verehrlichen Landtags-Versammlung gerne die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung. Malchin, den 1. December 1862. Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Commissarien. v. Levetzow.

Der vorsitzende Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor setzte hiermit die Verhandlung über die 89.E.-A.-Proposition in Verbindung. Nachdem nämlich von der vorigjährigen Landtagsversammlung der Antrag auf Bewilligung einer Beihülfe von 3000 Thlr. aus allgemeinen Landesmitteln zu der, unter Voraussetzung der allerhöchsten Zustimmung, beabsichtigten Errichtung eines Denkmals auf dem Schloßplatze zu Güstrow, zur Erinnerung an die unterm 27. März 1863 vor fünfzig Jahren erfolgte Errichtung der freiwilligen Mecklenburgischen Jäger-Corps zu Fuß und zu Pferde, zur Beschlußnahme auf dem diesjährigen Landtage für intimirt angenommen war, brachte der Engere Ausschuß diesen Antrag jetzt wiederum zur Vorlage. Der vorsitzende Landrath bemerkte, es würde ein weit besseres Zeichen des Andenkens sein, wenn man den Lebenden ein Geldgeschenk machte, als wenn man den Todten ein Denkmal setzte. Er möchte sich daher für ersteres aussprechen, das letztere aber möge man ablehnen. Andere aus der Ritterschaft stimmen dem bei. Bürgermeister Schondorff-Güstrow erklärte sich dagegen. Es seien schon Verhandlungen mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge über das Denkmal gepflogen; derselbe habe sich sehr günstig darüber ausgesprochen und die Errichtung genehmigt, und zwar nicht allein zur Erinnerung an die freiwilligen Jäger, sondern auch an den hochseligen Großherzog Friedrich Franz, sowie an alle Mecklenburger, die an dem Befreiungskampfe Theil genommen. Der Vorschlag war darauf gerichtet, allen durch Pension unterstützten Veteranen dieselbe pro 1863 zu verdoppeln. Bürgermeister Müller-Penzlin wies nach, wie die Unterstützung der Soldaten von 1813 in verschiedenen Classen an circa 230 Veteranen stattfinde, die von 14 Thlr., 24 Thlr., 36 Thlr. an bis 200 Thlr. jährlich betrügen. Bürgermeister Drechsler-Parchim schlug vor, Allen eine gleich hohe Summe zu

bewilligen, und proponirte 30 Thlr. für einen Jeden. Hofrath Juhr-Schwerin bemerkte dagegen, es sei gegen die Intention Serenissimi, daß Jeder 30 Thlr. erhalte, derselbe sei für Verdoppelung der Pensionen. Man beschloß indessen, Jedem eine Summe von 30 Thlr. zu gewähren (ein Geschenk, welches in Summa circa 7000 Thaler ausmacht).

In Betreff des zu errichtenden Denkmals in Güstrow bemerkte v. Plüskow-Cowalz, er sei bereits im vorigen Jahre gegen die Intimation gewesen, und sei auch noch jetzt gegen jede Bewilligung zu diesem Zweck. Die Stände hätten schon so oft und so viel ihr Interesse für diese Sache bekundet, und bitte er daher, den Antrag abzulehnen. Hillmann-Scharstorf erklärte sich für die Bewilligung, da die Sache bereits soweit gediehen sei, auch der Landesherr sich schon darüber ausgesprochen habe und mit in die Verhandlung gezogen wäre. Gegen die Aeußerung v. Plüskow's: es sei schon in Rostock sofort nach beendetem Kampfe ein so schönes Denkmal errichtet, ein zweites noch nach 50 Jahren zu erbauen, scheine ihm überflüssig, — bemerkte der in dieser Sitzung anwesende Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz auf Remplin: es scheine dies für ganz Deutschland eine so schöne Epoche zu sein, daß man auch wohl zwei Denkmäler zur Erinnerung an dieselbe errichten könne. von Plüskow: Man habe wiederholt behauptet, der Landesherr habe sich über die Angelegenheit ausgesprochen; ob man denn darüber etwas Schriftliches habe. Bürgermeister Schondorff-Güstrow erwiderte hierauf, er könne das Schreiben, welches er nicht bei sich habe, in 24 Stunden herbeischaffen. Es seien darin ausdrücklich die Worte gebraucht, daß das Denkmal nicht bloß zur Ehre der freiwilligen Jäger, sondern auch zur Ehre des Großherzogs Friedrich Franz und aller Mecklenburger, die an dem Kampfe Theil genommen, errichtet werden möge.

Man beschloß hierauf: der Engere Ausschuß habe bei der hohen Schwerinschen Regierung darauf anzutragen, daß zu dem Zweck der Errichtung eines Denkmals eine Beihülfe aus den Ueberschüssen der Recrutirungscasse von 3000 Thlr. verwendet werde. Ueber die Art der Verwendung werde zur allerhöchsten Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu submittiren sein.

Herr Hillmann-Scharstorf überreichte zur 77. E.-A.-Proposition ein Schreiben des Notars Pfannenstiel in Rostock. — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen 77, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97 und 99 (über 99 blieb der Beschluß ausgesetzt, s. die Sitzung vom 2. December).

Die 77. Engere-Ausschuß-Proposition betraf die Praxis der Notare bei den Niedergerichten. Die 86. Proposition betraf den von dem Deputirten des R. A. Güstrow Namens und im Auftrage des Letzteren auf dem Ante-Comitial-Convente übergebenen Antrag, betreffend die Beurlaubung der Soldaten auf die zwei Monate vom 15. Juli bis zum 15. September. Wie bei der Verhandlung verlautete, war derselbe von dem Domainenrath von Penz auf Gremmelin veranlaßt. Landrath v. Rieben-Galenbeck beantragte Verlesung des Antrags. Als der Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf sich bei der Verlesung dahin äußerte, daß so etwas nicht hierher gehöre und nur die Zeit damit vergeudet werde, erwiderte von Rieben, er habe auf Verlesung angetragen, weil er glaube, daß ein Antrag, der so motivirt wäre, wie es hier der Fall sei, nur um so eher abgelehnt werden würde. Beschluß: Man wolle die Sache auf sich beruhen lassen.

Zur 92. E.-A.-Proposition (Berichte der ständischen Deputirten in Angelegenheiten der Berlin-Hamburger Eisenbahn) erstatteten die landschaftlichen Deputirten

(Hofrath Dr. Floerke-Grabow) mündlich näheren Bericht über die Verhältnisse der Bahn, woraus sich das Folgende mittheilen läßt: 1) Der Abschluß der Betriebs-Berechnung derselben im Jahre 1861 ergab eine Einnahme von 2,787,887 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., eine Ausgabe von 2,079,336 Rthlr. 5 pf., mithin einen Reinertrag von 708,551 Thlr. 25 sgr. Davon wurden zugewiesen dem Reservefonds die gewöhnliche Maximalquote von 140,000 Rthlr. Cour., ein Extraordinarium von 99,662 Rthr. 28 sgr. 4 pf. — Die Eisenbahnsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1853 betrug 18,888 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und erhielten die Litt. A.-Actien 6 pCt., die B.-Actien 5 pCt. Dividende. — 2) Der Voranschlag pro 1862 prospicirt einen Reinertrag von 609,184 Rthlr. Cour. — Der Reservefonds beträgt nach dem Abschlusse vom 26. Febr. a. c. 922,730 Rthlr. 20 sgr. 8 pf., wovon jedoch der Zeit schon disponirt waren 154,000 Rthlr. Cour. — 3) Der Personal-Etat pro 1862 führt auf 1375 Beamte; deren Gehalte betragen in Summa 271,132 Rthlr. 22 sgr. Nur 28 Beamte — excl. der Direction und Syndikat — erhalten 600 Rthlr. Cour. und mehr im Jahr. Gratificationen an Beamte sind vertheilt 3356 Rthlr. Cour. — 4) Der Güterverkehr weiset aus: 6,053,411 Ctr., während früher nur 2,000,000 Ctr. angenommen und danach alle Anlagen gemacht waren. — 5) Das zweite Geleise ist von Berlin nach Spandau gelegt, wird jetzt von Büchen nach Friedrichsruh gelegt, und sind dazu aus den Betriebs-Einnahmen unter näheren Voraussetzungen für das laufende Jahr 150,000 Rthlr. extraordinair bewilliget. — 6) Vom Bahnhofe in Berlin wird eine Zweigbahn zur Borsigschen Maschinenfabrik bei Moabit hergerichtet. Dieses Institut bedarf beiläufig bemerkt à Jahr etwa 1 Mill. Ctr. Rohmaterial. — 7) Von der Prioritäts-Anleihe 1. und 2. Emission, 6 Mill. Rthlr., sind amortisirt: 443,200 Rthlr. — 8) Die rückständigen Zinsen der postponirten Lit. B.-Actien der Staaten Mecklenburg und Hamburg betragen nur noch 125,988 Rthlr. 10 pf., nach deren Abtrag die Superdividende von 3½ pCt. für diese Actien und die Eisenbahnsteuern zur Amortisation dieser Actien zu verwenden sind, welche — bei günstigen Verhältnissen — in etwa 22 Jahren zu erwarten steht. — 9) Die 6 Millionen Prioritäts-Anleihe sind unter sehr günstigen Bedingungen von 4½ pCt. auf 4 pCt. convertirt. — 10) Die Fortführung der Bahn von Lauenburg, von dem linken Elbufer ab, nach Lüneburg ist in der Ausführung begriffen, und wird der Elbübergang bei Lauenburg durch eine gleichfalls schon in Angriff genommene Trajectanstalt vermittelt werden. — 11) Die königlich preußische Regierung hat den Postzwang für Gelder — gemünzte und ungemünzte Contanten — aufgehoben.

11. Sitzung vom 2. December. Mittheilung des Vicelandmarschalls Strelitzschen Kreises im Auftrage des Strelitzschen Commissarius in Betreff der Verhandlungen zwischen Ritter- und Landschaft über Einführung der Mühlenfabrikate ꝛc. und des Landbranntweins in die Städte und Erweiterung des gewerblichen Betriebes auf dem platten Lande, — und Beschlußfassung hierüber (s. §. 7). — Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte: 1) vom 24. November, betr. die Bewilligung der Landeshülfen für eine von Wismar nach Gadebusch zu erbauende Chaussee (8122 Ruthen, veranschlagt zu 127,000 Rthlr., wovon 83,500 Rthlr. durch die Landeshülfe und 43,500 Rthlr. durch die Betheiligten aufzubringen wären; 21,000 Rthlr. davon würden durch die Adjacenten vom Lande, und der Rest durch die Wismarsche Commune gedeckt, welche den Bau ausführen lassen werde); — 2) vom 26. November, betr. die Bewilligung einer Landeshülfe für die Canalisirung der aus dem Teterower See

fließenden kleinen Peene von Neukalen abwärts bis zur Einmündung in den Cummerower See und die Anlegung eines Hafens bei Neukalen. Zugleich erklärten die Vicelandmarschälle ad 2, daß die Landtags-Commissarien sich bereit erklärt hätten, der Committe weitere Mittheilungen über dieses Project zu machen.

Das Rescript ad 2. lautete: „Fr. Fr. ꝛc. Der Magistrat zu Neukalen hat für die von ihm im Schifffahrts-Interesse beabsichtigte Canalisirung der aus dem Teterower See fließenden kleinen Peene von der Stadt abwärts bis zur Einmündung in den Cummerower See und die Anlegung eines Hafens bei der Stadt die Gewährung einer Landeshülfe beantragt, und haben Wir die von ihm vorgelegten bezüglichen Vorarbeiten einer genauen commissarischen Prüfung an Ort und Stelle unterziehen lassen. Die Kosten sind a) in Betreff des Canals zu 12,000 Thl., b) in Betreff des Hafens zu 5000 Thl., in Summa zu 17,000 Thl. Ct. veranschlagt worden; jedoch werden davon 4000 Thl. durch die Aufkunft aus dem Ausstiche des Torfes in den durch den Canal berührten Flächen gedeckt werden. Das Unternehmen ist als ein gemeinnütziges, insbesondere im Interesse des Verkehrs der Stadt Neukalen und deren Umgegend anzusehen, indem dadurch eine Wasserverbindung mit den Städten Demmin, Wolgast, Anclam und Stettin, mit dem Recknitz-Flusse durch die Trebel und auch mit der Eisenbahn bei Malchin erreicht wird. Wir beauftragen euch hiemittelst, Unseren getreuen Ständen zu empfehlen, daß sowohl für den Canal selbst, als auch für die Hafenanlage der Stadt Neukalen die auch schon anderweitig bei Wasserbauten, namentlich auch für den Malchiner Canal gewährte ordentliche Landeshülfe von 15,000 Thl. $N^2/_3$ = 17,500 Thl. Ct. pro Meile nach Maßgabe der Bewilligung für Chausseebauten aus dem Fonds für Chaussee- und Wasserbauten unter den nachstehenden Bedingungen zugestanden werde: 1) Die Stadt Neukalen hat mit dem Bau sowohl des Canals selbst, als auch des Hafens spätestens binnen 2 Jahren zu beginnen und denselben in weiteren 3 Jahren in Grundlage des Planes und des Anschlages des Bau-Conducteurs Prahst, Richtung Nr. 1 der Stromkarte, vollständig herzustellen und auch die ganze Anlage stets in tüchtigem Zustande auf eigene Kosten zu unterhalten. 2) Die Zahlung der Landeshülfe von 17,500 Thl. Ct. à Meile geschieht, nachdem der Bau vollständig ausgeführt, und die Revision in Grundlage des Planes und Anschlages die moniturfreie Herstellung ergeben hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des Publicandi vom 9. April 1859, betr. die Auszahlung der Landeshülfen für Chausseebauten. Die ordentliche Landeshülfe von 17,500 Thl. Ct. pro Meile von 2000 Ruthen rheinländisch beträgt: a für den Canal $581^3/_5$ Ruthen 5089 Thl., b) für den Hafen $35^{89}/_{100}$ Ruthen 314 Thl. 1 ßl. 9 Pf., in Summa 5403 Thlr. 1 ßl. 9 Pf. Ct. Der Magistrat zu Neukalen hat sich zur Herstellung der bezüglichen Anlage unter den sub 1 und 2 bemerkten Bedingungen mittelst einer besonderen Cautionsversicherung nach stadtordnungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung bereit erklärt und noch weiter beantragt, ihm event. auch noch eine außerordentliche Landeshülfe zu bewilligen; doch glauben Wir dies nicht befürworten zu können. Wir geben euch auf, die Landtagsversammlung hiemit bekannt zu machen und sie aufzufordern, ihre Erklärung über die Bewilligung der Landeshülfe und die Bedingungen, woran diese zu knüpfen sein wird, an Uns gelangen zu lassen. Wir lassen euch zugleich auch hieneben die Acten in Betreff der kleinen Peene nebst dem Situationsplane über die bezügliche Canal- und Hafenanlage zugehen, und bleibt es euch überlassen, den Ständen auf Antrag aus den Acten die behufigen Mittheilungen zu machen. Gegeben Schwerin, 26. Nov. 1862. Ad mandatum ꝛc. Großherzogl. Meckl. Ministerium des Innern. J. von Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Beide Rescripte wurden in die Polizei-Committe gegeben. — Vorlage des dritten Nachtrags zu den E.-A.-Propositionen, und zwar eines neuen zur Berathung gelangenden Gegenstandes als B. 5: ein Schwerinsches Rescript vom 14. November, betr. die topographische Vermessung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, die Erlassung der dazu erforderlich werdenden gesetzlichen Anordnungen und die Uebernahme eines Voluntarium zur Mitbestreitung der dadurch veranlaßt werdenden Kosten auf privativ ständische Cassen. Wir theilen dieses allerhöchste Rescript in Nachstehendem mit:

„Fr. Fr. ꝛc. Unseren ꝛc. Wir sind seit einer Reihe von Jahren darauf bedacht gewesen, dem dringenden und mit der Zeit immer fühlbarer werdenden Bedürfnisse einer Karte Unseres Landes, die den Anforderungen, welche man heutigen Tages an eine solche macht, genügt, in angemessener

Weise abzuhelfen. Bereits im J. 1853 haben Wir zu dem Zweck, wie euch aus dem Publicandum vom 26. Mai und auch aus den Landtags-Verhandlungen vom J. 1854 erinnerlich sein wird, die trigonometrische Vermessung Unseres Großherzogthums angeordnet. Diese Vermessung, nachdem dieselbe auf den Wunsch Sr. K. H. des Großherzogs von M.-Strelitz auch auf dies Großherzogthum ausgedehnt worden war, ist im J. 1861 beendigt worden; die in zwei Exemplaren anliegende Karte liefert eine Uebersicht der trigonometrischen Messungen und ihres Zusammenhanges mit denen der Nachbarstaaten.

Nunmehr haben Wir die eigentlich topographische oder Detail-Vermessung Unseres Landes und die Herstellung einer Karte desselben verfügt, und mit der Leitung dieser Arbeit die bereits für die trigonometrische Vermessung von Uns ernannte Commission beauftragt. Die Ausführung dieses Unternehmens soll im Sommer 1863 beginnen, und wird die vollständige Durchführung desselben einen Zeitraum von etwa 15 Jahren in Anspruch nehmen. Eine genauere Darlegung des Zwecks und des Umfanges der topographischen Vermessung enthält der anliegende von Uns genehmigte Plan derselben. Wir heben in dieser Beziehung hier nur das Eine noch besonders hervor, daß eine neue Vermessung der einzelnen Feldmarken, wie sie zum Behuf einer Catastrirung der letzteren erforderlich sein würde, ganz und gar nicht in unserer Absicht liegt. Die bestehende Landes-Catastrirung wird also durch die von der beabsichtigten Detail-Vermessung zu erwartenden topographischen Berichtigungen in keiner Weise jemals afficirt werden.

Wir erwarten von Unseren getreuen Ständen, daß sie auch ihrerseits es sich angelegen sein lassen werden, das von uns angeordnete gemeinnützige Unternehmen zu fördern und zu unterstützen. Eine besondere Motivirung desselben unterlassen Wir hier an dieser Stelle, da Wir überzeugt sind, daß die in dem Plane unter Nr. 1 näher dargelegten Motive hinreichend für dasselbe reden werden.

Wir nehmen die Mitwirkung unserer Stände für das Unternehmen in den nachstehend aufgeführten Beziehungen in Anspruch:

1) Als nothwendige Vorbedingungen der topographischen Vermessung finden sich bereits in dem „Plane" unter IV. 1 und 3 näher angegeben und erörtert: a. eine gesetzliche Verpflichtung jedes Eigenthümers oder Nutznießers eines Grundstücks dahin, daß er die Vornahme der nöthigen Messungen auf seinem Grundstücke, sowie auch die zeitweilige Errichtung von Baken oder kleinen Signalen, gegen Ersatz aller ihm dadurch etwa verursachten Schäden, zu gestatten habe; sowie auch b. eine gesetzliche Verpflichtung jedes Grundbesitzers, das zur Errichtung von s. g. Fixpunkten — conf. den „Plan" sub. IV. 3 — erforderliche Terrain an den dazu nach der Bestimmung der Landesvermessungs-Commission auszuwählenden Stellen zu dem Erfolge abtrete, daß es zwar ein integrirender Theil seines Grundstückes bleibt, aber für immer der Beackerung oder sonstigen Benutzung Seitens des Besitzers oder Nutznießers des Grundstücks entzogen wird. Auf keiner Feldmark werden übrigens mehr als drei Fixpuncte errichtet werden und für jeden derselben ist höchstens die Abtretung von $^1/_{10}$ □Ruthe erforderlich. Für die Abtretung dieses geringfügigen Areals wird auf Verlangen Entschädigung gezahlt werden.

2) Zum Schutz der Fixpunkte und der bei Gelegenheit der topographischen Vermessung zeitweilig errichteten Signale vernothwendigt sich ein Strafgesetz, ähnlich dem, welches unterm 21. Febr. 1855 zum Schutz der zu der trigonometrischen Landesvermessung dienenden Anstalten erlassen ist. Es würde der beabsichtigte Zweck am einfachsten erreicht werden, wenn jenes Gesetz auf die Anstalten der topographischen Vermessung ausgedehnt, nnd daneben die Kennzeichen der Fixpunkte angegeben würden. — Wir wünschen die bezeichneten, lediglich die sub 1 a und b und sub 2 angegebenen Vorschriften enthaltenden und daher einer weiteren Formulirung nicht bedürfenden Gesetze zu rechter Zeit zu publiciren und fordern euch auf, darüber die Erklärung Unserer getreuen Stände auf dem bevorstehenden diesjährigen Landtage zu veranlassen, indem Wir bemerken, daß die Publication der beiden zuerst erwähnten Gesetze nothwendig im nächsten Frühjahre geschehen muß, wenn mit der Vermessung, wie es Unsere bereits erwähnte Absicht ist, im künftigen Jahre der Anfang gemacht werden soll.

3) Da die Vortheile der Vermessung und Kartirung des Landes allen Theilen desselben gleichmäßig zu Gute kommen, so dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Stände einen Theil der dadurch veranlaßten nicht unerheblichen Kosten als ein für den wahrhaft gemeinnützigen, dem ganzen Lande zur Ehre gereichenden Zweck dargebrachtes voluntarium auf ihre privativ ständischen Kassen zu übernehmen bereit sein werden. Wir enthalten Uns eines bestimmten Vorschlags in dieser Beziehung, überlassen vielmehr Unsern getreuen Ständen im Vertrauen auf ihren Patriotismus ganz, die Größe des aus ständischen Kassen zu zahlenden Beitrags zu bestimmen.

In Bezug auf die Kosten der Vermessung bemerken Wir, daß dieselben für den trigonometrischen Theil 26,000 Thl. betragen haben, für den topographischen aber nach Nr. VI. des „Plans" zu 80,000 Thl. veranschlagt sind. In diese 106,000 Thl. sind aber die Gagen der die Messungen ausführenden Officiere und sonstigen Militairpersonen nicht mitgerechnet. Rechnet man diese hinzu, da sämmtliche Militairpersonen, welche bei der Vermessung beschäftigt sind, während der ganzen Dauer der letzteren eigentlichen Militairdienst nicht leisten, sondern darin durch andere Militairs ersetzt und größtentheils auch noch billig remunerirt werden müssen, so wird der Gesammtkostenaufwand für die Vermessung zu einem sehr erheblich höheren Betrage anzunehmen sein.

4) Es haben, wie in dem „Plane" sub IV. 2 bemerkt ist, sehr viele Mitglieder der Ritterschaft ihre Güter oder einzelne Theile derselben in jüngster Zeit neu vermessen und kartiren lassen. Die topographische Vermessung würde durch die Mitbenutzung dieser neueren Karten wesentlich erleichtert werden können. Wir fordern euch daher auf, dahin zu wirken, daß etwa durch eine geeignete, von der Landtagsversammlung auszusprechende Empfehlung die bereitwillige zeitweilige Mittheilung jener Karten an die Landesvermessungs-Commission, sobald diese bei den einzelnen Gutsbesitzern darum nachsuchen wird, erleichtert werde.

An dem geschieht ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, 14. Nov. 1862. **Friedrich Franz.** J. v. Oertzen. An den E. A. in Rostock."

Man beschloß, dieses Rescript in die Committe ad Cap. IV. zum gutachtlichen Bericht über das bereits für die trigonometrische Landesvermessung erlassene Strafgesetz und die proponirte Ausdehnung desselben hinzugeben; die Beschlußfassung wegen des Allerhöchst proponirten Voluntarium bleibe bis dahin ausgesetzt, daß der Bericht der Committe vorliegen werde. — Bericht der Polizei-Committe über das Schwerinsche Rescript vom 19. Novbr., betr. die Erhöhung des Gehalts der 4 jüngsten Criminalräthe (vergl. Sitzung vom 24. November). Der Committenbericht wird genehmigt, und der Engere Ausschuß beauftragt, nach Maßgabe desselben die ständische Erklärung auf das hohe Rescript vom 19. Novbr. abzugeben. Die Committe empfiehlt die Annahme der in dem hohen Rescript proponirten Gehaltserhöhung, und werden für die bereits im vorigen Jahre in Dienst getretenen Räthe die nach 3jährigem Dienste zugesicherten Erhöhungen schon von Neujahr 1863 excl. an eintreten. Der sechste, jetzt zu wählende Rath erhält 1400 Rthlr. mit der Aussicht auf Erhöhung um 100 Rthlr. nach 3 Jahren. — Bericht der Justiz-Committe über das Vertretungsgesuch des Magistrats zu Strelitz, betr. seine Entsetzung aus dem Besitze des Rechts der Testaments-Errichtung und Zurücknahme des dieserhalb gegen ihn erlassenen Inhibitoriums. — Bürgermeister Schondorff-Güstrow überreicht zu der 128. E.-A.-Proposition einen ehrerbietigsten Vortrag des Central-Vereins in Güstrow für Stenographie nach der Gabelsbergerschen Methode an die hohe Landtags-Versammlung zu hochgeneigter Berücksichtigung. — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114 und 115 sub 1 und 2.

Zu Prop. 99 [1]) wies Graf von Bernstorff-Wedendorf nach, daß bei den derelinquirten Chausseen die Chausseegelderhebung nicht viel mehr einbringe, als was

[1]) „Auf dem vorigjährigen Landtage ward der E. A. ermächtigt, über die Grundsätze, welche künftig für die Aufhebung der Chausseegeld-Erhebung auf den zur Erhaltung aus allgemeinen Landesmitteln übernommenen oder noch zu übernehmenden Chausseen zur Anwendung zu kommen haben würden, mit hoher Landesregierung in Verhandlung zu treten, wobei der Gesichtspunkt festzuhalten sei, daß die Großherzogl. Postverwaltung für die Benutzung der Chausseen mittelst des Postverkehrs sich zu einem entsprechenden Beitrage verstehe. Zur Ausführung dieses Auftrages hat der Engere Ausschuß unterm 22. März diesen Gegenstand zur allerhöchsten Erwägung verstellt und eventuell um Herausgabe behufiger Vorlagen zur weiteren Verhandlung gebeten, darauf aber dasjenige hohe Rescript vom 15. Mai erhalten, welches er ebenso

die Einnehmer an Gehalten bezögen; 406 Rthlr. würden durchschnittlich pro Meile erhoben, und der Gehalt des Einnehmers allein betrage gegen 300 Rthlr. Bei der Lübz-Goldberger Chaussee, wo man gleich beim Bau auf die Chausseegeldeinnahme verzichtet habe, sei die Erhaltungslast in Folge der Ersparnisse am Chausseehausbau und des Wegfalls der Gehalte der Einnehmer eine geringere gewesen, als bei den anderen Chausseen. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bemerkte, man sei in der Sache selbst allgemein mit dem Wegfall der Chausseegelder einverstanden; der Engere Ausschuß könne aber, so wie die Regierung sich ausgesprochen, nichts weiter thun, als was geschehen; man müsse das Weitere erwarten. Doch möchte derselbe das Princip nicht aufgeben, daß die Bewohner der betreffenden Gegend nicht besonders dabei herangezogen werden sollten. Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor befürchtete, daß aus allgemeinen Landesmitteln zu viel für die Chaussee-Erhaltung hergegeben werden müßte. Die Adjacenten seien es, welche dabei vorzüglich Opfer bringen müßten. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf glaubte, daß die Erhaltungs-Summe zu groß werden, und es zu schwer fallen möchte, sie aufzubringen, wenn man für 160 Meilen Chaussee jährlich 500 Thlr. pro Meile. geben solle. Bürgermeister Drechsler-Parchim suchte zu beweisen, daß bei manchen Chausseen nicht allein eine geringere Belastung des Landes, sondern auch selbst eine Abminderung der Chaussee-Erhaltungskosten gegen früher stattfände.

Man beschränkte sich auf den Beschluß, man danke für die Relation. Das in der Proposition in Bezug genommene Rescript des Schwerinschen Gouvernements vom 15. Mai führen wir nachstehend an:

„Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Vortrag vom 22. März d. J., betr. eine allgemeinere Aufhebung der Chausseegeldzahlung auf den aus Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen und Feststellung der dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze im Wege der Verhandlung mit den Ständen ist verlesen und erwogen. — Wir können euch indeß über den angeregten Gegenstand, nach Prüfung der verschiedenartigen, davon berührten Interessen zur Zeit nur Folgendes eröffnen.

„Das Princip der Erhebung angemessener Abgaben für die Benutzung der Chausseen an besonderen, dafür eingerichteten Hebestellen liegt der gesammten Einrichtung des Chausseewesens in Unseren Landen in Gesetzgebung und Verwaltung zum Grunde, und es leidet keinen Zweifel, daß dessen allgemeinere Beseitigung auf demjenigen Theile der Chausseen, welcher aus Landesmitteln zu unterhalten ist, nicht nur auf die inneren Verwaltungsverhältnisse dieser Chausseen, sondern auch nach außen hin auf die Verwaltung der zahlreichen Privatchausseen, und in Folge der entstehenden Verschiedenheit in der Belastung des Chausseeverkehrs auf die Handels- und Verkehrsbeziehungen der an den Chausseen belegenen Ortschaften bedeutenden Einfluß haben wird.

„Was nun zunächst die von einer solchen Maßregel berührten Interessen der Verwaltung der aus Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen betrifft, so hat Unsere Chausseeverwaltungscommission in ihrem hier abschriftlich beifolgenden Berichte sich darüber ausgesprochen. Schon aus den hier niedergelegten Erörterungen, die gleichwohl in manchen Punkten keineswegs über allen Einwand erhaben sind, ergiebt sich eine große Vielseitigkeit der für die Maßregel der Chausseegeldaufhebung an einzelnen Chausseen und Hebestellen zu berücksichtigenden, von localen und Zeitumständen abhängigen Modalitäten, so daß die berichtende Behörde daraus den Schluß zieht, daß es nicht zweckmäßig gehalten werden könne, eine solche Maßregel unter gleichmäßige Grundsätze und Formen zu bringen, daß sie vielmehr eine Verwaltungsmaßregel bleiben müsse, über deren Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle nach sorgfältiger Prüfung aller begleitenden Umstände zu beschließen sei. Die Richtigkeit dieser Auffassung, besonders in der gegenwärtigen Sachlage, wo es noch an aller Erfahrung über die praktischen Wirkungen der einzuführenden Ausnahmezustände fehlt, tritt noch mehr hervor, wenn man sich den Einfluß vergegenwärtigt, welchen unter gewissen Voraussetzungen die Aufhebung der Chausseegeldleistung für einzelne Chausseen auf andere belastet bleibende und die Verkehrs-

---

wie einen auf diesen Gegenstand sich beziehenden und auf dem Ante-Comitial-Convent d. J. vom ritterschaftlichen Amte Grevesmühlen eingebrachten Antrag hieneben vorlegt."

interessen der einzelnen Ortschaften zu äußern geeignet ist. Es ist bei der Eigenthümlichkeit der Chausseeverbindung in Unseren Landen, welche nicht nach einem festbestimmten allgemeinen Plane eingerichtet, sondern vielfach aus localen Bedürfnissen und Interessen hervorgegangen ist, leicht möglich, daß eine allgemeinere Aufhebung der Chausseegeldleistung auf den im ganzen Lande zerstreueten, aus Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen zur Folge hat, daß der Chausseeverkehr zum Nachtheile der belastet bleibenden Chausseen von seinem natürlichen Wege abgewendet und anderen Richtungen zugeführt wird, indem die Vortheile und Annehmlichkeiten eines ganz freien Verkehrs die Nachtheile nicht allzubedeutender Umwege aufwiegen. Ein solcher Erfolg würde zu einer stärkeren Abnutzung der befreieten Chausseen und zu einer Entwerthung der davon betroffenen Privatchausseen führen, in Folge deren sodann Derelictionen in größerem Maaße und mit der dadurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Uebernahme solcher Chausseen größere Belastungen der Landescassen entstehen würden. Es ist ferner unter bestimmten, übrigens eben nicht seltenen Voraussetzungen die Besorgniß nicht abzuweisen, daß Handel und Verkehr solcher Städte, welchen die Handelsproducte auf belastet bleibenden Chausseen zugeführt, resp. abgenommen werden müssen, durch die Concurrenz anderer nahe belegener Städte, denen der Vorzug chausseegeldfreier Transporte gewährt wird, sehr empfindlich betroffen werden kann. Wir halten es nicht ausführbar, für die Behandlung solcher Verhältnisse bei der Beschlußnahme über die Entfreiung einer Chaussee von der Chausseegeldleistung bestimmte, für alle Eventualitäten passende Formeln aufzustellen.

„Sind Wir nun gleich im Allgemeinen nach wie vor sehr geneigt, in geeignet erscheinenden Fällen eine Beseitigung der Chausseegelderhebung auf den aus Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen, wie damit der Anfang auch schon bei einer neu erbauten Chaussee und bei einigen Chausseestrecken gemacht ist, wo die Kostensparung klar zu übersehen und die Veränderung überhaupt unbedenklich war, eintreten zu lassen, so können Wir doch Uns zur Zeit nicht bewogen finden, über die Feststellung bestimmter Grundsätze für die Anwendung einer solchen Maßregel und deren Modalitäten mit Unseren getreuen Ständen in Verhandlung zu treten, müssen Uns vielmehr vorbehalten, über vorkommende Einzelnfälle Uns nach Erwägung der besonderen Sachlage zu bestimmen und darnach eine Einigung mit Unseren getreuen Ständen zu bewirken. — Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, 15. Mai 1862. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzogl. Meckl. Ministerium des Innern. J. v. Oertzen. An den Engern Ausschuß zu Rostock."

Die Abstimmung über die 115. E.-A.-Proposition sub 2. wurde bis zum nächsten Tage ausgesetzt (s. 3. December).

12. Sitzung vom 3. December. In privativen Versammlungen haben beide Stände die Deputirten zu den Verhandlungen wegen Einführung ländlichen Branntweins ꝛc. in die Städte und wegen Erweiterung der gewerblichen Befugnisse des platten Landes designirt, resp. gewählt (s. §. 7). — Personalien wegen Wahlen (s. §. 3). — Vorlage eines Nachtrags zu dem diesjährigen Berichte über die Verwaltung des Klosters Malchow. Geht in die Kloster-Committe. — Es erfolgte die am 2. vorbehaltene Abstimmung über die 115. E.-A.-Proposition sub 2. Dieselbe lautete: „Seitens des ritterschaftlichen Amts Gnoien ward auf dem diesjährigen Ante-Comitial-Convent der Antrag eingebracht, daß, wenn der Fortführung der Chaussee von Gnoien über Dargun bis zur Landesgrenze bei Deven auf Preußischem Gebiete ꝛc. Hindernisse entgegentreten sollten, der Bau dennoch nicht nur bis Dargun, sondern bis zur Landesgrenze beschlossen und dazu die Landeshülfe hergegeben werden möge." Es hatte sich am vorigen Tage Widerspruch gegen den Antrag erhoben, weil man das Princip, Chausseen nur von Stadt zu Stadt, bis zur Landesgrenze aber nur dann zu bauen, wenn die Fortführung im Nachbarstaate geschehe, nicht aufgeben wollte. Es wurde deßhalb beschlossen, darüber abzustimmen, ob dem Antrage des ritterschaftlichen Amts Gnoien dahin Folge zu geben sei, daß die ständische Bereitwilligkeit erklärt werde, die Landeshülfe auch für den Fall, daß die Chaussee nur bis zur Landesgrenze bei Deven gebauet würde, zu bewilligen, oder nicht, und zwar über „Annahme" oder „Ablehnung". Die Abstimmung am 3. ergab 69 Stimmen für

Annahme, 34 für Ablehnung. Hierauf gaben die Bürgermeister Hofrath Floerke-Grabow und Dr. Drechsler-Parchim zu Protocoll: „Die Landtagsversammlung hat soeben auf den Antrag des ritterschaftlichen Amts Gnoien beschlossen, die Landeshülfen für die Gnoien-Demminer Chaussee auch für den Fall zu bewilligen, daß, wenn der Fortführung dieser Chaussee auf preußischem Gebiete Hindernisse entgegentreten sollten, der Bau vorläufig nur bis zur Landesgrenze zur Ausführung kommen werde. Dieselben Gründe, welche diesen Beschluß für die Gnoien-Demminer Chaussee herbeigeführt haben, bestehen für den Parchim-Putlitzer Chausseebau, und bitten wir gehorsamst: Stände wollen dem Magistrate zu Parchim, welcher die Bauausführung übernommen hat, die Bedingung erlassen, nach welcher die Bewilligung der Landeshülfen für die Parchim-Putlitzer Chaussee mit davon abhängig gemacht worden, daß diese Chaussee gleichzeitig auf preußischem Gebiete fortgeführt werde, so daß mit der Bauausführung bis zur Landesgrenze bei Suckow, event. bis Marnitz, schon jetzt vorgeschritten werden könnte."

Die Landtagsversammlung beschloß hierauf, dem vorstehenden Antrage beizutreten.

Dictamina des Herrn von Bassewitz-Dersentin und des Syndikus Meyer-Rostock in Betreff angeblichen Mißbrauchs des geistlichen Amts. Herr von Bassewitz Dersentin giebt zu Protocoll:

Der hohen Landtagsversammlung wird es nicht unbekannt sein, ein wie allgemeines Aufsehen die vor einigen Wochen in die Oeffentlichkeit gelangte Nachricht erregte, der Pastor Plaß zu Serrahn habe dem zu seiner Gemeinde gehörigen früheren Gutsbesitzer Krüger, meinem Schwiegervater, der als ein Ehrenmann und als ehemaliger Kämpfer in den Freiheitskriegen bei seinen Freunden im besten Andenken steht, die üblichen Feierlichkeiten bei der Beerdigung verweigert, da er in seiner zelotischen und äußerlichen Weise denselben nicht für einen Christen halten wollte. Allgemeines Erstaunen hat es ferner hervorgerufen, daß sogar eine Beschwerde von Seiten der Angehörigen bei dem competirenden Superintendenten zu Güstrow nicht im Stande gewesen ist, von da her eine Abhülfe zu erwirken. Erst das unmittelbare Eingreifen unseres Allerdurchlauchtigsten Landesherrn und Oberbischofs hat es bewirken können, daß nicht dem Namen des Verstobenen und seiner Familie eine öffentliche Unehre angehängt und seine Angehörigen aufs Tiefste gekränkt wurden. Aber selbst nachdem auf Antrag der Angehörigen bei Serenissimo die Vollziehung der Bestattungsfeierlichkeiten mit allen kirchlichen Ehren (s. Anlage) einem benachbarten Geistlichen übertragen war, hat sich der Pastor Plaß geweigert, dem Schullehrer mit seinen Schülern für die übliche Begleitung des Leichenzuges die nöthigen Anweisungen zu geben, indem er mir durch den Herrn Lieutenant v. Weltzien, der bei mir als Gast anwesend war, sagen ließ: „ich werde es Keinem befehlen, auch Keinem unter„sagen, ich sehe es an als ein katholisches Begräbniß, wo irgend ein katholischer Priester befohlen „ist, die Anordnungen zu treffen." Daß ein solcher Vorgang nicht dazu dienen kann, wahres religiöses Leben in der Gemeinde zu fördern, sondern vielmehr durch Verletzung der berechtigtsten menschlichen Empfindungen beleidigen und dem Geistlichen bei der ganzen Gemeinde und bei den zunächst Betroffenen insbesondere die Achtung und das Vertrauen entziehen muß, ohne welches eine gesegnete pastorale Wirksamkeit überall undenkbar ist, das liegt auf flacher Hand! Wenn meine Familie sich von der Predigt und den heiligen Amtshandlungen des Pastor Plaß fern hielt, so geschah dies, weil seine Art und Weise zu predigen und unevangelisches Treiben uns in keiner Weise zur Erbauung dienen konnte, und mögen über den Charakter des Pastor Plaß noch folgende von ihm ausgesprochene Worte zur Beherzigung dienen. Er sagte: „Wenn selbst Se. Königl. Hoheit der Großherzog, unser allergnädigster Herr, etwas in Glaubenssachen beföhle, was nicht mit seiner individuellen Ansicht übereinstimme, so würde er es nicht ausführen." Dieser Erklärung trat auch der Superintendent Polstorff zu Güstrow bei. Welchen Maßstab der Kirchlichkeit aber der Pastor Plaß solchen und ähnlichen Acten s. g. Kirchenzucht zu Grunde legt, das hat er noch vor einem Jahr auf der Gadebuscher Conferenz selber ausgesprochen, wo er unter Anderm folgende Thatsachen aufstellte: „1) Kinder christlicher Eltern müssen je eher, desto lieber, spätestens am 8. Tage, die Beschneidung des Herzens (so nennt er die Taufe) empfangen. 2) Jeder spätere Termin zum Taufen beruhet auf Geringschätzung der Taufgnade und bringt dem kirchlichen Leben Schaden. 3) Wer nicht das Sacrament

des Abendmahls zum wenigsten vier Mal (jährlich) nimmt, kann unter die Zahl der rechten Christen nicht gezählt werden. In Zeiten besonderer leiblicher oder geistiger Noth muß man noch öfter communiciren." (S. Mecklb. Kirchenblatt Nr. 33.) Man muß sich in der That wundern, daß solche Thesen von der leitenden Committe, welcher auch der Oberkirchenrath Kliefoth angehört, nicht sofort zurückgewiesen wurden. Begreiflich wird dies nur, da diese und ähnliche Vorgänge, welche im Lande den Frieden der Gemeinde stören, in den betreffenden Anweisungen Kliefoth's in seinen liturgischen Abhandlungen ihre hauptsächlichste Anregung und principielle Aufmunterung gefunden haben. Sonach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Uebelstand vorliegt, dessen Abstellung dringend geboten ist. — Nun ist schon in dem LGGEV. §. 484 den Landständen bekanntlich der Entwurf einer den „jetzigen Zeiten gemäßen" Kirchenordnung in Aussicht gestellt, weil man schon damals ein deutliches Bewußtsein davon hatte, daß die alte Kirchenordnung den veränderten Welt- und Lebensanschauungen nicht entsprechen könne. Es ist aber seitdem nichts weiter geschehen, als daß diese Kirchenordnung eine neue unveränderte Auflage erlebt hat, und daß an die Stelle der früheren, den Geistlichen meist nur als Musterschemate hingegebenen Formulare, — neue und wörtlich abzulesende, — durch einseitiges Decret des Oberkirchenraths eingeführt und trotz der Gravamina der hohen Landstände bis heute nicht beseitigt worden sind. — Den hohen Landständen wird wahrscheinlich Jedem in seiner unmittelbaren Nähe über derartige klerikale Uebergriffe noch manches Einzelne zu Ohren gekommen sein; daß aber durch solche Vorkommnisse das religiöse Leben nicht gefördert, sondern nur geschädigt werden kann, liegt auf flacher Hand und die Gemeinden nicht nur, sondern auch die besseren Geistlichen des Landes werden damit in Mitleidenschaft gezogen. Ich hege deshalb das Vertrauen, eine hochansehnliche Landtagsversammlung werde sich der Ueberzeugung nicht entziehen können, es liege bereits eine dringende Nothwendigkeit vor, daß dem weiteren Umsichgreifen derartiger hierarchischer Uebergriffe und Eigenmächtigkeiten eines Theiles der Geistlichkeit ein gesetzlicher Damm vorgeschoben werde. — Ich erlaube mir deshalb den gehorsamsten Antrag zu stellen: hohe Landstände wollen Se. Königl. Hoheit den Allerdurchl. Großherzog und Oberbischof allerunterthänigst ersuchen, Allerhöchstderselbe wolle veranlassen, daß der Pastor Plaß wegen dieses öffentlichen Aergernisses zur Beruhigung der Gemeinde ernstlich in Anspruch genommen, und befehlen, daß den Pastoren der Landeskirche untersagt werde, dergleichen unmotivirte und unberechtigte Angriffe auf den Frieden der Familie sich ferner zu erlauben.

Anlage.

Auf den von Ihnen und Ihrer Schwester, der Frau von Hintzenstern auf Blücherhof, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unmittelbar übergebenen Vortrag wegen der Beisetzung Ihres verstorbenen Vaters, des früheren Gutsbesitzers Krüger auf Dersentin, wird Ihnen erwidert, daß der kirchlichen Beerdigung Ihres verstorbenen Vaters unter den von Ihnen dargelegten Umständen ein kirchliches Hinderniß nicht entgegensteht, dieselbe vielmehr in kirchenordnungsmäßiger und nach ortsgebräuchlicher Weise mit Glockengeläute, Gesang und Leichenrede durch einen Geistlichen geschehen kann, und daß Ihnen aus bewegenden Gründen freigegeben sein soll, statt des Pastors Plaß zu Serrahn den Pastor Koch zu Lüdersbagen unter Vorlegung dieses Rescripts zu requiriren, daß er bei der Beerdigung Ihres verstorbenen Vaters das geistliche Amt verwalte. Der Pastor Plaß zu Serrahn ist mit der nöthigen Instruction heute versehen. Schwerin, den 22. October 1862. Der Oberkirchenrath (gez.) Kaysel. An die Frau von Bassewitz, geb. Krüger, auf Dersentin.

Aus der sich hieran anknüpfenden bewegten Discussion können wir das Nachstehende mittheilen: Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor: Ich habe vorher gefragt, ob in dem Dictamen nicht Anstoß erregende Sachen enthalten seien; das ist verneint worden, ich finde darin jedoch beleidigende Aeußerungen gegen den Oberkirchenrath Kliefoth. Mir scheint der ganze Antrag überflüssig zu sein, da die Betheiligten sich an den Allerhöchsten Landesherrn gewendet und von ihm Abhülfe erlangt haben, und man versichert sein kann, daß der Landesherr auch so schon Maßregeln treffen würde gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse. — Landrath v. Oertzen-Woltow trat dem bei. Eine Verwendung der Stände in dieser Sache sei unthunlich. Er beantragt deßhalb, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. — Herr Dethloff-Carlsruhe kann sich nicht für eine Ablehnung erklären und wüßte auch nicht, warum hohe Landstände nicht Maßregeln beantragen sollten, welche derartigen Uebergriffen

einzelner Geistlichen einen kräftigen Damm entgegensetzten. Er behält sich in dieser Beziehung noch einen dem von Bassewitz'schen Antrage sich anschließenden Vortrag resp. Antrag vor.

Hierauf überreichte Syndikus Meyer-Rostock ein Dictamen in derselben Angelegenheit, also lautend:

„Die Mecklenb. Kirchenordnung verweist alle Sachen, welche den Streit von der Lehre und Urtheil wider die, so in äußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen, betreffen, an das Kirchengericht. Zu diesem Behufe ward das Consistorium in Rostock eingesetzt. Die Kirchenordnung kennt nur ein Urtheil des Consistoriums wider die, so in äußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen. Ohne ein solches Urtheil kann daher Niemand als öffentlicher Feind der Wahrheit, als halsstarriger Papist, Sacramentirer oder Wiedertäufer oder sonst sicherer, ruchloser und freveler Verächter Göttlichen Worts ꝛc. angenommen werden. Und nur solche gestattet die Kirchenordnung ohne alle Gesänge und Processión stille hin begraben zu lassen, wenn, wie im vorliegenden Falle, diese Entziehung der christlichen Ceremonien als Strafe verfügt wird. Der Pastor, welcher ohne vorgängiges Urtheil des Consistoriums, eine solche Strafe verfügt, handelt zunächst gegen einen anerkannten weltlichen Grundsatz, welcher eben so wohl für die Kirchen-Gerichte maßgebend ist, er straft ohne vorgängiges Gehör. Sodann setzt er sich an die Stelle des Consistoriums, des Kirchengerichts. Er maßt sich also eine Competenz an, die ihm zweifellos nicht zusteht. Hiezu kommt, daß der ganze Consistorialproceß dieser Art außer Uebung gekommen ist, Niemand kennt einen solchen, noch ein solches Urtheil. Es kann demnach wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der so handelnde Pastor sein Amt mißbraucht. Zur Wehrung desselben wird nach meiner Ansicht Seren. zu bitten sein, die Pastores anweisen zu lassen, solchen Mißbrauchs des Amts sich zu enthalten."

Bei fortgesetzter Deliberation bemerkte Herr v. Laffert-Lehsen, er könne dem verlesenen Antrage nur beitreten; er habe in seiner Familie kürzlich noch einen ähnlichen Fall erlebt. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Der vorliegende Fall sei nicht genügend, um die Stände zu dem beantragten Schritte zu bewegen. Habe der Pastor Plaß sich eines Amtsmißbrauchs schuldig gemacht, und hätten die Betheiligten zu ihrem Recht nicht gelangen können, erst dann würde man sich an die Stände um Vertretung wenden können. — Syndikus Meyer-Rostock bemerkte u. a., daß er nicht, wie Herr v. Bassewitz, Bestrafung des Pastors Plaß beantragt habe, sondern nur, daß die Pastoren im Allgemeinen erinnert werden sollten, sich vor Uebergriffen zu hüten. Er habe sich für die Sache ausgesprochen, weil Stände ein Recht dazu hätten; von Persönlichkeiten halte er sich ganz ferne: er kenne weder Pastor Plaß, noch Superintendent Polstorff. — Herr v. Plüskow-Cowalz äußerte sich dahin, es scheine ihm ungerecht zu sein, wenn man sämmtlichen Pastoren einen Verweis ertheilen wolle, weil Einer gefehlt habe; außerdem liege nicht genügendes Material an Acten vor, und über den Superintendenten Polstorff sei nur im Allgemeinen gesagt, daß derselbe sich dem Pastor Plaß angeschlossen habe, während er nur verweigert hätte, gegen denselben einzuschreiten. Etwas Schriftliches liege gar nicht vor. — Syndikus Meyer-Rostock: Daß der Fall sich zugetragen habe, sei im ganzen Lande notorisch; außerdem sei die Sache durch 2 unverdächtige Zeugen, die Herren v. Bassewitz und v. Hintzenstern (einen andern Schwiegersohn des verstorbenen Gutsbesitzers Krüger), genügend hier vertreten. Wenn Geistliche, ohne durch ein Gesetz dazu befugt zu sein, solcher Handlungen sich auf eigene Hand schuldig machten und so etwas öfter wiederholten, so scheine es allerdings an der Zeit zu sein, daß man diese Uebergriffe ernstlich zurückweise. — Vice-Landmarschall Baron v. Maltzan-Gr.-Luckow: Er gehöre auch zu der Gemeinde des Herrn Pastors Plaß und müsse allerdings gestehen, daß er auch schon mehrfach Differenzen mit demselben gehabt; allein er habe noch jedesmal, wenn er sich an die obere Behörde gewendet, Recht und Abhülfe seiner Beschwerden erhalten.

— Herr Hillmann-Scharstorf: Das sei wohl bei hohen Herren der Fall, daß sie die Sachen so weiter verfolgen und zu Ende bringen könnten; dem geringen Manne sei das aber nicht immer möglich. — Gegen diese Aeußerung bemerkte der Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Es scheine ihm auch nicht die geringste Veranlassung vorzuliegen, um eine solche Behauptung hier vorzubringen. — Herr v. Bassewitz-Dersentin: Er habe bereits zwei solche Fälle bei Tagelöhnern gehabt. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Er könne sich nur dem Antrage des Herrn v. Oertzen-Kotelow anschließen, daß Stände nicht eher eine Vertretung könnten eintreten lassen, bevor nicht der ganze Instanzenzug durchgemacht sei. — Syndikus Meyer verwahrte sich nochmals dagegen, als habe er Jemanden hier vertreten wollen; er habe nur zur Vermeidung allgemeiner Aergernisse für die Zukunft eine Vermahnung an alle Pastoren bewirken wollen.

Nach geschlossener Debatte, an welcher sich noch Hofrath Brückner-Neubrandenburg, die Herren Dethloff-Carlsruhe, Klockmann-Hoppenrade, v. Dewitz-Miltzow, Graf v. Bernstorff-Wedendorf u. a. m. betheiligten, wurde auf beide Dictamina, da Syndikus Meyer-Rostock auf Abstimmung bestand, beschlossen, man wolle darüber abstimmen, ob die vorliegenden Anträge abgelehnt werden sollten, oder ob über eine im Sinne des Dictamens des Syndikus Meyer an Seren. Suer. abzulassende Vorstellung weiter deliberirt werden solle; — worauf mit 72 gegen 66 Stimmen für „weitere Deliberation" entschieden ward.

13. Sitzung vom 4. December. Ständische Wahlen (s. §. 3). — Agnitionen und Receptionen in den eingebornen Adel Mecklenburgs (s. §. 3). — Uebergabe des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe (durch Herrn von Schuckmann-Gottesgabe), betreffend die Bedürfnisse des Landkastens in dem Etatjahre vom 1. Juli 1862 bis ult. Juni 1863 und vorläufig pro 1863—64. Die E.-A.-Proposition 133 prospicirte, daß an Landes-Anlagen auf dem gegenwärtigen Landtage zu bewilligen sein würden: 1) zu den ordentlichen Necessarien; 2) zu den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises; 3) zu den Bedürfnissen der Ritterschaft aller drei Kreise; 4) zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts; 5) zum erhöheten Etat der drei Justiz-Canzleien in den Großherzogl. Schwerinschen Landen; 6) zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Land-Arbeitshauses; 7) zur Unterstützung Hülfsbedürftiger; 8) zur Sustentation und Erziehung der Kinder resp. der verwittweten Frau Canzlei-Directorin Martini in Rostock und der verwittweten Frau Bürgermeisterin Langfeldt in Güstrow; 9) zur Verzinsung und zum Abtrag der Landkastenschuld.

Der Committenbericht wurde genehmigt, und es wurden demnach an Anlagen pro Hufe bewilligt: Zu den ordentlichen Necessarien 2 Rthlr. 4 ßl. 11 pf.; zu den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises 18 ßl.; zu den Bedürfnissen der Ritterschaft aller drei Kreise 36 ßl.; zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts 1 Rthlr. 46 ßl.; zum erhöheten Etat der drei Justizcanzleien im Schwerinschen 4 ßl.; zur Unterstützung Hülfsbedürftiger 1 Rthlr. 8 ßl.; zur Sustentation und Erziehung der Kinder resp. der verwittweten Frau Canzlei-Directorin Martini in Rostock und der verwittweten Frau Bürgermeisterin Langfeldt in Güstrow 6 ßl.; zur Verzinsung und zum Abtrag der Landkastenschuld 1 Rthlr. 24 ßl.

Für die Bewilligung der Anlagen zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses fehlten noch die betreffenden Etats.

Da übrigens bei den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises (Bal. B. 3), bei den Beiträgen zum erhöheten Etat der drei Schwerinschen Justizcanzleien (Bal. C. 2) und bei den Beiträgen zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses (Bal. C. 3) die Hülfsbeiträge aus den Kloster- und Rostocker Districts-Gütern für die Ritter- und Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises zur Verwendung kommen, ohne daß davon eine Quote für den Stargardischen Kreis abgesetzt wird, so hat dies auf jedem Landtage einen Protest Seitens der Stargardischen Ritter- und Landschaft zur Folge, welcher denn auch diesmal in Bezug auf die ersteren beiden Anlagen eingelegt ist. Einen gleichen Protest erhob die gesammte Landschaft zu der gleichen Verwendung der genannten Hülfsbeiträge für die Bedürfnisse der Ritterschaft aller drei Kreise (Bal. B. 4).

(Die Sitzung dauerte von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.)

14. Sitzung vom 5. December. Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte: 1) vom 2. December, betreffend die Anstellung des Grüschow als Wundarzt beim Landarbeitshause, Bestimmung dessen Gehalts und die Gewährung einer Pension für die Wittwe des früheren Wundarztes Schmidt daselbst, 2) vom 1. Decbr., betr. die Gewährung einer Beihülfe zu den Kosten der ersten Errichtung einer Telegraphen-Anstalt zu Bützow aus den Cassen der Strafanstalt zu Dreibergen und des Criminal-Collegiums. Es wurde beschlossen: ad 1 die Beschlußfassung bis zur Verhandlung und Beschlußnahme über den von der Committe ad Cap. IV. zu erwartenden Bericht auszusetzen; — ad 2 habe der Engere Ausschuß die ständische Erklärung auf das Rescript vom 1. December ablehnend abzugeben. Es war proponirt, aus jeder der genannten Cassen 200 Rthlr. ein für alle Mal zu zahlen. Anfangs zeigte sich eine gewisse Geneigtheit zur Bewilligung, indem man nicht verkennen wollte, daß für das Criminal-Collegium wie für die Strafanstalt ein nicht geringes Interesse vorliegen möge, in Bützow eine Telegraphenstation zu haben; doch war die entgegengesetzte Ansicht, daß jenes Interesse doch nicht so sehr bedeutend sein werde, und es der Stadt Bützow wohl zu überlassen sei, die hauptsächlich für den städtischen Verkehr und nur in seltenen außergewöhnlichen Fällen für jene Anstalten wichtige Einrichtung ohne Zuschüsse aus den gedachten Cassen herzustellen. — Bewilligung der ordinairen Landes-Contribution (s. §. 4). — Vorlagen von Seiten des Directoriums: 1) ein Bittgesuch der verw. Madame Wittkopp, geb. Pauli, zu Schwerin um Verleihung einer Unterstützung, vom 2. d. M.; 2) ein Gesuch der Wittwe des ehemaligen freiwilligen Jägers Brandt zu Langenhagen bei Goldberg vom 30. November um Verleihung einer Unterstützung; 3) ein Gesuch von Seiten der Weberamtsmeister in Schwerin um Aufrechthaltung des Landesvergleichs rücksichtlich der Betriebsbefugnisse der Landweber vom 1. Decbr. (s. §. 7); 4) ein Gesuch mehrerer Erbpächter des Kl.-Malchow, betr. die Erhöhung der Verschuldbarkeit der Erbpachthufen des Kl.-Malchow zu Hypothekenbuch vom 25. Nov., folgendermaßen lautend:

„Die hochverehrl. Landtagsversammlung zu Malchin bitten wir unterzeichnete Erbpächter des Klosters Malchow ganz gehorsamst: die Verschuldbarkeitssumme unserer Erbpachthufen zu Hypothekenbuch bis auf den halben jetzigen Werth unserer Erbpachthufen zu erhöhen. Unter der Niedrigkeit der jetzigen Verschuldbarkeitssumme unserer Erbpachthufen leidet unser Credit in aller Hinsicht. Wir sind jetzt weder im Stande, für unsere Kinder außer dem Gehöftserben in gehöriger Weise zu sorgen, noch zur Verbesserung der Hufen die nöthigen Mittel herbeizuschaffen. Ueberdies ist der Werth des Grund und Bodens um das Vier- bis Fünffache des früheren Werthes gestiegen, weshalb schon allein die Erhöhung der Normalverschuldbarkeitssumme in der Billigkeit zu liegen scheint.

Da im Domanio für die Bauerhufen der Grundsatz völliger Freiheit der Verschuldbarkeit gilt, unser heutiges Gesuch eine solche Freiheit aber gar nicht einmal erstrebt, sondern das Princip der Beschränkung der Verschuldbarkeit unberührt läßt, und dieses Princip lediglich auf die inzwischen veränderten Verhältnisse angepaßt wünscht, so glauben wir, die Gewährung unserer Bitte erhoffen zu dürfen. (Folgen die Unterschriften.) Exhibitum 25. Nov. 1852."

Ad 1 und 2 wurde der Landes-Secretair beauftragt, den Bittstellern zu respondiren, daß die Landtags-Versammlung ihre Anträge nicht erfüllen könne. Ad 3 wurde ein weiterer Beschluß nicht gefaßt. Der in dem Antrage erbetene Schutz für das städtische Gewerbe wird bei den jetzt beginnenden Verhandlungen über die Erweiterung der gewerblichen Befugnisse für das platte Land ꝛc. mit zur Erwägung kommen. Der ad Cap. III. der landesherrlichen Propositionen erwählten Committe konnte der Antrag nicht hingegeben werden, da die zu den betreffenden Verhandlungen deputirten Mitglieder der Ritter- und Landschaft zum Theil andere sind, als die Committenmitglieder. Ad 4 wurde brevi manu in die Kloster-Committe gegeben. — Fortsetzung der Verhandlung vom 3. December über die durch das von Herrn v. Bassewitz-Dersentin übergebene Dictamen zur Sprache gebrachte Angelegenheit, resp. das bezüglich derselben von Syndikus Meyer-Rostock überreichte Dictamen. Zunächst gab Graf von Schlieffen-Schlieffenberg zu Protocoll:

In dem Dictamen des Herrn Syndicus Meyer, d. d. 3. Decbr. 1862, ist ausgesprochen: „die Kirchenordnung kennt nur ein Urtheil des Consistoriums wider die, so in äußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen." Die erste Kirchenordnung nach der Reformation ist vom Herzog Heinrich vom Jahre 1540, die zweite von Herzog Johann Albrecht vom Jahre 1552, die dritte von den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich vom Jahr 1557. In dieser letzteren wird wegen der Kirchenzucht strenger anbefohlen, und auch wegen der Versagung des christl. Begräbnisses wesentlich festgestellt, was jetzt in der revidirten, als Norm für die Geistlichen hauptsächlich emendirten Kirchenordnung von 1602, Fol. 242, zu lesen ist. — Erst im Jahr 1571 wurde auf Grund einer 1570 publicirten Consistorial-Ordnung am 27. März das Consistorium zu Rostock eröffnet. — Ist dem Consistorium auch die Entscheidung über den Ausspruch des großen Bannes über Lebende zugewiesen, so sind es bis auf den heutigen Tag kirchenordnungsmäßig die einzelnen Seelsorger, welche über die Begräbnißweihe verstorbener Gemeindemitglieder primo loco zu entscheiden haben. Der bekannte Fall zu Teterow, wo wegen des Begräbnisses des Advocaten Bormann daselbst vom December 1853 bis zum Mai 1855 von Seiten der Teterower Geistlichkeit über den oben angezogenen Passus, Fol. 242 der revidirten Kirchenordnung — ob diese Stelle auf Bormann in Anwendung zu bringen sei, — nur mit dem Oberkirchenrathe, nicht mit dem Consistorium verhandelt wurde, und der zuletzt vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten in die Hand genommen wurde, beweist dies u. A., da die zweifache Verhandlung mit Oberkirchenrath und Ministerium nicht hätte geschehen können, wenn das Consistorium das competente Forum gewesen wäre.

Hierauf gab Herr von Laffert-Lehsen zu Protocoll:

Die revidirte Kirchenordnung sagt Fol. 242: „Wenn aber öffentliche Feinde der Wahrheit „als halsstarrige Papisten, Sacramentirer, oder Wiedertäufer, oder andere, sichere, ruchlose und frevele „Verächter göttliches Worts und dergleichen öffentliche Sünder, — — — ohne alle Buße und „Bekehrung in ihren Sünden dahinsterben und keine Vermahnung von ihrem pastore oder Seelen„sorger bei ihrem Leben haben annehmen wollen, dieselben soll man mit christlichen Ceremonien „nicht zur Erde bestatten, sondern ohne alle Gesänge und Procession stille hinbegraben lassen, wo „sie ihre Stätte zum Begräbniß haben."

Daß die Entscheidung, ob hiernach eine Leiche mit christlichen Ceremonien oder unter Versagung derselben zu beerdigen sei, nach Absicht der revidirten Kirchenordnung den Predigern habe zustehen sollen, scheint unzweifelhaft zu sein. Denn

1) ist der ganze Abschnitt „Vom Begräbniß" Fol. 240 bis 242 mit wenigen Ausnahmen offenbar eine Instruction für die Pastoren;

2) würde, wenn die Bestimmung über Gewährung oder Versagung der christlichen Begräbniß-Ceremonien nicht in die Hand der Pastoren hätte gelegt sein sollen, nicht abzusehen sein, warum

Fol. 242 nicht eben so gut gesagt wäre, wem denn sonst diese Bestimmung zustehe, als z. B. Fol. 234 mit Ausübung des großen Bannes auf die revidirte Consistorial-Ordnung verwiesen wird.

3) Sollte nicht der Pastor auf Grund der Kirchen-Ordnung, sondern eine andere Stelle, etwa das Consistorium, über die Versagung der christlichen Begräbniß-Ceremonien zu entscheiden haben, so müßte in den vorkommenden Fällen diese Entscheidung doch erst eingeholt, mithin mit der Beerdigung auch bis zu dieser Entscheidung gewartet werden. In zweifelhaften Fällen würde aber bis zu dieser Entscheidung meistens mehr Zeit verfließen, als aus Sanitätsrücksichten für die Lebenden die Beerdigung aufgeschoben werden könnte.

Kann man aber auch aus den eben angeführten drei Gründen nicht umhin, anzunehmen, daß die Versagung der christlichen Begräbniß-Ceremonien in die Hand der Pastoren gelegt sein solle und in ihrer Hand verbleiben müsse, so kann man doch andererseits nicht gewahren, daß in dem citirten Passus der revidirten Kirchen-Ordnung vollkommen klar und bestimmt festgestellt wäre, nach welchen Normen die Pastoren zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu beweisen hätten, daß Jemand auf ein Begräbniß mit christl. Ceremonien kein Recht habe, resp. gehabt habe. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in welchen ein Gemeine-Glied keine Vermahnung von seinem Ortspastor hat annehmen, ja bei ihm weder zur Predigt, noch zum heiligen Abendmahle hat kommen wollen, ohne daß die Schuld davon an dem Gemeine-Glied läge und ein wirklicher Grund vorhanden wäre, dasselbe eines christlichen Begräbnisses für unwürdig zu halten, wenn es gestorben. Ja, es ist denkbar, daß die ganze Versagung des ehrlichen Begräbnisses mit christlichen Ceremonien lediglich auf Mißverstand und Uebereilung des Pastors beruhen kann, und ist nicht unmöglich, daß Leidenschaft, Erbitterung und Rache von Seiten des Pastors als Motive bestimmend bei solcher Versagung auftreten können. Gegen dies Alles muß die Gemeine nach Möglichkeit geschützt sein; ich erlaube mir deshalb ganz gehorsamst darauf anzutragen: hohe Landtags-Versammlung wolle den Engern Ausschuß ersuchen, bei unserm allergnädigsten Oberbischofe ein Gesuch dahin zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle den Ständen einen Entwurf derjenigen Normen zur Berathung und eventuellen ständischen Annahme übermitteln, nach welchen in Zukunft die Pastoren unseres Landes bezüglich Versagung von christlichen Begräbniß-Ceremonien den citirten Passus der revidirten Kirchen-Ordnung auszulegen, und über deren genaue amtliche Innehaltung sie in jedem vorkommenden Fall sich auszuweisen haben würden.

Syndikus Meyer-Rostock entgegnete auf diese Dictamina, so weit dieselben gegen seinen bezüglichen Vor- und Antrag vom 3. December gerichtet sind, und gab weiter zu Protocoll:

Wenn ehegestern beschlossen ist, über eine im Sinne meines Dictamen an Seren. Suer. abzulassende Vorstellung weiter zu deliberiren, so beantrage ich heute, daß diese Vorstellung abgelassen werde, mittelst eines an die Herren Commissarien zu richtenden P. M. und zwar auf den Grund folgrnder Darlegung des Falles.

Vor einigen Wochen starb der Schwiegervater des Gutsbesitzers von Bassewitz auf Dersentin. Der bezügliche Pastor wollte ihm ein ehrliches Begräbniß nicht zu Theil werden lassen. Eine Verfügung des Ober-Kirchenraths wandte diese Beschimpfung von der Familie ab.

Es darf nicht bezweifelt werden, daß sich der bezügliche Pastor zu seinem Verfahren irrthümlich berechtigt gehalten hat, um so weniger als dem Vernehmen nach auch andere Pastores des Mecklenb. Schwer. Landes in gleichem Irrthum befangen sind. Um aber derartigen Vorgängen zu wehren, welche ungerechter Weise Familien beschimpfen und in nicht geringem Grade öffentliches Aergerniß erzeugen, ist unserer Anschauung nach eine Circular-Verordnung an sämmtliche Pastores erforderlich, wodurch sie angewiesen werden, sich eines Urtheils und einer Strafverfügung wider Verstorbene zu enthalten.

Die Mecklenb. Kirchen-Ordnung Fol. 130 verweist alle Sachen, welche den Streit von der Lehre und Urtheil wider die, so in äußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen, betreffen, an das Kirchengericht. Sie nimmt wegen des dem Urtheile vorgängigen Processes wider die öffentlichen halsstarrigen Sünder Fol. 233 auf die revid. Consistorial-Ordnung Bezug, und letztere sagt wörtlich in ihrem 12. Art., nachdem sie an die Nothwendigkeit der Abhaltung eines rechten Gerichts und eines gebührlichen ordentlichen Processes erinnert hat, was folgt:

„Und soll gleichwohl die Frage, ob dieselbe Sünde notori und offenbar sei, oder nicht, bei dem Superintendenten oder Pastor eines jeden Orts nicht allein, sondern auf des Consistorii Erkundigung, Bedenken und Erkenntniß stehen."

Abgesehen davon, daß dieser ganze Proceß in der hier besprochenen Richtung, wie er des Weiteren an der angeführten Stelle geschildert ist, nicht mehr besteht, ergiebt sich aus dem Angeführten klar, daß die Kirchen-Ordnung keine öffentliche Kirchenstrafe wider öffentliche halsstarrige Sünder kennt ohne vorgängigen gebührlichen ordentlichen Proceß, Erkenntniß und Urtheil des Kirchengerichts, und daß ohne solchen Proceß und ohne solche Erkenntniß es auch keine notoria peccata im kirchenrechtlichen Sinne giebt, folglich auch die Stelle der Kirchenordnung Fol. 242 — welche im früheren Dictamen besonders hervorgehoben ist, und welche von dem unehrlichen Begräbnisse spricht — in diesem Sinn verstanden werden muß. Und zwar muß dies zweifellos um so mehr geschehen, als sie ein halsstarriges Beharren im öffentlichen Sündenleben voraussetzt, diese Halsstarrigkeit aber nach der Consistorial-Ordnung ohne vergebliche Anwendung mindestens der consistorialen Kirchenstrafe ersten Grades unerweislich ist.

Nach dem schon erwähnten Untergange dieses Theils des Consistorialprozesses hat kein Gesetz die Pastores an die Stelle des Kirchengerichts treten lassen, vielmehr ist die Bestrafung der äußerlichen Sünden den weltlichen Behörden allein anheimgefallen. Setzen sich die Pastores aber selbst an die Stelle des Kirchengerichts, so mißbrauchen sie ihr Amt. Mag dieser Mißbrauch auch auf Irrthum beruhen, seiner Gefährlichkeit wegen, von welcher hier nur die ungerechtfertigte Beschimpfung ganzer Familien hervorgehoben wird, muß ihm gewehrt werden.

Außer der wieder aufgenommenen Deliberation darüber, ob dem einzelnen Geistlichen nach der revidirten Kirchenordnung das Recht zustehe, das christliche Begräbniß zu versagen, oder ob der bezügliche Ausspruch nur von dem Kirchengerichte gefällt werden dürfe, wurde insbesondere über die Frage verhandelt, ob der vorgestrige Beschluß schon in so weit bindend sei, daß man einen Antrag an Serenissimus ablassen müsse, oder ob man jetzt noch ganz freien Handel in der Sache habe, also möglicherweise auch noch beschließen könne, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Die heutige Deliberation ließ es Vielen als wünschenswerth erscheinen, daß die ganze Sache nach allen Richtungen hin noch erst durch die Justizcommitte geprüft werde, und es wurde eventuell zu der Begutachtung aller bezüglichen Anträge die vollste Freiheit in Anspruch genommen. Dem wurde auf der anderen Seite, besonders von dem Syndikus Meyer-Rostock und dem Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, mit Entschiedenheit widersprochen, da nach dem vorgestrigen Beschluß die Justizcommitte gar nicht mehr befugt sei, die Frage, ob ein Antrag abgelassen werden solle oder nicht, zu erörtern, sondern sich höchstens noch mit der Fassung des abzulassenden Antrages zu beschäftigen habe. Der Wortlaut der vorgestern zur Abstimmung gebrachten Alternative wurde beiderseits zur Begründung in Bezug genommen (s. die Sitzung vom 3.).

Der mehrfach gestellte Antrag, die Sache der Justizcommitte hinzugeben, fand fortgesetzten Widerspruch, und wurde darauf beantragt: daß die Ritterschaft vor Weiterem über diese Angelegenheit unter sich deliberire. Da auch dies auf Widerspruch stieß, wurde in der Ritterschaft darüber abgestimmt, ob eine solche Deliberation innerhalb des Standes eintreten solle oder nicht, und mit 79 gegen 63 Stimmen für Deliberiren innerhalb des Standes entschieden.

15. Sitzung vom 6. December. Beeidigung der neuerwählten Mitglieder des Engern Ausschusses (s. §. 3). — Beschluß in Veranlassung des fünfundzwanzigjährigen landräthlichen Jubiläums des Barons von Maltzan-Rothenmoor und des Herrn von Rieben-Galenbeck (s. §. 3). — Dank der Herren von Böhl-Cramonshagen und von Böhl-Gottmannsförde für ihre Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs (s. §. 3). — Uebergabe der Erklärung der Stände Stargardschen Kreises 1) ad Cap. II. Strel. (s. §. 6) und 2) in Betreff der Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten und einer Aenderung des außerordentlichen Steuer-

Edicts wegen der von den Bäckern, Brauern und Brennern vom Korn zur Mühle zu zahlenden Steuer (s. §. 7). — Uebergabe mehrerer Vorstellungen in Bezug auf den Grenzzolltarif von Seiten des Vorstandes des Handwerkervereins in Schwerin, des Färberei- und Druckerei-Besitzers Renzmann in Bützow und verschiedener Gewerbetreibender und Aelterleute in Strelitz (s. §. 7). — Bericht der Justiz-Committe über das Vertretungsgesuch des Magistrats der Stadt Schwerin in Betreff des §. 2 der Verordnung zur Beschränkung der Competenz der Hofstaatsgerichte (E.-A.-Proposition 71) und wegen Verletzung der städtischen Jurisdiction durch die neuen Bestimmungen über den Gerichtsstand der nicht mehr canzleisässigen landesherrlichen Diener. — Bericht der Polizei-Committe über die 58. E.-A.-Proposition. Dieselbe lautete: „Inhalts des hohen Schwerinschen und Strelitzschen Rescripts vom 22. resp. 27. Mai haben Serenissimi aus den zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gelangten Vorkommenheiten Sich überzeugt, daß sowohl der Agenturbetrieb zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen europäischen Staaten, als auch die dahin gerichtete Auswanderung selbst einer gesetzlichen Regelung und Controle in ähnlicher Weise, wie dies für die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern bereits geschehen ist, wird unterworfen werden müssen, wenn man den dabei hervortretenden Uebelständen und Mißbräuchen mit Erfolg begegnen will, proponiren deßhalb, die betreffenden Verordnungen vom 8. Juni 1852 und 15. April 1857 mit den in den Rescripten angegebenen Modificationen hiefür anwendlich zu erklären, und sehen der demnächstigen Abgabe der ständischen Erklärung über diese beabsichtigte Gesetzgebung entgegen."

Das Schwerinsche Rescript vom 22. Mai 1862 lautete also:

„Fr. Fr. ꝛc. Durch Unsere Verordnung vom 8. Juni 1852 sind in Betreff der Uebernahme und des Betriebes von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern über See nach fremden Welttheilen Bestimmungen getroffen, welche zum Zwecke haben, Garantien für einen geordneten Betrieb derartiger Geschäfte, zur Verhinderung von Rechtsverletzungen und Benachtheiligung der Auswanderer zu schaffen, und die Thätigkeit solcher Agenten, wie die Pflichterfüllung der Vollmachtgeber, imgleichen die Beachtung der Landesgesetze über die Auswanderung einer geregelten Controle zu unterziehen. Ebenso sind für die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern zur Beseitigung der dabei vorkommenden Mißbräuche durch Unsere Verordnung vom 15. April 1857 bestimmte Vorschriften ertheilt. — Beide Gesetze haben sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt und wesentlich dazu beigetragen, in den davon berührten Verhältnissen geordnete Zustände herbeizuführen. — Ihre Wirksamkeit ist indeß auf überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern beschränkt, indem die Auswanderung zur Zeit ihrer Erlassung fast ausschließlich diesen Weg nahm. In neuerer Zeit hat sich indeß dieselbe vielfach nach europäischen Ländern, insbesondere nach Rußland, in Folge der dort eingetretenen Aufhebung der Leibeigenschaft und des dadurch entstandenen Arbeiterbedürfnisses, gewendet, und ist bemerklich geworden, daß der Mangel auf sie anwendbarer gesetzlicher Vorschriften nicht nur zu einem ausgedehnten Betriebe sowohl ausländischer als inländischer uncontrolirter Agenten zur Beförderung derselben, sondern auch zu vielfachen unzulässigen Auswanderungen zum großen Nachtheile für Unsere Lande geführt hat. Wir haben aus den zu Unserer Kenntniß gelangten Vorkommenheiten Uns überzeugen müssen, daß sowohl der Agenturbetrieb zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen europäischen Staaten als auch die dahin gerichtete Auswanderung selbst einer gesetzlichen Regelung und Controle in ähnlicher Weise, wie dies für die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern bereits geschehen ist, wird unterworfen werden müssen, wenn man den dabei hervortretenden Uebelständen und Mißbräuchen mit Erfolg begegnen will. — Eine solche Anordnung erscheint auch besonders aus dem Grunde rathsam, weil dadurch das Mittel gegeben ist, den Reclamationen fremder interessirender Regierungen gegen Maßregeln, welche zur Verhinderung gemeinschädlichen Agenturbetriebes und unzulässiger Auswanderung gegen Einzelne getroffen werden, mit Erfolg zu begegnen. — Wir sind daher des Entschlusses geworden: 1) Unsere Verordnung vom 15. April 1857, die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern betreffend, auch auf Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Ländern anwendlich zu erklären, wobei als deutsche Lande nicht blos die zum deutschen Bunde gehörigen

Staaten, sondern auch die demselben nicht angeschlossenen preußischen Gebietstheile anzusehen sind; 2) Unsere Verordnung vom 8. Juni 1852, die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen betreffend, in ihren wesentlichen Bestimmungen, jedoch mit einzelnen angemessenen Modificationen, für den Agenturbetrieb der Beförderung von Auswanderern nach europäischen außerdeutschen Ländern in Kraft treten zu lassen. — Ueber die dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze bemerken Wir: a. Die Vorschriften der §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 8. Juni 1852 sind im Uebrigen unverändert anzuwenden; doch empfehlen sich folgende Zusätze: α. am Schlusse des § 1 ist hinzuzufügen: „Es dürfen die Agenten den Auswanderern ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen, sondern nur mit solchen Personen Geschäfte eingehen, welche mit der erklärten Absicht, auswandern zu wollen, für ihre Beförderung nach dem gewählten Ziele ihre Vermittelung in Anspruch nehmen. Jede Werbung und Verleitung zur Auswanderung unterliegt den bestehenden Strafgesetzen und hat außerdem den Verlust der Concession zur Folge." β. Am Schlusse des § 3 ist hinzuzufügen: „Hat jedoch der Ansuchende bereits als Agent für überseeische Auswanderung eine gleiche Caution bestellt, so bedarf es einer abermaligen Cautionsbestellung nicht, sondern nur der Erklärung, daß die geleistete Caution sich auf den hinzukommenden Agenturbetrieb beziehen solle." b. In § 5 wird an die Stelle der nur für überseeische Beförderung passenden Specialbestimmungen sub 1 bis 8 die Vorschrift aufzunehmen sein: daß in der ausgefertigten Vereinbarung nachgewiesen sein müsse, daß und in welcher Weise dem Auswandernden die Rechte eines Unterthanen am Ziele seiner Reise gesichert seien. c. Die Vorschriften in den §§ 6 bis 13 der Verordnung vom 8. Juni 1852 werden auch für den in Frage stehenden Agenturbetrieb unbedenklich entsprechende Anwendung zu finden haben. — Wir fordern euch auf, Unsern getreuen Ständen von der nach dem Vorstehenden von Uns beabsichtigten Gesetzgebung Kenntniß zu geben, deren Erklärung darüber auf dem nächsten Landtage herbeizuführen und an Uns gelangen zu lassen. — Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, 22. Mai 1862. Ad mand. Seren. proprium. Großherzogl. Meckl. Staats-Ministerium. J. v. Oertzen.

Die Committe erklärt sich im Wesentlichen mit dem hohen Rescript einverstanden, proponirt jedoch, daß der Vereinfachung wegen alle auf den fraglichen Gegenstand bezüglichen Vorschriften in eine Verordnung zusammengefaßt, und der Engere Ausschuß potestivirt werden möge, wegen einer in dieser Form zu publicirenden Verordnung das Weitere mit den hohen Regierungen zu verhandeln. — Im Einzelnen bemerken wir noch zu den heute auf den Committen-Bericht gefaßten Beschlüssen: 1) ad I. (Anwendung der Verordnung vom 15. April 1857 auf die gedachten Verhältnisse) wurde auf die Frage näher eingegangen, welche Wirkung und rechtliche Folge der Einhändigung des Auswanderungs-Consenses, in welchem die Entlassung aus dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verbande ausgesprochen ist, und der demnächst ausgeführten Auswanderung beizulegen sei. Man hielt es für angemessen, die Entscheidung dieser Frage durch die Gesetzgebung zu veranlassen, und wurde deßhalb zu dem Committen-Bericht der Vorbehalt beschlossen, daß das Zustandekommen einer Verordnung über die Wirkungen des Verlustes der Unterthanen-Eigenschaft vorbehalten bleiben müsse. — 2) Nach den hohen Rescripten soll die auf die gedachten Auswanderungen für anwendlich zu erklärende Verordnung vom 8. Juni 1852 in §. 1 am Schlusse den Zusatz erhalten: „Jede Werbung und Verleitung zur Auswanderung unterliegt den bestehenden Strafgesetzen". — Die Schwerinschen Verordnungen vom 2. August 1760 und 22. Juni 1763 zählen die Verleitung zur Auswanderung zu den Criminalverbrechen, bedrohen dieselben mit Zuchthaus-, Leibes- und allenfalls auch Lebensstrafen. Die Committe proponirt statt dessen Geldstrafen, verbunden mit Entziehung der Concession bei concessionirten Agenten, und Landesverweisung bei Ausländern. Der Beschluß des Plenums erhöhet die von der Committe vorgeschlagenen Geldstrafen auf 50—200 Thaler und hält daneben die Androhung von Gefängnißstrafen — principal, mindestens doch für den Fall der Insolvenz — für erforderlich.

Bericht der Committe ad Cap. II. über die 17. E.-A.-Proposition, betreffend die dienstliche Stellung der Landes-Steuer-Direction den Untergerichten und Subcollecturbehörden gegenüber. Von den in dem Berichte gemachten zwei Vorschlägen wurde der Vorschlag der Minorität der Committe genehmigt: in einem von dem Engern Ausschusse abzulassenden Vortrage den bisher von den Ständen eingenommenen Rechtsstandpunkt zu wahren, die weitere Austragung der Sache aber, da zur Zeit Beschwerden nicht vorliegen, davon abhängen zu lassen, ob und in wie weit etwa künftige Uebergriffe der Landes-Steuer-Direction Veranlassung dazu bieten werden.

Die Majorität der Committe hatte proponirt: unter Festhaltung der bisher von den Ständen vorgetragenen Gründe mittelst Promemoria an die Landtags-Commissarien die Bitte auszusprechen, sich dahin zu verwenden, daß die in den h. Rescripten vom 15. August und 4. September 1856 der Landes-Steuerdirection angewiesene Stellung den Unterbehörden gegenüber bei Bestand gelassen, und der in dem h. Rescript vom 30. März 1861 gegebenen Interpretation des §. 1 der Stempelordnung (nämlich, daß die Landes-Steuer-Direction gegenüber den Untergerichten und Subcollecturbehörden in Sachen der Collateral-Erbsteuer, der außerordentlichen Contribution nnd des Papierstempels die Stellung einer Oberbehörde habe, wenn gleich sie Poenalmandate nicht erlassen dürfe), zu welcher die Concurrenz und das Einverständniß der Stände erforderlich sei, keine weitere Folge gegeben werde.

16. Sitzung vom 8. December. Bericht der Committe ad Cap. IV. über den Etat des Landarbeitshauses (s. §. 8). — Directorialvorlage: Gesuch des Hofsteindruckers und Spielkartenfabrikanten Tiedemann in Rostock um Beibehaltung des Verbots der Einfuhr fremder Spielkarten. — Bericht der Polizei-Committe über die Visitation des Criminal-Collegiums in Bützow, 76. E.-A.-Proposition. (Referent: Bürgermeister Lange-Rehna.)

Der Committenbericht enthielt keine Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und berührte wesentlich nur einzelne ökonomische Verhältnisse, veränderte Einrichtungen in dem Geschäftsbetriebe des Collegii seit Eintritt des neuen Directors, Gesuche um außerordentliche Unterstützung von Wittwen und Kindern verstorbener Gefangenwärter, Gehaltszulage für den jetzt ältesten Gefangenwärter, Anstellung eines Obergefangenwärters ꝛc. Die Eingelieferten waren alle innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Tagen nach ihrer Einlieferung verhört worden, bis auf einen Fall, wo es erst am fünften Tage geschehen. 77 neue Untersuchungen waren aufgenommen, 651 Verhöre abgehalten, 19 Sachen zum Spruch versandt worden. Der Bericht spricht sich sehr anerkennend über den Untersuchungsbetrieb aus, der sehr energisch und rasch vor sich gehen soll, welches Verfahren namentlich durch die Reisen der Untersuchungsrichter unterstützt wird. Pastor Schrönn war wegen Unpäßlichkeit mehrere Male zu predigen verhindert worden, und war um eine Remuneration von 25 Thlrn. für den Lehrer Glamann aus Bützow eingekommen, der die Predigt für ihn verlesen hatte. Das Gesuch wurde abgelehnt, eben so wurde die Anschaffung eines feuerfesten und diebessicheren Geldschrankes abgeschlagen, der Entwurf einer neuen Feuerordnung, so wie die Erweiterung des Wachtlocals proponirt. Mit diesen Modificationen wurde der Committenbericht ohne irgend eine erhebliche Debatte genehmigt und an die Landkasten-Committe zur Feststellung der bezüglichen Anlage abgegeben.

Dictamen des Herrn Hillmann-Scharstorf:

„Bei Gelegenheit der Debatte über die Vorkommenheiten bei der Beerdigung des Herrn Krüger zu Dersentin machte der Herr Landmarschall Baron von Maltzan auf Gr. Luckow die Bemerkung,

er gehöre auch zur Gemeinde des Herrn Pastor Plaß und müsse allerdings gestehen, daß er auch schon mehrfach Differenzen mit demselben gehabt, allein er habe noch jedesmal, wenn er sich an die obere Behörde gewendet, Recht und Abhülfe seiner Beschwerden erhalten, worauf ich erwiderte, daß es dem Angesehneren leichter sei, zu seinem Rechte zu gelangen, als dem minder Angesehenen und minder Bemittelten, wogegen der Herr Landrath Graf von Bassewitz einfallend entgegnete, es scheine ihm nicht die geringste Veranlassung vorzuliegen, solche Behauptung hier aufzustellen. — Von verschiedenen Seiten bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß meine Aeußerung, wenn sie in die Oeffentlichkeit gelange, vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, und erlaube ich mir deshalb, sie hier näher zu ergänzen. Ich wollte hinzufügen: Wenn in dem vorliegenden Falle die Familien von Bassewitz und von Hintzenstern eine Remedur dahin erwirkt haben, daß auch der geringste Makel von einem ihnen lieben Todten entfernt sei, so sei es doch für einen Taglöhner oder einen anderen wenig bemittelten Mann immerhin sehr schwierig, bei solchen Vorkommnissen eine Abhülfe zu erlangen, einestheils, weil die Meisten nicht die Wege kennen, auf welchen sie zu erreichen, anderentheils nicht die Mittel hätten, um die mit weiten Reisen verknüpften Kosten tragen zu können. Meine betreffende Aeußerung ist in den Zeitungen nicht wortgetreu wiedergegeben worden, und habe ich mich deshalb um so mehr verpflichtet gehalten, dieses Dictamen zum Landtags-Protocoll niederzulegen, damit in meine Worte keine andere Deutung gelegt werden kann, als ich selbst habe hineinlegen wollen.

Bericht der Polizei-Committe über die 116. E.-A.-Proposition, Chaussee von Malchin auf Waren (Referent: von Lowtzow-Klaber), und Dictamen des Bürgermeisters Dr. Schultetus-Malchin in dieser Angelegenheit. Es handelte sich um die von der Schwerinschen Regierung durch Rescript vom 23. September proponirte Bewilligung der Landeshülfen zu einer Chaussee von Malchin bis zu der Vielister Hebestelle an der Waren-Teterower Chaussee. Committe hatte die Bewilligung der Landeshülfen für diese Chaussee wegen Mangels der Gemeinnützigkeit nicht befürwortet. Ihr Bericht empfahl vielmehr die Ablehnung der Landeshülfe, da die Stadt Waren mit der Eisenbahn bei Teterow auf 4½ Meilen und bei Stavenhagen auf 4 Meilen durch Chaussee verbunden sei, und eine Verbindung mit Malchin auf gleichfalls 4 Meilen von so geringem Werthe für Waren sei, daß Waren selbst nichts habe dazu geben wollen. Die projectirte Chaussee würde nur Gräflich Hahnsches und Malchinsches Territorium berühren; es sei des Besitzers eigenes Interesse, die Wege in einem guten fahrbaren Zustande zu erhalten. Die Chaussee würde eine Länge von 6044 Ruthen haben und 104,000 Rthlr. kosten, wovon der auf Private fallende Betrag von 44,500 Rthlr. durch Beiträge des Grafen Hahn und der Stadt Malchin gesichert sei. Die Verhandlung führte nicht zu einstimmigem Beschlusse, und wurde deßhalb darüber abgestimmt, ob der Committenbericht angenommen, oder ob auf das hohe Schwerinsche Rescript vom 23. September d. J. die ständische Zustimmung erklärt werden solle. Es wurde mit 52 gegen 25 Stimmen für „Committenbericht" entschieden, also die Bewilligung der Landeshülfen abgelehnt.

Dazu gab Bürgermeister Dr. Schultetus-Malchin zu Protocoll:

„In Bezug auf den so eben verlesenen Committenbericht, dessen schließliches Ergebniß mir bereits früher bekannt geworden ist, erlaube ich mir folgende Momente hervorzuheben und zur hochgeneigten Erwägung zu verstellen.

1) Nach den angenommenen Grundsätzen über die Gemeinnützigkeit von Chausseebauten dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinnützigkeit anzunehmen ist, wenn es in Frage steht, zwei Nachbarstädte, die nicht gerade zu den unbedeutendsten des Landes gehören, mit einander in directe Verbindung zu setzen, noch dazu, wenn solche Verbindung, wie hier, durch Anschluß an eine schon bestehende Chaussee projectirt wird. Die hiesige Stadt befindet sich gegenwärtig in der Lage, zu der Stadt Waren, obwohl dieselbe ihr ebenso nah und resp. näher liegt, als den Städten Stavenhagen und Teterow, nur über die Letztere mit einem leicht ersichtlichen, großen Umwege eine Chausseeverbindung zu haben. Es wird deshalb das Vorhandensein dieser Verbindungen als s. g. Parallelen

nicht als Gegengrund und Hinderniß des vorliegenden Projectes anzusehen sein, um so weniger, als bei der zum wahren Wohle des Landes alljährlich eintretenden Vermehrung der Chausseen naturgemäß eine größere Annäherung derselben an einander zugestanden werden muß. Auch wird es ohne Nennung von Beispielen erinnerlich sein, daß andere Chaussee-Unternehmungen sich des Beifalls dieser hohen Versammlung zu erfreuen gehabt haben, die solchem Gegengrunde in höherem Grade ausgesetzt waren, als das vorliegende Project.

2) Die im Bau begriffene Friedrich-Franz-Bahn wird bei Malchin einen größeren Bahnhof erhalten. Soll dieses großartige Unternehmen seinen Zweck erfüllen und dem Lande in weiterer Ausdehnung zum Nutzen gereichen, so wird die Communication zu den Bahnhöfen in entsprechender Weise herzustellen sein. Es wird daher auch mit Recht die Anlegung eines Bahnhofes allein als genügende Veranlassung angesehen, die umliegenden Städte und Ortschaften mit demselben durch Chausseen in Verbindung zu setzen. Auf den hier anzulegenden Bahnhof führt nur die Chaussee von Neukalen, da die Rostock-Neubrandenburger Chaussee in ihrer Richtung mit der Bahn zusammenfällt. Die beabsichtigte Chaussee auf Vielist würde dem hiesigen Bahnhofe die Stadt Waren und die ganze reiche Gegend zwischen dort und hier auf dem kürzesten Wege zur Eisenbahn zuführen und daher ohne Zweifel den Zweck der Bahn und die Interessen eines bedeutenden Landestheiles in hohem Grade zu fördern geeignet sein.

Endlich dürfte bei dem vorliegenden Projecte

3) die hier bestehende Wasserverbindung mit Demmin und weiter mit den preußischen Ostseehäfen Berücksichtigung verdienen. Dieselbe hat in jüngster Zeit einen früher nicht vermutheten Aufschwung gewonnen und ist dem Lande bereits in weiteren Kreisen nutzbar geworden.

Eine größere Steigerung des Verkehrs ist zu erwarten, wenn die Eisenbahn in Betrieb gesetzt und die Seitens der Bahndirection beabsichtigte größere Hafenanlage neben dem Bahnhofe vollendet sein wird.

Es sind diese Umstände meines gehorsamsten Dafürhaltens von einem solchen Gewichte, daß dieselben die in dem hohen Rescripte vom 23. Sept. d. J. proponirte Bewilligung der Landeshülfe zu dem beabsichtigten Chausseebau in vollem Maße rechtfertigen, und erlaube ich mir — bedauerlichst ohne die gehoffte Zustimmung der verehrlichen Committe — solche Bewilligung ganz gehorsamst zu beantragen."

Vergebens unterstützte Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim diesen Vortrag mündlich, indem er die projectirte Chaussee als Verbindungsweg zweier bedeutender Wasserwege darstellte, durch eine der fruchtbarsten Gegenden führend, in der Nähe großer Waldungen, welche erst hierdurch die Möglichkeit eines genügenden Absatzes erhielten ꝛc.

Bericht der Committe ad Cap. II. über die 16. E.-A.-Proposition sub 1., Voluntarium für die Augmentation der Gendarmerie (Referent: Bürgermeister Dr. Nizze-Ribnitz). Das vom Landesherrn geforderte Voluntarium von 8000 Rthlr. war im vorigen Jahre unter der Bedingung genehmigt, daß die von einzelnen Städten noch außerdem gegebene Servicezahlung in Wegfall komme. Damit hatte Serenissimus sich nicht einverstanden erklärt, da es in der Billigkeit liege, daß die Städte, welche noch besonderen Nutzen von der vermehrten Gendarmerie hätten, auch noch für sich etwas dazu geben, überhaupt dies auf einem Privatübereinkommen mit den Städten beruhe. In Folge dessen hatte der Engere Ausschuß die Auszahlung des Voluntarium beanstandet. Die Committe proponirt nun, dieses Voluntarium nicht anders zu genehmigen, als wenn die Regierung die gestellte Bedingung erfülle, da der Charakter des Voluntarii es rechtfertige, daß man Bedingungen daran knüpfen könne, und es ungerecht sei, von der einen Stadt Service zu verlangen und von der andern nicht. Die Versammlung war damit einverstanden. Der Beschluß lautete: Es werde der Committenbericht genehmigt, und zwar in dem Maße, daß, ohne ständische Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung der betreffenden Städte zur Zahlung von Servicegeldern, diese Zahlung während der Dauer des Voluntarii cessiren solle, und unter der

Bedingung, daß die seit der letzten Bewilligung wahrgenommenen Servicezahlungen den betheiligten Städten restituirt würden. Es sei von diesem Beschluß den Schwerinschen Landtags-Commissarien mittelst Promemoria Kenntniß zu geben ꝛc. In dem zur ständischen Prüfung herausgegebenen Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. $18^{63}/_{64}$ sind für die Gendarmerie 16,000 Rthlr. anstatt der bisherigen 8000 Rthlr., also Nachzahlung für das Jahr 1862, aufgenommen.

Bericht der Committe ad Cap. IV. über die 80. E.-A.-Proposition, Theuerungszulage für die Unterofficianten und Dienstleute beim Landarbeitshause (Referent: Baron von Maltzan-Peccatel). Der Antrag war vom Oberinspector v. Sprewitz gestellt und von der Schwerinschen Regierung empfohlen. Dennoch sprach sich der Bericht für Ablehnung aus, da die Angestellten vielfach Nahrung, Kleidung und Feuerungsbedürfnisse geliefert bekämen, mithin die Theuerung nicht so empfinden könnten. Die Versammlung faßte demgemäß ihren Beschluß.

Bericht der Landkasten-Revisions-Committe über die 91. E.-A.-Proposition, Berechnung der Casse zur Verwaltung und Verzinsung der resp. von den beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren privative und vom ganzen Lande garantirten Anleihen der aufgelösten Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Societät für das Etatjahr 1861—62. Der Committenbericht wurde genehmigt, jedoch in Anlaß einer zu der Rechnung gehörigen Quittung ausgesprochen, daß der Grundsatz, es dürfe der Ehemann ohne Vollmacht für seine Ehefrau über Zinsen quittiren, pro futuro nicht anerkannt sein solle.

Seine Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, auf Remplin ꝛc., wohnte dieser Sitzung bei.

17. Sitzung vom 9. December. Directorialvorlagen:

1) Vertretungsgesuch der Tagelöhner zu Vietlübbe vom 7. December in Betreff der Zurücknahme einer neuen schiedsrichterlichen Bestimmung hinsichtlich ihres Regulativs. Bittsteller beantragen die Zurücknahme der Entscheidung einer kürzlich abgehaltenen Schiedscommission, durch welche eine Bestimmung ihres Regulativs einseitig abgeändert werde, während ihnen der Weg Rechtens dabei nicht offenstehe. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow und v. Plüskow-Cowalz fanden das Vertretungsgesuch begründet. Hillmann-Scharstorf: Nach dem Gesetze sei bei Beschwerden der Tagelöhner über mangelhafte Erfüllung ihrer Contracte die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht ausgeschlossen, und zwar wären letztere nur in diesem Falle competent. Die Vertretung scheine ihm auch darum räthlich, damit die Leute sähen, daß sie Vertretung durch den Landtag finden, falls ihre Rechte wirklich verletzt seien. Landrath v. Rieben-Galenbeck meinte, dieses Gefühl hätten die Tagelöhner doch, was Herr Hillmann jedoch bezweifelte. Ging zur Prüfung in die Justiz-Committe. — 2) Petition mehrerer Kaufleute in Parchim, betr. die freie Spiritus-Einbringung vom Lande in die Stadt. (Für diese Einbringung. — S. §. 7.) — 3) Gesuch der Wittwe des wail. Forst-Inspectors von Amtsberg zu Dobbertin vom 7. December um Unterstützung für eine kranke Tochter aus der Casse des Klosters Dobbertin. Ging brevi manu in die Kloster-Committe. — Bericht der Committe ad Cap. II. über den Entwurf einer neuen Verordnung hinsichtlich der Einführung, Stempelung und des Debits ausländischer Spielkarten (s. §. 7). — Bericht der Polizei-Committe über die 98. E.-A.-Proposition, Erhebung des Chausseegeldes von Passanten, welche nicht die ganze Länge der zu einer Hebestelle gehörigen Strecke benutzen. Der Entwurf ist durch eine Beschwerde der Städte wegen Prägravation und durch einen in dieser Angelegen-

heit landtagsbeschlußmäßig vom Engern Ausschusse an Seren. Suer. gerichteten Antrag auf Declaration der Verordnung vom 15. Februar 1859 hervorgerufen. Nach diesem Entwurfe soll von Passanten, welche nicht die ganze Länge der zu einer Hebestelle gehörigen Strecke benutzen, und für geringere Entfernungen als eine Meile das Chausseegeld nur nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke erhoben werden. Der Bericht wird genehmigt mit der Abänderung, daß in Zukunft für Strecken bis zu ¼ Meile überhaupt kein Chausseegeld erhoben werde. — Bericht der Justiz-Committe über die 43. E.-A.-Proposition, Declaration des Expropriationsgesetzes vom 3. Januar 1837. Es handelte sich in Anlaß eines Antrages des Barons v. Maltzan-Peccatel (gegen welchen in einem bezüglichen Processe von der Justizcanzlei zu Güstrow und vom Oberappellationsgerichte entschieden worden war) um die Frage, ob der Grundbesitzer, welcher nach dem Expropriationsgesetze Grund und Boden an eine Chausseedirection abgetreten habe, damit auch das Jagdrecht auf dem betreffenden Terrain — falls er solches nicht besonders reservirt — aufgegeben habe. Die Committe hatte sich dahin entschieden, daß die Abtretung nur zu den Zwecken geschehe, zu welchen die Direction des Terrains bedürfe, und darüber nicht hinaus gehe, wie denn auch z. B. die Jurisdictionsverhältnisse durch solche Gebietsabtretungen nicht tangirt würden. Darnach bleibe dem Abtretenden, wenn auch die Ausübung der Jagd factisch ausgeschlossen sein möge, doch das Recht, jedem Fremden, der mit Jagdgewehren auf das fragliche Gebiet komme, um von dort nur (von sog. Anstandsstellen) der Jagd obzuliegen, solches zu verbieten und eventuell ihn (als Betheiligter im Sinne des Gesetzes von 1841) wegen Jagdfrevels bei der competenten Behörde zu denunciiren ꝛc. Der Committenbericht wurde genehmigt. — Bericht der Justiz-Committe über die 31. E.-A.-Proposition, Vertretungsgesuch des Herrn Pentz auf Volsrade. In dieser Angelegenheit, betreffend eine von dem Herrn Pentz in Betreff der Wiederherstellung der Uferschutzwerke an der Rögnitz wahrgenommene Strafe, war vom Engern Ausschusse auftragsmäßig die frühere Bitte, daß die in der Gesinde-Ordnung vom 14. November 1654 Tit. V. §. 6 enthaltene Strafandrohung fernerhin nicht in solcher Weise, wie in dem betreffenden Falle geschehen, zur Anwendung gebracht, und daß die dem Herrn Pentz zuerkannte und von ihm erlegte Geldbuße von 50 Rthlr. diesem restituirt werde, unter dem 21. März erneuert, hierauf jedoch durch das allerhöchste Rescript vom 18. October die Resolution ergangen, daß es, der weiteren Ausführungen ungeachtet, bei den früheren in dieser Sache erlassenen Verfügungen lediglich das Bewenden behalte, daß Seren. jedoch Allerhöchstsich es vorbehalten, eine Abänderung und Ergänzung der bezüglichen, zum Theil controversen gesetzlichen Bestimmungen, die für eine gehörige Sicherung gegen Wasserschäden nicht zureichen, in Erwägung nehmen und demnächst, nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten, die bezügliche Vorlage den getreuen Ständen zugehen lassen zu wollen. — Nach dem Vorschlage der Committe wurde beschlossen, die Vertretung abzulehnen. Herr Pentz war in eine Strafe von 50 Rthlr. verurtheilt worden, weil er die ihm aufgegebene Wiederherstellung der Uferschutzwerke an der Rögnitz nicht vorgenommen hatte. Die 50 Rthlr. waren beigetrieben, und hatte Herr Pentz, bei demnächst erfolgender Androhung einer Strafe von 100 Rthlr., die Reparaturen ausführen lassen. Die Kosten derselben waren später zurückerstattet, die Restitution der gezahlten Strafe aber war abgeschlagen, weil dieselbe nicht bloß als eine durch das Gesetz angedrohete, sondern auch als eine Ungehorsamsstrafe wahrgenommen sei. Entgegengesetzt den früheren ständischen Ausführungen hat sich die Committe nunmehr ebenfalls für diese Auffassung entschieden, und ist darnach

beschlossen, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen. — Bericht der Polizei-Committe über die 125. E.-A.-Proposition, Anlegung einer Blindenanstalt in Neukloster. Zur Erbauung derselben will der Landesherr 28,000 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 5000 Rthlr. hergeben. Stände sollen dazu von Joh. 1864 an jährlich 4500 Rthlr. aus allgemeinen Landesmitteln bewilligen. Committe empfiehlt die Bewilligung.

Nach der Verlesung des Berichtes bemerkte Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim, die Summe sei zu hoch, zumal da nur 30 Blinde jährlich im Institut erhalten und außerdem für jeden Blinden noch von den betreffenden Obrigkeiten 30 Rthlr. gezahlt werden sollen, wodurch die Benutzung der Anstalt, namentlich für die Aermeren, zu sehr erschwert würde. Demnach sprach das Plenum den Wunsch aus, wegen der eventuell aus Landesmitteln zu zahlenden Zuschüsse noch erst über die Berechnungen, welche dem vorläufigen Etat zu Grunde liegen, näher instruirt zu werden, als es die Committe für nothwendig erachtet hatte. Die Committe wurde demzufolge ersucht, die Sache noch näherer Prüfung, in specie was die Vorlagen über den Etat der projectirten Anstalt betrifft, zu unterziehen. — Dictamen des Herrn von Laffert-Lehsen über die Rhedereiverhältnisse Rostocks. Das Dictamen, dessen Verlesung in der nächsten Sitzung fortgesetzt wurde, lautete wie folgt:

„Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung ist es bekannt, daß ich vor 2 Jahren an dieser Stelle den Antrag einer Reform unseres heimischen Rhedereiwesens stellte.

In Folge der gegen diesen Antrag und meine Person gerichteten feindseligen Angriffe fand ich mich bewogen, eine Broschüre unter dem Titel „Die heillosen Mißbräuche im heimischen, insbesondere im Rostocker Rhedereiwesen" herauszugeben. Meine in derselben enthaltenen Angaben hat man als dolose, unwahr, ja selbst als erfunden hinzustellen sich nicht entblödet.

In Anbetracht nun, daß ein großer Theil der Rostocker Correspondent-Rheder sich bestrebt, in einer dem dortigen Magistrate, sowie den höchsten Behörden und den Obrigkeiten unsers Landes überreichten Denkschrift die in meiner vorberegten Broschüre aufgedeckten heillosen Mißbräuche zu widerlegen, und selbst sich erdreistet, mich geflissentlich vorgebrachter Unwahrheiten zu zeihen, halte ich mich zu folgender Erklärung gedrungen: Alles, was ich in meiner Schrift und in meinem zum Landtags-Protocolle gekommenen Antrage über die beklagenswerthen Mißstände im Rostocker Rhedereiwesen vorbrachte, beruhet nicht auf einer oberflächlichen und leichtsinnigen Auffassung von Schiffsgeschichten, sondern hat nach Prüfung ehrenwerther sachkundiger Männer Rostocks sich im Wesentlichen als vorhanden erwiesen.

Ich habe hiebei ohne Parteieifer und ohne Leidenschaft gehandelt und kann die Wahrheit der von mir über einzelne Correspondent-Rheder gemachten Aeußerungen durch die in meinen Händen befindlichen notariellen Documente nachweisen.

Wenn auch die in meinem Antrage enthaltenen Vorschläge, zur Abhülfe der bestehenden Mißbräuche in unserm Rhedereiwesen, nicht durchaus maßgebend sein dürften, so sollte ich doch denken, daß die von der löblichen Rostocker Kaufmannscompagnie dieserhalb bei dem dortigen Magistrate gemachten Propositionen (cfr. Anlage A) Anspruch auf Beachtung hätten, aber auch diese werden in der Denkschrift für unpraktisch und nachtheilig erklärt.

Im gleichen Sinne, wie die löbliche Rostocker Kaufmannscompagnie bei dem dortigen Magistrate, haben auch später mehre der bedeutendsten Rheder Rostocks bei unserer hohen Landesregierung um baldigste Abhülfe der in unserem Rhedereiwesen bestehenden Mißbräuche submissest gebeten. (cfr. Anlage B.) Nicht weniger hat der in Rostock sich gebildet habende Rheder-Verein in jüngster Zeit wegen mehrerer in der Denkschrift beschönigten Mißbräuche öffentlich Protest erhoben. Endlich werde ich nächstens, unter Mitwirkung eines anerkannt bewährten Volkswirthes, meine Behauptungen rücksichtlich der Mißstände, deren wahre Ursache und meine Vorschläge zu ihrer Beseitigung volkswirthschaftlich motiviren, und, soweit es im Interesse der Sache liegt, den Inhalt der Denkschrift näher beleuchten. Hoffentlich wird dann jeder Sachkundige die Ueberzeugung gewinnen, daß die Denkschrift nur darauf berechnet ist, das größere, mit den hiesigen Rhedereiverhältnissen nicht genau vertraute Publicum irre zu leiten.

Ich lege auf Zeitungs-Recensionen gar kein Gewicht. Um jedoch der in der Rostocker Zeitung erschienenen parteiisch gehaltenen, günstigen Beurtheilung der Denkschrift, welche auf den großen

Haufen ihren Einfluß nicht verfehlt haben wird, ein Gegengewicht zu setzen, will ich hier Bezug nehmen auf eine anderweitige Kritik, welche unterm 24. Juni d. J. in der Hamb. Börsenhalle erschienen ist. Hier heißt es unter Anderem: „Die Denkschrift soll die von einem Herrn von Laffert gegen die Rostocker Rhederei erhobenen Anklagen im Interesse der betheiligten Correspondent-Rheder widerlegen. Wir glauben nicht, daß dies gelungen ist; denn hier war der sicherste Beweis durch die Nachweisung des wirklichen Verkaufswerthes der Schiffsparten zu führen. Dieser Punkt ist durch keine schön gefärbte Darstellungen zu übergehen. Zur Vertheidigung des betreffenden Betriebs kann hier gar nicht einmal von einer jeweiligen Ungunst der Zeiten die Rede sein; denn wir finden in allen Tabellen, die über 10 Jahre hinweggehen, auch nicht die leiseste Andeutung über einen jemals bestandenen, auch dem Pari nur entfernt nahe kommenden Durchschnittspreis der Rostocker Schiffsparten. Auch was der Verfasser über die Ertragsfähigkeit der Rostocker Rhederei beibringt, reicht noch lange nicht aus, um etwa das Urtheil, das vielleicht im niedrigen Preis der Schiffsparten liegen könnte, zu widerlegen."

„Ermittelt" worden sind nur die Dividenden von 127 Schiffen, von denen indessen nur 79 auf Rostock kommen, die übrigen andern Ostsee-Häfen angehören, sämmtlich aus den Jahren 1851—1860; ferner die Erträge von 94 vor 1851 gebauten Schiffen, ohne daß dabei angegeben ist, ob auch diese sämmtlich der Rostocker Rhederei angehören. Daß der Ertrag dieser nach freier Auswahl der an der Broschüre betheiligten Correspondent-Rheder gemachten „Ermittelungen" für die viel größere Gesammt-Rhederei Rostocks nicht maßgebend sein kann, versteht sich von selbst.

Mit welcher Vorsicht man statistische Tabellen über die von Rostocker Seeschiffen gegebenen Dividenden aufzunehmen hat, davon liefert unter Anderm eines der größten Schiffe Rostocks, das Fregattschiff „Alt-Mecklenburg", den schlagendsten Beweis. Von diesem Schiffe kam im vorigen Jahre die glänzende Dividende von 2000 Rth. zur Vertheilung. Dieses Resultat ward denn auch sehr bald als ein höchst günstiges ausposaunt, allein der hinkende Bote folgte auf dem Fuße nach, indem dargethan wurde, daß das Schiff bei gehöriger Seeversicherung in seiner circa 5jährigen Fahrzeit den Rhedern bis dahin noch nicht einmal die üblichen Zinsen eingetragen habe.

In der Denkschrift wird die wirklich hoch komisch klingende Behauptung aufgestellt, daß, wenn Mißstände im Rostocker Rhedereiwesen eingerissen sein sollten, diese der Indolenz der Capitalrheder beizumessen seien, indem sie von dem Rechte der Controle nicht den pflichtmäßigen Gebrauch machten, d. h. ein zu großes Vertrauen in die Ehrlichkeit der Correspondent-Rheder setzten! Man macht also den Rhedern zum Vorwurfe, worüber man sich hätte freuen sollen!

Wer übrigens nur irgend mit der jetzigen, so überaus kläglichen Beschaffenheit des Rostocker Rhedereiwesens bekannt ist, wird zugeben müssen, daß es, namentlich für die großentheils außerhalb Rostock wohnenden Rheder, fast eine Unmöglichkeit ist, die Rechnungen der Correspondent-Rheder gehörig zu beurtheilen.

Die in der Denkschrift direct gegen meine Person gerichteten gehässigen Angriffe muß ich mit Indignation zurückweisen und will ich nur nochmals wiederholen, daß alle in meiner mehrberegten Broschüre enthaltenen Angaben im Wesentlichen auf Wahrheit beruhen, und nehme ich sonach von Allem, was ich darin sagte, soweit es von Belang ist, auch nicht ein Jota zurück.

Daß man sich geflissentlich nicht scheuete, die gröbsten Unwahrheiten gegen mich vorzubringen, davon nur ein Beispiel, wonach jeder Unbefangene beurtheilen mag, wie wenig Glauben solche Anschuldigungen verdienen.

In der Denkschrift heißt es pag. 53 wörtlich: „Ein dritter Fall, der den Capitain des Schiffes Margaretha Roesner beschuldigt, daß er, ungeachtet aller an ihn ergangenen Befehle, nach Rostock zurückzukehren, nicht dazu habe bewogen werden können, ist ebenfalls schon, und zwar durch den Herausgeber der Broschüre selber, widerlegt, der in einer am 29. Juni d. J. abgehaltenen Rhederei-Versammlung jenes Schiffes, nach Ausweis des in ihr aufgenommenen Protocolls, mit den sämmtlichen anwesenden Rhedern dahin sich aussprach, daß bisher bestimmte Indicien dafür nicht vorlägen, daß der Capitain Eggers die Rückfahrt doloser Weise unterlassen habe oder unterlassen wolle."

Dagegen beziehe ich mich ganz einfach auf den Inhalt des fraglichen Conferenz-Protocolls d. d. 29. Juni 1861, aus welchem sich mit klaren Worten ergiebt, daß ich einen der mir untergeschobenen Willenserklärung direct widersprechenden Antrag gestellt habe, der freilich von der Majorität abgelehnt wurde. Die materielle Wahrheit meiner Behauptung ist übrigens jetzt notorisch, indem von einem respectablen Handlungshause, Bethune & Hunter zu Wellington auf Neu-Seeland, die Nachricht eingelaufen ist, daß der Capitän Eggers auf desfallsige Aufforderung sich weigere,

nach Europa zurückzukehren, und in Folge dessen abgesetzt, auch bereits ein anderer Capitän nach Australien hingesandt ist, um den Versuch zu machen, das Schiff wieder anhero zu bringen.

Die Denkschrift weist zwar den Inhalt meiner Broschüre zurück, so daß Alles wohlbestellt erscheint, aber sie räumt doch am Schlusse die Nothwendigkeit von Reformen ein.

Woran das Rostocker Rhedereiwesen krankt, ist Keinem ein Geheimniß und es ist Jedermanns Pflicht, dies offen und ohne Rückhalt auszusprechen. Die Krankheit läßt sich mit einem Wort bezeichnen: Rostocks Rhedereiwesen hat seinen Kredit verloren! und zwar nach beiden Seiten hin, erstens dem Publikum gegenüber, daher will sich Niemand mehr bei Rhedereiunternehmungen betheiligen; zweitens den Rhedern gegenüber, daher sucht man seine Schiffsparte los zu werden. Credit ist Glaube, Mißcredit Mangel an Glauben. Woran glaubt man denn nicht mehr? Man glaubt nicht mehr an die Redlichkeit der Correspondent-Rheder. Diese Thatsache ist notorisch und bedarf deshalb keines weiteren Beweises. Es ist nur zu bedauern, daß diese Thatsache auf etliche ehrenwerthe Männer Anwendung leidet, die durch den eingerissenen Mißcredit mit betroffen werden.

Der Glaube ist ein eigenes Ding; wo der Glaube fehlt, da helfen keine Versicherungen der Reellität, keine jesuitischen Ueberredungskünste. Die Proclamationen der Correspondent-Rheder, daß Jedem die Einsicht in die Schiffspapiere offenstehe, wären vergebens; ja, sämmtliche Correspondent-Rheder könnten von Stunde an alle ihre Angelegenheiten Jahre lang auf das Prompteste und Musterhafteste verwalten, es würde ihnen dennoch nichts helfen.

Das einzige Mittel, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, sind Garantien und zwar Garantien gegen mögliche Nachlässigkeit und Unredlichkeit der Correspondent-Rheder.

Aber hat man denn keine Garantien? Hat man nicht den Schutz der Gesetze? So hört man den erstaunten Theoretiker fragen; aber wenn irgendwo, so gilt hier der Satz: „Grau ist alle Theorie!" Der gesammte Rechtsschutz ist trotz guter Justiz-Verwaltung so gut wie Nichts. Schon ein einziger Blick auf die Praxis rechtfertigt diese Behauptung. Eine Menge Schiffsparte sind so klein, daß der Rheder sich lieber ganz der Willkür des Correspondent-Rheders preisgiebt, als auf Rechnungsablage zu dringen. Hierauf kann gerade der unredliche Correspondent-Rheder mit größter Sicherheit speculiren. Ueberdies muß der Klage auf Rechnungsablage eine gütliche Aufforderung voraufgehen, und da sträubt sich Mancher, dem Correspondent-Rheder dieses indirecte Mißtrauensvotum ins Gesicht zu erklären. Unerfahrenen Leuten kann der routinirte Correspondent-Rheder im Comptoir sehr leicht ein X für ein U machen, und wenn er dem schüchternen Rheder mit der Frage in die Parade fährt: Wie! glauben Sie, Herr, daß ich Sie betrüge? so prallt er zurück und geht seiner Wege.

Auch hierauf kann der unredliche Correspondent-Rheder mit größter Sicherheit speculiren. Aber gesetzt, es käme zur Durchsicht der Schiffspapiere, der Correspondent-Rheder legte dem Rheder ein Convolut von Schiffspapieren wie ein Waaren-Collo vor: so ist der Rheder erst recht verrathen und verkauft. Die gehörige Revision von Schiffspapieren erfordert nicht bloß genaue Geschäftskenntniß, sondern auch Uebung und Gewandtheit. Die Klage auf Rechnungsablage macht Kostenvorschüsse nöthig und erfordert Zeit.

Es kann zu sehr langweiligen und kostspieligen Rechtsmittel-Instanzen z. B. über die Frage kommen, wo und zu welcher Zeit die Rechnungen eingesehen werden müssen. Wer wird sich allen solchen Eventualitäten aussetzen; die Meisten ergeben sich lieber der Gnade der Correspondent-Rheder; auch hierauf kann der unredliche Correspondent-Rheder mit größter Sicherheit speculiren. Sollte wirklich, was sehr selten vorkommt, ein Rheder mit äußerster Energie gegen den Correspondent-Rheder vorgehen, so kauft er ihm in der Regel sein Part für einen „angemessenen" Preis ab, und die Sache ist damit abgethan: der unredliche Correspondent-Rheder kann auch hierauf mit ziemlicher Sicherheit speculiren.

Es handelt sich um den Glauben, daß im Betriebe der Rhederei Alles ordentlich zugehe. Es sind Einrichtungen zu treffen, welche eine vorbeugende Controle über die Geschäftsführung der Correspondent-Rheder anordnen, so daß eine Vernachlässigung seiner Pflichten und vollends Unredlichkeiten fast zur Unmöglichkeit werden. Das Publicum, welches bei der Rhederei sich betheiligt, muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß sein Interesse gewahrt wird, ohne daß es ihm Mühe, Zeit und Geld kostet, und daß es nicht nöthig sein werde, gegen den Correspondent-Rheder den Weg der Klage zu beschreiten.

Diese Einrichtungen würden zunächst darin bestehen, daß die einzurichtende Controle eine öffentliche sein muß. Nur eine Behörde, welcher die officielle Ueberwachung der Correspondent-Rheder

überwiesen wird, ist im Stande, den letzteren den nöthigen Respect einzuflößen und das unbedingte Vertrauen des Publicums zu begründen.

Man könnte mir entgegenhalten, es sei ein feststehender volkswirthschaftlicher Grundsatz, daß es für die öffentliche Wohlfahrt am zuträglichsten sei, wenn der Staat sich aller Eingriffe in Sachen der Industrie enthalte. Ich huldige gleichfalls diesem Principe, aber der Grundsatz hat seine Grenzen und kann nicht gegen meine ausgesprochene Ansicht geltend gemacht werden. Es wäre gewiß sehr beklagenswerth, wenn hohe Landesregierung durch Reglements den ganzen Betrieb des Rhederei-Geschäfts reguliren wollte. Die Rhedereigesellschaften verfolgen und erreichen ihre Zwecke am besten bei vollkommener Freiheit; aber es handelt sich hier um Heilung von Gebrechen, welche nur mit Hülfe des Staats möglich.

Bei den so gerechten Klagen Tausender von Rhedern über die fortdauernden heillosen Mißbräuche im heimischen, namentlich im Rostocker Rhedereiwesen darf man wohl von unserer auf die Wohlfahrt des Landes bedachten hohen Regierung vertrauensvoll erwarten, daß sie zur Abhülfe dieser Uebelstände die geeigneten Mittel anordnen werde.

Soferne diesen so gerechten Wünschen etwa durch den Widerstand der Correspondent-Rheder zu Rostock nicht Folge gegeben werden sollte, so bitte ich

den Engern Ausschuß von der Ritterschaft zu dahin gehenden Anträgen bei hoher Landesregierung potestiviren zu wollen.

18. Sitzung vom 10. December. Plenar-Versammlung und demnächst privative Versammlungen der Ritterschaft und der Landschaft zur Verhandlung über das Ergebniß der zwischen den Deputirten beider Stände unter Leitung der landesherrlichen Commissarien stattgefundenen Verhandlungen in der Steuer- ꝛc. Angelegenheit (s. §. 7). — Da die privative Versammlung der Landschaft länger dauerte als die der Ritterschaft, beschäftigte man sich in dieser noch mit der Deliberation über das Meyer'sche Dictamen, betr. die Beschränkung des Rechts der Pastoren, einem Verstorbenen ein christliches Begräbniß zu verweigern, über welchen Gegenstand die Stände am 5. December in partes gegangen waren. — Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg suchte in einem Dictamen zu beweisen, daß die Meyerschen Auslassungen im Rechte nicht begründet seien, und bat, die Sache der Justiz-Committe zur Prüfung zu übergeben. Das Dictamen lautete wie folgt:

„Herr Syndikus Meyer behauptet in dem am 5. d. M. abgegebenen Dictamen bezüglich Versagung des öffentlichen ehrlichen Begräbnisses, daß diese auf Grund der bekannten Stelle Fol. 242 der revid. Kirchenordnung zweifellos stets einen auf Grund des Art. 12 der revidirten Consistorialordnung voraufgegangenen gebührlichen ordentlichen Proceß mit Erkenntniß und Urtheil voraussetze. Nach seiner sowohl im Dictamen vom 3. d., als im Dictamen vom 5. d. M. hingestellten weiteren Behauptung ist aber der ganze hier in Rede stehende Consistorialproceß außer Uebung gekommen, untergegangen, nicht mehr von Bestand, „vielmehr ist" nach dem Wortlaut des Dictamen vom 5. d. M. „die Bestrafung der äußerlichen Sünden den weltlichen Behörden allein anheimgefallen." — Auf diesem Wege gelangt Herr Syndikus Meyer dann mit dem weiteren Satze: daß „kein Gesetz die pastores an die Stelle des Kirchengerichts hat treten lassen", zu dem Schluß, eine Circular-Verordnung an sämmtliche Pastoren für erforderlich zu erachten, „wodurch sie angewiesen werden, sich eines Urtheils und einer Strafverfügung wider Verstorbene zu enthalten." Daß die weltlichen Behörden äußerliche Sünden, soweit solche gegen bestehende Gesetze verstoßen, bestrafen, ist genugsam bekannt, aber ebenso bekannt ist es, daß die von ihnen zu beachtenden Strafgesetze unseres Landes, wenn man die Bestimmungen über Beerdigung hingerichteter Missethäter und solcher Selbstmörder, welche in zurechnungsfähigem Zustande Hand an das eigene Leben gelegt haben, abrechnet, in keiner Weise auf das Begräbniß der betreffenden Personen sich beziehen. Nach Auffassung des Herrn Syndikus Meyer würde es also mit dem Begräbniß in unserem Lande so stehen, daß nur die bezeichneten Missethäter und Selbstmörder, außer diesen aber Niemand, von einem ehrlichen christlichen Begräbniß mehr ausgeschlossen werden könnte, weil kein Gesetz vorhanden ist, nach welchem eine weltliche Behörde — außer in den beiden angegebenen Fällen — ein solches zu versagen berechtigt oder gehalten wäre. Es dürfte mithin — um nur einen Fall anzuführen — kein Pastor unseres

Landes rechtlich sich weigern, auf an ihn gestelltes Verlangen unter vollem Geläute der Glocken und feierlichem Processionsgesange, in amtlicher Tracht und Function die Leiche einer Person zur Erde zu bestatten, welche in einem öffentlichen Hause mitten im Betriebe ihres Gewerbes eines plötzlichen natürlichen Todes verstorben wäre: da keine weltliche Behörde durch irgend ein Gesetz veranlaßt oder berechtigt sein würde, bezüglich der Leiche dieser Person obbesagtes ehrliches Begräbniß zu verbieten, der Pastor also keinerlei Rechtsgrund für seine Weigerung aufzuweisen vermöchte. Dürfte die vorstehende Erörterung für Jeden, der von einem kirchlichen Begräbniß ein Verständniß hat, genügenden Beweis enthalten, daß die Deduction des Herrn Syndikus Meyer, wie sie am 5. d. zum Landtagsprotokoll abgegeben ist, an sehr wesentlichen Mängeln leidet, so muß es rathsam erscheinen, die Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit einer sehr sorgfältigen anderweitigen Prüfung zu unterziehen, statt sie im Sinne der mehr erwähnten Deduction weiter zu führen. Ich stelle daher den ergebensten Antrag: daß der Vortrag des Herrn v. Bassewitz auf Dersentin vom 3. Decbr. nebst den in Folge desselben abgegebenen dictaminibus der Justiz-Committe zur Prüfung überwiesen werde."

Dagegen trat Kammerherr v. Oertzen-Kotelow auf. Er habe neulich sich für Prüfung der Sache in einer Committe ausgesprochen. Inzwischen habe er sich die Frage näher überlegt und sich aus der Schrift des Herrn Consistorialrath Mejer zu Rostock über Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Recht dahin instruirt, daß außer Selbstmördern und Hingerichteten nur solchen das ehrliche Begräbniß zu verweigern sei, welche excommunicirt worden und noch auf dem Sterbebette den Empfang der Sacramente verweigert hätten. Er könne deßhalb dem Antrage des Herrn Syndikus Meyer nur beistimmen und wünsche, daß der Engere Ausschuß beauftragt werde, gegen den Landesherrn sich zunächst dankend auszusprechen, daß er im vorliegenden Falle Remedur habe eintreten lassen, und hieran die Bitte zu knüpfen, daß in Zukunft dergleichen Ueberschreitungen der Geistlichkeit nicht wieder vorkommen möchten. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Die Ritterschaft habe keinen Anlaß, sich zu beschweren, der Oberkirchenrath habe den Pastor Plaß desavouirt und sein Verhalten gemißbilligt. Man könne daher demselben dafür nur seine Dankbarkeit aussprechen. Es sei ungerechtfertigt, um des einen Falles willen einen Tadel gegen die ganze Geistlichkeit zu richten; das würde gewissermaßen eine Prostitution des ganzen geistlichen Standes sein. Der Syndikus Meyer habe sich neulich in einer ganz eigenthümlichen Weise ausgesprochen, mehr so, als wenn er eine Rede vor dem Schwurgerichte als vor dem Landtage halte. Die Landtagsversammlung habe sich immer fern von Gemüthserregungen gehalten und möge sich auch diesmal nicht davon leiten lassen. Man werde sich einer Zurechtweisung von Seiten des Landesherrn aussetzen. Ueberdies sei auch noch ein Punkt besonders zu beachten. Es sei jetzt modern, der Geistlichkeit entgegenzutreten. Die Bewegungspartei suche Differenzen wie auf dem politischen so auf dem kirchlichen Gebiete herbeizuführen. Durch Baumgarten seien vielfach kirchliche Behörden angegriffen worden. Diese Bewegung habe nur den Charakter des Umsturzes, und daher möchte die Versammlung solchen Tendenzen nicht Vorschub leisten. — Herr Hillmann-Scharstorf: Ritter- und Landschaft hätten den Oberkirchenrath nie anerkannt, darum könne man demselben auch keinen Dank aussprechen. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Man habe den Beschluß gefaßt, in der Sache thätig zu werden, und müsse dies thun im Sinne des Meyerschen Dictamens. — Herr Hillmann-Scharstorf: Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf habe gesagt, daß das ganze Land den Vorfall mißbillige (?); wenn das sei, so habe man Ursache genug, sich an den Landesherrn zu wenden. — Die Mehrzahl der Versammlung schien für die Vertretung der Sache zu sein. Der vorsitzende Landrath unterbrach die Verhandlung mit der Anzeige, daß die Landschaft sich jetzt erklären

wolle. Doch wurde auf des Herrn Hillmann-Scharstorf Antrag noch vor dem Schluß der privativen Versammlung eine neue ritterschaftliche Versammlung auf den 11. December Mittags angesetzt, um die Verhandlung über das Meyersche Dictamen zu Ende zu bringen.

Im fortgesetzten Plenum wurde nun zunächst der ritterschaftliche, darauf der Landschaftsbeschluß verlesen (s. §. 7). — Weitere Verlesung des Dictamens des Herrn von Laffert-Lehsen, betreffend die Rostocker Rhedereiverhältnisse. Nachdem derselbe, in Folge einer Bemerkung des vorsitzenden Landraths, die vollständige Verlesung aufgegeben hatte, bemerkte Syndikus Meyer-Rostock, der Regierung sei bereits vor 6 Monaten vom Magistrat zu Rostock ein Promemoria über die Rhedereiverhältnisse nebst der Denkschrift der Correspondentrheder vorgelegt worden. Wenn die Sache jetzt zu ruhen scheine, so liege dies daran, daß man noch auf die von Herrn v. Laffert in Aussicht gestellten Darlegungen warte. Daß die Denkschrift den Beifall des Herrn v. Laffert nicht gefunden, habe dieser dargethan. Was die besonderen Ausdrücke des Herrn v. Laffert anbelange, so eigne er sich dieselben natürlich nicht an und überlasse eine solche Ausdrucksweise dem Verfasser gern. — Herr v. Laffert: Suum cuique.

19. Sitzung vom 11. December. Privative Versammlung der Ritterschaft zur weiteren Deliberation über das Meyer'sche Dictamen ꝛc. (s. 10. December). Graf von Schlieffen-Schlieffenberg gab ein zweites Dictamen in dieser Angelegenheit zu Protocoll, welches also lautete:

Wenn es in der gestrigen Verhandlung über die Begräbnißangelegenheit den Anschein hatte, daß die verehrliche Ritterschaft den viel besprochenen Gegenstand nicht zur Vorberathung in eine Committe zu geben geneigt sei, und ein großer Theil, zu dem ich mich bekenne, nicht gesonnen war, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, so glaube ich mich unter Festhaltung der Ueberzeugung, daß die auf fol. 242 der revidirten Kirchenordnung für verschiedene Fälle festgestellte Versagung der mit Glockenklang, Gesang und Folge des Pastors verbundenen Begräbnißceremonien rechtlich noch nicht aufgehoben ist, wie sie denn auch nie ganz aufgehoben werden darf, dahin aussprechen zu müssen: daß es unverkennbar ist, daß über die Normen, nach welchen, und über den Modus, in welchem solche Versagung zu erfolgen hat, heut zu Tage, nachdem die beregte Stelle der revidirten Kirchenordnung seit vielen Jahren fast gar nicht mehr in Anwendung gebracht ist, eine klare sichere Auslegung fehlt. Ich halte es für nöthig, daß diese Unsicherheit auf richtige Weise gehoben werde, damit die Gemeinden gegen mögliche Verfehlungen der Geistlichen, die Geistlichen aber in treuer Ausübung ihrer Amtspflicht gegen mögliche Verkennung bei den Gemeinden in so weit geschützt werden, als beides überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen ist.

Mein gehorsamster Antrag geht nunmehr dahin: Die Ritterschaft wolle unter Anführung, daß man bei der durch specielle Fälle veranlaßten Erörterung von Fol. 242 der revid. Kirchenordnung eine Unsicherheit in der kirchlichen Gesetzgebung gewahrt zu haben meine, den Oberbischof und Allerdurchl. Landesherrn submissest ersuchen, mit Vorlagen allergnädigst an die getreuen Stände hervorzugehen, durch welche für den Anspruch auf ein kirchliches Begräbniß auf Grund von Fol. 242 der revid. Kirchenordnung genau die legalen Normen festgestellt werden könnten.

Darauf gab Kammerherr von Oertzen-Kotelow zu Protocoll: Ich proponire folgenden Beschluß:

Der Engere Ausschuß werde beauftragt, in einem an Seren. Suer. abzulassenden Vortrage vorzustellen, daß, wenn zwar der Beschwerde des Herrn von Bassewitz auf Dersentin wegen des von dem Herrn Pastor Plaß verweigerten kirchlichen Begräbnisses seines Schwiegervaters durch Verfügung des Oberkirchenraths abgeholfen sei, Stände doch zu ihrer Beruhigung eine landesherrliche Anerkennung dahin erbitten wollten:

daß, von der Beerdigung der Selbstmörder abgesehen, es den Pastoren nicht zustehe, das kirchliche Begräbniß Jemandem zu versagen, der nicht auf Grund kirchengerichtlichen Erkenntnisses excommunicirt gewesen.

Weiter gab Landrath von Oertzen-Woltow zu Protocoll: Ich proponire folgenden Beschluß:

Der Engere Ausschuß von der Ritterschaft habe bei Seren. Suer. vorzustellen: es seien zwischen Pastoren und Mitgliedern ihrer Gemeinden Conflicte dadurch herbeigeführt worden, daß die Pastoren die Berechtigung in Anspruch genommen hätten, das feierliche kirchliche Begräbniß zu versagen. Hätten solche Conflicte, insoweit sie zur Kenntniß der Ritterschaft gekommen wären, bisher nun auch ihre Erledigung im ordnungsmäßigen Wege gefunden, so erscheine es doch wünschenswerth, daß ihnen für die Zukunft möglichst vorgebeugt werde, und werde zu diesem Zwecke die Herausgabe einer landesherrlichen Vorlage zur ständischen Berathung allerunterthänigst erbeten.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel hielt es für das Richtigste, den ganzen Antrag auf sich beruhen zu lassen. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf und v. Oertzen-Brunn stimmten dem bei. v. Laffert-Lehsen meinte, es sei ein Makel für die gesammte Ritterschaft, wenn man die Sache jetzt auf sich beruhen lassen wolle, da sie schon so viel Aergerniß verursacht habe. Er gehöre nicht zu der Umsturzpartei, aber er müsse dafür stimmen, daß solch ein Skandal nicht wieder im Lande vorkomme, und stimme er deßhalb für den Antrag des Kammerherrn v. Oertzen-Kotelow. Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor wollte die Sache dem Engern Ausschuß zur Berichterstattung überweisen. Herr Hillmann-Scharstorf suchte nachzuweisen, daß dies abgelehnt sei, und die Versammlung nur über einen Beschluß im Sinne des Meyer'schen Dictamens zu verhandeln habe. Graf v. Schlieffen meinte, daß der Antrag v. Oertzen-Kotelows die Folge haben werde, daß den darauf hier erlassenen Bestimmungen kein gläubiger Pastor sich unterwerfen würde. Herr v. Oertzen-Brunn stimmte dem bei. Nach vielen Debatten darüber, welche Anträge, und in welcher Folge sie zur Abstimmung kommen sollten, wurde proponirt, darüber abzustimmen, ob man den Oertzen-Kotelower oder den Oertzen-Woltower Antrag genehmigen wolle (Graf Schlieffen hatte den seinigen zu Gunsten des letzteren zurückgezogen). Herr Hillmann-Scharstorf opponirte und verlangte zuerst Abstimmung über den Kotelower Antrag. Andere bestritten dies, worauf Hillmann die Votirung seines Abstimmungs-Antrags verlangte, da er zuerst darauf angetragen. Landrath v. Oertzen-Woltow erklärte, Herr Hillmann habe Recht, zu verlangen, daß über den Oertzen-Kotelower Antrag zuerst abgestimmt würde; nicht, weil er zuerst dies beantragt, eine solche Reihenfolge gelte hier nicht, sondern aus sachlichen Gründen, weil der Antrag des Herrn v. Oertzen-Kotelow am weitesten gehe und dem Dictamen des Syndikus Meyer fast gleich stehe. Es wurde demnach über den Antrag des Kammerherrn v. Oertzen-Kotelow abgestimmt, und die Versammlung entschied sich mit 52 Stimmen gegen 41 für denselben.

Plenar-Versammlung. Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte: 1) vom 5. December, betreffend die Genehmigung der Vorschläge wegen Beschaffung der ständischerseits bewilligten Landeshülfe für die Friedrich-Franz-Eisenbahn. Beschluß: man danke für die Vorlegung. 2) vom 6. December, betreffend die zwischen Serenissimis und den Ständen annoch differenten Punkte hinsichtlich des revidirten Forstfrevelgesetzes. Bei der Uebergabe dieses Rescripts gab der Vicelandmarschall die Erklärung, daß die Landtags-Commissarien event. eine weitere Verhandlung mit ständischen Deputirten für angemessen erklärt hätten. Die Strelitzsche Regierung schloß sich dem Schwerinschen Rescripte und der daran geknüpften Erklärung vollständig an. Das Rescript sprach aus, daß die Regierung von der principalen Zuchthausstrafe nicht abgehen werde, da von den Ständen, wie sie auch anerkannt, nur ein rathsames Bedenken in dieser Sache gefordert sei, sich auch nach den bisherigen Erfahrungen die

bezüglichen Bestimmungen als zweckmäßig erwiesen hätten. Anlangend das Recht der Nachfolge auf fremden Grund und Boden, erkennt die Regierung ausdrücklich an, daß hierzu die ständische Zustimmung erforderlich sei, doch hoffe sie, Stände würden das praktische Bedürfniß anerkennen. Wo nicht, so seien die Commissarien zu deputatischen Verhandlungen ermächtigt. Nach kurzer Deliberation, und nachdem zuerst Seitens der Ritterschaft wiederholt proponirt war, nunmehr, da das hohe Rescript den ständischen Anträgen doch in dem einen Punkte (Eindringen der Forstofficianten in fremde Jurisdictionsbezirke) habe Berücksichtigung angedeihen lassen, von weiterer Prosequirung abzustehen, — wurden zu Deputirten für weitere Verhandlung mit den Herren Landtagscommissarien per acclamationem erwählt: von der Ritterschaft Landrath von Rieben-Galenbeck und Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, und von der Landschaft Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim und Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg.

Uebergabe zweier Strelitzscher Rescripte: 1) vom 10. December, in Betreff der ständischen Erklärung ad Cap. II. der Großherzogl. Strelitzschen Landtags-Proposition (s. §. 6). — 2) Ebenfalls vom 10. December, betreffend die Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten (s. §. 7). — Vorlegung des Hauptberichts der Committe ad Cap. II. Suer. (s. §. 5). — Es wurde nunmehr der in der zu Anfang dieser Sitzung erwähnten ritterschaftlichen Versammlung gefaßte Beschluß hinsichtlich des Meyer'schen Dictamens mitgetheilt und von der Ritterschaft legalisirt. Die Landschaft behielt sich ihre Erklärung als Stand vor. — Dictamen der Herren Pogge-Poelitz und Hillmann-Scharstorf in Betreff einer Declaration des Bauern-Regulirungs-Gesetzes vom 13. Januar 1862. Das Dictamen lautete also:

In dem Bauerregulirungsgesetze de 13. Januar 1862, welches „zur Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse in ritter- und landschaftlichem Gebiet" gegeben ist, sind Unklarheiten vorhanden, welche bei der verschiedenen Auslegung, die sie gefunden, für das Verhältniß derjenigen Bauern, die nach dem Gesetz nicht mehr gelegt werden dürfen und die nicht commissarisch regulirt sind, von der allergrößten Bedeutung sind. Der § 1 besagt ausdrücklich: „Von drei oder weniger Bauern darf keiner gelegt werden". Der § 5 bestimmt: „Die übrig bleibenden Bauern (d. h. die nicht mehr gelegt werden dürfen) müssen ganz unverändert in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen belassen werden." Man muß nun dies so verstehen, daß die Bauern, welche nicht mehr gelegt werden dürfen, in ihren Besitzungen belassen werden sollen, mithin nicht gekündigt werden dürfen, da durch die Folgen der Kündigung, die Vertreibung aus seinem Besitze, der Besitzstand des Bauern gänzlich vernichtet wird. Wenn nun im § 10 steht, daß die Aufkündigung von Seiten der Gutsherrschaft nach einmal erfolgter Umlegung oder Veränderung durch commissarische Regulirung wegfallen soll, so ist hieraus indirecte gefolgert worden, daß Bauern, die nicht commissarisch regulirt sind, gekündigt werden dürfen, selbst wenn sie nach dem Inhalt dieses Gesetzes zu den nicht mehr zu legenden gehören, und scheint diese Ansicht bestätigt zu werden durch den § 14, nach welchem das im § 10—14 Verordnete nur bei den neu regulirten Bauern gelten soll; bei allen Gehöften, die ganz unangetastet in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Gutsherrn und zur Dorfschaft geblieben sind und fortan erhalten werden, es bei der bisherigen Ueblichkeit verbleiben soll. Wie verschieden dies ausgelegt wird, das hat sich kürzlich bei einer Debatte über diesen Gegenstand hier auf dem Landtage gezeigt; es wird bekundet durch den vom Landtage im vorigen Jahre in seinen Vorschlägen acceptirten Committenbericht, der besonders noch hervorhebt: „daß Ritter- und Landschaft mit Annahme des Gesetzes auf die Loskündigung der Bauern verzichten" und weiterhin sagt: „Sie verzichten auf die freie Wiederverleihung ihres Eigenthums." Es hat sich gegentheilig gezeigt in Erklärungen von Niedergerichten, welche die Kündigung der nicht regulirten Bauern, selbst wenn sie nach dem Gesetz nicht mehr gelegt werden dürfen, doch noch für erlaubt halten. In Folge dessen sind in diesem Jahre in einer Dorfschaft, wo von 7 vor 70 Jahren vorhandenen Bauern nur noch 3 geblieben sind, jetzt 2 in die Gefahr gerathen, ihre Besitzungen zu verlieren, und würde, wenn diese Anschauung allgemein würde,

der Besitzstand einer großen Anzahl von dem geringen Reste der ritterschaftlichen Bauern auf das Höchste gefährdet werden. Bis dahin waren die gutsherrlichen Befugnisse über die Bauern unklar und bestritten, und scheute namentlich in den letzten Decennien sich jeder Grundbesitzer, an ihrem Besitzstande zu rütteln. Der Bauer fand gewissermassen darin einen Schutz. Sowie aber die Befugniß der Loskündigung gesetzlich und gerichtlich festgestellt wird, so ist mit einem Schlage der Besitzstand der sämmtlichen oben bezeichneten nicht regulirten Bauern in einen solchen Zustand der Rechtlosigkeit und Abhängigkeit versetzt, daß der Bauer rein von der Gnade und dem Wohlwollen seines Grundherrn abhängt. Das bäuerliche Grundstück wird damit zu einem wesentlichen Werthobject für den Gutsbesitzer gemacht, der es durch Verleihung an Leute, die ihm Dienste geleistet und denen er verpflichtet ist, hoch in seinem pecuniären Interesse ausnutzen kann. Das Interesse des Gutsherrn ist dahin festgestellt, daß er nie es zu einer gesetzlichen Regulirung seiner Bauern kommen lassen werde. Der Bauer, der jeden Augenblick gekündigt werden kann, ist nur auf die mögliche Ausnutzung und Aussaugung seines Grund und Bodens hingewiesen, hat kein Interesse zu Meliorationen und Verbesserungen desselben, da durch Kündigung die Früchte seiner Mühe Anderen zugewandt werden können. Man kann nicht annehmen, daß ein Gesetz, welches die Bauernverhältnisse feststellen soll, die Absicht hat, den Bauern in einer so traurigen Lage zu lassen, und hat dies auch nicht in der Absicht der vorigjährigen Landtagsversammlung gelegen. Wir beantragen daher, daß eine Declaration des Gesetzes vom 13. Januar 1862 bei hoher Regierung noch vom Landtage aus beantragt wird, dahin gehend, daß die Loskündigung derjenigen nicht commissarisch regulirten Bauern verboten wird, die nach dem Inhalt des Gesetzes nicht mehr gelegt werden dürfen.

In der Deliberation hierüber erklärte Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Es handle sich in diesem Antrage nicht um eine Declaration eines Gesetzes, sondern um eine neue Gesetzgebung; darum müsse der Antrag abgelehnt werden. Pogge: Das Gesetz sei nur unklar: auf der einen Stelle gestatte es die Kündigung, auf der andern verbiete es sie. Herr Hillmann-Scharstorf suchte nachzuweisen, man habe sich im vorigen Jahre bestimmt so ausgesprochen, daß die Kündigung der Bauern aufgehoben sei, und bezog sich auf die ausdrücklichen Worte des Committenberichts. Hofrath Floerke-Grabow: Er habe im vorigen Jahre ausdrücklich in Hinsicht auf seine Cämmereibauern bemerkt, daß die Kündigung der nicht regulirten Bauern frei sei. Drechsler behauptete die Unklarheit des Gesetzes, indem bald von Bauern, bald von Bauerstellen die Rede sei; von den Bauern heiße es aber allgemein ausdrücklich, daß sie in ihren Besitzungen erhalten werden sollten. Karrig-Cröpelin: Von den Behörden werde die Sache zweifelhaft aufgefaßt. Hofrath Juhr-Schwerin: Es sei nothwendig, einem solchen unsicheren Rechtszustande abzuhelfen. v. Plüskow-Cowalz: Man möge den Antrag ganz ablehnen. Andere aus der Ritterschaft stimmten dem bei. Pogge: Es handle sich hier darum, ob 2 Bauern, die ihr Gutsherr gekündigt habe, von ihrem Gehöfte abziehen sollten; wenn sie erst von ihrer Stelle herunter seien, so könnten wir ihnen nicht wieder dazu verhelfen. Darum möge man die Sache in eine Committe geben und noch auf diesem Landtage zur Erledigung bringen. Die Mehrzahl erklärte sich indessen dagegen, und man beschloß: Der Engere Ausschuß solle zum nächsten Jahre über die Sache berichten.

Directorialvorlage: Gesuch des Stadtsecretairs a. D. Rudow zu Krackow um Erhöhung seiner Pension als ehemaliger freiwilliger Jäger. Abschläglich durch den Landessecretair zu bescheiden. — Standes-Erklärung der Landschaft, betr. die Verordnung wegen Wilddieberei und Jagdfrevel. — Vorlegung zweier Berichte der Landkasten-Revisions-Committe:

1) betr. die Bedürfnisse des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses pro 1. Juli 1863 bis ult. Juni 1864:

a. die Ausgabe des Criminal-Collegii ist etatisirt auf .... 49,726 Rthlr. 32 ßl.
und dazu in Folge der auf gegenwärtigem Landtage beschlossenen Gehaltserhöhungen ..... 1,111 Rthlr. 16 ßl.
50,838 Rthlr. — ßl.
die Einnahme ist zu ..... 1,475 Rthlr. — ßl.
angenommen,
so daß ..... 49,363 Rthlr. — ßl.
aufzubringen sind.
pr. Hufe sind erforderlich ..... 4 Rthlr. 36 ßl., und zwar
am 1. Juli 1863 ..... 2 Rthlr. 24 ßl.,
Antoni 1864 ..... 2 Rthlr. 12 ßl. zu zahlen.

b. Der Ausgabe-Etat des Landarbeitshauses pr. $18^{63}/_{64}$ ist landtagsbeschlußmäßig auf ..... 33,000 Rthlr. — ßl.
festgestellt, davon geht zunächst ab der jährliche Beitrag der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises 291 Rthlr. 32 ßl.
bleiben 32,708 Rthlr. 16 ßl.
Zur Aufbringung dieser Summe sind pr. Hufe 3 Rthlr. 8 ßl. erforderlich (1. Juli 1863 2 Rthlr. und Antoni 1864 1 Rthlr. 8 ßl.)

2) Zur E.-A.-Proposition Nr. 117, betr. die Berechnung der Casse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten pr. Rechnungsjahr 1. Juli 1861 bis ult. Juni 1862. Die Einnahme betrug im Ganzen ..... 338,112 Rthlr. 12 ßl. 6 pf.,
die Ausgabe ..... 245,708 Rthlr. 5 ßl. 6 pf.,
blieb Bestand 92,404 Rthlr. 7 ßl. — pf.
Der Schuldenbestand war ult. Juni 1862 in Courant 951,033 Rthlr. 16 ßl., nachdem an Capital 104,150 Rthlr. abgetragen, 16,500 Rthlr. aber neu angeliehen worden waren.

An Landeshülfen und Vorbereitungskosten sind im Rechnungsjahr $18^{61}/_{62}$ gezahlt 100,463 Rthlr. 37 ßl.

Aus der Landes-Receptur-Casse sind nebst Ueberschüssen und Branntwein-Impost in diese Casse gezahlt 132,862 Rthlr. 39 ßl. 10 pf.

Beide Committenberichte wurden genehmigt.

20. Sitzung vom 12. December. Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die nachträgliche E.-A.-Proposition B. 4 (s. 24. November), nämlich ein Schwerinsches Rescript vom 11. November, betreffend den Bau einer Chaussee von Penzlin nach Mölln und event. von dort nach Kleeth an die Rostock-Neubrandenburger Chaussee. Der Committenbericht, welcher die proponirte Bewilligung der Landeshülfen für diese Chaussee empfahl, wurde genehmigt, und soll die Erklärung mittelst Promemoria an die Schwerinschen Landtags-Commissarien abgegeben werden. Der Landesherr baut die Chaussee auf eigene Kosten mit Zuschuß der Landeshülfe und der von den Adjacenten gezeichneten Bauhülfen im Betrage von 12,000 Rthlr.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe (Referent: Bürgermeister Zickermann-Sülz) über ein Schwerinsches Rescript vom 26. Nov., betr. die Bewilligung der Landeshülfe zur Canalisirung der kleinen Peene von Neukalen bis zum Cummerower See. Zur Anlegung eines Hafens bei der Stadt Neukalen und Herstellung des Canals nach dem Cummerower See werden nach den Anschlägen im Ganzen 17,000 Rthlr. erforderlich sein. Von hoher Regierung sind für den Canal

die ordentlichen Landeshülfen mit 5089 Rthlr. für 581⅗ Ruthen und für den Hafen mit 314 Rthlr. 1 ßl. 9 pf. für 35⁸⁹/₁₀₀ Ruthen proponirt. Die Committe empfiehlt die Bewilligung, außerdem auch noch die außerordentliche Landeshülfe mit 1698 Rthlr. 4 ßl. 9 pf. Von den 17,000 Rthlrn. werden übrigens 4000 Rthlr. durch die Aufkunft des aus der Canalfläche auszustechenden Torfes gedeckt werden können. Plenum genehmigte den Bericht der Committe. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe (Referent: Landrath von Oertzen-Woltow) über die 32. E.-A.-Proposition. Im Mai nämlich war von dem Herrn Hoth auf Cammin und Riepcke in Mecklenburg-Strelitz die ständische Vertretung wegen der von der Strelitzschen Landesregierung verweigerten Anerkennung der Hauptguts-Eigenschaft von Riepcke nachgesucht und beantragt worden: Stände wollten diese Angelegenheit als zur Vertretung aus eigenem Recht geeignet anerkennen und in solchem Wege die Abhülfe seiner Beschwerde erwirken, event. auf Herbeiführung des Rechtsweges, sowie auf Bestellung eines procuratoris Serenissimi insistiren. Der Committenbericht empfahl einen verwendenden Vortrag dahin, daß die Hauptguts-Qualität des Gutes Riepcke anerkannt werde. Es war nämlich das Gut früher stets als ein besonderes Lehngut angesehen worden, und noch 1861 hatte der Besitzer für dasselbe ein besonderes Einladungsschreiben zum Landtage erhalten. Das Plenum erhob diesen Vorschlag zum Beschluß. — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe (Referent: Herr von Mecklenburg-Wieschendorf) über die 55. E.-A.-Proposition, durch welche, zwecks Beseitigung aller Zweifel über die genaue Größe der nach Vorschrift des Landesvergleichs sowie des landesherrlichen Edicts vom 22. August 1757 in gesetzlicher Geltung stehenden Maße, mit Schwerinschem Rescripte vom 27. October der Entwurf einer Declarator-Verordnung, betreffend die genaue Größe der gesetzlichen Mecklenburgischen Maße, zur Abgabe der ständischen Erklärung herausgegeben worden war. In dem Gesetzentwurfe wird nicht eine veränderte Bestimmung der Maße, sondern eine gesetzliche Anerkennung der in Mecklenburg üblich gewordenen Maße proponirt. Als Längenmaß soll bei Vermessung von Ländereien der Fuß zu 129 Linien des alten bekannten Pariser Maßes angenommen werden, die Elle im Verkehr dagegen auf 2 Fuß oder 254 Linien (hier also der Fuß nur zu 127 Linien) bestimmt sein. Es erfolgte der Beschluß, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 65. und 67. E.-A.-Proposition, betr. die diesjährige Visitation des Oberappellations-Gerichts und die aus Veranlassung derselben von beiden Regierungen herausgegebenen Entwürfe einer Verordnung zur Abänderung des §. 17 Nr. 1 der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 63. Engere Ausschuß-Proposition, Visitation der Apotheken. Das Schwerinsche Rescript vom 23. October, mit welchem der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Visitationen der Apotheken, unter Verweisung auf die zwischen dem Großherzogl. Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und der Medicinal-Commission in Rostock wegen dieses Gegenstandes stattgehabten, abschriftlich angeschlossenen Verhandlungen, herausgegeben ist, lautet folgendermaßen:

Fr. Fr. ꝛc. Wir finden uns veranlaßt, zur verbesserten Einrichtung der Visitationen der Apotheken, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen. §. 1. Die Visitationen der Apotheken Unseres Landes sollen fortan nicht mehr durch die Kreisphysiker, sondern durch unsere Medicinal-Commission geschehen. Die Medicinal-Commission hat dieselben durch eins ihrer Mitglieder, in der Regel den Professor der Chemie, in Gemeinschaft mit dem ihr als Medicinal-Assessor beigeordneten praktischen Apotheker auszuführen. §. 2. Die Visitation wird für jede Apotheke durchschnittlich in einem dreijährigen Turnus wiederholt. Dieser

Turnus ist so auszuführen, daß die Visitation durch den Wechsel der dazu bestimmten Termine dem Apotheker möglichst unerwartet kommt. §. 3. Die bisherige Einrichtung, daß die neuen Apotheken vor ihrer Eröffnung visitirt werden, bleibt bei Bestand. Nicht minder bleibt es Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten, wo es ihm nöthig erscheint, zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation anzuordnen. §. 4. Die Kosten der Visitationen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen und der Nachvisitationen, sind nach wie vor von den betreffenden Apothekern zu tragen. §. 5. In der bisherigen Verpflichtung der Kreisphysiker, die Apotheken beständig zu überwachen, wird durch diese Verordnung nichts geändert. Auch können dieselben außerordentlicher Weise mit einer Visitation beauftragt werden. Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Syndikus Meyer-Rostock opponirt der neuen Einrichtung, weil dadurch eine zu große Centralisation herbeigeführt werde. Es sei viel umständlicher und kostbarer, wenn die Revisoren immer erst von Rostock kommen sollten. Ein Professor sei zu sehr Theoretiker, und wüßten die Apotheker, daß derselbe während 3/4 des Jahres sich wegen seiner Vorlesungen nicht von Rostock entfernen könne. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf folgert daraus, daß die Apotheken in den kleinen Landstädten mit 40,000 Thlr. und darüber weg bezahlt würden, daß nicht Alles in Ordnung sei, und daß die Apotheker zu hoch anschrieben. Hierauf erfolgte lebhafter Widerspruch der Landschaft, da alle Recepte durch die Physici revidirt und nachgerechnet würden. — Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor will es beim alten Zustande bewenden lassen und findet es hart, daß den Kreisphysicis das so lange geübte Geschäft abgenommen werden solle. Bürgermeister Wulfleff-Neubrandenburg (Referent der Committe) suchte nachzuweisen, wie nothwendig die Zuziehung eines Apothekers von der Regierung gehalten werde, und verlas eine Stelle aus den regiminellen Motiven, wo die Worte des berühmten Professors Berzelius angeführt seien: „Es müsse Jemand selbst Apotheker gewesen sein, um alle die Kniffe und Pfiffe zu kennen, mit denen sie die Visitatoren hintergehen könnten." Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Es dürfe den Apothekern kein Privilegium auf Kosten des ganzen Landes gewährt werden. Es sei natürlich, daß die Kreisphysici und Apotheker mit einander in gutem Verhältniß ständen, und es sei Unrecht, aus reiner Bequemlichkeit eine schärfere Controle zu unterlassen und das ganze Land den Apothekern preiszugeben. Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim: Wenn der Zustand jetzt wirklich ungenügend sein sollte, so würde er später solches noch viel mehr werden. Der Kreisphysikus bei seinem oftmaligen Verkehr in der Apotheke kenne den Zustand derselben viel besser, als ein Professor, der oft nur nach Jahren wiederkehre und Tage lang gebrauche, um sich über dieselbe zu orientiren. Derselbe würde bald zu einem summarischen Verfahren gelangen, und die Revision eine reine Formsache werden. Da man mithin über das Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Einrichtung dahin, daß die Visitationen durch ein Mitglied der Medicinal-Commission und einen praktischen Apotheker, anstatt durch die Kreisphysici, ausgeführt würden, sowie über die Zweckmäßigkeit und den Erfolg der proponirten Einrichtung verschiedener Meinung war, so wurde beschlossen, darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf mit den von der Majorität der Committe proponirten Abänderungen angenommen oder abgelehnt werden solle. Wegen vorgerückter Zeit wurde die Abstimmung selbst zum nächsten Tage ausgesetzt. — Anzeige der Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises im Auftrage der Schwerinschen Landtags-Commissarien, daß dieselben ermächtigt seien, die Vereinbarung zum Diarium vom 6. bis 10. December zu genehmigen und in den Vertrag ad Cap. III. aufnehmen zu lassen (s. §. 7).

21. Sitzung vom 13. December. Verlesung und Genehmigung verschiedener Entwürfe. — Dictamen des Bürgermeisters Dr. Bencard und des Syndikus Meyer mit dem Antrage auf commissarisch-deputatische Verhandlungen in Betreff eines Abkommens mit der Stadt Rostock über den Import von Landbranntwein (s. §. 7). — Abstimmung über den Verordnungs-Entwurf, betreffend die Visitation der Apotheken (63. E.-A.-Proposition): mit 46 gegen 29 Stimmen abgelehnt. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 37. E.-A.-Proposition, Circular-Verordnung des Oberkirchenraths vom 4. Juni 1860 wegen der Wiedertrauung Geschiedener. Unterm 13. März 1861 hatte der Engere Ausschuß im Auftrage der Stände bei Seren. um Zurücknahme der Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860, betr. das von den Predigern bei Meldung geschiedener Personen zur Eingehung einer anderweitigen Ehe zu beobachtende Verfahren, submissest nachgesucht. Auf diesen Antrag erging mittelst Allerh. Rescriptes vom 10. Mai 1862, welchem ein Vortrag des Oberkirchenrathes angeschlossen war, ein ungewieriger Bescheid. Die Committe hat nun 1) in ihrer Majorität proponirt, den Engern Ausschuß zu beauftragen, gegen die in dem Allerh. Rescript vom 10. Mai ausgesprochenen Anschauungen und hingestellten Grundsätze mit einer verwahrenden Erklärung hervorzugehen, — 2) einstimmig beschlossen, den Engern Ausschuß zu beauftragen, die Wiederaufhebung der gedachten Circular-Verordnung wiederholt zu erbitten. Von diesem umfänglichen Berichte theilen wir im Nachstehenden wenigstens den Schluß mit:

„Zum Schlusse stellen wir nochmals folgende Sätze hin: Der Obrigkeit liegt die Erhaltung der Heiligkeit des Ehebundes, welche in ihrem Wesen begründet ist, ob; — die Ehe ist aber ein Rechtsverhältniß, als solches rechtlich lösbar und zwar durch Richterspruch; dieser soll allemal dann eintreten können, wenn es die Gerechtigkeit fordert, daß Ehen geschieden werden, wenn also ein Ehegatte die ehelichen Rechte des andern Theils mit Füßen tritt, und die Scheidung nothwendig ist zur Erhaltung der Heiligkeit des Ehebundes, wie auch zur Rettung der Personen und zum Schutze des Rechts. Unsere Symbole enthalten über die Frage, welche Scheidungsgründe „schriftmäßig" seien, nichts, denn es handelt sich hier nicht um einen Glaubensartikel; man wird auch andere Scheidungsgründe als Ehebruch und bösliche Verlassung als mit der Schriftlehre und mit dem dadurch geoffenbarten göttlichen Willen in Betreff der Ehe vereinbar erklären müssen, wenn man nur darauf achtet, worin der wesentliche Grund davon liegt, daß Ehebruch und bösliche Verlassung im wohlverstandenen Sinne schriftmäßige Ehescheidungsgründe sind. Eine durch Richterspruch quoad vinculum geschiedene Ehe ist für beide Theile, den unschuldigen wie den schuldigen Theil, geschieden, die Kirche hat dabei nicht thätig zu werden, sie kann und darf aber auch die Thatsache nicht leugnen.

Wir gehen nunmehr zu der Frage wegen der Wiedertrauung Geschiedener über.

Die Committe ist sich darüber einig geworden, daß nach dem Wortlaute der Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung von 1570, Tit. 8 Nr. 6, §. 4 und 7, die Auslegung, welche Mejer, Institutionen pag. 516 Anm., davon giebt, die zutreffende ist — daß nämlich selbst der Unschuldige sich nur mit ausdrücklicher Erlaubniß wieder verheirathen darf, die im Scheidungserkenntniß ausgesprochen wird." — Der Wortlaut der bezüglichen beiden §§. ist so klar, daß in Betreff desselben auch mit dem hohen Rescripte eine Meinungsdifferenz nicht obwalten konnte. Wenngleich nun ein Theil der Committe, übereinstimmend mit schon früher in der Justiz-Committe und im Pleno ausgesprochenen Ansichten, es auch heute noch als in Mecklenburg geltende Praxis ansehen möchte, was das Rostocker Ehegericht als die feststehende Praxis des dortigen Ehegerichts bescheinigt, daß nämlich auch im Falle der im Ehescheidungserkenntnisse nicht geschehenen Untersagung die Wiederverehelichung erlaubt sei, so will doch auch dieser Theil der Committe hierauf deßhalb zur Zeit weniger Gewicht legen, weil nicht hinreichende Beweise dafür vorliegen, daß sich eine constante Praxis in Mecklenburg abweichend von dem geschriebenen Rechte gebildet habe, — weil es bekannt sei, daß die Gerichte in Zukunft immer, wenn irgend thunlich, dem einen Ehegatten im Scheidungserkenntnisse die Wiedertrauung erlauben, dem andern aber verbieten würden, — weil es Pflicht sei, wirklich berechtigte Bedenken der Geistlichkeit und das Gewissen jedes einzelnen Geistlichen zu schonen, man es denselben aber nicht zumuthen könne, einen Geschiedenen zu trauen, von dem es nicht vorliege, ob er unschuldig an der Scheidung

gewesen sei oder nicht. — Uebereinstimmung herrscht also in der Committe darüber, daß in Mecklenburg die folgenden Normen in Betreff der Wiedertrauung sich in rechtlicher Wirksamkeit befinden:

a. nur dem unschuldigen Theile, nachdem sententia divortii gesprochen, ist es erlaubt, eine zweite Ehe einzugehen;

b. da diese Sentenz zu sprechen nur den Gerichten zusteht, so können auch nur diese darüber erkennen, welches der unschuldige Theil ist;

c. da keinem gestattet werden soll, einen andern Ehegenossen zu nehmen, zuvor ihm, als Unschuldigem, die andere Ehe erlaubt ist, so ist die andere Ehe jedem verboten, der nicht seine Unschuld beweisen kann, daher auch jedem, über dessen Schuld oder Unschuld das ihn betreffende Scheidungsurtheil schweigt.

Aus diesen Negativen folgert nun die Mehrheit der Committe diese positive Norm: Die Eingebung der zweiten Ehe ist dem im Scheidungserkenntniß unschuldig erklärten Geschiedenen erlaubt, die Geistlichkeit darf ihm die Wiedertrauung nicht versagen.

Hier ist der Hauptdifferenzpunkt mit dem Allerh. Rescripte und dem Oberkirchenrathe, dessen Anschauungen nur der kleinere Theil der Committe sich anschließt; die Majorität glaubt dieselben auf das Entschiedenste bekämpfen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Reformatoren lehren übereinstimmend (vgl. Schmalk. Artikel von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction): „so ist auch dies Unrecht, daß, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wiederum heirathen soll." — Strippelmann bescheinigt in seinem Ehescheidungsrechte, pag. 329, daß „von den evangelischen Consistorien schon frühzeitig, entgegen der katholischen Kirche, angenommen wurde, daß dem unschuldigen Theile die Wiederverehelichung nicht untersagt sei." Nach Mecklenb. Consistorial-Ordnung §. 4 soll das Consistorium zur Verhütung weiterer Sünde und Schande ein Schiedsurtheil geben und dem unschuldigen Theile, sich mit einem anderen zu verehelichen, erlauben. — Die in Erlangen erscheinende Zeitschrift für Protestantismus und Kirche bringt namentlich im Jahrgange 1859 vortreffliche, von uns schon mehrfach benutzte Aufsätze zu dieser Materie und verlangt, daß der Staat dem unschuldigen Theile die rechtliche Freiheit gewähre zur Wiederverheirathung.

Diesem vollberechtigten Verlangen des unschuldigen Ehegatten, nicht im erzwungenen Cölibat zu bleiben, stellt sich in Mecklenburg der Oberkirchenrath entgegen, und das Allerh. Rescript billigt und rechtfertigt seinen Widerstand. Machen wir uns die Consequenzen klar: Der Oberkirchenrath beansprucht für sich in allen nicht ausdrücklich von ihm ausgeschlossenen Fällen die höchste Cognition in Ehesachen, — die ihm nimmermehr zusteht; — ohne Gehör der Parteien, ohne hinreichende Kenntniß der Acten will er seine Entscheidungen, seine Inhibitorien erlassen, — und die Normen seiner Entscheidungen sind nicht die Landesgesetze, sondern seine Schriftauslegung. — Er hält sich für berechtigt, zu verbieten, was die Gerichte, ja was unter Umständen der Großherzog selbst erlaubt hat; er untergräbt damit das Ansehen der Gerichte, damit zugleich der Obrigkeiten, und verkehrt das Princip der im Staate geordneten Gewalten. Er thut dies angeblich, weil er sich an den von ihm behaupteten Ueberschreitungen der Gerichte nicht betheiligen will. Diese Ueberschreitungen kann er aber ohne vollständige Kenntniß der Acten nicht beweisen, er vermuthet sie nur, — und wenn dennoch in dieser Materie das Ansehen der Gerichte dem des Oberkirchenraths untergeordnet würde, so ist nicht abzusehen, wo die Grenze solcher kirchlicher Uebergriffe sein möchte, — der Kirche selbst wird dadurch der größte Schaden beigefügt, — nicht das bringt ihr Schaden, daß der einzelne Geistliche eine Trauung vollzieht, für welche das Gericht die Verantwortung trägt, wenn es dieselbe erlaubt hat, — sondern, daß sie die Schuld trägt an allen Folgen des unnatürlichen Zwanges zum ehelosen Leben, daß sie die Schuld trägt, wenn derjenige aus seinem Vaterlande, aus seiner Kirche scheidet, dem die letztere unberechtigt ihre Segnungen versagt, und den das erstere dagegen nicht zu schützen vermag.

Die Mehrheit der Committe kann nimmermehr anerkennen, daß sich in Mecklenburg, wie es behauptet wird, die Kirche in einem Zustande der Nothwehr befindet; das würde eine Pflichtvergessenheit der Gerichte voraussetzen, von der man sonst nichts weiß, — den preußischen Zuständen gleichen aber deßhalb die mecklenburgischen nicht, weil, den preußischen Richterstand in Ehren, er eine ganz andere und zwar unkirchliche Gesetzgebung zur Basis seiner Entscheidungen zu nehmen hat, die uns gänzlich fremd ist.

Alle diese Betrachtungen veranlassen die Majorität der Committe, dem Pleno den dringenden Anrath zu ertheilen, den Engern Ausschuß zu beauftragen, wiederholt und unter freiester Benutzung der in diesem voto entwickelten Ansichten, sich gegen den Inhalt des Allerh. Rescriptes vom 10. Mai verwahrend, im Sinne der von uns hervorgehobenen und beanstandeten Punkte auszusprechen.

Einstimmig beantragt die Committe: die Wiederaufhebung der Circularverordnung des Oberkirchenraths an alle Superintendenten zur Beseitigung eines Conflictes wiederholt zu verlangen, dessen Folgen die lebhafteste Sorge und Bedenken der Stände wachgerufen."

Beschluß des Plenums, der Engere Ausschuß werde beauftragt, nach dem Vorschlag der Majorität der Committe zu verfahren. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 41. E.-A.-Proposition, Verordnung wegen der Trauungen im Auslande. Committe berichtete wie folgt:

Die schon seit dem Malchiner Landtage 1860 zur ständischen Verhandlung vorgelegte Verordnung wegen der Trauungen im Auslande ist laut Ah. Schwerinschen Rescripts vom 6. Juni und eines h. Strelitzschen Rescripts vom 15. Juli d. J. in beiden Landestheilen publicirt.

Da die in dem beregten Schwerinschen Rescripte enthaltene Resolution keineswegs der Voraussetzung und Bedingung entspricht, unter welcher der Engere Ausschuß zu der Publication der Verordnung die ständische Zustimmung erklärt hatte, so hat der Engere Ausschuß diese Angelegenheit wiederum zur ständischen Prüfung und Beschlußnahme gebracht und ist dieselbe zur Begutachtung der Justiz-Committe hingegeben.

Die Committe glaubte voraussetzen zu dürfen, daß der Inhalt der bezüglichen Verordnung noch in der Erinnerung des Pleni sein wird, die Bedingung aber, welche der Engere Ausschuß Namens der getreuen Stände gestellt, und unter deren vorausgesetzter Erfüllung er die Zustimmung zur Publication jener Verordnung erklärt hatte, war die der Wiederaufhebung der Circular-Verordnung des Oberkirchenraths vom 4. Juni 1860 — und dieser Bedingung war die subm. Bitte hinzugefügt: Se. K. H. wolle den Predigern des Landes die Weisung zu ertheilen geruhen, daß sie in Fällen der beantragten Trauung geschiedener Personen nur die gesetzlichen Bedingungen zu berücksichtigen und bei der Frage über die Zulässigkeit lediglich das bezügliche Ehescheidungserkenntniß zum Grunde zu legen hätten.

Selbstverständlich konnte diese Bedingung nur in dem Vortrage an Seren. Suer. gestellt werden, und bemerken wir der Kürze halber schon hier, daß sich gegen die geschehene Publication der Verordnung in dem Strelitzschen Landestheile wesentliche ständische Bedenken nicht ergeben.

Das Ah. Schwerinsche Rescript vom 6. Juni d. J. bemerkt zunächst, daß auf den ständischen Wunsch das Wort „gesetzlichen" vor „Erfordernissen" in den § 1 des Entwurfes aufgenommen sei, und resolvirt dann weiter wörtlich: „Was ihr sonst noch in eurem Vortrage beregt habt, wird in Unserem inzwischen an Euch ergangenen Rescripte vom 10. Mai d. J., betr. das Circular Unseres Oberkirchenraths an die Landes-Superintendenten vom 4. Juni 1860 wegen der Wiederverheirathung und Trauung geschiedener Ehegatten, seine Erledigung finden. Wir haben daher nunmehr die Publication der Verordnung in der mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten, aus der Anlage ersichtlichen Fassung verordnet und verbleiben euch mit Gnaden gewogen."

Die Justiz-Committe hat in ihrem Berichte zu der 37. E.-A.-Proposition das Ah. Rescript vom 10. Mai im Auszuge mitgetheilt; es wird erinnerlich sein, daß es nur die Aufrechterhaltung, die entschiedenste Billigung der Oberkirchenräthlichen Verfügung bezielt.

Die Committe versagt es sich nur ungern, die ebenso gründliche als sachgemäße Deduction, welche der Engere Ausschuß in seinem Vortrage vom 26. März 1862 gegeben hat, ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich in diesen Bericht aufzunehmen und bringt, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur in Erinnerung, daß Stände schon im J. 1860 die ausdrückliche Bestimmung bedungen hatten, daß das beabsichtigte Gesetz wegen der Trauungen im Auslande auf solche Fälle zweiter oder späterer Ehe keine Anwendung erleide, in welchen die Trauung im Auslande allein deshalb geschehe, weil derselben hier im Lande Hindernisse blos kirchlicher Natur, worunter eben nur solche Hindernisse zu verstehen, die nicht auf den Landesgesetzen beruhen, entgegengesetzt sind, weil den betreffenden geschiedenen Personen die Möglichkeit gewährt werden müsse, das ihnen durch das gerichtliche Ehescheidungserkenntniß zugesprochene Recht auch wirklich in Vollzug zu setzen. Von dieser ausdrücklich bedungenen Bestimmung für die Verordnung sind auf Allerhöchstes Verlangen Stände nur zurückgetreten unter Stellung der oben näher bezeichneten Bedingung wegen Wiederaufhebung der Circularverordnung und in Hoffnung auf Erfüllung der weiter gestellten, oben erwähnten Bitte. Da Beides nicht erfüllt ist, hat eine Vereinbarung über die Verordnung wegen der Trauungen im Auslande zwischen Regierung und Ständen nicht stattgefunden, die Verordnung ist also nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen und hätte daher nicht publicirt werden dürfen.

Wie aber die Sache jetzt liegt, gereicht sie den Ständen zur größten Beschwerde, indem jetzt nicht allein gesetzlich im Inlande zulässige Trauungen durch Inhibitorien des Oberkirchenrathes unmöglich gemacht werden, sondern auch durch die Versagung der Proclamationen im Inlande gesetzlich erlaubte Trauungen Geschiedener im Auslande mit Strafen belegt werden. Wie aber, fragen wir billig, ist es möglich, daß Jemand in Untersuchung, ja in Strafe genommen werde, wenn er eine Handlung begeht, d. h. sich im Auslande trauen läßt, nachdem ihm die Trauung durch rechtskräftiges Erkenntniß, ja vielleicht im Namen Sr. K. H. des Großherzogs selbst, ausdrücklich erlaubt worden ist. Widerspricht es nicht der Würde, dem Ansehen der Gerichte, wenn sie Unschuldige zur Strafe ziehen sollen, wenn diesen blos deshalb eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten aufzuerlegen ist, weil sie die Proclamation, die ihnen nach den bestehenden Landesgesetzen nicht versagt werden durfte und dennoch versagt wurde, nicht erreichen konnten und nun ohne Proclamation sich im Auslande trauen ließen. — Hat endlich nicht das Gewissen des Richters gleichen Anspruch auf Berücksichtigung, als das eines Predigers. — Ein Strafgesetz, das ein Gericht zwingt, zu bestrafen, was gesetzlich erlaubt ist, ist eine solche Abnormität, daß sie nicht von Bestand bleiben darf. Stände haben aber auch die Berücksichtigung der Wiedertrauung Geschiedener im Auslande, denen im Inlande aus ungesetzlichen Gründen die Trauung versagt wurde, schon in ihrer ersten, unter dem 12. März 1861 abgegebenen Erklärung so bestimmt im Gesetze verlangt, daß sie im Falle der Nichtberücksichtigung die ständische Erklärung als eine den Entwurf ablehnende betrachtet sehen wollen.

Demnach glaubt die Justiz-Committe, daß in der weiter abzugebenden ständischen Verwahrung gegen die Publication jenes Gesetzes, das in seiner jetzigen Fassung und so lange die Circular-Verordnung bei Bestand bleibt, nicht legal zu Stande gekommen ist, das ganze Gewicht der ständischen Beschwerde gegen die oberkirchenräthliche Circular-Verordnung zu richten sei, zugleich möchte es aber nöthig sein, auch die Bitte um die oben erwähnte Weisung an die Prediger Sr. K. H. dringend und deshalb in Hoffnung auf Gewährung der Bitte zu wiederholen, weil dadurch erst wieder ein Rechtsgebiet seine gesetzliche Begrenzung erhält, welches der h. Oberkirchenrath durch unberechtigtes Hineindringen kirchlicher Fragen verwirrt hat."

Das Plenum genehmigte den Bericht der Committe.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 34. E.-A.-Proposition, Vertretungsgesuch des Magistrats der Vorderstadt Neubrandenburg Namens der Landschaft Stargardschen Kreises wegen mehrerer, von der Regierung zu Neustrelitz in superrevisorio ergangenen Decisionen zu den Rechnungen der Stadt Strelitz. Die Committe hat die Sache nicht zu erledigen vermocht, da, neben der Umfänglichkeit derselben, das Material zur Beurtheilung der einzelnen Beschwerdepunkte nicht vollständig vorlag. Durch den Beschluß des Plenums ward der Vorschlag der Committe genehmigt, wornach der Engere Ausschuß zum nächsten Landtage erachtlich über den Gegenstand zu berichten hat.

22. Sitzung vom Sonntag, den **14.** December. Vorlegung zweier Strelitzschen Rescripte: 1) vom 11. December, enthaltend die Genehmigung zu den in den Verhandlungen über die Zoll- und Steuer-Reform vereinbarten Punkten; 2) vom 13. December, betreffend die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer. — Vorlegung von Berichten der auf gegenwärtigem Landtage niedergesetzten Kloster-Revisions-Committe, und zwar A. des Hauptberichts derselben über die klösterlichen Angelegenheiten; B. des Berichts derselben über einen der Committe ebenfalls zur Begutachtung überwiesenen Vortrag der verwittweten Frau Forstinspector v. Amsberg, jetzt in Parchim, die Bitte um Erhöhung ihrer Pension betreffend. — Beschluß: ad A. Die diesjährigen Receptionsgelder würden den beiden Klöstern Malchow und Ribnitz, jedem zur Hälfte, überwiesen. Uebrigens danke man den Herrn Vorstehern aller drei Klöster für die umsichtige Verwaltung und ertheile den resp. Küchenmeistern salvis monitis Decharge für die für das Etatjahr von Johannis $18^{61}/_{62}$ abgelegte Rechnung; ad B. Specialbericht. Es werde der Vorschlag der Committe genehmigt. — Vorlegung des Specialberichts der Kloster-Revisions-Committe über den ihr zur Prüfung und

Begutachtung überwiesenen Vortrag mehrerer Erbpächter des Klosters Malchow, die Erhöhung der Verschuldbarkeit der Erbpachthufen des Klosters Malchow zu Hypothekenbuch betreffend. Beschluß: Es werde der Committenbericht genehmigt.

23. Sitzung vom 15. December. Aufforderung Seitens der Commissarien an Ritter- und Landschaft zur Verhandlung über die mit der Stadt Rostock noch obschwebenden Differenzen wegen des Imports von Landbranntwein ꝛc. und Wahl der landschaftlichen Deputirten (s. §. 7). — Vorlegung des Hauptberichts der Committe ad Cap. III. (s. §. 7).

24. Sitzung vom 16. December. Anfang derselben um 12 Uhr. Landrath von Blücher-Kuppentin, bisher durch Krankheit vom Landtage fern gehalten, wohnte einem Theile der Sitzung bei und wurde von der Versammlung durch Aufstehen begrüßt. — Fortsetzung der Deliberation über den Hauptbericht der Committe ad Cap. III. (s. §. 7).

25. Sitzung vom 17. December. Vorlegung des Berichtes der Committe ad Cap. IV., Entwurf einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung. — Vorlegung des Diariums über die stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen zwischen der Ritterschaft und der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises einer- und der Stadt Rostock andererseits hinsichtlich der Einführung des Landbranntweins, der ländlichen Mühlenfabrikate ꝛc. (s. §. 7). — Uebergabe zweier Schwerinschen Rescripte: 1) vom 6. December, betr. die Gewährung einer außerordentlichen Gratification von 30 Rthlr. an jeden der ehemaligen Freiwilligen von 1813, welcher eine Pension aus Landesmitteln bezieht. Das Rescript spricht die Allerhöchste Zustimmung zu der proponirten Gratification aus; 2) vom 13. December, betreffend das Voluntarium zu den Unterhaltungskosten der Gendarmerie (vgl. die Sitzung vom 8. December). In diesem zweiten Rescripte werden Stände eindringlich aufgefordert, die für die Fortzahlung des zur Unterhaltung der Gendarmerie bisher gezahlten Voluntarii von 8000 Rthlr. gestellte Bedingung des Hinwegfallens der von einzelnen Städten noch besonders gezahlten Servicegelder, resp. der Erstattung der seit dem erhobenen ständischen Bedenken noch weiter geforderten und gezahlten Gelder, aufzugeben. Es wurde in dem Rescripte unter Anerkennung, daß es den Ständen freistehe, die Bewilligung des Voluntarii von 8000 Rthlr. zur Erhaltung der Gendarmerie von conneren Bedingungen abhängig zu machen, darauf hingewiesen, daß die städtischen Servicezahlungen, an deren Aufhören die Stände durch Landtagsbeschluß vom 9. d. M. (s. dort) die weitere Bewilligung des Voluntarii geknüpft hatten, auf besonderen privativen Vereinbarungen der einzelnen Städte (nicht der Stände) beruhen und demnach mit der Bewilligung eines ständischen Beitrages zur Unterhaltung der Gendarmerie in keinem sachlichen Zusammenhange stehen. Es könne Seitens der Landesherrschaft nie für angemessen erachtet werden, durch ständische Verhandlungen einen Druck zu Gunsten irgend welcher Privatinteressen zu üben, ganz abgesehen davon, ob eine solche Praxis eine würdige genannt werden könne. Demnach wurden die Stände aufgefordert, bei nochmaliger Erwägung aller hier in Betracht kommenden Rücksichten einen anderen Beschluß zu fassen. Es erhob sich hierüber eine längere, zum Theil lebhaft geführte Debatte, in welcher u. a. Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim erklärte, daß er nunmehr den Antrag stelle, das Voluntarium definitiv abzulehnen. Bürgermeister Wulffleff-Sternberg sprach dagegen die Hoffnung aus, es möchten sich auch wohl

noch Vorschläge zu einer Ausgleichung finden lassen. Die Beschlußfassung wurde zum nächsten Tage ausgesetzt. — Vorlegung des zweiten Berichts der Polizei-Committe über die 125. E.-A.-Proposition, Blindenanstalt in Neukloster (vergl. die Sitzung vom 9. December). Die zu 33,000 Rthlr. im Bau veranschlagten Gebäude will Seren. herstellen lassen, und werden zur Erhaltung der Anstalt jährlich 4500 Rthlr. aus Landesmitteln erfordert. Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim befürwortete die Bewilligung unter der Bedingung, daß solchen Blinden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, freie Aufnahme in der Anstalt gewährt werde. von Plüskow-Cowalz fand die definitive Bewilligung für alle Zeit bedenklich und proponirte unter Hinweis auf die stets nur temporair gewährte Beihülfe zur Hebammenlehranstalt eine Bewilligung auf etwa 10 Jahre. Landrath v. Oertzen-Woltow: Eine temporaire Bewilligung werde das Zustandekommen der allseitig als höchst wünschenswerth anerkannten Anstalt in Frage stellen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Da man die Bewilligung an Bedingungen knüpfen wolle, so empfehle sich die Bewilligung nur auf Zeit, indem man nach Ablauf der Zeit, wenn die Bedingungen im Sinne der Stände nicht sollten erfüllt sein, auf bestimmtere Erfüllung derselben dringen könne. Der Committenbericht wurde demnach dahin genehmigt, daß eine aversionelle jährliche Zahlung von 4500 Rthlr. zunächst auf 10 Jahre bewilligt sein solle, jedoch unter der Bedingung, daß die Hälfte der zu creirenden Stellen für Blinde aus der Ritterschaft und den Städten zur unentgeltlichen Besetzung vorbehalten, und hierüber eine Allerhöchste Zusicherung ertheilt werde. — Dictamen der Herren Vice-Landmarschall von Oertzen-Rattey, Klosterhauptmann Baron von Maltzan-Kl.-Luckow, Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf, Graf von Schlieffen-Schlieffenberg, Landrath von Oertzen-Woltow, Graf von Bernstorff-Wedendorf in Betreff des von der Ritterschaft angenommenen v. Oertzen-Kotelowschen Antrages in Sachen des christlichen Begräbnisses. Das Dictamen lautet:

„Das von der Ritterschaft durch Majoritäts-Beschluß vom 11. d. M. angenommene Dictamen des Herrn Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow will zur Beruhigung der Stände eine Landesherrliche Anerkennung dahin erbitten: daß, von der Beerdigung der Selbstmörder abgesehen, es den Pastoren nicht zustehe, das kirchliche Begräbniß Jemandem zu versagen, der nicht auf Grund kirchengerichtlichen Erkenntnisses excommunicirt gewesen. Wir finden uns veranlaßt zu erklären, daß wir gegen diesen Beschluß gestimmt haben: 1) weil wir die Pastoren nicht unbedingt verpflichtet halten, mit Ausnahme der Selbstmörder einem Jeden, der nicht excommunicirt gewesen ist, das kirchliche Begräbniß zuzugestehen, indem die revidirte Kirchenordnung von 1602 Fol. 242 das stille Begräbniß da, wo solche Personen ihre Stätte zum Begräbniß haben, in die Competenz der Prediger setzt und nur zur Versagung des ehrlichen Begräbnisses die Pastoren nicht berechtigt sein sollen, wenn nicht eine Excommunication durch Consistorial-Erkenntniß erfolgt ist. 2) weil wir, wenn die Voraussetzungen in dem Dictamen des Herrn Kammerherrn v. Oertzen richtig wären, dafür keine Landesherrliche Anerkennung wünschen, sondern darin nur das Bedürfniß einer Regelung im Wege der Gesetzgebung erblicken würden. Zur Entscheidung der Frage, ob Selbstmördern ein kirchliches Begräbniß zuzugestehen oder zu versagen, halten wir übrigens dem bestehenden Rechte nach nicht die Pastoren, sondern die betreffenden Gerichte für berechtigt.

Nach Verlesung dieses Dictamens wurde nun auch die in dieser Angelegenheit noch vorbehaltene landschaftliche Erklärung (vergl. die Sitzung vom 11. December) zu Protocoll mitgetheilt. Dieselbe lautete:

„Die Landschaft kann sich dem in der Angelegenheit, betr. die Versagung des kirchlichen Begräbnisses dnrch die Pastoren, am 11. d. M. gefaßten Beschlusse der verehrlichen Ritterschaft nicht in allen Punkten anschließen, da letztere von den über die Beerdigung der Selbstmörder gefaßten Landtagsbeschlüssen, an denen die Landschaft festhält, abzugehen scheint, und da die Ritterschaft außerdem

die Excommunication durch ein kirchengerichtliches Erkenntniß als jetzt noch anwendbar hinstellt, während doch feststeht, daß der Consistorialproceß, soweit derselbe auf Kirchenstrafen ging, längst aus der Uebung gekommen ist. Die Landschaft erkennt aber gleich der Ritterschaft an, daß der Beschwerde des Herrn von Bassewitz auf Dersentin wegen verweigerten kirchlichen Begräbnisses seines Schwiegervaters abgeholfen worden, und hält einen Vortrag an Seren. Suer. für nothwendig, um eine Verfügung dahin zu erwirken, daß die Pastoren, denen die Erkennung von Kirchenstrafen nie zugestanden worden, sich von jeglicher Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse in dieser Beziehung für die Zukunft fern halten. Die Landschaft beauftragt ihre Deputirten zum Engern Ausschusse, einen Vortrag in diesem Sinne ad Seren. Suer. zu richten."

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Ein Beitrag zu den Annalen des Mecklenburgischen Subsidien-Corps in Holland, 1788 bis 1795.

Von E. von Kamptz.

Im Januar 1788, nachdem die K. Preußischen Truppen — nach Bekämpfung der sogenannten Patrioten-Unruhen und nach Wiedereinsetzung des Erbstatthalters Prinzen Wilhelm V. von Oranien — Holland wieder verlassen hatten, erbaten die Holländischen General-Staaten von mehreren Fürsten des Deutschen Reiches eine Ueberlassung von Subsidien-Truppen zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe ihrer Provinzen. Auch an den Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin war ein derartiges Gesuch ergangen, in Folge dessen im Februar 1788 ein Tractat — zunächst auf 3 Jahre — abgeschlossen und am 5. Mai zu Ludwigslust unterzeichnet ward, kraft dessen der Herzog etwa 1000 Mann Infanterie zu stellen, und die General-Staaten, außer dem Solde und der Bekleidung der Truppen, eine jährliche Summe von 100 G. für den Mann zu zahlen hatten und zugleich auch die Transportkosten nach Holland übernahmen. Das Corps durfte nur zu Lande verwendet werden und behielt seine eigene Gerichtsbarkeit, während sich der Herzog verpflichtete, dieses Contingent, vermittelst von Zeit zu Zeit aus den Mecklenburgischen Depots nachzusendender Mannschaft, stets vollzählig zu erhalten. — Dieser Tractat ward später zweimal — auf je 3 Jahre — verlängert.

Es ward nun im April 1788 durch eine landesherrliche Verordnung die Lieferung freiwilliger Recruten aus den Herzoglichen Aemtern, zur Auswahl der Dienstfähigen und zu deren militairischer Uebung, nach Bützow anbefohlen, so wie die Einrichtung eines feststehenden Depots für den Militair-Dienst aus der anwachsenden Mannschaft der Herzoglichen Domainen. Zugleich ward festgesetzt, daß die Söhne der Domanial-Bauern zu vierjährigem Kriegsdienst verpflichtet sein sollten, ehe sie die Stellen ihrer Väter erhalten könnten. — Im Mai begann die Concentration des Subsidien-Corps zu Schwerin, und es ward dasselbe zusammengesetzt aus dem v. Bothschen Grenadier-Bataillon und aus den beiden Bataillonen des v. Gluer'schen Musketier-Regimentes, jedes Bataillon zu 4 Compagnien. Commandeur des Corps ward der Generalmajor

Dietrich v. Gluer, Chef des genannten Regimentes, welches damals auch Fahnen bekam, deren Weihe am 12. Juli 1788 zu Schwerin stattfand. Ebendaselbst inspicirte im Juli der Holländische General Freiherr v. Rheden, Gesandter der General-Staaten zu Berlin, das Corps, welches jetzt auch die Oranischen Feldzeichen anlegte. Im Betreff der in Mecklenburg zurückbleibenden Familien verheiratheter Soldaten ward durch Herzogliche Verordnung vom 24. Juli bestimmt, daß denselben monatliche Unterstützungs-Gelder aus Landesherrlicher Casse zu Theil werden sollten.

Am 28. und 29. Juli erfolgte der Abmarsch von Schwerin, und 31. Juli bei Boitzenburg die Einschiffung auf der Elbe. Am 4. August wurden die Truppen zu Hamburg in 22 Holländische — gut verproviantirte — Transportschiffe vertheilt, und langten, oft bei ungünstigem Winde und Sturm, jedoch ohne besondere Unfälle, am 19. August in Enckhuyzen und am 30. August in der ihnen bestimmten Garnison-Stadt Herzogenbusch an, wo sie sofort von dem Gouverneur, General van der Dussen, in Eid und Pflicht genommen wurden und darauf Casernen bezogen. Im Mai 1789 nahm der Prinz-Erbstatthalter hier eine Parade des Corps ab, und dasselbe blieb ungetheilt in Herzogenbusch bis zum December 1792 beisammen. [1])

Bis zu dieser Zeit hatten die Truppen nur einen friedlichen und einförmigen Garnison-Dienst zu verrichten; nun aber begann für dieselben, in Folge der Revolutionen in Frankreich, Brabant und Lüttich, ein Zeitraum voll Unstätigkeit und Beschwerden, welcher erst mit der Rückkehr in das stillere Vaterland einen Abschluß fand. — Im December 1792 wurden die beiden Musketier-Bataillone in die Festung Grave verlegt, und Anfangs Januar 1793 folgte ihnen auch das Grenadier-Bataillon dahin. Schon im Februar, gleich nach Ausbruch des Krieges, wurde dieser Platz von den Franzosen unter Dumouriez — jedoch erfolglos — bedroht. — Im März rückte das Mecklenburgische Corps, nebst andern Holländischen Truppen und dem K. Preußischen Armee-Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, vor Breda, welche Festung die Franzosen unter dem General Flers besetzt hielten, indessen nach sechswöchentlicher Einschließung im April capitulirten und freien Abzug erhielten. Die Mecklenburgischen Truppen kehrten darauf im Mai nach Herzogenbusch zurück, wurden aber schon 14 Tage darauf nach Bergen op Zoom verlegt, und besetzten von dort aus auch die Forts und Linien an den Schelde-Ufern. — Das Grenadier-Bataillon marschirte von hier im September 1793 wiederum nach Breda, kehrte aber schon im December nach Bergen zurück.

Als im März 1794 alle verbündeten Truppen eine Vorwärts-Bewegung machten, verließ am 26. März auch das Mecklenburgische Corps Bergen op Zoom, marschirte längs der Belgischen Grenze in das Bischöflich Lüttich'sche Gebiet hinab, und rückte im April in Mastricht ein, wo es die Herz. Braunschweig'schen Truppen ersetzen sollte. In Mastricht, wo damals der Prinz Friedrich von Hessen-Cassel als Gouverneur com-

[1]) Zufolge der Holländischen Rangliste vom Jahr 1790 commandirte der Obrist C. L. Winter das v. Both'sche Grenadier-Bataillon und die Compagnie-Chefs desselbeu waren die Hauptleute v. Both, v. Vieregge, v. Bülow und v. Lowtzow. Das erste Bataillon des Musketier-Regimentes führte der Generalmajor v. Gluer selbst, und als Compagnie-Führer desselben sind die Hauptleute v. Below, v. Kriwitz, v. Tornow und v. Pressentin genannt. Das zweite Bataillon dieses Regimentes stand unter dem Befehl des Obristen v. Pressentin, unter welchem die Hauptleute v. Wick, v. Hanneken, v. Pressentin und v. Hanneken die 4 Compagnien führten. Nachdem später der Generalmajor v. Gluer nach Mecklenburg zurückberufen worden war, ward der ebengenannte Obrist v. Pressentin Commandeur des Subsidien-Corps.

mandirte, langten im Laufe des Sommers, bei dem Vordringen der Neu-Franken in Brabant, Tausende von Flüchtlingen mit ihren ganzen Familien und allem Hausrath an und ließen sich daselbst nieder. Nach der Schlacht von Fleurus — am 26. Juni — indessen ward die Festung in Stand gesetzt, verproviantirt, alle Fremden — besonders die emigrirten französischen Edelleute — mußten Mastricht verlassen, und dasselbe geschah auch freiwillig von der Mehrzahl der wohlhabenden Bewohner der Stadt, so wie von der Gemahlin des Gouverneurs. Um diese Zeit passirte auch die kriegsgefangene französische Garnison von Landrecies — 7000 Mann und 200 Officiere — durch Mastricht, und der General Rouland, Commandant von Landrecies, äußerte damals gegen einen Mecklenburgischen Officier, er habe in jener Festung nach seiner Ueberzeugung Alles gethan, was ein Soldat von Ehre thun könne, er würde sich aber trotzdem nicht darüber beschweren können, wenn er guillotinirt werde, da das Gesetz einmal die Todesstrafe für alle Commandanten decretire, welche Festungen der Republik vor dem 42. Tage der Belagerung übergeben hätten. — Im Juli nahm die Oestreichische Armee unter Clairfait und dem Prinzen von Coburg bei Mastricht Position, mußte aber bald vor der nachrückenden Sambre- und Maas-Armee unter Jourdan über die Maas zurückweichen.

Am 19. September wurde die Garnison von Mastricht — 3000 Mann Holländischer Truppen — durch 8 — 10,000 Mann Oestreicher unter General v. Klebeck verstärkt, der Belagerungszustand ward erklärt, und schon 20. September zeigten sich Französische Abtheilungen bei der Stadt, welche bis zum 24. Septbr. nach und nach durch 30,000 Mann unter General Kleber völlig eingeschlossen ward. Schon am 26. Septbr. erfolgte die erste — vergebliche — Aufforderung zur Uebergabe an den Gouverneur mit der Andeutung, daß im Weigerungs-Falle die ganze Garnison über die Klinge springen würde. Am 9. October Abends machte die Besatzung einen Ausfall und demolirte die feindlichen Werke auf dem Petersberge; von den Mecklenburgern bekam bei dieser Gelegenheit der Lieutenant Riesenberg im Geschützfeuer eine Contusion, 10 Mann wurden gefangen, und der Stabscapitain Hans v. Both erhielt 13 Säbelhiebe, fiel der feindlichen Reiterei in die Hände, ward nach Brüssel gebracht und erst im Mai oder Juni 1795 durch Vermittlung des Generals Pichegru wieder in Freiheit gesetzt.

Am 11., 12. und 13. October verstärkten sich die Franzosen von der Seite von Aachen her bedeutend, was man in der Stadt als einen Rückzug in Folge eines von den Oestreichern erfochtenen Sieges deutete. Indessen am 14. October zeigte Kleber dem Prinzen von Hessen an, er sei jetzt 80,000 Mann stark und könne die Stadt nicht länger schonen, wenn dieser seiner zweiten Aufforderung nicht Folge geleistet werde; überdies seien die Oestreicher bei Cöln über den Rhein zurückgegangen, und auch Herzogenbusch habe capitulirt, so daß also für Mastricht keine Aussichten auf Entsatz vorhanden seien. Der Prinz (welcher übrigens zur Besoldung der Garnison aus dem Silber der zahlreichen Kirchen und Klöster schon Nothmünzen hatte prägen lassen) schickte aber am 15. October eine abschlägige Antwort.

Die Franzosen schritten jetzt äußerst thätig zu einer regelmäßigen Belagerung, und in wenig Tagen waren ihre einzelnen Batterien durch Laufgräben verbunden, die Trancheen eröffnet, und die erste Parallele um die ganze Stadt vollendet. Das Geschützfeuer der Garnison ward zwar verdoppelt, und dauerte besonders von dem St. Peters-Fort (unter welchem sich die merkwürdigen Höhlen befinden) fast ununterbrochen, blieb aber im Ganzen ziemlich erfolglos, so daß der Feind in der Nacht vom

22. October die zweite Parallele — etwa einen Flintenschuß vom Glacis — und zwei Tage darauf, trotz des jetzt unaufhörlichen Kanonen- und des Kleingewehrfeuers aus den Palissadirungen Seitens der Belagerten, auch die dritte beendete. Am 25., 26. und 27. October traf das schwere französische Belagerungs-Geschütz ein, am 31. Oct. forderte Kleber die Stadt zum dritten Male vergeblich auf und ließ sie noch denselben Abend einige Stunden lang mit Kugeln beschießen. Mit Tagesanbruch am 1. Nov. aber begann aus 200 Geschützen ein furchtbares Bombardement: durch Bomben, Granaten und glühende Kugeln wurden fast zwei Drittheile der Stadt eingeäschert und zusammengeschossen, ganze Straßen und die mehrsten Magazine wurden ein Raub der Flammen, und der größte Theil der Batterien demontirt. Nachdem dieses Feuer, ohne eine Minute aufzuhören, drei Tage und drei Nächte gedauert hatte, drohten die Franzosen mit Sturm, und der Prinz capitulirte jetzt — nach sechswöchentlicher tapferer Vertheidigung — am 4. Nov., theils um den völligen Untergang der Stadt zu verhüten, theils aber auch, weil Pulver-Mangel eingetreten war. — Die Mecklenburger hatten bei dieser Belagerung etwa 40 Mann verloren, und der Prinz entließ dieselben mit Auszeichnung und Rührung, bezeugte ihnen seine ganz besondere Zufriedenheit und Dankbarkeit und berichtete auch später im Haag mit höchstem Lobe über sie. Am 7. November erfolgte der capitulationsmäßige Ausmarsch der Garnison mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und brennenden Lunten, und auf dem Glacis erwies das Belagerungs-Corps derselben die militairischen Ehren. Die Besatzung mußte hier alle Waffen ablegen — nur die Officiere behielten ihre Degen — und sich verpflichten, erst nach einer genauen Auswechselung wiederum gegen Frankreich zu dienen.

Das Mecklenburgische Corps stieß jetzt bei Breda wieder zur Holländischen Armee, kantonnirte fast 3 Wochen bei dieser Stadt und ward dann Ende November nach Utrecht und Amersfort verlegt. Da das Corps, den Bestimmungen der Capitulation von Mastricht gemäß, einstweilen nicht gegen den Feind verwandt werden durfte, so bestand seine Aufgabe bei dieser Dislocation lediglich darin, die innere Ordnung und Ruhe in der Stadt und Provinz Utrecht aufrecht zu erhalten. Im Januar 1795 drang aber die Französische Nord-Armee unter Pichegru und Moreau wiederum vor, und ihr Haupt-Corps richtete seinen Marsch auf Utrecht, welches die Mecklenburger allein besetzt hielten. Die Staaten von Utrecht erwirkten aber 16. Januar von den Franzosen eine Capitulation für ihre Provinz; zugleich an demselben Tage brach aber zu Utrecht selbst ein Volks-Aufstand aus, welcher indessen von den Mecklenburgern so rasch und energisch gedämpft ward, daß dem Corps von dem Präsidenten Lord Athlone dafür Namens der Stadt ein feierlicher Dank ausgesprochen ward. — Am folgenden Tage — 17. Januar — stand das Corps, der Capitulation gemäß, zum Abmarsche bereit, als plötzlich Französische Commissarien mit einer Reiter-Escorte erschienen und, sich auf den Wortlaut der Capitulation berufend, die Ablegung der Waffen und Officiers-Degen verlangten. Die Officiere protestirten auf's lebhafteste, die Truppen waren wüthend, jedoch der anwesende Deputirte der Utrechter Staaten bat im Namen derselben auf's dringendste, nicht durch Widerstand die ganze Provinz unglücklich zu machen, und schließlich wurden die Gewehre und Degen — meist zerschlagen und zerbrochen — abgelegt, und das Corps verließ waffenlos die Stadt, wo man es wenige Stunden zuvor fast auf den Händen getragen hatte, und wo auch nachher noch von den Kanzeln für das Benehmen der Mecklenburger gedankt ward. — Ein unter einem Officier stehendes Commando mit den Verwundeten, den Kranken — z. B. dem damaligen Hauptmann v. Moltke, der später in Rußland blieb —

und der Bagage blieb bis zu Anfang April in Utrecht zurück. In Folge der im Februar beim dortigen Commandanten, General Dusaussez, persönlich gemachten Vorstellungen ließ auch der General Pichegru, der damals zu Utrecht sein Hauptquartier hatte, dem Mecklenburgischen Officier-Corps die Degen mit aller möglichen Satisfaction zurückgeben, und Major von Vieregge ward zu ihrem Empfange nach Utrecht gesandt.

Während jetzt überall in Holland die Revolution entbrannte, bezog das Corps bis Ende Juni 1795 Cantonnements in mehreren Fischer-Dörfern in Nord-Holland, unter fast täglichen Märschen, vielfachen Beschwerden, und häufig in Conflicten mit der aufgeregten Bevölkerung. Anfangs Juli verließ es diese Quartiere, um in mehreren kleinen Städten des südlichen Hollands Garnisonen zu beziehen. Nachdem aber der Erbstatthalter nach England gegangen war und die Batavische Republik sich constituirt hatte, trat das Corps am 2. Januar 1796 zu Lande den Rückmarsch nach Mecklenburg an.

Der Salzgewinnungsproceß auf der Saline zu Sülz.

Von Dr. Aug. Virck.

(Auszug aus der Inaugural-Dissertation des Verfassers.)

Unter allen Körpern, die durch menschlichen Fleiß dem Schooße der Erde entzogen werden, sind wohl Kohlen, Eisenerze und Kochsalz die wichtigsten. Letzteres dient nicht nur vielfach als Gewürz zu unsern Speisen, sondern auch, ebenso wie das Wasser, als wirklicher Nahrungsstoff, wenn man nämlich unter Nahrungsstoff einen Körper verstehen darf, dessen Bestandtheile so wesentlich zur Erhaltung und Ausbildung des Körpers nöthig sind. Man kann vielleicht das Salz in dieser Beziehung für wichtiger halten, als jedes andere Nahrungsmittel für sich betrachtet, da von den Letzteren das Eine durch ein analoges Andere vielfach ersetzt werden kann. Es bedarf daher nicht der Mensch allein, sondern auch das Thier zur naturgemäßen Entwickelung des Kochsalzes, selbst auf die Pflanzen ist es nicht ohne Einfluß; viele derselben können es durchaus nicht entbehren, und gedeihen eben nur da, wo sie es in genügender Menge vorfinden, an Meeresufern und in der Nähe von Soolquellen. Dem Landwirthe ist daher Kochsalz zur Viehzucht und Pflanzenkultur unentbehrlich.

Nicht unbedeutend ist endlich die Rolle, welche das Kochsalz in der Industrie spielt, da es neben Schwefel das wichtigste Rohmaterial für chemische Etablissements bildet. Es braucht nur an die ungeheuren Massen erinnert zu werden, die jährlich zu Soda verarbeitet werden, und dieser Verbrauch wird sich noch steigern, sobald erst ein einfacherer Weg gefunden ist, um unmittelbar aus dem Kochsalz, ohne es vorher in Glaubersalz (schwefelsaures Natron) verwandeln zu müssen, die Soda darzustellen. Zur Fabrikation des Glases, der Seife, in den großen Bleichereien werden große Mengen Kochsalz, theils für sich, theils als Salzsäure und Chlorkalk verbraucht.

Die Salzquellen sind daher da, wo sie zu Tage treten, gewöhnlich auch seit den ältesten Zeiten benutzt worden, und häufig haben sie zu der späteren Entstehung von Dörfern und Städten die Veranlassung gegeben.

Während nun der geschichtliche Theil der Saline zu Sülz, deren Quellen schon seit dem 12. oder 13. Jahrhundert zur Salzgewinnung herangezogen sind, schon einige Bearbeiter gefunden hat, waren die chemischen Arbeiten bisher noch sehr vereinzelt, da eben nur die Quellsoolen und die Mutterlauge (letztere auch nur sehr unvollständig) einer quantitativen Bestimmung der Bestandtheile unterzogen waren; besonders fehlte eine nach ein und demselben Princip ausgeführte Untersuchung aller Producte. Sehr gerne übernahm ich daher auf Anrathen des Herrn Prof. Dr. Schulze in Rostock die quantitative Untersuchung der Soolen, Salze, Gradir- und Siedeabfälle, wie sie über die Preußischen Salinen von Heine und über die Salinen des Königreichs Würtemberg von Fehling vorliegen. Es kam mir bei der Arbeit weniger darauf an, ob der Betrieb der Saline dadurch einer Verbesserung fähig würde oder nicht. Wollte man aber behaupten, daß der Salzgewinnungsproceß überhaupt zu einfach sei, um einer genaueren Kenntniß des Rohmateriales und der Producte entbehren zu können, so ist dem der Grundsatz entgegenzustellen, daß jeder rationelle Betrieb eine möglichst genaue Kenntniß der Substanzen erfordert, mit denen man arbeitet.

Die Quellsoolen sind schon früher von Herrn H. v. Blücher[1]) und später von Herrn E. Meyer[2]) untersucht, und geht aus diesen Arbeiten hervor, daß die Soolen in den wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmen und sich auch im Laufe der Jahre nicht verändert haben. Da es mir nun interessant schien, eine Analyse der Producte, Zwischenproducte und Abfälle vorzunehmen, um dadurch einen klaren Einblick in den Proceß der Salzgewinnung zu erlangen, so schien mir eine Wiederholung dieser Arbeit um so mehr entbehrlich, als die einzelnen Quellsoolen nicht für sich, sondern stets gemischt aus den gerade in Benutzung stehenden Quellen zur Verwendung kommen.

Die Soolquellen bei Sülz kommen nördlich von der Stadt, in dem flach ausgedehnten Längenthale der Recknitz zu beiden Seiten des Flusses zu Tage, und fast überall, wo Bohrlöcher in die Erde getrieben werden, findet sich Soole. Die Quellen streichen in einer mehrere Fuß dicken Diluvial-Geröllschicht, unter welcher sich ein etwa 40 Fuß mächtiges Lager von blaugrauem Thon findet. Nach der Oberfläche zu werden die einzelnen Gerölle der Soole führenden Schicht kleiner und kleiner und gehen endlich unter der überlagernden Torfschicht von 15 Fuß Mächtigkeit in ganz feinen Triebsand über. Die ganze Geröllschicht besitzt durchschnittlich eine Mächtigkeit von 55 Fuß, so daß das die Soole gleichsam tragende Thonlager etwa 70 Fuß unter der Erdoberfläche beginnt.

Die Soole gelangt in hölzernen Röhren, die bis auf die oben erwähnte Thonschicht eingesenkt sind, durch natürlichen hydrostatischen Druck bis fast zu Tage. Die abgeteuften Soolbrunnen, welche aus hölzernen Bohlen zusammengesetzte Cylinder bilden, nehmen das aus den oben erwähnten, seitlich angebohrten Röhren ausströmende Quellwasser auf, welches weiter durch Pumpenwerke in die Soolkästen der Gradirwerke emporgehoben wird. Hier scheidet sich beim Stehen an der Luft aus der anfänglich ganz klaren Soole ein braungelber Eisenocker ab.

---

[1]) H. v. Blücher: Chemische Untersuchung der Soolquellen bei Sülz, nebst einer Uebersicht der wichtigsten Gebirgsverhältnisse Mecklenburgs und Neu-Vorpommerns. Berlin, 1829.

[2]) Kastner's Archiv, Band XIX., p. 235.

Die ursprüngliche Soole verliert, sowie sie in den Gradirkästen mit der atmosphärischen Luft in Berührung kommt, fast die ganze Menge des vorhandenen kohlensauren Eisenoxyduls, der kohlensauren Magnesia, des kohlensauren Kalkes, der Kieselsäure, Phosphorsäure und organischen Substanzen, sowie einen Theil des Gypses. (Die eben genannten Bestandtheile bilden den sich abscheidenden, oben erwähnten Eisenocker.) Von diesen werden außer einem Theil der Kieselsäure und kieselsauren Salze die beiden letzterwähnten Stoffe, wie ich glaube, durch einfache Molekularattraction von gebildetem Eisenoxyd mit zu Boden genommen. Die kohlensauren Salze scheiden sich ab, weil die Kohlensäure, durch welche sie in Lösung erhalten wurden, abdunstet. Der Rest des Eisens und der Kieselsäure verschwindet, nachdem die Soole einmal gefallen ist, und scheidet sich auf den Dornwänden des ersten Gradirwerkes ab.

Die den Quellen entströmende Soole ist so schwach, daß sie nicht unmittelbar zur Versiedung kommen kann, sondern vorher der Gradirung unterliegen muß. Bei derselben verdunstet durch das Herabfallen der Soole von fast senkrechten, mit Dorn dicht ausgelegten Wänden ein Theil des Wassers, und die Menge fester Bestandtheile, welche beim verminderten Verhältnisse des Wassers nicht mehr gelöst bleiben kann, setzt sich auf der Oberfläche der Dornwände als sogenannter Dornstein ab. Dieser letztere inkrustirt im Laufe der Jahre die Wände so, daß von Zeit zu Zeit eine Erneuerung derselben stattfinden muß.

Die Gradirwerke bestehen aus 7 verschiedenen Abtheilungen und sind so eingerichtet, daß die Soole von der vorhergehenden auf die nächstfolgende hinaufgepumpt werden kann. Ist durch wiederholte Gradirung der Rohsalzgehalt der Soole auf 20 bis 23 Procent gestiegen, so wird mit dem Versieden begonnen. Die Zeit, in welcher diese Concentration eintritt, sowie die hierzu nöthige Wiederholung des Gradirprocesses sind natürlich wesentlich bedingt durch die Temperatur, den Feuchtigkeitsgehalt und die Bewegung der Luft; es kann deßhalb auch nicht immer eine strenge Aufeinanderfolge der zu passirenden Abtheilungen eingehalten werden, und die Concentration der Soole ist durch Regen und Anziehen von Feuchtigkeit aus der Luft vielen Veränderungen unterworfen.

Durch die Gradirung steigt der Procentgehalt der Soole von 5,4 auf 23,0; der Gehalt an Gyps steigt langsam, bis die Soole auf 9,5 Procent Kochsalz concentrirt ist, und fällt dann bis zum Schluß des Gradirprocesses ziemlich schnell. Das störende Vorkommen des Gypses in der Soole beruht wesentlich auf seiner Löslichkeit in Kochsalzlösungen, und es wirft dieser Umstand vielleicht einiges Licht auf die in der Natur so häufig in Wechselbeziehung stehenden Ablagerungen von Gyps und Steinsalz. Allerdings muß immerhin zugegeben werden, daß die verschiedene Löslichkeit des Gypses in Salzlösungen von verschiedener Concentration nicht der einzige Grund der Abscheidung des Dornsteins sein kann, da die Salzlösungen, welche bei dem Gradiren resultiren, niemals als mit Gyps gesättigt angesehen werden können, sondern weit eher denselben abzusetzen scheinen, als das Maximum der lösbaren Menge erreicht ist. Es läßt sich dies nur dadurch erklären, daß angenommen werden muß, es gehen einzelne Theile der Soole, namentlich im Inneren des Gradirwerkes, schneller, oder ohne so stark Wasser abzudunsten, zu Boden, als andere, und letztere, welche sich dann später durch die minder concentrirten Theile der Soole wieder verdünnen, mögen wohl theilweise jenes Sättigungsmaximum erreichen und überschreiten.

Interessant ist das Vorkommen von schwefelsaurem Strontian neben Gyps in den Soolen. Obiger Körper ist weder von Fehling noch von Heine in irgendeiner der von ihnen untersuchten zahlreichen Salzsoolen bemerkt, während er qualitativ, mit den durch die Spektralanalyse gebotenen Mitteln, von mir nicht allein in allen Soolen, sondern auch in der Mutterlauge, den Dornsteinen und dem Salzschlamm, in letzteren drei Objecten auch quantitativ, nachgewiesen werden konnte.

Die durch den Gradirungsproceß resultirende, zum Versieden taugliche Soole wird in großen, aus Eisenblech zusammengefügten Siedepfannen bis zur beginnenden Ausscheidung des Kochsalzes eingedampft, wobei in der ersten Zeit des Kochens ein weißer, namentlich aus Gyps bestehender Schlamm fällt. Dieser wird theils in kleinen Setzpfannen gesammelt und mit diesen nach gewisser Zeit entfernt, theils setzt er sich als Pfannenstein in den Siedepfannen ab.

Es werden vier verschiedene Kochsalzsorten gewonnen, die als Buttersalz, feines Salz, Mittel-Salz und grobes Salz in den Handel kommen. Erstere beiden werden erhalten, indem die Soole nach der erfolgten Abscheidung des Schlammes ziemlich schnell eingedampft und in fortwährendem Kochen erhalten wird. Das mittel- und grobe Salz stellen den später aus der mehr eingeengten Soole abgeschiedenen Theil des Kochsalzes dar, und zwar wird das Mittel-Salz bei höherer Temperatur und zeitweisem Aufkochen, das grobe Salz dagegen bei niederer Temperatur und ruhigem Stehen des Restes der Salzlösung erhalten.

Da in der ersten Zeit des Erhitzens, während welcher sich die beiden feinsten Sorten des Kochsalzes abzuscheiden beginnen, die Absonderung des Gypses sich fortsetzt, sind diese reicher an demselben, als die später fallenden, mehr mit den Stoffen, welche in der Mutterlauge zurückbleiben, verunreinigten.

Die nach der Gewinnung des Kochsalzes in den Pfannen zurückbleibende Mutterlauge, die größtentheils Chlorcalcium und Chlormagnesium, sowie die Brom- und Jodverbindungen enthält, füllt man endlich in hölzerne Kästen, in denen sich während des vollständigen Erkaltens noch etwas Kochsalz abscheidet; dieses wird gesammelt, und der größte Theil der Lauge dann als unbrauchbar weggegossen. Eine nur geringe Quantität wird in neuerer Zeit zur Trocken verdampft und kommt als Mutterlaugensalz zu Bädern in Gebrauch. Letzterer Verwendung wäre eine noch größere Ausdehnung zu wünschen, da die eingedampfte Lauge, was den Brom- und Jodgehalt betrifft, der als heilkräftig so sehr gerühmten Kreuznacher Lauge sehr nahe steht.

Der Hexenkeller in Penzlin.

Zur Geschichte der Hexenprocesse in Mecklenburg.

(Von Eduard Danneil, Rector in Penzlin.)

Aberglaube, Fanatismus und Intoleranz sind Jahrhunderte die Furien gewesen, welche die Generationen in den Banden einer uns heute kaum glaublichen Einfalt und Verblendung erhielten. Unter diese so viel Unglück, Jammer und Elend anrichtenden Auswüchse gehören auch die Zauberei oder Hexenkunst und die sogenannten Hexenprocesse. Man hielt es für möglich, daß der Mensch mit dem Teufel ein förmliches Bündniß schließe, ein Bündniß, durch das der Mensch seine Seele dem Teufel verschreibe, und dagegen Wohlleben und irdische Güter, insbesondere aber die Befriedigung jedes bösen Gelüstes von ihm zu erwarten habe. Hexen nannte man insbesondere Frauen, die durch ein solches Bündniß die Macht empfangen hatten, durch gewisse Mittel und Zauberformeln dem Nächsten allerlei Böses anzuthun, und behext hieß in den Zeiten des rohen Aberglaubens jeglicher Mensch und jegliches Thier, dessen krankhaften Zustand man nicht aus natürlichen Ursachen erklären konnte. Da man nun Krankheit und Unglück gewöhnlich den Hexen zuschrieb, so fing man auch an, sie zu verfolgen. Das Mittelalter ist besonders die Zeit der Verfolgung und der Hexenprocesse. Der Ursprung derselben verliert sich indeß in das Dunkel grauer Vorzeit. Schon im fünften Jahrhundert glaubte man allgemein, daß die Krankheiten nicht von organischen Ursachen, sondern von Dämonen herrühren. Im 13. und 14. Jahrhundert kam es zu einer förmlichen Teufelsanbetung, die sich sogar bis an die Möglichkeit einer fleischlichen Vermischung mit dem Teufel steigerte. Von einem Hexentanz ist schon 1353 die Rede, und etwa 1458 wurden die sogenannten Hexen und Hexenmeister als eine Zaubersecte dargestellt, welche durch ihre Zauberkunst Krankheit, Pestilenz und anderes Unglück unter Menschen und Vieh hervorzubringen vermöchten. Es begannen nun die Verfolgungen der der Zauberei oder Hexenkunst Beschuldigten in einer schaudererregenden Weise. Man errichtete nämlich eine Folter, auf welche man die Angeklagten spannte, um sie zum Geständniß zu bringen, und grausam waren die Torturen und Martern, die man an den beklagenswerthen Opfern ausübte. Die letzte Strafe derselben war die Verbrennung oder die Aufhängung. Daß immer wohl hundert Hexen gegen einen Hexenmeister verbrannt oder gehängt wurden, rührt nicht von dem Naturverhältniß des Geschlechts her, nach welchem die Frauen mehr Hang zur Zauberei hätten, sondern von dem mosaischen Strafgesetz, welches gebot: „Du sollst die Zauberinnen nicht leben lassen", worauf Theologen und Juristen sprachen: So will es Gottes Wort. — Um die Hexen und Hexenmeister, Zauberer oder Schwarzkünstler zu erkennen, fingirte man gewisse Zeichen. Sogenannte Krötenfüße, rothe Haare und rothe Augen, Stechblick, Thränenlosigkeit, Leichtigkeit im Körpergewicht und anderes Aehnliche hielt man für die sichersten Merkmale eines Zauberers. Fand man bei näherer Untersuchung desselben am Körper ein Mal, so hieß es sogleich: das ist ein Hexenmal, den hat der Teufel gezeichnet; fand man kein äußeres Zeichen, so hieß es

wieder: der Teufel lasse die sichern Anhänger ungezeichnet und drücke nur den zweifelhaften sein Siegel auf. Um die Schuld, deren Solche angeklagt waren, zu ermitteln, wandte man unter Anderem auch die Wasserprobe an, nach welcher die der Zauberei Verdächtigen oder Angeschuldigten mit kreuzweise über einander gebundenen Händen und Füßen dreimal nach einander, lose an einem Seil gehalten, ins Wasser geworfen wurden; blieben sie oben, so galt ihre Schuld als erwiesen. Abgesehen von dem Unsinn dieser Probe, verstanden manche Henker durch mechanische Kunstgriffe die Personen schwebend zu erhalten. Wenn nun auch die durch Folter und Wasserprobe also gequälten unglücklichen Männer erklärten, sie seien unschuldig, keine Hexen oder Hexenmeister, sie wollten aber lieber sich schuldig bekennen und hinrichten lassen, um nur der Qual der Marter überhoben zu sein, so erklärte man ihnen, wenn sie unschuldig wären und sich dennoch hinrichten ließen, so könnten sie nicht selig sterben; man folterte sie so lange, bis sie sich schuldig bekannten, um ihnen mit dem irdischen auch die Hoffnung des himmlischen Lebens zu rauben. Die Verblendung ging so weit, daß, wenn auch die Männer bezeugten, ihre Frauen, die auf dem Hexensabbath gewesen sein sollten, seien die ganze Nacht nicht von ihrer Seite gekommen, die Richter behaupteten, im Bette sei ein Gespenst gelegen, der Leib aber zur Ausübung der Hexenkunst draußen gewesen. Was das Uebel noch vermehrte, war dies, daß Keiner, ohne sich selbst der größten Gefahr auszusetzen, es wagen durfte, das Verfahren mit den Inquisiten auch nur leise zu mißbilligen. Wer nur das geringste Mitleiden mit den Angeschuldigten äußerte, galt gleich selbst für einen Teufelsgenossen oder Schwarzkünstler, ward angegriffen und sogleich auf die Folter gebracht; denn neben jeder Gerichtsstube befand sich auch eine sogenannte Folterkammer oder Marterkammer. Eins der schrecklichsten Ueberbleibsel dieser Art befindet sich noch heute unter dem alten Burggebäude zu Penzlin. Es ist dies der sogenannte Hexenkeller daselbst. Mit einem Lichte versehen, steigt man aus einem Keller durch einen engen Gang, der etwas weiter ist als ein Schornstein, circa 18 Stufen tief hinab in einen dunklen, gewölbten zweiten Keller. In den Wänden desselben findet man 8—10 Nischen von 5 Fuß Höhe und 2 Fuß Breite und so gemauert, daß die obere Hälfte derselben 2 Fuß tief, die untere circa 1 Fuß hineinspringt. Auf den dadurch entstehenden Vorsprung in der Nische ward die Hexe gesetzt, mit dem Rücken an die Wand, und durch starke eiserne Bügel, die an den Enden in der Wand vermauert waren, daran befestigt. Ein Bügel ging über den Hals, einer über die Brust, einer über den Bauch, zwei Ringe über die Arme und zwei über die Füße. Obgleich sie nun so überall fest an die Wand geschlossen war, so fürchtete man doch noch den Zauber. Es wurde daher eine dicke eichene Thür, die oben durch vorspringendes Mauerwerk gegen das Ausheben geschützt war, unmittelbar vor die Nische geschoben, so daß die Unglücklichen tief unten im Keller, ohne Tageslicht, in einer dumpfen Kellerwand verschlossen und jeglicher Bewegung beraubt, ihr Leben zubringen mußten. Die alten verrosteten Eisenreste von Bügeln, Krampen und Hesphaken findet man noch in der Wand. In einem zweiten Keller seitwärts befinden sich noch sechs ähnliche Zellen; nur mit dem Unterschiede, daß von diesen aus eine kleine 9 Zoll weite Röhre durch das dicke Mauerwerk 16 Fuß lang an das Tageslicht führt, aber so, daß kein Licht dadurch in den Keller fällt, sondern nur eine Luftveränderung damit bewirkt wird. Aus einem dritten Keller vorne beim Eingange geht es durch ein 3 Fuß hohes Mundloch in einen gewölbten Ofen hinein, in welchem die Hexen durch Feuer zu Tode geräuchert wurden. Schauder ergreift einen, wenn man sich die Marter und Qualen vorstellt, die durch den Wahn

der Zeit hier an unschuldigen Opfern verübt wurden, und wie nicht Einzelne, sondern Hunderte von Menschen auf solche Weise im Lande umkamen. Der erste Fall dieser Art in Mecklenburg, der in unseren Geschichtsbüchern erwähnt wird, ist die Verbrennung einer Hexe unweit Kröplin im Jahre 1336 gewesen, welche dem Herzoge Albrecht II. durch ein Wachsmännlein nach dem Leben getrachtet haben sollte. (Siehe Schwer. Jahrb., VII. Jg., S. 41.) In Rostock wurde sogar gegen einen Priester, Joachim Neubauer, der die Hexenkunst gegen die Ausbreitung der Reformation angewendet haben sollte, indem er durch Hans Schönebeck den evangelischen Predigern Erde von einem Grabe vor die Thüren habe streuen lassen, um sie zu bezaubern, und der auch der Vergiftung des Rostocker Reformators Joachim Slüter beschuldigt ward, der Hexenproceß eingeleitet. Beide wurden zum Scheiterhaufen verurtheilt. Neubauer flüchtete und erhängte sich, Schönebeck aber ward am 7. November 1532 nebst einer Hexe, Namens Fischer, neben dem Galgen verbrannt. Eben daselbst wurde 1553 ein 18jähriges Mädchen verbrannt, weil sie sich oft in eine Stute verwandelt und mit dem Teufel fleischlichen Umgang gehabt habe. — Systematisch betrieben aber wurden die Hexenprocesse erst seit dem Jahre 1562, als die in jenem Jahre erlassene Polizeiordnung dieselben nicht bloß feierlich sanctionirte, sondern auch anbefahl. Nun wurde eine Folterkammer nach der andern angelegt, jede Klage in Bezug darauf gerne angenommen, ja die Richter wetteiferten sogar in den Untersuchungen und Verfolgungen der der Zauberei oder Hexenkunst Beschuldigten und Angeklagten. — 1563 starb in Parchim eine der Zauberei beschuldigte Frau auf der Folter. 1569 ward in Rostock eine Frau und im Jahre 1570 ein alter Mann und eine Jungfrau verbrannt, 1580 eine Hexe in Wittenburg und 1592 zu Stuer. In den Monaten August und September des Jahres 1584 wurden in Rostock nicht weniger als 17 Hexen und 1 Zauberer verbrannt. (Siehe Kleemann Chron. S. 305 und Mantzelii sel. jur. Rost. I. p. 75 und 82.) 1586 fand zu Dömitz ein Proceß statt gegen zwei Frauen, die als Hexen angeklagt waren. 1592 und 93 wurden zu Neubrandenburg zwei Zauberinnen verbrannt, 1603 zu Wittenburg drei Frauen. 1604 fand eine grausame Hexenverfolgung im ganzen Lande statt. 1612 wurden an einem Orte 7 Frauen und 2 Männer zugleich verbrannt. Im Jahre 1614, so erzählt die Rost. Chronik, ist eine alte Frau, Themar genannt, welche etwas Geldes gehabt und für eine Zauberin gehalten worden, in der Sonntags-Mittagspredigt von 12—1 Uhr, so die Zeit von Herrn Hermanno Schlorfen von der Hochzeit zu Kana gehalten worden, gewesen, und weil derselbe Prediger große Anfechtung und Beschwörung die Zeit in seinem Predigtamte gehabt, hat man stracks die Vermuthung gemacht, daß sie an diesem Prediger auch ihre Zauberei müßte geübt haben. Weil nun ermeldeter Schlorf in derselben Predigt den Aberglauben, so etliche Leute bei jungen Eheleuten in den Hochzeittagen verüben, gestraft und auf die Zauberei gescholten, hat diese Themar dem Prediger heftig und schrecklich geflucht, und solches ohne alle Scheu, das viele Leute, so neben und bei ihr gesessen, angehört. Nach geendigter Predigt aber kriegen die Knaben und Kinder und andere gemeine Bursche diese Themar, stoßen und schlagen sie so viel und schleppen sie von einem Orte zum andern, daß sie für todt auf dem Kirchhofe liegen bleibt, bis sie endlich vor angehender Vesperpredigt die Prachervögte auf einer Holztrage von dem Kirchhofe zu St. Marien in ihr Losament haben tragen müssen. Daselbst ist sie von der Wache bewacht, und den 20. Januarii auf die Frohnerei gebracht worden, darinnen sie am 29. gestorben, und wie die Rede gegangen, sei sie vom Satan im Gefängnisse erwürgt gewesen; ist hernach von dem Frohnmeister bei Abendzeiten ausgeführt und bei St. Jürgen, etliche

wollen sagen bei dem Galgen, begraben worden. — Inzwischen wagte es der Rostocker Professor J. Schleker (Sleker) im Jahre 1617, seine Stimme gegen den Hexenglauben zu erheben, indem er die Blocksbergfahrten für bloße Träume und Phantasien erklärte und auch die Wasserprobe verwarf; aber seine Stimme war wie die Stimme eines Predigers in der Wüste. Selbst in Rostock, wo Sleker lebte und wirkte, hatten die Hexenverbrennungen ungehinderten Fortgang, und schon im Jahre 1621 mußte daselbst wiederum ein altes Weib den Scheiterhaufen besteigen. — Zur Zeit des 30jährigen Krieges war man zwar weniger thätig in den Untersuchungen gegen die der Zauberkunst Angeschuldigten, aber kaum war der Krieg beendet, als auch die Hexenprocesse sogleich wieder einen neuen Aufschwung bekamen. Schon im Jahre 1649 wurde an neun Orten die Wasserprobe bei Hexen angewendet, und obgleich der Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg den J. Fleischhauer zu Reetz, der diese Probe hatte vornehmen lassen, zu einer Strafe von 200 Rthlr. verurtheilte, auch den Gerichtsherren die Entziehung ihrer Jurisdiction und den Advocaten eine Strafe von 200 Rthlr. androhete, wenn sie jene Wasserprobe noch ferner zuließen, so war doch der Glaube an die Zauberei zu tief und fest gewurzelt, als daß der wüthenden Hexenverfolgung durch ein bloßes Gesetz sogleich hätte Einhalt gethan werden können. Schon 1653 ward denn auch schon wieder eine Frau verbrannt, weil sie viel von einer schwarzen Katze gehalten hatte. — Bald darauf ward der Eifer der Hexenverfolger noch mehr angespornt, als der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow durch seine Interimsverordnung vom Jahre 1661 nicht nur die Strafe des Scheiterhaufens abermals für Zaubereien sanctionirte, sondern auch „denen von der Ritterschaft" sowie den Städten, welche das hohe Halsgericht hätten, befahl, gegen dieses erschreckliche Laster genau zu inquiriren und ohne Ansehen der Person zu strafen, widrigenfalls ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit genommen werden sollte. Es entstand jetzt eine an Raserei grenzende Verfolgungswuth. Man stellte förmlich Treibjagden auf die der Zauberei Beschuldigten an, und die folgenden zwei bis drei Jahrzehnte waren daher auch die Blüthezeit der Hexenprocesse. In Brun, einem Dorfe unweit Neubrandenburg, wurde eine Frau, welche sich beschwerte, daß den alten Einwohnern des Dorfes die Benutzung der Gemeindeweide durch neue Ankömmlinge, welche nach dem 30jährigen Kriege im Dorfe aufgenommen, verkümmert werde, als eine vom Teufel des Neides besessene Hexe angeklagt, und der feste Kirchenschlaf bei ihr, durch welchen der Satan verhindern wolle, daß sie Gottes Wort nicht höre, als Grund ihrer Verurtheilung zum Scheiterhaufen genommen; und da der Richter hierbei etwas zögernd zu Werke gegangen, so beschwerte sich darüber der benachbarte Adel beim Herzoge, sich zugleich rühmend, daß auf ihren Gütern binnen kurzer Frist 30 Hexen verbrannt seien. 1668 ward eine Hexe zu Parchim, 1669 eine Hexe und ein Zauberer zu Gorow, 1671 eine Hexe zu Leisten, 1673 und 75 zu Gressow bei Wismar zwei Frauen verbrannt, ja ganze Dörfer sollen durch derartige Verbrennungen entleert worden sein. (??) — Kamen die bisherigen Verbrennungen der Zauberer größtentheils nur in den niederen Schichten des Volkes vor, so suchte man jetzt auch die Geistlichen, die zu den Hexenprocessen oft redlich das Feuer angeschürt und zur Vollstreckung jener grausamen Strafe das Ja und Amen gesprochen, selbst in den Verdacht der Hexenkunst zu bringen und in deren Schlingen zu verwickeln, sei es aus Bosheit oder persönlicher Rache, oder sei es, daß man der Strafe leichter zu entgehen hoffte, wenn man diesen angesehenen Stand in die gleiche Anklage versetzen könnte. Aber selbst der geistliche Ornat erwies sich als keine Schutzwehr, und auch mehrere Prediger mußten den Scheiterhaufen

besteigen. (S. Westphal I. c. p. 226.) So wurde z. B. im Jahre 1675 gegen einen Prediger in Schwerin die Anklage erhoben: er sei sehr lernbegierig gewesen, habe es aber seines schwachen Gedächtnisses wegen in den Studien nicht weit bringen können und sich darüber sehr gegrämt. Endlich habe ihm eine alte Hexe durch Teufelskünste nicht allein zu einem guten Gedächtniß verholfen, sondern auch dazu, daß er wegen guter Gaben endlich Prediger geworden sei. Er ward daher als Zauberer zu einem sehr grausamen Tode verurtheilt; ihm ward die rechte Hand abgeschlagen, die Brust mit glühenden Zangen gezwickt und sein Körper alsdann verbrannt. (S. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Meckl. III. Th. 2, S. 311.)

In diese Zeit fallen dann auch die furchtbaren und schaudererregenden Torturen, welche man an den der Zauberei beschuldigten Personen im Hexenkeller zu Penzlin anwendete. Selbige wurden, wie man aus dem Bau des Kellers mit Recht schließen kann, in Ketten und Banden geschlossen, allmälig zu Tode geräuchert. Welche Personen und wie viele auf diese Weise hier ihren Tod gefunden, läßt sich nicht ermitteln, da die betreffenden, im Rathsarchiv zu Penzlin aufbewahrten Acten im Jahre 1725, wo die Stadt Penzlin total abbrannte, mit verbrannt, und auch die hierüber auf der Burg Penzlin sonst noch vorhandenen Schriften etwa im Jahre 1740 von Otto Julius Maltzan vernichtet sind. Daß aber eine große Anzahl jener armen unglücklichen Menschen im genannten Hexenkeller unter Gewimmer, Stöhnen und Seufzen das Leben ausgehaucht hat, weiß man aus dem Volksmunde, der noch Vieles darüber zu erzählen weiß.

Der letzte Unglückliche, der in diesem Hexenkeller zu Tode gemartert ist, soll ein Hirte gewesen sein, der die Kühe des Burgherrn hütete. Es ereignete sich nämlich, daß eine der ihm anvertrauten Kühe beim Melken Blut statt Milch gab. Sogleich hieß es: „Die Kuh ist behext, und das kann kein Anderer als der Hirte selbst gethan haben." Er wurde daher der Zauberei angeklagt und nun auch sofort in jenen dunklen Keller gebracht, woselbst man ihm einen Bügel über den Hals, einen über die Brust, einen über den Bauch, 2 Ringe über die Arme und 2 über die Füße anlegte, und ihn so gleichsam an die Wand schmiedete. Nur einmal führte man den Unglücklichen noch ans Tageslicht, als er nämlich verhört werden sollte. Der Hirte betheuerte zwar vor den Richtern seine Unschuld; es wurde aber nicht auf ihn gehört; er wurde vielmehr, als die im Wautzen, einem in der Nähe des Burggartens befindlichen Teiche, angestellte Wasserprobe ungünstig für ihn ausfiel, ohne Weiteres zum Feuertode verurtheilt. Sein wiederholtes Betheuern der Unschuld, sein Bitten und Flehen, ihn seiner Frau und Kinder wegen zu schonen, ward nicht im mindesten beachtet. Da er nun bei Menschen keine Hülfe und kein Erbarmen finden konnte, so soll dieser Unglückliche seine Seele dem Herrn aller Herrn befohlen und ihn in einem inbrünstigen Gebet angefleht haben, daß er nach seinem Tode ein Zeichen seiner Unschuld geben wolle. Auf seinem letzten Gange soll er dann den Richtern erklärt haben: der liebe Gott werde zum Zeugniß seiner Unschuld in einer Nacht drei Blumen vor dem Burgthore wachsen und blühen lassen, die Niemand je zuvor gesehen und auch Niemand kennen werde. Und siehe, am Tage nach der grausamen Tödtung, so geht die Sage, erblüheten wirklich vor dem Burgthore drei, Allen völlig unbekannte, wunderschöne Blumen. Durch dieses warnende Beispiel erschreckt, sollen darauf die Richter einmüthig beschlossen haben, fürder Niemand auf bloße Anklage zu verurtheilen, sondern dies erst nach Beibringung vollgültiger Beweise zu thun. Der Patron des Gerichts aber, nämlich der Burgherr, soll sogleich den Befehl gegeben haben, daß das Gericht sich künftighin

nicht mehr mit Hexenprocessen befassen, am allerwenigsten einen der Zauberei wegen Angeklagten verbrennen lassen solle.

Nun lenkte man hie und da in mildere Bahnen ein. Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, der wohl einsehen mochte, daß er in seiner Interimsverordnung vom Jahre 1661 zu weit gegangen sei, und daß der mörderischen Justiz Einhalt gethan werden müsse, setzte zu Güstrow ein eigenes Gericht ein, welches in allen Hexenprocessen das Urtheil sprechen und auch den fürstlichen Beamten und anderen Richtern, welche die Untersuchung zu führen hätten, auf Verlangen mit Rath beistehen sollte; auch gestattete er den Angeklagten, ihre Vertheidigung durch einen Advocaten führen zu können. Aber der Strom ging noch immer zu stark, als daß er sich plötzlich hätte aufdämmen lassen. Da erwarb sich 1688 der Herzog Christian Louis von Mecklenburg-Schwerin das Verdienst, das Verbrennen der Hexen durch ein Edict zu untersagen. Das Edict lautete: „Wir sind, was die Hexensachen betrifft, jederzeit der Meinung gewesen, das Brennen einstellen zu lassen, und die Delinquenten, wo ihnen mit Bestande etwas überwiesen, in andere Wege abzustrafen, welches wir denn hierdurch also wollen gehalten haben, zumalen das Land durch das viele Hexenbrennen mehr denn zu viel beschrieen ist." — Wenngleich nun auch dieses Gesetz die Wuth zur Hexenverfolgung noch nicht ganz zu zerstören vermochte, so kamen doch die grausamen Hexenverbrennungen allmälig schon seltener vor. Das letzte Beispiel fällt in das Jahr 1697, in welchem eine Frau zu Hastorf, unweit Doberan, verbrannt wurde. Als nun im 18. Jahrhundert auch die Schulen, insbesondere die Volksschulen, sich zu heben begannen, wurde auch der Glaube an Hexen und Zauberer immer mehr geschwächt und endlich die Verbrennung derselben in Mecklenburg ganz eingestellt. Wenn nun zwar jene oben erwähnten Grausamkeiten und Greuelthaten heutzutage offensichtlich nicht mehr verübt werden, so soll damit nicht gesagt sein, als ob der Glaube an Zauberei und Hexenkunst schon ganz erloschen sei; vielmehr treibt so mancher Aberglaube, Fanatismus und Hokuspokus noch jetzt seinen Spuk, wovon die vielen sympathetischen Mittel und Zauberformeln, die man noch immer bei Krankheiten und verschiedenen anderen Fällen vielfach anwendet (das Meckl. Schulblatt Nr. 39, 1862, enthält eine ausführliche Sammlung solcher Zauberformeln), uns genugsam Beweise geben. — Wünschen wir daher, daß in Schulen und Kirchen das Wort Gottes rein und lauter gelehrt und gepredigt, und durch Unterricht und Belehrung Finsterniß und Aberglaube vernichtet, daß Jeder in seinem Wirkungskreise durch Lehre, Beispiel und wahre Religiosität dazu beitragen möge, daß Erkenntniß, Aufklärung und Licht immer mehr an Glanz gewinnen, und Gott im Geist und in der Wahrheit verehrt werde.

Notizen zur Landeskunde.

(1.) (Erntewetter-Verein). Jahresbericht 1862. Der Geschäftsführer Dr. John in Rostock hat im Sommer 1862 durch Vermittlung des Geh.-Regierungsraths Prof. Dr. Dove in Berlin erfolgreiche Verbindungen mit England angeknüpft. Nicht allein der Correspondent in Falmouth nahm die Correspondenz mit Beginn der Getreide-Ernte auf und zeigte bis zu deren Schlusse die drohenden Wetterwechsel pünktlich an, sondern es bethätigte auch der Vorsteher des Meteorological-Department, Rear-Admiral Fitzroy in London sein Interesse an der Sache durch zahlreiche Telegramme. Leider ging es jedoch mit Frankreich und West-Deutschland nicht so erwünscht. Für Bordeaux schlugen alle Bemühungen fehl, und eine mit dem Observatoire Impérial in Paris am 13. August eröffnete Correspondenz fand zwar bereits am 20. ej. eine höchst schätzbare Bereitwilligkeitserklärung, doch wurde die Hülfe des Staatsinstituts von der Befürwortung Seitens der Central-Verwaltung in Preußen abhängig gemacht. So werthvoll dies für die Zukunft werden kann, so war es damit für das Jahr 1862 doch zu spät. Aus Nantes traf das erste Telegramm am 29. Juli, aus Mannheim (wo endlich statt Straßburg, resp. Carlsruhe, ein Correspondent durch H. Prof. Dove's Güte ermittelt war) erst gar am 8. August ein. Erfolge 1862. Wie aus Vorstehendem ersichtlich, ließ sich die Thätigkeit des Vereins im J. 1862 nicht in der beabsichtigten Weise ermöglichen. Für die Ernte 1863 wird dieselbe, vorzüglich durch Betheiligung der meteorologischen Central-Institute zu London, Paris und Berlin in wünschenswerther Weise in Aussicht gestellt. „Wiewohl sonach" — so fährt der von W. Grafen von Schlieffen, E. Beyrich und E. John unterzeichnete Jahresbericht d. d. 19. November 1862 fort — „die zu sicherer Orientirung erforderlichen Correspondenzen nach den verschiedenen Seiten noch nicht im Gange waren, erließ der Geschäftsführer am 25. Juli auf Grund eines Telegramms aus London in Verbindung mit hiesigen Anzeichen am Barometer und der Windfahne warnende Depeschen an die einzelnen Mitglieder des Vereins auf den von ihnen gewünschten Wegen durch Telegraph, Post, Boten oder durch Estafetten. So mißlungen bekanntlich auch dieser erste und einzige Versuch dieses Jahres war, so ist er doch für die Folge nicht ohne Bedeutung; viele Inconvenienzen der eingeschlagenen Wege sind zu Tage gekommen, Berichtigungen der Adressen, Aenderungen der Benachrichtigungsweisen ꝛc., wichtig für künftige Fälle, sind provocirt worden, so daß sich nun auch dieser Theil des Geschäftsganges geklärt haben dürfte.

In diesem Jahre sind außer mehreren längeren brieflichen Wetterberichten

1) bei hiesiger Centralstation eingegangen:

aus Falmouth	5	Telegramme,
„ London	5	„
„ Nantes	1	„
„ Mannheim	2	„

2) von hiesiger Centralstation ausgegeben:

an sämmtliche Mitglieder des Vereins 1 Depesche,
an die Danziger Centralstelle (Redaction der „Danziger Zeitung") 5 Telegramme,
an die Redactionen der „Annalen des meckl. patriot. V." und der „Rostocker Zeitung" mehrere Telegramme unmittelbar nach ihrem Eingange.

Zu den Vorstudien hat H. Rentier Krüger in Schwerin die Güte gehabt, dem Geschäftsführer des Vereins ein Utensil in so dankenswerther wie gemeinnütziger Weise zuzustellen, nämlich eine große Wandcharte von Europa, welche mit Pfeilen an den meteorologischen Stationen des Vereins und der „Hamburger Börsenhalle" versehen worden, um nach dem Vorbilde in dem Krystallpalast zu Sydenham die telegraphisch angezeigten Windrichtungen sichtlich machen und aus ihrer vergleichenden Beobachtung Folgerungen für die Richtigkeit der dem E.-W.-Vereine zu Grunde liegenden meteorologischen Voraussetzungen ziehen zu können. — Cassenwesen. Die Einnahme betrug von 42 Mitgliedern à 5 Thlr. 210 Thlr. Die Ausgabe betrug für 2 Telegr. aus Mannheim ꝛc. 4 Thlr., für ein Telegramm aus Nantes 3 Thlr. 45 ßl. für fünf Telegr. aus Falmouth

27 Thlr. 47 ßl., für ein Telegr. aus London (Schwerin) 18 ßl., für 1 Telegr. nach Ludwigslust 24 ßl., in Summa 36 Thlr. 38 ßl. Für briefliche Correspondenz 10 Thlr. 31¾ ßl., für Drucksachen (Stat. Circul.) 7 Thlr. 44 ßl., für Reisen des Geschäftsführers 30 Thlr. 36 ßl., und für Buchbinder-Arbeit 2 Thlr. 16 ßl. Summa der Ausgaben 88 Thlr. 21¾ ßl. Rest 121 Thlr. 26¼ ßl.

An dem sonach nicht verausgabten Theile der Beiträge mit 121 Thlr. 26¼ ßl. participiren 42 Mitglieder und werden denselben 1) nach §. 7 des Statuts zurückgezahlt à 2½ Thlr. 105 Thlr., 2) verbleiben der Casse 16 Thlr. 26¼ ßl. — Bezüglich der Specialkosten, d. h. der Kosten der Warnung jedes Mitgliedes vor Wetterwechsel von der Centralstation aus, welche — sofern die Benutzung des elektrischen Telegraphen beliebt worden war — von der Centralstation verauslagt wurden, sei schließlich erwähnt, daß sie bei denjenigen Mitgliedern, welche sich als benachbart zu einem Localverbande geeinigt und für diesen nur ein Telegramm nebst Sammel-Adresse vorgesehen hatten, zufolge Repartition und Aufschlag der sehr geringen Vervielfältigungsgebühr ungemein wenig betrugen, so z. B. jedem der 11 Mitglieder in der Nähe von Güstrow pro Telegramm nur 7 ßl. (4 Sgr. 5 pf.), desgl. den 4 Mitgliedern bei Teterow à 9 ßl.

(2.) (Die Auswanderung aus Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1861). Die Anzahl der aus dem genannten Großherzogthume im Jahre 1861 Ausgewanderten beläuft sich auf 517 Seelen oder ⅝ pCt. der nach der neuesten Volkszählung 82,175 Seelen betragenden Bevölkerung. Seit dem Jahre 1859 ist die Auswanderung somit wieder im Zunehmen begriffen; denn in diesem Jahre verließen nur 281 Personen und im Jahre 1860 426 Personen die Heimath. Von den 517 Ausgewanderten pro 1861 gingen 324 Seelen nach überseeischen, 192 Seelen aber nach anderen europäischen Ländern. Die überseeische Auswanderung betrug 1859 — 171, 1860 — 270 und 1861 — 324 Seelen oder ⅜ pCt. der Gesammtbevölkerung, sie hat sich somit bedeutend gehoben. Von letzteren wurden 251 Personen durch inländische concessionirte Agenten und 30 durch Schweriner Agenten befördert, während 33 ohne Vermittelung von mecklenburgischen Agenten nach Africa und Australien auswanderten. Auf die einzelnen Landestheile vertheilen sich die überseeischen Auswanderer in der Art, daß 41 den Städten (Woldegk 15, Friedland 12, Neubrandenburg 8, Neustrelitz 5, Fürstenberg 1), 125 dem Domanio (Amt Feldberg 58, Amt Stargard 49, Amt Mirow 16, Amt Strelitz 2) und 158 der Ritterschaft angehörten. Vergleicht man hiermit die Einwohnerzahl der einzelnen Landestheile, so stellt sich heraus, daß aus den Städten ⅛ pCt., aus den Domanio ⅜ pCt. und aus der Ritterschaft 1 pCt. der ganzen resp. 31,000, 34,000 uud 16,000 Seelen betragenden Bevölkerung nach überseeischen Ländern ausgewandert sind. — Rücksichtlich der Betheiligung der einzelnen Altersclassen und Geschlechter ergiebt sich das nachstehende Resultat: 120 Erwachsene männl. Geschlechts, 106 Erwachsene weibl. Geschlechts. 98 Kinder unter vierzehn Jahren beiderlei Geschlechts und unter diesen Allen 51 Familien. Dem Berufe nach gehörte die bei Weitem größere Anzahl der Ausgewanderten auch in diesem Jahre wiederum dem Arbeiter- und Handwerks-Stande an. Von den 314 Personen gingen 296 über Hamburg nach Newyork, 15 über Hamburg nach Quebeck, 8 über Hamburg nach Brasilien (eine Tischlerfamilie aus Starsow), 25 Personen nach Africa und 8 (zwei Familien aus Wrechen) nach Australien. — Von den 192 nach anderen europäischen Ländern ausgewanderten Personen gehörten 70 den Städten (Fürstenberg 18, Neustrelitz 16, Woldegk 12, Strelitz 9, Neubrandenburg 8, Friedland 5, Wesenberg 2), 54 dem Domanio (Amt Feldberg 26, Amt Stargard 11, Amt Strelitz 9, Amt Mirow 8) und 68 Personen der Ritterschaft an. Es wanderten also aus den Städten ¼ pCt., aus dem Domanio ⅛ pCt. und aus der Ritterschaft ½ pCt. der Bevölkerung nach europäischen Ländern aus. Dem Alter und Geschlechte nach zerfallen sie in 132 Erwachsene männlichen Geschlechts, 20 Erwachsene weiblichen Geschlechts und 40 Kinder unter vierzehn Jahren beiderlei Geschlechts und befinden sich darunter 17 Familien mit 72 Personen. Hinsichtlich der Berufsclassen sind hervorzuheben 47 Arbeiter, 48 Handwerker und darunter 20 Ziegler, 10 Landwirthe, 5 Kaufleute. Als Ziel der europäischen Auswanderer steht wiederum Preußen mit 137 Personen obenan; sodann folgt Rußland mit 40 (aus Wendorf 22, Lichtenberg 1, Wittenhagen 9, Ballin 4, Helpt 2, Woldegk 2), das Königreich Sachsen mit 8, die freien Städte mit 4 und Oestreich, Bayern und Hannover mit je einer Person. Im Fürstenthume Ratzeburg ist eine Steigerung nicht eingetreten. Es wanderten dort nämlich nur 31 Seelen oder circa 3/16 pCt. der 16,800 Seelen betragenden Bevölkerung aus. Hiervon gingen 16 Personen nach Lübeck, 6 nach Hamburg, je 1 nach Preußen und Schweden und 6 Personen nach America. Sie stammten sämmtlich aus dem landesherrlichen Domanio, mit Einschluß der amtssäßigen Stadt Schönberg, und gehörten, mit Ausnahme zweier Kaufleute und eines Ingenieurs,

sämmtlich dem Handwerker- und Arbeiterstande an. Dem Geschlechte nach zerfallen sie in 26 Erwachsene männlichen Geschlechts, 1 Ehefrau und 4 Kinder unter vierzehn Jahren; letztere waren Glieder einer nach America ausgewanderten Familie aus Pahlingen.

(3.) (Volkszählung vom November). Nach derselben hat Schwerin 23,223 Einwohner, 681 mehr als im Vorjahre. In jener Zahl sind enthalten Confirmirte 16908 (8338 männl., 8570 weibl.); Nichtconfirmirte 6325 (3226 männl., 3099 weibl.) — Die Zählung in Rostock ergab 26,396 Seelen gegen 25,616 im vorigen Jahre. Die Zunahme betrug demnach 780 Seelen. Unter denselben sind: Confirmirte 19,131 (9014 männl., 10,117 weibl.); Nichtconfirmirte 7265 (3680 männl., 3585 weibl.) Auf die Stadt mit Einschluß des Küter- und Gärberbruchs kommen 20,051, auf die Vorstädte mit Einschluß des Fischerbruchs 6345 Einwohner. -- In Teterow 4703 gegen 4618 im Vorjahre, mithin Zuwachs 85. Unter jener Zahl 95 Juden. Erwachsene 3059 (männl. 1460, weibl. 1599), Kinder 1644 (männl. 836, weibl. 808). In Parchim 7142 gegen 7082 im Vorjahre, mithin Zuwachs 60. In jener Anzahl sind Confirmirte 4686 (2183 männl., 2503 weibl.), Nichtconfirmirte 2456 (1261 männl., 1195 weibl.). Juden finden sich in der Gesammtzahl 97. — — In Röbel 3822 (davon in der Alt-Röbelschen Gemeinde in Stadt und Land 1256), worunter 90 Juden.

(4.) (Zur Frage der Anlegung eines Kriegshafens in der Wohlenberger Bucht bei Wismar.) Nach den im Auftrage des Herrn Harkort angestellten Ermittelungen bildet die Wasserfläche mit den Ufern und den angrenzenden Untiefen und Sandbänken einen Kreis von circa 9000 Fuß Durchmesser mit einer Wassertiefe von 24, 28, 32 und 60 Fuß, so daß diese Fläche als Anker- und Uebungsplatz für die größten Kriegsschiffe und eine große Zahl derselben hinreicht. Der mit kundigen Lootsen versehenen Flotte ist ein leichtes Ein- und Auslaufen im Nordosten gestattet, während unkundigen Fremden Untiefen drohen. Alle Winde bis auf Nordost sind Landwinde und bringen also keinen großen Wellenschlag hervor; selbst die Kraft des ersteren wird durch vorliegende Bänke geschwächt. Die Ufergegend, auf halbstündige Entfernung nirgend über 40 Fuß hoch und wiederholt von sanften Thalmulden durchbrochen, nimmt den aus- und einlavirenden Schiffen keinen Wind; die Einfassung, mit gutem Baugrund von Sand- und Lehmboden, begünstigt Bauten und Befestigungen. Die Eisbildung ist dort schwächer, als in den umliegenden Gewässern, da der Nordwind hier die noch vorräthige, durch den Belt geführte Wasser- und Luftwärme des Golfstroms mittheilt; am 4. und 5. December v. J. ist bei 5 bis 6 Grad Kälte in starkem Ost und Südost, und während von der Insel Poel ab zum Wallfisch, südlich der Hohen-Wieschendorfer Spitze, der ganze Wismarsche Hafen fest im Eise lag, dort wenig Eis vorgefunden. Zur Sicherung der Befestigung und zur Füllung der Trockendocks läßt sich in 32 Fuß Höhe über der See ein Canal, der durch den Schiffgraben aus dem Schweriner See gespeist wird und aus der Gegend von Rothenthor in der Richtung nach Martensdorf, Barnekow, Manderow, Wahrstorf und Niendorf zur Küste läuft, in das Flottenbassin führen. Dieser Canal liefert ferner sowohl nutzbares Trink- und Kochwasser, als er auch der Vertheidigung von der Landseite dient und bei derselben Kanonenboote zu verwenden gestattet, welche man durch Schleusen in ihn hinaufsteigen läßt. Die von der deutschen Bundescommission hier intendirte Küstenvertheidigung fällt so sehr mit den Hafenbefestigungen zusammen, daß beider Kosten sich erheblich abmindern. Die Vortheile einer Wasserverbindung mit Magdeburg, die aus dieser Canalanlage hervorgehen könnten, liegen auf der Hand, insbesondere beim Transport des schweren Kriegsmaterials. Der Hafen wäre mitten an der Westseite zwischen Niendorf und Wohlenberg am Wohlenberger Bach anzulegen, müßte bei 600 Fuß Breite 1200 Fuß Länge und zwischen zwei etwa 600 Fuß langen Molen seinen Eingang haben, von zwei Batterien mit je 10 Geschützen beherrscht. Die Wohlenberger Wiek selbst würde den Vorhafen bilden. Zum Schutz gegen die Seeseite wird das System der runden gepanzerten Thürme oder Mauerflächen mit Eisenbedeckung empfohlen, und zwar ein Thurm auf der Liepe, ein zweiter auf Poel bei Seedorf und ein dritter auf der Hohen-Wieschendorfer Spitze; die Landseite würde durch einen Wassergraben, der den Hafen ganz und bis ans Meer umgiebt, gedeckt werden, sodann durch eine einfache Umwallung, Glacis u. A. Zur ersten Instandsetzung der ganzen Anlage würden etwa 5 Millionen nöthig sein, worunter der Canal, sofern er vorerst nur als Zuleitungsgraben in 15 Fuß Sohlenbreite hergestellt wird, mit 250,000 Thlrn. veranschlagt ist. Bei dem Befestigungsplan für die Wohlenberger Wiek ist darauf Rücksicht genommen, daß kein Stück Gebiet benutzt wird, welches früher der Krone Schweden gehört hat; selbst der Canal meidet dasselbe, daher der Vertrag von 1803, wonach Wismar

als Kriegshafen nicht benutzt werden soll, unverletzt bliebe. Harkort nimmt die Wohlenberger Bucht mehr für einen von der künftigen deutschen Centralgewalt anzulegenden Hafen ins Auge, gesteht aber zugleich zu, daß Preußen das dringendste Interesse habe, an dieser „Achillesferse der deutschen Ostseeküste" Deckung zu erhalten, da hier an einem Tage eine feindliche Flotte ungestört 30,000 Mann landen und später unbehelligt wieder einschiffen könne. Wer Pommern angreifen wolle, müsse hier landen und werde in drei Tagen vor Stralsund stehen; wer es auf Hamburgs Schätze abgesehen habe, erreiche es von der Neustädter Bucht ab in vier Tagemärschen.

(5.) (Zur Elbzollfrage [vergl. 141].) Zur Orientirung über den Verlauf der Verhandlungen vom Sommer 1862 bis zum Januar 1863 theilen wir nachstehenden Auszug aus dem Jahresbericht der Hamburger Commerz-Deputation pro 1862 mit: „In der Elbzollfrage kann die Deputation noch kein günstiges Resultat mittheilen. Es würde jedoch, so weit die Commerz-Deputation es zu beurtheilen vermag, eine Verkennung der gegebenen Sachlage sein, wenn gerade jetzt den seit Juni 1861 hier stattfindenden langwierigen Elbzoll-Conferenzen jede Aussicht auf einen baldigen und befriedigenden Erfolg abgesprochen würde. Nachdem der Sundzoll und der Stader Zoll abgelöst sind, nachdem die Land-Transitzölle im Zollverein und die Weserzölle gänzlich aufgehört haben, nachdem Rhein- und Mainzölle auf einen sehr niedrigen Betrag ermäßigt worden, nachdem concurrirende Eisenbahnen das gesammte natürliche Handelsgebiet der Elbe von allen Seiten durchziehen, sind die gegenwärtigen Elbzölle unhaltbar geworden. Eine baldige durchgreifende Abhülfe erscheint hier im einleuchtenden Interesse des Verkehrs wie der Billigkeit und des positiven Völkerrechts immer unabweisbarer. — — Bekanntlich ist zu Anfang v. J. (1862) zur Ausgleichung der Elbzoll-Differenzen eine ganz neue Basis in Vorschlag gebracht, welche seitdem, unter Beiseitesetzung aller auf nur partielle Reductionen gerichteten Anträge, den Ausgangspunkt der Verhandlungen gebildet hat. . . . . Vergegenwärtigt man sich aber unsere deutschen Zustände, so ist es nicht zu verwundern, daß nach aufgestellter ganz neuer Basis zwischen 10 verschiedenen Regierungen nicht sofort ein Einverständniß zu Stande kam. Eine solche Verhandlung muß nothwendig erst einige Stadien durchlaufen. Das zweite derselben war die ihrem Hauptinhalte nach durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Dresdener Verabredung vom August d. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg.[1]) Hieran hat sich seitdem, wie gleichfalls bekannt geworden, ein drittes Stadium angereiht, durch die wiederum von Hannover und Mecklenburg vorgeschlagenen Modificationen zum Dresdener Entwurfe. Durch Combination dieser beiden letzten Vorlagen ist, gutem Vernehmen nach, jetzt der Versuch gemacht, unter Zugrundelegung eines Normal-Elbzollsatzes von 16 Pfennigen pr. Centner, und zweier niedrigeren Classen zu 8 und 2 Pfennigen, und unter Zusammenlegung aller Elbzölle an Eine Stelle (Wittenberge), einen Plan festzustellen, welcher geeignet erscheint, die Elbzollfrage auf gütlichem Wege zum allseitig befriedigenden Abschluß zu bringen. Wenn es nicht gelungen ist, die ersehnten Schlußverhandlungen zu diesem Zwecke noch in diesem Jahre auszuführen, so liegt dem Vernehmen nach der Grund hierzu in der Zögerung der sächsischen Regierung, welche bisher Bedenken getragen hat, auf gewisse, zur Erreichung der Zustimmung mehrerer unterelbischen Staaten erforderlich erscheinende Abänderungen im Dresdener Elbzoll-Entwurfe einzugehen. Die Commerz-Deputation glaubt aber mit Zuversicht die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß es hierbei sich nur um eine Verzögerung, nicht um eine definitive Verhinderung jenes Abschlusses gehandelt haben wird, und daß die sächsische Regierung nach sorgfältiger Prüfung der in Aussicht gestellten Elbzollreform, bei der gerade vorzugsweise der sächsische und böhmische Verkehr die größte Förderung zu erwarten hat, sich entschließen wird, zusammen mit Oesterreich, Preußen und Hamburg bei dem Wiederzusammentritt der Elbzoll-Conferenzen am 15. Januar 1863 die Elbzollfrage endlich zum Abschlusse zu bringen. — Man sollte denken, daß in gleichem Grade, wie der Handels- und Schifferstand nach dem Aufhören der Elbzoll-Belastung, die Regierungen sämmtlich sich nach dem Ende der Elbzoll-Differenzen sehnen und deßhalb einestheils durch wesentliche Minderung ihrer finanziellen Ansprüche, anderntheils durch Uebernahme einer gewissen Garantie für den Erfolg durchgreifender Maßregeln zu der jetzt eingeleiteten gütlichen Erledigung der Elbzoll-Frage sich werden bereit finden lassen."

---

[1]) Die Basis dieses Ausgleichungsvorschlages war: Concentrirung der gesammten Elbzoll-Erhebung zu Wittenberge, mithin Zollfreiheit für den gesammten oberelbischen Verkehr; gleichmäßiger Elbzolltarif von resp. 20, 4 und 1 Silberpfennigen pro Centner; Ueberlassung des vollen Ertrages dieses Tarifs zur Vertheilung an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und Anhalt.

Nachdem im December 1862 durch die zeitweilige Abberufung des königlich sächsischen Bevollmächtigten wieder ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten war, haben dieselben im Januar 1863, aber nicht am 15., sondern erst am 29. des genannten Monats, mit einem neuen königlich sächsischen Commissar, dem Geheimen Finanzrathe von Thümmel, wiederbegonnen. Der vierzehntägige Aufschub war dadurch verursacht worden, daß die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt und Hamburg zu einer weiteren Vorbesprechung in Dresden zusammenkommen wollten.

(6.) (Volkswirthschaftliche Gesellschaft für Norddeutschland.) Dieselbe constituirte sich am 3. November in Lübeck auf Grund des nachfolgenden Statuts: §. 1. Die volkswirthschaftliche Gesellschaft für Norddeutschland ist zu dem Zwecke gegründet, volkswirthschaftliche Fragen, namentlich mit Bezug auf den Umkreis, welchen ihr Name bezeichnet, zur Untersuchung und öffentlichen Besprechung zu bringen und zu ihrem Verständniß nach besten Kräften beizutragen. Die Aufstellung rein politischer Fragen ist ausgeschlossen. § 2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Lübeck. §. 3. Ueber Ort und Zeit der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Versammlungen entscheidet, sofern die Gesellschaft darüber nicht einen Beschluß gefaßt hat, der Vorstand. §. 4. Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt durch Unterzeichnung dieses Statuts. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr., welcher entweder in der ersten Versammlung jedes Jahres entrichtet oder vom Rechnungsführer durch Postvorschuß eingezogen wird. §. 5. Neben den Mitgliedern kann an den öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft Jeder Theil nehmen, der den vom Vorstande festgesetzten Beitrag zahlt und seinen Namen in die Theilnehmerliste einzeichnet. Die Theilnehmer können sich an den Debatten und Beschlüssen über die aufgestellten Fragen betheiligen, sind aber nicht zu Wahlen und Beschlüssen in inneren Angelegenheiten der Gesellschaft berechtigt. §. 6. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Gesellschaft nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Alle zwei Jahre treten drei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Wahl der Gesellschaft ergänzt. Der Austritt in den ersten beiden Fällen wird durch das Loos entschieden. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch kostenfrei (d. h. mit Ersatz aller Kosten, auch der Reisekosten). §. 7. Der Vorstand beruft nach Maßgabe von §. 3 die Versammlungen, er leitet die Verhandlungen. Er bestimmt seine eigene Geschäftsordnung und vertheilt seine Geschäfte unter sich. Zur genügenden Besorgung der Vorstandsgeschäfte ist der Vorstand befugt, erforderlichenfalls noch andere Mitglieder hinzuzuziehen. §. 8. Die Einnahmen der Gesellschaft dienen zur Bestreitung der allgemeinen Kosten und zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft. In der ersten Gesellschafts-Versammlung jedes Jahres erfolgt die Rechnungsablage. §. 9. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. §. 10. Der Austritt aus der Gesellschaft ist bei einem der Vorstandsmitglieder anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Jahr muß jedoch noch entrichtet werden." — Aus Mecklenburg waren in der constituirenden Versammlung als Mitglieder des neuen Vereins, aus Rostock: C. Ahrens, Kaufmann; F. Bahrt, Advocat; E. Beckmann, Kaufmann; E. Behm, Advocat; J. C. Behrens, Tischler; F. Boldt, Bürgermeister a. D.; E. Bormann, Färber; O. Büsing, Advocat; D. F. Burmeister, Kaufmann; C. W. Busch, Kaufmann; A. Clauser, Kaufmann; H. Danckwardt, Advocat; W. Dettmann, Kaufmann; Dr. Dornblüth, Arzt; U. Ehlers, Advocat: W. Engelbrecht, Kaufmann; W. Faber, Kaufmann; H. Frädlandt, Schiffer; P. J. Gädt, Gerber; Th. J. Gähte, Gerber; Dr. Jantzen; Z. Kern, Gerber; G. Kielgast, Maurer; E. Kuhn, Buchhändler; R. Lange, Advocat; H. Lemmerich jun., Gerber; G. B. Leopold, Rentier; W. Maack, Kaufmann; C. H. Müller, Advocat; R. Nizze, Advocat; M. Padderatz, Kaufmann; F. Paetow, Consul; R. Raspe, Kaufmann; F. Saniter, Baumeister; H. Saniter, Kaufmann; F. Schacht, Reifer; A. Schmidt, Gerber; J. Schröder, Lichthaak; A. W. Schulz, Schuhmacher; J. H. Stephan, Gerber; A. Struck, Rentier; G. Thode; W. Triebsees, Kaufmann; K. Weckmann, Senator; Dr. J. Wiggers; M. Wiggers; H. Wohlert, Rentier; W. Zeltz, Schiffsbaumeister; G. Ziel, Kaufmann. — Aus Schwerin: G. A. Demmler, Hofbaurath a. D. — Aus Boizenburg: O. Wachenhusen, Advocat. — Vom Lande: W. Nizze, Erbpächter zu Blankenberg; A. Pogge, Gutsbesitzer auf Poelitz. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Hargreaves und Wichmann von Hamburg, Advocat Nizze und Advocat C. H. Müller von Rostock, Dr. Meyn von Uetersen, Dr. Ahlmann von Kiel, Prof. Dr. Ravit, Dr. Klügmann und Kaufmann G. Hahn von Lübeck. Letztere drei bilden den engern und verwaltenden Vorstand, so daß Professor Ravit das Präsidium, Dr. Klügmann die Schriftführung und Hahn die Cassenverwaltung übernimmt.

(7.) (Volkswirthschaftlicher Verein in Boizenburg.) In Boizenburg hat sich mit Beginn des Jahres 1863 ein volkswirthschaftlicher Verein gebildet, der es sich zum Ziele setzt, theils durch gegenseitige Belehrung in wöchentlichen Versammlungen, theils durch Anschaffung populairer volkswirthschaftlicher Schriften, welche unter den Mitgliedern cursiren, sich über wirthschaftliche Fragen aufzuklären. Politik ist ausgeschlossen.

(8.) (Gebäude-Versicherungs-Verein in Neubrandenburg.) Eine wesentliche Erweiterung des altbewährten Versicherungs-Instituts in Neubrandenburg, welches als Mecklenburgische Hagel-Assecuranz am 2. März 1797 (damals die erste Assecuranz dieser Art in Deutschland) gegründet wurde und sich am 2. März 1801 durch Hinzutreten der Mobiliar-Brand-Assecuranz für Landbewohner erweiterte, ist am 19. December bei Gelegenheit der in Neubrandenburg abgehaltenen Generalversammlung der Mobiliar-Brandcasse ins Leben getreten. Man hatte früher die Absicht, die Gebäude-Versicherung in der Art mit der bestehenden Mobiliarversicherung zu verbinden, daß die Gebäude mit einer bestimmten festen Prämie (verschieden, je nachdem dieselben mit Stroh oder Steindach ꝛc., mit Fach- oder massiven Wänden versehen waren) bei derselben aufgenommen werden sollten; doch ging man bald davon ab, da das Risico bei einem Gebäude zu groß geworden sein würde. In den meisten Fällen würde der Inhalt auch bei derselben Casse versichert gewesen sein, und würde man bei einem stattgehabten Brande beides, Gebäude und Inhalt, aus derselben Casse zu entschädigen gehabt haben, was unter Umständen zu einer drückenden Last geworden wäre. Namentlich die zahlreich versicherten Pächter, welche kein Interesse dabei hatten, die so hohen Risicos der Grundbesitzer mit zu übernehmen, erklärten sich dagegen, und stand man deßwegen davon ab. — In neuerer Zeit waren diese Bestrebungen nun in der Art wieder aufgenommen worden, daß man beschloß, eine selbstständige Gebäudeversicherung auf Gegenseitigkeit zu begründen, und zwar so, daß die Beamten und die Direction gemeinsam sein sollten, daß aber der Schadenersatz für abgebrannte Gebäude von der Gebäudeversicherung allein getragen werden sollte, so daß dies eine neue Brandcasse für sich werde, welche, ähnlich wie die Hagelcasse mit der Mobiliarbrandcasse zusammenhängt, mit beiden verbunden sei. — Diese Absicht wurde in der Versammlung vom 19. December ausgeführt. Das Unternehmen ist durch die Betheiligung von 50 Mitgliedern gesichert. Die Aufforderung zur Gründung des neuen Versicherungsvereins war von den Herren Siemerling-Trollenhagen, Holdorff-Neustrelitz, Pogge-Blanckenhof, von Oertzen-Remlin und Krog-Holdorf erlassen, unter Hinweis auf die „so unläugbare als unerfreuliche Thatsache, daß in Mecklenburg, obgleich dasselbe verhältnißmäßig reich an eigenen Feuerversicherungs-Anstalten ist, die auswärtigen Actiengesellschaften sich dennoch eine von Jahr zu Jahr wachsende Theilnahme, zumal bei den ländlichen Grundbesitzern, verschafft haben, und daß ihnen auf diese Weise das Land bereits mit großen Summen tributbar geworden ist". — Die Unterzeichner des Aufrufs fanden die Ursache dieser Erscheinung vornehmlich darin, daß unter den im Lande vorhandenen Immobiliar-Brandcassen keine dem Versicherungs-Bedürfnisse vollständig genüge, besonders rücksichtlich der in neuester Zeit veränderten baulichen und wirthschaftlichen Einrichtungen. Demgemäß erstreckt sich der neue Versicherungsverein zunächst nur auf die Gebäude auf dem Lande, Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und solche, in denen die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Gewerbe, wie Brennereien, Ziegeleien, Mühlen ꝛc., betrieben werden. Große Fabrikanlagen, wie Zuckersiedereien ꝛc., wie sie im Preußischen vorkommen, sind davon ausgeschlossen. Legegeld wird im Mecklenburgischen nicht gezahlt, da hier die Forderungen der Societäten im Concursfall allen anderen vorgehen. — Die Benutzung der Dampfmaschinen wird nicht unnöthig erschwert, und ist das Dreschen mit Locomobilen aus Gebäuden, wenn erstere mit Steinkohlen geheizt und sonstige nach dem Gutachten bewährter Techniker (wie z. B. des Professors Rühlmann aus Hannover) nothwendig erforderliche Vorsichtsmaßregeln, wie Funkenfänger ꝛc., angewandt werden, auf 15 bis 25 Fuß Entfernung von den Gebäuden gestattet.

Der Beitrag wird in der Art repartirt, daß, wenn massive Gebäude mit Steindach pro 1000 Thaler Versicherung ½ Thlr. bezahlen, massive Gebäude mit Strohdach 1 Thlr. und Wohnungen von Fachwerk mit Strohdach 2 Thlr. beitragen müssen, ein Verhältniß, welches, wenn erst mehr positive Erfahrungen gemacht sein werden, wahrscheinlich noch zu Gunsten der Steindachgebäude geändert werden dürfte. — Die Concession beider Landesregierungen ist ertheilt, und der Verein am 1. Januar 1863 ins Leben getreten. Eine Rückversicherung ist mit einer alten bewährten engl. Gesellschaft auf 14 Monate bis zum 2. März 1864 unter günstigen Bedingungen abgeschlossen. — Das Gesammt-Versicherungs-Institut in Neubrandenburg wird nun „Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft" heißen.

(9.) (Schullehrer-Seminar in Neukloster. Vergl. 181.) Zu demselben gehören ungefähr 15,000 Quadratruthen Landes, welche so liegen, daß sie im Westen von Neukloster, im Osten von dem See, im Norden von dem Wege nach Bützow und im Süden von einem Ellernbruche der Großherzoglichen Forst begrenzt werden. Etwa in der Mitte dieses Gebietes, nur etwas mehr nach dem See hingerückt, liegen die Seminargebäude, welche einen freien Platz von etwa 300 Quadratruthen einschließen. Das Hauptgebäude liegt mit dem See parallel und schaut mit der Vorderfronte nach Neukloster hin, welches mit seiner Kirche und seinen Gärten freundlich hinüberwinkt. Es ist, wie alle übrigen Gebäude des Seminars, von roth gebrannten Ziegelsteinen mit kleinen Pfeilern und Ausbauten und reichen Verzierungen in gelb gebrannten Ziegelsteinen und Cement in einem ernsten und an den Kirchenbau erinnernden Stil aufgeführt und mit Schiefer gedeckt. Es hat in der mittleren Etage 15 Fach Fenster, von denen 6 an jeder Seite und 3 in der Mitte in einem ziemlich bedeutenden Vorbau liegen, der einen durchaus kirchlichen Charakter hat und die größte Zierde des ganzen Gebäudes ist. Drei schöne Spitzbogen bilden das Portal dieses Vorbaues und führen in eine geräumige offene Halle mit Kreuzwölbung, aus welcher eine große schwere Glasthür in Spitzbogenfassung mit bunter Rosette auf einen kleinen inneren Vorplatz bringt, von dem man auf einer kleinen, aber breiten Treppe von Cement und durch eine zweite Glasthüre auf die große mit Cement abgegossene Hausdiele gelangt, deren Wölbung von 8 Säulen getragen wird, und von der eine breite Cementtreppe nach oben und eine andere in den Keller führt. Auf der linken Seite der Hausdiele liegt die geräumige und schöne Wohnung des Seminardirectors, die aus neun Zimmern und einem Saale besteht, und rechts ist die fast gleich schöne Wohnung des zweiten Lehrers, die 8 Zimmer hat und augenblicklich von zwei Seminarlehrern bewohnt wird. Oben durchschneidet ein Corridor die mittlere Etage der Länge nach, und hier liegt in dem Vorbau der Betsaal, der durch 2 Etagen hindurchgeht, und, wenn auch nicht allzu groß, doch selbst für die volle Zahl der Hausgenossen ausreichend sein wird und von großer Schönheit ist. Zwei Flügelthüren führen vom Corridor in denselben hinein, und 3 schlanke gothische Kirchenfenster mit bunten Rosetten machen ihn hell und ehrwürdig. Er ist mattgrünlich ausgemalt und mit geschmackvollen Verzierungen in Weiß und Lilla und hochreichendem rothbraunen Paneelwerk und rother Umrahmung der Fenster, und seine Decke wird von 4 schlanken hölzernen Säulen mit schönem Schnitzwerk gestützt. Zu beiden Seiten des Betsaales liegen am Corridor nach der vorderen und hinteren Seite im Ganzen 8 Seminaristenwohnungen, die je aus einer freundlich tapezirten Stube von 2 Fach Fenster und einer Schlafkammer von 1 Fach Fenster bestehen und entweder die Aussicht auf den See oder auf den Hofraum und Neukloster haben. In der Stube Nr. 1 wird zunächst ein Unterlehrer wohnen, und in den übrigen 7 Zimmern wohnen 7 Seminaristen mit je 3 Präparanden. Im höheren Stockwerke befinden sich ebenfalls an der Seite eines Corridors 8 gleiche Seminaristenwohnungen, von denen 6 Zimmer von je 4 Seminaristen bewohnt sind, während in einem Zimmer ein Seminarist mit 2 Präparanden wohnt, und eine andere Wohnung theils zum Krankenzimmer, theils zur Bibliothek eingerichtet wird. Die Enden des Corridors oben und unten sind durch Glaswände abgeschnitten und zu Clavierzimmern und zum physikalischen Cabinet benutzt worden. Das zweite Orgelzimmer aber liegt auf dem Bodenraum in dem linken Giebelende des Hauses, wo auch die große gemeinsame Garderobe und das Stiefelzimmer der Zöglinge ist. Nach Außen ist der Vorbau des Hauses an beiden Seiten mit kleinen Thüren geschmückt, die sich oben zuspitzen und hier mit goldenen Knäufen und Kreuzesblumen verziert sind, und oben in der Mitte der sich stufenförmig zuspitzenden Giebelfronte liegt über den Fenstern des Betsaales so wie über einem höher liegenden Doppelfenster und schönen Rosetten und Ornamenten der Glockenstuhl, in welchem die neue Glocke hängt, welche die schöne Inschrift führt: „Gott zur Ehre und der Jugend des Landes zum Segen!" Auf der höchsten Spitze der Vorderfronte aber erhebt sich ein großes Kreuz. Von dem Hauptgebäude links liegt das zweistöckige Speisehaus, in welchem unten der Speisewirth wohnt und nach hinten der große, von Säulen getragene, gemeinsame Speisesaal für alle Zöglinge der Anstalt, so wie das Wirthschaftslocal ist, oben aber schöne und geräumige Wohnungen für 2 Präparandenlehrer sind. Es liegt dieses Haus mit seiner Fronte nach Norden, hat 10 Fach Fenster und entspricht im Geschmack und Styl dem Hauptgebäude, welchem gleich es einen Eingang in Spitzbogenform hat, über dem sich zwei gothische Fenster befinden. Dem Speisehause gegenüber, rechts von dem Hauptgebäude, liegt ein einstöckiges Gebäude von 6 und zwei halben Fach Fenster, in welchem später der Oekonom und der Industrielehrer wohnen werden, nun aber letzterer und der Bauconducteur Studemund mit Familie ihre Wohnung haben; und hinter diesem Hause befinden sich zwei Stallgebäude, von denen das rechts gelegene fast von dem großen Local für die Industriearbeiten der Zöglinge ausgefüllt ist und nur noch einige Nebenräume für die überaus

schönen und vollständigen Arbeitsgeräthe enthält, während in den links gelegenen Stallungen für die 8 Kühe und 2 Pferde des Seminars Wagenräume ꝛc. sind. Der Vorderfronte des Hauptgebäudes gegenüber erheben sich ferner noch 2 dreistöckige Häuser, die mit ihren Längenseiten einander gegenüber liegen und die Giebelseiten dem Hauptgebäude zukehren. Das Haus rechts dem Hauptgebäude gegenüber hat unten 2 große gothische Eingänge, die auf jeder Seite 3 Fach Fenster haben, während das Gebäude links einen gothischen Eingang in der Mitte hat, an dessen Seiten je 6 Fach Fenster liegen.

In der Kunsthandlung von C. C. Gundlach in Wismar ist eine Ansicht des Seminars zu Neukloster erschienen. Im Hintergrunde sieht man nebst landschaftlichen Gruppen, die auch den Vorgrund beleben, die Dächer von Neukloster aus dem Grün schimmern, während die massiven Gebäude des Seminars in der Mitte den Blick auf sich ziehen.

(10.) (Spielbank in Doberan.) Bei der Abstimmung über die Ausschuß-Anträge bezüglich der Aufhebung der öffentlichen Spielbanken in der Bundestags-Sitzung vom 11. December 1862 hat Mecklenburg-Schwerin folgende Erklärung zu Protocoll geben lassen: „Die Großherzogl. Regierung hat in der von ihr bei dem früheren Versuche, einen Beschluß oder eine Vereinbarung unter den sämmtlichen deutschen Bundesregierungen wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken zu Stande zu bringen, abgegebenen Erklärung, deren Inhalt sie im Wesentlichen inhäriren muß, ihre Bereitwilligkeit erklärt, einem Bundesbeschlusse oder einer Convention, welche auf Beseitigung alles öffentlichen Spieles gerichtet ist, sich anzuschließen und finanzielle Einbußen dabei nicht zu berücksichtigen. Sie hat sich auch, nachdem sie später den damaligen Ausschuß-Anträgen zugestimmt, in die Lage gesetzt, der bedingungsweise von ihr übernommenen Verpflichtung genügen zu können, und würde demgemäß zur Aufhebung des öffentlichen Glücksspieles bereits geschritten sein, wenn die angestrebte allseitige Vereinbarung unter den Bundesregierungen nach Maßgabe des in der 18ten Sitzung von 1855 empfohlenen Bundesbeschlusses zu Stande gekommen wäre. Nach jetziger Sachlage kann es nicht mehr auf Wiederholung allgemeiner Principien, sondern nur darauf ankommen, daß die Bundesregierungen zu einer Vereinbarung wegen Aufhebung des öffentlichen Glücksspieles (und zwar zunächst ohne Rücksicht auf gleichzeitige Beseitigung der Lotterien und des Lottos) sich entschließen, und da es sich von selbst versteht, daß dieser Entschluß von den Bundesregierungen nur nach eigener Erwägung sachlicher Gründe und Rücksichten gefaßt werden wird, so findet die Großh. Regierung ihrerseits zu weiteren Aeußerungen über die jetzt vorliegenden Ausschuß-Anträge sich nicht veranlaßt, als zu der Erklärung, daß sie nach wie vor bereit ist, das in dem Seebade Doberan während einiger Sommermonate unter beschränkenden Vorschriften noch fortbestehende Hazardspiel gänzlich aufzuheben, sobald sämmtliche deutsche Regierungen sich zu einer gleichen Aufhebung alles öffentlichen Hazardspiels bereit erklärt haben werden."

(11.) (In Mecklenburg gefundene Rennthiergeweihe.) Im Jahrgange 1862 des „Archiv der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg" giebt E. Boll eine Zusammenstellung der bisher in unserem Lande gefundenen Rennthiergeweihe. Es werden dort zehn Exemplare aufgeführt, gefunden 1858 zu Badresch bei Friedland, 1853 bei Bützow, 1850 (?) zu Gädebehn bei Stavenhagen, 1838 zu Gerdshagen bei Güstrow, 1851 zu Hinrichshagen bei Woldegk, 1850 zu Karlow bei Rehna, 1848 zu Kölpin bei Neubrandenburg, 1862 zu Lapitz bei Penzlin, 1851 zu Luttersdorf bei Wismar und zu Miltzow bei Woldegk. Diese Funde beweisen zur Genüge, daß die Rennthiere früher in der gemäßigten Zone Europas gelebt haben, um so mehr, als auch in Pommern, Livland und Kurland Geweihe gefunden wurden. Als eilfter Fundort ist noch anzuführen Hütten bei Doberan, wo im Jahre 1849 ein Rennthiergeweih 6 Fuß tief im Torf gefunden worden ist.

(12.) (Verordnung wegen der Arbeitsgehülfen der Gewerker in Rostock.) Unter dem 7. November v. J. hat der Rostocker Rath eine Verordnung, betr. die Arbeitsgehülfen der Gewerker, erlassen. Dieselbe lautet: „Neben zünftigen Gesellen oder statt derselben kann jeder Zunftmeister in seinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen ohne Unterschied des Geschlechtes verwenden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, gleichviel ob sie in öffentlich verkündeten Verordnungen oder in Rollen der Aemter enthalten sind, sollen hiedurch aufgehoben sein."

(13.) (Rostock's Rhederei zu Anfang 1863.) Zu Anfang des Jahres 1862 betrug die Zahl der Schiffe 355. Hinzugekommen sind: a. durch Neubau 14, b. durch Ankauf 10 (darunter 1 neues) 24. Zusammen 379. Abgegangen sind: a. Abgewrackt: „Harmonie", Galeaß von 90 Last,

b. Verloren: 1) „Lessing", Vick, Brigg von 152 L. (verunglückte Anfangs März bei Cap Spartel, unweit Tanger, wobei der Capitän und 6 Mann ihren Tod fanden). 2) „Joachim Alwardt", Vick, kupferfeste Brigg von 101 L. (am 17. Decbr. in der Nähe der norwegischen Küste gesunken; Mannschaft gerettet). 3) „C. H. Brockelmann", Niemann, Brigg von 135 L. (ging am 18. October von Hartlepool nach Wismar ab, ohne den Bestimmungsort zu erreichen; ist wahrscheinlich Ende Octobers bei Lysekil verunglückt). 4) Die „Meeresbraut", Möller, Brigg von 120 L. (war am 20. November 1861 in Newcastle segelfertig nach Kopenhagen und ist seitdem verschollen). 5) „Franziska Busch", Agrell, neue Brigg von ca. 130 L. (ankerte auf der Reise von Danzig nach Havre am 3. November 1861 bei Deal und ist seitdem verschollen). 6) „Hoffnung", Grahl, Brigg von 84 L. (Der Verlust dieses Schiffes ist in den Schiffslisten nicht gemeldet. Dasselbe kommt unter den Schiffsnachrichten zuletzt vor, als am 17. Mai in Gravesend angekommen; die Besatzung wird gerettet sein.) 7) „Hector", Runge, Brigg von 108 L. (Ende Januar bei Skagen gestrandet; Mannschaft und Inventar geborgen). 8) „Friedrich", Zeplien, Brigg von 100 L. (gerieth am 20. Oct. bei Farsund auf die Klippen und zertrümmerte sofort). 9) „Dreizack", Fölschow, Schoonerbrigg von 69 L. (strandete in der Nacht vom 15.—16. Novbr. auf Bornholm; Mannschaft gerettet). 10) „Atalante", Niemann, Brigg von 103 L. (21. Nov. bei Stevns Klint gestrandet; Mannschaft gerettet). 11) „Großfürstin Katharina", Baselow, Bark von 160 L. (strandete am 29. Decbr. 1861 bei Gibraltar; von der Besatzung ertrank ein Mann, der Rest wurde von der englischen Kriegssloop „Lapwing" aus großer Lebensgefahr geborgen). Zusammen 12. Bleibt Bestand an Schiffen Anfangs 1863: 367.

Die Schiffe stehen unter Direction von 44 Correspondentrhedern, die das nachstehende Verzeichniß nach der Zahl der Schiffe und unter Beifügung der Lastenzahl der vermessenen Schiffe aufführt: Ernst Brockelmann 29 Schiffe (4371 Last), C. H. Brockelmann 28 (27 mit 3414 L.), L. Burchard & Sohn 25 (22 mit 2823 L.), Joh. Neuendorff 20 (2719 L.), Rich. V. Beselin 18 (17 mit 2547 L.), L. F. Koch & Sohn 18 (2309 L.), N. H. Witte 17 (2309 L.), Ernst Paetow 15 (14 mit 1808 L.), J. D. Capell 15 (13 mit 1631 L.), Albr. Kossel 15 (1614 L.), Eduard Burchard 15 (1607 L.), Joh. Christ. Janentzky 14 (12 mit 1426 L.), Heinr. Bauer 14 (11 mit 1319 L.), Friedr. Chr. Seer 10 (1635 L.), C. Ahrens 10 (1297 L.), P. Burchard 10 (1131 L.), Beckmann & Comp. 8 (7 mit 960 L.), Schalburg sen. 7 (812 L.), W. Zeltz 6 (4 mit 554 L.), Rob. Capobus 5 (680 L.), Joh. Bernh. Mann 5 (590 L.), A. Michels 5 (561 L.), Wilh. Maack 5 (4 mit 460 L.), Lesenberg, Passow & Co. 5 (4 mit 425 L.), C. E. Stolterfoht 4 (631 L.), J. G. Michels Sohn 4 (476 L.), F. Bäder 4 (464 L.), C. J. Heydtmann jun. 4 (3 mit 437 L.), Saniter & Weber 4 (379 L.), Carl Lange 4 (364 L.), C. Meininger 3 (2 mit 176 L.), W. Lange 3 (2 mit 150 L.), Alb. Jürß & Crotogino 2 (246 L.), Martin Petersen 2 (1 mit 70 L.), Max Padderatz 2, H. Alwardt 1 (234 L.), Ludwig Hartmann 1 (135 L.), Fr. Chr. Schultze 1 (132 L.), Fr. Hanmann 1 (122 L.), Otto Ludewig 1 (84 L.), C. W. Busch 1 (56 L.), A. L. Wachtler 1 (28 L.), J. C. Haack & Sohn 1 (18 L.), P. Chr. Meyer 1 (14 L.). Außerdem fahren 3 Schiffe mit zusammen 121 L. ohne Correspondenten.

Es sind hiernach 343 Schiffe gemessen, welche eine Tragfähigkeit von 43,339 Rostocker Lasten haben; 24 sind noch ungemessen, von denen 22 noch im Bau oder in der Takelung begriffen sind. — Der Bauart nach zählt die Rostocker Rhederei 6 Fregattschiffe, 95 Barken, 4 Schoonerbarken, 201 Briggs, 14 Schoonerbriggs, 17 Schooner, 2 Hukergaleassen, 19 Galeassen, 4 Chaloupen, 5 Dampfer. — Von Eisen sind 3 Dampfschiffe, alle übrigen Schiffe sind von Holz gebaut. Von den letzteren sind gekupfert 53 (5 Fregattschiffe, 33 Barken, 13 Briggs, 2 Schooner), und außerdem kupferfest gebaut 69 (1 Fregattschiff, 29 Barken, 2 Schoonerbarken, 33 Briggs, 4 Schooner); gezinkt sind 25 Schiffe, darunter 4 kupferfeste (9 Barken, 1 Schoonerbark, 14 Briggs, 1 Schoonerbrigg). — Das größte vermessene Schiff ist das Fregattschiff „May Queen" von 318 Last, nächstdem folgt die Bark „Christine Brockelmann", 301 Last groß, 4 Schiffe sind zwischen 251 und 300 Last, 13 zwischen 201 und 250 Last, 53 zwischen 151 und 200 L., 185 zwischen 101 und 150 L. und 86 bis zu 100 Last groß. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der vermessenen Schiffe beträgt $126^{3}/_{10}$ Last, gegen $125^{1}/_{10}$ Last im vorigen Jahre. — Unter den aufgeführten Schiffen befinden sich vier Flußdampfer und zwei Küstenfahrer, alle übrigen sind wirkliche Seeschiffe. — Die Rostocker Flagge führen 126 Schiffe, während 238 unter mecklenburgischer Flagge fahren; das Schleppdampfschiff „Stadt Rostock" führt keine Flagge, und für eine im Bau begriffene Bark und einen Schooner ist die Flagge noch nicht bestimmt.

Rostock hat im vorigen Jahre 27 Schiffe in Fahrt gesetzt, darunter 18 neue mit 2333 Last (7 Barken, 10 Briggs, 1 Seedampfschiff) und 9 alt angekaufte (1 Fregattschiff, 4 Barken, 2 Briggs, 2 Schooner), von denen 8 eine Tragfähigkeit von 1141 Last haben, während eine Bark noch unver-

messen ist. Wenn wir die Bau- und Ausrüstungskosten der neuen Schiffe auf durchschnittlich 20,000 Thaler, die Kosten der alten Schiffe auf durchschnittlich 10,000 Thaler annehmen, so ist ein Capital von 450,000 Thalern in denselben angelegt.

Vom Stapel gelassen sind 1862 19 zur Rostocker Rhederei gehörige Schiffe (6 Barken, 12 Briggs, 1 Dampfschiff), davon sind 13 in Rostock, 3 in Ribnitz, 1 in Lübeck, 1 in Demmin und 1 in Schottland gebaut. Von diesen Schiffen waren beim Jahresschluß 7 noch in der Takelung und Ausrüstung begriffen. Auf dem Stapel standen beim Schluß des Jahres 16, davon 13 in Rostock.

(14.) (Wismar's Rhederei zu Anfang 1863) Anfangs 1862 waren . 47 Schiffe,
hinzugekommen sind durch Neubau 3 „
Der gegenwärtige Bestand ist . . 50 Schiffe.

Abgesehen von dem dem Hafendepartement gehörigen Schleppdampfschiffe „Samson" stehen die Schiffe unter Direction von 5 Correspondentrhedern, die wir, wie oben geordnet, folgen lassen: J. C. Thormann 24 Schiffe (22 mit 2555 L.), J. C. Ihn & Sohn 11 (1021 L.), G. W. Löwe 6 (610 L.), G. C. Bölte 6 (635 L.), Joh. W. Anders 3 (296 L.). — Es sind hiernach 46 Schiffe mit 5117 Last Tragfähigkeit vermessen, 4 sind nicht gemessen, von denen 3 noch im Bau begriffen sein werden. — Der Bauart nach sind diese Schiffe 8 Barken, 27 Briggs, 10 Schooner, 4 Galeassen, 1 Dampfer. Es sind davon 8 gekupfert (6 Barken und 2 Briggs) und außerdem kupferfest 18 (2 Barken, 10 Briggs, 6 Schooner); gezinkt sind 6, darunter 3 kupferfeste (1 Bark und 5 Briggs). — Das größte vermessene Schiff ist die Bark „Anna Krell" von 220 Last. Zwischen 151 und 200 Last groß sind 5, zwischen 101 und 150 L. sind 19, und bis zu 100 L. groß sind 21 Schiffe. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der vermessenen Schiffe beträgt ebenso wie im Vorjahr 111¼ Last. — Von den zur Wismarschen Rhederei gehörigen Schiffen führen 45 Wismarsche und 5 mecklenburgische Flagge. Wismar hat im vorigen Jahre keine Schiffe neu in Fahrt gesetzt; gegenwärtig sind dort 3 Schiffe im Bau.

(15.) (Wismar's Schifffahrtsverkehr 1862.) Im Wismarschen Hafen sind vom 1. Januar bis zum 31. December 1862

	eingekommen	Lastengröße	ausgegangen	Lastengröße
Mecklenburgische Schiffe	40	4190	28	3206
Wismarsche „	54	4210	55	4220
Dänische „	49	916	49	916
Schwedische „	63	3400	63	3400
Norwegische „	1	20	1	20
Russische „	6	588	6	588
Englische „	16	1628	16	1628
Preußische „	56	3345	56	3345
Holländische „	13	515	15	575
Hannoversche „	6	175	6	175
Oldenburgische „	2	50	2	50
Lübeckische „	3	6	3	6
Summa 1862	309	19043	300	18129
„ 1861	276		267	
pro 1862 mehr	33		33	

(16.) (Dampfschifffahrt zwischen Bützow, Schwaan und Rostock.) Nach Nachrichten von Anfang Januar beabsichtigt der Steuermann Sautter eine Schrauben-Dampfschifffahrt zwischen Bützow, Schwaan und Rostock zu unternehmen. Das Schiff ist nicht allein zur Personen-, sondern besonders auch zur Frachtbeförderung bestimmt. Der Fracht- und Personentarif soll niedriger gestellt werden, als derjenige der Eisenbahn, und da der Landungsplatz an der Mühlenbrücke in Bützow angelegt werden soll, so werden die Transportkosten für die Beförderung zwischen Bahnhof und Stadt gespart. Das Dampfboot, 400 Ctr. Tragkraft groß und von 12 Pferdekraft, mit einem Tiefgange

von 4 Fuß im beladenen Zustande, wird in der Tischbein'schen Fabrik zu Rostock gebaut, und kann das Unternehmen schon mit Ostern 1863 ins Leben treten. Die Kosten der Herstellung sind auf 4400 Thlr. berechnet, und soll die Hälfte davon durch Actien à 50 Thlr. gedeckt werden. In einer am 5. Januar zu Bützow gehaltenen Versammlung gab Herr Sautter über die Rentabilität des Unternehmens die nöthigen Aufklärungen, wonach die Gesammtkosten auf circa 6000 Thlr. veranschlagt wurden, wovon 4400 Thlr. auf die Herstellung des Dampfbootes selbst und der Rest von 1600 Thlrn. auf Anschaffung eines Prahms und der zu errichtenden Schuppen ꝛc. fallen. Der Reingewinn wurde nach Prüfung der Vorlagen auf circa 2000 Thlr. berechnet. Am Schlusse der Versammlung wurde eine Missive zur Actienzeichnung ausgelegt, und wurden sofort 67 Actien, à 50 Thaler, gezeichnet.

(17.) (Actien-Gesellschaft zur Dampfschifffahrt auf dem Schweriner See.) Die Beschaffung eines Dampfschiffs für den Schweriner See hat den Zweck, das Schweriner oder sonstige Publikum im Sommer bei Lustfahrten auf dem Schweriner See nicht allein rascher, sondern auch bequemer und sicherer, und dabei gegen Wind und Wetter geschützt, nach und von den verschiedenen romantisch belegenen Orten an und in dem genannten See zu befördern. Außerdem soll das Schiff sich durch Bugsiren mit Fracht beladener Kähne dem Handelsstande nützlich machen. Wir sehen also, daß es sich hier um ein Unternehmen handelt, welches das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden sucht und daher jedenfalls die größte Beachtung verdient. Nach dem entworfenen Anschlage über die Rentabilität eines Schraubendampfschiffes von 56 Fuß Länge, 11 Fuß Breite und $2^1/_2$ bis 3 Fuß Wassertiefgang zu 12 Pferdekraft mit verdeckten und geschlossenen Kajüten-Räumen, mit Seitenfenstern zum Oeffnen und mit liegendem Röhrenkessel, neuester Construction, würde im Ganzen zur Ausführung dieses Unternehmens ein Capital von 4600 Thlr. Crt. aufzubringen sein. Was die Kosten betrifft, so würde die Ausgabe 1456 Thlr. 32 ßl. betragen, wogegen die Einnahme auf 2156 Thlr. 32 ßl., mithin ein Ueberschuß von 700 Thlr. veranschlagt ist. Zu bemerken ist ferner, daß, wenn man den Frachttransport ganz außer Acht ließe, eine Ausgabe von 1218 Thlr. und eine Einnahme von 1756 Thlr. 32 ßl., also ein Ueberschuß von 538 Thlr. 32 ßl., sich ergeben würde. Zur Erlangung des gedachten Capitals von 4600 Thlrn. Crt. sollen 184 Actien à 25 Thlr. Crt. ausgegeben werden, wovon jede Actie spätestens am 1. März 1863 eingezahlt sein muß. Zur Ueberwachung der richtigen Verwaltung dieses Capitals wird statutenmäßig ein Verwaltungsrath von den Actionären gewählt, bestehend aus drei Mitgliedern derselben, welche drei Einen aus ihrer Mitte zum Dirigenten erwählen. Das Capital wird mit 5 pCt. pro anno von der Einnahme verzinset, und geschieht die Zinszahlung jährlich, jedesmal im Antoni-Termin. Den Actionären steht die Berechtigung zu, in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung den öffentlich meistbietenden Verkauf des Schiffes und die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, wenn drei Jahre hinter einander die 5procentigen Zinsen den Actionären nicht zu voll ausgezahlt werden können. Was den Abtrag des Actien-Capitals betrifft, so geschieht derselbe in der Weise, daß von dem jährlichen reinen Ueberschuß, mithin auch nach Abzug der Zinsen, 70 pCt. Amortisationsfonds, 10 pCt. Dividende, 15 pCt. Reservefonds und 5 pCt. für den Unternehmer gerechnet werden. — Nach Nachrichten vom Januar hat die Direction der Schweriner Ersparniß-Anstalt für das Unternehmen eine zinsenlose Anleihe von 500 Thlr. zugesichert. In einer am 7. Februar gehaltenen Versammlung der Actionäre wählten dieselben einen Verwaltungsrath, bestehend aus den Herren Kaufmann Röper, Apotheker Sandrock, Kaufmann Liefmann, Kaufmann Schlichteisen und Maschinenbauer Schumacher.

(18.) (Directe Eisenbahn von Hamburg nach Lübeck.) Vom Monat Januar ab werden Zeichnungen zu derselben entgegengenommen, und der Bau wird möglicherweise schon im nächsten Jahre zu Ende geführt werden. Projectirt wurde diese Bahn schon vor 25 Jahren, als man zuerst an Eisenbahnbanten in Deutschland dachte. Der Bau scheiterte aber damals an dem Widerstande Dänemarks, und das Project ruhte lange, da die Lübeck-Büchener Bahn die directe Bahn weniger dringend machte. Im Jahre 1858 aber beschloß die Lübeck-Büchener Bahn selbst den Bau dieser directen Linie, und jetzt endlich ist die Concession dazu von Dänemark, Hamburg und Lübeck ertheilt worden. Auch für Mecklenburg wird diese Bahn in Zukunft von wesentlichem Interesse sein. Denn wenn die bereits der Inangriffnahme ziemlich nahe Bahn Lübeck-Kleinen (zum Anschlusse an die Mecklenburger Bahn) gebaut ist, und wenn dann endlich vom preußischen Ministerium die Opposition gegen den Anschluß Pasewalk-Neubrandenburg aufgegeben wird, so ist die directe Hamburg-Lübecker Bahn ein Glied der großen norddeutschen Eisenstraße, welche von Schleswig,

Holstein, Hamburg, Lübeck und Mecklenburg über Stettin nach dem Osten führt. Dieser großen Bahn muß ein gewaltiger Verkehr nothwendig zufallen, denn sie bildet die kürzeste Linie von der Nordsee nach dem Osten. Sie wird zwischen Hamburg und Stettin 45 Meilen lang, dazu Stettin-Kreuz 16½ Meilen, zusammen 61½ Meilen, während Hamburg-Berlin 38 Meilen, Berliner Verbindungsbahn 1 Meile, Berlin-Küstrin-Kreuz 26 Meilen, zusammen 65 Meilen lang ist; also Differenz zu Gunsten der norddeutschen Bahn 3½ Meilen, wozu noch kommt, daß der zeitraubende und kostspielige Uebergang in Berlin von einer Bahn zur andern, welcher besonders für die Passagiere unangenehm ist, auf der neuen Bahn fortfällt. Noch viel mehr aber wird der Weg nach dem Osten abgekürzt, wenn die Belgard-Dirschauer Bahn zur Ausführung kommt; Hamburg-Stettin-Dirschau hat dann 91 Meilen Bahnlänge, Hamburg-Berlin-Kreuz-Dirschau aber 101 Meilen.

(19.) (Sparcassen in Mecklenburg-Schwerin.) Die Zahl der Ersparnißcassen in Mecklenburg-Schwerin beträgt, abgesehen von den mit Vorschußvereinen verbundenen, 28. Davon fallen 27 auf die Städte und 1 auf den Domanialflecken Zarrentin. Die Gesammtsumme der Einlagen hat sich von 6,488,764 Thlr. am 1. Januar 1861 auf 6,973,277 Thlr. am 1. Januar 1862, also um 484,513 Thlr. oder nahe an 7½ pCt., vermehrt. Nach der Größe des Einlagenbestandes am 1. Januar v. J. ist die Reihenfolge der Sparcassen die nachstehende: Schwerin 2,531,765 Thlr., Wismar 1,426,241, Rostock 1,028,470, Grabow 480,611, Parchim 363,338, Güstrow 187,612, Boizenburg 95,898, Dömitz 93,628, Bützow 87,393, Plau 87,099, Teterow 85,054, Tessin 62,974, Schwaan 62,499, Crivitz 45,229, Ribnitz 44,794, Röbel 41,738, Sternberg 30,878, Malchin 29,697, Rehna 28,283, Zarrentin 26,171, Wittenburg 23,206, Sülz 19,774, Neubuckow 18,999, Brüel 18,408, Krakow 16,320, Malchow 14,439, Waren 13,984, Kröpelin 8775 Thlr. In zwei städtischen Sparcassen, Röbel und Wittenburg, hat sich der Einlagenbestand zusammen um 485 Thlr. vermindert, während die übrigen Sparcassen eine Vermehrung von 484,998 Thlr. aufweisen. Die Vermehrung beträgt in Schwerin 132,827 Thlr., in Wismar 72,319, Grabow 64,058, Parchim 52,478, Rostock 45,466, Dömitz 16,130, Zarrentin 15,127, Güstrow 13,649, Crivitz 10,954, Boizenburg 9893, Tessin 8333, Bützow 6890, Schwaan 6479, Brüel 4835, Ribnitz 4248, Sternberg 4083, Teterow 3148, Plau 3003, Sülz 2714, Malchin 2532, Rehna 2237, Waren 1294, Malchow 1042, Krakow 637, Kröpelin 541, Neubuckow 81 Thlr. Der größte Procenttheil der Vermehrung im Verhältnisse zu dem Einlagenbestande trifft, wie zu erwarten, auf die vier jüngsten Sparcassen, nämlich auf Zarrentin mit 137, Brüel mit 35, Crivitz mit 32 und Dömitz mit 20 pCt. Auf 15 bis 17 pCt. beläuft sich die Vermehrung in Parchim, Sülz, Grabow, Sternberg und Tessin, auf 10 bis 15 pCt. in Boizenburg, Schwaan, Waren und Ribnitz, auf 5 bis 10 pCt. in Malchin, Bützow, Rehna, Malchow, Güstrow, Kröpelin, Schwerin und Wismar, auf 3 bis 5 pCt. in Rostock, Krakow, Plau und Teterow, auf weniger als 1 pCt. in Neubuckow. — Der Reservefonds betrug in Schwerin 224,574 Thlr., in Rostock 67,309, in Wismar 76,537, in Grabow 36,581 Thlr.

(20.) (Schweriner Lebensversicherungs- und Sparbank.) Die Bilanz des neunten Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. December 1862) hieselbst ergiebt einen Gewinn von 14,425 Thlr. 40 ßl. 9 pf., welcher statutenmäßig in folgender Weise auf die einzelnen Conten zur Vertheilung gekommen ist. Es wurden übertragen: zum Actien-Dividenden-Conto zur Vertheilung an die Actionäre 1666 Thlr. 32 ßl.; zum Aufbewahrungsfonds, als Dividende der Versicherten auf Lebenszeit für das neunte Versicherungsjahr, 6666 Thlr. 32 ßl.; zum Abtrag des Immobilien-Conto 200 Thlr., zum Abtrag des Mobiliar- und Utensilien-Conto 71 Thlr., zum Unternehmungsfonds 1221 Thlr. 24 ßl. 9 pf., deßgleichen separirt zur Zinsen-Reserve, welche aus einem zufälligen Gewinn außerdem 1400 Thlr. erhalten hat, 4600 Thlr. Die Actionäre erhalten, außer 5 pCt. Zinsen, eine am 1. Juli d. J. zur Auszahlung kommende Dividende von 3 Thlr. 16 ßl. für die Aetie von 200 Thlr. Cour.; die den Versicherten auf Lebenszeit in Aussicht zu stellende Dividende wird 40 pCt. der eingezahlten Prämien betragen. Die für die ersten 6 Jahre bereits fällig gewordene Dividende beträgt durchschnittlich 67⅙ pCt. der Prämie. Der Gesammtumsatz im Jahre 1862 war 11,966,090 Thlr. 23 ßl., der Agenturenumsatz 2,682,599 Thlr. 12 ßl. 6 pf., das werbende Capital 1,043,243 Thlr. 13 ßl., das zinstragende Capital 1,002,745 Thlr. 10 ßl. 6 pf., die Lebens-, Sterbecassen- und Leibrenten-Versicherungen 646,530 Thlr. 43 ßl. 9 pf. Am Schlusse des Jahres 1861 betrugen die gesammten Garantie-Capitale der Bank 208,207 Thlr. 21 ßl. 3 pf., am Schlusse des Jahres 1862 dagegen 233,191 Thlr. 43 ßl. Dieselben haben sich also gegen das Vorjahr um 24,984 Thlr. 21 ßl. 9 pf. vergrößert.

(21.) (Veränderungen im mecklenburg-schwerinschen Güterbesitze im Jahre 1862.) Herzogthum Schwerin. Amt Buckow. Rakow mit Teßmannsdorf von den Gebrüdern O. C. C. und F. D. C. v. Restorff an den Ersteren allein. — Horst von Friedr. Andreas Joachim Bobsien an C. L. C. Zander. — Alt-Poorstorf von Georg Köster an R. F. Köster. — Poischendorf von Carl Friedr. Rotcker v. Biel an G. Seeler. — Danneborth von Ludwig Schubart an F. J. C. Schubart.

Amt Crivitz. Bülow mit Müggenburg, Dannhusen und Badegow von dem Landrath Heinrich Franz v. Barner an Magnus Friedrich v. Barner. — Kressin von Johann Heinr. Krey an E. Krey.

Amt Grabow. Zieslübbe von Christoph August Frick an J. Frick. — Poltnitz von Christian Schwieger an G. und O. Schwieger.

Amt Grevesmühlen. Hofe von Carl Friedrich Thurow an C. Thurow. — Wieschendorf von Christian Ludwig Ernst v. Mecklenburg an D. v. Mecklenburg. — Saunstorf von Ernst Carl Heinrich Jenssen an Arnold Thomas Brunnemann. — Rastorf und Glashagen von Adolph John an C. C. F. Hillmann. — Groß-Stieten von Franz Ludw. Christian Röver an den Commerzienrath J. C. Thormann in Wismar.

Amt Lübz. Tannenhof von Christian Ernst Otto an C. F. M. Evert. — Damerow von der Majorin v. Vincke, geb. v. Biel, an Carl Friedrich Rotcker v. Biel.

Amt Neustadt. Federow mit Schwarzenhof von Heinrich Lemcke an den Landrath Baron v. Maltzan-Rothenmoor, und weiter Schwarzenhof von Letzterem an seinen Sohn Vollrath Levin Baron v. Maltzan. — Groß-Luckow von August Balck an G. C. H. L. v. Oertzen. — Boek c. p. von dem Landrath Carl Peter Baron Le Fort an die Gebrüder Barone D., L. und F. Le Fort.

Amt Schwerin. Brüsewitz von den Gebrüdern Geheimen Legationsrath Adolph und Rudolph v. Schack an den Letzteren allein. — Jesow vom Regierungsrath Georg Friedrich von der Decken an J. von der Decken. — Barner-Stück mit Moorbrink ꝛc. von dem Landrath Heinrich Franz v. Barner an Magnus Friedrich v. Barner. — Groß-Brütz von dem Generalmajor Heinrich Baron v. Lützow an G. J. Bock.

Amt Sternberg. Zülow von dem Kammerjunker August v. Zülow an J. C. L. C. Hillmann.

Amt Wittenburg. Melkhof und Langenheide vom Regierungsrath Georg Friedrich von der Decken an J. von der Decken. — Körchow von Carl Ernst Wilhelm Seeler an C. H. L. Satow. — Ivenack mit den neun Nebengütern von Gust. Helm. Theod. Diederich v. Maltzan Grafen v. Plessen an Adolph v. Maltzan Grafen v. Plessen.

Herzogthum Güstrow. Amt Goldberg. Langhagen von dem Vicelandmarschall A. A. H. A. Baron v. Maltzan-Gr.-Luckow an dessen Sohn E. F. O. Baron v. Maltzan. — Bellin von Wilhelm v. Meding an A. v. Zülow.

Amt Güstrow. Thürkow von den Gebrüdern Erblandmarschall Cuno, Werner und Maximilian Grafen Hahn an den Letztgenannten allein. — Roggow und Krassow von Wilhelm Heinrich Pogge an Hermann Pogge. — Pölitz von Hermann Pogge an Auzust Pogge (-Jaëbitz).

Amt Ribnitz. Dummerstorf mit Klein-Dummerstorf und Bohmshof von dem Oberforstmeister a. D. Georg Ulrich August v. Preen an A. F. L. L. v. Preen.

Amt Stavenhagen. Burg-Schlitz, Karstorf, Görzhausen, Hohen-Demzin und Ziddorf von des Grafen Heinrich v. Bassewitz, genannt v. Schlitz, Erben an den Kammerherrn F. Grafen v. Bassewitz auf Perlin, und weiter von dem Letzteren an dessen Sohn, den Grafen R. v. Bassewitz, bisher auf Raguth. — Pressentin von Ulrich v. Schack an T. C. A. E. v. Blücher. — Friedrichsruh von Rudolph Neumann an C. Neumann. — Borgfeld von Gust. Helm. Theod. Died. v. Maltzan Grafen v. Plessen an Adolph v. Maltzan Grafen v. Plessen. — Gützkow mit Adamshof, Hüttenhof und Röckwitz von Sophie Friederike Wilhelmine Gräfin v. Moltke, geb. v. Blücher, an die Baronin F. W. E. A. v. Maltzahn, geb. Gräfin v. Moltke.

Im Rostocker District (Amt Schwaan). Wahrstorf von Peter Meyer an P. A. H. G. Meyer.

(22.) (Zum Güterverkehr, Verpachtungen ꝛc., vergl. 176.) Am 31. October wurde vor der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin der Hof Klein-Sprenz, Amts Güstrow, verpachtet. Derselbe, etwa 29½ Last enthaltend, war von Joh. 1842—63 zu 4320 Thlr. p. a. verpachtet gewesen. Das abgegebene Höchstgebot betrug 9460 Thlr., also für die Last etwa 320 Thlr.

Am 5. November wurde das zu Malchin gehörende Vorwerk Pisede auf 20 Jahre von Joh. $18^{63}/_{83}$ wieder verpachtet. Das Pachtstück enthält 1) an Ackerland 26,578 Q.-R., 2) an Gartenland 668 Q.-R., 3) an Wiesen 8511 Q.-R., 4) an Weide 9040 Q.-R., 5) an Unbrauchbarem 2412 Q.-R. Der Boden ist durchgehends guter Roggen-, theilweise auch Weizenboden. Von dieser Pachtperiode an ist mit dem Gehöfte auch eine Ziegelei verbunden; der neue Pächter baut sich eine Ziegelei auf und darf 10 Brände à 30,000 Steine pro Jahr machen; die alte städtische Ziegelei vor dem Mergentiner Thore geht mit Michaelis d. J. ein. Die bisherige Pacht für Pisede betrug 729 Thlr. Crt., die jetzige 2000 Thlr. Crt. Der neue Pächter, Holzhändler Benduhn in Malchin, ist auch Pächter des anderen städtischen Vorwerks Vietzenhof.

Am 17. November wurde die Malchiner Binnenmühle pro Johannis $186^{3}/_{9}$ wieder verpachtet. Bisherige Pacht 900 Thlr. Neue Pacht 2005 Thlr.

Im Januar wurde zu Krebsförden, Amts Schwerin, eine Büdnerei von 2160 Q.-R., Mittelboden, für 4310 Thlr. verkauft.

Ebenfalls im Januar wurde das Gut Alt-Sührkow bei Teterow, ritterschaftl. Amts Neukalen, von dem Besitzer Herrn von Meyenn mit Inventar an den Herrn Landrath von Oertzen-Jürgensdorf für die Summe von 235,000 Thlrn. verkauft. Das Gut, ein altes Lehn der von Levetzow, hatte im Laufe dieses Jahrhunderts vier Besitzveränderungen erfahren. Nachdem es zunächst in den Besitz des Geheimen Legationsraths v. Schmidt, jetzt in Ludwigslust, übergegangen war, verkaufte es dieser für ca. 50,000 Thlr. an den Gutsbesitzer Fuhrmann. Letzterer verkaufte es zu Anfang der vierziger Jahre an Herrn Lembcke für 70,000 Thlr., und dieser hatte es vor einigen Jahren an den Herrn v. Meyenn für 156,000 Thlr. verkauft. Die von Herrn v. Meyenn in Alt-Sührkow angelegte große Brennerei und 600 Schafe sind von dem Verkaufe ausbeschieden. Alt-Sührkow hat ein Areal von 28 Last Weizenacker und ca. 20 Last Wald und Wiese.

(23.) (Wirthschaftliche Veränderungen im Domanium 1862.) Unter den Veränderungen im Großherzoglichen Domanium während des verflossenen Jahres ist bemerkenswerth, daß sich vermehrt haben: die Pfarrkirchen von 206 auf 208, die Stadt- und Landschulen von 831 auf 840, die Erbpachtstellen von 1299 auf 1308, die Büdnerstellen von 7239 auf 7266, die Häuslerstellen von 2363 auf 2468, die Pacht- und Büdnerschmieden von 238 auf 239, die Fischereien von 78 auf 79. Vermindert haben sich die Hauswirthsstellen von 4138 auf 4133, die Erbmühlen von 124 auf 123, die Erbschmieden von 95 auf 94, die Erbkrüge von 77 auf 76.

(24.) (Landwirthschaftlicher Verein in Lübz.) Auf Einladung mehrerer Herren aus Stadt und Umgegend hatte sich am 27. December v. J. in Lübz eine Gesellschaft versammelt, die sich als landwirthschaftlicher Verein constituirte. Der Vorstand besteht aus dem Director, Erbpächter Lüttjohann zu Barkow, dessen Substituten, Pastor Bassewitz zu Brütz, dem Secretair, Bürgermeister Simonis in Lübz, und dessen Substituten, Herrn Warncke daselbst. Zur Bestreitung unvermeidlicher kleiner Ausgaben soll jedes Mitglied jährlich einen Beitrag von 1 Thaler zahlen. Uebrigens will der Verein sich selbst und seinen Mitgliedern überall keinen Zwang auferlegen. Vielmehr soll derselbe nur zur freien Besprechung landwirthschaftlicher und damit zusammenhangender Fragen dienen, die Politik vollständig ausgeschlossen sein, und es auch keiner förmlichen Intimation der zur Verhandlung kommenden Themata bedürfen, wiewohl es als wünschenswerth anerkannt wurde, wenn der Director einzelne Themata in Vorschlag bringen würde. Aus obigen Gründen wurde auch ein förmliches Vereins-Statut nicht beliebt, und soll die Mitgliedschaft lediglich durch Unterschrift der in dieser Versammlung aufgenommenen Constitutions-Acte erworben werden, was sofort von den Anwesenden geschah.

(25.) (Erbauung einer Turnhalle in Schwerin.) Die Kosten des Unternehmens sind zu 4800 Thalern berechnet. Absicht der Committe ist, den Vorstand der Sparcasse um ein Darlehen von 2000 Thalern als erstes Geld zu $3^{1}/_{2}$ pCt. zu ersuchen, die andern 2800 Thlr. aber durch Actien zu decken, diese ebenfalls mit $3^{1}/_{2}$ pCt. zu verzinsen und jährlich eine bestimmte Anzahl derselben auszuloosen. Zu letzterem Zwecke soll ein Amortisationsfonds gebildet werden; in denselben fließen zum größten Theil die außerordentlichen Einnahmen, die durch etwaige Vermiethung des Locals, besonders aber aus dem an kleine Knaben und Mädchen vom Verein besorgten Unterricht erwachsen werden. Die Plenar-Versammlung des Schweriner Männerturnvereins beschloß am 13. December, von dem Vereinsvermögen sogleich 200 Thlr. in Actien anzulegen, auf Zinsen und Ausloosung aber

zu verzichten. Dann stellte der Vorsitzende den Antrag, sofort zur Actienzeichnung zu schreiten, damit er mit einem bestimmten Ergebniß vor die Committe treten könne. Obgleich nicht einmal die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend war, so wurden doch über 400 Thlr. gezeichnet; eine fast ebenso große Summe blieb von den Abwesenden zu erwarten, so daß der Männer-Turnverein sich mit ungefähr 1000 Thlrn. am Bau betheiligen wird.

(26.) (Die Gas-Anstalt in Waren) ist am 6. Januar mit 89 Straßenflammen eröffnet worden. Dieselbe ist, wie die Rostocker, ein städtisches Unternehmen. Plan und Ausführung waren dem Betriebsdirector der Rostocker Gasanstalt, Herrn Pörtner, übertragen. Die Leistungen desselben haben vollkommen den Erwartungen entsprochen. Die Gebäude sind in einem hübschen und soliden Fabrik-Styl aufgeführt und erfreuen durch ihr gefälliges Aeußere das Auge; auch sind sie im Innern so geräumig, daß die Arbeiten nicht allein zur Zeit bequem darin vorgenommen werden können, sondern auch noch eine Erweiterung und Vermehrung der Apparate stattfinden kann, wenn diese einmal nicht mehr für den Gasverbrauch der Stadt ausreichen sollten.

(27.) (Augustenstift in Schwerin.) Eine Veränderung in der Organisation des Augustenstifts, das jetzt außer der Verpflegungsanstalt für 24 arme alte Männer und Frauen auch ein Siechenhaus umfaßt, ist am 18. November ins Leben getreten. Mit dem Tode der Gründerin und Pflegerin des Hauses, der Großherzogin Auguste, Königl. Hoheit, war in der Leitung der Anstalt nach vielen Beziehungen eine Lücke eingetreten, und es machte sich bald mehr und mehr das Bedürfniß fühlbar, in der Herstellung einer mehr einheitlichen Leitung der Anstalt wenigstens eine ähnliche Organisation, wie unter der früheren Direction, wiederzugeben. Als eine für das Haus sehr glückliche Fügung darf es daher betrachtet werden, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich entschlossen haben, in einem durch den Oberkirchenrath erlassenen Rescripte vom 18. October v. J. der Anstalt, unter Auflösung des bisher mit der Sorge für dieselbe betrauten Verwaltungsraths, einen ihr unmittelbar angehörenden Vorstand zu geben, und zwar die schon lange für das Augustenstift eifrig thätige verwittwete Registratorin Masius zur Vorsteherin, den Domprediger Thomälen zum Stiftsprediger und den Schuldirector Gerdeß zum Oekonomus des Stiftes zu bestellen. Die feierliche Einführung dieses neuen Vorstandes fand am 18. November in dem Betsaale des Augustenstifts statt, im Beisein der meisten Angehörigen des Hauses, ferner Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs mit den vier hochfürstlichen Kindern, Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter, sowie mehrerer Freunde und Freundinnen der Anstalt.

Die zweckmäßige Behandlung der in Mecklenburg gebräuchlichsten landwirthschaftlichen Maschinen.

II. Die Säemaschinen.

Die in Mecklenburg fast ausschließlich gebräuchliche Säemaschine ist die Alban'sche, welche schon deßhalb sehr zu empfehlen ist, weil ihre einfache Construction leicht einem Jeden gestattet, sich mit ihrer Einrichtung, Gangart und Behandlungsweise bekannt zu machen. Die aus Holz gearbeitete Maschine besteht aus einem oberen Kasten, welcher das Korn aufnimmt, und einem unteren Kasten, in welchem die Säewelle mit je nach der Construction 8 oder 12 Walzen sich befindet. Kastenförmige Vertiefungen der Walzen nehmen den Samen beim Umdrehen der Säewelle auf, und damit bei der Umdrehung ein Einklemmen der Samenkörner zwischen Walze und Trichter an der Seite, wo die Walze die Trichterwand verläßt, vermieden und ein elastischer Verschluß des Trichters nach dieser Richtung hin hergestellt werde, reicht die Blechwand des Trichters nicht bis auf den Walzenumfang hinab, sondern ist hier durch eine Bürste ersetzt, welche gegen den Umfang der Walze in die erforderliche Lage gebracht werden kann. Jede Bürste geht mit ihrem Gestell an der Trichterwand in einer Führung, in welcher sie sich auf- und niederbewegen kann; die Stellung der Bürste wird durch einen Schraubenbolzen mit Mutter bewirkt.

Diese Säemaschine giebt es in zwiefacher Construction. Einmal ist zur Regulirung des Saatquantums auf eine bestimmte Ackerfläche (□Ruthe) die Säewelle selbst mit ihren sämmtlichen Walzen verstellbar, oder dieselbe ist feststehend und die Trichter sind verstellbar. In beiden Fällen bewirkt man durch die Verstellung des verstellbaren Maschinentheiles, daß die in den Walzen befindlichen Vertiefungen mehr oder weniger Saatkorn aufnehmen können, je nach der Größe desselben oder darnach, ob man dichter oder dünner säen will.

Hieraus ergiebt sich von selbst die zweckmäßigste Behandlungsweise dieser Maschine. Da das gleichmäßige Auswerfen der Körner ein Hauptzweck ist, so müssen auch die Bedingungen, auf welchen dies beruht, erfüllt werden. Zunächst muß die Maschine immer im höchsten Grade rein erhalten werden, um so mehr, wenn sie — wie es in der Saatzeit gewöhnlich ist — bei jeder Witterung ihre Dienste leisten soll. Die Räder und die Lager an den Seiten leiden bei nasser Witterung sehr durch die Erde, welche auf sie geworfen wird, die Wellen und die Lager schleifen sich ab, und ist deßhalb ein öfteres Reinigen der Triebräder sowohl wie des Kastens (des letzteren, weil sich immer mancherlei Unreinigkeiten zwischen dem Saatkorne befinden) eine Hauptbedingung zu ihrer Erhaltung.

Die große Nothwendigkeit äußerster Reinhaltung dieser Maschine, wenn man anders möglichst gleichmäßig und sparsam säen will, ergiebt sich auch aus folgender Betrachtung: Die Stellung der Maschine erfolgt durch Verschiebung einzelner Theile, wodurch die Oeffnungen, durch welche das Korn in die kastenförmigen Vertiefungen der Walzen (die Saatkammern) fließt, zu diesen größer oder kleiner gestellt werden,

so daß mehr oder weniger Körner in sie hineinfallen. Die Saatkammern selbst aber werden nicht verkleinert, sondern behalten ihre Größe. Findet bei diesen nun eine Verunreinigung statt, durch welche auch die Bürsten sehr leicht abgenutzt werden, so ist ein gleichmäßiges Hineinfallen der Körner in sie, also auch ein gleichmäßiges Säen, worauf doch der Erfolg desselben mit beruht, gar nicht denkbar und möglich.

Nicht selten, ja in den gewöhnlichsten Fällen, läßt man diese Säemaschine Nacht und Tag auf dem Felde stehen, zuweilen längere Zeit, ohne sie zu benutzen, z. B. wenn gerade starke Regen eintreten. Dies ist aber durchaus nachtheilig und ein unrichtiges Verfahren, weil die Elasticität der Bürsten (der Schweineborsten) dem Einflusse der Witterung sehr unterliegt; sie sind sehr hygroskopisch, und zwar um so mehr, je länger sie sind; mehr also bei den gewöhnlichen Korn-, als bei den Klee-Säemaschinen, in denen sie überhaupt kürzer sind. Die Erfahrung hat schon jedem einsichtigen Landwirthe gelehrt, daß die Alban'sche Säemaschine auch bei gleicher Stellung der Walzen zu den Trichtern nicht immer gleichmäßig säet, und man pflegt aus diesem Grunde beim Beginne der Arbeit erst eine Probesaat zu machen, nach welcher man alsdann beurtheilt, ob und wie die Maschine anders gestellt werden muß. Diese Ungleichartigkeit der Arbeit nun ist größtentheils durch die Witterung bedingt, durch den Einfluß der trockenen oder der feuchten Luft auf die Bürsten, und es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß man nach beendigter Arbeit jeden Tages die Maschine ins Trockene bringt, um sie den Einflüssen der Witterung möglichst zu entziehen. Das Bedecken derselben mit wasserdichter Leinewand, womit man sich gewöhnlich beruhigt, ist zwar insofern zweckmäßig, als dadurch das Eindringen des Wassers selbst in die Maschine verhindert wird; aber das Eindringen der mit Wasserdampf gesättigten Luft verhindert sie nicht, und diese ist es, welche auf die Elasticität der Bürsten schon einwirkt.

Es versteht sich dabei von selbst, daß bei solchen Maschinen, wo das Ausstreuen der Saat selbst durch Bürsten allein nach dem Ducket'schen Systeme geschieht und nicht durch die Walzen, wie bei der Alban'schen Maschine, dort, wo solche Maschinen im Gebrauche sein sollten, die Aufmerksamkeit auf deren Trockenhalten noch vergrößert werden muß.

Wenn alsdann die Saatzeit vollendet ist, so darf es nicht versäumt werden, die Bürsten aus den Trichtern herauszunehmen. Man sollte dies schon thun, um sie gründlich zu reinigen, mehr aber noch deßhalb, weil sie vorzugsweise im Winter leicht von den Mäusen verdorben werden, welche den Saatkasten gern zu ihren Schlupfwinkeln wählen und den noch in den Bürsten befindlichen Körnern nachgehen. Durchaus nothwendig ist es ferner, daß die Säemaschine während des Winters in einem Schuppen trocken aufbewahrt wird, und es taugt aus den schon angeführten Gründen durchaus nicht, wenn sie auf die Dreschtenne gestellt wird, dort, wie wir so häufig gesehen haben, bestaubt oder während der Arbeit des Dreschers ins Freie gebracht wird.

Neuerdings ist eine Säemaschine sehr in Aufnahme gekommen, welche dringend zu empfehlen ist, weil an ihr alle arbeitenden Theile, die Säewalzen u. s. w., aus Eisen construirt sind, die Anwendung der Bürsten gänzlich vermieden ist, und deßhalb nur selten geringe Reparaturkosten an ihr entstehen. Bei dieser Maschine wird die Regulirung des Samenauswurfs, des auf die □Ruthe fallenden Quantums, durch Versetzung der Triebräder geleitet, so daß die schnellere oder langsamere Umdrehung der Säewalzen das größere oder geringere Quantum des ausfallenden Kornes bedingt. Alle arbeitenden Theile liegen an dieser Säemaschine außerhalb, so daß eine jegliche Störung der Arbeit sofort bemerkt werden muß. Bei jeder Maschine sind 8 bis 9

Wechselräder vorhanden, mit denen das erwähnte schnellere oder langsamere Umdrehen der Säewalzen hervorgebracht wird. Man hat bei ihr nur darauf zu sehen, daß die Lager, Räder u. s. w. stets mit dem erforderlichen Oel versehen sind, sowie daß zur Schonung der arbeitenden eisernen Theile dieselben gehörig rein gehalten werden, damit keine unnöthige Reibung und schnellere Abnutzung entsteht.

Das Gesagte gilt auch für die bei uns sehr gebräuchliche Klee- und Rapps-Säemaschine, die bekannte sog. Karren-Säemaschine, welche entweder von einem Manne geschoben oder in größeren Wirthschaften durch ein Pferd betrieben wird. Bei dieser ist die Welle der ganzen Länge nach mit runden Bürsten besetzt, was hier jedoch der Gleichförmigkeit der Arbeit deßhalb weniger Eintrag thut, weil diese Bürsten kürzer sind und deßhalb weniger hygroskopisch wirken, als bei der größeren Säemaschine. Die Säewelle wird durch das Fortbewegen der Maschine um ihre Achse gedreht und wirft den Samen durch die kleinen Löcher der Säescheiben hinaus, welche letztere verstellbar sind, und zwar so, daß mehr oder weniger Löcher vor die Bürsten geschoben werden können, je nachdem man dichter oder dünner säen will.

III. Die Drillsäemaschinen oder Drillmaschinen

sind bis jetzt bei uns noch wenig im Gebrauche, vornehmlich wohl deßhalb, weil ihre Anwendung auf einem Acker, auf welchem sich langer, noch unzersetzter Dünger befindet, sehr schwierig oder unmöglich ist. Sie dürfen jedoch schon aus dem Grunde nicht unerwähnt gelassen werden, weil sie sich wahrscheinlich bald in größerer Ausdehnung einbürgern dürften. Die Drills, zuerst von James Cooke construirt, dann von H. Baldwin verbessert, sind in neuerer Zeit namentlich von den Engländern viel angewandt und durch die Firmen Garrett & Son, Smith und Hornsby zu ihrer jetzigen Vollendung gebracht. Die Construction dieser Maschinen ist in den gedachten 3 Firmen bis auf unwesentliche Kleinigkeiten die gleiche. Sie bezwecken die Reihensaat in der Weise, daß die Körner in bestimmten Reihen, welche durch mit der Maschine selbst verbundene Furchenreißer fallen, und in bestimmten Zwischenräumen in die Erde gelangen, worauf die Furchen durch Vorrichtungen an der Maschine wieder mit Erde bedeckt werden. Die bekanntesten und verbreitetsten Drillmaschinen sind diejenigen von Garrett, welche so construirt sind, daß die Samenkörner durch Löffel in obere Trichter gebracht werden, aus denen sie in Leitungsröhren fallen. Zwischen beiden ist nämlich eine Scheidewand, welche vor jeder Löffelscheibe eine Oeffnung enthält, die durch verstellbare Blechschieber mehr oder weniger geschlossen werden kann. Durch diese Oeffnungen läuft der Same in darunterliegende Saatkammern und wird hier durch Drehung der Saatwelle von den am Rande einer runden Scheibe, der Löffelscheibe, befestigten Schöpflöffeln aufgenommen. Diese führen während der Umdrehung der Löffelscheibenwelle den Samen bis zu einem Punkte, wo er sich in darunter liegende Trichter entleert, die durch den Boden des Saatkastens hindurchgehen und ihn durch ein System von durch kleine Ketten verbundenen Röhren, die sich in einander schieben können, in eine hinter dem Schaare (Furchenreißer) befindliche Röhre gießen, aus welcher er in die Furche fällt. Letztere wird dann durch eine Eggenvorrichtung mit Erde bedeckt.

Die Umdrehung der Löffelscheibenwelle bestimmt die Menge der in die Furchen fallenden Körner. Jene erhält ihre Bewegung vom Fahrrade aus, indem auf der Büchse desselben ein festes Zahnrad aufgesetzt ist, in welches versetzbare Triebräder eingreifen. Zu der Garrett'schen Maschine gehören 10 verschiedene Triebräder, von

denen man dasjenige aufsetzt, welches die gewünschte Schnelligkeit der Umdrehung hervorbringt.

Eine neuere Verbesserung der Maschine hat indessen das Wechseln mit den Triebrädern vereinfacht, indem das Ausstreuen der Saatmengen durch sie vermittelst einer vermehrten Zahl von Löffeln regulirt wird, von denen nach Bedürfniß ein größerer oder geringerer Theil thätig ist. Hiedurch wird erreicht, daß nur 5 verschiedene Triebräder erforderlich werden.

Auch die Stellung des zur Aufnahme des Saatkorns bestimmten Kastens läßt sich durch Hebelvorrichtung verändern, so daß er mehr oder weniger horizontal zu den Trichtern unter ihm steht, demnach mehr oder weniger Körner an diese abgiebt.

Zur Herstellung gerader Saatreihen, unabhängig von etwaigen Abweichungen im Gange der Zugthiere, ist vor der Maschine das sog. Vordersteuer angebracht, zu dessen Leitung ein besonderer Arbeiter erforderlich ist.

Die englischen Drillmaschinen sind oft mit Apparaten verbunden, durch welche Guano, Wasser oder Jauche mit der Saat untergebracht werden kann, welche dem Zwecke nach allerdings wichtig erscheinen, aber die ganze Maschine nur um so complicirter machen.

Bei der Behandlung der Drillmaschinen ist zu bemerken, daß die Lage des Saatkastens zu den Trichtern stets gleichförmig erhalten werden muß, weßhalb man auf unebenem Terrain die Stellung des um zwei Achsen drehbar eingerichteten Kastens durch eine Schraubenspindel regulirt, welche mit dem Gestell verbunden ist und z. B. wenn der Saatkasten nach vorn gesenkt werden soll, eingeschroben, wenn er nach vorn erhöht werden soll, ausgeschroben wird. Der Führer der Maschine besorgt diese Stellung der Spindel, wenn er hinter der Maschine geht, durch die Drehung einer mit ihr verbundenen Kurbel, wodurch mittelst zweier durch conische Rädchen verbundener Wellen auf die Spindel eingewirkt wird. Wie es sich nun bei einer so complicirten Maschine leicht ergiebt, muß diese Schraubenspindel stets sehr rein und wohl geschmiert gehalten werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie sich sehr leicht verunreinigt und dann nicht schnell genug drehen läßt. Wendet man aber zu diesem Zwecke eine große Gewalt an, so brechen die conischen Rädchen häufig. Um diesem Uebelstande zu entgehen, hat man neuerdings auf dem Saatkasten eine Lenkerstange angebracht, welche am Gestell in einem Charniere lenkbar ist und durch deren einfaches Drehen der Saatkasten gehoben oder gesenkt wird, indem eine an der Lenkerstange befindliche Mutter durch die Drehung der Spindel vor- oder rückwärts bewegt wird. Diese Manipulation ist zur Erreichung einer gleichförmigen Aussaat sehr beachtenswerth.

Eine andere Schwierigkeit liegt in dem jedesmaligen Einsetzen des für ein bestimmtes Saatquantum passenden Triebrades. Diese Räder haben nämlich bald einen größeren, bald einen geringeren Durchmesser, weßhalb die Entfernung der Säewelle von der Achse des Fahrrades jedesmal eine andere wird. Wenngleich an der Garrettschen Maschine diese Entfernung durch eine verticale Schraube größer oder geringer gemacht werden kann und sich an der Schraubenmutter ein Index befindet, der nach einer Scala die erforderliche Höhe angiebt, so bleibt dies Stellen doch für die Arbeiter eine Sache, welche genaue Aufsicht erfordert. Weniger bei der Smithschen Maschine, bei welcher für jedes größere Rad ein größeres Lager (und umgekehrt) untergelegt werden muß, zu welchem Zwecke die Räder und Lager mit gleichen Nummern bezeichnet sind.

Soll übrigens die Anwendung der Drillmaschinen von Nutzen sein, d. h. soll eine Unterbringung des Getreides in gleichmäßigen Zwischenräumen und gleicher Tiefe stattfinden können, so darf der Acker nicht verunkrautet und muß vorher gut bearbeitet sein, während Steine und Erdklöße auf ihm keine Hindernisse guter Arbeit sind.

Ist mit der Maschine ein Düngerstreu-Apparat verbunden, so ist ihr Zweck dahin gerichtet, in die von dem Schaar gezogene Furche die Saatkörner zugleich mit pulverisirtem Dünger und mit Wasser oder Jauche hineinzubringen. Zu diesem Zwecke liegt hinter dem Saatkasten ein Kasten zur Aufnahme des Düngers (Guano ꝛc.) mit einem einfachen Rührwerke, durch welches der Dünger auf eine, wie in der Alban'schen Säemaschine, mit zwei Reihen kastenförmiger Vertiefungen versehene Walze gebracht wird, von der er durch eine Oeffnung in die Röhren gelangt. Diese Oeffnung wird durch eine mittelst einer Kurbel verstellbare Schraube und einen durch ein Triebrad bewegten Schieber regulirt. Es ist wesentlich, daß der Dünger keine Stücke enthält, welche größer sind, als die Oeffnungen, und diese sonst verstopfen müßten, daß er im trockenen Zustande sich befindet, und die Oeffnungen häufig nachgesehen und geleert werden.

Hinter dem Düngerkasten liegt der Wasser- oder Jauchebehälter, am Boden mit einem durchlöcherten Blech versehen, welches etwaige Unreinigkeiten zurückhält, während die Flüssigkeit durch Hähne, die mittelst einer Hebelvorrichtung alle zugleich geöffnet werden können, ebenfalls in die Röhren geleitet wird. Natürlich ist auch hier darauf zu achten, daß jenes Sieb jedesmal von den Unreinigkeiten, welche sich angesetzt haben, gereinigt werde, besonders wenn man Jauche in dem Behälter gehabt hat. Ebenso müssen die kleinen Getriebe, durch welche die Hähne geöffnet oder geschlossen werden, sowie diese selbst, stets rein und geölt gehalten werden, damit der Lauf der Flüssigkeit regelmäßig vor sich geht.

IV. Kornreinigungs-Maschinen.

Außer der gewöhnlichen deutschen, der sog. kleinen Windfege, und der verbesserten sächsischen, sog. schottischen, welche die Körner in drei verschiedene Sorten absondert und mittelst zweckmäßigen Wechsels der Siebe von allen fremden Beimischungen reinigt, ist jetzt namentlich in größeren Landwirthschaften Mecklenburgs die von Hornsby construirte Kornreinigungs-Maschine in Gebrauch und nach jeder Beziehung empfehlenswerth. Hauptsächlich in Folge der Einführung von Göpel-Dreschmaschinen, welche das Korn beim Dreschen weit mehr mit zerbröckelten Strohtheilen vermischen, als dies beim Handdrusche der Fall ist, wurde eine Maschine nothwendig, welche das Getreide nicht nur von Unkrautsamen, Steinen und anderen derartigen Bestandtheilen, sondern auch von jenen Theilen zerschlagenen Strohes reinigen konnte. Die Hornsby'sche Maschine, in welcher alle inneren Theile beweglich sind, erreicht dies vollständig, indem dicht an der Ausmündung des Aufschüttekastens eine Stachelwalze angebracht ist, welche vermittelst der Stacheln selbst das lange Stroh, womit häufig das ausgedroschene Korn vermischt ist, über das Schüttelsieb hinwegführt. Das Korn wird durch diese Maschine nach zweimaligem Rummeln (entweder beide Male auf der Hornsby'schen oder das letzte Mal auf der kleinen Windfege) vollständig marktfähig gereinigt und in drei Sorten nach der Größe sortirt, indem es nach und nach mehrere in Kettchen hängende und mit verschieden großen Löchern versehene Schüttelsiebe passirt.

Die erwähnte Stachelwalze liegt hinter einem Rechen, durch dessen Schlitze die Stacheln fassen. Dieser Rechen muß bei Getreide, welches mit vielen Strohtheilen vermischt ist, häufig etwas gelüftet werden, weil er sonst durch das Stroh sich leicht verstopft. Auch erfordert die Wahl der für jede Korngattung passenden Siebe, von welchen der Maschine immer mehrere beigegeben sind, sowie die zweckmäßige Stellung derselben Uebung.

Ganz ausgezeichnet ist diese Hornsby'sche Rummel zum Reinigen von Raps, und zwar ist sie die einzige bekannte, welche den Raps vollständig reinigt, und bei welcher er zu diesem Zwecke nur einmal durch die Maschine zu gehen braucht.

Zur Erhaltung dieser Maschine ist es nothwendig, daß die bewegenden Theile nach jedesmaligem Gebrauche einer gehörigen Reinigung unterworfen und bei jedesmaligem Ingangsetzen mit gutem Maschinen- oder Cohäsionsöl (welches, beiläufig gesagt, selbst bei 3 bis 4 Grad Kälte nicht dick wird) geschmiert werden.

Sodann muß man von Zeit die Flügelwelle untersuchen und sich überzeugen, daß sich dieselbe nicht excentrisch gelaufen hat, d. h. daß sich nicht durch Veränderung des Schwerpunktes die eine Seite der Welle mehr oder weniger abgenutzt hat, da, wenn dies der Fall ist, die Metalllager durch den ungleichen Druck in kurzer Zeit soviel ausgeschliffen werden, daß die Schüttelwerke ihren Hub nicht mehr vollständig bewerkstelligen, daß in den Lagern beim Umdrehen der Welle jedesmal ein Stoß entsteht und die Maschine mehr und mehr leistungsunfähig wird. Daß man dies nicht zu rechter Zeit beachtet, ist gewöhnlich die Hauptursache zum Verderben der Maschine.

V. Mähe-Maschinen.

a. Getreide-Mähe-Maschinen.

Von den beiden ältesten Constructionen dieser Maschinen 1) mit sägeförmigem Schneideapparat, nach M'Cormick's Princip, und 2) mit scheerenförmigem Schneideapparat, nach Hussey's Princip, sind früher vorzugsweise die ersteren zur praktischen Bedeutung gelangt. Später sind indessen die von Dray nach dem Hussey'schen Principe gebauten Maschinen sehr zur Geltung gekommen und haben sich namentlich auch in Mecklenburg verbreitet. Wir glauben, daß die mehrsten im Besitze unserer Landwirthe befindlichen Mähemaschinen nach der Dray'schen Construction sind.

Seit Jahren ist es der Wunsch der Landwirthe, eine Mähemaschine zu besitzen, welche allen ihren Ansprüchen genügt. Bis jetzt aber sind dieselben überhaupt noch nicht zu solchem Grade der Vollkommenheit gelangt, daß sie ganz allgemein eingeführt werden könnten, zumal manche noch nicht im Stande sind, unausgesetzt zu arbeiten, vielmehr sich in Folge ihrer complicirten Construction häufige und zeitraubende Reparaturen sehr leicht ergeben. Ein anderes Hinderniß ihrer Verbreitung liegt darin, daß die mehrsten dieser Maschinen trotz aller Lege-Vorrichtungen, d. h. solcher, welche das Korn vor den Schneideapparat bringen sollen, bisher doch noch nicht im Stande waren, Lagerkorn, durch Winde in Verwirrung gebrachte, sehr dünn stehende oder sonst nicht im normalen Stande befindliche Aehren mit Sicherheit zu fassen, woher es dann kommt, daß manche Halme stehen bleiben und mit der Hand nachgemäht werden müssen. Indessen ist gerade die Wichtigkeit dieser Maschinen um so augenfälliger, als es zur Zeit der Ernte stets auf eine schnelle Arbeit ankommt, welche mit unseren gewöhnlich auf das Maß des Nothwendigsten beschränkten ländlichen Arbeitskräften allein selten oder nie erreicht

werden kann. So kommt es denn, daß trotz ihrer Unvollkommenheiten und Mängel auch hier zu Lande nicht wenige Mähemaschinen dieser Art in Gebrauch sind.

Die Dray'sche Maschine ist jedenfalls eine der besten, wenn ihr auch die Flügelwelle zum Vorlegen des Kornes fehlt. Ihre Ablegevorrichtung besteht in einer einfachen Wippe, auf welche das Korn fällt, um von einem Arbeiter durch Aufheben der Wippe mit dem Fuße (wippen = umdrehen) in Garben abgeworfen zu werden. Sie schneidet täglich eine halbe Last Aussaat Winterkorn und beschäftigt acht Arbeiter vollauf. Hauptsächlich bewährt sie sich wegen ihrer ruhigeren Arbeit beim Rapsschneiden, da bekanntlich durch das Mähen mit der Hand gerade bei dieser Frucht viele Körner ausgestoßen werden.

Hinsichtlich der Behandlungsweise der Mähemaschinen muß zwar die größte Aufmerksamkeit dringend empfohlen werden, doch müssen wir auch gestehen, daß sich hiefür keine specielle Fingerzeige geben lassen. Wenn durch die Behandlung vernünftiger Weise Allem vorgebeugt werden soll, was einer Maschine überhaupt schaden kann, so ist es dem Landwirthe gerade bei der Mähemaschine nicht möglich, abgesehen von ihrer Pflege durch Reinhaltung u. s. w., die Hindernisse ihrer Erhaltung aus dem Wege zu räumen. Denn was diesen Maschinen namentlich nachtheilig wird und häufige Reparaturen veranlaßt, das sind die Steine, Bülten u. dgl., vorzugsweise die Maulwurfshaufen, durch welche der Schneideapparat hindurchgehen muß. In Folge davon wird dieser verunreinigt und stumpft sich leicht ab.

Bei der Arbeit mit der Mähemaschine ist aber darauf zu achten, daß sich das große Fahrrad, wie es auf nassem lehmigen sowohl, wie auch auf trockenem sandigen Boden leicht geschieht, nicht verstopft; denn wenn dasselbe sich nicht dreht, sondern auf der Erde fortgeschleppt wird, steht die Maschine still und ein Theil des Korns wird unvermeidlich niedergedrückt. Sodann ist auch darauf zu achten, daß der Getreidestreifen, welcher durch die auf der linken Seite einiger Maschinen befindliche starke (bei den neueren Constructionen jedoch etwas verringerte) Balkenlage unvermeidlich auf die Seite gedrückt wird, bei der Wiederkehr der Maschine mit gefaßt werde.

Dem patriotischen Verein wurde im vorigen Jahre eine Getreidemähmaschine zugesandt, welche auf der Industrie-Ausstellung in London Aufsehen erregt hatte. In Folge der zu Güstrow vorgenommenen Prüfung erhielt sie den Preis des Vereins von 200 Rthlr. und wurde ihre Arbeit sehr gerühmt. Der Mechanismus dieser Maschine ist derselbe, wie bei der Maschine von Dray, doch ist an jener eine Flügelwelle angebracht worden, durch welche nicht nur das Korn vor den Schneideapparat gebracht, sondern auch die Arbeit des Ablegers (das Wippen) verrichtet werden sollte. Sie soll so vollkommene Arbeit geliefert haben, wie man sie bisher von einer Mähemaschine noch nicht gesehen hatte, brachte in einem Tage mit zwei Pferden und einem Leiter eine halbe Last Aussaat Winterkorn ab, legte sie in Schwaden und beschäftigte die zum Binden nöthige Mannschaft. Zu bemerken ist allerdings, daß eine mit Flügelwelle versehene Maschine immer einen etwas complicirten Mechanismus besitzt und deßhalb noch mehr Aufmerksamkeit erfordert, als eine gewöhnliche Maschine.

b. Gras-Mähe-Maschinen.

Wir haben zweierlei Maschinen dieser Art: 1) nach der Construction von Wood, mit 2 gleich großen Fahrrädern an den Seiten des Holzrahmens und der Schneidevorrichtung seitlich vor dem rechten Rade, und 2) nach der Construction von Allen mit einem großen Fahrrade in der Mitte des Holzrahmens und einem kleinen an der

linken Seite, so daß der Schneideapparat seitlich neben der Maschine nicht von einem Rade begleitet wird. Die Wood'sche Maschine, welche verhältnißmäßig die geringste Zugkraft erfordert, ist bei uns am mehrsten im Gebrauche und ist mehrseitig verbessert von Wood selbst, von Samuelson, Pintus & Co., von Dray u. A. Dabei ist sie mit einer Hebelvorrichtung versehen worden, so daß das Messer oder der Schneideapparat leicht über die im Wege liegenden Hindernisse fortgeführt werden kann. Die im Ganzen sehr einfache Construction dieser Maschinen macht sie überall anwendbar, und sie werden sich, wie es theilweise schon geschehen ist, sicher auch bei uns bald allgemein einbürgern. Die Erfahrung hat es dabei als vortheilhaft herausgestellt, daß die Kuppen der Finger von Schmiedeeisen gemacht werden, weil die gußeisernen Finger sehr leicht abbrechen, daß die Messerplatten zum Zwecke leichterer Reparatur ꝛc. mittelst Schrauben auf der Messerstange befestigt und die Nasen von Rothgußmetall (Messing) angefertigt werden. Damit der gehobelte Stahlbalken, welcher die Messer trägt, nicht bricht, ist er mit einer zweiten, hinter dem Pleyelöhr liegenden Geradführung versehen, und sind den neueren Maschinen zum Schneiden hartstengeliger Früchte (Lupinen ꝛc.) besondere Messer beigegeben worden.

Die Abnutzung dieser Maschinen durch die Arbeit ist sehr gering und ihre einfache Construction macht keine Schwierigkeit für den Arbeiter.

Bemerken müssen wir jedoch, daß es nicht rathsam ist, mit dieser Maschine, welche, um auf Wiesenboden arbeiten zu können, leicht gebaut sein muß, zu starken und hohen Klee oder starke Lupine zu mähen. Es ist ja natürlich, daß eine leichte Maschine den Widerstand von dickstehenden und dickstengeligen Pflanzen nur schwer überwinden kann, also in Gefahr kommt, durch die übergroße Anstrengung ruinirt zu werden. — Ferner ist es zur Erhaltung der Maschine sehr zu empfehlen, daß man nach dreistündiger Arbeit mit ihr die Messerstange, welche sich mit Leichtigkeit abnehmen läßt, von Allem, was sich zwischen die Finger oder Messer gelegt hat, reinigt, ein Geschäft, welches höchstens jedesmal 10 Minuten in Anspruch nimmt, die Messer aber sehr conservirt.

c. Combinirte Mähe-Maschinen

sind solche, mit welchen sowohl Getreide, wie Klee, Gras u. s. w. gemähet werden soll. Im Ganzen besteht die Vorrichtung, welche dieses bezweckt, darin, daß die Haspelwelle und die Plattform der Getreide-Mähemaschine abgenommen, und sie dadurch zum Grasmähen eingerichtet werden kann. Geliefert sind neuerdings solche Maschinen besonders von Wood (die amerikanische) und von Samuelson und Burgeß & Key (die englischen). Die erstere ist ganz in Art der Wood'schen Grasmähemaschine eingerichtet, mit oder ohne Haspel, aber ohne Selbstablege-Vorrichtung. Wie diese besitzen auch die beiden anderen, eben erwähnten Maschinen 2 große Laufräder, und wird das Getreide durch einen Arbeiter abgelegt; die Maschine von Burgeß & Key hat noch ein kleines Hinterrad zum Balanciren der Bewegung. Diejenige von Samuelson zeichnet sich dadurch aus, daß der Fingerbaum zum Grasmähen in Gelenken aufgehängt und mit Vorrichtung zum Aufheben versehen ist, wodurch er allen Unebenheiten des Bodens folgen und sonstige Hindernisse vermeiden soll. Beim Kornmähen wird der Fingerbaum dann in einer bestimmten Höhe festgestellt.

Wir erwähnen hier diese Maschinen übrigens nur der Vollständigkeit wegen; sie erscheinen uns ihrer ganzen Construction nach als zu schwer, um auf den Wiesen gebraucht werden zu können, oder wenn sie hiezu passend sein sollten, so sind sie zu

leicht, um als Getreide-Mähmaschinen mit Vortheil — d. h. auf die Dauer — dienen zu können.

VI. Heuwende-Maschinen.

Wir haben von diesen Maschinen zwei Constructionen zu bemerken, diejenige nämlich von Smith & Ashby und diejenige von Nicholson. Letztere ist die einfachere und dauerhaftere, und hat neuerdings überall Beifall gefunden. Sie arbeitet leicht auch auf unebenem Terrain, läßt sich gut in beliebige Entfernung vom Boden stellen, setzt vermittelst eines Federsystems ohne Schwierigkeit die Zinke aus, welche etwa auf ein Hinderniß stößt, arbeitet, da sie aus von einander unabhändigen Cylindern besteht, welche durch die Bewegung der Räder getrieben werden, auch beim Umwenden fort und vertheilt das Gras oder das Heu sehr gut. Die Arbeit mit der Maschine ist einfach; daß sie quer über die Schwaden geführt werden muß und nicht diesen entlang, wobei nur ein Cylinder mit seinen Rechen zur Arbeit kommen würde, ist selbstverständlich.

Man hat bei dieser Maschine vorzugsweise nur auf die in den Triebrädern befindlichen Räder zu achten, welche das Umdrehen der Zinkenwalzen bewirken, und darauf zu sehen, daß diese sich nicht ausschleifen. Denn wenn dieses geschehen würde, so müßte die Zinkenwalze vollständig unthätig werden.

VII. Düngerstreu-Maschinen.

Diese Maschinen bezwecken theils eine gleichmäßige Vertheilung pulverisirten Düngers (Guano, Ruß, Gyps, Asche u. s. w.) über das ganze Feld, theils eine Ausbringung desselben in einzelnen Haufen, z. B. zur Kartoffelsaat, wobei dann zugleich eine Belästigung und Gefährdung der Arbeiter durch den Düngerstaub und überhaupt das Stäuben desselben im Winde vermieden werden soll.

Eine Maschine der letzteren Art ist die Beerend'sche, nach dem Principe der Alban'schen Säemaschine construirt, für ein Pferd und mit einem Trichter versehen, in welchen durch das Drehen einer unter dem Düngerbehälter befindlichen Walze der Dünger fällt.

Bekannter und verbreiteter ist Chamber's Düngervertheiler, verbessert von Garrett, Smith u. A., und neuerdings in sehr einfacher Construction zur Breitsaat von Reewes umgeändert. Diese Maschine besteht aus einem Kasten, der auf zwei Rädern ruht und durch eine schräge Längswand in zwei Abtheilungen getheilt ist, deren vordere den auszustreuenden Dünger aufnimmt, während die hintere den Vertheilungs-Apparat enthält, nämlich eine mit gußeisernen Ringen besetzte und mit alternirenden Rippen versehene Welle, deren Bewegung durch Triebräder vom Fahrrade aus geschieht. Unter dem Kasten ist eine runde, von Hängelagern getragene Stange, auf welcher die Abstreicher ruhen, spatelförmig gebogene Doppelheber, welche den etwa anhaftenden Dünger von den Rippen der Welle abstreichen. Diese Abstreicher lassen sich durch Gewichte näher oder entfernter gegen die Rippen stellen, ein Umstand, der von Wichtigkeit bei der Behandlung der Maschine ist, da die hygroskopische Eigenschaft der mehrsten pulverförmigen Düngemittel, z. B. des Guanos, bei feuchter Witterung ein stärkeres Anhaften derselben an den Wellenrippen veranlaßt, als bei trockener Witterung, die Maschine aber natürlich nicht ordentlich arbeiten kann, wenn die einzelnen Apparate durch den Dünger verschmiert werden. In der vorderen Abtheilung des Kastens ist

eine fingerförmige, sich schnell hin und her bewegende Rührvorrichtung, welche zugleich die im Dünger befindlichen Stücke zerkleinert, das Zusammenballen desselben verhindert und also ebenfalls wegen seiner hygroskopischen Eigenschaft von Wichtigkeit ist. Der Dünger fällt nun aus dem Kasten in einen Vertheilungsapparat, einen unten und oben offenen Kasten, in dem sich starke Drahtstäbe befinden, durch die seine möglichst gleichmäßige Vertheilung hervorgebracht wird. — Die Maschine ist nicht bloß für ebenes, sondern auch für hügeliges Terrain brauchbar, indem sie für letzteres in der Weise regulirt wird, wie es bei der Drillmaschine erwähnt wurde.

Die Hauptsache bei der Arbeit mit dieser Maschine bleibt immer, daß der Dünger im Kasten zuweilen umgerührt oder gelockert wird, und daß nach jeder Arbeit die einzelnen Theile gut gereinigt werden. Irgendwie feuchter Guano oder anderer Dünger fällt niemals von selbst durch die Löcher, hat im Gegentheil die Neigung, an einander zu haften, und deßhalb müssen der Rühr- und der Abstreicheapparat immer rein arbeiten können. Es folgt hieraus, daß auch bei diesen Maschinen das Stehen in freier Luft nicht stattfinden sollte, am wenigsten dann, wenn noch Dünger in ihnen befindlich und die Luft mit Wasserdünsten gesättigt ist. Dennoch geschieht gerade hier Letzteres häufig, sowie auch die Sorge für Reinhaltung sehr gering ist, in der irrigen Meinung, daß es bei dem Dünger nicht so genau darauf ankomme. Man vergißt in solchen Fällen, daß die Maschine gerade den Zweck hat, den Dünger gleichmäßig und in einer bestimmten Menge über eine bestimmte Fläche zu streuen, und daß man auf solche Weise folglich gerade gegen ihre Hauptbedeutung handelt. Eine unreine Maschine ist übrigens unter Umständen auch für die Gesundheit des Arbeiters nachtheilig oder doch beschwerlich, nämlich dann, wenn man einen Dünger hat, der einen stark ammoniakalischen Geruch entwickelt. Theils setzt sich dieser Geruch natürlich in einer unreinen Maschine fest, theils entwickelt er sich schon deßhalb stärker, weil die an unreinen Theilen sitzenden Düngermengen mehr oder minder durchfeuchtet sind.

Maschinen zum Ausstreuen flüssiger Dünger (Jauche ꝛc.)

sind bei uns wenig im Gebrauche, obwohl sie wichtig sind und die noch immer gebräuchlichen Jauchetonnen und ähnliche Apparate verdrängen müßten. Schon für das gleichförmige Wachsthum der Pflanzen ist es von großer Bedeutung, daß auch der flüssige Dünger gleichmäßig vertheilt werde, und dies geschieht niemals durch die Tonnen oder überhaupt durch Behälter, welche den Dünger aus einem oder wenigen Löchern ausfließen lassen. Wenn auch ein Brett oder eine durchlöcherte Rinne vor den Löchern angebracht ist, welche den Dünger gleichmäßig vertheilen sollen, geschieht dies dennoch nicht, abgesehen von den Unebenheiten des Terrains, vom Stoßen bei der Bewegung u. s. w., schon aus dem Grunde, weil er zu Anfange unter viel größerem Drucke [1]) ausläuft, als später, und dieser Druck alsdann (zu Anfang) so groß ist, daß die Flüssigkeit überspritzen muß, d. i. eben: sich nicht gleichmäßig vertheilen kann. Die Engländer haben deßhalb Jauchevertheiler construirt, welche aus vierseitigen Behältern bestehen, die in Hängen frei schweben, so daß ihr Schwerpunkt immer an derselben Stelle bleibt, es mag bergauf oder bergab gehen, und aus welchen die Flüssigkeit durch einen Schlitz, der durch das Aufschieben der Hinterwand vermittelst eines am Deichsel befestigten Hebels entsteht, ruhig und gleichmäßig in die dahinter befindliche

[1]) Ist z. B. die Tonne 36 Zoll hoch, so ist die Geschwindigkeit des Ausflusses im Anfange $\sqrt{36} = 6$mal größer, als wenn der Stand der Flüssigkeit in ihr nur noch 1 Zoll hoch ist.

durchlöcherte Rinne läuft. Dies gleichmäßige Ausströmen wird noch dadurch befördert, daß vor jenem Schlitze eiserne Harken und hinter diesen hölzerne Pfröpfe angebracht sind, welche schon einen beschleunigten Ausfluß mäßigen (Croskill's Jauchekarren) und alles etwaige Verstopfen der Löcher beseitigen. [1])

VIII. Schrotmühlen und Kornquetschen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Mechanik sind ohne Zweifel diejenigen Schrotmühlen, wenn man sie überhaupt noch als solche bezeichnen darf, da sie vielmehr das Korn nur quetschen, als die zweckmäßigsten anzuerkennen, welche das Getreide zwischen glatten Stahlwalzen schroten. Damit, daß diese glatten Walzen keiner Schärfung bedürfen, ist das größte Hinderniß beseitigt, welches dem allgemeineren Gebrauche der Schrotmühlen früher im Wege stand. Die Maschinen nach diesem Principe sind besonders von Ransome & Sims geliefert und nun auch schon bei uns sehr verbreitet. Bei ihnen sind die Walzen durch Federn so gehalten, daß kleine Steine, welche sich im Korn befinden, passiren können, indem jene sich etwas auseinander drücken und darauf wieder zusammenspringen. Uebrigens sind auch die Schrotmühlen mit gerieften und gerippten Walzen sehr taugliche Instrumente, so lange die Walzen scharf sind; ebenso diejenigen neueren Handmühlen mit Mahlscheiben, bei welchen diese entweder aus Mühlsteinen oder aus metallenen Scheiben bestehen. Letztere hat der verstorbene Dr. Alban zuerst construirt, wobei er Scheiben aus Hartguß anwendete; die Engländer nahmen Stahlplatten.

Bei diesen einfachen Instrumenten ist kaum etwas zu bemerken, da ihre Behandlungsweise sehr leicht ist. Gut ist es indessen, daß man sie jedesmal ordentlich rein mahlt, weil Rückstände, welche in zerquetschtem oder geschrotetem Zustande in ihnen zurückbleiben, leicht sauer und dadurch der Maschine sowohl wie den Thieren nachtheilig werden können. Auch sollte man das Getreide erst durchsieben, ehe man es auf die Mühle bringt, namentlich in unseren kleineren Wirthschaften, wo sehr häufig die Reinigung desselben äußerst nachlässig und unvollständig geschieht. Wenn, wie erwähnt worden, kleine Steine u. dgl. auch nicht gerade der Mühle schaden, so sind sie doch jedenfalls für das Vieh bedenklich. — Bemerken wollen wir hier, daß auf diesen Maschinen durch zweimaliges Aufschütten des geschrotenen Korns ein sehr gutes grobes Brotmehl gewonnen werden kann, und daß sie zu diesem Zwecke, soweit es Mahlzwang und Mahlgerechtigkeit erlauben, sehr empfohlen werden können.

IX. Die Rüben-Zerkleinerungs- und Mus-Maschinen

verbreiten sich neuerdings ziemlich schnell, da sie nicht nur eine erhebliche Arbeitsersparung, sondern auch ein zweckmäßiges Aufschließen und intensives Verdauen der

[1]) Bemerkenswerth erscheint es, daß die Verbreitung der Eingeweidewürmer, wie neueste Forschungen sichergestellt haben, durch die Anwendung flüssigen Düngers, namentlich der Jauche, befördert wird. Durch diesen werden nämlich die Eier jener Schmarotzerthiere mehr vertheilt, kommen dadurch an viele Pflanzen und durch den Genuß derselben in den Magen der Thiere, sowie auch der Menschen. Ersteres wird durch Klee- und andere Blattpflanzen, letzteres beispielsweise durch Salat, Spinat u. dgl. veranlaßt. Jedenfalls sollte man demnach die zum Rohgenusse für die Menschen bestimmten Blattfrüchte (Salate u. s. w.) nicht mit Jauche düngen, wie es zu Handelszwecken leider zu geschehen pflegt.

Wurzelgewächse bewirken, in letzterer Hinsicht namentlich auch der Wurzelfasern, welche man früher ziemlich unbeachtet ließ und deren mehr oder minder völlige Verdaulichkeit erst neuerdings chemisch nachgewiesen werden konnte. Je nach dem Grade, bis zu welchem man die Wurzelgewächse zu zerkleinern wünscht, wählt man die gewöhnlichen Rübenschneider, welche Streifen und Scheiben liefern, oder die sog. Musmaschinen, welche sie zwar in sehr kleine Stücke zerlegen, jedoch kein eigentliches Mus geben. Man hat vielmehr bei diesen Maschinen jede Quetschung und zu starke Zerreibung der Rüben (oder Kartoffeln u. s. w.) zu vermeiden, weil durch solche eine große Menge Saft verloren gehen würde. Uebrigens ist die Musmaschine für unsere Wirthschaftsmethoden, für das Verfüttern und innige Vermischen der Rüben zugleich mit Häcksel oder zerschnittenem Heu sehr zweckmäßig, und gewinnt schon dadurch viele Freunde, während die Rübenschneider, welche größere Stücke liefern, mehr dort ihre zweckmäßige Anwendung finden, wo Rüben in größeren Mengen und mehr unvermischt verfüttert werden [1]) (England).

Die Rübenschneider von Bushe & Barter haben Messer, welche hobelartig in einer drehbaren Scheibe angebracht sind und ganz schmale Streifen liefern. Man macht ihnen den Vorwurf, daß jeder Punkt der Messerschneiden eine andere Geschwindigkeit besitzt und der Druck auf die Betriebsachse ein einseitiger ist, wodurch in den Lagern ein großer Reibungsverlust und große Abnutzung veranlaßt wird. Samuelson's verbesserte Rübenschneider liefern bei gewöhnlicher Drehung Streifen und bei entgegengesetzter Drehung Scheiben, und haben rechteckige Messer an den Wänden der Messertrommel, gegen welche die sich in der Trommel drehende Welle die Rüben drückt und dadurch zerkleinert.

Die Bentall'sche Musmaschine ist die bekannteste; sie hat eine hohle, cylinderförmige Messertrommel, in welche spiralförmig 84 kleine Messer mit hakenförmiger Schneide eingesetzt und durch Holzkeile befestigt sind. Diese Messer gehen durch die Schraubengänge einer vor dem Aufschüttkasten angebrachten Spindel, welche sich nach einer der Bewegung der Trommel entgegengesetzten Richtung dreht und dadurch die Wurzeln den Messern zubringt. Dadurch, daß die Messer fast nur reißend und schneidend, nicht aber drückend wirken, erreicht man es, daß der Saft bei ihrer Zerkleinerung nicht aus den Rüben gedrückt wird.

Um die Rüben für die Zerkleinerungs-Maschinen zu reinigen, wendet man eine Waschmaschine an, die Croßkill'sche, ein gitterartig aus Holzleisten gebildeter Cylinder, der in einem Kasten mit Wasser sich dreht und so eingerichtet ist, daß die Rüben bei der Drehung nach rechts abgewaschen, bei der Drehung nach links gereinigt, durch einen Schraubengang ausgeworfen werden. Man sollte dies zuvorige Reinigen der Rüben niemals unterlassen und namentlich auch dafür sorgen, daß keine Steine mit

[1]) Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die Anfrage an die Herren Landwirthe und Veterinär-Aerzte, ob es wohl wahrscheinlich und nachweisbar ist, daß die Lungenkrankheiten des Rindviehes mit der Fütterung von Runkelrüben in Wechselwirkung stehen? Veranlassung giebt uns zu dieser Frage die viele Jahre hindurch fortgesetzte Beobachtung eines Arztes, daß die aus Runkelrübensaft bereiteten Bonbons bei längerem und häufigerem Gebrauche entschieden schädlich auf das Lungensystem wirken. An seinem Wohnorte nämlich besteht noch die Sitte, daß die Damen sogen. Bonbonnières bei sich führen und sich derselben häufig bedienen. Dabei erkannte er den erwähnten Einfluß der Bonbons auf die Lungen. Es läßt sich nun erwarten, daß ein gleicher Einfluß auf die landwirthschaftlichen Thiere stattfinden dürfte, wenn anders die Bereitung der Bonbons aus Rübensaft überall die Ursache jener Erscheinung war. Die Sache erscheint hienach wichtig genug, um sie einer allgemeineren Beobachtung vorzulegen.

in den Aufnahme-Apparat und aus ihm mit in die Maschine gelangen; denn solche müßten die Messer unfehlbar bald zerstören.

X. Die Häckselmaschinen.

Die in England verbreitetsten Häckselmaschinen sind diejenigen nach dem Principe von Cornes mit halbmond- oder spiralförmigen Messern im Schwungrade, welche auch bei uns mehr und mehr eingeführt werden. Die Maschinen nach dem Salmon'schen System mit auf der Trommel befestigten Messern und diejenigen nach dem älteren Lester'schen System mit convexen oder sichelförmigen Messern kommen allmälig in Abnahme. Die erstgedachten Cornes'schen Maschinen sind aber neuerdings durch Garrett, Turner u. A. verbessert und mit einem Zuführungssysteme (des Strohes) nach dem Princip von Richmond & Chandler, nämlich mittelst Stachelwalzen versehen, sowie auch bei diesen die Triebräder, welche bei Cornes vor den Messern lagen und deßhalb durch den wegfliegenden Häcksel häufig verunreinigt wurden, seitlich angebracht sind. Das Wesentliche bei der Cornes'schen Construction liegt in der Vermeidung aller unnöthigen Reibung, also in der Krafterſparung, welche dadurch bewirkt wurde, daß die mit Stellschrauben versehenen Messer das aus der Lade tretende Stroh nur mit der Schneide, also mit der allerkleinsten Fläche, berühren. Dadurch wird der Druck der Schneide gegen das Stroh möglichst aufgehoben (der Schnitt ist mehr Zug als Druck) und die Abnutzung der Messer auf die Schneide beschränkt. Ausrückungs- und Sicherheits-Apparate sind in neuerer Zeit angebracht, durch welche die Gefahr aufgehoben wird, daß die Arbeiter bei schnellem Einlegen ihre Hände zwischen die Walzen stecken oder den Messern zu nahe kommen. Diese Maschinen sind sowohl in größeren Dimensionen für den Dampf- und Göpel-, wie in kleineren für den Handbetrieb hergestellt und leisten Tüchtiges.

In Mecklenburg sind noch viele andere Maschinen von allerlei Construction im Gebrauche, von der ursprünglichen Handschneidelade an bis zur sog. altdeutschen mit einem Messer im Schwungrade, und der sog. deutschen mit 3 bis 4 Messern auf der Trommel nach Alban, welche auch die schlesische genannt wird. Da es nicht möglich ist, alle diese und andere Constructionen hier zu berücksichtigen, so beschränken wir uns auf die Cornes'sche, zumal diese aus leicht begreiflichen Gründen schon deßhalb die beste ist, weil die Schnittfläche der Messer immer in gleichem Winkel auf die Oberfläche des zu schneidenden Strohes wirkt, also keine Veränderung der Kraft oder des Druckes erfordert.

Wenn nun aber die englische Maschine nach Cornes auch im Allgemeinen die beste ist, so scheint doch, daß die Alban'sche Maschine mit 3 oder 4 Messern auf den Trommelscheiben für unsere Verhältnisse die zweckmäßigste ist; denn sie findet sich ohne Zweifel am verbreitetsten, nicht bloß in größeren, sondern auch in kleineren Wirthschaften.

Ein Uebelstand ist es nämlich an der Cornes'schen Häckselmaschine, daß ihre Messer hier im Lande, wie es scheint, weder von einem Schmiede, noch von einem Zeugschmiede angefertigt werden können, daß man sich also im Falle ihrer Erneuerung jedesmal an auswärtige Fabriken wenden muß. Bei der Alban'schen Maschine kann aber jeder Schmied, der sein Geschäft versteht, die vorkommenden kleinen Reparaturen selbst besorgen.

Dann ist auch noch die Sicherheit der bedienenden Mannschaft eine Sache, welche bei den Häckselmaschinen sehr in Frage kommt. Die Ausrückevorrichtungen sind zweck-

mäßig, lassen sich wohl an jeder Maschine anbringen und sollten stets angebracht werden; denn wenn sie auch Unglücksfälle nicht ganz verhindern können, so vermindern sie solche doch.

Mit den Häckselmaschinen wird bedauerlichst noch immer viel Unglück auf dem Lande angerichtet, Unglück, dessen Ursache kaum anderswo, als in reiner Nachlässigkeit oder Unkenntniß der Leute, welche die Maschinen bedienen, gesucht werden kann. Wenn nämlich die Messer während der Arbeit angerichtet, die Maschine nachgesehen oder geschmiert, oder sonst irgendwie in solcher Weise behandelt werden soll, daß absoluter Stillstand derselben nothwendig ist, so unterläßt man dennoch in den allermehrsten Fällen, die Pferde abzuhaken, und dieses ist die Hauptursache der vorkommenden Unglücksfälle, deren Unvermeidlichkeit bei solcher Sorglosigkeit auf der Hand liegt.

Es erscheint als durchaus nothwendig, wie es übrigens bei den mehrsten Landwirthen auch schon geschehen dürfte, daß die Bedienung der Häckselmaschine stets einem und demselben Manne übertragen werde, namentlich schon deßhalb, weil dieser sich dann durch das Gehör schon mit dem Gange derselben vertraut macht und sofort, auch wenn er einmal nicht speciell darauf achtet, jede Unregelmäßigkeit in ihrem Gange wahrnimmt. (Gleiches gilt indessen mehr oder weniger auch bei allen anderen Maschinen.)

Ein Uebelstand, auf welchen man zu achten hat, ist der, daß nach längerem Gebrauch der Häckselmaschinen die Strohwalzen in richtiger Weise zu schieben nachlassen, weil nämlich durch die Pressung des Strohes veranlaßt worden, daß diese Walzen sich weiter von einander entfernt haben, als ihr ursprünglicher Stand war, wodurch alsdann der Zwischenraum zwischen ihnen größer wird und sein richtiges Verhältniß zur Größe der Oeffnung des Schneidekastens verliert. Um das richtige Verhältniß wieder herzustellen, müssen gewöhnlich Strohwalzen und Lagerbüchsen erneuert werden, da der gedachte Uebelstand selbstverständlich hindernd auf die Arbeit der Maschine einwirkt.

XI. Die Buttermaschinen.

Die Zahl der verschiedenen Arten von Buttermaschinen, welche wir besitzen, ist eine sehr beträchtliche, und immer werden noch neue und verbesserte erfunden; dennoch dürfte unser durch sein Alter und seine äußerliche Unvollkommenheit bekanntes Stoßbutterfaß in Hinsicht auf das reine Ausbuttern und die Güte der Butter bisher noch nicht übertroffen worden sein. Leider erfordert die Arbeit mit ihm oft viele Zeit, und die Zeit ist jetzt bekanntlich nicht bloß knapp, sondern auch theuer, denn time is money. So bürgern sich denn von den neuen Erfindungen immer mehrere ein. Im Allgemeinen giebt es vier verschiedene Constructionen: Stoßmaschinen nach dem ältesten Princip, Schlagmaschinen nach dem Principe einer die Milch oder den Rahm peitschenden Welle (Flügel, Klöpfel u. s. w.), Butterwiegen, in welchen die Butter durch Schaukeln abgesondert wird, und Luftbuttermaschinen, in welchen durch Eintreibung eines Luftstromes die Scheidung von Butter und Milch beschleunigt werden soll.

Die bedeutendsten Erfindungen neuerer Zeit sind das Stjernswardsche Luftbutterfaß (Centrifugalb.) und Lavoisy's Butterfaß. Ersteres, welches die Arbeit durch die Einführung und stete Erneuerung eines Luftstromes sehr beschleunigt, besteht aus Weißblech und Holz, ist aber sehr schwer zu reinigen, und daher kommt es, daß, wo

nicht im höchsten Grade sorgsam verfahren oder wo in einem nicht mit vollkommen reiner Luft gefüllten Gemache gebuttert wird, das Product stets einen schlechten Geschmack erhält und sich nicht lange aufbewahren läßt. Auch soll die Construction besser bei der Butterbereitung in kleineren Mengen, als in größeren anwendbar sein.

Lavoisy's Butterfaß ist ein liegender Cylinder aus Weißblech mit einer hohlen, hölzernen Flügelwelle im Inneren. Seine Eigenthümlichkeit besteht darin, daß jener Cylinder in einem hölzernen Kasten liegt, der mit kaltem oder warmem Wasser, je nach Erfordern der Jahreszeit, angefüllt wird, also die Temperatur der zu verarbeitenden Milch regulirt. Diese Einrichtung ist gut und zweckmäßig, und die Maschine hat sich schnell verbreitet; doch wird auch von ihr behauptet, daß sie bei kleineren Rahmquantitäten passender sei, als bei größeren.

Der Werth dieser Maschinen wird nicht allein durch die Schnelligkeit bestimmt, mit welcher sie arbeiten, sondern in noch weit höherem Grade durch die Güte der Butter, welche sie liefern. Dies sollte wenigstens der Fall sein, obgleich namentlich im Handverkaufe jetzt sehr häufig Waare vorkommt, die man nicht Butter, sondern eher Schmiere nennen kann. Bei der bekannten Einrichtung unserer kleineren Wirthschaften, aus denen die Butter vorzugsweise in den Detailhandel geht, ist das gewöhnlichste älteste Butterfaß am besten; es läßt sich wenigstens gründlich reinigen und gut verschließen, und Beides ist wesentlich, da die Butter sehr leicht fremdartigen Beigeschmack aufnimmt. Wo es durchaus reinlich hergeht, ist Lavoisy's Butterfaß sehr empfehlenswerth, da es leicht zu handhaben ist und schnell Butter liefert. Es ist aber eine Hauptbedingung, daß es nach dem Gebrauche unverzüglich gereinigt wird; denn später und wenn sich Käsetheile in ihm festgesetzt haben, welche schnell übelschmeckend werden, ist dies schwieriger. Der Deckel muß deßhalb über die ganze Länge des Cylinders reichen und nicht, wie man es auch häufig findet, so klein sein, daß sich nur gerade der Arm durchstecken läßt; in diesem Falle läuft die Flüssigkeit selten rein aus.

Unser gewöhnliches, einfach construirtes Butterfaß mit Quirl, wie man es überall in größeren Wirthschaften zum Betrieb mit Pferdekraft findet, ist wegen seiner Einfachheit und Reinlichkeit eine sehr gute und brauchbare Maschine.

Zum Schlusse fügen wir noch einige Worte über

Die Pumpen

hinzu, deren Kenntniß für den Landwirth unter allen Umständen wichtig ist. Die gewöhnlichste Art der Pumpen, welche sich auf jedem Gute und in jedem Dorfe gewiß findet, ist

Die Saugepumpe. Sie besteht meistens aus Holz, wird in letzterer Zeit aber auch aus Eisen construirt, und hat an ihrem unteren Ende, welches im Wasser steht, ein Sieb (Saugeboden), durch welches verhindert wird, daß die Unreinigkeiten, welche im Wasser sich befinden, mit in das Pumpenrohr gelangen. In einiger Entfernung vom Wasserspiegel ist ein Ventil, das Bodenventil, befindlich, dessen Klappe sich nach innen öffnet, und oberhalb desselben geht im Rohr ein Kolben auf und nieder, der gleichfalls ein Ventil, das Kolbenventil, enthält, dessen Klappe sich jedoch nach außen öffnet. Wenn der Kolben hinauf bewegt wird, schließt sich sein Ventil, und das untere Ventil öffnet sich, um Wasser durchzulassen; geht der Kolben nach unten, so schließt sich das untere Ventil, dasjenige im Kolben öffnet sich, läßt das Wasser hindurch und hebt

es durch Fortsetzung des Auf- und Niedergehens bis zum Ausflußrohre oberhalb des Kolbens.

Die Pumpe wirkt in der Weise, daß durch die Bewegung (das Spiel) des Kolbens ein luftleerer Raum in der Röhre entsteht, in welchen das Wasser durch den Druck der Atmosphäre getrieben wird. Dieser Druck hält ungefähr einer Wassersäule von 32—33 Fuß engl. das Gleichgewicht, d. h. er kann das Wasser höchstens zur Höhe von 33 Fuß treiben. Deßhalb darf das untere Ventil in einer Pumpe niemals mehr als 33 Fuß vom Wasserspiegel entfernt sein; vielmehr, da die gewöhnlichen Pumpen nicht dicht genug gearbeitet sind, um einen völlig luftleeren Raum herzustellen, der atmosphärische Druck also auch nicht in ganzer Stärke wirken kann, so begnügt man sich in der Praxis mit einer Entfernung von höchstens 24 Fuß und geht nicht gern über 18 Fuß hinaus. In den trockenen Jahren 1857 und 1858 versagten die Pumpen, weil der Wasserspiegel der Quellen gesunken war, häufig ihren Dienst, oder man mußte lange pumpen, bis Wasser erschien. An mehreren Orten entwickelten sich aus diesem Wassermangel großartige Prügeleien der Dienstboten, durch welche die Pumpen stundenlang belagert wurden. Man hätte durch Tieferlegung des unteren Ventils die Pumpe in richtiges Verhältniß zum gesunkenen Wasserspiegel bringen sollen, und würde dann gewöhnlich auf einfache und schnelle Weise seinen Zweck erreicht haben. Andere Pumpen haben lange Zeit unbenutzt gestanden; man hat Zeit und Geld an die Untersuchung der Ventile gewandt, weil man den Grund dafür, daß die Pumpen kein Wasser geben wollten, an jenen suchte. Es ist nun zwar natürlich, daß eine Pumpe mit undichten Ventilen nicht arbeiten kann, weil in diesem Falle kein luftleerer Raum sich gewinnen läßt, also auch der Luftdruck das Wasser nicht in die Pumpenröhre heben kann; aber damals lag in den mehrsten Fällen die Schuld an dem Sinken des Wasserspiegels, und — dies wußte man eben nicht.

Die neuerdings in Aufnahme gekommenen transportablen Jauchepumpen sind Saugepumpen, an deren unteres Ende, wo das Sieb befindlich ist, ein Guttapercha-Schlauch angeschroben wird.

Die sogen. **Druckpumpen** unterscheiden sich von den Saugepumpen dadurch, daß sich im Kolben kein Ventil befindet und das Ausflußrohr zwischen dem unteren Ventil und dem Kolben angebracht ist. Wenn nun durch das Spiel des Kolbens Wasser ins Pumpenrohr getreten ist, so drückt derselbe beim Niedergehen dies aus dem Ausflußrohre hinaus. Die Speisepumpen der Dampfkessel sind Druckpumpen, ebenso die Feuerspritzen; letztere unterscheiden sich durch doppelten Cylinder und doppeltes Spiel, sodann dadurch, daß das aus den Cylindern gedrückte Wasser nicht direct in das Druckrohr, sondern, um einen gleichförmigeren Ausfluß zu ermöglichen, erst in den sog. Windkessel geht. Wenn die nöthige Kraft vorhanden ist und das Metall der Spritze den Widerstand aushalten kann, vermag man das Wasser (durch Schläuche) auf jede beliebige Höhe und Entfernung zu bringen. Man kann den Druck auf solche Höhe bringen, daß das Wasser in feinen Tropfen durch die Poren des metallenen Windkessels hindurchdringt, vorausgesetzt, daß dieser stark genug ist; denn sonst springt er aus einander. Das von den Saugepumpen hinsichtlich ihrer Unthätigkeit Gesagte gilt auch hier; daneben hat man zu berücksichtigen, daß der Kolben sich durch den Gebrauch abschleift.

Bei der combinirten **Saug- und Druckpumpe** läßt der Kolben das Wasser durch, und das Ausflußrohr befindet sich oberhalb des Kolbens; aber das Pumpenrohr ist

oben durch eine Stopfbüchse geschlossen, gegen welche der aufsteigende und alsdann geschlossene Kolben das Wasser drückt und es dadurch aus dem Ausflußrohre preßt. Die Wirkung dieser Maschinen ist, besonders bei Anwendung von Dampfkraft, groß, u. A. sind zwei solche neben einander wirkende Pumpen bei der Hamburger Wasserkunst verwandt.

* * *

Wir schließen hiemit unsere Betrachtung der für die Landwirthschaft wichtigsten Maschinen. Die Behandlungsweise derselben ist in den mehrsten Fällen auf ihre Construction und den Zweck, welchen man mit ihnen erreichen will, begründet. Diesen zu erläutern, mußten wir vornehmlich bestrebt sein, und haben ihn deßhalb durch eine kurze Darlegung der Construction der Maschinen anschaulicher zu machen gesucht. Oft ist ihre sorgsame Reinhaltung schon genügend, um manche Reparatur zu ersparen. Andere Reparaturen sind als gewöhnlich vorkommende zu bezeichnen; diese haben wir vorzugsweise speciell aufgeführt und zugleich Andeutungen darüber gegeben, wie sie sich am leichtesten vermeiden lassen. Alle Fehler der Maschine, welche aus deren unzweckmäßiger Behandlung (Mißhandlung) entstehen, konnten wir selbstverständlich nicht zur Berücksichtigung ziehen, da bei der Art und Weise, wie oft mit ihnen verfahren wird, nicht selten Folgen entstehen müssen, die außerhalb der Berechnung liegen. Ein verständiger Landwirth, welcher die von uns gegebenen Winke befolgt, wird für seine Maschinen manchen Thaler an Reparaturkosten sparen und sie auf verhältnißmäßig längste Dauer benutzen können.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Programm für die landwirthschaftliche internationale Ausstellung in Hamburg, am 14. bis 20. Juli 1863. Das Ausstellungs-Comité leitet das Ausstellungs-Programm mit folgenden Worten ein:

„Das unterzeichnete Comité beehrt sich, nachstehend das Verzeichniß der Prämien, welche für die vom 14. bis 20. Juli in Hamburg abzuhaltende internationale landwirthschaftliche Ausstellung ausgesetzt sind, sowie die übrigen Bedingungen, welche dem Unternehmen zu Grunde gelegt werden sollen, zu veröffentlichen, und giebt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß seine Einladung zur Betheiligung an dieser Ausstellung allgemeinen Anklang finden werde.

Kein Platz auf dem europäischen Continente ist vielleicht für eine solche internationale Ausstellung geeigneter, als Hamburg. Seine Lage als Centralpunkt zwischen Deutschland und den andern hervorragend Ackerbau treibenden Ländern, England, Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, Rußland, die Vielseitigkeit seines Handels und seiner sonstigen Beziehungen nicht nur zu Europa, sondern zu allen Welttheilen, endlich die Bequemlichkeit, welche den Ausstellern die gänzliche Zollfreiheit und der Wegfall aller Zollformalitäten bietet, haben Hamburg zum Mittelpunkte eines unermeßlichen Verkehrs in landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art, Vieh- und Pferdehandel gemacht, und berufen unsere Stadt vorzugsweise zur Abhaltung einer Ausstellung, auf welcher die Producenten aller Länder ihre Leistungen gegen einander vergleichen, ihre Ansichten austauschen und neue Absatzwege sich eröffnen können.

Das Comité wird darauf bedacht sein, den Verkehr nach allen Seiten zu erleichtern, indem es für sämmtliche zur Ausstellung gebrachte Thiere, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse ermäßigte Frachtsätze bei allen betreffenden Dampfschiffs- und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwirken sucht. Die Resultate der deßfallsigen, zum Theil schon günstig abgeschlossenen, zum Theil noch schwebenden Verhandlungen werden den Ausstellern möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden.

Die Preisrichter werden aus unabhängigen Sachverständigen nach dem Principe der Internationalität gewählt.

Das Comité, unterstützt durch die technische Mitwirkung der deutschen Ackerbau-Gesellschaft, durch das liberale Entgegenkommen der Hamburger Behörden, sowie auswärtiger Regierungen, und durch ein anerkennenswerthes Interesse der bedeutendsten landwirthschaftlichen Vereine aller Länder, namentlich der Royal Agricultural Society in London, wird Alles daran setzen, dieser ersten in Deutschland abzuhaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung eine nachhaltige Bedeutung zu verleihen."

Im Folgenden entnehmen wir dem Programm das Wesentlichste:

1) **Allgemeine** Bedingungen für alle Aussteller. 1. Die zur Anmeldung nothwendigen Formulare sind unentgeltlich bei dem Secretär des Comités, Herrn Dr. Gerhard Hachmann in Hamburg, entgegenzunehmen. — 2. Der Aussteller hat die in denselben vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zu beantworten, und die ausgefüllten Formulare vor dem 1. Mai 1863 an Herrn Dr. Gerhard Hachmann in Hamburg zurückzusenden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. — 3. Auf Grund der in dem Anmeldebogen von dem Aussteller gemachten Angaben fertigt der Secretär demselben das Zulassungs-Certificat aus, vor dessen Zusendung eine Gebühr von 2 Thlr. Preuß. für jedes Pferd oder Rind, 1 Thlr. Preuß. für jeden Bock, jedes Loos von drei Schafen und jedes Schwein (incl. Ferkel) zu entrichten ist. Ueber die für Maschinen zu zahlenden Standgelder siehe unter 3. Nur auf Vorzeigung dieses Certificats, als des alleinigen Ausweises der Zulassungs-Berechtigung, werden die Ausstellungsgegenstände angenommen. — 4. Die angemeldeten Thiere müssen bis zum 12. Juli incl. in Hamburg eintreffen, die angemeldeten Maschinen, Geräthe und Producte zwischen dem 20. Juni und 8. Juli. — 5. Vor dem Schlusse der Ausstellung, am 20. Juli, Abends 6 Uhr, darf Nichts zurückgezogen werden. — 6. Für die angemeldeten und nicht gestellten Thiere und sonstigen Gegenstände verfällt die Anmeldegebühr als **Reugeld**. — 7. Jedes auszustellende Thier und jeder andere Ausstellungsgegenstand bekommt vor Zulassung zum Schaufelde vom Comité eine mit dem auszugebenden Ausstellungskataloge correspondirende Nummer, die während der ganzen Ausstellungszeit sichtbar angeheftet sein muß. — 8. Sämmtliche Aussteller und ihre Leute haben sich den Anordnungen des Comités oder seiner Angestellten unbedingt zu unterwerfen. — 9. Das Comité übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Schädigung oder Verluste der zur Ausstellung gebrachten Thiere, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse. — Feuerversicherung wird, wenn es gewünscht wird, auf Kosten des Ausstellers vom Comité besorgt werden.

2) **Specielle** Bedingungen für die Aussteller von **landwirthschaftlichen Thieren**. 1. Kein auszustellendes Thier darf mit ansteckenden Krankheiten behaftet sein. Das Comité behält sich das Recht vor, eine Prüfung vorzunehmen, und andere unbedingt zu befolgende Anordnungen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten zu erlassen. — 2. Sämmtliche Thiere müssen während der ganzen Ausstellungszeit von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr an dem ihnen vom Comité angewiesenen Platze dem Publikum zur Schau ausgestellt sein, und dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Comités von ihrem Platze oder vom Schaufelde nicht entfernt werden. — 3. Diejenigen Thierarten, bei welchen der Gang geprüft werden soll, müssen von Leuten begleitet sein, welche dieselben jeder Zeit vorführen können. — 4. Die ankommenden Thiere werden von einer Commission in Empfang genommen und untergebracht. Das nöthige Heu und Stroh wird auf dem Schaufelde gratis geliefert. Für **Stallraum, Heu und Stroh außerhalb des Schaufeldes** werden den Ausstellern die folgenden Preise für das Stück und 24 Stunden berechnet: a. für Hengste (in Boxen) 1 Thlr. Preuß. Crt., b. für alle übrigen Pferde $^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., c. für Hornvieh $^1/_3$ Thlr. Pr. Crt., d. für Schafe und Schweine $^1/_6$ Thlr. Pr. Crt. Alle Futterstoffe sollen zu billigen Preisen zu haben sein.

3) **Specielle** Bedingungen für die Aussteller von **landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und Erzeugnissen**. 1. Es werden nur solche Maschinen ꝛc. zugelassen, welche direct oder indirect den Zwecken der Landwirthschaft dienen. — 2. Das Anmeldungsformular, welches bis zum 1. Mai 1863 an den Secretär des Comités, Dr. Gerhard Hachmann in Hamburg, ausgefüllt einzusenden ist, wird die Frage enthalten, wie viel Raum der auszustellende Gegenstand beansprucht. Für bedachten Raum ist bei 10 Fuß Tiefe pr. laufenden Fuß Fronte $^3/_4$ Thlr. zu zahlen. Unbedeckter Raum wird

pr. laufenden Fuß Fronte mit 1/3 Thlr. Pr. Crt. bezahlt. Diese Gebühren sind vor Zusendung des vom Secretär auszufertigenden Zulassungs-Certificats zu entrichten, und verfallen, falls die angemeldeten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gestellt werden, als Reugeld für die dem Comité durch die Bauten verursachten Kosten. — 3. Der Anmeldebogen hat die Angabe des billigsten Verkaufspreises eines jeden Gegenstandes, und zwar der Maschinen und Geräthe in vollkommener Ordnung und Arbeitsfähigkeit, zu enthalten. — 4. Die auf dem Anmeldungsformular verlangte Beschreibung muß zur Aufnahme in dem auszugebenden Ausstellungskataloge möglichst kurz gefaßt sein. — 5. Alle Maschinen ꝛc. sind an die in den Certificaten namhaft zu machende Commission einzusenden. — 6. Alle Maschinen ꝛc. müssen auf dem Schaufelde an den vom Comité für dieselben anzuweisenden Plätzen bis spätestens 8. Juli, Abends 5 Uhr, in voller Ordnung und in der Farbe trocken aufgestellt sein. — 7. Alle Maschinen ꝛc. sind von den Ausstellern auszupacken und aufzustellen nach den in laufender Ordnung ihnen zu ertheilenden Nummern. Soweit möglich, sollen die verschiedenen Gegenstände desselben Ausstellers nicht getrennt werden. Falls es gewünscht wird, werden Techniker zu dem festen Preise von 3 Thlr. pr. Tag und Arbeitsleute zu 1 Thlr. pr. Tag zur Hülfeleistung bereit sein. — 8. Heizung und Licht dürfen auf dem Ausstellungsfelde nur unter specieller Erlaubniß des Comités angewandt werden. — 9. Es ist keinem Aussteller gestattet, Dampfmaschinen in Thätigkeit zu setzen vor der ausdrücklichen Erlaubniß der betreffenden Commission. Diese Erlaubniß wird erst ertheilt werden, nachdem ein zu diesem Zwecke anzustellender Techniker die Maschine untersucht hat, und festgestellt ist, daß dieselbe bei einem Drucke bis zu 45 Pfd. pr. Quadratzoll durchaus gefahrlos und mit den gehörigen Vorrichtungen zur Erkennung des Dampfdruckes und des Wasserstandes in den Kesseln versehen ist. Kein Aussteller darf für seine eigenen Zwecke eine Maschine von über 45 Pfd. pr. Quadratzoll Dampfkraft benutzen, und keine Maschine darf mit höherem Dampfdrucke arbeiten, als für welchen sie construirt ist. Das passende Heizungsmaterial wird von der Commission zum Einkaufspreise geliefert und darf nur dieses verwendet werden. — 10. Die ausgestellten Dampfmaschinen werden vom Comité, soweit dasselbe sich mit den Ausstellern darüber verständigt, mit Kohlen versehen und zum Treiben anderer Maschinen gratis benutzt werden. — 11. Keine Maschine, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Dampfkraft versehen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniß der betreffenden Commission auf dem Schaufelde fortbewegt werden.

Prämien-Vertheilung.

I. für landwirthschaftliche Thiere sind die verschiedenen Racen und Schläge in folgender Weise berücksichtigt, wobei die Kategorien nach Maßgabe der erfolgten Anmeldungen von den Preisrichtern festgestellt werden:

A. **Pferde.** Vollblut-Hengste, geeignet, die Zucht edler Pferde für verschiedenen Gebrauch zu verbessern. Orientalische Hengste. — Reit-, Jagd- und Soldaten-Pferde, in Großbritannien und Irland geboren: Hengste, Stuten mit Füllen oder tragend, 3 bis 5jährige Stuten, nicht tragend. — Reit-, Jagd- und Soldaten-Pferde, auf dem Continent geboren: Hengste, Stuten mit Füllen oder tragend, 3 bis 5jährige Stuten, nicht tragend, Stut-Füllen, über 1 Jahr und unter 3 Jahr alt. — Wagenpferde, in Großbritannien und Irland geboren: Hengste, Stuten mit Füllen oder tragend, 3 bis 5jährige Stuten, nicht tragend. — Wagenpferde, auf dem Continent geboren: Hengste, Stuten mit Füllen oder tragend, 3 bis 5jährige Stuten, nicht tragend. — Pferde für landwirthschaftlichen Gebrauch: Suffolk-Hengste, Suffolk-Stuten, Hengste anderer englischer oder schottischer Stämme, Stuten dergleichen, Hengste französischer Stämme, Stuten französischer Stämme, Hengste anderer vorstehend nicht benannter Stämme, Stuten dergleichen, Jütländische Hengste, Jütländische Stuten, 3 bis 5jährige Wallachen, auf dem Continent geboren, Hengstfüllen, über 1 Jahr und unter 3 Jahr alt, auf dem Continent geboren, Wallachen, über 1 Jahr und unter 3 Jahr alt, auf dem Continent geboren, Pferde zu landwirthschaftlichen Zwecken, paarweise, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Race. — Lastpferde schwersten Schlages: Hengste, Stuten. — Ponies über 4 Fuß 4 Zoll rheinl. Winkelmaß: Hengste, Stuten. — Ponies mit 4 Fuß 4 Zoll rheinl. Winkelmaß und darunter: Hengste, Stuten. — Wagenpferde, paarweise: von gleicher Farbe, gleichen Abzeichen und gleichem Geschlecht, nicht unter 5 und nicht über 6 Jahr alt, nicht unter 5 Fuß 5 Zoll Preuß. oder 16 hands Engl. Maß groß, eingefahren vorzustellen.

B. **Rindvieh** (Bullen, Kühe und Färsen). Sämmtliche Marsch-, Oldenburger, Holländer und Angelsche Schläge; Jüten und Breitenburger Schläge. — Mittel- und Oberdeutsche Schläge: a. Rothe: Voigtländer, Egerländer ꝛc.; b. gelbe und ähnliche, z. B. Franken ꝛc.; c. andere, nicht unter a und b gehörende. — Schweizer und ähnliche Schläge: a. Rothe und bunte: Simmenthaler,

Freiburger ꝛc.; b. braune: Schwyzer ꝛc. — Allgäuer und verwandte Schläge. — Shorthorns, in Großbritannien und Irland geboren. — Shorthorns, auf dem Continent geboren. — Ayrshires, in Großbritannien und Irland geboren. — Ayrshires, auf dem Continent geboren. — Englische und schottische Racen, mit Ausnahme von Shorthorns und Ayrshires. — Französische Schläge: a. Charolaises und ähnliche, b. Normännische und ähnliche, c. Bretagner, d. andere französische Schläge. — Alle anderen, nicht in vorbenannte Kategorien gehörende Rindviehracen und Schläge. — Kreuzungen verschiedener Racen.

C. Schafe (Böcke und Schafe; letztere in Loosen von 3 Stück). Merinos, welche mit ungefähr einjährigem Wollwuchs zu stellen und bei denen das Datum der letzten Schur anzugeben. a. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf feine, „edle" Wolle gezogen sind, b. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Wollmenge gezogen sind, c. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Körperform und leichte Ernährung gezogen sind. — Die eigentlichen Fleischschafe müssen kurz geschoren sein; bei anderen Racen ist es dem Aussteller überlassen, dieselben in der Wolle oder geschoren zu stellen. — Southdowns, in Großbritannien und Irland gezogen. — — Southdowns, auf dem Continent gezogen. — Andere kurzwollige Racen, z. B. Shropshire ꝛc. — Leicester, in Großbritannien und Irland gezogen. — Leicester, auf dem Continent gezogen. — Andere englische Racen, z. B. Cotswolds, Lincoln ꝛc. — Langwollige continentale Racen. — Kurz- und mittelwollige deutsche Racen. — Heideschafe. — Alle nicht in obigen Kategorien bezeichneten Racen und Schläge. — Kreuzungen.

D. Schweine (Eber, Sauen und junge Schweine, letztere ohne Rücksicht auf Geschlecht und nicht voll 1 Jahr alt). Große Schläge. Schläge mittlerer Größe. Berkshire. Kleine weiße und bunte Schläge. Kleine schwarze Schläge. Eigenthümliche Racen und Schläge anderer Art.

E. Federvieh jeder Art.

II. Für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen sind die Prämien eingetheilt in: A. Für beste Dampfpflüge (die concurrirenden Dampfpflüge werden in der Nähe Hamburg's auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft, und müssen an zu bestimmenden Tagen während der Ausstellung in Betrieb gesetzt werden). B. Für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen jeder Art. (So weit es die Local-Verhältnisse gestatten, wird Gelegenheit geboten werden, dieselben im Betriebe zu zeigen. Den Ausstellern werden nach dem Urtheile einer Richter-Commission Preis-Medaillen ertheilt. Die Dampfpflüge erhalten Geldpreise.

III. Landwirthschaftliche Erzeugnisse jeder Art. Auch hier werden für hervorragende Leistungen und Gegenstände Preis-Medaillen ertheilt.

In Aussicht stehen folgende Preise: für Pferde; 36 erste Preise von 30—400 Thlr., 36 zweite von 15—100 Thlr., 1 dritter Preis von 30 Thlr.; für Rinder: 71 erste Preise von 50—200 Thlr., 71 zweite von 20—100 Thlr., 36 dritte von 20—25 Thlr.; für Schafe: 47 erste Preise von 25 bis 50 Thlr., 47 zweite von 10—25 Thlr.; für Schweine: 18 erste Preise von 30—50 Thlr., 18 zweite von 20—25 Thlr.; für Federvieh: 10 erste Preise von 10 Thlr., 10 zweite Preise von 5 Thlr.; für Dampfpflüge: 1 erster Preis von 700 Thlr., 1 zweiter von 300 Thlr. — Für Geräthe, Maschinen und landwirthschaftliche Erzeugnisse jeder Art sind Preismedaillen bestimmt. — Die Gesammtsumme der ausgesetzten Preise beträgt 22,475 Thlr.

Noch etwas von der 23. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Würzburg. Die Zeitschrift für deutsche Landwirthe giebt noch nachstehenden Bericht, den wir zur Ergänzung unserer Mittheilung im 9. und 10. Hefte 1862 auszugsweise folgen lassen: Für denjenigen Land- oder Forstwirth, der nicht blos an der engen Scholle hängt, woran ihn Besitz oder Zufall fesselt, bildet die Zeit des Spätsommers insofern einen interessanten Abschnitt, als in diese Zeit jene Zusammenkünfte der Standesgenossen aus dem ganzen, lieben, deutschen Vaterlande fallen, deren wir nun schon 23 gehalten haben.

Auch Würzburg, der Sammelort für das Jahr 1862, hatte wegen seiner heutigen Bedeutung, seiner Universität, seiner Lage, seiner Vorzeit, und — seiner Weine einen besonderen Reiz und so kamen denn auch wohl gegen 800 Männer aus allen Ländern deutscher Zunge zusammen, um hier eine Festwoche zu verleben. Man kann mit Fug und Recht von einer Festwoche reden, denn für Vergnügen und Zerstreuung war reichlich Sorge getragen und es hatte fast den Anschein, als sei die geistige Arbeit, das Verhandeln und Durchsprechen der Fragen etwas nebensächlich bei der Aufstellung des Programms behandelt worden. Wenigstens läßt sich nicht behaupten, daß durch die Anordnung der Ausflüge und Versammlungen gerade der Vortheil der letzteren begünstigt worden

wäre. Denn wenn man nach zwei Tagen für Zerstreuung einen Tag zu Berathungen, dann aber sogleich wieder einen Ausflug auf den nächsten Tag ansetzt, dem dann der letzte Versammlungstag folgen soll, so läßt es sich denken, daß die wenigsten Theilnehmer diesen letzten Tag noch aushalten, daß sie vielmehr abreisen werden. Durch zu geringe Betheiligung an den Verhandlungen verlieren auch diese an ihrem Werthe, denn unter den Wenigen fehlt die so nothwendige Verschiedenheit der Ansichten zur ersprießlichen Besprechung, oder auch die Geneigtheit des Herausgehens mit der eigenen Meinung, welcher Mangel überhaupt noch sehr oft unter den Landwirthen zu beklagen ist.

Freitag den 12. Sept. kamen Viele an in der mit Fahnen und Fähnchen auf das Freundlichste gezierten Stadt, deren angenehmste Gegend jedenfalls der in der Nähe des Bahnhofes gelegene Theil ist, wo die Residenz, die Schrannenhalle, das Theater und sonst hübsche Häuser in der Nähe sich befinden, während weiterhin Marschule, Harmonie, Dom und Neumünster liegen. Blau und weiß, roth und weiß, roth und gelb, schwarz, roth und Gold wehte uns von allen Orten entgegen und Hunderte von Menschen aus der Stadt warteten der Ankommenden. Manche Fremde waren auch schon da und zu dem Nachmittagszuge an den Bahnhof gekommen, um Bekannte zu begrüßen. Die ehrwürdige Gestalt des Präsidenten Freiherrn von Seckendorf aus Meuselwitz war unter den schon Anwesenden und gab uns Gewähr dafür, daß wir bei der Eröffnung einen guten Festgruß in gebundener Rede hören würden. Das prächtigste Wetter hatte die Reise begünstigt und so fehlte nichts, um unseren Eintritt zu einem recht freundlichen zu machen. Zu Abends acht Uhr war Zusammenkunft in der Schrannenhalle angesagt, mit einem Vocalconcert von den beiden Sängergesellschaften zu Würzburg. Dort sollte sich Alles vereinigen. Wer Zeit und Lust hatte, konnte vorher auch in den Huttenschen Garten vor dem Sanderthore gehen, um die Ausstellung von Geräthen und Maschinen zu besichtigen.

Sonnabend den 13. Sept., in der ersten Plenarsitzung, bei welcher die üblichen Eröffnungs-, Begrüßungs- und Dankesreden den größten Theil der Zeit in Anspruch nahmen, konnten nur noch zwei Fragen besprochen werden, deren eine, ein Vermächtniß der vorjährigen Versammlung zu Schwerin, ohnehin von geringem Interesse war. Die zweite besprochene Frage war Nr. 6 des Programms über das statistische Verhältniß zwischen Streuentnahme und Holzabnahme in den Forsten. Sie wurde lebhaft besprochen und dann zur Bildung der Sectionen geschritten, welche sich sofort begründeten und zum Theil auch verhandelten.

Eine Ueberraschung wurde der Versammlung durch die Mittheilung der bedeutenden Summe bereitet, welche die Versammlung zu Schwerin gekostet hat, eines Betrages von 31,293 Thlrn., und die Herren aus Sachsen, welche gekommen waren, um zu geeigneter Zeit Dresden als Ort der 25. Versammlung vorzuschlagen, mögen keinen geringen Schreck bei der Höhe dieses Kostenbetrages bekommen haben. Zu dieser ganzen Summe hat die Versammlung (1861) aus sich selbst nur etwas über 13,000 Thlr. aufgebracht; die anderen 18,000 Thlr. haben Land und Fürst — und der Präsident der Schweriner Versammlung, Graf Schlieffen, zugeschossen. Es giebt hierbei mancherlei zu denken und ich komme vielleicht auf den Punkt zurück.

Zur Bildung der Sectionen erhielten Auftrag die Herren: v. Pabst aus Wien, v. Lerchenfeld aus München, Mörbes aus Würzburg, Oppmann aus Würzburg und Wolff aus Hohenheim. Die erste und zweite Section vereinigten sich mit einander und wählten die Herren v. Pabst und Rittner, Rueff und v. Lerchenfeld zu Vorsitzenden, sowie die Herren Dr. Löbe aus Leipzig und Eckert aus Poppelsdorf zu Schriftführern. In der naturwissenschaftlichen und technischen Section wurden ernannt Wolff aus Hohenheim und Knop aus Leipzig zu Vorsitzenden, Zöller aus München und Stohmann aus Braunschweig zu Schriftführern. — Den Rest des Tages nahm das Festessen in Anspruch und für den Abend suchte sich Jeder Unterhaltung nach seinem Geschmack. — Schon am Sonnabend waren viele Glieder auswärtiger Schützengesellschaften eingetroffen und zu den Vergnügungen, welche uns das freundliche Baiernvolk bereitet hatte, gehörte auch das unterfränkische Bundesschießen, zu dem die versammelten Land- und Forstwirthe durch das Tagblatt eingeladen wurden. Sonntag Vormittag fand der glänzende Festzug statt und gleichzeitig begann das Frühstück, welches die Stadt Würzburg unserer Versammlung im Garten des Bürgerspitals gab. Drei Sorten edlen Würzburger Weins aus den Jahren 1857, 1848 und 1822 waren preisgegeben und es sollen 1400 Bocksbeutel oder mehr leer geworden sein. Auch bei dieser Gelegenheit wurde mehrfach getoastet und es war wieder Herr von Seckendorf, der in Reimen sehr hübsch zur Ehre Würzburgs sprach, wie er in der Plenarsitzung ein Hoch auf den König in Versen ausgebracht hatte. Die Würzburger Weine haben einen eigenthümlichen Charakter und bei wenig Säuregehalt bedeutende Kraft, so daß wohl Mancher zu spät erkannt haben mag, daß er „Schacksberger" getrunken;

wenigstens gab es später Einige, welche sich in dem „reichen Stadium" der aufgeregten Stimmung befanden, wie Einer unserer Freunde den glücklichen Zustand bezeichnete. —

Vor dem Frühstück war A. Stöckhardt gekommen und hatte an diesem mit Theil genommen. Der viel gesuchte Mann wurde von allen Seiten beansprucht und gebeten, nun auch die naturwissenschaftlichen Kneipabende hier einzurichten, wie wir dieselben in Coburg, Braunschweig, Heidelberg und Schwerin gehabt hatten. Die nöthigen Abreden wurden auch sofort getroffen und für den Abend die Schrannenhalle als Ort der Zusammenkunft bestimmt. — Nachmittag halb 3 Uhr war eine Fahrt nach Veitshöchheim in den dortigen königl. Garten veranstaltet, aber es waren sowohl die Waggons auf der Eisenbahn, als der Garten zu überfüllt, als daß man das Fest wirklich gemüthlich hätte nennen können.

Bei der abendlichen Sitzung in der Schrannenhalle empfahl A. Stöckhardt den Minister Grafen Borries aus Hannover zum Vorsitzenden, was auch angenommen wurde. Es wurde ein Thema aufgestellt und eingeleitet und, da es die Interessen der Praxis sehr nahe berührte, auch recht lebhaft besprochen. Aber der Platz war ganz ungeeignet zur Führung einer ausgiebigen Verhandlung, denn das Klappern an dem nahen Büffet, das Laufen der Kellner hin und her, das Summen der Unterhaltung in dem anstoßenden Saale, der Zug u. a. m. wirkten störend auf das allseitige Verstehenkönnen und auf die parlamentarische Ordnung. Nach etwa 1¼stündiger Besprechung schloß deshalb der Vorsitzende die Versammlung und man vereinigte sich dahin, den andern Abend im russischen Hofe zusammen zu kommen. — In agriculturchemischer Beziehung hätte man von der Würzburger Versammlung meinen sollen, sie müsse gewisse Streitfragen, wenn auch nicht zum Austrag, doch zur eingehenderen Besprechung bringen und dadurch zur Entscheidung wesentlich vorbereiten. So nahe dem Standquartier der einen Partei, vermutheten Manche, es müsse bei dieser Gelegenheit eine kleine Geisterschlacht geschlagen werden. Aber die Versammlung ist vorübergegangen, ohne daß dergleichen Voraussetzungen Kampfliebender erfüllt worden wären. Man schien sich gegenseitig nicht gerade aufzusuchen und herauszufordern, sondern ging ruhig nebeneinander hin und ließ sich gewähren.

Montag den 15. September waren Ausflüge nach Kitzingen und in den Guttenberger Wald veranstaltet; weil es aber verlautete, daß die landwirthschaftliche Excursion nicht sehr dankbar sei, so blieb Berichterstatter daheim, um mit mehreren anderen Herren Mehreres in der Stadt zu besichtigen. Unser erster Gang war in den königl. Hofgarten gerichtet zu der Blumen-, Obst- und Gemüseausstellung des fränkischen Gartenbau-Vereins im Orangeriehause. — In Blattpflanzen war manches Hübsche da ꝛc. Feinere Sachen waren jedoch nur dürftig vorhanden und auch unter den palmenartigen Pflanzen war etwas Ausgezeichnetes nicht zu bemerken, wenn schon den ausgestellten Exemplaren von Cycas alle Ehre widerfahren soll. Dagegen war das Obst ganz vorzüglich vertreten und besonders der Wein. Musterte man die reiche Traubensammlung aus den ärarialischen Weinbergen mit ihren 67 Sorten, so mußte man sich unwillkürlich des Reichthums und der Schönheit freuen, mit welchen die Natur nur bei einer Frucht so vielgestaltig zu bilden vermag, denn hier war eine Sorte noch schöner wie die andere und lud unwiderstehlich zum Genuß ein. Die Erzeugnisse des einfachen Ackerbaues bestanden theils aus einer schönen Sammlung von Aehren und Samen verschiedener Getreidearten, theils aus Proben von Kartoffeln, theils auch aus einer Zusammenstellung von Knollen, Wurzeln, Rüben, Aehren, Kohlköpfen ꝛc. zu einem lebendigen Gemälde mit Moosgrund und Füllung. Machte dieses Tableau aus dem Bürgerspital einen freundlichen Eindruck, so empfing man an dem kleinen Wasserfall in der Mitte der Längenwand einen andern, anfänglich frappirenden Eindruck. Hier lagen, standen und hingen nämlich an dem Tuffstein, aus welchem die Felsenpartien hergestellt waren, Kürbisse von so eigenthümlicher Form, daß man meinen mußte, es seien lebende grüne Schlangen, welche sich hier sonnen. Als niedlicheres Seitenstück zu dieser Schlangenpartie diente eine große Volière, voll Kanarienvögel, die sich in den ganz mit Epheu umrankten Drahtgitterwerk äußerst wohl fühlen mochten. Erwähnung verdienen auch noch einige Artischokenpflanzen, welche ziemlich weit oben am Eingang standen, während die unreifen, krüppelhaften Ananas lieber fortgeblieben wären. Von dieser Frucht sieht man in den Treibereien und den Schaufenstern norddeutscher größerer Städte ganz andere, wahrhaft schöne und riesengroße Exemplare. — Aus dem königl. Hofgarten gelangt man durch ein enges Gäßchen zu einem Wirthschafthof, wo innerhalb der Stadt aller Ertrag aus der Viehzucht genommen wird. Die freundliche, nette Dame, welche uns hier als Wirthin empfing, Madame Schieling, gab uns über alles Gewünschte Auskunft, zeigte uns ihren Kuhstall, aus welchem sie bei 40 Milchkühen täglich bei 300 bair. Maß Milch gewinnt, welche sie mit 6 kr. per Maß frisch, theurer als Rahm ꝛc. verkauft. Auch in den Milchkeller wurden wir geführt, sahen aber hier natürlich nur wenig aufgestellte Milch. Der Dünger aus dem Vieh wird

gänzlich verkauft, ein großer Theil des Futters aber in den Gräben und Wällen der Festungsw ke um die Stadt gewonnen.

Graf Borries übernahm in der Abendversammlung im russischen Hof wieder den Vorsitz und es wurde zunächst von der Kartoffelkrankheit gesprochen in der Beziehung, daß man die Practiker veranlaßte, zu erkennen zu geben, welche Wünsche sie in Beziehung auf Schutz- oder Heilmittel gegen dieses Uebel an die Wissenschaft zu richten hätten, welche practische Erfahrungen überhaupt über Auftreten und Nichtauftreten der Krankheit vorlägen? Mehrere Ansichten wurden hierauf geäußert, unter Anderem auch über die im sächsischen Voigtlande übliche Bestellungsart mitgetheilt, daß dort die Reihen sehr weit von einander gehalten würden, 3 bis 4 Fuß, daß man dort auch häufig das Kartoffelkraut niederwalze, wenn es kranke Stellen zeige und daß wahrscheinlich durch den Einfluß der Luft, als Mittel zur Austrocknung und Entsäuerung des Bodens, die Knollen in der Erde vor dem Faulen gesichert werden. — Auffälliger Weise schwiegen die Herren von der Naturwissenschaft zu solchen Aeußerungen, welche mit den neuesten Forschungen so wenig im Einklange stehen, und überließen es Herrn von Schlicht, eine Erläuterung von dem Wesen der Kartoffelkrankheit nach de Bary zu geben. Nach den Forschungen des letzteren klingt die Entwickelungsgeschichte der Kartoffelkrankheit zwar immer noch wunderbar, wie ja alles Keimen und Werden in der Natur wunderbar ist; aber die ganze Angelegenheit hat doch nun einen festen wissenschaftlichen Boden bekommen und darf nicht mehr von dem Standtpunkte des Ammenmärchens betrachtet werden. v. Schlicht berichtigte, daß die Ursache der Krankheit der Pilz sei, der sich von dem Blatte mit seinen Sporen durch die überliegende Erdschicht in die Knolle begebe, dort Mycelium bilde und mit der jungen Pflanze emporwachse, um an deren Stengeln und Blättern später fruchttragend auszubrechen und durch beschleunigte Fortpflanzung ungeheure Verheerungen anzurichten. Von diesem Gesichtspunkte der Beurtheilung der Krankheit lasse es sich denken, daß das vom Prof. Müller angeführte Walzen des kranken Krauts eine günstige Wirkung für das Gesundbleiben der Knollen insofern haben könne, als durch das Walzen quer über die breiten Reihen die Kartoffelsträucher in die Furchen gedrückt würden und solchergestalt die abfallenden Pilzsporen auf Erdreich zu liegen kämen, unter welchem Kartoffeln sich nicht befinden.

Als zweiter Gegenstand der Verhandlung wurde eine Frage aus dem Bereiche der Brennerei aufgestellt und zwar mit Bezugnahme auf das Gerücht, daß eine Brennerei in Schlesien dieses Frühjahr 11 pCt. Tralles Alkohol aus einem Quart Maischraum Ausbeute gezogen habe. Durch die schlesische landw. Zeitung sei diese Kunde in das Publicum gebracht worden und habe so großes Aufsehen erregt, daß sogar der Minister davon Veranlassung genommen habe, genaue Nachfragen nach dem Sachverhalt anstellen zu lassen, um dann vielleicht eine Erhöhung der Maischsteuer herbeizuführen, deren jetziger Betrag solchen Spiritusausbeuten freilich nicht entspreche. Die Frage sei nun, ob das in jener Brennerei angewendete Verfahren nicht auch anderwärts mit dem gleichen Erfolg zur Geltung gebracht werden könne?

Durch Kleinwächter wurden die näheren Verhältnisse, bezüglich jener Angelegenheit, dargelegt und doch im Ganzen nicht klar nachgewiesen, ob die Ausbeute wirklich erlangt worden sei, oder nicht. Es wurde viel von der hohen Ehrenhaftigkeit des betreffenden Brennereibesitzers, von der Stellung seines Brenners, der Gerste, Hafer und Kartoffeln nach Belieben nehmen könne, geredet und einer besondern Deputation gedacht, welche die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen hatte u. a. m. Auch von anderer Seite wurde dieses und jenes bemerkt, was nicht dazu führte, die Frage zu beantworten: Können überhaupt 11 pCt. Spiritus per Quart Maischraum gezogen werden — oder nicht? — Auf diese Frage ging Schwarzwäller ein. Er leugnete entschieden die Möglichkeit einer solchen Ausbeute dauernd im großen Betriebe, wenn solche auch in sehr einzelnen Fällen wohl einmal vorkommen könne. Was aber die Bedeutung jener Zeitungsnachricht anlange, so sei das Urtheil über solche auch schon durch die Presse gesprochen worden. Das Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft in den k. preuß. Staaten (Nr. 21. 1862) habe nämlich der fraglichen Angelegenheit Erwähnung gethan und die Unmöglichkeit solcher Spiritusausbeuten angedeutet. Dann aber habe ein Gutsbesitzer öffentlich in den Zeitungen bekannt gemacht: Er zahle demjenigen Brenner, welcher ihm in den ungünstigen Monaten 9 pCt., in den günstigen 10 pCt. Spiritus per Quart Maischraum abliefere, 1000 Thaler Gehalt und gewähre ihm freie Equipage. Hierauf sei keine Meldung erfolgt und somit die Sache als gerichtet zu betrachten. Redner wolle sich jedoch erlauben, die Herren Brennereibesitzer vor einem andern Falle zu warnen. Ein Hr. A. W. Schrödter aus Berlin, auch ein Schlesier, habe ein neues Brennereiverfahren, nach welchem aus rohen Kartoffeln und rohem Getreide Würzen dargestellt, tiefgekühlt und entschleimt werden, dann aber —

bei 20 pCt. Saccharometeranzeige ursprünglicher Concentration — bis auf 0 vergähren und = 13 pCt. Spiritus per Quart Maischraum geben sollen. Er (Redner) habe Schrödter in Schlesien auf einem Gute kennen gelernt, wo nach dem Verfahren gearbeitet werden sollte. Der Verein deutscher Spiritusfabrikanten habe der Sache seine Aufmerksamkeit geschenkt und in der Zeitschrift dieses Vereins sei dem ꝛc. Schrödter nachgewiesen worden, daß seine Angaben durchaus unmöglich seien. Man habe den Genannten in der Generalversammlung am 19. Juni c. in Berlin gesprochen und ihm bewiesen, daß es sehr faul mit der Richtigkeit seiner Ausbeuten stehe. Nichtsdestoweniger benutze dieser Mensch alles Mögliche, um den Leuten Geld abzupressen zur Errichtung einer Musteranstalt. Schrödter spreche von „Entschleimung" der Würzen und von sehr reicher Hefenerzeugung. Nach seiner (Redners) Ansicht sei Entschleimung gleichbedeutend mit Entfernung der kleberhaltigen Substanzen aus der Würze, nach dieser Entfernung aber eine Hefenbildung nicht mehr möglich. Er richte an die Wissenschaft die Frage: ob Hefenbildung in Branntweinmaischen ohne kleber- oder stickstoffhaltige Substanzen denkbar sei? — A. Stöckhardt erwiderte hierauf, daß nach Versuchen in Tharand beobachtet worden sei, wie in zuckerigen Lösungen mit ein wenig Säure- und Ammoniakgehalt durch Zusatz von etwas altem Käse eine Hefenbildung eintrete. — Kleinwächter verwahrte sich dagegen, den Hrn. Schrödter als Schlesier anzuerkennen, das sei derselbe nicht. — Dann führte er noch einiges Technische über das Betriebsverfahren in jener schlesischen Brennerei an und es spielte der Hafer als Malz dabei eine Rolle. Die Maischen sollen dabei nicht übergähren und in der Vermeidung des Uebergährens mit ein Grund guter Ausbeuten liegen. — Graf Borries schloß hierauf die Sitzung und lud zu Dienstag Abend 9 Uhr wieder in den russischen Hof ein. — Wenn ich hier etwas ausführlich geworden und überhaupt auf das Wiedergeben dieser Verhandlungen eingegangen bin, so geschah es, weil es mir wünschenswerth erschien, gerade über solche Sachen, von denen in den „Amtlichen Bericht" nichts zu stehen kommt, die daher nicht Allen zugänglich sind und die dabei doch auch ihren Werth haben, etwas zu veröffentlichen.

Am Dienstag den 16. September gab es endlich wieder Versammlungen und man ging mit wahrer Befriedigung früh 7 Uhr nach der Marschule in die Sitzung der fünften, dann um 9 Uhr in diejenige der ersten Section, um 11 Uhr aber in die Plenarsitzung. Es war die zweite — und jedenfalls die letzte vollbesuchte — Plenarversammlung und der Präsident machte bemerklich, daß man statutengemäß in der dritten Versammlung die Orte für die beiden nächsten Versammlungen zu wählen und vorzuschlagen habe. Aus Nützlichkeitsgründen erscheine es jedoch geboten, diese Wahl schon heute vorzunehmen, wenn die Versammlung damit einverstanden sei. Diese bejahete und so wurde denn für 1863 (die XXIV. Versammlung) Königsberg gewählt, für 1864 (die XXV. Versammlung) aber Dresden vorgeschlagen und angenommen. Es gab nun weiter eine Wahl des Vorstandes für die Versammlung in Königsberg — und hier fiel ein Mißton in den schönen Einklang der Versammlung, zum ersten Male seit ihrem Bestehen! — Die vier Centralvereine der Provinz Preußen hatten sich nämlich über zwei Männer zu diesem Amte einmüthig verständigt und den Oberamtmann Böhme mit deren Bezeichnung zu Präsidenten der XXIV. Versammlung beauftragt. — Da schlug v. Knebel zwei andere Personen vor und war dabei so un—glücklich, politische Motive für seinen Vorschlag, mindestens andeutungsweise, durchklingen zu lassen. Da zwei Vorschläge vorlagen, so wurde eine Abstimmung erforderlich und der Erfolg war ein glänzender Sieg Böhme's über v. Knebel.

Noch dessen wurde gedacht, daß man weder in Königsberg, noch in Dresden solche große Vorbereitungen erwarten dürfe, wie in Schwerin — und diese Mahnung zur Einfachheit möge doch ja in dem rechten Sinne zum Wohle der Sache aufgefaßt werden. — Wenn unsere Versammlungen eingehen, so ist daran nur ihre Entartung schuld; diese Entartung aber kann eine doppelte sein: entweder man hält politische Interessen nicht fern genug, — oder man weicht zu sehr von dem früher gesteckten Ziele ab. — Ueber die Gefährlichkeit des ersten Falles bedarf es keines Wortes. Weicht aber die Versammlung zu weit von ihrem ursprünglichen Ziel ab, macht sie das Vergnügen zu ihrem Hauptzwecke, thut sie für dieses zu viel, so könnte es allerdings kommen, daß sie sich überlebt hätte. Geistige Aufklärung und Bereicherung ist der Hauptzweck dieser Stiftung, Naturgenuß und Umgangsfreuden sind nur das neben dem Nützlichen herziehende Schöne, welches wir so gern mit in den Kauf nehmen. Soll aber der Nebenzweck mit zu großen Opfern ermöglicht werden, so dürften sehr bald die Stätten, welche sich uns gastlich öffnen, sehr selten sein. — Woher anders wären denn in den letzten Jahren Ablehnungen gekommen, als mit aus der Furcht vor dem unverhältnißmäßig großen Aufwande, den die Abhaltung einer solchen Versammlung für Stadt und Staat nöthig macht? — Sieht man sich die Schweriner Rechnung an, so läuft es einem eiskalt

über den Rücken, daß diese enorme Ausgabe stattgefunden haben kann. Welche Stadt, welcher Fürst, welcher Privatmann soll so in in den Beutel greifen, wie es in Schwerin der Großherzog von Mecklenburg und Graf Schlieffen gethan? Wer kann, wer mag das thun? Es hat seine Schwierigkeiten, geeignete Orte, ebenso aber geeignete Personen zu Präsidenten zu finden. Ist mit dem Vorsitz ein zu großer Aufwand verbunden, so gewinnt jene Schwierigkeit noch an Gewicht.

Am Mittwoch nahm ich, mit mehreren Andern, so den beiden Stöckhardts, Bolzen, Grouven ꝛc. Gelegenheit, einer freundlichen Einladung des Hrn. Andreä folgend, dessen Gut Gelchsheim zu besichtigen. — Zu dem Gute gehören 830 Tagwerke Acker, Wiesen nur sehr wenig. Der Boden ist ein dankbarer Lehm- und sandiger Lehmboden, mit tiefem Lehm-Untergrunde. Die Ländereien sind durch Tausch und Kauf in verschiedene große Pläne zusammengebracht, die Bestellung ist breitbeetig, also ohne Bifänge, wie das von dem intelligenten Manne, der wissenschaftlich füttert und düngt, auch viele Culturversuche macht, nicht anders zu erwarten steht. 220 Morgen werden jährlich mit Kartoffeln, 70 Morgen mit Rüben, eine entsprechende Fläche mit Handelsgewächsen angebaut. Eine Brennerei verarbeitet im Vollgange täglich 60 Centner Kartoffeln in 3 Bottichen, zu etwa 2000 Quart jeder nach meiner Schätzung. Zur Zeit wurden nur 25 Centner Kartoffeln in 2 Bottichen gemaischt. Jeder Bottich war nur halb voll. Dampfkessel und Maschine ist vorhanden, der Destillirapparat ein einfacher Pistorius. Ausbeute bis 520 pCt. Tralles vom Centner Kartoffeln, inclusive Malz. Da in Baiern von der Brennerei keine Steuer erhoben, sondern nur ein Malzaufschlag von 5 fl. für den Scheffel gezahlt wird, so darf mit Grünmalz nicht gearbeitet werden. Der bairische Scheffel Malz wiegt 220 Pfund. Eine Maischung von 60 Centnern Kartoffeln und 5 Pfund Malz bedarf 300 Pfund Gerstendarrmalz = 1,3636 Scheffel. Die Steuer kostet sonach etwa 6 fl. 40 kr., etwa 3 Thlr. 24 Sgr. Im Branntweinsteuerverein würden wir zu den 60 Centnern Kartoffeln höchstens 3600 Quart, vielleicht nur 3400 Quart Maischraum nehmen und dabei im höchsten Falle 9 pCt. ziehen, $9 \times 3400 = 30600$ pCt. Spiritusausbeute bei einem Steuerbetrage von 17 Thlr. Hr. Andreä zieht $60 \times 520 = 31200$ pCt. Spiritus im günstigsten Falle bei 3 Thlr. 24 Sgr. Steuer, hat aber dafür 2600 Quart (im Ungefähren) mehr Wasser zu verarbeiten. Das Kühlschiff ist doppelt, von Zink und Eisen mit Wasser zwischen beiden Metallkörpern und mit Windflügeln. Die Schlempengrube ist außen vor dem Brennereigebäude und in drei besondere, ausgemauerte Theile getheilt, in denen allemal eine Portion Futter für das Milchvieh mit dem Spülicht aufgebrüht wird. — Im Kuhstalle fanden wir Ansbacher-, Tauber- und Kocherschlag neben Durham, im Schweinestalle Yorkshire- und andere englische Racen vertreten, unter den Zugochsen von dem gelben fränkischen Schlag und von anderer Abstammung bedeutend große, schwere Thiere. Ein Durhambulle war zum Malen schön. Eine Futterordnung, nach Grouven gemischt, hing im Stalle. — Auf dem Hofe bei der ehemaligen Zuckerfabrik waren die Ackergeräthe und Maschinen in reicher Menge aufgestellt und alle kommen nach Versicherung des Hrn. Andreä in Gebrauch. — Kartoffelkrankheit ist in Gelchsheim noch nicht gewesen. — Ein Theil des Feldes wird seit 10 Jahren nur mit käuflichen Dungmitteln bewirthschaftet.

Nach den Sectionssitzungen des 18. war der Besuch des Hofkellers angesetzt. Die Einrichtung und Ordnung in demselben war lobenswerth; originell, geschmackvoll und sinnig dessen Decoration; sehr übel dagegen die Einrichtung für den Ausschank der Weinproben, die zu verkosten nur ermöglicht werden konnten für den, welcher sich zu einem Sichdrückenlassen und dem entgegenwirkenden Hervordrängen entschließen konnte. Eine Controle für den Eintritt ward nicht geübt. Der Unberechtigten, d. h. solcher, die Nichtmitglieder der Versammlung waren, gab es genug bei diesem Besuche, leider auch solcher, die, nichts als ihren Egoismus als Gesetz erkennend, sich rühmten, schon viermal bis zur Quelle vorgedrungen zu sein, und sich nicht an einem edlen Trunk genügen ließen, sondern sich voll trinken wollten, um nicht Schlimmeres zu sagen. Solche Excesse zieren die Versammlungen deutscher Männer nicht. — Am Abend wurden wieder Sektionssitzungen gehalten.

Den 19. in der letzten Plenarversammlung ward das Referat über die Sectionssitzungen gegeben. Die wesentlichsten Punkte waren etwa folgende: Für das beste Mittel, den Wiesenbau bei zersplittertem Grundbesitz zu fördern, hielt man die Meistergenossenschaft; die Verkoppelung sei durch Zwangsgesetze über die Enteignung herbeizuführen, die Errichtung von Rentenbanken zu empfehlen. Der Bifangbau ward, wenige bestimmte Verhältnisse ausgenommen, als der rationellen Cultur entgegen, verworfen. Die Section für Thierzucht sprach sich, bezüglich der Rindviehzucht, entschieden für Pflege der heimischen Stämme und für eine Förderung derselben durch Einführung fremder Stämme nur dann aus, wenn Klima, Boden und Behandlung der einzuführenden Thiere nicht auffallend verschieden von deren Heimathlande seien. In der Thierheilkunde ward die immer größere und

zahlreichere Ausbildung der Aerzte auf streng wissenschaftlicher Grundlage gefordert und die Zulassung der Empiriker aber nur so lange als ein nothwendiges Uebel betrachtet, so lange noch ein Mangel an wissenschaftlich durchgebildeten Thierärzten existire. — Die Section für Naturwissenschaft empfahl für die Versuchsstationen gemeinschaftliche Arbeit, jährliche Zusammenkünfte der Vorstände sämmtlicher Stationen und verwarf das Drängen nach solchen Versuchen, aus denen sofort ein praktischer Gewinn zu erzielen sei. Die Forstsection berichtete über Vernichtung der Waldbestände durch verschiedene Insecten und die Versuche, die man mit Verbesserung des Waldbaues in der Lüneburger Haide mit Erfolg angestellt; die Weinbausection referirte über die Traubensorten, bei denen eine spätere Lese zu empfehlen und die Verhältnisse, unter denen eine Auslese auch für den kleinen Weinbergsbesitzer vortheilhaft. — Den Schwerpunkt der diesjährigen Versammlung suchen wir in den Sectionssitzungen, besonders der Section für Natur-, für Forstwissenschaft, für Thierzucht und für Weinbau. Die festliche Seite der Versammlung ward am Nachmittag des 19. Sept. durch ein Gartenfest abgeschlossen, bei dem Fahnenschmuck, Musik, Gesangsproductionen und abendliche Beleuchtung die festliche Stimmung bis zu lauter Freude steigerten und das mit Recht als ein schönes Volksfest bezeichnet werden darf. Wie verschieden auch über die Würzburger Versammlung geurtheilt werden mag: Eins hat sie gewahrt, ächt volksthümlichen Charakter, und das heißt in unserer zerfahrenen Zeit viel gewahrt.

Die Eintrittsgelder bei der landwirthschaftlichen Ausstellung in London im Sommer 1862 betrugen bei 138,000 Besuchenden in 9 Tagen 63,506 Thaler. Eine andere Einnahmequelle bestand in den Beiträgen für die ausgestellten Thiere, welche die Mitglieder der Gesellschaft mit 5 Schilling, die Nichtmitglieder mit 15 Schilling für jedes ausgestellte Thier entrichten mußten. — Ungeachtet dieser bedeutenden Einnahmen hat die Gesellschaft ca. 4000 Pfd. Sterl. zulegen müssen. Von einzelnen Ausgabeposten erwähne ich: ca. 2000 Pfd. Sterl. für Viehfutter, und ca. 5000 Pfd. Sterl. für die verschiedenen Baulichkeiten an Einfassungen, Bureau's, Ausstellungsräumen. Die Restaurateurs gaben kein Pachtgeld.

Der Peruguano. In den Annalen der Chemie und Pharmacie beleuchtet Justus von Liebig die Wirkungen des Guano auf die Felder, die zwar vielfach ersichtlich, jedoch noch keine genügende Erklärung gefunden haben. Daß es nicht allein die Stickstoffverbindung des Ammoniak und der Harnsäure sein kann, erweist er aus dem Umstande, daß bei der Düngung gleichartiger Feldstücke, das mit Guano gedüngte einen überaus reichen, das mit Ammoniaksalzen die in ihrem Stickstoffgehalte dem des Guano gleich waren, keinen erhöhteren Ertrag lieferte. — Er schließt: wenn der Stickstoff des Guano der Grund der Wirksamkeit, wie ist es zu erklären, daß eine gleiche Menge Stickstoff, in der wirksamsten Form angewandt, keine Wirkung hatte; die Wirkung des Guano muß also noch in anderen Bestandtheilen gesucht werden, und vorzugsweise bleiben hier die phosphorsauren Erden und Alkalien übrig, die im Verein mit den Ammoniaksalzen die stärkere Wirkung haben müssen, da die der Harnsäure auf die Vegetation noch ganz unbekannt ist. — Gegen diese Annahme aber spricht wiederum die Thatsache, daß der phosphorsaure Kalk, der neben den Ammoniaksalzen den Hauptbestandtheil des Peruguano ausmacht (32—36 Prc.), allein in Form von Knochenmehl, auch in 6—8facher Menge angewendet, dennoch die Wirkung des Guano nicht erreicht; setzt man dem Knochenmehl Ammoniaksalze hinzu, so wird die Wirkung zwar gesteigert, kommt jedoch der Düngung mit Guano lange nicht gleich, zumal nicht in der Schnelligkeit, mit welcher der Guano wirkt und diese ist eben noch ganz unerklärt. Der Guano macht sich oft schon nach einigen Wochen, sicherlich aber im ersten Jahr bemerkbar, nimmt aber in den folgenden in seiner Wirkung ab, während bei Knochenmehldüngung der Proceß ein umgekehrter, im ersten Jahr gering, in den folgenden ein steigender ist. — Nach Liebig's Experimenten fand es sich, daß die stärkere Wirkung des Guano in seinem Gehalte an Oxalsäure lag. Die verschiedenen Guanosorten aber enthalten eine sehr ungleiche Menge Oxalsäure, wie denn überhaupt keine Sorte in constanter Zusammensetzung besteht. Soweit seine Versuche reichen, scheint es, daß die Menge der Oxalsäure im umgekehrten Verhältniß zur Harnsäure im Guano steht, d. h. die an Harnsäure reicheren Sorten sind gewöhnlich ärmer an Oxalsäure. Nach verschiedenen Zersetzungen und Experimenten, die der berühmte Chemiker mit dem Guano vornimmt und darüber berichtet, sagt er ferner: „wenn ein Feld mit Peruguano gedüngt wird, so vereinigen sich bei Regenfällen, welche nicht stark genug sind, um den mit der Erde gemischten Guano auszulaugen, alle Bedingungen zur Löslichmachung einer gewissen Menge an Kalk gebundener Phosphorsäure und damit die Verstärkung der Wirkung des Ammoniaks. Der

Guano spielt in diesen Fällen die Rolle des Kalksuperphosphats. Starker und anhaltender Regen wirkt durch Auslaugen der Erde störend auf die vor sich gehende Umsetzung ein." Hier macht er die Landwirthe speciell aufmerksam, auf das Verhalten des Guano in Beziehung auf die Fruchtbarmachung der Felder unter diesen verschiedenen Umständen zu achten, und räth ihnen die Wirkung des Guano, insoweit diese auf der durch die Oxalsäure löslich werdenden Phosphorsäure beruht, den Guano mit sehr verdünnter Schwefelsäure zu befeuchten und ihn 24 Stunden damit liegen zu lassen, ehe sie ihn auf das Land bringen, so daß die feuchte Masse vorher sauer reagirt hat. — Die am häufigsten vorkommende Verfälschung des Peruguano ist die Gewichtsvermehrung durch Wasserzusatz; die Feuchtigkeit leitet die Zersetzung ein, durch das Abdünsten des Ammoniaks aus dem entstehenden phosphorsauren Ammoniak erklärt sich der Stickstoffverlust, den man beim Aufbewahren des Guano so häufig beobachtet. — Daß aus der Analyse des Guano und den Preisen des Ammoniaks, der Phosphorsäure und des phosphorsauren Kalks ohne Berücksichtigung der Oxalsäure nicht rückwärts der landwirthschaftliche Werth der Guanosorten bestimmt werden kann, liegt auf der Hand.

(Z. f. d. L.)

Knochenmehl aus gedörrten Knochen. Nach Stöckhardt's Versuchen hat es sich als zweckmäßig und vortheilhaft ergeben, die Knochen zum Zweck der Knochenmehlgewinnung stufenweise bis zu 200 Grad C. zu erhitzen; es geschieht dies am zweckmäßigsten in Oefen, welche nach Art der Backöfen construirt sind; an Mehl wird 5 bis 6 Mal soviel als aus rohen Knochen gewonnen, wodurch sich die Rentabilität einer solchen Anlage und Einrichtung gewiß von selbst versteht.

Ein Verfahren zur Vorausermittelung der Kartoffelernten. Herr Administrator Teichmüller auf dem Rittergute Hohenziatz bei Magdeburg hat ein einfaches Verfahren zur Vorausbestimmung des Ernteertrags an Kartoffeln (wovon auf dem genannten Gute 600 Morgen gebaut werden) ermittelt, durch welches derselbe, sobald das Wachsthum der Kartoffeln aufgehört hat (was im vergangenen Jahre schon Mitte Juli der Fall war), mit ziemlicher Gewißheit bestimmt, wie viel Kartoffeln auf einen Morgen, und demzufolge, wie viel in Summa geerntet werden. Es hat nämlich Herr T. gefunden, daß, bei ganz gleichmäßiger Pflanzung der Kartoffeln, 8 Loth des Gewichtes der unter einer Kartoffelstaude befindlichen Knollen einen Wispel Kartoffeln pr. Morgen Ertrag geben. Herr T. nimmt nun von je 5 Morgen auf verschiedenen Stellen 5 Büsche auf, wiegt die Knollen derselben, und berechnet hiernach den gesammten Ernteertrag. „Im Jahre 1861", bemerkt Herr T., „differirte die Ermittelung durch das Probewiegen, welches, wie auch 1862, 8 Wochen vor der Ernte geschah, nur um 25 Wispel, 1862 nur um 11 Wispel gegen den wirklichen Ernteertrag von 600 Morgen. Es ist doch immerhin angenehm, 6—8 Wochen vor der Ernte schon mit ziemlicher Gewißheit zu wissen, wie die Ernte ausfallen wird."

Ueber den Anbau von Frühkartoffeln in Gärten. (Aus der Schrift: „Der ländliche Gartenbau. Zweite vermehrte Auflage. Meiningen 1862.") Man legt noch viel zu wenig Werth auf den Anbau von Frühkartoffeln, die im Juni und in der ersten Hälfte des Juli, namentlich in den Städten, eine so gesuchte Speise sind, daß sie um diese Zeit mindestens um die Hälfte höher im Preise stehen, als später. Noch vortheilhafter wird ihr Anbau dadurch, daß das Land nach der Ernte der Kartoffeln noch mit Kohl, Spätwirsing u. s. w. bestellt werden kann, und also eine doppelte Ernte giebt.

Das Hauptaugenmerk muß also auf die Erlangung möglichst früher Ernten gerichtet sein. Zu diesem Zweck nimmt man die zur Saat bestimmten Frühkartoffeln schon Mitte März aus ihren Winterbehältern und bringt sie an einen warmen Ort, damit sie Keime treiben, ehe sie in die Erde kommen. Mit ausgetriebenen Keimen gelegt, kommen die Kartoffeln schon nach 8—10 Tagen aus der Erde, so daß man bei dieser Verfahrungsweise 8 bis 14 Tage früher ernten kann. Beim Legen zu Anfang April brauche man die Vorsicht, die Kartoffeln auf Beeten, welche mit viel alter Dungkraft versehen und im Herbste vorher rigolt sind, mindestens einen halben Fuß tief in die Erde zu legen, damit bei etwa eintretendem Frost die Knollen nicht erfrieren. Das Zerstören des Krautes durch den Frost schadet wenig, weil die Knollen wieder austreiben und fast ebenso viele Früchte bringen, als wenn das Kraut nicht erfroren wäre.

Was die Wahl der Sorten betrifft, so ist zwar die allgemein bekannte Sechswochenkartoffel die früheste, da es aber auch darauf ankommt, recht ertrag- und mehlreiche Kartoffeln zu haben, so verdienen folgende Sorten vorzügliche Empfehlung: 1) die schöne, weiße Algierkartoffel, eine große,

weiße, runde Kartoffel, sehr mehlreich und reich an Ertrag; 2) die Braunschweiger Zuckerkartoffel mit großen, weißen Knollen, sehr ertragreich und wohlschmeckend; beide zeitigen eben so früh, wie die Sechswochenkartoffel; 3) die weiße Neunwochenkartoffel mit sehr großen, mehlreichen und wohlschmeckenden Früchten, und 4) die echte, rothe Neunwochenkartoffel, eine der ausgezeichnetsten Frühkartoffeln, die, wie die vorige, wirklich in 9 Wochen reift.

Das Melken der Erstlingskühe. Um gute Milchkühe zu erhalten, ist es von großer Wichtigkeit, dieselben nach dem ersten Kalben so lange als möglich fortzumelken, da es durch Erfahrung feststeht, daß die Kühe stets um dieselbe Zeit aufhören, Milch zu geben, in der man sie das erste Mal trocken oder für sich stehen läßt. Wenn man z. B. eine Kuh, die nach dem ersten Kalben wieder trächtig wird, im fünften Monat trocken stehen läßt, so wird bei allen folgenden Kälbern, wenn nicht früher, doch zur selben Zeit bei ihr die Milch versiegen. Man soll deßhalb eine Erstlingskuh, selbst wenn sie nur wenig Milch geben sollte, wenigstens bis $8^1/_2$ Monat fortmelken, sie aber dabei möglichst reich und gut füttern. (Allgem. Land- und Forstzeitg. in Wien.)

Mecklenburger Negretti-Merinos. Auf der Versammlung Thüringer Land- und Forstwirthe in Schleiz war auch die Frage aufgestellt: „Was sagt die Erfahrung über die Kreuzung der Electoral-Merinos mit Mecklenburger Negretti-Merinos?" Der Redner Dr. Huschke aus Lehesten bemerkte zuerst bezüglich des früheren Zustandes der Schäferei in Zwätzen, daß hier mehrere Decennien hindurch Electoral-Merinos gezüchtet wurden. Die Sprungböcke, welche hierbei benutzt wurden, stammten aus den sächsischen Stammschäfereien Oschatz und Nischwitz. Die Leitung der Schäferei befand sich unter den Händen erfahrener Züchter, unter denen besonders Ed. Kunitz zu bemerken. Die Schäferei entwickelte sich indessen durchaus nicht in erwünschter Weise, und war das Schurgewicht, pr. Stück 2 Pfd., ein viel zu geringes, besonders dem in der neuern Zeit vollkommen veränderten Wollgeschäft gegenüber, wo sich der Preis feiner Wolle zu dem gröberer Kammwolle durchaus nicht mehr so wesentlich unterschied; sollte deßhalb der Schäfereiertrag nicht ein sehr geringer bleiben, so mußte eine Aenderung getroffen werden. Diese Aenderung sollte indessen nicht darin bestehen, die ganze Zucht sofort gegen einen anderen Stamm umzutauschen, sondern auf dem Weg der Kreuzung sollten andere Resultate erzielt werden; um so mehr, da die Zwätzener Schafe eine kräftige, gut gestapelte und ausgeglichene Wolle hatten und nur an Wollarmuth und zu schwachem Körperbau litten. Aus diesem Grunde mußte es gerathen erscheinen, Zuchtböcke auszuwählen, die neben einer gutgearteten, kräftigen Wolle sich besonders durch Wollreichthum und möglichste Körperstärke auszeichneten; zu diesem erstrebten Zweck erschien besonders das Mecklenburger Negrettiblut geeignet. Weihnachten 1859 wurden deßhalb zwei Böcke aus der Gegend bei Wismar geholt. Dieselben schlugen ganz vorzüglich ein und haben sich bei gewöhnlichem Stallfutter und bei ziemlich geringer Weide bis zu dieser Zeit ganz ausgezeichnet erhalten. Nr. I. gab als Jährlingsbock 6 Pfd. gewaschene Wolle, als Zeitbock 7 Pfd., als abgezahnter Bock 6 Pfd. 20 Loth. Nr. II. gab als Jährling 5 Pfd. 20 Loth, als Zeitbock 6 Pfd. 18 Loth, als abgezahnter Bock 6 Pfd. 24 Loth. Als Zeitbock wog Nr. I. mit vollständiger Wolle 114 Pfd., als abgezahnter Bock 128 Pfd. Als Zeitbock wog Nr. II. mit der Wolle 97 Pfd., als abgezahnter Bock 117 Pfd. Die Wolle der Böcke zeichnete sich durch Haltbarkeit, Treue, Ausgeglichenheit und Eleganz des Haares wesentlich aus; auch der Fettschweiß, der bei den Negrettiböcken überhaupt etwas stärker aufzutreten pflegt, löste sich leicht und hat bei der Wäsche durchaus keine Schwierigkeiten bereitet. Schon der erste Lämmerzug im Frühjahr 1861 fiel zur vollkommenen Zufriedenheit aus; man konnte die Thiere Mecklenburger Bluts sowohl in der Lämmerheerde wie in der Jährlingsheerde leicht herauserkennen, indem sie sich namentlich durch eine treffliche Bewachsenheit der Extremitäten und durch einen langen, tiefen Körperbau auszeichneten. Die Jährlinge aus der Mecklenburger Zucht schoren durchschnittlich 3 Pfd.; die Wolle war durchgehends von guter Qualität und zeichnete sich namentlich durch ein kräftiges, ausgeglichenes Haar aus. — Die zweite Nachzucht der eben erwähnten Mecklenburger Böcke ist von Anfang Februar bis Mitte März d. J. geboren und entspricht vollkommen den Erwartungen. Die Lämmer zeichnen sich aus durch einen kräftigen, gedrungenen Körperbau, durch vorzügliche Bewachsenheit an allen Körpertheilen und durch einen sehr wünschenswerthen, gutartigen Faltenreichthum.

Am 29. Juni wurden 50 Stück ungeschorene Lämmer aus Mecklenburger Zucht gewogen, und ergaben dieselben ein Gesammtgewicht von 1805 Pfd., somit für ein 14 Wochen altes Lamm ein lebendes Gewicht von 36 Pfd.; dagegen wurden an demselben Tage die von andern, zum Theil recht guten Böcken abstammenden gewogen und gaben ein Totalgewicht von 1700 Pfd. mit der Wolle;

pr. Stück 34 Pfd.; also 2 Pfd. weniger, als die Mecklenburger. Hierbei muß bemerkt werden, daß möglichst gleichartige Lämmer von beiden Theilen herausgesucht wurden und die Fütterung beider stets vollkommen gleich war. Bei der Schur gaben die Mecklenburger Lämmer im Durchschnitt 1 Pfd. 20 Loth ungewaschene Wolle pr. Kopf (etwa 4 Monate bei der Schur alt): die Lämmer von den andern Sprungböcken 1 Pfd. 7½ Loth, also 12½ Loth pr. Stück weniger, als die Mecklenburger. Aus diesen gewonnenen Resultaten geht somit hervor, daß das Mecklenburger Negretti-Merinoblut vorzüglich geeignet scheint, den hiesigen schwächlichen, wollarmen Merinos schnell und zweckmäßig zu Körper- und Wollmasse zu verhelfen, und zwar zu einer Wollmasse, die mit der größeren Menge nicht ihren Adel, ihre gute Natur und Verwendbarkeit verliert. Es ist gerade hierauf ein um so größerer Werth zu legen, da man in der Neuzeit in nicht wenigen Schäfereien nur auf Wollmasse und Körpergewicht hinarbeitet, dabei aber leider nur zu sehr den Charakter der Wolle aus den Augen verliert.

Verwerthung des Futters bei englischen und Landschweinen. Einen zu diesem Behuf angestellten vergleichenden Versuch theilt das Sächsische Amtsblatt mit. Er wurde von dem Gutsbesitzer Andreä zu Gelchsheim bei Würzburg unternommen, und wählte derselbe zu diesem Zweck reine bayerische Landschweine und reine Yorkshire-Schweine, beide von nahehin gleichem Alter (3—4 Monat), aus. Die Fütterung bestand in einem Gemenge von Linsen- und Erbsen-Schrot (nach der chemischen Zusammensetzung von 1 stickstoffhaltigen zu 3,6 stickstoffhaltigen Stoffen), und wurde dasselbe alle zwei Stunden bis zur Sättigung trocken gereicht, während Wasser in einem besonderen Troge nach Belieben vorgesetzt wurde. Nach einer Fütterungszeit von 113 Tagen ergab die Wägung und Berechnung, daß aus 100 Pfd. Schrot die Landschweine erzeugt hatten 15,3 Pfd. lebend Gewicht, die Yorkshire-Schweine dagegen 21,9 Pfund.

Welchen Einfluß hat die Klauenseuche auf die Milch der Thiere? Bei dem Umsichgreifen der Klauenseuche in Belgien ward von der Gesundheitspolizei zu Gent die Frage aufgeworfen: „ob die Milch der in dieser Weise erkrankten Thiere ohne Nachtheil von Menschen und Thieren genossen werden könnte?" — Dieselbe ist zur Streitfrage der Gegenwart geworden, obwohl schon früher Männer, wie Sagar, Berbier, Braillon und Delafond in Frankreich erklärten: daß der Mensch und das Thier durch den Genuß derartiger Milch einer analogen Erkrankung ausgesetzt wären. Schon 1834 experimentirten bei Gelegenheit dieser Viehseuche mehrere Thierärzte die Wirkung dieser Milch an sich selbst, indem sie drei Tage hintereinander eine Pinte Milch tranken, die von einer schwer erkrankten Kuh kam. Der Erfolg zögerte nicht; Fieber mit Röthe und Anschwellung der ganzen Mundhöhle trat ein, und bald darauf war auch der innere Raum mit Blasen übersäet. Bei einem der Experimentirenden erstreckte sich der Blasenausschlag sogar an die Nägel der Hände; 14 Tage vergingen, ehe er vollkommen wieder hergestellt war. Ebenso erkrankten vielfach andere Personen durch den Genuß derartig inficirter Milch, und starben 14 Ferkel, die drei Tage hindurch solche Milch bekommen hatten. — Indeß sind diesen constatirten Fällen gegenüber andere, auch nicht unbedeutende Thierärzte aufgetreten und haben den Genuß derartiger Milch, trotz der Erkrankung des Thieres, für ungefährlich erklärt. Wir meinen, daß sich aus diesen verschiedenen Urtheilen nur schließen läßt, daß die Milch der mit der Seuche behafteten Kühe verschiedene Grade ihrer Contagion haben mag. Wie oft treten nicht sporadische Krankheiten auf, die ungefährlich verlaufen, wie oft nicht Seuchen, deren Charakter auch verschiedenartig, einmal als gefahrlos, ein andermal als gefährlich und intensiv in der Ansteckung sich erweist. Ferner kann in der zum Verkauf ausgeführten, reichlich mit Wasser verdünnten Milch der bösartige Stoff bis auf ein Minimum aufgehoben sein, so daß sie dem Organismus ungefährlicher ist?

Die mikroskopischen Untersuchungen der Milch verschiedenartig mit dieser Seuche behafteter Kühe ergaben:

1) viel zahlreichere und viel größere Kügelchen, als die der normalen Milch;
2) flockige Bestandtheile, deren Kügelchen undurchsichtig erschienen;
3) zeigten sich schleimig lose Kügelchen.

Nach solchen Thatsachen — kann da der gewissenhafte Arzt noch behaupten, daß diese flockige oder schleimige Masse nicht Eiterkügelchen enthalte, und unter allen Umständen, wenn auch bei verdünnter Milch nicht absolut schädlich, so doch nie gesund sein kann? — Die Wissenschaft ist noch nicht dahin gelangt, den Charakter all dieser constatirten Wandlungen der kranken Milch zu präcisiren. Im Interesse der Gesundheitspflege aber muß es liegen, hierüber zu positivem Abschluß zu gelangen,

da gegenwärtig nur soviel feststeht, daß der Grad der Krankheit die Geringfügigkeit oder Bösartigkeit der Contagion und die Verdünnung der Milch durch Wasser dieselbe bis auf ein Minimum abschwächt; welche Erfahrungen liegen aus neuerer Zeit bei uns vor? — In Frankreich und Belgien sind Impfungsversuche gemacht, welche der Krankheit vorbeugen oder sie mindestens abschwächen sollen, so daß der Blasenausschlag nicht auch die Füße ergreift. Die Erfahrung ergab, daß das Impfen der Thiere die Krankheit abkürzte, und in der zweiten Generation überhaupt milder auftrat.

Das Schaf wird in der inneren Fläche der Wölbung des Ohrs geimpft; man wählt die aus einer Blase an den Klauen aufgesammelte Lymphe dazu. Am zweiten, spätestens dritten Tage zeigt sich eine große Blase im Ohr, deren Lymphe man zu weiteren Impfungen verwenden kann; wird die Blase nicht geöffnet, so trocknet sie in sich zusammen. Das Fieber tritt bei den geimpften Thieren schon viel schwächer auf, und der Ausschlag ergreift bei den wenigsten Thieren der Heerde mehr die Füße; indeß kann man bemerken, daß bei allen eine Steifheit der Beine beim Gehen sich bemerkbar macht, ja bei vielen ein vollständiges Hinken eintritt. In der zweiten Generation zeigt sich weder Hinken, noch Ausschlag; ein leichtes Fieber und etwas Steifheit der Glieder sind die einzigen sichtbaren Anzeigen, beides verschwindet in einigen Tagen. Die Impfung im Ohr des Rindviehes ist nicht von gleichem Erfolg gewesen; man hat daher eine passendere Stelle, und zwar die innere Fläche der Oberlippe zur Impfung gewählt. Der Blasenausschlag localisirte sich im Munde und ergriff die Extremitäten nicht, wodurch der Krankheit die Spitze abgebrochen war.

Ueber den Verkauf fabrikmäßig gewaschener Wollen durch die Producenten. Ueber diesen Gegenstand von hohem praktischen Werthe hat sich Hr. Landes-Oekonomierath Thaer in Möglin schon früher in einem an seine Geschäftsfreunde gerichteten Circular u. a. a. O. ausgesprochen. In dem Exposé heißt es:

Der Fettgehalt der Wolle tritt um so wesentlicher hervor, je weniger der hohe Fabrikationswerth höchst edler Wollen berücksichtigt wird. Früher gestanden die vorzüglichsten Fabrikanten, z. B. Stanton und Claverau, daß eine Super-Electa-Wolle 33 % Fett bei sich führen dürfe, während sie eine Secunda-Wolle als mit Fett überladen tadelten, wenn sie mehr als 22 % Fett hatte. Da nun ganz hochfeine Wollen nicht selten so viel Fettgehalt haben, daß nach der Fabrikwäsche von 100 Pfund nur deren 50 verbleiben, so ist natürlich, daß in einer Zeitperiode, wie die jetzige, wo feine Zeuge nicht gesucht werden, dem Fabrikanten der Centner hochfeiner Wolle, wenn fast nur das Gewicht berücksichtigt wird, zu theuer zu stehen kommt; eine Folge davon ist eine überspannte Furcht derselben vor starkem Fettgehalt der Wolle, und daher selbst vor Feinheit derselben, weil solche bei gleichem äußeren Anschein immer mehr Fett verbürgt als gröbere. Durch diese übertriebene Furcht wird bewirkt, daß die feineren Wollen übermäßig im Preise herabgedrückt werden. Es kann aber dieser Uebelstand beseitigt werden, falls der wahre Werth der Wollen durch völlige Entfettung derselben (mit Hülfe des Schwefel-Kohlenstoffes kann dies sehr leicht geschehen) klar hervortritt.

Vordem haben die wahren Wollhändler, welche die Wolle sortirten und jeden Theil der Wollschur in die Hände derjenigen Fabrikanten brachten, welche sie am höchsten nutzten und sie somit am höchsten bezahlen konnten, den wahren Werth der Wollen herausgestellt; heute fehlt nichts so sehr, als Wollhändler, welche die Wollen zur derartigen Verwerthung bringen möchten. Diese würden ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie dem Wollproducenten die Wolle im ungewaschenen Zustande abkauften, dieselbe demnächst sortirten, wenn auch minder sorgsam als es früherhin geschah, dann der Entfettung unterwürfen und demnächst die völlig entfettete Wolle zur unmittelbaren Verarbeitung an die Fabrikanten, welche überhaupt nur völlig entfettete Wolle in der Fabrik verwenden können, je nach deren Bedarf verkauften. Eine kaum glaubliche Verschwendung an Arbeit, an Transportkosten und an Producten führt unser jetziges Verfahren mit sich. Wer sich davon zu überzeugen wünscht, der wolle einer kleinen Erzählung und Rechnung folgen.

Ein vorzüglicher Schafzüchter hatte vier Böcke zu einer ausgezeichnet renommirten Mecklenburger Heerde gekauft, dieselben wurden, weil sie nach der allgemeinen Wollschur ankamen, ungewaschen geschoren, und lieferten 48 Pfund. Der über das hohe Wollgewicht erfreute Züchter überlieferte diese Wolle einem genau bekannten Fabrikanten, damit er sie wasche. Nach geschehener Fabrikwäsche verblieben von den 48 Pfund deren 11, woraus erhellet, daß von 100 Pfund solcher ungewaschenen Wolle nur 21 Pfund fettfreier Wolle verbleiben, also wenig über ⅕, und doch war die Feinheit der Wolle nur Prima-Qualität. Bringt man für jedes der 4 Thiere, was gewiß zu hoch veranschlagt ist, 1 Pfund Schmutz in Abzug, so ergiebt sich, daß in den 48 Pfund ungewaschener Wolle 33 Pfund Wollfett enthalten war, und mit jedem Pfund Fabrikwäsche 3 Pfund

Wollfett verbunden gewesen. Dürften wir nun annehmen, daß die 18 Millionen Schafe des Preußischen Staates durchschnittlich 2 Pfund Fabrikwäsche an Wolle lieferten, daß ferner, falls sie ungewaschen geschoren würden, mit derselben, wie im vorliegenden Falle, nicht 3, sondern nur 2 Pfund Fett per Pfund Wolle verbunden wäre, so erhielten wir die Summe von 68 Millionen Pfund Fett, deren Werth, per 100 Pfund mit 8 Thalern angenommen, eine Summe von 5,440,000 Thalern ergäbe, auf deren Beseitigung jetzt viel Arbeit vom Landwirth und Fabrikanten verwendet wird. Daß solcher Fettgehalt sehr leicht der Wolle entzogen und nützlich gemacht werden könnte, wird Keinem fremd sein, der sich mit der Extraction des Fettes durch Anwendung von Schwefelkohlenstoff und anderweitigen Mitteln beschäftigt hat. Die Schafe würden nicht nur Woll-, sondern auch Fettträger werden, und somit doppelt productiv hervortreten, welche in ihrem Vließ nicht nur Wolle, sondern auch Fett lieferten. Dem Schafzüchter würde der volle Lohn werden, der Fabrikant würde eine Waare kaufen, deren Werth er richtig zu schätzen vermöchte, der Wollhändler einen reichen Gewinn in der bloßen Fettgewinnung ernten, der ja in ungewaschener Wolle größer ist, als in dem Rapssamen. Die jährliche Wollschur aber würde weit productiver sein, als sie seither war.

Eine Pillenmaschine zum Eingeben der Arzneimittel bei Thieren. Der Gelbgießer Michael zu Neubrandenburg fertigt für $2\frac{1}{2}$ Thaler eine Pillenmaschine zum Eingeben von Arzneien, deren Vorzüge in Nr. 52 des Prakt. Wochenbl. 1862 von L. Block des Weiteren auseinandergesetzt werden. Sie besteht aus einer $1\frac{1}{2}$ Fuß langen Röhre von der Dicke eines Pfeifenrohres, die an einem Ende eine 3 Zoll lange, rechtwinkelig abgesetzte Erweiterung zum Füllen mit Pillen oder Latwerge besitzt. Diese Erweiterung ist zum Auflegen auf die Zunge an einer Seite etwas abgeplattet. Mittelst eines an dem einen Ende mit einer Scheibe versehenen Stempels ist der Inhalt der bis über den Grund der Zunge hinaufgeschobenen Maschine hinauszudrücken.

Aufbewahrung des Heues. Die Schwierigkeit der Aufbewahrung von Heu und Grummet, welches bei nasser Witterung eingebracht werden mußte, ist allbekannt, und es wird wenige Landwirthe geben, die nicht manchen ihnen hieraus entstandenen Schaden zu beklagen haben, indem selbst dasjenige Dürrfutter, das beim Einführen vollkommen trocken erscheint, doch noch genug Vegetationswasser enthält, um durch dieses wieder in einen feuchten Zustand versetzt zu werden, so daß selbst scheinbar gut eingebrachtes Heu und Grummet schon häufig verdarb. Von den Mitteln, die man angewendet, um feucht eingebrachtes Grünheu vor dem Verderben zu schützen, ist das Salzen das bekannteste. Der Werth des Salzens wird aber durch ein von vielen englischen Landwirthen angewendetes Verfahren bedeutend erhöht, das darin besteht, daß man Stroh unter das Heu mischt, indem man auf jede Lage Heu eine Lage Stroh bringt. Das Stroh nimmt einen Theil der Feuchtigkeit aus dem Heu auf und zieht den Geschmack des Heues an. Man nimmt hierzu solches Stroh, welches zum Futter gebraucht werden soll, und es wird dieses durch das angegebene Verfahren verdaulicher und wohlschmeckender. Nach den Erfahrungen englischer Landwirthe soll es kein besseres Mittel geben, das Vieh zum Strohfressen zu bringen. (Landw. Anzeiger.)

Ein neues Gesetz des Wachsthums. In der allgemeinen Weltausstellung in London befindet sich in der österreichischen Abtheilung ein bemerkenswerther Gegenstand. Ein Herr Dr. Liharzik in Wien hat nämlich ein Gesetz des Wachsthums aufgestellt, wonach Alles in der Natur, Menschen wie Thiere, Pflanzen wie Früchte, in 300 gleichen Perioden, die jedoch bei den einzelnen Gattungen verschieden sind, wächst. Durch 12,000 an verschiedenen Obstgattungen von der Blüthezeit bis zur vollen Reife fortgesetzte Messungen hat er ermittelt, daß z. B. bei der Aprikose die Dauer der ersten Wachsthumsepoche nach abgefallenem Kelche 6 Stunden beträgt, mithin die ganze Wachsthumsdauer 300mal 6 Stunden oder 75 Tage, bei dem Pfirsich ist die erste Epoche 9, bei Winterobst 13 Stunden. — Eine sehr sinnreiche Tabelle erklärt und aufgestellte Figuren veranschaulichen das Ganze. Ein Brief Humboldt's, der sich sehr lobend darüber ausspricht, ist einer kleinen erklärenden Broschüre beigedruckt.

Witterungsverhältnisse des laufenden Winters. In der letzten Sitzung der geographischen Gesellschaft zu Berlin hielt Professor Dove einen sehr anziehenden Vortrag über die Witterungsverhältnisse des laufenden Winters. Er stellte dieselben als denen des Jahres 1855 parallel dar, wo man gleichfalls einen frühen Winter und mildes Wetter um Weihnachten hatte. Der Kampf des zurückfließenden oberen Passates und des aus Asien vordringenden kalten Luftstroms wurde als die Ursache dieser Witterungsverhältnisse bezeichnet. Als nämlich in den letzten Tagen des Monats

November der östliche Strom über Deutschland hinwegging, trat hier empfindliche Kälte ein, während der über Spanien und England nach Petersburg strömende Passat die Temperatur in diesen Gegenden erhöhte. Seit Mitte December fällt der Passat über Deutschland herab und veranlaßt hier Regengüsse. An diesen Erscheinungen wies der Redner den großen Unterschied der Witterungsverhältnisse Europas im Vergleich mit Nordamerika nach. Im ersteren bilden die von West nach Ost streichenden Alpen in den meisten Fällen die Wetterscheide. Im letzteren trennen die von Süd nach Nord ziehenden Felsgebirge Westen und Osten und fangen die von Südwest nach West herandringenden warmen und feuchten Luftströme auf, so daß man im Osten eine ungewöhnliche Trockenheit der Atmosphäre empfindet.

Gutachten über telegraphische Wetterberichte. (Von Prof. Dr. Dove). Der in Mecklenburg gebildete Erntewetter-Verein hat zu dem nachstehenden von den „Annalen der Landwirthschaft" mitgetheilten Gutachten die Veranlassung gegeben!

„Unter allen atmosphärischen Erscheinungen zeigen die Niederschläge in Form von Regen, Graupel, Hagel und Schnee am meisten einen localen Charakter, wie schon in der Bezeichnung „Strichregen" im Gegensatz zu „Landregen" angedeutet ist und deutsch aus den Hagel-Assecuranzen ersichtlich ist, welche für bestimmte Gegenden eine ganz andere Bedeutung haben, als für andere. Aus den von mir angestellten Untersuchungen hat sich ergeben, daß die im südlichen Europa vorherrschenden Winterregen mit einem Maximum derselben zu Anfang und Ende dieser Regenzeit, im Herbst also und Frühling, nördlich von den Alpen sich in das ganze Jahr umfassende zeitweise Niederschläge, mit einem Maximum im Sommer, verwandeln, bei uns also eine eigentlich permanent regenlose Zeit nicht vorkommt. Unsere relativ trockenste Zeit ist in der Regel der März bei mit hohem Barometer verbundenen Ostwinden, endlich der September, die günstigste Reisezeit für unsere Gegenden. Die vorwaltenden Regen fallen bei uns von Ende Juni den Juli hindurch bis in den August hinein und beeinträchtigen auf diese Weise oft die Ernte, während das trockene Frühjahr umgekehrt häufig der Entwickelung der Vegetation verderblich wird. In England hingegen fällt das meiste Wasser bei ziemlich gleichförmiger Verbreitung der Niederschläge durch das ganze Jahr hindurch im Herbst. Man sieht daraus, daß in Beziehung auf den Regen wir es mit verschiedenen Witterungssystemen zu thun haben und daß nur bei Berücksichtigung derselben telegraphische Nachrichten aus einem Gebiete für das andere eine Bedeutung haben können, indem die Voraussetzung kommender identischer Verhältnisse in bestimmten Fällen als vollkommen unbegründet zurückgewiesen werden muß. — Der Grund dieser verschiedenen Witterungssysteme liegt darin, daß die in der Nähe des Aequators aufsteigende feuchte warme Luft in den höheren Regionen den Polen zufließt und sich allmählig herabsenkend den Boden berührt, an welcher Stelle sie hauptsächlich, und dann noch weiter am Boden fortströmend an andern Stellen ihren Wasserdampf als Regen allmählig verliert. Mit der in der jährlichen Periode sich ändernden Stelle des Aufsteigens der erwärmten Luft ändert sich auch dem entsprechend die Stelle des Herabkommens. Im Winter, in welchem die Sonne im südlichen Zeichen verweilt, findet dies Herabkommen in Nordafrika statt, im Frühling und Herbst in Südeuropa, im Sommer endlich überstaut die obere Luft den hohen Wall der Alpen und kommt erst in Deutschland mit dem Boden in Berührung. Hier treffen diese herabkommenden oberen von SW. her wehenden Winde mit den kalten Nordwest-Winden zusammen, welche vorwaltend im Sommer von dem dann kühleren atlantischen Ocean nach dem wärmeren europäischen Festland wehen. Daraus folgt unmittelbar, daß im Spätfrühling die Regen von SW. nach NO. heraufrücken, zur Zeit der Aussaat also Nachrichten von Italien vorzugsweise für unsere Gegenden von Interesse sind, während sie im Spätherbst hingegen von NO. nach SW. hin sich zurückziehen, wodurch also Nachrichten von dort von geringer Bedeutung sind. Im Sommer sind es hingegen die in den warmen Südwestström einfallenden kalten Nordwestwinde, welche im ersten Zusammentreffen in der Regel ein starkes Gewitter erzeugen, das sich dann möglicherweise in Landregen mit starker Abkühlung verwandelt. — Gewöhnlich aber tritt der Landregen nicht als ein ununterbrochener auf, sondern indem SW.- und NW.-Winde häufig mit einander abwechseln, als eine Reihenfolge einzelner Regengüsse während deren Dauer das Barometer in fortwährendem Auf- und Abschwenken oscillirt, je nachdem für eine kurze Zeit der NW.-Wind die Oberhand gewinnt, oder wiederum durch den SW.-Wind verdrängt wird. In welcher Ausdehnung dies stattfindet, hängt davon ab, wie breit der einfallende SW.-Strom ist, und wie weit er in das Innere des Continents vordringt. Jenes bestimmt die Ausdehnung der Erscheinung von SW. nach NO. hin, dieses die Breite des Striches von NW. nach SO. hin. Um diese Zeit sind daher Nachrichten aus England und Holland von Interesse, aber die

eigentliche sichere ist hier das Barometer, welches stets den einfallenden südlichen Strom durch ein Sinken ankündigt. Diese Anzeichen des Barometers sind aber nur verständlich, wenn man beachtet, nicht sowohl wie hoch das Barometer steht, sondern ob es im Steigen oder Fallen begriffen. Da nämlich der Wärme-Unterschied der Luftströme im Sommer geringer als im Winter, so sind die Schwankungen des den Druck der kalten oder warmen Luft angebenden Barometers auch im Sommer viel kleiner als im Winter. Die Fälle, in welchen (bei schnell steigendem Barometer) ein sehr hoher Barometerstand eintritt, gehören vorzugsweise dem Winter an, wenn gerade einander entgegen wehende Winde einander stauen und dann nach dem hohen Barometerstand mit Nebel unmittelbar starke Niederschläge mit südlichen Winden, oder starker Schnee mit nördlichen eintreten. Diese haben für Ernte und Aussaat daher geringere Bedeutung als für die Schifffahrt.

Ich habe, als mir der Auftrag wurde, mich gutachtlich über das Mecklenburgische Unternehmen zu äußern, aus den seit fünf Jahren veröffentlichten telegraphischen Notizen der preußischen Sternwarte welche ziemlich ganz Europa umfassen, mir über die Richtung der einfallenden Ströme eine nähere Anschauung zu verschaffen gesucht.

Diese Arbeit ist aber so weitschichtig, daß es mir nicht gelungen ist, sie zu beendigen, da sie erhebliche Vorarbeiten durch Zusammenstellung und graphische Darstellungen erheischt. Ich bin also nicht im Stande, jetzt schon irgend ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben, in welchem Sinne die Mittheilungen einzurichten sind. Jedenfalls können vereinzelte Mittheilungen eines irgendwo beobachteten Niederschlages nur in vereinzelten Fällen von Nutzen sein. Ueberhaupt müßte bei solchen Mittheilungen das Verhalten des Barometers und die Windesrichtung mit telegraphirt werden, weil man erst dadurch wenigstens zu vermuthen vermag, ob man es mit einer localen Erscheinung oder einem universellen Phänomen zu thun habe. Viel könnte in dieser Beziehung schon gescheben, wenn in den einzelnen Provinzen der Verlauf der Witterungserscheinungen, besonders der barometerischen Schwankungen, mehr von den Landwirthen beachtet würde, als dies bisher geschah. — Das preußische Beobachtungssystem umfaßt mit den deutschen Landen, die sich daran angeschlossen haben, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, Hessen-Darmstadt ꝛc. ungefähr 70 Stationen. Es würde für eine geringe, den Beobachtern zu zahlende Remuneration sich leicht einrichten lassen, daß die täglich angestellten Beobachtungen in Kreisblättern und Provinzialzeitungen dem größeren landwirthschaftlichen Publicum sogleich bekannt gemacht würden, denn das Barometer ist, wenn man seine Bewegungen zu deuten weiß, ein Telegraph, welcher keiner Leitungslinie bedarf. Dies soll keineswegs telegraphische Mittheilungen als nutzlos bezeichnen, aber fruchtbringend können die letzteren nur sein, wenn sie nicht auf einzelne Mittheilungen ungewöhnlicher Niederschläge an einer bestimmten Stelle sich beschränken. Ueberhaupt muß gewußt sein, welches der naturgemäße Verlauf an einer Stelle ist, um einen Rückschluß auf den an einer andern Stelle zu machen. Es möge mir schließlich gestattet sein, dies durch ein bestimmtes Beispiel zu erhärten. Im November 1855 fielen in Carpola in Dalmatien 161,8 Linien Regen, in Ragusa 120,5, in Valona 112, im St. Magdalena bei Idria 146, in Laibach 107, ebensoviel im hochgelegenen St. Maria am Stilfer Joch. Von diesen heftigen Niederschlägen am Südabhange der Alpen finden wir im nördlichen Deutschland keine Spur. Nach einem Nachsommer von wunderbarer Schönheit, Ende October, war auch im November nur die Hälfte des gewöhnlichen Regens gefallen; in Prag sehen wir 6 Linien, ebensoviel in Krackau, in Lemberg noch nicht 3. Man sieht daraus, daß, wenn die herabkommenden Ströme an einer bestimmten Stelle ihren Wasserdampf in ungeheuren Niederschlägen verlieren, der darauf zu gründende Schluß nicht der ist, daß dies nothwendig dann auch in anderen Gegenden nachträglich eintreten müsse, sondern daß umgekehrt das Material an einer bestimmten Stelle sich so erschöpft hat, daß für andere Gegenden dasselbe fehlt. Mit welcher Form man es in einem bestimmten Falle zu thun habe, läßt sich daher nur ermitteln, wenn von einem größeren Beobachtungsgebiete die Data vorliegen. Meiner Ansicht nach muß daher eine solche Einrichtung von einem allgemeinen Gesichtspunkt aufgefaßt werden, es muß ein allgemeines System der Mittheilungen gegründet werden, welches dauernd den Ueberblick über ein großes Gebiet zu erhalten gestattet.

Empfehlung der Frühjahrspflanzung der Obstbäume gegenüber der Herbstpflanzung. Man hat in früherer Zeit die Herbstpflanzung der Obstbäume mehrfach empfohlen, jedoch hat sie nicht allgemein Eingang finden wollen; hie und da haben wohl auch damit angestellte Versuche keine günstigen Resultate ergeben.

Im Herbst 1851 pflanzte ich gegen 100 Stück hochstämmige unveredelte Süßkirschbäume mit einem geringen Wurzelvermögen auf Holzrodeland in sandigen Lehm- und Thonboden auf einen ziemlich steilen Bergabhang mit südöstlicher Abdachung. Das Anpflanzen geschah etwa Mitte November in unmittelbar vorher gemachte Gruben bei ziemlich trockener Beschaffenheit des Bodens in gewöhnlicher Weise und mit beschnittener Krone der Bäume. Im Frühjahre zeigte das Resultat der Vegetation keinen Unterschied gegenüber den erst zu dieser Jahreszeit gepflanzten Bäumen; es blieben keineswegs mehr Bäume aus, als sonst bei der Frühjahrspflanzung, und die Anpflanzung gedieh überhaupt ganz zu meiner Zufriedenheit.

Ferner habe ich mit zwei- und dreijährigen Sämlingen in meiner Baumschule die Herbstpflanzung mit gleich günstigem Erfolge angewendet. Ich war gewissermaßen dazu genöthigt, weil ich gewöhnlich die einjährigen Sämlinge im zweiten Jahre ins freie Feld pflanze und dort erstarken lasse, bevor ich sie an ihren künftigen Bestimmungsort bringe. Wollte ich sie aber bis zum Frühjahr im Freien unbeschützt stehen lassen, so würden Hasen und Kaninchen dieselben rein wegfressen. Trotz diesen günstigen Erfahrungen will ich jedoch keineswegs die Herbstpflanzung im Allgemeinen für zweckmäßig halten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die kurzen Herbsttage und andere dringendere Verrichtungen erlauben selten, die Herbstpflanzung zur rechten Zeit und mit der gehörigen Sorgfalt auszuführen.

2) Oft ist im Herbste der Boden schon zu feucht oder naß, in welchem Zustande er bei einer Bearbeitung seine Porosität oder Mildigkeit verliert, wenn er nicht in ausgeworfenem Zustande längere Zeit den lockernden Einwirkungen der Luft und des Frostes ausgesetzt ist.

3) Plötzlich eintretende Fröste bringen die zur Pflanzung bestimmten, ausgegrabenen Bäume bezüglich ihrer Saugwurzeln in die Gefahr des Erfrierens, die um so größer ist, wenn man dieselben nicht rechtzeitig in frostfreie Behälter bringt, oder sie zweckmäßig in Erde einschlägt.

4) Auch werden bei der eintretenden rauhen Witterung die verschiedenen, viele Accuratesse und Sorgfalt erfordernden Manipulationen, als: Pfahlstellen, Beschneiden der Bäume, Vertheilung der Wurzelkrone beim Einsetzen, sorgfältiges Bedecken der letzteren mit Moor-Erde, Einbinden der gepflanzten Bäume zum Schutze gegen Wild u. dgl. mehr oder weniger unausführbar.

5) Nicht selten wird man während des Pflanzens von Schneegestöber und Winterkälte überrascht, so daß man die ausgehobenen Bäume theilweise in Erde einschlagen muß, was das Anfaulen der Wurzeln veranlaßt, wenn es nicht mit der gehörigen Vorsicht geschieht, auch wenn die Bäume mit ihrer Wurzelkrone zu dicht nebeneinander gestellt und die Zwischenräume nicht gehörig mit Erde ausgefüllt werden; oder

6) die plötzlich eintretende Kälte macht das angedeutete Einbinden der gepflanzten Bäume mit Dornen, Nadelholzreisig, Stroh u. dgl. sehr beschwerlich, wenn nicht gar unausführbar, so daß im letzteren Falle die jungen Bäume den Beschädigungen des Wildes ausgesetzt sind.

Schließlich bestehen

7) die großen Vorzüge der Frühjahrspflanzung in den gelegentlichen Anfertigungen der Baumgruben während des Herbstes und Winters. In der letzteren Jahreszeit gefriert dann die ausgeworfene Erde mürbe und verwandelt sich bis zum Frühjahre in eine pulverförmige Masse, die das Pflanzgeschäft nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch das Anschlagen der Bäume sichert, während Grund und Wandungen der Baumgruben locker gefrieren, was die Wirkung einer Bearbeitung noch übertrifft und zu dem späteren, kräftigeren Wachsthume der Bäume sehr viel beiträgt.

Der Meßknecht. Unter dem Titel: „Der Meßknecht und sein Praktikum" ist jetzt in Braunschweig bei Vieweg das auch den Landwirthen wohlbekannte Hülfsbuch vom Professor Preßler in Tharand, in dritter „wesentlich verbesserter und theilweise zugleich umgearbeiteter" Auflage wieder erschienen. So gewiß der praktische Landwirth täglich mit Maß, Gewicht und Zahl zu thun hat, so gewiß er aber bei der großen Vielseitigkeit seines Berufskreises suchen muß, die einzelne Thätigkeit möglichst schnell und präcis zu erledigen, so gewiß wird ihm ein Hülfsmittel, wie das in dem Preßler'schen Buche gebotene, willkommen sein. Unter dem „Meßknecht" ist bekanntlich ein dem Werke selbst (dem „Praktikum") beigegebenes Meßinstrument verstanden, welches zu dienen bestimmt ist: als Metermaß, als Universalzollstab, als Zeichnungsmaßstab, als Transporteur, als Horizontal- und Höhen-Winkelmesser, als Rechtwinkelabstecker, als Nivellirwaage, als Höhen- und Tiefenmesser ꝛc. Die Ankündigung des Werkes sagt deßhalb: „Mit dem Meßknechte in der Brieftasche und den einfachen Hauptlehren seines Praktikums im Kopfe ist sein Herr im Stande, alle erheblichen Fragen

der Meßkunde zu beantworten, ohne weitere Hülfsmittel alle Rechnungen der Holzkubirung, der Feld- und Forstvermessung, der Baum- und Waldschätzung, der Vieh- (Lebend- und Schlacht-) Gewichtsmessung, und ebenso die wesentlichsten Rechnungs- und Schätzungsarbeiten der mechanischen Physik, technischen Mechanik und Maschinenlehre auszuführen, und zwar aller Orten, wo ihn solche Fragen treffen und ohne daß er darauf vorbereitet zu sein braucht; nur daß man ihm die etwa noch nöthigen durch unmittelbare Messungen zu erhebenden Größen überliefere." — Nebst dem Namen des Verfassers dienen schon die wiederholten Auflagen des Werkchens zu dessen Empfehlung.

Ueber den geeignetsten Wärmegrad zur Ausscheidung der Butter. Barrial hat hierüber neuere Untersuchungen angestellt, deren Ergebnisse von Boussingault bestätigt sind. Nach denselben braucht man bei $9^1/_3°$ R. zur vollkommenen Abscheidung der Butter mehr als zehnmal so viel Zeit, als bei 16° R. Eine andere Thatsache ist, daß, wenn die Temperatur im Butterfaß zu hoch ist, der Ertrag an Butter sich beträchtlich verringert. Die geeignetste Temperatur, um aus Rahm die größte Butterausbeute in kürzester Zeit zu gewinnen, liegt nach diesen Untersuchungen zwischen 11 und 12° R. Bei dem Buttern aus Milch (welches mehr Verlust an Butter bringt, als das Buttern aus Rahm) liegt die passendste Temperatur zwischen 14—16° R. (Nach d. landw. Centralbl.)

Anthemis cotula, die Hundskamille, ein Surrogat des persischen Insektenpulvers. Nach einer Notiz im Journ. de Pharm. d'Anvers verdient die Anthemis cotula, die auch bei uns unbenutzt in großer Menge wächst, alle Beachtung. Es ist daselbst gesagt: Aus vergleichenden Versuchen, welche mit verschiedenen Arten Pyrethrum und Anthemis, besonders mit A. cotula angestellt sind, ergab sich, daß das Pulver des Blüthenköpfchens der letzteren Pflanze eben solche insektentödtende Eigenschaften besitzt als das persische Insektenpulver des Handels. Seine Wirkung steht in gleichem Verhältniß zu seiner frischen und guten Beschaffenheit. Seine Wirkung gegen Wanzen, Flöhe, Fliegen bestätigt sich, sie war gleich Null gegen den Getreidewurm und verschiedene Raupen. Die Ameisen werden davon nicht beunruhigt, indeß haben sie dennoch einigemale ihre Nester, in welche das Pulver eingeblasen wurde, verlassen. Die Blattläuse widerstehen am wenigsten. Die Wirkung dieses Pulvers, auf damit besetzte Stachelbeersträucher und Pfirsichbäumchen gestreut oder geblasen, ist außer allem Zweifel. (Württ. Wochenblatt für Land- und Forstwirthsch.)

Chlorkalk als Insektenvertilger. — Wenn man Chlorkalk auf eine Bohle in einen Stall streut, verschwinden unverzüglich alle Arten von Fliegen. Besprengt man Gemüsebeete mit einer nur dünnen Auflösung dieses Salzes, so werden sie in wirksamer Weise vor dem Befallen von Schnecken, Raupen, Schmetterlingen und andern Insecten geschützt. Es ist auch von einiger Wirkung, wenn die Blätter von Obstbäumen damit besprengt werden. Ein Teig von einem Theil Chlorkalk und einem halben Theil Schweineschmalz, in einem schmalen Ring um den Stamm eines Baumes gelegt, hält Insecten vor dem Bekriechen desselben ab. Ebenso hat man bemerkt, daß Ratten und Mäuse schnell die Stellen verlassen, an denen eine gewisse Quantität Chlorkalk gestreut worden ist. (Landw. Anzeiger.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Anhang.

Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn

in Thalern und Schillingen Mecklenburgisch Courant.

Für eine Person		Von Rostock	Schwaan	Güstrow	Bützow	Warnow	Blankenberg	Ventschow	Wismar	Kleinen	Schwerin	Hagenow
nach Rostock . . .	1. Classe	....	24	1 13	44	—	1 28	—	2 6	2 4	2 17	3 8
	2. Classe	....	17	43	31	45	1 6	1 16	1 26	1 24	1 33	2 12
	3. Classe	....	12	31	23	33	40	47	1 6	1 5	1 11	1 32
nach Schwaan . .	1. Classe	24	....	40	21	—	1 5	—	2 3	1 29	2 4	2 43
	2. Classe	17	....	28	15	29	38	1 —	1 23	1 7	1 24	2 3
	3. Classe	12	....	21	11	21	28	35	1 4	41	1 5	1 25
nach Güstrow. . .	1. Classe	1 13	40	....	19	—	1 4	—	2 2	1 28	2 3	2 42
	2. Classe	43	28	....	14	28	37	47	1 22	1 6	1 23	2 3
	3. Classe	31	21	....	10	20	27	34	1 4	40	1 4	1 25
nach Bützow . . .	1. Classe	44	21	19	....	—	33	—	1 31	1 9	1 32	2 23
	2. Classe	31	15	14	....	14	24	34	1 9	41	1 9	1 37
	3. Classe	23	11	10	....	10	18	25	42	30	42	1 15
nach Warnow . .	2. Classe	45	29	28	14	....	14	24	47	32	1 —	1 28
	3. Classe	33	21	20	10	....	10	17	35	23	35	1 8
nach Blankenberg	1. Classe	1 28	1 5	1 4	33	—	....	—	47	25	1 —	1 39
	2. Classe	1 6	38	37	24	14	....	10	33	18	34	1 14
	3. Classe	40	28	27	18	10	....	7	25	13	25	46
nach Ventschow .	2. Classe	1 16	1 —	47	34	24	10	....	26	10	27	1 7
	3. Classe	47	35	34	25	17	7	....	19	7	19	40
nach Wismar . .	1. Classe	2 6	2 3	2 2	1 31	—	47	—	....	23	46	1 36
	2. Classe	1 26	1 23	1 22	1 9	47	33	26	....	16	33	1 12
	3. Classe	1 6	1 4	1 4	42	35	25	19	....	12	24	44
nach Kleinen . . .	1. Classe	2 4	1 29	1 28	1 9	—	25	—	23	....	24	1 14
	2. Classe	1 24	1 7	1 6	41	32	18	10	16	....	17	45
	3. Classe	1 5	41	40	30	23	13	7	12	....	12	33
nach Schwerin . .	1. Classe	2 17	2 4	2 3	1 32	—	1 —	—	46	24	....	40
	2. Classe	1 33	1 24	1 23	1 9	1 —	34	27	33	17	....	28
	3. Classe	1 11	1 5	1 4	42	35	25	19	24	12	....	21
nach Hagenow . .	1. Classe	3 8	2 43	2 42	2 23	—	1 39	—	1 36	1 14	40	....
	2. Classe	2 12	2 3	2 3	1 37	1 28	1 14	1 7	1 12	45	28	....
	3. Classe	1 32	1 25	1 25	1 15	1 8	46	40	44	33	21	....

Von Schwerin nach Zachun oder retour: (2. Classe) 16 ßl., (3. Classe) 11 ßl.

Tarif für Personengeld von Hagenow ab:

Nach	1. Classe Thlr.	ßl.	2. Classe Thlr.	ßl.	3. Classe Thlr.	ßl.
Ludwigslust	—	25½	—	20	—	15
Grabow	—	35	—	27	—	20
Wittenberge	1	35	1	15	—	46
Berlin	5	1½	3	39	2	38
Magdeburg	5	11	3	27	2	34
Leipzig	8	21	5	34	4	2
do. (Schnellzug)	9	11	6	11	4	28
Halle	7	26	5	4	3	32
do. (Schnellzug)	8	5	5	23	4	2
Brahlstorf	—	22½	—	19	—	14
Boizenburg	—	40	—	32	—	23
Büchen	1	10	—	44	—	32
Hamburg	2	22½	1	42	1	18
Lübeck	2	22½	1	42	1	18

Tarif für Güter-Transport.

Von Schwerin	Entfernung	Frachtpr. Ctr. in Silbergroschen 1/1	1/10	Eilfrachtpr. Ctr. 1/1	1/10
nach Kleinen . .	2,2 Meilen	2	—	2	9
nach Wismar . .	4,3 Meilen	3	3	5	1
nach Ventschow	3,3 Meilen	2	7	4	3
nach Blankenberg	4,5 Meilen	2	9	4	8
nach Warnow .	6,2 Meilen	3	9	6	7
nach Bützow . .	7,6 Meilen	4	2	7	4
nach Güstrow. .	9,4 Meilen	5	5	9	4
nach Schwaan .	9,5 Meilen	5	—	9	—
nach Rostock . .	10,7 Meilen	6	—	10	5
nach Zachun . .	2,1 Meilen	—	—	—	—
nach Hagenow .	3,7 Meilen	2	6	4	1
nach Ludwigslust	6,5 Meilen	3	7	6	8
nach Grabow . .	7,5 Meilen	4	1	7	6
nach Wittenberge	12,4 Meilen	5	3	11	1
nach Berlin. . .	29,2 Meilen	10	9	24	8
nach Pritzier . .	5,1 Meilen	3	8	5	7
nach Brahlstorf.	6,3 Meilen	4	3	6	6
nach Boizenburg	8,1 Meilen	4	4	8	1
nach Büchen . .	9,9 Meilen	5	8	9	4
nach Lübeck . . .	16,2 Meilen	8	7	15	2
nach Hamburg .	16,2 Meilen	7	—	14	6
nach Magdeburg	26,7 Meilen	8	6	21	8
nach Leipzig . .	42,5 Meilen	16	6	1 7	—
nach Halle . . .	38,2 Meilen	15	1	1 3	1

Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn.

Richtung von Rostock nach Hagenow

mit den Anschlüssen von und nach Güstrow und Wismar.

Abfahrt und Ankunft.	Localzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.
Von **Rostock**	.....	6° 25′ Mgs.	9° 5′ Mgs.	11° 45′ Mgs.	4° 40′ Nachm.
Von **Schwaan**	.....	6° 53′ "	9° 40′ "	12° 21′ Nachm.	5° 10′ "
Von **Güstrow**	.....	6° 45′ "	.....	12° 20′ "	5° 5′ "
Von **Bützow**	.....	7° 22′ "	10° 15′ "	12° 59′ "	5° 42′ "
In **Güstrow**	.....	.....	10° 40′ "	1° 25′ "	6° 10′ Abends
Von **Blankenberg**	.....	8° 5′ "	.....	1° 56′ "	6° 27′ "
Von **Wismar**	.....	7° 55′ "	.....	1° 50′ "	6° 20′ "
Von **Kleinen**	.....	8° 45′ "	.....	2° 50′ "	7° 8′ "
In **Wismar**	.....	9° 25′ "	.....	3° 10′ "	7° 50′ "
Von **Schwerin**	6° 15′ Mgs.	9° 18′ "	.....	3° 35′ "	7° 40′ "
In **Hagenow**	7° — "	10° 3′ "	.....	4° 35′ "	8° 24′ "

Die vorstehenden Züge schließen sich den Zügen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man ankommt:

In Ludwigslust	.....	10° 55′ Mgs.	.....	.....	9° 10′ Abends
" Wittenberge	.....	12° 20′ Nachm.	.....	.....	11° 15′ "
" Berlin	.....	4° 10′ "	.....	.....	5° 20′ Mgs. * / 10° 30′ " *
" Magdeburg	.....	3° 40′ "	.....	.....	9° 15′ " *
" Leipzig	.....	9° 30′ Abends	.....	.....	2° — Nach. *
" Botzenburg	8° 20′ Mgs.	1° 35′ Nachm.	.....	6° 10′ Abends	5° 16′ Mgs. *
" Hamburg	10° 30′ "	3° 45′ "	.....	8° 15′ "	
" Lübeck	10° 11′ "	3° 40′ "	.....	8° — "	*) des folg. Tages.

Fahrten

zwischen

Güstrow und Bützow.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Nach.	Nach.	Abds.
von **Güstrow**	6° 45′	12° 20′	3° 15′	5° 5′	8° 25′
von **Bützow**	10° 15′	1°	3° 55′	5° 45′	9° 5′

Auf den

werden bis auf weitere Bekanntmachung nach wie zum Ein- oder Aussteigen gemeldet

In der Richtung nach Hagenow:

	Mgs.	Mgs.	Nach.	Abds.
Von **Warnow**	.....	7° 38′	1° 19′	5° 59′
Von **Bentschow**	.....	8° 20′	2° 14′	6° 43′
Von **Zachun**	6° 39′	9° 42′	4° 8′	8° 4′

Anschlüsse ankommender Posten.

Ankunft in **Rostock:**

Von Stralsund, Ribnitz 4 U. 50 M. Mrgs., 3 U. 15 M. Nachm.
" Doberan 9 U. 10 Min. Vorm., 3 U. 5 M. Nachm.
" Demmin, Gnoien (Sülze), Tessin 2 U. 55 M. Nachm.
" Gnoien (Marlow, Sülze), Tessin 10 U. 30 Min. Vorm.

Ankunft in **Güstrow:**

Von Neustrelitz, Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin, Teterow 5 U. 30 Min. Morg.
" Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin (Röbel, Waren), Teterow 3 U. 30 Min. Nachm.
" Lübz, Goldberg 10 U. 40. M. Vorm.
" Plau (Malchow), Krakow 1 U. 55 M. Nachm.

In **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge von den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Ankunft in **Wismar:**

Von Dassow, Grevesmühlen 12 U. 5 M. Mittags.
" Lübeck, Dassow, Grevesmühlen 4 U. 55 M. Nachm.
" Neubuckow 4 U. 45 Min. Nachm.

Ankunft in **Schwerin:**

Von Schönberg, Rehna, Gadebusch 5 U. 25 M. Mrgs.
" Ratzeburg (Rehna), Gadebusch 3. U. 20 M. Nachm.
" Crivitz 7 U. 15 Min. Mrgs.
" Goldberg, Crivitz 4. U. 30. M. Nachm.

Ankunft in **Hagenow** (Bahnhof):

Von Wittenburg 6 U. 15 Min. Mrgs., 11 U. 35 M. Vorm.
" Redefin 11 U. 45 Min. Vorm.
" der Stadt Hagenow findet Post-Anschluß an jeden abgehenden Zug statt.

Tägliche Züge vom 15. April 1862 bis auf Weiteres.

Richtung von Hagenow nach Rostock

mit den Anschlüssen von und nach Wismar und Güstrow.

Abfahrt und Ankunft.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Localzug.
Von **Hagenow**....	.....	7° 25′ Mgs.	1° — Nachm.	5° 25′ Nachm.	8° 45′ Abends.
Von **Schwerin** ...	.....	8° 19′ "	1° 55′ "	6° 36′ Abends	9° 30′ "
Von **Wismar**..	.....	7° 55′ "	1° 50′ "	6° 20′ "	**Ankunft.**
Von **Kleinen**.....	.....	8° 55′ "	2° 31′ "	7° 23′ "	
In **Wismar** ...	.....	9° 25′ "	3° 10′ "	7° 50′ "	
Von **Blankenberg**.	.....	9° 26′ "	3° 2′ "	8° 8′ "	
Von **Güstrow**..	6° 45′ Mgs.	.....	3° 15′ "	8° 25′ "	
Von **Bützow**.....	7° 16′ "	10° 12′ "	3° 50′ "	9° 8′ "	
In **Güstrow**...	.....	10° 40′ "	4° 20′ "	9° 30′ "	
Von **Schwaan** ...	7° 50′ "	10° 35′ "	4° 14′ "	9° 39′ "	
In **Rostock**	8° 20′ "	11° — "	4° 40′ "	10° 10′ "	

Den vorstehenden Zügen schließen sich die Züge auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man abfahren muß:

Von Lübeck	.....	.....	7° 30′ Mgs.	.....	5° 15′ Nach.
" Hamburg ...	.....	10° 30′ Abds.†	9° — "	.....	5° — "
" Boizenburg..	.....	.....	11° 5′ "	.....	7° 20′ Abds.
" Leipzig.....	.....	12° 15′ Mitt. †	10° — Abds.†	7° — Mgs.	
" Magdeburg..	.....	5° 20′ Nach. †	7° 45′ Mgs.	10° 50′ "	
" Berlin.....	.....	6° — Abds. † 11° — " †	7° 30′ "		
" Wittenberge .	.....	5° 15′ Mgs.	10° 55′ "	3° 10′ Nach.	
" Ludwigslust .	.....	6° 35′ "	12° 5′ Nachm.	4° 30′ "	

†) Tags vorher.

Haltestellen

vor sämmtliche Züge anhalten, so oft sich Reisende haben. Die Abfahrtszeit ist:

In der Richtung nach Rostock:

	Mgs.	Nach.	Abds.	Abds.
Von **Zachun**.....7° 45′	1° 20′	5° 51′	9° 5′
Von **Bentschow**..9° 8′	2° 44′	7° 40′	
Von **Warnow**...9° 48′	3° 25′	8° 35′	

Fahrten

zwischen

Wismar und Kleinen.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Abds.
von **Wismar**....	7° 55′	1° 50′	6° 20′
von **Kleinen**.....	8° 55′	2° 40′	7° 20′

Anschlüsse abgehender Posten.

Abfahrt von **Rostock:**

Nach Ribnitz, Stralsund 12 U. Mittags, 6 U. Abends.
" Doberan 11 U. 10 M. Vorm., 5 U. 45 Min. Abends.
" Tessin (Sülze), Gnoien, Demmin 12 U. 15 Min. Nachm.
" Tessin (Sülze, Marlow), Gnoien 6 U. Nachm.

Abfahrt von **Güstrow:**

Nach Teterow (Waren, Röbel), Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg 11. U. 45 M. Vorm.
" Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustrelitz 7 U. Abends.
" Goldberg, Lübz 6 U. 45 Min. Abends.
" Krakow (Malchow), Plau 11 U. 50 M. Vorm.

Von **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge nach den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Abfahrt von **Wismar:**

Nach Grevesmühlen, Dassow, Lübeck 10 U. 30 Min. Vorm.
" Grevesmühlen, Dassow 5 U. 15 M. Nachm.
" Neubuckow 9 U. 30 M. Vorm.

Abfahrt von **Schwerin:**

Nach Gadebusch, Rehna, Schönberg 10 U. 30 M. Abends.
" Gadebusch (Rehna), Ratzeburg 10 U. 45 M. Vorm.
" Crivitz, Parchim, Goldberg 10 U. 15 M. Vorm.
" Crivitz 6 U. 40 M. Abends.

Abfahrt von **Hagenow** (Bahnhof):

Nach Wittenburg 10 U. 45 M. Mrgs., 8 U. 45 M. Abends.
" Redefin 5. U. 15. M. Nachm.
" der Stadt Hagenow geht nach jedem ankommenden Zuge eine Post ab.

Tarif für Beförderung von Thieren

in gewöhnlicher Fracht pro Meile.

1 Pferd 12 Sgr., 2 Pferde pro Stück 8 Sgr., 3 Pferde pro Stück 7 Sgr., 4 Pferde und mehr pro Stück 6 Sgr., 1 Füllen 8 Sgr., 2 Füllen pro Stück 6 Sgr., 3 Füllen pro Stück 5 Sgr., 4 bis 7 Füllen pro Stück 4 Sgr., 1 Stück Rindvieh bis 6 Ctr. Gewicht 8 Sgr., 1 Esel 6 Sgr., 1 fettes Schwein 3 Sgr., 1 mageres Schwein, Kalb, Hammel, Schaf, Ziege ꝛc. 2 Sgr., 1 Ferkel, Lamm ꝛc. 1 Sgr., 1 Hund 1 Sgr., 1 Stück Federvieh ½ Sgr.

Einzelne Stücke Rindvieh von mehr als 6 Ctrn. Gewicht unterliegen dem Tarif für größere Vieh-Transporte (siehe Eisenbahn-Reglement vom 1. Juli 1859).

Tarif für den Equipagen-Transport.

Die Equipagen zerfallen in zwei Classen:

Die 1. Classe begreift in sich: große, schwere Reisewagen mit festem Verdeck, und kosten pro Meile und Stück 1 Thlr.

Die 2. Classe: alle übrigen Equipagen mit Einschluß unbeladener Frachtwagen — pro Meile und Stück ⅔ Thlr.

Telegraphischer Gebühren-Tarif

für Mecklenburg und die Haupt-Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Depeschen bis zu 20 Worten sind einfache, je weitere 10 Worte erhöhen die Gebühr um die Hälfte.

A. Mecklenburgische Stationen.

Von einer Station nach jeder beliebigen andern für die einfache Depesche 12 ßl.

1) Stationen mit unbeschränktem Tagesdienste: Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar.
2) Stationen mit beschränktem Tagesdienste: Friedland, Parchim, Teterow, Woldegk.
3) Stationen während der Badesaison: Doberan, Heiligendamm. Zwischen diesen beiden Stationen kostet die einfache Depesche 8 ßl.

(Die Stationen mit **unbeschränktem Tagesdienste** sind geöffnet: für ausländische Stationen vom 1. April bis Ende September von Morgens 6½ Uhr bis Abends 10 Uhr, vom 1. October bis Ende März von Morgens 7½ Uhr bis Abends 10 Uhr; für inländische Stationen nur bis 9 Uhr Abends.

Die Stationen mit **beschränktem Tagesdienste** sind an Wochentagen [einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage] von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet.)

B. Vereins-Stationen.

Von Schwerin nach

	Rthl.	ßl.
Amsterdam	1	32
Anclam	—	40
Augsburg	2	4
Berlin	—	40
Bonn	1	32
Braunschweig	—	40
Bremen	—	40
Breslau	1	32
Brünn	2	4
Carlsbad	1	32
Carlsruhe	2	4
Celle	—	40
Coblenz	1	32
Colberg	1	12
Curhafen	—	40
Danzig	1	32
Debreczin	2	24
Dessau	1	12
Dresden	1	12
Elbing	2	4
Emden	1	12
Erfurt	1	12
Frankfurt a. M.	1	32
Frankfurt a. O.	1	12
Geestemünde	—	40
Göttingen	1	12
Gratz	2	24
Greifswald	—	40
Haag	1	32
Hagenow	—	20
Halle	1	12
Hamburg	—	40
Hannover	—	40
Harburg	—	40
Heidelberg	1	32
Hermannstadt	2	44
Jena	1	12
Innsbruck	2	4
Ischl	2	4
Kassel	1	12
Königsberg	2	4
Köln	1	32
Krackau	2	4
Leipzig	1	12
Lemberg	2	24
Lübeck	—	20
Lüneburg	—	20
Magdeburg	—	40
Mainz	1	32
Mantua	2	24
Marienbad	1	32
Memel	2	4
München	2	4
Nürnberg	1	32
Ofen	2	24
Pasewalk	—	40
Pesth	2	24
Potsdam	—	40
Prag	1	32
Puttbus	—	40
Rotterdam	1	32
Schiedam	1	32
Stettin	1	12
Stralsund	—	40
Stuttgart	2	4
Swinemünde	1	12
Teplitz	1	32
Trier	2	4
Triest	2	24
Venedig	2	24
Verona	2	24
Vlissingen	2	4
Weimar	1	12
Wien	2	4
Wiesbaden	1	32
Wildbad	2	4
Wittenberge	—	20
Wolgast	—	40
Zara	2	44

Das Freiwilligen-Jubiläum zu Güstrow

am 27. März 1863.

Der Herzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin hatte sich am 31. März 1808, einer der letzten unter den deutschen Fürsten, dem Rheinbunde angeschlossen: in dem ruhmwürdigen Jahre 1813 war er der erste Rheinbundsfürst, welcher das Band, das ihn an diese reichszerstörende Schöpfung der Fremdherrschaft in Deutschland knüpfte, zerriß und dem mächtigen Eroberer, dessen Uebereinkunft mit dem Kaiser Alexander ihn in den Besitz seines Herzogthums wiedereingesetzt hatte, und dem gegenüber damals die Großstaaten noch mit einer offenen Erklärung zauderten, im Verein mit dem gleichgesinnten Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz muthig und entschlossen als Feind entgegentrat.

Wenn man von einer im März 1813 geschehenen Erhebung Deutschlands gegen das französische Joch redet, so ist das eine Anschauung, welche den Fortgang und das Ende mit dem Anfange, welche die im Laufe der Ereignisse mit reifer Erwägung und sichernder Berechnung eingenommene politische Stellung mit dem ursprünglichen Anstoße, dem kühnen patriotischen Entschlusse vermischt. Friedrich Brasch sagt darüber in seinem Aufsatze: „Die Lage des nördlichen Deutschlands im Anfang März 1813" [1]):

„Mit Unrecht spricht man heute von einer Erhebung der deutschen Nation auf den Ruf ihrer Fürsten, die im Jahre 1813 geschehen sei. Die Geschichte weiß davon nichts. Wohl gab es damals keine Völkerschaft, wo nicht im Februar und März die treuen Herzen solchem Aufruf entgegengeharrt hätten, aber er erfolgte nicht, und Millionen von Deutschen mußten auf's Neue Hab und Gut opfern, viele Tausende mußten noch ihr Leben für den Zwingherrn und seine Genossen in die Schanze schlagen, ehe der Monat October, die Leipziger Schlacht, der Rückzug Napoleons über den Rhein die Nöthigung für die Widerstrebenden herbeiführte, deren Mächtigere sogar damals noch für ihren Eintritt in die Verbindung gegen den besiegten Beschützer Garantieen zu erlangen wußten, durch welche die Degradation des von außen frei werdenden Deutschlands zu dem Metternich'schen „Geographischen Begriff" vorbereitet wurde."

„Und jenes Leipzig selbst? — Nun ja, es lagen auf seinen Feldern getödtet oder aus offenen Wunden blutend 22,600 Russen umher, 16,500 Preußen, 8400 Oesterreicher, 100 bis 300 Schweden; wie denn auch — nicht zu gedenken der andern beiden combinirten großen Armeen — das Heer, mit welchem Blücher 1813 seine unsterblichen Thaten vollführte, in seiner größeren Hälfte aus Russen bestand.

[1]) Mecklenburgische Zeitung 1863, Nr. 52 ff.

Solche Zahlen geben dem deutschen Patrioten eine beschämende Anschauung von der Hülfsbedürftigkeit, worin trotz der todesfreudigen Hingebung eines Theiles seines Volkes das Vaterland noch im October sich befand, und von dem Antheil an der Errettung, den er dem einen Fremden übertragen muß, der hierauf hin, ungeachtet der Erreichung seines Zweckes mit Polen, gestützt freilich durch eine seiner bedürfende Partei in unserer eigenen Mitte, vier Jahrzehnte lang eine so hart empfundene als gemeinschädliche Suprematie in unsern Angelegenheiten hat begründen dürfen."

„Diese Folge aus dem Kriege, wie während der Dauer desselben die gänzliche Hoffnungslosigkeit, da nach den unglücklichen Ereignissen des Maimonats die Russen schon auf die Rückkehr nach Polen bedacht waren, die über uns schwebende Gefahr erneuerter Unterjochung durch Napoleon: welcher anderen Schuld wäre das zunächst zuzuwälzen, als daß im Frühjahr eine so große Anzahl deutscher Fürsten, bloß ihr dynastisches Interesse ins Auge fassend, sich nicht für die deutsche Sache entschieden hatten?"

„Dem Irrthume gegenüber, der einmal offen besprochen werden mußte, nehmen wir es für die Fürsten Mecklenburgs als eine Auszeichnung in Anspruch, daß sie im März den Entschluß faßten, der ihrer würdig war, wodurch sie allen anderen ein hellleuchtendes, aber leider unbefolgt gebliebenes Beispiel gaben. Ihnen hat es nur ein einziger nachgethan, nämlich im April der 73jährige Herzog Leopold von Dessau, dem sein gleichgesinnter Sohn Friedrich zur Seite stand. Sie sind im Antrieb des edelsten Gefühles, uneigennützig, ohne erst wie jene Spätesten einen Preis für sich zu bedingen, in einen Kampf miteingetreten, der, sobald der erste Schritt gemacht war, für sie, wenn Napoleon doch noch den Fuß auf deutschem Boden behielt, der Frage um Sein und Nichtsein gleichkam." ꝛc.

Ja, es handelte sich bei diesem Entschlusse, den drei deutsche Fürsten, nicht in jugendlichem Enthusiasmus (der Herzog von Anhalt-Dessau war im 73sten, der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz im 72sten, der Herzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin im 57sten Lebensjahre), sondern unter dem lebendigen Impulse patriotischen Ehrgefühls und angestammter Liebe zu ihrem Lande faßten, in der That um Sein oder Nichtsein. Das zeigt uns folgende Ordre des Kaisers Napoleon, welche dessen Major-General, der Marschall Berthier, Fürst von Neufchatel, nach der Schlacht bei Lützen an den Marschall Davoust richtete:

„Waldheim, den 7. Mai 1813. An den Herrn Marschall Fürsten von Eckmühl. Ich habe Ihnen, mein Prinz, durch meinen Brief vom 5ten den vollständigen Sieg gemeldet, den der Kaiser in den Ebenen von Lützen über die vereinten russisch-preußischen Armeen davon getragen hat; wir verfolgen den Feind weiter und werden vermuthlich morgen in Dresden sein. Der Fürst von der Moskowa wird über die Elbe gehen und auf Berlin marschiren."

„Der Kaiser beauftragt mich, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß es unumgänglich ist, daß Sie sich nach Hamburg begeben, sich dieser Stadt bemächtigen und auf der Stelle den General Vandamme ins Mecklenburgische rücken lassen. Folgendes Benehmen haben Sie einzuhalten."

„Sie werden auf der Stelle alle die Hamburger Unterthanen festnehmen lassen, welche unter dem Titel Hamburgischer Senatoren eine Stellung angenommen haben; Sie werden sie einer Militärcommission überliefern und die fünf Schuldigsten erschießen lassen. Sie werden die übrigen unter guter Bedeckung nach Frankreich schicken, um in einem Staatsgefängnisse bewahrt zu werden. Sie werden Beschlag auf ihre Güter

legen und sie für verfallen erklären, der Staatsschatz soll von ihren Häusern, Ländereien u. s. w. Besitz ergreifen. Sie werden die Stadt entwaffnen, alle Officiere der hanseatischen Legion erschießen lassen und alle die, welche in dieser Legion Dienst genommen haben, nach Frankreich schicken, um auf die Galeeren gesteckt zu werden."

„Sobald Ihre Truppen in Schwerin angekommen sind, werden Sie, ohne etwas zu sagen, versuchen, sich des Fürsten und seiner Familie zu bemächtigen und sie nach Frankreich in ein Staatsgefängniß schicken, da diese Herzoge den Bund verrathen haben; ebenso werden Sie mit ihren Ministern verfahren."

„Sie werden gegen die Schweden keine Feindseligkeiten begehen, wenn sie in Pommern bleiben und erklären, sich ruhig verhalten zu wollen."

„Sie werden eine Liste der Rebellen anfertigen, derjenigen 1500 Personen aus der 32. Militärdivision, die zu den reichsten gehören und sich am schlechtesten betragen haben. Sie werden sie gefangen nehmen und Beschlag auf ihre Güter legen lassen, von denen der Staat Besitz ergreifen wird; diese Maßregel ist vorzüglich in Oldenburg nothwendig."

„Sie werden eine Brandschatzung von funfzig Millionen auf die Städte Hamburg und Lübeck legen lassen. Sie werden Maßnahmen zur Vertheilung dieser Summe treffen und dafür, daß sie rechtzeitig bezahlt werde; überall werden Sie das Land entwaffnen und die Gendarmen, Kanoniere, Küstenwächter, Officiere, Soldaten oder Angestellte verhaften lassen, die, im Dienst befindlich, Verrath geübt haben sollten; ihr Eigenthum ist zu confisciren; vergessen Sie besonders nicht alle die Häuser in Hamburg, die sich übel betragen haben und deren Absichten schlecht sind; man muß das Eigenthum in andere Hände bringen, sonst wäre man niemals dieses Landes sicher."

„Sie werden die Festung von Hamburg armiren lassen; es müssen Zugbrücken an den Thoren angebracht, Kanonen auf die Wälle gefahren, die Brustwehren erhöht und eine Citadelle nach der Seite Harburgs zu errichtet werden, so daß dort 4—500 Mann außerhalb des Bereiches der Bevölkerung und jedes Ueberfalles seien."

„Ebenso werden Sie Lübeck bewaffnen lassen, damit auch diese Stadt vor einem Handstreich sicher sei."

„Curhaven muß wiederhergestellt werden. Alle diese Maßregeln, Prinz, sind unerläßlich; der Kaiser läßt Ihnen nicht die Freiheit, eine einzige derselben abzuändern; Sie müssen erklären, daß es auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät geschieht, und nach Zeit und Ort mit der nöthigen Klugheit handeln."

„Alle die Männer, welche als Häupter des Aufstandes bekannt sind, müssen erschossen oder auf die Galeeren geschickt werden. In Bezug auf Mecklenburg gilt die allgemeine Verhaltungsregel, daß diese Fürsten außerhalb des Schutzes des Kaiserreiches stehen, aber man darf davon nichts merken lassen, und vermuthlich wird Seine Majestät Zeit haben, seine Befehle zu geben. Da die Fürsten von Mecklenburg über unsere Absichten im Unklaren sein werden, können Sie zuerst Alles versprechen, indem Sie den Vorbehalt hinzufügen: die Billigung des Kaisers vorausgesetzt. Wenn diese Billigung anlangte, würde alles in der Regel sein."

„Da Hamburg in Belagerungszustand ist, werden Sie daselbst einen ersten Commandanten ernennen, um die Polizei zu verwalten. Sie werden den General Vandamme mit Ihrem Hauptquartier vorausschicken; Sie müssen Sorge tragen, Prinz, diesen General zu schonen, da die Kriegsmänner selten werden."

Läßt diese Ordre auf der einen Seite erkennen, wie hoch der Kaiser Napoleon die That der Herzoge von Mecklenburg anschlug, so dient sie auf der andern Seite zum Beweise, daß diese That keine gefahrlose, im Laufe der Ereignisse von selbst sich darbietende, daß es vielmehr eine kühne Selbstthat war, zu welcher Mecklenburgs Fürsten ihr treues Volk aufriefen.

Prompt war der Entschluß, und die That folgte ihm auf dem Fuße. Am 12. März 1813, dem Tage der Räumung Hamburgs durch die Franzosen, verließ der französische Geschäftsträger Désaugiers Schwerin. Am 14. erschien Tettenborn mit den Kosacken der russischen Vorhut in Ludwigslust und brachte dem Herzoge ermuthigende Botschaft vom Kaiser Alexander. Am 16. schon, also vor dem Erlasse des preußischen Aufrufes vom 17. März, schickte der Herzog Friedrich Franz seinen Minister von Plessen nach Berlin an den Königlich Preußischen Hof und nach Kalisch in das Hauptquartier des Kaisers Alexander, und schon vor dem 25. März marschirte der Stamm der Brigade, und am 27. März, dem Tage der gleich zu erwähnenden Ankündigung freiwilliger Bewaffnung, marschirte die Grenadier-Garde von Ludwigslust nach Hamburg ab, wo sie sich in den Gefechten des Monats Mai mit Ruhm gegen die Franzosen schlug.

Am Sonnabend, den 27. März, brachte das dreizehnte Stück des Officiellen Wochenblatts folgenden herzoglichen Aufruf vom 25., der auch in besonderen Abdrücken mit dem Wochenblatte verschickt wurde, um unter die Landesbewohner vertheilt zu werden:

„Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Treue und Anhänglichkeit Unserer geliebten Unterthanen haben in jedem Augenblicke Unserer Regierung Unser größtes Glück ausgemacht. Sie sind Unsere Stütze, Unser Trost in den verhängnißvollen Zeiten gewesen, welche so vorzüglich Unser theures Vaterland belastet haben.

Diese in jedem Wechsel der Dinge erprobte Treue erfüllt Unser landesväterliches Herz mit den Gefühlen der reinsten Dankbarkeit.

Jetzt ist eine neue Zeit aufgegangen, die eine glückliche Zukunft verspricht. Des großmüthigen Kayserś von Rußland siegreiche Heere bringen dem Deutschen Vaterlande die lang entbehrte Freiheit wieder.

Es gilt nichts geringeres als Deutschlands Befreiung für immer. Zu diesem großen, heiligen Zwecke muß alles, was deutsch sich nennt, mit voller und ausdauernder Anstrengung mitwürken. Nur so kann das hohe Ziel erreicht; nur so das Glück verdient werden, welches Alexanders heilbringende Gesinnungen uns darbieten.

Wir rechnen es Uns zur Ehre, unter Deutschlands Fürsten einer der ersten zu sein, der das Beispiel reiner Vaterlandsliebe giebt, und Wir sind entschlossen alle Unsere Kräfte aufzubieten.

Zu dem Ende wollen Wir auch ein Corps regulairer Infanterie, von welchem Unsere Leibgarde den Stamm ausmachen soll, und ein Corps Jäger errichten, und fordern hierdurch Unsere getreuen Unterthanen, ohne allen Unterschied der Geburt und des Standes, auf, sich zu diesem Zwecke zu vereinigen: überzeugt, daß Wir nur dem allgemeinen Wunsche entgegen kommen, indem Wir die Gelegenheit darbieten, durch die That zu zeigen, daß in den Herzen der Mecklenburger reiner Deutscher Sinn, Liebe für Fürsten und Vaterland treu bewahrt geblieben sind.

Zuerst fordern Wir hiermit diejenigen auf, welche bereit sind, sich freiwillig unter die reguläre Infanterie zu engagiren, wo ihnen Montirung, Waffen und der gehörige Sold gereicht werden sollen.

Sie haben sich deshalb bei Unserm General-Major von Fallois in Rostock förderſamſt zu melden und von ihm das Weitere zu gewärtigen; da Wir, nachdem bereits der Stamm der Brigade mit einigen hundert Mann — fürs erste nach Hamburg — ausmarschirt ist, denselben zur weiteren Organisirung dieser Brigade beauftraget haben.

Sollte sie bis zum 15. April wider Unser Hoffen und Erwarten nicht durch freiwilligen Zutritt vollzählig geworden sein, so wird freilich zur Anschaffung der alsdann noch fehlenden Mannschaft die sonst hiermit suspendirte Conscription eintreten müssen.

Wer sich jetzt freiwillig stellt, hat seine völlige Freiheit, nach beendigtem Kriege seinen Abschied zu nehmen, und ist alsdann nicht allein von aller Conscriptionspflichtigkeit frei, sondern hat auch, wenn er gut gedient hat, zu erwarten, daß Wir bei Besetzung solcher Stellen, zu denen er Geschick hat, vorzüglich auf ihn Rücksicht nehmen werden. Es wird übrigens jeder zum Militärdienst taugliche Mann angenommen, nur nicht, wer unter 19 Jahr alt ist. Wegen des Jägercorps, und in wie ferne es zu Fuß, oder auch zum Theil zu Pferde errichtet werden dürfte, soll binnen den nächsten acht Tagen das Nähere bekannt gemacht werden; nur wird hiermit im Voraus angezeigt und von Uns erklärt, daß jeder zu solchem Jäger-Corps tretende Mann sich auf seine eigenen Kosten wird equipiren und armiren müssen, und daß Wir vorzüglich wenigstens einige hundert gelernte Jäger zu haben wünschen.

Jede Obrigkeit in Unsern Landen hat für die Austheilung der mit dem officiellen Wochenblatt ihr zugehenden Exemplare dieses Aufrufs zu sorgen, und auf die Stellung dienstfähiger Mannschaft, nach ihren Kräften, möglichst mitzuwürken: allen Predigern aber in Unsern Landen befehlen Wir, an den beiden ersten Sonntagen nach Empfang dieses Aufrufs, denselben, mit einer kurzen anpassenden Ermahnung, von den Kanzeln zu verlesen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 25. März 1813. Friedrich Franz. A. G. v. Brandenstein."

Zwei andere herzogliche Aufrufe vom 26. und 27. März erschienen in dem vierzehnten Stücke des Officiellen Wochenblatts am Sonnabend, den 3. April. Der erstere, unter der Aufschrift „Aufruf zur Unterstützung der Bewaffnung für die allgemeine deutsche Sache", lautete wie folgt:

„Das volle Vertrauen auf die Gesinnungen meiner geliebten Unterthanen läßt mich nicht zweifeln, daß die Mecklenburger in den ehrenvollen Anstrengungen, welche die allgemeine Sache des deutschen Vaterlandes erfordert, nicht hinter ihren Nachbarn zurückbleiben werden; da jetzt unverkennbar der schmerzvolle Druck einer fremden Herrschaft und die Vernichtung alles Wohlstandes und aller Freiheit uns bevorstehet, wenn nicht alle Deutsche, und also auch wir, mit aller Kraft und That entgegenwürken.

Schon habe ich, in dem herrlichen Glauben, daß auch meines Volkes freier Wille nicht des Gesetzes Zwang bedarf, die dienstfähige Mannschaft aufgefordert, zur Vertheidigung des Vaterlandes freiwillig zusammen zu treten: aber auch noch auf mehrere Art, als mit dem schützenden und streitbaren Arm, kann der Mecklenburger von jedem Alter, Geschlecht und Stande jetzt zum heiligen Zweck, zur Wiedererlangung daurender Selbstständigkeit und festen Wohlstandes mitwürken, und hiezu fordere ich meine geliebten Unterthanen hierdurch auf.

Was freier Wille, angefeuert durch den dankbaren Aufblick zu dem großen Gott, der uns schon jetzt, über unsere Erwartung, dem großen Ziele näher gebracht hat; was wahre Liebe gegen Fürsten und Vaterland, welche den guten Mecklenburger bezeichnet und ehret, einem jeden eingeben; was eines jeden Kräfte vermögen, das gebe er seegenbringend zum allgemeinen Bedürfnisse.

Es sei bestimmt zu unserer Vertheidigung, zur Unterstützung derer, die jetzt ihren Arm und ihr Blut dem Vaterlande widmen, zur Anschaffung von Waffen und was sonst zur Ausrüstung des Krieges gehört.

Auf dem platten Lande werde es von jeder Orts-Obrigkeit eingesammelt; in den Städten von einigen gutgesinnten Männern jedes Standes, welche sich am ersten Morgen nach der Bekanntwerdung dieses auf dem Rathhause versammlen, und dort mit freudiger Einigkeit unter sich verabreden, wie die Einsammlung an ihrem Orte am leichtesten und würksamsten geschehen kann.

Alle so gesammleten Beiträge an baarem Gelde oder an Sachen von Geldes Werth sind an den unter der Direction des Engern Ausschusses meiner getreuen Ritter- und Landschaft stehenden Landkasten nach Rostock einzusenden, welcher für richtige zweckmäßige Verwendung sorgen und mir demnächst Berichte abstatten wird.

Alles, was nutzbar ist, soll angenommen werden. Sollten darunter Pferde, Waffen und fürs Militair brauchbare Kleidungsstücke geliefert werden; so können solche unmittelbar an eine Behörde abgeliefert werden, welche nächstens öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Diese Beiträge, welche, wie ich zu hoffen wage, die Ausschreibung einer besondern Steuer überflüssig machen werden, sollen mit namentlicher Anzeige der Geber öffentlich bekannt gemacht werden. Lasset uns nicht vergessen, daß auch wir durch möglichste Anstrengung Gottes Seegen und unser Glück verdienen müssen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26. März 1813. Friedrich Franz. A. G. v. Brandenstein."

Die vorbehaltene Erklärung endlich wegen der Errichtung freiwilliger Jäger-Corps erfolgte in dem nachstehenden Aufrufe vom 27. März:

„Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souveräner Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge und in Bezug auf Unsern Aufruf vom 25. d., an alle gutgesinnte Mecklenburger, machen Wir hierdurch bekannt, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes und der allgemeinen Sache auch noch ein Corps Jäger zu Pferde, und ein Corps zu Fuß, jedes von 500 M., errichtet werden soll.

Wer für den gegenwärtigen Krieg dem Vaterlande in einem von beiden freiwillig dienen will, wird nicht allein dadurch nach beendigtem Kriege bei Auflösung des Corps von aller Conscriptionspflichtigkeit unbedingt frei, sondern Wir werden auch bei Ertheilung von Privilegien, und bei Eröffnung solcher Stellen, zu denen er Neigung und Geschick hat, vorzüglich Rücksicht auf ihn nehmen.

Bei dem Eintritt in das Corps hat ein jeder, der kein gelernter Jäger ist, sich auf eigene Kosten zu kleiden, zu bewaffnen, und wenn er unter die reitenden Jäger geht, auch beritten zu machen. Die gelernten Jäger, welche unter die Jäger zu Fuß gehen, sollen, wenn sie es verlangen, unentgeltlich gekleidet werden; — auch versprechen Wir, diese demnächst nach Maßgabe ihrer Aufführung, und ihrer Geschicklichkeit in Forstsachen, vorzüglich anzustellen.

Jeder Brodherr soll gehalten sein, den gelernten Jäger, welcher sich unter das gedachte Corps begeben will, auf sein Verlangen sofort, mit Auszahlung seines bis dahin verdienten Lohns, zu entlassen. Wir aber geben nicht allein allen Unsern Forstbedienten die Erlaubniß, nach vorheriger Anzeige bei Uns, unter die Jäger zu Fuß zu gehen; sondern Wir erklären auch, daß Wir es, besonders bei den jüngern, in Gnaden bemerken werden, und daß ihnen ihre Stellen offen behalten bleiben sollen.

Wer unter die Jäger zu Fuß gehen will, hat sich förderſamſt in Güſtrow bei dem Grafen Oſten-Sacken zu melden, welchen Wir mit der Organiſirung der Jäger zu Fuß beauftragt haben.

Wer aber unter die Jäger zu Pferde treten will, melde sich bei dem Rittmeister von Müller, gleichfalls zu Güſtrow, welchem wir die Organiſirung dieſes reitenden Corps aufgetragen haben.

Von dieſen Männern wird ein jeder das Weitere erfahren, und wo er es bedarf, Nachweiſung, Rath und Unterſtützung erhalten.

Auch dieſe Bekanntmachung iſt von jeder Obrigkeit in Unſern Landen möglichſt zu verbreiten, und ihre Wirkung nach Möglichkeit zu befördern: die Prediger aber haben ſie, wie den erſten Aufruf, von den Kanzeln zu verleſen. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, 27. März 1813. Friederich Franz. A. G. v. Brandenſtein."

Nach dieſen Proclamationen trat auch in der Bevölkerung Mecklenburgs, beſonders unter der Jugend, das frei ans Tageslicht, was ſich bisher als glühender Wunſch, als ſtille Vorbereitung oder als bewußtes Einverſtändniß hatte im Verborgenen halten müſſen. Der muthigen That des Landesherren entſprach die opferfreudige Bereitwilligkeit des Volkes.

Wir haben einer Beſchreibung der Feierlichkeit des 27. März 1863 in Güſtrow dieſe kurze Erwähnung der Thatſachen, welche den hiſtoriſchen Grund und Boden dieſer Feier ausmachen, voraufgehen laſſen wollen. Das enthuſiaſtiſche Zuſammenſtrömen der mecklenburgiſchen Jugend in Güſtrow, die Bewaffnung der Freiwilligen theils aus eigenen Mitteln, theils mit dem Gelde anderer Privatleute, welche nicht ſo glücklich waren, ſelbſt Söhne ſtellen zu können, theils aus dem reichen Ertrage der öffentlichen Beiſteuern, — ihre Einübung unter ihren tüchtigen Oberſten von Müller und Graf von der Oſten-Sacken — ihren Abmarſch nach Parchim und Grabow — dieſe Freudentage einer Begeiſterung, deren Erinnerung noch jetzt Hunderte von Herzen höher hebt, wollen wir hier nicht noch einmal ſchildern. Es iſt dieſes Bild mit der Farbenfriſche des Selbſterlebten von Heinrich Francke (Mecklenburgs Noth und Kampf vor und in dem Befreiungskriege. Wismar, Schmidt und von Coſſel, 1835), und von Gottlieb Zander (Das 25jährige Jubelfeſt der freiwilligen mecklenburgiſchen Kämpfer von 1813 und 1814, am 27. März 1838 zu Güſtrow. Güſtrow, Opitz & Comp., 1838), dann neuerlich, mit Benutzung der actenmäßigen Quellen über die freiwilligen Jäger-Regimenter, von Hugo von Boddien (Die Mecklenburgiſchen Freiwilligen-Jäger-Regimenter. Denkwürdigkeiten aus den Jahren 1813 und 1814. Ludwigsluſt, Hinſtorff'ſche Hofbuchhandlung, 1863) gezeichnet worden. Auf dieſe Schriften verweiſen wir.

Zu dem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der mecklenburgiſchen Freiwilligen hatte anſcheinend der vorhin genannte Präpoſitus (damals Paſtor) Zander in Teterow den erſten Anſtoß gegeben, worauf ſich auf Aufforderung einiger in Güſtrow wohnhaften Freiwilligen (Vice-Director Nabel, Kaufmann C. Stave, Kupferſchmied J. F. Lufft, Goldſchmied Roll) — nachdem dieſe die Genehmigung zu einer ſolchen

Feier von dem Großherzoge Paul Friederich eingeholt und unter dem 19. Januar 1838 erhalten hatten — vormalige Mitglieder der beiden freiwilligen Jägercorps am 1. März 1838 in Güstrow zur Vorberathung versammelten und aus ihrer Mitte ein Fest-Comité erwählten, bestehend aus den vier Vorgenannten und den Folgenden: Bergemann, Ober-Postamts-Director zu Rostock, Burchard, Auditeur zu Rostock, Dencker auf Mierendorf, Meinshausen, Bürgermeister und Advocat zu Teterow, und E. von Storch, Oberforstmeister zu Güstrow. Dieses Comité erließ nun nicht nur an die Mitglieder der beiden vormaligen Jägercorps, sondern auch an alle diejenigen geborenen oder doch 1813 bereits naturalisirten Mecklenburger, welche damals ebenfalls freiwillig den vaterländischen oder auswärtigen befreundeten Fahnen gefolgt waren, die Aufforderung, sich nach zuvoriger Meldung bei einem der Comité-Mitglieder am 27. März in Güstrow einzufinden. Die Zahl der Theilnehmer an der Jubelfeier betrug 470, nämlich 224 von dem freiwilligen Jäger-Regimente zu Fuß, 205 von dem freiwilligen Jäger-Regimente zu Pferde und 41 Freiwillige, die beim mecklenburgischen Militair oder unter verbündeten Fahnen gedient hatten. Bei nur irgend allgemeiner Betheiligung an diesem, ganz der Privatveranstaltung überlassenen Feste würde die Gesammtzahl mindestens das Doppelte haben betragen müssen.

* * *

Bei dem Herannahen des großen patriotischen Jubeljahres 1863 verstand sich die Veranstaltung einer Feier zur Erinnerung an die ehrenvolle Mitwirkung Mecklenburgs zur Befreiung Deutschlands, eines Jubelfestes zu Ehren der mecklenburgischen Freiheitskämpfer so sehr von selbst, daß die Frage, wer den ersten Gedanken dazu gefaßt oder die erste Anregung gegeben habe, eine müßige sein würde. Es lag in der Sache selbst, daß die Feier eine öffentliche sein, unter höchster Autorität geschehen mußte.

Der Gedanke, die Errichtung eines Denkmals mit der Jubilarfeier zu verbinden, wurde im Sommer 1861 in Güstrow zuerst angeregt. Auf dem Landtage zu Sternberg gaben am 22. December 1861 zwei Mitglieder der Ritterschaft, die Herren Graf von Schlieffen-Schlieffenberg und Hillmann-Scharstorf, und zwei Mitglieder der Landschaft, die Herren Bürgermeister Praetorius-Hagenow und Schondorff-Güstrow, folgenden Antrag zu Protocoll:

„Am 27. März 1813 erließ der hochselige Großherzog Friederich Franz den Aufruf zum Kampf gegen die Fremdherrschaft, und mit Begeisterung eilten Jünglinge aus allen Ständen Mecklenburgs, hoch und niedrig, herbei, um ihr Leben zu weihen dem geliebten Fürsten, dem geliebten Vaterlande. Viele von ihnen haben die Wahrheit ihrer Liebe zu Fürst und Vaterland im Kampf gegen den Eroberer mit ihrem Leben besiegelt. Am 27. März 1863 sind fünfzig Jahre verflossen, seitdem das freiwillige Jägercorps sich in Güstrow gebildet, und dann wird von der großen Zahl der muthigen Jünglinge nur noch eine kleine Zahl ehrwürdiger Greise zusammen treten, um sich noch einmal mit gleicher Gesinnung ihrer Opferbereitwilligkeit zu freuen. Wenige Jahre werden verfließen, und alle diese edlen Männer sind vom Schauplatz der Erde verschwunden, haben sich vereint mit ihren Kameraden dort oben; aber das Andenken an sie darf nicht untergehen, muß erhalten bleiben den Söhnen und Enkeln, muß diesen ein Vorbild sein, wenn Fürst und Vaterland ruft in gleicher Gefahr. Diese Ueberzeugung herrscht, wie wir fest glauben, im ganzen Lande, und darum hegen wir auch die zuversichtliche Hoffnung, daß es allgemeinen Anklang

finden wird, und der Allerdurchlauchtigste Großherzog seine gnädige Zustimmung nicht versagen wird, wenn den freiwilligen Jägern auf dem Schloßplatze zu Güstrow, wo sie sich zum Kampfe gegen den fremden Eroberer zuerst gesammelt, ein bleibendes Denkmal, etwa eine eherne Säule mit entsprechenden Emblemen, errichtet wird. Wir halten dieses Unternehmen für ein solches, welches das ganze Land gleichmäßig interessirt, und deßhalb hoffen wir auch Gewährung von den hohen Ständen, wenn wir gehorsamst bitten, die hohe Landtags-Versammlung wolle, unter Voraussetzung der Allerhöchsten Zustimmung, zu dem Unternehmen aus allgemeinen Landesmitteln eine Beihülfe von 3000 Thlrn. geneigtest bewilligen."

Nach einer kurzen Debatte, in welcher sich geringe Abstimmigkeit kundgab, erfolgte der Landtagsbeschluß: es solle dieser Antrag zur Beschlußnahme auf nächstem Landtage für intimirt angenommen werden.

Auf dem Malchiner Landtage von 1862 kam diese Angelegenheit im Anschluß an eine andere, welche in Bezug auf das Erinnerungsjahr 1813 von der Regierung angeregt wurde, wieder zur Verhandlung. Es wurde nämlich am 1. December eine Note der Schwerinschen Commissarien übergeben, welche eine Verdoppelung der Pension ehemaliger freiwilliger Jäger pro 1863 als außerordentliche Gratification beantragte und folgendermaßen lautete:

„E. P. M.

Die unterzeichneten Landtags-Commissarien wiederholen auf den ihnen durch die Herren Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vorgetragenen Wunsch der verehrlichen Landtags-Versammlung mit Vergnügen hiedurch schriftlich den bereits gegen die ad Caput II. der Landtags-Proposition erwähnte Committe mündlich ausgesprochenen, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, ihrem allergnädigsten Herrn, ihnen dahin ertheilten speciellen Auftrag: den auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ständen zu proponiren, daß zu der im nächsten Jahre bevorstehenden fünfzigjährigen Gedächtnißfeier der vaterländischen Erhebung zur Mitbefreiung Deutschlands vom Fremdherrn-Joche den in Folge des Landesherrlichen Aufrufs in das vaterländische Militair anno 1813 bis 1815 freiwillig eingetretenen Veteranen, welche bereits gegenwärtig eine Pension oder eine Beihülfe aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse genießen, eine außerordentliche Gratification möge bewilligt und, ebenfalls aus der Receptur-Casse, einem Jeden im Betrage seiner ganzjährigen Pension oder Beihülfe an dem Tage der Erlassung des Landesherrlichen Aufrufs ausgezahlt werden, — und erneuern bei dieser Veranlassung der verehrlichen Landtags-Versammlung gerne die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung. Malchin, den 1. December 1862. Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Commissarien. von Levetzow."

Die Wiedervorlegung des auf dem vorigen Landtage als intimirt angenommenen Denkmal-Antrages geschah mittelst der 89. Engern-Ausschuß-Proposition, und die Deliberation über diese brachte der vorsitzende Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor mit der Berathung über die commissarische Note in Verbindung. In Betreff der Ehren-Subvention wurde beschlossen, den circa 230 in die betreffende Kategorie fallenden Veteranen zwar nicht das Doppelte ihrer Pension oder ihrer Beihülfe (was bei den meisten 28 Rthlr., bei Einigen aber, und präsumtiv den minder Bedürftigen, bis zu 400 Rthlr. betragen haben würde), wohl aber Jedem die gleich hohe Summe von 30 Rthlr. als außerordentliche Gratification zu bewilligen. Die Errichtung eines Denkmals und die Landeshülfe zu diesem Zwecke wurde zwar

von denselben gegnerischen Stimmen, wie auf dem vorigen Landtage, bekämpft. Da indessen auf darüber bereits mit Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge gepflogene Verhandlungen Bezug genommen und namentlich von dem Bürgermeister Schondorff aus Güstrow angeführt wurde, Seine Königl. Hoheit habe sich sehr günstig über das Vorhaben ausgesprochen und die Errichtung eines Denkmals genehmigt, und zwar nicht allein zur Erinnerung an die freiwilligen Jäger, sondern auch an den hochseligen Großherzog Friedrich Franz, so wie an alle Mecklenburger, die an dem Befreiungskriege Theil genommen: so erfolgte, zugleich unter Befürwortung des als Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft in der Sitzung anwesenden Herzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz, die Bewilligung der Summe von 3000 Thlrn. aus den Ueberschüssen der Recrutirungs-Casse mit dem Beschlusse, man wolle in Betreff der Art der Verwendung dieser Summe zur Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs submittiren.

Mit den allgemeinen Anordnungen der patriotischen Gesammtfeier zur Erinnerung an die Kriegsthaten des Jahres 1813 beauftragte der Großherzog das Staats-Ministerium, durch welches demnächst unter dem 30. Januar 1863 folgende Bekanntmachung erging:

Friedrich Franz ꝛc. Da die Zeit herannaht, in welcher vor 50 Jahren die deutsche Nation sich erhob, um die Fesseln fremder Gewaltherrschaft abzuschütteln, indem die deutschen Fürsten ihre Völker zu den Waffen riefen, so ist Unser Wunsch und Wille dahin gerichtet, daß auch in Mecklenburg dieser Zeit, insbesondere dem 25. März 1813, als dem Tage der Aufforderung Unseres in Gott ruhenden Herrn Aelter-Vaters Friedrich Franz zur freiwilligen Stellung dienstfähiger Mannschaft bei der regulairen Infanterie für die Befreiung Deutschlands, und dem 27. März 1813, als dem Tage der Ankündigung der Errichtung zweier freiwilligen mecklenburgischen Jäger-Regimenter, eine Erinnerungsfeier gewidmet werde. Demgemäß bestimmen Wir Folgendes;

1) Am Sonntage, den 22. März d. J., soll in allen Kirchen des Landes eine entsprechende gottesdienstliche Feier stattfinden, worüber die näheren Bestimmungen ergehen werden.[1])

2) Die in Uebereinstimmung mit dem auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlusse Unserer getreuen Stände bewilligten Geldunterstützungen an die bedürftigen Veteranen des Freiheitskampfes von 1813—1815 sind thunlichst durch die Obrigkeiten der Orte, an welchen diese Veteranen sich befinden werden, denselben am 25. März d. J. zuzustellen, und wird die Veranstaltung einer damit zu verbindenden angemessenen Feier den Orts-Obrigkeiten anheimgegeben mit der Aufforderung, daß diejenigen Orts-Obrigkeiten, welche eine Feier zu veranstalten beabsichtigen, bis zum 26. Februar d. J. Unserem Staats-Ministerium davon eine nähere Anzeige machen.

3) Die Grundsteinlegung zu einem in Güstrow zu errichtenden Monumente, für welchen Zweck eine besondere Commitie sich bereits gebildet hat, wird am 27. März d. J. in Güstrow stattfinden; an welcher Feier alle Veteranen, welche in einem der freiwilligen Jäger-Regimenter gedient haben, oder welche als Freiwillige in einen andern mecklenburgischen Truppentheil eingetreten sind, Theil nehmen können.

---

[1]) Diese Bestimmung wurde demnächst durch Allerh. Entschließung dahin theilweise abgeändert, daß in den Städten und Flecken die kirchliche Feier auf den 25. März, als den Tag der Erlassung des ersten Aufrufs, angesetzt wurde.

An Alle, welche demgemäß an dieser Feier Theil nehmen wollen, ergeht hiedurch die Aufforderung, bis zum 26. Februar d. J. von ihrer Absicht, am 27. März d. J. in Güstrow zu erscheinen, der nachstehend bezeichneten Fest-Commission die Anzeige zu machen.

4) Um soweit thunlich eine Uebereinstimmung und zweckmäßige Leitung in den vorstehend bezeichneten Fest-Anordnungen zu vermitteln, ernennen Wir zu Fest-Commissarien den Oberjägermeister a. D. von Bülow zu Schwerin, den Oberhofmarschall von Bülow zu Schwerin und den Oberst und Commandant von Koppelow[1]) zu Schwerin.

5) Zu allen weiter erforderlichen Anordnungen ertheilen Wir hierdurch dem Staatsministerium Auftrag und Vollmacht. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am 30. Januar 1863. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

In Bezug auf die Bestimmung sub 1 dieser Bekanntmachung erging durch den Oberkirchenrath folgendes Allerh. Rescript:

„Friedrich Franz ꝛc. Wir haben in Erinnerung, daß durch die Gnade Gottes seit dem von Unserem in Gott ruhenden Vorfahren, dem durchlauchtigsten Herzoge Friedrich Franz, unter dem 25. März 1813 erlassenen Aufrufe der zum freiwilligen Eintritte in die reguläre Infanterie und seit dem von Demselben unter dem 27. März 1813 erlassenen Aufrufe, der zur Bildung zweier freiwilliger Jägercorps aufforderte, nunmehr 50 Jahre des Genusses des dem Vaterlande erkämpften Friedens hingegangen sind, die im Regierungsblatte publicirte landesherrliche Verordnung vom 30. v. M. ergehen lassen. Unter Verweisung auf diese Unsere landesherrliche Verordnung befehlen Wir euch, die Prediger eurer Inspection förderlichst durch Mittheilung dieses Unseres Erlasses anzuweisen, daß sie an den am Sonntage Judica, den 22. März d. J., zu haltenden Gottesdiensten der erwähnten Thatsachen in der Predigt in angemessener Weise gedenken. Gegeben durch Unsern Oberkirchenrath. Schwerin, am 10. Februar 1863. Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg. — Fr. Kayser."

und der Oberkirchenrath erließ darauf an die Landes-Superintendenten das nachstehende Circular:

„Zu der Verordnung vom 10. d. M., betreffend die für den 22. März d. J. bestimmte kirchliche Feier wird Ihnen auf Allerhöchsten Befehl hierdurch weiter aufgegeben, daß Sie die Geistlichen Ihrer Diöcese instruiren, in geeigneter Weise die Einrichtung zu treffen, resp. durch Benehmen mit dem Patronate zu veranlassen, daß den Veteranen, welche an den Freiheitskriegen bis zum Jahre 1815 in einem deutschen Heere Theil genommen haben, an dem Sonntage — 22. k. M. — hervorragende Kirchenplätze, etwa auf Bänken oder Stühlen auf dem Platze vor dem Altare, angeboten werden, so daß dieselben neben einander sitzen. Die Geistlichen werden hiervon den in ihren Gemeinden lebenden Veteranen in angemessener Weise Mittheilung zu machen haben. Schwerin, am 14. Februar 1863. Der Oberkirchenrath. Fr. Kayser."

Die durch die Allerh. Bekanntmachung vom 30. Januar eingesetzte Fest-Commission erließ darauf in Betreff der persönlichen Berechtigung zur Theilnahme an der Güstrow'schen Feier des 27. März folgende, die Bestimmung sub 3 der ebengedachten Bekanntmachung nach Allerh. Bestimmung erweiternde Aufforderung:

[1]) Oberst von Koppelow wurde am 26. Februar zum Generalmajor ernannt.

„Allerhöchster Bestimmung zu Folge ergeht die Aufforderung zur Theilnahme an der Feier des 27. März zu Güstrow — Publicandum vom 30. Januar d. J. — an alle Mecklenburger, welche als Freiwillige, sowie an Alle, welche als Officiere, sei es in Mecklenburgischen Diensten oder unter anderen verbündeten Truppen, die Freiheits-Kriege mitgemacht haben. Schwerin, am 16. Februar 1863. Die Allerhöchst verordnete Fest-Commission. D. v. Bülow. J. v. Bülow. v. Koppelow."

Bei dieser Commission hatten die mecklenburgischen Veteranen, welche eine Theilnahme an der Feier beabsichtigten, sich zuvor zu melden. An diejenigen, welche sich bis dahin gemeldet hatten, erging darauf unter dem 6. März durch die Fest-Commission folgende Bekanntmachung:

„Es wird hiemit allen Mecklenburgern, welche freiwillig die Befreiungskriege mitgemacht und sich in Folge des Ministerial-Erlasses vom 30. Januar d. J. und des Publicandums der unterzeichneten Commission vom 16. v. M. zur Betheiligung an den auf den 27. d. M. zu Güstrow angesetzten Festlichkeiten bei ebengedachter Commission gemeldet haben, noch bekannt gemacht, daß:

1) Se. Königl. Hoheit der Großherzog den freiwillig eingetretenen Mecklenburgern freie Fahrt auf der Post nach Güstrow hin und zurück bewilligt haben, welche ihnen bei genügender Legitimation durch die Postbehörde — soweit hinreichendes Fuhrwerk zu beschaffen sein wird — gewährt werden soll;
2) die Direction der mecklenburgischen Eisenbahn in gleicher Weise Plätze 3ter Classe zur Fahrt nach Güstrow und zurück einräumen wird;
3) von Seiten der Stadt Güstrow für hinreichendes, wenn es gewünscht wird, freies Quartier gesorgt ist;
4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog die in Güstrow anwesenden Freiwilligen zu Allerhöchst Ihrer Tafel anzusagen befohlen haben;
5) die Ankunft in Güstrow am 26. d., Nachmittags, und eine Meldung auf dem Rathhause zur Entgegennahme des Festprogrammes, der Ansage zur Großherzoglichen Tafel und der Quartierbillets, dringend gewünscht wird;
6) es überlassen bleibt, in Uniform, Dienstanzug, Civil (Leib- oder Oberrock) zu erscheinen, das Tragen der Verdienst-, resp. Campagne-Medaillen aber bedingt wird.

Alle Ortsbehörden werden geziemend ersucht, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten bringen und die zu erbittenden Legitimationen behufs Post- und Eisenbahn-Beförderung ertheilen zu wollen. Schwerin am 6. März 1863. Die Allerhöchst verordnete Fest-Commission. D. v. Bülow. J. v. Bülow. v. Koppelow."

So war denn Alles zu einer schönen und würdigen Festfeier geordnet, und während von den alten Freiwilligen einer nach dem andern die Bedenklichkeiten aufgab, welche sich im höheren Alter den Anstrengungen der Reise und den Emotionen einer solchen Feier entgegenstellen mochten, während Alle — bis auf die von Krankheit und Siechthum Zurückgehaltenen — sich anschickten, dem ehrenvollen Rufe ihres Landesherrn Folge zu leisten, wie sie vor fünfzig Jahren dem Rufe seines Urgroßvaters Folge geleistet hatten: — rüstete sich auch die Stadt Güstrow zu dem würdigen Empfange einer so seltenen Festgenossenschaft. Auf dem Marktplatze wie auf dem Schloßplatze waren seit dem Anfange der Festwoche rührige Hände mit den Vorbereitungen zur Decoration derselben, dem Eingraben von Flaggenmasten, dem Aufschlagen von Tribünen und Zelten, der Herrichtung interimistischer Gasleitungen ꝛc. beschäftigt. Man gewahrte, je näher der 27. herankam, desto mehr Anstalten zum

Schmuck der Façaden der Häuser an den genannten Plätzen, in den zwischen denselben gelegenen wie in allen übrigen Straßen der Stadt. Ein reger Wetteifer kam den Anordnungen der in Güstrow constituirten Fest-Committe entgegen: die Stadt legte aus eigenem Antriebe ein Festgewand an.

Von Schwerin aus wurden derselben Dame in Güstrow, welche bei dem fünfundzwanzigjährigen Freiwilligen-Jubiläum im Jahre 1838 so freundlich gewesen war, die Brust der Freiwilligen mit von ihr gebundenen Blumensträußen zu schmücken — der Gattin des Apothekers Hollandt —, Lorbeerblätter mit der Bitte zugesandt, auch für das bevorstehende Fest den alten Kriegern diesen Ehrenschmuck bereiten zu wollen — eine Aufmerksamkeit, durch welche die Großherzogliche Fest-Commission die zu Schmückenden wie die Schmückende ehrte.

Der 25. März war ein schöner Frühlingstag. Seine Milde und Heiterkeit eröffnete die beste Aussicht für das Fest, das am 26. mit seinem Leben und seiner Bewegung die Stadt zu erfüllen begann. Die mit Laub und Kränzen geschmückten Waggons des Vormittags-Bahnzuges brachten schon 30—40 Veteranen. Sie wurden auf dem mit Fahnen und Laubgewinden festlich decorirten Bahnhofe nicht nur von der Stadt-Musik und von freudigem Hurrahruf begrüßt, sondern theilweise auch von ihren Wirthen empfangen und in ihre Quartiere geführt. Eine Stunde später, um 11½ Uhr, rückte, von Sternberg kommend, eine Batterie der Großherzoglichen Artillerie unter dem Befehl des Hauptmanns Kossel[1]) mit klingendem Spiel in das Hageböcker Thor ein und zog über den Markt und durch die Domstraße nach dem Schloßberge, wo die vier Geschütze aufgefahren wurden. Das ungewohnte militairische Schauspiel lockte eine starke Zuschauerschaft an.

Unter dem Geläute aller Glocken, welche in der Stadt das zu begehende Erinnerungs- und Wiedervereinigungs-Fest einläuteten, trafen um 4 Uhr auf dem Bahnhofe etwa 230—240 ehemalige Freiwillige ein, zugleich mit ihnen eine Compagnie des Jäger-Bataillons aus Schwerin, befehligt von dem Hauptmann Passow, mit dem vollständigen Hornistencorps des Bataillons und denjenigen Bataillons-Fahnen, welche schon vor fünfzig Jahren den für die Befreiung des Vaterlandes kämpfenden Truppen waren vorangetragen worden, nämlich denen des Grenadier-Garde-, des zweiten und des dritten Bataillons (die Fahnen, escortirt von je einem Officier und Unterofficier, hatten sich resp. in Schwerin, Kleinen und Bützow der Jäger-Compagnie angeschlossen), ferner das Trompetercorps des Dragoner-Regiments aus Ludwigslust, 21 Mann stark, sowie die Deputationen des Divisionsstabes, des Grenadier-Garde-Bataillons, des 2., 3. und 4. Bataillons, des Jäger-Bataillons, des Dragoner-Regiments, der Artillerie, der Pionier-Abtheilung und der Militair-Bildungs-Anstalt.

Die Stadt füllte sich nicht bloß mit den geladenen oder entsendeten Fest-Theilnehmern, sondern mit einer zahllosen Menge Schaulustiger. Im Rathhause ein unablässiges Kommen und Gehen der ehemaligen Freiwilligen, welche — so weit nicht

[1]) Der Großherzog hatte befohlen, bei Besetzung der nach Güstrow commandirten Batterie resp. Compagnie mit Officieren und bei der Auswahl der Officiere für die Deputationen solche Officiere vorzugsweise zu berücksichtigen, deren Väter als Freiwillige an den Befreiungskriegen 1813 bis 1815 Theil genommen, und von diesen namentlich wieder diejenigen, deren Väter am 27. März in Güstrow anwesend sein würden. Demgemäß waren auch die commandirenden Officiere der Batterie und der Jäger-Compagnie, Hauptmann Kossel und Hauptmann Passow, Söhne ehemaliger Freiwilliger, nämlich des Hofraths Kossel in Rostock und des Oberlandforstmeisters Passow in Schwerin.

Freunde oder Verwandte ihnen eine gastliche Stätte bereitet — hier ihre Quartierbillets in Empfang zu nehmen hatten. Zugleich wurde denselben ein Festprogramm und eine Ansagekarte zum Festdiner („Ansage zur Großherzoglichen Tafel in Güstrow am 27. März 1863. Tisch No. —") eingehändigt.

War schon während der Eisenbahnfahrt, auf dem Bahnhofe, im Rathhause mancher herzerfreuende Moment des Wiedersehens eingetreten, so blieb doch der ersten allgemeinen Versammlung der Freiwilligen, dem Appell, zu welchem die alten Horn- und Trompeten-Signale um 6 Uhr riefen, das allgemeine Wiedererkennen, oder doch das Kenntnißnehmen von dem Schicksal der seit 25, ja seit 50 Jahren nicht gesehenen Kameraden vorbehalten.

Der innere Raum des Marktes war zur Abgrenzung mit Flaggenmasten in bestimmten Zwischenräumen umstellt, von welchen Fahnen in den mecklenburgischen Farben herabwehten; die Masten waren durch Festons mit einander verbunden. Unter den festlich geschmückten Häusern an dem Platze zeichnete sich das Rathhaus durch eine reiche und geschmackvolle Decoration aus. Vor demselben war ein hoher, reich geschmückter Thron, mit Sesseln zur Aufnahme der fürstlichen Personen, errichtet. An jeder der beiden schmaleren Seiten des Marktes waren Militair-Musikcorps aufgestellt, links das des Jäger-Bataillons, neben der Compagnie dieser Truppe, rechts das Trompeter-Corps des Dragoner-Regiments, welche, so lange der Appell dauerte, abwechselnd musicirten.

Die Veteranen stellten sich in zwei Reihen auf dem Markte auf und sonderten sich dann in ihre Compagnieen und Schwadronen. Ehemalige Officiere übernahmen das Commando der Regimenter und der einzelnen Compagnieen und Schwadronen. Bei den reitenden Jägern z. B. fungirte der älteste Officier, Rittmeister von Gundlach-Möllenhagen als Regiments-Commandeur, Herr von Dannenberg-Löpow (?) als dessen Adjutant, als Führer der 4 Escadrons der Rentier Köster aus Rostock, der Stallmeister a. D. Pleßmann aus Schwerin, der Reisemarschall ꝛc. von Lützow aus Nieder-Girbigsdorf bei Görlitz und der Senator Lüders aus Malchin. Der ehemalige Feldwebel der dritten Compagnie der freiwilligen Jäger zu Fuß (dann Lieutenant bei derselben), Oberlandforstmeister Passow aus Schwerin, unterzog sich mit altkameradschaftlicher Herzlichkeit dem Geschäfte der Verlesung der Truppe, welche Function er auch schon bei dem fünfundzwanzigjährigen Erinnerungsfeste der Freiwilligen verrichtet hatte. Der Oberpostamtssecretair a. D. Frese, einer der jüngsten unter den Alten (er war als sechzehnjähriger Jüngling mit ausgezogen), bezeichnete in einer anderen Liste die Namen der Gefallenen und der Verstorbenen mit einem Kreuze. „Beim Verlesen der Namen" — so äußert sich ein Berichterstatter des „Nordd. Corresp." — „wiederholten sich nun jene Erkennungsscenen, deren rührender Ernst jedem Schilderungsversuche Trotz bietet. Waffengefährten, die sich seit 25, manche, die sich seit 50 Jahren nicht gesehen hatten, waren inzwischen Greise geworden, die Jahre hatten sich unerbittlich in ihre Züge eingefurcht, nur des Jünglings hohe Liebe zu Fürst und Vaterland, die festen Erinnerungsbande gemeinschaftlich bestandener Gefahr waren als unerlöschliche Erkennungszeichen geblieben. Es war ein erhebender Anblick, die zum großen Theil noch wunderbar rüstigen, zum Theil die Beschwerden des Alters wohl fühlenden alten Krieger, von den wohlbekannten Tönen der alten Signale mächtig ergriffen, in dankbarer Freude darüber zu sehen, daß es ihnen vergönnt war, einen solchen Gedenktag zu erleben. Einzelne derselben hatten ehemalige Uniformstücke angelegt, hier und da

zeigte ein Czako mit schwarzem oder weißem Federbusch oder eine grüne Feldmütze die kriegerischen Zeichen vergangener Tage."

Es ist begreiflich, daß eine baldige Beendigung dieses Geschäftes nicht im Bereiche der Möglichkeit lag. Sowohl das Hier! als das Todt! nach jedem der aufgerufenen Namen gab Anlaß, sei es zu Scenen des Wiedersehens und Wiedererkennens, sei es zu Erkundigungen, Auskunft über Leben und Tod, Aeußerungen des Bedauerns und des Schmerzes. Dabei war es zu beklagen, daß das Wetter sich diesem menschlich schönsten Theile des Festes je länger, desto ungünstiger zeigte. Die Regenwolken, die der Wind bisher vorübergetrieben hatte, sanken immer schwerer zur Erde, so daß die Veteranen, als nach 7 Uhr der Appell beendigt war, die gastliche Zuflucht, die ihnen in dem Schauspielhause bereitet war, willkommen heißen konnten.

Auf diesen Appell, bez. die voraufgehenden Anmeldungen, ist die Präsenzliste gegründet, welche, während der Nacht zusammengestellt und mundirt, am andern Morgen in den Grundstein des Denkmals niedergelegt worden ist. Diese Liste, welche also nur die Namen derjenigen Festgenossen enthält, die bei dem Appell zugegen, resp. vorher angemeldet waren, zählt 290 Theilnehmer auf, nämlich: freiwillige Jäger zu Pferde 68, freiwillige Jäger zu Fuß 115[1]), Freiwillige vom Grenadier-Garde-Bataillon 26, Freiwillige vom ersten Musketier-Bataillon 21, Freiwillige vom zweiten Musketier-Bataillon 37, und Freiwillige, welche in fremden Diensten gestanden, 23. Diejenigen Veteranen aber — 50 bis 60 an der Zahl —, welche erst am Abend des 26. nach dem Appell oder am Morgen des 27. in Güstrow eingetroffen sind, enthält diese Festliste nicht, und die genaue und zuverlässige Ermittelung des Personalbestandes der Theilnehmer an der Feier — bei einem fünfzigjährigen Jubelfeste dieser Art unseres Erachtens ein sehr wesentlicher Punkt — ist eine Aufgabe, die noch zu erfüllen bleibt und, nach den bisher schon hervorgetretenen Abstimmigkeiten zu schließen, wohl erst im Wege mannigfacher authentischer Berichtigungen zu erfüllen sein wird.

Wir stellen hier die Listen der am 27. März in Güstrow versammelt gewesenen Veteranen, der obigen Corps-Eintheilung folgend, nach den bisherigen Veröffentlichungen, unter Benutzung der in der Zander'schen Schrift über das Erinnerungsfest von 1838 enthaltenen Listen, privaten Erkundigungen und brieflichen Mittheilungen, zusammen.

---

[1]) Es sind aber in dem Abdruck der Liste in der „Güstrower Zeitung" die ehemaligen reitenden Jäger Wittenburg-Lübz, Präpositus Lemcke-Gr.-Brütz und Förster a. D. Steinmetz-Reinsdorf als ehemalige Fußjäger aufgeführt. Der sub 51 der reitenden Jäger und sub 86 der Fußjäger aufgeführte Gülzow-Stavenhagen ist dieselbe Person, ebenso höchst wahrscheinlich der in beiden Verzeichnissen sub 55 und 111 und wohl nur in dem der reitenden Jäger richtig erscheinende Arbeitsmann Krüger-Schwaan. Der sub 20 der reitenden Jäger angegebene Kanzlei-Secretair Peitzner-Schwerin war nicht in Güstrow. — Die abgedruckten Listen der anwesenden Freiwilligen vom zweiten Musketier-Bataillon ergeben 27 + 17 = 44. Es sind aber, nach den von dem Herrn Oberstlieutenant a. D. von Koppelow aus Schwerin — der auch selbst gar nicht in den gedruckten Listen aufgeführt ist — geführten Präsenzliste, 48 Mann von diesem Bataillon am Platze gewesen. Hiernach würden noch drei Namen fehlen.

I. Freiwillige Jäger zu Fuß.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Charge im Corps.
1	Ahlgrimm	Revierjäger	Grischow	
2	Alms, Chr.	Gastwirth	Warin	
3	Baerens, Adolph Christian	Förster	Qualitz	Oberjäger
4	Boecler, C. L. P.	Steueraufseher und Thorschreiber	Lübz	
5	Bontemps	Hofmusikus a. D.	Schwerin	Hornist
6	Brockmann	Maurergeselle	Rostock	
7	von Bülow, Carl Heinrich	Hauptmann a. D., Gutsbesitzer	Ilow	Hauptmann
8	von Bülow, Dethloff Ludwig Friedrich	Oberjägermeister a.D., Exc., auf Kühren	Schwerin	Adjutant
9	von Bülow, Jaspar	Oberhofmarschall, Exc., auf Goldenbow	Schwerin	Reitend. Oberjäger
10	Burmeister	Gärtner	Schlemmin	
11	Burow	Kaufmann	Parchim	
12	Clasen, Friedrich Wilhelm, Dr. ph.	Gymnasiallehrer	Rostock	
13	Clément, Joh. D.	Hof-Decorationsmaler	Ludwigslust	
14	Dahl, J.	Holzwärter im Wredenhagenschen Forste	Vipperow	
15	Darjes, U. J. F.	Pastor	Rethwisch	Oberjäger
16	Dibbern	Invalide	Kiel	
17	Dietz, E. J. F.		Kiel	
18	Dietz, R. J. C.	Landes-Revisor	Rostock	
19	Ebeling	Candidat	Schwerin	
20	Engel, G. C.		Charlottenburg	
21	Eyers, Heinrich	Förster	Klueß	
22	Franz	Marionettenspieler		
23	Frese, Carl Johann, Dr. med.	Generalarzt, Geheimer Hofrath, Leibarzt	Schwerin	Secondelieut.
24	Frese, Heinrich Friedrich	Oberpostsecretair a. D.	Güstrow	
25	Freyenhagen	Holzwärter	Hasenbäge	
26	Gasow	Altflicker	Wendisch-Waren	
27	Gerdeß, Johann Friedrich	Schuldirector	Schwerin	Oberjäger
28	Görcke, Fr.	Büchsenmacher	Schwerin	
29	Gottschalck	Strandaufseher	Rostock	
30	Grohmann, Friedrich	Oberforstmeister	Friedrichsmoor	Lieutenant
31	Grohmann, Gottlieb	Förster	Altona bei Eldena	Oberjäger
32	Grünwald	Stadtmusikus a. D.	Ribnitz	Harmonist
33	Hahn, Dr. med.	Oberstabsarzt a. D.	Schwerin	
34	Heitmann,	Invalide	Krümmel	
35	Hennemann, Friedrich	Oberförster a. D.	Schwerin	
36	Holsten, Chr. Diedrich	Gerichts-Actuar a. D.	Güstrow	
37	Jeppe, Johann Bernhard Otto	Kammer-Registrator a. D.	Schwerin	
38	Jörß, Johann	Thorschreiber	Wittenburg	
39	Kähler, Christian Friedrich Bernhard	Advocat	Waren	Oberjäger
40	Kählert	Zimmergeselle	Rostock	
41	Kindt	Feldwebel a. D.	Rostock	
42	Kossel, Ludwig Friedrich Heinrich	Hofrath, Kanzleisecretair a. D.	Rostock	Abschied als Lieutenant
43	Krüger, F.		Suckow	
44	Krüger, Ludwig	Förster	Schlemmin	
45	Krüger	Arbeitsmann	Consrade	
46	Kruse	Hauswirth	Wangelin	
47	Ladewig	Maler	Neubrandenburg	
48	Langberg	Fruchthändler	Rostock	
49	Lange, Chr.		Neu-Strenz	
50	Libnau	Kammerlakai	Ludwigslust	
51	Löser-Cohen	Bildhauer	Güstrow	
52	Ludwig, Wilhelm	Geh. Ministerial-Canzlist	Schwerin	
53	Lübcke	Kuchenbäcker	Ribnitz	
54	von Lützow, Christian	Kammerherr	Schwerin	

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Charge im Corps.
55	von Lützow, Carl	Oberschenk und Schloßhauptmann a. D.	Schwerin	
56	Meincke	Stadtmusikus	Warin	Hornist
57	Meinshausen, Friedrich	Bürgermeister a. D.	Teterow	Oberjäger
58	Meltzer, Wilhelm Georg	Förster	Altkalen	
59	Meyer		Dulitz	
60	Michelsen, G. G. D.	Kaufmann	Doberan	
61	Morath, Ch. Gotth. F.	Thorschreiber	Krackow	
62	Müller		Groß-Grabow	
63	Müller, Adolph	Förster	Spornitz	Oberjäger
64	Neckel, Friedrich	Holzwärter im Brudersdorfer Forste	Warrenzin	
65	Nolandt	Buchdrucker	Rostock	
66	Oehrling	Invalide	Siggelkow	
67	Otto		Lübz	
68	Paetow		Grabow	
69	Paetow	Rentier	Rostock	
70	Passow, Friedrich Ludwig	Oberlandforstmeister	Schwerin	Feldwebel der 3. Compgn., dann Lieut.
71	Paulli	Maler	Güstrow	
72	Pauly, Johann		Hagenow	
73	Peterson, Friedrich		Malchow	
74	Pitschner, J. L.		Hagenow	
75	Podorf, Carl	Förster	Nossentiner Hütte	
76	Pöhlmann, H. H. W.	Förster	Schulenberg	Oberjäger
77	Pror		Papenburg	
78	Quandt, F. G. C.	Thorschreiber	Malchin	
79	Rathsack		Lenz	
80	Reichert, Fr.		Rakow	
81	Rieger	Sergeant	Lübz	
82	Roloffsen, J. W.	Universitäts-Pedell	Rostock	
83	Rosenbusch, Chr.	Tischlermeister	Schwerin	
84	Rosenwanger, Peter	Holzwärter im Ruscher Forste	Friedrichsruh	Harmonist
85	Rugenstein, Joachim	Holzwärter im Specialforste	Rühn	
86	Russow, Johann	Förster a. D., sonst zu Hohen-Sprenz	Groß-Freienholz	Oberjäger
87	Salchow, Friedrich Albert	Förster	Ventschow	
88	Schack, J. E. L.	Mundkoch	Schwerin	
89	Schleede		Lübz	
90	Schmarbeck	Holländer	Sadenbeck	
91	Schmidt, Friedrich	Förster	Warnitz	Fourier
92	Schmidt, Friedrich	Holzwärter im Grittelschen Forste	Konower Sülze	
93	Schnoor	Goldarbeiter	Gadebusch	
94	Schön	Statthalter	Zierstorf	
95	von Seitz, Wilhelm	Holzwärter a. D., ehemals zu Vielank	Witzhavede	
96	Stave, C.	Kaufmann	Güstrow	
97	Stewase, Franz	Steueraufseher	Güstrow	
98	von Storch, E. Fr. Fr.	Oberforstmeister	Güstrow	Abschied als Oberjäger
99	Suhr, Ernst	Holzwärter	Stralendorf	
100	Suhr, Johann		Malchin	
101	Sunnberg		Grabow	
102	Thiessen	Koch	Burg Schlitz	
103	Tönnies	Stationsjäger	Doberan	
104	Trapp	Holzwärter	Rühn	
105	Ventense, Chr.	Steueraufseher und Thorschreiber	Krackow	
106	Vietense	Kaufmann	Doberan	Oberjäger
107	Völsch	Arbeitsmann	Rostock	
108	Voß, Heinrich	Thorschreiber	Parchim	
109	Wandschneider	Rathsdiener	Wismar	
110	Warkentin	Lehrer	Niendorf	
111	Weiß	Küster	Rostock	
112	Wendt	Tuchmacher	Malchow	

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Charge im Corps.
113	Wille	Schneider	Satow	
114	Wilpert, Carl	Oberförster a. D., sonst Förster zu Groß-Freienholz	Rostock	
115	Wolff	Küster	Slate	
116	Wüchner, W.		Penzlin	
117	Zander, Gottlieb E. A. J.	Kirchenrath, Präpositus	Teterow	Oberjäger
118	Zeller, Carl Julius Ludwig	Steuer-Secretair	Schwerin	Feldwebel

II. Freiwillige Jäger zu Pferde.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Charge im Corps (die Zahl giebt die Escadron an, wo diese bekannt [1]).
1	Ahrens sen.	Uhrmacher	Goldberg	
2	Ahrensdorf	Einlieger	Krummendorf b. Rstck.	
3	Becker I.	Kutscher	Brüsewitz	III.
4	Becker II.	? (Bruder des Vor.)	Vietschow	III.
5	Bernicke, Johann Joachim Friedrich	Notar und Accise-Gebühren-Berechner	Rostock	I.
6	Bernitt	Einlieger	Bartelshagen	
7	Baron von Biel, Wilhelm Julius August Heinrich	Gutsbesitzer	Zierow	Aggregirter Prem.-Lieut. und Adjutant (war beim Feste Ordonnanzofficier Sr. K. H. d. Großherzogs).
8	Blonck, Friedrich	Steueraufseher (in Laage) a. D.	Schwerin	III.
9	Böthke	Maurergeselle	Gadebusch	
10	Boldt	Voigt	Banzin	II.
11	Bornhöft	Gärtner	Grambow	II.
12	Brämer (Bremer)	Schuhmachermeister	Rehna	III.
13	Brunnier	Arbeitsmann	Bützow	II.
14	Brunsendorf	Holzvoigt	Groß-Roge	I.
15	Busack, J.	Holzwärter (a. D.?)	Warsow	IV.
16	Conradi	Doctor	Krackow	Chirurg, III.
17	Cordes	?	Penzlin	III.
18	von Dannenberg, Ludwig Friedrich	Gutsbesitzer (früher auf Neese), erhielt 18. April den Charakter als Major	Lögow in Preußen	Lieutenant IV. (fungirte beim Feste als Adjutant des Regiments).
19	Dreckmann	?	Grabow	IV.
20	Ehlers	Schuhmachermeister	Mölln	IV.
21	Fitzer (n. A. Fritze)	?	Passow	II.
22	Fründt, G.	Tagelöhner	Garden bei Dobbertin	
23	Fust, J. J.	Subrector a. D.	Bützow	Oberjäger II.
24	Görbitz, Christ. Friedrich W.	Gerichtsrath	Dargun	Oberjäger I.
25	Greffrath	Rentier (früh. Mühlenpächt.)	Güstrow	II.
26	Gülzow, Johann Carl	Thor- und Mühlenschreiber	Stavenhagen	
27	von Gundlach, Friedrich Ernst August	Rittmeister a. D., Gutsbesitzer	Möllenhagen bei Penzlin	Lieutenant IV. (commandirte beim Fest als ältester Officier das Regiment).
28	Hancke [2])	Steueraufseher a. D.	Hagenow	
29	Heimann Potzernheim (Potzerne)	?	Fürstenberg	I.
30	Hennings, C.	Arbeitsmann	Zurow	III.
31	Hesse	Rentier	Rostock	III.
32	Höppner	Häusler (früher Arbeitsmann in Jörnstorf)	Prisannewitz	II.

[1]) Von der ersten Escadron waren, außer 2 Officieren und 3 Oberjägern, 15 Jäger in Güstrow anwesend. Es werden mithin von den 23 ohne Escadron-Nummer Aufgeführten noch 12 der ersten Escadron angehört haben.

[2]) Es ist zweifelhaft, ob diese Angabe richtig ist. In dem Zander'schen Verzeichnisse von 1838 erscheint: Haacke, Kaufmann, Hagenow.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Charge im Corps (die Zahl giebt die Escadron an, wo diese bekannt).
33	Hoppenrade	Stattbalter	Schmachthagen	
34	Jörs	Arbeitsmann	Neukalen	
35	Jürns	Actenbote	Schwerin	III.
36	Kindt, Fr.	?	Groß-Potrems	
37	Kluth	Gärtner	Bützow	
38	Koch, Christian	Hofrath, Bürgermeister	Gadebusch	Oberjäger, Absch. a. Lieut.
39	Kölzow, G. H. W.	Lehrer	Rostock	II.
40	Köster, G.	Rentier (Kaufmann)	Rostock	Lieutenant I. (commandirte beim Feste die I. Esc.).
41	Kronberg	? (früher Arbeitsmann in Koppelow)	Müggenburg	III.
42	Krüger	Arbeitsmann	Schwaan	
43	Lemcke, C.	Hofzimmermeister	Schwerin	IV.
44	Lemcke, Emil F.	Präpositus	Groß-Brütz bei Schwerin	Oberjäger I.
45	Lösch	?	Hindenberg	II.
46	Lösch	Theerschweeler	Carower Hütte	II.
47	Löwenhjelm	Stadtmusikus	Hagenow	Trompeter III.
48	Lübbe	Erbzinsmann	Tewswoos	
49	Lüders, Ernst Ludwig Jakob	Rathmann und Kirchen-Oekonomus, Commissionsrath	Malchin	Wachtmstr. IV. (commandirte beim Feste die IV. Esc.).
50	von Lützow, L. B.	Großh. Oldenburg. Reisemarschall a. D. und Kammerherr, Gutsbesitzer	Nieder-Girbigsdorf bei Görlitz in der Lausitz	Lieutenant I. (commandirte beim Feste die III. Esc.).
51	Möller (Müller)	Schlachtermeister	Plau	
52	Orthmann	(Tagelöhner?)	Diestelow	III.
53	Petschow	Kaufmann (Weinhändler)	Rostock	II.
54	Pfannenstiel, Joh. Chr.	Notar und Gerichts-Actuar	Rostock	
55	Pleßmann, Friedrich	Großh. Stallmeister a. D.	Schwerin	Oberjäger II. (commandirte beim Feste die II. Esc.).
56	Prange, J.	Kanzlei-Executor	Güstrow	II.
57	Priep (Prieb)	Gerichtsdiener a. D.	Waren	II.
58	Roschlaub	Gendarm a. D.	Boizenburg	
59	Schönrock, F.	?	Wismar	II.
60	Schröder	Posteonducteur	Rostock	III.
61	Schuldt	Altentheiler	Dänschenburg	II.
62	von Schultz	Rentier	Neubrandenburg	III.
63	Schulz, C.[1])	Schiffsbesucher	Wismar	
64	Sodemann, Carl	Postmeister	Malchow	II.
65	Steinmetz	?	Alt-Carin	II.
66	Steinmetz	Förster a. D.	Reinsdorf	II.
67	Storbeck	Schuhmachermeister	Mölln	
68	Stülpnagel	Sergeant	Wittenburg	
69	Tack, Erdwin	Thorschreiber a. D.	Teterow	II.
70	Thomsen, Joachim Chr.	Thorschreiber	Röbel	
71	Trossin, G.	?	Schwerin	IV.
72	Troye, Heinrich Gottfried	Steueraufseher (in Bützow) a. D.	Güstrow	II
73	Wecker (Weiber?)	Holländer	Kirch-Rosin	IV.
74	Weckmann, Friedrich Carl	Justizkanzellist	Rostock	III.
75	Wendt, Chr.	?	Oldesloe	
76	Wittenburg, L.	Thorschreiber	Lübz	IV.
77	Wolter	Zimmermann	Wredenhagen	
78	Zöllner (I.)	Mühlenmeister	Röbel	
79	Zürner, C.	?	Grevismühlen	

[1]) Schulz kam krank in Güstrow an und kehrte, ohne an den Festlichkeiten Theil nehmen zu können, krank nach Wismar zurück.

III. Freiwillige des Grenadier-Garde-Bataillons.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Bannier (Mandehr, genannt B.)	?	Neuhof
2	Behncke	?	Rosenow
3	Berger	Stadtmusikant	Stavenhagen
4	Boddien, J. J. A.	Thorschreiber	Waren
5	Franck	?	Cammin
6	Gaedcke	Arbeitsmann	Kirch-Lütgendorf
7	Geich	Hauswirth-Altentheiler	Marnitz
8	George	Pensionirter Lampenanzünder	Ludwigslust
9	Hagen	Pensionirter Feuerwärter	Ludwigslust
10	Hahn	Schlachtermeister	Ludwigslust
11	Harnack, Heinrich	Haarschneider	Schwerin
12	Hecht	?	Hohenkirchen
13	Heuer	Pensionirter Feuerwärter	Ludwigslust
14	Hintze	Unterofficier	Röbel
15	Jentzen	?	Dabel
16	Jörn	Arbeitsmann	Sülz
17	Klein	Lohndiener	Bützow
18	Klein, Carl Hartwig Lorenz	Thorschreiber	Güstrow
19	Kücken	Arbeitsmann	Schwerin
20	Lexow	Arbeitsmann	Schwerin
21	Lietz	Postconducteur	Güstrow
22	Maaß	Ackerbürger	Laage
23	Meincke	Arbeitsmann	Siggelkow
24	Müller	Pensionirter Feuerwärter	Schwerin
25	zur Nedden, Friedrich Wilhelm	Steuereinnehmer	Malchow
26	Oehmcke	Zimmergeselle	Jesendorf
27	Puls	Feldwebel	Boizenburg
28	Schröder	?	Dabel
29	du Trossel	Oberstlieutenant a. D.	Schwerin
30	Vorkampf, A. F.	Thorschreiber	Gadebusch
31	Wilcken	Kossate	Klingendorf
32	Zander	?	Sternberg

IV. Freiwillige des ersten Musketier-Bataillons.

1	Berger	?	Röbel
2	Blanckenburg	Schlachtermeister	Grevismühlen
3	Böttcher, Wilhelm	Steueraufseher a. D.	Rehna
4	Eingrieber, Joh. August Christ.	Chausseegeld-Einnehmer	Bülow bei Güstrow
5	Fick	?	Wismar
6	Fölz	?	Wismar
7	Göwe	Arbeitsmann	Suckow bei Marnitz
8	Gröning, C.	Arbeitsmann	Schwerin
9	Grützmacher	Tagelöhner	Lüssow bei Güstrow
10	Henselien	Feldwebel a. D.	Wismar
11	Jarchow, C. F.	Landes-Receptur-Cassen-Secretair	Rostock
12	Kirschenstein	Leinenhändler	Schwerin
13	von Langermann	Major a. D.	Bützow
14	Lexow, Johann	Steueraufseher	Ludwigslust
15	Martienssen	Sergeant	Rostock
16	Matthies	Arbeitsmann	Neuhof
17	Müller	Sergeant	Goldberg
18	Neuling	?	Jesow (?) bei Brahlstorf
19	Oehmicke	Schneidermeister	Waren
20	Oesterreich, L. J. F.	Steueraufseher	Schwerin
21	Oldenburg, Johann	?	Wittstock
22	Pann	Altentheiler	Klein Breesen bei Güstrow
23	Reichert	?	Neukalen
24	Rudow, Johann Christ. Bernhard	Stadtsecr. u. Ger.-Actuar a. D.	Krackow
25	Schuldt	Tagelöhner	Griebnitz bei Schwaan
26	Stolte	?	Jülchendorf bei Sternberg
27	von Sülstorff	Oberstlieutenant a. D.	Wismar
28	Wieduwillt	?	Zarnekow
29	Zinck	Sergeant	Bützow

V. Freiwillige des zweiten Musketier-Bataillons. [1])

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Bandt, Friedrich Ludwig Wilhelm	Steuereinnehmer a. D. (sonst in Parchim)	Rostock
2	Bernitt	Schneidermeister	Bützow
3	Biemann	?	Sternberg
4	Blohm	?	Röbel
5	Burmeister	?	Demen
6	Busch	Gefreiter a. D.	Rostock
7	Dähn	Arbeitsmann	Goldberg
8	Diederichs	Nachtwächter	Güstrow
9	Drews, Chr.	?	Reinshagen
10	Fick	?	Radegast
11	Gerhardt, Johann	Postcontroleur	Ludwigslust
12	Groning	?	Rastorf bei Wismar
13	Grothkarst	Sergeant	Gadebusch
14	Huth	Lohndiener	Güstrow
15	Karsten	?	Kronskamp
16	Koch	Arbeitsmann	Below
17	von Koppelow, Carl	Oberstlieutenant a. D.	Schwerin
18	von Koppelow	Generalmajor u. Commandant von Schwerin, Bruder d. Vor.	Schwerin
19	Lemcke	?	Goldberg
20	Lemcke	?	Bützow
21	Lesenberg	Bedienter	Basedow bei Malchin
22	Luckow, Joachim	?	Holzendorf
23	Lützow	Postconducteur	Rostock
24	Müller	Arbeitsmann	Suckow bei Güstrow
25	Müller	Schuhmachermeister	Goldberg
26	Neben	Rathsdiener	Güstrow
27	Niemann	Einlieger	Garlitz
28	Peters	Nachtwächter	Ivenack
29	Raeder, Friedrich Ludwig	Justizkanzlist a. D.	Rostock
30	Redersdorff	?	Dabel
31	Rehbock	Schuhmachermeister	Gadebusch
32	Reifschläger	Maurergeselle	Bützow
33	Russow	Erbpächter-Altentheiler	Warsow
34	Schröder	?	Gülzow
35	Schröder	?	Plauerhagen bei Plau
36	Schröder	Wildhändler	Rostock
37	Schultz, J.	?	Malchow
38	Stypmann, G. C.	Zollinspector a. D. (früher beim Elbzoll zu Dömitz)	Rostock
39	Timpert	?	Stuer bei Plau
40	Waldow, Chr.	?	Wildkuhl bei Röbel
41	Wegener, Johann	Thorschreiber	Tessin
42	Webring	Einlieger	Karcheetz bei Güstrow
43	Weihlert, J. C. H.	Thorschreiber	Bützow
44	Wendt	?	Grischow bei Stavenhagen (?) oder Kriesow? oder Kritzow?
45	Wiechmann	?	Augustenruh bei Güstrow

VI. Freiwillige von anderen mecklenburgischen Truppentheilen.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Angabe des Truppentheils.
1	Balck	?	Perlin bei Wittenburg	Artillerie
2	Grimnitz	Arbeitsmann	Güstrow	Landwehr
3	Grotrian, Hans	Amtsregistrator	Schwaan	Landwehr
4	Gustav	Tagelöhner	Toitendorf bei Tessin	Nicht angegeb.

[1]) Man sehe die Anmerkung oben S. 151.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Angabe des Truppentheils.
5	Held, Carl	Lieutenant a. D., Ober-Inspector d. Irrenpflegeanstalt	Dömitz	Landwehr
6	Lunow sen., Chr. Ernst	Schneidermeister	Schwerin	Landwehr
7	Pasenow	?	Gr.-Wockern bei Güstrow	Artillerie
8	Plitzner	Musikus	Malchow	Landwehr
9	Rickmann	Arbeitsmann	Boitin bei Bützow	Artillerie
10	Satow	Arbeitsmann	Rostock	Nicht angegeb.
11	Schröder, Carl Johann	Holzhändler	Schwerin	Landwehr
12	Schultz	Unterofficier	Grevismühlen	Landwehr

VII. Freiwillige aus fremden verbündeten Diensten.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	diente bei
1	Behrens, Conrad	Stadt-Chirurgus	Rostock	Preußen
2	Böhme, Fr.	Schuhmachermeister	Schwerin	Lützowsches Freicorps
3	Boldt	Häusler	Neu-Krenzlin bei Hagenow	Hannover
4	von Bülow, Carl	Oberst a. D., Landstallmeister	Redefin	Preußen
5	Döring	Sattlermeister	Goldberg	Preußen
6	Freudenthal	Kaufmann	Neukalen	Hannover
7	von Grävenitz, Carl Friedr.	Major a. D., auf Zühr	Zühr bei Wittenburg	Preußen
8	Grix	?	Blücher	Lützowsches Freicorps
9	Hamann	?	Kummerow (? Kummer?)	Engl.-deutsche Legion
10	Horn	?	Bollhagen bei Ribnitz	Preußen
11	Knaudt	Rentier (früher Kaufmann)	Boizenburg	Preußen
12	Krückmann, Johann C.	Rentier (früher Subrector in Güstrow)	Badendieck b. Güstrow	Lützowsches Freicorps
13	Lührs	Tagelöhner	Güstrow	Engl.-deutsche Legion
14	von Lützow, Ludwig	Staatsminister a. D., Exc., auf Boddin	Boddin bei Gnoien	Preußen
15	Mann, J. B.	Commerzienrath	Rostock	Preußen
16	Martens, Chr.	Tagelöhner	Schwiesow b. Güstrow	Hannover
17	Parbs, Carl Heinrich	Commissions-Secretair und Canzlei-Executor	Schwerin	Hannover
18	Passow, J. A.	Bademeister	Schwerin	Mecklenburg-Strelitz
19	von Plessen, Carl Ludwig Friedrich Ulrich	Landdrost	Schwerin	Mecklenburg-Strelitz
20	Rennow, L.	Dr. m., Hofrath, Oberstabsarzt des Dragoner-Regim.	Ludwigslust	Preußen
21	Scheel, Georg	Schneidermeister	Schwerin	Preußen
22	Schipper	Gutsjäger	Gamehl bei Wismar	Preußen
23	Severin, Carl	Landbaumeister	Grevismühlen	Preußen
24	Strilack	Rentier	Güstrow	Preußen
25	Wagner, L.	Dr. med., prakt. Arzt	Sternberg	Mecklenburg-Strelitz
26	Weltzien	Rademacher	Dobbertin	Hannover

Der Appell, dessen Ergebniß wir in den obigen Verzeichnissen, wie schon bemerkt, durch die Hinzufügung der später eingetroffenen Freiwilligen vervollständigt und thunlichst berichtigt, mitgetheilt haben, währte bis gegen 7 Uhr.

In den gastlichen, reich geschmückten Räumen des Schauspielhauses setzte sich nun behaglich fort, was auf dem Markte bei Schauerregen und Wind begonnen und sich vorbereitet hatte: das Wiederfinden und Wiedererkennen der alten Kriegskameraden,

von welchen viele seit fünfundzwanzig Jahren, manche seit fünfzig Jahren einander nicht ins Auge gesehen, nicht die Hand gedrückt hatten. Der Saal des Schauspielhauses, wo man den Parterreraum auf gleiches Niveau mit der Bühne gebracht hatte, geschmückt mit Gewinden von Tannenzweigen und mit Fahnen, Waffen und Trophäengruppen kriegerisch verziert, blieb nun von 7½ Uhr an für den Abend das Hauptquartier. Ein fortwährendes Kommen und Gehen der Festgenossen, ihrer Freunde und Wirthe und anderer Fremden erhielt die Gesellschaft in frischer Stimmung und lebendigem Austausch, und belebte die gemüthlichen Gruppen, die sich rings umher an und neben den Tischen gebildet hatten, um bei willkommener Speise, erquickendem Bier und herzerfreuendem Wein den aus Frage und Antwort, aus Rede und Gegenrede immer neu hervorquellenden Erinnerungen Audienz zu geben und sich den Ernst und den Scherz der alten Tage wieder vor die Seele zu rufen. Draußen ließen bei Sonnenuntergang 21 Kanonenschüsse ihren kriegerischen Gruß herüberschallen, während im Innern des Hauses die Cavalleriemusik Kriegslieder blies und der Güstrower Männergesangverein eine Reihe dem Feste angemessener Lieder vortrug, welche zugleich gedruckt (Güstrow 1863. Druck von H. H. L. Ebert's Erben. 12 S. 8.) unter die Anwesenden vertheilt wurden. (Es waren folgende Lieder: Liedes-Freiheit „Frei wie des Adlers mächtiges Gefieder", componirt von H. Marschner, — Reise-Segen von J. v. Eichendorff „Wem Gott will rechte Gunst erweisen", componirt von Felix Mendelssohn-Bartholdy, — Lützow's wilde Jagd von Theodor Körner „Was glänzt dort vom Walde im Sonnenschein?" componirt von Carl Maria von Weber, — Schwertlied von Theodor Körner „Du Schwert an meiner Linken", componirt von Carl Maria von Weber, — Vaterlandslied „Und hörst du das mächtige Klingen Von der Ostsee bis über den Rhein?" componirt von H. Marschner, — der Jäger Abschied von J. von Eichendorff „Wer hat dich, du schöner Wald", componirt von F. Mendelssohn-Bartholdy, — Soldaten-Trinklied „Trink, Kamerad, trink, Kamerad, trink!" componirt von Abt, — Blücher am Rhein von A. Kopisch „Die Heere blieben am Rheine stehn", componirt von C. G. Reissiger). Um 10 Uhr bliesen die Trompeter und Hornisten auf den Straßen zur Retraite; aber wenn auch viele der alten Herren das Quartier und die Ruhe suchten, so dauerte doch die fröhliche Vereinigung im Schauspielhause bei belebtem Verkehr bis tief in die Nacht.

In der Frühe des 27. März brachten wieder 21 Kanonenschüsse vom Schloßberge herab dem Feste der alten Krieger ihren weithin erschallenden Morgengruß entgegen. Der Himmel war klar und sonnig, die Luft mild, aber ziemlich stark vom Winde bewegt. Das Regen- und Schneegewölk, das im Laufe des Vormittags wieder heraufzog, jagte der Wind vorüber, so daß atmosphärische Niederschläge weder die Festhandlungen beeinträchtigen und die Festgenossen beschweren, noch der Schaulust des Publikums ein Hinderniß bereiten konnten. Die Menge der Schaulustigen, die schon vom frühesten Morgen an die Straßen durchzogen und auf den Plätzen stationirten, mehrte sich noch von Stunde zu Stunde, indem von fern her mit jedem Bahnzuge und aus jeder Stadt, aus der Nähe der Stadt aber auf Fuhrwerken aller Art und zu Fuße die Zuschauer, unter jenen auch noch Theilnehmer am Feste, herbeieilten.

Um 7 Uhr durchzogen die gesammten in Güstrow anwesenden Musikcorps vom Großherzoglichen Militair die Straßen mit der Reveille „Freuet euch des Lebens, Weil noch das Lämpchen glüht" — eine Weise, deren Worte, auf dieses Fest angewendet, besonders sinnvoll erscheinen konnten.

Zwischen 10 und 11 Uhr kamen Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin Alexandrine, Se. Hoheit der Herzog

Wilhelm, welcher eigens zu diesem Feste von Brandenburg gekommen war, Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Ihre Hoheiten der Herzog Paul Friedrich und die Herzogin Marie nebst hohem Gefolge mittelst Extrazuges auf dem Güstrower Bahnhofe an. Se. Königl. Hoheit und die allerhöchsten Herrschaften wurden am Bahnhofe, der lange vor Ankunft des Zuges von einer dichtgedrängten Menge besetzt war, von der Festcommitte, in der zugleich die sämmtlichen Großherzoglichen Behörden durch ihre Chefs vertreten waren, von dem Magistrat und den bereits am Tage vorher eingetroffenen höheren Militairs empfangen und unter den Jubelrufen des Publikums zu den bereit stehenden fürstlichen Equipagen geleitet, welche Allerhöchstdieselben in Ihre Wohnungen brachten. Se. Königl. Hoheit der Großherzog und Se. Hoheit der Herzog Wilhelm hatten geruht, der Einladung des Herrn Canzleidirectors von Monroy Folge zu geben, welcher seine neu eingerichtete Wohnung in würdigster Weise zum Empfange der Herrschaften bereitet hatte, während J. K. H. die Frau Großherzogin Alexandrine nebst den Prinzen und der Prinzessin in dem Hause des Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg, welches durch eine reiche äußere Decoration die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Passanten erregte, von der Frau Gräfin von Schlieffen ehrfurchtsvoll empfangen, Quartier nahm.

Zwischen 10 und 11 Uhr nahmen die Handwerkszünfte, jede als Gewerks-Abzeichen theils Werkzeuge, theils zierliche Nachbildungen ihrer Arbeitsproducte tragend, einige in gleicher, charakteristischer Kleidung, — und die Schützenzunft ihre Aufstellung, um vom Markte nach dem Schloßplatze Spalier zu bilden. Stattlich präsentirten sich die Schlächter in weißen Jacken, Beinkleidern und Schürzen, auf dem Kopfe die rothe Sammetmütze. Die Müller trugen eine Windmühle in sehr verjüngtem Maßstabe, die bei gutem Winde tüchtig arbeitete. Die Tischler führten außer ihren Hobeln, Richtmaßen und sonstigen Geräthen eine große Fahne, aus Hobelspänen zusammengefügt. — Eine Deputation der Schützenzunft hatte Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gleich nach seiner Ankunft aufgewartet; ihr hatte der Großherzog die neue Schützenfahne übergeben, welche er der Zunft verliehen und die derselben bei dieser Feier zuerst vorgetragen wurde.

Gegen 11 Uhr füllte sich der Marktplatz nach und nach mit den Genossen des Festes, den Freiwilligen, den Eingeladenen und den Mitgliedern der Deputationen. Der der Schaulust des Publikums überlassene Raum war gedrängt voll; für einzelne Fenster in einigen der an dem Platze belegenen Häuser sollen 2 Thaler erlegt sein.

Die zeltartige Tribüne vor dem Rathhause wartete der fürstlichen Gäste. Die Aufstellung der Mannschaften, Deputationen ꝛc. war folgende: rechts vom Rathhause stand die Jäger-Compagnie mit ihrem Horniſten-Corps und dem Trompeter-Corps des Dragoner-Regiments; zwischen dieser und der erwähnten Tribüne waren die Militair-Deputationen corpsweise aufgestellt; an der anderen Seite der Tribüne folgten die landesherrlichen und die städtischen Behörden, nach Corporationen geordnet, bis zum Eingange in die Gleviner Straße. In der Mitte des Marktes, der Fronte des Rathhauses, mithin der für die fürstlichen Herrschaften bestimmten Estrade, gegenüber, stellten die Freiwilligen sich in zwei Reihen auf.

Als die Aufstellung beendigt war, verließ die Jäger-Compagnie mit klingendem Spiel den Platz, um die Fahnen zu holen. Sie empfing die vorhin bezeichneten drei Fahnen des activen Militairs vor der Wohnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die neun Fahnen und Standarten der Freiwilligen Jägercorps aber aus den Händen der Güstrower Festcommitte vor dem Dome, wo dieselben seit 1814 aufbewahrt worden. Inzwischen kam Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin Alexandrine mit der Herzogin Marie und Gefolge in Gallahofequipagen auf dem

Platze an und nahm, von einem dreifachen, sehr begeisterten Hurrah empfangen, auf der Tribüne vor dem Rathhause Platz. Neuer Jubelruf erscholl, als das Militair-Commando mit den zwölf Fahnen, diesen stummen und zu dem Gemüthe der alten Krieger doch so laut redenden Zeugen glorreicher Tage, wieder auf dem Platze erschien. Die Fahnen marschirten vor dem Rathhause auf. Die Mitglieder der Fest-Commission begaben sich nun in die Wohnung Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs, um demselben zu melden, daß Alles für die Feier geordnet sei.

Von der Fest-Commission geleitet, erschien nun der Großherzog, ihm zur Seite Se. Hoh. der Herzog Wilhelm, Se. Königl. Hoh. der Erbgroßherzog Friedrich Franz und Se. Hoh. der Herzog Paul Friedrich, auf dem Marktplatze, wo ein donnerndes Hurrah sie empfing. Nachdem der Großherzog nebst seinen Begleitern und seinem Gefolge vor der Tribüne neben den Fahnen seinen Platz eingenommen hatte, schritt er zur Uebergabe der Fahnen an die Corps und hielt hierbei mit lauter, kräftiger, über den ganzen Marktplatz hin vernehmlicher Stimme folgende Anrede:

„Hier sehen Sie die alten Fahnen wieder, denen Sie vor fünfzig Jahren folgten in den großen heiligen Krieg. Viele starben damals den Tod für das Vaterland; die Andern trugen die Fahnen heim in das befreite Vaterland.

Vor 25 Jahren holten Sie die alten Feldzeichen wieder zum frohen Feste. Manche fehlten; Ihr alter Landesherr war eingegangen zur ewigen Ruhe.

Jetzt sammeln Sie sich noch einmal um diese Fahnen! Fünfzig Jahre sind vergangen, und seitdem hat die befreite Mecklenburgische Erde keinen Feind gesehen! Das ist Ihr Werk, zu dem Gott das Gelingen gab! Das will Ihnen heute Mecklenburgs Landesherr, das will Ihnen heute Mecklenburgs Volk danken.

So nehmen Sie sie denn hin, Ihre alten Feldzeichen, und führen sie, wie damals zu Kampf und Sieg, so heute zu Dank und Ehre!"

Aus den Reihen der Veteranen waren als zu Fahnenträgern designirt folgende, die Forst-Uniform tragende Freiwillige vorgetreten: Förster Grohmann aus Altona, Förster Evers aus Klueß, Förster Schmidt aus Warnitz, Förster Krüger aus Schlemmin, Förster Baerens aus Qualitz, Förster Melzer aus Altkalen, Förster Salchow aus Ventschow, Förster Müller aus Spornitz, außerdem der Invalide Oehrling aus Siggelkow und der Notar Pfannenstiel aus Rostock. Letzterer war in voller Uniform von 1813 erschienen, eben so noch einige Freiwillige, welche zur Bedeckung der Fahnen mit vortraten, nämlich der Zollcontroleur Stewase und der Leihhausinhaber Nathan Cohen, beide aus Güstrow, und der Kammerlakai Libnau aus Ludwigslust.

Diesen Trägern wurden nun die Fahnen vom Großherzoge übergeben, worauf der Festzug sich zu ordnen begann.

Der Ausgangspunkt desselben war der Markt, das Ziel der Schloßplatz. Es lag dabei die Idee zu Grunde, daß die alten Krieger, welche 1813 vom Schloßplatze zu Güstrow abmarschirt waren und 1814 bei der Rückkehr auf dem Markte den Heimkehrsempfang gefunden hatten, jetzt von eben diesem Marktplatze wieder nach dem Schloßplatze, dem Anfange ihrer kriegerischen Laufbahn, gelangen, und daß so die wehmüthig-freudige Erinnerung des Alters wieder auf die ersten Spuren des begeisterten Enthusiasmus der Jugend hingeleitet werden sollte.

Von allen Thürmen läuteten die Glocken, und die auf dem Schloßberge aufgestellten Geschütze ließen von Minute zu Minute ihren dröhnenden Schall über die Stadt hin ertönen, als der Zug sich, in der vom Programm vorgeschriebenen Weise, doch mit einigen Abänderungen, in folgender Ordnung in Bewegung setzte:

1) Das Militair-Commando, befehligt von dem Hauptmann Passow, unter Vortritt des Horniſten-Corps.
2) Bürgermeiſter und Rath der Stadt Güſtrow.
3) Die Mitglieder der Güſtrower Denkmals-Committe (auch mit Angabe derjenigen, welche in anderer Qualität einen andern Platz im Zuge einnahmen), nämlich die Herren Kaufmann (jetzt Commiſſionsrath) Carl Grimmer, Gutsbeſitzer Friedrich Ludwig Ernſt Hillmann auf Scharſtorf, Senator Otto Hoffmann, Kaufmann Friedrich Knitſchky, Schuhmachermeiſter G. Lichtenberg jun., Paſtor Friedrich Löſcher, Juſtizcanzlei-Director Dr. Reinhold Carl von Monroy, Juſtizrath Auguſt Philipp Conrad Paſchen, Superintendent Johann Friedrich Theodor Polſtorff, Gymnaſialdirector Dr. G. C. A. Raspe, Wilhelm Martin Ernſt Ludwig Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg ꝛc., Bürgermeiſter Ferdinand Johann Heinrich Conrad Schondorff, Amtshauptmann Wilhelm J. F. O. Schultetus, Senator Hofrath Helmuth Johann Friedrich von Schultz, Malermeiſter P. Weihnacht —

und

4) Die Mitglieder der Güſtrower Feſt-Committe. Alle Mitglieder der Denkmals-Committe gehörten auch der Feſt-Committe an, außerdem aber die Herren Baumeiſter Rudeloff, Ausſchußbürger Kaufmann Libnau, Advocat Albert Heinrich Friedrich Schmidt, Actuar Johann Chr. Heinrich Jantzen, Ausſchußbürger Kaufmann Dierckſen, Thierarzt Dr. Georg Friedrich Wilhelm Rückert, Stadtrichter Hofrath Wilhelm Hans Heinrich Rönnberg, Senator Carl Friedrich Rudolph Seitz, Senator Eduard Franz Guſtav Schmidt, Ausſchußbürger Mau und Ausſchußbürger Advocat Alexander Weil.
5) Diejenigen vier Mitglieder der Denkmals-Committe, welche auf weißſeidenen, mit den Landesfarben geſchmückten Kiſſen die in den Grundſtein einzulegenden Gegenſtände ꝛc. trugen. Zwei dieſer Mitglieder, der Archivrath und Conſervator Dr. Georg Carl Friedrich Liſch und der Hofbaurath Hermann Willebrand, beide aus Schwerin, waren von der Denkmals-Committe zu ihrer Verſtärkung für die Arbeiten der Feſt-Anordnung erbeten worden. Voran ſchritten der Ausſchußbürger Goldarbeiter C. L. Steusloff und der Penſionair Tretow zu Bülow bei Güſtrow, die dem Grundſtein zu übergebenden Schriftſtücke tragend. Dann folgten rechts der Hofbaurath Willebrand mit dem Hammer, mit welchem ſchon ſeit längeren Zeiten die Mitglieder der Großherzoglichen Familie bei allen fürſtlichen und Landesbauten die Grundſteinlegung feierlich zu vollziehen pflegen, — und links der Archivrath Liſch mit der — weiter noch zu erwähnenden — bronzenen Weihungs-Urkunde und den Münzen und Medaillen. — Nach dieſen Trägern der Einlagen folgte
6) Die Güſtrower Geiſtlichkeit, und
7) Der Feſtredner, Superintendent Polſtorff zu Güſtrow.
8) Die Deputationen des activen Militairs, darunter der Diviſions-Commandeur, Generalmajor von Bilguer, der General-Stabs-Officier Hauptmann von Conring, die Corps-Commandeurs, nämlich der Oberſt Baron von Langermann-Erlenkamp, die Oberſtlieutenants Paepcke, von Holſtein, von Jasmund, von Bülow, von Blücher, von Müller, der Major Schmidt und der Hauptmann Bruns, ferner von jedem Bataillon, reſp. Regimente oder Abtheilung (mit Ausnahme der Artillerie und des Jäger-Bataillons) ein Officier, ein Unterofficier und ein Gemeiner.

9) Die Mitglieder der Großherzoglichen Fest-Commission, Se. Exc. der Oberjägermeister a. D. Dethloff Ludwig Friedrich von Bülow, auf Kühren, Se. Exc. der Oberhofmarschall Jaspar von Bülow, auf Goldenbow, und der Generalmajor und Commandant von Schwerin von Koppelow.

10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Seine Hoheit der Herzog Wilhelm, Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Friedrich Franz in der Uniform des Garde-Grenadier-Bataillons und Seine Hoheit der Herzog Paul Friedrich in der Uniform des Dragoner-Regiments, — gefolgt von dem General-Adjutanten Generalmajor von Zülow, den Flügel-Adjutanten Major von Hertzberg und Rittmeister von Lützow, dem Officier à la suite und Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, Hauptmann Baron von Nettelbladt, dem Rittmeister und Escadronschef Hugo von Boddien und anderen im Allerhöchsten Gefolge befindlichen Officieren.

11) Die ehemaligen Freiwilligen, welche unter den Fahnen verbündeter Mächte an dem Befreiungskriege Theil genommen.

12) Das Trompeter-Corps des Dragoner-Regiments.

13) Die ehemaligen freiwilligen Jäger zu Pferde, geführt von dem Rittmeister a. D. von Gundlach auf Möllenhagen, mit ihren Standarten.

14) Die ehemaligen freiwilligen Jäger zu Fuß, geführt von dem Hauptmann a. D. von Bülow auf Ilow, mit ihren Fahnen.

15) Die ehemaligen Freiwilligen vom Garde-Grenadier-Bataillon, von dem ersten und dem zweiten Musketier-Bataillon (die des zweiten Bataillons geführt von dem Oberstlieutenant a. D. von Koppelow aus Schwerin), von der Landwehr, der Artillerie und anderen Truppentheilen.

16) Die Großherzoglichen und die städtischen Behörden in Güstrow.

17) Die repräsentirende Bürgerschaft der Stadt Güstrow.

Feierlich bewegte sich der Zug durch das Spalier der Gewerke vom Markte an der Nordseite und der Thurmseite des Domes vorbei durch die Domstraße nach dem Schloßplatze. Alle Häuser der Straßen, die der Zug durchschritt, waren mit Fahnen und Flaggen reich geschmückt, die gegenüberliegenden durch Festons verbunden.

Wie auf dem Marktplatze das Rathhaus, bildete auf dem Schloßplatze das Gebäude der Großherzoglichen Justizkanzlei den festen Hintergrund der Feier. Vor der Fronte des Gebäudes war eine Reihe offener Zelte errichtet, das mittlere höher als die zu beiden Seiten, hauptsächlich wohl zu dem praktischen Zwecke, damit es im Falle eintretenden Regens den fürstlichen Herrschaften und den hochbejahrten Festtheilnehmern möglich gemacht werde, von einem einigermaßen geschützten Standorte aus der Feier beizuwohnen. Der innere Festraum war mit Flaggenmasten abgegrenzt, welche, durch Festons mit einander verbunden, Fahnen in den mecklenburgischen Farben trugen. Der Platz, bis zum Eintreffen des Festzuges abgesperrt, war dann im Augenblick gedrängt voll Zuschauer, deren die im Laufe des Vormittags eingetroffenen Extrazüge noch einen starken Nachschub gebracht hatten. Hoch über den Häuptern der Menge hatte der Photograph Rettberg aus Schwerin in dem durch hingelegte Bretter gangbar gemachten Sparrenwerke eines abgedeckten Daches seinen Lichtbild-Apparat aufgestellt, um dem bewölkten Himmel einen günstigen Moment zur Aufnahme der Festscene abzulauschen. Die Glücklicheren unter den Schaulustigen waren diejenigen, welchen Billets zu den an beiden Seiten des Platzes errichteten großen Tribünen zu Theil geworden waren.

Ihre Kgl. Hoh. die Frau Großherzogin Alexandrine und die Prinzessin waren schon vor dem Abmarsche des Festzuges vom Markte nach dem Schloßplatze gefahren, um von einem Fenster des ersten Stocks in dem Gebäude der Justizkanzlei der Feier zuzusehen.

Ein großer Sängerverein der Stadt Güstrow nahm eine Tribüne in der offenen Seite des Platzes zur Linken ein; zur Rechten waren eben so die Musikcorps aufgestellt.

Für das Denkmal zum Andenken an die ehrenvolle Mitwirkung Mecklenburgs zur Befreiung Deutschlands vom fremdherrlichen Joche in den Jahren 1813—1815 war ein Platz gewählt, welcher der Mitte des Justizkanzlei-Gebäudes gegenüber liegt. Auf der Stelle, die das Denkmal einnehmen soll, war eine Grube hergerichtet, in deren Mitte sich die Oeffnung des Grundsteins befand. Am Ende der Grube, also dem mittleren Zelte gegenüber, das zur Aufnahme der fürstlichen Herrschaften bestimmt war, hatte man von Rasen eine altarartige Erhöhung aufgebaut, auf welche die Träger der in den Grundstein niederzulegenden Gegenstände dieselben einstweilen niederlegten. Als Ehrenwächter derselben stellten sich der Archivrath Lisch und der Hofbaurath Willebrand, die schon genannten außerordentlichen Mitglieder der Güstrower Fest-Committe, zu beiden Seiten dieses Rasenaltars auf, während die übrigen Mitglieder der Denkmals- und Fest-Committen ihre Plätze in dem Umkreise desselben einnahmen.

Hinter dieser Erhöhung war ein noch höherer Rasensuggest, von welchem herab die Festrede gehalten werden sollte.

Nachdem die Mitte des Zuges auf dem Schloßplatze angekommen war, stellten sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Seine Hoheit der Herzog Wilhelm, die jungen Prinzen und das militairische Gefolge unter dem erhöheten Mittelzelte auf. Die Freiwilligen-Veteranen nahmen unter den übrigen Zelten, zu beiden Seiten des Mittelzeltes, ihre Aufstellung. Nach und nach kam, unter fortwährendem Kanonendonner und Glockengeläute, auch das Ende des Festzuges und die demselben angeschlossenen Gewerke mit ihren Innungszeichen, so wie die Schützenzunft mit ihren Fahnen, auf dem Schloßplatze an.

Nachdem hierauf die alten Fahnen hart an die Baugrube hinangetreten waren, und zwar zur Rechten des Großherzogs die Fahnen des jetzigen activen Militairs, jede begleitet von zwei Officieren, zur Linken derselben die Fahnen und Standarten der freiwilligen Jäger, begann die Feier der Einweihung des Grundsteins mit Absingung des Chorals: „Ein' feste Burg ist unser Gott", Vers 1 und 2.

Herr Superintendent Polstorff, der von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge designirte Festredner, bestieg nun den Rasensuggest. Der Donner der Geschütze schwieg, das Geläute der Glocken verstummte, und die Festrede begann. Wir verdanken dieselbe der gütigen Mittheilung des Herrn Superintendenten Polstorff, und lassen sie hier vollständig folgen:

„Lobet den Herrn in Seinem Heiligthum; Lobet Ihn in der Veste Seiner Macht; Lobet Ihn in Seinen Thaten; Lobet Ihn in Seiner großen Herrlichkeit! Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Halleluja! Amen!"

„Jes. 57, 15. 16. Also spricht der Hohe und Erhabene, der ewiglich wohnet, deß Name heilig ist; der Ich in der Höhe und im Heiligthum wohne, und bei denen, so zerschlagenes und demüthiges Geistes sind, auf daß Ich erquicke den Geist der Gedemüthigten, und das Herz der Zerschlagenen. Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen; sondern es soll von Meinem Angesichte ein Geist weben, und Ich will Odem machen."

„Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen; sondern es soll von Meinem Angesichte ein Geist weben und Ich will Odem machen." In diesem Worte

des Herrn, Gel. in Christo, ist uns der Schlüssel gegeben zum Verständniß der denkwürdigen Erhebung des deutschen Volkes gegen die Fremdherrschaft, deren Andenken zu erneuern wir uns hier festlich versammelt haben. Fragen wir nämlich dem nach, was jene Zeit so groß gemacht hat: so werden uns freilich sofort als Sterne erster Größe die Namen eines Scharnhorst, Blücher, Gneisenau, York entgegen strahlen, und was sie gethan haben, wird ihnen ein Ehrengedächtniß in den Herzen der Deutschen sichern, so lange es ein freies Deutschland gibt. Aber es ist eben das Auszeichnende an jener großen Zeit, daß man, um ihre Größe zu verstehen, nicht bloß bei den Thaten dieser Einzelnen verweilen darf, sondern vor allen Dingen auf die treibenden Kräfte achten muß, welche dem, was die Einzelnen leisteten, zu Grunde lagen, daß man den Geist zu verstehen suchen muß, welcher dazumal über das ganze deutsche Volk ausgegossen war und eben daher seiner Erhebung die unvergängliche Weihe einer geistigen That aufgeprägt hat. Es liegt uns eine solche Betrachtung aber um so näher, als es die Geburtsstunde dieses Geistes ist, in welche wir uns durch unsere Festfeier gestellt sehen."

„Vergegenwärtigen wir uns, was in unserem Mecklenburg vor 50 Jahren in diesen Tagen des März geschah. Es war der 14. März des Jahres 1813, als der edle und muthige Fürst unseres Landes, der Herzog Friedrich Franz I., das Joch des Rheinbundes abwarf und dem Russisch-Preußischen Bündnisse beitrat, der Erste unter den deutschen Fürsten, der es wagte. Und diesem ersten kühnen Schritte ließ der Herzog Stoß auf Stoß die drei Aufrufe des 25., 26. und 27. März folgen, in welchen er sein Volk zu den Waffen rief, Jedermann im Volk zu Beiträgen für die Sache des Vaterlandes aufforderte und endlich die Bildung zweier Corps freiwilliger Jäger anordnete. Diese wahrhaft fürstlichen Thaten waren von einem wunderbaren Erfolge begleitet; blitzartig zündeten sie in dem ganzen Volke; denn sie trafen in dem Volke auf einen verwandten Geist, welcher nur bedurfte, entbunden zu werden, um alsobald seine mächtigen Schwingen zu regen. An den freien Willen seiner Unterthanen hatte der Landesherr sich gewandt. Freiwillig sollten seine Mecklenburger in den Kampf für das Vaterland eintreten, freiwillig sollte Jeder, was er vermöchte, zu der Kriegsrüstung geben, aus Freiwilligen sollten die beiden Jägercorps sich bilden. Und kühnlich vertraute der edle Fürst, daß er „nur dem allgemeinen Wunsche entgegenkomme, wenn er die Gelegenheit darbiete, durch die That zu zeigen, daß in den Herzen der Mecklenburger reiner deutscher Sinn und Liebe für Fürst und Vaterland unter dem Drucke der Fremdherrschaft treu bewahrt geblieben seien." Und er hatte sich nicht getäuscht. Auf seinen Ruf drängten sich die Söhne des Vaterlandes zum Kriegsdienste; wer Waffen tragen konnte, wollte nicht zurückbleiben. Auch von Mecklenburg gilt, was ein Augenzeuge jener Tage von den Preußen erzählt: „Freudig zu gehen, ist eine so allgemeine Sache, daß Niemand sich damit eitel machen kann; das Gegentheil macht Schande." Wer aber seinen Arm dem Vaterlande nicht leihen konnte, den drängte es doch, in freiwilligen, die Kräfte oft übersteigenden Gaben seine Vaterlandsliebe zu bethätigen. Ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechtes, des Vermögens wollte Jeder mit Allen auch sein Opfer auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen."

„Sehet da, Gel., das Regen und Weben des Geistes! Da war Freiheit, die von keinerlei Rücksichten auf das Fleisch gebunden ist, Freiheit vom Geiz und von aller Selbstsucht, Freiheit, welche die Sorge um das eigene Wohlleben und die eigene Bequemlichkeit der Sorge um das allgemeine Wohl hintanzustellen vermag, Freiheit,

die ohne Befehl und Zwang sich willig und freudig zu den schwersten Opfern versteht und allen Anforderungen an Gut und Blut mit Begeisterung entgegenkommt. Dieser Geist hat dem deutschen Volke den zweifellosen Erfolg seiner Anstrengungen verbürgt. In diesem Geist versprach der kühne Herzog zuversichtlich, die Stunde „der Befreiung Deutschlands auf immer" habe nun geschlagen, in diesem Geiste wußten es Alle, daß es ihnen jetzt gelingen müsse und werde. Dieser Geist hatte sie schon frei gemacht, darum ist ihnen auch der Sieg zugefallen. — Nun aber lehret uns die Schrift: Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. Und so dürfen wir denn nicht zweifeln, daß der Geist jener Tage von Gott war; jene opferwillige Freiheit, in welcher er sich bekundete, ist uns Bürge dafür, daß es der Herr war, welcher dazumal über unser Volk, wie einst durch den Mund des Propheten über Israel, geredet hat: „Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen; sondern es soll von Meinem Angesichte ein Geist weben, und Ich will Odem machen."

„Aber das nöthigt uns nun auch, uns eben hierauf den Geist jener Tage noch näher anzusehen. Es ist eine unter allen Umständen sich gleich bleibende, unverbrüchliche Ordnung, nach welcher Gott den Geist weben läßt von Seinem Angesichte und Odem macht. Das aber ist diese Ordnung. „Der Hohe und Erhabene, der ewiglich wohnet, deß Name heilig ist", spricht durch den Mund unsers Propheten: „Der Ich in der Höhe und im Heiligthume wohne, und bei denen, so zerschlagenes und demüthiges Geistes sind, auf daß Ich erquicke den Geist der Gedemüthigten und das Herz der Zerschlagenen. Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen." Die Höhe des Heiligthums und die Tiefe des gedemüthigten Herzens sind also die einzigen Stätten, da Gott wohnet, da er Seinen Geist giebt und Odem macht. Wo Er wohnen soll, da muß Er zuvor als der Hohe, Erhabene und Heilige erkannt sein, und solche Erkenntniß muß alle stolze Höhe gedemüthiget und alle Herzenshärtigkeit zerschlagen haben. Es ist die bekannte Regel, Geliebte, nach welcher der Herr den Hoffärtigen widerstehet, aber den Demüthigen Gnade giebt, und seinen Geist nur über die Bußfertigen ausgießt."

„In dieser Ordnung und nach dieser Regel ist auch der Geist des Jahres 1813 in unserm Volke geboren. Gott hatte dem deutschen Volke gezürnt; denn es war tief gefallen, abgefallen von Ihm, dem lebendigen Gott. Unser deutsches Volk ist je und je ein von Gott reich gesegnetes Volk gewesen, gesegnet nicht bloß mit irdischen Gütern, sondern, was mehr ist, mit den edlen Gaben eines frommen Sinnes, reichen Geistes und tiefen Gemüthes, und so hat Gott der Herr es durch die Jahrhunderte zu einem Segen der Völker gesetzt, in deren Mitte Er es gestellt hatte. Aber unser armes Volk ließ sich bethören, daß es seiner Aufgabe vergaß. Lüstern nahm es den Geist seiner späteren Bedränger in sich auf und verkaufte seine Eigenart, seine heiligsten Güter für die Träber fremdländischer Bildung, fremdländischer Sitte, fremdländischen Unglaubens. Der Anfang dieses Jahrhunderts bezeichnet die schmachvollste Periode in der ganzen Geschichte des deutschen Volkes. Das Reich hatte seine Macht und Ehre verloren, denn der Geist deutscher Selbstständigkeit und Ehrenhaftigkeit war von ihm gewichen; das Salz der Kirche war dumm geworden, der Geist frommen Christenglaubens hatte sie verlassen; die Gesellschaft war in der allgemeinen Erbärmlichkeit an den ordinärsten Lebensgenuß dahingegeben, aller Sinn für die höheren Güter war ihr abhanden gekommen, verrottet waren die öffentlichen Zustände und Verhältnisse. Da erging es

dem deutschen Volke nach dem Worte des Herrn: Wer nicht hat und hält, dem wird auch genommen das, was er hat. Der da in der Höhe thronet, gab sie dahin in die Knechtschaft, die sie erwählt hatten. Er erweckte sich in Napoleon eine gewaltige Zuchtruthe für alle Völker und auch für unser deutsches Volk. Vor seinen Streichen ging das deutsche Reich zu Trümmern, und eines nach dem andern wurden die auch unter sich zerfallenen Glieder des Reiches darniedergeschlagen. Er demüthigte Oesterreich, beraubte Preußen, vertrieb die schwächern deutschen Fürsten oder zwang ihnen das schmachvolle Joch des Rheinbundes auf. Ihrer Keiner blieb Herr im eigenen Hause, und die allgemeine Erniedrigung machte sich mit ihrer bleichen Furcht, mit ihrer unsagbaren Noth und Drangsal Allen gleicherweise im Palaste wie in der Hütte auf's Bitterste fühlbar. Das war der Zorn dessen, der im Heiligthume wohnt. Da das deutsche Volk seiner Aufgabe vergessen hatte, gab Er es dahin, daß es derselben auch nicht gewachsen blieb; da es seine innerliche Freiheit verkauft hatte, verurtheilte Er es auch zu äußerer schmachvoller Knechtschaft, ob es inne werden wollte, daß der Herr ein gerechter Vergelter ist, der Sich nicht ungestraft spotten noch verachten läßt."

„Und das deutsche Volk merkte das Dräuen des heiligen Gottes und wurde inne, wovon es gefallen war. Aeußerlich gedemüthigt und zerschlagen, demüthigte es sich auch vor seinem Gott. Und mit der Demuth lernte es wieder die Gnade suchen, von der es sich gekehrt hatte; aller Orten schrieen betende Herzen zu dem Erbarmer um Erlösung und wurden heilige Hände aufgehoben zu dem Herrn Herrn, der da verheißen hat, daß Er bei dem Gedemüthigten und Zerschlagenen wohnen will. In jener schweren Zeit des Zorns hat das deutsche Volk getrauert um seine veruntreueten Güter, ob Gott sie ihm nicht zurückgeben wollte, und hat im Sack und in der Asche Buße gethan. Und siehe, da erfüllte sich an ihm das Wort des Herrn: „Ich, der Hohe und Erhabene, will wohnen bei denen, so zerschlagenes und demüthiges Geistes sind, auf daß Ich erquicke den Geist der Gedemüthigten und das Herz der Zerschlagenen." Schon mitten in der Trübsal mußte dem deutschen Volke die Zeit der Erquickung von dem Angesichte des Herrn anbrechen und seine Edelsten und Besten stärken, daß sie zu der Erhebung Deutschlands von seinem Falle Hoffnung faßten und den Muth fanden, sie vorzubereiten und anzubahnen. Für den Herrn aber, der nicht immerdar hadert und nicht ewiglich zürnet, war damit die Zeit gekommen, wo Er die Ruthe, mit der Er die Völker gezüchtigt hatte, zerbrochen vor ihre Füße werfen wollte. Als Napoleon den zertretenen Völkern das letzte bitterste Weh angethan, als er das Blut ihrer Söhne auf den Eisfeldern Rußlands seinem Ehrgeize geopfert hatte, da war das Maß voll. Mit Staunen erkannte das deutsche Volk den ausgereckten Arm seines Gottes, als von Osten her das Morgenroth der Freiheit aufleuchtete und „die große Armee", eine aufgelöste Schaar wandelnder Leichen, durch seine Lande der Heimath zuschwankte. Und als dann die ersten Russischen Krieger wie die Frühlingsboten einer neuen, Freiheit und Frieden verkündenden Zeit sich blicken ließen: da war unter Gottes Zucht der Geist groß gezogen, welcher diese neue Zeit verstand und an ihre goldenen Früchte Gut und Blut zu setzen bereit war. An dieser seiner Geschichte, Gel., hat der Geist von 1813 das unverkennbarste Zeichen und Siegel, von wannen er stammt; weil er aus der Buße geboren ist, darum sagen wir abermals getrost: Der Geist war von Gott; in jenen Tagen hat Gott wiederum bei dem zerschlagenen deutschen Volke Wohnung gemacht und über ihm geredet: „Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen; sondern es soll ein Geist von Meinem Angesichte weben und Ich will Odem machen."

„Und weil es denn des Herrn Geist und Odem war, darum hat der Herr auch, was aus diesem Geiste ging, überschwänglich gesegnet. Nicht bloß hat Er es dem deutschen Volke gelingen lassen, in der Kraft dieses Geistes die Fremdherrschaft zu zerbrechen und einen Frieden zu erkämpfen, welcher an Festigkeit und Dauer seines Gleichen nicht hat in der Weltgeschichte; sondern Er hat mit diesem Geiste das deutsche Volk sich selber wiedergegeben, seiner deutschen Art. Was in dem deutschen Volke je Edles, Großes und Gutes gelebt hat, ist diesem Geiste verwandt und verbunden, er hat es zu neuem Leben erweckt. Mit ihm hat das deutsche Volk seine weltgeschichtliche Aufgabe von Gott in Gnaden zurückerhalten, denn mit ihm ist es zurückgekehrt zu dem Gehorsam gegen das Gebot seines Gottes und Herrn. Wiedererwacht ist mit diesem Geiste die alte deutsche Treue, die Anhänglichkeit und Liebe zwischen Fürst und Volk. In den Aufrufen der Märztage vernahm das Volk zum ersten Male wieder die ungetrübte, die freie Sprache seines Fürsten von Gottes Gnaden, der nun sichtlich durch Gottes Gnade wieder Herr im eigenen Hause war, und dieser lange und schmerzlich vermißten Stimme fielen Aller Herzen zu, und alle Landeskinder standen auf wie ein Mann, um sich mit freudigem Gehorsam um ihren wiedergefundenen Landesvater zu schaaren. Und wieder eingekehrt in unser Volk ist mit diesem Geiste die alte deutsche Freiheit, die nicht steht in zügelloser Ungebundenheit, sondern in der Macht, die der Mensch über sich selber hat und übt, jene ächte Freiheit, die mit Zucht und Ehrbarkeit, Gehorsam und Treue, mit allem wahren Gemeinsinne Eins und dasselbe ist. Und mit diesem Geiste ist endlich auch die alte deutsche Frömmigkeit wieder lebendig geworden, die da fragt nach dem lebendigen Gott und nach Seinem Worte, die mit den Götzen des Tages nicht buhlt, und darum auch immer wieder sich zurecht findet und zurecht gefunden hat zu dem allein wahren und ewigen Inhalte aller Frömmigkeit, der Buße zu Gott und dem Glauben an unsern Herrn Jesum Christum. — Nun aber gilt sonderlich von den Geistern, was geschrieben steht: An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen; daher nehmen wir endlich auch diese seine Früchte zu Zeugen für den Geist jener Tage, daß er von Gott war, und rühmen's laut mit dankbarem Herzen: Was wir heute haben an ächter Liebe zwischen Fürst und Volk, an ächter Freiheit, an wahrhaftiger Frömmigkeit, das ist Alles Frucht jener großen Zeit, da Gott unser deutsches Volk mit diesem Geiste begnadet und ihm einen neuen lebendigen Odem eingehaucht hat."

„Darum, Gel., dürfen wir denn auch kein Bedenken haben, diesem Geiste ein Fest zu feiern, und, wie wir in dieser Stunde vorhaben, jener großen Zeit ein Gedächtniß der Ehren zu stiften. Und dazu haben gerade wir Veranlassung, Pflicht und Recht vor allen künftigen Geschlechtern. Denn uns ist es vergönnt, unsere Anerkennung jener großen Zeit an den heute noch übrig gebliebenen lebendigen Zeugen derselben, den Trägern ihres Geistes, den Kämpfern für Freiheit, Fürst und Vaterland selber zu bethätigen. Darum ist denn auch unser theurer Landesherr mit seinen getreuen Mecklenburgern des einmüthigen Sinnes geworden, Seinem in Gott ruhenden Vorfahren, dem edlen Mecklenburgischen Herzoge, der das rechte Wort sprach zu rechter Zeit, und Euch, die Ihr Seinem kühnen Rufe eben so kühn und willig gefolgt seid, ein ehrendes Denkmal zu stiften, „Euch und Euren schon heimgegangenen Mitstreitern zum dankbaren Gedächtnisse und dem jetzigen und allen künftigen Geschlechtern zum leuchtenden Beispiele". Diese Stunde aber und diesen Platz, von wo Ihr auf den heute vor 50 Jahren ergangenen Ruf Eures Fürsten kriegsbereit und todesmuthig

hinausgezogen sind in's Feld, hat die Erinnerung selbst genugsam geweihet und gewiesen zu solchem Werk. Und so bleibt uns denn nur noch übrig, dem Herrn das Werk zu befehlen, daß Er Seinen reichen Segen auf das werdende Denkmal legen wolle, damit es eine fruchtbare Predigt werde für unser ganzes Land und für die spätesten Zeiten. Uns aber will es ziemen, daß wir solcher Predigt selber zuerst gehorsam werden. Daher lasset uns denn diesen Grundstein legen, nicht ohne zugleich neuen Grund zu legen in unser Aller Herzen mit dem heiligen Vorsatze, den Gott bekräftigen und versiegeln wolle, daß wir, so viel an uns ist, den Geist jener großen Zeit, der unserem deutschen Volke von Gott kam und es zu Gott führte, treulich unter uns nähren und pflegen wollen, daß wir bleiben wollen in der alten bewährten Liebe zu unserm Fürsten von Gottes Gnaden, unserm theuern Landesvater und Seinem ganzen Hause, daß wir, Fürst und Volk, bestehen wollen in der alten deutschen Freiheit, zu der Gott uns durch den Arm unserer Väter befreit hat, daß wir allesammt durch Gottes Gnade halten wollen an unserem alten frommen Christen-Glauben, in welchem allein all' unser Heil steht hier zeitlich und dort ewiglich."

„Du aber, barmherziger und treuer Gott, der Du im Heiligthum wohnst und bei denen, die demüthiges Geistes sind, nimm Deinen heiligen Geist nicht von uns, auf daß wir des Friedens, den Du giebst und den die Welt nicht nehmen kann, allezeit würdig und theilhaftig bleiben mögen, um Deines lieben Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi willen! Amen!"

Nach Beendigung dieser Rede, die mit so treffenden Worten dem Feste seinen vollen, wahren Inhalt gab und von den Festgenossen und der unzählbaren Zuhörerschaft in tiefer Andacht angehört wurde, begann der Act der Legung des Grundsteins zu dem Denkmal. Der Männergesangverein sang eine Cantate. Hierauf betrat der Bürgermeister Schondorff, in städtischer Galla-Uniform, die Rasenerhöhung und leitete die Niederlegung der Documente und der übrigen in dem Grundstein zu verwahrenden Gegenstände mit folgender Ansprache ein, deren lauter Vortrag die patriotische Bewegung des Redners wohl erkennen ließ:

„Mit ergreifenden Worten haben wir vernommen, von welcher Bedeutung das heutige Fest! — Wir feiern ein Fest der Liebe des Fürsten zu seinem Volk, ein Fest der Liebe des Volks zu seinem Fürsten, zu seinem Vaterlande! — Noch sehen wir vor uns lebende Beweise dieser Liebe: Männer aus der Zeit der Erhebung vor 50 Jahren, Männer, die freudig ihr Leben dem Fürsten, dem Vaterlande weihten; und mit tiefer Verehrung blicken wir auf sie! — Doch, wenn sie auf Gottes Ruf mit ihren Kameraden dort oben sich vereint, dann bleibt uns nur die Erinnerung. Diese aber wollen wir bewahren für lange Zeiten, wir wollen ein Denkmal setzen dem hochherzigen Fürsten, der sein Volk rief zum Kampf gegen den fremden Eroberer, den muthigen Männern, die mit Begeisterung diesem Rufe folgten! — Und schon sehe ich im Geiste das Denkmal emporragen, einen strahlenden Stern im Herzen Mecklenburgs, eine dauernde Mahnung für seine Söhne, den Vätern gleich, treu zu sein dem Fürsten und dem Vaterlande! — Jahrhunderte wird es stehen, eine Zierde Mecklenburgs. Vergänglich aber ist des Menschen Werk, der Zahn der Zeit wird auch dieses Zeugniß hoher Verehrung zertrümmern, in Staub verwandeln; und dann soll aus seinem Grundstein der Geist emporschweben, der uns heute beseelt, und die fernsten Nachkommen an ihre Pflicht erinnern. — Wir wollen einschließen in den Grundstein, den wir legen, die

Beweise von der Veranlassung und dem Zweck des Denkmals, die Beweise von dem Geiste unserer Generation! — Wir wollen einschließen die Urkunde, tief in's Erz gegraben und dahin lautend:

„Im Jahre des Herrn 1813 am 27. März rief der Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin die Söhne des Vaterlandes zum freiwilligen Kampfe für die Befreiung Deutschlands, nachdem derselbe hochherzig und entschlossen am 25. März 1813 als einer der ersten unter Deutschlands Fürsten den Krieg gegen die französische Gewaltherrschaft erklärt hatte. Auf diesen Ruf sammelten sich auf diesem Platze die mecklenburgischen freiwilligen Jäger, welche durch eigene Mittel und durch Gaben des ganzen Landes zum Kriege ausgerüstet in fester Zuversicht auf Gottes Beistand von hier ins Feld zogen und mit den andern mecklenburgischen Kampfesgenossen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 die Befreiung des Vaterlandes erringen halfen. Allen diesen Tapfern weihen zum dankbaren Gedächtniß und zum leuchtenden Beispiel für die kommenden Geschlechter nach 50jährigem Frieden im Vaterlande der regierende Landesherr Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin und seine getreuen Mecklenburger dieses Ehrendenkmal, zu welchem in festlicher Gedächtnißfeier in Gegenwart des Landesherrn, vieler noch lebender Freiheitskämpfer und vielen Volkes aus allen Gegenden des Vaterlandes dieser Grundstein gelegt worden ist am 27. März des Jahres 1863."

(Auch das nachfolgende Verzeichniß der Einlagen verlas der Redner und fuhr dann fort:)

„Alle diese Zeugen aus der Glanzzeit unserer Geschichte, sie mögen ruhen, lange ruhen; und wenn sie hervorkommen aus ihrem steinernen Grabe nach Jahrhunderten, vielen Jahrhunderten, dann möge noch dasselbe Fürstenhaus in Mecklenburg herrschen, dasselbe Volk seine Gauen bewohnen! dann möge noch die Liebe zwischen Fürst und Volk, die Liebe beider zum Vaterlande lebendig sein! — Das gebe Gott, der Allgütige! Und im Vertrauen auf seine Gnade wollen wir durch den Hammerschlag den Grundstein weihen!"

Hier trat das Minutenfeuer der Geschütze und das Geläute sämmtlicher Kirchenglocken wieder ein. Bevor wir jedoch mit dem Redner in der feierlichen Handlung weiter schreiten, bemerken wir noch, daß die verlesene Gedenktafel auf Aufforderung der Committe von dem Archivrath Dr. Lisch in Schwerin entworfen, der Entwurf von der Denkmals-Committe revidirt und von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge gebilligt worden war. Die Urkunde war sodann auf einer ungefähr einen Quadratfuß haltenden Platte von antiker Bronze (Kupfer und Zinn) durch den Graveur Otto in Güstrow außerordentlich tüchtig gravirt worden. Auf der Rückseite der Tafel stand in großen und tiefen Schriftzügen:

27. März 1813.

27. März 1863.

Von den Gegenständen, welche in den Denkstein gelegt wurden, theilen wir hier[1]) gleichfalls das Verzeichniß mit:

---

[1]) Nach Angaben des Herrn Archivraths Dr. Lisch, welchem der Verfasser überhaupt bei diese Arbeit eine Reihe der schätzbarsten Mittheilungen verdankt.

Gegenstände, welche am 27. März 1863 in den Grundstein des in Güstrow zu Ehren der freiwilligen Kämpfer der Freiheitskriege zu errichtenden Denkmals gelegt worden sind:

I. Die Widmungs-Urkunde, in eine Bronzetafel gravirt.

II. Denkmünzen und Ehrenzeichen.

(Originale, in Glas und Blei verpackt.)

1) Der „Vaterlandsgulden", ein Gulden des Herzogs Friedrich Franz I. mit der Inschrift:

Dem Vaterlande. 1813.

aus dem zur Kriegsrüstung vom Volke dargebrachten Silbergeschirr geprägt.

2) Die von dem Herzoge Friedrich Franz I. im Jahre 1814 gestiftete Militair-Verdienstmedaille für muthvolle Thaten im Feldzuge der Jahre 1813 und 1814, mit der Inschrift:

Mecklenburgs Streitern. 1813.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

3) Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift:

Dem redlichen Manne und dem guten Bürger

und dem Bildnisse des Großherzogs.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

4) Die von dem Großherzoge Paul Friedrich im Jahre 1841 gestiftete Kriegsdenkmünze aus Geschützmetall „für die während der denkwürdigen Jahre 1808 bis 1815 dem Vaterlande im Felde geleisteten Kriegsdienste", mit der Inschrift:

Für treuen Dienst im Kriege.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

5) Die Medaillen zum Andenken an das Ableben des Großherzogs Paul Friedrich, mit der Inschrift:

Vollendet 1842.

und dem Bildnisse des Großherzogs.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

6) Die von dem jetzt regierenden Großherzoge Friedrich Franz II. im Jahre 1859 gestiftete Verdienstmedaille für gute und treue dem Fürsten und dem Vaterlande geleistete Dienste, mit der Inschrift:

Dem Verdienste.

und dem Bildnisse des Großherzogs.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

7) Das von dem jetzt regierenden Großherzoge Friedrich Franz II. heute gestiftete Spange-Ehrenzeichen für die freiwilligen Kämpfer der Befreiungskriege.

(Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

III. Landesherrliche Aufrufe

(auf Pergament geschrieben und luftdicht in Glas und Blei verpackt).

8) Aufruf des Herzogs Friedrich Franz I. an die dienstfähige Mannschaft zum freiwilligen Eintritt in die regulaire Infanterie zur Befreiung des Vaterlandes, vom 25. März 1813.

9) Aufruf des Herzogs Friedrich Franz I. zur „Unterstützung der Bewaffnung für die allgemeine deutsche Sache", vom 26. März 1813.

10) Aufruf des Herzogs Friedrich Franz I. zur Errichtung von zwei freiwilligen Jäger-Regimentern zur Befreiung des Vaterlandes, vom 27. März 1813.

11) Verordnung des jetzt regierenden Großherzogs Friedrich Franz II. für die 50jährige Jubelfeier der am 25. und 27. März 1813 erlassenen Aufrufe zum freiwilligen Kampfe für die Befreiung des Vaterlandes und für die Grundsteinlegung zu einem Denkmale zu Ehren der freiwilligen Kämpfer in Güstrow, vom 30. Januar 1863.

IV. Druckschriften

(in Blei verpackt).

12) Mecklenburgs Noth und Kampf vor und in dem Befreiungskriege, von dem weiland Lehrer Dr. Heinrich Francke zu Wismar, ehemaligem freiwilligen Jäger, 1835.
(Geschenk der Wittwe des Verfassers.)

13) Das 25jährige Jubelfest der freiwilligen mecklenburgischen Kämpfer von 1813 und 1814 am 27. März 1838 zu Güstrow, von dem Pastor Zander zu Teterow, ehemaligem freiwilligen Jäger.

14) Die mecklenburgischen freiwilligen Jäger-Regimenter. Denkwürdigkeiten aus den Jahren 1813 und 1814. Von Hugo von Boddien, Rittmeister im mecklenburgischen Dragoner-Regiment zu Ludwigslust. 1863.
(Geschenk des Verfassers.)

15) Der Staatskalender von 1814, mit dem Etat der freiwilligen Jäger-Regimenter und den mecklenburgischen Annalen des Jahres 1813.

16) Der Staatskalender von 1863.

V. Präsenzliste.

(In Glas und Blei verpackt.)

17) Das Verzeichniß der bei dieser Feier anwesenden freiwilligen Kämpfer der Jahre 1813—1815, wie es nach dem Appell vom 26. März in der darauf folgenden Nacht aufgeschrieben worden.

Die Einlegung ging in der Weise vor sich, daß der Archivrath Lisch die dazu bestimmten Gegenstände, nach der Reihenfolge des von dem Bürgermeister Schondorff verlesenen Verzeichnisses, öffentlich vorzeigte und sie dann dem Hofbaurath Willebrand übergab, welcher sie eigenhändig in den Grundstein versenkte.

Darauf wurde von vier Maurergesellen die Oeffnung des Grundsteins mit einem Granitblocke verschlossen, und es begannen die Hammerschläge. Der Hofbaurath Willebrand gab den Hammer dem Mitgliede der Committe, Kaufmann Grimmer[1]), welcher denselben Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge mit einer kurzen Anrede überreichte. Es wurden nun die Hammerschläge auf den Grundstein von JJ. KK. HH. dem Großherzoge und der Frau Großherzogin Alexandrine — welche sich zu dem Ende mit der Herzogin Marie während der Füllung des Grundsteins von dem Gebäude der Justizkanzlei auf den Platz begeben hatte —, von Sr. Hoheit dem Herzoge Wilhelm, von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzoge und Ihren Hoheiten dem Herzoge Paul Friederich und der Herzogin Marie vollzogen. Darauf folgten die Mitglieder der Großherzoglichen Fest-Commission, der beiden

[1]) Herr Grimmer wurde am Abend des 27. von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zum Commissionsrath ernannt.

Güstrower Committen, die Herren im Gefolge des Großherzogs, je zwei Mitglieder von jeder Abtheilung der Freiwilligen (von den freiwilligen Jägern zu Fuß waren es der Hauptmann a. D. von Bülow auf Ilow und ?, von den reitenden Jägern der Rittmeister a. D. von Gundlach auf Möllenhagen und der Commissionsrath Lüders aus Malchin) und die Mitglieder der Militair-Deputationen. Der Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf hatte als Mitglied der Denkmals-Committe die Leitung bei den von den nichtfürstlichen Personen verrichteten Hammerschlägen.

Nachdem diese symbolische Verfestigung des Grundsteins absolvirt war, legten die Maurergesellen sofort Hand an, um denselben bis zur Erdoberfläche zu vermauern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog schritt nun zur Vertheilung der silbernen Spangen, welche er als ehrendes Erinnerungszeichen an die Feier des 27. März der von dem Großherzoge Paul Friederich gestifteten Kriegsdenkmünze hinzuzufügen beschlossen hatte.[1]) Auf der Spange stehen die Jahreszahlen 1813 1863, dazwischen zwei gekreuzte Schwerter. Es wurde theils die Spange allein, theils

---

[1]) Es erging darüber nach dem Feste durch das Regierungsblatt folgende öffentliche Bekanntmachung: „Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, daß Wir zur Erinnerung an die am 27. März d. J. stattgehabte Gedächtnißfeier der ruhmwürdigen Feldzugsjahre 1813, 1814 und 1815 der, durch Statut vom 30. April 1841 von Unserm hochseligen Herrn Vater, des Großherzogs Paul Friederich Königlicher Hoheit, gestifteten Kriegsdenkmünze eine silberne Schnalle hinzugefügt und solche, unter analoger Anwendung der statutenmäßigen Bestimmungen für Empfang und Verlust der Kriegsdenkmünze, allen noch lebenden legitimirten Besitzern der letzteren zuerkannt haben. Die Anmeldungen zur Erlangung dieser Schnalle sind von denjenigen, welche solche nicht schon von Uns Selbst empfangen haben, innerhalb der nächsten drei Monate und, unter Anschluß der die Verleihung der Kriegsdenkmünze betreffenden Urkunde, schriftlich bei Unserm Militär-Departement in Schwerin einzureichen, welches zur Austheilung dieses neuen Anerkennungszeichens an die berechtigten Empfänger beauftragt ist. Gegeben durch Unser Staas-Ministerium, Schwerin, am 17. April 1863. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

An dieser Stelle werde zugleich bemerkt, daß Se. Königl. Hoheit einer Anzahl von Veteranen, meist ehemaligen freiwilligen Jägern, welche zur Zeit noch in dienstlicher Thätigkeit standen, als besondere Auszeichnung die von dem Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger" in Silber am Bande zu verleihen geruhet hatten. Einige Veteranen, besonders Schweriner, empfingen die Medaille schon vor der Reise nach Güstrow, Anderen wurde dieselbe in Güstrow übergeben. Die Verleihung war unter dem 24. März geschehen, wie folgende öffentliche Bekanntmachung besagt: „Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Subrector Fust in Bützow, dem Schuldirector Gerdeß hieselbst, dem Secretair Hennings beim Militair-Departement hieselbst, dem Gastwirth Klepper sen. in Hagenow, dem Geh. Ministerial-Canzlisten Ludwig hieselbst, dem Canzlei-Secretair Peitzner hieselbst, dem Dom-Oekonomieberechner Rasmuß in Güstrow, dem Revisor Sachse hieselbst, dem Justizcanzlisten Weckmann in Rostock, dem Steuer-Secretair Zeller hieselbst, dem Präpositus Fromm zu Parkentin, dem Präpositus Lembcke zu Groß-Brütz, dem Präpositus Zander in Teterow, dem Pastor Darjes in Rethwisch und dem Pastor Goß zu Brenz die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger" in Silber mit dem Bande zu verleihen geruht. Schwerin, am 24. März 1863."

Endlich war auch einigen ehemaligen Freiwilligen durch Verleihung eines Titels eine Auszeichnung zu Theil geworden. Es wurden nämlich ernannt: Der Oberforstrath Passow in Schwerin zum Oberlandforstmeister, der Bürgermeister Koch in Gadebusch zum Hofrath, der Rathmann und Kirchen-Oekonomus Lüders in Malchin zum Commissionsrath, der Geheime Kammer-Registrator Holm in Schwerin zum Hofrath, der Cassenschreiber bei der Landes-Receptur-Casse Jarchow in Rostock zum Landes-Receptur-Cassen-Secretair, der Postmeister Sodemann in Malchow zum Post-Commissär, der Präpositus Zander in Teterow zum Kirchenrath. Dem General-Arzte der Division, Geheimen Hofrath Dr. Frese in Schwerin wurde der Obersten-Rang verliehen.

die Spange mit Ordensband vertheilt. Mit dem Ordensbande erhielten sie diejenigen Veteranen, welche nur die Mecklenburgische Kriegsdenkmünze trugen, so daß sie diese gleich daran befestigen konnten; die Spange allein aber wurde denjenigen zugetheilt, welche Inhaber mehrerer Ehrenzeichen waren, um sich dieselbe über das Band der Mecklenburgischen Kriegsdenkmünze zu stecken. Die Austheilung dieses Anerkennungszeichens geruhete der Großherzog mit eigener Hand an jedem der Veteranen, welche von dem Flügel-Adjutanten Major von Hertzberg hierzu aufgerufen wurden, zu vollziehen, unter Assistenz der beiden jungen Prinzen, seiner Söhne: der Erbgroßherzog empfing die Bänder mit der Spange aus der Hand des Rittmeisters von Boddien, der den Kasten mit den Decorationen hielt; dem Herzoge Paul Friederich wurden die Spangen ohne Band von dem Flügel-Adjutanten Rittmeister von Lützow dargereicht — beide Prinzen übergaben dann die Decorationen dem Großherzoge. Es werden auch noch andere Officiere als bei der Austheilung thätig genannt, darunter der Oberstlieutenant a. D. von Koppelow aus Schwerin.

Nachdem alle vorhandenen Spangen ausgetheilt waren, erreichte diese Handlung ihr Ende. Die ganze erhebende Feierlichkeit schloß, nachdem der Präpositus Fromm aus Parkentin, ehemaliger Freiwilliger im Reiche'schen Corps, ein begeistertes Dankgebet und den Segen gesprochen, damit, daß die ganze Festversammlung den Gesang „Nun danket alle Gott" anstimmte.

Es war gegen 2 Uhr. Sämmtliche Fahnen wurden wieder von dem Militair-Commando übernommen, welches sie nach ihren vorhin genannten resp. Standorten zurück escortirte. Die Freiwilligen-Fahnen wurden im Dome sogleich wieder an dem bisher von ihnen eingenommenen Platze hoch angebracht.

Von zwei bis drei Uhr wurden sämmtliche Großherzogliche und städtische Behörden von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge empfangen; dieselben verfügten sich sodann zur Cour bei Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Alexandrine und Sr. Hoheit dem Herzog Wilhelm.

Um drei Uhr versammelten sich die einzelnen Corps der Veteranen auf dem Markte, um hier die Ansagekarten zu der Festtafel in Empfang zu nehmen, zu welcher Se. Königl. Hoheit alle anwesenden Freiwilligen, die Mitglieder der Fest-Commission, die Deputationen des Militairs und die Fest-Committen geladen hatten, und um sodann in die für das Diner festlich hergerichteten Localitäten des Hotels zum Erbgroßherzog von Mecklenburg geführt und hier an den auf den Ansagekarten bezeichneten Tischen placirt zu werden. Die nicht zu den Veteranen-Corps gehörenden Angesagten versammelten sich in den dazu angewiesenen Räumen des Hotels und begaben sich von da in den Speisesaal, um an den Tafeln die ihnen bestimmten Plätze einzunehmen.

Der Speisesaal des Hotels zum Erbgroßherzog von Mecklenburg war durch Hinzunahme der oberen Etage eines anstoßenden Hauses erweitert worden, so daß sich an den Hauptsaal im rechten Winkel, nach Art eines Flügels, vier oder fünf Zimmer anschlossen, in welchen sich die Tafel des Hauptsaales fortsetzte. Den Hauptsaal sonderten zwei große Pfeiler der Länge nach in einen Doppelsaal. Die eine Längenseite dieses Raumes nahm die Tafel ein, an welcher der Großherzog, der Herzog Wilhelm und die nächsten Umgebungen der fürstlichen Herrschaften Platz nahmen. In der übrigen Breite des Saales war eine Anzahl paralleler Tafeln gedeckt, die mithin zu der Längentafel im rechtwinkligen Verhältniß standen, und an welchen links die ehemaligen freiwilligen Jäger zu Pferde, dann die Freiwilligen des

mecklenburgischen Militairs und von fremden verbündeten Truppen ihre Plätze fanden. Die letzte dieser parallelen Tafeln verlängerte sich durch die vorhin erwähnten Flügelgemächer hin; an ihr sollten vorzugsweise die ehemaligen freiwilligen Jäger zu Fuß Platz nehmen.

Ueber den militairischen Charakter des Festmahles konnte Niemand zweifelhaft sein, der nur einen Blick auf die so reiche als geschmackvolle Decoration des Saales warf. Viele Hunderte von Waffen, allen Zeitaltern angehörig, Bogen, Armbruste, Schießgewehre von der ältesten Construction bis zu den fern und sicher treffenden Producten der neuesten Vervollkommnung dieser Waffe, Karabiner, Terzerolen, Pistolen, Schwerter, Säbel, Pallasche, Faschinenmesser, Bayonnette, Piken schmückten in den verschiedensten Gruppirungen die Wände und die Pfeiler des Saales. Ein Kreuz von imposanter Größe, aus Degen und Pistolen symmetrisch und schön zusammengesetzt, zog besonders die Aufmerksamkeit auf sich. In den Ecken des Saales erhoben sich Pyramiden von Flinten, Büchsen ꝛc. Besonders zahlreich aber waren unter allen diesen Waffen diejenigen Formen zur Decoration verwendet, welche sich zur Zeit der Befreiungskriege in den Händen der Kämpfer befunden hatten, und an deren Anblick das jugendliche Auge der jetzt gefeierten Greise gewöhnt gewesen war. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte diesen reichen Waffenschmuck theils aus der Waffenhalle seines Schlosses in Schwerin, theils aus dem Waffensaale des dortigen Arsenals der Festcommitte zu bewilligen und dieselben mit zwei militairischen Aufsehern herüberzusenden geruht. Diese Aufseher hatten auch, unter Leitung von Mitgliedern der Festcommitte und unter thätiger Mitwirkung des Hotelbesitzers Herrn Siggelschmidt, die Decorirung des Saales theils ausgeführt, theils überwacht.

Um diese Embleme einer kriegerischen Vergangenheit schlangen sich in reichster Fülle die friedlichen Kinder der Flora in Kränzen und Festons, grünen Gewinden und blumendurchwirkten Namenszügen, Topfgewächsen und lebenden Bäumen.

Ein nicht minder reicher und für die Theilnehmer des Erinnerungsfestes noch inhaltvollerer Schmuck ward dem Saale durch eine Reihe von Oelgemälden verliehen, welche theils mit allerhöchster Bewilligung den fürstlichen Schlössern entliehen, theils von Privatleuten der Festcommitte zu Gebote gestellt waren. In der Mitte der Langseite, oberhalb des Sitzes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hing das Bildniß des Großherzogs Friederich Franz I., zu beiden Seiten desselben die Bildnisse seiner beiden Regierungsnachfolger, und zwar rechts das des Großherzogs Paul Friederich und links das des jetzt regierenden Großherzogs, weiter zu beiden Seiten, mithin an den äußersten Enden der Langseite, rechts das Bildniß des Herzogs Gustav, der als Major in dem Regiment freiwilliger Jäger zu Pferde bei Sehestedt die Bluttaufe empfangen, links das des Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig, welcher 1814 bei der Campagne in Frankreich den Oberbefehl über die mecklenburg-schwerinschen Truppen geführt hat. In der vorderen Abtheilung des Saales hingen an den beiden Mittelpfeilern die Portraits der Herzoge Carl (August Christian) und Adolph (Friederich), Söhne des Großherzogs Friederich Franz I.; jener stand als kaiserlich russischer General in den Jahren 1813—1815 im Felde; dieser, des Großherzogs jüngster Sohn, diente 1813 im Stabe des Generals Grafen v. Wallmoden.

Dem Bildnisse des Großherzogs Friederich Franz I. ungefähr gegenüber war das Portrait des Fürsten Blücher von Wahlstatt angebracht, rechts von demselben das des Chefs der Fußjäger, Obersten Grafen von der Osten-Sacken, links das des Chefs der reitenden Jäger, Obersten von Müller, seitwärts im Hinter-

grunde das des ehemaligen organisirenden Adjutanten des Jägercorps zu Fuß, Hauptmanns von Stein.

An den Seitenwänden der vorderen Abtheilung des Saales befanden sich noch Bildnisse verschiedener ehemaliger Freiwilliger, so viele sich deren hatten herbeischaffen lassen [1]). Hier hing das Bildniß des verstorbenen Gutsbesitzers Krüger, ehemals auf Dersentin, in der Uniform eines freiwilligen Jägers zu Pferde, über dem Bilde sein Czako und sein Säbel, — hier erblickten die Veteranen vom Fußjäger-Regimente das Bild ihres unvergessenen Hauptmanns von Brandt, — hier hingen die Bildnisse mehrerer Güstrow'scher Freiwilligen, des Thorschreibers Gottfried Brausewaldt, des Kupferschmieds Lufft, — hier präsentirte sich auch eine Fußjäger-Uniform, wie sie aus dem Feldzuge heimgebracht worden, daneben der Abschied des ehemaligen Besitzers Friedrich Kams, — hier sah man die lithographirten Abbildungen des Gutsbesitzers J. Pogge auf Roggow und des Pensionairs Friedrich Drenkhahn, — hier endlich hingen die Oelbrustbilder von vier Brüdern, die ein Vater, der Küchenmeister Johann Jakob Engel zu Kloster Malchow, 1813 ins Feld gestellt hatte, nämlich: Christian Ludwig Bernhard Engel, Hofrath und emeritirter Bürgermeister von Röbel, ehemaliger Fußjäger-Lieutenant, Friedrich Jakob Wilhelm Engel, Küchenmeister zu Kloster Malchow, ehemaliger Quartiermeister des Fußjäger-Regiments, Christian Wilhelm Engel, der frühere Gutsbesitzer auf Charlottenthal, ehemaliger Jäger zu Fuß, und C. G. E. Engel, früher Pastor zu Basedow, dann zu Rittermannshagen, der im Lützow'schen Freicorps gedient.

Hier sei die Einschaltung gestattet, daß der älteste und der allein noch lebende von diesen Brüdern, der Hofrath Engel zu Röbel, durch Krankheit an dem Feste seiner Kameraden in Güstrow Theil zu nehmen behindert, den letzteren eine schriftliche Begrüßung zugedacht und diese dem Präpositus, jetzigen Kirchenrath Zander in Teterow zur Verlesung am 26. auf dem Markte in Güstrow hatte einhändigen lassen. Da sich jedoch hierzu weder vor dem Festmahle noch bei dem bewegteren Verlaufe desselben eine günstige Gelegenheit darbot, gelangte das Schreiben nicht an seine Adresse. Ohne Zweifel werden viele der Festgenossen von dem uns gütigst mitgetheilten Festgruße an dieser Stelle Kenntniß nehmen. Derselbe lautete also:

„An meine lieben theuren Kameraden der zweiten Compagnie des mecklenburg-schwerinschen freiwilligen Fußjägerregimentes.

Seid mir herzlich gegrüßt zu unsrer schönen fünfzigjährigen Jubelfeier, dabei ich wegen meiner dauernden Invalidität persönlich nicht in Eurer Mitte sein kann, eines Mißgeschickes, welches mich abermals betroffen, seit ich Euch angehört. Wie gern hätte ich Euch Allen, die Ihr dort noch anwesend seid, noch einmal in das liebe Auge gesehen, so gern noch einmal die alte treue Hand gedrückt. Im Geiste bin ich lebendig unter Euch und mustre Euch nach dem Bilde, wie Ihr mir vor 50 Jahren gegenüber gestanden.

---

[1]) Die „Güstrower Zeitung" hatte am 17. März durch folgende Aufforderung dazu angeregt: „Indem für den feierlichen Empfang der Freiwilligen von 1813 hier das Möglichste gethan wird, möchte die Pietät es uns wohl zur Pflicht machen, auch den verstorbenen Freiwilligen ein temporäres Andenken zu widmen. Und nichts möchte sich mehr dazu eignen, als der Bau einer Gedenkhalle, welche die vorhandenen Bildnisse der Verstorbenen während der Festzeit in sich aufnehmen müßte. Jede Familie, die ein solches Bildniß besitzt, wird es gern zu diesem würdigen Zwecke herleihen."

Als Ihr vor 50 Jahren am 10. December bei Sehestedt und Osterrade Angesichts des zerstörenden feindlichen Geschosses die eigentliche Soldatenweihe, durch den Tod unseres unvergeßlichen, mannhaften Hauptmanns von Brandt besiegelt, empfangen, konnte ich auch nicht an meinem Platze in Eurer Mitte sein; denn dermalen hatte mich das traurigste Mißgeschick in Lübeck auf's Krankenbette geworfen, in Folge dessen ich gezwungen worden, schon vor Beendigung des Feldzuges ganz aus Eurer Mitte zu scheiden. Welcher Schmerz mich dermalen darüber durchwühlt, das habe ich Euch vor Jahren schon einmal mitgetheilt, und mag ich das jetzt nicht wiederholen. Jahre sind darüber hingegangen und haben allmälig das tief geschlagene Gemüth mehr und mehr beruhigt.

Freuet Euch Eures Beisammenseins bei dieser Feier so recht aus vollem, weitem Herzen, eingedenk der Vergangenheit und aller Derer, die jetzt nicht mehr mit und um Euch sind. Trefft Ihr auf Kameraden aus den übrigen Compagnien und aus den uns zur Seite gestandenen Schwadronen, die sich auch meiner noch erinnern, so grüßt sie herzlich. Dann laßt uns Alle einen stillen Blick nach dem Kirchhofe zu Bovenau in Holstein hinüberwerfen, auf welchem die Gebeine so mancher unsrer braven Kameraden in Frieden neben einander ruhen.

Endlich schließe ich Euch Alle brüderlich an's Herz und bitte Euch, daß auch Ihr meiner nicht vergessen möget. Ich sehe noch, als wäre es heute, das lebende Bild unserer ganzen Compagnie, vom Hauptmann an bis zum Hornisten, vor mir.

Nun lebt wohl bis auf Wiedersehen in der Region des Lichtes und der Klarheit! Bis zum letzten Athemzuge immer ganz

Euer alter C. L. B. Engel."

Nach dieser Episode fahren wir in der Beschreibung des Festmahls fort. Dasselbe begann um 3½ Uhr. Jeder der Gäste fand bei seinem Gedecke ein Druckexemplar des folgenden Gedichts, einer poetischen Stimme aus dem Volke:

„Froh sei gegrüßt ein Jeder von uns Allen,
Der mitgekämpft, um Deutschland zu befrei'n.
Zum Ruhm ihm sollen unsre Lieder schallen,
Und jeder Deutsche stimme mit uns ein.
Ein Lied sei ihm gesungen,
Denn er hat mit gerungen,
Von fremdem Joche Deutschland zu befrei'n;
D'rum wollen wir ihm heut' ein Loblied weih'n.

Seid All' willkommen heut' in unsrer Mitte,
Die einst gezogen in den heil'gen Krieg,
Zu retten deutsche Sprache, Ehr' und Sitte,
Und die errungen uns der Freiheit Sieg.
Wir heißen heut' willkommen
Euch Alle, die gekommen,
Die Ihr noch einmal wollt beisammen sein,
Nach funfzig Jahren Euch des Sieges freu'n.

Doch mancher von den Braven kehrt nicht wieder:
Klein ist nur noch der Freiheitskämpfer Zahl —
Dies mischt mit Trauer unsre Freudenlieder
Und würzt mit Wehmuth unser Freudenmahl.
Es fließen stumme Zähren,
Den Fehlenden zu Ehren!
Doch die noch sind im Mecklenburger Land,
Die reichen heut' einander froh die Hand.

Und Alle die, so diesen Tag erlebten,
Die bringen heute wir ein: Lebe hoch!
Weil sie so treu für Deutschlands Freiheit strebten,
So ruf' ein Jeder: Ja, sie leben hoch!
Ja, Alle sollen leben,
Die für das Deutschthum streben!
Und jeder Deutsche, der gelobe heut',
Zu schützen Deutschland jetzt und allezeit!

Wotenitz, D.-A. Grevismühlen, den 9. März 1863.

W. Brandt, Tischlermeister."

Als Se. Königl. Hoheit der Großherzog im Begriff war, an der Tafel Platz zu nehmen, bemerkte er an einem gegenüber befindlichen Tische den Staatsminister a. D. von Lützow Exc., auf Boddin, welcher als Lieutenant in Königlich Preußischen Diensten an den Befreiungskriegen Theil genommen hatte und daher in der Mitte der Freiwilligen von den verbündeten Truppen erschienen war. Der Großherzog ließ Herrn von Lützow an seiner Linken Platz nehmen, während der Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, als Abgeordneter des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, zur Rechten Seiner Königl. Hoheit befohlen war. Darauf ward auch noch der Gutsbesitzer Lemcke aus Waren, ehemals auf Federow, 1813 Strelitzscher Husar und der einzige anwesende Ritter des eisernen Kreuzes, ebenfalls aus der Mitte der Freiwilligen von den fremden Truppen in die Nähe des großherzoglichen Platzes gerufen.

Der ganze Hergang des Festmahls war vortrefflich. Die Einrichtungen der Festordner und des Hotelbesitzers Herrn Siggelschmidt fanden die allgemeinste lobende Anerkennung. Die Bedienung, bei welcher zwölf Hofdiener mit beschäftigt waren, ging äußerst aufmerksam und wurde — was bei größeren Diners dieser Art bekanntlich nicht immer der Fall ist — mit unnachlässiger Promptheit ausgeführt. Kein Mißton störte die fröhliche, gehobene Stimmung, die sich in einer aus allen Ständen zusammengesetzten Gesellschaft von allen Seiten gleich frei, gleich zwanglos kundgab. Wenn man sonst bei dem Zusammensein von Gästen sehr verschiedener Lebensstellung wohl über Genirtheit, über scheues Zurücktreten des einen vor dem andern, oder auch über absichtsvolle, die wahre Annäherung verfehlende Herablassung klagt, so fielen diese Werkeltags-Unarten hier weg vor dem Alle beherrschenden Eindrucke der lebendigen Vergegenwärtigung einer Zeit, in welcher gleicher Wille und gleiche That eine wirkliche und wesentliche Gleichheit zwischen den Söhnen des Landesherrn und den Söhnen des niedrigsten Unterthanen hergestellt hatte.[1])

Die Reihe der auf das Programm des Festes gesetzten Trinksprüche eröffnete

1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit einem Hoch auf Mecklenburgs Veteranen. „Meine Herren!" — so lauteten die Worte, mit welchen der Großherzog den Toast einleitete — „Wir erheben uns jetzt, um auf das Wohl der Mecklenburgschen Veteranen zu trinken.

[1]) Einzelne Aeußerungen der frohen ungezwungenen Stimmung der Gäste des Großherzogs anzuführen, ist schwer. Ein kleiner Zug giebt wenigstens eine Andeutung davon. Als bei Tische einem Veteranen, einem Arbeitsmanne vom Lande, die Torte zum zweiten Male präsentirt wurde, meinte derselbe: „Ach, der Kuchen schmeckt gar zu prächtig, ich möchte das Stück wohl meiner Frau mitnehmen!" Der aufwartende Lakai erwiderte ihm, er möge es sich nur schmecken lassen, für seine Frau wolle er schon sorgen, und erschien alsbald mit einem großen, in Papier gewickelten Stück Torte, welches der Alte dankend einsteckte.

Wir haben sie heute sich um ihre alten Fahnen sammeln sehen. Wir haben sie durch unsere blumengeschmückten Straßen geführt, um sie ihre Hammerschläge auf den Grundstein eines Denkmals thun zu lassen, das den kommenden Geschlechtern sagen soll, was sie gethan, und was wir ihnen zu danken haben. Diesen Dank spreche ich hier noch einmal aus im Namen unseres ganzen Volkes, im Namen des verewigten Landesherrn.

Welch' einen Wunsch soll ich für Sie aussprechen? Langes Leben und Gesundheit? Sie werden Mir antworten: „Wir sind 60 und 70 Jahre." Nun denn, so müssen wir unsere Blicke auf ernstere Dinge richten. Der Ernst schreckt den Soldaten nicht, sonderlich den nicht, der dem Tode in der Schlacht ins Angesicht gesehen. Er weiß, der Sieg kommt vom Herrn, und die da fallen und die da siegen, stehen in seiner Hand. Viele Ihrer Kameraden haben den ewigen Sieg über den bitteren Feind schon errungen. Das ist also mein Wunsch, daß, wenn der Herr ruft, Sie den Sieg erringen mögen unter unserm großen Führer, Jesu Christo!

So lange wir Sie, die alten Zeugen der großen Zeit, aber bei uns haben, wollen wir Ihnen zeigen, daß wir Sie zu ehren, Ihnen zu danken wissen. Dem zum Zeugniß erhebe ich das Glas, und rufe: Mecklenburgs Veteranen leben hoch!"

Diese Worte, in einem Tone gesprochen, welcher von der herzlichen Aufrichtigkeit des Wunsches Zeugniß gab, machten einen tiefen Eindruck auf die greisen Festgenossen, ohne jedoch der herzlichen Fröhlichkeit Aller Eintrag zu thun, — ein Beweis mehr, daß eine ernste Wahrheit auch dem freudig bewegten Herzen besser zustimmt, als eine Phrase hohlen Klanges, und daß ein gutes Wort immer einen guten Ort findet.

Die übrigen Toaste, meist mit kurzen, kräftigen Worten eingeleitet, führen wir in ihrer Reihenfolge auf:

2) Oberjägermeister a. D. von Bülow auf Kühren, Mitglied der Fest-Commission: Dem Großherzoge.

3) Landrath Graf von Bassewitz-Schwiesel[1]: Der Frau Großherzogin Alexandrine.

Inzwischen waren auch der Erbgroßherzog und der Herzog Paul Friederich in dem Saale erschienen und hatten — auf kurze Zeit — bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Platz genommen.

4) Graf von Schlieffen-Schlieffenberg, Mitglied der Güstrower Committe: Den anwesenden Prinzen und dem ganzen Großherzoglichen Hause.

5) Justizkanzlei-Director von Monroy, Mitglied der Güstrower Committe: Dem Vaterlande.

6) Se. Hoheit Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin: Der jetzigen mecklenburgischen Armee.[2])

Der Herzog Wilhelm verließ bald darauf die Festtafel, um mit der Frau Großherzogin Alexandrine, den Prinzen und der Herzogin Marie die Rückreise nach Schwerin anzutreten.

---

[1]) Dem Programme zufolge sollte dieses Hoch der Landschaftsdirector Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe ꝛc. ausbringen, der als Freiwilliger von den verbündeten Truppen für das Fest angemeldet war. Baron von Maltzahn befand sich aber nicht in Güstrow, da er zu dem ebenfalls am 27. März gefeierten fünfzigjährigen Stiftungsfeste des Königlich Preußischen Regiments Garde-Husaren — unter welchem er 1813—1815 gedient — nach Potsdam gereist war.

[2]) Ein bei dem Feste anwesender Officier schreibt: „Den Toast auf die jetzige Armee sollte eigentlich der Rentier Köster aus Rostock, Officier der reitenden Jäger, ausbringen; er überließ es jedoch dem Herzog Wilhelm, welcher sehr hübsch sprach."

7) Generalmajor von Koppelow, Mitglied der Fest-Commission: Der (Güstrower) Fest-Committe.

8) Präpositus (jetzt Kirchenrath) Zander aus Teterow, ehemals Oberjäger zu Fuß: Erinnerungs- und Gedenkrede auf die gebliebenen und die seitdem verstorbenen Freiwilligen.

Wir dürfen hier eine Ausnahme machen und diese Erinnerungsworte, so wie der Redner sie intendirt hatte, mittheilen. Es mußte nämlich diese Rede abgebrochen werden, als sie kaum der seit fünfzig Jahren in Frieden verstorbenen Kameraden zu gedenken angefangen hatte, und der Festredner sah sich durch die Umstände genöthigt, einen kurzen Ausdruck zu suchen, der zu dem Andenken an diese Geschiedenen aufforderte. Es ist erklärlich, daß im Verlaufe des Festmahls das Rauschen der Jubelfreude, das Summen der Gespräche und das Klingen und Schwirren der Gläser lauter geworden war. Aus den Festgemächern am Corridor war es in die Säle gedrungen, so daß die Festgäste im Entréesaale das Wort des Redners nicht mehr vernehmen konnten, und zwar um so weniger, als diesem sein Platz nicht gestattete, in mediam concionem zu reden, er vielmehr, von der Versammlung fast abgekehrt, sich mit Wirkung nur an den kleineren Theil derselben wenden konnte. Wir dürfen annehmen, daß es den Genossen des Festes, die unsern Bericht lesen, angenehm sein wird, das halb oder gar nicht Gehörte hier unverkürzt zu finden:

„Unser allergnädigster Großherzog und Landesfürst hat diesen Tag gesetzet und verordnet, daß nicht allein wir, die wir hier versammelt sind, sondern daß auch alle seine Mecklenburger gedenken mögen der herrlichen und ruhmreichen Errettung des ganzen deutschen Vaterlandes und unseres engeren Vaterlandes Mecklenburg von der Herrschaft der Fremden, die ganz Deutschland wie Mecklenburg erniedrigte und drückte. Diese Errettung aber war kein leichtes Werk. Es war ein großes Werk! Und ein schweres Werk war's! Und ein blutiges Werk war's auch! Dort auf den großen Schlachtfeldern von Dresden, Lützen, Culm, Wartenberg, Groß-Beeren, Dennewitz, Katzbach, Leipzig, Hanau, Châlons sur Marne, La Rothière, Mont-Martre, Ligny, Waterloo haben deutsche Männer und Jünglinge mit ihrem Blute theuer, ja sehr theuer, das Lösegeld für Deutschlands Erlösung bezahlt. Sie haben den deutschen Boden und des Unterdrückers Erde mit Blut getränkt und gesättiget.

Wenn auch wir Veteranen aus jenem großen ruhmreichen Kampfe an diesen glänzenden, entscheidenden Thaten deutscher Tapferkeit und Mannheit und an dem glänzenden Ruhme jener großen Siege nicht haben Theil nehmen können, so haben wir, die unser erhabener Landesherr heute noch nach 50 Jahren ehren will, und unsere Mitstreiter, die unter der Erde des Schlachtfeldes ruhen und die Gott in den vergangenen 50 Jahren von ihrem Tagewerk abgerufen hat, auch unser Werk an der Errettung des Vaterlandes gethan, und Mecklenburger haben auch ihren Antheil an dem blutigen Lösegelde gegeben und haben sich ein rühmliches Denkmal in der Geschichte gesetzt in dem Feldrufe: „Brave mecklenburgische Jäger". Bei Retschow, Cröpelin, Wismar, am Unglückstage bei Schlagbrügge haben wir mit den Entschlafenen gezeigt, wie Mecklenburgs freiwillige Krieger ihr freies Losungswort: „Mit Gott für Fürst und Vaterland" erfüllten. Der Tag der Ehre und des Ruhms der mecklenburgischen Freiwilligen aber ist der 10. December, der Geburtstag des geliebten Fürsten, der die Freiwilligen zum Kampf für Thron und Vaterland rief, jener Tag bei Sehestedt. Hier unter den so hoch geehrten Gästen unsers so gnädigen Großherzogs und Herrn sind noch Zeugen, die auf Sehestedt's blutigem Schlachtfelde

geblutet und sich kaum den Armen des Todes entwunden haben. Sie wissen und können sagen, mit welchem Todesmuthe die tapfern Söhne Mecklenburgs ihren tapfern Führer, den Fürstensohn Herzog Gustav an ihrer Spitze, und ihren tapfern Hauptmann Brandt voran, sich in den überlegenen Feind gestürzt haben.

Da liegt mancher tapfere Sohn Mecklenburgs unter dem Rasen des Schlachtfeldes; da liegen fünf brave Officiere in einem Grabe auf dem Kirchhofe zu Bovenau!

Lassen Sie uns Alle, die wir hier froh sein dürfen, dieser gefallenen Braven gedenken und ihnen ein liebevolles und ehrendes Denkmal in unserm Herzen und unserem Gedächtnisse aufrichten.

Und auch ihrer lasset uns gedenken, theuere Veteranen und Kameraden aus jener großen Zeit, die in der Zeit von 50 Jahren aus unsern nun gelichteten Reihen für immer geschieden sind. Wer hat nicht unter ihnen einen, ja wohl mehr als einen lieben Freund und Kameraden gehabt? Wir wollen heute, Jeder seiner lieben freundschaftlichen Kameraden, in herzlichem Andenken gedenken, vor Allem aber auch gedenken der theueren und lieben Führer, die uns alle Wege so viel Wohlwollen, ja Achtung bezeiget, für uns mit so großer Vorsorge gesorgt und viele Gütigkeit erwiesen haben, im Felde und auch nach ruhmreichem Frieden. Gestattet mir, liebe Kameraden, genehmigen Ew. Königl. Hoheit, daß ich meinem hochgeehrten, vielgeliebten, nun auch in Frieden geschiedenen Chef, dem Obersten Grafen von der Osten-Sacken, hier an diesem Festmahle eine dankbare Gedächtnißtafel aufhänge.

Wenige Monate vor seinem Tode besuchte ich diesen meinen hoch verehrten Obersten. Wie freuete sich der 84jährige Jäger-Oberst, daß ein Oberjäger aus 50jähriger Vergangenheit kam, ihm seine unvergängliche Liebe und Hochachtung auszudrücken! Wie glänzte sein Gesicht vor Freude! Wie drückte er die hingenommene Hand seines ehemaligen Oberjägers! — Sie machen mir eine rechte Freude in der Einsamkeit meines Alters, mein Lieber. Meine lieben Jäger sind meine lieben Hausgenossen, mit ihnen unterhalte ich mich in meiner Einsamkeit. Sehen Sie, hier habe ich sie Alle bei mir, und ich suche mir täglich liebe Namen und versuche, mir ihre Gestalt und ihr Gesicht zurückzurufen. — Damit führte er mich zu einem Tische und schlug ein schön geschriebenes Nationale seines ehemaligen Jägerregiments zu Fuß auf und zeigte mir in kurzer Zeit meinen Namen. Lassen Sie, verehrte Versammlung, mich hoffen, daß diese einfache Gedenktafel manchen ehemaligen Jäger, der heute vor ihr gestanden, noch länger an einen Mann erinnern wird, der verdiente, von seinen Untergebenen geehrt und geliebt zu sein."

9) Rittmeister a. D. von Gundlach auf Möllenhagen, ehemaliger Lieutenant der freiwilligen Jäger zu Pferde: Der Denkmals-Committe.

10) Senator Hofrath von Schultz, Mitglied der Güstrower Committe: Der Großherzoglichen Fest-Commission.

11) Hauptmann a. D. von Bülow auf Ilow, ehemaliger Hauptmann unter den freiwilligen Jägern zu Fuß und für das Fest Commandeur dieser Truppe: Der Stadt Güstrow.

Während der Tafel trafen mehrere telegraphische Depeschen zur Begrüßung der Festversammlung ein, welche sogleich, zum Theil durch den Oberstlieutenant Paepcke aus Wismar, laut verlesen wurden. Der Steueraufseher a. D. Hörning in Grevismühlen, ehemaliger Fußjäger, hatte als Reconvalescent von einer schweren Krankheit die Reise nach Güstrow nicht unternehmen können und schickte folgenden Gruß: „Am 25. März 1813 rief mein Herzog und Herr, Friedrich Franz I., sein

Volk zu den Waffen! Seinem Rufe folgte ich treu, diente im Corps der freiwilligen Fußjäger und erhielt bei Sehstedt die Bluttaufe. Heute nach 50 Jahren hat mein Großherzog und Herr, Friedrich Franz II., wieder gerufen! Aber dieser Ehrentag meines Lebens ist gestört. Von schwerer Krankheit erstanden, kann ich heute nicht zum Appell vor meinem Kriegsherrn erscheinen. Auf daß ich aber nicht fahnenflüchtig erklärt werde, rufe ich im Geiste vor meinem Allergnädigsten Herrn aus: „Gesegnet sei der Name Friedrich Franz I. auf ewige Zeiten! Hoch! Hoch lebe mein Großherzog Friedrich Franz II.! Hoch! Hoch meine tapferen Kameraden, denen Gott bisher das Leben geschenkt hat! Hoch! Hoch! Hoch! Grevismühlen, 27. März 1863. J. G. Hörning." Die Verlesung dieses herzlichen Grußes wurde mit lebhafter Freude aufgenommen, und noch am Abend des 27. spät erhielt der brave Veteran durch den elektrischen Draht folgende Antwort: „Herrn Hörning-Grevismühlen. Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist Ihre Depesche so eben verlesen und mit großem Beifall aufgenommen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und Ihre alten Kameraden danken und wünschen Ihnen aus vollem Herzen gute Besserung. von Lützow, Flügeladjutant."

Eine andere freundliche Ansprache aus der Ferne kam von der ehemaligen Feldwäscherin der ersten Escadron der freiwilligen Jäger zu Pferde, der Gendarmenwittwe Louise Lübeß, geb. Matthäi, in Parchim. Ihr Gruß war an die freiwilligen Jäger der ersten Escadron gerichtet, in welcher auch ihr verstorbener Mann gedient hatte, und sie erhielt darauf folgende schriftliche Antwort: „Ihr telegraphischer Gruß an die Jäger der 1. Escadron ist am 27. Mittags bei der Tafel angekommen und hat viel Freude gemacht; ich würde gleich telegraphisch geantwortet haben, aber die Unruhe und Aufregung war zu groß. Ich statte Ihnen nun heute Namens der ganzen Escadron meinen herzlichen Dank für Ihre treue Erinnerung an uns freundlichst ab. Wir haben ein schönes Erinnerungsfest gefeiert, waren Alle recht alt geworden, aber doch noch recht vergnügt. Als Officiere der 1. Escadron lebten nur noch ich und Köster; als Oberjäger Koch, Görbitz und Lemke; Jäger waren noch 15 anwesend. Als ältester Officier der Escadron habe ich es übernommen, Ihnen den herzlichsten Dank derselben schriftlich auszusprechen, und indem ich dies thue, empfehle ich mich Ihnen ergebenst L. B. von Lützow, Großherzoglich oldenburgischer Reisemarschall a. D. auf Nieder-Girbigsdorf bei Görlitz in der Lausitz. Güstrow, 28. März 1863."

Es war gegen 7 Uhr Abends, als Se. Königl. Hoheit der Großherzog sich von der Tafel erhoben. Der Großherzog verweilte jedoch noch längere Zeit in der bewegten Gesellschaft und unterhielt sich mit vielen einzelnen Veteranen.

Gleichzeitig mit dem Großherzoglichen Festmahl fand für die zahlreichen Theilnehmer an dem Feste, die nicht zu dem engeren Kreise der Festgenossenschaft gehörten, Güstrower wie Fremde, auf Veranstaltung der Fest-Committe ein großes Festdiner in den geschmückten Räumen des Schauspielhauses statt, zu welchem Jeder, der ein Billet zum Diner gelöst, Zutritt hatte. Auch hier regte der Frohsinn auf's Ungezwungenste seine Schwingen. Eine Reihe von Toasts und Trinksprüchen gab der festlichen Stimmung und dem Bewußtsein von der Bedeutung des Tages für Deutschland, für Mecklenburg, für Güstrow Ausdruck. Eine größere Festrede hielt, von der Committe dazu aufgefordert, der Lehrer an der Güstrower Realschule, Herr John Brinckman; dieselbe lautete also:

„Es dürfte der hohen Würde der Geschichte Eintrag thun, meine Herren, das Verdienst der großen Erhebung Deutschlands im Jahre 1813 auf den engen Kreis eines deutschen Einzelstaates beschränken zu wollen. Sie war und bleibt die nationale Großthat des gesammten deutschen Vaterlandes, — aller Bruderstämme desselben.[1]) Sie entsprang aus der schmerzlichen Erkenntniß des gewaltsam und freventlich von außen her verletzten gemeinsamen Rechts, der politischen Selbstständigkeit Deutschlands, aus der spornenden Ueberzeugung, daß sein gutes Recht aus dem Kampfe mit einer frivolen Gewalt zuletzt doch siegreich hervorgehen müsse, — aus dem allmälig sich läuternden Erkennen einer gemeinsamen unabweislichen und heiligen Pflicht — aus dem freudigen Sichbewußtwerden der eignen, wenn einheitlich, unwiderstehlichen Kraft. Die Nation handelte dann nach der auch im Leben bedrohter Völker erprobten Regel, die so alt ist, wie die Welt, nach der ultima ratio der Menschheit, wenn ich mich so ausdrücken darf: Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen. Langsam, unter schweren Stürmen keimte die That; rasch wuchs sie, denn sie war mit dem besten deutschen Blut gedüngt; unglaublich schnell ward sie reif, weil das Licht aus den klarsten Köpfen Deutschlands sie zeitigen half, um dann plötzlich als geharnischte fertige Minerva der unberechtigten Fremdherrschaft erfolgreich entgegenzutreten. Die deutschen Stämme erhoben sich einer nach dem andern, sie wurden stark, denn sie waren einig geworden. Das Volk stand auf, der eherne Sturm brach los, und siehe, das gewaltig gewordene Recht erwies sich stärker als die unberechtigte Gewalt: Gott war mit uns, der große Gott der Schlachten war für Deutschland. Das Erinnerungsfest dieser großen gesegneten Zeit helfen auch wir hier heute feierlich begehen. Die Freude an ihren unmittelbaren Erfolgen hat sich bei dem denkenden Vaterlandsfreunde nicht vermindern und abstumpfen können, denn wir sind noch heute, obschon fünfzig Jahre seitdem verflossen, im ungeschmälerten vollen Genusse dieses unmittelbaren Erfolges. Wir thun wohl daran, ein solches Fest mit Hingebung und rechtem Verständniß zu begehen, weil eine Nation, die Charakter hat, sich ihre besten geschichtlichen Erinnerungen nicht selbst leichtfertig, und wär' es auch nur um eines Haares Breite, verkümmern darf, noch eigensinnig oder verdrießlich sie bemäkeln soll. Wir Mecklenburger feiern aus vollem, treuem, deutschem Herzen dieses schöne Fest der Erinnerung in der erhebenden, erfreulichen Gewißheit, unsere Schuldigkeit redlich gethan, pflichtvoll und ehrlich theilgenommen zu haben an jener unvergeßlichen Großthat des deutschen Volkes. Die Jahrhunderte der Geschichte sind vorübergerauscht, nicht ohne unverwischliche, tief ausgeprägte, mahnende Fußstapfen auch bei uns und für uns zurückgelassen zu haben. Auch an unser theures Mecklenburg ist die Zeit mit bedeutungsschweren, ernsten Forderungen oft genug herangetreten, und wir haben unsere Existenz bedrohende, herbe Prüfungen zu bestehen gehabt. Auch der Mecklenburger steht in den bedeutendsten seiner eigenen Thaten und politischen Erfahrungen auf deutschgeschichtlichem Boden, und seine Selbstständigkeit ist überall nicht ohne Deutschland zu denken. In diesen Thaten aber hat er für und mit Deutschland gestritten und gelitten, gesiegt und gewonnen. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die ferne Zeit des treulosen dänischen Königs Waldemar, an die uralten Annexionsgelüste Dänemarks Deutschland gegenüber, an den dadurch herbeigeführten verhängnißvollen, aber für die mecklenburgische und deutsche Ehre so glorreichen Tag von Bornhöved, an unsern antik-heroischen

[1]) In welchem Verhältniß diese generalisirende geschichtliche Anschauung zu den wirklichen Vorgängen des März 1813 und also auch zu den Thatsachen steht, denen diese Feier galt, haben wir in der Einleitung bemerkt.

Grafen von Schwerin, dessen Heldengestalt den geeigneten Stoff zu dem niederdeutschen Epos hätte liefern können, das Klaus Groth so ungern und mit Recht in der altdeutschen Literaturgeschichte vermißt. Ich erinnere Sie an die furchtbare Frage: „Ob Rom — ob Luther?" welche die welsche Hierarchie auch an unser Heimathsland richtete, und wie männlich fest und treu Mecklenburgs Fürsten und Volk zu der guten deutschen Sache darauf standen. Auch innerhalb der Mauern dieser Stadt stehen Sie auf demselben großgeschichtlichen Grund und Boden. Die ständische Vorderstadt Güstrow ist auch eine deutschhistorische Vorderstadt Mecklenburgs. Von den Erkern unsers alten herzoglichen Schlosses überschaute der finstere Friedländer seine blutende Beute, unser theures Heimathsland. Von dem Altane des Stadthauses zu Güstrow leuchtete das feurige Auge des großen Schwedenkönigs auf die versammelten Mecklenburger, denen er ihre gewaltsam vertriebenen angestammten Fürsten zurückführte. Durch die Straßen dieser Stadt sprengten siegesstolz die Schwadronen Murat's, zogen die Colonnen französischer Marschälle des ersten Kaiserreichs. Auf unserm Schloßplatze erhob sich dann die Standarte des muthigen Herzogs, der die mecklenburgische opferfreudige Jugend zum Kampfe gegen den gemeinsamen Feind Deutschlands heranrief, und der sich den Ruhm einer deutschen That erwarb durch seine Lossagung von dem erzwungenen, Deutschland noch mehr als seine blutigen Niederlagen demüthigenden Rheinbunde. Auch mecklenburgisches Blut ist geflossen, wo es des großen Vaterlandes Recht und Ehre galt. Auch uns gebührt ein Theil des Lorbeers der so theuer errungenen Siege, ein Theil des Lorbeers der großen nationalen Erhebung vom Jahre 1813. Wir haben ihn heute in tiefer Dankbarkeit zum unverwelklichen Jubelkranze geflochten und um die greise Schläfe unserer edlen Freiwilligen vom Jahre 1813 geschlungen. Diese wackeren Veteranen haben heute die hohe Genugthuung gehabt, unsern hochherzigen Großherzog eigenhändig den Grundstein eines Erinnerungsdenkmals legen zu sehen, das die Lande Mecklenburg zum Gedächtniß jener großen Zeit zu errichten gewillt sind. Die Stadt Güstrow ist stolz darauf, die erste Anregung zu diesem schönen Werke patriotischer Dankbarkeit gegeben zu haben. Wir Mecklenburger thun damit, mein' ich, eine gute, eine deutsche, eine historische That, denn auch die Volksthaten des Friedens gehören der Geschichte an. Wir wollen dieses Denkmal errichten, nicht aus der phantastischen Volkseitelkeit, die sich gern mit nationalem Flitterstaate behängt, und narcißartig mit sich selber liebäugelt, nicht aus politischer Selbstüberhebung, noch aus irgend welchem bedenklichen Motive der beziehungsweise mit Recht gerügten Monumentomanie unserer Tage. Nein! unser Thun fließt aus dem rechten sittlichen Ernste, aus der richtigen Erkenntniß der Bedeutung und Tragweite dessen, was wir thun. Gleich den Thürmen unserer Kirchen, die, gehobenem Zeigefinger ähnlich, auf den Geber alles Guten hinaufdeuten, soll auch das von uns zu erhebende Denkmal hinaufweisen auf den Vater des Lichtes; denn die Freiheit und Selbstständigkeit eines Volkes ist ein Diadem voll göttlichen Glanzes, der wie heiliges Vestafeuer gehegt und gepflegt sein will, damit er nie erbleiche oder erlösche. Unser Denkmal soll ein Wegweiser sein für die kommenden Generationen, daß sie, gleich unsern wackern Vätern, die gerade Straße des Rechts, der Pflicht und der Ehre ziehen, wie drohend die Gefahr, wie schwer die Anstrengung, wie theuer auch immer das Opfer! Unser Denkmal soll ein Memento sein, daß dieses Recht, diese Pflicht und diese Ehre weit über die Marken Mecklenburgs hinausreicht bis an die entferntesten Grenzen des großen Vaterlandes, daß sein Leid auch unser Leid, sein Heil auch das unsrige ist. Ein zuverlässig Wahrzeichen sei es, daß das gute Recht stets vor

der schlechten Gewalt gehen soll, und daß der gerechte Gott bis in alle Ewigkeit mit dem guten Rechte sein will, sofern es anders, wie Anno dreizehn, recht verstanden und richtig gehandhabt wird. Und somit, meine Herren! Hoch Mecklenburg! Hoch unsre eignen braven Veteranen aus dem Freiheitskriege! Hoch die deutschen Krieger von Anno dreizehn sammt und sonders!" —

Auch diese frohe Gesellschaft und die Festtafeln, die in verschiedenen Gasthöfen der Stadt unter großer Betheiligung und in belebtester Stimmung stattfanden, trennten sich, als der Abend dämmerte, und die Güstrower Hausväter ihre Anstalten zur Ausführung der vorbereiteten Illumination treffen, die fremden Gäste sich zur Besichtigung derselben anschicken mußten. Leider ließ die Ungunst der Witterung diesen Theil des Festes nur in geringem Maße zur Vollendung kommen, und die nachstehend angeführten Transparente und Inschriften kamen nur theilweise, die des Rathhauses bei der am Abende des 10. April ausgeführten Wiederholung der Illumination zur Verwendung.

Am Rathhause waren in der Mitte der Fronte die Transparent-Bilder des Großherzogs Friederich Franz I. — an dem obersten Balcon — des Großherzogs Paul Friederich — an dem zweiten Balcon — und weiter unten das des jetzt regierenden Großherzogs angebracht. Zu beiden Seiten der Mitte des Gebäudes trugen beflaggte Maste oberhalb des fürstlichen Zeltes große Denktafeln, rechts mit den Namen der reitenden Jäger, links mit den Namen der Fußjäger. Daneben hingen kleinere Inschrift-Tafeln zum Andenken der beiden Commandeurs; die Inschrift rechts lautete: Dem Andenken des Obersten von Müller, — die Inschrift links: Dem Andenken des Obersten Grafen von der Osten-Sacken.

Das Gebäude der Justizkanzlei war mit einer reichen Gaseinrichtung versehen. Das Wetter hinderte die vollständige Wirkung.

Auf dem Schloßplatz erhob sich über dem Grundstein des zu errichtenden Denkmals dieses Denkmal selbst, wie es von dem Bildhauer Professor Wolff in Berlin projicirt worden, in einem 14 Fuß hohen Transparentbilde, gemalt von dem Dr. Rückert in Güstrow.

Der Senator Hoffmann, Mitglied der Fest-Committe, hatte in einem Fenster seiner Wohnung, den Fenstern der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge bewohnten Gemächer gegenüber, eine Megalopolis, nach einem im Besitze des Archivraths Lisch in Schwerin befindlichen Bilde von Stilke, in Transparent ausführen lassen.

Das Haus des Bürgermeisters Schondorff zeigte einen freiwilligen Jäger zu Pferde, galoppirend, in voller Uniform.

Durch eine reiche Decoration von gläsernen Lampetten in den Landesfarben, welche die Allerhöchsten Namenszüge darstellten, zeichnete sich das Haus des Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg aus.

Für das Gebäude der Großherzoglichen Domschule war ein Transparent mit folgender sechszeiliger Inschrift bestimmt: Firmissimum Principi Munimentum Amor Civium. MDCCCXIII. Der heftige Wind gestattete die Anbringung desselben nicht.

An der Wohnung des Directors Dr. Raspe trugen zwei Fenster neben einander folgende Inschriften, das eine: In volgus manant exempla regentum. MDCCCXIII. — das andere: Was die Leier | ausgesungen | Hat des Schwertes | freie That | errungen. | Th. Körner.

An dem Hause des Schlachtermeisters (?) Becker sah man ein Bildniß des Feldmarschalls Blücher mit der Inschrift:

Für Fürst und Vaterland,
Für Freiheit und für Recht,
Ging's drauf mit freier Hand.

Das Seidel'sche Haus trug die Inschrift:

Wo Fürst und Volk vereinigt ihre Kraft entfalten,
Zu ziehen für das Vaterland zum Streit,
Wird zwischen beiden Liebe nie erkalten,
Dies fühlen Enkel segnend noch in spät'ster Zeit.

An einem andern Hause erschien neben den Worten: „Deutschlands Auferstehung" ein Bild, Leier und Schwert darstellend; dann die Inschrift: Und wenn ihr die schwarzen Gefallenen fragt? Das war — — Bild: Ein Lützower mit Todtenkopf.

Andere Inschriften, die bemerkt wurden, ohne daß wir die Häuser anzugeben vermögen, an welchen sie sich befanden, sind folgende:

Auch durch sie
Blüht auf Feindes Leichen
Freiheit deutscher Eichen.

Den
tapfern Kriegern von 1813 ein donnerndes Hoch!

* * *

Ungeachtet des zu einem feierlichen Zuge nicht einladenden Wetters versammelten sich nach 8 Uhr die Theilnehmer an dem Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu bringenden Fackelzuge auf dem Schloßplatze. Der Zug, etwa 300 Fackeln zählend, bewegte sich, unter Vortritt der städtischen Musik, von da nach dem Hause des Justiz-kanzlei-Directors von Monroy, wo, wie erwähnt, der Großherzog Wohnung genommen hatte. Hier ordnete sich der durch Regen und Wind etwas aus dem Gliede gerathene Zug im schützenden Ueberwinde auf's Neue zur Vollständigkeit, und der Senator Seitz brachte Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ein donnerndes Hoch aus. Nachdem hierauf das Lied: „Gott segne Friedrich Franz!" gesungen war, trat der Großherzog an's Fenster und sprach in kurzen und bewegten Worten den Güstrowern seinen Dank aus, nicht allein für diese ihm gewidmete festliche Ehren-bezeigung, sondern besonders dafür, daß sie die Veteranen, seine Gäste, so gut und freundlich aufgenommen hätten.

Der Großherzog bestieg hierauf mit den Prinzen den Wagen und ließ in demselben auch den Bürgermeister Schondorff Platz nehmen, um sich von diesem die erleuchtete Stadt zeigen zu lassen.

* * *

Früh am Morgen des 28. wurde Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge in seiner Wohnung von dem Güstrower Sängerverein, unter Leitung des Organisten Hepworth und unter Mitwirkung eines der Veteranen, des Steueraufsehers a. D. Stewase, ein Morgengesang dargebracht.

Die Stunden von 8 bis kurz vor 12 Uhr verwendete der Großherzog noch zu einer Besichtigungstour durch die Stadt. Mit den Prinzen, seinen Söhnen, und in Begleitung der Adjutantur, des Kanzlei-Directors von Monroy, des Bürgermeisters

Schondorff, des Archivraths Dr. Lisch, des Gouverneurs Hauptmann Baron von Nettelbladt und des Rittmeisters von Boddien besuchte der Großherzog die Justizkanzlei — für welche derselbe, auf die Bitte des Kanzlei-Directors von Monroy, Allerhöchstsein Bildniß zu verheißen geruhte —, den Dom, der mit besonderer Rücksicht auf eine beabsichtigte Restauration besehen wurde, und wo Seine Königliche Hoheit den Prinzen die zahlreichen Denkmäler durch den Archivrath Lisch zeigen und erklären ließ —, die Realschule, — die Bürgerschule, — die Domschule — und die Pfarrkirche.

Bevor der Großherzog nach der Pfarrkirche gelangte, trat er mit den Prinzen und dem Kanzlei-Director von Monroy in das Haus des Buchdruckerei-Besitzers Ebert, dessen Gattin für die Feier, zwar nicht des Güstrower Festes insbesondere, aber doch des mecklenburgischen patriotischen Gedenkfestes im Allgemeinen, auf erfolgreiche Weise thätig gewesen war. Frau Louise Ebert, geborne Keil, hatte nämlich ein von patriotischer Gesinnung eingegebenes Festgedicht verfaßt und dasselbe Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge mit der Bitte übersandt, für das bevorstehende Jubelfest in irgend einer Weise davon Gebrauch machen zu wollen Der Großherzog hatte ungesäumt den Hofcapellmeister Kücken in Schwerin mit der Composition des Liedes beauftragt, und diese in kürzester Frist vollendete Composition — für Männerchor, Orchester und eingelegte Orgel — war bei der kirchlichen Feier des 25. März in Schwerin von dem Soldatensängerchor mit bester Wirkung gesungen worden. [1]) — Schon am 26. März war der Flügeladjutant Major von Hertzberg mit dem Kanzlei-Director von Monroy bei der Frau Ebert erschienen, und der Erstere hatte derselben ein huldvolles Dankschreiben des Großherzogs für ihr Gedicht und außerdem, als Geschenk des Großherzogs, die vollständige Partitur der Kücken'schen Composition in ausgezeichneter kalligraphischer Ausstattung und prachtvollem Einbande überreicht. Der Großherzog hatte aber die Festdichterin auch persönlich kennen lernen und ihr selbst seinen Dank sagen wollen, was denn bei diesem Besuche in huldvollster Weise geschah. [2])

Nach dem Besuche der Pfarrkirche begab sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog in das von Monroy'sche Haus zurück und trat um 12 Uhr mit den Prinzen und seinem Gefolge die Rückreise nach Schwerin an. Ein weiteres freiwilliges Gefolge bildeten große Schaaren von Festgenossen und Festgästen, welche nun, da der letzte Ton des erhebend schönen, mit Herzlichkeit und einträchtigem Sinn gefeierten, von keinerlei Mißton getrübten Festes verhallt war, ebenfalls in ihre Heimathsorte zurückkehrten.

[1]) Dasselbe geschah auch in Güstrow am Abend des 10. April, wo bei der Wiederholung der Illumination des Rathhauses ein Männerchor die Cantate sang. — Das Gedicht ist für die kirchliche Feier, und dann auch in den Zeitungen — z. B. in Nr. 71 des „Norddeutschen Correspondenten" — gedruckt worden. — Der Componist desselben, Hofcapellmeister Kücken, befand sich auf Allerhöchste Einladung während der Güstrower Festlichkeiten im Gefolge des Großherzogs.

[2]) Frau Ebert spricht sich in einer brieflichen Mittheilung an einen Verwandten, von welcher wir haben Einsicht nehmen dürfen, über den Besuch des Großherzogs u. A. also aus: „Meine Erzählung, wie das Gedicht entstanden, — daß ich es, ohne Jemand davon zu sagen, abgeschickt, aus Furcht, ausgelacht zu werden, es aber dennoch gethan in Folge einer Art — „Eingebung", wie der Großherzog einfallend es bezeichnete —, wie ich mir dann Vorwürfe gemacht, es abgesandt zu haben, dann, als ich den ersten Bericht in der Mecklenburgischen Zeitung gelesen, so sehr überrascht worden, und nun doch geglaubt habe, meinem Manne meinen Schritt mittheilen zu müssen u. s. w u. s. w. — amüsirte den Großherzog sichtlich sehr. — Dann stellte der Großherzog mir seine beiden Söhne vor, mit den Worten: „Dies ist der Erbgroßherzog, und dies ist Paul!" Beide mußten mir die Hand geben" ꝛc.

Wir schließen unsern Bericht mit den Worten des Nachrufes, welchen die „Güstrower Zeitung" dem fünfzigjährigen Jubelfeste der mecklenburgischen Freiwilligen widmete: „Das schönste und erhebendste Fest, welches Güstrow je in seinen Mauern beging oder begehen sah, es liegt hinter uns. Die kürzlich noch im Schmuck der Fahnen und Kränze prangenden Plätze und Straßen, sie sind dessen entkleidet und schauen mit den gewohnten Alltagsgesichtern auf unser Alltagsleben. So wäre denn nun Alles vorüber? — O nein! — Wie das ganze Fest selbst der großen und heiligen Erinnerung geweiht war; wie an ihm der Grundstein gelegt ist zu dem Denkmal, welches auch den kommenden Geschlechtern ein geheiligtes Erinnerungszeichen sein soll: so ist in diesen Tagen noch ein anderes Denkmal gesetzt, zwar ein Denkmal ohne Stein und Erz, das aber dennoch lebendig bleiben wird in den Herzen aller Betheiligten. Die Veteranen alle, die hier versammelt waren als noch lebende Zeugen jener großen Vergangenheit, welchem Stande sie auch angehören, sie haben mit hinweggenommen an ihren häuslichen Herd die Erinnerung an das festliche und gastfreundliche Güstrow, wo die Väter der Stadt mit ihren Einwohnern wetteiferten, um, so weit es in ihren Kräften stand, Alles zu thun, was der Würde eines solchen Festes gebührte. Doch, mehr noch, sie haben mit hinweggenommen das unauslöschliche Andenken an die Landesväterliche Liebe und Huld, die das schöne Fest hervorgerufen, und die während desselben in unendlich vielen, schönen Einzelbildern und Zügen sich kundgab, welche die mündliche Ueberlieferung forttragen wird von Mund zu Mund und von Geschlecht zu Geschlecht. — Und so wird die Erinnerung an das Fünfzigjährige Gedenkfest des Jahres 1813 den ehrwürdigen Alten auf ihren ferneren Lebensabend einen so hellen Freudenschein werfen, daß er denselben bis an's Ende verschönern und verklären wird."

Der Landtag von 1862.

Zweiter Artikel.

(Schluß.)

§. 2. Kurze Chronik der Sitzungen. (Fortsetzung.)

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

26. Sitzung vom 18. December. Auf Aufforderung Seitens der Commissarien werden ständische Deputirte in die Commission zur Visitation und Revision der Steuerverwaltung erwählt (s. §. 7). — Erklärung der Commissarien, daß sie bereit seien, die Antwort ad Cap. IV. nach dem gestern gefaßten Beschlusse entgegenzunehmen (s. §. 8). — Bürgermeister Nauwerck-Strelitz überreicht einen Vortrag des Magistrats zu Strelitz, betreffend seine Vertretung wegen der durch Pönalmandat Großherzogl. hoher Landesregierung bewerkstelligten Entsetzung aus dem Quasibesitz des Rechts der Testamentserrichtung, jetzt Verwahrung gegen factische Unrichtigkeiten des von der hochverehrlichen Justizcommitte erstatteten Berichts und Vorstellung. Die Landtagsversammlung beschloß jedoch, daß sie bei Lage der Sache keine Veranlassung finde, auf den Antrag einzugehen. — Dictamen des Kammerherrn von Oertzen-Kotelow in Sachen des kirchlichen Begräbnisses. Dasselbe lautet:

„Der Herr Landrath v. Oertzen auf Woltow, Herr Graf v. Schlieffen und mehrere andere Herren haben gestern in einem unmittelbar vor dem Schlusse der Sitzung zum Landtags-Protocoll übergebenen Dictamen einen in Betreff der Zulässigkeit der Versagung kirchlichen Begräbnisses durch die Pastoren von der Ritterschaft gefaßten Beschluß einer nachträglichen Kritik unterzogen. Indem ich die Opportunität solcher nachträglichen Kritik eines Beschlusses der Ritterschaft, welchen die Herren Dictanten durch Stellung von Anträgen und Theilnahme an der Debatte und an der Abstimmung mit herbeigeführt haben, ihrer eigenen Beurtheilung gern überlasse, fühle ich mich durch den Umstand, daß man ohne alle Veranlassung meinen Namen in die Kritik eines Beschlusses der Ritterschaft hineingezogen hat, zu der Erklärung genöthigt, daß ich nur aus dem Grunde die in der That nicht schwierige Widerlegung jenes Dictamens nicht übernehme, weil ich diese ganze nachträgliche Beurtheilung einer durch Landtagsbeschluß für jetzt erledigten Angelegenheit für zwecklos und unzeitig halte."

Directorialvorlagen: 1) Gesuch des Tischlermeisters Ernst Russow zu Glasow, Amts Dargun, vom 10. Decbr., betreffend die Erwirkung eines Häuslereibaues für ihn; 2) Antrag des Erbmüllers Helms zu Neukalen, betreffend die Modificirung des

Mehleinfuhrgesetzes nach den Städten hinsichtlich der Bannpflichtigen vom 13. Decbr.; 3) Vortrag des Musik-Directors Koch zu Fürstenberg vom 15. d. M., betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zu Concerten im Schwerinschen Landestheil. Der Landessecretair wurde beauftragt, die drei Antragsteller, resp. unter Zurückgabe der Anlagen ihrer Vorträge, ablehnend zu bescheiden. — Vorlegung der Berichte der Committe ad Cap. III. 1) über die E.-A.-Proposition 4 sub 3, künftige Erhebung der außerordentlichen Contribution von Kauf- und Handelsleuten — und 2) über die Schwerinschen und Strelitzschen Rescripte vom 19. und 24. November in Betreff einer revidirten Patentverordnung wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in den mecklenburgischen Landen (s. §. 7). — Antrag des Grafen von Bernstorff-Wedendorf: Stände wollen den löblichen Engern Ausschuß beauftragen, diejenigen Chausseen zunächst zu erforschen, wo sich eine Einziehung der Chaussee-Einnehmer-Stellen am dringendsten empfiehlt, und danach entsprechende Anträge bei dem Allerdurchl. Großherzoge von Schwerin zu stellen, — ferner aber, Stände wollen der neuen Gründung von Chaussee-Einnehmer-Stellen für die Zukunft in allen Fällen, wo sich nicht eine ganz besondere Ausnahme für deren Nützlichkeit wider Erwarten herausstellen sollte, ihre Zustimmung versagen. Hierauf wurde beschlossen: Es werde der Engere Ausschuß beauftragt, diesen Vortrag bei Prüfung des Etats der derelinquirten Chausseen nach seinem Ermessen zu berücksichtigen. — Promemoria vom 15. December, übergeben vom Landrath von Rieben-Galenbeck, betreffend die zwischen den Großherzoglichen Herren Landtags-Commissarien und den ständischen Deputirten stattgehabte Verhandlung über die annoch obschwebenden Differenzen hinsichtlich des revidirten Forstfrevelgesetzes. Bei den in Anlaß einer Aufforderung der Schwerinschen Regierung veranstalteten commissarisch-deputatischen Verhandlungen waren zwei Vorschläge gemacht, entweder 1) es solle den Forstofficianten freistehen, bei der Verfolgung der auf der That ertappten Forstfrevler zu deren eventueller Verhaftung ꝛc. auch fremde Jurisdictionsbezirke zu betreten, nicht aber zu gleichem Zweck, resp. zur Constatirung der begangenen Frevel, in die Wohnungen der Frevler einzudringen; oder 2) die Differenz zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, aber nach 3 Jahren Mittheilungen über die inzwischen etwa vorgekommenen Fälle der Anwendung des Gesetzes in der gedachten Beziehung zwecks etwaiger Revision und Abstellung der Unzuträglichkeiten zu erbitten. Beschluß: Man trete dem ersteren der von den ritterschaftlichen Deputirten gemachten Vorschläge im Uebrigen bei, nur würde anstatt der Worte „jedoch aber nicht die Betretung ihrer Wohnungen" zu setzen sein: „jedoch aber nicht die Betretung von Wohnungen" und hoffe, daß dieser Vorschlag auch die allerhöchste Approbation finden werde. Hiernach soll also den Forstbedienten ganz allgemein die Betretung von Wohnungen im fremden Gebiete bei Verfolgung von Forstfrevlern nicht zustehen. Die Vice-Land-Marschälle wurden ersucht, das Promemoria vom 15. December mit diesem darauf gefaßten Beschlusse den Landtags-Commissarien mitzutheilen.

Fortsetzung der am 17. abgebrochenen Deliberation über das Schwerinsche Rescript vom 13. in Betreff des ständischen Voluntarii zu den Unterhaltungskosten der Gendarmerie. Es wurde hervorgehoben, daß im J. 1851, als das Voluntarium das erste Mal bewilligt wurde, in den Anlagen des damaligen Allerhöchsten Rescriptes auf die Servicezahlung Seitens einzelner Städte Bezug genommen sei. Es sei in jenen Anlagen ausgeführt, daß, wenn alle Städte zur Zahlung des Services herangezogen werden könnten, sich der nöthige Zuschuß auf 6600 Rthlr. ermäßigen lasse. Demnach

habe die Regierung selbst die städtische Servicezahlung zuerst mit der Zahlung des Voluntarii in Verbindung gebracht, und sei der in dem gestern verlesenen Allerhöchsten Rescripte den Ständen gemachte Vorwurf um so mehr unbegründet. Man beschloß: Es werde der Engere Ausschuß beauftragt, den bisherigen Beschlüssen in dieser Angelegenheit zu inhäriren, also die gestellte Bedingung des Aufhörens der Servicezahlung von Seiten einzelner Städte aufrecht zu erhalten, und solches insbesondere durch die bei der ersten allerhöchsten Proposition und ständischen Bewilligung des Voluntarii von 8000 Rthlr. stattgefundenen Mittheilungen und Verhandlungen zu motiviren. In der Voraussetzung, daß Serenissimus sich hiermit Allerhöchst einverstanden erklären würden, sei die Bereitwilligkeit der betheiligten Städte zu erklären, auf die Zurückzahlung des von ihnen gezahlten Services pro praeterito zu verzichten. — Vorlegung des Berichts der Polizeicommitte (Referent: Bürgermeister Zickermann-Sülz) über das Schwerinsche Rescript vom 24. November, betreffend die Erbauung einer Chaussee von Wismar nach Gadebusch: die Chaussee wird eine Länge von 8122 R. erhalten; die Baukosten werden sich auf 127,119 Rthlr. belaufen, die ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfen auf 83,250 Rthlr. Seitens der Regierung war bedungen, daß die Unternehmer die Unterhaltung der Chausseen übernehmen sollen. Der Vorschlag der Committe geht dahin, diese Bedingung fallen zu lassen, und wurde der Vorschlag der Committe vom Plenum zum Beschluß erhoben. — Vorlegung des Berichts derselben Committe (Referent: Herr Lueder-Rethwisch) über die 100. E.-A.-Proposition, betreffend die Wiedereinführung eines gleichmäßigen Chausseegeldtarifs. Die Ungleichheiten in der Erhebung sollen beseitigt werden, und wird Seitens der Regierung eine gleichmäßige Herabsetzung für alle in Betracht kommenden Chausseen auf 2 ßl. pr. Meile und Zugthier für angemessen erachtet. Committe proponirt dagegen, als gerechter im Interesse der die Chausseen nicht benutzenden Bevölkerung, welche zu gemeinsamen Cassen steuert, um die Ausfälle zu decken, eine gleichmäßige Erhöhung auf 2 ßl. 6 pf. In der Deliberation hierüber erklärte sich Hofrath Dr. Floerke-Grabow lebhaft gegen diese Erhöhung, zumal unter den Ständen vielfach Stimmen laut würden, die Chausseegelderhebung ganz zu beseitigen. Ihm wurde erwidert, daß die fehlenden Mittel zur Chausseeerhaltung aus dem Edicte beigesteuert werden müßten, zu welchem die große Mehrzahl der Mecklenburger beitrage, welche niemals in die Lage komme, Fuhrwerk zu benutzen. Es sei nur billig, daß diejenigen, welche die Chausseen benutzten, auch vorzugsweise die Erhaltungskosten aufzubringen hätten. Der Vorschlag der Committe wurde genehmigt.

27. Sitzung vom **19.** December. Vorlegung eines Allerh. Schwerinschen Rescripts vom 18. December in Betreff der III. Landtags-Proposition (s. §. 7). — Directorialvorlagen: 1) Antrag der Erbpächter zu Kuhlrade, Klosteramts Ribnitz, in Betreff der Erhöhung der Verschuldbarkeit ihrer Erbpachthufen zu Hypothekenbuch. Der Landes-Secretair wurde beauftragt, die Petenten statt weiterer Resolution mit der den Erbpächtern des Klosters Malchow während des gegenwärtigen Landtags auf einen gleichen Antrag gewordenen Resolution bekannt zu machen. — 2) Antrag des Herrn v. d. Decken-Melkhof und Genossen. Dieselben brachten zur Anzeige, daß durch rechtskräftige Entscheidung den Anwohnern der Berlin-Hamburger Eisenbahn Entschädigungsansprüche wegen beschädigten Viehes aberkannt seien, und beantragten daß Stände eine oberlandespolizeiliche Verfügung erwirken möchten, durch welche den Eisenbahnverwaltungen solche Vorkehrungen zur Pflicht gemacht würden, durch welche

für das Vieh der anwohnenden Grundbesitzer das Betreten des Bahnkörpers unmöglich wird. — Der Schluß des Vortrages lautete (besonders in Bezug auf Vieh): „Unter dieser Lage der Umstände bleibt es demnach nur übrig, auf die Vertretung der hohen Landstände Mecklenburgs, unter deren Mitbetheiligung das betreffende Expropriationsgesetz ergangen ist, zur vollen Verwirklichung dessen, was als den dadurch zur zwangsweisen Gebietsentäußerung veranlaßten Gutsbesitzern in gedachter Beziehung gewährleistet anzunehmen ist, hiermit so ehrerbietigst als angelegentlichst zu recurriren." Weiter wird gebeten: den löblichen Engern Ausschuß zur näheren Prüfung dieser Angelegenheit und eventuellen Gewährung der Vertretung nach seinem Dafürhalten committiren zu wollen. Hierauf wurde beschlossen: Es werde dieser Vortrag dem Engern Ausschusse zur Prüfung und dem Befinden nach zur Wiedervorlegung auf dem nächsten Landtage, hingegeben.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Commitie (Referent: Hofrath Berlin-Friedland) über die nachträgliche E.-A.-Proposition ad B. 2, Gesetzentwürfe wegen Befolgung der von nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte ergangenen Requisitionen. Aus diesem Berichte führen wir das Folgende an:

„1) In Betreff des Einganges der zu erlassenden Verordnung giebt die Committe der Fassung des Strelitzschen Entwurfs den Vorzug vor dem Schweriner Entwurf, weil derselbe kürzer und einfacher ist, empfiehlt jedoch, anstatt der im Strelitzschen Entwurfe gewählten Bezeichnung Requisitionen der „Verwaltungsbehörden" den im Schweriner Entwurf gebrauchten Ausdruck „nicht gerichtlicher Behörden" zu legalisiren, da eben auch Behörden, welche keine eigentlichen Verwaltungsbehörden sind, wie z. B. die Hauptdirection des Creditvereins, befugt sind, die Gerichte zu requiriren. — 2) Die Bestimmung des §. 1, daß die Gerichte den Requisitionen der nicht gerichtlichen Behörden ganz allgemein, namentlich aber der Antragung derselben auf Vollstreckung, Arrestanlegung, Verhaftung, Inhibition ꝛc. Folge zu geben haben, hält Committe um deßwillen nicht für bedenklich, weil in §. 2 als Voraussetzung für die Verpflichtung der Gerichte hingestellt ist: a. die Befugniß der requirirenden Behörde zum Erlaß der betreffenden Verfügung ohne vorgängige gerichtliche Verhandlung, — b. daß die requirirende Behörde selbst nicht im Stande ist, die beantragte Verfügung auszuführen, — c. daß die beantragte Verfügung nicht unmittelbar gegen die ausdrückliche Vorschrift bestehender Gesetze verstößt, — d. daß die betreffende Person der Jurisdiction des requirirten Gerichts unterworfen, und die beantragte Verfügung eine an sich zulässige Jurisdictionshandlung ist. — Wenn ferner 3) bestimmt ist, daß die Cognition über das Vorhandensein der in §. 2 sub c und d bemerkten Voraussetzungen (Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der beantragten Verfügung) dem requirirten Gerichte, in Beschwerdefällen dem competenten höheren Gerichte zusteht, das Vorhandensein der in §. 2 sub a und b gegebenen Voraussetzungen (Competenz der requirirenden Behörde und Nothwendigkeit der Requisition) aber von der requirirenden Behörde dargelegt werden muß, und daß, im Falle das requirirte Gericht solche Darlegung nicht für genügend erachtet, die requirirende Behörde eine Entscheidung des Ministerii des Innern herbeizuführen hat: — so ist Committe auch mit diesen Bestimmungen vollkommen einverstanden."

(Die weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfes enthalten allgemeine Grundsätze, welche den schon immer in Geltung gewesenen Principien entsprechen.) Das Plenum erhob den Bericht der Committe zum Beschluß.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. IV. (Referent: Bürgermeister Wulffleff-Sternberg) über die nachträgliche E.-A.-Proposition ad B. 5., topographische Vermessung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Man beschloß: die Vorschläge der Committe würden genehmigt, jedoch solle der Engere Ausschuß potestivirt sein, im Eingange des Strafgesetzes auf einer ausdrücklichen Erwähnung des ständischen Einverständnisses nicht zu bestehen, sondern sich auch bei der gewählten Formel „nach verfassungsmäßiger Berathung" zu beruhigen. Es war nämlich in dem Strafgesetze von 1855, betreffend die Beschädigung der Anlagen zur trigonometrischen

Vermessung, welches nunmehr auch auf die topographische Vermessung Anwendung finden soll, die gedachte Formel gewählt, und solche bisher, da es sich um ständisches Einverständniß handele, beanstandet worden. Weiter soll die Abtretung von Terrain zu den Fixpunkten — auf jeder Feldmark höchstens 3 — für immer, so daß dieselben der Beackerung ꝛc. entzogen werden müssen, gesetzliche Verpflichtung werden. — Das Allerhöchst anverlangte Voluntarium für die Vermessung anlangend, so wurde in der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises darüber abgestimmt, ob Serenissimo ein Voluntarium von 1000 Rthlr. pro Anno auf 10 Jahre, zum ersten Mal Antonii 1864 fällig, aus der Landkasten-Balance F. 1 bewilligt werden solle oder nicht. Die Abstimmung entschied mit 17 gegen 6 Stimmen für „Ja".[1]) Die Landschaft gab in Betreff des Voluntarii die Erklärung ab, daß sie wegen Mangels an privativen Mitteln nicht in der Lage sei, sich an dem Voluntarium zu betheiligen.

28. Sitzung vom 20. December. Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 84. E.-A.-Proposition, Zusätze zu den §§. 12 und 13 des Militair-Recrutirungs-Gesetzes vom 25. Juli 1856. Durch Schwerinsches Rescript vom 20. October war die betreffende Zusatz-Verordnung an den Engern Ausschuß gelangt. Die proponirte Abänderung betrifft zwei verschiedene Punkte: 1) daß diejenigen Matrosen, welche in Zukunft nach dem Gesetze die Befreiung vom Militairdienste in Anspruch nehmen: a. nur während dreier Kalenderjahre — also nicht drei ganze Jahre mit Einschluß der Winterzeit — auf mecklenburgischen Schiffen gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sein müssen, b. Atteste der Musterungsbehörden nicht nothwendig beizubringen haben, wenn die Erlangung derselben ohne ihr Verschulden unmöglich ist, daß es vielmehr genügen soll, wenn sie obrigkeitliche oder vom Correspondent-Rheder beglaubigte Zeugnisse ihres Capitains beibringen können. — 2) daß auch diejenigen, welche wegen eines zum Militairdienst untauglich machenden entehrenden Verbrechens nur rechtskräftig verurtheilt sind, von der Loosung auszuschließen, und wenn die Untersuchung noch nicht geschlossen, resp. die Verurtheilung noch nicht geschehen ist, einstweilen nicht in das Militair einzustellen sind, sondern in Betreff derselben ein Verfahren nach §. 19 des Gesetzes einzuleiten ist. — Der Committenbericht, welcher die Annahme der Vorlage empfahl, wurde genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe über die 134. Engere-Ausschuß-Proposition, Bewilligungsvorschläge aus dem Unterstützungsfonds für das Etatjahr $18^{62}/_{63}$. Die zur Disposition stehende Gesammtsumme, welche für das Etatjahr 1863 zur Vertheilung kommt, beträgt 6422 Rthlr. Auf diesem Landtage waren für neuangemeldete Gesuche nur 392 Rthlr. 42 ßl. disponibel. Da in dem Bericht zwei Studenten, welchen für diesmal eine Unterstützung wegen des bereits erschöpften Fonds nicht hatte gewährt werden können, zur Unterstützung im nächsten Etatjahre im

[1]) Es ereignete sich hiebei ein Zwischenfall. Bei Verkündigung des Abstimmungs-Resultates zeigten nämlich die Vicelandmarschälle an, daß der Herr Syndikus Meyer-Rostock für den Rostocker District einen Stimmzettel abzugeben begehrt habe, und daß derselbe angenommen sei, ohne daß die Annahme auf das Resultat Einfluß geübt habe. — Hierauf gab die Ritterschaft zu Protocoll: Die Ritterschaft halte die Herren Deputirten der Stadt Rostock nicht berechtigt, bei Abstimmungen und Wahlen für die Güter des Rostocker Districts einen Stimm- oder Wahlzettel abzugeben, und erwarte von den Herren Landmarschällen, daß eine solche Annahme künftig nicht wieder stattfinden werde, indem sie zugleich sich gegen alle Consequenzen aus der heute geschehenen Annahme des Stimmzettels des Herrn Syndikus Meyer verwahren. Syndikus Meyer erklärte, daß er seinen Committenten ihre Ansprüche vorbehalte.

voraus empfohlen waren, so beantragte Bürgermeister Karrig-Cröpelin, daß alsdann auch noch ein ihm besonders bekannter unterstützungsbedürftiger Student unter die Expectivirten aufgenommen, event. gar keine Expectanz ertheilt werde. Einen gleichen Antrag stellte Hofrath Floerke-Parchim. Nach lebhafter Besprechung der Frage, ob die in dem vorliegenden Berichte geschehene Expectivirung als solche ausdrücklich zurückgewiesen werden solle, wurde der Committenbericht zwar im Uebrigen genehmigt, es wurde aber die Erwartung ausgesprochen, die Committe werde in Zukunft derartige Vorausempfehlungen unterlassen. — Die durch das inzwischen erfolgte Ableben der Participientin einer Unterstützung disponibel gewordenen 25 Thaler sollten auf 3 Jahre einer im Committenberichte nicht berücksichtigten Bedürftigen bewilligt sein.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe (Referent: Bürgermeister Burmeister-Schwaan) über die 7. E.-A.-Proposition, Vertretungsgesuch des Vieh- und Productenhändlers Kähler zu Bergedorf wegen von ihm wahrgenommener Handlungssteuer und Strafe. Nach dem Berichte war Kähler in Strafe genommen, weil er für im Inlande gekaufte Schafe, welche ihm jenseits der Grenze tradirt waren, sich der Entrichtung der Handelssteuer hatte entziehen wollen. Die Committe bemerkte, daß Stände stets den Grundsatz festgehalten hätten, daß in solchen Fällen der auswärtige Händler zur Entrichtung der Handelssteuer nicht verpflichtet sei, und empfahl die erbetene ständische Vertretung. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel erklärte sich dagegen. Ueber die Behandlung solcher Fälle seien zwischen Regierung und Ständen Unterhandlungen eröffnet gewesen, welche nur wegen der bereits gleichzeitig betriebenen Steuerreform nicht zum Abschlusse gekommen wären. Man möge nunmehr die Sache auf sich beruhen lassen. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Die Regierung habe den von ihr gegen Kähler beobachteten Grundsatz stets festgehalten, und letzterer habe solches sehr wohl gewußt und deßhalb die Bestrafung durch eigenes Verschulden sich zugezogen. — Hofrath Juhr-Schwerin erwiderte hierauf, es sei dem Kähler doch wohl Unrecht geschehen, und Stände hätten Grund, ihn zu vertreten, wogegen Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen sich dahin erklärte, daß Kähler auch materiell im Unrecht sei. Bürgermeister Hermes-Röbel: Wenn die Stände, wie solches unbestritten sei, stets den Grundsatz festgehalten hätten, daß in Fällen, wie der vorliegende, der auswärtige Händler nicht steuerpflichtig sei, so wäre dem Kähler, der nur die Eröffnung des Rechtsweges begehre, die erbetene Vertretung zu gewähren. Ob er materiell im Rechte sich befinde, stehe hier nicht zur Frage, indem darüber die Gerichte zu entscheiden hätten. Hofrath Brückner-Neubrandenburg sprach gegen die Vertretung, weil die Stände in Fällen, wo allgemeine ständische Rechte in Frage ständen, die Vertretung stets nur aus eigenem Rechte übernommen, niemals aber dem einzelnen Privatmanne die Ausmachung im Rechtswege überlassen hätten. In Gemäßheit dieser Ausführungen sah das Plenum sich denn auch nicht veranlaßt, die Aufnahme dieser Beschwerde, als welche wesentlich mit den durch die neue Gesetzgebung zu verändernden Steuerverhältnissen zusammenhange, und bei welcher nun, nachdem die ganze Steuer hinwegfalle, ein ständisches Interesse nicht mehr vorliege, zu empfehlen. Es wurde daher, wenn auch das Erachten der Justiz-Committe nicht für unzutreffend zu halten, beschlossen, daß der Engere Ausschuß den ꝛc. Kähler ablehnend zu bescheiden habe.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 33. E.-A.-Proposition, Vertretungsgesuch des Gutsbesitzers Buchholz auf Neu-Sammit und Buckow (betreffend Wiedereröffnung eines Communicationsweges von Buckow nach Thürkow, der von

Thürkow aus noch benutzt werde, event. die Bestellung eines Procurator Regiminis zur Geltendmachung seines Schadensanspruches). Nach dem Berichte ist vom Ober-Appellationsgerichte anerkannt, daß zwar auch dem verletzten Privaten wegen Verlegung oder Sperrung eines öffentlichen Weges eine Civilklage zustehe, daß aber in concreto eine solche Klage nicht stattfinde, da die fragliche Verlegung von Oberlandespolizei wegen geschehen sei. Die Committe empfahl (bis auf ein abstimmiges Mitglied), das Vertretungsgesuch abzulehnen, da die Regierung anerkannt habe, daß zu der Verlegung auch die Zustimmung der Stände erforderlich gewesen wäre, und da diese Zustimmung ständischerseits nach Lage der Sache unzweifelhaft ertheilt werden würde, wenn die Regierung dieselbe noch jetzt beantragen sollte. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin erklärte sich gegen den Vorschlag der Committe und für die Vertretung zur Bestellung eines Procurators. Die Committe erkenne an, daß ständischerseits die Zustimmung zur Verlegung hätte erfolgen müssen, und daß eine Zustimmung bisher nicht erfolgt sei. Was die Stände beschließen würden, wenn die Regierung die Zustimmung beantrage, komme nicht in Betracht. Es handle sich allein um den Rechtspunkt. Nur diesen habe die Committe zu prüfen gehabt, und sonstige Zweckmäßigkeitsgründe, welche das Plenum dazu bestimmen könnten, die Sache beruhen zu lassen, hätte sie nicht berücksichtigen dürfen. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Die Angelegenheit habe schon mehrfach vorgelegen, sei wiederholt geprüft und abgelehnt worden. Die Vorbesitzer des Hrn. Buchholz hätten die Verlegung des Weges stillschweigend genehmigt, und der Petent sei in dem von ihm gegen die Chausseeverwaltung betretenen Recurswege von der Regierung abschlägig beschieden worden. Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Ob die Sache schon lange her sei, könne dem Rechte des Petenten nicht schaden, und wenn die Stände trotz der in früheren Jahren wiederholt geschehenen Prüfung jetzt anerkennen sollten, daß der Petent in seinem Rechte gekränkt sei, so habe man ihn zu vertreten. — Bürgermeister Dr. Schultetus-Malchin: Eine Verletzung des Petenten liege nicht vor, da seine Vorbesitzer bei der Verlegung des Weges sich beruhigt hätten. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Es handle sich nicht, wie behauptet worden, um eine Entscheidung der Regierung im Recurswege, sondern um eine oberlandespolizeiliche Verfügung, wie solches ausdrücklich in dem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochen sei. Wenn Petent durch solche Verfügung in seinem Rechte beeinträchtigt zu sein glaube und deßhalb um Erfüllung der landesherrlichen Zusage in §. 12 der Publications-Verordnung zur Oberappellationsgerichts-Ordnung bitte, so seien die Stände zu seiner deßfallsigen Vertretung verpflichtet. Ob der Petent in der Sache selbst Recht habe, möge zweifelhaft sein; er wünsche ja nur, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, die Frage im Wege Rechtens auszumachen. — von Plüskow-Cowalz und Hofrath Dr. Floerke-Grabow unterstützten gleichfalls das Gesuch des Petenten. Da sich eine große Geneigtheit zur Vertretung aussprach, und man sich über einen Beschluß nicht einigen konnte, so wurde zur Abstimmung geschritten, und mit 19 gegen 18 Stimmen gegen die Vertretung entschieden.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe (Referent: Hofrath Berlin-Friedland) über die nachträgliche E.-A.-Proposition ad B. 3, Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in ritterschaftlichen Gütern. Der Gesetzentwurf, welcher zunächst speciell vorschreibt, daß die Dienstvergehen polizeilich zu beahnden seien, falls nicht ein gerichtliches, nicht criminelles Strafverfahren beantragt werde, bestimmt weiter im Einzelnen über die Polizeistrafgewalt der Gutsobrigkeiten, das Verfahren in derartigen Fällen, namentlich Anwendlichkeit des Recurses

gegen Polizeibescheide an das Ministerium ꝛc. Die Committe ist im Allgemeinen für den Entwurf, proponirt aber eine Ausdehnung auf alle Polizeifälle, Regelung des Polizeiverfahrens Seitens der Gutsobrigkeiten überhaupt, da die Verordnung zu eng gefaßt erscheine, auch ohnehin das Gebiet der „Dienstvergehen" nicht völlig bestimmbar sei. Es seien, wie der Bericht bemerkt, über diese Angelegenheit erachtliche Berichte des Oberappellations-Gerichtes und der Justizcanzleien an das Justiz-Ministerium abgestattet, diese Erachten gingen aber vielfach auseinander. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel sprach gegen den Vorschlag der Committe, durch welchen man zu Consequenzen veranlaßt werden könne, die sich zur Zeit nicht übersehen ließen. Es scheine ihm überhaupt ein Bedürfniß zu einer gesetzlichen Regelung, auch nur in der Richtung des vorliegenden Gesetzentwurfes, nicht obzuwalten. von Plüskow-Cowalz und mehrere aus der Ritterschaft, sowie im Allgemeinen die Landschaft, stimmten dem bei. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow und Landrath von Restorff-Rosenhagen empfahlen die Annahme des Gesetzentwurfes. — Syndikus Meyer-Rostock bekämpfte denselben, indem er ausführte, daß bisher die Praxis sich so gestaltet habe, daß eine Ergänzung der Gesetzgebung völlig überflüssig sei. Es erfolgte der Beschluß: Man wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe (Referent: Rath Wulffleff-Neubrandenburg) über die 64. E.-A.-Proposition, Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verbesserung des Hebammenwesens. Nach dem Gesetzentwurf sollen 1) die Hebammen in Zukunft von der Medicinal-Commission geprüft werden; 2) für die Zulassung zum Hebammenunterricht besondere Voraussetzungen normiren (nicht älter als 36 Jahr, Fertigkeit im Lesen und Schreiben ꝛc.); 3) die Hebammen ein Tagebuch führen; 4) die Obrigkeiten über das Verhalten der Hebammen wachen und alljährlich dem Kreisphysikus darüber Mittheilung machen; 5) die Hebammen sich alle 3 Jahre einer Nachprüfung unterziehen. Die Committe hatte die Vorschriften sub 1 und 2 befürwortet, dagegen die Bestimmungen sub 3—5 abgelehnt. Es wurde beschlossen: Der Committenbericht werde genehmigt, und der Engere Ausschuß beauftragt, bei der hohen Schwerinschen Regierung vorzutragen, daß hiernach eine bloße Bekanntmachung zur Abänderung der Medicinal-Ordnung genügen werde.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 62. E.-A.-Proposition, Entwurf einer Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, nebst Desinfections-Ordnung. Nachdem der Eingang des Berichtes verlesen worden, macht der dirigirende Landrath den Vorschlag, man wolle bei der Umfänglichkeit der Vorlage und bei der Kürze der noch übrigen Zeit die Angelegenheit bis zum nächsten Landtage verschieben, da die Sache so sehr dringend nicht sei. Auf den Einwurf, wie es werden solle, wenn inzwischen im Laufe des nächsten Jahres die Cholera im Lande wieder ausbreche, wird vorgeschlagen, für solchen Fall den Engern Ausschuß zu potestiviren, die Erklärung abzugeben, daß der Entwurf als provisorisches Gesetz gelten solle. Hiergegen erheben sich aber viele Stimmen, weil in dem Entwurfe mehrere so durchaus in ihrer Allgemeinheit unausführbare Bestimmnngen enthalten wären, daß man den Entwurf auch nicht einmal als Provisorium gelten lassen könne. Nach längerer Deliberation entschloß man sich, den Bericht verlesen zu lassen und in Grundlage des Berichtes die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu erörtern. Der Bericht wurde hierauf verlesen, und man trat in die Verhandlung des Einzelnen ein. Dieselbe konnte jedoch wegen Ablaufs der Zeit in dieser Sitzung nicht zu Ende gebracht werden.

29. Sitzung vom Sonntag, den 21. December, 12 Uhr. Fortsetzung der Deliberation über die Verordnung, betreffend die asiatische Cholera. (Wir tragen dabei das Materielle aus dem gestrigen Anfang der Verhandlung nach.) Zu §. 1, Abs. 2. „Sie (die Ortsobrigkeiten) haben keine längeren Anhäufungen solcher (eine gesundheitsschädliche Ausdünstung verursachenden) Substanzen in der Nachbarschaft der menschlichen Wohnungen zu dulden und die Vorkehrung zu treffen, daß keine verunreinigenden und gesundheitsschädlichen Abflüsse, insbesondere von den Dungstätten, Latrinen, Cloaken, Gerbereien, Färbereien, Seifensiedereien und dergleichen, in das zum Genusse der Menschen dienende Wasser stattfinden. Innerhalb der Ortschaften und in deren Nähe dürfen keine, eine gesundheitsschädliche Ausdünstung verursachende stagnirende Gewässer geduldet werden. Ist deren gänzliche Entfernung nicht thunlich, so muß für deren entsprechende Aufräumung gesorgt werden" — gab Syndikus Meyer-Rostock zu Protocoll: Dieser Absatz 2 giebt selbstverständliche Vorschriften, welche jede Obrigkeit ausführen wird, ohne gesetzliche Bestimmung, soweit solche ausführbar sind. So wie sie hier stehen, sind sie in der bei weitem größeren Mehrzahl der Städte unausführbar. Es wird kaum eine Stadt geben, in deren Nähe der Inhalt fließender Gewässer nicht zum Genusse der Menschen dient, nichtsdestoweniger aber an deren Ufer entweder Gerbereien oder Färbereien sich befinden, oder deren Abflüsse vermittelst der Rinnsteine oder sonst dem fließenden Gewässer nicht zugeführt würden. Das sind zweifellos mangelhafte Zustände, allein diese Mängel lassen sich nicht ohne Weiteres beseitigen, am wenigsten dadurch, daß man unausführbare Vorschriften gesetzlich sanctionirt. Ueberhaupt darf man nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß irdische Zustände jemals den Anforderungen der Theorie entsprechen werden. Ich beantrage demnach, daß Abs. 2, Zeile 2 anstatt der Worte: „und die Vorkehrung zu treffen" gesagt werde: „und, soweit thunlich und ausführbar, Vorkehrung dahin zu treffen" u. s. w.

Weiter gab derselbe ad §. 4, II., Abs. 1 und 2 — „II. So lange die asiatische Cholera an einem Orte epidemisch ist, hat die Ortsobrigkeit darauf zu halten, daß der nicht nothwendige persönliche Verkehr der Ortseinwohner mit den Einwohnern anderer Orte vermieden werde. Deßgleichen haben die Obrigkeiten der anderen Orte dafür zu sorgen, daß solcher Verkehr unterbleibe.

Jedoch darf der regelmäßige erlaubte Geschäftsverkehr der noch nicht erkrankten Personen weder von der einen noch von der anderen Seite beschränkt werden" — zu Protocoll: Nach dem Inhalte beider Absätze kann ich denselben nicht als gebietende Zwangssätze ansehen, sondern als Rücksichten bezeichnend betrachten, welche als Ziele ins Auge zu fassen sind. Für diese Ziele geben die drei folgenden Absätze einzelne Mittel an. Um dies kenntlich zu machen, würde nach Abs. 2 zweckmäßig eingeschaltet: Zu diesem Behufe sind folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet: Und würden unter 1. 2. 3. die nächsten 3 Absätze folgen.

(Nämlich: „Den Handwerksgesellen sind aus Orten, wo die Cholera besteht, keine Wanderbücher nach Orten, wo sie nicht besteht, oder zur Durchreise durch solche Orte, zu ertheilen oder zu visiren. Von Orten, wo die Cholera besteht, anlangende Handwerksgesellen sind, sofern ihr Gesundheitszustand dieses gestattet, dahin zurückzuweisen oder den entsprechenden Sicherungsmaßregeln zu unterwerfen. — Von und nach Orten, wo die Cholera besteht, dürfen keine Extrazüge der Eisenbahnen zum Vergnügen für das Publikum veranstaltet, und bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche keine Personen in die Detentions-, Straf-, Irren- und Heil-Anstalten eingeliefert werden.

— Auch dürfen von solchen Orten kommende Personen nicht zu den Unterrichtsanstalten der Orte, an welchen die Cholera nicht besteht, zugelassen werden.")

Das Meyer'sche Dictamen fuhr also weiter fort:

ad §. 5, II. 1. Der §. 2 Nr. 4 verordnet, daß, wenn es zweifelhaft bleibt, ob eine stattgehabte Erkrankung der asiatischen Cholera oder einer anderen gnannten Krankheitsform angehört, die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht werden soll. — Der §. 4, I. stellt diese zweifelhaften Fälle, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der Cholera-Epidemie, in der polizeilichen Behandlung den Cholerafällen gleich. — Beim Schiffsverkehr aber geht der §. 5, II. 1, noch einen Schritt weiter, indem er diese zweifelhaften Fälle mit den in §. 2 Nr. 4 genannten Krankheitserscheinungen identificirt. Das ist eine Ausdehnung, die durch nichts gerechtfertigt ist, wahrscheinlich auch nur auf einem Redactionsfehler beruht, welchem dadurch abgeholfen werden kann, daß der bezügliche Passus so gefaßt wird: Sie ist auch darauf zu richten, ob etwa zweifelhafte Fälle von der in §. 2 Nr. 4 erwähnten Beschaffenheit außer der asiatischen Cholera vorgekommen sind.

Am Schlusse dieses Paragraphen werde der Zusatz gemacht: In zweifelhaften Fällen tritt allemal eine Quarantaine von 14 Tagen ein.

ad §. 5, Nr. 3. Derselbe möge so lauten: Ergiebt sich dagegen, daß an der asiatischen Cholera Erkrankte oder an derselben Verstorbene an Bord sind oder während der Reise waren, so ist dem Schiffe das Einlaufen gänzlich zu versagen und dasselbe nach dem Hafen, woher es kommt, oder einem Quarantainehafen zu verweisen. — Der letzte Absatz: „Die Kleider ꝛc. sind zu reinigen und zu desinficiren" behalte Bestand. —

ad §. 6 1. Eine Absperrung einzelner Häuser und Gehöfte ist eine Maßregel, von welcher der Entwurf Besonderes sich verspricht. Nichts desto weniger giebt er zu, daß Aerzten, Krankenpflegern, Geistlichen, obrigkeitlichen Personen der Besuch gestattet werden muß. Er hat auch noch ein u. s. w. Dies u. s. w. ist vieldeutig. Es verstellt den Umständen gemäß die Ausführung nicht bloß dem Ermessen, sondern auch den Ausführungsmitteln der Obrigkeit. Das sollte nach meinem Dafürhalten auch dahin führen, die Frage: „ob die Absperrung anzuordnen" dem Ermessen der Ortsobrigkeit zu überlassen. In dicht gebauten Stadttheilen kann eine solche Absperrung für zweckmäßig und ausführbar nicht geachtet werden. Ich beantrage daher, daß in der zweiten Zeile hinter dem Worte sind eingeschoben werde: „nach Ermessen der Ortsobrigkeit". Für meine Person unterhalte ich die Ueberzeugung, daß es in den Fällen epidemischer Krankheiten wichtiger ist, den Sinn werkthätiger Liebe in der Bevölkerung zu erhalten und anzuregen, als sie mit weltlicher Furcht zu erfüllen. Auch die Cholera-Hospitäler gehören zu den einzelnen Häusern. Der geschäftliche Verkehr in und mit ihnen läßt die Absperrungsmaßregeln ohne Weiteres als mehr oder minder illusorisch erscheinen.

Der letzte Absatz des §. 6 enthält eine lediglich potestative Bestimmung. Derselbe lautet: „Sie (die Absperrung) kann den Umständen nach auf ganze Straßen und Bezirke des Ortes angewendet werden." Offensichtlich ungeeignet würde es sein, wenn im einzelnen Falle eine Oberbehörde gegen das Ermessen der Ortsobrigkeit diese bezügliche Anordnung treffen wollte. Zur Vermeidung solcher Unfügsamkeit muß das Gesetz bestimmt sagen, wem das Ermessen zusteht. Da nach meinem Dafürhalten alle Gründe dafür sprechen, dies Ermessen ausschließlich der Ortsobrigkeit zuzuweisen, so beantrage ich, daß der qu. letzte Absatz lauten möge: Sie kann den Umständen nach auch auf ganze Straßen und Bezirke des Ortes nach Ermessen der Ortsobrigkeit ausgedehnt werden.

ad §. 7, 1. Dieser Absatz laute: Die Häuser, in welchen diese Anstalten einzurichten, müssen möglichst isolirt sein. Es mögen daher die Worte: und in angemessener Entfernung von anderen menschlichen Wohnungen belegen, gestrichen werden. Die Copula „und" würde das „möglichst" wieder aufheben. In Städten ist eine völlig isolirte Lage solcher Anstalten nicht allemal erreichbar.

ad §. 12, Nr. IV. Auch den nächsten Angehörigen das Grabgeleite zu verbieten, ist eine dem Gefühle so sehr widersprechende Maßregel, daß solche Vorschrift undurchführbar erscheint. Es werde daher das Verbot jedes Grabgeleites gestrichen und in folgender Zeile anstatt dessen gesetzt: Grabgeleite sind zu vermeiden, dürfen indessen jedenfalls nur die nächsten Angehörigen umfassen.

Schon am 20. war von der Landtags-Versammlung beschlossen worden: Ad I. des Committenberichts ad §. 1. und auf das Dictamen des Syndikus Meyer: Der §. 1 werde, da er ganz allgemeine Vorschriften enthalte, und da sich erwarten lasse, daß in Zeiten, wo die Cholera epidemisch herrsche, ohnehin die Local- und Landes-Polizei es an der nöthigen Vigilanz und Thätigkeit nicht fehlen lassen werde, zweck-

mäßig ganz zu streichen sein. Ad §. 4, II. Abs. 1 (s. oben) werde der Meyer'sche Vorschlag genehmigt. —

Am 21. wurde nach längerer Discussion weiter beschlossen: Ad §. 5 des Gesetzentwurfs und auf das bezügliche Dictamen des Syndikus Meyer würden die in diesem Dictamen proponirten abändernden Vorschläge approbirt. Ad §. 6 würden die Meyer'schen Vorschläge genehmigt. Eben so ad §. 7 I. Ad §. 8 sub II. 1 sei in fine das Wort „unentgeltlich" zu streichen. (Der Entwurf bestimmt, daß den „Bedürftigen" schlechthin, also nicht bloß den eigentlichen Armencassen-Beneficiaten, aus den einzurichtenden Speiseanstalten auf Kosten der Armencasse Speisen und Getränke unentgeltlich zu verabreichen sind. Die Streichung des Wortes „unentgeltlich" wurde für nothwendig erachtet, damit nicht die etwanige spätere Erstattung der nur als Vorschuß zu behandelnden Verwendung der Armencassen ausgeschlossen werde.) Ad §. 12 sub III. werde der Fassung des Entwurfs vor der von der Committe proponirten Abänderung der Vorzug gegeben. (Bezieht sich auf die Constatirung des Todes, welche bei obwaltenden Bedenken durch einen Arzt geschehen soll. Die Committe hatte auf die unter Umständen eintretende Schwierigkeit der Ausführung dieser Maßregel (auf dem Lande) hingewiesen). Ad §. 12 sub IV. sei man mit dem Vorschlage des Syndikus Meyer einverstanden. Ad §. 13 erscheine für geringe Contraventionen eine Geldstrafe von 5 Rthlrn. so hoch, daß zweckmäßiger die Worte „von 5" zu streichen sein werden. (Der §. 13 Abs. 1 enthält die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen wider die betr. polizeilichen Anordnungen.) In dem zweiten Absatze dieses Paragraphen Zeile 3 würde zu sagen sein „oder sich in der Erfüllung der ihnen nach derselben obliegenden Pflichten grober Nachlässigkeit schuldig machen." (Abs. 2 besagt, daß gegen Ortsobrigkeiten, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten säumig oder nachlässig zeigen sollten, fiscalisch einzuschreiten und eventuell Geldstrafe bis zu 100 Rthlr. und darüber zu erkennen sei. Die Worte „und darüber" waren schon von der Committe gestrichen. Im Plenum wurden über eine solche Strafbestimmung überhaupt verschiedene Meinungen laut, da man die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes nur als eine Richtschnur für die Obrigkeiten anzusehen habe und im Uebrigen denselben vertrauen müsse, daß sie pflichtgemäß handeln würden. Konnte nun dieser Ansicht in solchem Umfange auch nicht beigetreten werden, so mußte man doch einräumen, daß bei der Schwierigkeit, in den Zeiten der Noth und Gefahr jede einzelne Vorschrift zur Ausführung zu bringen, nur das Mögliche und Erreichbare zu verlangen stehe, und es folglich genüge, wenn nur die grobe Nachlässigkeit mit Strafe bedrohet werde.) Im Uebrigen wurde der Committenbericht genehmigt und beschlossen, der Engere Ausschuß habe hiernach die ständische Erklärung abzugeben.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III. über die 11. E.-A.-Proposition, Landzoll-Erhebung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Es hatte der Engere Ausschuß in Betreff der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn angeordneten Landzoll-Erhebung unter dem 23. Januar bei dem Schweriner Landesherrn die Bitte wiederholt, über den Ertrag aus den Elbzöllen und den Transitozöllen auf der Berlin-Hamburger Straße noch vor dem diesjährigen Landtage gnädigste Mittheilungen herausgeben zu lassen, während er zugleich zu der interimistischen Forterhebung des Landzolls noch auf ein Jahr die ständische Zustimmung erklärte. Inhalts des hohen Rescripts vom 5. April war darauf, obgleich hohe Landesregierung bei ihrer früheren Auffassung beharrte, zur Abschneidung weiterer Controversen, welche im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse zur Zeit wenigstens von untergeordneter praktischer

Bedeutung seien, die erbetene Auskunft mit dem Hinzufügen ertheilt, daß auf alle Fälle noch nicht dasjenige Ergebniß vorliege und zu erwarten stehe, mit dessen Eintritt Stände eine Theilnahme der gemeinsamen Landes-Cassen an den betreffenden Einnahmen in Anspruch nehmen zu können glaubten. — In der Committe waren wegen des Zeitpunktes, nach welchem die Durchschnittserträge der Zölle zu berechnen, verschiedene Ansichten hervorgetreten. Die Majorität war dagegen, daß die zur Zeit des Convocationstages von 1843 angenommenen Durchschnittsauffünfte grundleglich gemacht würden. Im Uebrigen proponirte Committe die Forterhebung der Landzölle an der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche nur bis zum nächsten Frühling genehmigt sei, noch auf 1 Jahr, wenn nicht die neue Zolleinrichtung schon früher ins Leben trete. — Die Vorschläge der Committe, und zwar in Betreff der Berechnungszeit der Durchschnittserträge die der Majorität derselben, wurden genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über das Vertretungsgesuch der Tagelöhner zu Vietlübbe wegen Zurücknahme einer neuen schiedsrichterlichen Bestimmung hinsichtlich ihres Regulativs. Es war die Auslegung einer Bestimmung des Regulativs streitig geworden, und eine authentische Interpretation beim hohen Ministerium beantragt. Diese war nicht ertheilt, aber die Bestellung einer neuen Schieds-Commission in Aussicht gestellt, diese demnächst auch geschehen, und durch die Commission eine Bestimmung getroffen, welche von der Interpretation, die der fragliche Passus des Regulativs, so weit es sich um die Vergangenheit handelte, bei den Gerichten erfahren hatte, abwich. Die Committe hatte sich zu einem einstimmigen Beschlusse nicht einigen können. Ein Theil derselben, welcher die Vertretung befürwortete, war von der Ansicht ausgegangen, daß durch die Regulative, welche in Folge schiedscommissarischer Verhandlung nach dem Gesetze vom 15. Mai 1848 zu Stande gekommen wären, Bestimmungen getroffen seien, welche die Stelle eines Contractes vertreten sollten, und daß, wenn diese einmal in Kraft getreten wären (abgesehen von der Kündigung Seitens des einen Theils), Abänderungen nur durch freie Vereinbarung oder eine allgemeine Landesgesetzgebung erreicht werden könnten, Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen bestehender Regulative aber nur durch gerichtliche Entscheidung zu beseitigen wären. Der andere Theil der Committe faßte die fraglichen Regulative als Ortsstatute auf, welche der Abänderung von Oberlandespolizei wegen unterliegen müßten, sobald sich Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten, und sprach sich deßhalb gegen die Vertretung aus. In der Deliberation wurde darauf hingewiesen, daß es sich eben nur um Interpretation des Sinnes der fraglichen Bestimmungen gehandelt habe, und daß diese richtig auf demselben Wege, wie das ganze Regulativ zu Stande gekommen, zu geben sei, nämlich durch Bestellung einer Commission; — daß zur Anordnung einer solchen wiederholten commissarischen Prüfung der Oberlandespolizeibehörde das Recht zustehen müsse, da sonst die Regulative, welche gewissermaßen ein Mittelding zwischen einem Ortsstatut und einem Contracte bildeten, unabänderlich sein würden, und folglich jegliche Veränderungen im Wirthschaftsbetriebe ꝛc. unberücksichtigt bleiben müßten; — sowie daß auf den Ausweg der Kündigung nicht verwiesen werden könne, weil eben solche massenhafte Kündigungen möglichst vermieden werden sollten. Dagegen wurde hervorgehoben, daß, wenn auch nach dem Sinne des Gesetzes und der Fassung der Regulative die Anordnung neuer Commissionen von Oberlandespolizei wegen im Falle gänzlich veränderter Wirthschaftsverhältnisse ꝛc. nicht bestritten werden solle, doch, so lange die Verhältnisse wesentlich unverändert blieben, die einmal bestehenden Regulative nur durch freie Vereinbarung, resp. gemeinsamen Antrag

der Betheiligten auf Bestellung einer Commission, geändert werden könnten, da sie eben als eine die contractliche Beliebung vertretende Satzung aufzufassen wären, und daß dieses insbesondere in concreto, wo das Regulativ gerade bestimme, daß bis zur Aenderung durch allgemeine Gesetzgebung oder gemeinsames Uebereinkommen das durch die Commission Festgesetzte Geltung haben solle, anzunehmen sei. Dabei wurde auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht ohne Bedenken sei, die Zulässigkeit der Anordnung neuer Commissionen auf Antrag eines Theiles ohne Weiteres zu approbiren, da man sich nicht verhehlen dürfe, daß die unbedingte Billigung dieser Anschauung in ihren Consequenzen bedeutungsvoll zu werden geeignet sei. Da eine Einigung nicht erreicht werden konnte, so wurde beschlossen, darüber abzustimmen, ob der auf Vertretung oder der auf Ablehnung der Vertretung aus der Committe gerichtete Antrag angenommen werden solle. Es wurde mit 22 gegen 9 Stimmen für „Ablehnung" entschieden.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über die 23. E.-A.-Proposition, betreffend einige Regiminal-Rescripte in Stempelsachen. Der landschaftliche Deputirte bei der Commission zur Visitation und Revision der Landes-Receptur-Verwaltung, Bürgermeister Born-Goldberg, hatte einige in Papierstempel-Angelegenheiten erlassene und bei der diesjährigen Visitation zur Vorlage gekommene hohe Rescripte, deren Inhalt zu einer näheren Feststellung der darin berührten Punkte auf verfassungsmäßigem Wege Anlaß geben dürfte, dem Engern Ausschusse mitgetheilt. Committe proponirte die Wiedervorlegung dieses Gegenstandes auf dem nächsten Landtage, und wurde dieser Vorschlag zum Beschlusse erhoben.

Vorlegung mehrerer Berichte der Landkasten-Revisions-Committe, betreffend 1) die E.-A.-Proposition 132 sub 2, neue Redaction der Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherz. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Dieser Bericht lautete:

„Dem löblichen Engern Ausschuß ist in Folge der zu verschiedenen Malen beschlossenen Zusätze und resp. Abänderungen der Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft und auch aus anderen Gründen eine neue Redaction dieser Statuten höchst wünschenswerth erschienen, und hat er solche vorgenommen und einen neuen Entwurf, nach zuvoriger Intimation dieses Gegenstandes, der hochansehnlichen Landtags-Versammlung zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

Der Landkasten-Revisions-Committe ist der Auftrag geworden, Bericht über diese Vorlage zu erstatten, und entledigt dieselbe sich dieses Auftrags im Nachstehenden.

I. Was zunächst das Bedürfniß einer neuen Redaction betrifft, so liegt solches unläugbar vor und wird vorzugsweise dadurch begründet, daß die revidirten Statuten von 1830 manche Vorschriften enthalten, welche theils den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, theils aber auch der Ausbreitung des Instituts hindernd entgegenstehen, daß weiter manche Bestimmungen in denselben durch die Landtagsbeschlüsse in den Bekanntmachungen vom 31. Januar 1839, 23. Januar 1855 und 24. Januar 1862 Abänderungen und Ergänzungen gefunden, und daß somit ein übersichtliches und einheitliches Ganzes nicht mehr vorliegt.

II. Bei dieser Lage der Sache und zur Abhülfe derselben hat der löbliche Engere Ausschuß sich bewogen gefunden, dem Herrn Landsyndikus Ahlers den Auftrag zu ertheilen: das bei den Acten befindliche Redactionsmaterial zu einem Entwurfe von neuen Statuten zusammen zu stellen. Aus dieser vorgelegten Zusammenstellung nebst Erläuterungen, sowie aus den Bemerkungen dazu resp. von dem Herrn Geh. Justizrath Dr. Ditmar und dem Herrn Landessecretair Bergemann und aus den sonst gemachten Erfahrungen ist nun der zum Bericht vorliegende Entwurf hervorgegangen, resp. zu Stande gekommen. Derselbe bildet, wie Committe nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung des gesammten Materials hier sogleich hervorzuheben sich verpflichtet erachtet, nicht ein neues Werk, sondern ist nur eine Revision und Umarbeitung der bisherigen Statuten von 1830, wobei das Veraltete ausbeschieden und das durch Landtagsbeschlüsse Sanctionirte, wie es in den Bekanntmachungen vom 31. Januar 1839, 23. Januar 1855 und 24. Januar 1862 enthalten ist, eingefügt, auch das-

jenige zugleich hineingetragen worden, was durch das bisherige Verfahren als zutreffend sich bewährt hat.

III. Es werden deßhalb auch diejenigen Abänderungen, welche nur in der Fassung und Zusammenstellung beruhen, keiner Hervorhebung bedürfen, da der Entwurf bei den einzelnen §§. diejenigen Bestimmungen nachweiset, aus welchen sie entnommen, sondern es wird nur auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen sein, welche als Erweiterungen der bisherigen Grundsätze und als ergänzende Zusätze zu betrachten sind.

Wendet Committe sich nun diesen zu, so sind als vorzugsweise beachtenswerth hervorzuheben: 1) ad §. 3. Die Bestimmung sub d. über die Versicherungsunfähigkeit derjenigen Gebäude, welche sich in der Nähe von solchen Gebäuden befinden, worin Dampfmaschinen zum Betriebe aufgestellt worden, welche dahin geht: daß versicherungsunfähig sind alle Gebäude mit Stroh-, Rohr- oder ähnlicher Bedachung innerhalb 50 Fuß von dem Dampfmaschinengebäude und resp. innerhalb 100 Fuß, wenn das Dampfmaschinengebäude den Erfordernissen des §. 4 nicht entspricht; daß eine Entschädigung nur dann gezahlt werden soll, wenn vorliegt, daß durch ein Versehen solche versicherungsunfähige Gebäude aufgenommen sind, oder wenn erst später eine Versicherungsunfähigkeit in Bezug auf das eine oder das andere versicherte Gebäude eingetreten ist, und wenn der Versicherte genügend nachweist, daß durch denjenigen Umstand, welcher die Versicherungsunfähigkeit des Gebäudes zur Folge hat, der Brandschaden nicht entstanden sei, und daß sonst ein Ersatz des Brandschadens nicht erfolgt, auch die für solche Gebäude gezahlten Beiträge nicht wieder zurückgefordert werden dürfen, sondern der Societäts-Casse verfallen sein sollen. 2) ad §. 4 ist sub 1 die Entfernung, innerhalb welcher die einem Maschinengebäude umliegenden Gebäude eine feuerfeste Bedachung haben sollen, von 120 Fuß auf 50 Fuß herabgesetzt, um eine Gleichmäßigkeit mit §. 3 sub b, wo eine größere Feuergefährlichkeit vorhanden, herzustellen. Weiter ist noch im §. 4 sub 5 b der Schlußsatz dahin abgeändert: daß dem Versicherten, statt des negativen Beweises in der 3. Bekanntmachung sub 5 b in fine, jetzt ein positiver Nachweis über die Ursache des Feuers obliegt. 3) ad §. 6. Hier ist zunächst die Versicherungssumme für Wohnhäuser von 16,000 Rthlr. auf 20,000 Rthlr. Cour. erhöhet, und sodann sind die Versicherungssummen für Mühlen auf resp. 5000 Rthlr., 1200 Rthlr. und 500 Rthlr. Cour. abgerundet worden, auch schließlich noch bestimmt, daß die Taxe jedes einzelnen zu versichernden Gebäudes, statt wie bisher mit 25, mit 5 aufzugeben habe. 4) ad §. 7 ist im Absatz 5 die Bestimmung getroffen: daß bei Aufnahme der Taxen die zugezogenen Societätsgenossen oder Eigenthümer ritterschaftlicher Güter sich die nach §. 23 erforderlichen Feuerlöschgerätschaften vorzeigen zu lassen, und daß solches geschehen, sowie den Befund derselben, allemal ausdrücklich zu bemerken haben. 5) Der §. 8, betreffend die Versicherung von Gebäuden, worin sich Dampfmaschinen befinden, ist aus der dritten Bekanntmachung entnommen und stimmt hiemit, wenn auch die Wortfassung eine etwas veränderte ist, vollständig überein. 6) Im §. 9 ist der Zeitpunkt, mit welchem die hier benannten Versicherungen ꝛc. in Kraft treten, auf den 1. Februar gesetzt, während dieselben nach §. 7 der Statuten vom Jahre 1830 mit dem 31. Januar verbindende Kraft von beiden Seiten haben sollen. 7) ad §. 11 ist die Bestimmung hinzugekommen: daß bei Veränderungen in der Person des Eigenthümers der versicherten Gebäude weder eine Anzeige bei dem Directorio noch eine Umschreibung des Receptionszeugnisses auf den Namen des neuen Eigenthümers erforderlich ist. 8) Der §. 12 ist, wenn auch die Fassung eine etwas andere, den Bestimmungen in der 2. Bekanntmachung ad §. 5, 10 und 11 entsprechend und neu nur die Freilassung sub d an den Versicherten: an Stelle der in diesem §. benannten Nachträge zu den bestehenden Versicherungen ganz neue Taxspecificationen und Situationspläne einzureichen ꝛc. 9) ad §. 14 ist neu hinzugekommen die am Schlusse vom löblichen Engern Ausschuß desiderirte Kündigungsbefugniß. 10) ad §. 23 ist sub 1 ein Wasserwagen einem Feuerkufen gleichgestellt, und sub 2 Abstand davon genommen, daß die Dachleitern mit Stützen sein sollen. 11) ad §. 24 ist zum Schlusse hinzugefügt: daß außer den Spritzen-Prämien sonstige Prämien überall nicht mehr aus der Brandcasse bewilligt werden sollen. 12) ad §. 26 ist in fine der Vorschlag gemacht: die zur Taxirung eines vorgekommenen Brandschadens adhibirten Handwerker bloß durch Vollziehung eines schriftlichen fides, wozu ein Formular in Anlage III. gegeben worden, — zu beeidigen. 13) ad §. 27 sind die Bestimmungen sub 3 und 4 von denen im §. 26 der Statuten von 1830 und dem Zusatze dazu in der ersten Bekanntmachung insofern abweichend, als jetzt, 1) bei Verschiedenheit der Taxen über den Schaden unter den Taxanten selbst oder mit den Handwerkern, jeder Taxant wie Handwerker seine Taxe besonders abzugeben hat, worauf alsdann die einzelnen Taxen zusammenzurechnen sind und hiervon der Durchschnitt zu nehmen ist; und als 2) die Quotentaxe nicht mehr bis zu $^1/_{16}$, sondern bis zu $^1/_{48}$ der Versicherungssumme gehen, sodann aber bei noch

geringerer Beschädigung eine Specialtaxe eintreten, welche aber niemals $^1/_{48}$ der Versicherungssumme für das einzelne Gebäude überschreiten soll. 14) ad §. 28 ist sub 1 bestimmt: daß, wenn der zur Abschätzung eines Brandschadens zugezogene Maurer und Zimmermeister als Amtshandwerker beeidigt sind, die im §. 27 vorgeschriebene Beeidigung derselben nicht erforderlich ist. 15) ad §. 30. Bei diesem Paragraphen ist die Bestimmung sub 1 im §. 29 der Statuten von 1830, — wonach der Beschädigte den Beitrag zu dem von ihm selbst mit zu übertragenden Brandschaden und sonstigen bereits repartirten Brandschäden von den Entschädigungsgeldern sich in Abzug bringen zu lassen hat, — weggelassen. Endlich ist 16) ad §. 34 das bisherige Gehalt des Landes-Einnehmers von jährlich 200 Rthlr. $N^2/_3$ auf 240 Rthlr. Cour. abgerundet.

IV. Committe hat diese hervorgehobenen und die sonstigen Abänderungen und ergänzenden Zusätze reiflich geprüft und sorgfältig erwogen, und kann mit der vorliegenden, von dem löblichen Engeren Ausschusse im Interesse des Instituts und zur Erhaltung und Hebung desselben mit großer Mühe und Sorgfalt beschafften und durch das dem Entwurfe vorgedruckte Promemoria motivirten Revision und Umarbeitung der Statuten von 1830 c. a. im Ganzen sich nur einverstanden erklären, indessen glaubt dieselbe doch, die nachstehenden Punkte noch im hochansehnlichen Pleno zur Erwägung und resp. Abänderung empfehlen zu müssen. 1) Nach §. 4 soll zur Prüfung und Beurtheilung der aufzunehmenden Gebäude, in welchen sich Dampfmaschinen befinden, unter anderm auch die Höhe des Schornsteins angegeben werden. Hiebei dürfte, da die geringere oder größere Feuersgefahr von der Höhe des Maschinen-Schornsteins dependirt, es zweckmäßig sein, gesetzlich ein Minimalmaß, unter welchem ein derartiger Schornstein nicht aus dem Dache gezogen sein darf, festzustellen. 2) In eben diesem §. ist sub 4 der Gebrauch einer mobilen Dampfmaschine zum wirthschaftlichen Betriebe in Ortschaften und auf Höfen nur gestattet, wenn die Aufstellung mindestens 400 Fuß entfernt von dem nächsten Gebäude geschieht. Committe hält diese Entfernung, aus welcher die Maschine wirken soll, für zu groß und wegen des erforderlichen langen Drahtseiles für zu kostspielig und erlaubt sich deßhalb: die Aufstellung der fraglichen Dampfmaschine bis auf 100 Fuß von dem nächsten Gebäude in Vorschlag zu bringen. 3) Die am Schlusse des §. 11 dem löblichen Engern Ausschusse beigelegte Kündigungsbefugniß einem Versicherten gegenüber kann freilich unter Umständen höchst wünschenswerth sein, indessen tritt derselben das Bedenken entgegen, daß sie nicht gleichmäßig bei allen Mitgliedern des Instituts zur Anwendung gebracht werden kann, so lange für diejenigen Interessenten, welche zugleich Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins sind, die gesetzliche Verpflichtung besteht, mit ihren Gebäuden bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft versichert zu sein und zu bleiben. Committe glaubt deßhalb empfehlen zu müssen: entweder diese Kündigungsbefugniß ganz fallen zu lassen, oder dieselbe gleichmäßig auf alle Mitglieder auszudehnen. Für den Fall, daß die letztere Alternative angenommen wird, würde es zweckmäßig sein, von der Kündigung eines Versicherten, der zugleich Mitglied des ritterschaftlichen Creditvereins ist, mindestens ein Jahr vorher Gebrauch zu machen und der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins hiervon gleichzeitig Kenntniß zu geben. 4) Für die Beglaubigung der in duplo einzureichenden Situationspläne erhält nach §. 16 in fine der Landessecretair 18 ßl. 8 pf. Committe empfiehlt hier eine Abrundung auf 20 ßl. pro Attest. 5) Die Bestimmung im letzten Absatz des §. 25, wegen Ersatz von Brandschäden bei Kriegs-Verheerungen, welche unverändert den Statuten von 1830 entnommen ist, ist offensichtlich in ihrer Fassung eben so ungenügend, als in ihrer Ausführung zweifelhaft und dehnbar, so daß es besser sein dürfte, dieselbe ganz wegzulassen. — Weitere Punkte hat Committe nicht hervorzuheben gefunden, und empfiehlt dieselbe dem hochansehnlichen Pleno sich so angelegentlichst als gehorsamst."

Dieser Bericht wurde mit folgenden Modificationen genehmigt: ad III. Nr. 15 des Committenberichts ad §. 30 seien zur Verhütung möglicher Mißverständnisse die Worte „oder dessen Stellvertreter" zu streichen. ad IV. des Committenberichts sub 1 und 2 wurden die Vorschläge der Committe abgelehnt. ad ibidem sub 3 wurde der Committenvorschlag ebenfalls abgelehnt. ad ibidem sub 4 wurde der Vorschlag der Committe genehmigt. ad ibidem sub 5 werde die Fassung des Entwurfs bei Bestand bleiben.

2) Zur 24. E.-A.-Proposition, Rechnung der Casse zum Abtrag der Landesherrlichen Anleihe von 1851 für den Jahrgang $18^{61}/_{62}$; — 3) zur 29. E.-A.-Proposition, Aufnahme der Landkasten-Rechnung für den Jahrgang von primo Juli 1861 bis ultimo Juni 1862; 4) über die 131. E.-A.-Proposition, Rechnung der ritterschaftlichen

Brandcasse vom 1. Februar 1861 bis zum 31. Januar 1862. Alle diese Committenberichte wurden genehmigt und damit die Sitzung geschlossen, die wenigen noch unerledigten E.-A.-Propositionen aber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Aus den vorbemerkten Committen-Berichten erwähnen wir ad 2): die Einnahme dieser Casse betrug im Rechnungsjahr $18^{61}/_{62}$ in summa rund 50,083 Thlr., die Ausgabe 50,229 Thlr., so daß die Rechnung mit einem Deficit, welches in nächster Rechnung zur Ausgabe kommt, abschloß. Die Schuld betrug ultimo Juni 1861 117,850 Thlr., der Abtrag 46,550 Thlr. Es blieb mithin ult. Juni 1862 ein Bestand von 71,300 Thlr. Ad 3) ist nur bemerkenswerth, daß der Cassenbestand ult. Juni 1862 sich auf 96,014 Thlr. belief. Ad 4) Die Einnahme der Casse betrug: 1) Cassenbestand 30,588 Thlr., 2) Beiträge: a. I. Repartition 35,824 Thlr., b. II. Repartition 31,382 Thlr., Summa 97,794 Thlr. Ausgegeben wurden außer den Verwaltungskosten für Entschädigungen ca. 65,000 Thlr., für Spritzenprämien 420 Thlr. Die Rechnung schloß am 31. Januar 1862 ab mit einem Bestande von 32,411 Thlr. Die Summe der Versicherungen betrug 1861 — 19,447,655 Thlr., dagegen 1862 — 19,500,070 Thlr.

30. Sitzung vom 22. December. Schließliche Berathung der noch übrigen E.-A.-Propositionen 118, Aufhebung verschiedener Landstraßen und Umwandelung derselben oder von Theilen derselben in Communicationswege, — 119 sub 1., Erhebung des Communicationsweges von Möllenbeck über Cantnitz und Weitendorf nach Feldberg zur Poststraße und Legung verschiedener alter Landstraßen im Stargardschen Kreise, — 119 sub 6., Umwandlung der Landstraße von Neubrandenburg nach Strasburg in einen Communicationsweg, — 120., Erwählung des Bürgermeisters Siemssen-Stargard zum landschaftlichen Deputirten bei der Strelitzschen Commission für die Entwässerung der Ländereien, — 121, Aufbringung der Steuer zur Bezahlung der Entschädigung für das zu Tressow zwecks Unterdrückung der Lungenseuche getödtete Rindvieh, — 122, Anträge auf Aufhebung der Doberaner Spielbank, — 123, Güstrower Wollmarkt, — 124 sub 1., Unterstützung der Hebammenlehranstalt zu Rostock pro praeterito, — 124 sub 2., dasselbe pro futuro, — 126, Bewilligung einer Landeshülfe für die erste Einrichtung einer Gewerbeschule zu Doberan, — 127, Unterstützung des Seidenbau-Vereins in Schwerin aus dem Industriefonds, — 128, Bitte des Stenographischen Vereins für Mecklenburg um eine Beihülfe von jährlich 2000 Rthlr. Cour., — 129, Bitte des Hofbrauers Böhm in Schwerin um eine Anleihe von 1000 Rthlr., — 130, geschehene Bewilligung für das Gehlsdorfer Rettungshaus.

Hierauf wurde ad 118, 119 sub 1, 120, 121, 122, 123, 124 sub 1, 126, 127 und 130 Dank für die Relation oder die Vorlegung beschlossen. Ad 119 sub 2. soll der Engere Ausschuß eine ablehnende ständische Erklärung abgeben. Ad 124 sub 2. soll derselbe die ständische Bewilligung erklären. Zu 128 war vom Directorium folgender Antrag des Grafen v. Schlieffen-Schlieffenberg übergeben worden: „Nachdem der Stenographische Verein zu Güstrow der hochansehnlichen Landtagsversammlung ein Promemoria hat übergeben lassen, worin die Vorzüge des Gabelsberger'schen Systems der Stenographie dargelegt werden, verfehle ich nicht hieneben eine kurze Vergleichung dieses Systems mit dem von Stolze zu überreichen, zu dessen Gunsten mein gehorsamster Antrag vom 13. October d. J. sub 128 der E.-A.-Proposition vorliegt." Es wurde hierauf beschlossen, die Anträge abzulehnen. Ad 129 soll der Engere Ausschuß den Antragsteller ablehnend bescheiden. — Landtagsabschiede (s. §. 9").

§. 3. Personalien. Committen=Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs.

Der vorsitzende Landrath Baron von Maltzan=Rothenmoor wiederholte in der ersten Sitzung am 19. November die auf dem Frühlings=Deputations=Convente bereits gemachte Anzeige, daß Se. Königl. Hoheit der Allerdurchl. Großherzog von Mecklenburg=Schwerin geruhet haben, den Herrn von Oertzen=Woltow zum Landrath Herzogthums Güstrow und den Herrn von Restorff=Rosenhagen zum Landrath Herzogthums Schwerin allergnädigst zu ernennen, daß die Beeidigung und Einführung dieser Landräthe am 23. Januar stattgefunden habe, und sie sich mithin jetzt in der Mitte des Directorii befänden. Zu seinem aufrichtigen Bedauern habe das Directorium ferner anzuzeigen, daß der Herr Landrath Baron Le Fort=Boeck (welcher schon im vorigen Jahre durch Krankheit verhindert war, dem Landtage beizuwohnen) am 22. Juni nach längerer Krankheit ihm durch den Tod entrissen sei, und daß der Herr Landrath von Blücher=Kuppentin seine gehegte Absicht, dem Landtage beizuwohnen, in Folge eines erneuerten Krankheitsanfalls zur Zeit nicht ausführen könne. In Bezug hierauf wurde noch am 21. November von Seiten des Directoriums angezeigt, daß der Landrath von Blücher nach brieflicher Mittheilung durch Krankheit verhindert sei, an den Verhandlungen des diesjährigen Landtags Theil zu nehmen, resp. dieselben als dirigirender Landrath zu leiten.

Zur Wiederbesetzung der durch den erwähnten Todesfall erledigten Stelle eines Landraths Herzogthums Schwerin werde auf gegenwärtigem Landtage die Wahl dreier Präsentanden vorzunehmen sein.

Beim Engern Ausschuß sind auf dem Sternberger Landtage des Jahres 1859 1) der Landrath von Blücher=Kuppentin zum Landrath Herzogthums Schwerin, 2) Landrath Graf von Bassewitz=Schwiessel zum Landrath Herzogthums Güstrow, 3) Herr von Schack=Basthorst zum Deputirten der Ritterschaft Mecklenburgischen Kreises, 4) Herr von Plüskow=Cowalz zum Deputirten der Ritterschaft Wendischen Kreises und 5) Kammerherr von Oertzen=Kotelow zum Deputirten der Ritterschaft Stargardschen Kreises erwählt worden, und da die drei Jahre, für welche jene Wahlen stattgefunden, nunmehr ablaufen, so wird auf gegenwärtigem Landtage zu der Wiederbesetzung dieser Stellen zu schreiten sein.

Bei den Landes=Klöstern wird 1) die Wahl eines Provisors Herzogthums Schwerin beim Kloster Dobbertin und 2) die Wahl eines Provisors Herzogthums Güstrow beim Kloster Ribnitz erforderlich, da die vier Jahre, für welche resp. der Vice=Landmarschall von Behr=Hindenberg und Herr von Lowtzow=Rensow im Jahre 1858 auf dem Malchiner Landtage hiezu erwählt worden, zu Ende gehen.

Da das Triennium, für welches 1) Herr Dreves=Kirch=Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair=Districts=Behörde und 2) Herr Klockmann=Hoppenrade zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair=Districts=Behörde 1859 gewählt worden, jetzt abläuft, so werden auch für diese Stellen Neuwahlen vorzunehmen sein.

Bei der Commission zur Visitation und Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung sind auf dem Landtage des Jahres 1860 1) Landrath von Oertzen-Woltow zum ritterschaftlichen Deputirten und 2) Bürgermeister Born-Goldberg zum landschaftlichen Deputirten erwählt worden; da diese zwei Stellen durch Ablauf der zwei Jahre nunmehr erledigt werden, so sind zu deren Wiederbesetzung die nöthigen Wahlen vorzunehmen.

Als landschaftlicher Deputirter bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow ward Bürgermeister Schondorff-Güstrow 1860 auf dem Landtage zu Malchin auf zwei Jahre erwählt, und wird bei Ablauf des festgesetzten Zeitraumes die Vornahme einer Neuwahl erforderlich.

In der Sitzung am 20. November übergab das Directorium folgende Acten wegen Verzichtleistung auf Ausübung des Rechts der Landstandschaft während der Dauer des gemeinsamen Besitzes a. vom 17. November von Seiten des Oberforstmeisters von Preen auf Dummerstorf für dieses Gut zu Gunsten seines Sohnes und Mitbesitzers, des Albrecht Friedrich Ludwig Leopold von Preen; b. vom 18. desselben Monats von Seiten des Landraths von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, auf Rothenmoor für das Gut Schwarzenhof, R. A. Neustadt, zu Gunsten seines Sohnes und Mitbesitzers, des Vollrath von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin.

Eben so ward in der Sitzung vom 24. November eine Erklärung des Vicelandmarschalls von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, auf Gr. Luckow übergeben, wonach derselbe das Miteigenthum seines Gutes Langhagen, R. A. Goldberg, auf seinen Sohn, den Ernst Friedrich Otto von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, überträgt und zu dessen Gunsten für die Dauer des gemeinschaftlichen Besitzes auf die Ausübung der landstandschaftlichen Rechte für Langhagen verzichtet.

Zum Protocolldirigenten ernannte man durch Acclamation den Landrath von Oertzen-Woltow, zum Substituten desselben den Kammerherrn von Oertzen-Kotelow.

Es waren folgende Committen zu erwählen:

1) ad Cap. II. Suer. (Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse) eine Committe von 8 Personen aus dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise. Ad Cap. II. Strel. (Beiträge zur Unterhaltung des Bundes-Contingents und sonstige Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse) werde die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises erwartet. 2) ad Cap. III. Suer. et Strel. (Reform des Steuer- und Zollwesens) eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. 3) ad Cap. IV. Suer. (Revision der Landarbeitshaus-Ordnung) eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen, welcher Committe dem Befinden nach auch andere Gegenstände hingegeben werden sollten. 4) eine Landkasten-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. 5) eine Kloster-Revisions-Committe, ebenfalls von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. 6) eine Justiz-Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. 7) eine Polizei-Committe, ebenfalls von 12 Personen nach Kreisen und Ständen.

Der Committe ad Cap. III. sollen der Landsyndikus Langfeld und der Geh. Justizrath Dr. Ditmar, sowie der Justiz-Committe alle drei Syndici zugeordnet sein. In Betreff des Geheimen Justizraths Dr. Ditmar wurde jedoch am 24. November mitgetheilt, er sei einstweilen außer Stande, während des Landtags in Malchin anwesend zu sein, doch könne sein nachträgliches Eintreffen noch erwartet werden.

Wer in die Committen ad Caput gewählt worden, findet sich in den die Capita betreffenden Abschnitten angeführt. Hier folgt das Personale der übrigen Committen.

Landkasten-Revisions-Committe.

1) Von der Ritterschaft: von Schuckmann auf Gottesgabe, von Leers auf Schönfeld cum facultate substituendi von Oertzen auf Gr. Luckow, Kammerherr

von Engel auf Breesen, Kammerherr von Oertzen auf Brunn c. f. s. Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein. — 2) Von der Landschaft die Bürgermeister Krasemann-Neustadt c. f. s. Simonis-Lübz, Dr. Beselin-Grevismühlen c. f. s. Karrig-Cröpelin, Cramer-Gnoien c. f. s. von Leitner-Tessin, Rath Wegener-Woldegk.

Kloster-Revisions-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Major von Könemann auf Warlitz, von Restorff auf Rakow, Landrath von Rieben auf Galenbeck, Major von Bülow auf Bülow. — 2) Von der Landschaft: die Bürgermeister Koch-Gadebusch, Praetorius-Hagenow, Mau-Neukalen c. f. s. Hermes-Röbel, Nauwerck-Strelitz.

Justiz-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Dreves auf Kirch-Mummendorf, Graf von der Schulenburg auf Gr. Krankow, Landrath von Oertzen auf Woltow, von Gadow auf Gr. Potrems, von Dewitz auf Cölpin, Kammerherr von Oertzen auf Brunn. — 2) Von der Landschaft: die Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim, Karrig-Cröpelin c. f. s. Meyer-Dömitz, Dr. Schultetus-Malchin c. f. s. Burmeister-Schwaan, Hermes-Röbel, Hofrath Berlin-Friedland, Rath Wegener-Woldegk.

Polizei-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Landrath von Stralendorff auf Gamehl c. f. s. von Boehl auf Cramonshagen, Lueder auf Rethwisch c. f. s. von Mecklenburg auf Wieschendorf, von Lowtzow auf Klaber c. f. s. Graf von Bassewitz auf Dalwitz, von Oertzen auf Vorwerk c. f. s. Baron von Maltzan auf Krukow, Vice-Landmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey, von Dewitz auf Gr.-Miltzow. — 2) Von der Landschaft: die Bürgermeister Hofrath Floerke-Parchim c. f. s. Koch-Gadebusch, Lange-Rehna c. f. s. Dr. Beselin-Grevismühlen, Schondorff-Güstrow c. f. s. Burmeister-Schwaan, Zickermann-Sülz, Rath Wulffleff-Neubrandenburg, Nauwerck-Strelitz.

* * *

In der Sitzung vom 3. December legte Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor Namens des Directorii ein Schreiben des Herrn Landraths von Blücher auf Kuppentin d. d. Teschow, 30. November 1862, vor, betreffend die Resignation desselben als Landrath des Herzogthums Schwerin zum Engern Ausschuß. — Ferner werden vorgelegt die Resignationsacten 1) des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel; 2) des Herrn von Schack-Basthorst und 3) des Herrn von Plüskow-Cowalz, resp. als Landraths und ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse; deßgleichen 4) des Herrn Dreves-Kirch-Mummendorf, als Deputirten bei der Schwerinschen Militär-Districtsbehörde, und 5) des Herrn Klockmann-Hoppenrade, als Deputirten bei der Güstrowschen Militär-Districtsbehörde (s. oben).

Zum Wahltage war der 4. December bestimmt. Nachdem noch Kammerherr von Oertzen-Kotelow die Erklärung abgegeben hatte, daß er das Amt eines Deputirten der Ritterschaft Stargardschen Kreises zum Engern Ausschuß, so wie Landrath von Oertzen-Woltow, daß er dasjenige eines Deputirten der Ritterschaft in der Commission zur Visitation der Receptur-Cassen-Verwaltung unter Bezeugung seines Dankes in die Hände seiner Herren Committenten zurückgebe, wurden die betreffenden Directorial-Propositionen verlesen und beschlossen: zuerst die vom Directorio intimirten

Wahlen und sodann die der Landkasten- und Kloster-Local-Committen, endlich die Wahl eines Präsentanden der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises für die neubegründete Criminalrathsstelle vorzunehmen. Erwählt wurden I. Zu Präsentanden für die Stelle eines Landraths Herzogthums Schwerin: Graf von Voß-Schönau (Gr. Gievitz) mit 76 Stimmen, Graf von Bernstorff-Wedendorf mit 51 Stimmen, von Schuckmann-Gottesgabe mit 43 Stimmen.

II. Beim Engern Ausschuß: Landrath von Stralendorff-Gamehl zum Landrath Herzogthums Schwerin, — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel zum Landrath Herzogthums Güstrow, — von Böhl-Cramonshagen zum Deputirten der Ritterschaft Mecklenburgischen Kreises, — von Plüskow-Cowalz zum Deputirten der Ritterschaft Wendischen Kreises, — Kammerherr von Oertzen-Kotelow zum Deputirten der Ritterschaft Stargardschen Kreises.

III. Bei den Landes-Klöstern: Vice-Landmarschall von Behr-Hindenberg zum Provisor Herzogthums Schwerin beim Kloster Dobbertin, — von Oertzen-Remlin zum Provisor Herzogthums Güstrow beim Kloster Ribnitz.

IV. Bei den Militär-Districts-Behörden: Herr Dreves-Kirch-Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militär-Districts-Behörde, — Herr Klockmann-Hoppenrade zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militär-Districts-Behörde.

V. Bei der Commission zur Visitation und Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung: Drost von Liebeherr-Steinhagen zum ritterschaftlichen Deputirten, Bürgermeister Born-Goldberg zum landschaftlichen Deputirten.

VI. Bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow: Bürgermeister Schondorff-Güstrow zum landschaftlichen Deputirten.

VII. Zur Landkasten-Local-Committe. 1) Von der Ritterschaft: Herr Dreves-Kirch-Mummendorf, Herr Rathlev-Miekenhagen, Kammerherr von Engel-Breesen, Kammerherr von Borck-Möllenbeck. 2) Von der Landschaft: die Bürgermeister Simonis-Lübz und Praetorius-Hagenow c. f. s. für beide Bürgermeister Dr. Beselin-Grevismühlen; — Bürgermeister Zickermann-Sülz c. f. s. Bürgermeister Burmeister-Schwaan; — Rath Wegener-Woldegk c. f. s. Hofrath Berlin-Friedland.

VIII. Zu den Kloster-Local-Committen. A. Für das Kloster Dobbertin: 1) von der Ritterschaft: Landrath von Restorff-Rosenhagen, Major von Koenemann-Warlitz, von Gadow-Gr.-Potrems, Baron von Maltzan-Krukow; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Hermes-Röbel c. f. s. Bürgermeister Burmeister-Schwaan. B. Für das Kloster Malchow: 1) von der Ritterschaft: Drost von Liebeherr-Steinhagen, von Bülow-Wolfskuhl, von Quitzow-Severin, Rittmeister von Oertzen-Neddemin; 2) von der Landschaft: Hofrath Dr. Floerke-Grabow c. f. s. Bürgermeister Dr. Beselin-Grevismühlen. C. Für das Kloster Ribnitz 1) von der Ritterschaft: von Blücher-Ruchow, von Oldenburg-Glave, Kammerherr von der Lühe-Zarnewanz, von Bülow-Baebelitz; 2) von der Landschaft: Hofrath Berlin-Friedland c. f. s. Bürgermeister Meyer-Dömitz.

IX. Zum Präsentanden für die sechste Rathstelle beim Criminal-Collegium in Bützow: Amtsverwalter Giffenig in Hagenow. (Als Bewerber waren außerdem aufgetreten: der Auditeur beim Dragoner-Regiment zu Ludwigslust, Advocat Erfurth, der Amtsverwalter Rassau in Goldberg und der Advocat Loeper in Neubrandenburg.)

Die gewählten Herren erklärten am 5. December die Annahme der Wahl, und wurden die betreffenden Anzeigen vorgelegt und zur Ausfertigung committirt.

* * *

In Betreff der Agnitionen und Receptionen in den eingebornen Adel Mecklenburgs kamen an demselben Tage die 3. und 4. Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft zur Verhandlung und Beschlußnahme. In Gemäßheit der 3. Proposition hatte der Engere Ausschuß in Betreff des Gesuchs der Gebrüder von Treuenfels, resp. auf Neuhoff, auf Möllenbeck und auf Benz, um Agnition von dem eingebornen Mecklenburgischen Adel die ihm auf vorigjährigem Landtage aufgetragene Prüfung vorgenommen, und erkannte in Folge derselben nunmehr die Erfordernisse zur Agnition als vorhanden an. Demgemäß wurden die Gebrüder von Treuenfels als zur Ritterschaft vom eingebornen Adel gehörig agnoscirt.

Mittelst seiner 4. Proposition reproducirte der Engere Ausschuß von der Ritterschaft 1) den Antrag des Grafen von Bernstorff-Wedendorff und des Landraths von Oertzen-Woltow wegen Reception des Herrn von Cleve-Karow; 2) den Antrag der Landräthe von Blücher-Kuppentin und von Oertzen-Woltow wegen Reception a. des Herrn von Boehl-Cramonshagen und b. des Herrn von Boehl-Gottmannsförde in den eingebornen Adel Mecklenburgs, welche Anträge auf dem vorigjährigen Landtage als zur Beschlußnahme auf gegenwärtigem Landtage intimirt angenommen worden waren. Es wurde, unter Leitung der darum ersuchten Vicelandmarschälle, über die Reception abgestimmt, und die genannten Mitglieder der Ritterschaft durch Stimmenmehrheit in den eingebornen Adel Mecklenburgs aufgenommen. Die Recipirten statteten in der Sitzung vom 6. December ihren Dank ab.

Sodann wurde als Termin, bis zu welchem Gesuche um Agnition und Reception in den eingebornen Mecklenburgischen Adel auf gegenwärtigem Landtage angenommen werden sollten, der 12. December bestimmt.

* * *

Der 6. December war von dem vorsitzenden Landrath Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor zur Beeidigung der in den Engern Ausschuß neu erwählten Mitglieder, des Landraths von Stralendorff-Gamehl und des Herrn von Böhl-Cramonshagen, bestimmt worden. Der vorsitzende Landrath leitete diese Handlung durch eine Anrede an den Landrath von Stralendorff ein, in welcher er denselben auf die hohe Wichtigkeit der Stellung, in welche er eintrete, hinwies, worauf Landrath von Stralendorff den üblichen Eid körperlich ableistete, auch schriftlich vollzog und in einer Gegenrede dem dirigirenden Landrath für die ihm geäußerten Wünsche dankte und die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gelobte. Ganz in gleicher Weise geschah demnächst auch die Beeidigung des Herrn von Böhl-Cramonshagen, welcher nach geleistetem und vollzogenem Eide ebenfalls dem Landrath Freiherrn von Maltzan dankte und die treue und gewissenhafte Erfüllung der mit seiner neuen Stellung verbundenen Pflichten gelobte.

* * *

Herr von Laffert-Lehsen forderte hierauf die Ritter- und Landschaft auf, in das Deliberationszimmer abzutreten, und proponirte hier, in Veranlassung der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr des Tages, an welchem die Landräthe Baron von

Maltzan-Rothenmoor und von Rieben-Galenbeck ihre landräthliche Function übernommen hatten, als Senior der Landtagsversammlung auftragsmäßig folgende Ansprache an die genannten Jubilare:

„Es sind heute 25 Jahre, als Sie, Herr Landrath von Maltzan, Reichsfreiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Rothenmoor, und Sie, Herr Landrath von Rieben auf Galenbeck, zu Landräthen des Herzogthums Güstrow erwählt wurden. Sie, meine hochverehrten Herren, haben mit treuester Hingebung die Ihnen übertragenen hochwichtigen Aemter bekleidet. Sie haben in guten und bösen Tagen an unserer ganz vortrefflichen, über alles Lob erhabenen Verfassung unverbrüchlich festgehalten und hierdurch das Vertrauen, welches unsere allerdurchlauchtigsten Großherzoge und die Stände Mecklenburgs in Sie setzten, auf das Glänzendste bewährt. Im Hinblick nun auf die vielen ersprießlichen Dienste, welche Sie dem Lande leisteten, ist mir, als Senior dieser hochansehnlichen Landtagsversammlung, der ehrenvolle Auftrag geworden, einen von dem Pleno angenommenen Beschluß mit der Bitte zum Landtagsprotocolle zu übergeben,

denselben verlesen und durch Vorsetzung von Namen sanctioniren zu wollen."

Nur Herr Pogge-Poelitz erhob Widerspruch gegen diesen Vorschlag, indem er erklärte: er erkenne die Verdienste jener Herren nicht an; der Ritterschaft möchten sie wohl Dienste geleistet haben, nicht aber dem Lande, und könne er, da man dieses unanimiter aussprechen solle, sich damit nicht einverstanden erklären. Im Uebrigen wolle er die Herren in ihrem Vorhaben nicht stören.

Nachdem die Versammlung in das Directorialzimmer zurückgekehrt war, hielt Herr von Laffert-Lehsen die beschlossene Ansprache, und wurde hierauf Namens der Ritter- und Landschaft zu Protocoll gegeben: „Bei der heutigen Wiederkehr des Tages, an welchem vor nunmehr 25 Jahren die Herren Landräthe Freiherr von Maltzan auf Rothenmoor und von Rieben auf Galenbeck zu Landräthen Herzogthums Güstrow sind erwählt worden, fühlt die Landtags-Versammlung sich gedrungen, in dankbarer Erinnerung der vielfachen Verdienste, welche beide hochverehrte Herren durch rückhaltlose Hingebung und unermüdlichen Eifer für das Wohl des Landes in einer langjährigen ständischen Wirksamkeit sich erworben haben: Hochdenselben ihre warme Verehrung und ihre lebhafte Freude zu bezeugen, sie noch heute mit ungeschwächten Kräften, die Gott ihnen noch lange erhalten wolle, in ihrer wichtigen Stellung an der Spitze der Stände zu erblicken."

Beide Herren dankten in herzlichen Worten für die von den Ständen gegen sie ausgesprochenen Gesinnungen.

* * *

§. 4. Caput I. Suer. et Strel. Ordinaire Landes-Contribution.

In Gemäßheit der vorgewesenen Verhandlungen über die zu bewilligenden Anlagen wurde am 5. December Namens der Ritter- und Landschaft zu Protocoll gegeben: Da der Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution für das bevorstehende Etatjahr nichts im Wege stehe, so werde der Landsyndikus Langfeld und resp. der Landsyndikus Ahlers beauftragt, die ständischen Antworten auf die erste Großherzoglich Schwerinsche und resp. auf die erste Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition zu entwerfen und die Entwürfe zur Approbation vorzulegen.

In nächster Sitzung wurden die Entwürfe verlesen und genehmigt.

§. 5. Caput II. Suer. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

In der zweiten Sitzung, am 20. November, wurde für dieses Capitel eine Committe von 8 Personen aus dem mecklenburgischen und dem wendischen Kreise gewählt, nämlich folgende Mitglieder der Ritterschaft: Landrath von Restorff auf Rosenhagen, Graf von Plessen auf Ivenack, Klosterhauptmann Baron von Maltzan auf Kl.-Luckow cum facultate substituendi Graf von Schlieffen auf Voßfeld, Rittmeister Baron von Stenglin auf Beckendorf c. f. s. von Preen auf Dummerstorff — und von der Landschaft: die Bürgermeister Schlaaff-Crivitz c. f. s. Glaevecke-Wittenburg, Hofrath Juhr-Schwerin c. f. s. Krasemann-Neustadt, Dr. Nizze-Ribnitz c. f. s. Dr. Klitzing-Plau, Müller-Penzlin c. f. s. Mau-Neukalen.

An diese Committe gelangten beschlußmäßig am 21. November zwei allerhöchste Schwerinsche Rescripte, das erste vom 6. November, betreffend die zweite Landtags-Proposition, nebst dem Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$, das andere vom 12. dess. Monats, betreffend die Einführung, Stempelung und den Debit ausländischer Spielkarten, — demnächst auch der Bericht der Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commission über deren Cassenverhältnisse. Auch wurden derselben die E.-A.-Propositionen 15, 16 sub Nr. 1, 17 und 23 zugetheilt.

Den Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$ theilen wir nachstehend mit:

Durchschnitt. Jahrgänge.	Aufkunft.	Etat pro 1. Febr. $18^{62}/_{63}$.	I. Einnahme.	Etat pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$. Einzelne Ansätze.	Summe.	Vertheilung der Einnahmen von Joh. bis Joh. 1863.	von Joh. bis Anton. $18^{63}/_{64}$.
				Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
			A. Aus indirecten Steuern.				
Pr. 1. Febr.							
1858/62	43235	40000	1) Aus dem Papierstempel	42000		17500	24500
1858/62	26561	15000	2) Aus der Collateralerbsteuer	15000		6250	8750
1858/62	3223	3000	3) Aus dem Spielkartenstempel	3000		1200	1800
1858/62	433	430	4) Aus dem Kalenderstempel	430		—	430
					60430	24950	35480
			B. Aus der außerordentlichen Contribution.				
April (Simpl.) 1862 bis 1. Oct. 1862	123777	Pro Simpl. 118000	1) Aus zwei Edicten à 120,000 Rth.	240000		120000	120000
Jahrgänge pro 1. Febr.							
1858/62	2250	4000	2) Aus früheren Steuern	2000		840	1160
1858/62	1057	1000	3) Aus der außerordentlichen Handelssteuer	1000		—	1000
					243000	120840	122160
					303430	145790	157640
			Hiezu kommt die muthmaßliche Aufkunft aus den A- und B-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1862 zum Ansatze mit		61220		
					364650		

	Etat pro 1. Febr. $18^{62}/_{63}$.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$. Einzelne Ansätze. Rth.	ßl.	Summe.	Fällig bis Johannis 1863.	Fällig bis Antonii 1864
A.	36850	Directe durch die Landes-Receptur-Casse.					
		1) a. Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militärs	7000	—		3500	3500
		b. Gratificationen an dieselben für das Jahr 1863	6600	—		6600	—
		2) An die Landkasten-Balance F. 1 von zwei Simplis der außerordentlichen Contribution a 1500 Rth.	3000	—		1500	1500
		3) An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie desgl. a 500 Rth.	1000	—		500	500
		4) Zum Etat der Landes-Receptur-Casse und zum Stempelbetrieb	14400	—		7200	7200
		5) An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt	1050	—		525	525
		6) An das Taubstummen-Institut	3000	—		1500	1500
		7) Zur Unterhaltung der Fußgensdarmen	16000	—		8000	8000
		8) In Folge der Verwirklichung der Steuer- und Zoll-Reform am 1. Juli 1863:					
		a. an die Seestadt Rostock von den vereinbarten jährl. Aversionalzahlungen für die Zeit vom 1. Juli 1863 bis 1. Febr. 1864	22983	16		—	22980
		b. an die Seestadt Wismar desgleichen	9916	32		—	9920
		9) An das Rettungshaus zu Gehlsdorf 2. Rate der auf 3 Jahre bewilligten jährlichen Unterstützung von 500 Rth.	500	—		500	—
					85450	29825	55625
B.	78900	Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse.					
		Auf die Heine'sche Anleihe von 1843.	Mk.-Bco.	ßl.			
		Halbjährl. Zinsen à $3^1/_2$ pCt. auf die am 1. August 1862 verbliebene Schuld von 3,112,000 Mk. Bco. pro 1. Febr. bis 1. August 1863	54460	—		27593	—
		$^1/_2$ pCt. Provision an Heine	272	$9^1/_{12}$		138	—
		1 pCt. Capitalabtrag zum 1. Aug. 1863 auf die ursprüngl. Schuld von 3,750,000 Mk. Bco.	37500	—		19000	—
		$^1/_2$ pCt. Provision an Heine	187	8		95	—
		Halbjährl. Zinsen à $3^1/_2$ pCt. auf die am 1. August 1863 verbleibende Schuld von 3,074,500 Mk. Bco. pro 1. Aug. 1863 bis 1. Febr. 1864	53803	12		—	27260
		$^1/_2$ pCt. Provision an Heine	269	7		—	136
		Verwechselungskosten der Schuldentilgungs-Casse für die Banco-Zahlungen	Rth. C. 370	—		185	185
		Verwaltungskosten für die Schuldentilgungs-Casse, Pensionen ꝛc., incl. einer Pension von 200 Rth. für die Cassenschreiber-Wittwe Schulz sen.	2576	44		1288	1288
		à 152 pCt. gegen Cour. in runder Summe			77170	48300	28870
C.	53300	Zur Verwendung auf die neue Landesschuld von 1851.					
		Ganzjährige Zinsen auf die Antonii 1863 verbliebene Schuld von 41,446 Rth. 18 ßl. $7^1/_2$ pf. Cour. nebst Versurkosten	1550	—		780	770
		Capital-Abtrag zum Reste in runder Summe	41450	—		9450	32000
					43000	10230	32770

	Etat pro 1. Febr. $18^{62}/_{63}$.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$. Einzelne Ansätze. Rth.	ßl.	Summe.	Fällig bis Johannis 1863.	Fällig bis Antonii 1864.
		Uebertrag..			43000	10230	32770
D.	178210	Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasserbau-Casse.					
		1) Zu den laufenden Zinsen der am 1. Juli 1862 verbleibenden Schuld von 371,500 Rth. N²/₃ und 517,616 Rth. 32 ßl. Cour. und zu Versuren	34000	—		17000	17000
		2) Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee von 35,000 Rth. Cour.	—	—		—	—
		3) Zur Verzinsung der von den Allerh. Landesherren und vom ganzen Lande garantirten Anleihe der aufgelösten Elde- ꝛc. Actien-Societät von 112,600 Rth. N²/₃ und zu Versuren, nach Abzug des Strel. 1/7	4400	—		2200	2200
		4) Siebente Rate des auf 10 Jahre bewilligten Zuschusses zur Instandsetzung und Unterhaltung der Elde-Wasserwerke, nach Abzug des Strel. 1/7	6857	7		6860	—
		5) An ordentl. und außerordentl. Landeshülfe für die Chaussee von Gnoien nach Teterow bis Thürkow, nebst Kosten der Vorarbeiten	53000	—		53000	—
		6) Zur Unterhaltung der derelinquirten sog. Landes-Chausseen für den Zeitraum Johannis 1863/64					
		a. der bereits übernommenen	21000	—		19000	3000
		b. der bis Joh. 1863 zur Uebernahme gelangenden von Malchow nach Teterow bis Ziddorf, sowie von Gnoien nach Teterow bis Thürkow	1000	—			
		7) Zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussee- und Wasserbau-Casse	17480	—		—	17480
		8) Zu Administrationskosten	800	—		400	400
					138540	98460	40080
E.	36503	Zur Verwendung auf die Ablösungssumme für den Sundzoll.					
		Zwölfte und dreizehnte Rate incl. 4 pCt. Zinsen der Sundzoll-Ablösungssumme von 280,297 Rth. Cour. à 10,245 Rth.	20490	—	20490	20490	
		Ausgabe		—	364650	207305	157345

Etat pro 1. Februar 1862/63.	III. Abschluß.	Etat pro 1. Februar 1863/64.
383760	Einnahme	364650
383760	Ausgabe	364650

Auch der die Modalitäten der Zahlung der Landeshülfe zu der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg betreffende Antrag des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel wurde, da zur Ausführung des beantragten Modus die Mittel der Receptur-Casse angewendet werden sollen, der Commite ad Cap. II. übergeben. Der Antrag lautet, wie folgt:

„Nach den auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüssen ist die von den Ständen des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises bewilligte Landeshülfe zu der zu erbauenden Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg bei Eröffnung der Bahn, event. pro ratis der in den Verkehr gesetzten Strecken, auszuzahlen. Da nun dem Vernehmen nach beabsichtigt wird, entweder die ganze Bahn auf ein Mal oder die Strecken kurz hinter einander zu eröffnen, so würde die ganze Summe von 750,000 Rthlr. in einem Termine anzuleihen sein. Es bleibt indeß zweifelhaft, ob dies auf dem gewöhnlichen Wege zu erreichen und nicht vielmehr entweder der Zinsfuß zu erhöhen oder bei einer Anleihe im Auslande eine nicht unerhebliche Provision, mit anderen Nebenkosten verbunden, zu zahlen sein würde; und außerdem würde die große Summe von dem voraufgehenden Termine bis zur Eröffnung der Bahn zinsenlos im Kasten liegen. — Um beide Nachtheile zu vermeiden scheint es mir wünschenswerth, daß 1) der in dem Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1863—64 für die Chaussee- und Wasserbaucasse und für die ursprüngliche landesherrliche Anleihe prospicirte Schuldenabtrag zwar bei diesen Cassen stattfinde, dieses aber nicht durch wirkliche Tilgung des Schuldpostens, sondern durch Transportation derselben auf die für die Eisenbahn-Anleihe zu bildende neue Casse geschehe, und daß diese Summe in den betreffenden Terminen als Anzahlung auf die Landeshülfe von 750,000 Rthlr. an Seren. Suer. ausgekehrt werden; 2) daß ebenso die für Amortisation von Litr.-B.-Actien der Hamburg-Berliner Eisenbahn im nächsten Jahre eingehenden Gelder zu einer gleichen Anzahlung verwendet werden, und daß 3) der Engere Ausschuß autorisirt werde, schon im Johannis-Termine 1863 und in den beiden darauf folgenden Terminen nach seinem Ermessen Anleihen zur Auszahlung auf die gedachte Landeshülfe zu contrahiren. — Die geschehenen Anzahlungen würden dann der hohen Regierung mit 3½ pCt. Zinsen pro anno von dem Zahlungstage bis zur Eröffnung der Bahn anzurechnen sein, und es müßte nur in dem vorliegenden Etat der Recepturcasse pro Antonii 1864 für die zu zahlenden Zinsen etwa durch eine Summe von 3500 Rthlr. Vorkehr getroffen werden. 4) Der Rest von 750,000 Rthlr. — nach Abrechnung der vorgedachten Anzahlungen — würde zweckmäßig nicht bei Eröffnung der Bahn, sondern in dem darauf folgenden Termine, und zwar mit Vergütung der Zinsen vom Eröffnungstage bis zum Termine mit 3½ pCt. Zinsen pro anno, an die hohe Regierung zu zahlen sein. Ich proponire, daß dieses Dictamen der Committe ad Cap. II. zur Prüfung hingegeben, und dieselbe zugleich autorisirt werde, nach Befinden über die vorstehenden Vorschläge mit den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien in Verhandlung zu treten, um demnächst über das Resultat zur Beschlußnahme des Plenums zu berichten."

Hieher gehört auch die in der vierten Sitzung am 22. November vorgenommene Deliberation über die dreizehnte E.-A.-Proposition (also lautend: Ueber den Antrag des Herrn Landraths Baron von Maltzan vom 20. März in Betreff der Modificirung des jetzigen außerordentlichen Contributions-Edicts, wenn es zur Aushülfe bei den Einnahmen aus dem Grenzzoll sich vernothwendigen sollte, wird zu beschließen sein.). Der Maltzan'sche Antrag will für den Fall, daß durch den Grenzzoll ein Ausfall entstände, welcher beschlußmäßig der Recepturcasse zur Last fiele, eine besondere Erhebung des Contributionsedicts angeordnet wissen, in der Art, daß 1) die Hufensteuer erhöht werde, 2) die kleinen Handwerker, die keinen Ge-

sellen haben, davon entfreit werden, ebenso alle die Beamten, die unter 400 Thlr. steuern, ferner alle die Dienstleute, Tagelöhner, Gesellen ꝛc.

Die Motivirung des Antrages lautete, wie folgt:

„Zur Begründung des intimirten Antrags auf Modification des außerordentlichen Steueredicts, wenn es erhoben werden soll, um das zu ergänzen, was der neue Grenzzoll nicht aufbringen möchte, sei es erlaubt, Folgendes anzuführen. Das außerordentliche Steueredict im Schwerinschen Landesantheil entstand 1809 aus der Nothwendigkeit, das Landesherrliche Hausgut von vier Millionen Schulden zu befreien, damit dasselbe ferner die Kosten der Landesverwaltung trüge. Später diente das Edict, Kriegsschulden abzubürden, und noch später nahm man daraus Mittel, die Kunststraßen zu Lande und Wasser zu erbauen. Alle diese Verwendungen sind vorübergehend, und man begründete ihre zeitweilige Erhebung damit, daß dies solche außerordentliche Nothwendigkeiten seien, zu denen auch nach den Grundsätzen des Landesvergleichs alle Unterthanen beizusteuern verpflichtet sind.

„In jüngerer Zeit sind freilich auf die Recepturcasse dauernde Ausgaben angewiesen, als die 4050 Rthlr. für zwei öffentliche Anstalten und andere Gelder für die Unterhaltung der Chausseen. Indeß sind diese Ausgaben nicht nothwendig aus dem Edicte zu entnehmen, da noch außer den Edicten die Stempel- und Collateralerbsteuer, auch die Probenreutersteuer oft an 100,000 Rthlr. in die Recepturcasse geliefert haben. Die gemeinsamen, beim Engern Ausschuß verwalteten landesherrlichen und ständischen Schulden betrugen Joh. 1862 nur noch 1,022,000 Rthlr., welche durch 9 Edicte, wie jedes jetzt an 120,000 Rthlr. bringt, getilgt werden könnten, so daß dann die Erhebung der Edicte ganz aufhören dürfte.

„Dagegen steht aber nun für die außerordentlichen Edicte ein entschiedener Wendepunkt bevor, wo sie aus einer vorübergehenden Steuer zu einer für alle Zeiten fortdauernden Contribution werden sollen, gleich der ordinairen Contribution des Landesvergleichs; denn der Landtagsbeschluß von 1861 bestimmt, daß das außerordentliche Edict die fehlende Summe ergänzen soll, welche der Grenzzoll nicht herbeischafft.

„Auf dem Landtage vertröstete man zwar, das Fehlende würde etwa nur 15—16,000 Rthlr. betragen. Seitdem soll sich diese Summe sehr gesteigert haben, wegen der Zollherabsetzung bei mehreren Gegenständen, und bei der wahrscheinlichen Defraude, wozu das freie Einbringen von 16 Pfund für Jedermann und der freiere Verkehr binnen zwei Meilen von der Grenze allzu leicht anreizen.

„Indeß ob die Beitragssumme aus dem außerordentlichen Edicte groß oder klein wird, um als ordinaire Contribution für alle Zeiten erhoben zu werden, darauf kommt es nicht an, sondern auf das Princip kommt es an, welches man für die Steuerpflichtigkeit gelten läßt. Stände haben doch wahrlich keine Veranlassung, von den Grundsätzen des Landesvergleichs in Steuerangelegenheiten abzuweichen. Es fordert also die Gerechtigkeit, aber auch das eigene Interesse, daß, wenn Stände zu ihren Gunsten den Landesvergleich festhalten wollen, sie ebenso für alle Mecklenburger daran festhalten müssen. Nun bestimmt der Landesvergleich ganz genau, wer nur zu der ordinairen Contribution steuern soll. Manche Personen, zumal aber die große Menge der Unbemittelten, sind von der ordinairen Contribution des Landesvergleichs freigelassen; deßhalb fordert die Gerechtigkeit, auch jetzt die Unbemittelten freizulassen von einer Beisteuer zu dem, was der Grenzzoll für die ausgelobten Summen nicht aufbringt. Wenigstens sollten in Mecklenburg bei einer Steuerverbesserung nimmermehr die unbemittelten Leute, welche bisher von einer fortdauernden Steuer frei waren, jetzt damit belastet werden. Sind die Landesfinanzen so gut, daß der wohlhabenden Kaufmannschaft von ihrer althergebrachten ordinairen Contribution zwei Drittel erlassen werden können, so darf es nicht geschehen, daß die unbemittelten Leute besteuert werden, um jenen Erlaß zu ersetzen.

„Daß der intimirte Antrag auf Modification des jetzigen außerordentlichen Edicts, wenn es zur Aushülfe der Einnahme aus dem Grenzzoll dienen soll, zunächst auf Erhöhung der Hufensteuer geht, geschieht in Folge der in der Ritterschaft oft laut gewordenen Ansicht, für die Ablösung der Landzölle einen Hufenbeitrag zu bewilligen. Dann ist der Antrag auf Befreiung gewisser öffentlichen Angestellten deßhalb gemacht, weil schon der geringe Lohnarbeiter 200 Rthlr. zum Unterhalt erwerben muß. Ferner ist ein städtischer Meister, welcher keinen Gesellen zu halten vermag, zu entfreien, weil er nur sehr kümmerlich seine Familie ernähren kann.

„Bei der intimirten Befreiung übersehe man nicht, daß alle angeführten Personen durch den Tarif des Grenzzolles schon höher besteuert werden, als bisher. Jener Tarif übersteigt gerade bei Waaren, welche der Unbemittelte gebraucht, die alte Handelssteuer. Die verheißene Steuerverbesserung

wird keine Wohlthat für den Unbemittelten, der seine schlechten Waaren eben so hoch versteuern muß, als der Wohlhabende seine bessere Waare. Gewiß kann dies auch als Grund dienen, den Unbemittelten beim Hülfsedict wenigstens zu befreien."

Es konnte anfangs scheinen, als wolle die Versammlung auf den Antrag eingehen. Herr von Plüskow-Cowalz empfahl, denselben einer Committe zu überweisen. Herr Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf stimmte bei. Bürgermeister Wulffleff-Sternberg äußerte, die städtische Vertretung könne sich sehr damit einverstanden erklären, da schon vielfach darüber verhandelt worden, daß der Contributionsmodus bei Cap. I. (Hufensteuer) verändert werde; die Ritterschaft habe sich schon öfters bereit erklärt, ein Mehr auf die Hufen zu nehmen. Er könne nur seine Freude über das Entgegenkommen der Herren von der Ritterschaft aussprechen. Landrath von Oertzen-Woltow: Das sei nur geschehen, um den Grenzzoll zu vermeiden. — Andere von der Ritterschaft sprachen ihre Verwunderung aus, daß der Ritterschaft zugemuthet werde, den Grenzzoll mitzubezahlen und außerdem noch erhöhte Hufensteuer zu bewilligen. — Die Debatte ward nun lebhaft. — Herr von Plüskow-Cowalz: Herr Bürgermeister Wulffleff möge die Sache nicht so allgemein auffassen, damit gefährde er den Antrag. — Herr von Dewitz-Miltzow: Er müsse erklären, daß die lebhafte Dankbarkeit der Landschaft für den Antrag des Herrn Landraths sein lebhaftes Bedenken errege. Der Zeitpunkt, daß Zuschüsse erforderlich würden, sei abzuwarten; entstände dabei ein Nothstand, so könne er immer noch abgeändert werden; ihm scheine es durchaus bedenklich, sich auf Verhandlungen darüber einzulassen. — Herr von Plüskow-Cowalz: Daß die Ritterschaft bezahlen müsse, sei ganz gewiß; doch halte er das für nicht so bedenklich. Er und seine Freunde hätten das gegen den Grenzzoll gehabt, daß der kleine Mann dadurch zu sehr belastet würde; da nun dies abermals geschähe, wenn die Recepturcasse den Ausfall decken solle, so wollten sie der Ueberlastung des kleinen Mannes hierdurch entgegentreten. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel suchte nachzuweisen, wie unzulässig es sei, nach zwei verschiedenen Modis zu verschiedenen Zwecken die Contribution zu erheben. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Eine neue Last sei nicht auf die kleinen Leute gewälzt worden, sie hätten dieselbe bisher indirect bei der Handelssteuer schon mittragen müssen. — Bürgermeister Hermes-Röbel hob hervor, wie schwer es sei, die Contribution von dem kleinen Handwerker zu erheben, wodurch die Veränderung des Edicts im Maltzan'schen Sinne sich rechtfertige. — Vicelandmarschall von Behr-Hindenberg suchte im Weiteren auszuführen, wie solches nicht der Fall sei. — Die Landschaft nahm sich des Antrags besonders an; Viele aus der Ritterschaft waren gegen denselben. Manche wollten in partes gehen, da sie es für gefährlich hielten, mit der Landschaft durchzustimmen. Schließlich einigte man sich, abzustimmen, worauf der Antrag mit 45 gegen 28 Stimmen abgelehnt ward.

* * *

Ueber den vorher (S. 162) mitgetheilten Antrag des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel in Betreff der Zahlung der von den Ständen mecklenburgischen und wendischen Kreises bewilligten Landeshülfe zu der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg berichtete die Committe ad Cap. II. in der Sitzung vom 29. Novbr. wie folgt:

Durch Landtagsbeschluß vom 22. Novbr. ist der ad Cap. II. erwählten Committe der unter demselben dato vorgelegte Antrag des Herrn Landraths Grafen von Bassewitz auf Schwiessel zur erachtlichen Prüfung und nach Befinden zur Verhandlung mit den

Herren Landtags-Commissarien hingegeben worden, worüber sie, wie folgt, berichtet: Committe hat sich mit dem Inhalte dieser Vorlage ernstlich beschäftigt und kann sich, da dadurch so wenig der Etat der Receptur-Casse alterirt, als auch bestehende Landtagsbeschlüsse durch denselben nicht aufgehoben werden, ferner auch die Herbeischaffung der zur Erbauung der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg von den Ständen bewilligten Landeshülfe von 750,000 Rthlr. auf die einfachste, am wenigsten kostbare und nicht den Zinsfuß bedrohende Weise gesichert wird, im Einzelnen wie im Ganzen nur damit einverstanden erklären.

I. Zufolge der ihr gewordenen Autorisation ließ Committe sich bei den Herren Landtags-Commissarien anmelden und ward auf gestern, als Dienstag, den 25. Nov., Vormittags 11 Uhr, zu denselben beschieden.

— — — — — — — — — — — — — —

II. Demnächst sprach sich der Herr Minister von Levetzow über das ihm bereits mitgetheilte Dictamen des Herrn Landraths Grafen von Bassewitz auf Schwiessel dahin aus, daß derselbe sich mit dem Inhalte desselben in allen vier Punkten einverstanden erklärte, da die in demselben enthaltenen Vorschläge für das Gouvernement wie für die Stände ebenso annehmbar als zweckmäßig wären. Demzufolge erlaubt sich Committe der verehrlichen Landtagsversammlung den Anrath zu ertheilen, sowohl die auf den Wunsch Seren. pro 1863 zu verdoppelnde Pension der ehemaligen freiwilligen Jäger zu bewilligen, als auch den Antrag des Herrn Landraths Grafen von Bassewitz in allen vier Punkten zum Beschluß zu erheben, und empfiehlt sich hochachtungsvollst und ergebenst. Malchin, den 26. November 1862. von Restorff. A. Graf Plessen. J. von Maltzan. von Stenglin. C. Juhr. W. Schlaaff. Nizze. Müller.

Das Plenum erhob die Vorschläge der Committe zum Beschluß und ertheilte am 1. December dem betreffenden Promemoria seine Approbation. Durch Schwerinsches Rescript vom 5. December wurden diese Vorschläge genehmigt.

Am 11. December übergab Landrath von Restorff-Rosenhagen Namens der ad Cap. II. erwählten Committe deren Hauptbericht über die 2. Großh. Schwerinsche Landtags-Proposition, welchem zufolge zwei Simpla pro $18^{63}/_{64}$ bewilligt werden sollen. Hierauf ward beschlossen: man ersuche die Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, diesen Bericht den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen und zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antwort ad Cap. II. Suer. abzugeben.

Nachdem die Commissarien sich am 12. zur Entgegennahme der ständischen Antwort bereit erklärt hatten, wurde gewöhnlichermaßen der Auftrag zur Abfassung und Uebergabe derselben ertheilt.

§. 6. Caput II. Strelitzense. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Am 6. December übergab Landrath von Rieben-Galenbeck die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises auf die II. Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition, betreffend die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse. Es haben

hiernach die Stände Stargardschen Kreises auch diesmal die Allerhöchst proponirte Summe von 28,500 Thlr. Gold oder 31,350 Thlr. Cour. zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Jahr vom 1. Juli 1863—64 zur Zahlung aus der Central-Steuer-Casse, mit dem gewöhnlichen Vorbehalte (s. Archiv für Landeskunde 1861, S. 683) bewilligt. Man beschloß hierauf, den Vicelandmarschall Stargardschen Kreises zu ersuchen, die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises dem Strelitzschen Commissarius mitzutheilen mit der Erklärung, es sei die Absicht, hiernach die ständische Antwort ad Caput abzugeben.

Nachdem der Vicelandmarschall am 11. December wegen Annahme solcher Erklärung Mittheilung gemacht, wurde in derselben Sitzung die ständische Antwort zur Abfassung und am 13. zur Ausfertigung und Uebergabe committirt.

§. 7. Caput III. Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen ꝛc.

ist im ersten Artikel, „Archiv für Landeskunde" 1862, S. 668, enthalten.

§. 8. Caput IV. Suer. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und verschiedener darauf bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen, in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.

Zur Vorberathung und Bearbeitung dieser Proposition, der vierten landesherrlich Schwerinschen, wählte das Plenum am 20. Novbr. eine Committe von 12 Personen nach Ständen und Kreisen mit der Bestimmung, daß dieser Committe dem Befinden nach auch andere Gegenstände hingegeben werden sollen. Es wurden folgende Personen gewählt: a. aus der Ritterschaft: von Schack auf Basthorst, von Voß auf Cummin cum facultate substituendi Freiherr von Maltzan auf Schwarzenhof, von Plüskow auf Cowalz c. f. s. Kammerherr Baron von Maltzahn auf Schloß Grubenhagen, Baron von Maltzan auf Peccatel c. f. s. von Michael auf Gr. Plasten, Oberhauptmann von Oertzen auf Lübberstorf, von Dewitz auf Cölpin, — und b. aus der Landschaft: die Bürgermeister Wulffleff-Sternberg c. f. s. Praetorius-Hagenow, Schmidt-Brüel c. f. s. Schlaaff-Crivitz, Geh. Hofrath Burmeister-Güstrow c. f. s. Zickermann-Sülz, Born-Goldberg c. f. s. Bürger-Boizenburg, Rath Wulffleff-Neubrandenburg, Nauwerck-Strelitz.

In diese Committe wurden am 21. Novbr. zwei allerh. Schwerinsche Rescripte gegeben. Das eine vom 15. November war begleitet von dem Entwurfe einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung und der dazu gehörigen Publications-Verordnung, auch dem Entwurfe eines neuen Anstalts-Reglements mit motivirenden Bemerkungen, nachdem das Plenum den Druck dieser Anlagen beschlossen hatte. Das andere vom 17. communicirte den Etat des Landarbeitshauses pro Johannis $18^{63}/_{64}$.

In derselben Sitzung gingen auch die E.-A.-Propositionen 78 und 80 in diese Committe.

Ueber den Etat des Landarbeitshauses pro Johannis $18^{63}/_{64}$ berichtete die Committe (Referent: von Plüskow-Cowalz) am 8. December. Unter Genehmigung des Committenberichts wurde, da auf die inzwischen eingegangenen hohen Rescripte vom 18. Novbr. und 2. Decbr. die ständische Zustimmung zur Erhöhung des Gehalts des Herrn Obermedicinalraths Dr. Loeser von 200 Rthlr. N²/₃ auf 350 Rthlr. Crt.,

also um 116 Rthlr. 32 ßl., sowie ferner die Erhöhung des Gehalts für den Wundarzt um 150 Rthlr. Cour. und zur Bewilligung einer Pension von 100 Rthlr. Cour. an die Wittwe Schmidt ertheilt worden, die Etatsumme auf 33,000 Rthlr. festgestellt. Der Landkasten-Committe sollte dieser Beschluß zum Zweck der Bestimmung der Anlage zur Erhaltung des Landarbeitshauses mitgetheilt werden.

Aus dem Entwurfe einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung, des Anstalts-Reglements und aus den motivirenden Bemerkungen dazu führen wir hier das Nachstehende an:

Das Landarbeitshaus zu Güstrow ward in diesem Jahre wiederum einer außerordentlichen Visitation unterzogen. Die dazu bestellte Commission (Ministerial-Assessor Schmidt als landesherrlicher Commissarius, von Plüskow-Cowalz und Hofrath Floerke-Parchim als ständische Deputirte) wies in ihrem Berichte vom 20. August d. J. darauf hin, daß die Anstalt vor allem einer neuen gesetzlichen Ordnung und eines seinen Einrichtungen entsprechenden Reglements bedürfe. In Anerkennung dieses Bedürfnisses hat die Regierung den Entwurf einer neuen Landarbeitshaus-Ordnung und ein neues Anstalts-Reglement dem Landtage vorgelegt. Bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes ist das Absehen darauf gerichtet worden, nicht allein die noch praktischen Bestimmungen der alten Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817, sondern auch diejenigen der vielfachen hierzu später erlassenen Verordnungen in ein übersichtliches Gesetz zusammenzufassen, und auf diese Weise nicht allein der Anstalt eine neue gesetzliche Ordnung, sondern auch den Behörden des Landes einen praktisch brauchbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse zu geben. Von den früher über die Verhältnisse des Landarbeitshauses ergangenen Gesetzen wird nur die Verordnung vom 8. October 1837, betreffend das Verfahren bei Ermittelung der Heimath und deßhalb entstehendem Rechtsstreite, welche außer den Beziehungen des Landarbeitshauses in Fragen der Ortsangehörigkeit auch die deßfallsigen Rechtsverhältnisse der Behörden unter einander normirt, mithin über den hier zur Frage stehenden Gegenstand hinausgreift, in Kraft bleiben.

Die revidirte Landarbeitshaus-Ordnung zerfällt in folgende Abschnitte: 1) Bedingungen und Voraussetzungen der Einlieferung in das Landarbeitshaus; 2) Verfahren beim Transport in das Landarbeitshaus; 3) Verfahren nach der Einlieferung; 4) Behandlung der Detinirten in der Anstalt; 5) Direction und Verwaltung des Landarbeitshauses; 6) allgemeine Vorschriften.

In §. 1 werden die in die Anstalt aufzunehmenden Personen nach folgenden Classen rubricirt:

1) Einheimische Bettler und Landstreicher, welche ungeachtet der ihnen Seitens ihrer Ortsobrigkeit gewährten Unterstützung und Vorsorge nicht vom Betteln und Umherlaufen abgelassen haben und schon einmal wegen Bettelns oder Vagabondirens oder anderer Unordnungen, die keine criminelle Strafe nach sich ziehen, aufgegriffen und an ihren Heimathsort zurückgebracht sind.

2) Trunkenbolde, welche öffentliche Unterstützung genießen und durch gehörige Vorsorge ihrer Obrigkeit nicht haben gebessert werden können.

Unter der Vorsorge, welche den sub 1 und 2 genannten Individuen außer der öffentlichen Unterstützung gewährt sein muß, ist vorzugsweise die Gewährung oder doch Nachweisung eines ordentlichen Broterwerbs zu verstehen; es gehören dahin aber auch angewandte Correctionsmaßregeln, Einstellung in ein Arbeitshaus, wiederholte Bestrafungen ꝛc.

3) Lüderliche Weibspersonen, für welche bereits ein uneheliches Kind aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung des Gutsherrn ernährt wird oder ernährt worden ist, und die wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Unterhaltung des Kindes nachweisen zu können. Die Aufnahme solcher Weibspersonen soll jedoch nur so lange stattfinden, als nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden der Raum solches gestattet.

Ferner diejenigen Personen, welche der gewerbmäßigen Unzucht, nachdem sie schon einmal dafür bestraft worden, von Neuem überführt sind, oder welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheiten aus öffentlichen oder gutsherrlichen Kosten haben curirt werden müssen.

4) Hülfsbedürftige arbeitsfähige Personen nach Vorschrift der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821 §. 11 c. und der dazu weiter erlassenen Verordnungen.

5) Wandernde Handwerksgesellen, welche gegen die Vorschriften der Wandergesetze contravenirt haben, nach Maßgabe dieser Gesetze.

6) Alle im Lande aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden.

7) Einheimische im Lande aufgegriffene Bettler und Vagabonden.

8) Gemeingefährliche Individuen, welche in Criminaluntersuchung geratben sind, und deren Detention im Landarbeitshause vom Ministerium des Innern in Grundlage der Verordnung vom 12. Januar 1841, §. 15, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, angeordnet wird.

9) Heimathlose Individuen, auf welche der Begriff der Heimathlosigkeit nach den über die Ortsangehörigkeit bestehenden Gesetzen etwa noch Anwendung findet, deßgleichen, nach Maßgabe der Verordnung vom 8. October 1837, diejenigen hülfsbedürftigen Personen, deren Ortsangehörigkeit ungewiß, und rücksichtlich deren von der Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts der Nachweis, daß sie diesem Orte nicht angehören, gegeben ist, und ferner alle diejenigen Individuen, welche nach Maßgabe der Neben-Verordnung zur Gothaer Convention vom 1. Juni 1853 vom Landarbeitshause übernommen werden müssen.

In Bezug auf diese letzte Classe der Recipienden wird in den Motiven bemerkt, daß, wenn gleich nach der unterm 30. Mai d. J. verordneten Aufhebung des §. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1821 ein Verlust der Heimath nur durch Erwerb einer neuen eintreten könne, es dennoch nothwendig erschienen sei, der heimathlosen Individuen hier zu gedenken, „da es noch immer eine Anzahl von Personen geben wird, welche nach den früheren Bestimmungen ihre Heimath ohne Erwerb einer neuen verloren haben, oder in Grundlage der Verordnung vom 8. October 1837, sowie der Nebenverordnung zur Gothaer Convention vom 1. Juni 1853, wenn auch nur vorläufig, aus dem Grunde der zur Zeit fehlenden Heimath vom Landarbeitshause übernommen werden müssen." „Auch können in Folge der Verordnung vom 3. Februar 1854, wegen Trauung der Auswanderer, noch Fälle der wirklichen Heimathslosigkeit vorkommen, wie es denn auch noch dahin steht, ob nicht wiederkehrende Auswanderer unter Umständen definitiv vom Landarbeitshause übernommen werden müssen."

Die heimathlosen Individuen sollen nach §. 13 „entweder auf Kosten der Anstalt auswärts untergebracht oder innerhalb der Anstalt bei der Hausökonomie oder anderen, nicht schweren Arbeiten nach ihren Fähigkeiten und thunlichst getrennt von der übrigen Anstaltsbevölkerung beschäftigt und sonst, namentlich bei der Beköstigung, berücksichtigt werden, auch können dieselben in geeigneten Fällen mit einem auf Zeit beschränkten Urlaubspasse zur Aufsuchung von Arbeit oder eines Dienstes temporair entlassen werden."

Abgesehen von den nicht correctionsbedürftigen Heimathlosen zerfallen die in die Anstalt Eingelieferten in zwei Classen, und haben danach entweder einfache oder strenge Detention zu bestehen. Der letzteren unterliegen: sämmtliche rückfällige Correctionairs, die in §. 1 unter Nr. 8 aufgeführten gemeingefährlichen Individuen, und wiederholt auf Grund des §. 13 des Wandergesetzes eingelieferte Handwerksgesellen, Ausländer bei der zweiten, Inländer bei der dritten Einlieferung, und zwar alle diese Personen einen Theil der zu verbüßenden Detentionszeit, ferner alle fremden Bettler und Landstreicher, endlich Individuen, bei denen die strenge Detention zur Strafe verfügt wird. Die strenge Detention wird vollzogen in der Zwangsstation, in den Isolirzellen und in den Kojen. Sie unterscheidet sich von der einfachen Detention außerdem durch die strengere Arbeit und Beaufsichtigung, durch die Art der Beköstigung und der Fleißbelohnung, sowie die regelmäßige Anwendung der Tretmühle. — Die Zeit der ersten Correction beträgt 6 bis 18 Monate. Bei jeder folgenden Detention steigt das Minimum und Maximum jedesmal um 6 Monate, und $^1/_4$ bis $^1/_2$ dieser Zeit soll strenge Detention sein. Von der dritten Einlieferung an kann eine körperliche Züchtigung bis zu 25 Rohrhieben nach Maßgabe der Persönlichkeit und der Vergehung der Eingelieferten mit Genehmigung der dirigirenden Commission hinzugefügt werden. Für die gemeingefährlichen Individuen normirt für die Zeit der Correction die regiminelle Bestimmung.

Die Strafen sind: Gefängniß, körperliche Züchtigung, Tretmühlen-Arbeit, Versetzung in die strenge Detention, Entziehung der Fleißbelohnung, Abminderung der Beköstigung, namentlich Entziehung der warmen Kost und des Biers. Der Ober-Inspector darf wegen der zu seiner Cognition verwiesenen Vergehen und Verbrechen Strafen bis zu 20 Rohrhieben, 8tägigem geschärften Gefängniß und 4wöchiger Versetzung in die strenge Detention unter Anwendung der Tretmühle erkennen. Fälle, wo er eine höhere Strafe erforderlich hält, sind durch Vermittelung der dirigirenden Commission an das Landarbeitshaus-Gericht zu bringen, gegen dessen Verfügungen in diesen Sachen die Beschwerde an das Ministerium des Innern führt.

Aus dem „Reglement" fügen wir noch hinzu: Ein Recht, sofort zu züchtigen, steht den Unter-Officianten und Dienstleuten nicht zu, in so fern es ihnen in einzelnen Fällen und rücksichtlich besonderer Personen, die anders durchaus nicht zu regieren sind, vom Ober-Inspector nicht ausnahmsweise

ausdrücklich eingeräumt ist. Wohl aber steht es ihnen zu, wenn sie nicht im Stande sind, höheres Einschreiten auf der Stelle herbeizuführen, sich durch gelinden Zwang Gehorsam zu verschaffen, event. nach Vorschrift des §. 13 von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Die Vorschriften dieses §. lauten: „Die Officianten und Aufseher sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Detinirten Gebrauch zu machen: 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, in so fern der Angriff nicht sonst ohnehin leicht abgewehrt werden kann; 2) bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Detinirte der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt; 3) zur Abwehr von Aufständen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs, des Aufstandes, der Flucht oder des Ausbruchs nothwendig ist, und bleiben die Officianten für den Mißbrauch verantwortlich. In Nothfällen muß aber schneller und wirksamer Gebrauch davon gemacht werden."

In der Sitzung vom 17. December wurde der Bericht der Committe ad Caput IV. (Referent: Bürgermeister Schmidt-Brüel) übergeben. Der erste Theil des Berichtes referirte über die Resultate der im Laufe dieses Jahres stattgehabten Visitation. Aus demselben ist zu entnehmen, daß seit der letzten Visitation im Jahre 1844, also im 17jährigen Durchschnitt, die durchstehende Kopfzahl betragen hat: der Detinirten 344, der Eingelieferten 482, der Heimathlosen 29, der Gemeingefährlichen 10, der Correctionairs 111, der einheimischen Vagabonden 99, der fremden Vagabonden 232. Rücksichtlich der Beschäftigung der Detinirten hat sich das Resultat ergeben, daß die Feldökonomie ein im Laufe der letzten Jahre immer günstigeres Ergebniß gewährt hat. Die Gesammtkosten der Anstalt im 17jährigen Durchschnitt, bei einer durchstehenden Zahl von 344 Detinirten, betrugen jährlich 45,373 Rthlr., und sind zur Deckung dieser Kosten während des angegebenen Zeitraumes durchschnittlich 33,964 Thlr. an Landeszuschüssen jährlich gewährt worden.

Der zweite Theil besprach die aus Veranlassung der Visitation herausgegebenen Entwürfe einer neuen Landarbeitshaus-Ordnung nebst Reglement ꝛc. Außer den Bemerkungen, welche die Committe zu den einzelnen §§. der Entwürfe aufzustellen sich veranlaßt gesehen hatte, waren insbesondere vier Punkte als generalia hervorgehoben und vorweg einer eingehenden Besprechung unterzogen. Es waren dies 1) die Bedingungen und Voraussetzungen der Einlieferung in das Landarbeitshaus (Tit. I. des Entwurfs), 2) das Verfahren beim Transport in das Landarbeitshaus (Tit. II.), 3) die Frage wegen Nothwendigkeit der Anstellung eines zweiten Inspectors und 4) die Behandlung der Detinirten in der Anstalt.

Beim Verlesen des umfänglichen und mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten Berichtes wurde der Berichterstatter vom dirigirenden Landrath unterbrochen mit der Bemerkung, daß zu einer vollständigen Berathung und Beschlußnahme über das Einzelne des Entwurfes für den jetzigen Landtag die Zeit voraussichtlich nicht ausreichen dürfte, und daß es sich empfehle, das Schlußvotum der Committe zu hören, um deren definitive Ansicht zu erfahren. Die Versammlung war jedoch der Meinung, daß der in Bezug auf eine landesherrliche Proposition angefertigte Bericht auch vollständig gehört werden müsse. Derselbe wurde demnach weiter verlesen. Die Committe erkannte die Zweckmäßigkeit einer Revision der Landarbeitshaus-Ordnung an, war mit dem Entwurfe im Allgemeinen einverstanden und proponirte nur zu einzelnen Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich des Transportes in das Landarbeitshaus, Abänderungen. Ihr Votum ging dahin, daß bei der Umfänglichkeit des Gegenstandes und beim Mangel einer Vorlage zu einer, besonders wegen der noch näher zu regulirenden Stellung der dirigirenden Commission zum Oberinspector, sehr wichtigen Instruction für die erstere eine abermalige eingehende Prüfung der Gesetzesvorlagen erforderlich erscheine.

Es wurde beschlossen, den Committenbericht, soweit er nicht reine Relation enthalte, den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen, mit der Erklärung, daß, da der Entwurf der neuen Landarbeitshaus-Ordnung erst im Laufe des Landtages gedruckt und dadurch den Ständen zugänglich geworden, derselbe zwar einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden, die Landtagsversammlung aber bei der Umfänglichkeit des Gegenstandes sich bisher nicht in der Lage befunden habe, Beschlüsse darüber zu fassen. Man ersuche daher die Herren Landtagscommissarien zur Abgabe der erforderten ständischen Antwort eine Allerhöchste Befristung bis zum nächsten Landtage zu erwirken, und bitte zugleich, daß zu diesem mit den übrigen bereits herausgegebenen Entwürfen auch der Entwurf zu einer Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses, sowie zu einer Instruction für den Oberinspector herausgegeben werde. Mit der Mittheilung des Committenberichtes sollte, wie auch aus der Fassung des Beschlusses zu entnehmen, eine Genehmigung oder Verwerfung der in demselben ausgesprochenen Ansichten der Committe nicht weiter ausgedrückt sein.

Am 18. ließen die Schwerinschen Commissarien die Erklärung an den Landtag gelangen, sie seien bereit, die ständische Antwort ad Caput nach dem obigen Beschlusse entgegenzunehmen. Am 19. wurde die Ausfertigung der ständischen Antwort beschlossen.

§. 9. Landtags-Abschied.

Am 22. December wurden die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises zu den Schwerinschen Landtags-Commissarien, der Vice-Landmarschall stargardschen Kreises zu dem Strelitzschen Landtags-Commissarius entboten und ihnen von denselben unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft der Großherzoglich Schwerinsche und der Großherzoglich Strelitzsche Landtagsabschied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt sei. Die Vice-Landmarschälle aller drei Kreise brachten darauf die Landesherrlichen Landtagsabschiede in die Versammlung der Stände, worauf solche verlesen und somit die Landtagsverhandlungen und das Landtags-Protocoll geschlossen wurden.

Der Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Abschied lautete:

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtag versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung der Stände über sämmtliche vier Capita der Landtags-Proposition den Bescheid: In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchst Dieselben die Bewilligung der ordinairen Contribution für das Jahr von Johannis 1862 bis Johannis 1863, unter Bezugnahme auf den Convocationstags-Abschied vom Jahre 1808, gnädigst an und wollen, mit Rücksicht auf die auch diesmal bewilligte Vorauszahlung eines Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr von Johannis 1863 bis Johannis 1864, zur Erhebung derselben von der ritterschaftlichen und Kloster-, den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oekonomie-Gütern, nach dem vorgeschlagenen und kraft dieses genehmigten Contributions-Modus, das Landesherrliche Contributions-Edict, mit namentlicher Einrückung des Inhalts der Patent-Verordnung vom 23. Juni 1828 und der Ergänzung vom 14. Dec. 1840, auch des Rescriptes vom 12. Januar 1836 hinsichtlich der Nebensteuer, sowie

mit ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien, förderſamſt publiciren und die Contribution erheben lassen. -- Anlangend

das Cap. II. der Landtags-Proposition,

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Febr. 1863 bis zum 31. Januar 1864 incl. betreffend, so wollen Se. Königl. Hoheit die dafür bewilligte zweifache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18. Februar 1854, und zwar von einem Simplum im Monat April k. J., und von einem Simplum in der ersten Hälfte des Monats October k. J., nebst dem von Ihren getreuen Ständen vorgelegten bezüglichen Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. 1863—64 genehmigen, und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution sowie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen. — Zu der

dritten Proposition,

betreffend die Reformen im Steuer- und Zollwesen, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von den getreuen Ständen abgegebene Erklärung dahin genehmigen, daß der Vollziehung des darüber vereinbarten Vertrags zwischen den Regierungen und dem ständischer Seits dazu nunmehr potestivirten Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft auch noch eine weitere Vereinbarung zwischen denselben nicht bloß über die Fassung derjenigen Modificationen des Vertrags und der demselben beigefügten Gesetzentwürfe und sonstigen Anlagen, worüber beiderseitiges Einverständniß durch die Landtagsverhandlungen erreicht worden ist, sondern auch über die den Steuerbeamten und dem zur Mitcontrole bestimmten Personale zu ertheilenden Instructionen, deßgleichen über die Waarenverzeichnisse und die Tarife der beim Transit zu entrichtenden Controle- und Lagerungsgebühren voraufgehen, und daß demgemäß die Publication der in den erwähnten Entwürfen vereinbarten Gesetze so erfolgen soll, daß die neue Steuer- und Zolleinrichtung mit dem 1. October 1863 in Wirksamkeit tritt. — Dagegen müssen Se. Königliche Hoheit der Großherzog der in der ständischen Antwort vorgelegten Erklärung der Rostockschen Deputirten, welche auf die Anlage C. des Committenberichts sub II. Bezug nimmt, Ihre Genehmigung versagen, auch wegen der sub 10 der ständischen Erklärung erwähnten Vereinbarung mit der Stadt Rostock Allerhöchst Ihre weitere Entschließung zur Zeit vorbehalten. — Den auf den Erwerb einer Heimathsberechtigung für die Zollbeamten und ihre Familien bezüglichen ständischen Vorbehalt wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog ebenfalls genehmigen, sowie auch Allerhöchstdieselben kein Bedenken tragen, mit der Aufnahme des Inhalts der Anlage B. des Committenberichts in den abzuschließenden Vertrag, nicht minder damit, daß die An- und Vorträge der Steuerbehörden an die vorgesetzten Behörden und die bezüglichen Verfügungen der letzteren stempelfrei sein sollen, Sich einverstanden zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog erneuern nunmehr beim Abschlusse dieser Verhandlungen den getreuen Ständen gerne Ihre volle Anerkennung der patriotischen Gesinnung, in welcher beide Stände auf alte Privilegien zum gemeinen Besten verzichtet, und überhaupt Allerhöchst Ihren, die Befreiung des gesammten wirthschaftlichen Handels- und gewerblichen Verkehrs von lähmenden Schranken bezweckenden, auf Landesherrlicher Seite nicht minder mit wesentlichen Opfern verbundenen Bestrebungen ihre nachhaltige Unterstützung gewährt haben. — Was endlich

die vierte Proposition

betrifft, nämlich die von den getreuen Ständen erwartete Erklärung über den hinausgegebenen Entwurf einer revidirten Land-Arbeitshaus-Ordnung nebst Anstaltsreglement und Publications-Verordnung, so ertheilen Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus den in der Antwort der getreuen Stände entwickelten besonderen Gründen denselben die nachgesuchte Befristung bis zum nächsten Landtage.

Allerhöchstdieselben geben nunmehr diesem Landtage, dessen gedeihliche Wirksamkeit für das Wohl des Landes Sie auch in anderen Beziehungen mit Befriedigung anerkennen, hiedurch seine Endschaft und entlassen Ihre auf demselben versammelte getreue Ritter- und Landschaft in Gnaden, mit welcher Sie derselben stets wohlgewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin, den 22. December 1862.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien

von Levetzow. von Bülow.

Der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied beantwortete die ständischen Erklärungen ad Capita, wie folgt:

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc., mein Allergnädigster Fürst und Herr, ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre deßfallsigen Erklärungen über die gemachten Propositionen hiermit zum gnädigsten Bescheide, daß, was

Erstens

die ordentliche Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1862 bis Ende Juni 1863 betrifft, Seine Königliche Hoheit das Contributions-Edict gewöhnlichermaßen bereits haben publiciren und ein Gleiches für Dero Domainen haben ergehen lassen. — Anstatt der auch für das benannte Jahr wegfallenden Bauhülfsgelder wollen Seine Königliche Hoheit den einjährigen Betrag derselben nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die getreue Landschaft auszahlen lassen, um zum gemeinen Besten der Städte insgesammt oder der einzelnen Städte verwendet zu werden. — In Ansehung der Steuer der Eximirten genehmigen Seine Königliche Hoheit die Erklärung der getreuen Stände, nach welcher solche auch bis zum 1. Juli 1863 fortbestehen und der Betrag derselben in Allerhöchst Ihren Cassen verbleiben soll. — Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zu den Kosten des Bundes-Contingents und die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuercasse für das Jahr vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864, so haben Seine Königliche Hoheit aus der Erklärung Ihrer getreuen Stände auch diesmal mit Befriedigung ersehen, daß dieselben mit der betreffenden Landtags-Proposition sich einverstanden erklärt haben; Allerhöchstdieselben sehen dabei von der Verwahrung ab, welche die getreuen Stände an die

Bewilligung der Beiträge zu den Kosten des Bundes-Contingents geknüpft haben, werden das bezügliche außerordentliche Edict, nachdem nunmehr durch Hinausschiebung der Einführung der Steuerreform auf den 1. October 1863 eine Abänderung desselben für diesmal unnöthig geworden ist, seiner Zeit in bisheriger Weise publiciren, aber die Verhandlungen über die Revision dieses Edicts im Kreise wieder aufnehmen lassen. — Anlangend

Drittens

die definitive Feststellung der im Steuer- und Zollwesen vorzunehmenden Reformen, so genehmigen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Ergebnisse der landtäglichen Verhandlungen, durch welche die bis dahin noch nicht geordneten Punkte ihre Erledigung gefunden haben, und wollen die darnach nöthigen Fassungsänderungen des Vertrags und die Anlagen desselben, sowie die zur Ausführung nöthigen Instructionen, Waarenverzeichnisse und Gebührentarife baldthunlichst mit dem dazu potestivirten Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft feststellen lassen, damit die Publication der vereinbarten Gesetzentwürfe so zeitig erfolgen kann, daß die neue Zoll- und Steuereinrichtung zum 1. October 1863 ins Leben tritt. Insonderheit genehmigen Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Vorbehalt, welchen die getreuen Stände wegen des Erwerbs der Heimathsberechtigung der auf ritterschaftlichen Gütern stationirten Zollbeamten gemacht haben; wollen auch die allerhöchste Zustimmung der Vereinbarung nicht versagen, welche über die Einbringung von Mühlenfabrikaten vom Lande in die Städte, sowie wegen des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande ꝛc. getroffen ist, wenngleich der Wunsch gerechtfertigt gewesen wäre, daß die getreue Landschaft zu Gunsten einer freieren Verkehrsbewegung auf dem platten Lande weitergehende Zugeständnisse in Bezug auf ihre erbvergleichsmäßigen Rechte gemacht hätte; erklären Allerhöchst Sich einverstanden damit, daß aus der mit der getreuen Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer getroffenen Vereinbarung nur die auf die ordentliche Contribution cum annexis bezüglichen Punkte in die Anlage des Hauptvertrags aufgenommen werden, und wollen endlich, dem ständischen Wunsche gemäß, für die richtige Zahlung der bisher aus den landesherrlichen Cassen geleisteten, nunmehr aber von der Landschaft übernommenen Necessariengelder in eventum die Garantie übernehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben hiermit dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohl beigethan bleiben, seine Endschaft.

So geschehen Malchin, den 22. December 1862.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zum gegenwärtigen Landtage verordneter Commissarius.

von Bülow.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zu dem Landtage 1862.

(Die Zahlen von 667 an beziehen sich auf den Jahrgang 1862, die von 1 bis 222 auf den Jahrgang 1863.)

A.

Agnitionen. S. 209.
Ansprache an die Landräthe Freiherr von Maltzan-Rothenmoor und von Rieben-Galenbeck in Anlaß ihrer 50jährigen Amtsführung. S. 210.
Auswärtige Handlungstreibende. S. 688 ff.
Auswanderer, Trauung der. S. 26.
Auswanderungs-Agenturen. S. 44.

B.

Bäuerliche Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft, Regulirung der. S. 14.
Beeidigung neuer Mitglieder des Engern Ausschusses. S. 209.
Begräbniß-Angelegenheit in Anlaß des Dictamen des Herrn von Bassewitz auf Dersentin. S. 36, 41, 46 ꝛc., 189.
Beurlaubung der Soldaten. S. 29.
Berlin-Hamburger Eisenbahn. S. 29—30.
Blinden-Institut in Neukloster. S. 25.
Brandversicherungs-Gesellschaft, ritterschaftliche. S. 201.
Brennerei-Besitzer, Eingabe derselben in Betreff der Einführung des ländlichen Branntweins in die Städte. S. 686—687.

C.

Canalisirung der kleinen Peene von Neukalen bis zum Cummerower See. S. 30—31.
Chaussee von Gnoien über Dargun zur Landesgrenze. S. 35.
Chaussee von Parchim über Putlitz zur Landesgrenze. S. 36.
Chaussee von Malchin auf Waren (Landeshülfe abgelehnt). S. 47.
Chaussee von Wismar nach Gadebusch. S. 191.
Chausseegeld-Erhebung. S. 33.
Chaussee-Einnehmer-Stellen, Einziehung derselben. S. 190.
Chausseegeldtarif, Wiedereinführung eines gleichmäßigen. S. 191.
Choleragesetz. S. 196, 197 ff.
Commissarisch-deputatische Verhandlungen zur Steuer- und Zoll-Reform auf dem Landtage. S. 695 ff., 698 ff., 704.
Committenwahlen. S. 680, 206—207, 211, 218.
Contributionen. Ordinaire Landes-Contribution S. 210. Außerordentliche S. 217. In Strelitz S. 217—218.
Contributions-Edict, Antrag auf Modification desselben mit Rücksicht auf eventuelle Leistungen für die Zollcasse. S. 214—216.
Criminalraths-Stellen. S. 13, 27, 33.
Criminal-Collegium, Visitation des. S. 46.

D.

Dampfmaschinen, transportable, und Dampfkessel. S. 22.
Denkmal zur Erinnerung an die Kämpfer von 1813 in Güstrow. S. 28.
Dienstvergehen der Gutsleute in ritterschaftlichen Gütern, Bestrafung der. S. 195.
Domicilschein der Auswanderer. S. 26.

E.

Einführung des ländlichen Branntweins und Spiritus ꝛc. in die Städte. S. 680 ff. 691 ff. 698, 704, 742, 749.
Eisenbahn-Anwohner, Entschädigungs-Ansprüche wegen beschädigten Viehes. S. 191 f.
Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{63}/_{64}$. S. 211.

F.

Forstfrevelgesetz, revidirtes. S. 22, 190.

G.

Gendarmerie, Voluntarium zu den Unterhaltungskosten derselben. S. 190.

H.

Handelsclassensteuer. S. 718.
Handelsgesetzbuch, Einführung desselben. S. 21.
Handwerker auf dem Lande. S. 680 ff., 691 ff., 696 (Weberei), 697, 743.
Hebammenwesen, Verbesserung des. S. 196.

J.

Jubiläum der mecklenburgischen freiwilligen Jäger. S. 26, 28.
Jubiläum, 25jähriges, der Landräthe Freiherr von Maltzan-Rothenmoor und von Rieben-Galenbeck. S. 210.

K.

Kirchen-Inspectionen. S. 15.
Kirchliche Formulare. S. 17.

L.

Landarbeitshaus-Ordnung. S. 218 ff.
Landes-Anlagen. S. 39.
Landeshülfe zu der Friedrich-Franz-Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg. S. 213—214, 216—217.
Landes-Steuer-Direction, dienstliche Stellung derselben. S. 46.
Landtags-Abschiede. S. 222 ff.
Landzoll-Erhebung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. S. 199.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer — s. Schlacht- ꝛc.
Matrosen, ihr Verhältniß zur Militairpflichtigkeit. S. 193.

O.

Oberkirchenrath, Antrag in Betreff desselben. S. 21.

P.

Personalien. S. 205 ff.

R.

Receptionen. S. 209.
Recrutirungsgesetz, Zusätze zu demselben. S. 193.
Repräsentativ-Verfassung, Antrag auf Wiederherstellung der. S. 8, 11.
Requisitionen von nicht gerichtlichen Behörden. S. 192.
Rohmaterialien, Bitten um niedrigere Besteuerung derselben im Grenzzolltarif. S. 690.
Rostock's Verhältniß zu der Steuer- und Zoll-Reform ꝛc. S. 722 ff., 743.

S.

Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten S. 696. (Im Stargardschen) 704. Ersetzung derselben durch eine directe Steuer S. 720, 731. Vereinbarung, stargardische S. 741.
Spielkarten, Einführung ausländischer. S. 697.
Stenographie, Anträge auf Unterstützung der. S. 204.
Steuer- und Zoll-Reform. S. 667 ff. Hauptbericht der Committe S. 705 ff.

T.

Tagelöhner-Regulativ zu Vietlübbe. S. 200.
Trauung der Auswanderer. S. 26.

V.

Vermessung, topographische, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. S. 31, 192.
Verschuldbarkeit der Erbpachthufen des Klosters Malchow. S. 40.
Vertretungsgesuch des Productenhändlers Kähler zu Bergedorf. S. 194.
Vertretungsgesuch des Gutsbesitzers Buchholz auf Neu-Sammit und Buckow, betr. Wiedereröffnung eines Communicationsweges von Buckow nach Thürkow. S. 194 f.
Vertretungsgesuch der Tagelöhner zu Vietlübbe wegen Zurücknahme einer neuen schiedsrichterlichen Bestimmung hinsichtlich ihres Regulativs. S. 200.
Voluntarium für die Augmentation der Gendarmerie. S. 48, 190 f.

W.

Wahlen zu landständischen Aemtern. S. 208.
Wismar's Verhältniß zu der Steuer- und Zoll-Reform ꝛc. S. 728 ff.

Z.

Zollämter. S. 679, 715.
Zollgesetz. S. 669 ff.
Zollordnung. S. 715.
Zollposten. S. 679, 715.
Zollstraßen. S. 678, 715.
Zoll-Tarif. S. 673 ff. 711 ff.
Zollverein, Antrag auf Anschluß Mecklenburgs an den. S. 9.
Zollvergehen. S. 717.
Zollvertrag. S. 732 ff.

Tabellarische Uebersichten der Gewerbetreibenden in den Städten Mecklenburg-Schwerins

aus den Jahren 1800, 1830 und 1862.

Mit Erläuterungen.

I. Tabellarische Uebersicht der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Schwerin mit Bezug auf ihre Anzahl in den einzelnen Städten des Landes und die Veränderungen ihrer Anzahl nach den Jahren 1800, 1830 und 1862.

1800—1862	A. Anzahl der Gewerbetreibenden 1862	1830	1800	B. Verhältniß der Gewerbetreibenden, wie 100: 1800 bis 1862	1830 bis 1862	1800 bis 1830	C. Es kam 1 Gewerbetreibender auf städtische Bewohner 1862	1830	1800	D. Die städtische Steuer betrug durchschnittlich pr. Kopf Thaler: 1862	1830	1800
+ 1. Krakow	182	103	56	325	177	184	11.2	11.0	9.2	1.00	0.81	1.08
2. 3. Schwaan	266	142	89	299	187	160	10.4	11.5	8.7	1.35	1.12	1.27
Grevismühlen	419	255	140		164	182	9.0	8.7	6.8	1.36	0.98	1.89
4. Brüel	232	133	92	252	174	145	8.7	10.4	8.7	1.05	0.65	0.96
5. Marlow	152	105	62	245	145	169	14.3	12.3	8.7	0.53	0.63	1.34
6. Neukalen	256	152	111	231	168	137	9.7	13.1	6.9	0.87	0.59	1.25
7. Wittenburg	448	297	200	224	151	149	7.3	7.7	5.5	1.22	1.52	2.20
8. Laage	225	132	103	218	170	128	8.6	10.9	7.0	1.00	0.88	0.94
9. Hagenow	535	296	256	209	181	116	6.8	9.0	9.7	1.30	1.34	1.12
10. Bützow	529	414	256	207	128	162	8.7	9.1	9.9	1.31	1.14	1.43
11. Stavenhagen	280	204	138	203	137	148	8.4	9.2	6.5	1.18	1.00	1.72
12. Gnoien	296	248	148	200	119	168	10.8	10.4	8.6	0.90	0.57	1.29
13. Neubukow	194	158	103	188	123	153	9.6	9.1	7.6	0.89	0.86	1.43
14. Teterow	478	302	256	187	158	118	9.8	10.6	5.0	1.11	0.76	1.62
15. Schwerin	1391	859	779	177	162	110	16.7	15.0	12.1	1.62	0.92	1.34
16. Ribnitz	393	252	224	175	156	113	11.5	10.3	6.7	1.02	0.97	1.71
17. 18. Tessin	268	190	154	174	141	123	9.7	10.5	4.4	0.92	0.57	1.66
Warin	167	129	96		129	134	9.4	8.0	5.7	1.10	0.85	1.46
19. Crivitz	271	182	157	173	149	116	10.3	10.5	6.8	0.97	1.06	1.56
20.—22. Lübz	227	176	136	166	129	129	10.4	10.2	9.3	1.40	0.94	1.15
Parchim	732	542	442		135	123	9.8	10.1	9.1	1.31	1.15	1.29
Röbel	331	245	199		135	123	11.4	11.4	7.7	0.94	0.62	1.38
+23. Goldberg	265	201	164	162	132	123	10.2	10.7	5.5	1.06	0.72	1.61
—24. Malchin	425	259	267	159	164	97	10.7	14.1	8.1	1.18	0.70	1.40
25. Sternberg	231	174	147	157	133	118	11.1	10.6	6.5	1.20	1.03	2.00
26. Grabow	415	274	267	156	151	103	8.3	12.8	7.4	2.07	1.63	2.52
27. Gadebusch	283	221	187	151	128	118	8.5	8.9	5.5	1.35	1.04	2.08
28. Kröpelin	275	258	185	149	107	139	8.0	7.1	6.4	1.15	0.75	1.17
29. Neustadt	195	195	133	147	100	147	9.5	8.4	6.3	1.30	0.88	1.41
30. 31. Rehna	311	299	222	140	104	135	8.3	8.1	5.8	0.91	1.02	1.60
Wismar	1140	812	—		140	—	9.1	12.3	—	—	—	—
32. 33. Dömitz	206	171	152	136	120	113	11.2	12.8	9.0	1.37	0.80	1.24
Rostock	2299	1925	1691		119	114	11.5	9.3	8.0	3.26	3.12	—
34. Güstrow	854	728	635	134	117	115	12.3	11.6	10.3	1.69	1.19	1.41
35. Waren	509	424	393	130	120	108	10.4	10.7	7.1	1.16	0.99	1.34
36. Malchow	281	281	225	125	100	125	10.7	9.1	3.9	1.11	0.45	0.81
37. Botzenburg	345	367	284	121	94	129	10.3	8.3	6.5	1.70	1.77	2.18
38. Plau	354	278	296	120	127	94	10.5	9.2	5.7	1.03	1.16	1.11
39. Sülze	221	202	211	105	109	96	11.4	12.0	4.9	0.96	0.68	1.01
40. Penzlin	208	212	252	83	98	84	12.1	10.6	6.7	1.40	0.98	1.06
Summa	17289	12797	10808	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	160	135	118	9.1	10.5	7.1	1.29	1.21	1.28

II. Tabellarische Uebersicht der hauptsächlichsten Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Schwerin aus den Jahren 1800, 1830 und 1862.

	A. Anzahl der Gewerbetreibenden			B. Verhältniß derselben			C. Es kommt ein Gewerbtreibender auf Einwohner (des Landes)		
	1800	1830	1862	1800	1830	1862	1800	1830	1862
Apotheker	46	52	55	1:	1.13	1.20	5775	8628	10032
Bäcker	407	448	573		1.10	1.41	656	1001	963
Beutler, Handschuhmacher, Weißgerber	73	58	63		0.79	0.86	3640	7736	8758
Böttcher	67	144	274		2.15	4.09	3965	3116	2014
Branntweinbrenner	311	357	84		1.15	0.27	664	1051	4840
Brauer	307	262	89		0.85	0.29	670	1351	4637
Brenner und Brauer	90	70	30		0.78	0.33	—	—	—
Buchbinder	32	47	122		1.47	3.81	8302	9546	4523
Buchdrucker	3	6	23		2.00	7.67	88558	74778	23990
Buchhändler	2	6	22		3.00	11.00	132837	74778	25080
Büchsenschäfter	12	15	26		1.25	2.17	22140	29911	21222
Chirurgen und Barbiere	122	122	176		1.00	1.44	2178	3678	3135
Conditoren	4	17	65		4.25	16.25	66419	26392	8489
Drechsler	116	215	229		1.85	1.97	1290	2087	2413
Färber	38	57	100		1.50	2.63	6728	7873	5518
Fischer	189	264	259		1.40	1.37	1406	1700	2130
Gärtner	53	73	86		1.38	1.62	5013	6146	6416
Gastwirthe und Herbergirer	345	524	607		1.52	1.76	770	856	909
Glaser	89	145	239		1.63	2.69	2985	3094	2309
Goldschmiede	58	98	83		1.69	1.43	4581	4680	6648
Grützmüller	52	56	89		1.08	1.71	5109	8012	6200
Hut- und Strohhutmacher	65	103	79		1.58	1.22	4087	4356	6984
Kaufleute, Krämer ꝛc.	680	1152	2862		1.69	4.21	391	389	193
Klempner	22	49	151		2.23	6.86	12076	9156	3654
Knopfmacher	49	29	20		0.59	0.41	5422	15471	27588
Kürschner	33	33	72		1.00	2.18	8051	13598	7663
Kupferschmiede	18	29	42		1.61	2.33	14760	15471	13137
Korbmacher	6	20	57		3.33	9.50	44280	22433	9680
Lohgerber und Ledertauer	92	102	129		1.11	1.40	2885	4399	4277
Maler	47	91	277		1.94	5.89	5653	4930	1992
Maschinenbauer	—	3	11		—	3.67	—	149556	50160
Maurermeister	197	167	138		0.85	0.70	1349	2687	3998
Messerschmiede	4	10	11		2.50	2.75	66419	44867	50160
Miethkutscher, Fuhrleute ꝛc.	273	343	669		1.26	2.45	973	1308	825
Müller, Korn-	60	68	86		1.13	1.43	4428	6598	6416
Nadler	25	28	36		1.12	1.44	10627	16024	15327
Nagelschmiede	48	65	121		1.35	2.52	5535	6902	4560
Pantoffelmacher	34	73	162		2.15	4.76	7814	6146	3406
Perrückiers und Friseurs	100	18	17		0.18	0.17	2657	24926	32457
Reifer und Seiler	73	104	136		1.42	1.86	3639	4314	4057
Riemer und Sattler	141	204	335		1.45	2.38	1884	2199	1647
Scheerenschleifer	42	43	69		1.02	1.64	6325	14034	7997
Schiffer	183	215	387		1.17	2.11	1452	2087	1426
Schlachter	234	343	581		1.47	2.48	1135	1308	950
Grob- und Klein-Schmiede	328	452	625		1.38	1.91	810	993	883
Schneider	765	980	1270		1.28	1.66	347	458	434
Schuster	1833	2187	2598		1.19	1.42	145	205	212
Stellmacher	126	158	183		1.25	1.45	2108	2839	3015
Stuhlmacher	20	52	102		2.60	5.10	13284	8628	5409
Tabacksfabrikanten	33	65	108		1.10	4.70	8051	6902	3560
Cigarrenfabrikanten	—	—	47		—	—	—	—	—
Tischler	442	568	718		1.29	1.62	601	790	768
Töpfer	104	146	223		1.40	2.14	2555	3073	2474
Tuchmacher	190	245	244		1.29	1.29	1398	1831	2261
Uhrmacher	32	68	144		2.13	4.50	8302	6598	3832
Weber	467	623	563		1.33	1.21	569	720	980
Weinhändler	68	89	71		1.31	1.04	3907	5041	7771
Zahnärzte	—	4	16		—	4.00	—	112167	34485
Zimmermeister	167	146	119		0.87	0.71	1591	3073	4637

Erläuterungen zu den tabellarischen Uebersichten der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Schwerin.

Tabelle I. Col. A. zeigt die Anzahl der Gewerbetreibenden in den einzelnen Städten des Landes, und zwar folgen die Städte in der Reihe, wie die Anzahl der Gewerbetreibenden in ihnen sich während des Zeitraumes von 1800 bis 1862 mehr oder weniger vermehrt hat. Das Verhältniß, in welchem dies während des gedachten Zeitraumes sowohl, wie während der beiden Hälften desselben, nämlich von 1800 bis 1830 und von 1830 bis 1862 geschehen ist, zeigt Col. B. in ihren drei Spalten. Hienach hat sich von 1800 an die Anzahl der Gewerbetreibenden verdreifacht in Krakow, Schwaan und Grevismühlen, um das 2½fache vermehrt in Brüel und nahezu in Marlow, um mehr als das Doppelte in Neukalen, Wittenburg, Laage, Hagenow und Bützow, um das Doppelte in Stavenhagen und Gnoien, nahezu auch in Neubukow und Teterow, um drei Viertel in Schwerin, Ribnitz, Tessin, Warin, Crivitz, um zwei Drittel in Lübz, Parchim, Röbel, um die Hälfte in Goldberg, Malchin, Sternberg, Grabow, Gadebusch, Kröpelin, Neustadt, um zwei Fünftel in Rehna, Wismar, um ein Drittel in Dömitz, Rostock, Güstrow, Waren, um ein Viertel in Malchow, um ein Fünftel in Boizenburg und Plau, um ein Zwanzigstel in Sülze, und vermindert hat sie sich allein, und zwar um fast ein Fünftel, in Penzlin. Die beiden Unterabtheilungen zeigen, während welchen Zeitraumes die Vermehrung vornehmlich geschehen ist; während der Zeit von 1800 bis 1830 vermehrte sich die Anzahl beispielsweise in Schwerin um 10, während der Zeit von 1830 bis 1862 um 62 Procent.

Bei Betrachtung der Col. B. läßt sich nicht verkennen, daß die neueste Zeit mit ihrer Verbesserung der Verkehrsmittel, welche mit der Anlage der Berlin-Hamburger Chaussee im Jahre 1826 begann und darauf seit den 30ger Jahren lebhafter fortgesetzt wurde, und wohin auch die Verbesserung der Flußwege gehört, auf die Vermehrung der Gewerbetreibenden in unseren Städten vortheilhaft eingewirkt hat. Sodann ist auch offenbar die Hebung der Landwirthschaft während der letzten drei Decennien von großem Einflusse gewesen, da diese namentlich mit dem Gewerbebetriebe der kleinen Landstädte in sehr naher Beziehung steht. Aus der Verbesserung der Communicationsmittel und der Hebung der Production resultirte alsdann die Erweiterung des Handels und der Schifffahrt. Diese allgemeinen Ursachen der Hebung des Wohlstandes in unserem Lande wirkten ganz natürlich fördernd auf den Betrieb der Gewerbe ein. Wir dürfen dies mit Recht schließen; denn wenn wir die Col. B. Spalte 2 betrachten und die größeren Städte, welche ihre Verhältnisse — mit Ausnahme der Residenzen — überhaupt langsamer zu verändern pflegen, unberücksichtigt lassen, so finden wir, daß während des letzten Zeitraums diejenigen Städte, in welchen sich die Anzahl der Gewerbetreibenden am wenigsten vermehrt hat, entweder von den Hauptheerstraßen des Landes die entferntesten oder in einer minder reichen Gegend gelegen sind, oder selbst nur ein verhältnißmäßig geringes Areal besitzen. Dahin gehören Röbel, Sternberg, Goldberg, Lübz, Warin, Gadebusch, Plau, Neubukow, Dömitz, Waren, Gnoien, Sülz, Kröpelin, Rehna, Neustadt, Malchow, Penzlin. Wenn während dieser Zeit auch Bützow eine nur geringe Vermehrung zeigt, Boizenburg sogar eine Verminderung der Anzahl seiner Gewerbetreibenden, obgleich beide Städte an der Eisenbahn liegen und letztere noch dazu an der schiffbaren Elbe, so walten hier wahrscheinlich locale Ursachen vor, die nicht gleich deutlich erkannt werden können. Zu erwägen ist jedoch auch, daß der Schifffahrtsverkehr lange nicht in dem Maße gestiegen ist, wie der Heerstraßen-, namentlich der Eisenbahnverkehr. — Während des voraufgehenden Zeitabschnittes von 1800—1830 hat sich die Anzahl der Gewerbetreibenden gleichfalls in denjenigen Städten am wenigsten vermehrt, welche vom Centralverkehr des Landes entfernter liegen, nämlich in Laage, Malchow, Tessin, Röbel, Goldberg, Teterow, Sternberg, Gadebusch, Hagenow, Crivitz, Ribnitz, Dömitz, Waren, Grabow, Malchin, Sülz, Plau und Penzlin. Ausnahmen finden sich allerdings auch hier, die aber doch mehr scheinbar als wirklich sind. Eine Gruppe mag als Beweis dienen, daß die örtlichen Verhältnisse bei Beurtheilung dieses Gegenstandes nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. 1800—1830 z. B. betrug die Vermehrung der Gewerbetreibenden in Grevismühlen 82, in Rehna 35, in Gadebusch 118 Procent. Grevismühlen liegt 3 Meilen von Wismar an der reichen Gegend des Klützer Ortes, Rehna

4 Meilen von Lübeck und von Schwerin in einer gleichfalls reichen ländlichen Umgebung, Gadebusch 3 Meilen von Schwerin in nicht ganz so reicher Landschaft. 1830—1862 vermehrten sich die Gewerbetreibenden in Grevismühlen um 64, in Gadebusch um 28 und in Rehna um 4 Procent. Gadebusch ist also gestiegen, während Rehna bedeutend gesunken, theils weil der Verkehr von Lübeck sich ab- und der Eisenbahn bei Schwerin zuwandte, welcher Gadebusch näher liegt, theils weil Rehna bei seiner sehr kleinen Feldmark nur geringe eigene Hülfsquellen hat und die ländliche Bevölkerung bei den besseren Verkehrswegen von den kleineren Landstädten sich in manchen Beziehungen unabhängiger gemacht hat.

Die Anzahl der Gewerbetreibenden beträgt jetzt nach Col. A. zwischen
100 und 200 in den Städten Marlow, Warin, Krakow, Neubukow, Neustadt;
200 und 300 in den 17 Städten Dömitz, Penzlin, Sülz, Laage, Lübz, Sternberg, Brüel, Neukalen, Goldberg, Schwaan, Tessin, Crivitz, Kröpelin, Stavenhagen, Malchow, Gadebusch, Gnoien;
300 und 400 in den 5 Städten Rehna, Röbel, Boizenburg, Plau, Ribnitz;
400 und 500 in den 5 Städten Grabow, Grevismühlen, Malchin, Wittenburg, Teterow;
500 und 600 in den 3 Städten Waren, Bützow, Hagenow
über 600 in den 5 Städten Parchim, Güstrow, Wismar, Schwerin, Rostock.

Hiebei muß indessen bemerkt werden, daß die Judenfamilien nicht mitgezählt worden sind, weil der Staatskalender diese nur im Allgemeinen und nicht mit Angabe ihres Gewerbes angiebt. Sodann sind hier auch nur die eigentlichen Gewerbetreibenden gerechnet und alle Künstler, ferner die im Staatskalender mit verzeichneten Thierärzte, Lohndiener, Tanzmeister, Todtenfrauen u. s. w. fortgelassen.

Col. C. der Tab. I. zeigt die Verhältnißzahl der Gewerbetreibenden zu den städtischen Bewohnern überhaupt. Wenn also Col. A. und B. die absolute, so giebt Col. C. die relative Vermehrung resp. Verminderung der Anzahl der Gewerbetreibenden in jeder Stadt des Landes und im ganzen Lande überhaupt an. Diese Col. schien deßhalb wünschenswerth, weil die Vermehrung der Bevölkerung nicht in allen Städten in gleichem Maße vor sich geht, sie aber doch auch eine Hauptbedingung zur Vermehrung der Gewerbetreibenden ist. Im Jahre 1800 kam im ganzen Lande ein Gewerbetreibender auf 7, im Jahre 1830 auf 10½, im Jahre 1862 auf 9 städtische Bewohner. Um 1800 gab es gewiß viel mehr kleine Meister, als jetzt, während hingegen jetzt sich das Gesellenhalten vermehrt haben wird. Wenn man dies erwägt, daneben das vertheuerte Leben und aus Col. D. dazu nimmt, daß die städtische Steuer jetzt im gleichen Betrage steht, wie im Jahre 1800, so möchte sich ergeben, daß die Lage der Gewerbetreibenden im Allgemeinen sich zwar um das Jahr 1830 verschlechtert, seit jener Zeit aber wieder gehoben hat, obwohl aus natürlichen Gründen jetzt die Gewerbetreibenden durchschnittlich auf einen größeren Erwerbskreis angewiesen sein müssen, als früher. Positive Beweise für diese Meinung lassen sich zwar nicht beibringen, da es überhaupt keinen Maßstab für das unter wechselnden Verhältnissen nothwendige Maß des Lebensunterhalts geben kann; aber wenn man erwägt, daß bei den Umständen, welche in unserem Lande herrschen, leichtsinnige Niederlassungen Gewerbetreibender selten oder gar nicht vorkommen, so wird man zu solcher Ansicht berechtigt. Dieselbe bestätigt sich übrigens auch durch den Gang, welchen die Cultur unseres Landes während dieser Zeit inne gehalten hat; nicht bloß die Anforderungen, die Bedürfnisse, der durchschnittliche Erwerbsbezirk der Gewerbetreibenden haben sich vergrößert, sondern notorisch auch die Anforderungen und Bedürfnisse fast jedes einzelnen Staatsangehörigen, wodurch dann eben wieder der Erwerbsbezirk der Gewerbetreibenden vergrößert zu werden vermochte. Wenn also nach Col. C. die Anzahl der letzteren in dem Zeitraume von 1830 bis 1862 sich nicht unbeträchtlich vermehrte, dazu gewiß das Gesellenhalten sich ausdehnte und die Erwerbssumme der Einzelnen sich durchschnittlich sicher nicht verringerte, so darf man nach unserer Ansicht schließen, daß in Mecklenburg sich der Gewerbestand während dieses Zeitraums im Allgemeinen gehoben habe. Ein Anderes ist es dann freilich um die Frage, ob die bestehenden Verhältnisse den heutigen — subjectiven — Anforderungen der Gewerbetreibenden entsprechen, ob äußere Concurrenz einzelne Gewerbe niedergedrückt hat, was z. B. von Tuchmachern, Webern, Hutmachern u. A. nach Tab. II. zu vermuthen steht, und ähnliche Fragen, welche nicht hieher gehören, wo nur die bestehenden Verhältnisse durch die Berechnung klar gelegt werden sollen.

Tabelle II. zeigt nun die Anzahl der einzelnen Gewerbetreibenden im ganzen Lande an, ist jedoch beschränkt auf die am zahlreichsten vertretenen oder sonst interessant erscheinenden Gewerbe. Col. A. giebt die Anzahl überhaupt, Col. B. das Verhältniß derselben, für das Jahr 1800 auf 1 reducirt, zu den Jahren 1830 und 1862, und Col. C. zeigt, auf wie viele Bewohner des ganzen Landes Ein städtischer Gewerbetreibender des genannten besonderen Gewerbes kommt. Im Jahre 1862 kommt schon auf 212 Einwohner des Landes ein Schuster (Bönhasen abgerechnet), aber erst auf 5409 Einwohner ein Stuhlmacher. Aus Col. A. sehen wir, wie einzelne Gewerbe steigen, z. B. die Böttcher, Buchbinder, Buchdrucker u. s. w., während andere fallen, z. B. die Beutler, Knopfmacher, Perrückenmacher u. s. w. Einige der zahlreicheren Gewerbe Mecklenburgs wollen wir hier specieller betrachten.

Die Bäcker nahmen im Jahre 1800 von sämmtlichen Gewerbetreibenden 3.8, i. J. 1830 = 3.5, i. J. 1862 = 3.3 Procent ein. Die wenigsten Bäcker giebt es jetzt in Hagenow, Wismar, Schwerin, Bützow und Rostock (2—3 pCt.), die mehrsten in Krakow, Laage, Warin und Neustadt (5½—6 pCt.).

Die Zahl des Gastwirthe ist sehr gestiegen, nämlich von 3 pCt. i. J. 1800 auf 4 pCt. i. J. 1832, und beträgt jetzt überhaupt 3½ pCt. Die wenigsten finden wir in Röbel, Wismar (1½), Parchim, Lübz, Neustadt, Wittenburg, Krakow (2½), die mehrsten in Boizenburg (6½) und Stavenhagen (6 pCt.).

Die Kaufleute und Krämer zusammen zählten i. J. 1800 = 6.3 pCt., i. J. 1830 = 9 pCt. und i. J. 1862 = 16 pCt. aller Gewerbetreibenden, haben sich also, mit Rücksicht auf die Zahl der letzteren, um das 2½fache vermehrt. Die verhältnißmäßig wenigsten finden wir in Malchow (4 pCt.), die mehrsten in Schwerin (14 pCt.) und Rostock (18 pCt.).

Maler gab es um 1800 nur 0.4 pCt. der Gewerbetreibenden, um 1830 = 0.7 pCt., jetzt aber 1.6 pCt., und hievon finden sich die mehrsten in Schwerin, wo ihre Zahl 3½ pCt. derselben beträgt.

Die Schlachter nahmen i. J. 1800 ebenso 2.2, i. J. 1830 = 2.7 und i. J. 1862 = 3.4 pCt. überhaupt ein. Die verhältnißmäßig geringste Anzahl von ihnen besitzen Schwerin und Goldberg mit 2¼ pCt. Ueberhaupt haben 12 Städte zwischen 2 und 3, 11 Städte zwischen 3 und 4, 9 Städte zwischen 4 und 5, 6 Städte zwischen 5 und 6, und 2 Städte über 6 pCt., nämlich Marlow 6½ und Dömitz 8½ pCt.

Schmiede, Grob- und Kleinschmiede zusammen, fanden sich 1800 = 3.0, 1830 — 3.5 und 1862 = 3.6 pCt. überhaupt. Von ihnen sind die verhältnißmäßig wenigsten in Wismar, Rostock und Hagenow mit 2 pCt., die mehrsten in Laage mit 7 pCt. der dortigen Gewerbetreibenden.

Die Schneider haben sich, entgegen der gewöhnlichen Ansicht, wenig vermehrt; sie zählten 1800 = 7.1, 1830 — 7.7, 1862 = 7.3 aller Gewerbetreibenden. In den einzelnen Städten wohnen die wenigsten in Boizenburg (3 pCt.), Parchim (4 pCt.), Wismar (5 pCt.), Rostock (5.8 pCt.), und dann steigen sie bis 12 pCt. in Neubukow und Lübz, 12.7 pCt. in Röbel und 14 pCt. in Stavenhagen.

Die Schuster sind, wenn man in Betracht nimmt, daß unter der Zahl der Kaufleute oben alle die vielen verschiedenen Arten derselben zusammengefaßt worden sind, die zahlreichsten aller Gewerbetreibenden in Mecklenburg, haben sich aber im Laufe der letzten drei Decennien verhältnißmäßig bedeutend verringert. Um 1800 nämlich bildeten sie 17 pCt., um 1830 = 17.1 und jetzt nur 15 pCt. der Gewerbetreibenden des Landes überhaupt. Wenige finden sich in Dömitz (6 pCt.), Rostock (7.7 pCt.), Wismar (8 pCt.), Schwerin (9 pCt.), aber sehr viele in anderen unserer Städte, 26 pCt. in Crivitz, 31.8 pCt. in Hagenow und 32.7 pCt. in Kröpelin, welches die gelobte Stadt der Schuster zu sein scheint.

Die Anzahl der Tischler im Verhältnisse zu den Gewerbetreibenden überhaupt ist auch fast die gleiche geblieben; sie betrug um 1800 und 1830 = 4.1, um 1862 = 4.2 pCt. Hinsichtlich ihrer Vertheilung in den einzelnen Städten finden wir ¾ pCt. in Ribnitz, 2½ pCt. in Boizenburg und Wismar, 3 pCt. in Parchim, Dömitz, Grevismühlen, 6½ pCt. in Laage und Malchin, 7 pCt. in Marlow, Schwaan, Warin, und 8.6 pCt. in Neukalen.

Tuchmacher finden sich nur in einzelnen Städten Mecklenburgs in beträchtlicherer Anzahl, nämlich in:

	1800:	1830:	1862:
Rostock	14.	17.	16.
Parchim	44.	44.	72.
Malchow	66.	92.	68.
Plau	21.	22.	37.
Rehna	—	23.	20.
Waren	6.	13.	6.

Mit Bezug auf die Anzahl der Gewerbetreibenden dieser Städte überhaupt bilden sie in Rehna 6.4, in Parchim 9.8, in Plau 10.4 und in Malchow 24.2 pCt. derselben.

Die Weber betrugen 1800 = 4.3, 1830 = 4.9 pCt. der Gewerbetreibenden des ganzen Landes, 1862 nur noch 3.3 pCt. In Dömitz giebt es gar keine, in Wismar, Schwerin, Rostock, Parchim, Güstrow u. a. verhältnißmäßig sehr wenige; in Grevismühlen und Schwaan dagegen bilden sie 7, in Laage 8, in Wittenburg, Gnoien und Stavenhagen 9 pCt. der dortigen Gewerbetreibenden.

Dieser Tabelle haben wir nun noch eine Col. C. hinzugefügt, welche zeigt, auf wie viele Einwohner des ganzen Landes in den Jahren 1800, 1830 und 1862 Ein Gewerbetreibender des genannten Gewerbes kam. Diese Columne zeigt auf das Klarste die Vermehrung oder Verminderung der einzelnen Gewerbe. Während beispielsweise i. J. 1830 ein Kaufmann auf 389, i. J. 1862 schon auf 193 Einwohner kam, gab es einen Tuchmacher i. J. 1800 auf 1398, i. J. 1830 auf 1831 und i. J. 1862 auf 2261 Einwohner.

Notizen zur Landeskunde.

(28.) (Reorganisation des Civil- und Militairdiener-Wittwen-Instituts.) Die lange vorbereitete Reorganisation des Civil- und Militairdiener-Wittwen-Instituts ist mit dem 1. April 1863 in's Leben getreten. Die Allerhöchste Bestätigungs- und Publications-Verordnung vom 17. März 1863 lautet vollständig:

Friedrich Franz ꝛc. Die Vorschriften des Fundations-Briefes vom 1. September 1797 über das Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener sind im Laufe der Zeit unzureichend geworden und entsprechen nicht mehr durchgängig den gegenwärtigen Verhältnissen. Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, nach vorgängigem Gehör des Directoriums des Wittwen-Institutes das angeschlossene neue Statut für das gedachte Wittwen-Institut entwerfen zu lassen. Wir ertheilen nunmehr diesem Statute, unter der gnädigsten Versicherung, daß dasselbe niemals zum Nachtheil der auf Grund desselben recipirten Wittwen-Instituts-Mitglieder und der Wittwen derselben geändert oder ganz oder theilweis außer Anwendung gesetzt werden soll, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung mit den nachstehenden näheren Bestimmungen.

1) Das Statut tritt mit dem 1. April 1863, jedoch vorerst mit der Beschränkung in gesetzliche Kraft, daß der im Uebrigen mit diesem Tage außer Anwendung gesetzte Fundations-Brief vom 1. September 1797 für die dann bereits recipirten Wittwen-Instituts-Mitglieder und deren dereinstige Wittwen, soweit Erstere nicht nach jenem Statute neu recipirt werden, sowie für die dann schon zum Wittwen-Institute berechtigten Wittwen und geschiedenen Frauen in ausschließlicher Geltung verbleibt.

2) Diejenigen Wittwen-Instituts-Mitglieder, die zwar zum Wittwen-Institute bis zum 1. April 1863 recipirt sein werden, aber bei ihrer Aufnahme verpflichtet sind, der etwaigen Reorganisation des Wittwen-Instituts sich zu unterwerfen, sind mit dem 1. April 1863 nach Maßgabe des Statuts neu zu recipiren.

3) Den bis zum 1. April 1863 bereits in das Wittwen-Institut aufgenommenen, aber zur Unterwerfung unter das Statut nicht verpflichteten Mitgliedern, sowie den Dienern, welche, da sie keine der bisher zum Wittwen-Institute obligaten Stellen bekleideten, bis zum 1. April 1863 nicht recipirt werden konnten, aber nach dem Statute receptionsfähig sind, stehet frei, ihre Reception nach Maßgabe des Statuts bis zum 1. October 1863 unter Angabe ihres Diensteinkommens bei dem Directorium des Wittwen-Instituts zu beantragen. — Dabei soll jedoch denjenigen Institutsgenossen, die zu einer höheren Wittwenpension recipirt sind, als auf welche sie nach dem Statute recipirt werden können, freigestellt sein, jene höhere Wittwenpension zu conserviren.

Die darauf zu verfügende Reception ist auf den 1. April 1863 zu setzen, soll aber den vor diesem Tage etwa geschiedenen Ehefrauen bereits früher recipirter Wittwen-Instituts-Mitglieder von dem ihnen aus dem §. 30 des Fundationsbriefes vom 1. September 1797 zustehenden Rechte nichts nehmen, mithin auch die Letzteren zu irgend welchen, jenes Recht beeinträchtigenden Schritten nicht berechtigen.

4) Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche von der Freilassung zur Reception nach Maßgabe des Statuts bis zum 1. October 1863 keinen Gebrauch machen, sind ferner unbedingt und ausschließlich, also auch bei eintretender Dienstveränderung, nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 zu behandeln, nur daß dieselben, wenn sie später in eine andere Dienststelle, auf welche ihnen bis zum 1. April 1863 eine Anwartschaft nicht ertheilt worden war, befördert werden, niemals zu einer höheren Wittwenpension recipirt werden dürfen, als auf welche sie nach dem Statute zu recipiren sein würden.

5) Diejenigen bis zum 1. April 1863 angestellten Diener, welche nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 nicht zum Wittwen-Institute recipirt werden konnten und ihre Reception bis zum 1. October 1863 nicht beantragen, bleiben auch künftig bis zu ihrem etwaigen Eintritt in eine andere Dienststelle mit Gehaltsverbesserung von der Theilnahme an dem Wittwen-Institute ausgeschlossen. Bei dem Eintritt in solche Dienststelle aber müssen sie in das Wittwen-Institut nach Maßgabe des Statuts aufgenommen werden und dann den, nach ihrem am 1. April 1863 bezogenen Gehalt zu berechnenden Wittwen-Cassen-Beitrag von diesem Tage an bis zu ihrer Reception mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 pCt. nachzahlen.

6) Für die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die aus ihrem Amte mit Pension bereits in den Ruhestand getreten sind und bis zum 1. April 1863 etwa noch werden pensionirt werden, sollen die Bestimmungen des §. 18 des Statuts vom 1. October 1863 an, rücksichtlich der bis zu diesem Tage geschiedenen Pensionisten aber nur, soferne es ohne Schmälerung des den geschiedenen Frauen aus §. 30 des Fundationsbriefes vom 1. September 1797 zustehenden Rechts geschehen kann, normiren, wenn sie bis zu dem gedachten Tage ihren darauf gerichteten Wunsch bei dem Wittwen-Instituts-Directorium erklären werden. Jedoch ist die Reception derselben zu einer erhöheten Wittwenpension ausgeschlossen. Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 17. März 1863. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Aus dem 53 §§. umfassenden Statute theilen wir nur diejenigen Bestimmungen mit, welche für die jetzigen oder künftigen Mitglieder oder Recipienden des Instituts ein praktisches Interesse haben können:

§. 6. Alle landesherrliche Civil- und Militair-Diener, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder von nachgeordneten landesherrlichen Behörden, kraft der ihnen ertheilten Ermächtigung, dauernd und mit einem bestimmten Diensteinkommen von mindestens 100 Thalern jährlich angestellt worden, sind, sofern sie nicht dem Wittwen-Institute für Prediger und Schullehrer zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute für Civil- und Militair-Diener berechtigt und verpflichtet. Ausgeschlossen von der Aufnahme in dieses Wittwen-Institut sind demnach: 1) alle diejenigen, welche ohne Diensteinkommen angestellt oder mit der Verwaltung eines Amts nur commissarisch oder vorübergehend beauftragt sind, 2) die sogenannten Hof-Ouvriers und 3) die bei der Großherzoglichen Hofverwaltung mit bestimmter Besoldung angenommenen Künstler, welche nicht eine wirkliche, vom Landesherrn behandzeichnete Bestallung erhalten haben, 4) alle Unterofficiere.

§. 7. Die dauernd und mit einem bestimmten Diensteinkommen angestellten Diener der Großherzoglichen Familienglieder stehen den landesherrlichen Dienern in Bezug auf die Theilnahme an dem Wittwen-Institute völlig gleich. Jedoch sind 1) die Diener der mecklenburg-schwerinschen Prinzessinnen, welche in das Ausland sich vermählt haben, von dem Wittwen-Institute ausgeschlossen und 2) von den Dienern der mecklenburg-schwerinschen Prinzen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt

im Auslande genommen haben, nur diejenigen, welche dem mecklenburg-schwerinschen Unterthanen-Verbande angehören, zum Eintritt in das Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet.

§. 8. Weiter sind diejenigen Mitglieder und Subalternen nicht rein landesherrlicher, mecklenburg-schwerinscher Behörden, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin oder von einer nachgeordneten Behörde Allerhöchstdesselben erhalten haben, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute in so weit berechtigt und verpflichtet, als besondere landesherrliche Verordnung deren Aufnahme vorgeschrieben hat und künftig vorschreiben wird.

§. 9. Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschieht zu einer bestimmten Wittwenpension, die den Wittwen der recipirten Instituts-Mitglieder zugesichert wird.

Die Größe der Wittwen-Pensionen aber ist durch die Classificationstabelle in der

Anlage A.

Gehalte.	Wittwen-Pensions-Versicherung Rthlr.	Beitrag. Rthl.	ßl.	Antritts-gelder. Rthl.	ßl.	Ausfertigungs-Gebühr. Rthl.	ßl.
Von 100 bis 149 Rthl.	25	4	—	2	—	—	12
" 150 " 199 "	37½	6	—	3	—	—	18
" 200 " 299 "	50	8	—	4	—	—	24
" 300 " 399 "	75	12	—	6	—	—	36
" 400 " 499 "	100	16	—	8	—	1	—
" 500 " 599 "	125	20	—	10	—	1	12
" 600 " 699 "	150	24	—	12	—	1	24
" 700 " 799 "	175	28	—	14	—	1	36
" 800 " 899 "	200	32	—	16	—	2	—
" 900 " 999 "	225	36	—	18	—	2	12
" 1000 " 1099 "	250	40	—	20	—	2	24
" 1100 " 1199 "	275	44	—	22	—	2	36
" 1200 " 1299 "	300	48	—	24	—	3	—
" 1300 " 1399 "	325	52	—	26	—	3	12
" 1400 " 1499 "	350	56	—	28	—	3	24
" 1500 " 1599 "	375	60	—	30	—	3	36
" 1600 " 1699 "	400	64	—	32	—	4	—
" 1700 " 1799 "	425	68	—	34	—	4	12
" 1800 " 1899 "	450	72	—	36	—	4	24
" 1900 " 1999 "	475	76	—	38	—	4	36
" 2000 " 2499 "	500	80	—	40	—	5	—
" 2500 " 2999 "	550	88	—	44	—	5	24
" 3000 " 3499 "	600	96	—	48	—	6	—
" 3500 " 3999 "	650	104	—	52	—	6	24
" 4000 " 4499 "	700	112	—	56	—	7	—
" 4500 " 4999 "	750	120	—	60	—	7	24
" 5000 und darüber	800	128	—	64	—	8	—

festgestellt. Für die Reception nach Maßgabe dieser Classifications-Tabelle entscheidet allein das dem einzelnen Diener persönlich zugestandene Diensteinkommen, ohne Rücksicht auf die mit der Dienststelle sonst etwa verbundene Einnahme. Demnach hat auch so oft, als ein Instituts-Mitglied in ein Diensteinkommen aufrückt, womit eine höhere Wittwen-Pension, als worauf dasselbe bis dahin recipirt war, nach der Classificationstabelle verknüpft ist, eine erneuerte, entsprechend erhöhete Reception statt. Desgleichen hat, wenn ein Diener nach seiner Reception auf ein Gehalt herabgesetzt wird, womit die Classifications-Tabelle eine geringere Wittwenpension verbindet, eine erneuerte Reception zu dieser geringeren Wittwenpension zu geschehen, woferne nicht das Instituts-Mitglied die ihm bis dahin versicherte Wittwenpension conserviren zu wollen vor verfügter Receptionsveränderung der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts ausdrücklich erklärt.

§. 11. Zum Dienst-Einkommen für den Zweck der Receptionen in das Wittwen-Institut werden alle Einkünfte gerechnet, welche dem Diener mit dem, ihm landesherrlich oder nach Maßgabe der §§. 7 und 8 verliehenen Amt als Gehalt zugebilligt sind. Werden einem Diener verschiedene derartige Aemter übertragen, so kommt die Gesammteinnahme aus denselben zur Berechnung. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Einkünfte in baarem Gehalte oder in Natural-Emolumenten oder Sporteln bestehen. Die Natural-Emolumente und die Sporteln werden zu dem Betrage, wozu sie dem Diener auf sein Gehalt angerechnet werden, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach dem Durchschnittsertrage der letzten fünf Jahre oder nach billiger Schätzung berechnet. Dagegen kommen

bei Feststellung des Diensteinkommens für die Reception in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütuug für die nur interimistisch oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amts, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Remunerationen und Belohnungen für geleistete besondere Dienste, Gratificationen und Gehaltszulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§. 14. Die Reception in das Wittwen-Institut, so wie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Reception wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung, beziehungsweise nach eingetretener Gehalts-Verbesserung oder Verminderung verfügt und auf den Anfang des Oster-, Johannis-, Michaelis- oder Weihnachts-Quartals gesetzt, mit oder in dem die Anstellung geschehen oder die Gehaltsveränderung eingetreten ist.

§. 17. Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, so lange sie im landesherrlichen Dienst oder in einem Dienstverhältniß stehen, das sie zum Eintritt in dasselbe nach Maßgabe der §§. 7 und 8 dieses Statuts befähigt, das freiwillige Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute nicht gestattet.

§. 18. Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Diener bleiben, 1) wenn und so lange sie verheirathet sind, Mitglieder des Wittwen-Instituts, nach ihrer, für die Zeit von 6 Wochen nach der Pensionirung freistehenden Wahl zu der ihnen bis zu ihrer Pensionirung versicherten Wittwenpension oder zu der nach der Classificationstabelle ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension. 2) Instituts-Mitglieder, die zur Zeit ihrer Pensionirung unverheirathet sind, können nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institut treten oder in demselben, jedoch nur zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben. Desgleichen steht 3) den Instituts-Mitgliedern, welche zur Zeit ihrer Pensionirung zwar verheirathet waren, später aber ihre Ehefrau durch den Tod verlieren oder geschieden werden, dann der Austritt aus dem Wittwen-Institute frei. Immer aber können sie in demselben nur zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension bleiben. Uebrigens haben pensionirte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb sechs Wochen der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts ihre Verheirathung bei Einreichung des Geburtsscheins der Frau anzuzeigen.

§. 19. Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwa eintretenden Scheidung, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute conserviren, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb sechs Wochen bei der Verwaltung (dem Directorium) des Wittwen-Instituts anzeigen.

§. 20. Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen begangener Verbrechen, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amts entsetzt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienste gestanden haben und verheirathet sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden bei dem Verbrechen oder Vergehen, das die Amts-Entsetzung oder Entlassung zur Folge hat, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwa eintretenden Scheidung, aber in dem Fall, daß ihnen eine Pension bewilligt ist, nur zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension freigegeben. Jedoch sind sie schuldig, innerhalb 6 Wochen nach ihrer Amts-Entsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung (dem Directorium) desselben sich zu melden.

§. 21. Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältniß fortbeziehen sollten, sofort aus dem Wittwen-Institute. Dasselbe gilt von den Dienern eines wesentlich im Auslande sich aufhaltenden mecklenburgischen Prinzen, welche aus dem mecklenburg-schwerinschen Unterthanenverbande in ausländischen Unterthanenverband übergehen.

§. 24. Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut zu zahlen: 1) eine Ausfertigungs-Gebühr für die Aufnahme in das Wittwen-Institut, 2) ein Antrittsgeld und 3) einen jährlichen Wittwen-Cassenbeitrag.

§. 25. Die Ausfertigungs-Gebühr wird bei Zufertigung des Receptionsscheins mit einem Thaler von jedem Hundert der versicherten Wittwenpension, bei später erneuerten Receptionen aber nur von dem Betrage der erhöheten Wittwenpension erlegt.

§. 26. Als Antrittsgeld ist ebenfalls bei Zufertigung des Receptionsscheines der halbjährige Wittwencassenbeitrag zu entrichten. Bei erneuerten Receptionen ist das Antrittsgeld nur von dem Betrage der erhöhten Wittwenpension zu zahlen.

§. 29. Die Größe des jährlichen Wittwen-Cassen-Beitrags ist durch die oben zum §. 9 angeschlossene Classificationstabelle auf 16 pCt. der versicherten Wittwenpension bestimmt worden.

§. 30. Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Quartals an, in dem sie heirathen, einen Wittwen-Cassenbeitrag von 32 pCt. von der ihnen versicherten Wittwen-Pension.

§. 31. Unverheirathete Militairs bis zum Premier-Lieutenant einschließlich und unverheirathete Militairbeamte, die keinen höheren Rang als den eines Premier-Lieutenants haben, zahlen nur die Hälfte des tabellenmäßigen Wittwen-Cassenbeitrags und das halbe Antrittsgeld, müssen jedoch bei ihrer Verheirathung von dem Anfang des Monats an, in dem sie sich verheirathen, den vollen Wittwen-Cassenbeitrag entrichten und ebenfalls bei ihrer Verheirathung, sowie beim Aufrücken in eine höhere Dienststelle als die eines Premier-Lieutenants, die ihnen bei der Reception erlassene Hälfte des Antrittsgeldes nachzahlen.

§. 32. Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Dienst und auch aus dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst den ihrer Pension entsprechenden Wittwen-Cassenbeitrag auf die Zeit von ihrem Austritte aus dem Wittwen-Institute bis zu dem Quartal ihres Wiedereintritts mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 pCt. zu erlegen.

§. 35. — — — In dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöhet recipirt wurde, wird seiner Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Receptionsfähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut oder seiner erhöheten Reception und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

§. 36. Die Wittwe eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch ein ärztliches Attest ausreichend nachweiset, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

(29.) (Elbzoll-Regulirung.) Am 4. April ist in Hamburg das Schlußprotokoll der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Elbuferstaaten, vorbehältlich der Ratificationen, unterzeichnet und damit auch eine Vereinbarung über eine Ermäßigung der auf der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 beruhenden Elbzölle zum Abschluß gebracht worden, welche auf die Entwickelung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe nicht ohne den wesentlichsten Einfluß bleiben kann. Die wesentlichsten Punkte der neuen Vereinbarungen sind die folgenden: Die ganze Strecke der Elbe, vom Beginn ihrer Schiffbarkeit in Böhmen bis nach Wittenberge, an der preußisch-hannoverschen Grenze, wird von jedem Zolle völlig befreit; nur von den Wittenberge passirenden Schiffen wird auf gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher Uferstaaten ein Zoll nach drei Classen erhoben, welcher für den Zollcentner Bruttogewicht in der ersten Classe, welche die $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_5$ Classen des jetzigen Tarifs umfaßt, auf 16 Silberpfennige (zu $^1/_{280}$ Thlr.), in der zweiten Classe (der jetzigen $^1/_{10}$ Classe) auf 8 und in der dritten Classe (die jetzige $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ Classe umfassend) auf 2 dergleichen Pfennige festgesetzt. Von diesem Zolle erhalten Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg die eine, Hannover, Dänemark und Mecklenburg die andere Hälfte. Um nun die zuletzt genannten drei Staaten und die beiden Anhalte wegen der sie möglicher Weise treffenden finanziellen Verluste schadlos zu halten, sichern Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg denselben überdies noch eine feste Rente von jährlich 132,000 Thlrn. zu und versprechen, diese Summe, dafern die von ihnen erhobene Hälfte der Elbzölle dieselbe nicht decken sollte, aus andern Staatsmitteln zu erfüllen. Hiervon tritt nur in solchen Jahren eine Ausnahme ein, in welchen eine Blockade der Elbe stattgefunden hat. Hinsichtlich dieser Verbindlichkeit, ebenso wie bei der Theilung eines etwaigen Mehrbetrages ihrer Zollhälfte über jene Summe, concurriren Preußen und Hamburg nach je 30, Oesterreich und Sachsen nach je 20 pCt. Steigt der gesammte Nettoertrag der Elbzölle auf mehr als 350,000 Thlr. jährlich, so tritt von 5 zu 5 Jahren eine weitere Ermäßigung der Elbzölle nach im Voraus bestimmt vereinbarten Grundsätzen ein. Der Eßlinger Zoll wird aufgehoben. Die Dauer der neuen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten soll, ist auf 12 Jahre festgesetzt; nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt einem jeden der betheiligten Staaten unter gewissen, in dem Vertrage speciell aufgeführten Voraussetzungen das Recht einjähriger Kündigung vorbehalten. Diese letztere wichtige Bestimmung, d. h. der Abschluß des Vertrages auf eine bestimmte Zeitdauer und das Princip der Kündbarkeit, ist noch in dem letzten Stadium der Verhandlungen von Han-

nover, Dänemark und Mecklenburg zugestanden worden. Tritt dieses Kündigungsrecht auch erst nach 12 Jahren ein, und ist seine Ausübung auch dann noch an die Voraussetzung geknüpft, daß der Ertrag der Elbzölle 5 Jahre hintereinander unter die Summe von 187,500 Thlrn. herabgesunken ist, so ist doch dadurch die Möglichkeit gegeben, dann, wenn der neue Tarif sich auf die Dauer nicht als ausreichend niedrig erwiesen und der Elbverkehr sich fortwährend vermindern sollte, den Vertrag zu kündigen und eine dem Verkehr noch günstigere Regulirung herbeizuführen. So wünschenswerth nun auch die von Sachsen angestrebte noch weitere Verminderung der Elbzölle in den untern Tarifclassen gewesen wäre, so läßt sich doch nicht verkennen, daß hinsichtlich der letztern auch zeither schon ein lebhafter Verkehr auf der Elbe stattgefunden, und eine noch größere Ermäßigung dieser Zölle sich zur Zeit wenigstens noch nicht als dringend nothwendig erwiesen hat. Da nun auch für den möglichen Fall, daß sich im Laufe der Zeit diese Nothwendigkeit noch herausstellen sollte, durch das vorbehaltene Kündigungsrecht eine Abhülfe gesichert ist, auf der andern Seite aber dem Handel und der Schifffahrt auf der Elbe durch die neue Uebereinkunft in der sehr bedeutenden Herabsetzung der Zölle in den beiden obersten Classen und der vollständigen Aufhebung der Zölle auf der ganzen Elbstrecke oberhalb Wittenberge doch sehr wesentliche und sehr werthvolle Erleichterungen zu Theil werden, so muß der neue Vertrag als ein höchst wichtiges und erfreuliches Ereigniß im Interesse der Freiheit des Verkehrs überhaupt freudig begrüßt werden. Die Ratificationen sollen bis zum 16. Mai beschafft werden, der neue Tarif mit dem 1. Juli in Wirksamkeit treten. Von Seiten der Hamburger Bürgerschaft ist die Mitgenehmigung zur Ratification bereits am 29. April erfolgt.

(30.) (Schifffahrtsverkehr zwischen Hamburg und der Oberelbe 1862.) Es sind im vorigen Jahre 4357 Schiffe und 137 Holzflöße zu Hamburg und Altona angekommen; darunter 3448 Schiffe von 6,800,466 Zoll-Ctrn. beladen; 909 Schiffe von 1,607,734 Zoll-Ctrn. leer; die Holzflöße hatten ein Gewicht von 659,339 Zoll-Ctrn. Die beladenen Fahrzeuge brachten an wirklicher Ladung 5,163,295 Zoll-Ctr., so daß jene 3448 Schiffe bei einer durchschnittlichen Ladungsfähigkeit von 1972 Zoll-Ctrn. mit 1306 = ca. 70 % wirklich beladen waren. Die Ladungen bestanden zu ca. 2 Millionen Centnern oder 38,20 % aus Getreide und Saaten; zu ca. 2¾ Millionen oder 53 % aus Holz, Steinen ꝛc. und zu ca. ½ Million oder 8,80 % aus Stückgütern.

Abgegangen sind, außer 57 Segelschiffen von 121,478 Zoll-Ctrn. zum Abbrechen, 4423 Segel-, Dampf- und Schleppschiffe, unter denen 3707 von 7,194,675 Zoll-Ctrn. beladen, 716 von 1,354,290 Zoll-Ctrn. leer. Die Ladungen hatten ein Gesammtgewicht von 6,094,610 Zoll-Ctrn. und verhielten sich zur Ladungsfähigkeit jener 3707 Fahrzeuge = 1644 : 1941 oder = ca. 85 %. Die Ladungen bestanden zu ca. 3½ Millionen Zoll-Centnern oder 58½ % aus Steinkohlen und Cinders; ca. 1½ Millionen oder 24¾ % aus Guano, Eisen, Steinen ꝛc. und ca. 1 Million oder 16¾ % aus Stückgütern. Von den beladenen Schiffen kamen und gingen:

	Ankunft von		Abgang nach	
	Schiffe	Ladungsfähigkeit	Schiffe	Ladungsfähigkeit
Preußen	1916	4,302,235	2354	5,094,675
Anhalt	198	98,825	138	311,293
Sachsen, Böhmen	313	979,577	415	1,092,513
Hannover	196	242,318	167	147,035
Mecklenburg	427	398,897	317	233,844
Lauenburg	273	410,724	302	305,035
Lübeck	25	19,050	14	10,280

Wir knüpfen hieran sogleich eine Zusammenstellung des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Flaggen bei den von der Ober-Elbe angekommenen Fahrzeugen im vorigen Jahre, verglichen mit dem Jahre 1848, sich betheiligt haben:

	1848		1862	
	Schiffe	Ladungsfähigkeit	Schiffe	Ladungsfähigkeit
Preußen	2984	5,252,833	2125	5,423,181
Lauenburg	318	511,640	590	1,070,607
Hamburg	51	74,120	442	878,878
Mecklenburg	875	527,920	660	520,080
Oesterreich	18	19,400	179	378,017
Anhalt	187	248,080	111	260,517
Hannover	248	218,319	235	278,475
Sachsen	158	319,720	78	201,396
Lübeck	162	146,960	74	56,388

(31.) (Rostocker Rhederei 1861 und 1862.) Nach einem in einer Beilage der „Rostocker Zeitung" veröffentlichten tabellarischen Verzeichnisse bestand die Rostocker Handelsflotte Anfangs 1861 aus 335 fertigen Schiffen mit 42,012 Last. Hinzugekommen sind 1861 durch Neubau 13 Schiffe mit 1633 Last, durch Ankauf 5 Schiffe mit 608 Last, abgegangen sind 20 Schiffe mit 2636 Last durch Seeverlust, 2 Schiffe mit 230 Last durch Verkauf, 1 Schiff von 82 Last durch Abwrackung, 6 Last sind durch Ummessung verloren, mithin war der Bestand Anfangs 1862 330 Schiffe mit 41,299 Last. 1862 sind 18 Schiffe mit 2361 Last durch Neubau, 10 Schiffe mit 1390 Last durch Ankauf hinzugekommen, 10 Last sind durch Ummessung gewonnen; abgegangen sind 11 Schiffe mit 1259 Last durch Seeverlust, 2 Schiffe mit 71 Last durch Verkauf, 1 Schiff mit 90 Last durch Abwrackung. Anfangs 1863 bestand demnach die Flotte aus 344 Schiffen mit 43,640 Last, immer abgesehen von den im Bau begriffenen Schiffen. Die 1861 neuerbauten 13 Schiffe haben einschließlich der Ausrüstung 303,460 Thaler gekostet; von denselben sind 10 in Rostock, 2 in Ribnitz, 1 in Demmin gebaut, in Rostock ist der Baupreis für die Last, nach Abrechnung von 10 Thlrn. für jede Last der kupferfesten Schiffe, auf 180 Thlr., in Ribnitz und Demmin auf 178 Thlr. gekommen. 16 von den im Jahre 1862 neuerbauten Schiffen haben 384,900 Thlr. gekostet. (Außer Ansatz gelassen ist dabei ein in Schottland gebautes eisernes Seedampfschiff, außerdem fehlen die Angaben über eine in Lübeck gebaute Brigg.) Bei den in Rostock gebauten 11 Schiffen hat die Last durchschnittlich wiederum 180 Thlr., bei 4 in Ribnitz gebauten Schiffen hat sie durchschnittlich 173 Thlr. gekostet und ebenso ist 1 in Demmin gebautes Schiff auf 173 Thlr. per Last gekommen. Als Rheder waren betheiligt in 41 in beiden Jahren hinzugekommenen Schiffen: die Correspondent-Rheder mit 28,3 pCt, die Schiffer und deren Verwandte mit 34,4 pCt., Baumeister, Bauhandwerker, Lieferanten mit 23,8 pCt., sogenannte Dividendenrheder mit 13,5 pCt. — Bei dem Dividenden-Verzeichniß für das Rechnungsjahr 1862/63 sind 325 Schiffe in Rechnung gebracht (das Schiff „Der Pfeil" ist unter 2 Rhedereien aufgeführt). Die Liste ist leider nicht ganz vollständig, da von einem angehenden Correspondentrheder die Angaben fehlen. Von den in Rechnung gekommenen Schiffen haben 205 Dividenden im Gesammtbetrage von 416,533½ Thlr. gegeben, während 23 Einschüsse im Betrage von 90,840 Thlrn. erfordert haben (6 von diesen haben vorher oder nachher auch Dividenden gegeben) und 103 keine Dividenden gegeben, aber auch keine Einschüsse erfordert haben. Der Reingewinn stellt sich demnach auf 325,693½ Thlr. Im vorigen Jahre waren 557,997 Thlr. vertheilt und an Einschüssen nur 32,590 Thlr. erfordert, so daß der Reingewinn 525,497 Thlr. betrug. Die Differenz in der Summe der Dividenden wird größtentheils durch die diesjährigen schlechteren Frachten in den nordeuropäischen Hafenplätzen und durch die außerordentlich ungünstigen Reisen einer großen Anzahl von Schiffen hervorgerufen sein. Die Einschüsse sind größtentheils durch Havarien und Reparaturen vernothwendigt. Den beigefügten Bemerkungen entnehmen wir, daß 12 Schiffe bedeutendere Havarien erlitten haben, darunter 1 zweimal, und 21 größeren Reparaturen unterzogen sind. 8 Schiffe sind verkupfert und 4 verzinkt.

(32.) (Notizen zur mecklenburgischen Schifffahrt 1862.) In Warnemünde sind vom 1. Januar bis 31. December 1862

	angekommen	ausgegangen nach	Lastengröße
Mecklenburgische Schiffe	98	137	14832
Rostocker -	92	114	8134
Dänische -	140	136	3841
Schwedische -	76	79	3190
Norwegische -	30	24	688
Preußische -	138	116	2869
Hannöversche -	35	35	913
Holländische -	23	23	1015
Englische -	18	18	1538
Russische -	17	13	1095
Lübecker -	2	2	72
Hamburger -	1	1	15
Französische -	5	5	186
Zusammen	620	703	38388

In Wismar liefen ein: 40 mecklenburgische, 54 wismarsche, 49 dänische, 63 schwedische, 1 norwegisches, 6 russische, 16 englische, 56 preußische, 13 holländische, 6 hannoversche, 2 oldenburgische,

3 lübeckische, in Summa 309 Schiffe zu 19,043 Last gegen 276 Schiffe im Jahre 1861. Es gingen aus: 28 mecklenburgische, 55 wismarsche, 49 dänische, 63 schwedische, 1 norwegisches, 6 russische, 16 englische, 56 preußische, 15 holländische, 6 hannoversche, 2 oldenburgische, 3 lübeckische, in Summa 300 Schiffe zu 18,129 Last gegen 267 Schiffe im Jahre 1861.

Der Getreide- und Samen-Export von Rostock zur See blieb im Jahre 1862 sehr gegen die beiden Vorjahre zurück. Er betrug im Jahre 1860: 11,852 Last auf 210 Schiffen, 1861: 11,465 Last auf 267 Schiffen, 1862 nur 6633 Last auf 118 Schiffen. Der Export für 1862 bleibt hinter dem Jahresdurchschnitt der vier Jahre von 1858 bis 1861 um 3545 Last, d. i. um circa 35 pCt. zurück.

In Wismar wurden im Jahre 1862 zur See verschifft 3323 Last gegen 4683 Last im Jahre 1861. Wenn mithin die Getreide-Ausfuhr gegen 1861 auch um circa 1300 Last weniger betragen hat, so ist die Einfuhr desto größer gewesen, namentlich an englischen Steinkohlen und schwedischen Holz-Artikeln. Bis 1860 waren es ungefähr 6 — 7000 Last Steinkohlen, die eingeführt wurden, 1861 belief sich des Quantum schon auf circa 12,000 Last und 1862 steigerte sich der Import auf 13,200 Last. An Cokes wurden nur etwa 120 Last eingeführt, wohingegen 1861 über 1000 Last. Von schwedischen Holzartikeln sind außer Balken u. s. w. circa 12,000 Zwölfter Bretter eingeführt.

Die mecklenburgsche Handelsflotte hat sich im Jahre 1862 vermehrt von 402 auf 417 Schiffe, die Lastenzahl der vermessenen Schiffe von 45,915 auf 48,456. In Procenten ausgedrückt, beträgt die Zunahme $3^{7}/_{10}$ pCt. nach der Schiffszahl, $5^{5}/_{10}$ pCt. nach der Lastenzahl des vorigjährigen Bestandes. Die Zunahme der Rostocker Rhederei, für sich genommen, beträgt $3^{1}/_{10}$ pCt. nach Schiffszahl, $6^{2}/_{10}$ pCt. nach Lastenzahl. Die Wismarsche Rhederei hat sich der Schiffszahl nach um $6^{4}/_{10}$ pCt. vermehrt, die Lastenzahl ist unverändert geblieben.

Im Malchiner Hafen kamen im Laufe des Jahres 253 Schiffe an und eine gleiche Anzahl ging ab; außerdem wurden 111 Fischerkähne gezählt. Die Ladungen auf Malchin bestanden namentlich in Eisenschienen, Steinkohlen, Kalksteinen, Futter- und Saatkorn, Kartoffeln, Oelkuchen, Salz, Feld- und Mauersteinen, Brettern, Rohr, Stückgütern ꝛc.; die Ladungen ab Malchin in Oelfrüchten, Weizen, Bau- und Brennholz. Die Fahrten des Dampfschiffes „Stern", welche in der obigen Summe nicht mitgezählt sind, dauerten vom Juni bis November vorigen Jahres.

(33.) (Notizen zum mecklenburgischen Schiffsbau, Winter 1862—1863.) Es liefen vom Stapel: 1862. November 5. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Zeltz die Bark „August & Maria", Capitän C. Jenß. Das Schiff, welches circa 170 Rostocker Lasten trägt, steht unter Correspondenz der Herren Bauer & Capobus. Dasselbe wird seiner vorzüglichen Beschaffenheit wegen in Lloyds Register durch ein Kreuz ausgezeichnet werden, wodurch es noch auf 2 Jahre über die gewöhnliche Zeit hinaus als Schiff erster Classe qualificirt wird.

1862. November 19. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Tesdorpf die kupferfeste Brigg „Rampacher", Capt. C. Jahn. Das Schiff, welches circa 120 Rostocker Lasten tragen wird, ist für dortige Rechnung erbaut und steht unter Correspondenz von J. D. Capell.

1862. December 21. in Wismar auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Barmann die Brigg „Commerzenräthin Haupt", Capt. Peters. Das Schiff ist 160 Last groß und fährt unter Correspondenz des Commerzienraths J. C. Thormann.

1863. Januar 10. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Dethloff die Schonerbrigg „Harmonie", Capt. P. Ahrens. Dieselbe mißt im Kiel 80 Fuß, ist 25 Faß breit, 12 Fuß tief und wird circa 100 Rostocker Lasten tragen. Das Schiff ist für dortige Rechnung gebaut und steht unter Correspondenz des Senators Janentzky. Es wird die mecklenburgische Flagge führen.

1863. Januar 10. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Rickmann die für dortige Rechnung, unter Correspondenz von C. H. Brockelmann erbaute Brigg „Bertha", Capt. M. H. Zeplien. Dieselbe hat 48 Ellen Kiellänge und wird circa 130 Rostocker Lasten tragen. Das Schiff wird die mecklenburgische Flagge führen.

1863. Januar 10. in Ribnitz auf der Miebrodt'schen Werfte die Bark „Malaga", Capt. J. Gerloff aus Wustrow, von circa 150 Last Tragfähigkeit. Dieselbe fährt unter Correspondenz von Martin Petersen in Rostock.

1863. Februar 12. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Möller die Brigg „Heinrich Gerdes", Capt. H. Pieplow. Dieselbe hat 48 Ellen Kiellänge, 27 Fuß Breite, $12^{1}/_{2}$ Fuß Höhe und wird circa 140 Rostocker Lasten tragen. Das Schiff ist für Rostocker Rechnung gebaut und steht unter Correspondenz von L. Burchard & Sohn.

1863. Februar 16. in Ribnitz auf der Miebrodt'schen Werfte die Brigg „Oberstlieutenant v. Sülstorff", Capt. F. Voß. Das Schiff wird unter Correspondenz des Commerzienraths Thormann in Wismar fahren und circa 140 Lasten tragen.

1863. März 10. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Rickmann die Bark „Loreley", Capt. Otto Klevenow. Dieselbe hat 52 Ellen Kiellänge, 28 Fuß Breite, 15 Fuß Tiefe und wird circa 180 Rostocker Lasten tragen. Das Schiff ist für Rostocker Rechnung gebaut und steht unter Correspondenz von Wilh. Maack.

1863. März 18. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Ludewig die Bark „Tönnies Voß", Cap. Peter Voß. Das Schiff ist circa 170 Lasten groß, hat eine Kiellänge von 100 Fuß, ist 28 Fuß breit und 15 Fuß tief. Dasselbe steht unter Correspondenz von L. Burchard & Sohn und führt die mecklenburgische Flagge.

1863. April 24. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Ludewig die Schoonerbark „Carl Brodersen", Capt. Franz Ludewig. Das Schiff, welches unter Correspondenz von Lesenberg, Passow & Comp. fahren wird, mißt 109 Fuß Kiellänge, 26 Fuß Breite und 13 Fuß Höhe und hat eine Tragfähigkeit von circa 150 Rostocker Lasten.

(34.) (Mecklenburgisches Nekrologium 1862.) Es starben 1862 Januar 6. zu Wiesbaden Oberst a. D. Friedrich von Oertzen aus Schwerin, 61 J. — 10. zu Lehsen bei Wittenburg Major a. D. Friedrich Tarnow, 79 J. — 12. zu Ivenack Gustav Helmuth Theodor Dietrich Reichsfreiherr von Maltzahn Reichsgraf von Plessen, Königlich Preußischer Oberstlieutenant a. D., geb. 3. Decb. 1788. — 13. zu Berlin Ernst von Hopffgarten, Geheimrath, Generalmajor und Kammerherr, Schwerinscher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister und Strelitzscher Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, geb. 1797 zu Wismar. — 16. in Rostock Conrad Erfurth, Premierlieutenant. — 19. in Berlin Dr. Gustav Wachenhusen, bei der Redaction der Börsenzeitung thätig. — 21. in Wismar Johann Ernst David Hager, erster Pastor zu St. Nicolai, 57 J. — 31. zu Zarskoie Selo bei St. Petersburg Wilhelm von Altvater, Kais. Russ. Generallieutenant a. D., geb. 1799 zu Bützow. (Einen Bruder desselben s. unter dem 8. April.) — — Februar 2. in Schwerin Rudolph Suhrland, Hofmaler und Professor, als Historien- und Portraitmaler ausgezeichnet, 81 J. — 17. in Schwerin Dr. Carl Heinrich Bruger, früher Pastor zu Warsow bei Schwerin, zuletzt Privatlehrer in Schwerin, Dichter, 61 J. — — März 3. im Schlosse zu Schwerin Ihre Königl. Hoh. die Frau Großherzogin Auguste Mathilde Wilhelmine von Mecklenburg-Schwerin, geb. Prinzessin von Reuß-Schleiz-Köstritz, geb. 26. Mai 1822, vermählt mit dem Großherzoge Friederich Franz am 3. November 1849. — 10. zu Brüel Johann Friedrich Pries, Postmeister und Steuereinnehmer a. D., 1813 Oberjäger unter den mecklenburgischen freiwilligen Jägern zu Fuß, 74 J. — 20. in Schwerin C. D. F. Wiechel, Past. emer. zu Retgendorf bei Schwerin, geb. 28. März 1779 das. — 22. zu Roggow bei Güstrow Wilhelm Heinrich Pogge, Gutsbesitzer auf Roggow und Krassow, 28 J. — 24. zu Hasselhof im Hannöverschen Arnold Giffenig, Gutsbesitzer das., Sohn des Commissionsraths G. in Boizenburg, 36 J. — 28. in Schwerin Franz Anton Nübell, Münzrath a. D., früher Director der dortigen Münze, 71 J. — Ende März in Schwerin Carl Belitz, ehemaliger Notar, Verf. eines Handbuchs für Notarien, 67 J. — — April 1. zu Neustrelitz Gustav Fischer, Premierlieutenant, 34 J. — 8. zu Offenbach Adolph Altvater, Journalist und volkswirthschaftlicher Schriftsteller, früher Herausgeber der Stettiner Ostsee-Zeitung, 1848 Begründer des „Deutschen Volkswirths" in Frankfurt am Main, der bis 1852 erschien, dann Redacteur des „Offenbacher Beobachters" zu Offenbach, geb. 1796 zu Bützow. (Beide Brüder, Adolph und der unter dem 31. Januar aufgeführte Wilhelm, waren Brüder des Senators Altvater zu Sternberg und Schwäger des jüngst verstorbenen Kaufmanns G. Schall in Schwerin.) — 16. zu Neustrelitz Ulrich Dunkelberg, Landbaumeister, 50 J. — Ende April in Rostock Friedrich Wilhelm Ferdinand Josephi, Gerichtsrath, früher Stadtrichter zu Malchin, 1813 Wachtmeister in der dritten Escadron der mecklenburgischen freiwilligen Jäger zu Pferde. — — Mai 5. zu Bussewitz bei Rostock Heinrich Carl Ernst von Blücher, Gutsbesitzer das. — 6. zu Parchim Ludolph Burchard, erster Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums (erst am 29. April in dieses Amt eingeführt), geb. 1836 zu Gischow bei Parchim. — 7. zu Schlagsdorf im Fürstenthum Ratzeburg Carl Friedrich Ludwig Arndt, Pastor das. und Kirchenrath, Schriftsteller, 75 J. — 9. zu Poltnitz bei Parchim Christian Schwieger, Gutsbesitzer das., 1848—1849 Mitglied der mecklenburgischen Abgeordnetenkammer. — Mitte Mai in Rostock Christian Heinrich Diederichs, Advokat, Universitäts-Secretair a. D., geb. 1799 das. — 19. zu Moisall bei Bützow A. H. Strempel, Pastor das., 73 J. — — Juni 1. zu

Ludwigslust August Emil Leopold von Plessen, Oberst, Commandant das., 1846—1856 Commandeur der Garde, geb. 12. Decb. 1797 das. — 3. zu Rostock Dr. Christoph Johann Friedrich Raspe, ord. Prof. der Rechte, Universitäts-Syndikus und Assessor perpetuus bei dem engeren akademischen Concil, Mitglied der Prüfungs-Commission für Rechtscandidaten, geb. 7. August 1797 zu Sülz. — 13. zu Schönbeck in Mecklenburg-Strelitz August Alexander Ferdinand Milarch, Pastor das. und Kirchenrath, früher Professor und Rector zu Neubrandenburg, 1813 freiwilliger Husar, 76 J. — 15. in Güstrow Julius Tarnow, zweiter Pastor an der Domkirche. — 19. zu Dessau Fanny Tarnow, bekannte Unterhaltungs-Schriftstellerin, geb. 17. Decb. 1783 zu Güstrow. — 26. zu Rittermannshagen bei Malchin F. J. Augustin, Pastor das. — 28. zu Hagenow Dr. J. Jansen, Arzt das. — — Juli 10. in Wismar Jakob Heinrich Ehregott Enghart, Stadtsecretair, geb. 1806 das. — Ende Juli zu Röbel Dr. Heinrich Georg Friedrich Rötger, Arzt das., 45 J. — — August 4. in der Irrenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin August von der Lühe, Hauptmann a. D. und designirter Platzmajor von Schwerin. — 25. in Schwerin Anna Bernardelli, geb. Kobler, früher Tänzerin am Großherzoglichen Hoftheater, 70 J. — 27. in Rostock C. T. W. Jaeppelt, Oberforstmeister zu Goldberg, 1813 mecklenburgischer freiwilliger Jäger. — — September 13. in Schwerin Johann Friedrich Greßmann, Zahlmeister bei der Militairkasse, 1813 mecklenburgischer freiwilliger Jäger zu Fuß, geb. 1795 das. — 20. zu Franzensbad Ferdinand Stolterfoht, Gutsbesitzer auf Altenhagen bei Cröpelin, geb. 1805 in Lübeck. — 22. zu Berlin Friedrich Theodor Sponholz, Pastor emer. zu Rülow in Mecklenburg-Strelitz, Schriftsteller, 75 J. — 25. zu Wismar Otto von Raven, Oberstlieutenant z. Disp., 69 J. — — October 14. zu Wasdow bei Gnoien Dr. Hans Helmuth Friedrich von Blücher, Gutsbesitzer das., früher ord. Professor der Chemie an der Universität Rostock, Schriftsteller, geb. 6. Aug. 1805 zu Wasdow. — 18. zu Dersentin bei Güstrow Johann Gottfried Krüger, ehem. Besitzer von Dersentin, 1813 Oberjäger bei den mecklenburgischen freiwilligen Jägern zu Pferde, geb. 16. August 1777. — 26. zu Meiningen Ihre Hoheit die Herzogin Marie Luise Friederike Alexandrine Elisabeth Charlotte Catharina von Sachsen-Altenburg, geb. Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 31. März 1803 zu Ludwigslust. — — November 5. zu Dargun Carl Hermann von Glöden, Forstmeister. — 6. in Schwerin Didier Otto, Besitzer der Stiller'schen Hofbuchhandlung in Schwerin, geb. 10. Septb. 1810 in Berlin. — 7. zu Eldena Friedrich Bärens, pensionirter Oberförster zu Grittel, 1813 mecklenburgischer freiwilliger Jäger zu Fuß. — 13. zu Molzow Wilhelm Joachim Ludwig von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Pentzlin, Gutsbesitzer das., geb. 10. Mai 1827. — 14. in Schwerin Gustav Heinrich Wilhelm Voß, Baurath, technischer Assistent der Landes-Chaussee-Verwaltung, Mitglied der Bau- und der Forst-Prüfungs-Commission, 60 J. — — December 22. in Waren Carl Wilhelm Wagner, Rathmann, um die Förderung der städtischen Angelegenheiten vielfach verdient.

(Nach dem „Norddeutschen Correspondenten".)

(35.) (Morbilität und Mortalität in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Anfang November 1861 bis Ende October 1862.) Die Krankenzahl war im Allgemeinen nur eine mäßige; zwar stieg sie innerhalb der ersten 8 Monate zweimal zu einer gewissen Höhe, erst durch die Häufigkeit der entzündlichen Affectionen der Athmungsorgane, dann durch die Ausbreitung der Malariakrankheiten, dafür sank sie aber desto tiefer im Spätsommer und Herbst, was hauptsächlich dadurch bedingt war, daß die dieser Jahreszeit eigenthümlichen Krankheiten der Digestionsorgane viel seltener als gewöhnlich vorkamen. Die entzündlichen Affectionen der Athmungs-Organe, namentlich Brustfell- und Lungenentzündungen, begannen im Boizenburger, Warenschen und Malchiner Physikat bereits im November, anderwärts erst im December oder Januar, gelangten aber an den meisten Orten gegen Ende des Winters zu einer größeren Heftigkeit, als in den letzten Jahren; in Gielow bei Malchin und in Vogelsang bei Teterow herrschten sie fast epidemisch, an letzterem Orte mit biliösem Charakter. Eine besondere Heftigkeit und Letalität dieser Krankheiten wurde jedoch nirgends bemerkt. Die bloßen Katarrhe der Luftwege waren nicht zahlreicher als sonst; nur von Varenholz bei Malchin wird berichtet, daß daselbst im Februar und März sämmtliche Individuen unter 15 Jahren von solchen Katarrhen befallen wurden. Die Malariakrankheiten herrschten, nachdem sie bereits im Winter hie und da vereinzelt aufgetreten waren, während des Frühlings und der ersten Hälfte des Sommers in einer Ausbreitung, wie sie seit 1856 nicht vorgekommen, und zwar erschienen sie, außer in der Form der gewöhnlichen Wechselfieber, mit ihren verschiedenen Rhythmen, auch unter der Maske anderer Krankheiten, namentlich der Neuralgieen, und verhältnißmäßig oft in Begleitung sehr schwerer und lebensgefährlicher Zufälle, so daß im Ro-

stocker, Ribnitzer und Wariner Physikate mehrere Fälle entweder im Paroxysmus selbst oder durch die nachfolgende Kacherie einen tödtlichen Ausgang nahmen. Von den übrigen Krankheitsformen erreichten nur wenige und zwar immer nur innerhalb kleinerer Bezirke eine epidemische Frequenz. Namentlich vom Abdominaltyphus wurden mehrere solcher kleineren Epidemien beobachtet. Zu Ganzow bei Gadebusch setzte sich die Krankheit, welche bereits im September 1861 begonnen hatte, bis in den November fort. In mehreren Ortschaften des Amtes Redentin herrschte sie ebenfalls bereits vom September 1861 an durch den ganzen Winter hindurch bis in den Mai und veranlaßte viele schwere Erkrankungen. Auch in Wismar kam sie im Winter und Frühling in cumulirter Weise vor. Zu Stralendorf bei Parchim zeigte sie sich in 30 Fällen, von denen 6 tödtlich endeten. In Gnoien befiel sie von Februar bis October ungefähr 60—70 Personen, doch meist in milderer Form. Am längsten bestand sie zu Kiewe (D.-A. Wredenhagen), woselbst sie im August 1861 aufgetreten und Ende October 1862 noch nicht erloschen war. Eine ungewöhnliche Anhäufung in Zersetzung begriffener organischer Substanzen um die menschlichen Wohnungen herum und in unmittelbarer Nähe der Brunnen scheint hier die hauptsächlichste Unterhaltungsursache der Epidemie gewesen zu sein. Die Zahl der Erkrankten betrug in Kiewe selbst ungefähr 250, doch wurde die Krankheit von hier aus auch nach benachbarten Ortschaften verschleppt, wie sie denn überhaupt in jener Gegend als entschieden ansteckend sich erwiesen haben soll. Aus dem Malchiner Physikat wird berichtet, daß daselbst im September und Oktober mehrere Fälle von exanthematischem Typhus beobachtet worden seien. Von den acut-exanthematischen Infectionskrankheiten erlangten nur die Masern stellenweise eine epidemische Häufigkeit; so während des Winters in mehreren Ortschaften des Malchiner und des Warenschen Physikates als Fortsetzung der ausgebreiteteren Epidemie des vorigen Jahres; ferner im östlichen Theile des Parchimschen Physikates; von Januar bis Juli in Rostock; überall sehr mild. Von Scharlach wurden nur wenige Fälle im Malchiner und Gadebuscher Bezirk beobachtet. Rötheln sah man im Sommer in Schwerin, im Herbst im Wismarschen Physikat; Varicellen in der Malchiner und Rostocker Gegend im December und Juli, im Wismarschen Physikat im April. Die Menschenblattern kamen in diesem Jahre gar nicht vor. Auch der Keuchhusten zeigte sich zwar an mehreren Orten, meist im Winter, seltener im Sommer oder Herbst, aber überall nur sporadisch. Ebenso ward der Croup des Kehlkopfes bei Kindern nur in vereinzelten Fällen beobachtet, die mit Ausnahme des September durch alle Monate zerstreut vorkamen. Während die einfach katarrhalische und die croupöse Angina im Malchiner, Güstrower, Rostocker, Wariner, Wismarschen und Boizenburger Physikate ziemlich häufig war, erschien die brandige Bräune (Angina diphtheritica), welche im Anfange des Jahres in Holstein, gegen Ende desselben in Hamburg in großer Ausbreitung herrschte, hier zu Lande nur an einigen Orten und meist in wenigen Fällen. In Bussewitz bei Rostock erlag der Sohn des Gutsbesitzers und bald darauf dieser selbst der Krankheit, während sie andere Personen daselbst nur leicht afficirte; in Teterow befiel sie 5 Glieder einer Familie, von denen 2, Kinder von 4 und 8 Jahren, starben. Nur in Kothendorf (bei Schwerin) gewann die Krankheit vom Februar bis April eine größere Verbreitung; von den 40 Erkrankten starb etwa die Hälfte. Gleichzeitig kamen auch in dem benachbarten Krumbeck und in dem nicht weit davon entfernten Warsow einige Fälle und nach 5monatlicher Pause in dem ebenfalls nahe bei Kothendorf gelegenen Zachun wiederum 2 Fälle der Krankheit vor. Der tödtlich endende Fall von brandiger Bräune bei einer Wittwe in Wismar, welche unmittelbar vorher in Hamburg als Krankenpflegerin beschäftigt gewesen war, fällt erst in den November 1862. Von der Ruhr zeigten sich, abgesehen von einigen Nachzüglern der vorjährigen Epidemie im Domanialamte Gadebusch, nur sporadische Fälle und zwar im Boizenburger und Ludwigsluster Physikate im August, im Wismarschen und Malchiner im September und October. Katarrhalische Augenentzündungen kamen im Wismarschen, Gadebuscher, Boizenburger und Malchiner Physikate nicht selten zur ärztlichen Behandlung, vorwiegend im Winter und Frühjahr und im Spätsommer. Blutergüsse innerhalb des Schädels, in die Luftwege und den Magen waren am häufigsten in den Monaten Januar bis Mai. Den im Ganzen günstigen Morbilitätsverhältnissen dieses Jahres entsprachen auch die Mortalitätsverhältnisse. Todesfälle ereigneten sich nach Ausweis der im Staatskalender für 1863 enthaltenen kirchlichen Listen von December 1861 bis Novb. 1862 in Summa 10,748, d. i. etwas mehr als $1_{/94}$ oder nahezu 2 pCt. der Gesammtbevölkerung. Die Zahl der Gestorbenen war also wieder fast so gering wie im Jahr 1860 (wo sie nur 10,052 betrug); sie blieb hinter dem aus den letzten 10 Jahren berechneten Mittel um 1110 zurück und ward von der Zahl der Geborenen, obgleich diese kleiner war als in irgend einem der letzten 10 Jahre, doch noch um 3312 übertroffen. Von den 10,748 Gestorbenen werden nur 644, d. i. noch nicht völlig $1_{/17}$, als „an Epidemien gestorben" aufgeführt, während in diese Rubrik im vorigen Jahre 1692 Fälle

fielen. Mehr als $^3/_8$ der diesjährigen Todesfälle durch Epidemien kommen auf Rechnung des Nervenfiebers, wogegen den Masern und dem Scharlach zusammen kaum $^1/_{10}$, dem Keuchhusten und der Rachenbräune je $^1/_{30}$ derselben zugeschrieben werden. An Todesfällen durch ungewöhnlichere Veranlassungen wird berichtet, daß eine Bauerfrau im Boizenburger Physikate in ihrem durch Blitzschlag entzündeten Hause umkam, und ein Judenkind in Ribnitz an den Folgen einer nach der Beschneidung eingetretenen und Anfangs nicht genügend beachteten Blutung starb. Dagegen scheint die Elbüberschwemmung in Boizenburg und dessen Umgegend, bei welcher sich der Wasserspiegel fast 20 Fuß über seinen gewöhnlichen Stand erhob, kein Opfer an Menschenleben gefordert zu haben.

(36.) (Veteranen-Jubiläum im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.) Am 30. März fand in Neustrelitz die fünfzigjährige Jubelfeier des Aufrufes vom 30. März 1813, des Gedenktages der Erhebung Mecklenburgs und der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft, statt. Schon am Tage vorher wurde die Vorfeier des festlichen Tages des Morgens in der Frühe durch Kanonenschüsse und durch eine von Trompetern in der früher gebräuchlichen Weise geblasene Reveille angekündigt. Nachmittags 3 Uhr versammelten sich die Veteranen aus jener glorreichen Zeit, welche sich, etwa 150 an der Zahl, eingefunden hatten, auf dem Schützenhause, wohin auch die von den Mecklenburg-Strelitzschen Husaren eroberte französische Kanone von einem Artillerie-Commando gebracht war, und zogen von dort, geführt von der Bataillonsmusik und begleitet von einem Militär-Commando, in feierlichem Zuge durch die Stadt nach dem Schlosse, woselbst sie von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie, Allerhöchstdenen sie ein donnerndes Hurrah! ausbrachten, in huldvollster Weise begrüßt wurden Der Zug der Veteranen durch die Stadt wurde überall von einer unübersehbaren Menschenmenge mit jubelnden Hochs bewillkommnet und begleitet, namentlich auf dem Markt, wo sich die Schützengilde aufgestellt hatte, um den Zug mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen zu begrüßen. Abends fand im Großherzoglichen Schauspielhause eine Festvorstellung statt, zu welcher für die Veteranen Plätze reservirt waren. Nach dem Prologe, gedichtet von dem verstorbenen ehemaligen Lützower Oberjäger J. F. Bahrdt, kam zur Aufführung: „Marschall Vorwärts, oder Blücher in Höchst" von Hopf; und „Der Bivouac vor Paris", eine Scene aus dem deutschen Freiheitskampfe 1814 mit Gesang von J. F. Bahrdt, Ouverture von E. Schönfeld. Am 30. wurde das Fest ebenso wie am Tage vorher durch eine Reveille eingeleitet. Dann fand Vormittags eine kirchliche Feier statt, zu welcher die alte Standarte, getragen von einem Veteranen in der alten Uniform und begleitet von einer Militär-Abtheilung mit klingendem Spiel, herbeigebracht wurde. Mittags 2 Uhr versammelten sich die Veteranen und eine große Anzahl anderer Theilnehmer im Schützenhause zu einem gemeinschaftlichen Mahle, bei welchem es an ernsten wie heiteren Toasten und Trinksprüchen nicht fehlte. Am 31. März Vormittags 11 Uhr kamen die Veteranen auf dem Paradeplatze zusammen, wo Se. Königliche Hoheit der Großherzog dieselben vor ihrer Entlassung in die Heimath huldreichst begrüßte und zugleich den Grundstein zu einem Doppeldenkmal für Se. Königliche Hoheit den Großherzog Carl und Se. Hoheit den Herzog Carl legte. In den Grundstein wurde auf Befehl des Großherzogs ein kurzer Lebensumriß des Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz gelegt."

(37.) (Neue Höhenmessungen in Mecklenburg.) Bei der Vermessung von Gorschendorf ist auch die Höhe einiger Berge auf dortiger Feldmark ermittelt, und zwar: 1) des Birkenberges (nächst der Salemer Scheide) zu 263 Fuß; 2) des Hopfenberges (links an dem Wege, welcher von Gorschendorf durch die Waldung nach Neukalen führt) zu 198 Fuß; 3) des Hühnerberges (links am Wege von Gorschendorf nach Gülitz) zu 285 Fuß; 4) des Herenberges (rechts am Wege von Gorschendorf nach Malchin) zu 211 Fuß, Alles in mecklenburger Maß über dem Spiegel des Cummerower Sees bei mittlerem Wasserstande. Dieser Spiegel ist zu 4 Fuß rheinl. über dem Ostsee-Spiegel angenommen. (Die höchsten Berge in Mecklenburg sind: der Helpter-Berg bei Woldegk und der Ruhner-Schweinsrücken bei Marnitz, beide ungefähr 550 Pariser Fuß über dem Meeresspiegel.)

(38.) (Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck.) Das Polizeiamt in Lübeck publicirte Ende April eine Bekanntmachung, laut welcher dem Gesuch des dortigen Handlungshauses Lange & Knuth auf Erlaubniß zur Vornahme eines vorläufigen Nivellements für eine von Lübeck nach Kleinen zu bauende Eisenbahn die Genehmigung des Senats ertheilt worden ist. Die Richtung dieser Bahn ist dahin angegeben, daß sie von der Lübeck-Büchener Bahn bei der Geniner Chaussee ab durch die Kahlhorst an die Wakenitz, in der Nähe der St. Jürgen-Kapelle über die Wakenitz und jenseits der-

selben an die mecklenburgische Grenze führen soll. Als mit dem vorläufigen Nivellement beauftragt ist genannt: Capitän A. F. Moller und als dessen Gehülfe der Ingenieur J. A. Cullin. Denselben und ihren Arbeitern den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und den Nivellements-Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen, werden alle betheiligten Grundeigenthümer und Pächter angewiesen, wogegen ihnen für nachweisliche Beschädigung Ersatz zugesichert wird.

(39.) (Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation.) Auf der Tagesordnung der am 14. April abgehaltenen Frühjahrs-Hauptversammlung des Malchiner Districts des Patriotischen Vereins standen die Propositionen des Haupt-Directorii, unter denen die Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation in Mecklenburg, deren großer Nutzen allgemein anerkannt wurde, zu einer längeren Debatte Veranlassung gab. Die Proposition gründete sich auf den Bericht der von der vorjährigen Hauptversammlung zur Besichtigung der schon bestehenden und bewährten landwirthschaftlichen Versuchsstationen zu Dresden, Tharandt, Möckern, Salzmünde, Heidau, Weende und Braunschweig erwählten Deputation, dem man sich in allen seinen Theilen anschloß. Auf Grund der gemachten Erfahrungen versucht die Deputation in gedrängter Kürze den Zweck und die Bedeutung von Versuchsstationen im Allgemeinen nachzuweisen, die Nothwendigkeit darzuthun, daß das Domicil derselben unmittelbar an den Sitz oder in die größte Nähe der Landes-Universität verlegt werde, um nicht nur geistigen Rath von der Universität zu empfangen, sondern auch Nutzen aus ihrer Bibliothek und ihren Sammlungen zu ziehen. Dringend wünschenswerth hält die Deputation es ferner, daß die Gutsverwaltung völlig unabhängig von der Direction der Station sei, namentlich es zu vermeiden, daß dem Dirigenten zugleich die Bewirthschaftung des Gutes zugewiesen wird. Für die erste Einrichtung hält die Deputation circa 3767 Thlr. erforderlich, wenn nicht durch Neubau eines Wohnhauses 5000 Thlr. hinzutreten müssen; die laufenden jährlichen Ausgaben sind veranschlagt auf 3160 Thlr. Die Versammlung hielt es für wünschenswerth, daß das Hauptdirectorium des patriotischen Vereins mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin strebe, daß das Inslebentreten einer Versuchsstation in Mecklenburg ehebaldigst erreicht werde.

(40.) (Turnerei in Mecklenburg.) Nach dem statistischen Jahrbuche der deutschen Turnvereine zählte Mecklenburg-Schwerin am 1. Juli 1862 12 Turnvereine mit 921 Mitgliedern; von diesen Vereinen ist der Schweriner der älteste, er wurde 1859 gegründet, 1860 entstanden die Vereine zu Rostock, Schwaan und Wismar, 1861: Bützow, Güstrow, Malchin, Plau und Teterow, 1862 (bis zum 1. Juli): Cröpelin, Grabow und Parchim.*) — Von den 921 Mitgliedern waren 803 Turner, 96 Turnfreunde, 18 Ehrenmitglieder und 4 Zöglinge; außerdem wurde in 10 Städten von 16 Schulen mit 1374 Turnschülern geturnt. Nach Ständen waren ungefähr 413 Handwerker, 174 Kopfwerker und 333 Kaufleute an den Vereinen betheiligt. Wirklich geturnt wurde im Winter 1861/62 von durchschnittlich 29 Riegen mit ungefähr 438 Mann, im Sommer 1862 durchschnittlich 39 Riegen mit ungefähr 535 Mann, so daß die Stärke einer Riege im Winter 15 und im Sommer 13 Mann betrug. Fast alle Vereine turnten 2mal, nur der Schwaaner 3mal wöchentlich, und der Plauer und Teterower Verein im Sommer 3mal und im Winter 2mal. Besoldete Turnlehrer hatten nur der Rostocker und Schweriner Verein, jener den Feldwebel Möller, dieser den Militärturnlehrer Lauffer. Einen eigenen Turnplatz oder eine Turnhalle besaß nicht ein Verein, unentgeltlich benutzt wurde vom Schweriner Verein der Militär-Exercier-Schuppen und Platz, der Parchimsche Verein benutzte eine Ausstellungshalle, Tanzsäle hatten in Gebrauch: Bützow, Güstrow, Plau, Rostock, Schwaan und Teterow, einen Stall benutzte Malchin, das Theater Wismar; Kröpelin und Grabow besaßen noch keinen Winterturnraum. Größere Büchersammlungen hatten Rostock: 173 Bände mit 34 Turnschriften und Schwerin: 32 Turnschriften. Turnerfeuerwehren waren von keinem Vereine gegründet, nur der Güstrower Verein hatte sich der Ortsfeuerwehr angeschlossen. Zu einem förmlichen Bunde (Gauturnverbande) sind die mecklenburgischen Vereine nicht zusammengetreten, sie haben sich nur zur Abhaltung jährlicher gemeinsamer Turnfeste vereinigt. — In Mecklenburg-Strelitz bestand nur 1 Verein und zwar in Schönberg mit 9 Mitgliedern.

(41.) (Der Kalkbruch zu Nesow bei Rehna.) Die „Meckl. Z." bringt in Nr. 86 folgende Notiz: Auf der Hügelkette, welche die Stadt Rehna nach Süden und Westen hin in weitem Bogen umringt, liegt, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, das Dorf Nesow und einige tausend Schritte vor diesem am Fuße der Hügelkette, welche ziemlich schnell in das Thal, worin die

*) Seit der Zeit haben sich noch 9 Vereine in Boizenburg, Dargun, Gadebusch, Goldberg, Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust, Rehna und Röbel (?) gebildet, so daß die Zahl der mecklenburgischen Vereine jetzt 21 betragen dürfte.

Stadt selbst liegt, abfällt, ein aus wenigen Häusern bestehender Ort, „Kalkberg" genannt. Der Name dieses Ortes deutet darauf hin, daß hier früher ein Kalkbruch gewesen sei, doch ist von letzterem nichts Genaueres bekannt geworden. Nach dem Wortlaute älterer Acten ist dieser Kalkbruch aber gar nicht unbedeutend gewesen, und sind von Nesow aus jährlich 2 bis 3 Fuhren Kalk, die Fuhre zu 10 bis 12 Tonnen, sicher während der Jahre 1760—70 allein zu den Bauten an der hiesigen Domkirche angekauft worden. In den „Jahrb. des Vereins für Alterthumskunde ꝛc." XVI S. 182 und XIX S. 400 wird nachgewiesen, daß nach allgemeiner älterer Gewohnheit der zu den Dombauten gebrauchte Kalk an Ort und Stelle erst gebrannt worden, und daß unter dem zugemauerten Souterrain des ehemaligen Refectoriums (jetzigen Gymnasiums) der alte zu solchem Zwecke erbaute Kalkofen noch vorhanden sei. Im Jahre 1767 befanden sich auf dem Dombauhofe große Kalkgruben, in welchen die Kalkvorräthe aufbewahrt wurden, und zwar war eine Grube für Lüneburger, eine andere für „Rehnschen Kalk" u. s. w. bestimmt. Die letztere faßte nach einem Zeugenverhör aus diesem Jahre über 100 Tonnen Kalk und war damals ganz voll. Diesen Kalk brachten die Nesower Bauern auf Wagen nach Schwerin zum Verkaufe (wahrscheinlich ungebrannt) und boten ihn hier feil, und war der im Jahre 1765 vom Structuarius des Doms erhandelte Kalk von dem Bauern „Hinrich Frahm aus Nesau" (die Familie dieses Namens existirt noch) herangefahren. — Der Kalkbruch, welcher damals von den Bauern ausgebeutet wurde, wird links, östlich von dem jetzigen Orte „Kalkberg" gelegen haben, wo man noch jetzt eine tief in die Hügel eingegrabene große Grube findet. Kalk ist freilich nicht mehr vorhanden, es sei denn in der Tiefe, was wahrscheinlich sein dürfte, da sich nahe dem Kalkberge eine incrustirende Quelle befindet, deren Ablagerungen jedoch nur schwach sind, wogegen aber ein im Orte selbst befindlicher Brunnen früher bedeutendere Spuren von Kalk zeigte. Aus dem Gedächtnisse der Bewohner des Dorfes Nesow ist es noch keineswegs verschwunden, daß sich an der gedachten Stelle ein Kalklager befunden habe. Kalk- und Feuersteine sind dort in ziemlich beträchtlicher Menge anzutreffen; die Grube selbst dient jetzt als „Sandkuhle".

(42.) (Das „Mecklenburger Haus" in Gräfenberg.) Einige Angaben über dieses von S. K. Hoheit dem Großherzog in Gräfenberg gegründete Armenkrankenhaus, wie es in dem Stiftsbriefe bezeichnet wird, dürften nicht ohne Interesse gelesen werden. Die Absicht, welche der Stiftung des Mecklenburger Hauses zu Grunde lag, war, armen und wenig bemittelten Kranken, denen der methodische Gebrauch der Wasserkur verordnet worden, zunächst ein kostenfreies Obdach zu gewähren. Der Vortheil, der durch diese Einrichtung ärmeren Kranken dargeboten wird, ist an und für sich ein nicht unbedeutender; er wird aber noch viel erheblicher sein, wenn sich, was mit der Zeit gewiß nicht ausbleibt, das Vermögen der Stiftung durch Schenkungen so vermehrt haben wird, daß den im Hause aufgenommenen Kranken auch freier Unterhalt gewährt werden kann. Ein schöner Anfang hierzu ist bereits gemacht, indem S. M. der Kaiser von Oestreich 3, S. M. der König von Baiern und S. Hoheit der Herzog von Nassau je 2 Freistellen (sogenannte Betten) vorläufig für die Dauer von 5 Jahren gestiftet haben. Die hohen Stifter haben sich dafür das Recht vorbehalten, eine entsprechende Anzahl von unbemittelten Kranken zur Aufnahme vorzuschlagen. Dieses Vorschlagsrecht haben auch S. K. Hoheit der Großherzog sich und Allerhöchstseinen Nachfolgern in der Regierung vorbehalten und ferner für vier Stellen dem jüngern Vincenz Prießnitz, dem gegenwärtigen Besitzer des Kurhauses zu Gräfenberg, als Anerkennung für die Abtretung des zur Errichtung des Hauses erforderlichen Grundes und Bodens zugestanden. Bei der Aufnahme der Kranken sollte nach der Bestimmung des Stifters weder auf die Nationalität noch auf das Religionsbekenntniß Rücksicht genommen werden, die Bedürftigkeit allein sollte, dem Sinne wahrer Humanität gemäß, dem die Stiftung ihre Entstehung verdankt, hierbei das Maßgebende sein. Ein Curatorium, bestehend aus dem obersten Beamten des Bezirkes, dem Gräfenberg angehört, und dem von der Regierung genehmigten Badearzte, steht der Stiftung vor, leitet ihre Angelegenheiten, entscheidet über die Aufnahme der Kranken u. s. w. An diese Behörde würden sich also diejenigen Kranken zu wenden haben, die des Genusses freier Wohnung beim Gebrauch der Wasserkur in Gräfenberg theilhaftig zu werden wünschen. So ist nun das Mecklenburger Haus als eine wohlorganisirte Stiftung zu betrachten, die ganz selbstständig dasteht und noch weiterer Entwickelung fähig ist. Kaum hat der Bau seine Vollendung erreicht, so scheint sich schon die Absicht seines menschenfreundlichen Gründers erfüllen zu wollen, denn den von Gräfenberg eingegangenen Nachrichten zufolge haben bereits 4 Patienten in dem Mecklenburger Hause Aufnahme gefunden. Möge die Zukunft die Absichten des Stifters dieser Wohlthätigkeitsanstalt in immer umfassenderer Weise verwirklichen.

Landwirthschaftliche Literatur.

Handbuch der Mecklenburgischen Wirthschaftsführung Band III. Auch unter dem Titel: Der höchste Ertrag. Von K. Fr. Deiters. Schwerin, 1863. A. Hildebrand. Preis 2 Thlr.

Das vorgedachte Werk in seinen drei Bänden umfaßt die ganze mecklenburgische Wirthschaftsführung und steht deshalb dem Archive als Revue der Landwirthschaft nahe genug, um eine ausführlichere Besprechung zu veranlassen.

Bereits in den Jahren 1855 und 1856 erschienen die ersten Bände dieses Werkes, dessen Verfasser sich damals nicht nannte, und worüber uns nur günstige Urtheile zu Gesicht gekommen sind.

In der That, es ist Bedürfniß, daß die Landwirthschaft von einem allgemeineren und höheren Standpunkte, aber doch so bearbeitet wird, daß nöthige Einzelnheiten dem Werke sich ebenfalls entnehmen lassen, ohne daß es zu der schalen Alltäglichkeit heruntersinkt, womit in den Fachschriften häufig einzelne mechanisch aufgefaßte Operationen handwerksmäßig dargelegt werden und der Verfasser in dem Wahne steht, damit für Wissenschaft und praktische Einsicht etwas geleistet zu haben. Dergleichen landwirthschaftliche Beschreibungen nützen selten, schaden aber viel, wenn die Leser die Unhaltbarkeit der Darstellung nicht herausfinden und im Eifer, die angeblich gewonnenen Erfolge ebenfalls zu erreichen, übersehen, daß sie auf ganz anderen Boden gestellt sind und ebendeshalb in der Regel ein vollständig anderes, meistens wenig erwünschtes Ziel erreichen.

Etwas Aehnliches deutet der Verfasser an S. 241: „Wie in den meisten praktischen Berufszweigen, gilt auch in der Landwirthschaft, daß, wer etwas davon versteht, nicht oder höchst selten darüber schreibt." — Es kommt freilich auf ein richtiges Auffassen mehr an, als auf eine in die tiefsten Einzelnheiten sich versenkende Darstellung.

Landwirthschaftliche Schriften — auch hierüber findet sich S. 233 eine Andeutung — haben mit biographischen, ja man darf sagen mit autobiographischen Arbeiten große Aehnlichkeit und Verwandtschaft. „Es gehört viel Selbstaufopferung dazu, seine eigene Wirthschaft getreu zu beschreiben," sagt der Verfasser, und bemerkt, einen fremden Betrieb zu beschreiben erfordere ein unzulässiges Ausplaudern oder ein nöthiges Uebersehen und Verschweigen, wolle man keinen Anstoß geben. — Dies ist gewiß sehr richtig und erklärt, daß im Werke praktische Beispiele nicht häufig geboten werden, obschon der Verfasser, und man fühlt, daß solches der Fall war, wie er sagt, „deren mehr als Buchstaben zu Gebot" hatte. Man muß zugeben, daß derselbe seinen Stoff mit Hingebung bearbeitet und sich, wie es in der Vorrede heißt, nicht gescheut hat, „mit seinen Mitteln unbedenklich jeder begegnenden Frage zu Leibe zu gehen."

Der Inhalt des Werkes bietet zunächst S. 1—78 eine landwirthschaftliche Erwerbslehre.

Der hier behandelte Gegenstand ist vom höchsten Interesse, ja er bildet diesen Augenblick für Meklenburg eine landwirthschaftliche Tagesfrage. Hat man doch selten eine so lebhafte und bunte Discussion ersehen, als die Erörterung, ob für die Last Acker 400 Thlr. Pacht sich geben lassen, seit Ende vorigen Jahres hervorrief. Die landwirthschaftlichen Schriftsteller, die mit mehr oder weniger Gründlichkeit diese Frage zu lösen versucht, finden hier Gelegenheit, zu einer besonnenen Auffassung derselben, über welche der Verfasser in der Notiz S. 7 eine etwas pikante Mittheilung bringt, welche ergiebt, daß Deutschlands sämmtliche Landwirthe für praktisch gehalten haben, dies für die zwei Versammlungen, in Schwerin und in Würzburg, auf die Tagesordnung gestellte Thema mit „beredsamem Schweigen" zu verhandeln.

Hier findet sich nachgewiesen, daß Pachtpreise überall zu keinem Maßstabe für Ertrag von ländlichen Besitzungen sich eignen, um so weniger, als für die Ausbeutung nicht sowohl das Grundstück selbst, als die Person des Unternehmers in Betracht kommt. Das meiste hängt von persönlicher Fähigkeit ab, und diese wird in den üblichen Pachtanschlägen nicht in nothwendige Berechnung gezogen aus Gründen, welche das vorliegende Werk S. 22 darlegt: „Man kann freilich nicht wohl Jemanden fragen, noch ihm sagen, ob oder daß er ein Dummkopf, ein Nichtsnutz sei, und dennoch

sind das, wie Jeder einsieht, Umstände, die genau ermittelt werden müssen, deren Unkenntniß gefährlich ist, weil die nothwendigen persönlichen Eigenschaften von höchster Bedeutung fürs Erwerbsleben sind."

Endlich, und das wird fast allemal übersehen, ist bei dem Pachten nothwendig, daß jährlich ein günstiges Resultat in baarem Gelde gewonnen werde, während der höchste Ertrag theils den Umständen nach gar nicht in baarem Gelde bestehen wird, S. 48, oder daran zu Grunde gehen würde, wollte man ihn jährlich oder gar jährlich zwei-, selbst viermal in baar Geld umsetzen.

Kommt man so zu dem Ergebnisse, daß Erörterungen über Pachtpreise mißlich und im Allgemeinen nur für den pächterischen und verpächterischen Etat von Bedeutsamkeit sind, so findet man, daß der Werthmesser von ländlichen Begüterungen und Wirthschaften anderswo liegen muß, als in Pachtpreisen, und verweisen wir darüber auf die näheren Darlegungen des Werkes selbst.

Im Anhange hat der Verfasser noch ein beim Güterankaufe verwendbares Schema gegeben. Es läßt sich für Norddeutschland wohl schwer ein ausführlicheres Verzeichniß finden. Jedem, der Grundeigenthum erwerben will, ist zu empfehlen, hier eine ausreichende Uebersicht zu gewinnen oder zu vervollständigen. Nichtsdestoweniger kann es nicht Absicht gewesen sein, diese Mittheilung als Leitfaden für den Güterhandel darzubieten. Sie hat noch einen weit höheren Werth, den, daß man sich über seine eigenen Betriebsbestände zur Klarheit daran helfen kann. Ist es nicht sonderbar, daß man auf Gütern oft fleißige Verzeichnisse der Bestände an Vieh und Geräthen findet, während eine zuverlässige Beschreibung, eine Statistik für die übrigen, für die wichtigsten Gutsbestände ganz fehlt. Eine solche nach dem mitgetheilten Schema und den darin gegebenen Hinweisungen aufzumachen, wäre eine so angenehme als lehrreiche Arbeit für das jüngere Wirthschaftspersonal, welches selbige nebst einer jährlichen Feldbestellungskarte dem Gutsherrn zur Controle liefern und diesem somit zu vollständiger Uebersicht und festerer Inhandnahme des Ganzen helfen könnte.

Die zweite Abhandlung hat das Verhältniß größerer und kleinerer Güter zum Gegenstande. Sie will solches nationalökonomisch, aber immer vom rein landwirthschaftlichen Standpunkte aus besprechen. Unser Bericht kann sich hier kürzer fassen, zumal manches Hergehörige bereits oben gegeben ist. — Um bei seiner mißlichen Untersuchung Haltepunkte zu gewinnen, unterscheidet der Verfasser Landwirthschaft und Ackerbau, wie es in der That landwirthschaftliche Akademien und Ackerbauschulen giebt, mithin der Standpunkt als ein bereits vorhandener anzusehen ist. Dann aber nahm die Darlegung geschichtliche Standpunkte zu Hülfe, die ziemlich fern liegen.

Von Interesse ist es, wie hier die Ertragsverluste auf zu großen Grundbesitzungen geschildert und deren schrittweise Abminderung, mithin die allgemeine Vermehrung des Ertrages soweit nachgewiesen wird, bis der Verfasser S. 122 dahin kommt, daß nicht weniger als ein volles und nicht mehr als zwei Gespann Pferde die vortheilhafteste landwirthschaftliche Betriebsweise zulassen. Wir gestehen, daß ein solches Ergebniß der vorliegenden Untersuchung anfangs ebenso befremdend als bei näherer Erwägung lokalrichtig erscheint. Mißlich für diese Darlegungen ist besonders ein Umstand, den der Verfasser herauszustellen versäumt hat. Daß im Allgemeinen ein großes Gut ein bedeutendes Vermögen, den Reichthum, die kleine ländliche Besitzung immer nur die Wohlhabenheit ihres Inhabers einleuchtend machen kann, hätte mehr hervorgehoben werden sollen. Jetzt scheint es oft, als wenn hier erwiesen wird, daß der kleine Besitz an sich besser als der große sei, wobei mancher Leser übersehen wird, daß dies landeswirthschaftlich allerdings, aber keineswegs vom landwirthschaftlichen Privatstandpunkte aus richtig ist.

Die dritte Abhandlung über die Ertragsfähigkeit des Bodens bietet einen heiteren Gegensatz zu der voraufgehenden zweiten.

Es ist wahr, die letzten 50 Jahre gehören ihrer Geschichte und ihren Erfolgen nach in jeder Beziehung zu den ereignißvollsten für die Landwirthschaft. Norddeutschland erfuhr während dieser Periode die Nachwehen der Kriegszeit, die Ergiebigkeit des Mergels, die unglaublich niedrigen Getreidepreise, das Nachlassen des Bodenertrages, die neuen Verkehrs- und Betriebsmittel. Ueber diesen Vorgängen steht in bereits monumentalem Ruhme die Gestalt Albrecht Thaers, welchem seit zwanzig Jahren Justus von Liebig in voller Lebendigkeit als Successor zur Seite gestellt wird.

Das vorliegende Buch schildert diesen Zeitraum in seinen Persönlichkeiten und bringt „nach dem Leben gezeichnete" Bilder, z. B. S. 135 den dicken gebildeten Gutsherrn, der mit seinen wohlgesättigten Gästen nach Tische eine Verdauungspromenade macht, und als er dabei in die mäßig bestandenen Felder geräth, seine Begleiter keuchend belehrt, die landwirthschaftliche Pflanze, wozu er aus Gründen nicht gerechnet sein wolle, fordere eigentlich gar keine Nahrung: sie lebe von der Luft und

bedürfe des Bodens nur, um darin wider das Umfallen sich zu befestigen. Weizen und Rappsaat sei, wissenschaftlich betrachtet, gekörnte Luft u. s. w.

Allemal sind freilich die Beziehungen nicht ohne Bitterkeit, z. B. S. 152 über die Kartoffelkrankheit. Die Bemerkung S. 142, daß die Gründüngung den Satz bewahrheite, etwas Salat zum Frühstücke sei besser, als den ganzen Tag gar nichts, und S. 143, daß bei Anwendung des Düngers als Asche anstatt des Salates lediglich eine Cigarre als Tagesnahrung präsentirt werde, treffen nur theilweise und verdienten eine scharfe Entgegnung, wenn bei alledem sich nicht ergäbe, daß es dem Verfasser bitterer Ernst mit der Sache ist und daß er solche tiefer aufzufassen versteht.

Die Darlegungen, bevor sie auf die Lehren Thaers und Liebigs kommen, weisen auf die unglaubliche Vernachlässigung des Pflanzenbaues hin, die neben der sorgfältigsten Bodenkultur umsomehr ein Unding, als diese dadurch um ihre besten Erfolge gebracht werde. Die oben über den Kartoffelbau erwähnte Stelle bietet den Beleg dazu. Richtig ist ferner unbedingt, daß Pflanzenveredlung näher liege und nöthiger sei als Thierveredlung, für welche so vieles geschehe. S. 155—56.

Ueber den modernen Streit, wie der Boden am zweckmäßigsten ertragreich zu machen, ob durch Flach- und Tiefackern, ob durch Humus oder Chemikalien, wird kurz referirt und der Gegensatz S. 172 so gegeben: „Wenn man den Humusgehalt des Bodens ermitteln will, findet folgendes Verfahren statt. Man entnimmt eine Probe des Bodens und trocknet sie völlig aus. Nachdem man sie darauf gewogen, verbrennt man sie und läßt das Uebrigbleibende so lange glühen, bis es kein Feuer mehr annimmt und, erkaltet, ganz hell geworden ist. Darauf wiegt man diesen Rest abermals. Das war Humus, was vom Feuer verzehrt ist. Soviel die Ackerprobe an Gewicht verloren hat, soviel Theile Humus besaß, nach der Schwere gerechnet, dieser Boden. Was trotz Flamme und Gluth vorhanden blieb, ist Schlacke und als solche von Humus auszuscheiden. Was für die Pflanzen als Humus von Werth ist, das verbrennt total. So die eine Parthei.

Die andere, die der Stofftheorie, faßt die Sache gerade am entgegengesetzten Ende auf. Sie stellt den Satz hin: „daß die durch Verbrennung einer gewissen Masse von Dünger erhaltene Asche, auf ein Feld gebracht, dieselbe Wirkung äußert als jener Dung an und für sich.

Das Ergebniß, zu welchem diese Erörterungen schließlich gelangen, ist, daß dem Boden Kräftigungs- und Reizmittel zuzuführen, daß letztere aber, wo die Kraft fehlt, mißlich sind, daß dagegen die Kraft zu ihrer Entwickelung unter Umständen der Reizmittel bedarf. Eine richtige Düngerwirthschaft aber stärke die Ergiebigkeit des Bodens in der Art, daß bei hinzukommender guter Feldwirthschaft und richtiger Wahl und Behandlung der anzubauenden Pflanzen es selten besonderer Reiz- und Verdauungsmittel bedürfen werde.

Es finden sich in dieser Abhandlung viele mit beinahe plastischer Anschaulichkeit dargestellte Persönlichkeiten. Die Anhänger Thaers und Liebigs werden scharf gezeichnet. „Der Streit, von dem hier die Rede ist, heißt es S. 160, wird von zwei feindlichen Lagern aus verfochten. Auf einer Seite steht die moderne Wissenschaft, verschanzt hinter Büchern, ja mit Bibliotheken, aus denen sie ein lebhaftes Feuer auf ihre dickgeharnischten, zähen Gegner unterhält. Diese werfen ihrerseits die Thatsache ausgebliebener Erfolge als Geschoß unter die Gegner, welche diese Bombe eiligst mit feuchtem Druckpapier vor der Zündung zu ersticken suchen." — Nun folgt eine vier Seiten lange Darstellung der Partheien, durch welche der Verfasser sich Feinde machen wird. Diesen bietet gerade die vorliegende Abhandlung reichen Stoff zur Anfechtung, denn manches erscheint darin zu kurz berührt und zu scharf abgesprochen.

Die vierte, schon als Probe und Ankündigung des Werkes früher veröffentlichte Abhandlung „Trockenstallfütterung" will den geordneten Anbau und die vernunftgemäßeste Verwendung des Futters zur Grundlage des vorzugsweise im Getreidebaue sich herstellenden höchsten Ertrages machen.

Vor etwa zwei Jahren erschien das Werk vom Herrn J. Peters über Sommerstallfütterung. Der Verfasser des Handbuches erzählt S. 245 in der Note, daß er das Peters'sche Werk vor der Veröffentlichung mehrmal durchgesehen, darin die Trockenstallfütterung nicht behandelt gefunden und hierdurch veranlaßt sei, solche seinerseits ins Auge zu fassen und darüber zu schreiben. Er ließ 1862 seine obengedachte Brochure erscheinen. Diese gab anscheinend Herrn Peters in der jüngst erschienenen zweiten Auflage seines Werkes Anlaß, sich gegen die Trockenstallfütterung zu erklären, worauf hier die Entgegnung S. 243—56 geboten ist. In der zwischen beiden Schriftstellern stattfindenden Debatte werden 13 verschiedene Punkte erörtert, von welchen für die Grünstallfütterung und mehr noch für einen guten Weidegang eine reichlichere und wohlschmeckendere Milch als bei der Trockenstallfütterung eingeräumt ist und werden muß — in allen übrigen Beziehungen soll letzte Fütterung ihre Vorzüge und Vortheile haben. — Ein sich unberufen einmischender Kämpe wider die Trockenstall-

fütterung bekommt S. 253 folgende Entgegnung: „Ein anscheinend bewußtlos in die Tinte gerathener Landwirth schrieb und veröffentlichte kürzlich: Kühe bei Trockenstallfütterung gäben keinen Ertrag. Er beweiset das wahrscheinlich mit seiner Wirthschaft. Freilich, die Sache läßt sich machen, wird indessen von Niemandem als ein Meisterstück gepriesen und bewundert werden."

Das Schlußergebniß der vierten Abhandlung geht dahin, daß eine vollständige Trockenstallfütterung namhafte Wirthschaftsvortheile und allenthalben, wo auf Handel mit frischer Milch weniger Gewicht als auf Getreidebau zu legen, mit Hülfe der Mastung den höchsten Ertrag bringt. — Zuletzt wird die Schrift des Herrn Peters als ausgezeichnete Anleitung zum Futterbau ehrend anerkannt.

Die fünfte, wider die Armuth geschriebene Abhandlung ist mehr oder weniger eine Streitschrift wider das jetzige Armenwesen und bringt schließlich gesetzliche Vorschriften bei, aus welchen eine andere Auffassung als die der bisherigen Praxis sich wohl rechtfertigt, nämlich die, daß die Armuth ein völlig berechtigungsloser, unbedingt allen sonstigen Verhältnissen feindseliger Zustand ist, so daß nicht von Hülfe, sondern von Beseitigung zu reden. Der Gegenstand dieser Darlegungen interessirt auch landwirthschaftlich, nämlich in seinen Beziehungen zur Löhnungs- und Arbeiterfrage, die hier auf das Eingehendste behandelt ist und eine Fülle interessanter Betrachtungen bietet.

Wir beendigen hier die Revue eines Werkes, dessen Inhalt reichhaltig und anregend ist. Es wäre leicht gewesen, unsern Bericht noch weit und in viele naheliegende, hier offengelegte Gebiete auszudehnen. Auch der Kritik hätte ihr Feld offen gestanden, zumal der Verfasser sie gleichsam herausfordert: er begehrt in der Vorrede ausdrücklich Leser, die fremder Lehre mistrauen, die aus Verkehrtem den richtigen Gegensatz zu fördern im Stande sind. Hier kam es uns jedoch zunächst darauf an, eine selbständige berichtliche Uebersicht des Inhaltes der neuesten literarischen landwirthschaftlichen Erscheinung zu bringen, welche die jüngsten und wichtigsten landwirthschaftlichen Fragen ausführlich, lebhaft und in oft origineller Form bespricht und daher eine Aufmerksamkeit verdient, welche hier von uns zugestanden und erzeigt sein soll. C. N.

Leichtfaßliche Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren mit den einfachsten Hülfsmitteln. Für Forst- und Landwirthe, Bautechniker, forst- und landwirthschaftliche Anstalten, Gewerbe-, Bürger- und Realschulen bearbeitet von Jacob Heussi, Dr. phil., Verfasser des „Lehrbuch der Geodäsie". Mit 52 Figuren in Holzschnitt. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1863. Es soll dies Werkchen, wie der durch seine Schriften bekannte Herr Verfasser in der Vorrede sagt, dazu dienen, solche, die nicht ohne alle Schulbildung sind, aber doch weiter gehender mathematischer Kenntnisse entbehren, auf eine leicht verständliche Weise anzuleiten, ein gegebenes Terrain zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren, die Flächen zu berechnen und nach gegebenen Bedingungen zu theilen, Erdarbeiten nach voraus gemachter Berechnung auszuführen u. s. w., und dies alles mit den einfachsten, wohlfeilsten und leicht zu behandelnden Instrumenten. Allerdings werden sich diese Messungen auf kleinere Flächen beschränken müssen, als wenn man den zu benutzenden Hülfsmitteln keine Grenze zu setzen braucht. Auch wird man rücksichtlich der Genauigkeit den strengen Maßstab amtlicher Messungen nicht anlegen dürfen, wiewohl auch die hiernach auszuführenden Arbeiten, wenn man nur mit Sorgfalt dabei verfährt und sie nicht auf allzugroße Flächen ausdehnt, für sehr viele ökonomische Zwecke brauchbar sein werden. Die Lehren des Messens sind so behandelt, daß der aufmerksame Leser mit nur geringen Kenntnissen der Elementargeometrie, die man bei jedem, der ein Gymnasium oder eine Realschule auch nur bis Tertia einschließlich besucht hat, voraussetzen darf, Schritt für Schritt mit dem vollen Verständniß wird folgen können. — Der Inhalt ist folgendermaßen geordnet: Vom Abstecken und Messen gerader Linien; vom Abstecken rechter Winkel; vom Messen gerader Linien, wenn sich Hindernisse in den Weg stellen; das Winkelmessen; der Maßstab; von den Coordinaten; Aufnahme ganzer Figuren; Berechnung des Flächeninhalts der Figuren; Theilung der Figuren: Höhenmessen und Nivelliren; Nivellir-Instrumente; das Nivelliren; einige Anwendungen des Nivellirens; von den zum Auftragen nöthigen Instrumenten; das Auftragen des Plans und der Nivellements; Preise der nöthigen Instrumente.

Die Behandlung der einzelnen Kapitel ist klar und scharf, dazu vermitteln die vielen Zeichnungen das deutlichste Verständniß, und es ist alles Ueberflüssige und nicht nothwendig zur Sache Gehörige ausgeschieden, so daß es augenblicklich kein Werk für diesen Zweck giebt, welches man mit größerem Vertrauen empfehlen könnte. Auch die Ausstattung des Buches ist elegant.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Landwirthschaftliche internationale Ausstellung in Hamburg, am 14. — 20. Juli 1863. Nicht allein in Deutschland, auch in Frankreich, England, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark, Rußland, ja selbst im fernen türkischen Reiche und vornehmlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich die ersten landwirthschaftlichen Capacitäten in die Agitation zu Gunsten der Ausstellung geworfen und durch die Resultate, welche sie bereits damit erzielten, die kühnsten Erwartungen überflügelt.

Als Platz der Ausstellung ist das Heiligengeistfeld gewählt, welches der Senat mit liberalster Zuvorkommenheit kostenfrei überließ. Fast inmitten der beiden Schwesterstädte Hamburg-Altona belegen, rings von schattigen Alleen umsäumt, bedeckt es eine grasreiche Fläche von mehr als 3 Mill. Quadratfuß und ist, selbst für Spaziergänger aus entfernteren Bezirken der beiden Städte, in einer kleinen halben Stunde leicht erreichbar. Der überreichlich große Raum bietet sogar die Möglichkeit dar, daß die Dampfpflüge in unmittelbarer Nähe der Ausstellungsgebäude werden arbeiten können, was bisher bei keiner landwirthschaftlichen Ausstellung zu ermöglichen war.

Als nächste Sorge erachtete das Comité, sich in einer hervorragenden landwirthschaftlichen Genossenschaft, in einer anerkannten Fach-Autorität eine technische Stütze zu schaffen, zu welchem Ende dasselbe sich der Mitwirkung der deutschen Ackerbaugesellschaft und ihres Präsidenten, des in seiner Berufsbranche als eine Capacität ersten Ranges geltenden Herrn von Nathusius, vergewisserte.

Als eine fernere Aufgabe galt es, den Verkehr nach allen Seiten hin zu erleichtern, indem es für sämmtliche zur Ausstellung bestimmte Thiere, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse bei allen betreffenden Verkehrsanstalten ermäßigte Frachtsätze zu erwirken suchte. Die zu solchem Endzweck unternommenen Schritte haben mit einer einzigen Ausnahme durchaus hocherfreuliche Resultate geliefert. Von den verschiedenen deutschen Staaten, Bayern ausgenommen, ist die Zusage freier Rückbeförderung der unverkauft an den Absendeort zurückkehrenden Ausstellungsgegenstände entweder bereits zugestanden, oder doch in sichere Aussicht gestellt. Preußen nahm fast gleichzeitig mit Hannover die Ordnung der Zollfrage, welche bei dem Unternehmen keine ganz untergeordnete Rolle spielte, in die Hand und führte dieselbe rasch und zur großen Befriedigung aller dabei Betheiligten ihrer Erledigung entgegen. Für die österreichischen Aussteller erwirkte die k. k. Regierung bei allen bezüglichen Verkehrsanstalten die übereinstimmende Vergünstigung einer Frachtermäßigung auf einen Kreuzer Oesterr. Währung pr. Zollcentner und Meile mit allen Nebengebühren und ohne Rücksicht auf die Classification der Ausstellungsobjecte. Hannover entwickelte die aufopferndste freundnachbarliche Thätigkeit für die Zwecke des Unternehmens, welchem es wahrscheinlich das verhältnißmäßig größte Contingent von Ausstellern zuführen wird. Auch Oldenburg eifert in dieser Beziehung würdig nach und die dortigen landwirthschaftlichen Vereine übernehmen einen Theil der Transportkosten für die Aussteller.

Vom Auslande sind in erster Linie die Nordamerikanischen Freistaaten zu nennen, als diejenigen, welche bisher in Förderung des Unternehmens die meiste, wir möchten sagen, echt amerikanische Energie entwickelten. — Nicht nur meldeten bereits zwanzig Counties ihre Betheiligung durch directe Beschickung der Ausstellung an, und ernannten gleichzeitig für je einen Staat einen Commissär, — sondern Präsident Lincoln beantragte überdies beim Congreß die Ueberlassung eines Kriegsschiffes zur Herüberbringung der Ausstellungsgegenstände. In Schweden hat die Regierung fast alle Transportkosten für die Ausstellungsobjecte ihrer Staatsangehörigen übernommen. In Holland wirkt ein Comité mit einem Fonds von 10,000 fl., welche zum Ankauf von Vieh behufs der Präsentation auf unserer Ausstellung verwendet werden sollen. — Von den verschiedenen Dampfschifffahrtsgesellschaften sind gleichfalls angemessene Tarifermäßigungen und sonstige Erleichterungen bereitwilligst zugestanden worden.

Zur Prämiirung der verschiedenen Ausstellungsgegenstände durch Geldpreise und Medaillen ward ein Betrag von 25,000 Thlr. ausgeworfen. Preisgekrönte landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen, sowie landwirthschaftliche Erzeugnisse werden ausgezeichnet durch Preismedaillen in Silber und

Bronze, beide Kategorien von bedeutender Größe und ganz vorzüglichem Gepräge. Dieselben zeigen auf der Aversseite eine Personification der Agricultur, umgeben von ihren Attributen und Emblemen, nach der Zeichnung des berühmten Malers Steinle, und auf dem Revers das Hamburger Stadtwappen mit dem Namen des Prämiirten und der Legende: „Gestiftet von Bürgern der freien Stadt Hamburg."

Eine andere, nicht geringe Sorge des Comité's bestand darin, den bei dem Massenandrang des lebenden Ausstellungs-Inventars jedenfalls ganz enormen Wasserconsum vorsorglich zu decken. Es sind in dieser Beziehung sowohl mit der Direction der hiesigen Stadt-Wasserkunst, als auch mit jener der Altonaer Gas- und Wasser-Gesellschaft Verhandlungen angeknüpft worden. Gleichfalls ist contractlich Sorge getragen, daß bei jenen Ausstellern, die auf den Bezug von gewissen Futterstoffen angewiesen sind, keine Preisüberbürdungen vorkommen können, indem mit Ausnahme von Streustroh und Heu, welche gratis geliefert werden, sämmtliche Extrafourage zu festen Engros-Preisen und durch zuverlässige Leute geliefert werden wird. — Die Organisation der auf das Maschinenwesen bezüglichen technischen Sectionen, deren, wie wir bis jetzt wissen, sieben fungiren werden, hat der in diesem Fache rühmlichst bekannte Herr Prof. Rühlmann in Hannover mit größter Zuvorkommenheit übernommen. — Zur Hilfeleistung bei Aufstellung ꝛc. der Maschinen ist durch die Anstellung eines erprobt tüchtigen Technikers vorgesorgt worden. — Für die Transportirung der einlaufenden Ausstellungs-Gegenstände vom Hafen, Bahnhofe ꝛc. nach dem Schaufelde ist mit diversen Unternehmern eine contractliche, der Billigkeit entsprechende Tarifirung vereinbart worden. Für den Viehtransport von und nach den Eisenbahnen läßt das Comité eigens construirte Wagen bauen, um die kostbaren Ausstellungsstücke vor jedem Contact in Betreff ansteckender Krankheiten zu bewahren. Alles ausgestellte Vieh kann übrigens auch zur Nachtzeit auf dem Schaufelde selbst campiren. — Mit der Beschaffung von Quartieren für die Aussteller konnte sich das Comité nicht befassen; dagegen wird diese Angelegenheit von einem andern Comité, welches sich demnächst constituiren soll, selbstständig in die Hand genommen werden. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß es dem Comité gelungen ist, mit dem Unternehmen auch eine gleichzeitige Pflanzen-, Blumen-, Früchte- und Gemüse-Ausstellung zu verbinden, deren vorzüglichste Aussteller gleichfalls durch Prämien ausgezeichnet werden.

Verschiedene Regierungen werden eigene Commissäre für ihre betreffenden Aussteller senden, wodurch constatirt ist, ein wie reges Interesse sich dieses Unternehmen auch in den höchsten Kreisen bereits errungen hat.

Die Propositionen zur Hauptversammlung des Patr. Vereins in Rostock am 28. Mai 1863.

Die vom Hauptdirectorium sämmtlichen Vereinsmitgliedern behufs Vorberathung in den Districten zugesandten Propositionen betreffen: 1) die Jahresrechnung der Hauptcasse; 2) die Wahl des Hauptsecretairs auf 4 Jahre; 3) den Druck und die Versendung der Protocoll-Auszüge und Propositionen; 4) die nachträgliche Genehmigung der Ertheilung eines 2. Preises (100 Thlr.) aus der Pogge-Karstenschen Stiftung; 5) Gewähr der Geldmittel für die Hauptthierschau 1864 in Parchim und Bestimmung des Versammlungsortes 1865; 6) für die Gründung einer Versuchsstation sind im Hinblicke auf den Reisebericht folgende Fragen gestellt worden: a. will der Verein die Vorschläge der Deputation pure annehmen und in Grundlage derselben Anträge bei dem hohen Ministerio, vielleicht auch bei den Landständen machen? b. will der Verein, vorläufig für die ersten 5 Jahre, einen jährlichen Zuschuß aus der Hauptcasse verheißen, und wie viel? c. soll wieder der Versuch gemacht werden, Subscriptionen zu freiwilligen Beiträgen, theils jährliche auf 5 Jahre, theils für ein Mal, durch die Districte bei Mitgliedern des Vereins, auch bei Nichtmitgliedern zu eröffnen? 7) Zur Hebung der Pferdezucht steht folgender Antrag des Districts Wismar zur Berathung: „das verehrliche Hauptdirectorium des Patr. Vereins möge die geeigneten Schritte versuchen, damit für die kleineren Züchter im Domanium das Verbot, ihre Stuten Privathengsten zuzuführen, aufgehoben, gleichzeitig jedoch eine Kürungscommission angeordnet werde, welche nach alljährlicher genauer Prüfung diejenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste zu bezeichnen habe, welche von den Bauern benutzt werden dürfen"; 8) zur Schafpocken-Impfung hat der District Plau den Antrag gestellt: „der Verein möge die Bitte an das betreffende Ministerium richten, die Zwangsimpfung der Schafpocken in dem betreffenden Gesetze zu streichen, dagegen Vorschriften wegen Desinfection zu erlassen und die Vorsichtsmaßregeln zu verschärfen"; 9) die Ernteberichte werden von den Districten vollzähliger als bisher erbeten; 10) für die Anwendung einer Naturkraft, um Pendeluhren, ohne sie aufzuziehen, in Gang zu erhalten, ist die Ertheilung einer Prämie an den Uhrmacher Jörns in Tessin befürwortet.

Maschinen-Ausstellung in Rostock. Die Anmeldungen zu der diesjährigen Maschinen-Ausstellung in Rostock haben sich in der letzten Zeit so vermehrt, daß bis jetzt 8 Dampfdreschmaschinen, 18 Göpeldreschmaschinen, 20 Häckselmaschinen, 10 Säemaschinen, 9 Buttermühlen, 6 Schrotmühlen, 4 große eiserne Walzen, 26 Kornreinigungsmaschinen, 4 Waschapparate, 1 hydraulischer Widder, 1 Strohelevator, 1 Dampfsäge, 20 Oelkuchenbrecher, Teigknet- und Musmaschinen und viele andere sehenswerthe Ackergeräthe und Instrumente zur Ausstellung kommen werden. Dieselbe wird daher eine der bedeutendsten werden, die je in Mecklenburg abgehalten worden ist, und ist der Besuch derselben sowohl allen Landleuten, wie auch namentlich den Maschinenbauern, Schmieden, Tischlern auf dem Lande noch besonders zur eigenen Belehrung zu empfehlen, da gerade in der raschen Verbreitung der im Maschinenbau gemachten Erfahrungen ein Hauptnutzen der Ausstellungen liegt. Es bringen dies Jahr auch viele Handwerker aus der Rostocker Gegend Sachen zur Ausstellung, welche in Güstrow bis dahin nie erschienen waren, und ist dies als eine wohlthätige Folge des Wanderns anzusehen.

Das Steigen der Landgüterpreise kann man wie einen Wellenschlag, der fortwährend von Westen nach Osten geht, betrachten. Dieser Wellenschlag entspringt in Frankreich, setzt sich durch Deutschland fort, und geht schon bis ins westliche Rußland. Seine Scala ist ohngefähr folgende: In Frankreich bezahlt man den Morgen gutes Land schon bis zu 800 und 1000 Francs, am Rhein zu 200 bis 300 Thlr. preuß. Cour., an der Elbe zu 150—250 Thlr., an der Oder zu 100—150 Thlr. und an der Weichsel zu 50—100 Thlr. Die Preise sind seit Anfang unseres Jahrhunderts um 80 bis 100 pCt. gestiegen, und es geht das Steigen noch fort. Intelligente Landwirthe vom Rhein ziehen sich an die Elbe und machen gute Geschäfte. In gleicher Art gehen welche von der Elbe an die Oder und versuchen sich da mit gleichem Glück. Von hier versuchen sich andere an der Weichsel und finden gute Rechnung. Ausnahmen stoßen die Regeln nicht um. Die Emigranten bringen aber nicht bloß Intelligenz, sondern auch den zweiten wichtigen Factor, nämlich das Capital, in ihre neue Heimath. Wie lange dieser Wellenschlag noch fortdauern werde, läßt sich nicht bestimmen. Wir unsererseits haben die Ansicht, daß die Strömung ihren höchsten Standpunkt noch nicht erreicht hat. Es ist deßhalb Denjenigen, die auf einen Rückschlag warten, anzurathen, dies nicht länger zu thun, wenn sie nicht die Zeit an sich vorübergehen lassen und zuletzt das Nachsehen haben wollen. Sehr beschränkt ist in dieser Hinsicht die Meinung in Schlesien, und daraus sind die fortwährenden vielen Güterverkäufe zu erklären, wo ein Jeder denkt, die guten Preise noch mitzunehmen. Nur eine große politische Umwälzung könnte einen Rückstoß bewirken, der wohl aber nicht zu erwarten ist.

Walzen, ein Mittel gegen die Kartoffelkrankheit. Im Sommer 1861, berichtet Dr. Rau im „Hohenh. Wochenblatt", zeigte sich die Kartoffelkrankheit gegen Ende Juli und machte reißende Fortschritte. Da alle früher empfohlenen Mittel, wie Abschneiden des Krauts, Ausnehmen der Knollen, Kalken ꝛc. sich als unwirksam oder sogar als nachtheilig erwiesen hatten, ergab man sich schon ziemlich in die traurige Nothwendigkeit, die üppigen Pflanzen zu Grunde gehen zu sehen. Da erfuhr ich, daß ein Landwirth der französischen Schweiz die kranken Kartoffeln mit Erfolg gewalzt habe und zwar bei dem ersten Erscheinen der Krankheit. Diese hatte zwar schon weit um sich gegriffen; nur wenige Blätter waren noch verschont geblieben von zerstörenden braunen Flecken, — doch wollte ich einen Versuch mit diesem einfachen Mittel machen. — Am 5. August wurden einige Beete der mit Zwiebelkartoffeln angebauten Abtheilung der „freien Wirthschaft" — der Boden ist strenger Diluviallehm — mit der dreitheiligen eisernen Walze, je eines zwischen zwei unberührten Beeten, niedergewalzt. Die Krankheit wurde dadurch nicht zum Stillstand gebracht, sondern sie zerstörte die befallenen Blätter vollends. Dagegen entsprossen aus den am Boden liegenden Stengeln neue Seitentriebe. Am 18. August sahen die gewalzten Beete frisch grün aus, während die nicht gewalzten völlig abgestanden waren. Der Unterschied war sehr auffallend und wurde später noch viel bedeutender, als die neuen Triebe sich üppig entwickelt hatten. Anfangs October hatte die Krankheit von Neuem angesetzt, schaden konnte sie jedoch nicht mehr, da die Ernte bevorstand. Soweit hatte sich der Nutzen des Walzens unverkennbar gezeigt. Aber es war die Frage, ob die Knollen gesund geblieben, und ob sie nicht zweiwüchsig geworden waren, wie dies in vorausgegangenen Jahren öfter geschehen war. Die Furcht war aber ungegründet. Die gewalzte Fläche wurde gemessen, sie betrug 149 Geviertruthen 40 Fuß; ein genau eben so großes Stück ungewalzten Kartoffellandes wurde gemessen und der Ertrag beider gemessen und gewogen. Die gewalzten Beete lieferten 56½ Simri = 2680 Pfund, die ungewalzten 46 Simri = 2300 Pfund Knollen. Auf den Morgen berechnet, macht dies einen Mehrertrag zu Gunsten des Walzens von

27 Simri = 1040 Pfund. Dabei waren die Knollen der gewalzten Beete weit gesunder, als die der ungewalzten. Damit stimmt die Erfahrung überein, daß Kartoffeläckern, welche durch Schafherden niedergetreten worden waren, die Krankheit ebenfalls nicht viel anhaben konnte, offenbar weil durch die Knickung der Stengel das Fortwachsen des Pilzes gestört wurde. Bis er sich durch die neuen Triebe bis zu den Blättern durchgearbeitet hatte, waren die Knollen ausgereift.

Düngung des Rapses mit Gyps. Im „Praktischen Wochenblatte" richtet ein hannöverscher Landwirth folgendes sehr zeitgemäße Wort an seine Fachgenossen: Der Raps, welcher seit den hohen Kauf- und Pachtpreisen der Güter eine so bedeutende Rolle spielt und von dessen Gedeihen und gutem Ausfall so sehr viel, ja selbst die Existenz manchen Landwirths abhängt, ist bekanntlich den schädlichen Einwirkungen sehr vieler Insecten ausgesetzt. Aus diesem Grunde nun wollte ich mir erlauben, auf eine Procedur aufmerksam zu machen, welche vielleicht als Präservativmittel gegen den Insectenfraß wirksam sein dürfte. Zur Zeit meines Eintritts in die Landwirthschaft, vor etwa 25 Jahren, war es ziemlich allgemein Gebrauch, die mit Raps bestellte Fläche im Anfang des Frühlings mit 1—2 Pfund Gyps auf die Quadratruthe zu übersäen, und war es nicht allein augenscheinlich, daß dies das Wachsthum und die raschere Entwickelung des Raps sehr beförderte, sondern ich habe zu jener Zeit auch die Bemerkung gemacht, daß sich nicht so viele schadenbringende Insecten auf demselben zeigten, wie dies in jetziger Zeit der Fall ist. Dies ist auch leicht erklärlich, da der Gyps, wie allgemein bekannt, sehr günstig auf das Wachsthum wirkt, namentlich wenn die zu seiner vollkommenen Auflösung nöthige Witterung (reichlicher Regen) eintritt. Dadurch kommt also der Raps in seiner Entwickelung der schädlichen Einwirkung der Insecten zuvor. So z. B. werden die Pflanzen zu der Zeit, wo der Erdfloh in so unzähliger Menge auftritt, in Folge jener rascheren Entwickelung für jenes Insect schon zu weit vorgerückt und zu hart sein. Ebenso kommen dieselben mit ihrem Blühen und Schotenansetzen auch dem Glanz- und Rüsselkäfer zuvor. In neuerer Zeit habe ich nie gesehen oder erfahren, daß der Raps gegypst worden ist, und dennoch wäre es sehr anzurathen, daß dieses einfache und wenig kostspielige Mittel wieder einmal zur Anwendung gebracht würde.

Mittel gegen Kornwürmer. Das sicherste Mittel, diese gefährlichen Gäste abzuweisen, bleibt immer ein luftiger Boden. Zu dem Endzwecke reichen die gewöhnlichen Dachfenster nicht hin, es müssen vielmehr einige Oeffnungen dem Boden gleich und einander gegenüber angelegt werden, damit tüchtige Zugluft entstehe. Gegen Schlagregen und Schnee schützt man diese Oeffnungen durch davor angebrachte Klappen und auch überdies noch durch Drahtgitter, um auch die Vögel abzuhalten. Ist der Boden mit Scheerwänden durchschlagen, so öffne man die Wände unten, damit die Luft von einem Ende zum anderen durchstreichen kann. Auf solchem luftigen Boden wird sich nie ein Kornwurm einnisten. Hat man einmal aber das Unglück ihres Besuches, so ist schleunige Hülfe nöthig. Am besten thut man dann noch, einige Paar Rothkehlchen und Meisen zu fangen (womöglich ein Nest mit Jung und Alt), sie auf den Boden zu verpflanzen und ihnen hier sowohl zum Saufen als zum Baden etwas Wasser hinzustellen. So lange es noch Würmer und Käfer zu fressen giebt, rühren diese Thiere kein Korn an. Es müssen natürlich dabei alle Lucken mit Gitter verwahrt sein. Ist ein Kornboden, worauf einmal Würmer gehaust haben, leer, so reibe man zur gänzlichen Vertilgung erstens den Boden sehr rein und mache dann einen Absud aus 4 Händen voll Knoblauch, eben so viel Wermuth, ein Paar Händen voll Salz und 5 Pfund grünem (Eisen-) Vitriol in ein Paar Eimern Wasser. Hiermit scheuert man nochmals den Boden und spritzt auch die Wände damit ein. Die Erfahrung lehrt ferner, daß die Kornwürmer den Hanfsamen sehr lieben. Man lege diesen grünen oder gerösteten Hanfsamen auf den Kornhaufen, oder auch nur ein Tuch, welches mit einem Absud von Hanfsamen befeuchtet ist, und man wird finden, daß sich die Kornwürmer sehr zahlreich darauf setzen. Dann nimmt man den Hanf oder das Tuch und klopft die Kornwürmer an einem solchen Orte ab, wo man sie leicht tödten kann. Auf diese Art läßt sich ein ganzer Kornboden in wenigen Tagen davon befreien.

Etwas über Pferdefütterung. Dieselbe Quantität Hafer, womit ein Pferd gefüttert wird, bringt eine ganz verschiedene Wirkung hervor, je nach der Zeit, in welcher das Futter gereicht wird. So ist es ein entschiedener Vortheil, wenn man die Pferde erst tränkt und dann füttert, und ein Nachtheil, wenn umgekehrt verfahren wird. So ist es auch eine ganz schlechte Gewohnheit, wenn man den Pferden sogleich nach ihrer Rückkehr von schwerer Arbeit Heu und Hafer reicht. Sie fressen dann sehr gierig, kauen wenig und verdauen schlecht. Wenn ein Pferd von der Arbeit zurückkommt,

wo es oft dazu noch erhitzt ist, so sollte man es erst eine Viertelstunde ruhen lassen, ihm nach Ablauf derselben etwas Heu, eine halbe Stunde darauf zu saufen und dann erst Hafer geben. Auf diese Weise verhütet man Erkältungen, denen die Pferde in Folge unvorsichtigen Tränkens so häufig unterworfen sind. Wir können versichern, daß diese Regeln die Folge einer langjährigen Erfahrung sind. Wer sie befolgt, wird mit seinen Pferden in jeder Beziehung gut fahren. Grobgeschrotener Hafer nährt besser als ganze Körner, und man erspart dabei wenigstens ein Fünftel des Quantums.

Ueber die Ursache der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindviehe. Die Maul- und Klauenseuche kehrt fast alljährlich im Herbste, und da, wo Weidetrieb ist, auch im Sommer wieder; und obwohl sie ein großer Schaden wegen Arbeits- und Milchverlust ist, denkt doch der Wenigste daran, wie diesem Uebel abgeholfen, das heißt dasselbe verhütet werden könne. In den Orten, wo der Weidebetrieb aufgehört hat, tritt die Krankheit erst von dem Zeitpunkte an auf, wo entweder einzelne Nachbarn ihr Rindvieh auf ihre eigenen Wiesen und Grasplätze, oder die ganze Heerde die Wiesen der Gemeinde beweiden. Es muß daher die Weide an dem Uebel Schuld tragen. Wem ist es noch nicht begegnet, daß er im Herbste nach mehrtägiger Trockenheit nach Morgenthauen Zwetschgen oder Pflaumen gegessen hat, und darnach schmerzhafte Blätterlein auf die Zungenspitze bekommen hätte? Dann sagen die Leute, es habe ein giftiger Honig- oder Mehlthau darauf gelegen, und dieser sei die Schuld; man müsse das Obst abwaschen. Ganz wohl! Bei heißem Wetter steigen gar viele schädliche Dünste in die Luft, welche der Thau mit herunternimmt und, wie auf alle im Freien befindliche Körper, auch auf das Obst absetzt, und die Luft dann auch eintrocknet. Wird solches Obst unabgewischt gegessen, so erregt es auf der Zunge oder am Zahnfleische oder am Gaumen kleine Blattern, die nach und nach bei Vorsicht wieder heilen. Nun, so ist es bei den Thieren auch mit dem bethaueten Grase. Haben bei heiterem Wetter Morgens sich Dünste oder leichte Nebel gebildet, und sie setzen sich bei Kühle als Thau auf das Gras ab, und das Vieh frißt dieses, und watet darin herum, so werden die weichen Mund- und die weichen Theile zwischen den Klauen gleichfalls von diesem Gifte wund gebissen, es entstehen Blasen und wir haben die so nachtheilige Krankheit. Werden solche Thiere fort auf die Weide getrieben und fressen, wobei von dem Eiter der sich öffnenden Blattern an das Gras gelangt, und es frißt nach ihm ein gesundes Thier (die kranken können nur noch mit Anstrengung die zartesten Grasspitzen abreißen) das Gras vollends ab, so wird es angesteckt. Wenn die kranken Thiere auf die Straße gehen, und daselbst Eiter durch den Tritt verlieren, und es tritt ein gesundes Thier in die Spur des kranken, so wird es auch angesteckt, obgleich es nicht auf die Weide gekommen; denn diese Krankheit steckt an wie die Krätze und wie die Schafräude.

Zur Drehkrankheit der Schafe. Eine eigenthümliche Erscheinung in dem Zweige der Landwirthschaft (der Schafzucht), dem ich seit langen Jahren alle meine Kräfte gewidmet habe, veranlaßt mich, im Interesse desselben Folgendes bekannt zu machen.

Bei zwei 2¼ Jahr alten Mutterschafen in meiner Stammheerde zeigten sich alle Symptome der Drehkrankheit, einer Krankheit, die auch selbst bei Jährlingen hier nur sehr selten vorkommt, die aber bei Thieren des oben erwähnten Alters mir bei meiner langjährigen Praxis noch nie vorgekommen war; dies veranlaßte mich nun zu der Vermuthung, daß dies bei den beiden Schafen wohl nicht Drehkrankheit, aber wie bei Pferden und anderen Thieren wohl eine Art Samenkoller sein möchte. Ich machte daher den Versuch, die beiden Schafe zum Bock zu lassen, und zu meiner Ueberraschung nahmen dieselben den Bock auch an. Die anscheinende Drehkrankheit hörte nach Verlauf von wenigen Tagen nach dieser Procedur ganz auf, die Thiere befinden sich ganz wohl und haben allen Anzeichen nach beide empfangen. Jeßnitz (in Niederschlesien), den 19. April 1863. Graf Finck von Finckenstein.

Wollangelegenheit. Wir Endesunterschriebene, Wollcommissionäre und Spediteure, sind von den bedeutendsten Wollgarnspinnern und Tuchfabrikanten Deutschlands, welche seit mehreren Jahren die größten Käufer von mecklenburgischen Wollen gewesen, aufgefordert worden, die Aufmerksamkeit der Herren Wollproducenten in Mecklenburg auf den Umstand zu lenken, daß sie mit ihren Fabricaten und Gespinnsten nicht mehr die Concurrenz der Industriellen Englands bestehen können, weil letztere ausschließlich australische Wollen verarbeiten, welche im Allgemeinen reiner und besser gewaschen sind, als die mecklenburger Wollen. Hiezu erlauben wir uns die Versicherung hinzuzufügen, daß diejenigen schlecht gewaschenen Partien Wollen, die im vorigen Jahre in das hiesige Magazin eingeliefert, und auch in Folge der derzeitigen günstigen Conjunctur in die Hände von Händlern und Speculanten

übergegangen, sich noch in denselben befinden, und daß bis Dato keine Käufer für solche schlecht gewaschene Wollen aufzufinden waren, trotzdem die jetzigen Eigner mit bedeutendem Verluste abzustoßen geneigt sind. Es ist demnach bestimmt anzunehmen, daß von nun an schlecht gewaschene Wollen, selbst zu sehr reducirten Preisen, fast unverkäuflich sein werden, und liegt es in dem Interesse der Herren Wollproducenten, jede mögliche Anstrengung zu machen, das Product in so reinem Zustande, wie möglich, zu Markte zu bringen. Güstrow, den 12. Mai 1863. gez. J. Jacobsen, Heinr. Simonis, C. A. Werner.

Wie muß ein gutes Zuchtschwein aussehen? — Diese Frage wird in der „Schweizer Bauernzeitung" folgendermaßen beantwortet: Der Nacken voll und breit; — Rumpf und Hintertheil rund, weit; — Der Rippenbau faßform gebogen; — Das Schulterblatt zurückgezogen; — Die Flanke voll, tief, rar; — Die Beine fein, kurz, ohne Borstenhaar; — Der Rüssel spitz und lang; — Die Backenmuskeln stark, im Hang; — Der Leib im Gange langgestreckt; — Die Augen helle, klar und aufgeweckt; — Die Ohren aufrechtstehend, spitz und fein; — Kurzum, es soll das ganze Schwein — Ein länglicht schönes Viereck sein, — Und stets die größte Harmonie — In allen Theil'n, bei er und sie. —

Obstbau verlangt allerdings mehr Arbeitskraft, als Getreidebau, belohnt aber auch mehr. Es dürfte deßhalb in Gegenden, wo Arbeiter kaum oder nur schwierig zu beschaffen sind, der Obstbau im Großen ein Fehler sein. Böhmen, Würtemberg, zum Theil auch Nassau und Thüringen, wo die Menschen dichter bei einander leben, geben dagegen der Beispiele in Menge, wo der Obstbau, im Großen betrieben, nicht unbedeutende Erträge giebt. Wie Pächter in anderen Gegenden mit der Weizen- oder Rapsernte ihren jährlichen Zins abtragen, so geschieht es an anderen Stellen durch den Obstbau. In Böhmen hat man Güter, wo die Obsterträgnisse den dritten Theil, ja selbst die Hälfte der ganzen Bodenrente liefern. In genanntem Lande bepflanzt man am häufigsten ganze Felder mit Obstbäumen und baut daneben noch eine Nebenfrucht, hauptsächlich Hafer und Kartoffeln. Man erhält neben einer nur sehr wenig geringeren Ernte der letzteren Früchte einen bedeutenden Ertrag an Obst. Selbst Roggen als Nebenfrucht benutzt, giebt kaum ein Viertel, in sehr seltenen Fällen ein Drittel weniger. Graf Fürstenberg hat im vorigen Jahre allein aus dem Erlöse des Pflaumen-Verkaufes eine Einnahme von 30,000 fl. gehabt.

Die Domaine Tetschen des Grafen von Thun-Hohenstein in Böhmen hat 15,167 Joch (zu 2¼ Morgen) zu bebauende Gründe. Davon sind gegen 403 Joch zu Obstgärten benutzt, 1178 Joch dagegen Felder, 449 Joch Wiesen und 212 Joch endlich Weiden, alle diese aber mit Obstbäumen besetzt. Die Anzahl der tragbaren Obstbäume betrug vor 3 Jahren daselbst über 10,000 Bäume, hauptsächlich waren es Aepfel- und (3000) Pflaumenbäume. Der Ertrag war durchschnittlich im Jahre 8—9000 fl., also 5½—6000 Thlr., hat aber schon mehr als die doppelte Summe eingebracht. Der Baum giebt demnach im Durchschnitte einen Ertrag von 16—20 Sgr., gewiß eine nicht unbedeutende Summe, wenn man bedenkt, daß nicht wenige Bäume von sehr geringen Dimensionen sich darunter befinden und daß man ihnen keine besondere Pflege widmete. Wo dieses der Fall ist, muß der Ertrag noch ein ganz anderer sein. Es giebt Bauern in Böhmen, welche ihren Bäumen mehr Sorgfalt angedeihen lassen und aus dem Ertrage eines einzigen Baumes 15—20 fl. einnehmen.

Es ist zu bedauern, daß wir so wenige oder vielmehr gar keine statistischen Tabellen über die einzelnen Obsterträge aus verschiedenen Gegenden, wo der Obstbau besonders gehegt und gepflegt wird, besitzen, um daraus Vergleiche ziehen zu können. Im Nassauischen hat man Orte, wie Cronberg, wo der Obstbau eine ganz erhebliche Einnahme giebt. Von 180 Familien wird bei sehr niedrig angenommenen Preisen so viel Obst gebaut, daß im Durchschnitte der Ertrag für jede Familie sich auf 36 bis 40, bei einzelnen dagegen auf mehrere Hundert Thaler stellt, gewiß eine nicht unbedeutende Summe, wenn man bedenkt, daß dieses zum großen Theile ein Neben-Erwerb ist, und daß die dazu gehörige Arbeit in der Regel in Nebenstunden erledigt werden kann, also nicht anderen Dingen entzogen wird.

Ein Ort im allerdings für Obstbau sehr geeigneten Baden, Neukirchen, führt wöchentlich gegen 800 Thlr. Marktobst aus. Es geschieht dieses nicht etwa während der eigentlichen Obstzeit, sondern geht selbst den ganzen Winter durch. Außerdem sind 11 Pressen täglich, und zwar 3 — 4 Monate lang, noch in Thätigkeit, welche täglich im Durchschnitte 90 Quart eingedickte Obstsäfte, sogenanntes Kraut, anfertigen. Berechnet man das Quart Kraut nur zu 10 Sgr., so kommt im Ganzen wiederum eine Summe von 3000 Thalern allein für dieses Product heraus.

Ein anderer Ort, Oberkirch, stellt einen wenig unterbrochenen Obstgarten dar; seine Einwohner entnehmen aus Obstbau ihren Hauptverdienst. Nicht allein nach allen Hauptstädten Badens geht sein Obst; weit über seine Grenzen hinaus, selbst nach Paris und London. Sein Kirschwasser wird zum Theil jenseits des Oceans ausgeführt und ses eaux de cerises de la forêt noire erhielten bei der großen Pariser Weltausstellung mehr als einen Preis. Während der Kirschenzeit ist daselbst täglich Kirschenmarkt, der schon um 3 Uhr des Morgens beginnt. Um 8 Uhr ist alles eingepackt und verladen. So wandern täglich von Oberkirch aus 20—30 Wagen nach allen Gegenden hin. Das Dorf selbst gehört zu den wohlhabendsten in ganz Baden.

In 15 Dörfern in der Nähe werden ferner jährlich 36,000 Körbe Kirschen in natura verkauft und nach Abzug des eigenen Bedarfes aus dem Reste noch gegen 140,000 Maß (zu $1^1/_3$ Quart) Kirschwasser gewonnen.

An Pflaumen (Zwetschgen) verkauft man daselbst 15,400, getrocknet und gedörrt, über 3000 Körbe, während außerdem noch eine beträchtliche Menge eingemacht und zum Brennen benutzt wird. Von Aepfeln führt man dagegen 50,000 Körbe aus und mehr als die Hälfte verwendet man zu Kraut. Außer daß man 17,000 Körbe Birnen zu Most verbraucht, werden endlich noch über 30,000 Körbe frisch verkauft.

Auch in der Nähe von Berlin ist ein Ort, wo Obstbau die größte Bodenrente liefert. Es ist dies das Städtchen Werder bei Potsdam. Dieses führt mit 2700 Einwohnern, von denen gegen 300 Weinbergbesitzer sind und gegen 1200 Morgen Land bebauen, jährlich durchschnittlich 40,000 Tienen (zu 4 Metzen) Obst, 40,000 Tienen Kirschen aus.

Die Kirschbäume stehen in den meisten Bergen und Gärten 12 Fuß auseinander, dergestalt, daß wegen der Grenznachbarn doch nur etwa 140 Stück Bäume auf den Morgen kommen. Ein Kirschbaum mittlerer Größe (ungefähr 10 Jahre alt) bringt durchschnittlich 1 Scheffel Kirschen, im Durchschnittspreis 2 Thlr. gerechnet. Erwägt man, daß man nicht eine Spanne Land unbenutzt liegen läßt, indem unter den Bäumen Erd-, Him-, Stachel- und Johannisbeeren, Wein, Suppenspargel, selbst Bohnen und Kartoffeln gebaut werden, daß man durch diese Unterfrüchte hinlänglich für Arbeitslohn und Dünger entschädigt wird, so bringt der Morgen mit mittelgroßen Kirschbäumen bestanden, einen Nettoertrag von mindestens 280 Thlr., ein gewiß hoher Ertrag, den nicht leicht eine andere Frucht bringt.

Man muß noch bedenken, daß der größte Theil dieser 1200 Morgen nicht dem Getreidebau entzogen wird, da er ein ganz steriler Sandboden ist. Man sollte kaum glauben, daß gerade der scheinbar sterilste Boden die besten Kirschen giebt, welche vor Allem den bekannten aromatischen und süßen Geschmack haben. Allerdings lassen es sich die Leute sehr sauer werden, und bearbeiten Jahr aus Jahr ein den Boden und bringen so viel Dünger hinein, als sie irgend nur schaffen können. Das ist wohl auch die Ursache, daß die Bäume sich auf diesem Boden sehr lange halten. Man sieht freilich weder unter ihnen ein Fäserchen Unkraut, noch auf ihnen Ungeziefer oder etwa Moos und Flechten. Stämme und Zweige sind rein. Die Leute wissen: es ist ihr Acker und Pflug, es ist ihr Leben.

Im Jahre 1861 (einem bekannt guten Obstjahre) hat die Tienenfracht an den Werderschen Dampfschiffen über 9000 Thlr. betragen, die Tiene zu 17 Sgr.

Andere Beispiele von der Rentabilität des Obstbaues geben Grünberg und Guben. Im zuerst genannten Orte hat besonders die Verwerthung des Obstes eine große Wichtigkeit erlangt; Grünberger Back- und frisches Obst sind Handelsartikel von Bedeutung und gehen hauptsächlich die Oder entlang, zunächst nach Stettin und von da hauptsächlich in die Residenzen der 3 nordischen Reiche. Die Sache ist so interessant, daß sie wohl verdiente, einmal besonders besprochen zu werden.

Auch Guben hebt sich von Jahr zu Jahr. Von den 1050 Morgen Landes, welche zu Obstbau benutzt werden, ist ein Drittel Weinland mit Obstbäumen besetzt, ein anderes wird mit Getreide bebaut, trägt aber zu gleicher Zeit Obstbäume in Reihen. Das letzte Drittel endlich hat Obstbäume, unter denen jedoch der Boden außerdem noch zu Gemüse, hauptsächlich zu Wurzelfrüchten, benutzt ist. Der Morgen Landes wird, je nach der Arbeitskraft, welche man darauf verwendet, zu 3 bis 500 Thalern (Brutto) verwerthet. Wein, Kirschen und Aepfel sind es hauptsächlich, die gebaut und ausgeführt werden. 1 Morgen mit Weinreben und Aepfelbäumen bepflanzt, giebt im Durchschnitte allein gegen 1200 Pfd. Weintrauben, die zu 1 und 2 Sgr. verkauft werden. Im Jahre 1856 kelterte man 76, 1857 hingegen 1386, 1858 wiederum 1019 und 1859 endlich 758 Eimer Wein. Bedenkt man, daß 2 bis 3 Centner Trauben dazu gehören, um einen Eimer Wein zu geben, und daß eine gleiche

Summe des Gewichtes wenigstens, meist aber eine doppelte an Trauben ausgeführt wird, so kann man sich den ganzen Ertrag selbst berechnen.

Für Kirschen scheinen die Verhältnisse nicht so günstig zu sein, wie in Werder. Viel mag aber daran liegen, daß der Boden in Guben nicht auf gleiche Weise durchgearbeitet wird und man weniger niedrige, leicht zu behandelnde und nicht zu alte Bäume besitzt, als vielmehr große und bis zu 20, selbst mehr Jahre alte, so daß man wohl oft 200 Metzen von einem Baume gewinnt, das Pflücken aber zu viel Arbeit in Anspruch nimmt. Und doch gehen während der eigentlichen Kirschzeit täglich 6 bis 8 Kähne mit 60 und 70 Scheffeln Kirschen nach Frankfurt a. d. O. und Stettin, außerdem viele Wagen nach Cottbus und auch auf der Eisenbahn nach Berlin. Die Summe der geernteten Kirschen kann sich auf 60—80,000 Scheffel belaufen.

Man sollte denken, daß dergleichen Zahlen schlagend sind. Nicht alle Gegenden sind aber, wie ich von vornherein zugebe, auf gleiche Weise für Obstbau günstig. Es gehören auch die nöthigen Absatzwege dazu, die allerdings oft nur geschafft zu werden brauchen; Boden und Klima müssen aber vor Allem besonders günstig sein. Und wiederum kann nicht abgeläugnet werden, daß vielleicht in Deutschland kein Strich Landes existiren möchte, wo bei gehöriger Ausdauer und bei richtiger Wahl der Sorten nicht wenigstens einiges Obst gedeihen sollte. Mitten aus dem Thüringer Walde, aus Suhl, haben wir auf der Ausstellung Obst gesehen, was auf Schönheit Anspruch hatte. Die so verrufene Eifel bringt ebenfalls zum Theil sehr gutes Obst hervor. Der märkische Sand ernährt Gravensteiner Aepfelbäume, deren Früchte nichts zu wünschen übrig lassen. Wo kein Obst gedeihen will, möchte ich die Behauptung aufstellen, daß man auch kein höheres Interesse dafür habe und daß demnach auch nicht die nöthige Sorgfalt obwalte.

Spargelbau nach neueren Erfahrungen. Ueber diesen wichtigen und einträglichen Gegenstand des Gartenbaues giebt die „Natur" nach Anleitung einer kleinen Schrift von einem denkenden Praktiker, dem Dr. Rauch, folgende Mittheilungen:

Das erste und zarteste Gemüse des Jahres ist ohne Zweifel der Spargel. Leider aber wurde derselbe bis auf die neueste Zeit nicht in derjenigen Menge gebaut, daß er auch den minder Wohlhabenden zugänglich gewesen wäre. Und doch verdient es der Spargel gar sehr, ein allgemein verbreitetes Gemüse zu werden. Ein wichtiger Schritt, den Spargel allgemeiner zu verbreiten, ist durch das Bestreben gemacht worden, möglichst große und schwere, aber doch zarte Sprossen zu erzeugen. Man nannte diesen Riesenspargel, dessen Cultur man nach Dr. Rauch schon im Mittelalter so genau kannte, daß 100 Sprossen gegen 30 Pfund wogen. Dennoch wird auch durch die Versuche der neueren Zeit nicht ganz erreicht werden, den Spargel wohlfeil zu machen; vielmehr wird dies nur erst geschehen, nachdem man sich einem einfacheren und billigeren Culturverfahren zugewendet haben wird. Nach der Ansicht aller Gärtner pflegt man ein Spargelbeet bekanntlich auf die Weise anzulegen, daß man das Land gegen 3½ Fuß tief ausgräbt, den Graben unten mit Dünger füllt, diesen wieder mit 6 Zoll Erde überdeckt, aufs neue eine Lage guten Düngers darüber breitet, um die Anlage endlich durch einen Fuß Erde zu schließen, in welche man nun gewöhnlich dreijährige Spargelfechser pflanzt. Die Kostspieligkeit einer solchen Anlage liegt auf der Hand, besonders wenn man bedenkt, daß man für 100 Fechser wohl 5 bis 6 Fuhren Dünger verbrauchen kann. Jedes andere billigere Culturverfahren muß demnach für einen bedeutenden Fortschritt gehalten werden, und ein solches ist von Dr. Rauch nicht allein entdeckt und viele Jahre hindurch erprobt, sondern auch genauer beschrieben worden. Nach dessen Mittheilungen, welcher den Spargel bei Bamberg im Großen baut, geht die Pflanze, wie man beim Ausgraben jedes Spargelkopfes deutlich wahrnehmen kann, gar nicht in die Tiefe, sondern sie breitet sich horizontal fächerartig in dem Boden aus; daraus folgt schon, daß das bisherige äußerst kostspielige Culturverfahren der Pflanze gar nicht einmal zu Gute kommt. Selbst die dreijährigen Fechser sind ein reiner Ueberfluß, weil junge Pflanzenstöcke eben so wie bei den meisten Pflanzengattungen entschieden leichter und sicherer anwachsen als alte, deren Preis überdies in gar keinem Verhältniß steht zu ihrem Werthe und der Unsicherheit ihres Erfolges. Nach Dr. Rauch's Vorschrift gräbt man das Land im Herbst einfach bis 1½ Fuß tief um und düngt es tüchtig mit verrottetem Dünger. Im Frühjahr theilt man es in drei Fuß breite Beete ab, auf deren Mitte etwa 2—2½ Fuß weite Löcher gemacht werden. In dieselben bringt man gute Compost- oder Gartenerde, macht aus derselben in den Löchern eine Art Maulwurfshügel und auf die Spitze desselben bringt man den Kopf der jungen Spargelpflanze, während man die Wurzeln sorgfältig an den Seiten des Hügels herunter legt und mit guter Erde bedeckt. Jetzt ist die Pflanzung fertig. Ein so zubereiteter Spargel darf erst im dritten Jahre und auch da nur in seinen stärksten Sprossen und jedenfalls

nicht über den 15. Juni hinaus gestochen werden, sowie auch eine alljährlich wiederholte starke Düngung, am besten mit Guano- oder Knochenmehl, abwechselnd mit Stall-, Tauben- oder Hühnermist, unerläßliche Bedingung ist. Daß man dazu auch Salz als vorzüglich empfohlen hat, ist um so gerechtfertigter, als die Spargelpflanze ursprünglich ein Gewächs der Meeresküste ist. Rauch versichert, daß man im Aurachgrunde Sprossen von 8 Loth Schwere, groß, feinhäutig und zartfleischig, auf diese Weise ziehe, und es sollte uns freuen, wenn wir durch die weitere Verbreitung eines einfachen Culturverfahrens Veranlassung gäben, das genannte herrliche Gemüse allgemeiner als bisher zu machen. Bei vielen großen Städten ist allerdings schon durch Anlage großer Spargelbeete im freien Felde der Anfang damit gemacht; bedenkt man aber, wie wenig das zu einer ganz allgemeinen Einführung dieses Gemüses genügt, so ist noch viel zu thun, aber auch viel zu verdienen, wenn es an dem dazu gehörigen Fleiße so wie an der erforderlichen Ausdauer nicht fehlt.

---

15 Zoll lange Spargelpfeifen erziehen die Wiener Gärtner dadurch, daß dieselben die zum Vorschein kommenden Köpfe mit Thonröhren von entsprechender Länge und einem Durchmesser von 2 Zoll bedecken, welche am oberen Ende geschlossen und nur mit einem kleinen Loch versehen sind. Die Spargeln verlieren dabei nicht im geringsten an Zartheit und Wohlgeschmack.

Die Waldstreu. Es ist in der Forstwelt ein unbestrittener Satz, daß die Waldstreu, d. h. die aus dem Laub- und Nadelfall, aus Moos und Flechten oder selbst aus Gras und Kräutern bestehende Decke des Waldbodens, einen günstigen Einfluß auf das Gedeihen des Waldes ausübe. Diese Unbestrittenheit soll hier nicht als ein Beweis der Richtigkeit jenes Satzes hingestellt werden, denn es ist schon das dümmste Zeug lange Zeit unbestritten hingenommen worden. Auch soll nicht geleugnet werden, daß einzelne Fälle vorkommen, in welchen die Streuentfernung aus dem Walde nicht bloß ohne Nachtheil, sondern zum Vortheil für die Bestände geschehen ist. Durch diese beiden Zugeständnisse soll jedoch nicht zugegeben werden, was in einer Sitzung der Würzburger Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe über die Waldstreu gelehrt worden ist. Nach einer Mittheilung in Nr. 40 der Hamm'schen agronomischen Zeitung läuft diese Lehre, welche die ganze Forstwelt in Aufregung setzen wird, auf Folgendes hinaus: „Director Fraas aus München sucht die Frage, ob die Laubentnahme den Holzertrag schmälere, dahin zu entscheiden, daß zwar das grüne, nicht aber das dürre Laub Nährstoffe für den Wald enthalte, deßhalb ohne Schaden weggenommen werden könne. Dr. Zöller aus München bestätigt dies mit Analysen Liebig's. Ueber diese Frage wird weder eine Ansicht der Versammlung ausgesprochen, noch ein Beschluß zu irgend welcher Ausführung gefaßt." Dem wird hinzugefügt, daß zwar grünes Laub untergepflügt dünge, allein dürres keine Nahrungsstoffe für den Wald enthalte.

Hätte man in dem Lande, wo Liebig herrscht, diesem großen Chemiker in den Augen der doch auch denkende Köpfe zählenden Forstmänner einen schlimmen Dienst erweisen wollen, so mußte man, wie es eben in dem mitgetheilten Ausspruch geschehen ist, seine jetzt so ziemlich allgemein geltende Ansicht, „daß die mineralischen, nicht die organischen, Bodenbestandtheile das Nährende für die Pflanzen sind", so einseitig auffassen, wie es jene Auffassung thut; und wenn man dazu der Chemie den Boden, den sie nach langen Kämpfen in der Forstwelt endlich errungen hat, wieder unter den Füßen wegziehen wollte, so mußte man, wie es eben leider geschehen, erklären, daß die Waldstreu ohne Schaden weggenommen werden könne.

Wir genießen keine Feuerungsmaterialien, wie Holz, Stein- oder Braunkohlen, keine Mühlsteine und Backöfen, sie gehören aber dennoch als Nahrung zubereitende Mittel im weiteren Sinne in das Kapitel von der Ernährung. Diese Vergleichung ist nicht eben eine von den sehr hinkenden. Nehmen immerhin die Wurzeln der Waldbäume die zerfallenden Bestandtheile der oben näher bezeichneten Waldstreu nicht selbst auf, so vermitteln dieselben, ähnlich wie Brennstoffe und Mühlsteine, die Ernährung der Pflanzen, indem sie die eigentlichen Nährstoffe (die sogenannten Aschenbestandtheile) einen aufnahmefähigen, genießbaren Zustand für die Pflanzen vorbereiten.

Man lese doch nur in Liebig's chemischen Briefen (4. Ausg., II. Bd., S. 230 u. f.) die Anmerkung. Dort sagt er ausdrücklich — (was sich längst jeder gebildete Forstmann hinter die Ohren geschrieben hat, und dadurch schwerhörig für das Streuverlangen des Landwirths geworden ist) — „daß die Kohlensäure verwesender organischer Stoffe" „das Lösungsmittel für die phosphorsauren Erdsalze und für die Ueberführung der neutralen kohlensauren Alkalien und Erden in Bikarbonate und zur Aufschließung der Silikate wirksam ist."

Wenn also die Bodenstreu keinen weiteren Nutzen gewährte, als den, daß sie durch ihre Verwesung eine unerschöpfliche Kohlensäurequelle ist, so würde sie schon hierdurch eine unberechenbar große Bedeutung für das Gedeihen des Waldes haben. Aber Jedermann weiß, daß die Streu den Waldboden auch vor Austrocknung schützt und ihn locker und mild erhält, und dadurch den seichter im Boden streichenden Baumwurzeln Schutz und Gedeihen gewährt. Von der Fichte, welche wegen ihrer seichten und flachen Wurzelverbreitung am meisten Schutz bedarf, bis zu den Bäumen mit am tiefsten gehenden Wurzeln ist wohl keiner, welchem es ganz gleichgültig wäre, ob der Boden ganz kahl und bloß und der Sonne und dem Winde ganz zugänglich, oder ob er von Streu verhüllt ist.

Es ist nicht schwer, Orte aufzufinden, wo an einen geschonten Staatswaldbestand ein ganz gleicher Privatwaldbestand unmittelbar angrenzt, in welchem letzteren aber alljährlich die Streu herausgekratzt wird. Immer, wenn nicht ganz besonders günstige Boden- und Lagenverhältnisse den Nachtheil des Streurechens aufheben, wird man an den lockeren Wipfeln, kurzen Trieben und anderen Merkmalen den nachtheiligen Einfluß des Streurechens wahrnehmen, der sich namentlich dann erst recht geltend macht, wenn solcher humusarmer Waldboden, nachdem er abgetrieben worden ist, wieder mit Holz angebaut werden soll.

Die Lehre, welche Herr Director Fraas, ein Mann von anerkanntem Verdienst, in Würzburg vortrug, daß man die Waldstreu ohne Schaden wegnehmen könne, ist eben deßwegen um so mehr zu beklagen, weil dabei das ganze Gewicht des Namens Fraas mit in die Wagschale fällt.

Und die Hunderte anwesender Forstmänner hatten „über diese Frage weder eine Ansicht noch einen Beschluß"? Es müßte von mir völlig unbemerkt hierin seit neuester Zeit sich Alles auf den Kopf gestellt haben, oder ich darf, ja ich muß annehmen, daß die anwesenden Forstmänner wohl „eine Ansicht", und zwar die entgegengesetzte hatten. Aber warum ließen sie dieselbe nicht laut werden? Sie werden es bitter bereuen. Denn sich auf die Autoritäten Liebig und Fraas steifend, werden die Landwirthe mit erneuetem Ungestüm Waldstreu fordern. Die forstlichen Zeitschriften werden, daran ist nicht zu zweifeln, mit Entschiedenheit Front gegen diese Lehre machen. Aber den günstigsten, den gebotenen Zeitpunkt dazu haben sie versäumt; der war in Würzburg.

Zwei neue Barometerconstructionen. Der Wunsch, die Barometer empfindlicher zu machen, d. h. die kleineren Schwankungen auf größere Längen auszudehnen, und so sichtbarer zu machen, hat zu zwei neuen Barometerconstructionen geführt. — Bei der ersten von Mac Neil schwimmt die Barometerröhre senkrecht stehend auf dem Queckſilber im Bassin. Sie wird durch Glasspitzen, zwischen denen sie gleitet, aufrecht erhalten. Die Theilung muß auf der Glasröhre selbst angebracht sein. Fällt das Queckſilber bei vermindertem Luftdruck, so steigt es in dem engen Bassin, und die schwimmende Röhre steigt gleichfalls, so daß also die darauf gravirte Scala höher zu stehen kommt, und sich so die Differenzen verdoppeln. Beim Steigen des Luftdrucks tritt der umgekehrte Fall ein. — Bei der zweiten Methode nach Howson, die noch merkwürdiger erscheint, ist das Barometerrohr oben angehängt, die Cisterne aber wird auf folgende Weise daran befestigt. Das Rohr ist sehr weit. über 1 Zoll; die Cisterne ist von Glas und ein langer, etwa 3/4 oder 7/8 Zoll dicker Glasstab, oder ein oben geschlossenes Rohr ist in ihrer Mitte befestigt. Um diesen Glasstab ist im Boden der Cisterne ein Kork oder eine dicke Kautschukplatte befestigt. Man füllt das Rohr wie gewöhnlich mit ausgekochtem Queckſilber, taucht alsdann den gut gereinigten Glasstab ein, bis die Mündung des Barometerrohrs auf der Kautschukplatte luftdicht aufliegt. Nun dreht man um, es fließt etwas Queckſilber aus, das die untere Oeffnung bedeckt, und die Cisterne hängt frei an der Barometerröhre. Um diese scheinbar abnorme Erscheinung zu erklären, braucht man nur daran zu denken, daß Glas so viel leichter als Queckſilber ist. Der dicke Glasstab verdrängt so viel Queckſilber, daß seine Schwimmkraft genügt, um nicht allein sich selbst, sondern auch die Cisterne und das darin befindliche Queckſilber zu tragen. Ist die Theilung auf dem Glasrohr angebracht, so tritt auch hier eine Verdoppelung und Verdreifachung der Schwankungen ein. Steigt der Luftdruck, so tritt etwas Queckſilber in die Röhre, die Cisterne wird dadurch leichter, der centrale Glasstab steigt in die Höhe und das Steigen des Queckſilbers wird dadurch vermehrt. Der Vorgang im entgegengesetzten Fall ist leicht zu ergänzen. Natürlich muß die Graduirung nach einem gewöhnlichen guten Barometer geschehen. (Bresl. Gew. Bl.)

Quellen und unterirdische Wasserläufe aufzusuchen. Um zwischen zwei und mehreren Punkten sich zu entscheiden, wo die Grabung eines Brunnens die besten Aussichten für sich hat, soll in Italien ein Mittel angewendet werden, welches der Natur der Sache nach dieser Angabe ganz

gewachsen ist. Es beruht auf der gierigen Aufnahme von Wasser, welche manche Salze und andere hygroskopische Körper zeigen. Es werden nämlich poröse Töpfe mit gleichen Gewichten hygroskopischer Körper an den fraglichen Punkten gleich tief vergraben und nach einiger Zeit deren Inhalt gewogen. Dort, wo die Zunahme am größten war, kann auf den relativ größten Wasserreichthum geschlossen werden, und dieß ist für die Brunnenanlage entscheidend.

In Persien und Arabien, wo das Wasser allein über die Bewohnbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens entscheidet, und das Auffinden einer Quelle den Werth von ca. 5000 Ducaten repräsentirt, wird eine Methode angewendet, welche Herr Dr. Pollack in seinem Vortrage über die dortigen Zustände in der k. k. geographischen Gesellschaft erwähnt hat. Es ist bekannt, daß ungefähr 10 Minuten vor Sonnenaufgang der Gang der Tagestemperatur einen Sprung macht, und zwar fällt der Thermometer mehr oder weniger, was von der Jahreszeit und anderen Nebeneinflüssen abhängt, aber es wird vor Sonnenaufgang allemal plötzlich kalt, das ist als Regel zu betrachten. Die Capillarwirkung der Erdschichten hatte während der Nacht das Wasser der unterirdischen Quelle in dem obersten Theile der Schichtungen angesammelt, und der über der Quelle befindliche Ort wird an Feuchtigkeit reicher werden, als seine Umgebung. Wählt man nun einen Morgen, dem eine windstille, heitere Nacht voranging, und beobachtet 8—10 Minuten vor Sonnenaufgang die Orte, an denen man Quellen zu finden hofft, so wird man über jeder Quelle, und sei sie noch so tief unter der Erde, einen leichten Nebelhauch bemerken, welcher daher rührt, daß das vom feuchteren Boden an die ruhige Luft abgegebene Wasser sich bei der plötzlichen Temperaturerniedrigung in Nebel verwandelt, welcher nur bis zum Sonnenaufgang dauert, um mit dem Steigen der Temperatur wieder zu verschwinden. An diesem Punkte gräbt man dann Brunnen. Diese Methode soll in Persien und Arabien mit Erfolg angewendet werden, wobei der Schacht bis 50 Meter Tiefe bekommen kann, von welcher die Quelle durch einen Stollen zu Tage geführt wird.

Alle Methoden, unterirdische Quellen aufzusuchen, mögen sie auf theoretisch noch so sicher gestellten Principien beruhen, müssen praktisch geübt und durch Studien an Ort und Stelle erst nach und nach vervollkommnet werden, wobei glückliche Combinationen und der Scharfblick des Beobachters die gemachten Vorstudien erst zur praktischen Geltung zu bringen vermögen.

Der Abbé Richard hat während seines kurzen Aufenthaltes in Brünn im October v. J. in der nächsten Umgebung mehrere Punkte markiren lassen, an welchen Brunnen mit namhaftem Wassergehalte in Aussicht gestellt wurden. In Karthaus nächst der dortigen Zuckerfabrik ist der Brunnen bereits fertig. Die Quelle liegt in einer Tiefe von vier Wiener Klaftern und es werden gegenwärtig 12,000 Eimer Wasser per 24 Stunden gefördert, wobei das Niveau des Wassers auf 5 Fuß über der Brunnensohle constant bleibt.

Nach dem Nutzen zu urtheilen, welchen die Kunst, Quellen zu entdecken, sowohl dem Grundeigenthümer als auch dem Hydroskopen zu gewähren pflegt, gehört sie nicht zu den brotlosen Künsten.

(Zeitschr. d. österr. Ingenieurvereins.)

Die Maikäfer. Es ist den mit Insectenkunde nicht wissenschaftlich sich Befassenden unbekannt, daß unter dem Namen des Maikäfers in Deutschland 2 Arten vorkommen und verwechselt oder vielmehr gar nicht von einander unterschieden werden, weil sie einander sehr ähnlich sind. Die beiden Arten sind Melolontha vulgaris und M. Hippocastani. Praktisch hat die Unterscheidung beider in so fern eine Bedeutung, als sie in der Dauer ihrer Entwicklungszeit, also in der Wiederkehr ihrer Flugperioden, von einander verschieden sind. Die gewöhnlich angenommene jedes fünfte Jahr — also immer nach 4 Jahren, z. B. 1860, 1864, 1868, 1872 ꝛc. — stattfindende Maikäferausbreitung soll nach einer Mittheilung des Dr. A. Steitz in Frankfurt a. M. nur von M. Hippocastani gelten, während M. vulgaris eine dreijährige Umlaufszeit hätte. Beide Käfer sind einander so ähnlich, daß man ihre feinen Unterscheidungskennzeichen genau beachten muß, um in ihnen 2 Arten zu erkennen. M. vulgaris hat eine längere, sehr langsam zugespitzte, zuletzt aber abgestutzte Hinterleibsspitze, ein immer schwarzes Brustschild und immer ziegelrothe Beine; bei M. Hipp. ist die Hinterleibsspitze kürzer, plötzlich verengt und am Ende zugespitzt, Brustschild bald schwarz, bald braunroth und eben so die Beine. Wegen der Verschiedenheit der Wiederkehrzeit ist es wichtig, beide einander zum Verwechseln ähnliche Käfer zu unterscheiden. Der oft gehörte Glaube, daß jedes Schaltjahr ein Maikäferjahr sei, kann für gewisse Gegenden recht gut begründet sein, ohne deßhalb auf allgemeiner Regel zu beruhen, weil oft in ziemlich nahe neben einander liegenden Gebieten die Maikäfermengen sehr verschieden sind; also in dem einen Gebiete die Wiederkehr jedes Schaltjahr, in einem andern in je einem der dazwischen liegenden Jahre stattfindet. — Da der oder vielmehr die Maikäfer zu unsern

ständigen Landplagen gehören, so ist es eine angemessene Aufgabe für unsere Vereine, über ihr Erscheinen jährliche Beobachtungen anzustellen. Besonders wichtig würde es sein, den Umfang und die Schärfe der Begrenzung der Verbreitungsgebiete genau zu ermitteln.

Die Maikäfer liefern mehr Oel als der Oelsamen; dies Oel kömmt billiger als Rüböl und Thran zu stehen, wenn die Maikäfer in Masse gesammelt werden können. F. Dietrich in Constanz berichtet, daß man von 16 Maß Maikäfern 6 Maß Oel erhalten habe. Für Oelgewinnung füllt man die Maikäfer in irdene Töpfe, deckt sie mit Stroh zu und schließt den Topf mit einem Drahtgitter. Die so gefällten Töpfe setzt man mit der offenen Seite nach unten gekehrt über Auffanggefäße und und zündet dann oberhalb der Töpfe ein Feuer aus Reisig oder Hobelspänen an. Dadurch fließt das in den frischen Maikäfern befindliche Oel in die untergesetzten Gefäße.

Bienenstich als Heilmittel. „Die „Eichstätter Bienenzeitung" hat schon wiederholt merkwürdige Fälle mitgetheilt, wo sich der Bienenstich als Heilmittel gegen Rheumatismen wirksam zeigte. Die neueste Nummer bringt weitere Belege dafür. Bürgermeister Kehl zu Arnstadt in Thüringen erzählt hier, wie ihn zu Anfang des Frühlings ein heftiger Rheumatismus im rechten Arm plagte und ihm nur mit äußerster Mühe und unter nicht geringen Schmerzen gestattete, die Hand bis auf den Kopf zu heben. Zufällig erhielt er nun von einer wüthenden Biene einen empfindlichen Stich unter den Nagel des Daumens, welchem nach kurzer Zeit der Eintritt der gewöhnlichen Geschwulst folgte, die von der Hand aus sich rasch nach dem Arme verbreitete. In dem Maße aber, als dieselbe vorschritt, ja fast noch schneller, verschwand aller und jeder rheumatische Schmerz aus dem Arme; er war von diesem Uebel binnen einer halben Stunde völlig und gründlich geheilt. Gegen den Ausgang des Sommers stellte sich jedoch der Rheumatismus in demselben Arme nach einer tüchtigen Durchnässung wieder ein. Auf Grund der gemachten Erfahrung entschloß sich der Kranke, sich dieses Mal absichtlich von einer Biene stechen zu lassen. Das Experiment war bald gemacht. Statt Einer Biene stachen sogleich zwei, nicht eben wieder unter den Fingernagel, sondern auf die Oberhand, und das kräftig genug. Der Erfolg aber war derselbe, alsbaldige Geschwulst und Verschwinden des rheumatischen Schmerzes im Arme nach kaum einer Viertelstunde.

Der Redacteur der „Bienenzeitung", Herr Seminarlehrer Schmid, fügt diesem Berichte bei, daß er die Wirksamkeit des Mittels aus eigener Erfahrung bestätigen könne. Er hatte vorigen Winter in dem einen Arm einen derartigen Rheumatismus, daß er seinen Ueberrock ohne Beihilfe weder an- noch ausziehen konnte. Kein Mittel wollte helfen. Der Arzt vertröstete auf die bessere Jahreszeit. Auch diese kam, aber das Leiden verschwand nicht. Da ließ sich Herr Schmid von seinen lieben Bienen in die Hand des kranken Arms ein paar tüchtige Stiche appliciren, und schon nach wenigen Stunden war er von seinem rheumatischen Leiden radical curirt.

Der Stachelbeerstrauch verhält sich im Wachsthume ganz wie die schwarze Johannisbeere; nur die Endknospe ist ein Holzauge, alle übrigen Knospen das jährige Holz entlang sind Fruchtaugen, die bald zu zwei, häufiger aber einzeln stehen. Wenn der Strauch sich selbst überlassen bleibt, treibt er so viel dornige Schosse in einander hinein, daß er zu einem undurchdringlichen Busche wird, was der Qualität der Früchte großen Eintrag thut. Wenn die Zweige drei Jahre lang getragen haben, schneide man sie zurück; im Uebrigen müssen die Stöcke immer so ausgelichtet werden, daß man, ohne sich zu stechen, die Früchte im Innern des Busches abpflücken kann.

Eine ornithologische Uhr. Nach dem „Phare de la Loire" hat ein Jäger eine ornithologische Uhr gemacht, indem er die Stunden des Erwachens und des Gesanges gewisser Vögel notirte. Nach der Nachtigall, die fast die ganze Nacht hindurch singt, giebt der Finke, welcher unter allen Vögeln am frühesten munter wird, das Signal. Sein Gesang läßt sich vor Tagesanbruch von 1½–2 Uhr Nachts vernehmen. Nach ihm beginnt die schwarzköpfige Grasmücke ihren Gesang, welcher von 2 bis 2½ Uhr dauert und mit der Nachtigall wetteifern könnte, wenn er nicht gar zu kurz wäre. Von 2½–3 Uhr singt die Wachtel, welche das französische Blatt eine Freundin der unglücklichen Schuldner nennt, die sie durch ihren Ruf: „Paie les dettes! paie les dettes!" (Bezahle deine Schulden!) mahnt, sich durch den Aufgang der Sonne nicht überraschen zu lassen. Von 3–3½ Uhr läßt die rothbäuchige Grasmücke ihren melodischen Triller vernehmen. Von 3½–4 Uhr läßt sich die Schwarzamsel hören, welcher der „Spottvogel" der Loiregegend genannt werden kann, weil er so leicht alle Melodien lernt, daß ein Herr Dumareau von la Malte es fertig brachte, daß alle die Amseln des

Cantons die Marseillaise sangen, nachdem er einer in Gefangenschaft unterrichteten Amsel, welche die Marseillaise gut singen konnte, die Freiheit gab und diese ihren wilden Schwestern als Lehrerin diente. Von $4^1/_2$—5 Uhr singt die schwarzköpfige Meise, von 5—$5^1/_2$ Uhr piepst der Sperling, so zu sagen der Pariser Gamin, denn er ist unter den Vögeln wie jener träge, lärmend, aber dabei muthig, verständig und amüsant in seiner Unverschämtheit. — Ist es nicht reizend, eine Uhr zu haben, welche dem früh in den Wald ziehenden Jäger die Stunden absingt?

Zur Eisfrage. Ueber den zweckmäßigen Bau von Häusern und Kellern zur Conservirung von Eis ist schon eine Menge geschrieben, sehr wenig aber praktisch ausgeführt worden. An diesem Umstande möge nachfolgende Mittheilung ihre Rechtfertigung finden. In Gloggnitz (im Garten des Gasthauses „zum schwarzen Adler") besteht eine Eishütte, in welche man im December des Jahres 1861 Eis eingelegt hatte, und nach einem vollen Jahre, nämlich bis Ende des Jahres 1862, stand das Eis bei einer Menge von 27 Kubikklaftern nicht mehr als 6—7 Zoll von den Wänden ab, und hatte demzufolge der Besitzer dieser Hütte nicht nöthig, heuer frisches Eis für theures Geld einzulegen. Diese Hütte steht frei und ist also ganz den Sonnenstrahlen ausgesetzt. Sie besteht aus vierfachen Bretterwänden, welche je sechs Zoll von einander entfernt sind und welche das Eis umgeben. Von den drei leeren Zwischenräumen dieser Bretterwände ist der erste innere Raum mit Asche und der dritte mit Sägespänen ausgefüllt. Der zweite mittlere Raum bleibt leer. Ebenso ist das Eis mit diesen drei Schichten bedeckt, auf welchen ein einfaches Bretterdach ruht. Das ganze Häuschen steht bloß zwei Schuh tief in der Erde; der Boden ist mit Ziegeln gepflastert und hat einen Fall, an dessen Ende ein zwei Zoll luftdicht eingesetztes Rohr in ein mit Wasser gefülltes Faß einmündet (damit der Zugang der äußeren atmosphärischen Luft nach dem inneren Raum nicht ermöglicht ist) und in welches das auf einem Roste liegende Eis abtropft. Die Erbauung einer so einfachen Eishütte mit zwei Vorkellern kommt höchstens auf 250—300 fl. zu stehen, und kann diese als praktisch sich bewährte Vorrichtung jedem Eisbedürftigen nicht warm genug empfohlen werden. Herr Architect Tietz in Wien hat auf Ansuchen der Section des nieder-österr. Gewerbe-Vereins (für Baugewerbe) ein Längen- und Querprofil einer solchen Eishütte gezeichnet, um somit manchen Geschäftsmann leichter in die Lage zu versetzen, selbst eine solche Hütte für seinen Eisbedarf herstellen zu können.

Kühl-Apparate. Durch die Kunst- und Antiquitätenhandlung von J. A. Schanz in Dresden wird ein Fabricat in den Handel gebracht, dessen praktische Verwendung von außerordentlichem Nutzen sein dürfte; es sind dies nämlich die Kühl-Apparate ohne Eis und zwar zu Wasser, Milch, Butter, Fleisch und Wein in mannigfaltigster eleganter und zierlicher Form von Flaschen und Terrinen ꝛc. Die Gefäße sind aus einer porösen Thonmasse geformt und bewirken durch Verdunstung eine Kälte, die sich bis zum Gefrierpunkt steigert, und zwar um so mehr, je mehr man die erwähnten Gefäße wohl verstöpselt der Sonne und dem Luftzug aussetzt. Obgleich das Princip der künstlichen Kälte-Erzeugung eine alte bekannte Thatsache ist, dürfte dasselbe jedoch noch nicht unter dieser Form zum Nutzen des Publikums ausgebeutet sein. Der billige Preis dieser Gefäße dürfte dasselbe bald in allen Haushaltungen heimisch machen, und um so mehr, da durch den diesjährigen warmen Winter wohl nur ein kleiner Theil des nöthigen Eisbedarfs hat herangeschafft werden können.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Anhang.

Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn

in Thalern und Schillingen Mecklenburgisch Courant.

Für eine Person		Von Rostock	Schwaan	Güstrow	Bützow	Warnow	Blankenberg	Ventschow	Wismar	Kleinen	Schwerin	Hagenow
nach Rostock . . .	1. Classe	....	24	1 13	44	—	1 28	—	2 6	2 4	2 17	3 8
	2. Classe	....	17	43	31	45	1 6	1 16	1 26	1 24	1 33	2 12
	3. Classe	....	12	31	23	33	40	47	1 6	1 5	1 11	1 32
nach Schwaan . .	1. Classe	24	....	40	21	—	1 5	—	2 3	1 29	2 4	2 43
	2. Classe	17	....	28	15	29	38	1 —	1 23	1 7	1 24	2 3
	3. Classe	12	....	21	11	21	28	35	1 4	41	1 5	1 25
nach Güstrow. . .	1. Classe	1 13	40	....	19	—	1 4	—	2 2	1 28	2 3	2 42
	2 Classe	43	28	....	14	28	37	47	1 22	1 6	1 23	2 3
	3. Classe	31	21	....	10	20	27	34	1 4	40	1 4	1 25
nach Bützow . . .	1. Classe	44	21	19	....	—	33	—	1 31	1 9	1 32	2 23
	2. Classe	31	15	14	....	14	24	34	1 9	41	1 9	1 37
	3 Classe	23	11	10	....	10	18	25	42	30	42	1 15
nach Warnow . .	2. Classe	45	29	28	14	....	14	24	47	32	1 —	1 28
	3. Classe	33	21	20	10	....	10	17	35	23	35	1 8
nach Blankenberg	1. Classe	1 28	1 5	1 4	33	—	....	—	47	25	1 —	1 39
	2. Classe	1 6	38	37	24	14	....	10	33	18	34	1 14
	3. Classe	40	28	27	18	10	....	7	25	13	25	46
nach Ventschow .	2. Classe	1 16	1 —	47	34	24	10	....	26	10	27	1 7
	3. Classe	47	35	34	25	17	7	....	19	7	19	40
nach Wismar . .	1. Classe	2 6	2 3	2 2	1 31	—	47	—	....	23	46	1 36
	2. Classe	1 26	1 23	1 22	1 9	47	33	26	....	16	33	1 12
	3. Classe	1 6	1 4	1 4	42	35	25	19	....	12	24	44
nach Kleinen . . .	1. Classe	2 4	1 29	1 28	1 9	—	25	—	23	....	24	1 14
	2. Classe	1 24	1 7	1 6	41	32	18	10	16	....	17	45
	3. Classe	1 5	41	40	30	23	13	7	12	....	12	33
nach Schwerin . .	1. Classe	2 17	2 4	2 3	1 32	—	1 —	—	46	24	....	40
	2. Classe	1 33	1 24	1 23	1 9	1 —	34	27	33	17	....	28
	3. Classe	1 11	1 5	1 4	42	35	25	19	24	12	....	21
nach Hagenow . .	1. Classe	3 8	2 43	2 42	2 23	—	1 39	—	1 36	1 14	40	....
	2. Classe	2 12	2 3	2 3	1 37	1 28	1 14	1 7	1 12	45	28	....
	3. Classe	1 32	1 25	1 25	1 15	1 8	46	40	44	33	21	....

Von Schwerin nach Zachun oder retour: (2. Classe) 16 ßl., (3. Classe) 11 ßl.

Tarif für Personengeld von Hagenow ab:

Nach	1. Classe Thlr.	ßl.	2. Classe Thlr.	ßl.	3. Classe Thlr.	ßl.
Ludwigslust	—	25½	—	20	—	15
Grabow	—	35	—	27	—	20
Wittenberge	1	35	1	15	—	46
Berlin	5	1½	3	39	2	38
Magdeburg	5	11	3	27	2	34
Leipzig	8	21	5	34	4	2
do. (Schnellzug)	9	11	6	11	4	28
Halle	7	26	5	4	3	32
do. (Schnellzug)	8	5	5	23	4	2
Brahlstorf	—	22½	—	19	—	14
Boizenburg	—	40	—	32	—	23
Büchen	1	10	—	44	—	32
Hamburg	2	22½	1	42	1	18
Lübeck	2	22½	1	42	1	18

Tarif für Güter-Transport.

Von Schwerin	Entfernung	Frachtpr. Ctr. in Silbergroschen ⅟₁	⅟₁₀	Eilfrachtpr. Ctr. in Silbergroschen ℔	⅟₁	⅟₁₀
nach Kleinen . .	2/2 Meilen	2	—	—	2	9
nach Wismar . .	4/3 Meilen	3	3	—	5	1
nach Ventschow	3/3 Meilen	2	7	—	4	3
nach Blankenberg	4/5 Meilen	2	9	—	4	8
nach Warnow .	6/2 Meilen	3	9	—	6	7
nach Bützow . .	7/6 Meilen	4	2	—	7	4
nach Güstrow. .	9/4 Meilen	5	5	—	9	4
nach Schwaan .	9/5 Meilen	5	—	—	9	—
nach Rostock . .	10/7 Meilen	6	—	—	10	5
nach Zachun . .	2/1 Meilen	—	—	—	—	—
nach Hagenow .	3/7 Meilen	2	6	—	4	1
nach Ludwigslust	6/5 Meilen	3	7	—	6	8
nach Grabow . .	7/5 Meilen	4	1	—	7	6
nach Wittenberge	12/4 Meilen	5	3	—	11	1
nach Berlin. . .	29/2 Meilen	10	9	—	24	8
nach Pritzier . .	5/1 Meilen	3	8	—	5	7
nach Brahlstorf.	6/3 Meilen	4	3	—	6	6
nach Boizenburg	8/1 Meilen	4	4	—	8	1
nach Büchen . .	9/9 Meilen	5	8	—	9	4
nach Lübeck . . .	16/2 Meilen	8	7	—	15	2
nach Hamburg .	16/2 Meilen	7	—	—	14	6
nach Magdeburg	26/7 Meilen	8	6	—	21	8
nach Leipzig . .	42/5 Meilen	16	6	1	7	—
nach Halle . . .	38/2 Meilen	15	1	1	3	1

Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn.

Richtung von Rostock nach Hagenow

mit den Anschlüssen von und nach Güstrow und Wismar.

Abfahrt und Ankunft.	Localzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.
Von **Rostock**	.....	6° 25′ Mgs.	9° 5′ Mgs.	11° 45′ Mgs.	4° 40′ Nachm.
Von **Schwaan**	.....	6° 53′ "	9° 40′ "	12° 21′ Nachm.	5° 10′ "
Von **Güstrow** ..	.....	6° 45′ "	.....	12° 20′ "	5° 5′ "
Von **Bützow**	.....	7° 22′ "	10° 15′ "	12° 59′ "	5° 42′ "
In **Güstrow** ...	.....	.....	10° 40′ "	1° 25′ "	6° 10′ Abends
Von **Blankenberg** .	.....	8° 5′ "	.....	1° 56′ "	6° 27′ "
Von **Wismar** ..	.....	7° 55′ "	.....	1° 50′ "	6° 20′ "
Von **Kleinen**	.....	8° 45′ "	.....	2° 50′ "	7° 8′ "
In **Wismar** ...	.....	9° 25′ "	.....	3° 10′ "	7° 50′ "
Von **Schwerin** ...	6° 15′ Mgs.	9° 18′ "	.....	3° 35′ "	7° 40′ "
In **Hagenow**	7° — "	10° 3′ "	.....	4° 35′ "	8° 24′ "

Die vorstehenden Züge schließen sich den Zügen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man ankommt:

In Ludwigslust ...	.....	10° 55′ Mgs.	.....	.....	9° 10′ Abends
" Wittenberge ..	.....	12° 20′ Nachm.	.....	.....	11° 15′ "
" Berlin	.....	4° 10′ "	.....	.....	5° 20′ Mgs. *
					10° 30′ " *
" Magdeburg ...	.....	3° 40′ "	.....	.....	9° 15′ " *
" Leipzig	.....	9° 30′ Abends	.....	.....	2° — Nach. *
" Boizenburg ...	8° 20′ Mgs.	1° 35′ Nachm.	.....	6° 10′ Abends	5° 16′ Mgs. *
" Hamburg	10° 30′ "	3° 45′ "	.....	8° 15′ "	
" Lübeck	10° 11′ "	3° 40′ "	.....	8° — "	*) des folg. Tages.

fahrten

zwischen

Güstrow und Bützow.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Nach.	Nach.	Abds.
von **Güstrow**	6° 45′	12° 20′	3° 15′	5° 5′	8° 25′
von **Bützow**	10° 15′	1°	3° 55′	5° 45′	9° 5′

Auf den

werden bis auf weitere Bekanntmachung nach wie zum Ein- oder Aussteigen gemeldet

In der Richtung nach Hagenow:

	Mgs.	Mgs.	Nach.	Abds.′
Von **Warnow**		7° 38′	1° 19′	5° 59′
Von **Ventschow**		8° 20′	2° 14′	6° 43′
Von **Zachun** ...	6° 39′	9° 42′	4° 8′	8° 4′

Anschlüsse ankommender Posten.

Ankunft in **Rostock:**

Von Stralsund, Ribnitz 4 U. 50 M. Mrgs., 3 U. 15 M. Nachm.
" Doberan 9 U. 10 Min. Vorm., 3 U. 5 M. Nachm.
" Demmin, Gnoien (Sülze), Tessin 2 U. 55 M. Nachm.
" Gnoien (Marlow, Sülze), Tessin 10 U. 30 Min. Vorm.

Ankunft in **Güstrow:**

Von Neustrelitz, Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin, Teterow 5 U. 30 Min. Morg.
" Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin (Röbel, Waren), Teterow 3 U. 30 Min. Nachm.
" Lübz, Goldberg 10 U. 40. M. Vorm.
" Plau (Malchow), Krakow 1 U. 55 M. Nachm.

In **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge von den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Ankunft in **Wismar:**

Von Dassow, Grevesmühlen 12 U. 5 M. Mittags.
" Lübeck, Dassow, Grevesmühlen 4 U. 55 M. Nachm.
" Neubuckow 4 U. 45 Min. Nachm.

Ankunft in **Schwerin:**

Von Schönberg, Rehna, Gadebusch 5 U. 25 M. Mrgs.
" Ratzeburg (Rehna), Gadebusch 3. U. 20 M. Nachm.
" Crivitz 7 U. 15 Min. Mrgs.
" Goldberg, Crivitz 4. U. 30. M. Nachm.

Ankunft in **Hagenow** (Bahnhof):

Von Wittenburg 6 U. 15 Min. Mrgs., 11 U. 35 M. Vorm.
" Redefin 11 U. 45 Min. Vorm.
" der Stadt Hagenow findet Post-Anschluß an jeden abgehenden Zug statt.

Tägliche Züge vom 15. April 1862 bis auf Weiteres.

Richtung von Hagenow nach Rostock

mit den Anschlüssen von und nach Wismar und Güstrow.

Abfahrt und Ankunft.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Localzug.
Von **Hagenow**....	.....	7° 25′ Mgs.	1° — Nachm.	5° 25′ Nachm.	8° 45′ Abends.
Von **Schwerin** ...	.....	8° 19′ "	1° 55′ "	6° 36′ Abends	9° 30′ "
Von **Wismar**..	.....	7° 55′ "	1° 50′ "	6° 20′ "	**Ankunft.**
Von **Kleinen**....	.....	8° 55′ "	2° 31′ "	7° 23′ "	
In **Wismar** ...	.....	9° 25′ "	3° 10′ "	7° 50′ "	
Von **Blankenberg**	.....	9° 26′ "	3° 2′ "	8° 8′ "	
Von **Güstrow**..	6° 45′ Mgs.	.....	3° 15′ "	8° 25′ "	
Von **Bützow**....	7° 16′ "	10° 12′ "	3° 50′ "	9° 8′ "	
In **Güstrow**...	.....	10° 40′ "	4° 20′ "	9° 30′ "	
Von **Schwaan** ..	7° 50′ "	10° 35′ "	4° 14′ "	9° 39′ "	
In **Rostock**.....	8° 20′ "	11° — "	4° 40′ "	10° 10′ "	

Den vorstehenden Zügen schließen sich die Züge auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man abfahren muß:

Von Lübeck	.....	.....	7° 30′ Mgs.	.....	5° 15′ Nach.
" Hamburg ...	.....	10° 30′ Abds.†	9° — "	.....	5° — "
" Boizenburg..	.....	.....	11° 5′ "	.....	7° 20′ Abds.
" Leipzig.....	.....	12° 15′ Mitt. †	10° — Abds.†	7° — Mgs.	
" Magdeburg..	.....	5° 20′ Nach.†	7° 45′ Mgs.	10° 50′ "	
" Berlin.....	.....	6° — Abds. † / 11° — " †	7° 30′ "		
" Wittenberge .	.....	5° 15′ Mgs.	10° 55′ "	3° 10′ Nach.	
" Ludwigslust .	.....	6° 35′ "	12° 5′ Nachm.	4° 30′ "	

†) Tags vorher.

Haltestellen

vor sämmtliche Züge anhalten, so oft sich Reisende haben. Die Abfahrtszeit ist:

In der Richtung nach Rostock:

	Mgs.	Nach.	Abds.	Abds.
Von **Zachun**.....7° 45′	1° 20′	5° 51′	9° 5′
Von **Ventschow**..9° 8′	2° 44′	7° 40′	
Von **Warnow**...9° 48′	3° 25′	8° 35′	

Fahrten

zwischen

Wismar und Kleinen.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Abds.
von **Wismar** ...	7° 55′	1° 50′	6° 20′
von **Kleinen**.....	8° 55′	2° 40′	7° 20′

Anschlüsse abgehender Posten.

Abfahrt von **Rostock:**

Nach Ribnitz, Stralsund 12 U. Mittags, 6 U. Abends.
" Doberan 11 U. 10 M. Vorm., 5 U. 45 Min. Abends.
" Tessin (Sülze), Gnoien, Demmin 12 U. 15 Min. Nachm.
" Tessin (Sülze, Marlow), Gnoien 6 U. Nachm.

Abfahrt von **Güstrow:**

Nach Teterow (Waren, Röbel), Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg 11. U. 45 M. Vorm.
" Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustrelitz 7 U. Abends.
" Goldberg, Lübz 6 U. 45 Min. Abends.
" Krakow (Malchow), Plau 11 U. 50 M. Vorm.

Von **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge nach den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Abfahrt von **Wismar:**

Nach Grevesmühlen, Dassow, Lübeck 10 U. 30 Min. Vorm.
" Grevesmühlen, Dassow 5 U. 15 M. Nachm.
" Neubuckow 9 U. 30 M. Vorm.

Abfahrt von **Schwerin:**

Nach Gadebusch, Rehna, Schönberg 10 U. 30 M. Abends.
" Gadebusch (Rehna), Ratzeburg 10 U. 45 M. Vorm.
" Crivitz, Parchim, Goldberg 10 U. 15 M. Vorm.
" Crivitz 6 U. 40 M. Abends.

Abfahrt von **Hagenow** (Bahnhof):

Nach Wittenburg 10 U. 45 M. Mrgs., 8 U. 45 M. Abends.
" Redefin 5. U. 15. M. Nachm.
" der Stadt Hagenow geht nach jedem ankommenden Zuge eine Post ab.

Eisenbahn-Tarif für Beförderung von Thieren pro Meile.

1 Pferd 12 Sgr., 2 Pferde pro Stück 8 Sgr., 3 Pferde pro Stück 7 Sgr., 4 Pferde und mehr pro Stück 6 Sgr., 1 Füllen 8 Sgr., 2 Füllen pro Stück 6 Sgr., 3 Füllen pro Stück 5 Sgr., 4 bis 7 Füllen pro Stück 4 Sgr., 1 Stück Rindvieh bis 6 Ctr. Gewicht 8 Sgr., 1 Esel 6 Sgr., 1 fettes Schwein 3 Sgr., 1 mageres Schwein, Kalb, Hammel, Schaf, Ziege ꝛc. 2 Sgr., 1 Ferkel, Lamm ꝛc. 1 Sgr., 1 Hund 1 Sgr., 1 Stück Federvieh $\frac{1}{2}$ Sgr.

Einzelne Stücke Rindvieh von mehr als 6 Ctrn. Gewicht unterliegen dem Tarif für größere Vieh-Transporte (siehe Eisenbahn-Reglement vom 1. Juli 1859).

Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport.

1. Classe: große, schwere Reisewagen mit festem Verdeck, pro Meile und Stück 1 Thlr.
2. Classe: alle übrigen Equipagen mit Einschluß unbeladener Frachtwagen, pro Meile u. Stück $\frac{2}{3}$ Thlr.

Die Entfernung in Meilen siehe vorne beim Tarif für Güter-Transport.

Telegraphischer Gebühren-Tarif

Depeschen bis zu 20 Worten sind einfache, je weitere 10 Worte erhöhen die Gebühr um die Hälfte.

A. Staats-Telegraphen-Stationen in Mecklenburg.

Von einer Station nach jeder beliebigen andern für die einfache Depesche 12 ßl.

1) Stationen mit vollem Tagesdienste, die (mit Ausnahme der von Schwerin, welche für ausländische Correspondenz stets bis 10 Uhr Abends geöffnet ist) vom 1. April bis Ende September von Morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr bis Abends 9 Uhr und vom 1. October bis Ende März von Morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr bis Abends 10 Uhr geöffnet sind:
Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar.

2) Stationen mit beschränktem Tagesdienste, welche an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sind:
Friedland, Parchim, Teterow, Woldegk.

3) Stationen während der Badesaison: **Doberan** und **Heiligendamm.** Zwischen diesen beiden Stationen kostet die einfache Depesche 8 ßl.

B. Eisenbahn-Telegraphen-Stationen innerhalb Mecklenburg.

Von den Mecklenburgischen Staats-Telegraphen-Stationen nach diesen Stationen und umgekehrt kostet die einfache Depesche 24 ßl.:
Grabow, Ludwigslust, Hagenow, Pritzier, Brahlsdorf, Boitzenburg.

C. Vereins-Stationen.

Die einfache Depesche kostet für jede einzelne Zone 20 ßl. Die Zonenzahl zwischen sämmtlichen Mecklenburgischen und den untenstehenden Städten weist folgende Tabelle nach:

Nach	Von Doberan.	Friedland.	Güstrow.	Peil.-Damm.	Ludwigslust.	Malchin.	Neubrandenb.	Neustrelitz.	Parchim.	Rostock.	Schwerin.	Teterow.	Waren.	Wismar.	Woldegk.
	Zonen														
Aachen	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	4	5	5	4	5
Altenburg	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Anklam	2	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	1	2	1
Augsburg	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Berlin	3	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2
Bonn	4	5	4	4	4	4	5	4	4	4	4	4	4	4	5
Braunschweig	3	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3	2	3
Bremen	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Breslau	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Carlsbad	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Coburg	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Cöln	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Danzig	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Darmstadt	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Dresden	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	4	3
Düsseldorf	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Eisenach	4	4	3	4	3	4	4	3	3	4	3	4	3	3	4
Erfurt	4	4	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Erlangen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Frankfurt a. M.	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Göttingen	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hagenow	2	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	1	2
Hamburg	2	3	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	3

Nach	Von Doberan.	Friedland.	Güstrow.	Peil.-Damm.	Ludwigslust.	Malchin.	Neubrandenb.	Neustrelitz.	Parchim.	Rostock.	Schwerin.	Teterow.	Waren.	Wismar.	Woldegk.
	Zonen														
Hannover	3	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3	3
Jena	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Kassel	4	4	3	4	3	4	4	4	3	3	4	4	3	4	4
Königsberg	5	4	5	5	5	4	4	4	5	5	5	5	5	5	4
Leipzig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Lübeck	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	3
Lüneburg	2	3	2	2	1	2	3	2	2	2	1	2	2	2	3
Magdeburg	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	2	3	2	3	3
München	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Posen	4	3	4	4	4	3	3	3	4	4	4	3	3	4	3
Prag	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Regensburg	5	5	5	5	4	4	4	4	4	5	4	5	4	5	4
Salzburg	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stade	2	3	2	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	2	3
Stettin	3	1	2	3	3	2	2	2	2	2	3	2	2	3	1
Stralsund	1	1	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2
Swinemünde	2	1	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	1
Trier	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ulm	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Weimar	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Wien	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Wittenberge	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2	2
Wolgast	2	1	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1

Jahres-Bericht über die Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

(Von deren Director, dem Geheimen Canzleirath Faull.)

Da Mecklenburg zu der Klasse der ackerbautreibenden Staaten gehört, so kann es nicht ausbleiben, daß der Ausfall einer jeden Ernte mehr oder weniger eine Einwirkung auf den inländischen Geldverkehr äußert, und da die Sparcassen die Vermittlung zwischen den Ansammlern kleiner Capital-Pöste und Denjenigen, welche größerer Capitalien bedürftig sind, in vielfacher Hinsicht bilden, so folgt daraus von selbst, daß bei einer schlechten Ernte weniger Geld zu den Sparcassen gebracht wird. Bekanntlich war nun die Ernte im Jahre 1861 eine sehr schlechte, und außerdem mißrieth die Torf-Gewinnung im Jahre 1861 fast gänzlich. Der Torf aber bildet fast in dem größten Theile Mecklenburgs den Haupt-Gegenstand des Feuerungs-Materials, so daß die Wirthschaftsführung und der Ankauf von Holz, Torf und Steinkohlen in dem an Ernte-Ertrag und Feuerungs-Material armen Jahre $18^{61}/_{62}$ bedeutend mehr Kosten verursachten, wie in früheren Jahren, und viel Geld erforderten, was sonst besonders von Leuten aus dem Mittelstande zur Sparcasse gebracht sein würde. Zwar war davon im Antoni-Termin des Jahres 1862 noch wenig zu spüren, allein fühlbar ward dieser geringe Vorrath an baarem Gelde besonders in der nächsten Zeit vor dem Johannis-Termin 1862 und in den ersten Tagen der Termins-Woche, so daß von der Ersparniß-Anstalt, um die übernommenen Verpflichtungen zur rechten Zeit erfüllen zu können, für die Herbeischaffung der nöthigen Summen Sorge getragen werden mußte. Die letzten Tage der Termins-Woche brachten indessen noch Geld genug, so daß eigentlich die kleine, inzwischen bereits gemachte, im Term. Ant. 1863 aber schon wieder zurückgezahlte Anleihe nicht nöthig gewesen wäre.

Allein auch die Ernte des Jahres 1862 war nur eine mäßige, und es konnten mit deren Ueberschuß nicht die Schäden gedeckt werden, welche der geringe Ausfall der Ernte des Jahres 1861 verursacht hatte. Indessen hatte dies auf den Betrieb der hiesigen Sparcasse im Antoni-Termin des jetzigen Jahres 1863 keinen Einfluß, da Geld genug zur Sparcasse floß. Wie der bevorstehende Johannis-Termin ausfallen wird, muß der Verlauf desselben demnächst ergeben. Die Summe der zur Zurückzahlung gekündigten Einlagen ist größer, wie in den letzten Jahren. Es waren zur Zurückzahlung in dem darauf folgenden Termine an Einlagen gekündigt:

Johannis 1861	69,015	Rthlr.
Antoni 1862	99,248	„
Johannis 1862	109,708	„
Antoni 1863	121,174	„

dies Mal also über 52,000 Rthlr. mehr, wie Johannis 1861.

Mit der Belegung von Sparcassen-Geldern in städtischen Grundstücken ist fortgefahren, die Summe derselben beträgt während des Rechnungs-Jahrganges vom 1. October $18^{61}/_{62}$ 11,895 Rthlr. 40 ßl.

Auch bot sich der Ersparniß-Anstalt während dieses Rechnungs-Jahres mehrfache Gelegenheit zu Verwendungen für die hiesige Stadt und deren Bewohner. Dazu sind zu rechnen

1) die fortgesetzte Hergabe von jährlich 1000 Thlr. zur Belegung des Trottoirs mit Granit-Platten,
2) die Bewilligung von 800 Thlr. zu dem vom hiesigen Magistrat übernommenen Ankauf von Brenn-Material und Kartoffeln und deren Wieder-Verkauf zu abgeminderten Preisen an Hülfsbedürftige; auch
3) die Auszahlung von 200 Thlr. an den Verein zur Beförderung des Besuchs der allgemeinen Industrie-Ausstellung in London durch mecklenburgische Gewerbtreibende.

Der nachfolgende Auszug aus der Jahres-Rechnung vom $\frac{\text{1. October 1861}}{\text{30. September 1862}}$ ergiebt eine nähere Uebersicht über den eigentlichen Sparcassen-Betrieb während dieses Rechnungs-Jahres.

Rechnungs-Jahr vom 1. October 1861 bis zum 30. September 1862.

Einnahme an Einlagen.

	Capital nach dem Hauptbuche am Schlusse des Rechnungs-Jahrgangs $18^{60}/_{61}$.			Einnahme. Neue Einlagen, zinstragend von Termino												Zu Capital geschriebene Zinsen,						Ausgabe. Zinsen.						Zurückgezahlte Einlagen.						Capitalbestand am Schlusse des Rechnungs-Jahrgangs $18^{61}/_{62}$.		
				Antoni 1861.			Johannis 1861.			Antoni 1862.			Johannis 1861.			Antoni 1862.			1jährige.			$^1/_2$jährige			Capital.			Zinsen.							
	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.
Nach der Jahres-Rechn. v. $18^{61}/_{62}$	2.532,314	30	9	234,238	13	6	121,496	47	9	3063	3	3	4780	4	6	4237	36	—	76,151	19	6	612	46	6	264,324	26	6	1839	42	9	2.635,806	13	3			
Hiezu ex monitis	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
Summa	2.532,314	30	9	234,248	13	6	121,496	47	9	3063	3	3	4780	4	6	4237	36	—	76,151	19	6	612	46	6	264,324	26	6	1839	42	9	2.635,816	13	3			

Einnahme	234,248	13	6
	121,496	47	9
	3,063	3	3
	4,780	4	6
	4,237	36	—
	367,826	9	—
Ausgabe	264,324	26	6
Mehr-Einnahme..	103,501	30	6
Dazu Bestand $18^{60}/_{61}$...	2.532,314	30	9
Bestand am 30. September 1862..	2.635,816	13	3

Einnahme an zurückgezahlten, belegt gewesenen Capitalien.	Capital.									Zinsen.		
	3½ pro Cent.			4 pro Cent.			Zinsenlos.					
	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.
A. Im Antoni-Termin	16,812	24	—	1,725	—	—	400	—	—	329	—	6
B. Im April	5,016	32	—	2,566	32	—	—	—	—	139	6	—
C. Im Johannis-Termin	12,250	—	—	—	—	—	—	—	—	411	12	—
D. Capitalien, welche unter landesherrlicher Garantie belegt sind	1,073	21	3	68	13	6	—	—	—	29	19	6
E. Mecklenburgische Anleihe de 1843	3,806	12	—	—	—	—	—	—	—	132	29	6
F. Capitalien, welche auf deponirte Papiere ausgeliehen waren	14,000	—	—	4,500	—	—	—	—	—	177	24	—
Summa	52,958	41	3	8,859	45	6	400	—	—	1218	43	6

62,218 Thlr. 38 ßl. 9 pf.

Capital. 3½ pro Cent. Thlr.	sgl.	pf.	4 pro Cent. Thlr.	sgl.	pf.	Zinsenlos. Thlr.	sgl.	pf.	Einnahme an Zinsen.	Zinsen sind gezahlt Thlr.	sgl.	pf.	Zinsen blieben rückständig Thlr.	sgl.	pf.
									A. Auf Capitalien, welche vor dem laufend. Rechnungsjahr belegt wurden:						
2.242,257	8	6	57,208	20	9	—	—	—	..... Summa	93,591	26	—	129	24	—
									B. Auf Capitalien, deren Zinsen am 1. Febr. u. 1. Aug. fällig waren:						
268,833	47	—	—	—	—	—	—	—	..... Summa	9,350	37	3	—	—	—
									C. Capitalien, welche zinsenlos ausgeliehen wurden:						
—	—	—	—	—	—	30,300	—	—	..... Summa	—	—	—	—	—	—
									D. Auf Capitalien, welche im vorliegenden Rechnungsjahre belegt wurden:						
200,261	40	—	16,983	16	—	—	—	—	..... Summa	2,376	44	3	—	—	—
									E. Auf zurückgezahlte, belegt gewesene Capitalien:						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	..... Summa	1,218	43	6	—	—	—
2.711,352	47	6	74,191	36	9	30,300	—	—		93,591	26	—	129	24	—

2.815,844 Thlr. 36 sgl. 3 pf.

Capital. Thlr.	sgl.	pf.	Rückständig gebliebene Zinsen. Thlr.	sgl.	pf.	Einnahme an rückständigen Zinsen.	Erhobene, rückständig gewesene Zinsen. Thlr.	sgl.	pf.
						Im Laufe des Rechnungs-Jahres sind an rückständig gewesenen Zinsen gezahlt:			
2,450	—	—	79	30	—	.....	79	30	—
						Der Zins-Rückstand aus der laufenden Rechnung beträgt:			
4,783	16	—	129	24	—	.....	—	—	—
						Summa	79	30	—

Capital. Thlr.	ßl.	pf.	Einnahme an vergüteten Zinsen.	Thlr.	ßl.	pf.
83	16	—	Im April 1862	1	30	—

	Thlr.	ßl.	pf.
Einnahme an aufgeliehenen Capitalien.			
Im Johannis-Termin	35,500	—	—
Einnahme an Extraordinaria.			
Ex monitis	—	7	6
Außerordentliche Einnahme	117	24	—
Summa	117	31	6

Pag.	Einnahme-Wiederholung.	Thlr.	ßl.	pf.
1.	I. Einlagen:			
	a. bis Antoni 1862 incl..... 234,248 Thlr. 13 ßl. 6 pf.			
	b. bis Johannis 1862 incl..... 121,496 " 47 " 9 "			
	c. im Juli und September.... 3,063 " 3 " 3 "			
	d. zu Capital geschriebene Zinsen:			
	Thlr. ßl. pf.			
	α. im April 4780 4 6			
	β. im September. 4237 36 –			
	9,017 " 40 " 6 "	367,826	9	—
2.	II. Zurückgezahlte, belegt gewesene Capitalien	62,218	38	9
3.	III. Zinsen auf belegte Capitalien	93,591	26	—
4.	IV. Rückständig gewesene Zinsen	79	30	—
—	V. Vergütete Zinsen.....	1	30	—
5.	VI. Aufgeliehene Capitalien	35,500	—	—
—	VII. Extraordinaria	117	31	6
	Summa der Einnahme...	559,335	21	3

	Ausgabe an belegten Capitalien.	Capital. 3½ pro Cent. Thlr.	ßl.	pf.	4 pro Cent. Thlr.	ßl.	pf.	Summa. Thlr.	ßl.	pf.
a.	Im October 1861	11,250	—	—	3,000	—	—	14,250	—	—
b.	= November =	2,000	—	—	—	—	—	2,000	—	—
c.	= December =	2,916	32	—	—	—	—	2,916	32	—
d.	Antoni 1862	131,763	36	—	4,666	32	—	136,430	20	—
e.	Im März =	1,983	16	—	—	—	—	1,983	16	—
f.	= April =	9,166	32	—	3,433	16	—	12,600	—	—
g.	Johannis =	72,325	8	—	8,883	16	—	81,208	24	—
h.	Im September 1862	816	32	—	—	—	—	816	32	—
	Summa..	232,222	12	—	19,983	16	—	252,205	28	—

Ausgabe an zurückgezahlten, aufgeliehenen Capitalien.

	Thlr.	ßl.	pf.
Im Juni 1862	20,000	—	—
Im Juli 1862	2,000	—	—
Im September 1862	1,500	—	—
Summa	23,500	—	—

Ausgabe an vergüteten Zinsen auf angekaufte Obligationen, auf angeliehene Capitalien und auf Dienst-Cautionen.

	Thlr.	ßl.	pf.
a. Auf angeliehene Capitalien	12	24	—
b. Auf angekaufte Obligationen	36	10	—
c. Auf Dienst-Cautionen	188	—	—
Summa ...	236	34	—

	Ausgabe an Verwaltungskosten.	Thlr.	ßl.	pf.
a.	Gehalte	4,700	—	—
b.	Hülfs-Arbeiten	600	34	3
c.	Copialien	96	4	—
d.	Revisionskosten	300	—	—
e.	Pensionen	58	16	—
f.	Schreibmaterialien	100	18	—
g.	Druckkosten	290	26	—
h.	Insertionen	9	44	6
i.	Buchbinder-Arbeit	152	21	—
k.	Erleuchtung	156	2	9
l.	Heizung	116	3	—
m.	Post-Porto	34	5	6
n.	Gutstaxen	33	—	—
o.	Gerichts- und Advocaturkosten	11	45	—
p.	Mobiliar und Utensilien	24	23	—
q.	Diverses	77	11	—
r.	Oeffentliche Abgaben für das Haus	34	16	6
s.	Reparatur des Hauses	237	5	—
t.	Diversa	54	18	—
	Summa ...	7,087	5	6

Ausgabe an Extraordinaria.	Thlr.	ßl.	pf.
a. Ex monitis	5	33	6
b. Extraordinaria	2,025	—	—
Summa...	2,030	33	6

Pag.	Ausgabe-Wiederholung.		Thlr.	ßl.	pf.
1.	I. Zurückbezahlte Einlagen		264,324	26	6
1.	II. Zinsen auf Einlagen:				
	a. ganzjährige	76,151 Thlr. 19 ßl. 6 pf.			
	b. halbjährige	612 = 46 = 6 =			
	c. auf zurückgezahlte Zahlungen und Einlagen	1,839 = 42 = 9 =	76,604	12	9
7.	III. Belegte Capitalien		252,205	28	—
8.	IV. Zurückgezahlte, aufgeliehene Capitalien		23,500	—	—
8.	V. Zinsen auf a. angeliehene Capitalien	12 Thlr. 24 ßl.			
	= = b. angekaufte Obligationen	36 = 10 =			
	= = c. Dienst-Cautionen	188 = — =	236	34	—
9.	VI. Verwaltungskosten		7,087	5	6
10.	VII. Extraordinaria		2,030	33	6
	Summa der Ausgabe...		627,988	44	3

Pag.	Abschluß.	Thlr.	ßl.	pf.
6.	Die Einnahme beträgt	559,335	21	3
11.	= Ausgabe =	627,988	44	3
	Mehr-Ausgabe...	68,653	23	—
	Wird diese Summe von dem Cassen-Vorrathe vom 30. Septbr. 1861 abgezogen, von	91,770	26	9
	so ergiebt sich der am 30. September 1862 bleibende Cassen-Vorrath von	23,117	3	9

Vermögens-Conspect.

		Thlr.	ßl.	pf.
An Zinsen sind erhoben:				
a. baar:				
α. laufende Zinsen	93,591 Thlr. 26 ßl. — pf.			
β. vergütete Zinsen	1 " 30 " — "			
γ. rückständig gewesene Zinsen	79 " 30 " — "			
		93,672	38	—
b. rückständig gebliebene:				
α. aus früheren Jahren	— Thlr. — ßl. — pf.			
β. aus dem laufenden Jahrgange	129 " 24 " — "			
		129	24	—
		93,802	14	—
Werden hiervon die pro $18^{60}/_{61}$ rückständig gewesenen Zinsen mit		79	30	—
abgezogen, so ergiebt sich die Zins-Einnahme pro $18^{61}/_{62}$ mit		93,722	32	—
An Zinsen auf Einlagen sind gezahlt, resp. zu Capital geschrieben	78,604 Thlr. 12 ßl. 9 pf.			
und an Zinsen auf Anleihen, Dienst-Cautionen ꝛc. sind gezahlt	236 " 34 " — "			
		78,840	46	9
Mithin beträgt der Ueberschuß an Zinsen pro $18^{61}/_{62}$		14,881	33	3
Davon ab die Verwaltungskosten mit		7,087	5	6
Bleiben		7,794	27	9
Dazu die extraordinaire Einnahme mit		117	31	6
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Summe von		7,912	11	3
Davon ab die extraordinaire Ausgabe mit		2,030	33	6
so ergiebt sich die im Jahrgange $18^{61}/_{62}$ erworbene Vergrößerung des Reservefonds mit		5,881	25	9
Nach der umgearbeiteten Rechnung pro $18^{60}/_{61}$ betrug der Reserve-fonds		226,180	41	9
Dazu die Vermehrung im Jahrgange $18^{61}/_{62}$		5,881	25	9
Mithin beträgt der Reservefonds am 30. September 1862		232,062	19	6

Vermögens-Uebersicht am 30. September 1862.

	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.
a. Activa:						
1. Cassen-Vorrath				23,117	3	9
2. Belegte Capitalien				2.815,844	36	3
3. Rückständige Zinsen				129	24	—
4. Werth des Hauses				45,487	16	9
				2.884,578	32	9
b. Passiva:						
1. Einlagen	2.635,816	13	3			
2. Aufgeliehene Capitalien	12,000	—	—			
3. Dienst-Cautionen	4,700	—	—			
				2.652,516	13	3
Reservefonds pro $18^{61}/_{62}$				232,062	19	6

Auszug aus der Uebersicht der Capitalien, welche bis zum 30. September 1862 belegt wurden.	Capitalien. 3½ pro Cent. Thlr.	ßl.	pf.	4 pro Cent. Thlr.	ßl.	pf.	Zinsenlos. Thlr.	ßl.	pf.	Summa. Thlr.	ßl.	pf.
I. Capitalien, welche in Landgütern belegt sind	1.702,546	35	6	—	—	—	—	—	—	1.702,546	35	6
II. Capitalien, welche in Häusern belegt sind	556,097	13	—	37,025	—	—	25,200	—	—	618,322	13	—
III. Capitalien, welche in Staatspapieren angelegt sind	427,558	47	—	35,416	32	—	—	—	—	462,975	31	—
IV. Capitalien, welche bei der Stadt-Cämmerei belegt sind	24,333	16	—	—	—	—	5,100	—	—	29,433	16	—
V. Capitalien, welche unter landesherrl. Garantie belegt sind	—	—	—	750	4	9	—	—	—	750	4	9
VI. Capitalien, welche auf deponirte Papiere ausgeliehen sind	816	32	—	1,000	—	—	—	—	—	1,816	32	—
Summa	2.711,352	47	6	74,191	36	9	30,300	—	—	2.815,844	36	3

Um nun eine specielle Vergleichung dieses Jahrgangs mit den Ergebnissen des vorhergegangenen vornehmen und daraus ermessen zu können, ob das Institut im Ganzen fortgeschritten sei, folgt hier eine Zusammenstellung der einzelnen Abschlüsse beider Rechnungs-Jahrgänge. Es betrugen nämlich:

	$18^{60}/_{61}$ Thlr.	$18^{61}/_{62}$ Thlr.	$18^{61}/_{62}$ mehr Thlr.	$18^{61}/_{62}$ weniger Thlr.
1. die neuen Einlagen	389,420	367,826	—	21,594
2. die zurückgezahlten	251,600	264,324	12,724	—
3. die Gesammtsumme der Einlagen	2.532,314	2.635,816	103,502	—
4. die neu verliehenen Capitalien	116,779	252,205	135,426	—
5. die zurückgezahlten	53,147	62,218	9,071	—
6. die Gesammtsumme der belegten Capitalien	2.625,857	2.815,844	189,987	—
7. die Zins-Einnahme	89,733	93,722	3,989	—
8. die Zins-Ausgabe	74,561	78,604	4,043	—
9. der Reservefonds	226,180	232,062	5,882	—
10. die Gesammt-Einnahme	535,664	559,335	23,671	—
11. die Gesammt-Ausgabe	464,053	627,988	163,935	—
12. die Gesammtsumme des Verkehrs	999,717	1.187,323	187,606	—
13. die Verwaltungskosten	6,830	7,087	257	—
14. die Zahl der Einlagebücher	27,627 Stck.	28,319 Stck.	692 Stck.	—

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß, wenn auch das ganze Institut im Fortschreiten geblieben ist, der Fortschritt doch geringer gewesen, wie im Jahre vorher. Im Jahrgang $18^{61}/_{62}$ wurden weniger neue Einlagen gemacht und mehr Einlagen zurückgefordert, als im Jahre $18^{60}/_{61}$, die Gesammtsumme der Einlagen stieg nur um 103,502 Thlr. im Jahre $18^{61}/_{62}$, während sie im Jahre vorher um 137,819 Thlr., also um 34,317 Thlr. mehr, gestiegen war. Dagegen hatten in den Terminen Joh. 1861 und Ant. 1862 nicht unbeträchtliche Capitalien nicht sofort mit der prioritätischen Sicherheit untergebracht werden können, welche für die Capital-Pöste der Ersparniß-Anstalt normirend ist. Diese wurden aber im Rechnungs-Jahrgange $18^{61}/_{62}$ zinsbar verliehen, und dadurch ward die Gesammtsumme der belegten Capitalien in dem gedachten Rechnungsjahre um 189,987 Thlr. vermehrt.

Theils wegen der vorstehend bemerkten Verwendungen von zusammen 2000 Thlr. für die hiesige städtische Commüne, theils weil, wie eben angeführt worden, größere Geldsummen nicht sofort zinsbar verliehen werden konnten, dennoch aber den Einlegern verzinset werden mußten, kam es, daß der Reservefonds sich nur um 5882 Thlr. vergrößerte. Er stieg zwar bis zur Gesammtsumme von 232,062 Thlr., allein sein Procent-Satz im Verhältniß zum Betrage der Einlage-Schuld von 2.635,816 Thlr. fiel von $8^{93}/_{100}$ fast auf $8^{83}/_{100}$, also um $^{10}/_{100}$ Procent.

Jene große Summe von Capitalien, welche am 1. October v. J. im Betrage von 2.815,844 Thlr. für die Ersparniß-Anstalt belegt waren, vertheilt sich nun, im Beihalt der vorigjährigen Belegungen, über die verschiedenartigen, für dies Institut zulässigen Belegungsclassen in der Art, daß verliehen waren:

	am 1. Octbr. 1861. Thlr.	ßl.	pf.	am 1. Octbr. 1862.. Thlr.	ßl.	pf.	am 1. Octbr. 1861. Thlr.	ßl.	pf.	am 1. Octbr. 1862. Thlr.	ßl.	pf.
I. auf ritterschaftliche Landgüter	.....	..	..	.....	..	..	1.514,768	11	6	1.702,546	35	6
II. auf hiesige Häuser..	.....	..	..	.....	..	..	606,426	21	—	618,322	13	—
darunter zinsenlos	25,200	—	—	—	—	—						
III. auf Schuld-Papiere (Staats-Papiere) ..	.....	..	..	.....	..	..	470,438	7	—	462,975	31	—
1. der Reluitionscasse	120,433	16	—	118,533	16	—						
2. der Chaussee-Bau-Casse	62,300	—	—	41,300	—	—						
3. der früheren Landes-Credit-Comm.	2,333	16	—	2,333	16	—						
4. der (S. Heine'schen) Anleihe de 1843..	256,679	39	—	268,833	47	—						
5. der mecklenb. Eisenbahn-Gesellschaft (Priorit.-Actien .	27,700	—	—	27,700	—	—						
6. des ritterschaftlich. Credit-Vereins (Pfandbriefe) ...	991	32	—	4,275	—	—						
IV. bei Stadtcämmereien	.....	..	..	.....	..	..	29,833	16	—	29,433	16	—
darunter zinsenlos	5,500	—	—	5,100	—	—						
V. unter landesherrlicher Garantie.....							1,891	39	6	750	4	9
VI. auf deponirte Papiere							2,500	—	—	1,816	32	—
						Zusammen	2.625,857	47	—	2.815,844	36	3
										2.625,857	47	—
also am 1. October 1862 mehr							.....	..	..	189,986	37	3
und zwar mehr:												
auf ritterschaftliche Güter							187,778	24	—			
auf hiesige Häuser							11,895	40	—			
							199,674	16	—			
dagegen weniger:												
	Thlr.	ßl.	pf.									
auf Staats-Papiere	7,462	24	—									
bei Stadtkämmereien	400	—	—									
unter landesherrlicher Garantie.....	1,141	34	9									
auf deponirte Papiere	683	16	—				9,687	26	9			
							189,986	37	3			

Schwerin, den 9. Mai 1863.

Der Plauer See.

Von L. Fromm.*)

Es ist sehr oft behauptet worden und Niemand wird es wohl läugnen wollen, daß die zahlreichen, zum Theil sehr umfänglichen und mit großen natürlichen Reizen geschmückten Seen den baltischen Ländern ihren eigenthümlichen Character verleihen. Mecklenburg besitzt eine große Menge der schönsten Seen, welche bis auf wenige Ausnahmen in hohem Grade bemerkenswerth sind und zwar nicht nur in landschaftlicher, sondern auch in cultur- und natur-historischer Beziehung. Die mehrsten Männer unseres Landes, welche sich mit dem Studium der Naturwissenschaften beschäftigt, haben gerade den Seen ihre Aufmerksamkeit zugewandt, ohne freilich in der Lage gewesen zu sein, sie einem specielleren Studium zu unterziehen. Besonders der verstorbene Geh. Medicinalrath Dr. Brückner in Ludwigslust hat oft bedauert, daß er den Seengebieten Mecklenburgs nicht ein eingehenderes Studium habe zuwenden können; E. Boll und manche Andere haben gleichfalls oft auf die Nothwendigkeit eines solchen hingewiesen, und doch haben wir bis jetzt meines Wissens noch von keinem einzigen, selbst nicht von den bedeutendsten unserer mecklenburg-schwerinschen Seen eine Special-Beschreibung. Auch von den strelitz'schen Seen ist bisher nur der Tollenser See und zwar von E. Boll im Jahrg. 1853 Heft I S. 1—39 d. Ztschr. eingehender beschrieben worden. Soweit ich es in Folge eines mehrjährigen Aufenthalts in jenen Gegenden vermag, werde ich im Nachstehenden eine eingehende Beschreibung des großen zusammenhängenden Müritz-Cölpin-Flesen-Malchow-Plauer Seengebietes versuchen und zwar zuerst einige allgemeine Mittheilungen, darauf, mit dem Plauer See beginnend, eine specielle Beschreibung der einzelnen Seen dieses Gebietes geben. Die kleine Kartenskizze, welche ich dieser Abhandlung beigegeben habe, wird, wenn sie auch auf völlige Genauigkeit nicht Anspruch machen kann, den Lesern die Uebersicht wesentlich erleichtern und gestattet mir eine kürzere Fassung des allgemeinen Ueberblickes durch Hinweisung auf sie.

Die Fluß- und Seensysteme des mecklenburgischen Landes gehören bekanntlich theils dem Ostsee-, theils dem Nordseegebiete an, insofern ihre Abflüsse sich in ersteres oder letzteres — direct oder indirect — ergießen. Ferner ist es bekannt, daß die in einer langen Reihe von West nach Ost auf einander folgenden großen südlichen Seen Mecklenburgs auf einem Hochplateau liegen, welches das Land, von dem holsteinschen Höhenrücken aus ansteigend, durchzieht, sich durch das südliche Mecklenburg-Strelitz erstreckt und sodann weiter durch die Ukermark, Pommern, Preußen bis nach Rußland hinein verfolgen läßt. Auf diesem Höhenplateau, soweit es sich durch Mecklenburg-Schwerin und Strelitz erstreckt, liegt die Wasserscheide zwischen der Nord- und Ostsee. Sie hat, wenn wir im Westen unseres Landes beginnen, ungefähr folgende Richtung:

*) Wir beabsichtigen, auch über die übrigen Seen des Müritz-Cölpin-Flesen-Malchow-Plauer Seengebietes — welche daher auch in der Einleitung der obigen Abhandlung mit umfaßt werden —, über den Malchiner und Cummerower, den Schweriner, den Schal-See u. a. dem „Archiv für Landeskunde" ähnliche Beschreibungen einzuverleiben.

Anmerkung der Redaction.

Die Stecknitz, der Ratzeburger mit den benachbarten kleineren Seen, die Stepenitz mit der Radegast und Maurin gehören der Ostsee an; die Delvenau,*) der Schalsee, die Schale, die Rögnitz, die Elde mit ihren Nebenflüssen, der Schweriner See gehören zum Gebiete der Nordsee. Dann fallen das ganze Flußsystem der Warnow mit Mildenitz und Nebel nebst den von diesen durchflossenen Seen, die Flußsysteme der Recknitz, Peene, Trebel, Tollense und Datze mit den großen Seen, dem Malchiner, dem Cummerower, dem Tollenser, dem Lucin- und Zanzensee ins Gebiet der Ostsee, während unsere großen südöstlichen Seen, der Plauer, Malchower (Petersdorfer), Flesen, Cölpin, die Müritz, ferner das Flußsystem der Havel mit ihren Seen, der Zierker See bei Neustrelitz und die vielen kleinen Seen im südlichen Strelitz zum Gebiete der Nordsee gehören. Die Wasserscheide zwischen der Havel mit ihren Nebenflüssen (Spree) und der Oder bildet dann, weiter südöstlich sich biegend, die Fortsetzung der Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee.

Das Seengebiet, welches wir hier betrachten, gehört also der Nordsee an; auf der Karte ist durch eine punktirte Linie ungefähr die Wasserscheide angedeutet. Wir sehen hieraus, wie schmal diese Wasserscheide an einigen Punkten ist; ja, wenn die Havel, wie es wahrscheinlich ist, aus den kleinen Seen bei Bornhof (Freidorf) unweit Ankershagen entspringt, wo nahebei auch der kleine Bach seinen Ursprung hat, der von hier in den Penzliner See, durch diesen in den Passentiner See und dann entweder als Malliner Bach in die Tollense fließt oder wohl richtiger die in den Malchiner See einströmende Peene selbst ist (die Flußsysteme in diesem Gebiete unsers Landes bedürfen genauer Untersuchung), dann fällt hier, bei Ankershagen, die Wasserscheide jener beiden großen Meere fast völlig zusammen.

Die nördliche Grenze der großen Landseen ist zugleich die südliche Grenze des großen Sandgebietes, welches das mittlere Mecklenburg anfüllt. Diese Grenze zieht sich nämlich am östlichen und nördlichen Ufer der Müritz entlang, geht von dort am Cölpin-, Flesen- und Malchower See hinunter zur Nordostspitze des Plauer Sees über Carow nach Goldberg, von wo sie weiter über Crivitz nach Pinnow bei Schwerin streicht. Ein kleineres Sandgebiet füllt alsdann den Raum zwischen der Müritz, dem Malchower und Plauer See, sich südwärts ausdehnend.

Zu dem Systeme der Seen gehört nicht bloß die Oberfläche dieser letzteren selbst, sondern auch das ganze natürliche Be- und Entwässerungsgebiet, welches mit ihnen in Verbindung steht. Die kleine Karte umfaßt bis nördlich an die erwähnte Wasserscheide dies ganze Gebiet mit den Flüssen und Bächen, welche in jene Seen einfließen, mit den benachbarten Seen, welche, obwohl sie nicht immer in sichtbarem Zusammenhange mit ersteren stehen, doch ohne Zweifel zu ihnen gehören, und mit den ausströmenden Flüssen. Letztere gehören, z. B. die Elde, natürlich nur in ihrem Ausflusse hieher. Das gesammte Gebiet umfaßt eine Fläche von 23½ geographischen □Meilen oder 15,600 Mill. □Fuß, wovon auf die Oberfläche der großen Seen allein 3⅔ □Meilen kommen. Hievon fallen auf

*) Die Delvenau wird schon im 11. Jahrhundert von Adam von Bremen unter dem Namen Delvunda genannt. Sie ist der nach Süden in die Elbe abfließende Grenzfluß Mecklenburgs und wird gewöhnlich mit der Stecknitz und zwar in Folge der schon in den Jahren 1391—98 durch einen Kanal von Mölln nach Grambeck bewerkstelligten Verbindung beider Flüsse, identificirt. Die Stecknitz fließt aber nordwärts in die Trave ab, und man sollte den ursprünglichen Namen Delvenau für unsern Fluß umsomehr herstellen, da durch solche ungerechtfertigte Zusammenstellung verschiedener Flüsse die Hydrographie Mecklenburgs nur noch unklarer werden kann, als sie schon ist.

die Müritz, größte Länge 3¾ M., größte Breite 1¾ M. 2,42 □M. = 1604 Mill. □Fuß
die drei mittleren Seen zusammen, größte Länge 2⅜ M., größte Breite ⅜ M. . . . . 0,44 „ = 284 „
den Plauer See, größte Länge fast 2 M., größte Breite ½ M. . . . . 0,82 „ = 544 „
Zusammen 3,68 □M. = 2432 Mill. □Fuß.

Der ganze Seencomplex hat nur zwei sichtbare Hauptabflüsse, nämlich 1) den Müritz-Havel-Kanal, welcher bei Klopzow an dem östlichen Ufer des Sees beginnt, bei der Bolter Mühle eine Schleuse hat und dann in mehreren einzelnen, die benachbarten Seen mit einander verbindenden Kanälen zur Havel führt. Dieser Kanal ist 48 Fuß rheinl. breit und bei niedrigstem Wasserstande 4½ Fuß tief.*) Der Abfluß des Wassers bei der Bolter Mühle betrug i. J. 1826 durchschnittlich pro Sekunde 44,42 Cubikfuß. 2) Der Abfluß durch die Elde bei Plau, welcher später speciell beschrieben werden soll, betrug i. J. 1826 bei der Mühle durchschnittlich in der Sekunde 179 Cubikfuß. Dazu kam der Wasserabfluß, welcher zum Zwecke der Schifffahrt auf der Elde gegeben werden mußte und welcher durchschnittlich zu 140 Cubikfuß für die Secunde berechnet wurde.

Der sichtbare Abfluß betrug also i. J. 1826 aus dem ganzen Seengebiete:

1) bei der Bolter Mühle . . . 44,42 Cubikfuß pr. Sec.
2) bei der Plauer Mühle . . . 179,00 „ „
3) an Schifferzuschuß das. . . . 140,00 „ „
Sa. 363,42 Cubikfuß pr. Sec.

J. J. 1835 waren diese Verhältnisse, nachdem der Spiegel der Müritz um 2′ 8″ 5‴ gesenkt worden, schon etwas verändert, indem der Abfluß betrug

1) bei der Bolter Mühle . . . . 27,071 Cubikfuß pr. Sec.
2) bei der Plauer Mühle . . . . 106,708 „ „
3) an Schifferzuschuß das. . . . . 140,000 „ „
4) wegen Undichtigkeit der Wasserwerke 0,333 „ „
Sa. 274,112 Cubikfuß pr. Sec.

J. J. 1859 war der Abfluß, nachdem wiederum eine Senkung des Spiegels der Seen stattgefunden hatte (s. u.), folgender:

1) bei der Bolter Mühle . . . . . 27,071 Cubikfuß pr. Sec.
2) bei der Plauer Mühle . . . . . 92,260 „ „
3) Nachschußwasser für zu Thal fahrende Schiffe in 120 Schleusentagen . . . . . 59,100 „ „
4) Wegen zu hohen Wasserstandes wird die Oeffnung der Freischleuse durchschnittlich jährlich 44mal nöthig, jedesmal 12 Stunden . . . . . 36,000 „ „
5) Wegen Undichtigkeit der Plauer Wasserwerke . . . 0,640 „ „
Sa. 215,071 Cubikfuß pr. Sec.

Dieser Abfluß oder Verlust der Seen an Wasser wird noch vermehrt durch ihnen eigenthümliche ungewöhnliche Filtration, welche auf 45,00 Cubikfuß pr. Sec. angenom-

*) Schon i. J. 1273 erkaufte der Fürst Nicolaus von Werle von dem damaligen Besitzer Bök's, dem Johannes von Havelberg, die Erlaubniß, durch seine Besitzungen einen Kanal graben zu dürfen, um die Müritz mit der Havel zu verbinden. Dieser jetzt nicht mehr existirende Kanal, der s. g. Böker Mühlengraben, führte durch die Südgrenze des Gutes Bök und trieb hier eine, den Johannitern zu Mirow gehörige Mühle (die Böker M.). Lisch, Jahrb. II S. 99.

men wird, ferner durch die normale Filtration und Verdunstung, welche pr. Sec. auf ca. 700 Cubikfuß zu berechnen ist. Diese normale Verdunstung nämlich ergibt sich aus der Menge des Niederschlags.

Der jährliche durchschnittliche Niederschlag betrug in dem Zeitraume von 1856—1860 auf den mecklenburgischen meteorologischen Stationen 17,06 Zoll Par. In den wegen ihrer Dürre anormalen Jahren 1857 und 1858 war er aber ungewöhnlich gering, nämlich im Jahre 1856 = 20,24; im Jahre 1857 = 11,43; im Jahre 1858 = 14,64; im Jahre 1859 = 18,13 und im Jahre 1860 = 20,70 Zoll Par. Wir dürfen jenes Mittel aber nicht als ein für das in Frage stehende Seenbecken richtiges annehmen, denn, abgesehen von den in ihm befindlichen anormalen Jahren, ist es auch deshalb unter dem wirklichen Mittel, weil von den sechs Beobachtungsstationen Schönberg, Pöl, Rostock, Wustrow, Schwerin und Sülze drei ganz nahe an der Ostsee liegen, wo der Niederschlag überhaupt geringer ist, als im Binnenlande, und weil alle um Mecklenburg herumliegende Stationen einen höhern Stand des Niederschlags zeigen, nämlich im Mittel ungefähr 21,00 Zoll Par. Man wird deshalb das ersterwähnte Mittel aus den Beobachtungen der hiesigen meteorologischen Stationen verwerfen dürfen, wenn man das muthmaßliche wahre Mittel der Niederschläge auf dem Müritz-Plauer Seengebiete zu haben wünscht. Nehmen wir dies bloß aus den Beobachtungen zu Schönberg, Schwerin und Sülze, so erhalten wir für den Zeitraum 1856/60 eine durchschnittliche Höhe der Niederschläge von 20,29 Par. Zoll (= 23,07 Hamb. Zoll = 1,92 Hamb. Fuß). Dies wahrscheinlich noch etwas geringe Mittel ergiebt für das ganze Be- und Entwässerungsgebiet dieser Seen, welches 15600 Millionen □Fuß groß ist, einen Gesammtniederschlag von jährlich 29952 Millionen Hamb. Cubikfuß oder durchschnittlich pr. Secunde 968 Cubikfuß Hamb.

Hievon gelangt, wie schon erwähnt wurde, nur ein kleiner Theil zum sichtbaren Abflusse aus den Seen; der größere entweicht durch Verdunstung oder wird tiefer liegenden Quellen unterirdisch zugeführt (durch Filtration). Nach Dalton's Beobachtungen nämlich sollen ungefähr $0{,}_{70}$ bis $0{,}_{75}$ (= $^3/_4$) des atmosphärischen Niederschlages durch diese — normale — Verdunstung und Filtration verloren gehen. Von jenen 968 Cubikfuß würden also in runder Summe nur ca. 260—270 abfließen und ca. 700 Kubikfuß pro Secunde verdunsten, resp. filtrirt werden. Dies ist die normale Verdunstung; eine ungewöhnliche Filtration, von welcher oben die Rede war, erklärt sich durch die geologische Beschaffenheit, welche die umliegenden Ufer und ein großer Theil des Seenbodens selbst zeigen, nämlich die sandig-kalkige Structur desselben. Es versteht sich dabei von selbst, daß sie mathematisch nicht zu bestimmen, sondern nur als ausgleichende Größe anzusehen ist, wie sie nämlich die Vergleichung des Standes der Gewässer mit dem Abflusse und der Summe der Niederschläge ergiebt. Will man letztere höher annehmen, als es hier geschehen ist ($20{,}_{29} + X$), so kann man die Annahme dieser aus geologischen Gründen sonst höchst wahrscheinlichen, eigenthümlichen Filtration überhaupt sparen.

Die Summe des Wasserverlustes dieser Seen stellt sich also nach obiger Annahme auf

1) wie oben . . . . . $215{,}_{071}$ Cubikfuß pr. Secunde.
2) außerordentliche Verdunstung ca. . $50{,}_{000}$ „ „ „
wie angenommen Summe $265{,}_{071}$ Cubikfuß pr. Secunde.

Dieser Summe entspricht der Zufluß an Wasser, welchen die Seen erhalten. Derselbe kömmt theils aus den in sie einströmenden (sichtbaren) Bächen, Mühlengewässern und

Quellen, von denen 24 genau gemessen sind, theils durch Filtration aus umliegenden Höhen und aus anderen verborgenen Quellen, und beträgt:

1) sichtbarer Zufluß . . . 77,50 Cubikfuß pr. Secunde.
2) unsichtbarer Zufluß . . . 187,50 „ „ „
wie angenommen Summe 265,00 Cubikfuß pr. Secunde.

Dies ist aber die Wassermenge, welche, wie eben gezeigt worden, dem gesammten Wassergebiete der Seen in jeder Secunde durch Niederschlag wirklich zugeführt wird, wenn nämlich der Niederschlag auf Grundlage der in Mecklenburg gemachten zuverlässigen Beobachtungen berechnet wird. Es ist dabei selbstverständlich, daß es auf 20 Cubikfuß mehr oder weniger gar nicht ankommt und die berechnete Summe nur eine annähernde, aber wahrscheinliche ist.

Von den vielen kleinen tributären Seen, welche um die großen Seen herumliegen, leitet nur ein Theil das abzugebende Wasser durch sichtbare Abflüsse in dieselben, eine bedeutende Menge muß durch unterirdische Filtration hinabgeführt werden, da viele dieser tributären Seen in gar keiner sichtbaren Verbindung mit den großen stehen. Der bedeutendste aller Zuflüsse ist die obere Elde, welche der Müritz bei Priborn die Entwässerung eines Gebietes von ungefähr 3½ □Meilen zuführt; das ergiebt in Beihalt obiger Berechnung eine Wassermenge von ungefähr 38 bis 40 Cubikfuß in der Secunde.

Der Wasserspiegel der ganzen Seenfläche lag früher nicht in gleichem Niveau, und es wird auch jetzt noch vielfach angenommen, daß die Höhe des Spiegels der Müritz von derjenigen des Spiegels des Plauer Sees um 2 bis 3 Fuß differire. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall. Im Jahre 1828 lag allerdings die Müritz noch um 3′ 7″ 10‴ höher als der Plauer See, doch wurde dieser Unterschied durch die Beseitigung alter Stauungen in den Verbindungsgewässern damals auf 11½″ herabgedrückt, ein Umstand, welcher es wahrscheinlich macht, daß die Differenz zwischen beiden Gewässern vor 1803, d. h. ehe die Canäle bei der Eldenburg (die sog. Reke) und bei Lentz auf 40 Fuß erweitert und auf mindestens 4 Fuß Tiefe ausgeräumt wurden, größer war, als angenommen wird[1]). In den dreißiger Jahren hat man darauf den Wasserstand der Müritz durch stärkeren Ablaß ihres Wassers bei der Bolter Mühle noch vermindert, so daß jetzt die Seen etwa gleiches Niveau haben oder doch der etwaige Unterschied verschwindend klein ist.

Leider ist die absolute Höhe des Wasserspiegels (über dem Meere) nicht genau bekannt. Nach älteren Angaben soll er 207½′ über der Ostsee liegen, doch, da mehrfache Senkungen stattgefunden haben, ist es zweifelhaft geworden, ob diese abgerechnet wurden oder nicht (sie betragen im Ganzen gegen 7 Fuß). Doch können wir über das Verhältniß zwischen der Höhe dieses großen Seengebietes und einiger der umliegenden Seen höchst interessante, bisher unbekannte Mittheilungen machen, welche beweisen, wie schnell nach der Nordseite der Ost- und Nordsee-Wasserscheide hin die Flußthäler der Mildenitz und Nebel sich senken. Von den umliegenden Seen stand nämlich im Jahre 1828 (auf der Karte sind die Seen mit gleichen Zahlen bezeichnet):

[1]) Nach dem Contracte, welcher im J. 1797 mit dem Mühlenmeister Peters zu Plau abgeschlossen wurde, sollten alle Seen in gleiches Niveau gelegt und zu diesem Zwecke die Müritz 4′, der Kölpin 2′ 9″, der Plauer See 2′ 3″ gesenkt werden, wonach die Differenz nur 1′ 9″ betragen haben würde (Lisch, Jahrb. XVII, S. 14).

a. In der Richtung zum Nebelthale:
   1) der Tauchower See 5′ 7″ 4‴ über dem Plauer Pegel;
   2) der Alt-Schweriner See in nahezu gleicher Höhe, etwa 6″ über dem Pegel;
   3) der Drewitzer See 11″ 2‴ über dem Plauer Pegel;
   4) der Samoter See 2′ 6″ unter „ „ „
   5) der Rederank-See 7′ 1″ „ „ „ „
   6) der Gültzer See 14′ 0″ 7‴ „ „ „ „
   7) der Krakower See 48′ 11″ 1‴ unter dem Plauer Pegel.

b. Zwischen Nebel und Mildenitz:
   8) der Brillen-See 35′ 2″ 2‴ unter dem Plauer Pegel;
   9) der Paschen-See 36′ 5″ 8‴ „ „ „ „

c. Im Thale der Mildenitz:
   10) Der Damerower See 46′ 7″ 7‴ unter dem Plauer Pegel.

d. Zwischen Mildenitz und Elde:
   11) der Penzliner See 19′ 5″ 10‴ unter dem Plauer Pegel;
   12) der Daschower See 21′ 10″ 3‴ „ „ „ „
   13) die Elde selbst, das Oberwasser der Kuppentiner Schleuse, 22′ 10″ 3‴ unter dem Plauer Pegel.

Von diesen Seen gehören die unter 5—11 genannten dem Gebiete der Ostsee, die übrigen dem Gebiete der Nordsee an; der Gültzer und der Krakower See sind nicht 1/8 Meile von einander entfernt. Noch größer und schneller ist indessen der Abfall nach dem Thal der Peene hin; denn während
   14) der Klockssiner See 54′ 6″ unter dem Plauer Pegel liegen soll, ist der Spiegel
   15) des Malchiner Sees über 170′ unter demselben befindlich (absolute Höhe 37′).

Die Höhenangaben dieser Seen sind wichtig, wenn es sich um die Verbindung des Müritz-Plauer Seengebietes durch Canäle mit der Ostsee handelt, ein Plan, welcher in den vierziger Jahren lebhaft betrieben wurde, seit 1846 aber aufgegeben zu sein scheint. Man hatte damals folgende Routen für eine Wasserverbindung in Vorschlag gebracht: 1) vom Cölpin durch den Jabel'schen und die hinter diesem liegenden Seen in den Klockssiner See und dann mittelst Erweiterung der Peene in den Malchiner See. Diesem Plane steht der Umstand entgegen, daß auf einer Canalstrecke von wenig mehr als 2 Meilen ein Höhenunterschied von mehr als 170 Fuß überwunden werden müßte. 2) Aus dem Plauer durch den Alt-Schweriner, Rederank-, Gültzer, Krakower See und die Nebel nach Güstrow hin, von wo an die Nebel schon schiffbar ist. Bei der Ausführung dieses Planes ist das starke Gefälle vom Gültzer zum Krakower See hinderlich, welches auf kaum 1/8 Meile in gerader Linie faß 35 Fuß beträgt. 3) Von Kuppentin aus durch den Daschower, Damerower, Paschen-, Brillen-, Krakower See und die Nebel nach Güstrow. Bei der Ausführung dieses Planes würde nur die tiefere Lage des Damerower Sees Schleusenanlagen erfordern, damit das Wasser nicht zur Mildenitz abflösse. Diese Strecke von etwa 2 Meilen Canal-Länge würde nur ein Gefälle von 26 Fuß bis zum Krakower See haben und gewiß nicht schwierig herzustellen sein. Wasserstauungswerke würden aber jedenfalls erforderlich werden, weil sonst die Elde oder vielmehr das große Müritz-Plauer Seengebiet das zur Schifffahrt nöthige Wasser würde hergeben müssen, und hier kaum für die Eldeschifffahrt nothdürftiger Wasservorrath ist. Die Wichtigkeit eines solchen Wasserweges



Be- und Entwaesserungs-Gebiet

der Müritz, des Cölpin-, Fleesen-,

Malchower u. Plauer Sees.

läßt sich übrigens nicht wohl in Abrede stellen, da der Wassertransport, namentlich voluminöser und schwerer Gegenstände, selbst mit dem Eisenbahntransport bisher zu concurriren vermochte.

Daß die Seen früher einen beträchtlich höheren Stand gehabt haben sollten, als vor ihrer ersten Senkung, glaube ich nicht, und habe auch keine Merkmale einer solchen auffinden können. Zwar befinden sich sowohl am östlichen Ufer des Plauer Sees zwischen Jürgenshof und dem Lenz, wie auch am östlichen Ufer der Müritz bei Boek, dünenartige Sandanhäufungen, welche älteren Ufern gleichen. Theils erklären sich diese aber mit Leichtigkeit daraus, daß der Seespiegel gesenkt worden, dessen frühere Höhe sie nur an einzelnen Stellen überschreiten, theils habe ich gefunden, daß diese Stellen, an welchen sich die Uferdünen zu einer beträchtlicheren Höhe angesammelt haben, stets im Schutze gegen die Winde lagen, nämlich so, daß das Terrain hinter ihnen sich erhob, so daß die Nordostwinde, welche die flachen und sandigen nördlichen Ufer dieser Seen bestrichen, hier zwar Sand anhäufen, aber ihn nicht weiter tragen konnten. Interessant ist es allerdings, daß diese Sandanhäufungen, wie es bei den eigentlichen Dünen nicht zu sein pflegt, zum Theil in geraden Linien stufen- oder terrassenförmig wie abgeschnitten erscheinen, und ich habe solche Stufen z. B. noch mehr als 15 Fuß hoch über dem jetzigen Spiegel des Plauer Sees gefunden. Diese höheren sandigen Stufen sind jedoch nicht von großer Ausdehnung, auch enthalten sie keine Conchylien, und ich kann sie, wenn ich sie auch nicht zu erklären vermag, schon aus diesem Grunde nicht für alte Seeufer ansehen; denn in einem so hohen Stande hätte sich das Wasser gar nicht so lange halten können, um bedeutende Ufer und Sandanhäufungen zu bilden, wäre vielmehr sofort aus dem Plauer See über die nördlichen niedrigen Ufer abgeflossen und hätte sich ins Thal der Mildenitz gewandt, sich also mit den niedrigen nördlichen und östlichen Ufern in Gleichstand gesetzt. Eben so würde es sich aus der Müritz südöstlich ins Flußgebiet der Havel gewandt haben, während dies doch schon im J. 1273, wo Fürst Nicolaus den Havel-Canal graben ließ, ohne Verbindung mit ihr war. Will man demnach in jenen Sandanhäufungen dennoch alte Seeufer erkennen, so muß man sich mit seinen Combinationen in die vorhistorische Zeit wenden. Daß vor der Zeit, wo die letzten Senkungen des Seenspiegels zum Zwecke der Gleichlegung ihres Niveaus und der Schifffahrtsbeförderung überhaupt vorgenommen wurden, viele der großen an den Seeufern liegenden Niederungen (Wiesen und Moore) theils beständig, theils zeitweilig unter Wasser stehen mußten, ist natürlich. Da diese Senkungen aber künstliche waren, so lassen sie Schlüsse auf früheren höheren Wasserstand nicht zu.

Die Senkungen, welche mit dem Spiegel der Seen vorgenommen worden, betragen im Ganzen für die Müritz $8\frac{1}{2} - 9'$, für den Cölpin $6\frac{3}{4} - 7\frac{1}{4}'$ und für den Plauer See 6′ 3″, vorausgesetzt nämlich, daß die Seen jetzt in gleichem Niveau liegen. Schon im 16. Jahrhunderte war der großartige Plan entworfen, daß die Elde von ihrer Mündung bei Waren an schiffbar gemacht und durch sie eine Wasserverbindung mit dem Schweriner See hergestellt werden solle, welchen man dann wieder durch einen Canal mit der Ostsee bei Wismar zu verbinden gedachte. Der Bau begann im Jahre 1568 unter der Leitung des Magisters Tilemann Stella von Siegen; aber obgleich er Anfangs gute Fortschritte machte und in der neuen Elde von Dömitz nach Eldena ein bedeutendes Werk geschaffen wurde, gerieth er doch bald ins Stocken und blieb nachher ganz liegen, hauptsächlich wohl deshalb, weil vom Schweriner See bis zur Ostsee bei Wismar auf einer Strecke von ungefähr 2 Meilen

ein Gefälle von ca. 130 (126—136) Fuß durch Schleusenanlagen zu überwinden war, was unübersteigliche Schwierigkeiten machte. Später[1]) wollte auch der Herzog Adolph Friedrich den „Eldestrom navigabel" machen, gelangte aber ebensowenig zum Werke, wie der Herzog Gustav Adolph nach ihm. Erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde nun der Plan wieder aufgenommen und am 1. Juli 1797 mit dem Mühlenmeister Peters zu Plau ein Contract abgeschlossen, daß er den Lenz-Canal und den Canal an der Eldenburg vertiefe und schiffbar mache, 24 Fuß breit und mindestens 4 Fuß tief. Am 4. Mai 1798 ward indessen bestimmt, daß die Canäle 40 Fuß Breite bei der früher festgesetzten Tiefe haben sollten. Nun begann die Arbeit, welche bis zum Jahre 1803 vollendet wurde. Bei dieser Gelegenheit hatte man die Müritz um 4', den Cölpin um 2' 9", den Plauer See um 2' 3" gesenkt, auch zugleich die Mühlenwerke und Schleusen bei Plau tiefer gelegt.

Dennoch vermochte Alles dies die Schifffahrt nicht zur Blüthe zu bringen. Solches erreichte man erst während der Jahre 1831—1837, während welcher Zeit der Wasserspiegel nochmals um 4 Fuß gesenkt wurde, durch Bildung einer Actien-Gesellschaft, die nun aber auch zugleich die Schiffbarmachung der Stör und der Havel, sowie die Verbindung der letzteren mit der Müritz ausführte. Die Kosten dieses Unternehmens betrugen 702,627 Thlr. N⅔, wovon 130,000 Thlr. aus Landesmitteln hergegeben waren. Die Schifffahrt begann nun in ziemlich bedeutendem Maßstabe und hat in der letzten Zeit sich eher noch gehoben; aber die Actiengesellschaft vermochte aus ihr nicht ausreichenden Gewinn zu ziehen und konnte weder die nöthigen Werke im Stande erhalten, noch ihre Gläubiger bezahlen, so daß sämmtliche Elde-, Stör- und Havelwerke im Jahre 1858 landesherrlicher Seits übernommen wurden, wobei zur Restaurirung der Flußbauwerke nochmals 80,000 Thlr. Cour. vom Lande zugeschossen werden mußten.

Ueber den Havel-Canal ist schon das Nöthige gesagt worden, auch daß durch ihn die Müritz später noch um 11½ Zoll gesenkt sein soll.

Der Charakter des Landgebiets, welches die großen Seen umgiebt, ist ziemlich scharf in der Weise ausgeprägt, daß ihre nördlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Ufer mit wenigen Ausnahmen flach und theilweise morastig, theilweise reich an kohlensaurem Kalk und ohne besondere landschaftliche Reize sind, dagegen die südlichen, südwestlichen und südöstlichen Ufer eine größere Mannigfaltigkeit der Gruppirung und stellenweise sehr hügelreiche Landschaften von der größten Schönheit zeigen. Ich komme auf die Beschreibung der Ufer wieder zurück und gehe jetzt zur Schilderung der einzelnen Seen des großen Seencomplexes über.

1. Der Plauer See[2]).

Der grossen sehe ist einer Plawe,
Daran so stossen 12 Städte genawe.
(Dr. Nic. Marschalk in Meckl. Reimchronik.)

Das große schöne Wasserbecken, welches wir mit dem Namen des Plauer Sees bezeichnen, war schon bekannt und wird schon urkundlich genannt, ehe die Stadt Plau gegründet wurde. Er führte auch vor dieser Zeit seinen Namen von einer der an seinen Ufern liegenden Burgen (urbes). Im Jahre 1177 nämlich wird er nach der

[1]) Vgl. Lisch, Jahrbücher XVII, 13 ff.

[2]) Viele specielle Mittheilungen über den Plauer See verdanke ich der Güte des Herrn Kaufmanns Daries in Plau, welchem ich hiedurch meinen Dank abstatte.

an seinem südöstlichen Ufer, etwa ½ Stunde vom Wasser entfernt gelegenen Burg Stuer der Sturich-zê, d. i. Stuersche See genannt, und im Jahre 1232 heißt er, wieder urkundlich, der See von Ketzin nach der an seinem nordwestlichen Ufer gelegenen Burg gleiches Namens, dem jetzigen Dorfe Quetzin. Nach ihrer Gründung, welche wahrscheinlich um das Jahr 1225 stattfand [1]), war die Stadt Plau noch längere Zeit von geringer Bedeutung und erhob sich erst seit dem Jahre 1235 zu größerer Blüthe. Von nun an erhielt auch der See seinen Namen von der bedeutendsten Stadt oder Burg an seinen Ufern und bewahrte diesen, während sich die älteren Bezeichnungen mit der Bedeutung jener Burgen mehr und mehr verloren.

Während nun aber das ganze Wasserbecken der Plauer See genannt wurde, gab man einzelnen Theilen desselben, wie es auch bei dem nahen großen Seenbecken der Müritz der Fall ist, besondere Namen. Diejenigen dieser Localnamen, welche wir kennen, sind folgende:

Derjenige Theil, welcher vor dem Ausflusse der Elde bei Plau durch eine Insel mit Wiesengrund, die „große Wiese" genannt, von dem eigentlichen See geschieden ist, heißt die Medekow, Metekow, jetzt Mätow, auch wohl die „tiefe Mätow" im Gegensatze zu der „flachen Mätow", welchen Namen die große Wiesenfläche um die Burg führte, die ehemals ganz unter Wasser stand. Die Medekow wird schon im Jahre 1295 und später sehr häufig genannt. Von den beiden Seearmen, welche, um die große Wiese herumgehend, mit der Mätow zusammenhängen, heißt der obere, breitere und tiefere die Elde und der untere die Reke (d. h. Fluß von dem slawischen Worte rjeka, poln. reka, russ. räka).

Von hier nordwärts nannte man urkundlich im Jahre 1337 denjenigen Theil des Sees, welcher das Quetziner Ufer bespült, die „weiche Seite", wahrscheinlich deshalb, weil das Ufer hier sumpfig, sandig oder doch nicht scharf abgeschnitten ist. Nach einer Urkunde vom Jahre 1591 hieß dieser Theil des Sees „die weiche Seite oder Poperitz am Ufer"; letztere Benennung ist dunkel.

Der nordwestlichste, sich verengernde Theil des Sees führte den Namen „die Lanke" und ein kleiner Busen, welcher auf der Leister Feldmark ins Land tritt, heißt noch die „Leister Lanke". Das Wort Lanke ist entweder niederdeutschen Ursprungs, in welcher Sprache es „eine Bucht am See" bedeutete, oder auf das slawische lank = Sumpf (davon lettisch lanka die Aue und poln. lonk die Wiese) zurückzuleiten. Es giebt in Mecklenburg viele Ortsnamen von demselben Stamme, deren Lage und sonstige Eigenthümlichkeiten beide Ableitungen gestatten. Der Umstand jedoch, daß auch ein Theil der Müritz „die Lankow" genannt wird, weist wohl auf die wendische Abstammung des Wortes hin. Dem Sinne nach ist die Erklärung aus ihm ganz richtig, denn die nördlichste Spitze des Plauer Sees ist nicht nur ziemlich flach, sondern hat auch sumpfigen Grund und ist ringsum von Sumpf, Moor und Wiesen umgeben, ein Umstand, der, wie wir sehen werden, früher bedeutender erschienen sein muß, als der höhere Wasserstand die große Moorniederung am Nordende des Sees bedeckte. Urkundlich wird das Wasser Lancken zuerst im Jahre 1348 erwähnt.

Neben der Lanke, zwischen dieser, der Altschweriner Glashütte und dem Werder, die Nordostseite des Sees einnehmend, liegt derjenige Theil des Wassers, welcher „Dambden", nach der Aussprache des Volkes „Dammbden" genannt wird. Dieser Name steht vielleicht mit dem slawischen dub, dob (spr. damb) = die Eiche, in Verbindung.

[1]) Vergl. Lisch, Jahrb. XVII., S. 34.

Weiter südlich liegt die „Satzik" zwischen dem Werder (Insel) und dem Festlande, welche urkundlich im Jahre 1386 zuerst genannt wird. Es ist dies ein schmaler Theil des Sees, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Seenenge, und hiemit steht der Name auch im Einklange, welcher ohne Zweifel auf den Stamm des slawischen Eigenschaftswortes salasznénnyi (russ.) = gedrückt, gepreßt, enge, gedrängt, zurückzuführen ist.

Der südlichste, sich schmal zuspitzende Theil des Sees hieß das „Stuersche Ende", benannt nach der naheliegenden Burg Stuer, und die südwestliche Seite des Sees, eingefaßt von hohen, scharfen, hügelreichen Ufern, wurde im Jahre 1386 die „harte Seite" genannt.

Die nördlichste Hälfte des Sees von Plau an bildet ein weites Becken, über eine Meile lang und fast ¾ Meilen breit. Auf dieser ganzen Fläche finden sich außer der schon erwähnten kleinen, deltaartigen Wieseninsel bei Plau, eine große Insel, der Werder, und nahe vor dem Dorfe Quetzin gelegen, eine kleine Insel, auf welcher der alte Burgwall lag. Die letztere wird später zur Beschreibung gelangen; der Werder, ehemals „Gammenwerder" genannt, da er sich lange im Besitze der Familie von Gamm auf Alt-Schwerin befand, hat einen Flächeninhalt von 93,261 □Ruthen und bildet jetzt ein eigenes Gut (Allodium), welches von 523 Scheffeln steuert. Diese Insel war früher ganz mit Wald bedeckt; ihre östlichen, auch jetzt noch mit Gebüsch stark bewachsenen Ufer fallen ziemlich steil in die Satzik ab, durch welche hier ein schmaler Damm mit einer Brücke zum Festlande führt. Die westlichen Ufer sind niedrig und fallen in allmäliger Abdachung von ersteren an zum Seespiegel hin ab. Die untere, südliche Hälfte des Sees, welche auch noch gegen ¾ Meilen lang ist, verengert sich sehr, hat nur eine größte Breite von etwa ¼ Meile und besitzt nur eine unbedeutende Insel vor dem sog. „Zuruf", einer ziemlich schroff und weit in den See eintretenden Landecke an der schmalsten Stelle desselben unterhalb Plau, gerade über Zislow. Eine andere Landecke liegt etwa 2000 Schritte nördlich vom Zuruf und heißt der „Butten-Ort" oder die „Schanze". Eine dritte erstreckte sich früher, als die große, nordöstlich von Plau liegende Wiesenfläche noch unter Wasser stand, hier in den See, und noch jetzt wird der Ort, wo früher diese Landecke lag und sich jetzt das feste Ackerland ziemlich scharf aus der Wiese erhebt, „de Släpshörn" oder „de Släps" genannt. Dieser Name ist von einem Dorfe entnommen, welches früher nördlich von Plau zwischen dieser Stadt und Quetzin lag, von der Stadtcämmerei angekauft, zur städtischen Feldmark gelegt wurde und untergegangen ist. Das Dorf, im Jahre 1244 urkundlich genannt, hieß Släpesow, und der Ausdruck „Slapshörn" bedeutet also Hörn (plattd. für Horn) = Ecke der Feldmark des Dorfes Slapsow. Eine vierte Landecke liegt südlich von dem Dorfe Quetzin und heißt gleichfalls noch jetzt der Quetziner-Ort (Ort = Ecke, Spitze). Früher hieß sie Kutzinerort (1295), wie jenes Dorf selbst Kutzin genannt wurde. Dieser Name scheint mit dem polnischen Worte gody, böhm. hody, welches Fest bedeutet, oder mit dem Worte Kot-Hütte zusammenzuhängen, so daß Kutzin entweder Festort oder Hüttenort zu übersetzen sein würde. An der Ostseite des Sees ist mir nordwestlich von dem großen Peetsch eine Landecke bekannt, welche den Namen „beim Nußholze" hat, und eine andere, der „Schlittenzug" genannt, liegt dem Zuruf schräg gegenüber.

Die Tiefe des Plauer Sees soll nach Mittheilung von Fischern nicht bedeutend sein und an dem tiefsten Orte nur gegen 100 Fuß betragen. Im Frühlinge 1854 fuhr ich mit einem Fischerboote von Plau nach dem Lenz hinüber, und zeigte mir bei

dieser Fahrt der Fischer die angeblich tiefste Stelle des Sees, welche etwas südlich von der geraden Richtung zwischen jenen zwei Punkten, der östlichen Küste nahe liegt. Eine genaue Messung, welche der Kaufmann Daries zu Plau auf meine Bitten an ihn vorgenommen hat, ergeben für den tiefsten Punkt des Sees, nahe am Nußholze, dem großen Peetsch-See gegenüber und unweit des östlichen Ufers 84 Fuß hamb. und eine durchschnittliche Tiefe von nur 30 bis 40 Fuß hamb. Die großen mecklenburgischen Seen besitzen allerdings im Verhältnisse zu ihrer Größe eine nur geringe Tiefe, jedoch erscheint die Tiefe des Plauer Sees nach diesen unzweifelhaft richtigen Angaben verhältnißmäßig sehr gering. Der Boden des Sees hat eine eigenthümliche Beschaffenheit, indem er an Stellen von mittlerer und geringer Tiefe, von 2′ bis 20′ hamb. an, fest ist und kiesig-sandig, dabei an manchen Stellen reich an kohlensaurem Kalk, namentlich an der nordöstlichen Seite in der Sätzik, wo das Wasser eine schöne, klare, weißlich-smaragdgrüne Farbe hat, welche eben von dem Kalkgehalt des Seenbodens herrührt; ferner an der südwestlichen Seite zwischen Gaarz und Appelburg, wo er jedoch so tief liegt und in so geringer Menge ist, daß seine Gewinnung zu kostspielig sein würde. Der Sand des Seebodens hat meistens eine weiße Farbe und ist sehr fest; bei großen Tiefen ist der Boden des Sees aber in der Regel sumpfig und hat auch an einigen Stellen Moorgrund, z. B. gerade der Kalkbrennerei des Kaufmanns Daries gegenüber vor der sog. Mittelwiese. Früher befand sich im Stadtholze eine städtische Kalkbrennerei, deren Ertrag während des 16. Jahrhunderts so bedeutend war, daß sie die Haupteinnahme der Cämmereicasse bildete. Dieser Kalk wurde aber weder aus dem See gewonnen, noch aus am Ufer liegenden (silurischen) Kalksteinen gebrannt, wie man gewöhnlich glaubt, sondern es war Moorkalk, den man aus den Mooren des Stadtholzes gewann. Silurische Kalksteine und Kalksteine überhaupt sind an diesem Ufer des Sees sehr selten und werden nicht benutzt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß ich hier zugleich bemerken, daß die Kalkbrennerei des Kaufmanns Daries, welche hart am See und an der Elde auf der sog. großen Wiese vor der Mätow liegt, nicht mit aus dem See gewonnenem, sondern aus Rüdersdorf, 4 Meilen von Berlin, zu Wasser bezogenem Kalk (Steinkalk) gespeist wird. Untiefen finden sich im Plauer See viele. Der ganze nördliche Theil der überhaupt am wenigsten tiefen Lanke ist eine solche, da hier ein Torfmoor 45 Ruthen weit sich unter Wasser in dieselbe hinein erstreckt; sodann erstreckt sich an der ganzen Westseite des Sees entlang, von der Lanke an bis zu dem etwa 2000 Schritte vom Zuruf entfernten Silberbache eine große Untiefe. Nordwestlich von der Lanke ist auch der Ort, wo sich die vielen Baumstämme im Wasser befinden, welche Boll erwähnt. Auch die Burgwallinsel vor dem Quetziner Ufer ist von einer seichteren Bank rings umgeben, und außer diesen ist noch eine Untiefe bekannt, welche schon im Jahre 1295 urkundlich unter dem Namen des „Sonnenberges" oder „Goldekenberges" erwähnt wird. Diese Untiefe ist eine 12 Fuß unter Wasser stehende Bank oder ein Berg, welcher heute noch der Göhlkenberg heißt und in der Mitte der Entfernung von der Stadt bis zum Quetziner Ort eine Strecke weit vom Ufer entfernt liegt.

Ueber die Höhe des Seespiegels sind schon in der Einleitung Mittheilungen gemacht und es ist erwähnt worden, daß die beiden Senkungen desselben, welche im Laufe dieses Jahrhunderts vorgenommen wurden, im Ganzen 6′ 3″ betragen haben. Von großem Interesse ist es nun, wenn man sich den heutigen Wasserstand um diesen Betrag wieder erhöht denkt und die Frage beantwortet, welche Ausdehnung der See vor jenen Senkungen gehabt haben mag? An der südlichen Hälfte des Sees haben

die Ufer, wie bei der specielleren Beschreibung derselben noch gezeigt werden soll, fast durchweg eine größere Höhe als 6½', ebenso auch an der nördlichen Hälfte vom Quetziner Orte an der Westseite des Sees bis über Quetzin hinaus, und auf der östlichen Seite von Lenz bis beinahe zum Aalsee hin, sowie an der Jürgenshöfer Feldmark bis nahe vor Wendorf. Die übrigen an der nördlichen Hälfte gelegenen Ufer sind aber flacher, als 6', zum Theil ganz bedeutend flacher, und haben früher sicherlich unter dem Seespiegel gelegen, also unter Wasser gestanden. Das geringe Vorland, welches die höheren Ufertheile haben und welches an einigen Stellen nur wenige Schritte breit ist, während es an anderen sich auf 80 bis 100 Schritte erstreckt, hat damals gleichfalls vollständig unter Wasser gestanden, so daß an diesen Stellen die Ufer mehrstentheils hoch und oft von beträchtlicher Steilheit gewesen sein müssen; bezüglich seines früheren Umfanges hat der See hier jedoch keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Anders in seinen Parthien mit flachen Ufern, und zwar vorzugsweise an der nordwestlichen Seespitze. An den übrigen Theilen des Sees erstrecken sich die Veränderungen, welche durch den Wasserstand verursacht sind, nur darauf, daß jetzt Wiesenstrecken sich gebildet haben, wo früher Seegrund war, namentlich bei Plau im Nordosten der Stadt, ferner die Wiese nördlich am Gr. Peetsch-See bei Zislow, durch welche jener See, früher sicherlich nur eine Bucht, jetzt zum Landsee geworden ist, die Wiese am Aal-See beim Chausseehause an der Malchow-Carower Chaussee, welche nebst jenem See früher zum großen Seengebiete gehörte. Ganz anders als jetzt aber muß die Structur des nordwestlichsten Theils der Lanke gewesen sein, deren Ufer bis an die von Carow nach Plau führende Chaussee westlich, soweit diese die Feldmarken von Carow und Leisten durchschneidet, und östlich bis über den Samoter See hinaus nicht die Höhe von 6' 3" über dem jetzigen Wasserspiegel erreichen. Eine kurze Beschreibung wird das Gesagte deutlicher machen.

Die Feldmark Quetzin ist im Norden durch einen tief ins Land tretenden Einschnitt des Sees und durch 2 mit diesem zusammenhängende kleine Landseen, den Hain- (nicht Heiden-, wie auf den Karten steht) und Leber-See begrenzt. Auf der nördlichen Seite dieser Bucht beginnt die Leister Feldmark, zunächst ziemlich hoch und trocken gelegen, dann aber sich vom Hofe und dem hinter diesem liegenden Hofsee an tief senkend und abwechselnd Wiesen, Bruch und Moor bildend, eine Niederung, welche westlich bis an die Chaussee, nördlich bis an die Carow'sche Ziegelei und östlich bis über den Samoter See hinaus reicht, so daß das Terrain zwischen dem Plauer und dem Samoter See, über welches jetzt die Malchow-Carower (Krakower) Chaussee führt, Moorgrund und früher, wie die ganze gedachte Niederung, Seeboden war. Der Plauer- muß mit dem Samoter See zusammengehangen haben, und dies Gewässer ist nordöstlich nur durch eine schmale Hügelkette von der Quellengegend der Mildenitz getrennt gewesen, wie es mit dem Samoter See noch der Fall ist.

Zwischen Carow und Leisten [1]) hatte man beim Bau der nach Plau führenden Chaussee das Planum derselben während des Winters $18^{44}/_{45}$ durch ein Moor geleitet und fand es, nachdem Thauwetter eingetreten war, plötzlich spurlos verschwunden. Die Untersuchung ergab, daß man auf einer nur gegen 6 Fuß dicken torfartigen Erdschicht gebaut hatte, welche über einem klaren Wasser von 30 Fuß Tiefe ruhte. Gewiß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dies Wasser mit dem Wasser des

[1]) Nicht zwischen Plau und Garz an dem von hohen Ufern eingeschlossenen südwestlichen Theile des Plauer Sees, wie E. Boll, Landesk. II., S. 334, sagt.

Plauer Sees unterirdisch zusammenhängt und mit ihm in gleichem Niveau liegt; das Planum der Chaussee aber war am westlichen Rande der Moorniederung aufgeschüttet, woraus sich ergiebt, daß dieselbe früher zum Becken des Sees gehört hat.

Der Samoter See, welcher seinen Namen von dem längst untergegangenen, im Jahre 1313 von Barthold Swartepape und seinen Brüdern erworbenen Dorfe Samot führt, wird jetzt vom Plauer See durch eine große Moorniederung geschieden, welche theils zur Torfbereitung, theils als Wiese benutzt wird und zu den Gütern Alt-Schwerin und Carow gehört. Der Carow'sche Antheil am Torfmoor auf beiden Seiten der Chaussee beträgt 35,774 □R., der Alt-Schweriner ist wohl ungefähr eben so groß; die Carow'schen Wiesen sind auf 12,000 □R. Flächeninhalt berechnet, so daß diese ganze Niederung auf 70—80,000 □R. wird veranschlagt werden dürfen. Oben wurde schon erwähnt, daß jenes Torfmoor sich 45 Ruthen tief unter den jetzigen Seespiegel hinein erstrecke. Der Spiegel des Samoter Sees liegt 2½ Fuß unter dem Nullpunkt des Plauer Pegels (s. u.), während der mittlere Stand des Plauer Sees 0′ 6,8″ über demselben betrug. Die Oberfläche des Samoter Sees beträgt jetzt 41,500 □Ruthen, und ist derselbe durch einen offenen Graben, welcher durch das Torfmoor gezogen ist, mit dem Plauer See verbunden. Früher, bei höherem Wasserstande des letzteren, befand sich aber in diesem Graben, dem „Floßgraben", ein Wehr, welches den Abfluß des Wassers in den Samoter See regulirte. Von diesem Wehr ist noch ein Pfahl erhalten, an welchem die frühere Normalhöhe des Seespiegels bezeichnet ist, nämlich 2′ 8″ höher, als der jetzige Stand, leider ohne Werth, da nicht zu erforschen ist, in welcher Zeit der Spiegel diese Höhe hatte. Das zu Karow und Alt-Schwerin gehörige Torfmoor kann nun aber noch heute nur sehr ungenügend benutzt werden, da es bei hohem Wasserstande des Plauer Sees größtentheils, selbst bei mittlerem Wasserstande noch theilweise, überschwemmt wird. Gleiches, wenn auch in geringerem Grade, ist mit einem Theile der Wiesen, welche unmittelbar an das Torfmoor grenzen, der Fall. Es wird demnach auch hier die Behauptung, daß diese ganze Niederung früher — und zwar bis zu Ende des 18. Jahrhunderts — unter Wasser gestanden und zum Becken des Plauer Sees gehört habe, als bewiesen angenommen werden dürfen.

Bei dem beträchtlich höheren Stande des früheren Spiegels von mehr als 6 Fuß über dem jetzigen muß demnach der Plauer See eine bedeutend größere Ausdehnung nach Norden hin gehabt haben, und in dieser zeigt er sich rings von Höhen eingeschlossen, welche zwar auch dann noch nördlich theilweise nicht bedeutend sind, aber doch der Begrenzung des ganzen Seenbeckens eine mehr übereinstimmende Gestalt verleihen, als die jetzige besitzt. Uebrigens kann hinzugefügt werden, daß noch jetzt ältere Leute sich an die Zeit erinnern, wo an Stelle der jetzt an seinem Ufer liegenden Wiesen das Wasser des Sees stand, und namentlich soll dort, wo das Planum der Chaussee bei Leisten versank, noch zu Menschengedenken blankes Wasser gewesen sein.

Ueber die Zu- und Abflüsse des ganzen Seengebietes ist schon früher im Allgemeinen gesprochen worden. Die Zuflüsse, welche der Plauer See speciell durch Bäche empfängt, sind nicht bedeutend. Wenden wir uns von der Stadt Plau aus nordwärts um den See herum, so treffen wir zuerst bei Leisten auf einen kleinen Bach, welcher den Hofsee mit dem Plauer See verbindet, jedoch nur eine sehr kurze Strecke durch die Niederung fließt und wenig Gefälle, also auch wenig Zufluß besitzt. Der dann folgende Floßgraben zwischen dem Plauer und Samoter See wäre ein Entwässerungsgraben, hat aber wenig Wasser und ist so sehr zugewachsen, daß er fast

gar keinen Fluß hat. Der Tauchower See steht nicht in sichtbarer Verbindung mit jenem, wohl aber der Alt-Schweriner, jedoch gleichfalls nur durch einen unbedeutenden Bach von 4—5 Fuß Breite, der indessen zuweilen einen recht lebhaften Lauf hat. Bei Zislow steht der Gr. Peetsch-See wieder durch einen kleinen Bach mit dem Plauer im Zusammenhange, dessen Zufluß aber auch nicht bedeutend ist, da beide Seen ungefähr in dem gleichen Niveau liegen und nur durch eine niedrige Wiese getrennt sind. Etwas bedeutender ist der Suckower Bach, der an einer kleinen Hügelkette, die „Ziedlitz" genannt, entspringt und durch ein schmales Wiesenthal mit munterem Gefälle in den Keller-See, eine Bucht des Plauer Sees, mündet. Dann folgt der Stuersche Bach, aus dem Rogeetzer See kommend, den Stuerschen See durchfließend und durch eine sehr schöne Landschaft, in welcher er mehrere Mühlen treibt, in die südlichste Spitze des Plauer Sees mündend (die Landschaften um den letzteren selbst werden später im Zusammenhange geschildert). Hierauf der Twietforter Bach, welcher das bedeutendste Entwässerungsgebiet durchströmt und dessen Ursprung ich auf der Feldmark von Kl. Pankow, hart an der Elde, suchen möchte, dabei jedoch erwähnend, daß hier ein großes Gewirre kleiner Bäche, die alle zusammenfließen, das Auffinden der eigentlichen Quelle erschwert und ich diese Gegend nicht näher kenne. Endlich ist noch ein kleiner, aber hübscher Bach zu bemerken, welcher im Stadtholze entspringt, dasselbe südwärts durchfließt und, etwa 2000 Schritte vom Zuruf (südlich) entfernt, in den See mündet. Dieser kleine freundliche Bach heißt der „Silberbach"; von ihm an nach Süden hin hört die Untiefe auf, welche so weit das Ufer des Sees begleitete.

Gewiß eine größere Wassermenge, als diese kleinen Bäche, liefern dem Plauer Becken die tributären, nicht in sichtbarem Zusammenhange mit ihm stehenden Seen, deren eine bedeutende Anzahl, freilich nicht von besonderer Größe, um ihn her liegt. Daß dieser See früher einen etwas niederen Stand hatte, als die östlicher gelegenen großen Seen, kam mit daher, weil er den Hauptabfluß aus dem ganzen Seenbecken besitzt, und weil aus diesem eine größere Wassermenge abgeht, als ihm namentlich dann zugeführt wird, wenn der Lenz-Canal nicht vollständig offen ist.

Bei dem Abflusse der Elde aus dem Plauer See sind Schleusen- und Stauwerke für den Mühlenbetrieb und die Schifffahrt auf dem See und der Elde hergestellt, welche den Wasserstand und den Abfluß reguliren. Wären diese Werke nicht vorhanden, so würde der Abfluß ein ganz bedeutender sein; denn beim Offenstehen aller Abzugsgerinne rechnet man, daß der Spiegel des Sees in 2½—3 Stunden um 6 Zoll sinkt. Dies würde die enorme Wassermasse von 30—40,000 Cubikfuß für die Secunde geben, doch versteht es sich hiebei, daß ein solcher Abfluß nur eine Zeitlang stattfinden könnte, nämlich so lange, bis sich die gewöhnlich nur flache Elde mit dem Spiegel des Sees ins Gleichgewicht gesetzt haben würde. Der flache Stand der Elde ist es eben, durch welchen ein so starker Abfluß bedingt wird, und jener könnte nicht so flach sein, wenn nicht die bei Plau vorhandenen Werke das Wasser aufstaueten, um jedesmal im erforderlichen Falle für die Schifffahrt vom Vorrath abgeben zu können. Zum besseren Verständniß der Größe eines Abflusses von 6 Zoll Wasser aus dem Seenbecken führe ich an, daß im J. 1847 nach einem viertägigen sehr starken und fast ununterbrochenen Regen der Seespiegel „in einer Woche" um 3 Zoll gestiegen war, d. h. also erst dann, als auch die tributären Gewässer, Bäche und Seen, ihm den größten Theil des Ueberschusses, welchen jener Regen ihnen hatte zu Theil werden lassen, zu dem eigenen Niederschlage auf ihm noch zugeführt hatten. Die Werke bei

Plau, welche zur Regulirung des Wasserabflusses direct oder indirect dienen, sind die Mühlengerinne und die Freigerinne. Erstere bestehen aus 3 Mahlgängen zu 11′ 10″, dem Gange der Tuchfabrik zu 5′, den zwei Gerinnen der Aalkiste zu 9′ 5″ und dem Gerinne der früheren Lohmühle zu 5′ Breite. Die Freigerinne haben eine Breite von 11′ 8″. Es ist schon erwähnt, daß der durch diese Gerinne wirklich stattfindende gesammte Abfluß durchschnittlich auf ca. 200 Cbkf. in der Secunde berechnet werden kann. Eine kleine, früher als Walkmühle benutzte Mühle neben der Freischleuse, deren Gerinne oben mit berechnet worden, ist im Jahre 1859 etwas verändert, resp. umgebaut, ohne aber die Größe des Rinnwerkes mit zu verändern.

Oberhalb des Freigerinnes befindet sich der Paßpfahl und daneben der an den Vorsetzen befestigte Pegel, dessen Nullpunkt mit der Oberfläche des Pfahles im Niveau steht. Der Pegel ist in Fuße, Zolle und Linien nach rheinländischem Maße abgetheilt. Er ist im Jahre 1820 gesetzt worden und sein Nullpunkt seit dieser Zeit unverändert geblieben. Der Fachbaum der Mühle liegt, nachdem er im Jahre 1840 um ein Fuß gesenkt worden, 3′ 5⅞″ rheinl. unter dem Nullpunkte des Pegels. Im Jahre 1828 betrug der Normalstand der Seen 2′ 8″ über dem Fachbaum der Mühle oder 2⅛″ über dem Nullpunkte des Pegels; der Spiegel des Sees war also bis 1840 um 2⅛″ gesunken. Bis zum Jahre 1860 war er noch wieder etwas niedriger geworden, und zwar um 6⅜″, so daß er jetzt, die Schwankungen in den einzelnen Jahren unberücksichtigt gelassen, im Ganzen wohl gegen 9 Zoll niedriger stehen müßte, als im Jahre 1828, also etwa 11⅛ unter Null, was mit dem durchschnittlichen Stande von $18^{52}/_{62}$ übereinstimmt.

Die Kenntniß des Pegelstandes resultirt aus täglichen Beobachtungen. Um die Mittagsstunde jeden Tages nämlich, wenn alle Mühlenwerke still stehen, wird der jedesmalige Stand des Wassers am Pegel verzeichnet. Aus diesen Aufzeichnungen werden die monatlichen und die Jahresmittel gebildet. Letztere ergeben folgende Resultate:

Der Spiegel des Plauer Sees hatte im Jahre

1852	einen	mittleren	Stand	von	3″,92	unter	0	des	Pegels,
1853	„	„	„	„	1″,77	„	„	„	„
1854	„	„	„	„	7″,02	„	„	„	„
1855	„	„	„	„	2″,13	„	„	„	„
1856	„	„	„	„	4″,54	„	„	„	„
1857	„	„	„	„	8″,90	„	„	„	„
1858	„	„	„	„	16″,54	„	„	„	„
1859	„	„	„	„	27″,00	„	„	„	„
1860	„	„	„	„	23″,00	„	„	„	„
1861	„	„	„	„	21″,00	„	„	„	„
1862	„	„	„	„	11″,50	„	„	„	„

Als Mittel aus diesen Beobachtungen ergiebt sich für den ganzen eilfjährigen Zeitraum von $18^{52}/_{62}$ ein mittlerer Stand des Spiegels von . . . . . 11″,57 rheinl. unter Null.

Zu berücksichtigen ist hiebei, daß dieser niedrige Stand hauptsächlich den anormalen Jahren 1857 und 1858 zugeschrieben werden muß, deren große Dürre überall gleiche Resultate veranlaßte. Jener niedrige Wasserstand mit seinen Schwankungen ist nämlich daraus hervorgegangen, daß das Seenbecken geringere Zuflüsse erhielt, als es nach

dem Verhältnisse seines Verlustes gebrauchte. Der Verlust durch den Abfluß des Wassers aus den Plauer Werken wird nahezu der gleiche geblieben sein, wie früher; etwas geringer wird er wahrscheinlich gewesen sein, doch wohl nicht von Erheblichkeit geringer. Der Zufluß, welcher durch die Niederschläge veranlaßt wird, ist dagegen ein ganz besonders schwankender gewesen.

Sehen wir nämlich ab von den Niederschlagsmengen früherer Jahre, so finden wir nach den vom großh. statistischen Bureau zu Schwerin veröffentlichten Tabellen die nachstehenden jährlichen Niederschlagsmengen beobachtet (die Aufzeichnungen zu Goldberg reichen leider nur bis 1858):

Goldberg	1856	jährliche Niederschlagsmenge	22″,28 par.
	1857	„ „	11″,99 „
	1858	„ „	13″,67 „
Schwerin	1859	„ „	22″,17 „
	1860	„ „	25″,56 „

Ferner ergeben die Beobachtungen am Pegel zu Plau folgende Extreme:

	Niedrigster Stand:		Höchster Stand:	
1858:	December	= 29″ unter Null.	— — —	
1859:	November 7.	= 34″ „ „	April 23.	= 20″ unter Null.
1860:	August 20.	= 27″ „ „	April 9.	= 19″ „ „
1861:	Januar 7.	= 26″ „ „	Juli 29.	= 16″ „ „
1862:	October 6.	= 19″ „ „	März 24.	= 4″ „ „

Daß diese Zahlen mit einander im Verhältnisse stehen, ergiebt sich auf den ersten Blick. Im Jahre 1856 wurde zu Goldberg eine Niederschlagsmenge von 22,28 beobachtet, bei welcher sich der Spiegel des Plauer Sees um etwa 2½″ senkte, ein Beweis, daß jene Menge nicht völlig ausreichend war, um den normalen Verlust an Wasser zu ersetzen. Mit dem Herbste dieses Jahres begann die Zeit der Dürre und dauerte bis 1858 fort. Im Jahre 1857 fiel gegen das Vorjahr eine Wassermenge von 10″,29 weniger, und war der Spiegel des Sees im November auf 11″,5 unter Null, also um etwa 7″ gesunken. Wenn dies im Verhältnisse zum Niederschlage gering erscheint, so ist zu bemerken, daß der Herbst 1856, sowie Winter und Frühling 1857 noch ziemlich eine mittlere Wassermenge brachten und die Hauptdürre erst mit dem Sommer 1857 begann. Ein großer Theil der Zuflüsse wird dem Plauer See aber durch Quellen, Bäche und Seen zugeführt, welche als Wasserreservoirs zu betrachten sind und als solche ihre Zuflüsse mit dem Eintritte der Dürre zwar verringern, aber nicht sofort in verhältnißmäßiger Weise einstellen konnten. Anders aber beim Fortdauern der Dürre; denn nun versiegten die Quellen zum Theil, die Spiegel der tributären Seen senkten sich, und was ihnen noch an Niederschlägen zukam, behielten sie zum größten Theile für sich. So fiel der Plauer See im Laufe des Jahres 1858 um mehr als 16″ und konnte auch noch im Jahre 1859 in einem zur Niederschlagsmenge dieses Jahres unverhältnißmäßigen Grade sinken, weil die gleichen Ursachen noch fortdauerten. So kam er im November dieses Jahres auf den niedrigsten Stand, von dem er sich von nun an wieder erhob, da die letzten Jahre beträchtliche Regenmengen gebracht haben und die umliegenden Gewässer ihm wieder Zuflüsse senden konnten. Diese gleiche Ursache hat bisher fortgewirkt, und wenn auch der Winter dieses Jahres $18^{62}/_{63}$ bisher nur geringe Niederschlagsmengen gebracht hatte, so konnte doch am

16. Februar 1863 ein Wasserstand von 14″ rheinl. unter Null

beobachtet werden, ein Beweis, daß der Spiegel des Sees bis jetzt im Steigen geblieben ist.

Der absolut höchste Stand des Spiegels während des ganzen Zeitraums $18^{52}/_{62}$ wurde im April des Jahres 1853 beobachtet, wo er 3 Zoll über dem Nullpunkte des Pegels betrug. Der höchste überhaupt genau beobachtete Stand desselben fand in Folge des vielen Regens und Schnees im Jahre 1837 statt, wo man ihn 10 Zoll über dem Nullpunkte des Pegels fand. Am 7. November 1859 dagegen zeigte der See den niedrigsten Wasserstand, welcher überhaupt jemals beobachtet worden ist. Früher hatte man immer geglaubt, daß der Wasserstand aus physischen Gründen niemals tiefer als 22" unter Null sinken könne; den Stand von 3" über Null hat der See in früheren Zeiten häufig erreicht. Aus dem Gesagten wird man übrigens ersehen können, welche Wassermasse erforderlich geworden war, um den zu Ende des Jahres 1858 vorhandenen Wasserverlust zu ersetzen, und warum auch die nachfolgenden, insbesondere die nicht trockenen Jahre 1861 und 1862 dies noch nicht völlig vermocht haben. Bekanntlich hat man in Zeitungen hierüber viel referirt und sich gewundert, ohne zu erwägen, daß nicht die ganze Summe, sondern nur etwa ¼ des Niederschlages den Wasserreservoirs (Seen) wirklich zu Gute kommt.

Das Wasser, welches zu anderen Zwecken als zum Mühlenbetriebe abgelassen wird, und zwar durch das Freigerinne, nennt man „Freiwasser". Es dient dasselbe zum Betriebe der Schifffahrt auf der Elde und eventuell zur Ausgleichung eines zu hohen Wasserstandes im See. Der Fachbaum des Freigerinnes liegt 5 Zoll tiefer, als der Fachbaum der Mühle, also 3' $10^{7}/_{8}$" unter dem Nullpunkt des Pegels. Die Freischleuse darf indessen niemals dann geöffnet werden, wenn der Wasserstand der Elde bei Dömitz sehr hoch ist und die Befürchtung entsteht, daß durch Zulassung von noch mehr Wasser dort Ueberschwemmungen entstehen möchten. Unter gewöhnlichen Umständen muß aber der Müller Freiwasser ablaufen lassen, sobald der Spiegel des Sees den Nullpunkt des Pegels erreicht hat, und in diesem Falle sind die Besitzer der an der Elde gelegenen Güter berechtigt, dies von dem Müller zu fordern. Reglementmäßig sind ferner drei Tage in jeder Woche zum Durchschleusen der Kähne und sonstigen Fahrzeuge bestimmt, und an diesen Tagen muß der Müller selbst dann Wasser hergeben, wenn auch nur Ein Kahn durchgeführt werden soll. Die Freischütten werden zu diesem Zwecke 2½—3' hoch aufgezogen, wobei jedoch auf die herrschenden Winde Rücksicht genommen werden muß, also bei starken Ost- und Nordostwinden weniger hoch, weil dann der stärkere Andrang des Wassers und der Druck der Winde den Abfluß vermehrt, bei herrschenden West- und Südwestwinden aus dem entgegengesetzten Grunde höher. Wenn die Schiffe zu Thal, mit dem Strom, fahren, stehen die Freischütten 5, wenn sie zu Berg fahren, 8 Stunden lang offen, doch ist es nicht nothwendig, daß die Oeffnung ununterbrochen stattfindet; die Schleusen werden vielmehr alsdann ab- und zu geschlossen, wenn der Ausfluß des Wassers zu stark ist oder bei niedrigem Wasserstande immer dann, wenn der Spiegel so weit sinkt, daß die Mühlen nicht mehr getrieben werden können. Bei dem sehr niedrigen Wasserstande der letzten Jahre war es schon sehr schwierig, die Mühlen zugleich mit der Schifffahrt ordentlich zu betreiben; denn wenn bei einem Stande des Spiegels von 1½ Fuß unter dem Nullpunkte des Pegels Wasser für die Schiffe abgelassen werden muß, so gerathen die Mühlen fast schon in Stillstand, und der Wasserstand erreichte, wie oben gesagt worden, damals sogar die Tiefe von 2' 5" unter dem Nullpunkte des Pegels.

Mitunter leidet der Mühlenbetrieb dadurch, daß sich das Unterwasser durch Verkrautung aufstauet; für die Schiffer ist dies aber deshalb angenehm, weil dann das allzu schnelle Ablaufen des Freiwassers verhindert wird. Die Schiffer klagten aber

früher — vor 1858 — viel darüber, daß sie den reglementsmäßigen Tiefgang der Schiffe von 34 Zoll rheinl. nicht mehr befahren könnten, daß dieser schon auf 30 Zoll hätte herabgesetzt werden müssen, aber von Plau bis zur Kuppentiner Schleuse sich nur 20 bis 24 Zoll durchbringen ließen, während unterhalb Kuppentins noch ganz gut 30 Zoll sich befahren ließen. Sie schrieben dies dem Umstande zu, daß das Bett des Canals zwischen dem See und der Zugbrücke zu eng und zu hoch sei[1]), wodurch der Zufluß des Seewassers aufgehalten werde und das Freiwasser an Kraft verliere. Besonders an der $18^{53}/_{54}$ erbauten Chausseebrücke, westlich nahe bei der Stadt, in Folge dieser Brückenanlage, oberhalb der Barkower Brücke und neben dem Dorfe Barkow hatten sich durch Sandanhäufung Untiefen gebildet, so daß eine Aufräumung nöthig geworden war, welche wahrscheinlich in den letzten Jahren vorgenommen ist.

Die Schifffahrt ist übrigens, nach der Zahl der Fahrzeuge zu rechnen, keineswegs so unbedeutend, wie man gewöhnlich meint. In dem Zeitraume von 1847—58 passirten durchschnittlich jährlich 1070 Prahmen und 10,000 Floßhölzer die Plauer Fangschleuse; im J. 1854 stieg die Zahl der Prahmen auf 1142. Das Jahr 1862 war in Bezug auf diese Schifffahrt sehr still; es passirten die Schleusen im Ganzen 709 Schiffe (beladen und leer), 10,669 Tannen, 124 Eichen, 60 Buchen, 81 Pappeln, 73 Stück Bauhölzer. Sonst rechnet man jetzt, daß durchschnittlich 11—1200 Schiffe jährlich die Plauer Schleuse passiren. — Als eine Merkwürdigkeit für Mecklenburg will ich hier bemerken, daß ich im Jahre 1858, als ich auf dem auf der Spitze des Ruhnerberges erbauten hölzernen thurmartigen Gerüste stand, bei keineswegs sehr klarer Luft sehr deutlich mit bloßen Augen die Eldeschiffe erkennen konnte, welche nahe hinter Kuppentin den Fluß abwärts passirten, eine Entfernung, welche in gerader Richtung volle 4 Meilen beträgt.

Der Spiegel des Plauer Sees hat einen Flächeninhalt von 544 Millionen □Fuß oder 2,125,000 □Ruthen meckl. Das Eigenthum dieses Wassergebietes, wie ursprünglich aller großen Landseen, gehörte unbestritten dem Landesherrn, welcher auch die Seepacht bezog und auf der Burg Plau immer einen eigenen Wademeister hielt, ist aber theilweise zu wiederholten Malen an Andere verliehen worden. Jetzt gehören der Plauer Stadtcämmerei 450,000 □Ruthen und wohl an 600,000 □Ruthen dem Rittergute Alt-Schwerin[2]). Die Grenze des Alt-Schweriner Wasserbesitzes ist auf der Schmettau'schen Karte verzeichnet und erstreckt sich vom Eichholz, der südlichsten Spitze der Leistener Feldmark, schräg hinüber bis zum dritten Theile des westlichen Werderufers, und dann von der südöstlichsten Spitze dieser Insel in gerader Richtung bis zum Festlande. Die Fischerei, soweit sie zum Besitze dieses Gutes gehört, ist verpachtet und wohnt der Fischer in dem hart am See gelegenen Wendorf; die übrige Fischerei auf dem Plauer See wird mit Ausnahme eines kleinen Gebiets, welches nach Suckow gehört, von den städtischen Fischern betrieben.

Die Fischerei an der sog. weichen Seite des Sees wurde am 19. Mai 1337 vom Fürsten Johann von Werle der Stadt Plau und den Bauern des Dorfes Quetzin verliehen; sie kam später mit diesem Dorfe zugleich ganz an die Stadt. Am

---

[1]) Es giebt drei Zugbrücken: die eine führt über den durch die Mühleninsel geleiteten, mit Ziegelsteinen ausgemauerten Canal, die andere über die Elde beim Eldenthore, und die dritte, welche innerhalb der Chausseestraße westlich nahe bei der Stadt liegt, führt ebenfalls über die Elde.

[2]) Zu diesem Gute gehört eine Wasserfläche von 965,000 □R., nämlich ein Theil des Plauer Sees und der Alt-Schweriner See. Letzterer soll einen Flächeninhalt von 0,14 □Meilen = 363,000 □Ruthen haben, wonach also 600,000 □R. Wasserfläche des Plauer Sees zu ihm gehören würden.

4. December 1337 erhielt Barthold Swartepape vom Fürsten Nicolaus von Werle mit dem Eigenthum des untergegangenen Dorfes Drosenow südlich von Plau (von welchem noch die Drösenower Mühle den Namen hat) die Fischerei an der harten Seite des Sees, welche seine Enkel am 21. December 1386 an die Brüder Heinrich und Vicke von Bülow, damals Pfandträger der Stadt Plau, verkauften. Schon im J. 1235 erhielt Plau mit der Bestätigung seiner Stadtprivilegien die kleine Fischerei auf dem See, mit Ausnahme der Wadenzüge (welche dem fürstlichen Amte gehörten) und unbeschadet der Rechte Dritter. Am 6. November 1307 gründete der Rath der Stadt eine besondere Fischerzunft, um Ordnung in der Fischerei zu erhalten und damit die gefangenen Fische zunächst den Bewohnern der Stadt zu Kauf angeboten würden. Die Fischer zahlten sowohl an den Landesherrn wie an den Rath der Stadt ihre Pacht, und so blieb es im Ganzen bis auf die neuere Zeit, indem der Stadt die Fischerei an der städtischen Feldmark, also von der Lanke an bis zu der Südspitze des Sees auf dessen westlicher Seite zugehörte. Im Jahre 1591 waren die Flotow, denen die Güter an der Südostseite des Sees gehörten, im Besitze der Fischerei an den Ufern der Feldmarken Zislow und Suckow.

Die Fischerei auf dem Plauer See ist allerdings noch jetzt ergiebig, d. h. es wird jährlich noch eine große Menge von Fischen hier gefangen, obgleich auch nicht selten die einzelnen Fänge sehr schlecht ausfallen. Die allgemeine Klage über den abnehmenden Fischreichthum der mecklenburgischen Seen hört man aber auch hier sehr häufig, und vielleicht um so häufiger als anderswo, weil die Bewohner dieser Gegend sehr an die Fischnahrung gewöhnt sind und diese neuerdings, namentlich für die ärmere Classe, schwer zu beschaffen ist. Ich habe selbst sehr oft dem Fischfange hier zugesehen, jedoch sehr selten Fische von irgend beträchtlicher Größe erblickt. Man behauptet hier allgemein, daß der Fischreichthum in dem ganzen Seengebiete besonders seit dem Jahre 1845 nachgelassen habe, in welchem Jahre nämlich das Alban'sche Dampfschiff „Plau" die großen Seen zu befahren begann, und führt als Grund an, daß die Fische durch das Fahren des Dampfschiffes in für ihre Vermehrung nachtheiliger Weise gestört worden seien. Jenes Dampfschiff stellte aber schon im Jahre 1851 seine Fahrten wieder ein, und dennoch dauert dieselbe Klage fort. Ohne einen nachtheiligen Einfluß in Folge der Beunruhigung der Fische auf ihre Zucht in Abrede nehmen zu wollen, halte ich für viel wahrscheinlicher, daß das Postziehen, welches hier sehr eifrig betrieben wird, weil man jenes Kraut allgemein als Dünger für die umliegenden sandigen Aecker gebraucht (vgl. Arch. f. Landesk. 1857, Heft 1) auf die Fischzucht störend eingewirkt hat. Denn durch dasselbe wird den Fischen die Gelegenheit benommen, ihren Laich, wie es ihre Gewohnheit ist, im flachen Wasser an einem durch Krautwuchs geschützten Orte ablegen zu können. Der Post wird natürlich größtentheils oder ausschließlich an den flacheren Stellen des Sees gewonnen, wo man seiner leicht habhaft werden kann, und gewiß wird hiedurch nicht nur das Laichgeschäft der Fische gestört, sondern es werden auch große Massen von Fischbrut jährlich ohne einen verhältnißmäßig ausreichenden Ersatz aus reiner Unkenntniß der Menschen vernichtet. Man betrachte nur einen Haufen frisch ausgezogenen Postes und wird sich überzeugen, welche Masse von Brut aller Art mit ihm verloren geht. Die mehrsten unserer Fische laichen aber an flachen, sich früh erwärmenden Stellen der Seen, wenige, z. B. die Maränen, laichen in der Tiefe und werden durch das Ausziehen des Postes nur indirect betroffen, nämlich dadurch, daß mit diesem eine große Menge von Fischnahrung dem See entzogen wird. Ein anderer für die Fischzucht nachtheiliger Umstand hängt allerdings

mit der Schifffahrt auf dem Plauer See zusammen, aber doch nur indirect, nämlich die Aufräumung, Erweiterung und Reinhaltung des schmalen Verbindungswassers zwischen Plauer und Malchower See. Hier war, namentlich im Lenzcanal, früher ein sehr ruhiger, durch Wasserpflanzen, besonders große Rohrplaggen im Petersdorfer See, geschützter Brutort der Fische, von welchem sie jetzt größtentheils ausgeschlossen sind, da das Fahrwasser hier immer auf eine gewisse Tiefe (4½' mindestens) rein gehalten werden muß. Der Plauer See selbst hat wegen seiner meistens in großen Bogen geschweiften Ufer, welche noch obendrein kiesigen Grund haben, nur verhältnißmäßig unbedeutende Rohrplaggen, wie sie die Fische so sehr lieben. Rechnet man nun zu diesem Allen die bekanntlich höchst irrationell betriebene Fischerei in unseren Seen, welche eine Laich- und Schonzeit der Fische gar nicht kennt, vielmehr gerade dann am eifrigsten ihnen nachstellt, wenn sie sich an den seichteren Stellen aufhalten, theils weil sie alsdann am bequemsten und zahlreichsten zu fangen, theils weil sie dann den mehrsten „Rögen" haben (also wenn sie laichen), so erklärt sich die Abnahme des Fischreichthums genügend, und man muß sich über die schnelle und große Vermehrung dieser Thiere wundern, ohne welche wohl schon keine mehr da wären[1]). In den letzten Decennien[2]), seit die Chausseeverbindungen unsere großen südöstlichen Seen der preußischen Hauptstadt Berlin genähert haben, wurden unsere Fische in großer Menge dorthin verfahren und weiter nach Magdeburg, Leipzig u. s. w. Für die Fischzucht selbst kann solches nur üble Folgen haben, wenigstens so lange, als sie nicht gesetzlich geregelt und gehörig beaufsichtigt wird; denn es ist klar, daß der größere Gewinn eine größere Ausbeutung veranlassen muß. Für den Plauer See kommt es aber jetzt nicht mehr in Betracht; denn Fische werden von Plau aus nicht verfahren, sondern ausschließlich nur Aale. Ein unverkennbarer Uebelstand ist es ferner, daß der Plauer See unter verschiedene Besitzer getheilt ist; denn jedenfalls wird hiedurch die Einheit der Fischerei gestört und ihre Schonung erschwert. Den ergiebigsten Theil des Sees besitzt wohl das Gut Alt-Schwerin; wenigstens habe ich in der Lanke und der Satzik die größten Ausbeuten beobachtet. Die Fischzucht auf diesem Theile des Sees besaßen die früheren Besitzer von Alt-Schwerin, die Gamm, seit ältester Zeit eigenthümlich, und verkauften schon in den Jahren 1330 und 1335 Pächte aus den Wadenzügen dieses Seetheils an den Plauer Patricier Barthold Swartepape. — Der große Fischreichthum des nördlichen Seetheils dürfte nun aber leicht die Plauer Fischer zu einem gewissen Neide antreiben, der von ihrer Seite ein stärkeres Ausbeuten ihres Theils veranlaßte, und andererseits scheint mir der Alt-Schweriner Fischer am wenigsten zur rationellen Schonung der Fische geeignet zu sein, nicht seiner Person wegen — die kommt hiebei gar nicht in Betracht — sondern deshalb, weil er geringeres Interesse daran hat, als die Plauer Fischerzunft, und aus anderen ähnlichen Gründen. — Der Antheil am See, welcher den zu Suckow wohnenden Fischern gehört, ist unbedeutend.

[1]) Die Laichzeit unserer mehrsten Fische fällt in den Frühling, nämlich der Hechte gleich nach Aufgehen des Eises vom Februar bis April, der Barsche vom März bis Mai, der Bleie oder Brachsen im Mai, der Schleie im Juni und Juli, der Karpfen von Mai bis September. Da letztere sich in unseren Seen nicht oder doch nur ausnahmsweise finden, so sollte man wenigstens vom Aufgehen des Eises bis Johannis hin eine Schonzeit der Fische innehalten, welche genügen würde, den Reichthum unserer Seen wiederherzustellen.

[2]) Der Versandt der Fische in geringerem Umfange ist schon seit sehr langer Zeit betrieben. Schon im Jahre 1610 wird geklagt, daß die Fische aus dem Plauer See „denen aus der Mark und anderen fremden Nationen zum theuersten verkauft würden, so daß die Armuth zu Plau nichts davon bekomme".

Früher muß der Fischreichthum des Plauer Sees sehr bedeutend gewesen sein; man kann dies schon aus den Klagen der Umwohner über seinen heutigen Stand mit Recht schließen. Sodann geben auch durch die Geschichte uns aufbewahrte Thatsachen hiefür Belege, und ferner giebt es noch kleinere Seen in der Nähe, z. B. den Tauchower See auf der Jürgenshöfer Feldmark (jetzt zu Alt-Schwerin gehörig), welche viele und schöne Fische besitzen. In früherer Zeit war namentlich der Aalfang, welcher noch jetzt nicht ohne Bedeutung ist, sehr wichtig; ein kleiner an der Ostküste neben dem Malchower Chausseehause liegender See heißt noch jetzt der Aalsee. Der Aalfang auf dem Plauer See besitzt eine ganze Geschichte, und muß hier deshalb etwas eingehender behandelt werden.

Im Jahre 1264 (24. Juni) schon schenkte der Knappe Reinward von Quetzin, welcher auf der Burg Quetzin saß, der später untergegangenen Kirche dieses Ortes (s. w. u.) zwei kleine Aalwehren an dem Quetziner Holze, welches auf dem nördlichen Theile der Feldmark des Dorfes lag. Im Jahre 1271 besaß die Pfarre Quetzin eine kleine Aalwehre zwischen dem Burgwalle und dem Dorfufer, eine Aalwehre am Quetziner Holze bei der Lanke und das ausschließliche Recht, am ganzen Ufer des Dorfes Aalwehren im Plauer See anzulegen. Im Jahre 1295 verlieh der Fürst Nicolaus von Werle dem Cistercienserkloster Neuencamp im Festlande Rügen (in der jetzigen Stadt Franzburg) das Eigenthumsrecht am Aalfange in der Mätow vor dem Ausflusse der Elde aus dem Plauer See bis zu der Untiefe Göhlkenberg und der Grenze des Dorfes Quetzin hin. Auch unter der Brücke zu Plau, in der Elde selbst, besaßen die Fürsten einen Aalfang oder Serrahn[1]). Von diesem gehörte der Bürger- (Patricier-) Familie Swartepape der dritte Theil schon seit langer Zeit; sie verkaufte ihn am 21. Decbr. 1386 an die Brüder Heinrich und Vicke von Bülow, denen das Land Plau zu Pfande stand. Der Aalfang, welcher dem Kloster Neuencamp in der Mätow gehört hatte, ging durch Schenkung der Herzoge Magnus und Balthasar am 11. September 1483 auf die Stadt Plau über zum freien und ausschließlichen Eigenthum. Indessen sollte die Stadt für diese Schenkung an die Landesherren jährlich 20 Stiege Aale (à Stiege = 20 Stück), 10 sund. Mark und die gewöhnlichen Pächte geben, nämlich 14 Stiege Aale an das Kloster Neuencamp und die gewöhnliche Pacht an die Vicarien der Kirche zu Plau. Auch das Kloster Sonnencamp (bei Neukloster) besaß seit dem 1. August 1272 eine Aallieferung von 40 Bund guter, getrockneter und gesalzener Aale aus dem Plauer See und erhielt am 1. April 1483 von den Herzogen Albrecht, Magnus und Balthasar 14 Stiege zugesichert, welche der Vogt zu Plau ihm kostenfrei übersenden sollte. In dieser Weise ging der Aalfang und ebenso die Fischerei auf diesem Theile des Sees an die Stadt über, doch immer so, daß der See selbst den Landesherrn gehörig blieb und die Stadt sowohl wie die Fischer Seepacht geben mußten. Im 16. Jahrhundert entstand über die Fischerei ein Streit; im Jahre 1602 wurde der Stadt die in ihren Urkunden begründete Fischerei (in der Mätow, an der weichen und an der harten Seite) rechtlich zugesprochen.

Außer diesem Aalfange bei der Stadt Plau lagen auch in den beiden Armen der Elde, welche den Lenz bildeten, Aalfänge. Der südliche Arm, welcher „der adelige

[1]) Serrahn (wend. Tzaran) ist die wendische Bezeichnung eines Aalfanges, die auch auf Dorfnamen in Mecklenburg übergegangen ist. Ein alter Graben am linken Ufer der Elde, von der Mätow an bis hinter die Mühlen reichend, welcher das wilde Wasser des Sees ableitete, hieß noch in neuerer Zeit „der Zerrahn".

Einfluß" hieß, gehörte zu den Besitzungen der Ritterfamilien, welche am Ufer wohnten (von Flotow); der nördliche Arm, „der fürstliche Einfluß" genannt, gehörte den Fürsten, und der in ihm gelegene Aalfang wurde dem im Jahre 1663 von der Herzogin Sophie zu Lübz gestifteten Sophienstift (Wittwenstift) verliehen, weshalb jener Arm früher auch der „Lübzer Graben" genannt worden ist.

Nach übereinstimmender Aussage der dortigen Fischer und des Herrn Kaufmann Daries und nach meinen eigenen Beobachtungen kommen für Mecklenburg seltene Fischarten im Plauer See nicht vor. Es finden sich die folgenden Arten, welche ich hier deshalb specieller aufführe, weil sie für die Kenntniß der einzelnen Seen Mecklenburgs wichtig sind, nämlich:

Der Aal (Anguilla acutirostris Risso) zahlreich und wird in großen Mengen nach auswärts versandt.

Die Aalquappe (Gadus Lota, L.) häufig.

Der Wels (Silurus Glanis, L.) selten.

Der Stint (Osperus Eperlanus, L.) häufig, aber lange nicht häufig genug, weil die Stinte die Hauptnahrung für die Raubfische unserer Seen (Hechte, Barsche u. s. w.) sind.

Die kleine Maräne (Coregonus Maraenula, L.) häufig und schön.

Der Hecht (Esox lucius, L.) häufig. Exemplare von 20—30 Pfund Schwere sind noch nicht gerade selten.

Die Karausche (Carassius Carassius, L. sp.) selten.

Die Schleihe (Tinca Chrysilis, Ag.) selten.

Der Blei oder Brachsen (Abramis Brama Cüv.) jetzt sehr selten, früher häufiger und schön.

Der Güster (Blicca Blicca, Heck.) häufig.

Der Witting (Squalius Alburnus, L.) häufig.

Die Plötze (Leuciscus rutilus, L. sp.) häufig.

Das Rothauge (Scardinius erythrophthalmus, L. sp.) häufig.

Der Barsch (Perca fluviatilis, L.) häufig.

Der Kaulbarsch (Acerina vulgaris, Cüv.) häufig.

Der Stichling (Gasterosteus aculeatus, L.) häufig, ein für die Fischzucht sehr nachtheiliger Fisch.

Am mehrsten werden von diesen Arten Barsche, Plötzen, Hechte und Maränen gefangen, doch ist dabei zu bemerken, daß die Fischerei überhaupt und namentlich gegen frühere Zeiten so knappe Erträge jetzt liefert, daß die Plauer Einwohner selbst nur sehr wenige Fische erhalten können. Dazu gehören größere Exemplare schon zu den größten Seltenheiten, und Hechte von 40—50 Pfund Schwere fallen schon ins Gebiet der Erinnerung oder der Sage. Die schönsten Fische des Sees sind die Welse und Bleie (Brachsen), welche aber leider nur noch sehr selten angetroffen werden, während sie früher, besonders in der Müritz, sich von ausgezeichneter Güte fanden.

Groß ist dagegen der Reichthum des Plauer Sees an Krebsen, und da diesen im Verhältnisse weniger nachgestellt wird (man fängt sie überhaupt nicht in denjenigen Monaten, in welchen sich der Buchstabe „R" befindet), so vermehren sie sich tüchtig. Wenn man an den moorigen, aber trockenen Ufern der kleinen Gewässer, welche mit dem See in Verbindung stehen, in den Sommermonaten herumgeht und tüchtig mit den Füßen aufstampft, so sieht man diese Thiere in Menge herauskriechen und fängt sie leicht mit einer an der Spitze geklüfteten Haselruthe.

Schildkröten, d. h. die gewöhnliche Landschildkröte (Testudo europaea) sollen bei Plau früher zahlreich vorgekommen sein; Sturm bildet in seiner Fauna Deutschlands sogar ein mecklenburgisches Exemplar ab und giebt den Plauer See und die Müritz als ihren Aufenthaltsort an. Jetzt findet sie sich aber dort ebensowenig, wie der für unser Land seltene Nörz.

Eine genaue Untersuchung hat die Vogelwelt gefunden, welche den Plauer See und seine Umgebung belebt. Auf den haideartigen Feldern in der Nähe wohnt noch die für Mecklenburg sonst schon ziemlich seltene gemeine Trappe (Otis tarda, Lin.) in Menge; in der sog. Fahrenhorst, einer Niederung zwischen Kuppentin und Gallin an der Elde brütet seit längerer Zeit eine große Reihercolonie (Ardea cinerea, Lin.), aus welcher jährlich 100 und mehr Junge geschossen werden. Als eine Seltenheit verdient ferner noch erwähnt zu werden, daß der Uhrmacher Lehmann am 10. October 1852 einen isabellfarbigen Läufer (Cursorius europaeus, Lath.) schoß, das einzige Exemplar dieser Vogelart, welches in Mecklenburg gefunden ist. Sonst ist jene Gegend noch sehr wenig durchforscht.

Von der Flora des Sees und seiner Umgebung wüßte ich deshalb nichts Besonderes zu sagen und glaube auch nicht, daß dieselbe jemals gründlich durchforscht worden ist. Ueber das Fischen des sogen. Postes, der kalkreichen Armleuchter- oder Chara-Arten habe ich schon oben Einiges gesagt, und über dessen wirthschaftliche Benutzung ausführlich im Arch. f. Landesk. (1857 Heft I.) gehandelt. Wenn ich nicht irre, ist das sog. Postziehen bei Strafe verboten, wenigstens leiden es die dem See benachbarten Gutsbesitzer nicht, und ich habe von diesen nicht bemerkt, daß sie sich anderen Postes, als des ans Ufer gespülten, bemächtigt hätten. Gewiß sind sie in dieser Sache auf dem richtigen Wege, denn — abgesehen davon, daß bei dieser Arbeit doch auch manche Menschen verunglücken — es ist jedenfalls eine wirthschaftliche Thorheit, wenn man durch die Hülfe dieses Krautes unter Anstrengung und Arbeit Nahrung zu erzielen strebt, welche der See freiwillig geben würde, wenn man ihm das Kraut nur ließe. Dazu kommt dann noch, daß die Fischnahrung kräftiger sein würde, als die Kartoffelnahrung ist [1]). Rohr und Binsen kommen an diesem See, wie an allen übrigen, dort vor, wo sich flachere und nicht allzu kiesige Ufer befinden. Hübsch macht sich die am Ufer des Lenzes entlang liegende, ziemlich bedeutende Rohrplagge, wenn man von Plau aus nach jenem Orte fährt und das Farbenspiel des Rohres beobachtet, welches sich hier in einem goldgelben Kranze um das tiefdunkle Grün eines alten schattigen Laubwaldes rahmt. Aehnlicher schöner Stellen hat der See aber viele, und man genießt ihre Schönheiten dann im höchsten Maße, wenn man des Morgens vor Sonnenaufgang oder des Abends bei Sonnenuntergang an einem heiteren Sommertage langsam im Boote an der Küste hinunterfährt. Solche Fahrten, welche in Mecklenburg merkwürdiger Weise immer noch zu den Seltenheiten gehören, bieten die reichsten Genüsse für den Freund der Natur und ihrer Schönheiten dar; mir wenigstens,

[1]) Eine Verordnung über das Ausziehen des Postkrautes vom Jahre 1802 giebt es freilich, aber diese ist für unsere Verhältnisse nicht mehr anpassend. Durch sie wird nämlich das Ausziehen jenes Krautes nicht verhindert; sie regelt nur die Art des Geschäftsbetriebes. So schreibt sie z. B. vor, daß man da, wo der Post ausgezogen werde, ihn auch rein und gründlich herausziehen solle (in welchem Falle er nicht wieder nachwächst), „damit das Postkraut den Fischen nicht zum Schlupfwinkel diene und sie leichter gefangen werden könnten". Die Sache hat sich jetzt geradezu umgekehrt. In Folge der verbesserten Fangmittel würde man der Fische trotz des Postkrautes schon habhaft werden, es sind aber keine mehr da.

der ich in dieser Weise fast alle Seen unseres Landes bereist habe, gehören sie zu den liebsten Erinnerungen. Ich habe die Leser d. Bl. schon oft auf den großen Genuß, welchen Wanderungen durch unser Land darbieten, aufmerksam gemacht, und ergreife auch diese Gelegenheit dazu um so mehr, als die Kenntniß des Vaterlandes, und vorzugsweise die Naturkunde, durch solche Vieles gewinnen würden. Ein anderer ist freilich der See, wenn sein Spiegel, von leichtem Winde gekräuselt, im Glanze der Sonne funkelt, ein anderer, wenn er, vom westlichen Sturme gepeitscht, seine hohen Wellen schäumend und tosend einherwälzt, wieder ein anderer, wenn der Winter ihn — was freilich selten genug ist — mit einer Eisdecke belegt oder seine Ufer ringsum in schimmernden Schnee hüllt; doch macht er in allen diesen Phasen seines Seins, wie überhaupt unsere großen, weiten, inselfreien Wasserbecken, immer einen erhebenden und der Erinnerung werth bleibenden Eindruck auf das menschliche Gemüth. —

Große Bedeutung haben von jeher die Mühlen gehabt, welche das aus dem See abtreibende Wasser der Elde bei Plau bewegt. Seit der ältesten Zeit hatte die Stadt 2 Mühlen[1]), eine Binnen- und eine Außenmühle, welche beide den Landesherren gehörten. Am 12. Mai 1273 verlieh der Fürst Nicolaus von Werle zweien Bürgern der Stadt, Bernhard Bödeker und Dieterich Theneke, die beiden Mühlen gegen eine jährliche Pacht von 22 Wispeln von der Binnenmühle und 11 Wispeln und 1 Pfund von der Außenmühle, halb Roggen und halb Gerstenmalz. Schon am 25. Februar 1278 verpfändeten aber die Fürsten Heinrich und Johann von Werle 7½ Wispel Roggen und 7½ Wispel Gerstenmalz von der jährlichen Pacht aus der Binnenmühle mit dem Versprechen, daß Niemand eine Meile ober- oder unterhalb eine andere Mühle anlegen dürfe, an die Lübecker Patricier Wedekind von der Brügge und Bernhard von Wittenborg gegen ein Darlehen von 300 Mark Lübischer Pfennige, sowie am 28. September 1284 der Fürst Nicolaus von Werle und seine Brüder 10½ Wispel Roggen und 1 Pfund Pfennige jährlicher Pacht an den Plauer Patricier Heinrich Swartepape gegen eine Anleihe von 200 Mark Lübischer Pfennige. Die Kornpächte der Außenmühle hatte Johann von Werle schon am 20. Februar 1282 an das Kloster Doberan gegen 485 Mark Pfennige verkauft, ausgenommen jedoch 3 Mark Pf. jährlich, welche dem Radeke von Kardorf verpfändet waren. Dazu erhielt das Kloster für alles Getreide, welches es von seinen Mühlen in die Herrschaft Werle ausführen würde, Zollfreiheit. Am 8. Mai 1295 verkaufte der Fürst Nicolaus von Werle auch die Binnenmühle mit aller Gerichtsbarkeit und Freiheit an das Kloster Neuencamp in Festland Rügen[2]), und am 24. Juni 1296 erwarb letzteres auch die Außenmühle vom Kloster Doberan. Nun im Besitze beider Mühlen, erhielt das Kloster am 6. Dec. 1298 vom Fürsten Nicolaus das wichtige Privilegium, daß auf den Plauer Stadtäckern und den benachbarten Feldern Niemand Wind-, Roß- oder andere Mühlen zum Nachtheil der Plauer Wassermühlen anlegen dürfe, und am 13. Januar 1299 erlaubte derselbe dem Kloster, die Außenmühle abzubrechen, wenn es dies seinen Zwecken vortheilhaft erachte, und versprach, daß Niemand in diesem Falle und gegen den Willen des Klosters eine andere Mühle solle wieder erbauen dürfen. Diese Verhältnisse bestanden gegen 150 Jahre hindurch, freilich nicht immer streitlos, da das Kloster sowohl mit den Plauer Bürgern, wie mit dem herzoglichen Vogte hie und da in Grenzstreitigkeiten gerieth.

[1]) Vergl. hier und überhaupt Lisch, Jahrb. XVII., S. 1—358, Geschichte der Stadt Plau.

[2]) Die Cultivirung des Landes und die Pflege aller auf dieselbe bezüglichen Anstalten, wozu auch die Mühlen gehören, war eine Hauptaufgabe der Klöster Cistercienser Ordens, durch deren energische Erfüllung sie sehr segensreich gewirkt haben.

Im Jahre 1436 ererbten die Herzoge von Mecklenburg das Land Werle nach dem Aussterben seines Fürstenhauses, und erkauften nun am 29. April 1437 die Plauer Mühlen nebst der zugehörigen Fischerei von dem Kloster Neuencamp für 120 Mark sund. Pfennige an jährlicher Hebung aus der Orbör der Stadt Ribnitz. Seit dieser Zeit sind die Landesherren im Besitze der Mühlen geblieben, welche nun verpachtet wurden.

Im vorigen Jahrhundert, vor der Senkung der Seen und der Regulirung der Eldeschifffahrt, lagen mehrere Mühlenwerke an der Elde, kurz vor deren Ausgange aus der Stadt an der Stadtmauer. Hier wird der Fluß durch eine Insel in zwei Arme getheilt; auf der Insel, den Binnenmühlen gegenüber, stand ein alter Thurm, bis zu welchem die Stadtmauer über den Eldearm geleitet war. An dem rechten Ufer der Elde, dem Thurme gegenüber, stadtwärts an der Mauer, wo jetzt die Fabrikgebäude stehen, befanden sich die Binnen-Korn- und die Walkmühle. Am linken Arme der Elde, außerhalb der Stadt und der Binnenmühle gegenüber, lag eine Graupenmühle auf dem festen Lande, eine Sägemühle im Flusse, eine Aalkiste und an der Insel eine Schleuse für die Holzflöße. Der Zerrahn, ein Graben, führte von der Mätow aus durch das feste Land am linken Ufer und mündete unterhalb der Mühlen; durch ihn wurde das wilde Wasser abgeleitet. —

Es bleibt nun noch übrig, daß ich die Leser auf einem Spaziergange um den Plauer See führe, und diese Gelegenheit werde ich zugleich benutzen, um von den einzelnen Ortschaften, durch welche wir kommen, die wesentlichsten historischen Mittheilungen, und was sich sonst Beachtenswerthes findet, einzuflechten. Ich werde beim Lenz beginnen und zunächst nordwärts, dann um die West- und Südküste des Sees wieder nach der östlichen Seite zurückkehren, von wo wir dann in der Fortsetzung dieser Abhandlung demnächst hoffentlich die Fahrt um den Malchower und Cölpiner See gemeinschaftlich unternehmen werden.

Der Lenz [1]) ist unstreitig der schönste Punkt an der Ostküste des Plauer Sees. Man versteht unter diesem Namen das Delta, eine Wiese, welche sich vor der Ausmündung der hier sehr versandeten Elde (des Lenzer Stroms) in den Plauer See, wo die Wogen des letzteren das Eldewasser durch ihren Andrang staueten, gebildet hatte. Der Name dieses Delta ist ohne Zweifel wendischen Ursprungs und könnte in dem Worte len = Flachs, lenischtscho = Flachsfeld wurzeln. Da aber sicher in ältester Zeit diese Inselbildung nicht trocken genug war, um der Flachscultur dienen zu können, vielmehr wohl einen Sumpf bildete, wie alle älteren Delta-Anschwemmungen, bevor sie künstlich trocken gelegt werden, und da die älteste Schreibart des Namens Liniz hat, so ist es rathsamer, den Namen mit dem slawischen Worte glin, lin = Lehm, Thon, mit der Nebenbedeutung der Nässe abzuleiten, entweder mit Rücksicht auf die Insel selbst oder auf die vorzügliche Thonbildung, welche sich nahebei in der That befindet und zum Ziegeleibetriebe benutzt wird.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der südöstliche Theil Mecklenburgs durch zahllose räuberische Einfälle aus der Mark Brandenburg heimgesucht, und pflegten alsdann die Räuber, wenn sie weiter ins Land vordringen wollten, entweder

[1]) Die älteren Schreibweisen des Namens sind Liniz, Liniſt, Lenzke, Lenzik, Lenſte, Lenſt — daraus Lenz. In der benachbarten Mark findet man den Namen häufig, die Lentze in der Altmark, die Lenze im Thale der Warthe, ein Nebenfluß der letzteren, das Lenzenbruch, und als Ortsnamen Lenzburg, Lentzen, Lenzke, Lenzerwische. Auch wir haben noch ein Lenzen bei Dobbertin, welches 1219 Lenzin, 1232 Lansnitza (Lansnizhe) geschrieben wurde.

bei Lenz oder bei Malchow oder beim Ausflusse der Elde, welche hier Reke hieß, aus der Müritz, wo jetzt die Eldenburg liegt, das Seengebiet zu überschreiten. Denn nur an diesen Orten war für die damaligen Verhältnisse dies möglich; an allen übrigen Punkten war die Wasserfläche für die Passage zu breit. Bebaut und vielleicht auch befestigt war der Lenz schon früher, jedenfalls jedoch nicht stark genug, um den märkischen Räubern widerstehen zu können. Deshalb ließ Herzog Heinrich d. J. von Mecklenburg-Schwerin hier im J. 1448 eine starke Veste errichten, welche sich denn auch gegen jenes Unwesen als wirksam erwies.

Das Delta, auf welchem ehemals diese Burg stand und welches eigentlich Lenz hieß, mitten in der Elde gelegen und links von einem breiteren, rechts von einem schmäleren Arme umflossen, besteht in dieser Weise nicht mehr. Bei der Schiffbarmachung der Elde seit 1798 wurde der Fluß in gerader Richtung mitten durch dasselbe gelegt, worauf die beiden älteren Flußarme zugeworfen wurden und austrockneten. Die alte Befestigung hatte sich aber ziemlich lange erhalten und ließ sich ihrem Umfange nach noch in neuerer Zeit erkennen. Sie bestand aus einem großen viereckigen Thurme in der Mitte, davor nach der Flußseite hin auf runder Erhöhung ein Thorhaus, von welchem aus eine Brücke über den schmalern rechten Eldearm führte, deren Pfähle noch im Moraste stehen. Der seewärts gelegene Burghof war durch einen noch vorhandenen Wall und doppelte Gräben geschützt. Mitten durch diesen Burghof geht heute der Canal oder vielmehr der canalisirte Eldestrom; die Trümmer der Burg, zahlreiche alte Ziegelsteine, Wälle und Gräben, sind deutlich noch zu erkennen.

Jetzt steht am rechten Ufer des Flusses ein Förstergehöft neben dem bis hart an den See sich erstreckenden, prachtvollen Wald, in welchem sich wunderschöne alte Buchen befinden; am linken Ufer steht ein Erbzinsgehöft, und hier, wo die Trümmer der ehemaligen Burg herumliegen, soll, wie die Leute erzählen, früher eine Ziegelei gestanden haben. Am rechten Ufer erhebt sich das Terrain sofort vom Flusse an in mannigfachen Hügeln, welche nahe am Flusse Laubholz tragen, weiter landeinwärts aber sandig werden, mit dürren Tannen bestanden sind und endlich nach der Stadt Malchow hin in haideartige Oede ausarten. Wer von Lenz aus nordwärts wandert, der wählt gewiß den Pfad am See, welcher rechts auf lange Strecke hin vom Walde, links von tief ins Wasser hineinhängenden Erlen- und anderem Gestrüpp, einem Bruche, begrenzt wird. Wo das Holz aufhört, schließen sich die bedeutenden Hügel der Nordkette des Malchower Sees an, die aber wegen ihrer fuchsig sandigen Farbe, mit Hasenpram und Wolfsklee bestanden, der Gegend ein ödes Gepräge geben, während links die Aussicht auf den See freundlich und lieblich ist. Ueber eine Wiesenniederung gelangt man dann auf die Feldmark des Gutes Jürgenshof.

Hier wird das Seeufer durch eine hohe, steil abfallende Hügelkette gebildet, welche südwärts vom Hofe selbst an einigen Stellen sehr reich an kohlensaurem Kalk ist, nicht so sehr freilich, daß sich derselbe zum Betriebe des Brennens eignete, aber doch so, daß er einen stark wirkenden Mergel bildet. Diese Hügelkette biegt von der oben genannten Wiese ostwärts ab und wendet sich nach dem Gute Sparow hin und weiter nach Nossentin und Jabel, an welchen Orten sich bekanntlich Kalklager finden. Das Vorkommen des Kalkes auf der Jürgenshöfer Feldmark, wo er in sandigen Lehm in einzelnen Lagern eingebettet ist, ist demnach das westlichste dieses Systems; in ihrer Fortsetzung werden jene Hügel rein lehmig und gehen weiter nördlich unter die großen Sandschollen bei Carow und Alt-Schwerin hinab. Bemerkenswerth dürfte sein, daß die gelblich-grauen Feuersteine, welche man hier überall findet, außerordentlich reich

sind an versteinerten Muscheln (Terebrateln), welche ich hier in großer Menge und in den verschiedensten Größen gefunden habe. Die zu Jürgenshof gehörigen Tagelöhnerwohnungen liegen hart am Plauer See, nahe vor ihnen der Hof, an dessen nordöstlicher Seite der fischreiche und westwärts an seinen gleichfalls steil abfallenden Ufern mit einem schönen Buchenhaine umgebene Tauchower See liegt. Die Nordspitze dieses Sees liegt schon in der Sandebene, in welche ihre Ufer flach abfallen, und berührt den Garten des großen Gutes Alt-Schwerin.

Am Seestrande führt zwischen der Hügelreihe und dem Wasser ein schmaler, früher gewiß mit zum Seenbecken gehöriger Weg nach dem Fischerhause Wendorf, vor welchem der Boden des Sees sumpfig zu werden beginnt und Rohrplaggen sich tief ins Wasser hinein erstrecken. Die hübsche Hügelreihe setzt sich indessen noch fort, ist hier besonders scharf ausgeprägt und verliert sich erst allmälig nahe vor der äußersten Spitze des Plauer Sees.

Die Alt-Schweriner Feldmark, zu welcher dies ganze Gebiet — und noch weit hinauf — gehört, ist größtentheils sandig, aber verhältnißmäßig reich cultivirt. Das Gut und Kirchdorf Alt-Schwerin war schon frühe der Mittelpunkt einer großen, der Familie von Gamm angehörigen Besitzung; der große Hof mit seinem geräumigen Herrenhause ist noch heute von einem Wallgraben umgeben; hier lag die alte Burg Schwerin. Der jetzige Besitzer dieses Gutes, welchem auch Jürgenshof gehört, hat dasselbe nach Kräften zu melioriren gesucht. Die großen Wiesen am Alt-Schweriner See sollten früher einmal in großartiger Weise berieselt werden, wozu eine Dampfmaschine aufgestellt wurde, durch welche man das Wasser emporheben wollte. Diese Einrichtung erwies sich aber als nicht zweckmäßig und ist wieder eingegangen. Von nachhaltigerem Erfolge wurde die Nutzbarmachung des zu Alt-Schwerin gehörigen Theiles von dem großen Torfmoore, in welchem die nordwestlichste Spitze des Plauer Sees jetzt liegt. Hier ist hart neben dem Moore an dessen östlicher Seite und rechts neben der Chaussee eine Glashütte angelegt, welche in gutem Betriebe steht und schon früher in dieser Zeitschrift geschildert wurde. Auch eine Maschine zur Bereitung von Preßtorf ist im Jahre 1860 auf diesem Moore aufgestellt worden, deren Fabricat selbst bis nach Schwerin und Rostock hin versendet wurde. Leider soll diese Maschine im Laufe des vorigen Jahres abgebrannt sein.

Auch in dem an der Nordwestspitze des Plauer Sees gelegenen, an Alt-Schwerin grenzenden Gute Carow, welches früher der Familie Fineke gehörte, wird der Reichthum des zugehörigen Torfmoores zum Betriebe einer Glashütte gebraucht, während hier zugleich auf den großen Wiesen die Viehzucht in sehr umfassender und rationeller Weise gepflegt und die Fabrication von Käse in ausgedehntem Maße betrieben wird. Auf diesem Gute gab es schon früh eine Glashütte an Stelle des jetzigen Bauerngehöftes Alte Hütte, nördlich von Carow; nachdem sie eingegangen, ward eine solche wieder zu Hahnenhorst (früher Mathiashorst oder Horst) errichtet, welche 1850 einging. Die jetzige Glashütte liegt in Carow selbst, nahe der Chaussee. Hahnenhorst ist die Meierei des Gutes; in seiner Nähe lag das wüste Feld Werle, welches im gemeinschaftlichen Besitze der Hahn auf Damerow und Horst war.

Carow ist ein sehr schönes Gut mit prächtigem, weißgetünchtem Schlosse und geräumigem Garten nach dem See hin. Auf dem flachen Dache des Schlosses befindet sich eine offene Laube, ein kleiner Pavillon mit Glasfenstern, von welchem aus man südwärts über den See weg eine herrliche Aussicht hat. Das Dorf ist wohlgebaut; der Krug, bei welchem die Krakow-Malchower und die Plauer Chaussee zusammen-

treffen, die Schmiede und andere Häuser sind geschmackvoll; das Dorf liegt an beiden Seiten der letzteren Chaussee. Eintönig aber ist die Gegend nordwärts vom Orte, flach und sandig, und bald geht sie über in die große öde Tannenhölzung, welche den Namen der Carower Haide führt und sich bis gegen Dobbertin hin erstreckt.

Geht man auf der Chaussee von hier südwärts, so wird die Gegend belebter, indem der Plauer See in mehreren Buchten tiefer ins Land tritt und Moore, Wiesen und Laubhölzer mit Ackerfeldern abwechseln, während sich westwärts nach dem Thale der Mildenitz hin das Terrain hügeliger gestaltet. Man gelangt zunächst auf die Feldmark des Gutes Leisten, früher Leesten und der Familie Dessin gehörig. Der Hof dieses Gutes liegt freundlich an einem kleinen See, dem Hof-See, nördlich von einer Wiesenniederung begrenzt. Nach Süden hin steigt die Feldmark zu Hügeln auf, und ein Eichholz schmückt das Ufer des Plauer Sees, welcher in einer tiefen Bucht mit wenigem Vorland in das Land tritt. An die Bucht schließen sich mehrere Seen, der Heiden- (Hain-), Leber-, Himer-See, theilweise von freundlicher Hölzung umgeben.

An jener Bucht hinunter führt der Weg nach dem Dorfe Quetzin; das Ufer des Plauer Sees wird hier steiler und hat nur noch wenig Vorland, die Moore und Wiesenniederungen hören auf. Das nicht große Dorf Quetzin, früher Kutzin, Kutsin oder Kutin genannt, liegt in einer Niederung auf sandiger Feldmark und ist ohne Naturschönheiten. Es war früher im Lehnbesitze der Familie von Quetzin, die jedoch vor 1308 schon ausgestorben war; denn in diesem Jahre wurde das Eigenthumsrecht des Dorfes vom Fürsten Nicolaus von Werle und seinen Brüdern an die Stadt Plau verkauft mit der Erlaubniß, das Dorf abbrechen und die Aecker nach ihrem Belieben verwenden zu dürfen. Im Jahre 1348 wurde das Dorf von der Stadt Plau regulirt, wobei ein Theil seiner Aecker zur städtischen Feldmark gelegt wurde. Indessen entging das Dorf einer gänzlichen Abbrechung und ist bis auf den heutigen Tag ein Cämmereidorf der Stadt Plau mit 4 Erbpachtbauern und 5 Büdnern geblieben.

Das Dorf hatte auch schon in sehr früher Zeit, gewiß schon im J. 1264, eine Kirche, die mehrfach abbrannte, aber immer wieder aufgebaut wurde, bis sie endlich während der schrecklichen Leiden, welche der 30jährige Krieg über diesen Theil des Landes brachte, verfiel und 1641 nebst der Pfarre gänzlich verwüstet war. Es lebten damals nur 2 Männer und 2 Frauen im Dorfe, die übrigen Einwohner waren vertrieben oder getödtet. Da auch der hölzerne Glockenthurm sehr verfallen war, nahm man die Glocken herab und brachte sie einstweilen nach Plau. Die Quetziner Pfarre ging aber nach dieser Zeit ein, die Gemeinde wurde zu der Plauer Pfarre gewiesen; die Glocken wurden im Jahre 1649 an die Kirche zu Goldberg abgeliefert. Jetzt erinnert nur noch der Platz, auf welchem die Kirche gestanden hat, der Kirchhof, an ihr Dasein; von der Pfarre ist jede Spur verschwunden.

Historisch merkwürdig aber ist Quetzin dadurch, daß hier ehemals die bedeutende oder doch wichtige Burg Ketsin stand, eine Gauburg, welche sowohl einem Gau des ehemaligen slawischen Landes, wie auch früher dem großen Plauer See den Namen gegeben hat. Das alte slawische Land Kutsin, welches zwischen den Ländern Parchim und Malchow lag, umfaßte das spätere Land Plau und die Vogtei Goldberg. In den Wendenländern hatte nun jeder Gau eine fürstliche Gauburg, auf welcher ein fürstlicher Vogt wohnte; die Gauburg des Landes Kutsin lag bei dem heutigen Dorfe Quetzin. Nordöstlich von diesem, einige hundert Schritte vom Lande entfernt, befindet sich eine kleine, rings von Sumpf und Schilf umgebene Insel, auf welcher noch die

Ueberreste des ehemaligen Burgwalles zu sehen sind, ein viereckiger Wall, der künstlich aufgeschüttet ist, aber da die Insel selbst schon in damaliger Zeit der Burg einen starken Schutz bot, nicht besonders hoch und groß gewesen zu sein scheint. Außer einigen Gefäßscherben hat die Vorzeit hier übrigens keine Andenken hinterlassen; die Insel, welche mit dem festen Lande nicht durch Untiefen oder sonstwie in Verbindung steht, wird jetzt zum Gartenbau benutzt.

Der Weg von Quetzin nach Plau führt zunächst über ein hügeliges Terrain; näher der Stadt wird die Gegend eben und flach, man geht hart am Rande der großen Wiesenniederung entlang, welche durch die Senkung des Seespiegels entstanden ist. Von dieser Seite aus gewährt Plau zwar einen freundlichen, aber keineswegs überraschenden Anblick, wie es der Fall ist, wenn man von Süden sich ihm nähert und die hier nach einer Wiesenniederung an der Elde zu hoch und stark abfallende Höhe erblickt, auf welcher die Stadt liegt. Wenn man von der Nordseite kommt, hat man keine Ahnung von den Naturschönheiten, welche sich auf der entgegengesetzten Seite aufrollen, noch weniger bemerkt man die hohe Lage der Stadt, welche 333 Fuß über dem Spiegel der Ostsee betragen soll, so daß Plau die höchstgelegene Stadt unseres Landes ist. Die Elde fließt an der Südseite derselben entlang und bildet hier, im Verein mit Hügeln und Wald und dem großen See im Hintergrunde sehr freundliche Landschaften.

Auf der städtischen Feldmark befinden sich zwar außer dem Kalüschenberge noch einige Höhen, wie der Gallberg, der Weizenberg, der Lindenberg, der Tückhut u. a., im Ganzen jedoch ist der Boden eben und jene Hügel sind vereinzelte Erscheinungen.

Aber auch die Stadt selbst mit ihren guten geraden Straßen und ihren freundlichen sauberen Häusern macht einen sehr wohlthuenden Eindruck von gesundem Leben und Wohlstand der Bewohner. Von der Thätigkeit, welche diese in jüngster Zeit entwickelt haben, geben denn auch die im Jahre 1840 begründete Eisengießerei und Maschinenfabrik des Dr. Alban († 13. Juni 1856) am rechten Ufer der Elde, die Kalkbrennerei des Kaufmanns Daries, hart am Plauer See und der Elde gelegen, der Schifffahrtsbetrieb, die Fischerei, die Tuchweberei u. a. Zeugniß. Im Jahre 1830 wurde auf landesherrliche Kosten neben der Mühle quer über einen Arm der Elde für die Tuchfabrikation ein Gebäude mit Walkmühle, Wasch-, Spinn-, Kratz-, Scheer- und Decatir-Anstalt, betrieben durch Dampfmaschinen, erbaut. Und im Jahre 1853 ließen einige Tuchmacher der Stadt ein zweites Fabrikgebäude, gleichfalls mit Dampfmaschinen, neben der Alban'schen Eisengießerei errichten.

An der Nordostseite der Stadt, von einem breiten und tiefen, aber seit der Senkung des Seespiegels wasserleeren Graben umgeben, steht auf einem Walle ein kürzlich restaurirter runder Thurm, das letzte Ueberbleibsel der ehemaligen Burg oder des Schlosses Plau. Der Wall, jetzt „der Amtswall" genannt, ist von bedeutendem Umfange, hoch und viereckig, und von ihm führt ein breiter, mit Pappeln besetzter Erddamm über den Graben in die Stadt, und über eine hölzerne Brücke gelangt man feldwärts in den früheren Burg- oder Schloßgarten. Geht man durch das Eldethor in die Vorstadt, so gelangt man zu dem sich von hier aus unmerklich erhebenden Kalüschen- oder Klüschenberge[1]), der eine Höhe von 400 Fuß hat und auf seinem Scheitel das umfangreiche Schießhaus trägt, von welchem aus die Umschau groß und

[1]) Dieser Name stammt daher, daß hier ehemals eine Einsiedlerklause gelegen haben muß. Es giebt der Berge von gleichem Namen und gleicher Bedeutung mehrere in Mecklenburg.

überraschend ist. Nach Süden fällt dieser Berg stark ab, und sein Abhang heißt „der Weinberg", weil hier der Herzog Heinrich V. der Friedfertige einen großen Weingarten hatte anlegen lassen, in welchem die Traubencultur zum Zwecke der Kelterung betrieben wurde. Der Weinbau ging hier jedoch schon mit des Herzogs Tode (1552) ein, und aus den Weinbergen sing jetzt schöne Gemüsegärten geworden.

Der Name Plau ist wendischen Ursprungs und findet sich in ältesten Zeiten stets „Plawe" geschrieben, wie er auch noch heute im Munde des Volkes „Plaag" lautet. Er stammt ohne Zweifel von dem slawischen Worte plawat = schwemmen, flößen, plawen = die Flöße ab, und ich glaube, daß er auch die letztere Bedeutung besitzt und einen Ort mit Flöße bezeichnet [1]). Der Umstand, daß die Burg Plau seit frühester Zeit zum Schutze des Ueberganges über die Elde diente, macht diese Erklärung wahrscheinlich. Es muß an der Stelle der heutigen Stadt also schon eine wendische Burg gelegen haben, die freilich wohl unbedeutender war, als die starke Gauburg Ketsin. Die deutsche Stadt Plau wurde in den Jahren von 1223—1226 (wahrscheinlich um 1225) von den Fürsten Borwin I. und Borwin II. gegründet und fiel bei der Hauptlandestheilung an die Linie Parchim-Richenberg, demnächst (1256) an die Herrschaft Werle. Schon früh erwarb die Stadt eine ansehnliche Feldmark durch den Ankauf der fünf Dörfer Gaarz, Gardin, Slapsow, Grapentin und Gedin während des 13. und der Dörfer Wozeken und Quetzin während des 14. Jahrhunderts. Alle diese Dörfer wurden, mit Ausnahme von Quetzin, abgebrochen und zu Stadtfeld gelegt, auch Gaarz, welches seit 1848 wieder existirt, jedoch nicht als Dorf, sondern als Pachthof. Im Jahre 1287 wurde die fürstliche Burg zu Plau erbaut.

Die junge Stadt blühte sehr schnell auf, ging aber während des 14. Jahrhunderts als Pfand aus einer Hand in die andere, und mußte während der ersten Hälfte des 15. Jahrh. unter den Raubfehden des märkischen Adels viel und lange leiden. Im Jahre 1436 fiel das Land Wenden, und mit ihm die Stadt Plau, an die Herrschaft Mecklenburg, und nun wurde dem Lüdeke Hahn auf Basedow die Befestigung der Schlösser Plau und Lenz übertragen, durch welche beiden festen Plätze dem Unwesen der Räuberei in diesem Landestheile Einhalt gethan wurde. Im 16. Jahrh. wurde Plau nochmals stark befestigt (1538—1550). Die Festung war von viereckiger Gestalt [2]), östlich von dem See, auf den übrigen Seiten von einem breiten Graben umgeben, an ihren 4 Ecken mit Thürmen versehen und durch Wälle sowie durch 14 Fuß dicke Felssteinmauern geschützt. Die Gebäude, deren sieben waren, standen im Viereck neben einander und schlossen einen engen Hof ein; abwärts am See stand die Wasserkunst und ein anderes größeres Gebäude, wahrscheinlich die Pulvermühle. An der stadtwärts gelegenen Ecke am Eingange, im Winkel zwischen den beiden größten Gebäuden, von denen das eine wohl das Zeughaus war, stand der noch erhaltene Thurm, welcher vor Kurzem restaurirt worden. Von ihm aus führte ein 70 Schritte langes Gewölbe durch den Wall zur Zugbrücke am Eingange, an welcher vor dem Gewölbe das Thorhaus stand. Daneben war auch die Stadt mit Mauern und Graben umgeben. Die Besatzung der Burg oder des Schlosses bildeten für gewöhnlich ein Hauptmann, welcher zugleich fürstlicher Vogt war, ein Büchsenschütze, welcher die

[1]) In der Mark giebt es eine Stadt Plaue, an der Havel, und eine Stadt Plau, zwischen Bober und Oder gelegen. Beide hießen früher urkundlich gleichfalls Plawen und scheinen die gleiche Bedeutung gehabt zu haben. Der Name wird sonst auch mit „Pferdeschwemme" (altslaw. Kontop) von Lisch und mit „schiffbarer Fluß" von Boll übersetzt.

[2]) Vgl. Lisch, Jahrb. XVII., und Raabe, Meckl. Volkskunde I., S. 418 ff.

Aufsicht über das Zeughaus und das Wallgeschütz führte, auch das Pulver zu machen hatte, ein Wachtmeister und mehrere Landsknechte. So bildete dieselbe zwar eine für jene Zeiten starke Festung, jedoch nicht zu ihrem Glücke; denn im dreißigjährigen Kriege wurde sie (1627—1639) nicht weniger als achtmal von Freund und Feind belagert, doppelt so häufig geplündert und hiedurch, sowie durch eine große Feuersbrunst im Jahre 1631 und die Pesten von 1630 und 1638, gänzlich ruinirt. Kaum etwas wieder hergestellt, hatte sie im schwedisch-polnischen Kriege 1658—1660 die gleichen Leiden zu überstehen, und zwar ohne dem Lande dadurch irgendwie zu nützen. Dies bewog den Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, die Festung im Jahre 1660 abzubrechen und zu schleifen.

Auch um diese Zeit war die Stadt verpfändet, 1617 an den pommerschen Landmarschall Andreas Buggenhagen auf Brook und Nehring, 1625 an den Landrath Gregor Beverneſt auf Lüsewitz. 1670 kam sie als Pfand an den Hamburger Kaufmann Hans Erlenkamp (später nobilitirt). In den Jahren 1675 und 1676 litt sie während des brandenburg-schwedischen Krieges auf's schrecklichste und besaß zuletzt kaum noch 20 Bürger, die etwas Brod und Nahrung hatten. 1710 wurde das Amt Plau an den braunschweig-lüneburg'schen Geheimrath Freiherrn von Wendhausen auf Karcheez verpfändet, 1745 an die von Brand. 1735—1787 stand Plau, nebst den drei Aemtern Eldena, Marnitz und Wredenhagen, unter preußischem Pfandbesitze, welcher veranlaßt wurde durch die Wirren, die Mecklenburg unter der Regierung Karl Leopolds zu erleiden hatte. Friedrich Franz I. löst'te diese Aemter von Preußen mit einem Theile des von seinem sparsamen Vorgänger Herzoge Friedrich ihm hinterlassenen Geldes (für 172,000 Thlr.) ein. Als nach der Schlacht bei Jena (14. Oct. 1806) das Blücher'sche Corps sich nach Mecklenburg hineinwarf, verfolgt von den Franzosen unter Soult, Bernadotte und Murat, und am 1. November ein nachtheiliges Gefecht bei Silz (Mossentin) bestanden hatte, zog es sich westwärts zurück, und bei dieser Gelegenheit wurde Plau wieder von dem 18,000 Mann starken Armeecorps des Marschalls Soult besetzt und drei Tage lang geplündert.

Wunderbar schnell hat sich jedoch die gewerbthätige und durch ihre gute Lage, sowie durch eine reiche Feldmark begünstigte Stadt aus allen diesen Drangsalen erholt. Sehr geordnet und in blühendem Zustande erscheint die städtische Cultur; man gewahrt dies, wenn man sich südwärts wendet. Zunächst dem Kalüschenberge kommt man hier in eine bedeutende Wiesenniederung, welche sich bis unmittelbar an den Plauer See erstreckt. An ihrem Saume liegt das Stadtholz mit freundlichen Anlagen, welches mit einzelnen Höhen, Mooren und 7 Seen einen wechselvollen Spaziergang bietet. Das Ufer des Plauer Sees ist hier, soweit es nicht aus der schon erwähnten Wiesenniederung besteht, welche sich als Untiefe in den See fortsetzt, meistens scharf und steil abfallend, ohne Vorland; das Holz selbst liegt westwärts auf tieferem Terrain, und hier befinden sich vier Seen in einer Gruppe neben einander, zwischen denen die in der Volkssage bekannte Swartepapenburg gelegen hat. Die beiden westlichsten Seen sind ziemlich bedeutend, lang von Norden nach Süden gestreckt; der obere heißt der Gaarzer-, der untere der Burg-See, neben jenem liegt der Ziegel- (dabei eine städtische Ziegelei), neben diesem der Griepen-See, die beiden letzteren kleiner, als die ersteren. Zwischen diesen vier Seen, an der Nordspitze des Burgsees, liegt in altem Buchwalde der Burgwall, welcher jenem See ohne Zweifel den Namen gegeben hat, auf der alten Feldmark des als solches untergegangenen Dorfes Gaarz. Von den gewöhnlichen altwendischen Burgwällen unterscheidet sich derselbe durch seine Lage auf

zwar ebenem und flachem, aber doch trockenem und festem Boden, — so daß ihm der äußere Schutz, welchen Wiesen, Moore und Sümpfe alten Burgwällen zu geben pflegen, ganz fehlt, — und durch seine kleine, runde, kesselförmige Gestalt. Lisch hält diesen Burgwall für eine altwendische Umwallung, eher ein heidnisches Heiligthum, als eine mittelalterliche Feste.

Das bürgerliche Geschlecht Swartepape, welches in Plau reich begütert war und oben schon mehrfach genannt ist, hatte schon früh das halbe Dorf Gaarz in Lehnsbesitz, welches Barthold Swartepape am 14. Februar 1376 an die Stadt Plau verkaufte (1388 erhielt sie das ganze, seit 29. December 1223 dem Domcapitel zu Havelberg eigenthümlich gehörige Dorf). Der Name jener Familie hat sich im Volksmunde erhalten, und die Sage hat die Thatsache ihres Besitzes dahin ausgeschmückt, daß die Burg von einem berüchtigten Raubritter Swartepape bewohnt gewesen sei. Die Sage zerfällt aber, wie Lisch (Jahrb. XVII., S. 19—22) nachgewiesen hat, in Nichts; das Dorf Gaarz ist wahrscheinlich während der geschichtlichen Zeit immer nur ein Bauerdorf gewesen und hat keinen Rittersitz gehabt [1]).

An der Südspitze des Burgsees lief übrigens die Landwehr der Stadt hin, d. i. die Umwallung der Stadtfeldmark, welche wahrscheinlich im 14. Jahrhundert errichtet wurde und theilweise noch auf der Schmettau'schen Karte verzeichnet steht. Die Landwehren waren bestimmt, das Wegtreiben der städtischen Heerden, was der Hauptzweck mittelalterlicher Fehdezüge war, zu verhindern oder zu erschweren, damit die Bürgerschaft Zeit gewänne, ihr Eigenthum vertheidigen zu können.

Südlich an das Stadtholz schließt sich das Apfelholz, ein Theil desselben, welches schon im Mittelalter (1448) diesen Namen führte. Hier liegt an der Chaussee von Plau nach Meienburg in der Priegnitz die freundliche Appelburg, ein städtischer Pachthof und bis vor Kurzem ein sehr besuchter Vergnügungsort der Plauer. Dieser Ort liegt im Rayon der Landwehre und ist früher wahrscheinlich eine Befestigung derselben an der wichtigen Heerstraße in die Mark gewesen. Der ältere Ort ward im dreißigjährigen Kriege zerstört, gegen Ende des 17. Jahrhunderts wieder aufgebaut, im Jahre 1721 aber schon wieder abgebrochen. Das jetzige Gehöft ist im Jahre 1823 aufgerichtet worden. Südwärts von hier liegt die zum Stadtfeld geschlagene Feldmark des im J. 1323 von der Stadt erworbenen und nach 1396 untergegangenen Dorfes Wozeken [2]). Auf sie folgt die Drosenower Feldmark, welche, wie die am Twietforter Bach gelegene Drösenower Mühle gleichfalls an ein in der Feldmark Ganzlin untergegangenes Dorf erinnern.

Das Ufer des Plauer Sees ist auf dieser ganzen Strecke meistens hoch und sehr freundlich, die Feldmarken sind hügelig und zum Theil mit Holz bestanden. Ein schönes Buchenholz zieht sich an der südwestlichsten Spitze des Sees hin, hie und da

[1]) Orte dieses Namens giebt es viele, in Mecklenburg 3, in der Mark nicht weniger als 10, dazu ein Garzau und ein Garzin daselbst. Ich finde diesen Namen nicht erklärt. Garzin ist aber offenbar aus dem slaw. karczin, karczewo entstanden, welches eigentlich Waldstubben, Wald bedeutet, wäre also ein „Ort im Walde" oder vielmehr gleich dem deutschen Namen „Stubbendorf", welcher sich in Mecklenburg mehrfach, in der Mark als Stubbenhagen findet. Nach den natürlichen Verhältnissen sowohl unserer, wie der brandenburgischen Orte des Namens Garz (ol. Garze, Karze) paßt auch für sie diese Ableitung sehr gut und mag einstweilen als Versuch zu seiner Erklärung betrachtet werden.

[2]) Ich möchte diesen Namen mit dem altslawischen Worte wussoko, wossok = „hoch" in Verbindung bringen. Wossoka, sc. wes würde demnach ein hochgelegenes Dorf bedeutet haben, was mit der Lage der Feldmark übereinstimmt.

mit einer freundlichen Niederung abwechselnd und durch den Twietforter Bach belebt, welcher mehrere Mühlenanlagen treibt (die Drösenower oder Erichsmühle, 1337 im Besitze Barthold Swartepape's befindlich, dann im Besitze des Klosters Stepenitz in der Priegnitz, dem sie noch gehört, und die Twietforter Mühle, neben welcher eine Försterei gleiches Namens liegt). Dieser Bach ist zugleich der größte selbstständige Zufluß des Sees. Es fehlt dieser Gegend indessen an dem größten Reize unserer mecklenburgischen Landschaften, ich meine die reiche Belebung durch nahe an einander liegende Dörfer, Höfe und Meiereien, welche manchen der Ostsee nahen Gegenden einen so wechselvollen und freundlichen Character verleiht. Wir finden diesen Mangel jedoch fast überall in den Landschaften unserer südlichen Landeshälfte. Die Südspitze des Plauer Sees lag übrigens in ältester Zeit (1185) in dem großen Walde Bezwt, der sich weit über Wittstock hinaus in die Mark hinein erstreckte und ostwärts bis über die Müritz reichte, ein Wald, zu dessen Durchreisung man 5 Tage gebrauchte. Eine nähere Kenntniß dieses Waldes ist uns nicht aufbewahrt worden; nur wenige Ueberreste alter Bäume erinnern an ihn.

Wenden wir uns nun zu der äußersten Südspitze des Plauer Sees, so gelangen wir hier an den durch ein prachtvolles, romantisches Thal in ihn fließenden Stuer'schen Bach. Hart am See liegt die Stuer'sche Hintermühle, nach ihrem Besitzer Hechtsmühle genannt, und hinter ihr, wenn man den Bach aufwärts geht, in einem schönen Waldthale die Stuer'sche Vordermühle. Von dieser gelangt man zu dem in neuerer Zeit durch seine 1845 gegründete Kaltwasser-Heilanstalt besonders renommirten Gute Stuer. Diese Anstalt hat vorzugsweise Veranlassung geboten zur Verschönerung der mit sehr großen natürlichen Reizen ausgestatteten Umgebung, in welcher ansehnliche Hügel mit Laubwäldern das Thal des Baches bekränzen.

Wie nördlich von dem Lenz ehemals die reichbegüterte Adelsfamilie von Gamm, so saßen südlich von demselben die von Flotows auf zahlreichen Burgen und Gütern. Diese Familie hatte sogar längere Zeit hindurch das ganze Land Malchow im Pfandbesitze und besaß noch bis zum Jahre 1836 einen Antheil an der Jurisdiction der Stadt Malchow. Ein Theil ihrer Güter ist nun zwar im Laufe der Zeit in andere Hände gelangt; viele aber sind noch im Besitze von Mitgliedern der Familie. Stuer gehört zugleich mit der Vordermühle, ferner mit Stuer-Vorwerk, Satow, Zislow, Satower Meierei und Bruchmühle zu dem Kogel'schen Gütercomplexe (Besitzer C. F. A. von Flotow). Stuer kam am 29. September 1340 an diese Familie. Der interessanteste Gegenstand des Ortes ist die in einiger Entfernung vom Hofe liegende Ruine der ehemaligen Burg Stuer, deren Namen — nach ältester Schreibweise Sture — Einige mit dem wendischen Landesnamen Ture (das heutige Domanialamt Lübz) in Verbindung bringen, wie denn beide wahrscheinlich in dem Worte tur = Stier, Urstier, wurzeln. Die Burg, die bedeutendste mittelalterliche Ruine Mecklenburgs, liegt in einer weiten Wiesenfläche, welche ehemals vielleicht Moor oder Sumpf war, und steht auf einem zwar nicht großen, aber hohen Walle von viereckiger Form, der sicherlich schon aus der wendischen Zeit stammt und während des Mittelalters nur noch erhöht und befestigt worden ist. Denn der Plauer See hieß schon im Jahre 1173, wie oben erwähnt wurde, der Stuer'sche See, eine Bezeichnung, die ihm nur von der Burg dieses Namens gegeben sein kann. Der Haupttheil dieser Ruine besteht in einem hohen viereckigen Thurme mit gegen 10 Fuß dicken, aus alterthümlichen, sehr großen Ziegeln zusammengefügten Mauern; am Rande des Burgwalls findet man ferner starke Mauerfundamente und innerhalb desselben Kellergewölbe. Zwei weite Gräben,

zwischen welchen ein Wall liegt, umgeben den Burgraum. Nahe vor ihm liegt, von Mauerfundamenten umgeben, die Vorburg, welche mit der Hauptburg durch eine Zugbrücke wird verbunden gewesen sein. Mehrere kleine Erhöhungen im Wiesengrunde, welche vor der Vorburg liegen, dürften kleinere Vorburgen, die sogen. „Berchfrit's", getragen haben. Der Bau dieser mittelalterlichen Burg scheint in das Ende des 14. Jahrhunderts gelegt werden zu müssen.

Eine große Wiese bildet von hier an das östliche Ufer des Plauer Sees und endigt bei einer Bucht desselben, dem sogen. Sukower See, der durch ein sandiges Höhenplateau von einer zweiten Bucht, dem Keller-See oder Sukower Keller, getrennt ist. In letztere mündet der Sukower Bach; sie erstreckt sich in mehreren Spitzen ins Land und ist sehr hübsch von Bäumen umgeben, mit ziemlich stark von dem erwähnten Höhenplateau abfallendem Ufer, gegen den See hin jedoch gleichfalls durch eine Moorniederung begrenzt. In dieser Niederung, westlich vom Plauer See, nördlich vom Sukower Keller, südlich und östlich von Moor umringt, erheben sich alte Wallberge, welche mittelalterlichen Ursprungs zu sein scheinen. Das Plateau derselben nennen die Leute „den alten Kirchhof", da sie glauben, daß hier ehemals eine Kirche gestanden habe.

Auch der westliche Theil der Sukower[1]) Feldmark, in Wiesen, Moor und Hügeln (südlich nahe beim Hofe liegt der Warensberg) abwechselnd, ist nicht ohne Reiz, weiter ostwärts aber wird sie sandig und öde. Auch Sukow ist ein altes von Flotow'sches Gut, welches am 11. April 1344 an diese Familie kam und bis 1830 Pertinenz von Kogel war, sodann aber verkauft wurde.

An Sukow grenzt die Zislower Feldmark, ein bergiges Terrain, dessen Hügel bis hart an den Plauer See streichen; auch das Gut selbst liegt am Ufer, leider in zu kahler Gegend. Nördlich von ihm flacht sich das Terrain steil ab, und hier liegen zwei Seen, der große und der kleine Peetsch, welche mit dem Plauer See eine vielfach ausgezackte Landenge bilden und nördlich in eine Wiesenniederung verlaufen. Auf einer Landecke, die sich hier in den Plauer See erstreckt, nicht in Wiesen- und Moorniederung, sondern frei auf der Höhe gelegen, erhebt sich ein mächtiger Burgwall, welcher seiner Lage und sonstigen Beschaffenheit nach schon der vorwendischen, d. i. einer Bevölkerung wahrscheinlich germanischen Stammes, zugeschrieben werden muß; denn wie die Wenden ihre Burgen niedrig in Mooren, Sümpfen und Seen, so pflegten die ihnen im Besitze des Landes vorausgehenden Germanen die ihrigen frei auf Höhen anzulegen. Doch ist auch dieser Wall durch Niederungen geschützt, indem die Höhe, auf welcher er liegt, nur südwärts fortstreicht, dagegen nördlich und östlich in die Wiesen des Gr. Peetsch- und weiter landeinwärts des Kl. Peetsch-Sees abfällt, während nach Westen hin der Plauer See sie begrenzt. Das Plateau, auf welchem er liegt, erhebt sich gegen 100 Fuß hoch aus der Niederung. Der Burgwall selbst bildet ein längliches, mit hohem, zum Theil noch wohl erhaltenen Walle umgebenes Viereck, 200 Schritte lang, 100 Schritte breit und nach Außen 25—30 Fuß hoch künstlich aufgeworfen. Nach der inneren Seite dacht er sich allmälig ab und ist an den gut erhaltenen Stellen, namentlich an der inneren Seite, mit rohen Feldsteinen gepflastert.

---

[1]) Der Name Sukow oder Suckow ist abzuleiten von dem slawischen suchá = trockenes Land. Orte dieses Namens giebt es in Mecklenburg bei Güstrow, Lübz, Marnitz, Neukalen, Plau und Schwerin, in der Priegnitz und bei Templin in der Mark. Im preußischen Polen finde ich mit gleicher Bedeutung (C. Kattner, Ortsnamen) die Orte Suchom, Suchoronczek und Suchorzewo.

Ein kleineres, niedrigeres Wallplateau ist gegen den Gr. Peetsch-See [1]) vorgeschoben. Lisch schließt aus diesen Verhältnissen, daß dieser Burgwall eine germanische Residenz und Tempelstätte mit ziemlich starker Bevölkerung gewesen sei.

Von Zislow führt nun der Weg um den Peetsch-See durch eine sandige Ebene, welche sich gegen den Plauer See ohne bedeutendes Vorland abdacht und von nur niedrigen Hügeln durchzogen ist. Dieser Weg führt uns wieder zum Lenz, und zwar an die südliche Seite desselben, wo heute ein Erbzinsgehöft mit Ziegelei und Büdnerei liegt, und wo die Spitze des Landes am Ausflusse der Elde in den Plauer See zu einer Wiesenniederung sich abflacht. Ich schließe deshalb die Beschreibung unserer Reise um den Plauer See an diesem Punkte, von welchem wir ausgegangen sind, mit der Frage nach den 12 Städten, welche, wie Nicol. Marschalk († 12. Juli 1525) berichtet, genau an den Plauer See gestoßen haben? Wenn unter der Bezeichnung „Städte" die Burgen (urbes) zu verstehen sind, welche um den See herum lagen, so erhalten wir folgende: 1) Plau, 2) Quetzin, 3) Leisten, 4) Carow, 5) Alt-Schwerin (Jürgenshof?), 6) Malchow, dessen Feldmark zwischen Jürgenshof und Lenz hart an den See reicht, 7) Lenz, 8) Zislow, 9) Sukow, 10) Stuer, 11) Gaarz, 12) Appelburg (?). —

[1]) Der Name dieses Sees scheint in dem Worte pjeszki (spr. pjöschki) serb., poszki russ. zu wurzeln, welches „die Sandgegend" bedeutet und somit auf die localen Verhältnisse hier gut paßt. Sonst könnte man auch an das altslaw. petschsch, russ. petsch = Ofen, petschina = gebrannter Thon denken. Die Bedeutung des Namens Zislow ist mir dunkel.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1862.

In Betreff der Anordnung dieser Uebersicht der mecklenburgischen Literatur des Jahres 1862 schicken wir die Bemerkung voraus, daß wir die bisherige Eintheilung nach wissenschaftlichen Fächern [1]) aufgegeben haben. Ein Nachweis dessen, was in dem Zeitraume eines Jahres von mecklenburgischen Gelehrten für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach, z. B. für Rechtsgelehrsamkeit oder Geschichte oder Sprach- und Alterthumskunde, geleistet worden, wird von Wenigen gewünscht werden, und die Zersplitterung einer nicht für specielle gelehrte Zwecke, sondern im allgemeinen Interesse der Landeskunde entworfenen Literatur-Uebersicht in eine Folge von Alphabeten kaum gerechtfertigt erscheinen lassen. Dagegen ist es eine berechtigte Forderung, daß ein literarischer Nomenclator dieser Art bequem übersichtlich sei und eine leichte Auffindbarkeit des Einzelnen gewähre. Diesem Verlangen haben wir dadurch Rechnung getragen, daß wir I. die gesammte Jahres-Literatur in einem Alphabete, nach den

[1]) I. Theologie und Erbauungsschriften. II. Jurisprudenz, Administration, Statistik. III. Medicin. IV. Philologie, Alterthumswissenschaft, Pädagogik. V. Geschichte und Geographie. VI. Mathematik, Naturwissenschaft. VII. Landwirthschaft. VIII. Poesie und Belletristik. IX. Gelegenheitsschriften, Broschüren, Vermischtes. X. Periodische und Zeitschriften.

Namen der Verfasser oder, wo diese fehlen, nach dem Sinnworte des Titels, zusammengestellt haben. Nur die periodischen und Zeitschriften haben wir ausgesondert und II. als einen Anhang angefügt. Ueberdies sind die einzelnen Artikel der Abtheilung I. mit fortlaufenden Nummern versehen, und dann schließlich zum Besten derjenigen Leser, welche die Uebersicht der literarischen Productionen einer Fachwissenschaft wünschen, nach diesen Zahlen die Fachgruppen (I. Theologie. II. Rechts- und Verwaltungs-Wissenschaft, Politik. III. Medicin. IV. Sprach- und Alterthumskunde, Pädagogik. V. Geschichte und Geographie. VI. Naturwissenschaft. VII. Mathematik. VIII. Landwirthschaft und Thierheilkunde. IX. Schöne Wissenschaften und Kunst. X. Mecklenburgica) zusammengeordnet.

I.

A.

1. **Ackermann**, Carl August, Ministerial-Registrator in Schwerin — s. Wächter.
2. **Ackermann**, Dr. Conrad Theodor, außerordentlicher Professor der Medicin in Rostock. — Von ihm steht in R. Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. 1862. 25. Bd. V. und VI. Heft: Die Wirkungen des Brechweinsteins auf das Herz. Ein Beitrag zur Theorie des Collapsus.
3. **Adreßbuch** über und für den Gewerbe- und Handelsstand der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Medio 1862. Schwerin. Im Verlag von A. Schmale & Comp. VII u. 278 S. gr. 8. geh. 1 Rthlr.
4. **Anthony**, W., Schauspieler in Rostock. — Von ihm steht in Nr. 4 ff. Jahrg. 1863 der „Rostocker Zeitung": Das Haidelieſel. Eine wahre Geschichte aus der Coulissenwelt. — Die „Rostocker Zeitung" theilte auch den von ihm gedichteten und auf dem Rostocker Stadttheater vorgetragenen Prolog zu Neujahr 1863 mit.
5. **Archiv** des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg — s. Boll, Ernst.
6. **Assur**, David, in Schwerin — s. Mecklenburgische Zeitung.

B.

7. **Bachmann**, Dr. Gottlob Ludwig Ernst, Professor und Director der großen Stadtschule in Rostock. Von ihm: Schulnachrichten — in dem Oster-Programm 1862 der genannten Schule (Rostock, Druck von Adler's Erben. 12 und 32 S. gr. 4.), S. 1—32.
8. **Bachmann**, Dr. Johannes, ordentl. Professor der Theologie in Rostock. — Von ihm in der Theologischen Zeitschrift, herausg. von Dieckhoff und Kliefoth, III. Jahrg., 4. Heft, S. 645 bis 654: Anzeige von: Biblischer Commentar über das Alte Testament. Herausgegeben von C. F. Keil und F. Delitzsch. Erster Theil: Die Bücher Mosis. Erster Band: Genesis und Exodus von C. F. Keil.
9. **Bartning**, Adolph, Geheimer Hofrath, Advocat in Schwerin — s. Mecklenburgische Anzeigen.
10. **Bartsch**, Dr. Carl Friedr., ordentlicher Professor der deutschen und neueren Literatur in Rostock. — Von ihm steht im: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. 1862. 3. Heft: Handschriften des Lebens der Altväter. — 4. und 5. Heft: Zu Wernher's Marienleben. — In: Germania. Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde. Herausgegeben von Fr. Pfeiffer. 7. Jahrg., 1. Heft, S. 1—43: Der Dichter der Erlösung. — S. 113—117. Recension von: „De carmine Wessofontano etc. scr. C. Müllenhoff. Berolini 1861. 4." 2. Heft, S. 141—185: Ueber Christians von Troies und Hartmanns von Aue Erec und Enide. — S. 185—187: Zum Märchen vom Zaunkönig. — S. 239—241: Althochdeutsche Glossen. — 3. Heft: Kleinere Mittheilungen, S. 267—278 (nämlich: 1) Ein althochdeutsches Bruchstück, — 2) Sante Margareten Marter, — 3) Zur Gudrun, — 4) Zum jüngeren Titurel, — 5) Zum Lohengrin, — 6) Zur geistlichen Dichtung); — Zu Karajan's Sprachdenkmalen des zwölften Jahrhunderts, S. 278 bis 284; — Das Niederdeutsche Hildebrandslied, S. 284—291; — Recension von Dr. Joh. Imm. Schneider's Systematische und geschichtliche Darstellung der deutschen Verskunst. S. 367—371. —— Meisterlieder der Kolmarer Handschrift, herausgegeben von ꝛc. Stuttgart, auf Kosten des Literarischen Vereins. 1862. 1. Blatt, 734 S. 8.

11. **Baumgarten**, M., Doctor und Professor der Theologie in Rostock, Schleiermacher als Theologe für die Gemeinde der Gegenwart. Vier Vorträge. Berlin, Springer 1862. VIII und 148 S. 8. 36 ßl.

—— David der König ohne Gleichen. Vier Vorträge von ꝛc. Berlin, J. Springer. 1862. XVI und 192 S. kl. 8. 1 Rthlr.

—— An die Freunde aus dem Gefängniß. Berlin, Springer. 1862 (August). 40 S. gr. 8. 12 ßl.

—— Gedenkblatt für die Rostocker Gemeinde zur Erinnerung an den Abend des 8. September 1862. Berlin, Springer. 1862 (September). 13 S. gr. 8. 3 Sgr.

—— Der kirchliche Kampf in Mecklenburg nach seiner Eigenthümlichkeit und Bedeutung. Sendschreiben an Herrn Licentiaten der Theologie H. Krause, Herausgeber der protestantischen Kirchenzeitung. Berlin, 1862, Jul. Springers Verlag. 53 S. gr. 8. 8 Ngr.

—— Von ihm in Riedner's „Zeitschrift für die historische Theologie": Zwei Actenstücke in der Baumgarten'schen Angelegenheit. Mitgetheilt von Dr. Michael Baumgarten in Rostock. (Die beiden Actenstücke sind ein Vortrag des Herrn Dr. Baumgarten an Rector und Concilium vom 20. Juli 1861 und die darauf erfolgte Antwort vom 25. November 1861.)

12. **Becker**, Dr. Albert, praktischer Arzt zu Goldberg, Nachrichten über das Stahlbad zu Goldberg in Mecklenburg-Schwerin. Goldberg, Verlag von Carl Andreae (W. Gertz'sche Buchhandlung). 1862. 64 S. 8.

13. **Behrens**, T. H. (in Bützow), Schreibhülfe für den angehenden Stolzianer. II. Theil: Fremdwörter und Eigennamen. Verlag von G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn) in Rostock. 12 S. Typendruck mit 16 lithographirten Tafeln. 15 ßl.

14. **Beiträge** zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. Zweiter Band. — Zweites, drittes und viertes Heft. Schwerin. Druck und Commission der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.
1861 (Mai 1862) — 1862. 194, 183, 165 S. Lex.-8. à Heft 32 ßl.
Inhalt II. 2. Tabellarische Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen in Mecklenburg im Jahre 1858. S. 1—34. — Dasselbe für das Jahr 1859. S. 35—68. — Dasselbe für das Jahr 1860. S. 69—102. — Bemerkungen und Zusätze zu den tabellarischen Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen seit 1856. S. 103—150. — Die Mecklenburgische Handelsmarine in den Jahren 1855—1860. S. 151 bis 172. — Die überseeische Auswanderung aus Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1859 und 1860. S. 173—177. — Der Viehstand im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach der Zählung im Herbste 1860. S. 178—194.
II. 3. Tabellarische Uebersichten vom Handel des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1859.
II. 4. Tabellarische Uebersichten vom Handel des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1860.

15. **Bergmann**, Dr. Carl Georg L. C., Obermedicinalrath und ordentlicher Professor der Medicin in Rostock. — Von ihm steht in Henle's und Pfeuffer's Zeitschrift 1862: Ueber Uebergangswirbel. — In Dubois-Reymond's und Reichert's Archiv 1862: Ueber Dottertheilung im Vogelei.

16. **Bernstorff**, Andreas Graf von, Gottes Herrschaft und Gnade. Predigt, gehalten von C. H. Spurgeon, Prediger am „Tabernacle" zu London. Uebersetzt von ꝛc. Zum Besten des Diakonissen-Mutterhauses zu Kaiserswerth. Berlin (Schellenberg bei Rentzel). 1862. 8 ßl.

17. **Beyer**, Dr. W. H., Archiv-Secretair — s. Lisch, Jahrbücher.

18. **Bölte**, Amely, Harriet Wilson. Original-Roman. Berlin, Verlag von Louis Gerschel, 1862. 250 S. 8. geh. 1⅓ Rthlr.

—— Frauen-Brevier. Wien. H. Markgraf & Comp. 1862. VII und 132 S. kl. 8. 40 ßl.

—— Franziska von Hohenheim. Eine morganatische Ehe. Zeitbild. 2 Bde. Hannover, C. Rümpler, 1862. 560 S. 8. 3 Rthlr.

19. **Boll**, Ernst, Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. 15. Jahrg. Herausgegeben von ꝛc. Neubrandenburg, in Commission bei C. Brünslow, 1861. VIII und 433 S. mit einer Tabelle in Fol. (vergl. Archiv 1861, S. 392.)
Inhalt: E. Boll, Bericht über die Versammlung des Vereins am 23. Mai 1861. S. 1—15. — von Preen, Protocoll der ersten Versammlung mecklenburgischer Ornithologen in Schwerin, am 2. und 3. October 1860. Mit 4 Anlagen. S. 15—43. — Protocoll der zweiten Versammlung der Section für Ornithologie in Plau am 1. u. 2. October

1861. Mit Anlagen von E. Niekohl und von Preen. S. 409—418. — Dr. H. D. F. Zander, Systematische Uebersicht der Vögel Mecklenburgs. S. 44 bis 150. — F. W. Clasen, Uebersicht der Käfer Mecklenburgs. Zweiter Nachtrag und fünfte (letzte) Abtheilung der Uebersicht. S. 151—196. — F. E. Koch, Beiträge zur Kenntniß der norddeutschen Tertiär-Conchylien (Ringicula und Aporrhais). S. 197—215. — F. E. Koch, Kleine geognostische Mittheilungen. S. 215—220. — J. O. Semper in Altona, Beiträge zur Kenntniß der Tertiärformation. S. 221 bis 409. — H. Zabel, Erster Nachtrag zur Flora von Neuvorpommern und Rügen. S. 418—424. — C. Struck, Nachtrag zur mecklenburgischen Flora. S. 424—425. — J. Ritter zu Friedrichshöhe, Der Kugelbrand. S. 425—426. — J. O. Semper, Ein Beitrag zur Molluskenfauna der Ostsee. S. 426—428. — E. Boll, Literatur und Vereinsangelegenheiten. S. 429—432.

—— Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. 16. Jahrg. Herausgegeben von ꝛc. Neubrandenburg, in Commission bei C. Brünslow. 1862. VI und 184 S. 8. Mit einer Tabelle (Hinrichshäger meteorologische Beobachtungen 1861) und einer Steindrucktafel, geh. 1 Rthlr.

Inhalt: Dr. Genzke, Bericht über die Versammlung des Vereins am 11. Juni 1862 zu Bützow. S. 1—19. — v. Preen, Protocoll der dritten Versammlung der Section für Ornithologie in Bützow am 12. Juli 1862, mit Anlagen von Niekohl und W. Hintz. S. 20—31. — J. Sarkander (Lehrer zu Wutschendorf bei Neustrelitz), Flora von Röbel und der Umgegend. S. 32—57. — Ernst Boll, die Süßwasser-Pflanzen der deutschen Ostseeländer. S. 57—101. Beschreibung einer neuen Art der Gattung Cuma Humphreys. S. 102—103. F. E. Koch (Baumeister in Dargun), Beiträge zur Kenntniß der norddeutschen Tertiär-Conchylien (Fortsetzung). S. 104—113. Ernst Boll, die Beyrichien der norddeutschen silurischen Gerölle (hiezu die Steindrucktafel), S. 114—151. Ernst Boll, Ueber die silurische Orthis Lynx Eichw. sp. und einige mit derselben verwechselte Arten. S. 151—158. Ernst Boll, Beiträge zur Gewitterkunde, S. 158—168. Ernst Boll, Zur Molluskenfauna der Ostsee. S. 168—170. Miscellen von Ernst Boll, C. Struck in Dargun. S. 171—184. Ernst Boll, Neue Literatur, S. 184.

20. **Boltenhagen** im Jahre 1862. (Zum Besten des Boltenhäger Verschönerungsvereins.) Wismar, 1862. C. C. Gundlach. 31 S. 8. 12 ßl. (Neue Bearbeitung der 1843 in demselben Verlage erschienenen Schrift: „Boltenhagen wie es ist".)

21. **Born**, C. C. N. V., Pastor in Parum bei Güstrow. — Von ihm im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1862, Nr. 34—35: Ueber die Allwissenheit Christi im Stande seiner Erniedrigung. Gegen die neuen Agnoeten. Erklärung von Marc. 13, 32. Zur Synode des Jahres 1862 dargereicht von ꝛc.

22. **Brasch**, Friedrich, Rector a. D. in Schwerin. Von ihm in der „Mecklenburgischen Zeitung" 1862, Nr. 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181 und 182: Die Franzosen 1813 in Schwerin.

—— Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862, Heft III. und IV., S. 180—214, und Heft V. und VI., S. 261—282: Der Feldzug des Marschalls Davoust in Mecklenburg, im August 1813. In Hinsicht der strategischen Gesichtspunkte dargestellt von ꝛc.

23. **Brettner**, H. C. L. J. F. W., Rector und Hülfsprediger in Brüel (jetzt Pastor in Boizenburg), Die Liederdichter des Mecklenburgischen Gesangbuches. Zusammengestellt von ꝛc. Schwerin. Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto). 1862. 38 S. 8. 6 ßl.

—— im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1862, Nr. 29—31: Erwiderung in Betreff der Liederdichter des mecklenburgischen Gesangbuchs (gerichtet gegen einen Aufsatz in Nr. 25 desselben Blattes).

24 **Brinker**, L. (L. H. A.), Küster und dritter Lehrer in Krakow. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 4: Material für den Unterricht in der Vaterlandskunde. Der Krakower See. — Nr. 24—25: Ein Wort über den Gebrauch der bildlichen Darstellungen aus der heiligen Geschichte in Volksschulen. — Nr. 36—38: Wie müssen in der Volksschule Text und Melodie eines Chorals und Volksliedes gepflegt werden, damit der Gesang desselben eine ästhetische Bildungskraft auf das jugendliche Gemüth äußern möge?

25. **Brockmüller**, H.[1]), Schullehrer zu Welschendorf bei Rehna, Mecklenburgische Kryptogamen. Unter Mitwirkung mehrerer Botaniker gesammelt und herausgegeben von ꝛc. Fascikel I., Nr. 1 bis 50. Schwerin, 1862. Gedruckt und zu beziehen von der Bärensprung'schen Hofbuchdr. 1 Thlr.
26. **Bröcker**, Carl Johann, Telegraphist bei der Central-Station in Schwerin, seit Anfang 1863 bei der Station in Parchim — s. Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg ꝛc.
27. **Brunier**, Ludwig (Privatgelehrter in Hamburg), Kurland. Reiseeindrücke von Land und Stadt. Von ꝛc. Leipzig, Verlag von Heinrich Matthes. 1862. XVI und 293 S. 8. geh. 1½ Rthlr.
28. **Buchka**, Dr. Hermann, Oberappellationsrath in Rostock — s. Entscheidungen.
29. **Budde**, Dr. Johann Friedrich, Oberappellationsrath in Rostock — s. Entscheidungen.
30. **Büsch**, H., Inspector zu Klein-Trebbow. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1861, Heft I. und II., S. 113—120: Der Einfluß der Chemie auf die Landwirthschaft im Hinblick auf die in neuerer Zeit gebauten Viehhäuser zum Losegehen der Kühe und das Verbleiben des Dunges unter denselben.
31. **Burgwardt**, Heinrich, Rector der Bürger- und Volksschulen zu Wismar, Der naturgemäße und instructive Sprachunterricht in Volksschulen gegenüber dem analytischen und der Herr Regierungs- und Schulrath L. Kellner in Trier als Berichterstatter und Kritiker im „Pädagogischen Jahresbericht von $18^{59}/_{60}$. Eine methodologische Erörterungs- und Vertheidigungsschrift von ꝛc. Wismar. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. 1863. VIII und 128 S. gr. 8. geh. 24 ßl.

—— Erstes Schul- und Bildungsbuch. 1. Theil. Schreib-Leseunterricht, Lese-Schreibunterricht und kleine kindliche Lesestücke ꝛc. 27. Auflage. Altona, Schlüter 1862. IV und 130 S. 8. geb. 10 ßl.

—— Erstes Schul- und Bildungsbuch. 2. Theil. Lesestücke für den vereinten Lese-, Denk-, Sprech- und Sprachunterricht, für die Heimaths- und Naturkunde, so wie für den sittlich-religiösen Anschauungsunterricht. 24. Auflage. Altona, Schlüter 1862. XII und 312 S. 12. 13 ßl.

—— Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 9—10: Antikritische Bemerkungen über den naturgemäßen und instructiven Sprachunterricht in Volksschulen, so wie über die von mir verfaßte „Hochdeutsche Sprachlehre für Niederdeutsche".

C.

32 a. **Clasen**, F. (Dr. Friedrich Wilhelm, Lehrer an der großen Stadtschule in Rostock) — s. Boll, Ernst, Archiv, 15. Jahrg.

32 b. **Classen**, A. (Dr. Georg August), praktischer Arzt in Rostock. — Von ihm steht im 1. und 2. Heft des 25. Bandes von Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin: Beitrag zur physiologischen Optik.

33. **Cohen**, Dr. Salomo Gustav Ludwig, Thierarzt und Privatdocent in der philosophischen Facultät zu Rostock, Veterinair-polizeiliche Memorabilien und verschiedene Gutachten aus der thierärztlichen Praxis von ꝛc. Erste Fortsetzung. (Vergl. Archiv 1862, S. 291.) Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (H. Schmidt).

—— Von ihm stehen in den „Landwirthschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins", herausgegeben von Dr. John, viele Beiträge, z. B. in dem Jahrgange 1862, Nr. 1, 7, 20, 29, 30 und 31, folgende: Künstliches Hufhorn — Versteckter Rotz bei Pferden — Die Lungenseuche des Rindviehs — Pferdezucht — Schafpocken und ihre Impfung. Außerdem Recensionen über Schriften aus dem Gebiete der Veterinairwissenschaft.

34. **Cohn**, August, Advocat zu Neustrelitz. Von ihm ist in: Deutsche Gerichtszeitung. Redacteur: C. C. E. Hiersemenzel (Nr. 33—37) in dem Aufsatze: Die Lage der Advocatur — der siebente, Mecklenburg-Strelitz betreffende Abschnitt.
35. **Cohn**, Dr. Salomo, Landes-Rabbiner in Schwerin, Trauerworte am Tage der feierlichen Beisetzung Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Auguste Mathilde Wilhelmine am 10. März 1862, gesprochen in der großen Synagoge zu Schwerin. Schwerin, Hildebrand, 1862. 12 S. gr. 8. 6 ßl.

---

[1]) Von demselben Verfasser sind u. a. in Boll's Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg folgende Aufsätze erschienen: Beitrag zur Kenntniß der Haideflora im südwestlichen Mecklenburg (6. Heft. 1852); — Nachtrag zur Flora der Haideebene (7. Heft. 1853). — Deux Verbascum hybrides de la flore mecklembourgeoise (in den Archives de la Flore de France et d'Allemagne 1855).

D.

36. **Dankwardt**, H. (Heinrich Christian Johann), Advocat zu Rostock, Das Mecklenburg-Schwerinsche Bauernrecht von ꝛc. Schwerin, 1862. Druck und Verlag von Dr. F. W. Bärensprung. 112 S. 8. 20 ßl.

—— Nationalökonomisch-civilistische Studien von ꝛc. Mit einem Vorworte von Wilhelm Roscher. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1862. XVIII und 183 S. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Ngr.

37. **Danneil**[1]), Eduard (Hieronymus Christian Eduard), Rector der Stadtschule zu Penzlin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862, Heft I—II., S. 94—99: Johann Heinrich Voß. Jugendjahre in Mecklenburg. Kurzer Ueberblick des späteren Lebens. — Heft VII. und VIII., S. 415—421: Penzlin und die Maltzan.

38. —— Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 44: Das Verhältniß der Elementar- und Bürgerschule zur Kirche, insbesondere zu unserer evangel.-luth. Landeskirche.

39. **Dieckhoff**, Dr. August Wilhelm, ordentlicher Professor der Theologie in Rostock. — Von ihm steht in der von ihm und Kliefoth redigirten Theologischen Zeitschrift, III. Jahrg. 1862, I. Heft, S. 124—158, und II. Heft, S. 270—340, Fortsetzung und Schluß der Recension von: Dr. K. F. A. Kahnis, Die lutherische Dogmatik. — III. Heft, S. 655—769: Zur christlichen Politik.

40. **Diemer**, Dr. Ludwig (aus Rostock), Abhandlung über die Heilwirkung der Aachener Schwefelthermen in constitutioneller Syphilis und Quecksilberkrankheiten. Aachen, Mayer 1862. VII und 262 S. Lex.-8. geh. 1½ Rthlr.

41. **Dragendorff**, Dr. Georg, zu Rostock. — Von ihm stehen im Chemischen Centralblatte. Neue Folge, VII. Jahrgang, 1862, Nr. 33 und 34, folgende Aufsätze: Quantitative Bestimmung der Stärke. — Darstellung von Jodallyl und künstlichem Senföl. — Im Journal für Landwirthschaft, herausgegeben von W. Henneberg. Neue Folge. VII. Bd., 2. und 3. Heft: Untersuchungen aus dem Universitäts-Laboratorium in Rostock.

42. **Drenkhahn**, F. (Fr. Heinrich H., achter Lehrer an der Stadtschule in Malchin), Martin Bleyer. Eine historische Erzählung für die Jugend und das Volk von ꝛc. Teterow. Druck und Verlag von Franz Kohlert. (O. J.) 116 S. 8. 12 ßl.

E.

43. **Eggers**, Gustav (aus Rostock, gest. am 1. Januar 1861 in Berlin), Drei Gesänge. Leipzig und Winterthur, Rieter-Biedermann, 1862.

44. **Ehlers**, Ulrich Carl Emil Eduard, Advocat zu Rostock — s. Rhederei.

45. **Eichler**, Carl (aus Neustrelitz). — Von ihm sollte eine Schrift über die Londoner Weltausstellung, wie sie sich von dem Standpunkte eines deutschen Arbeiters darstellt, erscheinen. Daß dieselbe erschienen sei, ist bisher nicht bekannt geworden.[2])

---

[1]) Geboren am 21. Januar 1806 zu Winterfeld bei Salzwedel in der Altmark, wo sein 1824 verstorbener Vater Prediger war. 1819 bis 1824 besuchte er das Gymnasium zu Salzwedel von der Serta bis zur Secunda, ging dann, da ihm nach dem Tode seines Vaters die Subsistenzmittel fehlten, auf das Waisenhaus zu Halle, bezog erst 1829 die Universität daselbst, um Theologie zu studiren, unterhielt sich während seines Triennium durch Unterrichtgeben, kam 1832 durch Vermittelung seines gleichfalls aus der Altmark gebürtigen Vetters, des Pastors Bunge zu Bentwisch bei Rostock, nach Mecklenburg, wo er 14 Jahre lang theils Hauslehrer (bei den Pastoren zu Cambs bei Röbel, zu Techentin bei Goldberg, zu Brüel und zu Spornitz), theils Privatlehrer (in Goldberg und in Laage) war, bis er an der Stadtschule zu Penzlin 1846 zweiter Lehrer und 1851 Rector wurde. (Mecklenburgisches Schulblatt 1863, Nr. 9, S. 69 f.)

[2]) In der „Neustrelitzer Zeitung" findet sich folgende Notiz vom 12. Juni (1862): „Wie wir erfahren, ist ein ehemaliger Schüler des hiesigen Gymnasiums und des Herrn Hof-Decorateurs Reinecke, Carl Eichler, derjenige, welcher auf Kosten des deutschen National-Vereins (für Berlin) zur Weltausstellung nach London reist. Derselbe ist zur Zeit Vorsitzender des „Flotten-Vereins der Berliner Arbeiter", und ist seine Wahl zur Reise nach London wohl hauptsächlich eine Anerkennung seiner Verdienste um die Interessen der Berliner Arbeiter-Bevölkerung. Derselbe wird später in den betreffenden Kreisen Berlins Vorträge über die Ausstellung selbst halten und außerdem ein Werk über dieselbe, vom Standpunkte eines deutschen Arbeiters aus, herausgeben."

46. **Entscheidungen** des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts. Herausgegeben von den Oberappellationsräthen Dr. Hermann Buchka und Dr. Johann Friedrich Budde. Vierter Band. Wismar und Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. VIII und 304 S. gr. 8. geh. 1½ Rthlr.

47. **Erdmann**[1]), Dr. Franz von, kaiserlich russischer Staatsrath, früher ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Kasan, — Temudschin der Unerschütterliche. Nebst einer geographisch-ethnographischen Einleitung und den erforderlichen besondern Anmerkungen und Beilagen. Leipzig, 1862. Brockhaus. 1 Bl., XV und 655 S. gr. 8. 3 Rthlr. 20 Ngr.

F.

48. **Faull**, Peter Friedrich Rudolph, Geheimer Canzleirath in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862, Heft V. und VI., S. 249—260: Jahresbericht über die Ersparniß-Anstalt zu Schwerin. — Auch ist derselbe Verfasser und Herausgeber des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalenders (s. d.)

49. **Flemming**, Dr. Carl Friedrich, Geheimer Medicinalrath in Schwerin — ist Mitherausgeber der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin", herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten, unter der Mit-Redaction von Damerow, Flemming, Roller, durch Heinrich Laehr. 1862. XIX. Band. 6 Hefte. Berlin, A. Hirschwald. gr. 8. 4 Rthlr.

50. **Floerke**, Wilhelm, Pastor in Lübz, dann in Toitenwinkel. Von ihm steht in Rudelbach und Guericke, Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, 23. Jahrg., 2. Quartalheft: Zur Auslegung der Apokalypse. — in der Theologischen Zeitschrift, herausgegeben von Dieckhoff und Kliefoth, III. Jahrg. (1862), 5. Heft, S. 775—782: Anzeige von E. Wörner: Das Verhältniß des Geistes zum Sohne Gottes nach dem Johannesevangelium; Anzeige von Münchmeyer: Zur Kirchenregimentsfrage. Ein Sendschreiben an Pfarrer Dr. Besser.

51. **Frege**, C. A., Hülfsbuch zum Unterrichte in der deutschen Sprache für Kinder von 9 bis 14 Jahren. Dritte Auflage. Wismar und Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. 1862. XII und 163 S. 8. geh. 16 ßl.

52. **Fritzsche**, Dr. Franz Volkmar, ord. Prof. der classischen Literatur und Beredtsamkeit in Rostock, Lucianus Samosatensis. Franciscus Fritzschius recensuit. Voluminis I. Pars II. Rostochii, Kuhn 1862. X und 212 S. 8. geh. 1⅔ Rthlr.

—— De graecis fontibus Terenti specimen II. (S. 3—8 des Index lectionum in Academia Rostochiensi semestri aestivo A. MDCCCLXII — habendarum. Lit. Adlerianis. 4.) Auch Leipzig, bei H. Fritzsche.

—— Supplementum ad Aristophanem (S. 3—8 des Index lectionum in Academia Rostochiensi semestri hiberno A. MDCCCLX$\frac{II}{III}$ — habendarum. Lit. Adlerianis. 4. (Enthält nachträgliche Verbesserungen zu der Fritzsche'schen Ausgabe des Aristophanes, und zwar zu den Fröschen.) Auch Leipzig, bei H. Fritzsche.

---

[1]) Friedrich Franz Ludwig Erdmann wurde am 15. März 1795 zu Ludwigslust geboren, ein Sohn des damaligen Pfarr-Collaborators und Inspectors am Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust, nachmaligen Präpositus zu Schwaan, Johann Ernst Friedrich Erdmann. Zu Lübeck vorgebildet, wurde er während seiner Studienjahre zu Rostock (1813 ff.) ein Schüler des großen Orientalisten O. G. Tychsen. Er vollendete seine Studien zu Göttingen und habilitirte sich 1818 als Privatdocent für orientalische Sprachen in Rostock. Aber noch in demselben Jahre erhielt er, durch Vermittelung des Rostockers Frähn in St. Petersburg, eines älteren Schülers von Tychsen, einen Ruf als ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Kasan, welches Lehramt Frähn von 1807 bis 1816 bekleidet hatte. Erdmann erhielt 1826 den Rang eines kaiserlich russischen Collegienraths, wurde 1827 in den Adelsstand erhoben, 1833 kaiserlich russischer Staatsrath, auch Ritter hoher russischer Orden. Im Jahre 1825 unternahm er eine gelehrte Reise nach den Ufern der Kama und in das Orenburgische Gouvernement, um die dortigen tatarischen Alterthümer zu untersuchen. Seit einer Reihe von Jahren hat er sein Lehramt niedergelegt und lebt in gelehrter Muße. Noch vor einigen Jahren besuchte er seine Verwandten in Mecklenburg. Seine älteren Schriften sind: Eine Abhandlung über arabische Münzen. Göttingen, 1816. De expeditione Russorum Berdaam versus, auctore imprimis Nisamio. 3 Bände, 1835. Numi Asiatici Musei Universitatis Caesareae literarum Casanensis. Von 1835 an. — Die Vorrede des obigen Buches ist von Feodorowka (Friedrichslust), einem Gute im wasil-surskischen Kreise des Gouvernements Nischney-Nowgorod, datirt, wo demnach Erdmann jetzt zu wohnen scheint.

53. **Fromm**, L. (Privatgelehrter in Schwerin), Chronik der Haupt- und Residenzstadt Schwerin. Mit Benutzung der neuesten Forschungen zusammengestellt von ꝛc. 1.—6. Lieferung, S. 1—288. Schwerin, 1862. Verlag der Buchhandlung von Oertzen & Comp. 8. à Lieferung 8 ßl.
54. Von ihm stehen verschiedene Beiträge zur National-Oekonomie und Statistik in dem Jahrgange 1862 des Landwirthschaftlichen Centralblatts für Deutschland, herausgegeben von (†) Adolph Wilda. — Ferner im Archiv für Landeskunde 1862, Heft VII. und VIII., S. 421—434: Die Versicherungs-Verhältnisse bei den in Mecklenburg-Schwerin thätigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

G.

55. **Gehlsdorf**, das Rettungshaus zu — s. Walzberg.
56. **Genzke**, Dr. (Johann Carl, Arzt in Bützow) — s. Boll, Ernst, Archiv, 16. Jahrg.
57. **Genzken**, Ernst, Pastor zu Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg. Des weil. Diakonus Heinrich Marcus Friedrich Volbehr Evangelische Zeugnisse, aus dessen nachgelassenen Predigten gesammelt von Pastor A. Moraht und Pastor E. Genzken. Rendsburg, Matthiessen 1862. VIII und 380 S. Lex.-8. geh. 1 Rthlr. 6 Sgr.
—— Nachrichten aus und über Ostindien für Freunde der Mission. Verantwortlicher Redacteur: E. Genzken, Pastor zu Schwarzenbeck, Herzogthum Lauenburg. In Commission der P. Matthiessen'schen Buchhandlung in Rendsburg. Druck und Expedition: L. Hirsch in Rostock. Monatlich. kl. 8. Jährlich 20 ßl.
58. **Gesetz-Sammlung** für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 1. Sammlung, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage der sogen. Parchim'schen Gesetzsammlung. 5. und 6. Lieferung. II. Band. Kirchen- und Schulsachen. S. 1—256. Wismar, Hinstorff 1862. Lex.-8. à 36 ßl.
59. **Gley**, Ludwig (Ludwig Carl Hermann, aus Schwerin, praktischer Arzt in Hagenow), Einige Bemerkungen über Nosologie, Aetiologie und Therapie des Kindbettfiebers. Inaug.-Dissertation. Rostock, 1862. Druck von Carl Boldt. 32 S. gr. 8.
60. **Görner**, C. A., Gustchen vom Sandkrug. Soloscherz von ꝛc. — erschienen als Nr. 63 von Bloch's Dilettantenbühne (Berlin, Lassar's Buchhandlung, 1862). 2. Auflage. 12 S. 12 ßl.
—— Possenspiele von ꝛc. Altona, Verlagsbureau 1862. 8. 1⅔ Rthlr.
—— Almanach lebender Bilder; dramatische Kleinigkeiten zu Bildern anerkannter Meister, für Stadt und Land, gesellige Kreise und Liebhaber-Bühnen. Erster Jahrgang. Hamburg, Hoffmann & Campe. 1862. IX und 274 S. 8. geh. 1½ Rthlr.
—— Almanach dramatischer Bühnenspiele. Neunter Jahrgang.
61. **Gotthardt**, Christ. Heinr. (in Malchin), Sagen der Vorzeit Malchin's und Denkwürdigkeiten der Stadt während der letzten drei Jahrhunderte, zusammengetragen aus mündlichen Ueberlieferungen, städtischen Urkunden und eigenen Beobachtungen von ꝛc. Malchin, im Mai 1862. Gedruckt bei J. W. Piper in Malchin. 124 S. gr. 8. geh. 27 ßl.

H.

62. **Hahn-Hahn**, Ida Gräfin (Ida Maria Luise Gustave), in Mainz, Bilder aus der Geschichte der Kirche. I. Band. 2. Aufl. (Inhalt: Die Märtyrer. Bilder aus den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Kirche.) Mainz, Kirchheim 1862. XVI und 472 S. gr. 8. 1 Rthlr. 7½ Sgr.
63. **Harder**, Subrector a. D. in Ludwigslust — s. Ludwigsluster Wochenblatt.
64. **Hellmuth**, Paul (pseudonym für J. Heinrich L. Fischer, früher Pastor zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg), Gedichte. Stettin, Nagel 1862. IV und 134 S. 16. In englischem Einbande mit Goldschnitt 32 ßl.
65. **Heussi**, Dr. Jacob, Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, Lehrbuch der Geodäsie. Nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft für Feldmesser, Militairs und Architekten bearbeitet von ꝛc. Mit ungefähr 500 in den Text eingedruckten Figuren in Holzschnitt. Zweite Hälfte (s. Archiv 1862, S. 291). Leipzig, Brockhaus 1862. S. IX—XXIV und 273—584 gr. 8. 2 Rthlr. (complet 3⅔ Rthlr.)
—— Materialien zur Uebung und Wiederholung des physikalischen Unterrichts, zu des Verfassers Physik 2. Cursus. Parchim, Wehdemann 1862. 80 S. gr. 8. 24 ßl.
66. —— Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862. Heft VII. und VIII. S. 459—470: Baron Liebig's Raubsystem.
67. **Heyse**, Wilhelm, Schullehrer in Loissow, bei Neustrelitz, De Meklenbörger Burhochtid un Rosmarin un Ringelblomen von ꝛc. Berlin, Verlag von E. Schotte & Comp. 1862. VIII u. 213 S. kl. 8. geh. 40 ßl.

68. **Hintz**, W. — s. Boll, Ernst, Archiv, 16. Jahrg.
69. **Hobein**, Eduard (Wilhelm Ludwig Eduard, Advocat in Schwerin), Gedichte. Hamburg. Perthes-Besser & Mauke. 1863. 226 S. 8. 1 Rthlr.
—— Blömings un Blomen ut frömden Gor'n. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Schotte & Comp. 1862. XI und 199 S. 16. geh. 5/6 Rthlr.
—— s. auch: Kücken.
70. **Hoffmann**, Carl Friedr. Vollrath (ehem. in Stuttgart, geb. zu Stargard), Die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände. 6. durchaus neu bearbeitete Auflage von Prof. Dr. Heinrich Berghaus. Mit Karten, Stahlstichen und mehreren 100 Illustrationen. 9.—13. Lieferung (s. Archiv 1862, S. 289). S. 641—1040 mit 10 Stahlstichen, eingedruckten Holzschnitten und 5 chromolithographischen Karten in quer gr. 4. Stuttgart, Rieger 1862. Lex.-8. à Lief. 9 Ngr.
71. **Hundt von Hafften** (Königl. Preuß. Prem.-Lieut. a. D. in Berlin), Der Standpunkt unserer Armee, der Verfassung und sich selbst gegenüber. Militairische Aufsätze mit einem politischen Vorworte. Berlin 1862. Reichardt und Zander. 204 S. 8. 22½ Sgr. (II. verb. Auflage in demselben Jahre.)
72. **Huther**, Dr. th. Joh. Eduard, Pastor in Wittenförden. — Von ihm in der Theologischen Zeitschrift, herausg. von Dieckhoff und Kliefoth. III. Jahrg., 4. Heft, S. 623—644: Beiträge zur Erklärung des Briefes an die Philipper.

J.

73. **Jahn**, Carl August Wilhelm, Oberhofprediger in Schwerin, Zur Gedächtniß-Feier weil. Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin. Zwei Reden. Schwerin, Hildebrand 1862. 20 S. gr. 8. geh. 12 ßl.
74. **Jahrbücher** und Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde — s. Lisch.
75. **Jarchow**, Heinrich Nicolaus Christian, Advocat, auf Dambeck bei Neustrelitz. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862, Heft III. und IV., S. 145—156: Ueber die Aufhebung des Verbots, den auf dem platten Lande gebrannten Spiritus in die Städte einzuführen.
76. **John**, Dr. Carl Friedrich Julius Emil, Privatdocent (für das Fach der Landwirthschaft) in der philosophischen Facultät zu Rostock — s. Landwirthschaftliche Annalen.

K.

77. **Kade**[1]), L. Otto, Musikdirector Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Dirigent des Schloßchors daselbst (in Schwerin) und correspond. Ehrenmitglied der Niederländischen Gesellschaft zur Beförderung der Tonkunst, — Matheus le Maistre, Niederländischer Tonsetzer und Churfürstlich Sächsischer Kapellmeister, geb. 15—, gest. 1577. Ein Beitrag zur Musikgeschichte des 16. Jahrhunderts, nach den Quellen bearbeitet und mit Musikbeilagen versehen von ꝛc. Eine von der allgemeinen Gesellschaft der Niederlande zur Beförderung der Tonkunst gekrönte und unter deren Mitwirkung herausgegebene Preisschrift, nebst einem Facsimile le Maistre's. Mainz, Schott's Söhne, 1862. VIII und 119 S. und Musik-Beilagen 70 S. Lex.-8. geh. 1¾ Rthlr.
78. **Kahl**, C. C. H., Pastor in Biendorf[2]), Die Gnadenmittel und ihre Wirkung. Eine pastorale Abhandlung von ꝛc. Rostock, Stillersche Hofbuchhandlung, 1861. 62 S. gr. 8. geh. 16 ßl.
79. **Karsten**, A. F. S. G., Pastor zu Reinshagen — s. Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.
80. **Karsten**, Dr. H. (Hermann Rudolph Jacob), Superintendent und erster Domprediger in Schwerin, Gebet bei der Beisetzung der hochseligen Frau Großherzogin Auguste Königliche Hoheit, gesprochen von ꝛc. Schwerin, Druck der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei (Stiller, 1862). 4 nicht numerirte S. 4. 4 ßl.
—— Predigt über Römer 14, V. 7—9, gehalten zur Feier des Gedächtnisses der hochseligen Frau Großherzogin Auguste, reg. Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, von ꝛc. Auf Allerhöchsten Befehl gedruckt. (Nach stenographischer Aufzeichnung.) Schwerin, 1862. Stiller'sche Hofbuchhandlung (Didier Otto). 15 S. 8. 4 ßl.

---

[1]) Von dem Herrn Musikdirector Kade erschien früher u. a.: P. Scudo, Der Chevalier Sarti oder Musikalische Zustände Venedigs im achtzehnten Jahrhundert. Uebersetzt von O. Kade. Dresden 1858. gr. 8.

[2]) Von demselben Verfasser ist früher erschienen: Der Segen der heiligen Taufe. Nördlingen, 1857.

Karsten, Dr. H., Symbolik für Theologen und Nichttheologen zur Orientirung über den Unterschied der christlichen Sonderkirchen von ꝛc. Zweites Heft. Darstellung des Wesens und der Eigenthümlichkeit der lutherischen Kirche. Nördlingen, Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. 1863. VII und 213 S. gr. 8. 45 ßl. (Heft 1 und 2: 1 Rthlr. 26 ßl.)

81. **Kayser**, Dr. Carl, in Schwerin — s. Norddeutscher Correspondent.

82. **Kleffel**, L. G., Kaufmann und Photograph in Goldberg, Handbuch der praktischen Photographie. Vollständiges Lehrbuch zur Ausübung dieser Kunst, unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen und Verbesserungen, nebst einer ausführlichen Abhandlung über Stereoskopie und Panotypie. Sowohl für Photographen von Fach wie für Dilettanten leicht faßlich dargestellt. Vierte völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage (vergl. Archiv 1862, S. 294). Leipzig, Amelang 1863. VIII und 456 S. gr. 8. geh. 2½ Rthlr. (Im Jahre 1862 ist auch eine Uebersetzung des Kleffel'schen Handbuchs in das Russische erschienen.)

83. **Kliefoth**, A., Lehrer in Sülstorf bei Schwerin — s. Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg ꝛc.

84. **Kliefoth**, Dr. Th. (Theodor Friedrich Dethloff), Oberkirchenrath, Predigt, am Buß- und Bettage in der Passionszeit 1862 über Luc. 9, 51—57 in der Schloßkirche zu Schwerin gehalten von ꝛc. (Der Ertrag ist für das Augustenstift hieselbst bestimmt.) Schwerin, in der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto), 1862. 16 S. gr. 8. 4 ßl.

—— Der Prophet Sacharjah, übersetzt und ausgelegt von ꝛc. Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hof-Buchhandlung (Didier Otto). 1862. III und 287 S. gr. 8. 1 Rthlr. 40 ßl. (Von dem Herrn Verfasser: Seinen lieben Freunden, dem Herrn Schulrath Lorenz in Schwerin, dem Herrn Oberkirchenrath Schliemann in Schwerin, dem Herrn Oberschulrath Dr. Schröder in Schwerin, dem Herrn Schubart, Pastor zu St. Nicolai in Schwerin, als Denkmal gemeinsamen Forschens in der Schrift gewidmet.)

—— Von ihm in der von A. W. Dieckhoff und ihm herausgegebenen Theologischen Zeitschrift, 3. Jahrg., I. Heft, S. 1—89: Die Zahlensymbolik der Heiligen Schrift. Erster Artikel. III. Heft, S. 341—453: Zweiter Artikel. IV. Heft, S. 509—623: Dritter Artikel.

85. **Koch**, F. E. (Friedrich E., Baumeister zu Dargun) — s. Boll, Ernst, Archiv, 15. u. 16. Jg.

86. **Köhler**, H. D., Pastor zu Groß-Vielen bei Penzlin. — Von ihm Beiträge im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1862, Nr. 10 (Anzeige von Fasc. III. und IV. der Bibliotheca Patrum ecclesiasticorum selectissima von Bruno Lindner), Nr. 11 und 12 (Biographieen), Nr. 14 (Krakevitz, der Verfasser des Mecklenburgischen Landeskatechismus — über Baumgartens Sendschreiben an Krause — Besprechung der Schrift: Die Stellung der evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig zur Ostindischen Kastenfrage. Leipzig 1861), Nr. 43 (Besprechung der Schrift: Die Gnadenmittel und ihre Wirkung. Eine pastorale Abhandlung von Ch. Kahl), Nr. 51—52 (Besprechung der Schrift: Luther's Theologie mit besonderer Beziehung auf seine Versöhnungs- und Erlösungslehre, von Professor Harnack in Erlangen).

87. **Köppen**, Dr. C. F. A., ordentlicher Professor der Rechte zu Marburg (aus Grevismühlen), System des heutigen römischen Erbrechts. (In drei bis vier Lieferungen.) I. Lieferung. Jena, Mauke 1862. XI und 248 S. gr. 8. geh. 1 Rthlr.

—— Von ihm in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Herausg. von C. F. v. Gerber und R. Ihering. 5. Bd., 2. und 3. Heft (1861): Zur Lehre vom Erwerb der Erbschaft und des Vermächtnisses.

88. **Krabbe**, Dr. Otto, Consistorialrath, ordentlicher Professor der Theologie und Universitätsprediger (in Rostock), Der selige Stand eines Christenherzens. Predigt über Römer 14, V. 7—9. Gehalten zur Gedächtnißfeier Ihrer Königl. Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin Auguste Mathilde Wilhelmine, regierenden Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, gebornen Prinzessin zu Reuß jüngerer Linie, bei dem akademischen Trauergottesdienst am 13. März 1862 in der St. Marien-Kirche zu Rostock von ꝛc. Rostock, 1862. Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). 20 S. gr. 8. geh. 5 ßl.

89. —— Savonarola. Ein Lebensbild aus Italien. Vortrag, vor einem Kreise von Männern und Frauen gehalten zu Rostock am 25. Februar 1862 von ꝛc. Berlin, Gustav Schlawitz. 83 S. gr. 8. broch. 13 Sgr.

90. **Kracht** (Wilhelm Heinrich, Pastor zu Alt-Käbelich in Mecklenburg-Strelitz). — Von ihm in der Theologischen Zeitschrift von A. W. Dieckhoff und Th. Kliefoth. 3. Jahrgang, I. Heft, S. 89—118: Ueber das Verhältniß des göttlichen Wortes und der heiligen Sacramente zu einander. Ein Synodalvortrag.

91 a. **Krüger**, Heinrich (Studiosus der Theologie aus Proseken), Der Feldzug des Aelius Gallus nach dem glücklichen Arabien unter Kaiser Augustus. Eine von der philosophischen Facultät zu Rostock gekrönte akademische Preisschrift. (Druck von Junge und Sohn in Erlangen.) Wismar, 1862. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. 62 S. gr. 8. 12 Sgr.

91 b. **Kücken**, Friedrich Wilhelm, Königl. Würtembergischer Hofcapellmeister a. D., Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Hof-Componist, in Schwerin, — Am Chiemsee. Drei Tonbilder für Violoncell, Violine oder Clarinette und Pianoforte, componirt und Herrn Robert von Sanden gewidmet von ꝛc. Op. 70. Winterthur und Leipzig, bei Rieter-Biedermann. — Drei Trinklieder. Gedichte von Theobald Kerner. Für eine Bariton-Stimme mit Männerchor und Pianoforte-Begleitung oder für eine Singstimme und Pianoforte-Begleitung, componirt und dem Dichter freundschaftlichst gewidmet von ꝛc. Op. 71. Stuttgart, Ebner'sche Kunst- und Musikhandlung. Mit Pianof. 20 Ngr. Solo und Chorstimmen 25 Ngr. — Fest-Polonaise mit Gesang d. i. Männerchor ad libitum, componirt und Herrn Grafen Bernstorff-Gyldensteen, Königl. Kammerherrn und Hof-Jägermeister, gewidmet von ꝛc. Op. 72. (Für Orchester $1\frac{1}{6}$ Rthlr., für Militairmusik $1\frac{1}{6}$ Rthlr., für Violinquatuor $\frac{1}{2}$ Rthlr., für Piano und Violine $\frac{2}{3}$ Rthlr., für Piano 15 Sgr., für Piano zu 4 Händen 20 Sgr., für Männerquartett 15 Sgr.) — Englische Lieder (Nr. 1. Britannia, the freeman's home). Op. 73. London, Robert Cocks & Comp. — Lieder nach Volksmelodieen. Gedichte von Eduard Hobein. Frei bearbeitet für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte von ꝛc. (Einzeln: Nr. 1. „Sieh mich nicht mehr voll Wehmuth an", 10 Ngr. Nr. 2. „Als ein Kind ich noch war", $7\frac{1}{2}$ Ngr. Nr. 3. O komm Marie! „Am Ufer hin und wieder", $7\frac{1}{2}$ Ngr. Nr. 4. Gisela. „Goldne Zeit, flohest weit", $7\frac{1}{2}$ Ngr. Nr. 5. „Der Frühling der kam", $7\frac{1}{2}$ Ngr. Nr. 6. Soldatenabschied. „Mein Lieb, es geht zum Streite", $7\frac{1}{2}$ Ngr.) Leipzig, Fr. Kistner. (London, Robert Cocks & Comp.) Complet 1 Rthlr. 10 Ngr. — Das Vorstehende ist als Op. 74a. erschienen; als Op. 74b. (dem Königlichen Musikdirector Herrn Julius Stern freundschaftlichst zugeeignet) dieselben Lieder für Sopran, Alt, Tenor und Baß (Quartett oder Chor. Preis der einzelnen Nummern 15, 15, 10, 15, 10, 15 Ngr.), als Op. 74c. (Den Orpheoniſten Frankreichs) die Nummern 1, 3 und 6 für Männerstimmen (Quartett oder Chor. Preis der einzelnen Nummern 10 Ngr.). — In neuer Ausgabe ist 1862 erschienen Op. 16: Zwei Duette in Sonatenform für Pianoforte und Violine oder Violoncell oder Flöte, componirt und Seiner Majestät dem Könige Georg V. von Hannover in tiefster Ehrfurcht gewidmet von ꝛc. Schuberth & Comp., Leipzig und Newyork.

L.

92 a. **Ladewig**, Dr. Th., Professor am Gymnasium zu Neustrelitz, Vergil's Gedichte. Erklärt von ꝛc. 2 Bändchen: Aeneide Buch I—VI. Vierte vielfach berichtigte und vermehrte Auflage. Berlin, Weidmann 1862. VI und 236 S. gr. 8. geh. $\frac{1}{2}$ Rthlr.

92 b. **Latendorf**, Dr. Johann Friedrich Theodor, Collaborator am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm in einer Reihe von Nummern der „Mecklenburgischen Zeitung" vom 7. Februar 1862 an: Beiträge zur Kunde des mecklenburgischen Volksgeistes [1]).

---

[1]) Von demselben Schriftsteller notiren wir noch eine Anzahl kleinerer literarischer Arbeiten aus früheren Jahren: I. In Frommann's Zeitschrift „Die deutschen Mundarten", 1855, S. 35 ff., 221 ff. Ueber Alliteration und Assonanz im Plattdeutschen. 1856, S. 1 ff., S. 370—371. Ueber die sprichwörtliche Anwendung von Vornamen im Plattdeutschen. 1858, S. 282 ff. Kinder- und Volksreime aus Mecklenburg. In demselben Jahrgange, S. 426—427. Niederdeutsche Thiersprüche. — Außerdem kürzere Mittheilungen und Notizen. — II. In dem „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", 1856, S. 230: Ueber das Küssen der Ruthe. S. 330 ff., 365: Zur Sprichwörter-Literatur. 1857, S. 146: Eberhard Tappius und Sebastian Franck. 1859, S. 124 ff.: Die Bützowschen Ruhestunden und ihre Bedeutung für Bücherkunde und Literatur. — III. In den „Baltischen Studien", 16. Jahrgang, 1857, Heft 2, S. 174 ff.: Das Leben des Doctor Jakob Gerschow, von ihm selbst beschrieben und mitgetheilt von F. L. 17. Jahrgang, Heft 1 (1858), S. 141 ff., Heft 2 (1859), S. 155 ff.: Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. — IV. In der „Zeitschrift für Alterthumswissenschaft", 1855, Nr. 26 und 27: Lexikologische Bemerkungen. — V. In dem „Archiv für die zeichnenden Künste", 1857, S. 165—176: Nicolaus Reusner's Portraitsammlung mit seinen eigenen handschriftlichen Aufzeichnungen. (Ein Besitz der Großherzoglichen Bibliothek zu Neustrelitz.)

93. **Lippold**, Georg Friedrich Wilhelm, Hofzahnarzt zu Güstrow, Odontotherapie, das unfehlbarste Mittel gegen Zahnschmerz. Güstrow, Opitz & Comp. in Comm., 1862. 24 S. gr. 8. geh. 8 ßl.

94. **Lisch**, Dr. Georg Carl Friedrich, großherzoglich mecklenb. Archivrath, und Beyer, Dr. W. H., Archiv-Secretair, Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, aus den Arbeiten des Vereins herausgegeben von ꝛc. Siebenundzwanzigster Jahrgang. Mit zwölf Holzschnitten. Mit angehängten Quartalberichten. Auf Kosten des Vereins. In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto, jetzt Bolhövener). Schwerin, 1862. 290 S. und Quartalberichte 11, 11, 11 und 39 S. 8. geh. 1⅔ Rthlr.

Die in den Jahrbüchern für Geschichte enthaltenen Abhandlungen sind, bis auf eine, vom Archivrath Dr. Lisch verfaßt. Sie führen folgende Titel: I. Marquard Behr, letzter Prior der Karthause Marienehe bei Rostock, und der Untergang der Karthause (S. 3—83). II. Ueber das Archiv des Stifts Schwerin (S. 84—112). III. Ueber ein Todtenbuch des Dominicanerklosters zu Rostock (S. 113—119). IV. Ueber die Stadt Krakow und Oldendorf (S. 120 bis 123). V. Des Bischofs Boguphal von Posen Nachrichten über Mecklenburg, von dem Archivregistrator Dr. Wigger (S. 124—130). VI. Ueber Audacia, Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Schwerin, mit Urkundensammlung (S. 131—162).

—— Marquard Behr, letzter Prior der Karthause Marienehe bei Rostock, und der Untergang der Karthause. (Statt Handschrift gedruckt.) Schwerin, 1862. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 144 S. gr. 8.

—— Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr von ꝛc. Erste Abtheilung. Bis zum Jahre 1299. I. Band. Mit 16 Kunstbeilagen. In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto). Schwerin, 1861. VIII, 109 und 203 S. 4. geh. 5 Rthlr.

95. **Lübker**, Friedrich, Doctor der Theologie und der Philosophie, Director des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim (bis Ostern 1863), Vorträge über Bildung und Christenthum. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1863. (Ausgegeben Juli 1862.) VIII und 380 S. 8. 1 Rthlr. 16 ßl.

—— Vorhalle zum akademischen Studium. In Reden und Betrachtungen von ꝛc. Halle, Mühlmann, 1863. VII und 266 S. gr. 16. geh. 28 Sgr.

—— Jahresbericht über das Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim — in Schulschriften des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums. 3. Folge. 11. Heft (Ostern 1862). S. 36—60.

96. **Lührß**, Carl (in Berlin), Trois Suites pour le Piano par etc. Op. 29. № (Heft) 1—3. Leipzig, Bartholf Senff, à 40 ssl. (Das erste Heft enthält 5 Nummern, 2 in G-dur, 2 in G-moll, eine in Es-dur; das zweite ebenfalls 5 Nummern, 3 in C-moll, eine in G-moll und eine in C-dur; das dritte Heft enthält 6 Nummern, 3 in E-dur, 2 in E-moll und eine in C-dur.)

97. **Lütkemann**, Dr. Joachim (geb. 1608 zu Demmin, kam 1637 als Magister nach Rostock, 1639 bis 1648 Archidiakonus und Professor daselbst, gest. 1655 als General-Superintendent zu Wolfenbüttel), Apostolische Aufmunterung zum lebendigen Glauben in Christo Jesu (über die gewöhnlichen Episteln). Herausgegeben von Pastor Friedrich Wilhelm Bodemann. Neu-Ruppin, Oehmigke, 1862. In Lieferungen von 8 Bogen gr. 4. à Lief. 12 ßl.

98. **von Lützow**, Dr. Carl Fr. A., außerordentlicher Professor an der Universität zu München (jetzt in Wien), Die technische Hochschule in Bayern und ihr zukünftiger Sitz. München, 1862.

99. —— Münchener Antiken. Dritte Lieferung. Fol. 6 Kupfertafeln (13—18) und Text S. 23—30. München, Fleischmann's Separat-Conto, 1862. geh. 1½ Rthlr.

100. —— Die Meisterwerke der Kirchenbaukunst von den ältesten Zeiten der christlichen Kirche bis zur Renaissance. Eine Darstellung der Geschichte des christlichen Kirchenbaues durch ihre hauptsächlichsten Denkmäler. (I. und II. Abtheilung, vergl. Archiv 1862, S. 288.) Mit Holzschnitten und 26 Abbildungen in Tondruck. Leipzig, Seemann, 1862. VIII und 423 S. gr. 8. 3⅓ Rthlr.

— VI. In der für Bibliothek-Wissenschaft bestimmten Zeitschrift „Serapeum", 1858, S. 305—316, 321—349: Die Großherzogliche Bibliothek zu Neustrelitz und ihre literarischen Seltenheiten. — Kleinere Notizen und Beiträge enthalten folgende Zeitschriften: Herrig's Archiv, die Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, die Blätter für literarische Unterhaltung (Ueber Göthe's angebliche Floh-Dissertation; die lateinische Inschrift in Auerbach's Keller; Claus Störtebeker), die Neustrelitzer Zeitung und die in Neubrandenburg herauskommende Mecklenburgische landwirthschaftliche Zeitung und allgemeiner mecklenburgischer Anzeiger. Auch Beisteuern zu Harrebomée's Spreekwoordenboek der Nederlandsche taal, zu Edmund Hoefer's „Wie das Volk spricht" und zu Simrock's Kinderbuch.

M.

101. **Manecke**, Hans Carl Peter, Gutsbesitzer auf Duggenkoppel (in Schwerin). — Motive zum Antrage des Manecke auf Duggenkoppel auf dem Landtage 1862, betreffend Verhandlungen zwecks Anschlusses an den zu reconstituirenden Zollverein. Schwerin, 1862. 8 S. gr. 4.

102. **Masch**, Gottlieb Matthias Carl, Pastor zu Demern, großherzoglich mecklenburg-strelitzscher Archivrath. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862, Heft III. und IV., S. 157—180: Die Pfarrauseinandersetzungen im Fürstenthum Ratzeburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und jetzigen Ausbildung.

103. **Matthes**, C. B. F., Pastor zu Lambrechtshagen bei Rostock — s. Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land.

104. **Mecklenburg**, Forstgeometer in Crivitz. — Von ihm steht in einer Folge von Nummern des Praktischen Wochenblattes von Carl Stein, von Nr. 31 an bis zum Ende des Jahrganges, ein Aufsatz: Die Bedeutung der Waldungen im Haushalte der Natur und der Menschheit. (Fortgesetzt im Jahrgange 1863.)

105. **Mecklenburg**, sein Recht und seine Noth. Ein Gedenkblatt für das deutsche Volk. Von einem alten Patrioten. Coburg, Streit, 1862. 8 S. gr. 8. 1 Sgr.

106. **Mecklenburg**. — Aus den Verhandlungen des deutschen National-Vereins (Coburg, 7. October 1862). Zur Mecklenburgischen Frage. Coburg, Streit, 1862. 26 S. gr. 8.

107. **Mecklenburg**. — Aus der mecklenburgischen Landeskirche — in der „Allgemeinen Kirchen-Zeitung", redigirt von Strack, 1862, Nr. 98—99.

108. **Mecklenburgische Vaterlandskunde**. Vom Advocaten W. Raabe. Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe von Hempel's „Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des mecklenburger Landes". Dreizehnte Lieferung oder II. Bandes 6. Lieferung. S. 817 bis 1008. 8. (Abriß der mecklenburgischen Geschichte.)

109. **Mecklenburgisches** Volksbuch auf das Jahr 1863 — s. Wilhelmi.

110. **Mettenheimer**, Dr. C. (Carl Friedrich Christian), Großherzoglicher Leibarzt und Medicinalrath, Ueber Anstalten zur Versorgung und Verpflegung des höheren Alters. Zur Erinnerung an die hohe Beschützerin des Augustenstifts und Siechenhauses in Schwerin, Ihre Königliche Hoheit die hochselige Frau Großherzogin Auguste, geb. Fürstin Reuß jüngerer Linie, an deren Geburtstage, den 26. Mai 1862, veröffentlicht von ꝛc. Schwerin, im Verlage der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto). 36 S. gr. 8.

111 a. —— Von ihm steht in: Würzburger medicinische Zeitschrift, red. von H. Bamberger, A. Förster, F. von Scanzoni, III. Bd. 1. Heft: Ueber Ausscheidung von körnigem Blutfarbstoff durch den Urin.

111 b. — in: Der zoologische Garten. II. Jahrg. (Frankfurt am Main, 1861), S. 200 ff. und 217 ff.: Von den Gestaden der Ostsee (enthaltend zoologische u. a. Bemerkungen über Wismar, Poel und die Insel Wallfisch).

112. **Meyer**, Lehrer an den Stadt- und Waisenhaus-Schulen in Schwerin. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 15 und 17: Ueber mehrstimmigen Gesang in der Volksschule.

113. **Möllmann**, Bernhard (Dr. Hermann Bernhard Jacob, Lehrer an der großen Stadtschule zu Rostock), Untersuchungen über rechtwinklige Sectanten der Linien und Flächen des zweiten Grades (die Abhandlung trägt am Schlusse das Datum: Lingen im Juli 1853[1]) — im Oster-Programm 1862 der großen Stadtschule zu Rostock. S. 1—12. (gr. 4.)

---

[1]) Der Verfasser, seit 1861 in Rostock, wurde, dem oben genannten Programme zufolge, am 6. November 1825 zu Menslage im Fürstenthum Osnabrück geboren und besuchte bis zu seinem 15. Jahre die Schulen seines Geburtsortes und der benachbarten Stadt Quackenbrück. Darauf war er 4½ Jahre Schüler des Raths-Gymnasiums zu Osnabrück, ging nach bestandenem Maturitäts-Examen Ostern 1846 auf die Universität Göttingen, widmete sich erst kurze Zeit der Jurisprudenz, dann den mathematischen und physikalischen Wissenschaften und bestand gegen Ende des Jahres 1849 vor der Prüfungscommission in Göttingen das Oberlehrerexamen für die Gymnasiallehrer des Königreichs Hannover. Er wurde zu Ostern 1850 zur Abhaltung des Probejahres am Rathsgymnasium zu Osnabrück zugelassen, zu Ostern 1851 am Gymnasium Georgianum in Lingen angestellt und war, bis zu seiner Uebersiedelung nach Rostock, 10½ Jahre Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften in den oberen und mittleren Classen desselben.

114. **Mollwo**, Ludwig, Collaborator am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim (seit Michaelis 1862 Oberlehrer am Catharineum in Lübeck), Darlegung des innern Ganges der Aeschyleischen Oreste — in Schulschriften des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums. 3. Folge. 11. Heft (Ostern 1862). S. 1—35.

115. **Mühlbach**, L. (d. h. Clara Mundt, Wittwe des Professors Dr. Theodor Mundt in Berlin, geborne Müller aus Neustrelitz), Maria Theresia und der Pandurenobrist Trenck. Historischer Roman. Zweite (Schluß-) Abtheilung (s. Archiv 1862, S. 293). 2 Bände. Brünn, Karafiat. 1862. VI und 588 S. 8. geh. 3 Rthlr.

—— Historisches Bilderbuch. 3 Bde. Zweite Auflage. Berlin, Janke, 1862. IX und 682 S. 16. geh. 1½ Rthlr.

—— Friedrich der Große und sein Hof. Siebente Auflage. Mit 101 Illustrationen (in eingedruckten Holzschnitten) von O. Wisniewski u. A. Berlin, Janke, 1862. 250 S. 4. geh. 1⅓ Rthlr.

—— Kaiser Joseph II. und sein Hof. Siebente illustrirte Auflage. In 18 Lieferungen. Berlin, Janke, 1863. I. Lieferung, S. 1—112, mit einem Stahlstiche und 12 Holzschnitttafeln. 8. geh. à Lieferung 16 ßl.

—— Erzherzog Johann und seine Zeit. 4. (Schluß-) Abtheilung: Erzherzog Johann als Reichsverweser (3 Bände). Erster und zweiter Band. Berlin, Janke, 1863. 628 S. 8. 3 Bände 5 Rthlr.

116. **Müller**, Dr. Heinrich, Pastor an St. Marien in Rostock (gest. 1675), Das Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Neun Predigten. Nach der Erfurter Ausgabe vom Jahre 1739 auf's Neue edirt vom Pfarrer A. Hartmann. Nürnberg, Raw, 1862. 228 S. gr. 8. geh. ½ Rthlr.

—— Geistliche Erquickstunden oder dreihundert Haus- und Tischandachten. Mit Müller's Bildniß in Holzschnitt. Neuruppin, Oehmigke, 1862. 512 S. gr. 16. Cart. 20 Sgr. In Calico mit Goldschnitt 1 Rthlr.

—— Gräber der Heiligen. Christliche Leichenpredigten von ꝛc. Auf's Neue herausgegeben. 2. Aufl. Halle, Schmidt's Verlag, 1862. VI und 342 S. gr. 8. 16 Sgr. (Die erste Auflage ist im Jahre 1860 daselbst erschienen.)

117. **Müschen**, G. B., Organist zu Belitz bei Laage. — Von ihm im Archiv für Landeskunde, 1862, Heft VII und VIII, S. 486—489: Nachricht über eine vortheilhafte Obstdörre.

N.

118. **zur Nedden**, Adolph, Zahnarzt in Nürnberg, John Tomes, ein System der Zahnheilkunde. Aus dem Englischen von ꝛc. Leipzig, Förstner, 1861. VIII und 543 S. mit 208 Holzschnitten. Kl. 8. 4 Rthlr.

119. **Nickel**, Dr. Th., Lehrer an der Domschule zu Güstrow, Joannis Calvini Vita, a Theodoro Beza, Genevensis ecclesiae ministro, adcurate descripta. Ad optimarum editionum fidem recognovit etc. — in dem Osterprogramm 1862 der Großherzoglichen Domschule zu Güstrow. II und 44 S. 4.

120. **Niederhöffer**, Dr. A.[1]), in Röbel (Berlin), Mecklenburgs Volks-Sagen. Gesammelt und herausgegeben von ꝛc. IV. Band, 4. (Schluß-) Heft. (VIII S. und S. 193—277.) Leipzig, Hübner, 1861. 8. 12 ßl. (complet 4 Rthlr.

121. **Nipperdey**, Dr. Carl, Hofrath und Professor der Philologie in Jena. — Von ihm steht in Welcker's und Ritschl's Rheinischem Museum für Philologie. Neue Folge. XVII. Jahrg., 3. Heft: An Theodor Mommsen.

O.

122. **von Oertzen**, Landrath, zu Anclam (Pamitz bei Anclam, aus dem Hause Brunn in Mecklenburg-Strelitz), Die Aufhebung der Wuchergesetze. Ein Wort zur Beherzigung an die Urwähler des 1. Stettiner Wahlbezirkes, insonders aus dem Bauern- und Handwerkerstande. Anclam, Dietze, in Comm. 1862. 12 S. gr. 8. geh. 2 Sgr.

---

[1]) Nach einer Zeitungsnotiz hatte sich Dr. Niederhöffer in Berlin von der Redaction des „Deutschen Gerichtssaals" zurückgezogen und wollte vom 15. October 1862 ab eine illustrirte Zeitschrift: „Haus- und Familienblätter" in monatlichen Heften herausgeben. Preis pro Monat 4 ßl.

P.

123. **Peters**, C. J. F., Lehrer an der Großherzoglichen Navigationsschule zu Wustrow auf dem Fischlande, Das Land Swante Wustrow oder das Fischland. Eine geschichtliche Darstellung von ꝛc. Wustrow, im Selbstverlage des Verfassers (Druck von F. Lechner in Ribnitz). (Mit einer Charte über das Fischland und die benachbarten Länder, entworfen von C. J. F. Peters.) 1862. 120 S. gr. 8. 32 ßl.

124. **Pitschner**, Dr. W., früher Gymnasiallehrer, jetzt Privatgelehrter in Berlin, aus Wittenburg, Der Mont-Blanc. Darstellung der Besteigung desselben am 31. Juli, 1. und 2. August 1859. Erläutert durch einen Atlas mit 6 farb. Tafeln in groß Folio und 3 kleineren (in Lex.-8.). Berlin, in Commission bei A. H. Hirschwald, 1860. VII und 154 S. Lex.-8.

125. **Polstorff**, Johann Friedrich Theodor, Superintendent zu Güstrow — s. Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.

126. **von Preen** (Hauptmann im Vierten Bataillon zu Schwerin) — s. Boll, Ernst, Archiv, 15. und 16. Jahrg. — In der ornithologischen Zeitschrift „Naumannia", Jahrg. 1858, finden sich von ihm: Beobachtungen aus der Vogelwelt im Jahre 1858.

127. **Prosch**, Dr. Eduard, Geheimer Cabinetsrath in Schwerin, Sphinx. Räthsel-Gedichte. Erste Sammlung. Zweite Auflage. Berlin, A. Duncker, 1863. IV und 173 S. 16. In englischem Einband mit Goldschnitt. 27 Sgr.

128 a. **Prozell** (Philipp Wilhelm, Pastor zu Hinrichshagen im Dom.-Amt Feldberg in Mecklenburg-Strelitz) — s. Boll, Ernst, Archiv 15. Jahrg.

128 b. **Putlitz**, Gustav zu (Gustav Heinrich Gans, Edler Herr zu Putlitz, königlich preußischer Kammerherr, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Hoftheater-Intendant), Brandenburgische Geschichten. Stuttgart, Cotta'scher Verlag. 1862. X und 208 S. 8. 26 Ngr.

R.

129. **Rachow** (Joh. Joachim W.), sechster Lehrer an der Ortsschule zu Ludwigslust. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 13: Ein Wort über den biblischen Geschichtsunterricht in der Elementarclasse.

130. **Räthjen**, C., Pastor in Neuruppin, Kirchen-Zeitung für Lutheraner. 1.—3. Jahrgang (1860 bis 1862, jeder zu 12 Nummern (Bogen). Neuruppin, Oehmigke, gr. 4. ½ Rthlr.

131. **Rang-Liste** der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Officiere. 1 Tabelle in Gr. Folio. Wismar, Gundlach, 1862. 12 ßl.

132. **Reinke**, Dr. A. H., Pastor emeritus in Plau, Esther 5, 13 Aber an dem Allen habe ich kein Genüge, so lange ich sehe den Juden Mardochai am Königsthor sitzen. Eine Rede, aus dem Englischen übersetzt. (Der Gemeinde zu Plau gewidmet.) Berlin, Springer's Verlag, 1862. 19 S. gr. 8. 3 Sgr.

133. **Rennecke**, Dr. Friedrich Wilh. Rud. Ferd. (in Rostock, geb. am 19. März 1836 in Dargun), De Cholera Asiatica ejusque causis auxiliaribus, adjectis observationibus in epidemia Megalopolitana A. H. S. LIX factis. Diss. inaug. Gryphiswaldiae, Kunike (Oct. 1861). 28 S. 8.

134. **Reuter**, Dr. Fritz (Privatgelehrter in Neubrandenburg, jetzt in Eisenach), Olle Kamellen, erster Theil. Twei lustige Geschichten. 3. Auflage. Mit einem Titelbilde (in Holzschnitt und Tondruck). Wismar und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorffschen Hofbuchhandlung, 1862. 296 S. 8. 1 Thlr.

—— Olle Kamellen, zweiter Theil. Ut mine Festungstid. (Sämmtliche Werke. Fünfter Band.) Wismar und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung 1862. VIII und 318 S. 8. 1 Thlr., geb. 1 Thlr. 16 ßl.

—— Olle Kamellen, dritter Theil. Ut mine Stromtid. Erster Theil. (Sämmtliche Werke. Achter Band.) Wismar und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung 1863. II und 304 S. 8. 1 Thlr., geb. 1⅓ Thlr.

—— Läuschen un Riemels. Plattdeutsche Gedichte heiteren Inhalts in mecklenburgisch-vorpommerscher Mundart. 5. verbesserte Auflage. Wismar und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorffschen Hofbuchhandlung 1862. XXI und 296 S. 8. 1 Thlr.

Reuter, Dr. Fritz, Hanne Nüte un de lütte Pudel. 'Ne Vagel- un Minschengeschicht. Zweite Auflage. Wismar und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung 1862. 336 S. 8. geh. 1 Thlr.

135. Die **Rhederei** Rostocks. Rostock, Druck von Adlers Erben 1862. 70 S. gr. 4. (Verfasser ist nach einer Rostocker Correspondenz in Nr. 135 der „Hamburger Nachrichten" vom 7. Juni 1862 der Advokat Ulrich Carl Emil Eduard Ehlers zu Rostock, Syndikus des zweiten Quartiers.)

136. **Riedel**, Dr. Adolph Friedrich, Geheimer Archivrath und Professor in Berlin, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Fortgesetzt auf Veranstaltung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Des ersten Haupttheils, oder der Urkunden-Sammlung für die Orts- und specielle Landesgeschichte, 21., 22. und 23. Band. Berlin, G. Reimer 1861—1862. III und 520, III und 508, III und 500 S. Des vierten Haupttheils, oder der Urkunden-Sammlung für die Orts- und specielle Landesgeschichte 1. Band. XXXI und 381 S. gr. 4. à Band 4½ Thlr. (Die bisher erschienenen 33 Bände der vier Haupttheile — 22, 6, 3, 1 — kosten 148½ Thlr.)

—— Von ihm in: Monatsbericht der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. November 1862: Ueber des Kurfürsten Friedrich des Zweiten Fürsorge für religiöses Leben in seinem Volke.

137 a. **Riefkohl**, E. (Candidat in Rostock) — s. Boll, Ernst, Archiv 15. und 16. Jahrgang. — In der ornithologischen Zeitschrift Naumannia, Jahrgang 1858, finden sich von ihm: Einige nidologische und oologische Notizen aus der Umgegend von Rostock im Frühjahre 1858.

137 b. **Ritter**, J., zu Friedrichshöhe bei Rostock — s. Boll, Ernst, Archiv 15. Jahrg.

137 c. **von Roda**, Dr. Ferdinand, Lehrer der Musik an der Universität zu Rostock, Der Sünder. Oratorium. (Mit einer Vorrede.)

138. **Romberg**, Joh. Heinr. Gottl. H., Präpositus zu Perlin, jetzt Pastor zu Kalkhorst, — Von ihm steht im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1862 Nr. 15: Ueber den Gedankengang des Hebräerbriefes. (S. 113—120.)

Wex ✓ 139 a. Der **Rostocker Hochverrathsproceß** vor dem Forum des Hamburgischen Niedergerichts. Hamburg, Vereinsbuchhandlung 1862. 8. 10 ßl.

139 b. **von Rußdorf**, Dr. Emil, in Berlin (aus Basse bei Gnoien) — Er ist betheiligt an: Die gesammten Naturwissenschaften. Für das Verständniß weiterer Kreise und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet von Dippel, Gottlieb, Koppe, Lottner, Mädler, Masius, Moll, Nauck, Noggerath, Quenstedt, Romberg und von Rußdorf. Eingeleitet von Hermann Masius. Zweite verbesserte und bereicherte Auflage. Drei Bände. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten und drei Sternkarten. Essen, Bädeker 1860—1862. gr. 8. 10 Thlr. 20 Sgr.

S.

140. **Salfeld**, Ernst, Präpositus in Ludwigslust, Predigt zum Gedächtniß der in Gott ruhenden Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin. Ludwigslust, Hinstorff 1862. 12 S. gr. 8. geh. 4 ßl.

—— Von ihm in der Theologischen Zeitschrift, herausgeg. von Dieckhoff und Kliefoth. III. Jahrg. (1862). 2. Heft S. 159—190. Die Diakonissenthätigkeit in der evangelischen Christenheit. Ein Vortrag, gehalten zu Rostock am 11. Februar 1862 von ꝛc.

—— In Nr. 12 des Neuen Mecklenburgischen Kirchenblattes: Diakonissen. Eine Erwiderung (gerichtet gegen einen Artikel von dem Pastor Wilhelmi am Stift Bethlehem in Nr. 45 des „Norddeutschen Correspondenten").

141. **Sammlung** von Entscheidungen des Großherzoglichen Hohen Oberappellationsgerichts und der städtischen Gerichte in Rostock'schen Rechtsfällen. Erste Sammlung. Zweite unveränderte Aufl. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung 1862. IV und 240 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 16 ßl.

142. **Sanders**, Dr. Daniel, in Neubrandenburg, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen in Berlin, — Wörterbuch der deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart. Achtzehnte bis vierundzwanzigste, oder zweiten Bandes 5—11. Lieferung (bis „Schäfer"). Leipzig, O. Wigand. S. 321[1])—880. gr. 8. geh. à Lieferung 32 ßl.

143. **Sarkander**, J. (Lehrer zu Wutschendorf bei Neustrelitz) — s. Boll, Ernst, Archiv 16. Jahrg.

144. **Saubert**, Ernst Th. Carl, Hülfslehrer an der Stadtschule zu Malchin. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862 Nr. 38—40: Aus dem Gebiet des mecklenburgischen Volksaberglaubens.

145. **von Schack**, Adolph Friedrich, Geh. Legationsrath in München. — Von ihm stehen in: Ein Münchener Dichterbuch. Herausgegeben von Emanuel Geibel (Stuttgart, A. Kröner 1862. VIII und 360 S. 8. 1½ Thlr.) S. 51—91 folgende 25 „Lieder und Balladen": „Sei mir gegrüßt, des Jahres liebstes Kind," — „Wer bist du aus dem Reich der Schatten," — „O Stern, der du vom fernen Osten her" — „Laß still die Thränen rinnen" — „Wie öd und ausgestorben Alles!" — „Ein kalter, grauer Nebel hing" — „Weh nun, da den Bäumen der herbstliche Wind" — „Wie wenn im frost'gen Windhauch tödtlich" — „Von dunklem Schleier umsponnen" — „Dem Herzen ähnlich, wenn es lang" — „Das singt und flötet in den Zweigen" — „Schmerz, der keinen Namen kennt" — „Ihr sagt: Um Freuden, die ersterben" — „Auf den Feldern dumpfe Schwüle" — „Hinaus! hinaus! die Nacht hängt schwül" — „O schmäht des Lebens Leiden nicht!" — „Mir ist, als müßt' ich gehn und weinen" — „Schöner Tag nach vielen trüben!" — Aus Sizilien — „O Mädchen, durch all dein Lachen und Singen" — „Du willst, daß ich in Worte füge" — „Glaub nicht, daß ich dem lauten Tage" — Der Triumphator — Metella — Der Husar von Auerstädt".

146. **Schliemann**, F. W. A. F., Pastor zu Gorschendorf in Neukalen. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862 Heft IX u. X S. 511—557 und Heft XI u. XII S. 641—658: Zur Geschichte der Stadt Neukalen.

147. **Schmidt**, Friedrich Wilhelm, Hofrath, Ministerial-Secretair in Schwerin — s. Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

148. **Schmidt**, Dr. Friedrich Wilhelm, Director des Gymnasium Carolinum in Neustrelitz, De ubertate orationis Sophocleae Pars altera — im Osterprogramm 1862 der genannten Anstalt 35 S. 4. (auch Neustrelitz, Barnewitz 1862. 34 S. gr. 4 geh. 12 ßl.)

149. **Schmidt**, Dr. Hermann (Director des Gymnasiums zu Wittenberg, aus Stavenhagen) und Wilhelm Wensch, Elementarbuch der griechischen Sprache. Erste Abtheilung. Beispiele zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche. 5. verbesserte und mit einem Anhang versehene Ausgabe. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1862. VI und 426 S. 12. geh. 32 ßl.

150. **Schröder**, Dr. Ferdinand, Oberschulrath in Schwerin, Ueber die moderne Bildung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Ein Vortrag von ꝛc. Rostock. Stiller'sche Hofbuchhandlung. (Hermann Schmidt.) 1862. 48 S. gr. 8. 12 ßl.

151. **Schultze**, Gustav Ludwig, Steuerdirector in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1862 Heft XI u. XII S. 659—666: Hundertjähriges Bestehen der Steuer-Oberbehörde.

152. **Schultze**, Dr. Rudolf (aus Schwerin, in Madeira), Zur Klimatologie der Insel Madeira von ꝛc. Schwerin, 1862. Druck und Commission der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei (Hildebrand). 81 S. gr. 8. geh. 20 ßl.

153. **Schulze**, Dr. Franz Ferdinand, ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie zu Rostock. — Von ihm stehen im „Chemischen Centralblatt" 1862 Nr. 39: Die Oxonsäure, Produkt der reducirenden Einwirkung von nascirendem Wasserstoff auf Oxalsäure.[2]) — ebendas. Nr. 47: Weitere Mittheilungen über die Oxonsäure.

154. **Seidel**, Heinrich Alexander, weil. Divisionsprediger und Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin, Sprüche und Liederverse zum Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Katechismus, nebst angedeuteten passenden Beispielen aus der biblischen Geschichte. Ein Hülfsbuch für Lehrer und Lernende. 7. Auflage. Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung 1862. VI und 76 S. 8. cart. 8 ßl.

---

[1]) Im Jahrgange 1862 des „Archivs für Landeskunde" ist S. 288 Zeile 4 von unten zu lesen: S. 1—320 (statt S. 1—400).

[2]) Nach Zarncke's Lit. Centralblatt 1862 S. 1155 steht auch in der „Zeitschrift für Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von E. Erlenmeyer" 5. Jahrg. 20. Heft ein Aufsatz von G. Schulze: Die Oxonsäure, Product der reducirenden Einwirkung nascirenden Wasserstoffs auf Oxalsäure.

155. **Sellin**, E. Chr. B. D. W., Rector der Stadtschule zu Sternberg (früher Seminarlehrer in Ludwigslust) — s. Schulblatt, mecklenburgisches.

156. **Sievers**, Johann Heinrich, Gedichte von ꝛc. In vier Lieferungen (October 1862 bis Januar 1863) erschienen. Hamburg, Carl Fischers Buchdruckerei 1862. 8.[1])

157. **Simon**, Dr. Gustav, ordentlicher Professor der Medicin in Rostock, Ueber die Operation der Blasen-Scheidenfisteln durch die blutige Naht, mit Bemerkungen über die Heilung der Fisteln, Spalten und Defecte, welche an andern Körperstellen vorkommen. Mit 25 Holzschnitten (im Text) und 13 Lithographieen. Rostock, Stiller 1862. XII und 133 S. gr. 8. 2 Thlr.

158. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher. 1862. Jahrgang 87. Schwerin, im Verlage des Hofbuchdruckers Dr. F. W. Bärensprung. Mit einer Stammtafel und mehreren Tabellen. XXXIII, X, 364, XLVI und 255 S. 8. 1 Thlr. 16 ßl. Schreibpapier 1 Thlr. 36 ßl.

159. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher. 1862. Neustrelitz, Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn. Mit einer Stammtafel. Außer dem Kalender 245 und (Genealogische Beilage) 76 S. 8.

160. **Stein**, Carl, zu Markow bei Parchim — s. Wochenblatt, praktisches. Er ist auch Verfasser der landwirthschaftlichen Berichte aus Mecklenburg, welche regelmäßig im Hamburgischen Correspondenten erscheinen.

161. **von Stein**, Heinrich, Dr. ph., außerord. Prof. der Philosophie an der Universität Göttingen (aus Rostock), Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus. Untersuchungen über das System des Plato und sein Verhältniß zur späteren Theologie und Philosophie. Erster Theil, die Vorgeschichte und das System des Platonismus enthaltend (auch unter dem besonderen Titel: Vorgeschichte und System des Platonismus). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1862. 96 und 292 S. gr. 8. 2 Thlr.

162. Die projectirte **Steuerreform** in Mecklenburg. Eine Mittheilung aus den Verhandlungen des Bürger-Ausschusses zu Schwerin. Berlin, J. Springer, 1862. 8. 5 ßl.

163. **Stolte**, K., Lehrer in Stargard, Praktischer Lehrgang für den Unterricht der deutschen Sprache in Volksschulen, in drei Stufen bearbeitet. 3. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Neubrandenburg, Brünslow 1862. 112 S. gr. 8. geh. 12 ßl. (complet 22 ßl. — vergl. Archiv für 1862, S. 289).

—— Systematisch geordnete deutsche Stylübungen für Schulen, ein Ergänzungsbuch zu dem Praktischen Lehrgange desselben Verfassers, in 3 Theilen bearbeitet. Erster und zweiter Theil. Neubrandenburg, in Commission bei Brünslow. 1862. III und 68, IV und 168 S. gr. 8. 8 ßl. und 20 ßl.

—— Turnbüchlein. Zusammenstellung von riegenweis vertheilten und nach Uebungszetteln geordneten Turnübungen. Neubrandenburg, in Commission bei Brünslow. 1862. IV und 112 S. 16. geh. 10 ßl.

164. **Stolzenburg**, Dr. G, in Neustrelitz — s.: Neustrelitzer Zeitung.

165. **Stolzenburg**, W., Schulrath ꝛc. in Liegnitz. — Anders, Friedrich, und Stolzenburg, W., Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Siebente Auflage. Breslau, Dülfer 1863. XVI und 160 S. 8. 4 Sgr.

166. **Struck**, C. (C. J. Chr., bisher Lehrer in Dargun, von Ostern 1863 ab Lehrer in Waren) — s. Boll, Ernst, Archiv, 15. u. 16. Jahrg.

167. **von Suckow**, Carl (gest. am 7. Januar 1863), Oberst im königlich würtembergischen Ehren-Invalidencorps, Ritter des königlich würtemb. Militairverdienstordens und der kais. französischen Ehrenlegion, Aus meinem Soldatenleben. Stuttgart, Verlag von Adolph Krabbe, 1862. VIII und 365 S. 8. 1 Thlr.[2])

168. **Susemihl**, Dr. Ernst (gest. zu Anfang des Februar 1863 in Pankow bei Berlin, geb. in Mecklenburg), Miß Yonge's Schriften. Aus dem Englischen übersetzt. 3. Theil (enth.: Die beiden Vormünder oder die Heimath in dieser Welt. Deutsch von Dr. Ernst Susemihl. 3 Bde. 635 S. gr. 16.) Leipzig, Kollmann 1862. geh. 2 Thlr.

---

[1]) Nach Zeitungsnachrichten giebt Dr. Joh. Heinr. Sievers (früher Buchhändler in Wismar, jetzt im Holsteinschen sich aufhaltend) auch eine „Mecklenburgische Dorfzeitung" heraus, welche uns nicht zu Gesicht gekommen ist.

[2]) Zuerst abschnittweise erschienen in Edm. Höfer's Hausblättern.

169. **Susemihl**, Dr. Franz, außerordentlicher (seit Januar 1863 ordentlicher) Professor in Greifswald. — Von ihm in den „Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik von Dietsch und Fleckeisen. 85. und 86. Band, 5. Heft: Zur Literatur von Aristoteles' Poetik. Erster Artikel. — 6. Heft: Zweiter Artikel. — Ferner in demselben sechsten Hefte: Zu Aristoteles' Poetik C. 6. S. 1450b. 4—12. — 10. Heft: Ueber die Echtheit des Platonischen Parmenides. Aus dem Nachlasse des Professors J. Deuschle herausgegeben von ꝛc.

—— In den Griechischen Prosaikern in neuen Uebersetzungen, Herausgegeben von C. N. v. Osiander und G. Schwab: Platon's Werke. 4. Gruppe. (334. Bändchen.) Die Gesetze, 12 Bücher, übersetzt von ꝛc. 1.—3. Bändchen (S. 973—1331). Stuttgart, Metzler's Verlag 1862. gr. 16. à Bändchen $3^3/_4$ Sgr.

T.

170. **Tolzien**, Wilhelm Carl Lucian, Seminarlehrer zu Neukloster. — Von ihm, als Mitherausgeber des Mecklenburgischen Schulblatts, stehen im Jahrgange 1862 desselben folgende Aufsätze (bezeichnet mit W. T.): Nr. 22: Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen? Nr. 27—30: Der König David. Nr. 37: Aus dem Hause (Wegzug des Seminars von Ludwigslust). Nr. 42—43: Aus dem Hause (Einweihung des Seminars in Neukloster). Nr. 45: Aus der alten Heimath. Nr. 50—51: Aus dem Hause (Beschreibung des Richtfestes der beiden letzten Seminargebäude).

171. **Tretow**, A. G. H., Organist und Lehrer zu Wattmannshagen bei Güstrow. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1862, Nr. 33: Der Schulgarten.

172. Die **Trockenstallfütterung**. Für praktische Anwendung mitgetheilt. Wismar, Hinstorff 1862. 8. $^1/_4$ Thlr.

U.

173 a. **Uhden**, Hermann Ferdinand, Pastor zu Kotelow (jetzt Präpositus der Friedländer Synode), Bischof Ketteler, Gräfin Hahn und Cardinal Wiseman, wie sie zur römischen Kirche einladen. Göttingen, 1863. Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung. 67 S. gr. 8. 8 Sgr.

173 b. **Urban**, Friedrich Ludwig, in Berlin, Waldeck und die Demokratie! Jesuitische Enthüllungen. Von ꝛc. Berlin, 1862. Im Selbstverlage des Herausgebers (Kaiserstraße 5). Erste und zweite Auflage. 24 S. 8. 3 Ngr.

V.

174. **Veit**, Dr. Aloys Conrad Constantin Gustav, Obermedicinalrath und ordentlicher Professor der Medicin in Rostock. — Bericht über die Fortschritte in der Gynäkologie. 2 Bogen (Abschnitt des Canstatt'schen Jahresberichtes pro 1861). — Ferner in der „Monatsschrift für Geburtskunde", XVIII. Band, S. 457—470: Ueber die Extraction der Frucht nach dem Modus der sogenannten Selbstentwickelung — und XIX. Band, S. 290—304: Ueber die Frequenz der Nabelschnur-Umschlingung und den Einfluß derselben auf den Ausgang der Geburt für das Kind.

175. Amtlicher Bericht über die 22. **Versammlung** deutscher Land- und Forstwirthe zu Schwerin in Mecklenburg vom 11. bis 18. September 1861. Herausgegeben im Vereine mit den Sections-Vorständen vom Geschäftsführer, Advocat O. Zickermann. Schwerin, 1862. August Hildebrand. VIII und 439 S. gr. 8.

176. **Virck**, Dr. Aug., Chemische Untersuchung der Soolen, Salze, Gradir- und Siede-Abfälle aus der Saline zu Sülz. Inaugural-Dissertation von ꝛc. Rostock, Druck von Adler's Erben. 1862. 32 S. gr. 8.

177. —— Im „Chemischen Centralblatt". Neue Folge. 7. Jahrg. Nr. 26 und 27: Versuche über die Löslichkeit des schwefelsauren Strontians in einigen Salzlösungen. — Ferner: Chemische Untersuchung der Soolen, Salze, Gradir- und Siedeabfälle aus der Saline zu Sülz.

178. **Vogel**, Dr. Christian, Lehrer an der Lehr- und Erziehungsanstalt des vorm. Gymnasiallehrers Herrn R. Albani in Dresden[1]), Englisches Vocabular, nach den Grundsätzen des Anschauungs-Unterrichts geordnet, nebst einleitenden Bemerkungen über die englische Orthographie. Erste

[1]) Vormals Lehrer an der Wichmann'schen höhern Bürgerschule in Hamburg, der Lehr- und Erziehungsanstalt des Herrn Dr. Bülow in Bergedorf, der Erziehungsanstalt des Herrn Schulrath Prof. Dr. Roy in Jena, der Lehr- und Erziehungsanstalt des Herrn Dr. Auckenthaler in Lausanne und der Handelsschule zu Offenbach am Main.

Abtheilung. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn, 1862. XII und 200 S. Lex.-8. ½ Thlr. (Der Verfasser hat das Buch „seinem theuren Vater, dem Herrn Adolph Vogel in Rehna [Mecklenburg-Schwerin]" gewidmet.)

Vogel, Dr. Christian, Vollständiger Memorir- und Repetitionsstoff aus der englischen Grammatik. Formenlehre, Orthographie und Syntax. Zweite Bearbeitung. Dresden, Druck und Verlag von C. C. Meinhold und Söhne. 1862. VI und 139 S. gr. 8. ⅓ Thlr.

179. **Voigt**, Dr. Georg, ordentlicher Professor der Geschichte in Rostock, Enea Silvio de Piccolomini, als Papst Pius II., und sein Zeitalter. Zweiter Band. Berlin, Georg Reimer, 1862. XII und 377 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

—— Beiträge (Recensionen) zu v. Sybel's Historischer Zeitschrift, Jahrg. 1862.

180. Sechs und fünfzig **Volkslieder** zum Gebrauch in Mecklenburgischen Schulen, ausgewählt vom Seminar-Lehrercollegium in Ludwigslust. Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung, 1862. 36 S. 8. steif geh. 2 ßl.

W.

181. **Wagner**, Dr. Albert (aus Neustrelitz), praktischer Arzt in Ribnitz, Ein Beitrag zu der Lehre von der Combination verschiedener Krankheitsformen: Drei Fälle von Carcinom und Tuberculose in demselben Individuum. Inaugural-Dissertation. Rostock, 1862. Druck von Carl Boldt. 18 S. gr. 8.

182. **Walzberg**, Cand. theol., Vorsteher des Rettungshauses zu Gehlsdorf bei Rostock, Das Rettungshaus zu Gehlsdorf bei Rostock, wie es entstanden ist, sich entwickelt hat und wie es jetzt ist. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (H. Schmidt. 1862. VIII und 115 S. mit einer Steindrucktafel. 8. cart. 16 ßl.

183. **Wedemeier**, Dr. Friedrich, Ministerial-Registrator in Schwerin, Album mecklenburgischer Schlösser und Landgüter in Abbildungen der Residenzen, Schlösser und Rittergüter der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, begleitet von historisch-statistisch-topographisch bearbeitetem Text. Unter Mitwirkung des Archivraths und Conservators Dr. G. C. Friedrich Lisch herausgegeben von ꝛc. Heft 5, 6 und 7. (Inhalt: 1) Cramonshagen, 2) Friedrichsmoor, 3) Groß-Gieritz, 4) Ivenack, 5) Leetzen, 6) Groß-Luckow, 7) Matgendorf, 8) Prebberede, 9) Rothenmoor) und Abbild. zu Heft 8, 9 (Inhalt: 1) Ulrichshusen, 2) Faulenrost, 3) Schorssow, 4) Kittendorf, 5) Varchentin, 6) Brüsewitz). Leipzig, Verlag der Dyk'schen Buchhandlung. (Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung. Neustrelitz, G. Barnewitz, Hofbuchhändler.) 1862. S. 41—62 und 6 Tafeln Abbildungen. Quer-Fol.

184. **Wehnert**, Christian August Carl, Advocat zu Crivitz. — Von ihm steht in Hiersemenzel's „Deutscher Gerichtszeitung", 1862, Nr. 22—27: Uebersicht der Rechtsentwickelung in den deutschen Staaten während des Jahres 1861. 1) — 2) — ꝛc. 14) Mecklenburg-Schwerin. — Uebersicht über die Lage der Advocatur. VI. In Mecklenburg-Schwerin.

185. **Weinholtz**, Dr. Carl, Privatdocent und Mitarbeiter an der Universitäts-Bibliothek in Rostock, Entwurf einer Bibliothekswirthschaftslehre, bezogen auf Allgemeinheit, wissenschaftliche Einrichtung, tüchtige Ausübung und Nutzung von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt), 1862. 8 S. gr. 8. 4 ßl. (Enthält nur die Abschnittstitel und die Eintheilung eines beabsichtigten größeren Werkes über diesen Gegenstand.)

186. **Werner**, F., Kurzgefaßter Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie. Schwerin, 1863. Verlag von A. Hildebrand. 48 S. 8.

187. **Wex**, C. (Dr. Friedrich Carl, Director des Gymnasium Friedericianum in Schwerin). Von ihm steht in R. Dietsch's und A. Fleckeisen's Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, 85. und 86. Band, III. Heft: Zu Cicero's erstem Buch de oratore.

188. **Wickede**, Julius von, Großh. Gendarmerie-Hauptmann a. D. — Von ihm: Skizzen aus dem Tagebuche eines in der Armee der südlichen Staaten von Nordamerika dienenden deutschen Officiers — in: Illustrirtes Familienbuch. Zur Unterhaltung und Belehrung häuslicher Kreise, herausgegeben vom Oesterreichischen Lloyd in Triest. Neue Folge. II. Band, 8. Heft, S. 274 bis 283; — die Fortsetzung unter dem Titel: Aus den Briefen eines in der Armee der südlichen conföderirten Staaten von Nord-Amerika dienenden deutschen Officiers. Mitgetheilt von J. von Wickede — ebendaselbst III. Band, 3. Heft, S. 99—107.

189. **Wigger**, Dr. Peter Gottl. Dan. Friedrich, Archiv-Registrator und Regierungs-Bibliothekar. — Von ihm im 27. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, S. 124—130: Des Bischofs Boguphal von Posen Nachrichten über Mecklenburg.

190. **Wiggers**, Dr. Julius. — Von ihm steht in: Deutsche Jahrbücher für Politik und Literatur, III. Band, 3. Heft: Die constitutionelle Partei in der mecklenburgischen Ritterschaft. — Im 5. Heft (August) derselben: Das Fürstenthum Ratzeburg und der Artikel 13 der Bundesacte.

191. **Wiggers**, Moritz, Die mecklenburgische Steuerreform, Preußen und der Zollverein. Von ꝛc. Berlin, Jul. Springer, 1862. IV und 176 S. gr. 8. ⅔ Thlr.

—— Volkswirthschaftliche Flugblätter. Herausgegeben von ꝛc. Nr. IV. (Die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses zu Weimar über das mecklenburgische Grenzzollproject.) Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn), 1862. 20 S. gr. 8. 8 ßl.

192. **Wilhelmi**, F. W., Pastor an dem Stift Bethlehem in Ludwigslust, Mecklenburgisches Volksbuch auf das Jahr 1863. Herausgegeben vom Stifte Bethlehem zu Ludwigslust. (Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.) Sechster Jahrgang. Mit Abbildungen. XXXII und 88 S. geh. 8 ßl.; mit Papier durchschossen 9 ßl.

193. **Wulff**, Carl Ludwig Fr. Ch., Seminarlehrer in Neukloster — s. Schulblatt, mecklenburgisches.

Z.

194. **Zander**, H. (H. D. F., Dr. phil., Pastor zu Barckow bei Plau) -- s. Boll, Ernst, Archiv, 15. Jahrgang.

195. **Zarncke**, Dr. Friedrich, Professor in Leipzig, Literarisches Centralblatt für Deutschland. Leipzig, Avenarius. 13. Jahrgang, 1862. 52 Nummern à 1—2 Bogen. Hoch 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

196. **Zickermann**, Hermann Otto Georg, Advocat in Schwerin — s. Versammlung.

II.

Periodische und Zeitschriften.

A. Monatlich und mehrmonatlich erscheinende:

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revue der Landwirthschaft. Zwölfter Jahrgang. gr. 8. Jährlich 50 Bogen in Monats- oder Zweimonats-Heften. (Red. unter Verantwortlichkeit des Verl.) Schwerin. A. W. Sandmeyer. Jährlich 5 Thlr. (Bei den großh. Postanstalten 6 Thlr. 12 ßl.)

Correspondenzblatt für die Aerzte im Großh. Mecklenburg-Strelitz. Herausg. von dem Großherzoglichen Medicinal-Collegium. Jahrg. 1862. 12 Nummern à 1—2 Bogen gr. 4. Neustrelitz. Barnewitz. Jährlich 2 Thlr.

Der gute Hirte. Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz für das Werk der Inneren Mission. (Zum Besten der Mecklenburg-Strelitzschen Bibelgesellschaft.) Herausgegeben und verlegt vom Vorstande des Ratteyer Bibelvereins. In zweimonatlichen Heften. kl. 8. Neubrandenburg. Gentz. Jährlich 18 ßl.

Mecklenburg. Eine Monatsschrift für die allgemeine Landeskunde, die Geschichte, das Volks- und Naturleben. Erstes Heft. (Ausgegeben im October 1862.) Schwerin, Oertzen & Comp. 8. (Jahrgang 4 Thlr.) (Es ist bis jetzt nicht mehr als dieses Probeheft erschienen; ein zweites wurde im März 1863 angekündigt.)

Nachrichten aus und über Ostindien. In Monatsheften. kl. 8 Rostock. L. Hirsch. Jährl. 20 ßl.

Organ des stenogr. Vereins für Mecklenburg und die Mitglieder des norddeutschen Stenographen-Bundes. (Redactions-Commission: A. Kliefoth. C. Bröcker.) 4. Jahrg. 1862. 12 Nummern à ½ lithogr. Bogen. Schwerin, Hildebrand, in Comm. 8. ⅔ Thlr.

Unterhaltungsblatt für Stenographen. Monatlich. Rostock. 1 Thlr. 16 ßl.

Zeitschrift, Theologische. (Erweiterte Fortsetzung der Kirchlichen Zeitschrift.) Red. von Professor Dr. A. W. Diekhoff und Oberkirchenrath Dr. Th. Kliefoth. Jährlich 6 Doppelhefte. 3. Jahrg. 1862. Schwerin. Stiller. Jährl. 5 Thlr. 40 ßl. (Bei den Postanstalten 7 Thlr. 16 ßl.)

B. Wöchentlich einmal erscheinende:

Mecklenburgischer Kinderfreund. Plau. L. Hancke. Jährl. 1 Thlr. 16 ßl.

Kirchenblatt, neues mecklenburgisches. Red. Superint. Polstorff und Past. Karsten (-Reinshagen). Jahrgang 1862. 52 Nrn. à ½ Bog. gr. 8. Güstrow. Opitz und Co. Jährlich 1 Thlr. 16 ßl.

Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. Red. Dr. John zu Rostock. Neuester Folge zweiter Jahrgang 1863. 52 Nummern. gr. 4. (Mit der auch allein zu beziehenden Beilage: Mecklenburgischer Allgemeiner Anzeiger für das Interesse der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und überhaupt aller Verkehrsverhältnisse.) Ludwigslust, Hinstorff. 3 Thlr., für die Mitglieder des Patriotischen Vereins 2½ Thlr. Preis des Anzeigers allein 1 Thlr. 16 ßl.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen (seit 1. Juli 1862) — s. Mecklenburgisches Volksblatt ꝛc.

Schulblatt, mecklenburgisches. 13. Jahrgang. (Red. Seminarlehrer C. Wulff unter Mitwirkung des Seminarlehrers W. Tolzien und des Rectors W. Sellin.) 52 Nummern à ½ Bog. gr. 8. Ludwigslust. Hinstorff. Jährl. 1 Thlr. 16 ßl.

Sternberg-Brüel-Warinер Anzeiger. Sternberg. Bethge. Jährl. 1 Thlr.

Wochenblatt, praktisches. Allgem. deutsche landw. Zeitung, zunächst für Norddeutschland. (Red. C. Stein zu Markow bei Parchim. 4. (27.) Jahrgang 1862. (Des praktischen Landwirths 10. Jahrg.) Wöchentlich zweimal. gr. 4. Neubrandenburg. Brünslow. Jährl. 3 Thlr. 36 ßl.

Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg. Herausgegeben von der Landdrostei des Fürstenthums. Schönberg. (L. Bicker.) Jährlich 1 Thlr. 16 ßl.

C. Wöchentlich mehrmals und täglich erscheinende:

Boizenburg-Hagenower Wochenblatt. Jahrg. 22. Zweimal. kl. Fol. Boizenburg. Herold & Grieben. 2 Thlr. 4 ßl.[1])

Bürger- und Hausfreund. Zweimal. 4. Gnoien. Leonhardt. 1 Thlr. 32 ßl.

Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt. Localblatt für Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Dassow, Klütz und deren Umgegend. Jahrgang 12. Zweimal. 4. Grevesmühlen. H. Schuhmacher. 1 Thlr. 32 ßl.

Laager Wochenblatt. Eine Unterhaltungsschrift für Stadt und Land. Jahrgang 12. Zweimal. 4. Laage. C. F. Meyer. 1 Thlr. 40 ßl.

Ludwigsluster Wochenblatt. Jahrgang 10. Zweimal. Fol. (Red. Subrector Harder.) Ludwigslust. Hinstorff. 2 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburgische Anzeigen. Zweimal. (Hrsg. Geh. Hofrath A. Bartning.) kl. 4. Schwerin. (Bärensprung.) 1 Thlr. 40 ßl.

Mecklenburgische Landwirthschaftliche Zeitung und allgemeiner mecklenburgischer Anzeiger. Zweimal. kl. 4. Neustrelitz. Barnewitz. (Neubrandenburg, Ahrend.) 1 Thlr. 20 ßl.

Plauer Zeitung. Zweimal. kl. 4. Plau. L. Hancke. 1 Thlr. 40 ßl.

Röbelsches Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Röbel. Behm. 1 Thlr. 32 ßl.

Stadt- und Landbote. Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. Zweimal. 4. Ribnitz, F. Lechner. 1 Thlr. 32 ßl.

Warensches Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Waren, C. Quandt. 1 Thlr. 32 ßl.

Wächter, der, Polizeiblatt für Norddeutschland. Jahrg. 25. Zweimal. (Red. C. A. Ackermann[2]). 8. Schwerin (Hartig). 2 Thlr.

Bützower Volksfreund. Jahrg. 24. Dreimal. gr. 4. Bützow, F. Werner. 2 Thlr. 8 ßl.

Güstrower Zeitung. Dreimal. kl. Fol. Güstrow, H. H. L. Ebert's Erben. 2 Thlr. 24 ßl.

Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land. Jahrg. 13. Dreimal. (Redact. Pastor Matthes-Lambrechtshagen.) gr. 4. Rostock, L. Hirsch. 1 Thlr. 32 ßl. — Hiezu erscheint seit 1. Juli 1862 einmal wöchentlich das Beiblatt: Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen. Preis jährlich 24 ßl.

Neustrelitzer Zeitung. Dreimal. (Red. Dr. G. Stolzenburg.) kl. Fol. Neustrelitz, Spalding und Sohn. 3 Thlr. 36 ßl.

Stadt- und Amtsbote. Unterhaltungs- und Intelligenzblatt für die Städte Malchin, Neukalen und die angrenzenden Aemter Dargun und Stavenhagen. Jahrg. 13. Dreimal. kl. 4. Malchin, J. W. Piper. 1 Thlr. 16 ßl.

Teterower Zeitung. Jahrg. 15. Dreimal. 4. Teterow, F. Kohlert. 1 Thlr. 32 ßl.

---

[1]) Die Preise bei den großh. Postämtern und jährlich.

[2]) Das von Ackermann redigirte „Archiv für deutsches Polizeiwesen" (Archiv 1862, S. 296) hat mit September 1861 zu erscheinen aufgehört.

Wismarsche Zeitung. Dreimal. kl. Fol. Wismar, J. Oesten. 3 Thlr. 24 ßl.
Parchimsche Zeitung. Jahrg. 45. Viermal. gr. 4. Parchim, G. Gerlach. 2 Thlr. 44 ßl.
Mecklenburgische Zeitung. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. (Red. D. Assur.) Fol. Schwerin, Bärensprung. 6 Thlr. 12 ßl.
Norddeutscher Correspondent. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. (Red. Dr. C. Kayser.) Fol. mit Beilagen. Schwerin (A. W. Sandmeyer). 6 Thlr. 12 ßl.
Rostocker Zeitung. Jahrg. 152. Täglich, mit Ausnahme des Montags. Fol. mit Beil. Rostock. Verl. und Hrsg. C. Fr. Behm. 6 Thlr. 12 ßl. (bis 1. Juli 1862 5 Thlr.)

D. In unbestimmter Folge erscheinende:

Badelisten. gr. 8. Doberan. Hrsg. von der Intendantur der Großherzoglichen Badeanstalt. 28 ßl.
Neustrelitzer officieller Anzeiger. 4. Neustrelitz. (Spalding & Sohn.) 30 ßl.
Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg. Schönberg (L. Bicker). 28 ßl.
Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (Hrsg. von dem Ministerial-Secretair Hofrath Schmidt.) kl. 4. Schwerin (Bärensprung). 36 ßl.
Verordnungsblatt der Postverwaltung. (Hrsg. von derf.) Schwerin (A. W. Sandmeyer). 24 ßl.

Vertheilung nach Fächern.

I. Theologie: Nr. 8, 11, 16, 21, 23, 39, 50, 57, 72, 73, 78, 80, 84, 86, 88, 90, 97, 107, 116, 119, 130, 132, 138, 140, 154, 165, 170, 173 a.
II. Rechts- und Verwaltungs-Wissenschaft, Politik: Nr. 14, 34, 36, 46, 58, 71, 75, 87, 122, 141, 173 b, 184, 190, 191.
III. Medicin: Nr. 2, 12, 15, 32 b, 40, 49, 59, 93, 111 a, 118, 133, 139 b, 157, 174, 181.
IV. Sprach- und Alterthumskunde, Pädagogik: Nr. 10, 24, 31, 38, 51, 52, 92, 95, 98, 99, 112, 114, 121, 129, 142, 148, 149, 161, 163, 165, 169, 178, 187.
V. Geschichte und Geographie: Nr. 22, 47, 53, 61, 70, 89, 91 a, 94, 108, 119, 123, 124, 136, 146, 152, 167, 179, 183, 186, 189.
VI. Naturwissenschaft: Nr. 19, 25, 41, 82, 104, 124, 137 a, 152, 153, 176, 177. 15.
VII. Mathematik: Nr. 65, 113.
VIII. Landwirthschaft und Thierheilkunde: Nr. 30, 33, 54, 66, 75, 104, 117, 160, 171, 172, 175.
IX. Schöne Wissenschaften und Kunst: Nr. 4, 18, 27, 37, 42, 43, 60, 62, 64, 67, 69, 77, 82, 91 b, 96, 99, 100, 115, 127, 128 b, 134, 137 c, 145, 150, 156, 168, 188.
X. **Mecklenburgica:** Nr. 3, 7, 11, 12, 19, 20, 22, 23, 25, 35, 37, 42, 48, 53, 54, 61, 67, 75, 94, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 110, 111 b, 120, 123, 131, 135, 139, 141, 144, 146, 151, 158, 159, 162, 170, 171, 175, 176, 182, 183, 189, 190, 191, 192.

Notizen zur Landeskunde.

(43.) (Provinzialverband der norddeutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Rostock.) Constituirende Hauptversammlung am 19. und 20. April in Rostock. Von 34 durch den Vorstand des Rostocker Vorschußvereins eingeladenen Vereinen hatten 13 einen, resp. mehrere Deputirte geschickt, nämlich 10 mecklenburgische und 3 pommersche Vereine. I. Vorversammlung am 19. April. Herr Advocat Nizze-Rostock, Vorsitzender des Rostocker Vorschußvereins, welcher die Versammlung mit einer Ansprache eröffnete, wurde, nachdem der von dem Ausschusse des Rostocker Vorschußvereins ausgearbeitete Geschäftsordnungs-Entwurf mit einigen unwesentlichen Modificationen angenommen war, durch Zuruf zum Vorsitzenden gewählt und ernannte seinerseits den Kaufmann Figuhr-Stralsund zum Vice-Vorsitzenden, den Advocaten Hane-Rostock zum Schriftführer, den Advocaten Venzmer-Ribnitz zum Stellvertreter des Schriftführers und den Kaufmann Wendeler-Rostock zum Cassier. Das von dem allgemeinen Vereinstage zu Potsdam proponirte, in der „Innung der Zukunft" von Schulze-Delitzsch abgedruckte Statut wurde sodann en bloc, nur mit der Zusatzbestimmung angenommen, daß es nicht unbestimmt gelassen wird, ob jährlich eine oder zwei Versammlungen stattfinden, sondern daß die jedesmalige erste Jahresversammlung darüber zu entscheiden haben soll, ob noch eine zweite Versammlung abzuhalten sei. Zu dem auf Grund dieses Statuts constituirten „Provinzialverbande der norddeutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" erklären hierauf Namens ihrer Vereine den Beitritt: 1) definitiv Advocat Wachenhusen-Boizenburg, Rentier Mussehl-Cröpelin, Senator Dr. Schulze-Greifswald, Advocat Venzmer-Ribnitz, Advocat Frege-Wismar, Pastor Türk-Güstrow, Advocat Nizze-Rostock; 2) unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der durch sie vertretenen Vereine: Kaufmann Müller-Damgarten, Notar Stahl-Doberan, Kaufmann Figuhr-Stralsund, Lehrer Klockmann-Bützow, Kaufmann Kohlert-Teterow und Apotheker Stahr-Gnoien. Auf den Antrag des Advocaten Venzmer-Ribnitz wurde der Rostocker Verein durch Zuruf zum geschäftsführenden Verein für das nächste Jahr gewählt. Schließlich wurde die Tagesordnung für die Hauptversammlung, wie sie von dem Ausschusse des Rostocker Vorschuß-Vereins proponirt worden, angenommen. — II. Hauptversammlung am 20. April. Der Vorsitzende, Advocat Nizze, gab einen historischen Ueberblick über das deutsche Genossenschaftswesen und forderte unter Hinweisung auf den Nutzen, den die auf dem ersten Vereinstage in Weimar 1859 geschaffene „Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften" gestiftet habe, die diesem Verbande angehörenden Vereine, welche der Anwaltschaft bisher nicht beigetreten, zum Beitritt auf. Hierauf traten folgende neu erschienene Deputirte unter dem obigen Vorbehalt dem Provinzialverbande bei: Kaufmann Thiemann-Laage, Kaufmann Vorbeck-Neubuckow und Kaufmann Wendt-Schwaan.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Geschäftsverbindung der verbundenen Vereine unter einander. Berichterstatter Nizze erläutert, die Geschäftsverbindung solle 1) die Vermittelung von Capitalien für die einzelnen Vereine und 2) Incasso-Geschäfte derselben unter einander umfassen.

Den ersten Punkt anlangend, komme es häufig vor, daß ein Verein Ueberfluß an Capital habe, während ein anderer Mangel leide. Eine gegenseitige Aushülfe könne nur stattfinden, wenn die bezüglichen Vereine Kenntniß hievon hätten. Dies solle durch die Bestellung eines leitenden Vereins bewirkt werden, welcher die Vermittelung übernähme, nachdem die Geld anbietenden und Geld suchenden Vereine dies bei ihm gemeldet hätten. So sei die Anwaltschaft schon längere Zeit als Vermittlerin aufgetreten, und es sei wünschenswerth, daß dies auch im engeren Verbande eingeführt werde. Der Provinzialverband für Schlesien habe ein Regulativ über den Geldverkehr entworfen; dasselbe enthalte die Normen über die von dem vermittelnden Vereine vorzunehmende Cognition über die Sicherheit des Geld suchenden Vereins. Der Rostocker Verein empfiehlt die Annahme dieses Regulativs mit kleinen von ihm dazu gemachten Abänderungen. Das im § 3 erwähnte Verhältniß des eigenen und fremden Capitals sei ein nothwendiges Erforderniß, um dem Darleiher Sicherheit zu bieten. (Redner verliest das Regulativ.) Kohlert-Teterow fragt, ob die Provision von 1 pro mille an den vermittelnden Verein ohne Rücksicht auf die Zeitdauer gegeben werden solle.

Nizze bejaht dies. Advocat C. H. Müller empfiehlt, diese Provision fallen zu lassen. Es gehöre das mit zur Thätigkeit des geschäftsführenden Vereins; so gut wie dieser die anderweitigen Geschäfte unentgeltlich besorge, könne er auch diese Vermittelung ohne Provision übernehmen. Ueberdies werde bei Darleben auf kürzere Zeit die Provision für den Empfänger drückend sein. Dr. Schultze-Greifswald: Der vorgelegte Entwurf ergebe, daß nicht immer der geschäftsführende Verein die Vermittelung übernehmen solle, diese solle einem Vereine dauernd übertragen werden. Mit der Geschäftsführung des Verbandes sei keine wesentliche Arbeit verbunden. Dagegen habe der vermittelnde Verein zu arbeiten, er müsse u. A. Bücher führen und mit den anderen Vereinen correspondiren. Es sei dem Princip der Vereine conform, daß dies nicht umsonst geschehe. Zu § 3 wünsche er, daß für das Verhältniß des eigenen und fremden Capitals bestimmte Grenzen hingestellt, und diese rücksichtlich des Zeitpunktes nicht gleich zu groß gegriffen würden. Die Entwickelung schreite nicht immer so fort, daß das eigene Vermögen gleich von 10 auf 20 pCt. anwachse. Moritz Wiggers (zur Geschäftsordnung): Das bisher Ausgeführte gehöre in die Specialdebatte, die Verhandlungen drohten regellos zu werden, man möge erst die Generaldebatte uud dann eine geregelte Specialdebatte eröffnen. Der Vorsitzende stimmt zu. Da sich Niemand zur Generaldebatte meldet, wird § 1 nochmals verlesen und ohne Discussion angenommen. § 2 enthält die Bestimmungen über die von dem Geld suchenden Verein zu liefernden Nachweise. Wachenhusen-Boizenburg spricht sich dagegen aus, daß dem Gesuche die letzte monatliche Bilance beigelegt werden müsse, weil nicht alle Vereine monatlich abschlössen; es werde genügen, wenn die vierteljährliche Bilance vorgelegt werde. Hane schließt sich dem an und präcisirt den Vorschlag dahin, daß die letzte Quartal-Bilance vorzulegen sei. Auch beim Rostocker Verein werde monatlich nur ein Kassenabschluß gemacht, die Bilance vierteljährlich gezogen. Die Schwankungen, welche im Laufe eines Vierteljahrs, namentlich in Bezug auf das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital, vorkommen könnten, seien doch nicht so bedeutend, daß man daran Anstoß nehmen könne. M. Wiggers befürwortet das Amendement mit dem Zusatze, daß die Angabe über das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital im Augenblick des Anleihegesuches hinzuzufügen sei. Wachenhusen-Boizenburg: Ein Verein könne sehr gut wirthschaften, auch wenn er weniger eigenes Capital als 10 pCt. habe. Es habe sich bei den Banken herausgestellt, daß die Vorschriften über ein bestimmtes Capital nur künstliche seien. Es scheine ihm deshalb zu weit gegangen, wenn man außer der vierteljährlichen Bilance noch weiteren Nachweis verlange. Schultze-Greifswald spricht für den Hane'schen Vorschlag mit dem Wiggers'schen Zusatz. Es könnten im Laufe eines Vierteljahrs doch erhebliche Aenderungen eintreten. Auf einen Einwurf Venzmer's-Ribnitz, wem die Prüfung zustehe, wenn der vermittelnde Verein Geld suche, erwidert Wendeler, dieser könne sich direct in Verkehr mit dem Geld anbietenden Verein setzen. Figuhr-Stralsund beantragt, daß nicht nur das Jahr, sondern auch das Datum der Gründung des Vereins dem Anleihegesuche beizufügen sei. Nizze, als Berichterstatter, erklärt sich mit den Hane-Wiggers'schen Vorschlägen und mit dem von Figuhr gestellten Antrage einverstanden; Venzmer's Einwurf erledige sich in der von Wendeler angegebenen Weise. Der § 2 wird mit den beantragten Abänderungen angenommen. — § 3 lautet: „Das Verhältniß des eigenen Fonds der geldsuchenden Vereine zu der Summe der von denselben aufgenommenen und aufzunehmenden Anleihen wird von Zeit zu Zeit von den Vereinstagen des Verbandes bestimmt, und sollen Gesuche nur dann befürwortet werden, wenn sie diesem entsprechen. Einstweilen wird in den Jahren des Bestehens eines Vereins ein Verhältniß von 10 pCt., später ein Verhältniß von 20 pCt. als das mindeste verlangt." Dazu hat Dr. Schultze-Greifswald ein Amendement formulirt, wonach in den ersten 2 Jahren das Verhältniß 10 pCt., in den folgenden 2 Jahren 15 pCt. und später 20 pCt. betragen müsse. Nizze erklärt sich mit dem Amendement einverstanden. Venzmer-Ribnitz schlägt vor, eine mildere Fassung eintreten zu lassen. Die Sicherheit sei nicht durch das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital bedingt. Nicht überall werde das eigene Vermögen schnell angesammelt. Häufig zögen die Mitglieder es vor, allmälig ein Capital anzusammeln, statt mit einem Male größere Einzahlungen zu machen. Wachenhusen-Boizenburg stimmt zu. Allzu große Präcision sei nicht ein Vorzug, sondern ein Fehler. Es solle nur ein allgemeiner Anhaltspunkt gegeben werden, und man werde im einzelnen Falle über die aufgestellte Grenze hinausgehen können. Adv. C. H. Müller: Es gebe keinen andern Maßstab für die Sicherheit eines Vereins, als das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital. Der Fernstehende könne nicht ermessen, ob die einzelnen Mitglieder eines Vereins zahlfähig seien. Dagegen scheinen die Grenzen zu eng gezogen. In 4 Jahren könnten es viele Vereine nicht auf 20 pCt. eigenen Capitals bringen. Man möge die Stufen von 3 zu 3 Jahren annehmen. Schultze-Greifswald: Es handle sich nicht darum, die Abschließung des Darlehens unmöglich zu machen,

sondern nur darum, ob der vermittelnde Verein dasselbe befürworten solle. Dem Verein, welcher Geld habe, bleibe es immer unbenommen, mit dem Geldsuchenden abzuschließen. Ein bestimmtes Verhältniß müsse nachgewiesen werden. Redner beruft sich als Beleg auf die Beschlüsse der Vereinstage und auf Schulze-Delitzsch's Schriften. Mit Müller's Vorschlag sei er indessen einverstanden. Venzmer-Ribnitz will die erste Grenze auf fünf Jahre festgesetzt sehen. Wachenhusen-Boizenburg: Er wünsche nicht, daß bestimmte Grenzen festgestellt werden. Es könnten sehr leicht Schwankungen in dem Verhältniß des eigenen und fremden Capitals eintreten. Irre er nicht, so sei beim Rostocker Verein einmal ein Rückgang eingetreten. Wenn einem Vereine zeitweilig viele fremde Gelder zuflössen, so sei dies ein Beweis von Credit. M. Wiggers: Das allmälige Anwachsen des eigenen Capitals sei durchaus nothwendig; aber die Grenzen hierfür festzustellen, scheine ihm überflüssig. 20 pCt. eigenes Capital genügten nicht immer, Schultze-Delitzsch habe erklärt, daß dasselbe unter Umständen 50 pCt. betragen müsse. Setze man solche Grenzen, so sei zu befürchten, daß die Vereine, wenn sie 20 pCt. eigenes Vermögen besäßen, mit der Ansammlung von Capital einhielten. Das Fortschreiten des Geschäfts lasse sich aber nicht erzwingen, es könne deshalb keine bestimmte Grenze gegeben werden. Nizze spricht sich für den Urantrag aus. Die Sache liege anders, als bei gewöhnlichen Anleihen. Diese kämen aus der Nähe. Im vorliegenden Falle könne aber die Creditfähigkeit nur nach dem Maßstabe des eigenen Capitals beurtheilt werden. Grenzen müßten sein, weil sonst Willkürlichkeit auf der einen, Empfindlichkeit auf der andern Seite eintreten könne. Daß bei Feststellung einer Grenze die Capitalansammlung unterbleiben werde, sei nicht zu befürchten; für diese sei doch die Creditfähigkeit den anderen Vereinen gegenüber nur ein geringes Motiv. Man möge aber dem vermittelnden Verein innerhalb der gegebenen Grenzen möglichst freien Spielraum lassen. Dieses werde durch die ursprüngliche Fassung erreicht. Pastor Türk-Güstrow empfiehlt ebenfalls, dem vermittelnden Verein freie Hand zu lassen. Venzmer und Schultze ziehen ihre Anträge zurück und der § 3 wird angenommen. — Zu § 4 beantragt Müller-Damgarten, daß ein bestimmter Zinsfuß festgestellt werde, zu welchem die Vereine sich die Anleihen hergeben müßten. Venzmer-Ribnitz: Der Mechanismus der Vermittelung scheine ihm zu schwerfällig. Die offerirenden und die fordernden Vereine sollten gleich bei der Meldung ihre Bedingungen angeben. Dr. Schultze-Greifswald ist für die Vorlage. Zweckmäßig sei es allerdings, wenn beiderseitig bei der Meldung die Bedingungen angegeben würden, in praxi würde sich das auch von selbst machen. Ein bestimmter Zinsfuß könne von dem Verbande nicht vorgeschrieben werden. Consul Pätow: Es könne ein Verein Geld ausbieten, viele Geld fordern; sei der Zinsfuß vorgeschrieben, so sei dem ersteren die Möglichkeit benommen, diese Conjunctur zu benutzen. Müller-Damgarten: Kleineren Vereinen werde wahrscheinlich die Möglichkeit benommen, von der Vermittelung Gebrauch zu machen, wenn der Zinsfuß nicht bestimmt sei. Aehnlich spricht sich Wendt-Schwaan aus. M. Wiggers: Es widerspreche die Feststellung des Zinsfußes den Principien der Vereine. Derselbe müsse sich aus dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage reguliren. Der § 4 wird angenommen. — Zu § 5 weis't Nizze auf den früher gemachten Vorschlag C. H. Müller's hin, die Provision fallen zu lassen, und meint, derselbe beruhe auf einer Verwechslung des geschäftsleitenden Vereins mit dem vermittelnden Verein. M. Wiggers ist für die Honorirung, glaubt aber, daß es an einem Maßstabe für die Höhe fehle und will deshalb den Zusatz „vorläufige". Er bemerkt, daß der vermittelnde Verein eine Gefahr zu besteben habe, und sich auch deshalb die Honorirung empfehle. Nizze: Daß die Bestimmung nur eine vorläufige sei, verstehe sich von selbst, man könne dieselbe jederzeit abändern. M. Wiggers: Er wolle nur constatirt sehen, daß man sich nicht klar sei. Adv. C. H. Müller ist gegen den Zusatz. Man möge Nichts in das Regulativ aufnehmen, was nicht nothwendig sei. M. Wiggers zieht seinen Vorschlag zurück. § 5 wird in der ursprünglichen Form, und sodann das ganze Regulativ angenommen. Der Rostocker Vorschußverein wird per acclamationem zum vermittelnden Verein ernannt.

Zu dem zweiten Theil der Geschäftsverbindung, die Incassogeschäfte, berichtet Adv. Nizze: Dieselben seien im Interesse der größeren Gewerbetreibenden und der Kaufleute herzurichten. An größeren Plätzen gebe es Bankiers und Banken, welche den Geldverkehr nach fremden Plätzen vermittelten. Die Vorschußvereine sollten in den Stand gesetzt werden, diese Vermittlung im kleineren Verkehr zu übernehmen. Sie sollten in den Stand gesetzt werden, Wechsel auf fremde Orte anzukaufen, und die Eincassirung durch einen anderen verbundenen Verein zu besorgen. So könnte der Wechselgläubiger seinen Wechsel jeder Zeit verwerthen. Bezüglich der Sicherheit müsse der einzelne Verein mit seinen Mitgliedern verhandeln. Auf die Sicherheit des Ausstellers des Wechsels werde es weniger ankommen, da diese sich am fremden Orte nicht wohl beurtheilen lasse; deshalb müsse der Verein auf Sicherstellung durch den Wechselinhaber halten. Consul Paetow will keinen strengen Procentsatz als Provision für das Incasso festgestellt haben. Diese müsse ebenfalls sich nach dem

Verhältniß von Angebot und Nachfrage reguliren; es sei ja möglich, daß die Discontirung anderweitig billiger besorgt werde. Nizze: Es handle sich nicht um Concurrenz. Die Vorschußvereine könnten mit Privatpersonen nicht discontiren. Er halte ein Firum für nothwendig. Paetow vertheidigt seinen Vorschlag und will höchstens eine Provision von 1/6 pCt. bewilligt sehen. Schultze-Greifswald: Findet der Wechselinhaber am Zahlungsort Jemanden, bei dem er den Wechsel billiger discontirt erhalten kann, so mag er sich an diesen wenden; will er sich an den Vorschußverein wenden, so empfiehlt sich eine bestimmte Provision. Nizze: Der Ausschuß eines Vorschußvereins könne die Wechsel nie an eine Privatperson einsenden; dazu werde er immer einer besonderen Ermächtigung der Generalversammlung bedürfen. Der Antrag wird angenommen.

Man schreitet zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Anzahl der Prolongationen von laufenden Vorschußgeschäften. Apotheker Stahr-Gnoien beantragt: die Zahl der Prolongationen eines entnommenen Vorschusses auf ein bestimmtes Maß zurückzuführen. Das Motiv dafür sucht er in der Sicherheit der Vorschußvereine, die durch fortwährendes Prolongiren leicht gefährdet werde, insofern bei einer unbegrenzten Prolongation der entnommene Vorschuß gleichsam als eine feste Hypothek von den Anleihern angesehen werde. Dies liege aber so wenig in der Tendenz des Vorschuß-Instituts wie überhaupt in dem Interesse des Vereins. Doch dürften die Fristen nicht zu kurz bemessen werden, da der Handwerker ein Jahr Credit geben müsse. Es möchte sich vielleicht als die äußerste Grenze eine viermalige Prolongation empfehlen, so daß also der Vorschußnehmer die Anleihe 1¼ Jahre in Händen behält. — Dr. Schultze-Greifswald ist für ein bestimmtes Maß der Prolongationen, jedoch durchaus gegen eine Prolongation bis zu 1¼ Jahren; dem zu langen Prolongiren werde dadurch wirksam vorgebeugt, wenn die Gewerbtreibenden nur ernstlich daran dächten, ihre Ausstände nach Ablauf eines Viertel- oder doch wenigstens halben Jahres einzuziehen. Mit einem Male ließe sich freilich eine solche Maßregel nicht durchsetzen und als Norm einführen, sicherlich werde sie sich aber in nicht zu ferner Zeit Geltung verschaffen. Durch die Einziehung der Ausstände nach jedem halben Jahre würden die Gewerbtreibenden in den Stand gesetzt, die von dem Vorschußverein entnommenen Vorschüsse auch innerhalb dieser Zeit wieder zurückzuzahlen. Einer bestimmten Zahl von Prolongationen wolle er nicht das Wort reden, doch halte er dafür, daß die einmalige oder mehrmaligen Erstreckungsfristen der Rückzahlung des Vorschusses, einschließlich die ursprünglich stipulirte Zeit der Rückzahlung, nie 6 Monate überschreiten dürften. Waldheim-Sternberg: Das Creditgeben nicht über 6 Monate hinaus Seitens der Gewerbtreibenden, namentlich der Handwerker, lasse sich in Mecklenburg nicht durchsetzen, da hier Jahres-Credit die Regel sei. Wollten die Handwerker von dieser Regel abgehen, so liefen sie Gefahr, ihre Kundschaft zu verlieren, welcher Gefahr sich die kleineren Handwerker nicht aussetzen könnten und auch gewiß nicht aussetzen würden. Adv. Venzmer-Ribnitz: Für Gestattung von Prolongation wären vor allen Dingen die individuellen Verhältnisse maßgebend, und müsse es daher dem Ermessen des Vorschußvereins überlassen bleiben, wie lange er in jedem einzelnen Falle prolongiren wolle. In Ribnitz hätte man anfänglich bestimmte Vorschriften gehabt, aber sie hätten sich nicht durchführen lassen und es sei zur Umgehung des Statuts gekommen. Ganz entschieden müsse er sich aber dagegen aussprechen, daß der Vorschußnehmer eine viermalige Prolongation als ein Recht fordern dürfe. Mussehl-Cröpelin spricht sich dahin aus, daß es den einzelnen Vereinen überlassen bleiben müsse, nach den gegebenen Verhältnissen zu agiren. Consul Paetow: Die Frage, ob eine bestimmte Zahl von Prolongationen und welche bestimmte Zahl angemessen sei, ist zur Zeit noch nicht zu entscheiden. Wie lange die Gewerbtreibenden Credit geben und nehmen können, werde sich mit der Zeit schon von selber reguliren. Die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Prolongationen wird stets umgangen werden können, indem ein heute definitiv fälliger Vorschuß durch eine anderswo gemachte Anleihe gedeckt und morgen diese Anleihe durch einen vom Verein neu entnommenen Vorschuß zurückgezahlt wird; was dem Vorschußnehmer, der ja seine Verpflichtung gegen den Verein prompt erfüllt hat, nicht gewehrt werden darf. Es hätte somit eigentlich nur eine Prolongation stattgefunden. Zweckmäßig möchte es aber sein, daß der Vorschußnehmer verpflichtet würde, bei jeder Prolongation einen bestimmten Abtrag nach Procenten von dem entnommenen Vorschuß zu machen. M. Wiggers: Eine bestimmte Zahl von Prolongationen, über die nicht hinausgegangen werden dürfe, festzustellen, sei nicht anräthlich; die Handwerker seien nicht im Stande, ein kurzes Creditiren ihrerseits durchzusetzen. Hier könne nur die volkswirthschaftliche Einsicht Abhülfe schaffen. Eben so auch wäre wohl zu berücksichtigen, daß manche Handwerker, wie namentlich die Gerber, eine sehr lange Zeit zur Herrichtung ihres fertigen Fabricats gebrauchten. Er halte dafür, daß der angeregte Punkt noch nicht reif sei zur Entscheidung, und möchte er einen Gegenantrag dahin gestellt wissen: daß vorläufig von einer

bestimmten Begrenzung der Prolongationen abgestanden, jedoch das Bureau beauftragt werde, den vorliegenden Gegenstand in der nächsten Versammlung, nach voraufgegangener Berichterstattung über die inzwischen gesammelten Erfahrungen, zur Verhandlung zu bringen. Stahr-Gnoien: Ich bin mißverstanden; ich habe nicht gerade eine viermalige Prolongation gewollt, sondern nur eine feste Begrenzung der Prolongationen. — C. H. Müller: Ich bin gegen eine feste Begrenzung der Prolongationen. Ob in dem einzelnen Falle eine Prolongation zu gewähren ist, muß dem Ermessen des betreffenden Vereins überlassen bleiben, wobei auch die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse nicht außer Acht zu lassen ist und gewiß auch nicht außer Acht gelassen werden wird. Ich bin aber auch gegen den Vorschlag des Herrn Paetow, daß bei jeder Prolongation ein bestimmter Abtrag nach Procenten gemacht werden müsse. Es steht wohl anzunehmen, daß Jeder diejenige Summe anleiht, die er nothwendig bedarf. In vielen Fällen beabsichtigt der Vorschußnehmer, das empfangene Darlehen über die verschreibungsmäßige Zeit hinaus zu behalten; er rechnet auf Prolongation bis dahin, daß ihm seine Ausstände eingegangen sein werden. Soll er nun bei jeder Prolongation von seiner ursprünglichen Schuld bestimmte Procente abtragen, so kommt er dadurch in Verlegenheit, da er darauf gerechnet hat, die volle Summe des Darlehns auf die erforderliche Zeit behalten zu dürfen. Figuhr-Stralsund: Prolongationen lassen sich immer umgehen, und procentweise Abträge gereichen nicht zur Verbesserung des Vereins. Zu häufige Prolongationen muß man übrigens bei Anleihen auf Bürgschaft schon des Bürgen wegen zu verhindern suchen. Ich wünsche, daß hier ein bestimmter Beschluß über den Stahr'schen Antrag nicht gefaßt werde, und stelle meinerseits den Antrag: die Frage über die Fristen der Prolongationen ist dem Ermessen des Ausschusses eines jeden Vereines zu überlassen, und der geschäftsleitende Verein von der Pflicht zur Berichterstattung zu entbinden. Wachenhusen-Boizenburg spricht sich im Sinne des Advocaten M. Wiggers aus und eignet sich dessen Vorschlag — cfr. oben —, da derselbe nicht deputirt ist und somit nicht Anträge stellen kann, die zur Abstimmung kommen, als Antrag an. Redner weis't darauf hin, daß die Vorschußvereine nicht bloß bestehen, um ihren Mitgliedern Credit zu geben, sondern auch um sie anzuleiten, mit ihren Mitteln wirthschaftlich zu agiren. Es seien zwar keine bestimmten Grenzen für die Prolongationen zu ziehen, aber die Vereine müßten doch die Zügel straff halten. Die Handwerker müßten den Werth des Stichtages schätzen lernen, und dadurch auch das übrige Publikum zur Regelmäßigkeit angehalten werden. Frege-Wismar: In Wismar müssen alle Vorschüsse in 6 Monaten zurückgezahlt werden. Wir haben dabei gute Erfahrungen gemacht. Die Rücksicht auf den Bürgen muß maßgebend sein. Dann ist es namentlich bei kleineren Vereinen von Wichtigkeit, zu wissen, daß das Geld bestimmt zur Casse zurückkommt. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Figuhr einverstanden. Dr. Schultze-Greifswald: Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich bemerken, daß ich meinen Vorschlag, die Prolongationen auf 6 Monate zu beschränken, nur gestellt habe, um das übermäßige Creditgeben möglichst abzuschneiden. In dem von mir vertretenen Vereine erfolgen die Rückzahlungen der Darlehen größtentheils ohne Prolongation. Man kann wohl annehmen, daß von 5 Schuldnern 4 ohne Prolongation zurückzahlen. Eine Abkürzung der Prolongationen ist gewiß wünschenswerth, und möchte ich an die Herren Deputirten die Bitte richten, die Prolongationsfrage in den Generalversammlungen ihrer Vereine zur eingehenderen Verhandlung zu bringen. — Es wird von verschiedenen Seiten Schluß der Debatte über den vorliegenden Gegenstand beantragt und angenommen, jedoch mit dem Bemerken Seitens des Vorsitzenden, daß noch 4 Herren zum Reden eingeschrieben seien. — Gerber Hans Lemmerich jun.: In Preußen möge der Handwerker ein kürzeres Creditgeben durchsetzen können; hier in Mecklenburg sei dies nicht möglich; die Schuld liege zum großen Theil an den großen Grundbesitzern; wenn diese ihre Leute vierteljährlich auslohnten, so brauchten sie ihre Bedürfnisse nicht auf Credit zu entnehmen. Durch Beschränkung der Prolongationen der entnommenen Darlehen lasse sich ein kürzeres Creditgeben nicht erzwingen. Der mecklenburgische Gewerbtreibende, in specie der Handwerker, könne mit seinem Fabricate über die Grenzen des Vaterlandes hinaus, vermöge der hohen Eingangszölle für sein Fabricat, keine Concurrenz machen. Stahr und Figuhr ziehen ihre respectiven Anträge zu Gunsten des Wiggers-Wachenhusen'schen Antrages zurück. Letzterer wird angenommen und beschlossen: den Deputirten für den nächsten allgemeinen Vereinstag zu beauftragen, daselbst über den so eben verhandelten Gegenstand zu berichten.

Nach einer halbstündigen Vertagung kam man zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung: Verschiedenheit des Zinsfußes für Vorschüsse. Mussehl-Cröpelin hat einen Antrag eingebracht, wonach von den einzelnen Vereinen dem geschäftsführenden Vereine jährlich Bericht über die eingetretenen Veränderungen und die gemachten Erfahrungen erstattet werden soll. Der Vorsitzende bemerkt, daß nach der gestern vereinbarten Tagesordnung der Debatte über diesen Antrag eine

Berichterstattung Seitens der einzelnen Vereine vorausgehen solle. Figuhr-Stralsund: Der Stralsunder Verein habe den Zinsfuß bei seiner Begründung auf 8 pCt. festgesetzt. Das Verlangen auf Herabsetzung desselben habe sich unter den Mitgliedern bereits im ersten Rechnungsjahre gezeigt und habe sich wiederholt kund gethan. Der Vorstand habe sich nicht entschließen können, die Herabsetzung des Zinsfußes zu empfehlen. Der Grund liege theilweise in den eigenthümlichen Geldverhältnissen Stralsunds, es herrsche dort überwiegend Mangel an Betriebscapital, und der Verein müsse deshalb vorsichtig mit seinen Mitteln operiren. Der Vorstand sei dann auch zu der Erkenntniß gelangt, daß die Forderung auf Herabsetzung des Zinsfußes mehr gemacht als naturwüchsig sei, da der Verein doch hinlänglich in Anspruch genommen werde. Die Herabsetzung würde zwar den Umsatz verstärken, aber für die Casse tägliche Verlegenheiten herbeiführen. Der Bedarf an Capital sei bisher noch immer gedeckt, wenn man auch vielfach in Sorge gewesen sei. Er spricht die Ueberzeugung aus, daß der Verein binnen Jahresfrist den Zinsfuß noch nicht herabsetzen werde. Auf die eingeworfene Frage, zu welchem Zinsfuß der Verein seine Darlehen aufnehme, erwidert Redner, man suche daran festzuhalten, nicht mehr als 4 pCt. und nur, wenn die Anleihe auf mindestes halbjährliche Kündigung gegeben werde, bis zu $4^1/_2$ pCt. zu geben. Man hätte diesen Zinssatz aber oft überschreiten müssen. Im letzten Jahre sei fast die Hälfte aller Anleihen zu $4^1/_2$ pCt. gemacht. Wachenhusen-Boizenburg: Er glaube durch den Vortrag seine Ansicht bestätigt zu sehen, daß in Preußen das Verhältniß des Capitals zum Geschäft ein anderes sei, als in Mecklenburg. Es sei ihm erfreulich, daß der Stralsunder Verein an dem hohen Zinssatze festgehalten habe. Die Vorschußvereine sollten Mitgliedern nicht bloß Capital bieten, es solle durch dieselben auch das Sparen angeregt werden. Dieses geschehe nur bei einem höheren Zinsfuße. Bei uns scheine das Bankgeschäft als das Wesentliche angesehen zu werden. Venzmer-Ribnitz: Sein Verein habe bei der Gründung den Zinsfuß auf $10^5/_{12}$ pCt. festgesetzt. Man habe denselben nicht ganz ein Jahr lang aufrecht erhalten und sei dann auf $6^1/_3$ pCt. herabgegangen. Die Folge davon sei allerdings ein niedrigerer Netto-Gewinn gewesen, aber der Umsatz habe sich vervierfacht. Nachtheile seien außer der geringeren Dividende nicht erwachsen. Unter den Mitgliedern sei große Befriedigung über die Herabsetzung des Zinsfußes gewesen. Pastor Türk: In Güstrow seien ähnliche Erfahrungen gemacht. Man habe mit einem hohen Zinssatze begonnen und sei dann auf $6^1/_3$ pCt. herabgegangen. Nachtheile seien nicht erwachsen, außer daß eine geringere Dividende erzielt sei. Die Stimmung unter den Mitgliedern sei durchaus für diese Herabsetzung gewesen. Venzmer-Ribnitz fügt noch hinzu, dem kleinen Handelsstande sei die Benutzung des Vorschußvereins erst durch die Herabsetzung des Zinsfußes ermöglicht. Figuhr-Stralsund: Die Dividende betrug bei uns im ersten Jahre 8 pCt., im zweiten Jahre 4 pCt. Türk-Güstrow: Wir haben immer reichlich Geld zu 4, höchstens $4^1/_2$ pCt. erhalten. Frege-Wismar: Ich bin nur oberflächlich vorbereitet und kann deshalb nur Weniges mittheilen. Wir begannen mit einem Zinsfuß von 10 pCt., gingen bald auf 8 und zuletzt auf 6 pCt. herunter. Nur bei diesem Zinssatz können wir Geschäfte machen. Der Verkehr hat sich seitdem sehr gehoben. Wir geben für unsere Anleihen 4, häufig auch nur $3^1/_2$ pCt. Adv. Hane: Der Rostocker Vorschußverein begann seine Thätigkeit bei einem Zinsfuß von $10^5/_{12}$ pCt. Anfänglich war der Umsatz sehr gering. Die Leute, die mit dem Vorschußverein Geschäfte machten, waren größtentheils in sehr bedrängter Lage. Schon nachdem wir auf 8 pCt. Zinsen heruntergegangen waren, gewannen wir großen Zuspruch, namentlich unter den Handwerkern. Nach der Herabsetzung des Zinsfußes auf 6 pCt. gewannen wir aber ein ganz neues Publikum. Der Umsatz ist seitdem enorm gewachsen. Die Dividende betrug im ersten Jahre $12^1/_2$, im zweiten $8^1/_3$ pCt. Dabei ist ein nicht unerheblicher Reservefonds erübrigt, wobei indessen zu bemerken, daß dieser einem Coursgewinn zu verdanken ist, den wir beim Verkauf von Papieren gemacht haben. Das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital hat sich zwischen 14 und 22 pCt. bewegt. Die Herabsetzung ist jedenfalls sehr wohlthätig gewesen. Zu bemerken ist noch, daß der Verein ganz enorme Unkosten gehabt hat, namentlich durch die Einrichtung des Geschäftslocals. Diese Unkosten sind zum großen Theile schon getilgt. Der Zinsfuß, den wir für unsere Anleihen geben, bewegt sich zwischen 2 und 4 pCt.; als Durchschnitt kann man wohl gut $3^1/_2$ pCt. annehmen. Adv. C. H. Müller fügt hinzu, der Verein habe im ersten Jahre großen Ueberfluß an Geld gehabt und sei schon deshalb gezwungen gewesen, den Zinsfuß herabzusetzen. Die Resultate des Vereins seien indessen von dem Vorredner wohl zu glänzend geschildert. Die letztjährige Dividende sei doch wohl nur durch den großen Gewinn beim Verkauf der Papiere erzielt. Allerdings seien die Unkosten ganz unverhältnißmäßig hoch, und der Verein werde suchen müssen, dieselben zu beschränken. Dr. Schultze-Greifswald: Wir haben unsere Betriebscapitalien theils durch große Einzahlungen der Mitglieder, theils durch Anleihen zu 5 pCt. gewonnen. Diese Anleihen

sind jetzt in $4^1/_2$procentige convertirt, zu welchem Zinssatz sie uns von den meisten Darleihern belassen sind. Dieser Zinsfuß bildet jetzt die Regel bei Anleihen auf mindestens dreimonatliche Kündigung, bei kürzerer Kündigungsfrist geben wir 4 pCt. Ich habe mir aus den hier gegebenen Mittheilungen das Resultat gezogen, daß die Vereine in Mecklenburg, wo der Zinsfuß niedrig ist, bald an eine Herabsetzung ihres Zinssatzes denken können. Bei uns wird dieses unmöglich sein. Der Umsatz wird sich auch bei uns heben, wenn geringe Zinsen gegeben werden, aber doch nicht in dem Maße, wie in Mecklenburg. In Greifswald ist die Betheiligung schon jetzt sehr stark. Ich empfehle für Pommern nicht die Herabsetzung des Zinsfußes; in Greifswald werden wir einstweilen nicht von 8 pCt. heruntergehen. — Stahl-Doberan verliest folgenden Bericht: Der Vorschußverein zu Doberan, einem Orte von nahezu 4000 Einwohnern, bestimmte bei seiner Constituirung in seinem Statut vom 7. März 1859 die Höhe der Zinsen und Verwaltungskosten für monatliche Vorschüsse auf $4^1/_2$ ßl. pr. Thaler — $9^3/_8$ pCt. — auf's Jahr. Bei einem Umsatze von etwa 12,000 Thlr. konnte am Schlusse des Jahres nach neunmonatlichem Bestehen des Vereins den ursprünglich, bis zum 1. April 1859, beigetretenen 145 Mitgliedern eine Dividende von $8^1/_3$ pCt. auf 9 Monate (mithin gegen 11 pCt. pro anno) gewährt, und eine Herabsetzung der Zinsen anempfohlen werden. Die Generalversammlung pr. Neujahr 1860 reducirte nun die Zinsen für Vorschüsse unter 100 Thlr. auf $8^1/_3$ pCt. und für Vorschüsse von 100 Thlr. und darüber auf $6^1/_4$ pCt. p. a. — Dieses und die erhebliche Steigerung des dividendenberechtigten Guthabens von 450 Thlr. auf 1200 Thlr. hatte zur Folge, daß für das Jahr 1860 bei einem Umsatz von 38,000 Thlr. nur $5^1/_{10}$ pCt. ($2^1/_2$ ßl. vom Thaler) als Dividende an 170 Mitglieder gezahlt werden konnten. Dagegen waren für das Jahr 1861, bei gleichem Zinsfuße und einem Umsatze von 70,000 Thlr., wiederum $7^7/_{24}$ pCt. ($3^1/_2$ ßl. vom Thaler) als Dividende unter 214 Mitglieder mit einem Guthaben von 1700 Thlr. zu vertheilen. Mit Neujahr 1862 erfolgte eine weitere Herabsetzung der Zinsen auf $6^1/_4$ pCt. auch für Vorschüsse unter 100 Thlr. Umgesetzt wurden in diesem Jahre 114,000 Thlr.; aber es konnten unter die auf die Zahl von 260 gestiegenen Mitglieder mit einem Guthaben von 2600 Thlr., gleichwie im Jahre 1860, nur $5^1/_{10}$ pCt. als Dividende gewährt werden, und zwar dieses auch nur, indem der Berechner einen Theil seines statutmäßigen Gehalts opferte, da außerdem nur etwa 4 pCt. hätten gezahlt werden können. Der Verein hofft, selbst bei der Beibehaltung dieses möglichst niedrig gegriffenen Zinssatzes von $6^1/_4$ pCt, in Zukunft wieder eine höhere Dividende zu erzielen, was bei erweitertem Betriebe und namentlich dann in ziemlich sicherer Aussicht steht, wenn erst der Zinsfuß von 4 pCt. für Spareinlagen der Mitglieder die beabsichtigte Ermäßigung auf etwa $3^1/_2$ pCt. p. a. wird erfahren haben. Mit solcher Zinsreduction wird natürlich erst dann vorgegangen werden, wenn der Effectenbestand, gegenwärtig 3000 Thlr., auf eine solche Höhe gebracht sein wird, daß man durch Verwendung desselben der sicher bevorstehenden Herausziehung einzelner größerer Einlagen aus dem Geschäfte wird begegnen können. Für Darlehen von Fremden werden schon jetzt regelmäßig nur $3^1/_2$ pCt. bei sechsmonatlicher und 3 pCt. bei kürzerer Kündigungsfrist gezahlt. Indessen machen die Spareinlagen (ca. 18,000 Thlr. auf 250 Bücher) den bei Weitem größeren Theil des Betriebsfonds aus. Eine Prüfung der nach Obigem erzielten Resultate ergiebt, daß die höhere Dividende jedesmal eine fleißigere Einzahlung Seitens der Mitglieder auf ihr Guthaben zur Folge hatte, die Entnahme von Vorschüssen aber von Jahr zu Jahr einigermaßen gleichmäßig sich steigerte. Zu constatiren ist, daß größere Vorschüsse (von 100 bis 500 Thlr. und darüber) erst seit Einführung des Zinssatzes von $6^1/_4$ pCt. häufiger begehrt werden. Eine Gleichmäßigkeit des Zinsfußes für höhere und niedrigere Beträge der Vorschüsse hat der Verein nur für billig und gerecht erachtet. Indem der Verwaltungsausschuß den Mitgliedern des Vereins die Herabsetzung des Zinsfußes auf $6^1/_4$ pCt. anempfahl, hatte derselbe hauptsächlich das Ziel vor Augen, den Geschäftsleuten ihr Betriebscapital möglichst billig zu gewähren. Auf eine hohe Dividende glaubten wir minder Rücksicht nehmen zu dürfen, da selbst das zugelassene Maximum des Guthabens eines Einzelnen von 40 Thlr. immerhin nur zu einer geringen Ersparniß führen kann, und außerdem ja durch das Institut der Spareinlagen den Mitgliedern hinreichend Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen geboten ist. Außer den $6^1/_4$ pCt. werden überall keine Gebühren und Nebenkosten von den Vorschußnehmern gezahlt, obwohl für den Fall des Verzugs eine Strafe erlegt wird. Der Verein zählt zur Zeit etwa 350 Mitglieder, deren Gesammtguthaben etwa 400 Thlr. beträgt." — Kohlert-Teterow: Sein Verein habe mit einem Zinsfuß von $10^5/_{12}$ pC. begonnen, habe denselben dann auf 8 und schließlich auf $6^1/_3$ pCt. herabgesetzt. Dabei sei jedoch zu bemerken, daß für Prolongationen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe 6 ßl. zu bezahlen seien. An Dividende seien für das Jahr 1861 $16^2/_3$ pCt., für 1862 $16^2/_3$ pCt. bezahlt. Die angeliehenen Gelder würden mit $3^1/_2$ bis 4 pCt., Conto-Corrent-Anleihen bei der Rostocker Bank jedoch mit 5 pCt. und 1 pr. Mille

Provision, dagegen die Spareinlagen nur mit $3^1/_8$ pCt. verzinst. Er könne behaupten, daß der gegenwärtige Zinssatz zu allseitiger Befriedigung gereiche. Die Schuldner seien damit zufrieden und die gegebene Dividende genüge den Mitgliedern. Dabei würden die Cassenbeamten so ausreichend honorirt, daß man auch bei einem etwanigen Rücktritt derselben Ersatz würde finden können. Stahr-Gnoien: Unser Verein hat von vornherein nur 6 pCt. Zinsen genommen, dabei haben wir im ersten Jahre $33^1/_3$ pCt., im zweiten Jahre $16^2/_3$ pCt. Dividende gehabt. Es scheint mir deshalb nicht, als ob der Zinssatz einen überwiegenden Einfluß auf die Dividende ausübe. Mussehl-Cröpelin erhält als Antragsteller das Wort und spricht sich dahin aus, daß er durch seinen Antrag die Berichterstattung habe hervorrufen wollen. Diese habe jetzt zur allseitigen Befriedigung stattgefunden. Er wolle nun nur noch erzielen, daß eine gleiche Berichterstattung auch in Zukunft stattfinde. — Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Man geht nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung: Die rechtliche Verhaftung von Ausgeschiedenen für die Verpflichtungen des Vereins über. — Dr. Schultze-Greifswald stellt den Antrag: „Der Vereinstag wolle es für zweckmäßig erklären, wenn die Statuten der Vorschuß- oder ähnlicher Vereine hinsichtlich der solidarischen Haftung ausgeschiedener Vereins-Mitglieder folgende Bestimmungen enthalten: Ausscheidende Mitglieder werden mit dem ersten Juli des auf ihren Austritt folgenden Jahres von der durch ihre Mitgliedschaft eingegangenen Mitverhaftung gegen die Vereins-Gläubiger befreit, sofern von letzteren kein Widerspruch erfolgt. Zu diesem Behufe wird im Laufe des Januar jedes Jahres ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre ausgeschiedenen Mitglieder durch die (näher zu bezeichnenden) Blätter bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Vereins-Gläubiger, binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung gegen die Freilassung der ausgeschiedenen Mitglieder aus der Mitverhaftung für ihre Forderungen an den Verein schriftlichen Widerspruch beim Vorsitzenden anzubringen, widrigenfalls ihre Einwilligung in die Entlassung der Ausscheidenden aus ihrer Haftung werde angenommen werden. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so dauert die Verhaftung bis zur Beseitigung des Widerspruchs, die jedoch Seitens des Vereins-Vorstandes bis zum 31. December des bezeichneten Jahres, event. durch Liquidation der Activa und Passiva des Vereins, bewirkt sein muß. Ergiebt sich bei der Liquidation die Nothwendigkeit der Auflösung des Vereins, so hat her Ausgeschiedene nur für die während seiner Mitgliedschaft bis zum Tage seiner Kündigung, resp. seines Ausschlusses, Seitens des Vereins eingegangenen Verpflichtungen, so weit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, pro rata mit aufzukommen." — Der Antragsteller hob hervor, die nach dem Schultze-Delitzsch'schen Systeme gegründeten Vereine beruhten auf dem Principe der solidarischen Haftung ihrer Mitglieder. Diese Haftung bestehe unbestreitbar für jedes Mitglied, auch noch nach seinem Austritte aus dem Vereine. Es sei aber nicht bloß ein Recht der Ausgetretenen, sondern auch die Pflicht des Vereins, daß die Ersteren von der ferneren Mitverhaftung der Vereinsschulden enthoben würden. Dieses lasse sich am besten auf die in seinem Antrage proponirte Weise beschaffen. Die Bestimmung über den Zeitpunkt des Aufhörens der Mitverhaftung Seitens der Ausgetretenen, über das von den Vereins-Gläubigern in der bestimmten Frist geltend zu machende Widerspruchsrecht gegen die Liberation der Ausgetretenen ꝛc. müßte in jede Schuldverschreibung des Vereins, zur Nachachtung der Vereinsgläubiger, aufgenommen werden. Allerdings wären die älteren Gläubiger an eine solche Bestimmung nicht gebunden. Es sei daher erforderlich, die älteren Gläubiger zur nachträglichen Genehmigung dieser Bestimmung aufzufordern und im Falle ihrer Weigerung ihnen die dem Vereine angeliehenen Capitalien zu kündigen. — Adv. C. H. Müller: Ich kann mich mit dem Schultze'schen Antrag nicht einverstanden erklären, da er den Credit des Vereins in Gefahr bringt. Ich gebe es zu, daß die Mitverhaftung der Ausgetretenen für die Schulden des Vereins allerdings durch den beregten Antrag zu beseitigen ist, jedenfalls ist aber die vorgeschlagene Procedur bedenklich. Eine große Masse Capitalien geht gewiß dem Vereine verloren und viele wohlhabende und vorsichtige Mitglieder werden muthmaßlich austreten. Ich kann nur den Vereinen empfehlen, die Zusatzbestimmung zu § 12 des Rostocker Vereins-Statuts, die dahin lautet: „Dagegen darf der Ausscheidende binnen Jahresfrist die schriftliche Zusicherung fordern, daß der Verein ihm für die während seiner Mitgliedschaft eingegangene Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger aufkommen werde", — in ihre Statuten aufzunehmen. — Nizze eignet sich den Müller'schen Vorschlag als seinen Antrag an. Wachenhusen-Boizenburg: Es bedarf weder des Schulze'schen noch des Müller-Nizze'schen Antrags. Das Vereinsmitglied wird durch seinen Austritt von der ferneren Haftung für die Vereinsschulden liberirt. Die Vereins-Gläubiger sind durch das Vereins-Statut, resp. durch die Schuld-Obligation, nur zur Forderung gegen den Verein berechtigt, nicht gegen den Ausgeschiedenen. Adv. Hane: Ich unterstütze den

Nizze'schen Antrag, da ich der Ansicht bin, daß damit den Ausgeschiedenen diejenige Sicherheit, welche sie überhaupt nur beanspruchen dürfen, gewährt wird. Den Schultze'schen Antrag halte ich für juristisch richtig, aber für durchaus bedenklich. Figuhr-Stralsund: Ich bin nicht Jurist, muß aber bekennen, daß mir die von dem Herrn Advocat Wachenhusen ausgesprochene Ansicht: mit dem Austritt des Vereinsmitgliedes höre dessen Mitverhaftung für die Schulden des Vereins auf, — nicht begründet erscheint. Ich kann mich aber auch eben so wenig für den Schultze'schen wie für den Nizze'schen Antrag entscheiden, stelle vielmehr den Antrag: daß der Deputirte für den nächsten allgemeinen Vereinstag zu Görlitz verpflichtet werde, auf demselben den hier beregten Gegenstand zur eingehendsten Erörterung zu bringen. Die große Bedeutung der hier verhandelten Frage ist nicht zu verkennen. Daß die ausgeschiedenen Mitglieder gegen etwaige Ansprüche der Vereins-Gläubiger gesichert werden, fordert schon die Billigkeit; es muß aber auch andererseits für das Interesse des Vereins bestmöglichst gesorgt werden. Aus Vertrauen zum Vereine brächten die Leute demselben ihre Gelder; die Veröffentlichung der ausgeschiedenen Mitglieder diene nur dazu, die Leute furchtsam zu machen. C. H. Müller: Ich theile nicht die Ansicht des Advocaten Wachenhusen, daß die Vereins-Gläubiger durch das Statut gebunden werden und keinen Anspruch mehr an den Ausgeschiedenen haben. Rechtlich haftet der Societätsgenosse auch noch nach seinem Austritt. Es wird nun freilich gewiß nicht vorkommen, daß ein ausgeschiedenes Mitglied von dem einen und anderen Vereins-Gläubiger wegen seiner Forderung an den Verein besprochen wird; jedenfalls werde ihn der Verein gegen solche Ansprüche vertreten. Diese Sicherheit — und eine mehre könne der Ausgeschiedene nicht begehren — gebe ihm die Zusatzbestimmung zu § 12 des Rostocker Statuts. Dr. Schultze-Greifswald: Ich bin erfreut, daß die von mir angeregte Frage als eine der Erörterung bedürftige anerkannt worden ist. Will man den Satz aufstellen, daß das Vereinsmitglied mit seinem Austritt von seiner Mitverhaftung für die Vereinsschulden während seiner Mitgliedschaft frei werde, so muß man auch zugeben, daß die solidarische Haftung der Vereinsmitglieder eine rein illusorische ist, da sie jederzeit durch den Austritt Aller gesprengt werden kann. Was das angeregte Bedenken betrifft, daß durch die Ausführung meines Antrags, in specie durch die Veröffentlichung der Ausgeschiedenen, der Credit des Vereins gefährdet werde, so halte ich dasselbe nicht für gerechtfertigt. Daß durch den Austritt Einzelner dem Vereine Capitalien entzogen werden, fürchte ich nicht, eben wegen der solidarischen Haftung Aller. Die Wichtigkeit dieser ganzen Angelegenheit macht es höchst wünschenswerth, daß die Berichterstattung darüber nicht bis zum nächsten Vereinstag ausgesetzt, vielmehr schon auf dem bevorstehenden Görlitzer allgemeinen Vereinstage verhandelt werde. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück, schließe mich dem des Herrn Figuhr an und stelle dazu den Unterantrag: daß der Deputirte für Görlitz seinem dort abzuhaltenden Vortrage die in meinem Vortrage enthaltenen Anschauungen zu Grunde lege. Wachenhusen-Boizenburg hält sich durch das gegen ihn Vorgebrachte nicht widerlegt. Er recapitulirt seine oben ausgesprochene Ansicht und hebt namentlich noch hervor, daß nach dem Vereins-Statut der Ausscheidende die Liberation seiner Mitverhaftung binnen Jahresfrist fordern dürfe. Der Vereins-Gläubiger sei mit dem Statut bekannt, habe auf Grund desselben mit dem Vereine contrahirt, werde also auch durch das Statut vertragsmäßig gebunden. Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. Nizze läßt zu Gunsten des Figuhr'schen Antrags den seinigen fallen, stellt jedoch zu ersterem den Unterantrag: daß der Deputirte auf dem Görlitzer Vereinstage seiner Erörterung die Gesichtspunkte der Zusatzbestimmung zu § 12 des Rostocker Statuts zu unterstellen habe. Der Antrag des Herrn Figuhr mit dem Unterantrage des Herrn Dr. Schultze wird abgelehnt, dagegen aber mit dem Unterantrage des Herrn Adv. Nizze angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde nur noch über die Größe der Diäten für den Deputirten zum Görlitzer Vereinstage und die Aufbringung des betreffenden Betrages (50 Thlr., aufzubringen von den Vereinen nach der Größe des Reingewinns des letzten Geschäftsjahres, doch als Minimum 1 Thlr., — Deputirter Advocat Nizze-Rostock), — über die Zeit und den Ort der nächsten Versammlung berathen und Beschluß gefaßt. Man beschloß, in diesem Jahre eine zweite Versammlung nicht zu halten, und bestimmte, auf den Antrag des Herrn Senators Dr. Schultze, Greifswald zum Orte für die nächste Versammlung.

(44.) (Vorschußanstalt in Neustrelitz.) Jahresbericht 1862. Nach dem Bericht des Directoriums der genannten Vorschußanstalt über den Geschäftsbetrieb im J. 1862 betrug der Umsatz 423,554 Thlr. 30¼ ßl. (69,685 Thlr. 23 ßl. mehr als im J. 1861). Das Betriebscapital bestand aus: dem Gewinn der Anstalt bis ult. Dec. 1861 11,054 Thlr. 24¼ ßl., dem Actiencapital von 5000 Thlr., den nicht erhobenen alten Actien Lit. A. 30 Thlr., den aus 1861 herübergenommenen

Capitalien 110,320 Thlr. 4 ßl., den im J. 1862 aufgeliehenen Capitalien 35,025 Thlr. 12 ßl., Summa 161,429 Thlr. 40¼ ßl. Der Bruttogewinn des Jahres 1862 beträgt 2625 Thlr. 18 ßl.; nach Abzug der Verwaltungskosten mit 820 Thlr. 46½ ßl. und der Dividende mit 300 Thlr. beläuft sich der Nettogewinn auf 1504 Thlr. 19½ ßl. Werden hinzugerechnet der Nettogewinn bis ult. Dec. 1861, nach Abzug gezahlter 150 Thlr. an den hiesigen Gewerbeverein, 100 Thlr. an zwei hiesige Gewerbetreibende und 1000 Thlr. an den hiesigen Magistrat, mit 9804 Thlr. 24¼ ßl. und die Zinsen des Fonds mit 388 Thlr., so ergiebt sich bis ult. Decbr. 1862 ein Totalgewinn von 11,696 Thlr. 43¾ ßl. Darlehen sind im J. 1862 bewilligt: 1024 große mit 382,323 Thlr. und 446 kleine mit 9345 Thlr., Summa 1470 Darlehen im Betrage von 391,668 Thlr., 98 große und 69 kleine Darlehen im Betrage von resp. 98,460 Thlr. und 1228 Thlr. mehr als im J. 1861. Laufend waren am Schlusse des J. 1862: 392 große und 369 kleine Darlehen im Gesammtbetrage (inclusive Zinsen bis ult. Dec. 1862) von 139,254 Thlr. 26 ßl. Associationen von Gewerbetreibenden sind im Ganzen 2000 Thlr. Darlehen bewilligt. Auch im abgelaufenen Jahre haben in einzelnen Fällen Bürgen für die Hauptschuldner kleiner Darlehen Zahlung leisten müssen. Die Actionäre empfangen außer dem statutenmäßigen Zins von 4 pCt. p. a. noch ⅙ des Ueberschusses, was pro 1862 im Ganzen 300 Thaler macht. Dies macht auf 5000 Thlr. Actien 3 Thlr. für die Actie von 50 Thlr. an Dividende und 2 Thlr. an Zins, Summa 5 Thlr. oder 10 pCt.

(45.) (Lebensversicherungs-Verein für mecklenburgische Lehrer.) Durch Rescript des hohen Ministeriums des Innern vom 29. December 1862 ist auf das Gesuch des Vorstandes des Lebensversicherungsvereins der mecklenburgischen Lehrer der Sitz des Vereins von Ludwigslust nach Neukloster verlegt, und ihm sein Gerichtsstand beim Amt Neukloster zu Warin angewiesen.

(46.) (Mecklenburgischer Musikverein.) In der am 15. Juni d. J. während des dritten Mecklenburgischen Musikfestes zu Schwerin stattgehabten Generalversammlung der Mitwirkenden constituirte sich in Folge einer seitens der Schweriner Committe gestellten Proposition ein Mecklenburgischer Musikverein. Die dabei maßgebend gewesenen Rücksichten und Motive sind aus dem vor dem Musikfeste den einzelnen mecklenburgischen Musikvereinen zugegangenen Circular-Schreiben zu ersehen, welches folgendermaßen lautete:

„Ausgehend von dem Erfolge, welchen die beiden ersten Mecklenburgischen Musikfeste durch die Mitwirkung der Musiker und Musikfreunde der größeren Städte Mecklenburgs gehabt, im Zusammenhalt mit den schönen Erwartungen, welche man zufolge der zahlreichen Betheiligung an dem diesjährigen Musikfeste mit Recht haben darf, läßt sich das Urtheil nicht zurückdrängen, daß diese Feste in einem wirklichen Bedürfnisse der Kunstfreunde Mecklenburgs wurzeln, und daß es deshalb Pflicht und Aufgabe ist, diesem Bedürfnisse auch in der Zukunft nachhaltig Rechnung zu tragen. Wenn nun die beiden ersten Feste in Schwerin und Rostock die Kosten allein gedeckt haben, und wenn man dasselbe auch für das diesjährige Fest hofft, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade der Kostenpunkt das alleinige Hinderniß ist, welches einer regelmäßigen Wiederkehr von Musikfesten entgegensteht. Sollen die Feste bloß auf Schwerin und Rostock beschränkt sein, so würde damit allerdings dem musikalischen Leben dieser beiden Städte gedient sein; aber die eigentliche Aufgabe derselben, die Kunst möglichst in allen Theilen des Landes heimisch zu machen, kann nur dadurch erreicht werden, daß sich die Feste thunlichst in allen größeren Städten Mecklenburgs wiederholen. Es kommt hinzu, daß durch die rasche Wiederholung der Feste an einem und demselben Orte die Theilnahme des Publikums naturgemäß erlahmt, mithin die Einnahme gemindert, der etwanige Ausfall gesteigert wird. So wenig wie Schwerin und Rostock dauernd wiederkehrende Feste bei sich veranstalten können, ohne in jedem Fall einen bedeutenden Kostenausfall zu erfahren, eben so wenig dürften Wismar und Güstrow, bei der geringeren Einwohnerzahl derselben, ein Fest ohne einen solchen Kostenausfall zu Stande bringen. Es würden wohl stets Privat- oder Communalmittel in Bewegung gesetzt werden müssen, um das entstehende Deficit zu decken. Die nothwendige Aufsuchung solcher Privatmittel, das unumgängliche Suppliciren bei Communen macht aber die Feste gerade nicht populär. Es ist deßhalb die Aufgabe, ein Mittel zu finden, durch welches die Veranstaltung von Musikfesten ermöglicht wird, ohne daß Private oder Communen ein etwaniges Deficit zu übernehmen brauchen. Ein solches Mittel scheint die Gründung eines Vereines zu bieten, welcher im Allgemeinen die Aufgabe hat, die Pflege der Tonkunst in Mecklenburg zu fördern, welcher sich aber zugleich als einstweiligen nächsten Zweck die Bewirkung der regelmäßigen Wiederkehr von Musikfesten setzt. Dieser Verein würde aus den übrigens nur mäßigen Jahresbeiträgen seiner Mit-

glieder Capital zu sammeln haben, und von diesem den betreffenden Feststädten antragsmäßig bestimmte Zuschüsse für ein Musikfest je nach Lage der Verhältnisse bewilligen. Stellt man den Jahresbeitrag auf 1 Thaler, so dürfen wir bei dem großen Interesse, welches insonderheit die kleinen Städte an dem Vereine haben, wohl mit Sicherheit auf eine Mitgliederzahl von 3—400 Personen zählen, so daß in zwei Jahren eine Einnahme von 6—800 Thaler Courant erzielt würde. Kehren die Musikfeste nach zwei Jahren wieder, so könnte der Verein mithin schon einen Zuschuß von 600 bis 700 Thaler für ein einzelnes Fest bewilligen, eine Summe, welche gewiß auch den kleinen Städten die Veranstaltung eines Festes ohne weitere Beihülfe ermöglichen würde. Kommt ein Fest ohne Zuschuß zu Stande, so würde nach 4 Jahren ein Capital von 12—1400 Thlr. zur Verfügung stehen, so daß man schon die Ansammlung eines zinstragenden Capitals beginnen könnte. Stellt der Verein ferner bei jeder Zuschußbewilligung die Bedingung, daß die Musikalien, welche für das Fest angeschafft sind, dem Vereine als Eigenthum überwiesen werden müssen, so wird dadurch eine Musikalienbibliothek geschaffen, welche gleichfalls für die Musikfeste nur fördernd werden kann."

Das Statut des neuen Vereins lautet, wie folgt: § 1. Der Mecklenburgische Musik-Verein hat die Aufgabe, die Pflege der Tonkunst in Mecklenburg zu fördern. Der Verein setzt sich dabei als nächsten Zweck: die regelmäßige Wiederkehr von Musikfesten zu bewirken. § 2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, welcher sich durch Unterzeichnung des Statuts zur Zahlung des jährlichen Beitrags von 1 Thlr. Cour. verpflichtet. Das Mitglied kann sein Verhältniß zum Verein durch Aufkündigung beim Vorstande lösen, welche jedoch nur um Johannis jedes Jahres zulässig ist und ein Jahr vor dem wirklichen Ausscheiden erfolgen muß. § 3. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand, welchem die Leitung der Geschäfte und die Förderung der Vereinszwecke durch die demselben zu Gebote stehenden Mittel obliegt. Die General-Versammlung der Vereinsmitglieder (§ 4) erwählt durch absolute Stimmenmehrheit 7 Vorstandsmitglieder, welche sich nach ihrem Ermessen um 2 Mitglieder durch eigene Wahl verstärken können. Der Vorstand wählt unter sich einen Präsidenten und einen Schriftführer. Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt nach 4 Jahren. Der Sitz des Vorstandes ist in Schwerin. § 4. 1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes und der General-Versammlungen; 2) der Cassenführer verwaltet die Casse, deren Einnahme aus den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen für den Verein besteht. Die Beiträge müssen alljährlich zu Ostern unfrankirt an den Cassenführer eingesandt werden. Rückstände nimmt derselbe durch Postvorschuß wahr. § 5. General-Versammlungen des Vereins werden von dem Vorstande durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern anberaumt, und zwar so, daß sie mit einem Musikfeste zusammenfallen und am Festorte stattfinden. Dieselben sind in Zwischenräumen von höchstens 2 Jahren abzuhalten, und werden, falls dann ein Musikfest nicht zu Stande kommen sollte, der Ort und die Zeit der General-Versammlung vom Vorstande bestimmt. Die General-Versammlung hat 1) in den Vorstand 7 Mitglieder zu wählen, 2) den Bericht des Vorstandes über die Vereinsthätigkeit entgegenzunehmen, 3) die Rechnung des Cassenführers zu prüfen und den letzteren zu dechargiren, 4) Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben auf dahingehenden Antrag zu beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses (4) ist jedoch erforderlich, daß die Einladung zu der General-Versammlung unter Angabe dieses Zweckes erfolgt ist, und daß zu derselben mindestens 50 Mitglieder erschienen sind. Ein die Erhöhung des jährlichen Beitrags der Vereinsmitglieder festsetzender Beschluß der General-Versammlung ist nur für diejenigen Mitglieder bindend, welche dem Beschluß beigetreten sind. § 6. Der Vorstand hat sich bei seiner Thätigkeit für Förderung von Musikfesten in Mecklenburg vornehmlich durch folgende Grundsätze leiten zu lassen: 1) Die Wiederkehr von Musikfesten ist thunlichst in etwa zweijährigen Zwischenräumen zu bewirken, und zwar in der Weise, daß die größeren zu solchen Festen sich eignenden Städte darin abwechseln. Dem Vereine liegt jedoch nur die Veranlassung des Festes ob; die nähere Gestaltung desselben muß in jedem Falle der betreffenden Feststadt überlassen bleiben; 2) der Vorstand bewilligt aus der Vereinscasse auf Antrag einen Zuschuß für das Musikfest, welcher nach den vorhandenen Mitteln und den in der betreffenden Feststadt herrschenden Verhältnissen bemessen wird. Der Zuschuß ist stets in einer bestimmten Summe festzustellen, so daß die Haftung für ein unbestimmtes Deficit nie übernommen werden darf; 3) eine Zuschußbewilligung vor dem Musikfeste findet nur statt gegen die von den Antragstellern zu übernehmende Verpflichtung, einen etwanigen Ueberschuß des Festes für die Vereinscasse zu bestimmen; 4) in jedem Falle ist der Zuschuß an die Bedingung zu knüpfen, daß die für das Fest angeschafften Musikalien dem Verein als Eigenthum überwiesen werden. Die so erworbenen Musikalien bilden den Anfang für eine vom Verein zu gründende Bibliothek.

(47.) (Jünglingsverein in Schwerin.) Nach dem ersten Jahresberichte über den am Trinitatisfest 1861 gegründeten Verein hat derselbe, nachdem das anfangs miethweise innegehabte Local an der Fließgrabenstraße ihm gekündigt worden, Ostern 1862 ein vom Vorstande für 4000 Thlr. erkauftes und auf den Namen des Bäckermeisters Chr. Mahncke geschriebenes Haus an der Bergstraße bezogen. Eine Summe von 2000 Thlrn. N²/₃ zu 3½ pCt. zur ersten Hypothek hat die Sparcasse, die nächsten 1000 Thlr. zu 4 pCt. der vorige Besitzer, Herr Weidemann, und die letzten 600 Thlr. unverzinslich Superintendent Dr. Karsten in das Haus gegeben. Die Parterre-Räumlichkeiten sind vermiethet. Die erste Etage hat theils der Verein inne, theils der Hausvater, Schneidermeister Hennings. Die Zahl der durch den Verein gegangenen Jünglinge, sämmtlich Gesellen, belief sich vom 26. Mai 1861 bis 1. November 1862 auf 126; im laufenden Monat zählt der Verein 66. Alle Abende der Woche waren mit Lehrstunden, und zwar im Schreiben, Singen, Deutschen, Rechnen, Zeichnen und Turnen, der Sonntag Abend mit Schrifterklärung besetzt. Letztere hatten Reallehrer Pfeil und Gymnasiallehrer Reißner, Conrector Wiegand und Gymnasiallehrer Dr. Hager übernommen. Den Unterricht im Schreiben hat Realschullehrer Foth, im Singen anfangs Dom-Cantor Werner, später Lehrer Ullerich, im Deutschen Lehrer Moltmann, im Rechnen Lehrer G. Beyer und später Lehrer Rabe, im Zeichnen (leider nur bis Michaelis v. J.) Portraitmaler Jentzen ertheilt, sämmtlich unentgeltlich. Einige geschichtliche Vorträge hielt der Archiv-Registrator Dr. Wigger, einige physikalische der Oberlehrer Dr. Hartwig und der Lehrer an der Bürgerknabenschule Laue, endlich einen geographischen der Candidat Rönnberg. Am 1. September 1861 und am 23. August 1862 wurden fröhliche Kahnfahrten nach dem Kaninchenwerder unternommen, am 2. Weihnachtsfeiertag 1861 das heilige Christfest gefeiert, und am 22. Juni 1862 ein gemeinsamer Spaziergang in das Werderholz gemacht. — Die Einnahme des Vereins belief sich auf 348 Thlr. 40 ßl., die Ausgabe auf 426 Thlr. 29 ßl., so daß ein Deficit von 77 Thlr. 37 ßl. bleibt. Von den 348 Thlr. 40 ßl. Einnahme bekam der Verein 160 Thlr. durch die höchsten Herrschaften, nämlich 100 Thlr. durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog, 50 Thlr. durch Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Auguste und 10 Thlr. durch Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin-Mutter; 102 Thlr. 29 ßl. durch eine Missive, die übrigen 86 Thlr. 11 ßl. durch den Ertrag des Hauses und die Beiträge der Theilnehmer. Auch im Jahre 1862 wurde das Weihnachtsfest am 26. December in dem Vereinshause gemeinsam und fröhlich begangen. Die Zahl der Mitglieder betrug beim Jahresschlusse 73.

Die Statuten des Vereins lauten, wie folgt:

§ 1. Zweck des Vereins. Der Jünglings-Verein bezweckt, unter jungen Leuten christliche Sitte und Geselligkeit zu befördern und dieselben anzuleiten, ihre Freistunden nützlich und zweckmäßig zu verwenden. — § 2. Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Mittel, durch welche jener Zweck erreicht werden soll, bestehen a. in der Eröffnung eines Locals, in welchem die Jünglinge in ihren Freistunden zum geselligen Verkehr alltäglich von 7—10 Uhr, Sonntags schon von 4 und Montags von 6 Uhr an zusammen kommen können; b. in der Eröffnung einer Bibliothek, in welcher sie das Wort Gottes und allerlei nützliche Bücher, Zeitschriften, Landkarten und Schreibmaterialien zur Benutzung vorfinden; c. in einem Nachhülfe-Unterricht in Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Welt- und Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Gesang und Bibelkenntniß, je nach Wunsch und Bedürfniß. — §. 3. Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jeder Jüngling werden ohne Rücksicht auf Stand und Confession, mit Ausschluß der Lehrlinge, wenn er sich verpflichtet: a. zur treuen Benutzung der Mittel, welche zur Erreichung des bezeichneten Zweckes dargeboten werden; b. zur Entrichtung eines monatlichen Beitrags von 4 Schill. zur Bestreitung der Vereinskosten. — § 4. Vorstand. Der Vorstand des Vereins zerfällt in einen engeren und in einen weiteren. Zu letzterem gehören außer den Gründern des Vereins diejenigen, welche sich verpflichten, durch persönliche Leistungen die Zwecke des Vereins zu fördern. Der engere Vorstand besteht aus sechs von dem weiteren Vorstand zu wählenden Mitgliedern, von denen alle Jahre zwei ausscheiden und durch neue ersetzt werden (wiewohl sie wieder wählbar sind), und von denen drei aus dem Handwerkerstande, zwei aus dem Lehrerstande und eines ein Geistlicher sein sollen. — § 5. Das Local. Das Local besteht: a. aus einem Zimmer, wo unterrichtliche Zwecke des Vereins verfolgt werden; b. aus einem andern, wo die Jünglinge für sich lesen und schreiben können; c. aus einem dritten, wo dieselben sich gesellig unterhalten, wo sie rauchen und etwas zu essen und zu trinken bekommen können. — § 6. Abänderung der Statuten. Eine Veränderung der §§ dieser Statuten kann nur unter Einwilligung des gesammten engeren und weiteren Vorstandes vorgenommen werden.

(48.) (Das Carolinen-Stift in Neustrelitz) ist unter dem 31. December 1862 landesherrlich bestätigt worden. 40 bis 60 Betten waren fast ununterbrochen von Hülfe- und Heilung-

suchenden besetzt gewesen. Um die Mittel zur Herstellung neuer Baulichkeiten und zur Vergrößerung des Inventariums zu gewinnen, wurde im Januar 1863 von Ihrer Hoh. der Herzogin Caroline von Mecklenburg-Strelitz im Vereine mit mehreren Damen wiederum ein Verkaufsbazar im Orangeriegebäude veranstaltet.

(49.) (Städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter.) Dieselbe hatte von Michaelis 1861 bis 1862 eine Einnahme von 27,322 Thlr. 4 ßl. 8 pf. (an zurückgezahlten Capitalien 24,566 Thlr. 32 ßl., an Cassenvorrath 798 Thlr. 46 ßl. 8 pf., an Zinsen 1956 Thlr. 22 ßl.) und eine Ausgabe von 26,425 Thlr. 35 ßl. (an zinsbar belegten Geldern 24,650 Thlr., an 78 Hebungen 1698 Thlr. 46 ßl., an Verwaltungskosten 76 Thlr. 37 ßl.) An belegten Capitalien sind im Ganzen vorhanden 51,691 Thlr. 32 ßl., was mit dem Cassenvorrath von 896 Thlr. 17 ßl. 8 pf. einen Vermögensbestand von 52,588 Thlr. 1 ßl. 8 pf. bildet.

(50.) (Die topographische Landesvermessung.) Unter dem 27. April d. J. ist folgende Verordnung, betreffend die Ausführung der topographischen Landesvermessung ergangen: Friedrich Franz ꝛc. Nachdem die trigonometrische Landesvermessung, welche Wir im Jahre 1853 angeordnet, und zu deren Schutz Wir Unsere Verordnung vom 21. Februar 1855 erlassen haben, beendigt worden ist, haben Wir nunmehr die Ausführung der topographischen oder Detail-Vermessung Unsers Landes, welche die Herstellung einer allen Anforderungen entsprechenden Karte, so wie die Bestimmung der Lage einer ausreichenden Zahl von sogenannten Fixpunkten (Gegenständen, welche für alle späteren Special-Vermessungen als sichere Anhaltspunkte dienen können) bezweckt, beschlossen und mit deren Leitung und Ausführung die von Uns bereits für die trigonometrische Landesvermessung bestellte Landesvermessungs-Commission hieselbst beauftragt. Indem Wir nun vertrauensvoll sämmtliche Behörden Unsers Landes, so wie auch alle Besitzer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken hierdurch auffordern, der genannten Commission und den von dieser mit den Messungen beauftragten Personen auf Ansuchen die thunlichste Unterstützung bei der Ausführung des gemeinnützigen Unternehmens zu gewähren, verordnen Wir zugleich, um die Ausführung der topographischen Vermessung zu sichern und zum Schutz der Landesvermessungs-Anstalten, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§ 1. Jeder Eigenthümer, auch Nutzeigenthümer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die Vornahme der von der Landesvermessungs-Commission für ihre Zwecke angeordneten Messungen auf seinem Grundstücke, so wie auch die zeitweilige Errichtung von Baken und kleinen Signalen gegen Ersatz aller ihm dadurch etwa verursachten Schäden zu gestatten. — §. 2. Es ist auch jeder Grundbesitzer verpflichtet, das für die im § 3 näher bezeichneten Fixpunkte erforderliche Terrain an den von der Landesvermessungs-Commission dazu auszuwählenden Stellen zu dem Erfolge abzutreten, daß es zwar ein integrirender Theil seines Grundstücks bleibt, aber für immer der Benutzung Seitens des Besitzers oder Nutznießers entzogen wird. Für die Abtretung des geringfügigen Areals, welches zu den Fixpunkten, deren auf keiner Feldmark mehr als drei errichtet werden, erforderlich ist, soll auf Verlangen Entschädigung geleistet werden. — § 3. Die Fixpunkte sind durch einen circa 3 Fuß langen Stein bezeichnet, welcher auf etwa $^3/_4$ seiner Länge in die Erde versenkt ist und an seinem oberen, aus der Erde hervorragenden, möglichst eben behauenen Ende das Zeichen



trägt. Die den Stein zunächst umgebende Fläche in der Größe von etwa 25 Quadratfuß wird für immer der Beackerung entzogen. Dabei wird bemerkt, daß auf 244 Domanial-Feldmarken die zur Bezeichnung der Fixpunkte bereits gesetzten Steine nur allein mit einem eingehauenen Kreuze versehen sind, welchem später noch die Chiffern F. F. hinzugefügt werden sollen. — § 4. Die Verordnung vom 21. Februar 1855, betreffend die Bestrafung der Entwendungen und Beschädigungen an den zu der Landesvermessung dienenden Anstalten, wird hiemittelst aufgehoben und anstatt derselben Nachstehendes angeordnet. — § 5. Entwendungen oder vorsätzliche Beschädigungen an den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Anstalten für die Landesvermessung, namentlich: 1) den Beobachtungsstationen, 2) den Baken und Signalpfählen, mit Einschluß der noch vorhandenen bei der trigonometrischen Vermessung errichteten Signalpfähle (welche noch für eine geraume Zeit erhalten werden sollen), 3) den zur Bezeichnung und Feststellung der Dreieckspunkte bei der trigonometrischen Vermessung in die Erde gesenkten Marken, und 4) den oben im § 3 bezeichneten Fixpunkten, sollen — neben der etwa nach der Verordnung vom 4. Januar 1839 verwirkten Strafe des Diebstahls und

der Verbindlichkeit zur Erstattung aller durch sie verursachten Schäden und Kosten — mit einer peinlichen Strafe von acht Tagen Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus geahndet werden. — § 6. Zu den gedachten Beschädigungen gehört insbesondere auch die Verrückung der in § 5 unter Nr. 3 erwähnten Marken von ihrer Stelle. Damit sich Niemand wegen derselben auf Unkenntniß berufen könne, wird hierbei bemerkt, daß dieselben regelmäßig in Granitsteinen, etwa von der Größe eines Kubikfußes, bestehen, die an ihrer oberen behauenen Fläche mit einem Bohrloche von ungefähr einem Zoll im Durchmesser versehen sind, das mit Blei ausgegossen einen Kreuzschnitt trägt. Diese Granitsteine, statt welcher ausnahmsweise auch Sandsteine, im Uebrigen von derselben, und hölzerne Pfähle, im Uebrigen von ähnlicher Beschaffenheit, angewendet werden, werden so tief in die Erde versenkt, daß ihre obere behauene Seite anderthalb bis zwei Fuß unter der Erde liegt. — § 7. Das in dem einzelnen Falle zu verhängende Strafmaß ist nach dem Umfange und der sonstigen größeren oder geringeren Strafbarkeit der Begangenschaft zu bestimmen; vorzüglich auch nach der dadurch verursachten größeren oder geringeren Störung oder Verhinderung des Gebrauchs der gedachten Anstalten für die Vermessung und der letzteren überhaupt. — § 8. In Ansehung der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, welche Beschädigungen der gedachten Anstalten aus Fahrlässigkeit nach sich ziehen, behält es bei den bestehenden Vorschriften des gemeinen Rechts das Bewenden. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. April 1863. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(51.) (Rostocker Bemühungen für Begründung eines deutschen Lloyd.) In der Versammlung des Rostocker volkswirthschaftlichen Vereins am 5. Mai wurde die Verhandlung über einen Antrag des Consul Paetow, betr. die Gründung eines deutschen Lloyd, d. h. einer deutschen Gesellschaft zur Classificirung der Schiffe, zu Ende geführt. Der Anfang dieser Verhandlung fällt schon in eine am 20. März d. J. abgehaltene Sitzung des Vereins, in welcher Herr Consul Paetow einen ausführlichen Vortrag über die nachtheilige Wirksamkeit des französischen Lloyd, des Bureau „Veritas", hielt und eine Denkschrift zur Empfehlung der Gründung eines entsprechenden deutschen Instituts vorlegte. Die Versammlung erachtete nach längerer Debatte den Gegenstand für so wichtig, daß sie zu dessen weiterer Bearbeitung eine Commission niedersetzte und derselben die Beantwortung nachstehender Fragen auftrug: 1) ob das Institut des französischen Lloyd „Veritas" im Allgemeinen und speciell für Rheder und Assecuradeure schädlich wirke? 2) wenn dies der Fall, wie dem abzuhelfen, ob durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder durch einen Versuch, die Mängel der bestehenden Gesellschaft zu beseitigen; 3) wie eventuell die Sache weiter zu behandeln sei. In diese Commission wurden Consul Paetow, Kaufmann C. Ahrens, Kaufmann B. Beselin, Schiffsbaumeister Zeltz und M. Wiggers gewählt. — Die Commission berichtete in der Sitzung des Vereins am 28. April. Sie hatte zwei Resolutionen formulirt, von denen die eine die Fragen 1 und 2, die andere die Frage 3 zum Gegenstand hatte. Der ersten Resolution waren umfassende Erwägungsgründe vorangestellt, welche der Berichterstatter, Herr M. Wiggers, eingehend erläuterte. Nach längerer Verhandlung ward dieselbe, in Verbindung mit einem Amendement des Advocaten Ehlers zu Punkt 8., einstimmig angenommen. — In der Sitzung am 5. Mai stand die zweite der von der Commission in Bezug auf die Lloydfrage proponirten Resolutionen als erster Punkt auf der Tagesordnung. Sie lautet: „Der volkswirthschaftliche Verein zu Rostock beschließt ferner: die deutsche Presse und die volkswirthschaftlichen Vereine in Deutschland, namentlich in Norddeutschland, aufzufordern, dem zur Frage stehenden Gegenstande, der für die deutschen Schifffahrts- und Handelsinteressen von der größten Bedeutung ist, eine ernste und eingehende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen." Die Resolution ward schließlich durch überwiegende Mehrheit der Stimmen angenommen. Es entspann sich darauf noch über die Art, wie die Resolution zur Ausführung zu bringen sei, eine kurze Debatte, an welcher sich Herr M. Wiggers, Dr. J. Wiggers und Adv. Ehlers betheiligten. Man war allseitig darüber einverstanden, daß es gänzlich außerhalb der Aufgabe und des Zwecks des Vereins liege, eine Agitation in dieser Angelegenheit zu veranstalten, und daß der gefaßte Beschluß daher nur die Tendenz haben könne, ein Votum zu Gunsten der Veröffentlichung der ersten Resolution mit ihren Motiven abzugeben, da über die Zweckmäßigkeit einer solchen Veröffentlichung einzelne Zweifel laut geworden wären. Das Weitere sei der Presse und der Thätigkeit der Einzelnen zu überlassen.

Die mehrerwähnte erste Resolution lautet: „Die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt erfordern die alsbaldige Beseitigung des Monopols des Lloyd français „Veritas" und die gleichzeitige Gründung einer freien Vereinigung der aus bei den Schiffen Norddeutschlands

betheiligten Rhedern, Kaufleuten, Assecuradeuren, Schiffsbaumeistern und Schiffern hervorgehenden und auf Selbstverwaltung basirten Gesellschaft, welche den Zweck hat, im alleinigen Interesse der Schifffahrt und des Handels eine gewissenhafte, richtige und möglichst wohlfeile Classification und Registrirung ihrer Schiffe zu erhalten."

Aus den der Resolution vorangehenden Motiven heben wir folgende Punkte hervor: Das factische Monopol des französischen Instituts benachtheiligt die deutschen Interessen sowohl überhaupt, als namentlich im Falle eines Krieges. Es ist im Wesentlichen eine auf Gewinn der Unternehmer berechnete Speculation. Seine Organisation führt zu Willkürlichkeiten Seitens der Experten, es räumt bei der Classification dem Alter des Schiffes eine principiell unrichtige Stellung ein, und gefährdet dadurch, daß es Schiffe von einem gewissen Alter überhaupt nicht classificirt oder doch ohne Rücksicht auf ihre Qualität in eine schlechte Classe stellt, die Sicherheit solcher Schiffe und ihrer Mannschaft. Es legt durch die Forderung unnöthiger Reparaturen und durch die großen Kosten der Besichtigung und Classification den Schiffen eine schwere Last auf. Es hat zu starre Vorschriften für den Neubau und legt dadurch der Entwickelung des Schiffsgewerbes und dem schaffenden Geiste des Baumeisters Fesseln an, erhöhet die Baukosten und erschwert den Bau solcher Schiffe, welche gerade der eigenthümlichen Bestimmung der Schiffe angemessen sind. Die Beseitigung des französischen Lloyd ohne gleichzeitige Gründung eines neuen derartigen Instituts empfiehlt sich nicht, da eine Organisation der Classificirung und Registrirung der Schiffe Bedürfniß ist. Auch kann nur durch Gründung eines neuen Instituts das Monopol des Lloyd beseitigt werden. Eine gewissenhafte, richtige und möglichst wohlfeile Classificirung der Schiffe hat das Princip der Selbstverwaltung zur nothwendigen Voraussetzung.

In der That wird die Bedeutung des Frachtverkehrs der mecklenburgischen Schifffahrt durch die Classificirung der Schiffe bei ausländischen Classificirungsgesellschaften geschmälert. Bekommt zwar jedes Schiff nach seiner ersten Ausrüstung obrigkeitliche Schiffspapiere, in denen über die Zeit des Baues, die Größe, Ausrüstung ꝛc. alles Nöthige zu finden ist, so finden doch diese Papiere bei den Befrachtern, namentlich aber bei den Assecuradeuren, geringen Glauben. Es haben sich deshalb verschiedene Gesellschaften gebildet, welche aus der Classificirung der Schiffe ein Geschäft machen. Es bestehen deren u. A. folgende: Lloyd's Register zu London seit 1834, Registro italiano zu Genua seit 1861, Veritas austriaco zu Triest seit 1858 und Bureau Veritas, Lloyd universel zu Paris seit 1828. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während die französische Handelsflotte einen verhältnißmäßig untergeordneten Standpunkt einnimmt, seine Schiffsclassificirungs-Gesellschaft Veritas eine hohe Bedeutung hat, denn bei ihr sind circa 40,000 Schiffe classificirt, — eine Zahl, welche die bei sämmtlichen übrigen Lloyds classificirten bedeutend übersteigt. Die Grundsätze, nach denen die Pariser Veritas verfährt, legen nun aber der deutschen Rhederei, die ihr im Ganzen verfallen ist, schwere Lasten auf; denn abgesehen von den Kosten, welche für 201—400 Tons auf die ersten sieben Jahre circa 110 Francs betragen, verlangt sie zur Classificirung oft ganz unnöthige Verwendungen, indem sie für die Güte und Dauerhaftigkeit des Schiffes nur dessen Alter grundleglich macht. Für ein Alter von 7 Jahren giebt sie die erste Classe, die sie noch einmal auf 2 Jahre prolongirt, wenn nachgewiesen ist, daß das Schiff vorher reparirt ist, gleich gut, ob es einer Reparatur bedarf oder nicht. Dann giebt sie für das Alter von 10—12 Jahren die Classe $^7/_8$, welche ebenso noch einmal auf 2 Jahre prolongirt werden kann. Dann giebt sie für die Jahre 13 und 14 mit einmaliger Prolongation die Classe $^3/_4$, und vom 17. Jahre ab tritt die Classe $^1/_2$ ein, für welche eine Besichtigung, event. Reparatur des Schiffes nach jeder Reise erforderlich wird. Zu ihren Agenten hat die Gesellschaft in fast allen Hafenplätzen Experten, z. B. für Mecklenburg einen, für Stralsund und Greifswald einen, für Stettin drei, für Danzig, Königsberg und Memel je einen. Diese Agenten führen ein vollständig absolutes Regiment über den Schiffbau und die Schiffsreparaturen, gegen deren Ausspruch es keinerlei Appellation giebt. Selbst die unklugste Anordnung beim Bau eines Schiffes muß befolgt werden, soll anders das Schiff bei der Veritas classificirt werden, und classificirt muß es werden, wenn man nicht von eigentlichen Frachtgeschäften sich zurückziehen will. Es ergiebt sich daraus von selbst, welchen enormen Lasten die Rhederei hierdurch ausgesetzt ist — man berechnet beispielsweise die regelmäßigen Abgaben für Rostock jährlich auf 3000 Thlr., ohne die überflüssigen Reparaturen ꝛc., — ohne daß die Sicherheit der Schiffe dadurch im Allgemeinen gewonnen hätte.

(52.) (Stiftungs-Urkunde der Paulskirche in Schwerin.) Die bei Legung des Grundsteins der Paulskirche am 29. Juni von dem Domprediger Mau vor der Baugrube verlesene Stiftungs-Urkunde lautete, wie folgt: „Im Namen der hochgelobten Dreieinigkeit! Amen.

Nachdem der gnädige Beistand Gottes vergönnt hat, den Bau der Pauls-Kirche zu Schwerin zu beginnen, ist mit Dank und Bitte zu Gott in den Grundstein derselben nachstehende urkundliche Nachricht von ihrer Entstehung niedergelegt worden: In dem langen gesegneten Frieden, den die Barmherzigkeit Gottes unserem Vaterlande und dieser unserer Stadt Schwerin seit mehr denn einem halben Jahrhundert gnädiglich geschenkt hat, und namentlich seitdem der in Gott ruhende Großherzog Paul Friederich seine Residenz hierher zurückverlegt hatte, haben sich der Flächenraum und die Einwohnerzahl solcher unserer Stadt Schwerin überhaupt und der Domparochie insonderheit gegen früher nahezu verdoppelt; und es hatte sich so schon in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maße die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, von der Domparochie, deren geistlichen Bedürfnissen bei ihrer stets wachsenden Größe die an der hiesigen Domkirche angestellten Pastoren je länger desto weniger in ausreichendem Maße zu genügen vermochten, einen Theil abzuzweigen, denselben zu einer besonderen Parochie zu machen, und ihm in einer neu zu erbauenden Kirche eine Stätte seiner gemeinsamen Gottesdienste zu schaffen. Da geschah es durch die Bewegung dessen, der die Herzen der Menschen lenkt wie die Wasserbäche, daß der wohlthätige Sinn eines begüterten Mannes, der lange Jahre Einwohner der Stadt Schwerin und Glied ihrer Christengemeinde gewesen war, die erste Anregung dazu gab, solchem gefühlten Bedürfnisse durch die That abzuhelfen. Der Kammerherr Friedrich Ludwig von Flotow, Erbgesessener auf Penzin und Friedrichswalde, vormals auch Rath und Director der Großherzoglichen Domainen-Cammer, und als solcher lange Jahre hindurch in Schwerin wohnhaft, hatte in den Jahren 1848 bis 1857 zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Posten Schenkungen zu dem Gesammtbelaufe von 54,770 Thaler Courant zu dem Zwecke gemacht, daß mit Hülfe dieser Mittel die Domkirche mit dem ihr noch fehlenden Thurme versehen werden möge. Vor seinem im September 1858 erfolgten Ableben jedoch hatte er unter dem 30. Juni 1857 schriftlich Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge Friederich Franz den Wunsch ausgesprochen, daß jene von ihm geschenkten Summen nicht, wie ursprünglich seine Absicht gewesen, zur Erbauung eines Domthurms, sondern vielmehr zur Erbauung einer neuen Kirche in dem neuen, nach dem in Gott ruhenden Großherzog Paul Friederich benannten, bisher zur Domparochie gehörigen Theile der Stadt Schwerin verwendet werden möchten. Um nun diesem letztwilligen Wunsche des wohlthätigen Gebers pflichtmäßig zu genügen, wurde das von demselben geschenkte Capital, nachdem es sich unter der Berechnung des Geheimen Canzleiraths Faull durch die angesammelten Zinsen, durch einzelne kleinere Schenkungen Privater, und durch die aus der öffentlichen Schaustellung des Modells des neuen Großherzoglichen Schlosses gewonnene Aufkunft auf die Summe von 68,935 Thlr. Courant vermehrt hatte, im Jahre 1862 zu dem Zwecke überwiesen, daß mit Hülfe dieser Mittel eine neue Kirche in dem die Paulsstadt geheißenen Theile der Stadt Schwerin gebaut, und zu derselben ein Theil der bisherigen Domgemeinde als ihre Parochie gelegt würde. Und nachdem weiter die Munificenz Sr. Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Friederich Franz verheißen hatte, daß das an den nöthigen Baugeldern annoch Fehlende aus Landesherrlichen Mitteln hergegeben werden solle, konnte im Laufe des Jahres 1862 unter dem gnadenreichen Beistande Gottes zur Ausführung des, so Gott will, Ihm wohlgefälligen Werkes geschritten werden. Unter dem 14. Mai 1862 ergingen aus Großherzoglichem Cabinette an das Großherzogliche Finanz-Ministerium und an den Großherzogl. Oberkirchenrath die erforderlichen Weisungen, welche zugleich die Bestimmung enthielten, daß die zu erbauende Kirche den Namen Pauls-Kirche führen solle; es wurde der nöthige Platz ermittelt und erworben; mit den Communalbehörden der Stadt Schwerin wurden die erforderlichen Verhandlungen gepflogen und, so weit nöthig, unter allseitigem Entgegenkommen zu gedeihlichem Ende geführt; der Landbaumeister Krüger fertigte im Allerhöchsten Auftrage die Risse und Pläne für die neue Kirche an; es wurde zur Leitung des Baues eine Bau-Commission in den Personen des Oberkirchenraths Kliefoth, des Ministerialraths v. Wickede und des Landbaumeisters Krüger bestellt und dem Letzteren die technische Ausführung übertragen. Und nachdem nun seit dem Spätsommer 1862 die ersten Vorarbeiten mit Anfuhr des Materials, Erdbewegung und Legung der Fundamente beschafft sind, ist der heutige 29. Tag des Juni-Monats, als der Tag desjenigen Apostels, dessen Namen die neue Kirche tragen soll, bestimmt worden, um für die Pauls-Kirche den Grundstein zu legen. So haben denn Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc., am heutigen Tage, als am 29. Juni 1863, außer Unseren geliebten vier Kindern, des Erbgroßherzogs Friederich Franz Königliche Hoheit, des Herzogs Paul, der Herzogin Marie und des Herzogs Johann Albrecht Hoheiten, Unsere Staatsminister die Excellenzen v. Oertzen, v. Schröter und v. Levetzow, den Chef der obersten Verwaltungs-Behörde Unseres Haushalts des Geheimraths v. Brock Excellenz, den Chef Unseres

Militär-Departements, Generalmajor v. Zülow, den Chef Unseres Hofstaats des Oberhofmarschalls v. Bülow Excellenz, die Mitglieder Unseres Oberkirchenraths, den Oberkirchenraths-Director Kaysel und die Oberkirchenräthe Kliefoth und Schliemann, den Director Unserer Domainen-Cammer v. Müller, den Oberhofprediger Jahn und, mit Ausnahme des gegenwärtig abwesenden Superintendenten Karsten, die sämmtlichen Geistlichen hiesiger Stadt, nämlich: die Domprediger Mau und Thomälen, die Pastoren Schubart und Walter zu St. Nicolai und den Hülfsprediger Koch, Unseren ersten Beamten zu Schwerin, den Landdrosten v. Plessen, die Mitglieder des Magistrats der Stadt Schwerin, den Bürgermeister Hofrath Juhr und den Senator Voß, Unseren Geheimen Canzleirath Faull, die vorgenannten Mitglieder der Bau-Commission, die bei dem Bau der Kirche beschäftigten Conducteure und Gewerksmeister, ingleichen viele Glieder der hiesigen Domgemeinde und der von ihr abzuzweigenden neuen Pauls-Parochie, um Uns versammelt und sind mit denselben, nachdem Wir zuvor in der Domkirche Gottes Wort gehört und Dank und Bitte dargebracht haben, hieher auf den Bauplatz getreten, um den Grundstein zur Pauls-Kirche zu legen und zum Gedächtniß dessen in demselben diese vorstehende Urkunde zu verwahren. Wir erheben mit Allen, die Uns hier umstehen, unsere Augen zu dem lebendigen Gott, an dessen Segen Alles gelegen ist; wir gedenken all der geistlichen ewigen Wohlthat, die Er durch viele Jahrhunderte unseren Vätern und uns von jener unserer alten Domkirche aus durch sein heilig Wort und Sacrament täglich und reichlich erwiesen hat; wir hoffen und vertrauen, daß Er, der Stätten der Predigt Seines seligmachenden Wortes haben und gemehrt haben will an allen Orten, auch dies unser vorhabendes Werk nicht verschmähen, sondern mit dem Auge Seiner Gnade ansehen und mit dem Arm Seiner Hülfe bedecken werde; und so dankend und hoffend bitten wir herzlich, daß Er Selber der Grund dieses Seines Hauses sein und bleiben und das Werk des Baues sammt Allen, die daran arbeiten und helfen, behüten und segnen wolle durch Jesum Christum unseren Herrn, welchem sei Lob und Preis in Ewigkeit. Amen. Schwerin, den 29. Juni 1863."

(53.) (Mecklenburg-Schwerin in O. Hübner's statistischer Tabelle von 1863.) Flächeninhalt: 244 Quadratmeilen; Einwohnerzahl: 551,761; Staatsausgaben: 3,430,028; Staatsschulden: $8_{/3}$ Millionen; Papiergeld: 0; Banknoten: 1 Million; stehendes Heer: 5380 Mann; Handelsflotte: 405 Schiffe, worunter 9 Dampfer, mit einem Tonnengehalt, die Tonne à 2000 Pfund gerechnet, von 148,359 Tonnen; Einfuhr: 13 Millionen Thlr.; Ausfuhr 9 Millionen Thlr.; Haupt-Erzeugnisse der Ausfuhr: Getreide, Schlachtvieh, Pferde, landwirthschaftliche Producte; Eisenbahnen: 36 Meilen; Telegraphenlinie: 53 Meilen; Silberwerth der Rechnungs- und Geldwährung in preuß. Courant: 30 Thaler 1 Pfd. feinen Silbers; 1 Thlr. à 48 ßl., à 12 Pf. = 1; Gewicht, verglichen mit Zollvereinspfunden: 1 Centner à 112 Pfd. = $108_{/514}$; Ellenmaß, verglichen mit französischen Metres: 1 Elle à 2 Fuß à 12 Zoll = 245 franz. Linien; Hohlmaß für Wein und Getreide, verglichen mit französ. Litres: 1 Last à 96 Scheffel = $3733_{/36}$; 1 Rostocker Scheffel = 2832 Kubikzoll mecklenb. Maß; Hauptstadt und wichtigste Orte: Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow. — Irrthümlich giebt die Tabelle den Betrag der Sparcasseneinlagen pro 1861 auf 2,532,000 Thlr. an. So viel an Einlagebestand hatte die Ersparnißanstalt der Stadt Schwerin allein. Die Gesammtsumme der Einlagen in allen mecklenburg-schwerinschen Orten, wo Sparcassen bestehen, betrug am 1. Jan. 1861: 6,488,764 Thlr., am 1. Jan. 1862: 6,973,277 Thlr. — Auch ist es dem Verfasser der Tabelle noch nicht bekannt gewesen, daß das Zollgewicht jetzt Landesgewicht ist.

(54.) (Canalisirung der Peene von Teterow nach Neukalen.) In einer Versammlung von Geschäftsleuten zu Teterow am 26. Mai beschloß man, sich zu diesem Zwecke mit den anliegenden ländlichen Grundbesitzern zu vereinigen und, sobald man der Theilnahme derselben sicher, einen Techniker für die Vorarbeiten zu engagiren. Die zur weiteren Leitung dieser Angelegenheit erwählte, aus den Kaufleuten Kohlert, Paepcke und E. Samuel in Teterow bestehende Committe hat auch inzwischen schon eine Besprechung dieser Angelegenheit mit dem dortigen Bürgermeister Wilbrandt gehabt, welcher seine Mitwirkung verheißen. Daß das Unternehmen für Teterow ꝛc. von größter Wichtigkeit ist, leidet keinen Zweifel, und deshalb werden auch die betreffenden Behörden demselben ihren wirksamen Beistand nicht versagen. Was den Kostenpunkt betrifft, so würde sich dieser nach dem Urtheile von Sachverständigen außerordentlich günstig stellen, wenn man, wozu gegründete Aussicht ist, auf der ganzen oder auch nur theilweisen Strecke von Teterow bis Neukalen Torfgrund findet. — Demnächst fand am 16. Juni in Teterow eine Conferenz der ländlichen und städtischen Interessenten statt, in welcher eine provisorische Direction, bestehend aus Landrath von

Oertzen-Jürgensdorf, Bürgermeister Wilbrandt-Teterow und Bürgermeister Mau-Neukalen, gewählt und 615 Thaler zu den Vorarbeiten gezeichnet wurden.

(55.) (Rostocker Bank.) Sechzehnte Generalversammlung am 16. Juni. Nach dem Bericht des Ausschusses belief sich der Reingewinn des Geschäftsjahres vom 1. März 1862 bis 28. Februar 1863 auf ..... 51,309 Thlr. 9 ßl. 11 pf.

von dem nach Abzug

1) der zum Reservefonds abzusetzenden ..	12,827	Thlr.	14 ßl.	6 pf.
2) der an die Großherzogl. Renterei-Casse zu zahlenden 15 pCt. mit	5,695	„	37 „	5 „
3) der dem Verwaltungs-Rathe und dem Bankdirector zukommenden 5 pCt. mit	1,898	„	28 „	5 „
und				
4) der auf neue Rechnung vorzutragenden	54	„	9 „	7 „
	20,475	„	41 „	11 „

zur Vertheilung kommen ..... 30,833 Thlr. 16 ßl. — pf.

Es erhalten demnach die Actionäre, außer den schon gezahlten 4 pCt. Zinsen, eine Dividende von $3^1/_{12}$ pCt., und hat ihr Actien-Capital, mit Hinzurechnung von $1^1/_4$ pCt. Zinsen auf die zum Reservefonds geschlagenen 12,827 Thlr. 14 ßl. 6 pf., einen Gewinn von $8^1/_3$ pCt. erbracht. Der Reservefonds ist jetzt auf die Summe von 134,905 Thlr. 47 ßl. 5 pf. angewachsen. Gegen den Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres vom 1. März 1862 bis 28. Februar 1863, welcher bereits gedruckt und an die Actionäre vertheilt ist, sind keine Monituren gemacht, und konnte demzufolge der Ausschuß dem Verwaltungsrathe Decharge wegen der Geschäftsführung pro 1. März 1862 bis 28. Februar 1863 ertheilen. Bei der Neuwahl von 5 Ausschußmitgliedern erhielten nur die Herren Kaufmann Ernst Brockelmann, Rentier Bock und Dr. Kippe die absolute Stimmenmehrheit. Es mußte desbalb zu einer zweiten Abstimmung zwecks Wahl der noch fehlenden zwei Mitglieder geschritten werden, und fiel in diesem Scrutinio die absolute Stimmenmehrheit auf die Herren v. Thünen-Tellow und Dr. Blanck. — Aus den Vorlagen der Bankverwaltung theilen wir den nachstehenden von derselben erstatteten speciellen Geschäftsbericht über das 13. Rechnungsjahr (vom 1. März 1862 bis 28. Februar 1863) mit: „Gleich so manchen anderen deutschen Bank- und Credit-Anstalten ist das Jahr 1862 für die Rostocker Bank ein günstiges gewesen. Der Bedarf an Geld, dessen wir in unserem vorjährigen Berichte erwähnten, wo wir auch auf die Gründe, woraus jener entsprungen, zurückkamen, hat seither fortwährend angehalten und uns zu stets vermehrter Herbeischaffung von Capitalien genöthigt, da, ungeachtet wir den Zinsfuß der Darlehengelder von 3 auf $3^1/_2$ pCt. erhöheten, dennoch nicht hinreichend Gelder zuflossen, um den an uns gemachten Anforderungen nachzukommen. Da nun zu der letztjährigen mäßigen Ernte, obgleich eine bessere wie die des Vorjahres, sich noch zugleich ungünstige Handels-Conjuncturen zugesellten, wurde unser Institut für Lombard-, Conto-Corrent- und Wechselgeschäfte ganz besonders in Anspruch genommen, dagegen verblieb unser Effecten-Conto ohne Umsatz, und die Effecten selbst, die zugleich für die Noten-Circulation als Theilhinterlage dienen, auf dem vorschriftsmäßigen Bestand. Unseren Statuten nach haben wir das Actien-Capital bis zum 1. Juli 1865 um 1 Million zu erhöhen. Von Seiten hoher Landes-Regierung wurde aber schon unterm 10. November 1862 die Aufforderung an uns gerichtet, uns zu erklären, ob und resp. welche Einleitungen bisher zur Erhöhung des Bankfonds getroffen wären, event. aber, wann der Verwaltungsrath damit den Anfang zu machen gedenke. Um jener Aufforderung nachzukommen, wurde sodann die Ausgabe von vorläufig einer halben Million Thaler neuer Actien beschlossen, und sind bei der ersten Einzahlung von 25 pCt. im Januar dieses Jahres auf 2328 Stück derselben bereits über die Hälfte — circa 260,000 Thaler — eingezahlt worden, die restirenden 172 Stück Actien sind jedoch zu 108 pCt. verkauft, welche im nächsten Rechnungsjahre zur Berechnung kommen. — Unsere Anträge bei hoher Landesregierung, uns zugleich mit dem erhöheten Actiencapital die Ausgabe eines gleichen Betrages neuer Noten, unter ebenfalls statutenmäßigen Bedingungen, zu gestatten, entbehren bisher der geneigten Gewährung; doch die Hoffnung dafür ist nicht aufgegeben, weil solche nicht nur im Interesse der Bank, sondern auch im Interesse des Geschäfte treibenden Publikums sein würde, ohne die Solidität der Bank irgendwie zu beeinträchtigen. Der Austausch unserer alten Noten gegen neue ist bereits auf Zweidrittel des Betrages beschafft, und wird wohl gegen Ende dieses Jahres der Präclusivtermin für die schließliche Einlösung des Restes angesetzt werden. Mit Anfang October v. J. haben wir nun auch unser neues Bankgebäude bezogen und

finden dasselbe in seiner jetzigen Einrichtung unseren Bedürfnissen vollkommen entsprechend. Somit schließen wir unseren Bericht und können mit Genugthuung sagen, daß im verflossenen Rechnungsjahre das Bankgeschäft ein günstiges Resultat erzielte. Verluste sind fast gar nicht vorgekommen, da stets die größte Vorsicht bei Entrirung von Geschäften angewandt, wodurch nicht allein unseren Actionären gedient, sondern auch dem Schwindel keine Hand geboten wird. — In dieser Weise fortgeschritten, und in möglichst coulanter Verfolgung der im Statut angedeuteten Zwecke unseres Bank-Instituts geben wir uns der freudigen Hoffnung hin, daß unsere sorgfältigen Bemühungen für ein gemeinnütziges Gedeihen und den wachsenden Flor desselben mit Erfolg gekrönt werden. Die Rostocker Bank. Capell, Director. Ed. Schütz, Buchhalter."

(56.) (Mecklenburgische Eisenbahn. Verwaltungsjahr 1862.) Neunzehnte (oder achtzehnte ordentliche) Generalversammlung in Schwerin am 23. Mai 1863. Die Betriebs-Einnahme des Jahres 1862 hat ergeben: Für 292,140 Personen I., II. und III. Classe 214,912 Thlr. 22 ßl. 6 pf., für Militär III. Cl. 5002 Thlr. 29 ßl. 10 pf., Extraordinaria (wie Extrazüge ꝛc.) 816 Thlr. 34 ßl. 5 pf., für 67,408,9 Cntr. Gepäck (Ueberfracht) 7489 Thlr. 44 ßl. 3 pf.; zusammen im Personen-Verkehr: 228,221 Thlr. 35 ßl. Für 143 Stück Equipagen 778 Thlr. 40 ßl. 10 pf., für 3240 Stück großes und 37,974 Stück kleines Vieh 15,171 Thlr. 11 ßl. 4 pf., für 2,361,308,8 Centner Güter 210,784 Thlr. 44 ßl. 4 pf., für Provision auf Nachnahme 446 Thlr. 10 ßl. 6 pf.; zusammen im Güter-Verkehr: 227,181 Thlr. 11 ßl. Vergütung für Postgüter aus dem Jahre 1861 1196 Thlr. 13 ßl. 9 pf. Darnach beträgt die gesammte Betriebs-Einnahme des Jahres 1862 aus dem Personen-, Vieh- und Güter-Verkehr 456,599 Thlr. 11 ßl. 9 pf. Man muß zu dieser reinen Betriebs-Einnahme aber, um die Bilanz zu verstehen, noch hinzu rechnen: a. den Ueberschuß de 1861 6,263 Thlr. 3 ßl. 2 pf., b. Zinsen aus den diversen Fonds ꝛc. 5,984 Thlr. 36 ßl. 6 pf., c. Miethen und Meilengelder 9,030 Thlr. 4 ßl. 9 pf., dadurch erhöhet sich der Hauptetat für das betreffende Jahr auf 477,877 Thlr. 8 ßl. 2 pf. Die Ausgabe hat 1862 betragen: a. Betriebskosten 211,020 Thlr. 3 pf., b. für diverse Baulichkeiten und Apparate 4,512 Thlr. 33 ßl. 6 pf., c. An- und Abfuhr der Güter 6,682 Thlr. 34 ßl., d. Zinsen auf die Prioritäts-Obligationen Litt. A. und B. 1,600,000 Thlr. à 4 pCt. 64,000 Thaler. (Bekanntlich existiren diese Summen aber nur noch im Bericht, in Wirklichkeit sind es nur noch 1,472,000 Thlr.) e. Zinsen auf Schuldverschreibungen von 348,000 Thlr. à 4 pCt. 13,920 Thlr. (in Wirklichkeit sind nur noch für 329,520 Thlr. Schuldverschreibungen im Umlauf), f. für Amortisation der Pöste sub d. und e. 11,480 Thlr., g. zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds 63,000 Thlr., h. zur Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse der Beamten 800 Thlr., i. Dividende auf 21,750 Actien 101,500 Thlr., k. Vortrag auf 1863 961 Thlr. 36 ßl. 5 pf., Summa 477,877 Thlr. 8 ßl. 2 pf.

An Personen wurden befördert: I. Cl. 3336, II. Cl. 93,289, III. Cl. 195,488, Militär 13,741; zusammen 305,881. Sämmtliche 305,881 Personen legten 1,794,356 Meilen zurück.

An Vieh wurde befördert: a. Pferde 2062 Stück, b. Rindvieh 1178 Stück, c. Schweine 14,349 Stück, d. Schafe 20,110 Stück, e. verschiedenes Vieh 1885 Stück, f. Hunde 1600 Stück.

Von den 2,361,308,8 Cntrn. Güter wurden befördert: Zum Eilgut-Tarif 32,108 Cntr., zum Normal-Tarif (Kaufmannsgüter) 639,634,7 Cntr., zum Producten-Tarif II. A. (Korn) 1,225,406,6 Centner, zum Producten-Tarif II. B. (Steine, Brennholz, Rohmaterial ꝛc.) 443,004,9 Cntr., zum Wagenladungs-Tarif (ganze und halbe Wagenladungen) 21,154,6 Cntr.; rechnet man noch hinzu das Passagiergut mit 67,408,9 Cntr., so macht die Totalsumme 2,428,717,7 Cntr.

An Transportmitteln waren dazu vorhanden: 24 Locomotiven, von denen Borsig 23, Wöhler in Berlin eine geliefert haben. Ferner 6rädr. Personenwagen I. und II. Classe 17, 6rädr. Personenwagen II. und III. Cl. 2, 6rädr. Personenwagen III. Cl. 12, 8rädr. Personenwagen III. Cl. 9, zusammen 40. Diese 40 Personenwagen haben zusammen 1948 Sitzplätze. Der Vieh- und Güterwagenpark besteht aus: 4rädr. Ochsenwagen 12, 4rädr. Pferdewagen 6, 4rädr. Viehwagen 16, 6rädr. Viehwagen 2, 4rädr. offenen Güterwagen 80, 4rädr. bedeckten Güterwagen 35, 6rädr. offenen Güterwagen 9, 6rädr. bedeckten Güterwagen 28, 8rädr. Holz- und Wollwagen 20, 8rädr. bedeckten Güterwagen 62, 6rädr. Gepäckwagen 4, 8rädr. Gepäckwagen 3, 8rädr. combinirten Post- und Gepäckwagen 4, zusammen aus 281 Wagen. Sämmtliche Wagen haben eine Ladungsfähigkeit von 38,380 Cntr.

Eingebracht hat durchschnittlich a. jede Person 21,57 Sgr., b. jeder Cntr. Gepäck 3,34 Sgr., c. jedes Stück Vieh 11,04 Sgr., d. jeder Centner Gut 2,68 Sgr.

Der Reservefonds hat für Schienen und Schwellen besonders eine Ausgabe von 40,442 Thlr. 42 ßl. 3 pf. gehabt, so daß nur 17,591 Thlr. 44 ßl. 1 pf. auf das laufende Jahr übertragen werden

konnten. Aus dem Erneuerungsfonds wurden diverse Personen-, Gepäck-, Güter-, Ochsen- und Pferdewagen theils neu angeschafft, theils erneuert und dafür 23,131 Thlr. 26 ßl. verausgabt. Diesem Fonds verblieb aber noch bei Abschluß der Rechnung eine Summe von 138,923 Thlr. 36 ßl.

Die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse der Beamten hatte am Schluß des vorigen Jahres ein Capital von 48,996 Thlr. 37 ßl. 9 pf. angesammelt. Die Ausgaben des Jahres waren sehr geringe gewesen und hatten sich auf 408 Thlr. 27 ßl. 3 pf. belaufen. Bekanntlich zahlt die Gesellschaft jährlich eine Beihülfe von 800 Thlr. zu dieser Casse. Der größte Theil des Capitals ist in Prioritäts-Obligationen dieser und anderer Eisenbahnen angelegt. In städtischen Grundstücken stehen jedoch auch 11,100 Thlr. Interessant ist es, wie seit Eröffnung der ganzen Bahnstrecke (13. Mai 1850) die Einnahmen und Dividenden successive gestiegen sind, weshalb wir hier die kleine Uebersicht folgen lassen:

	Einnahme pro Bahnmeile			Dividende
	für Beförderung von Personen und Gepäck.	für Beförderung von Gütern u. dahin gehörigen Gegenständen.	zusammen.	in Procenten vom Stamm-Actien-Capital.
1851	8403 Thlr.	4403 Thlr.	12806 Thlr.	0,25
1852	8992 „	5137 „	14129 „	0,75
1853	9633 „	6172 „	15805 „	0,75
1854	9872 „	8558 „	18430 „	1,25
1855	10452 „	11148 „	21600 „	1,5
1856	11066 „	10211 „	21277 „	1,5
1857	11902 „	10701 „	22603 „	2,0
1858	10739 „	11686 „	22425 „	2,0
1859	9771 „	11125 „	20896 „	1,5
1860	10734 „	12147 „	22881 „	2,125
1861	11769 „	12697 „	24466 „	2,875
1862	11825 „	11833 „	23658 „	2,333

(37.) (Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen. Vergl. 38.) Die Nivellements-Arbeiten haben am 7. Mai begonnen. Der Senat von Lübeck und beide mecklenburgische Regierungen haben dem Lübecker Handlungshause Lange & Knuth die Concession zur Vornahme dieser Arbeiten ertheilt. Bei dem Nivellement von Lübeck bis zur mecklenburgischen Grenze war besonders die Rücksicht auf den geeignetsten Punkt zum Uebergang der Bahn über die Wackenitz maßgebend, und ist als solcher eine Stelle des Flusses ungefähr halbwegs zwischen der Kapelle St. Jürgen und den Fischerbuden ermittelt worden, so daß die Bahn auf dem jenseitigen Ufer der Wackenitz unmittelbar bei der Brandenbaumer Ziegelei vorbeiführen wird.

Bei Kleinen waren die Ingenieure Anfangs Juni mit der Absteckung der Linie beschäftigt. Die Einmündung der projectirten Bahn in die Mecklenburgische Bahn beginnt rechts an der Strecke von Kleinen nach Schwerin, und zwar bei der Ausfahrt am Gehölze zwischen dem Bauplatze der neuen Wasserheilanstalt und dem Gute Gallentin, und wendet sich dann sofort in einer starken Curve in der Richtung auf Naudin zu; von da ab werden zwei Linien — die eine über Rehna und Schönberg, die andere über Grevesmühlen und Dassow — nach Lübeck abgesteckt, um zu ermitteln, welche dieser Linien die vortheilhaftere sei.

(38.) (Rostocker Hafengeld.) In Rostock bestand eine Menge Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, die in ihren Einzelnheiten selbst den Kundigsten oft nicht bekannt waren. Das Gewett machte im Jahre 1847 eine Zusammenstellung von denselben und kam dabei, einschließlich der an die Großherzogl. Accise zu zahlenden Gebühren, auf 33 Rubriken, worunter sich theilweise wieder mehrere Unteransätze befinden. Aus diesem Grunde empfahl sich eine Vereinfachung dieser Abgaben durch Zusammenwerfen der einzelnen Sätze zu einer Position, so weit es sich um Erlegnisse handelte, denen jedes Schiff unterworfen ist, nicht also um solche, welche von speciellen Umständen abhangen, z. B. das Ballastgeld. Der Rostocker Rath proponirte deshalb den Quartieren, die Lootsengebühren und das Lootsengeld, ferner das Ballastgeld, dann die Gebühren für den Gebrauch der Troschen und für die Winterlage in Warnemünde in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen, alle übrigen Schiffsabgaben und Gebühren aber aufzuheben und statt derselben ein Hafengeld von allen ausgehenden Schiffen, und zwar von 18 ßl. für jede Roggenlast, zu erheben. Beladene Schiffe, die ausgehen, sollen außerdem, wenn sie über 10 Last halten, noch 8 ßl. pro Last mehr zahlen Dampfschiffe, welche

in einem Jahre mehr als einmal auslaufen, bezahlen zum zweiten und öfteren Male nur 8 ßl., anstatt der Abgabe von 18 ßl. In Bezug auf Schiffe, welche den Rostocker Hafen als Nothhafen benutzen, wurden noch besondere Bestimmungen getroffen. Diese Vorschläge erhielten am 4. Mai die Genehmigung des ersten Quartiers, da es dabei auf keine Erhöhung der Hafenabgaben, sondern nur auf eine Zusammenlegung der einzelnen bisherigen Positionen abgesehen war. — In der Sitzung des zweiten Quartiers am 11. Mai erfolgte die Mitgenehmigung unter den nachstehenden Modificationen: 1) daß nur diejenigen Dampfschiffe, welche in fester, ständiger Route auf Rostock fahren, eine Ausgangsabgabe von 8 ßl. pro Last, statt des tarifmäßigen Satzes von 18 ßl. pro Last, entrichten. Der betreffende § II. sub 3 des vom Rathe proponirten Regulativs lautete: „Dampfschiffe stehen allen übrigen Schiffen gleich; wenn sie jedoch in einem Jahre zum zweiten Male und öfter ausgehen, zahlen sie zum zweiten und öfteren Male, anstatt der Abgabe sub 1 von 18 ßl., nur 8 ßl. pro Last." 2) Daß im § III., welcher bestimmt, daß diejenigen Schiffe, die wegen Havarie oder aus sonstigen Gründen die Rostocker Häfen als Nothhafen benutzen, also in denselben weder löschen noch laden, von dem Hafengelde frei sind, wenn sie ihre Besatzung an Bord behalten, statt dieser letzten Worte gesagt werde: „wenn sie ihre Segel nicht abgebunden haben". Das Quartier wünscht die Abänderung des § III. in diesem Sinne, weil nicht das Entlassen der Besatzung, sondern das Abbinden der Segel das Merkzeichen ist, daß das Schiff nicht wieder ausgehen, also in Winterlage sich begeben will.

(59.) (Der Mecklenburgische Erntewetter-Verein) hat am 16. Mai in Güstrow seine General-Versammlung gehalten. Der Dirigent, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, theilte mit, 1) daß nach mehrseitigen vergeblichen Bemühungen, in Frankreich nächst der bereits im vorigen Jahre bewirkten Anknüpfung mit Nantes anderweite Correspondenten in südlicheren Stationen, namentlich Bordeaux, zu gewinnen, der Antrag an das hohe Großh. schwerinsche Ministerium des Innern gerichtet worden sei, daß dasselbe beim Observatoire Impérial in Paris die Mittheilung der den Zwecken des Vereins gemäß dem § 8 seines Statuts entsprechenden meteorologischen Berichte von den Stationen Bayonne, Bordeaux, Nantes, Brest, Avignon, Lyon, Besançon und Paris durch den Telegraphen an den Geschäftsführer des Vereins hochförderſamst befürworten möge, und daß diesem Antrage laut eines von dem hohen Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten so eben eingegangenen Rescriptes hochgeneigtest gewillfahrt worden sei. Somit werde der Verein im Verlaufe dieses Jahres maßgebend darlegen können, inwieweit er im Stande sei, den gehegten Erwartungen zu entsprechen. — 2) Daß a. ausgeschieden sind Herr Müller-Warnkenhagen und Herr Vicelandmarschall Baron Maltzan auf Gr.-Luckow; b. zugetreten der landwirthschaftliche Kreisverein Gumbinnen, vertreten durch seinen Director, Herrn Baron v. Lyncker auf Nemmersdorf, und der landwirthschaftliche Local-Verein in Frankfurt a. d. O., vertreten durch Herrn Regierungsrath Steffani daselbst. Sonach tritt der Verein mit der vorjährigen Anzahl von 42 Mitgliedern in das zweite Jahr seiner Thätigkeit ein. Die Einnahme des Vereins betrug 210 Thlr., die Ausgabe 125 Thlr. 34 ßl. Jedes der 42 Mitglieder hatte zu den Centralkosten 5 Thlr. Beitrag zu zahlen, erhielt aber von dem verbliebenen Ueberschusse von 84 Thlr. 14 ßl. 2 Thlr. zurück.

(60.) (Rostocker Gas-Anstalt $18^{61}/_{62}$.) Aus der am 4. Mai im zweiten Quartier erstatteten Relation über den Abschluß der Gasanstalt für das Verwaltungsjahr $18^{61}/_{62}$ ist hervorzuheben: der Gasverbrauch hat sich im Jahre $18^{61}/_{62}$ um 1,335,800 Kubikfuß vermehrt und betrug im Ganzen 23,414,300 Kubikfuß. Zur öffentlichen Beleuchtung sind 8,904,700 Kubikfuß verbraucht. Der Productionspreis des Gases stellt sich pro $18^{61}/_{62}$ auf 47 ßl. 6 pf. pro 1000 Kubikfuß, im Jahre vorher betrug er 1 Thlr. 6 pf. Das zweite Quartier stellte den Antrag, daß der Preis des Gases nunmehr für alle Consumenten auf 1 Thlr. 24 ßl. pro 1000 Kubikfuß herabgesetzt werde. (Bekanntlich war 1862 eine Abminderung des Preises von 1 Thlr. 32 ßl. auf 1 Thlr. 24 ßl. rücksichtlich des Gasconsums zum Kochen und Heizen erfolgt.) Bei einem Preise von 1 Thlr. 24 ßl. würde die Anstalt noch einen Reingewinn von 50 pCt. erzielen.

(61.) (Domanial-Brandversicherungs-Anstalt.) Am 1. April 1863 waren versichert: Classe I. 2,821,400 Thlr., Classe II. 3,399,375 Thlr., Classe III. 12,846,325 Thlr., Windmühlen 297,925 Thlr., Summa 19,365,025 Thlr. Am 1. April 1862 betrug der Versicherungsbestand 18,917,725 Thlr., mithin Zuwachs 447,300 Thlr. Seit dem 15. October 1855 haben sich vermehrt: Classe I. um $92_{,36}$ pCt., Classe II. um $57_{,50}$ pCt., Classe III. um $20_{,26}$ pCt., Windmühlen um $20_{,11}$ pCt. und der Gesammtversicherungsbestand um 3,460,550 Thlr. oder um $21_{,76}$ pCt. Capitalfonds zu 4 pCt. belegt: 2000 Thlr. Gold und 32,400 Thlr. Courant. Stand der Casse am 1. April

1863: 1) An Brandentschädigungsgeldern sind noch zu zahlen 33,146 Thlr., 2) dazu sind in der Casse vorhanden 14,030 Thlr., so daß noch zu decken bleiben 19,116 Thlr. Brandschäden vom 1. April 1862—63: 71,207 Thlr. 24 ßl. Zur Deckung der Brandschäden sind an Beiträgen $2^1/_2$ Simpla ausgeschrieben. Hiemit werden die Brandschäden bis zum 1. April 1863 nicht allein gedeckt, sondern es bleiben noch ca. 7900 Thlr. disponibel. Die Brandschäden in den 7 Jahren vom 1. April 1856—63 belaufen sich durchschnittlich für das Jahr auf 49,046 Thlr. Es haben also die Brandschäden des verflossenen Jahres die Durchschnittssumme um 22,161 Thlr. überstiegen. Aufnahmegebühren sind erhoben 839 Thlr. Beiträge zur Anschaffung von Feuerspritzen sind verausgabt 564 Thlr. Bewilligte Prämien bei Bränden 396 Thlr.

(62) (Stift Emmahus in Schwerin.) Gestiftet von einem Fräulein Beyer in Schwerin, der jetzigen Hausmutter, mit der Bestimmung, verwais'ten oder verwahrloseten Mädchen bis zum dienstfähigen Alter eine christliche Erziehung und angemessene Beschäftigung zu gewähren, in seinem Entstehen unterstützt von der verstorbenen Großherzogin Auguste K. H., welche die Ueberweisung eines landesherrlichen Gebäudes (der früheren Palais-Castellans-Wohnung in der Apotheker-Straße) veranlaßte, hat dieses Stift das dritte Jahr angetreten. Nach dem „Zweiten Jahresbericht des Stiftes Emmahus in Schwerin" hat vom 1. April 1862 bis zum 31. März 1863 die Einnahme 577 Thlr. 36 ßl., die Ausgabe 538 Thlr. 41 ßl. betragen. In der Einnahme sind jedoch die vielfachen geschenkten Naturalien, sowohl Lebensmittel als Kleidungsstücke und Geräthschaften, nicht veranschlagt. Zu dem Cassenbehalt dieser Jahresrechnung von 38 Thlrn. 43 ßl. kommt der vorjährige Ueberschuß von 95 Thlrn. 23 ßl., und bilden diese 134 Thlr. 18 ßl. den Anfang eines kleinen Capitals, von dessen Zinsen nach der Absicht der jetzigen Hausmutter einstmals ihre Nachfolgerin ein kleines Gehalt beziehen soll zur Bestreitung von Ausgaben für ihre persönlichen Bedürfnisse. — Die Anstalt zählte bis Johannis 1863 16 Stiftszöglinge, konnte aber von da an mehr aufnehmen. S. K. H. der Großherzog hat die Mittel zu einem Anbau gewährt, der dazu dienen soll, arme blödsinnige und geistesschwache Kinder aufzunehmen und zu erziehen. Zwei blödsinnige Kinder waren in dieser Zweiganstalt am Schlusse des zweiten Jahres schon vorhanden.

(63.) (Ersparnißverein in Malchin.) Begründet vorläufig am 5. Mai, definitiv am 22. Juni. Hauptzweck des Vereins, dessen Mitglied jeder Einwohner Malchins werden kann, ist die Ansammlung eines Sparpfennigs für das Alter. Die Mitglieder sollen sich zu monatlichen festen Beiträgen, deren niedrigster 8 ßl. ist, verpflichten, welche durch einen vom Verein zu bestellenden Boten eingesammelt werden. Verzins't werden die Einlagen mit $1^1/_2$ ßl. à Thaler für's Jahr in der Weise, daß die Beiträge vom Januar bis Juni incl. gesammelt werden und erst vom 1. Juli, resp. 1. Januar ab Zinsen tragen. Nur von ganzen Thalern werden indeß Zinsen berechnet, welche jedoch nicht ausbezahlt, sondern den Capitalien zugeschrieben werden. Gelingt es dem Vorstande, die hypothekarisch zu belegenden eingezahlten monatlichen Beiträge außer den Terminszeiten unterzubringen, so werden die auf diese Capitalien zur Einnahme kommenden Zinsen entweder mit zu den Verwaltungskosten verwendet oder sie fließen in den Reservefonds, der außerdem aus dem Gesammt-Ueberschuß der erhobenen Zinsen gebildet wird. Jedem Mitgliede steht es frei, nach vorheriger halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Terminen seine Einlagen zurückzufordern; Rückzahlung derselben wie Zins auf Zins wird rechtzeitig erfolgen. Stirbt ein Mitglied, und ist Geld bis zur Höhe von dessen Einlagen flüssig, so soll es dem Vorstande auch zustehen, dieselben ohne Kündigung zurückzuzahlen. Sistirung der monatlichen Beiträge kann nur unter Darlegung genügender Gründe vom Vorstande bewilligt werden. Fehlen diese, und hören die Beiträge zeitweise auf, so bleibt das Capital so lange zinsenlos stehen, bis das Fehlende nachgezahlt ist. Für etwaige Verlüste ist der Vorstand nicht verhaftet. Sie werden aus dem Reservefonds entnommen, so weit dieser reicht. Die Rechnung schließt mit dem Ablauf des Monats Junius. In der ersten Hälfte des Monats August beruft der Vorstand eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder und legt ihnen seinen Rechenschaftsbericht vor. In derselben wird auch Bericht über Revision der Geschäftsbücher erstattet. — Am 22. Juni zählte der Verein einige 50 Mitglieder, die sich zu monatlichen festen Beiträgen von resp. 2 Thlr., 1 Thlr. 24 ßl, 16 ßl. und 8 ßl. verpflichtet hatten.

(64.) (Notizen zum mecklenburgischen Schiffbau. 1863. Vergl. 32.) Es liefen vom Stapel: 1863. Mai 8. auf der Maschinenfabrik von A. Tischbein das zur Fahrt zwischen Rostock und Bützow bestimmte Schraubendampfboot „Warnow", dessen Bau erst vor ungefähr 6 Wochen begonnen. Dasselbe ist 58 Fuß (englische) lang, 10 Fuß 9 Zoll breit, 4 Fuß 8 Zoll hoch und hat

eine Maschine von (nominal) 12 Pferdekraft. Es wurde am 8. ff. Juni unter Leitung des Erbauers über den Mühlendamm gehoben und gelangte am 10. in das Wasser der Ober-Warnow. Die „Warnow" begann ihre Fahrten nach Bützow am 12. Juni.

1863. Mai 21. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Tesdorpf die Brigg „Formosa", Capt. F. Kulow. Dieselbe ist kupferfest, hat 50 Ellen Kiellänge, 27 Fuß Breite, 12¾ Fuß Höhe und wird ca. 150 Rostocker Lasten tragen. Das Schiff ist für Rostocker Rechnung gebaut und steht unter Correspondenz von C. Meininger.

1863. Mai 23. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters E. Padderatz die Brigg „Theodor Körner", Capt. Joach. Voß. Das Schiff, welches für Rostocker Rechnung gebaut ist und unter Correspondenz des Herrn Max Padderatz steht, hat 94 Fuß Kiellänge, 26 Fuß Breite, 12 Fuß Höhe und wird ca. 118 Rostocker Lasten tragen.

1863. Juni 2. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Zeltz die Brigg „Ludwig Capobus sen.", Capt. C. Zeplin. Das Schiff, welches ca. 110 Rostocker Lasten tragen wird, steht unter Correspondenz von Robert Capobus in Rostock.

1863. Juni 23. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Möller die Brigg „Heinrich Georg", Capt. W. Behrens. Dieselbe hat 96 Fuß Kiellänge und ca. 130 Rostocker Lasten Tragfähigkeit. Das Schiff steht unter Correspondenz von Heinr. Bauer in Rostock und wird die dortige Flagge führen.

(65.) (Notizen zum Güterverkehr ꝛc.) Das Gut Kalübbe von ca. 40 Last milden Weizenbodens, im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen, ist von dem bisherigen Besitzer Berlin an den Herrn E. Fischer in Wismar für 332,500 Thlr. Crt. verkauft worden.

Das Gut Warnckenhagen, 1½ Meile in nordwestlicher Richtung von Teterow belegen, circa 25 Last vortrefflichen Bodens haltend und dem Herrn Müller gehörig, ist von diesem für 225,000 Thlr. an einen Herrn v. Bülow verkauft worden.

Das im Rostocker District belegene Gut Bussewitz wurde am 5. Juni in der vor Großherzoglicher Justizcanzlei in Rostock abgehaltenen öffentlichen Versteigerung für 132,025 Thlr. dem Höchstbietenden, Herrn C. W. H. Schmidt, zugeschlagen. Vor 4—5 Jahren wurde das Gut von dem vorigen Besitzer, Herrn von Blücher, für 110,000 Thlr. angekauft.

In dem am 2. Juni stattgehabten Termin Zwecks meistbietenden Verkaufs des zur Erbpachtstelle eingerichteten Forsthofes Warnitz bei Schwerin ist der Pächter der Schweriner Bischofsmühle, Pingel, mit 16,505 Thlr. am Meistgebot geblieben.

Das Gut Grüssow, im ritterschaftlichen Amte Lübz, eine halbe Meile von Malchow, gelegen, ungefähr 3⅔ Hufen groß, ist von dem bisherigen Besitzer, dem Domainenrath G. W. A. Kollmann, an den Rittergutsbesitzer C. F. A. v. Flotow auf Kogel ꝛc. für 237,000 Thlr. Crt. verkauft und im Johannistermin übergeben worden. Früher gehörte Grüssow zu der großen Begüterung des Majors v. Flotow auf Walow. Grüssow hat guten Weizen- und sicheren Roggenboden, so daß der Preis nach den jetzigen Conjuncturen ein enormer nicht genannt werden kann, wenn auch die Hufe mit 70,000 Thlr. Crt. bezahlt worden ist.

Das seit einigen Jahren dem Herrn v. Lübbe zugehörige, im ritterschaftlichen Amt Crivitz belegene Gut Nutteln ist in der ersten Hälfte des Juli zu 150,000 Thlr. an Herrn Diestel auf Leezen ꝛc. verkauft worden.

Nach dem Ableben des Grafen v. Bassewitz auf Perlin, Seniors des gräflich von Bassewitzschen Hauses, ist der Besitz der Seniorats-Fideicommißgüter Bietow und Wohrenstorf c. p. Weitendorf und Horst, in den ritterschaftlichen Aemtern Ribnitz und Gnoien belegen, auf den nunmehrigen Senior, den Grafen Adolph von Bassewitz auf Prebberede, übergegangen.

Wie der Werth des ländlichen Grundbesitzes im östlichen Mecklenburg fortwährend im Steigen begriffen ist, davon hat der im November v. J. stattgehabte Verkauf einer Erbzinsbesitzung bei Teterow einen neuen Beweis geliefert. Die gedachte Besitzung gehört zum Domanial-Dorfe Gr.-Wockern, ist circa 16 Last groß, halb Weizen-, halb Roggenboden, und zahlt einen Canon von etwa 800 Thlrn. Ausgangs der vierziger Jahre wurde diese Besitzung für einige 30,000 Thlr., vor etwa drei Jahren für 56,000 Thaler, und nun ist sie für 73,000 Thaler verkauft. — Um dieselbe Zeit wurde eine in unmittelbarer Nähe von Teterow belegene Bauerhufe, zu den Rempliner Gütern gehörig, in einem öffentlichen Verkaufstermine zum Aufbot gebracht. Die Hufe ist 10,300 Quadratruthen groß, und wurden für dieselbe 9850 Thlr. geboten, ohne daß indeß vom Verkäufer der Zuschlag ertheilt worden.

Beiträge zur Lehre von der Thierzucht.

Von Herm. v. Nathusius (Hundisburg).

Seitdem allgemeiner die Wichtigkeit der Viehzucht für viele Verhältnisse der Landwirthschaft anerkannt wird, erwacht auch immer mehr das Bedürfniß, die Lehre von der Thierzucht fester zu begründen und zu erweitern.

Es scheint mir nicht an der Zeit zu sein, fertige Systeme oder auch nur abgeschlossene Lehrsätze aufzustellen; aber es ist hoffentlich nicht nutzlos, zu weiterem Nachdenken und zu gründlichen Beobachtungen wiederholt anzuregen. Dies ist der Zweck einer Reihe von Mittheilungen über einzelne in Frage kommende Kapitel aus der Lehre von der Thierzucht, deren Anfang hier vorliegt. Dieser Zweck wird es rechtfertigen, daß diese Aufsätze nicht systematisch geordnet sind.

Das, was wir in solchen Dingen Wahrheit nennen, gehet, nach einem alten Ausspruch, leichter aus dem Irrthum hervor als aus der Verwirrung der Begriffe. In diesem Sinne werde ich dankbarer sein für die Berichtigung von Irrthümern als für die Zustimmung zu etwa vorhandener Confusion; diese aber zu vermeiden, habe ich mir besonders angelegen sein lassen.

Paaren.

Unter Paaren verstehen wir im Allgemeinen die Vereinigung geschlechtlich verschiedener Thiere zu dem Zwecke, Nachkommen derselben zu erhalten; insbesondere aber die absichtliche und bewußte Auswahl solcher Thiere, welche wir geeignet halten, durch Uebertragung und Verschmelzung ihrer Eigenschaften zweckentsprechende Nachkommen zu liefern. Es umfaßt demnach dieser Begriff die wesentliche Kunst der Züchtung.

Es fehlt unserm Sprachgebrauch ein Wort, welches die absichtliche Auswahl der zu paarenden Thiere, das Anpassen derselben, ausschließlich bezeichnete, wie z. B. die französischen Züchter dafür appareillement (appareillage) angenommen haben, welches zuweilen die ausschließliche Bedeutung des Auswählens racegleicher Thiere für Zuchtzwecke hat und demnach dem Kreuzen (croisement) entgegengesetzt wird; zugleich bezeichnet jenes Wort den Begriff des Zusammenstellens mehrerer Thiere, abgesehen von Zuchtzwecken, z. B. von Wagenpferden, Reitpferden, zu bestimmten Zwecken, z. B. für dasselbe Regiment, u. dergl. mehr, welches demnach zugleich dem englischen to match entspricht. Es scheint uns eine besondere Terminologie für diese Begriffe, unbeschadet der Verständlichkeit, nicht erforderlich.

Soll das absichtliche Paaren gute Resultate liefern, dann gehört dazu die Kenntniß sämmtlicher Eigenschaften der zu paarenden Thiere und ferner die Kenntniß von dem, was wir Vererbung nennen.

Was die Eigenschaften betrifft, so ist die Bedeutung und die Vererbungsfähigkeit derselben in besondern Abschnitten zu besprechen. Es handelt sich hier zunächst um diejenige Eigenschaft, welche das Verhältniß der Geschlechter zu einander in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad der zu paarenden Thiere begreift. Wir verstehen hier unter Verwandtschaft vorläufig ganz allgemein die Zugehörigkeit zweier Thiere zu irgend welcher Einheit: ob diese derselben oder verschiedenen Racen angehören, ob derselben oder verschiedenen Familien u. s. w. Wir kommen somit zu den so wichtigen und vielbesprochenen Begriffen von Inzucht und Kreuzung. Es giebt kaum einen andern Abschnitt der Zuchtlehre, über welchen größere Unklarheit herrschte, als über das, was gewöhnlich Inzucht genannt wird; der Mangel bestimmt geschiedener und klarer Begriffe wird daran Schuld sein; oft versteht man unter Inzucht nur das Gegentheil von Kreuzung. Versuchen wir eine Verständigung.

Reinzucht.

Es ist offenbar, daß wir Thiere mit einander paaren können, welche einer und derselben Race angehören, ohne daß zwischen denselben eine Familienverwandtschaft stattfindet; denn

welches auch in alter Zeit der Ursprung einer Race gewesen sein mag, so können wir nicht von Familienverwandtschaft sprechen, wenn solche nicht bestimmt nachzuweisen ist; die mehr oder weniger wahrscheinliche Vermuthung über gemeinschaftliche Abstammung von einem Urahn genügt nicht, den Begriff von Familie in diesem Sinne zu begründen.

Paarung innerhalb einer Race, *ohne Rücksicht auf Verwandtschaft*, nennen wir demnach *Reinzucht*.

Der Begriff von *Reinzucht* wird engere oder weitere Grenzen gestatten, je nachdem der Begriff von Race enger oder weiter ausgedehnt wird. Hierauf wird ein besonderer Nachdruck zu legen sein, weil so häufig mit der Reinzucht die Bedeutung des Zweckmäßigen, sogar des ausschließlich Guten, verbunden wird, und deshalb die einfachste und praktisch am leichtesten auszuführende Verbesserung mit Mißtrauen betrachtet wird, wenn man mit derselben die gewöhnlich sogenannte Reinzucht verlassen zu müssen meint.

Sind wir beispielsweise durch nähere Bekanntschaft zu der Ansicht gelangt, daß die zahlreichen Stämme des sogenannten mitteleuropäischen rothen Rindes einer Race, oder einer Racenfamilie, angehören, so bewegen wir uns noch innerhalb des Begriffes von Reinzucht, wenn wir einen Devonbullen mit einer Voigtländer Kuh paaren; betrachten wir die einzelnen Stämme dieser Gruppe als selbstständige Racen, so können wir bei dem gewählten Beispiel nicht mehr von Reinzucht sprechen; wir kreuzen.

Demnach ist der Begriff von Reinzucht abhängig von dem Racebegriff.

So lange der Begriff von Race wesentlich eine geographische Grundlage hat, so lange also die natürlichen Racen vorzugsweise in Betracht kommen, so lange wird auch der Begriff von Reinzucht durch jene Anschauungsweise bedingt. Wird dagegen der Racebegriff auf die *wesentlichen* Eigenschaften und Leistungen begründet, so schließt sich auch der Begriff der Reinzucht diesem Fortschritt an. Wir werden dann von Reinzucht sprechen, wenn wir Thiere mit einander paaren, welche wesentlich gleiche Eigenschaften haben, unbekümmert um deren Fundort, — wir werden uns nicht mehr der Reinzucht rühmen, wenn wir Thiere mit verschiedenen Eigenschaften paaren, nur darum weil dieselben einer natürlichen Race angehören.

Kreuzung.

Kreuzung nennen wir die Paarung solcher Thiere, welche verschiedenen Racen angehören. Es findet demnach auf diesen Begriff dasselbe Anwendung, was über den Einfluß des Racebegriffes auf den Begriff von Reinzucht gesagt ist. Die Grenze zwischen Reinzucht und Kreuzung wird bestimmt durch die Grenze, mit welcher wir den Racebegriff umschließen; liegt diesem Begriff im Wesentlichen die natürliche Race zum Grunde, oder, mit andern Worten, werden mehr die äußerlichen Kennzeichen der Race und deren Aufenthaltsort ins Auge gefaßt, so hat der Begriff von Kreuzung eine andere Bedeutung, als wenn wir die wirthschaftlich wichtigen, die Leistungbedingenden, in diesem Sinne physiologischen Eigenschaften des Thieres zur Diagnose der Racen erheben. Wir werden deshalb nicht von Kreuzen sprechen können, wenn wir z. B. ein englisches Vollblutpferd mit einem Pferde paaren, welches mindestens die Anlagen zu den Eigenschaften hat, welche jenes Vollblutpferd individuell auszeichnen, welches aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch einer andern Race angehört; — wir werden aber kreuzen, wenn wir auf eine schwerknochige, grobhaarige, seichtbrüstige und kaltblütige Stute einen leichtknochigen, feinhäutigen, tiefbrüstigen und warmblütigen Hengst bringen, gleichviel welchen Raceursprung diese beiden Thiere haben.

Das, was wir oft als Veredlung bezeichnen, nämlich die Anwendung eines solchen Thieres, welches das Ideal des besonderen Zuchtzweckes darstellt, wird deshalb auch in gewissen Grenzen nicht mehr Kreuzung genannt werden dürfen, insofern in dem Begriff des Kreuzens das Zusammenbringen verschiedenartiger Dinge liegt und insofern durch die Anwendung solcher idealen Formen nur eine Steigerung, eine Entwickelung der im andern Geschlechte vorhandenen Eigenschaften bezweckt wird; — wir nehmen deshalb eine Kreuzung, im Sinne des bisher üblichen Racebegriffes, nicht vor, wenn wir einen Shorthorn-Bullen mit einer Landkuh paaren, welche die Anlage hat, ein dem idealen Typus des Vaters entsprechendes Produkt zu liefern.

Es ist demnach der Sprachgebrauch gerechtfertigt, und er ist bedeutungsvoll, wenn in dem besten Zuchtbetrieb schon seit langer Zeit von einer *Kreuzung innerhalb einer reinen Race*, selbst von einer Kreuzung zwischen den Gliedern einer Familie im engeren Sinne, gesprochen wird, insofern innerhalb solcher, oberflächlich hin für gleichartig gehaltenen Glieder bessere Einsicht Verschiedenheiten erkennt.

Ebenso ist der Sprachgebrauch entstanden, von Kreuzung zu sprechen, wenn wir in eine bisher rein gehaltene Familie das Blut einer andern Familie hineinbringen, wenn auch diese letztere jener vollkommen ebenbürtig ist in Bezug auf Race und Eigenschaften: in diesem Falle ist der Begriff der Kreuzung vielleicht nur bedingt durch den Gegensatz der Verwandtschaftsgrade. — Gegen einen solchen Sprachgebrauch anzukämpfen, um die Definitionen der Lehrbücher aufrecht zu halten, ist selten von Erfolg, wie die Erfahrung lehrt; es ist aber auch in diesem besonderen Fall unnöthig, weil dem Sprachgebrauch eine tiefere Einsicht von dem Wesen der Sache zum Grunde liegt, als die bisher ziemlich allgemein in unserer Literatur angenommene Definition. Das, was uns noth thut, sind bestimmte und klare Begriffe; ob das bezeichnende Wort für diese allein Anwendung findet, oder zugleich in anderm Sinne gebraucht wird, das ist unwesentlich.

Wir verstehen also unter Kreuzen zunächst das Paaren von Thieren verschiedener Racen; wir wenden aber den Begriff und das Wort auch dann an, wenn wir Thiere paaren, welche in irgend einer anderen Beziehung nicht gleichartig sind, auch dann, wenn sich diese Ungleichartigkeit auf andere Dinge, als auf die Zugehörigkeit zu einer Race, bezieht.

Es ist demnach immer wieder hervorzuheben, daß mit dem Begriff des Kreuzens nicht nothwendig der Begriff von schädlicher Verunreinigung verbunden ist, eine Ansicht, welche in weiten Kreisen noch immer maßgebend ist.

Unabhängig von den bisher besprochenen Begriffen von Reinzucht und Kreuzung giebt es eine Paarung, welche wir Verwandtschaftszucht nennen; diese tritt ein, wenn Thiere mit einander zeugen, welche nachweislich in irgend welchem Grade mit einander blutsverwandt sind.

Es kann demnach Verwandtschaftszucht stattfinden mit solchen Thieren, welche nicht aus Reinzucht hervorgegangen sind; es können nämlich Produkte einer Kreuzung verschiedener Racen ferner unter einander fortgepflanzt werden, ohne blutsverwandte Thiere mit einander zu paaren, wenn gleichzeitig neben einander mehrere Familien derselben Kreuzung bestehen. In diesem Falle haben wir Inzucht.

Nach diesen Begriffsbestimmungen ist jede Reinzucht auch Inzucht, aber nicht jede Inzucht ist Reinzucht, und beide Begriffe sind unabhängig von dem Begriffe der Verwandtschaftszucht.

Das Wort Inzucht wird häufig gebraucht, um damit sowohl Reinzucht als auch Verwandtschaftszucht zu bezeichnen; zuweilen ist es vorzugsweise und sogar ausschließlich für das gebraucht, was wir Familienzucht nennen. Gegen den Sprachgebrauch ist nichts einzuwenden, wenn demselben nur in jeder besondern Anwendung klare Begriffe zum Grunde liegen. Es bedarf deshalb aber einer Verständigung darüber, daß wir eine Paarungsmethode anwenden können, welche weder als Reinzucht oder deren Gegensatz Kreuzung, noch als Verwandtschaftszucht in dem eben definirten Sinne anzusprechen ist. Wir kommen im Zuchtbetrieb oft in die Lage, solche Thiere zu paaren, welche entschieden einer reinen Race nicht angehören, sei es, daß sie überhaupt racelos sind, d. h. einer bestimmten und durch feste Kennzeichen umschriebenen Race nicht angehören, oder daß sie durch absichtliche Racenkreuzung entstanden sind, — welche aber auch nicht blutsverwandt sind; es wird selbst Blutsverwandtschaft absichtlich vermieden und ausgeschlossen. Haben wir es also weder mit Racereinheit, noch mit Blutsverwandtschaft als nothwendigen Bedingungen zu thun, schließen wir aber auch die Kreuzung aus, so haben wir die Methode, welche wir Inzucht nennen. Daß die Reinzucht zugleich Inzucht ist, wurde schon ausgesprochen. Das Bedingende in dem Begriffe der Inzucht in dieser Beschränkung ergiebt sich demnach von selbst. Innerhalb dieser Beschränkung kann Racereinheit und Blutsverwandtschaft fallen; Kreuzung ist davon ausgeschlossen, aber nur in directer Anwendung, keineswegs indirect, indem wir Kreuzungsproducte durch Inzucht fortpflanzen können.

Auf die hier entwickelte Art hat sich der Sprachgebrauch in England ausgebildet und ist von dort mit dem besseren Zuchtbetrieb auf uns gekommen. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Inzucht (breeding in and in) bezieht sich auf die Familienzucht; das Wort ist aber nicht, wie oft gesagt ist, von Bakewell oder seiner Schule zuerst angewendet; es hat

seinen Ursprung in den engen Kreisen der Renn-Pferdezüchter und ist zu New-Market, lange vor Bakewell, im praktischen Zuchtbetrieb entstanden.

Verwandtschafts- und Familienzucht, wenn sie auch nicht selten Inzucht begleiten, bedingen dieselbe keineswegs. Ein Verständniß für diese Thatsache ist unerläßlich zur klaren Einsicht, und es würden viele Mißgriffe erspart sein, wenn dasselbe immer vorhanden gewesen wäre.

Das Verbleiben innerhalb einer gewissen Umgrenzung, innerhalb einer Race, eines Stammes, einer Familie oder auch innerhalb eines Eigenschafts-Compleres, bedingt keineswegs nothwendig größeren Erfolg der Inzucht, wie sehr allgemein behauptet wird. Dies geht schon daraus hervor, daß mit den Produkten einer ersten, sogar einer mißlungenen oder niemals gelingenden Kreuzung Inzucht getrieben werden kann, in welcher weder von befestigten Eigenschaften, noch von constanter Vererbung, im Sinne der Racen-Theorie, die Rede sein kann. Die Erfahrung zeigt uns aber auch häufig Beispiele gänzlich erfolgloser und unglücklicher Inzucht neben Beispielen glücklicher und erfolgreicher Kreuzung. Es erscheint mir deshalb, und besonders in Rücksicht auf den bisher festgehaltenen Standpunkt der Theorie, als eine der nothwendigsten Bedingungen zu gesundem Zuchtbetrieb, daß man ein klares Bewußtsein erlangt von dem, was Inzucht ist. Es tritt uns hier, wie in vielen andern Abschnitten der Zuchtlehre das Bedürfniß entgegen, einen größeren Nachdruck auf die Eigenschaften der Zuchtthiere und damit auf die Zuchtzwecke zu legen und das Geständniß abzulegen, daß diese Dinge nicht mit der Lehre von den natürlichen Racen abgeschlossen sind. Wenn wir zwei Schafe mit einander paaren aus zwei neben einander bestehenden Merinoheerden, welche gleich racerein sind, welche selbst beide derselben Hauptgruppe der Merinos angehören, und welche sogar ihren Ursprung aus einem und demselben Stamm herleiten, welche aber in verschiedener Richtung, zu verschiedenen Zwecken, gezüchtet sind, deshalb verschiedene Eigenschaften haben, — so hat diese Paarung die wesentliche Bedeutung der Inzucht in geringerem Grade, als wenn wir ein reinblütiges Merinoschaf mit gewissen, so zu sagen abnormen Eigenschaften mit einem Bock paaren, welcher zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen ist, aber in seinen wesentlichen Eigenschaften jenem Schaf möglichst gleichartig ist. Eine solche Paarung wird im Wesentlichen die Bedeutung der Inzucht haben, wenn auch der Sprachgebrauch die Anwendung des Wortes nicht gestattet; die Paarung zweier, zu ein und derselben Race gehörenden, aber in den Eigenschaften verschiedenen Thiere ist eine Kreuzung, obgleich wir von Race-Inzucht sprechen. So ist z. B. die Verwendung von Mauchamp- und Gevrolles-Böcken in gewöhnlichen Merinoheerden Inzucht für denjenigen, welcher die geographische Bedeutung der Race betont, Kreuzung dagegen, wenn man charakteristische und wesentliche Eigenschaften in den Vordergrund der Betrachtung stellt. Je mehr die Cultur-Racen verbreitet und beachtet werden, bei denen die vorhandenen Eigenschaften eine größere Bedeutung haben als deren Ursprung, desto mehr wird der Begriff von Inzucht sich dem anpassen müssen; es wird vielleicht später nur dann von Inzucht die Rede sein, wenn man Thiere mit einander paart, welche in ihren wesentlichen Eigenschaften einander ähnlich sind; so lange die jetzt lebenden Züchter bei uns mit dem Begriffe der geographischen Race aufgewachsen sind, wird die Anwendung der Worte in ihrer bisherigen Bedeutung daneben bestehen bleiben.

Wir haben oben von Verwandtschafts-Zucht gesprochen; wir können aber unsere Betrachtung mit diesem weiteren Begriff nicht abschließen, sind vielmehr zu einer Sonderung innerhalb desselben gezwungen. Wir können nämlich Thiere mit einander paaren, welche gegenseitig verwandt sind, insofern sich das Blut irgend eines Vorfahren in näherer oder entfernterer Generation, in der väterlichen oder in der mütterlichen Linie mehr als einmal vorfindet. Wenn wir unsern Gedanken einen weiteren Spielraum gestatten, so sehen wir von irgend einem oder mehreren Urpaaren aus immer weiter sich ausbreitende und auseinandergehende Glieder der einen oder mehrerer Urfamilien entstehen; aus solchem, immer dunkeln Hintergrund tritt der Anfang einer neuen, begrenzten Familie hervor. Jene allgemeine Verwandtschaft von Adam her, wie man bei Menschen zu sagen pflegt, hat für den Zweck des Züchters keine Bedeutung, und wenn sie eine solche hätte, würde die weder durch Beobachtung noch durch Schlüsse mit einiger Gewißheit zu beantwortende Frage über die

Abstammung der Hausthiere von einem oder mehreren Paaren jene Bedeutung für unsere Einsicht ausschließen. Wir reden also nur dann von Verwandtschaft, wenn ein solches Verhältniß wirklich nachzuweisen ist, wenn eine Familiengliederung vorhanden ist. Dieser oben definirten Verwandtschaftszucht im Allgemeinen ordnen sich nun mehrere enger begrenzte Begriffe unter.

Im Voraus ist dabei hervorzuheben, daß wir die aus der Monogamie der Menschen geläufigen Begriffe auf die Hausthiere nicht ohne weiteres anwenden können, weil bei diesen geschlossene Ehen nicht stattfinden. Man kann im Allgemeinen die sämmtlichen Nachkommen jedes einzelnen Thieres als Glieder einer Familie bezeichnen; der besondere Umstand aber, daß die männlichen Zuchtthiere durch Paarung mit verschiedenen weiblichen oft und schnell eine so große Menge von Nachkommen erzeugen, daß zwischen diesen ein engerer Familienverband nicht weiter zu verfolgen ist, rechtfertigt den von vielen Züchtern angenommenen Gebrauch, nur die Nachkommen einer und derselben Mutter als Familienglieder zu bezeichnen. Demnach gehören die Halbgeschwister derselben Mutter, die Nachkommen der Halbschwestern, ebenso wie die rechten Geschwister und die Nachkommen der rechten Schwestern, einer Familie im engeren Sinne an. Es soll damit durchaus nicht etwa behauptet werden, daß die Mutter eine größere Bedeutung für die Vererbung habe, als der Vater; jener Sprachgebrauch gründet sich lediglich auf die Bequemlichkeit der Anwendung. Nimmt man diesen Gebrauch an, wie es wegen der Verständlichkeit und Bequemlichkeit in dem praktischen Betrieb der Zucht räthlich wird, so folgt daraus, daß für Halbgeschwisterschaft und Vetterschaft väterlicherseits entweder eine besondere Bezeichnung festzustellen, oder dieselbe, ohne einen solchen Kunstausdruck, als Verwandtschaftsgrad im Allgemeinen zu bezeichnen ist, dessen näherer Zusammenhang durch Anführung der einzelnen Glieder leicht darzustellen ist. Diese letzte Methode möchte die einfachste sein, weil sie vollkommen genügt und weil es wenig Bedeutung haben würde, wenn man wollte z. B. die Enkel eines männlichen Zuchtthieres als eine Gruppe mit besonderem Namen bezeichnen, trotzdem ein Theil derselben aus Reinzucht, der andere aus Kreuzung, sogar aus Bastardzucht, hervorgegangen sein, demnach unter ihnen die größte Verschiedenartigkeit stattfinden kann. Daß ein ähnlicher Fall bei weiblichen Thieren vorkommt, ist nicht nur viel seltener, sondern auch immer wegen geringerer Zahl der Nachkommen weniger von Bedeutung.

Wir wenden also das Wort Familie im engeren Sinne an, um die Nachkommen eines einzelnen weiblichen Thieres zu begreifen, auch dann, wenn verschiedene Väter gezeugt haben.

Familienzucht ist uns aber die Paarung solcher Thiere, welche wenigstens in einer Linie von demselben Vater oder derselben Mutter abstammen, wobei es zunächst gleichgültig ist, ob die zur Paarung kommenden Thiere rechte Geschwister oder Halbgeschwister sind. Man kann noch von Familienzucht im engeren Sinne sprechen, wenn man die oben entwickelte Definition von Familie gelten lassen will, wenn nämlich die zusammengebrachten Thiere beide in näherem oder entfernterem Grade von derselben Mutter abstammen.

Wir züchten aber auch noch in der Art, daß wir die Eltern mit ihren Kindern und Enkeln und die rechten Geschwister mit einander paaren; diesen Vorgang nennen wir Incest- oder blutschänderische Zucht. Die mancherlei Bedenken gegen dieses Wort werden für uns dadurch überwunden, daß dasselbe in der Praxis von den besten Züchtern und in derjenigen Literatur, welche am meisten thatsächliches Material enthält, angenommen ist; es ist überdem eine andere Bezeichnung für den Begriff nicht vorhanden und das Erfinden neuer Bezeichnungen immer ein bedenkliches Unternehmen.

Ich glaube mit der Trennung der bisher entwickelten Begriffe nicht in Spitzfindigkeit verfallen zu sein; ich habe aus meinen eigenen Lehrjahren und aus täglichen Erfahrungen im Verkehr mit Züchtern die Ueberzeugung gewonnen, daß unklare Begriffe namentlich über das, was man gewöhnlich Inzucht nennt, die Praxis wesentlich und oft hemmen.

Ueber die Bedeutung der Verwandtschafts- und Familienzucht, besonders aber auch über die der Incestzucht sind sehr von einander abweichende Ansichten vorhanden, welche sich in ihren Gegensätzen auf Erfahrung zu stützen meinen. Es scheint eine Verständigung darüber im Ganzen um so weniger schwierig, weil die Widersprüche in den meisten Fällen nur einer Vermischung der Begriffe entsprungen sind; es wird eingestanden werden müssen, daß der Begriff der Incestzucht oft gefehlt hat, wenn über Inzucht gesprochen ist.

Bedeutung der Verwandtschaftszucht.

Bekanntlich erwähnte schon Aristoteles der Paarung blutsverwandter Thiere. Wir haben darin also nicht etwa eine neue Erfindung von Bakewell, wie die Sache zuweilen dargestellt ist. Neuen Ursprungs aber war die Lehre, nach welcher die Verwandtschaftszucht, welche so häufig mit Inzucht gleichbedeutend genommen wird, als die allein naturgemäße und als die allein erfolgreiche Zucht dargestellt wurde. Nicht selten ist diese Lehre aus einer offenbaren Unklarheit und aus Mangel an bestimmten Begriffen hervorgegangen, wie z. B., um nur einen Beleg zu geben, Dieterichs in seiner Gestüts- und Züchtungskunde (§ 188) von der Reinzucht sagt: „Hierin liegt die Inzucht, Verwandtschaftszucht, Blutsverwandtschaftszucht verwebt, die eine kann nicht ohne die andere bestehen." — Die Mosaischen Verwandtschaftsgesetze hat man in verschiedenem Sinne in dieses Thema hineingezogen, und je nach verschiedener Grundanschauung entweder dessen vermeintliche Beschränktheit angefeindet oder entschuldigt. Moses spricht über die Ehen seines Volkes, aber mit keiner Andeutung über Thierzucht, und es ist deshalb von jedem Standpunkte aus ungerechtfertigt, ihn in diese Frage hineinzuziehen. Auch diejenigen Erscheinungen, welche man aus den Ehen der Menschen erklären will, haben nichts mit der Thierzucht zu thun; der Mensch ist in keiner Beziehung ein Thier.

Der Hauptgrund für die unbedingte Empfehlung der Verwandtschaftszucht wird von den einseitigen Anhängern derselben von den in dem Naturstande lebenden wilden Thieren hergenommen. Man behauptet, die freien Thiere paarten sich ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, es sei sogar die Paarung nah verwandter Thiere im Naturzustande unvermeidlich, und deshalb sei eine solche Paarung die beste, oder doch mindestens unschädlich. Dies ist offenbar Voraussetzung, nicht aber Beobachtung. Es ist nicht nur möglich, daß ein uns unverständlicher Instinct gewisser Verwandtschaftsgrade von der Paarung abhält, wie dies z. B. von de la Fortelle (Société d'amélioration des laines 5. 19.) ausgesprochen wurde, sondern es liegen directe Beobachtungen vor (G. G. Ammon Magazin I. 110 und viele andere), welche in einzelnen Fällen das Vorhandensein einer solchen Abneigung nachweisen. Nach dem Bericht des Generals Daumas behaupten die Beduinen, daß ein Hengst edler Race niemals seine Mutter, seine Schwester und seine Tochter belegt. Wir können aber bis jetzt nicht aus dem, was klar beobachtet ist, einen solchen Instinct als Gesetz nachweisen oder bestimmt leugnen, und es ist uns, wenn es sich um frei lebende Thiere handelt, durch die bedingende Eigenschaft des Naturzustandes die Möglichkeit entzogen, unsere Beobachtung auf das Experiment zu gründen, weil durch dasselbe Eingriffe in die Bedingungen des Naturzustandes unvermeidlich sind. Eben so wenig haltbar ist die Behauptung, daß die Erfolge der angeblich rücksichtslosen Paarung im freien Zustande der Thiere die Verwandtschaftszucht unbedingt rechtfertigen. Wir können nicht nachweisen, daß ein schwächliches Thier, und solche sind in jedem Rudel, in jeder Heerde zu finden, nicht durch zu nahe Blutsverwandtschaft erzeugt sei, eben so wenig können wir nachweisen, daß die durch Stärke sich auszeichnenden Individuen nicht durch ein zufälliges Paaren weniger nah verwandter Eltern entstanden sind. Auch die Meinung, daß die Familienzucht unter wilden Thieren aus dem Grunde nicht zu weit gehen könne, weil die Lebensdauer des Vaters nur zwei Generationen umfasse, und deshalb im äußersten Fall der Vater seine Enkelin befruchten könne, ist weder an sich richtig, noch von Bedeutung. Es fehlt mit einem Worte in dieser Beziehung an Beobachtung, und, wie gewöhnlich, bedingt dieser Mangel desto dreistere Behauptung. Außerdem aber handelt es sich in der Hausthierzucht um andere Zwecke, und schon deshalb giebt uns der sogenannte Naturzustand wenig Anhalt.

Als die Zucht der Cultur-Racen eifriger betrieben und ernstlicher beachtet wurde, konnte bald die Thatsache klar beobachtet werden, daß in diesen Zuchten bei Paarung nahe verwandter Thiere solche Resultate erreicht waren, wie man sie bisher nicht gekannt hatte. Als Pferde aus dem Orient zur Zucht eingeführt waren, entstanden z. B. durch die Paarung eines Hengstes mit seiner Mutter gute Nachkommen, z. B. die Old Marocco im Stammbaum des Eclipse; es entstanden Stammbäume, in denen einzelne Hengste in mehreren Generationen als Väter auftreten. Als Bakewell seine kurze Zeit berühmte Rindviehrace bildete, hatte er Thiere in nächster Blutsverwandtschaft mit einander gepaart; dasselbe hatte bei Bildung seiner Schafrace stattgefunden. Colling hatte bei einer bis dahin nachweislich nicht angewandten Wiederholung der Paarung im Familienblute außerordentliche Erfolge erreicht. Diese That-

sachen verleiteten zu der Behauptung, daß diese sogenannte Inzucht der wesentliche Grund dieser Resultate sei, daß ohne dieselbe ähnliche Erfolge nicht zu erreichen gewesen wären. Es wurde aber bei dieser Behauptung übersehen, daß dieselben Züchter zu gleicher Zeit in ihren Zuchten fremdes Blut benutzt hatten, daß z. B. Colling Thiere, welche sich nicht minder als die in Familienzucht erlangten auszeichneten, durch Kreuzung dargestellt hatte; daß andere Züchter, selbst Schüler Bakewells, wie z. B. Ellman, von Anfang an bei ihren Zuchten nahe Blutsverwandtschaft vermieden, und dennoch nicht minder große Erfolge erzielt hatten. Ich verweise für näheres Eingehen auf die von mir zusammengestellten Beispiele in dem Anhang über Inzucht in einer kleinen Schrift über Shorthorn-Rindvieh (Berlin 1857). — Hätte man die Geschichte der Racenbildung, welche uns in dieser Beziehung vollständig klar vorliegt, gründlicher beachtet, so wären so einseitige Auffassungen nicht möglich gewesen, wie sie zahlreich genug vorhanden sind. Diese Geschichte ergiebt nun ganz unzweideutig, und jede spätere Beobachtung und Erfahrung bestätigt folgende Thatsachen:

Die Inceſtzucht oder die Paarung nächstverwandter Thiere ist ein wirksames Hülfsmittel, um Eigenschaften darzustellen, welche in irgend einem Stammhalter in ausgezeichnetem Grade vorhanden, und nicht in andern zugänglichen Thieren in gleichem Maße zu finden sind; sie ist deshalb nöthig, wenn größere Auswahl unter den Zuchtthieren nicht stattfinden kann.

Sie ist immer mit Vorsicht anzuwenden, weil sich dabei nicht allein die beabsichtigten Eigenschaften des Stammhalters, sondern auch andere minder erwünschte, also dessen Fehler, prägnant vererben; sie kann in gewissen Grenzen unschädlich sein, wenn diese Umstände in Betracht gezogen werden.

Bei fortgesetzter Familienzucht und vorzüglich bei wiederholter Inceſtzucht, tritt sehr häufig, fast immer, eine Erscheinung eigenthümlicher Art auf: eine Verfeinerung und Ueberbildung; die Knochen werden leichter, die Haut dünner, das ganze Thier zarter und weiblicher; es entwickelt sich früher, und wird früher altersschwach; es wird edler, aber zugleich leidet die normale Kräftigkeit des Organismus, namentlich auch die Zeugungskraft. Insofern nun ein Theil der eben genannten Erscheinungen Bedingungen der geforderten Leistungsfähigkeit sind, und so lange als mit derselben die Abschwächung der Lebens- und namentlich der Zeugungskräfte nicht in zu hohem Grade eintritt, insofern kann Paarung in naher Blutsverwandtschaft ein wichtiges und erfolgreiches Hülfsmittel der Zuchtmethode sein; z. B. wenn Mastfähigkeit vorzugsweise verlangt wird. Aber nur bis zu einer bald erreichten Grenze: wird nämlich das Familienblut rein erhalten, und zwar im strengen Sinne des Wortes, und werden fortdauernd Eltern mit Kindern und Geschwister unter einander gepaart, kommen nicht zuweilen Thiere zur Verwendung, welche anderen Familien, oder mindestens andern Zweigen der Familie, entsprossen sind, so tritt entschieden Ueberbildung auf und mit ihr größere Schwäche des Organismus, Unfruchtbarkeit, welche beim männlichen Thiere bis zur vollendeten Impotenz gehen kann, beim weiblichen Thiere sich durch güst-bleiben, verwerfen, durch geringe Zahl der Würfe, durch Schwächlichkeit der Jungen, Milchmangel und dergleichen äußert; endlich treten verschiedene Krankheitserscheinungen ein, namentlich scrophulöse Leiden, und die blutschänderische Zucht hört von selbst auf.

Ist das hier entworfene Bild ein thatsächlich begründetes, so ergeben sich daraus zunächst im Allgemeinen einige Folgerungen:

Bei kräftigen, gesunden, nicht zu besonders gefürchteten Fehlern geneigten Thieren ist eine Paarung nahverwandter Thiere nicht nur als gelegentlich gebotenes Hülfsmittel nicht zu verwerfen, sondern sie kann auch von guten Erfolgen begleitet sein.

Sie ist immer mit Ueberlegung und Vorsicht anzuwenden, weil nicht nur die guten Eigenschaften, sondern auch die Fehler prägnant vererbt werden, und weil häufig der Keim zur Ueberbildung dadurch gelegt wird, wenn er auch nicht sofort zur Entwickelung kommt.

Sie wird um so gefährlicher, je mehr der Zweck der Zucht auf ein physiologisch normales Thier gerichtet ist, je weniger einseitig die Zucht sein darf; sie ist demnach am bedenklichsten bei der Zucht von Pferden und Zugochsen; am wenigsten gefährlich, bis zu einem gewissen Grade sogar empfehlenswerth, wenn einseitige Zuchtzwecke vorliegen, wie z. B. Mastfähigkeit.

Meistentheils aber ist eine rücksichtslose Fortsetzung der Familienzucht durch mehrere Generationen und in ausschließlicher Festhaltung des Blutes einer kleinen Familie, vorzüglich aber mehrfach wiederholte Inceſtzucht, verderblich.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob in der Familien- und Inceſtzucht eine eigenthümliche Wirkung bedingt ist; ob in derselben eine dynamische und nicht durch begleitende Umstände bedingte Kraft liegt? Wir haben bis jetzt keine bestimmte Antwort auf diese Frage. Es kann nicht von Nutzen sein, die abweichenden Meinungen, welche von Physiologen aufgestellt sind, zu wiederholen oder eigene Vermuthungen vorzutragen. Es kann auch nicht zu größerer Klarheit verhelfen, wenn wir unsere Beobachtung auf die Menschen ausdehnen wollen; wir lassen die griechische Mythologie, die sieben Familien in Citadella, Don Juan d'Austria und die vielen anderen Beispiele, welche man herangezogen hat, bei Seite. Wir Züchter haben in unseren Zuchten hinreichendes Material, auf welches wir unsere Beobachtung beschränken können, um zu einer klaren Einsicht über die Frage zu gelangen; wir müssen uns aber bescheiden, die klar vorliegende Erscheinung zu verstehen, ohne sie in ihren letzten Gründen erklären zu wollen.

In Bezug auf die allgemeine Annahme, daß bei der Paarung nahe verwandter Familienglieder Eigenschaften des gemeinschaftlichen Stammvaters oder der Mutter besonders prägnant vererbt werden, fragt es sich, ob diese Erscheinung eine nothwendige Folge der Familienzucht ist, also auf einer eigenthümlichen, dynamischen Kraft derselben beruht, oder ob dieselbe auf andere Art erklärlich ist. Denken wir uns ein Thier, welches eine besonders hervorragende Eigenschaft hat, welche durch Vererbung von mehreren Nachkommen eines gemeinsamen Vorfahren gleichsam concentrirt auf dasselbe übertragen ist; denken wir uns daneben ein Thier, welches möglichst congruent dieselbe Eigenschaft hat, welches aber nicht in Familienzucht erzeugt ist, dessen fragliche Eigenschaft daher lediglich ein Produkt gut zusammenpassender Eltern ist, ohne durch die fragliche Kraft der Blutsverwandtschaft potenzirt zu sein. Wird nun die Vererbungsfähigkeit des ersteren in Bezug auf diese Eigenschaft eine größere und prägnantere sein, als die des zweiten? Ich halte diese Frage durchaus nicht für gelöst; es wird erst bei der Besprechung der Constanz näher darauf einzugehen sein, doch scheint es nothwendig, schon hier daran zu erinnern. Es handelt sich an dieser Stelle nicht darum, ob jene Eigenschaft für den praktischen Zuchtbetrieb leichter durch Anwendung blutsverwandter Eltern, in denen beiden dieselbe vorhanden, zu reproduciren ist, sondern nur darum, ob die in Blutsverwandtschaft erzeugte Eigenschaft sicherer und entschiedener vererbt wird, als dieselbe Eigenschaft, welche ohne Inceſt vorhanden ist. Für die Praxis werden fast immer blutsverwandte Thiere mit gleichen Eigenschaften leichter zu beschaffen sein, und deshalb wird deren Anwendung oft zweckmäßig sein, damit ist aber die Frage von der physiologischen Bedeutung der Familienzucht nicht berührt.

Abgesehen von dieser unentschiedenen Frage über eine in sich selbst begründete eigenthümliche Ursache ergiebt die Beobachtung, daß die begleitenden Umstände einen tief eingreifenden Einfluß üben. Die Zucht in nächster Blutsverwandtschaft ist in der Regel an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden; diese Oertlichkeit wirkt mit allen ihren Eigenthümlichkeiten auf die in derselben erzeugten Thiere ein. Im Allgemeinen werden in jedem besonderen Verhältniß Bedingungen im Klima, in den Nahrungsmitteln, in der Behandlung, mit einem Wort: in den speciellen Wirthschaftsverhältnissen liegen, welche eine gewisse Einseitigkeit in den Zuchtprodukten erzeugen; diese Einseitigkeit wird um so größer und bedeutungsvoller, je künstlicher die Zucht ist und je entschiedener einzelne bestimmte Leistungen erstrebt werden. Wir können sagen, daß in unseren Zuchten im Allgemeinen nicht, oder wenigstens nicht oft, das natürlich normale Thier unser Ideal ist, sondern das veredelte, für bestimmte Culturzwecke einseitig entwickelte; demnach erziehen wir nicht immer physiologisch normale Thiere, im Gegentheil solche, welche nach irgend welcher Richtung hin leistungsfähiger sind, als die natürlich normalen, in denen wir auf diese Weise die Harmonie des Organismus stören, indem wir Leistungen verlangen und die Bedingungen zu solchen erzeugen, welche außerhalb der Lebensthätigkeit des natürlichen Thieres liegen, wie denn das Hausthier nicht mehr seiner selbst wegen da ist, sondern für den Culturstand des Menschen. Diese Resultate sind nun bedingt, aber auch beschränkt, durch die äußeren Mittel des Züchters, durch seine Localität mit ihren verschiedenen Beziehungen. Wir können beispielsweise aus Beobachtungen und Versuchen schließen, daß gewisse Grundstoffe in den Nahrungsmitteln, und daß dieselben in gewissen Verhältnissen zu einander und unter gewissen Bedingungen, wie Löslichkeit u. s. w., vorhanden sein müssen, um das Thier normal zu ernähren. Wir wissen über den Stoffwechsel in Bezug auf das Nervensystem durchaus nichts bestimmtes; wir dürfen aber schließen, daß die Nerven

bei der Zeugung, also auch der Vererbung, eine Rolle spielen, können wenigstens vermuthen, daß ein nicht normale Nervenernährung möglich ist und durch solche abnorme Ernährung auf die Vererbung einwirkt. Wir wissen ferner, daß verschiedener Boden Pflanzen von verschiedener Ernährungskraft erzeugt. Es kann mit einem Worte in den Bedingungen zur normalen Entwickelung des ganzen Organismus, welche die Oertlichkeit bietet, irgend etwas mangelhaft sein oder ganz fehlen. Es ist deshalb begreiflich, daß den in einer bestimmten Oertlichkeit erzeugten und erzogenen Thieren mangelhafte Eigenschaften irgend einer Art inwohnen können, trotzdem sie dabei im höchsten Grade besonderen Zwecken entsprechen, und daß solche Mängel deutlicher hervortreten, sich mehr entwickeln und steigern können, wenn die Fortpflanzung ausschließlich innerhalb solcher Familienglieder geschieht, welche denselben Eigenthümlichkeiten der beschränkten Oertlichkeit entsprungen sind, bei denen die normale Harmonie des Organismus gestört ist, und wenn überdem noch dieselbe Oertlichkeit fortwährend auf die nachfolgende Generation in gleicher Art einwirkt.

Es wäre demnach möglich, die Erscheinungen, welche bei strenger Familienzucht auftreten, dadurch zu erklären, daß auf die zeugenden Glieder der Familie dieselben Mängel der normalen Entwickelung eingewirkt und dadurch Störungen veranlaßt haben, und es ist nicht durchaus erforderlich, die Erklärung in einem eigenthümlichen Wesen der blutschänderischen Zeugung zu suchen. Eine dynamische Wirkung dieser soll damit aber keineswegs für unmöglich und unwahrscheinlich erklärt werden; es fehlt dem aufrichtigen und vorsichtigen Forscher offenbar bis jetzt an genügenden Beobachtungen, um sich dafür oder dawider zu entscheiden.

Es liegen Erfahrungen vor, welche jene Ansicht rechtfertigen. Eine der interessantesten ist folgende: Gewisse Hühnerracen, welche durch Zucht in nächster Verwandtschaft gebildet sind, wie z. B. die Sebright Bantams, vereinigen die durch Familienzucht zu erreichenden Eigenthümlichkeiten in hohem Grade; sie sind bei eigenthümlicher Form und Farbe und einem gewissen Gepräge von Veredlung so unfruchtbar, daß zuweilen aus 300 Eiern nur ein Thier hervorkommt. (Wingfield and Johnsohn. Poultry book. 205.) Die ganze Race ist hervorgegangen aus den Versuchen des in der Geschichte der Thierzucht bekannten John Sebright, und deshalb frisches Blut nicht zu beschaffen. Wenn man nun die Eier von dem Ort, wo sie gelegt sind, in andere Gegenden schickt und dort unter andern Verhältnissen die jungen Thiere aufzieht, so kann man demnächst aus diesen wieder Hühner auswählen, welche, in ihre ursprüngliche Heimath zurückversetzt, hier in so weit verändertes Blut in die Zucht bringen, daß eine etwas größere Fruchtbarkeit erzielt wird.

Aehnliche Erfahrungen sollen bei der künstlichen Fischzucht in Frankreich gemacht sein. Es liegen auch Erfahrungen vor, nach welchen bei Schweinen, bei denen im Allgemeinen die Nachtheile, welche die Inceſtzucht begleiten, am leichtesten zu Tage kommen, wiederholte Zucht mit nahe verwandten Thieren nicht nachtheilig wirkt, wenn die Haltung der Zuchtthiere alle Bedingungen möglichst normalen Gedeihens gewährt.

Es ist aber Thatsache, daß diejenigen Zuchten, welche die ausgezeichnetsten Thiere liefern, im Allgemeinen nicht ohne einen Wechsel des Blutes arbeiten; es giebt keine von guten und dauernden Resultaten begleitete Zucht, in welcher mehr als einige wenige Generationen hinter einander Thiere nächster Verwandtschaft mit einander gepaart wurden; es ist überhaupt noch nirgends eine Zucht nachgewiesen, in welcher ein solches Verfahren ein Menschenalter hindurch mit Erfolg fortgesetzt worden wäre. Bei diesem Ausspruch ist es nöthig, nochmals auf die Definition der Begriffe hinzuweisen und daran zu erinnern, wie oft und allgemein Inzucht mit Reinzucht, ausschließliche Zucht in dem Familienblut mit Verwandtschaftszucht im Allgemeinen verwechselt werden. Es ist sehr wohl möglich, eine selbst kleine Heerde zu bilden, in welcher kein Thier vorhanden ist, welches nicht mit dem anderen verwandt wäre, in welcher selbst jedes Individuum Blut eines Stammthieres enthält, ohne daß Familienzucht im engern Sinne, oder blutschänderische Zucht, dabei Regel zu sein braucht, ohne daß die Kinder mit den Eltern, die rechten Geschwister unter einander, als Regel und wiederholt zeugen. In dieser Art bilden einige neueren Racen in der That nur große Familien, z. B. die Shorthorns, die Herefords u. s. w., und dennoch ist in ihnen fortgesetzte Familienzucht im engeren Sinne oder Inceſtzucht nicht nur nicht erforderlich, sondern wird von vielen und den glücklichsten Züchtern absichtlich vermieden. So ist es auch noch nicht gelungen, eine größere, erfolgreiche Zucht nachzuweisen, in welcher eine ganze Heerde von einem Elternpaare abstammt. Wir haben in diese Verhältnisse eine klare Einsicht erst erlangt, seitdem über mehrere Zuchten regelmäßig

fortgesetzte Stammlisten veröffentlicht werden, ein Verfahren, dessen großer Werth für Wissenschaft und Verkehr nicht hoch genug anzuschlagen ist. Keine Zucht, über welche solche Register nicht geführt und öffentlich bekannt gemacht oder doch engeren Kreisen zugänglich gemacht werden, kann in dem strenger geführten Beweis für oder gegen die Frage der Verwandtschaftszucht als Zeugin auftreten.

Aus den oben ausgesprochenen Ansichten über den Einfluß der örtlichen Bedingungen ergeben sich einige Folgerungen, die für die Praxis von Werth sind, und deren Beachtung zugleich eine klarere Einsicht in die Theorie bedingt.

Es ist geringere Vorsicht bei der Paarung nah verwandter Thiere erforderlich, oder es kann sogar strengere Familienzucht geboten sein, wenn man mit einem kräftigen, gemeineren Viehstamme und in einer Oertlichkeit arbeitet, welche alle Bedingungen zu einer natürlich normalen Ausbildung der Thiere darbietet. So kann die Reinzucht selbst kleinerer Heerden von Gebirgsvieh sich in engeren Grenzen der Familienzucht bedienen. Größere Vorsicht wird geboten bei edlen Zuchten, in welchen schon bestimmte Leistungen ausgebildet sind, und welche künstlicher gehalten werden, welche nicht mehr auf wechselnden Weiden nach Wahl ihre Nahrung suchen, sondern in begrenzten Koppeln angebaute Pflanzen oder gar im Stall ohne eigene Wahl das vorgelegte Futter verzehren müssen. Familien- und Inceszucht werden ausgeschlossen durch die Anforderungen an einen kräftigen, energischen, harmonischen Organismus, also bei Arbeitsthieren; sie werden gleichgültiger, bis zu einem gewissen Grade, wenn Leistungen verlangt werden, welche nicht die Thätigkeit des ganzen Lebenskreises in Anspruch nehmen, also bei Milch- und Wollthieren; sie werden wichtiger, wenn die geforderten Leistungen durch eine gewisse Einseitigkeit der Lebensthätigkeit bedingt sind, also bei Fettbildung und früher Reife zum Schlachten. Immer aber bleibt auch in solchen Fällen eine sehr wichtige Rücksicht, nicht zu weit damit zu gehen, um die Thiere entweder fruchtbar oder im Allgemeinen kräftig genug zu erhalten. Die englischen Züchter bezeichnen allgemein diese Rücksicht mit der Warnung, „die Constitution zu erhalten".

Seitdem vor mehr als dreißig Jahren Hofacker in seiner Schrift „über die Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Thieren von den Eltern auf die Nachkommen vererben" die angebliche Verschlechterung der Viehzucht dem „genialen Irrthum der Theorie Büffon's" zuschrieb, ist diese Ansicht oft wiederholt und allgemein der Stab über dieselbe gebrochen. Die Büffon'sche Theorie, nach welcher das Thier an keinem Ort in seiner vollkommenen Gestalt vorhanden ist, sondern nur Elemente zu dem Ideal in den verschiedenen Himmelsstrichen zu finden seien, und nach welcher demnach nur durch immer wiederholte Kreuzung der verschiedenartigsten Racen Vollkommenes zu erreichen, diese Theorie ist allerdings durch Beobachtung und Erfahrung nicht bestätigt und mag nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben, wenn sie blindlings befolgt wurde; dennoch liegt in derselben und namentlich in den Motiven derselben eine Wahrheit, welcher wir wieder in den Beobachtungen über die Erfolge der Familienzucht zu begegnen glauben. — Es sei schließlich in Bezug auf die Frage nur noch an die oft beobachteten analogen Erscheinungen des Samenwechsels bei unsern Culturpflanzen erinnert.

Es ist das Thema von der Verwandtschaftszucht hier so weitläufig besprochen, weil es in unserer Literatur, wenn auch oft unter der falschen Ueberschrift der Inzucht, eine große Rolle spielt und weil ein Widerspruch gegen weitverbreitete Doctrin, welche ich für einseitig und exclusiv und darum für verderblich halte, mir ein Bedürfniß schien. — Für den praktischen Zuchtbetrieb im Großen und Ganzen hat das Thema durchaus nicht jene Bedeutung, die man ihm hat beilegen wollen. Wenn man bei der Wahl der zu paarenden Thiere immer die wesentlichsten Eigenschaften im Auge behält, wenn man das zweckmäßigste, das leistungsfähigste und gesundeste Thier mit möglichst klarer Einsicht wählt, dann ist die Bedeutung des Verwandtschaftsgrades im Allgemeinen eine sehr untergeordnete. Jedenfalls aber hat die Beachtung der äußeren Einflüsse, alles dessen, was wir unter Haltung der Thiere verstehen, für die Praxis viel größere Wichtigkeit, als die Rücksicht auf Verwandtschaftsgrade.

Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Die Akademie Eldena ist eine wissenschaftliche Bildungs-Anstalt für Landwirthe in einem weiteren Umfange als die übrigen in und außerhalb Deutschland, indem sie außer den Zweigen der Landwirthschaftslehre, der Forstwirthschaftslehre, der landwirthschaftlichen Technologie und der Naturwissenschaften auch noch die Gebiete der Volks- und Staatswirthschaftslehre, der Staatskunde, der Geschichte der Landwirthschaft und des Landwirthschaftsrechts vollständig umfaßt. Sie ist eine Bildungsanstalt allerdings zunächst für Landwirthe, aber auch für künftige Verwaltungsbeamte im Staatsdienste, und ersetzt der Universität Greifswald eine kameralistische Facultät, wie solche an süddeutschen Universitäten bestehen, mit einer Ausstattung, welche den letzteren fehlt. Da jeder Studirende der Universität Greifswald das Recht hat, auch die Akademie Eldena zu benutzen, so bietet die organische Verbindung beider mit einander die beste Gelegenheit zur Vorbereitung derjenigen, welche sich im Staatsdienste der Verwaltung, namentlich dem Domainen- und Steuerfache und dem Geschäftskreise des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, widmen wollen. Die Akademie zählt auch bereits eine erhebliche Anzahl von Schülern dieser Art im Staatsdienste und unter den Oekonomie-Commissarien. Eine Reihe der hervorragendsten Directoren und Lehrer an landwirthschaftlichen Akademien, wie z. B. Director Dr. Schober und Professor Stengel in Tharandt, Director Dr. Hartstein in Poppelsdorf, Professor P. Müller in Braunschweig, Director Helferich in Weyenstephan, sind aus ihr hervorgegangen, während viele ausgezeichnete praktische Landwirthe, Landschaftsräthe und dergleichen sich mit Freude und Dankbarkeit als ihre Schüler bekennen. Die Studirenden der Akademie haben das Recht, auch die Vorlesungen und sonstigen Lehrmittel der Universität zu benutzen, und können sich also einen Bildungsgrad erwerben, wie es bei nicht mit Universitäten verbundenen landwirthschaftlichen Akademien nicht möglich ist. Wer sich auf das landwirthschaftliche Gebiet beschränken will oder muß, findet an der Akademie Alles, was derartige königliche Anstalten zur Zeit zu bieten und zu leisten vermögen, in einem Umfange vereinigt, in welchem es nur eine ältere, aus sich selbst heraus entwickelte derartige Anstalt darzubieten vermag. Die Eldenaer Akademie ist, obschon sie an und für sich zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehört, eine Anstalt der Universität; das Studium an ihr ist Universitätsstudium, obschon die Docenten größtentheils in Eldena wohnen, die Vorlesungen in Eldena gehalten werden und darum ein besonderer Director dort Wohnsitz und Disciplinargewalt hat.

Eldena ist ein reizend, unmittelbar an der sogenannten dänischen Wiek (einem Theile des Greifswalder Boddens) gelegenes Dorf von etwa 600 Einwohnern, dessen Feldmark 1911 Magdeburger Morgen 33 Ruthen enthält. Hiervon kommen auf den botanischen Garten 6 Morgen, auf die Baumschule 10 Morgen, auf andere Gärten und Pflanzungen 7 Morgen und auf das Versuchsfeld 18 Morgen. Das Gut Eldena umfaßt 1264 Morgen Acker, 344 Morgen Wiesen und 76 Morgen natürliche Weiden. Der Rest der Fläche dient zur Dorf- und Hofanlage, sowie zu Baustellen und Umgebungen akademischer Gebäude. Unmittelbar am Gutshofe liegt die eben so schöne wie großartige Ruine der berühmten vormaligen Cistercienser-Abtei.

Südlich grenzt das Gut an einen herrlichen Buchenwald, wovon der am Eingange liegende Theil als ein ganz ausgezeichnet schöner Park (Elisenhain) angelegt ist und unterhalten wird. Bei seinen sonstigen vielen Annehmlichkeiten hat Eldena eine See-Badeanstalt, welche im Sommer Badegäste anzieht und deren Benutzung für die Akademiker sehr billig ist. Ferner besteht mit einer Haltestelle in Wiek eine tägliche regelmäßige Dampfschifffahrt nach und von der Insel Rügen und Stettin, und die ½ Meile von Eldena liegende Stadt Greifswald bietet eine Verbindung durch Eisenbahn und Chaussee mit Berlin, Stettin und Stralsund dar.

Das Dorf und das Gut Eldena gehört als Eigenthum zur großen Grundherrschaft der Universität Greifswald, welche aus 18 Dörfern, 16 Gütern, einigem sonstigen Acker-, Wiesen-

und Weideland und 12,000 Magdeburger Morgen Forsten verschiedensten Bestandes, — zusammen etwa aus 55,000 Morgen — mit einer Bevölkerung von nahe an 7000 Seelen besteht. Zwischen denselben liegt ein überaus großer Reichthum von Kämmerei- und Stiftungs-Gütern der Stadt Greifswald, von Privatgütern, von Domainen, von Gemeinde-, Staats- und Privatforsten. Alles zusammen gewährt eine reiche Gelegenheit zu land- und forstwirthschaftlichen Excursionen. Es befinden sich darunter mehrere besonders ausgezeichnete Wirthschaften und kein wesentlicher Zweig der Landwirthschaft findet nicht seine Vertretung in großer Vollkommenheit, sei es im Acker- und Wiesenbaue, sei es in der Thierzucht. In Eldena hat auch der baltische Central-Verein und der Greifswalder Zweig-Verein für Beförderung der Landwirthschaft seinen Sitz. Beide bieten viele Gelegenheit zur landwirthschaftlichen Belehrung und zu Bekanntschaft mit praktischen Landwirthen. Die Gegend ist reich in jeder Hinsicht, geschmückt mit einer vortrefflichen schönen Vegetation in Wald und Feld, und es herrscht eine allseitige Wohlhabenheit. Die nahe, in 1—2 Stunden erreichbare, schöne und an Boden wie Naturschönheiten überaus reiche Insel Rügen lockt zu Excursionen, und das nur ein paar Meilen entfernte Mecklenburg mit seiner hervorragenden Landwirthschaft bietet ausgezeichnete Gelegenheit zur Belehrung. Sowohl hierzu als auch zum Besuche Holsteins werden die Ferien leicht, gerne und viel benutzt. Denn binnen weniger Stunden gelangt man zur Eisenbahn in Rostock und Güstrow.

Die Akademie hat vom Sommersemester 1835 bis dahin 1863 1034 Studirende aufgenommen. Von diesen waren 792 aus dem preußischen Staate und 242 aus dem Auslande. Von den Ausländern waren 39 Mecklenburger. Sie wurde besucht von Studirenden im Lebensalter von 18—40 Jahren, die meist aus ½—1 6jähriger Praxis kamen. Die meisten gehörten dem Lebensalter von 20—26 Jahren an und kamen aus einer 2—6jährigen Praxis.

Die im Laufe der 28 Jahre ihres Bestehens allmälig herangewachsene Ausstattung der Akademie mit Lehrmitteln ist zur Zeit folgende: Sie besitzt a. eine namhafte Bibliothek von 6—7000 Bänden deutscher, französischer, italienischer, englischer, spanischer und nordamerikanischer allgemeiner und Fachliteratur; — b. ein chemisches Institut mit zwei Mikroskopen, 400 Apparaten von Platina, Silber, unedlem Metall, Thon und Holz, 1500—2000 dergleichen von Glas einschließlich der Standgefäße, 10 Waagen nebst Zubehör; — c. ein physikalisches Cabinet mit 105 Apparaten; — d. ein technologisches Cabinet mit 60 Apparaten und Modellen, ohne die großen Knapp'schen Wandtafeln; — e. ein Mineralien-Cabinet von 1400 Gebirgsarten, 158 Bodenarten, resp. Erdarten, und 40 Düngerarten; — f. ein zoologisches Cabinet von 354 Arten Säugethieren, Vögeln und Fischen und 2200 desgl. von Insecten; — g. ein botanisches Museum, welches enthält: ein Herbarium von 1200 Nutzpflanzen und 3500 Gartenpflanzen, eine Aehren- und Gräser-Sammlung in 100 Holzrahmen, eine Samensammlung von 953 Arten, eine Holzsammlung von 90 Arten, eine Torfsammlung von 20 Arten, eine Sammlung von Gewebe- und anderen Pflanzen, Nutzstoffen von 30 Arten, eine Sammlung anatomisch-physiologischer Pflanzenmodelle von 18 Sorten, eine Pilzmodellsammlung von 110 Stück, eine Obstmodellsammlung von 54 Stück und 5 Mikroskope; — h. ein thierärztliches Museum von 301 Spirituspräparaten, von 420 trockenen Präparaten (Knochen, Thierskelette, Bänder, Gefäße, Eingeweide, Milchgänge, Hufe, Klauen); dazu eine Sammlung anatomischer und chirurgischer Instrumente und Apparate von 91 Stück; ferner eine Hufbeschlagsammlung nebst Apparaten und Instrumenten von 88 Stück und eine Sammlung der Haupt-Arzneimittel; dazu ein Mikroskop; — i. ein Modellcabinet landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen von 180 Stück; — k. eine Sammlung wirklicher landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe der Lehranstalt, bestehend aus 62 Stück, außerdem mehr als 100 verschiedene landwirthschaftliche Maschinen und Hauptgeräthe der Gutswirthschaft; — l. eine Sammlung von 20 Stück Meß- und Nivellir-Instrumenten und Apparaten; — m. eine Wollprobensammlung von 35 Karten und in einer großen Anzahl von Glascylindern; dazu 5 Wollmesser und 1 Mikroskop; — n. ein Lesecabinet, in welchem Zeitungen und alle wichtigen deutschen, französischen, englischen Zeitschriften über Land- und Staatswirthschaft, Thierheilkunde und deren Hülfswissenschaften aufgelegt werden und welches täglich vom Anfange der Vorlesungen bis Abends 9 Uhr geöffnet ist; — o. einen botanischen Garten; derselbe zerfällt in eine wissenschaftliche Abtheilung, eine Forstabtheilung (zugleich schöne Parkanlage) und eine landwirthschaftliche Abtheilung; es werden in letzterer cultivirt: ungefähr 300 Kartoffelsorten, 250 Getreidesorten, 210 Hülsenfruchtsorten, 50 Wurzelgewächs-

sorten, alle europäischen Gräser und sonstige Futterpflanzen, Gewerbe-, Handels-, Farbepflanzen u. s. w.; derselbe steht mit allen namhaften deutschen botanischen Gärten im Tauschverkehr; — p. einen Gemüsegarten (außer dem der Gutswirthschaft) zur praktischen Demonstration der Culturen; — q. eine Baumschule in regelmäßigem Betriebe zu gleichem Zwecke; — r. ein Versuchsfeld in besonderem Betriebe, getrennt von der Gutswirthschaft. —

Die mit der Akademie verbundene Gutswirthschaft, unter einem Administrator stehend, dient ihr ebenfalls als Lehrmittel und nimmt ihre beiden Inspectoren in der Regel aus der Zahl der Studirenden, nachdem diese den Lehrcursus absolvirt haben.

Der große, auffallend schöne Gutshof lehnt sich an die genannte Klosterruine an, welche denselben auf der Nordseite mit ihren Mauern und Anlagen begrenzt. Er besteht aus einem Haupthofe, welcher das Directorhaus, das Wirthschaftshaus, das Gesindehaus und die Stellmacherei, den Pferdestall, den Kuh- und Ochsenstall, 2 Schafställe, 2 Scheunen und das Maschinenhaus enthält, und aus drei Seitenhöfen, von welchen einer die Geräthe-schuppen mit Speichern, die Molkerei und Geflügelställe, der andere eine große Scheune und die beiden Tabaksschuppen, der dritte das Back- und Waschhaus, die Brauerei und den Schweinestall enthält. An der Nordseite des Hofes, neben der Ruine, liegt der Wirthschafts-, und an der Südseite, welche ein Bach begrenzt, der Directorgarten. Jenseits dieses Baches liegen die Lagerbierkeller und die Schmiede. Der Hof hat nach der hinteren oder See-Seite ein Thor und eine Thür (zur Lämmerkoppel hinter den Schafställen), nach der vorderen Seite aber zwei Thore, vor welchen ein großer Teich mit der Schafwäsche liegt, und um diesen Teich herum sind die Häuser der Gutsleute gruppirt. So bildet das Ganze eine schöne Einheit, deren Reiz durch die Klosterruine, den Blick auf die angrenzende See und auf Rügen und durch die Schönheit der Hofgebäude erhöht wird.

Das Ackerland liegt in zwei Schlagabtheilungen mit zwei Fruchtfolgen. Die erste Abtheilung enthält acht große Schläge zu 90—96 Magdeburger Morgen mit folgender Fruchtfolge: Reine Brache, Winterölfrucht, Wintergetreide (Weizen und Roggen), Kartoffeln, Futterrüben und Futtermais gedüngt, Gerste mit Klee- und Gras-Aussaat, Mäheklee und Futterklee, Schafweide und Sommerbrache, endlich Winterroggen. Die zweite Abtheilung, bestehend aus zehn Schlägen zu 45—50 Magdeburger Morgen, wird nach folgender Fruchtfolge bewirthschaftet: Gedüngte Brache mit Wickhafer zu Grünfutter, Weizen, Hafer, Futterrüben, Gerste mit Klee- und Gras-Aussaat, Mäheklee, Weide- und Sommerbrache, Roggen, Mengekorn gedüngt, endlich Weizen. Der Bau des Tabaks findet außerhalb der Schlageintheilung statt. Der Boden ist drainirt, meistens ein milder, sandiger Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde, aber auch eigentlicher Lehm-, Sand- und Moorboden. Die kleinen Schläge liegen bis auf einen an der Chaussee nach Greifswald, die großen um das Dorf herum und an der Landstraße nach Wolgast.

Die Wiesen sind theils Salzwiesen, theils süße Wiesen. So auch die natürlichen Weiden. Die süßen Wiesen sind größtentheils geschützte Waldwiesen, die Minderzahl ist in offener Lage. Dieselben sind theils Stau-, theils Rieselwiesen, theils gewöhnliche Bewässerungswiesen, und zwar ein- bis vierschürig.

Der Viehstand ist folgender: 26 Arbeitspferde, 17 Arbeitsochsen, 50 Kühe und 3 Bullen (nämlich Ayreshire, Holländer, Breitenburger, Shorthorn und Kreuzung), 17—24 Stück Jungvieh, 1200 Schafe (eine Electoral- und eine Kammwoll-Stammheerde und eine kleine Heerde Fleischschafe, bestehend aus Cottwolds, Southdowns und Lincolns von ächt englischer Race (auch hierbei Kreuzung), 16—20 Mutterschweine und 5 Eber und etwa 50 Stück andere Schweine verschiedenen Alters, nur englische Racen und zwar größte Lancashire, Yorkshire, Suffolk, Berkshire, Esser und Kreuzung. Bei der Rindviehzucht findet im Sommer Weidegang nebst Stallfutter, im Winter natürlich Stallfütterung statt. Mit derselben ist außer der Butterfabrication eine Fabrication von sogenanntem Limburger Käse verbunden.

Die Bairisch-Bier-Brauerei hat einen Jahresumsatz von 36—40,000 Thalern. Die Ziegelei umfaßt zwei Zweige, nämlich die Fabrication von Mauer-, Dach-, Brunnen-, Parquet- und Krippensteinen und die Fabrication von Drainröhren, eine jede mit besonderen Oefen und Schuppen.

Die Gutswirthschaft ist keine Versuchswirthschaft ohne Rücksicht auf Ertrag, sondern sie soll als musterhafte Wirthschaft ohne Zuschüsse, als demonstratives Lehrmittel und unbeschadet des Ertrages zu solchen Versuchen im Großen dienen, welche sich auf dem Versuchsfelde in

kleinerem Maße schon genügend bewährt haben oder sich für die Gärten und das Versuchsfeld nicht eignen. Die Universität hat der Akademie das Gut unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und von dem Reinertrage der Gutswirthschaft werden 5000 Thlr. zur Dotirung der Akademie etatsmäßig, der Mehrertrag bis zu 8000 Thlrn. aber wird zu außerordentlicher Verbesserung des Guts, des Inventariums und der Wirthschaft verwendet.

Zur praktischen Anschauung und Demonstration im Felde der Forstwirthschaft dienen die an das Gut grenzenden Universitäts-, Stadt- und königlichen Forste, welche Hoch-, Nieder- und Mittel-Waldbetrieb, reine und gemischte Bestände, Nadelholz und Laubholz, Bruch- und Höhenwald in großer Mannigfaltigkeit darbieten.

Die in Greifswald befindlichen Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen und Werkzeuge von Labahn und Bauer, die Eisengießerei und Maschinenfabrik von Keßler, der Eisenhammer von Ravené, die Eisengießerei und Ketten-Fabrik von Albonico, mehrere Oelfabriken, die Saline und die Dampfmühle daselbst, sowie die Rübenzuckerfabrik in Stralsund geben die schönste Gelegenheit zur theoretischen und praktischen Unterweisung.

Die Akademie hat 12 Lehrer, nämlich 2 für die Landwirthschaft, 1 für Volks- und Staatswirthschaft, 2 für Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie und Bodenkunde (von welchen einer Vorsteher, der andere Assistent des chemischen Instituts ist), 1 für Botanik und Zoologie, 1 für Forstwissenschaft, 1 für Thierheilkunde, 1 für Baukunst, 1 für Landwirthschaftsrecht, 1 für reine und angewandte Mathematik und 1 für Gartenbau.

Ihre etatsmäßige Einnahme besteht jährlich aus 4240 Thlrn. Zuschuß von der Universität, aus 5000 Thlrn. Ablieferung von der Gutswirthschaft, aus etwa 5000 Thlrn. von den Centralfonds des Ministeriums und aus 3—4000 Thlrn. eigenen Erwerbes, zusammen 17—18,000 Thaler.

Die Akademie hat, wie eine Facultät, bei vollkommener Studienfreiheit der Akademiker ihren eigenen Studienplan, und der Unterricht über dessen Zweige wird lediglich in Eldena selbst ertheilt.

Derselbe umfaßt folgende Fächer: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium und Leben, am Anfange jedes Semesters; — 2) Volks- und Staatswirthschaftliche, nämlich Volkswirthschaftslehre, erster und zweiter Theil (im letzteren besonders die Landesculturgesetzgebung) und Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft) in drei Semestern; — 3) Landwirthschaftliche, nämlich Bodenkunde und Düngerlehre, allgemeine Ackerbaulehre, landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, besondere Pflanzenbaulehre, Wiesenbaulehre, allgemeine Thierzuchtlehre, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Pferdezucht, Pferdekenntniß, Hufbeschlaglehre, Gemüsegartenbau, Obstbaumzucht und über Lustgarten-Anlagen, landwirthschaftliche Betriebslehre, Buchhaltung, insbesondere über den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, sämmtliche Vorträge mit Excursionen und Demonstrationen, theils in zwei, theils in drei, theils in vier Semestern; — 4) Forstwissenschaftliche, nämlich Productionslehre und Betriebslehre mit Demonstrationen und Excursionen, in zwei Semestern; — 5) Oekonomisch-technologische, nämlich: Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Stärke-, Syrup-, Essig-, Zucker- und Käse-Fabrication, Ziegelbrennerei, Mühlenwesen u. s. w., im Wintersemester; — 6) Landwirthschaftliche Baukunst, nämlich: Einrichtung und Construction landwirthschaftlicher Bauwerke mit Demonstrationen, und Wege- und Wasserbaukunst für das Bedürfniß der Landwirthschaft, in zwei Semestern; — 7) Naturwissenschaftliche, nämlich; Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Uebungen, Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen mit Demonstrationen und Erkursionen, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, Lehre von den Pflanzenkrankheiten, Geologie, Geognosie und Mineralogie, Physik, organische, anorganische und analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, in zwei Semestern; — 8) Mathematische, nämlich: Feldmessen und Nivelliren mit praktischen Uebungen, Arithmetik, ebene Trigonometrie und Stereometrie, Mechanik und Maschinenlehre, in zwei Semestern; — 9) Thierarzeneikunde, nämlich: mit Demonstrationen verbundene Vorträge und Unterweisungen über Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege und innere und äußere Krankheiten der Haussäugethiere, in vier Semestern; — 10) Rechtswissenschaftliche, nämlich: das Landwirthschaftsrecht nach vorhergegangener encyklopädischer Einleitung in dasselbe, in zwei Semestern; — 11) Geschichte und Statistik, nämlich: volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen. Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, landwirthschaftliche Statistik und Geschichte der Landwirthschaft, in vier Semestern.

Es geht hieraus hervor, daß die Akademie einen Cursus von zwei Jahren hat. Gleichwohl sind die eigentlich land- und forstwirthschaftlichen, die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer dergestalt eingetheilt, daß sie in jedem Jahre wiederkehren. Dies ist nicht geschehen, um das landwirthschaftliche Studium in zwei oder drei Semestern zum Abschlusse zu bringen, sondern theils um das zweimalige Hören der einen oder anderen dieser Vorlesungen im zweijährigen Cursus zu ermöglichen, theils um die methodische Reihenfolge im Hören der Vorlesungen und im Privatstudium zu erleichtern, theils um das Beginnen und methodische Fortsetzen des Studiums in jedem Semester möglich zu machen, theils um jeden, auch den indirecten Zwang im Studium fern zu halten. Die Wahl der Vorlesungen überhaupt und von Semester zu Semester ist, ohne jeglichen Studienzwang, so frei und sogar noch freier als auf einer Universität. Aber an der Anleitung zum methodisch richtigen Studium soll es dabei nicht fehlen, und deshalb beginnt ein jedes Semester mit Vorträgen über Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. Welche Anleitung die Studirenden bekommen, ist am besten aus der Schrift: „Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirthschaft. Vorlesungen von Dr. Baumstark, Berlin 1858", zu ersehen. Es kann in jedem Semester mit Hülfs- und Hauptwissenschaften begonnen werden, und jeder neu Eingetretene bekommt in jedem nachfolgenden Semester volle Gelegenheit, im Studium methodisch fortzufahren. Das auf einer anderen landwirthschaftlichen Akademie oder auf einer polytechnischen Schule oder auf einer Universität begonnene Studium kann daher mit jedem Semester auf der Eldenaer Akademie fortgesetzt werden.

Es tritt auch stets eine Anzahl Studirender in die Akademie ein, die nicht den vollen Cursus von zwei Jahren durchzumachen brauchen. Mancher bedarf wegen seiner bereits erlangten Vorbildung des ganzen Cursus nicht, und Studirende der Rechts- und Cameralwissenschaft können sich füglich auf einen engeren Kreis landwirthschaftlicher Studien beschränken, als der ganze Studienplan der Eldenaer Akademie darbietet. Es ist auf derselben wohl möglich, auch in 1—1½ Jahren einen zwar unvollständigen, aber doch wenigstens in sich selbst oder mit den vorhergegangenen Studien zusammenhängenden Umfang von Fächern zu hören. Dies alles wird wesentlich dadurch erleichtert, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt stillschweigend als auf das nächstfolgende Semester übergehend, wenn sich der Studirende nicht vor Anfang des letzteren abgemeldet hat.

Von jedem Eintretenden wird verlangt:

a. der Nachweis, daß er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt habe;

b. der Ausweis über den Besitz derjenigen Schul-Vorkenntnisse und desjenigen Grades von Gedankenreife, ohne welche das Verständniß wissenschaftlicher Vorträge und das nachhaltige Interesse daran nicht möglich ist. Der Besitz des Zeugnisses der Reife entweder aus Prima oder aus Secunda des Gymnasiums oder der Realschule berechtigt in dieser Hinsicht zur Aufnahme. Bei geringerer Schulbildung hängt die Zulassung von dem Ermessen des Directors der Akademie ab;

c. der Nachweis, daß derjenige, welcher die Landwirthschaft zum gewerblichen Lebensberufe studiren will, mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis gewesen sei. Der Director der Akademie kann aber unter besonderen Umständen auch in Bezug auf dieses Erforderniß Erlaß ertheilen.

Alle Eintretenden werden in das Album der Akademie eingetragen und, wenn sie nicht im activen königlichen Civil- oder Militärdienste stehen oder wegen ihrer besonderen Berufs- und dergl. Verhältnisse den allgemeinen Civil- und Strafgesetzen ausnahmslos unterworfen bleiben müssen, an der Universität Greifswald als Studirende immatriculirt. Die Immatriculation kann aber nach den Gesetzen für die Studirenden nicht geschehen ohne Beibringung folgender Papiere:

1) eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die sittliche Führung wenigstens im letztverflossenen halben Jahre;

2) eines auf Grundlage der oben unter a—c. angeführten Vorbedingungen auszustellenden Qualificationsattestes von Seiten des Directors der Akademie für diejenigen, welche das Zeugniß der Reife nicht besitzen.

Bei dem Abgange von der Akademie wird dem Abgehenden auf Verlangen ein Abgangszeugniß, in welchem die Dauer des Aufenthalts, die Art und Zahl der gehörten Vorlesungen, der Fleiß und die Führung amtlich bescheinigt wird, ausgestellt.

Jeder Studirende ist befugt, sich nach vollendetem Cursus vor dem Abgange von der Akademie einer Abgangsprüfung zu unterwerfen. Dieselbe wird von und vor der akademischen Prüfungscommission vorgenommen. Diese ganz freiwillige Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich. Zur ersteren werden drei Themata aus der Volks- und Staatswirthschaftslehre und der Chemie und der Botanik ertheilt, worauf binnen acht Wochen drei Abhandlungen erwartet werden, bei deren Ausarbeitung nur die Hülfe Anderer ausgeschlossen, sonst schriftstellerische Freiheit, wie bei Doctordissertationen, gestattet ist. Genügt wenigstens Eine derselben, so findet die mündliche Prüfung in einer Commissionssitzung durch die sechs Vertreter jener vier Wissenschaftszweige unter Eingehen in's Einzelne statt. Das Ergebniß in Form von einzelnen Censuren kommt in das Abgangszeugniß.

Außerdem bestehen Zwangsprüfungen derjenigen Studirenden, welche Staatsstipendien, namentlich solcher, welche Stipendien aus den Fonds des königlichen Finanz-Ministeriums beziehen. Dieselben sind theils Jahres-, theils Abgangsprüfungen. Erstere sind nur mündlich über die Fächer, worüber Vorlesungen gehört worden sind; die letzteren sind schriftlich und mündlich. Die schriftliche Prüfung erfolgt mittelst eines schriftlichen Thema's, worüber binnen 7 Wochen eine Abhandlung erwartet wird. Die mündliche dagegen erstreckt sich einzeln auf alle Fächer, worüber der Stipendiat Vorlesungen gehört hat. Das Verfahren ist im Uebrigen wie bei den freiwilligen Abgangsprüfungen.

Auf der Akademie haben die Gesetze für die Studirenden der Akademie Gültigkeit, und außerdem bestehen noch besondere Vorschriften für die Akademie allein. Dem Director der Akademie ist zum Behufe der Handhabung der Disciplin unter den Studirenden der Akademie die Disciplinargewalt des Rectors der Universität übertragen.

Das Wintersemester beginnt, wie bei der Universität, am 15. October, das Sommersemester aber, wenn Ostern in den Monat März fällt, am Sonntage Misericordias domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, am Sonntage Quasimodo geniti.

Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr. und das ganze für den Unterricht und für die Benutzung aller Anstalten der Akademie zu zahlende Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für jedes folgende 10 Thlr. und außerdem halbjährlich 2 Thlr. Beitrag zur Unterhaltung des chemischen Laboratoriums Seitens derjenigen, welche an den Uebungen in demselben Theil nehmen wollen. Dasselbe ist sogleich beim Eintritt und beziehungsweise am Anfange jedes Semesters pränumerando zu entrichten. Die auf der Universitätscanzlei zu zahlende Immatriculations-Gebühr beträgt außerdem 7 Thlr. Stundung des Honorars findet nicht statt. Dagegen kann bei erwiesener Dürftigkeit einigen Studirenden, nämlich auf je 7 einem, Honorar-Erlaß zu Theil werden, jedoch nur nach einem Aufenthalt von wenigstens einem Semester auf der Akademie und bei besonderer Auszeichnung durch Fleiß und Führung. Wer das auf einer anderen königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt begonnene Studium auf der Akademie fortsetzt, zahlt nur das Honorar seines laufenden Semesters, wie wenn er bisher auf der Akademie studirt hätte. Denn das Eintrittsgeld und Honorar ist bei allen königlichen landwirthschaftlichen Akademien dasselbe.

Zur Ausbildung für das Fach der Domainenverwaltung werden an Studirende der Akademie vom königlichen Finanz-Ministerium auch Stipendien, vorzüglich an qualificirte Söhne von Domainen-Rentbeamten, und falls solche nicht vorhanden sind, ausnahmsweise auch an Andere verliehen. Hiermit ist gleichzeitig Honorar-Erlaß verbunden.

Die Speisung der Studirenden besorgt der Gastwirth des Orts oder auch ein Privatspeisewirth, je nach freier Wahl der Studirenden. Von der Universität sind einige Freitische auf die Akademie übertragen. Zur Erlangung eines solchen ist aber außer dem Nachweise der Dürftigkeit, des Fleißes und guter Führung das Zeugniß der Reife vom Gymnasium erforderlich.

Da der Gesammtkostenbetrag des Aufenthalts für das Jahr sehr von der Lebensweise des Einzelnen abhängt, so läßt sich derselbe nicht genau angeben. Der sichere Bedarf an Unterhaltungsmitteln besteht aus 83—87 Thlrn. Honorar nebst Eintrittsgeld und Immatriculations-Gebühr im ersten Jahr (im zweiten blos 30—34 Thlr.), aus 112½—175 Thlrn. für Speisung mit Ausschluß geistiger Getränke und unter Abrechnung dreier Monate für Ferien (Morgens 22½ Thlr., Mittags und Abends 90—153 Thlr.), 30—40 Thlrn. für Wohnung mit Möbeln, 10 Thlrn. für Heizung, 10 Thlrn. für Bedienung, zusammen im ersten Jahre 246—323 Thlr., im zweiten Jahre 193—270 Thlr. Der übrige Aufwand

für Wäsche, Kleidung, Bücher, Schreibmaterial, Excursionen, Ferienreisen, Vergnügungen u. s. w. ist, wie überall so auch in Eldena, verschieden nach Mitteln, Erziehung, Gewöhnung und Neigung.

Es ist eine von Allen, die Eldena kennen, anerkannte Thatsache, daß das Leben der Studirenden ein durchaus geordnetes und anständiges, in jeder Hinsicht gesittetes ist. Commilitonen von unordentlichem Lebenswandel können sich in Eldena schon deshalb nicht halten, weil sie sehr bald vereinzelt dastehen, indem die anderen den Umgang mit ihnen einstellen. Die Akademiker in Eldena machen von den ihnen gewährten akademischen Freiheiten einen richtigen Gebrauch. Es besteht an der Akademie ein Turnverein, welchem auch der Director und sämmtliche Lehrer angehören. Wöchentlich zwei Mal wird geturnt, — im Sommer im Freien, im Winter in dem großen Saale des Gasthofs — und nach dem Turnen findet eine gemüthliche, sehr heitere, gesellige Unterhaltung statt. Auch andere, größere, gesellschaftliche Vereinigungen und Unterhaltungen kommen vor: im Sommer die Feier des Stiftungsfestes, im Winter drei Bälle mit vorhergehender Aufführung eines Theaterstücks und lebender Bilder. Hierbei betheiligen sich die Lehrerfamilien, welche auch die Einladung gebildeter Familien aus der Stadt und Umgegend vermitteln, so daß solche Vereinigungen selten weniger als hundert Personen umfassen. Außerdem findet im Winter wöchentlich einmal eine Zusammenkunft zur freien Besprechung und Verhandlung über wissenschaftliche Gegenstände statt. Der Director und die Lehrer sehen in größeren oder kleineren Privatgesellschaften Studirende unter bescheidenen Ansprüchen öfters bei sich. Der Elisenhain, ein überaus schöner Park, im Sommer mit einer Restauration versehen, ein sehr besuchter Lustort, bietet namentlich mit der darin sehr oft stattfindenden großen Orchestermusik viele Erholung und Erheiterung in anständiger Gesellschaft, und die sich an denselben anschließenden herrlichen Waldungen laden zu weiten Spaziergängen und Excursionen ein. Das kasernirte Zusammenwohnen Studirender in einem Institutsgebäude mit seinen Uebeln und Unannehmlichkeiten ist schon längst abgeschafft. Die Studirenden wohnen nur frei in Privathäusern, Jeder in einer Wohn- und Schlafstube, so daß es einem Jeden möglich ist, sich zum Arbeiten zu isoliren. Jedes dieser Privathäuser hat einen kleinen Garten mit einer oder zwei Lauben vor dem Eingange, und es muß den Hauswirthen nachgerühmt werden, daß sie gegen ihre Hausgenossen eben so fürsorglich wie redlich sind.

Die Stadt Greifswald, mit Eldena durch eine angenehme Chaussee verbunden, ist weder zu nahe, noch zu entfernt. Der Verkehr mit der Stadt wird vermittelt einerseits durch einen täglich zweimal kommenden und gehenden Postboten und durch einen akademischen Commissionär, andererseits durch eine Droschkeneinrichtung und zwei auf dem Ryckflusse im Frühjahre, Sommer und Herbst alle halbe Stunde regelmäßig hin- und herfahrende kleine Dampfboote, ähnlich denjenigen, welche in Hamburg und Stockholm dem persönlichen Verkehre dienen. Greifswald ist zwar nur eine Stadt von etwa 16,000 Seelen Bevölkerung, aber der Wohnsitz von überaus vielen fein gebildeten, wohlhabenden und reichen Familien, und bietet eine Vielseitigkeit edlen gesellschaftlichen Lebens dar, wie kaum eine andere norddeutsche Stadt von gleicher Größe. Concerte von vorzüglichem Geschmacke, Theater, Bälle und Privatgesellschaften verschönern in Greifswald den nordischen Winter sehr reichlich, und die Studirenden der Akademie sind in den Privatkreisen gern gesehen, wenn sie den Wunsch der Theilnahme in gesellschaftlicher Form zu erkennen geben. Die Universitätsstadt bietet zudem in jedem Winter acht wissenschaftliche Vorträge für gemischte gebildete Zuhörerschaft.

Unter allen diesen Umständen herrscht daher in Eldena eines Theils ein ernstes wissenschaftliches, anderen Theils ein frisches, munteres, gesellschaftliches Leben ohne Ueberschreitung der Grenzen des Gesetzes und der guten Sitte, und alle Schüler der Akademie gedenken mit dankbarem und freudigem Herzen ihrer dortigen Studienzeit.

(L. A.)

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Preisschriften beim Patriotischen Verein. Von den eingegangenen, um den ausgesetzten Preis von 100 Thlrn., Rohrpflanzung betreffend, concurrirenden 3 Schriften konnte die Prüfungs-Deputation auch diesmal wieder keine für genügend erklären. Jedoch erklärte dieselbe, daß die eine dieser Schriften manches Zweckmäßige und Lehrreiche enthalte und es daher wünschenswerth sei, daß sie durch den Druck veröffentlicht werde. Die Hauptversammlung beschloß daher, den Verfasser aufzufordern, seine Schrift, wenn auch nicht als gekrönte Preisschrift, drucken zu lassen, und ihm zu den Kosten eine Hülfssumme von 50 Thlrn. zu offeriren. Der darauf eröffnete versiegelte Zettel ergab als Verfasser den königl. Wiesenbaumeister und Wiesenbaulehrer Herrn W. Bernatz in Schleißheim bei München. Auf die desfallsige Aufforderung hat Herr Bernatz sich bereit erklärt, seine Schrift binnen Kurzem drucken zu lassen, und die offerirten 50 Thlr. dankend angenommen.

Die Ausstellung in Hamburg. Die Ausstellung nennt sich eine internationale und sie ist es. Drei und dreißig Staaten, große und kleine, haben dazu beigesteuert, und etwa 4000 Thiere aus allen 5 Welttheilen (denn Asien, Afrika und Australien sind wenigstens mittelbar vertreten) haben sich hier ein Rendez-vous gegeben. England nimmt eine völlig exclusive Position, eine Sonderstellung in oder neben der Ausstellung im Großen und Ganzen ein, und das Comité hat wohl und weise daran gethan, jeder unliebsamen Concurrenz (unliebsam unter Umständen auch für die Engländer) durch die Erklärung vorzubeugen, „daß die englischen Ausstellungsthiere gleichsam eine Ausstellung für sich bilden und nur untereinander concurriren sollen." Nur in ein paar Fällen wurde von diesem Grundsatz abgesehen.

Der Zahl der ausgestellten Thiere nach eröffnet Preußen den Reigen. Es hat 694 Thiere zur Ausstellung geschickt. Die anderen am besten vertretenen Staaten schließen sich in folgender Reihenfolge an: England 688, Hannover 628, Schleswig-Holstein 351, Hamburg (d. h. zumeist sein Großhändler Claus Olde) 344, Oesterreich 239, Mecklenburg 132, Sachsen 78, Frankreich 72 (65 Schafe).

Die Liste der ausgestellten Thiere und der Aussteller landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ist folgende:

	Landwirthschaftliche Thiere.					Aussteller	
Aus:	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Federvieh.	landwirthsch. Maschinen u. Geräthe.	landw. Erzeugnisse aller Art.
Oesterreich	4	83	156	6	3	17	83
Preußen	36	74	526	59	19	52	50
Bayern	—	—	—	—	—	2	—
K. Sachsen	—	18	56	—	—	7	5
Würtemberg	6	—	10	—	—	4	—
Hannover	235	233	145	35	147	46	21
Großh. Hessen	—	—	—	—	—	2	57
Baden	—	—	—	—	—	1	166
Kurhessen	—	1	7	—	—	1	—
Mecklenburg	32	13	68	24	8	16	7
Sächsische Herzogthümer	—	7	—	—	—	2	3
Nassau	—	—	—	—	—	—	3
Oldenburg	12	58	1	—	—	1	3
Braunschweig	—	12	30	9	—	4	1
Lippe	6	—	—	—	—	—	—
Anhalt	—	—	9	—	—	3	1
Hamburg	86	85	116	57	121	61	26
Frankfurt	—	—	—	—	—	—	1
Lübeck	—	—	—	—	—	1	—

Aus:	Landwirthschaftliche Thiere. Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Federvieh.	Aussteller landwirthsch. Maschinen u. Geräthe.	landw. Erzeugnisse aller Art.
England	67	159	400	89	—	73	4
Frankreich	6	1	65	—	—	10	11
Belgien	—	—	—	—	—	4	1
Dänemark	2	8	6	—	—	3	3
Niederlande	—	50	26	—	—	3	11
Schweden und Norwegen	2	—	—	—	—	12	20
Spanien	1	—	3	—	—	—	—
Schweiz	—	16	—	—	—	1	7
Rußland	4	—	—	—	—	—	16
Nordamerika	—	—	12	—	—	6	4
Canada	—	—	—	—	—	—	1
Uruguay	—	—	—	—	—	—	1
Venezuela	—	—	—	—	—	—	1

Im Ganzen sind ausgestellt:

Pferde.		Rindvieh.		Schafe.		Schweine.	
Hengste	217.	Bullen	247.	Böcke	750.	Eber	77.
Stuten	274.	Kühe	378.	Mutterschafe	994.	Sauen	134.
Wallachen	33.	Kalben	304.	Hammel	22.	Junge	82.
		Ochsen	36.				
	524.		965.		1766.		293.

Federvieh.	Maschinen und Geräthe.	Erzeugnisse.
328.	2941.	786.

Lassen wir England aus dem Spiel, so stellt sich die Sache so, daß in der Totalität (ohne auf die Preisertheilung Rücksicht zu nehmen) Hannover und Mecklenburg in Pferden, Schleswig-Holstein in Hornvieh, namentlich in Kühen, und Preußen in Schafen excellirt. In Schafen ist ganz besonders auch Frankreich glänzend vertreten. Der Kaiser selbst hat Ordre gegeben, einzelne der besten Exemplare aus den Rambouillet'schen Staatsschäfereien zur Ausstellung zu schicken. Diese vorzüglichen Thiere concurrirten übrigens nicht mit. Jede Prämiirung war vorweg abgelehnt.

Diesen allgemeinen Bemerkungen lasse ich zunächst ein paar Worte über die Ausstellungs-Localität folgen. Der Platz selbst auf einem weitgespannten Wiesenfelde ist sehr glücklich gewählt und das Arrangement, die Gruppirung der zahlreichen Localitäten, aus denen sich zunächst die Ausstellung zusammensetzt, ist mustergültig. Alles ist einfach, praktisch, geschmackvoll. Die Grundform ist ein kurzes Kreuz. In dem breiten Mittelgang reihen sich die Baulichkeiten, wie folgt, an einander: Portal, Blumen-Ausstellung, Musik-Zelt, von der Statue der Hammonia überragt, Restauration, Verwaltungs-Gebäude (die Bureaus). Lange Reihen von offenen Ställen flankiren rechts und links diesen Mittelgang; links Schafe und Hornvieh, rechts Schweine und Maschinen; im Rücken des Ganzen die Ställe für die Pferde. Alles bequem, weit, luftig; nirgends eine falsche Oekonomie bemerkbar; in den Toiletten-Zimmern sogar ein solider Luxus vorherrschend. Besonders gefällig ist der Eingang; gleich der erste Eindruck ist günstig, wohlthuend. Die Blumen-Ausstellung umfaßt von drei Seiten her ein weites, mit Rasen ausgelegtes Becken, in dessen Mitte ein Springbrunnen aufsteigt. Das Musikzelt erhebt sich unmittelbar dahinter und stimmt mit dem eigenthümlich rothen Farbenton seiner Leinwand vortrefflich zu dem grünen Rasen des Vordergrundes.

Das Hauptinteresse der Mehrzahl des besuchenden Publikums concentrirt sich in den Räumen der Thierschau. Von Pferden hat Mecklenburg, von Schafen Preußisch-Schlesien, von Rindvieh Hannover und Hamburg und von Schweinen Hamburg die hervorragendsten Exemplare geliefert. Mecklenburg war allerdings nur durch eine geringe Zahl von Pferden vertreten, aber es schlug mit einem einzigen Hengst das ganze Voll- und Halbblut-Contingent seiner Mitbewerber. Wie klein quantitativ seine Betheiligung an der Ausstellung auch erscheinen muß, so hat es doch in dieser Branche einen entschiedenen Sieg, selbst über England, erfochten.

Die Pferde sind „die Lieblinge des Landmannes"; — weil sie seine Arbeitsgefährten sind, liebt sie der Bauer; weil sie mit seinen Vorfahren gleichsam zusammengewachsen waren, der Rittergutsbesitzer; der wahre Züchter aber, der unter seinen Händen die stets edle Gestalt den verschiedensten

Zwecken sich allmälig anpassen sieht, hat fast ein väterliches und schöpferisches Gefühl bei den unter seinen Händen entstandenen neuen Formen. Sollen wir das Ganze der Ausstellung in dieser Branche charakterisiren, so scheint uns, daß ihr hier der Charakter des Internationalen fehlt. Es mag in der Natur der Sache begründet sein, daß die kostbaren Thiere nicht auf so weite Wanderschaft gebracht werden, und vielleicht wäre es daher bei künftigen Wiederholungen nicht unrichtig, wie man in Frankreich 1857 gethan, die Pferde ganz auszuschließen, zumal da sich die Racenu terschiede seit der erleichterten Communication immer mehr verwischen, und individuell vorzügliche Pferde in aller Herren Ländern gefunden werden. Aber jedenfalls, wenn die außereuropäischen Länder gar keine Pferde schickten, auch Italien, die Schweiz und die Türkei, Holland und Belgien durchaus nicht vertreten sind, wenn Spanien nur 1, Scandinavien nur 2, Frankreich nur 6, das benachbarte Dänemark, das doch von so großer Bedeutung im Pferdehandel ist, nur 2, Oesterreich mit allen seinen Kronländern nur 4, und unter den deutschen Bundesländern, außer der Mehrzahl der Kleinstaaten, selbst Königreiche wie Bayern und Sachsen, dann Baden, beide Hessen und Braunschweig nicht ein einziges Pferd gebracht haben, so verwandelt sich die Pferdeschau in eine fast locale, denn sowohl Großbritannien als auch die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Hannover, Mecklenburg und Preußen sind in dem localen Marktverkehr zu Hamburg jederzeit vertreten, und diese Länder sind es, welche von den fast 600 Pferden das Hauptcontingent gestellt haben. Der Vortrefflichkeit des Ausgestellten hat das übrigens keinen Eintrag gethan. Ueber die individuellen Tugenden der einzelnen edlen Thiere sportsmäßig zu berichten, ist hier nicht der Platz. Unter den Vollbluthengsten hat erfreulicher Weise das allberühmte Sennergestüt zu Lopshorn mit seinem starken schwarzbraunen Hengste „Porter" den Preis davon getragen. In seiner Nähe stand „His Royal Highneß", dem Herrn von Buch auf Wendorf gehörig, der schon 2300 Ld'or im Rennen gewonnen und auf der etwa halb so großen Pferdeschau in Schwerin den ersten Preis gewann, und neben ihm der „deutsche Michel", ein Dunkelfuchs des Grafen Kinsky aus Böhmen, dessen Leistungen auf der Rennbahn ebenfalls hervorragen.

Unter den orientalischen Hengsten zeichneten sich die des Grafen Schimmelmann von Ahrensburg in Holstein durch Schönheit der Gestalt aus; das prämiirte Thier aber war „Faradis", der 29jährige Schimmel des Grafen Schlieffen-Schlieffenberg, den er unseres Wissens noch heute reitet und persönlich im Morgenlande gekauft hat. Würtemberg, das mit dem Gestütwesen in Deutschland den ersten Anstoß gegeben, hat 4 treffliche Hengste gesandt, die aber an der Prämienconcurrenz nicht Theil genommen. Sehr ausgezeichnet und durch den die Erde streifenden vollen Schweif von eigenthümlicher Schönheit waren die Orloff'schen Traber aus dem Gestüt des Grafen Pavloff, so viel wir wissen, aus dauernder Vermischung der edlen Araber und englischen Vollblutpferde mit holländischen Harttrabern entstanden. Sehr erfreulich ist es, aus den Namen der Züchte zu erfahren, daß mehr und mehr die bäuerlichen Landbesitzer sich das Verdienst erwerben, treffliche Pferde an den Markt zu bringen. Haben wir den Fürsten und vornehmen Herren, sowie den Freunden des Rennens zu danken, daß der Sinn für eine geregelte Zucht auch bei uns wie in England geweckt wurde, so dürfen wir doch einen wesentlichen Einfluß auf die Marktwaare erst erwarten, nachdem die früher gänzlich fehlende Intelligenz dieser Sphäre in die Masse der kleineren Landbesitzer eingedrungen ist. Holstein schon liefert den Beweis, daß, obgleich seine Regierung gar nichts gethan hat und die Masse deshalb noch im Schlendrian der Züchtung steckt, doch viele Bauern schon Ausgezeichnetes liefern, und daß namentlich das im Lande vorhandene Material noch immer zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, wenn erst nur die Anfänge einer Staatsaufsicht durch eine Kürordnung gemacht worden. Hannover erntet im vollen Maße den Segen einer sorgfältigen Aufsicht und Beihülfe. Wenn auch für den Landmann das ruhigere Pferd wünschenswerth ist, so kann doch dies Temperament auch neben Kraft und Adel bestehen, und fast mehr noch als in Hannover scheint dies in Oldenburg sich zu bewähren. Die wenigen von Oldenburg ausgestellten Pferde erscheinen, wenn wir uns eines vielleicht oberflächlichen, aber bezeichnenden Ausdrucks bedienen dürfen, durchweg von besonderer Güte, und es ist eine Freude, unter den Nummern 247 bis 249 Großvater, Vater und Sohn in gleicher Kraftfülle neben einander stehen zu sehen. Von den Racen abweichenden Baues erwähnen wir der Ponies, die aber vollständiger hätten vertreten sein können, wie sie z. B. in dem Zoologischen Garten zu Brüssel stehen; der schottländische Pony, der neben seiner Kleinheit doch eine durchaus edle Form bewahrt, soll von arabischen und javanischen Eltern abstammen; der isländische, der vielleicht von allen der nützlichste ist, wird in der Ausstellung vermißt, obgleich er doch nicht selten im Handel hierherkommt. Als Gegensatz dazu bewundert man die elephantenartigen Suffolk-Pferde, die allein durch ihr Gewicht, wenn sie es in das Geschirr legen, ungeheure Lasten bewegen müssen, während ihre Füße und Beine von Riesenstärke zeugen. Am großartigsten nach der Seite der Stärke ausgebildet erscheint

aber ein Clydesdaler Hengst, Dusty Miller genannt. Wenn man diese schweren Thiere sieht und in belgischen und holländischen Provinzen, ja selbst am Niederrhein ähnliche Arbeitspferde gewahrt, so fragt man sich verwundert, wie es kommt, daß bei uns die Einbürgerung nicht geschieht. Man hat so viel von Einbürgerung der Percherons gesprochen, die sich vor den französischen Diligencen einen so seltenen Ruf erworben hatten, allein seit man auf Chausseen vor Personenwagen mit leichten schnellen Pferden auskam, und namentlich da, wie es heißt, die Pferde in der Perche jetzt degeneriren, auch die hier gezeigten Exemplare keine vorwiegende Schönheit bieten, dürfte die Erzeugung eines schweren Lastpferdes, das dem Suffolk in Clydesdale ähnlich ist, anstatt unserer hochbeinigen Frachtpferde, eine lohnende Aufgabe für den norddeutschen Pferdemarkt sein. Wir schließen hiermit unseren Bericht über die Pferde, indem wir nur noch des seltnen Schauspiels gedenken, das die Vorführung der Hengste gewährte.

Die Rindviehschau bietet im Ganzen circa 1000 Stück, während auf der Pariser Ausstellung ungefähr die zweifache Zahl gezeigt wurde. Es geht dies wahrscheinlich aus der Belegenheit Hamburgs in der großen nordeuropäischen Niederung hervor. Die Niederungsracen des Rindviehes sind mehr gleichartig unter einander, zerfallen nicht in so viele Stämme, als das Rindvieh des Mittellandes und des Gebirges, dessen klimatische Verhältnisse und Ernährungsbedingungen oftmals von einem Thal zum anderen so wechseln, daß durchaus verschiedene Rindviehstämme daraus hervorgehen. Es waren daher in Paris viel mehr einzelne Stammunterschiede bemerkbar, im Ganzen aber waren Niederungsracen nicht in dem Maße vertreten wie hier. Frankreich namentlich hat diese Ausstellung, auch was das Rindvieh anbetrifft, auffallend vernachlässigt. Wäre nicht durch Herrn Claus Olde und einige andere benachbarte Liebhaber mit eigenthümlichen Rindviehschlägen ausgeholfen, man würde weder die schneeweißen Charolaise-Kühe gesehen haben, die doch im Handel so beliebt sind, noch die schönen braungetigerten normännischen Kühe, die ein so wundervolles Ebenmaß der Glieder zeigen, daß sie die entgegengesetzten Charaktere der Gebirgs- und Niederungsthiere verschmelzen, noch auch die zwerghaften bretagner, die unseres Wissens viel zu wenig beachtet werden, da sie den theilweise verkommenen Rindviehschlägen der magersten Haidedistricte Adel der Gestalt und Milchergiebigkeit wieder geben könnten, ohne ihnen irgend etwas von ihrer Genügsamkeit zu nehmen. Die anderen französischen Racen des Gebirges und der südlichen Meeresküste fehlten ganz, ebenso wie das spanische Rind, das doch schon auf dem großen Schlachtmarkte Londons eine gewöhnliche Erscheinung ist. Auch Bayern, das doch unser wichtigstes deutsches Alpenland ist, und zugleich auch den Haupttheil der deutschen Hochebenen occupirt, war unvertreten, und Dänemark scheint absichtlich diese benachbarte Schaustellung in allen Zweigen vermieden zu haben. Die deutschen Herzogthümer erscheinen daher gleichsam selbstständig auf ihre eigene Hand. Ihre Marschkühe aus verschiedenen Gegenden, der milchreiche Breitenberger Schlag und vor allen Dingen die Krone der Meiereien, das zierliche und ergiebige Angeler Vieh, war zur Genüge vertreten. Von den Angeler Stieren hat den zweiten Preis ein Thier erhalten, fast so klein und zierlich wie die Stiere aus der Bretagne, und daneben steht durch Zufall ein riesenhafter mecklenburgischer Zugochse, der aus Versehen als Angeler Stier angemeldet war. Durch ausgezeichnete Gleichartigkeit tritt das oldenburgische und jeverländische Vieh hervor, dem sich das holländische anschließt. Es sind diese schwarzbunten Thiere vorzugsweise, welche weiter ostwärts geführt werden, um die Milchergiebigkeit der mecklenburgischen und preußischen Meiereien zu vergrößern. Man würde aber, nach Beschaffenheit der Weiden zu achten, doch immer noch besser dabei fahren, wenn man dem Angeler Vieh, mehr als es jetzt schon geschieht, den Vorzug gäbe. Im Handel wird zwar Vieles als Angeler Kuh transportirt, was schon gänzlich degenerirt ist, und es könnte daher von Nutzen sein, wenn man in Angeln selbst auf eine zuverlässige Bezeichnung ächter Waare Bedacht nähme. Unter den oldenburger Stieren ist einer mit dem ersten Preise ausgezeichnet, der vor der Schau zu einem Werthe von 50 Ld'or durch seinen Eigner angeboten wurde, jetzt aber schon zu 100 Ld'or nicht käuflich ist. Der Umsatz mit Rindvieh aller Art ist überhaupt beträchtlich, denn viele Landleute der Umgegend, wenn sie auch besondere Vorliebe für eine Race haben, scheuen doch sonst die Weitläufigkeit des Transportes hierher, und greifen jetzt zu, da Gelegenheit ist.

Wir sahen zwei Stück treffliche Kühe des Montafoner Gebirgsstammes für 310 Rthlr. weggeschlagen und zwei sehr schöne und zierliche voigtländische Kühe für einen civilen Preis nach Holstein gehen. Bei den meisten Gruppen wird Verkäuflichkeit angekündigt, einige, wie z. B. die auf den böhmischen Besitzungen des Prinzen von Lippe-Schaumburg gezüchteten Alpenracen, waren ausdrücklich dazu hergeschickt. Auch der größere Theil der weniger naturwüchsigen als künstlich hervorgerufenen englischen Racen, unter denen die Shorthorns sehr zahlreich und gut vertreten sind, ist käuflich.

Es wird dadurch voraussichtlich manche Kreuzung hier im Norden bewirkt werden, namentlich wenn die hamburgischen Viehhändler zum Detailvertrieb behalten, was nicht vom Platze weg verkauft wird. Ob die Resultate davon günstig sein werden, hängt von der Intelligenz der Erwerbenden ab. Im Ganzen haben wir hier, wo die Milchergiebigkeit gesucht wird, für die Verbesserung große Schwierigkeit zu überwinden. Wer Mastvieh anstrebt, wird leichter Hülfe finden. Unter den ausgestellten Thieren, welche durch Kreuzung entstanden, ist nicht eben Ausgezeichnetes zu gewahren, wenn man vielleicht die von Richter aus Königssaal in Böhmen beigebrachten Exemplare einer Kreuzung von Durham mit dem ostindischen Zebu ausnimmt, die jedenfalls eben so brauchbar zu sein scheinen, als sie eigenthümlich sind.

Wenn es dem Publikum ein großes Vergnügen gewährt hat, die verschiedenen Hengste vorgeführt zu sehen, so bot die Aufführung der prämiirten Stiere und Kühe durch die nähere Zusammenstellung ein sehr lehrreiches und anschauliches Bild der verschiedenen Racen, welche hier vertreten sind. Man sah schon in der letzten Reihe des Rindviehes, wo die Gespanne der Zugochsen stehen, die in der That sehr schön sind, und wo selbstverständlich die verschiedenen Racen enger zusammengedrängt wurden, wie interessant es ist, die ganz entgegengesetzten Physiognomien aus den Bergen Tyrols und den Pußten Ungarns neben einander zu stellen, um sie Glied für Glied vergleichen zu können.

Wir wenden uns nun den Schafen zu. Das glänzende Resultat der Ausstellung auf diesem Gebiete ist der Sieg des Rambouilletschafs über das Merinoschaf, wie es in Deutschland gezüchtet wird. Während England in seinen Southdown- und Lincolnschafen vorzugsweise Fleisch erzielen wollte, strebte in Deutschland seit beinahe 100 Jahren alle Energie und alle Intelligenz dahin, einen Wollträger aus dem Merinoschaf zu bilden. Das Rambouilletschaf dagegen, wie es zunächst in Rambouillet selbst, namentlich aber in den Rambouillet'schen Töchterheerden gezüchtet wird, stellt sich die Aufgabe, beides zu liefern: Fleisch und Wolle. An Menge des Fleisches hat es das Southdownschaf noch nicht voll erreicht, an Menge der Wolle aber das Merino- oder Negrettischaf bereits überflügelt; an Qualität bleibt es vielleicht hinter beiden noch um eine Nüance zurück. Es wird Aufgabe sein, auch dies auszugleichen; wird aber diese Aufgabe nicht erreicht, so ist doch das erreicht, daß die Gewinnung von Wolle, und zwar von vieler und guter Wolle, nicht mehr die Gewinnung von viel Fleisch ausschließt. Bei der wachsenden Bevölkerung und dem wachsenden Fleischconsum wird das immer wichtiger. Die Wolle erscheint in immer größeren Massen von Australien und Amerika her auf dem Markt, und es wird immer schwerer werden, mit dieser massenhaft importirten Wolle zu concurriren, namentlich auch deshalb, weil die bloße Feinheit der Wolle nur noch ausnahmsweise besonders gesucht und mit höheren Preisen bezahlt wird. Fleisch aber erscheint von Australien und Amerika her nicht auf dem Europäischen Markt, und die Aufgabe fällt uns demgemäß zu, das wachsende Bedürfniß durch wachsende Production in Balance zu bringen. Diese Aufgabe erfüllt das Rambouilletschaf, und wenn einer unserer hervorragendsten Landwirthe zur Entschuldigung der verhältnißmäßig fleischarmen Negrettischafe in die Worte ausbrach: „Wie können Sie unter einem solchen Fett- und Wollpanzer auch noch Fleisch verlangen?" so übernimmt das Rambouilletschaf gleichsam die für unmöglich erachtete Aufgabe, und trotz eines 4 Finger hohen Wollpanzers liefert es Fleisch in Masse. So viel über die französische Race, der nach Ansicht vieler Landwirthe die Zukunft gehört. Es können aber nicht alle Schafe Rambouilletschafe sein, und sie sollen es auch nicht sein. Zunächst wird die Production von edler Wolle immer noch eine Rolle bei uns spielen, und wenn jemals auch wirklich der Tag kommen sollte, wo nach edler Wolle (wenigstens bei uns) weniger Nachfrage ist als bisher, so wird die Production von viel Wolle, ohne besondere Rücksicht auf ihre Feinheit, immer eine sehr erstrebenswerthe Sache bleiben. Davon ist auch die Commission ausgegangen, und die Unmöglichkeit anerkennend, an ein oder zwei absolut beste Schafe den Preis zu ertheilen, hat sie, den jedesmaligen bestimmten Zweck der Züchtung (feine Wolle, viel Wolle, viel Fleisch) ins Auge fassend, drei Gruppen gebildet, innerhalb deren eine Concurrenz unter den speciell, d. h. auf gleichem Gebiet concurrirenden Schafen stattgefunden hat. Diese drei Gruppen waren folgende: a. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf feine „edle" Wolle gezogen sind. In dieser ersten Gruppe erwiesen sich besonders die Schlesier und die Oesterreicher als ganz ausgezeichnet. b. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Wollmenge gezogen sind. c. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Körperform und leichte Ernährung gezogen sind. Diese dritte Gruppe war es, in der vorzugsweise die Rambouillets auftraten. Zwei erste Preise fielen dem berühmten französischen Züchter Charles Lefebre zu, dessen Preisthiere, wie es heißt, für die Summe von 10,000 Francs in die Hände des Herrn v. Schwerin-Janow übergingen. Zwei andere erste Preise wurden von Herrn René Bailleau (Frankreich) und Herrn Homeyer-Ranzin (Pommern) gewonnen. Zwei zweite Preise

erhielten die Herren v. Behr-Vargatz und (abermals) Homeyer-Ranzin. Herrn v. Behrs Bock, „der wahre Jacob", wurde viel bewundert. Der erste Preis, die Rambouillets des Herrn Charles Lefebre nicht ausgeschlossen, entging übrigens nur durch einen Zufall (so wird wenigstens erzählt) dem Herrn v. Nathusius-Hundisburg. In Folge eines Mißverständnisses nämlich soll der Schäfer des Herrn v. Nathusius den betreffenden Rambouillet-Bock geschoren haben, wodurch ihm die Möglichkeit siegreichen Concurrirens genommen war. Zu diesen drei Gruppen hat man in zwölfter Stunde noch eine vierte Gruppe hinzugesellt unter der Ueberschrift: Stämme, bei welchen die Züchtung die Rücksichten auf Wollfeinheit, Wollmenge und Körperschwere vereinigt hat. Die Creirung dieser vierten Gruppe ist ein Fehler, mindestens eine Inconsequenz. Durch Aufstellung der drei ersten Gruppen bekannte man sich, gleichviel ob richtig oder falsch, zu einem bestimmten Princip, und zwar dazu, daß die verschiedenen Fragen getrennt behandelt werden müssen; durch Hinzufügung der vierten Gruppe warf man aber dies Princip wieder um und bekannte (wenn auch irrthümlich und wider Willen), daß diese Trennung nicht nöthig gewesen sei.

Von Schweinen zeigt die Ausstellung fast nur veredelte Racen, auf welchen ohne Ausnahme nicht blos die Rückenborste, sondern auch das etwas weichere Haar des ganzen Leibes verschwindet. Von eigentlich unveredelten Racen, von den sogenannten Landschweinen, ist so gut wie gar keine Vorstellung zu gewinnen, und die Unterschiede derselben in Scandinavien und Dänemark gegen die Herzogthümer, dann gegen Mecklenburg, Westphalen, Holland und Belgien, gegen die normännische und lothringische Race, gegen das vorzügliche Landschwein von Schwäbisch Hall und Luzern, gegen das hochbeinige bayrische und das verkommene sarmatische Schwein, sucht man vergebens repräsentirt. Nur die ungarische Landrace, und zwar in ihrer besten Abart, dem Mangaliczaschlage, ist durch Herrn von Hideghethy aus Slavonien in einem ausgezeichneten Paare vorgeführt. In der That haben auch die Landschweine überhaupt, so sehr sie den wissenschaftlichen Züchter und den Naturhistoriker interessiren mögen, für die Landwirthe im Allgemeinen nur noch ein sehr untergeordnetes Interesse. Als die dichten Eichenwälder Niedersachsens und Westphalens noch von Schweinen bevölkert waren, als in den Herzogthümern Schleswig-Holstein noch die Buchmast den Maßstab für den Werth der Güter abgab, und auch der Mecklenburger seinen Hauptunterhalt von dem freilaufenden Schweine hatte, waren die Landracen von Bedeutung für den Ländercompler, dessen Mittelpunkt Hamburg bildet. Gegenwärtig aber hat Großbritannien nur noch in Irland, der Continent nur noch in den slavischen Ländern und den östlichsten deutschen Provinzen eigentlichen Boden dafür, aber diese Racenunterschiede influiren nicht wesentlich auf die praktischen Züchtungsarbeiten, und die deutschen Nebenzweige sind daher eben so unwichtig für die Aufgaben der Schweinezucht, als die australischen Thiere, die ebenfalls auf den verschiedenen Inseln der Südsee überall leichte Unterschiede zeigen mögen, dann die chinesischen und siamesischen Schweine, die bei directer Verwendung zur Zucht in Deutschland wichtig werden könnten.

Nur Ungarn und dessen Nachbarländer haben noch, sowohl in den Lebensbedingungen des Schweins als in dem trefflichen Blute der eingebornen Race, ein Recht darauf, die extensive Schweinehaltung zu üben, und mit den so gewonnenen Thieren auch so entfernte Märkte wie Hamburg zu besuchen; nur da noch mag es richtig sein, das Schwein jederzeit so zu halten, daß es seine Nahrung sich selber suchen, auch im gemästeten Zustande die Märkte auf eigenen Füßen erreichen kann. Die ausgebildete Eigenheit der Sauhirten dieses Landes kommt einem solchen Geschäfte zur Hülfe, und so bildet dieses Schwein, das mit dünnen, grauen, gekräuselten Haaren besetzt ist, und in dem hier vertretenen Schlage fast ohne Ausnahme mit 3 Jahren ein Gewicht von 400—500 Pfund erreicht, einen beträchtlichen Handelsartikel des Unterlandes. Im Uebrigen kann Handel und Landwirthschaft nur so weit ein Interesse an dem Fortbestehen auch der anderen unveredelten Landschweine haben, als dieselben eine kostbare und bisher durch kein Kunstproduct zu ersetzende Waare, die Borsten, ausschließlich hergeben müssen, zu deren Lieferung daher der Osten Europas hauptsächlich berufen ist.

Noch weniger, als auf das Landschwein, dürfte in der Züchtung auf das Wildschwein zurückzukommen sein. Es hat keine wesentlichen Vorzüge vor dem zahmen Schwein, das naturhistorisch als die gleiche Species betrachtet wird, wohl aber den Nachtheil, daß die schwarzen Haare desselben tiefer durch die Haut in die nutzbaren Theile eindringen und dieselben entstalten. Es darf daher auch mehr als eine Spielerei, denn als ein erreichter Erfolg bezeichnet werden, wenn unter der letzten Nummer des Kataloges Ferkel von einem wilden Eber und einer Berkshiresau von einem Lüneburgischen Forstmanne vorgeführt werden. Sie zeigen fast alle die braun- und gelbgraue Streifung der Frischlinge und werden das Berkshireblut gewiß nicht veredeln.

Das Schwein hat, wie es in der rationellen Landwirthschaft Verwendung findet, eine gar zu einseitige Aufgabe; die Erzeugung der Borsten wird, trotz ihres hohen Werthes, dem Zufalle überlassen, und nur die Vermehrung des Gewichtes, vorzugsweise des Fettes, bei entsprechender Verminderung des Knochengewichts und aller sonst als Nahrungsmittel nicht mehr dienlichen Theile ist das einzige Augenmerk des Oekonomen; dasjenige Schwein ist daher das vorzüglichste, welches diesen Wunsch des Landmannes in der kürzesten Zeit erfüllt und dabei die werthlosesten Abgänge der Wirthschaft zu Gute macht.

Deshalb sind die veredelten englischen Racen bis jetzt für den Landmann unbedingte Vorbilder, wo das Schwein als Mastvieh auf den Ställen gehalten wird. — Unter den großen Schweinen dieser Partie zeichnet sich das von John Hickmann zu Hull ausgestellte Yorkshire-Vieh vortheilhaft aus, da die zweijährigen Thiere wohl ohne Ausnahme ihre 1000 Pfd. und darüber wiegen. Auch Herr W. Plincke aus Hamburg hat ziemlich viel von dieser Race ausgestellt. Den ersten Preis erhielt eine dreijährige Suffolk-Sau des Letztgenannten, welche 1000 Pfd. wiegt und von dem Herzog von Augustenburg für 300 Thlr. gekauft ist. Ein Abkömmling der beiden großen Hickmann'schen Thiere, des „Garibaldi" und „Morning Star", wurde dieser Tage durch den Herzog von Coburg angekauft.

Die Anordnung der Schweine nach bestimmten Schlägen ist in der Ausstellung, wie uns scheint, nicht gelungen; sie sind alle ziemlich durch einander geworfen, mehr blos nach der Größe der Individuen gruppirt, und daher ist es schwer, Vergleichungen anzustellen, die überhaupt bei dem Schweine gar zu sehr vom Zufall abhängen, da nicht blos die Race, sondern die Art der Mästung auf den augenblicklichen Stand des Thieres zu sehr influirt, und die Eigenthümlichkeit der Gestalt in der weichen beweglichen Fettmasse der ruhenden Thiere verschwimmt. So ist es z. B. schwer genug, durch den Augenschein die Vorzüge der Windsorrace und ihrer edelsten Abart, der Prinz Alberts-Schweine, vor den anderen Fettschweinen gleicher Größe zu erkennen. Uns dünkt die schwarze Berkshire-Race, die nicht so unbeholfen groß wird, aber sehr rasch sich mästet und schon mit anderthalb Jahren über 500 Pfd. erreicht, immer noch die vollkommenste, wie sie denn auch schon am längsten einer ausgesuchten Pflege genießt und wohl am meisten mit dem von Natur edlen neapolitanischen und chinesischen Schweine verbessert wurde. Für die Aufzucht von Ferkeln sind wenige Gegenden so geeignet, als die Meiereidistricte im Norden von Hamburg, und wenngleich die veredelten Schweine dort bekannt sind und auch zur Ausstellung dergleichen kamen, so dürften doch die Besitzer und Pächter dieser Rittergüter vor allen anderen deutschen Landwirthen zur Veredlung der Schweinezucht berufen sein.

Indem wir das Geflügel, das den letzten Theil der thierischen Bevölkerung auf der Ausstellung bildet, übergehen, ebenso wie die Blumen-Sammlung, wenden wir den Producten unsere Aufmerksamkeit zu. Den Wollvließen können wir nur einen kurzen Blick schenken, da der Gegenstand eigentlich bei den Schafen erörtert wurde. Hervorgehoben aber muß werden, daß Ungarn, welches zu den Schafen natürlich nur ein kleines Contingent stellen konnte, von allen Ländern allein eine ausreichende Sammlung von Vließen gesandt hat. Dieselben sind von großer Schönheit und Feinheit und fesseln das Auge durch elegante Anordnung. Besonders vollkommen erscheint aber wieder das Eigenthum des Grafen Zichy von Sarndorf und die Stammschäferei Taravy des Grafen Joseph Hunyady. Außerdem ist es interessant, die Wolle des durch seine steilen gewundenen Hörner bekannten ungarischen Zackelschafes, das unter den lebenden Thieren hier nicht vertreten ist, kennen zu lernen. Endlich freut man sich, die silberne Medaille einem Negrettivließ von Uruguay zugetheilt zu sehen, also auch einen Theil von Südamerika als vollkommen edelwollig anerkennen zu dürfen. Die Broncemedaille erhielt das Vließ eines Lincolnbockes, welches 25 Pfd. wiegt.

Die Vollblut-Negretti-Stammheerde von Lenschow bei Parchim ist durch zwei große Skizzen in Oel, die Böcke und die Mutterschafe darstellend, sehr lehrreich für das Gepräge des Stammes vertreten, und ist diese Sendung als eine besonders dankenswerthe zu nennen, da der Anblick einer Heerde auf dem Schauplatze nicht geboten werden kann.

Unter den landwirthschaftlichen Producten finden wir einen Gegenstand in reichem Maße vertreten, der vor 20 Jahren noch kaum genannt wurde, und jedenfalls nirgends würdig gehalten wäre, sich zwischen Wein und Früchten, Butter und Käse zu zeigen, nämlich den concentrirten Dünger, wie die Natur und Kunst ihn liefert. Obenan steht natürlich hier der Peru-Guano; und den Herren J. D. Mutzenbecher Söhne ist mit Recht die große bronzene Medaille ertheilt für die gewissenhafte und strenge Handhabung des Verkehres damit, welche geeignet ist, den Landmann gegen Betrug bei diesem eben so kostbaren als leicht zu verfälschenden Artikel zu schützen. Auch den Herren J. R. M'Donald

und Comp. und Herrn Emil Güssefeld wird allgemeine Anerkennung gezollt für die Art, wie sie den Import und Vertrieb des Baker-Guano führen, der bei seiner Aufnahme in das Register der landwirthschaftlichen Bedürfnisse mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als der Peru-Guano, jetzt aber durchgedrungen zu sein scheint. Die beiden Guanosorten machen einander keine Concurrenz, sondern können sich nur gegenseitig befördern, denn von den beiden wichtigsten Pflanzennahrungsmitteln, dem Stickstoff und der Phosphorsäure, enthält jede dieser beiden Guanosorten nur eins in vorwiegendem Maße. Ein steter Gebrauch von Peru-Guano ohne Zufluß von Phosphorsäure ist nicht möglich, und wenn man von der Phosphorsäure des Baker-Guano vollen Nutzen haben will, muß man einen Stickstoffdünger daneben gebrauchen.

Der norwegische Fisch-Guano von den Lofoteninseln, ausgestellt durch Emil Meinert in Leipzig, hält eine treffliche Mitte zwischen beiden. Auch dieser mußte sich erst langsam Bahn brechen, ist aber jetzt so begehrt, daß das Fabricat immer im Vorwege verkauft ist, und die Herren Sieveking u. Co. in Altona, welche dasselbe früher für den hiesigen Platz in Händen hatten, gegenwärtig nicht darin arbeiten können. Es ist aber eine große Ausdehnung der Fabrikanlagen im Werke, da der Abfall des Fischfanges, namentlich auch an unbrauchbaren Arten, noch lange nicht verarbeitet wird. Es heißt, daß auch in der Nähe von Hamburg, auf dem Finkenwerder, eine Fabrik von Fisch-Guano sämmtlicher Elbfischereien angelegt werden soll, und ist das gewiß im Interesse Aller zu wünschen. Sonst sind in Deutschland nur an der preußischen Ostseeküste und zu Varel am Jahdebusen Fabriken von Fischguano, an letzterem Platz unter ausschließlicher Anwendung von Krabben. Man darf aber mit Sicherheit voraussetzen, daß künftig auch kleine Fabriken dieser Art, wo nur irgend die Abfälle vorhanden sind, entstehen werden.

Sonst sind die Fabriken künstlichen Düngers vorzugsweise auf die concentrirten Abfälle unserer Hausthiere, namentlich Haare, Knochen, Horn, Blut und unbrauchbares Fleisch angewiesen und liegen daher in der Nähe großer Städte. Unter den stickstoffhaltigen Düngern der Ausstellung steht obenan das Fleischmehl der Lindener Fabrik, welches 10 pCt. Stickstoff hat, dann folgt der Wolldünger von Kedenburg u. Bleeker in Uetersen mit 6 pCt. Stickstoff, der aber daneben noch aus Knochenmehl einen bedeutenden Phosphorsäuregehalt hat. Die aus Knochen gefertigten Dünger sind zunächst rohes, dann weiter aufgeschlossenes Knochenmehl. Unter den rohen Knochenmehlen nimmt das der Uetersener Fabrik unbedingt die erste Stelle ein, da es von der Feinheit des Streusandes ist, wie es die Engländer als Dust besonders hoch schätzen. Das Knochenmehl von C. Clemm-Lennig aus Mannheim dagegen ist theilweise nicht feiner als half-inch-bones und erfordert daher große Zeit zur Wirkung.

Gedämpftes Knochenmehl ist von vielen deutschen Fabriken vorgeführt worden, und scheinen darin die Unterschiede nicht sehr groß zu sein. Im Osten ist das von Dr. Cohn zu Moabit bei Berlin, im Süden das von J. Fichtner u. Söhne zu Atzgersdorf bei Wien, im Westen das von Hofmann u. Co. zu Müngersdorf bei Köln, hier in unserem Norden das von H. C. Möller in Kiel uns am besten erschienen, da die Producte dieser Fabriken am meisten den Charakter der Reinheit und Feinheit an sich tragen. Wir würden auch das von Hüttner u. Co. in Hamburg genannt haben, hätte uns nicht ein in der Analyse erwähnter Gehalt von 6 pCt. schwefelsauren Kali an der Reinheit des Productes irre gemacht.

Das von J. Fichtner u. Söhne gelieferte fermentirte Knochenmehl wird wohl dem gedämpften nahezu gleich sein, wenn es nicht vielleicht etwas Stickstoff mehr verloren hat, ist aber jedenfalls wohlfeiler.

Da nun aber die Phosphorsäure auch in diesen feinen Knochenmehlen ebensowohl, wie in dem Baker-Guano, in den Abfällen der Zuckerfabriken an Knochenkohle immer noch verhältnißmäßig langsam wirkt, so hat man fast allgemein vorgezogen, dieselben mit Schwefelsäure nach der Liebig'schen Methode aufzuschließen. Die Hauptaufgabe des Fabrikanten bei diesem sonst einfachen Processe finden wir darin, daß nachträglich die Feuchtigkeit, die durch die Schwefelsäure hineinkommt und auch aus der Luft angezogen wird, wieder beseitigt und der Dünger in ein feines trockenes Pulver verwandelt würde. Am besten ist dies, was Superphosphat aus Knochenmehl anlangt, den Herren B. M. Rhode u. Co. in Baltimore und den Herren Kedenburg u. Bleeker gelungen; da aber die ersteren noch 22 pCt., die letzteren nur 6 pCt. Feuchtigkeit in ihrem Fabricate haben, so verdient dieses den Vorzug.

Noch feiner vertheilt und trockner sind freilich die aus einer salzsauren Lösung gefüllten Superphosphate, wie sie von mehreren Leimfabriken ausgestellt wurden. Wenn aber dieser als Nebenproduct gewonnene Dünger auch jedenfalls Verwendung finden muß und empfohlen werden darf

so ist doch bei seinem Preise stets das Löslichkeitsverhältniß und der Mangel an Stickstoff im Auge zu halten.

Unter den aus Knochenkohle bereiteten Superphosphaten finden wir wiederum die größte Trockenheit und Feinheit bei dem Producte der Uetersener Fabrik, welche die Knochenkohle der großen Zuckerfabrik von Charles de Vos u. Co. in Itzehoe verarbeitet, die Superphosphate von Pfeifer u. Co. in Seesen, Clemm-Lennig in Mannheim, Brauer u. Brokmeyer in Dahlenberg bei Lüneburg sind sämmtlich feucht und grobkörnig. Dasselbe gilt mehr oder weniger von den Superphosphaten aus Baker-Guano, welche von verschiedenen Firmen in Magdeburg und Mannheim in den Hauptrübengegenden ausgestellt sind. Im Uebrigen tragen diese Dünger das Gepräge der Güte und Aechtheit, wie denn auch die Düngstoffe der Wandsbecker Fabrik von Lamek u. Co. ein gutes Ansehen haben.

Wir mußten uns hier darauf beschränken, nach äußeren Kennzeichen zu urtheilen, den realen Werth kann jedesmal nur die chemische Analyse feststellen, und da diese doch nicht von jedem Quantum genommen werden kann, so bleibt dem Landmanne meistens nichts übrig, als bei dem Ankauf von Dünger sich nur mit den besten und zuverlässigsten Leuten in Verbindung zu setzen, oder aber die Düngerfabriken, wo man Zweifel in die Reellität derselben setzt, unter beständiger Controle der landwirthschaftlichen Vereine oder der Behörden für Landescultur zu halten.

Im Ganzen genommen scheint übrigens die Zeit des Düngerschwindels und des Betruges auch in Deutschland jetzt überstanden zu sein, die Landleute sind aufgeklärter geworden und wissen, was sie zu fordern haben, die betrügerischen Fabrikanten und Händler sind entweder gefallen oder haben sich mit ihrem Raube davon gemacht, und der Bedarf an Dünger ist allmälig von solcher Bedeutung geworden, daß die reelle Geschäftsführung im Stande ist, sich Geltung und Achtung zu verschaffen.

Das Fabricat der Phosphorperuvian-Guano-Compagnie zu London und Edinburgh trägt alle Zeichen einer reellen Waare und ist wahrscheinlich ein Superphosphat aus einem ausgelaugten Guano, aber warum giebt man ihm denn einen so täuschenden Namen? Der Heureka-Dünger von Manchester scheint eine ordinaire Poudrette zu sein, warum tritt er denn mit dem Ausruf eines alten Weltweisen vor die Menschen, da doch die Erfindung, welche darin steckt, der einfältigste Tölpel von Ackerknecht auch gemacht hat? und was kann der Dünger von Bille Frères in Neufchatel bedeuten, der pro Kubikfuß mit 40 Centimes bezahlt wird? Er kann eben nur in Neufchatel selber gebraucht werden, denn der geringste Transport erhebt seine Kosten auf den zwiefachen Preis seines Werthes.

Wenn der Beschauer den eigentlichen Arbeitsplatz der Maschinen betritt, tritt ihm an erster Stelle die Dampfanlage zur Entwässerung oder Berieselung von Ländereien entgegen, welche mit 25 Pferdekraft 100,000 Kubikfuß pr. Stunde 6 Fuß hoch zu heben im Stande ist — eine ungemeine, durch die Centrifugalpumpe erzielte Wirkung.

Bei der Construction der auf einem gußeisernen Gestell transportablen Dampfmaschine ist es der Direction der Hütte gelungen, durch die einfache Coulissen-Steuerung mit nur einem Excentric und entlastetem einfachen Schieber eine Vereinfachung herbeizuführen, deren Bedeutung für die Mechanik nicht gering anzuschlagen ist. Dieselbe Construction ist auch bei der mit 8 Pferdekraft arbeitenden Locomobile in Anwendung gebracht, wodurch dieselbe in besonderem Grade für den Landmann geeignet wird. Die ganze Maschinerie befindet sich in einem verschlossenen Raum am hinteren Ende und ist dadurch vor Staub, der namentlich beim Dreschen so sehr störend auf den Gang einwirkt, vollkommen geschützt, was bei keiner der anderen ausgestellten Maschinen dieser Art der Fall ist. Als Beweis aber für die Einfachheit dieser Maschinen möge die vom Herrn Aussteller uns zugegangene Notiz dienen, daß dieselbe trotz ihres Umfanges mit Pumpe und Kessel in der kurzen Zeit von acht Tagen aufgestellt werden konnte.

Besonderer Aufmerksamkeit werth ist ferner die complete Meierei, deren Betrieb durch eine dreipferdige Maschine erreicht wird. — Auf Schönheit wie auf praktischen Nutzen ist in gleicher Weise bei den emaillirten Sachen, — den besten von allen, die auf dieser Ausstellung vertreten, — gesorgt. Diese Emaille erhielt auch in London die alleinige Medaille und ist frei von allen der Gesundheit schädlichen Beimischungen.

Besondere Bewunderung der Kenner erregt auch der von der Karlshütte gelieferte ausgezeichnete Eisenguß, der von dem feinsten Kunstguß bis zum schwersten Maschinenguß ausgestellt ist, so z. B. unter Anderem der Artikel von gußeisernen Röhren, die in einer bisher von keinem Werke erreichten Leichtigkeit und in der Dünne von nur $^1/_{16}$ Zoll in allen Dimensionen und Variationen von Abzweigungen und Krümmungen hergestellt werden. — Hervorzuheben sind ferner die Filtrirgefäße und Gas-Kochapparate, auf deren nähere Beschreibung einzugehen der Raum verbietet.

Im Folgenden können wir nicht mehr thun, als auf die hauptsächlichsten Ausstellungen aufmerksam zu machen, da die gelieferten Artikel so vielfach vertreten sind und oft nur so geringe Unterschiede in der Construction darbieten, daß es ungemein schwer fällt, einer vor der andern den Vorzug zu geben.

Eine bedeutende Ausstellung von Maschinen und Geräthen boten die gräflich Einsiedel'schen Eisenwerke und Maschinenfabriken Lauchhammer (Provinz Sachsen) und Gröditz bei Großenhain (Königreich Sachsen), welche beinahe einen halben Schuppen einnahmen. Fast jeder Zweig von der Dampfmaschine an bis zu den Handmaschinen, von Wirthschaftsgegenständen, Pumpen, Meierei-Einrichtungen, Luxus-Artikeln — als: Gartenstühlen, Balcongeländern, Statuetten und Fontaine-Aufsätzen — ist darin reichhaltig vertreten. Die Arbeit ist eine sehr gut und auch geschmackvoll ausgeführte. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die von R. Redtel, Hüttenmeister in Gröditz, bequem und praktisch eingerichteten Füllöfen, deren billiger Preis von nur 45 Thlr. die Anschaffung derselben in hohem Grade empfiehlt.

Der dritte Stand wird von J. D. Garrett, Buckau bei Magdeburg, eingenommen, deren Fabrikate dem der Firma schon voraufgehenden Rufe entsprechend sind; die Zahl der ausgestellten Gegenstände ist allerdings keine bedeutende; sie beschränkt sich auf einige Locomobilen, zwei Drillmaschinen, Pferdehacke, Düngervertheiler und Dreschmaschine; doch was an Zahl abgeht, ersetzt die praktische Construction und accurate Ausführung.

Wir müssen jedoch hier bemerken, daß die Hindeutungen, welche wir an diesem Orte über nichtarbeitende Maschinen abzugeben im Stande sind, immer nur auf verhältnißmäßig schwachen Füßen stehen können, da bei keiner Sache die Erfahrung und wirkliche Prüfung einen größeren Posten ausmacht, als bei dem Maschinenwesen. Exemplare davon können wohl so hingestellt werden, daß dieser Apparat oder jene Construction einen besseren Eindruck macht als eine andere, doch hat man nur zu oft Täuschungen bei der Anwendung erlebt, wogegen manche Maschine, die in der Ruhe zurückgesetzt wurde, sich im Gebrauch als die beste bewährte.

Um sicher gehen zu können, müßten jedenfalls Angaben vorliegen, wie viel eine jede Maschine in bestimmter Zeit geleistet, die Ergebnisse müßten einander gegenübergestellt werden, und aus diesen einzelnen Factoren wäre sodann die Summe zu ziehen. Dies ist aber unmöglich, da viele Maschinen noch ganz neu und eine solche Arbeit nicht in der kurzen Zeit weniger Tage, bei einer Zahl von beinahe 1500 Geräthen und Maschinen, auszuführen wäre.

Wie Garrett, so hat auch G. Egestorff (Linden vor Hannover) nur wenige Theile, eine 8 bis 10pferd. Locomotive, eine 4—5pferd. Dampfmaschine und eine Dampffeuerspritze gestellt. Doch hat diese Firma gerade durch ihren glänzenden Sieg bei dem Probespritzen einen der hervorragendsten Erfolge auf der ganzen Ausstellung davon getragen. Aber nicht nur dieser Leistung wegen muß Herr Egestorff hervorgehoben werden, sondern wie sich seine Locomotiven einen so wohlverdienten Ruf erworben haben, daß sie mit den berühmten Borsig'schen getrost auf einen Wettstreit eingehen dürfen, so können sich auch seine Locomobilen und Dampfmaschinen jeder andern deutschen und englischen Fabrik an die Seite stellen. Unter den folgenden Ständen sind wohl als die bedeutendsten Schulte u. Schemmann (Hamburg) mit seinen von Samuelson u. Co. (England) angefertigten agricolen Maschinen, die Unionseisenwerke, vertreten durch dieselbe Firma, die Henriettenhütte bei Primkenau in Schlesien, W. Campbell u. Co. Nachfolger (Hamburg), W. Bröcking (Hamburg), dessen vortreffliche Uhren zur Genüge bekannt sind, Ferdinand Petersen (Hamburg) anzuführen.

Es folgt sodann J. Pintus mit Locomobile und Mäh- und Dreschmaschinen, von denen die nach Clayton Shuttleworth gebaute Dreschmaschine hervorzuheben ist, ferner Roeber, Wolfenbüttel, mit einer sehr ausgedehnten und mannigfaltigen Ausstellung von Häckselschneidemaschinen, Quetsch-, Schrot- und Knochenmühlen, Mähmaschinen für Korn und Gras, Säe- und Dreschmaschinen, einer großen Auswahl von Lederfabricaten und Sattelzeugen, Holzfarben, Gartenstühlen und Bänken. Es fehlt darunter sogar nicht an einer Stiefelputzmaschine, welche letztere unbedingt eine originelle Idee ist. Die Zahl der durch die Maschinen außer Thätigkeit gesetzten Menschen wird wahrlich von Tage zu Tage eine größere. Es steht zu befürchten, daß der Menschenhand zuletzt nichts mehr übrig bleibt und alles durch Maschinen geschieht, wenn jetzt sogar das Geschlecht der Stiefelputzer in seiner Existenz bedroht wird.

Die folgenden Stände der deutschen Aussteller weisen wieder größere Artikel auf, wie Locomobilen, Dampfdresch- und Ziegelschneide-Maschinen. Von den Dreschmaschinen und den mit ihnen verbundenen Locomobilen verdient beachtet zu werden die von Ernst Brockelmann, Güstrow, die sich durch ihre Leichtigkeit besonders auf schlechten Wegen empfiehlt. Ueberhaupt möchten in Deutsch-

land, wo die Landwege noch nicht die Vollkommenheit der englischen erreicht haben, die Locomobilen leichter Construction und geringerer Pferdekraft, wie sie in Amerika gebraucht werden, des besseren Transportes wegen den stärkeren, aber auch schwereren, englischen Systems, vorzuziehen sein.

Brockelmann hat eine 10pferdige Locomobile für 1650 Thlr. und eine combinirte Dreschmaschine für 850 Thlr. ausgestellt, die vor den englischen Fabricaten den Vorzug der Billigkeit und noch den zweiten Vorzug besitzen, daß sie unseren Bodenverhältnissen am meisten angepaßt sind und sich namentlich dem schlichten Landmann durch die einfache Anordnung der Theile dringend empfehlen. Bei der Locomobile bemerkten wir besonders die sinnreich construirte Vorkehrung gegen Unglücksfälle als unübertroffen. Neben dem Sicherheitsventil und der Aschkastenklappe wirkt noch eine Pumpe mittelst eines Doppelschlauches, die neben dem Injector angebracht ist. Die Dreschmaschine, nach dem System von Clayton u. Shuttleworth, liefert dieselben Resultate, wie die Maschinen dieser mit der goldenen Medaille belohnten Firma, während Ernst Brockelmann die silberne Medaille zuerkannt worden ist, nachdem derselbe sich in diesem Sommer nun schon in Strelitz, Greifswald und Rostock die ersten Preise erworben hatte.

Dann sind zu erwähnen die Maschinen von A. Tischbein, Rostock, mit zwei leichteren Locomobilen von 6 und 8 Pferdekraft und einer Dreschmaschine; in zweiter Reihe Georg Hubazy, Wien, das Lüneburger Eisenwerk und J. C. Sievers, Hamburg.

Was die Dreschmaschinen mit Pferdekraft betrifft, so erregte die Ausstellung von Haack u. Sohn in Rostock ebenfalls ganz besondere Aufmerksamkeit.

Schließlich dürfen wir bei den deutschen Ausstellern die beiden Ziegelschneidemaschinen von Gebrüder Sachsenberg, Roßlau a. Elbe, und C. Schlickeisen, Berlin, nicht vergessen, welche, wie schon auf der Londoner Ausstellung 1862, den Beweis geliefert haben, daß Deutschland sich in dieser Beziehung nichts vom Auslande zu holen hat. Die besten Steine dürften wohl die Gebrüder Sachsenberg liefern, welche mit einer kolossalen Locomobile arbeiten. Die Schneidevorrichtung ist der Art, daß auch bei weniger fettem Thon die Kanten schön hervorgebracht werden können; bisher war diese Aufgabe noch immer nur unvollkommen erfüllt, ein Umstand, der den Maschinen dieser Gattung mit Recht manche Gegner erworben hatte.

Die Ziegelmaschine von Hertel u. Co. aus Nienburg a. d. S., welcher für ihre ausgezeichneten Leistungen die große silberne Hamburger Medaille zuerkannt worden, bedarf einer 8pferdigen Dampfmaschine zur Betriebskraft und liefert pro Tag 10,000 Mauersteine, was ihr nur dadurch möglich wird, daß der Ziegelthon nur einmal verarbeitet zu werden braucht. Während der Ausstellung sind 11 verschiedene Thonsortimente theils allein, theils vermischt in der Maschine zu sehr saubern, durch und durch dichten Mauersteinen verarbeitet worden, die auf die Preisrichter den günstigsten Eindruck hervorbrachten. Da mit dieser Maschine, wie es scheint, alle Ziegelthone und Erden, welche nicht besonders viel Steine oder harten Kalk enthalten, zu Ziegeln verarbeitet werden können, so ist die weiteste Verbreitung derselben mit gutem Gewissen zu empfehlen, zumal uns der Preis von 1100 Thlr. sehr acceptabel vorkömmt. Die ausgestellte Maschine hat denn auch sogleich einen Käufer nach der Bergedorfer Gegend gefunden, und Aufträge sind den Ausstellern, — und das ist wohl die beste Anempfehlung, — bereits mehrere ertheilt.

Zu den entschiedenen Fortschritten in der Ziegelfabrication rechnen wir die Erfindung des Hoffmann-Licht'schen Ringofens, von welchem Hoffmann u. Büscher aus Neustadt-Eberswalde ein Modell ausgestellt hatten. Mehr als bei irgend einem anderen Ziegelofen ist es dieser Construction gelungen, die ganze Wärme des Brennmaterials auszunutzen und so über die Hälfte davon zu ersparen.

Um einen Schornstein ist eine Reihe kleiner Oefen ringförmig gruppirt, welche mit einander in der natürlichen Folge communiciren, aber auch gegen einander abgeschlossen werden können, wie ein jeder mit dem Schornstein in Verbindung ist, aber auch davon abgeschieden werden kann. Dadurch hat man die Möglichkeit, jederzeit, wenn ein Ofen brennt, einige nachfolgende in abnehmendem Maße durch die abziehende Hitze vorzuwärmen, und zugleich dem brennenden Ofen aus den nächst vorhergehenden in Abkühlung befindlichen heiße atmosphärische Luft zur Unterhaltung des Feuers zuzuführen.

Wir freuen uns, sagen zu können, daß bei dieser Gelegenheit mehrere norddeutsche Ziegeleibesitzer sich für die Wahl eines Ofens entschieden haben, der nach unserer Ansicht die demselben zu stellende Aufgabe vollkommen löset.

Eine der Ziegelformung ähnliche Aufgabe ist die maschinenmäßige Bearbeitung des Torfes in concentrirtere und besser gestaltete Stücke. Auch dies Gebiet der Technik kann man ein Lieblingsthema der Gegenwart nennen, allein unsere Ausstellung war darin ziemlich arm. Was wir an fer-

tigen Torfproben bei den Ziegelmaschinen sahen, beweiset nur von Neuem, daß diese eben zur Gestaltung des Torfs nicht geeignet sind.

Das Ergebniß, welches die deutsche Ausstellung geliefert, ist im Ganzen ein so gutes, daß die deutsche Nation mit Befriedigung darauf blicken darf, da nicht nur gezeigt ist, daß die gestellten Maschinen und Geräthe dem Auslande ebenbürtig, sondern sogar in manchen Fächern überlegen waren.

Uns bleibt noch übrig, auch einen kurzen Ueberblick auf die vorzüglichsten Firmen des Auslandes zu geben. Natürlich ist hier in erster Reihe England zu erwähnen.

Wie bei den Dampfpflügen, dürften auch in anderen Gegenständen Ransomes u. Sims an die Spitze zu stellen sein, welche mehrere Locomobilen, Mäh- und Dreschmaschinen, nebst diversen andern agricolen Gegenständen lieferten. Ihre Dreschmaschine ist nach dem Urtheile Vieler die beste, nicht nur auf dem ganzen Felde, sondern auch von allen, die bisher construirt wurden. Sie liefert das Korn gereinigt, sowohl Weizen wie Gerste, Roggen und Hafer, ohne das Korn und Stroh im geringsten zu beschädigen; zum Rapsdreschen kann die Maschine ebenfalls durch die alleinige Einsetzung einer anderen Trommel benutzt werden. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß das Getreide in vollkommen reinem Zustande herauskommt, was durch das Patent-Cylindersieb erreicht wird. Dieses Sieb ist das einzige, das die Vortheile des Cylindersiebes, der Justirbarkeit und Selbstreinerhaltung mit einander verbindet, ohne besonderer Vorrichtungen von Bürsten u. s. w. zu bedürfen. Es kann durch eine äußerst sinnreiche Construction beliebig fein gestellt werden, ist klein und sehr bequem zu handhaben. Der nicht ganz geringe Preis darf keinen von der Anschaffung zurückschrecken, da der Nutzen doch noch immer bei der bestmöglichsten Sortirung des Korns ein bedeutender ist. Sie können nicht billiger geliefert werden, denn die Arbeit, um das Korn gleichmäßig zu reinigen, muß eine sehr accurate sein. Ein kleiner Fehler an einer einzigen Stelle genügt, um Schmutz hindurch zu lassen.

Es ist somit der Preis nicht zu hoch. Die dargebotenen Maschinen sind sämmtlich auf das genaueste ausgeführt und zahlreiche vorliegende Zeugnisse bestätigen ihre Brauchbarkeit. — Von besonderer Qualität sind auch die transportablen Mühlen, deren eine bedeutende Zahl ausgestellt ist.

An Ransomes reihen sich J. und F. Howard, Bedford, an, deren Dampfpflüge, wenn wir nicht irren, den zweiten Preis erhielten. Ihre Ausstellung besteht hauptsächlich in einem Sortiment von Pflügen, Eggen und Pferderechen, Maschinen, welche alle eine große Zahl von Preisen aufzuweisen haben. Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf die Heuwendemaschine neuer Construction, durch welche jede Verstopfung vermieden ist. Mit Recht behauptet diese Firma, den ersten Rang in ihrer Art erworben zu haben, so daß keine andere sie übertrifft oder ihr auch nur gleichkommt. Sie erhielt die einzige Medaille in der Ausstellung 1862 und ebenso bei ihrer ersten Aufstellung den ersten Preis von der englischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Leeds, wo sie den Preis über die Nicholson'schen, die ebenfalls vertreten, davon trug.

Eine ebenfalls bedeutende Ausstellung bildet die der Firma Garrett u. Son (Inhaber einer der concurrirenden Traction-Engines), mit mehreren Dampfmaschinen und einer bedeutenden Anzahl schöner Drillmaschinen, sodann Ashby u. Co. mit einer auch vorzüglichen Heuwendemaschine, die jedoch der von Howard nicht ganz gleichkommt, Dreheggen, die bedeutend wirksamer sind als die gewöhnlichen u. s. w. Zu erwähnen sind dann Burgers u. Key mit ihren nach dem Erfinder derselben, Mc. Cormick, construirten Mähmaschinen und in demselben Artikel: Kemp, Murray und Nicholson. Als originelle Idee ist die Kuhmelkmaschine der Pat. Cow-milking-Machine-Comp. zu betrachten, die auch noch mehrfach vertreten; jedoch dürfte der Nutzen derselben doch noch ein zweifelhafter sein. Wenigstens ging uns von glaubwürdiger Seite die Mittheilung zu, daß man an vielen Orten, wo diese Maschine Eingang gefunden, von ihrer Anwendung ganz zurückgekommen ist. Ein gleiches Urtheil sind wir geneigt, über die Wasch- und Wringmaschinen abzugeben, unter deren Ausstellern Harper Twelvetrees, Bromly und Thomas Bradford, Manchester, zu nennen. Dieselben wurden von den Damen, denen wir doch in dieser Hinsicht das competenteste Urtheil zutrauen dürfen, mit sehr mißtrauischen Augen angesehen und ihre Anwendbarkeit und Reinigungsfähigkeit bedeutend in Zweifel gestellt. Besonders wurden die Wringmaschinen von diesem Schicksal betroffen; ob mit Recht, wagen wir nicht zu entscheiden.

Endlich dürfen wir nicht die Firmen Marshall Sons u. Co., E. R. u. F. Turner und R. Hornsby u. Son übergehen, und die von Clayton, Shuttleworth u. Co., Lincoln. Letztere liefern dieselbe Maschine von 8 Pferdekraft dreimal, wie sie in England gebräuchlich und nach preußischem und österreichischem Regulativ construirt, woraus zu ersehen, daß das preußische ein sehr theures, es vermehrt den Preis von 230 auf 330 Pfd. St., das österreichische sehr billig, da es die Maschine nur um 2 Pfd. 10 Schill. vertheuert.

Eine Ziegelmaschine für Dampfbetrieb lieferten Henry Clayton u. Co., London, die jedoch, wie schon oben erwähnt, vor den deutschen durchaus keine Vorzüge aufzuweisen im Stande ist.

Von französischer Seite sind eigenthümlicher Weise fast nur Mühlsteine gesandt worden, außer diesen nur Steine zum Belegen der Kornböden und Kasten für Getreide.

Aecht amerikanisch ist die Anpreisung einer neuen Egge, für welche der schlaue Yankee ungefähr wie folgt Reclame macht:

„An die Landleute des Universums!"

„Motto". „Gottes erstes Gebot am Morgen der Schöpfung war: das Land zu pflügen."

Folgt Beschreibung und Anempfehlung der Egge und Erdlockerer-Combination(?), und schließlich bemerkt der Erfinder, daß derselbe „ausschließlich deshalb nach Europa gekommen, um die Eggenfrage zur Entscheidung zu bringen, und die Welt wissen zu lassen, wer den Preis davon tragen wird." Im Uebrigen muß man Bruder Jonathan aber nachrühmen, daß die von ihm ausgestellten Geräthe sich nicht allein durch Zweckmäßigkeit und gefällige Formen, sondern auch durch besonders billige Preise auszeichnen und höchst wahrscheinlich sich der meisten Bestellungen werden rühmen können. Sehr billig verkauft auch England. So sahen wir unter Anderm eine von der mit der Hamburger silbernen Medaille decorirten englischen Firma Ashley u. Co. zu Stamford ausgestellte Heuwende-Maschine, über deren Preis (117 Thlr.) ob seiner Billigkeit in den Kreisen aller Fachmänner sich das höchste Erstaunen kund giebt.

Das Dampf-Pflügen.

Es möchte nicht überflüssig sein, einige kurze Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Dampfpflüge vorauszuschicken, da man oft die Ansicht findet, dieselben seien nur in einem ganz ebenen und reinen, d. h. von Steinen freien Terrain zu benutzen. Allerdings arbeitet der Pflug in einem solchen, wie auch jeder von Pferden getriebene, am sichersten, doch ist es durchaus nicht der Fall, daß die Wirksamkeit dieser Maschinen nur in so enge Grenzen eingeschlossen ist.

Sie sind verhältnißmäßig ebensowohl auf hügeligem und steinigem Felde verwendbar, wie der gewöhnliche Pflug, der einen steilen Abhang auch nicht zu beackern im Stande ist. Ferner ist der durch Aufstoßen des Pfluges auf Steine hervorgebrachte Schade, dem man sonst durch rechtzeitiges Ablenken ausweichen konnte, ein nur sehr geringer, da kleinere kein Hinderniß bieten, größere höchstens ein Abbrechen der Vorschneidemesser, die das Erdreich erst trennen, um eine gleichmäßige Furche zu erhalten, herbeiführen. Der Preis dieser Messer ist ein sehr geringer. So kostet dasselbe aus Gußstahl verfertigt bei der Ransomes'schen Maschine nicht mehr als 6 Pence oder ca. 6 ßl. Hamb. Courant, und es ist außerdem möglich, dem zu häufigen Abbrechen durch Anwendung eines besonders guten Stahles vorzubeugen.

Man hat bei der Vorführung in Schwerin vor 2 Jahren einen Boden gewählt, der zu der großen Geröllformation des nördlichen Deutschlands gehört, in welcher an jeder Stelle Steine der festesten Art oft von unerwarteter Größe stecken können, die einer Cultur-Arbeit verderblich werden müssen, die tiefer als gewöhnlich geht und, von einem entlegenen Motor abhängig, nicht sofort unterbrochen werden kann. Es ist zu beklagen, daß diese Bodenbeschaffenheit den größten Theil des norddeutschen Flachlandes einnimmt, auf welchem die Latifundien liegen. Im Hammerbrook dagegen hat man gerade das Terrain getroffen, welches unbedingten Nutzen von den Dampfpflügen haben kann, die Marsch, bei der nur deshalb die Einführung auf Schwierigkeiten stoßen wird, weil sie in lauter Bauerngüter zersplittert ist. Nichtsdestoweniger sind wir der Ansicht, daß die Einführung des Dampfpfluges in die Marsch nicht lange wird auf sich warten lassen. Sobald der Gedanke sich Geltung verschafft, daß auch diese Arbeit durch Association am leichtesten bewältigt wird, kann in den Marschen die Zersplitterung des Grundbesitzes kein Hinderniß für die Verwendung des Dampfpfluges mehr abgeben, da die Landstücke in der Regel in paralleler Lage, mit großen Längen, also eventuell großen Wirkungskreisen bei unveränderter Stellung der Maschine angeordnet sind. Gerade in der Marsch ist eine Tiefcultur am erfolgreichsten und bedarf der meisten Kraft, gerade dort ist der Zugang für den gewöhnlichen Pflug durch die Bodenbeschaffenheit oftmals verwehrt, wenn die Bestellung des Ackers am wünschenswerthesten ist. Wenn man auf dem mit alter Grasnarbe fast verwachsenen Marschboden der Sieveking'schen Ländereien die vierfach gewendete Scholle hinter dem rasch laufenden Pfluge förmlich hervorspritzen sah, so konnte man den Gedanken, daß diese Cultur eine Zukunft hat, nicht abwehren, und wenn Howard allein schon gegen 300 solcher Pflüge verkauft, die ganze Methode überhaupt schon eine 30jährige Feuerprobe der Entwicklung bestanden hat, so hoffen wir, daß die internationale Ausstellung in Hamburg der Tag sein wird, von welchem man künftig die Ausbreitung der Dampfcultur in Deutschland datiren muß.

Von den zur Concurrenz angemeldeten Maschinen gelangten nur drei zur Prüfung, und zwar zuerst der „Cupid", eine Straßen-Locomotive von 12 Pferdekraft, ausgestellt von den Herren Richardson u. Darly. Die Maschine wirkt indirect, macht 190—200 Umläufe pr. Minute, hat eine Spannung von 90 Pfd. pr. Quadratzoll oder von 6 Atmosphärendruck. Die zu pflügende Strecke hatte eine Länge von 1000 Fuß. Die arbeitende Maschine geht nicht über das Feld hin, welches gepflügt wird, sondern ist quer vor demselben so aufgestellt, daß sie jene Strecke der Länge nach vor sich hat. Auf dem andern Ende ist ebenfalls ein Apparat aufgestellt mit einer Rolle, durch welche ein aus Eisendraht geflochtenes Tau läuft, das von der Dampfmaschine getrieben wird, also die doppelte Länge des zu pflügenden Terrains hat. An dieses Tau wird der zweiräderige Pflug befestigt und mittelst desselben gezogen. Der Pflug ist mit zwei Reihen Pflugeisen versehen, von denen die eine Reihe nach vorn steht und die Erde aufwühlt. Die andere Reihe liegt nach hinten gerichtet, hoch von der Erde. Am äußersten Ende angekommen, braucht der Pflug daher nicht umgewendet zu werden, sondern vermöge einer leicht und schnell auszuführenden Stellung wird die bisher freistehende hintere Reihe von Pflugeisen niedergebogen, die andere gleichzeitig aus dem Boden herausgehoben und auf diese Weise der hintere Theil in den vorderen verwandelt, so daß der Pflug gleich wieder zurückgeht. Zum Steuern und Führen sitzt ein Mann auf dem Pfluge. Damit das lange eiserne Tau nicht auf dem Boden fortschleppt, wird dasselbe in angemessenen Zwischenräumen von Böcken getragen, die oben mit einer offenen Rolle und unten mit drei Rädern zum Hin- und Herschieben versehen sind. Etwa um 10½ Uhr Vormittags begann der „Cupid" sein Probepflügen. Wie schon bemerkt, war die zu beackernde Strecke 1000 Hamb. Fuß lang. Der mit 3 Pflugeisen versehene Pflug legte die einmalige Strecke durchschnittlich in 4 Minuten zurück, und machte 33 Furchen von der Breite von 50 Fuß in 58 Minuten, ohne jede Unterbrechung. Die Tiefe der Furche betrug 6⅛ Zoll.

Die zweite Probe wurde mit einer Maschine von John Fowler vorgenommen, einer selbstwirkenden Locomotive. Der angelegte Pflug hatte 4 Eisen. Die zu pflügende Strecke war ebenfalls 1000 Fuß lang, welche der Pflug in etwa drei Minuten einmal zurücklegte. Die ganze Breite der in 31 Minuten (mit Ausschluß einiger Unterbrechungen, wie durch Lösung eines Rades an der Dampfmaschine) gepflügten Ackers maß 34 Fuß, die Tiefe der Furchen etwa 6 Zoll.

Zum Dritten kam eine Maschine von Ransomes u. Sims, Ipswich, an die Reihe. Es ist dies eine indirect wirkende Locomobile, d. h. eine Maschine, die sich nicht, wie die beiden anderen, durch eigene Dampfkraft fort bewegt, sondern transportirt (d. i. von Pferden ꝛc. gezogen) werden muß, wenn sie von einer Stelle zur andern gebracht werden soll. Die Strecke, welche sie bepflügte, war 960 hamb. Fuß lang oder 907 Fuß englisch. Der benutzte Pflug hatte zwei Eisen, machte also zwei Furchen. Hin und zurück gebrauchte der Pflug durchschnittlich 6 Minuten 20 Secunden und ging 5mal auf und nieder. Die ganze Breite der in 40 Minuten gepflügten Strecke betrug 24 Fuß und die Tiefe der Furchen gut 7 Zoll. Der Pflug eignet sich besonders für Rübencultur. Der Versuch dieser Maschine erlitt mehrmals längere Unterbrechungen. Dann sollte noch eine Maschine des Howard'schen Systems, vertreten durch den Erfinder selbst, probirt werden. Dieselbe kam jedoch nicht zu Stande. Da sehr lange Pausen stattgefunden hatten, so erreichte das Pflügen erst um 4½ Uhr Nachmittags sein Ende. Gleichzeitig waren aber auch mehrere Pferdepflüge, amerikanische, englische, schwedische und deutsche, versucht worden. — Die Straßen-Locomotive „Cupid" legte mehrere Proben der Fortbewegung durch eigene Dampfkraft ab, die für die Zuschauer sehr interessant waren Ueber festen Rasenboden, wie über den so eben umgepflügten Acker, fuhr sie mit derselben Gleichmäßigkeit und Sicherheit dahin. Ihre Schnelligkeit war dabei diejenige eines raschen männlichen Schrittes. Zur Umwendung gebrauchte die Maschine nur eine Fläche von 16 Fuß Breite und beschrieb dabei einen vollständigen Halbkreis.

Am Mittwoch hatten wir Gelegenheit, zum zweiten Male der Probearbeit der verschiedenen concurrirenden Dampfpflüge beizuwohnen. Es arbeiteten an diesem Tage im Ganzen vier Pflüge, von denen die Herren Ransomes u. Sims und Herr J. V. F. Howard je einen, Herr John Fowler zwei gestellt hatten.

Die Arbeiten begannen am Morgen zwischen 8 und 9 Uhr vor einem zahlreichen, meistens aus Landleuten bestehenden Publikum. Die hervorragendste Leistung war unserer Ansicht nach unbedingt die der von Ransomes u. Sims gestellten Maschine, welche sicher und schnell arbeitete und die schönsten und gleichmäßigsten Furchen hervorbrachte. Es wurden an diesem Tage nicht wie am Freitage, wo bezweckt war, einen Begriff von der Leistungsfähigkeit dieser Maschine zu geben, die größten Pflugschaaren benutzt, sondern kleinere, wie sie bei der Agricultur großentheils in Anwendung gebracht werden, und zwar solche, die von den Herren Fabrikanten besonders für Deutschland construirt

worden sind. Der deutsche Landwirth liebt eine andere Furche, als der englische, er will die Scholle gebrochen sehen, was jener vermeidet. Während beim vorigen Male Furchen von fast einem englischen Fuß Tiefe gezogen waren, lockerte die Maschine das Erdreich dieses Mal nur bis zu einer Tiefe von 6—7 Zoll und selbstverständlich mit einer viel größeren Schnelligkeit und Sicherheit. Selbst der zähe Lehmboden, der zu überwinden war, konnte der gleichmäßigen Thätigkeit keinen Eintrag thun.

Sie ist nach dem Systeme von Fowler construirt, es sind aber wichtige Aenderungen zu dem Zwecke angebracht, daß der Pflugapparat durch jede Locomobile von 10—12 Pferdekraft, auch der einfachsten Form, mit nur einem Cylinder, auf bisher nicht erreichte Weise leicht zu treiben ist. Die Hauptänderung besteht in der Uebertragung der Kraft der Locomobile auf den zu treibenden Pflug, deren Construction ausführlich anzugeben nicht an diesen Ort gehört. Erzielt wird durch diese sogenannte Frictionsverkuppelung oder Bremse, daß der Führer den Gang des Pfluges mit viel größerer Sicherheit und Schnelligkeit controliren kann, als durch Stellen an der Dampfmaschine selbst. Auch ist der Uebelstand des Stehenbleibens auf dem todten Punkt bei Dampfmaschinen mit nur einem Cylinder dadurch vermieden, daß ein Anhalten der Maschine selbst nicht erforderlich ist, um den Pflug zum Stillstand zu bringen. Ebenso geht die Bewegung der Winde gleichzeitig mit der des Pfluges vor sich, wodurch großer Zeitverlust erspart und die Mühe, das Drahtseil stets in die gehörige Lage zu bringen, eine viel geringere wird.

Es ist ersichtlich, daß dieser Pflug, der mindestens dasselbe, wenn nicht mehr leistet als andere, sich durch seine große Einfachheit besonders empfiehlt, da mit derselben ein bedeutend geringerer Preis und bessere Garantie für lange Dauer und leichte Reparatur der Maschine verknüpft ist.

Neben der eben besprochenen Maschine war die des Herrn Howard aufgestellt, die ebenfalls sicher und gut arbeitete, jedoch nicht eine solche Einfachheit der Einrichtung darbietet. Schon die Vorrichtung, um den Pflug abwechselnd von einer Seite des Feldes nach der andern zu schaffen, ist bedeutend zusammengesetzter, indem die Drahtseilverbindungen den ganzen Umfang der zu bepflügenden Strecke umfassen, die erste Maschine hingegen nur einer Verbindung von einem Ende des Feldes bis zum andern bedarf. Die Zahl der Seilträger wie die Länge des Drahtseils wird dadurch natürlich um nicht wenig vermehrt. Doch ist keineswegs zu verkennen, daß auch die Howard'sche Winde eine leichte und gute Handhabung des Pfluges möglich macht. Das Wenden desselben geschieht schnell und kann der Pflug außer Betrieb gesetzt werden, ohne die Maschine zum Stillstand zu bringen, ein Vorzug, den die Howard'sche Maschine mit der Ransomes's gemein hat.

Den dritten Stand nehmen die von John Fowler ausgestellten Pflüge ein, deren erster eine Combination von Pflug- und Windeapparat darbot, wobei jedoch zu bemerken, daß auch jede andere landwirthschaftliche Arbeit durch denselben Apparat verrichtet werden kann, also auch Dresch- und Sägemaschinen durch dieselben in Betrieb gesetzt werden können.

Die erste Arbeit bestand in einem Winterpflügen, bei welchem weniger eine gute Furche als Umwühlung des Erdreiches erzielt wurde. Später beschaffte der Pflug ordentliche Furchen, jedoch von einer geringeren Tiefe. Der zweite von Fowler gelieferte Pflug hat eine Vorrichtung für den Fall, daß der Gutsbesitzer sich schon im Besitze einer Locomobile befindet. Es war dies die Fowler'sche Patentwinde, in Verbindung gebracht mit der Straßenlocomotive „Cupid" von der Firma Richardson u. Darley. Auch hier wurden gute Resultate erzielt, doch fehlten die erst bei Ransomes angeführten Vorzüge. Besonders kann die Locomobile in keiner Weise mit jener concurriren, da sie bei gleicher Kraft um Vieles zusammengesetzter ist.

Unter den **Preisrichtern** führt der Katalog von Mecklenburgern folgende auf:

Für Pferde: Baron von der Decken-Melkhof.
C. Hillmann-Gubkow.
Major von Oertzen-Lübberstorf.

Für Rindvieh: Landrath Berckemeyer-Thurow.
Bock-Gr.-Welzien.
von Wickede-Kl.-Luckow.

Für Schafe: J. F. Hoffschläger-Weisin.
Vice-Landmarschall von Maltzahn-Gr.-Luckow.
Kammerherr von Meyenn-Gresse.

Für Schweine: Röper-Conow.
G. Sieß-Weitendorf.
Busch-Toitenwinkel.

Für landwirthschaftliche Erzeugnisse jeder Art: Oberinspector von Sprewitz-Güstrow.

Verzeichniß der an Mecklenburgische Aussteller ertheilten Preise:

Landwirthschaftliche Thiere:

Pferde. Orientalische Hengste. 1. Preis: 200 Thlr. Graf von Schlieffen-Schlieffenberg, Fliegenschimmel-Hengst Faradis.

Reit-, Jagd- und Soldaten-Pferde, auf dem Continent geboren. Hengste. 2. Preis: 100 Thlr. E. Ahrens-Neu-Schlagsdorf, goldbrauner Hengst Scott.

Stuten mit Füllen oder tragend. Eine ehrenvolle Erwähnung von Henkel-Kleefeldt, getigerte Stute.

3—5jährige Stuten nicht tragend. 1. Preis: 100 Thlr. von Henkel-Kleefeldt, getigerte Stute.

Pferde für landwirthschaftlichen Gebrauch. Hengste. 3. Pferd: Großherz. mecklenb.-schwer. Landesgestüt zu Redefin. Dunkelbr. Hengst, der Rechte, mit besonders ehrenvoller Erwähnung.

Ponies, mit 4 Fuß 4 Zoll rhein. Winkelmaß und darunter. Hengste. 1. Preis: 30 Thlr. J. v. d. Decken-Melkhof, Schimmelhengst.

Stuten. 1. Preis: 30 Thlr. J. v. d. Decken-Melkhof, Schimmelstute.

Rindvieh. Ayrshire, auf dem Continent geboren. Bullen. 2. Preis: 30 Thlr. F. Keding-Gr.-Walmsdorf.

Schafe. Merinos. a. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf feine, edle Wolle gezogen sind. Schafe in Loosen von 3 Stück. 2. Preis: 25 Thlr. J. F. Hoffschläger-Weisin.

b. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Wollmenge gezogen sind. Schafe in Loosen von 3 Stück. 1. Preis: 50 Thlr. J. F. Hoffschläger-Weisin.

d. Stämme, bei welchen die Züchtung die Rücksichten auf Wollfeinheit, Wollmenge und Körperschwere vereinigt hat. Böcke. 2. Preis: 25 Thlr. C. Krüger-Wredenhagen.

Kurzwollige Racen. Schafe in Loosen von 3 Stück. Ehrenwerthe Anerkennung: Baron von Laffert-Dammeretz.

Kreuzungen. Schafe in Loosen von 3 Stück. 2. Preis: 15 Thlr. Baron v. Laffert-Dammeretz.

Ehrenwerthe Anerkennung: F. Keding-Gr.-Walmsdorf.

Schweine. Berkshire. Junge Schweine. 2. Preis: 20 Thlr. Baron von Biel-Zierow.

Kleine weiße und bunte Schläge. Sauen. 2. Preis: 25 Thlr. Baron von Biel-Zierow.

Eigenthümliche Racen und Schläge anderer Art. Sauen. 1. Preis: 50 Thlr. E. Meyer-Jessenitz.

Gänse. Medaille: F. Busch-Toitenwinkel.

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Bernhard Dahse, Rostock, die kleine bronzene Medaille für Asphalt-Pappe, resp. Röhren.

Fr. Meyer, Schwaan, die große bronzene Medaille für verbesserte mecklenburgische Haken und gut gearbeitete schmiedeeiserne Wagenräder.

E. Brockelmann, Güstrow, die kleine silberne Medaille, für seine Locomobile und Dreschmaschine.

J. C. Haack u. Sohn, Rostock, die kl. silb. Medaille, für gut gearbeitete, leichtgehende Pferdegöpel.

B. Brunnée, Rostock, die kleine silberne Medaille, für seine Feuerspritze.

J. H. Boltz, Neustadt, die kleine silberne Medaille, für seine Feuerspritze.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse jeder Art:

Die große bronzene Medaille: Landrath E. von Oertzen-Woltow, Käse.

J. F. Hoffschläger-Weisin, Woll-Vließe und Wolle.

Berathungs-Gegenstände für die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg i. Pr. vom 23. bis 29. August 1863.

A. Für die Plenar-Sitzungen:

1. In neuerer Zeit haben die Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe das Bedürfniß erkannt, durch große landwirthschaftliche Ausstellungen dem Zwecke, die Förderung der Landwirthschaft, näher zu treten.

Würde es sich nicht empfehlen, durch Aenderung des Grundgesetzes für die Versammlungen der veränderten Richtung der Bestrebungen Ausdruck zu geben, und fortan den Schwerpunkt in die Ausstellungen zu legen?

2. Welcher der bisher eingeschlagenen Wege läßt eine Hebung des ländlichen Credits erwarten, event. was ist in dieser Angelegenheit zu thun?

3. Welche Einheit des Bodenflächenmaßes läge bei Einführung eines gleichmäßigen Maßsystems für ganz Deutschland im Interesse der Landwirthe?

4. Was ist in Bezug auf das materielle und sittliche Wohl der ländlichen Arbeiter in neuerer Zeit geschehen und — wenn in den meisten Gegenden mehr von dem zu reden sein möchte, was unterblieben ist — welche Schäden sind in Folge dessen besonders hervorgetreten und was könnte zur Abhülfe geschehen, wenn man sich an das Nächste, das praktisch Ausführbare, hält?

5. Wie ist am besten eine Ermäßigung des Frachttarifs für künstliche Düngemittel auf allen deutschen Eisenbahnen zu erwirken?

6. Welche Bedeutung hat das Associationswesen für das landwirthschaftliche Gewerbe?

7. Welche hauptsächlichsten Bedürfnisse und Wünsche bestehen auf dem Gebiete des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtswesens? Wären mit Rücksicht auf die thatsächlichen Leistungen der Ackerbauschulen Aenderungen in dem herrschenden Systeme bei denselben veranlaßt? bejahenden Falles nach welchen Richtungen? Läßt sich theoretische und praktische Ausbildung auf landwirthschaftlichen Lehranstalten in der gewöhnlichen Unterrichtszeit mit Vortheil vereinigen?

B. Für die Sections-Sitzungen.

1. Welche Bedeutung hat der Mahnruf Liebig's, daß bei der heutigen Wirthschaftsweise die Felder einer allmäligen Verarmung entgegen gehen, für die deutsche Landwirthschaft?

2. Können Mittel und Wege angegeben werden, bei deren Befolgung es möglich wird, die Kloaken und gewerblichen Abfälle, namentlich größerer Städte, mehr als bisher für die Landwirthschaft nutzbar zu machen und zu gleicher Zeit die Städte zu desinficiren?

3. Welche Beobachtungen sind seit den Untersuchungen von Benningsen-Förder „über das Vorkommen von Mergel in der Norddeutschen Ebene" über das Vorkommen, die Mächtigkeit, Lagerungs-Verhältnisse und Beschaffenheit von Mergel gemacht und welchen Erfolg hat die Anwendung von Mergel auf die dauernde Ertragsfähigkeit der Felder gehabt?

4. Liegen gegründete Erfahrungen vor, daß die reine Brache zum Vortheil einer Landwirthschaft durch irgend eine Wirthschaftsweise ersetzt werden kann, und welche ist diese?

5. Welche Erfahrungen liegen über die Wirkung des Gypses, sowohl als Düngemittel für die Felder, wie auch als Einstreumittel in Stallungen vor?

6. Unter welchen Verhältnissen und für welche Getreide-Arten ist die Drill-Cultur anderen Cultur-Arten vorzuziehen?

7. Welche Erfahrungen liegen über die Düngung mit Kochsalz, Magnesiasalzen, Staßfurther Abraumsalz und Bakerguano vor?

8. Hat der Hopfenbau in Preußen eine Zukunft, event. welche Mittel sind zu seiner Hebung anzuwenden?

9. Ueberwiegen nicht die Vortheile einer allgemeinen lebendigen Einfriedigung der Felder und Wiesen resp. mit Schäleichen, Hainbuchen, Weißdorn, Erlen, Weiden ꝛc. in geschlossenem heckenartig schmalen Bestande und mehr forstwirthschaftlich rationeller Cultur den Abgang an Ackerland und dergleichen scheinbare Nachtheile? und ist dieselbe nicht schon im Interesse einer intensiveren Cultur dringend zu empfehlen?

10. Wie verhalten sich die Reinerträge der Wiesen zu denen des Ackerlandes? Empfiehlt es sich, die Wiesen in Ackerland zu verwandeln?

11. Welche Wirkung hat das in den Wiesen horizontal circulirende Grundwasser nach seinem höheren und tieferen Stande 1) für die Anfeuchtung, 2) für die Ernährung der Pflanzen? Unter welchen Umständen kann die richtige Stellung des Grundwassers die Rieselung ersetzen? Wie unterscheidet sich die Wirkung des Grundwassers von der des Rieselwassers?

12. Ist die Traberkrankheit des Schafes ein unverkennbares Leiden des Rückenmarkes oder Rückengrats, oder ist dasselbe vielleicht anderswo zu suchen?

13. Werden durch bestimmte Körperformen gewisse Erscheinungen und Eigenschaften des Wollvließes bedingt?

14. Welche Erfahrungen sind in landwirthschaftlichen Kreisen über die Eingeweidewürmer und deren Einwirkung auf die Thierkrankheiten gemacht worden?

15. Welche Erfahrungen sind in Bezug auf die Stallfütterung der Schafe während des Sommers gemacht, und wie hat sich diese in Bezug auf den Gesundheitszustand derselben bewährt?

16. In wie weit hat der Landwirth dem Fettschweiße der zu paarenden Zuchtschafe Rechnung zu tragen, und steht der Fettschweiß des erzeugten Thieres in bestimmtem Verhältniß zu dem seiner Eltern?

17. Die Schafzucht steht in Deutschland im Allgemeinen in einem gewissen Gegensatz zur intensiven Wirthschaft, während sie in England die intensivste Wirthschaft stützt. Welches sind die Gründe dieser Erfahrung, und welche Vortheile können wir daraus ziehen?

18. Welchen Bedingungen muß Rechnung getragen werden, wenn sich die sogenannten Cultur-Racen unserer Hausthiere in ihren Eigenschaften erhalten sollen?

19. Welche Erfahrungen sind beim Verfüttern mit Rost befallener Pflanzen, seien es cultivirte, seien es wildwachsende, gemacht worden?

20. Welche Erfahrungen liegen über die Zweckmäßigkeit der Kreuzungsproducte mit Percheron in landwirthschaftlicher Beziehung vor?

21. Welche entscheidende Erfahrungen liegen über die Verschrotung des Futtergetreides für Pferde vor?

22. Was läßt sich thun, um den Obstbau im nördlichen Deutschland zu heben, damit er annähernd die volkswirthschaftliche Bedeutung gewinne, die er in anderen Gegenden unseres Vaterlandes hat?

23. Welche Mittel haben sich bewährt, die von Frösten stark beschädigten Obstbäume wieder zu kräftigen?

24. Welche Mittel können gegen die im Vorsommer sich neuerlich häufig einstellende Erkrankung der Kirschbäume empfohlen werden?

25. Welche Gemüsesorten in den verschiedenen Kategorien derselben haben sich erfahrungsmäßig am besten bewährt?

26. Welche Weinsorten eignen sich für das nördliche Deutschland am besten zum Anbau als Tafeltrauben?

27. Woher kommt es, daß die billige und zweckmäßige Deckung mit Pappe oder Filz so wenig Eingang findet? Welches ist die zweckmäßigste und relativ wohlfeilste Art der Ausführung?

28. Empfiehlt sich die Einführung von Eisen und Stein in Stelle des Holzes als Material für landwirthschaftliche Bauten?

29. Verhalten sich die verschiedenen Sorten des Weizens gegen das Befallen von Rost verschieden, und welche Weizensorten leiden wenig, welche am meisten von dieser Krankheit?

30. Auf welche Weise erklärt man jetzt, nachdem das Absorbtions-Vermögen der Acker-Erde bekannt ist und Versuche über das Wachsen von Landpflanzen in wässerigen Lösungen gemacht sind, am besten die Aufnahme der Nährstoffe in den Pflanzen?

31. Wie bewähren sich die neuesten Fabrications-Methoden des Torfes?

32. Was ist bisher über die Zusammensetzung der in mäßig feuchten und für das Pflanzenwachsthum geeigneten Erden sich bildenden Lösungen ermittelt?

33. Was läßt sich thun, um die Prüfung und Prämiirung landwirthschaftlicher Maschinen besser zu organisiren als bisher und für die Verbreitung der wirklich sich bewährenden wirksame Sorge zu tragen?

34. Welche Wassermaschinen eignen sich für die Zwecke der Landwirthschaft zur Fortschaffung mäßiger Wasserquanta?

35. Welche Erfahrungen hat man zur Zeit über die Verwendung der landwirthschaftlichen Kraftmaschinen gemacht, und in wie weit sind dieselben im Stande, dem täglich fühlbarer werdenden Arbeitermangel abzuhelfen?

36. Welche günstige und ungünstige Folgen hat die fortschreitende Entwaldung der Provinz Preußen und der nördlichen Districte Deutschlands für die landwirthschaftlichen Interessen dieser Gegenden?

37. Durch welche verschiedenen Vorkehrungsmaßregeln werden beim Holzanbau großer, im Zusammenhange belegener Waldblößen, die der Feuersgefahr besonders ausgesetzten Schonungen, namentlich Nadelholzschonungen, soweit solche durch Brücher und Gewässer nicht unterbrochen werden, gegen Verbreitung von Waldbränden zu schützen sein?

38. In welcher Weise wird der Anbau der Eiche auf großen entwaldeten Flächen, welche den Anbau dieser Holzart gestatten, am zweckmäßigsten zu betreiben und der Erziehung dieser Holzart eine größere Ausdehnung zu geben sein, so daß bei letzterer die Eiche zwischen den anzuziehenden anderen Holzarten mit Erfolg gegen Unterdrückung gesichert werden kann?

39. Welche der bisher bekannt gewordenen Stockholz-Rodemaschinen haben mit Bezug auf Ersparung an Zeit und Arbeitskraft am zweckmäßigsten sich bewährt?

40. Welche Ursachen liegen dem häufigen Vorkommen der Rothfäule in den Fichten- (Rothtannen-) Beständen zu Grunde?

41. Sind in neuester Zeit Erfahrungen über die Entstehungsursachen der Schütte bei den Kiefern gemacht worden?

42. Welche Erfahrungen sind über den Anbau der Lärche in den verschiedenen Klimaten Deutschlands gemacht worden?

Königsberg, im Mai 1863.

Das Präsidium der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe.

A. v. Saucken-Julienfelde. A. Richter-Schreitlacken.

Tagesordnung für die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Sonntag, den 23. August: Empfang der Gäste. Abends gemeinschaftliches Zusammensein in verschiedenen Locale. Theater in beiden Häusern. Montag, 24. August: I. Plenarsitzung von 10—12 Uhr im Moskowitersaal des königlichen Schlosses. Von 12 bis 2 Uhr Bildung der Sectionen. Um 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagsessen in verschiedenen Localen. Um 11 Uhr Vormittags Eröffnung der Blumen-, Producten- und Geräthe-Ausstellung, welche die ganze Woche dauert. Dienstag, 25. Aug.: von 7—10 Uhr Sitzung der Sectionen (1. Acker- und Wiesenbau, 2. Thierzucht, 3. Forstwissenschaft, 4. Naturwissenschaft und Technik). Mittagessen um 2 Uhr. Beginn der Pferde-Ausstellung um 9 Uhr. Abends 4 Uhr Preisvertheilung. Theater. (Verloosung.) Mittwoch, 26. August: Früh 6 Uhr Extrazug nach Trakehnen. Besichtigung des litthauischen königl. Landgestüts. Rundfahrt durch die Güter. Abends 5 Uhr Ankunft in Königsberg. Excursion der Forstwirthe. Theater. Donnerstag, 27. August: Sectionssitzung von 7—10 Uhr. Plenarsitzung von 11—1 Uhr. Mittagessen um 1½ Uhr. Nachmittag Arbeiten der Maschinen, Verloosung und Preisvertheilung. Theater. Freitag, 28. Aug.: Sectionssitzung von 7—10 Uhr. Plenarsitzung und Vortrag der Referate von 10—1 Uhr. Eröffnung der Ausstellung von Rindvieh, Schafen und Schweinen um 9 Uhr. Preisvertheilung (Verloosung von Schweinen) von 5 Uhr ab. Theater. Sonnabend, 29. August: Früh 6 Uhr pr. Extrazug nach Gülgenboden; von da auf Wagen nach dem oberländischen Canal und den schiefen Ebenen. Eine zweite Abtheilung geht direct von Königsberg nach Elbing, Marienburg (Besichtigung des Schlosses), Dirschau (Besichtigung der Brücke), Danzig. — Während der ganzen Woche wird in der Nähe der Stadt ein Dampfpflug arbeiten.

Der vom Staate bewilligte Gratis-Extrazug nach Trakehnen (wo beiläufig 120 Wagen die Gesellschaft durch die Gestütsvorwerke führen werden) ist ebenso wie die Bewirthung daselbst durch die königliche Staatsregierung auf höchstens 1800 Personen berechnet. Mit dieser Zahl wird die Liste der Theilnehmer an dieser Excursion geschlossen. (Siehe Tagesordnung, Mittwoch, den 26. August.)

Die Excursion nach den — die Schleusen ersetzenden — geneigten Ebenen des oberländischen Canals und seinen großen Wasserwerken (ebenfalls per Gratis-Extrazug), beides einzig in seiner Art in Europa, ist auf höchstens 300 Personen berechnet. (Siehe Tagesordnung, Sonnabend, den 29. Aug.)

An der Sonnabend ebenfalls per Gratis-Extrazug stattfindenden Excursion nach Marienburg (Dejeuner im großen Remter des königlichen Schlosses) dürfen höchstens 600 Personen Theil nehmen. (Siehe Programm, Sonnabend, den 29. August.)

Von allen Seiten gehen Meldungen von Theilnehmern an der Versammlung und speciell für eine oder die andere Excursion zu, und es wäre bei dem voraussichtlich zahlreichen Besuche leicht möglich, daß an dem Empfangstage (23. August) die Listen geschlossen werden müßten, noch ehe sämmtliche deutsche Festgenossen (d. h. die außerhalb der Provinz Preußen wohnhaften) hier einpassirt wären. Es wäre dies um so übler, als die Excursionen eigentlich gerade den fremden Theilnehmern gelten, auf daß dieselben die Eigenthümlichkeiten der Provinz kennen lernen. Das Präsidium hat darum beschlossen, daß den Festgenossen von außerhalb der Provinz Preußen, welche sich schriftlich bis zum 23. August, dem Empfangstage, bei dem Präsidium zur Theilnahme an einzelnen speciell zu bezeichnenden Excursionen melden, dieselbe gesichert sein soll. Vom Morgen des 23. August ab werden die Listen zur Anmeldung für die Excursionen jedoch allen Festgenossen ohne Berücksichtigung ihrer Heimath zur Disposition gestellt und mit den oben angegebenen Maximalzahlen geschlossen.

Darum ist den auswärtigen Besuchern der 24. Versammlung anzurathen, dem Geschäftsführer H. Hausburg in Königsberg recht bald ihre Theilnahme zuzusagen, auch sich aussprechen zu wollen, ob sie ein Privat-Quartier gesichert zu sehen wünschen. Um die Zahl der Festtheilnehmer und der erforderlichen Quartiere einigermaßen übersehen zu können, werden schon jetzt gegen den statutenmäßigen Beitrag von 4 Thlrn. Mitgliedskarten ausgegeben, die am Tage des Empfangs gegen das Festzeichen umzutauschen sind und auf welchen die nachgesuchte Berechtigung zur Theilnahme an einer oder der andern Excursion ausdrücklich ausgesprochen ist. Diese Einrichtung erleichtert außerordentlich die Führung der Listen beim Empfange, da die Mitgliedskarten den vollständigen Namen und Wohnort der Inhaber tragen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceß,

dargestellt an der Hannöver'schen Proceßordnung im Vergleich mit dem einheimischen schriftlichen Verfahren.

Die auch von der diesseitigen Landesregierung beschickte Commission deutscher Regierungen, welche sich mit Abfassung einer gemeinsamen Civilproceßordnung für Deutschland beschäftigt, hat dem Vernehmen nach ihren Arbeiten die hannöversche, auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Gesetzgebung zu Grunde gelegt. Wenn nun ferner der deutsche Juristentag im Jahre 1861 es für wünschenswerth erklärt hat, daß der Schwerpunkt des nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen in der mündlichen Verhandlung liege, und ein solches Verfahren bereits in mehreren deutschen Ländern mit Erfolg seit Jahren eingeführt ist, so dürfte es auch für uns, zumal unser Criminalverfahren die ersten Schritte in gleicher Richtung gethan hat, nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf jenes durch Wissenschaft und Praxis empfohlene Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceß zu werfen. Da die hannöversche Proceßordnung diese Grundsätze möglichst consequent aufgenommen, sich in zehnjähriger Uebung bewährt hat und den Commissionsarbeiten vorliegt, wird sie sich vorzugsweise für diese Betrachtung eignen.

Um nichtjuristischen Lesern gerecht zu werden, wird eine kurze Darstellung des einheimischen Processes, die, unbekümmert um die Verschiedenheiten der einzelnen Gerichte und Streitsachen, die zur Vergleichung nöthigen Hauptmomente hervorhebt, hier zunächst unerläßlich sein.

Wer also z. B. ein fälliges Darlehn vom säumigen Schuldner beitreiben will, läßt von seinem Advocaten eine Klageschrift anfertigen, worin das Darlehnsgeschäft, die Größe des Anspruchs und dessen Fälligkeit dargelegt werden, um darauf im Hinblick auf die Renitenz des Schuldners die Bitte zu begründen, daß das Gericht denselben zur Zahlung der Summe und der Proceßkosten verurtheile. Das Concept dieser Klage behält der Advocat zurück und überreicht die Originalreinschrift mit einer für die Gegenpartei bestimmten Copie auf der Gerichtsregistratur, von wo die Schriftstücke dem Richter ins Haus zugestellt werden. Das von hier aus ergehende schriftliche Decret geht vom Richter auf die Registratur, von dort in zwiefacher Ausfertigung an die Parteien. Das Decret besagt entweder, daß die Klage abgewiesen werde, z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts, Mangels eines klagbaren Anspruchs (wie bei Spielschulden), Unvollständigkeit des Inhalts; oder aber es lautet: es werde

Verhandlungstermin auf den und den anberaumt, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Eingeständnisses der Klage und des Ausschlusses mit seinen Einreden geladen werde. Da der Richter nicht immer auf der Stelle decretirt, und der Beklagte, der erst zugleich mit dem Decret die Abschrift der Klage empfängt, zur Vorbereitung seiner Vertheidigung Zeit haben muß, vergehen von der Einreichung der Klage bis zum ersten Termin regelmäßig 14 Tage bis 3 Wochen. In dem sog. Vernehmlassungstermin treten nun beide Parteien vor den Richter. Die Begleitung ihrer Sachwälte ist ihnen, außer in Wismar und Rostock, bei den Niedergerichten des Landes in den terminlichen Verhandlungen, von besonderen Fällen abgesehen, erst nach dem ersten Spruch gestattet. Der Beklagte muß sich wohl vorsehen, seine Vertheidigungsgründe in gehöriger Ordnung vorzuführen, muß jede thatsächliche Behauptung der Klage, die er nicht zugestehen will, ausdrücklich bestreiten und sein Einredenmaterial mit aller Vollständigkeit zur Geltung bringen, indem, was in einen bestimmten Proceßabschnitt gehört, später nicht nachgeholt werden kann, mag auch die Bedeutung erst eine eventuelle sein. Der Beklagte leugnet also etwa zunächst, ein Darlehn vom Kläger erhalten zu haben, hat vielleicht die Hingabe des Geldes als Schenkung aufgefaßt; sollte Kläger — so fährt er fort — wider Erwarten das Darlehnsgeschäft beweisen, so habe ich dagegen die Einrede der Zahlung; komme ich mit dieser nicht durch, so werde ich darthun können, daß Kläger mir die Forderung noch ein Jahr gestundet hat; übrigens habe ich dann und dann dem Kläger die und die Sache verkauft und noch den bedungenen Preis von 100 Thlr. zu fordern, womit ich gegenrechne. Aus allen solchen Gründen bitte ich um Abweisung der Klage und Kostenersatz. Dieser Vortrag kann niedergeschrieben, vom Sachwalt verfaßt, als sog. Receß mitgebracht sein, um als Anlage zum Terminsprotocoll genommen zu werden; wird er mündlich von der Partei selbst im Termin gemacht, so dictirt der Richter ihn in möglichster Beschränkung auf die relevanten Thatsachen dem Gerichtsschreiber in die Feder; wo Sachwälte auftreten, läßt man diese zum Dictamen. Das Gerichtsprotocoll ist unserm terminlichen Verfahren wesentlich, es muß daher die ganze Verhandlung möglichst getreu wiedergeben. Das Protocoll wird den Parteien zwecks Genehmigung verlesen, und die erfolgte Genehmigung bemerkt, wodurch dann die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entsteht. Der Inhalt des Protocolles hat die Vermuthung der Wahrheit für sich. Der Kläger kann sofort in demselben Termine seine Widerlegung der gegnerischen Vertheidigung zu Protocoll bringen, wird aber, wo die Sache nicht ganz einfach liegt, als vorsichtiger Mann sich einen neuen Termin zur Abgabe seiner Replik erbitten: indem er gegenüber den Einreden des Beklagten dieselbe Stellung einnimmt, wie der Beklagte zur Klage, also bei Strafe des Zugeständnisses alle jenseitigen Behauptungen klar beantworten und seine gesammte Gegenvertheidigung bei Strafe der Ausschließung erschöpfend vorbringen muß. Der Richter decretirt auf des Klägers Antrag einen neuen Termin zur Abgabe der Replik und droht für den Unterlassungsfall die eben angegebenen Nachtheile an. Im Repliktermin wiederholt sich dieselbe Procedur wie im ersten Termin: Der Kläger bringt einen Receß mit oder es wird sein Vortrag vom Richter dictirt. Indem jener nicht bloß die Angaben des Beklagten als unwahr bezeichnet, sondern zugleich etwa der Einrede aus dem Kaufhandel die der Verjährung entgegenstellt, wird neuer Stoff zur Verhandlung gewonnen, worüber der Gegner zu hören ist: Audiatur et altera pars! Will der Beklagte nicht sofort antworten, so kommt es zu einem Dupliktermine, ja es sind Fälle denkbar, in denen eine Triplik, selbst eine Quadruplik möglich werden kann. Zwischen die verschiedenen Termine fällt

immer ein mindestens 14tägiger Zwischenraum. Die Acten gehen häufig von der Gerichtsregistratur zum Richter und zurück; jede Partei erhält von den gerichtlichen Verfügungen wie von den Erklärungen und Anträgen des Gegners mittelst der Dupla oder Protocollabschriften durch die Gerichtsregistratur schriftliche Kenntniß. Ist über alle Thatsachen durch Erklärung und Gegenerklärung verhandelt, so schließt der Richter das erste Verfahren, d. h. dasjenige Stadium des Processes, welches dazu bestimmt ist, das Gericht mit allen den Ansprüchen der Parteien zu Grunde zu legenden Thatsachen, auf welche die Rechtssätze angewendet werden sollen, bekannt zu machen; das factische Material, das in dieser Procedur überall nicht oder nicht am rechten Orte vorgetragen ist, kann nur unter ganz besonderen Umständen noch durch nachträgliche Einbringung für den Richterspruch Bedeutung gewinnen. Die Verhandlung kann, statt in Terminen, auch ganz oder theilweise in Schriften erfolgen. Es wird z. B. im Vernehmlassungstermine dem Kläger eine 14tägige Frist zur Abgabe seiner Replik gesetzt: — dann wird diese in wohlgesetzter Ausarbeitung nebst einem Duplum auf die Gerichtsregistratur getragen, und der Richter decretirt im Hause, daß Beklagter, bei abschriftlicher Mittheilung der Replik, nunmehr binnen 14 Tagen seine Duplik zu den Acten einzureichen habe. So kann in wechselnden Schriftsätzen ein ganzes Verfahren durchgemacht werden, ohne daß der Richter mit den Parteien oder ihren Sachwälten in irgendwelche persönliche Berührung kommt. Bei den Justizcanzleien und städtischen Obergerichten bildet solches Verfahren die Regel.

Nach Beschluß des ersten Verfahrens soll der Richter sich in der Lage befinden, einen Spruch abzugeben, entweder einen definitiven, indem die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen unter den Parteien nicht streitig sind, mithin eine sichere Grundlage für die Anwendung der Rechtssätze vorliegt, oder aber einen bedingten, indem der Obsieg der einen oder anderen Partei davon abhängig gemacht wird, daß sie die noch streitige factische Grundlage ihres Rechts durch Beweis erhärte. Bei trennbaren Punkten kann beides zusammentreffen, eine rein verurtheilende und eine Beweis erkennende Verfügung. Wo terminlich verhandelt wird, ist es in einfachen Sachen dem Richter hin und wieder möglich, diesen Ausspruch den Parteien sofort im letzten Verhandlungstermin, der auch der erste sein kann, zu Protocoll zu eröffnen. Dies wird aber schon dadurch zur Ausnahme, daß jedes Erkenntniß mit geschriebenen Entscheidungsgründen versehen sein muß, die sich natürlich nicht immer schnell und kürzlich zusammenstellen lassen, mehr noch dadurch, daß das Streit-Material in den Acten zu einem größeren Umfange angewachsen ist und sich nur durch sorgfältige Prüfung und Sichtung zum Spruch verarbeiten läßt.

Das im Hause verfaßte Concept des richterlichen Spruches geht sammt den Acten einem etwaigen Collegen des Richters zu, woraus bei abweichenden Ansichten Verhandlungen der Votanten hervorgehen können, in denen möglicher Weise ein etwaiger dritter Votant den Ausschlag giebt. Bei den collegialisch besetzten Canzleien wird in einer Gerichtsconferenz von demjenigen, der den Proceß geleitet hat, ein Referat über die Acten abgegeben, und die Fassung des Urtheils proponirt; ein anderer correferirt, und dann stellt man die Entscheidung definitiv fest. An sehr vielen Gerichten, z. B. allen ritterschaftlichen, hat man nur einen Votanten. Die Mehrheit der Votanten, ja selbst die Berathung in einer Gerichtsconferenz, macht die Entscheidung noch nicht zu einem wirklich collegialischen Product. Nur der Concipient des Erkenntnisses, bezw. Referent und Correferent, kennen die Acten gründlich und üben damit ein natürliches Uebergewicht über die andern Stimmen, da anderweitige Geschäfte nicht

allen Votanten eine gründliche Vorbereitung gestatten. Der also festgestellte richterliche Ausspruch wird in vollständiger Ausfertigung zu den Acten gebracht und gelangt zur Kenntniß der Parteien entweder durch Behändigung von Abschriften oder durch Verlesung in einem besonderen Verkündigungstermine, und können letzteren Falls natürlich Abschriften erbeten werden. Vom Schluß des ersten Verfahrens bis zu diesem Act der Bekanntmachung des Spruches vergeht meist eine ganz geraume Zeit, deren Dauer je nach Beschaffenheit der Sache und je nach der Art der Beschäftigung und dem Fleiß des Gerichts eine verschiedene ist. Man wird als Regel annehmen dürfen, daß ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts nicht vor 6, das der Justizcanzleien nicht vor 3—4 Monaten erscheint; bei den Niedergerichten mag im Allgemeinen eine einmonatliche Zwischenzeit nicht zur Seltenheit gehören. In den nächsten 14 Tagen nach der Verkündigung ist mit dem Spruch regelmäßig noch nichts anzufangen; sie sind den Parteien zur Prüfung und Erklärung darüber gegeben, ob sie durch Einlegung eines sog. Rechtsmittels die präsumtiv richtigere Entscheidung des competenten höheren Gerichts provociren wollen; Einlegung der Berufung, Rechtfertigung der Beschwerden, auch wohl eine Erwiderung des Gegners, richterliche Prüfung über die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels, Verschickung der Acten sind dann Acte, auf die manche Zeit und Frist verwendet wird, und, wie angegeben, läßt die Entscheidung wiederum längere Zeit auf sich warten. Das in vielen Fällen statthafte Begehren eines dritten Spruchs fügt noch eine gute Summe Zeit hinzu. So kann es geschehen, daß man erst nach einem Jahre bis zwei Jahren zur Fortrückung der Sache gelangt, d. h. mit der Beweisführung oder Execution beginnen kann.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz wird gewöhlich rein schriftlich, d. h. in eingereichten schriftlichen Vorträgen der Parteien und entsprechenden schriftlichen Decreturen des Richters, abgemacht; doch steht es den Berufungsgerichten frei, einen Termin zu einer sog. mündlichen Verhandlung anzuordnen. Solcher Termin ist vor dem versammelten Collegium abzuhalten; dasselbe muß vorher durch eine Relation und Correlation von dem betreffenden Inhalt der Acten solche Kenntniß empfangen haben, daß es im Stande ist, nach beendigter Verhandlung zum Terminsprotocoll das Erkenntniß abzugeben; wo die Beschaffenheit der Sache aber einen sofortigen Beschluß nicht gestattet, sind die Parteien spätestens in den nächsten 4 Wochen mit dem Resultat bekannt zu machen. Das Gericht hat die mündliche Verhandlung durch einen kurzen, übersichtlichen Vortrag aus der Sache einzuleiten. Die gewöhnlich auf Rede und Gegenrede beschränkten mündlichen Parteivorträge sind frei zu halten, und müssen die einzelnen Angriffs- und Vertheidigungspunkte in geordneter Reihenfolge, bestimmt, kurz und bündig, ohne Weitläufigkeit vorgebracht werden. Die Uebergabe schriftlicher Recesse ist unzulässig. Der Gang und wesentliche Inhalt der Verhandlung wird in gedrängter Kürze zu dem Protocolle genommen, welches nach beendigter Verhandlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Nehmen wir nun an, daß der erste Spruch das Resultat des Processes von Beweisführungen abhängig gemacht hat, mit andern Worten ein sog. Beweisinterlocut ist, und daß dem Beginn der Beweisinstanz nichts im Wege steht. Der Spruch mag etwa lauten: Kläger habe vor Weiterem den Grund seiner Klage binnen 14 Tagen dahin zu erweisen, daß er mit dem Beklagten das angegebene Darlehnsgeschäft abgeschlossen und vollzogen habe; wogegen dem Beklagten nicht blos der directe Gegenbeweis, sondern auch der Beweis seiner Einrede, daß er das libellirte Darlehn zurückbezahlt habe, frei bleibe. Die Beweisinstanz eröffnet sich mit der auf der Gerichts-

Registratur dictirten oder schriftlich eingereichten Erklärung des zunächst beweispflichtigen Theils, durch welche Beweismittel er die Wahrheit seiner Behauptungen zu erhärten gedenke, ob durch Zeugen, Urkunden, Sachverständige, richterlichen Augenschein, Eid. Je nach Art der Beweismittel leitet der Richter durch Decret ein entsprechendes Verfahren ein: Citation und Abhörung der Zeugen, Vorlegung der Urkunden, Aufforderung an den Gegner zur Erklärung über einen zugeschobenen Eid u. s. w. In wie weit hierzu Termine nöthig sind, ergiebt die Natur der Sache; im Uebrigen geht der Proceß in schriftlichen Parteivorträgen, bezw. durch Anträge und Erklärungen, die die Parteien auf der Gerichtsregistratur niederschreiben lassen, sowie durch schriftliche, den Parteien behändigte Verfügungen des Richters vorwärts: ein Mechanismus, wie im ersten Verfahren. Mannigfache Vor- und Zwischenverhandlungen sind denkbar, z. B. über die Frage, ob ein Zeuge zur Abhörung zuzulassen, ob der Beweis durch Eideszuschiebung geführt werden dürfe, ob die Eidesformel richtig gefaßt; ferner kann die Sache durch eine größere Zahl der Beweissätze oder der Beweismittel oder durch umständliche Gegenbeweisführungen verwickelt und langdauernd ausfallen, zumal die Beweisführung und Gegenbeweisführung ihren getrennten Gang gehen. Endlich kann es noch zu Parteivorträgen über die Resultate der Beweisaufnahme kommen. — Die Frist zwischen den einzelnen Acten ist wie im ersten Verfahren eine 14tägige, bezw. dreiwöchige, und wie dort schreitet man in bestimmter Ordnung vorwärts, so daß, was nicht am gehörigen Orte vorgebracht ist, später nicht nachgeholt werden kann. Die Beweis-Instanz schließt mit dem richterlichen Spruch ab, welcher die Resultate der Beweisführungen ausspricht und damit gewöhnlich die definitive Entscheidung der ganzen Sache verbindet. Ueber Entstehung, Form und Verkündigung dieses Erkenntnisses gilt das früher vom Beweisinterlocut Gesagte. Selbstverständlich können sich auch hier wieder Berufungsinstanzen anschließen, und erst das rechtskräftige Endurtheil ist zur Eröffnung der Executionsinstanz geeignet, sobald die dem Unterliegenden darin gestellte Erfüllungsfrist fruchtlos verstrichen ist.

Ergiebt sich nach dem Bisherigen eine sehr lange Dauer der Processe, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß manche Sachen schneller, sogar in einem einzigen Termine oder nach Verlauf einer einzigen Frist, zum Spruch gelangen, sei es, daß die Thatsachen einfach und unbestritten sind, auch keine Rechtsmittelinstanzen zwischenfallen, sei es, daß auf Grund liquider Schuldurkunden, z. B. von Hypothekenscheinen oder Wechseln, verfahren wird; insbesondere wird man da ziemlich bald zur Executions-Instanz kommen, wo es sich nicht um ein streitiges Recht, sondern blos um gerichtliche Hülfe gegen einen saumseligen oder vermögensschwachen Zahler handelt. Dagegen aber dürfen auf der andern Seite nicht die mannigfachen Möglichkeiten übersehen werden, welche den regelrechten Gang des Processes noch verzögern oder unterbrechen können. Jede einmalige Verlängerung einer Frist oder Aussetzung eines Termins ist, einzelne Ausnahmen ungerechnet, unbedingt zu gewähren; jede richterliche Verfügung kann regelmäßig angefochten und zur höheren Entscheidung verstellt werden, wodurch wegen der nothwendigen Verschickung der Acten die ganze Sache eine Zeit lang in Stillstand geräth; die nicht unbedeutenden Gerichtsferien unterbrechen die meisten Fristen; Zwischenstreitigkeiten der verschiedensten Art, z. B. über Herausgabe von Urkunden, können großen Aufschub veranlassen.

Das dargestellte Processverfahren wird durchweg von dem Grundsatze beherrscht: Quod non est in actis, non est in mundo, ein Grundsatz, der in der Fiction der Legalität der Protocolle seine Ergänzung findet. Nur diejenigen Thatsachen dürfen

das Fundament der richterlichen Entscheidung bilden, welche bereits actenmäßig geworden sind, also entweder in den schriftlichen Eingaben der Parteien oder in den Gerichtsprotocollen des zu entscheidenden Processes sich aufgezeichnet finden. Hätte z. B. der Beklagte auf eine Schuldklage im Vernehmlassungstermin die Einrede der Zahlung mündlich erwähnt, es wäre aber seine betreffende Behauptung aus Versehen — etwa weil er noch sechs andere Einreden umständlich erörterte — nicht ins Protocoll geschrieben, so ist der Richter nicht befugt, diese Einrede bei der Urtheilsfällung zu berücksichtigen, obwohl er dabei jenes Versehens inne wird; ebensowenig darf er den Beklagten auf den Grund eines mündlich vor Gericht abgegebenen Geständnisses verurtheilen, wo es nicht schriftlich zu den Acten genommen wäre; an mündliche Verfügungen, die nicht zugleich actenmäßig gemacht werden, sind die Parteien nicht gebunden.

Die Ausführung des Princips der Schriftlichkeit gestaltet sich verschieden, je nachdem sie sich in förmlichen Schriftsätzen der Parteien oder in den Terminsprotocollen vollzieht. Bei den Niedergerichten darf man das terminliche, bei den höheren Gerichten das rein schriftliche Verfahren als vorherrschend bezeichnen. Die im Einzelnen darüber geltenden Vorschriften können hier füglich übergangen werden. Das terminliche Verfahren wird von unseren Gerichtsordnungen nicht zutreffend als mündliche Verhandlung bezeichnet, vielmehr ist es im Grunde ein schriftliches; denn lediglich der Inhalt der Protocolle ist für die richterliche Beurtheilung maßgebend, und muß demnach alles Wesentliche in das Protocoll aufgenommen werden, so ist damit das Princip der Schriftlichkeit sanctionirt. Uebrigens scheint es in dieser Gestalt manche Vorzüge zu bieten: die Parteien werden in den Stand gesetzt, ihre Sache dem Richter persönlich, selbst ohne Rechtsbeistand, vorzutragen; der Richter gewinnt aus der mündlichen Rede der Betheiligten einen unmittelbaren Eindruck von der Sache und kann etwaige Unklarheiten sofort durch Fragen beseitigen; mancher Streitfall läßt sich in einem einzigen Termin zum Spruch instruiren und sofort durch den Terminsabschied zum Abschluß bringen; auch wird das persönliche Wort des Richters leichter Vergleiche erzielen und leichtsinnige Processe verhüten. Dem gegenüber stehen aber auch Nachtheile, die aus dem Princip der Schriftlichkeit ihren Ursprung nehmen: die Protocolle, deren Inhalt einzig und allein entscheidend ist, unterliegen der richterlichen Abfassung, weil die Gerichtsschreiber deren nicht fähig sind, und es ist demnach ganz unvermeidlich, daß vorgefaßte Eindrücke des Abfassenden einigen Einfluß üben; es wird der schriftlichen Darstellung von vorne herein die richterliche, durch zufällige Umstände augenblicklich bestimmbare Auffassung angepaßt, während doch die urtheilende Thätigkeit erst nach Beendigung der Parteivorträge am Platze ist. Daß, wo die Parteien mit Sachwälten versehen, wenigstens theilweise eine Ausnahme eintritt, indem viele Richter den Sachwalt die Aeußerungen seiner Partei selbst dictiren lassen, ist etwas Zufälliges, bei den Niedergerichten — wegen Ausschluß der Sachwälte in den wichtigsten Terminen — Seltenes. Von den Parteien mitgebrachte Recesse werden häufig durch das Terminsverhör ergänzt, bezw. modificirt. Da nun das geschriebene Wort gedreht und gedeutet werden kann, also Alles darauf ankommt, den mündlichen Parteivortrag richtig und in einer dem Partei-Interesse am meisten entsprechenden Weise so zu sagen ins Schriftliche zu übersetzen, so wird man gegen die in der Abfassung der Protocolle wirkende, dem Urtheil gleichsam vorgreifende Thätigkeit des Richters seine großen Bedenken haben dürfen. Auch veranlaßt man den Richter nicht bloß zu einem verfrühten Ausdruck seiner Auffassung, sondern führt ihn durch die Art und Weise, wie er sein

Protocoll zu Stande bringen muß, über seine Stellung hinaus. Die wenigsten Parteien sind fähig, ihre Sache so vorzutragen, daß dieser Vortrag ohne Weiteres niedergeschrieben werden kann; der Richter wird aus demselben gewöhnlich nur ein ganz ungefähres Bild der Sache bekommen und muß durch Fragen die Lücken zu ergänzen suchen. Hat er also bei sich zu erwägen, was zur Begründung dieses oder jenes Anspruchs nothwendig gehöre, und in welcher Rechtsform und Wortfassung derselbe am besten zur Geltung gelange, so wird er damit unvermeidlich zum Sachwalt der jedesmal vortragenden Partei. Dabei kann er — vermöge der Beschaffenheit der menschlichen Natur — nicht wehren, daß ohne sein Wissen und Wollen seine Anschauung sich mehr zu Gunsten der einen von beiden Parteien hinneige, er kann ohne Absicht für die Aeußerungen etwa des Beklagten vortheilhaftere Ausdrücke ins Protocoll bringen als für die des Klägers, kann zum Nachtheil Beider Behauptungen ungeschrieben lassen, deren Werth sich erst später herausstellt. Unvorbereitet, wie er meist sein wird, vermag er nicht sofort zu übersehen, was dem Interesse des einen und des anderen der Vortretenden dienlich ist, was nicht, und die rechtsunkundige Partei, die an den Richter verwiesen ist, weiß es ebensowenig. So bewegt sich der Richter schon während der Ansammlung des Streitmaterials in stetem Wechsel zwischen der urtheilenden Thätigkeit und der eines Sachführers Zweier mit entgegenstehenden Interessen, wobei ihm die Vorschrift, daß er keiner Partei Vertheidigungsmittel an die Hand geben soll, die größte Schwierigkeit bereiten muß. Geräth auf diese Weise selbst der beste Richter in Gefahr, beim ernstlichsten Streben nach Unparteilichkeit die Sache einer Partei durch die Fassung des Protocolls besser zu führen als die der anderen, so mag danach ermessen werden, wie leicht Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder Gewissenlosigkeit dem Parteirechte schaden können. Die Partei hat dagegen keinen erheblichen Schutz, weil sie selbst bei guter Auffassungsgabe im Augenblick der Verlesung des Protocolls die ganze Tragweite des geschriebenen Ausdruckes nicht zu übersehen vermag und etwaige Auslassungen nicht immer sofort entdeckt, auch gerne der Bemerkung des Richters Gehör schenkt, daß der und der Punkt unwesentlich sei.

Gegen solche Uebelstände treten die Vorzüge des terminlichen Verfahrens einigermaßen in den Hintergrund, und zwar um so mehr, als ihre Realisirung in verschiedener Weise von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, z. B. von der Beschaffenheit des Streites, vom Charakter der Parteien, von der Thätigkeit der Sachwälte oder der Fähigkeit des Richters. Auch haben sie leicht ihre besonderen Nachtheile im Gefolge: werden etwa statt des einzigen Termins mehrere nöthig, so entstehen zuweilen größere Kosten als beim Verfahren mit Schriftsätzen; die Unmittelbarkeit des Eindrucks kann ein von vorgefaßter Meinung beherrschtes Protocoll zu Wege bringen, der unverständliche Parteivortrag eine verkehrte Vorstellung der Thatsachen, die richterliche Ueberredungskunst einen Vergleich zum Nachtheil eines zweifellosen Parteirechts. Mit der Unmittelbarkeit des Eindrucks hat es überdies nicht viel auf sich, da immer nur die geschriebene Basis des Processes für die Entscheidung in Betracht kommt, letztere auch meist so spät nachfolgt, daß der persönliche Eindruck stark verwischt ist. Läßt man Sachwälte für die Parteien oder neben ihnen zu — was bei der richterlichen Abfassung der Protocolle überall zu empfehlen sein dürfte —, so wird der Vortheil des persönlichen Verkehrs zwischen Richter und Partei ziemlich paralysirt, es wird sich statt einer kürzlichen Abthuung der Sache eine gründliche Behandlung entwickeln, die ohne eine Mehrzahl von Terminen nicht abgeht. Das Gewicht des Protocolls für die Urtheilsfällung macht Gründlichkeit zur größeren Pflicht als Beschleu-

nigung; nicht im Eigennutz der Advocaten, sondern in der Schriftlichkeit liegt de Keim langer Verhandlungen.

Stehen hiernach den Vortheilen des terminlichen, sog. mündlichen Verfahrens mindestens gleich gewichtige Nachtheile zur Seite, so möchte jedenfalls so viel ausgemacht sein, daß in ihm ein bedeutender Fortschritt gegen das rein schriftliche Verfahren nicht liegt, daß man es einzelner Vorzüge halber nicht unbeachtet lassen darf, aber einer sparsamen Anwendung und der Zulassung der Sachwälte, um die richterliche Thätigkeit auf ihr ursprüngliches Feld zurückzuführen, den Vorzug geben sollte. Die sog. mündliche Verhandlung in den Rechtsmittelinstanzen scheint erhebliche Vorzüge nicht zu bieten, häufig sogar eine Vermehrung der Kosten mit sich zu bringen.

In dem dargestellten Princip der Schriftlichkeit werden wir die Hauptursache von der Langsamkeit unseres Proceßganges erkennen müssen. Die Menge Schreiberei und der damit verbundene Aufwand an Zeit machen das schon an sich ziemlich klar. Sie hat aber noch ihre besonderen lähmenden Wirkungen sowohl für die Thätigkeit der Parteien wie für die der Richter. Bedenkt man, wie oft derselbe Satz, derselbe Ausdruck niedergeschrieben einen anderen Sinn abgeben kann als in der mündlichen Rede, wo Person, Geberde, Ton und Umstände das richtige Verständniß sichern, daß ferner der Richter verpflichtet ist, die Schrift ganz objectiv zu behandeln und bei Ermittlung des Sinnes nicht über die Acten hinauszugehen, sondern lediglich aus ihnen mit Grammatik und Logik zu interpretiren; so haben die Parteien die dringendste Veranlassung, auf ihre Worte zu sehen, und dürfen in den seltensten Fällen die Vorsicht vernachlässigen, daß sie nicht unvorbereitet auf die Erklärungen ihres Gegners antworten. Die Vorbereitung erfordert Zeit, neue Fristen, neue Termine; es wäre eine Unbilligkeit, diese nicht zu gewähren. Auch der höchst praktische Satz, daß nicht ausdrücklich abgeleugnete Thatsachen für zugestanden gelten, und der andere, daß alles Zusammengehörige auf einmal und am bestimmten Ort vorgetragen werden muß, rathen entschieden von jeder Uebereilung ab. Nicht anders steht es beim Richter, der, wie wir sahen, gewöhnlich bei der Urtheilsfassung die Parteiungeduld auf die Probe stellt. Ist die Sache zur Urtheilsfällung reif, so ist der Eindruck der in verschiedene Acte zerrissenen Verhandlung ziemlich aus dem Gedächtniß verwischt, zumal immer mehrere Sachen neben einander das Forum passiren, unabläßig proceßleitende Decreturen behelligen, und oft Verwaltungsgeschäfte die Zeit außerordentlich zersplittern. Der Richter muß also von vorn anfangen, muß die vielleicht sehr voluminösen Acten von A—Z durchlesen, aus den vielen geschriebenen Parteibehauptungen das Wesentliche herausuchen, sein juristisches Rechenexempel mit Nachdenken lösen und es schließlich in gründlicher und logischer Fassung zu Papier bringen; das ist schon an und für sich eine zeitraubende Arbeit, und es brauchen, um die Langsamkeit des Spruchs zu erklären, gar nicht die wenigen Tage veranschlagt zu werden, in welchen einmal ein Richter mit stillem Grauen das von der Gerichtsregistratur angelangte dickleibige Actenconvolut nur von ferne betrachtet. Daß hin und wieder ein Gericht mehr Zeit, als nöthig ist, zur Urtheilsfällung braucht, wird allerdings nicht geleugnet werden können.

Sind wir auch langsam, mag man sagen, so haben wir dagegen den Vortheil der Gründlichkeit, eine Eigenschaft, welche der deutsche Gelehrte mit Liebhaberei für sich in Anspruch nimmt. Im schriftlichen Proceß, wie er sein soll, wird Alles wohl erörtert und wohl überlegt, und manches Urtheil kann mit seinen Entscheidungsgründen als Muster von Gelehrsamkeit gelten. Das ist richtig! Aber eines Theils verlieren die Parteien dabei Zeit und Geld, anderen Theils hat die Gründlichkeit ihre Gefahren.

Die Parteien schreiben leicht zu viel zusammen in der Meinung, man könne des Guten nicht zu viel thun, bringen Ungehöriges hinein, verlieren sich in spitzfindige Interpretation der gegnerischen Ausdrücke und ergehen sich in gelehrter Erörterung von Rechtscontroversen. Das erschwert die Arbeit des Richters unendlich, kann ihn auch wohl vom rechten Pfade unbefangener Anschauung ableiten, und kostet den Parteien Geld. Die Urtheilsfällung läuft die gleiche Gefahr. Es wird leicht an den geschriebenen Worten zu viel gedeutet, leicht eine falsche Auffassung aus den Acten herausgelesen, leicht zu spitzfindig, zu dogmatisch geurtheilt. Unsere fein durchbildete Jurisprudenz bietet dazu gar zu viele Verführung. Von Werth ist die Schriftlichkeit als feste Grundlage der zweiten Instanz, wenn diese, wie bei uns, sich auf die Entscheidung der Rechtsfrage beschränkt.

Nehmen wir nun die hannöversche Proceßordnung mit ihrer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu Hand. Sie wird hier nur interessiren, soweit sie zu diesen Grundsätzen in stricter Beziehung steht; es wird genügen, nur das ordentliche Verfahren zu betrachten, welches auch aus dem schriftlichen Proceß vorhin allein berücksichtigt ist.

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist in Hannover nur in den bei den Obergerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt. Die Obergerichte fungiren in allen Sachen, welche nicht ausdrücklich an die mit Einzelrichtern besetzten Amtsgerichte gewiesen sind, als erste Instanz; vor die Amtsgerichte gehören nur: alle Processe in Sachen bis 150 Thlr. einschließlich an Werth, Processe über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen, Injurien; Stuprations-, Gesinde- und Räumungssachen, auch Arreste und Provisorien, sowie theilweise die Concurse. Die Obergerichte zerfallen in einen kleinen und einen großen Senat, jener mit 3, dieser mit 5 Richtern besetzt. Die kleinen Senate sind erste Instanz in Sachen bis 300 Thlr. Werth und Berufungsinstanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die großen sind erste Instanz in Sachen über 300 Thlr. Werth, in einigen Fällen zweite Instanz gegenüber den Entscheidungen der kleinen Senate und Instanz für Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte. Der Civilsenat des Oberappellationsgerichts bildet die zweite Instanz für Berufungen von den Obergerichten (wo nicht ausnahmsweise das gegen eine Entscheidung des kleinen Senats gerichtete Rechtsmittel an den großen Senat desselben Obergerichts führt). Ueber Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren der Obergerichte entscheidet ein aus 9 Richtern bestehender Cassationssenat des Oberappellationsgerichts. Eine dritte Instanz wird nur in dem einzigen Falle, wenn Competenzüberschreitungen der Verwaltungsbehörden zur Frage stehen, zugelassen. Privilegirte Gerichtsstände kommen in höchst beschränkter Ausnahme vor.

Das Verfahren in erster Instanz vor den Obergerichten macht sich folgendermaßen. Wer klagen will, beauftragt einen Anwalt, in einem Schriftsatze die thatsächlichen Grundlagen seines Anspruchs zusammenzustellen. Ohne Anwalt darf keine Partei ihre Sache führen. Die Klageschrift soll eine gedrängte, deutliche und zusammenhangende Darstellung der Thatsachen, auf welchen der geltend gemachte Anspruch in der Hauptsache wie in etwaigen Nebenpunkten rechtlich beruht, die besonderen Thatsachen, aus welchen er gerade diesem Kläger und gegen diesen Beklagten zusteht, auch eine genaue Bezeichnung des geforderten Gegenstandes enthalten; ferner ein bestimmtes Gesuch, die Benennung des eigenen Anwalts und endlich die Aufforderung des Beklagten, an dem vom Vorsitzenden des Gerichts festgesetzten Gerichtstage durch einen Anwalt vertreten zu erscheinen. Weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen

Verhältnisse sowie Rechtsausführungen dürfen in den schriftlichen Parteianträgen nicht enthalten sein. Die Klage wird in doppelter Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Nachdem der Gerichtsvorsitzende auf derselben, ohne sich mit einer Prüfung des sachlichen Inhalts der Klage befaßt zu haben, den Termin zur mündlichen Verhandlung bemerkt hat, bleibt das eine Exemplar beim Gericht, das andere geht an den klägerischen Anwalt zurück, welcher dieses sein Original mit einer zweiten Abschrift dem Gerichtsvogt zur Behändigung an den Beklagten übergiebt und ersteres, mit dem Behändigungsatteſt des Gerichtsvogts versehen, zurückerhält. Auch kann die Mittheilung direct von Anwalt zu Anwalt ohne Mitwirkung des Gerichtsvogts gegen einfache Empfangsbescheinigung geschehen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt regelmäßig nach Verlauf von 3 Wochen. Mindestens 8 Tage vorher hat der Gegenanwalt seine Gegenanträge der klägerischen Partei auf die eben beschriebene Weise mitzutheilen, so daß beide Theile vor der mündlichen Verhandlung vollständige Kenntniß ihrer Intentionen und der streitigen Punkte erlangen. Erfüllt die beklagte Partei dieses Gebot nicht, so treffen sie die Kosten etwaiger dadurch herbeigeführter Proceßverzögerung; Kläger hat nicht nöthig, sich in dem ersten Termin über die Gegenanträge zu erklären, die zu spät oder erst mündlich eingebracht werden. Ueber Form und Inhalt der Schrift des Beklagten gilt, was von der Klage, soweit analoge Anwendung paßt; auch sie wird nicht blos dem Gegner, sondern auch der Gerichtsschreiberei mitgetheilt, damit der Vorsitzende eine allgemeine Uebersicht über die Lage des zur Verhandlung stehenden Rechtsstreites gewinne.

Nun kommt die Sache in einem Termin vor das versammelte Richtercollegium; die mündliche Verhandlung beginnt. Der Vorsitzende hebt die streitenden Theile und den Streitgegenstand hervor, beide Parteien verlesen ihre eingereichten Schlußgesuche; daran reihen sich freie Rede und Gegenrede der Anwälte; in ihnen lebt und bewegt sich der Rechtsstreit; nur der Vorsitzende kennt den Stand der Sache im Allgemeinen; die übrigen Richter werden erst jetzt damit bekannt, und haben auf Grund der mündlichen Partei-Ausführungen, welche sich mit Vollständigkeit über die einschlagenden Thatsachen und Rechtssätze verbreiten müssen, zu urtheilen. Eine Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge statt mündlichen Vortrags ist unstatthaft (nur die Gesuche, Urkunden, Zeugen-Aussagen u. s. w., auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden). Dem Princip der Mündlichkeit gemäß ist bei Abweichungen von dem in den vorbereitenden Schriften enthaltenen Vorbringen das mündlich Erklärte der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen, aber Richter oder Partei können in solchem Falle verlangen, daß die Abweichung durch nachträgliches schriftliches Einbringen oder durch das Sitzungsprotocoll festgestellt werde. In der Vorbringung des Angriffs- und Vertheidigungsmaterials sind die Parteien nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden, z. B. kann der Beklagte bis zum Schluß der Verhandlung immer neue Einreden vorbringen. Aenderungen und Verbesserungen der schriftlichen Anträge sind gestattet. Jedoch ist die Klage, wenn der Beklagte sofort protestirt, keiner Veränderung, wohl aber einer Verbesserung fähig, wozu sogar die Erhöhung der geforderten Leistung gerechnet wird. Die Beweglichkeit der mündlichen Verhandlung gestattet, alle ängstlichen Formalismen abzuschütteln, welche dem schriftlichen Verfahren zur Festhaltung der Ordnung unentbehrlich sind. — Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort, hält auf Ordnung, erläßt für sich allein Namens des Gerichts die die Leitung des Verfahrens betreffenden Verfügungen, setzt z. B. die erforderlichen neuen Termine an, und verweis't Streitpunkte, welche eine Weitläufigkeit und Verwirrung des Ver-

fahrens befürchten lassen, zur getrennten Verhandlung. Glaubt er, daß irgend ein von den Parteien vorgetragener thatsächlicher Punkt nicht genügend aufgeklärt sei, so stellt er dieserhalb Fragen. Sobald er die Sache hinlänglich erörtert hält, schließt er die Verhandlung; jedoch gebührt jeder Partei über das neue thatsächliche Vorbringen ihres Gegners das letzte Wort. Es ist von Gerichts wegen darauf zu halten, daß eine Verhandlung ohne Aussetzung zu Ende gebracht werde; ein neuer Termin kann gewährt werden, wenn die Parteien oder eine derselben nicht im Stande zu sein erklären, die Sache vollständig zu verhandeln. Etwaige mehrere Termine gelten für einen einzigen Proceß-Act. Nach dem Schluß der Parteireden nimmt der Staats-Anwalt zu einer gutachtlichen Erklärung das Wort, wonach die Parteien noch Berichtigungen der von ihm angeführten Thatsachen schriftlich einreichen oder zu Protocoll geben können. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft muß überall, wo diese es verlangt, erfolgen; vom Gericht zu veranlassen ist sie aber nur in bestimmt vorgeschriebenen Sachen, hauptsächlich in solchen, welche die öffentliche Ordnung, Staat, Kirche und Gemeinde betreffen. Die Acten werden dem Staatsanwalt mindestens 3 Tage vor der Verhandlung zugestellt.

Ueber sämmtliche an einem Gerichtstage vorgenommene Sachen wird ein Generalprotocoll aufgenommen, über wirkliche Verhandlungen daneben ein Specialprotocoll des einzelnen Processes; wesentlich ist dem letzteren nur die Nennung der Gerichtsmitglieder, des Staatsanwalts, der Parteien und ihrer Rechtsbeistände, sodann der Gegenstand des Rechtsstreits, der Gang der Verhandlung im Allgemeinen, die Anträge, welche nicht vorher schriftlich eingereicht sind, und die Beschlüsse des Gerichts, soweit sie nicht als Anlagen beigefügt werden. Das Protocoll ist vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, der es selbstständig führt, zu unterzeichnen. Einer Vorlesung und Genehmigung bedarf es nur ausnahmsweise, z. B. wo Abweichungen von den schriftlichen Anträgen protocollirt sind, bei Berichtigungen des Staatsanwalts, Zeugen-Aussagen, Vergleichen. Die geschehene Verlesung und Genehmigung ist zu bemerken, wodurch dann die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entsteht.

Da nach Vorschrift des Gesetzes der erste Termin regelmäßig das ganze sog. erste Verfahren erschöpfen soll, und nach vorliegenden Zeugnissen der Praktiker die Theilung der Verhandlung zur Seltenheit gehört, so ist gewöhnlich die Sache schon jetzt spruchreif; es erfolgt entweder das Endurtheil oder, falls es am Schluß der mündlichen Verhandlung an der rechtlichen Gewißheit erheblicher Thatsachen fehlt, eine Verfügung, welche Beweissatz, Beweislast und Beweisfrist festsetzt, also ein Beweis-interlocut. Der Spruch soll im Termine selbst, spätestens aber 8 Tage darauf, in einem bloßen Verkündigungstermine den Parteien mitgetheilt werden. Das Gericht muß ihn unter dem frischen Eindruck der mündlichen Vorträge abgeben und darf die Sache schon deshalb nicht im Gedächtniß altern lassen, weil das mündliche Wort der Partei mehr gilt als das abweichende schriftliche in den Vorbereitungsschriften. Ueber Zeit, Findung, Abfassung, Form und Verkündigung des Urtheils gilt dasselbe, mag es definitiv oder vorerst auf Beweis erkennen. In der geheim zu haltenden Berathung der Richter wird nach absoluter Majorität beschlossen, und dabei über jeden Thatumstand, welcher als Angriffs- oder Vertheidigungsgrund in Betracht kommt, besonders abgestimmt, und zwar getrennt über die Frage, ob derselbe rechtlich erheblich und eventuell ob derselbe bewiesen sei. Das verkündigte Urtheil ist von einem damit zu beauftragenden Richter abzufassen und binnen der drei nächsten Tage, von sämmtlichen Richtern unterschrieben, auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen, wo dann die Parteien

Abschriften, resp. Einsicht begehren können. Das Urtheil muß außer der Angabe des Gerichts, der Richter, des Staatsanwalts, der Parteien und der Sitzungszeit enthalten: 1) die Entscheidung selbst, 2) die Entscheidungsgründe und 3) eine gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der Parteivorträge, bezw. der Beweisführung, unter Hervorhebung der Schlußanträge. Dieser sog. Thatbestand bildet in Rücksicht auf die Mündlichkeit der voraufgegangenen Verhandlungen ein höchst wesentliches Stück des Urtheils; die relevanten Thatsachen werden hier fixirt, dem Gedächtniß aufbewahrt und geben eine erwünschte Grundlage für etwaige Berufungsinstanzen, Beweisführungen und überhaupt für nachfolgende Verhandlungen. Der Mangel dieser Einrichtung würde wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Entscheidung einen Wechsel in der Person des Richters während der ganzen Dauer eines Processes unmöglich machen. Der Thatbestand liefert hinsichtlich des mündlichen Vorbringens der Parteien einen vollen Beweis, der lediglich durch das Sitzungsprotocoll entkräftet werden kann, sofern nämlich der betreffende Inhalt desselben verlesen und genehmigt ist. Um die Parteien gegen Irrthümer des Gerichts zu sichern, ist ihnen die Befugniß gewährt, binnen einer dreitägigen Frist die Berichtigung etwaiger Fehler oder Auslassungen im Thatbestande zu begehren. Die auf begründeten Antrag vom Gericht vorzunehmende Aenderung bleibt ohne Wirkung auf die Entscheidung, weil das Gericht an diese, nachdem sie gegeben, gebunden ist, womit jedoch bloße Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen nicht abgeschnitten sind. Können solche Berichtigungsanträge wegen späterer Einbringung nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils verhandelt werden, so geschieht dies in einem neuen Termin an einem der nächsten Tage.

Wir blieben beim Schluß des ersten Verfahrens stehen. Denken wir uns nun, daß es in ein Erkenntniß auf Beweisführung ausläuft.

Das Beweisinterlocut ist durch Berufung an einen höheren Richter anfechtbar, aber dieselbe ist nur eine vorbehaltene, d. h. sie kommt erst gegen das Endurtheil zur Ausführung. Die Sache schreitet also unter allen Umständen sofort weiter. In dem anberaumten Termine, welcher frühestens 4 Wochen nach Eröffnung des Beweisinterlocuts stattfinden darf, sind von jeder Partei die ihr obliegenden Beweise und Gegenbeweise anzutreten. In der Zwischenzeit verhandeln wieder die Anwälte über ihre die mündliche Verhandlung vorbereitenden Anträge, und zwar in der Art, daß die erste Hälfte jener Zwischenzeit bezüglich der Beweise der Klage, Einreden u. s. w., die zweite bezüglich der directen Gegenbeweise und der Erklärung auf die gegnerischen Anträge zu benutzen ist. Uebrigens kann dem Beweise schon vorgegriffen sein, indem auf früher vorgebrachte Urkunden der Gegner eine sofortige Erklärung abgeben muß, und indem eine Anticipation des Beweises unbeschränkt, jedoch ohne den Gegner zu binden, erlaubt wird. Nachdem die Parteien angegeben haben, was und durch welche Beweismittel sie ihre Behauptungen erhärten wollen, wird in der Gerichtssitzung darüber und über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der angetretenen Beweise mündlich verhandelt. Die Vorschriften über Leitung, Art der Vorträge, mündlichen Abschluß auf Grund des mündlich Vorgebrachten sind hier dieselben, wie im Termin des ersten Verfahrens, und gelten überhaupt für alle Termine. Auf die Beweisantretung folgt die Beweisaufnahme in einer neuen Sitzung des Proceßgerichts, ausnahmsweise durch ein einzelnes Mitglied desselben oder durch ein Amtsgericht. Aus der Beweisaufnahme ist zu bemerken, daß auch bei Abhörung der Zeugen die Parteien zugegen sind und durch Fragen, welche der Vorsitzende vermittelt, auf

vollständige Erhebung der Aussagen hinwirken. Die nach Schluß des Beweisantretungstermins vorgebrachten Beweismittel können in dieser Instanz nur dann noch zur Geltung kommen, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden sind. Ging die Beweisaufnahme vor dem Proceßgericht vor sich, so soll die Beweisausführung, d. h. eine Verhandlung der Parteien über die Ergebnisse der Beweisaufnahme, sich an jene unmittelbar anschließen; doch ist auch eine neue Sitzung gestattet. Die bislang nicht zur Entscheidung gekommenen Beweiseinreden sind zugleich mit der Beweisausführung zu verhandeln, und ist nöthigenfalls ihr Beweis sofort anzutreten. Dem besonderen Beweisausführungstermine gehen wieder außergerichtliche schriftliche Mittheilungen voraus. War der Beweis vor einem Einzelrichter erhoben, so beginnt der Termin mit einem gerichtsseitigen Referat aus den Aufnahmeprotocollen. Der Beweisausführungstermin schließt mit der Entscheidung, ob der vom Gericht nach der ersten Verhandlung auferlegte Beweis geführt worden ist.

In der Beweisinstanz gestaltet es sich nach der Natur der Sache so, daß die Schrift größere Bedeutung hat und meist wiederholt wird; denn die vorzubringenden Beweismittel, die Zeugen und ihre Aussagen, die Eidesformeln u. s. w. sind die Hauptsache und bedürfen der schriftlichen Fixirung; nur ausnahmsweise gelangen die mündlichen Verhandlungen zu besonderem Gewicht.

Mit dem Schluß der Beweisinstanz sind wir am Ende des eigentlichen Rechtsstreits. Mit der Verkündigung der Resultate der Beweisführung verbindet sich der Ausspruch über die Folgen, sofern nicht schon das die Beweisinstanz eröffnende Beweisinterlocut das Endurtheil in bedingter Fassung abgegeben hat. Die Execution, d. h. die gerichtliche Vollstreckung des Urtheils, gehört nicht zum eigentlichsten Bestandtheil des Processes; sie ist daher einem besonderen Verwaltungspersonal überlassen. Der Gerichtsvogt exequirt selbstständig und wird nur durch ein gerichtliches Inhibitorium in seiner Thätigkeit unterbrochen, falls ein solches durch begründeten Anspruch auf gerichtliche Zwischenverhandlung erwirkt ist.

Wird eine richterliche Verfügung angefochten, um die Entscheidung des höheren Gerichts zu provociren, so hat das hannöversche Gesetz dafür je nach Beschaffenheit des Falles die Rechtsmittel der Berufung, Beschwerde, Restitutionsklage und Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Gebiet dieser Rechtsmittel ist im Allgemeinen nach den bei uns geltenden Gesichtspunkten geordnet; doch ist das der Beschwerde zu Gunsten der Berufung mehr eingeschränkt, das der Nichtigkeitsbeschwerde ausgedehnter, wiewohl nicht auf den Fall der sententia contra jus in thesi clarum erstreckt; selbst die Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse ist um einige Fälle erweitert. Eine Appellationssumme existirt nur insoweit, als in Sachen bis zu 10 Thlr. Werth überall keine Berufung (Ausnahmefall: wegen Incompetenz des Gerichts) zugelassen wird. Die an eine Nothfrist gebundene Beschwerde ist im schriftlichen Wege und ohne Gehör des Gegentheils abzuthun; sie hemmt das Verfahren nur, wenn ein gegen einen Richter beantragtes Ablehnungsgesuch verworfen ist, und überall, wo das Beschwerdegericht die Sistirung zweckmäßig erachtet. Die Restitutionsklage, welche z. B. wegen nachgewiesenen Meineids des Gegners gegen das auf den abgeleisteten Eid gegründete Urtheil erhoben werden kann, oder wo auf Grund falscher Urkunden oder Zeugnisse entschieden ist, wird wie eine ordentliche Klage behandelt; aber es sind die auf den Restitutionsgrund bezüglichen Beweise sofort anzutreten, und ist die rechtzeitige Klagerhebung zu dociren.

Demgemäß wird dieses Rechtsmittel in einem Termine durch Verhandlung und Spruch mündlich erledigt. Ganz dasselbe gilt von der Nichtigkeitsbeschwerde; das die Nichtigkeit aussprechende Gericht giebt zugleich die dadurch nöthig gewordene anderweitige Entscheidung und hat nur dann die Sache an das frühere Gericht zurückzugeben, wenn neue Verhandlung nöthig, oder die Nichtigkeit im Verfahren liegt. Ist durch eine richterliche Verfügung oder eine sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt, oder die richterliche Befugniß überschritten, so kann der beim Oberappellationsgericht bestellte Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, sobald der mit der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzugreifende Punkt als Nichtigkeitsgrund von den Parteien nicht oder nicht mehr geltend gemacht werden kann. Der Antrag des Staatsanwalts ist an keine Frist gebunden; die Entscheidung auf denselben berührt aber die Rechte der Parteien nicht, und das Verfahren bleibt ihnen fremd. Den Hauptplatz unter den Rechtsmitteln nimmt die Berufung ein; sie findet gegen alle eine Partei beschwerenden Verfügungen der Gerichte statt, sofern nicht ausdrücklich eins der andern genannten Rechtsmittel vom Gesetz für zutreffend erklärt ist; nur ausnahmsweise kommt es in Folge der Berufung zur sofortigen Ausführung der Beschwerden (insbesondere bei Endurtheilen, Feststellung von Eidesformeln und Entscheidungen über solche verzögerliche Einreden, welche von der Streiteinlassung befreien); jedoch kann das Gericht jede Berufung auf Antrag für eine sofortige erklären, wenn durch die beschwerende Verfügung dem Beschwerten ein gar nicht oder schwer zu ersetzender Schaden entsteht. Diese Befugniß des Gerichts cessirt wieder bei vielen einzelnen Verfügungen, z. B. beim Beweisinterlocut. Die Berufung wird innerhalb der dafür gesetzten Frist sofort beim höheren Richter durch einen schriftlichen Antrag, ähnlich der Klage, anhängig gemacht; dies führt zur Vorladung des Gegners auf einen Verhandlungstermin, welchem vorausgehend die vorbereitenden schriftlichen Mittheilungen von Anwalt zu Anwalt gewechselt werden. Verhandlung und Urtheil erfolgen, wie im ersten Verfahren über die Klage. In Bezug auf den Inhalt der Parteianträge hat die Berufungsinstanz zufolge des Grundsatzes der Mündlichkeit einen dem schriftlichen Verfahren fremdartigen Charakter. In letzterem hat der Oberrichter sich nur mit Anwendung der Rechtssätze zu befassen, die Thatsachen muß er hinnehmen, wie sie in den Acten erster Instanz liegen, und ganz ausnahmsweise nur können die Parteien unter besonderen Umständen ihm neues factisches Material zur Entscheidung unterbreiten. Eine solche Beschränkung widerspricht dem Grundsatze der Mündlichkeit; — wenn diese erheischt, daß der Richter auf den unmittelbaren Eindruck der mündlichen Parteivorträge erkennen soll, so muß diese Unmittelbarkeit in der zweiten Instanz mit demselben Recht wie in der ersten gefordert werden, weil ja die Partei vom höheren, muthmaßlich besser befähigten Gericht gerade darüber eine Entscheidung verlangt, ob nicht auf Grund der früheren mündlichen Verhandlung zu ihrem Vortheil zu urtheilen wäre. Demnach muß die mündliche Verhandlung der ersten Instanz in der Berufungsinstanz gleichsam reproducirt werden; was aber hier an Thatsachen vorgetragen, ist nicht alles schriftlich fixirt; das Protocoll enthält blos die Schlußanträge, der dem Urtheil beigegebene Thatbestand ist von der unterrichterlichen Auffassung beherrscht, und Anträge auf Berichtigung können kein Gehör gefunden haben. In Erwägung dessen steht es jeder Partei, die nicht in contumaciam verurtheilt ist, frei, durch neue Thatsachen, insbesondere neue Einreden, Repliken, Dupliken, oder durch Benutzung neuer Beweismittel die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerde zu

begründen oder zu bestreiten; jedoch ist eine Veränderung der Klaganträge und die Geltendmachung neuer Forderungen, z. B. solcher Compensationseinreden, die schon in erster Instanz geltend gemacht werden konnten, für unzulässig erklärt. Derjenigen Partei, welche in der Berufungsinstanz neue Thatsachen oder neue Beweise beibringt, die schon in der ersten Instanz beizubringen ihr möglich gewesen wäre, können die dem Gegner vergeblich erwachsenen Kosten sowohl der ersten als der Berufungsinstanz den Umständen nach zur Last gelegt werden, wenn sie auf Grund jenes neuen Vorbringens obsiegt.

Nachdem wir hiermit den Grundsatz der Mündlichkeit in den verschiedenen Hauptstadien eines Processes verfolgt haben, darf nicht unerwähnt bleiben, daß die hannöversche Proceßordnung auch bei den Obergerichten ein schriftliches Verfahren ausnahmsweise gestattet, nämlich in Sachen, welche wegen außergewöhnlicher Ausdehnung oder Verwickelung der thatsächlichen Verhältnisse, bezw. des Beweises, nicht geeignet erscheinen, durch mündliche Verhandlung genügend aufgeklärt zu werden. Die Klage wird wie sonst eingereicht, im ersten Termin dem Beklagten Frist zur schriftlichen Vernehmlassung gegeben; dann folgen schriftliche Replik und Duplik, und die Sache wird geschlossen; dem Erkenntnisse geht eine mündliche Schlußverhandlung voraus, bei welcher ein Referent aus den Acten berichtet, und die Parteien dann die Auffassung des Referenten besprechen. Nur der Inhalt der Acten ist für die Entscheidung maßgebend. Der mündlichen Verhandlung fehlt hier das Leben, die Richter langweilen sich, weil sie die Acten kennen und die Entscheidung schon bedacht haben; der Redefluß des Anwalts fühlt sich nicht angeregt: das thatsächliche Material steht fest, der Referent hat sein Referat fertig, wozu noch recapituliren? Es liegt einmal in der menschlichen Natur, daß man nicht mehr Aufmerksamkeit auf die Sache wendet als nöthig ist, und daß ein Richter, wo nicht ausnahmsweise vorzügliche Vorträge den Geist in Anspruch nehmen, aus reinem theoretischem Vergnügen den Parteien nicht zuhört. Der Mündlichkeit wird ihre Bedeutung genommen, den Gerichten doppelte und dreifache Geschäftslast aufgebürdet, weil ihnen die schriftliche Feststellung, wiederholtes Studium der Acten und die Sorge für die Schlußverhandlung zufällt.

Das Verfahren vor den hannöverschen Amtsgerichten ist im Wesentlichen ein schriftliches, indem die Sachen wie bei unseren Niedergerichten terminlich abgehandelt werden, Recesse aber nicht zulässig sind. Das Protocoll vertritt die Stelle des Schriftsatzes in Bezug auf die Darstellung des thatsächlichen Streitmaterials; es wird dictirt, verlesen, genehmigt, ganz wie bei uns. Der Totaleindruck, welchen die mündliche Verhandlung dem Richter von der Sache giebt, ist auf diese Weise nicht zu erreichen. Anwaltszwang besteht bei den Amtsgerichten nicht, aber die Zuziehung eines Rechtsbeistandes ist den Parteien nirgends abgeschnitten.

Die Oeffentlichkeit findet bei den Amtsgerichten gleich wie bei den Obergerichten Anwendung. Sie wird als ein Postulat des Staates aufgefaßt, so daß sie der beliebigen Disposition der streitenden Theile nicht unterliegt. Jeder erwachsenen Person ist der Zutritt zu den Sitzungen der erkennenden Gerichte gestattet. Insofern nicht die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe die Entfernung sämmtlicher Zuhörer erforderlich macht, tritt eine Ausnahme nur dann ein, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt würde. Auch kann das Gericht auf übereinstimmendes Begehren der Streitenden, jedoch nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die Oeffentlichkeit ausschließen. Zu den nicht öffentlichen Sitzungen darf jede Partei außer ihrem Vertreter drei Verwandte oder Freunde mitbringen.

Vergleicht man nun das öffentlich-mündliche mit dem schriftlichen Verfahren, so ist zunächst so viel klar, daß bei ersterem eine unendliche Menge Federn, Dinte und Papier, und — was dies eigentlich sagen will — unendlich viele Zeit und Arbeitskraft gespart wird. Bis im schriftlichen Verfahren ein erster Spruch ergehen kann, sind ziemlich regelmäßig drei bis vier Termine und resp. vier Schriftsätze nöthig, dem entsprechend eine Zahl richterlicher Decrete. Alles dies concentrirt der mündliche Proceß in einen einzigen Termin, und die richterliche Thätigkeit wird nur mit der einen Decretur, welche die Terminszeit bestimmt, behelligt. In der Beweisinstanz kommt das Gericht regelmäßig mit drei Terminen, in der Berufungsinstanz mit einem einzigen an's Ziel. Die sich aus der Mündlichkeit ergebende Nothwendigkeit, den Spruch möglichst eng an die Verhandlung anzuschließen, bringt einen weiteren Zeitgewinn mit sich. Denkt man sich ganz dieselbe Sache vor einem hannöverschen und einem mecklenburgischen Gerichte gleichzeitig verhandelt, so wird sich ohne Zweifel mit seltenen Ausnahmen dort in allen verschiedenen Stadien eine schleunigere Abwickelung herausstellen. Zudem muß es als ein Gewinn erscheinen, daß der Richterspruch sofort aus dem frischen Eindrucke der mündlichen Parteivorträge hervorgeht, daß der Partei Gelegenheit gegeben wird, recht eigentlich von Mund zu Mund für ihre Sache zu wirken, und daß sie deshalb gezwungen ist, das ganze Bild der Sache mit einer Uebersichtlichkeit und Klarheit zusammenzufassen, die den Richter zwingt, die Sache klar und übersichtlich in sich aufzunehmen und unter diesem Eindruck sein Urtheil abzugeben. Hat er gleichwohl etwas nicht verstanden, so kann er es durch Fragen zur Deutlichkeit bringen. Was helfen alle gründlichen und gelehrten Urtheile, die mit mühsamem Fleiß und Nachdenken aus der Studirstube hervorgehen, wenn die Partei Jahre lang ihres Rechtes harren soll? Was hilft ihr ein glänzender Obsieg, wenn ihr, was gar nicht selten, der Zeitverlust inzwischen solche Nachtheile zugefügt hat, die das gewonnene Streitobject bedeutend überwiegen und wegen der Schwierigkeit des Beweises durch keine Klage zu ersetzen sind? Und wird nicht die Richtigkeit des Urtheils viel mehr durch eine auf frischer That folgende Entscheidung gewährleistet als durch ein nach langem Zwischenraume erfolgendes Studium schriftlicher Darstellungen, wobei im Wust der Acten die Geistesfrische erlahmt, wobei ein unglücklicher Ausdruck, eine falsche Satzverbindung den Richter irre leiten, und wobei unser fein detaillirtes Rechtsmaterial ihn gar leicht in Spitzfindigkeiten verwickeln kann? Was man hört und sieht, beurtheilt man richtiger, als was man sich blos schriftlich mittheilen läßt; auch stimmt es schlecht zu einem für das Leben der Gegenwart berechneten Urtheilsspruch, daß der Richter wie ein Historiker lediglich nach schriftlichen Aufzeichnungen die Proceßgeschichte behandeln muß. Allerdings entstehen die Acten aus den Angaben der Parteien, aber durch das Medium des Richters oder der Anwälte, und entsprechen dann den Partei-Erwartungen häufig nicht, weisen diese aber mit dem unerbittlichen quod non est in actis, non est in mundo zurück. In der mündlichen Verhandlung können die Streitenden selbst mehr thun, um ihre Sache vollständig und in ihrem Sinne dem Spruch zu unterbreiten, weil sich ein gegebener Fall in mündlicher Rede besser nach allen Beziehungen erörtern läßt und so, wie er vorgetragen wird, sofort zur Beurtheilung gelangt.

Die in der hannöverschen Gesetzgebung vorliegende Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit hat weiter die richterliche Thätigkeit auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt; sie hat sie auf das eigentliche Urtheilen beschränkt, indem sie die Proceßinstruction, soweit thunlich, den Parteien, resp. deren Anwälten zuweis't. Damit

wird das Richteramt der ermüdenden und zeitraubenden Decreturen enthoben, kann also seine ganze Arbeitskraft der Urtheilsfällung zuwenden. Die massenhaften, auf die Fortrückung des Verfahrens zielenden schriftlichen Decreturen haben ohnehin den besonderen Uebelstand, daß sie zu Sachverschleppungen die beste Handhabe bieten: weil am geschriebenen Wort sich drehen und deuten läßt, veranlassen sie häufige Beschwerden und damit Rechtsmittel, die in Folge der Actenverschickung die Sache in Stillstand bringen. Bei der mündlichen Verhandlung fallen die meisten proceßleitenden Verfügungen im Verlauf der Termine vor, ergehen mündlich und können sofort durch Vorstellung verbessert, durch Verhandlung erledigt oder durch Aufklärung von Mißverständnissen beseitigt werden.

Eine Abkürzung der Sachen wird auch durch die bei der mündlichen Verhandlung in einzelnen Beziehungen statthafte larere Handhabung der Eventualmaxime herbeigeführt. Das Gebot, alle Vertheidigungsmittel gegen einen bestimmten Angriff bei Strafe des Verlustes auf einmal vorzubringen, veranlaßt im schriftlichen Verfahren nicht selten eine große Anhäufung von Streitmaterial, welches sich später zumeist als nutzlos ausweis't; der Beklagte z. B. muß nach diesem Grundsatze alle Einreden, die ihm gegen die Klage zustehen, sofort gleichzeitig vorschützen; mag er auch den Beweis der Zahlung ziemlich sicher erbringen können, so muß er doch als vorsichtiger Mann zugleich etwaige Gegenforderungen anmelden, um hiermit, falls der Beweis dennoch mißlänge, den Gegner zurückzuweisen. In der mündlichen Verhandlung kann man erst eine Einrede zu Ende verhandeln und dann übersehen, ob damit durchzukommen ist, vielleicht gar ein Geständniß des Gegners erzielen; dann spart man die ganze Verhandlung über andere eventuell vorzuschützende Einreden; bedarf man aber ihrer, so zieht man sie vor Schluß der Verhandlung eine nach der anderen hervor.

Man hat übrigens das Wesen des mündlichen Civilprocesses nur darin zu suchen, daß das Hauptgewicht der Verhandlung in die Mündlichkeit gelegt wird, und das mündliche Wort die Grundlage der richterlichen Entscheidung bildet, nicht in der gänzlichen Beseitigung der Schrift. Kein Culturvolk kann der Schrift in seinen Processen völlig entbehren, weil mit der höheren Culturstufe alle Mal ein höchst complicirtes Rechtsleben und Rechtssystem verbunden ist. Die vorbereitenden Schriftsätze, die Protocollirung der Anträge, der mündlichen Abweichungen, der Zeugenaussagen u. s. w., die schriftliche Redaction des Urtheils mit dem Thatbestande sind ganz unentbehrlich.

Die Oeffentlichkeit scheint geeignet, die Justizpflege dem Volksverständniß wieder zu nähern, aus welchem sie seit Aufnahme des römisch-kanonischen Processes fast gänzlich gewichen ist. Die Oeffentlichkeit giebt dem Staat eine sichere Bürgschaft für die Pflichttreue des Richterstandes, stärkt das Vertrauen des Publikums in die Verwaltung der Rechtspflege und ist ein wirksames Gegenmittel gegen frivole und faule Processe, wie gegen Pflichtvergessenheiten und Chikanen der Sachwälte. Läßt sich auch nicht annehmen, daß die Civilprocesse eine große Hörerschaft anlocken werden, so wird doch schon die bloße Möglichkeit des freien Zutritts in den gedachten Beziehungen ihre Wirkung äußern, und man kann der öffentlichen Theilnahme gewiß da sicher sein, wo nur der leiseste Verdacht einer Ungehörigkeit rege geworden ist. Ganz vorzüglich scheint die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dem Interesse zu dienen, welches der Staat an einem guten Anwaltstande hat, der eine wesentliche Stütze der Rechtsordnung bildet. Das Publikum findet Gelegenheit, ein Urtheil darüber zu gewinnen, welcher Sachwalt seiner Partei mit Aufrichtigkeit und Geschick zu dienen weiß, und

mag es auch hin und wieder durch plötzliche Eindrücke irregeleitet werden, so wird es doch bald diejenigen heraus haben, die mit Winkelzügen und Sachverschleppungen operiren. Bei der Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen zeigen sich demnach keine Bedenken gegen die allgemeine Zulassung von Sachwälten in den Terminen; so ist den Parteien in Hannover gestattet, sich überall und namentlich in dem wichtigen Theil des Processes, in welchem sich die Ansammlung des Streitmaterials und die Instruction des Processes vollzieht, einer rechtsgelehrten Begleitung zu bedienen, so daß sie sich nicht in den künstlichen, dem Laien völlig fremden Proceßgang allein hinein zu wagen brauchen und in den nicht mündlichen Verhandlungen vor den Amtsgerichten eine ihnen unvortheilhafte Protocollfassung abzuwehren im Stande sind. In dieser Weise gewährt die Oeffentlichkeit den Parteien zugleich mit den Vortheilen einer kundigen Beistandschaft die Sicherung gegen advocatische Selbstsucht. Mag es freilich manchem Streitenden nicht angenehm sein, seine Rechtshändel vor das große Publikum gezogen zu sehen, so hat doch der Staat im Hinblick auf die angedeuteten Vorzüge einer solchen Institution ein zu großes Interesse an derselben, als daß er gegen bloße Abneigungen der Einzelnen zurückstehen dürfte. Den letzteren thut er Genüge, wenn er bei Uebereinstimmung beider Theile die Oeffentlichkeit ausschließt. Ein gutes Recht braucht sie nicht zu scheuen, und es dürfte sich herausstellen, daß sie mehr und mehr von den Processirenden gewünscht als gemieden werden wird, um den Ruf der Proceßsucht durch offene Darlegung eines gerechten Anspruchs abzuwenden.

Der Mündlichkeit könnte man vorwerfen, daß sie zu summarisch mit den Sachen umgeht und ein vorbereitendes Studium des Urtheils abschneidet. Aber das Medium der Schrift ist unzuverlässig, und Raschheit des Urtheils ein gewichtiger Vortheil. Ueberdies bietet die hannoversche Proceßordnung zur gründlichen Erörterung in verwickelten Sachen Gelegenheit, indem sie hier ausnahmsweise schriftliches Verfahren zuläßt. Meint man ferner, das mündliche Verfahren biete chikanösen Parteien Handhaben zur Sachverschleppung, z. B. durch Unterlassung der vorbereitenden Schriftsätze oder durch Abgabe der Erklärung, daß sie außer Stande sei, im Termin dem Gegner sofort zu antworten, so schützt dagegen in Etwas schon die ihr drohende Verurtheilung in die Kosten solcher Verzögerung; sodann, daß die Entscheidung über die Aussetzung des Termins in der Hand des Gerichts liegt, und drittens, daß hier die Oeffentlichkeit solchen Chikanen Schranken setzt. Das Zeugniß hannoverscher Praktiker bestätigt, daß während einer zehnjährigen Erfahrung sich die Anwendung solcher Aufzüglichkeiten keineswegs Bahn gebrochen hat, daß vielmehr die Sachwälte ihre Ehre darein setzen, dem Gegner allezeit schlagfertig auf der Stelle gegenüber zu treten und die Verhandlung in dem einen dazu bestimmten Termine zu beendigen. Würde man ferner etwa die Besorgniß hegen, daß so manches wichtige Wort im Vortrage einer Partei dem Richter entfallen könne, also beim Urtheil unbeachtet bleibe, so gewährt schon die collegialische Besetzung der Gerichte hiergegen eine vorzügliche Garantie: was dem einen Gerichtsmitgliede entgeht, wird das andere auffassen, und in dieser Weise das relevante Material im Sitzungszimmer vollständig zur Berathung kommen. Einen zweiten Schutz gewährt die Befugniß der Parteien, die Protocollirung einzelner erheblicher Angaben zu verlangen, auch der dem Urtheil beigegebene Thatbestand, welcher berichtigenden Anträgen der Parteien unterworfen ist.

Was die zweite Instanz betrifft, so wird man ihr den Charakter einer Wiederholung, bezw. Vervollständigung der ersten Instanz in consequenter Ausführung des Mündlichkeitsprincips nicht wohl entziehen können. Die daraus folgende unbeschränkte

Zulassung von nova hat aber ihre eigenen Bedenken und mag leicht dahin führen, entweder vom Grundsatze der Mündlichkeit in zweiter Instanz nachzulassen oder die zweite Instanz ganz wegzuschneiden, indem man auf eine möglichst vorzügliche Besetzung der Richterstellen und auf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen sententia contra jus in thesi clarum verweis't.

Die Frage, ob das mündliche Verfahren den Parteien größere Kosten verursache als das schriftliche, wird im Allgemeinen verneint werden dürfen, sowohl weil der ganze Charakter des mündlichen Processes eine Abkürzung des Proceßganges und eine Verminderung der gerichtlichen Acte bezielt, als auch deswegen, weil die Entscheidung dieser Frage in der Hand des Gesetzgebers liegt, und absolut zwingende Gründe zu höheren Taxen in der Natur des mündlichen Gerichtsganges nicht liegen. Doch muß zugegeben werden, daß vermöge des Anwaltszwangs die Processe regelmäßig kostbarer werden, indem die bei uns gegebene Möglichkeit wegfällt, daß die verlierende Partei, wo ihr Gegner sich eines Sachwalts nicht bedient und wo sie selbst keinen gehabt hat, mit weniger Kosten abkommt. Der Anwaltszwang ist aber, wenn man es so nennen will, ein nothwendiges Uebel im Gefolge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; denn unser Rechtsleben und unsere Gesetzgebung sind zu complicirt, um den Laien zur eigenen Sachführung zu befähigen; der Richter kann ihm im mündlichen Verfahren nicht helfen, ohne zu einem Verfahren zu Protocoll überzugehen; auch wäre die weiteste Ausübung des Fragerechts und eine große Geschäftsüberbürdung der Gerichte die Folge.

Es handelt sich also bei Empfehlung des Anwaltszwangs nicht um ein Monopol für die Advocaten, sondern um die Festhaltung der öffentlichen Ordnung, um das Postulat, den mündlichen Proceß zum Vortheil der Parteien am besten zu reguliren. Aus diesen Gründen hat auch der deutsche Juristentag den Anwaltszwang für nothwendig erklärt. Läßt sich die daraus entstehende Kostspieligkeit durch Taxen nicht völlig mildern, so wird man, so lange die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege ein ungelöstes Problem bleibt, dem Processirenden mit Recht sagen dürfen: willst du einen Vortheil erreichen, so mußt du auch die zur Erlangung unentbehrlichen Kosten daran riskiren. Uebrigens ist es bei uns, die wir keinen Anwaltszwang haben, gleichwohl ein häufiges Resultat, daß die Kosten in gar keinem Verhältnisse zur Sache selbst stehen.

Die Kosten der Rechtspflege für den Staat mögen sich im mündlichen Verfahren leicht höher stellen, sind aber für den Preis einer guten Justiz jedenfalls nicht zu theuer. Es herrscht nämlich darüber völlige Uebereinstimmung, daß zum mündlichen Rechtsgange collegialisch besetzte Gerichte erster Instanz gehören, und daß diese Gerichte mit durchaus befähigten, mit Verwaltungsgeschäften nicht belasteten Richtern besetzt sein müssen; denn in ihnen soll der ganze Schwerpunkt der Justiz liegen, so daß eine Mehrzahl von Instanzen und vielleicht selbst schon die zweite Instanz zu entbehren ist. Nur im Zusammenwirken mehrerer Kräfte wird man solche Garantieen für die Urtheilsfindung erreichen. Doch scheint dieser Anforderung gerade des Kostenpunkts wegen nur bis zu einer gewissen Grenze Rechnung getragen werden zu können; wenigstens hat dies in Hannover zur Einrichtung der mit einzelnen Richtern besetzten Amtsgerichte geführt, vor welche die sogenannten geringfügigen Sachen gewiesen sind; man wird dann mit einer geringeren Anzahl von Collegialgerichten auskommen und dieselben gegen eine Geschäftsüberhäufung sicher stellen. Vom theoretischen Standpunkte aus wird man der Gesetzgebung einen Vorwurf machen müssen, wenn sie das mündliche Verfahren vor collegialischen Gerichten als das mustergültige hinstellt und

dann einzelne Sachen zu einer stiefmütterlichen Behandlung verweis't; denn die geringfügige Sache ist oft viel verwickelter als die werthvollere, und ein Object, welches dem Reichen unbedeutend erscheint, kann für den Aermeren von größtem Gewicht sein. Der Praktiker aber, bei dem die Kosten eine Rolle spielen, wird von einem billigen Verfahren für Bagatellsachen nicht absehen dürfen, allerdings jedoch seine Grenze anders ziehen müssen, als der hannöversche Gesetzgeber, der alle Gegenstände zu 150 Rthlr. Werth und selbst Wege- und Grenzstreitigkeiten vor die Amtsgerichte und damit zu einer processualischen Behandlung verweis't, welche er selbst für eine den Forderungen einer guten Justiz nicht vollkommen entsprechende erklärt. Den meisten Beifall hat es bis jetzt gefunden, Streitigkeiten des kleinen Verkehrs, des häuslichen wie geschäftlichen, wo Alles auf Treue und Glauben geht, und die Handelnden sich des Abschlusses von Rechtsgeschäften nicht klar bewußt werden, vor ungelehrte sog. Friedensrichter zu bringen, und auf diese Weise zur Erleichterung der Gerichte den Satz: Minima non curat praetor zu verwirklichen.

In ihren Einzelheiten giebt die hannöversche Proceßordnung noch manchen Erwägungen und Bedenken Raum, z. B. in der Frage, ob eine Staatsanwaltschaft im Civilprocesse nöthig, oder welche Stellung ihr anzuweisen sei. Doch liegen solche Betrachtungen außer dem Bereich der gegenwärtigen Aufgabe, welche nur die Ausführung der Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an der hannöverschen Proceßordnung erörtern und ihren Gegensatz zu dem einheimischen Verfahren hervorheben wollte.

Zur Geschichte der Stadt Neukalen.

(Vom Pastor Schliemann zu Gorschendorf.)

IX. Geistlichkeit. (Fortsetzung.)

Wenn Arnoldi bei seinen häufigen Predigten wohl eine Ergötzlichkeit verdient zu haben glaubte, so hat es mit den häufigen Predigten allerdings seine volle Richtigkeit. Er hatte in dem Predigtgottesdienste, welcher einmal in der Woche stattfand, zu predigen; alle Sonntage predigte er zweimal, Morgens und Nachmittags. Nachmittags wurde die schon erwähnte Verlesung des Katechismus durch den Küster vorgenommen. Die Predigt selbst wurde in der Regel über irgend ein Stück des Katechismus gehalten und sollte besonders die älteren Leute in Erkenntniß christlicher Lehre erhalten und fördern. Ferner wurde mit den Kindern und jüngeren Leuten am Nachmittage noch ein Katechismusexamen durch den Pastor gehalten. Und nehmen wir dann noch hinzu, daß er vor 1637 im Sommer noch alle 14 Tage eine Frühpredigt in Schlakendorf gehalten hatte, welche augenblicklich nur, wegen Verwüstung der Schlakendorfer Kapelle durch den Krieg, unterbleiben mußte, nach bald zu beschaffender Herstellung derselben aber neu in Uebung treten sollte; so wird man gestehen müssen, daß er reichlich mit Predigten bedacht war. Nun erhielt freilich der Schulmeister von den

245 Scheffeln geistlichen Ackers, welche vor Zeiten zum Amte gelegt waren und von denen der Pastor die schon gedachte Jahrespacht von 42 fl. 1 ßl. hatte, gleichfalls jährlich ein Bestimmtes, nämlich 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste, mit dem Bemerken, daß er dafür den Prediger mit einer Predigt unterstützen muß, und könnte man denken, daß derselbe demnach die gedachten Predigten doch nicht allein und ohne Beistand zu halten hatte. Indessen war das allerdings der Fall, die angedeutete Unterstützung des Schulmeisters beschränkte sich auf die Frühpredigten zu Neukalen und auf Vertretung des Pastors in Behinderungsfällen. Regelmäßige Behinderungsfälle des Pastors waren die 3 Quartalpredigten mit Abendmahlsfeier, die er an den 3 hohen Festen zu Schlakendorf hielt. Dann predigte der Schulmeister für ihn zu Neukalen. Wir sehen, des Schulmeisters Unterstützung betrifft nur solche Predigten, die wir bisher gar nicht in Rechnung gebracht hatten, es waren die 7 bis auf den heutigen Tag gebliebenen Frühpredigten, die 3 Vormittagspredigten, wenn Pastor zu Schlakendorf das Abendmahl austheilte, und die Verpflichtung, ihn auch sonst mit Predigten zu unterstützen, so oft ihn Amtsgeschäfte in einer auswärtigen Gemeinde oder auch Krankheit selbst zu predigen hinderten. Als die Predigten in Schlakendorf gänzlich aufhörten, nahmen natürlich auch die gedachten drei Vormittagspredigten des Lehrers ein Ende. Wie späterhin die Confirmation der Kinder am Sonntage Palmarum zur Gewohnheit wurde, erwuchs dem Lehrer mit der Vormittagspredigt dieses Tages eine neue Pflichtpredigt. Wer nach dem Vorerwähnten einen Ueberschlag machen wollte, wie viel Predigten Arnoldi etwa im Jahre zu halten hatte, der müßte, um den Anschlag nicht zu geringe zu machen, noch Folgendes bedenken. Es wurden damals in unserm Lande viel mehr Festtage gehalten als gegenwärtig; der 3. Weihnachtstag, hl. 3 Könige oder Epiphanias, Reinigung Mariä, Verkündigung Mariä, der 3. Ostertag, der 3. Pfingsttag, Johannis, Heimsuchung Mariä, Michaelis, also 9 Tage, die wir gar nicht mehr festlich begehen, wurden ganztägig gefeiert; der jetzt nur halbtägig gefeierte grüne Donnerstag hatte gleichfalls ganztägige Feier; ferner wurden die Tage sämmtlicher — mit Einschluß des Paulus — 13 Apostel mit einem halben Tage gefeiert, das macht wieder 9 halbe Tage, wenn man den Tag des Apostels Johannes, als mit dem 3. Weihnachtstage zusammenfallend, und außerdem noch, da 6 Apostel je 2 einem Tage den Namen geben, 3 Tage in Abrechnung bringt. Mithin wurden 9 ganze und 10 halbe Tage oder zusammen 14 ganze Tage gefeiert, deren Feier heutzutage in Abgang gekommen ist; hinwiederum freilich haben wir zwei damals unbekannte Festtage, den Bettag vor dem Advent und den Bettag in den Fasten. Alles zusammengenommen kommen wir zu dem Resultate, daß man damals im Jahre 12 ganze Tage mehr als jetzt festlich beging; das machte für Arnoldi, bei seinen 2 Predigten an jedem Sonn- und ganzen Festtage, 24 Predigten.

Man kann die Sache sonst verschieden beurtheilen, jedenfalls wird man sich nicht wundern können, wenn die Pastoren zu Neukalen sehr darauf bedacht waren, die Zahl ihrer pflichtmäßigen Predigten zu verringern. Das konnte entweder so geschehen, daß dem Lehrer mehr Predigten aufgebürdet wurden, oder daß überhaupt weniger gepredigt wurde. Arnoldi versuchte es 1647 auf dem ersteren Wege. Man soll, so schlägt er vor, dem Schulmeister 10 fl. Gehalt und 1 Morgen Acker zulegen, dafür hat er dann Sonntags immer die Nachmittagspredigten zu halten und den Katechismus zu erklären, wie das auch zu Sülz, Schwaan, Krakow geschieht. Die Function des Pastors beschränkt sich dann Nachmittags darauf, daß er das Katechismus-Examen mit den Kindern und der Gemeine hält. Das kann er dann um so freudiger und mit um so

größerem Segen thun, was ihm jetzt, nachdem er schon zweimal, oft auch, sobald nur die Kapelle zu Schlakendorf wieder hergestellt ist, dreimal gepredigt hat, nicht möglich ist. Es wäre sehr wichtig, wenn auf die Art das Katechismus-Examen mehr in Schwung käme, da die Gemeine desselben zur Zeit noch wenig gewohnt ist und sehr dadurch befremdet wird; dann würde sie, besonders ihre Jugend, bald besser mit dem Katechismus bekannt werden. Es fand übrigens dieser Vorschlag Arnoldi's keine weitere Berücksichtigung; 160 Jahre hernach geschieht es allerdings einmal, daß dem Rector sämmtliche Nachmittagspredigten überwiesen werden; aber unter ganz andern Verhältnissen und aus ganz andern Ursachen.

Den andern Weg, daß überall weniger gepredigt wurde, sehen wir von den Pastoren zu Neukalen in den zweihundert Jahren von 1647—1850 mit vielem Erfolge betreten. Zur Steuer der Gerechtigkeit und Wahrheit werde hier aber sofort Folgendes bemerkt: Unsere Darstellung führt uns gerade auf das Interesse, welches die Pastoren zu Neukalen wie anderswo an der Verminderung der Festtage überhaupt und weiter an der Beschränkung der Anzahl der an Wochen-, Sonn- und Festtagen zu haltenden Predigten haben konnten und wirklich hatten. Dennoch wäre nichts ungerechter, als wenn man die Pastoren allein dafür verantwortlich machen wollte, daß heutzutage weniger Festtage gefeiert werden und auch sonst weniger gepredigt wird. Vielmehr haben auf die Verringerung der Festtage ganz andere Mächte hingewirkt, und ist dieselbe aus nahe liegenden Ursachen Schritt für Schritt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erfolgt; will man hier überhaupt von einer Einwirkung der Pastoren reden, so ist dieselbe jedenfalls nur von sehr untergeordneter Art. Dagegen haben sie, das läßt sich nicht läugnen, ihr gut Theil dazu beigetragen, daß auch sonst in der Woche und an Sonn- und Festtagen weniger gepredigt wird; aber auch hier ist nicht entfernt ihnen allein die Schuld beizumessen. Wenn sie bemerken mußten, wie diese oder jene Predigt so gar spärlich besucht wurde, wie sich kaum der eine und andere aus der Gemeinde dazu einfand, wenn es dann mit dem Besuche immer spärlicher wurde, wenn zuletzt, weil Niemand kam, die Predigt öfter ganz ausfallen mußte, und wenn man dann schließlich die Predigt für die Zukunft lieber ganz eingehen ließ: so wird doch die Gemeine mindestens eben so sehr als der Pastor dafür verantwortlich zu machen sein. Und auf die Art haben wir es uns meistens zu denken, wenn eine bisher übliche Predigt aufhörte; daß eine Predigt eigentlich nur darum eingegangen wäre, weil Pastor nicht mehr Lust hatte zu predigen, war doch verhältnißmäßig sehr selten.

Schon in dem Zeitraume zwischen den beiden Visitationen von 1647 und 1662 nehmen wir ganz deutlich wahr, wie der Pastor zu Neukalen die Zahl der von ihm zu haltenden Predigten mehr beschränkt. Arnoldi erkennt noch 1647 ganz bestimmt seine Verpflichtung an, in Zukunft wieder zu Sommerszeiten alle 14 Tage Frühpredigten zu halten, wenn erst das Filial in Schlakendorf wieder eingerichtet ist. Davon ist 1662 aber gar keine Rede mehr, Niemand denkt daran, daß die gedachten Frühpredigten je wieder ins Leben treten sollten. Ja man ist schon 1647 versucht zu fragen, ob es wohl noch ein rechter Ernst mit diesen Frühpredigten war. Die Kapelle zu Schlakendorf mochte so zerrissen sein, wie sie wollte; war sie gut genug, um dort an den drei hohen Festen zu predigen und Abendmahl zu halten, so ist nicht zu sehen, warum sie nicht für die Frühpredigten gleichfalls genügt haben sollte. Fand sich aber für jene drei Predigten ein anderes Local, so würde dasselbe für die Frühpredigten auch wohl zu haben gewesen sein. Jedenfalls zeugte das von wenig Interesse für die Erhaltung der Schlakendorfer Kapelle und des Gottesdienstes daselbst, daß man nicht

besser auf ihre Herstellung bedacht war. Bis zum Jahre 1662 war eigentlich nichts dafür geschehen, als daß der Thurm so eben vor dem Umfallen bewahrt war; im Innern sah sie nach wie vor wüste und unordentlich aus. Nach seiner ganzen Stellung und besonders als Berechner des Schlakendorfer Kirchenvermögens, hätte der Pastor, so sollte man denken, auch wohl die Sache etwas mehr betreiben können. Doch wir vermögen jetzt kaum zu beurtheilen, ob und wie viel Schuld er dabei hatte; um das zu können, müßten wir das ganze Elend und den Jammer des dreißigjährigen Krieges miterlebt haben und müßten Zeugen sein, wie in Schlakendorf so eben erst wieder ein paar Menschen sich eingefunden haben.

Eine anderweitige nicht unbedeutende Einschränkung der Predigten fand bis zu 1662 in Neukalen selbst statt. Während nämlich 1647 noch durch's ganze Jahr Wochenpredigten gehalten werden, geschieht dieses 1662 nur noch in der Fastenzeit und von Pfingsten bis zur Ernte. Nach 1662 mochten zunächst, mit dem gänzlichen Verfalle der Schlakendorfer Kapelle, die drei bis dahin noch immer gehaltenen Quartalpredigten ein Ende haben.

Außer der schon erwähnten gänzlichen Abschaffung mancher Festtage mit ihren Gottesdiensten bestand die hauptsächlichste Beschränkung, welche bis zum Jahre 1807 hinsichtlich der zu Neukalen gehaltenen Predigten eintrat, einmal darin, daß die Wochenpredigten zwischen Pfingsten und der Ernte aufhörten, und dann darin, daß von Ostern bis zum ersten Adventssonntage des Nachmittags nicht gepredigt, sondern nur Kinderlehre gehalten wurde; nur an den Fest- und Bettagen fand auch in dieser Zeit Nachmittagspredigt, aber keine Kinderlehre statt. Wir sehen, der Nachmittagsgottesdienst ist durchweg um die Hälfte verkürzt; früher bestand jeder Nachmittagsgottesdienst aus den beiden Hälften: Predigt und Katechismus-Examen, jetzt immer nur aus einer von beiden. Vom ersten Advent bis zu Ostern und sonst an allen Fest- und Bettagen ist Predigt ohne Kinderlehre, von Ostern bis zum 1. Advent, mit Ausschluß der Fest- und Bettage, Kinderlehre ohne Predigt. Von den Wochenpredigten haben sich nur noch die Fastenpredigten des Mittwochs gehalten. Außerdem ist Pastor nur an den Mittwochen zu „öffentlichen Religions-Vorträgen" verbunden, an welchen sich Gemeindeglieder zur Abendmahlsfeier gemeldet haben.

In diesem Jahre 1807 geschah, wie schon angedeutet, wirklich, warum Arnoldi 160 Jahre vorher vergeblich bei den Visitatoren nachgesucht hatte. Die Nachmittagspredigten, überhaupt die Abwartung des nunmehr wesentlich verkürzten Nachmittagsgottesdienstes, wurden dem Rector auferlegt, ja noch mehr, derselbe wurde ordinirt, um erforderlichen Falls den Pastor in allen vorkommenden Amtsgeschäften vertreten zu können. Es waren aber ganz veränderte Verhältnisse; es handelte sich darum, die Combination der Gorschendorfer Pfarre mit der Neukalen'schen zu ermöglichen, ohne daß eine von den beiden Gemeinden an ihren herkömmlichen Gottesdiensten beschädigt würde, und dazu schien die Beihülfe des Rectors unentbehrlich. An 9 Sonntagen sollte der Rector, nunmehr zugleich Hülfsprediger, außer der schon längst üblichen Predigt am Palmsonntage, die Vormittagspredigt zu Neukalen übernehmen, wogegen dann der Nachmittagsgottesdienst von dem pastor loci geleitet wurde. Das war an den 9 Sonntagen, wo in Gorschendorf Abendmahl gehalten oder die Kinder confirmirt werden sollten; an diesen Sonntagen schien es nämlich unvermeidlich, den Gottesdienst daselbst um die bisher übliche Zeit abzuhalten, was denn freilich mit Abwartung des Vormittagsgottesdienstes zu Neukalen sich nicht vereinigen ließ. Die nicht unbedeutende Remuneration für seine neuen Dienstleistungen erhielt der Rector von dem Pastor aus dessen Einnahme von der Gorschendorfer Pfarre.

Indessen dauerte dieses Verhältniß nicht lange; Neukalen hat nur zwei ordinirte Rectoren, in einem Zeitraume von kaum 10 Jahren, gehabt. Als in Gorschendorf der Wickede'sche Concurs ausbrach, und in Folge dessen die Intraden der Gorschendorfer Pfarre bedeutend geschmälert wurden, da mochte es dem Pastor zu Neukalen unthunlich erscheinen, von denselben noch länger die bedeutende bisher dem Rector gezahlte Remuneration zu leisten, und er übernahm, um ihrer überhoben zu sein, die Versorgung beider Pfarren allein. Hierin lag gewiß zu einem Theile der Grund, wenn noch ferner eine Beschränkung der Predigten und Gottesdienste zu Neukalen geschah, obwohl man dieselbe in keiner Weise durch die Combination der Pfarren veranlassen wollte.

Der kleine Rest von Wochenpredigten, den wir 1807 noch fanden, die Fastenpredigten und die „öffentlichen Religions-Vorträge" in Fällen, daß sich an Wochentagen Gemeindeglieder zur Abendmahlsfeier gemeldet hatten, hörten bald, schon um 1810, völlig auf. Auch die schon ohnehin verkürzten Nachmittagsgottesdienste wurden noch bedeutend mehr beschränkt. Man kam allmälig dahin, daß nur noch in besondern Kirchenjahrszeiten, in der Advents-, Fastenzeit und an Festtagen Nachmittagspredigten gehalten wurden, an gewöhnlichen Sonntagen ließ man sie, bei der geringen Theilnahme der Gemeinde daran, gänzlich ausfallen; nicht besser ging es schließlich mit der im Sommer zu haltenden Kinderlehre. Einige Sonntage hindurch, wenn Zeit und Gelegenheit günstig schien, fanden sie wohl statt, nachher unterblieben sie.

Seit 1851 hat die Combination der Pfarren zu Gorschendorf und Neukalen ein Ende gehabt, seitdem wird wieder häufiger zu Neukalen gepredigt. Es werden Nachmittagspredigten nicht nur in der Ausdehnung gehalten, wie wir sie 1807 noch vorfanden, nein sie finden das ganze Jahr hindurch an Sonn- und Festtagen statt, dagegen haben freilich die kirchlichen Katechisationen ganz aufgehört. Die dadurch dem Pastor zu Neukalen, gegen die unmittelbar vorhergehende Zeit, auferlegte Mehrarbeit ist nicht so bedeutend, als man denken möchte, wenn man nur in Anschlag bringt, daß er selbst nur für die Hälfte der gedachten Nachmittagspredigten in Anspruch genommen wird, während der für Gorschendorf angestellte Pfarrverweser vorläufig mit der andern Hälfte betraut ist.

Da bei dem Brande von 1777 sämmtliche Pfarrschriften verbrannt sind, so müssen wir darauf verzichten, eingehendere Nachrichten aus der Vergangenheit der Pfarre zu geben. Wir beschränken uns auf Mittheilung eines Ereignisses, welches wir lediglich aus einem Schreiben des Superintendenten Quistorp an den Oekonomus Bischof vom 24. April 1757 näher kennen lernen. Der Inhalt jenes Schreibens ist kürzlich folgender: Die Bürger Neukalen's haben einen Tumult gemacht — offenbar zu Gunsten des von der Regierung removirten Pastors Engel —. Engel hat Geld zum neuen Beichtstuhle eingehoben, befindet sich jetzt bei seiner Schwester in Stettin, und schreibt von da, er wolle nächstens weit von Mecklenburg weg — wie man sagt, nach Jena — reisen. Wäre also die Hoffnung der Bürger nicht schon sonst unbegründet, so würde ihre Grundlosigkeit schon daraus erhellen, daß Engel seine Rückkehr selbst nicht mehr sucht. Der für Neukalen solitarie präsentirte Pastor Böttger hat Serenissimum gebeten, selbst den Tag zu bestimmen, an welchem er seine Gastpredigt in Neukalen halten soll. Serenissimus will vielleicht vorher noch die Tumultssache geendigt wissen, und wird Böttger darum wohl nicht so bald kommen. Das von den aufwartenden Predigern eingehobene Geld soll nicht ihnen, sondern der Kirche gehören, um die nicht unbedeutenden Aufwartungskosten ganz oder theilweise zu bestreiten. In der That scheint sich

die Bürgerschaft nicht so bald beruhigt zu haben; so hören wir, wie sie auf Begehren des Superintendenten Quistorp am 27. Juni zusammenberufen wurde. Erst am 8. September 1757 wurde das herzogliche Mandat wegen Böttger's Solitairpräsentation öffentlich verlesen; erst da konnte die Bürgerschaft zu seiner Anholung Anstalt machen.

X. Schule zu Neukalen.

Der Schulmeister zu Neukalen ist, so lange wir ihn kennen, immer Cantor gewesen, doch scheint er diesen Titel erst später angenommen zu haben. Im Protocolle von 1647 heißt er nämlich schlechtweg Schulmeister, und erst 1662 tritt er uns als Herr Cantor entgegen. Das Organistenamt wurde erst später damit vereinigt; in alten Zeiten hatte Neukalen einen eigenen Organisten, im dreißigjährigen Kriege aber wurde das Organistenhaus zerstört und nicht wieder aufgebaut. Christian Schovius, der erste Organist, den wir namentlich kennen lernen, war zugleich Stadtsecretair und Stadtrichter. Vermuthlich wurde unmittelbar nach seinem Abgang das Organistenamt dauernd mit dem Schulamte verbunden; jedenfalls kann es nicht lange nachher gewesen sein, denn um 1700 war diese Vereinigung mit Bestimmtheit schon vollzogen. Davon, wie der Schulmeister auch zu Predigten herangezogen wurde, ist schon genugsam gehandelt worden. — Nach diesen Vorbemerkungen wird es uns vergönnt sein, ihn lediglich in seiner Eigenschaft als Schulmann zu betrachten.

Das Schulhaus ist uns in einer so traurigen Verfassung entgegengetreten, daß es uns wundern muß, wie überhaupt Schule gehalten werden konnte, so lange dasselbe nicht gebessert war, so lange das Vieh bei Sommerszeit darin Schatten suchte. Nicht viel besser war es mit dem Einkommen des Schulmeisters bestellt; sein Meßkorn war seit Jahren ausgeblieben, das Schulgeld von jedem einzelnen Kinde, worauf er wesentlich angewiesen war, war in gleichem Maße wie die ganze Bevölkerung zusammengeschmolzen; der Freitisch, den er an Werkeltagen bei den Bürgern gehabt hatte, wurde nicht minder verweigert, wie der mit dem Pastor gemeinsame Freitisch auf dem Amte. Es war nun allerdings Jahre lang kein Schulmeister da gewesen. Endlich hatte man doch 1642 wieder einen, Namens Jochim Küster, acquirirt, und mußte also auch irgend ein Interimslocal zur Haltung der Schule gefunden sein. Küster erhält bei der Visitation 1647 das gute Zeugniß, daß er bei den Kindern sehr fleißig gewesen ist; er hatte es an Mühe also nicht fehlen lassen. Aber die Gabe des Unterrichts fehlte ihm in bedeutendem Grade; man hatte ihn eigentlich nur genommen, weil man keinen andern kriegen konnte, wie denn Pastor Arnoldi klagt, daß die Schule, wegen der unglücklichen Verhältnisse, noch nicht mit einem tüchtigen Gesellen hat besetzt werden können. Wir haben es ohne Zweifel diesem Mangel eines tüchtigen Lehrers zuzuschreiben, daß keine Kinder in der Schule tüchtig gewesen waren, den Katechismus in der Kirche aufzusagen, so daß Arnoldi, um das zu erreichen, selbst jahrelang den Katechismus in der Kirche vorlas.

Bei der Visitation von 1662 tritt uns Christian Höffer als Lehrer entgegen. Er klagt, wie er nun 13 Jahre mit großer Mühe und Arbeit in der Schule aufgewartet habe. Sobald das Frühjahr angeht, bleiben ihm die Knaben aus der Schule weg: der eine hütet die Ochsen, der andere die Pferde, wieder andere Schweine und Gänse, so daß er den Sommer hindurch keine Knaben in der Schule hat. Darum kann bisweilen, vornämlich des Sonnabends, nicht gesungen werden. Wenn eine Leiche bestattet werden soll, so muß er herumgehen und welche zusammenbitten. Auf die Art vergessen sie im Sommer Alles, was sie im Winter gelernt haben, und

muß Höffer, beim Beginne des Winters, von vorne mit ihnen anfangen, bekommt auch auf die Art des Sommers kein Schulgeld von den Knaben.

Wenn nun wohl bisweilen noch etliche Kinder in die Schule gingen, so sind zwei Weiber im Orte, welche die Mädchen, zum Theil auch die Knaben, zu sich locken und informiren, ihm also sein Brot vor dem Munde wegnehmen.

Auch haben die Lehrer zu Neukalen immer freien Tisch bei den Bürgern gehabt, das ist ihm auch versprochen, anfangs auch gehalten; sobald aber das Kriegswesen einriß — namentlich 1659/60 — ist es nachgeblieben. Da muß er nun freilich in großer Dürftigkeit leben; denn, was er an feststehenden Einnahmen hat, 30 Gulden Gehalt und 2 Drömpt Korn, davon kann er mit den Seinen nicht auskommen. Deshalb bittet er einmal, daß die Leute ermahnt werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, dann, daß die Nebenschulen aufhören, und endlich daß ihm seine Freitische entweder wirklich gegeben oder mit einer bestimmten Summe jährlich vergütet werden. Diese dritte Bitte ist die einzige, von deren Berücksichtigung wir etwas hören. Die Gemeinde erklärt sich nämlich willig, dem Schulmeister wieder freien Tisch zu geben, wie es von Alters her gebräuchlich gewesen.

Bei dem mangelhaften Schulbesuche, und wie nur ein Lehrer in der Stadt war, auf den Knaben und Mädchen gleicherweise angewiesen waren, ließen sich bedeutende Resultate des Schulunterrichts immer nicht erwarten. Je mehr die Bevölkerung Neukalen's wieder zu ihrer vormaligen Höhe anwuchs und noch gar darüber hinausging, desto weniger konnte eine Lehrerkraft diejenigen Anforderungen bei seiner Jugend verwirklichen, welche man heutzutage an die Schule zu stellen gewohnt ist. Wollen wir nun begreiflich finden, wie etwa bis zum Jahre 1775 eine einzige Lehrerkraft für Neukalen ausreichen konnte, so ist Folgendes zu bedenken. Wenn Höffer über Nebenschulen klagt, so haben dieselben trotz seiner Protestation bis in die neue und neueste Zeit fortbestanden. Ferner finden wir erst in der Verordnung des Herzogs Friedrich vom 13. December 1756 den ausdrücklichen Befehl gegeben, daß alle Landes-Unterthanen ihre Kinder vom 6. Jahre an zur Schule schicken sollen, da bisher die meisten Eltern schläfriger und gewissenloser Weise ihre Kinder nicht vor dem 13. und 14. Jahre hingeschickt haben. So viel ist wohl gewiß, eine Menge kleinerer Kinder, welche das 6. Lebensjahr bereits kürzere oder längere Zeit überschritten hatten, galten früherhin noch nicht für schulpflichtig. Herzog Gustav Adolph ließ sich die Unterweisung der Jugend sehr am Herzen liegen, vor Allem ist es die Katechismuslehre, die er ihr eingeprägt haben will. Aber man kann kaum sagen, daß er dafür in erster Linie die Schule in Anspruch nimmt; den Haupt-Accent legte er vielmehr auf die kirchlichen Katechisationen. Freilich weiß er wohl, daß diese allein nicht ausreichen, da fordert er nun von Vater und Mutter, sie sollen ihr Kind im Katechismus unterweisen, und wo das aus irgend welchem Grunde unthunlich ist, die Eltern sich auch keinen eigenen Lehrer halten können, da sollen sie ihre Kinder zur Schule schicken. Außer den vielen Kindern, welche Nebenschulen besuchten, waren viele andere, die bis gegen die Zeit ihrer Confirmation hin gar keine Schule besuchten, unter dem meistens gewiß unbegründeten Vorwande, daß die Eltern sich selbst ihrer Unterweisung annähmen. Auf die Art mochte es eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von Kindern sein, welche vor ihrem 12., 13. Jahre zum Cantor in die Schule kamen. Mit diesen kam derselbe dann kaum über die Elemente des Wissens hinaus: Einübung des Katechismus, Lesen, Schreiben und, wenn es hoch kam, die Anfangsgründe im Rechnen. Hier ging die Wirksamkeit des Cantors parallel mit den Leistungen, wie

sie in den Nebenschulen und angeblich auch von vielen Eltern selbst zu Tage gefördert wurden. Was für ihn dann noch als besondere Wirksamkeit nachblieb, war zweierlei. Einmal wurden ihm sämmtliche größere Kinder, so wie das Ende ihrer Schulzeit herannahte, anvertraut, um sie auf die Zulassung zum h. Abendmahle resp. zur Confirmation vorzubereiten, und hier verhielt sich seine Wirksamkeit vorbereitend auf die abschließende Thätigkeit des Pastors und ging zugleich parallel mit derselben. Sodann hatte er zweitens, namentlich mit den größern Knaben, Singübungen anzustellen, um sie für den Gesang im Gottesdienste und bei Leichenbestattungen zu befähigen. Mit der Zeit stellte sich der Unterricht in den Nebenschulen und vorzüglich der angebliche häusliche Unterricht, namentlich für größere Kinder, immer mehr als ungenügend heraus, und wurde der Besuch der öffentlichen Schule immer entschiedener auch von der Stadtobrigkeit gefordert. Auf die Klage des Pastors Böttger über die leeren Schulen droht Magistrat im Mai 1758, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, der Kirchenordnung gemäß zu bestrafen. Beim Herbst-Bürgerrechte desselben Jahres werden wieder einige Bürger deshalb vorgenommen; sie sollten kirchenordnungsmäßig nicht allein das Schulgeld an den Lehrer bezahlen, sondern daneben noch zu einer Strafe verurtheilt werden. Für dies Mal sollen sie mit Bezahlung des Schulgeldes freikommen, bei dergleichen fernerem Verfahren aber haben sie eine verhältnißmäßige unausbleibliche Strafe zu erwarten.

Je mehr man aber, zunächst auch nur hinsichtlich der größern Kinder, darauf drang, daß dieselben die öffentliche Schule besuchten, desto mehr mußte sich die Unzulänglichkeit der einen Lehrerkraft herausstellen. Um 1775 erhielt der bisherige Cantor einen Collegen an dem Küster nnd wurde nunmehr zum Rector. Freilich war es zunächst fast nur ein bloßer Titel, denn zu regieren hatte er nach wie vor, außer seiner eigenen Classe, eigentlich nichts. Der Rector unterrichtete die Knaben, der Küster, nebst sämmtlichen Kindern aus Schlakendorf und Salem, die Mädchen der Stadt. Beide Schulen bestanden, wie sie auch räumlich getrennt waren, fast ganz unabhängig von einander, nur daß der Rector nach wie vor auch die Mädchen kurz vor ihrer Confirmation und zum Zwecke der Vorbereitung auf dieselbe noch besonders in Unterricht nahm.

Man mußte bald gewahr werden, daß auch zwei Lehrerkräfte nicht ausreichten, wenn wirklich alle Kinder der Stadt von ihrem nunmehr bestimmten schulpflichtigen Alter an die öffentliche Schule besuchen sollten. Weil man nun aber für eine geraume Zeit an eine weitere Vermehrung der Lehrerkräfte nicht dachte, so mußte man nothgedrungen die Nebenschulen auch ferner gewähren lassen.

Als aber die Anforderungen an die Schule sich immer mehr steigerten, mußte der Zeitpunkt eintreten, wo es unthunlich erschien, daß ein einziger Lehrer die männliche Schuljugend einer Stadt, von der mehr Schulkenntnisse gefordert wurden als von der weiblichen, von den ersten Elementen des Wissens bis zu ihrem Austritte aus der Schule führen und unterrichten sollte. Im Jahre 1826 befand es sich, daß 239 schulfähige Kinder die Rectorschule, 238 die Küsterschule besuchen sollten. Das konnte nicht länger so gehen, man stellte dem Rector einen Conrector für den Unterricht der Knaben zur Seite; der Küsterschule wollte man dadurch aufhelfen, daß man, da ein zweiter Lehrer für sie nicht zu haben war, doch wenigstens noch daneben eine Elementarklasse für die kleinen Mädchen zu Wege brächte, welche von einer dazu qualificirten weiblichen Person, die sich mit dem Schulschillinge begnügen müßte, einzurichten wäre. Der Pastor übernahm es, die dazu geeignete Persönlichkeit her-

anzuziehen, auch dahin zu sehen, daß für die Schlakendorfer und Salemer eine eigne Schule in Schlakendorf errichtet würde. Das wurde nun auch bald erreicht; es wurde für die genannten Ortschaften, nicht zwar zu Schlakendorf, sondern zu Franzensberg, eine eigne Schule gegründet. Im übrigen erreichte man auch dies Mal noch nicht eine gründliche Verbesserung des Schulwesens. Es waren nicht allein die Mädchen noch ferner wesentlich auf Nebenschulen angewiesen, auch die Knabenschule faßte noch immer bei weitem nicht sämmtliche schulfähige Knaben. Es wurden sowohl bei der Knabenschule als bei der Mädchenschule gewisse Bedingungen nicht nur des Alters sondern auch der Kenntnisse für die Aufnahme gestellt, und so geschah es, daß viele Kinder weit über das achte Jahr, welches für die Aufnahme in die öffentliche Schule maßgebend sein sollte, hinauskamen, bevor sie Aufnahme fanden, weil es ihnen an den geringen geforderten Vorkenntnissen mangelte. Ja nicht weniger Kinder erreichten das confirmationsfähige Alter ganz oder beinahe, ohne in die Stadtschule aufgenommen zu werden, da es ihnen gänzlich an Vorkenntnissen fehlte.

Erst im Jahre 1849 traf man eine solche Einrichtung des Schulwesens, welche darauf berechnet war, alle Nebenschulen entbehrlich zu machen, und diesen Zweck auch wirklich einigermaßen erreichte. Man ließ die drei bisherigen Classen ziemlich unverändert bestehen und richtete dazu zwei gemischte Unterklassen ein, in welchen sämmtliche schulfähige Kinder der Stadt von den ersten Elementen des Wissens an so weit gebracht werden sollten, daß sie zum mindesten den bisher bei der Aufnahme gestellten Bedingungen entsprächen. Man hatte nun 5 Lehrer und 5 Klassen, die Knaben wurden in vier, die Mädchen in drei aufsteigenden Klassen unterrichtet; die beiden gemischten Unterklassen hießen die fünfte und vierte, die erste Mädchenklasse die dritte, die Conrectorklasse die zweite, die Rectorklasse die erste. Es war Großes erreicht, die Nebenschulen waren nun endlich beseitigt, nun endlich konnte man den Schulzwang wirksam handhaben, es konnte sich niemand mehr damit entschuldigen, daß Kinder wegen mangelnder Vorkenntnisse in der öffentlichen Schule nicht angenommen würden, oder daß dort kein Raum für sie vorhanden sei; es war Raum geschafft für Alle. Dennoch traten auch an dieser Einrichtung bald so wesentliche Uebelstände hervor, daß man schon nach wenigen Jahren eine neue Umgestaltung des Schulwesens vorzunehmen sich veranlaßt fand. Was erstlich den Raum anlangt, so sagten wir freilich, es war ein Raum geschafft für Alle, doch müssen wir gleich hinzusetzen, war der Raum für alle knapp genug. Denken wir nur, die Zahl der schulfähigen Kinder war mit der wachsenden Bevölkerung auf reichlich 500 gestiegen, und diese sollten nun in 5 Klassen unterrichtet werden. Ja es ließ sich zur Noth machen, aber Nothwerk mußte es doch immer bleiben, mehr als 100 Kinder konnte man in die untersten Klassen nicht wohl hineinbringen, die obern Klassen hingegen durften schon deshalb nicht so viele Kinder in sich fassen, weil man sonst keine bedeutenden Leistungen von ihnen erwarten konnte, und doch mußten, bei der vorhandenen Kinderzahl, durchschnittlich reichlich 100 Kinder in jede Klasse gebracht werden. Dazu kam noch der Uebelstand, daß in der 4. Klasse die Knaben noch zwei, die Mädchen nur noch eine Klasse vor sich hatten. Man mußte deshalb aus ihr so viele von den größern Knaben entlassen, daß zwei Klassen reichlich gefüllt wurden; die Mädchen dagegen mußte man mehr zurückhalten, konnte man deren doch nicht mehr versetzen, als in einer einzigen Klasse Platz fanden. Es war das ein Unrecht gegen die Mädchen, die doch nicht langsamer, sondern, der Erfahrung gemäß, rascher im Lernen sind als die Knaben. Noch ein anderer Umstand ließ die getroffene Einrichtung auf die

Dauer unzulänglich erscheinen. Das Proletariat wächst in den Städten von Jahr zu Jahr, in gleichem Grade steigt der Luxus und die Verfeinerung, die Kluft zwischen dem wohlhabenderen Bürger und seinem armen Mitbürger, der wenig oder nichts an die Erziehung seiner Kinder wenden kann, wird immer größer und damit tritt zugleich immer mehr das Bedürfniß zu Tage, daß die beiderseitigen Kinder auch in besonderen Schulen oder Klassen unterrichtet werden.

Im Jahr 1855 richtete man neben der Bürgerschule eine Volksschule ein. Die Kinder in der Volksschule werden von einem einzigen Lehrer in zwei Halbtagsklassen unterrichtet. Die Bürgerschule hat, statt der bisherigen fünf, nur vier und zwar lauter gemischte Klassen. Die drei gerügten Uebelstände waren beseitigt, die Mädchen hatten sich nicht mehr zu beklagen, denn sie wurden durchweg auf gleichem Fuße mit den Knaben behandelt, man konnte in den 6 Klassen, über die man nun verfügte, mehr Kinder unterbringen als bisher in fünf, und zugleich war dem Bedürfnisse nach besonderen Schulen für den wohlhabenderen und den ärmeren Bügerstand Rechnung getragen, und bei dem Allen hatte man nicht einmal die Zahl der Lehrer zu vermehren nöthig gehabt. In dieser Beziehung trat nach dem bald erfolgenden Tode des Conrectors, des ersten und, für jetzt wenigstens, auch des letzten, den Neukalen gehabt hat, nur in sofern eine Veränderung ein, als seine Stelle nicht mit einem Theologen, sondern mit einem Seminaristen wieder besetzt wurde, und damit, wie schon angedeutet, der bisher dem zweiten Lehrer beigelegte Titel ein Ende hatte.

Aber die Einrichtung von 1855 hatte die vorhandenen Uebelstände einerseits nur halb, nicht ganz und gründlich beseitigt, andererseits hatte sie neue Uebelstände zur Folge. Zu den nicht gründlich beseitigten Uebelständen gehörte besonders die Ueberfüllung der Klassen und Mangel an Raum. Wenn man auch 140 Schüler in die beiden Halbtagsklassen der Volksschule hineinbrachte, — mehr konnte man nicht dahin versetzen, denn es wurde kein Schulgeld bezahlt, und fanden also nur Kinder Aufnahme, deren Eltern wirklich zahlungsunfähig waren oder dafür galten, dann blieben immer noch an 400 Kinder für die vier Klassen der Bürgerschule übrig. Für diese fehlte es aber schon an dem nöthigen Raume, die erste Klasse faßte höchstens 60 Kinder, und in die übrigen ließen sich beim besten Willen, wenn auch nahe an 100, doch nicht mehr Kinder hineinbringen, genug die Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche, wegen Mangels an Raum, nicht aufgenommen werden konnten, wurde jährlich größer. Als ein neu hinzugekommener Uebelstand konnte das angesehen werden, daß Mädchen und Knaben auch in der ersten Klasse gemeinschaftlich unterrichtet wurden. In ähnlicher Weise wie der wohlhabendere Bürger heutzutage seine Kinder, abgesondert von den Kindern ganz armer Leute, unterrichtet haben will, begehrt er auch, daß seine Söhne und Töchter, wenigstens in der ersten Klasse, von einander getrennt unterrichtet werden. Und es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Begehren wo nicht mehr doch mindestens eben so viel Berechtigung hat als jenes. Ein offenbarer, neu hinzugekommener Uebelstand aber ist die Beförderung der Vagabondage und Bettelei durch die Halbtagsschulen. Die Kinder der Volksschule benutzten zu einem guten Theile die schulfreie Hälfte des Tages zum Vagiren und zum Betteln, und ist auf die Art den Bewohnern der Umgegend Neukalen's mehr als genugsam bekannt geworden, daß es zu Neukalen nur den halben Tag Schule gibt. Das ist schon an sich sehr zu beklagen, ganz abgesehen noch davon, daß, wo nur einen halben Tag unterrichtet wird, der Unterricht kaum die wünschenswerthe Gründlichkeit und Umfänglichkeit haben kann.

Die Veränderung, welche nunmehr, d. h. Michaelis 1862, mit dem Schulwesen vorgenommen wird, scheint wirklich allen bisher fühlbar gewordenen Uebelständen abhelfen zu sollen, wie sich das von keiner früheren Veränderung sagen ließ. Statt fünf erhält Neukalen fortan acht Lehrer, welche in acht Classen unterrichten. Die Volksschule erhält zwei Ganztagsclassen, auf welche 151 Kinder vertheilt werden. Die Bürgerschule erhält fünf aufsteigende Classen, von denen die erste in eine besondere Knaben- und eine besondere Mädchenclasse aus einander geht, im Ganzen also 6 Classen, auf welche 392 Kinder vertheilt werden, wie folgt: Die erste Knabenclasse hat 42 Kinder, die erste Mädchenclasse dito 42, die zweite Classe 66, die dritte 78, die vierte 94, die fünfte 70 Kinder. Daß die fünfte Classe weniger Kinder hat als die vierte, erklärt sich daraus, daß die vierte Classe bisher die unterste Classe war, und die fünfte alle die Kinder umfaßt, welche wegen Mangels an Raum bisher keine Aufnahme fanden. Uebrigens sollte die definitive Regelung der neuen Schuleinrichtung erst zu Ostern 1863 eintreten.

Aeußeres und Inneres, Schulhaus und Schule stehen in enger Verbindung mit einander; hätte Neukalen kein neues Schulhaus bekommen, wer weiß, was überall aus einer neuen Schuleinrichtung geworden wäre. Darum ist es nicht mehr als billig, daß wir auf die Schullocalitäten zu Neukalen auch noch einen Blick werfen. Im Jahre 1775 wurde das um 1764 erbaute Haus des Oberförsters Stolt von dessen Erben für 312 Rthlr. zum Schulhause angekauft. Zu seiner Einrichtung wurde alles Material des an der Kirchhofsmauer, in einer Ausdehnung von 40 Fuß, gelegenen alten Schulhauses, welches nur irgend dazu brauchbar war, verwendet. Das Schulhaus sollte die Wohnung des Rectors nebst der Rectorclasse enthalten; die Küsterschule wurde im Küsterhause gehalten. Zwischen Magistrat und Kirchenprovisorat wurde die Vereinbarung getroffen, daß das neue Schulhaus, welches bisher zu Stadtrecht gelegen hatte, von allen und jeden öffentlichen Lasten, sie haben Namen, wie sie wollen, befreit sein soll; dafür geht der kleine Garten, den die Stadt schon dazu gelegt hatte, an die Stadt zurück, und kommt zum Schulhause auch keine Wiese, wie sonst zu jedem Hause. Rector Mecklenburg klagt bei der Regierung 1794: er hat außer der Schulstube nur zwei kleine Stuben; die eine muß er für sein Mädchen haben, so ist denn die andere ihm Alles in Allem, Wohn-, Schlaf- und Studirstube, und soll nun nächstens noch Kinderstube werden. Darauf hin wurde das kleine Haus am Rectorhause, wofür, als für eine Judenherberge, die Kirche bisher 4 Rthlr. Miethe jährlich eingenommen hatte, zur Rectorclasse eingerichtet. Bald wurde ein Neubau dieses Häusleins nothwendig und 1805 ausgeführt; bei dieser Gelegenheit wurde es bedeutend erweitert, indem die halbe Breite der daneben laufenden verlornen Gasse von der Stadt dazu hergegeben wurde. Es wurde geräumig genug, um noch eine zweite Classe darin anzulegen; was denn auch 1826 geschah, wo es für die Conrectorclasse mit bestimmt wurde. Was der Rector dadurch an bisher zu seinem Privatgebrauche gehabten Räumlichkeiten verlor, wurde ihm durch Erweiterung des Rectorhauses und Anlegung neuer Zimmer in demselben reichlich ersetzt.

Die Veränderungen, welche 1849 und 1855 mit dem Schulwesen vorgenommen wurden, machten wieder die Acquisition eines Raumes für zwei Classen erforderlich. Man wußte sich nicht anders zu helfen, als daß man in einem Privathause 2 Zimmer zu dem Zwecke miethete. So wurde denn nun an drei verschiedenen Stellen Schule gehalten, und braucht nicht erst bemerkt zu werden, wie solche äußerliche Zerrissenheit ein einmüthiges Zusammengehen der Lehrer bei ihrem Werke, worauf so viel ankommt, sehr erschweren mußte.

Das am 9. October 1862 eingeweihte neue Schulhaus enthält außer der für die 8 Classen erforderlichen Räumlichkeit noch ein neuntes Local, welches augenblicklich für den Industrie-Unterricht bestimmt ist, sich aber erforderlichen Falls leicht für eine neunte Classe einrichten ließe. Demselben Zwecke könnte auch der Schulsaal dienen, wie schon anderwärts geschieht, sobald einmal der sonst vorhandene Raum nicht mehr ausreichen wollte. Man wird also gewiß nicht sagen können, daß auf den Zuwachs der Bevölkerung kein Bedacht genommen sei. Wenn anfänglich mehrfach bedauert wurde, daß das stattliche Gebäude in der Stadt selbst, die doch der Verschönerung durch ansehnliche Häuser ganz besonders zu bedürfen scheint, wenig sichtbar ist, so nimmt man dies Bedauern gern zurück, wenn man wahrnimmt, wie das Schulhaus den von außen Kommenden, nach verschiedenen Richtungen hin, einen reizenden Anblick gewährt und dadurch gerade in seiner jetzigen Lage ganz besonders geeignet ist, der Draußenwelt Neukalen's Lob zu verkündigen.

Das Rectorhaus und alte Schulhaus sind von der Kirche an die Stadt geschenkt. Das alte Schulhaus soll sofort zur Unterbringung von Leuten dienen, mit denen man fast nirgends hin weiß. Ueber das Rectorhaus wird man, so wie dereinst ein Wechsel im Rectorat eintritt, auch wohl anderweitig verfügen und den Rector auf Miethe setzen.

XI. Pia corpora zu Neukalen.

Als pia corpora zu Neukalen kommen in Betracht: Kirche, Oekonomie, St. Georgs-stiftung, Armenkasten. Von diesen vier sind je zwei besonders nahe verwandt: Kirche und Oekonomie einer-, Georgsstiftung und Armenkasten andererseits.

Arnoldi trägt bei der Visitation von 1647 darauf an, daß Kirchenvorsteher, dem alten, ihnen ganz wohl bekannten Herkommen gemäß, Kirchen- und Oekonomie-Register zusammenthun und ein Corpus daraus machen, um aus der gesammten Einnahme vor allem Andern zuerst die Besoldung der Kirchendiener und dann erst Bau- und andere Unkosten zu bestreiten. Die Oekonomie nämlich, welcher vorzugsweise die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener oblag, bezog einen großen Theil ihrer Einnahme aus Ackerpacht, und diese gerade war in der Kriegsverwüstung schlecht eingegangen, in Folge davon auch die Gehaltszahlung an den Pastor nur unregelmäßig geschehen. Die Kirche hinwiederum hatte den bei weitem größten Theil ihrer Einnahme an Zinsen, welche bisher noch immer fast regelmäßig eingegangen waren. Sie hatte die ihr hauptsächlich obliegenden Baukosten rechtzeitig bestritten und daneben noch einen nicht unbedeutenden Ueberschuß zur Verfügung. Gewiß war es nur Engherzigkeit von den Kirchenvorstehern, daß sie, bei solcher Lage der Dinge, was die Oekonomie an Gehaltszahlungen noch rückständig war, nicht aus der Kirchencasse deckten. Arnoldi verlangte aber darin wieder zu viel, wenn er beide Cassen ohne Weiteres zusammengeworfen haben wollte; das war vorher nie geschehen und ist bis auf den heutigen Tag nicht geschehen. Die Engherzigkeit der Vorsteher bestand darin, daß sie nicht einmal, wo die eine Casse Ueberfluß hatte, mit deren Ueberflusse den Mangel der andern decken wollten. Das war, bei dem so nahe verwandten Zwecke, dem beide Cassen dienten, nicht zu rechtfertigen, widersprach auch dem bisherigen Gebrauche, auf den sich Arnoldi beruft. Das ist also das Verhältniß beider Cassen zu einander: sie sind gänzlich gesondert von einander, haben eine jede ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben, werden auch nicht selten von ganz verschiedenen Personen berechnet; nur wenn Noth da ist, stehen sie sich bei, der Mangel der einen wird dann durch den

Ueberfluß der andern gedeckt; wie denn auch die Regierung 1798 den Grundsatz ausspricht, daß, wo bei Reparaturen an der Kirche die Kosten nicht aus dem Aerar bestritten werden können, die Oekonomie mit herangezogen werden soll.

Die Oekonomie zu Neukalen hat ein Ackerwerk von 200—300 Scheffeln Aussaat, welches seit Jahrhunderten in kleinen Parcellen an die Bürger verpachtet ist. 1647 wird die Gesammteinnahme daraus zu 42 fl. 2½ ßl. angegeben, was auf den Scheffel etwa 4¾ ßl. Pacht ausmacht. Uebrigens war, wie schon bemerkt, die Pacht sehr unregelmäßig, theils zu spät, theils gar nicht, eingegangen, wie denn der Acker selbst zu einem Theile wüste und unbebaut dalag. Die Visitatoren geben den Vorstehern den Auftrag, mit Zuziehung des Raths sämmtliche Oekonomie-Aecker an die Bürger zu vertheilen, so daß jedem Hause zwei Kirchenackerstücke, ein „gutes" und ein „böses", d. h. ein nahes und ein fernes, zugewiesen werden, und werden auf die Art an die 46 Häuser 92 Parcellen, in der Größe von 2—4 Scheffeln, ausgetheilt, indem um die einzelnen Parcellen unparteiisch gekavelt wird. Die Gesammtsumme der Pacht, welche man nunmehr einnahm, stellte sich bei der Visitation von 1662 auf 57 Gulden heraus, das macht durchschnittlich 6½ ßl. für den Scheffel.

Die Art, wie dadurch die Oekonomie-Aecker mit den Häusern verbunden waren, hatte ihr sehr Bedenkliches und bekam es immer mehr, je länger diese Verbindung dauerte. Sie konnten leicht eben so erb- und eigenthümlich an die Häuser kommen, wie ihnen sonst Gärten und Wiesen beigegeben waren; die jährliche Pacht nahm je länger desto mehr den Charakter eines einmal für immer ausgemachten Canon's an. In solcher Weise ist viel Kirchengut abhanden gekommen; in diesem Falle aber wurde man noch rechtzeitig auf die Gefahr aufmerksam. Hundert Jahre etwa hatte die Verbindung gedauert, hundert Jahre war die um 1647 ausgemachte Pacht unverändert beibehalten, als die Regierung ernstlichst auf eine Abänderung drang. Der Schrecken, welcher dabei die Besitzer der einzelnen Häuser überfiel, zeigte nur zu gut, wie sehr man sich schon an den Gedanken ungestörten Genusses des geistlichen Ackers gewöhnt hatte. Man trug demselben seitens der Regierung in so weit Rechnung, daß man vorläufig noch von der völligen Ablösung des Ackers von den Häusern absah und sich damit begnügte, daß man die Pacht auf das Doppelte erhöhte, was 1755 geschah. Indessen hatte man die völlige Ablösung damit nur um einige Jahre hinausschieben wollen; daß sie überhaupt stattfinden sollte, war unabänderlich beschlossen. Schon 1763 macht der Oekonomus dem Drängen der Regierung gegenüber darauf aufmerksam, daß in diesem Augenblicke eine Aenderung des Verhältnisses nicht thunlich sei, da im Jahre vorher die Scheunen mit allem Korne darin verbrannt sind, in diesem Jahre der Acker wüste, die Scheunen in der Asche liegen. Mit dem Jahre 1776 endlich brachte man das Werk in Ausführung; der Acker wurde von den Häusern abgenommen und meistbietend auf je 6 Jahre verpachtet. Gleich bei der ersten Verpachtung 1776 erzielte man beinahe das Vierfache von dem, was nach der 1755 eingetretenen Pachterhöhung gegeben wurde. Für dieses eine Mal ließ man dem Pastor noch die Wahl, ob er den bisher beim Pfarrhause gewesenen Oekonomie-Acker um das gethane Meistgebot selbst oder für seinen Ackersmann behalten wolle. Die Oekonomie sah sich plötzlich in so gute pecuniäre Verhältnisse gebracht, wie sie ihr bis dahin völlig unbekannt waren. Sie konnte nach verschiedenen Seiten Freigebigkeit üben, konnte ihre regelmäßigen Ausgaben um das Mehrfache erhöhen, und dabei doch noch Capitalien sammeln. Während in dem Zeitraum von der Mitte des siebzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Capitalbesitz der Oekonomie eher ab- als zunimmt

— es wird nämlich ihr baares Vermögen 1647 zu 785 fl. 23½ ßl. = 392 Rthlr. 47½ ßl., 1752 zu 386 Rthlr. angegeben —; so hat sich derselbe seit der Zeit vervielfacht, und werden 1839 ihre ausstehenden Capitalien schon zu 5066 Rthlr. angegeben, daneben freilich auch von ihr angeliehene Capitalien im Gesammtbetrage von 1980 Rthlr. aufgeführt. Dazu muß man die außerordentliche Mehrausgabe der Oekonomie an Gehaltszahlungen in Anschlag bringen; so lange der Acker bei den Häusern ist, nimmt man kaum eine Steigerung darin wahr. An Pastor, Cantor, Organist, Oekonomus, Küster, Balgentreter wurden zusammen an baarem Gehalte ausgezahlt 1647: 42 Rthlr.; 1662: 49 Rthlr. 13½ ßl.; 1752: 53 Rthlr. Dahingegen kamen 1831 als Zahlungen an Gehalt und außerordentlichen Zulagen in Rechnung: 359 Rthlr.; 1839: 384 Rthlr. 14 ßl. Und doch war man in alten Zeiten hinsichtlich der Gehaltszahlungen gewissermaßen nobler als späterhin; als man 1662 fand, daß man nun gegen früher 14 fl. 13½ ßl. an Ackerpacht mehr einnahm, wurde diese ganze Mehreinnahme unter Kirchen- und Schuldiener vertheilt. So splendid, daß man Alles vertheilte, was man hatte, pflegte man später nicht zu sein; ihr gut Theil von der Mehreinnahme sollten gedachte Beamte auch erhalten, nur nicht gerade Alles. Im Jahre 1776, als man zuerst über eine bedeutende Mehreinnahme verfügte, that man, was man entbehren konnte, auf Zinsen, und diese Zinsen, aber auch nicht mehr, wurden unter Kirchen- und Schuldiener vertheilt.

Während die Oekonomie von Jahr zu Jahr wohlhabender geworden ist und noch wird, so ist es der Kirche gerade umgekehrt gegangen. Was sie an Vermögen besitzt, besteht Alles in baarem Gelde. Wir stellen hier den Gesammtbetrag ihrer Capitalien, wie er zu verschiedenen Zeiten sich verschieden gestaltet, zusammen. Es wird als solcher genannt 1647: 754 Rthlr. 6¾ ßl.; 1662: 738 Rthlr. 26 ßl.; 1733: 1632 Rthlr. 26½ ßl.; 1765: 1366 Rthlr. 7 ßl.; 1795: 1151 Rthlr.; 1830 endlich: 850 Rthlr. Wir sehen, daß von einer allmäligen Vergrößerung des Capitals hier nicht die Rede ist, und müssen bedenken, wie viel wohlhabender doch die Kirche 1647 mit ihren 754 Rthlrn. war als 1830 mit ihren 850 Rthlrn. Ja an sich schon, und ganz abgesehen von der seit 200 Jahren geschehenen, überaus beträchtlichen Entwerthung des Geldes, hatte die Kirche 1647 einen ziemlich viel höheren Jahresertrag von 754 Rthlrn. als heutzutage von 850 Rthlrn. Sie erhielt nämlich durchweg von 1 fl. 1½ ßl. Zinsen, also mehr als 6 pCt. Dieser hohe Zinsfuß war zu Neukalen durchweg üblich; nur das ist dabei merkwürdig, daß die Schlakendorfer Bauern und Einwohner für diejenigen Kapellengelder, welche sie in Händen hatten, nur 1 ßl. Zinsen vom Gulden, also auch nicht mehr Zinsen als heutzutage üblich ist, entrichteten, während die Neukalenser an die Schlakendorfer Kapelle eben so gut wie sonst an Jedermann 6 pCt. entrichteten.

Allerdings hat die Kirche noch andere Einnahmen als an Zinsen, aber durchaus keine solchen, welche ihr zu einigem Wohlstande verhelfen könnten. Eine Einnahme, welche die Kirche früher hatte, hat gänzlich aufgehört; es ist das sogenannte Quartalgeld, welches alle Vierteljahre mit dem Belte gesammelt wurde. Pfarrer, Küster und Schulmeister, so erzählt man, gingen in alter Zeit, unter Vortragung eines an einem längeren Stocke befestigten viereckigen Kastens, der oben nach vorne zu offen war und an der Vorderseite das Bild — daher der Name Belt — des heil. Antonius zeigte, in feierlicher Procession unter dem Hauptgesange durch die Kirche, um Gaben zu sammeln. Es würde sich daraus erklären, warum die genannten drei Kirchen- und Schuldiener bis auf den heutigen Tag eine Einnahme haben, die den Namen des

Beltgeldes trägt. Daß das Bild des hl. Antonius als besonderes Reizmittel christlicher Liebesthätigkeit mit der Reformation seine Bedeutung verlieren mußte, versteht sich von selbst; überhaupt wird sich die ganze Procession in der angegebenen Weise schwerlich weit über die Zeit der Reformation hinaus behauptet haben. Es war den Kirchenvorstehern 1647 schon völlig unklar, wie der Pastor irgend ein Anrecht an das mit dem Belte Gesammelte haben sollte. Die ursprüngliche Bedeutung des Sammelns mit dem Belte scheint die gewesen zu sein, daß man das zur Anschaffung von Brot und Wein im hl. Abendmahl Erforderliche dadurch erlangen wollte. In Schlakendorf wurde bei den drei Quartalpredigten auch immer mit dem Belte gesammelt, und zwar so lange überhaupt dort noch gepredigt wurde, also über 1662 hinaus. Als der Gottesdienst völlig ein Ende hatte, und die Schlakendorfer völlig an die Kirche zu Neukalen gewiesen waren, wurden fortan von der Kapelle jährlich 7 ßl. zur Anschaffung von Brot und Wein an die Kirche ausgezahlt. Uebrigens wurde das Beltgeld in Neukalen schon um 1647 gewiß nicht mehr seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet, und zwar einfach deshalb nicht, weil das mit dem Belt Gesammelte kaum ausreichte, um davon den Kirchen- und Schuldienern das sogenannte Beltgeld zu geben. So wurden z. B. 1646 mit dem Belte gesammelt 6 fl. 12½ ßl., und nach den Kriegszeiten wurde es nicht mehr, sondern immer weniger, 1781 waren es 3 fl. 12¾ ßl. Unter dem Namen Beltgeld aber war an Gehalt zu zahlen im Ganzen 7 fl. 20 ßl.; wenn nun das mit dem Belte Gesammelte diese Summe nicht erreichte, was fast regelmäßig geschah, so mußte die Kirche das Fehlende ergänzen. Sie hatte also von dieser vermeintlichen Einnahme nur Ausgaben und konnte froh sein, wenn es 1782 damit überall ein Ende hatte. Seit der Zeit nämlich hat der Armenkasten die Zahlung des Beltgeldes übernommen, und nimmt dafür in Empfang, was aus der Sammlung mit dem Belte, welche sich bald in ein Ausstellen der Becken verwandelte, eingeht.

Es wäre schlimm gewesen, wenn es der Kirche mit andern Einnahmen nicht besser gegangen wäre. Dahin gehört die Einnahme an Stuhlmiethe, welche uns zuerst im Protocolle von 1662 begegnet, während ihrer 1647 noch nicht gedacht wird. Es wird davon eingenommen 1778: 25 Rthlr. 29 ßl.; 1830: 59 Rthlr. 17 ßl.

Eine weitere nicht unerhebliche Einnahme ist Glockengeld und Grabstellengeld. In dem Jahre von Ostern 1645 bis dahin 1646 waren freilich nur 12½ ßl. dafür eingegangen; doch das war eine Zeit nie dagewesener Entvölkerung, Zahlungsunfähigkeit und Unwilligkeit im Bezahlen. Wenn im Jahre 1830 dafür 46 Rthlr. 16 ßl. berechnet sind, so mag das als die Durchschnittssumme angesehen werden, die in neuerer Zeit dafür einzugehen pflegt. Das Grabstellengeld veranlaßt uns, den Begräbnißplätzen selbst einen Blick zuzuwenden. Am ehrenvollsten schien immer das Begräbniß in der Kirche selbst zu sein; wo hätte man auch im Tode besser ruhen können, als an der Stätte, an welcher man schon lebend die Stunden höchster Erhebung des Gemüths zum Himmel und in Gemeinschaft mit der Schaar der Gläubigen zugebracht hatte? Wer das nöthige Geld aufbringen konnte, kaufte für sich und seine Nachkommen einen Begräbnißplatz in der Kirche; Kirchen- und Schuldiener hatten von Amtswegen ein freies Begräbniß daselbst. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts trat ein Umschwung ein, das Begräbniß in der Kirche ward nicht mehr wie früher gesucht; die Gründe, aus welchen die Menschen vordem vorzugsweise gern in der Kirche begraben sein wollten, hatten bereits für die Meisten ihre Kraft verloren; dazu wurden andere, früher unbekannte Gründe geltend gemacht, aus welchen man ein

Begraben in den Kirchen für bedenklich hielt. Genug, es wird 1774 berichtet, daß, nach einem zehnjährigen Durchschnitte, von den in der Kirche begrabenen Leichen 10 Rthlr. eingehoben sind, und daß darum das Begräbniß in der Kirche ohne deren großen Nachtheil völlig aufhören könnte. Das geschieht denn nun auch demnächst, und findet man überdies den Platz um die Kirche herum, welcher sonst bisher zum Begräbnißplatze gedient hatte, für diesen Zweck bald nicht mehr ausreichend. Noch im Jahre 1779 dringt man darauf, daß die durch Niederreißung des alten Schulhauses und eines andern Gebäudes in der Kirchhofsmauer entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden, und schon 1780 wird ein neuer Kirchhof außerhalb der Stadt angelegt, Planirung und Pflasterung des alten Kirchhofes nebst Niederreißung der Mauer umher, so weit sie noch steht, beschlossen. Kaum fünfzig Jahre nachher entstand schon wieder Klage über Ueberfüllung des Kirchhofes mit Gräbern; nachdem man jahrelang vergeblich über Anlegung eines anderweitigen Kirchhofes deliberirt hatte, wurde endlich am 6. October 1836 der noch gegenwärtig in Gebrauch befindliche Kirchhof, welcher ein wenig weiter von der Stadt abliegt, als der alte unmittelbar daranstoßende, eingeweiht und dem Gebrauche übergeben. In Hinblick auf den nunmehrigen weiteren Weg von der Stadt zum Kirchhofe wurde ausgesprochen: „Dem Pastor, Rector und „Küster ist nicht zuzumuthen, die Leichen weiter als bis zum Thore zu begleiten; auch „die Schulkinder müßten dort mit dem üblichen Gesange innehalten und sich, in Be„gleitung des Rectors, zurück nach der Schule begeben; denn es steht nicht zu ver„langen, daß eine Masse von Kindern und alte ehrenwerthe Leute eines bloßen Ge„pränges wegen sich Schnupfen, Fieber und Cholera holen, eines Gepränges wegen, „wonach doch Niemand mehr hinsieht." Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß man heutzutage wieder anders darüber denkt, und daß viele Leidtragende kein bloßes Gepränge darin erblicken, wenn Pastor, Rector und Kinder ihre Todten nicht allein bis zum Thore, sondern bis zur Gruft begleiten.

Von dem alten, 1780 angelegten Kirchhofe möge noch bemerkt werden, daß auf ihm das neue Schulhaus erbaut ist.

Es ist schon gelegentlich bemerkt, wie die der Kirche obliegenden Hauptausgaben Bau- und Reparatur-Kosten sind. Man wird, nach dem Vorhergehenden, begreiflich finden, daß, wenn ihre Mittel dazu für gewöhnlich auch ausreichen, sie doch, sobald einmal bedeutendere Reparaturen oder Bauten vorkommen, anderweitiger Unterstützung bedarf, und das jetzt noch mehr als in früherer Zeit. Ein geringerer Theil ihrer Ausgaben besteht in Gehaltszahlungen an Kirchen- und Schuldiener; sie konnte, schon wegen ihrer geringen Mittel, dafür nicht in demselben Verhältnisse wie die Oekonomie allmählich eine Erhöhung eintreten lassen. Ihre Gehaltszahlungen betragen in Summa 1647: 13 Rthlr. 36 ßl.; 1765 31 Rthlr. 36 ßl., 1830: 25 Rthlr. 32¾ ßl.

St. Georg und Armenkasten haben hauptsächlich das Verwandte, daß beides milde Stiftungen sind, welche sich der Armuth und Hülflosigkeit annehmen wollen. Beide aber verfolgen diesen selben Zweck auf verschiedenem Wege, und sind, bei aller Verwandtschaft, durchaus auseinander zu halten.

St. Georg, auch Hospital, h. Geist, Armenhaus genannt, hat bis in die neueste Zeit etlichen Wittwen, die sich in das Stift eingekauft hatten, auf ihre alten Tage Obdach und Unterhalt gewährt. Die Zahl der aufgenommenen Wittwen war vor dem Kriegsruin 1637 sechs. Damals war, wie schon gelegentlich bemerkt, das für ihre Aufnahme bestimmte Haus mit 3 Zimmern für je zwei Personen, welches vor dem Mühlenthore lag und zu dem ein Garten und Brunnen gehörten, völlig zer-

stört, die Stift-Benefiziaten verschollen. Um 1647 hatte man schon wieder ein anderweitiges Haus mit einer Stube und zwei Kammern für 36 fl. angekauft. Man hat seitdem noch volle 200 Jahre Wittwen ins Armenhaus aufgenommen, aber ihre Zahl hat nie wieder die vor 1637 dagewesene Höhe erreicht, ist nie über vier angewachsen. Als Bedingung der Aufnahme wurde 1647 hingestellt, es sollen nur arme Leute, die ein gutes Zeugniß haben, aufgenommen werden. Wer dieser Wohlthat theilhaftig werden wollte, mußte sich mit 17 fl., später mit 20 fl., noch später mit 22 fl. 12 ßl. einkaufen. Konnte jemand dieses Kaufgeld nicht baar aufbringen, so trat auch wohl Stundung ein, es wurde dann in den vier ersten Jahren des Aufenthalts im Stifte die baare Geldhebung zurückbehalten und die Auszahlung des Jahrgeldes im Betrage von 3 fl. geschah zuerst im fünften Jahre. Beim Tode der Stiftsarmen pflegte ihr Bett und andres in dasselbe Mitgebrachte dem Stifte zu verbleiben, oder die Erben mußten es für 5 fl. lösen. War eine Stelle im Stifte erledigt, so verliehen die beiden Vorsteher, unter Vorbehalt der Genehmigung des Raths, die erledigte Stelle einer andern Person.

Was die Stiftsarmen zu genießen hatten, war außer der Wohnung Folgendes. Jede Person erhielt jährlich 10½ Scheffel von verschiedenen Kornarten, und 3 fl. Jahrgehalt. Statt dieses Jahrgeld, nach Maßgabe der zunehmenden Entwerthung des Geldes, allmählich zu erhöhen, scheint man es noch erniedrigt zu haben; wenigstens werden im Jahr 1765 nur 2 fl. 15 ßl. an jede Wittwe ausgezahlt, und erhalten die vier armen Frauen, welche doch eigentlich die Aufkünfte des Stifts genießen sollten, von einer Gehaltszahlung im Gesammtbetrage von 58 fl. 4½ ßl., welche das Stift leistet, zusammen nicht mehr als 10 fl. 12 ßl. Noch genossen die Stiftsarmen zweier Wohlthaten, welche nicht in die Rechnung aufgenommen zu werden pflegten. Es gehörte zum Stifte ein Stück Acker auf dem Schorrentin'schen Felde, welches vor Alters eine adlige Jungfrau zu einer Pfingstgabe geschenkt hatte. Die dafür eingehende jährliche Pacht von 2 fl. theilten sich die vier Frauen und eben so das, was für den zum Stifte gehörenden Garten an jährlicher Pacht gezahlt wurde.

Die Mittel, über welche das Stift verfügte, bestanden einmal in dem Einkaufsgelde, welches freilich nur zu einem Theile der Anstalt selbst zu Gute kam. So lange es 17 fl. betrug, erhielt der Rath als Provisor davon 6 fl., der älteste Bürgermeister noch besonders 12 ßl., und jeder der beiden Stiftsvorsteher 6 ßl., die übrigen 10 fl. wurden für das Stift auf Zinsen gethan oder sonst zu seinem Besten verwandt. Als die Einkaufssumme auf 20 Gulden erhöht war, wurde der Mehrbetrag ungetheilt für das Stift berechnet, und kamen demselben also nunmehr 13 fl. zu Gute. Als das Kaufgeld den Betrag von 22 fl. 12 ßl. erreichte, wurde von dieser neuen Erhöhung dem Rathe 1 fl., jedem der beiden Vorsteher 18 ßl. zugelegt. Ferner hatte das Stift baare Capitalien, welche angegeben werden: 1647 zu 182 Rthlr. 24 ßl., 1662 zu 123 Rthlr. 43 ßl., 1704 zu 293 Rthlr. 8 ßl., 1765 zu 1159 Rthlr. 24 ßl., 1797 zu 1262 Rthlr. 24 ßl., 1830 nur zu 279 Rthlr. Besonders wichtig ist für das Stift ein Ackerwerk von 32 Scheffeln Aussaat. In der ältesten Zeit pflegte dasselbe von den Stiftsvorstehern bestellt zu werden, später war es immer verpachtet. Vor der Verwüstung von 1637 war dafür eine Kornpacht von 64 Scheffel jährlich gegeben, und hatten deshalb sechs Frauen das im Stifte übliche Korndeputat erhalten können. Nach dem Kriege wurden länger als hundert Jahre 42 Scheffel an jährlicher Pacht gegeben, nach 1765 wird das als übliche Pacht bezeichnet, Korn hatte

man also davon nur für vier Frauen. Später ist, wie sich denken läßt, hier eine bedeutende Erhöhung eingetreten, so betrug das auf die Periode von 1829—1835 für ein Georgsackerstück von 941 □Ruthen ausgemachte Pachtkorn 22 Scheffel Roggen und 22 Scheffel Gerste jährlich. Ferner gehört dem Stifte die sogenannte Beguinenwiese, nur zwei Rücken davon waren Pfarreigenthum; Weisscheibe beanspruchte freilich 1662 deren drei, konnte jedoch damit nicht durchdringen. Für diese Wiese gingen in früherer Zeit auch noch 12 Scheffel Korn an Pacht ein. Im Jahre 1782 wurde ihretwegen ein landesherrlich bestätigter Vergleich zwischen Superintendent und Kirchensekretair einer-, Magistrat und Bürgerschaft andererseits geschlossen. Die Wiese wurde in 6 Parcelen getheilt, eine sollte beim Stifte bleiben und wird noch jetzt zu seinem Besten verpachtet, die andern 5 kamen gegen einen ein für alle Male bestimmten jährlichen Canon von ihm ab, eine wurde früher vom Bürgermeister, in neuester Zeit von der Stadt genutzt, die 4 andern wandern, eine jede in ihrem besondern Viertel, von Haus zu Haus und werden nach und nach von jedem Hausbesitzer benutzt. Es ist eine allgemeine Rede, für dieses Beneficium hätten die Hausbesitzer Neukalen's die Verpflichtung übernommen, in Fällen allgemeiner Landestrauer das Geläute zu besorgen. So viel steht fest, daß in derartigen Fällen die ländlichen Eingepfarrten zu Neukalen sich nicht am Geläute betheiligen. Nicht minder gewiß ist, daß das Stift heutzutage einen ungleich höhern Ertrag von der Wiese haben würde, wenn ihm noch freie Verfügung über das Ganze, statt über ein Sechstheil, zustände.

In neuester Zeit um 1850 hat man das Armenhaus eingehen lassen, und den Wirkungskreis des Stifts wesentlich umgestaltet. Man hat ihm in erster Linie die Aufgabe gestellt, Leute, welche im Begriffe stehen zu verarmen, auch solcher Wohlthat würdig erscheinen, wo möglich vor dem gänzlichen Verarmen und dem Anheimfallen an die Armenkasse zu bewahren. In zweiter Linie soll dann auch Schulgeld für ärmere Kinder, um dieselben der Wohlthat eines bessern Unterrichts theilhaftig zu machen, bezahlt werden. Es leidet kaum einen Zweifel, daß man bei der jetzt dem Stifte gesetzten Aufgabe mehr Gutes damit fördern kann als früher, ob zugleich die jetzige Aufgabe der Absicht des Stifters entspricht, ist bei dem Dunkel, welches über Ursprung und älteste Geschichte des Stifts herrscht, nicht mit Gewißheit zu entscheiden, wenn gleich eine mehrhundertjährige Geschichte es wahrscheinlich macht, daß das Stift von seinem Ursprunge her zur Gewährung von Wohnung und Unterhalt an arme alte Frauen bestimmt war. Wenn die Regierung 1798 nähere Nachrichten über Ursprung und Geschichte des Stifts und über die dunkle Geschichte des Armenkastens begehrt, so ließen sich solche, nach den mir zu Gesichte gekommenen Nachrichten, über das Georgstift nur mangelhaft und über den Armenkasten noch weniger ausreichend geben.

Bei der Art wie 1647 und 1662 Kirchen- und Schuldienern in ihrer pecuniairer Bedrängniß verhältnißmäßig nicht unbedeutende Zulagen aus dem Armenkasten bewilligt werden, möchte man fast glauben, daß man in früheren Zeiten auch Prediger und Lehrer, als welche sich wegen ihres Berufes nicht selbst durch ein bürgerliches Gewerbe ihr Brot verdienen können, zu den Armen rechnete, denen der Armenkasten, seiner Bestimmnng gemäß, helfen muß, wenn wir nicht auch sonst oft genug wahrnähmen, daß man vormals die Mittel dieser und anderer milden Stiftungen häufig genug zu ganz heterogenen Zwecken anwandte, wovon wir noch eingehender reden werden. Heutzutage wird die ganze Netto-Einnahme des Armenkastens zur Bezahlung von Schulgeld für arme Kinder angewandt. Um das Jahr 1760 habe ich zuerst

eine derartige Verwendung von Armenkastengeldern angezeigt gefunden. Da heißt es nämlich, daß der Ertrag des Klingbeutels zur Beschulung armer Kinder angewandt wird. Später wurden immer mehrere Gelder des Armenkastens zu diesem gleichen Zwecke verwandt. Für das Jahr 1831 werden sogar 143 Rthlr. 16 ßl. als zu diesem Zwecke vom Armenkasten hergegeben aufgeführt, während die Einnahme aus dem Klingbeutel nur zu 9 Rthlr. 16 ßl. berechnet wird. Ob schon vor 1760 und wie lange vorher die Mittel des Armenkastens wenigstens theilweise für Schulzwecke hergegeben sind, darüber habe ich nichts gefunden, die Visitationsprotokolle erwähnen weiter keiner Verwendung dieser Mittel zur Hülfe der Armuth außer der schon gedachten Zulage an Kirchen- und Schuldiener und außer der Bezahlung einer Summe an die Schulmeister-Wittwe, welche die Oekonomie derselben an rückständigem Gehalte ihres Mannes noch schuldete.

Als Einnahme des Armenkastens kommt zunächst in Betracht das Klingbeutelgeld. Es wird den Vorstehern 1647 anbefohlen, alle 14 Tage mit dem Klingbeutel umzugehen; das muß also vorher noch nicht, oder doch nicht regelmäßig geschehen sein. Das sonntägliche Umgehen mit dem Klingbeutel — und zwar im Morgengottesdienste, im Nachmittagsgottesdienste geschieht es bis auf den heutigen Tag nicht — mag zu Neukalen erst in Folge der Verordnung des Herzogs Gustav Adolph an die Superintendenten vom 15. Mai 1694, wo die Umtragung des Klingbeutels an Sonn- und Festtagen angeordnet wird, eingeführt sein. Wie mit der Einnahme und Ausgabe des Beltgeldes, welche dem Armenkasten 1782 auferlegt wurde, demselben im Grunde nur eine Mehrausgabe, keine Mehreinnahme erwuchs, davon ist schon die Rede gewesen. An zinsbar belegten baaren Capitalien besaß der Armenkasten 1647: 151 Rth. 40 ßl. 6 pf.; 1662: 96 Rth. 24 ßl.; 1760: 645 Rth. 44 ßl.; 1831: 1000 Rth. Noch sind zu erwähnen 4 Scheffel Aussaat Acker, welche dem Armenkasten gehören.

Wo die Rede auf die Verwaltung kommt, da läßt sich die abgesonderte Behandlung der Pia corpora kaum fortsetzen. Wir nannten anfangs je zwei als besonders nahe verwandt und haben darin wohl den natürlichsten Erklärungsgrund zu suchen, weshalb heutzutage Kirche und Oekonomie von derselben Persönlichkeit verwaltet werden und eben so St. Georg und Armenkasten. In dem Jahrhundert von 1750—1850 war es anders, da pflegten auch je zwei von derselben Persönlichkeit verwaltet zu werden, aber in anderer Verbindung, nämlich Kirche und St. Georg einer-, Oekonomie und Armenkasten andererseits. Wieder in früherer Zeit haben Armenkasten und St. Georg jeder für sich mehrere Vorsteher, während Kirche und Oekonomie enger verbunden erscheinen. Sie haben auch wohl ihre besondern Vorsteher, die Kirche ihre Provisoren, die Oekonomie ihre Oekonomi, aber diese Titel, namentlich der Name „Juraten" werden auch ohne Unterschied von beiden gebraucht. Und was dann endlich die leitenden Grundsätze bei Anstellung der Vorsteher, die anstellende Behörde anlangt, so haben darin alle Pia corpora dasselbe Schicksal gehabt, weshalb sie hier auch durchaus gemeinschaftlich betrachtet sein wollen.

In der ältesten Zeit, von der wir hierüber etwas wissen, pflegte der Rath der Stadt die Vorsteher zu bestellen und zu beeidigen, ihm hatten sie jährlich Rechnung abzulegen. Daneben geschah auch eine Rechnungsablage vor dem Superintendenten, so oft die Kirchenrechnung abgelegt, oder sonst Visitation gehalten wurde. Dem Rathe stand also in dieser Beziehung, das ist nicht zu läugnen eine bedeutende Machtvollkommenheit zu, die eben damit dem Mißbrauche sehr ausgesetzt war. Unter den Beschwerden, welche den Mirowschen Vergleich von 1580 zur Folge hatten, war auch

eine eben diesen Punkt betreffende Beschwerde der Bürgerschaft über den Rath. Da wurde nun hinsichtlich des St. Georgs bestimmt, daß Alles in vorigen Stand gesetzt, was davon geändert oder davon entwendet, wieder erstattet werden soll. Zwei Vorsteher sollen vom Hauptmanne und Rathe eingesetzt werden, welche die Einkünfte fleißig einfordern, gebührend verwenden, getreu aufzeichnen, allen dazu gehörigen Acker rechtzeitig bestellen, die Früchte einsammeln und von dem Allen genugsam Rechenschaft geben. Hinsichtlich der Oekonomie wird gleichzeitig festgesetzt: es soll von Hauptmann und Rath ein Oekonomus eingesetzt werden, welcher alle Hebungen der Pfarrkirche einnimmt, aller ihrer Diener Besoldungen, Unkosten und was mehr nöthig ist, erstattet. Wir sehen, der Mirow'sche Vergleich verläugnet auch hier seinen Charakter nicht, daß er dem Amte eine höhere Machtstellung gegen die Stadt verleiht. Allerdings mochte auch dem Mißbrauche leichter gewehrt werden, wenn die obere Verwaltungsbehörde der Pia corpora, außer in dem Stadtmagistrate, noch in dem Amte bestand. Uebrigens scheint der Mirow'sche Vergleich, wie in vielen seiner anderen Bestimmungen, so auch hier keine rechte Lebenskraft gehabt zu haben. So erwähnt z. B. das Protokoll von 1647, daß vor diesem die Vorsteher des St. Georg vom Rathe bestellt sind, schweigt aber gänzlich davon, daß der Hauptmann eben so gut bei der Bestellung betheiligt war, und muß man daraus schließen, daß diese Betheiligung des Amts entweder schon gänzlich außer Uebung gekommen oder doch sehr in den Hintergrund getreten war. Noch im Jahre 1723 macht Amtmann Müller das hier in Rede stehende Recht des Amts geltend. Er bemerkt, es ist vollkommen erlogen, daß er deshalb einen besondern Groll auf Friedrich Justus geworfen haben soll, weil derselbe gegen sein Wissen zum Kirchvorsteher ernannt ist. Obgleich nach dem Mirow'schen Abschiede die Anstellung eines Oekonomus gemeinschaftlich von Rath und Amt geschehen soll, und also hier offenbar dem Amte zu nahe geschehen ist, so steht es doch nicht in seiner Macht, eine Verordnung der fürstlichen Regierung zu hindern. Wir merken, es ist nur ein schwacher Versuch, eine Erinnerung an ein längst nicht mehr geübtes Recht, die sich selber wohl bewußt ist, daß sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

Ja es war mit der Bestellung der Vorsteher selbst, wie sie der Rath, dem Mirow'schen Abschiede gemäß, zu einem Theile vornehmen sollte, in Wirklichkeit aber wohl bald wieder nach alter Weise allein beschaffte, nicht mehr von langer Dauer. Das Protokoll von 1647 sagt allerdings: bisher hat der Rath die Vorsteher bestellt, giebt uns aber zugleich das Beispiel eines andern Verfahrens, indem es uns berichtet, wie jetzt die Visitatoren zwei Vorsteher des St. Georg bestellen und beeidigen. Im Jahre 1661 hören wir wieder von einem Stiftsvorsteher, welcher von dem Superintendenten verordnet und beeidigt wird. Von der Mitte bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts vollzieht sich allmählich die bedeutsame Veränderung, daß die bisher vom Rathe allein oder von Rath und Amt gemeinschaftlich bestellten Vorsteher der Pia corpora hinfort vom Landesherrn durch die Regierung, beziehungsweise auch den competirenden Superintendenten ihre Bestellung empfangen. Es ist das eine Veränderung, die zwei wichtige Momente in sich schließt. Einmal ist damit die Bestallung und Beaufsichtigung der Vorsteher der Piorum corporum von der weltlichen auf die geistliche Obrigkeit übergegangen, denn der Landesherr handelt hier in seiner geistlichen Eigenschaft als Patron der frommen Stiftungen, darum auch unter Vermittelung geistlicher Behörden. Man wird darin nur einen Fortschritt zum Bessern erblicken können, wenn anders, nach dem Grundsatze, daß Geistliches geistlich zu

richten ist, geistliche Dinge, zu denen die Pia corpora ohne Zweifel gehören, am zweckmäßigsten durch geistliche Behörden regiert werden. Zweitens ist von Wichtigkeit, daß die Verwaltung der frommen Stiftungen von der Ortsobrigkeit auf die Landesobrigkeit übergegangen ist. Es ist das für die Verwaltung selbst von den nachhaltigsten Folgen geworden; eine Ortsobrigkeit, welche die Pia corpora verwaltet, wird kaum darauf kommen, deren Mittel anders als zu lokalen Zwecken zu verwenden, zu denen sie ohne Zweifel bestimmt sind. Wenn wir nun finden, daß man eine Zeit lang von den Worten der Schrift „Einer trage des Andern Last" bei der Verwaltung der frommen Stiftungen eine solche Anwendung machte, als sei jedes Pium corpus landesherrlichen Patronats verpflichtet, allen Kirchen, geistlichen Gebäuden, Kirchen- und Schuldienern und deren Wittwen, so weit sich nur das landesherrliche Patronat erstreckt, nach bestem Vermögen zu helfen, so war das erst da möglich, wie die Verwaltung selbst von dem Landesherrn geleitet wurde.

Die Bürgerschaft beschwert sich 1718, Oekonomus Martens wolle keinen Schoß geben, und nehme den Oekonomie-Acker zu sich, von dem sonst alle leben und steuern müßten. Darauf läßt sich Martens also vernehmen: er hat etwas Oekonomie-Acker, den der Oekonomus immer an Stelle des Salairs genießt. Dann sind andere Oekonomie-Acker da, welche bestimmten Häusern zugelegt sind, von diesen beiden Ackerarten wird weder Schoß noch Anlage gegeben. Drittens sind etliche Bürgeräcker durch Versetzung an die Oekonomie gekommen, diese müssen steuern, von den sechs Scheffeln, die er von dieser Art hat, steuert er auch. Diese Aecker sind ihm zum Theil von den Erben selbst angetragen, zum Theil hat er sie aus Noth nehmen müssen, weil andere nicht so viel dafür geben wollten als die Oekonomie haben sollte. Commissarii geben den Bescheid, wenn ins Künftige derartige Oekonomieäcker frei werden, sollen sie zuvor der Bürgerschaft angetragen werden. Gleichzeitig beschwert sich die Bürgerschaft weiter, daß der Oekonomus sie zu Kirchenfuhren und Arbeiten zwingen will, da es doch keine Schuldigkeit sei, und die Handarbeit sonst bezahlt oder an den Zinsen gutgethan werde. Dazu komme noch, daß die Bürger ihre Kirchenstände bezahlen müssen, während die Eingepfarrten vom Lande, obwohl sie gar keine Dienste thun, dennoch ihre Kirchenstände umsonst haben. Martens erwiedert, er lasse die Bürger immer darum bitten, ohne freilich allemal mit seinen Bitten Gehör zu finden, er wünsche sehr, daß auch die eingepfarrten Dörfer zu Fuhren für die schlecht bemittelte Kirche herangezogen werden. Die Bürgerschaft erklärt sich bereit, der Kirche nach Vermögen zu helfen, wenn sie darum von dem Oekonomus durch den Küster gebeten wird, und wollen Commissarii sich bei Serenissimo dahin verwenden, daß auch die eingepfarrten Dörfer herangezogen werden.

Oekonomus und Vorsteher werden 1727 angewiesen, inskünftige die schuldige und nöthige Unterredung mit dem Pastor nicht zu verabsäumen, sondern mit dessen Vorwissen und Rath ihre Aemter zu verwalten. Stühle sollen nur mit seinem Vorwissen vermiethet, Begräbnisse nur mit seinem Vorwissen angewiesen werden. Es mag diese Verordnung auch zu denjenigen gehören, mit deren Erfüllung es nie ganz genau und buchstäblich genommen ist.

Zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten wird 1756 ausgemacht, daß der Oekonomus gleichen Rang mit den Rathsherrn nach der Anciennetät, der Kirchenprovisor seinen Rang hinter dem jüngsten Rathsherrn haben soll.

Als der Oekonomus sich 1779 beschwert, er habe die Kirchenrechnungen von 1772—1777 immer rechtzeitig zur Revision an die Superintendentur eingesandt, ohne

bisher eine einzige mit den Monituren zurückerhalten zu haben, und, bei genauerer Nachfrage, sich herausstellte, daß die Schuld dieser Verzögerung an dem Kirchensekretair lag, erhielt derselbe einen ganz gehörigen Verweis von der Regierung, aus welchem wir folgenden Passus herausheben, der uns zur Genüge zeigen wird, wie ernstlich man es damit nahm: „Und mögen euch dabei unsere äußerste Unzufriedenheit über eure Schläfrigkeit und unerträgliche Vernachlässigung eurer Amtspflichten nicht bergen. Schon seit Jahren haben wir euch verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß wir Unfleiß an euch bemerkt haben, und mit ungnädigem Mißfallen müssen wir wahrnehmen, daß solche Weisungen fruchtlos geblieben sind, daher wir länger nicht Anstand nehmen können, euch zu besserer Beobachtung eurer Obliegenheiten und Pflichten hiedurch aufzufordern, und euch eure bisherige Unthätigkeit mit Ernst und Nachdruck zu verweisen."

Wir gedenken noch eines Processes, welcher zu Anfang unseres Jahrhunderts zwischen Oekonomus und Kirchenprovisor stattfand. Die Sache verhielt sich kürzlich folgendergestalt. Nachdem der bisherige Oekonomus, Präpositus von Suckow, 1752 gestorben war, wurde Bürgermeister und Stadtrichter Friedrich Bischof zum Oekonomus und Armenkastenprovisor bestellt. Nun hatte aber die Regierung schon vorher dem Kaufmann Friedrich Justus eine Anwartschaft auf diese Aemter ertheilt. Zur Entschädigung wurde dem nun 1758 das Kirchen- und Hospital-Provisorat anvertraut, und dabei zugleich eine merkwürdige Anordnung getroffen. Bischof und Justus nämlich sollten sämmtliche mit ihren beiderseitigen Bedienungen verknüpfte feststehende und accidentelle Hebungen zu gleichen Theilen unter sich theilen, und der eine ohne Einwilligung des andern bei den Piis corporibus nichts vornehmen. Nach ihrem Tode um 1776—1780 traten ihre Söhne, doch mit etwas veränderter Stellung zu einander, in die Aemter der Väter ein. Joachim Christian Bischof, Stadtrichter und Bürgermeister, ward alleiniger Oekonomus und Armenkastenprovisor und hatte alle mit diesen Bedienungen verbundene Emolumente allein zu genießen. Rathmann Hinrich David Justus sollte nun gleichfalls alleiniger Kirchenprovisor werden. Er aber überließ Bischof die mit seinem Dienst verbundenen Geschäfte fast zu alleiniger Besorgung, und wurden dafür die mit dem Kirchen- und Hospital-Provisorate verbundenen Dienstemolumente, namentlich die dazu gehörenden Aecker und Wiesen, gemeinschaftlich von ihnen genossen. Beide werden um dieselbe Zeit alt und schwach und bedürfen der Hülfe. Justus erhält 1799 einen Adjuncten am Rathmanne Kaufmann Dolberg, welcher vorläufig die Geschäfte eines Kirchen- und Hospital-Provisors umsonst verrichten soll, jedoch mit der Erspectanz, wenn Justus dereinst abgeht, in den vollen Genuß der mit jenen Bedienungen verbundenen Dienstemolumente zu treten. Dolberg wollte nun gerne Bischof gleichfalls adjungirt werden, das wurde ihm aber abgeschlagen, und erhielt Bischof noch in demselben Jahre 1799 einen Adjunctus am Bürgermeister Wachenhusen, und zwar unter denselben Bedingungen wie Justus. Als dieser im Jahre 1800 starb, erklärte Dolberg, er wolle sein Kirchen- und Hospital-Provisorat allein verwalten und demgemäß auch die Dienstemolumente allein genießen, Bischof solle Wiesen und Acker herausgeben. Bischof weigert sich, und auf Dolberg's Klage erhält Superintendent Passow Auftrag, die Sache zu ordnen. Passow, selbst verhindert, substituirt Pastor Suderow zu Neukalen zu diesem Geschäfte. Durch dessen Vermittelung wurde nun im August 1800 die Sache so geordnet, daß Dolberg die in Anspruch genommenen Aecker und Wiesen von Bischof erhielt, und die Verpflichtung übernahm, alle zu seinem Provisorate gehörenden Geschäfte allein zu besorgen. Um

Fastnacht 1801 starb Bischof, und sein Adjunct und Nachfolger Wachenhusen klagte auf Herausgabe der von ihm an Dolberg überlassenen Aecker und Wiesen. Er führte aus, die Kirchen-Oekonomie sei vor dem zwischen Dolberg und Bischof im August 1800 geschlossenen Vergleiche im ungestörten Besitze jener Aecker und Wiesen gewesen, jener Vergleich, weil ohne seine Zuziehung geschlossen, könne ihn nicht binden. Sonst hätte er jedenfalls zugezogen werden müssen, denn er sei um die Zeit schon wirklich im Besitze jener Aecker und Wiesen, wie aller mit dem Oekonomiedienste herkömmlich verbundenen Emolumente, gewesen, als auf welche ihm die Anwartschaft ertheilt sei, wenngleich der Genuß selbst erst mit Bischofs Tode für ihn begann. Dolberg steift sich dagegen hauptsächlich darauf: Die jetzt streitigen Aecker und Wiesen hat Bischof gar nicht als Oekonomus, sondern als gemeinschaftlicher Provisor genossen; als adjungirter Oekonomus hat Wachsenhusen nur Anwartschaft auf das erhalten, was Bischof als Oekonomus einnahm, nicht aber auf Alles, was er etwa in anderer Eigenschaft noch genießen mochte. Freilich meint Wachenhusen, es sei das ja noch eben die Frage, ob die von ihm beanspruchten Aecker und Wiesen wirklich zum Provisorate und nicht zum Oekonomiedienste gehören, worauf Dolberg erwiedert, darüber sei niemals Streit gewesen. Wachenhusen ward 1803 von der Schweriner Justizkanzlei mit seiner Klage abgewiesen, reichte aber dagegen im Mai d. J. ein Restitutions-Libell ein. Im Juli 1804 erbietet er sich gegen die Regierung, er will den Proceß mit Dolberg auf der Stelle fallen lassen, wenn ihm, bei Gelegenheit der zu Michaelis 1805 bevorstehenden neuen Verpachtung der Oekonomie-Aecker, 12 Scheffel davon als Dienstemolument zu genießen gegeben werden. Die Regierung willigt wirklich im September 1804 in so fern ein, als sie ihm 8 Scheffel zugestehen will. Damit scheint indessen Wachenhusen sich nicht zufrieden gegeben zu haben, denn der Proceß nimmt seinen Fortgang. Nachdem 1804 noch ein Gutachten der Helmstädter Juristenfakultät eingeholt ist, welches ganz zu Dolbergs Gunsten ausfällt, wird am 14. Februar 1805 von herzoglicher Regierung dahin entschieden, es solle bei der Entscheidung der Justizkanzlei von 1803 sein Bewenden haben. Wachenhusen wird aufs Neue abgewiesen und soll, nächst den alten, auch die neu verursachten Kosten tragen.

Wenn früher die Verwaltung sämmtlicher Piorum corporum nicht unbedeutende Kosten verursachte, welche sich bei Stiftungen wie St. Georg und Armenkasten, die an sich nicht über bedeutende Mittel verfügen, immer am fühlbarsten machten, so muß man es eine wesentliche Verbesserung nennen, daß gerade bei diesen beiden in neuester Zeit der Grundsatz unentgeltlicher Verwaltung zur Durchführung gekommen ist, nach welchem Grundsatze denn beide gegenwärtig von dem Ortsprediger berechnet werden. Da nun außerdem von dem Ausgabeetat dieser Stiftungen manche andere, ihrem eigentlichen Zwecke fremde Ausgaben, namentlich alle Gehaltszahlungen und Zulagen, so weit sie kein altverbrieftes historisches Recht für sich nachzuweisen haben, neuerdings gestrichen sind; so werden jetzt ihre Mittel in einem viel größeren Umfange, als es früher möglich war, solchen Werken der Wohlthätigkeit, wie sie ihnen zur Aufgabe gestellt sind, zugewendet.

Es bleibt uns noch übrig, Einiges über die uns heutzutage so sehr befremdende Verwendung zu sagen, welche die Mittel der Piorum corporum in früheren Zeiten theilweise fanden. Wenn aus dem Armenkasten an bedürftige Schul- und Kirchen-Diener oder deren Wittwen etwas gegeben wurde, so hat sich uns eine Möglichkeit gezeigt, wie man das mit seiner ursprünglichen Bestimmung vereinbarlich halten konnte. Wenn aber 1647 für die Reparatur der Orgel 40 fl. bewilligt werden, so hat das

gewiß mit der ursprünglichen Bestimmung des Armenkastens nichts zu thun. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnen wir vielfach einer solchen Verwendung von Mitteln der Piorum corporum, welche wir nicht anders als willkürlich nennen können. Wenn sich Kirche und Oekonomie beim Ankaufe des Schulhauses 1775 betheiligten, so war das in der Ordnung; nun aber wurden gerade diejenigen beiden Stiftungen, welchen das am wenigsten obliegen konnte, Armenkasten und Georgsstift, dabei am stärksten, eine jede mit 125 Rthlr., herangezogen. Das sind immer noch Beispiele, daß die Pia corpora zu localen, wenngleich ungehörigen Zwecken herangezogen werden. Daneben aber wurden sie, wie schon früher bemerkt, häufig zu Zwecken verwandt, die weit über ihren eigentlichen, nur localen Horizont hinaus lagen, und sich gerade eben so weit erstreckten, als das Patronat des Landesherrn. Davon nur einige Beispiele: Die Wittwe des Pastor Pauli zu Gorschendorf erhielt um 1760 aus dem Armenkasten jährlich 1 Rthlr. 36 ßl.; von der Kirche 3 Rthlr. 24 ßl. Zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Neubukow 1779 giebt Oekonomie 1 Rthlr., St. Georg gleichfalls 1 Rthlr. Zur Tilgung der Kirchenschulden zu Panckow und Siggelkow hat zu geben Oekonomie 1 Rthlr. 16 ßl., St. Georg 1 Rthlr. 16 ßl., Armenkasten 16 ßl. Zur Erbauung eines Prediger-Wittwenhauses zu Wittenförden 1779 giebt Oekonomie 32 ßl., St. Georg 32 ßl., Armenkasten 16 ßl. Zur Erbauung eines neuen Küsterhauses zu Brüel giebt in demselben Jahre Oekonomie 16 ßl., St. Georg 16 ßl. Zum Orgelbau der Kirche in Ribnitz giebt Oekonomie 24 ßl., St. Georg 24 ßl., Armenkasten 12 ßl. Um eine derartige Verwendung von Mitteln milder Stiftungen nicht für willkürlicher zu halten, als sie zu ihrer Zeit wirklich war, muß man bedenken, daß erst 1824 die Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu geistlichen Bauten in unserem Lande geregelt ist. Bis dahin war nur die Leistung von Hand- und Spanndiensten seitens der Eingepfarrten allgemein üblich; von weitergehenden Verpflichtungen, bei geistlichen Bauten zu helfen, wollten sie oft nichts wissen, oft war auch Streit darüber. Im Ganzen fiel in früherer Zeit die übrige Baulast dem Patron allein zu, wo nicht ein örtliches Herkommen ein oder einige geistliche Gebäude oder einen bestimmten Theil eines geistlichen Gebäudes der ganzen Gemeinde oder einer eingepfarrten Ortschaft zur Erhaltung in baulichem Stande überwies. Wo keine Pflicht ist, da ist auch kein Recht; hatten die Eingepfarrten keine Pflicht, wo das Kirchenvermögen zur Erhaltung der Kirche und anderer geistlicher Gebäude nicht ausreichte, dieselbe theilweise wenigstens aus eigenen Mitteln zu beschaffen, da hatten sie eigentlich auch kein Recht, nach der Verwaltung des Kirchenvermögens zu fragen. Hand- und Spann-Dienste waren da, wo die Kirche Vermögen hatte, eben so wohl zu leisten, als wo dieses nicht der Fall war. Hatte der Patron die Baulast allein zu tragen, wer wollte es ihm verdenken, daß er bei Verwaltung des Vermögens der Piorum corporum, worüber er Niemanden zur Rechenschaft verbunden war, von dem Grundsatze ausging: der Ueberfluß der einen Casse hat den Mangel der andern zu decken, — und so viel als möglich kirchliche Bauten mit Kirchenvermögen bestreiten wollte. Es ist übrigens klar, wie auf diese Art wohl allenfalls die oben beschriebene Verwendung von Geldern aus der Oekonomie und der Kirche, nicht aber aus dem St. Georg und Armenkasten, zu erklären und zu rechtfertigen ist. Diese beiden haben zu deutlich die Bestimmung für Werke localer Wohlthätigkeit, als daß jemals eine anderweitige Verwendung ihrer Mittel ohne Willkür geschehen könnte. Auch bemerken wir hier bald ein Einlenken seitens der Regierung; sie spricht schon 1798 aus, daß das für Arme gegründete Georgsstift nicht zu Reparaturen in der Kirche herangezogen

werden solle. Sobald die Eingepfarrten die bestimmte Verpflichtung hatten, im Falle der Noth mit baaren Zuschüssen bei kirchlichen Bauten zu helfen, konnten sie mit Recht verlangen, daß das Vermögen ihrer Kirche nicht anders als zu localen Zwecken verwendet werde, und mußte es mit dessen Verwendung für beliebige andere Kirchen und auswärtige geistliche Gebäude vollends ein Ende haben.

XII. Schlakendorf.

Zu Schlakendorf ist in alten Zeiten eine eigene Pfarre gewesen; das leidet nach dem, was uns die Protocolle von 1647 und 1662 darüber berichten, keinen Zweifel.

So heißt es 1647: der Kuhhirte hat von Küsters Katen und Garten 8 ßl. Miethe gegeben. Ferner führte ein Ackerstück von 2 Scheffeln Aussaat noch den Namen Küsterland, und bezog der Küster dafür an Pacht 1 Faß Roggen und 1 Faß Gerste. Ganz ähnlich lesen wir 1662: die Küsterei ist von den Beamten mit dem Hirten besetzt.

Nicht minder deutlich wie die Küsterei ist die Pfarre zu Schlakendorf bezeugt. Es war eine Wedeme vorhanden, wozu eine Worthe von 4 Scheffeln Aussaat, eine Wiese von 6 Fudern Heu, ein Ellernbruch, 12 oder mehr Ruthen lang, gehörten. Das Gehöft lag nördlich von der Kirche, und ging die Hofstätte bis zur Straße. Daß auch ein Garten dabei war, lassen die Obstbäume schließen, deren Erwähnung geschieht, es wäre auch schon ohnehin anzunehmen. Nach Verfall des alten Gebäudes hatten die Beamten durch einen dahin gesetzten Bauern ein neues kleines Haus daselbst errichten lassen. Dieser hatte fürstlichen Acker, wie alle anderen Bauern, und mußte dafür gleich ihnen dem Fürsten Dienste thun; er hatte ferner von den zwei Hufen Pfarracker denselben Antheil, wie seine Collegen, und mußte dafür die gleiche Pacht mit ihnen an den Pastor entrichten. Dazu hatte er nun aber als Insasse des Pfarrgehöfts noch seine besonderen Lasten zu tragen; er entrichtete dafür 1 fl. 8 ßl. und außerdem für den Nießbrauch der dazu gehörenden Worthe, Obstbäume, Wiese und Weichhölzung noch 4 Gänse an den Pastor. Von 1660 an weigert sich derselbe freilich dieser besonderen Leistungen, und Weisscheibe erklärt geradezu, er werde sie nicht mehr thun. Die Beamten aber versprechen 1662, sie wollen dem Pastor zu seinem Rechte verhelfen und den Bauern anhalten, daß er sich seinen schuldigen Leistungen nicht länger entzieht.

Es gehörte zur Pfarre in Schlakendorf ein Ackerwerk von 2 Hufen. Der Notar Christian Schovius hatte im Jahre 1645 ein Zeugenverhör mit zwei in Eid genommenen Schlakendorfer Einwohnern über die Sache angestellt, wobei sich Folgendes ergab: Der Pastor zu Neukalen hatte in seiner Eigenschaft als Pastor zu Schlakendorf dort zwei Hufen Acker, welche von den vernommenen Zeugen genau nach Scheiden und Grenzen bestimmt werden, jedoch ohne daß dieselben anzugeben wissen, ob es zwei Hacken- oder Landhufen waren. Dieser Acker war vor dem Kriege unter sämmtliche Bauern und Halbbauern in Schlakendorf vertheilt, welche dafür zusammen 16 fl. Pacht an den Pastor entrichteten. Auch haben die Zeugen gehört, daß vor Zeiten ein Prediger auf dem Pfarrgehöfte gewohnt hat, und haben die Pastoren das dazu gehörende Obst und Holz immer zu genießen gehabt, woraus allein schon zu schließen ist, daß auch die Hofstätte selbst zur Kirche gehört. Bei dieser Lage der Dinge, und da er seit einer Reihe von Jahren den Pacht von den beiden Hufen und dem Pfarrgehöft so wie das Meßkorn aus Schlakendorf hatte entbehren müssen, trat Arnoldi 1647 mit folgendem Vorschlage zur Abhülfe hervor. Er weist darauf hin, wie die wenigen Einwohner, welche in Schlakendorf zu finden sind, mit ihren eigenen Hufen genug zu

thun haben und den Pachtacker von der Pfarre gerne los sein werden, und bittet, man soll ihn in den Besitz des Pfarrackers setzen, damit nach seiner besten Gelegenheit zu schalten und zu walten und sich für seine restirenden Forderungen und erlittenen Schaden durch einen eigenen darauf hingesetzten Pfarrbauern zu entschädigen. Das Pfarrgehöft soll demselben zum Wohnplatze angewiesen werden; das dort befindliche kleine Haus hat freilich der letzte Einwohner dahin gebaut, es steht aber doch auf Kirchen Grund und Boden, und Arnoldi bittet, man möge dasselbe der Kirche schenken. Die Visitatoren überlassen ihm, sich in dieser Angelegenheit mit einem Bittgesuche direct an Serenissimum zu wenden. Wenn Arnoldi überall von diesem Rathschlage Gebrauch gemacht hat, so ist seine Bitte jedenfalls ohne Erfolg geblieben. Weisscheibe spricht 1662 einen ganz ähnlichen Wunsch wie er gegen die Visitatoren aus. Er stellt vor, wie der Pastor seine Wedeme in Schlakendorf hat, wie dieselbe aber vor Jahren in der Beamten Verwaltung gekommen ist, und bittet, es möge ihm das Wedeme-Haus mit allen Pertinenzien wieder zum Besitze gegeben werden, damit sein Ackerbau desto besser gefördert werde, und er selbst desto ungehinderter in seinen Studien fortfahren könne. Offenbar denkt Weisscheibe bei den Pertinenzien der Wedeme nicht allein an das, was eigentlich dahin gerechnet wurde, nämlich Worthe, Garten, Wiese und Ellerbruch; denn das Alles konnte schwerlich zur Förderung seines Ackerbaues dienen; nein, er hat dabei vor Allem die zwei Hufen Pfarracker im Auge, in deren Besitz, eben so wie sein Vorgänger, auch er wieder zu kommen wünscht. Uebrigens hatte er mit dieser Bitte eben so wenig Erfolg wie Arnoldi, und ist der Acker nie wieder in den Besitz der Pfarre gekommen. Man hielt Weisscheibe den Bericht der alten Bürgermeister entgegen, wonach schon so lange als sie denken können, schon vor 70 Jahren, ein Bauer auf dem vermeintlichen Pfarrgehöfte gewohnt hat, welcher dem Fürsten Hofdienste gethan und dem Pastor seine gewisse Gebühr entrichtet hat. Offenbar soll damit nicht behauptet werden, daß nie eine Pfarre in Schlakendorf gewesen ist, sondern nur, daß das sogenannte Pfarrgehöft schon seit Menschengedenken keine andere Verwendung gefunden hat als jetzt, und daß Pastor nicht verlangen kann, es solle anders damit werden, als es seit Menschengedenken gewesen ist. Daß es überhaupt einmal einen in Schlakendorf wohnhaften Geistlichen gegeben hat, leidet nach dem Vorhergehenden keinen Zweifel. Nur läßt sich nicht entscheiden, ob die Combination mit Neukalen schon zu katholischen Zeiten oder erst nach der Reformation erfolgte, keinenfalls ist sie lange Zeit nach der Reformation geschehen. Ist sie erst nach erfolgter Reformation vor sich gegangen, so möchte die veranlassende Ursache dazu vielleicht in einem Grundsatze zu suchen sein, wie ihn unsere Kirchenordnung S. 141 sub 2 also ausspricht: „Wo auch das Einkommen der Pfarren auf den Dörfern so geringe wäre, „daß der Pastor und Küster ihren Unterhalt nicht haben könnten, so sollen unsere Visi„tatoren zwei der nächst belegenen Kirchen, da es also füglich geschehen kann, zu„sammenstoßen."

In alten Zeiten war der Pastor zu Neukalen, wenn er seine Quartalpredigten in Schlakendorf hielt, von den dortigen Bauern gespeist worden. Als diese sich aber einmal darüber beschwerten, waren ihm statt dessen 3 fl. jährlich aus der Schlakendorfer Kapelle bewilligt worden. Was übrigens die Predigten des Neukalen'schen Pastors zu Schlakendorf anlangt, so ist davon schon genugsam die Rede gewesen.

Wir sehen uns die Schlakendorfer Kapelle, deren traurigen Zustand im Allgemeinen wir schon kennen lernten, noch näher nach der Beschreibung unserer Visitationsprotocolle an. Von dem Predigtstuhl und Altar heißt es 1647, daß sie noch gut

sind; ganz besonders baufällig ist der Thurm, und wird dessen sofortige Reparatur angeordnet, auch das dazu erforderliche Geld bewilligt. Indessen ward die Reparatur von einem Jahre zum andern aufgeschoben; bis endlich in Folge starker Sturmwinde während des Winters von 1660 auf 1661, welche großen Schaden an Kirchen und andern Gebäuden anrichteten, der elende Thurm, sollte er anders nicht gänzlich herunterfallen, gebauet und gebessert werden mußte, was denn nun auch endlich im folgenden Sommer geschah. Hören wir, wie uns die Kapelle 1662 beschrieben wird. Die Kirche ist in Holzwerk gemauert, auf beiden Seiten des Daches sind unterschiedliche Lecken, welche nothwendig reparirt werden müssen. Die Kirche muß neu versohlt, und die Fächer neu eingemauert werden; beim Altar fehlen zwei Fenster, und ist kein einziger tüchtiger Stuhl vorhanden. Aus der Decke sind einige Bretter gerissen, der Flur ist ganz untüchtig, der Thurm von Spondach ist unten neu versohlt, umher von ziemlicher Bekleidung, muß aber an dem Dache neu verspont werden. Im Thurme befindet sich eine kleine Glocke; der Kirchhof „stehet", das Mauerwerk ist verfallen. Es ist wohl klar, daß ein Gebäude, welches uns in so kläglichem Zustande vorgeführt wird, bald gänzlich verfallen mußte, wenn man nicht besondere Sorgfalt auf seine Erhaltung verwendete, was nicht geschah.

So hat denn nun Schlakendorf seit bald 200 Jahren mit seiner Kapelle seine letzten Gottesdienste eingebüßt; nur der eigene Kirchhof mit Glockenstuhl ist ihm noch geblieben. Gegenwärtig denkt man stark daran, das der Kapelle gehörige Vermögen allmälig so zu vermehren, daß eine neue Kapelle davon hergestellt werden kann, welche dann, außer zu Leichengottesdiensten, auch etwa dazu dienen könnte, jährlich etliche Gottesdienste mit Abendmahl darin abzuhalten.

Zur Kriegsgeschichte des Jahres 1813 in Mecklenburg.

Das „Archiv für Landeskunde" hat in den letzten Jahrgängen den Antheil des Mecklenburger Landes und Volkes an den Befreiungskriegen der Jahre 1813 bis 1815 mehrmals zum Gegenstande zusammenhangender Darstellungen gemacht, welchen in dieser Zeit der militairischen Jubelfeiern die Theilnahme der Leser entgegengekommen sein wird. Den Anregungen eben dieser Zeit verdankt auch eine kleine Schrift: „Das Feld-Bataillon Lauenburg. Aus den Papieren eines Officiers desselben." (Einbeck, 1863. Druck und Verlag von H. Ehlers) seine Entstehung. Sie trägt das Motto: Facere et pati fortia an der Stirn und giebt sich als „Bilder aus einer denkwürdigen Zeit, zusammengestellt zur Erinnerung an die gemeinschaftlich erlebten Schicksale für die der Gegenwart noch angehörigen Kameraden". Der Verfasser dieser Bataillons-Geschichte hat sich zwar nicht genannt; das zum Schlusse beigegebene „Namens-Verzeichniß der ins Feld-Bataillon Lauenburg eingetretenen Officiere, Cadetten und Wundärzte" verräth aber leicht, daß es der königlich hannöver'sche Oberst und

Commandant von Einbeck, Georg Schneider, ist, ein geborner Holsteiner, der bei der Formirung des Bataillons als Cadet eintrat, bald darauf Fähnrich, am 14. Juni 1813 Lieutenant ward und nach beendigtem Kriege 1816 als Lieutenant in das Grenadier-Bataillon Ostfriesland überging.

Wir entnehmen der Geschichte des Feld-Bataillons Lauenburg einige Beiträge zur Darstellung der kriegerischen Bewegungen, welche im Frühling und Sommer 1813 in Mecklenburg vorgegangen sind.

Die freiwillige Erhebung Lauenburgs war mit der Mecklenburgs gleichzeitig und gleichartig. Auf Antrieb Tettenborn's war die ehemalige Regierung des Herzogthums Lauenburg am 20. März 1813 in Ratzeburg zusammengetreten und hatte sofort einen Aufruf zu den Waffen erlassen. Städte und Aemter sollten freiwillige Mannschaft stellen, und in deren Ermangelung die Dienstfähigen vom 20. bis zum 30. Lebensjahre zum Kriegsdienste heranziehen. Ende März waren schon 1000 Recruten in Ratzeburg versammelt. Nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung wurde mit den Dienstfähigen eine Capitulation abgeschlossen, durch welche sie die Verpflichtung übernahmen, bis sechs Monate nach abgeschlossenem Frieden zu dienen.

Besonders waren für diese Wehrhaftmachung die beiden Grafen von Kielmansegge thätig. Der eine ließ seinen ältesten Sohn (den jetzigen hannöverschen Gesandten in London) als Lieutenant in das Bataillon Lauenburg treten und bildete außerdem ein eigenes Jägercorps, die Kielmansegge'schen Jäger. Der andere stand in Verbindungen mit dem Grafen Münster in England und eröffnete durch dessen Vermittelung die reichen Hülfsquellen dieses Landes für die neu formirten Truppenkörper, so daß das Bataillon, nachdem es, mit Zurücklassung eines Depots, 600 Mann stark, am 8. April von Ratzeburg nach Bergedorf marschirt war, hier eine in Kisten von England geschickte reichliche Einkleidung und Ausrüstung auf mehr als tausend Mann in Empfang nehmen konnte: rothe Uniformen mit Schnüren, graue Beinkleider und Mäntel, Czako's, Tornister, kleine Montirungsstücke aller Art, Gewehre und Munition; für die Unterofficiere noch Spontons, Degen und roth- und blaugestreifte Schärpen. Die Officiere trugen vorläufig blaue Oberröcke, legten aber in Mecklenburg rothe Uniformen, denen der englischen Garde ähnlich, an. Die von Anfang an getragenen englischen Feldzeichen vertauschte dasselbe 1814 mit den hannöverschen. Von ihnen gestickte Fahnen schenkten die Damen in Ratzeburg.

In acht Compagnieen eingetheilt, hatte das Bataillon ursprünglich folgendes Officiercorps: Commandeur Major von Berger. Adjutant Lieutenant von Waltersdorff. Regiments-Quartiermeister: Lieutenant Spall. I. Compagnie: Capt. von Benoit, Lieut. Cumme, Fähnrich von Berger. II. Compagnie: Capt. Hildebrand, Lieut. von Witzendorff, Fähnrich von Bülow [1]). III. Compagnie: Capt. Bennin, Lieut. Neumann, Fähnrich von Hennings. IV. Compagnie: Capt. Volger, Lieut. Flügge, Lieut. Graf v. Kielmansegge, Cadet v. Wickede [2]). V. Compagnie: Capt. von Bülow [3]), Lieut. von Klencke, Lieut. Hanbury. VI. Compagnie: Capt. Bärensbach, Lieut. Vogt, Fähnrich von Arentsschildt. VII. Compagnie: Capt. Cumme, Lieut. Nanne, Fähnrich Schneider.

---

[1]) Wilhelm von Bülow, aus Mecklenburg, 1813, 13. Juni Lieutenant, 1816 Lieutenant im leichten Bataillon Lüneburg, gestorben 1846 als Major in Hannover.

[2]) Carl von Wickede, aus Mecklenburg, 1814 Lieutenant, 1816 Lieutenant im Feldbataillon Lüneburg, gestorben 1848 zu Adelebsen als Capitain und Besitzer einer Fabrik.

[3]) Jaspar von Bülow, mecklenburgischer Kammerherr (?), 1814 in das Landwehr-Bataillon Bentheim versetzt, gestorben 1822.

VIII. Compagnie: Capt. von Reiche, Lieut. von Issendorff, Lieut. Baron von Meerheimb[4]), Cadet Langreuter.

Die Ausbildung des Bataillons ward mit Eifer in Bergedorf betrieben. Förderlich war dabei der Umstand, daß ein Detachement der Linien-Infanterie der königlich deutschen Legion unter dem Befehl des Majors Müller ebenfalls nach Bergedorf verlegt war. Officiere und Unterofficiere desselben wurden dem Bataillon Lauenburg als Instructoren beigegeben. Die Lieutenants von Windheim und le Bachelé waren es, die dem Bataillon Lauenburg attachirt wurden; die Fähnrichs Dehnel und Schulz commandirten den übrigen aus einigen hundert Mann bestehenden Theil des Detachements. Es wurde nach dem englischen Exercir-Reglement exercirt, und dasselbe — da nur ein schriftliches Exemplar davon zur Stelle war — den jungen Officieren des Bataillons Lauenburg in die Feder dictirt.

Durch Nachsendung von Recruten aus Ratzeburg auf 800 Mann gebracht, erhielt das Bataillon am 9. Mai bei Kirchwerder und Fünfhausen die Feuertaufe in einem rühmlichen Gefechte gegen eine auf Ochsenwerder gelandete Abtheilung Franzosen. Das Gefecht kostete dem Capitain Bärensbach das Leben und trug dem Bataillon einen lobenden Tagesbefehl Tettenborn's, dem Major von Berger den kaiserl. russischen St. Annen-Orden ein. Berger erhielt nun den Befehl über die Truppen des linken Flügels, und der Major Müller von der englisch-deutschen Legion übernahm den Befehl über das Bataillon Lauenburg.

Dasselbe ward näher an Hamburg herangezogen und sollte für den Fall eines Rückzuges den Paß beim Eckbohm besetzen, wo eine Fähre nach Ochsenwerder hinüberging. Es hatte seine Vorposten auf Spadenland an der Elbe, das Detachement der Legion als Zwischenposten bei der Kirche in Ochsenwerder und sich selbst als Soutien beim Eckbohm aufgestellt.

Am 28. Mai Abends kam der Major Müller zu den Vorposten, empfahl die größte Wachsamkeit und sagte einen wahrscheinlichen Angriff auf den folgenden Morgen an. Die 3. Compagnie hielt links, die 7. rechts den Deich von Spadenland besetzt, beide hatten in ihren Flanken detachirt. Zum Soutien stand in Ochsenwerder das Detachement der Legion unter Commando des Lieutenants Dehnel und Fähnrich Schulz.

Der ganz am linken Flügel der äußersten Vorposten mit 30 Mann detachirte Officier hatte bald nach eintretendem Dunkelwerden seinen Posten an der Elbe visitirt, als er einen derselben, dem er eben den Rücken gewandt, anrufen hört; gleich darauf fällt ein Schuß und der Soldat liegt todtgestreckt zu Boden. Pferdegetrappel läßt auf sich entfernende Reiter schließen; eine darauf gemachte Patrouille gab keine Aufklärung über diesen Vorfall.

Alle Vorposten wurden am folgenden Morgen von platzenden Granaten vom jenseitigen Ufer überschüttet; über die Elbe hatte der Nebel einen dicken Schleier gelegt. Alles harrte auf dem Deiche des Augenblicks, wo man der Feinde ansichtig würde, um nach dem Landungsplatze zu eilen, und als Böte sichtbar wurden, die bei Spadenland

---

[4]) Wilhelm Baron von Meerheimb, aus Mecklenburg, kam von der Universität, 1813 Adjutant im Bataillon, nimmt 1814 in den Niederlanden seinen Abschied und tritt in mecklenburgischen Civildienst über, lebt auf seinen Gütern. — Seite 56 heißt es: „Lieutenant von Meerheimb nahm in Alost zum Bedauern des ganzen Bataillons, das in ihm einen ausgezeichneten Offizier verlor, seinen Abschied, um in seinen vaterländischen Dienst zurückzutreten. Er lebt jetzt auf seinen Gütern in Mecklenburg." — Es ist dies der verdiente Kammer-Director a. D. Wilhelm Baron von Meerheimb auf Groß Belitz und Wokrent bei Bützow.

anlegten, eilte das Detachement vom linken Flügel dahin. Schon hatten eine Masse gelandeter Franzosen die dort stehende 3. Compagnie zurückgeworfen und den Deich besetzt, als das Detachement auf sie stieß. Es wurde aufgefordert, sich zu ergeben; Flintenschüsse waren die Antwort, und es zog sich fechtend auf die Abtheilung der Legion unter Fähnrich Schulz zurück.

Ebenso ging es der von der 7. Compagnie detachirten Abtheilung unter Lieutenant Schneider, der sich mit den zurückgeworfenen Abtheilungen der 3. und 7. Compagnie vor Ochsenwerder vereinigt, wo das Detachement der Legion unter Lieutenant Dehnel aufmarschirt stand. Der übrige Theil des Bataillons Lauenburg war bereits in der Nacht vom Eckbohm nach Ochsenwerder übergegangen, und Major Müller kommt zu den zurückgeworfenen Vorposten. Die Franzosen dringen auf dem Damme nach Ochsenwerder vor. Der Lieutenant Schneider hat die Mannschaften der 3. und 7. Compagnie gesammelt und fragt beim Major Müller an, ob er angreifen soll; der Major Müller giebt es zu und läßt die Schützen sich anschließen. In Colonne von Zügen, so breit es der Damm erlaubt, rückt Schneider vor; die Franzosen lassen die Attaque herankommen und geben etwa auf hundert Schritte eine Generalsalve, worauf Lieutenant Schneider, Lieutenant von Klenck, Feldwebel Kaltenbach und eine Menge Leute todt und verwundet hinstürzen. Zu gleicher Zeit warfen die Franzosen eine Masse Granaten in das rückwärts aufgestellte Bataillon, und trotz aller Bemühungen der Officiere konnte es erst jenseits Ochsenwerder wieder in einige Fassung gebracht werden.

Lieutenant Dehnel wird mit dem Detachement der Legion in die rechte Flanke beordert, und unter seinem Schutze setzt das Bataillon wieder über die Dove-Elbe nach dem Eckbohm über. Mit außerordentlicher Tapferkeit hält der Lieutenant Dehnel mit seiner kleinen Schaar die Angriffe der Franzosen ab und zieht sich ebenfalls langsam nach dem Einschiffungspunkte zurück. Die Fähre und Böte haben gerade den letzten Theil des Bataillons Lauenburg hinübergesetzt, als Dehnel am Ufer ankommt. Sie sollen wieder zurückkehren, ihn zu holen, die Schiffer weigern sich, zu fahren. Da ruft der Capitain Cumme Freiwillige auf, hinüberzuschiffen und den bedrängten Kameraden zu Hülfe zu kommen; es drängen sich Officiere und etwa 60 Mann von Lauenburg sowie mehrere Freiwillige des von Bergedorf herbeigeeilten mecklenburgischen Garde-Bataillons hinzu, die Schiffer werden gezwungen, und die Fähre mit dem Boote geht auf's Neue hinüber. Die nun verstärkte Schaar wirft die Franzosen in Ochsenwerder hinein, Dehnel hat Luft erhalten, läßt sein blessirtes Pferd laufen, und Alles zieht sich an's Ufer zurück. Nun reichen die Transportmittel nicht aus; auch zwei Kosacken sind in die Fähre gesprengt; schon wollen die Fähnrichs von Bülow, von Hennings und von Wickede durchschwimmen, als die Soldaten in der Fähre rufen: „Platz unsern Officieren!" und die Kosacken über Bord schieben, die wohlbehalten an's jenseitige Ufer schwimmen. Die Franzosen waren bis an's Ufer nachgerückt, schossen auf die Mannschaft in den Böten, und bis an den Abend ward von beiden Seiten der Dove-Elbe ein Tirailleurgefecht unterhalten. Die untergehende Sonne beleuchtete eine ungemein belebte Scenerie. Tettenborn hatte Hamburg verlassen und hielt vor dem Eckbohm mit seinem Stabe; rechts war die mecklenburgische Garde, links das Bataillon Borke aufmarschirt; eine Menge Flüchtlinge aus Hamburg und Umgegend waren Zuschauer des militairischen Schauspiels. Zwischen unsern Tirailleurs sprengten Tettenborns Adjutanten, um zu sehen, ob die Franzosen keine Anstalten machten, hinüberzukommen. Der Feind ließ uns jedoch die Nacht ruhig am Elbdeiche schlafen, und mit der aufgehenden Sonne traten wir den Rückzug nach Lauenburg an. Das Bataillon hatte

20 Todte, die Lieutenants von Klencke, Schneider und viele Unterofficiere und Leute verwundet.

Das Bataillon rückte nach Lauenburg und von da während des Parchwitzer Waffenstillstandes nach Büchen und weiter in das Innere von Mecklenburg.

Leider war dies das Signal, daß viele der jungen Recruten, vom Heimweh geplagt, nach Hause liefen, doch bald von den Behörden wieder eingeliefert wurden. Es mußte ein Exempel statuirt werden, und zum ersten Mal ward im Quarré des Bataillons die neungeschwänzte Katze unerbittlich in Thätigkeit gesetzt, gewiß eine barbarische, aber unter Umständen wie diese eine unvermeidliche Strenge, die auch allen weiteren Desertionen ein Ziel setzte. Das Bataillon marschirte nach Camin, wo das ganze Officiercorps bei dem gastfreien Gutsherrn frühstückte, dann über Wittenburg nach Crivitz und Umgegend, endlich über Dobbertin nach Malchow, wo es den 12. Juni eintraf und bis zum 18. Juni blieb.

Unter den hier neu eintretenden Mecklenburgern wird der Cadet von Bülow genannt (Christian von Bülow, aus Mecklenburg, 1816 in das leichte Bataillon Hoya eingetreten, aus welchem er den Abschied nahm). Der Cadet von Wickede avancirte in Malchow zum Fähnrich.

Wir lassen nun unsern Verfasser weiter erzählen:

Malchow, am See gleichen Namens, durch einen Kanal mit dem Plauer See verbunden, von sandigen, mit Tannen bestandenen Hügeln umgeben, hatte keinen Exercirplatz, als eine auf eine Stunde entlegene Haide. Mit Tagesanbruch ward dorthin gerückt, und der Major Müller, schon an die Sonnenstrahlen Indiens gewöhnt, war trotz seiner Wunde, die ihn am Reiten hinderte, unermüdlich in der Ausbildung des Bataillons, und ihm verdankten wir, daß wir nicht zurückstanden, als wir am 20. Juli zu der Revue nach Goldberg rückten, wo die neuen Formationen durch die Generäle Stuart und Wallmoden in Augenschein genommen wurden.

Mit Ausnahme des Feldbataillons Lüneburg, welches mehrere der Unsrigen, die Seen von Malchow und Plau überschiffend, in der Stadt Plau aufgesucht hatten, waren uns die übrigen hannoverschen Kameraden noch nicht zu Gesichte gekommen; um so mehr war man gespannt und überrascht, als man auf einer großen, sandigen Ebene bei Goldberg folgende Truppen aufgestellt sah:

die hannoverschen Bataillone Lüneburg, Bremen, Lauenburg, Bennigsen und Langrehr, das Bataillon Anhalt-Dessau und 2 Bataillone Hanseaten in erster Linie;

die Husarenregimenter Lüneburg, Bremen und Verden, 8 Schwadronen hanseatische Cavallerie, 1 hannoversche und 2 hanseatische Batterien in zweiter Linie.

Der General Dörenberg commandirte die Cavallerie, General Lyon die Infanterie, unter ihm die Obersten Kielmansegge und Martin.

Nachdem vorher die einzelnen Bataillone ihre Fertigkeit im Manövriren hatten zeigen müssen, machte ein nicht enden wollender Parademarsch in zwei Trittarten den Schluß dieses militairischen Schauspiels.

General Graf von Wallmoden-Gimborn, aus österreichischem in russischen Dienst übergetreten, war bereits am 17. April in Hamburg eingetroffen und hatte vom Kaiser Alexander die Vollmacht erhalten, die an der Unterelbe sich sammelnden Freicorps und neuen Formationen zu sammeln und unter seine Befehle zu vereinigen. Es kam demzufolge in Mecklenburg während des Waffenstillstandes unter den Befehlen dieses Generals ein Corps zusammen, welches aus Contingenten folgender Nationen zusammengesetzt war:

Hannoveraner	5	Bataillone,	3	Jägercomp.,	4	Schwadr.,	6	Geschütze.
Englisch-deutsche Legion	—		1	„	5	„	12	„
Russisch-deutsche Legion	6	„	1	„	8	„	16	„
Dessauer	1	„						
Lützow's Freicorps	3	„	1	„	5	„	8	„
Engländer	1	„					½	Rak.-Batt.
Russen					4	Kos.-Reg.		
Schweden	6	„			4	Schwadr.,	6	Batt.
Mecklenburger	4	„			4	„	4	„
Preußen					2	„		
Hanseaten	2	„			8	„	8	„

Zusammen 28 Bataillone, 6 Jägercompagnien, 44 Schwadronen, 60 Geschütze und ½ Raketenbatterie. Etwa 24,000 Mann.

Der Generalstab war aus Officieren aller dieser Nationalitäten zusammengesetzt; die uns zunächst stehenden waren der Chef des Generalstabes Oberstlieutenant von Berger sowie der Oberadjutant Lieutenant Hanbury. Die hervorragendste intelligente Persönlichkeit war der als militairischer Schriftsteller so bekannte damalige Oberstlieutenant von Clausewitz, Chef des Generalquartiermeisterstabes.

Das Wallmodensche Corps bildete einen Theil der Nord-Armee, die unter den Befehlen Carl Johanns, Kronprinzen von Schweden, stand. Dieser, als Marschall Bernadotte schon von Napoleon mit Mißtrauen angesehen, nachdem er Davoust bei Auerstädt, sowie später Bülow bei Dennewitz und Blücher bei Leipzig, ihrem Schicksale überlassen, verfehlte auch nicht, durch seine Eigenthümlichkeiten lähmend auf die Operationen Wallmodens einzuwirken.

Wir sollten bald Gelegenheit haben, ihn selbst zu sehen. Das Bataillon war nach der Revue von Goldberg nach der Stadt Grabow verlegt und rückte dort eines Tages aus, um vor dem Kronprinzen von Schweden zu erscheinen, der die Truppen des Generals Wallmoden kennen lernen wollte.

Bei Gelegenheit jener Inspection exercirte ein Capitain das Bataillon, der weder besonderer Reiter noch fähig war, mit seiner schwachen Stimme ein über 800 Mann starkes Bataillon zu commandiren, und dieses so durch einander brachte, daß der General Wallmoden verdrießlich befahl, das Manöver mit einem Vorbeimarsche zu schließen. Der Kronprinz von Schweden äußerte dem General Wallmoden sein Bedauern, daß er so schlecht exercirte Truppen unter seinen Befehlen hätte, und fragte, wer dies Bataillon formirt. Es ward der Oberstlieutenant und Generaladjutant von Berger gerufen, dem der Kronprinz während des Vorbeimarsches sagte: „Welch ein schönes Bataillon! wie macht Ihnen die Formation desselben Ehre!" Oberstlieutenant von Berger hatte beide Urtheile angehört und wußte, wie er dieses Compliment aufzunehmen hatte.

Das Bataillon hatte so seinen mühsam in Malchow errungenen und bei Goldberg behaupteten Ruf abgestreift, galt für ein schlecht exercirtes Bataillon, und es wurde ihm ein Lehrmeister in dem Lieutenant und Adjutanten Lafarque der königlich deutschen Legion gegeben, der dem Bataillon, wie er selbst sagte, die eighteen manoeuvres des Dundas gehörig einpaukte. Er spannte jedoch zuletzt die Saiten zu hoch, und Keiner trauerte, als er das Bataillon verließ. Er hat jedoch ehrenvoll mit seinem Bataillon bei Waterloo gefochten, wo ihm das Bein abgeschossen wurde.

Wir waren mit den Bataillonen Benningsen und Langrehr in einer Brigade unter dem Oberst Halkett (gestorben am 26. Juli 1863 zu Hannover als General der Infanterie) vereinigt. Uns Jüngeren ein leuchtendes Vorbild, den Aelteren ein gefürchteter Vorgesetzter, von Allen geliebt und verehrt, schätzte man sich glücklich, unter der Führung eines so jugendlichen Commandeurs den bevorstehenden Kämpfen entgegenzugehen und durch ihn darauf vorbereitet zu werden.

In der Gegend von Heidhof bei Dömitz ward in der Brigade exercirt, wozu es damals noch keine Reglements gab. Jedem Bataillonscommandeur blieb es überlassen, nach seinen besten taktischen Einsichten das Bataillon auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu führen. Leider blieb das zerstreuete Gefecht damals noch Monopol der Schützen und leichten Bataillone, und wir sollten die Unkenntniß darin bald schwer büßen.

Nachdem das Bataillon noch einige Zeit in Dömitz gelegen, nahte sich der Waffenstillstand seinem Ende, und die ersten Symptome, die wir von dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten erhielten, war eine Proclamation des Kronprinzen von Schweden, vom 15. August aus Oranienburg datirt. Sie ist im Plotho, „Krieg von 1813", zu lesen, jedoch in der uns mitgetheilten war der Passus ausgelassen, daß der Kronprinz von Schweden dem eine Belohnung von 500,000 Rubeln versprach, der ihm Napoleon gefangen einliefern würde.

Marschall Davoust oder, wie ihn Thiers schreibt, Davout, Fürst von Eckmühl und Auerstädt, war in das Herzogthum Lauenburg eingerückt. Er hatte unter seinen Befehlen das 13. französische Armeecorps; unter ihm commandirten die Generale Loison, Pecheux und Thibault die Divisionen. Nach Abzug der Garnisonen von Hamburg und Lübeck und mit dem von dem Prinzen Friedrich von Hessen commandirten dänischen Hülfscorps belief sich seine Macht auf 40,000 Mann.

Die bisherige Demarcationslinie bildete das Flüßchen Stecknitz, das, durch einen Canal mit der Trave verbunden, bei Lauenburg in die Elbe fließend, diese letztere mit der Ostsee verbindet.

Am 15. August wnrden durch die von Tettenborn befehligte Avantgarde die Uebergangspunkte über die Stecknitz bei Büchen, Mölln und Lauenburg besetzt. Am 17. August nahmen Dänen und Franzosen Ratzeburg und Mölln und am 19. forcirten sie die Uebergänge über die Stecknitz bei Büchen und Lauenburg, doch nicht ohne tapferen Widerstand der Lützower und Hanseaten und gegenseitigen nicht unbedeutenden Verlust.

Wallmoden hatte sein Hauptquartier nach Hagenow verlegt. Die Cavallerie von Dörenberg war bis an die Boize vorgeschoben, die Division Arentsschildt stand im Bivouak bei Wittenburg, die Division Lyon bei Hagenow. Auch das Bataillon Lauenburg hatte seine Quartiere in Dömitz mit dem Bivouak bei Hagenow vertauscht, und ein strömender Regen in obdachloser Nacht weihte die dessen noch ungewohnte Mannschaft in Erduldung bevorstehender Entsagungen auf's Nachdrücklichste ein.

Der Feind ging vorsichtig vor, und Wallmoden beschloß, sich ihm entgegenzustellen und sich über seine Absichten aufzuklären. Er wählte eine Stellung zwischen Vellahn und Camin und rückte deshalb am 21. früh Morgens mit den dazu bestimmten Truppen dorthin.

General Tettenborn besetzte am linken Flügel Vellahn, das vierte Bataillon der russisch-deutschen Legion am rechten Camin. Darüber hinaus nach dem Schaalsee zu stand das 1. Husarenregiment der russisch-deutschen Legion, hinter dem rechten Flügel

Dörenberg mit den hannoverschen Cavallerie-Regimentern. Im Zwischenraume vor Goldenbow war das 2. Husarenregiment der russisch-deutschen Legion aufmarschirt, in Reserve der General von Arentsschildt mit fünf Bataillonen der russisch-deutschen Legion hinter dem Walde bei Kloddram. Reitende Artillerie war im ersten Treffen vertheilt.

Um 4 Uhr Nachmittags zeigten sich die Spitzen des Feindes. Eine Colonne unter General Lallemand geht gegen Camin. Am Rande des Waldes durch Tirailleurfeuer empfangen, läßt er durch dänische und französische Schützen den Wald nehmen. Die Tirailleurs des 4. Bataillons ziehen sich auf ihr Bataillon zurück, welches seine Stellung vor Camin behauptet.

Eine zweite französische Colonne unter General Loison dirigirt sich über Marsow nach Goldenbow, wo das zweite Husarenregiment der russisch-deutschen Legion aufgestellt ist. Es wird heftig durch Tirailleur- und Artilleriefeuer mitgenommen. General Dörenberg kommt mit Artillerie und Cavallerie vom rechten Flügel zu Hülfe und verjagt die feindliche Infanterie und Artillerie, die sich durch Marsow zurückzieht.

Eine andere Colonne war von Marsow auf Kloddram marschirt. Sie läßt Artillerie auffahren und beschießt die Stellung des Generals von Arentsschildt. Das Feuer wird beantwortet und die Infanterie Arentsschildts bricht mit klingendem Spiel aus Kloddram hervor. Als nun auch Tettenborn vom linken Flügel mit Husaren und Kosacken angreift, zieht sich der Feind auf allen Punkten zurück.

Der Feind hatte an dem Tage etwa 18000 Mann gezeigt, und da außerdem die Richtung des Feindes auf Schwerin klar ward, so hatte Wallmoden vollkommen seinen Zweck erreicht. Der General hatte sich persönlich den größten Gefahren ausgesetzt; dem ihn begleitenden Prinzen Adolph von Mecklenburg ward das Pferd unter dem Leibe erschossen.

Wallmoden zog sich auf Hagenow, Davoust rückte auf Schwerin, welches er am 24. August besetzte. Er schickte den General Loison gegen die Schwedische Division Vegesack, die sich von Grevismühlen über Wismar nach Rostock zurückzog. Bei Buckow kam es zum Gefechte, wo beide Theile stehen blieben.

Dem Kronprinzen von Schweden war der Schutz von Berlin anvertraut, welches die heranrückenden Corps der Generäle Bertrand und Reynier bedrohten, er bedurfte der Hülfe Wallmodens um so mehr, da er das Blockadecorps von Magdeburg an sich gezogen, und der General Gerard aus Magdeburg bis nach Löbnitz vorgedrungen war. Die dringendsten Befehle zwingen Wallmoden dahin aufzubrechen, und er muß Tettenborn allein mit einigen leichten Truppen gegen Davoust zurücklassen. Dieser stellt sich in der Ebene von Ludwigslust auf. Glücklicherweise ist Davoust schlecht unterrichtet und mit den Schweden beschäftigt, und unternimmt gegen Tettenborn gar nichts. Wallmoden marschirt in Eilmärschen über Grabow nach der preußischen Grenze. Dort begegnete ihm die Siegesnachricht von der am 23. gewonnenen Schlacht von Groß-Beeren und zugleich Contreordre. Wir beziehen ein Bivouak bei dem Dorfe Wöbbelin und bleiben dort bis zum 2. September.

Die Märsche und Bivouaks den Kameraden wieder mit ihren Einzelheiten aufzuzählen, würde für sie ermüdend sein; dem, der sie mitgemacht, sind sie sicherlich in Erinnerung geblieben. Zelte gab es nicht, und um Hütten zu bauen, fehlte oft die Zeit und das Material; glücklich, wenn Stroh vertheilt und das Rindfleisch am Bivouakfeuer gekocht war; dann ward manches muntere Soldatenlied gesungen. Der Dichter so mancher dieser Lieder, Theodor Körner, war am 26. August an der Straße

von Gadebusch nach Schwerin nahe bei Rosenberg, bei einem Ueberfalle über einen feindlichen Transport, indem er gegen feindliche Tirailleurs anritt, durch eine Kugel in den Unterleib tödtlich blessirt und starb bald darauf. Mit ihm war ein Graf v. Hardenberg gefallen. Beide wurden in der Nähe unsers Bivouaks bei Wöbbelin begraben. Wir nahmen um so mehr Theil daran, da zwei Officiere des Bataillons Lauenburg, Graf Fugger (während des Aufenthalts in Malchow als Cadet in das Bataillon getreten) und von Reden, Theodor Körner persönlich kannten und ihn auch kurz zuvor in seinem Bivouak aufgesucht hatten, wo gemeinschaftlich in froher Stimmung am Bivouakfeuer das Lied: „Männer und Buben," welches er bei Büchen an der Stecknitz gedichtet, gesungen wurde.

Auch sahen wir bei Wöbbelin zum ersten Male die englische Raketen-Batterie, welche vor dem General Wallmoden eine Probe ablegte. Diese Batterie verließ uns nach dem Treffen bei der Göhrde, um an der Schlacht bei Leipzig Theil zu nehmen, kam aber während des Feldzuges in Holstein wieder zu uns und war bei der Belagerung von Glückstadt thätig.

Der französische General Loison hatte den schwedischen General Vegesack bis gegen Rostock zurückgedrängt. Um diesem Luft zu machen, brach das Corps am 2. September von Wöbbelin auf. Tettenborn blieb mit den leichten Truppen vor Schwerin zurück. Die übrigen Truppen marschirten ungesehen vom Feinde durch den Lewitzer Bruch über Friedrichsmoor nach Friedrichsruhe ins Bivouak.

Es sollte am folgenden Morgen nach Warin abmarschirt werden, als die überraschende Meldung eintraf, Davoust sei von Schwerin abgezogen. Sämmtliche Truppen machten Kehrt, und in einem sehr starken Marsche ward nach Schwerin marschirt wo Abends 10 Uhr in das von den Franzosen verlassene Hüttenlager eingerückt ward. Tettenborn war sofort aufgebrochen, die abziehenden Franzosen zu verfolgen, die sich auf Ratzeburg zurückzogen. Bei diesem Rückzuge entwickelten die Kosacken ihre ganze Energie und ihre in dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland bewährte Praxis. Sie umschwärmten die französischen Colonnen, wichen aus, wenn sie angegriffen wurden, kamen aber gleich wieder zum Vorschein und machten bald die Avant-, bald die Arrieregarde des Feindes. Man schätzte den Verlust des Feindes auf diesem Rückzuge auf 1500 Mann und viele Bagage.

Am 5. September brachen die Truppen aus dem Lager bei Schwerin auf und marschirten über Ludwigslust nach Dömitz, wo Cantonnirungen bezogen wurden.

Dömitz, eine kleine mecklenburgische Festung, hart an der Elbe belegen, war der Stützpunkt unsers linken Flügels und bot einen bequemen Uebergangspunkt für Unternehmungen aufs jenseitige Ufer. Der Oberstlieutenant von Beaulieu, mit einer Compagnie Kielmannseggescher, einer Compagnie hanseatischer Jäger und zwei leichten Geschützen, war bereits am 24. August über die Elbe gesetzt. Er eroberte die Verschanzungen von Rollenhof, Daumatz und Quickborn und zuletzt auch die hochgelegene Verschanzung auf dem Amthofe zu Dannenberg. Die sämmtlichen Besatzungen, an 160 Mann, wurden zu Gefangenen gemacht. Der Lübecker Lieutenant Meyer fiel, und der Hauptmann Schäfer vom Generalstabe, der dem Zuge beigegeben war, wurde vor Dannenberg erschossen.

Die Schanze ward in einen Brückenkopf verwandelt, und man fing unverzüglich mit dem Bau einer Schiffbrücke an, wohin nun, sobald wir angekommen waren, Infanteriedetachements zur Beschützung der Arbeiter, wozu die Bauern aus der Umgegend zusammengebracht, gegeben wurden. Die Schiffsbrücke ward durch zusammen-

gefügte Elbkähne hergestellt. Das Commando auf der Schanze bei Dannenberg war die Veranlassung, daß der Fähnrich Pluns seinen Abschied forderte. Es waren Differenzen mit den Schanzarbeitern entstanden, über die er sich nicht rechtfertigen konnte. Er ging später in Braunschweigische Dienste.

Am 10. September wurde ein französischer Officier unweit Mölln von den Kosacken gefangen genommen. Man fand bei ihm Papiere, welche auf die nahe Absendung der 50. französischen Division unter General Pecheux auf das linke Elbufer deuteten, um dieses von den feindlichen Streifpartieen, welche die Verbindung zwischen Hamburg und Magdeburg nach Sachsen störten, zu säubern.

Der Plan, der sogleich entworfen wurde, den General Pecheux anzugreifen, sollte verborgen gehalten, und der Marschall Davoust durch Demonstrationen an der Stecknitz getäuscht werden. Es ward deshalb am 12. September an die Stecknitz gerückt, und der Feind an vielen Punkten allarmirt. Doch schon am 14. Abends waren 11 bis 12000 Mann der Wallmodenschen Truppen bei Dömitz versammelt, und gleich in der folgenden Nacht gingen diese über die Schiffbrücke, rückten bis Dannenberg vor und lagerten in der Nähe.

General Pecheux war mit etwa 5000 Mann von Lüneburg bis zum Dorfe Oldendorf vorgerückt, hatte den Göhrder Wald mit Vorposten besetzt und ahnte nichts von der Nähe Wallmodens.

Am 26. September vor Tagesanbruch in größter Stille nach dem zwei Meilen entfernten Göhrder Wald aufgebrochen, hatte die Avantgarde unter Tettenborn, Kosacken und Lützower, und die Cavallerie unter Dörenberg den Wald erreicht und den Feind bald daus vertrieben. Gedeckt durch den Wald und das hügelige Terrain war Infanterie und Artillerie nachgefolgt, brach aus dem Walde hervor und stellte sich gegen den Feind auf, der sich eiligst auf die Höhen zwischen Oldendorf und Eichdorf zurückzog.

Die Veranlassung zu der Stockung im Bataillon Lauenburg beim Debouchiren aus dem Göhrder Walde war nicht das Einschlagen von Kanonenkugeln, da nur abgeschossene Zweige der Bäume auf das Bataillon herabfielen, sondern es ward dies dadurch veranlaßt, daß der das Bataillon commandirende Capitain, da leider der Major von Benoit abwesend war, vom Pferde gestiegen, kein guter Reiter, und beim Antreten der Brigade nicht bei der Hand war. Deshalb ward die Geduld des Brigadecommandeurs erschöpft und gingen die Bataillone Langrehr und Bennigsen dem Bataillon Lauenburg vorüber, wodurch dasselbe während der Dauer des Gefechtes in der Reserveſtellung verblieb. Zwei Compagnien des Bataillons wurden als Bedeckung der Batterie Wiernig detachirt und folgten derselben während der Dauer des Gefechts.

Während durch die Umgehungskolonne des Generals von Arentsschildt das Dorf Oldendorf besetzt, durch den Oberstlieutenant Monhaupt mit der Artillerie der russisch-deutschen Legion Eichdorf behauptet, nach den Angriffen der Infanterie der russisch-deutschen Legion der Feind in seiner rechten Flanke bedroht und durch kühne Attaquen des 1. Husarenregiments der russisch-deutschen Legion zum Zurückweichen gezwungen, auch durch Artillerie und Raketen überall erschüttert wird, macht das Husarenregiment der königlich-deutschen Legion folgende Angriffe:

Das dritte Husarenregiment an der Tête der Cavallerie hatte bereis die franfranzösischen Vorposten gegen die Höhen von Oldendorf getrieben. Während sich zwei Schwadronen neben der aufmarschirten Infanterie aufstellten, suchen drei andere und Dörenberg den Flügel des Feindes zu gewinnen; morastiger Boden aber verhindert den Angriff, sie kehren um und formiren sich neben den beiden andern Schwadronen.

Man sieht auf dem linken Flügel des Feindes drei der dortigen Quarrés, die sich en échelon zurückziehen. Das dritte Husarenregiment wirft sich auf sie, die erste Schwadron, Rittmeister von Biela, durch einen Graben verhindert, zieht sich an der linken Flanke des einen Quarrés heraus, verliert Leute und Pferde. Die zweite und dritte Schwadron folgen der ersten, formiren sich unter dem Feuer eines andern, mehr rückwärts stehenden Quarrés im Rücken des ersteren Quarrés, stürzen sich auf dasselbe und reiten es über den Haufen. Hier bleibt Rittmeister von Hugo; Rittmeister von Both und Cornet Bremer werden schwer verwundet.

Die vierte und fünfte Schwadron attaquiren en échelon und durchbrechen ein anderes Quarré; hierbei wird der französische General Mielczynski durch Husar Heymann gefangen, der ihn aus der Mitte des Quarrés herausholt.

Das Regiment formirte sich auf dem Platze, wo die Quarrés gestanden hatten, und ging zu einer neuen Attaque auf ein Quarré vor, welches sich auf den linken Flügel mehr zurückgezogen hatte und durch alle Flüchtlinge der gesprengten Quarrés verstärkt war; es wurde über den Haufen geworfen und völlig zerstreuet.

Das Regiment machte 8—900 Gefangene, einige Kanonen und Munitionswagen. Todte waren Rittmeister von Hugo, Cornet Bremer und 14 Mann. Verwundet der Rittmeister von Biela, von Both, von Hesse, die Lieutenants Brückemann, Oelkers und von Humboldt, 7 Sergeanten und 66 Mann; es starben davon die Rittmeister von Biela, von Both und 9 Mann, 61 Pferde todt, 87 verwundet.

Die feindlichen Quarrés am linken Flügel waren unterdessen auch von der hannoverschen Infanterie angegriffen. Das Bataillon Bremen avancirt gegen eins derselben und verliert bei diesem Vormarsche seinen Commandeur, den Major de Baur. An der Tête des Bataillons fährt der Lieutenant d'Huvelé zwei Kanonen auf und beschießt aus geringer Entfernung das feindliche Quarré mit Kartätschen. In die Lücken dringen die vierte und fünfte Schwadron des 3. Husarenregiments ein, der General Mielczynski wird gefangen und auf einer der d'Huvelé'schen Kanonen nach Dömitz transportirt.

Das Bataillon Bennigsen wird vom Oberst Halkett persönlich gegen ein anderes Quarré geführt, dringt mit dem Bajonnett in dasselbe ein, und richten vorzüglich die vielen im Bataillone befindlichen Italiener unter Anführung des Lieutenants Balzado eine große Verheerung unter dem zurückweichenden Feinde an. Nur ein Offizier des Bataillons ward verwundet, das Bataillon Bremen hatte außer seinem Commandeur noch den Capitain Wolf und die Lieutenants von Quistorp, Büttner, den Fähnrich von Bremen verwundet und den Verlust von vielen Unteroffizieren und Soldaten zu beklagen. Der Feind hatte sich mit Verzweiflung geschlagen; denn er sah sich durch die Einnahme von Oldendorf von seiner Rückzugslinie abgeschnitten, doch die vereinten Angriffe sprengten ihn gänzlich, und nur der General Pecheur mit etwa 2000 Mann entkam in der Dunkelheit der hereinbrechenden Nacht.

Ein Offizier vom Bataillon Langrehr, Lieutenant Lüder, war zum Commissariat in Dömitz commandirt, hört aber, daß den 16. angegriffen werden soll, kann der Lust nicht widerstehen, der Affaire beizuwohnen, und kommt die Lüneburger Heerstraße entlang geritten, als gerade Kosacken und Husaren die wenige französische Cavallerie der Vorposten vertreiben, haut mit ein, wird aber, kenntlich durch seine rothe Uniform, aufs Korn genommen und kommt mit Hieb- und Schußwunden bedeckt nach Hause und später kaum mit dem Leben davon. Er war einer jener Zuschauer am Eckbohm, der Hof und Haus, Weib und Kind verlassen, um uns zu folgen. Lieutenant Lüder war einer

der wenigen, die sich beim Commissariats-Commando rein hielten. Leider ward mit mehreren andern ein sonst achtungswerther Offizier des Bataillons Lauenburg, Fähnrich Schulz, früher Theolog, cassirt, weil er dem Beispiele des russischen Vorgesetzten nicht hatte widerstehen können und den eigenen Vortheil als eine erlaubte Branche des ihm anvertraueten Lieferungsgeschäfts angesehen.

Nachdem die Truppen die Nacht auf dem Schlachtfelde bivouakirten, ward folgenden Tages nach Dömitz zurückmarschirt, und ein früheres Cantonnement in dem Dorfe Raddenfort wieder bezogen, wo das Bataillon schon einige Male gelegen und die Bauern beim Abschiednehmen uns jedesmal die baldige Wiederkehr prophezeiheten.

In diesen kleinen Dörfern war die gewöhnliche Art der Einquartierung, daß je eine Compagnie ein Bauernhaus belegte, wo Wohnhaus und Viehdiele mit einander verbunden waren. In der besten Wohnstube lagen die Offiziere, in der andern die Unteroffiziere und der Bauer mit den Seinen, auf der Diele standen die Gewehre mit dem Lederzeuge darüber, zu beiden Seiten die Streu für die Mannschaft, mit ihrem Tornister unter dem Kopfe und dem Mantel zum Zudecken. So war jedes Bauerhaus eine kleine Compagnie-Caserne, worin die Compagnieen ohne Weiteres wieder einrückten, wenn sie periodisch wiederkehrten. So mäßig und beengt auch die Quartiere waren, so erhielt sich doch bei der Mannschaft das Sprichwort: „Besser das schlechteste Quartier als das schönste Bivouak."

Schon während des Gefechts bei der Göhrde hatte man Kanonendonner von der Stecknitz her gehört. Es war dort allerdings von den Franzosen ein Angriff gemacht und unsere Vorposten waren etwas zurückgedrängt. Diesen kam Tettenborn zu Hülfe, der die Franzosen bis Lüneburg verfolgt hatte und bei Boitzenburg über die Elbe setzte, auch von Dömitz marschirten mehrere Bataillone an die Stecknitz. Es sollte bei Büchen der Angriff geschehen und gleichzeitig Vegesack auf Ratzeburg vorrücken. Beide Angriffe scheiterten an der Ueberzahl des Feindes und der Stärke der Verschanzungen, und wenn die Verluste dabei auch nicht unerheblich waren, so erreichten sie bei Weitem nicht die Höhe, die ihnen die feindlichen Berichte beilegten.

Am 9. October ging der nie rastende General v. Tettenborn mit 800 Kosacken, den Lützower Jägern und 4 Kanonen reitender Artillerie wieder über die Elbe, zog über Soltau und Verden und überfiel Bremen, welches sich ihm ergab, nachdem der Commandant, Oberst Thuillier, erschossen. Da französische Verstärkungen nahten, zog sich Tettenborn wieder auf Lüneburg zurück, der französische General Lauberdiere besetzte wieder Bremen.

Davoust glaubte, das ganze Wallmodensche Corps sei über die Elbe gegangen, und um sich davon zu überzeugen, sandte er den General Romée in zwei Colonnen gegen Zarrentin und Valuhn. Allein am See von Ragatz hatte sich ein Versteck von der russisch-deutschen Legion gelegt. Oberstlieutenant von der Goltz warf sich auf den Feind, General Romée ward von seinen Truppen getrennt, in den See gesprengt und entging mit Mühe der Gefangenschaft. Der zweiten Colonne hatte sich Graf Dohna entgegengestellt, das Feldbataillon Lüneburg hatte die Vorposten in Valuhn, hielt den Feind in mehrstündigem Gefechte trotz seiner Ueberlegenheit auf, und, ohne Terrain gewonnen zu haben, zog sich auch diese Colonne zurück.

So war der 18. October herangekommen, wo die große Entscheidung bei Leipzig geschlagen; erst am 22. October eilte der preußische Oberstlieutenant v. Horn mit dieser Siegesnachricht über Wismar nach London, und der Capitain v. Scriba war der erste, der sie in unser Hauptquartier brachte. Auch wir hatten Raddenfort Valet

gesagt, waren nach mehreren Hin- und Herzügen auf die Güter Kloddram und Zühr verlegt, konnten mit de la Motte Fouqué singen: „Man geht aus Nacht in Sonne, aus Graus in Wonne", und um so fröhlicher in den Siegesjubel einstimmen, den der Donner unserer Kanonen auf den Vorposten dem erschrockenen Feinde verkündigte.

Wir hatten das Glück, Mitkämpfer der Völkerschlacht zu erblicken, unter ihnen hochstrahlend im Siegesglanze Se. Kgl. Hoheit den Herzog vom Cumberland, welcher am 29. die hannoversche Division bei Heidhof musterte."

Von dem Treffen von Sehestädt und dem Antheil des Bataillons Lauenburg an demselben giebt unser Gewährsmann folgenden Bericht:

„Das Corps des Prinzen Friedrich von Hessen, bestehend aus 14 Bataillonen, 12 Escadrons, 34 Geschützen, einem großen Train, war gegen 10000 Mann stark. Der Prinz hatte trotz seiner erhaltenen Ordre, sich nach Jütland zurückzuziehen, den Entschluß gefaßt, sich nach Rendsburg durchzuschlagen, da er bei fernerem Rückzuge durch Schleswig seinen Untergang vor Augen sah. Die Nacht vom 9. auf den 10. bivouakirte das Corps bei Gettorf, brach früh am 10. Morgens auf und debouchirte mit seiner Avantgarde unter General Lallemand aus Holtsee. Hier traf der Feind zuerst auf die Queue der Brigade Wardenburg, die bereits im Abmarsche begriffen war, um sich an Dörenberg heranzuziehen, und auf die Kielmansegeschen Jäger.

Ins Gefecht verwickelt, überzeugte sich Graf Kielmansegge bald, daß er es mit einem übermächtigen Gegner zu thun hatte, und ließ, wie er selbst erzählte, Dörenberg die Meldung davon zugehen. Er erhielt jedoch Befehl, sich an Dörenberg heranzuziehen, hört aber beim Abmarsche das sich in Sehestädt immer stärker entwickelnde Gefecht und kehrt wieder um. Schon ist er über Habye hinaus, als der Oberst Hake ihn aufs Neue mit positivem Befehl zurückruft, dem der brave Oberst mit Widerstreben gehorchen muß.

Es ist in dem Werke des Hauptmanns von Quistorp ausführlich beschrieben, wie bei diesem unerwarteten Angriffe durch eine überlegene Truppenmacht nur nach und nach die dislocirten und um 11 Uhr zum Rendezvous bestellten Truppen des Wallmodenschen Corps gesammelt und zur Vertheidigung von Sehestädt, welches der Feind, um nach Rendsburg durchzudringen, zum Hauptobjecte seiner Angriffe machte, aufgestellt werden konnten.

Der Antheil, den das Bataillon Lauenburg später an dem Gefechte nahm, war folgender:

Früh Morgens am 10. war die Brigade Halkett vor Rendsburg aufmarschirt, als sie Ordre erhielt, nach dem drei Meilen entfernten Kluvensiek aufzubrechen. Unterwegs kam die Ordre, den Marsch zu beschleunigen, und später forderte noch einmal der Brigademajor Richter zur Eile auf, so daß das Bataillon Lauenburg, welches die Tête hatte, fast die ganze letzte Meile im Lauftritte zurücklegen mußte.

Bei Kluvensiek angekommen, ward geruhet und dem Bataillon zwei Fässer mit Wein verabreicht, bald jedoch zur geschlossenen Colonne bis dicht an die Kluvensieker Schleuse aufgerückt. Hier forderte Major Benoit Freiwillige auf voranzugehen, und sofort brach Capitain Volger mit der fünften Compagnie aus der Mitte des Bataillons hervor, und setzte sich an die Spitze desselben. Es ward in Pelotons über die Brücke von Kluvensiek auf Osterade zu marschirt, indem sich das Bataillon durch Schaaren von Flüchtlingen und einige Gefangenen durchdrängen mußte. Dicht vor Osterade kam dem Bataillon der ganze Generalstab Wallmodens entgegengesprengt, alle mit gezogenem Säbel, verfolgt von einigen dänischen Husaren, die durch die Ordonnanz-

husaren abgewehrt wurden. Diese sowie einige bereits auf den Hof zu Osterade vorgedrungene dänische Schützen wurden von dem Capitain Volger zurückgeworfen, er selbst erhielt einen Prellschuß auf die Brust und ward zurückgebracht. Die Dänen hatten sich zurückgezogen, es ward ungehindert über den Hof von Osterade durch die Pappelallee bis vor die Brücke über die alte Eider marschirt; hier rückte das Bataillon zu Compagnieen auf, und nun forderte General Lyon zum muthigen Draufgehen auf, schwenkte seinen Federhut und unter der Führung des Obersten Halkett und des Majors von Benoit drang das Bataillon vorwärts gegen Seheſtädt. Wir deployirten links vom Wege auf die Koppeln, und sehr bald war das ganze Bataillon, in Linie avancirend, in eine lange Tirailleurlinie, durch Knicke getrennt, aufgelöst, ohne allen Soutien und im zerstreuten Gefecht noch gänzlich unerfahren.

Unterdessen war auch der Lieutenant d'Huvelé ans Bataillon herangeritten, sagte, daß er seine Kanonen verloren und forderte zu der Wiedernahme derselben auf. Alles, was von dänischer Infanterie vor uns war, ward geworfen, das Bataillon verfeuerte eine Masse Patronen, aber wir hatten manche Verluste. Dem Major ward das Pferd erschossen, der Adjutant Vogt blessirt; doch unter Führung des Generals Halkett drangen wir bis auf den Punkt, wo die Kanonen des Lieutenants d'Huvelé standen. Dies war der Augenblick wo das Bataillon auf seinen beiden Flügeln von der feindlichen Cavallerie überfallen ward, holsteinische Reiter rechts, Fühnensche Dragoner links. Am linken Flügel rettet ein durch Lieutenant v. Wickede zugeworfenes Heck vor dem Eindringen der Dragoner auf die Koppel, die Leute legen sich hinter die Knicks und mehrere Dragoner stürzen durch ihre Schüsse. Am rechten Flügel, der sich unmittelbar an den Weg von Seheſtädt nach Osterade lehnte, überschwemmen die holsteinischen Reiter die Koppeln, reiten Offiziere und Leute nieder und machen Gefangene, unter andern den Capitain v. Bachelé. Oberst Halkett rief mehrmals: Quarré formirt, woran jedoch nicht zu denken war, vertheidigte sich persönlich gegen auf ihn eindringende Cavalleristen und setzte endlich mit seinem Pferde über einen der Knicke. Die Fahnenträger hatten sich gleich auf einen Knick retirirt, und um sie versammelte sich das Bataillon wie ein Knäuel. Jetzt kam der Augenblick, wo die mecklenburgischen Schwadronen unter dem Prinzen Gustav vorsprengten und die dänische Cavallerie verjagten. Diese kamen so in Schock, daß der Reiter, der den gefangenen Bachelé wegführte, ihn stehen ließ und ihm die dargereichte Uhr und Börse wieder gab. Dieser Augenblick ward benutzt, die Fahnen des Bataillons in Sicherheit zu bringen, und was in der Nähe war, escortirte dieselben bis auf den Hof von Osterade. Hier fand man allerdings schon die Menge Versprengter des Bataillons, die der Major v. Benoit dort gesammelt hatte.

Der linke Flügel des Bataillons behauptete seine Stellung bis zur Beendigung des Gefechts, und als die dort Gebliebenen zum Bataillon zurückkehrten, überhäuften sie die früher zurückgekehrten Kameraden mit höchst ungerechten Vorwürfen. Will man nun überhaupt dem Bataillon Vorwürfe über sein Verhalten machen, so hat man doch nur Grund, auf einen Theil desselben seinen Tadel zu erstrecken. Dieser theilte allerdings das Schicksal der meisten Bataillone, welche an diesem Tage ins Gefecht geführt wurden.

Am folgenden Tage erhielt General v. Wallmoden vom Kronprinzen von Schweden einen Brief voller Complimente über seinen tapfern Widerstand; er warf den Brief auf den Boden und stampfte mit dem Fuße darauf.

Den Dänen war nicht wohl zu Muthe, als sie Seheſtädt beſetzt fanden. Baron v. Liliendorn, Adjutant des Prinzen Friedrich von Heſſen, deſſen Familie ihr Erbbegräbniß in der Kirche von Seheſtädt hatte, ſagte ſpäter, er habe ſicher auf das Quartier bei ſeinen Ahnen Rechnung gemacht. Die deutſchen Soldaten von den Regimentern Oldenburg und Holſtein ſagten: „Harren wi den Kerl mit de roden Büren nich hat, wi wären nich dörkömmen": damit meinten ſie den franzöſiſchen General Lallemand, der von ihrer Seite die Seele des Gefechts war.

Dörenberg, in dem Irrthum befangen, daß die Dänen nach Norden zögen, taſtete mit ſeinen Vortruppen in den nach Eckernförde zu führenden Straßen herum, er vertrieb einige Seitentrupps der Dänen, ſo auch einige aus dem Dorfe Kropp, die ſich aber eilig dem großen Haufen nach Seheſtädt zu anſchloßen. Die Dänen erreichten nun ungehindert ihr Ziel und warfen ſich in das feſte Rendsburg.

Das Bataillon Lauenburg cantonnirte im großen Volkſtedt und Notorf, als am 15. December ein Waffenſtillſtand bis zum 5. Januar 1814 abgeſchloſſen wurde."

Die übrigen Abſchnitte der Geſchichte des Feld-Bataillons Lauenburg beſchreiben den Aufenthalt deſſelben bis zu dem Waffenſtillſtande vom 5. Januar 1814, dann bis zum Kieler Frieden vom 14. deſſelben Monats, — die Belagerung von Harburg, — den Marſch über Bremen nach den Niederlanden und weiter nach Paris.

Die Eiſenbahn-Penſions-Caſſen und die darauf bezügliche Schrift des Eiſenbahn-Directors Albert:

Hülfstafeln zur Berechnung der Invaliden-, Wittwen- und Waiſen-Penſionen und der Beſtandfähigkeit der Penſions-Caſſen. Leipzig, 1863. J. C. Hinrichs'ſche Buchhandlung.

Die „Zeitung des Vereins deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen" enthielt in ihrer Nr. 31 (vom 1. Aug. d. J.) einen Aufſatz, welcher nicht ohne Intereſſe für unſere Leſer ſein dürfte, weil die oben gedachten Hülfstafeln ſchon einer in dieſem Jahre ins Leben getretenen Reform der Penſions-Caſſe unſerer Mecklenburgiſchen Eiſenbahn zur Grundlage gedient haben. Man hätte zu der bei dieſer Reform eingeführten beträchtlichen Erhöhung der Penſionen der Eiſenbahnbeamten und ihrer Hinterbliebenen ſchwerlich ſchreiten können, wenn man des durch dieſe Tafeln dargebotenen Mittels zur Prüfung der Leiſtungsfähigkeit der Caſſe hätte entbehren müſſen. Außerdem läßt der Aufſatz die übereinſtimmende Anerkennung erſehen, welche der Schrift unſeres verdienten Mitbürgers durch die Preſſe zu Theil geworden iſt.

Wir ſind hierdurch veranlaßt, den Artikel unſern Leſern wörtlich wiederzugeben:

Die Penſions-Inſtitute im Deutſchen Eiſenbahn-Vereine.

Die meiſten deutſchen Eiſenbahn-Verwaltungen haben auf die Zukunft ihrer invalide werdenden Beamten und der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten Bedacht genommen; ſie haben dieſer Fürſorge durch Errichtung von Caſſen und anerkennens-

werthe Pflege derselben mittelst erheblicher Zuschüsse und Zuwendungen schon thätigen Ausdruck gegeben. Es ist diesen Pensions-Anstalten jedoch neben der materiellen Fürsorge noch nicht die principielle Aufmerksamkeit zu Theil geworden, welche dem gewiß nicht unwichtigen Gegenstand gebührt. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Abwägung der Leistungen dieser Cassen gegen ihre Zuflüsse oder umgekehrt; d. h. man muß entweder die festzustellenden Leistungen (die Pensionen) nach den zu Gebote stehenden Zuflüssen bemessen, oder man muß zur Deckung der für nothwendig oder angemessen erachteten Leistungen für die Herbeischaffung der nöthigen Mittel sorgen.

Die Erfahrung auf diesem Felde hat es schon hinreichend gelehrt, daß Pensions-Anstalten, namentlich solche für Wittwen, die Hoffnungen der ihnen beitretenden Genossen sehr oft getäuscht haben, wenn man es bei der Errichtung solcher Anstalten unterließ (auf Grundlage sorgfältig ausgewählter Erfahrungsresultate, wie die Statistik und die aus derselben gebildeten Sterblichkeitstafeln sie darbieten), die Leistungen und Gegenleistungen der Contrahenten einer streng mathematischen Berechnung zu unterziehen. Die zum Zwecke des Geschäftsgewinnes von Actionären errichteten Versicherungs-Anstalten haben mit seltenen Ausnahmen solche Mißgriffe vermieden, indem sie sich nicht nur davor gehütet haben, daß die gewährten Pensionen den Werth der Leistungen der Versicherten überstiegen, sondern auch dafür zu sorgen wußten, daß ihnen, außer dem Sicherheits-Ueberschusse, noch ein Gewinn-Ueberschuß verbliebe. Der Gewinn ist auch der ausgesprochene Zweck solcher Versicherungsanstalten, daher ein Anlaß zur Errichtung eigener Wittwen-Cassen ꝛc., anstatt der Benutzung dieser schon gegebenen Anstalten, darin liegen kann, daß man den in Aussicht genommenen Gewinn derselben zu hoch findet, oder auch, daß die Pensions-Leistungen in anderer Art verlangt werden, als die Anstalten sie gewähren. Aehnliche Veranlassungen haben zur Bildung zahlreicher wohlthätiger Stiftungen fast in allen Ländern geführt, denen die Absicht zum Grunde lag, die Beitrittsgelder und demnächst die laufenden Beiträge der Mitglieder einzunehmen und dieser Einnahme entsprechend die Pensionen zu vertheilen, wobei diese Anstalten nicht einen Gewinn, sondern höchstens eine ihnen angemessen erscheinende Sicherheits-Reserve in Aussicht nahmen.

Bei einer Genossenschaft, welche hinreichend groß ist, um mit Sicherheit ein wirkliches Durchschnitts-Resultat erwarten zu lassen, läßt sich gewiß gegen solche Pensions-Cassen nichts einwenden. Leider aber haben viele von diesen Anstalten sich in Folge mangelhafter Grundlagen nur einer kurzen Dauer zu erfreuen vermocht und haben, anstatt segensreich zu wirken, namenloses Elend über Diejenigen gebracht, welche ihre Zukunft durch sie gesichert glaubten. Die Fachliteratur ist reich an mit Beispielen belegten Erörterungen solcher Zustände (man vergleiche die Werke von Littrow, Vierheilig und Romig) und an Warnungen vor Errichtung von Pensions-Anstalten ohne Benutzung der zu Gebote stehenden statistischen und calculatorischen Hülfsmittel, durch welche man befähigt wird, nicht nur die Höhe der zu gewährenden Pension nach den Kräften der Casse richtig zu bemessen, sondern auch jedem Genossen gerechterweise dasjenige zuzutheilen, was ihm nach den in Betracht kommenden Lebensaltern des Mannes und der Frau gebührt.

Zu den wohlthätigen Stiftungen der erwähnten Art gehören in neuerer Zeit die Pensions-Cassen für Eisenbahnbeamte und deren Hinterbliebene. Kann man nun auch nicht gerade behaupten, daß alle diese Cassen unzureichend in ihren Mitteln seien, um ihre Verheißungen zu erfüllen, daß sie daher von einem Ergebnisse bedrohet werden, wie es schon über manches Wittwen-Institut hereingebrochen ist, so ist es doch zu

deutlich wahrnehmbar, um verkannt zu werden, daß die Begründer dieser Cassen in wenigen oder vielleicht gar keinen Fällen bei ihrer Errichtung sich bewußt gewesen sind, ob die in den Statuten bedingten Einnahmen in ein richtiges Gegengewicht gegen die Ausgaben für zugesicherte Pensionen gebracht waren. Zuerst hat Dr. Wiegand in dem Vorworte seiner Schrift: „Mathematische Grundlage für Eisenbahn-Pensions-Cassen (Halle, 1859. Verlag von H. W. Schmidt) hierauf aufmerksam gemacht und den Eisenbahnverwaltungen die Nothwendigkeit vorgeführt, nach Unterlagen für die Sicherung der Bestandfähigkeit ihrer Pensionsinstitute zu suchen. Hätte jede Eisenbahnverwaltung sich einen Maßstab für Schuld und Forderung dieser Institute geschaffen, wie Dr. Wiegand solchen für die Thüringische Eisenbahn geliefert und in der vorerwähnten Schrift veröffentlicht hat, so würde der beregte Mangel dadurch gehoben sein, was jedoch nicht der Fall ist, weil die Behandlung des Gegenstandes durch den Verfasser weniger vom allgemeinen Standpunkte, als mit specieller Berücksichtigung des Statuts der Thüringischen Pensions-Casse geschehen ist. Es fehlte also immer noch an einer brauchbaren Anleitung zur allgemeinen Beurtheilung des Standes der Eisenbahn-Pensionscassen mit Berücksichtigung des Grundsatzes, welcher sich in verschiedenen Spielarten mit nahezu allen diesen Cassen verwoben findet, des Grundsatzes nämlich: daß die Höhe der Invaliden- sowohl wie der Wittwen-Pension sich nach dem Dienstalter richtet, in welchem der Beamte beim Eintritte seines Todes oder seiner Invalidität stand.

Ein Versuch zu solcher wünschenswerthen Verallgemeinerung dieses wichtigen Gegenstandes ist durch die zu Anfang dieses Jahres erschienene Schrift des Eisenbahn-Directors Albert in Schwerin gemacht worden, auf welche in dieser Zeitung schon bei ihrem Erscheinen die Aufmerksamkeit der Eisenbahnen und der Versicherungs-Anstalten gelenkt wurde, und welche auch später in der Presse eine durchweg anerkennende Besprechung gefunden hat. Wir verweisen auf die unten mitgetheilten Hauptmomente aus den uns zu Gesichte gekommenen Recensionen [1].

---

[1]) So viel uns bekannt geworden, ist die Albert'sche Schrift in folgenden Zeitschriften besprochen worden:

1) Rostocker Zeitung. Recensent Dr. Karsten, Professor der Mathematik an der Universität zu Rostock.

2) Hamburger Nachrichten (Feuilleton).

3) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, unter der Rubrik: Literarisches.

4) Hamburger Correspondent. Recensent G. Bubendey, Professor der Mathematik am Gymnasium zu Hamburg.

5) Grunert's Archiv für Mathematik und Physik. Recensent Ministerialrath Dr. Dippe, früher Oberlehrer der Mathematik am Gymnasium zu Schwerin.

6) Bremer Handelsblatt (Literatur).

7) Cölnische Zeitung ꝛc.

Die Recensionen sub 1, 4 und 5 rühren von unzweifelhaften Autoritäten her, abgesehen davon, daß das Greifswalder Archiv für Mathematik und Physik schon selbst als eine Autorität gilt und was darin gebracht wird, an und für sich als zuverlässig anzusehen ist.

Alle diese Recensionen sprechen sich günstig über die Schrift aus. Sie alle erkennen an, daß dieselbe ein verdienstliches Unternehmen sei, weil durch die Tafeln — neben der hier vorgeführten Veranschaulichung der Heym'schen Hypothesen für den Eintritt der Invalidität und der sich daraus ergebenden Werthe der Invaliden-Renten — zuerst das bisher noch nicht vorhandene Mittel dargeboten wird, den Werth von Pensionen zu berechnen, deren Höhe von dem Dienstalter zur Zeit des Eintritts der Invalidität oder des Todes abhängt.

In specie sagen die Recensionen etwa Folgendes:

1) Professor Karsten macht darauf aufmerksam, daß die einfachen Fälle der Berechnung von Leibrenten durch Hülfe allgemein bekannter Tafeln ausführbar sei, daß aber die Schwierigkeiten

Diese Urtheile bieten die Gewähr für die Brauchbarkeit der durch die Albert'schen Hülfstafeln zu erzielenden Resultate, und hierin dürfte eine Mahnung für sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen liegen, sich dieser Hülfstafeln zur Prüfung des Standes ihrer Cassen zu bedienen. — Wie der Verfasser es auf Seite 37 seiner Schrift schon an-

---

sich vermehren, wenn — wie es bei den Eisenbahn-Pensions-Cassen der Fall ist — die Bedingungen weniger einfach sind. Der Recensent erkennt an, daß der Verfasser sich Anspruch auf den Dank der Eisenbahn-Verwaltungen und aller Pensions-Institute erworben habe, indem er diese Untersuchungen durch die berechneten Tafeln erleichtert, und hebt hervor, daß die Mehrzahl der Tafeln geeignet sei, eine viel allgemeinere Anwendung zu finden, als die vom Verfasser zunächst beabsichtigte. Beachtenswerth ist die Mahnung des Prof. Karsten an die Eisenbahn-Verwaltungen: wie sehr ihnen die Anstellung umfänglicher statistischer Ermittelungen über den Eintritt der Invalidität der Beamten je nach deren Lebens- und Dienstalter zu empfehlen sei. Als neu bezeichnet Recensent die Tafel Nr. 17 zur Berechnung des wahrscheinlichen Werthes von Waisen-Pensionen, welche — wenn sie auch nur Näherungswerthe sind — doch jedenfalls nicht einen Fehler zum Nachtheil der Casse enthalten.

2) Die „Hamburger Nachrichten" heben das durchdringende Eingehen auf die in Rede stehenden Verhältnisse anerkennend hervor und finden die Tafeln sammt den gegebenen Erläuterungen bei ihrer Vielseitigkeit mehr oder weniger auf mildthätige Anstalten aller Art auch außerhalb des Kreises der eigentlichen Lebensversicherungs- und Leibrenten-Institute anwendlich. Die Schrift wird allen Mathematikern und Geschäftsleuten, welche in irgend einer Beziehung zu den Anstalten für Lebens-Versicherung in deren verschiedensten Formen stehen, zur Ausbeute empfohlen.

3) Die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" hat den Inhalt des Werkes in der Hauptsache recapitulirt und ihre Anerkennung des Geleisteten ausgesprochen. Insbesondere deutet dieselbe auf die Pflege der Statistik hin und empfiehlt den hier behandelten Gegenstand in seiner Allgemeinheit der Aufmerksamkeit des Vereines.

4) Professor Bubendey bespricht die Eigenthümlichkeit der Eisenbahn-Pensions-Cassen, welche geeignet sind, der Lehre von den Renten und Anwartschaften (indem dieselbe bisher blos vom Leben und Sterben abhängig gemacht worden sei) einen neuen Anstoß zu geben. Recensent glaubt annehmen zu können, daß die meisten Eisenbahn-Verwaltungen ihre Statuten nur nach einem ungefähren Ermessen entworfen haben, und deutet auf die Nothwendigkeit hin, die den Anwartschaften entsprechenden Leistungen nach der Wahrscheinlichkeits-Rechnung zu ermitteln. In dieser Erwägung nennt Recensent die Schrift einen schätzenswerthen Beitrag zur Zurückführung dieser Pensions-Einrichtungen auf mathematische Grundlagen, sowohl durch die ebenso nützlichen wie zweckmäßig entworfenen Hülfstafeln, als auch durch die in den voraufgeschickten Erläuterungen zwar kurz, aber mit Gründlichkeit gegebene Behandlung der dabei in Betracht kommenden Fragen. Was die Waisen-Pensionen anlangt, so stimmt Recensent dem Verfasser darin bei, wenn derselbe sich begnügt, den Werth der Waisen-Pension vorhandener Kinder zu behandeln und dabei auf diesem doch etwas unsicher bleibenden Gebiete zur Vereinfachung der Rechnung zu einer glücklich von ihm gewählten Modificirung der Süßmilch'schen Sterblichkeitstafel greift, die ihn zu ganz hübschen, verhältnißmäßig einfachen Formeln für die Berechnung des Werthes der temporären Verbindungsrenten für Eltern und Kinder führt. Der Recensent spricht es aus, daß Einwendungen gegen diese Behandlung der Sache nicht zu erheben seien, und giebt schließlich dem Interesse Ausdruck, womit er die Abhandlung gelesen hat, die er allen denen empfiehlt, welche sich für die hier vorzugsweise ins Auge gefaßten oder ihnen verwandte Institute interessiren.

5) Ministerialrath Dr. Dippe bespricht die Schrift in dem Grunert'schen Archiv für Mathematik und Physik und bezeichnet dieselbe als ein verdienstliches Unternehmen, weil die vom Verfasser berechneten Tafeln es jeder Eisenbahn-Verwaltung möglich machen, die Bestandfähigkeit ihrer Cassen zu prüfen und den für dieselben etwa erforderlichen Zuschuß zur rechten Zeit zu ermitteln. Er spricht es aus, daß bei der Eigenthümlichkeit der Einrichtungen dieser Pensions-Cassen eine solche Berechnung ohne diese Tafeln so mühselig sein würde, daß sie nicht leicht ausgeführt werden könnte. Der Recensent sagt: Der Gebrauch der Tafeln, welche der Verfasser für die sogenannten baaren Werthe der in arithmetischer Progression steigenden Invaliden- und Wittwen-Pensionen berechnet hat, sei für die Feststellung der Bilanz einer Eisenbahn-Pensions-Casse ebenso bequem, wie die Benutzung der Lebens- und Wittwen-Rententafeln für die Zwecke der gewöhnlichen Rentenversicherung. Derselbe

deutet, will er durch dieselbe nur die Bahn zur weiteren Verfolgung der Sache eröffnet haben und empfiehlt die Vervollständigung der Tafeln durch ausgedehntere materielle Kräfte, als sie ihm zu Gebote standen, nach den von ihm theils vorgeführten, theils angedeuteten Methoden.

Der Deutsche Eisenbahn-Verein dürfte alle Ursache haben, nach diesen Andeutungen mit der weiteren Bebauung dieses Feldes vorzugehen. Das nächste Erforderniß ist der Ausbau der zur Zeit theils gänzlich fehlenden, theils mangelhaften Statistik. Was die Invalidität anlangt, so hat in der Albert'schen Broschüre lediglich eine Hypothese die Stelle der Statistik vertreten müssen, und so sehr es auch gerechtfertigt erscheint, sich zunächst dieser Hypothese zu bedienen, weil sie so angelegt ist, daß sie einen Verlauf nimmt, welchen die Wirklichkeit in einer ähnlichen, wenn auch numerisch anders ausfallenden Weise immer wird nehmen müssen, so liegt es doch entschieden im Interesse der Eisenbahn-Verwaltungen, sich über den wirklichen Verlauf des Invaliditäts-Eintrittes bei den Eisenbahnbeamten Kenntniß zu verschaffen, oder mit anderen Worten nach und nach eine auf die Erfahrung gestützte Statistik an die Stelle der Hypothesen zu setzen. Sodann ist zwar die Beurtheilung des Werthes der Wittwen-Pensionen nach den von dem Director Albert angewandten Brune'schen Sterblichkeitstafeln als eine sichere anzusehen; dennoch aber ist es den Eisenbahn-Verwaltungen sehr zu empfehlen, aus ihren eigenen Erfahrungen sich selbst eine Statistik auch über die Sterblichkeit der Beamten und ihrer Frauen zu schaffen. Es wäre dieses ohne Zweifel als ein beachtenswerther additioneller Theil derjenigen Statistik anzusehen, welche schon jetzt von Seiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins eine wohlverstandene Pflege erfährt.

---

sagt sodann weiter, daß die Unsicherheit der Grundlage für die Berechnung der Invaliden-Pensionen ohne Unbilligkeit nicht als ein Mangel der Arbeit angesehen werden dürfe; man müsse es vielmehr dem Verfasser Dank wissen, daß er sich durch den Mangel an einer solchen Grundlage von seiner mühevollen Arbeit nicht habe abhalten lassen, indem — wie der Recensent meint — die den Eisenbahn-Verwaltungen durch dieselbe gewährten Erleichterungen der approximativen Berechnung ihrer Pensions-Cassen von selbst zur Gewinnung besserer Grundlagen führen werden. Die Anwendbarkeit der berechneten Tafeln sei übrigens nicht auf Eisenbahn-Verwaltungen beschränkt, indem es auch für die im öffentlichen Dienste Angestellten nicht an Pensions-Cassen mit steigenden Pensionen fehle.

Die vom Verfasser auf eigenthümliche Art berechneten Werthe für die Waisen-Pensionen sind nach dem Ausspruche des Recensenten mit Sicherheit zu benutzen, weil sie nachweislich höher sind als die wahren Werthe.

Schließlich wird es anerkennend hervorgehoben, daß die Erläuterungen kurz und gedrängt, dabei aber für jeden, der die Elemente der Theorie der Leibrenten ꝛc. kennt, vollkommen verständlich sind. Die Ableitung der Formeln findet Recensent nicht ohne eigenthümliche Eleganz und weiset in dieser Beziehung besonders auf die Umgestaltung der gewöhnlichen Wittwenrenten-Formel hin, um den Werth einer mit dem Dienstalter des Mannes steigenden Wittwenrente zu erhalten.

6) Das „Bremer Handelsblatt" erwähnt, das manche der Eisenbahn-Pensions-Cassen in ihren Einrichtungen nicht gerade besonders rationell seien, daß solches aber bei der Art, wie die meisten entstanden sind, leicht erklärlich und verzeihlich sei. Der Recensent nennt es eine rühmliche Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt hat, wenn er durch die Hülfstafeln allen diesen Anstalten den Uebergang zu einem wahrhaft rationellen System zu erleichtern sich bemüht. Als besonders beachtenswerth wird es hier bezeichnet, daß der Verfasser nachweist, wie die sogenannten eisernen Fonds oder Reservefonds, welche in den Pensions-Anstalten der Eisenbahnen eingerichtet zu sein pflegen, keinen erdenklichen Nutzen mit sich führen können, weil ihnen anscheinend kein richtiges Princip, sondern nur willkührliche Annahmen zum Grunde liegen, bei welchem Nachweise sich jedoch der Verfasser nicht begnügt, sondern zugleich angiebt, aus welchen Elementen ein wirklich sicherer und sichernder nutzbarer Reservefonds zusammenzusetzen sei.

Der Recensent macht die Verwaltungen deutscher Versicherungs-Anstalten auf das Werk dringend aufmerksam, über dessen Inhalt er sich im Uebrigen in ähnlicher Weise wie die „Hamburger Nachrichten" anerkennend ausspricht.

Der Aufgabe, im Laufe der Zeit die Data zu solcher Statistik zu sammeln, stehen keine Schwierigkeiten von Belang entgegen; will man aber die Erreichung des Zweckes in zufriedenstellender Weise sichern, so muß man die Einrichtungen dazu so vollständig und zweckmäßig wie möglich treffen. Es wäre dieses eine würdige Aufgabe für eine zu diesem Zwecke Seitens des Eisenbahn-Vereins niederzusetzende Commission, welche sich auch damit beschäftigen könnte, möglichst übereinstimmende Principien als Grundlage für die Statuten der Eisenbahn-Pensions-Cassen aufzustellen, um sie den Verwaltungen des Vereins zur (möglichst allgemeinen) Einführung zu empfehlen. Ist es auch bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen nicht zu erwarten, daß hierdurch eine volle Uebereinstimmung der sämmtlichen Pensions-Cassen erreicht werde, so würde es immer schon von Nutzen sein, wenn man sich einer Uebereinstimmung mehr nähern könnte, als bisher, indem dadurch die Vergleichung des Verlaufes dieser Cassen unter einander im Laufe der Zeit erleichtert werden würde.

Notizen zur Landeskunde.

(66.) (Regulativ zur Erhebung der in Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1863, betreffend die landstädtische Mahl- und Schlachtsteuer, eingeführten directen Steuer in der Stadt Schwerin.) „In Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1863, betreffend landstädtische Mahl- und Schlachtsteuer, insbesondere des §. 4 desselben, verordnet der Magistrat zu Schwerin, unter Zustimmung des dortigen Bürger-Ausschusses, das folgende Regulativ: §. 1. Der durch das Gesetz vom 15. Mai 1863, betreffend die landstädtische Mahl- und Schlachtsteuer, eingeführten directen Steuer sind alle Bewohner der Stadt Schwerin, inclusive der Wadewiese, und deren Weichbildes unterworfen. Von der Steuer frei bleiben die Bewohner des Schlosses und des Jägerhofes. §. 2. Diejenige Steuer, welche für das hier garnisonirende Militär und dessen resp. Familien zu berechnen ist, soll zwar durch Enquotirung der Bäcker, Brauer und Schlachter aufgebracht werden, sofern jedoch ein einzelner oder mehrere von diesen Gewerbtreibenden Brot-, Mehl-, Bier- oder Fleisch-Lieferungen für das in der Stadt garnisonirende Militär übernommen haben, wird der Betrag derjenigen Steuer, welcher für die aus der Lieferung bevorzugten Personen zu berechnen ist, von den betreffenden Lieferanten allein getragen, resp. bei der Enquotirung auf sie übertragen. §. 3. Die Steuer ist aufzubringen 1) durch eine Normalsteuer, der jeder steuerpflichtige Hausstand bis zu 4 Personen unterworfen ist. Diese Normalsteuer beträgt: a. für diejenigen Personen, deren jährliche Armensteuer bis 1 Thlr. 8 ßl. jährlich groß ist, 32 ßl., b. für andere Steuerpflichtige 1 Thlr. 16 ßl. jährlich. 2) Durch eine Steuer, welche die einzeln wohnenden Personen, welche einen besondern Hausstand nicht führen, zu entrichten haben; diese Steuer beträgt die Hälfte der Hausstandssteuer der sub 1 a gedachten Personen. Sofern diese Personen Gesellen sind, welche nicht in der häuslichen Gemeinschaft ihres Meisters sich befinden, wird die Steuer von Letzterem wahrgenommen, welcher sie von dem Gesellen wiederum wahrzunehmen hat. 3) Durch einen Zuschlag zur Normalsteuer, welche von denjenigen Familien zu entrichten ist, deren Hausstand mehr als 4 Personen über 15 Jahre beträgt. Dieser Zuschlag beträgt 20 ßl. bis 15 Thlr. jährlich. Von diesem Zuschlage sind nur entfreit die Personen sub 1 a. 4) Durch die neben der Hausstandssteuer zu erhebende Steuer von einzelnen Gewerbebetrieben und zwar a. von den Bäckern und Conditoren zehn bis sechshundert Thaler jährlich. Derjenige Bäcker, welcher ausschließlich für die Garnison backt und sonst eine Bäckerei nicht betreibt, ist von dieser Steuer entfreit, b. von den Brauern jährlich zehn bis 200 Thaler, c. von den Schenk- und Gastwirthen jährlich zwei bis fünfundsiebenzig

Thaler, d. von den Mehlhändlern und Müllern zehn bis achthundert Thaler, e. von den Schlachtern acht bis fünfhundert Thaler jährlich. Schlachter, welche lediglich zum auswärtigen Export oder für die Garnison schlachten, haben diese besondere Gewerbesteuer nicht zu zahlen. Bei diesen Steuersätzen werden jedoch die im §. 8 des Gesetzes in Aussicht genommenen Erhöhungen vorbehalten. §. 4. Die im §. 3 sub 3 und sub 4 gedachten Steuerbeträge werden festgestellt durch eine Taxcommission. Diese besteht aus einem vom Magistrate aus seiner Mitte zu bestellenden Mitgliede und 9 Taxcommissaren, welche auf Anordnung des Magistrats vom Bürgerausschusse auf 3 Jahre entweder aus seiner Mitte oder aus der Bürger- und Einwohnerschaft zu wählen sind. Die Wahl geschieht in stadtverfassungsmäßiger Weise durch Zettel. Die Wahl ist im Uebrigen frei, jedoch muß dieselbe gerichtet werden auf einen Bäcker, einen Schlachter, einen Mehlhändler, Brauer, Müller oder Conditor. Nicht gewählt werden dürfen solche Personen, welche das active Wahlrecht zu Mitgliedern des Bürgerausschusses nicht besitzen. Die geschehene Wahl ist vom Bürgerausschusse dem Magistrate anzuzeigen, und benachrichtigt dieser den Gewählten von der geschehenen Wahl. Die Wahl anzunehmen ist jeder Bürger oder Einwohner verpflichtet, mit Ausnahme der im §. 88 der Stadtverfassung unter a.—c. gedachten Personen und derjenigen, welche das Amt bereits einmal bekleidet haben, diese jedoch nur für den nächsten Wahlturnus. Das Amt ist unentgeltlich zu versehen. Alljährlich scheiden 3 Mitglieder aus, welche nach dem ersten und dem zweiten Jahre der Gültigkeit dieses Regulativs durch das Loos zu bestimmen sind. §. 5. Das denominirte Rathsmitglied leitet die Verhandlungen der Taxcommission und läßt die eintretenden bürgerlichen Mitglieder der Taxcommission folgenden Eid schriftlich vollziehen: „„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Mitgliedes der Taxcommission zur Festsetzung der durch das Gesetz vom 15. Mai 1863 festgesetzten landesherrlichen Steuer anstatt der früheren Mahl- und Schlachtsteuer den Gesetzen gemäß mit Treue und Unparteilichkeit verwalten will."" Die Taxcommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 5 Mitglieder zugegen sind. Sämmtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. §. 6. Zwischen Johannis und Michaelis jeden Jahres wird die Steuerliste von der Finanz-Deputation des Magistrats angefertigt und beziehungsweise durch die Taxcommission festgestellt. In der Steuerliste müssen nach der fortlaufenden Nummer des Häuserkatasters sämmtliche Einwohner nach ihrem Betriebe und der Zahl der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eingetragen werden. Jeder Einwohner ist verpflichtet, den mit der Aufnotirung betrauten Personen vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben bei Vermeidung einer Strafe bis zu 20 Thlr., welche vorbehältlich des Recurses an den Magistrat und an das Großherzogliche Ministerium des Innern von der Finanzdeputation des Magistrats zu erkennen ist. Diese Liste geht demnächst an die Taxcommission zur Feststellung derjenigen Steuer, bei welcher es einer vorherigen Abschätzung bedarf. Das von der Taxcommission endschließlich festgestellte Register wird auf 14 Tage öffentlich ausgelegt, und wird diese Auslegung durch Anschlag an die Rathstafel und Insertion in die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht. Von der Zeit der geschlossenen Auslegung ab müssen etwaige Reclamationen binnen einer Nothfrist von 14 Tagen beim Magistrate angebracht werden, gegen dessen Entscheidung annoch binnen einer Nothfrist von 14 Tagen der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern statthaft bleibt. Das also festgestellte Erhebungs-Register bildet die Norm für die Steuer-Erhebung des nächsten Jahres. Wenn jedoch Defraudationen inzwischen entdeckt werden, so sind nach dem Resultate der dieserhalb von der Finanz-Deputation geführten Untersuchung und resp. durch die Taxcommission vorgenommenen Schätzungsverfahren die bezüglichen Steuerbeträge für die Vergangenheit nachzutragen, resp. nachzuerheben. Von Personen, welche in der Zwischenzeit nach Schwerin ziehen, wird der Taxcommission, falls es einer vorherigen Abschätzung bedarf, sonst aber der Finanzdeputation Mittheilung gemacht, welche den betreffenden Personen über die Höhe des Steuerbetrages Mittheilung macht. Von Zeit der Mittheilung ab läuft für solche Steuerpflichtige die Reclamationsfrist. Die verschiedenen Großherzoglichen Behörden werden von den Personen, welche in der Zwischenzeit ihr nothwendiges Domicil nehmen, dem Magistrate die Anzeige machen, desgleichen wird die Stadt-Commandantur dem Magistrate jährlich vier Wochen vor Michaelis ein specielles Verzeichniß des hiesigen Garnisonstandes zugehen lassen. §. 7. Bei dem Taxverfahren ist zu berücksichtigen: 1) daß etwa 500 Thlr. mehr als der gesetzliche Betrag erhoben wird, 2) bei etwaigen Ueberschüssen aus früheren Jahren ist eine Anrechnung auf die Steuern §. 3 Nr. 3 und 4 vorzunehmen, 3) im Uebrigen ist nur die Größe des Hausstandes bei der Steuer §. 3 Nr. 3 und die Größe des Betriebes §. 3 Nr. 4 für die Abschätzung maßgebend. Nach diesem Maßstabe ist auch die nach §. 2 zu normirende Steuer festzusetzen. Um den betreffenden Gewerbtreibenden jegliche Garantie gegen

eine zu große Heranziehung zur Steuer zu geben, sind in dem Steuererhebungs-Register besondere Columnen für ihren Gewerbebetrieb und für ihre Uebertragung der Militärsteuer zu reformiren. §. 8. Die Erhebung geschieht durch einen vom Magistrate gleich anderen städtischen Beamten anzunehmenden Cassier, welcher der Stadt eine ausreichliche Caution von 1000 Thlr. zu bestellen hat, zu beeidigen ist und seine Dienst-Instruction vom Magistrate erhält. Die Erhebung beginnt am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres und dauert 14 Tage. Nach Ablauf dieser Zeit reicht der Berechner das Restanten-Verzeichniß zur executivischen Beitreibung ein. §. 9. Für die Executions-Vollstreckung normiren die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1857, jedoch mit der Modification, 1) daß kein Unterschied des Gerichtsstandes stattfindet, 2) daß wegen derjenigen Restanten, welche in Großherzoglichen Schlössern wohnen, die Execution nur durch Requisition des Großherzoglichen Hofmarschallamtes zu vollstrecken ist, 3) daß die Verwarnung auf drei Tage durch eine dreimalige Insertion in die hiesigen Zeitungen und durch Ausruf erfolgt, 4) daß die Execution nach einem dem Executor zu behändigenden Register erfolgt, in welchem eine Rubrik den Betrag der Steuer, eine andere den Tag der Abpfändung, und die dritte die Pfandobjecte enthält, 5) daß für jede Abpfändung eine Gebühr von 4 ßl. zu entrichten ist. §. 10. Beschwerden über das Verfahren der Finanzdeputation führen an den Magistrat, gegen dessen Bescheid binnen einer Nothfrist von 14 Tagen der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern freisteht. §. 11. Der ganze Steuer-Erhebungsbetrieb steht unter Aufsicht des Magistrats, der die Special-Controle, namentlich auch des Cassenbetriebes, bis auf Weiteres durch die Finanzdeputation üben läßt.

(67.) (Die Ermäßigung der Elbzölle) hat, wie im Juli aus Hamburg berichtet wurde, eine ganz ungemeine Steigerung des Verkehrs auf dem Wasserwege zwischen Hamburg und Berlin zur Folge gehabt. Es werden namentlich auch solche Güter, die bisher ausschließlich durch die Eisenbahn transportirt wurden, auf dem Wasserwege befördert, wie namentlich Kaffee und Reis. Der Güterandrang war der Zeit in Hamburg so bedeutend, daß den Anforderungen nicht überall entsprochen werden konnte, und wurden namentlich von der Norddeutschen Flußdampfschifffahrts-Gesellschaft umfassende Vorbereitungen getroffen, diesem Uebelstande gründliche Abhülfe zu schaffen.

(68.) (Die mecklenburgischen Pfahlbauten.) Unter dieser Ueberschrift bringt die „Berl. Allg. Ztg." einen Artikel, dem wir Folgendes entnehmen:

Mecklenburg, welches schon so manchen archäologischen Schatz aus seinem Boden erschlossen, hat auch jetzt wieder den Vorzug, etwas, das sonst nur die Schweiz aufzuweisen hatte, in unserm Norden nachgewiesen zu haben. Die Entdeckung von Pfahlbauten in dem ehemaligen Gägelower See bei Wismar ist von ungeheurer Wichtigkeit für die Alterthumsforschung, sie wirft ein neues Licht auf vieles Dunkele, und jedenfalls wird sie nicht vereinzelt bleiben, denn wenn man einmal weiß, es ist ein gewisses Etwas zu finden, dann findet man es auch. Wir erlauben uns hier gleich auf den kleinen See in dem Forst bei Grubenmühl, in der Nähe Storkows, hinzuweisen, in welchem Bauern im Sommer 1857 bei dem niedrigen Wasserstande Pfahlwerk bemerkt haben. Seen und Moräste mit ominösen Namen, als Teufelssee, Teufelsluch, Teufelsfenn, wie sich deren eine große Menge im nordöstlichen Flachlande Deutschlands finden, dürften ebenfalls, wenn auch nicht immer Pfahlbauten, so doch Manches aus der Heidenzeit in ihrem verschlammten Grunde bergen, denn irgend eine Beziehung zum Heidenthume muß ihnen den bösen Namen verschafft haben. Doch nicht bloß in Norddeutschland, auch in Dänemark wird man sich jetzt gezwungen sehen, die in den Skaldyngern (Schalenhaufen) deutscherseits schon längst vermutheten Pfahlreste zu entdecken. Bis jetzt hat man dänischerseits einen derartigen Fund stets zu vermeiden beliebt, weil er sofort das ganze künstliche Gebäude der drei Zeitalter über den Haufen gestürzt hätte, — denn in den schweizer Pfahlbauten hat man Sachen gefunden, welche schon einen ziemlichen Culturgrad der Besitzer voraussetzen, also in das sogenannte Bronzealter paßten; die Dänen haben aber ihre Schalenhaufen in die roheste, älteste Zeit ihres sogenannten „Steinalters" versetzt, und dabei wollen sie es gern lassen.

Was nun die neu entdeckten Pfahlbauten betrifft, so scheinen dieselben in ihrer Anlage mehr Ueberlegung zu verrathen, wie jene der Schweiz; die bei ihnen gefundenen Steinsachen sind jedoch dieselben wie die dortigen. Hieraus gleich den Schluß zu ziehen, wie allgemein geschehen, daß die Nation, welche in der Schweiz uns Derartiges hinterlassen, identisch sei mit jener, deren Nachlaß wir so eben in Mecklenburg gefunden, — nämlich keltischen Ursprungs, dürfte etwas übereilt sein.

Fragt man sich, welchen Zweck die Pfahlbauten überhaupt haben konnten, dann ist die Antwort nicht schwer, — den der Vertheidigung. Ein beständiges Leben auf dem Wasser ist nicht zulässig, da die betreffenden Bauten hierzu nicht Raum genug boten. Die wichtigste Habe damaliger Zeit, die Heerden, konnten nicht in ihnen geborgen werden, man mußte sie dem andringenden Feinde preisgeben oder auf gut Glück in die Wälder jagen, wozu man sich gewiß nicht ohne Weiteres verstand. Für die Annahme, daß die Wasserburgen nur im äußersten Nothfalle den Besitzern als Zufluchtsstätte dienten, spricht noch der Umstand ihrer Zerstörung durch Feuer, sowie die Anhäufung der folgenden Gegenstände unter ihnen: Getreide aller Art, stets verkohlt. Daß dieses nicht aus Fahrlässigkeit ins Wasser kam, durfte man wohl annehmen, da es sehr kostbar war; so viel wir wissen, fielen die Ernten im Verhältniß zur Aussaat nicht allzu reichlich aus, denn der Anbau wurde zu unzweckmäßig betrieben; man schnitt die Aehren mit krummen Kiesel- oder Broncemessern dicht am Stroh ab, jedesmal eine Hand voll, legte sie in Laden und hülste den täglichen Bedarf mit den Fingern aus. Auf großen Mahlsteinen, die durch fortwährenden Gebrauch halbkugelig ausgehöhlt wurden, zerrieb man die Körner mit steinernen Reibekeulen, die hierdurch schließlich ebenfalls rund wurden. Fast bei allen Pfahlbauten werden diese Mahlsteine mit dem Getreide gefunden. Außer den letzteren findet man Senf, Haselnüsse, Buchnüsse, sogar Pflaumen. Muthmaßlich war es Sache der Frauen, das Getreide zu mahlen. Weiter fand man rauchgeschwärzte Topfscherben, gespaltene Knochen noch lebender Thierarten und solche vom Ur-Riesenhirsch und Elenn; Hirschgeweihe, Hörner und Zähne.

Wollene Gewebe, sehr grob und immer schwarz gefärbt. Von Schmucksachen: Bernsteinperlen von der Größe einer Haselnuß bis zu der einer Dattel, sowie Scheiben von der Größe eines Zweithalerstücks; dann, sehr häufig, an einem Ende durchbohrte Hundezähne, die vermuthlich an Schnüren um den Hals getragen wurden, und mitunter gravirte, hohle Knochenstückchen, ebenso knöcherne Kämme mit 3—6 Zähnen.

An Waffen, hauptsächlich steinerne und diese meistens im defecten Zustande; nämlich Streitärte mit eingebohrtem Stielloch, die nie von Kiesel sind, wohingegen Keile, Pfeilspitzen, Speerspitzen und Messer aus Kiesel bestehen. Bei den Aexten fällt es auf, daß manche derselben nur die Größe eines Puten-Eies haben, während andere nahezu 8—9 Zoll in der Länge messen. Bei genauerer Betrachtung sieht man indessen an dem Rücken der kleineren Aexte die Spuren eines ehemaligen Stiellochs, woraus folgt, daß der ursprüngliche Besitzer durch Einbohren eines neuen Lochs aus einer großen gesprungenen eine kleinere und wieder brauchbare Axt schuf. Anfangs schloß man aus diesen verschiedenen Größen der Hauptwaffen, daß auf ein schwächlicheres Volk ein stärkeres gefolgt und dieses überwunden habe; doch ist wohl folgerichtiger anzunehmen, daß ein und derselbe Besitzer den einmal vorhandenen mühsam herzustellenden Steinkeil zu einer handlichen Waffe für seine Kinder herrichtete, damit diese am Gebrauch des leichten Stücks die Handhabung der schwereren erlernen konnten. Ueberhaupt darf man beim Finden einer auffallend kleinen Waffe nie außer Acht lassen, daß diese für die damalige Jugend bestimmt sein konnte, welche den Waffengebrauch so eifrig lernen mußte, wie die unsere Lesen und Schreiben, um existiren zu können. Die steinernen Keile und Meißel sind oft in der sinnreichsten Weise in einen gabelförmigen Ast gespannt oder in den Zacken eines Hirschgeweihs getrieben. Durch das letztere Verfahren erhielt man Stiel und Haft zu gleicher Zeit und ein derartiges Stück diente vermuthlich als Werkzeug, z. B. als Erdhacke. Die Topfscherben sind sehr dick, meist aus einem röthlichen Ton und mit paralleler Schraffirung in Dreiecken verziert. Diese Trümmer deuten an, daß die betreffenden Gefäße bis zu 10 Quart Flüssigkeit fassen konnten. Die Messer sind weiter nichts, als lange, dünne Kieselsplitter, die oftmals der Länge nach in Holz oder Hirschhorn eingelassen sind; um mit ihnen zu schneiden, mußte man sie am hölzernen, beziehungsweise knöchernen Rücken angreifen. Schleifsteine aus feinkörnigem Sandstein kommen ebenfalls vor. Man sieht an ihnen sehr deutlich die Schleifspuren, theils als flache runde, theils als längliche Vertiefung. Oft sind sie vom Gebrauch so abgenutzt, daß sie kannelirten Keulen oder Schenkelknochen gleichen. Von Broncesachen, meistens Waffen, hat man in den schweizer Pfahlbauten stellenweise Einiges, meistens jedoch Nichts entdeckt, doch wurden an gewissen Stellen ehemaligen Seegrundes reiche Broncefunde gemacht. Werfen wir einen Blick auf das Vorhandene zurück, dann drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß viele der jetzt gefundenen Gegenstände, wie das Getreide, die Mahlsteine, Schmucksachen, gute Waffen, gewebte Kleidungsstoffe, für die damalige Zeit zu kostbar waren, um in dem feuchten Wasser liegen zu bleiben, und der Besitzer derselben nur nicht Zeit gehabt hat, sie wieder zu Tage zu fördern. Der Verlust kann daher nicht in friedlicher oder alltäglicher Weise geschehen sein; aus diesem und anderen Gründen mag sie auch der über-

lebende Sieger nicht wieder herausgefischt haben, oder er griff bei seiner (sicher vorauszusetzenden!) Nachspürung der Beute nur nach den leicht transportablen und in die Augen fallenden Sachen. Durchbohrte Hundezähne, Bernsteinperlen ꝛc. entzogen sich den Blicken, wohingegen gute Streitärte (deren einige so wunderschön gearbeitet und polirt sind, wie dergleichen mittelalterliche aus Stahl) durch ihren Glanz sich auf dem Seegrunde verriethen, und nach ihnen wurde vermuthlich so lange getaucht und gefischt, bis sie gefunden oder ihr Nichtvorhandensein nachgewiesen war.

Das Bekannte genügt, uns zu sagen, daß die Verfertiger der Pfahlbauten schon einen bedeutenden Grad der Cultur besaßen — sie waren Ackerbauer, Weber, hatten mit der fernen Ostsee Handelsverbindung, liebten einfachen und feinern Schmuck und verstanden, sich das Wasser dienstbar zu machen. Die Herstellung der Bauten selbst bedingt schon eine große Entwickelung — mit Steinkeilen Bäume fällen und zuspitzen, dann dieselben von Booten aus vermittelst Schlägern einzurammen und auf dem Rost ein Gebäude aufzuführen, darf gewiß nicht mit Geringschätzung angesehen werden. Aus dem vorhandenen Nachlasse dürfen wir überdies auf viel vollkommenere Sachen schließen, die aber, wie wir annehmen können, nicht im Wasser blieben, weil sie entweder der Verlierer oder der Sieger wieder herausholte.

Es kommt nun darauf an, eine muthmaßliche Zeit des Untergangs der Pfahlbauten zu finden, und darin sind wir der Ansicht, dieselben nicht in die fabelhafte, sondern in die historische Zeit, in die Zeit des ersten Auftretens der Römer in unserm Norden, zu setzen. Einige Andeutungen über sogenannte Pfahlbauten finden wir auch in classischen Schriftstellern, und es läßt sich sicher annehmen, daß z. B. die Bataver sich beständig der Pfahlbauten bedienten. Die Bernsteinsachen in den schweizer Seen deuten überdies darauf hin, daß dieses versteinerte Harz nicht mehr Edelsteinen gleich geschätzt wurde, wie ursprünglich, da es die Phönizier noch von unsern Küsten holten. Die nahe Belegenheit der westlichen Schweiz und leichte Verbindung derselben mit Massilia (Marseille) erlaubt den Schluß, daß Kaufleute der letzteren Stadt es waren, die jene nordischen Producte dorthin geschafft haben, und dann können wir als entferntesten Zeitpunkt das Jahr 500 vor Chr. und als nächsten das Jahr 100 nach Chr. annehmen.

Aus dem Vorkommen von Pfahlbauten in unserm Norden den Schluß zu thun, daß die Gründer derselben von eben dem Stamme waren, wie die Helvetier oder ihre Vorgänger, dürfte übereilt sein, da gewisse Geräthe und Maximen den von einander entferntesten und verschiedensten Völkern eigen sind. Haben doch die neuesten Entdeckungen in nubischen Gräbern dargethan, daß dort Broncering von genau derselben Form und Metallmischung vorkommen, wie hier bei uns oder in Griechenland ꝛc.; benutzten doch Gallier wie Briten die Streitwagen, wie sie unendlich lange vor ihnen die Völker des Morgenlandes und die Hellenen brauchten. Die Phönizier und ihre Nachfolger im Geschäfte unterließen in Folge ihrer Handelspolitik jede Mittheilung über die Völker des Nordens, oder sie gaben übertriebene Berichte, um andere Unternehmer abzuschrecken; deshalb wissen wir nicht, wie die Menschen lange vor der kimbrisch-teutonischen Auswanderung in unserm Norden aussahen, welcher Race sie mithin angehören konnten. Pythegs (350 v. Chr.) giebt eine flüchtige Beschreibung der Kleidung der Bewohner der bis jetzt noch nicht bestimmten Zinninseln, „die lange bis auf die Fersen herabfallende schwarze Gewänder trugen, welche sie mit einem Gürtel um den Leib befestigten, und Stäbe in den Händen hielten", — wie jedoch ihr Wuchs und ihre Gesichtsbildung beschaffen war, darüber verlautet nichts. Nun ist aber unsere Zeit so reich an wissenschaftlich bedeutungsvollen Funden, und im Jahre 1857 ereignete es sich, daß man im südlichen Schleswig in moorigem Boden unter vielen menschlichen Resten auch das Gerippe eines Mannes fand, den man seitdem den „Bronzemann" getauft hat. Durch ihn wissen wir etwas über die äußerliche Erscheinung unserer Vorgänger oder Vorväter. Die Knochenreste lagen in einem dicken gespaltenen und ausgehöhlten Eichstamme, und entsprechen, was die Länge betrifft, der eines modernen hochgewachsenen Mannes; der Schädel war oval und noch mit schwarzem gekräuseltem Haar bedeckt, Spuren von Barthaaren konnte man nicht entdecken; an Kleidung war vorhanden ein schwarzes grobwolliges Hemd, ein eben solcher Schurz, zwei schwarze wollene Mocassins und eine Mütze aus demselben Stoffe. Die letztere war 4 Zoll hoch und oben flach, jedoch etwas schmaler wie unten. Außerdem war vorhanden eine Schachtel aus Birkenholz (oder Rinde) mit schwarzer Wolle überzogen, etwas größer wie eine Viertelmetze; ein Bronceschwert, ein sehr kleines Rasirmesser von Bronce, ein Trinkhorn und ein Kamm von Bronce. Da hätten wir die Reste eines Vorfahren in einer Tracht, welche sich der hochschottischen nähert — denn daß der Broncemann ein Phönizier sei, wie dies schwedische Forscher, oder „das Mitglied eines zartgliedrigen unbekannten Hindustammes", wie die Herren in Kopenhagen annehmen, glauben wir nicht, trotz des Schwertes mit dem kleinen Griff und der

schwarzen Haupthaare. Der Todte lag Jahrtausende in einem Eichenstamm — ein solcher enthält Gerbsäure — und dieser im Moorboden, der ebenfalls Gerbsäure und Eisen enthält; deshalb liegt wohl nichts näher, als daß das Haar unter dem Einfluß dieser dunkelbeizenden Stoffe eine chemische Zersetzung erfahren hat und ursprünglich hellgefärbt war. Die primitive Form des Sarges (genau solche sind jetzt mehrfach auch im übrigen Deutschland gefunden), sowie die Mitgabe des Trinkhorns ꝛc. sprechen noch besonders für einen Eingebornen — Germanen oder Kelten. Mit dieser rohen Sargform stimmt die Beschaffenheit zweier in Dänemark gefundenen Boote aus Eichenholz überein. Sie sind, das eine 6, das andere 8 Fuß lang aus einem Stamme unter Anwendung von Feuer und Hiebgeräthen gearbeitet; in der Mitte des Bodens vom kleineren Boote hat man eine und in der des andern zwei Scheidewände stehen lassen, die vielleicht als Ruderſitze dienten und bei dem letzteren gleichzeitig mit ihrem umschlossenen Raum als Aufbewahrungsort von Fischergeräthen.

Wir halten die Urbewohner Südschleswigs identisch mit denen Mecklenburgs in vorslavischer Zeit, sind also der Meinung, daß das Aeußere des eben beschriebenen Schleswigers auch auf diese paßt, und geben zur Vervollständigung des Bildes noch etwas, das über Sitten und Gebräuche der Urbewohner des mit Pfahlbauten gesegneten Mecklenburgs Aufschluß giebt.

Bei Peccatel ließ im Jahre 1845 der Archivrath Lisch einen der drei dicht bei einander liegenden Hügel öffnen und fand in der Mitte desselben einen Steinhaufen, unter dem ein verbranntes Gerippe und daneben ein Haufen Broncesachen lagen; außerdem fand man in demselben Hügel, in der Richtung von Osten nach Westen, einen aus mehreren Theilen bestehenden Opferaltar. Ostwärts bestand dieser aus einem 5 Fuß hohen Würfel, an diesen schloß sich westlich eine ähnliche Erhöhung, in welcher ein 2 Fuß tiefer und 3 Fuß im Durchmesser haltender Kessel stand, der mit seinem Rande einen Fuß hervorragte. An diesen Altar schloß sich wieder ein 5 Fuß hoher, 10 Fuß langer und ebenso breiter Opfertisch. Alles bestand aus einer sandigen Lehmmasse und der Kessel war in seinem Standort förmlich von Ruß und Kien oder Blut festgebrannt und schwarz gefärbt. Auf ebener Erde dicht an der westlichen Seite des Altars stand ein 6 Fuß langer, 3 Fuß breiter und 1 Fuß tiefer Sarg mit 3 Zoll dicken Wänden aus schwarzgebranntem sandigem Lehm; in ihm lag das Skelett einer unverbrannten Leiche mit dem Haupte nach Westen und den Füßen nach Osten gegen den Altar gekehrt.

(69.) (Verein zur Sammlung von Alterthümern und Kunstgegenständen in Wismar.) Man berichtete aus Wismar unter dem 7. August: Seit einiger Zeit hat sich hier ein Verein zur Sammlung von Alterthümern und Kunstgegenständen gebildet, um daraus mit der Zeit eine Art Museum zu schaffen. Die Sache ist durch Beiträge hiesiger Einwohner jetzt so weit gefördert, daß man ein Local in der Dankwartstraße gemiethet und mit der Aufstellung der bereits gesammelten Gegenstände begonnen hat. Die Beschaffung der Mittel und die Einrichtung ist von dem Maler Canow und dem Unterofficier Büsch betrieben. Für die erste Anregung und Verwirklichung des Unternehmens ist der Hofmaurermeister Lundwald besonders thätig gewesen.

(70.) (Alexandrinen-Stift in Rostock.) Um altersschwachen, verlassenen armen Frauen, auf welche sich die Thätigkeit des Krankenvereins in Rostock nicht erstreckt, einen gesicherten Zufluchtsort zu gewähren, trat ein Verein dortiger Damen im Winter $18^{59}/_{60}$ zusammen. Da der Vorstand des Diakonissenhauses Bethlehem zu Ludwigslust den Damen bereitwilligst eine Schwester zur Disposition gestellt hatte, so konnte das Asyl unter Leitung derselben zu Ostern 1860 (21. April) mit drei Frauen in einem gemietheten Hause eröffnet werden. Es stellte sich indeß bald heraus, daß das Miethen eines Hauses für die vorliegende Bestimmung mancherlei Unzuträglichkeiten hatte; man beschloß daher ein Haus anzukaufen, obgleich man noch über kein Capital zu verfügen hatte. Indeß stiegen die Beiträge so, daß man schon im Johannis-Termin 1860 ein am Otternsteig in der Steinthor-Vorstadt gelegenes Haus für 2800 Thlr. kaufen konnte. Dies wurde besonders durch die Bereitwilligkeit der Sparcasse, welche eine zinsenlose Anleihe von 1000 Thlr. gab, so wie durch ein Legat der Erben des Herrn von der Lühe-Sildemow im Betrage von 1000 Thlr. ermöglicht. Das neue Haus wurde am 17. September 1860 durch einen der Ortsgeistlichen eingeweiht und dem Gebrauche übergeben. Bald mehrten sich die Anmeldungen, und man war durch die Beiträge des Großherzogs, der verewigten Frau Großherzogin Auguste und besonders der Frau Großherzogin Alexandrine, welche auch den Vorstandsdamen zu gestatten geruhte, das Stift nach Allerhöchstihrem Namen zu nennen, so wie durch reichliche Beiträge vieler Gutsbesitzer in den Stand

gesetzt, am Schlusse des Jahres 1860 schon zwölf alte Frauen zu verpflegen. Andere alte Frauen konnten wenigstens vom Stifte aus beköstigt werden. Das Maximum der auf diese Weise verpflegten Frauen betrug 19; davon waren 16 im Hause untergebracht. Im Frühjahr 1863 wurden 15 Frauen im Asyl verpflegt und außerdem noch zwei gespeist. Eine Diakonissin mit Hülfe eines Dienstmädchens versieht seit Johannis 1862 die ganze Arbeit, nachdem von Ostern 1861 bis zu dem eben genannten Zeitpunkte zwei Diakonissen in Thätigkeit gewesen waren. Beiläufig sei hier bemerkt, daß die Thätigkeit der Diakonissen in Rostock bald solche Anerkennung fand, daß schon im Sommer 1861 zwei Schwestern an der chirurgischen Station des Stadtkrankenhauses angestellt wurden; jetzt ist auch die medicinische Station mit zwei Schwestern versorgt. — Das Asyl zählt außer den von der Schwester bewohnten Räumlichkeiten und einem großen Speisezimmer 10 kleine freundliche Zimmer, deren eins sich im Neben-Gebäude befindet. Die Alten, welche meist zu zweien oder dreien zusammenwohnen, versammeln sich in dem gedachten größeren Zimmer zu den fünf täglichen Mahlzeiten, so wie zu den Morgen- und Abendandachten. Die Sachen, welche sie mitbringen, bleiben in ihrem Besitze und fallen nach ihrem Tode selbstverständlich an ihre Erben, falls sie nicht selbst anderweitig darüber verfügen. Obgleich zum großen Theile schon in den Siebzigen, sind doch nur 3 fortwährend bettlägerig. Auch sind im Ganzen erst drei Sterbefälle vorgekommen. Wenn es gleich die Absicht der Vorsteherinnen ist, nicht sieche und kranke, sondern nur altersschwache Frauen aufzunehmen, so werden doch Diejenigen, welche im Stifte erkranken, dort verpflegt. Am 1. August 1862 hatten die Vorsteherinnen die Freude, die hohe Beschützerin des Asyls, J. K. H. die Frau Großherzogin Alexandrine, im Stifte umherführen zu dürfen. Allerhöchstdieselbe geruhte, die einzelnen Alten in ihren Stuben aufzusuchen, jeder ein Wort der Theilnahme zu spenden und ein reichliches Geschenk zurückzulassen. — Das Asyl besteht zu Zeit nur durch jährliche und einmalige Beiträge. Zu dem oben genannten Legate kommt noch ein Legat der Frau Gräfin von Bassewitz, geb. v. Levetzow, welche im October 1861 100 Thlr. für das Stift aussetzte, so wie im Sommer 1862 durch Vermittlung des Dr. Pries in Rostock ein Legat von 200 Thlr.

(71.) (Vorschußverein in Güstrow.) Geschäftsbericht vom 30. Juni 1863. Zahl der Mitglieder 230. Das Guthaben derselben in der Vereins-Casse betrug 4080 Thlr. 17 ßl. Bestand des Reservefonds 198 Thlr. 17 ßl. Dem Vereine gegebene Darlehen und Spar-Einlagen 19,011 Thlr. 44 ßl. Im verflossenen Vierteljahre wurden ausgeliehen 195 Vorschüsse im Betrage von 22,480 Thlr., und zurückgezahlt 148 Vorschüsse im Betrage von 17,033 Thlr. An Zinsen und Schreibgebühr wurden für die ausgeliehenen Vorschüsse eingenommen 348 Thlr. 15 ßl. Das Conto der ausstehenden Vorschüsse betrug 20,860 Thlr.

(72.) (Vorschußverein in Röbel.) Ueber den Geschäftsbetrieb des Vorschußvereins zu Röbel vom 1. April bis 30. Juni 1863 wird Folgendes veröffentlicht: A. Einnahme. 1) Zahlung auf die Stamm-Actien 175 Thlr. 16 ßl., 2) Receptionsgelder 9 Thlr. 24 ßl., 3) aufgenommene Darlehen 1625 Thlr, 4) Spareinlagen 752 Thlr. 16 ßl., 5) restituirte Vorschüsse 9318 Thlr., 6) Zinsen auf gegebene Vorschüsse 179 Thlr. 12 ßl. 3 pf., 7) Wechselschreibgebühr 11 Thlr. 16 ßl., 8) Cassenbestand beim Beginn des Quartals 464 Thlr. 17 ßl., Summa 12,535 Thlr. 5 ßl. 3 pf. (in den beiden ersten Quartalen 23,758 Thlr. 17 ßl. 3 pf.). B. Ausgabe. 1) Gegebene Vorschüsse — 161 Pöste — 11,141 Thlr., 2) zurückgezahlte Darlehen 300 Thlr., 3) zurückgezahlte Spareinlagen 91 Thlr. 36 ßl. 3 pf., 4) Zinsen von Darlehen 93 Thlr. 40 ßl., 5) Zinsen von Spareinlagen 3 Thlr. 33 ßl. 3 pf., 6) Verwaltungskosten 9 Thlr. 44 ßl., Summa 11,640 Thlr. 9 ßl. 9 pf. (in den beiden ersten Quartalen 22,863 Thlr. 21 ßl. 9 pf.) Vermögensbestand am Schluß des zweiten Quartals 477 Thlr. 39 ßl. Verhältniß des eignen Geldes zum fremden Gelde wie 1 zu 4. Mitglieder 321.

(73.) (Vorschuß-Verein in Boizenburg.) Rechnungsabschluß des ersten Geschäftsjahrs vom 1. Juli 1862 bis zum 30. Juni 1863. Mitgliederzahl: 79. Einnahme 7761 Thlr. 3 pf. Ausgabe: 7641 Thlr. 10 ßl. 3 pf. In Casse baar 119 Thlr. 38 ßl. Die im Laufe des Jahrs gemachten Vorschüsse sind in folgenden Dimensionen geschehen: 4 Pöste à 300 Thlr., 2 Pöste à 250 Thlr., 7 Pöste à 200 Thlr., 3 Pöste à 150 Thlr., 23 Pöste à 100 Thlr., 1 Posten à 170 Thlr., 11 Pöste à 50 Thlr., 1 Posten à 34 Thlr., 1 Posten à 30 Thlr., 1 Posten à 26 Thlr., 10 Pöste à 25 Thlr., 4 Pöste à 20 Thlr., 4 Pöste à 10 Thlr. Das Verhältniß des eigenen zum fremden Capital, 385 Thlr. 24 ßl. zu 2915 Thlr. 32 ßl. 3 pf., ist das von 1 zu $7^4/_7 = 13^1/_4$ pCt. Die

Dividende auf die Stammantheile der Mitglieder würde gewesen sein — ohne die Kosten — 26½ pCt., macht auf jeden eingeschossenen Thaler 12¾ Schilling.

(74.) (Vorschuß- und Spar-Casse in Grevismühlen.) Generalversammlung am 25. Juli. Jahres-Bericht für den Zeitraum vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863. 1) Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1862 187. Es traten aus im Laufe des Jahres 13, es traten hinzu 30, somit Zuwachs 17, und Bestand am 1. Juli 1863 204. Die Mitglieder hatten am 1. Juli 1862 einen durch Monatsbeiträge gebildeten Fonds von 3144 Thlr. 11 ßl. 6 pf. Dazu kamen a. durch die vorjährige zugeschriebene Dividende 59 Thlr. 46 ßl., b. durch neue Monatsbeiträge 857 Thlr. 32 ßl., c. zugeschriebene Zinsen p. ult. Juni 1863 83 Thlr. 43 ßl. 3 pf., Summa 4145 Thlr. 36 ßl. 9 pf. Durch Rückzahlung wurden davon abgängig 697 Thlr. 24 ßl. 9 pf., Bestand des Mitglieder-Guthabens am 1. Juli 1863 3448 Thlr. 12 ßl. 2) Die Spar-Einlagen hatten am 1. Juli 1862 einen Bestand von 8140 Thlr. 20 ßl. 6 pf. Hiezu kamen im Rechnungs-Jahre a. durch neue Einlagen 2745 Thlr. 13 ßl. 6 pf., b. durch zugeschriebene Zinsen p. ult. Juni 1863 251 Thlr. 41 ßl. 3 pf. Davon durch Rückzahlung an die Einleger 2622 Thlr. 41 ßl 3 pf., somit Zuwachs 374 Thlr. 13 ßl. 6 pf., Bestand am 1. Juli 1863 8514 Thlr. 34 ßl. 3) An Vorschüssen hatte die Casse am 1. Juli 1863 ausstehend 9241 Thlr. 3 ßl. Im Laufe des Rechnungs-Jahres wurden in 524 Pösten neu ertheilt für 36,833 Thlr. 24 ßl., zurückgezahlt wurden (excl. Zinsen) 35,457 Thlr. 31 ßl., bleibt ein Mehr von 1425 Thlr. 41 ßl. Bestand von Ausständen am 1. Juli 1863 10,666 Thlr. 44 ßl. 4) An belegten Hypotheken standen am 1. Juli 1862 aus 1771 Thlr. 23 ßl, davon wurden wieder zurückgezahlt 500 Thlr., und bleibt, da nichts hinzugekommen, am 1. Juli 1863 Bestand 1171 Thlr. 23 ßl. 5) Der Gewinn berechnet sich durch folgende Zusammenstellung: Es wurden an Zinsen vereinnahmt, auf zurückgezahlte Vorschüsse 577 Thlr. 11 ßl, und auf belegte Hypotheken 58 Thlr. 41 ßl.; Gesammt-Zinsen-Einnahme 636 Thlr. 4 ßl. Hiervon wurden folgende Geschäfts-Unkosten bestritten, als: a. Zinsen, den Mitgliedern am Jahresschlusse zugeschrieben 87 Thlr. 24. ßl. 6 pf., den Spar-Einlagen zugeschrieben 251 Thlr. 21 ßl. 3 pf; b. Gehalte, dem Kassier ½ % von 36,800 Thlr. Vorschüssen 184 Thlr., dem Boten 18 Thlr.; c. Unkosten, Drucksachen 9 Thlr. 8 ßl., Porto 15 ßl., Vereinsorgan und Centralbureau 3 Thlr.; Gesammtbetrag 553 Thlr. 40 ßl. 9 pf. Bleibt ein Netto-Gewinn von 82 Thlr. 11 ßl. 3 pf. Hiervon würden noch zu kürzen sein der statutenmäßige Abtrag auf das Inventarium 15 Thlr., und der Beitrag an das Centralbureau für $18^{62}/_{63}$ mit 3 Thlr., bleiben 64 Thlr. 8 ßl. 3 pf. Wenn der am 1. Juli 1862 zur Dividenden-Vertheilung concurrirende volle Thaler-Bestand des Mitglieder-Conto 2289 Thlr. betrug, so würde, wenn der Thaler $1^1/_4$ ßl. erhielte, dies ergeben 59 Thlr. 27 ßl. 3 pf., wonach ein Ueberschuß von 4 Thlr. 29 ßl. verbliebe, welcher mit zur nächstjährigen Vertheilung zurückgesetzt wird. 6) Das Inventarien-Conto, gebildet durch die bei der Begründung angeschafften Utensilien, mit jährlicher Tilgung, betrug am 1. Juli 1863 noch 60 Thlr. Davon wurden laut Beschluß der vorjährigen General-Versammlung 15 Thlr. abgesetzt, bleibt am 1. Juli 1863 noch ein Activ-Bestand von 45 Thlr. 7) Der Cassen-Umsatz stellt sich wie folgt: Bestand am 1. Juli 1862 295 Thlr. 6 ßl. 3 pf., Einnahme 41,107 Thlr. 29 ßl. 3 pf., Gesammt 41,402 Thlr. 35 ßl. 6 pf. Davon ab die Ausgaben 41,240 Thlr. 45 ßl. 6 pf., bleibt am 1. Juli 1863 ein Cassenbestand von 161 Thlr. 38 ßl. Die Bilanz stellt sich demnach wie folgt: I. Activa. 1. Vorschuß-Conto 10,666 Thlr. 44 ßl, 2. Hypothek-Conto 1171 Thlr. 23 ßl., 3. Inventar-Conto 45 Thlr. 4. Cassa-Conto 161 Thlr. 38 ßl., Summa 12,045 Thlr. 9 ßl. II. Passiva. 1. Mitglieder-Conto 3448 Thlr. 12 ßl., 2. Einlagen-Conto 8514 Thlr. 34 ßl., 3. Saldo, Gewinn- und Verlust-Conto 82 Thlr. 11 ßl., Summa 12,045 Thlr. 9 ßl. Es wurde der Antrag gestellt, daß auch auf die bei der Casse gegen Anleihen verpfändeten Mitglieder-Conti Depositenscheine ausgegeben werden möchten, was bisher nur für fremde Werth-Documente geschah, und als zweckmäßig angenommen.

(75.) (Vorschuß-Verein in Ribnitz.) General-Versammlung am 27. Juli. Nach dem Berichte über das mit dem 30. Juni abgelaufene Rechnungsjahr betrug die Einnahme 39,706 Thlr. 16 ßl. 1 pf., die Ausgabe 38,061 Thlr. 8 ßl., der Cassenbestand ult. Juni 1645 Thlr. 8 ßl. 1 pf. Den Beschlüssen dieser General-Versammlung entnehmen wir Folgendes: 1) Die Spar-Einlagen werden mit 3½ pCt. p. a. verzinset; die Zinsen werden indeß erst vom 1. des der Einlage folgenden vollen Monats berechnet. Die Kündigungs-Fristen sind dahin abgeändert, daß bei Einlagen bis zu 10 Thlr. keine, von 10 bis 25 Thlr. eine vierwöchige, über 25 Thlr. eine vierteljährige Kündigung erforderlich ist. Bei Prolongations-Anträgen ist fortan für das Antrags-Formular ¼ ßl. Gebühr zu entrichten.

(76.) (Vorschuß-Verein in Teterow.) General-Versammlung am 10. August. Bericht über das Halbjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni. Die Einnahme betrug 40,525 Thlr. 13 ßl. 3 pf., die Ausgabe 32,963 Thlr. 25 ßl, so daß ultimo Juni ein Cassenvorrath von 7561 Thlr. 36 ßl. 3 pf. verblieb. Von den einzelnen Einnahme-Positionen betrugen die zurückgezahlten Vorschüsse 19,595 Thlr., die Zinsen auf Vorschüsse 583 Thlr. 1 ßl. 3 pf, die aufgenommenen Darlehen 6005 Thlr, die Conto-Corrent-Anleihen 5000 Thlr., die Spar-Einlagen 7014 Thlr. 35 ßl., die Eintrittsgelder der Mitglieder 29 Thlr., die Monatssteuern derselben 529 Thlr. 16 ßl., insgemein 50 Thlr. 12 ßl. 9 pf. Ausgegeben sind an Vorschüssen 25,286 Thlr., an zurückgezahlten Darlehen 3500 Thlr., an Conto-Corrent 2500 Thlr., an zurückgezahlten Einlagen 1345 Thlr. 40 ßl. 9 pf., an Zinsen auf Darleben 142 Thlr. 45 ßl. 3 pf., an Zinsen auf Einlagen 24 Thlr. 19 ßl. 3 pf., an Verwaltungskosten 19 Thlr. 47 ßl. 9 pf., insgemein 144 Thlr. 16 ßl. (davon ausgezahlte Dividenden 103 Thlr. 8 ßl, zurückgezahltes Guthaben 37 Thl., Beitrag zum Central-Bureau in Potsdam 4 Thlr. 8 ßl.) Die obigen 25,286 Thlr. Vorschüsse wurden in 223 Pösten weggegeben, prolongirt wurden 18,891 Thlr. in 180 Pösten, so daß also im Ganzen 403 Vorschüsse zum Gesammtbetrage von 44,177 Thlr. bewilligt sind. — Zu den vorhanden gewesenen 272 Mitgliedern sind 29 hinzugekommen; ausgeschieden, resp. gestrichen sind 4, und zwar 1 durch den Tod, 1 wegen Auswanderung, 1 wegen Concurses und 1 wegen rückständiger Monatsbeiträge, so daß die Mitgliederzahl gegenwärtig 297 beträgt. Der bedeutende Cassenvorrath war dadurch entstanden, daß noch am Schlusse des Juni-Monats Capitalien, welche dem Vereine zu $3^1/_2$ pCt. offerirt wurden, angenommen waren, um davon die Conto-Corrent-Anleihen, welche mit 5 pCt. verzinst werden müssen, abzutragen, was inzwischen auch geschehen. Auf der Tagesordnung stand der Antrag des Vorstandes, auch pro 1863 wie im Vorjahr 10 pCt. des Reingewinns zum Reservefonds abzusetzen, welcher ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben ward. Der Beitritt des Vereins zu dem Verbande norddeutscher Genossenschaften, welchen die Deputirten desselben bei der am 19. und 20. April d. J. in Rostock stattgehabten Versammlung nur mit Vorbehalt erklärt hatten, wurde definitiv genehmigt. — Weiter stand zur Verhandlung ein Antrag des Vorsitzenden: die Beschränkung der Zahl der Prolongationen bei Vorschüssen gegen Pfand aufzuheben. Auch dieser Antrag ward genehmigt, und der betreffende Paragraph der Statuten sofort zu Protokoll neu redigirt. Wegen Haftung ausscheidender Mitglieder wurde die Fassung der Statuten des Rostocker Vereins angenommen, wonach das ausscheidende Mitglied binnen Jahresfrist die schriftliche Zusicherung fordern darf, daß der Verein ihm für die während seiner Mitgliedschaft eingegangene Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger aufkommen werde. Der Antrag, den Maximalsatz bei Vorschüssen gegen Bürgschaft aufzuheben, ward abgelehnt.

(77.) (Vorschuß-Verein in Marlow.) Generalversammlung am 10. August. Bericht über das erste Geschäftsjahr. Der Gesammtumsatz betrug — Einnahme: 29,766 Thlr. 28 ßl. 7 pf.; Ausgabe: 29,550 Thlr. 21 ßl.; Kassenbestand: 216 Thlr. 7 ßl. 7 pf. An Vorschüssen incl. Prolongationen wurden gegeben 254 Pöste im Betrage von 20,010 Thlr., darunter Vorschüsse zu 3-, 4-, 5-, 700 Thlr. und einer zu 2000 Thlr. Zurückgezahlt wurden 15,464 Thlr. in 186 Pösten, so daß am 31. Juli noch ein Bestand von 4546 Thlr. in 68 Pösten verblieb. An Vorschußzinsen wurden erhoben 306 Thlr. 44 ßl. 4 pf. An Capitalien wurden angeliehen 8197 Thlr., davon zurückgezahlt 5825 Thlr. Der Rostocker Bank wurden pr. Contocorrent entnommen 4500 Thlr., davon zurückgezahlt 3500 Thlr. An Spareinlagen sind gemacht 690 Thlr. 6 ßl. 3 pf., davon zurückgezahlt 9 Thlr. An Zinsen hatte der Verein zu zahlen 121 Thlr. 46 ßl. 3 pf., den Spareinlagen wurden Johannis gut geschrieben 5 Thlr. 32 ßl. 10 pf. Die Verwaltungskosten betrugen 15 Thlr. 27 ßl. 6 pf. Das Gesammtguthaben der Mitglieder betrug 555 Thlr. 24 ßl., hiervon wurden zurückgezahlt an drei ausgeschiedene Mitglieder 16 Thlr. 44 ßl. Eintrittsgelder sind von 106 Mitgliedern erhoben 33 Thlr. und davon die ersten Einrichtungskosten bezahlt mit 51 Thlr. 47 ßl. 3 pf, so daß ein Rest von 1 Thlr. 9 ßl. für den Reservefonds verblieb. — Es stellt sich hiernach folgende Bilance heraus; Activa: Bestand der Vorschüsse in 68 Pösten 4546 Thlr.; Kassenbestand 216 Thlr. 7 ßl. 7 pf, Summa 4762 Thlr. 7 ßl. 7 Pf. Passiva: Gesammtguthaben der Mitglieder 538 Thlr. 28 ßl.; Reservefonds 1 Thlr. 9 pf.; Spareinlagen 686 Thlr. 39 ßl. 1 pf.; angeliehene Capitalien 2372 Thlr.; Rostocker Bank 1000 Thlr.; per Conto a Nuovo: über den 31. Juli hinaus erhobene Vorschußzinsen 32 Thlr. 28 ßl. 10 pf., noch schuldige Zinsen für Monat Juli a) auf Anleihen 7 Thlr. 43 ßl. 6 pf., b) auf Spareinlagen 1 Thlr. 36 ßl 9 Pf.; Reingewinn: 121 Thlr. 22 ßl. 8 pf, Summa 4762 Thlr. 7 ßl. 7 pf. Nach den Statuten wird im ersten Jahre keine Dividende gegeben, und geschah deshalb die Vertheilung des Reingewinns nach Beschluß der Generalversammlung

wie folgt: Dem Cassier wurden für seine Mühewaltung im ersten Geschäftsjahre 50 Thlr. überwiesen, dann soll eine feuerfeste Geldkiste angeschafft, und der dann noch verbleibende Rest dem Reservefonds zugetheilt werden. Von den sonst noch gefaßten Beschlüssen der Generalversammlung sind besonders hervorzuheben, daß es dem Vorstande gestattet sein soll, auch Auswärtige zu Mitgliedern des Vereins aufzunehmen, und daß der Zinsfuß auf 6¾ pCt. ermäßigt ist.

(78.) (Notizen zum mecklenburgischen Schiffbau 1863. Vergl. 64.) Es liefen vom Stapel: 1863, August 13, in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters E. Padderatz die Bark Woizlava, Capt. Fritz Molchin. Dieselbe ist kupferfest, hat 110 Fuß Kiellänge, 26 Fuß Breite, 13 Fuß Höhe und wird circa 150 Rostocker Lasten tragen. Dieselbe ist für Rostocker Rechnung gebaut und steht unter Correspondenz von Max Padderatz.

Futterbedarf und Mistertrag nach Quantität und Qualität.

Von W. Kette-Jassen.

Die am Ende stehende Tabelle ist von mir unter Benutzung der Arbeiten von E. Wolff, J. Kühn, Grouven, Lehmann und Anderer zusammengestellt und im Nachfolgenden mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet, um mit Hülfe derselben auf Grund der neueren Versuche über Viehfütterung, wie der praktisch landwirthschaftlichen Erfahrungen die verschiedenen Futtermittel so zu Futterrationen zusammenstellen zu können, daß sie sowohl betreffs ihres Nährstoffgehaltes, als ihrer Verdaulichkeit und Einwirkung auf die Verdauungsorgane und die Blutbeschaffenheit dem Bedürfniß des Viehes je nach seiner Natur und der von ihm geforderten Leistung möglichst entsprechen. Zum Schluß folgt ein Versuch, aus den Daten der neueren Fütterungsversuche den zu erwartenden Stallmist im Voraus zu berechnen, und zwar sowohl betreffs seines Gewichtes, als seiner Trockensubstanz, als endlich seines relativen Werthes gegenüber den Hauptdungstoffen des Handels.

Weder das pflanzliche noch das thierische Leben ist im Stande, ponderable Substanz zu erschaffen oder zu vernichten; also jede Gewichtsdifferenz auch eines belebten Organismus entspricht der stattgehabten Aufnahme oder Ausgabe. Alle Substanzen, die nach dem heutigen Standpunkte der Chemie als Grundstoff oder Element gelten, sind auch für Pflanze und Thier Grundstoffe oder Elemente im chemischen Sinne; es ist also z. B. keine Pflanze im Stande, Natrium in Kalium umzuwandeln, und kein Thier vermag aus irgend einer phosphorfreien Substanz Phosphor zu erzeugen. Alle Qualitätsänderungen infolge des pflanzlichen und thierischen Lebens bestehen vielmehr darin, daß in dem belebten Organismus die Grundstoffe in den zur Aufnahme gelangten Substanzen zu andern, zum Theil dem pflanzlichen oder thierischen Leben eigenthümlichen Verbindungen zusammentreten.

Es ist indeß nicht ausreichend, daß die Thiere die Grundstoffe, aus denen sie bestehen, sämmtlich und in hinreichender Quantität von außen zugeführt erhalten; dieselben müssen sich auch in bestimmter chemischer Verbindung befinden, um von jenen als Nährstoffe benutzt werden zu können. Rind, Schaf, Pferd und Schwein, um deren Ernährung es sich hier handelt, werden landwirthschaftlich mit Vegetabilien ernährt, obschon das Schwein von Natur auch auf thierische Stoffe angewiesen ist. Außer Wasser und Asche, d. h. Mineralstoffen, sind die Hauptbestandtheile der Vegetabilien:

1. Stickstoffhaltige organische Substanzen, als Eiweiß, Kleber, Käsestoff, die wir im Nachfolgenden als Proteïnstoffe bezeichnen wollen.

2. Stärke, Zucker, Gummi, die außer Kohlenstoff noch Wasserstoff und Sauerstoff in dem Verhältniß wie das Wasser enthalten, und deshalb Kohlenhydrate genannt werden. Aus

ihnen bildet sich durch Umlagerung der Atome, ohne daß Etwas hinzu- oder abkommt, die Milchsäure. An die Kohlenhydrate schließen sich die Pektinstoffe, die Gallertstoffe der fleischigen Früchte und Wurzeln, die mehr Sauerstoff als die Kohlenhydrate enthalten. Kohlenhydrate und Pektinstoffe sind zusammen in der vierten Colonne der Tabelle aufgeführt.

3. Fette, die weniger Sauerstoff als die Kohlenhydrate enthalten.

4. Holzfaser und

5. Pflanzensäuren, Wachs, Harz und mehr oder weniger noch unbekannte, sogenannte Extractivstoffe, die nicht zur Ernährung der genannten Thiere beizutragen scheinen.

Die eigentliche Ernährung der Thiere und die damit im engsten Zusammenhange stehenden Vorgänge sowohl der Bildung der Athmungsproducte: Wasser und Kohlensäure, als des Harnstoffs und der Harnsäuren erfolgt im Blute. Die durch den Verdauungsact gelösten Nährstoffe der Futtermittel gelangen, sei's direct, sei's durch Vermittlung der Chylusgefäße, in dasselbe; ebenso die Lymphe, das Product der Rückbildung der thierischen Stoffe und Gebilde. Der thierische Leib besteht, abgesehen von seinen Aschenbestandtheilen und einer bedeutenden Quantität Wasser, vorherrschend aus stickstoffhaltigen organischen Stoffen; daher der eigenthümliche Geruch beim Verbrennen thierischer Substanz gegenüber pflanzlicher. An stickstofffreier organischer Substanz enthält er fast nur Fett. Obschon die von den Thieren eingeathmete Luft reich an Stickstoff ist, so sprechen doch alle Beobachtungen und Erfahrungen dafür, daß der Stickstoff der thierischen Substanz allein oder doch ganz vorherrschend aus den Proteïnstoffen der Nahrungsmittel stammt. Es lag also nahe, den Nähreffect der Futtermittel vorherrschend mit ihrem Gehalt an Proteïnstoffen in Zusammenhang zu bringen. Die Hypothesen, die Boussingault und später v. Liebig in dieser Beziehung aufstellten, stimmten indeß nur sehr unvollkommen mit den thatsächlichen Erscheinungen des thierischen Lebens. Erst die Arbeit von Bischoff und Voit (Gesetze der Ernährung des Fleischfressers) brachte einige Klarheit. Diese Forscher setzen die dem lebenden Thiere eigenthümlichen Bewegungs- und Wärme-Erscheinungen in nähere Beziehung zur substanziellen Ernährung. Alle Bewegungs-Erscheinungen beim belebten Thiere, innere wie äußere, laufen nach ihnen parallel mit dem Verbrauch von Muskelsubstanz des Thieres. Das muskulöse Thier ist kräftiger, als das abgemagerte; das ohne Erholung arbeitende Thier magert ab und wird kraftlos. Die lebende Kraft eines jeden Muskels, also auch der Substanzenverbrauch in ihm zu Bewegungseffecten, geht parallel mit seiner Masse. Aber auch das ruhende Thier verrichtet dauernd Bewegungseffecte, als da sind Verdauung, Athmung, Umlauf des Blutes. Die solcher Gestalt dauernd verbrauchte Muskelsubstanz erfordert Ersatz durch die Nahrung, und zwar wird ihr dieser durch die Proteïnstoffe des genossenen, verdauten und ins Blut gelangten Futters. Nachdem die Muskelsubstanz unter Umlagerung ihrer Atome zu Bewegungseffecten, inneren wie äußeren, verbraucht ist, dient sie noch unter unvollständiger Oxydation mit dem eingeathmeten Sauerstoffe zur Wärmebildung und wird demnächst im Harn ausgeschieden. Diese Wärmequelle allein genügt aber nicht. Das Fehlende zu ersetzen, werden dann die stickstofffreien Bestandtheile der Nahrung, z. B. Zucker, im Blute verbrannt; und wenn auch diese nicht genügen, kommt das im thierischen Körper abgelagerte Fett zur Verbrennung. Hiernach kommen also die vom Futter ins Blut gelangten Proteïnstoffe immer zum Ansatz; die Muskelsubstanz vermehrt sich aber nur, wenn der Ansatz den Verbrauch zu Bewegungseffecten übersteigt. In der Ruhe steigt der Bedarf an Bewegungseffect, also der Muskelsubstanz-Verbrauch, nach Bischoff's und Voit's Ansicht vorherrschend aber dann, wenn viel Proteïn aus der Nahrung ins Blut gelangt; ferner wenn, wie schon erwähnt, viel Muskelsubstanz vorhanden ist.

Die Thatsache, daß ein Thier dauernd weder allein mit Proteïnstoffen, noch allein mit einem oder mehreren der stickstofffreien Nährstoffe ernährt werden kann, sondern daß es mindestens Proteïnstoff und einen der stickstofffreien Nährstoffe gleichzeitig bedarf, wird durch die Bischoff-Voit'sche Theorie gut erklärt. Auch läßt sich aus derselben in Uebereinstimmung mit der Praxis leicht herleiten, wann ein Thier zu einer sachgemäßen Ernährung eine Steigerung an Proteïn, wann eine Steigerung an stickstofffreien Nährstoffen im Futter bedarf. Aber auch die volle Richtigkeit dieser Theorie zugegeben, so bleibt doch immer noch Vieles unaufgeklärt. Ein mit Fleisch ernährter Hund scheidet fast sämmtlichen Stickstoff und Phosphor im Harn aus. Ein mit Vegetabilien ernährter Ochse scheidet fast sämmtlichen Phosphor im Koth, und etwa eben so viel Stickstoff im Koth als im Harn aus. Woher stammt im letztern Falle nun der Phosphor und Stickstoff im Koth? Passiren sie, wie die Kieselsäure, Magen

und Darm, ohne aufgesogen zu werden? oder sind sie aufgesogen und dann wieder ausgeschieden? und wo, wann, wie findet ihre Ausscheidung statt? — — Wenn sie aber nicht aufgesogen werden, warum ist ihre Gegenwart in den Futtermitteln erfahrungsmäßig doch nothwendig, um gewisse Nährzwecke zu erreichen? wirken sie etwa indirect, indem sie die Verdauung und Aufsaugung anderer Nährstoffe vermitteln? — — Alles Fragen, worauf die Antwort zur Zeit noch so gut wie gänzlich fehlt.

Bischoff und Voit haben beiläufig durch die Methode ihrer Forschung auch die Thatsache klar gelegt, daß die Aenderungen im lebenden Gewichte eines Thieres allein durchaus nicht über Zu- und Abnahme desselben an Fleisch und Fett so ohne Weiteres entscheiden. Es ist bereits erwähnt, daß im thierischen Körper sich viel Wasser findet. In extremen Fällen führte die reichliche Aufnahme von Wasser in die animalen Gewebe bei ihrem Versuchs-Hunde dahin, daß das lebende Gewicht stieg, trotzdem Fleisch und Fett sich vermindert hatten; und umgekehrt. Die näheren Bedingungen solcher Wasser-Aufnahme und Ausscheidung sind zur Zeit noch ziemlich dunkel. Die Thatsache selbst aber muß ernstlich in Betracht gezogen werden, wenn es gilt, den Nähreffect eines Futtermittels aus der Aenderung des lebenden Gewichtes abzuleiten. Ob ein Futtermittel extensiv oder intensiv nährt, worüber später mehr, hängt in der Hauptsache davon ab: ob es die Aufnahme von viel oder wenig Wasser in Blut und Gewebe veranlaßt.

Betreffs der thierischen Fettbildung ist es unzweifelhaft, daß bei reichlicher Fütterung im Körper der Thiere mehr Fett abgelagert wird, oder doch werden kann, als sich im verzehrten Futter findet. Es muß sich also Fett aus den andern Nährstoffen des Futters bilden können. Die Mastungsversuche von Lawes und Gilbert machen es fast unzweifelhaft, daß die Fettbildung bei der Mast, vorausgesetzt, daß die Thiere vorher ausgewachsen sind und sich in gutem Futterzustande befinden, ganz vorherrschend aus Kohlenhydraten und Pektinstoffen erfolgt, die in Colonne 4 der Tabelle zusammengefaßt sind. Das wäre also Fettbildung durch Desoxydation, ähnlich wie in den Pflanzen. Die neuesten Forschungen mittelst des Respirations-Apparates von Pettenkofer beweisen direct, daß bei den thierischen Lebensvorgängen Desoxydationen wirklich stattfinden. Das Fett in der Milch wird hingegen meines Erachtens aus dem Proteïn des Futters gebildet, und zwar wahrscheinlich durch Oxydation. Für die Athmung, Wärmebildung, haben 42 Gewichtstheile Fett im Futter etwa eben so viel Werth, wie 100 Theile Stärke. Der Fettgehalt der Futtermittel ist aber hauptsächlich deshalb besonders aufgeführt, weil nach Crusius Fett nicht nur direct zur Mastung wesentlich beiträgt, sondern auch sowohl die Verdaulichkeit und den Nähreffect der Holzfaser, als besonders noch die Verdaulichkeit und den Nähreffect der Proteïnstoffe erhöht, — hauptsächlich allerdings beim Rinde, aber auch, wenn schon in geringerem Grade, beim Schafe, Pferde und Schweine.

Die Verdauung beruht in einer mehr oder weniger tief eingreifenden chemischen Umwandelung und Verflüssigung des Futters, veranlaßt sowohl durch mechanische Zerkleinerung, durch Feuchtigkeit und animale Wärme, als durch das Hinzutreten der Verdauungssäfte. Nur die Stoffe, welche verflüssigt sind, können ins Blut gelangen, sei's direct, wie Zucker, oder mittelbar durch die Chylus-Gefäße, wie hauptsächlich Proteïnstoffe und Fett. Erst wenn sie ins Blut gelangt sind, können sie der substanziellen Ernährung dienen; aber nicht alle Nährstoffe werden gelöst; nicht alle gelösten Stoffe gelangen ins Blut; nicht alle, die ins Blut gelangen, dienen zur Ernährung, wenigstens nicht zu einer normalen. Das Verhältniß, in welchem sich die verschiedenen Nährstoffe im Futter befinden, während sie gleichzeitig dem Verdauungsproceß unterliegen, ist von wesentlichem Einflusse auf ihre Verdauung und Assimilation. Ohne proteïnreiches Beifutter z. B. effectuiren die Kartoffeln meistens nicht mehr, als die aus ihnen gewonnene Schlempe. Daß übrigens Verdauung und Assimilation noch wesentlich zweierlei sind, erhellt aus folgendem älteren Futterversuche von Haubner: Die Versuchshammel erhielten Winterstroh zum beliebigen Genuß, wovon sie pro Haupt und Tag 2¼—2½ Pfd. verzehrten, und außerdem erst 1, dann 2 Pfd. Kartoffeln pro Haupt und Tag. Diese wurden vollständig verdaut. Bei 3 Pfd. Kartoffeln zeigte sich in den Excrementen ein bedeutender Abgang von Stärke. Wieder vollständig verdaut wurden auch die 3 Pfd. Kartoffeln, sowohl als außerdem ½ Pfd. Erbsen (angequellt), als auch, als ½ Pfd. gutes Kleeheu zugegeben wurden. Bei den Erbsen nahmen alle Hammel sehr gleichmäßig in 10 Tagen um 3 Pfund zu; dagegen beim Kleeheu in 10 Tagen nur durchschnittlich um ½ Pfund.

Die Holzfaser, welche als Bestandtheil der einzelnen Futtermittel in der 5. Colonne aufgeführt ist, spielt sowohl betreffs ihrer Einwirkung auf den Verdauungsvorgang, als auch als Nährstoff eine eigenthümliche Rolle. Den Wiederkäuern, Rind und Schaf, ist sie durchaus nothwendig, um die Verdauung normal zu erhalten; sie wird außerdem aber auch von ihnen theilweise wirklich verdauet, und trägt dann, ähnlich der Stärke, zur Ernährung bei. Die theilweise Verdaulichkeit der Holzfaser für Wiederkäuer haben hauptsächlich Henneberg und Stohmann zuerst nachgewiesen. Das Pferd bedarf der Holzfaser gleichfalls zur normalen Verdauungsthätigkeit, ohne sie jedoch zu verdauen. Das Schwein bedarf der Holzfaser nicht; die verhärtete Holzfaser in Heu und Stroh hindert bei ihm auch die Verdauung und Assimilation der sonstigen Nährstoffe dieser Futtermittel. Holzfaserreiche Substanzen helfen bei ihm nur Magen und Gedärme ausfüllen. Die holzfaserreichen Futtermittel, Gras, Klee, Heu, Stroh sind zugleich reich an sogenannten Extractivstoffen, die trotz ihrer großen Löslichkeit bei keinem der Hausthiere zur substanziellen Ernährung beizutragen scheinen.

Das Thier frißt, um seinen Hunger zu stillen. Das Gefühl der Sättigung hängt hauptsächlich von dem Volumen ab, welches das verzehrte Futter im Magen und Darm einnimmt; ich sage „hauptsächlich", denn schwer verdauliches, proteïnreiches Futter sättigt früher, und Wiederkäuer fressen bei Oelkuchenbeigabe mehr Stroh als sonst (und verdauen es auch vollständiger). Im Magen wird das Futter in einen Brei von ziemlich constantem Feuchtigkeitsgehalt verwandelt, indem alles überschüssige Wasser alsbald von den Adern des Magens aufgesogen wird. Das Volum des Futterbreis im Magen hängt mithin nicht sowohl vom Gewicht des genossenen Futters, als, da alle vegetabilen Stoffe annähernd gleiches specifisches Gewicht haben, von der Masse der Trockensubstanz in dem genossenen Futter ab. 200 Pfd. Kartoffeln und 100 Pfd. Gras zusammen werden zur Sättigung von Vieh also noch nicht so viel leisten, als 100 Pfd. Stroh. Die die Trockensubstanz der Futtermittel bildenden Stoffe sind indeß, wie wir wissen, zur thierischen Ernährung nicht alle und nicht alle gleich geeignet. Man nennt Futtermittel, deren Trockensubstanz fast ganz aus Nährstoffen besteht, concentrirte; dahin gehören Körner, Oelkuchen, Kleie, auch Hackfrüchte und Schlempe, während Gras, Klee, Heu und besonders Stroh wegen ihres Reichthums an Holzfaser und Extractivstoffen als voluminöse Futtermittel gelten. Uebrigens muß, mag man welche Zwecke immer bei der Viehhaltung verfolgen, das Thier durch die Fütterung satt werden.

In der 6. und 7. Colonne ist der Kalk- und Phosphorsäuregehalt der Futtermittel nach Lehmann's Vorgange aufgeführt. Im Vergleich zur Asche mancher Futtermittel ist der thierische Körper reich an Kalk und Phosphorsäure. Die Quantität der letztern läuft in den Pflanzen fast immer parallel mit ihrem Proteïngehalt; die Phosphorsäure der Pflanzen ist aber oft an Magnesia gebunden, von der das Thier wenig bedarf. Eine Berücksichtigung des Gehaltes des Futters an Kalk und Phosphorsäure erfordert besonders die Fütterung von Jungvieh, der tragenden und säugenden Mütter, und auch des Milchviehs. Die Verabfolgung von Kochsalz an das Vieh geschieht zum Theil, weil der Chlor- oder Natrium-Gehalt der Futtermittel den substanziellen Bedarf des Thieres nicht deckt; hauptsächlich aber, um bei reizlosem und bei schwer verdaulichem Futter, worüber gleich Näheres, die Verdauung anzuregen.

Das wäre denn in der Hauptsache das, was meines Wissens nach dem heutigen Standpunkte der chemischen Forschung sich über den Gehalt der Futtermittel an Nährstoffen, organischen wie unorganischen, und über ihren Beitrag zur animalen Ernährung sagen ließe. Davon hängt aber die praktische Verwendbarkeit der Futtermittel durchaus nicht allein ab. Ihre Verdaulichkeit, ihre Einwirkung auf die Verdauungsorgane und auf die Blutbeschaffenheit, welche Momente vorgehend nur hin und wieder angedeutet sind, kommt da noch wesentlich mit in Betracht. Ich folge in dieser Beziehung einem ältern Werke von Haubner: die Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, welches bereits 1845 erschienen ist.

Ein Futtermittel ist leicht- oder schwerverdaulich, je nachdem die in ihm enthaltenen Nährstoffe zur Verdauung kürzere oder längere Zeit in Anspruch nehmen, und je nachdem sie vollständiger oder unvollständiger verdaut werden. Damit die Verdauung normal von Statten gehe, muß das Futter einen gewissen Reiz auf die Verdauungs-Organe ausüben; je nach dem Grade der Reizung unterscheidet man reizlose und reizende Futtermittel; man spricht ferner von abnorm reizendem und von erschlaffendem Futter, und versteht unter abnorm reizendem solche Futtermittel, die, ohne gerade reizlos oder reizend zu sein, doch leicht Verdauungsbeschwerden, Kolik, Durchfall, Verstopfung, Aufblähen veranlassen; unter erschlaffenden aber

solche, die nicht allein momentan reizlos sind, sondern dauernd die Verdauungsthätigkeit schwächen. Je nachdem ein Futtermittel die Aufnahme von viel oder wenig Wasser in Blut und Gewebe veranlaßt, unterscheidet man ertensives und intensives Futter. Ertensive Fütterung macht zu wasser- und bleichsüchtigen Zuständen geneigt; intensive Fütterung erzeugt gern Voll- und Dickblütigkeit; die intensiven Futtermittel, die vorherrschend voll- und dickblütig machen, heißen hitzig. Außerdem können aber noch sogenannte scharfe Stoffe ins Blut übergehen und so seine normale Beschaffenheit beeinträchtigen. Alle harzigen, balsamischen Substanzen und Gewürze üben nicht allein einen übermäßigen Reiz auf die Verdauungsorgane, sondern machen auch voll- und dickblütig; Congestionen, Hartleibigkeit und Verstopfung bleiben nicht aus. Die Schwerverdaulichkeit des Futters läßt sich durch Zubereitung mit Wasser, zumal durch Kochen und Dämpfen, wodurch das Wasser inniger gebunden wird, großentheils beseitigen. Alles Futter, das durch solche Präparationen leichter verdaulich gemacht ist, wird damit aber auch zugleich reizlos und von ertensivem Nähreffect; alles dies um so mehr bei lauwarmer Verabfolgung.

Die Samen der Cerealien und Hülsenfrüchte sind schwer verdaulich, müssen sorgsam gekaut und eingespeichelt werden; sie sind geneigt zu abnormer Reizung auf den Verdauungsapparat und von intensivem Nähreffect. Die Hülsenfrüchte, wenn sie unangequellt verfüttert werden, quellen im Magen stark nach; außerdem veranlassen sie gern Verstopfung.

Die Rübenarten sind leicht verdaulich, wirken kühlend, gelinde öffnend, abspannend auf die Verdauung und sind von ertensivem Nähreffect.

Kartoffeln sind schwer verdaulich, abnorm reizend, wirken der Dickblütigkeit, wenn überhaupt, doch lange nicht in dem Maße entgegen wie Rüben, und erzeugen Schärfe im Blut. Diese Schärfe kann man, wenn nöthig, durch Auslaugen der zerschnittenen Kartoffeln in Wasser, oder durch Kochen und Dämpfen, oder auch dadurch beseitigen, daß man die zerkleinerten Kartoffeln mit feuchtem Häcksel gemengt in Haufen sich erhitzen läßt. Im letztern Falle werden sie leicht verdaulich, ohne daß man sie reizlos nennen könnte; durch Kochen und Dämpfen werden sie leicht verdaulich, aber reizlos; durch das Auslaugen verlieren sie Eiweiß und bleiben schwerverdaulich.

Das Stroh der Cerealien ist schwerverdaulich, aber von normaler Reizung; es erzeugt also keine Indigestion, sondern wird nur unvollkommen verdaut und ausgenutzt. Das Stroh der Hülsenfrüchte, zumal Wickenstroh, übt eine stopfende Wirkung. Buchweizenstroh hat wenig Nährkraft und ist für Milchvieh ganz schlecht.

Alles Grünfutter ist im Allgemeinen leicht verdaulich und wirkt kühlend, gelind eröffnend und belebend auf Verdauung und Assimilation. Das gilt vorherrschend von den echten oder Süß-Gräsern, und zwar um so mehr, je jünger sie sind. Die Leguminosen sind weniger gedeihlich, da sie leicht Verdauungsbeschwerden und Dickblütigkeit herbeiführen. Die sauren oder Schein-Gräser sind arm an Nährstoffen, dagegen reich an herben bittern Stoffen und organischen Säuren; am schädlichsten sind sie Schafen und jüngern Thieren, am wenigsten schaden sie den Schweinen. Juncus bottnicus und Triglochin maritimum sind fast die einzigen Ausnahmen, Equisetum ist besonders den Kühen widerwärtig und schädlich, Pferde vertragen es jedoch. Kohl- und Rübenblätter nutzen am meisten für Milchvieh.

Gutes Wiesenheu ist für Pferde und Wiederkäuer durchaus normal verdaulich, und wird nur von guter Grasweide überboten, wo es gilt, die Thätigkeit der Verdauung und die Blutmischung normal zu erhalten. Kleeheu ist schon wieder von weit mehr intensivem Nähreffect.

Oel wirkt reizlos, selbst erschlaffend auf die Verdauung. Crusius mengte es bei seinen Versuchen mit Rapskuchenmehl und sagt in seinem Berichte, daß, wenngleich die Ochsen anfänglich das Futter nicht gut annahmen, es doch allmälig geschah und daß sie bald rein ausfraßen. Die ölhaltigen Samen werden unpräparirt nicht verdauet. Bei Leinsamen genügt allenfalls das Kochen allein. Raps und Rübsen werden erst gedarrt, dann gemahlen und schließlich gekocht. Alle Oelkuchen sind leicht verdaulich und nähren intensiv.

Schlempe, Bierträber und die Rückstände der Zucker- und Kartoffelstärke-Bereitung sind leicht verdaulich und nähren ertensiv. Schlempe übt durch ihren Gehalt an Säuren und Salzen einen abnormen Reiz auf die Verdauung; sie muß deshalb mit Kaff und Stroh zusammen gefüttert werden. Schlempe von gekeimten Kartoffeln und solche, die noch Spiritus enthält, ist in hohem Maße schädlich.

Nachdem wir jetzt die Eigenschaften der Futtermittel nach den verschiedenen Richtungen kennen gelernt haben, fragt es sich, welche Ansprüche die Natur der einzelnen Thierarten an die Beschaffenheit des Futters macht. Eine praktisch zweckmäßige Viehfütterung berücksichtigt die Verdaulichkeit, die Einwirkung auf den Verdauungsapparat und die Blutbeschaffenheit eben so sorgsam, wie den Gehalt an Trockensubstanz, oder an Proteïnstoffen, Fett und sonstigen Nährstoffen.

Rind und Schaf bedürfen nothwendig Rauhfutter. Das Rind verlangt eine mehr wässerige, proteïnarme, reizlose Nahrung; das Schaf eine mehr trockene, auch proteïnreichere Nahrung. Körner verdauen beide schlecht, das Schaf jedoch besser als das Rind, und für beide sind Hülsenfrüchte leichter verdaulich als Cerealien. Beim Schaf ist die Grenze der Gesundheit, soweit die Blutbeschaffenheit aus der Fütterung entspringt, nach beiden Seiten eng; es neigt jedoch mehr zu wassersüchtigen Zuständen, als zu Dickblütigkeit.

Pferde verlangen ein proteïnreiches Futter und bedürfen sowohl Heu als Körner. Die Körner werden hauptsächlich im Magen, das Rauhfutter aber im Dickdarm verdaut. Das Futter muß vom Pferde sorgfältig gekaut werden; alle Zubereitungen des Futters mit vielem Wasser und solche, die das Kauen überflüssig machen, wie alle reizlosen Futtermittel sind zu vermeiden. Alle Körner mit Ausnahme des Hafers müssen jedoch naß, und um das sorgsame Kauen zu fördern, mit Häcksel gemengt gefüttert werden; die Hülsenfrüchte müssen vorher angequellt werden.

Das Schwein kaut sehr unvollkommen, und alle holzfaserreichen Futtermittel sind, wie schon erwähnt, für dasselbe unverdaulich, und dienen nur zur Ergänzung des Futtervolumens. Es liebt saftiges, reizloses, leicht verdauliches Futter und bezahlt auch bei den Rüben das Kochen. Seine normale Verdauungs-Thätigkeit wird durch Futter-Präparationen nicht beeinträchtigt.

Den Futterbedarf eines Thieres bestimmt man gewöhnlich als den täglichen Bedarf pro 100 oder 1000 Pfd. Lebend-Gewicht. Es ist dabei jedoch zu bemerken, daß der Futterbedarf für kleineres Vieh ein etwas größerer ist, als für großes Vieh, daß also z. B. eine Kuh von 700 Pfd. Lebend-Gewicht pro 100 Pfd. etwas mehr Futter bedarf, als eine Kuh von 1200 Pfund Lebend-Gewicht pro 100 Pfd.

Unter Erhaltungsfutter versteht man den Futterbedarf eines ausgewachsenen Thieres, um ohne Leistung irgend welcher Art auf gleichem Gewichte zu verbleiben. In der Praxis kommt der Fall vor bei ruhenden Arbeits-Ochsen und Pferden, und, wenn man will, bei ausgewachsenen Hammeln, die eben nur Wolle produciren sollen.

Nach v. Riedesel beträgt das Erhaltungsfutter für das Rind 16 Pfd. Heuwerth pro 1000 Pfd. Lebend-Gewicht. Nach den neueren Versuchen von Henneberg und Stohmann bedarf ein Ochse von 1000 Pfd. 19,54 Pfd. Kleeheu und 0,1 Pfd. Salz oder folgende Futtergemenge als Erhaltungsfutter:

		oder		oder		oder	
14,17	Pfd. Haferstroh	13,29	Pfd. Roggenstroh	13	Pfd. Haferstroh	12,57	Pfd. Haferstroh
2,62	„ Kleeheu	3,8	„ Kleeheu	3,72	„ Kleeheu	25,56	„ Runkeln
0,52	„ Rapskuchen	0,57	„ Rapskuchen	0,56	„ Rapskuchen	1,0	„ Rapskuchen
0,09	„ Salz	0,095	„ Salz	0,09	„ Salz	0,085	„ Salz
	oder		oder		oder		oder
12,72	Pfd. Haferstroh	13	Pfd. Weizenstroh	8,86	Pfd. Kleeheu	9,24	Pfd. Kleeheu
47,8	„ Runkeln	2,8	„ Wiesenheu	10,63	„ Haferstroh	11,09	„ Haferstroh
0,09	„ Salz	1,9	„ Rübensyrup	18,16	„ Runkeln	18,5	„ Runkeln
		0,1	„ Salz	0,86	„ Rapskuchen	0,97	„ Rapskuchen
				0,48	„ Bohnenschrot	0,44	„ Bohnenschrot
				0,096	„ Salz	0,09	„ Salz
	oder		oder		oder		
13,6	Pfd. Weizenstroh	16,3	Pfd. Weizenstroh	16,9	Pfd. Weizenstroh		
2,9	„ Wiesenheu	0,44	„ Rapskuchen	0,5	„ Rapskuchen		
2,0	„ Rübensyrup	3,9	„ Rübensyrup	4,0	„ Rübensyrup		
0,1	„ Salz	0,1	„ Salz	0,1	„ Salz		

Der zu den Versuchen verwendete Syrup enthielt 79,3 pCt. Trockensubstanz und in derselben 65,91 pCt. Zucker,
11,48 „ stickstofffreie lösliche Stoffe,
11,81 „ Proteïnstoffe,
10,57 „ Mineralstoffe,
0,23 „ Salpetersäure.

Als Uebergang zur Mast kann 7,9 Pfd. Rübensyrup als Maximum, ohne Durchfall und Krankheit zu erzeugen, verwendet werden, neben 13,5 Pfd. Weizenstroh, 1 Pfd. Rapskuchen und 0,1 Pfd. Salz.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung den hohen Werth des Strohes als Erhaltungsfutter für Rindvieh, wenn nur etwa 1/2 Pfd. Oelkuchen beigefüttert wird; das Rindvieh bedarf also als Erhaltungsfutter nur wenig Proteïn, und die Holzfaser wird trotz ihrer Schwerverdaulichkeit stark verdaut und zur Athmung verwendet, so daß es der leichtverdaulichen stickstofffreien Nährstoffe, etwas Fett etwa ausgenommen, nicht bedarf.

Betreffs des Erhaltungsfutters der Pferde weiß ich keine bestimmten Angaben zu machen.

Bei der Fütterung der Woll-Schafe ist zu beachten, daß ein reichliches Futter zwar das Fett in der Wolle, die Wollproduction selbst aber wenig vermehrt; keinenfalls im Verhältniß zu den Kosten des Mehr-Futters. Es ist also ausreichend, die Thiere in gutem Futterzustande zu erhalten. Dazu genügt nach Koerte 2,5 bis 2,8 des lebenden Gewichtes in Heuwerth, eine möglichst gleichmäßige Ernährung, die so überaus günstig auf das Wachsthum der Wolle wirkt, vorausgesetzt. Nach Rohde kostet jedes Pfund durch stärkere Fütterung mehr erzeugte ungewaschene Wolle bei 1/29 des lebenden Gewichtes an Heuwerth 640 Pfd.; bei 1/23 des lebenden Gewichtes sogar 1024 Pfd. Heuwerth, gegenüber der Wollproduction bei einer Fütterung von 1/35 des lebenden Gewichtes an Heuwerth. Als Futter diente bei den Versuchen Kleeheu und Leinkuchen. Man wird also annehmen können, daß 26 Pfd. Kleeheu das tägliche Erhaltungsfutter für 1000 Pfd. Schaf bei normaler Wollproduction sind. Genaue Versuche über Futtergemenge als Erhaltungsfutter des Schafes sind mir nicht bekannt.

Die Haidschnucken leben bekanntlich Winter und Sommer auf der Weide von Haidekraut und jungen Fichtensprossen. Liegt indeß der Schnee einmal so hoch, daß der Schäfer auch durch Krücken nicht Rath schaffen kann, so erhalten sie blanke Roggenkörner. Also Roggenkörner als Ersatz für Haidekraut? — Ja, und wie ich meine, deshalb, weil alle bittern und harzigen Substanzen überaus hitzig nähren; dasselbe ist nun von allen sonstigen Futtermitteln am meisten beim Roggen der Fall; hier entscheidet also allein die Einwirkung des Futters auf's Blut, nicht die Verdaulichkeit, nicht der Nährstoffgehalt des Futters.

Das Futter des Arbeits-Viehes muß proteïnreich sein und intensiv nähren. Bei Pferden wird durch die Arbeit unzweifelhaft die Verdauung gestärkt. Das Futter kann also, wenn die Pferde täglich arbeiten, schwer verdaulich sein, auch bedürfen sie, zumal jüngere, wenig oder kein Salz. Das geeignetste Körnerfutter für Pferde ist unzweifelhaft Hafer; die Tabelle zeigt, wie reich derselbe gegenüber Roggen, Erbsen, Bohnen, Wicken, wodurch er bei Arbeitspferden ganz oder doch theilweise ersetzt zu werden pflegt, an Fett ist, welches, wie schon erwähnt, die Verdauung der Proteïnstoffe so wesentlich erleichtert. Eine Beigabe von Fett in Gehalt von Raps- oder Leinkuchen oder Leinsamenabkochung ist deshalb, wenn man andere Körner als Hafer futtert, gewiß nützlich; nothwendig ist sie jedoch, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht. Nur bei den Körnern der gelben Lupine ist ein fettreiches Beifutter nach meiner Erfahrung nothwendig; daß die Körner vor dem Verfuttern in mit Salzsäure angesäuertem Wasser geweicht und dann unter Sodazugabe gekocht werden müssen, habe ich bereits anderweitig näher mitgetheilt. Gegenwärtig gebe ich pro Pferd 1 Metze Lupinen, das Uebrige Roggen, und 1/10 Metze Leinsamen gekocht. Die Nothwendigkeit der Fettzugabe bei den Lupinen hängt meines Erachtens nur theilweise mit ihrem Reichthum an Proteïn zusammen; die Lupinen enthalten nämlich nach Eichhorn ein bitterschmeckendes Alkaloïd, welches wahrscheinlich die Ursache ihrer urintreibenden und abnorm reizenden Wirkung auf die Verdauungswerkzeuge ist. Statt Lein- kann man auch Rapskuchen geben, 1/2 Pfd. pro Pferd. Mohnkuchen aber taugen nicht, und Bucheckernkuchen sind für Pferde und Esel geradezu giftig. Pferde, die öfters ruhig im Stall stehen und an Sonn- und Festtagen, überhaupt arbeitsfreien Tagen auch die Arbeitspferde, fordern ein leichter verdauliches Futter, bei dem Dickblütigkeit nicht so leicht zu besorgen ist, und Salz zur Lecke. Die englischen Karrenpferde erhalten

Sonntags Kleien-Schlapp. Das ist sehr zweckmäßig, um auch den Verdauungswerkzeugen einmal Ruhe zu gönnen; dauernd Kleie, zumal Weizenkleie, an Pferde gefüttert, ruinirt die Verdauung total, sie wirkt bei Pferden überaus erschlaffend. Nächst den Körnern ist Heu das geeignetste Futter für Pferde, und wenn es eben auf Arbeit ankommt, Klee-, Luzerne-, Esparsette- und Lupinen-Heu entschieden besser, als Wiesen-Heu. Ein Ackerpferd bedarf täglich 12 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh; ein schweres Pferd für Lastfuhrwerke 18 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh; für mäßige Arbeit genügt auch schon allein, aber vollauf, Kleeheu. Die Hackfrüchte nähren für Pferde zu ertensiv, sind auch meistens zu arm an Protein, zumal Kartoffeln, und deshalb in größerer Quantität ein ungeeignetes Futter; sehr geeignet jedoch sind Hackfrüchte, zumal Möhren, um der Dickblütigkeit, die sich nach Roggen und Paalfrüchten gern bemerkbar macht, entgegen zu wirken. Uebrigens füttere man bei Arbeitspferden Morgens $^2/_7$, Mittags $^2/_7$, Abends $^3/_7$ des täglichen Futterquantums; denn, wie schon die Araber sagen: das Morgenfutter findet man im Mist, das Abendfutter aber im Kreuze des Pferdes.

Betreffs der Arbeits-Ochsen erinnere man sich zunächst, daß das Rind ertensives, proteïnarmes Rauhfutter fordert. Die Verdauung wird beim Rinde durch die Arbeit gerade nicht gefördert; im Gegentheil lernt das Rind erst allmälig auch im langsamen Schritt wiederkäuen. Deshalb präparire man das Rauhfutter durch Anbrühen mit heißer Schlempe oder durch Dämpfen oder Selbsterhitzen, und vermehre nicht allein das Protein, sondern gebe auch etwas Fett und außerdem Salz. Schrot von Lupinenkörnern sind neben etwas Oelkuchen ein ganz geeignetes Kraftfutter neben Strohhäcksel; die Lupinen müssen vor dem Schroten gedarrt werden, was am einfachsten in einer großen Kaffeetrommel geschieht. 1000 Pfd. Ochse bedürfen bei voller Arbeit täglich 25 Pfd. Trockensubstanz incl. 2,8 Pfd. Protein und 0,7 Fett. Daß Arbeits-Ochsen übrigens ein intensives Futter vertragen, beweist der Umstand, daß rauher Hafer, Avena strigosa, für sie ganz gedeihlich ist, nach dessen Genuß Pferde erblinden und Mutterstuten und Kühe verwerfen.

Bei der Mast steigt der Effect des Futters in stärkerer Progression, als die Vermehrung des genossenen Futters; Abkürzung der Mastzeit durch starke Fütterung ist also wahre Futter-Ersparniß. Damit der Verdauungsapparat die Masse des Genossenen bewältigen und möglichst ausnutzen kann, muß das Futter leicht verdaulich und zumal gegen Ende der Mast nicht zu voluminös sein. Dickblütigkeit muß jedenfalls vermieden werden; intensive Futtermittel müssen deshalb, so weit sie zur Verwendung kommen, zumal bei Beginn der Mast, eine entsprechende Zubereitung erfahren. Bei Rind und Schaf sind Salzlecke zu empfehlen; beim Schwein ist der Erfolg des Salzes wenig ersichtlich. Die Mast eines erwachsenen Thieres in gutem Futterzustande ist vorherrschend Fett-Mast, d. h. Ausfüllung der Gewebezellen mit Fett; das Fleisch wird durch die Mast bei ihm zwar verbessert, aber nicht wesentlich vermehrt. Fleisch-Mast ist nur bei jüngeren, noch nicht voll ausgewachsenen Thieren möglich. Ferner unterscheidet man Schwemm-Mast und Kern-Mast. Schwemm-Mast erfolgt durch wasserreiches, erschlaffendes Futter. Die Kern-Mast, d. h. saftiges Fleisch und festes Fett neben wenig Wassergehalt, ist nur durch die volle Ausmästung zu erreichen, bei der zuletzt noch stark Getreide-Schrot gefüttert wird; dabei ist aber zu bemerken, daß 1 Pfd. Zuwachs gegen Ende der Mast 2—3mal so viel Futter als im Anfange der Mast erfordert. Leider wird in Deutschland meistens die Qualität noch lange nicht entsprechend bezahlt, so daß der Landwirth fast allein auf das Fettmachen alten Viehes durch Schwemm-Mast angewiesen ist. Die Fett-Mast wird vornämlich durch die leichtverdaulichen stickstofffreien Nährstoffe des Futters gefördert; an Proteïnstoffen darf's zwar durchaus nicht fehlen, sie scheinen vorherrschend aber indirect und zwar dadurch zu nützen, daß sie die Verdauung und die Assimilation der stickstofffreien Nährstoffe fördern; die Holzfaser wird in Mastrationen immer nur unvollkommen ausgenutzt, ist aber für Wiederkäuer zum normalen Verdauungsvorgange nothwendig. Hackfrüchte sind also das Hauptfutter bei der Mast; ihr Masteffect wird wesentlich durch Kochen und Dämpfen, nicht etwa nur bei Kartoffeln, sondern auch bei den Rübenarten gesteigert; das Kochwasser der Kartoffeln wird fortgegossen, das der Rüben dient als Getränk.

Das Schwein ist sehr geneigt, wenn es an Proteïn nicht fehlt, aus Kohlenhydraten und Pektinstoffen Fett zu bilden; Fett ist also im Mastfutter für Schweine wenigstens keine Nothwendigkeit. Wegen zu geringen Proteïn-Gehaltes kann man allein mit Kartoffeln oder son-

stigen Hackfrüchten nicht wohl mästen; das beste Resultat erzielte Lawes bei einem Schweine von 184 Pfd. durch ein tägliches Futter von 7,4 Pfd. Trockensubstanz mit 1,43 Pfd. Proteïn und 5 Pfd. stickstofffreier Nährstoffe; Struckmann bei einem Schweine von 167 Pfd. bei einem täglichen Futter von 6,3 Pfd. Trockensubstanz mit 1,1 Pfd. Proteïn und 4,33 Pfd. stickstofffreier Nährstoffe. Weil Fett bei Schweinen nicht so nothwendig ist, so sind auch 3 Q. abgesahnter saurer Milch bei der Schweine-Mast von gleichem Nähreffect, wie 2 Q. unabgesahnter Milch; und bei einem Mastversuch von Scheven effectuirten 100 Pfd. Trockensubstanz im Futter einen Zuwachs von 42,8 Pfd. Lebendgewicht, in welchem Futter 18,8 Pfd. Proteïn, 3,1 Pfd. Fett und 68 Pfd. Kohlenhydrate enthalten waren, dagegen auch nur 43,6 Pfund Zuwachs, als die verfutterten 100 Pfd. Trockensubstanz 18 Pfd. Proteïn, 15 Pfd. Fett und 57 Pfd. Kohlenhydrate enthielten. Der stärkste Zuwachs, nämlich 43,8 Pfd. Zuwachs, erfolgte durch eine Futtermischung von 100 Pfd. Trockensubstanz mit 18,3 Pfd. Proteïn, 6,6 Pfd. Fett und 66 Pfd. Kohlenhydraten. Gegen Ende der Mast giebt man gern Gerste; Fleisch und Fett werden danach wohlschmeckender; anfangs kommen hauptsächlich Erbsen und Bohnen als angebrühtes Schrot oder noch besser als Brot zur Verwendung. Kleie wird den Schweinen leicht widerlich; am besten wird sie angenommen, wenn man sie mit den Kartoffeln zusammenknetet und etwas Sauerteig zusetzt. Lupinen sind bei Schweinen nicht verwendbar; sie erzeugen gefährliche Koliken. Mohnkuchen und Mohn, etwa eine Handvoll auf's Schwein, zerrieben und angebrüht, kann ich aus eigener Erfahrung empfehlen, zumal bei etwas unruhigen Schweinen. Bucheckern geben einen weichen, triefenden Speck. Das Mast-Futter mit vielem Wasser zu verdünnen, ist durchaus verwerflich; man gebe das Wasser zum Saufen in einem besondern Troge und füttere mehr trocken als naß.

Bei der Mast der Wiederkäuer ist Rauhfutter zwar nicht wohl zu entbehren, aber auch mit dem besten Heu, wenn es als alleiniges Futtermittel dient, kann man weder Rind noch Schaf voll ausmästen; Hackfrüchte sind auch hier die Hauptsache. Die durch Austrocknen erhärtete Holzfaser macht das Heu zu schwer und zu langsam verdaulich; Braunheu ist übrigens ein besseres Mastfutter als Dürrheu. Bei der Mast alter abgetriebener Ochsen empfiehlt sich anfangs eine Beigabe von täglich ⅛ Loth Antimonium auf den Ochsen; es wirkt auf Erweiterung des Zellengewebes und auf die Haut; Schwefel ist weniger zu empfehlen. In England sind für Mastochsen folgende tägliche Futterrationen beliebt:

75 Pfd.	Turnips,		oder 100 Pfd.	Turnips,		oder 110 Pfd.	Turnips,
10 „	Oelkuchen,		5 „	Bohnenmehl,		4 „	Bohnenmehl,
10 „	Weizenstroh,	geschnitten	3 „	Leinsamenmehl,		6 „	Leinkuchen,
10 „	Haferstroh,	geschnitten	12 „	Stroh, geschnitten,		10 „	Stroh,
					geschnitten.	5 „	Heu, geschnitten.

Die Turnips lassen sich durch gedämpfte Kartoffeln wohl ersetzen, doch gebe man nicht über 50 Pfd. für einen mittelschweren Ochsen. Die große Bedeutung des Fettgehaltes im Mastfutter für das Rind hat Crusius in Sahlis durch seine Versuche auf das bestimmteste nachgewiesen. Bei 11—1200 Pfd. schweren Ochsen erhielten die einen täglich pro Haupt 36 Pfd. Kartoffeln, 2 Pfd. Erbsenschrot, 7 Pfd. Weizenkleie, 10 Pfd. Grummet und 6 Pfd. Stroh, und nahmen täglich pro Haupt um 2,88 Pfd. zu; die andern dasselbe Futter und außerdem 1 Pfd. Rüböl pro Haupt, und nahmen dabei täglich pro Haupt um 3,86 Pfd. zu. Eine tägliche Zunahme pro Haupt von 4,58 Pfd. wurde durch folgendes Futter erzielt: 20,7 Pfd. Kartoffeln, 4 Pfd. Erbsenschrot, 3 Pfd. Malzkeime, 5 Pfd. Rapskuchen, 0,5 Pfd. Rüböl, 10 Pfd. Grummet und 6 Pfd. Stroh. Ein anderer Versuch, bei dem nur 7 Pfd. Kartoffeln, aber 6 Pfd. Rapskuchen, sonst wie vorstehend, gegeben wurde, brachte nur 2,92 Pfd. Zuwachs. Als Norm für 1000 Pfd. Rind zur Mast dürfte nach Vorstehendem sich etwa ergeben:

Trockensubstanz, darin:	Proteïn,	Fett,	Nährstoffe der 4. Colonne
28 Pfd.	4 Pfd.	1,8 Pfd.	15 Pfd.

Bei der Mast der Schafe ist Fett im Futter nicht so entscheidend wie beim Rinde, aber doch von größerem Erfolge als beim Schweine. Lawes und Gilbert fütterten an Schafe satt Turnips, und außerdem entweder 1,34 Pfd. Hafer oder 1 Pfd. Leinkuchen oder 1,2 Pfd. Kleeheu. 100 Pfd. Zunahme der Körpermasse wurden bewirkt

bei Hafer-Beifutter durch 787 Pfd. Trockensubstanz,
bei Oelkuchen-Beifutter durch 817 Pfd.,
bei Kleeheu-Beifutter durch 838 Pfd.,
bei Fütterung von weißen Norfolk-Rüben allein,

in einem Falle durch 1083 Pfd., in einem anderen Falle bei Rüben nach anderer Düngung durch 2006 Pfd. Trockensubstanz. Aus den Versuchen der agricultur-chemischen Gesellschaft zu Tamworth ergiebt sich 0,5 Pfd. Leinkuchen zu 17,5 Turnips als am zweckmäßigsten; mehr Leinkuchen erhöht den Effect nur unbedeutend, den Kosten nicht entsprechend. Für deutsche Verhältnisse empfiehlt sich pro Tag und Schaf:

	oder	oder
5 Pfd. Rüben,	5 Pfd. Rüben,	6,4 Pfd. Rüben,
0,5 „ Bohnen,	0,175 „ Melasse [1]),	0,4 „ Leinkuchen,
0,25 „ Rapskuchen,	0,75 „ Leinkuchen,	1,44 „ Heu.
1,0 „ Kleeheu,	0,75 „ Wiesenheu,	
0,45 „ Roggenstroh,	0,51 „ Roggenstroh.	

Das Heu der letzten Composition ist nicht durch Stroh zu ersetzen, denn bei einer Fütterung von 6,4 Pfd. Rüben, 0,4 Pfd. Leinkuchen und 0,83 Pfd. Stroh betrug die Zunahme des Körpergewichtes noch nicht die Hälfte.

Das Futter für Milchkühe muß gleich dem Mastfutter für Rindvieh leicht verdaulich und von mehr ertensivem Nähreffect sein. Auch Salz (2—4 Loth täglich auf die Kuh) ist dem Milchvieh eben so dienlich, als den zu mästenden Wiederkäuern, und wird bei Verabreichung lauwarmen Gesöffs, das die Milchabsonderung allerdings sehr fördert, aber auch die Verdauungswerkzeuge sehr erschlafft, zur Nothwendigkeit. Füttert man bei der Mast überhaupt seltener, weil dieselbe auf einer vollständigen Assimilation beruht, so verlangt die Milchkuh eine beständige Stoffzufuhr ins Blut, also öftere Fütterung; übrigens ist beim Milchvieh wie beim Mastvieh zu empfehlen, die Futterration aus möglichst Vielerlei zusammenzusetzen. Eine öftere Aenderung der Fütterung beeinträchtigt den Milchertrag, und zwar bei einer guten Milchkuh stärker, als bei einer schlechten. Bisher ganz unerklärt, aber Thatsache ist, daß der allgemeine Nähreffect eines Futtermittels oder einer Futterpräparation nicht selten ein wesentlich anderer ist, als der Milchproductionswerth. Die Menge der Milch hängt wesentlich von der Quantität Wasser ab, welche die Kuh im Futter, im Gesöff und in der Tränke zu sich nimmt; man verdünne jedoch das Gesöff nicht zu sehr, sondern lasse lieber das Fehlende als frisches Wasser zusaufen. Fette Milch erfolgt nach proteïnreichem Futter, auch werden die Kohlenhydrate nur bei hinreichendem Proteïn-Gehalt ausgenutzt, so daß, wie schon erwähnt, wenn nicht proteïnreiches Futter zugegeben wird, die Schlempe eben so viel effectuirt, als Kartoffeln und Gerste zusammen, aus denen sie gewonnen wurde. Vom Fettgehalt des Futters hängt der Buttergehalt der Milch weniger ab; das Fett im Milchfutter scheint mehr indirect zu wirken; 2 Pfd. Oelkuchen täglich pro Kuh genügen, über 3 Pfund gebe man nicht. Rapskuchen thun für Milchkühe nahezu dasselbe, wie Leinkuchen; nur einige Wochen vor dem Kalben gebe man ein Beifutter von Leinsamen-Abkochung, es fördert die spätere Milchsecretion sehr. Fehlt noch Proteïn, so gebe man Kleien oder Schrot von Hülsenfrüchten, von denen jedoch Lupinen am wenigsten zu empfehlen sind. Schrot von Getreide effectuirt mit Rücksicht auf den Preis am wenigsten, vielleicht mit deshalb, weil alles Getreide reich an Stärke ist, Stärke aber die Milchsecretion nicht recht fördert. Von den stickstofffreien Nährstoffen wirken Zucker und Milchsäure (eingesäuertes Futter) am günstigsten auf Milch. Rüben, Sauerheu, Biertreber und in mäßiger Quantität Schlempe (nicht über 60 Pfd. täglich pro 1000 Pfd. Kuh), sofern sich nicht bereits Essig gebildet hat, sind günstig für Milchsecretion. Rübenpressel und die Rückstände der Kartoffel-Stärke-Fabrication sind ein besseres Mast- als Milchfutter. Die Rüben zu dämpfen lohnt sich im Allgemeinen für Milchvieh nicht; eben so wenig das einfache Dämpfen der Kartoffeln. Rohe Kartoffeln wirken, wie schon erwähnt, stark purgirend, wenn sie neben wenig Rauhfutter verfüttert werden; durch Selbsterhitzen im Gemenge mit Häcksel verlieren sie jedoch diese unangenehme Eigenschaft. Will man Kartoffeln nicht roh verfüttern, so müssen sie für Milchvieh nicht allein gedämpft, sondern auch noch unter

[1]) Die hierbei 1859 von Henneberg zu Weende verwendete Melasse hält 59,7 pCt. stickstofffreie und 10,8 pCt. stickstoffhaltige Substanz.

Beigabe von Malz gemaischt werden; dann allerdings und wenn es außerdem nicht an Proteïn fehlt, steigert sich ihr Werth als Milchfutter sehr bedeutend; die Maische wird entweder süß oder milchsauer verfüttert, Essigbildung muß jedoch sorgsam vermieden werden. (Milchsäure riecht nie sauer, ein saurer Geruch deutet auf Essig.) Kohlrüben roh in starken Gaben geben der Milch einen unangenehmen Beigeschmack, der durch Kochen und Dämpfen vermieden wird. Das Stroh der Paalfrüchte ist kein besonderes Milchfutter. Heu, das Schachtelhalm enthält, läßt die Milch ganz versiegen. Bei reichlicher Fütterung von Schlempe, Rüben und Rapskuchen thut Stroh für Milchvieh fast dieselben Dienste wie Heu, dieselbe Erscheinung wie bei der Mast des Rindviehs. So war bei einem Versuch in Möckern der Milchertrag ziemlich gleich, ob 900 Pfd. Kuh täglich erhielten:

75	Pfd.	Rüben	oder 75 Pfd.	Rüben.
50	„	Schlempe (von 7,4 pCt. der rockensubstanz)	50 „	Schlempe.
2	„	Rapskuchen	2 „	Rapskuchen.
10	„	Heu	14 „	Stroh.
7	„	Stroh.		

1000 Pfd. Milchkuh erfordern täglich etwa:

Trockensubstanz	mit:	Proteïn,	Fett,	Nährstoffen der 4. Colonne.
30 Pfd.		3,1 Pfd.	1 Pfd.	14,1 Pfd.

Bei der Fütterung tragender und säugender Mutterthiere sind intensive Futtermittel, so wie alle Futtermittel, die stark oder abnorm reizend auf die Verdauung wirken, Dickblütigkeit oder Schärfe im Blute erzeugen, vor Allem aber alle irgendwie in Verderbniß übergegangene Futtermittel zu vermeiden, während der Kalk- und auch der Phosphor-Gehalt der Futtermittel Berücksichtigung verlangt. Süßes Gras und gutes Wiesenheu stehen in erster Reihe; Klee und Kleeheu darf nur mit Vorsicht gegeben werden. Unter den Körnern ist Hafer am besten, Roggen und Wicken am gefährlichsten. Sämmtliche Rübenarten haben vor Kartoffeln den Vorzug; am besten sind Möhren. Unter den fettreichen Futtermitteln steht Leinsamen weit voran; Mohn ist ganz verwerflich. Bei Schafen und Pferden ist hitziges Futter sowohl während der Trächtigkeit als während der Säugezeit besonders gefährlich, nicht sowohl für die Mutter, als für das Junge.

Bei der jungen Aufzucht gilt vor Allem, mit gedeihlichen Nahrungsmitteln und reichlich zu füttern. Was durch unzweckmäßige Futtermittel oder knappe Fütterung in der jugendlichen Entwicklung des Thieres versäumt wird, läßt sich später auch durch Opfer nie wieder nachholen. Die naturgemäße Nahrung aller jungen Thiere ist die Muttermilch.

Welch großen Einfluß beim Rinde der Fettgehalt des Futters auf den Nähreffect hat, ist schon mehrfach hervorgehoben. Dasselbe ist auch beim Kalbe der Fall. Bei einem Versuche von Crusius nahm ein Kalb, das in der 3. und 4. Woche täglich außer 16 Pfd. Muttermilch noch 3½ Pfd. Sahne erhielt, täglich um 3 Pfd. zu. Daß ein derartiges Treibhausproduct nie eine brauchbare Milchkuh geben wird, ist durch die Versuche von v. Riedesel lange bekannt; der Crusius'sche Versuch lehrt aber doch, wie wenig von abgesahnter Milch und überhaupt von fettarmen proteïnreichen Surrogaten bei der Kälberaufzucht zu erwarten ist. Will man die Sahne den Kälbern nicht geben, so läßt sie sich noch am besten durch Leinsamen-Abkochung ersetzen; auf 1 Pfd. abgesahnter Milch nimmt man nicht über 1½ Loth Leinsamen, mehr erzeugt gern Durchfall. Oelkuchen kommen erst an die Reihe, wenn die Kälber anfangen, wiederzukäuen; vorher veranlassen sie gern Verschleimung und Würmer. Will man abgesahnte süße Milch geben, so muß sie vorher gekocht werden, sie erzeugt sonst gern Durchfall. Mr. Beamish in Cork versetzt die Muttermilch, um Milch zu sparen, mit Schleim, den er in folgender Weise erhält:

30 Quart kochendes Wasser werden auf 3 Quart Leinkuchenmehl und 4 Quart Bohnenmehl gegossen und das Gefäß gut zugedeckt; nach 24 Stunden werden noch 31 Quart Wasser kochend zugesetzt, und dann läßt man die Masse langsam ½ Stunde unter beständigem Umrühren kochen. Der so erhaltene Schleim wird lauwarm an die Kälber gegeben, anfangs auf 3 Quart Muttermilch 1 Quart Schleim, später in steigender Quantität. Außerdem erhalten die Kälber eine Lecke von gestoßener Kreide und Kochsalz.

Kälber zu Milchvieh bestimmt erhalten nur etwa 4 Wochen lang Muttermilch, zu Mastvieh bestimmte 6—8 Wochen. Das englische Rindvieh ist allgemein durch seine Mastfähigkeit

bekannt; 10 Wochen lang satt Muttermilch, das ist das Geheimniß. Bei der Geburt wiegt ein Kalb $\frac{1}{9,6}$ bis $\frac{1}{15,3}$, im Mittel $\frac{1}{12}$ vom Gewicht der Mutter. Nach v. Riedesel erzeugen bei täglich $\frac{1}{6}$ des lebenden Gewichtes des Kalbes an Muttermilch 10 Pfd. Milch eine Zunahme von 1 Pfd. Lebendgewicht des Kalbes. Lernen die Kälber fressen, so kommt Hafer und gutes Wiesenheu an die Reihe; der Hafer wird gequetscht gegeben oder mit Häcksel gemengt. Kleeheu ist den Kälbern nicht gedeihlich.

Lämmer werden allgemein von den Müttern gesäugt. Ist beim Kalbe der Nähreffect bei steigendem Fettgehalt um so günstiger, so stellt sich bei Lämmern infolge zu fetter Milch gern Lähme und Durchfall ein. Nach Grouven enthält:

	Gesunde Schafmilch:	Milch, die Lähme veranlaßte: (?)
Wasser	87 pCt.	82,2 pCt.
Käsestoff	4,83 „	5,88 „
Fett	2,36 „	4,34 „
Milchzucker	5,41 „	5,05 „
Salze	0,89 „	0,91 „
Darin und zwar in 100 Theilen der Salze		
an $\dot{\dot{F}}\dot{\dot{e}}\,\dot{\dot{P}}$	3,15 „	0,72 „

Findet die Ernährung im Stalle statt, so gebe man den Müttern Heu und Stroh von Süß-Gräsern (nicht von Leguminosen), Rüben (nicht Kartoffeln) und mäßig Oelkuchen, und sorge, daß es nie an gutem, reinem Wasser zum Saufen fehlt. Wer seine Lämmer nur kurze Zeit saugen läßt, und die zu früh entzogene Muttermilch durch Körner und Klee ersetzen will, wird wenig Freude an ihnen erleben: kleine, dicke Figuren, Anlage zu Entzündung (Hirnentzündung) sind die Folge. Hirnentzündung speciell ist für das Jungvieh zu besorgen, wenn die Heerde vor der Ernte einer Art Hungerkur unterworfen war und dann plötzlich auf graßarmer Stoppelweide die Aehren nachsammelt und reichlich findet. Vieh in herunter gekommenem Futterzustande durch reichliche Fütterung intensiver proteïnreicher Futtermittel plötzlich aufhelfen zu wollen, ist nun einmal nicht ausführbar.

Schweineaufzucht ist ohne Molkerei nicht gut möglich. Die fettarmen Abgänge der Molkerei werden durch Verfütterung an Ferkel am höchsten genutzt; auch bei ihnen sind 3 Quart abgesahnter saurer Milch von gleichem Nähreffect wie 2 Quart süßer unabgesahnter Milch. Eine Beifütterung von Knochenmehl (d. h. frische gesunde Knochen) soll von günstigem Erfolge sein. Später kommt Schrot von Hülsenfrüchten an die Reihe, auch junger Klee. Mit Kartoffelfütterung beginne man nicht zu frühzeitig.

Bei Fohlen läßt sich die Muttermilch allenfalls durch frischgemolkene Kuhmilch ersetzen; auch kann man dieselbe nach dem Absetzen des Fohlens von der Mutter, zumal bei Schwächlingen, noch fortgeben. Sonst ist am gedeihlichsten für Fohlen: klares Wasser, Wiesenheu und Hafer, und zwar für Fohlen bis zu 1 Jahr: 5—6 Pfd. Hafer und 4—5 Pfd. Heu, und für Fohlen von 1—3 Jahren: 6—8 Pfd. Hafer und 5—8 Pfd. Heu. Der Hafer wird mit Roggenstroh-Häcksel gemengt. Will oder muß man statt Hafer andere Körner geben, oder statt Wiesenheu Kleeheu, so arbeite man der Dickblütigkeit durch Beifütterung von Möhren und Leinsamen entgegen.

Die Schwächen der bisherigen Methoden, den Stallmist zu berechnen, liegen eben so klar zu Tage, wie die der alten Heuwerths-Tabellen; es ist nur die Frage: Wie ist's besser zu machen?

Die Fütterungsversuche von Lawes und Gilbert, und die von Henneberg und Stohmann bieten dazu, wenigstens theilweise, die nöthigen Daten; sowohl Henneberg und Stohmann wie Hellriegel haben auf Grund dieser Daten bereits eine neue Methode der Dungberechnung anzubahnen versucht, deren wesentliche Momente ich mir schließlich hier mitzutheilen erlaube.

Da die Thiere Substanz weder erschaffen noch vernichten, auch nicht einen Grundstoff in den andern umwandeln können, so scheiden sie im Harn und Koth eben nur wieder aus, was sie aufgenommen haben, nach Abzug von dem, was durch Ausathmung, Ausdünstung, Absonderung der Milch, durch innern Ansatz, als: Fleisch, Fett, Blutbildung, Wachsthum der Knochen u. s. w., durch Haarwuchs, zumal Wollwuchs, endlich durch Bildung des Fötus, verloren geht.

Streustroh, Koth und Harn zusammenaddirt geben das Gewicht des Stallmistes. Da der größere oder geringere Wassergehalt des Stallmistes für seinen Dungeffect ziemlich unerheblich ist und die Substanzen, welche die Trockensubstanz des Stallmistes bilden, von nahezu gleichem specifischen Gewichte sind, so bestimmt man durch das Gewicht der Trockensubstanz des Stallmistes besser als durch sein Gewicht im wechselnd feuchten Zustande die Stärke der Düngung; die Trockensubstanz bildet eben die Flächen deckende Masse beim Breiten des Stallmistes. Endlich, da der Preis der im Handel käuflichen Dungmittel jetzt ziemlich allgemein nach ihrem Gehalt an chemisch gebundenem Stickstoff (à Pfd. = $^{10}/_{30}$ Thlr.), an Phosphorsäure (à Pfd. = $^{24}/_{30}$ Thlr.) und an Alkalien (à Pfd. = $^{2}/_{30}$ Thlr.) bestimmt wird, so wird der Stallmist im Vergleich zu ihnen immer mindestens den Werth haben, der seinem Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Alkalien entspricht; denn daß der fernere Gehalt des Stallmistes an Zeolith bildender Kieselsäure, an stickstofffreier organischer Substanz, an Kalk u. s. w. seinen Werth den Dungstoffen des Handels gegenüber herabsetze, ist wenigstens bisher Niemandem eingefallen zu behaupten, soweit auch sonst die Ansichten auseinander gehen.

Quantität und Qualität der Trockensubstanz der von einem Thiere gelieferten Excremente sind vorherrschend abhängig von der Menge und Beschaffenheit der Trockensubstanz des an dasselbe verabreichten Futters. Die flächendeckende Masse und der Werth gegenüber den Handelsdungstoffen werden durch das Trinkwasser und das Wasser im Futter nicht vermehrt; der Urwassergehalt und mithin das Gewicht der Excremente wird allerdings dadurch beeinflußt.

Der Verlust durch Athmung und Hautausdünstung in 24 Stunden beträgt auf 100 Pfd. Lebendgewicht bei Großvieh:

1,25 Pfd. Trockensubstanz incl. 0,006 Pfd. Stickstoff.

Bei Kleinvieh:

1,5 Pfd. Trockensubstanz incl. 0,008 Pfd. Stickstoff von der Trockensubstanz des genossenen Futters.

Der Verlust durch Zuwachs von 100 Pfd. Lebendgewicht beträgt bei alten Thieren:

75 Pfd. Trockensubstanz incl. 1,25 Pfd. Stickstoff:

Bei Jungvieh:

43 Pfd. Trockensubstanz incl. 3 Pfd. Stickstoff, 1,5 Pfd. Phosphorsäure und 1,8 Pfd. Alkalien.

Der Verlust durch 100 Pfd. verkäuflicher Wolle beträgt:

70 Pfd. Trockensubstanz incl. 5 Pfd. Stickstoff.

Der Verlust durch 100 Pfd. Milch beträgt:

13,5 Pfd. Trockensubstanz incl. 0,63 Pfd. Stickstoff, 0,22 Phosphorsäure, 0,28 Alkalien.

Erhält also z. B. ein Mastochse von 1000 Pfd. täglich als Futter 30 Pfd. Trockensubstanz incl. 0,75 Pfd. Stickstoff, und hat in 100 Tagen um 250 Pfd. zugenommen, so stellt sich die Dungproduction:

Einnahme = 100 (30 T. incl. 0,75 St.) = 3000 T. incl. 75 St.

Ausgabe

1) Athmung = 100 (12,5 T. incl. 0,06 St.)	= 1250	T. incl. 6 St.
2) Zuwachs = 2,5 (75 T. incl. 1,25 St.)	= 187½	T. incl. 3,12 St.
	1437½	T. incl. 9,12 St.
ab von	3000	T. incl. 75 St.
Trockensubstanz im Koth und Harn =	1562½	T. incl. 65,88 St.

Betreffs der Einstreu gelten für eine Mittelkuh:

3 Pfd. Stroh als eine schwache,
4—6 Pfd. Stroh als eine mäßige,
7—8 Pfd. Stroh als eine starke,

darüber als eine sehr starke Einstreu. Hat der Ochse nun täglich 8 Pfd. Roggenstroh eingestreut erhalten, so kommen noch zu den Excrementen . . 1562,5 T. incl. 65,88 St.

800 Pfd. Streustroh = 8 (85,7 T. incl. 0,24 St.) = 685,6 T. incl. 1,92 St.

Summa der Trockensubstanz des Mistes = 2248,1 T. incl. 67,8 St.

oder als Mist mit 25 pCt. Trockensubstanz = 89,920 Ctr. Stallmist incl. 75 pCt. Feuchtigkeit. [1])

[1]) T. bezeichnet Trockensubstanz, St. bezeichnet Stickstoff.

Zum Schlusse folgt hier die im Eingange angekündigte Tabelle der Bestandtheile der üblichen Futterstoffe.

	Trockensubstanz.	Protein.	Fett.	Sonstige Nährstoffe.	Holzfaser.	Kalk.	Phosphorsäure.	Stickstoff.	Alkalien.
Hafer-Körner	85,9	12	6	56,6	9,6	0,12	0,76	1,9	0,5
Roggen- „	85,7	11	2	64,4	5	0,04	0,98	1,74	
Gersten- „	85,7	9,5	2,5	62	8,6	0,04	0,89	1,5	
Buchweizen-Körner	86	9	2,5	62,6	15	0,08	0,6	1,43	0,3
Mais- „	85,6	10	7	59,4	11,5	0,017	0,55	1,59	0,3
Erbsen	85,7	22,4	2,5	53,7	5,3	0,15	0,81	3,55	0,7
Saubohnen	85,5	25,5	2	44,8	11,8	0,13	1	4	1,29
Wicken	85,7	27,5	2,7	51,8	4	0,17	0,88	4,36	0,9
Lupinen (gelbe)	85,5	34,5	6	26,9	13,4	0,28	1,53	5,48	1,07
Weizenkleie	86,9	13,5	3,8	38,3	26	0,22	1,5	2,14	
Roggenkleie	87,5	12,5	3,5	54,1	13,4			2	
Leinkuchen	88,5	28,3	10	31,6	11	0,49	2	4,5	1,99
Rapskuchen	85	28,3	9	24,3	15,8	0,78	2,46	4,5	1,56
Mohnkuchen	90	32,5	8,1					5,15	
Lein-Samen	87,7	20,5	37	17	8	0,23	0,9	3,25	0,86
Raps- „	89	17,4	50	9,5	10,5	0,45	1,6	2,76	0,9
Spörgel- „	89,9	13,9	10,2					2,2	
Mohn- „	85,3	17,5	41					2,77	
Möhren	15	1,5	0,2	9,5	2,1	0,06	0,06	0,23	0,33
Runkeln	12	1,1	0,1	7,3	1,6	0,03	0,03	0,17	0,37
Kohlrüben	13	1,6	0,1			0,09	0,07	0,25	0,3
Wasserrüben	8,5	0,8	0,1			0,14	0,14	0,12	0,63
Topinambur	20	2	0,5			0,04	0,18	0,31	0,74
Kartoffeln	25	2	0,3	19	1,2	0,016	0,2	0,31	0,4
Weizen-Stroh	85,7	2	1,5	30,5	45	0,31	0,15	0,31	0,45
Roggen- „	85,7	1,5	1,3	30,5	45	0,41	0,36	0,24	0,85
Gersten- „	85,7	3	1,4	34,1	40	0,25	0,14	0,47	0,93
Hafer- „	85,7	6	1,7	34,1	40	0,45	0,19	0,95	1,0
Saubohnen-Stroh	85	10,5	1,5	30	40	1,2	0,41	1,66	
Wicken- und Erbsen-Stroh	85,7	7	2	30	40	2,51	0,3	1,1	1,2
Lupinen-Stroh	85,8	4,9	1,5	30	40			0,77	
Raps- „	86	3,5	1	31,3	40	1,1	0,2	0,55	1,2
Weizen-Spreu	85,7	4,5	1,4	36,3	34,5			0,71	
Roggen- „	85,7	3,5	1,2	36,3	34,5			0,55	
Gersten- „	85,7	3	1,5	36,3	34,5			0,47	
Hafer- „	85,7	4	1,5	36,3	34,5			0,63	
Erbsen-Paalen	85,7	8,1	2	28,5	36,3			1,28	
Bohnen- „	85	10,5	2	28,5	36,3			1,66	
Wicken- „	85	8,5	2	28,5	36,3			1,35	
Lupinen- „	85,7	2,5	2,5	28,5	36,3			0,4	
Raps-Schoten	86	3,5	1,6	40,6	37,2			0,55	
Wiesenheu (gutes)	85,7	8,2	2	38	27	1,0	0,33	1,3	0,8
Kleeheu	83,3	13,4	3,2	30	28	1,9	0,67	2,12	

	Trockensubstanz.	Protein.	Fett.	Sonstige Nährstoffe.	Holzfaser.	Kalk.	Phosphorsäure.	Stickstoff.	Alkalien.
Gras in Blüthe	26	3	0,8	11,5	10,8			0,47	
Gras gegen Ende der Blüthe	31	2,5	0,7	10	12			0,4	
Rothklee in Blüthe	23	3,7	0,8	8,8	5,8	0,42	0,15	0,58	0,45
Spörgel.....	20	2,3	0,7	8,2	5,9	0,25	0,18	0,36	1,3
Grün=Mais	18	1,2	0,4	10,3	4,9			0,19	
Topinambur=Stengel u. Kraut	20	3,3	0,8			0,8	0,06	0,52	0,84
Möhren=Blätter.....	17,8	3,2	1,0	9,2	3,3	1,6	0,08	0,51	1,2
Runkeln= „	9,5	1,9	0,5	4,3	1,6	0,16	0,1	0,3	0,9
Kohlrüben= „	11	1,5	0,4	5	2	0,57	0,09	0,24	0,6
Kuhmilch, frisch	12,5	4	3	4,4	0,0	0,17	0,22	0,63	0,28
Sahne	36	4,2	29,3		0,0			0,66	
Abgesahnte Milch	10	3,2	0,7	5,3	0,0			0,51	
Butter=Milch	10	3	1	5,3	0,0			0,47	
Molken.....	5,4	0,5	0,5	4,0				0,08	
Kartoffel=Schlempe.....	5	1	0,15	2,8	0,6			0,16	
Zuckerrüben=Preßling	28,7	1,9	0,25	18,3	5,3			0,3	
Biertreber	23,1	4,8	1,6	9,5	6		0,42	0,76	0,04

Anmerkung. Wo die Colonnen nicht ausgefüllt sind, sind mir die nöthigen Daten nicht bekannt. Keinenfalls aber folgt daraus, da für Kartoffel=Schlempe z. B. der Gehalt an Kalk, Phosphorsäure und Alkalien nicht aufgeführt ist, daß Kartoffel=Schlempe keinen Kalk, keine Phosphorsäure, keine Alkalien enthalte. (Landw. Ann.)

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

24. Versammlung deutscher Land= und Forstwirthe zu Königsberg vom 24. bis 28. August 1863. Die vier im Druck herausgekommenen „täglichen Verzeichnisse der eingeschriebenen Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land= und Forstwirthe" zählen im Ganzen 3060 Mitglieder auf. Nach dem Anschlage rechnete man auf die Hälfte, also auf 1500, und selbst die Fremden äußern: diese 24. Wanderversammlung war die zahlreichste aller bisherigen Versammlungen dieser Art, u. A. ein Beweis von den zahlreichen großen Grundbesitzern der Provinz. Den größten Theil der Anzahl der Mitglieder haben auch in anderen Ländern, wo die Wanderversammlung tagte, immer die Landwirthe der Provinz oder des Landes ausgemacht, in welchen die Versammlungen stattfanden, die Zahl der deutschen Land= und Forstwirthe aller deutschen Gauen ist bei allen Versammlungen immer nur eine Stammzahl von ca. 200—300 gewesen. Von jenen 3060 Mitgliedern in Königsberg waren aus Deutschland und Kurland 410, die meisten von diesen aus: Brandenburg, Posen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Mecklenburg, die geringere Anzahl aus der Rheinprovinz, Westphalen, Hannover,

Holstein, Baden, Bayern, Dessau, Köthen, Böhmen, Braunschweig, Hessen, Schleiz, Hamburg, Bremen u. a. O.

Die von einer besondern Einquartierungs-Commission beanspruchte Gastfreundschaft der Königsberger lieferte das Resultat: daß noch lange keine hundert Gratis-, wohl aber über 1000 Wohnungen zum Vermiethen offerirt waren. Die erste Erscheinung möge ihre Entschuldigung finden in der Abwesenheit gerade der bemittelteren Hausbesitzer in den Bädern. Was die letztere Erscheinung anbelangt, so findet diese ihren Grund in der Menge der dem Mittelstande angehörigen Hausbesitzer und Miether, die diese Gelegenheit für eine besonders geeignete gehalten haben, ihre Revenuen durch Wohnungsvermiethungen um einige Thaler zu vermehren. Der Normalsatz war auf 1 Thlr. pro Tag, Stube, Bett, Aufwartung und Morgenkaffee berechnet. Eine Menge offerirter Wohnungen mußte als ungeeignet von der Hand gewiesen werden. Mehrere der überfüllten Gasthäuser brachten ihre angemeldeten Fremden, die kein Unterkommen mehr darin fanden, in besonders dazu angemeldeten oder beanspruchten Privathäusern der Nachbarschaft, gegen 2 Thlr. pro Tag, unter. Eine gewisse Gattung von Agenten machte Jagd auf die frisch ankommenden Fremden auf der Post, auf den Dampfschiff-Expeditions- oder den Plätzen der Eisenbahn, diese gerade nicht selten zu solchen Hauswirthen oder Miethern führend, die durch die Einquartierungscommission von der Liste als ungeeignet gestrichen waren und wo die mit den öffentlichen Verhältnissen Unbekannten ein theures Lehrgeld bezahlen mußten. Nicht wenige von den Wohnungsvermiethern, die von der Einquartierungs-Commission auf die Liste gesetzt, mit denen sogar förmliche Contracte zur Aufnahme fremder Gäste gemacht worden waren, haben unter den Erscheinungen letztgenannter Art leiden müssen. Ihre bereits vermietheten Privatwohnungen haben acht Tage hindurch leer stehen müssen, weil die angekommenen, dazu mit Quartier-Billets versehenen Fremden von den Agenten der bezeichneten Art abgefangen, in ganz andere, zumeist theurere Quartiere hingeführt worden waren. Jetzt sind deshalb eine Menge von Entschädigungs-Ansprüchen erhoben worden, und der Cassenabschluß der Wanderversammlung-Geschäftsverwaltung kann nicht eher gemacht werden, als bis die hier erhobenen Ansprüche geprüft resp. erledigt worden sind.

In der ersten Plenarsitzung im Moskowitersaale präsidirten die Herren v. Saucken-Julienfelde und Richter-Schreitlaken; hinter dem Präsidentensitze prangte auf einer mit dem Aehrenkranze geschmückten Säule die große Büste Albrecht Thaer's, zu dessen beiden Seiten die Büsten des jetzt regierenden Königs nebst der Königin aufgestellt waren. Der Saal füllte sich gleich beim Beginn der Sitzung der Art, daß dadurch Störungen vorkamen, die es unmöglich machten, den einzelnen Reden zu folgen. Herr v. Saucken eröffnete die Sitzung in sehr beredter Weise mit einem Gruß an die versammelten Festgenossen. Redner gedachte der Festgabe des Königs, der Bewilligung des Ministeriums, er gedachte unseres Kant, sowie daß gerade jetzt vor fünfzig Jahren der Landtag Beschlüsse von so tiefgehender Bedeutung faßte, dessen Seele Heinrich Theodor v. Schön den Impuls zur Erhebung des deutschen Volkes, zur Befreiung desselben von der Fremdherrschaft gab. Herr Landschaftsrath Richter schloß sich den begeisterten Worten des Herrn Vorredners an. Der Oberpräsident Eichmann hieß in einer sehr kurzen Rede die Versammlung im Auftrage der königlichen Regierung willkommen; seine erlauchte Regierung hat es für ihre Ehre und Pflicht gehalten, in jeder Weise die Hand zu bieten, um den Versammelten den Aufenthalt nützlich und angenehm zu machen. Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Selchow läßt durch ihn sein lebhaftes Bedauern aussprechen, durch anderweitige Geschäfte behindert zu sein, den Versammlungen beizuwohnen und die Festtheilnehmer selbst zu begrüßen. Herr Bürgermeister Bigork begrüßte die Versammelten Namens der Stadt. Nach Erwähnung der Bedeutsamkeit, welche diese Wanderversammlung auch für die Interessen unserer Stadt hat, und nach Erörterung der Beziehungen, welche durch dieselbe über das ganze deutsche Vaterland hergestellt sind, sagt derselbe, daß dieses Band dauernder und haltbarer ist, als Fürsten-Congresse es zu Stande zu bringen im Stande sind. Der Redner gedenkt des von der Stadt in dem Logengarten stattgehabten Festes und schließt mit dem Wunsche, daß durch diese Wanderversammlung das die deutschen Brüder verbindende Band enger geschnürt werde und daß Jeder ein Liebeszeichen der Erinnerung nach seiner Heimath mitnehmen möge. Her v. Senger-Grabowo bringt dem Könige ein Hoch aus, in das die Versammlung unter Erhebung von den Sitzen einstimmte. Herr Professor Hofrath Stoeckhardt nahm das Wort, um in begeisterter Weise des Preußen zu gedenken, dem Deutschland die Befreiung zu danken hat. Redner schließt damit, indem er sagt: „In Deutschland lebe Preußen für immer hoch", ein Ausspruch, der eine stürmische Begeisterung hervorrief; nicht minder begeistert wurden die Reden der HH. v. Saucken, Richter, Bigorck aufgenommen. Herr Oberamtmann Böhm erstattete nun Bericht über die von der Wanderversammlung vorzunehmenden Excursionen. Darnach werden nach Trakehnen 1800 Personen

befördert; vor allen Andern sollen dazu die Fremden, welche außerhalb Ost- und Westpreußens, sowie Litthauens wohnen, berücksichtigt werden. Die Excursion nach Danzig, auf freundliche Einladung der Stadt, machen 300 Festtheilnehmer mit. Nach den schiefen Ebenen werden 440 Personen befördert, natürlich mit Berücksichtigung der Fremden. Außer diesen Zügen gehen am Sonnabend zwei nach Marienburg ab, der eine Morgens mit 240, der andere Mittags mit 160 Personen.

Da die erste Plenarsitzung hauptsächlich dadurch Störungen erlitten hatte, daß viele Mitglieder der schlechten Akustik des Moskowitersaales wegen von den Vorträgen wenig hören konnten und ihre Wünsche in Beziehung hierauf in verschiedenartigster Weise äußerten, so hatte das Präsidium in zuvorkommendster Weise bis zur zweiten Plenarsitzung diese in der That berechtigten Wünsche zu berücksichtigen gesucht und die Rednerbühne vom Ende des Saales nach dessen Mitte verlegt.

In der zweiten Plenarsitzung am 27. August forderte der zweite Präsident, General-Landschaftsrath Richter-Schreitlacken, die Versammlung zur Zeichnung von Beiträgen für das zu errichtende Denkmal Koppe's auf. Dieser Aufforderung schloß sich Oekonomie-Rath Settegast aus Proskau, ein Schüler Koppe's, in warmen und begeisterten Worten an, indem er an die großen Verdienste erinnerte, die Koppe, ein Schüler Thaer's, sich um die Landwirthschaft erworben. „Aber was noch mehr werth ist als alles dieses, mehr werth als alle seine ungeheure Begabung für die Landwirthschaft, so fuhr der Redner fort, das ist der Mann in der vollsten Bedeutung des Wortes, das ist sein Streben für Menschenglück und Menschenwohl. Wir Alle verehren ihn als den Nestor der Deutschen Landwirthschaft und als Einen, der eine edle Tugend niemals verleugnete, das ist die Dankbarkeit. Noch niemals ist es vorgekommen, daß der Landwirth seine Wohlthäter vergessen hat, so wollen auch wir nie Koppe vergessen, so wollen wir ihm ein besonderes Merkmal, ein sichtbares Zeichen unserer Dankbarkeit widmen, das ihm gebührt; wir wollen ihm einen bestimmten Ausdruck geben, indem wir in seine Fußtapfen treten und für jenen schönen Verein (Verein zur Gründung des Koppe-Denkmals) materiell eintreten, der unter den glücklichsten Auspicien in neuer Zeit ins Leben getreten ist. Es entspricht wohl der Versammlung, daß wir uns erheben und einstimmen in den Ruf: die Manen Koppe's, sie leben hoch!" — Die Versammlung stimmte unter Erheben von den Sitzen in diesen Ruf dreimal ein.

Darauf wurde zur definitiven Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes geschritten. Dresden, schon früher in Aussicht genommen, wird gewählt, und dort wird im nächsten Jahre das Jubelfest des 25jährigen Bestehens dieser Wanderversammlungen der Deutschen Land- und Forstwirthe begangen werden, dort, wo diese Versammlungen zuerst entstanden. Zum zweiten Präsidenten der nächstjährigen Versammlung wurde Rittergutsbesitzer Schneider-Gönnsdorf aus Dresden erwählt; die Wahl des ersten Präsidenten mußte unterbleiben, da der anfänglich designirte Herr, eingetretener Hindernisse wegen, die Wahl hatte ablehnen müssen. Auf den Antrag des Herrn Schneider wurde einstimmig beschlossen, die Wahl den landwirthschaftlichen Kreis-Vereinen Sachsens zu überlassen.

Als nächster Gegenstand der Berathung war auf die Tagesordnung gesetzt die Bestimmung der Zeit der nächstjährigen Versammlung. Es machten sich dabei verschiedene Meinungen geltend. Schneider sprach im Namen der Sachsen den Wunsch aus, daß die 25. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe ausnahmsweise Ende Juni oder Anfang Juli tagen möchte, und führte zur Unterstützung dieses Antrages an, daß die Mitglieder nur in dieser Jahreszeit die Fluren Sachsens in ihrem Schmucke sehen, daß nur dann der Boden, die Cultur, die gesammten Verhältnisse richtig gewürdigt nnd beurtheilt werden könnten. Das zweite Moment war der Wunsch der Vereinigung dieser Versammlung mit der Versammlung der auch im nächsten Jahre in Dresden tagenden Deutschen Ackerbau-Gesellschaft, damit die von dieser zu veranstaltende große landwirthschaftliche Ausstellung mit der Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe zusammenfiele. Diese Ausstellung könne aber nur in der Zeit nach beendigten Wollmärkten und vor Beginn der Ernte ermöglicht werden. — Gegen diesen Wunsch wurde andererseits geltend gemacht, daß der Versammlung, wenn sie in die gewünschte Zeit, mitten im Sommer, verlegt werde, die hervorragendsten wissenschaftlichen Kräfte entzogen werden würden, da diese nur während der Ferien die Zeit zur Beiwohnung der Versammlung erübrigen könnten. Die Versammlung entschied sich endlich nach langem Schwanken für den Antrag Schneiders, und so wird denn die nächste Versammlung um den Anfang Juli 1864 stattfinden. — Der hierbei gleichzeitig zur Sprache gebrachte Vorschlag einer Vereinigung der Versammlungen der Deutschen Land- und Forstwirthe mit der Deutschen Ackerbau-Gesellschaft wurde, als schon unter einer späteren Nummer auf der Tagesordnung stehend, vorläufig von der Debatte ausgeschlossen.

Die Versammlung geht hierauf zur vorläufigen Wahl eines Versammlungsortes für das Jahr 1865 über. Es werden verschiedene Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Oekonomierath Director

Settegast aus Proskau empfiehlt Neisse in Schlesien, welches sich schon mehrere Male darum bemüht hat, diese Versammlung aufzunehmen, verhehlt aber nicht, daß das Nachtquartier in dieser kleinen Stadt seine großen Uebelstände haben werde, wenn die Versammlung so zahlreich besucht sei, wie die diesjährige, und daß ein großer Theil der Mitglieder für die Nacht nach anderen Städten würde reisen müssen. Diese Aussicht schien den Mitgliedern so wenig verlockend, daß bei der Abstimmung sich für Neisse Niemand erklärte. — Vorgeschlagen wurden ferner Posen, Breslau, Gotha, Liegnitz, Koburg, Berlin. Wenn bei Neisse hervorgehoben war, daß es für eine so große Versammlung zu wenig Räumlichkeiten darbiete, so machte sich andererseits gegen Berlin das entgegengesetzte Moment geltend. Besonders führten Graf v. Schwerin und der Wirkl. Geh. Kriegsrath Mentzel aus, daß Berlin seiner weitläuftigen Verhältnisse wegen vor Allem zu landwirthschaftlichen Ausstellungen ungeeignet sei. Ich möchte mich dem anschließen, sagte Letzterer, was gegen Berlin gesagt worden ist. Es würde für mich als Berliner zwar sehr bequem sein, Sie dort bei mir zu sehen; aber Berlin hat entschieden sehr viel gegen sich. Ich kann Ihnen nur sagen, daß bei uns selbst die Local- und Provinzial-Versammlungen an dem Fehler leiden, daß es so viele Anziehungspunkte giebt, daß so manches Mitglied, durch anderweitige Geschäfte abgezogen, verhindert wird, der Versammlung beizuwohnen. Meine Herren! Ich prophezeihe Ihnen, daß von den angemeldeten Mitgliedern kaum ein Viertel am Platze sein wird. (Große Heiterkeit.) — In warmen Worten empfahl Professor Dr. Stöckhardt aus Jena die Stadt Gotha zum Versammlungsort für das Jahr 1865 und bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wurde auch Gotha mit großer Majorität gewählt; die anderen Städte erhielten theils nur wenige, theils gar keine Stimmen.

Der Präsident v. Saucken-Julienfelde ersuchte sodann die Referenten der nach der ersten Plenarsitzung gebildeten Sectionen, die Referate über die in diesen gepflogenen Verhandlungen vorzutragen. In Vertretung des Vorsitzenden der ersten Section für „Acker- und Wiesenbau", v. Saucken-Tarputschen, referirte Conrad-Frontza über die Frage: „Liegen gegründete Erfahrungen vor, daß die reine Brache zum Vortheil einer Landwirthschaft durch irgend eine Wirthschaftsweise ersetzt werden kann, und welche ist diese?" Der Redner kam zu dem Resultat, „daß genügende Erfahrungen vorliegen, daß die reine Brache unter nicht selten sich vereinigenden Bedingungen durch ein Wirthschaftssystem mit sorgfältig betriebenem Hack-Fruchtbau ersetzt werden kann, daß strenger Boden dagegen die Brache schwer wird entbehren können."

Die Debatte über die Frage 1 („In neuerer Zeit haben die Versammlungen Deutscher Land- und Forstwirthe das Bedürfniß erkannt, durch große landwirthschaftliche Ausstellungen dem Zwecke, der Förderung der Landwirthschaft, näher zu treten. Würde es sich nicht empfehlen, durch Aenderung des Grundgesetzes für die Versammlung der veränderten Richtung der Bestrebungen Ausdruck zu geben und fortan den Schwerpunkt in die Ausstellungen zu legen?"), welche bekanntlich in der ersten Plenarsitzung unterbrochen war, wurde nun fortgesetzt und die bereits am Montag gestellten Anträge des Dir. Settegast zur Berathung gestellt. Diese Anträge lauten: 1) Zu den Mitteln, welche den Zweck der Versammlungen der Deutschen Land- und Forstwirthe fördern sollen, sind außer den im § 1 des Grundgesetzes aufgeführten namentlich auch zu zählen: größere jährlich am Orte der Versammlung wiederkehrende Ausstellungen von Thieren, land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln. — 2) Die Ausstellungen werden von dem Vorstande der Wanderversammlung in Gemeinschaft mit der bei Verfolgung dieses Zweckes verbundenen Deutschen Ackerbau-Gesellschaft auf Grund eines zwischen ihnen vereinbarten Programms und aus vereinten Mitteln veranstaltet. — 3) Die Feststellung der Modalitäten, unter denen dieser Plan zur Ausführung zu bringen, und die Vorschläge zu den dadurch erforderlichen Ergänzungen des Grundgesetzes des Wandervereins bleiben den Beschlüssen einer Commission vorbehalten, welche aus den Präsidenten der Versammlungen zu Königsberg und Dresden und dem Präsidenten der Deutschen Ackerbau-Gesellschaft bestehen soll. — 4) Die Commission legt ihren darauf bezüglichen Plan der nächsten Versammlung der Deutschen Land- und Forstwirthe zu Dresden vor, welcher letzteren von der jetzt tagenden Versammlung die ausdrückliche Befugniß beigelegt wird, über diesen Gegenstand endgültig Beschluß zu fassen.

Gegen diese Anträge stellte der Geh. Kriegsrath Mentzel folgendes Amendement: „Die Versammlung der Deutschen Land- und Forstwirthe wolle beschließen, die Nützlichkeit einer Verbindung der Deutschen Ackerbau-Gesellschaft mit der Wandergesellschaft anzuerkennen und dem Präsidium der 25. Versammlung die bezügliche Vereinigung zu überlassen, jedoch die beantragte Aenderung des Grundgesetzes zur Zeit noch nicht für räthlich und erforderlich zu erachten."

Die Anträge des Dir. Settegast wurden von der Versammlung einer lebhaften Debatte unterzogen und allgemein anerkannt, daß eine Vereinigung der beiden Gesellschaften zur Zeit von der

Hand zu weisen sei, weil von der Deutschen Ackerbau-Gesellschaft vor Allem noch kein dahin bezüglicher Antrag bei der Versammlung der Deutschen Land- und Forstwirthe eingegangen sei, und weil die Principien der beiden Gesellschaften einander diametral entgegengesetzt seien, da die Deutschen Land- und Forstwirthe den Schwerpunkt ihrer Versammlungen in der theoretischen Betrachtung der Landwirthschaft und der intelligenten Bearbeitung derselben finden, während die Ackerbau-Gesellschaft zu ihrem Princip landwirthschaftliche Ausstellungen (bei Jenen Nebenzweck) gewählt habe. — Director Settegast fühlte sich, da diese Meinung in der Versammlung von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurde, demzufolge veranlaßt, seine Anträge zurückzuziehen, und das Amendement des Herrn Mentzel wurde mit großer Majorität angenommen.

Die Versammlung tritt nunmehr in die Verhandlung über die dritte der aufgestellten Fragen ein: „Welche Einheit des Bodenflächenmaßes läge bei Einführung eines gleichmäßigen Maßsystemes für ganz Deutschland im Interesse der Landwirthe?"

Das von dem Referenten, Rittergutsbesitzer Schneider-Gönnsdorf, demnächst gegebene Referat lautet im Wesentlichen folgendermaßen: Ob überhaupt die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes im Interesse der Deutschen, zumal der deutschen Landwirthe, liege, sei wohl keine Frage, und hätten sich die Versammlungen Deutscher Land- und Forstwirthe schon längst in diesem Sinne ausgesprochen. Wenn es sich aber darum handle, welches Maß für ganz Deutschland zu wählen sei, so würde die Frage schwieriger: Jeder würde das Maß seines speciellen Vaterlandes empfehlen, und auf diesem Wege könnten wir doch nur eine größere Vielheit statt der ersehnten Einheit erhalten. „In dieser Frage", fährt der Redner fort, „ist aber schon etwas gethan, und merkwürdiger Weise hat Jemand etwas gethan, von dem man sonst nicht gewohnt ist, daß er etwas thut, nämlich die hohe Bundesversammlung. (Sensation.) Die Deutsche Bundesversammlung hat im Jahre 1861 eine Commission zu dem Zwecke zusammenberufen, um die Modalität eines gleichen Maßes und Gewichtes für Deutschland zu begutachten, und der größte Theil der Deutschen Regierungen hat dieser Einladung Folge geleistet. Diese Commission bestand aus vollständig competenten Fachmännern, auf welche der praktische Landwirth sich besonders verlassen muß. Dieselbe hat folgende drei Vorschläge ins Auge gefaßt: 1) Die Aufstellung einer gänzlich neuen Maßeinheit; dieser mußte verworfen werden, da die Einführung eines neuen Maßes von Vortheil nur sein kann, wenn es sich an ein schon bewährtes und verbreitetes System anschließt. 2) Die Annahme eines der in Deutschland bereits bestehenden Maße. Von diesen Maßen konnte die Commission jedoch keines ausfindig machen, welches wirkliche Vorzüge geboten hätte. Es blieb daher nur noch der letzte Vorschlag übrig: 3) Die Annahme eines außerdeutschen Maßes. Es konnte hierbei die Wahl nur zwischen dem Englischen und Französischen, als den einzigen Maßen, welche bereits eine große territoriale Verbreitung haben, zweifelhaft sein, besonders da beide Völker mit Deutschland bereits in einem lebhaften Verkehr stehen. Man entschied sich für das Französische und gegen das Englische Maß, und zwar aus folgenden Gründen: 1) der Englische Fuß steht in einem ungünstigen Verhältnisse zum metrischen Maße; 2) derselbe wird überall, wo er gebräuchlich, nach dem Duodezimalsystem eingetheilt; 3) eine einfache Beziehung zwischen ihm und dem im größesten Theile Deutschlands schon angenommenen metrischen Pfunde (500 Gramme) ist nicht vorhanden; 4) die Englischen Flächen- und Körpermaße sind nicht auf einfache Weise aus dem Längenmaße hergeleitet; 5) in England selbst ist das Fortbestehen des dort üblichen Maßes keineswegs gesichert. Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1855 bildete sich eine internationale Gesellschaft behufs Erlangung eines gleichförmigen Decimalsystems für Maße, Gewichte und Münzen, deren Zweiggesellschaften — gegenwärtig 38 — 14 Nationalitäten repräsentiren, von denen die Englische Zweiggesellschaft, welcher sehr bedeutende wissenschaftliche und volkswirthschaftliche Größen angehören, bereits 1857, 1858 und 1859 wiederholt sich für die Einführung des Meter als Längenmaß entschieden hat, weil dieses allein allen Anforderungen entspreche. Der zu der letzten Englischen Versammlung von der Kais. Russischen Regierung abgeordnete Commissar stellte in Aussicht, daß, wenn Großbritannien mit Annahme des Meter vorangehe, Rußland nachfolgen werde.

Grund genug, daß man sich auch in Frankfurt für die Einführung des Meter entschied, wozu noch kommt, daß die Männer der Wissenschaft sich in allen Ländern fast nur dieses Maßes bedienen. Auch wenden viele Ingenieure und Maschinenfabriken den Meter an, weil sie dessen Vorzüge auch für praktische Zwecke erkennen. Auf den Deutschen polytechnischen Schulen wird nach Metermaß gerechnet und construirt, der Deutsche Münzvertrag vom 24. Januar 1857 hat aus ähnlichen Gründen die Größe der Vereinsmünzen in Millimetern festgesetzt, die Deutschen Schuhmacher gebrauchen zum Maßnehmen ein in Millimeter getheiltes Schiebemaß, und die Deutsche Modistin kann ohne den

Meter nicht auskommen. Nach allem Vorhergehenden, sagt die Commission, kann nur der Meter allein Anwartschaft haben auf den Charakter eines wahren Universalmaßes der cultivirten Welt. Wenn nun endlich unsere Versammlung im Jahre 1860, als sie in einer Stärke von 700 Mitgliedern in Heidelberg tagte, einstimmig beschlossen hat, seitens der Versammlung sämmtlichen Deutschen Regierungen den Wunsch auszudrücken, in ganz Deutschland ein allgemeines gültiges Maß, und zwar das metrische, einzuführen, dann weiß ich wahrlich nicht, warum wir in diesem Jahre in Königsberg hiervon abgehen und nicht vielmehr unsern Wunsch dringlichst und kräftigst erneuern sollten. Spricht sich die Versammlung für das metrische Längenmaß aus, so folgt daraus, daß dasselbe auch der Fall sein muß für ein auf dieses gegründetes Flächenmaß, von welchem in Frage 3 absonderlich die Rede ist. Denn 1) soll das Maß überhaupt geändert werden, so hätte es wohl keinen Sinn, eine einzelne Kategorie der Maße, die Feldmaße, davon auszuschließen. 2) Die bei dem raschen Fortschreiten der Landwirthschaft gemachten Erfahrungen werden jetzt weit und breit durch Druckschriften verbreitet. Welchen unendlichen Schwierigkeiten würde abgeholfen sein, wenn bei dem Lesen derselben die ewigen Reductionsrechnungen bezüglich der Feldmaße hinwegfielen? 3) Auch wird bei Anwendung des Metermaßes die Beibehaltung der jetzigen Feldmaße deshalb unthunlich sein, weil die erste Basis, ihre jetzige Eintheilung, ihnen völlig entzogen werde. Die Grundlage des neuen Flächenmaßes würde also der Quadratmeter sein, dessen nach dem Decimalsystem auszuführenden Vervielfältigungen die für Grundstücke anwendbaren hohen Einheiten bilden würden. In Frankreich besteht die gewöhnlich gebräuchliche Hectare aus 10,000 Quadratmetern; daneben hat die Are, eine Einheit von 100 Quadratmetern, praktische Geltung.

Um der bei uns bisher gebräuchlichen Flächeneinheit nahe zu kommen, wird sich nach dem Urtheil jener Commission für verschiedene Staaten ein Viertheil der Hectare gleich 2500 Quadratm. eignen, ein Maß, mit welchem sich unsere Deutsche Bevölkerung gern befreunden wird, und welches das Großherzogthum Hessen und Nassau besitzen. Es würde dann eine Bevölkerung von 22 Millionen Deutscher das obige übereinstimmende Feldmaß haben, wovon die Quadratruthe der 100. Theil, nämlich gleich 25 Quadratmeter sein würde. Nun haben wir noch andere deutsche Staaten, deren bisher gewöhnliches Feldmaß sich mehr oder weniger der Hälfte der Hectare oder 5000 Quadratmeter nähert. Diese Länder und ihre Maße sind: Oldenburg — der Juck = $4538_{,30}$ Quadratmeter; Mecklenburg — der Morgen = $5202_{,75}$ Quadratmeter; Sachsen — der Acker = $5534_{,23}$ Quadratm.; Oldenburg — der Kataster Juck = $5662_{,80}$ Quadratm; Oesterreich — das Joch = $5755_{,74}$ Quadratm. Das größeste Deutsche Flächenmaß hat Hamburg = $9657_{,75}$ Quadratmeter, welches der Hectare so nahe kommt, daß es sofort durch dieselbe ersetzt werden könnte. Die Commission schlägt im Allgemeinen als Feldmaße vor: den Acker = 10,000 Quadratmeter = 1 Hectare, das Joch = 5000 Quadratmeter = $^1/_2$ Hectare, den Morgen = 2500 Quadratm. = $^1/_4$ Hectare, die Ruthe = 25 Quadratm. = $^1/_{400}$ Hectare.

Schließlich stellt der Referent den Antrag, die 24. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe möge den Beschluß fassen, sämmtlichen Deutschen Regierungen den Wunsch auszudrücken, daß das Französische Maß- und Gewichtssystem in allen Punkten in Deutschland eingeführt werde.

Nachdem Referent geschlossen, spricht Herr Schulz aus der Mark seine Ansicht dahin aus: man müsse nicht an einem System rütteln; wenn man das Französische System, welches sich so ausgezeichnet bewährt habe, annehmen wolle, so müsse man es auch ganz annehmen. In einer im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. durch den Centralverein zusammenberufenen Versammlung sei man nach langer Discussion dahin übereingekommen, daß es nur wünschenswerth sein könne, die Hectare als Einheit anzunehmen.

Der nächste Redner, Professor Schulz v. Schulzenstein, erkennt sowohl die gute Absicht der Herren Vorredner, als auch die Erzielung einer formell besseren und leichteren Rechnung durch Einführung des Meter- und Hectarenmaßes an. Er giebt aber zu bedenken, daß bei diesem Verfahren ein Herübernehmen Französischer Sitten dahin führen würde, daß wir unsere Deutsche Einheit mit einem Französischen Kitt festmachten, und daß dabei Theorie und Praxis mit einander in Widerspruch treten würden. Der Charakter des Morgens und ähnlicher Maße, welche in germanischen und außergermanischen Ländern üblich wären, berube darauf, das Flächenmaß mit der Tages- bezw. Wochen-Arbeit in Einklang zu bringen. Diesem praktischen System hätten die Franzosen aus theoretischer Liebhaberei ihren Meter gegenübergestellt. Redner gelangt zu der Ansicht, daß die Einführung des metrischen Maßes, welches mit der Morgen-Abtheilung in absolutem Widerspruche stehe, eine solche Verwirrung hervorrufen würde, daß dagegen die Vortheile dieses Maßes nicht in Betracht kämen, schlägt vor, den Wünschen der Mathematiker nicht nachzugeben, und schließt mit den Worten: „Wenn wir eine Deutsche Einheit haben wollen, so müssen wir auch ein Deutsches Maß haben."

Amtmann Pavendieck-Liep weist darauf hin, daß wir ganz andere Mittel haben und ganz andere Mittel suchen müssen, um unsere Deutschheit zu documentiren, als die, daß wir ein durchaus tüchtiges, praktisches Flächenmaß verwerfen, aus Furcht, dies könnte unserer Deutschheit schaden. Es ist ein großer Vorzug der Deutschen, daß sie praktisch sind, und praktisch ist das Französische Maß, wenn es sich auch vielleicht ein wenig den wissenschaftlichen Formen nähert. M. H., tragen Sie kein Bedenken, dieses entschieden praktische, wenn auch in Frankreich eingeführte metrische Decimalmaß anzunehmen.

v. Hoverbeck: Es ist nicht richtig, daß die Franzosen ihr metrisches Maß aus einer bloßen Caprice angenommen haben. Das ganze Französische Maß-, Flächen- und Gewichtssystem beruht auf dem Grundgedanken, daß die Eintheilung nach der Zahl 10 richtig sein muß, nicht nur in der Mathematik, sondern auch in der Praxis; wir werden also bei der Annahme des Französischen ein praktisches Flächenmaß erhalten.

Professor v. Schulzenstein: Es sind zwei Dinge verwechselt worden: die Decimalrechnung und die dieser zu Grunde zu legende Maßeinheit. Man könnte sehr wohl das Decimalsystem auf den Morgen und die Ruthe überführen, ohne den Meter statt dieser einzuführen, welcher dem einheimischen Maße ganz entgegengesetzt ist. Ich bin nicht gegen die Decimalrechnung, sondern gegen die metrische Einheit, welche ihr zu Grunde gelegt werden soll.

v. Hoverbeck: Nachdem der Vorredner dem Decimalsystem dieses Zugeständniß gemacht hat, kann es sich nur noch um die Maßeinheit handeln, welche demselben unterzulegen ist. Wir haben in Deutschland kein einheitliches Maßsystem — jeder Staat würde das seinige protegiren —, ich frage Sie nun, m. H., ob es dann nicht zweckmäßiger ist, ein System bei uns einzuführen, welches uns mit vielen Millionen Menschen unseres großen Nachbarstaates in Verbindung bringt, und, m. H., es gehört sicher keine große Voraussicht dazu, wenn wir sagen, daß das Metersystem in kurzer Zeit ein Weltsystem sein wird, und wir dann alle Schwierigkeiten des Ueberganges zweimal durchzumachen haben würden.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Hrn. Schneider (s. oben), welcher beinahe einstimmig angenommen wird.

Die Schlußsitzung fand am 28. August statt. Der erste Präsident eröffnete sie mit Verlesung der von JJ. MM. dem Könige und der Königin eingegangenen Antwort auf den Allerhöchstdenselben gesendeten Dank der Versammlung, während welcher die Versammlung sich von den Plätzen erhob.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Angelegenheiten ergriff das Wort v. Saucken-Tarputschen: Ich habe nur eine kurze Bemerkung: Als ich auf das Bureau unserer Versammlung auf der Universität kam und mir die Erkennungszeichen ausgehändigt wurden, habe ich mich gewundert, die Preußischen Farben auf denselben zu erblicken. Ich habe Symptome des Particularismus darin zu erblicken geglaubt, die in Angelegenheiten der Wissenschaften nicht vorkommen dürfen. Zwar bin ich belehrt worden, daß es stets so gehalten ist, daß stets die Farben des Landes gewählt werden, in dem wir tagen; es ist also fern von mir, dem Präsidium einen Vorwurf zu machen; aber ich möchte Sie bitten, sprechen Sie durch Ihre Acclamation mit mir den Wunsch dem nächstjährigen Präsidium und den künftigen Präsidenten aus, daß sie bei dem Feste des 25jährigen Bestehens des Wandervereins der Deutschen Land- und Forstwirthe als Erkennungszeichen für dieselben die Deutschen Farben wählen. (Bravo.) — Präsident v. Saucken-Julienfelde: Wenn die Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe später diesen Beschluß faßt, so wird ihn gewiß jeder von uns gern und freudig zur Ausführung bringen. Aber eben so überzeugt bin ich auch, daß Niemand dem Präsidium einen Vorwurf daraus machen wird, daß es dem bestehenden Gebrauche gefolgt ist, und daß ein Jeder hier die Landesfarben gern tragen wird, unter denen Preußen groß geworden ist und unter denen wir in den glorreichen Jahren 1813, 14, 15 freudig und mit Ruhm für Deutschlands Ehre und Freiheit gekämpft haben. (Bravo.)

Schneider-Dresden: Nach § 2 des Grundgesetzes sei es möglich, daß Leute, die eigentlich nicht zu den Freunden der Landwirthschaft gerechnet werden könnten, sofort, wenn sie ihre 4 Thaler auf den Tisch legten, Mitglieder der Versammlung seien. Er stelle daher und weil die Versammlung immer mehr anwachse, den Antrag, den § 2 des Statuts abzuändern. Da die Versammlung es nicht gut könne, so sollten die landwirthschaftlichen Kreisvereine des Staates, in dem die Versammlung tagt, die Controle in die Hand nehmen. — Stoeckhardt-Jena: Der Antrag habe scheinbar Vieles für sich. Doch basirten diese Versammlungen auf dem Principe der unbedingten Freiheit. Jeder, der sich für die Landwirthschaft interessire, habe das Recht mitzutagen und mitzusprechen; auch

die Freunde der Landwirthschaft, nicht die Landwirthe allein, hätten dazu mitgewirkt, Tüchtiges aus der Versammlung hervorgehen zu lassen. Daß man Persönlichkeiten mit hineinbekäme, die Unpassendes vorschlagen, beantragen oder unpassend abstimmen, sei möglich. Aber auch die Landwirthe stimmen nicht allemal passend ab. Wie könnte, fährt Redner fort, eine Versammlung von Landwirthen so schwach sein, dergleichen Stimmen zu fürchten? Wenn unsere moralische Kraft, unsere Intelligenz nicht groß genug sei, um solche Stimmen zum Schweigen zu bringen, dann sei sie nichts werth. Es schade gar nichts, wenn sich abweichende Ansichten geltend machten, da die Landwirthschaft im innigsten Zusammenhange mit allen mechanischen und geistigen Thätigkeiten des Menschenlebens stehe; was wir als unwürdig finden, schlagen wir nieder durch die Kraft unseres Geistes und unserer Rede. — Schneider: Er sei vollständig mißverstanden; er habe nur von den Aufnahmekarten gesprochen und die Arbeitslast dem Präsidium erleichtern wollen. — Aldenhoven weist noch auf die Schwierigkeiten hin, die unvermeidlich herbeigeführt werden, wenn man Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft einer genauen Prüfung unterwerfen wolle, ob sie der Zulassung zur Versammlung würdig seien oder nicht. Praktisch lasse sich so etwas gar nicht durchführen. — Der Antrag des Herrn Schneider wird von der Versammlung hiernach auch fast einstimmig verworfen.

Die Vorsitzenden der Sectionen erstatteten Bericht über die in den einzelnen Sectionen behandelten Fragen, die wir noch im folgenden Hefte mittheilen werden. Unter Anderem war in der combinirten Sitzung der Sectionen für Acker- und Wiesenbau und für Naturwissenschaft die wichtige Frage zur Verhandlung gekommen, ob Mittel und Wege angegeben werden können, bei deren Befolgung es möglich wird, die Kloaken und gewerblichen Abfälle größerer Städte mehr als bisher für die Landwirthschaft nutzbar zu machen und zu gleicher Zeit die Städte zu desinficiren. Nachdem die bisherigen Verfahrungsweisen der Senkgruben sowohl wie der neueren Spülcanäle sich als unzureichend erwiesen haben, die Luft in den Städten von dem verpestenden Einflusse der faulenden Abgänge frei zu halten, hat der Referent in dieser Frage, Chemiker Vogt aus Berlin, ein Verfahren ausfindig gemacht, durch welches nicht nur jene ungesunden und ekelhaften Gasentwickelungen aus den Kloaken gänzlich verschwinden, sondern auch die Auswürfe selbst in einer Form gewonnen werden sollen, welche deren rentable Verwerthung des Düngers möglich mache. Das Verfahren selbst ist in einer von Herrn Vogt herausgegebenen Flugschrift nachzulesen; von den Sectionen aber war der Antrag an das Plenum gerichtet worden, die städtischen Gemeinden und Behörden Deutschlands dringend aufzufordern, das von Herrn Vogt vorgeschlagene Verfahren zu dem ihrigen zu machen. — In der Section für Ackerbau wurde unter Anderem die Frage berathen: „Welche Bedeutung hat der Mahnruf Liebig's, daß bei der heutigen Wirthschaftsweise die Felder einer allmäligen Verarmung entgegengehen, für die Deutsche Landwirthschaft?" Die Debatte über diese Frage war sehr lebhaft. Es betheiligten sich an derselben Dr. Pincus aus Ostpreußen, die Professoren Schulze aus Berlin, Willkomm aus Tharand, v. Noer, Stoeckhardt aus Jena und Dr. Birner aus Pommern. Zunächst wurde nachgewiesen, daß, wenn Liebig seine Theorie auf die Bodenerschöpfung Roms unter Columella begründe, dieses ein großer Irrthum sei, da Liebig Columella falsch commentirt habe. Aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht befände sich Liebig im Irrthum, und man solle sich deshalb durch seinen Ausspruch über Raubbau und Bodenerschöpfung nicht bange machen lassen. Sobald nur der Boden gut cultivirt und gedüngt werde, sei selbst bei intensivem Ackerbaubetrieb an eine Bodenerschöpfung auf einige Jahrhunderte nicht zu denken. Gleichwohl müsse man Liebig sehr dankbar sein für die Anregungen, die er in seinen Schriften gegeben habe und die unverkennbar schon viel Gutes gewirkt hätten und noch mehr Gutes wirken würden.

Nachdem dies geschehen, wurde zur ferneren Berathung der für die Plenarsitzungen aufgestellten Fragen geschritten. Regierungsrath Haffer aus Marienwerder leitete die Frage Nr. 2 ein: „Welcher der bisher eingeschlagenen Wege läßt eine Hebung des ländlichen Credits erwarten, und was ist in dieser Angelegenheit zu thun?" Der Beantwortung dieser Frage schickt Redner einen längeren Rückblick auf die Entstehung und Geschichte der bestehenden Creditgesellschaften voraus Unter anderen interessanten Notizen theilte er hierin mit, daß in Deutschland gegenwärtig etwa 6000 Millionen Thaler auf Hypotheken ausstehen. Redner hält es ferner für nothwendig, die Productionsfähigkeit des Ackers gegenüber der rapide zunehmenden Bevölkerung mehr zu steigern, als es mit den augenblicklich disponiblen Mitteln möglich ist. Zur Bildung von Cultur-Rentenbanken und ähnlichen Credit-Gesellschaften bedürfe es nicht bedeutender Fonds, wie die vom Redner selbst ins Leben gerufene ländliche Credit-Gesellschaft in Marienwerder zeige. Dieselbe, vor 16 Monaten mit einem Anlage-Capital von 10,000 Thlrn. gegründet, habe in dieser Zeit den Hypothekenverkehr von nahe 2,500,000 Thlrn. vermittelt. Schließlich stellte und begründete der Redner folgende Anträge: 1) Die

Versammlung wolle allen landwirthschaftlichen Centralvereinen empfehlen, Credit-Gesellschaften zu errichten, welche den Grundbesitzern, die eine gewisse active Creditfähigkeit nachweisen, auf Wechsel oder Hypotheken die Mittel zur Hebung ihrer Wirthschaften gewähren. 2) Die Versammlung wolle die Regierung bitten, Cultur-Rentenbanken ins Leben zu rufen.

Beide Anträge wurden von der Versammlung angenommen. Der höchst interessante Vortrag des Referenten wird vollständig im Druck erscheinen.

Aus den Schlußreden heben wir Folgendes heraus: Der zweite Präsident Richter-Schreitlacken: . . . Wir halten es für unsere Pflicht, denjenigen Männern unsern Dank öffentlich auszusprechen, welche mit uns zum Gelingen des Ganzen gewirkt haben; vor Allem aber anzuerkennen, wie sehr uns die Gnade Sr. Maj. des Königs in Erfüllung unserer Aufgabe unterstützt hat, dem wir die Benutzung dieser schönen Räume verdanken, der uns große Mittel hergegeben zur Ausrüstung unserer Unternehmungen, der uns die glänzendste Aufnahme in Trakehnen bereitet hat, die wir noch einmal in Marienburg zu gewärtigen haben; der uns den freien Transport der Ausstellungsgegenstände auf der Eisenbahn gewährt hat, alles Zuwendungen, die, wenn wir sie mit gewöhnlichem Gelde berechnen wollten, weit über unseren Fonds hinausgehen würden. Außer Sr. Maj. dem Könige gebührt zunächst unser Dank dem Provinzial-Landtag, der mit einem bedeutenden, ungewöhnlich großen Geschenk diese Versammlung unterstützt hat, indem er die große Bedeutung auch für unsere Provinz anerkannte. Gleichfalls muß ich den Behörden im Namen des Präsidiums den wärmsten Dank aussprechen, die mit dem größten Entgegenkommen uns überall freundlich und willfährig gefördert haben. Diesen Dank haben wir besonders der königl. Eisenbahnverwaltung auszusprechen, die mit unerhörter Hingebung in jeder Weise trotz der schwierigen Fesseln ihres eigenen Reglements, welche bei halbwegs scrupulöser Handhabung viele unserer Unternehmungen unmöglich gemacht hätten, uns so vielfältig unterstützte; öffentlich müssen wir dies constatiren und unsern wärmsten Dank aussprechen. . . . Wir bitten Sie, daß Sie mit dem vorlieb nehmen, was wir Ihnen zu bieten im Stande waren. Es werden vielleicht auch in Ihrer Erinnerung diese Stunden fortleben; die Versicherung aber kann ich Ihnen auf das wärmste und gewissenhafteste geben: uns werden sie unvergeßlich sein! Die ganze Provinz wird ewig und immer an diese schönen Tage zurückdenken, die vielleicht fester und fester uns an die Elemente geschlossen haben, denen wir anzugehören nie aufgehört haben.

Professor v. Stoeckhardt aus Jena: Ja, lebe wohl! du schöne Provinz, du schönes Land, du ächtes Deutsches Land! Wenn wir die schwarz-roth-goldenen Farben sehen, dann hebt sich das Herz, dann fühlen wir uns als Deutsche; — aber wehe, wenn unser Gefühl nicht so durchdrungen ist von alledem, was zu Deutschland gehört, daß, wenn ich die Farben des einen Landes aufstecke, ich nicht weiß, es ist ein Deutsches Land! Wir haben die Preußischen Farben angesteckt und fühlen uns in Preußen Deutsche, und der Fürst, der diesem Lande vorsteht, er ist ein Deutscher Fürst, getragen von ächter Deutscher Gesinnung. Wir haben genossen, was seine Huld und Macht uns bot, und haben es gern empfangen, denn es strömt aus einem Herzen des Wohlwollens, das Allen gerne Freude bereitet, denen es Freude bereiten kann. Es strömt aus einem Herzen, das treu ist in der Pflichterfüllung, und das, was seine Ueberzeugung nicht als Pflicht anerkennen kann, nicht zu thun vermag. Es strömt aus einem Herzen, das sich als Deutscher Fürst fühlt, so hoch es auch die Fahne seines eigenen Landes hält. So lange wir ein Staats-Oberhaupt wünschen, worin das feste Fundament für den Staat liegt, so steht uns diese Treue der Gesinnung für das menschliche Wohl, für die Pflichterfüllung und für das Einstehen seines Volkes höher, als alles Andere; denn mögen auch Momente eintreten, wo die Beherrschten und die, welche den Herrscher vertreten, nicht über alle Dinge einig sein können, so wird die Krone und deren Träger nicht davon berührt; denn wenn man weiß, das Herz ist gut: es ist ein hochherziger Fürst! so werden die Fundamente des Staates nicht erschüttert, denn der Zwiespalt löst sich endlich, zu dem er sich lösen soll: zum Wohle des Volkes. Aber Deutschlands Land- und Forstwirthe haben es hier wieder fühlen gelernt, es ist ein hochherziger Fürst, der Preußen führt, und es wird Keiner unter uns sein, der nicht mit dem vollsten Herzen, aus dem tiefsten Gefühle und der treuesten Ueberzeugung, als Dank für alles Das, was wir genossen, in den Ruf einstimmt: Hoch Seine Majestät der König von Preußen!

v. Sänger-Grabowo: . . . Es würde ein sehr beredter Mund dazu gehören, um das, was vom geehrten Präsidium geleistet ist, mit ausreichend würdigen Worten zu schildern, und dadurch den Dank auszusprechen. Aber, meine Herren, es ist das auch nicht nöthig zu dem, was aus dem Herzen kommt, was so tief und ganz von Herzen kommt. Meine Herren, dazu braucht man nicht viel Worte und darum ein herzlicher Dank und ein donnerndes Hoch dem verehrten Präsidium.

Der erste Präsident v. Saucken-Julienfelde erwidert darauf Worte des Dankes und schließt, nachdem noch Kleemann ein Hoch auf die Provinz Preußen und die Stadt Königsberg ausgebracht, die Versammlung mit folgenden Worten: Ich glaube der Versammlung die Versicherung geben zu können, daß es nicht eine Anmaßung ist, wenn ich sage: ich spreche jetzt im Namen der Provinz, für welche ich mir den Dank auszudrücken erlaube. Auch Sie, glaube ich, werden aus dieser Provinz eine angenehme Erinnerung an diese schönen Tage nach Hause bringen. Und so rufen wir: „Wenn Freunde aus einander geh'n, so sagen sie: Auf Wiederseh'n!" Ja, auf Wiedersehen! meine Herren, in einer schönern Gegend, in einer bessern Zeit! Auf Wiederseh'n!

Betreten wir nun die internationale Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, so finden wir 126 Aussteller mit 175 verschiedenen Ausstellungsgegenständen vor. Die letztern sind in rund um den Ausstellungsplatz erbauten, bedeckten Räumlichkeiten placirt, nur die großen Gegenstände, Locomobilen, Dreschmaschinen und derlei mehr stehen in der Mitte des Raumes aufgestellt. Das größte Interesse erregen die Dampfmaschinen, vor allen anderen die von Aveling und Porter aus Rochester hierher geschickte Straßen-Locomotive. Auch sie hat ganz vornehmlich einen rein landwirthschaftlichen Zweck, den der Pferde-Ersparniß; denn während alle andern auf dem Platze ausgestellten Maschinen durch Pferde fortgeschleppt werden müssen, bewegt sie sich selbst, sogar bei Steigungen von 1—7, auch über einen erweichten und lockeren Boden. In letztern Fällen werden in die sehr breiten Radkränze Winkeleisen eingesetzt, um das Ausgleiten derselben zu verhindern; vermittelst eines am vordern Ende der Maschinen angebrachten kleinen Rades wird die Stauung derselben bewirkt, die mit großer Leichtigkeit sogar bis auf 1 Zoll vorgenommen werden kann. Die ausgedehnte praktische Erfahrung, welche der Fabrikant in dem Betriebe der transportabeln und Zug-Dampfmaschinen innerhalb der letzten zehn Jahre gewann, hat ihn in den Stand gesetzt, diese hier ausgestellten Maschinen in Bezug auf Dauerhaftigkeit, Einfachheit und Stärke zu verbessern. Der Tender führt stets Wasser und Kohlen für eine Strecke von 8 bis 10 Meilen mit sich. Aus Aveling u. Porter's Fabrik sind bereits 70 solche Locomotiven hervorgegangen und noch im steten Gebrauch. Eine derselben hat anfangs dieses Jahres die Weichselthal-Minen-Gesellschaft in Bromberg angekauft, die sie mit dem besten Erfolg zum Transport von Lasten auf Chausseen anwendet. Es fehlte bisher nicht an Gegnern, welche die Nachtheile solcher scharf ins Auge faßten; ebenso wie es bei den Dresch-, Häcksel- und Säemaschinen der Fall war, die nun den Kampf bereits durchgemacht haben, indem sie heute von jedem rationellen Landwirth bereits in Gebrauch genommen worden, und der große Nutzen so allseitig anerkannt ist. Die Mähemaschinen bestehen den Kampf heute noch, und es wird davon abhängen, was die Construction zu bieten im Stande ist, ob und wann auch diese Maschinen den Sieg behaupten. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den Vortheil oder Nachtheil, den die Locomobilen dem Landwirth bieten, zu erwägen; wir wollen uns an Thatsachen halten, die sich vor unsern Augen durch die aufgestellten Maschinen entfalten und die jedenfalls erfreulicher Art sind. So sehen wir 23 Locomobilen, und zwar von Hambruch u. Vollbaum 2 zu 3 resp. 8 Pferdekraft, von Schichau in Elbing 1, von Mitscher u. Pereles in Berlin 1, von C. Schlickeisen 2, von H. F. Ewert in Berlin 1 8pferdige, von G. Hein in Königsberg 1, von L. Steinfurt in Königsberg 1 mit 2 Cylindern und 8—10 Pferdekraft, von Pintus u. Co. in Brandenburg a. H. 1 8pferdige mit Expansion, aus der hiesigen Union-Eisengießerei 1, von W. N. Nichelson in Newyork 1 von 3 Pferdekraft, von W. A. Wens u. Co. in Berlin eine 4pferdige auf Rädergestell und Maschinenhaus und 1 8pferdige, von Cegielski in Posen 1 4pferdige, von Th. Labahn in Greifswalde 1 8pferdige, von B. Liebermann und Ad. Mestern, Maschinenbau-Anstalt und Eisenhüttenwerk in Wilhelmshütte 1 6pferdige, 1 Wand-Dreschmaschine von J. H. Freund u. Co. in Landsberg a. W., aus der Vulkan-Eisengießerei in Königsberg 1, von L. Schwarzkopf in Berlin 1 von 12 Pferdekraft, von R. Garett u. Sohn in Leiston works Suffolk eine von 10 Pferdekraft mit röhrenförmigem Kessel, 2 Cylindern und Haarfilzmantel, von Ruston Proctor u. Co. in Lincoln 1 8pferdige und von Garret in Buckau 1 nach dem Katalog angemeldet, meistens zur Stelle auf dem Ausstellungsplatze anwesend und thätig.

Eine Probefahrt mit Aveling u. Porter's patentirter landwirthschaftlicher Zug-Dampfmaschine (Straßen-Locomotive) wurde am Freitag Abend zwischen 7 und 8 Uhr vom Herzogsacker zum Sackheimer Thore hinaus bis jenseit des Liepe'schen Kruges auf der Chaussee unternommen und in zufriedenstellender Weise ausgeführt. Zwei angehängte Wagen führten den Regierungsbaurath Brinkmann, noch einen Regierungs-Commissarius, Herrn Ostendorff, den Vorstand der Maschinen-Ausstellungs-Commission und noch mehrere andere Personen mit, wozu auch wir gehörten. Eine große Menge von Zuschauern und Fuhrwerken umringten und begleiteten den Dampfwagen, der

unter diesen Umständen nur auf einigen geradlinigen Stellen der Chaussee seine volle Kraft gebrauchte. Nach den Berechnungen der anwesenden Techniker würde diese Locomotive 66 Minuten zum Zurücklegen einer deutschen Meile gebrauchen, für die Zwecke dieser Maschine, „schwere Lasten zu transportiren", genügend. Bewundernswerth bleibt die leichte Handhabung derselben, das rasche Umwenden und Ausbiegen, sowie die beliebig raschere oder langsamere Bewegung, das augenblickliche Haltmachen vor irgend einem Gegenstande, das Befahren von Curven- und Schlangenlinien, Abwärts- und Aufwärtsfahren, das Fahren über lockeren und Sandboden ꝛc. Alle diese Schwierigkeiten und Hindernisse sehen wir von dieser vortrefflich gearbeiteten Maschine mit Leichtigkeit überwinden. Weder auf der Chaussee noch auf den Brücken waren nachgelassene störende Eindrücke von den Rädern zu bemerken, kaum von dem vorderen scharfen Steuerrade; im Sande, in lockerer Erde natürlich werden diese Eindrücke um so sichtbarer. Ein Scheuwerden entgegenkommender Thiere, Pferde, Rindvieh ꝛc. war auf der damit gerade sehr belebten Straße wenig oder gar nicht zu bemerken; möglich, daß sich die Thiere im Verlauf der Jahre schon in der Nähe der Eisenbahnen daran gewöhnt haben. — Diese Straßen-Locomotive, die also solche schwere Lasten aller Art zu schleppen bestimmt ist und somit die Anwendung einer Menge theurer Pferde entbehrlich macht, oder, als Locomobile verwendet, zum Dreschen, Pflügen ꝛc. gebraucht werden kann, zählt zehn Pferdekraft, wiegt 200 Centner und schleppt bis 600 Centner Lasten.

An Dreschmaschinen sind 43 der verschiedensten Art nach dem Katalog angemeldet, welche ihre Thätigkeit vor den Augen des Publikums zur Ueberraschung desselben entfalten. Wie weit man auf diesem Gebiete in der Erfindung vorgeschritten ist, lehrt uns unter Anderm das Werk, welches Hambruch u. Vollbaum in Elbing zur Ausstellung gestellt haben. Eine Locomobile von 8 Pferdekraft setzt eine Dreschmaschine mit dreifacher Getreidereinigung in Bewegung; die aber in die Maschinen gelegten Garben liefern auch im Nu das vollständig gereinigte Getreide nicht nur, sondern der Besitzer hat auch gleichzeitig Gelegenheit, durch eine in Verbindung mit der Maschine stehende Getreidewaage das Gewicht des gedroschenen Getreides kennen zu lernen, während ein in der Nähe stehender Stroh-Elevator das ausgedroschene Stroh gleichzeitig in Haufen setzt. Wie sehr sich das Alles bewährt, lehrt uns der Augenschein; die Garben sind vollständig bis auf das letzte Korn ausgedroschen, das Getreide rein, daß es auf den Speicher kommen kann, das Gewicht richtig und das Stroh in Haufen aufgesetzt, und wenn man den Versicherungen der Aussteller glauben muß, daß solche Maschine täglich 3—400 Scheffel reines Getreide bei geringer Menschenkraft schafft, so dürfte sich das dafür anzulegende Capital von circa 3000 Thlr. für sämmtliche genannten Gegenstände mehr denn genügend verzinsen. So sehen wir auch die aus der hiesigen Steinfurth'schen Maschinenbau-Anstalt, ebenso die aus der Union-Eisengießerei, nicht minder die von Mitscher u. Pereles, Eckert in Berlin u. a. m. aufgestellten combinirten Dreschmaschinen ihre Arbeiten auf das Exacteste verrichten und die Landwirthe lüstern nach solchen machen. Die Dreschmaschinen mit Göpel sind in großer Menge ausgestellt, und unter ihnen wieder zeichnen sich die aus, die vermittelst einer Kurbel ohne alle Schwierigkeiten zum Gebrauche, wie er eben vorkommt, gestellt werden können, eine Vorrichtung, die den bisherigen Dreschmaschinen größtentheils fehlte, so daß die richtige Stellung des Werkes meistentheils sehr große Schwierigkeiten machte und den Gebrauch unangenehm erschwerte. Von R. A. Wens u. Comp. in Berlin ist eine zierliche Locomobile auf Rädergestell und Maschinenhaus, das das Werk vor den bösen Einflüssen der Witterung schützt, aufgestellt, welches sich allgemeinen Beifalls erfreut und, wie wir hören, auch prämiirt ist. Von 4 Pferdekraft ist die Maschine zu allen landwirthschaftlichen Arbeiten zu gebrauchen; hier auf der Ausstellung setzte sie eine Centrifugalpumpe in Bewegung, die zum Abmahlen von Wasser vortrefflich ist, denn das augenscheinlich ganz einfache Werk hebt große Wassermassen empor. Auch eine andere 8pferdige Locomobile aus dieser Fabrik erfreut sich durch ihre sehr solide Arbeit allgemeinen Beifalls. L. Schwarzkopf in Berlin läßt fast an jedem Tage seine Locomobile von 10 Pferdekraft in Bewegung setzen; sie treibt eine Saugekreiselpumpe von 30" Durchmesser des Kreisrades. Die Wassermasse, welche dieses kleine Werk hebt, ist so bedeutend, daß man zu dem Glauben veranlaßt werden möchte, es könnte durch dasselbe sehr leicht in 8 Tagen der Schloßteich ausgepumpt werden. Daneben steht, aus eben der Fabrik stammend, ein anderes Pumpenwerk, welches das Wasser mit großer Leichtigkeit nach einem in der Höhe angebrachten Reservoir befördert. Die Arbeiten dieser wie der Wens'schen Maschinen nehmen neben den Fahrten der Straßenlocomotive, die mit dem Koloß auf dem ganzen Ausstellungsplatz zwischen Menschen und Ausstellungsgegenständen hindurch auf das geschickteste ausgeführt werden, und den Arbeiten der Dampf-Dreschmaschinen das ganze Interesse des stets sehr zahlreichen Publikums in Anspruch. Nicht minder interessant sind die Arbeiten der Dampfziegel- und Torfpresse von C. Schlickeisen in Berlin, welche durch eine Locomobile

in Bewegung gesetzt wird. Es ist eigentlich nur eine Modellmaschine, aber man sieht ihre erfolgreiche Thätigkeit auf das unzweideutigste und kann nach der Schnelligkeit der Arbeit sehr wohl glauben, daß eine solche Maschine in größerem Umfange bei geringer Dampfkraft doch täglich 3000 Ziegel zu liefern im Stande ist. Dabei sind 2 Menschen in Thätigkeit, einer, der die Torferde in die Maschine wirft, der andere, der die compacte Masse in Stücke je nach der verlangten Größe zerschneidet und fortlegt. Solch eine Dampfpresse kostet 1300 Thaler, während eine in der Nähe befindliche Ziegelmaschine mit Pferdebetrieb, ebenfalls aus der Schlickeisen'schen Fabrik, bei erfolgreichster Thätigkeit nur 250 Thlr. kostet. Die Union-Eisengießerei hierselbst, sowie Cegielski in Posen, haben Kartoffelgraber (Kartoffel-Aushebe-Maschinen) zur Ausstellung gesandt, die bei ihren Arbeiten recht praktisch sich erwiesen haben sollen; ihre Thätigkeit erfordert 15 Menschen, welche sich mit dem Auflesen der von der Maschine gehobenen Kartoffeln zu beschäftigen haben. Dieselbe ist ganz einfach; sie besteht aus einer auf 2 Rädern befindlichen Maschine, an der ein breites Eisen, wie eine Pflugschaar aussehend, angebracht ist, welches, je nachdem es gestellt ist, in das Erdreich fährt und die Frucht hebt, die von einem bei Fortbewegung der Maschine sich drehenden Rade erfaßt und zur Seite geworfen wird. Damit das nicht auf zu weite Strecken erfolgen kann, wodurch das Auflesen der Frucht erschwert werden würde, sind zu beiden Seiten in gerader Richtung mit dem Rade Siebe angebracht, welche die vom Rade geworfene Kartoffel aufhalten, während die gleichzeitig mitgerasste Erde durch's Sieb hindurch fällt. Die den Landwirthschaften höchst nützlichen, fast unentbehrlichen Häckselmaschinen sehen wir in 44 Exemplaren vertreten, die meisten unter ihnen sind Hand-Dreschmaschinen, wenige mit Göpel. Einige zeichnen sich durch ihre sehr große Einfachheit aus, namentlich diejenigen, welche, wie die von G. Hein in Königsberg gestellte, das Stroh durch eine Gabel vor das Messer bringen. Häckselmaschinen mit Roßwerk und solche, welche am Schwanzende zwei Messer haben, hat Herr Steinfurth, die Union- und die Vulcan-Eisengießerei in Königsberg geliefert; sie erfreuen sich großer Anerkennung. Sehr interessant ist die Ausstellung von Wasserspritzen, die sehr viel Liebhaber und Käufer finden. Da sahen wir von Steinfurth eine Saugspritze mit zwei 5zölligen Stiefeln, eisernem Wasserkasten mit Gummisaugeröhren, Preis 550 Thlr. Die Arbeit ist sauber, Construction solide. Die Spritze liefert ca. 10 Kubikfuß Wasser in der Minute. Die verticale Strahlhöhe ist 55—60' bei 12—16 Mann Bedienung. Die Spitze transportiren zwei Pferde. Derselbe Fabrikant stellt eine Spritze mit zwei 3zolligen Stiefeln, eisernem Wasserkasten, für 300 Thlr. Vertical-Strahlhöhe ist 50—55', circa 5 Kubikfuß Wasser in der Minute bei 10 Mann Bedienung. Ebenfalls von Steinfurth eine Tonnenspritze mit einem 3zolligen Stiefel, eiserner Tonne auf 3 Rädern zum Transport mit Menschen. VerticaleStrahlhöhe 30—40', circa 3 Kubikfuß Wasser in der Minute bei 3 Mann Bedienung. Durch Hermann Wiskirchen in Königsberg, durch dessen Vermittelung eine große Anzahl von überaus werthvollen interessanten Maschinen und Geräthen zur Ausstellung gekommen sind, hat Eckert in Berlin eine Saugespritze auf 2 Rädern zum Transport für ein Pferd, zum Abheben vom Wagen, mit zwei 4zolligen Stiefeln, eisernem Wasserkasten und ganz eigenthümlichem Ventilverschluß gesendet. Die Spritze liefert circa 3 Kubikfuß Wasser in der Minute und giebt eine verticale Strahlhöhe von 55'; sie erfordert 8 Mann Bedienung. Ebenfalls von Eckert ist eine Saugespritze auf 2 Rädern da, die 3 Mann transportiren; sonst hat sie Eigenschaften wie die vorgenannte: die Strahlhöhe beträgt circa 50', 5 Kubikfuß Wasser in der Minute bei 6 Mann Bedienung. Von Coburn in Breslau ist eine Saugespritze auf einrädrigem Karren gestellt, ohne Wasserkasten, Werk von Eisenguß, Preis 150 Thlr. Sie ist leicht transportabel, namentlich in engen Räumen anwendbar. Strahlhöhe 60—65', liefert bei 6 Mann Bedienung 4 Kubikfuß Wasser in der Minute. Ebenfalls von Coburn ist ein rotirendes Saug- und Pumpewerk gestellt, welches 20 Fuß hoch treiben soll. Eine Omnibus-Saugespritze für 2 Pferde, namentlich wegen ihrer leichten Bauart gut zum Transport auf Landwegen geeignet, besonders da hier auf an der Spitze angebrachten Bänken Mannschaften zur Bedienung mitfahren können, ist ebenfalls durch Wiskirchen's Vermittelung zur Ausstellung gesendet worden. Strahlhöhe beträgt 60—80 Fuß, liefert 19 Kubikfuß Wasser in der Minute bei 12—14 Mann Bedienung. Noch eine Tonnenspritze von Zander findet allgemeinen Beifall. Sie ist zum Tragen für 2 Mann eingerichtet, eine vorzügliche Gartenspritze, höchst sauber von Kupfer gearbeitet. Das Pumpenwerk treibt seinen Strahl bei Bedienung von 3 Mann bis 40 Fuß hoch.

Die sonstigen Maschinen in reicher Auswahl waren so ziemlich dieselben, wie wir sie in Schwerin und Hamburg kürzlich gesehen und im Archiv beschrieben haben.

Die Preisvertheilung fand am Donnerstag Nachmittag vor einem ganz außerordentlich zahlreich versammelten Publikum statt.

Die ertheilten Ehrenpreise bestehen in der großen silbernen Preis-, der silbernen Preis- und der broncenen Anerkennungs-Medaille. Die Medaillen, von ausgezeichneter Prägung, tragen auf dem Avers die Attribute des Acker- und Maschinenbaues, auf dem Revers zeigt die Prägung: „Ehrenpreis der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Königsberg". Die große silberne Preismedaille erhielten die Herren F. Schichow in Elbing für eine Locomobile von zweckmäßiger und vorzüglich einfacher Construction, H. F. Eckert in Berlin für eine Dreschmaschine mit 4pferd. Göpel und für eine Bostoner Reinigungsmaschine, beide wegen Vereinigung des wünschenswerthen Gotin, L. Steinfurt hierselbst für eine Locomobile, wegen gefälligen guten Arrangements, sauberer Ausführung und guter Leistung, J. S. Adrian für eine Mähmaschine, wegen durchweg vortrefflicher Leistung, die Union-Eisengießerei hierselbst für eine Locomobile, wegen solider Ausführung und tüchtiger Leistungsfähigkeit, Aveling u. Porter von Rochester für die Straßen-Locomotive, wegen Neuheit und guter Leistungsfähigkeit sowohl als Locomobile wie auch als Locomotive, L. Schwarzkopf in Berlin für zwei Locomobilen und zwei Kreiselpumpen, wegen zweckmäßigen Arrangements sowohl der Locomobile als Pumpen, R. Garret u. Son für eine Locomobile, wegen Sauberkeit der Ausführung und leicht zu handhabender Steuerung für Vor- und Rückwärtsgang, derselbe für 1 Dampf-Dreschmaschine, wegen größter Leistung in geringster Zeit und vorzüglich sauberer Arbeit. Rob Boby Bury St. Edmund-Suffolk für eine Heuwendemaschine, wegen vorzüglicher Leistung, einfacher guter Construction, C. L. Willert in Königsberg (Anna-Hütte) für Herstellung gut durchgearbeiteten, völlig sehnigen und äußerst zähen Eisenfabrikats.

Durch die Pferde-Ausstellung feierte die Provinz einen glänzenden Triumph. Am Dienstag fand die Vorführung der preisgekrönten Thiere statt. Von dem schönsten Wetter begünstigt, wurde der große, geräumige Schauplatz fast den Tag über von Beschauern nicht frei, am Nachmittage füllten sich die riesigen beiden Tribünen, ein sehr gewähltes Damen- und Herrenpublikum nahm darauf Platz, um die Thätigkeit der Preisrichter, welche auf einem reich decorirten Balkone mit mehreren Ehrengästen sich niedergelassen hatten, in Augenschein zu nehmen. Das Ganze machte einen imposanten Eindruck, der noch durch die lebhafte Theilnahme, welche das Publikum an dem Schauspiel nahm, erhöht wurde. Schon waren einige der preisgekrönten Thiere vorgeführt, als auch der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von Selchow, auf dem Balkone erschien. Er war es auch, der die werthvollen Preise, von denen die besten in prachtvollen Silbersachen bestanden, die ebenfalls zur Schau auf dem Balkone standen, an die Pferdezüchter übergab, deren Pferde die Preise errungen hatten. Jedes derselben wurde auf dem geräumigen Platze zwischen den beiden Tribünen mit 3maligem Tusch, welchen das Musikcorps des 3. Cuirassier-Regiments ausführte, empfangen, dann von den Führern längs den Tribünen dem ganzen versammelten Publikum vorbeigeführt, das, je nach der Schönheit und Vortrefflichkeit des Pferdes in lauten Beifall ausbrach und gewöhnlich sein Verlangen nach wiederholter Vorführung laut an den Tag legte.

Darüber herrschte nur eine Stimme, unsere Provinz, welche sich längst durch die Pferdezucht rühmlichst auszeichnete, hat hier das Vortrefflichste, Auserlesenste zur Schau gestellt, was nur vorhanden war. Wir haben Personen gesprochen, die die Ausstellung in Hamburg besuchten; sie versicherten, gerne alles dort Gesehene gegen eine solche Pferdeausstellung vertauschen zu wollen. Namentlich rühmlich haben sich auch unsere kleineren Besitzer durch das von ihnen gestellte sehr reiche Contingent edler Stuten ausgezeichnet, so daß auf immer größere Veredelung der Pferdezucht bei uns mit Zuversicht zu rechnen ist, indem schon die heute vorgeführten preisgekrönten 2jährigen Pferde zur Genüge einen ersprießlichen Nachwuchs erwarten lassen.

Die „Köln. Ztg." sagt in ihrem Berichte über die Ausstellung der Pferde: Solch' eine Schau ist noch nie auf dem Continente von Europa gehalten worden, und selbst England kann nichts Vollkommneres bieten. Da wurden nicht nur Vollblutpferde der edelsten Race vorgeführt, sondern auch ganze Stämme und Jahrgänge solcher Thiere, alle von tadelloser, vollendeter Körperschönheit, alle vom reinsten Blute. An solche Ausstellungen war in Hamburg gar nicht zu denken. Die Großartigkeit dieser Schau aber ist um so wunderbarer, da nur die Provinz Ostpreußen ausgestellt und das Gestüt in Trakehnen gar nichts gesandt hatte und zur Beackerung hier fast ausschließlich Ochsen verwandt werden. Man pflügt hier nämlich fast gar nicht, sondern lockert den Boden mit der Zoche, welches Instrument für Pferde nicht geeignet ist; es giebt alte Landwirthe, welche nie einen Pflug gesehen haben. Das ursprüngliche litthauische Pferd ist längst verschwunden. Man kennt hier nur englisches Blut, entweder rein oder in Kreuzung, und daneben arabisches Blut. Ueberall aber sieht man vortreffliche Pferde, und fast von jedem Bauernwagen könnte man ohne weiteres die Thiere abspannen für den Kutschwagen. Man findet auch sehr selten unreine Knochen, obwohl die Bauern fast immer scharfen Trab fahren, sowohl mit leeren als vollen Wagen.

Schon am Schlusse der Preisvertheilung, etwa 7 Uhr Abends, verfinsterte sich der Horizont, und es währte nicht lange, so entsendete der Himmel während der Verloosung der ganz besonders von den kleinern Besitzern angekauften 17 Werthpferde einen recht heftigen Regen, der unter den noch auf dem Platze und in den Straßen der Stadt befindlichen Menschen eine wahre babylonische Verwirrung anrichtete. Die Massen von Fuhrwerken, Droschken, Omnibussen reichten alle nicht hin, um den Anforderungen zu genügen, und so wird wohl Mancher, der erst den Staub während des Nachmittags zu dulden hatte, durch die darauf folgende Nässe ein nicht liebes Andenken von dem schönen Feste mit nach Hause genommen haben. — Zu dieser Pferdeverloosung waren allein 8000 Billets à 1 Thlr. ausgegeben worden.

Wir wollen jetzt zu der am Freitage stattgehabten Ausstellung von Rindern, Schafen und Schweinen übergehen, bei der wiederum allein unsere Provinz den erfreulichen rühmenswerthen Aufschwung zu zeigen Gelegenheit hatte, den sie in der Viehzucht genommen hat und die zu Schlüssen für die Folgezeit berechtigt, welche eine weitere glänzendere Entwickelung, eine Veredlung derselben erwarten lassen. Der Sporn, der durch diese Ausstellung gegeben worden, wird in dieser Beziehung seine beste Wirkung haben. Auch hier hatte die betreffende Commission das Betreten des Ausstellungsplatzes erst einige Stunden am Abende des Donnerstages und dann den Freitag über den Mitgliedern gestattet, so daß das Beschauen der Thiere so zu sagen im Fluge geschehen mußte. Da das größere Publikum für solche Viehausstellungen nicht das Interesse hat, was es den Pferden stets schenkt und wie es bei der Ausstellung der Maschinen und der Gartenerzeugnisse sich auf so glänzende Weise bewährt hat (an dem eigentlichen Ausstellungstage für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe sind allein 600 Thlr. an Entrée à $2\frac{1}{2}$ Sgr. eingenommen worden, also mit den Mitgliedern zusammengerechnet an dem Tage 9—10,000 Menschen auf dem Platze gewesen), so war diese Viehausstellung die vom Publikum am wenigsten beliebte; selbst während der Preisvertheilung war nur der Platz gering besucht, obschon dieselbe auch bei Musik und Tusch vor sich ging und die Preisrichter und Ehrengäste auf demselben Balkon mit den sehr werthvollen Silberpreisen Platz genommen hatten, der bei dem Vertheilen der Preise der Pferde benutzt worden war. Schauen wir uns die Ausstellung genauer an, so finden wir unter den ausgestellten Stieren zunächst von der Niederunger Race 5 Exemplare vertreten. Niederunger Race und Kreuzungen waren 3 gestellt, Höhenvieh, Höhenvieh-Kreuzungen, ausgezeichnet durch Mastfähigkeit und solches durch Zugfähigkeit, je ein Exemplar. An Shorthorn waren 8, Yorkshire 3 Exemplare. Yorkshire Kreuzung ein Stier, Holländer 10 Exemplare, Ostfriesen 7 Exemplare, darunter ein von Herrn Helbing-Königsfelde gestellter Stier von 2 Jahren, der von Hamburg für 1000 Thlr. angekauft wurde und hier einen Ehrenpreis im Werthe von 60 Thlr. errungen hat. Oldenburger waren 12 Stiere da, Oldenburger Kreuzung 5, Eger 4, Eger Kreuzung 2, Angler 4, Angler Kreuzung 2 und Breitenberger 2 Exemplare. Viele der Stiere, wir möchten sagen die meisten, zeichneten sich durch riesige Größe und Respekt gebietende Formen aus; unter den Exemplaren befanden sich auch Kälber, die größer zu werden versprechen, wie sie selten geschaut werden. Ein Bullkalb des Herrn Comag-Kl. Gortz (Niederung Kreuzung), im Februar d. J. geboren, wog im Juli bereits 497 Pfund. Für Stiere erhielt bei der Concurrenz um Geldpreise keiner der Aussteller einen Preis, die ausgesetzten fielen sämmtlich aus.

Als Preisrichter für die Ausstellung der Schafe fungirten die Herren Geh. Kriegsrath Mentzel, Director Settegast-Proskau, v. Weiherr-Boschpal, v. Sänger-Grabowo, Mathes-Hohen-Kartzig und Buchwald. Wer sich auch nur wenig um die Landwirthschaft kümmert, wird den enormen Aufschwung bemerkt haben, den bei uns die Schafzucht in den letzten Jahren genommen hat. Hier bei dieser Ausstellung zeigten sich die Erfolge in der erfreulichsten Weise; denn die zur Schau gestellten Exemplare waren sämmtlich auserlesen, selten und jedes einzelne wohl der Zuerkennung eines Preises werth, wenn es die Einrichtungen erlaubt hätten. Jede Gattung und Race sahen wir auf der Ausstellung vertreten; unter den Landschafen das Marsch- und Höhenschaf- und Höhenschaf-Kreuzung. Unter den Fleischschafen das langwollige, mittelwollige und kurzwollige. Unter den Wollschafen, Kammwolleinrichtung, Merino auf Wollertrag und Merino auf edle Wolle. Im Ganzen waren 47 Aussteller mit 412 Exemplaren vertreten.

Bei der Schweine-Ausstellung erregten die Fettschweine des Herrn Diethelm-Domaine Brandenburg (Käsefabrik) die allergrößeste Aufmerksamkeit durch zwei Eber Suffolk mit Schlanstädter Race und Schottlands Race resp. $3\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Jahre alt. Das Beschauen der Thiere, welche 710 und 600 und einige 50 Pfund wiegen, konnte eben ein Behagen nicht hervorbringen, denn das ganze schwerfällige Dasein gab die Ueberzeugung, daß den armen Thieren, die fast in

ihrem Fette erstickten, nichts so sehr zur Last war, als ihr Leben. Ebenbürtig diesen Thieren zur Seite stand das 3jährige Schwein des Herrn Koch-Powarben, 660 Pfund wiegend. Hier zeigte sich denn auch die Preisrichter-Commission mit dem vollsten Recht zur Ertheilung der Preise geneigt, indem sie dem Herrn Diethelm den 1. Preis von 50 Thlr. und dem Herrn Koch-Powarben den zweiten Preis von 30 Thlr. zuerkannte. Im Ganzen waren 29 Aussteller mit 143 Schweinen und ca. 92 Ferkeln der verschiedensten Racen vertreten, darunter eine Sau mit ihrer aus 11 Ferkeln bestehenden Familie, die Herr Wollermann-Spitzings ausgestellt hatte und die sehr großes Interesse beim Publikum erregte.

Sowohl die Pferde- wie die Vieh-Ausstellung boten Gelegenheit zu vielfachen Verkäufen, denn die ausgestellten Exemplare waren zu sehr geeignet, jeden rationellen Landmann zur Hebung und Veredlung der Zucht anzureizen.

Das städtische Fest, welches am Montage zu Ehren der hier tagenden 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in den Logengärten veranstaltet wurde, war ein überaus glänzendes, was die Illumination der Gärten sowie das von dem Pyrotechniker Lübcke auf dem Schloßteich abgebrannte, wirklich großartige Feuerwerk anlangt; es wird gewiß auch den vielen Gästen die es besucht, ein freundliches, bleibendes Andenken gewähren. Nicht nur die Logengärten, auch die angrenzenden Gärten von Privaten, waren prächtig illuminirt. Die Schloßteichbrücke glich durch die tausend an ihr brennenden Lampen einem Feuermeer. Auf den Straßen wogte es von Schaulustigen; der Schloßteich, der durch die prächtigsten bengalischen Flammen fortwährend erhellt wurde, war dicht von Gondeln besetzt. Der Sängerverein hatte eine Schloßteichsfahrt in prächtig illuminirten Gondeln arrangirt, der Gesang desselben gewährte hohen Genuß bei dem schönen, windstillen Abend; später nahmen die Sänger im Logengarten Platz und waren so freundlich, die Gäste durch Gesang angenehm zu unterhalten.

Excursion nach Trakehnen. Von dem prächtigsten Wetter begünstigt, unternahmen die Festversammelten, welche so glücklich gewesen waren, eine Fahrkarte zu dieser Excursion zu erhalten, dieselbe am Mittwoch in zwei verschiedenen Extra-Eisenbahnzügen. Wir waren im zweiten Fahrzuge placirt, der um 6 Uhr 55 Min., wie der erste etwas früher abgelassene, 900 Personen befördern sollte, aber wohl mehr befördert haben wird, da noch in letzter Stunde dem Andrängen vieler Fremden nach Billets nicht hat widerstanden werden können. Der Zug, von einer Lokomotive geführt, konnte sich wegen der getroffenen Arrangements nur langsam fortbewegen; trotzdem er nur 2 Mal, in Weblau und Insterburg, hielt, so traf derselbe erst um 12 Uhr auf dem Trakehner Bahnhofe ein. Hatte man auf der ersten Haltestation schon, je nach den geringern Einrichtungen der dortigen Bahnhofs-Restauration, dieselbe nach Kräften in Anspruch genommen, so ward in Insterburg die für die leibliche Wohlfahrt der Reisenden sorgende Anstalt von denselben alsbald belagert und im Sturm genommen. Auf dem Bahnhofe Trakehnen ging es sofort auf die mit preußischen, deutschen und littbauischen Fähnlein geschmückten 4spännigen Leiterwagen, mit Strohsitzen versehen, welche theils von Trakehnen, theils von den Besitzern der Umgegend für die Wanderversammlung gestellt worden waren, eine gewiß nicht geringe Aufopferung und Freundlichkeit der Besitzer, wenn man erwägt, daß zur Beförderung aller Passagiere der beiden Festzüge ca. 120 4spännige Wagen nötbig wurden. Das Besteigen der Wagen ging in der größten Ordnung vor sich; Dank den Führern dieses Zuges, den Herren Landrath Nirner und Gutsbesitzer Kaesewurm-Puspern, fand dabei nicht die geringste Störung statt und so bewegten sich die Fuhrwerke in Zügen zu je 9 Wagen vom Platze fort, ihrem Ziele, dem Hauptgestüte Trakehnen zu. Festliche Ausschmückung empfing die Fremden; das Hauptgestüt hatte hinter dem Bahnhofe eine Ehrenpforte, mit Adlern und sich bäumenden Pferden und schwarz-weißen Flaggen geschmückt errichten lassen, durch welche es dem Einkehrenden ein „Willkommen" entgegen brachte; durch diese hindurch ging es, durch die gesegnetsten Gefilde Littbauens, daß Allen, besonders aber denjenigen mit dieser Gegend ganz unbekannten Fremden das Herz vor Freuden hüpfte. Der preußische Staat ist in der That um solche Besitzungen zu beneiden, ganz abgesehen von dem Hauptzwecke, der hier gesucht und in so weltbekannter, ersprießlicher Weise zum Besten der Pferdezucht fast aller Lande erreicht wird.

Wer von Berlin mit der Ostbahn bis an die Landesgrenze fährt, der bekommt über die Fruchtbarkeit der Gegend ganz verkehrte Anschauungen. Die Bahn führt von Berlin bis Dirschau entweder durch endlose Kiefernwälder und öde Haiden, oder der Reisende erblickt zur Rechten ein Torfmoor, zur Linken dünenartige Sandhügel. Nichts deutet ihm an, daß auf dem Plateau, zu dem jene Hügel aufsteigen, eben so ausgedehnte, reiche Kornfelder sich hinziehen. So führt denn

auch von Königsberg ab die Bahn größtentheils durch sogenanntes Hinterland, während an der parallel mit der Bahn laufenden Chaussee sich die in höherer Cultur stehenden Ländereien befinden. So kommt es, daß Ostpreußen noch immer nicht richtig gewürdigt wird und man sich sogar gewöhnt hat, Gumbinnen als eine Art Verbannungsort zu betrachten. Wir haben mehrere Stunden in dieser Stadt verweilt, zu Wagen die Umgegend durchstreift und sind auf mehreren Gütern abgestiegen; jener Landstrich steht an Fruchtbarkeit und Reichthum des Bodens nicht hinter der gepriesenen Soester Börde oder dem Hellwege zurück; ein gewaltiger Aufschwung hat dort begonnen, und es fehlen nur noch Chausseen und Arbeitskräfte, um denselben zu einem der blühendsten Gaue Deutschlands zu machen. Es haben sich in den letzten Jahren sehr viele Mecklenburger und Hannoveraner in Ostpreußen angekauft; die meisten derselben prosperiren; weniger gut geht es den bäuerlichen Einwanderern aus Sachsen. Die Preise der Güter sind enorm gestiegen, aber es können immer noch größere wie kleinere Güter und Höfe zu vortheilhaften Bedingungen gekauft werden.

Durch die üppigsten Wiesen und Ländereien hindurch befuhr der Zug die Vorwerke Gudin, Mattischkehmen, Jodszlauken, Jonasthal, Bayobrgallen, Gurdzen und Kalpakin; überall standen Pferdeheerden am Wege aufgestellt, so daß sie vom Wagen aus in Augenschein genommen werden konnten. Aber das genügte den meisten Wanderern nicht, sie verließen bei jeder Heerde das Fuhrwerk, um aus der allernächsten Nähe die prächtigen Thiere der verschiedensten Gattung und Farbe in Augenschein zu nehmen und überall ihren lautesten Beifall zu spenden, den eine Fuchsstutenheerde mit Füllen in Gudin, drei-, zwei- und einjährige Hengste in Mattischkehmen, Jodszlauken, Jonasthal, eine Stutenheerde leichten und schweren Reitschlags von gemischten Farben in Bayobrgallen, eine Rappstutenheerde nebst Füllen in Gurdzen, eine braune Stutenheerde des Vorwerks Kalpakin und endlich die Stutenheerde vom edelsten Blute des Vorwerks Track nur zu sehr verdienten. Bei allen Pferdeheerden befanden sich Gestütsbeamte in Uniform, mit mehreren Reitknechten, welche die Wißbegierde der Wanderer in der freundlichsten Weise befriedigten; einer der Reitknechte übte sogar auf dem Vorwerke Jonasthal höhere Pferdedressur, wie wir sie in der Art besser nie bei Renz, Hinné u. A. gesehen haben. Mit der größten Gemüthlichkeit, ohne alle Widerwilligkeit, legte sich sein dreijähriger Fuchshengst Insino, den er ritt, der Länge nach zu Boden, dann stellte sich der Mann auf den Körper, schwang seine Peitsche zum Knallen, ohne daß das edle bildschöne Thier eine Zuckung zeigte, endlich setzte es sich auf den Hintertheil, die Vorderfüße vorgestreckt, so lange, bis sein Reiter sich wieder auf ihn herauf schwang. An dem Vorwerke Gurdzen fuhren wir dem dort haltenden ersten Zuge der Wanderversammlung vorüber, von den Theilnehmern derselben freundlichst, von Vielen höchst begeistert begrüßt, denn sie kamen ja von Trakehnen, von dem dort gereichten, höhern Orts bewilligten Dejeuner, während wir fast 3 Stunden lang bei einer drückenden Schwüle auf den Vorwerken umhergefahren waren, ohne anders als durch freundliche litthauische Mädchen mit kaltem klarem Quellwasser bedient worden zu sein. Aber die Hoffnung war unser, und sie ist erfüllt worden; eine reichliche Auswahl kalter Speisen befriedigte den Magen, während der Hoflieferant, Herr Leschinsky, die ermüdeten Lebensgeister durch einen reichen Quell seines rühmlichsten Bordeaux's und trefflich mundenden deutschen Feuerweins erfrischen ließ. Die Abspannung, die Ermüdung ward bald gehoben, das sah man an dem sich rasch entwickelnden rührigen Leben auf dem zu einem Speisesaal umgestalteten, festlich mit Guirlanden geschmückten Magazinraum des Hauptgestüts; Gläsergeklirre und verschiedenste Hochs erklangen alsbald in begeisterter Weise, ja auch des Todestages des deutschen Helden und Sängers Theodor Körner wurde, wie uns gesagt, durch einen wandernden Geistlichen in erhebender Weise gedacht. Nach eingenommener Erfrischung führte der Oberamtmann der Trakehner Begüterungen, Herr Bogenscheider, mit einem Trompeter voran, die Wanderversammlung nach dem Hauptgestütshofe, um derselben erst 24 der edelsten und schönsten Landbeschäler, darunter auch Abkömmlinge des berühmten Zariff und Bassarab, vorzuführen, und sie dann mit dem Vortrefflichsten, was das Gestüt aufzuweisen hat, mit den Hauptbeschälern Sallomo, Fritter, Inspector, Nobleman (Rappen), Durchlaucht, Duplikat, Dominick, Damilo (Braune), Rattler, Danscur, Thunderklapp (Füchse) und dem Schimmel Dschingis-Chan, ein klein niedliches Pferd, national-arabischer Race, welches das Gestüt Wartenburg für gegen 2000 Thlr. angekauft hat, zu überraschen. Es ist selten Schöneres, Edleres in so großer Zahl gesehen worden, darüber war Alles einig; diese Ueberzeugung wurde auch auf das Evidenteste dadurch ausgedrückt, daß man in begeisterter Weise vor die Wohnung des zur Zeit kränklichen Herrn Landstallmeisters v. Schwichow zog und demselben ein Hoch darbrachte. Mit Hochs auf den Herrn Oberamtmann Bogenschneider und die unermüdlichsten, liebenswürdigsten Zugführer Herren Landrath Reimer und Käsewurm-Puspern ging's fort vom Hauptgestütshofe,

um über die empfangenen großen Eindrücke auf den nun wieder zu besteigenden Wagen nachzudenken, welche die Festtheilnehmer zurück nach dem Bahnhofe schaffen mußten. Vor der Abfahrt noch überraschte ein ziemlich heftiger, aber nicht lange anhaltender Gewitterregen, und fort ging's, nachdem sich der Himmel wieder geklärt hatte, nach dem Bahnhofe, woselbst wir vor 8 Uhr anlangten. Hochs auf das deutsche Vaterland, auf Preußen nahmen kein Ende, eine Musikkapelle, die sich dort eingefunden, mußte Arndt's deutsches Vaterland anstimmen, es herrschte solche Ungebundenheit, ein so gemüthlich sich entfaltender Trouble, daß man wohl noch recht lange dort verweilt hätte. Doch bald nach 8 Uhr mahnte das erste Signal der Eisenbahnglocke an die Rückfahrt, freilich etwas sehr früh, wenn man bedenkt, daß der Zug, statt, wie bestimmt, um 8 Uhr 36 Min., erst nach 9 Uhr von Trakehnen abgelassen wurde. Hochs erklangen noch lange nach Trakehnen, jedoch je näher wir gen Königsberg kamen, desto stiller wurde es. Viele haben nicht einmal den durch bengalische Flammen und Lampions zu Ehren des Festzuges illuminirten Wehlauer Bahnhof in Augenschein genommen; als wir 1 Uhr Nachts hier im Empfangsgebäude einliefen, herrschte vollständige Stille, die Natur hatte ihre Rechte beansprucht, Veranlassung dazu war genug da, denn die Excursion war eine höchst interessante, eine an bleibender schöner Erinnerung reiche, Dank dem Präsidium der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe dafür, — aber sie war auch eine sehr anregende. — Mit Ausnahme eines Unglücksfalles, indem gleich nach der Besichtigung des ersten Vorwerks ein Herr beim Besteigen des Wagens fiel und den Arm gebrochen haben soll, so daß er von der weitern Excursion abstehen mußte, ist Alles in bester Ordnung von Statten gegangen. —

Excursion nach Danzig. Am Sonnabend Morgen führte ein Extrazug etwa 900 Land- und Forstwirthe von hier fort zu Excursionen nach den geneigten Ebenen, nach Marienburg und Danzig. Die Ersteren waren in den letzten Eisenbahnwaggons placirt, um in Güldenboden abgehängt werden zu können, woselbst schon eine ganze Anzahl ländlicher Wagen, jeder geziert mit dem Fähnlein, welches die Farbe der ausgegebenen verschiedenen Fahrbillets trug, zur Aufnahme der Gäste und deren Beförderung nach dem Oberländischen Canal bereit standen. Wir Anderen fuhren weiter, um zunächst die Ordensburg in Marienburg in Augenschein zu nehmen; auf der Station vorher wurden uns bereits lithographirte Karten überreicht, welche mit der Ansicht des königl. Schlosses in Marienburg zu einem déjeûner dinatoire dortselbst einluden. Der Eisenbahnzug führte uns dem Bahnhofe vorbei, unmittelbar vor die Ordensburg; beim Aussteigen empfing der Bürgermeister sowie der Rentmeister die Gäste, sie nach derselben geleitend, woselbst in den unteren Räumen das Dejeuner stattfand. Die dort aufgestellten mächtigen Tafeln seufzten unter der Last der auf sie gestellten Speisen, unter welchen die mächtigen, reich und geschmackvoll garnirten wilden Schweineköpfe wegen ihrer Größe und Seltenheit den Vorrang einnahmen; im Uebrigen bot die Speisekarte, die wir vollständig mittheilen, weil wir wissen, daß doch viele auch gerne in stiller Betrachtung schwelgen mögen, Folgendes: Italienischer Salat, Krebs-Salat, Salade dervial, Sardinen à l'huile, russische Sardinen, Fasanen, wilder Schweinebraten, Hirsch- und Rehbraten, Kalbs-Fricandeau, Rinderfilet, Rostbeaf, Gansbraten, Rebhuhn, Bouillon in Tassen, kleine Pasteten und kalte Aufschnitte, bestehend in Wurst, Schinken ꝛc. Es wurde tüchtig zugesprochen, denn wir waren seit 6 Uhr Morgens unterwegs, guter Laune und durch das prächtige Wetter sowie durch die ganzen freundlichen Arrangements zum Genusse angeregt, zumal Alles vortrefflich mundete, sowohl die Speisen als die Weine, Bordeaux- und Rheinweine. Der Präsident der Versammlung, Herr v. Saucken-Julienfelde, ergriff hier zunächst das Wort, zum Danke für die gastliche Aufnahme in dem hochehrwürdigen Marienburg, die wir dem edelsten Gemüthe des Königs zu danken haben. Unser gute Geber Se. Maj. der König lebe hoch! erscholl der Toast von seinen Lippen, in den Alles unter dem Knalle der Champagnerkorke und dem schäumenden Perlwein von Max Sutaine einstimmte. Nach aufgehobenem Dejeuner waren mehrere an äußeren Festzeichen kenntliche Herren so freundlich, die Gäste in der altehrwürdigen Burg umherzuführen, um Jeden, soweit als es thunlich und die Zeit erlaubte mit den malerischen und architektonischen Schönheiten der Burg sowie mit ihren Sagen und geschichtlichen Vorfällen bekannt zu machen. Unsere Aufgabe ist es nicht, uns hierüber des Näheren zu verbreiten, darüber sind schon Bücher genug geschrieben worden, wir geben in unserm Bericht weiter und lassen nach Besichtigung aller Berühmtheiten die Wanderversammlung wieder auf dem Eisenbahnzuge sein, der uns nunmehr nach der weltberühmten Dirschauer Weichselbrücke führte. Unmittelbar vor dieser hielt der Zug; die Gesellschaft stieg aus und besah sich nun das bedeutendste Bauwerk unseres Jahrhunderts in allen

seinen Theilen, um dann nach dem Dirschauer Bahnhofe sich zu begeben, woselbst der Zug unser wartete, der uns gleich nach 2 Uhr Mittags in den Bahnhof Danzig führte. Eine Anzahl der vornehmsten Männer mit an der Brust angehefteten deutschen Kokarden, — an der Spitze der Oberbürgermeister v. Winter, empfing die Gäste dortselbst. Alles eilte nach den bereitstehenden Droschken, um sich durch sie den Quartieren zufahren zu lassen, deren meiste ganz ohne alle Entschädigung in der freundlichsten Weise von den Bewohnern den Gästen zur Disposition gestellt worden waren. In den Straßen der Stadt war auch sonst äußerlich wahrnehmbar, daß die Einwohner freudig Theil nahmen an dem Besuch der Wanderversammlung. Wir hatten nicht viel Zeit, um uns in unseren Quartieren von den lustigen Eindrücken der Reise zu befreien, wollten wir der von der Stadt durch eine bereits in Dirschau eingehändigte lithographirte Karte erhaltenen Einladung zunächst zur Fahrt nach Oliva, vom Rathhause ab, folgen. Von 3½ Uhr ab gingen Wagen, Droschken und Omnibusse von hier mit den Gästen ab, um sie an den Fuß des Carlsberges zu befördern. Die Sonne brannte siedend heiß. Die tropische Hitze drückte die Wanderer fast nieder, und dennoch raffte Jeder die ermüdeten Lebensgeister zum Besteigen des Berges zusammen, um sich an der anmuthigen Gebirgspartie und von der Spitze des Berges aus der herrlichen Uebersicht über Land und Meer zu erfreuen. Wir haben die exaltirtesten Freudenausbrüche manches deutschen Mannes bei dieser Gelegenheit gehört, manches weitgereisten Fremden, um in Wahrheit überzeugt sein zu können, daß sich diese Partie mit jeder anderen an Schönheit messen kann. Vom Berge steigend, empfing uns im Schloßgarten ein mächtiges schwarz-roth-goldenes Banner mit dem Gruße „Germania"; auch sonst zeigten sich überall in dem prächtigen Garten Festeszeichen, und die Herren Festordner waren in jeder Beziehung bereits mit der größesten Aufopferung und Freundlichkeit ihren Gästen entgegengekommen. In der Veranda vor dem kgl. Schloß, welches schon seit mehreren Jahren der englische Consul bewohnte, spendete ein Büffet den müden Wanderern durch Kaffee, Kuchen, Limonaden, Bier und derlei mehr in gastfreier Weise und in ganzer Fülle Labung und Stärkung.

Von 7 Uhr Abends begann die Rückfahrt in einzelnen Wagen, dann eilten die Gäste nach dem Artushof zum Souper, welches die Stadt veranstalte. Mit dem Glockenschlage 9 Uhr öffneten sich die Pforten dieser altehrwürdigen Burg des Handels, der Stätte der Intelligenz und des Bürgerfleißes, um in ihren alterthümlichen Räumen, reich an Kunstgebilden von unschätzbarem Werthe, glänzend erleuchtet und geschmückt, durch die Klänge einer sehr gut besetzten Kapelle, die deutschen Gäste alle freundlich aufzunehmen und glänzend zu bewirthen. Das Alles war in der That der Fall, das Festcomité überbot sich in liebenswürdigster Weise, die Gäste für die Freuden des Mahles empfänglich zu machen und manch kräftiges Wort, das geredet wurde, animirte obenein, dem edlen Rebensafte, der in Massen vorhanden war, zuzusprechen. Die Gemüthlichkeit steigerte sich von Minute zu Minute, doch war dieselbe nicht im Stande, das Gefühl des Dankes zu unterdrücken, das in einem begeisterten Hoch auf das Fest-Comité sich aussprach, welches sich der Ordnung und Leitung dieses in Wahrheit schönen, imposanten Festes unterzogen hatte. Dieser Toast war der letzte, in den wir aus vollem Herzen einstimmten, denn es war lange über die Mitternachtsstunde hinaus, so daß, wollten wir der freundlichen Einladung des Herrn v. Winter zu einer am andern Morgen um 8 Uhr beginnenden Dampfbootsfahrt auf die Rhede folgen, wir in Anbetracht der Freuden des Tages und der damit verbundenen Strapazen ein Plätzchen der Ruhe suchen mußten.

Am Sonntag Morgen 8 Uhr begaben sich 2 Dampfböte vom Johannisthor ab auf die Rhede. Das Wetter war köstlich, ein prächtiger Südost wehte, der, als wir in See stachen, die Fahrzeug ein wenig schaukeln und dadurch manchen der Festtheilnehmer der Seekrankheit unterliegen machte. Zunächst ging's bei einem reichen déjeûner à la fourchette, das sich das Comité der Gesellschaft zu offeriren nicht hatte nehmen lassen, nach Zoppot, woselbst mehrere Passagiere abstiegen, um sich den Badeort anzusehen, dann weiter in die See, bis ungefähr eine Meile von Hela; bei der Rückfahrt umkreisten die Fahrzeuge die auf der Rede vor Anker liegenden Kriegsschiffe „Niobe", „Gefion" und „Mosquito", ohne daß dieselben jedoch bestiegen wurden, weil dazu bereits die Zeit zu weit vorgeschritten war und die Dampfböte noch andere Verpflichtungen für den Nachmittag übernommen hatten. Die Schiffsmannschaften der Kriegsschiffe erwiderten unsern Gruß durch militärisch-seemännische Honneurs. So kehrten wir bald nach 1 Uhr Mittags nach Danzig zurück, von welchem Zeitpunkt jeder Theilnehmer der Wanderversammlung sich selbst überlassen blieb, da mit dieser Fahrt die officiellen Festlichkeiten ihr Ende erreicht hatten.

Versammlung von Wollkäufern zu Güstrow. — Ergebene Aufforderung an die Herren Woll-Producenten in Mecklenburg. Im nächsten Monate werden die inländischen und ausländischen Käufer von Mecklenburger Wollen eine Versammlung zu Güstrow abhalten, um über diejenigen Maßnahmen zu verhandeln, welche sie gegen fernere Verluste schützen sollen, die sie durch so bedeutendes Untergewicht bei der Auswägung der Wolle aus dem Woll-Magazin seit einigen Jahren erlitten haben, denn während gewisse Parthien Wolle, die wegen ihrer Veredlung mehr Natur führen, und deshalb ein größeres Untergewicht ergeben dürften, kaum ½ pCt. verloren, haben andere sogenannte hungrige Wollen ein Manco von 2¼ bis 3 pCt. ergeben, welches Mißverhältniß hinreichenden Stoff zu Reflexionen liefert! —

Unter den vielen Vorschlägen, welche von den Händlern und Fabrikanten der Versammlung zu erwarten sind, dürfte derjenige die größte Aussicht zur Annahme haben, welcher den auf den preußischen Wollmärkten befolgten Modus zur Nachahmung für Mecklenburg empfiehlt, und darin besteht,

daß die Wolle in Säcken zu Markt gebracht und nach geschehenem Abschluß des Handels vom Producenten dem Spediteure des Käufers zugewogen, und laut Quittung des Spediteurs dem Verkäufer bezahlt wird.

Ein solches Verfahren würde aber besonders in Güstrow, wo die Arbeitskräfte nicht im Verhältnisse zu den großen Städten Preußens vorhanden, eine große Verschleppung des Wollmarktes bedingen, welche, sowohl für die Verkäufer, wie Käufer, wegen des daraus resultirenden Zeitverlustes sehr lästig sein würde.

Um nun den bisher befolgten Usus des Wollkaufs gegen und laut Lagerschein beibehalten zu können, haben wir nach Berücksichtigung aller und jeglicher im Woll-Verkehre involvirten Interessen hiermit ergebenst in Vorschlag bringen wollen (denn die dahin gehende Proposition, einen Decort von 1½ pCt. für Wassergewicht allgemein einzuführen, wäre aus dem Grunde verwerflich, weil dadurch der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden würde), daß der Käufer dasjenige Manco tragen müsse, welches naturgemäß beim Auswägen der Wolle bis zum 1. October ½ pCt. betragen kann, dahingegen soll dem Käufer jedes darüber hinausgehende Untergewicht mit 32 ßl. pr. Pfund wieder vergütet werden.

Es könnte solches dadurch geschehen,

daß bei Einlieferung der Wolle vom Producenten 2 Rth. pro Centner der Wollcommission im Depôt übergeben werden, damit die Commission den Käufern für alle bis zum 1. October ausgegangene Wolle dasjenige Manco vergüte, welches ½ pCt. übersteigt.

Vom 1. October an müßte jedoch die Vergütigung aufhören und das Depôt zurückgegeben werden.

Um nun einerseits auf der angeregten Versammlung der Woll-Käufer Zeugniß davon ablegen zu können, wie sehr es der Wunsch der Herren Woll-Producenten Mecklenburgs ist, den Käufern ihres Products gerecht zu werden, sowie andererseits mit dem Gesuche bei der betreffenden Güstrower Behörde hervortreten zu können, sich der aus unserem Vorschlage für sie resultirenden Bemühung zum allgemeinen Besten unterziehen zu wollen, fordern wir die Herren Woll-Producenten Mecklenburgs ergebenst auf,

unserem Projecte, Zwecks Vorbeugung der in Aussicht stehenden Belästigungen des Wollverkehrs ihre Zustimmung zur Deponirung bei der Woll-Commission bis zum 1. October eines jeden Jahres von 2 Rth. pro Centner auf ihre einzuliefernde Wolle zu ertheilen und uns recht bald ihre Adhäsion schriftlich zugängig machen zu wollen.

Wir verharren ganz ergebenst Simon Tobias & Co.

Güstrow, den 11. September 1863.

NB. Es hat sich bereits die im vorigen Monate in Güstrow als Käuferin von ca. 1000 Ctr. Wolle aufgetretene Düsseldorfer Kammgarnspinnerei geweigert, das auf den Lagerscheinen angegebene Gewicht als normirend anzuerkennen, und mußten sich die Verkäufer dazu verstehen, dem Spediteur der Spinnerei die verkaufte Wolle durch die Wollcommission zuwiegen zu lassen.

Resultate der Kalkdüngung. Im Verfolg meiner öffentlichen Mittheilungen über vorigjährige Ernteresultate des Landarbeitshauses nach Anwendung von Düngerkalk, beehre ich mich, den Herren Landwirthen im Nachfolgenden auch einige diesjährige Ernteresultate mitzutheilen.

Winterroggen, der gestrichene Rostocker Scheffel auf 120 □Ruthen in zweiter Tracht nach Frühkartoffeln gesäet, brachte von 8 Scheffeln 208, im Gewichte von 58 Pfd. Zollgewicht, d. i. von der Aussaat das 26ste Korn und von 60 □Ruthen 13 Scheffel.

Winterweizen, auf 100 []Ruthen in erster Tracht gesäet, von 10 Scheffeln 168, im Gewichte von freilich nur 58½ Pfd., d. i. fast das 17te Korn von der Aussaat und von 60 []Ruthen 10 Scheffel; der Weizen hatte sich gutentheils gelagert, und der Vogel, der auf den benachbarten fremden Grundstücken in Baum und Strauch Hinterhalt findet, hatte soviel aufgefressen, daß sonst wenigstens der fünfte Theil mehr würde gewonnen sein.

Gerste, auf 85 []Ruthen in zweiter Tracht nach Kartoffeln gesäet, von 11½ Scheffeln 217, in dem gewöhnlichen Gewichte von 52½ Pfd., d. i. fast das 19te Korn und von 60 []Ruthen 13 Scheffel; auch darin hatte der Vogel so arg geschadet, daß sonst gewiß der sechste Theil mehr würde erzielt worden sein.

Hafer, auf 60 []Ruthen in dritter Tracht nach bezüglich Weizen und Kartoffeln gesäet, von 17 Scheffeln 201, im Gewichte von nur 34½ Pfd., d. i. ziemlich das 12. Korn; es war aber durch das Versehen, daß man im Vorjahre in den mit Instrumenten bearbeiteten Kartoffeln während meiner Abwesenheit auf den Kämmen hatte Melde reif werden lassen, hiervon soviel mit aufgewachsen, daß sie gutentheils gar dominirte, und würde sonst der Ertrag in Hafer vielleicht noch einmal so groß gewesen, das Gewicht auch schwerer ausgefallen sein.

Dieses Getreide ist alles von Körnern anderer Getreidearten, sowie von Unkrautsämereien, durchaus rein und darum bereits ein Theil davon als Saatkorn verkauft; wer davon zu angemessenem Preise zu haben wünscht, wolle sich dieserhalb, wie überhaupt in allen Geldsachen, mit der Cassenverwaltung, in Person des Herrn Hauptmann Baron v. Nettelbladt, benehmen. Bei demselben sind auch die Bestellungen auf Düngerkalk zu machen, der übrigens, wie ich auf mehrfache Anfragen bemerke, kein Kunstproduct ist, sondern in nichts weiter besteht, als in einem gebrannten und hernach gestampften Wiesenmergel, zusammengesetzt ungefähr im Verhältniß = 3 : 1 : 6 aus kohlensaurem Kalk, Thonerde und Kieselerde nicht in Sand-, sondern in feinster Staubform.

Die Herren, welche mit diesem Kalk bereits Versuche gemacht haben, würden mich sehr verbinden, wenn Sie geneigen wollten, mir die erzielten Resultate mitzutheilen und mir zu gestatten, solche Mittheilungen im gemeinen Nutzen für die Mecklenburgischen landwirthschaftlichen Blätter zu verwenden. Güstrow, den 7. September 1863. v. Sprewitz.

Die Kleemüdigkeit des Bodens nach praktischen Erfahrungen zu verhüten. Von Friedrich August Pinckert. Wohl in den meisten Gegenden der felderreichen Striche von Mittel- und Norddeutschland bietet der Rothklee eine Hauptstütze für die Sommerstallfütterung und auch ein nicht unbedeutendes Quantum nahrhaftes Dürrfutter für den Winter, so daß Kleemißernten einen nicht leicht zu ersetzenden Ausfall in der Futterconsumtion herbeiführen.

In den Küstenstrichen der Nord- und Ostsee, in den süddeutschen Alpengegenden und im wohlcultivirten südwestlichen Deutschland walten ganz andere Verhältnisse in dieser Beziehung ob. In den norddeutschen wie süddeutschen Rindviehwirthschaften ist der Weidegang beim Betriebe der Weide-, Koppel- und E-Gartenwirthschaft üblich und blos die Stallfütterung für den Winter eingeführt; das südwestliche Deutschland hat insofern eine bessere Abwechselung im Kleebau, als dort Luzerne, Esparsette und Incarnatklee heimischer und die Wiesen wegen der wärmeren Lage, namentlich im Rheinthale, productiver sind. Der Rothklee wird allerdings, wie ich dort gesehen habe, nebenbei, aber nie ausschließlich angebaut, wie namentlich in Sachsen und den angrenzenden Ländern, auch mögen in den Rheingegenden viele Striche einen kalkhaltigern, ja wohl kalkreichern Boden haben, als hier nach der norddeutschen Ebene hin. — Es ist vielfach ein Mißbrauch mit dem Kleebau getrieben worden, daher es kein Wunder ist, wenn vielfache Klagen über die Kleemüdigkeit des Bodens, namentlich in landw. Zeitschriften, geführt worden sind. •Da ich von jeher über den Kleebau vielfache Erfahrungen glaube gemacht zu haben, so nehme ich auf Veranlassung der Abhandlung des Herrn Heinrich Hanstein in Zwingenberg im 4. Heft der Zeitschr. f. deutsche Landw. 1862 die Gelegenheit wahr, diesen hochwichtigen, in den Betrieb der Landwirthschaft so tief eingreifenden Gegenstand aus der Praxis zu besprechen und zugleich Vorschläge über die Hebung des Kleebaues zu machen. — Die Agriculturchemiker haben uns belehrt, daß alle Kleearten, mithin auch der Rothklee, nicht nur zu den Kalkpflanzen gehören, sondern auch mit sich selbst sehr unverträglich sind. Beide Eigenschaften sind wohl in allen guten Lehrbüchern des speciellen Pflanzenbaues hervorgehoben worden. Doch hat man entweder derartige Schriften nicht gelesen, oder das Gelesene nicht in der Praxis angewendet und hat wohl irrthümlich geglaubt, daß, weil die Kleearten bodenbereichernde Culturpflanzen genannt werden, man ohne Besorgniß des Mißwachses den Klee auch früher wiederkehren lassen könne. — Schon als Knabe von 8—10 Jahren wußte ich von meinen

Eltern und von andern mit der Landwirthschaft und namentlich mit dem Kleebau inniger vertrauten Leuten meines Dorfes, daß man den Klee beim Betriebe der Dreifelderwirthschaft mit theilweise reiner Brache nie unter neun Jahren wiederkehren lassen dürfte, da schon mit sechs Jahren erfahrungsmäßig ein Ausfall in den Kleeernten sich bemerklich machte. Ein alter bäuerlicher Landwirth hielt sogar streng darauf, daß der Klee nie unter 12 Jahren wiederkehren dürfte. Seine Nachkommen hatten später den Vortheil, daß sie mehr Klee säen und auf sicherere Kleeernten, als andere ihrer Nachbarn rechnen konnten. Ich habe diese alten Regeln stets im Gedächtniß bewahrt und seit dieser Zeit gefunden, daß schon damals viele unserer Vorfahren gerade in dieser Beziehung richtige Grundsätze hatten. Der Boden hiesiger Flur ist größtentheils ein sandiger Lehmboden, zur Hälfte mit trockener, zur Hälfte mit flach- und naßgründiger Beschaffenheit, mithin ein gewöhnlicher Mittelboden, der jedoch im Ganzen in guter Cultur erhalten worden ist, jedoch bei seinem geringen Kalkgehalt selten eine Kalkdüngung erhalten hat. Wo man hier mit dem Kleebau nicht Maß und Ziel hielt, demselben keinen richtigen Standort anwies und dem Boden keinen Kalkersatz künstlich zuführte, hat sich auch die Kleemüdigkeit des Bodens wie anderwärts eingestellt und selbst zu schlechten Getreideernten Veranlassung gegeben.

Ueberall hört man jetzt klagen, daß der Klee nicht mehr so gut gedeihe, als in frühern Jahren, und dies führt zu der Folgerung, daß durch die öfters wiederkehrenden Kleeernten der Boden seines Kalkgehalts und überhaupt der Stoffe beraubt sei, die eine gesunde Vegetation der Kleepflanze bewirken können. Daß deßhalb der Boden für Halmpflanzen und andere Gewächse nicht geschwächt worden ist, insofern die umgebrochenen Kleeäcker nicht erheblich verunkrautet waren, hat uns die Erfahrung zur Genüge gezeigt.

Die Kleemüdigkeit des Bodens macht sich nicht blos im Anfang durch geringere Erträge, sondern bei fortgesetzter früherer Wiederkehr durch völliges Mißrathen des Klees bemerklich. Der Klee verkümmert schon theilweise nach dem Auflaufen im ersten Jahre, der junge Kleeacker hat nach Aberntung des als Ueberfrucht dienenden Getreides ein todtes Ansehen, im Frühjahr bleibt der Klee gelb, das Wachsthum selbst ist bei günstiger Witterung kümmerlich und der Klee zeigt schlimmsten Falls Leerstellen und muß in diesem Zustande bald umgepflügt und der Acker einer reinen Brachbearbeitung unterworfen werden, wenn der Boden nicht verquecken und so für mehrere Nach- und Folgefrüchte einen ungünstigen Standort bieten soll.

Durch nachfolgende Mißgriffe wird die Kleemüdigkeit herbeigeführt und beschleunigt, wobei zugleich Erfahrungen zur Beseitigung der Uebelstände angegeben sind.

1. Die Unverträglichkeit der Kleepflanze mit sich selbst ist bedingt durch die Bodenbeschaffenheit. Hanstein führt ein Beispiel aus der vulkanischen Eifel an, wo auf Boden mit Fragmenten von Muschelkalk verschiedene Kleearten 22 Jahre hintereinander gebaut worden seien, ohne daß derselbe kleemüde geworden wäre. Mir sind mehrere Beispiele auf der Muschelkalkformation im Flußgebiet der thüringer Saale bekannt, wo man Luzerne und Esparsette schon nach wenigen Jahren mit Erfolg wiederkehren und den Rothklee alle drei Jahre ohne erheblichen Rückschlag in der Production folgen läßt, während wir in hiesiger Gegend die Luzerne nicht unter 20 Jahren wiederkehren lassen dürfen. Dem Mangel an Bodenkunde unter den Landwirthen muß die Schuld beigemessen werden, daß man in den Perioden der Kleewiederkehr keinen Unterschied zu machen weiß. Wenn der Klee im Kalk-, Gyps-, Kreide- und Mergelboden alle 3 bis 6 Jahre wiederkehren kann, ohne daß ein Mißrathen desselben zu befürchten ist, so muß er auf schwach kalkhaltigem Boden erst in neun und auf kalkarmem erst in zwölf Jahren wiederkehren, wobei auch noch im letztern Falle der Acker bodenreinigende Vorfrüchte getragen haben muß, um den Klee nicht durch Unkraut, namentlich durch Quecken, die gern in derartigem Boden zum Vorschein kommen, unsicher zu stellen.

2. Die Fruchtfolge ist beim Gedeihen des Klees und bei der Abkürzung der Perioden der Wiederkehr desselben von sehr wesentlichem Einfluß. Wenn bei der Dreifelderwirthschaft im Brachfruchtschlage ein starker Hülsenfruchtbau betrieben wird, welcher den Kalkgehalt des Bodens auch bedeutend in Anspruch nimmt, wenn ferner, anstatt einen verhältnißmäßig kleinen Theil reine Brache zu halten, noch andere bodenkraftzehrende Brachgewächse gebaut werden und wenn auf die Bodenreinigung keine Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet wird, so schwächt man die Kleefähigkeit weit mehr, als beim Fruchtwechsel, der dem Rothklee einen kräftigern Standort anweist. Bei der nachstehenden Fruchtfolge: reine Brache, Raps, Weizen, Klee, Roggen, Behackfrüchte, Gerste und Hafer, war der Klee bei mir nach 8jähriger Wiederkehr bedeutend üppiger und sicherer, als bei dreifeldrigem Betriebe in 9 Jahren.

3. Nicht blos der Standort, sondern auch die Vorfrucht übt einen entscheidenden Einfluß auf die Vegetation des Klees aus. Zwar findet bei der genannten Fruchtfolge der Klee einen bessern und darum sicherern Standort, allein derselbe würde auf demselben Standort, unter Hafer gesäet, gewiß kein so üppiges Wachsthum sowohl im Saat-, als Benutzungjahre entwickeln, weil sich die Kleepflanzen im ersten Jahre nicht so stark bestocken und überhaupt kein so starkes Reproductionsvermögen haben, als wenn Wintergetreide zur Ueberfrucht gedient hatte, in welcher Beziehung bekanntlich dem Roggen der Vorzug gegeben werden muß. Schon die Eigenschaft, daß der Rothklee einen gebundenen, feuchten Boden liebt, den er bekanntlich im Standort nach Wintergetreide findet, mag so ungünstig für den Hafer als Ueberfrucht sprechen. Dennoch wird noch fortwährend von vielen Dreifelderwirthen der Hafer als Vorfrucht für Klee deßhalb gewählt, weil die Gerste von Hause aus in vielen Gegenden wegen ihrer Unsicherheit nicht gut bei den Landwirthen angeschrieben ist und auch wirklich der Klee als Folgefrucht nicht so sicher stellt, als nach Winterroggen. Wenn ich in meiner Fruchtfolge Weizen als Vorfrucht gewählt habe, so möge dies eine Entschuldigung darin finden, daß diese Wintergetreidefrucht in hiesiger Gegend als Folgefrucht nach Raps sicherer ist, als der Roggen.

4. Daß die Kleemüdigkeit des Bodens weder durch starke Verwendung des festen und flüssigen Stalldüngers, noch durch Zufuhr stickstoffreicher Düngemittel, am wenigsten durch die Anwendung des Guano (weßhalb auch in Sachsen letzterer als Feind des Klees bezeichnet wird) befestigt, wohl aber durch Verwendung geeigneter mineralischer Düngestoffe, als: Kalk, Gyps, Mergel, Kreide, Phosphor und Superphosphat, welches auch in dem Knochenmehl enthalten ist, vermindert oder ganz verhütet werden kann, ist durch vielfache Thatsachen documentirt. Ganze Landstriche in Böhmen und Westphalen haben den Kleebau begründet, seit sie Kalköfen erbauten und eine regelmäßige Kalkdüngung einführten. Letztere wird von den betriebsamen belgischen Landwirthen unmittelbar zur Vorfrucht des Klees fast nie unterlassen. Nach den Erfahrungen holsteinischer und mecklenburgischer Landwirthe ist das Gedeihen kalkhaltiger Pflanzen sicherer gestellt worden, seit sie ihre Binnen- und Außenschläge regelmäßig abmergelten. Also sichere man den Kleebau durch Anwendung der Kalkdüngung auf kalkarmem oder minder kleefähigem Boden, oder durch Verwendung anderer kalkhaltiger Mineraldünger.

5. Dadurch, daß man von Jahr zu Jahr die Kleesaat nach dem Umfange des Areals steigert, in der irrigen Meinung, dadurch einen kräftigen Hebel für die Vieh- und Düngerwirthschaft zu schaffen, muß man nothgedrungen die Perioden der Kleewiederkehr kürzen und dadurch die Kleemüdigkeit des Bodens beschleunigen. Vor fünfzig und mehr Jahren, als der Klee noch nicht lange eingeführt und die Kleefähigkeit der Ackerkrume noch ungeschwächter war, konnte man den Kleebau steigern, ohne sich der Gefahr von Futtermißernten auszusetzen, aber heutigen Tages läßt sich in dieser Beziehung die Natur nicht mehr durch die Kunst meistern. In den osteuropäischen Ländern, d. h. in Polen, Galizien, Rußland, Ungarn ꝛc., wo der Kleebau erst seit Kurzem allgemeiner eingeführt ist, kann man die ursprüngliche Ueppigkeit der Kleefelder noch sehen, wo die Cultur in Bezug auf Bodenbearbeitung und Bodenreinigung ihre Schuldigkeit thut. Der Kleebau kann Segen, er kann aber auch Fluch bringen. Im erstern Falle wird er seinen wohlthätigen Einfluß auf die Folgefrucht äußern, wenn der Klee eine reine gut bestandene Stoppel hinterläßt; im letztern dagegen wird er auch das Mißrathen der Nachfrüchte herbeiführen, wenn eine mit Quecken verwahrloste Kleestoppel selbst mehr Zug- und Arbeitskräfte beim Umbruch, beziehungsweise bei der Bestellung verlangt. Darum bereite man für den Rothklee lieber nur halb so viel Areal, wenn man überzeugt ist, daß die Kleefähigkeit des Bodens nicht blos durch die erwähnten künstlichen Mittel — sondern auch ganz besonders durch die Ruhe der Scholle gestärkt werden kann.

6. Man mag sich mit gänzlicher Abschaffung der Brache mit den modernen Lehrern der Landwirthschaft brüsten, wie man will, immerhin wird uns die Praxis überzeugen, daß eine theilweise reine Brachbearbeitung nicht sowohl zur Sicherung körnerreicher Getreidearten, als vielmehr zur Stärkung der Kleefähigkeit nöthig sei. Es ist schon mehrfach anerkannt worden, daß ganz besonders auch durch die Verwitterung der Bodenbestandtheile die Kleefähigkeit gestärkt und herbeigeführt werden kann. Nun geht bekanntlich die Zersetzung der unorganischen Pflanzennährstoffe am ungehindertsten vor sich, wenn die gelockerte und unbewachsene Ackerkrume längere Zeit dem Einflusse der Atmosphärilien ausgesetzt ist, was aber nur bei zweckmäßig bearbeiteter reiner Brache und allenfalls in einem geringeren Grade bei der Reihencultur der Fall sein kann. Je sorgloser aber der Landwirth in den Tag hineinwirthschaftet, d. h. je mehr er das Land besömmert, je weniger er auf Bodenreinigung und auf Ersatz durch an- und organische Düngungsmittel bedacht ist, umsomehr

wird die Kleemüdigkeit beschleunigt und die ganze Wirthschaft in die Gefahr der Deterioration versetzt, wenn nicht etwa fruchtbare Wiesen außerordentliche Hilfsmittel gewähren, um den Futtermangel minder fühlbar zu machen.

7. Wird ein Acker zu flach und nachlässig bearbeitet, so kann auch dadurch die Kleemüdigkeit mit beschleunigt werden, denn die Agriculturchemiker haben mehrfach nachgewiesen, daß die Zersetzung unorganischer Theile (Mineralbestandtheile) in Phosphor- und Schwefelsäure, Alkalien, Kalktheile ꝛc., welche neueren Erfahrungen zufolge die Vegetation der Kleepflanze außerordentlich begünstigen, durch ungehinderten Einfluß von Luft, Licht und Feuchtigkeit in erwünschtem Maße vor sich gehen kann. Darum ist eine gründliche Bodenbearbeitung mindestens in artbarer Tiefe zu empfehlen, um mehr unzersetzte Mineralien an die Oberfläche zu bringen. Aecker, die trotz ihrer an organischen Bodenbestandtheilen reichen Ackerkrume kleemüde geworden sind, können auch ohne Gefahr des Todtpflügens nach und nach erheblich tiefer, als gewöhnlich bearbeitet werden, um den erwähnten Zweck sicherer zu erreichen.

8. Jetzt, wo die Vermehrung der bei Stallfütterung zu ernährenden Nutzungsthiere allgemein ist, läßt sich ohne bedeutenden Wiesenbau und ohne starken, kleefähigen Boden mit Rothklee allein fast gar nicht wirthschaften, ohne sich bei eintretenden Kleemißernten der Gefahr des Futtermangels auszusetzen; darum ist nur angerathen, neben dem Rothkleebau auch den Luzerne- und Esparsettebau zu betreiben. Wo diese perennirenden Futterkräuter im Gebrauch sind, da kann man die Felder mehr mit Rothklee verschonen und dabei weniger besorgt sein, wenn die Kleeerträge durch Dürre im Saatjahre, durch Mäusefraß, Auswinterung oder Kleemüdigkeit gänzlich oder theilweise ausfallen.

9. Die Kleefähigkeit des Bodens wird bedeutend durch die Samenerzeugung und durch die mehrjährige Benutzung der Kleefelder geschwächt. Wo der Boden von Natur nicht kiesel-, kalk- und alkalihaltig ist, da ist die Samencultur nicht einträglich und wirkt auch zu bodenkraftzehrend. Eine länger als ein Jahr dauernde Kleenutzung ist in der Regel unsicher und hinterläßt den Standort in einem verunkrauteten Zustande.

10. Die Benutzung des Klees im Saatjahre oder die sogenannte Stoppelkleenutzung schwächt die Futtererträge im eigentlichen Benutzungsjahre, mithin die Kleefähigkeit und verursacht auch leichter in ungünstigen Jahrgängen die Auswinterung der Kleestöcke.

11. Reine Kleesaaten sind gegenüber den gemischten als Mißgriff dann zu betrachten, wenn die vorhandenen Aecker bereits kleemüde geworden sind, oder wenn man nach der Separation auf Feldpläne angewiesen ist, die stellenweise schon kurz vorher Klee getragen haben. In beiden Fällen kann die Rothkleesaat mit Bastard- und gelbem Klee, auch wohl mit Futtergräsern gemischt werden.

12. Kleemißernten entstehen auch, wenn z. B. Neuland die Kleefähigkeit noch nicht erlangt hat. Kalkhaltige Bodenarten erlangen sie schon mit dem 3., kalkarme aber auch erst nach Verlauf von 20 bis 30 Jahren.

13. Manche begehen auch den Fehler, daß sie über die Kleerotation kein Buch führen, deßhalb aus dem bloßen Gedächtniß irre geführt werden, den Klee um einige Jahre zu früh wiederkehren zu lassen. (Z. f. d. L.)

Die „Erbsenmüdigkeit" des Bodens. Liebig sagt Einiges über diesen, neuerdings so viel verhandelten Gegenstand in dem zweiten Theile der 7. Auflage seines bedeutsamen Werkes: „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agriculturchemie und Physiologie." Er stellt die Erbsenpflanze in Vergleich mit einem Halmgewächs, insbesondere mit der Gerste, um damit „die Aufmerksamkeit der Landwirthe gewissen Eigenthümlichkeiten zuzulenken, die bei der Cultur beider Pflanzen in Betracht kommen" und fährt dann fort: „Für Gerste und Erbsen z. B. ist ein mäßig feuchter, kräftiger, nicht zu bindender, von Unkraut gänzlich reiner Boden besonders geeignet; ein milder, gutgepflegter, kalkhaltiger Lehm- und Mergelboden giebt für beide den besten Standort ab. Eine 6 Zoll hohe Ackerkrume reicht für die Gerstenpflanze hin, ihre feinen verfilzten Wurzeln breiten sich büschelförmig aus; ein lockerer Untergrund ist der Gerste eher schädlich als nützlich. Eine frische Düngung vor der Saat wirkt auf die Gerstenpflanze mächtig ein. Während das Saatkorn bei der Gerste nicht tiefer als 1 Zoll liegen darf, keimt und gedeiht die Erbse am besten, wenn die Saat 2 bis 3 Zoll tief in die Erde kommt, ihre Wurzeln verbreiten sich nicht seitwärts, sondern gehen tief in die Erde; sie bedarf darum eines tiefgrundigen und tiefbearbeiteten Bodens und eines freien, lockeren Untergrundes. Frische Düngung hat auf die Erbsenpflanze kaum einen Einfluß. Aus diesen Eigenthümlichkeiten beider Pflanzen folgt von selbst, daß die Gerstenpflanze die Bedingungen ihres Ge-

deihens hauptsächlich aus der oberen Ackerkrume, die Erbsenpflanze hingegen aus tieferen Schichten empfängt. Was der Boden unterhalb 6 Zoll enthält, ist für die Gerstenpflanze ziemlich gleichgültig; für die Erbsenpflanze kommt auf den Gehalt dieser tieferen Schichten alles an. Sehen wir nun näher zu, was beide Pflanzen von dem Boden beanspruchen, so ergeben die Untersuchungen Mayer's (Ergebn. landw. und agricult.-chemischer Versuche. München 1857, S. 35.), daß der Erbsensamen 1/4 mehr Aschenbestandtheile (3,5 Procent) als die Gerste enthält; der Phosphorsäuregehalt ist in beiden ziemlich gleich (2,7 Procent). Unter sonst gleichen Verhältnissen muß demnach der Untergrund, aus welchem die Erbse die Phosphorsäure empfängt, ebenso reich daran sein, als die Ackerkrume, welche diesen Bestandtheil der Gerstenpflanze liefert. Anders verhält es sich mit dem Stickstoffgehalte; auf dieselbe Menge Phosphorsäure enthalten die Erbsen beinahe das Doppelte mehr Stickstoff als die Gerste; nimmt man an, daß beide Pflanzen den Stickstoff vom Boden empfangen, was für die Erbse vielleicht nicht ganz richtig ist, so muß für jedes Miligramm Stickstoff, das die Gerstenpflanze durch ihre Wurzeln aufnimmt, die Erbsenpflanze das Doppelte empfangen, die erstere aus der Ackerkrume, die andere aus den tieferen Schichten. Diese Betrachtungen werfen, wie ich glaube, einiges Licht auf die Erbsencultur, denn sie setzt eine ganz eigene Bodenbeschaffenheit voraus, und man begreift eher, daß ein durch die Erbsencultur erschöpfter Boden keine Erbsen mehr trägt, als daß derselbe nach einer Reihe von Jahren wieder fruchtbar für Erbsen wird. Der für die Erbsen fruchtbare Untergrund soll nach diesen Betrachtungen und der hypothetischen Gleichheit der aufnehmenden Wurzeloberfläche, eben so reich an Phosphorsäure und doppelt so reich an Stickstoff sein, als eine für die Cultur der Gerste geeignete Ackerkrume enthält; für die Phosphorsäure ist diese Annahme sicher. Wir verstehen ohne Schwierigkeit die gute Wirkung, welche die Düngung eines erschöpften Gerstenfeldes zur Folge hat; alle Bedingungen ihres Gedeihens entnahm die Gerstenpflanze der Ackerkrume, welche, durch den Dünger ersetzt, den Boden wieder tragbar für Gerste machte. Aber nach unserer Bekanntschaft der Eigenthümlichkeiten der Ackererde hält eine Schicht von 6 bis 10 Zoll Tiefe das Ammoniak, Kali und die Phosphorsäure auch der stärksten Düngung, welche der Landwirth zu geben gewohnt ist, so fest zurück, daß ohne zufällige günstige Verhältnisse kaum ein Theil davon in den Untergrund gelangen kann. Wenn durch die Bestellung des Feldes mit Gewächsen, welche ein tieferes Pflügen erfordern, namentlich mit Hack- und anderen Früchten, von der reichen Ackerkrume eine gehörige Menge dem erschöpften Untergrunde beigemischt worden ist, so begreift man, daß dieser allmählich wieder fruchtbar für Erbsen werden kann; die Zeit, in welcher dies geschieht, hängt natürlich von der zufälligen Wahl der auf dem Felde einander folgenden Pflanzen ab. Von diesem Gesichtspunkte aus liegt es in der Hand des Landwirths, durch die richtige Behandlung seines Feldes die Zeit zu verkürzen, in welcher Erbsen wieder darauf aufeinander folgen können. Thatsache ist, daß es sehr viele Felder giebt, welche in der Umgebung der Städte Jahr für Jahr oder von zwei zu zwei Jahren Erbsen in üppiger Fülle tragen, ohne je „erbsenmüde" zu werden, und wir wissen, daß der Gärtner dazu keine besondern Künste anwendet, als daß er seinen Boden tief und sehr sorgfältig bearbeitet und sehr viel mehr düngt, als der Landwirth es vermag. Besonders räthselhaft ist hiernach das häufige Fehlschlagen der Erbsen nicht, und es besteht kein Grund, die Hoffnung aufzugeben, daß es dem Landmann gelingen wird, so oft Erbsen zu bauen als ihm dienlich ist, wenn er die rechten Mittel und Wege einschlägt, um sein Feld an den rechten Orten mit den der Erbsenpflanze nöthigen Nahrungsmitteln zu bereichern."

Das Preßheu. Mit Ausnahme der großen Heu-Sendungen, die vor einigen Jahren nach dem Schauplatze des Krimmkrieges stattfanden, führen wir das Heu noch immer im lockeren Zustande mühsam und theuer von Ort zu Ort, während in Nordamerika und in England das Heu immer gepreßt wie Baumwolle auf Wägen, Schiffen und Eisenbahnwaggons verladen wird. Man kann das Pressen beim Heu mit kräftigen Maschinen sehr weit treiben. Das französische Kriegsministerium hat eine Maschine bauen lassen, wodurch der ursprüngliche Raumumfang des Heus so verringert werden soll, daß 400 Kilogramm (800 Pfd.) auf einen Würfel von 3 Fuß 2 Zoll Höhe, Breite und Länge zusammengedrückt werden und dann in diesem Zustande bleiben. Die Schwierigkeit besteht vielleicht nur in der Anschaffung von kräftigen Pressen. Die Heupresse ist eine der Maschinen, deren Anschaffung am besten gemeindeweis geschieht, oder auch von Unternehmern, welche sich eine Maschine anschaffen und, damit von Ort zu Ort ziehend, das Heu gegen Lohn pressen. Um das Heu zu verladen, wird es in manchen Gegenden erst in Büschel mit Strohbändern kreuzweise gebunden, 10 Bund zu 12 Pfund auf den Centner. Für diesen Bindelohn könnte der Pressebesitzer das Heu mit Gewinn gegen Lohn pressen und es zu weit versendbarer Waare umgestalten. Das Heu wird durch

das Pressen nicht verschlechtert, sondern erhält dadurch eher noch Vorzüge vor Lockerheu: es kann nicht durch Staub verunreinigt und nur auf der Oberfläche feucht werden, es wird schwerer verbrennlich, behält allen Samen und nimmt keinen schlechten Geschmack an, indem es den Witterungseinflüssen entzogen wird. (N. Erf.)

Leistungen in der Jungviehaufzucht. Schon früher wurde berichtet, daß die vom landw. Provinzialverein der großh. Provinz Oberhessen veranstaltete Bewerbung um Preise für die höchsten Gewichte bei Bullenkälbern, bei der Wägung am 270. Tag ihrer Geburt im besten Falle das Gewicht von 565 Pfd. ergeben haben, während das höchste Gewicht bei der voigtländischen Bewerbung am gleichen Tage 436 Pfd. war. Es ist jetzt auch die erstgenannte Leistung übertroffen von einer solchen in Salzmünde. Zwei Bullenkälber holländer Race, das eine am 16. Sept., das zweite am 20. Sept. 1861 geboren, wogen bei der am 1. Mai 1862, als am 227. und 223. Tage nach der Geburt vorgenommenen Wägung, das erste 757, das zweite 710 Pfd. Demnach ist im ersten Falle das höchste Gewicht bei der hessischen Concurrenz schon bei einem um 43 Tage geringeren Alter um 192 Pfd., bei dem zweiten, in 39 Tagen weniger, um 145 Pfd. überschritten und somit die bekannte Grenze des Möglichen abermals um ein Bedeutendes hinausgerückt. Es erhielten die hier in Rede stehenden Thiere in den ersten 6 Wochen die volle Muttermilch. Dann ist ihnen nach und nach die nach dem Gussanderschen Verfahren abgerahmte Milch bis zu 15 Qt. pr. Stück und Tag gereicht worden, unter Beigabe, ebenfalls pr. Stück und Tag von 2 Pfd. Hafer- und Haferschrot und Rübenpreßling und Kleeheu nach Belieben. Von Anfang Mai wurde ihnen die Milch entzogen und haben die Thiere von dieser Zeit an erhalten pr. Tag 2 Pfd. Oelkuchen, 8 Pfd. Hafer- und Gerstenschrot und Grünkleehäcksel in beliebiger Menge. Die Thiere nahmen seitdem wieder erheblich zu. (Zeitschrift des landw. Centralvereins der Provinz Sachsen.) Wm.

Ist es bei der Beurtheilung und dem Ankauf von Rindvieh von praktischem Werth, auf die Beschaffenheit der Haut und die Farbe der Haare Rücksicht zu nehmen? Man wird beim Ankauf einer jeden Sache von Werth immer darauf Rücksicht nehmen, daß der anzukaufende Gegenstand auch alle diejenigen Eigenschaften möglichst in sich vereinige, welche ihn zu einer zweckmäßigen Gebrauchsanwendung geschickt machen. Dieselbe Regel wird auch der mit Umsicht handelnde Landwirth beim Einkauf von Vieh zur Richtschnur nehmen, er wird mittelst seiner Kenntnisse und Erfahrungen die wesentlichsten Eigenschaften für die verschiedenen Nutzungszwecke richtig ins Auge zu fassen wissen und nach dem Vorhandensein dieser Eigenschaften seine jeweiligen Vieheinkäufe richten.

Die verschiedenen Nutzungszwecke beim Rindvieh sind hauptsächlich dreierlei Art; nämlich: Milchnutzung, Zugdienstleistung und die Fett- und Fleischproduction (Mastung). Der gut und richtig geleiteten Rindviehzüchtung ist es gelungen, durch richtige Auswahl von Zuchtthieren und begünstigt durch anderweitige Naturverhältnisse, Rindviehschläge zu erzielen, bei welchen die eine oder die andere Benützungsart in hervorragender, die andere dagegen in mehr untergeordneter Weise ausgebildet ist. Bei keinem bis jetzt bekannten Rindviehstamme sind die genannten drei Hauptnutzungsarten in gleich hohem Grade entwickelt. Es giebt indeß einzelne Rindviehschläge, bei denen die eine oder die andere Nutzungsart nicht in so auffallender Weise auf Kosten der andern ausgebildet ist, wo also in einem möglichst gleichen Grade die Anlagen für die genannten Nutzungszwecke vorhanden sind. Diese verschiedenen Anlagen sind durch besondere, äußerlich wahrnehmbare Kennzeichen an den verschiedenen Individuen ausgeprägt. Es ist einleuchtend, daß es für den Landwirth eine Sache von Wichtigkeit ist, diese besondere, die verschiedenen Benützungsanlagen charakterisirenden Eigenschaften möglichst genau zu erkennen.

Bei der Beurtheilung des Rindes, es sei dies eine Kuh, ein Ochse, Stier oder Ferse, ist nun die Untersuchung der Haut ein Gegenstand von besonderer Bedeutung. Die Haut besteht aus der Oberhaut und aus der Lederhaut. Die Epidermis oder das Oberhäutchen ist die äußere der beiden Schichten; sie ist farblos bei hellfarbigen und braunschwarz bei dunkelfarbigen Thieren. Man überzeugt sich leicht von dem Vorhandensein der Epidermis beim Vorkommen von Hautkrankheiten, wo sie sich in Form von Schuppen oder Lappen von der eigentlichen Haut ablöst oder nach stattgefundenen scharfen Einreibungen auf die Haut, wo sie sich ebenfalls in Form von Blasen von der Lederhaut trennt. Die Lederhaut ist mit dem Oberhäutchen innig verbunden, besteht aus einem dichten, faserigzelligen Gewebe, ist sehr dehnbar und reich an Gefäßen und Nerven. Außerdem besitzt die Haut Talg- und Schweißdrüsen, sowie die Haarbälge und Haarsäckchen.

Unter allen Hausthieren besitzt das Rind die dickste Haut; sie hat die Bestimmung, den Tastsinn, die Hautausdünstung, die Hautauffaugung zu vermitteln und steht mit fast allen Körpertheilen in der einflußreichsten Wechselwirkung, oder mit andern Worten, wenn die regelmäßige Lebensverrichtung der Haut unterdrückt oder gestört ist, so leidet darunter mehr oder weniger der ganze thierische Organismus. Den Viehbesitzern kann deshalb nicht genug empfohlen werden, auf die Hautpflege ihrer Hausthiere die größte Sorgfalt zu verwenden. Unmittelbar unter der Haut befindet sich das Zell- und Fettgewebe, welche die Verbindung der Haut mit den unter ihr befindlichen Theilen vermitteln. Beide Gewebe sind für die Absonderung bestimmt und ihr Vorhandensein sowohl in quantitativer als qualitativer Hinsicht hat auf das Vorhandensein gewisser Körperanlagen einen erheblichen Einfluß.

Der jeweilige Zustand der Haut ist im Allgemeinen als der Spiegel des Gesundheitszustandes eines Thieres zu betrachten; denn nicht blos bei den schnell verlaufenden Krankheiten, sondern mehr noch bei den Krankheitszuständen mit einem langsamen Verlaufe, wie z B. bei der Lungensucht, Perlsucht, Wassersucht, bei Leberleiden u. s. w. wird die Haut ein verändertes, krankhaftes Aussehen besitzen. In der Regel zeigt die Haut beim Vorhandensein bezeichneter Krankheitszustände eine trockene, harte, lederähnliche, festaufliegende Beschaffenheit, und es wird daher in dem Falle, wo dieser krankhafte Zustand der Haut sich vorfindet, rathsam sein, von dem Kaufen eines solchen Thiers Umgang zu nehmen oder dabei doch vorsichtig zu Werke zu gehen.

Ebenso lassen Narben am Trill und die an den Rippenwandungen und Hüft- und Augengelenken vorkommenden haarlosen Stellen auf vorhergegangene Brustkrankheiten, Hüft- und Augenlähme schließen.

Aber nicht blos aus Rücksicht für den Gesundheitszustand ist bei Auswahl und dem Ankaufe von Rindvieh die Untersuchung der Haut von Wichtigkeit, sondern von ebenso großer Bedeutung ist die jeweilige Beschaffenheit derselben für die oben erwähnten Nutzungszwecke. Hiebei sind namentlich zwei Momente, und zwar 1) die Dicke und Derbheit der Haut, und 2) das mehr oder weniger lockere Aufliegen derselben in Betracht zu ziehen. — Die Dicke und Derbheit der Haut steht mit dem Volumen und der Derbheit der Muskelfasern im Einklange; ebenso ist diese Eigenschaft der Haut eine fast stete Begleiterin eines starken, groben Knochenbaues. Das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei einem Viehstücke wird uns daher immer den sichersten Maßstab für dessen Kraft und gute Qualification für den Zugdienst bieten. Es sind dieselben auch am meisten bei denjenigen Rindviehschlägen, die sich besonders gut zum Zugdienst eignen, verbreitet, so z. B. bei den meisten Schweizerracen, beim Heilbronner und Ansbacher Viehschlage.

Das Vorhandensein einer dünnen weichen Haut ist in der Regel vergesellschaftet mit einer feinen, zarten Muskelfaser und einem feinen Knochenbau. Diese in Gemeinschaft vorkommenden Eigenschaften bei einem Rinde qualificiren es weniger zu schwereren, anhaltenden Kraftanstrengungen. Dagegen pflegt eine zarte dünne Haut beim weiblichen Thiere ein fast zuverlässiges Zeichen von Milchergiebigkeit zu sein, und es haben ferner die Thiere mit dieser Hautorganisation eine große Anlage zum Fleisch- und Fettansatze.

Hinsichtlich der Lockerheit der Haut, des lockern Aufliegens derselben ist zu bemerken, daß das Vorhandensein dieser Eigenschaft sowohl beim dick- als dünnhäutigen Rinde gleich wesentlich ist. Von einem Thiere, welches eine lockere Haut besitzt, sagt man im gewöhnlichen Leben: „es hat einen guten Griff", oder „es greift sich gut." Diese von dem Landwirthe mit Recht geschätzte Eigenschaft ist zunächst durch einen vollkommenen Gesundheitszustand und durch entsprechendes Vorhandensein des unter der Haut befindlichen Zell- und Fettgewebes bedingt. Sie zeigt die Befähigung für eine rasche Körperzunahme an. Am stärksten ist dieses Zell- und Fettpolster am sogenannten Brustkerne, an den Weichen, über den Rippen, nächst der Schwanzwurzel, und beim Ochsen und Stier am Hodensack abgelagert. Unter den bekannten Rindviehracen zeichnet sich durch Besitz einer sog. „guten Natur" die wegen ihrer raschen Körperzunahme und großen Mastfähigkeit geschätzte englische Durham-Race aus.

Was beim Rinde besonders in die Augen fällt, das sind die Haare und die Färbung derselben. Der Haarwuchs ist nach Racen, Clima, Jahreszeit, Nahrung, Lebensweise, Alter und besonderer Beschaffenheit der Haut verschieden. Die Verschiedenheit der Haare, welche auf der Race beruht, bezieht sich auf die Länge, Feinheit und Menge derselben. Den feinsten, schlichtesten Haarwuchs finden wir bei der Holländer und Friesischen Race. Kalte Climate erzeugen ein gröberes, dichteres, warme dagegen ein feineres, dünnes Haar; ebenso ist im Winter der Haarwuchs dichter als im Sommer: desgleichen hat das Weidevieh ein gröberes und längeres Haar, als Vieh, das in den Ställen ge-

pflegt wird. Gute und reichliche Nahrung erzeugt ein feineres und schöneres Haar, als eine schlechte, unzureichende Fütterung; eine dünne geschmeidige Haut producirt auch ein feineres, weicheres Haar, als eine dicke feste Haut. Ebenso ist es einleuchtend, daß bei einem jungen gesunden Thier der Haarboden ein kräftigerer und schönerer ist, als bei alten kränklichen Individuen.

Obgleich die Farbe beim Rinde als eine rein individuelle Eigenschaft zu betrachten ist, so gilt sie doch nur bei den constanten, reinen Rindviehracen als ein ganz wesentliches Merkmal bei Erkennung und Bezeichnung dieser Racen. Die verschiedenartige Farbe beim Rindvieh ist zweifelsohne das Ergebniß der künstlichen Zucht; sie erhält sich unter den verschiedensten Verhältnissen, sofern in der Race rein fortgezüchtet wird.

Bei dem Rindvieh gemischter Abstammung ist die Farbe bei den einzelnen Thieren nur als eine Zufälligkeit und Nebensache zu betrachten, und wird von den meisten Landwirthen der Farbe, insofern unter derselben nicht eine ganz bestimmte charakteristische Racen-Eigenschaft verstanden und gesucht wird, ein zu großer, unverdienter Werth beigelegt und damit eine sinn- und werthlose Spielerei getrieben, welche sehr oft zum Nachtheil der ganzen Zucht ausschlägt. Irrthümlich glaubt man in einer gewissen Farbe ein untrügliches Merkmal für das Vorhandensein gewisser Eigenschaften zu besitzen, und von ihr auf die Nutzbarkeit und Schönheit des betreffenden Thieres zu schließen.

Die Merinosschafe von Rambouillet. Die Hamburger Ausstellung führte den Besuchern eine Menge Thiere vor, die der Rambouillet-Heerde ihre Abstammung verdanken und zeigte die Bedeutung dieser Zuchten für alle diejenigen Schäfereien, welche neben der Erzielung besserer Wolle auf Körperform und Umfang ihrer Thiere besonders Gewicht zu legen haben.

Es ist bekannt, daß die Schäferei zu Rambouillet im Jahre 1786 vom König Ludwig XVI. durch die schönsten Merinostypen, welche die berühmtesten Schäfereien Spaniens lieferten, ins Leben gerufen wurde. Die Thiere waren anfangs klein, wie es noch jetzt vielfach die von derselben Quelle bezogenen Merinos in Sachsen sind. Aber durch den Einfluß der zu Rambouillet befolgten Art der Pflege und Zucht erreichten dieselben, obschon man sie nur unter sich begatten ließ und sie dadurch in absoluter Reinheit erhielt, eine Größe, welche die aller übrigen nicht gekreuzten Merinosfamilien übertrifft. Sie sind untersetzt und stämmig geblieben, aber sie haben eine bedeutende Breite erhalten; ihre Wolle ist reichlich, kräftig und elastisch. Es wird nun allgemein angenommen, daß die sehr ausgeprägten und mit starken Halskrausen versehenen Typen die größte Menge Wolle tragen; weniger bekannt aber ist es, daß gerade diese, den in Rambouillet gemachten Erfahrungen nach, schwieriger fett zu machen sind, als die Thiere von dem Typus mit weniger Hautfalten. Die Böcke der stark beköderten Race werden besonders geschätzt für solche Heerden, bei denen es sich darum handelt, die größtmöglichste Menge Wolle zu erzielen. Diejenigen ohne starken Köder und Halsfalten sind weniger kostspielig, als die ersteren zu unterhalten; sie werden leichter fett, verwerthen das Futter gut und können nach viel kürzerer Zeit der Schlächterei übergeben werden. Die zu Rambouillet angestellten Beobachtungen haben aber außerdem noch ergeben, daß die Thiere dieses Typus augenscheinlich eben so viel Wolle geben, als die des Typus mit starkem Halskragen; jedoch werden die Böcke letzterer Art von den auswärtigen Züchtern zur Zeit immer noch mehr gesucht, als die ohne starke Hautbefaltung am Halse.

Regeln für die Schweinezucht. Amtsrath Struckmann zu Oldenstadt hielt kürzlich in der General-Versammlung des landw. Vereins zu Lehrte einen, in dem landw. Wochenblatt f. d. Fürstenthum Lüneburg mitgetheilten Vortrag über die englischen Schweineracen und deren Werth für Verbesserung der vaterländischen Schweinezucht, an dessen Schlusse er sich über diejenigen Grundsätze, die nach seinem Ermessen vor Allem bei einer rationell betriebenen Schweinezucht befolgt werden müßten, wie folgt aussprach:

1. Inzucht ist bei den Schweinen auf das strengste zu vermeiden, indem sonst bereits nach wenigen Generationen Gesundheit und Kraft, Körpergröße und Fruchtbarkeit derselben verloren gehen. Man sorge daher bei Zeiten durch Erwerbung guter Eber aus fremden Zuchten für Auffrischung des Blutes. 2. Im Allgemeinen soll die Sau stets größer als der Eber sein, ein Grundsatz, den man in England überall angewendet findet, weil im anderen Falle sehr häufig eine schlecht ausgebildete Nachzucht erzielt wird. 3. Der erste Sprung hat bei einer Sau den größten Einfluß auf die späteren Würfe; um den vollen Nutzen einer Kreuzung mit englischen Ebern zu erzielen, soll man die letzteren daher anfänglich zu jungen Erstlingssauen bringen. 4. Man soll den jungen Eber erst nach vollendetem 1 Jahre (frühestens aber mit ¾ Jahren) zum Sprung zulassen, wenn

anders derselbe seine volle Ausbildung erlangen, und auf gute, kräftige Ferkeln gerechnet werden soll. 5. Sauen der größeren Racen können schon mit 8 bis 10 Monaten ohne wesentlichen Nachtheil zum Eber gelassen werden; bei den kleinen Racen muß bis zum einjährigen Alter gewartet werden. Namentlich Sauen der Berkshire-Race erweisen nur dann ihre volle Größe und Ausbildung, wenn dieselben erst mit 12 Monaten zum Eber kommen. 6. Die Sauen sollten nur 2 mal des Jahres zugelassen werden, so daß die Ferkeln einmal zu Anfang Frühjahr, das andere Mal zu Ende Sommer, oder früh im Herbst fallen; Winterferkeln verunglücken leicht. Man kann die Sauen in 2 Jahren auch 5 mal ferkeln lassen; dieselben verlieren dadurch aber an Kraft und werden rasch abgenutzt. Eben so wenig ist es vortheilhaft, die Sauen älter wie höchstens 4 bis 6 Jahre werden zu lassen; später mästen sich dieselben schwerer und gewöhnlich nimmt auch die Fruchtbarkeit mit den Jahren ab. 7. Eine gute Sau muß durchschnittlich mindestens 8 Ferkeln bringen; in anderm Falle ist dieselbe von der Zucht auszuschließen und zu mästen. 8) Die besten Zuchtsauen werden von den Frühjahrsferkeln genommen; Ferkeln von Erstlingen verwende man in der Regel nicht zur Zucht. 9. Ein gut gehaltener Eber liefert oft noch im Alter von 8 bis 9 Jahren kräftige Nachzucht; es ist jedoch selten vortheilhaft, denselben so lange zu behalten, weil derselbe leicht unbändig wird und weil andererseits das Fleisch eines castrirten Ebers, der älter wie drei Jahre ist, hart und unschmackhaft wird. 10. Endlich sorge man für luftige, trockene Stallungen und tägliche Bewegung der Zuchtthiere.

Ueber Salzfütterung. Von Oekonomierath Schulze zu Schulzendorf wurden Versuche zu dem Zweck angestellt, um zu sehen, wie viel Salz vom Schafvieh bei Winterfütterung verzehrt wird, wenn dasselbe nach Belieben davon zu sich nehmen kann. Darnach verzehrten: 732 Stück Mutterschafe in 30 Tagen 460 Pfd. Viehsalz, das Stück also $18^{6}/_{10}$ Loth, oder auf 100 Pfd. Lebendgewicht 25 Loth. — 502 Stück nahehin einjährige Lämmer in 10 Tagen 100 Pfd., also in 30 Tagen 3 Ctr., das Stück durchschnittlich $17^{7}/_{10}$ Loth, oder 100 Pfd. Lebendgewicht $33^{97}/_{100}$ Loth, mithin mehr beinahe 9 Loth auf 100 Pfd. Lebendgewicht, als die Mutterschafe. — 513 Stück ältere Hammel fraßen in 5 Tagen 100 Pfd., in 30 Tagen also 6 Ctr., das Stück 35 Loth, und auf 100 Pfd. Lebendgewicht $52^{8}/_{10}$ Loth. — 501 Stück Schafe und Hammel, die zweijährig wurden, fraßen in 30 Tagen ebensoviel, wie die vorigen, pr. Stück also $35^{9}/_{10}$ Loth, und auf 100 Pfd. Lebendgewicht $59^{8}/_{10}$ Loth. — Die zu reichende Salzmenge muß daher nach dem Alter und der Nahrung verschieden sein. (Annalen der Landwirthschaft.) Wm.

Forstwirthschaft. Ueber die Pflanzweite. Es ist wohl nicht zweifelhaft und gewiß allen practischen Forstwirthen einleuchtend, daß die zu große Entfernung der Pflanzen den Boden nicht beschützt; während doch die Erhaltung der Bodenkraft eine wesentliche Bedingung des Gedeihens der Culturen ist. Mögen wir nun eine Bodenart nehmen, welche wir wollen, so scheint es nothwendig zu sein, daß die Culturfläche genügend und auch zeitig gedeckt wird. Pflanzen wir aber zu weit von einander, so ist es einleuchtend, daß auch der beste Boden Nachtheil erleiden muß. Es gibt ein gewisses Maß der Pflanzen-Entfernung, über welches wir nicht gehen dürfen, wenn wir nicht sündigen wollen. So überaus einfach und bekannt auch die Frage über die Pflanzweite ist, so gehen doch die Ansichten darüber oft noch weit auseinander und verdienen näher angesehen und beleuchtet zu werden.

Die Pflanzweite ist bedingt:

1) durch den Standort, das ist der Boden und die Gebirgsart, die Lage und daraus hervorgehenden klimatischen Einflüsse,
2) durch die Holzart, ob dieselbe rein oder gemischt erzogen werden soll und
3) durch den Zweck der Holzerziehung und nebenbei Berücksichtigung, welchen Werth die Durchforstungs-Erträge im jüngeren Alter der Bestände für die Bevölkerung der einen oder anderen Gegend haben.

Die weiten Pflanzungen wirken sehr nachtheilig auf den Boden und die Bildung einer Nadel- und Laubschicht, welche zu weit hinaus gezogen wird; sie wirken um so verderblicher, je mehr die Bodenqualität sich zur Verwilderung und Verödung hinneigt, und je weniger frisch und kräftig dieselbe ist. Auf gutem, feuchtem Boden bildet sich unter einer zu weiten Pflanzung ein starker Graswuchs, welcher die Bodenoberfläche deckt und verwurzelt, und den Wachsraum der Holzwurzeln beengt, wodurch das Wachsthum der Pflanze mehr oder weniger beeinträchtigt wird und sogar deren Absterben veranlassen kann, wie bei Ahorn und Eschen. Die Fichte wird bei den weiten Pflan-

zungen nicht eher ihren Höhentrieb beginnen, bis sie sich den Fuß gedeckt und die unteren Aeste auf dem Boden ausgebreitet hat, während die Kiefer sich in den weiten Pflanzungen zum widrigen Kollerbusch gestaltet. Gestehen wir den Freunden der weiten Pflanzungen auch zu, daß durch dieselben, nachdem die Gefahren ihrer Jugend überwunden sind, größere Holzquantitäten erzogen werden, so müssen wir aber auch erwägen, daß in dieser größeren Holzmasse ein geringerer Nutzwerth enthalten ist. Das Holz wird porös, schwammig, und erhält mit jedem der zahlreichen Aeste einen Fehler, den der Handwerker am besten zu beurtheilen weiß, während die Forstwirthe das häufigere Auftreten der Rothfäule bei Fichten zum Theil den weiten Pflanzungen und dem üppigen Pflanzenwachsthum zuzuschreiben haben. Bei Gegensatz zu den weiten Pflanzungen erzieht man in einem engeren Verband eine größere Menge werthvoller Zwischennutzungen als Bohnenstangen Hopfenstangen ꝛc. und erhält dem stärkeren Holz bis in ein höheres Alter durch den Bestandesschluß stets einen größeren Nutzungswerth, sowie dem Boden eine vollkommenere Bodendecke und Laub- und Nadel-Abfall.

Bei Pflanzungen im engen Verband wird der nie zu vermeidende Frevel unschädlicher und es fällt auch wohl für die ärmere Klasse der Bevölkerung hier und da ein Lästchen Lesholz ab, dessen Bezug zur Unterstützung der Armuth unerläßlich bleibt, wenn wir auch nicht auf seine Gewinnung wirthschaften dürfen.

Bei der Bestimmung der Pflanzweite möchten wir als Regel aufstellen, daß man keine größere Entfernung wähle, als nothwendig ist, um die Pflanzen, ehe sie sich gegenseitig unterdrücken, zu einer solchen Stärke heran zu ziehen, daß sie beim Bezug der ersten Durchforstung schon mit Vortheil verkauft werden können.

Mittel, zu erkennen, ob das Innere eines Holzstammes schadhaft sei. Auf dem Schwarzwald ist bei den Holzhändlern folgendes einfache Mittel im Gebrauch. Eine Person fährt mit einer Taschenuhr in der Hand an dem einen Ende des Stammes hin und her, während eine zweite am andern Ende mit dem Ohr der Bewegung der ersteren folgt. Hört diese an allen Stellen das Picken der Uhr, so ist der Stamm gesund; hört sie aber an der einen oder andern Stelle das Picken nicht, so ist in der von dieser Stelle ausgehenden Längenrichtung der Baum „knütz". Der physikalische Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß im einen Falle der den Schall fortleitende Körper der gleiche, das Holz des Stammes, ist, während im andern der Schall von dem festen Körper, dem Holz, in den luftförmigen Körper an der schadhaften Stelle übergehen muß; eine Fortleitung, die nach den Gesetzen des Schalles im ersteren Falle leichter von statten geht, als im zweiten. — Zu bemerken ist noch, daß es gut ist, wenn die Personen, welche die Untersuchung angestellt haben, zur größeren Sicherheit ihre Stellen am einen und andern Ende des Stammes vertauschen und das angegebene Verfahren wiederholen. (Polyt. Centralhalle.)

Zur IV. Versammlung deutscher Pomologen, Obst- und Gemüse-Züchter vom 10. bis 13. Oct. d. J. in Görlitz. Die Gartenbau-Vereine zu Berlin und Görlitz haben mich dadurch geehrt, daß sie mir das Programm zur vierten Versammlung deutscher Pomologen u. s. w., verbunden mit einer Obst- und Gemüse-Ausstellung, zu Görlitz vom 10.—13. October d. J. zur Mitunterzeichnung vorlegten, um durch mich die lieben Mecklenburger, die sich für Pomologie, Obst- und Gemüsezucht interessiren, speciell einzuladen: an der Versammlung theilzunehmen oder wenigstens Sammlungen von Obst oder Gemüse nach Görlitz zur Ausstellung zu senden. Hinsichtlich der Obstsendungen erlaube ich mir zu bemerken, daß es gewünscht wird: möglichst vollständige Sammlungen der in jedem deutschen Lande vorkommenden, besonders demselben eigenthümlichen Obstsorten in Görlitz vereinigt zu sehen. Ich bitte die Herren Obstzüchter Mecklenburgs, die geneigt sein sollten, Obstsammlungen dorthin zu senden, diesen Wunsch zu beachten, und dabei die Verzeichnisse so einzurichten, wie das Schema im Programm angiebt.

Alle diejenigen Herren Obstzüchter, die nicht direct einsenden wollen, aber doch werthvolle, besonders mecklenburger Obstsorten besitzen, die sie zur Ausstellung bringen möchten, bitte ich, mit mir in Verbindung zu treten, indem ich solche mir in 4—5 Exemplaren portofrei, mit Papier umwunden und wohlverpackt zugesandte Sorten unter den Namen der resp. Herren Einsender zur Ausstellung bringen würde. Solche Obstsorten oder Obstsammlungen müßte ich spätestens bis zum 25. Sept. d. J. hier haben, um das Nöthige vor der Absendung ordnen zu können, und müßte die dazu gehörenden Bemerkungen nebst Namen schon zum 1. September erbitten. Noch lieber aber wäre es mir, wenn Alle, die sich an der Ausstellung durch meine Hülfe betheiligen wollen, mir

recht bald mittheilen wollten, welche Sorten ich erwarten dürfte, um darnach meine Maßregeln nehmen zu können.

Wünscht Jemand das Programm zur Versammlung und Ausstellung zu besitzen, der wende sich gefälligst postfrei an den General-Secretair des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich preußischen Staaten, Herrn Professor Dr. Karl Koch in Berlin, worauf dasselbe franco erfolgen wird.

Indem ich hoffe, daß mir recht viele Obstsorten und Obstsammlungen in schönen Exemplaren zugesandt werden, verspreche ich, dieselben bestens zu ordnen und zur Ausstellung nach Görlitz ohne Kosten zu befördern. Belitz bei Laage, im Juli 1863. G. B. Müschen, Organist und Pomolog.

Einfuhr von Honig und Wachs in Hamburg. Die Bienenzeitung theilt mit, daß allein in Hamburg die Einfuhr von Honig und Wachs im Jahre 1850: 373, 800 Mark Banko für 21,109 Ctr. Honig und 532,190 Mark Banko für 5,518 Ctr. Wachs betrug. Im Jahre 1860 aber 363,790 Mark Banko für 18,181 Ctr. Honig und 757,580 Mark Banko für 6,949 Ctr. Wachs betragen habe. Die Gesammteinfuhr an beiden Producten beträgt 2,627,450 Mark Banko oder etwa 1,013,725 Thlr. in etwa 2 Jahren. Davon wurde aus Deutschland verhältnißmäßig wenig, dagegen wurde aus Amerika, Hayti und Cuba sehr viel Honig, aus Portugal am meisten Wachs eingeführt. Große Schäden wurden durch den Winter von 1860—61 bei den Bienen hervorgerufen, die zum Theil hätten vermieden werden können. In Frankreich wurde fast die ganze Bienenzucht ruinirt; es blieb an einzelnen Orten nur die Hälfte der Stöcke übrig. In Deutschland hat in Folge der bessern Pflege die Kälte wenig geschadet. Die Folgen hängen genau mit der wissenschaftlichen Kenntniß zusammen. In Frankreich wurden von Lombards Handbuch der Bienenzucht, dem besten Werke, in 20 Jahren 8—9000, in Deutschland von Dzierzons Werk in 10 Jahren mindestens 25000 Exemplare verkauft.

Die Hundeausstellung in Hamburg. Die mit der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg verbundene Hunde-Ausstellung, welche in einem abgetrennten Local (an ganz anderer Stelle) stattfand, verdiente das Interesse, das man ihr zollte, reichlich. Die Hunde waren in einzelnen Stalls, die an den Wänden und in der Mitte der Räume entlang liefen, untergebracht, angekettet und numerirt. Das Arrangement war gut, dabei alles sauber und luftig, was bei so großer Versammlung nicht unwesentlich ist. Stören konnte höchstens das erbärmliche Geheul, das manche Hunde hören zu lassen für angemessen hielten, das aber durch mit Peitschen versehene Aufseher in den Grenzen des Erträglichen gehalten ward.

Vertrauen wir uns der Führung des Cataloges an, so sehen wir zuerst die Schweißhunde, schöne intelligente Thiere, namentlich zeichnen sich die vom königl. Oberjagddepartement in Hannover ausgestellten (zu 1000 Thlr. Gold) durch ihr aristokratisches Wesen aus, das selbst die mit Jungen ausgestellte Hündin Clagan nicht verläugnet; die Jungen rümpfen so vornehm die Nasen, daß es fast aussieht, als wüßten sie, daß sie jeder 100 Thlr. Gold kosten sollen. Viel herablassender ist schon die dem Hofjägermeister von Veltheim in Blankenburg gehörige Sylva, die sich in ihrem häuslichen Glücke durch die Zuschauer nicht stören läßt. — Ein prächtiges Thier ist der von Graf Bremer ausgestellte Hirschhund, der einzige Vertreter dieser noblen Thiere, die uns aus den Bildern von Landseer bekannt sind. Unter den großen Windhunden sind prachtvolle Exemplare; doch liegt in ihrem ganzen Wesen etwas Unruhiges, Aengstliches, Zitterndes. Es befinden sich berühmte Namen unter ihnen, die als Solofänger und Hetzer Ruf erworben haben. Wir kommen dann zu dem sanften Geschlecht der Hühnerhunde, mit den frommen, klugen Augen. Sie sind sehr zahlreich und in den verschiedensten Arten vertreten. Dem Erwerber eines ersten Preises, Rake, sieht man das Selbstbewußtsein an den Augen an; den zweiten Preis hat ein reines Baby erhalten, Ponto, 10 Wochen alt. Sollten vielleicht Familieneinflüsse dabei im Spiel gewesen sein?

Unter den verschiedenartigen Jagdhunden zeichnen sich die aus England ausgestellten Pointers zum Theil durch ihre Schönheit aus. So wurde einer prämiirten Hündin, von P. Jones in Shropshire ausgestellt (Nr. 120), allgemein zugestanden, daß sie eine „hübsche Nase" habe. — Imposanter sehen die Setters, langhaarige Hühnerhunde, aus; großentheils schwarz oder dunkelbraun, tragen sie einen ernsten, fast philosophischen Ausdruck in ihrem intelligenten Gesichte. Ein schöner Hund ist Nr. 130, prachtvoll der mit dem ersten Preise und einem Extra-Preise gekrönte Royal (Nr. 161), von J. Turner Riley in Halifax ausgestellt und auf 1000 Pfd. St. angegeben; er ist vom schönsten Schwarz und hat dabei ganz helle Augen, aus denen Klugheit und Milde spricht.

Viele Freunde findet Nr. 190, Erdmann, ein schöner Dachshund des Försters Westorf in Neuhaus, mit reizend schiefen Beinchen. Seltene Thiere sind die vom Prinzen Carl von Preußen ausgestellten persischen Windhunde, die im Kaukasus zur Wolfsjagd verwendet werden. Der Saufänger desselben Herrn Besitzers träumte wohl von Kämpfen, die er bestand; er knurrte und heulte leise im Schlafe. Ein unerwarteter Anblick sind zwei sibirische, lebendige Möpse (Preis 300 Ld'or), wie man sich deren aus früherer Zeit noch dunkel erinnert, mit ihrem Krötenmaul und übelnehmerischem, mißmuthigem Gesichte, in dem das Bewußtsein zu liegen scheint, daß sie sich überlebt haben. Unter den verschiedenartigen Jagdhunden fallen die von Leonberger Race auf.

In der zweiten Abtheilung, Hunde, die nicht zur Jagd benutzt werden, ist zuerst die englische Dogge, Mastiff, wie sie jedem Leser des „Punsch" als ständige Begleiterin Mr. Bull's bekannt ist; kräftig, imposant, aber blutdürstig und brutal. Schöner sind die dänischen Doggen. Sie alle überragt aber, wenn nicht an Größe, doch an Noblesse, der Newfoundländer, der in schönen Exemplaren vertreten ist. Die kleinen Bulldoggs mit ihrer gespaltenen Nase und den gefletschten Zähnen bieten in ihrem ganzen Aeußern das Bild eines Boxers, ihre lüsternen Blicke scheinen nach der Kehle des Beschauers gerichtet zu sein.

Es folgen dann die hauptsächlich als Gesellschafter gehaltenen verschiedenartigen Terriers, unter denen „reizende Exemplare", ganz „süße" Thiere sind. Vielen von ihnen ist von liebender Frauenhand durch Darbietung eines gestickten Ruhekissens, mit Band und Rosetten geschmückt, der Aufenthalt erleichtert; sie nehmen auch wohl Besuche von ihren Herrinnen an, die ihr ganzes Herz in wenigen kurzen Liebkosungen ausschütten müssen und sich nur schwer von ihren Lieblingen trennen. Einige sitzen, um ja nicht mit anderen in Berührung zu kommen, in einem Kasten von Spiegelglas, der oben eine schmale Luftspalte hat; eine Familie von 4 Genossen bewohnt ein aus Strohgeflecht elegant aufgeführtes Wohnhaus, aus Salon und Boudoir bestehend: ein anderer hat einen Käfig inne, dessen Boden sehr sinnig aus hohlliegendem Gitterwerk besteht. Manche der toy-terriers sind fast mikroskopisch klein; einer wiegt 1½ Pfund, was ihn aber nicht hindert, 15 Pfd. St. zu kosten. Einige dieser Hündchen, die trotz der im Cataloge verzeichneten Empfehlungen ihrer Herren oder Herrinnen „abgerichtet zu Künsten", „versteht Kunststücke" oder dergl., keinen Preis erhalten haben, scheinen von ihren desappointirten oder für ihre Gesundheit besorgten Gebietern bereits wieder heimlich entführt zu sein: vielleicht konnten sie nicht so lange ohne sie leben. Sehr originell sind die afrikanischen Hunde, die am Körper ganz kahl sind, als ob sie rasirt wären; nur auf der Stirn tragen sie ein Büschel Haare; die Unglücklichen, an die heiße Sonne Afrikas gewöhnt, frieren erbärmlich. In noch schrecklicherer Weise seinem Heimathboden und einer glänzenden Stellung entrissen ist Nr. 398, Peking, Herrn C. Broderson in Altona gehörig; er, oder richtiger sie, ist im October 1860 aus dem Sommerpalast des Kaisers von China genommen, dessen Schooßhündchen zu sein sie die Ehre hatte. Sie ist weiß, langhaarig urd hat eine eingedrückte Nase, die entschieden auf mongolische Abstammung deutet; dabei ist, eine fernere Merkwürdigkeit, das rechte Auge aus Glas und eingesetzt. Die gefallene Größe, der es an ihrer Wiege wohl nicht gesungen ist, daß sie in St. Pauli zu sehen sein würde, benimmt sich übrigens gefaßt und würdig, und fügt sich mit Anstand in das Unvermeidliche.

Hundemarkt zu Apolda. Am 1. und 2. September war zu Apolda der erste und wohl erste deutsche Hundemarkt. Nach den Listen der Polizeibehörde waren 431 Hunde zu Markt gebracht; in Allem aber wohl 650 Stück und davon nur 83 einheimische. Am stärksten und besten waren Jagdhunde vertreten, mit 100 und darüber, schöne und kostbare Exemplare, für welche freilich auch 10, 15 Fd'or und mehr gefordert wurden. Außerdem war eine große Zahl Luxus-Haushunde und Pudel, auch Wasserhunde vorhanden. Sehr wenig Schäfer- und Fleischerhunde waren angebracht, in Allem nur 32. Verkauft sind wohl 10—20 pCt. von der Gesammtzahl, und namentlich für Jagdhunde sind ansehnliche Preise bezahlt, das heißt an beiden Tagen.

Die Käseindustrie und die Bereitungsarten des Käses. Die Käsebereitung hat in den letzten Jahrzehnten solchen Aufschwung genommen, daß dem Gourmand mehr als 40 Sorten zu Gebote stehen, seinen Gaumen zu kitzeln, und doch hat dieselbe bei uns noch nicht ihren Höhepunkt erreicht, was entschieden in der noch nicht sorgfältig genug erkannten Behandlung der Milch liegt.

Als Thatsache für diese Behauptung spricht, daß man noch vor einigen 30 Jahren in der Schweiz glaubte, nur auf den Alpen könne man Käse bereiten, und zwar nur so lange, als das Vieh zur Weide ging; sobald der Winter es zu Thale trieb und die Kühe im Stall gefüttert

wurden, so machte man wohl für den Hausbedarf oder für einen gewissenlosen Schenkwirth, der gern stark gesalzene Käschen als dursterzeugendes Mittel seinen Gästen vorsetzte, noch solche, doch hörte der eigentliche Käsebetrieb auf. Man glaubte der vom Ur-Ur-Urgroßvater vererbten Tradition, daß nur hoch oben auf den Alpen der Käse mit Erfolg zu machen sei, da der Boden und die auf diesem wachsenden Kräuter die Hauptsache dabei seien. In den Thälern, hieß es, kann man keinen Käse machen, die Grasarten, die Luft und das Wasser hielt man durchaus untauglich, das Vieh könne danach nicht die richtige, für den Käse passende Milch geben. Daß man aber überall käsen könne, im Simmenthal Emmenthaler machen, daß der Käse mehr als der Boden und die Kräuter dazu thun könne, daran dachte man damals noch gar nicht. Freilich war auch der Kunstfutterbau noch nicht verbreitet, wodurch man Klee, Luzerne, Esparsette und andere für die Stallfütterung wichtige Kräuter gewann. Mit diesem Fortschritt hörte die Brachwirthschaft mehr und mehr auf, Weiden wurden urbar gemacht, mit Kartoffeln besteckt, und sobald das Vieh im Stalle war, gab es Dünger, dadurch wieder größere Bodenerträge, also mehr und mehr Futter; die Kühe gaben reichlicher Milch.

Da kam ein kluger und tüchtiger Mann, Rudolf Effinger von Wildegg, auf den Gedanken, die schöne Milch auch praktisch zu verwerthen und aus ihr so gut wie aus Alpenmilch Käse zu bereiten. Im Anfang der zwanziger Jahre wurden von ihm die ersten Käsereien errichtet; eine zu Kiesen bei Thun, und eine zweite zu Wangen, und hier wurden, (denn Käsemachen war ihm Herzenssache) die ersten Thalkäse bereitet. Die Käsehändler beuteten die neue Erfindung aus; indem sie den Thalkäse schmähten, kauften sie ihn für den halben Preis — merkten aber sehr bald, daß die feinste Nase der Großstädter es nicht herausröche, noch die feinste Zunge es herausschmecke, daß zwischen Alpen- und Thalkäse ein Unterschied sei — sie erhielten also gleich hohe Preise für die billig gekaufte Waare. Indeß die Bauern waren auch nicht dumm, sie merkten sehr bald, daß sie die Betrogenen und gingen mit den Preisen in die Höhe, die Händler wollten aus der Haut fahren — da aber der Bauer auf seinem Preis beharrte, so lenkten sie ein, schlossen indeß eine Convention, nach welcher die Käser sie nur nie verrathen sollten, daß sie Thalkäse gekauft hätten. Erst im Jahre 1830 wußte Jeder, daß der Thalkäse in keiner Weise schlechter als der Alpenkäse sei, und daß man in allen Orten der Umgegend gerade so gut Emmenthaler Käse machen könne, wie auf den Emmenthaler Bergen. Gegenwärtig werden $^3/_4$ von den Emmenthaler Käsen, die ins Ausland kommen, außerhalb desselben gemacht, und die Waare ist eher im Steigen, als im Fallen. Die Ansicht also, daß die verschiedenen Käsesorten vom Futter, vom Klima oder gar von der Viehrace abhängen, wird in allen rationellen Schweizer Wirthschaften jetzt als eine irrige bezeichnet. Die Milch an sich und das Verfahren bei der Käserei, sowie die nachherige Behandlung der Käse entscheiden über die Sorte. Hiernach meinen wir nun, sind unsere Käsebereitungsstätten noch nicht weit genug fortgeschritten. Freilich geschah es, daß, um Größeres und Besseres zu leisten, in der Schweiz die Gesellschaftskäsereien errichtet wurden. Wo z. B. in einem Dorfe 40 Viehbesitzer mit je 5 oder acht Kühen lebten, mußte der in jeder Wirthschaft einzeln fabricirte Käse doch nur ein mediocres Fabrikat sein. Einmal fehlte es der Wohnung oft an den nöthigsten Eigenschaften, dem Ort, wo die Milch passend aufbewahrt oder der gesalzene Käse liegen konnte. Es fehlte an Geräthe, Werkzeugen, Brennmaterial und vor Allem an einer Person, die das richtige Verständniß dafür hatte; denn die Meinung, daß es sehr leicht sei, vorzüglichen Käse zu bekommen, sobald man nur eine Masse guter geronnener Milch im Kessel hat, trifft nicht so ohne Weiteres zu — es ist im Gegentheil eine Umsicht und Sorgfalt nöthig, wie der Laie sie nicht ahnt.

Es liegt daher auf der Hand, daß ein eigen dazu erbautes Local mit allem nöthigen Mobiliar das zweckmäßigste ist; nach genauer Berechnung hat sich als Ersparniß für die 40 Wirthschaften, die hier ihre Milch von einem geschickten Käser bearbeiten ließen, in den 210 Tagen des Jahres, wo man käste, eine Summe von 4000 Frcs. ergeben. In Folge der in die Augen springenden Vortheile sind an den verschiedensten Orten der Schweiz dergleichen Gesellschaften zu Stande gekommen und gesetzliche Bestimmungen darüber gegeben worden. Der große Rath im Canton Waadt publicirte 1858 sein Gesetz für die Gesellschaft zur Milchwirthschaft und Käsebereitung; die Pflichten der Mitglieder einer solchen Käserei basiren in den Hauptpunkten:

1. Jedes Mitglied darf nur reine Kuhmilch, ohne irgend einen Zusatz in die Käserei bringen; Ziegen-, Schaf-, Eselsmilch darf nicht damit vermischt sein. Handelt ein Mitglied dem entgegen, so wird es mindestens für ein Jahr suspendirt.

2. Muß die frisch gemolkene Milch zur bestimmten Stunde da sein. In einigen Bergkäsereien gestattet man, daß im Winter die Milch nur einmal des Tages dahin gebracht werde, da die Entfernung der Hütten und Weiler von der Käserei oft sehr groß ist.

3. Muß die Milch in ganz reinen Gefäßen zur Käserei gebracht werden.

4. Erst 8 Tage nach dem Kalben einer Kuh darf die Milch zum Käse verwandt werden; Milch von einer kranken Kuh darf unter keinen Umständen geliefert werden.

5. Darf die Milch in Abwesenheit des Käsers nicht ausgegossen, noch eingemessen und eingeschrieben werden; so gelieferte Milch wird nicht berechnet.

6. Es darf kein Mitglied die Milch eines der Gesellschaft Fremden in die Käserei bringen und sie auf seine Rechnung einschreiben lassen. Ebenso dürfen nicht zwei oder mehrere Mitglieder ihre Milch zusammengeschüttet hinbringen.

7. So lange ein Mitglied im Milchbuche nicht gestrichen ist, und so lange es mit Milch versehen ist, muß es seine Milchlieferungen bis zum Alptreiben der Kühe, oder bis zum Schließen des Etablissements fortsetzen.

8. Jedes Mitglied ist für seinen Antheil zum Unterhalt der Fonds, Mobilien und Immobilien der Gesellschaft verpflichtet.

Uebertritt ein Mitglied diese Hauptpunkte, so wird es mit strengen Strafen belegt, namentlich für Milchfälschung. Der Käser, als die Seele des Ganzen, übernimmt gleich gewissenhafte Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber. Er muß von durchaus rechtschaffenem Charakter sein und eine unantastbare Ehrlichkeit besitzen, dabei sein Amt aus dem Grunde verstehen.

Leider habe ich in dem letzten Jahre viel Klagen laut werden hören über die Habgier der Bauern, die nun jeden Tropfen Milch aus ihrer Wirthschaft fortschicken, so daß diese im eigenen Bedarf überall mangelt, und die Dienstleute sich beklagen. So hat stets das an sich Gute in der Uebertreibung seine Schattenseite. — Da ich hier vorzugsweise noch auf die verschiedenartige Behandlung der Milch aufmerksam machen und die Bereitung einiger Käsesorten speciell angeben will, so beginne ich mit dem Urlande der Käsefabrikation, dem Schweizerkäse. Der ächte Sahnenkäse ist der einzige, der sich meiner Gunst und meines Geschmackes an ihm erfreute, im Durchschnitt ist der Schweizerkäse zu trocken und zu wenig pikant. Die Gefäße in einer Schweizer Käserei anzusehen, ist allerdings ein Vergnügen. Die Kübel sind 15 bis 25 Zoll im Durchmesser, deren Dauben nach oben breiter und nur 4 Zoll, höchstens 6 Zoll hoch sind. Sie sind vom feinsten Holze der Rothtannen aus dem Gebirge, vorzugsweise aus den starken Aesten derselben geschnitten und so blendend und glänzend weiß, daß man glauben könnte, es sei eine Steinmasse. — Diese günstige Wandlung der Holzgefäße entsteht durch das Auskochen mit süßer Molke. Die Poren des Holzes werden davon so durchzogen, daß sich eine Art Weinstein erzeugt, den die Milch nicht mehr durchdringen kann, und der den Gefäßen ein flimmerartiges Korn giebt, wodurch sie zum Aufstellen der Milch immer besser werden. Man findet daher in den großen Käsereien der Schweiz das Geschirr in dieser haltbaren und saubern Weise hergerichtet.

Die in der Westschweiz unter dem Namen: Greyerzerkäse bekannten gehören zu den berühmtesten Käsen, nicht nur hinsichtlich des Wohlgeschmacks, sondern auch wegen ihrer Haltbarkeit. Man zeigte uns z. B. im Ormonsthale Käse, die 50 Jahre alt sein sollten, und man versicherte uns, daß es Familien gäbe, wo sich 100jährige Käse vorfänden und noch gut erhalten seien. Verbürgen lassen sich solche von den Einwohnern angegebene Daten nicht, man kann sie nur auf Treu und Glauben hinnehmen. Jedenfalls aber sind es die ächten Dauerkäse, daher sei das Verfahren bei der Bereitung hier etwas näher besprochen. Jeder Landwirth weiß es und jede Käsereigesellschaft auch, daß das schwierigste Geschäft der Milchwirthschaft die Besorgung des Käses ist. Nicht nur eine große Gewandtheit muß der Käser besitzen, er muß auch eine feine Beobachtungsgabe haben, um die vielen von einander abhängenden Bedingungen zur Erreichung eines guten Käses im Auge zu behalten. Hat er beispielsweise die Milch einer großen Heerde zu bearbeiten, und große fette Käse zu machen, die dem Handel übergeben werden, so muß er von Hause aus anders verfahren, als wenn er nur kleine magere Käse für den Hausbedarf zu machen hat; ein anderer Hauptpunkt ist: soll der Käse in den ersten Monaten oder in den ersten Jahren nach seiner Bereitung genossen werden, oder soll er erst nach einem Jahrzehnt in den Handel kommen, ferner: ob die Milch von nahrhaftem oder magerem Futter herrührt, nach all diesen Einzelheiten hat sich der Käser zu richten.

Zum guten Käse ist die Beschaffenheit des Labs überaus wichtig und für seine Gährung von großem Einfluß. Oft wird Einem in der Schweiz ein Käse vorgesetzt, der dem Leder sehr nahe verwandt zu sein scheint und keinen Genuß darbietet; einmal liegt der Grund darin, daß alsdann die abgerahmte Milch dazu verwandt wurde und zum anderen, daß das Lab schlecht war. Nichts ist so wichtig zur Erzielung des guten Käses, als eben die Beschaffenheit des Labs, da die Gährung davon abhängt; nach dieser Seite hin wird noch viel verabsäumt. Wunderbarerweise bezieht die Schweiz

das beste Lab aus Deutschland. Die fest in Fässer gepackten präparirten Kälbermägen kommen in Gährung, ihre Wirkung auf die Milch wird dadurch eine gleichmäßigere für das Gerinnen.

In der großen Käserei zu Saanen, dem Hauptorte des Thals der oberen Sarine (Saane), wo nur Viehzucht getrieben und der beste Käse bereitet wird, der unter dem Namen: „fromage de auyère" bekannt ist, zieht man es vor, den bereiteten Extract nur für 3—4 Tage vorräthig zu machen, in anderen großen Käsereien dagegen nimmt man einen ganzen Labmagen, zerschneidet ihn und gießt 1 Quart Wasser, oder als noch wirksamer Schotten (vor der Ziegerausscheidung ist die Molke süß und heißt Sirte, nach derselben ist sie säuerlich und heißt Schotten) darauf, thut eine Handvoll Kochsalz, einige Gewürznelken, Muskat und Zimmet, sowie eine Citrone hinein und stellt es an einen warmen Ort. Nach 24 Stunden hat man in dem festverschlossenen Gefäß einen gewürzhaften Extract, den man durchseiht, abkühlt und auf Flaschen zieht. Wo man den Extract noch wirksamer haben will, wird derselbe nochmals über einen getrockneten Kälbermagen gegossen, und bleibt wiederum fest verschlossen. Bei mildem Wetter läßt man den Aufguß drei, bei kaltem Wetter sechs Tage darauf stehen, alsdann seiht man durch und füllt den Extract auf Flaschen, die verpicht werden. Man behauptet, daß derselbe sich sechs Monate conservire; zum Laben auf 100 Ort. hat man nur $^1/_8$ Ort. dieser Essenz nöthig.

Die Probe, ob das Lab gut ist, macht der Käser dadurch, daß er in einen Löffel Milch einen Tropfen Lab tropfen läßt; wird die Masse gleichartig, glatt zusammenhängend, ohne Risse, und scheint, sobald er die Masse bewegt, sich wieder aufzulösen und Milch zu werden, ohne daß sich die dicht gewordenen Theilchen vom Milchwasser trennen, so ist das Lab gut, im entgegengesetzten Fall darf er es nicht verwenden, wenn er feinen Käse haben will. Zu schnell darf das Lab indeß auch nicht wirken, es müssen 15—20 Minuten vergehen, ehe die Milch dickt. Der geübte Käser weiß daher, wie sehr er mit dem Lab Maß halten muß. Die Surrogate für das Gerinnenmachen der Milch, wie Quendel, wilder Thymian und Alaun dürfen in einer guten Käserei nicht angewandt werden, spielen aber in den kleinen Localitäten zum Nachtheil des Products immer noch eine große Rolle. Auf 100 Maß (dasselbe hält circa 3 Pfd.) nimmt der Käser drei Spitzgläschen; ältere und abgerahmte Milch wird durch zwei Gläschen schon dicker. Versieht es der Käser und nimmt zu viel Lab, so tritt eine nicht zu hemmende Gährung ein; sie macht den Käse geschmacklos und verringert das Product um mehr als die Hälfte des Werthes.

In der Schweiz wird über dem Feuer gekäst; der Kessel ist von Kupfer, das Rührscheit ein einfaches Stück Holz, am Ende gabelartig gespalten, um die geronnene Milch zu verkleinern, ehe sie in die Form geschüttet wird. Im Sommer wird die Milch auf 26—28°R. erwärmt, im Winter bis auf 30°R. Dem geübten Käser dient der in die Milch getauchte Arm, nicht die Hand, die zu sehr abgehärtet ist, als Thermometer. Es ist das mit der wichtigste Moment, denn die richtige Temperatur ist eine Hauptsache; einmal verliert das Lab, wenn die Milch zu heiß ist, seine Wirkung, sie gerinnt erst, wenn sie kühl wird, der Quark aber ist alsdann mager und von hartem Ansehen. Der Käser gießt den Labextract in die Rahmkelle und taucht sie sachte in die Milch nieder, sie sorgfältig umrührend. Während dieses Moments darf kein Fenster, keine Thüre geöffnet werden, denn ein Luftzug reicht aus, die Wirkung des Labs zu unterbrechen, auch ist der Käser bemüht, den Kessel vom Feuer fortzudrehen, was in Folge der Construction des Kamins leicht zu bewerkstelligen ist; denn an einer Ecke desselben ist eine, mit einem eisernen Arm versehene Drehe, welche den Haken trägt, an dem der Kessel hängt, so daß man ihn leicht zum Feuer oder vom Feuer fortwenden kann. Ist andererseits die Milch nicht warm genug gewesen, so wirft der Käser schnell eine Handvoll Hobelspäne unter den Kessel, das Flackfeuer thut seine Schuldigkeit, erwärmt schnell durch seine momentane Flamme, giebt aber keine nachhaltige Glut. Wenn die Rahmkelle, die der Käser hineinsteckt, stehen bleibt, so ist die Masse gut, die Molke darf nicht an den Rand treten, sonst ist es ein Zeichen, daß der Quark schon zu hart geworden ist. Nachdem die Masse etwas verkühlt ist, dreht der Käser den Kessel wieder über die Feuerstelle und zertheilt mit seinem Käsebrecher den Quark. Sollen große, fette Käse bereitet werden, die sich Jahre lang halten sollen, so muß der Quark auf's Feinste zerrührt werden, und einen Hitzgrad von 50—55°R. erreichen; der magere Käse bedarf nur 45°R. Die Regel ist, je fetter die Milch, desto mehr Hitze und Bearbeitung erfordert der Käsequark im Kessel, um die Dichtigkeit zu erlangen; je regelmäßiger die Masse zertheilt ist, je gleichförmiger sind die „Augen", Löcher, im Käse, da durch den hohen Wärmegrad und die richtige Durcharbeitung eine nur geringe Gährung eintritt; je weniger aber der Quark gebrochen wird, und die Käsetheilchen groß bleiben, je heftiger tritt die Gährung ein, der Käse bläht sich auf und bekommt die oft schon gesehenen großen Augen. Ein feuchter, warmer Keller befördert die Gährung, der Käse wird dadurch, nachdem er gesalzen, weich und zart.

Der Preßtisch, auf dem die Käseform steht, hat Rinnen, damit die Molke schnell ablaufen kann, das Käsetuch wird an einem biegsamen Rohr oder Weidenstock befestigt, man faßt ihn an beiden Enden und fährt mit ihm an der Wand und am Boden des Kessels hin, um den Quark herauszuheben, legt dann das Ganze in den Formreifen, deckt ihn mit einem Brett, das größer als die Form und beschwert ist, Anfangs nur wenig. Wird ein 80—100 Pfd. schwerer und fetter Käse bereitet, so dauert das Geschäft 2—3 Stunden; mit einem magern Käse von 30 Pfd. ist man in $1^1/_2$ Stunden fertig. Im Emmenthale, Bern und Freiburg hat man Käse von mehr als 2 Centnern Gewicht. Man preßt nun nach und nach die Formstücken zusammen, damit die Käsemilch alle entfernt wird, widrigenfalls die zurückbleibende feuchte Wärme eine Gährung erzeugt, die den Käse so auftreibt, daß er die Form zersprengt, die gute Qualität geht auch dabei verloren. Nach 12 Stunden sorgfältiger Behandlung ist er soweit getrocknet, daß er zum Salzen in den Keller gebracht wird. Natürlich ist dieser Raum das Wichtigste und ein renommirter Käser sieht sich diesen erst an, ehe er mit einer Gesellschaft seinen Contract abschließt: es ist dies eine Lebensfrage seines Renommées. Ein kalter Keller macht die Rinde grau und hart, er schadet der Gährung, macht ihn leicht dumpfig und läßt auch das Salz, das man, nachdem der Käse zwei Tage im Keller gelegen hat, trocken und fein zerstoßen aufstreut, nicht genug eindringen. Nach zwei Stunden hat sich das Salz in einem Normalkeller aufgelöst, man reibt dasselbe mit der Hand oder einem Tuche ein; soll die Rinde fein bleiben, nimmt man etwas Sahne oder Milchessig dazu. Nach wenig Tagen zeigt sich ein leichter Ueberzug, wie bei den reifenden Pflaumen, nun kann das eigentliche Salzen vorsichgehen. Man bestreut nun täglich erst die eine, dann die andere Seite des Käses mit Salz, in 2 Stunden ist es aufgelöst, man reibt es alsdann mit der Hand oder einer weichen Bürste ein. Nach 20 Tagen beginnt die Gährung. Bei normaler Entwickelung muß der Käselaib sich gleichmäßig erheben, nicht etwa in der Mitte blos, sondern ringsherum: bei einem Käse von 50 Pfd. Schwere muß er $^2/_3$ Zoll emporsteigen. Diese Manipulation dauert zwei Monate, und muß der Käse täglich soviel Salz bekommen, als er nur in sich aufzunehmen vermag. Der gute, reife Käse bedarf mindestens 2 Jahre, um wohlschmeckend zu sein. Die sogenannten Dauerkäse werden in ein mit heißem Rindertalg getränktes Tuch eingeschlagen. Viele geben ihm auch ein kräftiges Kräuterbad. Nach der Theorie: „de gustibus non est disputandum" ist selbst der beste Greyerzer Käse für mich keine Delikatesse gewesen, er ist doch immer mehr oder minder trocken und salzig; dagegen ist der Rahmkäse, bekannt unter dem Namen: „Fetscherin" (eigentlich Vacherin), ein solcher, zumal der vom Mont d'Or in Frankreich, der auch sehr gesucht und theuer bezahlt wird. Diesem zur Seite steht der im Berner Oberland bereitete Bellelaykäse. — Bellelay war früher eine Abtei, die Pfäfflein aßen diesen Käse gar gern, daher wird er noch heute als: „Têtes de moines" vorgesetzt, die man aber auch theuer bezahlen muß. Der „Fetscherin" wird aus frisch gemolkener Kuh- oder Ziegenmilch gemacht, auch durch Labessenz gedickt, dann aber möglichst unzertheilt die Masse herausgenommen und in ein Haarsieb gelegt, damit die Feuchtigkeit ablaufe. Danach kommt er in flache Käsenäpfe, wo er gesalzen wird und seine Reife erlangen muß. „Fetscherin" von abgerahmter Milch ist schlecht, man lasse sich ja nicht damit anführen. — Die Bereitung des Ziegers, d. h. Käse, der aus der ersten Molke (Sirte) noch wiederum gemacht wird, übergehe ich, füge nur beiläufig hinzu, daß man diesen letzten noch in der süßen Molke restirenden Käsestoff nur dadurch herauszieht, daß man das Sieden bis zum Kochen steigert und es dann durch das der Molke zugesetzte „Sauer" (Milchessig) unterbricht, worauf sich die letzten Milchtheile in undurchsichtigen Flocken ausscheiden. Auf 10 Maß Molke rechnet man 1 Maß Sauer. Was nun an wässerigem Gehalt übrig bleibt, heißt: „Schotten", es wird zu Molkencuren verwandt, an verschiedenen Orten sind derartige Anstalten; wo das nicht ist, fließen sie in den Schweinetrog. Der Zieger ist natürlich nur für die Dienstleute und für die ärmere Bevölkerung.

Ganz anders ist die Bereitung eines sehr beliebten französischen Käses, den ich im Orne-Departement unter dem Namen: Cambertkäse kennen lernte; das Dörfchen, von dem er den Namen trägt, liegt unfern von Vimontiers; früher wurde er nur dort von einer Frau Harel bereitet, jetzt hat sich diese Methode über die ganze Normandie und noch weiter erstreckt. Er geht als ein Delicatessenartikel nicht nur durch ganz Frankreich, sondern wird auch bis nach Amerika versandt. Das Verfahren ist folgendes: die frisch gemolkene Milch wird durchgeseiht und in ein Holzgefäß gelassen, das man mit einer wollenen Decke umhüllt, damit die Milch so lange als möglich ihre natürliche Wärme behalte. Der Raum, in welchem man sie aufstellt, muß 12°R. haben. Zwei Stunden darauf sahnt man die Milch ab, gießt die nöthige Quantität Lab hinzu und läßt sie 6 Stunden ruhig stehen. Nach dieser Zeit ist die Milch vollständig geronnen, man hebt nun mit einem durchlöcherten Löffel

den Käse heraus und füllt die auf schräger Fläche befestigten Formen, durch welche die Molke klar ablaufen kann. Nach zwei Tagen können sie dieser entnommen werden, sie haben dann die Festigkeit erlangt und werden dick mit trockenen Salz bestreut; so bleiben sie vier Tage stehen. Dann bringt man sie in die Trockenkammer, die luftig, aber gegen die Sonne geschützt sein muß; sie werden hier auf Strohmatten gelegt, die über Latten gespannt sind, so daß der Luftzug sie berührt. Man dreht die Käse täglich um, nach 4—5 Wochen fangen sie an zu schwitzen, dann werden sie raffinirt. Dies besteht darin, daß man sie in einen dunkeln, trocknen Keller ohne Luftzug bringt, in welchem 10 bis 12° Wärme sind. In demselben müssen sie 4 Wochen lang liegen und alle zwei Tage herumgedreht werden, nach dieser Zeit haben sie die richtige Reife und können verschickt werden. Auf einen Käse rechnet man 2 Litres Milch, (nicht ganz 2 Quart) sie haben alsdann die Größe eines Tassenkopfs und werden im halben Dutzend zu 2 Frcs. 5 Cent. (20 Sgr.) verkauft. Da das ganze Verfahren ein sehr einfaches ist, kann es in jeder Landwirthschaft versucht werden. Zu bemerken ist, daß die Milch, wenn sie zufällig mehr ausgekühlt ist und weniger als 16°R. hat, nothwendig vor dem Zusatz des Labs bis auf diesen Wärmegrad gebracht werden muß. Entsahnt man die Milch nicht, so wird der Käse noch zarter und fetter. — Der ungesalzene Cambertkäse ist kein Handelsartikel, wird aber von den Einwohnern gern gegessen, natürlich hält er sich nur kurze Zeit.

In Holland ist die Käsebereitung wieder anders. Dort wird die frisch gemolkene und durchgeseihte Milch in einen mit Oelfarbe angestrichenen Eimer gegossen, der auf einem Gestelle steht. In die natürliche Wärme der Milch wird der Labertract gegossen, 1/4 Ort. auf circa 400 Ort. Milch. Der Kübel wird alsdann fest zugedeckt. Nach einer halben Stunde ist die Milch geronnen, doch wird, um den Proceß vollständig zu vollenden, die Masse mit einem Holzlöffel zerkleinert, die Molke klärt sich dadurch mehr ab, doch bleibt der Kübel, alsdann wieder fest zugedeckt, noch eine halbe Stunde stehen, und das Verfahren wird wiederholt. Was nach wiederum einer halben Stunde an klarer Molke oben drüber steht, wird abgeschöpft, und man gießt statt dessen heißes Wasser zu, so daß der ganze Käsestoff erwärmt wird, worauf er wieder eine halbe Stunde stehen bleibt. Jetzt haben alle Milchtheile sich zusammengezogen, und der Käse wird, nachdem die Molke abgelassen ist, klein zerrührt und in runde Holzformen gebracht, welche kleine Löcher haben, durch welche die Flüssigkeiten ablaufen; man drückt die Masse mit der Kelle fest an. Die Form wird mit einem Brettchen beschwert, auf welchem ein Gewicht liegt, um den Käse auszupressen. Nachdem er 12 bis 14 Stunden in der Form gelegen, hat er so viel Festigkeit, daß er herausgenommen und in einen mit Salzlake gefüllten Bottig gelegt wird; obenauf streut man noch einige Hände voll Salz und läßt das Ganze 12 Stunden stehen, nach welcher Zeit die Käse gewendet und wieder mit Salz bestreut werden. Nach 24 Stunden kommt der Käse in einen Kübel mit noch stärkerer Salzlake und erfährt dieselbe Behandlung; sind wiederum 24 Stunden vergangen, so kommt er in die dritte Salzlauge, die so stark sein muß, daß ein Ei darin schwimmt. Hierin bleibt er wieder 24 Stunden liegen, wird aber auch nach 12 Stunden gewendet und mit Salz gerieben. Nach dieser Manipulation kommt er auf die Salzbank, einem schrägstehenden Tische gleich, der mit Rinnen versehen ist, damit die ablaufende Salzlake aufgefangen werden kann. Fünf Tage hindurch wird der Käse zweimal des Tages mit Salz abgerieben, die obere Seite mit Salz bestreut und Abends gewendet, so daß auch auf die untere Seite nun Salz gestreut wird. Er erlangt dadurch soviel Festigkeit, daß er am sechsten Tage mit heißem Wasser abgewaschen und gut abgetrocknet werden kann, um auf Lattengerüste in die Trockenkammer zu kommen. Hier wird er täglich einmal umgewendet und ist nach vier Wochen soweit gereift, daß er in den Handel kommen kann.

Beide zuletzt mitgetheilte Behandlungsarten sind nicht schwierig in Anwendung zu bringen, zumal die der Bereitung der Cambertkäse.

Der Käseconsum ist in fast allen Ländern Europas ein sehr bedeutender. In Frankreich ist die Käsebereitung im Norden, wie im Süden, bedeutend; wir erinnern an den im Departement Aveyron und Hérault so sehr gesuchten Roquefortkäse, dessen Production man auf 40,000 Ctr. pr. Jahr rechnet, und die annähernd gleichen Quantitäten, die die Normandie und das Departement der Seine und Marne liefert, wo der berühmte „Fromage de Brie" bereitet wird, der für den „Roi de fromages" gilt. Es führt von diesen Delikatessekäsen 1,188,991 Kilogr. aus, führt aber dafür fremde Käse für 5 Millionen Frcs. ein. Paris allein consumirt 1,871,933 Kilogr. Käse des Jahres.

In Oesterreich übersteigt auch die Einfuhr an Käse den Export, der früher vorzugsweise aus der Lombardei kam. Nach Rußland wird nur Käse ein-, aber nicht ausgeführt; eben so werden nach Norwegen und Schweden 90,268 Lispunds (ein Lispund = 8 Kilogr.) Käse eingeführt. In den Zollverein und speciell nach Preußen ist die Einfuhr auch nicht unbedeutend. — Die Schweiz

führt dagegen jährlich 143,131 Quintal oder 286,262 Ctr. (1 Quintal = 200 Pfd.) aus. England, wo der Käseconsum im eigenen Lande auch sehr bedeutend ist, führt dennoch jährlich 12,228 Quintal (24,456 Centner) aus. Holland exportirt 29,581,156 Kilogr. (1 Kilogr. = 2 Pfd.) Dänemark exportirt gegen 90,000 Kilogr. Käse. Der Consum des Käses wird in mehrfacher Weise motivirt. Einmal zählt er zu den nahrhaften Speisen und zum Anderen zu den die Verdauung befördernden Mitteln. Als Nahrungsmittel verhält sich der Käse dem Rindfleisch und Ei gegenüber, wie folgt:

	Milch gleich Kleber oder	Käse von unabgesahnter Milch	Käse von abgesahnter Milch	Rindfleisch	Eiern
Casein, Faserstoff	35	45	80	89	55
Fett (Butter) .	24	48	11	7	40
Zucker	37	—	—	—	—
Mineralstoffe . .	4	7	9	4	5
	100	100	100	100	100

Beide Käsearten, der fette wie der magere, sind, laut der Analyse, zuckerfrei, da der in der Milch vorhandene Zucker in der Molke zurückblieb. Um den Zucker zu ersetzen, wird der Käse mit Brod gegessen; dadurch wird er wieder der Milch gleich als Nahrungsmittel. Der Käse aus unabgesahnter Milch hat andererseits noch mehr Fett, als das Ei, weßhalb hier das Brod wieder der Regulator sein muß; dagegen würde der von abgesahnter Milch bereitete Käse, der nur 11 Theile Fett und 80 Theile von dem sehr verstopfenden Casein enthält, bei andauerndem Genusse schädlich sein, wenn zu ihm nicht die auf das Brod gestrichene Butter träte. Soll der Käse als Würze und Verdauungsmittel genossen werden, so muß es ein in Verwesung begriffener sein, dessen Duft sich schon von fernher bemerklich macht. Die Wirkung, die Verdauung des vorher Genossenen zu befördern, ist merkwürdig und interessant; die neuere chemische Forschung hat hierauf einiges Licht geworfen. Experimente haben erwiesen, daß er in gewissen Fällen, mit feuchten Stoffen in Berührung gebracht, die eigene Gährung sofort auf diese überträgt und das vorher Feste schnell auflöst. Sein Einfluß gleicht dem des Sauerteigs auf gewöhnlichen Teig. Der alte halbverfaulte Käse wirkt, wenn er in den Magen kommt, chemisch zersetzend auf die vorher genossenen Speisen und erleichtert dadurch die Verdauung. Das bloße Essen eines gewöhnlichen Stück Käses nach dem Mittagstisch befördert die Verdauung mithin nicht, es vermehrt nur die Speisemenge und wird vollständig seinen Zweck verfehlen, wenn es nicht eben ein schon in chemischer Zersetzung begriffener Käse ist. (Z. f. d. L.)

Auskühlung des Fleisches. Bekanntlich ist frisch geschlachtetes Fleisch nicht sofort zu gebrauchen. Um gehörig auszukühlen, muß dasselbe vielmehr einige Zeit liegen, bevor es seine Zähigkeit verliert. Da indessen das Liegenlassen von Fleisch zur Zeit der Sommerhitze, namentlich wenn solche einen Grad erreicht, wie in diesem Jahre, seine großen Unannehmlichkeiten hat, so wollen wir auf ein Verfahren aufmerksam machen, das bei den Hofjagden bereits mit Erfolg ausgeführt ist und es ermöglicht, daß das getödtete Wild schon in kürzester Zeit genießbar wird. Die Köche vergraben nämlich das frische Fleisch, nachdem sie es in Leinwand gewickelt, sogleich nach der Ausweidung 6 Fuß tief in die Erde. Nach Verlauf einer Stunde wird die fest zugeschüttete Grube wieder geöffnet. Das Fleisch ist dann vollständig ausgekühlt und kann sofort zubereitet werden.

Glasdächer wasserdicht zu machen. Wenn Glasdächer mit eisernem Rahmwerke versehen sind, wie dies neuerdings vielfach beliebt wird, so ist es sehr schwierig oder wohl gar unmöglich, dieselben auf gewöhnlichem Wege wasserdicht herzustellen, weil beide Materialien sich beim Temperaturwechsel sehr verschieden ausdehnen. Folgendes Verfahren hat sich in allen Fällen seiner Anwendung als zuverlässig erwiesen und dürfte deshalb empfohlen werden. Man schmelze 1 Theil Talg und 2 Theile Harz und tauche schmale Streifen von Leinwand oder Kattun in die Masse. Hierauf bedecke man die mit Glaserkitt bereits ausgestrichenen Fugen der Rahmen mit diesen Streifen, so daß ½ oder ¼ Zoll der Breite derselben unter die Ränder der Glastafeln zu liegen kommt und drücke die Tafeln ein, so lange die Fettmasse der Streifen noch flüssig ist. Dieselbe Mischung erweist sich, in ähnlicher Weise angewendet, sehr zweckmäßig zum Abdichten gesprungener Wasserleitungsröhren. (D. Ind.-Ztg.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn

in Thalern und Schillingen Mecklenburgisch Courant.

Für eine Person		Von Rostock	Schwaan	Güstrow	Bützow	Warnow	Blankenberg	Ventschow	Wismar	Kleinen	Schwerin	Hagenow
nach Rostock . . .	1. Classe	....	24	1 13	44	—	1 28	—	2 6	2 4	2 17	3 8
	2. Classe	....	17	43	31	45	1 6	1 16	1 26	1 24	1 33	2 12
	3. Classe	....	12	31	23	33	40	47	1 6	1 5	1 11	1 32
nach Schwaan . .	1. Classe	24	....	40	21	—	1 5	—	2 3	1 29	2 4	2 43
	2. Classe	17	....	28	15	29	38	1 —	1 23	1 7	1 24	2 3
	3. Classe	12	....	21	11	21	28	35	1 4	41	1 5	1 25
nach Güstrow . . .	1. Classe	1 13	40	....	19	—	1 4	—	2 2	1 28	2 3	2 42
	2 Classe	43	28	....	14	28	37	47	1 22	1 6	1 23	2 3
	3. Classe	31	21	....	10	20	27	34	1 4	40	1 4	1 25
nach Bützow . . .	1. Classe	44	21	19	....	—	33	—	1 31	1 9	1 32	2 23
	2. Classe	31	15	14	....	14	24	34	1 9	41	1 9	1 37
	3. Classe	23	11	10	....	10	18	25	42	30	42	1 15
nach Warnow . .	2. Classe	45	29	28	14	....	14	24	47	32	1 —	1 28
	3. Classe	33	21	20	10	....	10	17	35	23	35	1 8
nach Blankenberg	1. Classe	1 28	1 5	1 4	33	—	....	—	47	25	1 —	1 39
	2. Classe	1 6	38	37	24	14	....	10	33	18	34	1 14
	3. Classe	40	28	27	18	10	....	7	25	13	25	46
nach Ventschow .	2. Classe	1 16	1 —	47	34	24	10	....	26	10	27	1 7
	3. Classe	47	35	34	25	17	7	....	19	7	19	40
nach Wismar . .	1. Classe	2 6	2 3	2 2	1 31	—	47	—	....	23	46	1 36
	2. Classe	1 26	1 23	1 22	1 9	47	33	26	....	16	33	1 12
	3. Classe	1 6	1 4	1 4	42	35	25	19	....	12	24	44
nach Kleinen . . .	1. Classe	2 4	1 29	1 28	1 9	—	25	—	23	....	24	1 14
	2. Classe	1 24	1 7	1 6	41	32	18	10	16	....	17	45
	3. Classe	1 5	41	40	30	23	13	7	12	....	12	33
nach Schwerin . .	1. Classe	2 17	2 4	2 3	1 32	—	1 —	—	46	24	....	40
	2. Classe	1 33	1 24	1 23	1 9	1 —	34	27	33	17	....	28
	3. Classe	1 11	1 5	1 4	42	35	25	19	24	12	....	21
nach Hagenow . .	1. Classe	3 8	2 43	2 42	2 23	—	1 39	—	1 36	1 14	40	....
	2. Classe	2 12	2 3	2 3	1 37	1 28	1 14	1 7	1 12	45	28	....
	3. Classe	1 32	1 25	1 25	1 15	1 8	46	40	44	33	21	....

Von Schwerin nach Zachun oder retour: (2. Classe) 16 ßl., (3. Classe) 11 ßl.

Tarif für Personengeld von Hagenow ab:

Nach	1. Classe Thlr.	ßl.	2. Classe Thlr.	ßl.	3. Classe Thlr.	ßl.
Ludwigslust	—	25½	—	20	—	15
Grabow	—	35	—	27	—	20
Wittenberge	1	35	1	15	—	46
Berlin	5	1½	3	39	2	38
Magdeburg	5	11	3	27	2	34
Leipzig	8	21	5	34	4	2
do. (Schnellzug)	9	11	6	11	4	28
Halle	7	26	5	4	3	32
do. (Schnellzug)	8	5	5	23	4	2
Brahlstorf	—	22½	—	19	—	14
Boizenburg	—	40	—	32	—	23
Büchen	1	10	—	44	—	32
Hamburg	2	22½	1	42	1	18
Lübeck	2	22½	1	42	1	18

Tarif für Güter-Transport.

Von Schwerin	Entfernung	Frachtpr. Ctr. in Silbergroschen ½	⅒	Sgr	Eilfrachtpr. Ctr. in Silbergroschen ½	⅒
nach Kleinen . .	2,2 Meilen	2	—	—	2	9
nach Wismar . .	4,3 Meilen	3	3	—	5	1
nach Ventschow	3,3 Meilen	2	7	—	4	3
nach Blankenberg	4,5 Meilen	2	9	—	4	8
nach Warnow .	6,2 Meilen	3	9	—	6	7
nach Bützow . .	7,6 Meilen	4	2	—	7	4
nach Güstrow . .	9,4 Meilen	5	5	—	9	4
nach Schwaan .	9,5 Meilen	5	—	—	9	—
nach Rostock . .	10,7 Meilen	6	—	—	10	5
nach Zachun . .	2,1 Meilen	—	—	—	—	—
nach Hagenow .	3,7 Meilen	2	6	—	4	1
nach Ludwigslust	6,5 Meilen	3	7	—	6	8
nach Grabow . .	7,5 Meilen	4	1	—	7	6
nach Wittenberge	12,4 Meilen	5	3	—	11	1
nach Berlin . . .	29,2 Meilen	10	9	—	24	8
nach Pritzier . .	5,1 Meilen	3	8	—	5	7
nach Brahlstorf .	6,3 Meilen	4	3	—	6	6
nach Boizenburg	8,1 Meilen	4	4	—	8	1
nach Büchen . .	9,9 Meilen	5	8	—	9	4
nach Lübeck . . .	16,2 Meilen	8	7	—	15	2
nach Hamburg .	16,2 Meilen	7	—	—	14	6
nach Magdeburg	26,7 Meilen	8	6	—	21	8
nach Leipzig . .	42,5 Meilen	16	6	1	7	—
nach Halle . . .	38,2 Meilen	15	1	1	3	1

Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn.

Richtung von Rostock nach Hagenow

mit den Anschlüssen von und nach Güstrow und Wismar.

Abfahrt und Ankunft.	Localzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.
Von **Rostock**	.....	6° 25′ Mgs.	9° 5′ Mgs.	11° 45′ Mgs.	4° 40′ Nachm.
Von **Schwaan**	.....	6° 53′ "	9° 40′ "	12° 21′ Nachm.	5° 10′ "
Von **Güstrow** ..	.....	6° 45′ "	.....	12° 20′ "	5° 5′ "
Von **Bützow**	.....	7° 22′ "	10° 15′ "	12° 59′ "	5° 42′ "
In **Güstrow** ...	.....	.....	10° 40′ "	1° 25′ "	6° 10′ Abends
Von **Blankenberg** .	.....	8° 5′ "	.....	1° 56′ "	6° 27′ "
Von **Wismar** ..	.....	7° 55′ "	.....	1° 50′ "	6° 20′ "
Von **Kleinen**	.....	8° 45′ "	.....	2° 50′ "	7° 8′ "
In **Wismar** ...	.....	9° 25′ "	.....	3° 10′ "	7° 50′ "
Von **Schwerin** ...	6° 15′ Mgs.	9° 18′ "	.....	3° 35′ "	7° 40′ "
In **Hagenow**	7° — "	10° 3′ "	.....	4° 35′ "	8° 24′ "

Die vorstehenden Züge schließen sich den Zügen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man ankommt:

In Ludwigslust...	.....	10° 55′ Mgs.	.....	.....	9° 10′ Abends
" Wittenberge ..	.....	12° 20′ Nachm.	.....	.....	11° 15′ "
Berlin	.....	4° 10′ "	.....	.....	5° 20′ Mgs. *
					10° 30′ " *
" Magdeburg...	.....	3° 40′ "	.....	.....	9° 15′ " *
" Leipzig.....	.....	9° 30′ Abends	.....	.....	2° — Nach. *
" Boizenburg ...	8° 20′ Mgs.	1° 35′ Nachm.	.....	6° 10′ Abends	5° 16′ Mgs. *
" Hamburg	10° 30′ "	3° 45′ "	.....	8° 15′ "	
" Lübeck	10° 11′ "	3° 40′ "	.....	8° — "	*) des folg. Tages.

Fahrten

zwischen

Güstrow und Bützow.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Nach.	Nach.	Abds.
von **Güstrow**	6° 45′	12° 20′	3° 15′	5° 5′	8° 25′
von **Bützow**	10° 15′	1°	3° 55′	5° 45′	9° 5′

Auf den

werden bis auf weitere Bekanntmachung nach wie zum Ein- oder Aussteigen gemeldet

In der Richtung nach Hagenow:

	Mgs.	Mgs.	Nach.	Abds.
Von **Warnow**		7° 38′	1° 19′	5° 59′
Von **Bentschow**		8° 20′	2° 14′	6° 43′
Von **Zachun**...	6° 39′	9° 42′	4° 8′	8° 4′

Anschlüsse ankommender Posten.

Ankunft in **Rostock:**

Von Stralsund, Ribnitz 4 U. 50 M. Mrgs., 3 U. 15 M. Nachm.
" Doberan 9 U. 10 Min. Vorm., 3 U. 5 M. Nachm.
" Demmin, Gnoien (Sülze), Tessin 2 U. 55 M. Nachm.
" Gnoien (Marlow, Sülze), Tessin 10 U. 30 Min. Vorm.

Ankunft in **Güstrow:**

Von Neustrelitz, Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin, Teterow 5 U. 30 Min. Morg.
" Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin (Röbel, Waren), Teterow 3 U. 30 Min. Nachm.
" Lübz, Goldberg 10 U. 40. M. Vorm.
" Plau (Malchow), Krakow 1 U. 55 M. Nachm.

In **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge von den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Ankunft in **Wismar:**

Von Dassow, Grevesmühlen 12 U. 5 M. Mittags.
" Lübeck, Dassow, Grevesmühlen 4 U. 55 M. Nachm.
" Neubuckow 4 U. 45 Min. Nachm.

Ankunft in **Schwerin:**

Von Schönberg, Rehna, Gadebusch 5 U. 25 M. Mrgs.
" Ratzeburg (Rehna), Gadebusch 3. U. 20 M. Nachm.
" Crivitz 7 U. 15 Min. Mrgs.
" Goldberg, Crivitz 4. U. 30. M. Nachm.

Ankunft in **Hagenow** (Bahnhof):

Von Wittenburg 6 U. 15 Min. Mrgs., 11 U. 35 M. Vorm.
" Redefin 11 U. 45 Min. Vorm.
" der Stadt Hagenow findet Post-Anschluß an jeden abgehenden Zug statt.

Tägliche Züge vom 15. April 1862 bis auf Weiteres.

Richtung von Hagenow nach Rostock

mit den Anschlüssen von und nach Wismar und Güstrow.

Abfahrt und Ankunft.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Personenzug.	Personenzug.	Personenzug mit Güterbeförderung.	Localzug.
Von **Hagenow**....	.....	7° 25′ Mgs.	1° — Nachm.	5° 25′ Nachm.	8° 45′ Abends.
Von **Schwerin** ...	.....	8° 19′ "	1° 55′ "	6° 36′ Abends	9° 30′ "
Von **Wismar**..	.....	7° 55′ "	1° 50′ "	6° 20′ "	**Ankunft.**
Von **Kleinen**.....	.....	8° 55′ "	2° 31′ "	7° 23′ "	
In **Wismar** ...	.....	9° 25′ "	3° 10′ "	7° 50′ "	
Von **Blankenberg**.	.....	9° 26′ "	3° 2′ "	8° 8′ "	
Von **Güstrow**..	6° 45′ Mgs.	.....	3° 15′ "	8° 25′ "	
Von **Bützow**.....	7° 16′ "	10° 12′ "	3° 50′ "	9° 8′ "	
In **Güstrow**...	.....	10° 40′ "	4° 20′ "	9° 30′ "	
Von **Schwaan** ...	7° 50′ "	10° 35′ "	4° 14′ "	9° 39′ "	
In **Rostock**.....	8° 20′ "	11° — "	4° 40′ "	10° 10′ "	

Den vorstehenden Zügen schließen sich die Züge auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und weiter in der Art an, daß man abfahren muß:

Von Lübeck	.....	.....	7° 30′ Mgs.	.....	5° 15′ Nach.
" Hamburg ...	.....	10° 30′ Abds.†	9° — "	.....	5° — "
" Boizenburg ..	.....	.....	11° 5′ "	.....	7° 20′ Abds.
" Leipzig.....	.....	12° 15′ Mitt. †	10° — Abds.†	7° — Mgs.	
" Magdeburg..	.....	5° 20′ Nach. †	7° 45′ Mgs.	10° 50′ "	
" Berlin.....	.....	6° — Abds. † / 11° — " †	7° 30′ "		
" Wittenberge .	.....	5° 15′ Mgs.	10° 55′ "	3° 10′ Nach.	
" Ludwigslust .	.....	6° 35′ "	12° 5′ Nachm.	4° 30′ "	

†) Tags vorher.

Haltestellen

vor sämmtliche Züge anhalten, so oft sich Reisende haben. Die Abfahrtszeit ist:

In der Richtung nach Rostock:

	Mgs.	Nach.	Abds.	Abds.
Von **Zachun**.....	7° 45′	1° 20′	5° 51′	9° 5′
Von **Ventschow**..	9° 8′	2° 44′	7° 40′	
Von **Warnow** ...	9° 48′	3° 25′	8° 35′	

Fahrten

zwischen

Wismar und Kleinen.

Abfahrt	Mgs.	Nach.	Abds.
von **Wismar** ...	7° 55′	1° 50′	6° 20′
von **Kleinen**.....	8° 55′	2° 40′	7° 20′

Anschlüsse abgehender Posten.

Abfahrt von **Rostock:**

Nach Ribnitz, Stralsund 12 U. Mittags, 6 U. Abends.
" Doberan 11 U. 10 M. Vorm., 5 U. 45 Min. Abends.
" Tessin (Sülze), Gnoien, Demmin 12 U. 15 Min. Nachm.
" Tessin (Sülze, Marlow), Gnoien 6 U. Nachm.

Abfahrt von **Güstrow:**

Nach Teterow (Waren, Röbel), Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg 11. U. 45 M. Vorm.
" Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustrelitz 7 U. Abends.
" Goldberg, Lübz 6 U. 45 Min. Abends.
" Krakow (Malchow), Plau 11 U. 50 M. Vorm.

Von **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge nach den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Abfahrt von **Wismar:**

Nach Grevesmühlen, Dassow, Lübeck 10 U. 30 Min. Vorm.
" Grevesmühlen, Dassow 5 U. 15 M. Nachm.
" Neubuckow 9 U. 30 M. Vorm.

Abfahrt von **Schwerin:**

Nach Gadebusch, Rehna, Schönberg 10 U. 30 M. Abends.
" Gadebusch (Rehna), Ratzeburg 10 U. 45 M. Vorm.
" Crivitz, Parchim, Goldberg 10 U. 15 M. Vorm.
" Crivitz 6 U. 40 M. Abends.

Abfahrt von **Hagenow** (Bahnhof):

Nach Wittenburg 10 U. 45 M. Mrgs., 8 U. 45 M. Abends.
" Redefin 5. U. 15. M. Nachm.
" der Stadt Hagenow geht nach jedem ankommenden Zuge eine Post ab.

Eisenbahn-Tarif für Beförderung von Thieren pro Meile.

1 Pferd 12 Sgr., 2 Pferde pro Stück 8 Sgr., 3 Pferde pro Stück 7 Sgr., 4 Pferde und mehr pro Stück 6 Sgr., 1 Füllen 8 Sgr., 2 Füllen pro Stück 6 Sgr., 3 Füllen pro Stück 5 Sgr., 4 bis 7 Füllen pro Stück 4 Sgr., 1 Stück Rindvieh bis 6 Ctr. Gewicht 8 Sgr., 1 Esel 6 Sgr., 1 fettes Schwein 3 Sgr., 1 mageres Schwein, Kalb, Hammel, Schaf, Ziege ꝛc. 2 Sgr., 1 Ferkel, Lamm ꝛc. 1 Sgr., 1 Hund 1 Sgr., 1 Stück Federvieh $^1/_2$ Sgr.

Einzelne Stücke Rindvieh von mehr als 6 Ctrn. Gewicht unterliegen dem Tarif für größere Vieh-Transporte (siehe Eisenbahn-Reglement vom 1. Juli 1859).

Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport.

1. Classe: große, schwere Reisewagen mit festem Verdeck, pro Meile und Stück 1 Thlr.
2. Classe: alle übrigen Equipagen mit Einschluß unbeladener Frachtwagen, pro Meile u. Stück $^2/_3$ Thlr.

Die Entfernung in Meilen siehe vorne beim Tarif für Güter-Transport.

Telegraphischer Gebühren-Tarif

Depeschen bis zu 20 Worten sind einfache, je weitere 10 Worte erhöhen die Gebühr um die Hälfte.

A. Staats-Telegraphen-Stationen in Mecklenburg.

Von einer Station nach jder beliebigen andern für die infache Depesche 12 ßl.

1) Stationen mit vollem Tagesdieste, die (mit Ausnahme der von Schwerin, welche für ausländische Correspondenz stets bis 10 Uhr Abends geöffnet ist) vom 1. April bis Ende September von Morgens $6^1/_2$ Uhr bis Abends 9 Uhr und vom 1. October bis Ende März von Morgens $7^1/_2$ Uhr bis Abends 10 Uhr geöffnet sind:
Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwrin, Waren, Wismar.

2) Stationen mit beschränktem Tagesdienste, welche an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sind:
Friedland, Parchim, Teterow, Woldegk.

3) Stationen während der Badesaison: **Doberan** und **Heiligendamm.** Zwischen diesen beiden Stationen kostet die einfache Depesche 8 ßl.

B. Eisenbahn-Telegraphen-Stationen innerhalb Mecklenburg.

Von den Mecklenburgischen Staats-Telegraphen-Stationen nach diesen Stationen und umgekehrt kostet die einfache Depesche **24 ßl.**:
Grabow, Ludwigslust, Hagenow, Pritzier, Brahlsdorf, Boitzenburg.

C. Vereins-Stationen.

Die einfache Depesche kostet für jede einzelne Zone 20 ßl. Die Zonenzahl zwischen sämmtlichen Mecklenburgischen und den untenstehenden Städten weist folgende Tabelle nach:

Nach	Von Doberan	Friedland	Güstrow	Hell.-Damm.	Ludwigslust	Malchin	Neubrandenb.	Neustrelitz	Parchim	Rostock	Schwerin	Teterow	Waren	Wismar	Woldegk
	Zonen														
Aachen	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	4	5	5	4	5
Altenburg	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Anklam	2	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	1	2	1
Augsburg	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Berlin	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2	
Bonn	4	5	4	4	4	4	5	4	4	4	4	4	4	4	5
Braunschweig	3	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3	2	3
Bremen	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Breslau	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Carlsbad	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Coburg	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Cöln	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Danzig	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Darmstadt	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Dresden	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	4	3
Düsseldorf	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Eisenach	4	4	3	4	3	4	4	3	3	4	3	4	3	3	4
Erfurt	4	4	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Erlangen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Frankfurt a. M.	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Göttingen	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hagenow	2	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	1	2
Hamburg	2	3	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	3

Nach	Von Doberan	Friedland	Güstrow	Hell.-Damm.	Ludwigslust	Malchin	Neubrandenb.	Neustrelitz	Parchim	Rostock	Schwerin	Teterow	Waren	Wismar	Woldegk
	Zonen														
Hannover	3	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3	3
Jena	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Kassel	4	4	3	4	3	4	4	3	3	4	3	4	3	3	4
Königsberg	5	4	5	5	5	4	4	4	5	5	5	5	5	5	4
Leipzig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Lübeck	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	1	3
Lüneburg	2	3	2	2	1	2	3	2	2	2	1	2	2	2	3
Magdeburg	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	2	3	2	3	3
München	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Posen	4	3	4	4	4	3	3	3	4	4	4	3	3	4	3
Prag	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Regensburg	5	5	5	5	4	4	4	4	5	4	5	4	5	4	
Salzburg	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stade	2	3	2	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	2	3
Stettin	3	1	2	3	3	2	2	2	2	2	3	2	2	3	1
Stralsund	1	1	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2
Swinemünde	2	1	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	1
Trier	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ulm	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Weimar	4	3	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3
Wien	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Wittenberge	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2	2
Wolgast	2	1	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1

Das Jubelfest der Mecklenburg-Strelitzschen Veteranen

am 29., 30. und 31. März 1863.

Nachdem wir im zweiten Doppelhefte des gegenwärtigen Jahrganges des Archivs S. 137—188 der Jubelfeier der mecklenburg-schwerinschen Veteranen in Güstrow am 27. März 1863 eine Beschreibung gewidmet haben, liegt uns die Pflicht ob, jetzt auch des schönen Festes zu gedenken, welches in den letzten Märztagen d. J. in Neustrelitz die dortigen Veteranen um ihren Landesfürsten vereinigte. Wir folgen dabei der kleinen, im Verlage der Hof-Buchhandlung von G. Barnewitz in Neustrelitz erschienenen Schrift: „29., 30. und 31. März 1863. Zur Erinnerung an das 50jährige Jubelfest des Aufrufs Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs Carl von Mecklenburg vom 30. März 1813", deren Verfasser aus amtlichen Ermittelungen geschöpft hat, und die alle Materialien in wünschenswerthester Fülle und Zuverlässigkeit bietet.

Am 16. October 1862 trat in Neubrandenburg eine Versammlung zusammen, berufen von dem früheren Vereine zur Unterstützung der hülfsbedürftigen vormaligen mecklenburg-strelitzschen Husaren. Gegenstand der Berathung war die Veranstaltung einer funfzigjährigen Jubelfeier zum Andenken an den am 30. März 1813 erlassenen Aufruf des Großherzogs Carl und die demselben folgende rühmliche Mitwirkung der Mecklenburg-Strelitzer zur Befreiung des deutschen Vaterlandes. Die aus der Berathung hervorgehenden Vorschläge erhielten die allerh. Genehmigung, und der Fest-Committe, bestehend aus dem Kammerherrn von Oertzen zu Neustrelitz, dem Premierlieutenant Scheel und dem Hofbuchhändler Barnewitz das., blieb die Aufgabe, zur Ausführung derselben das Nöthige vorzubereiten.

Einen wichtigen Theil dieser Aufgabe bildete zunächst die Ermittelung der Veteranen. Es gelang den Bemühungen der Committe, 176 vormalige mecklenburg-strelitzsche Husaren und freiwillige Jäger als noch lebend festzustellen und eines Jeden Wohnort zu erkunden. Außerdem befanden sich im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz noch 64 Veteranen-Krieger aus anderen Contingenten. Es hätte das Fest mithin, wenn alle Eingeladenen erschienen wären, 240 alte Krieger als Theilnehmer zählen müssen. In der That stellten sich aber nur 172, und zwar 129 vormalige mecklenburg-strelitzsche Husaren und freiwillige Jäger, 43 Veteranen anderer Contingente.

I. Vormalige mecklenburg-strelitzsche C-Husaren.

A. Aus Mecklenburg-Strelitz, und zwar:

aus Neustrelitz: Cammer-Präsident Fr. von Grävenitz Exc., Ritter des eisernen Kreuzes, Major a. D. Fr. von Krüger, Particulier David Lemelson, Landes-Executor C. Jacobs, pensionirter Sergeant C. Grotowsky, Schlössermeister August

Groth, Schuhmachermeister Johann Westphal, Tischlermeister Ad. Maaß, Pantoffelmacher Daniel Behnke, Arbeitsmann Wilhelm Eckhard, Invalide Jaques Rappallier, pensionirter Mühlenschreiber C. Rohmann, großherzogl. Hoflaquai Fr. Krüger;

aus Strelitz (Altstrelitz): Steuereinnehmer Fr. Säffkow, Mühlenschreiber Daniel Schmarbeck, Chausseegeld-Einnehmer C. Lehmann, Thorschreiber David Jonas, Ritter des eisernen Kreuzes, Böttchermeister Johann Sattelberg, Arbeitsmann Johann Rohde, pensionirter Districtshusar Johann Lebowsky, Schuhmachermeister Johann Lehnberg;

aus Neubrandenburg: Mühlenschreiber Johann Holz, Schuhmachermeister Johann Fr. Nötenberg, Arbeitsmann Daniel Mecklenburg, Schankwirth Philipp Lorenz, Webermeister C. Koch, Hofgoldschmied C. Petschler, Chausseegeld-Einnehmer C. Klöckner;

aus Stargard: Einwohner Gottlieb Francke;

aus Friedland: Gartenwächter Christ. Rohloff, Arbeitsmann Michael Schultz, Chausseewärter Johann Müller;

aus Woldegk: Stadtjäger C. Suhr, Schullehrer C. Jacoby, Arbeitsmann Fr. Behm.

aus Fürstenberg: Steinklopfer Ad. Ebert, Thorschreiber Fr. C. Gätcke;

aus ländlichen Ortschaften: Vicelandmarschall Ad. von Oertzen auf Rattey, Müller Fr. Voß zu Rattey, früherer Schneider Fr. Ahrendt zu Weitin, Arbeitsmann Johann Seelck zu Warlin, Präpositus Julius Denzin zu Warlin, Ritter des eisernen Kreuzes, Pastor Fr. Jakoby zu Teschendorf, Arbeitsmann Christ. Canitz zu Groß-Quassow, Polizeidiener C. König zu Mirow, pensionirter Küster C. Timm zu Schillersdorf, Handelsmann Fr. Stapel zu Hasselförde, Arbeitsmann L. Wilck zu Rödlin, Arbeitsmann August Kunkel zu Grünow, Arbeitsmann Johann Christ. Schultz zu Helpte, Arbeitsmann Martin Schultz zu Groß-Daberkow, Arbeitsmann Christ. Lemcke zu Trollenhagen, Arbeitsmann Fr. Klemm zu Roggenhagen, Arbeitsmann Fr. Rüstow zu Cölpin, Arbeitsmann Chr. Hillger zu Gramzow, Arbeitsmann H. Stechow zu Matzdorf, Statthalter Johann Schünemann zu Galenbeck, Statthalter Johann Fr. Könke zu Wittenborn;

aus Schönberg (Fürstenthum Ratzeburg): Maurergeselle E. Zölcker;

aus ländlichen Ortschaften des Fürstenthums Ratzeburg: Arbeitsmann Heinrich Möller zu Selmsdorf, Ritter des eisernen Kreuzes, Arbeitsmann Hans Jochen Oldörp zu Selmsdorf, Weber Peter Franck zu Selmsdorf, Chausseewärter Johann Steffen zu Klein-Siemz, Schulze-Altentheiler Hans Joachim Freitag zu Cronskamp, Altentheiler Hans Rumohr zu Groß-Mist, Arbeitsmann Johann Heinrich Christ. Wilms zu Hammer, Arbeitsmann Johann L. Joachim Bleuß zu Hammer.

B. Aus Mecklenburg-Schwerin:

Particulier H. Lemcke in Waren (früher Gutsbesitzer auf Federow bei Waren), Ritter des eisernen Kreuzes, Maurergeselle Samuel Dill in Gnoien, Bauern-Altentheiler Martin Haase zu Boek, Bademeister Johann Passow in Schwerin, emeritirter Küster C. Böttcher zu Basedow, Arbeitsmann Christ. Prüß zu Testorf, Schulze Ludwig Müller zu Pribbenow, Ritter des eisernen Kreuzes, früherer Wirthschafter C. Schmidt in Waren, Arbeitsmann Christ. Stier zu Scharpzow, Arbeitsmann C. Krüger zu Briggow, Pastor W. Alban zu Breesen, Ritter des eisernen Kreuzes.

C. Aus anderen Ländern:

Tuchscheerermeister August Bluhme aus Halberstadt, Arbeitsmann Johann Stoll aus Putzar, Arbeitsmann Johann Wichmann aus Bredereiche, Schneidermeister Ad. Bergmann aus Berlin, Arbeitsmann El. Kühnschärfer aus Berlin, Arbeitsmann Fr. Stümer aus Steglitz, Rentier Fr. Lorenz aus Ragoser Mühle, Kuhhirte Peter Müller aus Hof Meilsdorf, Pastor C. Loholm aus Sanzkow, Ritter des eisernen Kreuzes.

II. Vormalige mecklenburg-strelitzsche freiwillige Jäger.

A. Aus Mecklenburg-Strelitz, und zwar

aus Neustrelitz: Cabinetsamtsbote G. Wrege, Hofmusikus F. G. Lehmann, pensionirter Schloßdiener Fr. Beuster, Arbeitsmann Fr. Meißner, Arbeitsmann August Strasen;

aus Strelitz (Altstrelitz): Bürger G. Zahren;

aus Neubrandenburg: Arbeitsmann Wilhelm Lewerenz.

aus Friedland: Arbeitsmann Johann Günther, Arbeitsmann Fr. Hahn;

aus Fürstenberg: Holzarbeiter Johann Bröcker, Castellan Fr. Meroc, Arbeitsmann C. Fr. Dreßler;

aus Stargard: Landreiter Christ. Wegener;

aus ländlichen Ortschaften: Arbeitsmann Christ. Usdorf zu Katzenhagen, Arbeitsmann W. Meyer zu Weitin, Altentheiler Johann Tiedt zu Bauhof Strelitz, pensionirter Districtshusar Johann Henseler zu Dabelow, Arbeitsmann Johann Zühlich zu Rollenhagen, Arbeitsmann Fr. Michaelis zu Radensee, Arbeitsmann C. Wolff zu Granzin, Arbeitsmann C. Hagemann zu Granziner Mühle, Arbeitsmann Johann Kraatz zu Hinrichshagen, Arbeitsmann Fr. Greese zu Bredenfelde, Küster und Schulmeister David Schultz zu Weisdin, Arbeitsmann Joachim Schultz zu Helpte, Statthalter Johann Christ. Schröder zu Mildenitz, Arbeitsmann Fr. Steffen zu Mildenitz, Wirthschafts-Inspector Johann Ehrich zu Blumenow, Schmiedemeister August Krog zu Eichhorst, Arbeitsmann Daniel Fr. Hoth zu Heinrichswalde;

aus ländlichen Ortschaften des Fürstenthums Ratzeburg: Arbeitsmann Hans Arndt zu Rupensdorf, Arbeitsmann Johann Joachim Blanck zu Mechow.

B. Aus Mecklenburg-Schwerin:

Arbeitsmann Johann Joachim Lehmberg zu Krümmel, pensionirter Dragoner-Unteroffizier Johann Schultz in Grabow, Chausseewärter H. Rumpf in Hagenow, Doctor der Medicin L. Wagner in Sternberg.

C. Aus andern Ländern:

Arbeitsmann Peter H. Schrep in Lübeck, Arbeitsmann Joachim H. Reiher in Schattin, Arbeitsmann Christ. Dohms in Rheinsberg, pensionirter Kutscher K. Salow in Stettin, Arbeitsmann Wilhelm Schultz zu Ravensmühle, Schuhmachermeister Wilhelm Storbeck in Mölln.

III. In Mecklenburg-Strelitz wohnhafte Veteranen aus fremdherrlichen Contingenten:

Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Oberjägermeister von Hopffgarten Exc. in Neustrelitz, Schloßhauptmann Hans von Oertzen das., Oberbaurath Fr. Buttel das., Steinhauer C. Warncke das., Arbeitsmann Gäthke das., pensionirter Hautboist Clemens das., Einwohner C. Christ. Ludwig Marckhoff das., Restaurateur

C. Posch das., Anstreicher Kiesow das., Chaussee-Arbeiter Müller das., Amtsverwalter Ad. Moritz Stavenhagen in Strelitz (Altstrelitz), Arbeitsmann Hagemann das., Weißgerber Huth das., Particulier von Schultz in Neubrandenburg, Arbeitsmann Peters das., Arbeitsmann Zerwitzki das., Tuchmacher Johann Christ. Steinführer in Stargard, Handarbeiter Johann Rambow in Wesenberg, Bäcker Heinrichs sen. in Friedland, Seilermeister Kuhnert sen. das., Arbeitsmann Marlow das., pensionirter Wachtmeister Birr das., Gastwirth Schröder in Woldegk, Particulier Barkow das., Klempnermeister Jacobs in Fürstenberg, Pferdehändler Heimann Potzernheim das., Arbeitsmann Fr. Schultz das.; Kammerpächter Amtmann Saur zu Klein-Nemerow, Schulmeister Hörning zu Küssow, Arbeitsmann Johann Burmeister zu Ballin, Arbeitsmann Johann Ladwig zu Groß-Nemerow, Musikus Uterhard zu Schönbeck, pensionirter Chausseegeld-Einnehmer Johann Schlee zu Godendorf, Arbeitsmann Johann Stegemann das., Nachtwächter Johann Wichert zu Thurow, Arbeitsmann Gottfried Reinisch zu Grünplan, Webermeister Johann Baaresel zu Grünow, Pastor Ad. Götze das., Dammzollpächter Christ. Zimmermann zu Luzin-Damm bei Feldberg, Arbeitsmann Chr. Sauer zu Warbende, früherer Arbeitsmann Johann Daumann zu Prillwitz, Arbeitsmann Thiede zu Göhren; — Nachtwächter Fr. W. Strowich zu Mechow.

* * *

Das Wetter schien das Fest nicht begünstigen zu wollen. Am Sonntag, den 29. März, zogen unter strömendem Regen viele Veteranen, zum Theil in geschmückten Wagen, in die Stadt ein. Auch diese hatte sich geschmückt, obwohl der Regen einen Theil der Fahnen und Guirlanden zu entfernen nöthigte. Die Decoration des Rathhauses, aus eisernen Kreuzen, Standarten und Guirlanden bestehend, war besonders reich.

Gegen Mittag versammelten sich die Veteranen im Saale des Schützenhauses, wo sie ein neues Feldzugsband, so wie die erforderlichen Festlegitimationen erhielten. Auf dem Platze vor diesem Hause wurde Nachmittags die von den Strelitzer Husaren im Kriege genommene Kanone aufgefahren. Hieher geleitete auch ein Commando des Großherzoglichen Infanterie-Bataillons mit klingendem Spiel die Standarte mit dem eisernen Kreuze, welche König Friedrich Wilhelm III. von Preußen dem Husaren-Regiment bei Luxemburg verliehen hatte, und die nun von einem in die alte Regiments-Uniform gekleideten Veteranen, dem Landes-Executor C. Jacobs, getragen wurde. Nach dem Eintreffen dieser redenden Zeugen ihrer Kriegsehren ordneten sich die alten Krieger zum feierlichen Einzuge in die Stadt. Auf dem Marktplatze erwartete sie die Schützenzunft zu festlichem Empfange; diese schloß sich dem Zuge an, der nun durch die Schloßstraße nach dem Großherzoglichen Schlosse marschirte, um hier Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge Friedrich Wilhelm und dem ganzen Fürstenhause ein begeistertes Hoch zu bringen. Der Großherzog hieß die Veteranen vom Balcon des Schlosses herab in herzlichster Weise willkommen. Die anwesenden Glieder der Großherzoglichen Familie und der Hof begaben sich dann in den inneren Schloßhof, wo eine Anzahl der Festgenossen jenen vorgestellt wurden.

Abends 7 Uhr begann die Festvorstellung in dem bis auf den letzten Platz gefüllten Großherzoglichen Schauspielhause: Prolog von dem verstorbenen Strelitzschen Dichter Bahrdt, Jubel-Ouverture von C. M. von Weber, Marschall Vorwärts oder Blücher in Höchst, Lustspiel in drei Acten von Hopf, zum Schluß: der Bivouac vor Paris von Bahrdt mit der Ouvertüre und begleitenden Musik von Schönfeldt.

Letzteres war auch bei der 25jährigen Jubelfeier im Jahre 1838 aufgeführt worden. — Eine halbe Stunde nach dem Schluß des Theaters wurde zur Retraite geblasen.

Der 30. März, als der Tag, an welchem der reg. Herzog Carl seinen Aufruf erlassen, war der eigentliche Jubelfeiertag. Um 10 Uhr Vormittags begann der Fest-Gottesdienst in der Stadtkirche, wo die Veteranen besondere Ehrenplätze im Mittelschiffe und vor dem Altare einnahmen. Zwischen den Gesängen „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" und „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren" sang der Kirchenchor das „Ehre sei Gott" von Bortnianskv. Die Predigt hatte auf Ersuchen der Committe der Superintendent Dr. Ohl in Neustrelitz übernommen. Dieselbe lautete wie folgt:

„Nur selten öffnen sich unsre Kirchen an andern Tagen zu gottesdienstlichen Gemeindefeiern, als am Sonntag; und wenn's geschieht, sind es doch meist nur Glieder einer Kirchgemeinde, die sich dazu einfinden. Wie ist das heute doch ganz anders! Glieder aus den verschiedensten Gemeinden unsers ganzen Landes sind hier beisammen. Wohl nur einmal in den bald hundert Jahren, seit diese Kirche steht, ist eine ähnliche Versammlung hier zu sehen gewesen, als vor funfzig Jahren, den 28. Juni 1813, sechstehalbhundert rüstige Männer hier versammelt waren, um mit einander zu beten, das Wort Gottes zu hören und das heilige Abendmahl zu empfangen. Tags darauf zogen sie aus zum heiligen Krieg.

Heut, nach funfzig Jahren, sind an derselben Stätte mehr als hundert und funfzig von jener Schaar wiederum beisammen und wollen an derselben Stätte beten, das Wort Gottes hören, Gottes Segen empfangen!

Es war ein gutes Bekenntniß, das damals abgelegt ward durch die That; das Bekenntniß, daß auch für den Krieger geschrieben steht: Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege!

Jene Abendmahlsfeier war doch ein Bekenntniß zu dem Herrn Jesus Christus, der da gesagt: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. — Jene ganze gottesdienstliche Feier, war sie nicht das Bekenntniß, daß Niemand recht streiten kann wider die Feinde draußen, der nicht zuvor den Feind im eigenen Herzen, die schnöde Selbstsucht, den Todesstoß hat empfangen lassen; daß rechte Tapferkeit, der rechte gute Muth, der vor dem Tod nicht bebt, nur wohnt in einem Herzen, das Frieden hat mit Gott, das gewiß ist der Vergebung seiner Sünden? — O möge jene Abendmahlsfeier an diesem Altar jenen neunundfunfzig unserer Brüder, die nicht mehr heimgekehrt sind, die nicht den begeisterten Jubelruf vernommen haben, mit dem diese Stadt am 23. März 1815 die Sieggekrönten bei ihrem Einzug begrüßte, möge sie ihnen ihr letztes Stündlein leicht gemacht und sie im Frieden haben dahin fahren lassen, des Trostes voll: Mein Gott, ich weiß, durch Christi Blut machst Du's mit meinem Ende gut! — Hunderte sind ihnen nachgefolgt seitdem und haben auf heimischem Boden im befreiten Vaterland ihr Grab gefunden. Und die mehr als anderthalbhunderte, die sich heut hier wieder sehen an derselben Stätte, wie vor funfzig Jahren, sie wollen mit einander wieder wie damals hören ihres Gottes Wort. Welches Wort aus dem reichen Schatz der ganzen heiligen Schrift? — Wir wollen heut am ersten Tag nach dem Palmsonntag dieses Jahres dasselbe Wort hören, das vor 50 Jahren am Donnerstag vor dem Palmsonntag allen Gemeinden unsers Landes in einem besondern Festgottesdienst ist zugerufen worden, wollen heut aber auch die Worte mitvernehmen, die dem damals verordneten Predigttext vorangehen und folgen; wir hören die Worte des 97. Psalms. (Verlesung desselben.)

Jenen Gottesdienst am Donnerstag vor Palmsonntag am 8. April 1813 hätten unsre Mecklenburg-Strelitzschen Gemeinden nicht begangen, jene Gottesworte aus dem Munde des Psalmisten nicht vernommen, hätten sie nicht zehn Tage zuvor, am 30. März 1813, aus ihres Landesherrn Munde ein Wort vernommen, das als ein Wort voll Leben sich damals erwiesen hat und als ein solches, so oft es auch seitdem gehört und gelesen sein mag, zumal in diesen letzten Tagen und Wochen, sich immer wieder den Herzen bezeuget. Am heutigen Jubelfesttag ziemt sich's, daß wir dies Fürstenwort auch hier an heiliger Stätte hören.

(Verlesung des Aufrufs.)

Als dieses Fürstenwort vor 50 Jahren ausging in unser Land, war auch Passionszeit, noch in besonderem Sinne des Wortes. Und ob auch die Gläubigen jener Tage festhielten an den Worten unseres Psalms: „Gerechtigkeit und Gericht sind seines Stuhles Festung, die Himmel verkündigen seine Gerechtigkeit und alle Völker sehen seine Ehre, Berge zerschmelzen wie Wachs vor dem Herrn", sie wußten doch nicht und konnten nicht wissen, wie lange die Leidenszeit, die über unser Volk, über unser ganzes deutsches Vaterland gekommen war, noch dauern würde, wie lange sie noch zu seufzen haben würden, ehe sie wieder ein recht fröhliches Osterfest feiern könnten, des Herrn Auferstehung auch als ein geistig wieder auferstandenes Volk in einem befreiten Lande. Da klang jenes Fürstenwort, jener Aufruf unsers Herzogs Carl zwei Tage nach dem Sonntag Lätare, als ein köstlicher Lätareruf in sein Volk und weckte heilige Freude in den Herzen. Was unser in Gott ruhender Landesherr, der Herzog Carl, in jenem Aufruf versprochen: „mit Gott werde ich mich der Ehre werth zeigen, ein deutscher Fürst zu sein" — er hat's gehalten. Und seine Unterthanen, seine getreuen Mecklenburger, auch sie haben seine Erwartung nicht getäuscht; sie haben „allen deutschen Brüdern ein Beispiel gegeben und werden genannt in der Geschichte, und ihre Kinder können sich rühmen achtungswerther Väter." Wie tief klingt uns darum heut an unserm Jubelfesttag das Schlußwort unsers Psalms ins Herz hinein: „Freuet euch des Herrn, ihr Gerechten!" Wir wollen heut an diesen letzten Vers uns halten, der unsrer Feier Inhalt und Bedeutung in so einfachem Worte ausspricht:

1. Freuet euch des Herrn, ihr Gerechten,
2. Danket ihm,
3. Preiset sein heiliges Gedächtniß.

1. Freuet euch des Herrn, ihr Gerechten,

das konnte auch vor 50 Jahren den Gemeinden unseres Landes zugerufen werden. Wem die Worte, die dieser Aufforderung unmittelbar vorangehen, feststanden, wer im Glauben mit dem Psalmisten gewiß war, daß „das Licht dem Gerechten immer wieder aufgehen muß und Freude den frommen Herzen", dem konnte auch der Ruf: „freuet euch des Herrn, ihr Gerechten" nicht fremd klingen. Die Geschichte jener Tage ist eine augenfällige Bestätigung jener Worte, wie sie in der Sprache des Psalmisten eigentlich lauten: Licht wird gesäet, ausgestreut dem Gerechten. Saat des Lichts, ausgestreut in der Finsterniß jener Zeit, waren die guten Worte, die in jenen Tagen aus frommer Herzen Munde kamen und den gesunkenen Muth wieder aufrichteten. Saat des Lichts, ausgestreut in jenen trüben Tagen, das waren vor allem solche Fürstenworte, wie sie im März jenes Jahres 1813 von drei Thronen herab ins Volk hineingerufen wurden; das Wort des frommen Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. am 17. März, das Wort der beiden Mecklenburgischen Herzöge Friedrich

Franz I. am 25. März und unsers Herzogs Carl am 30. März. Sie fielen als zündende Funken in die Seelen; die Flamme heiliger Begeisterung schlug hoch empor. Aber es war ein richtiger Sinn, der hier in unserm Lande für jenen Gottesdienst am 8. April 1813 diese Schlußworte unsers Psalms nicht mit aufnehmen ließ in den vorgeschriebenen Predigttext, sondern diesen nur auf die drei Verse 9—11 beschränkte. Wo die ganze Größe eines Unternehmens noch gar nicht völlig zu ermessen ist, wo die ganze Schwere einer Arbeit noch vor uns liegt, da ziemt sich's mehr mit solchem Zuruf zu den Menschen zu treten: „die ihr den Herrn liebet, hasset das Arge", an solche Verheißung sie zu erinnern: „der Herr bewahret die Seele seiner Heiligen" von der Gottlosen Hand errettet er sie", als sogleich die Aufforderung an die Freude laut werden zu lassen. Wohl zogen unsre Krieger voll Freude hinaus; aber nur wenige wußten aus Erfahrung, welch' schreckliche Geißel der Krieg sei, wie mark- und beinerschütternd ein Schlachtgewühl, wie herzzerreißend das Stöhnen der Verwundeten, wie grausig der Anblick eines mit Todten übersäeten Schlachtfeldes. Und als die kampfbegierige junge Schaar sich nicht so schnell, wie sie in ihrem Jugendmuth gewähnt, zum Kampf geführet sah, da waren gewiß solche Worte: „die ihr den Herrn liebet, hasset das Arge", „Licht muß dem Gerechten immer wieder aufgehen" mehr an ihrer Stelle als der Ruf: „freuet euch des Herrn". Als aber dann die Tage heißer Arbeit kamen, dort in Schlesien, als unserm Regiment vergönnt war mitzukämpfen, bei Haynau, bei Goldberg, an der Katzbach — und laßt mich gleich noch Möckern nennen und Leipzig und an das Wort: „zum Rhein und über'n Rhein" euch erinnern — als des erfahrnen, ernsten Führers Wort grade unserm mecklenburg-strelitzschen Regiment ein so ehrendes Zeugniß gab, und alle in jenen Siegen eine thatsächliche Erfüllung jener göttlichen Zusagen erblicken durften, da klangen gewiß auch damals schon gar laut und fröhlich im Herzen die Worte wieder: „freuet euch des Herrn". Und heut nach 50 Jahren, welch' anderer Ruf klänge uns an diesem Festtag so natürlich als eben der: „freuet euch des Herrn, ihr Gerechten!" Nehmen wir's aber auch ja recht ernst mit ihm! Freuet euch des Herrn. Hier scheidet sich die Freude des Frommen von der des Gottlosen. Ich zweifle nicht, daß jeder Sieg die Brust des Kriegers freudig bewegt, der ihn erringen half. Aber des Herrn sich freu'n nach einer gewonnenen Schlacht, nach einem glücklich geendeten Krieg, das kann nur der in Wahrheit, der gewiß ist, daß die Sache, für die er mitgekämpft, des Herrn Sache ist. Als im Jahre 1812 der Kaiser Napoleon viele Schaaren unsrer deutschen Brüder mit ihm gegen Rußland zu ziehen zwang, da hätte man, wenn ihnen auf dem Zuge auch mehr als ein Sieg zugefallen wäre, doch nicht von Herzen zurufen können: „freuet euch des Herrn, ihr Gerechten." Als aber der Herr sein leuchtend Zeichen angezündet hatte dort in Moskau, als die Worte unsers Psalms: „Feuer geht vor ihm her und zündet an umher seine Feinde; seine Blitze leuchten auf den Erdboden; das Erdreich siehet und erschrickt" eine so handgreifliche Erfüllung gefunden, als darnach die deutschen Krieger ihre Schwerter schwingen durften für die gerechte heilige Sache, zur Befreiung des geknechteten Vaterlandes, da durfte den Siegern zugerufen werden: „freuet euch des Herrn." Soll unsre heutige Freude die rechte sein, l. Fr., dann muß sie rein sein von allem Stolz auf menschlich Thun, und frei von Haß gegen Menschen, wie viel uns auch damals Menschen Leides gethan haben mögen. Freude in dem Herrn und an ihm, das ist des heutigen Tages Losung, Freude an den Thaten Gottes, Freude an der Treue unsers Gottes, dessen Wort wahrhaftig ist, und was er zusagt, das hält er gewiß.

Rechte Freude wird zum Dank.

2. Danket ihm.

Ist der heutige Tag unsrer Jubelfeier nicht eben so ein Tag des Dankes, wie ein Tag der Freude? Sind wir hierher ins Gotteshaus gekommen, um unserer Hände Werk rühmen zu hören? Wenn irgendwo, so soll hier doch das Wort lebendig in uns sein: „ein Weiser rühme sich nicht seiner Weisheit, ein Starker rühme sich nicht seiner Stärke, ein Reicher rühme sich nicht seines Reichthums; sondern wer sich rühmen will, der rühme sich des, daß er mich wisse und kenne, daß ich der Herr bin, der Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit übet auf Erden." (Jerem. 9, 23, 24.) Der aber kennet ihn nicht, der ihm nicht dankt; der weiß nicht von ihm, der ihm nicht die Ehre giebt. Lob- und Danklieder, die hier in der Kirche erschallen, wem gelten sie? „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' und Dank für seine Gnade" — soll dies Wort, das wir heut als das erste haben laut werden lassen in diesem Gotteshaus, nur Lippengeplärr gewesen sein oder Wahrheit aus tiefstem Seelengrund? — Soll uns vergebens zugerufen sein das Wort des frommen Sängers jener Tage, Ernst Moritz Arndt's Wort:

Wem soll der erste Dank erschallen?
Dem Gott, der groß und wunderbar
Aus langer Schande Nacht uns allen
In Flammen aufgegangen war.
Der unsrer Feinde Trotz zerblitzet,
Die alte Kraft uns schön erneut,
Und auf den Sternen waltend sitzet
Von Ewigkeit zu Ewigkeit.

O wir vergessen gewiß nicht, wollen's nie vergessen, welche Anstrengung menschlicher Kräfte, welch' hochherzige Opferwilligkeit, welch' freudige Hingabe von Gut und Blut erforderlich war, um den Sieg zu erringen. Ihr Alten sollt hier an heiliger Stätte nochmals, auch durch meinen Mund hören den Dank von uns allen, die wir die Früchte eures Muthes, eurer Leiden, eures Gehorsams genießen bis diesen Tag. Aber, ich zweifle nicht, Ihr mit uns und wir mit Euch legen solchen Dank und all' solche Ehre zu den Füßen dessen nieder, dem allein gebühret Preis und Ehre und Dank und Anbetung in Ewigkeit! Gedenket an Blücher's Wort nach der Schlacht an der Katzbach: „lasset uns dem großen Gott, der unsern Waffen den Sieg verliehen, ein Lob- und Danklied singen!" Gedenket an dieses eures heldenmüthigen Führers Wort, das er geredet, als Englands Volk ihm seine Huldigungen darbrachte: „ich muß ordentlich über mich wachen, daß ich nicht zum Narren werde; was machen die Menschen aus mir!" Wer unter euch kennte nicht sein demüthiges kerniges Wort: „meine Verwegenheit, Gneisenau's Besonnenheit, des großen Gottes Barmherzigkeit, die haben's gethan!"

Ja, unsre Jubelfeier heut ist eine Dankfeier. „Lobe den Herren den mächtigen König der Ehren" haben wir gesungen. Mit einem: „Nun danket alle Gott" wollen wir das Gotteshaus verlassen; dies Gotteshaus, aber nicht unsern großen Gott, den treuen Hort; von unserm Dank wollen wir nicht lassen lebenslang. Unser Psalm entläßt uns mit dem Schlußwort:

3. Preiset seine Heiligkeit, d. i. sein heiliges Gedächtniß.

Diese heilige Mahnung nehmen wir mit; diese ernste Verpflichtung liegt uns ob.

Moses sprach einst zum Volke Israel: „Gedenke der vorigen Zeiten bis daher, und betrachte, was er gethan hat an den alten Vätern. Frage Deinen Vater, der

wird Dir's verkündigen, Deine Aeltesten, die werden Dir's sagen." (5 Mos. 32, 7.) Dies Wort gilt heute uns; und die Frage, die Moses am Schlusse jenes Liedes an das Volk richtet: „sehet ihr nun, daß Ich's allein bin und ist kein Gott neben mir? Ich kann tödten und lebendig machen, ich kann schlagen und kann heilen und ist Niemand, der aus meiner Hand errette", heut richtet er sie an uns.

O Ihr lieben Alten, heut die geehrten, werthen Gäste unserer Stadt, redet von den Gottesthaten jener Tage nicht erst, wenn Ihr gefragt werdet, nein, lasset Euren Mund übergehen, wovon Euer Herz ja so voll ist; saget's Euren Kindern und Kindes-Kindern, daß „der Herr gnädig ist dem Lande seines Volks", und „befehlet euren Kindern, daß sie halten und thun alle Worte von Gottes Gesetz; denn es ist nicht ein vergeblich Wort, sondern es ist euer Leben." (5 Mos. 32, 43, 46.)

Wir preisen Sein heiliges Gedächtniß, wenn wir das junge Geschlecht leiten zum rechten Gehorsam gegen Ihn, zum festen Vertrauen auf Ihn, zu heiliger Liebe zu Ihm.

Was demüthige Beugung unter Gottes Hand, was Treue eines Volkes gegen sein angestammtes Fürstenhaus auszurichten vermag, wem braucht man davon in diesen Tagen viel zu sagen? Unser Mecklenburgisches Fürstenhaus ist mit seinem Volk und Land durch eine mehr als siebenhundertjährige Geschichte verbunden; und dieses Band, wie ist's durch das vor funfzig Jahren vergossene Blut nur noch viel fester und inniger geworden! Was wäre unsre heutige Jubelfeier, wenn sie in uns allen nicht neu aufleben ließe die alte Treue, die alte Liebe, das alte Vertrauen! Was wäre es mit unserm Preisen seines heiligen Gedächtnisses, wenn wir die Wahrheit, die Gottes Wort uns predigt, die durch die Geschichte von Jahrtausenden bewährt ist, hingeben wollten gegen die Klugheit dieser Welt, die jeden stellen will auf seine Kraft und seinen Witz! Nein, nein, wir wollen die Stimme derer nicht hören, die das alte Gotteswort verachten: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben"; denen wollen wir uns nicht ergeben, die nur ein hochmüthiges Lächeln haben, wenn auf die Frage: „was murren denn die Leute im Leben also?" Gottes Wort die Antwort giebt: „Ein jeglicher murre wider seine Sünde"; nein, sie sollen uns nicht berücken, wenn sie mit beißendem Hohn und schneidender Kälte jeden von sich weg und auf die Sünden der andern hinweisen und diesen die Schuld zuschieben, daß der Seufzer und Thränen noch so viele sind. — Wie heißt's in jenem Aufruf unsers Herzogs Carl? „Dann wird es uns allen gelingen, wenn jeder das Seine thut." Das wollen wir uns heut nochmals recht ernstlich gesagt sein lassen. Jeder das Seine; nicht aber, wie wir's jetzt so oft vor Augen sehen müssen, jeder das, was nicht ihm, sondern einem andern befohlen ist. Nimmer kann's besser werden, wenn jeder, statt in seinem Haus und seiner Berufsarbeit alles immer tüchtiger und geschickter zu treiben, in des andern Amt greifet und alles besser wissen will, ob er gleich selber es nie getrieben! — Jeder das Seine. Damit ist nicht umgestoßen die apostolische Mahnung: „ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, was des andern ist." Jenes gilt für den besonderen irdischen Beruf eines jeden, dieses für den uns allen gemeinsamen Christenberuf. Und jeder thut das Seine nur dann recht, wenn er's thut in der Lauterkeit, die nicht den eigenen Gewinn sucht, sondern was des „andern" ist, was Gottes ist, was den Brüdern dient. Euch, ihr alten Kriegsleute, brauche ich heut daran kaum zu erinnern, daß all' euer Muth und eure Kampfbegier, eure Kraft, eure Stärke nichts ausgerichtet hätte, ohne strenge Zucht, ohne Gehorsam, ohne Verleugnung alles eigenen Beliebens! — Daran aber

laßt euch erinnern, daran will ich uns alle ernstlich erinnert haben, daß wir nur dann rechtschaffene Christen sind, wenn wir als tapfere, treue, gehorsame Streiter der Fahne unsers himmlischen Königs Jesus Christus folgen. Gedenket doch daran, welche Zeit es ist, in der wir unsre heutige Jubelfeier begehen. Es ist heut Montag in der „stillen" Woche. Gestern am Palmsonntag haben wir wieder das Evangelium vorlesen hören, das uns den königlichen Einzug unsers Herrn Jesu Christi in Jerusalem erzählt. Wir stehen wir zu diesem himmlischen König? Ob wir unter seiner Fahne dienen, treu und ehrlich, wie's rechtschaffenen Kriegsleuten geziemt, oder ob wir seine Fahne treulos verlassen, das, l. F., entscheidet über unser Loos in Ewigkeit. Diesem Herzog folgen, das ist unsre Seligkeit; ihm den Rücken kehren, das ist unsre Verdammniß. —

Eines irdischen Fürsten Hand hat eure Brust, ihr lieben alten Krieger, mit einem Denkzeichen geschmückt, das euch vor Menschen eine wohlverdiente Ehre giebt, euch den Zugang öffnet zum Palast und Thron. Es giebt aber ein anderes unsichtbares Ehrenzeichen, das uns nicht von Menschenhand verliehen wird, das uns nicht den Weg bahnt in der „Könige Häuser"; es ist bereitet von Gottes Gnade denen, die ihn lieben, den treuen tapfern geistlichen Streitern, die ihren Blick auf's himmlische Kleinod gerichtet halten und ihm nachjagen; es ist die Krone der Gerechtigkeit, die der Herr, der gerechte Richter an jenem Tage geben wird allen, die seine Erscheinung lieb haben, allen, die in Wahrheit mit dem Apostel sagen können: „ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten. (2 Tim. 4, 7.) Amen."

Der Gottesdienst schloß mit dem Te deum und dem Gesange: „Nun danket alle Gott".

Bevor das Festmahl im Schützenhause die Krieger und sonstigen Festgenossen vereinigte, war den ersteren noch eine unverhoffte Auszeichnung und Anerkennung bereitet. Auf den Wunsch Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs hatte der König Wilhelm von Preußen allen mit der Kriegsmedaille geschmückten Strelitzschen Veteranen die Kriegsdenkmünze, welche er am 17. März für die preußischen Veteranen gestiftet, zu verleihen geruhet. Mit der Uebergabe derselben nach den durch das Militair-Collegium festgestellten Listen war der Oberstlieutenant von Ruville, Commandirender des Großherzoglichen Contingents, beauftragt, welcher denn auch, nachdem der Staatsminister von Bülow Exc. im Auftrage des Großherzogs die Versammelten von dem Vorstehenden in Kenntniß gesetzt hatte, sofort zur Vertheilung der Decorationen schritt.

Im oberen Stockwerke des Schützenhauses war der Hauptsaal nebst den anstoßenden Zimmern unter Leitung der Festcommitte durch den Baumeister Pfitzner entsprechend decorirt worden. Wir entlehnen die Beschreibung der sinnvollen Decoration der Eingangs genannten Schrift. „Schon die mit Fichtenzweigen bekleidete Treppe und der mit Triumphbogen und Waffen gezierte Treppenflur machten auf den Beschauer den frischesten, festlichsten Eindruck, welcher, durch die ähnlich decorirten Nebensäle noch gesteigert, in dem Festsaale selbst seinen Höhepunkt fand. Hier zeigte zuvörderst die Gallerie, welche denselben auf drei Seiten umgiebt, und der entsprechende Theil der Fensterseite, mit grünen Tannenfestons eingefaßt, auf rothem Grunde zwölf, den römischen Votivtafeln nachgebildete Tafeln. Auf denselben waren mit goldenen Buchstaben auf blauem Grunde diejenigen Schlachten verzeichnet, an denen das Husaren-Regiment im Kanonenfeuer gestanden hat oder zum Einhauen gekommen ist, nämlich: Löwenberg,

21. August 1813 — Goldberg, 23. August 1813 — an der Katzbach, 26. August 1813 — Wartenburg, 3. October 1813 — Leipzig, 16. October 1813 — Freiburg, 21. October 1813 — la Chaussée, 3. Febr. 1814 — Chalons, 4. Febr. 1814 — Chateau Thierry, 11. Febr. 1814 — Laon, 9. März 1814 — Paris, 30. März 1814; sowie die Jahreszahlen 1813—1863. Zwischen je zwei Tafeln war das eiserne Kreuz auf rothem Grunde sichtbar, von einem grünen Kranze eingefaßt, und über jedem Kreuze hing ein Banner in den mecklenburgischen Landesfarben, mit einem Kranze und mit Schleifen verziert, von der Decke herab, während unter jedem Kreuze, durch Rosetten und Schleifen aufgebunden, eine zierliche grüne Guirlande der Gallerie einen höchst anmuthigen, leichten Ausdruck verlieh. Unter der Gallerie waren die Fenster sowie die Thüren und Thüröffnungen portierenartig mit weißen Shawls und rothem Behang decorirt, die dazwischen liegenden freien Wandflächen aber durch grüne Pfeiler in correspondirende Felder getheilt. Die auf zierlichen Consolen stehenden Büsten der Großherzoge Georg und Friedrich Wilhelm, sowie der Herzoge Carl und Georg, schmückten die genannten Pfeiler an den beiden schmalen Wänden des Saales, während auf den Pfeilern an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand des Saales 8 von Wisniewski gemalte kleine Husarenbilder prangten, welche S. H. der Herzog Georg zu diesem Zwecke der Committe bereitwilligst überlassen hatte. Die Unterschriften derselben waren: Ausmarsch aus Neustrelitz — Herzog Carl als Brigade-General — eine Vedette — Major v. Bismarck's Tod bei Möckern — Husar Timm nimmt den französischen Adler bei Möckern — Ball in Wiesbaden im December 1813 — Winterfeldzug in Frankreich 1814 — Ertheilung der Standarte bei Luxemburg 1815. In der Mitte dieser Bilder befand sich der Hauptpunkt der ganzen Decoration; von einem Epheuhintergrund hoben sich die Büsten des hochseligen Großherzogs Carl, des Fürsten Blücher und des Grafen York bedeutungsvoll ab, zwischen denen der Paradedegen des Herzogs Carl aufgehängt war. Die übrigen Wandflächen der Längswand waren durch die Waffenrüstungen des wailand Husaren Bahlke-Lindow und des freiwilligen Jägers Lemelson decorirt, während an den Wandflächen der beiden schmalen Seiten des Saales vier größere Gemälde ihren Platz gefunden hatten, nämlich die Schlacht bei Goldberg, wo Herzog Carl die Fahne eines zurückweichenden preußischen Regiments nimmt und dasselbe von Neuem in die Schlacht und zum Siege führt — die Schlacht bei Möckern, wo Herzog Carl verwundet wird — die Schlacht bei Möckern, wo Husar Timm den französischen Adler nimmt — und ein von Riefstahl und Wisniewski gemalter Husarenstall. Die Fensterwand endlich trug in der Mitte die Tafel mit den Namen der in den Kriegen von 1813—15 gefallenen Mecklenburgischen Husaren und freiwilligen Jäger, und an den übrigen zwischen den Fenstern befindlichen Flächen eine Reihe von Waffen und Beutestücken, unter denen namentlich die im Besitz des Pastors Horn-Badresch befindliche Büchse Theodor Körner's, mit Leier und Schwert geschmückt, ein silberner Teller aus Napoleons Wagen bei Belle-Alliance, mit dem Degen und der Schärpe des wailand Lieutenants und Lützow'schen Jägers Hofrath Müller geschmückt, und ein silberner Becher Napoleons aus Paris aus dem Besitze des Kammer-Präsidenten von Graevenitz hervorzuheben sind."

Die Zahl der Festmahlsgäste betrug etwa 300, also außer den anwesenden Veteranen ungefähr 130 Theilnehmer, darunter die Vertreter mehrerer hohen Behörden. Der Hauptsaal war, wie billig, vorzugsweise den alten Kriegern eingeräumt; neben und gegenüber den für Seine Königliche Hoheit den Großherzog reservirten Plätzen

saßen die acht Ritter des eisernen Kreuzes. Nach einem Festmarsche ertönte von der Gallerie des Saales herab, wo die von Herrn C. Mietzke dirigirten vereinigten Liedertafeln des Sonnabendvereins und des Gewerbevereins aufgestellt waren, unter Direction des Musiklehrers Kräpelin das Quodlibet aus dem Soldatenleben von Otto. Lieder und Musikstücke wechselten mit den von der Committe angeordneten stillen Toasts. Dieser waren drei, nämlich:

1. auf den hochseligen Großherzog Carl von Mecklenburg-Strelitz durch den Veteranen, Ritter des eisernen Kreuzes Präpositus Denzin aus Warlin, welcher also sprach:

„Theure Kameraden! Indem die schöne Gedächtnißfeier, die uns heute hier vereinigt hat, an die große Zeit der Erhebung des deutschen Volkes und seiner Befreiung aus knechtischem Joche erinnert, ruft sie uns zugleich aufs lebhafteste das Andenken an den theuren und unvergeßlichen Fürsten vor die Seele, der damals den Fürstenthron unsers Landes zierte, und unter dessen Anordnung und Leitung es auch uns vergönnt war, an dem großen Rettungskampfe thätigen Antheil zu nehmen, — das Andenken an den hochseligen Großherzog Carl. Mit scharfblickendem Geiste die Zeichen der Zeit erkennend und daß nun die Stunde möglicher Rettung gekommen sei, war Er Einer der Ersten unter Deutschlands Fürsten, der es kühnlich wagte, von dem Zwange des Ihm aufgedrungenen Rheinbundes sich loszusagen und dem Bündnisse der alliirten Mächte zum entscheidenden Kampfe wider den allgemeinen Friedensstörer unsers Welttheils sich anzuschließen. Um auch an seinem Theile und nach den besten Kräften seines Landes mitzuwirken zu dem großen Zwecke, um den es sich handelte, erließ Er im festen Vertrauen auf die Bereitwilligkeit seines Volkes gerade heute vor 50 Jahren einen Aufruf an dasselbe zur Theilnahme an dem großen, entscheidenden Kampfe, der bevorstand. Wir haben die ergreifenden Worte dieses Aufrufs bereits gestern Abend und wiederum heute an heiliger Stätte vernommen, und es ist daher nicht nöthig, sie noch einmal in Erinnerung zu bringen.

Dieses kräftige Wort unsers theuern Landesvaters durchzuckte wie ein elektrischer Funke alle Herzen seiner Landeskinder und entzündete in ihrer Vielen den Entschluß, seinem Rufe Folge zu leisten. In wenig Tagen hatten mehr kampffähige Männer und Jünglinge zum Eintritt in das Husaren-Regiment, dessen Errichtung beschlossen war, sich angemeldet, als angenommen werden konnten, und in Zeit von drei Monaten war das Regiment zusammengetreten, ausgerüstet und zum Felddienst eingeübt. — Stets hat der verewigte Fürst seiner Streiterschaar ein landesväterliches Wohlwollen bezeugt. Er freute sich des Diensteifers, womit die des Kriegswesens unkundige Mannschaft der Unterweisung der würdigen und braven Männer, die zu ihrer Ausbildung und Führung berufen waren, sich hingab; Er belebte diesen Eifer durch die Aeußerung seiner Zufriedenheit über die von dem Regiment in seiner militairischen Ausbildung gemachten Fortschritte, so oft ihm dasselbe zur Besichtigung vorgeführt wurde; Er empfahl beim Ausmarsch desselben dem gesammten Officiercorps mit rührenden Worten jede mögliche Fürsorge „für seine lieben Landeskinder", und konnte diese, als sie sieggekrönt aus dem Felde zurückkehrten, nicht höher ehren, als mit den anerkennenden Worten: „Ihr habt meinen Erwartungen nicht bloß entsprochen, ihr habt sie übertroffen!" — Kameraden, lasset uns den Manen dieses nun in Gott ruhenden, unvergeßlichen Fürsten ein stilles Glas dankbaren und ehrfurchtsvollen Andenkens weihen!"

2. Auf den hochseligen Großherzog Georg und den Herzog Carl durch den Veteranen Pastor Jacobi aus Teschendorf:

„Den Manen des verstorbenen Führers der 2. Brigade des ersten preußischen Armeecorps, dem ausgezeichneten General, der bei Goldberg, mit zum Theil kriegsunerfahrenen Leuten, mit der Fahne voran, einer mehr als doppelt starken feindlichen Macht kräftigen Widerstand leistete; der mit seiner Brigade an der Katzbach die Entscheidung mit herbeiführen half; der bei Wartenburg an der Elbe, alle widerstehenden Hindernisse überwindend, dem General von York den Ehrennamen Graf York von Wartenburg mit erringen half; der bei Möckern mit seiner Brigade so tapfer focht und schwer verwundet wurde; dem Manne, den ein Kriegsfeuer durchglühte, der in der größten Gefahr nie an sich selbst, sondern nur an den Sieg dachte, unter dem wir Strelitzer zu fechten die Ehre und das Glück hatten; desgleichen dem Andenken unsers verstorbenen Großherzogs Georg, Königl. Hoheit, bei dessen Tode das ganze Land, obgleich wir schon längst darauf vorbereitet sein konnten, in tiefe Trauer gerieth und Mancher mit Thränen im Auge, mit bitterm Schmerz im Herzen ausrief: „Unser guter alter Herr ist todt!" dem Andenken unsers Fürsten, dem Wohlthun und Helfen eine Gewissenssache war, ja wenn er es nur hätte bewirken können, so hätte in seinem Lande keine andere Thräne als eine Freudenthräne geweint werden müssen, dem Andenken des Großherzogs Georg, Königl. Hoheit, so wie dem unsers Brigadiers, des Herzogs Carl Durchlaucht, den beiden um das Vaterland wohlverdienten Männern, bringen wir zum heutigen Feste Versammelten ein stilles Glas!"

3. Auf die gefallenen und heimgegangenen Kameraden durch den Veteranen, Ritter des eisernen Kreuzes Pastor Alban aus Breesen:

„Lassen Sie uns an diesem schönen Feste auch in wehmüthiger Erinnerung jener unserer Waffengefährten gedenken, die theils im heißen Kampfe der Schlachten den feindlichen Geschossen erlegen sind, und deren Leichname in fremder Erde ruhen, theils an den Folgen und Strapazen des Krieges einen frühen Tod gefunden haben. Der Nennung ihrer Namen bedarf es nicht, sie leben, obgleich im Tode von uns geschieden, in unserm Gedächtnisse fort, und auch die Nachwelt wird ihre Namen dankbar ehren, die auch im Himmel angeschrieben stehen.

Möge die blutige Saat, die sie auf den Feldern der Schlachten im heißen Kampfe für die Freiheit des Vaterlandes gesäet haben, immer neue gesegnete Blüthen und Früchte für unser theures Vaterland tragen, und sie uns nicht verkümmert werden durch die Leidenschaften und Mißgriffe der Menschenherzen. Klein und geringe, im Verhältniß zu der Zahl, die damals in den heiligen Kampf zog, ist heute nach 50 Jahren noch das Häuflein derer, die einst um jene Standarte sich schaarten, und denen es vergönnt war, an der hohen Begeisterung jener Tage des Kampfes Theil zu nehmen; nur weniger Jahre wird es noch bedürfen, und es wird auch der Letzte des Regimentes dem Tode verfallen sein. Möge dann die vereinsamt stehende, verwaiſ'te Standarte noch der spätern Nachwelt sagen, was es heiße, mit Gott für Fürst und Vaterland zu kämpfen und mit Gott für Fürst und Vaterland zu sterben. Und so lassen Sie uns dies Glas in wehmüthiger Stille den Manen der Dahingeschiedenen weihen, die nach schwerem Kampf des Lebens die höhere Feldwacht bezogen haben, von der es hier auf Erden keine Ablösung giebt!"

Nachdem hierauf Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz in dem Saale erschienen waren und ihre Plätze inmitten der Tafel eingenommen hatten, brachte der Veteran und Ritter des

eisernen Kreuzes Kammer-Präsident von Graevenitz im Namen seiner Kameraden die Gesundheit Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses aus. Begeisterte Hochs und 21 Kanonenschüsse der in der Nähe des Schützenhauses aufgestellten Artillerie schlossen sich an diese Toastrede an. Hierauf erhob sich der Großherzog, um für das ihm und seinem Hause ausgebrachte Hoch zu danken. Seine Rede erinnerte daran, wie diese wackeren Krieger einst so treu und opferwillig dem Ruf seines Großvaters gefolgt seien und allen Erwartungen, die dieser ehrwürdige, in der Stunde der Gefahr muthig und fest voranstehende Herr, und die Mecklenburg von ihnen gehegt, die größte Ehre gemacht — wie sie dann unter seinem in Gott ruhenden Vater in rechter Treue und Pflichterfüllung ihren Lebensberuf erfüllt: und wie es nun, zu Sr. Königl. Hoheit großer Freude, ihm in der dritten Generation beschieden sei, heute diesen würdigen Veteranen im Namen von Fürst und Vaterland den so wohlverdienten Dank auszusprechen. Stets werde in Mecklenburg das Gedächtniß daran leben und mit Stolz festgehalten werden, wie rühmlich die wackeren C-Husaren im großen Befreiungskampfe unter so tapferen Führern und unter dem Oberbefehl seines verewigten Oheims, des unvergeßlichen Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz, den mecklenburgischen Namen vertreten hätten. Möge der Sinn der sich selbst vergessenden und unerschütterlichen Treue und Tapferkeit, mit dem einst diese Veteranen ihr Leben für eine gerechte Sache auf den Ruf ihres Fürsten eingesetzt, sich auch bei der jetzt lebenden Generation bewähren! — Indem Se. Königl. Hoheit dann an den besonderen Vorzug erinnerten, der gerade diesen Veteranen durch ihre Theilnahme an den größten Entscheidungen des schweren Kampfes beschieden gewesen, und dabei namentlich der allen theuer gebliebenen Waffengemeinschaft mit der ruhmgekrönten Preußischen Armee gedachten, sprach derselbe seine Freude darüber aus, daß er den Bedürftigen unter den alten Kriegern, unter Beihülfe der Stände, eine namhafte Erhöhung der Unterstützungen und Pensionen hätte gewähren können. Ganz besonders aber erfreue es Se. Königl. Hoheit, daß die Veteranen, durch die Gnade seines königlichen Vetters, Sr. Majestät des Königs von Preußen, am heutigen Tage mit der am Preußischen Jubeltage gestifteten Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze geschmückt seien und so hinfort auch das Bild des heldenmüthigen Königs auf der Brust tragen würden, der sie in den Befreiungskampf geführt, und der als Gemahl der hier heimischen Königin Louise uns allen theuer — der Königin, deren Geist, wie ihrem königlichen Gemahl, so all den tapferen Streitern des großen Krieges vorangeschwebt! Se. Königl. Hoheit schlossen mit dem Wunsche für das Wohl wie aller, so jedes einzelnen der hier versammelten Veteranen.

Hierauf erhob sich der Veteran Major a. D. v. Krüger zu folgenden Worten: „Erlauben Ew. Königl. Hoheit allergnädigst, und Sie, geehrte Theilnehmer dieses Festes, so wie Ihr, meine alten lieben Kameraden, freundlichst, daß ich zweier, bereits in Gott ruhender Monarchen gedenke, die gewiß noch in Aller Erinnerung fortleben. Ich gedenke zuerst Sr. Maj. Friedrich Wilhelms III. Als Se. Majestät mit so hohem Muth den Kampf gegen den Weltenstürmer aufnahmen, hatte das vaterländische Husaren-Regiment das Glück, der Preußischen Armee zugetheilt zu werden, und ward dadurch der König dessen oberster Kriegsfeldherr, und war es ihm als solchem in treuer Soldatenliebe, nächst unserm Landesvater, ergeben. Wie die Majestät diese unsere Anhänglichkeit, unsern guten Willen zum Kampf, so wie unsere bescheidenen Thaten mit Ihren Orden und Ehrenzeichen belohnten und dem Regimente eine Standarte verliehen, wie sie nur die tapfersten Ihrer Regimenter erhielten, wißt Ihr

Alle und werdet es nie vergessen. — Dann gedenke ich noch Sr. Maj. Friedrich Wilhelms IV. als eines tapfern Mitkämpfers. Lassen Sie uns Ihr Andenken als das Andenken zweier unserm Gotte treu dienender Monarchen durch ein stilles Glas feiern! — Und nun erlaube ich mir noch einen fröhlichen Toast auszubringen, er gilt Sr. Maj. dem jetzt regierenden König. Auch Sie waren unser Kampfgenosse, so jung noch und schon so tapfer, ein echter Hohenzoller! ein wahrer Soldat! Dafür giebt wieder die Art Zeugniß, wie Se. Majestät in jüngster Zeit Ihre alten Mitkämpfer geehrt haben. Gewiß stimmen Sie alle freudig in den Ruf: Es lebe Se. Maj. der König Wilhelm von Preußen."

Auf den letzten, dem König Wilhelm von Preußen sofort durch den Großherzog telegraphisch gemeldeten Toast erfolgte nach kurzer Zeit die Antwort in folgendem Telegramm:

„Dem Großherzog von Mecklenburg in Neustrelitz. Innigen Dank für Deine Mittheilung. Ich bin im Geiste mitten unter Euch, die meinem Vater so treulich Deutschland retten halfen. Wilhelm."

Nachdem Se. Königl. Hoh. der Großherzog darauf den Saal verlassen, wandte sich der Hofbuchhändler Barnewitz mit folgenden Worten an die Versammlung:

„Hochverehrte Festgenossen! Insonderheit hochverehrte Kriegsmänner aus den Jahren 1813—1815! Als mir der ehrenvolle Auftrag ertheilt wurde, für die Feier des heutigen Tages das Festlocal würdig schmücken zu lassen, stellte ich mir besonders die Aufgabe, unseren hochverehrten Jubel-Gästen möglichst viele Erinnerungszeichen an die glorreiche Zeit der Befreiungskriege, die Sie ja alle mit durchgekämpft haben, vorführen zu können. Die Lösung dieser Aufgabe wurde mir durch die dankenswerthesten Unterstützungen leicht gemacht. — Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter verdanken wir den Paradedegen Sr. Hoheit des Herzogs Carl und drei große Schlachtenbilder — Herzog Carl in der Schlacht bei Goldberg — die Verwundung des Herzogs Carl bei Möckern — Husar Timm mit dem eroberten franz. Adler bei Möckern. Die übrigen hohen Mitglieder unsers Fürstenhauses lieferten die auf die Befreiungskriege bezüglichen Büsten, die hier im Saale aufgestellt sind; Se. Hoheit der Herzog Georg, an den ich mich deßhalb gewandt, überwies uns 8 Oelbilder aus der Geschichte unsers Husaren-Regiments, und die Befehle, die Se. Hoheit mir dabei in diesem Schreiben ertheilt hat, bitte ich mich verlesen zu lassen: „„Baden-Baden, 13. März 1863. Auf Ihr so eben erhaltenes Anschreiben vom 11. d. beeile ich mich zu erwidern, daß ich mit aufrichtiger Freude und wahrem Vergnügen Ihrem ausgesprochenen Wunsche Folge gebe, meine „Husarenbilder" als Vervollständigung der Ausschmückung des Festlocals am 30. März zu verwenden. Sie verdanken ihre Entstehung der jedem deutschen Herzen so naheliegenden Tendenz, die Erinnerung an die Befreiungskriege, so im Großen wie im Einzelnen, nicht untergehen oder abschwächen zu lassen, und unsere Ehre zu suchen in dem heiligen Andenken unserer Väter. Wo könnten jene Bilder daher wohl einen dieser Tendenz mehr entsprechenden und würdigeren Platz finden, als gerade bei diesem vaterländischen Feste, — bei der Feier derjenigen Landsleute, deren Gedächtniß und unverwelklichen Ruhm jene Bilder insonderheit frisch erhalten sollen! —

Indem ich diese der Festcommitte mit wahrer Genugthuung zur freiesten Verfügung stelle, habe ich bereits die Ordre zur Uebersendung aus Remplin verfügt. Damit unsere alten C-Husaren jedoch einen leichteren Ueberblick ihrer eigenen Portraits gewinnen, ersuche ich Sie persönlich (durch dessen Vermittelung ich jene Bilder

bestellt, und der sich der Gegenstände genau bewußt sein wird), für eine Aufstellung in chronologischer Reihenfolge zu sorgen und die 8 Bilder mit folgenden Aufschriften zu versehen: 1) Ausmarsch aus Neustrelitz; 2) Herzog Carl als Brigadegeneral; 3) Eine Vedette; 4) Major von Bismarck's Tod bei Möckern; 5) Husar Timm nimmt den französischen Adler bei Möckern; 6) Der Ball in Wiesbaden im December 1813; 7) Winterfeldzug in Frankreich 1814, und 8) Ertheilung der Standarte bei Luxemburg 1815. — Meine besten herzlichen Wünsche begleiten das schöne Fest, und meine Gedanken werden am 30. und 31. mehr denn je im lieben alten Strelitz sein! Georg, H. z. M. — An den Hofbuchhändler Barnewitz.""

Der Toastredner, Herr Barnewitz, fuhr hierauf fort: „Hochverehrte Festgenossen, Se. Hoheit der Herzog Georg und unser ganzes hohes Fürstenhaus sind in dieser Stunde mit ihren Gedanken, mit ihren besten herzlichen Wünschen mitten unter uns, lassen Sie uns auch ihrer gedenken in Treue und Dankbarkeit, und in solcher Gesinnung bringe ich diesen Toast aus: Se. Hoheit der Herzog Georg und unser ganzes hohes Fürstenhaus leben hoch!"

Unter den Rednern, die nach diesen von der Committe angeordneten Gesundheiten, bei der gehobenen Stimmung der in mehreren Gemächern vertheilten Festversammlung, noch das Wort ergriffen, ist der Ritter des eisernen Kreuzes, Pastor Loholm aus Sanzkow, zu nennen, welcher ein Hoch auf die beiden Excellenzen, den Staatsminister von Bülow und den Veteranen, Kammer-Präsidenten von Graevenitz, ausbrachte. Staatsminister von Bülow erwiderte hierauf: daß er diesen freundlichen Wunsch zunächst auf seinen Herrn Nachbar und Collegen beziehe, dem er, gleich der ganzen Versammlung, von Herzen wünsche, daß er seinen Kriegsgefährten, wie einst in dem glorreichen Feldzuge, so jetzt noch lange in rüstigem und ehrwürdigem Alter vorangehen möge: indem er sich aber zur großen Ehre und Freude rechne, den versammelten Veteranen sagen zu können, wie gern er sein Glas auf ihr Wohl erhebe, glaube er in dieser guten Stunde keine bessere Erwiderung auf jene ehrenden Worte finden zu können, als indem er ihnen einen Brief vorlese, den ihr berühmter Führer, Herzog Carl, am Tage, wo er das Regiment zuerst gesehen, über diese Begegnung an seinen Herrn Vater geschrieben.

„Marschwitz b. Ohlau d. 24. Juli 1813. Theuerster Vater! ich habe gestern einen überaus frohen Tag gehabt; es kam nämlich gestern Ihr schönes Husarenregiment an, nach langen und sehr fatiguanten Märschen; denn gestern allein hatte es 5 Meilen zu marschiren, dennoch kam es in einem sehr guten Zustande hier an. Die Pferde sind herrlich, und in den Menschen ist Anstand, und guter Wille leuchtet aus allen Augen. Für die kurze Zeit scheint mir viel Dressur und Ordnung darin zu sein, obgleich man dies noch nicht vollständig beurtheilen kann, da ich das Regiment noch nicht en détail besehen und noch nicht exercirt habe. Ich ritt dem Regiment 2 Meilen weit entgegen, mit ganz besonderen Gefühlen von Freude und von Erwarten, denn natürlich mischte sich auch der Gedanke mit ein: wird das Regiment auch so sein, wie es mein Wunsch sein muß, es zu finden? Endlich kamen die Landsleute aus einem Walde mir entgegen, und Warburgs freundliches rothes Gesicht leuchtete mir gleich voran; nun übermannte mich die Freude; denn das Gefühl, hier von meinen Landsleuten umgeben zu sein, sie als Waffengefährten erhalten zu haben, war eins der schönsten, die ich je empfand; ich fühlte aufs Neue deutlich, wie lieb ich unser kleines Vaterland habe. Nun kamen die freudigen Gestalten bei mir vorüber, und meine Freude wuchs mit jedem bekannten Gesicht, das ich entdeckte, mit jedem, der vorüber zog und an dem ich aufs Neue Ordnung und guten Zustand des Ganzen entdeckte

und zu loben hatte. Warburg hat alle Ehre von dem großen Fleiß, den er angewendet haben muß, um das Regiment soweit zu bringen, und jedem Individuum des Regiments gebührt Lob über seinen Eifer und seine Aufopferung. Der Sohn darf den Vater nicht loben, aber der preußische General, der das Regiment in seine Brigade erhalten hat, darf dem Herzog ohne Schmeichelei sagen, daß das Regiment eine Zierde seiner Truppenabtheilung ist, und daß der König ihm Dank für diese schöne Errichtung schuldig ist. Mit dem Willen, den das Regiment hat, wird es gewiß so brav sein, als es schön ist, und ich freue mich daher des Augenblicks, wo ich es zum ersten Male gegen den Feind führen werde. Der General York kam dem Regiment gleichfalls entgegen, ich führte es ihm selbst vorbei, ließ es aufmarschiren und machte ihm die Honneurs. Er war sehr zufrieden. Ich empfahl ihm Ihr Contingent und sagte, den ausdrücklichen Auftrag von Ihnen zu haben, ihm zu versichern, daß es Ihnen vorzüglich angenehm wäre, dies Regiment unter seinen Befehlen zu wissen, was ihm sehr schmeichelte.

Ich werde im Uebrigen nach meinen besten Kräften für das Regiment sorgen. Uebermorgen werde ich es zum ersten Mal exerciren und auch von diesem Exercitium Ihnen meinen unverhohlenen Bericht machen. Gestern Abend, als ich zu Hause kam, fand ich Ihr letztes gnädiges Schreiben vom 15. d. M. mit der Einlage, Warburg betreffend, an den König, welche ich sogleich heute früh besorgt habe. — — — Neues weiß ich gar nicht. Der Waffenstillstand dauert leider fort, doch glaube ich, daß man, wenn man Alles hier in der Nähe besieht, weniger Ursache hat, darüber mißvergnügt zu sein, als in der Ferne. Wir haben die Zeit nicht ungenutzt hingehen lassen, denn wir haben uns ansehnlich verstärkt und unsere neuen Truppen üben sich. Der König hat jetzt über 170,000 Mann im Felde, ohne die Festungsbesatzungen und die Truppen in Ostpreußen zu rechnen. Exclusive der Oesterreicher, aber inclusive der Schweden, müssen weit über 300,000 Mann gegen Frankreich im Felde stehen. Sind die Franzosen auch noch um Vieles stärker, so sind es doch nicht mehr, sobald man die Oesterreicher mit zu unserer Armee zählen darf. Der Kaiser Alexander hat in Reichenbach ein Tedeum wegen Wellington's Sieg bei Vittoria singen lassen, in Folge dessen sich die Französische Armee unter Jourdan, welches die geschlagene ist, über Pompeluna zurückgezogen hat. 151 Kanonen sollen die Trophäen der Engländer sein, Wellington selbst ist Feldmarschall geworden. — Ach könnte ich Ihnen doch bald von hier aus einen ähnlichen Sieg melden! — Ewig Ihr treuer gehorsamer Sohn Carl."

Niemand, so fuhr der Staatsminister von Bülow fort, werde ohne Bewegung und ohne Freude diese Stimme aus längst vergangener Zeit wieder hören: und wie diese Stimme noch heute dafür zeuge, daß das Regiment die hochgespannten Forderungen jenes tapfern Prinzen nicht bloß erfüllt, sondern übertroffen habe, so finde er in dieser Erinnerung einen erneuten Anlaß, noch einmal auf die Ehre dieses Tages und das Wohl der Veteranen ein Hoch auszubringen.

Unter den noch folgenden Trinksprüchen bemerken wir den des Pastors Jacobi auf die Unterstützer des vormaligen Husaren-Unterstützungs-Vereins. Er lautete: „Hochgeehrte Herren! Ich sehe in unserer heutigen Festversammlung so manchen, dem ich noch meinen Dank zu bringen mich verpflichtet fühle. Als nämlich 1843 der verstorbene Kirchenrath Milarch, der Präpositus Denzin und ich den Verein zur Unterstützung der alten Husaren des vormaligen vaterländischen Regiments gründeten, fanden wir im ganzen Lande ein freundliches Entgegenkommen; das Jahr 1848 aber entführte uns manchen Theilnehmer, aber dennoch bestand der Verein fort. Im Jahr

1856 verwandte ich mich durch eine Missive bei mehreren Herren meiner Bekanntschaft, und brachte eine jährliche Einnahme von 100 Thlr. zusammen. Im Jahre 1857 setzte das Directorium jeden Unterstützung Empfangenden um 4 Thlr. höher, weil die Leute, je älter sie wurden, desto mehr der Unterstützung bedurften, aber 1861 gingen uns die Mittel beinahe ganz aus; wir wandten uns nach § 12 der Statuten „der Verein besteht so lange als dürftige vormalige Husaren aus den Jahren 1813 bis 1815 bei uns vorhanden sind" an die Großherzogliche Regierung. Der Verein löst'te sich 1861 auf, indem die Regierung selbst die Sache in die Hände zu nehmen versprach, was sie auch gethan. Die Mitglieder des bestandenen Vereins versprachen, sich für die Unterstützung Empfangenden zum 30. März 1863 noch bei ihren Freunden und Bekannten um eine Beisteuer zu verwenden. Ich setzte daher im Sommer 1862 nochmals eine Missive in Umlauf, und meine Wünsche und Erwartungen wurden mit einem gesegneten Erfolge gekrönt, so daß ich 109½ Thlr. zu Neujahr 1863 an den vormaligen Director des Vereins, Herrn Hofrath Nicolai, abliefern konnte. Allen denen, die sich für den Verein interessirten, ihm ihre Unterstützung zukommen ließen, sage ich daher im Namen des Vereins meinen herzlichsten, innigsten Dank; möge Gott es ihnen vergelten, was sie für die zum Theil in sehr dürftigen Umständen lebenden Veteranen gethan, und möge Gottes Segen ihnen das ersetzen, was sie zur Linderung der Noth und zur Stillung manches Seufzers beigetragen. Die verehrte Versammlung fordere ich daher auf, allen jenen braven Mecklenburgern ein Lebehoch zu bringen. Die Unterstützer des vormaligen Husaren-Unterstützungs-Vereins leben hoch und abermals hoch und noch einmal hoch!"

Ober-Medicinalrath Peters trank in Folgendem auf das Wohl der gemüthlichen C-Husaren: „Hochzuverehrende Anwesende, besonders ehrwürdige Herren Veteranen! Es ist sachgemäß und sehr natürlich, daß an dem heutigen Feste, welches ausschließlich dankbarer Erinnerung und der Verherrlichung Ihrer vor 50 Jahren im heiligen Kampfe bewährten und ruhmgekrönten Vaterlandsliebe gilt, die Bücher Ihrer besonderen Kriegsgeschichte eifrig durchblättert und deren Bilder, heitere wie ernste, mit gesteigertem Interesse betrachtet werden. Gestatten Sie auch mir, ein kleines Bildchen aus Ihrem Kämpferleben vorzuführen, ein heiteres, doch gewichtiges Zeugniß für einen der schönsten Grundzüge Mecklenburgischen Charakters, der so unverwüstlichen Gemüthlichkeit, daß selbst der Schlachten Schrecken sie zu tilgen nicht vermochte. Leider decket den Braven, der Schöpfer und Träger meines Bildes ist, bereits seit 30 Jahren die Erde. In Kl. Quassow starb Ihr Kampfgenosse Hoth als Großherz. Domainenpächter. Sie Alle kennen den stets kampfesmuthigen, zu jedem kühnen Wagniß freudig voraneilenden Kameraden, und die Geschichte, die ich von ihm erzählen will, ist folgende: Die Jäger v. Fabrice und Hoth führen, von dem schwerverwundeten Major Hiller aufgefordert, in der Schlacht bei Möckern ein seiner Officiere fast ganz beraubtes Landwehr-Bataillon gegen eine hartnäckig vom Feinde vertheidigte Ziegelscheune, und im dichtesten Kugelregen ruft Hoth seinem Gefährten zu: „Bi Muttern in'ne Spieskoama is't doch bäta!" Der Angriff des Bataillons mit stürmischem Hurrah hatte Erfolg. [1])

[1]) Einen ähnlichen Zug gefunden, heiteren Humors erzählt der Major v. Krüger, wie folgt: Als wir bei Möckern auf 1400 Schritte Entfernung im Feuer einer uns gegenüberstehenden feindlichen Batterie von 40 Stück Geschützen standen, wurde dem Husaren Holland das Pferd unter dem Leibe erschossen; augenblicklich rief fast die ganze Schwadron: „Nu is Holland in Noth!"

Viel ist des Lobes sonst und heute schon den tapferen, braven, treuen Kämpfern zugerufen worden, noch einmal biete ich mit vollem Glase den gemüthlichen C-Husaren ein donnerndes Hoch!"

Es folgten noch verschiedene poetische Trinksprüche vom Schulrath Eggert: dem ABC der Erlösung vom knechtischen Joch des übermüthigen Drängers und Zwingherrn, dann den alten wackeren C Husaren, ferner von dem Veteranen Tischlermeister Maaß auf den geehrten Commandeur der C Husaren, den General von Warburg, vom Rector Becker auf die Inhaber des eisernen Kreuzes als „die Ausgezeichneten unter den Ausgezeichneten", von dem Hofbuchhändler Barnewitz auf den verewigten Staatsminister von Oertzen und den Herrn von Oertzen-Kotelow „als die treuesten Berather ihres Fürsten und ihres Vaterlandes in schwerer Zeit", von A. Kellmann auf die deutschen Frauen u. a. m. Mit dem fröhlich und ohne den geringsten störenden Mißton verlaufenden Festmahle waren die Festlichkeiten des 30. März beendigt.

Am Dienstag, den 31. März, sollte nach der Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs der Grundstein zu den auf dem Paradeplatze zu errichtenden Denkmälern auf den Großherzog Carl und dessen Sohn, den Herzog Carl, so wie zur Erinnerung an die ruhmvolle Theilnahme der Mecklenburg-Strelitzer an den Befreiungskriegen in Anwesenheit der Veteranen gelegt werden. Vor dieser Feierlichkeit versammelten sich 101 Veteranen, zwei derselben mit ihren Ehefrauen, in der Stadtkirche, um gemeinschaftlich, wie vor ihrem Auszuge im Jahre 1813, das heilige Abendmahl zu nehmen.

Nach 11 Uhr zogen sämmtliche Veteranen mit klingendem Spiel auf den Paradeplatz, wo sie von dem dort aufgestellten Militair empfangen wurden. Der Großherzog und die ganze Großherzogliche Familie erschienen gleich nachher an der Stelle, wo der Grundstein gelegt werden sollte. Nachdem Se. Königl. Hoheit die Versammlung huldvollst begrüßt hatte, wandte sich der Staatsminister von Bülow Exc. mit folgender Anrede an denselben:

„Allerdurchlauchtigster Großherzog! Allergnädigster Großherzog und Herr! Ew. Königliche Hoheit haben gestern in beredten Worten, aus landesväterlichem Herzen kommend und zu treuen Herzen gehend, den Veteranen einer großen Zeit Ihren und des Vaterlandes Dank auszusprechen geruht.

Allerhöchstdieselben wollen aber dieser schönen Feier noch die letzte Weihe durch einen Abschluß geben, der deren Gedächtniß und Bedeutung für Mit- und Nachwelt dauernd festhält.

An dieser Stelle soll sich ein Denkmal des in Gott ruhenden Fürsten erheben, der ein Menschenalter lang sein Land in Milde, Weisheit und Gerechtigkeit regierte, in schwerster Zeit fest ausharrend und in der entscheidenden Stunde auf der Höhe des Entschlusses: der dann, Gott vertrauend, sein Volk zum Kampfe aufrief und in Frieden und Segen heimging zu seinen Vätern, nachdem er den Sieg gesehen und seines Hauses Königliche Ehren.

Und neben dem Denkstein Großherzog Carls das Denkmal seines heldenmüthigen Sohnes, welcher, der Besten Einer, die Lorbeeren des großen Befreiungskrieges mit seinem Blut erringen half, und dessen Name, der Name des tapfern Prinzen von Mecklenburg, kühn in That, weise im Rath, für immer in den Sieges-Annalen des Heeres eingezeichnet steht, das Ew. Königliche Hoheit gestern ein ruhmgekröntes genannt haben.

Und wenn diese Denkmale die Züge zweier ruhmwürdiger Glieder eines erlauchten Stammes überliefern, so werden sie zugleich das Gedächtniß ihrer Mitkämpfer und das Gedächtniß unserer Jubelfeier bewahren: und deshalb sollen die treuen Mecklenburger, die einst dem Rufe des Vaters folgten und die des tapfern Sohnes Antlitz in jeder Stunde der Gefahr und des Sieges voranleuchten sahen, als sie auf ihrem unvergleichlichen Siegesritt von einem 30. März zum andern hier von diesem Platze nach Paris sich durchkämpften: so sollen diese treuen und tapferen Mecklenburger jetzt den Grund mit legen, auf dem auch der ihnen gebührende Dank, auch ihre wohlgewonnene Ehre fortleben werden.

Mögen denn diese Denksteine, von eines Landeskindes Künstlerhand ins Leben gerufen, den spätesten Tagen Zeugniß geben von großen Zeiten und deren Helden: mögen sie auch zeugen von dem Dank des dritten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, der, Enkel und Sohn gesegneter und segensreicher Regenten, heute über ein glückliches und treues Volk regiert: möge diesem Erbe Friede, Heil und altes Recht, aber auch in der Stunde der Noth dieselbe Treue und dieselbe Kraft beschieden bleiben, die sich vor einem halben Jahrhundert unter Gottes Beistand so glänzend bewährten.

Und so bitte ich Ew. Königliche Hoheit in Ehrfurcht, zu den Denkmalen Großherzog Carls und Herzog Carls die ersten Hammerschläge allergnädigst thun zu wollen."

Der Großherzog nahm aus den Händen des Oberbauraths Buttel den Hammer entgegen, stieg in beide Gruben und vollzog durch die drei üblichen Hammerschläge in feierlicher Weise die Grundsteinlegung zu beiden Denkmälern. Dem Großherzoge folgte die ganze fürstliche Familie, die versammelte Hofgesellschaft, die Ritter des eisernen Kreuzes und mehrere versammelte Veteranen, worauf Superintendent Ohl in einem kurzen Schlußgebet den Gefühlen der Versammlung einen Ausdruck und dem ganzen Acte die letzte Weihe gab.

S. K. H. der Großherzog wandte sich nun noch einmal mit huldvollen Worten an die Veteranen und entließ dieselben mit den herzlichsten Wünschen für ihr ferneres Wohlergehen in die Heimath.

Das schöne, herzliche und gemüthvolle Fest hatte sein Ende erreicht. Wir lassen hier zum Schlusse noch den Lebensabriß des Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz folgen, welcher auf Befehl des Großherzogs, seines Neffen, in den Grundstein des Denkmals gelegt worden ist:

Lebensumriß Seiner Hoheit des Herzogs Carl.

Prinz Carl Friedrich August, Herzog zu Mecklenburg, war geboren den 30. November 1785 zu Hannover, wo sein Vater, der nachmalige Großherzog Carl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, damals königlich großbritannischer und kurbraunschweig-lüneburgischer Feldmarschall, als Gouverneur von Hannover lebte. Bald nach dem am 13ten Tage nach der Geburt des Prinzen erfolgten Tode der Mutter, Charlotte Wilhelmine Christiane Marie, gebornen Prinzessin von Hessen-Darmstadt, Schwester der ersten Gemahlin des Vaters, begab sich der Letztere aus den Hannoverschen Diensten nach Darmstadt und vertrauete dort die Leitung der Pflege und Erziehung des Prinzen und der Geschwister desselben der liebevollen Aufsicht und Sorge der hochbegabten Großmutter, Landgräfin Georg von Hessen-Darmstadt an. Als der Vater den 2. Juni 1794 zur Regierung der Herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande gelangte, folgte ihm der bald 9jährige Sohn hierher nach

Neustrelitz. Am 1. Februar 1800 von König Friedrich Wilhelm III. zum preußischen Stabscapitain von der Armee ernannt, besuchte der Herzog, aus eigener Neigung früher schon für die militairische Laufbahn bestimmt, von 1801 bis 1803 die Ecole militaire in Berlin und später die von General Scharnhorst gestiftete Kriegsschule. Am 27. Mai 1804 zum Hauptmann im 1. Bataillon der königlichen Leibgarde bestellt und den 28. Februar 1805 zum Major befördert, machte er 1806 den Krieg gegen Frankreich mit, focht in der Schlacht bei Auerstädt und wurde bald darauf hier in Neustrelitz von französischen Truppen gefangen genommen. Von 1807 bis zum November 1808 weilte der Herzog, das bittere Verhängniß, welches damals Preußen wie ganz Deutschland und namentlich auch Mecklenburg tief bedrückte, mit schwerem, aber nicht gebrochenem Herzen theilend, am Hofe seines Vaters unter den durch das allgemeine Unheil mitbetroffenen und bekümmerten Seinigen. Als nach dem Frieden von Tilsit aus den Ueberresten der königlichen Garde eine neue Fußgarde, das jetzige erste Garderegiment gebildet wurde, erhielt der Herzog im November 1808 als Major das Commando des ersten Bataillons. Am 9. Februar 1810 zum Oberstlieutenant und am 16. August 1812 zum Obersten befördert, war er schon vorher am 15. Oct. 1811 zum interimistischen und den 16. März 1812 zum wirklichen Brigadier der niederschlesischen Infanterie-Brigade ernannt worden, an der Stelle des Generals v. Kleist, welcher mit dem Yorkschen Corps nach Rußland gegangen war. Als im Jahre 1813 Preußen zur Wiedereroberung seiner Freiheit und Unabhängigkeit und seines alten Waffenruhms sich rüstete und General Blücher den Oberbefehl erhielt, wurde der Herzog dem Hauptquartier desselben beigegeben und focht mit ausgezeichneter Tapferkeit in den Schlachten bei Gr.-Görschen und Bautzen und in dem Gefecht bei Haynau, so daß er, dem feindlichen Feuer muthig sich aussetzend, bei Gr.-Görschen und bei Haynau zwei Adjutanten, die Gebrüder v. Schierstädt, verlor.

Während des Rückzuges des preußischen Heeres nach Schlesien, den 25. Juni 1813 im Yorkschen Armeecorps zum General-Major und Chef der ersten Brigade, welche bei der neuen Organisation des Heeres die zweite Brigade wurde, ernannt, führte der Herzog in dieser Brigade:

3 Bataillone des 1. ostpreußischen Infanterie-Regiments,
3 Bataillone des 2. ostpreußischen Infanterie-Regiments,
4 Bataillone des 6. Landwehr-Regiments,
4 Escadrons mecklenb.-strelitzscher Husaren mit einem Jäger-Detachement,
die 6pfündige Fußbatterie Nr. 1, im Ganzen 7588 Mann.

In dieser Stellung im Yorkschen Armeecorps, das fast unausgesetzt zur Uebernahme der Avantgarde des von Blücher geführten schlesischen Heeres verwendet wurde, fand der Herzog gleich nach der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten ein gelegeneres und freieres Feld, seine militairischen Talente, seine Entschlossenheit und seine Geistesgegenwart zu zeigen, als es ihm in seiner früheren Stellung im Blücherschen Hauptquartier gegeben war, so daß er von jetzt an durch alle von ihm mit Muth und Tapferkeit bestandenen Gefechte und Schlachten, in die er seine nicht minder braven und ihm mit Treue und Hingebung anhängenden Truppen führte, bei Löwenberg, Grödißberg, Goldberg, an der Katzbach, bei Wartenburg und bei Möckern, auf dem Schlachtfelde Bedeutung und in der preußischen Kriegsgeschichte sich verdienten Nachruhm erwarb.

In dem Gefechte bei Goldberg am 23. August 1813 sprengte der Herzog, feindliche Cavallerie noch hinter sich, an das in Quarré formirte 2. Bataillon seines ersten

ostpreußischen Infanterie-Regiments heran, rief: „Bataillon Marsch!" ließ schnell antreten und sich aufnehmen und ergriff die Fahne mit dem Rufe: „Nun, Ostpreußen, gilt's!" — und mit Hurrah ging's gegen die Cavallerie, sie ward geworfen, die noch nicht demontirten übrigen drei Geschütze der Brigade-Batterie gerettet.

Zur glücklichen Entscheidung der Schlacht an der Katzbach am 26. August 1813 trug er wesentlich dadurch bei, daß er die Feinde aus dem Dorfe Niederkrayne vertrieb. Bei dem von Blücher und York unternommenen kühnen Elbübergange bei Wartenburg am 3. October 1813 führte er den ihm übertragenen Angriff auf das Dorf Bleddin rasch und entschlossen aus, umging den rechten Flügel des Feindes, vertrieb ihn aus Globig und nahm ihm eine große Anzahl Geschütze, Munitionswagen und Gefangene ab. Gneisenau schrieb unter dem frischen Eindrucke des ruhmvollen Gefechtes am 3. October: „Der Prinz von Mecklenburg ist der Held des Tages." In der blutigen Schlacht bei Möckern vor Leipzig am 16. October 1813 war jenes Dorf schon zweimal von den Preußen genommen und wieder verloren worden, als endlich der Herzog seine Brigade im Sturmschritt vorführte, an der Spitze des ersten ostpreußischen Infanterie-Regiments den Feind mit gefälltem Bajonnet aus dem Dorfe vertrieb und, von der Artillerie unterstützt, sich darin behauptete, bis die Schlacht endlich durch die vom Obersten Steinmetz zur Unterstützung herangeführte erste Brigade entschieden wurde. In dieser Schlacht war es, wo der Herzog, als er eben sein Kampfroß durch zwei Kugeln unter sich verloren hatte und im Begriff war, ein anderes zu besteigen, um sich an die Spitze seiner tapfern Ostpreußen zu setzen und sie der zwischen den Geschützen vordringenden feindlichen Infanterie aufs Neue entgegenzuführen, von einer Gewehrkugel in den oberen rechten Schenkel getroffen ward, so daß er schwer verwundet von seinen braven Ostpreußen, die in opfer- und kampfmuthiger Hingebung für ihren Führer den treuen Mecklenburgern unter ihm nicht nachstehen wollten, auf den Schultern von der blutigen Wahlstatt getragen wurde. Seinen Mecklenburgern rief er, als das Husaren-Regiment dem Feinde entgegen bei ihm vorübereilte und einige aus demselben um ihn besorgt aus den Gliedern sprengend sich nach seinem Ergehen erkundigten, ermuthigend zu:

„Haltet Euch nur so brav wie bei Wartenburg, Kinder; mit mir wird's wohl „wieder besser."

Schon am 3. Tage darnach, den 19. October, schrieb er von Halle aus noch unter dem Nachhall des Schlachtendonners von Leipzig, zwar aus dem Bette, doch beruhigend an den um ihn schwer besorgten Vater, an den das Gerücht viel schlimmere Nachrichten über die Verwundung des heldenmüthigen Sohnes gebracht hatte. Am 14. November kehrte der Herzog, von den theilnehmenden Bewohnern der Vaterstadt und des übrigen Landes in Neustrelitz feierlich eingeholt, zu seiner Pflege und Heilung ins Vaterhaus heim; aber schon am 18. April 1814, nach noch nicht vollständiger Heilung, eilte er wieder zum Heere der Verbündeten vor Paris. Von daher kehrte er am 1. October desselben Jahres in die Heimath und in die hiesige Vaterstadt zurück, nachdem er von seinem Königlichen Schwager im December 1813 zum Generallieutenant und am 27. September 1814 zum Brigadechef der Preußischen Garden ernannt worden war. Am 1. Juni 1815 zum Chef des Garde- und Grenadier-Corps befördert, rückte er mit demselben am 3. Juni aus Berlin, um, ohne nach der schnellen Beendigung des Kriegs durch die Schlacht bei Belle-Alliance und die Einnahme von Paris an dem Kampfe selbst noch Theil nehmen zu können, direct nach Paris zu gehen, wo er mit dem Gardecorps am 22. Juli eintraf und mit demselben bis zum 4. Oct. desselben Jahres im Standquartier blieb.

Nach abgeschlossenem Frieden rückte der Herzog mit dem Gardecorps den 4. Dec. 1815 in Berlin wieder ein.

Wie seit dieser Zeit die kriegerische Thätigkeit des preußischen Heeres für lange Jahre aufgehört hat, so hat der Herzog während dieser Friedenszeit für die Ausbildung und Hebung des Heeres, insbesondere des von ihm commandirten Gardecorps, unermüdlich gewirkt, ja das letztere zu einer Schule für die ganze Armee zu machen sich bestrebt. Den 18. Juni 1825 zum General der Infanterie ernannt, hat er das Gardecorps 23 Jahre ununterbrochen bis zu seinem Tode commandirt.

Einsichtig, weise und erprobt im Rath seines königlichen Kriegsherrn und Schwagers, war er schon 1817 zum Mitgliede des damals neuerrichteten Staatsraths ernannt, 1825 mit dem Vorsitz in demselben betrauet und am 9. December 1827 definitiv zum Präsidenten desselben mit der Befugniß bestellt worden, an den Sitzungen des geheimen Staatsministeriums Antheil zu nehmen. Auch in dieser hohen Stellung verblieb er bis an sein Lebensende.

Bei unausgesetzter Wirksamkeit als commandirender General und Präsident des Staatsraths war der Herzog auch in vielen anderen Verhältnissen des preußischen Staates nach Innen und Außen thätig und strebsam. Es gab kaum eine wichtige Staatsangelegenheit, bei welcher er von König Friedrich Wilhelm III. nicht ins Vertrauen und zu Rathe gezogen wurde. Mit hervorragenden Gaben des Geistes an Verstand, Herz und Charakter, wie auch mit vielseitigen, zum Theil erst in späteren Jahren durch eisernen Fleiß erworbenen Kenntnissen fast in allen Gebieten des Lebens ausgestattet, lösete er die schwierigsten Aufgaben im Gebiete der Staats- und der Kriegskunst. Wie der ältere Bruder, der allgeliebte verewigte Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz durch die wohlwollendste und liebenswürdigste Persönlichkeit, der Vater, der verklärte Großherzog Carl, durch sein einfaches, grades, biederes Wesen die Herzen anzuziehen und zu gewinnen wußte, so verstand der Herzog durch klare und eindringende Denkkraft und Energie des Charakters die Geister zu beschäftigen und zu fesseln.

Im Gebiete des Staatslebens vertrat und befolgte der Herzog mit strengster Consequenz die Grundsätze der Legitimität und des historischen Rechts, unter Umständen auch gegen die Richtung seiner Zeit und seiner Standesgenossen.

Auch die Gunst der Grazien und Musen sich zu erwerben war er mit Erfolg bestrebt. Mit Belesenheit und Geschmack in der schönen Literatur wußte er nicht ohne Geschick ein selbst ausübendes Talent zu verbinden und zur Geltung zu bringen. In der Dicht- und Schauspielkunst hat er Anerkennenswerthes, meist nur in höheren Kreisen Bekanntes geleistet. Aber auch hier blieb er sich im Ernst wie im Scherz stets gleich, und diese innerste, strengste Consequenz seines Denkens und Lebens, diese ungetrennte Kette des innern Zusammenhanges aller seiner Bestrebungen, Handlungen und Geistesrichtungen war eine der größten Eigenschaften des ausgezeichneten Fürsten.

In allen Beziehungen des Lebens bewährte er eine echt christliche Gesinnung, den festen Glauben an den Erlöser.

Die innigste Liebe und Anhänglichkeit verband ihn mit den Seinigen und seinem erlauchten Fürstenhause. Den sprechendsten Beweis davon legte er dadurch an den Tag, daß er seinen gesammten Nachlaß zu einem beständigen, unwiderruflichen, unveräußerlichen und unverschuldbaren Fideicommiß zum Vortheil des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg-Strelitz und insonderheit zum Besten der Secundogenitur in demselben letztwillig bestimmte.

Der Herzog Carl Friedrich August zu Mecklenburg verschied am 21. September 1837, früh um 8 Uhr, als er eben im Ankleiden begriffen war, im 52. Lebensjahre, in Folge der Wassersucht und Unterleibsschwindsucht an einer Lungenlähmung zu Berlin, nachdem er am Tage vorher Abends um dieselbe Stunde seine Beichte mit einfachen, erhebenden Worten seinem Adjutanten v. Molière in die Feder gesagt und darnach aus den Händen des Hofpredigers Strauß das heilige Abendmahl empfangen hatte. Er wurde nach seinem letzten Willen in der Gruft seiner Ahnen zu Mirow still beigesetzt. Hier ruht er in der unmittelbaren Nähe der Seinigen, das Haupt unter einem silbernen Lorbeerkranz, auf dessen Blättern die einzelnen Schlacht- und Gefechtstage des heldenmüthigen Feldherrn eingegraben sind, und den eine Deputation des preußischen Gardecorps am 25jährigen Gedenktage der Schlacht bei Möckern — am 16. October 1838 — dem Andenken des hochverehrten verewigten Anführers dargebracht und auf den Sarg niedergelegt hat. Neustrelitz, den 31. März 1863.

Der isolirte Staat

in Beziehung auf National-Oekonomie und Landwirthschaft.

Ein Beitrag

zur Kenntniß und zur Erinnerung an Johann Heinrich von Thünen auf Tellow.

Der zehnte Jahrgang des „Archivs für Landeskunde" (1860, S. 544 ff.) erinnerte Mecklenburg an die Pflicht, das Andenken an seinen vor 13 Jahren (am 22. Sept. 1850) gestorbenen Bürger, den als Landwirth und Nationalökonom gleich ausgezeichneten Dr. Johann Heinrich von Thünen, werth zu halten. Wohl ist dies eine Pflicht für Mecklenburg und jeden patriotischen Mecklenburger, und doch wird nicht einmal hier das Vermächtniß, welches von Thünen in seinem „isolirten Staate" nach langer Geistesarbeit hinterlassen hat, nach seiner Bedeutung geschätzt, ja von Thünen's großes Werk hat das Schicksal, in seinem eigenen Vaterlande kaum gekannt, mindestens nicht nach seinem Werthe verstanden zu werden. Indem wir nun im Folgenden versuchen, die Erinnerung an den Heimgegangenen zu erneuern, wie könnte solches wirksamer und zweckmäßiger geschehen, als dadurch, daß wir ein möglichst klares Bild seines geistigen Wirkens und Schaffens eben aus seinem Vermächtnisse den Lesern dieses Blattes vorführen? daß wir sein Forschen mit unserer Darstellung verfolgen, das Verständniß seines Werthes zu eröffnen und den Tadel zu beseitigen versuchen, welcher ihm dadurch nicht selten geworden ist, weil man unwesentliche, aber dem ersten Blicke nahe liegende Nebensachen aus seinem Werke als Resultat, ja als Zweck seines Forschens auffaßte? v. Thünen's national-ökonomisches Denken und Streben aus seinem Werke selbst darzulegen und dadurch zur weiteren Kenntnißnahme, sowie zum Verständnisse desselben beizutragen, soll der Zweck dieser Abhandlung sein.

Es wird zunächst bemerkt werden müssen, daß v. Thünen's Werk: „Der isolirte Staat in Bezug auf Nationalökonomie und Landwirthschaft" in Folge seines Todes leider unvollendet geblieben ist.[1]) Dasselbe zerfällt in zwei Theile, deren erster schon im Jahre 1826[2]), der zweite aber erst 1850 erschien, und während dieser vierundzwanzig Jahre hat der Verfasser, nach vielen Aeußerungen im zweiten Theile zu schließen, nicht aufgehört in seiner Geistesarbeit, sondern unermüdlich gesucht, das Resultat seines Denkens zu finden. Schon dies muß mit Bewunderung erfüllen, und wenn man nur die Eigenthümlichkeit seiner Schreibweise erst erfaßt und erkannt hat, wie sehr er es verstand, die einzelnen Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens geistig zu durchdringen und das allgemeine Gesetz aufzufinden, welchem sie unterworfen und aus welchem sie zu erklären sind, wird diese Bewunderung wahrlich nicht vermindert. Darum ist auch der Verlust des dritten Bandes, welchem er die schließliche Entwickelung seiner Ansichten und ihre Anwendung auf die bestehenden Lebensverhältnisse vorbehalten hatte, um so größer, als wohl keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß etwa von ihm hinterlassene Papiere eine Ergänzung oder einen Ersatz geben können.

Die Forschungen, welche v. Thünen in seinem „isolirten Staate" vorlegt, sind vorzugsweise auf zwei Punkte gerichtet, einmal auf die Theorie der Bodenrente und sodann auf die Lehre vom natürlichen Arbeitslohne und natürlichen Zinsfuße, mit anderen Worten auf die Lehre von der naturgemäßen Theilung des Productes zwischen Arbeit (Arbeitern) und Capital (Capitalisten). Jene umfaßt vorzugsweise den ersten, diese den zweiten Theil seines Werkes.

v. Thünen's Theorie der Bodenrente ist schon in ihrem ganzen Umfange so sehr Gemeingut der Wissenschaft geworden, daß sie hier mit wenigen Worten genügend erklärt werden kann. Vor ihm versuchte man zwar schon, das Gesetz, welches die Veränderung der Bodenrente in bestimmten Fällen erklärt, wissenschaftlich darzulegen; aber man nahm in einseitiger Anschauung nur an, daß die Verschiedenheit der Bodenrente sich aus der verschiedenen Bodengüte der einzelnen Grundstücke erkläre. v. Thünen dagegen bestrebte sich, alle Momente, welche auf die Bodenrente einwirken und welche er als praktischer Landwirth wohl zu begreifen und zu schätzen verstand, hervorzuheben und nach ihrer verschiedenen Wirkungsweise zu untersuchen. Er betrachtete das Verhältniß, welches die Bodenrente aus der Lage einmal des ganzen Landgutes zum Markte und sodann der einzelnen Gutstheile zum Gutshofe selbst gewinnt, untersuchte den hieraus hervorgehenden Unterschied der Grundstücke nach den nothwendigen Kosten ihrer Bewirthschaftung und nach ihrem Ertrage, und stellte ferner das Verhältniß fest, welches die Bodenrente bei der Anwendung eines bestimmten Wirthschafts-Systemes gewinnt. Durch die Untersuchung des letzteren Punktes hat v. Thünen der Theorie der Bodenrente erst ihre praktische Anwendbarkeit gegeben und mit Sicherheit das Gesetz dargestellt, nach welchem sich die Höhe der Bodenrente überhaupt und speciell bestimmt. Dies Gesetz ist, wie erwähnt, Eigenthum der Wissenschaft geworden, aus ihm sind diejenigen Folgerungen über den relativen Werth der verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebssysteme gebildet, welche fast unverändert in die neueren deutschen Lehrbücher der Wirthschaftslehre übergegangen sind. Das erwähnte Gesetz entdeckte v. Thünen durch ganz selbstständige Forschung, nachdem schon vor ihm die Engländer,

[1]) Der schriftliche Nachlaß hat so eben die Presse verlassen.

[2]) Die zweite Auflage erschien, vermehrt und verbessert, im Jahre 1842 in der Leopold'schen Universitäts-Buchhandlung zu Rostock.

Franzosen und Italiener sich um seine Auffindung vergeblich bemüht hatten. Zu seiner näheren Darlegung ist natürlich hier nicht der Ort; aber den Gang seiner Untersuchungen und Forschungen kennen zu lernen, wie er in dem „isolirten Staate" niedergelegt ist, wird für uns von um so größerer Wichtigkeit, als von dieser Kenntniß das Verständniß jenes Werkes mit bedingt ist.

v. Thünen wandte, um zur Erkenntniß zu gelangen, den Weg der Abstraction an; er „isolirte" die einzelnen ökonomischen Momente und betrachtete jedes zunächst für sich allein, um sie darauf wieder in ihrem Verhältnisse zu einander und zum Ganzen kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke setzte er ein Grundstück voraus, von welchem er Alles entfernte, was nicht eigentlich zu dem Begriffe eines Grundstücks gehörte, wie Gebäude aller Art, Wege, Gräben u. s. w. Sodann setzte er einen Staat voraus, auf dessen gesammten Grundstücken gleiche Bewirthschaftungsweise, gleiche Sorgfalt in der Bestellung der Felder und Einerntung der Früchte stattfinden sollte. Ferner nimmt er an, daß alle Grundstücke seines — wie er ihn nennt — „isolirten" Staates gleiche Bodengüte, gleiche Communicationsmittel, überhaupt im Wesentlichen gleiche Grundbeschaffenheit haben. Er untersucht nun die Bodenrente mit Rücksicht auf den Mittelpunkt jenes Staates, in welchem sich nach seiner Annahme der Markt befindet. Die Verschiedenheit in der Entfernung der einzelnen Grundstücke von dem Mittelpunkte, als dem Markte, bedingt zunächst eine Verschiedenheit der Bodenrente, und zwar eine naturgemäße und nothwendige Verschiedenheit, die sich unter den gegebenen Umständen in gleicher Weise verhält, wie die Entfernung selbst. Nachdem er nun diese erste Verschiedenheit erforscht, supponirt er Grundstücke von verschiedener Bodengüte, die im Uebrigen völlig gleiche Beschaffenheit haben, und lernt hieraus kennen, wie sich das Verhältniß der Bodengüte zu der Bodenrente überhaupt darstellt. So geht er von einem wirthschaftlichen Momente zum anderen über, bis er endlich alle, welche auf die Bodenrente einen Einfluß üben, zusammenstellt und aus ihnen das Gesetz, welches er sucht, kennen lernt.

Man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß v. Thünen's Construction des „isolirten Staates" eine ideale, d. h. eine mit der Wirklichkeit im Widerspruche stehende, und sie sowohl wie die Untersuchung selbst und die aus dieser gezogenen Schlüsse auf das reale Leben nicht anwendbar seien. Dies ist nicht der Fall; der Verfasser betrachtet nur solche Verhältnisse, wie sie sich in der Wirklichkeit finden; er betrachtet sie nach Ergebnissen, welche ihm aus seiner eigenen Thätigkeit genau bekannt geworden sind, und hat es mit Menschen zu thun, welche, gerade wie es im gewöhnlichen Leben der Fall ist, ihr ökonomisches Streben auf den Erwerb eines möglichst großen Reineinkommens richten. Der Verf. setzt damit das absolut Richtige immer voraus; denn die Erzielung eines möglichst großen Reineinkommens ist eben das (wirthschaftlich) Richtige. Auch die übrigen Voraussetzungen des Verfassers sind nicht zu tadeln. Denkt man sich mit ihm eine Stadt, um welche als Mittelpunkt eine Landschaft liegt, deren einzelne Landgüter ihre Bodenproducte jener Stadt zusenden; denkt man sich ferner die Verhältnisse aller dieser Landgüter im Uebrigen gleich, nur in der Entfernung ungleich, indem dieselben sich nicht radien- oder fächerförmig, sondern kreisförmig um die Stadt legen, so ist es klar, daß die Güter in dem Kreise, welcher dem Mittelpunkte am nächsten liegt, wegen ihrer geringeren Entfernung, als erstem natürlichen Momente, eine relativ höhere Bodenrente liefern müssen, als die entfernter gelegenen. v. Thünen „isolirt" diese seine Annahme, indem er nicht, wie es im wirklichen Leben geschieht, viele solche, einander ergänzende und ausgleichende Kreise

annimmt, sondern indem er seine Voraussetzung in ihrer ganzen Consequenz auf eine Stadt und deren zugehöriges Landgebiet beschränkt, verfolgt und so zu einem äußersten Kreise gelangt, dessen Production noch mit nothwendig ist zum Unterhalte des ganzen Gebietes, mit Einschluß der Stadt. In diesem äußersten Kreise muß die Bodenrente, unter gleichen Verhältnissen, natürlich am niedrigsten, mathematisch richtig betrachtet, gleich Null sein, und in dieser Weise (= 0) nimmt sie auch v. Thünen an. Mit anderen Worten: In diesem äußersten Kreise des „isolirten Staates" bringt der Ertrag eines Landgutes noch alle Auslagen, mit Einschluß der Arbeit, auf und verzinst alles auf die Cultur angewandte Capital, giebt für die eigentliche Bodennutzung aber nichts mehr her, keine Bodenrente. Geht man nun noch einen Schritt weiter und denkt einen neuen, entfernteren Kreis hinzu, so wird dieser ein solcher, welcher keine Bodenrente mehr giebt, auch nicht alle Auslagen und das ganze auf die Cultur verwandte Capital erstattet. Natürlich wird unter solchen Aussichten Niemand die Bodenfläche dieses Kreises anbauen wollen. Der Boden hat die gleiche Güte, wie aller übrige; aber da er Arbeit und Capital nicht lohnt, so wird er unbebaut bleiben, und deshalb nennt v. Thünen ihn eine „culturfähige Wildniß".

Die Verhältnisse, welche eben geschildert wurden und welche v. Thünen seinem „isolirten Staate" zu Grunde legt, sind, wie erwähnt, aus der vollen Wirklichkeit des Lebens abstrahirt. Aber eben als abstracte Verhältnisse sind sie den wirklichen Lebensverhältnissen, in welchen keine Abstraction zur Geltung gelangt, nicht gleich. Das wird natürlich auch von v. Thünen nicht behauptet; er benutzt nur das Bild seines abstrahirten, „isolirten" Staates, um aus ihm die Grundgesetze zu finden, welche er sucht und deren Entdeckung eben er in seinem Werke darstellt und begründet. Im wirklichen Leben giebt es keine Verhältnisse an und für sich, da giebt es nur Uebergänge, welche zwischen Land und Land, zwischen Gut und Gut, Stadt und Stadt u. s. w. in vielfachen Vermittelungen auftreten. Alle einzelnen Voraussetzungen v. Thünen's, die — wie wir sahen — ihrer Natur nach richtig waren, sind deshalb, mit der Wirklichkeit des Lebens verglichen, insofern nicht richtig oder vielmehr sie sind unwirklich. Aber den Betrachtungen selbst und den Schlüssen, welche aus ihnen gezogen werden, thut dieser Widerspruch zu den wirklichen Lebensverhältnissen keinen Eintrag. Man erkennt dies leicht, wenn man bedenkt, daß die verschiedenen, in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse, wie sie gerade sind, nicht Selbstzweck und Hauptsache, sondern daß sie vielmehr nur Mittel sind, um Ausgleichungen herbeizuführen, um jene ausgeglichenen Verhältnisse in vielen einzelnen kleinen Kreisen zu erzeugen, welche v. Thünen als schon bestehend seiner Untersuchung zu Grunde legt.

Wie richtig der Gang dieser Untersuchung angelegt ist, ergiebt sich auch daraus, daß die erste Entstehung menschlicher, wirthschaftlicher Gemeinschaften gerade in der von v. Thünen gedachten Art und Weise stattgefunden haben muß. Nämlich es bildeten sich die Gemeinschaften um einen Mittelpunkt, also — abstract gedacht — in der Weise von Kreisen um das Centrum, und sie erweiterten sich mit dem Fortschreiten der Gemeinschaftstheilnehmer, bis der Mittelpunkt diesen nicht mehr genügte, sie sich um einen neuen Mittelpunkt gruppirten und so im Laufe der Zeit unzählige Kreise entstanden. Noch heutigen Tages sehen wir, wie sich in den neucultivirten Staaten Amerika's Gemeinschaftskreise gerade in derselben Weise bilden, und es hindert uns gar nichts daran, den v. Thünen'schen „isolirten Staat" in solcher Weise auszudehnen, daß sein letzter Kreis eben jene jetzt erst zur Cultur gelangenden Staaten Amerika's, Australiens, Afrika's und Asiens umfaßt. Natürlich hat man hiebei überhaupt den Begriff eines

Kreises nicht mathematisch aufzufassen; die Form des Kreises oder Rayons thut nichts zur Sache, weil die einzelnen vom Mittelpunkte ausgehenden Radien im wirklichen Leben nicht auf gleiche Weise fortlaufen. Andererseits ist auch der Mittelpunkt in jenem Falle nicht ein beschränkter Ort, sondern die Gesammtheit derjenigen Staaten (welche in das Gebiet Europa's fallen), die von den Kreisen außer sich wirthschaftlichen Bedarf erwarten und fordern. —

Nachdem wir hier die Art und Weise kennen gelernt haben, in welcher v. Thünen bei seinen ökonomischen Untersuchungen verfährt, werden wir die Resultate seiner Forschungen weiter darstellen müssen.

Am Schlusse des ersten Theils seines Werkes hatte er das Gesetz der Bodenrente entdeckt. Wir haben gezeigt, daß er hiebei von der Voraussetzung ausgegangen war, auf dem ganzen Gebiete seines „isolirten Staates" herrsche Gleichheit der Bewirthschaftung, der Ackerbestellung, der Einerntung u. s. w. Die Methode aber, welche er in allen diesen Rücksichten als die herrschende voraussetzte, sollte diejenige sein, welche den möglichst großen Reinertrag in möglichst sichere Aussicht stellte. Diese Voraussetzung nun kann, wie man sofort erkennen wird, nicht ganz zutreffend sein, denn sie wird außer den dort zur Berücksichtigung kommenden wirthschaftlichen Momenten auch mit von den Verhältnissen des Lohnes und des Zinsfußes bedingt. Es kann nämlich eine Bewirthschaftungsmethode auf einem Gute die ökonomisch richtige sein, weil sie auf demselben bei billigem Lohne und Zinsfuße betrieben wird; dagegen kann sie auf einem anderen Gute nicht die ökonomisch höchsten Reinerträge geben, weil hier Lohn und Zinsfuß höher stehen. Oekonomisch richtige Culturen sind aber immer nur diejenigen, welche die höchsten Reinerträge in möglichst sichere Aussicht stellen. Hieraus folgt, daß die Theorie der Bodenrente, wenn es sich um die Erzielung der höchsten reinen Bodenrente handelt (und dies ist immer der Fall, sobald sie praktisch erfaßt, angewandt werden soll), von der Höhe des Zinsfußes und des Arbeitslohnes mit bedingt wird. Dadurch wurde v. Thünen ganz natürlicher Weise angetrieben, die Consequenz seiner Untersuchungen zu verfolgen, und zu dem zweiten Theile seiner Untersuchungen geführt, welcher, wie er sich ausdrückt,

die Lehre vom natürlichen Arbeitslohne und natürlichen Zinsfuße

enthält. Hier will v. Thünen das Gesetz auffinden, nach welchem sich diese beiden Begriffe, Arbeitslohn und Zinsfuß, in naturgemäßer Weise bestimmen, und ihren Zusammenhang, ihre Einwirkung auf die reine Bodenrente untersuchen. Sein Hauptzweck ist aber hier auf den ersten Theil der Untersuchung gerichtet, und der zweite Theil seines Werkes behandelt wesentlich die Frage, in welcher Art das gesammte Product zwischen Arbeitern und Capitalisten getheilt werden müsse, damit Jeder von ihnen denjenigen Theil erhalte, welcher ihm naturgemäß, nach dem natürlichen Maße seiner Leistung, gebühre.

Damit des Verfassers Wesen und Zwecke richtig erkannt werden, müssen wir hier das Folgende einschalten, was für den moralischen Werth seiner Untersuchungen nicht ohne Bedeutung ist. v. Thünen sah, zumal in einem Theile seiner nächsten Umgebung, wie er selbst sagt, daß der Lohn des Arbeiters auf den Nothbedarf desselben gesunken war, während der Capitalgewinn hoch stand und stieg. Er erblickte hierin ein Mißverhältniß, weil er einsah, daß eine moralische und wirthschaftliche Hebung besonders der ländlichen Arbeiterclasse nicht möglich sei, so lange der Lohn für sie die Höhe des Nothbedarfs nicht übersteige. Jene Hebung der Arbeiterclasse ist aber ohne Zweifel ihr sittlicher Lebenszweck; deshalb schloß er, daß die Höhe ihres Lohnes eine nicht

genügende sei. Er fand nun ferner in den Schriften der Nationalökonomen die Ansicht ausgesprochen, daß dem Arbeiter an und für sich nicht mehr gebühre, als ein solcher Lohn, der ihn gerade nothwendig am Leben und bei der Arbeitskraft erhalte. Indem er diese Ansichten und jenes wirklich bestehende Verhältniß mit einander verglich, wurde er der Ueberzeugung, daß hier ein noch unaufgeklärtes Mißverhältniß herrsche, daß aber die Frage nach dem richtigen Verhältnisse des Lohnes der Arbeiter zum Erzeugnisse allmälig mit großer Energie sich zur Lösung vordrängen werde. Hat er darin geirrt? Gewiß nicht; es ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt, daß die sog. Arbeiterfrage[1]) eine „brennende" geworden ist, und Versuche genug sind zu ihrer Lösung gemacht. v. Thünen wurde, was ihn gewiß nur ehrt, durch sein Pflichtgefühl für seine eigenen Arbeiter angetrieben, diese wichtige Frage zu untersuchen und zu erforschen. Jahrelang trägt er dieselbe in seinem Geiste herum und ist erfreut, als er ihre Lösung endlich gefunden zu haben glaubt. Hier bricht leider sein Buch ab; seine Lösung konnte er nur noch als eine abstracte Formel hinstellen, aber nicht in das praktische Leben einführen. Zwar sorgt er noch für eine bessere Lage seiner eigenen Arbeiter, als er erkannt zu haben glaubt, daß ihnen ein Mehr des Lohnes über den Nothbedarf naturgemäß zukomme; aber diese Sorge ist als ein Ausfluß seines freien Willens, nicht als die nothwendige Folge seiner Untersuchungen anzusehen. Er giebt seinen Arbeitern nämlich außer dem ihrem Nothbedarfe entsprechenden Lohne noch einen Antheil an dem reinen Ertrage seines Gutes, und fügt die Acte, in welcher er ihnen diesen Antheil verspricht, seinem Buche zum Schlusse an. Aber dennoch ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, in dieser Acte das Schlußergebniß seiner Untersuchungen zu finden. Sie ist nichts weiter als ein Ausdruck freier Selbstbestimmung, ein Problem, zu welchem ihn zwar die Untersuchung anregt, das er aber doch immer nur hinstellt, damit es geprüft werde, und namentlich, damit er es zum Zwecke weiterer Untersuchungen selbst prüfen könne. Dies hoffte er, darin störte ihn der Tod; es würde sonst wahrscheinlich ein anderes Urtheil seiner Berufs- und Zeitgenossen ihm zu Theil geworden sein, als sein Wirken und Streben oft ohne rechte Erkenntniß gefunden hat.

Wir kehren nun zur Betrachtung der v. Thünen'schen Untersuchung über natürlichen Lohn und natürlichen Zinsfuß zurück. Unter der Bezeichnung des „natürlichen Lohnes" begreift man gewöhnlich denjenigen, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, daß sie — ohne Vermehrung und Verminderung ihrer Zahl — ihre Classe fortpflanzen. Es ist also der Lohn, welcher nach der Natur der Dinge unter allen Umständen dem Arbeiter gegeben werden **muß**. v. Thünen begreift darunter aber denjenigen Lohn, welcher, nach dem richtigen Verhältnisse zwischen Arbeit und Product, dem Arbeiter zufallen **kann**. Die Bedeutung desselben zu erforschen, ein allgemeines Gesetz zu entdecken, welches jenes richtige Verhältniß feststellt und damit die Höhe des „natürlichen" Lohnes regelt, ist seine Aufgabe. Es ist dieselbe eine doppelte, denn einmal hat v. Thünen zu untersuchen, was der Nothbedarf eines Arbeiters ist, und sodann die Größe des Lohnes festzustellen, welche ihm über jenen Nothbedarf zufallen kann. Beide Lohngrößen aber, den Nothbedarf und jene zu erforschende Größe des Mehr, zusammengenommen, nennt er den „natürlichen Lohn".

Auf welche Weise nun erforscht v. Thünen denselben? Es ist gewiß von hohem Interesse, der Geistesarbeit dieses Mannes zu folgen; wir werden demnach — obzwar kurz — den Gang seiner Untersuchung darlegen.

[1]) Natürlich sprechen wir hier ganz im Allgemeinen, gerade wie auch v. Thünen's wissenschaftliche Untersuchungen dem allgemeinen menschlichen Gebiete angehören und mit den Verhältnissen eines besonderen Staates nichts zu thun haben.

Denken wir uns ein Gut des isolirten Staates, innerhalb des äußersten Kreises belegen, so werden wir leicht erkennen, daß der Werth aller Erzeugnisse dieses Gutes sich vertheilt 1) auf die Arbeiter, als Lohn, 2) auf den Besitzer des zur Bebauung erforderlichen Capitals, als Zins, und 3) auf den Besitzer von Grund und Boden, als Landrente. Je näher das Gut dem Mittelpunkte ist, desto höher wird die Landrente sein. Denn wenn, wie wir oben sahen, der Gesammtwerth[1]) der Erzeugnisse auf diesen Gütern höher ist, so geht doch, da die übrigen Umstände die gleichen sind, für Arbeitslohn und Zins nicht mehr ab, als in den Gütern, die geringere Erzeugnisse liefern, weil sich nämlich nach einem bekannten und erfahrungsmäßig richtigen Gesetze durch die Concurrenz der Arbeiter der Lohn und durch die Concurrenz der Capitalisten der Zinsfuß im ganzen Staate ausgleicht. Die Landrente, also der auf den Besitzer von Grund und Boden fallende Theil des Gesammtwerthes der Erzeugnisse, ist demnach auf den Gütern, welche zunächst dem Mittelpunkte des „isolirten" Staates liegen, am größten. Folglich ist sie auf denjenigen, welche dem Mittelpunkte am entferntesten liegen, am kleinsten und auf den Gütern des äußersten Kreises gleich Null. Diese Güter bringen nur soviel hervor, wie der Lohn der Arbeiter und der Zins für das angewandte Capital zusammen betragen. Da letztere beiden die Gegenstände der Untersuchung sind, so wird von den Gütern des äußersten Kreises ausgegangen werden müssen.

Die Größe also, welche als natürlicher Lohn und natürlicher Zins zur Theilung kommen soll, ist der ganze Ertrag des Gutes an der äußersten Grenze des „isolirten Staates, welcher eben den Gesammtgewinn der Arbeit und des Capitals in sich begreift. Diesen Ertrag, auf *einen* mit dem nöthigen Capital versehenen Arbeiter reducirt, bezeichnet v. Thünen mit dem Worte *Arbeitsproduct* (= p). Um aus ihm den natürlichen Antheil des Lohns und des Capitals zu gewinnen, müssen beide, die Theile eines Ganzen sind, auf gleiche Benennungen (Nenner) gebracht werden können, weshalb sie der Verfasser auf *Arbeitsleistungen* reducirt. Dies ist ein sehr glücklicher Gedanke; es ist klar, daß Jemand, welcher täglich 1 Thlr. verdient und 10 Thlr. an Zins zu zahlen hat, ebensogut sagen kann, er habe 10 Tage Arbeitsleistung an Zins zu zahlen. Ebenso läßt sich auch das Capital selbst als ein Vielfaches der Arbeitsleistung bezeichnen, und man kann z. B. sagen: Wenn ein Capital so groß ist, wie die jährliche oder tägliche Leistung von x Arbeitern, so kann man für dasselbe Capital diese Leistung der x Arbeiter erkaufen. — Beim allerersten Anfange der ökonomischen Arbeit gab es kein Capital, wie es auch keine Grundbesitzer gab. Den Boden fand man als etwas Gegebenes vor, aus welchem man durch eine Anzahl von Arbeitsleistungen seinen Lebensunterhalt gewann. War der Ertrag aus den Arbeitsleistungen einer gewissen Zeit, von Ernte zu Ernte, mehr, als man zum Lebensunterhalte bedurfte, oder erforderte die Sorge für diesen nicht alle disponible Arbeitsleistungen, so behielt man natürlich von den letzteren übrig. Wenn man sie nun anwandte, um Anstalten zu treffen, durch die die ökonomische Arbeit selbst erleichtert wurde, was ursprünglich zunächst durch die Anfertigung verschiedener Geräthschaften geschah, so war die natürliche Folge davon, daß man die Zahl der Arbeitsleistungen, welche man zur Gewin-

[1]) Es versteht sich von selbst, daß bei allen diesen Bezeichnungen, wie Ertrag, Erzeugniß u. s. w., immer nur der *mittlere Werth* zu denken ist. In einem bestimmten Jahre können manche Modificationen desselben eintreten, verursacht durch außer den landwirthschaftlichen Einflüssen liegende resp. Höher- und Mindererträge. Aber der durchschnittliche Werth jener Größen ist ein solcher, der sich in einer Reihe von Jahren ausgleicht und v. Thünen's Voraussetzungen vollkommen rechtfertigt.

nung des Lebensunterhaltes bedurfte, verringerte oder, bei gleichen Arbeitsleistungen, den Ertrag vermehrte. Indem letzteres stetig geschah, bildete sich ein einstweilen nicht zu verzehrender Ueberschuß, aus welchem das erste Capital[1]) entstand. Noch heute ist die Entstehungsweise die gleiche, z. B. sehr leicht erkenntlich bei dem Gewerbebetrieb, und es ist deshalb ganz in der Ordnung, daß man den Begriff des Capitals als eine Summe von Arbeitsleistungen auffassen darf.

Hieraus ergiebt sich nun der wahre Begriff der Capitalnutzung oder des Zinses. Wir sahen, daß der Arbeiter durch seine eigene Arbeit eine bestimmte Summe von Arbeitsleistungen hervorbringen konnte; wir nennen dieselbe hier a. Es ist nun leicht ersichtlich, daß er, sobald er auch sein erworbenes Capital mitbenutzt, z. B. die Geräthschaften bei der Feldbestellung u. s. w., daß er in diesem Falle eine vermehrte Summe von Arbeitsleistungen hervorbringen kann (a + z). Dies im zweiten Falle erzeugte Mehr ist aus der Benutzung des Capitals entstanden, es ist Capitalnutzung, Zins und ergiebt sich in der Formel: (a + z) − a = z. Dies z ist die Bezeichnung für die Größe des Zinses. Erzeugten nun die Arbeit a und das Capital zusammen die Zinsgröße z, so folgt daraus der Lehrsatz: „Das Capital verhält sich zum Zinse (Capitalnutzung), wie sich der Lohn der Arbeit verhält zu der Größe des Zinses, welcher dieselbe Arbeit schafft, wenn er auf Capitalerzeugung gerichtet wird."

v. Thünen hat den Weg eingeschlagen, die von ihm gefundenen Gesetze durch mathematische Formeln darzustellen, und seine Untersuchungen mit Hülfe derselben zu machen. Bei der absoluten Richtigkeit solcher mathematischen Formeln ist es natürlich, daß das Resultat, welches v. Thünen findet, richtig sein muß, sobald der Ansatz richtig ist. Wir haben eben gezeigt, daß der Ansatz, nämlich die Betrachtung des Capitals als ein Vielfaches der Arbeitsleistung, richtig ist. Arbeitslohn ist nun der Ausdruck, in welchem sich die Werthgröße der Arbeitsleistung nach den jedesmaligen Umständen darstellt. Also ist auch das Capital als ein Vielfaches des bestehenden Arbeitslohnes zu betrachten.

Die Darstellung der v. Thünen'schen Untersuchung ist eine für den ungewohnten Leser wegen ihres mathematischen Formelreichthums sehr schwierige. Es wird demnach hoffentlich von Interesse sein, wenn wir dieselbe durch ein Beispiel hier erläutern, in welchem wir zugleich die Richtigkeit der Rechnung durch das Nebenstellen benannter Zahlen deutlich machen wollen, bei denen jedoch nicht aus der Acht gelassen werden darf, daß wir sie einzig zu diesem Zwecke ganz willkürlich angenommen haben.

Ist nämlich Q ein Capital (120) und a + y der jährliche Lohn eines Arbeiters, so daß a den Nothbedarf desselben bezeichnet (16) und y denjenigen Lohntheil, welchen er mehr als den Nothbedarf erwarten kann (4), so läßt sich für Q eine gewisse Zahl solcher Jahresarbeiten erkaufen, oder es ist

$$\frac{Q}{(a+y)} = \frac{120}{(16+4)}$$

die Zahl der also zu erkaufenden Arbeiter (= nq) = 6. Demnach ist

$$nq = \frac{Q}{(a+y)} \qquad 6 = \frac{120}{16+4}$$

und $$Q = nq \,.\, (a+y) \qquad 120 = 6 \,.\, (16+4).$$

[1]) Capital ist jede Größe, die einen Tauschwerth (Geldwerth) repräsentirt, hier und gewöhnlich mit der Nebenbedeutung verbunden, daß der Besitzer es zu seinem Lebensbedarfe nicht gebrauche oder über denselben hinaus erworben habe.

In der Formel nq (6) bedeutet n die Zahl der Arbeiter (3) und q das jährliche Arbeitscapital, mit welchem jeder arbeitet (2). Jeder Arbeiter producirt mit Hülfe dieses seines Arbeitscapitals eine Erzeugnißgröße p (80), alle zusammen also produciren np (= 3 . 80 = 240). Jeder erhält a + y Lohn, also alle zusammen n . (a + y) [= 3 . (16 + 4) = 60]. Rechnet man diesen Lohn vom Erzeugnisse ab, so bleibt dem Besitzer des Capitals eine Rente[1]) (z) von

$$z = np - n(a+y) \qquad 3 \cdot 80 - 3 \cdot (16+4)$$
$$240 - 60 = 180.$$

und $z = n[p - (a+y)] = 3 \cdot [80 - (16+4)]$
$= 3 \cdot (80 - 20) = 180.$

Daraus folgt:

$$z : Q = \frac{n(p-(a+y)}{n+q(a+y)} : \frac{p-(a+y)}{q(a+y)}$$

oder

$$z : Q = 180 : 120 = \frac{3(80-20)}{3.2.20} : \frac{80-20}{2.20}$$
$$= \frac{180}{120} : \frac{60}{40}$$

Das heißt: Ein Capital Q, in der obgedachten Weise zur Arbeit angelegt, giebt dem Besitzer desselben eine Rente z und den Arbeitern einen Arbeitslohn, bestehend aus dem Nothbedarfe a und dem Zuschusse zu demselben y. Hier ist also die Rente auf Arbeitsleistungen reducirt; in dem nicht maßgebenden, beispielsweise hier angeführten Verhältnisse beträgt sie 3 jährliche Arbeitsleistungen, wie das Capital selbst deren 6 betrug. Die Nutzung des Capitals ergiebt demnach in diesem Beispiele: z = 180 : 120 = 60 : 40. Gehen wir hievon weiter, so ist

$$\text{der Arbeitslohn } a+y = \frac{p}{1+qz} = 20 = \frac{80}{1+(2.\frac{60}{40})}$$
$$= \frac{80}{1+(2.1\frac{1}{2})}$$
$$= \frac{80}{4}$$

$$\text{die Rente} = p - \frac{p}{1+qz} \qquad = 80 - \frac{80}{4}$$
$$= 60$$

$$\text{oder} = \frac{pqz}{1+qz} \qquad = \frac{80.(2.\frac{60}{40})}{1+(2.\frac{60}{40})}$$
$$= \frac{80.3}{1+3}$$
$$= \frac{240}{4} = 60$$

Der Arbeitslohn verhält sich zur Nutzung demnach = 1 : q . z
= 1 : 2 . $\frac{60}{40}$
= 1 : 3

d. h. wie oben: die Rente stellt in diesem Falle 3 jährliche Arbeitsleistungen dar.

[1]) Der Ausdruck „Rente" bezeichnet die Gesammtgröße des Zinses oder der verschiedenen einzelnen Zinsgrößen. Es bezieht z. B. Jemand an Zins 60 + 40 + 50 Thlr, so beträgt seine Rente 150 Thlr.

v. Thünen's Darstellung hat, wir wiederholen es, nichts zu schaffen mit den benannten Zahlen, welche wir hier beispielsweise und ganz willkürlich zu dem Zwecke angeführt haben, damit der nicht mathematisch Gebildete in gleicher oder ähnlicher Weise die Fortsetzung seiner Rechnung verfolge und sie sich schneller zur Klarheit bringe. Uns ist eine weitere Darlegung des Rechnungsganges hier nicht möglich, wir müßten sonst das ganze Werk excerpiren. Es genügt, zu erwähnen, daß v. Thünen aus seinen Deductionen zu dem Schlusse kommt, der „natürliche Lohn" sei

$$= \sqrt{ap},$$

d. i. = der Wurzel aus dem Producte des zum Nothbedarfe erforderlichen Lohnes und des durch Arbeit und Arbeitscapital erzielten Erzeugnisses.

Das ist das Resultat seiner mühsamen Untersuchung, offensichtlich ein ganz allgemeines, welches von ihm die Anwendung auf die wirklichen Lebensverhältnisse erwartete, aber in Folge seines Todesfalles leider nicht gefunden hat. Wenn wir nun dieses Resultat mit der Untersuchung selbst vergleichen, so müssen wir allerdings zugestehen, daß es ein scheinbar verschwindendes, für das wirkliche Leben bedeutungsloses ist. Deshalb ist es auch zu entschuldigen, daß v. Thünen's Untersuchung und sein ganzes Streben verhältnißmäßig nur geringe Anerkennung, auch in Mecklenburg, gefunden haben; denn hier, wie überall, sieht man zunächst auf den Nutzen für's Leben.

Anders ist es auf dem Gebiete der Wissenschaft. Hier kann v. Thünen's Wirksamkeit nicht ohne Nutzen vorübergehen; seiner scharfsichtigen Beweisführung und seines hier nicht unwichtigen Resultates muß sich die Wissenschaft bemächtigen. Sie muß eben, was der Verfasser in einem dritten Bande seines Werkes beabsichtigt hatte, das nun gefundene allgemeine Resultat auf die einzelnen Fälle des Lebens anwenden, bis sie seine richtige Lösung findet. Wann und wie dies geschehen werde, ist freilich nicht vorauszusehen; daß es aber geschehen werde, darf man zuversichtlich hoffen, und, wie es scheint, verlangt die Frage nach dem natürlichen Lohnsatze wenigstens in einigen Zweigen der bürgerlichen Thätigkeit eine baldige Lösung. Allgemein betrachtet, möchte das obige Resultat sich dahin definiren lassen: „Der Arbeiter muß an Lohn eine Größe erhalten, welche einen Theil seines Nothbedarfes beträgt und zum anderen Theile aus einer Anwartschaft an die Production besteht, welche aus der Arbeit und dem Capitale gemeinschaftlich hervorgeht." Die besonderen Bestimmungen jener beiden Theile sind näher zu erforschen und auf jede einzelne Thätigkeit für sich in Anwendung zu bringen. Ganz allgemein gehalten, scheint es dem v. Thünen'schen Resultate zu entsprechen, daß den Arbeitern der eine Theil ihres Lohnes in fester Zahlung, der andere auf dem Wege der Tantième, des Antheils an dem Gewinn, gegeben werde. v. Thünen selbst sagt dies aber nicht, und wir vermögen nicht nachzuweisen, ob es seinen Ansichten gemäß sei, bescheiden uns deshalb hier auf jene kurze Andeutung.

* * *

Bis hieher haben wir die national-ökonomische Thätigkeit v. Thünen's betrachtet, diejenige Thätigkeit, welche sich mit der Bildung und Bewegung ökonomischer Größen im Leben beschäftigt, welche das Wirkliche zu erkennen und das Naturgesetz zu erklären sucht, das dem ökonomischen Leben zu Grunde liegt. v. Thünen verläßt aber in Folge der Eigenthümlichkeit seiner Denk- und Schreibweise nicht selten dies Gebiet und schweift zur ökonomischen Politik über, deren Aufgabe es ist, Vorschläge zur Verbesserung, zur idealen Gestaltung des Lebens zu machen. Was er in diesem Sinne schreibt, ist

ihm, wie schon zu Anfang dieser Abhandlung hervorgehoben wurde, zwar Nebensache; seine Aeußerungen erscheinen hingeworfen, wie Probleme für weitere Untersuchungen, Gedanken, wie sie dem Schriftsteller im Verlaufe seines Denkens kommen. Zufolge des nahen Zusammenhanges aber, in welchem jene Nebengedanken zu der Hauptuntersuchung stehen, und wegen der größeren Schwierigkeit, diese letztere zu verfolgen, ist es nicht selten gekommen, daß man jene Nebengedanken v. Thünen's als die Resultate seiner Forschung, ja als die Zwecke, welche er begründen wollte, aufgefaßt hat. Hiedurch und weil v. Thünen manche Worte in seinem, mit der allgemein gebräuchlichen Auffassung nicht völlig stimmenden Sinne anwandte, ist es gekommen, daß Einige ihm bei seiner Forschung Absichten unterlegten, welche ihm fremd waren. Es ist bekannt, daß ihm häufig ein Tadel entgegentrat. Wir können aber bei einer Charakteristik seines wissenschaftlichen Strebens dieser Seite seiner Thätigkeit nicht mit Stillschweigen vorbeigehen, und wollen ihm den Tadel nicht zu Theil werden lassen, welchen er nicht verdient hat. Es wird indessen genügen, wenn wir den ihm gemachten Vorwurf einer Hinneigung zum Socialismus beleuchten, weil v. Thünen diesen selbst hervorgerufen hat und mit ihm sich die mehrsten anderen Ausstellungen gegen sein Werk erledigen. Blicken wir diesem also näher ins Auge.

Wenn wir den „isolirten Staat" betrachten, wie ihn v. Thünen construirt hat, so sehen wir in demselben einen äußersten Kreis von Landgütern, über welchen hinaus culturfähige Wildniß liegt. Denken wir uns nun die Arbeiter dieses Staates, so werden wir finden, daß sie überall auf den natürlichen Lohnsatz gestellt sind, dessen Größe zwar unbekannt, aber doch so bedeutend ist, daß sie ihnen einen Theil dieses Lohnes zu ersparen erlaubt. Dies ist unausbleiblich, einmal weil die Bevölkerung im Innern des Staates wächst und dadurch der Lohnsatz sich mehrt, und sodann vorzüglich, weil der Arbeiter in dem Areal der culturfähigen Wildniß Boden findet, den er mit seiner Arbeit und seinen Ersparnissen in Besitz nehmen könnte und in Besitz nehmen würde, sobald nicht sein Lohn auf den schon cultivirten Gütern eine den Nothbedarf übersteigende Größe wäre. In diesem Staate also, wo dem Arbeiter zur selbstständigen Verwendung seiner Kräfte (Arbeit und Capital) Raum geboten ist, wird derselbe immer einen über der Höhe des Nothbedarfes stehenden Lohn erzielen. So ist es z. B. in den äußersten Culturstaaten Amerika's. Nicht aber ist es so in denjenigen Staaten, wo sich kein uncultivirtes, für den Arbeiter eventuell zu erwerbendes Land vorfindet. Hier sinkt der Arbeitslohn mehr und mehr auf den Nothbedarf herab, während der Capitalgewinn noch hoch bleibt, und daraus entwickelt sich ein Widerstreit der natürlichen Interessen, welcher einmal, früher oder später, beseitigt werden muß. „Der Arbeiter — sagt v. Thünen — steht in solchen Staaten dem Wohlstande seines Lohnherrn sowohl, wie dem Nationalwohlstande interesselos gegenüber."

Aus dieser Ansicht geht die Forderung einer anderen, besseren Ordnung dieser Verhältnisse hervor. v. Thünen findet eine solche darin, daß dem Arbeiter ein Antheil am Gewinne des Capitals bewilligt werde. Er sagt jedoch nicht, daß dieser Antheil gesetzlich bestimmt werden müsse, sondern stellt seine Ansicht nur als Problem hin. Zugleich aber erkennt er deren Verwandtschaft mit dem Standpunkte des Socialismus vollkommen deutlich. Er äußert sich auch selbst dahin, daß der Standpunkt derjenigen Nationalökonomen (muß heißen: ökonomischen Politiker) ein unvollkommener sei, welche behaupteten, der Lohn sei alsdann ein naturgemäßer, wenn er dem Arbeiter nur eben das zum Lebensbedarf Nothwendige gestatte. Die Socialisten — sagt er —

faßten ihre Aufgabe höher und verlangten für den Arbeiter als nothwendig nicht bloß den Lebensbedarf, sondern auch die Mittel zu einem gewissen Genusse und einer gewissen Bildung. Deshalb wäre es zu wünschen, daß die Nationalökonomie (ökonomische Politik) das Grundprincip des Socialismus in sich aufnehme und zu dem ihrigen mache.

Hier hat sich v. Thünen einen Irrthum zu Schulden kommen lassen. Indem er die Begriffe „Nationalökonomie und ökonomische Politik" verwechselt oder vielmehr als gleichbedeutend annimmt, macht er den Nationalökonomen einen ungerechtfertigten Vorwurf. Die Nationalökonomie sucht nur die natürlichen Gesetze für die Erscheinungen des wirklichen Lebens auf und stellt jene Erscheinungen eben als bestehende hin. Sie findet, daß in den cultivirten Staaten der Arbeitslohn sich mehr oder weniger dem bloßen Lebensbedarfe nähert, welcher — wie Blanqui sagt — „den Arbeiter nicht leben läßt, sondern nur am Sterben verhindert". Sie sagt: Dies ist so! aber sie sagt nicht: Dies ist gut so und muß so sein! Im Gegentheil, erst nachdem sie sich mit dem Gewande der ökonomischen Politik umgürtet hat, findet sie, daß dies Verhältniß allerdings kein gutes sei. Aber festhaltend an der höheren Berechtigung der Gemeinschaft dem Rechte des Einzelnen gegenüber, verlangt sie nicht von jener, daß sie sich des Ihrigen theilweise zu Gunsten des Einzelnen entäußere. Sie erkennt es vielmehr als eine Pflicht des Letzteren, sich jenem zu fügen. Kurz gesagt: Nicht eine Uebertragung von einem Theile des Nationalwohlstandes auf den Arbeiter fordert sie, sondern sie stellt die Verpflichtung des Letzteren auf, für seinen möglichst guten Lohnerwerb selbst zu sorgen, namentlich keine neue Familie im Einzelnen zu begründen, als bis er für dieselbe einen Lohn seiner Arbeit in sicherer Aussicht hat, der die Mittel zum Lebensbedürfnisse, zum Lebensgenusse und zur Bildung in sich schließt. Das, sagt sie, sei die Grundbedingung zu einem besseren Zustande, obwohl sie ja erkennen muß, daß zu ihrer Bethätigung eine sittliche Energie des ganzen Arbeiterstandes erforderlich ist, welche ihm annoch fehlt.

Zu seinem Irrthume wurde v. Thünen durch einen als Menschen ihn ehrenden Grund geleitet, durch seine humane Theilnahme an der Lage der Arbeiter und den Wunsch, dieselbe zu verbessern. Wir müssen aber offen gestehen, daß der Vorschlag einer allgemeinen Theilnahme der Arbeit am Capitalgewinne unausführbar erscheint. Dieselbe ist nicht nur im wirklichen Leben unausführbar, weil es viele Zweige der menschlichen Thätigkeit giebt, welche einmal nur einen geringen Arbeitslohn, geringen Capitalzins und gleichfalls geringen Unternehmergewinn abwerfen. Aber auch v. Thünen's eigene Construction des „isolirten Staates", welcher hierin mit dem wirklichen Leben im Einklange steht, widerspricht der Ausführbarkeit jenes Vorschlags; denn wie soll auf den Landgütern, welche nach ihm an oder nahe der Grenze liegen, und welche theils gar nicht mehr, theils sehr wenig mehr als Arbeitslohn und Zins abwerfen, noch eine Theilnahme am Capitalgewinn möglich sein? Eine solche kann also niemals allgemein, demnach kein natürliches Gesetz werden. Ist dies nicht möglich, so kann sie immer nur dem Privatbelieben anheim gegeben werden, und ist nicht geeignet, die Lage der Arbeiter als solcher zu verbessern.

Wenn nun v. Thünen auf dem Standpunkte des modernen Socialismus zu stehen glaubt und sich auch selbst in dieser Weise ausspricht, so irrt er sich darin entschieden, weil er den Begriff dieses Socialismus mißversteht. Aus seinem „isolirten Staate" wird es jedem unbefangenen Leser klar, daß er die Gesetze des wirklichen Lebens auf's tiefste erkannt hat, daß er überall die wirkliche Lebensordnung von der freien Thätig-

keit des Einzelnen als Grundlage ableitet und dem berechtigten Streben der freien Einzelnpersönlichkeiten allen ihm gebührenden Spielraum läßt. Gerade umgekehrt ist es mit dem Socialismus. Dieser geht von irgend einer Gemeinschaftsidee als Grundlage aus und will diese auf die Einzelnen durchführen, wobei den Letzteren alsdann nicht mehr freie Selbstbestimmung bleibt, als die Gemeinschaft ihnen gestattet. Er sucht von irgend einer Humanitätsidee eine Lebensordnung einzuführen, gleichviel ob diese der wirklichen Lebensordnung entspricht oder nicht. — In dieser Hinsicht kann man also ohne Zweifel sagen, daß v. Thünen dem modernen Socialismus geradezu gegenüber steht.

Aber von der freien Selbstbestimmung als Grundlage ausgehend, das Streben der Einzelnen nach möglichst guter Selbsterhaltung, den Egoismus als das treibende Rad im Leben anerkennend, gelangt v. Thünen dahin, daß er nach seiner Ansicht glaubt annehmen zu dürfen, die Classe der Arbeiter könne sich aus sich selbst heraus nicht mehr zu einer solchen Existenz emporheben, wie sie ihr nach dem Begriffe des „natürlichen Lohnes" gebühre. Da, meint er, müsse ihr die Gemeinschaft unterstützend zur Seite treten, und indem er so, freilich einen unausführbaren Wunsch aussprechend, fordert, daß die Gemeinschaft eines Theiles ihrer Berechtigung auf irgend eine Weise zu Gunsten der Arbeiter entsage, glaubt er selbst, principiell auf dem Boden des Socialismus zu stehen. Er übersieht dabei aber, daß der Socialismus auf eine Vernichtung der Grundlagen und des ganzen Wesens unseres ökonomischen und socialen Lebens ausgeht zu dem Zwecke, um eine Neubildung auf seinen Grundlagen vornehmen zu können. v. Thünen's Idee dagegen, daß die Gemeinschaft für den Einzelnen in gewisser Weise eintreten müsse, ist durchaus nicht socialistisch, wenn er sie auch immerhin in einer unausführbaren Weise aufstellt; denn pflichtenlos ist die Gemeinschaft bekanntermaßen dem Einzelnen gegenüber nicht.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß v. Thünen dem Socialismus principiell fern steht. Wir waren dem in seinem Leben ebenso wie in seinem wissenschaftlichen Streben durchweg ehrenhaften Charakter des Mannes dies hier wohl schuldig und hoffen, daß sich durch Rücksichten auf des Verfassers vermeintlich socialistischen Standpunkt Niemand ferner von dem Studium des „isolirten Staates" werde zurückhalten lassen.

Anmerkung der Redaction. Manche hier und an anderen Orten ausgesprochenen Zweifel werden sicherem Vernehmen nach ihre Lösung, thatsächliche Irrthümer ihre Berichtigung finden, jene durch die bevorstehende Veröffentlichung des schriftlichen Nachlasses, diese in den zu erwartenden Besprechungen des Werkes.

Zur mecklenburgischen Auswanderung nach Amerika.

Ein Beitrag aus dem Register zum Gorschendorfer Kirchenbuche.

Von Pastor F. Schliemann.

Das Register zum Gorschendorfer Kirchenbuche führt in den 31 Jahren vom 1. Januar 1832 bis zum 31. December 1862 unter den fünf Rubriken: geboren, confirmirt, copulirt, Kinder, gestorben, außer 14 Ungenannten, nämlich 12 Todtgebornen und 2 vor empfangener Taufe Verstorbenen, 1149 benannte Personen auf. Wollte man genauer nach dem Rechte fragen, womit diese 1149 Personen ins Gorschendorfer Kirchenbuch aufgenommen sind, so könnte nur bei 9 ein solches Recht allenfalls in Zweifel gezogen werden. Es ist nämlich die Familie meines Vorgängers, jetzigen Magisters zu St. Petri in Rostock, welcher als Pfarrverweser zu Gorschendorf in Malchin wohnte, mit 5 Personen, meine eigene mit 4 Personen vertreten. Mein Vorgänger, so könnte man denken, gehörte ins Malchiner, ich selbst ins Neukalen'sche Kirchenbuch. Wenn es sich hier namentlich um die Eintragung von Geburten handelt, so geschieht diese bei uns sonst überall in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, innerhalb deren die Geburt erfolgt ist, und hat der Pastor dieser Parochie Pflicht und Recht zur Taufe. Selbst in solchen Fällen, wo Eltern, gerade zum Besuche auswärts, durch die Geburt eines Kindes überrascht werden, sind sie hinsichtlich der Taufe desselben nicht an ihren eigenen Pastor gewiesen, sondern an den Pastor derjenigen Parochie, wo die Geburt geschah. Es ist mithin durchaus eine Ausnahme von der Regel, wenn Kinder, deren Eltern zu Malchin oder Neukalen wohnen, ins Gorschendorfer Kirchenbuch eingetragen werden, und fragt sich nur, ob etwa eine höhere Rücksicht in den fraglichen Fällen solche Ausnahme fordert. Das ist wirklich der Fall; obwohl man sich nämlich vergeblich nach einer bestimmten Gesetzesvorschrift dafür umsehen würde, so scheint doch die Natur der Sache, bestätigt durch das Zeugniß der h. Schrift, hier eine Ausnahme von einer sonst allgemein gültigen Regel zu gebieten. Die Natur der Sache ist, daß ein Pastor sammt Familie zu der ihm überwiesenen Gemeinde, nicht zu einer andern gehört, wovon die Eintragung ins Kirchenbuch äußerlich Zeugniß ablegt. Die Schrift giebt Zeugniß dafür, wenn sie solche Forderung an einen Bischof oder Prediger stellt: ein Bischof soll unsträflich sein, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit u. s. w. Der Prediger soll, das fordert die Schrift, sowohl in seinem eigenen sittlichen Verhalten als auch in seiner Eigenschaft als Haus- und Familien-Vater seiner Gemeinde ein gutes Beispiel geben; beide Forderungen lassen sich nur so verstehen, daß dabei seine Zugehörigkeit zur Gemeinde als Selbstverstand angenommen wird. Als der Fall eintrat, daß ich, resp. meine Familie, in das Kirchenbuch der Gemeinde, zu welcher ich gehöre, sollte eingetragen werden, fand ich mich außerdem noch durch das Beispiel meines Vorgängers auf das Gorschendorfer Kirchenbuch hingewiesen. Um völlig sicher zu gehen, erbat ich mir darüber Auskunft von dem competirenden Superintendenten.

Diese lautete dahin, daß meine Kinder ins Gorschendorfer Kirchenbuch mit fortlaufender Nummer, ins Neukalen'sche Kirchenbuch ohne fortlaufende Nummer einzutragen seien. Damit war natürlich meinen Wünschen für das Gorschendorfer Kirchenbuch vollkommen Genüge geschehen; soweit es sich damit vereinigen ließ, war auch das Recht des Neukalen'schen Kirchenbuchs anerkannt. Immer aber möchte noch Jemand fragen, wenn sonst in derartigen Fällen das Neukalen'sche Kirchenbuch nicht ein theilweises secundäres, sondern ein ausschließliches primäres Recht hat, war hier wirklich die Abweichung von einer sonst ausnahmslosen Regel gehörig motivirt? Doch, wie gesagt, es sind nur 9 Personen, denen Jemand vielleicht ihren Platz im Gorschendorfer Kirchenbuche streitig machen könnte; den übrigen 1140 wird schwerlich Jemand etwas anhaben können.

Gedachte 1149 Personen sind unter 251 verschiedenen Familiennamen aufgeführt, 122 Namen sind nur je durch eine Person vertreten. Wenn die beiden Namen Schulz und Müller am häufigsten in unserem deutschen Vaterlande vorkommen, so muß die Gorschendorfer Gemeinde in diesem Betracht eine echt deutsche heißen, denn unter den in ihr am häufigsten vorkommenden Namen steht der Name Müller mit 44 Personen oben an, und gehört der Name Schulz, durch 15 Personen vertreten, auch zu den häufig vorkommenden, wenngleich außer Müller noch 16 andere Namen stärker, 2 andere eben so stark vertreten sind. Sehen wir auf den Anfangsbuchstaben, so hat der Buchstabe S einen auffallenden Vorzug, er ist durch 218 Personen mit 35 verschiedenen Namen vertreten; ihm zunächst kommen K mit 126 Personen, 22 verschiedenen Namen, und L mit 96 Personen und 18 verschiedenen Namen.

Martini 1862 wurden 393 Personen in der Gorschendorfer Gemeinde gezählt; darunter ein gut Theil, namentlich der größte Theil des Dienstpersonals, aber auch etliche längst in der Gemeinde Ansässige, welche man vergeblich im Gorschendorfer Kirchenbuche suchen würde, oder welche doch seit dem 1. Januar 1832 nicht darin vorkommen. Es mögen etwa 300 davon im Register verzeichnet stehen; denn, wenngleich am 1. Januar 1863 von den mehrfach gedachten 1149 Personen 340 als gegenwärtig der Gemeinde angehörig zu betrachten waren, so sind darunter auch diejenigen begriffen, welche, obwohl innerhalb der Gemeinde heimathsberechtigt, doch ihren augenblicklichen Aufenthalt anderswo haben, und darum bei der Martinizählung hier nicht in Betracht kommen. Außer den Todtgeborenen und vor der Taufe Verstorbenen sind in den gedachten 31 Jahren 287 Personen in der Gemeinde gestorben. Mithin sind noch 522 Personen, nach deren Verbleiben man fragen möchte, da sie im Register verzeichnet stehen und doch so wenig innerhalb der Gemeinde verstorben sind, als ihr gegenwärtig noch angehören.

Da kommt nun zunächst in Betracht, daß jedes Kirchenbuch eine große Anzahl von Personen aufführt, welche entweder nie der Gemeinde eigentlich angehörten oder, wenn sie es auch thaten, ihr doch im gewöhnlichen Laufe der Dinge entfremdet wurden. Wir könnten das die regelmäßigen Fälle nennen, in denen Personen in ein Kirchenbuch eingetragen werden, ohne daß dasselbe Kirchenbuch sie weiter oder bis an's Ende auf ihrem Lebenswege begleitet. Erstlich giebt es also eine Reihe von Fällen, in denen jedes Kirchenbuch Personen aufführt, welche nie in der Gemeinde heimathsberechtigt waren, und von denen es dann natürlich auch nichts Weiteres zu sagen weiß. Fangen wir bei der Geburt an, so werden uneheliche Kinder häufig in einer anderen Gemeinde, als wo die Mutter heimathsberechtigt ist, geboren, Mutter und Kind werden in das Kirchenbuch einer Gemeinde, der sie nicht angehören, eingetragen.

Auch kommt es, wenn gleich seltener, vor, daß eheliche Kinder auswärts geboren werden, wenn gerade die Eltern, resp. die Mutter, zum Besuche oder aus andern Ursachen von ihrem Heimathsorte abwesend war, und wieder werden Eltern und Kinder in ein fremdes Kirchenbuch eingetragen. In dem Verzeichnisse der Confirmirten findet man häufig Kinder, welche in der Gemeinde confirmirt werden, übrigens in einer anderweitigen Gemeinde zu Hause gehören. Von denjenigen Brautpaaren, welche außerhalb der Gemeinde, wo sie getraut werden, Wohnung erwerben, hat in der Regel, wo nicht beide, doch ein Theil nie der Gemeinde angehört, deren Kirchenbuch ihre Trauung berichtet. Häufig freilich hat dann wenigstens der eine Theil innerhalb der Parochie, wo die Trauung geschieht, seine alte, nunmehr aufgegebene Heimath. Das führt uns auf die anderen, vielleicht noch häufigeren Fälle, wo Personen im gewöhnlichen Laufe der Dinge ihrer alten Heimath und deren Kirchgemeinde mitsammt Kirchenbuche, entfremdet werden. Sie heirathen auswärts, das alte Kirchenbuch weiß vielleicht noch von ihrer Trauung zu berichten und weiter nichts. Hieher gehören auch die zahlreichen Fälle, wo Glieder einer Gemeinde in einer anderen Gemeinde sterben, wo also wiederum das Kirchenbuch ihrer Heimath nichts von ihrem Ende weiß. Am häufigsten ist wohl jedenfalls, daß Familien oder einzelne Personen das innerhalb einer Gemeinde erworbene Domicil aufgeben und gegen ein neues, in einer anderen Gemeinde erworbenes vertauschen. Es sind das Müller, Holländer, Ziegler, Gutspächter, deren Pachtjahre zu Ende sind, Gutsbesitzer, welche ihr Gut verkaufen, auch wohl, was nicht selten vorkommt, Taglöhnerfamilien, welche von dem Gute einer Gemeinde in ein Gut einer andern Gemeinde aufgenommen werden. Sehen wir uns daraufhin die 522 in Rede stehenden Personen an, so würden wir 240 davon zu denen rechnen, welche auf diesem regelmäßigen Wege hinsichtlich ihres ferneren Ergehens dem Gesichtskreise des Gorschendorfer Kirchenbuchs entrückt sind. Hierunter haben wir auch 4 Bauerfamilien mit insgesammt 12 Personen begriffen, welche 1843 von Retzow nach Wendischhagen versetzt wurden. Eine Verminderung des Bauernstandes war in diesem Falle nicht zu beklagen; sie erhielten ihre Bauernstelle in Wendischhagen eben sowohl, als sie dieselbe in Retzow gehabt hatten. Doch war der Vorgang, was die Kirchlichkeit anlangt, für die Gorschendorfer Gemeinde nicht ohne Bedeutung; eine Gemeinde, welche nach den ältesten Nachrichten einstmals 26 Bauern gehabt hatte — 12 (Halbpflüger) in Gorschendorf, 5 in Gülitz, 9 in Retzow — war nun dieses Elements ländlicher Bevölkerung völlig beraubt. Was man im Allgemeinen von der Kirchlichkeit des Bauernstandes rühmt, das galt auch von den Retzower Bauern. So lange sie in Retzow wohnten, fehlte es in der Gemeinde nicht an einem Elemente der Bevölkerung, von dem sonntäglicher Kirchenbesuch durchaus als Regel beobachtet wurde. Haben wir 240 dem Kirchenbuche entfremdete Personen gegen 287 in der Gemeinde Verstorbene als Regel genannt, so soll damit gesagt sein, daß in der Regel und wenn Alles seinen gewöhnlichen Gang geht, in kleineren Landgemeinden ungefähr eben so viele Personen früher oder später dem Gesichtskreise eines Kirchenbuchs wieder entschwinden mögen, als in dem Register der Verstorbenen von ihm verzeichnet stehen, während in größeren Land- wie in Stadtgemeinden die Zahl derer, welche im Kirchenbuche verzeichnet stehen, ohne daß zu seiner Zeit von ihrem Ableben berichtet wird, verhältnißmäßig geringer sein mag.

Es bleiben noch 282 Personen, deren ganzes Verhältniß zur Gemeinde oder deren Entfernung aus ihr doch wenigstens mehr den Charakter des Außergewöhnlichen, Unregelmäßigen trägt. Wir haben da wieder eine Wanderbevölkerung von 117 und eine Auswandererzahl von 165 Personen zu unterscheiden.

Die 117 Personen, welche wir als Wanderbevölkerung bezeichnet haben, sind die Arbeiter auf der von 1819 bis 1843 zu Retzow bestandenen Glashütte, soweit vom Jahre 1832 an Anlaß war, dieselben ins Kirchenbuch einzutragen, und soweit dieselben nicht schon mit in den 28 Personen begriffen sind, welche das Register unter der Gesammtzahl von 287 Verstorbenen als auf der Glashütte gestorben nennt. In dem gedachten Zeitraume von 24 Jahren hat die Glashütte ein Areal von etwa 17 Last Holzbestand abgeräumt. Bei der Umackerung dieses Areals hat man an den noch wohl erkennbaren Rücken, in welche zu alten Zeiten der Acker gelegt zu werden pflegte, überall deutliche Spuren früherer Cultur wahrgenommen. Daraus zieht man mit Recht den Schluß, daß diese ganze Fläche vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges schon als Acker benutzt und hernach, weil es an Händen fehlte, sie zu bestellen, wieder wie so vieles andere Land mit Wald bedeckt wurde. Man wird dabei an solche Stimmen aus jener Zeit erinnert, wie wenn das Neukalen'sche Visitationsprotocoll von 1647 sagt: das Holz wächst an diesem Orte mit Macht herauf. Vermuthlich ist es auch in Retzow damals mit Macht herangewachsen. Sonst wäre auch unbegreiflich, wie einstmals 9 Bauern und 4 Pfarrhufen in Retzow hätten sein können, da das ganze Areal, welches vor der Holzabräumung durch die Glashütte dort cultivirt wurde, nicht mehr als ungefähr 12 Last betrug. Es könnte auffallen, daß mit dem Aufhören der Glashütte zugleich die gesammte Glashüttenbevölkerung aus Retzow und aus der Gemeinde verschwand, da kaum anzunehmen steht, daß sämmtliche Glasarbeiter sofort auf einer andern Glashütte ein Unterkommen gefunden haben sollten. Das erklärt sich daraus, daß in derselben (Remplin'schen) Begüterung, sobald die Glashütte in Retzow aufhörte, an einem andern Orte, nämlich in Panstorf, wieder eine Glashütte errichtet wurde, wohin sämmtliche Arbeiter aus Retzow übersiedelten. Als es mit der Glashütte in Panstorf auch ein Ende hatte, da freilich blieben manche Arbeiter daselbst zurück, weil sie in keine andere Glashütte Aufnahme gefunden hatten.

Es bleiben uns nun noch die 165 Personen, welche in den Jahren 1851—1862 aus der Gemeinde ausgewandert sind, und zwar, bis auf 6 im Jahre 1862 nach Rußland Ausgewanderte, sämmtlich nach Amerika, und zwar nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme von 2, die nach Brasilien gingen. Von der Auswanderung nach Rußland traurigen Angedenkens können wir hier schweigen, es wird so leicht Niemand wieder aus der Gemeinde dahin gehen; soweit Nachrichten von den gedachten 6 Personen daher gekommen sind, enthalten sie nichts als Klagen und Seufzer und Sehnsucht nach dem Vaterlande zurück, wie man das auch von der Mehrzahl derer, die im vorigen Jahre sich zur Auswanderung nach Rußland aus andern Orten unsers Heimathlandes bestimmen ließen, nicht anders gehört hat. Immer bleiben noch 159 Personen, welche in 12 Jahren aus einer Gemeinde von nur 393 Seelen nach Amerika gewandert sind. Es muß das jedenfalls etwas Außerordentliches genannt werden; man muß nur bedenken, daß, wenn der Zug der Auswanderung in ganz Mecklenburg sich in gleicher Stärke bewiesen hätte, unser Heimathland seit 12 Jahren nicht weniger als 200,000 Menschen nach Amerika entlassen haben müßte. Auch läßt sich vorläufig noch gar kein Ende dieses auffallend starken Zuges zur Auswanderung in der Gorschendorfer Gemeinde absehen. Wenngleich im Jahre 1853 die Auswandererzahl am stärksten war, so ist doch seitdem noch kein Jahr verflossen, daß nicht einer oder etliche ausgewandert wären. So wanderten aus 1856: 7, 1857: 1, 1858: 8, 1859: 7, 1860: 9, 1861: 5, 1862, außer den 6 nach Rußland Gegangenen, 19. Zu Michaelis 1863 haben schon wieder 3 Tagelöhnerfamilien mit ins-

gesammt 15 Personen, zum Zwecke der Auswanderung, gekündigt. Auf die einzelnen Ortschaften vertheilt sich die Auswandererzahl wie folgt: aus Retzow wanderten bei einer Bevölkerung von 143 Seelen 83 Personen aus und wollen Michaelis 1863 wieder 15 Personen auswandern. Aus Gorschendorf wanderten, bei einer Bevölkerung von 170 Seelen, 62 Personen aus, außer einem nach Rußland gewanderten. Aus Jettchenshof wanderten, bei einer Bevölkerung von 41 Personen, 11 aus; aus Gülitz von 39 Einwohnern 3 nebst 5 nach Rußland gezogenen. Es mag kaum Ortschaften in unserm Mecklenburg geben, in denen sich der Zug der Auswanderung so stark oder stärker geäußert hätte, als in Retzow; kaum Gemeinden, welche einen verhältnißmäßig so großen Theil ihrer Mitglieder hätten über's Meer gehen sehen, als die Gorschendorfer.

Will man die Bedeutung, welche ein derartiger Zug der Auswanderung für das ganze Leben in der Gemeinde hat, richtig würdigen, so muß man erwägen, daß damit das einzige einigermaßen stabile Element der Bevölkerung so zu sagen in Fluß gekommen ist. In alten Zeiten bildete die Gutsherrschaft selbst ein stabiles Element, das Gut ging vom Vater auf den Sohn über; aber seitdem die Güter in den Handel gekommen sind und so oft ihre Gutsherrschaft wechseln, wie es auch gerade in der Gorschendorfer Gemeinde der Fall gewesen, haben die Gutsbesitzer in demselben Maße aufgehört, ein stabiles Element ländlicher Bevölkerung zu bilden. Der stabilste Stand ist bei uns jedenfalls der Bauernstand; doch der fehlt völlig in Gorschendorf. In Tagelöhnergemeinden, wie sie es ist, d. h. in Gemeinden, deren Bevölkerung außer einigen Handwerkern nur aus Hoftagelöhnern und Gutsherrn oder Gutspächtern besteht, sind gegenwärtig die Tagelöhner das verhältnißmäßig stabilste Element. Es kommt freilich vor, daß eine Tagelöhnerfamilie aus einem Gut in ein anderes aufgenommen wird, doch ist das immer nur Ausnahme. In der Regel bleibt, wer einmal als Tagelöhner an einem Orte wohnt, Zeit seines Lebens dort wohnen. Nun ist es bei Tagelöhnern nicht gerade wie bei Gutsbesitzern, daß das Gut vom Vater auf den Sohn übergeht, oder wie bei Bauerstellen, wo nach dem Vater der Sohn die Stelle bekommt. Doch eine ähnliche Erscheinung wenigstens sehen wir auch hier: Humanitätsrücksichten und das eigene Interesse der Herrschaft lassen in vielen oder den meisten Fällen den Sohn oder Schwiegersohn in die Wohnung des Vaters einrücken, wenn nicht die Kinder schon früher, so lange die Eltern noch rüstig waren, eine andere Wohnung am Orte erhalten haben. Der Tagelöhner ist ähnlich wie der Bauer aufs engste mit dem Grund und Boden seines Geburtsorts verwachsen, er klebt an der Scholle, sieht auch kaum die Möglichkeit ab, wie er an einem andern Orte Aufnahme finden sollte. Sein Vaterland ist nicht Mecklenburg, sondern Retzow, Gülitz, Gorschendorf, je nachdem er in einem dieser Orte seine Heimath hat. Ohne Zweifel hört und lernt er, daß das ganze Mecklenburg, ja das ganze Deutschland sein Vaterland ist. Aber er lernt es nie so recht sich als Mecklenburger, geschweige denn als Deutscher zu fühlen, sein Vaterlandsstolz beschränkt sich auf das allerengste Vaterland, d. h. den Ort, wo er zu Hause. Nicht als ob er überall keine Liebe zu seinem weiteren oder weitesten Vaterlande hätte; er freut sich auch wohl gelegentlich, ein Mecklenburger zu sein; aber nur, weil sein lieber Heimathsort in Mecklenburg liegt. Wo die Menschen so an der Scholle kleben, da bewahren sie getreu die einem jeden Orte eigenthümlichen Sitten und Gebräuche; ein jeder Ort ist stolz auf sein Eigenthümliches, wodurch er sich von jedem andern Orte in der Welt, und wäre er auch nur eine Viertelstunde entfernt, unterscheidet. Halten wir dagegen das Bild

solcher Gemeinden, wie die Gorschendorfer, solcher Ortschaften, wie Retzow, in welchen der Tagelöhnerstand, die überwiegende Mehrzahl und das einzige stabile Element der Bevölkerung, durchweg wie von einem Fieber der Auswanderung befallen ist. Die Einwohnerschaft, bisher durch die Verhältnisse an die Scholle, an die engen Grenzen des Heimathsortes gebunden, erblickt plötzlich ein unermeßlich großes Land vor sich, wo ihr Niemand wehrt, zu kommen und zu gehen, wo sie will. Doch unser Tagelöhner ist auch mißtrauisch; er kann sich nicht verhehlen, er hat doch in der Heimath sein sicheres Brot, er darf nur auf die Arbeiter und kleinen Handwerker in den Nachbarstädten sehen, um sich zu überzeugen, daß andere Leute oft noch viel mehr Noth wegen des täglichen Brots haben als er. Amerika mit aller seiner Freiheit, so lockend ihm dieselbige auch gegen seine jetzige Gebundenheit erscheint, würde doch wenig Reiz für ihn haben, wenn er mit der Aussicht, Hunger zu leiden, dahin gehen sollte. Doch nein, im Gegentheil, er hört, daß der Verdienst nicht allein eben so gut, sondern ungleich besser ist, als in der alten Heimath. Und nun vergleicht er seine gegenwärtige gebundene Stellung, wo er wohl sein sicheres Brot hat, aber doch auch mit dem Verdienste kaum auskommen oder doch nichts erübrigen kann, oder aber im besten Falle nie Aussicht hat, sich eigenen, wenngleich nur kleinen, Grundbesitz zu erwerben, diese seine gegenwärtige Stellung, wie gesagt, vergleicht er mit der ihm in Aussicht stehenden in Amerika. Da kann er ein freier Mann werden, Niemand hat ihm etwas zu sagen; arbeiten muß er freilich eben so gut wie hier, aber er verdient auch mehr, kann sich manche Bequemlichkeit verschaffen, die ihm hier versagt ist. Er braucht nicht in jedem Wind und Wetter hinaus auf Hof und Feld, um zu arbeiten; nein, bei einigem Fleiße in der guten Jahreszeit verdient er so viel, daß er in der winterlichen Zeit gar nicht nöthig hat zu arbeiten. Oder wenn er auch im Winter arbeiten will und muß, er kann sich doch immer, wenn es ihm beliebt, von der Arbeit losmachen, um einen oder einige Tage zu ruhen. Bei der Reichlichkeit des Verdienstes einer-, bei der Wohlfeilheit des Grundbesitzes in Amerika andererseits, liegt die Aussicht, sich dort eigenen, wenn auch nur kleinen Grundbesitz zu erwerben, nahe genug. Doch der Bedenken sind immer noch viele; je fester die Bande waren, die den Tagelöhner hier an die Scholle fesselten, um so schwerer macht er sich davon los, sein ganzes Leben ist gar zu eng mit dem Heimathsorte verwachsen. Und wie mag er, für dessen Unterhalt bisher die Herrschaft sorgte, der sich in dieser Hinsicht zuletzt doch immer wieder an die Herrschaft gewiesen sah und rechnete: wenn's gar nicht anders gehen will, muß die Herrschaft sorgen; wie mag er, dessen ganze Stellung, auch beim besten Willen der Herrschaft, bisher den Charakter einer gewissen Unmündigkeit an sich trug, es unternehmen, so zu sagen auf's Blaue hinein und allein von eigener Entschließung geleitet, in die weite Welt zu gehen? Wo soll er da sein Brot finden für sich, für Weib und Kind? Nicht an einem Tage ward Rom gebaut, nicht an einem Tage wird eine Tagelöhnerbevölkerung von dem Auswanderungsfieber ergriffen. Zuerst reift der Entschluß zur Auswanderung in dem einen oder andern unternehmenden jungen Manne des Orts, vielleicht auch bei einem Familienvater, der es an Unternehmungsgeist den andern zuvorthut, und dem besondere Verhältnisse die alte Heimath noch mehr verleiden. Nicht ohne ein Gefühl ängstlicher Besorgniß sieht die Bevölkerung sie aus ihrer Mitte scheiden; halb mit Furcht, halb mit Hoffnung sieht man den ersten Nachrichten entgegen. Sie treffen ein und lauten über Erwarten günstig; wenn es ja einem in Amerika nicht gut geht, so zieht er es häufig vor, gar keine Nachricht von sich zu geben, um nur nicht durch traurige Nachrichten wenigstens das stillschwei-

gende Bekenntniß abzulegen, daß er eigentlich mit seiner Auswanderung einen dummen Streich gemacht hat. Also es geht doch, aus ihrer eigenen Mitte sind welche dahin gegangen, und die freuen sich alle Tage dieses Schrittes. Das reizt; der eine oder andere folgt ihrem Beispiele; wieder erfolgen gute Nachrichten. So geht es dann weiter, einer zieht den andern nach sich; bald ist keiner mehr im Orte, der nicht einen nahen Verwandten oder guten Freund in Amerika hätte. Nun ist Amerika das gelobte Land, des Tages ihr Gedanke und Gespräch, des Nachts ihr Traum. Nach Amerika, dem Lande der Freiheit, des guten Verdienstes und des Waizenbrots, geht ihres Herzens Sehnsucht und Verlangen. Nun ist leicht einzusehen, wie damit zugleich die Liebe zur alten Heimath erkalten muß; die eigenthümlichen Sitten und Gebräuche des Orts haben völlig ihren alten Werth in den Augen der Leute verloren, sind vielleicht gar verächtlich geworden. Wollte Jemand fragen: wenn dies wirklich die durchgängige Stimmung der Bevölkerung, warum wandern denn nicht Alle aus? Da soll nun zunächst zugegeben werden, daß auch in solchen Ortschaften sich hie und da ausnahmsweise Einer findet, welcher, durch alle Amerikaschwärmerei unbeirrt, mit alter Liebe an seiner Heimath hängt und nicht daran denkt, sie zu verlassen. Immer sind das nur Ausnahmen; in den Augen der ganzen übrigen Bevölkerung ist Amerika das gelobte Land, und wenn nun doch nicht die ganze Bevölkerung sofort dahin wandert, so hat das mehrfache Ursachen. Ein gut Theil, vielleicht die Mehrzahl der ganzen Einwohnerschaft, rechnet so: aufgeschoben ist nicht aufgehoben; wenn sie nicht sofort aufbrechen, so liegt es meistens daran, daß sie das zur Reise nöthige Geld noch nicht erworben haben, oder sie wollen noch erst das Eintreffen gewisser anderer Umstände abwarten. Manche sind zu alt oder halten sich für zu alt; andere haben vielleicht irgend ein körperliches Gebrechen, welches sie für die schwere Arbeit in Amerika ungeschickt macht, während sie hier vielleicht einmal als Taglöhner angenommen sind und auf eine ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechende Weise beschäftigt werden. Noch andere leiden Noth, der Mann verbringt so viel, oder die Frau versteht nicht zu wirthschaften, oder es ist die Kinderschaar gar so groß: genug sie können kaum von einem Tage zum andern kommen und müssen den Gedanken der Auswanderung als unausführbar von sich abweisen, so gerne sie übrigens ihr Vaterland verlassen würden. Etliche finden sich auch wohl, die deshalb nicht zur Auswanderung kommen, weil sie so unentschlossener Natur sind, daß sie mit dem oftmals gefaßten Entschlusse der Auswanderung niemals Ernst machen, obwohl ihnen keines der eben angeführten Hindernisse entgegensteht. Wir haben somit in solchen Orten und Gemeinden eine Bevölkerung, welche sich bis auf wenige Ausnahmen in ihrem Herzen von der alten Heimath lossagt. Mit der Liebe zur Heimath schwindet auch die Liebe zum Vaterlande, zum Fürsten, zum Gotteshause. Es kann keine Frage sein, daß eine Ortschaft, in welcher die Anhänglichkeit an die Heimath verschwunden ist, in mehrfacher Hinsicht einen traurigen Anblick gewährt. Man möchte wünschen, daß die ganze Bevölkerung auf einmal nach Amerika wanderte, damit eine ganz neue Bevölkerung Aufnahme fände, ob die nicht vielleicht Anhänglichkeit an diese ihre neue Heimath gewinnen möchte. So viel ist gewiß, wo die Lust auszuwandern in eben beschriebener Weise förmlich als ein Fieber auftritt, ist sie äußerst zu beklagen. Wenn es so wäre, daß diejenigen, welche hier zu Lande nicht recht ein Domicil finden können, nach Amerika gingen, was wäre da zu beklagen? Ist es doch Bestimmung des Menschen, die Erde zu füllen, und Amerika ist noch lange nicht mit Menschen gefüllt. Es wäre dann so: wer da könnte, bliebe im Lande und nährte sich redlich; am liebsten baute ein jeder

in der alten Heimath sein Haus, nur der, welchem das nicht gelingen wollte, ginge über's Meer. Wo aber eine Bevölkerung, welche zum größten Theile schon wohnhaft geworden und ihr bescheiden Auskommen hat, der es also zum meisten Theile gar nicht auf Erlangung eines Domicils ankommt, mit Freuden ihrer alten Heimath den Rücken wendet und mit herzlichem Verlangen auf die neue Heimath gerichtet ist, das ist, wenn wir doch einmal im Interesse der alten Heimath reden, überaus traurig.

Wir wollen nun aber einmal hievon absehen, wollen nicht weiter der traurigen Folgen solcher Auswanderung für die alte Heimath gedenken, wollen einmal unsere Ausgewanderten über's Meer begleiten. Da kann nun leicht geschehen, daß wir, der Wahrheit gemäß, eben so viel Günstiges zu berichten haben, als uns der Blick auf die alte Heimath Nachtheiliges zeigte. Wir erinnern hier an eine Meinungsäußerung der Regierung der Vereinigten Staaten in neuester Zeit, wonach deren wachsender Wohlstand in erster Linie der Auswanderung beigemessen wurde. Ferner gedenken wir, was so Viele sagen, welche aus höheren Ständen nach Amerika auswandern und über kurz oder lang mit getäuschten Erwartungen in die Heimath zurückkehren. Sie sagen: ja wer körperliche Arbeiten verrichten kann und will, der findet immer sein Fortkommen in Amerika; sonst hält es schwer. Daraus entnehmen wir, daß Amerika im Allgemeinen ein günstiges Terrain für Auswanderer ist, und daß insonderheit der arbeitenden Classe sich hier alle Aussichten auf einen reichen Erwerb darbieten. Wenn die körperliche Arbeit fast nirgends sonst in der Welt so hohen Lohn empfängt und in solcher Achtung steht, wie in Amerika, so haben wir nur nach der Arbeitstüchtigkeit unserer dahin wandernden Hoftagelöhner zu fragen, um im Voraus den Erfolg, den sie dort haben werden, zu muthmaßen. Auch hier wieder kann das Urtheil nur günstig ausfallen; unser Hoftagelöhner hat zweierlei, die Fähigkeit zu arbeiten und die Gewohnheit zu arbeiten, und beides muß ihm in Amerika, wo Alles auf die Arbeitskraft seiner Hände ankommt, außerordentlich zu Statten kommen. Wenn man im mittleren und südlichen Deutschland sich über den starken Appetit der Norddeutschen und auch besonders der Mecklenburger oft wundert, wenn bei uns wieder der Appetit des Scheunendreschers sprichwörtlich geworden ist, so steht dieser starke Appetit durchaus im Verhältniß zu der schweren Arbeit. Ein süddeutscher Arbeiter, das ist wahr, ißt und trinkt nicht so viel und so schwere Speisen als unser Hoftagelöhner, aber eben so gewiß ist, daß er unvermögend wäre, so schwere Arbeit zu verrichten. Dazu kommt nun die Gewohnheit zu arbeiten; der freie Arbeiter in den Städten und in den Bauerdörfern bleibt zu Hause, wenn er keine Lust hat zu arbeiten, wenn er ohnehin auskommen zu können meint oder keine Arbeit hat. Wenn er Lust hat, sich auf die faule Seite zu legen, so wird ihn kaum Jemand daran hindern, wo es nicht die Noth thut. Nun findet sich Faulheit auch gewiß unter unsern Hoftagelöhnern, aber sie kommen doch nie aus der Gewohnheit zu arbeiten heraus; sie haben einen Tag und alle Tage ihre bestimmte Arbeit. Dagegen ist, was die Lust zu arbeiten anlangt, die Stellung unsers Hoftagelöhners ungünstig genug; er bekommt bei fast aller Arbeit seinen bestimmten Lohn, er sei fleißig oder faul; Arbeit hat er für die Zeit seines Lebens, darum darf ihm nicht bange sein; er mag es immer etwas sachte angehen lassen mit der Arbeit, das thut nichts, sein Herr muß ihm doch immer wieder Arbeit geben. Daraus erklärt sich der Schlendrian, mit dem wir den Hoftagelöhner oft an sein Werk gehen sehen; es scheint, daß er sein Werk eben so gedankenlos und maschinenmäßig treibt, wie das Pferd, nur mit dem Unterschiede, daß das Pferd vor dem Pfluge, er selbst hinter dem Pfluge hergeht. Doch das thut nichts; genug, unser Hoftagelöhner

hat Arbeitskraft und Gewohnheit; wenn er will, kann er etwas Tüchtiges leisten. Der gute Wille, die Lust wird sich schon von selbst einstellen, wenn es von der Tüchtigkeit seiner Leistung abhängt, ob sein Arbeitgeber ihn in Arbeit behält oder nicht; oder wenn gar bei Accordarbeiten die Höhe seines täglichen Verdienstes sich ganz nach dem langsameren oder rascheren Fortgange seiner täglichen Arbeit richtet. Diese Vorbemerkungen sollten nur nachweisen, daß die Dinge in Amerika für unsere Hoftagelöhner so günstig stehen, als sonst kaum für einen andern Stand.

Nunmehr wird es uns nicht überraschen, wenn wir bei näherer Nachfrage über das Ergehen der 159 aus der Gorschendorfer Gemeinde Ausgewanderten fast nur günstige Nachrichten erhalten. Es fehlt nicht an ungünstigen Berichten; wie sollte es wohl! Ein Säufer, welcher aus Retzow mit einer ihm eben angetrauten Frau fortging, konnte freilich in Amerika das Saufen auch nicht lassen. Beständig betrunken, mißhandelte er seine Frau auf's gröblichste, so daß sein eigener Schwager, der sich seiner anfangs getreulich angenommen hatte, seine Bestrafung im Landarbeitshause auf drei Monate veranlaßte (Rochester im Staate New-York). Ein anderer Auswanderer schreibt: wer hier zu Lande sein Brot habe, sei ein Narr, wenn er nach Amerika gehe. Noch einer schreibt, er hätte hier nichts gehabt und hätte da auch nichts; doch lauten spätere Nachrichten von demselben wieder günstig. Manche haben gar nicht geschrieben, und man hat nur durch andere über sie gehört, und dann meistens auch nichts Günstiges; manche haben anfangs günstig geschrieben, aber nun in Jahren nichts von sich hören lassen, so daß mindestens die Vermuthung nahe liegt, daß sie entweder todt sind, oder daß es ihnen schlecht ergeht. Eine nicht geringe Anzahl ist unterwegs oder bald nach ihrer Ankunft in Amerika gestorben. Aber seitens der überwiegenden Mehrzahl unserer Auswanderer laufen fortwährend günstige Nachrichten ein. Wir finden sie über verschiedene nördliche Staaten der Republik zerstreut; im Staate New-York mögen die meisten sein; dort wohnen in der Stadt Rondaut — 50 engl. Meilen von Buffalo — die meisten aus Gorschendorf selbst Ausgewanderten. Andere wohnen in den Staaten Rhode-Island, Ohio, Michigan, Wisconsin, Jowa, Illinois. Die meisten Haus- und Familienväter leben dort als Arbeiter wie hier; als durchschnittlicher Tagelohn ist wohl 1 Dollar = 1 Thlr. 19 ßl. anzusehen. Wenn man nun sagen wollte: ja in Amerika ist Alles so viel theurer als hier, so daß ein Arbeiter, welcher dort 1 Thlr. 19 ßl. täglich verdient, auch nicht mehr hat als ein inländischer Arbeitsmann mit seinem viel geringeren Lohn, so übersieht man dabei in der Regel, daß in Wahrheit nur die Kunstproducte, namentlich auch Kleidung, dort ungleich theurer sind als hier, während bei den Lebensmitteln gerade das umgekehrte Verhältniß eintritt. Wieder gestaltet sich die Sache für unsern Hoftagelöhner, der dort einwandert, überaus günstig; denn unser Hoftagelöhner liebt es, viel und gut zu essen, während seine Ansprüche an Kleidung und Alles, was mehr zum Comfort des Lebens gehört, bescheidener sind. Das, worauf es ihm hauptsächlich ankommt, hat er dort billiger als hier, und was dort viel theurer ist als hier, darin macht er nur geringe Ansprüche. Alles zusammengenommen, kommt ihm das Leben dort auch nicht theurer als hier, und ist er darum mit seinem höheren Lohne immer besser situirt als hier. Ueber Mangel an Arbeit wird eigentlich nirgends Klage geführt, nur im Winter, schreiben sie wohl, ist nicht recht Arbeit. Dabei unterlassen sie nicht hinzuzufügen, daß der Verdienst im Sommer so reichlich ist, daß sie nicht nöthig haben, im Winter zu arbeiten, sondern bei winterlicher Kälte hinter dem warmen Ofen sitzen können, während sie in der alten Heimath sich allem Sturm und Unwetter preisgeben mußten.

Bei denen, die schon einige Jahre da sind und sich etwas verdient haben, liegt es oft mehr daran, daß sie nicht arbeiten wollen, als daß sie keine Arbeit finden können, wenn sie im Winter nicht arbeiten. Freilich giebt es im Winter keinen so hohen Tagelohn; so schreiben mehrere Michaelis 1862 nach Jowa Ausgewanderte, welche dort Verwandte in Davenport vorfanden, ihre Verwandten hätten nicht mehr nöthig, im Winter zu arbeiten, während sie selbst für 36 ßl. täglich arbeiteten. Ihr alter Vater resp. Schwiegervater arbeitete im Weinberge und erhielt nur 24 ßl. täglich. Das ist der geringste Tagelohn, von dem sie dorther berichten; nun muß man aber nicht nur die winterliche Zeit, sondern auch das Alter des Mannes berücksichtigen. Doch mag im Winter gemeinhin nicht mehr Tagelohn gegeben werden als etwa 36 ßl. Aus Rhode-Island schreibt ein 59jähriger Auswanderer im December 1862, daß er mit seinem 19jährigen Sohne in einer Fischerei arbeitet, und daß sie beide täglich ihren Thaler verdienen. Haben wir hier Beispiele eines Tagelohns, der unter einem Dollar bleibt, so übersteigt der Verdienst des Arbeiters im Sommer oft weit einen Dollar. Ein Gorschendorfer schreibt aus Rondaut, daß er (im Sommer) in Accord gearbeitet hat; wo der Verdienst am schwächsten war, hatte er mit seinen Genossen à Mann wöchentlich 8 Thlr., wo er am stärksten war, wöchentlich 14 Thlr. Ein anderer Gorschendorfer schreibt ebendaher von noch günstigerer Accordarbeit; wo der Verdienst am geringsten war, hatte er täglich 1 Thlr. 32 ßl.; wo am stärksten, täglich 3 Thlr. In demselben, ja in noch gesteigertem Verhältnisse, wie der Arbeiter, wird auch der Dienstbote höher gelohnt. Wenn ein Mädchen aus Gorschendorf unweit Rondaut für einen Jahreslohn von etwa 60 Thlr. dient, so ist das nach amerikanischen Begriffen ein außerordentlich geringer Lohn, welcher sich nur daraus erklärt, daß das Mädchen der englischen Sprache noch nicht mächtig ist. Sonst mag der übliche Mädchenlohn etwa 100 Thlr. jährlich betragen. Ein Knabe von 17 Jahren dient zu Portsmouth in Rhode-Island für einen Monatslohn von 8 Thlr. 32 ßl. nebst freier Station. Ein anderer 17jähriger Knabe dient zu Davenport in Jowa für einen Jahreslohn von 80 Thlr. Knechte erhalten etwa das Doppelte; ein Knecht zu Davenport erhält 150 Thlr.; ein Gorschendorfer, welcher zu Rondaut in der Ziegelei dient, erhält außer freier Station monatlich 16 Thlr.

Häufig, vielleicht in den meisten Fällen, sind die Mittel der Auswanderer eben ausreichend, um nach New-York, der Stadt, oder etwa einem andern Orte im Staate New-York zu gelangen. Vor der Stadt New-York mit ihrem zahlreichen Proletariat haben sie im Ganzen eine heilsame Scheu und warnen die Nachkommenden davor; so wählen sie denn irgend einen andern Ort im Staate gleiches Namens. Die Gorschendorfer sind, wie gesagt, zum meisten Theile nach Rondaut oder Umgegend gegangen und dort bis auf den heutigen Tag geblieben. Bei den übrigen Auswanderern bemerken wir, daß die Strebsameren unter ihnen, sobald sie sich Einiges verdient haben, immer weiter nach Westen ziehen. Uebrigens habe ich nicht gehört, daß Jemand noch westlicher als nach den Staaten Jowa und Wisconsin gekommen wäre. Bei ihrem natürlichen Bestreben, sich etwas Eigenes zu erwerben, muß ihnen je westlicher je lieber sein, weil der Grundbesitz, je weiter nach Westen, desto billiger wird. Das Ziel ihrer Wünsche pflegt eine eigene Farm zu sein; auch die, welche sich vorläufig damit begnügen, um Tagelohn zu arbeiten, behalten nicht selten dieses Ziel im Auge. Sie wollen dann etwa vorläufig noch auf Arbeit gehen, einmal weil Kirche und Schule am Orte sind und sie in der Stadt besser für Erziehung ihrer Kinder sorgen können, als auf einer abgelegenen Farm, dann besonders auch, um sich das zum Erwerbe einer Farm

nöthige Geld zu verdienen. Viele mögen auch nicht weiter denken, als daß sie immer auf Arbeit gehen wollen; sie haben in der Regel nichts Eigenes, wo sich doch nicht hie und da einmal Jemand ein eigenes Haus baut; in der Regel kaufen sie Alles, Fleisch, Mehl, Kartoffeln, für's baare Geld, und haben die Frauen es mit der Wirthschaftsführung sehr bequem. Auf Arbeit gehen sie auch nicht, wenn sie nicht gerade zu waschen, zu nähen haben. Dabei verdienen sie gut; eine Waschfrau erhält in Rondaut außer Essen und Trinken etwa 34 ßl. pro Tag. Allerlei andere Arbeit, welche bei uns von Frauen geschieht, wird drüben durch Männer verrichtet.

Ein nicht geringer Theil der Ausgewanderten hat von vorne herein nicht auf Tagelohn gearbeitet, oder arbeitet jetzt nicht mehr auf die Art. Einem ist es freilich schlecht damit gegangen; es mochte ihm zu gering erscheinen, wie zuvor in der Heimath auf Arbeit zu gehen, er kaufte sich sofort mit fremdem Geld eine Farm: nun hat er die Farm räumen müssen, weil er sie nicht halten konnte. Einem andern glückte es besser, er heirathete eine Frau mit einigem Vermögen und kaufte sich dafür eine eigene Farm. Sonst sind die meisten, welche eine Farm bewirthschaften, noch nicht Eigenthümer, sondern beziehen theils einen bestimmten Lohn, theils gehen sie mit dem Eigenthümer zu gleichen Theilen, daß jeder die Hälfte vom Ertrage bekommt, theils sind sie eigentliche Pächter. Die Farms, von denen sie gewöhnlich schreiben, sind schwerlich größer als 80—100 Scheffel Aussaat. Dabei haben sie denn oft ihr gutes Brot und alle Aussicht, noch einmal eine Farm eigenthümlich zu erwerben.

Von besonderen Unglücksfällen, die den Ausgewanderten zugestoßen wären, wird nicht berichtet, nur daß verhältnißmäßig viele gestorben sind; manche haben wohl den Todeskeim schon von hier mit fortgenommen, manche haben auch wohl das Klima nicht recht vertragen können, wie von einem Gartenarbeiter berichtet wird, daß ihm die große Hitze den Tod gebracht habe; manche sind der Cholera unterlegen. Ein Ziegler, welcher beide Beine gebrochen hatte, fand Aufnahme in ein Krankenhaus. Wenn 3 Familienväter durch einen frühzeitigen Tod hingerafft wurden, so wird uns von ihren 3 Wittwen berichtet, daß sie wieder geheirathet haben, und daß der Tod auch hier, wo man es am ersten erwarten sollte, leibliche Noth der Hinterbliebenen nicht zur Folge hatte. Alles in Allem genommen, ist von unsern 159 Auswanderern zu sagen, daß von der überwiegenden Mehrzahl nicht allein fortwährend überhaupt Nachrichten, sondern günstige Nachrichten in der Heimath anlangen. Von einer Minderzahl ist allerdings seit ihrer Auswanderung überall keine Nachricht gekommen, oder man hat doch nun in Jahren nichts von ihnen gehört. Aber auch hier ist keineswegs mit Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß sie alle todt oder in dürftigen Umständen sein möchten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Mehrzahl in Amerika ein reichlicheres Brot hat als in der alten Heimath. Auf solche Berichte freilich, wie wenn die Michaelis 1862 Ausgewanderten, kaum dort angelangt, schreiben, sie hätten sich das schön in Amerika gedacht, aber so schön, wie sie es gefunden, hätten sie es sich doch nicht gedacht, ist nicht allzuviel Werth zu legen; sie müssen erst länger dort sein, um richtig zu beurtheilen, ob es da schön oder wie schön es da ist.

Der gegenwärtige Krieg hat dem Zuge der Einwanderung, wie aus Obigem zu ersehen, keinen Eintrag gethan. Es erklärt ssch das zur Genüge daraus, daß alle Berichte unserer Ausgewanderten darin übereinstimmen, daß sie vom Kriege nichts merken; sie schreiben meistens, daß der Schauplatz des Krieges ihnen eben so entfernt liege, als ihren Angehörigen in der alten Heimath. Nur aus dem Staate Wisconsin schreiben sie, daß dort Ausloosung stattgefunden habe, daß aber keiner aus ihrem Kreise von dem Loose getroffen sei.

Werfen wir noch einen Blick auf das religiöse Leben, so wird man hier am meisten Nachtheil zu fürchten geneigt sein. Und das möchte, was diejenigen anlangt, welche eine von Städten entlegene Farm bewirthschaften, auch entschieden der Fall sein. Indessen wohnen die meisten in Städten, und zwar in solchen Städten, wo lutherische Kirche und Schule sind. Bei diesen sind zwei Umstände in Betracht zu ziehen, welche ihrem kirchlichen Leben nur förderlich sein können. Das Erste, was ihnen da auffällt, ist die strenge Sonntagsheiligung; man muß sich nur unsern Taglöhner denken, wie er leider meistens Sonntag und Werkeltag kaum anders unterscheidet, als daß er am Werkeltage für die Herrschaft, am Sonntage für sich selbst arbeitet, um sein Erstaunen zu begreifen, daß die ganze Bevölkerung in Amerika, nach englischem Vorbilde, den Sonntag durch völlige Enthaltung von aller Arbeit äußerlich wenigstens heilig und in Ehren hält. Ein zweiter Umstand, welcher geeignet ist, auf unsere Auswanderer wohlthätig zu wirken, ist seine völlige Ungebundenheit in religiöser Beziehung. Freilich zwingt ihn auch bei uns Niemand, in der lutherischen Kirche zu bleiben, doch würde sein Ausscheiden aus derselben jedenfalls nicht so leicht, nicht so völlig unbemerkt und unbeachtet geschehen, wie in Amerika. Von einem Zwange ist bei uns keine Rede; aber unser Hoftagelöhner erblickt meistens in seiner Stellung zur Kirche eben so gut etwas Gezwungenes, als in seiner Stellung zur Herrschaft. So schreiben sie denn aus Amerika: mit der Religion das wäre dort gerade so wie hier, nur daß es dort kein Zwang wäre, sondern jeder sich in völliger Freiheit seine Religion wähle. Man wird meistens finden, daß unsere Auswanderer nicht allein dort in der lutherischen Kirche bleiben, soweit dieselbe überall an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe ihre Gemeinde hat, sondern daß sie mehr Liebe zu derselben gewinnen als in der alten Heimath, gerade weil sie sich in ihrer Stellung zu derselben völlig frei und ungebunden fühlen. Auch bewährt es sich hier wieder sehr häufig, daß der Mensch, was er hat, weniger achtet, als was er gehabt hat und nun entbehrt. Manch einer, welcher dort entfernt von Kirche und Schule wohnt, die er in seiner Heimath vielleicht verachtete, sehnt sich von Herzen nach den Gottesdiensten seines Geburtslandes. Uebrigens sind gerade in dieser Beziehung die Nachrichten meistens am dürftigsten. Nur aus Rondaut theilen sie manche Einzelheit darüber mit. Es sind dort 9 Kirchen, meistens ohne Zweifel eben so vielen verschiedenen christlichen Kirchen und Secten angehörig, darunter 1 evang.-lutherische. Gegenwärtig wird die lutherische Gemeinde für die eine Kirche zu groß, und es wird noch eine zweite Kirche gebaut. Der dortige Pastor nahm sich eines Gorschendorfer Arbeitsmannes, welcher in Amerika anfangs an einem Fußleiden laborirte, getreulich an, überließ ihm bei Sommerszeit, während er selbst seine Sommerwohnung außerhalb der Stadt bewohnte, sein Haus in der Stadt zu unentgeltlicher freier Benutzung, unterrichtete auch eine Zeitlang seinen ältesten Sohn, da doch außerdem eine lutherische Schule am Orte war. Schulgeld geben sie wöchentlich für das Kind 8 ßl.; die englische Sprache ist Hauptgegenstand des Unterrichts; die dortigen Schulkinder schreiben hieher, sie könnten schon besser englisch sprechen und lesen als deutsch. Am Weihnachtsheiligabend 1862 hatten sie in der Kirche zu Rondaut einen Tannenbaum mit vielen Lichtern und schönen Sachen; sie sangen schöne Lieder, und dann wurden durch den Schullehrer die Sachen unter die Kinder vertheilt. Etlichen ist dort auch die größere Feierlichkeit bei Begräbnissen bemerklich geworden, welche sie namentlich in der Anwendung eines, wie es scheint, aus eingekleideten Knaben und Mädchen bestehenden Sängerchors gefunden haben mögen.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Gründe, welche die Leute zur Auswanderung bestimmen. Unter unsern 159 finden wir hier und da ein junges Paar,

welches auswanderte, weil es zunächst wenigstens keine Aussichten hatte, im Vaterlande Wohnung zu bekommen. So sehr wir nun auch diesem Bestimmungsgrunde unsere volle Anerkennung angedeihen lassen, so ist doch zu bemerken, daß derselbe nur ausnahmsweise maßgebend gewesen ist. Hier und da findet sich allerdings so ein junges Paar, aber es sind wenige Ausnahmen, die unter der ganzen Zahl fast verschwinden. Für die große Mehrzahl sind zwei Gründe maßgebend gewesen. Der erste ist, daß sie in Amerika Aussicht haben, mehr zu verdienen. Zu Anfang namentlich mögen sich Manche in dieser Beziehung chimärischen Erwartungen hingegeben haben; jetzt beurtheilen die Verständigeren wenigstens die Sache gewiß ganz richtig, wenn sie sagen: sie wissen wohl, daß sie drüben eben so gut und vielleicht noch mehr arbeiten müssen, als hier, aber sie verdienen auch so viel mehr und können doch leichter zu eigenem Grundbesitz kommen. Neben diesem ersten ist als zweiter Hauptgrund die Freiheit Amerika's gegenüber der Gebundenheit der Heimath zu nennen. Sie nennen ihre ganze Stellung eine Sklaverei — ob sie auch in andern Gegenden unseres Landes ihr Verhältniß so zu bezeichnen belieben, vermag ich nicht zu sagen; ihre Kinder, sagen sie, sollen die Freiheit noch genießen, d. h. bis zur Confirmation, nachher müssen sie ja doch auch in die Sklaverei hinein. Will man jede abhängige Stellung eine Sklaverei nennen, da haben unsere Tagelöhner gewiß Recht mit jener Bezeichnung; in einer sehr abhängigen Stellung befinden sie sich. Hinwiederum ist die Herrschaft auch von ihnen sehr abhängig. Vielleicht wäre es für beide gleich wünschenswerth, wenn sie eine freiere Stellung zu einander hätten. Der bekannte Schriftsteller Hackländer hat in seinen Schilderungen gegenwärtigen Lebens mehrfach gezeigt, wie noch ganz andere und ungleich höhere Stellungen im Leben, als die eines Hoftagelöhners, gewisse Vergleichungspunkte mit der Sklaverei darbieten, wie viel mehr ist dann nicht unserm Hoftagelöhner zu gönnen, daß er jenen Ausdruck für sein Verhältniß wählt, wenn er doch einmal Gefallen daran findet. Das aber, was wohl eigentlich damit gesagt sein soll, daß wir hier eine Abhängigkeit hätten, welche nach ihrer Größe und Art der eigentlich sogenannten Sklaverei am nächsten und ganz nahe stehe, wird schwerlich Jemand zugeben. Wie soll überhaupt das Maß der Abhängigkeit so genau bestimmt werden? Fängt man einmal an zu messen, so möchte man leicht auch bei uns noch andere Lebensstellungen finden, welche eben so abhängig oder abhängiger sind, als die eines Hoftagelöhners. Nach seiner äußeren Lebensstellung würde ich ihn immer nicht einen Sklaven nennen; will er aber doch einmal ein Sklave sein und heißen, so würde ich diesen Ausdruck, nur in anderer Beziehung, ganz anwendbar auf ihn halten. Ich würde nicht sagen: er ist der Sklave seiner Herrschaft, wohl aber: er ist sein eigener Sklave, der Sklave seiner Arbeit geworden. Diese Sklaverei zieht sich als ein tiefer Krebsschaden durch das kirchliche und sittliche Leben unsers Tagelöhnerstandes hindurch, sie hat ihm auch seinen Feiertag genommen. Man sage nicht: die Verhältnisse bringen es mit sich, er kann den Feiertag nicht heiligen; es ist nicht an dem. Wie machen es denn diejenigen Tagelöhner, welche wirklich noch einen Sonntag haben, den Feiertag heiligen, an denen es doch keineswegs fehlt, wenn sie auch leider nur eine Ausnahme von der Regel sind? Es gilt auch hier das Wort: wer nichts hat, dem wird genommen, was er hat. Weil der Tagelöhner keinen Sonntag mehr hatte, darum ist es geschehen, daß auch die äußeren Verhältnisse sich für seine Sonntagsfeier möglichst ungünstig gestaltet haben. Will man gerecht sein, so wird man die Schuld in erster Linie beim Tagelöhnerstande selbst suchen müssen; womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß nicht auch die Herrschaften ihr gut Theil verschuldet hätten, daß nicht die ganze Lage des Tagelöhners einer würdigen

Sonntagsfeier große Schwierigkeiten bereite. Doch genug, unser Tagelöhner geht nach Amerika, um seiner Sklaverei, wie er sie versteht, zu entgehen, und entgeht ihr ohne Frage. Zu wünschen wäre nur, daß er auch von derjenigen Sklaverei, die wir bei ihm wahrgenommen haben, nicht allein in äußerlicher Arbeitseinstellung am Feiertage, was meistens schon geschehen wird, sondern in wahrer Sonntagsheiligung durch Sammlung des Gemüths und herzliche Andacht, in Amerika frei werden möge.

Nächst diesen beiden hauptsächlichen Bestimmungsgründen zur Auswanderung sind noch mehrfache andere zu nennen, die aber entweder von untergeordneter Art sind oder überhaupt nur bei einer Minderzahl der Auswanderer mitgewirkt haben. Bedenkt man, wie viel Gewicht unsere Tagelöhner auf Essen und Trinken legen, so fällt es kaum auf, daß das in Amerika übliche Waizenbrot oder Kuchen, wie sie es nennen, eine besondere Anziehungskraft auf sie ausübt und als ein nebensächlicher Bestimmungsgrund für die Mehrzahl unserer Auswanderer allerdings in Betracht kommt. Man weiß kaum, soll man sich mehr freuen über die Naivetät, welche uns hier entgegentritt, oder soll man sich mehr betrüben über die damit zugleich sich offenbarende materielle Denkungsweise. In vereinzelten Fällen ist es wohl geschehen, daß das amerikanische Waizenbrot sogar als Hauptbestimmungsgrund zur Auswanderung auftrat; das waren freilich denn Fälle, die stark an das Wort des Apostels Phil. 3, 19 „denen der Bauch ihr Gott ist" erinnern.

Nun sind noch etliche Gründe zu nennen, die mehr den Charakter des Singulären an sich tragen. Mancher suchte durch die Auswanderung der schiefen Stellung, in die er zu seiner Herrschaft gekommen war, zu entgehen, und wurde in diesem Vorhaben dann wohl noch von der Herrschaft unterstützt. Einem andern war durch die Hofgängernoth ein längeres Verbleiben in der Heimath unleidlich geworden. Die sogenannten Hofdienste der Tagelöhner werden in dieser Gegend allgemein durch Hofgänger verrichtet. Früher gingen die Tagelöhnerfrauen selbst zu Hofe, was sie, soviel ich weiß, in andern Gegenden unseres Landes bis auf den heutigen Tag thun. In dieser Gegend ist es aber nicht mehr üblich, sondern jeder Tagelöhner hält sich seinen Hofgänger, d. h. einen Knaben oder ein Mädchen im Alter von etwa 14—19 Jahren, der die bestimmten Hofdienste verrichten und in der übrigen Zeit gegen einen etwas höheren Tagelohn bei der Herrschaft für ihn arbeiten muß. Nun sind namentlich auch in Folge der häufigen Auswanderung die Dienstboten oft schwer zu haben, und nehmen die Herrschaften junge Menschen, welche früher ihren Tagelöhnern als Hofgänger sich darboten, häufig schon selbst als Knechte oder Mädchen in Dienst. Da hat denn so ein armer Tagelöhner allerdings oft seine liebe Noth, einen Hofgänger zu bekommen; oft ist es für ihn beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. In dem glücklichen Falle, daß sie selbst ein Kind haben, welches für sie zu Hofe geht, befinden sich doch immer nur die wenigsten. Wenn man sonst häufig hört, daß heirathsfähige junge Mädchen, in der Aussicht, dort leichter als hier an den Mann zu kommen, nach Amerika gehen, so finden sich auch unter unsern 159 Auswanderern vereinzelte Beispiele dafür; Beispiele, die zugleich, so viel man bisher davon weiß, zeigen, daß solche Speculation nicht immer glückt.

„Die geneigten Ebenen",

als Ersatz für die Schleusen beim Canalbau.

Von A. von Haugwitz auf Speck.

Viel hatte Schreiber dieser Zeilen bereits von geneigten Ebenen bei Canalanlagen und den durch dieselben erzielten außerordentlichen Erfolgen reden hören, ohne daß es ihm bis dahin gelungen wäre, sich eine richtige Vorstellung von der Sache zu machen. Erst in der neuesten Zeit war ihm dies beschieden.

Bei Gelegenheit der unlängst stattgehabten 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Königsberg, die den Theilhabern derselben so viel des Sehenswerthen und Ausgezeichneten geboten (Schreiber dieser Zeilen erinnert dabei nur beiläufig an die Besichtigung des Königl. Gestüts Trakehnen, wo dem Pferdefreunde der gewiß seltene Genuß zu Theil wurde, 1226 großentheils ausgezeichnete Gestütspferde auf einem verhältnißmäßig geringen Raume beisammen zu sehen, so wie an die wahrhaft großartige Schau edler Pferde in Königsberg selbst während der dortigen Thierschau, gegen die alles bisher in dieser Art auf dem Continent Gesehene doch gar sehr in den Hintergrund tritt), hatte ein Theil der Gesellschaft auch Gelegenheit, eine der großartigsten und genialsten Schöpfungen im Gebiete des Canalbaues kennen zu lernen. Unter den mannigfachen Excursionen für die Theilhaber, die, wie bisher bei allen Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, auch hier stattfanden, war am letzten Versammlungstage für einen Theil der Gesellschaft auch eine solche nach dem sogenannten oberländischen Canal veranstaltet, bei welchem das System der geneigten Ebenen in Anwendung gebracht ist, und Schreiber dieser Zeilen war einer der Glücklichen, denen es vergönnt war, diese wunderbare Schöpfung und mit ihr das neue System durch den Augenschein kennen zu lernen. Die Besichtigung des herrlichen Werkes gewann noch dadurch ganz besonders an Interesse, daß sie unter Führung und Leitung seines genialen Schöpfers stattfinden konnte. Dieser oberländische Canal, dessen ganze nutzbare Länge 26 Meilen beträgt, bewegt sich in Ostpreußen, vornehmlich in dem sogenannten Oberlande, d. h. in der Richtung von Deutsch Eylau, an Osterode, Preuß. Holland und der Eisenbahnstation Güldenboden vorbei nach Elbing zu und hat den Zweck, die im Oberlande gelegenen großen Seen, als: den Pinnau-, Samrott-, Roetloff-, Baerting-, groß Eiling- und Geserich-See mit dem Drausen-See bei Elbing, und daher auch mit dem Elbingflusse zu verbinden. Die erstgenannten 5 Seen sind durch stattgehabte Senkungen in ein und dasselbe Niveau mit dem Geserich-See gebracht. Der Geserich-See, der dem Drausen-See zunächst gelegen ist, und von welchem aus die eigentliche Canal-Anlage mit den geneigten Ebenen ihren Ausgangspunkt hat, liegt 317 Fuß über dem Spiegel der Ostsee.

Die Großartigkeit seiner Anlage, die Mannigfaltigkeit und Abwechselung in seiner Construction, die Schwierigkeit bei der zu überwindenden Terrainerhebung machen diese Canalanlage zu einem der bedeutendsten und interessantesten Bauwerke der neueren Zeit. Die Mannigfaltigkeit und Abwechselung in der Construction ist in der That eine ganz außerordentliche. Bald sehen wir den Canal für seinen Lauf die höchsten

Kuppen der Berge, bald die tiefsten Einschnitte der Thäler und Schluchten sich aufsuchen. Bald sehen wir ihn in Durchstichen von einigen 50 Fuß Höhe sich durch Hügel und Berge hindurch zwängen. Bald sehen wir ihn ankommen vor einem jähen Abhange von 70 Fuß Gefälle, der an Stelle der Schleusen durch eine geneigte Ebene überwunden wird, während wiederum an Oertlichkeiten mit nur mäßigem Gefälle Schleusen gewöhnlicher Construction angebracht sind. Endlich aber damit es gleichsam an Nichts fehle, sehen wir den Canal auf einem 1550 Fuß langen Aquäduct einen See, den Abstgar-See, überschreiten. Und anlangend die Schwierigkeit der zu bewältigenden Terrainerhebung, so möge bemerkt sein, daß von den 317 Fuß Gefälle, welche der Geserich-See über dem Spiegel der Ostsee liegt, allein 273 Fuß auf eine Strecke von nur 7/8 Meilen Länge kommen. Eine Terrain-Erhebung, wie sie bei keiner Canalanlage Europas weiter vorkommen soll.

Was sind denn nun aber eigentlich geneigte Ebenen für Dinge, so hört Schreiber dieses einen nicht unbeträchtlichen Theil des lesenden Publikums fragen? Geneigte Ebenen sind schmale, mehr oder minder lange, mit Schienenwegen versehene Flächen in geneigter, d. h. von der Höhe nach der Tiefe unter Beobachtung eines gewissen Gefälles sich senkender Richtung, die hier und da an passenden und besonders dazu ausgewählten Orten in den Lauf einer Canalanlage eingefügt sind, und die die Aufgabe haben, die Schleusen einer solchen Canalanlage zu ersetzen. Sie sind nur dort anwendbar, wo man es mit einem außerordentlich großen Gefälle zu thun hat.

Eine Canalanlage, wo auf etwa 7/8 Meilen Länge die starke Erhebung von 273 Fuß stattfindet, würde unter Herstellung gewöhnlicher Schleusen fast zur Unmöglichkeit werden. Gewöhnliche Schleusen legt man für 6, 8 bis 10 Fuß, sehr selten über 12 Fuß Gefälle an. Somit würden beim oberländischen Canal, das Gefälle der Schleusen zu 10 Fuß angenommen, auf die kurze Strecke von kaum einer Meile sich eine Zahl von 27 Schleusen vernothwendigt haben, ein Verhältniß, welches alle sonstigen durch diese Canalanlage erzielten Vortheile vollständig hätte paralysiren müssen.

Der sogenannte oberländische Canal bietet solcher geneigten Ebenen im Ganzen vier, unter die, wie ich meine, das Gefälle von 273 Fuß, welches auf der erwähnten Strecke zu bewältigen war, gleichmäßig vertheilt ist. Mithin kämen auf jedwede Ebene nahezu 70 Fuß Gefälle. Die ganze Länge einer jeden der vorhandenen geneigten Ebenen beträgt praeter propter 1400 Fuß. Doch muß Schreiber dieser Zeilen hierbei bemerken, daß er diese Entfernung nur nach dem Augenmaß anzugeben vermag, da es ihm unmöglich war, über diesen wie über noch manchen andern wesentlichen Punkt, namentlich aber über den Punkt, ein wie großes Gefälle zur Herstellung einer geneigten Ebene absolut nothwendig ist, vom Erbauer selbst Auskunft zu erhalten. Denn er hielt es für unbescheiden, den vielgeplagten Mann, der bei dem allgemeinen Enthusiasmus für seine Schöpfung von vielen Hunderten von Fragern mit Fragen fast überschüttet wurde, durch seine eigenen Fragen noch mehr zu behelligen.

Was aber, so hört Schreiber dieser Zeilen weiter fragen, ist denn dabei so besonders Merkwürdiges, wenn ein beladenes, auf dem Canale daher schwimmendes Schiff bei einer solchen geneigten Ebene ankommt und dort genöthigt ist auszuladen, um die Ladung per Eisenbahn auf der geneigten Ebene etwa 1400 Fuß weit bergab bis an den Punkt zu transportiren, wo der Canal wieder seinen Anfang nimmt, sie dort aber wieder zu Schiffe zu bringen? Die Procedur des viermaligen Aus- und Einladens, mithin die einer achtmaligen Umladung wird den Wiederverlust aller sonstigen durch diese Bauart errungenen Vortheile zur Folge haben müssen. Der Ein-

wand wäre vollkommen richtig, wenn die Sache sich so verhielte. Aber das ist durchaus nicht der Fall. Gerade in dem Umstande, daß eine solche Umladung nicht stattzufinden braucht, hat die ganze Sache ihre Bedeutung, indem beide Beförderungsweisen aufs sinnreichste, und ohne einen anderen als einen höchst unbedeutenden Aufenthalt beim Uebersetzen über die geneigte Ebene zu verursachen, mit einander verbunden sind. Das Schiff geht nämlich mit seiner vollen Ladung aus dem Canale auf die mit einem Schienenwege versehene geneigte Ebene und gleitet auf dieser langsam und allmälig bergab, resp. bergauf, bis zu dem Puncte, wo es in dem dort wieder anfangenden Canale so viel Wasser gewinnt, daß es die Wasserfahrt wieder fortsetzen kann. Zu diesem Zwecke erstreckt sich an der höchsten Stelle einer geneigten Ebene ein Schienenweg von etwas über hundert Fuß Länge in den dort anstoßenden Canal hinein, auf dessen Sohle er befestigt ist. Derselbe hat auf diese Strecke ein Gefälle von etwa 5 Fuß, d. h. sein von der geneigten Ebene 100 Fuß entfernter Endpunkt liegt 5 Fuß niedriger als sein mit der geneigten Ebene in Verbindung stehender Anfangspunkt. Der Endpunkt liegt horizontal mit der Canalsohle, wobei beiläufig bemerkt sein möge, daß das Wasser im Canal eine Tiefe von 4 Fuß, seltener nur eine solche von 5 Fuß und etwas darüber hat.

Auf diesem auf der Canalsohle angebrachten Schienenwege bewegt sich unter Wasser ein 64 Fuß langes mit 8 Rädern versehenes, aus Eisen construirtes Gerüst, genauer bezeichnet, ein in riesigen Dimensionen hergestellter Eisenbahnwagen. Das auf dem Canale daher segelnde Schiff, gleichviel ob unbeladen oder mit vollster Ladung, fährt nun geschickt in diesen Eisenbahnwagen hinein, bis es auf demselben festsitzt. Diejenige Kraft nun, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird, zwingt den mit dem Schiff beladenen Eisenbahnwagen die Steigerung von 5 Fuß aus dem Canale heraus bis zum höchsten Punkt der geneigten Ebene auszuführen. An diesem Punkte angekommen, senkt sich der Wagen allmälig auf die geneigte Ebene hernieder, setzt seinen Weg zu Thale auf derselben fort, und zwar bis etwa 100 Fuß in den am Fuße der geneigten Ebene wieder anfangenden Canal hinein, wo sich auf dessen Sohle ein ähnlicher Schienenweg befindet, wie der vor dem höchsten Puncte der geneigten Ebene vorhandene und vorhin beschriebene. Hier angekommen, hat das Schiff wieder so viel Wasser gewonnen, daß es von dem Eisenbahnwagen leicht heruntergleiten, und seine Wasserfahrt wieder beginnen kann.

Die geneigte Ebene ist mit einem doppelten Geleise versehen; jedes Geleise besitzt 10 Fuß 5 Zoll Spurweite. Durch dieses doppelte Geleise wird der Vortheil erzielt, daß immer zwei Schiffe zugleich die geneigte Ebene befahren können, das eine zu Thal, das andere zu Berg, die sich dann etwa in der Mitte begegnen. In Folge der Compensation zwischen Last und Kraft zieht das zu Thal fahrende Schiff das zu Berg fahrende ohne Zuhülfenahme anderer Kräfte die geneigte Ebene hinauf. Als Zugseile für die auf der geneigten Ebene herauf- und herunterfahrenden Wagen sind sehr starke Drahtseile verwandt, und ist gleichzeitig eine sehr zweckmäßige Vorrichtung zum augenblicklichen Bremsen vorhanden für den Fall, daß ein solches Drahtseil brechen sollte, was denn auch schon hie und da vorgekommen ist.

Diejenige Kraft nun, die erforderlich ist, um den mit dem Schiffe beladenen Wagen von jenem, vor der höchsten Stelle der geneigten Ebene auf der Canalsohle befindlichen, etwa hundert Fuß langen und mit einer Steigerung von circa 5 Fuß versehenen Schienenwege auf die geneigte Ebene selbst, so wie auch Schiffe, die mit voller Ladung zu Berg fahren, während ein unbeladenes zu Thale geht, zu befördern,

wird durch ein Wasserrad hervorgebracht, welches seitwärts des Canales belegen ist, und zwar ziemlich am niedrigst liegenden Ende dieses Schienenweges, im sogenannten Maschinenhause. Zu diesem Zweck ist in dem einen Ufer des Canals ein Durchstich gemacht, der einen mächtigen, durch das vorhandene große Gefälle noch bedeutend verstärkten Wasserstrom auf besagtes Wasserrad leitet, welches auf einer mit seiner Welle durch Räder in Verbindung stehenden Trommel das Zugseil für die den erwähnten Schienenweg hinaufgehenden Schiffe aufwickelt, und dieselben also in dieser Art jenen Weg hinaufzieht. Besagte Trommel dient auch zur Auf- und Abwickelung der Zugseile für die die geneigte Ebene hinauf und hinunter passirenden Schiffe.

Die Construction des ganzen Mühlengetriebes, richtiger gesagt Maschinerie, ist eine äußerst sinnreiche und im hohen Grade interessante, die genaue Beschreibung desselben indessen für den Raum dieser Zeilen eine zu weit führende. Doch kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Maschine eine Kraft von 70 Pferdekraft äußert, und daß dasjenige Wasser, welches zum Treiben des erwähnten Wasserrades aus dem Canale entnommen wird, demselben nicht verloren geht, indem man dasselbe am niedrigst gelegenen Ende einer geneigten Ebene wieder in den Canal hineinleitet.

Zur Vervollständigung der Canalbeschreibung möge noch dienen, daß dessen Sohlbreite 24 Fuß beträgt, bei dreifacher Böschung unter Wasser und 52 Fuß oberer Breite. Beim kleinsten Wasserstande beträgt der Wasserstand 4 Fuß im Canale, beim höchsten 5 Fuß 3 Zoll. Die den Canal befahrenden Schiffe sind 78 Fuß lang, 9 Fuß 6 Zoll breit, und haben einen Tiefgang von 3 Fuß 6 Zoll. Ihre gewöhnliche Tragfähigkeit beträgt 22 Last Roggen oder bis 1200 Centner. Die über den Canal führenden Brücken sind einfach und sehr zweckmäßig construirte Rollbrücken.

Die Dauer einer Fahrt auf einer geneigten Ebene beträgt 8—11 Minuten, und Flößholz wird ebenso wie ein Schiff übergesetzt. Sonach ist bei einer gleichen Ersteigung zu einer Fahrt auf der geneigten Ebene nur $^1/_8$ so viel Zeit erforderlich, als zu der bei einer Schleuse. Und in eben demselben günstigen Verhältnisse steht der Verbrauch des Wassers, der sich im Vergleich zu gewöhnlichen Schleusen auf $^1/_7$ stellt. Was aber die eben genannten Vortheile weit hinter sich zurückläßt, das ist der Umstand, daß die Baukosten geneigter Ebenen im Vergleich zu massiven Schleusen nur $^1/_4$ des Capitals betragen. Erbauer endlich des herrlichen Werkes ist der Königl. Baurath Steenke, und der Wohnsitz des verdienstvollen Mannes der kleine Ort Zoelp in der Gegend von Osterode.

Der Protection Seiner Majestät des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm IV. verdanken jene Landestheile die ebenso großartige als wohlthätige Schöpfung. Sein hoher für alles Große, Edle und Schöne so sehr empfänglicher Sinn war für das in Rede stehende Project leicht gewonnen, und mit der ihm eigenen hohen Einsicht erfaßte er den ihm vorgelegten Plan. Als der nachmalige Erbauer des Canales ihm im Jahre 1844 den ersten Vortrag über das Project gehalten, hat derselbe in sichtbarer Freude zu den herumstehenden Herren Ministern und Ständen ausgerufen: „Weshalb ist dieses Project nicht schon vor hundert Jahren aufgestellt?"

Groß ist aber auch in der That die Wohlthat, die jenen Landestheilen mit der Königlichen Schöpfung erwiesen wurde. Handel und Verkehr, bis dahin in traurigster Weise darnieder liegend, haben einen nie geahnten Aufschwung genommen und sind noch fortwährend im Wachsen. Während der kurzen Zeit seines 3jährigen Bestehens befahren bereits 118 Schiffe, darunter 6 Dampfböte, den besagten Canal. Von der Großartigkeit des stattfindenden Verkehrs wird man sich eine Vorstellung

machen können, wenn man erfährt, daß im Jahre 1862 täglich bis 68 Fahrten auf einer geneigten Ebene gemacht wurden.

Manche Landesproducte, früher kaum zu verwerthen, sind in Folge der Anlage um das 6- und 7fache im Preise gestiegen. So z. B. hat vor der Canalanlage die Klafter bestes Kiefern-Klobenholz 14 Silbergroschen gegolten, und jetzt nach 3 Jahren bezahlt man bereits 95 Silbergroschen für dieselbe. Selbstverständlich ist auch die Preissteigerung für Grund und Boden eine sehr bedeutende geworden.

Der Eindruck, den das herrliche Werk auf denjenigen ausübt, der den Sinn dafür mitbringt, ist ein überwältigender, ja fast möchte man sagen, ein erhebender. Denn dasselbe ist ein neuer Triumph des Menschengeistes in Lösung eines schwierigen Problems im Gebiete der Mechanik, ein neuer Triumph des Menschengeistes in Lösung der Aufgabe, die Kräfte der Natur seinen Zwecken dienstbar zu machen. In der That, muß es nicht einen wunderbaren Eindruck auf den Beschauer hervorbringen, eine Canalanlage, ganz im Gegensatz zu dem bisher gebräuchlichen Modus, bei dem man die tiefsten Terraineinschnitte aufzusuchen beflissen war, sich an die höchsten Kuppen der Berge angelehnt fortbewegen zu sehen? Muß es nicht einen wunderbaren Eindruck auf den Beschauer hervorbringen, wenn derselbe sich am untersten Ende einer geneigten Ebene befindet, und dann plötzlich am oberen Ende ein Schiff, welches im Begriff ist, die geneigte Ebene zu beschreiten, sich hinter dem Berge erhebt, mit seinem Vordertheile hoch in die Luft sich aufbäumend, bis es, das Uebergewicht verlierend, sich langsam auf die geneigte Ebene herabsenkt, um die Fahrt auf dieser zu beginnen. Oder auch wenn er ein Schiff mit hochaufgethürmter Ladung, z. B. mit Klafterholz, sein nasses Bett verlassen, und, gleichsam von unsichtbaren Mächten getrieben, langsam nnd majestätisch eine Anhöhe von 70 Fuß Steigerung hinansteigen sieht? Muß es endlich nicht einen eigenthümlichen Eindruck auf den diesen Canal Befahrenden ausüben, wenn derselbe so eben noch ganz harmlos eine Wasserfahrt gemacht, und sich, ohne dieselben Räume verlassen zu haben, auf einmal auf eine Eisenbahn versetzt sieht, so daß das Schiff, in dem er sich befindet, gewissermaaßen als ein riesiges Eisenbahncoupé betrachtet werden kann?

Es wird nicht in Abrede genommen werden können, daß mit der Anwendung der geneigten Ebenen das Canalbauwesen in eine ganz neue Phase getreten ist, daß so zu sagen eine neue Aera für dasselbe begonnen hat. Und eben so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß bei den außerordentlichen Vortheilen, welche diese Bauart bietet, derselben eine große Zukunft vorbehalten ist. Hindernisse, die ihren Grund in einem sehr bedeutenden Gefälle hatten, kommen jetzt kaum noch einmal als solche in Betracht. Wie manche Canalanlage, wie heiß erwünscht auch sonst ihre Herstellung immer sein mochte, die aber vielleicht nur wegen zu bedeutender Terrainerhebung und des damit unzertrennlich verbundenen hohen Kostenaufwandes unterbleiben mußte, ist nunmehr ihrer Ausführung um ein Bedeutendes näher gerückt.

Auch in unserem Vaterlande giebt es solche Canalprojecte, deren Ausführung an der Schwierigkeit zu großer Terrainerhebung scheiterte.

Unter diesen ist es namentlich das vor ungefähr zwanzig Jahren viel besprochene Project, den Cölpin-See durch den Jabelschen und die hinter diesem liegenden Seen, so wie durch den Klocksiner See hindurch mit der Peene und dem Malchiner See zu verbinden. Hier beträgt die Terrainerhebung auf eine Strecke von etwas über 2 Meilen 170 Fuß. Und zweitens das Project einer Verbindung des Schweriner Sees mit der Ostsee bei Wismar, welches schon im 16. und 17. Jahrhundert be-

trieben wurde, und wo der Höhenunterschied auf einer Strecke von etwa 2 Meilen zwischen 126—136 Fuß beträgt.

Vor Allem ist es wohl dieses letztere Project, welches seiner Wichtigkeit wegen ins Auge gefaßt zu werden verdient. Wismar, mit dem Schweriner See durch eine Canalanlage in Verbindung gesetzt, würde einen großen Theil desjenigen mecklenburgischen Handelsverkehres an sich ziehen, der jetzt seinen Weg nach Hamburg nimmt. Aber auch für Schwerin müßte eine solche Canalanlage von hoher Bedeutung werden. Für diese Canalstrecke würden zwei geneigte Ebenen mit nahe an 70 Fuß Gefälle ausreichend sein.

In einer Zeit, die alle Verkehrsverhältnisse umgestaltet, und die daher die Monopole einzelner Länder auf dem bisherigen Markte ihrer Endschaft entgegenführt, diesen Markt mehr und mehr in einen Weltmarkt verwandelnd, wird die Aufgabe die sein: „billig zu liefern", wenn man anders die Concurenz auf diesem Weltmarkte bestehen will. Zum „Billigliefern" gehören aber vor allen Dingen billige Transportkosten, mithin solche Transportmittel, die die billigen Transportkosten ermöglichen. Wenn nun schon es nicht zu läugnen ist, daß unsere Zeit mit Vorliebe den Eisenbahnen als Transportmittel sich zuwendet, so ist es doch auf der andern Seite auch nicht in Abrede zu nehmen, daß für manche Handelsgegenstände der Wassertransport noch auf lange Zeit hinaus der billigere sein wird. Und das sind alle diejenigen, die ein großes Volumen einnehmen und schwer ins Gewicht fallen. Der Mecklenburgische Handel aber hat es zum größten Theile mit solchen Handelsgegenständen zu thun. Einmal was die Ausfuhr anbelangt, so ist Mecklenburg ein Land, welches zum größten Theile nur Rohproducte erzeugt, woraus folgt, daß es zum größten Theile auch nur Handelsartikel der genannten Art ausführen kann. Zum Andern was die Einfuhr anbelangt, so bestehen die Hauptartikel derselben, als: Eisen, Steinkohlen, gebrannter Kalk, Kalksteine, Bauholz, Dachschiefer, Dachsteine, Schiefer, Salz, Guano u. s. w. gleichfalls aus solchen schwer ins Gewicht fallenden Gegenständen. Es werden daher Canalanlagen, wenn nur irgend praktisch zur Ausführung gebracht, für Mecklenburg stets eine hohe Bedeutung behalten.

Notizen zur Landeskunde.

(79.) (Die Betheiligung Mecklenburg-Schwerins an dem Fürstentage in Frankfurt am Main.) August 1863. Ueber das Verhalten Mecklenburg-Schwerins bei den Verhandlungen des Fürstentages gab ein officiöser Artikel des „Norddeutschen Correspondenten" unter der Aufschrift: Der Fürstentag und Mecklenburg — genaue Mittheilungen. Diesen ist Nachstehendes entnommen:

Am 17. August fand die erste Sitzung der versammelten Fürsten statt, in der dieselben sich hauptsächlich mit dem Verhältnisse zum Könige von Preußen beschäftigten. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin war es, welcher zuerst hervorhob, daß ohne die Theilnahme Preußens keine Bundesreform zu Stande kommen könne, und eine Deputation beantragte. Sein Antrag wurde vielfach unterstützt und auch von Oesterreich zugestanden, jedoch nur unter zwei Bedingungen, daß nämlich der von dem Kaiser mitgetheilte Entwurf als Grundlage der Verhandlungen anerkannt, und daß die Verhandlung auch in dem Falle fortgesetzt werde, wenn etwa von Preußen die Theilnahme an derselben dennoch abgelehnt werden sollte. Die hohe Versammlung ging auf diese Bedingungen

ein, und die erste derselben hat ihren Ausdruck in dem Schreiben gefunden, welches am 17. August Abends von sämmtlichen Mitgliedern der Fürsten-Versammlung unterzeichnet worden ist. Dieses Schreiben ist in seinem Wortlaute bekannt, und ebenso die ablehnende Antwort des Königs von Preußen.

Am 22. August nahmen die Conferenzverhandlungen ihren Fortgang in Gemäßheit der darüber von dem Kaiser von Oesterreich in Form eines Promemoria gemachten Vorschläge, nachdem die Mitglieder der Versammlung von demselben schon in der ersten Sitzung aufgefordert worden waren, ihre Ansichten und Erinnerungen offen auszusprechen, sich aber bei unwesentlichen Punkten nicht aufzuhalten und ihre Anträge schriftlich zu formuliren. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat demgemäß die nachstehenden Anträge zum Protocoll gegeben: „Mecklenburg-Schwerin glaubt keinem Zweifel darüber Raum lassen zu dürfen, welche Modificationen des Entwurfs nach seiner Ansicht so wesentlich sind, daß durch ein befriedigendes Resultat der Verhandlungen darüber auf Grund der bestehenden Bundesgrundgesetze seine schließliche Zustimmung bedingt wird. 1) Was die Bildung des Directoriums betrifft, so enthält der Art. 3 des Entwurfs das äußerste Zugeständniß, welches der particularen Stellung einzelner Staaten gemacht werden kann. Der Gewinn einer energischen Action des Bundes durch das Directorium ginge verloren, wenn letzteres in einer Weise organisirt würde, welche die Schwierigkeit wieder einführt, die man beseitigen will, und die in verstärktem Maße hervortreten würde, wenn das föderale Grundprincip der Gleichberechtigung weiter durchbrochen würde, als es zu Gunsten der Bundesgenossen, welche zugleich europäische Mächte sind, nothwendig ist. Sollte von irgend einer anderen Seite eine Modification des Art. 3 beantragt werden, so wird dagegen von Mecklenburg-Schwerin der Antrag gestellt, zu Artikel 3. anstatt der vorgeschlagenen Bildung des Directoriums zu bestimmen: „„Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preußen und einem von den übrigen Mitgliedern des Bundes nach der für den Bundesrath vorgeschriebenen Stimmenordnung in der Fürstenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten deutschen Souverain."" 2) Zu Artikel 5 pag. 4 alinea 1 (Vorsitz im Directorium und Bundesrath) behält Mecklenburg-Schwerin sich nähere Aeußerung vor, wenn dieser Artikel zur Berathung kommen wird. 3) Zu Artikel 9 pag. 10 im letzten alinea würden die Worte: „„Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken"" wegzulassen sein, da eine so weit gehende Befugniß zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten nicht erforderlich ist. Die richtigen Grenzen solcher Befugniß sind auch theils in der unmittelbar folgenden Bestimmung des Artikels 9, theils im Art. 10 enthalten. 4) Zu Artikel 11 pag. 12 alinea 3 beantragt Mecklenburg-Schwerin die Worte: „„oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörenden Gegenstand überweisen"" wegzulassen, „„auch demgemäß die Fassung des Entwurfs pag. 22 und 23 im Artikel 20 dahin zu ändern, daß für gemeinsame Gesetze in solchen Angelegenheiten, welche durch diese Reformacte der Bundesgesetzgebung nicht zugewiesen sind, die freie Vereinbarung der Bundesstaaten erforderlich bleibt."" Eine so ausgedehnte Befugniß der Factoren der Bundesgesetzgebung, daß kraft derselben alle Gegenstände der Gesetzgebung von den Einzelstaaten auf die Bundesgewalt übertragen werden könnten, erscheint nicht genügend gerechtfertigt. Die Unabhängigkeit und historisch berechtigte Eigenthümlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, welche durch die Reform des Bundes nicht aufgehoben, sondern nur den praktischen Bedürfnissen einer kräftigen Action der Gesammtheit untergeordnet werden soll, würde damit nicht bestehen können. Dagegen empfiehlt es sich, den Angelegenheiten, welche im Art. 20 unter 4 als zu einer Bundesgesetzgebung geeignet bezeichnet sind, noch einige Gegenstände von gemeinsamem Interesse hinzuzufügen, namentlich die Feststellung allgemeiner Grundzüge für ein deutsches Handwerkerrecht. 5) Zum Abschnitt III. Art. 16 bis 22 wären folgende Grundsätze über die Organisation der Bundesabgeordneten-Versammlung aufzunehmen und demgemäß die Fassung an den betreffenden Stellen (sowie auch im Artikel 14 alinea 3) zu modificiren, nämlich daß 1) der Versammlung in den Gegenständen der Bundesgesetzgebung eine beschließende Befugniß ertheilt und ihr im Uebrigen, insbesondere was die Bewilligung der Bundesmatricular-Umlagen betrifft, eine berathende Stellung gegeben werde; 2) daß die Zusicherung gleichmäßiger Taggelder und Reiseentschädigungen aus der Bundescasse wegfalle, und daß 3) eine jährliche Einberufung der Versammlung auf verhältnißmäßig kürzere Zeit stattfinde. An und für sich empfiehlt sich die Einführung des constitutionellen Systems in die Bundesinstitutionen nicht. Die Voraussetzungen der englischen Verfassung fehlen in Deutschland. Wenn aber dennoch eine deutsche Nationalvertretung, die sich nicht auf Kopfzahl, sondern auf geistige Kräfte stützt, von hohem Werthe auch für die deutsche Bundesgesammtheit sein kann, so heißt es nicht die Institution

beschränken oder schwächen, sondern unterstützen, wenn man dieselbe vor Conflicten sicher zu stellen sucht, die zwischen der politischen Gewalt und einer mit dem Steuerversagungsrechte ausgerüsteten Versammlung erfahrungsmäßig zu entstehen und mit dem Untergange der einen oder der anderen zu enden pflegen."

Der Erfolg, den die von Mecklenburg-Schwerin gestellten Anträge im Laufe der Berathungen des Fürstencongresses gehabt haben, ist ein verschiedener gewesen. Die Anträge sub 3 und 4, welche bezielen, die berechtigte Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gegen zu weit greifende Einmischungen der Bundescentralgewalt zu sichern, sind im Wesentlichen von der hohen Versammlung angenommen worden. In einigen minder wichtigen Punkten hat der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin seine Ansicht derjenigen einer überwiegenden Mehrzahl seiner hohen Bundesgenossen unterordnen zu müssen geglaubt. In den beiden wichtigsten Fragen dagegen (sub 2 und 5) sind schließlich die gestellten Anträge der Stimmenmajorität gegenüber aufrecht erhalten und als solche bezeichnet worden, über welche ein befriedigendes Resultat der Verhandlungen bisher nicht zu Stande gekommen. Die eine dieser beiden Fragen (Antrag 2) betrifft die Stellung der beiden deutschen Großmächte als Bundesglieder zu einander und zu der Gesammtheit, die andere (Antrag 5) ergreift die Grundsätze, nach welchen eine deutsche Nationalrepräsentation zu organisiren ist. Mit dieser letztern Frage hängt die im Laufe der Fürsten-Berathungen angeregte Nothwendigkeit der Einrichtung einer dem englischen Oberhause analogen Institution, so wie auch das gewichtige Bedenken eng zusammen, ob es sich empfehle, der Fürsten-Versammlung, wie es durch den Art. 25 des Entwurfs der Bundesreformacte geschieht, den Beruf zu geben, über die Wirkung der Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung endgültig zu beschließen. Diese unerledigten Punkte mußten auf die schließliche Erklärung des Großherzogs um so mehr ihren Einfluß äußern, als derselbe schon in der Sitzung vom 22. August den Antrag gestellt hatte, die Conferenz wolle feststellen, „daß aus der Billigung der einzelnen zur Verhandlung gelangenden Punkte eine Verbindlichkeit, solche unter allen Umständen anzunehmen, nicht zu folgern sei, eine definitive Erklärung über Annahme oder Ablehnung des ganzen Entwurfs vielmehr erst dann abgegeben werden könne, wenn die Gestalt, welche der Entwurf durch etwaige Abänderungen oder durch Nichtberücksichtigung beantragter Modificationen schließlich erhalte, vorliegen werde." Die Conferenz hatte auf Empfehlung des Königs von Sachsen diesen Vorbehalt des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und einen ähnlichen des Fürsten von Waldeck ausdrücklich zugelassen. Als nun am Schlusse der Berathungen über den Entwurf verschiedene Ansichten hervortraten, im Wesentlichen darin bestehend, daß ein Theil der hohen Versammlung die möglichst vollständige sofortige Beendigung der Schluß-Redaction und Annahme der berathenen Reformacte erstrebte, ein anderer Theil dagegen eine Verständigung mit Preußen in dem gegenwärtigen Stadium und vor einer weitern Bearbeitung durch Minister-Conferenzen nothwendig und zweckdienlich erachtete, wurde ein Comité erwählt, um zu einer Vermittelung in dieser Hinsicht zu gelangen. Dieses Comité, bestehend aus Sachsen, Kurhessen, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Hamburg, hatte zwei Anträge zu prüfen, 1) von Hamburg, welcher lautete: „Die hier versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte erklären sich bereit, die künftige Verfassung Deutschlands nach Maßgabe der hier gefaßten Beschlüsse, so viel an ihnen liegt, zu vollenden und ins Leben zu führen, vorausgesetzt, daß auch die hier nicht vertretenen Bundesfürsten sich mit jenen Beschlüssen einverstanden erklären." 2) Von Mecklenburg-Schwerin, welcher lautete: „Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich nunmehr zu ersuchen, das bisherige Resultat der Conferenzverhandlungen den an der Conferenz nicht betheiligten deutschen Souverainen vorzulegen und deren Aeußerungen darüber zu veranlassen. Sobald Oesterreich und Preußen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, daß von der Eröffnung einer Conferenz, in welcher alle deutschen Bundesstaaten vertreten sind, eine schließliche Vereinigung zu erwarten sei, wäre eine solche durch beide Mächte zu berufen, um die endliche Vereinbarung und Schluß-Redaction einer deutschen Bundesreformacte zu Stande zu bringen. Das neue Grundgesetz wäre auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum Abschluß zu bringen." Das Comité hat sich über einen Vorschlag geeinigt, welchem nur in einem Punkte ein abweichender Minoritäts-Vorschlag hinzugefügt war. Der Vorschlag lautet: „Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich die im Promemoria vom 28. d. M. in Aussicht gestellte Schlußabstimmung vorgenommen haben werden, möge die folgende Erklärung zur Unterzeichnung vorgelegt werden: Die hier versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte erklären sich bereit, die künftige Verfassung Deutschlands nach Maßgabe der hier gefaßten Beschlüsse, so viel an ihnen liegt, zu vollenden und ins Leben zu führen, und zu diesem Zwecke mit den hier nicht vertretenen Bundesfürsten, insbesondere dem Könige von Preußen, eine

bundesverfassungsmäßige Verständigung auf dem Grunde jener Beschlüsse anzustreben. Es möge demnächst von der hohen Conferenz beschlossen werden: 1) Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich nunmehr zu ersuchen, das Schlußresultat der Conferenz-Verhandlungen Sr. Maj. dem Könige von Preußen vorzulegen.[1]) 2) Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zu ersuchen, die demnächst weiter erforderlichen Schritte einzuleiten. 3) Den Wunsch zu Protocoll auszusprechen, daß, sobald Oesterreich und Preußen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, daß von der Eröffnung einer Conferenz, in welcher alle deutschen Bundesstaaten vertreten wären, eine schließliche Vereinigung zu erwarten sei, eine solche Conferenz durch beide Mächte berufen werden möge, um die endliche Vereinbarung und Schlußredaction einer deutschen Bundesreformacte zu Stande zu bringen. 4) Das vereinbarte neue Grundgesetz auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum formellen Abschlusse zu bringen." Hiernach ist in der Schlußsitzung des Congresses vom 1. September procedirt worden. Die Fragen waren vom Kaiser von Oesterreich wesentlich etwa dahin gestellt: 1) ob die Versammlung das Schlußresultat der Verhandlungen annehme, 2) ob die einzelnen Mitglieder die von ihnen erhobenen Widersprüche fallen lassen, und 3) ob die Versammlung sich so lange an die gefaßten Beschlüsse gebunden erachte, bis die hier nicht vertretenen Bundesmitglieder den ihnen mitgetheilten Entwurf entweder definitiv abgelehnt oder ihre Gegenvorschläge gemacht hätten? Zu den beiden ersten Fragen antwortete die Mehrzahl mit „ja", indem sie zugleich die nicht speciell berathenen Theile des Entwurfs ohne Widerspruch en bloc annahm und eine weitere Bearbeitung des nun angenommenen Entwurfes durch eine Minister-Conferenz für nicht weiter erforderlich erklärte. Die mit dieser Annahme einverstandenen hohen Herren unterzeichneten demnächst mit Namens-Unterschrift eine Erklärung, im Wesentlichen des Inhalts, wie sie in dem Comitébericht empfohlen war. Andere Mitglieder der hohen Versammlung dagegen erklärten sich ablehnend, unter ihnen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin. Die Erklärung desselben lautet: „Mecklenburg-Schwerin muß sich bei dem jetzigen Stande der Sache der gewählten Fragestellung gegenüber ablehnend erklären Es constatirt auch seinerseits das große Resultat der Verhandlungen der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich nach Frankfurt eingeladenen Souveraine und freien Städte, welches in der thatsächlich erreichten Uebereinstimmung über eine Reihe der wichtigsten Punkte einer Reform des deutschen Bundes besteht. Da das hochwichtige Werk voraussichtlich noch durch mehrere Stadien gehen wird, so behält Mecklenburg-Schwerin für dieselben sich freie Prüfung und Berathung zu seinem Theile vor. Schließlich legt es Werth darauf zu erklären, daß es nur in dem einmüthigen Zusammenwirken der beiden mächtigsten Bundesglieder den Weg erblickt, wie das von Sr. Majestät dem Kaiser bis hieher so hochherzig geleitete Werk auf bundesgemäßem Wege zum endlichen Abschluß zu bringen ist." Den weiter sub 1 bis 4 folgendenden Comité-Vorschlägen hat übrigens die große Mehrzahl der hohen Versammlung schließlich zugestimmt, und zwar ad 1 nach dem Vorschlage der Minorität des Comité, doch ist das Schreiben an den König von Preußen, welches sofort vorgelegt wurde und die Mittheilung des sog. Schlußresultats bezweckt, von denjenigen Mitgliedern des Congresses nicht mitunterzeichnet worden, welche die Bejahung der zuerst gestellten Fragen abgelehnt haben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Artikel des „Norddeutschen Correspondenten" in seiner Einleitung der durch die fremden Zeitungen laufenden Angabe, Mecklenburg-Schwerin habe sein Votum auf dem Fürstentage durch seine geographische Lage motivirt, entschieden entgegentrat und dieselbe als rein erfunden bezeichnete.

Die schriftliche Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz in der deutschen Bundesreform-Frage lautet wie folgt: „Während der Berathungen habe ich um der Einigung und um der Kräftigung des Bundes willen entgegenstehende Ansichten und Wünsche der Mehrheit unterzuordnen für Pflicht erachtet, jedoch daran festgehalten, daß in dem bundesrechtlich verbürgten Verhältnisse der Landesgesetzgebung und der Landesverfassungen zum Bunde keine, und in der Bundesverfassung selbst eine Aenderung erst dann eintrete, wenn dieselbe durch allseitige Zustimmung auf bundesverfassungsmäßigem Wege herbeigeführt werden kann, bis dahin demnach die Bundesverfassung in Bestand und Gültigkeit verbleibe. Da diesen meinen Voraussetzungen genügt ist und ich übrigens in dem Entwurfe einer Reformacte, wie derselbe nunmehr festgestellt worden, eine Grundlage für die weiterhin erforderlichen Verhandlungen finde, so stimme ich in

[1]) Minoritäts-Vorschlag von Sachsen, Sachsen-Meiningen, Koburg und Hamburg statt 1):
1) Das Schluß-Resultat der Conferenz-Verhandlungen Sr. Maj. dem Könige von Preußen mittels eines gemeinsamen Schreibens der versammelten Fürsten und Vertreter der freien Städte vorzulegen.

diesem Sinne und in so weit einer Beschlußfassung bei, welche für die Fortführung eines gemeinsamen Werkes in dem bundesrechtlichen Wege die Rechte aller Genossen des Bundes wahrt."

(80.) (Theilnahme der mecklenburg-schwerinschen Division an den Manoeuvres des königlich preußischen Garde- und dritten Armeecorps bei Berlin im September.) Zeiteintheilung: Sonnabend, 29. August, Eintreffen a. des 4. Garde-Regiments zu Fuß aus Spandau, b. der beiden Escadrons des Regiments der Garde du Corps aus Potsdam, c. des 3. Garde-Ulanen-Regiments resp. aus Potsdam und Nauen. Montag, 31. August, Eintreffen der übrigen Garnison von Potsdam. Dienstag, 1. Sept., Ruhe. Mittwoch, 2. Septbr., Exerciren der Brigaden, event. mit zugetheilter Artillerie. Donnerstag, 3. Sept., Exerciren der Brigaden mit zugetheilter Artillerie, resp. für die Formation zu den Feldmanövern. Freitag, 4. Sept., waffenweises Exerciren der Infanterie und Cavallerie mit zugetheilter Artillerie. Sonnabend, 5. Sept., Corps-Manöver. — Ankunft der mecklenburgischen Division. Sonntag, 6. Sept., Ruhe. Montag, 7. Sept., große Parade. Dienstag, 8. Sept., Ruhe. Mittwoch, 9. Sept., Marsch der beiden Garde-Infanteriedivisionen mit zugetheilter Cavallerie und Artillerie in die Gegend des Manöver-Terrains in Verbindung mit Feld- und Vorpostendienstübungen unter Leitung der Divisions-Commandeure. Donnerstag, 10. Sept., bivouakiren die Vorposten. Freitag, 11. Septbr., Ruhe; gegen Abend Vereinigung der Truppen in Bivouaks und Aussetzen von Vorposten; es bivouakirt Alles. Sonnabend, 12. Sept., Feldmanövers der beiden Infanterie-Divisionen des Gardecorps gegen einander mit zugetheilter Cavallerie und Artillerie; die Vorposten bivouakiren. Sonntag, 13. Septbr., Ruhe; die Vorposten bleiben gegen einander ausgestellt und bivouakiren. Montag, 14. Septbr., Feldmanöver der beiden Infanterie-Divisionen des Garde-Corps gegen einander mit zugetheilter Cavallerie und Artillerie. Dienstag, 15. Sept., bivouakirt das Ganze. Mittwoch, 16. Sept., Ruhe. Donnerstag, 17. Sept., Marsch der beiden Corps in die Bivouaks, behufs Einleitung der Feldmanöver. Freitag, 18., und Sonnabend, 19. Septbr., Feldmanöver des Garde- und 3. Armee-Corps gegen einander. Sonntag, 20. Sept., Ruhe. Montag, 21., und Dienstag, 22. Sept, Feldmanöver des Garde- und 3. Armee-Corps gegen einander.

Am 5. September, früh 2¾ Uhr, gingen vom Schweriner Bahnhofe ab: das 2. Bataillon, 19 Offiziere, 511 Soldaten, 10 Pferde; das 4. Bataillon, 20 Offiziere, 511 Soldaten, 10 Pferde; von Ludwigslust das Jäger-Bataillon, 10 Offiziere, 228 Soldaten, 6 Pferde, zusammen 47 Offiziere, 1250 Soldaten, 25 Pferde. Mit dem zweiten Zuge, der um 3 Uhr 46 Minuten ging, fuhren der Divisionsstab, 6 Offiziere, 7 Soldaten, 2 Pferde; das Grenadier-Gardebataillon, 23 Offiziere, 547 Soldaten, 13 Pferde; das 3. Bataillon, 18 Offiziere, 511 Soldaten, 9 Pferde, zusammen 49 Offiziere, 1065 Soldaten, 25 Pferde. An Gepäck wurden beim ersten Zuge befördert für das 2. Bataillon 4 Kisten mit 3240 Pfund, für das 4. Bataillon 25 Kisten mit 4000 Pfund, für die Artillerie 3 Kisten mit 989 Pfund, zusammen 32 Kisten mit 8229 Pfund; von Ludwigslust für das Jäger-Bataillon 6 Kisten mit 1200 Pfund, für das Dragoner-Regiment 8 Kisten mit 2300 Pfund, im Ganzen 46 Kisten mit 11,726 Pfund. Der zweite Zug beförderte sämmtliches Offiziergepäck und die Musik-Instrumente, für das Garde-Bataillon 13 Kisten mit 4100 Pfund, für das 3. Bataillon 4 Kisten mit 3600 Pfund, zusammen 17 Kisten mit 7700 Pfund.

Die mecklenburgischen Truppen bezogen bei Berlin folgende Cantonnements-Quartiere: Das Garde-Grenadier- und das 2. Bataillon in Charlottenburg und Pankow; das 3. Bataillon in Friedrichsfelde, Lichtenberg, Heinersdorf, Weißensee und Stralow; das 4. Bataillon in Böhmisch- und Deutsch-Rixdorf, Tempelhof, Britz, Alt- und Neu-Schöneberg; das Jägerbataillon in Wilmersdorf und Charlottenburg; das Dragoner-Regiment in Reinickendorf, Pankow, Nieder- und Hohen-Schönhausen, Heinersdorf und Weißensee; die Artillerie in Friedrichsfelde. Nur der Divisionsstab lag in Berlin.

Den Feldmanövern des Gardecorps und der mecklenburg-schwerinschen Truppen, welche in dem Terrain zwischen Biesenthal und Alt-Landsberg stattfanden und bis zum 15. September dauerten, lag folgende General-Idee zu Grunde: Eine Ost-Armee ist zwischen Frankfurt und Küstrin angekommen, hat die Festung Küstrin eingeschlossen und eine Ost-Division über die Oder in der Richtung auf Neustadt-Eberswalde entsendet, um die Verbindung zwischen Berlin und Stettin aufzuheben. Von Frankfurt aus wird ein starkes Detachement zur Aufnahme in der Richtung gegen Berlin bis Müncheberg und darüber hinaus vorgeschoben. — Eine West-Armee hat Berlin zwar besetzt und zum Theil befestigt, befindet sich aber mit den Hauptkräften noch an der Elbe, zwischen Magdeburg und Wittenberg. Da es von Wichtigkeit ist, die Verbindung zwischen Berlin und Stettin, welche

Festung mit ein Hauptdepot der West-Armee geworden, zu sichern, so wird eine West-Division, die in der Gegend von Cremmen rasch vereinigt worden, zu jenem Zweck in die Gegend von Neustadt-Eberswalde vorgeschoben.

Am 9. September fanden die ersten Feldmanöver statt. Die Großherzoglichen Truppen betheiligten sich an diesem Tage, wie am 10. September, an den Uebungen der 2. Garde-Division unter Leitung des Generallieutenants Vogel v. Falkenstein. Der Großherzog commandirte an beiden genannten Tagen das Westcorps, bestehend aus dem Kaiser Franz-Grenadier-Regiment, dem mecklenburgischen Grenadier-Bataillon, 2., 4. und Jägerbataillon, dem Garde-Cuirassier-Regiment, 1. Garde-Dragoner-Regiment, zwei preußischen und einer mecklenburgischen Batterie. Gegner Sr. K. H. war am 9. Sept. Generalmajor v. Frobel, am 10. Sept. Generalmajor v. Bilguer, zu deren Ost-Corps das mecklenb. 3. Bataillon und die 2 mecklenb. Batterie gehörten. Diese Manöver fanden in der Gegend von Blumberg, Bornick und Bernau statt; die Vorposten bivouakirten in der Nacht vom 9. zum 10. Sept. Das Hauptquartier des Großherzogs war am 9. zu Schloß Blumberg bei dem Grafen Arnim, am 10. Sept. in der Stadt Bernau, wo der Großherzog an genanntem Tage ein Militärdiner gab.

Nachdem am 11. September die 2. Garde-Division mit den mecklenburgischen Truppen vereint unter Befehl des Großherzogs getreten war, rückte dieser Truppenkörper in der Stärke von 12 Bataillons, 20 Escadrons und 7 Batterien in ein gemeinschaftliches Bivouak bei Grünthal. Der Großherzog versammelte Abends sämmtliche Stabsoffiziere bei seinem Zelte zu einem Lagerpunsch. — Am 12. Morgens verließ die Division ihren Lagerplatz um 9 Uhr, um gegen die in der Gegend von Biesenthal und Rüdenitz concentrirte erste Garde-Division, welche vom Kronprinzen von Preußen befehligt wurde, zu manövriren. Diese Uebungen wurden am 12., 14. und 15. ausgeführt. Der Gang des ganzen Manövres brachte es mit sich, daß die Ostdivision, am 12. und 15. vom Großherzog geführt, nach und nach gegen und über Alt-Landsberg hinaus zurückgedrängt wurde. Am 15. marschirten die mecklenburgischen Truppen zu dem 3. Armeecorps und hatten zu dem Zwecke einen starken Marsch nach Müncheberg und Umgegend zurückzulegen. Am 14. war der Großherzog zu der großen Parade des 3. Armeecorps abgereist und hatte dort sein 24. Regiment Allerhöchstselbst dem Könige vorgeführt. — Mit dem 17. begannen die Manöver des Gardecorps und 3. Armeecorps gegen einander. Das Feld ihrer Thätigkeit war das schwierige Terrain bei Müncheberg und Buckow, ein Terrain, namentlich bei Buckow, so hügelig und durchschnitten, wie man es in der Mark Brandenburg schwerlich vermuthet.

Ueber die bemerkenswerthe Theilnahme der mecklenburgischen Truppen theilen wir noch das Nachstehende mit: Die mecklenburg-schwerinschen Truppen waren mit dem Beginne des Feldmanövers als ein Seitencorps zu dem 3. Armeecorps übergetreten, und ihnen war die Aufgabe zu Theil geworden, ein abgesondertes Hülfscorps darzustellen, welches von Küstrin aus dem gegen Berlin von Frankfurt a. O. vordringenden Ost- (3. Armee-) Corps zur Unterstützung zugesandt wurde. Die General-Idee hatte nämlich angenommen, daß eine Ostarmee bei Frankfurt über die Oder gegen Berlin vorgehen will und eines ihrer Corps voraussendet, um die Défiléen zu besetzen und dadurch der Armee das Vorgehen zu erleichtern. Gleichzeitig war eine Detachirung gegen Küstrin angenommen worden, um diese Festung zu cerniren, und von den mit dieser Cernirung beauftragten Truppen sollten die 4½ Bataillone, 2 Eskadrons und 2 Batterieen Mecklenburger abgesandt sein, um dem Ostcorps zur Unterstützung zu dienen. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß derjenigen Armee, welche Berlin gegen Osten vertheidigen will, ein von Küstrin kommendes Corps nothwendig in die linke Flanke kommen muß, und auf dieses Verhältniß war das Manöver vom 18. September basirt. Nach dem am 17. bei Tempelberg stattgefundenen Recognoscirungsgefecht hatte das 3. Armee- (Ost-) Corps seine Stellung und Bivouacs zwischen Heinersdorf und Hasenfelde genommen, und früh Morgens ging das Garde- (West-) Corps gegen diese Stellung vor, um den andringenden Feind wo möglich zurückzuwerfen, woraus sich in dem coupirten und pittoresken Terrain am Fließgraben, welcher vom 3. Corps überbrückt war, ein lebhaftes Gefecht entwickelte, bis sich in der linken Flanke des Garde-Corps von Behlendorf her plötzlich die mecklenburgischen Truppen zeigten, welche in rascher Bewegung, das Jäger-Bataillon voran, die Chaussee überschritten und sich nach dem Erstürmen einer vorliegenden Höhe unerwartet der linken Flanke des Gardecorps gegenüber befanden, so daß dieses eine andere Front nehmen mußte, wodurch die Truppen des 3. Corps Raum gewannen und nun aus ihrer hartnäckigen Vertheidigung des Fließgrabens in die Offensive übergingen. Es war dies ein ungemein interessanter Gefechtsmoment, der die ganze Gefechtsthätigkeit anders basirte. Die mecklenburgische Cavallerie chargirte hier preußische Kuirassiere, wurde dabei von einer ihrer verdeckt aufgestellten

Escadrons gut unterstützt, und diese wieder von Garde-Ulanen angegriffen. Von jetzt an begann für das Gardecorps eine rückgängige Bewegung auf Müncheberg, wo seine Reserven standen, welche nun in der günstig eingenommenen Position auf den „schönen Bergen" hätten in das Gefecht und wahrscheinlich entscheidend eingreifen können, wenn der König hier nicht das Abbrechen der Uebung befohlen hätte. Das ganze 3. Corps war der rückgängigen Bewegung des Gardecorps drängend gefolgt und stand vor den „schönen Bergen", auf welchen das Gardecorps seine letzte Stellung genommen.

Mit dem 22. Septbr. waren die Uebungen beendet, und die Infanterie kehrte am 23. auf der Eisenbahn in die Garnisonen zurück, die Cavallerie und Artillerie zu Fuße.

(81.) (Notizen zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn von Güstrow nach Neu-Brandenburg.) November: Zu Anfang des genannten Monats waren die Arbeiter zwischen Güstrow und Malchin an verschiedenen Stellen mit Erdaufschütten beschäftigt; mehrere Wasserfiele waren theils vollendet, theils in der Arbeit. Von Güstrow aus hält sich die Bahn auf der linken Seite der Chaussee, wo sie gerade kein ungünstiges Terrain zu durchschneiden scheint, geht dann durch die große Forst des Devwinkels im spitzen Winkel über die Chaussee nach dem Gute Vietgest hin, wo die Wiesenniederungen eine beträchtliche Erhöhung des Planums nothwendig machten. Hier war während des Sommers (vergl. 1862, Nr. 142) das Hauptquartier der Arbeiter. Bei Remplin, wo die Arbeiter im Sommer beschäftigt waren, die bedeutenden Höhen zu durchstechen, ist die Bahn auf eine große Strecke durch das weite Wiesenthal geführt, welches die Stadt Malchin nach der Ostseite hin umgiebt. Hier muß in großer Länge ziemlich hoch aufgeschüttet, und die Erde dazu aus beträchtlicher Entfernung herbeigeschafft werden, weßhalb auch die Bahn hier schon mit Schienen belegt wurde, auf welchen große Erdkarren vermittelst Pferdekraft fortgeschafft wurden. Während des vorigen Sommers herrschte auf der ganzen Strecke von Güstrow bis Malchin ein reges Treiben. An der Bahn sah man zahlreiche Erdhütten, in welchen die Arbeiter bivouakirten; ebenso in der an und für sich schon so schönen Gegend von Remplin, die an prächtigen Gütern, Hügeln, Thälern und Seen bis zu dem allerdings einförmigeren Devwinkel hin eine reiche Abwechselung bietet.

Auf der letzten Meile vor Teterow waren im November circa 1000 Arbeiter mit den Erdarbeiten beschäftigt. Die Stadt Teterow hat es übernommen, gegen ein Abfindungs-Quantum von ca. 8000 Thlrn. das zur Eisenbahn auf dortiger Feldmark erforderliche Terrain herzugeben und die Privat-Grundbesitzer zu entschädigen. Zwischen letzteren und dem Magistrat war eine Einigung indessen nicht zu erreichen gewesen, und deßhalb die Entscheidung der Expropriations-Commission nachgesucht worden. Im November war dieselbe dort gewesen. Doch ließ die Herausgabe der Taxe lange auf sich warten. Der Magistrat machte im Laufe des Winters bekannt, daß er bereit sei, auf das abgetretene Terrain an die Interessenten Abschlagszahlungen zu leisten.

Bei Stavenhagen waren seit Anfang Novembers 1862 sieben Schachte Arbeiter in Thätigkeit, und der Bau der Bahn schritt rüstig fort. Die Ungleichheit des Bodens erforderte viele Arbeit: nicht nur daß die Vertiefung in der Pferdekoppel beim Stadtholz einen Auftrag von 22 Fuß vernothwendigte, durch den die Passage nach Ivenack tunnelartig hindurchgeht, mußten auch im Obenholze, unweit der Stadtziegelei, über 20 Fuß abgetragen werden. Der Bahnhof kommt in einer Entfernung von 1/6 Meile außerhalb des Basepohler Thores zu liegen.

Die Erdarbeiten an der Bahn war der milde Winter nur zu fördern geeignet. Schon zu Anfang des Frühlings wurden bei Malchin die Arbeiten zum Unterbau der Bahn im Mühlenfelde beendigt. Um Neujahr war in unmittelbarer Nähe der Stadt vor dem Mühlenthore und zwischen diesem und dem Kalenschen Thore eine Imprägnir-Anstalt zur Bereitung der Eisenbahnschwellen erbaut, auch der Unterbau einer Strecke der Bahnlinie fertig geworden, bei welcher Gelegenheit eine Strecke von mehreren Ruthen des Hafens des Malchiner Canals verschüttet werden mußte. Zu Anfang des Frühjahrs arbeitete man an der Planirung der Fläche, wo der Bahnhof erbaut werden sollte. Derselbe wird ungefähr in der Mitte zwischen der Kalenschen Chaussee und dem Canal in nächster Nähe der Stadt aufgeführt. Auch arbeitete man mit Torfmaschinen an dem neuen Canal, durch welchen die Verbindung mit dem Bahnhofe und dem alten Canal hergestellt werden soll. Von Remplin her kam der Bau, wenn auch mit langsamen Schritten, der Stadt Malchin näher. Auch dort waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Viele Arbeit erforderte die Herstellung des Planums durch das Peenethal. Man hatte zunächst die Strecke von Remplin bis an die Peene in Angriff genommen, um bis zum Monate Mai die Peene zu erreichen. An der Ueberbrückung der Peene war den Winter hindurch gearbeitet worden.

Auch bei Neubrandenburg schritt um dieselbe Zeit der Bau, unter Begünstigung des milden Wetters, rüstig vorwärts. Man beschäftigte sich mit der Planirung des Platzes zum Bahnhofe, mit der Anfuhr der Materialien zu den Bahnhofsgebäuden. Am meisten Schwierigkeiten verursachte die Durchführung des Bahnkörpers durch die Wiesen, da die Erde aus größerer Entfernung herbeigeschafft werden mußte, so wie die auf dieser Bahnstrecke erforderlichen Brückenbauten. Zur Gewinnung eines festen Grundes mußten bei einer Brücke mehrere hundert Tannen eingerammt werden.

In der Nähe von Teterow schritten im April die Erdarbeiten, mancher localer Schwierigkeiten ungeachtet, rasch vorwärts und gingen mit den Vorarbeiten zur Errichtung der Bahnhofsgebäude Hand in Hand. Eine nur vorübergehende Störung verursachte zu Anfang des Mai eine Arbeitseinstellung, indem die Arbeiter einen höheren Tagelohn beanspruchten. Die Gendarmerie der benachbarten Städte schritt ein, und nach Entfernung der Rädelsführer gingen die Leute wieder an die Arbeit. Im August wurde durch die Erdgrabungen eine sehr ergiebige Wasserquelle unweit der Stadt bloßgelegt. Die Stadt trat mit der Eisenbahnbaubehörde in Verhandlung darüber, daß diese Quelle eine Strecke lang neben der Bahn zur Stadt geleitet werden dürfe.

Man belegte im Mai eine Strecke der Bahn mit Schienen. Am 23. des genannten Monats traf die erste Locomotive, von Stettin kommend, in Malchin ein. Dieselbe wurde kurz vor Johannis zum Transport von Baumaterialien in Cours gesetzt. Zu solchem Zwecke waren in den vorhergehenden Wochen successive ca. 20 neue Eisenbahn-Lastwagen aus der Fabrik von Lauenstein u. Co. in Hamburg mittelst Pferdefuhrwerks durch Teterow nach Malchin transportirt worden, um zunächst in dortiger Gegend zu dem obengedachten Zwecke verwendet zu werden.

Seit dem 26. September ist der im Aufbau begriffene Stavenhäger Bahnhof durch einen Schienenstrang mit Malchin verbunden. Eine Arbeitslocomotive war täglich auf dieser Strecke in voller Thätigkeit, um Baumaterialien aller Art bald herbei-, bald wieder wegzuschaffen. Die Bahnhofsgebäude waren seit Ausgang des Sommers auch wieder kräftiger in Angriff genommen.

(82.) (Neuer Bauplan zu Hofstellen auf Domanialpachtgütern, item für Tagelöhnerwohnungen auf Domanial-Pachthöfen.) Als Grundform für die Hofstellen größerer Güter hat sich im Laufe der Zeit die stereotyp gewordene Form des Rechtecks herausgebildet, dessen eine schmale Seite in der Regel das Wohnhaus einnimmt und dessen Langseiten von den Wirthschaftsgebäuden begrenzt werden, während die andere schmale Seite des Rechtecks den Hauptzugang bildet; — man schien geneigt, jeden Versuch, um zu einer zweckmäßigeren Form der Hofstellen zu gelangen, von vorne herein als hoffnungslos zu betrachten, obgleich sich allemal bei nothwendigen — vorzugsweise durch den gesteigerten Ertrag der Güter veranlaßten — Erweiterungen die Unzweckmäßigkeit solcher Form entschieden herausstellte. In dieser Rücksicht ist nun ein von dem Herrn Oberbaurath Bartning für die Form neu zu erbauender Pachthöfe im Domanio entworfener Plan, welchen ein Referent der „Mecklenb. Zeitung" nebst dem in größerem Maßstabe ausgeführten Modell zu sehen Gelegenheit hatte, von dem größten Interesse. Die Wirthschaftsgebäude liegen hier nämlich sämmtlich fächerförmig mit ihren Giebelseiten in einem Halbkreise, dessen Centrum sich auf dem Perron vor dem Wohnhause befindet, welches mit der Vorderfronte in dem, den Halbkreis begrenzenden Durchmesser liegt; dabei laufen die Langdielen aller Gebäude strahlenförmig nach dem einen Centrum, so daß der Landmann vom Perron aus in die sämmtlichen Gebäude hineinblicken kann. Wie das Modell weiter zeigt, sind die einzelnen Gebäude sehr zweckmäßig durch doppelte Baumreihen — welche bei Bränden von großem Nutzen sind — von einander getrennt, und ist auch auf Anlage einer bedeckten Halle zur Unterbringung des Dunges (eine Anforderung rationeller Wirthschaftsführung) Rücksicht genommen.

Die nähere Betrachtung des Modells zeigt mehrere wesentliche Vorzüge dieser projectirten interessanten Form, als namentlich: 1) daß die einzelnen Gebäude sehr leicht von einem Punkte aus controlirt werden können; 2) daß der Weg von einem Gebäude zum anderen bei einem Rundgange der möglichst kurze ist; 3) daß eine Vergrößerung des Hofes durch Zufügung neuer Gebäude unter Beibehaltung des ursprünglichen Princips sehr leicht ausführbar ist, indem selbige zwischen den divergirenden Langseiten je zweier Gebäude in strahlenförmiger Stellung — wenn auch weiter vom Centrum abgerückt — errichtet werden. Wie man hört, soll eine Verwendung dieser Form für einige ganz neu aufzurichtende Domanialhöfe in Aussicht stehen; jedenfalls wird bei dem überwiegenden Interesse der Landwirthschaft für Mecklenburg diese kurze Mittheilung von Interesse, und der Wunsch gerechtfertigt sein, daß diese praktische Idee in weiteren Kreisen bekannt und verarbeitet werde.

Die Großherzogliche Kammer nimmt überhaupt seit einiger Zeit auf die Ausführung geräumiger, gesunder und dauerhafter Gebäude im Bereiche ihrer Verwaltung Bedacht und hat auch einen

Normalriß für Tagelöhner-Wohnungen auf Pachthöfen entworfen, welcher die landesherrliche Genehmigung erhielt und mehreren Ausführungen bereits grundleglich gemacht ist. Nach diesem Normalrisse ist auch die Ausführung der öfter erwähnten Tagelöhnerwohnungen in Rabensteinfeld erfolgt, nur daß hier die Zusammensetzung von je zwei Wohnungen, sowie die Form einiger Räume wegen der Localität und wegen des bedingten Aeußeren eine Aenderung der äußeren Erscheinung veranlaßte. Auf das Elegante des Aeußeren solcher Wohnungen wird die Kammer wohl um deswillen einen geringeren Werth legen, weil die Pächter einen Theil der Baukosten — in der Regel 1/4 — aus eigenen Mitteln übernehmen müssen; dagegen ist die Absicht, „geräumige, gesunde, dauerhafte und feuersichere Tagelöhnerwohnungen zu schaffen", durch den gedachten Normalriß vollständig erreicht worden.

(83.) (Zur Durchführung der Steuer-Reform.) Aus der Sitzung des Rostocker zweiten Quartiers vom 31. August theilen wir Folgendes mit: Bei den Verhandlungen über die Steuerreform ward dem Handwerker die Erweiterung seiner Handelsbefugnisse eingeräumt. Später, bei Berathung wegen der directen Schlacht- und Mahlsteuer, stellte das zweite Quartier die Bedingung, daß bei dem Erlasse eines Handelsklassensteuer-Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen werde: „es solle wegen des Handelsbetriebs der Handwerker mit Rohstoffen, Landes-Producten und Vieh bei dem bestehenden Rechte bewenden; fortan aber auch jeder Handwerker, sei er zünftig oder nicht, fremde Fabrikate, in so weit deren Anfertigung zu seiner Arbeits-Competenz gehöre, zum Wiederabsatz einkaufen und feilbieten dürfen." Das erste Quartier erkannte an, daß das zweite Quartier aus den Vorverhandlungen zu solcher Forderung berechtigt sei, fand sich aber auch veranlaßt, eine gleiche Berechtigung für die Krämer und Kaufleute in Anspruch zu nehmen. Diese Einsprache des ersten Quartiers ist Gegenstand mehrfacher Committenverhandlungen gewesen, und hat der Rath zur Schlichtung dieser Differenz vorgeschlagen, die Handelscompetenz der Handwerksämter und der unzünftigen Gewerbsleute zu erweitern, dagegen aber auch andererseits die zu Gunsten einzelner Zünfte bestehenden Handelsbeschränkungen zu beseitigen, so daß also fortan zwischen Gewerbsleuten und Handelsleuten in Bezug auf Handelsbetrieb eine Reciprocität eintrete. Dies ist vom zweiten Quartier am 6. Juli abgelehnt worden, und hat dasselbe auf die erneuerte desfallsige Proposition des Raths vom 20. Juli am 31. August seine Erklärung dahin abgegeben: „Wir beharren allen Inhalts bei unserer Abgabe vom 6. Juli d. J., betreffend die Handelsklassen-Steuer. Es wird also bei der Erweiterung der Handelsbefugnisse der Handwerker, welche bei der Annahme der Steuerreform von diesem Quartier bedungen wurde, das Bewenden behalten müssen. Die Beschränkungen der Kaufleute und Krämer hinsichtlich des Handels mit gewerblichen Producten werden bei Bestand bleiben. — Die Befugniß, die Materialien, welche zur Production erforderlich sind, direct von außen zu beziehen, haben die meisten Handwerksämter und Gewerbetreibenden schon jetzt. — Ebenso können wir durchaus nicht darein willigen, daß die Handelsklassen-Steuer und die Handelsbefugnisse der Handwerker als von einander unabhängige Punkte, wenn auch nur rücksichtlich der Zeit der Publication, behandelt werden. Wir haben die Steuerreform nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen, daß die Handels-Competenz der Handwerker und Gewerbetreibenden in der damals bestimmt angegebenen Weise erweitert und festgesetzt werde. Die betreffende Verfügung kann in das Handelsklassensteuergesetz mit aufgenommen werden; soll sie als separat erscheinen, so muß sie zugleich mit dem Handelsklassen-Steuergesetz publicirt werden. Dies ist auch in der Proposition de 18. Mai a. c. vom E. E. Rath ausdrücklich verheißen. Auf Modification des einmal Vereinbarten werden wir uns nicht mehr einlassen und bitten deßhalb E. E. Rath: eben dies Vereinbarte gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetz veröffentlichen zu wollen. Nur darauf wollen wir noch antragen: daß E. E. Rath diejenigen Aemter und Gewerke, welche die Handelsbefugniß für sich selber ausschlagen und darauf bezügliche Anträge bei E. E. Rath stellen, bei der früheren Ordnung beläßt, also ihnen das Recht des Bezuges fertiger Fabrikate von außen und des Handels mit denselben nicht giebt."

(84.) Regulativ zur Erhebung der in Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1863, betreffend die landstädtische Mahl- und Schlachtsteuer, eingeführten directen Steuer in der Stadt Schwerin.) Der S. 461 sub 66 mitgetheilte Regulativ-Entwurf ist noch Gegenstand weiterer Verhandlungen einerseits zwischen dem Magistrate und dem Großherzogl. Ministerium des Innern, andererseits zwischen dem ersteren und dem Bürger-Ausschusse geworden. Nach § 4 des Gesetzes wurde derselbe dem genannten Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Dasselbe stellte gegen das Regulativ zehn Erinnerungen auf, welche der Magistrat in seinem Berichte zu widerlegen suchte, bis auf drei Erinnerungen, die er selbst für begründet anerkannte. Das Ministerium

ließ darauf einige seiner Erinnerungen fallen, entschied sich jedoch für nachstehende Abänderungen des in Rede stehenden Regulativs (vergl. 66): 1) der ganze § 2 und im § 3 die Bestimmung unter 4 a. mit den Worten: „derjenige Bäcker, welcher ausschließlich für die Garnison backt und sonst eine Bäckerei nicht treibt, ist von dieser Steuer entfreiet", sind zu streichen; 2) der § 3 unter 1 a und b. ist dahin abzuändern, daß die Hausstandssteuer a. für diejenigen Personen, deren jährliche Armensteuer bis 1 Thlr. 8 ßl. groß ist, nur 24 ßl., b. für andere Steuerpflichtige nur 1 Thlr. jährlich betragen soll; 3) für die im § 5 festgesetzte Zuschlagssteuer ist der niedrigste Satz 12 ßl.; 4) es ist ein Mitglied der Eximirten in die Taxcommission zu wählen; 5) der letzte Absatz im § 6 kommt zum Wegfall. — Aus Veranlassung dieser vom Ministerium beliebten Abänderungen des Regulativs fand am 1. October eine Raths- und bürgerschaftliche Sitzung statt. Gegenstand der Tagesordnung war das auf Grund der vorerwähnten, vom Großherzogl. Ministerium gemachten Modificationen neu entworfene Regulativ. In der über dasselbe eröffneten Berathung wurde zum § 3 des Regulativs, und zwar zu 1 a. der Antrag gestellt und angenommen, daß die hiesigen Israeliten, obgleich nicht dem allgemeinen städtischen Armenverbande angehörig, dennoch hinsichtlich der für jeden Hausstand zu entrichtenden Normalsteuer so angesehen und abgeschätzt werden sollen, als contribuirten sie zur Armensteuer. Die Bestimmung im § 4, wonach ein Eximirter in die Taxcommission gewählt werden muß, fand allseitige Opposition. Zuletzt einigte man sich in dem Beschlusse: diese Bestimmung anzunehmen, jedoch zugleich zu Protocoll zu erklären, daß das Motiv der Annahme lediglich in der Dringlichkeit der Sache und in der voraussichtlichen augenblicklichen Erfolglosigkeit des weitern Remonstrirens gegen diese Bestimmung beruhe. Bei der fortgesetzten Berathung fand der gestellte Antrag: dem Magistrat die alleinige endliche Feststellung des Regulativs zu überlassen, weil der Bürgerausschuß sich von seiner Mitwirkung bei dieser Feststellung nach Sachlage keine ersprießlichen Folgen versprechen könne, — die Zustimmung des Bürgerausschusses.

(85.) (Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835, betreffend die zehnte Bundes-Division.) Von Bevollmächtigten der drei Brigaden der zweiten Division des 10. Bundesarmeecorps, welche in Hannover zusammengetreten waren, ward unter dem 21. April 1863 ein Uebereinkommen hinsichtlich der Stellung des Belagerungsparks und des Brückentrains abgeschlossen, welches mit dem 1. April 1864 in Kraft treten soll. Nachdem inzwischen sämmtliche betheiligte Staaten dieses Uebereinkommen genehmigt haben, ist dasselbe unter dem 15. August in einer Conferenz von Bevollmächtigten zu Hamburg, an welcher für die erste Brigade der königl. dänische Capitän im Generalstabe, v. Thomsen, für die zweite Brigade der diesseitige Oberstlieutenant Köhler und für die dritte Brigade der hamburgische Oberstlieutenant Beß Theil nahmen, in die Form einer Additional-Acte zu der Divisions-Schluß-Acte vom 31. Juli 1835 gebracht worden. Von Seiten des hamburgischen Senats ist diese Additional-Acte, welche an die Stelle der Capitel 5, 6 und 7 der Divisions-Schlußacte tritt, unter dem 26. v. M. publicirt worden. Aus den Bestimmungen der Additional-Acte heben wir das Nachstehende hervor: die erste Brigade stellt den ganzen Belagerungspark für die Division. Im Frieden verzichtet die dänische Regierung auf jede Vergütung für die Kosten der Bereithaltung des genannten Artillerieparks. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mittelstaaten der Division, bei einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlichen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verluste gegen den Feind und aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaften entstehen. Eine entsprechende Verpflichtung tritt ein, wenn die Stellung des Belagerungsparks auf Grund erhöheter oder veränderter Bundesforderungen, z. B. durch Vermehrung der Geschützzahl und des Zubehörs oder durch Constructionsveränderungen, größere Kosten als bisher hervorrufen sollte. Zu den der Division obliegenden Leistungen an Brückentrains stellen die zweite und dritte Brigade jede die Hälfte von 275 bis 300 Fuß rheinl. in Biragoscher Equipage und im Anschluß an die bei der ersten Division eingeführte Construction. Eine Kostenvergütung im Frieden wird auch hiefür nicht in Anspruch genommen. In Fällen einer vom Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft der Pontons-Abtheilungen wird bezüglich der Kosten eben so verfahren, wie es in Ansehung des Artillerieparks vorgeschrieben ist. Das bundesgesetzlich erforderliche Bäckerpersonal nebst Backgeräth ꝛc. wird von jeder Brigade nach Maßgabe ihrer Stärke gestellt.

(86.) (Das Katharinen-Stift in Rostock) hat im Jahre $18^{60}/_{61}$ vereinnahmt 15,526 Thaler 22 ßl. 6 pf., verausgabt 15,415 Thlr. 41 ßl. Es befanden sich 106 Gemüthskranke in der Anstalt, davon starben 6 und wurden 13 als geheilt entlassen. Im Arbeitshause waren am 30. Juni 1861 30 Correctionäre. Das Vermögen der Stiftung betrug an dem gedachten Tage, mit Ausschluß der Grundstücke, doch einschließlich zweier für 500 Thlr. angekaufter Gärten, 7444 Thlr. 18 ßl. 8 pf.

(87.) (Museum für Kunst und Alterthum in Wismar. Vergl. 69.) Am 26. August hat dasselbe seine Räume denjenigen geöffnet, welche durch Zeichnung eines Geldbeitrages oder durch Schenkung oder Herleihung geeigneter Gegenstände das Zustandekommen des Unternehmens ermöglicht haben. Als Vorstand unterzeichneten sich die Herren F. Kälcke, J. C. Behring jun., Dr. Crull, C. Mann, Bundwaldt, Canow und Unteroffizier Büsch. Die beiden letzteren nehmen Mittheilungen über aufzunehmende Sachen entgegen.

(88.) (Vorschuß-Anstalt in Sternberg.) General-Versammlung am 8. September. Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. April 1862 bis zum 30. Juni 1863. Hiernach waren Einnahmen: 1) Cassenvorrath vom 30. März 1862 34 Thlr. 32 ßl. 6 pf.; 2) für die zuletzt verkauften 56 Actien à 10 Thlr. 560 Thlr.; 3) durch 69 baare Anleihen 10,490 Thlr. 15 ßl.; 4) 296 zurückgezahlte Vorschüsse 18,329 Thlr.; 5) an erhobenen Zinsen 552 Thlr. 37 ßl. 6 pf. Summa 29,966 Thaler 38 ßl. — Ausgaben: 1) 39 zurückgezahlte Anleihen 6748 Thlr. 16 ßl.; 2) 366 ausgegebene Vorschüsse 22,782 Thlr.; 3) Zinsen für Anleihen 260 Thlr. 16 ßl.; 4) Zinsen für Actien 69 Thlr. 22 ßl. 6 pf.; 5) Gehalte, Drucksachen ꝛc. 37 Thlr. 42 ßl. 3 pf.; 6) Cassenvorrath 68 Thlr. 37 ßl. 3 pf. Summa 29,966 Thlr. 38 ßl. — Die 366 ausgegebenen Vorschüsse bestanden aus 48 von 5 bis 10 Thlr., aus 210 von 11 bis 50 Thlr., aus 108 von 51 bis 500 Thlr. Diese Vorschüsse sind fast alle auf 6 Monate begeben worden und werden mit $2^1/_2$ ßl. pr. Thlr. à Jahr verzinst. — Anlangend den Vermögensbestand, so sind Activa: 1) an hinterlegten Wechseln für gegebene Vorschüsse 8595 Thlr., 2) Cassenvorrath 68 Thlr. $37^1/_2$ ßl. Summa 8663 Thlr. $37^1/_2$ ßl. Passiva: 1) 250 Actien à 10 Thlr. 2500 Thlr.; 2) Anleihen 5408 Thlr. 32 ßl. Summa 7908 Thlr. 32 ßl. Ueberschuß der Activa 755 Thlr. $5^1/_2$ ßl. Diese sind erworben: 1) durch einen aus einer früher in Sternberg bestandenen Vorschußkasse übernommenen Fonds von 500 Thlr.; 2) durch die während des zweijährigen Bestandes der Anstalt erzielten Ueberschüsse von 255 Thlr. $5^1/_2$ ßl. Summa 755 Thlr. $5^1{}_2$ ßl. Da nach den Statuten der Anstalt die erzielten Ueberschüsse zur Rückzahlung der durch Ausloosung zu bestimmenden Actien verwendet werden sollen, so wurden in der Versammlung 15 Actien durchs Loos gezogen, welche am 24. Juni 1864 zurückgezahlt werden. — Als Eigenthümlichkeit der Sternberger Vorschußanstalt ist hervorzuheben, daß sie die Vorschüsse, wie schon bemerkt, zu dem billigen Zinsfuß von $2^1/_2$ ßl. pr. Thlr. à Jahr begiebt, und daß demnächst nach geschehener Rückzahlung der Actien die durch die Anstalt gewonnenen Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken für die Stadt verwendet werden sollen.

(89.) (Vorschuß-Verein in Lübz.) Jährliche Generalversammlung am 28. September. Die Resultate des Rechnungsjahres sind aus dem nachstehenden Extracte des Protocolls ersichtlich. Danach ist operirt worden: 1) mit dem Vermögen der Anstalt des Rechnungsjahres $18^{61}/_{62}$ zum Betrage von 432 Thlr. 12 ßl., 2) dem aus freiwilligen Anleihen gebildeten Actiencapital von 6881 Thlr. 8 ßl. 3 pf., 3) den aus den weggegebenen jährlichen Anleihen aufgekommenen Zinsen zum Betrage von 111 Thlr. 36 ßl. und 4) den Zinsen für monatliche Anleihen von 283 Thlr. 7 ßl. 6 pf., zusammen 7708 Thlr. 15 ßl. 9 pf. — Mit diesem Capitale sind nun realisirt worden: a. 195 jährliche Anleihen im Betrage von 2682 Thlr., b. 319 monatliche im Betrage von 18,902 Thlr. Der Gesammtumsatz hat daher betragen = 21,584 Thlr. — Wenn nun zu dem vorigjährigen Cassenbestand von 432 Thlr. 12 ßl. an Zinsen eingenommen sind, ausweislich 3 und 4 supra 111 Thlr. 36 ßl. und 283 Thlr. 7 ßl. 6 pf., im Ganzen = 827 Thlr. 7 ßl. 6 pf., während an Zinsen für aufgenommene Capitalien verausgabt sind = 163 Thlr. 18 ßl. 9 pf. und an Verwaltungskosten 101 Thlr. 36 ßl. 9 pf., im Ganzen = 265 Thlr. 7 ßl. 6 pf., so beträgt das jetzige Vermögen der Anstalt 562 Thlr.

(90.) (Vorschuß-Anstalt in Ludwigslust.) Nach dem ersten Jahresbericht betrug die Einnahme (incl. 222 Actien à 5 Thlr. und 130 Spareinlagen zu 5901 Thlr. 4 ßl. 6 pf.) 12,372 Thaler 37 ßl. 3 pf., die Ausgabe ebensoviel. Von den geleisteten 311 Vorschüssen sind für das nächste Jahr hinübergenommen 5681 Thlr. 11 ßl. Der reine Gewinn betrug 204 Thlr. 44 ßl. 3 pf. Der

Betriebsfonds ist auf 6606 Thlr. 9 pf. angewachsen, und das fremde Capital verhält sich zum eigenen der Anstalt wie $3^5/_7$: 1.

(91.) (Vorschuß-Verein in Friedland.) In der ersten Hälfte des September traten in Friedland 20 angesehene Personen zusammen, um einen Vorschußverein zu gründen. Der Beitritt zu demselben ist nach dem Statut jeder selbstständigen, ansässigen Person gestattet, der kein entehrendes Verbrechen zur Last fällt. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Thlr., dessen Einzahlung zur Hälfte ein Jahr lang gestundet werden kann. Der laufende Beitrag ist nur 4 ßl. monatlich, welcher Eigenthum des Beitragenden bleibt. Durch diese geringfügigen Leistungen erlangt jeder Beitretende den Vortheil: 1) daß er Mitglied des Vorschußvereins wird und dadurch den Credit einer Gesammtheit erhält, der sich dem Einzelnen versagt; 2) daß er in Geldbedarfsfällen, die ja bei jedem Gewerbetreibenden, Handwerker, sowie jeder andern Person ungeachtet aller Vorsorge dennoch eintreten können, fast zu jeder Zeit einen den Verhältnissen angemessenen Vorschuß unter sehr zusagenden Rückzahlungsbedingungen erhalten kann; 3) daß er also nicht mehr nöthig hat, im Falle der Geldverlegenheit Freunde, Bekannte ꝛc. unter Auseinandersetzung seiner Verhältnisse um Gelddarlehen anzusprechen, resp. zu belästigen, und sich dadurch dankverpflichtet oder abhängig zu machen, oder aber bei Geldgeschäfte machenden Capitalisten oft namhafte Opfer zu bringen und Bedingungen nach Laune zu erfüllen; 4) daß er sich nebenbei durch diese obengedachten, ihm als Eigenthum verbleibenden geringen monatlichen Beiträge successive eine kleine Capitalsumme erspart, die sich durch Gewinnantheil (Dividende) aus dem Vorschußgeschäfte vergrößert und dem Einzelnen bei seinem Austritt aus dem Verein zurückgezahlt wird ꝛc. Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sind, haben keinen Anspruch auf Vorschuß (Darleben) aus der Vereinskasse.

(92.) (Ersparniß-Anstalt in Wismar.) Nach dem zu Anfang des Monats September veröffentlichten Bericht über das Rechnungsjahr von Antoni 1862 excl. bis Antoni 1863 incl. waren Antoni 1862 von 11,411 Interessenten eingelegt 1,426,241 Thlr. 38 ßl. Crt. Antoni 1863 beträgt dagegen die Zahl der Theilnehmer 11,430 mit einem Guthaben von 1,427,497 Thlr. 38 ßl. Crt., mithin hat sich die Einlagesumme um 1256 Thlr. Crt. und die Anzahl der Interessenten um 19 Personen vergrößert. Neu eingelegt sind in diesem Jahre 155,437 Thlr. 16 ßl. Crt, und an nicht abgeforderten Zinsen 36,520 Thlr. 20 ßl. Crt. zu Capital geschrieben. Neue Einlagebücher wurden 1055 ausgegeben — 117 weniger als im vorigen Jahre. Zurückgezahlt wurden hingegen 190,701 Thlr. 18 ßl. Crt. und dafür 1036 Bücher cassirt. Der Brutto-Gewinn dieses Jahres beträgt 10,227 Thlr. 29 ßl. Crt. und das Vermögen der Anstalt hat sich vermehrt um 337 Thlr. 40 ßl. — Die Activa betragen 1,504,372 Thlr. 45 ßl. Crt., davon die Passiva wie vorstehend 1,427,497 Thlr. 38 ßl. Crt., so ergiebt sich ein reines Vermögen des Instituts von 76,875 Thlr. 7 ßl. Crt.; Antoni 1862 betrug dasselbe 76,537 Thlr. 15 ßl. Crt.

(93.) (Directe Eisenbahn von Berlin nach Stralsund durch Mecklenburg-Strelitz.) Das frühere Project einer directen Bahn von Berlin nach Stralsund ist von einer englischen Gesellschaft wieder aufgenommen. Aus Demmin wird gemeldet, daß die dortige Stadtverordneten-Versammlung den Beschluß gefaßt hat, dieses Unternehmen in so weit zu unterstützen, als die Stadt den zum Bahnbau erforderlichen Grund und Boden, welcher Eigenthum der Cämmerei ist, unentgeltlich hergeben und sich durch Zeichnung von 50,000 Thlrn. zum Actiencapitale betheiligen soll. Die Bahn soll ihre Richtung von Berlin über Oranienburg, Gransee, Alt- und Neu-Strelitz, Neubrandenburg, Demmin, Grimmen nach Stralsund nehmen.

(94.) (Mecklenburgischer Schützenverein.) Zu Anfang des Monats September erging von Bützow aus ein Aufruf an die Schützen einiger Nachbarstädte zu einer Berathung zwecks Gründung eines mecklenburgischen Schützenvereins. Bald darauf brachte die „Rostocker Zeitung" einen Entwurf von Statuten für einen solchen Verein zur Prüfung und demnächstigen Besprechung. Diese proponirten Statuten lauteten also: § 1. Der „mecklenburgische Schützenverein" stellt sich als Zweck, das Schießen mit der Büchse allgemeiner und die gemeinsamen Schießübungen durch dabei herrschende Gemüthlichkeit und harmlosen Frohsinn zu wahren Volksfesten zu machen. — § 2. Mitglied kann jeder anständige Mann werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich verpflichtet: a. ein Eintrittsgeld von 1 Thaler, und b. einen jährlichen Beitrag von 32 ßl. zu zahlen. — § 3. Die so entstandenen Einkünfte des Vereins werden zu den Kosten und zu den Gewinnen des

jährlich einmal stattfindenden Hauptschießens des Vereins verwandt. — § 4. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Cassirer und drei Beiräthen, als deren Substituten, und wird in der alljährlich während des Hauptschießens abzuhaltenden Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erwählt. In derselben wird auch der nächste Ort des Hauptschießens bestimmt. Für das Hauptschießen selbst ergänzt sich der Vorstand durch Mitglieder des Vereins aus dem Festorte, und bildet so eine aus mindestens 12 Personen bestehende Festcommitte. Diese Festcommitte bestimmt die Zeit des Hauptschießens und leitet die ganze Festlichkeit. — § 5. In jeder Stadt, wo mehrere Mitglieder sind, wählen diese unter sich einen Vorstand, der die Beiträge der seinem Bezirke zugewiesenen Mitglieder einzucassiren und dem Cassirer einzusenden hat. Mit Gilden, Schützenzünften und sonstigen Vereinen tritt der mecklenburgische Schützenverein in gar keine Verbindung, vielmehr bestehen diese demselben gegenüber ganz unabhängig von ihm. Jedes Mitglied des mecklenburgischen Schützenvereins kann also auch Mitglied jeder beliebigen andern Schützen-Gesellschaft sein. — § 6. Alljährlich findet an dem dazu in der letzten Hauptversammlung bestimmten Festorte das Hauptschießen des Vereins statt, und zwar wird geschossen: a. nach Ringscheiben auf 300 Fuß Entfernung aus freier Hand und mit 2 Absehen; b. nach Scheiben auf 600 Fuß Entfernung mit Auflage und 3 Absehen; c. nach dem Vogel auf 200 Fuß Entfernung mit Auflage und 3 Absehen, aber nur mit Büchsen, die 10 Kugeln oder mehr auf 1 Pfd. schießen; d. nach der Sternscheibe auf 200 Fuß Entfernung mit Auflage und 2 Absehen. Für jedes einzelne Schießen normiren besondere, vor dem Beginn des Schießens zu vertheilende gedruckte Bestimmungen. Nichtkenntniß dieser Bestimmungen schützt also keinen Schützen vor etwanigen ihm aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen entstehenden Nachtheilen. — § 7. Ehrengaben für das Hauptschießen im Allgemeinen oder für das eine oder andere dieser speciellen Schießen werden mit dem größten Danke auch von Nichtmitgliedern entgegengenommen und vom Vorstande, wenn von den Gebern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, auf alle vier Schießen gleichmäßig vertheilt. — § 8. Eine gleichmäßige Summe wird ebenfalls durch den Vorstand zu Gewinnen für alle vier Schießen aus der Hauptkasse bewilligt; wie auch die für jedes der vier speciellen Schießen zu erhebenden Einsätze nur zu Gewinnen verwendet werden. — § 9. Die Gewinne bestehen theils aus Geld, theils aus Gold- und Silbersachen oder anderen Kunst- und Gewerbsgegenständen. — § 10. Zu den Ehrengaben für die Schießen nach den Scheiben kann jeder Schütze nur mit einer Nummer pro Schießen A., B., D. concurriren; zu den vom Vorstande ausgesetzten Preisen kann aber jeder Schütze täglich 6 Nummern nehmen. Die Schüsse dafür müssen aber an dem Tage geschehen, an welchem die Schießkarten gelöset sind. Für den folgenden Tag sind sie ungültig. — § 11. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur durch Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung geschehen.

In Bezug auf diese Statuten veröffentlichte Ende Septembers der Vorstand des Schweriner Freihand-Schützenvereins in der „Mecklenb. Zeitung" eine Empfehlung des Freihandschießens auf weite Distanzen und des Anschlusses an den deutschen Schützenbund.

(95.) (Notizen zum Güterverkehr ꝛc.) Das Rostocker Stadtgut Bartelsdorf ist in der Weise parcellirt, daß außer dem bisherigen Pachthofe noch zwei Höfe auf der Feldmark angelegt sind. Aus den Verpachtungs-Bedingungen ist anzuführen: Von den drei zu errichtenden Höfen, Alt-, Neu- und Klein-Bartelsdorf, müssen zwei ganz neu aufgebauet werden, und sind diese Bauten ohne die Hand- und Spanndienste auf ca. 49,000 Thlr. veranschlagt. Davon will die Stadt drei Viertel hergeben, die Pächter sollen außer den Hand- und Spanndiensten ein Viertel leisten. Alle drei Güter werden im Herbste 1863 zu Johannis 1865 verpachtet, bis wohin der alte Pächter, der inzwischen die neue Schlageintheilung vornimmt, wohnen bleibt. Inzwischen ist es den Pächtern der beiden kleinen Güter gestattet, schon in diesem Herbste mit den Neubauten und der Versetzung zweier Gebäude von dem bisherigen Bartelsdorfer Hofe zu beginnen. — Das zweite Quartier beantragte dazu am 21. September die nachstehenden Abänderungen: 1) Daß zum § 15 der Pachtcontracte Neu- und Klein-Bartelsdorf das Maximum der ganzen, von den künftigen Pächtern zu einem Viertheile zu tragenden Baukosten aufgeführt, die Bauart der einzelnen Gebäude und ihre Profile in Skizzen anschaulich gemacht und die sämmtlichen Skizzen entweder dem Licitations-Protocolle oder den Pachtcontracten angeschlossen werden. — Nach den bereits vorgelegten Skizzen werden Vorbaue an den Wohnhäusern projectirt. Man beantragt speciell den Wegfall derselben, weil sie nicht zweckmäßig scheinen. 2) Ad § 3 des Contractentwurfs über Alt-Bartelsdorf ist der ganze Rennbahnplatz ꝛc. von dem Pachtobjecte ausgeschieden. Man wünscht, daß dieses Reservat aus dem Contracte gestrichen wird. 3) Ad § 13 aller 3 Contractsentwürfe, betreffend die Dächer der Gebäude, empfiehlt man, nach den Worten „die Latten müssen nicht gewreudelt, sondern genagelt" noch den Zusatz „und statt der bisher üblichen Deckelweden muß Eisendraht genommen werden".

4) Ad § 31 aller 3 Contractsentwürfe will man, daß der Pächter unter keinen Umständen von der Verpflichtung, das Gut selbst zu bewohnen, entfreit werde. — In der Sitzung des zweiten Quartiers am 26. September wurde darauf mitgetheilt, der Rath fordere, mit der Erklärung der Zustimmung zu allen übrigen Anträgen der Bürgerschaft, das Quartier auf, seine Anträge 1) auf Anfertigung von Bau-Skizzen, Feststellung des Maximum der Baukosten und Aufnahme dieses Maximum in den Pachtcontractsentwurf; 2) auf Weglassen der Vorbaue an den Wohnhäusern; 3) auf Anwendung von Eisendraht statt der Deckelweden, — fallen zu lassen. Das Quartier gab dieser Aufforderung rücksichtlich des 2. und 3. Punktes nach, erklärte aber in Bezug auf den ersten Punkt ganz entschieden, daß, wenn es auch von der Anfertigung der Skizzen absehen wolle, es doch im Interesse der Stadt dabei beharren müsse, daß das Maximum der Baukosten genau festgestellt und in die betreffenden Pachtcontractsentwürfe mit aufgenommen werde. — Das erste Quartier stimmte am 29. Septbr. den vom Rathe genehmigten Aenderungs-Anträgen des zweiten Quartiers bei. Hinsichtlich des zwischen dem Rathe und dem zweiten Quartier different gebliebenen Punktes 1. erklärte es, sich an der gegebenen Kosten-Specification genügen zu lassen. — Die Pacht für die drei Höfe beträgt 5370, 2600 und 1775 Thlr.

Das frühere Forstgehöft zu Lutheran bei Lübz, mit einer Ackercompetenz von 2½ Last, ist auf Erbpacht für die Summe von 14,000 Thalern, mit einem jährlichen Kanon von 160 Thalern, verkauft worden.

Der Hof Lankow bei Schwerin soll im September für 44,000 Thaler an den Rentier Röver verkauft worden sein.

Domanial-Verpachtungen. Vor Großherzoglicher Kammer in Schwerin wurden meistbietend verpachtet:

am 1. October:

1) Hof Perdöhl, Amts Wittenburg, ½ Meile südlich von Wittenburg, enthält ein Areal von ca. 120,434 □R., davon 103,042 □R. Acker oder 17 Last Aussaat, zur 3., 4., 5. Classe; Wiesen 14,473 □R. zu 80 Fud., 567 □R. Weide, war von 1843 bis 1864 für 2561 Thlr. an Herrn Stamer verpachtet. Der abgegebene höchste Bot betrug 4580 Thlr., wofür der Hof wieder dem Hrn. Stamer auf 20 Jahre verpachtet wird.

2) Hof Gallin, Amts Boizenburg, enthaltend 159,760 □R. Acker, 2000 □R. Garten und 11,456 □R. Wiesen, 26½ Last, war seit 1850 an Hrn. Uelzen für 3170 Thlr. verpachtet. Den höchsten Bot auf 26 Jahre von 3000 Thlr. hatte der Herr Inspector Müller-Vietlübbe. (Das Areal ist um ca. 16 Last verkleinert.)

3) Hof Ortkrug, Amts Schwerin, 2¼ M. südlich von Schwerin an der Schwerin-Ludwigsluster Chaussee belegen, Areal 104,739 □R., davon 100,563 □R. Acker 4 bis 6 Classe oder 16⅔ Last, 786 □R. Wiesen zu 34 Fuder Heu und noch 2883 □R. Wiesen. Die alte Pacht des Herrn Keding seit 1850 betrug 810 Thlr., die neue Pacht desselben beläuft sich auf 500 Thlr.

Am 2. October:

4) Hof Nesow, Amts Rehna, an der Radegast und an der Rehna-Gadebuscher Chaussee, ½ M. südlich von Rehna. Enthält ein Areal von 168,688 □R., wovon 132,538 □R. oder 21⅙ Last Acker 2. bis 5. Classe, 17,912 □R. Wiesen zu 87 Fuder und 3294 □R. Weide. Von 1843 bis 1864 war der Hof an die Pächterin Moll für 3250 Thlr. pro anno verpachtet. Der nunmehrige höchste Bot war 4520 Thlr., wofür der Hof an die bisherige Pächterin auf 20 Jahre zugeschlagen wurde.

5) Hof Kronscamp, Amts Rossewitz, ¼ M. westlich von Laage. Der Hof hat ein Areal von 251,447 □R., wovon 186,849 □R. oder 31½ Last Acker 2. bis 5. Classe, 48,972 □R. Wiesen zu 193 Fuder und 5309 □R. Weide. Die jährliche Pacht des Hrn. Koch betrug seit 1843 5086 Thlr. Den höchsten Bot von 10,210 Thlr. pro anno auf 18 Jahre hatte Herr Max Witte aus Rostock.

6) Hof Neu-Bauhof, Amts Dargun, ¼ M. nördlich von Dargun, früher „die neue Schäferei" genannt. Der Hof, welcher ein Areal von 103,941 □R., wovon 83,392 □R. Acker 1.—4. Classe, oder 13⁹⁄₁₀ Last, 15,461 □R. Wiesen zu 98 Fuder Heu und 357 □R. Weide enthält, war seit 1850 an den Herrn Schmidt für 2805 Thlr. jährlich verpachtet. Derselbe Pächter erhielt den Zuschlag für 4990 Thlr. pro anno.

Am 8. October:

7) Hof Rügkamp, Amts Warin, ¼ Meile westlich von Neukloster, an der Straße nach Wismar belegen. Derselbe enthält ein Areal von 108,879 □R., davon 94,598 □R. Acker 2., 3. und 4. Classe oder 16¼ Last, 2477 □R. Wiesen zu 13 Fuder Heu und 2229 □R. Weide. Seit 1850 war der Hof an den Herrn Schütt für 3165 Thlr. pro anno verpachtet. Derselbe behielt das Höchstgebot für jährlich 5660 Thlr. auf 17 Jahre.

8) Hof Kl.-Warin, Amts Neukloster, ½ Meile nordwestlich von Warin belegen, hat ein Areal von 188,368 □R., davon 135,542 □R. Acker 3., 4., 5. und 6. Classe oder 27½ Last und Wiesen zu 50 Fuder Heu. Die Pacht betrug seit 1850 bis jetzt 3175 Thlr.; der bisherige Pächter Uthoff, hatte den höchsten Bot von 4190 Thlr. jährlich auf 18 Jahre.

9) Hof Tempzin, Amts Warin, ¾ Meile südöstlich von Warin. Eine besondere Verpachtung dieses Hofes kommt erst 1753 vor, und zwar zu 1011 Thlr. N⅔. Das jetzige Areal enthält 249,317 □R., davon 115,996 □R. Acker 2., 3., 4. und 5. Cl. oder 19½ Last, 26,102 □R. Wiesen zu 116 Fuder Heu und 1978 □R. Weide. Die Pacht betrug seit 1850 bis jetzt 3315 Thlr., die neue Pacht 7360 Thlr. pro anno, wofür der bisherige Pächter Stürmer das Höchstgebot hatte.

Am 9. October:

10) Hof Neuhof, Amts Neukloster, 1½ M. nördlich von Warin, ¼ M. von Neukloster, enthält ein Areal von 148,365 □R., wovon 120,159 □R. Acker 2., 3., 4. und 5. Classe oder 20⅔ Last, 10,349 □R. Wiesen, 1483 □R. Weide. Die Pacht seit 1850 beträgt 3845 Thlr. jährlich. Am Meistgebot für die Periode von 1864—1885 (21 Jahre) blieb Herr Schütt zu Rügkamp mit 6520 Thlr. pro anno.

11) Hof Pinnowhof, Amts Neukloster, ¾ M. nördlich von Neukloster, an der Straße von Neubuckow belegen. Der Hof hat ein Areal von 149,852 □R., davon 125,951 □R. Acker 3., 4., 5. und 6. Classe oder 21 Last, 11,131 □R. Wiesen zu 47 Fuder Heu und 5862 □R. Weide. Die bisherige Jahrespacht war 2260 Thlr., die neue Pacht auf die Periode von 1864—1886 (22 Jahre) beträgt 4500 Thlr. jährlich, wofür Herr Schreiber das Höchstgebot hatte.

12) Hof Teplitz, Amts Neukloster, 1 M. nördlich von Neukloster. Enthält ein Areal von 103,620 □R., wovon 84,537 □R. Acker 2., 3., 4. und 5. Cl. oder 14 Last, 5043 □R. Wiesen zu 20 Fuder Heu und 12,450 □R. Weide. Die alte Pacht betrug 1850 Thlr. Das Meistgebot von jährlich 5020 Thlr. auf 23 Jahre hatte Herr Kaiser zu Stove.

13) Hof Strameuß, Amts Neukloster, 1¾ M. nordwestlich von Bützow, hat ein Areal von 180,685 □R., davon 148,087 □R. Acker 2., 3., 4., 5. und 6. Classe oder 28⅓ Last, 14,550 □R. Wiesen zu 61 Fuder Heu und 15,848 □R. Weide. Der Hof war seit 1850 zu 4210 Thlr. pro anno verpachtet. Am Meistgebot von 7700 Thlr. jährlich blieb Herr Kindler zu Teplitz.

Am 15. October:

14) Hof Zierzow, Amts Grabow, 1 Meile östlich von Grabow. Der Hof, welcher ein Areal von 116,171 □R., davon 108,553 □R. Acker 3. und 4. Classe oder 18 Last, 6602 □R. Wiesen zu 44 Fuder enthält, war 1850 für jährlich 2380 Thlr. verpachtet. Im Termin blieb am Meistgebot der Inspector Wünsch mit 4540 Thlr. pro anno auf 20 Jahre.

15) Hof Redentin, Amts Redentin, ¾ Meile nordöstlich von Wismar an der Ostsee. Der Hof gehörte früher dem Kloster Doberan und hat ein Areal von 211,026 □R., wovon 166,112 □R. Acker 2. bis 3. Classe oder 22¼ Last, 27,058 □R. Wiesen zu 153 Fuder und 2145 □R. Weide. Die alte Pacht beträgt 4520 Thlr., die neue 10,120 Thlr. jährlich auf 18 Jahre, wofür Herr Hillmann zu Zierzow das Höchstgebot hatte.

16) Hof Roggentin, Amts Toitenwinkel, ½ Meile nordwestlich von Rostock, unweit der Rostock-Tessiner Chaussee, enthält ein Areal von 178,006 □R., wovon 172,610 □R. Acker 3. bis 5. Classe oder 28½ Last, 3593 □R. Wiesen zu 14 Fuder Heu und 113 □R. Weide. Seit 1846 belief sich die Jahrespacht auf 4410 Thlr. pro anno. Der Hof wurde auf 18 Jahre für 9400 Thlr. an Herrn Fischer, früher zu Wandrum, verpachtet.

17) Hof Kl.-Voigtshagen, Amts Grevismühlen, ¾ Meile östlich von Dassow, Areal 124,605 □R., davon 109,908 □R. Acker 1. bis 5. Classe oder 18⅙ Last, 10,115 □R. Wiesen zu 18 Fuder Heu und 3327 □R. Weide. Die bisherige Pacht seit 1850 betrug 3710 Thlr., die neue Pacht beträgt jährlich 7980 Thlr. auf 20 Jahre, womit Herr Evers zu Wismar am Meistgebot blieb.

Am 16. October:

18) Hof Zehlendorf, Amts Güstrow, 1½ Meilen südwestlich von Laage, unweit der Chaussee von dort nach Güstrow, hat ein Areal von 170,924 □R., davon 123,999 □R. Acker 2. und 6. Cl. oder 21 Last, 30,875 □R. Wiesen mit 137 Fuder Heu, 992 □R. Weide. Seit 1843 betrug die Pacht 3523 Thlr.; der höchste Bot des bisherigen Pächters Schröder war 7110 Thlr. pro anno auf 20 Jahre.

19) Hof Rastow, Amts Hagenow, 2 Meilen östlich von Hagenow. Der Hof enthält ein Areal von 298,241 □R., wovon 182,137 □R. Acker 4., 5. und 6. Classe oder 22⅔ Last, 19,532 □R. Wiesen zu 71 Fuder Heu und 85,670 □R. Weide. Die alte Pacht von 1843 an betrug 1271⅔ Thlr., die neue 1520 Thlr. jährlich, womit der Oekonom Lüttmann am Meistgebot blieb.

20) Hof Achterfeld, Amts Hagenow, 14½ Last. Das Meistgebot mit 460 Thlr. pro anno hatte der bisherige Pächter Suwe.

Außerdem kam am 6. October das der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts unterstehende Gut Schlakendorf, Amts Neukalen, im öffentlichen Termin zur anderweitigen Verpachtung. Dasselbe enthält 30 Last Acker, 14 Last Wiesen und war bisher an Herrn Schlüter für 5230 Thlr. jährlich verpachtet. Der neue höchste Bot ist 8040 Thlr. pro anno, wofür das Gut dem alten Pächter zugeschlagen wurde. Außer von Herrn Schlüter waren noch zwei Meistgebote abgegeben worden, nämlich von dem Pensionär Vielhack zu Rastow mit 8020 Thlr. und von dem Pensionär Köster mit 8030 Thlr. — — —

Nach dem am 26. August d. J. erfolgten Ableben des Geheimenraths Landrath von Blücher auf Teschow und Kuppentin haben Ende Octobers die Söhne des Verstorbenen die hinterlassenen Lehngüter Teschow und Kuppentin unter sich verloos't, nachdem zuvor der Werth der Güter, und zwar, wie man hört, von Teschow zu 280,000 Thlr., von Kuppentin zu 120,000 Thlr., festgestellt worden war. Dem ältesten Sohne, dem Obristlieutenant von Blücher, Commandeur des Dragoner-Regiments in Ludwigslust, ist das Gut Teschow, dem Kammerherrn von Blücher das Gut Kuppentin, wo derselbe seither schon gewohnt hat, durch das Loos zugefallen.

(96.) (Schildkröten in Mecklenburg.) Zu Anfang des Monats September wurde in Ludwigslust ein seltener Gast gefunden, eine Schildkröte. Man hat oft bezweifelt, daß dieses Thier bei uns vorkomme, und hat wohl gemeint, die einzelnen Exemplare, die man je dann und wann antraf, hätten sich aus Menagerieen verloren. Indeß ist das Vorhandensein der Teichschildkröte, die eine schwarze Oberschale hat, von 6—7 Zoll Größe, erwiesen. Es werden verschiedene Fundorte aufgeführt, die meisten im östlichen Mecklenburg, doch zählt auch die Lewitz dazu, und wahrscheinlich ist dieses Thier durch den Canal nach Ludwigslust gekommen. Die Leute halten sie in Tranktonnen, weil sie meinen, das bringe den Schweinen Glück und Gedeihen.

(97.) (Bernstein in Mecklenburg.) Bei den Erdarbeiten an der Friedrich-Franz-Bahn von Güstrow nach Neubrandenburg ist solcher mehrfach, bis zu Stücken von 20 Loth Gewicht, gefunden worden.

(98.) (Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen.) Mitte October trat in Schwerin eine Commission in Angelegenheiten dieser Verbindungsbahn zusammen, bestehend aus dem Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer für Mecklenburg-Schwerin, dem Oberlanddrost Grafen von Eyben für die Strelitzsche Regierung wegen des Fürstenthums Ratzeburg und dem Senator Dr. Curtius aus Lübeck. — Unter dem 27. October ertheilte das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern dem Handlungshause P. F. Lange & Knuth in Lübeck die Erlaubniß, das Haupt-Nivellement auf der innerhalb des Großherzogthums belegenen Strecke vorzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe den dabei betheiligt werdenden Grundbesitzern für jeglichen bei Ausführung dieser Nivellements-Arbeiten zugefügten Schaden oder Nachtheil vollständigen unverzögerten Ersatz, eventuell nach Bestimmung des Ministeriums, unweigerlich leiste. Gesammte Obrigkeiten der Ortschaften, über welche sich die Arbeit erstrecken wird, wurden zugleich aufgefordert und angewiesen, den damit beauftragten Bevollmächtigten des genannten Handlungshauses und deren Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. zu dem vorbezeichneten Zwecke zu verstatten, und sie in ihrer Ausführung nicht zu behindern, ihnen vielmehr thunlichst Beistand zu leisten und Förderung zu gewähren.

In Wismar trat die Bemühung hervor, zu bewirken, daß der Ductus der Bahn über Grevismühlen nach Wismar geleitet werde. In der letzten Woche des October wurde eine gemeinschaftliche räthliche und bürgerschaftliche Commission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Syndikus Groth, Senator Bölte, Bürgerworthalter Gertz und Schlichting, Commerzienrath Thormann und Tuchhändlerältester Bade. Der Rath theilte in der Bürgerausschuß-Sitzung am 27. October den Bericht mit über die von der Commission in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte. Weitere Maßnahmen wurden berathen.

Andererseits wurde auch von Schwerin aus in der Presse hervorgehoben, welchen Vortheil es der Stadt Schwerin bringen müsse, wenn die Lübecker Bahn, statt auf Kleinen, auf Schwerin geführt würde.

(99.) (Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz und Neubrandenburg nach Stralsund.) Am 6. October hat sich in Berlin das Gründungs-Comité zum Bau einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz und Neubrandenburg nach Stralsund constituirt. Das Comité besteht vorläufig aus: Kammergerichts-Anwalt Kreis-Justizrath Straß, Dr. Otto Hübner in Berlin, Ritterschaftsrath

Baron von Hertefeld, Rittergutsbesitzer von Hövel, Gutsbesitzer von Massow, Rittergutsbesitzer Kluge, Gutsbesitzer Lessing, Commissionsrath Weigel, Fabrikbesitzer Röhr, Bürgermeister Kehlbrunn aus Oranienbaum, Bürgermeister Westphal aus Lychen, Professor Dr. Roloff aus Neustrelitz, Kaufmann Manger aus Zehdenick. Bis zum 20. Oct. war noch anderen Personen der Beitritt offen gehalten. Vorläufig sind die ersten beiden Herren in Berlin, welche, wenn wir nicht irren, im Vorstande der dortigen preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft sitzen, ermächtigt worden, die nächsten weiteren Einleitungen zu treffen, namentlich die Uebertragung der Bewilligungen, welche der im Jahre 1844 gebildeten Berlin-Neustrelitz-Stralsunder Eisenbahn-Actiengesellschaft, die nach Ausführung der hauptsächlichsten Vorarbeiten zum wirklichen Baubetriebe nicht schritt, gemacht worden, auf die neue Actiengesellschaft zu erwirken und die Unterhandlungen wegen Beschaffung der nöthigen Gelder zum Abschluß zu bringen. Die neue Gesellschaft wird, wie wir hören, im Wesentlichen die von der früheren in Aussicht genommene Baulinie verfolgen, nämlich von Berlin über Oranienburg, Zehdenick oder Gransee, über Fürstenberg, Alt- und Neustrelitz, Neubrandenburg, Demmin, Grimmen nach Stralsund, und kommt dadurch in die vortheilhafte Lage, die meisten Vorarbeiten der früheren Gesellschaft mitbenutzen zu können. Sodann wird es ihr zu statten kommen, daß inzwischen die im Bau begriffene Fortsetzung der mecklenburgischen Ostbahn, die Friedrich-Franz-Bahn, im nächsten Jahre bis Neubrandenburg vollendet sein wird. Es ist gewiß, daß in Mecklenburg-Strelitz das neue Unternehmen, das dem Lande eine dasselbe von Süden nach Norden durchschneidende Eisenbahn bringen und den Verkehr desselben, wie bisher durch Wasserstraßen, fortan auch durch Schienenstraßen auf dem directesten Wege mit der Nord- und Ostsee, wie durch Berlin mit dem ganzen europäischen Continente in Verbindung setzen würde, von allen Seiten mit dem lebhaftesten Interesse und der thätigsten Unterstützung begleitet und befördert werden wird.

(100.) (Zweig-Eisenbahn von Parchim nach Grabow.) Die Erbauung einer Parchim-Grabower Zweigbahn ist als gesichert anzusehen, da englische Capitalisten den Rest der Actien zu den Herstellungskosten gezeichnet haben.

(101.) (Warnow-Dampfschifffahrt.) Erste Generalversammlung der Actionaire in Bützow am 3. October. Nachdem über den Bau des Schiffes und der zu dem Unternehmen gehörenden Anlagen vom Vorsitzenden ein detaillirter Bericht erstattet worden, wählte man für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied fast einstimmig den Kaufmann Salomon Simonis in Bützow. Später wurde im Allgemeinen über die Rentabilität des Unternehmens gesprochen, und stellte sich bis jetzt ein durchaus günstiges Resultat heraus, wenn man in Betracht zieht, daß das Unternehmen erst seit $3^1/_2$ Monaten, von Mitte Juni bis October, bestanden, in welcher Zeit der Verkehr zwischen Bützow und Rostock jedenfalls der geringste im Jahre ist, und daß der gewöhnliche Personenverkehr zwischen Bützow, Schwaan und Rostock, Vergnügungstouren abgerechnet, ca. 1600 Personen betragen hat.

(102.) (Zur Schweriner Armenkasse) flossen im Jahre 1862 an ausgeschriebenen Beiträgen der Einwohner 16,250 Thlr., während über 500 Thlr. rückständig blieben; an eingegangenen Rückständen nahezu 100 Thlr., an freiwilligen Beiträgen 285 Thlr., von Curatelen an 50 Thlr., vom Klingelbeutel 115 Thlr., an Receptionsgeldern 285 Thlr., an Strafgefällen 40 Thlr., aus Nachlaß verstorbener Beneficiaten über 150 Thlr., aus erstatteten Vorschüssen für Torf, Kartoffeln ꝛc. über 2200 Thlr., wobei ein Ausfall beim Torf von ca. 500 Thlr., bei den im Herbste 1861 angekauften Kartoffeln von ca. 160 Thlr. stattgefunden. Der etatmäßige Beitrag der Großherzogl. Kammer zu den Kosten der Erhaltung und Verwaltung des städtischen Krankenhauses beträgt jährlich 1000 Thlr. Cour.; an zu erstattenden Verpflegungskosten Domanial-Angehöriger im Krankenhause wurden von den resp. Aemtern im Ganzen gezahlt 2658 Thlr., von verschiedenen anderen Behörden 834 Thlr., von Privaten 1486 Thlr., zusammen 4978 Thlr. Cour. Im Arbeitshause wurden für Arbeiten der Correctionäre außerhalb des Arbeitshauses 108 Thlr. vereinnahmt, für verkaufte Waaren 415 Thlr. gelöst. Die Gesammt-Einnahme der Armenkasse betrug 29,802 Thlr., die Ausgabe 29,194 Thlr., der Cassenvorrath also 608 Thlr. Cour. Die Activa des Armen-Instituts betrugen an Immobilien, Taxwerth 41,165 Thlr., Mobilien desgl. 7458 Thlr., ausstehenden Forderungen 2297 Thlr., darunter eine zinsenlose Anleihe von 1000 Thlr. an die Vorschußanstalt für verheirathete Gesellen und Arbeitsleute, Werth des vorräthigen Torfs 1552 Thlr., zusammen 53,276 Thlr. Cour. Dagegen betrugen die Passiva im Ganzen 20,183 Thlr. Cour. Danach stellt sich gegen das Vorjahr eine Vermögensvermehrung von ca. 1200 Thlr. heraus.

Beiträge zur Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation in Mecklenburg.

(Von B. Sandrock.)

I.

Die Idee, eine landwirthschaftliche Versuchsstation in Mecklenburg zu gründen, ist, obwohl frühere Versuche fehlschlugen, seit der 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Schwerin eine so lebendige geworden, daß man der Verwirklichung wohl mit einiger Zuversicht entgegen sehen kann. Ob eine solche Realisirung nun einem speciell mecklenburgischen Bedürfnisse entspricht, darüber kann man wohl verschiedener Meinung sein. Es dürfte solches vermeintliche Bedürfniß, wenn es sich überall in bestimmter abgegrenzter Form ausprägt, oder was demselben zu Grunde liegt, doch nur durch die eigene Praxis der mecklenburgischen Landwirthe selbst seine Erledigung finden. Nichtsdestoweniger wird ein lebhaftes Interesse für jene Gründung gerechtfertigt erscheinen, welches darauf basirt, daß es einem Lande wie Mecklenburg, dessen Lebensnerv die Landwirthschaft ist, vor allen andern Ländern zieme, zur Lösung landwirthschaftlicher Fragen das Seinige beizutragen. Das eigene Interesse ginge auch hier nicht leer aus. Außerdem kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Versuchsstation in hohem Grade anregend auf den intelligentern Theil der Landwirthe wirken müßte, daß solche in manchen Dingen um Rathschläge und Aufklärung nicht verlegen sein würden, vorausgesetzt, daß eine Versuchsstation keine Anstalt, in der Gelehrte und Ungelehrte sich begraben. In richtiger Würdigung des Gesagten sollte man meinen, daß auch die erforderlichen pecuniären Mittel kein Hinderniß bieten könnten. Selbstverständlich muß, von solchen Standpunkten ausgehend, jede persönliche Neigung und Liebhaberei, sowie jedes persönliche Bedürfniß, welche Motive nur geneigt machen könnten, zu einer Gründung à tout prix zu schreiten, cassirt werden. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß man nicht nur durch die beschaffte Gründung für das Land Ehre einlegt, sondern auch vorzugsweise darauf, daß der Bestand der Station durch hinreichende und feste Mittel, und somit auch der Erfolg gesichert werde. Demgemäß wäre jeder Versuch verwerflich, der etwaige Interessenten nur für eine kurze Reihe von Jahren binden und nach fünf oder zehn Jahren Alles in Frage stellen wollte. Auflösung wäre die sichere Folge, weil die meisten Interessenten unbefriedigt bleiben müßten, denn irgend welche wichtigen Entscheidungen und deren Bestätigung durch die Praxis wären z. B. binnen 5 Jahren gar nicht zu denken. Noch verwerflicher, weil unsicherer, wäre es, wenn man von der Idee ausgehen wollte, die Station durch successives Heranziehen von Mitteln auf einen normalen Stand zu bringen. Geringe Mittel werden um so weniger geeignet sein, in die Augen springende Resultate zu Tage zu fördern, und das Interesse dürfte erkalten, bevor man zu einer ersprießlichen Ausdehnung gelangte. Geld verlieren wäre hiebei der geringste Schaden.

Als einen Beleg für die in angedeuteter Richtung nothwendige Forderung führe ich noch den Ausspruch A. Stöckhardt's bei Gelegenheit der 22. Versammlung

deutscher Land- und Forstwirthe an, der an eine für den in Rede stehenden Zweck in der Eile ernannte Commission — welche sich noch in jenen Tagen mit Ueberlassung der Aufgabe an den patriotischen Verein auflöste — die Forderung stellte, dafür zu sorgen, daß die Station nach Muster der Weender errichtet, daß reichliche Dotirung herbeigeschafft und jedes Drängen nach abgeschlossenen Ergebnissen fern gehalten werde.

Der mecklenburgische patriotische Verein hatte in früherer Zeit die Angelegenheit in die Hand genommen und sich bekanntlich in neuester mit Eifer einer Wiederaufnahme unterzogen. Dem Vernehmen nach ist diese Angelegenheit früher zunächst daran gescheitert, daß den höchsten Behörden ausreichende Vorlagen, besonders annähernd maßgebliche Kostenanschläge nicht unterbreitet wurden. Um nicht abermals in diese Lage zu fallen, bestellte der patriotische Verein eine Reisecommission und bewilligte für dieselbe 300 Thaler, damit solche mehrere Stationen besuche und demnächst mit Vorschlägen und Kostenanschlägen vorgehe, was auch geschehen ist. Indessen ist daran zu zweifeln, daß die Resultate und Vorschläge obigen allgemein gehaltenen Gesichtspunkten conform sind, ja selbst zum Theil weder den bescheidensten Anforderungen noch den nothwendigsten Erfordernissen für derartige Anlagen genügen.

Da die Einrichtungen solcher Stationen wenig bekannt sind, sich am besten aber an concreten Beispielen erläutern und beurtheilen lassen, so will ich hier meine Beobachtungen mittheilen, die ich vorläufig an den Stationen Weende und Braunschweig im Laufe dieses Sommers zu machen Gelegenheit nahm. Natürlich können sich solche nicht weiter erstrecken, als es durch einen mehrstündigen Besuch möglich wird, und müssen selbstverständlich manche innere Angelegenheiten dem Besuchenden verborgen bleiben.

Die Station Weende liegt neben dem Pachtgute und im Dorfe gleichen Namens unmittelbar an der Chaussee, etwa eine halbe Stunde nördlich von Göttingen. Unternehmer ist die Königliche Landwirthschaftliche Gesellschaft zu Hannover, die jedoch nicht als ein freier Verein mit lockerem Zusammenhange zu betrachten ist, deren historische Entwickelung jedoch hier zu beschreiben unthunlich. Der Staat unterstützt dieselbe für diesen Zweck mit circa 1500 Thaler jährlich und hat die erste Einrichtung mit circa 16,000 Thaler subventionirt. Die weiter jährlich erforderliche Summe von circa 2200 Thaler bringt der Verein auf.

Die Gebäulichkeiten, welche aus einem ehemaligen Gasthause hergerichtet sind, umfassen im Wesentlichen 1 Haupthaus, 2 Ställe, ein Gebäude für einen Respirationsapparat und ein Vegetationshaus. Haupthaus und Ställe sind leider von Fachwerk. Ersteres, mit einem zweistöckigen Anbau versehen, ist ebenfalls nur 2 Stock hoch, jedoch mit einem gebrochenen Dach — holländischen — versehen, welches viel und zum Theil bewohnbaren Raum bietet. In der Fronte enthält es sechs, im Giebel vier Fach Fenster. Der Anbau enthält drei Fach Fenster und circa 20 Fuß Tiefe, so daß das ganze Gebäude eine Grundfläche von circa 2300 Fuß haben möchte. Es enthält die Wohnungen des Dirigenten, eines Assistenten und des Laboratoriums-Dieners, ferner das chemische Laboratorium selbst, welches circa 1000 □ Fuß einnimmt. Es ist wohl höchst überflüssig, die Wohnungen ihrer Größe und Anlage nach zu beschreiben, da solche nicht mehr maßgeblich, als jede beliebige Privatwohnung, die den Verhältnissen der Bewohner angemessen. Die innere Einrichtung des Laboratoriums, welches sachgemäß aus drei Räumen bestand, unterschied sich von der jedes größeren chemischen Laboratoriums nicht wesentlich, weshalb in Details überzugehen unnöthig. Das einmal vorhandene Gebäude und die Bauart — Fachwerk — hatte die zweckmäßige Einrichtung in einigen Dingen etwas beeinträchtigt, indessen war Alles, was

Untensilien betraf, in vollständigstem Zustande vorhanden. Dagegen schienen die Kosten des Grundstücks, incl. dessen Herrichtung, nicht in einem günstigen Verhältnisse zum Werthe desselben zu stehen.

Von den Stallgebäuden enthielt das eine einen Flächeninhalt von ca. 1100 □Fuß. Es befand sich in demselben ein Raum von ca. 600 □Fuß, welcher zu Fütterungsversuchen mit Schafen diente. Derselbe war mit Krippen und Raufen versehen und in mehrere Abtheilungen getheilt. Bedauerlichst konnte derselbe nach Angabe des Herrn Dirigenten der Station nur einige dreißig Schafe fassen, obwohl Raum für fünfzig zweckmäßiger erschiene, da nur comparative Versuche von Werth sein könnten und die Schafe in Abtheilungen von 10 und 10 mit den verschiedenen Futtermitteln versehen werden müßten — der Anschlag der Reisecommission des patriotischen Vereins fordert 100 □Fuß für nur 10 Schafe. — Der zweite Raum in diesem Stalle, ca. 500 □Fuß groß, enthielt drei Wagen, eine mittlere Decimal-Waage, eine große, um selbst Ochsen zu wägen, und eine dritte zum Abwägen des Rauhfutters, der Ernten ꝛc. Außerdem wurde in diesem Raum die Bereitung des Futters ꝛc. besorgt. In demselben führte eine Leiter zu dem Boden, der des hohen Daches wegen sehr geräumig war, die Grundfläche des Stalles hatte und in viele Fächer zur einstweiligen Aufnahme der Ernten getheilt war.

Das zweite Stallgebäude, welches leider nicht in Verbindung mit dem ersten, enthielt zunächst einen Raum zu Fütterungsversuchen für 4 Ochsen. Jedoch hatte es sich herausgestellt, daß 2 Thiere zur Zeit hinreichend zu schaffen machten. Natürlich waren die Räume durch feste Vorrichtungen völlig von einander geschieden. Die Krippen und Raufen, welchen von einem Gange aus beizukommen, waren verschiebbar, damit nach Größe der Thiere diese so gestellt werden konnten, daß solche in die hiefür bestimmten Vorrichtungen misteten und urinirten. Der Boden jeder Abtheilung war muldenförmig und undurchdringlich; von der Mitte aus führte unter demselben ein Rohr, um den Harn in einem besondern Behälter aufzufangen. In der Quere befand sich hinten eine tiefere Mulde, welche zur Aufnahme des Mistes diente. Selbstverständlich war auch diesen Vorrichtungen von einem bequemen Gange aus beizukommen.

Ferner enthielt dies Stallgebäude einen Raum zu Fütterungsversuchen für vier Schweine. Tröge und Wandungen desselben, da jedes Thier einzeln eingestellt werden muß, waren von Sandstein. Durch einen freien Raum war jenen Abtheilungen von hinten beizukommen. Zu den Trögen gelangte man von der gleichzeitig im Gebäude vorhandenen Waschküche, in welcher auch das Futter gekocht und bereitet wurde. Die Excremente hatte man hier außer Acht gelassen und für dieselben keine besonderen Vorrichtungen angelegt. — Man sieht, daß es unausführbar, Schafe oder Schweine nach Belieben in einem und demselben Raum zu mästen; desgleichen ergiebt es sich, daß auch die innere Einrichtung der Versuchsställe einer besondern Position in Kostenanschlägen bedarf (cfr. Anschlag der Reisedeputation des patriotischen Vereins). — Der erforderliche oder vielmehr hier benutzte Raum mochte wohl ca. 600 □Fuß betragen. Der Boden dieses Stalles diente zur Futteraufnahme. Demnach ist es außer Frage, daß für Versuchszwecke mindestens ein Stall mit 17—1800 □Fuß Grundfläche erforderlich ist, während genannte Commission nur 800 Fuß veranschlagte.

Auf dem Hofe der Station selbst befanden sich drei ausgemauerte Dunggruben, von denen eine verdacht war. Der Quadratinhalt jeder mochte 150 Fuß betragen. Es sollten dieselben nicht allein dazu dienen, gewonnenen Dung aufzunehmen, sondern um mit demselben comparative Versuche anzustellen. Die Station hatte hievon freilich

bis dahin wenig Gebrauch gemacht, weil man dieser Sache in Hannover weniger Werth beigelegt; doch scheint es, daß man ohne solche Versuche in Mecklenburg, wo man Werth darauf legt, nicht durchkommen möchte. Die Reisecommission ꝛc. veranschlagte eine Grube zu 80 □ Fuß.

Außerdem befand sich auf dem Hofe das vor etwa zwei Jahren völlig neu aufgeführte massive Gebäude, worin sich der Pettenkofer'sche Respirationsapparat befand. Derselbe, in drei Räumen aufgestellt, überraschte durch seine Dimensionen. Die Zeichnung und Beschreibung eines solchen wollen Interessirende in den „Annalen der Chemie", Supplementband, einsehen. Die Anschaffung desselben hatte 4000 Thaler gekostet. Bis dahin waren eigentliche Versuche mit demselben indessen nicht angestellt, sondern nur Controlversuche, die sich auf die Gangfertigkeit des Apparats bezogen.

Neben dem Hofe befand sich der Versuchsgarten zu Culturversuchen im Kleinen. Hof und Garten umfaßten einen Flächenraum von gerade 2 Morgen. Im Garten selbst befand sich das Vegetationszimmer, welches ca. 250 bis 300 □ Fuß umfassen mochte. Mit Ausnahme eines gemauerten Sockels war dasselbe in Eisen und Glas ausgeführt und mit Vorrichtungen zur Abhaltung des starken Sonnenlichts und zur Ventilation versehen, um allzuhohe Temperaturen im Sommer zu vermeiden.

Wirft man einen allgemeinen Blick über die vorhandenen Gebäulichkeiten, so zeigt es sich, daß solche dem Zweck entsprechend und von ausreichender Größe waren. In der Anordnung blieb indessen manches zu wünschen übrig, was eben die bereits vorhandenen Gebäude bei der Einrichtung nicht erreichen ließen. Auch der Fachwerks-Bau empfahl sich keineswegs. Einen Neubau scheint jede zweckmäßige Einrichtung zu erfordern.

Für die Operationen der Station ist dieselbe dem Pachtgute Weende angelehnt, welches aus dem Hauptgute und drei Vorwerken: Nicolausberg, Dippoldshausen und Reinshof besteht. Das letztere, südlich von Göttingen gelegen, bildet eine mehr selbstständige Wirthschaft, welche durch einen Verwalter geleitet wird. Der Boden, zum größten Theil in dem äußerst fruchtbaren Leinethal (Weende, Reinshof), zum Theil aber an Anhöhen gelegen (Nicolausberg, Dippoldshausen) bietet seltene Verschiedenheiten. Es werden Rapps, Weizen, Klee, Rüben, Roggen, Luzerne ꝛc. gebauet. Während die Leine hier ca. 450 Fuß über dem Meere fließt, liegt der höchste Boden zwischen 500 und 550 Fuß über der Leine.

Das Hauptgut enthält:

Ackerland	890	Morgen,
Wiesen	154	„
Weide	54	„
Garten	14	„

Reinshof enthält:

Ackerland	632	Morgen,
Wiesen	159	„
Schafweide	38	„
Garten	9	„

Nicolausberg enthält:

Ackerland	214	Morgen,
Garten	2	„
Schafweide	21	„

Dippoldshausen enthält:

Ackerland	550	Morgen,
Schafweide	90	„
Garten	2	„

In Summa enthält das Pachtgut 2829 Morgen — nicht 1600 Morgen — gleich 56 Last.

Außer dem Ackerbau wird Schäferei im größeren Maßstabe betrieben und werden circa 3000 Schafe gehalten. Die Molkerei, wenn auch klein — circa 110 Kühe in Weende, Reinshof und Dippoldshausen — ist sehr einträglich, indem die Milch größtentheils nach dem nahe gelegenen Göttingen verfahren wird. Es ist Sommerstallfütterung eingeführt. Zur Bewirthschaftung sind etwa 45 Pferde und 18 Ochsen erforderlich.

Das Klostergut Weende mit Zubehör wurde dem jetzigen Pächter, Herrn Grieffenhagen, im Jahre 1854 für die Summe von 9000 Thlr., also die Last für 160 Thlr., auf 12 Jahre verpachtet. Obwohl namhaft höhere Gebote vorhanden, so wurde doch und freilich mit Hinblick auf die event. von Celle hieher zu verlegende Versuchsstation dieser intelligente Mann ausersehen, der dagegen die Verpflichtung übernahm, den Studirenden an der landwirthschaftlichen Academie zu Göttingen einmal wöchentlich im Sommer Demonstrationen auf dem Gute zu ertheilen. In welcher Weise solche von den Studirenden benutzt werden und was es demnach mit dieser Leistung auf sich hat, ist eine bekannte Sache. Gleichfalls ist Pächter verpflichtet, an den Berathungen eines landwirthschaftlichen Collegiums in Göttingen als praktischer Landwirth Theil zu nehmen. Außerdem übernahm derselbe die Verpflichtung, bei Gründung einer Versuchsstation hiezu unentgeltlich 40 Morgen für dieselbe abzutreten, was sich später als unpraktisch erwies und daher unausgeführt blieb. Bei Begründung der Station wurde dem Pächter der Contract auf 6 Jahre verlängert. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die etwas weitläufige Lage des Areals, welches außerdem stellenweise von den Ländereien der Dorfschaft Weende unterbrochen wird, den Pachtwerth beeinträchtigt.

An einem andern Orte habe ich, gestützt auf die Angaben einer ihrer Beziehungen wegen geeigneten Persönlichkeit, das Pachtverhältniß ungenau angegeben. Aus dem Vorstehenden bitte die Correctur zu entnehmen und auch die Würdigung einer in den Annalen des patriotischen Vereins erschienenen Entgegnung. Obwohl sich zeigt, daß die historische Entwicklung eine andere, so stellte sich doch heraus, daß die Lage des Pächters keine ungünstigere, als von mir angeführt. Welche Compensationen ꝛc. bei den letzten Abschlüssen stattfanden, muß freilich jedem Außenstehenden verschlossen bleiben. Möge jeder Interessirende selbst Rechnung ziehen und herausnehmen, wie weit das Mitgetheilte für unsere Verhältnisse maßgeblich.

Wegen der von der Station zu beanspruchenden Versuchsfelder hat sich der Dirigent mit dem Pächter unter Mitwirkung eines hiezu designirten Beamten zu vereinbaren. Die Station liefert hiezu die Sämereien, Dünger, vergütet Arbeitslohn und zahlt event. eine Entschädigung. Letztere wird in der Weise bemessen, daß der in dem Jahre vom Pächter erzielte Ertrag als normal angenommen wird. Ein Deficit wird vergütet, ein Mehr nicht in Rechnung gestellt.

Anlangend die Betriebskosten der Station, betragen solche ausschließlich der Gehalte circa 1500 Thaler. Die Gehalte selbst betragen circa 2200 Thaler, mithin

sämmtliche Unterhaltnngskosten 3700 Thaler exclusive des Pachtverlustes und der Zinsen des Anlage-Capitals.

Das Personal der Station besteht aus dem Dirigenten, Herrn Dr. Henneberg, der zugleich Generalsecretär des landwirthschaftlichen Centralausschusses ist, aus zwei Assistenten, einem Hausdiener und einem — landwirthschaftlichen — Verwalter, dem es obliegt, alle Wägungen zu controliren, die Versuchsfelder zu bestellen und zu beaufsichtigen, mit einem Worte, sämmtliche landwirthschaftliche Maßnahmen auszuführen. Vorzugsweise wird hiezu ein junger Landwirth von der Academie genommen, der hiefür von der Station besoldet, beim Pächter aber freie Wohnung ꝛc. hat, letzterem zur Disposition steht, sobald er auf ersterer keine Verwendung findet. Der Verwalter bezieht hiefür 270 Thaler.

In wie weit nun die dargelegten Verhältnisse für eine Station in Mecklenburg maßgeblich sein möchten, soll am Schlusse dieser Beiträge zu entwickeln versucht werden.

Die Station Braunschweig ist in neuester Zeit, etwa vor 1½ Jahren gegründet worden. Es liegt dieselbe etwa 10 Minuten von der Stadt an der Cellerstraße. Die Unternehmer, eine landwirthschaftliche Gesellschaft, welche für diesen Zweck vom Staate Unterstützung erhalten, haben die Bel-Etage eines Hauses daselbst für 250 Thaler gemiethet, dessen Grundfläche ca. 3000 □ Fuß betragen mag. (Es enthält neun Fach Fenster Fronte, 3 Fach im Giebel.) Diese Etage enthält für die Zwecke der Station nichts als drei Räumlichkeiten für das Laboratorium und die Familienwohnung des Dirigenten Dr. Stohmann. Obwohl das Laboratorium theilweise etwas klein, so schien es doch ausreichend zu sein. Die innere Einrichtung desselben war sehr zweckmäßig und gefällig und beschränkte sich auf das Nothwendige. Neben der Wohnung des Dirigenten befand sich ein balconartiges Vegetations-Zimmer, in Glas und Eisen ausgeführt, circa 150 □ Fuß groß, welches, wenn auch die Vorrichtungen completer gewesen wären, dennoch im Sommer eine zu hohe Temperatur annehmen möchte. Es wurden derzeit physiologische Versuche mit Mais ausgeführt.

Außer einem sehr kleinen einfachen Stall ohne alle Vorrichtung besaß die Station vorläufig weitere Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht. Versuche mit Hammel hatten deshalb im letzten Winter auf dem nahen Pachthofe Kreuz-Kloster ausgeführt werden müssen.

Das Areal ꝛc. stellt der Station der Pachthof Kreuz-Kloster, in fast unmittelbarer Nähe liegend; dieser ist jedoch nur 30,000 □ Ruthen, also 5 Last groß. Mit dem Pächter mußte sich der Dirigent in jedem einzelnen Falle einigen, und zwar nach aufgestellten Principien. In diesem Jahre hatte man sich über ein Versuchsfeld von 9 Morgen = 1080 □ Ruthen geeinigt. Der Pächter, welcher seit Jahren die Pachtung besaß, hatte nur auf vollständige Entschädigung Anspruch, und zwar so, daß ihm Saatgut, Dünger ꝛc. geliefert, Arbeitslohn ersetzt und ein etwaiger Ausfall in der Ernte vergütet wurde, wobei seine Erzielungen maßgeblich. Erzielte jedoch die Station einen Mehrertrag, so verfiel solcher dem Pächter. Ein gewisses Entgegenkommen des Pächters schien sich aus der Zusammensetzung des Vorstandes der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu erklären, welcher die ersten landwirthschaftlichen Notabilitäten umfaßte.

In Folge der beschränkten Fläche und der unzureichenden Mittel hatte der Herr Dirigent mit mehreren Grundbesitzern in der Nähe, 8 bis 10 an der Zahl, sich dahin vereinbart, daß sie nach seinen Anordnungen Cultur-Versuche ausführten, wozu die Station nur das Saatgut lieferte und weiter keine Entschädigung irgend einer Art

gewährte, selbst nicht die Düngemittel umsonst lieferte. Der Herr Dirigent inspicirte die Versuche im Laufe des Sommers mehrere Male. In wie weit die Ergebnisse maßgeblich, welchen Gefahren dieselben ausgesetzt sind, will ich der Beurtheilung des Lesers überlassen. Selbstredend kann bei dieser Station von entscheidenden Resultaten irgend einer Art gar nicht die Rede sein, indem die Zeit ihres Bestehens zu kurz.

Die Mittel der Station betragen 2000 Thaler pro anno, wovon der Verein 600, der Staat 500 zahlt und 900 Thaler durch freiwillige Zeichnungen der Vereinsmitglieder auf fünf Jahre zusammengebracht werden. Es war nicht zu verkennen, daß dieselben völlig unzureichend. Den Dirigenten, der doch immer die meisten Kosten verursachte, völlig zu verwerthen und dessen Fähigkeiten und Kräfte auszunutzen, blieb bei den Mitteln unausführbar. Auch fehlte es nicht an andern kleinen Leiden, aus derselben Quelle entspringend.

Das Personal bestand außer dem Dirigenten aus einem Assistenten mit einem Gehalte von 250 Thalern. Derselbe hatte nach einem einjährigen Aufenthalt es vorgezogen, eine Lehrerstelle in Hamburg anzunehmen.

Entgegengesetzt den Resultaten der Reisecommission des patriotischen Vereins bin ich zu dem Schlusse gelangt, daß man in Braunschweig vorzugsweise sehen konnte, wie eine Versuchsstation nicht fundirt, beziehungsweise eingerichtet sein muß. Nicht minder konnte es übersehen werden, daß die Bewilligung eines Theils der Mittel (900 Thaler) auf vorläufig fünf Jahre dazu beitrug, den Halt des ganzen Instituts auch besonders mit Bezug auf den Dirigenten sehr schwankend zu machen, wofür die unzweideutigsten Data vorlagen.

Eine Einnahmequelle, welche man sich durch Honoraranalysen und sogenannte Controlläger zu eröffnen gesucht hatte, schien sehr spärlich zu fließen und keinenfalls geeignet, eine in Rechnung zu ziehende Einnahme zu bieten, wie solches sachgemäß auch nicht anders sein kann. (Noch weniger ergiebig, wie beiläufig zu bemerken, dürfte solche Quelle in Mecklenburg sein, denn abgesehen von allen Abneigungen der Kaufleute für solche Einrichtungen, hält man dahier nur unbedeutende Läger. Der Consument bezieht entweder seine Waaren direct von Hamburg oder aus sonstiger erster Hand, oder der Kaufmann führt ihm solche der Ersparung von Transportkosten, Spesen ꝛc. halber direct von daher zu und nimmt solche gar nicht auf Lager. Im Uebrigen hat der hiemit verbundene indirecte Zwang offenbar etwas Gehässiges.)

Auf eigenthümlicher Einrichtung basirt die Versuchsstation zu München, welche ich nach brieflichen Mittheilungen in Umrissen anführen will; obwohl diese Einrichtung wenig Maßgebliches bietet, so dürfte es doch interessant sein, zu sehen, wie örtliche Verhältnisse bestimmend einwirken können.

Unternehmer der Münchener Versuchsstation ist der bayerische landwirthschaftliche Verein oder wohl richtiger dessen Centralcomité. Die Station besitzt eigene Baulichkeiten und Areale nicht. Unter Direction des Dr. Fraas, Chemiker und Secretair des Centralcomité des landwirthschaftlichen Vereins, werden sämmtliche Arbeiten ausgeführt. Das Areal für die Versuche geben die nahegelegenen Staatsgüter, an denen sich landwirthschaftliche Akademien befinden, Schleißheim und Weihenstephan, zum Theil Private in der Nähe und sämmtlich unentgeltlich. Im nahe gelegenen Bogenhausen sind zu demselben Zweck Flächen gepachtet. Arbeiten, Saat und Dünger werden indessen den Privaten bezahlt. — Den größten Theil der chemischen Arbeiten führt ein Assistent Liebig's aus, dem solche nach Maßgabe eines Tarifs bezahlt werden.

Das Liebig'sche Laboratorium am königlichen General-Conservatorium steht für die chemischen Arbeiten zur Verfügung. Zu Versuchsställen dienen die Räumlichkeiten der königlichen Thierarzneischule.

An den Akademien Schleißheim und Weihenstephan überwacht die Direction derselben unter Führung eines Tagebuches die Feldversuche. Analog denselben verhält es sich mit den Versuchen an der Thierarzneischule. In Bogenhausen leitet Dr. Fraas die Versuche direct, so wie ihm auch die Inspection und Ueberwachung sämmtlicher Versuche bleibt. Die Oberleitung bleibt dem Centralcomité.

Das ganze Budget besteht nur aus 1500 Gulden pro anno, wovon der Staat 1000 Gulden, das Centralcomité 500 Gulden hergiebt. Circa 1000 Gulden verwendet man hievon auf Culturversuche.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins, die Vorstände der Akademien und der Thierarzneischule sind aufgefordert, mit Vorschlägen hervorzutreten, der Chemiker und General-Secretär ist hiezu verpflichtet. Alle Anträge werden vom Generalcomité geprüft, genehmigt oder zurückgewiesen.

Man sieht, daß es bei dieser Einrichtung nicht leicht möglich, „intensive Wirthschaft" zu treiben, aber dennoch sind die Bedingungen gegeben, werthvolle und zuverlässige Resultate zu Tage zu fördern, wie denn auch die Ergebnisse seit 1857 gezeigt haben.

München ist bis dahin die einzige Versuchsstation in Bayern.

(Schluß folgt.)

Welche Obstsorten sollen wir anpflanzen?

Ein Beitrag zur Hebung der Obstkultur in Mecklenburg.

(Vom Organisten G. H. Müschen zu Gelitz bei Laage, Mitgliede des deutschen Pomologenvereins und correspondirendem Mitgliede mehrerer Gartenbau-Vereine.)

Jeder, der Obstbäume anpflanzt, hegt die Hoffnung, daß sie ihm dereinst durch ihre Früchte den möglichst größten Nutzen bringen sollen, sei es zum Gebrauche für die Tafel, im Haushalte, oder durch Verkauf im frischen oder gedörrten Zustande, und wie sie sonst verwerthet werden können. Nur der Pomolog verfolgt daneben noch andere Zwecke, die hier aber nicht weiter erörtert werden sollen.

Aber jener gehoffte Nutzen wird oft nur ein sehr geringer, indem viele Pflanzer solche Sorten wählen, deren Ertrag für unser Klima durchaus noch nicht erprobt ist, und nach neuen Sorten aus England, Frankreich, Belgien und wo sonst her streben, oder die Wahl Obstbaumzüchtern überlassen, die die Sorten selbst nicht kennen. Wollten sie sich statt dessen an Pomologen ihrer Gegend, ihres Landes wenden, so würde deren Rath ihnen manche unangenehme und kostspielige Erfahrung ersparen.

Da hofft man z. B. von einem Jahre zum andern, daß diese oder jene vielgerühmte und so theure Sorte des Auslandes ihre ersten Früchte bringen solle, aber vergebens; wenn sie auch noch so voll blüht, Früchte bringt sie nicht; andere bringen freilich bald, auch wohl sehr reichlich, Früchte, aber die schönen Hoffnungen werden doch nicht erfüllt, denn die so sehr gerühmte Tafelsorte, deren Werth man vielleicht selbst in Frankreich ꝛc. erprobte, bringt ein geringes Wirthschaftsobst, wie man es längst weit besser in den alten bekannten Sorten besitzt; und man glaubt, der Baumzüchter sei unreell und habe diese werthlose Sorte für jene, als so vorzüglich erkannte, gegeben. Wieder andere der so hoch gepriesenen Sorten wachsen nicht aus der Stelle, kümmern, kränkeln und sterben ganz ab; man verschafft sie sich noch einmal, aber der Erfolg ist kein anderer. Viele Leser dieser Zeitschrift werden sicher über solche und ähnliche Erfahrungen zu klagen haben.

Aber nicht den Sorten, die man pflanzte, auch nicht den Baumzüchtern, von denen man kaufte (obwohl letztere zuweilen von Schuld nicht frei zu sprechen sein mögen), sind diese traurigen Erfolge zuzuschreiben, sondern unsere nördlichere Lage mit dem rauheren Klima, oft auch unpassender Boden, sind es, welche die in südlicheren und milderen Gegenden oft so vorzüglichen Obstsorten bei uns nicht gedeihen lassen, und darauf sollten wir bei unseren Anpflanzungen achten.

Der Pomolog sammelt und prüft freilich alle neuen gerühmten Obstsorten des In- und Auslandes und läßt sich durch bedeutende Opfer an Geld und Zeit nicht abschrecken, wenn er auch oft gestehen muß, daß das gerühmte Neue dem Alten nicht gleichkommt. Doch oft findet er auch sehr werthvolle Sorten, die den allgemeinsten Anbau auch bei uns verdienen, was bei allen Obstgattungen der Fall ist, am häufigsten aber bei den neueren und neuesten belgischen Birnen, die durch großartige Kernaussaaten edler Birnen erzielt wurden. Und jeder Pomolog wird sich freuen, wenn er solche Erzeugnisse seinem Vaterlande empfehlen und zu deren Verbreitung beitragen kann.

Die Antwort auf die zur Ueberschrift dienende Frage ist hiernach einfach diese: „Man pflanze nur solche Obstsorten, deren Ertragsfähigkeit, Güte und Dauer, in Frucht und Baum, für unseren Norden schon hinlänglich erprobt sind." So lautet die Antwort im Allgemeinen; aber man hat auch auf Lage und Boden zu achten, denn manche Obstsorten gedeihen nicht in südlicher, viele nicht in nördlicher Lage; manche gedeihen nicht auf Sandboden, andere nicht in schwerem Boden, und in nasser, niedriger Lage gedeihen die meisten Obstsorten nicht, oder man muß, wenn man auf letztere pflanzen will, obenauf pflanzen.

Mehrere unserer vorzüglichsten Pomologen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands haben diesen Gegenstand in größeren Schriften behandelt, als Liegel, Oberdieck und andere, wobei sie ihre reichen Erfahrungen über den Werth oder Unwerth vieler Obstsorten dem Publikum zur Nachachtung vorlegten. Aber solche Schriften werden theilweise nicht bekannt genug, da der gewöhnliche Obstbaumpflanzer nicht erst theure Bücher anschafft, um darnach seine Sorten-Auswahl zu treffen, obwohl ihm die unzweckmäßige Auswahl ungleich mehr Geld kostet. Anderntheils wird den Lobpreisungen entfernter Obstbaumzüchter, die, beiläufig gesagt, ihre Obstsorten oft selbst nicht kennen, Gehör gegeben, oder man lernte im Auslande selbst Obstsorten kennen, die besonders behagten, und die man sich von dorther um schweres Geld kommen läßt, um hier zu finden, daß sie für unser Klima durchaus unpassend sind, und daß man Geld und Zeit ohne Nutzen geopfert hat. Viele ältere und neuere Obstbaumpflanzungen sind mir bekannt, die das Gesagte bestätigen, indem sie verhältnißmäßig sehr wenig gutes Obst enthalten.

Hiernach dürfte es zweckmäßig sein, zunächst für unser theures Mecklenburg solche Obstsorten zu nennen, die bei uns mit Nutzen anzupflanzen sind; und hoffe ich vielen Obstliebhabern und Obstbaumpflanzern in Stadt und Land einen Dienst zu erweisen, wenn ich in dieser vielgelesenen Zeitschrift eine größere Anzahl von Apfel-, Birnen-, Kirschen- und Pflaumensorten bekannt mache, die bei uns in den verschiedensten Verhältnissen nach Lage und Boden nutzenbringend sein werden. Wenn auch diese Obstsorten in meinem Verzeichnisse (welches über 1000 derselben enthält und auf gefälligen Wunsch portofrei zugesandt wird) bemerkbar gemacht sind, so ist dasselbe nicht Jedem zur Hand, und die Auswahl daraus schon schwieriger, wie denn auch hier eine etwas eingehendere Beschreibung gegeben werden wird, als es dort geschehen konnte.

Mein Vater hatte hier schon ein Sortiment von über 500 Obstsorten, und veröffentlichte seine darüber gemachten Erfahrungen in einer eigenen Schrift („Verzeichniß der Obstsorten, die sicher und mit Nutzen im nördlichen Deutschland anzupflanzen sind"), welche in vier Abtheilungen 1821, 1826 bis 1828 erschien. Da ich auf diesem Felde fortwirke, so umfassen diese Forschungen für unser Land und an demselben Orte den Zeitraum von 1808, wo mein Vater mit seinen Beobachtungen begann, bis jetzt, also von 54 Jahren, und ist denselben daher wohl einiges Gewicht beizulegen, um so mehr, da es mein eifrigstes Streben ist, meinem theuren Vaterlande auf diesem Gebiete nach Kräften zu nützen. Selbstverständlich konnten die neueren Obstsorten nicht so lange beobachtet werden, aber doch lange genug, um ein zutreffendes Urtheil darüber abgeben zu können; dazu stehe ich mit den ersten Pomologen Deutschlands in Verbindung, deren Urtheil über verschiedene Sorten, soweit sie hier genannt werden, mit dem meinigen übereinstimmt.

Nach diesen Vorbemerkungen folgen nun die Obstsorten, die ich einstweilen vorzugsweise für unser Land empfehle, und Jeder wird darunter für das ganze Jahr

und für die verschiedensten Lagen und Bodenarten finden, was für die Tafel angenehm, für die Küche nützlich, für den Markt gesucht ist. Um jedoch den Raum nicht zu überschreiten, den dieses Blatt mir gewähren kann, dürfen die zu gebenden Beschreibungen nur kurz sein; daher wähle ich zu der Werthbestimmung der Sorten Zeichen, und bezeichnet ein * den ersten Rang als Tafelobst, ein † den ersten Rang als Wirthschaftsobst. Verdoppelung der Zeichen bedeutet den allerersten Rang, und den allervorzüglichsten Sorten ist noch ein ! auf einer oder auch auf beiden Stellen hinzugefügt. Die beigesetzte Nummer am Ende der Beschreibung zeigt an, wo die betreffende Sorte im „Illustrirten Handbuche der Obstkunde von Lucas, Jahn und Oberdieck" zu finden ist. Den zum allgemeinen Anbau auf den Pomologen-Versammlungen zu Naumburg, Gotha und Berlin empfohlenen Sorten wird der Name Naumburg ꝛc. hinzugefügt werden, wie allen die Zeit der Reife, bei Aepfeln und Birnen auch der Dauer.

A. Apfelsorten.

1. Calvillen.

1. Wahnschaftsapfel-Franz Kant. **†† Octbr. Decbr.

Mecklenburger Sorte, die alle Beachtung und Verbreitung verdient. Die Frucht mittelgroß, oft groß, von feinem Fleisch und angenehmem, himbeerartigem Geschmack; zu allen Zwecken werthvoll. Der Baum groß und fruchtbar, in den meisten Bodenarten gesund, doch in feuchtem und schwerem Boden zu Krebsbildungen geneigt, wie die meisten Calvillen.

2. Buchholzer Calvill. **† Oct. Nov.

Mein Vater erhielt die Sorte aus Buchholz bei Schwerin und benannte sie, wie vorsteht; doch zweifle ich kaum, daß der rechte Name „Hirschfelds Richard" sein wird, welche Sorte in Holstein so beliebt ist. Die Frucht ist fast groß, hat sehr weißes Fleisch und einen angenehmen süßsäuerlichen Himbeergeschmack. Baum mittelgroß und sehr fruchtbar, leidet aber in manchen Bodenarten am Krebse.

3. Gestreifter Herbstcalvill. **†† Oct. Dec.

Heißt auch: Rother Herbst-Aniscalvill; gestreifter rother Herbstcalvill. Diese Frucht von Mittelgröße gehört zu den alten, sehr werthvollen Sorten für Tafel und Haushalt, die in jedem Garten eine Stelle verdient. Fleisch locker, markig, fein, saftreich, zuweilen etwas röthlich, von himbeerartigem, süßweinigem Geschmack. Der Baum wächst rasch, wird mittelgroß, leidet am Krebs nicht und ist sehr fruchtbar. Nr. 177. Berlin.

4. Rother Herbstcalvill. **†† Oct. Nov.

Meine Sorte stammt von Christ und ist werthvoller als: Edelkönig, rother Herbstcalvill und rother Himbeerapfel von Diel, mit denen sie identisch sein soll. Die Frucht ist groß, oft sehr groß, hat mehr oder weniger rosenrothes, feines, lockeres, mürbes und saftiges Fleisch, von edlem, angenehm himbeerartigem Geschmack und Geruch, und ist zu jedem Gebrauch recht empfehlbar. Der Baum wächst lebhaft, fast überall gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Die Beschreibung der Dielschen Sorte Nr. 5. Berlin.

5. Rother Sommercalvill. *†† August Sept. 3 Wochen.

Hier lange verbreitet und beliebt als: Franzapfel, Erdbeerapfel, Königsapfel; ich finde ihn jedoch verschieden vom „Veilchenapfel", dem er gleich sein soll. Frucht mittelgroß, schön gefärbt, mit weißem, zuweilen schwach geröthetem, feinem, saftigem Fleisch von recht angenehmem, erfrischendem, süßweinigem Geschmack. Zum frischen Genuß angenehm, aber sehr werthvoll, wenn sie geschält gedörrt ist. Der Baum wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar, leidet aber leicht am Krebs.

6. Mecklenburger Wintercalvill. **†† Nov. Febr.

Ist in dieser Gegend als Calville rouge (Kaffalaruhs) verbreitet und beliebt; heißt im Strelitzschen „Königsapfel". Ich hielt ihn früher für den Dielschen „Rothen Wintercalvill", bis ich bei der Berliner Ausstellung von meinem Irrthum überzeugt wurde, zugleich aber fand, daß ich

letzteren schon lange als „Karmin-Calvill" von Diel besaß. Herr Superintendent Oberdieck benannte die Sorte, wie vorsteht. Die Frucht ist mittelgroß, oft groß, hat grünlich-weißes, feines, sehr saftreiches Fleisch von edlem Himbeergeschmack. Baum groß, meistens gesund und sehr fruchtbar.

7. Rother Wintercalvill. **!† Nov. Dec.

Diels Karmin-Calvill ist dieselbe Frucht; wahrscheinlich auch dessen rother Harlemer Wintercalvill. Mittelgroß, das Fleisch weiß, mehr oder weniger roth gefärbt, zart, fein, mürbe, ziemlich saftig, von starkem, sehr angenehmem Erdbeergeschmack, ohne eigentliche Säure. Im rechten Reifepunkt ein sehr feiner Tafelapfel, verlangt aber guten, gebaueten, trocknen Boden und geschützte Lage, wo dann der Baum auch gesund ist. Derselbe wird mittelgroß und bald fruchtbar, doch selten reich tragend. Nr. 7. Berlin. Zwergform möchte bei uns anzurathen sein, aber auf schwachtreibenden Wildling.

8. Weißer Wintercalvill. **!†† Nov. Apr.

Der gelbe Wintercalvill ist nicht verschieden. Heißt zuweilen bei uns weißer Kantapfel und wird unter anderen Namen nicht bei uns vorkommen. Einer der allervorzüglichsten Winter-Tafeläpfel; groß, oft sehr groß, weißgelb mit schönen Rippen. Fleisch sehr fein, locker, mürbe, sehr saftig, von vortrefflich erdbeerartigem, süßsäuerlichem Geschmack. Baum groß und recht fruchtbar, leidet aber gar leicht am Krebs. Verlangt guten, tiefgehenden, jährlich gegrabenen Gartenboden und wird am besten als Zwergstamm gezogen. Nr. 1. Berlin.

9. Gravensteiner. **!††! Oct. Dec.

Bei uns allgemein bekannt und nach Verdienst beliebt als große, vorzügliche Tafel-, Wirthschafts- und Marktfrucht, deren Baum in allerlei Boden gesund, groß und sehr fruchtbar ist und nur den Fehler hat, daß er die Früchte zu leicht fallen läßt. Scheint sein Hauptklima in Norddeutschland zu haben. Er kommt noch vor als: Blumencalvill und Sommerkönig. Nr. 8. Naumburg.

10. Danziger Kantapfel. **†† Oct. Jan.

Kommt unter vielen Namen vor, und dürfte bei uns auch als: Bentleber Rosenapfel bekannt sein; sonst ist hier seine gewöhnliche Benennung „Rosenhäger". Große, schöne und sehr gute Frucht mit weißgelblichem, weichem, feinem, markigem und saftvollem Fleisch. Geschmack angenehm gewürzt, fein säuerlich. Der Baum wächst ziemlich stark und gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar, verlangt aber guten Boden, wenn die Frucht ihre rechte Güte erlangen soll. Nr. 25. Naumburg.

11. Mecklenburger Kantapfel. *†† Dec. Apr.

Hier allgemein unter diesem Namen, oder blos als „Kantapfel" bekannte und beim Landmann beliebte große gute Frucht. Fleisch mittelfein, fest, saftig: Geschmack angenehm pikant himbeerartig. Ganz gut für die Tafel, aber besonders werthvoll für Küche und Markt, besonders auch wegen seiner langen Haltbarkeit. Baum sehr groß, gesund, dauerhaft, alt werdend und sehr fruchtbar; nach meinen Beobachtungen in jedem Boden gedeihend, doch besser in feuchtem, kräftigem.

12. Gelber Richard = Mecklenburger Richard, Körchower Richard, Grand Richard. **!†† Nov. Febr.

Scheint eine speciell Mecklenburger Sorte zu sein, die bis vor wenigen Jahren fast allen auswärtigen Pomologen unbekannt geblieben war. Eine große, vorzügliche, und bei Allen, die sie kennen, mit Recht beliebte Frucht, die aber selbst bei uns noch lange nicht genug verbreitet ist, oder man hat eine andere Frucht dafür. Die Frucht ist gern hochaussehend, nach dem Kelche (Blume) zu stark abnehmend. Schale fein, glatt, geschmeidig, hellgelblich, nur zuweilen auf der Sonnenseite blaß carmoisinroth angelaufen. Punkte weitläufig vertheilt, fein bräunlich umflossen, so daß die ganze Frucht sehr zart aussieht. Fleisch sehr weiß, fein, mürbe, saftig; Geschmack sehr edel rosen- oder himbeerartig, durch sehr wenig pikante Säure gehoben. Der Baum gedeiht in allerlei Boden, ist gesund, groß und sehr fruchtbar; scheint aber doch vorzugsweise leichten Boden zu lieben, und reifen in solchem die Früchte früher, halten sich aber nicht viel länger als bis Weihnacht, und die Fruchtbarkeit ist dort noch besser. Nr. 34. Andere stellen diese Frucht zu den Taubenäpfeln.

II. Schlotterapfel.

13. Sommer-Gewürzapfel. †† fast ** August 14 Tage bis 3 Wochen.

Bisher verbreitete ich die Sorte als: „Englischen Kantapfel", welcher Name ihr auch zukommt, wie noch viele andere. Werthvolle Sommerfrucht, die recht häufige Anpflanzung verdient. Fleisch fein, mürbe, saftreich, gezuckert, mit angenehmer Säure. Die Frucht gehört zu den frühesten und wird ziemlich groß, bei nicht zu vollem Ansatz oft wirklich groß. Der Baum ist in den meisten Bodenarten gesund, leidet aber in schwerem, nassem Boden am Krebs, und bleibt wegen seiner überreichen Fruchtbarkeit überall nur klein. Am besten zieht man ihn als Pyramide auf Wildling. Nr. 86.

14. Gestreifter Imperial. *†† Nov.—Juni.

Schätzenswerthe, sehr große, haltbare und gute Frucht, die die häufigste Verbreitung verdient. Fleisch ziemlich fein, saftreich und weich; Geschmack lieblich gewürzt, zimmtartig, süßweinig. Der Baum wächst stark und gesund, wird sehr groß und macht eine schöne Krone; doch hängen sich die Zweige in Folge der sehr vielen und sehr großen Früchte. Für die Tafel angenehm, für Küche und Markt vorzüglich.

15. Rheinischer Krummstiel. †† Dec. Apr.

Eine recht für den Landmann geeignete, sehr gute, große Haushaltsfrucht von angenehm süßweinsäuerlichem Geschmack. Der Baum wächst gesund und kräftig, wird groß und trägt schon früh gern und reichlich. Berlin.

16. Prinzenapfel. **†† Nov. Jan.

Hier lange verbreitet und geschätzt als Tafel-, Wirthschafts- und Marktfrucht, ist groß und schön und hat viele Namen als: Berliner, Nonnenapfel, Hasenkopf, Langapfel, Hohlhäuschen, Kühnapfel, doppelter Pigeon und andere. Der Baum wächst in allerlei Boden kräftig und gesund, ist spätblühend und bald sehr fruchtbar Nr. 13. Gotha.

17. Gestreifter Römerapfel = Pommerscher Krummstiel. *†† Nov. März.

Große, schöne, sehr haltbare und gute Frucht. Fleisch fein, mürbe, von angenehm süß weinsäuerlichem Geschmack. Noch für die Tafel angenehm, aber sehr werthvolle Wirthschafts- und Marktfrucht. Der Baum wächst gesund und kräftig in allerlei Boden, wird groß und bald sehr fruchtbar. Diese Sorte ist weit verbreitet und gedeiht sogar in Norwegen noch sehr gut. Stand in Gotha mit zur Wahl. Nr. 14.

III. Gülderlinge.

18. Boikenapfel. **†† Jan. Juni.

Große, oft sehr große und schöne, haltbare und sehr gute Frucht. Fleisch schneeweiß, sehr dicht und fein, saftreich, zart; Geschmack gezuckert, weinig, erfrischend gewürzt. Zu allen Zwecken sehr empfehlbar. Der Baum wächst gemäßigt, wird jedoch groß und alt und bildet eine hohe schöne Krone, ist mit jedem Boden zufrieden, blüht spät und ist äußerst fruchtbar. Paßt sehr für nördliche Lagen und zu Straßenpflanzungen. Nr. 90. Berlin.

19. Gold-Gülderling. **† Nov. Febr.

Große, oft sehr große, werthvolle Frucht, grünlich strohgelb. Fleisch fein, locker, saftig mit eigenthümlich gewürztem, angenehm süßsäuerlichem Geschmack. Sehr werthvolle Tafelfrucht, auch zu jedem Wirthschaftsgebrauch geeignet. Baum wächst lebhaft und gesund, wird groß und trägt reichlich, verlangt aber warmen Boden und geschützte Lage. Nr. 18.

20. Doppelter Holländer. *†† Nov. Jan.

Sehr gute, mittelgroße, reichlich tragende, nicht leicht faulende Haushaltsfrucht, die auch noch als Tafelfrucht Werth hat. Geschmack fein alantartig, gezuckert, weinig. Verdient häufigen Anbau. Baum gesund und mittelgroß.

21. Safranapfel. *†† Nov. Jan.

Mittelgroße, schöne und gute Frucht, die alle Verbreitung verdient. Fleisch fein, anfangs fest, hernach sehr mürbe, saftig, süßweinig gewürzhaft, wie der Geruch. Der Baum gesund, dauerhaft, spätblühend mit schöner Krone und außerordentlich fruchtbar. Wird sehr alt und widersteht den härtesten Frösten. Alle diese Eigenschaften empfehlen ihn auch zur Anpflanzung im Freien. Nr. 91.

IV. Rosenapfel.

22. Rother Astracan.
23. Weißer Astracan. } * (fast **) †† Aug. 3 Wochen.

Beide ziemlich groß und von gleichem Werthe, vielleicht letzterer hierin noch vorzuziehen, wogegen ersterer ein noch schöneres Ansehen hat. Der letztere ist hier schon ziemlich verbreitet und als frühester und werthvoller Apfel beliebt. Er wird bei uns Cikadeapfel, Eisapfel und Ernteapfel genannt. Fleisch weiß, fein, etwas fest, doch mürbe und saftig mit angenehm süßsäuerlichem, rosenartig gewürztem Geschmack. Als frühester Tafel-, Wirthschafts- und Marktfrüchte haben sie besonderen Werth und verdienen die häufigste Anpflanzung. Baum gesund, schönwüchsig, groß und sehr fruchtbar. Bei mir wird leider das junge Holz der Fruchtquirle gern von einer Art Rüsselkäfer durchbohrt, wodurch es abstirbt, und viele Früchte, oft ganze Ernten verloren werden, wenn nicht Schutz dagegen angewendet wird. Ersterer Nr. 24, letzterer Nr. 28.; beide Berlin.

24. Revalscher Birnapfel. †† fast ** Aug. 3 Wochen.

Ein naher Verwandter der vorstehenden, mittelgroß und zu empfehlen. Fleisch gelblich weiß, fein, locker, nicht sehr saftig, gezuckert fein alantartig und angenehm schmeckend. Für Liebhaber von Süßäpfeln der beste frühe Sommertafelapfel, aber immer für Küche und Markt sehr werthvoll. Baum gesund und kräftig, groß und sehr fruchtbar. Nr. 94.

25. Charlamowsky. **†† Aug. Sept. 4 Wochen.

Eine ziemlich große, oft große, schöne und gute Frucht, die gleich nach der frühesten reift. Fleisch gelblich weiß, in der Mitte oft röthlich, ziemlich fein, locker, mürbe, saftig, süßsäuerlich, angenehm zuckerhaft gewürzt, oft schwach rosenartig schmeckend. Muß aber am Baum ziemlich reif werden, sonst schmeckt der Apfel zu säuerlich. Gehört zu den besten Sommerapfeln für Tafel, Küche und Markt. Der Baum wächst gut, ist gesund, wird groß und schon früh sehr fruchtbar; ist auch auf den Boden nicht eigen, darf daher in jeder Hinsicht angelegentlichst empfohlen werden. Nr. 32. Berlin.

26. Jansen von Welten. **†† Dec. bis Sommer.

Fast große, schöne und sehr gute Frucht, welche die häufigste Anpflanzung verdient. Fleisch fein, ziemlich saftreich, parmänenartig zart und mürbe von edlem, schwachweinigem, etwas zimmtartigem Zuckergeschmack. Muß nicht vor Anfang October abgenommen werden. Für Tafel, Markt und Haushalt gleich schätzbar. Baum in allerlei Boden gesund und gutwachsend, macht eine kugelförmige Krone, wird ziemlich groß und reichtragend. Nr. 193. Berlin.

27. Florianer Rosenapfel. **†† Oct. Decbr.

Große, sehr schöne und gute, gestreifte, wohlriechende Frucht. Fleisch gelblich, fein, ziemlich saftreich von gezuckertem, durch etwas Säure gehobenem, alantartig gewürztem delicatem Geschmack. Fault nicht leicht und ist für alle Zwecke recht schätzbar. Der Baum wächst in allerlei Boden, gesund, doch gemäßigt, trägt bald und reich. Verdient Verbreitung. Nr. 199.

28. Müschens Rosenapfel. **!†† Ausgangs August oder Anfangs September. 6—8 Wochen.

Diese fast große, sehr schöne und ausgezeichnet gute Sorte erhielt mein Vater in Reisern von Diel mit dem falschen Namen „Weißer Sommer-Rambour". Da sie aber kein Rambour, sondern ein Rosenapfel ist, und in Berlin keiner der anwesenden Pomologen sie kannte, so benannte sie Herr Superintendent Oberdieck wie vorstehet, bis sich etwa der rechte Name noch findet. Die Frucht ist in ihrer richtigen Größe 3 Zoll breit und 2½ Zoll hoch, hat sehr feine Haut von gelblichweißer Grundfarbe, die aber oft rundum, bei beschatteten Früchten an der Sonnenseite mit schönem Karmoisin reich gestreift und getuscht ist, wodurch die Frucht ein sehr brillantes Ansehen erhält und zu den schönsten gehört, die ich kenne. Das Fleisch ist schneeweiß, fein, weich und sehr saftvoll, von pikant süßweinigem, erdbeerartigem Geschmack. Zu allen Zwecken sehr vorzüglich und findet auf dem Markt reißenden Absatz, ist aber wegen seiner Zartheit schwer zu transportiren. Er ist zu seiner Reifezeit der beste Apfel und sollte in keinem Garten fehlen. Der Baum wächst fast in jedem Boden kräftig und gesund, wird groß und bald recht fruchtbar und bildet eine sehr schöne Kugelkrone, die mit den zahlreichen, schönen Früchten einen imposanten Anblick gewährt. Gedeiht selbst in sehr beschatteten Lagen.

29. Virginischer Rosenapfel. *†† fast ** Anfangs Aug. 4 Wochen.

Ansehnlich großer, schöner und guter Sommerapfel, der gleich nach dem Astracan reift, besser ist und sich länger hält als dieser; er ist der beste der frühesten Sommerapfel, so daß, wer nur Einen derselben pflanzen kann, diesen pflanzen sollte. Fleisch locker, zart, hinreichend saftvoll, von angenehmem, rosenartigem, feinem Weingeschmack. Zu jedem Zweck werthvoll. Der Baum geht schön in die Luft, bildet eine hohe Krone und trägt früh und reichlich. Wird in allerlei Boden groß und schön. Nr. 99. Gotha.

30. Sommer-Zimmtapfel = Gestreifter Sommer-Zimmtapfel und Rother Herbst-Taubenapfel. **†† Sept. Nov.

Eine mittelgroße, schöne, lachende und gute Frucht, die recht viel angepflanzt werden sollte, um so mehr, da sie sehr fruchtbar ist und fast kein Jahr aussetzt. Fleisch fein, saftig, häufig rosenröthlich; Geschmack zuckerartig, fein zimmtig gewürzt. Gehört für Tafel und Haushalt zu den schätzbarsten Sommeräpfeln seiner Zeit; auch sehr gute Marktfrucht. Der Baum wächst lebhaft und gesund, geht mit den Hauptästen gut in die Luft, während das feine Tragholz sich hängt, und wird wegen starker Fruchtbarkeit nur mittelgroß. Gedeiht in allerlei Boden. Nr. 100. Berlin.

V. Taubenapfel

(bei uns im gewöhnlichen Leben Pigeons genannt).

31. Alantapfel = Großer edler Prinzessinapfel. **†† Nov. Febr.

Gehört zu den schätzbaren, lange bekannten Apfeln, ist groß und schön. Fleisch fein, mürbe, hinreichend saftreich, von delikatem, zimmtartig oder alantartig gewürztem, durch feine Säure gehobenem Zuckergeschmack. Gleich werthvoll für Tafel, Haushalt und Markt. Der Baum wächst stark und gesund, bildet eine gut verzweigte, kugelförmige Krone, wird groß und schon früh recht fruchtbar. Gedeiht in allerlei Boden, die Früchte bleiben aber in Sandboden oder unbebauetem Boden zu klein. Nr. 109. Berlin.

32. Oberdiecks Taubenapfel. **†† Dec. Febr.

Mittelgroße, schöne, sehr gute Frucht. Der beste von allen Taubenapfeln, die ich kenne, und sehr zu empfehlen. Fleisch schneeweiß, sehr fein, zart, mit noch fast feinerem, durch calmusartiges Gewürz gehobenem, etwas weinigem Zuckergeschmack, als der folgende „Rothe Taubenapfel". Werthvoll in jeder Hinsicht. Baum wächst rasch und gesund, wird mittelgroß und schon früh sehr fruchtbar. Gedeiht zwar in allerlei Boden, doch werden die Früchte auf leichterem, trockenem Boden nicht so edel, obwohl immer noch recht wohlschmeckend. Nr. 205.

33. Rother Winter-Taubenapfel. **† Nov. Mai.

Als Pigeon (Pischon) ist diese kleine werthvolle Frucht hier seit lange allgemein bekannt und bei Vielen beliebt; daher füge ich über Frucht und Baum weiter nichts hinzu, erlaube mir jedoch, einen guten Rath zu geben: da der meistens nur klein bleibende, doch gesunde Baum so sehr fruchtbar ist, so thut man, wenn die Früchte zu nahe sitzen, wohl, sie jung auszupflücken, wodurch die bleibenden größer werden, sich in jeder Beziehung besser ausbilden und wohlschmeckender werden. Bei der Ernte erhält man reichlich so viel und mehr, als wenn man die Früchte alle wachsen läßt; dazu haben die besser ausgebildeten Früchte einen ungleich größeren Werth. Uebrigens liebt der Baum guten Boden und geschützte Lage und liefert dann viel bessere Früchte, wird auch größer, als auf Sandboden. Nr. 38. Naumburg.

VI. Ramboure = Pfundapfel.

34. Kaiser Alexander = Kaiser Alexander von Rußland, Aporto Nalivia *†† Oct. Dec.

Eine der allergrößten und schönsten Früchte, die sehr bedeutende Erträge giebt, obwohl manche Frucht schon auf dem Baume fault. Eine wahre Zierde in der Obstschale, angenehm für die Tafel, sehr werthvoll für die Küche und ausgesuchteste Marktfrucht. Die Frucht ist sehr groß, ich hatte sie oft von 5 Zoll und mehr Durchmesser, hat weißes, saftiges, lockeres, markiges Fleisch, von einem recht angenehmen, fein gewürzten, weinigen Zuckergeschmack. Der Baum wächst kräftig und gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Er ist eben nicht empfindlich auf Lage und Boden, doch thut man wohl, ihm einen vor Stürmen geschützten Standort zu geben, weil sonst die großen, schweren Früchte leicht abgeworfen werden. Nr. 39. Berlin. Kirke's Sondergleichen ist sehr ähnlich.

35. Geflammter Cardinal. †† fast * Nov. Jan.

Diese oft sehr große, sehr gute Haushaltsfrucht ist bei uns sehr verbreitet und heißt allgemein „Schlotterapfel" (Schlörrick), mitunter und im Strelitzschen allgemein „Hohlhäuschen". Sonst kommt sie noch vor als: Bürgerherrnapfel, Comtoirapfel, Hoheitsapfel, und in verschiedenen Gegenden Deutschlands unter noch vielen anderen Namen, woraus sich die weite Verbreitung, und somit der Werth der Frucht, erachten läßt. Weil ich sie aber als allgemein bekannt betrachte, setze ich weiter nichts hinzu, als wo sie beschrieben ist. Nr. 209 als Geflammter Cardinal, Nr. 181 als Bürgerherrnapfel, Berlin.

36. Lütticher Rambour †† Dec. März.

Sehr gute, große und haltbare Haushaltsfrucht. Fleisch weiß, fein, fest, saftvoll, von angenehmem, süßweinsäuerlichem, erfrischendem Geschmacke. Die Frucht fault nicht leicht und ist eine recht passende Frucht für den Landmann. Der Baum zeichnet sich durch starken, geradeaufstrebenden Wuchs aus, wird groß und schon früh sehr fruchtbar. Gedeiht in allerlei Boden und Lagen. Nr. 114. Berlin.

VII. Rambour-Reinetten.

37. Goldzeugapfel. **!††! Nov. Jan.

In jeder Hinsicht sehr zu empfehlende, große Frucht, die schon lange bekannt, aber häufig unter falschem Namen verbreitet ist. Mein Vater und ich verbreiteten sie bisher als „Weißen Stettiner", unter welcher Benennung sie von Christ hierher gelangte; ferner wird sie in unserem Lande auch „Doppelte Goldreinette" genannt. Pomologisch kommt sie vor als: Vrai drap d'or; Deutscher Gülderling; Oberdieck's große gelbe Zuckerreinette; Reinette Joseph II.; Donauer's reinettenartiger Rambour u. s. w. Das Fleisch ist gelb, von ananasartigem Geruch, locker, markig, saftvoll, fein, von sehr delikatem, süßweinigem, citronen- und erdbeerartig gewürztem Geschmack. Sehr vorzüglich in jeder Hinsicht. Der Baum ist gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Kommt zwar in allerlei Boden und Lagen gut fort, aber doch am besten in freier Lage, so daß er selbst zu freier und Straßenpflanzung sehr wohl geeignet ist. In feuchter, schattiger Lage erhält die Frucht schwarze Flecke, die leicht faulen, auch verdorren dann die einjährigen Triebe leicht; doch sind auch in solchen Lagen die Erträge recht gut. Nr. 116. Gotha.

38. Sulinger Grüneke. †† Winter bis Pfingsten.

Werthvolle, ziemlich große Haushaltsfrucht. Das Fleisch ist fein, fest, saftvoll, von weinig gezuckertem Geschmack, fault nicht leicht und ist im unreifen Zustande sehr hart. Die Frucht hängt fest am Baume und kann mit Anfang October abgenommen werden. Für die Küche ausgezeichnet gut. Der Baum wird eichengroß, kommt auch in schlechtem Boden fort und liefert reiche Ernten. Paßt sich sehr gut zu Straßenpflanzungen. Berlin.

39. Pariser Rambour-Reinette. **!††! Dec. Juni.

Sehr große, in jeder Beziehung vorzügliche und höchst empfehlenswerthe Frucht. Wurde bisher von hier aus als „Große Englische Reinette" vielfach verbreitet, heißt sonst noch: Harlemer-, Weiber-, Canada-, Prachtreinette und hat noch viele andere Namen. Fleisch fein, ziemlich fest, saftreich, von einem delikaten, angenehm süßweinigen, fein gewürzten Geschmack. Fault und welkt nicht leicht, wenn Mitte October abgenommen, ist gleich vorzüglich für Tafel, Küche und Markt und kann nicht genug empfohlen werden. Baum in allerlei Boden gesund, dauerhaft, groß und sehr fruchtbar, auch zu Straßenpflanzungen geeignet; immer aber darf er nicht beengt stehen, da seine Aeste sich weit ausbreiten. Nr. 44. Naumburg.

40. Calvillartige Reinette = Gelbe spanische Reinette. **!†† Dec. Febr.

Ebenfalls einer der köstlichsten Aepfel und in jeder Hinsicht zu empfehlende, ansehnlich große Frucht. Fleisch weich, sehr fein, saftvoll; Geschmack delikat gewürzhaft, erdbeerartig süßweinig, dem des „Weißen Winter-Calvill" ähnlich, doch noch edler. Sitzt am besten bis Mitte October. Baum mittelgroß, gesund und sehr fruchtbar; gedeiht in allerlei Boden und Lagen.

41. Süße Herbstreinette. **†† Oct. 8 Wochen.

Ansehnlich große, recht empfehlenswerthe Frucht. Fleisch zelblich weiß, müskirt riechend, fein, mürbe; Geschmack angenehm, stark gezuckert, etwas honigsüß, ist der wahre, edle Süßapfelgeschmack. Der beste und schmackhafteste Süßapfel. Kann Michaelis gebrochen werden, wo er nicht welkt und fault. Sehr gute Dörrfrucht. Baum wächst gesund und kräftig, wird groß und bald sehr fruchtbar. Wird auf Boden und Lage nicht eigen sein. Nr. 125. Berlin.

42. Krötenreinette. **†† Dec.—Mai.

Kam von Christ unter falschem Namen hierher, und habe ich sie in meinem Verzeichnisse als „Christ's (unbekannte) Reinette" aufgeführt. Durch Lucas habe ich nun endlich den vorstehenden richtigen Namen erhalten; heißt auch Krötenrabau. Eine große, in jeder Hinsicht vorzügliche Frucht. Schale grüngelb, auf der Sonnenseite mit erdartiger Röthe schwach getuscht; über die ganze Frucht ziehen sich netzartige Rostfiguren, die oft in der Kelchhöhlung zusammenhangend die Schale bedecken. Fleisch weiß, weich, fein, milde, saftvoll; Geschmack angenehm gewürzhaft, süßweinig, himbeerartig. Baum wächst kräftig, wird groß und bald sehr fruchtbar, leidet aber in dazu eignendem Boden an Krebs, bleibt jedoch dabei recht fruchtbar und wird alt.

43. Reinette von Sorgvleit. **† Dec. bis Sommer.

Dem Namen nach auch bei uns bekannt, aber man besitzt in der Regel nicht die richtige Sorte, wie mir es selbst erging, da ich unter diesem Namen die „Osnabrücker graue Reinette" von Christ hatte und vielfach verbreitete. Frucht ansehnlich groß, platt, flach gerippt; Schale fein, in der Reife blaßgelb, selten ein braunröthlicher Anflug, dagegen karmoisinrothe Fleckchen auf der Sonnenseite. Fleisch sehr fein, weich, zart, sehr saftvoll; Geschmack angenehm weinartig gezuckert. Sehr guter Tafel- und Haushaltsapfel. Baum groß, wächst rasch und gesund und wird bald sehr fruchtbar. In dazu eignendem Boden leidet er sehr an Krebs. Nr. 115. Berlin.

44. Reinette von Windsor. **†† Dec.—Apr.

Ansehnliche, grüne Frucht, die Verbreitung verdient. Von der Pariser Rambourreinette, die auch diesen Namen trägt, ist sie sehr verschieden; diese Sorte stammt von Christ. Fleisch gelblich, zart, saftreich; Geschmack köstlich gewürzt weinsüß. Baum wächst gesund und kräftig, wird groß und sehr fruchtbar; wird in jedem Boden gedeihen.

45. Willys gelbe Reinette = Gelber Willy. **!†† Nov. Apr.

Sehr köstliche Frucht von Mittelgröße und lieblich zartem Ansehen. Fleisch schön weiß, sehr fein, abknackend; Geschmack edel, sehr aromatisch, zuckerartig weinig. Für Tafel, Küche und Markt eine ausgesucht vorzügliche Frucht, die recht häufig angepflanzt werden sollte. Der Baum wächst lebhaft und gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar; ist nicht empfindlich, leidet auch nicht leicht an Krebs. Nr. 126.

46. Weltmanns Reinette. **†† Oct. 8 Wochen.

Ansehnlich große, sehr werthvolle Frucht, die auch zu den „Rothen Reinetten" gezählt werden kann, und für alle Zwecke wie für alle Lagen, auch Sandboden, zu empfehlen ist. Baum gesund, mittelgroß und reichtragend. Fleisch sehr weiß, fein, mürbe, saftreich, von edlem, weinig gewürztem Zuckergeschmack. Nr. 143. Berlin.

VIII. Einfarbige oder Wachsreinetten.

47. Teterower Citronenapfel. *†† Jan. Mai.

Verdient als Haushaltsfrucht von langer Dauer Verbreitung; wenn sie auch zu den kleinen neigt, so ist sie doch äußerst reichtragend und scheint in unserm Lande heimisch zu sein und in jeder Lage gut zu gedeihen. Baum gesund, mittelgroß und sehr fruchtbar.

48. Königin Louisensapfel. †† fast ** Oct. Dec.

Verdient, obgleich nur mittelgroß, häufige Anpflanzung, da sie zu jedem Zwecke großen Werth hat: außerdem sollte sie jeder Mecklenburger schon des Namens wegen pflanzen, der an eine Fürstin erinnert, die uns allen unvergeßlich bleiben wird. Baum gesund, mittelgroß und sehr fruchtbar.

49. Braddicks Nonpareil. **†† Dec. Apr.

Sehr werthvolle, stark mittelgroße Frucht, die den häufigsten Anbau verdient; darf aber nicht vor dem 10.—15. Oct. abgenommen werden, weil sie sonst leicht welkt. Das Fleisch riecht gewürzhaft, ist gelblich, fein, fest, saftreich, von gewürzreich weinartigem, erfrischendem Zuckergeschmack. Der Baum ist hart, wird nicht groß, trägt aber sehr voll. Nr. 220. Berlin.

50. Deutscher Goldpepping. **†† Dec. März und länger.

Ist unter den verschiedenen Goldpeppings der beste, muß aber bis Ende October sitzen, da er sonst, wie alle Goldpeppings, gern welkt. Die Frucht ist kaum mittelgroß, aber von gewürzreichem, delikatem, süßweinigem Geschmack; das Fleisch gelblich, fein, saftreich. Er ist auch Hoyascher Goldpepping, Van Duvens Nonpareil, Herrnhäuser deutscher Pepping und Pepping allemand genannt worden. Der Baum wächst rasch, wird mittelgroß und sehr fruchtbar. Nr. 51. Berlin.

51. Punktirter Knackpepping. **†† Jan. Apr.

Für unsern Norden sehr zu empfehlen als sehr gute, mittelgroße Tafel- und Haushaltsfrucht, die nicht welkt, wenn sie etwa bis Mitte October sitzt. Ist eine deutsche Frucht. Das Fleisch ist gelblich weiß, fein, saftreich, mürbe, von delikatem, sehr gewürztem, weinartigem Zuckergeschmack. Der Baum ist gesund, wird ansehnlich groß und bald sehr fruchtbar und ist nicht eigen auf den Boden. Nr. 217. Berlin.

52. Ananasreinette. **!†† Nov. Febr.

Einer der allervorzüglichsten Aepfel, der in keinem Garten fehlen sollte; mittelgroß, wohlgeformt und einfarbig wachsartig gelb. Das Fleisch ist gelblich weiß, fein, kernig saftvoll; der Geschmack delikat, gewürzt, zuckersüß weinig. Der Baum ist durchaus nicht empfindlich, fast in jedem Boden gesund, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar. Nr. 50. Berlin. Gotha.

53. Champagner Reinette. *††! Februar, hält sich gut aufbewahrt ein Jahr.

Kommt auch als Herrnapfel und Loskrieger, auch Fürstlicher Tafelapfel vor. Wegen seiner langen Haltbarkeit ist diese mittelgroße, gute Tafel- und ausgezeichnete Wirthschaftsfrucht sehr zu empfehlen. Fleisch weiß, sehr saftig, bei voller Reife fast markig und angenehm; Geschmack süßweinsäuerlich, doch wenig gewürzt. Die Frucht hängt fest am Stamm und welkt nicht. Der Baum ist gesund, wird mittelgroß, bildet eine kugelförmige Krone und wird bald sehr fruchtbar; ist auf den Boden nicht eigen. Da die Frucht vom Baume weg ungenießbar ist und so fest hängt, so paßt diese Sorte so recht zu Straßenpflanzungen oder anderen exponirten Stellen. Nr. 47. Gotha.

54. Fromms Reinette. **†† Nov. Jan.

Recht empfehlenswerthe, mittelgroße und schöne Frucht, die auch „Fromm's Goldreinette" heißt, zu welcher Classe sie aber nicht gehört. Sie verträgt ziemlich frühes Pflücken und dient zu allen Zwecken. Fleisch gelblich weiß, fein, saftreich, von schwachweinigem, gewürztem Zuckergeschmack. Baum gesund, ziemlich groß und sehr fruchtbar.

55. Credes Quittenreinette. **†† Nov. März.

Verdient in jedem Garten eine Stelle. Die Frucht ist mittelgroß, fault und welkt nicht leicht, verlangt aber nicht zu feuchten Boden, wenn sie ihre volle Güte erreichen soll. Fleisch weißgelb, fein, fest, saftreich, von gewürzreichem, kräftigem, etwas quittenartigem, weinsüßem Geschmack. Der Baum ist in mildem, nicht feuchtem Boden gesund, wird ziemlich groß und bald sehr fruchtbar. In nassem Boden leidet er am Krebs. Berlin.

56. Reinette von Breda. **!†† Dec. Febr.

Ein sehr vorzüglicher Apfel von Mittelgröße, der schon seit lange zu meinen Lieblingsfrüchten gehört. Kommt auch vor als Nelguin, und mein Vater erhielt dieselbe Sorte von Christ als „Superintendenten-Reinette", und wurde sie auch unter diesem Namen von hier aus vielfach verbreitet; derselbe kommt aber einer andern Frucht zu. Fleisch gelblich, fein, saftreich, mürbe, von delikatem, süß weinigem, erhabenem Reinettengeschmack. Der Baum erfordert trockenen, milden Boden, ist sonst aber nicht empfindlich, wächst schön und gesund, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar. Nr. 121. Berlin.

IX. Borsdorfer Reinetten.

57. Edelborsdorfer. **†† Dec. Febr.

Als „Borsdorfer" bei uns allgemein bekannt und bei Vielen beliebt, weßhalb eine weitere Beschreibung nicht nöthig sein wird. Der Baum wächst langsam, wird aber sehr groß und später auch sehr fruchtbar, liebt aber mehr schweren, kräftigen Boden. Nr. 136. Naumburg.

58. Vollbrechts Borsdorfer. **†† Oct. Jan.

Sehr gute, empfehlenswerthe Frucht von ausgezeichnet schöner Färbung und Form, die wahrscheinlich speciell Mecklenburg angehört und von mir benannt wurde. Fleisch ziemlich weiß, fein, mürbe, saftreich, von feingewürztem, delikatem Süßweingeschmack. Der Baum ist gesund, wird groß und sehr fruchtbar und alt. Er scheint auf den Boden nicht eigen zu sein, da ich ihn in allerlei Boden kräftig und gesund und die Früchte immer sehr delikat fand.

59. Doppelter Zwiebelapfel. **†† Nov. Apr.

Eine der edelsten Reinetten von Mittelgröße, die in jeder Beziehung zu empfehlen ist, und viel besser als die unter dem Namen „Zwiebelapfel" oder „Zwiebelborsdorfer" bekannte Sorte, mit der

sie, obwohl größer, äußerlich viele Aehnlichkeit hat. Fleisch zart, fein und weiß, von herrlichem, gewürzhaftem, süßem Weingeschmack. Der Baum wächst schön und gesund, wird groß und sehr fruchtbar.

X. Rothe Reinetten.

60. Chester Parmäne. **† Ende Sept.—Nov.

In rechter Reifezeit eine sehr delikate Tafelfrucht von ansehnlicher Größe, die alle Anpflanzung verdient. Fleisch etwas gelblich weiß, locker, sehr zart, mürbe und saftvoll, von sehr angenehmem, fein calmusartig gewürztem, weinigem Zuckergeschmack. Der Baum wächst sehr lebhaft, wird groß und bald sehr fruchtbar und zeigte sich in allerlei Boden kerngesund. Nr. 222.

61. Sommerparmäne. **† Sept. Nov.

Bei uns als „Englische Birnreinette = Pear reinet" ziemlich bekannt; wird jedoch auch Sommer-Grand-Richard und Reineapfel fälschlich genannt (der letzte Name kommt einer viel geringeren Sorte zu, die zu den Calvillen gehört). Kann mit Recht empfohlen werden und ist eine ansehnlich große Frucht. Fleisch weißgrünlichgelb, fein, mürbe, saftig; Geschmack angenehm gewürzt, reinettenartig, fein weinsäuerlich; Geruch angenehm. Der Baum wächst lebhaft und gesund, ist dauerhaft, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar und scheint auf den Boden nicht eigen zu sein. Der „Schleswiger Erdbeerapfel" ist ebenfalls identisch. Nr. 140. Berlin.

62. Scharlachparmäne. **†† Oct. Nov.

Für Tafel und Wirthschaft gleich schätzbare, ziemlich große Frucht, die zu den besten Herbstäpfeln gehört. Fleisch gelblich, zuweilen etwas röthlich, fein, mürbe und zart, von delikatem, gewürztem, weinartigem Zuckergeschmack. Der Baum ist in leichtem und schwerem Boden gesund, wächst rasch und trägt bald und sehr reichlich. Nr. 142. Berlin.

63. Staatenparmäne = Amerikanische Staatenparmäne = Federal Pearmain. **†† Dec. bis Frühling.

Höchst schätzbare, große Frucht, die selbst in ungünstigen Lagen vorzüglich wird und daher recht häufigen Anbau verdient. Fleisch gelblich weiß, fein, zart, saftreich, von delikatem, weinartigem, gewürztem Zuckergeschmack. Der Baum wächst gesund und kräftig, wird groß und sehr fruchtbar und scheint auf den Boden nicht eigen zu sein. Nr. 230.

64. Rothe Winterparmäne. **!†† Dec. Febr.

Mittelgroße, sehr wohlschmeckende und haltbare Frucht, die alle Beachtung verdient. Fleisch gelblich, fein, mürbe, saftreich, von fein gewürztem, süßweinartigem Parmänengeschmack, der dem der Reinette von Orleans ähnelt. Geruch sehr angenehm, doch schwach. Gehört zu den edelsten Reinetten, die nicht leicht fault oder welkt. Der Baum trägt früh und gern, ist nicht eigen auf Boden und Lage, ist gesund und wird nicht sehr groß. Nr. 145.

65. Baumanns Reinette. **†† Dec. März.

Große Frucht, die sich durch Schönheit und Güte auszeichnet und zu jedem Zwecke höchst empfehlenswerth ist. Kann Michaelis ohne Schaden, in gewöhnlichen Jahren, abgenommen werden. Couronne des Dames ist dieselbe Frucht. Das Fleisch riecht gewürzhaft weinartig, ist gelblichweiß, fein, saftreich, mürbe, von sehr angenehmem, weinsüßem Geschmack. Der Baum wächst gesund, lebhaft und schön, wird groß und bald sehr fruchtbar, scheint auch auf den Boden nicht eigen zu sein. Nr. 226. Berlin.

66. Carmeliter Reinette = lange rothgestreifte grüne Reinette. **†† Nov. März.

Kommt unter sehr vielen Namen vor, als: Forellen-Reinette, Gestreifte R., Ludwigsburger R., Holländer R., Perlen-R., Grüne Band-R., Haken-R. und anderen. Mittelgroße, in jeder Hinsicht vorzügliche Frucht, die die größte Verbreitung verdient. Fleisch gelblich weiß, markig, angenehm gewürzt, süßweinig von ausgezeichneter Güte. Der Baum wächst gesund, mit dünnen, schlanken Zweigen, bildet eine schöne Kugelkrone, wird mittelgroß und sehr fruchtbar. Eine von Christ hierher gekommene „Harlemer Reinette" ist identisch. Nr. 65. Naumburg.

67. Harberts Reinette = Harberts reinettenartiger Rambour **†† Dec. Febr.

Große, fast sehr große, schöne und sehr gute Frucht, die in jedem Garten wachsen sollte. Fleisch weißlich gelb, fein, saftvoll, von gewürztem, weinigem Zuckergeschmack. Der Baum wächst rasch, stark und gesund, wird groß und sehr fruchtbar. Hieß früher „Harberts reinettenartiger Rambour",

welcher Name wie vorstehend geändert wurde, da die Frucht kein Rambour, sondern eine werthvolle Reinette ist. Gotha.

68. Kräuter-Reinette **†† Dec. Mai.

Mittelgroße Frucht, die zu den sehr vorzüglichen Reinetten gehört, wenn auch Oberdieck sie nicht so sehr lobt, was an seinem Boden liegen wird. Fleisch weiß, fein, saftvoll, von erhabenem, stark gewürzt weinigem Zuckergeschmack. Der Baum wächst sehr lebhaft, ist meistens gesund, wird groß und bald außerordentlich fruchtbar. Nr. 228.

69. Muskat-Reinette = Margil **!†† Dec. Apr.

Mittelgroße, ausgezeichnet gute Frucht, die für Manche von allen Reinetten den angenehmsten Geschmack hat; sie gehört seit lange zu meinen Lieblingsfrüchten. Hat ausgezeichneten Werth für Tafel und Haushalt. Fleisch gelblich weiß, zart, delikat, von stark muskirtem, weinigem Zuckergeschmack. Der mittelgroße Baum wird leider in dazu geeignetem Boden sehr krebsig, ist aber in geeigneter Lage sehr fruchtbar. Nr. 57.

70. Mandelreinette = Dietzer rothe Mandelreinette **†† Jan. Juli.

Mittelgroße Frucht, die in ihrer späten Zeitigung und langen Dauer zu den besten Reinetten zählt und für Tafel und Haushalt großen Werth hat. Fleisch weißgelblich, mild, fein, saftvoll, von fein gewürzhaftem, edlem, süßweinigem Geschmack. Der Baum wächst schön, ist gesund, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar.

71. Röthliche Reinette = Kronenreinette **†† Nov. März.

Verdient die größte Verbreitung wegen Güte, Größe und Haltbarkeit als Tafel- und Haushaltsfrucht. Fleisch gelblichweiß, fein, etwas fest, saftvoll, markig, von gewürztem, edlem, süßweinigem Reinettengeschmack. Der Baum wächst stark, ist gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 148. Eine von Christ erhaltene „Rothe Parmänenreinette" ist sehr ähnlich.

72. Reinette von Montmorency. *†† Dec. Juni.

Große, oft sehr große, sehr werthvolle, dauerhafte Frucht, angenehm für die Tafel, ausgezeichnet gut für alle Haushaltszwecke und gute Marktfrucht, die, Anfangs October abgenommen, nicht leicht welkt oder fault. Fleisch gelbweiß, fest, doch fein und saftreich, von angenehm gewürztem Süßweingeschmack. Baum gesund, kräftig, groß und ausgezeichnet fruchtbar.

73. Schwarze's Blutreinette. **†† Nov. Febr.

Sehr werthvolle, ziemlich große, nicht leicht welkende Frucht. Für Tafel und Haushalt. Fleisch weiß, fest, fein, saftvoll, von erhabenem, gewürztem, vortrefflichem, zuckerartigem Weingeschmack. Der Baum wächst lebhaft, ist gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar.

74. Schmidtbergers Winterreinette **†† Dec. März.

Ziemlich große, delikate Frucht für Tafel und Haushalt, die frühes Pflücken verträgt, ohne zu welken oder zu faulen. Fleisch gelblich, fein, mürbe, von weinigem, schwach alantartigem, gewürzreichem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß, früh- und gerntragend.

XI. Graue Reinetten.

75. Grauer Kurzstiel **†† Dec. Apr.

Sehr werthvoll in jeder Hinsicht, ziemlich groß, muß aber spät gebrochen werden. Fleisch weißgelb, fein, fast markig, von gewürzt gezuckertem, weinartigem Reinettengeschmack. Baum mittelgroß, gesund und sehr fruchtbar; ist auch in Lehmboden ertragreich, liebt aber freie Lage. Nr. 236.

76. Parkers grauer Pepping. **†† Dec. März.

Ansehnlich größe, in jeder Hinsicht schätzbare Frucht, die aber nicht vor Mitte October abgenommen werden muß, wenn sie nicht stark welken soll. Fleisch sehr fein, gelblich, mürbe, saftig, von sehr gutem, angenehm gewürzig weinigem Reinettengeschmack. Verdient die allgemeinste Verbreitung. Baum gesund, groß, sehr fruchtbar und wird auch in rauher Lage noch gut gedeihen. Ist die tragbarste von allen grauen Reinetten. Nr. 154. Berlin.

77. Graue Französische Reinette. **†† Dec. bis Sommer.

Von Vielen sehr geliebte große und gute Frucht, die reichlichen Anbau verdient, jedoch für Manche als Tafelapfel zu säuerlich sein möchte. Fleisch fein, grünlich, markig, von eigenthümlichem, gewürztem, weinsäuerlichem Zuckergeschmack. Baum auch in rauhen Lagen gesund, wenn der Boden nicht naß ist, wächst kräftig und groß und ist sehr fruchtbar.

78. Osnabrücker Reinette. *††! Dec. Mai.

Diese große, gute und haltbare Frucht verdient des überreichen Ertrags wegen die größte Verbreitung, zumal sie einen hohen wirthschaftlichen Werth hat. Fleisch weiß, etwas grünlich, fein, sehr markig, von edlem Reinettengeschmack mit angenehmer Weinsäure. Baum ist hart, gesund, groß und strotzend fruchtbar. Ist auf den Boden nicht eigen und dürfte auch zu Straßenpflanzungen passend sein. Nr. 156.

79. Spitalsreinette = Mennonistenreinette. **!†† Nov. März.

Sehr vorzüglich in jeder Hinsicht, so daß sie die allgemeinste Anpflanzung verdient, obgleich sie nur mittelgroß ist. Fleisch weißgelblich, fein, mürbe, saftvoll, von sehr edlem, weinig gewürztem, zuckerartigem Reinettengeschmack. Gehört zu meinen Lieblingen. Baum in den meisten Bodenarten gesund, mittelgroß und sehr fruchtbar. Ist auch in Zwergform sehr zu empfehlen. Nr. 62. Gotha.

80. Van Mons Reinette. **!†† Dec. Febr.

Verdient in ihrer Vollkommenheit sicher die obige Bezeichnung, erlangt aber dieselbe leider auf Hochstamm oft nicht, sondern wird rissig und fade. Daher rathe ich Zwergform und warme Lage an, wo sie zu den delikatesten Früchten gehören wird. Fleisch sehr fein, gelblichweiß, abknackend, saftreich, von edlem, erhabenem, süßem Weingeschmack. Muß lange sitzen. Baum gesund, ziemlich groß und sehr fruchtbar. Die jungen Triebe, namentlich die Blüthenbouquets, leiden oft sehr von dem Rüsselkäfer, der sie durchsticht, wodurch sie absterben. Nr. 63.

XII. Goldreinetten.

81. Esopus Spitzenberg. **†† Nov. Febr.

Sehr angenehme, mittelgroße Frucht, die auch auf Sandboden sehr gut gedeiht. Fleisch gelblich, sehr fein, mürbe, saftig, von sehr gutem, edlem, gewürzig süßem Reinettengeschmack. Baum scheint in allerlei Boden, nur nicht in sehr nassem, gesund, mittelgroß und recht fruchtbar zu sein. Nr. 245. Eine amerikanische Frucht.

82. Königlicher Kurzstiel. **†† Dec. Mai.

Herrliche, ziemlich große Tafel- und Wirthschaftsfrucht, die sehr häufig angepflanzt zu werden verdient. Fleisch gelblich weiß, fein, markig, sehr delikat, von sehr edlem, weinigem Zuckergeschmack. Der Baum ist gesund, mittelgroß, sehr fruchtbar, blüht spät, ist auf den Boden nicht eigen und kann selbst zu Straßenpflanzungen empfohlen werden, da die Frucht am Baume nichts Anlockendes hat. Nr. 68. Gotha.

83. Winter-Goldparmäne. **!††! Nov. März.

Eine große, ganz vorzüglich schöne und gute Frucht, die nicht zuviel empfohlen und angepflanzt werden kann, da sie für Tafel und Haushalt den höchsten Werth hat. Fleisch gelblichweiß, fein, markig, saftvoll, sehr delikat, von sehr edlem, erhaben weinigem Zuckergeschmack. Baum schönwüchsig, lebhaft und kräftig, gesund, groß und äußerst fruchtbar. Gedeiht fast in allen Lagen und Bodenarten, wie alle Pomologen lobend bemerken. Nr. 67. Naumburg.

84. Ribstons Pepping = Englische Granatreinette. **!†† Dec. Apr.

Groß und gleich schätzbar für Tafel und Haushalt, daher zur häufigen Anpflanzung in mildem Boden zu empfehlen. Fleisch gelblich, fest, fein, saftreich, hinreichend mürbe. Geschmack delikat, zimmtartig gewürzt süßweinig, und erinnert an den der Muskatreinette. Der Baum ist in mildem Boden gesund, groß und sehr fruchtbar; leidet jedoch in schwerem, nassem Boden stark am Krebse. Nr. 161. Berlin.

85. Große Casseler Reinette = Holländische Goldreinette. *††! März Sept.

Ansehnlich große Frucht, die den Winter hindurch schon zu Haushaltszwecken sehr wohl zu gebrauchen ist, jedoch vom März an zu solchem Gebrauch sehr vorzüglich und dann auch für die Tafel werthvoll. Fleisch gelblichweiß, feinkörnig, saftig, sehr gewürzhaft, süßweinsäuerlich. Der Baum, wo ich ihn sah, gesund, groß, dauerhaft und außergewöhnlich fruchtbar. Kommt auch in rauheren Obstlagen noch sehr gut fort Nr. 66. Naumburg.

86. Goldreinette von Blenheim = Blenheim Pepping. **!†† Nov. Febr.

Sehr große, schöne und vorzügliche Frucht, die nicht vor Mitte October geerntet werden darf. Ausgezeichnet gut als Tafel-, Haushalts- und Marktobst. Fleisch gelblich, mürbe, saftig, süßweinig, sehr gewürzhaft und edel. Der Baum wächst kräftig und gesund, wird groß und bald reichlich tragbar. Nr. 241.

87. Dietzer Goldreinette. **!†† Dec. Apr.

Mittelgroße, sehr vorzügliche Frucht, die recht häufigen Anbau verdient, aber bis Mitte October sitzen muß, weil sie sonst welkt. Fleisch sehr fein, gelblich, fest, saftreich, mürbe, von delikatem, fein zimmtartigem, erhabenem, weinartigem Zuckergeschmack, der mitunter den der „Orleans" noch übertrifft. Der Baum wächst rasch und sehr gesund, wird ziemlich groß und bald sehr fruchtbar, und scheint auf den Boden nicht zu eigen zu sein. Nr. 238.

88. Reinette von Orleans. **!††

Mittelgroße, sehr schöne und regelmäßige Frucht, die von Januar bis April zu jedem Zwecke sehr vorzüglich ist. Zu seiner Zeit und in seiner Vollkommenheit vielleicht der allervorzüglichste Apfel, dessen Güte sprichwörtlich geworden ist, darf aber vor dem letzten Drittel des October nicht abgenommen werden. Warme Lage ist anzurathen, weil die Frucht leicht aufspringt, wodurch sie fade wird. Sie kommt unter vielen Namen vor, und bemerke ich als solche: Triumphreinette, Newyorker Reinette, siegende Reinette (die folgende ist eine andere), Wyker Pepping, Reinette Glasgow, doppelte Goldreinette u. a. Fleisch gelblich, sehr edel von Beschaffenheit und Geschmack, bei voller Reife markig, saftreich, von delikat gewürztem, weinigem Zuckergeschmack. Baum mittelgroß, auf den meisten Bodenarten gesund, sehr fruchtbar und eine schöne Krone bildend. Wer nicht über milden Boden und gute Lage zu verfügen hat, wird wohlthun, diese Sorte in Zwergform zu pflanzen. Nr. 64. Gotha.

89. Siegende Reinette. **†† Winter.

Schätzbare, nicht leicht faulende und welkende, ziemlich große Tafel- und Haushaltsfrucht, die ziemlich frühes Pflücken verträgt. Fleisch gelblich, fein, mürbe, ziemlich saftig, von weinigem Zuckergeschmack. Baum mittelgroß, gesund und reichtragend.

XIII. Streiflinge.

90. Großer Rheinischer Bohnapfel. ††! fast * Winter, hält sich über 1 Jahr.

Wenn diese ziemlich große und reiche Ernten gebende, gute und haltbare Wirthschaftssorte auch zum allgemeinen Anbau empfohlen ist, so möchten doch bei uns ihr andere, z. B. „Große Casseler Reinette", vorzuziehen sein, wenn sie nicht zu Straßenpflanzungen oder sonst im Freien, wozu sie sich sehr eignet, verwandt werden soll. Fleisch grobfaserig, bei voller Reife saftig, süßweinig. Baum gesund, sehr dauerhaft, groß und hoch, außerordentlich fruchtbar und die Frucht gut festhaltend. Nr. 164. Naumburg.

91. Rother Eisenapfel = Rother 3 Jahre dauernder Streifling = Paradiesapfel †† Januar, soll sich mehrere Jahre halten.

Fault fast gar nicht und ist wegen langer Dauer als Haushaltsfrucht zu empfehlen. Geschmack zuckerartig mit feiner Säure. Baum gesund, groß, dauerhaft und sehr fruchtbar. Der in Hannover vorkommende „Braunsilienapfel" wird dieselbe Sorte sein. Gotha.

92. Luikenapfel. *††! Oct. Jan.

Dieser ansehnlich große, schöne und sehr werthvolle Wirthschaftsapfel, dessen Namen Ludwigs- oder Louisapfel bedeutet, hat seine Heimath in Würtemberg, wo er so verbreitet ist, daß fast die Hälfte aller Apfelbäume diese Sorte tragen soll. Nach mehrmaligen Fruchtproben dürfte die Sorte auch hier den allgemeinsten Anbau, auch an Straßen, verdienen, da sie hohen Werth für den Haushalt hat, auch für die Tafel noch angenehm ist. Fleisch weiß, unter der Schale fein geröthet, sehr saftreich und ziemlich locker; Geschmack angenehm süßweinsäuerlich. Baum gesund, dauerhaft, sehr groß und außerordentlich fruchtbar. Nr. 71. Naumburg.

93. Weißer Matapfel. *†† Dec. Juni.

Ziemlich große, sehr gute Wirthschaftsfrucht, auch noch für die Tafel gut. Fleisch grüngelblich, später weiß, locker, körnig, angenehm weinsäuerlich gewürzt und ziemlich wohlriechend. Baum gesund, sehr groß und sehr fruchtbar. Nr. 169. Berlin.

94. Gestreifter Herbstsüßapfel. *†† Oct. 6 Wochen.

Verdient als gute, lachend schöne, mittelgroße Wirthschaftsfrucht, die auch für die Tafel dienen kann, alle Empfehlung. Fleisch mürbe, saftreich, fein zimmtartig süß schmeckend. Baum gesund, groß und recht fruchtbar.

XIV. Spitzapfel.

95. Blutapfel = Erdbeerapfel *†† Dec. Mai.

Sehr brauchbare und haltbare, ansehnlich große Wirthschaftsfrucht, auch im Frühling für die Tafel angenehm. Fleisch weiß, röthlich angelaufen, saftig, angenehm erdbeerartig, fein weinsäuerlich. Baum gesund, groß und sehr fruchtbar. Berlin.

XV. Plattapfel.

96. Winter-Citronenapfel = Königsreinette. *†† Jan. Apr.

Große, schöne und gute Frucht, besonders für den Haushalt, die recht häufige Anpflanzung verdient. Fleisch gelblichweiß, mürbe, ziemlich fein, saftreich, von mildem, weinartigem, gezuckertem Geschmack. Baum groß, gesund und sehr fruchtbar. Nr. 80. Berlin.

97. Grüner Fürstenapfel = Kempes Pauliner. *†† Jan. August.

Ansehnlich große, gute und sehr haltbare Haushaltsfrucht, im Sommer auch gute Tafelfrucht, die z. B. Friedrich der Große mit Vergnügen bei der Familie Kempe in Stargard im Juni jeden Jahres aß. Fleisch weiß, fein, fest, saftreich, von angenehm gewürztem, feinem Weingeschmack. Baum gesund, groß und bald sehr fruchtbar.

98. Kleiner Herrnapfel. *†† Oct. Dec.

Diese fast kleine Frucht ist bei uns allgemein als „Traubapfel" verbreitet und namentlich bei den Kindern beliebt. Im Hannoverschen heißt sie „Klusterapfel". Fleisch und Geschmack hinlänglich bekannt, wie seine Brauchbarkeit für die Wirthschaft. Baum gesund, mittelgroß und ein Jahr um's andere sehr fruchtbar. Nr. 171.

99. Golden Noble. *†† Oct. Jan.

Große, sehr gute Frucht, die Verbreitung verdient, besonders als Wirthschaftsfrucht, die jedoch auch angenehm zum Rohgenuß ist. Fleisch weißgelblich, fein, saftig, mürbe, von angenehm süßweinsäuerlichem, schwach rosenartig gewürztem Geschmack. Kann wohl eben so gut zu den Gülderlingen gezählt werden. Baum groß, gesund und bald sehr fruchtbar; dürfte auch für geringere Obstlagen Empfehlung verdienen. Nr. 173. Berlin.

100. Holländischer Traubapfel. †† fast **.

Mittelgroße, sehr gute Frucht. Scheint eine verbesserte Abart des „kleinen Herrnapfels" (siehe oben) zu sein, ist größer und feiner als dieser und kann durchaus empfohlen werden. Dauer Novbr. bis März. Ueber den Namen weiß ich nichts anzugeben, als daß er hier allgemein so genannt wird, auch wohl „Doppelter Traubapfel", und wird die Sorte Pomologen anderer Länder noch unbekannt sein. Baum gesund, sehr groß und sehr fruchtbar.

NB. Den in Berlin empfohlenen „Rothen Stettiner", Nr. 261, habe ich nicht mit anführen wollen, da er nach vielfachen Erfahrungen bei mir nur kümmerlich wächst und bald abstirbt. Dieses war früher bei Reisern von Christ und Diel der Fall, wie auch jetzt bei solchen von Oberdieck.

B. Birnen.

Da bei den Birnen gar viel darauf ankommt, sie zur rechten Zeit abzunehmen, wenn sie ihre volle Güte erreichen sollen, so werde ich diese Zeit, für gewöhnliche Jahre und in meiner Lage, beisetzen und durch P. Z. und Datum bezeichnen. In warmer Lage oder Sandboden würde diese Zeit 4 bis 10 Tage früher eintreten. — Ferner bemerke ich noch vorweg, daß viele feinen Birnsorten bei uns ihre volle Güte auf hochstämmigen Kronenbäumen nicht mehr erreichen, wohl aber auf freistehenden Pyramiden und Zwergbäumen, und ich werde dies durch ein P. andeuten, aber solche Sorten nicht nennen, die auf Birnwildlingen zu diesen Formen sich nicht eignen, oder zu ihrer vollkommenen Ausbildung durchaus die Mauer verlangen. Doch wird in der nachfolgenden Auswahl auch der feinste Gaumen sich vollständig befriedigen können.

I. Längliche, II. rundliche Sommer-Tafelbirnen.

1. Die Aehrenthal.

**† Ende Sept. 3 Wochen P. Z. 15.—20. Sept. Eine vortreffliche, ansehnlich große Tafelbirne, die auch zu jedem wirthschaftlichen Gebrauch geeignet ist und daher zu häufiger Anpflanzung empfohlen werden kann. Fleisch sehr weiß, saftreich, butterhaft schmelzend, von angenehm feinem, eigenthümlichem Bergamottengeschmack. Baum gesund, lebhaft wachsend und sehr fruchtbar; scheint auf Boden und Lage nicht eigen zu sein. Nr. 108.

2. Amanly's Butterbirn = Noisette's große englische Butterbirn.

Kommt auch vor als Duchesse de Brabant und Poire Delbert (Delbret und d'Albert) **† Mitte bis Ende Sept.; hält sich nicht lange, und dieses ist ihr Hauptfehler; P. Z. 12.—15. Sept. Große, dort zu empfehlende, gute Tafelfrucht, wo sie rasch verbraucht oder verwerthet werden kann. Fleisch fein, weiß, saftreich, butterhaft und süß, sehr gewürzig und muskirt; doch verlangt sie zur Vollkommenheit ihres Geschmacks gute Sommer. Baum gesund, groß und reichtragend. Warme Lage ist zu empfehlen. Nr. 24. Berlin.

3. Gelbe Sommer-Butterbirn.

**† Aug. Sept. 3 Wochen. P. Z. wenn die Früchte anfangen gelblich zu werden. Ist, selbst unter Pomologen, nicht so verbreitet, als sie es nach ihrer Güte verdient, da sie eine der besten früheren Birnen ist. Fleisch weiß, überfließend saftvoll, butterhaft schmelzend, von angenehm gewürztem, wahrem Zuckergeschmack. Der Baum wächst lebhaft, wird ziemlich groß und bald sehr fruchtbar. Wenn die Frucht auch hochstämmig ziemlich groß und ganz schmelzend wird, so dürfte sie doch auf P. noch besser werden.

4. Williams Christbirne (Will. Bonchrétien) = Salis; Bartlett; Delavault.

**† Sept. 3 Wochen. P. Z. 5.—12. Sept.; ist übrigens auf den Pflückpunkt nicht zu eigen. Diese große, köstliche Tafelfrucht sollte in keinem Garten fehlen. Fleisch gelblichweiß, sehr fein, ganz steinfrei, saftreich, ganz schmelzend, von delikatem, durch feine Säure und calmusartiges Gewürz gehobenem Geschmack. Der Baum in allerlei Boden gesund, groß und reichtragend. Die Sorte eignet sich hochstämmig sehr gut, bildet aber auch schöne, bald sehr fruchtbare P. auf Wildling. Nr. 191. Berlin.

5. Holländische Feigenbirn = Gurkenbirn; Fregattbirn; St. Ghislain; Rougemont; Grüne Flaschenbirn.

**† Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. Mitte bis Ende Sept. Muß abgenommen werden, ehe sich eine Spur von Gelb zeigt, wohl 12 Tage vor der Baumreife; dieses ist sehr zu beachten, weil sie sonst nicht schmelzend, dagegen rasch moll wird, wo sie dann nur noch schnell verkocht oder gedörrt werden kann. Zur rechten Zeit gebrochen, ist sie eine herrliche große Tafelfrucht, die überall einen Platz verdient. Fleisch fast weiß, um das Kernhaus etwas körnig, bei früherem Pflücken ganz schmelzend, von delikatem, gewürzreichem, durch geringe feine Säure gehobenem Zuckergeschmack. Der Baum wächst stark, ist selbst in magerem Boden gesund, wird groß, alt und bald sehr fruchtbar. Nr. 25. Berlin.

6. Stuttgarter Gaishirtel.

*(*) ††! Ausgangs Aug. 14 Tage. P. Z. wenn die Frucht gelblich wird, meist 20.—24. Aug. In wirthschaftlicher Beziehung lobe ich die fast kleine Frucht mehr, als die meisten Pomologen, da sie im nicht ganz reifen Zustande sehr vorzügliches Dörrobst giebt. Als Tafelobst stelle ich sie aber nicht so hoch als Andere, die sie **! bezeichnen. Verdient jedoch in jeder Hinsicht verbreitet zu werden. Fleisch weißgelblich, körnig, vollsaftig, butterhaft, von erhabenem, zuckersüßem, zimmtartigem Geschmack. Baum wächst schön, gesund, wird groß und sehr fruchtbar. Nr. 12. Berlin.

7. Gute Graue = Graue Sommerbirne (Sommer-Beurré-gris); Schöne Gabriele: Holländische Dechantsbirn.

Von Christ kam sie hierher als Graue Sommer-Dechantsbirne. **††! Sept. 14 Tage. P. Z. Anfangs Sept., wenn sie anfängt gelblich zu werden. Mittelgroße, zu allen Zwecken sehr gute Frucht, die bei uns noch lange nicht so verbreitet ist, als sie es verdient. Fleisch mattweiß, um's Kernhaus körnig, doch saftvoll, butterhaft, von erhabenem, durch feine Säure gewürztem, süßem Bergamottengeschmack. Baum gesund, groß, auf den Boden nicht eigen und ein Jahr um das andere sehr fruchtbar. Nr. 18. Gotha.

8. Esperen's Herrenbirne (Seigneur d'Esperen) = Oberdieck's Butterbirne; Fondante d'Automne; Bergamotte lucrative.

**† Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. Ende Sept. Eine mittelgroße, durch unermüdliche Tragbarkeit und Güte ganz vorzügliche Frucht, deren Anpflanzung nur gerathen werden kann. Fleisch mattweiß, sehr fein, zuweilen um's Kernhaus etwas feinkörnig, ganz schmelzend, von süßem, bergamottartigem, delikatem Geschmack. Ist auch gute Kochbirne. Baum wächst schön und gesund, wird groß und schon früh ausgezeichnet fruchtbar. Paßt sehr gut zur P., doch scheint die Frucht, auf Hochstamm erwachsen, noch erhabeneres Gewürz zu erhalten. Nr. 193. Berlin.

9. Grüne Hoyerswerder = Benadine.

**††! Aug. Sept. 14 Tage. Muß, wenn sie gute Tafelbirne werden soll, gut 8 Tage vor der Baumreife ab. P. Z. 15.—24. Aug. Zu jedem Gebrauche recht sehr zu empfehlen. Fleisch mattweiß, feinkörnig, in schlechtem Boden etwas steinig um's Kernhaus, doch saftreich, butterhaft, von süßweinartigem, muskirtem, erhabenem Bergamottengeschmack. Baum groß, gesund und abwechselnd sehr fruchtbar. Nr. 6. Berlin.

10. Klevenow'sche Birne.

*(*) ††! Aug. Sept. 3 Wochen. P. Z. Ende Aug. oder wenn die Grundfarbe anfängt gelblich zu werden. Von Allen, die sie hier kennen, wird diese fast kleine Frucht als angenehme Tafel- und ausgezeichnete Dörrfrucht sehr geschätzt; auch gekocht giebt sie ein sehr gutes Gericht und kann mit Recht empfohlen werden. Fleisch gelblichweiß, mürbe, saftreich, im Munde zergehend, von einem eigenthümlich angenehmen, gewürzten, zuckersüßen Geschmacke, der dem der „Grünen Hoyerswerder" ähnelt. Der Baum wächst lebhaft und gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 88.

11. Grüne Magdalene = Carmeliter-Citronenbirne.

* (oft **) †† Juli August 8 Tage. P. Z. wenn sie anfängt gelblichgrün zu werden. Als beste (mittelgroße) Frühbirne für die Tafel zu beachten. Fleisch gelblichweiß, fein, saftig, nach den Jahren mehr oder weniger schmelzend; Geschmack gehoben fein säuerlich-süß. Baum mittelgroß, gesund und oft so mit Früchten beladen, daß die Zweige gestützt werden müssen. Die Frucht dürfte auf P. noch besser werden. Nr. 3.

12. Runde Mundnetzbirne = Sommer-Dechantsbirne; Beurré blanc d'été, Mouille bouche d'été oder M. ronde; Sommer-Bergamotte; weiße Sommer-Butterbirne.

**!† Ende Aug. 14 Tage. P. Z. 20.—25. August; darf am Baume nicht gelblich werden. Schon vielfach verbreitet, verdient aber eine noch weitere Verbreitung, besonders auch, weil sie noch zu den frühesten sehr guten Tafelbirnen gehört. Gedeiht hochstämmig ganz gut, wird aber auf P. noch besser. Fleisch wohlriechend, fein, sehr saftvoll, butterhaft, von erhabenem, süß-säuerlichem Muskatellergeschmack. Baum gesund, mittelgroß, sehr fruchtbar. Nr. 11. Gotha.

13. Ordensbirne.

**† Aug. Sept. 14 Tage. P. Z. 25.—30. August. Gehört ebenfalls zu den recht schätzenswerthen früheren Sommer-Tafelbirnen. Fleisch fein, schmelzend; angenehm gewürzter Bergamotten-Geschmack. Baum gesund, sehr fruchtbar und groß; gedeiht auch in feuchterem Boden.

14. Brielsche Pomeranzenbirne.

*†† Sept. 3 Wochen. P. Z. 25. bis Ende August. Wenn auch die Frucht mehr zu den sehr schätzenswerthen Wirthschaftsfrüchten gehört, so dürfte sie doch ihres Wohlgeschmackes wegen Vielen angenehm sein, und habe ich sie wegen noch früher Reife, wo gute Tafelfrüchte noch nicht häufig sind, hierher gestellt. Fleisch körnig, nicht saftreich, im Kauen sich markig auflösend, von zuckerartigem, etwas muskirtem Bergamottengeschmack. Baum wächst gut und gesund, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar. Nr. 187. Berlin.

15. Leipziger Rettigbirne.

*††! Sept. 3 Wochen. P. Z. Anfang Sept. Muß im noch gelbgrünen Zustande verbraucht werden. Kleine, sehr werthvolle Wirthschafts- und, wo sie mehr bekannt ist, gesuchte Marktfrucht, die auch von Vielen als Tafelfrucht gelobt wird. Fleisch feinkörnig, angenehm riechend, saftvoll, meistens butterhaft, etwas markig, von gewürztem, etwas bergamottartigem Geschmack. Baum wächst gut und gesund, wird bald hoch und stark und sehr fruchtbar. Verdient große Verbreitung, auch zu Straßenpflanzungen. Nr. 17.

16. Sommer-Robine.

*†† Sept. 3 Wochen; P. Z. 8.—15. Sept. Frucht neigt etwas zum Kleinen, verdient aber doch fleißig angepflanzt zu werden, da sie zu allen Zwecken dient und in Büscheln trägt, wie auch fast in jedem Boden gedeiht. Fleisch etwas steinig, nicht sehr saftreich, auch rauschend, doch auflöslich, oft halbschmelzend, von recht gutem, süßem Muskatellergeschmack. Baum wächst gut, gesund, wird groß und bald außerordentlich fruchtbar. Nr. 10.

17. Römische Schmalzbirne.

*(*)††! Sept. 4 Wochen. P. Z. wenn sie gelblich wird. Wird unter mancherlei Namen vorkommen, worüber mir jedoch zur Zeit noch Gewißheit fehlt. Dient zu allen Zwecken und ist eine große Paradefrucht für den Obstmarkt. Fleisch saftvoll, etwas körnig, im Kauen rauschend, auflöslich, von gehobenem Zuckergeschmack. Baum in feuchterem Boden gesund, groß und sehr fruchtbar, gedeiht aber auf leichtem, trockenem Boden nicht gut. Nr. 16. Berlin.

18. Edle Sommerbirne (Poire noble d'été) = frühe, volltragende, englische Sommerbirne.

Fast ** und †† Aug. 14 Tage. P. Z. Anfangs Aug. Mittelgroße, oft sehr schöne und gute Frucht, die zu den besten frühen Tafel- und Marktfrüchten gehört und alle Empfehlung verdient. Fleisch mürbe, im Kauen rauschend, fast schmelzend, saftig, von sehr lieblichem, gezuckertem Geschmack. Baum kräftig, gesund, mittelgroß und sehr fruchtbar und scheint auf den Boden nicht eigen. Nr. 5. Berlin.

19. Punktirter Sommerdorn.

**††! Diese ziemlich große und sehr gute Frucht verdient die allgemeinste Verbreitung und wird auch zweckmäßig auf P. gezogen. Fleisch fein, überfließend von Saft, butterhaft, von sehr angenehmem, süßem, muskatellerartigem Geschmack. Delikate Tafelfrucht. Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. 10.—15. Sept. Der Baum gesund, ziemlich groß und ein Jahr um's andere sehr reich tragend, ist auf den Boden nicht zu eigen und paßt selbst für freie Lagen. Nr. 23. Gotha.

20. Sparbirne = Cuisse Madame oder Frauenschenkel.

**†† Aug. 14 Tage. P. Z. Ende August. Eine große, sehr werthvolle Tafel- und Marktfrucht, die im Anfange des Reifens auch vorzügliches Dörrobst giebt. Fleisch saftreich, butterhaft, meist mit einigen Steinchen um das Kernhaus, von sehr süßem, durch feine Säure gehobenem, muskatellerartigem Geschmack; wird jedoch zuweilen in feuchterem, kaltem Boden etwas herber. Baum gesund, stark wachsend, groß und fruchtbar, hat aber hängende Zweige und liebt milden Boden. Nr. 86.

21. Fürstliche Tafelbirne = Grüne Tafelbirne.

**†† Mitte Aug. 14 Tage. P. Z. wenn sie gelblich wird. Es ist mir fast kein Zweifel mehr, daß diese gute Frucht mit Christ's „Franzmadame", wie mit der bei uns geschätzten und viel verbreiteten Champagner- oder Kaiserinbirne einerlei ist, die aber nach meinen Beobachtungen fruchtbarer sein könnte. Fleisch schmelzend und saftreich, von süßem, muskirtem Geschmack. Baum groß, gesund und fruchtbar, und gedeiht auch in ungünstigen Verhältnissen. Nr. 90. Gotha.

22. Volkmarser Birne.

*(*)†† Sept. Oct. 14 Tage. P. Z. 20.—24. Sept. Immer noch eine gute Tafelfrucht, noch mehr aber als sehr gute Wirthschaftsfrucht zu empfehlen, wenn sie auch fast klein ist. Fleisch fein, sehr saftreich, schmelzend, von fein säuerlich gezuckertem, gewürztem Geschmack. Baum gesund, groß und sehr fruchtbar. Nr. 123. Berlin.

23. Westrumb.

**† Sept. 3 Wochen. P. Z. 10.—15. Sept. Mittelgroße Tafelfrucht von höchst angenehmem Geschmack, der sie Jedem beliebt machen wird, weßhalb sie auch die größte Verbreitung verdient; eignet sich sehr gut als P. Fleisch fein, steinfrei, ganz schmelzend, sehr saftreich, von delikatem, erquickendem, süßweinigem, schwach zimmtartigem Geschmack. Der Baum gedeiht in leichtem und schwerem Boden, wächst schön und gesund, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar. Nr. 107. Berlin.

III. Längliche, IV. rundliche Herbst-Tafelbirnen.

24. Aremberg. Colmar Dechamps; Orpheline.

**!† Anfang November bis durch den Decbr. P. Z. 10.—15. Oct. Die Sorte trug mir häufig, oft schon an Baumschulstämmen und war stets vorzüglich. Ich kann diese große, wohlge-

formte und delikate Tafelfrucht daher recht warm empfehlen. Winterfrucht, wofür Einige sie halten, war sie hier aber nicht, reifte vielmehr in warmen Jahren schon im October und hielt sich nie über Weihnacht hinaus. An der Aechtheit meiner von Diel erhaltenen Sorte kann ich nicht zweifeln, da sie den Beschreibungen und Abbildungen entspricht. Fleisch fein, überfließend saftvoll, butterhaft, von kraftvollem, angenehm gewürztem, delikat süßweinsäuerlichem Geschmack. Um sie recht vollkommen zu haben, rathe ich, sie als P. zu ziehen, wenn sie auch hochstämmig sehr gut bei uns gedeiht. Baum gesund, ziemlich groß und sehr fruchtbar. Ist nicht sehr eigen auf Boden und Lage. Nr. 167.

25. Deutsche National-Bergamotte = Schöne und Gute (Belle et Bonne); Siebenburger Butterbirne.

**† Oct. 3 Wochen. P. Z. 26.—30. Sept. Groß und gut; gedeiht bei uns sehr gut, wie große, gesunde Bäume in allerlei Boden beweisen. Fleisch zart, saftvoll, butterhaft, sehr gut, von zuckerartigem Bergamottengeschmack. Baum wächst kräftig und gesund, ist groß und recht fruchtbar. Nr. 32. Berlin.

26. Rothe Bergamotte.

Hier allgemein als „Winter-Bergamotte" bekannt und beliebt. **††! Octbr. 3—4 Wochen. P. Z. Michaelis bis 2. Octbr. Wird auf sandigem, trockenem Boden nicht so gut und oft stark steinig. Nr. 37. Berlin.

27. Blumenbach's Butterbirne = Soldat laboureur (Soldatenbirne).

**!† Nov. 4 Wochen. P. Z. Michaelis oder 8 Tage später. Diese große, vorzügliche Tafelfrucht findet sich auch bei uns schon zuweilen mit dem zweiten Namen, verdient aber die allgemeinste Verbreitung. Fleisch fein, schmelzend, butterhaft, von zimmtartigem, delikatem, etwas weinigem Zuckergeschmack. Der Baum wächst rasch und gut, wird mittelgroß und bald sehr fruchtbar, liebt aber schweren, kalten und feuchten Boden nicht. Sonst gedeiht die Frucht hochstämmig noch gut, aber auch sehr gut auf P., wo man bald ihren Genuß hat. Nr. 60. Berlin.

28. Bödiker's Butterbirne.

**! Nov. 4 Wochen. P. Z. Anfang October. Große, delikate Tafelfrucht, welche die größte Verbreitung verdient, dabei in leichtem wie schwerem Boden ihre Vollkommenheit hochstämmig erlangt und sich auch vorzüglich auf P. bewährt hat. Fleisch fein, ganz schmelzend, überfließend saftvoll, von erfrischendem, delikatem, weinartigem Zuckergeschmack, ähnlich wie Napoleon's Butterbirne. Baum mittelgroß, gesund, bald sehr fruchtbar und von schönem, pyramidenförmigem Wuchs. Nr. 140.

29. Burchhard's Butterbirne.

**† Oct. 4 Wochen. P. Z. Anfangs Octbr. Eine ziemlich große, sehr wohlschmeckende Tafelbirne, die alle Beachtung verdient wegen angenehmen Geschmacks. Fleisch fein, schmelzend oder schmalzartig, von süßem, fein zimmt- oder calmusartigem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß und sehr fruchtbar; bringt auch auf Sandboden, nach Oberdieck, große, schöne Früchte. Nr. 46.

30. Die Capiaumont = Capiaumont's Herbst-Butterbirne, Beurré Aurora.

**!† Oct. Nov. ziemlich lange. P. Z. Michaelis. Diese ansehnlich große und vorzügliche Tafelfrucht verdient die allgemeinste Verbreitung und gedeiht bei uns noch hochstämmig, doch besser auf P. Fleisch fein, saftig, butterhaft, von gehobenem, delikatem, weinsäuerlichem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß und sehr reich tragbar; kommt in allerlei Boden gut fort. Nr. 35. Naumburg.

31. Clairgeau's Butterbirne.

**! Nov., bei kühler Aufbewahrung oft bis Januar. P. Z. Mitte October. Große, vorzügliche Tafelfrucht, die 1848 die ersten Früchte brachte und doch schon in gar vielen Ländern Anerkennung fand. Wird auch bei uns noch hochstämmig in jedem nicht zu festen, kalten Boden gedeihen, besser jedoch als P., wo sie sehr bald trägt. Ist auf den Pflückpunkt eigen. Fleisch fein, schmelzend, butterhaft saftvoll, stark gezuckert und sehr angenehm gewürzt. Baum wächst gesund und kräftig, scheint mittelgroß und sehr fruchtbar zu werden. Nr. 241. Berlin.

32. Coloma's Herbst-Butterbirne = Urbaniste, Colomann.

**† Oct. Nov. P. Z. 1.—8. Oct. Diese große, sehr gute Tafelfrucht wird bei mir auf Hochstamm noch vollkommen schmelzend und delikat, liefert mir in dieser Form selten reiche Ernten, obgleich sie alljährlich ziemlich trägt; jedenfalls wird es also besser sein, sie auf P. zu ziehen. Fleisch feinkörnig, überfließend von Saft, butterhaft, von schwach gewürztem, zuckerartigem Weingeschmack. Baum gesund, mittelgroß und tragbar; ist nicht eigen auf den Boden. Nr. 210. Naumburg.

33. Englische Sommer-Butterbirne = Mandelbirne; Je länger, je lieber.

**† Oct. 14 Tage. P. Z. meist Michaelis; muß 8 bis 12 Tage vor der Reife ab und ist auf die Pflückzeit eigen. Ansehnlich groß und gehört auf warmem, feuchtem Boden zu den besten Tafelbirnen. Fleisch fein, sehr saftvoll, butterhaft, von schwach rosigem, gehobenem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß und oft strotzend fruchtbar. Gedeiht noch hochstämmig, doch wird P. vorzuziehen sein. Nr. 26.

34. Gellert's Butterbirne.

**† Oct. Nov. 3 Wochen. P. Z. 1.—8. Oct. Große, vorzügliche Tafelfrucht, die vielleicht am besten die folgende ersetzt, welche leider mancherlei Fehler hat. Wird noch hochstämmig gedeihen, doch besser auf P. Fleisch und Geschmack dem der folgenden ähnlich. Baum in freier Lage gesund, groß und recht fruchtbar. Berlin.

35. Graue Herbst-Butterbirne = Beurré gris.

**!† Oct. 14 Tage. P. Z. 6.—10. Oct. Diese große, zu den allerbesten zählende Tafelbirne ist sehr eigen auf Standort und Witterung und setzt freistehend selten Frucht an oder bringt nur Krüppel auf Hochstamm, ja wird kaum auf P. diese Fehler ablegen, sondern sie verlangt die Mauer und ist deßhalb hier nur aufgeführt, weil sie so viele Liebhaber hat. Fleisch um's Kernhaus etwas körnig, sonst fein, überfließend, butterhaft, von gehoben süßem, mit feiner Muskatellersäure gemischtem Geschmack, was die Frucht so erquickend und beliebt macht. Baum mittelgroß und in geeigneter Lage gesund. Nr. 38.

36. Haffner's Butterbirne.

**!†† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. 10.—15. Oct. Eine ansehnliche, sehr vorzügliche Tafelfrucht, auch zu jedem Wirthschaftsgebrauche sehr zu empfehlen und für jede Baumform und Lage geeignet; auch sie kann ebenfalls die vorstehende ersetzen. Fleisch feinkörnig, sehr saftreich, butterhaft, von sehr angenehmem, weinigsüßem, der Beurré gris ähnlichem Geschmack. Baum gesund, groß und jährlich reich tragend. Nr. 130.

37. Holzfarbige Butterbirne = Fondante de bois; Verlaine d'été; Flemish Beauty; Belle de Flandre; Davy; Beurré Spence.

Eine neuere Frucht, „Ida Müller", ist fast nicht von vorstehender zu unterscheiden. **!†† Oct. Nov. 3 Wochen. P. Z. Michaelis oder wenig später. Große, sehr werthvolle, in jeder Beziehung zu empfehlende Frucht, die hochstämmig sehr gut gedeiht, aber auch auf P. zu empfehlen ist. Fleisch fein, saftig, markig butterhaft, von fein gewürztem, delikatem und gehobenem Zuckergeschmack. Gehört zu meinen Lieblingsfrüchten. Baum groß, gesund und sehr fruchtbar. Nr. 33. Berlin.

38. Liegel's Herbst-Butterbirne.

** Oct. Nov. 6 Wochen. P. Z. Anfangs Oct. Vortreffliche, große Tafelfrucht, die allgemeine Verbreitung verdient, besonders als P. auf Wildling. Fleisch fein, sehr saftig, wahrhaft butterartig, von delikatem, feinweinigem, gewürzreichem Zuckergeschmack. Der Baum wächst gemäßigt, wird nicht groß, aber recht fruchtbar. Nr. 127.

39. Napoleon's Butterbirne = große grüne Mailänderin.

**!†† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. Anfangs October. Sehr vorzügliche, große Tafelfrucht, die auch im nicht völlig weichen Zustande vorzügliches Dörrobst liefert und nicht zuviel empfohlen werden kann. Wenn sie auch bei uns sehr gut hochstämmig gedeiht, so dürfte sie doch als P. auf starktreibendem Wildling zu empfehlen sein. Fleisch fein, überfließend, von solcher Saftfülle, daß man die Frucht zu trinken glaubt, von gewürzhaft gehobenem, köstlichem Zuckergeschmack. Der Baum wächst gemäßigt, wird nicht groß, aber bald außerordentlich fruchtbar, und gedeiht nach meinen Erfahrungen auch in minder guten Lagen und Bodenarten. Nr. 58. Naumburg.

40. Van Mons Butterbirne = Van Mons de Léon Leclerc.

**!† Oct. Dec. P. Z. 15.—20. Oct. Vortreffliche, große Tafelfrucht, die auch bei uns Verbreitung verdient und in warmen Lagen noch hochstämmig gedeiht, besser jedoch auf P. Wer sie an die Mauer pflanzen will, gebe ihr keine südliche Lage, da ihr solche zu heiß ist, so daß die Haut des Baumes sich in allen Theilen spaltet. Fleisch halbfein, schmelzend, saftreich, gezuckert und angenehm gewürzt. Baum gesund, mittelgroß und sehr fruchtbar. Nr. 235.

41. Weiße Herbst-Butterbirne = Beurré blanc; Birne von Fousalou.

In ihrer Vollkommenheit **!†† Oct. Nov. 3 Wochen. P. Z. 1.—4. Oct. Diese so köstliche Frucht gedeiht leider bei uns nur in recht geschütztem Standorte auf Hochstamm, daher sollte sie, wo ihr solcher nicht gegeben werden kann, nur auf P. gezogen werden; noch lieber nimmt sie aber die Mauer. Im halbweichen Zustande giebt sie sehr feines Dörrobst. Fleisch, fein, saftreich, butterhaft, von zuckerartigem, etwas rosenähnlichem, delikatem Geschmack. Baum gesund, fast klein, aber sehr fruchtbar. Nr. 43. Naumburg.

42. Comperette.

**!† Oct. 3 Wochen. P. Z. Michaelis. Ist nicht zu eigen auf den Pflückpunkt. Delikate, mittelgroße Tafelbirne von köstlichem Geschmack. Auf P., wie sie bei uns nur zu ziehen sein dürfte, setzt sie oft so voll an, daß Früchte ausgepflückt werden müssen, wenn nicht alle zu klein bleiben sollen. Fleisch fein, überfließend, butterhaft, süß, recht angenehm muskatellerartig. Baum wächst in der Jugend lebhaft, bleibt aber, wahrscheinlich in Folge der außerordentlichen Fruchtbarkeit, nur klein. Nr. 139.

43. Dechant-Dillen = Doyenne-Dillen.

**† Oct. Nov. P. Z. Mitte Octbr. Empfehlenswerthe, große Tafelfrucht von schöner Form, besonders als P. zu pflanzen. Fleisch etwas körnig, doch saftig, fast butterhaft, gehoben süß, mit schwacher Säure und etwas alantartigem Gewürz. Baum wächst pyramidenartig, ist gesund, groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 34.

44. Rothe Dechantsbirne = Rothe Herbst-Butterbirne; Gansell's Bergamotte.

**!†† Oct. Nov. 3 Wochen. P. Z. Anfangs Octbr. Eine der allervorzüglichsten Birnen, die Jeder beizubehalten wünschen wird, der sie einmal kennt. Die Anpflanzung dieser ansehnlich großen Frucht, die Beurré gris und Beurré blanc ersetzen kann, ist sehr zu empfehlen, zumal da sie noch hochstämmig gedeiht. Fleisch fein, um's Kernhaus etwas steinig, doch saftvoll, butterhaft, von köstlichem, zuckerartigem Geschmack, gewürzhafter als der der Beurré blanc und hält die Mitte zwischen dieser und der Beurré gris. Baum mittelgroß, gesund und bald sehr fruchtbar. Kommt auch in schwerem Boden fort. Nr. 48. Berlin.

45. Duchesse Hélène d'Orléans.

**† Oct. 3 Wochen. P. Z. Michaelis. Immer eine angenehme Tafelfrucht, die schon des Namens wegen in Mecklenburg gern gepflanzt werden sollte, doch vorzugsweise als P. Fleisch ziemlich butterhaft, saftreich, sehr angenehm parfümirt süß. Baum wächst gesund und schön, wird ziemlich groß und bald recht fruchtbar.

46. Dunmore = Lord Dunmore.

**† Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. 24. bis Ende Sept. Sehr zu empfehlen, besonders als P. Fleisch fein, saftreich, butterhaft. Der Geschmack ähnlich dem der Beurré gris und St. Germain. Baum mittelgroß, gesund und recht fruchtbar. Berlin.

47. Emil Heyst = Emile d'Heyst.

**† Nov. 3 Wochen. P. Z. Mitte Oct. Große schöne Tafelfrucht, deren Anpflanzung als P. sehr zu empfehlen ist; wer ihr die Mauer geben kann und will, wird noch größere und wohlschmeckendere Früchte erhalten. Fleisch sehr fein, butterhaft, saftreich, von sehr gutem, pikant säuerlich süßem, gewürzhaftem Geschmack. Baum gesund, mittelgroß, sehr fruchtbar. Nr. 150.

48. Esperine = Schmidtberger's Butterbirne.

**† Octbr. Novbr. 5 Wochen. P. Z. Michaelis. Große, sehr zu empfehlende Tafelfrucht, die wenigstens auf P. in jeder nicht zu ungünstigen Lage und Witterung ihre volle Güte und Ausbildung erlangen wird. Fleisch fein, schmelzend, von gezuckertem, fast süßweinigem, gewürzreichem, schwach zimmtartigem Zuckergeschmack. Baum gesund und mittelgroß. Die Fruchtbarkeit wird von Pomologen, die länger beobachten konnten, sehr gerühmt. Nr. 229. Berlin.

49. Bosc's Flaschenbirne = Calebasse Bosc.

Geht fälschlich auch als „Kaiser Alexander". **!† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. Michaelis. Gedeiht auch hochstämmig bei uns sehr gut und ist als sehr große, in jeder Hinsicht vorzügliche Frucht zur allgemeinsten Anpflanzung sehr zu empfehlen, um so mehr, da sie auf Boden und Lage nicht zu eigen ist; kann jedoch auch mit Nutzen auf freistehenden P. gezogen werden. Fleisch

fein, sehr saftig, butterhaft, zuckersüß, fein gewürzt und sehr angenehm schmeckend. Baum gesund, groß, etwas sperrhaft wachsend, mit hängenden Zweigen in Folge der fast jährlich in großer Zahl vorhandenen schweren Früchte. Nr. 49. Gotha.

50. Butterbirne von Mecheln = Fondante de Malines.

**† Oct. 3 Wochen. Wird große und schmelzende Tafelfrucht auf freistehender P. Weitere Beobachtungen fehlen mir noch, ist aber empfohlen in Berlin.

51. Heathcote.

** Oct. Nov. 3 Wochen. P. Z. 10. bis 15. Oct. Sehr gut als P. und ebenfalls in Berlin empfohlen; doch auch hier kann ich nur andern Pomologen folgen, da eigene Beobachtungen noch fehlen, indem ich die Sorte erst seit 4 Jahren habe.

52. Sylvester's Herbstbirne = Winter-Sylvester, König von Würtemberg, Medaille d'or.

**!† Oct. 3 Wochen. P. Z. Michaelis. Eine große, zu den besten und feinsten zählende Tafelbirne, aller Empfehlung werth, besonders auf P. Fleisch feinkörnig, überfließend, ganz schmelzend, von gehobenem, gewürzhaftem, fein zimmtartigem Zuckergeschmack. Baum wächst in der Jugend kräftig, wird jedoch nicht groß, aber bald sehr fruchtbar. Nr. 39. Berlin.

53. Lange grüne Herbstbirne = La verte longue; Mouille-bouche d'automne.

**!†† Mitte Octbr. 4 Wochen. P. Z. Anfangs October. In jeder Weise, auch noch als Hochstamm, zu empfehlende, vorzügliche, ansehnlich große Tafelfrucht. Mutter der „Schweizerhose". Fleisch feinkörnig, saftvoll, ganz zerfließend, von gutem, eigenthümlich pikant süßsäuerlichem, fein muskirtem Geschmack. Baum gesund, schön wachsend, ziemlich groß und bald fast jährlich reichlich fruchtbar. Nr. 44.

54. Herzogin von Angoulême.

** Nov. Dec. P. Z. Mitte Oct. Große, gute, empfehlenswerthe Frucht, die am besten auf P. gezogen werden dürfte. Fleisch fein, in guten Jahren butterhaft, sehr saftig, von süßem, angenehmem, zimmtartig gewürztem Geschmack, ähnlich dem der Beurré blanc. Doch wird in der Jugend von dem üppigen Wuchse des Baums der Geschmack beeinträchtigt, so daß nur ältere Bäume die besten Früchte geben; auch die Witterung übt oft nachtheiligen Einfluß. Baum wächst lebhaft und schön, wird groß und fruchtbar. Nr. 66. Berlin.

55. Hofrathsbirne = Maréchal- und Conseiller de la cour; Duc d'Orléans.

** Ende Octbr. 4 Wochen. P. Z. 5.—8. Oct. Schöne, große Tafelfrucht, besonders auf P. Fleisch fein, meistens schmelzend und butterhaft, von delikatem, weinig gezuckertem Geschmack. Baum gesund, starkwachsend, groß und trägt büschelweise; gedeiht in allerlei Boden. Nr. 227.

56. Köstliche von Charneu = Poire Legipont.

**!† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. Michaelis. Eine große, zu den vorzüglichsten gehörende Octoberbirne, die in jeder Hinsicht sehr zu empfehlen ist, um so mehr, da sie fast überall hochstämmig bei uns gedeiht und gute Erträge giebt. Fleisch sehr fein, butterhaft, überfließend saftig, von zuckerartig süßem, erhabenem Geschmack. Gehört zu meinen Lieblingsfrüchten. Der Baum wird sehr hoch, mit pappelartigem, gesundem Wuchs bei reicher Fruchtbarkeit. Nach meinen Erfahrungen gehört er mit zu den härtesten Bäumen, überstand auch den harten Winter $18^{00}/_{61}$ ohne allen Nachtheil als Hochstamm von mindestens 36 Fuß. Nr. 41. Gotha.

57. Gute Louise von Avranches = Louise bonne d'Avranches.

** Octbr. 3 Wochen. P. Z. Soll eine sehr gute, schmelzende und delikate Frucht sein, die bei uns auf P. ihre Vollkommenheit erreichen wird. Eigenes Urtheil fehlt mir noch, da mein Probezweig noch nicht trug. Sie wurde empfohlen in Berlin. „Gute Louise von Jersey" ist dieselbe.

58. Marie Louise (von Duquesne) = von Humboldt's Butterbirne.

**!† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. 4.—8. Oct. Große, zu den delikatesten gehörende Birne, die nicht genug empfohlen werden kann, für geschützte Lagen, oder besser als P. auf Wildling. Fleisch zart, butterhaft, vollsaftig, von köstlichem, gewürzt süßweinigem Geschmack. Kann der „Napoleon" würdig zur Seite stehen. Baum in geeigneter Lage gesund, mittelgroß und bald recht fruchtbar. Nr. 59. Berlin.

59. Doppelte Philippsbirne = Double Philippe; Beurré de Mérode-Westerloo.

**†† Octbr. 3 Wochen. P. Z. 15.—20. Sept. Eine große, schöne und gute Frucht, die bei guter Lage und warmem Boden auch hier hochstämmig gedeiht, sicherer aber auf freistehender P., wo

sie nicht leicht unvollkommen bleiben wird. Fleisch fein, fast ganz schmelzend, nur um das Kernhaus etwas körnig, sehr saftreich, von weinartigem, gezuckertem, erfrischendem, muskatellerartigem Geschmack. Der Baum wächst lebhaft, wird groß und sehr fruchtbar. Nr. 206.

60. Prinzessin Marianne = Bosc's frühzeitige Flaschenbirne (Calebasse Passe Bosc); Salisbury; spindelförmige Rehbirne; Clara; Spence.

**!† Oct. 14 Tage. P. Z. Ende Sept., ist übrigens auf die Pflückzeit nicht zu eigen. Wieder eine der vorzüglichsten, großen Octoberbirnen, die überall bei uns auch hochstämmig gedeiht, doch am besten in geschützter Lage und mildem Boden; sie verdient die häufigste Anpflanzung, wodurch sie sicher Vielen eine Lieblingsfrucht werden wird, wie sie es mir schon lange ist. Fleisch sehr fein, butterhaft, überfließend, von zimmtartig gewürztem, fein weinartigem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß und fast jährlich sehr fruchtbar. Nr. 31. Berlin.

61. Secklesbirne.

**!† Octbr. 8—12 Tage. P. Z. Michaelis. Eine zwar kleine, aber ausgezeichnet gute und fruchtbare Tafelbirne, welche die allgemeinste Verbreitung verdient, besonders als P., und die auch auf der Berliner Pomologen-Versammlung viele Verehrer fand. Fleisch sehr saftig, fein, butterhaft schmelzend, von süßem, stark zimmtartigem, vortrefflichem Gewürzgeschmack. Der Baum ist gesund und sehr fruchtbar, bleibt aber nur klein. Nr. 47. Berlin.

62. Wildling von Motte = Besi de la Motte.

**† Nov. Dec. 6 Wochen. P. Z. 10.—15. Oct. Wird hochstämmig nicht immer gut, und der Baum erzeugt kein schönes Gewächs, ist auch sehr eigen auf den Boden und in schwerem Boden wenig tragbar oder bringt verkrüppelte Früchte. Feuchter, milder Boden ist angemessen, und in solchem die Frucht groß, gut und ertragreich. Fleisch saftvoll, butterhaft schmelzend, von gehobenem Zuckergeschmack. Baum in geeignetem Boden gesund, groß und recht fruchtbar. Man versuche es in ungeeignetem Boden mit einer P. Nr. 51. Gotha.

V. Längliche, VI. rundliche Winter-Tafelbirnen.

63. Diel's Butterbirne = Beurré incomparable; B. magnifique; B. de Trois-Tours; Forecroy; Riesenbutterbirne.

**!† Nov. Dec. Jan. P. Z. Mitte Oct. Sehr große und sehr schätzenswerthe Frucht, die selbst hochstämmig fast noch immer gedeiht, jedoch besser auf P. zu ziehen sein wird. Der allgemeinste Anbau ist sehr zu empfehlen, und der nun verstorbene Dr. Liegel, einer der ersten Pomologen neuerer Zeit, sagt: „Wer nur für einen einzigen Baum Platz hat, sollte diesen pflanzen." Fleisch fein, saftvoll, butterhaft schmelzend, zuweilen um's Kernhaus etwas körnig, von gehobenem, gewürztem Zuckergeschmack. Baum gesund, groß und reich tragend. Nr. 70. Berlin.

64. Hardenpont's Winter-Butterbirne = Glou morceau.

**!† Nov. Jan. P. Z. 15. bis 20. Oct. Eine der allerbesten, großen Birnen. Hochstämmig wird dieselbe hier selten gut, doch freistehend auf P., und darf in keinem Garten mit gutem Obste fehlen. Die sonst als identisch angesehene „Kronprinz Ferdinand von Oesterreich" kam von Diel anders hierher, und nur als eine Wirthschaftsfrucht. Fleisch fein, überfließend saftvoll, butterhaft, von köstlichem, weinartigem, starkem Zuckergeschmack. Baum gesund, nicht groß und befriedigend fruchtbar. Nr. 73. Naumburg.

65. Liegel's Winter-Butterbirne = Coloma's köstliche Winterbirne (Suprême Coloma); Kopert'sche fürstliche Tafelbirne; Graf Sternberg's Winter-Butterbirne; Fürst Schwarzenberg; Herzogin Caroline Amalie u. a.

Sehr zu empfehlende, große Frucht, die auch hochstämmig, wie in jeder Baumform, ihre Vollkommenheit erreicht. **!† Dec. Jan. P. Z. 8.—16. Octbr. Fleisch feinkörnig, butterhaft, von zimmtartigem, vortrefflichem Zuckergeschmack. Der Baum wächst rasch und gesund, wird groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 74. Gotha.

66. Winter-Dechantsbirne = Doyenne de printemps; Beurré Easter; grüne Winter-Herrenbirne; Lauer's englische Oster-Butterbirne; Pfingstbergamotte (Berg. de Pentecôte).

Hat noch viele andere Namen, die seltener vorkommen. **!†† Jan. März. P. Z. Ende Oct Ist in ihrer Vollkommenheit eine sehr vorzügliche, große Frucht, erreicht dieselbe aber hochstämmig

selten bei uns, wie ich aus mehrjähriger Erfahrung weiß; daher ist sie auf starktreibendem Wildling als P. zu ziehen. Die Frucht muß im Winter kühl und nicht feucht liegen. Fleisch um's Kernhaus etwas körnig, sonst fein, saftig, butterhaft, von delikatem, muskatellerartigem Zuckergeschmack. Als eine der spätesten Tafelbirnen sehr zu empfehlen. Baum gesund, klein, sehr fruchtbar. Nr. 77. Gotha.

67. Forellenbirne.

**!† Nov. Jan. P. Z. Anfangs Oct. Eine mittelgroße, wahrscheinlich deutsche, lange immer bekannte, schöne und gute Frucht, die sich mit jeder neuen ausländischen Frucht messen kann. Sie wird in der Regel auch bei uns auf Hochstamm schmelzend und köstlich, ist aber doch besser auf P. zu ziehen, weil sie im September sehr lose sitzt und vom Hochstamm zu leicht vom Winde abgeworfen wird. Daß sie als P. zu stark wachse oder auch nach dem Schnitte an den Spitzen verdorre, wie Andere meinen, fand ich bisher nicht. — Vorzügliche Weihnachtsfrucht. — Fleisch fein, weiß, saftreich, butterhaft, von gehobenem, süßweinsäuerlichem, etwas violenähnlichem Geschmack. Baum gesund, groß, pappelartig wachsend und sehr fruchtbar. Nr. 67. Naumburg.

68. Die St. Germain- = Hermannsbirne.

**!† Nov. Jan. P. Z. Ende Oct. Eine sehr gute, große Frucht, die von Vielen noch immer für die beste aller Birnen gehalten wird. Verlangt etwas feuchten, dabei fruchtbaren, leichten, warmen Boden. In ungeeignetem Boden springen die Früchte auf oder verkrüppeln. Fleisch etwas grobkörnig und steinig, doch saftvoll, butterhaft, von erquickendem, sehr angenehmem, durch feine Säure gehobenem Geschmack. Baum mittelgroß, gesund, von schöner Form und guter Fruchtbarkeit. Nr. 166.

69. Johann Dewitte.

** Dec. Jan. 4 Wochen. P. Z. Ende Oct. Klein, aber delikat. Gedeiht noch hochstämmig, ist jedoch mehr für P. zu empfehlen. Fleisch fein, saftvoll, butterhaft, von erfrischendem, etwas zimmtartigem, weinhaftem Zuckergeschmack. Baum gesund, mittelgroß, schönwachsend und schon früh sehr fruchtbar.

70. Josephine de Malines.

** Febr. April. P. Z. Ausgangs October. Soll auf P. immer gut und schmelzend werden, auf gesundem, mittelgroßem Baum von schönem Wuchs und guter Fruchtbarkeit. Eigene Beobachtungen fehlen noch, wird aber sehr gerühmt.

71. Hardenpont's Leckerbissen = Délices d'Hardenpont.

**!† Große, schöne Frucht, für Nov. Dec. P. Z. 1.—8. Oct. Gedeiht oft noch hochstämmig, dürfte aber wegen Schwere der Früchte mehr für P. zu empfehlen sein. Verdient als sehr gute Frucht häufige Verbreitung. Fleisch fein, überfließend saftvoll, butterhaft, von sehr angenehmem, zuckersüßem, fein zimmtartigem Geschmack. Baum gesund, groß und von guter Fruchtbarkeit. Nr. 230.

72. Hellmann's Melonenbirne.

**† Novbr. Decbr. P. Z. Mitte Octbr. Große, schöne Frucht, die hochstämmig gedeiht, aber wegen ihrer Schwere, wodurch sie leicht vom Winde abgeworfen wird, besser auf P. gezogen wird. Fleisch fein, mit wenigen Steinchen um's Kernhaus, sehr saftig, butterhaft, recht angenehm süßweinig, schwach muskatellerartig gewürzt. Baum groß, gesund und reich tragend. Nr. 65.

73. Winter-Nelis = Coloma's Winter-Butterbirne; Colmar Nelis; Vrai Coloma de printemps; München de Gand; Spreeuw.

**† Dec. Jan. 4 Wochen. P. Z. 20. bis Ende October. Delikate Frucht, die fast immer hochstämmig gedeiht; paßt aber auch sehr gut auf freistehende P. auf Wildling. Fleisch fein, um's Kernhaus nur wenig körnig, fast ganz schmelzend, von delikatem, sehr weinartigem, recht süßem, zimmtartig gewürztem Geschmack. Baum fast klein, mit sehr feinem Holz, doch gesund und sehr fruchtbar. Nr. 252. Gotha.

74. Nouveau Poitou.

**!† Nov. Decbr. P. Z. Mitte Oct. Soll groß und vorzüglich und für P. geeignet sein. Eigene Beobachtungen fehlen. Berlin.

75. Regentin = Percel's Colmar; Colmar Souverain; Passe Colmar; König von Bayern; dornige Colmar; hochfeine Colmar; Argenson; Fondante Parisielle ꝛc.

**!† Dec. Febr. ohne zu welken. P. Z. Ende Oct. Große, zu den schätzbarsten gehörende Winter-Tafelbirne, die noch hochstämmig gedeiht, doch besser auf P., und die sehr empfohlen werden kann. Fleisch fein, körnig, sehr saftig, butterhaft, von gewürztem, fein weinartigem, delikatem Zuckergeschmack. Baum mittelgroß, gesund und sehr fruchtbar und auf Boden und Lage nicht zu eigen. Nr. 71. Gotha.

76. Triomphe de Jodoigne.

** Nov. Dec. P. Z. Ende Oct. Große vortreffliche Frucht, die jedoch auf P. zu ziehen sein wird. Eine neue Frucht, die überhaupt 1843 zuerst bei ihrem Erzieher Bouvier trug, sich aber in der kurzen Zeit bei vielen Pomologen verbreitet hat, die sie alle loben. Fleisch fein, schmelzend, butterhaft, Geschmack gewürzt gezuckert, sehr gut. Baum gesund, wächst gemäßigt und wird nur mittelgroß werden, aber bald recht fruchtbar sein. Nr. 162. Berlin.

77. Grumkower Winterbirne = Grumkower Butterbirne.

**† Nov. oder Dec. 14 Tage. P. Z. Ende Oct. Gute, große, deutsche Frucht, deren Baum jedoch in harten Wintern erfriert, wenn er hochstämmig ist, daher ist P. oder Zwerg vorzuziehen. Fleisch etwas steinig um's Kernhaus, saftvoll, butterhaft, von eigenthümlich angenehmem, säuerlich süßem, erquickendem Geschmack. Ist, in warmer Lage und Witterung erwachsen, oft Herbstfrucht. Der Baum ist sonst gesund, mittelgroß und bald sehr fruchtbar; gedeiht aber nicht auf trockenem und leichtem Boden. Nr. 62. Naumburg.

78. Zepherin, Gregoire.

**!† Nov. Jan. P. Z. Ende Oct. Wird allenthalben gelobt und verdient es; meistens wird sie hochstämmig schmelzend, doch sicherer auf P. Der Mutterbaum brachte 1843 seine ersten Früchte. Ein Herr Gregoire in Jodoigne erzog sie aus Samen. Fleisch etwas körnig, doch saftreich, schmelzend, süß und stark gewürzt. Der Baum macht ein sehr wildes Gewächs und bildet sich am besten aus, wenn man möglichst wenig schneidet, wo er bald Fruchtholz bildet und reich tragbar wird; dann verliert sich auch das wilde Aussehen. Nr. 160. Berlin.

79. Van Tertolen's Herbstzuckerbirne.

*††! Mitte Nov. bis Jan., 6—8 Wochen. P. Z. Mitte Oct. Kann ich auch diese mittelgroße Birne als Tafelfrucht nicht so loben, wie Andere, die ihr ** geben, so ist sie doch als solche immer noch angenehm; aber als Haushaltsfrucht ist sie ausgezeichnet gut, und ich empfehle sie als solche zum allgemeinsten Anbau. Sie ist hier mehr Winter- als Herbstfrucht. Fleisch hier etwas körnig, saftig, weich, doch nicht eigentlich schmelzend, von gehobenem, süßem Zuckergeschmack. Der Baum wird, wegen früher, ausgezeichneter Fruchtbarkeit, nur langsam groß, ist aber gesund und dauerhaft. Nr. 154.

VII. Längliche, VIII. rundliche Sommer-Wirthschaftsbirnen.

80. Bunte Birne.

†† fast * Sept. 6 Wochen. P. Z. Mitte Septbr. Kocht sich schön roth und giebt sehr gutes Dörrobst; Frucht mittelgroß. Fleisch riecht fein muskirt, ist um das Kernhaus etwas körnig, saftreich, meistens abknackend, von rosenartigem, angenehmem, starkem Zuckergeschmack. Der Baum liebt mehr leichteren Boden, wo er auch früher schon trägt; wird aber auch in schwerem Boden sehr groß, und liefert später bedeutende Erträge. Nr. 121. Berlin.

81. Kleine gelbe Sommerbergamotte.

*†† Sept. 4 Wochen. P. Z. 1.—8. Sept. Ausgezeichnet fruchtbare Wirthschaftssorte, auch noch für die Tafel angenehm, die verbreitete Anpflanzung verdient. Fleisch ziemlich fein, saftig, fast schmelzend, von gehobenem, zuckersüßem Bergamottengeschmack. Der Baum ist gesund, wird aber wegen früher, reicher Fruchtbarkeit nur langsam groß.

82. Hangelbirne, im Volksmunde Speckbirne und Langbirne.

*††! Aug. Sept. 3 Wochen. P. Z. 15.—20. Aug. Große, oft sehr große Frucht, die geschält sehr vorzügliches Dörrobst giebt, auch bei richtigem Pflückpunkt gute Tafelfrucht wird. Fleisch ziemlich fein, oft wenig körnig, saftvoll, fast schmelzend, von angenehmem, säuerlich süßem Geschmack. Mecklenburger Sorte. Baum groß und fruchtbar, wird aber in nassem, schwerem Boden leicht brandig, wodurch das junge, oft auch älteres Holz abstirbt.

83. Herrenbirne (Mecklenburger Sorte).

††! Sept. 3 Wochen. P. Z. wenn sie anfängt zu fallen. Sehr vorzüglich zum Dörren wie zum Kochen, wobei sie sich roth kocht. Fleisch saftig, feinbrüchig, angenehm süß. Sehr zu empfehlen. Baum eichengroß, gesund, dauerhaft und sehr fruchtbar; oft 18 Scheffel von einem Baum.

84. Hannoversche Jakobsbirne = Rothe Frühbirne.

*†† Juli 14 Tage. P. Z. wenn sie anfängt gelblich zu werden. Verdient als früheste, lachend schöne Haushalts- und Marktfrucht alle Beachtung, da sie wirklichen Werth zum Kochen und Dörren

hat. Fleisch fein, um das Kernhaus etwas körnig, in voller Reife mehlig, sonst mürbe, fast schmalzartig, hinreichend saftreich, von reinem, doch etwas mattem Zuckergeschmack. Baum in allerlei Boden gesund, groß, schön wachsend und schon früh sehr fruchtbar. Nr. 83. Berlin.

85. Kuhfuß, in Mecklenburg bekannt als Widdelbirne.

††! fast * Septbr. 4 Wochen. P. Z. 4.—12. Septbr. Vorzügliche, große Wirthschaftsfrucht, die sehr zu empfehlen ist und, wo sie bekannt, allen andern vorgezogen wird; ist in manchen Gegenden auch als „Pfundbirne" bekannt. Fleisch feinkörnig, doch steinfrei, ziemlich saftig, mürbe und schmalzartig; überreif etwas mehlig, von reinem, etwas zimmtartig gewürztem Zuckergeschmack mit wenig Säure. Baum gesund, sehr groß, alt und herangewachsen fast jährlich sehr fruchtbar. Gedeiht am besten auf schwerem Boden. Nr. 105. Gotha.

86. Oiler Soodbirne.

*†† Aug. Sept. 3 Wochen. P. Z. 12.—15. August. Ansehnlich groß, angenehm zum rohen Genuß und sehr schätzbar für Haushalt und Markt. Fleisch mürbe, saftvoll, von angenehmem, wenig gewürztem, weinigem, zuckerartigem Geschmack. Baum gesund, ziemlich groß und sehr reich tragend; wächst auch in weniger gutem Boden rasch.

87. Wallbirne.

Unter diesem Namen wohl in Mecklenburg allgemein bekannt. ††! Sept. 14 Tage. P. Z. wenn sie anfängt zu fallen. Meistens nur klein, aber hier von allen Birnen am meisten beliebt zum Dörren, so daß sie frisch noch einmal so hoch bezahlt wird als andere Dörrobstsorten. Sie wird in der Regel unzerschnitten gedörrt, und ist das Dörrobst viel theurer als das von anderen Sorten. Auch zum Kochen hat sie hohen Werth, während sie sich zum Rohgenuß nicht eignet. Baum gesund, mittelgroß und ausgezeichnet fruchtbar; wird ziemlich überall gedeihen.

88. Heyer's Zuckerbirne.

†† fast * Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. 24.—26. Sept. Zum rohen Genuß noch angenehm, besonders schätzbar aber zum Kochen, Dörren und als Marktfrucht. Fleisch halbschmelzend von fein weinartigem Zuckergeschmack. Der Baum wächst auch in schlechterem Boden gut, ist gesund und trägt gewöhnlich jährlich voll.

89. Rothbackige Sommer-Zuckerbirne.

†† fast * Sept. 3 Wochen. P. Z. 10.—12. Sept. Sehr gute Haushaltsfrucht zu allen Zwecken, die starken Anbau verdient. Fleisch oft halbschmelzend, Geschmack rein, stark gezuckert. Auf feuchtem Boden wächst der Baum prächtig und trägt bald reich; trockener Sandboden sagt ihm jedoch nicht zu.

IX. Längliche, X. rundliche Herbst-Wirthschaftsbirnen.

90. Nikitaer Apothekerbirne.

†† Octbr. 6—8 Wochen. P. Z. Anfangs Octbr. Ziemlich große, eben so gute als haltbare Haushaltsfrucht, die alle Empfehlung verdient. Fleisch etwas körnig, fein, ziemlich halbschmelzend, von zuckerartigem, gewürztem, etwas weinartigem Geschmack. Baum wächst in leichtem und schwerem Boden gut, wird ansehnlich groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 138.

91. Frankenbirne.

††! Sept. Oct. 5—6 Wochen. P. Z. 10.—15. Septbr. Sehr zu empfehlen zu allen Haushaltszwecken. Die Frucht ist zwar nicht groß, aber haltbar, und giebt reiche Erträge. Geschmack stark zuckerartig, durch feine Säure gewürzt. Baum wächst kräftig, wird mittelgroß, kommt überall gut fort und wird bald reich fruchtbar.

92. Fuchsbirne, Mecklenburger Sorte.

††! Sept. Oct. 3 Wochen. P. Z. Mitte Sept. Sehr beliebte und sehr zu empfehlende große und vorzügliche Haushaltsfrucht, die zu allen Zwecken höchst brauchbar ist; sie kocht sich sehr roth. Fleisch fein, abknackend, nur wenig körnig um's Kernhaus, Geschmack weinig zuckerartig. Baum gesund, groß und ausgezeichnet fruchtbar.

93. Müschen's Haushaltsbirne.

(Ich benannte sie nach meinem Bruder, in dessen Garten der Mutterbaum steht.) ††! Große, schöne, zu allen Haushaltszwecken sehr vorzügliche und angelegentlichst zu empfehlende Frucht. Eignet sich zum rohen Genuß nicht. Fleisch halbfein, saftig, abknackend, herbsüß, wenig gewürzt. Baum gesund, groß und ausgezeichnet fruchtbar; scheint auf den Boden nicht eigen zu sein.

94. Belitzer Mauerbirne.

Hiesige Stammsorte, die den Namen ihres Standorts trägt. ††! fast * October 4 Wochen. P. Z. Michaelis. Sehr werthvolle, zu empfehlende, große Frucht, die frisch von Landleuten gern gegessen wird, aber zu allen Haushaltszwecken sehr vorzüglich ist. Fleisch halbfein, halbschmelzend, ziemlich saftvoll, gewürzt weinigsüß. Baum gesund, mittelgroß, fast jährlich recht fruchtbar und auf den Boden nicht eigen.

95. Aarer Pfundbirne.

*†† Oct. Nov. 4 Wochen. P. Z. Anfangs Oct. Die größte aller mir bekannten Birnen, die ich oft vom Hochstamme 36 Loth schwer hatte, und die als große, wohlgeformte und gute Frucht überall Anklang finden wird. Noch angenehme Tafelfrucht, aber besonders werthvolle Haushaltsfrucht. Fleisch saftvoll, markig, halbschmelzend, von angenehmem, süßem, muskatellerartigem Geschmack. Baum gesund, sehr groß und herangewachsen auch jährlich recht fruchtbar; muß aber etwas geschützt stehen, weil die sehr großen und schweren Früchte sonst leicht vom Sturme abgeworfen werden. Nr. 54.

96. Wiener Pomeranzenbirne = Orange de Vienne.

*†† Oct. 3—4 Wochen. P. Z. 24. — 28. Sept. Sehr gute Haushaltsfrucht, besonders vorzüglich zum Kochen; auch noch frisch zu verspeisen angenehm. Fleisch feinkörnig, halbschmelzend, saftreich, von sehr angenehm muskirtem, süßem Geschmack. Baum groß, gesund und bald sehr fruchtbar; gedeiht in leichtem und schwerem Boden. Nr. 109. Berlin.

97. Zimmtfarbige Schmalzbirne = Kick's Flaschenbirne.

†† Oct. Nov. 6 Wochen. P. Z. Michaelis. Ansehnliche, ziemlich große und sehr gute Haushaltsfrucht, die sehr empfohlen werden kann. Fleisch rauschend schmalzartig, von angenehm süßem, muskirt gewürztem Geschmack. Baum groß, gesund, schönwachsend und ausgezeichnet fruchtbar. Nr. 209. Berlin.

98. Susanne.

*†† Oct. 5 Wochen. P. Z. Ende Sept. Ziemlich große, sehr empfehlenswerthe Haushaltsfrucht zu allen Zwecken, die auch zugleich noch angenehme Tafelfrucht ist. Fleisch fein, nur um das Kernhaus etwas körnig, halbschmelzend, von schwach weinartigem, starkem Zuckergeschmacke. Der Baum wächst rasch und gesund, wird groß und bald jährlich sehr volltragend.

XI. Längliche, XII. rundliche Winter-Wirthschaftsbirnen.

99. Winter-Apothekerbirne = Bon chrétien d'hiver.

†† Jan. März. P. Z. Ende Oct. Diese zum allgemeinen Anbau empfohlene sehr große Frucht wird bei uns ihr eigentliches Klima nicht haben, und dürfte durch bessere ersetzt werden. Lucas lobt sie für Würtemberg gar sehr als Winter-Kochbirne. Fleisch steinig, hart, süß. Baum wächst lebhaft, wird ziemlich groß und sehr fruchtbar. Naumburg.

100. Baronsbirne.

†† Jan. April. P. Z. Ende Oct. Eine große Haushaltsfrucht von hervorragender Güte, die allgemeine Verbreitung verdient. Fleisch fein, steinfrei, saftreich, abknackend, von schwach zimmtartigem, reinem Zuckergeschmack. Eine sehr vorzügliche Kochbirne. Baum gesund, groß und sehr dauerhaft; wird ziemlich überall gut fortkommen. Nr. 256. Berlin.

101. Hüffel's Bratbirne.

†† Dec. April. P. Z. Ende October. Sehr gute Koch- und Dörrbirne, die Empfehlung verdient. Fleisch hart, saftreich, abknackend. Geschmack gewürzt süß, muskatellerartig. Baum gesund, dauerhaft, ziemlich groß, sehr fruchtbar.

102. Compotbirne.

††! Dec. Januar. P. Z. Mitte October. Kleine, ausgezeichnet gute Haushaltsfrucht, deren häufige Anpflanzung mit Recht empfohlen werden kann. Bei guter Aufbewahrung hält sie sich sogar bis Juni und ist dann vom Februar an auch als Tafelbirne zu gebrauchen. Fleisch fest, körnig, vollsaftig, angenehm zuckerartig. Baum groß, gesund und bald ungemein fruchtbar.

103. Gracieuse.

†† Novbr. Januar. P. Z. Ende Oct. Als sehr große und schöne, zu allen Haushaltszwecken schätzenswerthe Frucht zu empfehlen. Fleisch körnig, fest, saftvoll, von angenehm gewürztem Zuckergeschmack. Baum groß, gesund, dauerhaft und sehr fruchtbar.

104. Kampervenus.

††! Nov. März. P. Z. Anfang Oct. Zu ihrer Zeit eine ganz vorzügliche Kochbirne, die sich roth kocht und schon von Mitte October an ein sehr angenehmes Gericht geben kann, doch auch zu jedem anderen Wirthschaftsgebrauch mit Nutzen verwendet wird. Fleisch etwas körnig um das Kernhaus, abknackend, saftvoll von süßweinsäuerlichem Geschmack. Baum gedeiht auf leichtem und schwerem Boden gut, ist gesund, groß und bald sehr fruchtbar. Nr. 155. Gotha.

105. Großer französischer Katzenkopf = Catillac.

††! Nov. Mai. P. Z. Ende Oct. Sehr große Frucht, gehört für die Küche zu den besten und ist höchst empfehlenswerth, doch soll die folgende noch besser sein, hält sich aber nicht so lange als diese. Fleisch grobkörnig, saftvoll, im Kauen hülsig, von herbem, süßsäuerlichem Geschmack. Baum gesund, dauerhaft, mittelgroß und ungemein fruchtbar; gedeiht in jedem Boden, doch ist geschützte Lage anzurathen, damit die schweren Früchte nicht vom Sturm abgeworfen werden. Nr. 251. Naumburg.

106. Kleiner deutscher Katzenkopf = Petit Catillac.

††! Nov. Jan. P. Z. Mitte Oct. Große und sehr vorzügliche Kochbirne; manche halten sie für die beste zu diesem Zwecke. Sie ist angelegentlichst zu empfehlen. Fleisch saftvoll, grobkörnig, doch feiner als das der vorigen, abknackend und schwerauflöslich, von etwas herbem, säuerlichsüßem Geschmack. Der Baum wächst stark, ist gesund, groß und trägt jährlich gut. Paßt sehr gut zu Straßenpflanzungen. Nr. 250.

107. Gelber Löwenkopf = Le Rateau blanc.

††! Febr. Juli. P. Z. 15.—20. Octbr. Ist mir schon lange als sehr vorzügliche, große und lange haltbare Winterkochbirne bekannt, die sich überall Liebhaber erwerben wird. Fleisch grobkörnig, saftig, abknackend, von herbem, etwas gewürztem, weinsäuerlichem Geschmack. Baum gesund, groß, dauerhaft und sehr fruchtbar, auch in trockenem Boden. Nr. 175.

108. Winter-Pomeranzenbirne.

†† Dec. April. P. Z. Mitte October. Ebenfalls eine vorzügliche Kochbirne für den Winter, die mäßig groß ist und fest am Baume sitzt. Fleisch grobkörnig, fest, abknackend, hinreichend saftreich, von süßem, zimmtartigem Geschmack. Baum groß, gesund, dauerhaft und sehr fruchtbar. Wird zu Straßenpflanzungen passen.

109. Große Winter-Rousselet = Veldenzer Birne.

††! Dec. Mai. P. Z. Ende Oct. Von allen mir bekannten Winter-Kochbirnen halte ich diese für die vorzüglichste; deßhalb, und wegen ihrer langen Dauer, kann ich sie angelegentlichst empfehlen. Weil ich sie häufig als „Gr. Winter-Rousselet" verbreitete, stellte ich diesen Namen voran, während der zweite pomologisch gelten soll. An der Gleichheit beider kann ich nicht zweifeln. Fleisch feinkörnig, rübenartig, saftig, von angenehm süßem Geschmack. Baum groß, gesund, schönwüchsig, dauerhaft und sehr fruchtbar; auch zu Straßenpflanzungen passend. Nr. 236 als Veldenzerbirne.

110. Schönste Winterbirne = Bellissime d'hiver.

†† Jan. Mai. P. Z. Mitte October, ist nicht zu eigen auf den Pflückpunkt. Herrliche und schöne haltbare Winterkochbirne, die auch als „Grand Mogul" vorkommt und zu den großen gehört. Fleisch grobkörnig, saftig, abknackend; Geschmack süß, etwas herbe, muskatellerartig. Baum groß, gesund, dauerhaft und sehr fruchtbar. Scheint am besten in feuchtem Boden zu gedeihen und paßt in solchem auch für Straßen.

Es ist nicht leicht, aus der großen Zahl der mir bekannten Birnen die besten zur Empfehlung herauszuheben, und wäre es mir vielleicht leichter geworden, wenn ich die doppelte Anzahl hätte empfehlen wollen, wie dieses auch bei den Aepfelsorten der Fall ist; doch hoffe ich, daß es mir gelungen sein werde, in den vorstehenden eine solche Auswahl getroffen zu haben, die Jedem das gewährt, was seinem Geschmacke oder seinen bei der Pflanzung beabsichtigten Zwecken entspricht. Sollte dies jedoch in einzelnen Fällen nicht erreicht sein, oder sollte eine größere Auswahl gewünscht werden, so bin ich zu weiterer Auskunftgebung sehr gerne bereit. Sollen Pflanzungen an der Mauer ausgeführt werden, so finden sich unter den vorstehenden schon viele, die dazu passen; sonst bin ich auch für diesen Fall zu weiterer Auskunft bereit. (Schluß folgt.)

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Hagel und Gewitter. Den Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preußischen Rheinlande und Westphalens entnehmen wir die nachstehende Mittheilung.

Die Reihe der wissenschaftlichen Vorträge eröffnete Dr. Mohr aus Coblenz mit einer Darstellung seiner Theorie der Entstehung des Hagels und des Gewitters. In kurzer Einleitung wurde die Unzulässigkeit der bisherigen Ansichten, als mit den Thatsachen im Widerspruche stehend, besprochen. Die Frage ist eine noch offene. Die bisherigen Theorien bemühten sich, die Entstehung der Kälte beim Hagel zu erklären, während alle beim Gewitter vorkommenden Erscheinungen, wie Bewegung, Reibung, Blitz, Wasserausscheidung, nur Wärme erregen können; die Kälte, welche auftritt, muß also außerhalb des Gewitters und ganz unabhängig von demselben existiren. In der That ist die Kälte vorhanden und bedarf keiner Erklärung. Sie liegt in den oberen Schichten der Atmosphäre. Gay-Lussac fand bei seiner Luftfahrt im Jahre 1805 auf einer Höhe von 21,000 Fuß eine Temperatur von — 7,6 Gr. Cent. Barral und Birio, die am 27. Juli 1850 zu Paris im Ballon auffuhren, fanden bei 18,900 Fuß — 10,5 Gr. Cent., bei 19,500 Fuß — 35 Gr. Cent., und bei 21,000 Fuß — 39 Gr. Cent., also auf einer anderthalbfachen Höhe des Montblanc eine Temperatur, wobei das Quecksilber gefriert. Es läßt sich also nicht an der Existenz einer starken Kälte in den obersten Regionen zweifeln, und es wäre nur nachzuweisen, daß diese Kälte zur Bildung des Hagels herangezogen werden könne und müsse. Die Ursache, welche die Kälte in niedere Schichten der Luft herabzieht, ist die Raumverminderung, welche Wasserdampf erleidet, wenn er aus dem gasförmigen in den flüssigen Zustand übergeht. Die Quelle des Wassergehaltes und der Wärme der Luft liegt auf der Oberfläche der Erde. Von hier aus beladet sich die Luft mit Wasser und mit Wärme. Die oberen Schichten der Luft sind deßhalb kälter und weniger wasserreich. Der Wasserdampf muß aber in der Luft immer aufsteigen, weil sein specifisches Gewicht unter gleichen Bedingungen nur $^5/_8$ von dem specifischen Gewicht der trockenen Luft beträgt. Beim Aufsteigen kommt er in immer kältere Schichten und nähert sich dem Sättigungspunkte, und wenn er diesen überschreitet, so beginnt die Wolkenbildung, die also wesentlich von der Abkühlung in den oberen Schichten abhängt. Mit der Verdichtung des Wasserdampfes zu Wasser ist eine Raumverminderung und dadurch eine Bewegung gegeben. Die neben- und überliegenden Schichten der Luft rücken in den leeren Raum nach und vermehren die Bewegung. Ist die Verdichtung von Wasserdampf rasch und reichlich, so haben die nebenliegenden Schichten keine Zeit nachzurücken, und es wird die unmittelbar senkrecht darüber liegende Luft herabgezogen. Diese gelangt unter höheren Barometerdruck und erleidet selbst eine Raumverminderung. Die Lücke, die sie oben macht, ist größer als jene, welche sie tiefer unten ausfüllt, und dies ist die zweite Ursache der Vacuumbildung. Wenn sich beide Ursachen, Wasserverdichtung und Zusammendrückung, vereinigen, und unter den günstigen Bedingungen, daß die untere Luft sehr feucht und warm, die obere dagegen sehr kalt ist, wirksam werden, so kann eine solche Raumverminderung eintreten, daß die obere Luft wie in einen Trichter hineingezogen wird, wodurch sie das bereits verdichtete Wasser zum Gefrieren bringt, die einzelnen Massen zusammenfriert und dann mit den gebildeten Hagelschlossen zur Erde niederstürzt. Daß die Bildung des Hagels sehr plötzlich geschehen müsse, ersieht man daraus, daß Hagelkörner und warmer Regen dicht neben einander fallen. Nur in dem innersten Theile des schraubenförmig herabströmenden Strudels ist die Kälte stark genug, um Wasser zum Gefrieren zu bringen. Wird dieser Punkt nicht erreicht, so bleibt es ein einfaches Gewitter, was mit und ohne Hagel vorkommen kann. Der Hagel ist den gemäßigten Klimaten eigenthümlich. Er tritt weder im hohen Norden, noch unter den Tropen auf. In hohen Breiten ist die Luft zu kalt und zu wenig mit Wasserdampf beladen, um die Bildung eines bedeutenden Vacuums zu gestatten. Die Hagelkörner sind immer klein. Unter den Tropen ist die Feuchtigkeit und Wärme der unteren Schichten so bedeutend und diese selbst sind so hoch, daß nach der Vermischung mit den oberen der Nullpunkt nicht erreicht wird, sondern noch 10—12 Grad darüber bleiben. In der Breite von Mittel-Europa ist die eigentliche Hagelregion. In den umgrenzenden Ländern des Mittelmeers ist der Hagel seltener, aber wenn er eintritt, furchtbarer, wegen des großen Wassergehaltes der Luft. Die Schlossen erreichen den Durchmesser einer geballten Faust und oft auch das Gewicht von einem

Pfunde. Bei dem Hagel, der am 7. Mai 1822 die Gegend von Bonn heimsuchte, wogen die Schlossen 24—26 Loth. Nothwendig aus der Theorie geht die schmale Breite des Hagelstriches hervor. Nur der innerste Theil des Hagelstrudels kommt zum Gefrieren. Findet das Durchdringen auf einer größeren Ausdehnung gleichförmig statt, so erreicht die Mitteltemperatur nicht den Gefrierpunkt. Ferner geht aus der Theorie hervor, daß das Hagelwetter nicht still stehen kann. Durch Abkühlung und Entwässerung der untersten Luftschichten hören die Bedingungen der Vacuumbildung und damit das Einsaugen kalter Luft auf. Tritt aber das Hagelwetter über neue warme und feuchte Luftschichten, so sind die Bedingungen wieder vorhanden, und die Erscheinung kann, wenn sie fortrückt, unbestimmt lange dauern, sie kann aber nicht längere Zeit an einem Orte stehend verweilen. Noch niemals hat man einen Hagel gesehen, der nicht rasch vorüberzog und der nicht schmal war. Aus der Bewegung schöpft das Hagelwetter neue Kräfte zum Gehen. Das Gewitter ist die allgemeine Form der stürmischen Wasserverdichtung, von der der Hagel nur die einzelne ist, bei welcher die Temperatur bis zum Gefrieren kommt. Die Gewitterbildung kann nur in der Ruhe vor sich gehen; ein ausgebrochenes Gewitter kann nicht mehr still stehen, sondern muß sich bewegen. Das Zusammenziehen des Gewitters findet an ruhigen, schwülen Tagen statt. Der erste leichte Wolkenschleier verdichtet sich endlich zur vollkommen schwarzen, undurchsichtigen Gewitterwolke. Treten sich die Wolkenbläschen so nahe, daß sie sich vereinigen und Tropfen bilden, die als Regen herunterfallen, so kommt die Vacuumbildung in die untersten wärmsten Theile der Luft, und die Bewegung in der Wolke wird lebhafter. Die hineinstürzende obere kalte Luft erzeugt den Blitz durch Reibung, und es folgt ein reichlicher Regenerguß, welcher die Ursache des Blitzes und nicht seine Folge war. Sobald der Regen begonnen hat, wird die Ruhe der Gewitterwolke gestört. Nichts ist leichter beweglich, als was in der Luft schwebend schwimmt. Schon der Schatten der immer dichter werdenden Wolke veranlaßt eine kleine Abkühlung und Raumverminderung der Luft, nach welcher Seite hin die Wolke sich leise bewegt. Durch den Regen wird dies reichlicher und damit wächst die Bewegung. Auch das Gewitter schöpft aus der Bewegung neue Kräfte dazu, so daß seine Entwickelung Anfangs sehr langsam und rascher, immer rascher und stürmischer vor sich geht. Ein Gewitter, dessen Zusammenziehung am Himmel ohne merkliche Bewegung der Redende 7 Stunden lang beobachtete, war nach dem ersten Blitze und Regenguß in einer halben Stunde bis zu ihm, und nach einer Stunde vollständig vorüber gezogen. Ein Gewitter, dessen Bewegungsrichtung sich einmal entschieden hat, kann keine Ruhe mehr haben, es muß nach dieser Seite fortstürmen. Die Vacuumbildung kann nur mehr einseitig sein, nämlich an der Seite am stärksten, wo die Luft am feuchtesten und wärmsten ist, da, wo es noch nicht geregnet hat. Hinter dem Gewitter ist die Luft abgekühlt und zum großen Theil ihres Wassers beraubt. Indem das Gewitter unter sich das Vacuum bildet und dann in dasselbe hineintritt, kann es ganze Länder in gerader Linie durchziehen. Das Gewitter wird nicht vom Sturm gebracht, es macht den Sturm und führt ihn mit sich. Vor und nach dem Gewitter ist Windstille. Die Gewitter kreuzen sich, vereinigen sich, weil sie in einer ruhigen Luft auf eigenen Füßen laufen. Wer mitten im Gewitter steht und die herabstürzende Luft- und Wassertrombe empfängt, erkennt ihre senkrechte Richtung an den Erscheinungen. Die Pappeln beugen ihre Wipfel zur Erde, die Wimpel der Schiffe streben stramm am Flaggenstock hernieder, belaubte Bäume erscheinen oben platt gedrückt, dürre Blätter fliegen unter dem Luftstrom vom Boden auf; daher die Abkühlung durch die Gewitter. Die obere kalte Luft wird durch das Gewitter in die untere warme hineingetrieben und damit vermengt. Die Mitteltemperatur nach dem Durchpeitschen muß an der Erde gesunken, in den Wolken gestiegen sein. Die Kälte, die wir spüren, ist die der höheren Luftschichten. Die elektrischen Erscheinungen sind zweiten Ranges, bloße Folgen der Reibung der Wolken gegen die hineinstürzende Luft, und in Bedeutung unendlich klein gegen die sonstigen mechanischen Effecte des Gewitters. Sie erscheinen dem Menschen fürchterlicher wegen ihres Eindrucks auf die Sinne. Es giebt kein Wetterleuchten. Was man so nennt, sind entfernte regelmäßige Blitze. Nie hat Jemand über seinem Scheitelpunkte ein Wetterleuchten beobachtet. Die barometrischen Erscheinungen bestätigen alles Vorangehende. Ein über einem Barometer schwebender Luftballon drückt auf das Barometer, als wenn sein Raum mit Luft gefüllt wäre; ebenso ein Wassertropfen. In Dampfform aufgelöstes Wasser drückt mit seinem ganzen Gewichte auf's Barometer, nach der Verdichtung nur mehr mit dem Gewichte eines dem Wasser gleichen Volums Luft. Der Regentropfen wirkt also nur mehr mit dem 400,000. Theile des Druckes, den er als Wasserdampf ausübte. Wenn sich also Wasserdampf zu Wasser verdichtet, so wird das Barometer entlastet und muß fallen. Von allen Seiten strömt Luft in das gebildete Vacuum des Gewitters und in den Trichter, der über dem Gewitter entsteht. In der ganzen Umgebung des Gewitters fällt das Barometer, selbst weit über die Grenzen des Horizontes hinaus. Das Barometer

lügt nicht, auch wenn nach deutlichem Fallen kein Regen oder Gewitter erfolgt. Sicherlich war irgendwo eine Wasserverdichtung; ob sie über meinen Ort hinzieht, ist ungewiß und Nebensache. Bei Hagel fällt das Barometer sehr plötzlich und stark; es steht am tiefsten im Hagel selbst. Wenn der Trichter vorübergezogen ist, steigt es wieder.

Herr Director Schnabel aus Siegen machte zu diesem Vortrage die Bemerkung, daß man zuweilen im Hagel eingeschlossen organische Körper finde; so seien bei einem Gewitter am 28. April zu Siegen kirschengroße Hagelkörner gefallen, in deren Innerm sich schwarze Punkte zeigten, die sich bei näherer Untersuchung als kleine Käfer von der Art Hylobius abietinus erwiesen.

Die Hooibrink'sche Befruchtungs-Methode macht gegenwärtig großes Aufsehen. Namentlich widmet der „Moniteur" derselben eine Beachtung, die sich mehr und mehr andern Organen mittheilt und, da der Erfinder Oesterreicher ist, auch deutsche Urtheile wach ruft. Für heute mögen zwei Correspondenzen hier Platz finden. Der „Augsburger Allgem. Ztg." wird aus Paris berichtet:

„Ich hatte vor sechs bis acht Monaten in einer Sitzung der Gartenbau-Gesellschaft hier einen Bericht von Dr. Guyot gehört, der gegen die Weinbau-Methode eines österreichischen Kunstgärtners, Herrn Hooibrink gerichtet war; er schien mir sehr leidenschaftlich und flößte mir einiges Mißtrauen ein. Vor einigen Wochen sah ich nun in einem Garten in der Nähe von Paris ein Rebengelände, das mir durch seinen Ueberfluß an Trauben auffiel, und ich hörte nun, daß es alte Reben seien, die man habe ausreuten wollen, aber Herr Hooibrink habe sich vor zwei Jahren erboten, sie zurecht zu bringen, und hier sei der Erfolg. Die Zweige der Rebstöcke waren horizontal vom Hauptstocke gezogen und dann um ein Achttheil des rechten Winkels, den sie in dem Stock bildeten, gegen den Boden hingebeugt worden. Dies schien die ganze Operation zu sein, und der Erfolg war offenbar. Ich hörte nun, daß Herr Hooibrink nur hierher gekommen sei, um seine Methode zu verbreiten, daß er seine Dienste umsonst anbiete und nur die Ehre haben wolle. — Er sei gegenwärtig bei Herrn Jacquesson, einem bekannten Champagner-Fabrikanten bei Chalons, dessen Weinberge er seit drei Jahren einrichte; im ersten Jahre habe man ihm zehn, im zweiten dreißig, im letzten zweihundert Hectaren anvertraut. Bekanntlich hängt die Befruchtung vom Samenstaub ab, den der Wind durch die Bewegung der Blüthen ausschüttelt und verbreitet. Diese Verbreitung geschieht aber unregelmäßig wegen der Unregelmäßigkeiten der Bewegung, daher bleiben viele Hülsen der Aehren taub. Herr Hooibrink läßt an Schnüren wollene Fransen anbringen, zwei Mädchen nehmen eine solche Schnur, stellen sich je auf einer Seite eines Beetes auf, die Schnur zwischen ihnen ausgespannt, etwas über der Höhe des blühenden Getreides, und gehen so am Beet hinauf; die Fransen biegen die Blüthen gelinde um, und dies ist hinreichend, den Samenstaub ausfallen zu machen und gleichmäßig zu vertheilen. Er scheint dieselbe Methode auf Fruchtbäume anzuwenden mit einer geringen Abänderung des Werkzeuges. Man bildet aus Flocken von Wolle oder Baumwolle einen leichten Ballen wie eine Puderquaste, befestigt ihn an eine Stange und berührt damit die Blüthen der Bäume ganz leicht."

Die Pariser Blätter und namentlich der „Constitutionnel" bringen auch Berichte über die außerordentlichen Erfolge, welche das Culturverfahren des Herrn Hooibrink an Weinstöcken und an den Fruchtbäumen im Allgemeinen hervorgebracht hat. Seit der Kaiser in den Weinbergen und anderweitigen Culturanlagen des Herrn Jacquesson in der Nähe von Chalons die Erfolge selbst inspicirt hat, ist dieser Angelegenheit neuer Impuls gegeben, so daß der Ackerbau-Minister mehrere Commissionen niedergesetzt hat, um das neue Verfahren einer genauen allseitigen Prüfung zu unterwerfen. Die Procedur, welche angewandt wird, um dem Weinstocke, den Fruchtbäumen und noch manchen andern Pflanzen eine ungemein ergiebige Ernte abzugewinnen, besteht nach dem „Constitutionnel" im Wesentlichen darin, daß man den Zweigen dieser Gewächse eine gewisse Neigung, und zwar den gemachten Versuchen zufolge, etwas unter der horizontalen Richtung, nämlich im Winkel von 112 Gr. gebe; dadurch wird den fruchttragenden Zweigen eine weit reichlichere Nahrung als sonst zugeführt. Diese Berechnung, welche sich von physiologischen Gesetzen herleiten läßt, und hier nicht am Ort ist, auseinander zu setzen, hat sich bereits im zweiten Jahre bewährt; ob sie in einer langen Reihe aufeinanderfolgender Jahre ohne bedeutende Schwächung der Pflanzen fortgesetzt werden kann, muß erst die Zukunft lehren. Immerhin dürfte das Verfahren des Herrn Hooibrink zu den interessantesten und zugleich wichtigsten Erscheinungen auf dem Felde der Garten- und Weincultur gehören. Auch auf andere Nutzpflanzen hat das besagte Verfahren Anwendung gefunden. So z. B. erzielt Herr Hooibrink dadurch von Mitte August bis Mitte September eine zweite Spargelernte, daß er gegen Johannis die Spargelstaude auf den Boden niederlegt, wodurch der überirdische Theil der Pflanze

auf weiteren Nahrungszufluß verzichtet und aller Nahrungssaft dem Wurzelstock zuströmt, welcher dadurch befähigt wird, Herbsttriebe zu entwickeln, welche bei normalem Wachsen erst im nächsten Frühjahr herausgeschossen sein würden. Auch in Betreff der Befruchtung des Getreides hat Herr Hooibrink ein neues Verfahren erfunden, welches ganz ungemein günstige Erfolge gegeben hat. Es besteht darin, daß man an einer Schnur von 60—90 Fuß Länge eine Franse von Wolle befestigt und nun mit dieser Einrichtung während der Blüthezeit über die Aehren hinfährt, um auf gleichmäßige Weise den Pollen der Gräser auf die aus der Blüthe hervorgetretenen Narben zu bringen und somit die Befruchtung allgemeiner zu machen und zu erleichtern. Die Ziffern, die der „Constitutionnel" über die Erfolge dieses Befruchtungsverfahrens giebt, sind allerdings höchst merkwürdig.

Folgendes sind die dort mitgetheilten Resultate:

		Gewicht.			Gewicht.
Roggen, nicht befruchtet, gab	22.6 Litr.,	16 Kil.,	befruchtet	34.5 Litr.,	25.5 Kil.
Weizen „ „ „	30.5 „	21 „	„	41.5 „	31 „
Gerste „ „ „	28 „	16 „	„	40 „	24 „
Hafer „ „ „	30 „	12 „	„	42 „	17 „

Etwas anders klingt die nachstehende Pariser Correspondenz des „Pesther Lloyd", worin es heißt: „Die außerordentlichen Erfolge der Hooibrink'schen Befruchtungsmethode, welche dem glücklichen Erfinder dieses Verfahrens eine Decorirung von Seiten des Kaisers Napoleon eingetragen haben, beginnen denn doch die Kritik herauszufordern. Daß die Entdeckung eines Verfahrens, durch welches ohne irgend nennenswerthe Kosten die Ernteerträge unserer Cerealien so namhaft vermehrt werden können, wie es durch die angestellten Versuche wirklich geschehen sein soll, eine der für die Menschheit fruchtbarsten und ersprießlichsten der Neuzeit sein würde, unterliegt gar keinem Zweifel. Eine Vermehrung unserer Ernteerträge bei Weizen um ein volles Drittheil, bei Gerste um fast die Hälfte, bei Hafer um das Anderthalbfache des auf dem gewöhnlichen Wege erzielten Ertrages ist ein so bedeutender Erfolg, daß, wenn auf das Gelingen dieses Experiments auf die Dauer mit Sicherheit zu rechnen wäre, das Hooibrink'sche Verfahren eine Revolution in unseren Landwirthschaftsverhältnissen hervorbringen würde. Aber darüber beginnt der Zweifel sich zu regen, und ist man hier der Ansicht, daß die Erfahrung Eines Jahres in dieser Beziehung nicht als maßgebend betrachtet werden kann, wie dies auch von einem Mitgliede der zur Begutachtung der bezüglichen Resultate auf Veranlassung des Kaisers niedergesetzten Commission in seinem darüber abgegebenen Berichte hervorgehoben worden ist. Jedenfalls wird man hier die Sache weiter verfolgen, und so dürften schon im nächsten Jahre sich positivere Resultate herausstellen.

Was die Anwendung des Hooibrink'schen Verfahrens in der Obstbaumzucht anbelangt, so ist unsern Pomologen das Umbiegen der Zweige in der Absicht, die Bäume tragbarer zu machen, nicht eben etwas Neues, doch mag es dahingestellt bleiben, ob der Winkel, den der österreichische Kunstgärtner den Zweigen zu geben vorschlug und der 112 Grad betragen soll, hierbei beobachtet worden ist. Das künstliche Befruchten der Bäume in der Blüthezeit dagegen ist eine ausschließliche Erfindung des Herrn Hooibrink, und hat sich derselbe damit gewiß ein wesentliches Verdienst erworben. Man fragt sich jedoch hier, ob fortgesetzte reiche Ernten nicht die Bäume vorzeitig erschöpfen werden. Die Natur selbst scheint diese Frage nicht im Sinne Hooibrink's zu beantworten, denn erfahrungsgemäß folgt einem reichen Obstjahre im nächsten Frühjahre ein um so schwächerer Blüthenansatz. Sollte dies nicht ein Fingerzeig der Natur sein, den Bäumen eine zeitweilige Ruhe zu gönnen, in welcher sie neue Tragzweige ansetzen können? — Bei dem Weinstocke machen unsere Cultivatoren Herrn Hooibrink die Priorität der Erfindung entschieden streitig, und mußte derselbe sich durch den Augenschein davon überzeugen, daß das von ihm empfohlene Culturverfahren schon seit längerer Zeit von denselben ausgeübt wird.

Was endlich das von dem vielseitigen österreichischen Kunstgärtner empfohlene Verfahren bei der Spargelgärtnerei betrifft, durch welches er die Spargelpflanzen zwingen will, von Anfang August bis Mitte September eine zweite Ernte zu liefern, so erfährt dasselbe in unseren Blättern eine entschiedene Verurtheilung. Der „Temps" schreibt darüber in seiner landwirthschaftlichen Wochenrevue: Dieses Resultat, welches den in der Gärtnerei Uneingeweihten so befremdet, hat bei den Cultivatoren von Argenteuil und anderswo nicht im mindesten Erstaunen erregt. Wenn man einen in voller Vegetation befindlichen Zweig einer Pflanze, welcher Art sie auch sei, umbiegt, so hemmt man die Circulation des Saftes, und ist letzterer dann genöthigt, sich unterhalb der gebogenen Stelle einen Ausweg zu suchen. Es ist dann ganz natürlich, daß der Spargel neue Schößlinge treibt. Wenn wir eine starke Kartoffelernte haben wollen, verfahren wir nicht anders. Wir biegen das Kraut zum

Boden nieder und entwickeln so Knollen, welche ohne dieses Verfahren sich nicht ansetzen würden. Was man bei den Kartoffeln unbedenklich thun kann, darf bei dem Spargel nicht geschehen, weil man damit die Pflanzen erschöpft. Uebrigens liegt unseren Spargelgärtnern wenig daran, Spargel im Juni, Juli und August zu haben. Die Saison ist vorüber, und die Liebhaber wollen nicht ewig Spargel essen."

Einmal bei dem Capitel der Entdeckungen, wollen wir die neue Weinanpflanzungsmethode eines französischen Producenten, Herrn Houdelot, nicht mit Stillschweigen übergehen. Derselbe säet oder steckt den Wein, um ihn fortzupflanzen, in derselben Weise, wie man Rüben, Mais oder Kartoffeln anbaut, anstatt ihn durch Fechser fortzupflanzen, und rühmt die Vorzüge des neuen Verfahrens. Er schildert dasselbe als weit wohlfeiler und sicherer als das bisherige Verfahren, und rühmt als einen besonderen Vortheil desselben, daß man mit dessen Hülfe schon nach wenigen Jahren, und nicht erst wie von den Stecklingen nach 5—6 Jahren, eine vollständige Ernte erhält. Dieses Verfahren besteht darin, daß man von den Stöcken die reifen Reben im Herbste abschneidet und die einzelnen Augen mit dem Holze in Stücke von 1—1½ Centimeter Länge ausschneidet. Diese Augen bilden den Samen, welchen man während des Winters im Keller aufbewahrt, um ihn dann im Frühjahr (in Südfrankreich im Februar) zu säen. Die im Jahre 1860 gemachte Aussaat hat im Jahre 1862 die erste Ernte geliefert; in diesem Jahre erwartet man von den neuen Stöcken einen guten Ertrag.

Der Verbrauch künstlicher Düngemittel in Großbritannien. Nach englischen Ausweisen (zusammengestellt in der Wiener Allgem. Land- und Forstw.-Ztg.) betrugen im Jahre 1861 die in Großbritannien für künstliche Dünger verausgabten Summen für:

Guano		30,000,000	Fl. Silb.
Knochenmehl		2,400,000	„ „
Superphosphorsäure von Kali, erzeugt aus Knochenmehl und Knochenasche		7,150,000	„ „
Superphosphorsauren Kalk, erzeugt aus Koprolithen		3,600,000	„ „
Schwefelsaures Ammoniak		900,000	„ „
Chilisalpeter		1,950,000	„ „
Verschiedene andere Dungmittel		500,000	„ „
An Leinkuchen zur Fütterung wurden eingeführt	12,000,000 Fl.		
Im Lande selbst wurden erzeugt und verbraucht Lein- und Rapskuchen	16,000,000 „	28,000,000	„ „
	Summa	74,500,000	Fl. Silb.

Ueber die Umwandlung der hornartigen Gebilde in Düngemehl. (Von C. Petersen in Merseburg.) Horn, Hufe, Klauen und ähnliche thierische Gebilde lassen sich in gewöhnlichem natürlichem Zustande nicht in Pulverform bringen, sie blättern sich und widerstehen allen mechanischen Kräften; sie müssen nothwendigerweise erst präparirt werden, um sie als Düngemittel in eine für den Acker leichter lösliche Form zu bringen. Alle bisherigen Vorschläge, ihnen diese Form zu ertheilen, sind unpraktisch. In den Verhandlungen des polytechnischen Vereins in Berlin wurde vorheriges Einlegen in Kalk vorgeschlagen; nach meinen Erfahrungen sind aber zur Erweichung auf diesem Wege mindestens 6 Wochen erforderlich, und es entweicht während dieser Zeit viel Stickstoff durch Ammoniakentwickelung. Runge empfiehlt das Auflösen und Kochen mit Schwefelsäure; auch hierüber habe ich vielfache Versuche angestellt, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu kommen. Dieses Verfahren würde überdies besondere Einrichtungen, Bleigefäße, Abdampfpfannen ꝛc. erfordern, auch thäte es hiezu noth, daß das Horn vorher fein zertheilt und gepulvert wäre.

In meiner Leim- und Knochenmehlfabrik kommt jährlich ein ziemliches Quantum Horn als Abfall mit vor, und ich habe mich mehrfach vergeblich bemüht, es durch Stampfen und Mahlen in Pulver zu bringen; endlich unterwarf ich es in den Cylindern, welche ich zum Dämpfen der Knochen benutze, 10 — 12 Stunden lang einem Dampfdruck von 1½ Atmosphären und fand, daß es nach dieser Behandlung der mechanischen Zerkleinerung keinen Widerstand mehr entgegensetzte. Selbst die härtesten und ältesten Horntheile verloren hiebei ihre natürliche Structur und ihre zähe Beschaffenheit und gingen in eine biegsame, kautschukähnliche Masse über, welche sich nach guter Austrocknung so spröde erweist, daß sie sich mittelst des Stampfwerkes ohne weitere Schwierigkeit in Pulverform jeder Feinheit bringen läßt.

Weiter hatte sich in meiner Fabrik ein ansehnlicher Haufen von altem Lederzeug und anderen thierischen Stoffen mit fester Textur angesammelt, die gleicherweise eine unmittelbare Verarbeitung nicht gestatteten. Auch diese erfuhren durch eine 12ständige Dämpfung eine solche Umänderung, daß sie nach derselben sich leicht zu Pulver stampfen und mahlen ließen. Die Fäden der Nähte und übrigen nicht thierischen Substanzen bleiben hiebei in unversehrter Form zurück und lassen sich alsdann leicht von dem Pulver trennen. Zu bemerken ist ferner, daß die gedämpften Massen nicht längere Zeit in nassem Zustande aufeinandergehäuft liegen dürfen, da sich bald eine starke Ammoniakentwickelung einstellt. Ein gleicher Erfolg läßt sich mit Haaren jeder Art, alten Filzschuhen, wollenen Abfällen ꝛc. erreichen, wobei ein kleiner alkalischer Zusatz den Aufschließungsproceß wesentlich beschleunigt.

Nach einer von Herrn Dr. Hellriegel in der Versuchsstation Dahme vorgenommenen Analyse enthielt das von mir aus Horn, Klauen nebst anhängenden Knochenfragmenten dargestellte „Hornmehl" in 100 Theilen: Wasser 9.48, organische Stoffe 71.75, phosphorsaure Kalk- und Talkerde 11.46, kohlensaure Kalkerde 1.37, schwefelsaure Kalkerde 0.66, Sand ꝛc. 5.28, zus. 100; — Stickstoff 13.07, Phosphorsäure 5.54. Hiernach stellt dieses Hornmehl einen sehr concentrirten Stickstoffdünger dar, der, je nach dem Kraftzustande der Felder, allein oder in Verbindung mit Knochenmehl, Superphosphat, Baker-Guano, Abraumsalz ꝛc., gute Dienste zu leisten verspricht. Bei einem genauen comparativen Versuche, welchen ein benachbarter Rittergutsbesitzer mit diesem Hornmehl anstellte, ergab sich, daß 3 Centner davon, die 8¼ Thlr. kosteten, im ersten Jahre zu Raps dieselbe Wirkung ausübten, wie 2 Ctr. des besten Peru-Guano. In England werden die Kornspäne bekanntlich als ein vorzüglicher Hopfendünger geschätzt.

Ueber die Möglichkeit eines Einflusses auf die Nachzucht hinsichtlich des Geschlechts. Nach dem Vertrauen zu urtheilen, welches Prophezeihungen aller Art zu Theil wird, scheint es bedenklich ein Thema anzuregen, welches, wie das zur Ueberschrift gewählte, einen Gegenstand des verborgensten, sich jeder Beobachtung entziehenden Naturwaltens betrifft. Warum sollte aber die Berechtigung zu Versuchen, einiges Licht in den geheimnißvollen Fortpflanzungsproceß zu bringen, negirt werden, nachdem man sich sagen muß, daß alles menschliche Wissen überhaupt nur durch Versuche erlangt werden konnte? Ist zwar nicht zu zweifeln, daß die gegenwärtigen Theorien über die Möglichkeit willkürlicher Production des einen oder des anderen Geschlechts mit noch scheeleren Augen angesehen werden dürften, als Wetterprophezeihungen u. dgl., so glauben wir doch auf Versuche aufmerksam machen zu müssen, die Erfolge genug aufzuweisen haben, um die Appellation an die Forschungslust in den ausgedehntesten Kreisen zu motiviren. Prof. Thury in Genf hat darüber eine kleine Schrift verfaßt, jedoch nicht in den Buchhandel gegeben, so daß sie also nicht sehr bekannt werden dürfte. Ihr Werth ist in keiner Weise zu unterschätzen.

Von der Beobachtung in der Pflanzenwelt, von dem Knight'schen Gesetz ausgehend, wonach die Production des männlichen Organs bei den Pflanzen einer vollendeteren Entwickelung der Staubfäden und Griffel entspricht, welcher Ansicht Botaniker älterer und neuester Zeit beitreten, indem sie die genannten Pflanzenorgane als modificirte Blätter betrachten, ist Thury zu der Ansicht gelangt, daß die nach allgemeinen Gesetzen schaffende Natur in einer analogen Weise auch im Thierreich walte. Demzufolge würden sich bei allen Eier legenden Thieren aus den gegen das Ende der Legezeit gelegten Eiern in der Regel männliche Thiere entwickeln müssen. Schon Huber hatte beobachtet, daß bei den Bienen das weibliche Geschlecht in der Brut vorwalte, sobald die Befruchtung zeitig und schnell, und umgekehrt das männliche Geschlecht prädominirte, wenn die Befruchtung langsam vor sich ging.

Von einem Schluß zum andern ist nun Thury zu der Annahme gekommen, daß das nicht befruchtete Eichen während der ersten Hälfte seines Weges in die Hörner und in die Gebärmutter ein weibliches, während der andern Hälfte ein männliches sei, daß das Geschlecht von dem Reifengrade abhänge, welche das Eichen in dem Momente der Befruchtung habe, daß die fruchtbare Begattung im Beginn der Brunst weibliche, gegen das Ende derselben männliche Junge ergebe. Nach den ihm vorliegenden Erfahrungen giebt Thury nachstehende Regeln für die willkürliche Hervorbringung des einen oder des andern Geschlechts beim Rindvieh.

1) Vor Allem ist der Verlauf, der Charakter, die Anzeichen und Dauer der Brünstigkeit der Kuh zu beobachten, welche zum Versuche dienen soll. Es giebt unzählige Unterschiede darin zwischen verschiedenen Individuen; man weiß z. B., daß die Dauer der Brünstigkeit zwischen 24 und 48 Stunden variirt.

2) Sind die vorstehenden Punkte ermittelt, so hat der Züchter, wenn ein Kuhkalb erzeugt werden soll, den Sprung bei den ersten Anzeichen der eingetretenen Brunst, wenn ein Stierkalb beabsichtigt wird, gegen das Ende der Brunst vornehmen zu lassen.

3) Zu solchen Versuchen eignen sich solche Thiere nicht, bei welchen sich die Brunst nicht durch ganz bestimmte Merkmale kennzeichnet, eben so wenig feste und stets auf dem Stall stehende Thiere. Vorzüglich sollten zu diesen Versuchen möglichst im Freien gehaltene, gesunde und im Normalzustande befindliche Thiere benutzt werden. Versuche dieser Art sind von M. Georges Cornaz zu Montel angestellt worden, von welchem nachstehende Notizen geliefert wurden.

Er schreibt darüber: „Die mir von M. Thury mitgetheilten Rathschläge habe ich bei meinen Kuhheerden befolgt und ohne ein einziges Fehlschlagen jederzeit das beabsichtigte Resultat erreicht. In erster Linie habe ich in 22 successiven Fällen Kuhkälber in Aussicht genommen; die Kühe waren von Schwyzer Race, der Bulle Durhamvollblut. Kalbinnen waren von Züchtern sehr gesucht, Stiere dagegen nur von Schlächtern. In allen Fällen erreichte ich den Zweck. Ferner züchtete ich 6 Durham-Schwyzer Stiere, die ich für den Zug bestimmte. Da ich zu diesem Zwecke Kühe derselben Farbe und derselben Figur ausgesucht hatte, erhielt ich sehr gut ausgeglichene Paare. Meine Kuhheerde zählte 40 Stücke verschiedenen Alters. Kurzum ich erhielt bei 28 Versuchen nach dem neuen Verfahren jederzeit das gewünschte Resultat, sowohl bei den Kalbinnen als Stieren; nicht in einem einzigen Falle blieb der Erfolg aus. Ich kann daher die Methode des M. Thury nur als reell und vollständig zuverlässig betrachten und wünsche, daß dieselbe allen Viehzüchtern zum Vortheil der Viehzucht zu Statten kommen möge. G. Cornaz."

Es bedarf wohl keines weiteren Hinweises auf die immensen Vortheile, welche die Viehzucht aus dieser neuen Praxis ziehen könnte. Wo Milch das werthvollste Product der Viehzucht ist, würde sich die Zucht von Kuhkälbern am besten interessiren; wo Arbeitsvieh an seiner Stelle ist, würde man hauptsächlich Stierkälber ziehen. Vielleicht ließe sich auch für die Schaf- und Pferdezucht eine zuverlässige Praxis aus diesen Beobachtungen und Versuchen herleiten?

Unsere deutschen Viehzüchter werden wohl bei ihrem regsamen Streben in der Zucht nach Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht unterlassen, zu prüfen, was Wahres an einer Theorie ist, die sich allerdings beim Lesen nicht übel ausnimmt, und die, wenn sie sich zur Praxis erheben sollte, den glücklichen Besitzern bekannt gewordener Zuchtthiere die prompteste Effectuirung der eingegangenen Bestellungen auf Nachzucht bestimmten Geschlechts möglich machen würde.

Ueber Futterdämpfung. Von Dr. Grouven, Director der Versuchsstation Salzmünde. (Aus dem Werke: „Kritische Darstellung aller Fütterungsversuche und der daraus für den praktischen Gebrauch sich ergebenden Fütterungs-Normen." Gekrönte Preisschrift des „Mecklenburgischen patriotischen Vereins". Cöln, 1863, W. Hassel.) Dampf von so geringer Hitze, wie ihn eine Spannung von $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck gewährt, wirkt schwerlich chemisch verändernd auf die in dem Futter enthaltenen Nährstoffe. Der unlösliche Theil der Holzfaser, Proteïnstoffe, Pectinstoffe und Fette können durch ihn nicht löslicher gemacht werden. Will man sich also den günstigen Einfluß des Dämpfens erklären, so wird man von etwaigen chemischen Eingriffen absehen und ihn den physikalischen Veränderungen zuschreiben müssen, die der Wasserdampf in der Futtermasse bewirkt, indem er, Alles durchdringend, die festen, holzigen Zellen und deren Incrustation erweicht und aufschließt. Dadurch wird das Futter leichter zerkaubar und, bei seiner erlangten Lockerheit, der Einwirkung der Verdauungssäfte besser zugänglich. Es wird endlich auch schmackhafter, indem gewisse, den Geschmack bedingende Säuren und Extractivmaterien, die in jedem Vegetabil mehr oder weniger prägnant hervortreten, aufgelöst und durch die ganze Futtermasse gleichmäßig verbreitet werden.

Unter solchen Verhältnissen ist es einleuchtend, daß gerade die holzfaserreichen oder unschmackhaften Futtermittel, wie Stroh und Spreu jeglicher Art, auch Heu, Biertreber und Oelkuchen, sich am ehesten zum Dämpfen eignen. Rüben haben es nicht so nothwendig als Kartoffeln, doch mischt man sie im zerschnittenen Zustande zweckmäßig unter das zu dämpfende und ebenfalls zerschnittene Rauhfutter, welches dadurch an Geschmack so gewinnt, daß die Thiere es stets ohne Rückstand aufzehren, was sonst nicht immer der Fall ist, namentlich nicht, wenn das Rauhfutter von etwas schadhafter Qualität ist. Bei dem Dämpfen hat man darauf zu achten, daß sich auf dem Boden des Dampfbottichs keine zu große Futterbrühe bildet; sobald eine solche erscheint, ist die Operation als beendigt zu betrachten; würde sie länger fortgesetzt, so würde mit der Brühe wenigstens der Wohlgeschmack des Futters verloren gehen, also dasjenige, wodurch sich zum Theil das Dämpfen so vortheilhaft vor dem Kochen auszeichnet.

Die Vorrichtungen zum Dämpfen großer Futtermassen sind einfacherer Art, als man vielleicht glaubt. Ich kann in dieser Hinsicht mich auf die Viehställe meines Bruders (Bornheim bei Bonn) und meines Schwagers (Rommersdorf bei Neuwied) beziehen, in welchen beiden von October bis Juni alles für 80 Stück Rindvieh bestimmte Futter regelrecht gedämpft wird. Man hat zu dem Ende dort drei quadratische, inwendig cementirte Bassins gemauert, deren Gesammtinhalt bei 4 Fuß Tiefe so berechnet ist, daß auf den Kopf Großvieh 4 Kubikfuß Futter-Volumen kommen. Das eine Bassin dient zur Aufnahme des Morgenfutters, das zweite für den Mittag und das dritte für das Abendfutter. Das Dämpfen geschieht 3 — 4 Stunden vor jeder Mahlzeit, so daß das Futter den Thieren in recht warmem Zustande gereicht werden kann. Der Dampf wird erzeugt in einem separat stehenden, einfach construirten Kesselofen (à 120 Thlr.), dessen Wasser-Inhalt pr. Stück Großvieh zu 10 Pfd. berechnet ist. Man stellt den Dampf unter einen Druck von $1^1/_2$—$1^2/_3$ Atmosphären, so daß er, 112—115 Grad C. heiß, durch ein Rohr, welches in der Bodenmitte eines jeden Bassins mündet, in die zu dämpfende Futtermasse gelangt.

Letztere ist in dünnen, abwechselnden Schichten in die Bassins eingetreten und während des $^1/_2$stündigen Dämpfens mit einer Holzplatte zugedeckt. Damit die Bassins leicht gereinigt werden können, gab man ihrer Sohle eine geringe Neigung nach einer einen Quadratfuß großen Vertiefung hin. Das überschüssige Dampfwasser sowohl als auch das Spülwasser läuft darin zusammen und kann schließlich ausgeschöpft und der Futtermasse beigegeben werden.

Nach dem praktischen Urtheile meiner Angehörigen kann kein Zweifel über die Rentabilität dieser Futterdämpfung sein. Denn das Vieh bedarf weniger Futter und sieht doch entschieden wohlgenährter und gesunder aus, wie früher, als in jenen Ställen noch die gewöhnliche kalte Fütterung herrschte. Besonders wird dabei noch gerühmt die bessere und massenhaftere Verwerthung der Spreuabfälle jeglicher Art.

Fragen wir nach den theoretischen Gründen dieser Vorzüge, so führt uns das, abgesehen von den bereits oben erwähnten wichtigen physikalischen Einflüssen, auf den Gewinn an Wärme, den das Futter bei dem Dämpfen erfährt. Um diesen Gewinn in Zahlen darzustellen, erinnere ich zunächst daran, daß ein Stück Großvieh durchschnittlich täglich einnimmt: 25 Pfund Trockensubstanz nebst viermal so viel, also ungefähr 90 Pfd. Wasser. Letzteres nimmt es einestheils als Tränke, größtentheils aber als natürlichen Futterbestandtheil.

Ist die Ration nicht gerade aus purem Trockenfutter bestehend, sondern enthält sie mäßige Antheile von Rüben, Oelkuchenbrühe ꝛc., so hat sie bald und leicht 50 Pfd. Wasser in sich. Ihre 25 Pfd. Trockensubstanz wollen wir in ihrem Wärmebedürfnisse dem Wasser gleich stellen, und wir haben daher bei dem Dämpfen gleichsam 75 Pfd. Wasser bis auf 100 Gr. zu erhitzen.

Da 1 Pfd. Wasserdampf von 112 Gr. Celsius $5^1/_2$ Pfd. Wasser von 0 Gr. bis 100 Gr. zu erwärmen vermag, so werden sich in der Futtermasse $= \frac{75}{5^1/_2}$ Pfd., also ungefähr 14 Pfd. Wasserdampf condensiren und den Wassergehalt der Ration auf 64 Pfd. bringen. Das Thier hat also noch circa 30 Pfd. Wasser zu saufen nöthig. Sollen wir ihm dieses als kalte Tränke reichen, oder ebenfalls warm, als Bestandtheil der ganzen Futtermasse? Bei dem Wärmeverluste, den eine kalte Tränke verursacht, dächte ich, daß nur das Letztere zu empfehlen wäre. Ich würde demnach meine Futtermasse vor dem Dämpfen ein wenig anfeuchten (mit 10 Pfd. Wasser) und dann den Dampf etwas länger in dieselbe hineinströmen lassen. Sie würde dadurch leicht den bedürftigen Wassergehalt von 90 Pfd. bekommen, und zwar sämmtlich verbunden mit einer großen Menge Wärme.

In Bornheim erhalten die Kühe 2 Pfd. Oelkuchen, 50 Pfd. Rüben, 30 Pfd. Biertreber und 15 Pfd. Spreu und Strohhäcksel. In dieser Ration existiren bereits 70 Pfd. Wasser. Wird sie gedämpft, so erfordern die 95 Pfd. Masse fast 17 Pfd. Wasserdampf, wodurch der Wasserdampf der Ration sich bereits ziemlich deckt. Dergleichen Fälle, wo keinerlei Tränke noch Wasserzusatz nöthig ist, kommen in der Praxis zahlreich vor; sie mögen vielleicht häufiger sein als diejenigen, wo die Ration ursprünglich blos 50 Pfd. Wasser darbot. Uebrigens kann Jeder leicht, nach einer Futter-Analyse-Tabelle (solche findet sich in des Verfassers Vorträgen über Agriculturchemie, S. 738, 2. Aufl., Köln 1862) den Wassergehalt seiner Ration bemessen und sich darnach beim Dämpfen richten.

Bei der üblichen Winterfütterung erhalten die Thiere alles Futter und Tränkwasser in einer Temperatur von durchschnittlich 5 Gr. C. dargereicht. Bei der Dampffütterung erhalten sie es nicht blos aufgeschlossener und schmackhafter, sondern auch blutwarm oder 40 Gr. C. warm. Der Vortheil besteht also in einem Gewinne von 35 Wärme-Einheiten pr. Pfd. Futtermasse. Dies macht pr. 100 Pfund Wasser + 25 Pfd. Trockensubstanz = 4375 Wärme-Einheiten aus.

1 Pfd. Kohlenstoff entwickelt 8086 Wärme-Einheiten. Bei dem gedämpften Futter spare ich demnach über ½ Pfd. Kohlenstoff, welches sonst in der Blutbahn nutzlos verbrannt worden wäre, blos um die Wärme zu erzielen, welche zur Erwärmung der kalten Futtermasse im Magen der Thiere nöthig ist; ich spare es für die eigentlichen ökonomischen Zwecke der Fütterung, nämlich für Fleisch-, Fett- oder Milchproduction.

Man wird diese Ersparniß nicht zu gering schätzen, wenn ich hier daran erinnere, daß jenes ½ Pfd. Kohlenstoff in seinem respiratorischen Werthe aequivalent ist ½ Pfd. wasserfreiem Fett, oder gleich 1½ Pfd. wasserfreiem Zucker, und daß ferner ein Stück Großvieh von 1000 Pfd. bei normaler Situation täglich 15 Pfd. atmosphärischen Sauerstoff in Blut und Gewebe fixirt, welche zu 1 Zehntel durch jenes halbe Pfund Kohlenstoff gedeckt werden können. Die 1½ Pfd. Zucker gelten ebenfalls als ein Zehntel des täglichen Bedarfs.

Die physikalischen Einwirkungen des Dampfes machen das Futter leicht verdaulich; die Wärmespendung desselben macht es rasch verdaulich. Hierzwischen ist ein wohl zu achtender Unterschied. Denn gebe ich das vorher gedämpfte Futter erst, nachdem es wieder auf 5 Grad erkaltet ist, dann greifen die Verdauungssäfte nicht so leicht an; das Futter bleibt so lange unthätig im Magen, bis der letztere es wieder bis auf 40 Gr. erwärmt hat, wozu immerhin ½ bis 1 Stunde Zeit nöthig ist. Diese Verzögerung und überhaupt diese keinesfalls zweckmäßige Situation trifft alle Thiere, welche nach der altüblichen Fütterung nur kalte Nahrung bekommen. Sie ist aber nicht vorhanden bei dem warmen Dampffutter, indem dieses sofort in den Verdauungsproceß eintritt und damit neben der erlangten leichteren Verdaulichkeit auch all die wichtigen Vorzüge der raschen Verdaulichkeit beanspruchen darf. Bei Ernährung des Rindviehs machen diese sich namentlich geltend. Bei Jungvieh möchte die leichtere Verdauung mehr ins Gewicht fallen.

Wenn ich nun all die Vortheile der Futterdämpfung summire, so meine ich ihr wenigstens eine Futterersparniß von 10 pCt. oder einen Fleisch-, Fett- und Milchgewinn von 10 pCt. beilegen zu müssen. Ich empfehle deßhalb jedem Landwirthe diese Präparation namentlich während des Winters. Möge Niemand vergessen, daß zur rauhen Jahreszeit warmes Futter eben so wichtig ist, als warme Stallung!

Im Winter, wo eine ordentliche Futterration 10 Sgr. kostet, soll also 1 Sgr. durch das Dämpfen erspart werden. Die Kosten betragen pr. Ration 1½—2½ pf. Die Rentabilitätsfrage der Dämpfung ist hiemit erledigt.

Ob das Dämpfen den Vorzug vor dem bloßen Anbrühen mit warmem oder kaltem Wasser hat, wird in physiologischer Hinsicht nicht schwer zu entscheiden sein, wenn wir nur bedenken, daß durch das Anbrühen, selbst wenn es einen halben Tag lang dauert, bei weitem nicht jene Erweichung und Aufschließung des Futters erfolgt, die durch ½stündiges Dämpfen thatsächlich eintritt. Durch das Anbrühen erreichen wir blos, daß das Futter sich besser hereinfrißt, daß es rascher und gieriger verzehrt werden kann, als in trockenem Zustande. Ist das aber von Vortheil, da, wo nicht schon vorher die Verdaulichkeit des Futters erleichtert worden ist? Muß nicht die Verdaulichkeit und Ausnutzung entschieden verringert werden, indem das Thier, bei der Raschheit des Verzehrs von angebrühtem Futter, letzteres desto schlechter zerbeißt und um so mangelhafter mit dem bei der Verdauung so wichtigen Mundspeichel durchdrängt? — Bei dem gedämpften Futter hat der rasche Verzehr nichts zu sagen, indem dasselbe schon halb verdaut ist; aber bei blos gebrühtem, wo eher eine Auslaugung, als eine Aufschließung seiner Nährbestandtheile stattgefunden hat, da muß derselbe von schlimmen Folgen sein, wenigstens kann er da nicht als ein Vortheil der Methode erachtet werden. Bei gebrühtem Futter müssen wir wünschen, eben so gut wie beim trockenen, daß das Vieh es langsam kaue und fresse, und da das factisch nicht geschieht, deßhalb erscheint mir das Anbrühen überhaupt verwerflich.

Das Kochen des Futters ist ein Mittelding zwischen Anbrühen und Dämpfen. Es vereinigt in sich die Nachtheile des Anbrühens, ohne die Vortheile des Dämpfens zu erreichen. Deßhalb verwerfe ich auch jede in großem Maßstabe ausgeführte Futterkocherei, die überdies kostspieliger wäre, als das Dämpfen.

Ueber Kochsalzfütterung. Die Erfahrungen, welche über das Kochsalz als Bestandtheil der Nahrungsmittel der Thiere bisher gemacht sind, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Die Menge Kochsalz, welche zum normalen täglichen Stoffumsatz im thierischen Organismus unentbehrlich ist, scheint für 100 Pfd. des lebenden Gewichts etwa 2½—3 Grammes (40—48 Gran, 1 Quentchen altes Gewicht = 60 Gran, 1 Gramm = 16⁴/₁₀ Gran) zu betragen.

2) Eine kleine Beigabe von Kochsalz zum täglichen Futter, z. B. von 2 — 2½ Gramm auf 100 Pfd. Körpergewicht, wirkt niemals nachtheilig, häufig dagegen günstig auf das Wohlbefinden des Thiers.

3) Diese Beigabe ist weniger nothwendig, wenn das Hauptfutter der Thiere aus Heu, Stroh und namentlich aus Rüben und Rübenblättern besteht; sie ist aber unter den meisten Verhältnissen fast unentbehrlich bei reichlicher Fütterung von Kartoffeln und Körnern.

4) Das Kochsalz wirkt besonders günstig, wenn das Hauptfutter sehr wässeriger Natur ist, z. B. aus Kartoffel- oder Getreideschlempe, oder auch aus sehr wasserreichem, üppig gewachsenem Grünfutter besteht.

5) Ein Zusatz von Kochsalz zu schlechtem oder beschädigtem Futter bewirkt, daß die Thiere dasselbe ohne Widerwillen aufnehmen; es wird dadurch schmackhafter und leichter verdaulich.

6) Bei der Mästung, zunächst von Rindvieh und Schafen, ist eine Beigabe von Salz nützlich, weil dadurch die Freßlust der Thiere gesteigert und auch, wie es scheint, die Ablagerung von Fett im Körper, besonders unter der Haut, befördert wird; jedoch sind in letzterer Hinsicht erst noch weitere Versuche anzustellen. Je größer das Quantum ist, welches ein Thier namentlich von concentrirten Futtermitteln täglich aufnehmen soll, desto größer kann auch die Salzgabe sein; die letztere wird aber selten beträchtlicher zu sein brauchen, als 4—5 Gramm auf 100 Pfd. Körpergewicht.

7) Nach den Resultaten der bisher angestellten Beobachtungen läßt sich die Qualität und Quantität der Milch durch eine directe Salzfütterung nicht wesentlich erhöhen. Größere Salzgaben wirken sogar nachtheilig auf die Milchproduction. Da Heu und Rüben im Futter der Milchkühe meist reichlich vertreten sind, so mag wohl in der Regel schon mit dem Futter ein genügendes Quantum Salz aufgenommen werden. Jedoch ist es sehr fraglich, ob dies auch bei reiner Grünfütterung oder bei Verabreichung großer Mengen von Kartoffeln, Schlempe, Bierträbern und Stroh stets der Fall sein wird.

8) Ganz besonders ist das Salz den jungen, im raschen Wachsthum befindlichen Thieren, namentlich den Rindern, zuträglich; ihr Wohlbefinden wird durch die Salzfütterung oft auffallend verbessert, ihr Körper wird gekräftigt und befähigt, allen nachtheiligen Einflüssen mehr Widerstand zu leisten, die äußeren Formen des Körpers erscheinen voll und gerundet, die Haut ist glatt und glänzend, das Temperament lebhaft und der Geschlechtstrieb tritt früher und kräftiger hervor, als wenn den Thieren kein Salz verabreicht wurde. Durch das Salz werden die Thiere bestimmt, eine größere Masse Wasser zu trinken; dieses trägt bei zur Reinigung des Bluts und somit auch zur gesunden und kräftigen Entwickelung des ganzen Organismus. Diese günstige Wirkung macht auch bei der Fütterung der für die Zucht bestimmten männlichen und weiblichen Thiere eine passende Beigabe von Kochsalz wünschenswerth. (Aus E. Wolff's Fütterungslehre.)

Ausstellungen. Die Zeitschrift des landw. Central-Vereins der Provinz Sachsen bringt aus Anlaß der Hamburger Ausstellung folgende beachtenswerthe Vorschläge:

1) Es sollten die einzelnen Vorgänge bei der Ausstellung, soweit sie nicht schon durch das Programm festgestellt sind, beispielsweise die Vornahme von Versuchen, Maschinenproben ꝛc. mit präciser Bezeichnung von Ort und Zeit, schon am Tage vorher durch Anschlagezettel auf den Ausstellungsraum bekannt gemacht werden. Am geeignetsten hierfür würde eine im Centrum des Platzes angebrachte Säule sein; nebenbei könnte letztere auch für Benachrichtigungen der Besucher unter sich dienen.

2) Der Katalog der ausgestellten Gegenstände — wie er bei der Hamburger Ausstellung ein Buch von 188 enggedruckten Seiten kleiner Schrift bildete — ist nothwendig als Mittel des Nachweises vieler Specialitäten. Indessen sollte wenigstens in Bezug auf die Thierausstellung nicht das ununterbrochene, zeitraubende Nachschlagen für allen und jeden Nachweis über die Thiere nothwendig sein. Sollte es nicht ermöglicht werden können, über den Stand jedes Thieres die wesentlichsten Nachweise über dasselbe (Race, Herkunft, Alter, Gewicht der Thiere ꝛc.) anzubringen? Enthalten die den Ausstellungen vorhergehenden Anmeldungen der Thiere diese Specialitäten, so bedürfte es nur der vorherigen Anfertigung der Placate. Eine solche Einrichtung würde namentlich auch für die Belehrung der vielen Besucher aus dem Stande der Kleinwirthe dienen, die, im Nachschlagen des Katalogs weniger gewandt, oder überhaupt dasselbe scheuend, nur ausnahmsweise Kataloge kaufen, sich vielmehr mit solchen Bruchstücken von Auskunft begnügen, die sonstwie zufällig zu erlangen sind.

3) Die Bretterbedachung der Thierstände zeigte sich beim Regenwetter unzulänglich; die Frage trat nah, weßhalb man nicht die zweckmäßigere Ueberspannung mit Segeltuch vorgezogen hatte.

4) Wenn irgend möglich, sollten die motivirten Urtheile der Preisrichter noch während der Ausstellung durch den Druck zur Kenntniß der Besucher der Ausstellung gebracht werden; wie diese Einrichtung auch bei der Schlachtviehausstellung in Leipzig eingehalten und von den Besuchern mit allgemeiner Befriedigung in ihrer Zweckmäßigkeit anerkannt worden war.

5) Während oder gleich nach dem Schlusse der Ausstellung sollte eine Versammlung der Besucher, soweit Raum dafür zu beschaffen ist, veranstaltet werden, zum Zweck der Discussion über diejenigen Hauptfragen, zu welchen die Ausstellung Anlaß gegeben hat. Unter Umständen könnten hier auch die Urtheile der Preisrichter sammt ihren Begründungen zum Vortrag gebracht werden.

Prinz Albert und seine Schöpfungen. Von S. v. M. Bei der allgemeinen Theilnahme, die der frühe Tod eines deutschen Fürsten und edelsten Menschenfreundes bei uns hervorrief, der in seinem Adoptivvaterlande England sich an die Spitze des Fortschritts der Landeskultur stellte, und dadurch indirect auch für sein deutsches Vaterland segenbringend wirkte, dürfte es gerechtfertigt und für den deutschen Landwirth von Interesse sein, hier eine kurze Schilderung der koniglichen Güter zu erhalten.

Bald nach der Vermählung des Prinzen von Koburg mit der Königin Victoria von England, vor circa 20 Jahren, kaufte der Prinz Barton-Farm bei Osborne auf der Insel Wight an. Die mageren Hutungen und der schlechte Holzwuchs markirten ihn als einen von Natur armen und sterilen Boden, nur hin und wieder zeigte sich ein fruchtbarerer Streifen Landes. Dem fürstlichen Herren war es eben so recht, er wollte den Erntesegen nicht ohne Kampf erringen, und den Beweis liefern, daß eine mit Energie und Fleiß betriebene, systematische Wirthschaft auch bei widerspenstigem Grund und Boden doch dahin kommen kann, das darauf gewandte Capital vortheilhaft verzinst zu sehen, sobald die Kultur den Sieg über die dürftige Natur gewonnen habe. — Nach wenig Jahren sah man auf dem Gipfelpunkt des Höhenzuges, dessen Thal sich ostwärts nach Spithead ausdehnt, ein Schloß im Elisabeth-Styl erstehen, — Osborne-House, von welchem die Königsflagge lustig im Winde flatterte, sobald die hohen Bewohner in dasselbe eingezogen waren. Es wird fortan auch ein Königssitz bleiben, denn Englands Macht kündet sich von hier aus, als dem Knotenpunkt mächtiger Verbindungs-Canäle, als Beherrscherin der Meere an.

Sobald Prinz Albert die Güter übernommen, wurden die Wirthschaftsgebäude, die Feldeintheilung und Bearbeitung vollständig geändert. Die specielle Leitung übernahm der Prinz, dessen hohe Gemahlin gleichfalls das lebendigste Interesse an den neuen Einrichtungen nahm. Der hochliegende Landstrich der Güter umfaßt nach unseren Verhältnissen circa 2853 Morgen oder 1800 Acres englisch. 634 Morgen bilden den Park, der sich um das Schloß und zwischen dem selben und der abwärts fluthenden See hinzieht. 475 Morgen sind Wald, der wiederum den Park umschließt, und nur 634 Morgen, die nach dem Inneren der Insel, also nach Süden hin, liegen, werden als Acker bestellt. Zwei englische Meilen davon entfernt liegt noch ein Pachthof, der das anderweite Terrain einnimmt. — Vielleicht existirt kein Punkt auf der Erde, der mit Osborne-House verglichen werden könnte! Seine architektonischen Schönheiten, verbunden mit allen Reizen einer reichen und großartigen Natur, erheben es allein zu einer palastartigen Residenz. Von den Wirthschaftsgebäuden nördlich, auf der höchsten Höhe prangt es, und führt in grünen Terassen mit Gartenanlagen hinab in ein duftiges Thal. Grüne Rasenflächen ziehen sich ostwärts durch die Mitte der Wälder und locken hinab; doch gefesselt schweift der Blick von oben über die lichten Wipfel der Bäume, die weite blaue See, und das an Schiffen überreiche Spithead wird zum Brennpunkt des Beschauers. — Aber nicht die romantische Schönheit des Orts, sondern die dem Landwirth wichtigere, praktische Seite soll hier dem Leser vorgeführt werden, und so beginnen wir das Wunder zu erklären, durch welches hier, auf dem früher nur mit trockenem Moose überzogenen Boden, sich jetzt ein herrlich grüner Rasenteppich breitet. — Der Prinz construirte einen Filter, der das gesammte Spülwasser der oberhalb liegenden Gebäude aufnehmen mußte; damit es aber alle unangenehmen und festen Bestandtheile zurücklasse, wurde die 4 Fuß breite und 30 Fuß lange Cisterne durch doppelte Querwände in zwei Theile getrennt und am Ende ebenfalls mit doppelten Querwänden versehen. In den Raum zwischen den doppelten Wänden entleert der unterirdische Abzug aus dem Schlosse seinen Inhalt, welcher zu Boden sinkt und von unten in die innere Cisterne dringt; hier steigt er durch drei aufeinander folgende falsche Böden, von denen jeder eine Lage Erde trägt, durch welche das Wasser steigen muß, um die erste Abtheilung der Cisterne zu füllen; dann fließt es in den zweiten Raum zwischen den beiden mittleren Scheidewänden herab und steigt in der zweiten Hälfte der Cisterne wie in der ersten empor, um nun von hier aus die Flächen zu berieseln, die es durch unterirdische Abzüge und einen Erdschlauch erreicht, der es mehrere Stunden hindurch bald an dem einen oder anderen Punkt sich verbreiten läßt und den todten Boden zum Leben aufruft. In Zwischenräumen von 3—4 Wochen werden die Böden von Schlamm gereinigt; derselbe liefert, mit Erde vermischt, einen Compost, der sorgfältig verwerthet wird. Die einfache Art der ganzen Construction und das große Re-

sultat, das diese Art der Berieselung hervorruft, geben wir als Fingerzeig für ähnliche Verhältnisse, denn noch immer wird nicht genugsam darauf Bedacht genommen, das scheinbar werthlose Material zu einem nützlichen zu gestalten. Die Erfahrung lehrt, daß das so gedüngte Land, obgleich es kürzer abgegrast wird, wie seine Umgebungsflächen, dennoch viel mehr Viehfutter liefert, als diese.

Die Ställe und Schuppen sind reichlich mit fließendem Wasser versehen, so daß die Tröge gleich einem frischen Bächlein voll Wasser sind. Es werden 20 Pferde, meist der Clydesdaler-Race angehörend, gehalten; ein ganz reiner Zucht entsprossener Clydesdaler-Hengst, der Sohn eines Preishengstes zu Chelmsford, wird als Stammhalter geehrt. Da bekanntlich in England nur mit Pferden gepflügt wird, so ist die Anzahl der Ackerpferde hier bedeutend, zumal außer der Wirthschaftsarbeit noch für Wald- und Wegeordnung viele Fuhren geleistet werden müssen. Vor zwei Jahren wurde der Dampfgrubber aus Wobliston eingeführt, in Folge dessen man 6 Pferde abschaffen konnte. — Man hat im letztverflossenen Herbst mit diesem vortrefflichen Grubber 158 Morgen Haideland in 20 Tagen 6—9 Zoll tief cultivirt; die Kosten beliefen sich an Lohn 15 Pfd. Sterl., ungefähr 7 Pfd. Sterl. an Kosten und Feuerungsmaterial und nur 1 Pfd. St. an Reparaturen durch die achtpferdekräftige transportable Dampfmaschine.

Die Bewirthschaftung geschieht in vierfeldriger Folge, z. B.: Weizen, Unterrüben, Runkeln, Möhren, Kartoffeln, Gerste, Hafer, Rothklee, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen. Der Ertrag variirt pr. 1 Acre von 4—5 Quarters Weizen, $4^1/_2$—6 Qtr. Gerste, $4^1/_2$—7—8 Qtr. Hafer, das wäre nach unseren Verhältnissen: $13^1/_3$—$16^2/_3$ Schffl. Weizen, 14—20 Schffl. Gerste, 14—$23^1/_3$—27 Schffl. Hafer pr. Morgen. Kohl wird auch mehrfach als Herbstfutter gebaut; Senf nur gelegentlich als Zwischenfrucht.

Die Unterrüben wurden theils mit der Suffolkdrillmaschine auf dem ebenen Acker gesäet, theils auf Dämmen, wie in Schottland. Man begnügt sich bei der Aussaat der Unterrüben mit Superphosphat und Asche, da der Dünger aus den Boxen und Höfen auf die Felder kommt, wo Weizen, Runkeln, Kohl und Mohrrüben gebaut werden. Eine Menge Dünger wird so producirt, und da bedeutende Quantitäten Oelkuchen zum Futter und Superphosphat für die Unterrüben gekauft werden, so steigert sich die Fruchtbarkeit des Bodens mit jedem Jahr. Ebenso wird der Dünger aus den königl. Ställen angekauft, und da alles Heu und Stroh, das das Land producirt, auch wieder consumirt und dem Acker zugeführt wird, so ist es begreiflich, daß seine Ertragsfähigkeit wächst. In den ersten Jahren ist dagegen oft für 700 Pf. St., ca. für 4666 Thlr. im Jahre Dünger angekauft worden; diese Ausgabe hat sich jetzt bedeutend gemindert. Die belgische Möhre wird ganz speciell als Milchfutter gebaut, da sie keinen unangenehmen Einfluß auf den Geschmack der Milch ausübt, wie es bei verschiedenen andern Futtermitteln der Fall ist.

Die Mutterschafe, welche im Frühjahr lammen sollen, beweiden jetzt die Hutungen, während man die gehörnten Mutterschafe mit ihren Lämmern auf die Unterrüben treibt. Die Mütter bekommen pr. Kopf $^1/_2$ Pfd. Oelkuchen und einige Hände voll Erbsen, die Lämmer erhalten soviel Erbsen, als sie fressen wollen, und beide werden so nebeneinander gemästet. Die extra zur Mast bestimmten wie die anderen Jährlinge beweiden ebenfalls die Unterrüben, von denen ein Theil zum Gebrauch im Hofe aufgezogen wird. Auf anderen Farmen sind die Schafe die Obdachlosen, die Tag und Nacht draußen sind, im Sommer auf Grasschlägen, im Winter auf den Rübenfeldern; auch das Lammen geht da im Freien vor sich; so verschiedenartig wirken die klimatischen Verhältnisse ein, daß das, was bei uns unmöglich, dort ganz in der Ordnung und zulässig ist. Vielfach sieht man auch, daß die durch Gardner's Rübenschneider zerkleinerten Rüben den Schafen auf dem Felde gegeben werden. — Die Kosten für Handarbeit sind nicht gering, sie belaufen sich auf jährlich 6—7000 Thlr. Wo es sich thun läßt, wird Accordarbeit vorgezogen, zumal beim Behacken der Winterrüben, dem Binden und Aufstellen des Getreides hinter der Mähmaschine. 3 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. werden pr. Acre für zweimal Hacken der Rüben und $1^1/_2$ Thlr. pr. Acre für die Erntearbeit bezahlt. Die Mähmaschine und Garrett's Pferdehacke haben die Arbeitskosten etwas ermäßigt und liefern obenein noch bessere Arbeit.

Bei der generellen Musterwirthschaft in Barton-House tritt aber vor Allem als Musterbild das Verhältniß zwischen Herrn und Diener, wie es überall sein sollte, hervor. Hr. Toward hat seine Instructionen stets von dem Prinzen selbst empfangen, und erhält sie jetzt direct von der Königin, die in rührender Pietät darüber wacht, daß alles so beibehalten und ausgeführt werde, wie ihr verstorbener Gemahl es wollte. Alle Anordnungen derart werden von Vorarbeitern ausgeführt, deren jeder in seinem Departement verantwortlich ist. Diese Einrichtung bezweckt nicht nur, den Einfluß der Vorarbeiter auf die Arbeiter wach zu erhalten, sondern auch die Geschicklichkeit der ersteren an-

zusachen. — Das persönliche Interesse, das der Prinz an dem Geschick aller Arbeiter und Einwohner der königlichen Güter nahm, ist auch auf die Königin übergegangen. — Unter diesen Verhältnissen erklärt sich, daß der frühe Tod des Prinzen von der ganzen Gemeinde als ein sie mit betroffen habender, schwerer Schlag empfunden wurde, und die Trauer für alle die, welche in unmittelbarer Berührung mit der königlichen Familie standen, zur persönlichen Trauer ward.

Für die große Anzahl von Arbeitern, die auf den Gütern beschäftigt werden, ist vor Kurzem durch Herrichtung geräumiger Wohnhäuser die freundlichste Sorge getragen worden. Jedes Haus hat 2 bis 3 Räume zu ebener Erde und drei Schlafzimmer darüber; jedes ist mit einem guten und nützlichen Garten umgeben. 7 Pferdeknechte, 10 regelmäßige Feldarbeiter und 14 Hülfsarbeiter werden andauernd beschäftigt und bei der Feldarbeit tritt die Hülfe der Frauen noch hinzu. Die Männer bekommen wöchentlich 4 Thlr. 20 Sgr., sie bezahlen wöchentlich 20 Sgr. Miethe. Alle sind Engländer, die meisten am Ort geboren und vom Anbeginn der Erwerbung der königlichen Güter ansässig. Die wöchentlichen Wirthschaftsrechnungen sah der Prinz mit großer praktischer Uebersicht durch und prüfte genau, ob Alles in Ordnung sei. Alle Einzelnheiten und Zusammenstellungen der Ausgaben, die verwandte Arbeit, die Käufe und Verkäufe wurden von ihm summirt und von Woche zu Woche übertragen. Die Jahressumme, welche die Werthschätzung beim Beginn und am Schlusse des Jahres einbegriff, lieferte einen detaillirten und genauen Rechnungsabschluß, und der fürstliche Besitzer hatte die Genugthuung, die von Jahr zu Jahr sich steigernden Ueberschüsse zu registriren. — Die Güter sind sämmtlich $3\frac{1}{2}-4$ Fuß in Entfernungen von 18—30 Fuß, je nachdem es das Terrain verlangte, drainirt, der Ankauf von Viehfutter und Dünger gleich in den ersten Jahren förderte die Bodencultur und führte zu diesen reichen Erträgen.

Wir schließen hiermit und wenden uns von Osborne nach Shaw- und House-Farm bei Windsor, einer Besitzung, welche zwar immer unter königlicher Regie für die verschiedenen Bedürfnisse von Windsor-Castle zu sorgen hatte, die indeß vom verstorbenen Prinzen im J. 1849 gepachtet wurde. Bis 1853 blieb sie jedoch unter der Verwaltung des Generals Wemyß; nach dessen Tode aber trat der Prinz an die Spitze, während Hr. Wilson die Verwaltungsgeschäfte übernahm, die nach dessen Tode auf Hrn. Tait übergingen. Noch unter der Verwaltung Wilsons, also 1853, befahl der Prinz die Bildung einer Shorthorn-Heerde, aus welcher in neuester Zeit Ankäufe für die hiesigen Vereine gemacht wurden. — Die Besitzung liegt, wenn man vom Schloß Windsor den Long-Drive hinuntergeht und die Ländereien von Frogmore zur Linken liegen läßt, jenseit desselben; Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude bilden einen ansehnlichen Häusercomplex, bekannt unter dem Namen: Shaw-Farm. Das Ganze hat seinem Original nach schon einen opulenten Anstrich, denn die Ausrüstung sowohl an Gebäuden, wie an dem wohlgeordneten Wirthschaftshofe, der vollkommenen Einrichtung mit Schuppen, Ställen und Höfen für Viehzucht, nahe bei Frogmore, wo sich auch die königliche Molkerei, auf welche wir speciell zurückkommen, befindet, läßt in der That auch dem verwöhntesten Auge eines Landwirths nichts zu wünschen übrig.

Die neugebildete Heerde, auf welche der Prinz ein so großes Gewicht legte, ist in den nahezu 10 Jahren nicht nur an Zahl der Häupter, sondern auch an guten Eigenschaften gewachsen, da man stets sorgfältig nur das Beste behielt. Bisher hatte der Prinz noch keine Zuchtthiere dieser Heerde in England ausstellen lassen, da er nur Vorzügliches bringen wollte, doch waren drei Thiere unter seiner Genehmigung auserwählt worden, um bei der diesjährigen großen Ausstellung als Beleg für seine Erfolge als Shorthorn-Züchter zu dienen. Wenn die Windsor-Güter auch nicht so direct den Charakter des Prinzen widerspiegeln, als das besprochene Barton-House, so tragen sie doch, zumal für den, der sie früher kannte, die Merkmale seiner wunderbaren Gabe, überall das Richtige und Zweckmäßige für Ort und Lage zu treffen, und den Beweis, wie eine detaillirte Oberaufsicht Alles in erhöhter Lebensthätigkeit erhält. Prinz Albert fungirte hier entschieden im Charakter eines Pächters, der sein Betriebscapital auf eines fremden Eigenthümers Land verwendet, seinen Gewinn aber in der Viehzucht und in dem Ackerbau sucht, in welchem er sein Geld angelegt hat. Sein liebenswürdiger Charakter trat aber hier eben so klar als Arbeitsgeber und Nachbar wie dort hervor, wo er Eigenthümer war. Ein ganz specielles Interesse nahm er an der Entwickelung der jungen Leute, die hier in Arbeit, aber gleichzeitig als Lehrlinge aufgenommen waren. Unter den Gebäuden des Wirthschaftshofes von Shaw-Farm ist ein Haus, das 8 Zimmer enthält, wo eine Anzahl junger Arbeiter Unterkommen finden; dasselbe ist mit einem Eßzimmer und Lesezimmer versehen, welches letztere auch als Abendschullocal benutzt wird. Der Besuch dieser Winterabendschule wurde sorglich notirt, und die Schreibebücher sowie sonstige Zeichen fortschreitender Bildung wurden von Zeit zu Zeit vom Prinzen durchgesehen und Prämien für die fleißigsten Schüler von ihm ausgesetzt.

Das Terrain umfaßt 1268 Morgen, von denen nur 120 Morgen unter dem Pfluge sind; das übrige ist Park. Sechs Paar Arbeitspferde müssen der Wege und der administrativen Verhältnisse wegen gehalten werden. 30 Arbeiter sind permanent beschäftigt, außer denen, die zur Zeit der Heu- und Getreideernte angenommen werden.

Die Spaziergänge des königlichen Paares durch diese Besitzungen, die genaue Durchsicht des Monatsberichts, den Sir C. Phipps dem Prinzen überreichte, und die genauen Instructionen, welche der Prinz zur Beschickung nationaler Ausstellungen gab, sowie die Fragen und Unterhaltungen über die Abendschule der jungen Leute, Alles ließ ihn als einen von reellen Interessen beseelten Mann erscheinen, und es war der Ausdruck der Verehrung, wenn der Prinz und die Königin als „das gute Pächterpaar" bezeichnet wurde.

Die geringe Ackerfläche wurde im fünfjährigen Turnus bewirthschaftet und zwei Getreideernten hintereinander gewonnen. An Dünger fehlte es nicht, den Boden ertragfähig zu machen. Die enormen Quantitäten Farrenkraut, die der Park liefert, welche in den Höfen als Streu benutzt werden, wie die große Masse Hofdünger, welcher durch Consumtion von Heu durch die große Milchkuhheerde, so wie von Heu und Wurzeln durch das Jungvieh producirt wird, Alles kommt dem Acker zu gute. 800 Centner Runkelrüben pr. Acre sind eine gewöhnliche Ernte, auch 1200 Ctnr. pr. Acre = 450 bis 675 Ctnr. pr. Morgen sind schon geerntet worden. Ein allerdings enormer Ertrag, da 300 Ctnr. pr. Morgen bei uns schon ganz achtungswerth erscheinen. — Das Getreide wird in der Nähe der stehenden Dreschmaschine in runde Schober gesetzt; nebenan liegen die Wurzelvorräthe.

Die Gebäude nehmen ein großes Quadrat ein, dessen Seiten von Nord nach Süd und von West nach Ost laufen. Die östliche Seite umfaßt an beiden Enden Wagenschuppen, ein zweistöckiges Wohnhaus, in welchem die Schule in der Mitte liegt, Ackerpferdeställe und Boxen. Die westliche Seite enthält den Zimmermannshof und Schuppen, die Dreschtenne, das Getreidemagazin, die Dampfmaschine nebst Kesselhaus, einen Raum, wo der Häckfel mit den zermalmten Wurzeln gemischt wird, und Schweineställe, die wieder, im Quadrat gebaut, in der Mitte ihr Futterhaus haben. Die nördliche Seite umfaßt das Haus für den Vorarbeiter, den Pferdestall, das Hühnerhaus, den Schmiede- und Stellmacher-Schuppen; Boxen für Rindvieh und Hammel; Doppelställe mit dem großen Wurzelaufbewahrungsraume, wo Gardener's und Moody's Rübenschneider aufgestellt sind und durch einen Riemen getrieben werden, den eine Welle in Bewegung setzt, die von einer oscillirenden Dampfmaschine in Thätigkeit gesetzt ist, die ihren Dampf aus dem Dampfkessel der Dreschmaschine jenseits des Weges durch ein Dampfrohr erhält — so vortrefflich und praktisch ist hier Alles genutzt. Die ganze Länge zwischen den beiden Fronten am West- und Ostende wird in der Mitte durch einen Schuppen getheilt, in welchem Schafe auf einem durchbrochenen Fußboden gemästet werden, an beiden Seiten sind besondere Höfe für Jungvieh mit Schuppen. Der Schafschuppen ist im Herbst voll und soll gute Erträge liefern, 150 Cheviot-Hammel werden darin gemästet. Der ganze Raum ist in Kauen von 81 □ Fuß Fläche eingetheilt, jede ist mit 5–6 Stück belegt. Sie werden mit geschnittenen Wurzeln und Oelkuchen gemästet und bedeutend schneller fett, als die im Freien gefütterten. Gegen 100 Karrenladungen festen Düngers werden im Frühjahr von ihnen gewonnen. Als fehlerhaft könnte man den unbequemen Zugang zu den Düngergruben bezeichnen und daß er durch Fallthüren aus denselben herausgeholt werden muß. Sonst ist der Schuppen an sich trocken und rein und frei von unangenehmem Geruch. Die Gebäude sind mit Schrotmühlen, Oelkuchenbrecher, Mühlsteinen, Siedemaschinen und Rübenschneider reichlich versehen, die alle durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden. Die Getreidemagazine befinden sich im dritten Stock über der Dreschmaschine; es ist die von Collings und Comp.; ein Paternosterwerk mit Bechern hebt das gedroschene Getreide auf den Schüttboden, wo es gesackt und auf die Wagen, die vor dem Lukenfenster stehen, durch einen Krahn aufgeladen wird. Die Männer arbeiten 10 Stunden des Tages, von 6—11 Uhr früh und von 12—5 Uhr Abends. Die Pferde, die angestrengt arbeiten, bekommen 21 Metzen Getreide die Woche über, während der Saat- und Erntezeit noch eine Zulage von Bohnen, und Heu nach Belieben. Ein Vorarbeiter führt die Aufsicht über die Männer, seine Befehle holt er sich von Hrn. Tait, der seinerseits diese durch Sir C. Phipps erhält. Die Wohnung des Hrn. Tait ist nahe am Wirthschaftshofe, das Ganze aber liegt inmitten der schönsten Partien des mit Weideländereien durchzogenen Parks; anmuthige Wege durch diesen führen zu der House-Farm und der berühmten Molkerei bei Frogmore.

Den Haupteindruck erhält man in der House-Farm durch den herrlichen zweireihigen Kuhstall mit seinem weiten Gange in der Mitte, dem luftigen Dache und der ganzen großartigen und geräumigen Einrichtung. Hier werden die Milchkühe gehalten, auch die Schweineställe für die weiße Windsor-Race befinden sich hier; Alles ist in der vollkommensten Weise für den Viehbestand eingerichtet.

Das Wasserleitungssystem, das allen in der Horizontale liegenden Trögen des Etablissements frisches Wasser zuführt, ist eben so vollkommen wie das Entwässerungssystem aller dieser Räume angelegt. Der Architekt Hr. Turnbuh hat eine Menge von Schwierigkeiten zu überwinden gewußt, durch glückliche Combination hat er den Abzugs-Canal der Jauche aus den Ställen, wie den der Drainröhren, in den Düngerhaufen geleitet, von wo die Flüssigkeit in eine Cisterne geleitet und von da aus in Wasserkarren gepumpt werden kann, um entweder direct auf's Land gebracht zu werden, oder, was noch häufiger ist, zum Begießen des Stalldüngers benutzt wird, der von Zeit zu Zeit ausgetragen und, gegen das Wetter geschützt, aufbewahrt wird. Alle Höfe und Schuppen werden reichlich mit Streu versehen, die hauptsächlich aus dem im Walde abgemähten Farrenkraut besteht, das so reich eingeerntet wird, daß es für den Winter ausreicht. Mit der größten Umsicht an Ersparung von Zeit und Arbeit sind alle Räumlichkeiten angelegt. Einen Hauptpunkt bildet hier auch der große Raum, den die Schweine inne haben. Die kleinere Windsor-Race, 16—20 Zuchtsauen, sowie die neue Berkshire-Race, 10—12 Sauen, werden hier gehalten; nach den Ferkeln beider Racen ist große Nachfrage. Hr. Tait giebt der Windsor-Race den Vorzug, sowohl was die zeitige Ausbildung wie die rasche Vermehrung anbetrifft. Allein aus den Ställen der House-Farm sind in einem Jahre schon für 4700 Thlr. an Producten der Schweinezucht verkauft worden. — Von den Milchkühen, für die reichlicher Raum vorhanden, werden hier oft über 200 Stück gehalten, 80 Kühe sind von der Shorthorn- und 10—12 von der Alderney-Race. Die Shorthorns sind noch nicht alle reine Vollblutthiere, da die Heerde erst seit 9 Jahren existirt; doch sind seit 1855 in der ganzen Heerde Bullen rein Boothscher Zucht verwendet worden. Der Bulle „Prinz Alfred", der im Jahre 1859 bei North-Lincolnshire den Preis erhielt und von dem verstorbenen Prinzen erst dem Kaiser Napoleon und dann der Lady Pigoth vermiethet wurde, sowie die Bullen „Fitz Clarence" und „Lord Hopewell", wurden sowohl für die mit Stammbäumen versehenen wie für die anderen Kühe benutzt, so daß der ganze Stamm einen hochedlen und gemeinsamen Familiencharakter annimmt. Die ganze Vollblutheerde entstammt von Preiskühen, deren Stammbaum auf Wunsch auch vorgezeigt wird. Die meiste Milch geht in die Molkerei; die Kühe erhalten daher keine Wurzeln, sondern nur Heu, Weide und Wasser. Die jungen Bullen werden zu hohen Preisen rasch verkauft; die Kälber gehen in die Heerde über; die Töchter von Rachel und Alix, Rosewood und Raby zählen zu den vorzüglichsten. Obwohl der Prinz in England noch kein Shorthorn ausgestellt, erhielt er in Paris einen Preis dafür; für dieses Jahr hatte er zu der Schau in Battersea einen Jährlingsbullen vom Fitz Clarence und der Annette, einer Tochter der Alice vom Prinz Alfred, und zwei Jährlingskälber gleich vornehmer Eltern auserwählt, die auch demgemäß ernährt und gehalten werden sollten.

In dem Zimmer der Königin, auf dem Pachthofe, wo der Prinz seine Inspicirung und Berechnung machte, steht ein Kasten mit den vom Prinzen gewonnenen Medaillen für ausgestelltes Vieh. 27 silberne, 5 goldene Preismedaillen und 6 Becher hatte er im Laufe der Jahre erhalten, und that sich etwas darauf zu gute. Unfern der House-Farm steht — ein wahrhaft sehenswerthes Gebäude — die königliche Molkerei. Der innere Raum hat 36 Fuß Länge, 20 Fuß Breite und 20 Fuß Höhe. Die Decke wird von Pfeilern getragen. Marmortafeln laufen an den Wänden hin, auf welchen die weißen Porzellanmilchplatten stehen. Der Fußboden, die Wände und die Decke sind von Porzellan, die letztere ist des Luftzugs wegen durchbrochen. Die Gesimse und andere Verzierungen bestehen aus buntem Porzellan, das Ganze bildet in Form und Farbe eine der vollkommensten Zusammenstellungen, dem Zwecke entsprechend, ein Musterbild von Reinlichkeit und Sauberkeit. Die Geräthschaften sind aus dem besten Material, aber in der allgemein üblichen Art, durchaus praktisch. An dieses Unicum in seiner Weise stößt das Vogel- und Hühnerhaus: es ist bekannt, daß Prinz Albert es war, der 1844 die ersten Cochinchina-Hühner aus dem Innern von China nach England einführte, von wo aus sie sich allmälig über den Continent verbreitet haben. Die Hühnerschuppen und Höfe sind durch Drahtnetze in kleinere Abtheilungen gebracht, wo man die verschiedenen Arten von Vögeln und Geflügel einquartiert hat. — Von Shaw-Farm und der Wohnung des Hrn. Tait kommt man zurück auf einem Wege, dem man es ansieht, daß die schöpferische Hand hier momentan aufgehört hat, zu walten — die begonnenen Anlagen von Frogmore-House stehen vereinsamt, die herrlichen Waldbäume selbst scheinen zu trauern. Der Prinz hatte hier sich besonders bemüht, die Umgebungen des Mausoleums der Herzogin von Kent, seiner verstorbenen Schwiegermutter, würdig auszustatten — da trat auch ihn der Tod an. Die Königin hat beschlossen, dem Gemahl hier, inmitten seiner intelligentesten Schöpfungen, eine Ruhestätte zu bereiten; hier, wo die waldumsäumten Flächen, die Hügel- und breiten Wasserspiegel und die Pracht der herrlichen Waldbäume seinen Lieblingsaufenthalt im Leben bildeten — soll auch im Tode seine irdische Hülle ruhen! (Zeitschr. f. d. Landw.)

Fleisch kranker Thiere. In einem jüngst erschienenen Berichte der General-Registratur von Schottland, den Genuß des Fleisches kranker Thiere betreffend, wird darauf aufmerksam gemacht, daß immer wenige Jahre, nachdem in diesem Lande die Lungenseuche unter dem Rindvieh geherrscht hatte, die Sterblichkeitslisten ein verhältnißmäßig häufiges Vorkommen von Carbunkel gezeigt haben, während diese Krankheit sonst zu den selteneren gehört. Dr. Livingstone hat in Afrika beobachtet, daß diejenigen Personen, die das Fleisch von Thieren gegessen haben, die an der Lungenseuche gestorben waren, von Carbunkel befallen wurden, und daß dies Gift also weder durch Kochen noch durch Braten des Fleisches zerstört wurde. Es steht aber fest, daß Thiere, die von dieser Krankheit befallen sind, noch zum Schlachten verwendet werden, obgleich ihr Fleisch bereits vergiftet ist. Der angezogene Bericht wirft die Frage auf, ob die in neuerer Zeit so häufig aufgetretene Diphteritis nicht ebenfalls von dem Genusse von krankem Fleisch herrühren könne. Auch ist es in der That bekannt, daß Blutgeschwüre und Carbunkel ungewöhnlich häufig in solchen Fällen auftreten, wo unter dem Rindvieh die Lungenseuche herrscht, und man darf wohl einen Zusammenhang voraussetzen, um so mehr, da es allgemeine Praxis der Viehhalter ist, die Thiere bei den ersten Anzeichen der Krankheit schlachten zu lassen. Nun sind aber diese ersten Anzeichen bereits der Beweis, daß das Blut des Thieres vergiftet ist, und es erscheint daher dringend nothwendig, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Uebelstand zu lenken. (Hannov. Land- u. Forstw. Ver.-Bl.)

Künstliches Schmalz. Ein neues künstliches Schmalz, welches alle nur möglichen Vorzüge besitzen, nämlich billig, wohlschmeckend, haltbar und so fett sein soll, daß ein Pfund desselben zwei Pfund Butter ersetzen soll, ist von dem Magistrat von Frankfurt a. O. probat befunden und deshalb die Vorschrift dazu von demselben angekauft worden. Um dieses Schmalz darzustellen, soll man ein Pfund frischen Hammeltalg mit einem viertel Quart guter Milch schmelzen, und dann, so lange es noch warm ist, mittelst eines feinen Siebes abgießen; hierauf unter beständigem Rühren fünf viertel Pfund gutes Mohnöl zumischen und dieses Gemenge mit 4 Loth Brodrinde, 1 Loth Beifußkraut und zwei zerschnittenen Zwiebeln in der Pfanne erhitzen und durchseihen.

Unterscheidung des Geschlechtes der Eier. Herr Gamin hat der Akademie der Wissenschaften zu London die Mittheilung gemacht, daß es ihm nach einem dreijährigen Studium gelungen sei, mit Sicherheit das Geschlecht der in den Eiern enthaltenen jungen Thiere angeben zu können. Die Eier, welche männliche Thiere enthalten, sollen an ihrem spitzen Ende eine wellenförmige Oberfläche zeigen, während die, welche weibliche Keime in sich schließen, glatt sind. (Kurze Ber.)

Ein Recept zur Seifenbereitung. Dasselbe hat sich schon in vielen mecklenburgischen kleinen und großen Haushaltungen bewährt. Es vereinfacht das Seifenkochen und spart bedeutend an Feuerungsmaterial und Zeit. Vier Pfund sogenannter Seifenstein (kaustische Soda) werden in zwölf Pott weichen Wassers über Feuer unter fleißigem Umrühren aufgelöst. Die heiße Lösung setzt man zu zwölf Pfund Sammelfett und läßt es zergehen, was oft schon nach $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde geschehen ist; dann gießt man nach und nach 16—18 Pott kalten weichen Wassers hinzu, womit man es $1^1/_4$ Stunde kochen läßt. Darauf schüttet man ungefähr zwei irdene Teller voll gewöhnlichen Kochsalzes hinzu, läßt es noch $^1/_2$ Stunde kochen, und die Seife in demselben Gefäße erkalten. — Will man die Seife weißer haben, was oft wünschenswerth ist, namentlich wenn in dem Sammelfett viele Schwarten waren, so nimmt man den andern Tag noch ein Pfund Seifenstein und löst ihn in 16 Pott Wasser auf. Dann schneidet man die am ersten Tag erhaltene Seife heraus, putzt sie von den Laugentheilen rein und thut sie in die Seifensteinlösung. Dies läßt man nur so lange kochen, bis die Seife völlig zergangen ist, setzt wieder ebensoviel Kochsalz zum Ausscheiden zu als den Tag vorher, und läßt es hiermit nur kurze Zeit kochen. Zwölf Pfund Sammelfett geben ungefähr ebensoviel Seife. — Um das Sammelfett im Sommer rein von Maden und Würmern zu halten, gießt man in das Gefäß etwas von der beim Kochen zurückgebliebenen Lauge.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Anhang.

Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn

in Thalern und Schillingen Mecklenburgisch Courant.

Für eine Person		Von Rostock	Schwaan	Güstrow	Bützow	Warnow	Blankenberg	Ventschow	Wismar	Kleinen	Schwerin	Hagenow
nach Rostock . . .	1. Classe	....	24	1 13	44	—	1 28	—	2 6	2 4	2 17	3 8
	2. Classe	....	17	43	31	45	1 6	1 16	1 26	1 24	1 33	2 12
	3. Classe	....	12	31	23	33	40	47	1 6	1 5	1 11	1 32
nach Schwaan . .	1. Classe	24	....	40	21	—	1 5	—	2 3	1 29	2 4	2 43
	2. Classe	17	....	28	15	29	38	1 —	1 23	1 7	1 24	2 3
	3. Classe	12	....	21	11	21	28	35	1 4	41	1 5	1 25
nach Güstrow. . .	1. Classe	1 13	40	....	19	—	1 4	—	2 2	1 28	2 3	2 42
	2 Classe	43	28	....	14	28	37	47	1 22	1 6	1 23	2 3
	3. Classe	31	21	....	10	20	27	34	1 4	40	1 4	1 25
nach Bützow . . .	1. Classe	44	21	19	....	—	33	—	1 31	1 9	1 32	2 23
	2. Classe	31	15	14	....	14	24	34	1 9	41	1 9	1 37
	3. Classe	23	11	10	....	10	18	25	42	30	42	1 15
nach Warnow . .	2. Classe	45	29	28	14	....	14	24	47	32	1 —	1 28
	3. Classe	33	21	20	10	....	10	17	35	23	35	1 8
nach Blankenberg	1. Classe	1 28	1 5	1 4	33	—	....	—	47	25	1 —	1 39
	2. Classe	1 6	38	37	24	14	....	10	33	18	34	1 14
	3. Classe	40	28	27	18	10	....	7	25	13	25	46
nach Ventschow .	2. Classe	1 16	1 —	47	34	24	10	....	26	10	27	1 7
	3. Classe	47	35	34	25	17	7	....	19	7	19	40
nach Wismar . .	1. Classe	2 6	2 3	2 2	1 31	—	47	—	....	23	46	1 36
	2. Classe	1 26	1 23	1 22	1 9	47	33	26	....	16	33	1 12
	3. Classe	1 6	1 4	1 4	42	35	25	19	....	12	24	44
nach Kleinen . . .	1. Classe	2 4	1 29	1 28	1 9	—	25	—	23	....	24	1 14
	2. Classe	1 24	1 7	1 6	41	32	18	10	16	....	17	45
	3. Classe	1 5	41	40	30	23	13	7	12	....	12	33
nach Schwerin . .	1. Classe	2 17	2 4	2 3	1 32	—	1 —	—	46	24	....	40
	2. Classe	1 33	1 24	1 23	1 9	1 —	34	27	33	17	....	28
	3. Classe	1 11	1 5	1 4	42	35	25	19	24	12	....	21
nach Hagenow . .	1. Classe	3 8	2 43	2 42	2 23	—	1 39	—	1 36	1 14	40	....
	2. Classe	2 12	2 3	2 3	1 37	1 28	1 14	1 7	1 12	45	28	....
	3. Classe	1 32	1 25	1 25	1 15	1 8	46	40	44	33	21	....

Von Schwerin nach Zachun oder retour: (2. Classe) 16 ßl., (3. Classe) 11 ßl.

Tarif für Personengeld von Hagenow ab:

Nach	1. Classe Thlr.	ßl.	2. Classe Thlr.	ßl.	3. Classe Thlr.	ßl.
Ludwigslust	—	25½	—	20	—	15
Grabow	—	35	—	27	—	20
Wittenberge	1	35	1	15	—	46
Berlin	5	1½	3	39	2	38
Magdeburg	5	11	3	27	2	34
Leipzig	8	21	5	34	4	2
do. (Schnellzug)	9	11	6	11	4	28
Halle	7	26	5	4	3	32
do. (Schnellzug)	8	5	5	23	4	2
Brahlstorf	—	22½	—	19	—	14
Boizenburg	—	40	—	32	—	23
Büchen	1	10	—	44	—	32
Hamburg	2	22½	1	42	1	18
Lübeck	2	22½	1	42	1	18

Tarif für Güter-Transport.

Von Schwerin	Entfernung	Frachtpr. Ctr. in Silbergroschen 1/1	1/10	Eilfrachtpr. Ctr. 1/1	1/10
nach Kleinen . .	2,2 Meilen	2	—	2	9
nach Wismar . .	4,3 Meilen	3	3	5	1
nach Ventschow	3,3 Meilen	2	7	4	3
nach Blankenberg	4,5 Meilen	2	9	4	8
nach Warnow .	6,2 Meilen	3	9	6	7
nach Bützow . .	7,6 Meilen	4	2	7	4
nach Güstrow . .	9,4 Meilen	5	5	9	4
nach Schwaan .	9,5 Meilen	5	—	9	—
nach Rostock . .	10,7 Meilen	6	—	10	5
nach Zachun . .	2,1 Meilen	—	—	—	—
nach Hagenow .	3,7 Meilen	2	6	4	1
nach Ludwigslust	6,5 Meilen	3	7	6	8
nach Grabow . .	7,5 Meilen	4	1	7	6
nach Wittenberge	12,4 Meilen	5	3	11	1
nach Berlin . . .	29,2 Meilen	10	9	24	8
nach Pritzier . .	5,1 Meilen	3	8	5	7
nach Brahlstorf .	6,3 Meilen	4	3	6	6
nach Boizenburg	8,1 Meilen	4	4	8	1
nach Büchen . .	9,9 Meilen	5	8	9	4
nach Lübeck . . .	16,2 Meilen	8	7	15	2
nach Hamburg .	16,2 Meilen	7	—	14	6
nach Magdeburg	26,7 Meilen	8	6	21	8
nach Leipzig . .	42,5 Meilen	16	6	1 7	—
nach Halle . . .	38,2 Meilen	15	1	1 3	1

Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn.

Richtung von Rostock nach Hagenow.

Rostock	.....	6.25 M	9. 5 M	11.45 M	4.40 M
Schwaan	.....	6.53 „	9.40 „	12.21 M	5.10 „
Güstrow	.....	6.45 „	.....	12.20 „	5. 5 „
Bützow	.....	7.22 „	10.15 „	12.59 „	5.42 „
In **Güstrow**	.....	.....	10.40 „	1.25 „	6.10 A
Warnow	.....	7.38 „	.....	1.19 „	5.59 „
Blankenberg	.....	8. 5 „	.....	1.56 „	6.27 „
Ventschow	.....	8.20 „	.....	2.14 „	6.43 „
Wismar	.....	7.55 „	.....	1.50 „	6 20 „
Kleinen	.....	8.45 „	.....	2 50 „	7. 8 „
In **Wismar**	.....	9.25 „	.....	3.10 „	7.50 „
Schwerin	6.15 M	9.18 „	.....	3.35 „	7.40 „
Zachun	6.39 „	9.42 „	.....	4. 8 „	8. 4 „
In **Hagenow**	7.— „	10. 3 „	.....	4.35 „	8.24 „

Man kommt dann an in

Ludwigslust	.....	10.55 M	.....	.....	9.10 A
Wittenberge	.....	12.20 N	.....	.....	11.15 „
Berlin	.....	4.10 „	.....	.....	5.20 M 10.30 „
Magdeburg	.....	3.40 „	.....	.....	9.15 „
Leipzig	.....	9 30 A	.....	.....	2.— N
Boizenburg	8.20 M	1.35 N	.....	6.10 A	
Hamburg	10.30 „	3.45 „	.....	8.15 „	5.16 M
Lübeck	10.11 „	3.40 „	.....	8.— „	

Fahrten zwischen Güstrow und Bützow.

Von **Güstrow**	6.45 M	12.20 N	3.15 N	5. 5 N	8.25 A
Von **Bützow**	10.15 „	1.— „	3.55 „	5.45 „	9. 5 „

Richtung von Hagenow nach Rostock.

Hagenow	.....	7.25 M	1.— N	5.25 N	8.45 A
Zachun	.....	7.45 „	1.20 „	5.51 „	9. 5 „
Schwerin	.....	8.19 „	1.55 „	6 36 A	9.30 „
Wismar	.....	7.55 „	1.50 „	6.20 „	Ank.
Kleinen	.....	8.55 „	2.31 „	7.23 „	
In **Wismar**	.....	9.25 „	3.10 „	7.50 „	
Ventschow	.....	9. 8 „	2.44 „	7.40 „	
Blankenberg	.....	9.26 „	3. 2 „	8. 8 „	
Warnow	.....	9.48 „	3.25 „	8.35 „	
Güstrow	6.45 M	.....	3.15 „	8 25 „	
Bützow	7.16 „	10.12 „	3 50 „	9. 8 „	
In **Güstrow**	.....	10.40 „	4.20 „	9.30 „	
Schwaan	7.50 „	10 35 „	4 14 „	9.39 „	
In **Rostock**	8 20 „	11.— „	4 40 „	10.10 „	

Man muß dann abfahren von:

Lübeck	.....	.....	7.30 M	.....	5.15 N
Hamburg	.....	10.30 A	9.— „	.....	5.— „
Boizenburg	.....	.....	11. 5 „	.....	7.20 A
Leipzig	.....	12.15 M	10.—A	7.—M	
Magdeburg	.....	5.20 N	7.45 M	10 50 „	
Berlin	.....	6.—A 11.— „	7.30 „		
Wittenberge	.....	5.15 M	10.55 „	3.10 N	
Ludwigslust	.....	6.35 „	12. 5 N	4.30 „	

Fahrten zwischen Wismar und Kleinen.

Von **Wismar**	7.55 M	1 50 N	6.20 A
Von **Kleinen**	8.55 „	2.40 „	7.20 „

Anschlüsse ankommender und abgehender Posten.

Ankunft in **Rostock:**

Von Stralsund, Ribnitz 4 U. 50 M. Mrgs., 3 U. 15 M. Nachm.
„ Doberan 9 U. 10 Min. Vorm., 3 U. 5 M. Nachm.
„ Demmin, Gnoien (Sülze), Tessin 2 U. 55 M. Nachm.
„ Gnoien (Marlow, Sülze), Tessin 10 U. 30 M. Vorm.

Ankunft in **Güstrow:**

Von Neustrelitz, Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin, Teterow 5 U. 30 Min. Morg.
„ Neubrandenburg, Stavenhagen, Malchin (Röbel, Waren), Teterow 3 U. 30 Min. Nachm.
„ Lübz, Goldberg 10 U. 40 M. Vorm.
„ Plau (Malchow), Krakow 1 U. 55 M. Nachm.

In **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge von den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Ankunft in **Wismar:**

Von Dassow, Grevesmühlen 12 U. 5 M. Mittags.
„ Lübeck, Dassow, Grevesmühlen 4 U. 55 M. Nachm.
„ Neubuckow 4 U. 45 Min. Nachm.

Ankunft in **Schwerin:**

Von Schönberg, Rehna, Gadebusch 5 U. 25 M. Mrgs.
„ Ratzeburg (Rehna), Gadebusch 3. U. 20 M. Nachm.
„ Crivitz 7 U. 15 Min. Mrgs.
„ Goldberg, Crivitz 4. U. 30. M. Nachm.

Ankunft in **Hagenow** (Bahnhof):

Von Wittenburg 6 U. 15 Min. Mrgs., 11 U. 35 M. Vorm.
„ Redefin 11 U. 45 Min. Vorm.
„ der Stadt Hagenow findet Post-Anschluß an jeden abgehenden Zug statt.

Abfahrt von **Rostock:**

Nach Ribnitz, Stralsund 12 U. Mittags, 6 U. Abends.
„ Doberan 11 U. 10 M. Vorm., 5 U. 45 M. Abends.
„ Tessin (Sülze), Gnoien, Demmin 12 U. 15 M. Nachm.
„ Tessin (Sülze, Marlow), Gnoien 6 U. Nachm.

Abfahrt von **Güstrow:**

Nach Teterow (Waren, Röbel), Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg 11 U. 45 M. Vorm.
„ Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustrelitz 7 U. Abends.
„ Goldberg, Lübz 6 U. 45 Min. Abends.
„ Krakow (Malchow), Plau 11 U. 50 M. Vorm.

Von **Blankenberg** finden geeignete Postanschlüsse an die Eisenbahnzüge nach den Städten Warin, Brüel und Sternberg statt.

Abfahrt von **Wismar:**

Nach Grevesmühlen, Dassow, Lübeck 10 U. 30 Min. Vorm.
„ Grevesmühlen, Dassow 5 U. 15 M. Nachm.
„ Neubuckow 9 U. 30 M. Vorm.

Abfahrt von **Schwerin:**

Nach Gadebusch, Rehna, Schönberg 10 U. 30 M. Abends.
„ Gadebusch (Rehna, Ratzeburg) 10 U. 45 M. Vorm.
„ Crivitz, Parchim, Goldberg 10 U. 15 M. Vorm.
„ Crivitz 6 U. 40 M. Abends.

Abfahrt von **Hagenow** (Bahnhof):

Nach Wittenburg 10 U. 45 M. Mrgs., 8 U. 45 M. Abends.
„ Redefin 5. U. 15. M. Nachm.
„ der Stadt Hagenow geht nach jedem ankommenden Zuge eine Post ab.

Fahrplan der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Die von Berlin um 11 Uhr Abends und von Hamburg um 10 Uhr 30 Min. Abends abgehenden Züge sind Schnellzüge und führen nur Wagen erster und zweiter Classe.

a. Berlin-Hamburg.

Berlin .... Abf.	11.—A	7 30M	10.15M	6.—A	
Spandau.....	11.18 "	7.52 "	10.46 "	6.26 "	
Seegefeld.....	.....	.....	11.6 "	6.43 "	
Nauen.....	11.48 "	8.26 "	11.41 "	7.14 "	
Paulinenaue...	.....	8.45 "	12.9 "	7.37 "	
Friesack.....	.....	9.7 "	12.40 "	8 2 "	
Neustadt a. D..	12.37 "	9 28 "	1.11N	8.29 "	
Zernitz.....	.....	9.41 "	1.32 "	8.46 "	
Glöwen.....	1.9 "	10.9 "	2.14 "	9.21 "	
Wilsnack.....	.....	10.25 "	2.39 "	9.41 "	
WittenbergeAnk.	1.37 "	10.43 "	3.12 "	10.2 "	
" Abf.	1.47 "	10.58 "	3.25 "	5.15M	
Karstädt.....	.....	11.22 "	3.51 "	5.44 "	
Wend.Warnow.	2.21 "	11.38 "	4.7 "	6.3 "	
Grabow.....	2.33 "	11.54 "	4.22 "	6.20 "	
Ludwigslust....	2.46 "	12.9 "	4.36 "	6.35 "	
Hagenow.....	3.13 "	12.46 "	5.13 "	7.16 "	
Pritzier.....	.....	1.1 N	5.31 "	7.36 "	
Brahlstorf.....	.....	1 14 "	5.47 "	7 54 "	
Boitzenburg....	3.53 "	1.36 "	6.13 "	8.20 "	Mr.
Büchen.....	4.15 "	2.3 "	6.44 "	8.57 "	7.
Schwarzenbeck..	.....	2.22 "	7.4 "	9.18 "	7.23
Friedrichsruh...	.....	2.40 "	7.22 "	9.36 "	7.45
Reinbeck.....	.....	2.52 "	7.34 "	9.50 "	8.1
Bergedorf.....	4.57 "	3.3 "	7.47 "	10.4 "	8.16
Hamburg..Ank.	5.16M	3.24 "	8.11A	10.27 "	8.45

b. Hamburg-Berlin.

Hamburg..Abf.	10.30A	7.30M	5.—N	9.—M	12.15
Bergedorf.....	10.56 "	7.59 "	5.35 "	9.32 "	12.47
Reinbeck.....	.....	8.9 "	5.47 "	9.42 "	12.57
Friedrichsruh...	.....	8.23 "	6.4 "	9.56 "	1.12
Schwarzenbeck..	.....	8 41 "	6.26 "	10.17 "	1.32
Büchen.....	11.43 "	9.6 "	6.53 "	10.40 "	1.49
Boitzenburg....	12.2 "	9.28 "	7.21 "	11.5 "	Mitt.
Brahlstorf.....	.....	9.48 "	7.47 "	11.29 "	
Pritzier.....	.....	10.2 "	8.6 "	11.46 "	
Hagenow.....	12.47 "	10.24 "	8.36 "	12.18 "	
Ludwigslust....	1.15 "	10.57 "	9.14 "	12.56 "	
Grabow.....	1.27 "	11.12 "	9.32 "	1.15N	
Wend.Warnow.	1.46 "	11.31 "	10.— "	1.44 "	
Karstädt.....	.....	11.46 "	10.19 "	2.2 "	
WittenbergeAnk.	2.19 "	12.9 "	10.48 "	2.30 "	
" Abf.	2 29 "	12.24 "	5.45M	3.25 "	
Wilsnack.....	.....	12.45 "	6.15 "	3.56 "	
Glöwen.....	3.4 "	1.5 N	6.43 "	4.28 "	
Zernitz.....	.....	1.33 "	7.24 "	5.14 "	
Neustadt a. D..	3.39 "	1.50 "	7.45 "	5.37 "	
Friesack.....	.....	2.14 "	8.17 "	6.13 "	
Paulinenaue...	.....	2.32 "	8.44 "	6.43 "	
Nauen.....	4.32 "	2.56 "	9.12 "	7.20 "	
Seegefeld.....	.....	.....	9.36 "	7.54 "	
Spandau.....	5.2 "	3.34 "	9.57 "	8.20 "	
Berlin ....Ank.	5.20M	3.57 "	10.20 "	8.50A	

Zollberechnungs-Tabelle.

Alle vom Auslande eingehenden Gegenstände müssen verzollt werden, und ist zur Empfangnahme derselben die vorherige Einreichung einer Declaration nöthig, von welcher in der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin gedruckte Formulare vorräthig sind.

25 ß à Centner.															12 ß à Centner.									4 ß à Centner.			2 ß à Centner.		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
1	—	3	21	5	3	41	10	3	61	15	3	81	20	3	1- 2	—	3	42-43	5	3	84- 85	10	3	1- 6	—	3	1- 12	—	3
2	—	6	22	5	6	42	10	6	62	15	6	82	20	6	3- 4	—	6	44-45	5	6	86- 87	10	6	7- 12	—	6	13- 25	—	6
3	—	9	23	5	9	43	10	9	63	15	9	83	20	9	5- 6	—	9	46-47	5	9	88- 89	10	9	13- 18	—	9	26- 37	—	9
4	1	—	24	6	—	44	11	—	64	16	—	84	21	—	7- 8	1	—	48-50	6	—	90- 91	11	—	19- 25	1	—	38- 50	1	—
5	1	3	25	6	3	45	11	3	65	16	3	85	21	3	9-10	1	3	51-52	6	3	92- 93	11	3	26- 31	1	3	51- 62	1	3
6	1	6	26	6	6	46	11	6	66	16	6	86	21	6	11-12	1	6	53-54	6	6	94- 95	11	6	32- 37	1	6	63- 75	1	6
7	1	9	27	6	9	47	11	9	67	16	9	87	21	9	13-14	1	9	55-56	6	9	96- 97	11	9	38- 43	1	9	76- 87	1	9
8	2	—	28	7	—	48	12	—	68	17	—	88	22	—	15-16	2	—	57-58	7	—	98-100	12	—	44- 50	2	—	88-100	2	—
9	2	3	29	7	3	49	12	3	69	17	3	89	22	3	17-18	2	3	59-60	7	3				51- 56	2	3			
10	2	6	30	7	6	50	12	6	70	17	6	90	22	6	19-20	2	6	61-62	7	6				57- 62	2	6	1 ß. à Ctr.		
11	2	9	31	7	9	51	12	9	71	17	9	91	22	9	21-22	2	9	63-64	7	9				63- 68	2	9	1- 25	—	3
12	3	—	32	8	—	52	13	—	72	18	—	92	23	—	23-25	3	—	65-66	8	—				69- 75	3	—	26- 50	—	6
13	3	3	33	8	3	53	13	3	73	18	3	93	23	3	26-27	3	3	67-68	8	3				76- 81	3	3	51- 75	—	9
14	3	6	34	8	6	54	13	6	74	18	6	94	23	6	28-29	3	6	69-70	8	6				82- 87	3	6	76-100	1	—
15	3	9	35	8	9	55	13	9	75	18	9	95	23	9	30-31	3	9	71-72	8	9				88- 93	3	9			
16	4	—	36	9	—	56	14	—	76	19	—	96	24	—	32-33	4	—	73-75	9	—				94-100	4	—	½ ß. à Ctr.		
17	4	3	37	9	3	57	14	3	77	19	3	97	24	3	34-35	4	3	76-77	9	3							1- 50	—	3
18	4	6	38	9	6	58	14	6	78	19	6	98	24	6	36-37	4	6	78-79	9	6							51-100	—	6
19	4	9	39	9	9	59	14	9	79	19	9	99	24	9	38-39	4	9	80-81	9	9									
20	5	—	40	10	—	60	15	—	80	20	—	100	25	—	40-41	5	—	82-83	10	—									

12 ßl. pr. 40 Centner oder 80 Kubikfuß.

℔	Kubikf.	ßl.	pf.	℔	Kubikf.	ßl.	pf.	℔	Kubikf.	ßl.	pf.	℔	Kubikf.	ßl.	pf.
1- 83	1	—	3	1001-1083	21	3	3	2001-2083	41	6	3	3001-3083	61	9	3
84- 166	2- 3	—	6	1084-1166	22-23	3	6	2084-2166	42-43	6	6	3084-3166	62-63	9	6
167- 250	4- 5	—	9	1167-1250	24-25	3	9	2167-2250	44-45	6	9	3167-3250	64-65	9	9
251- 333	6	1	—	1251-1333	26	4	—	2251-2333	46	7	—	3251-3333	66	10	—
334- 416	7- 8	1	3	1334-1416	27-28	4	3	2334-2416	47-48	7	3	3334-3416	67-68	10	3
417- 500	9-10	1	6	1417-1500	29-30	4	6	2417-2500	49-50	7	6	3417-3500	69-70	10	6
501- 583	11	1	9	1501-1583	31	4	9	2501-2583	51	7	9	3501-3583	71	10	9
584- 666	12-13	2	—	1584-1666	32-33	5	—	2584-2666	52-53	8	—	3584-3666	72-73	11	—
667- 750	14-15	2	3	1667-1750	34-35	5	3	2667-2750	54-55	8	3	3667-3750	74-75	11	3
751- 833	16	2	6	1751-1833	36	5	6	2751-2833	56	8	6	3751-3833	76	11	6
834- 916	17-18	2	9	1834-1916	37-38	5	9	2834-2916	57-58	8	9	3834-3916	77-78	11	9
917-1000	19-20	3	—	1917-2000	39-40	6	—	2917-3000	59-60	9	—	3917-4000	79-80	12	—

Eisenbahn-Tarif für Beförderung von Thieren pro Meile.

1 Pferd 12 Sgr., 2 Pferde pro Stück 8 Sgr., 3 Pferde pro Stück 7 Sgr., 4 Pferde und mehr pro Stück 6 Sgr., 1 Füllen 8 Sgr., 2 Füllen pro Stück 6 Sgr., 3 Füllen pro Stück 5 Sgr., 4 bis 7 Füllen pro Stück 4 Sgr., 1 Stück Rindvieh bis 6 Ctr. Gewicht 8 Sgr., 1 Esel 6 Sgr., 1 fettes Schwein 3 Sgr., 1 mageres Schwein, Kalb, Hammel, Schaf, Ziege ꝛc. 2 Sgr., 1 Ferkel, Lamm ꝛc. 1 Sgr., 1 Hund 1 Sgr., 1 Stück Federvieh ½ Sgr.

Einzelne Stücke Rindvieh von mehr als 6 Ctrn. Gewicht unterliegen dem Tarif für größere Vieh-Transporte (siehe Eisenbahn-Reglement vom 1. Juli 1859).

Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport.

1. Classe: große, schwere Reisewagen mit festem Verdeck, pro Meile und Stück 1 Thlr.
2. Classe: alle übrigen Equipagen mit Einschluß unbeladener Frachtwagen, pro Meile u. Stück ⅔ Thlr.

Die Entfernung in Meilen siehe vorne beim Tarif für Güter-Transport.

Telegraphischer Gebühren-Tarif
vom 16. September 1863.

Depeschen bis zu 20 Worten sind einfache, je weitere 10 Worte erhöhen die Gebühr um die Hälfte.

A. Staats-Telegraphen-Stationen in Mecklenburg.

Von einer Station nach jeder beliebigen andern für die einfache Depesche 12 ßl.

1) Stationen mit vollem Tagesdienste, die (mit Ausnahme der von Schwerin, welche für ausländische Correspondenz stets bis 10 Uhr Abends geöffnet ist) vom 1. April bis Ende September von Morgens 6½ Uhr bis Abends 9 Uhr und vom 1. October bis Ende März von Morgens 7½ Uhr bis Abends 10 Uhr geöffnet sind:
Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar.

2) Stationen mit beschränktem Tagesdienste, welche an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sind:
Friedland, Parchim, Teterow, Woldegk.

3) Stationen während der Badesaison: **Doberan** und **Heiligendamm**. Zwischen diesen beiden Stationen kostet die einfache Depesche 8 ßl.

B. Eisenbahn-Telegraphen-Stationen innerhalb Mecklenburg.

Von den Mecklenburgischen Staats-Telegraphen-Stationen nach diesen Stationen und umgekehrt kostet die einfache Depesche **24 ßl.**:
Grabow, Ludwigslust, Hagenow, Pritzier, Brahlsdorf, Boitzenburg.

C. Vereins-Stationen.

Die einfache Depesche kostet für jede einzelne Zone 13 ßl. Die Zonenzahl zwischen sämmtlichen Mecklenburgischen und den untenstehenden Städten weist folgende Tabelle nach:

Nach	Von: Doberan.	Friedland.	Güstrow.	Heil.-Damm.	Ludwigslust.	Malchin.	Neubrandenb.	Neustrelitz.	Parchim.	Rostock.	Schwerin.	Teterow.	Waren.	Wismar.	Woldegk.
	Zonen														
Aachen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Altenburg	3	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2
Anklam	2	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	1	2	1
Augsburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Berlin	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bonn	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Braunschweig	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bremen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Breslau	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Carlsbad	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Coburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Cöln	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Danzig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Darmstadt	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Dresden	3	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2
Düsseldorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Eisenach	3	3	3	3	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	3
Erfurt	3	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2
Erlangen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Frankfurt a. M.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Göttingen	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hagenow	2	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	1	2
Hamburg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Nach	Von: Doberan.	Friedland.	Güstrow.	Heil.-Damm.	Ludwigslust.	Malchin.	Neubrandenb.	Neustrelitz.	Parchim.	Rostock.	Schwerin.	Teterow.	Waren.	Wismar.	Woldegk.
	Zonen														
Hannover	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Jena	3	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2
Kassel	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	3
Königsberg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leipzig	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Lübeck	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	1	2
Lüneburg	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2
Magdeburg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
München	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Posen	3	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	2	3	2
Prag	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Regensburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Salzburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Stade	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stettin	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Stralsund	1	1	2	1	2	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2
Swinemünde	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Trier	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Ulm	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Weimar	3	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2
Wien	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Wittenberge	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	1	2	2
Wolgast	2	1	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1

Der Landtag von 1863.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

Inhalt.

Erster Artikel.

§ 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.
§ 2. Chronik der Sitzungen.
§ 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes.
§ 4. Cap. I. Ordinaire Landes-Contribution.
§ 5. Cap. II. Suerinense. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
§ 6. Cap. II. Strelitzense. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
§ 7. Cap. III. Suerinense. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.
§ 8. Cap. IV. Suerinense. Bewilligung der Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die Eisenbahnstrecken diesseitigen Gebietes zwischen Kleinen und Lübeck, so wie zwischen Stralsund und Rostock für den Fall des Zustandekommens der betreffenden Projecte.
§ 9. Landtags-Abschied.
Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Artikel.

§ 10. Arbeiten der Justiz-Committe.
Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

§ 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.

Das von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium in Nr. 39 des Regierungsblattes publicirte Landtags-Ausschreiben lautete also:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 18. November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst

beschlossen, und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, am 12. October 1863.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am achtzehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 17. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtagsproposition, deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet. Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unserer getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 12. October 1863.

Friedrich Franz.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.
IV. Bewilligung der Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahnstrecken diesseitigen Gebiets zwischen Kleinen und Lübeck, sowie zwischen Stralsund und Rostock für den Fall des Zustandekommens der betreffenden Projecte.

In dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen „Officiellen Anzeiger" Nr. 20 wurde das Landtags-Ausschreiben für die Stände des Stargardschen Kreises publicirt. Es trug das Datum: Neustrelitz, den 3. October. Die Capita proponenda, entsprechend den beiden ersten der Allerh. Schwerinschen Proposition, lauteten:

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc., sowie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Am 18. November, Mittags 1 Uhr, wurde demnach der Landtag in der Kirche zu Sternberg, nach voraufgehender gottesdienstlicher Feier, in herkömmlicher Weise durch die Landtags-Commissarien, als welche Schwerinscher Seits der Staatsminister von Levetzow Excell. und der Oberhofmarschall von Bülow Excell., Strelitzscher

Seits der Staatsminister von Bülow Excell. bestellt waren, eröffnet. Nach dem Schlusse der gottesdienstlichen Handlung wurden von den Staatsministern von Levetzow und von Bülow Exc. die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen verlesen und den resp. Landmarschällen übergeben. Hierauf verfügte sich das Directorium nebst den bei der Eröffnung anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft (21, darunter drei bürgerliche Gutsbesitzer) und der Landschaft (15) in das Directorial-Zimmer auf dem Sternberger Rathhause, wo, nach wiederholter Verlesung der landesherrlichen Propositionen, die Directorial-Propositionen (1—4. s. § 2, Sitzung vom 18. November, und § 3), die Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (1—133) und eine Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft übergeben, und die Directorial-Propositionen ganz, die des Engern Ausschusses von 1 bis 91 verlesen wurden.

Wir lassen zunächst die landesherrlichen Propositionen folgen:

I. Großherzogl. Schwerinsche Landtags-Proposition.

Seine Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.,

entbieten Ihrer, auf die erlassenen Landtags-Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß, und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinäre Landes-Contribution landesvergleichsmäßig für das Jahr von Johannis 1863 bis Johannis 1864 verkündigt wird, und zwar in Ansehung ihres Betrages, nach der Bestimmung des Convocationstags vom Jahre 1808, und, in Ansehung ihrer Erhebung, nach der Bewilligung auf dem Landtage von 1813, in der Art, daß, nachdem das erste Viertheil für das Etatjahr $18^{63}/_{64}$ bereits in Termino Johannis 1863 gezahlt worden ist, die Hälfte derselben auf Weihnachten 1863 und das letzte Viertheil auf Ostern 1864, dann aber ein Viertheil der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis $18^{64}/_{65}$ wiederum schon auf Johannis 1864 geleistet werde.

Anlangend

Zweitens

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Februar 1846 bis 31. Januar 1865 incl., so bringen Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog zur Bestreitung derselben Ihren getreuen Ständen, wie für das laufende Jahr, so auch diesmal wiederum nur eine zweifache Erhebung der außerordentlichen Contribution in Vorschlag, durch deren zu erwartende Aufkunft nebst dem Ertrage aus den indirecten Steuern, die Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse im nächsten Etatjahre, unter Zuhülfenahme eines entsprechenden Theiles der Dividenden-Aufkunft aus den Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1863, ihre Deckung finden können, und proponiren Se. Königl. Hoheit der Großherzog demnach eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution im Jahre 1864 in Gemäßheit des Edicts vom 18. Februar 1854 und dessen Zusatzverordnungen, und zwar von einem Simplum im Frühjahr und von einem Simplum im Herbste.

Drittens.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog nahmen schon im vorigen Jahre in Folge der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow Veranlassung, den getreuen Ständen die Revision der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817 und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen zu proponiren. Die getreuen Stände haben zwar die betreffenden, denselben mit der IV. vorigjährigen Landtags-Proposition vorgelegten Gesetzentwürfe einer vorläufigen Prüfung unterzogen, haben jedoch die von ihnen geforderte verfassungsmäßige Erklärung über diesen Gegenstand noch nicht abgegeben, vielmehr gebeten, daß ihnen zu diesem Zwecke eine Frist bis zu dem diesjährigen allgemeinen Landtage ertheilt werden möge, und ist von denselben zugleich die Bitte ausgesprochen worden, daß Se. Königl. Hoheit geruhen möchten, zur Ergänzung der betreffenden Vorlagen auch noch den Entwurf einer Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses sowie den Entwurf einer Instruction für den Oberinspector zur ständischen Berathung herausgeben zu lassen.

Se. Königl. Hoheit haben die erbetene Frist in dem vorigjährigen Landtags-Abschiede ertheilt, auch dem weiteren Gesuche Ihrer getreuen Stände in so weit entsprochen, als Allerhöchstdieselben geruht haben, eine Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses in Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse und die in dieser Beziehung schon früher erlassenen Vorschriften entwerfen zu lassen. Es ist der betreffende Entwurf dem Engern Ausschusse mittelst Rescripts vom 13. April d. J. zur Mittheilung an die auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten getreuen Stände zugefertigt, und zugleich dem Engeren Ausschusse eröffnet worden, daß und aus welchen Gründen Se. Königl. Hoheit es nicht für angemessen gehalten haben, dem Gesuche Ihrer getreuen Stände um gleichzeitige Herausgabe einer Instruction für den Ober-Inspector der Anstalt zu entsprechen.

Indem nun Se. Königl. Hoh. der Großherzog die bezüglichen Vorlagen, nämlich:

1) den Entwurf einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung,
2) den Entwurf eines revidirten Anstalts-Reglements,
3) den Entwurf einer Verordnung zur Publication der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung, und
4) den Entwurf einer Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses, --

Ihren getreuen Ständen zur Annahme empfehlen, halten Allerhöchstdieselben Sich im Hinblick auf das nicht zu verkennende und bereits in der IV. vorigjährigen Landtags-Proposition näher nachgewiesene Bedürfniß einer Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen für versichert, daß Ihre getreuen Stände nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und in Anerkennung des bestehenden Bedürfnisses sich mit den vorstehend aufgeführten Entwürfen einverstanden erklären werden.

Anlangend endlich die

vierte Proposition,

so sind die eingeleiteten Verhandlungen über die projectirten Eisenbahnstrecken zwar noch nicht zu Ende geführt; Se. Königl. Hoheit der Großherzog hoffen indessen, daß dieselben zu einem befriedigenden Resultate führen werden, und proponiren daher Ihren getreuen Ständen für diesen Fall und damit ein sonst möglicher, unnöthiger Zeitverlust vermieden werde, auf die erwähnten Strecken diesseitigen Gebietes zwi-

schen Kleinen und Lübeck, sowie zwischen Stralsund und Rostock die Anwendung des Expropriationsgesetzes schon jetzt zu bewilligen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog gewärtigen die, nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen, abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist, und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 18. November 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

II. Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition.

Seine Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer in Folge der ergangenen Landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag hiermit dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinaire Landes-Contribution vom 1. Juli 1863 bis Ende Juni 1864 nach Vorschrift des § 91 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und zwar mit denjenigen Abänderungen des ersten Artikels des Erbvergleichs hiedurch verkündigt wird, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien ꝛc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände resp. vom 18., 23. und 30. April 1863 cum annexis eingetreten sind.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundescontingents ꝛc., sowie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse, so wollen Allerhöchstdieselben wegen des gesteigerten Militair-Etats auch für dieses Mal keine erhöhete Anforderung an Ihre getreuen Stände stellen, sondern diese bis auf Weiteres vorbehalten, und proponiren deshalb die Bewilligung der bisherigen Summe von 28,500 Thalern Gold oder 31,350 Thalern Courant als Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Bundescontingents auch für das Jahr vom 1. Juli $18^{64/65}$, sowie zur Deckung dieser Ausgabe und der übrigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse die Erhebung eins außerordentlichen Steueredicts in derjenigen abgeänderten Fassung, welche den Ständen Stargardschen Kreises zur Erklärung zugegangen ist, indem Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß es eventualiter den Verhandlungen im Kreise gelingen wird, auf dieser Grundlage eine Vereinigung herbeizuführen.

Se. Königl. Hoheit gewärtigen nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen die Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist

und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden wohlgewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg, den 18. Novbr. 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

§ 2. Chronik der Sitzungen.

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

1. Sitzung vom 18. November. Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor leitete die Mittheilung der Directorial-Proposition mit der Versicherung ein, das Directorium bezeuge den versammelten Herren von Ritter- und Landschaft seine Freude, sie auf gegenwärtigem Landtage anwesend zu sehen, und bemerkte, nachdem er einige Personalien von Interesse berührt (s. § 3), daß auf diesem Landtage die Landkasten-Rechnung vom 1. Juli 1862 bis 30. Juni 1863, sowie die Brandkassen-Rechnung vom 1. Februar 1862 bis 31. Januar 1863 und die Rechnungen der drei Landesklöster für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren und die gewöhnlichen Committen zu erwählen sein würden. Das Directorium erwartet daher: I. Die Uebergabe folgender Relationen, als: 1) der Committe zur Aufnahme der Landkasten-Rechnung, 2) der Local-Committen zur Nachsicht der Rechnungen der drei Landesklöster, 3) der Herren Klostervorsteher. II. Zu erwählen sind folgende Committen: 1) zur Nachsicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1862 bis ultimo Juni 1863 und zur Revision der vom löblichen Engern Ausschuß für das Etatjahr vom 1. Februar 1862 bis 31. Januar 1863 aufgenommenen Brandkassen-Rechnung; 2) zur Revision der von den Kloster-Local-Committen und den Herren Kloster-Vorstehern zu übergebenden Relationen in den Kloster-Angelegenheiten; 3) zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1863 bis ult. Juni 1864; 4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöster für das laufende Etatjahr. — Anzeige der Wahlen zu ständischen Aemtern (s. § 3). — Wiederholte Verlesung der landesherrlichen Propositionen (s. § 1) und der Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft von 1 bis 91. — Vertheilung mehrerer Vorlagen, welche der Engere Ausschuß, Zwecks Berathung der dritten landesherrlichen Proposition und einiger seiner Propositionen, hat im Druck vervielfältigen lassen, nämlich: 1) Allerhöchstes Schwerinsches Rescript nebst Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 1. Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen mit Motiven (zur 61. Engern-Ausschuß-Proposition, 26 Seiten 4.); 2) Bericht der Committe über die vierte (jetzt dritte) Allerhöchste Landtags-Proposition, betreffend den Entwurf einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung nebst Anstalts-Reglement und Publications-Verordnung d. d. Malchin, den 16. December 1862, und ein hohes Schwerinsches Rescript vom 13. April 1863, nebst Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses (35 Seiten 4.); 3) Großherz. Schwerinsches Rescript vom

7. Juli 1863, mit Entwürfen und Verordnungen, betreffend: A. die Ausdehnung der in Bezug auf die Auswanderung nach europäischen Ländern erlassenen Verordnung vom 15. April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten. B. Die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten (zur 54. E.-A.-Proposition, 15 Seiten 4.). 4) Verhandlungen über die Erlassung einer Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern (zur 60. E.-A.-Proposition, 28 Seiten 4.). 5) Allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 14. Januar 1863 nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln (zur 47. E.-A.-Prop., 8 Seiten 4.).

2. Sitzung vom 19. November. Beendigung der Verlesung der Engern-Ausschuß-Propositionen.

Die versammelten Ständemitglieder verfügten sich dann in das Deliberationszimmer zur besonderen Verhandlung unter Vorsitz des anwesenden ältesten Mitgliedes der Ritterschaft mecklenburgischen Kreises. Dort wurde beschlossen und nach der Rückkehr in das Directorialzimmer zu Protocoll gegeben: Die Landtags-Versammlung dankt dem verehrlichen Directorio, sowie dem löblichen Engern Ausschusse für die Vorlegung der Propositionen und ist sehr erfreut, das Erstere hier versammelt zu finden, auch zum ersten Male auf einem Landtage den Hrn. Landrath Grafen v. Voß auf Alt- und Neu-Schönau in der Mitte des Directorii zu sehen. Die Landtags-Versammlung spricht aber auch zugleich ihr innigstes Bedauern und ihre aufrichtigste Trauer über den Tod zweier hochverdienter Männer aus, des Herrn Landraths von Blücher auf Kuppentin, der in der mannigfaltigsten Weise mit dem lebhaftesten Interesse und dem regsten Eifer sich dem Wohle des Landes gewidmet, und des Herrn Bürgermeisters Dr. Bencard, der sich gleichfalls die allgemeinste Verehrung und Achtung erworben hat. Stände werden den Dahingeschiedenen ein wohlverdientes ehrendes Andenken bewahren und sind andererseits erfreut, daß die Stelle eines Deputirten der Stadt Rostock im Directorium und im Engern Ausschusse durch den Herrn Bürgermeister Dr. Crumbiegel bereits wieder besetzt worden ist.

Man beschließt ferner, citra consequentiam im Directorialzimmer statt im Deliberationszimmer zu deliberiren, behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen auf den Antrag einzelner oder mehrerer Ständemitglieder hievon abgehen und im Deliberationszimmer darüber beschließen zu können, ob man im Deliberationszimmer oder im Directorialzimmer verhandeln wolle.

Nach der Wahl des Protokolldirigenten und des Substituten desselben (s. § 3) schritt man zur Wahl der Committen (s. § 3). — Für die Plenarversammlungen wurde die Zeit von 1 bis 4 festgesetzt, sodann zum Wahltage der 2. December bestimmt. An demselben Tage sollen auch die Landes-Anlagen bewilligt werden. Ebenso will am Wahltage die Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel den Termin bestimmen, bis zu welchem auf gegenwärtigem Landtage Agnitions- und Receptionsgesuche in den eingebornen Adel Mecklenburgs angenommen werden sollen.

Nach Beendigung der Committenwahlen wurde vorweg über die 69. Engere Ausschuß-Proposition, betreffend die Pensionirung des Oberappellations-Raths Dr. Weber

in Rostock zu Ostern 1864, verhandelt. Es war in dem bezüglichen hohen Rescripte proponirt, anstatt der sonst bei Pensionirungen wegen eintretender geminderter Arbeitsfähigkeit gesetzlich als Ruhe-Gehalt zuzubilligenden Hälfte des ordentlichen Gehaltes (von 2916⅔ Thlrn.) hier ausnahmsweise die Summe von 2200 Thalern als Pension zu bewilligen. Die Pensionirung an sich und die Aussetzung eines Ruhegehalts von 2200 Thlr. wurden ständischerseits genehmigt. Hie und da war wohl Geneigtheit, die Pension auf noch mehr, entweder das volle Gehalt oder doch auf 2500 Thlr. (als um was der zu Quiescirende gebeten hatte) zu bestimmen; doch wurde es für zweckmäßiger erachtet, solcherhalb eine Abstimmung nicht zu beantragen.

Zu der Ostern 1864 hiernach frei werdenden Rathsstelle wird die Landschaft die Präsentation haben und die Wahl des Präsentanden noch auf gegenwärtigem Landtage vornehmen.

Nach Beschlußnahme über die Pensionirung des Raths Weber wurde vom Directorio noch eine an dasselbe bereits eingegangene Bewerbung des Syndicus Dr. Mann zu Rostock vorgelegt.

Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen in die Committen. Die Vertheilung geschah wie folgt:

1) Der ad c. II. der landesherrlichen Propositionen erwählten Committe wurden die E.-A.-Propositionen Nr. 8 (Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung und Nr. 14 (Papierstempel-Angelegenheiten) hingegeben (vergl. § 5).

2) In die ad c. III. Suer. (Landarbeitshaussachen) erwählte Committe ging die E.-A.-Proposition Nr. 79 (Revision der Landarbeitshaus-Ordnung) (vergl. § 7).

3) Der Committe ad c. IV. Suer. (Eisenbahn) wurden folgende Propositionen überwiesen: 99 (Breite der Steinbahn der mit Landeshülfen zu erbauenden Chausseen), 108 (Uebernahme verschiedener Chausseen, deren Dereliction angemeldet worden, zur landesherrlichen Verwaltung; Tariferhöhung bei einzelnen derselben ꝛc.), 122 (Aufhebung verschiedener Landstraßen, resp. Umwandlung derselben in Communicationswege), 123 (Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Dobbertin nach Schwinz und Beilegung der Landstraßenqualität für einen neuen Weg daselbst).

4) Zur Landkasten-Revisions-Committe kamen die E.-A.-Propositionen 17 (landesherrliche Anleihe von 1851), 23 (Landkastenrechnung pro 18⁶²/₆₃), 67 (Fiscuscasse des Oberappellations-Gerichtes), 89 (Anleihe der aufgelöseten Societät zur Schiffbarmachung der Elde ꝛc. — Rechnungen der betreff. Casse), 96 (Landeshülfe zur Friedrich-Franz-Bahn. Abschlagszahlung von 118,200 Thlr. Rechnung der betr. Casse), 120 (Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chausseen und Wasserbauten), 130 (Rechnung der ritterschaftlichen Brandcasse), 132 (Landes-Anlagen), 133 (Unterstützungen.)

5) Der Justiz-Committe wurden übergeben die E.-A.-Propositionen 27 (Vertretungs-Gesuch des H. Schröder zu Krappmühle wegen Verweigerung eines Procurators Seitens der h. Strelitzschen Regierung), 28 (Vertretungs-Gesuch des Magistrats zu Schwerin, betreffend Jurisdictionsverhältnisse), 29 (Vertretungs-Gesuch des Magistrats zu Schwerin wegen eines Regulativs, betreffend das Packträgerwesen in Schwerin), 30 (Vertretungs-Gesuch des Herrn v. Zülow auf Knorrendorf, betr. die demselben versagte Dispensation zur Annahme eines anderen Beichtvaters), 31 (Vertretungs-Gesuch der Erbpächter zu Ruest, Klosteramts Dobbertin, betr. Rücknahme der Additional-Acten zu den Erbpachtcontracten), 39 (Entwurf einer Declaratorverordnung zum § 6 c. der Verordnung vom 27. Dec. 1824, betreffend die Beitrags-

verbindlichkeit der Patrone und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten), 41 (Declaration des Abs. 2 in Nr. 21 der revidirten Instruction zur Stadtbuchordnung, betreffend die den Hypothekenscheinen anzuheftenden Anlagen über die zur II. Rubrik geschehenen Einträge von Canon, Grundheuer ꝛc.), 42 (Handelsgesetzbuch. Die Publications-Verordnung ist bis auf 2 Punkte — Feststellung der Behörde zur Führung der Schiffsregister und Bestimmung des Gerichtes zur Führung der Handelsregister in denjenigen Landstädten, welche neben dem Großh. Gerichte ein Magistrats-Gericht haben, — allseitig genehmigt. Wegen jener beiden Punkte sind besondere Vorlagen zur ständischen Berathung herausgegeben), 50 (erneuerte Vorlegung einer revidirten Verordnung über Wilddieberei und Jagdfrevel), 60 (erneuerte Vorlegung einer Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern), 61 (Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 1. Febr. 1856, betreffend das Verfahren in den zur Competenz des Criminal-Collegii gehörenden Untersuchungssachen) (vergl. § 10).

6) Der Polizei-Committe endlich wies man folgende Propositionen zur Bearbeitung zu: 47 (Entwurf einer Verordnung, betr. die Erhaltung der mit Beihülfe aus Landesmitteln erbaueten Privat-Chausseen), 52 und 53 (Anträge wegen der Verhältnisse der sog. freien Arbeiter; Beschränkung lediglofer Leute in Annahme von Arbeit außerhalb ihres Wohnortes; Beschränkung der Arbeitgeber in der Annahme derartiger Arbeiter; Arbeitsscheine der Ortsbehörden; Gesindeordnung; Dienstbotenbücher ꝛc.), 54, 1) Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend Ausdehnung der Verordnung vom 15. April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten, — und betr. Uebernahme und Betrieb von Auswanderungs-Agenturen, — 2) Antrag auf Aufhebung der concessionirten Auswanderungs-Bureaus), 64 (veränderte Redaction des Entwurfes einer Verordnung zur Verbesserung des Hebammenwesens), 124 (Gründung einer Anstalt zum Unterricht von Blinden in Neukloster).

3. Sitzung vom 20. November. Verzichtleistung auf Ausübung der Landstandschaft für das Gut Diederichshof (s. § 3). — Uebergabe von vier Schwerinschen Rescripten und einem Strelitzschen Rescripte: 1) vom 9. November, betr. die II. Großherz. Schwerinsche Landtags-Proposition nebst Etat der allgemeinen Landes-Recepturcasse pro 1. Febr. $18^{64}/_{65}$ (s. § 5); 2) vom 16. Nov. zu Cap. III. Suer., betr. die Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und die bessere Handhabung der Zucht und Disciplin über einen Theil der Detinirten dieser Anstalt (s. § 7); 3) vom 16. Novbr., betr. die Anwendung des Expropriationsgesetzes für die Mecklenburgische Eisenbahn auf eine von Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn (s. § 8); 4) vom 17. Nov. nebst Etat des Landarbeitshauses pro Johannis $18^{64}/_{65}$ (s. § 7); 5) vom 7. Novbr., betr. die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf eine von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund projectirte Eisenbahn s. § 8). — Vorlegung des ersten Nachtrags zu den Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft: A. Zur Ergänzung derselben: 1) zur 51. (Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts). Bleibt zur Plenarberathung dieser Proposition ausgesetzt. 2) Zur 67. (Fiscuscasse des Oberappellations-Gerichts). Geht zu der Prop. in die Landkasten-Revisions-Committe. 3) Zur 111. (Verhältnisse der Wismar-Lübecker Chaussee). Geht zu der gen. Prop. in die Committe ad Cap. IV. B. Als neue Propositionen 1) ein hohes Schwerinsches Rescript vom 11. Nov., betr. den Hauptetat über die aus Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen pro Johannis 1864—1865,

welcher nebst den dazu gehörigen Special-Etats, den Inventarien und den Special-Liquidationen über Einnahme und Ausgabe pro Johannis 1862—63 zur ständischen Erklärung über die Gewährung des im Hauptetat berechneten erforderlichen Zuschusses für den betreffenden Jahrgang, und zur Auszahlung desselben aus dem Fonds der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten mitgetheilt worden ist. Beschluß: der Engere Ausschuß habe die mitgetheilten Etats zu prüfen und nach Befinden die ständische Zustimmung zu erklären. — Dictamen des Landraths Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor in Bezug auf die der Justiz-Committe überwiesene E.-A.-Proposition 61 (s. § 10). — Uebergabe von Berichten: 1) des Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commission, Landraths Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor, über die Geldverhältnisse der Schuldentilgungs-Casse (s. § 5); 2) der für das Kloster Dobbertin erwählten Local-Committe durch den Landrath von Restorff-Rosenhagen; 3) des Revisionsprotokolls der diesjährigen Local-Committe des Klosters Ribnitz durch Herrn von Blücher-Ruchow; 4) des Berichtes des Provisors desselben Klosters durch Herrn von Schuckmann-Gottesgabe; 5) des diesjährigen Berichts der Vorsteher des Klosters Dobbertin durch den Vicelandmarschall von Behr-Hindenberg. (2—5 gehen in die Kloster-Committe.) — Vorwegberathung einiger E.-A.-Propositionen, welche nach Mittheilung des Engern Ausschusses einer besonders raschen Erledigung bedürfen, nämlich

Prop. 15, aversionelle Behandlung der Kalender-Stempelsteuer. Die drei seit Johannis d. J. für den Druck und Verlag der mecklenburgischen Kalender, mit Ausschluß des Staatskalenders, privilegirten Buchdrucker, Behm in Rostock, Hinstorff in Wismar und Hofbuchdrucker Sandmeyer in Schwerin, haben als Gesammtaversionale für die Kalenderstempelsteuer 500 Thlr. jährlich offerirt. Die Regierung erachtete dies für annehmlich (Rescript vom 26. September), und Stände erklärten sich mit dem Vorschlage einverstanden.

Prop. 55, Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des Domicilscheins getraueten Auswanderer. Die ständische Zustimmung zur Prolongation der Verordnung vom 3. Februar 1854, welche jetzt auch auf den Fall anzuwenden, wenn die Braut eine Ausländerin ist, auf weitere fünf Jahre, also bis zum 1. Januar 1869, soll mittelst Promemoria an die Schwerinschen Landtagscommissarien erklärt werden.

Prop. 94, Sicherstellung, resp. Entschädigung der Eisenbahn-Adjacenten. Von der vorigjährigen Landtags-Versammlung ward der Antrag des Herrn von der Decken-Melkhof, betreffend die gesetzliche Sicherstellung der Adjacenten der Berlin-Hamburger Eisenbahn gegen die Schäden, welche ihnen durch den Eisenbahn-Betrieb innerhalb ihrer Gutsgebiete erwachsen, dem Engern Ausschusse zur Prüfung und dem Befinden nach zur Wiedervorlegung auf diesem Landtage hingegeben. Bericht des Engern Ausschusses vom 25. September lag vor. Die Berathung hierüber wurde schon jetzt beschlossen, weil das Ergebniß möglicher Weise für die Entscheidung über Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die projectirten neuen Bahnstrecken von Einfluß sein könnte. In dem Berichte des Engern Ausschusses wurde über die verschiedenartige Auffassung der Landes-Gerichte in Betreff der Entschädigungspflicht der Eisenbahndirection referirt und im Wesentlichen proponirt, durch geeignete Einfriedigung des Bahnkörpers Abhülfe zu erwirken. Bei der Verhandlung wurde geltend gemacht, daß dieser Ausweg vielleicht nicht vollkommen zum Ziele führen würde, andererseits jedoch hervorgehoben, daß im Lauenburgischen sich durchgängig derartige Einfriedigungen (Drahtgitter) fänden und vollkommenen Schutz gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen

(Tödtung überlaufenden Viehes) gewährten. Endlich entschied man sich für den Antrag, daß Seitens der Regierung auf gesetzliche Sicherstellung der Adjacenten sowohl der Berlin-Hamburger Eisenbahn als der jetzt im Bau begriffenen und aller Eisenbahnen, die künftig noch erbaut werden möchten, entweder durch eine authentische Interpretation des (auch in Mecklenburg geltenden) § 25 des Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, welcher die Entschädigungspflicht der Eisenbahndirectionen normirt, oder durch die allgemeine Verpflichtung zur genügenden Einfriedigung des Bahnkörpers durch die betreffenden Eisenbahn-Directionen, Bedacht genommen werde.

Anfang der Berathung der für das Plenum reservirten E.-A.-Propositionen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. — Prop. 4 war die Wiedervorlegung der Angelegenheit, betr. die Gestattung der Benutzung der sog. Quetschmaschinen. Man beschloß, diesen auf die frühere Mahlsteuer bezüglichen Gegenstand als durch die Veränderungen im Steuerwesen erledigt anzusehen. — Mittelst Prop. 7 beantragte der Magistrat zu Malchow die Ablösung des Erddammzolles zur Befreiung des Verkehrs von einer großen Belästigung, begehrte aber als Minimum eine Entschädigung von ca. 37,000 Thlr. und bat dabei, daß die von den Klöstern Malchow und Dobbertin zur Anlage seiner Zeit auf Actien gemachten Zahlungen nicht zurückgefordert würden. In letzterer Beziehung erhoben sich einige Stimmen zu Gunsten des Antrages; doch war im Ganzen keine Geneigtheit, denselben zu berücksichtigen. Stände erklärten, sie seien eben so wenig wie die hohe Regierung veranlaßt, auf den Antrag des Malchower Magistrats einzugehen.

4. Sitzung vom 21. November. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 19. November, betr. die Erbauung einer Chaussee von Gnoien über Dargun nach Neukalen. Die Landeshülfen für den Bau einer Chaussee von Gnoien über Dargun bis zur Landesgrenze bei Deven waren auf dem vorigen Landtage (vergl. S. 35) nur unter der Bedingung zugesichert, daß der Bau auf preußischem Gebiete bis Demmin weiter geführt werde. Auftragsmäßig hatte der Engere Ausschuß laut seiner 116. Proposition bei Seren. Suer. beantragt, diese Bedingung fallen zu lassen; doch wurde darauf mittelst Rescripts vom 25. Februar 1863 eine ungewierige hohe Resolution, weil das ganze Unternehmen nur unter jener Voraussetzung für gemeinnützig erklärt werden könne. Dagegen wurde es als wahrscheinlich zweckmäßiger bezeichnet, die Chaussee von Dargun auf Neu-Kalen gehen zu lassen. Ueber diesen neuen Ductus der Chaussee enthielt das hohe Rescript vom 19. November das Nähere. — Vorlegung des Berichts der Vorsteher des Klosters Malchow über die von denselben geführte Kloster-Verwaltung während des Zeitraums von Johannis 1862 bis dahin 1863 durch den Kammerherrn Baron von Maltzahn-Schloß-Grubenhagen. Dazu legte der Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor Namens des Directorii einen Antrag des Dr. Pentz zu Malchow auf Verbesserung seines Diensteinkommens als Klosteramts-Arzts nebst verschiedenen Anlagen vor: beides ging brevi manu in die Kloster-Committe. — Berathung über den Bericht der vorjährigen Committe ad Cap. IV., Revision der Landarbeitshaus-Ordnung (s. § 7). — Weitere Deliberation über die Engeren-Ausschuß-Propositionen 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 21, 22. Wir berichten über die wichtigeren.

Ad 9. Hinsichtlich der dienstlichen Stellung der Landes-Receptur-Direction, gegenüber den Untergerichten und Subcollecturbehörden in Collateral-Erbsteuer- und Papierstempelsachen, sowie in Sachen der außerordentlichen Contribution, hatte der Engere Ausschuß auftragsmäßig der hohen Landes-Regierung erklärt,

daß Stände, unter Wahrung des dieserhalb von ihnen ausführlich begründeten Rechtsstandpunktes, die weitere Austragung der bestehenden Differenz, da zur Zeit keine thatsächlichen betreffenden Beschwerdefälle zur Erledigung ständen, davon abhängen lassen würden, ob und in wie weit etwa künftige Uebergriffe der Landes-Steuer-Direction Veranlassung dazu bieten sollten. Das Plenum dankte für den Bericht.

Ad 10. Ser. proponiren die Pensionirung des im März 1863 zum Landes-Recepturcassen-Secretair ernannten Cassenschreibers Jarchow zum 1. Februar 1864 mit 1000 Thlr. Pension. (Jarchow ist einer der Freiwilligen von 1813.) Vom Plenum bewilligt.

Ad 12. In Betreff der Fortzahlung des bisherigen Voluntarii von 8000 Thalern als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Gendarmerie hatte Seren. die in der ständischen Erklärung vom 23. Januar gestellten Bedingungen in einem Rescripte vom 10. März unter gewissen Modificationen acceptirt, und war darauf vom Engern Ausschusse am 21. desselben Monats, unter Hervorhebung der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Gendarmerie in ihrem jetzigen Personalbestande und in ihrer gegenwärtigen Vertheilung auf alle Gegenden des Landes erhalten bleibe, nunmehr die Bewilligung der Auszahlung jenes Voluntarii aus der Recepturcasse auf fernere 10 Jahre, von 1862 an, ertheilt.

Ad 13. Wegen beantragten Erlasses der Collateralerbsteuer a. für ein von der weiland Oberlandforstmeisterin Eggerß, geb. Boldt, zu Schwerin zur Ausbildung unbemittelter Künstler legirtes Capital von 8000 Thlr. Cour. und b. für den Erbtheil der katholischen Kirche ad Sanctam Annam zu Schwerin von dem Nachlaß des weiland Handelsmannes Ostermann daselbst, hatte sich der Engere Ausschuß am 21. Januar ablehnend erklärt.

Ad 16. Ueber den dem vorigen Landtage zur Berathung vorgelegten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung, Stempelung und den Debit ausländischer Spielkarten, hatte der Engere Ausschuß die beschlossene Erklärung abgegeben und gebeten, diesen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Erinnerungen dagegen dergestalt umarbeiten zu lassen, daß darin alle in den im § 3 desselben aufgeführten Gesetzen enthaltenen, annoch normirenden Bestimmungen mit aufgenommen würden, und demnächst den neuen Entwurf zur schließlichen Prüfung herauszugeben. Diesem Gesuche ist entsprochen und laut Rescripts vom 4. Juli die betreffende Verordnung, den stattgehabten Verhandlungen conform, publicirt worden.

5. Sitzung vom 23. November. Anzeige, daß die Landtags-Commissarien zur Abgabe der ständischen Antworten ad Capita noch eine achttägige Frist ertheilt hätten. — Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 19. November, betr. die Ablösung der Elbbinnenzölle. Dasselbe lautet: „Fr. Fr. ꝛc. Wie ihr aus dem Anschlusse ersehen werdet, haben die im Artikel IX. sub 4 der unterm 15. Mai d. J. publicirten Vereinbarung über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen ꝛc. beregten einstweiligen diesseitigen Erhebungen aus den Elbbinnenzöllen nach dem Tarife von 1844 und dessen späteren Nachträgen durch Artikel 1 und 2 der auf Grund der Verhandlungen der in Hamburg versammelt gewesenen fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission mit den übrigen Elbuferstaaten getroffenen und am 27. Juni d. J. publicirten Uebereinkunft vom 4. April d. J., wegen neuer Regulirung der Elbzölle, bereits vor dem 1. Oct. d. J., als dem Beginne der neuen Steuer- und Zoll-Einrichtungen, ihre vollständige Aufhebung gefunden. Wenn demnach in Ge-

mäßheit dieses Umstandes die Vereinbarung über die Steuer- und Zoll-Reform an obbezeichneter Stelle, wenigstens für die Dauer des zwischen den Elbuferstaaten wegen der Elbzollregulirung abgeschlossenen Vertrags vom 4. April d. J., entsprechende Abänderung zu erfahren hat, so fordern Wir euch auf, hiervon Unsern getreuen Ständen behufige Mittheilung zu machen, indem Wir euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Schwerin, 19. Nov. 1863. Ad mandatum etc. Großherz. Meckl. Staats-Ministerium von Oertzen. An die Landtags-Commissarien, Staatsminister von Levetzow und Oberhofmarschall von Bülow in Sternberg." — Stände erklären sich mit der Ablösung dieser Zölle, welche im vorigen Jahre bei den damals noch schwebenden Elbzollreform-Verhandlungen von der Ablösung ausgenommen wurden, einverstanden und wollen dies mittelst Promemoria an die Commissarien erklären. — Vorlegung des zweiten Nachtrages zu den Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (s. 20. November). A. Zur Ergänzuug derselben: 4) zur Prop. 74. Protokoll über die diesjährige Revision und Visitation des Criminal-Collegiums in Bützow, eingereicht von den ständischen Deputirten zu diesem Geschäfte, Herrn von Harlem-Kucksdorf und Bürgermeister Schlaaff-Crivitz. Geht in die Justiz-Committe. B. Als neue Propositionen: 2) Schwerinsches Rescript vom 17. November — und in Uebereinstimmung damit ein in derselben Sitzung commissarischer Seits vorgelegtes Strelitzsches Rescript vom 12. November — mit dem Entwurfe einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminalprocesse. Gehen in die Justiz-Committe (s. § 10). — 3) Antrag des Magistrats zu Wismar vom 19. November in Bezug auf die zu erbauende Verbindungsbahn von Lübeck nach der Mecklenburgischen Eisenbahn. Geht in die Committe ad Cap. IV. (s. § 8). — Antrag der Committe ad Cap. III. wegen Zuziehung der ständischen Deputirten in der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu ihren Sitzungen (s. § 7). — Vertretungsgesuch des Magistrats zu Strelitz auf Bestellung eines Procurators wegen Störung in der Ausübung des Rechts, Testamente auf- und anzunehmen, vom 14. November. Wurde in die Justiz-Committe gegeben. — Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen 24, 25, 26, 32.

Ad 25. Diese Proposition betraf einen erneuerten Antrag des Herrn Buchholz-Neu-Sammit und Buckow vom 14. September auf Vertretung Zwecks Wiedereröffnung des gelegten Communicationsweges von Buckow nach Thürkow. Das Gesuch war im vorigen Jahre nur mit einer Stimme abgelehnt. Sowohl hieraus wie aus einem analogen Falle, wo der Herr von Ferber-Melz die Wiedereröffnung des Cambs-Carbower Weges nach vieljährigen Bemühungen durch Vertretung des Engeren Ausschusses erreicht, hatte Herr Buchholz-Buckow die Veranlassung genommen, die Sache wieder vor das Plenum zu bringen mit der Bitte, sie noch einmal zu prüfen und die Regierung um Stellung eines Procurators zu bitten. In dem Antrage behauptete nun Herr Buchholz, die Justizcommitte habe seinen Antrag nicht eingehend genug geprüft. Der Weg nach Teterow 1833, bei Anlegung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee, sei für das Gut Buckow 97 Ruthen weiter über einen steilen Sandberg gelegt, nur um das Chausseegeld von dem Fuhrwerk erheben zu können; der damalige Besitzer des Gutes, der in der Ferne gewohnt und das Gut verpachtet gehabt habe, habe seine Zustimmung nicht gegeben, auch sei derselbe gar nicht als Adjacent wegen der Verlegung des Weges befragt worden. Die Chaussee-Direction habe den näheren Weg nach Teterow durch einen Schlagbaum

gesperrt; der alte Weg sei dadurch ohne ständische Zustimmung als Communicationsweg eingegangen, obwohl er auf der Directorialcharte verzeichnet stehe. Seit 1841 habe man Einsprache erhoben; doch habe der damalige Besitzer aus Mittellosigkeit sein Recht nicht auf dem Wege der Klage geltend gemacht, wodurch aber das Recht des Gutes nicht habe alterirt werden können. Es handele sich nicht bloß für ihn um den weiteren Weg und das Sparen des Chausseegeldes bei Kornfuhren, sondern bei seinem Absatze von Torf nach Teterow um Entwerthung desselben durch die hohe Chausseegeldabgabe. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow wies darauf hin, daß diese Sache schon so oft vorgewesen, daß sie von Committen und im Plenum so oft behandelt worden und immer abgelehnt sei, und wollte daraus folgern, daß sie nicht wieder hätte vorgelegt werden müssen. Herr Buchholz-Sammit machte in längerer Rede geltend, daß, was dem Einen recht, dem Andern billig sei. Wenn Herr von Ferber-Melz erreicht habe, daß der Cambs-Carbower Weg durch Wegnahme des aufgestellten Schlagbaumes wieder geöffnet worden, so müsse es mit dem Buckower Wege ebenso gehalten werden. Bürgermeister Pries-Waren behauptete, der Fall in Cambs liege ganz anders. Die Regierung habe den Weg erst für einen Kirchweg gehalten und einen Baum davor gelegt, den die Mitglieder der Gemeinde bei dessen Benutzung sich hätten aufschließen können. Als später der Besitzer von Melz nachgewiesen, daß es ein Communicationsweg sei, habe sie den Baum wegnehmen lassen. Bürgermeister Dr. Drechsler-Parchim: Man möge die Sache in die Committe geben; dieselbe sei sehr verschieden beurtheilt worden. Im vorigen Jahre habe man in der Committe zwei Gutachten darüber gehabt. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel wies nach, es sei in der Recursinstanz in der Sache entschieden; in solchen Fällen hätten Stände nie die Vertretung eintreten lassen. Syndikus Meyer-Rostock: Die Committe habe als entscheidenden Grund angenommen, daß der erste Besitzer durch achtjähriges Stillschweigen nach der Erbauung des Chausseehauses anscheinend seine Zustimmung zu der Wegesperrung gegeben habe. Bürgermeister Hermes-Röbel bestritt das, indem er solches in den Acten nicht gefunden. Man beschloß nun, den vorigjährigen Committenbericht nochmals zu verlesen. Dies geschah, und man erfuhr daraus noch, daß Herr Buchholz die Sache vor der Justizcanzlei verfolgt habe, daß er aber mit der Klage abgewiesen sei, weil in Wegesachen die Regierung selbst in zweiter Instanz entscheide, und die Canzlei nicht competent sei. Einen Procurator zu stellen, habe die Regierung Herrn Buchholz abgeschlagen. Die Herren von Plüskow-Cowalz, Bürgermeister Karrig-Cröpelin, Bürgermeister Hermes-Röbel, Hillmann-Scharstorf ergriffen für Herrn Buchholz-Sammit das Wort, der Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor, Kammerherr von Oertzen-Kotelow, Landrath von Oertzen-Woltow sprachen dagegen. Herr Buchholz-Sammit machte darauf aufmerksam, daß die Regierung der Wegebesichtigungs-Behörde des Amtes Güstrow ein Commissorium ertheilt habe, über die Sache zu berichten; dieselbe habe sich an Ort und Stelle begeben, aber ihn nicht von ihrer Anwesenheit in Kenntniß gesetzt, und so habe sie oberflächlich und ungenau berichtet. Da man sich nach langen Debatten nicht einigen konnte, so stimmte man darüber ab und beschloß mit 33 gegen 29 Stimmen, das Gesuch des Herrn Buchholz auf Vertretung abzulehnen.

Ad 32. Es ist von Seren. Strel. auf die in landtagsbeschlußmäßiger Art eingetretene ständische Verwendung in Betreff der Anerkennung der Hauptguts-Eigenschaft des Lehnguts Riepcke laut Rescripts vom 7. Juli, um bei der Zweifelhaftigkeit des Falles das Interesse des Besitzers von Riepcke nicht zu ver-

letzen, jener Verwendung nachgebend, nunmehr die Hauptgutseigenschaft dieses Gutes zugestanden worden.

6. Sitzung vom 24. November. Uebergabe von Rescripten: 1) Schwerinsches vom 21. November, betreffend die diesjährige Visitation des Criminal-Collegiums. (Justiz-Committe); 2) und 3) Schwerinsches und Strelitzsches vom 20. und 14. November, nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse, nebst Motiven. (Justiz-Committe.) Auf Antrag der Committe ward am 26. der Druck des Verordnungsentwurfs mit Motiven beschlossen. — Directorial-Vorlagen: 1) ein Gesuch des pensionirten Stadtsecretärs Rudow aus Krackow in Güstrow um Erhöhung seiner Krieger-Pension vom 15. d. M. (abschläglich beschieden); 2) ein Antrag des Gehöftsbesitzers Mahnke zu Tewswoos, betr. seine Zurückweisung vom heiligen Abendmahl durch den Herrn Pastor Bruger zu Jabel vom 17. d. M. (s. unten); 3) ein Vortrag des Herrn Schröder vom 25. November, enthaltend einen Nachtrag zu dessen Vertretungsgesuch hinsichtlich der Verhältnisse der Krappmühle. (Ging in die Justiz-Committe, nachträglich zur 27. E.-A.-Prop.)

Ueber das Vertretungsgesuch sub 2. sei noch bemerkt, daß der Petent behauptete, er sei ohne vorherige Anmeldung, welche sonst auch nicht begehrt worden, zur Beichte und zum Abendmahl gegangen, aber bei der ersten sowohl als bei der Austheilung des heil. Abendmahls von dem Prediger überschlagen worden. Begründet habe der Geistliche sein Verfahren durch Hinweis auf sein, des Petenten, schlechtes Verhältniß zu seiner Ehefrau. Richtig sei nun allerdings, daß er in unglücklicher Ehe lebe, aber dies sei nicht von ihm verschuldet, auch von dem Prediger nicht versucht, durch seelsorgerische Einwirkung ein besseres Verhältniß herbeizuführen. Petent habe sich um Abhülfe an den competirenden Superintendenten gewendet, aber Abschlag erhalten, auch bei den weiter von ihm um Schutz angegangenen hohen Behörden nichts zu erreichen vermocht. Alle diese Angaben waren unbescheinigt, auch nicht ersichtlich, bei welchen Behörden der Petent sich beschwert habe, und konnte deshalb, nachdem noch der Syndikus Dr. Meyer-Rostock bemerkt: der Pastor verdiene den entschiedensten Tadel, nur beschlossen werden, es sei dem Gehöftsbesitzer Mahnke durch den Landessecretär zu respondiren, daß seine Beschwerde, zumal da der Umstand, daß er zur Abhülfe derselben die richtigen Wege beschritten habe, völlig unbescheinigt sei, sich zur Vertretung durch die Landtags-Versammlung zur Zeit keinenfalls eigne.

Substituirung zweier Mitglieder zur Justiz-Committe (s. § 3). — Dictamen des Bürgermeisters Möller-Schwerin, betr. die Eisenbahnverbindung zwischen der Mecklenburgischen Bahn und Lübeck (s. § 8). — Fortgesetzte Berathung über den Bericht der vorjährigen Committe ad Cap. IV., Revision der Landarbeitshaus-Ordnung (s. § 7).

7. Sitzung vom 25. November. Uebergabe mehrerer Schwerinscher Rescripte: 1) vom 23. November, betr. die Construction der Chausseen und die Erhaltung derselben, event. Erhöhung der Landeshülfe. Dasselbe betrifft u. A. die größere Zweckmäßigkeit der Herstellung von Mac Adam-Chausseen an Stelle der Construction mit der Packlage. Erstere würden einen größeren Kostenaufwand von ca. 1000 Rthlr. pr. Meile erfordern, und demnach event. die Landeshülfen entsprechend zu erhöhen sein. (Geht in die Committe ad Cap. IV.) — 2) Vom 23. November, betr. die Zulässigkeit der Bedeckung entstandener Geleise und schadhaft gewordener Stellen auf den Chausseen mit Grassoden. Dieses Rescript lautete, wie folgt:

Fr. Fr. ꝛc. Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Wegebesichtigungsbehörden und Privaten gegen die Chausseeverwaltungen unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 39 bis 42 der Chausseepolizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 aus dem Grunde Beschwerden erhoben haben, daß von denselben auf den Chausseen im Interesse der Erhaltung derselben auf den sich bildenden Geleisen und anderen der Schonung bedürftigen Flächen dauernd und gerade fortlaufend Grassoden ausgelegt worden.

Unsere Chausseeverwaltungs-Commission erklärt indeß die Anwendung dieses Mittels zur Verhinderung und Ausgleichung von Beschädigungen der Steinbahn ohne die in den angezogenen Paragraphen enthaltenen Beschränkungen insbesondere auf Chausseen mit schmaler Steinbahn für die Erhaltung derselben und zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten für nothwendig und ist auch der Ansicht, daß ein angemessener, auf das nothwendige Bedürfniß beschränkter Gebrauch desselben durch die angezogenen Bestimmungen der Chausseepolizeiordnung, welche sich nur auf die Anwendung von Hindernissen bezögen, durch welche der Verkehr auf den betheiligten Strecken aufgehoben oder gefährdet werde, nicht ergriffen werde, indem Beides bei der Anwendung von Grassoden zum Schutze einzelner der Schonung bedürftiger Strecken unter Freilassung genügender Räume für die Fuhrwerke nicht der Fall sei.

Wir sind nun der Ansicht, daß den Chausseeverwaltungen im Interesse der Erhaltung der Chausseen die Anwendung von Grassoden von mäßigem Umfange zur Belegung entstandener Geleise und einzelner besonders angegriffener Stellen in einem Maße, daß für die Benutzung der Steinbahn den Fuhrwerken stets ein genügender Raum frei bleibe, und dieselben nicht gezwungen sind, den Belag zu kreuzen, auch demselben nicht eine solche Höhe gegeben werde, daß für Fuhrwerk und Pferde beim Berühren desselben Gefahr entstehe, nicht verwehrt werden könne, und halten die durch eine solche Maßregel entstehenden geringen Inconvenienzen erfahrungsgemäß nicht von solcher Bedeutung, um den weit erheblicheren Nutzen derselben aufwiegen zu können. Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel beabsichtigen Wir daher durch eine zu erlassende Verordnung der Chausseepolizeiordnung die Bestimmung beizufügen:

daß den Chausseeverwaltungen gestattet sei, im Interesse der Erhaltung der Chausseen entstandene Geleise und einzelne schadhaft gewordene Stellen der Chaussee zur Herbeiführung der Wiederausgleichung der Steinbahn mit Grassoden und weichen Erdtheilen zeitweise gerade fortlaufend zu bedecken, jedoch mit dem Maße, daß den Fuhrwerken für die unbehinderte Benutzung der Steinbahn stets ein genügender Raum freibleibe, und dieselben nicht gezwungen werden, den Belag zu kreuzen, ferner, daß dem Belage kein solcher Umfang und eine solche Höhe gegeben werde, daß für die Fuhrwerke und deren Bespannung beim Berühren desselben, insbesondere während der Dunkelheit, Gefahr entstehe.

Wir wollen indessen hierüber zuvor das Erachten Unserer getreuen Stände vernehmen und geben euch auf, denselben dies Unser Rescript herauszugeben, und deren Erklärung darüber noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu erfordern. Gegeben Schwerin, am 23. November 1863. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgsches Staats-Ministerium. von Oertzen.

Wegen des Beschlusses hierüber vergl. die Sitzung vom 7. December.

3) Vom 23. November, betreffend die Bewilligung von 2000 Rth. Cour. aus gemeinsamer Landescasse zu den Voruntersuchungen für die Schiffbarmachung der Warnow bei Gelegenheit der Entwässerung des Nebel- und Warnow-Thales. — Dieses Rescript lautete also:

„Fr. Fr. ꝛc. Auf den Antrag verschiedener Adjacenten der Nebel zwischen Güstrow und Bützow und der Warnow zwischen Bützow und Rostock ist Unserem Kammerrath Böcler hieselbst aus Unserem Ministerium des Innern das Commissorium vom 30. Juni v. J. ertheilt worden, mit den Interessenten wegen der Entwässerung des Nebel- und Warnow-Thales mittelst Senkung der oberen Warnow durch die Legung der Rostocker Mühlen unter Feststellung eines vollständigen Planes zu verhandeln und eine Verständigung in Betreff eines solchen Planes und dessen Ausführung herbeizuführen. — Wenn nun zugleich der Magistrat zu Rostock die Wiederaufnahme des früheren Projectes einer schiffbaren Verbindung der Warnow und der Nebel mit dem Plauer See beantragt hat: so hat es zwar zur Zeit nicht als zweckmäßig befunden werden können, hierauf einzugehen, jedoch ist der genannte Commissarius mittelst Verfügung vom 12. Februar d. J. beauftragt worden, zugleich bei der Ausrichtung des Commissoriums wegen der Entwässerung die Interessen des Schifffahrtsverkehrs auf der Warnow, sowie auch die Schiffbarmachung der Nebel von Güstrow bis zur Ein-

mündung in die Warnow bei Wolken in Mitberücksichtigung zu nehmen, insbesondere es einer genauen Erwägung zu unterziehen, ob für eine solche Schiffbarmachung ein der Kostenaufwendung dafür entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist. — Die Adjacenten der Nebel und Warnow haben die Aufbringung der Summe von 1000 Thlr. Cour. für die Kosten der Voruntersuchungen in Betreff des Entwässerungsprojectes verwillkürt, sich indessen gegen die Mitübertragung der Kosten der Vorarbeiten im Interesse der Hebung der Schifffahrt verwahrt, und hat der Commissarius, Kammerrath Böcler, in dem auch hieneben abschriftlich mitgetheilten Berichte vom 3. d. M. es der Erwägung verstellt, ob nicht die Mehrkosten, welche durch die Vorarbeiten im Interesse der Hebung der Schifffahrt verursacht werden, aus Landesmitteln übertragen werden können. — Bei der Niederlegung der Rostocker Mühlen zwecks der Entwässerung muß deren Einwirkung auf die Schifffahrt auf der oberen Warnow einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, und empfiehlt es sich nach den Ausführungen in dem Berichte vom 3. d. M., zugleich bei den Verhandlungen wegen der Entwässerung die Hebung der Schifffahrt auf der Warnow mit zu berücksichtigen. — Insbesondere ist zunächst für die sichere und gründliche Beurtheilung der Interessen der Schifffahrt eine genaue technische Aufnahme der Warnow-Strecke von Bützow bis Rostock erforderlich, und werden die Gesammtkosten der Voruntersuchung aus Rücksicht auf die Schifffahrt auf der Warnow ca. zu 2000 Thlr. Cour. zu veranschlagen sein. — Unter diesen Umständen wollen Wir euch hiermittelst beauftragen: bei Unsern auf dem Landtage zu Sternberg bereits versammelten getreuen Ständen die Bewilligung von 2000 Thlr. Cour. für die Voruntersuchungen im Interesse der Hebung der Schifffahrt auf der Warnow aus den Mitteln der allgemeinen Landescasse für Chaussee und Wasserbauten zu beantragen und deren Erklärung über eine solche Bewilligung zu veranlassen. Gegeben Schwerin, den 23. Nov. 1863. Ad mandatum Ser. proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. J. v. Oertzen."

Wir schließen hieran die Mittheilung des mehrfach in Bezug genommenen Berichts des Kammerraths Böcler in Schwerin an das h. Ministerium des Innern vom 3. d. M.

„Auf Antrag verschiedener Adjacenten der Nebel zwischen Güstrow und Bützow und der Warnow zwischen Bützow und Rostock bin ich unterm 30. Juni v. J. landesherrlich beauftragt: die Entwässerung der erwähnten Flußthäler mittelst Senkung der oberen Warnow durch Legung der Rostocker Wassermühlen zu verhandeln und eine Vereinigung unter den Interessenten auf Grund eines aufzustellenden Plans zu vermitteln. — Als sodann die Stadt Rostock eine gleichzeitige Wiederaufnahme des früher bearbeiteten Projects einer Verbindung der oberen Warnow mit dem Plauer See beantragte, ist mein Commissorium unterm 12. Febr. d. J. dahin erstreckt, daß die Interessen des Schiffsverkehrs auf der oberen Warnow und die Schiffbarmachung der Nebel zwischen Güstrow und Bützow in sorgfältige Mitberücksichtigung zu nehmen und insbesondere genauerer Erwägung zu unterziehen sei, ob für eine solche Schiffbarmachung ein dem Kostenaufwande entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden sei.

„Vorweg erörtere ich: 1) die Schiffbarmachung der Nebel zwischen Güstrow und Bützow. Die Nebel hat auf dieser Strecke nach den früher aufgenommenen Nivellements ein Gefäll von 28 Fuß. Das Flußbett ist schmal, voller Untiefen und bildet eine selten unterbrochene Reihe von Serpentinen, zum Theil mit scharfen Wendungen. Ohne fortwährendes Umladen ist gegenwärtig der Strom bis Güstrow hinauf nur für kleine Jöllen fahrbar. Die Schiffbarmachung würde erfordern: a) eine solche Reihe von Durchstichen, daß deren Gesammterstreck nicht wesentlich hinter der Länge eines Canals von Güstrow bis zur Warnow zurückstehen dürfte; — b) mehrere Schleusen, schon weil sonst bei einer Geradelegung das bedeutende Gefäll im oberen Theile der Nebel so gut wie gar kein Wasser lassen würde; — c) das Ausbaggern der Untiefen und die Erweiterung der ungenügenden Querprofile auf den Strecken, welche überhaupt noch beibehalten werden; — d) die Befestigung der Ufer an den Stellen, wo Krümmungen bleiben. — Zu berücksichtigen ist endlich noch, daß die Nebel das Wasser der Umgegend recipirt. Es läßt sich nicht vermeiden, daß im Interesse der Schifffahrt die Schleusen gerade dann geöffnet oder geschlossen werden müssen, wenn für die angrenzenden Ländereien das Gegentheil gewünscht werden muß.

„Aus diesen Gründen kann ich mich, in Uebereinstimmung mit dem zugezogenen Techniker, nur der schon früher aufgestellten Ansicht anschließen, daß eine Schiffbarmachung dieses Theils der Nebel ein ganz verfehltes Unternehmen sein und weit zurückstehen würde hinter der Anlegung eines eigenen Canals von Güstrow bis zur Warnow, oder genauer bis zur Nebel bei Wolken (ohnweit der Eisenbahnbrücke).

„Das letztere Project liegt außer den Grenzen meines Commissorii. Der Wasserbaumeister Weir hat dasselbe 1844 in allgemeinen Umrissen aufgestellt und auf 90,300 Thlr. N²/₃ veranschlagt, mit Unterstellung von Preisen (für Erdarbeiten und Materialien), welche gegenwärtig bei Weitem nicht zureichen würden.

„2) Hinsichtlich der Vorarbeiten für das Warnow-Project muß vor Allem das Verhältniß zwischen den Interessen der Adjacenten an der Entwässerung und den Interessen der Schifffahrt ins Auge gefaßt werden. — Schon das gemeine Recht gestattet Bauten in öffentlichen (perennirenden) Flüssen nur, sobald die Schifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das einheimische Entwässerungsgesetz vom 31. Juli 1846 anerkennt dasselbe Princip in der Bestimmung (§ 6), daß die Anwendung dieses Gesetzes auf Anlagen zu allgemeinen Staatszwecken von einer speciellen Genehmigung der Landesregierung abhängig sei, und in Bezug auf schiffbare Flüsse und Canäle und zur Schifffahrt dienende Landseen die Genehmigung jedenfalls nur dann oder nur insoweit werde ertheilt werden, als die Schifffahrt nicht darunter leide. — Die Vorarbeiten für eine Entwässerung des Warnow-Thals müssen sich also schon von selbst auf den Nachweis erstrecken, daß das gegenwärtige Maß der Schiffbarkeit durch eine Ausführung des Entwässerungsplans nicht verringert werde. — Die Stadt Rostock hat aber eine Wiederaufnahme des früheren — auf Hebung der Schiffbarkeit gerichteten — Plans beantragt, und habe ich die darauf hin verfügte Erstreckung meines Commissorii nur dahin verstehen können, daß eine Förderung der Schifffahrt auf der Ober-Warnow in sorgfältige Mitberücksichtigung zu nehmen sei. — Die Committe der Adjacenten hat dann beantragt, daß in den Vorarbeiten diese Förderung der Schifffahrtsinteressen von der Entwässerung thunlich separirt werden möge, da die Kostenbewilligung ihrer Committen sich darauf nicht beziehe. — Das h. Ministerium hat eigene Mittel für die Erstreckung des Commissorii nicht angewiesen und scheint demnach von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die Hebung der Schiffbarkeit auch ohne Steigerung der Kosten conjunctim untersucht werden könne. — Das h. Ministerium wolle aus den von mir ertheilten Instructionen für die technischen Vorarbeiten — Anl. A. und B. ad 25 act. commiss. — entnehmen, daß und wie ich mich bemüht habe, diese Ansicht zu verwirklichen. Und da die Adjacenten sich zur Zeit nur auf 1000 Thlr. verpflichtet haben, nach meinen Erfahrungen aber technische Vorarbeiten für Wasserverhältnisse immer kostspielig sind, so habe ich auch sogleich Bedacht darauf genommen, baldthunlich eine ungefähre Vorausberechnung über den Gesammtbetrag der Kosten für die technische Bearbeitung der Warnow zu erlangen (37 act. commiss). Der Wasserbaumeister Garthe zu Parchim, welcher mit der Leitung und resp. Ausführung der technischen Vorarbeiten beauftragt ist, hat diese Kosten (nach 50 act. commiss.) auf 2000 bis 2500 Thlr. veranschlagt, und sich in 48 und 50 dahin ausgesprochen, daß der größere Theil auf die Vorarbeiten für die Hebung der Schiffbarkeit gerechnet werden müsse, besonders weil dadurch eine weit detaillirtere Aufnahme des Stroms, namentlich der Sohle, Modde, Ufer u. s. w., geboten sei. Es ist aber gleichzeitig, und gewiß mit Recht, von dem Baumeister Garthe darauf hingewiesen, daß diese Repartition, je nach den Zwecken der Vorarbeiten, nur nach einem allgemeinen Ueberschlage geschehen sei und auch nur geschehen könne, da die Untersuchungen für Entwässerung mit Erhaltung der jetzigen Schiffbarkeit und daneben für Hebung der Schiffbarkeit meistens so sehr Hand in Hand mit einander gingen, daß nur ausnahmsweise eine scharfe Grenze gezogen werden könne. Ich darf nicht zurückhalten mit der Ansicht, daß bei der Garthe'schen Repartition die Adjacenten anscheinend noch zu kurz kommen. Bei der Bedingung, daß unter einer Entwässerung die Schifffahrt nicht leide, kann wohl immer nur in Betracht gezogen werden: ob die neue Anlage im Ganzen der Schifffahrt schade oder nütze. In dem früheren Erachten von Susemihl und Schwedler ad 4 act., betr. die seit 1838 vorgenommenen Verhandlungen über Correction und Schiffbarmachung der Warnow ꝛc., und noch bestimmter im zweiten Susemihl'schen Erachten ad 18 act. dict. ist aus guten Gründen behauptet, daß durch eine Senkung des Stroms durch Wegnahme des Rostocker Staues (auch ohne Schifffahrts-Verbindung mit der Unter-Warnow) die Schifffahrt auf der Ober-Warnow im Ganzen gewinne, besonders weil sonst bei der Ueberfluthung der niedrigen Ufer die Schifffahrt für Fahrzeuge, welche auf Wind oder Leinpfade angewiesen seien, so gut wie aufgehoben sei.

„Bei dieser Sachlage habe ich für nöthig gehalten, die technischen Vorarbeiten zu sistiren und zur h. Erwägung zu verstellen: ob nicht eine Uebertragung der Mehrkosten aus Landesmitteln geschehen kann. Die Vorarbeiten in den Jahren 1843 seq. (welche bekanntlich aus der gemeinsamen Landescasse für Chaussee- und Wasserbauten bestritten sind) waren in ihrem weiten Umfange auch auf die Correction der Warnow von Rostock bis Bützow, mit Vereinigung der Ober- und Unter-Warnow (11 act. dict.) speciell gerichtet. Das damalige Widerstreben der Stadt

Rostock gegen die Legung ihrer Mühlen bewirkte, daß in erster Linie projectirt wurde, die Warnow einzudeichen und Seitencanäle anzulegen. Weir'sches Erachten ad 29 act. p. 90—117. Das Kostspielige und Künstliche dieses Plans veranlaßte dann die Aufgabe an den damaligen Commissarius (wail. Forstrath von Wickede), die Arbeiten zunächst auch auf die Senkung der Warnow mittelst Legung der Rostocker Mühlen zu richten (ad 30, 47, 48 act. dict.). Vor der Ausführung dieses Auftrags kam aber die ganze Angelegenheit tacite in Stillstand. Als dieselbe dann auf dem Landtage von 1850 von den Ständen wieder angeregt wurde, erfolgte an den Engern Ausschuß nur die Resolution: daß die eingetretenen Zeitereignisse eine Fortführung des Werks schon der Kosten halber nicht zugelassen hätten (ad 56 act. dict.). Ein förmlicher Abschluß der auf Landeskosten unternommenen Vorarbeiten ist also niemals erfolgt. Das weitere Beruhen wurde vielleicht auch dadurch mit veranlaßt, daß der ernannte Commissarius inzwischen unheilbar erkrankt war. Demnach läßt sich eine gewisse Continuität zwischen den früheren und jetzigen Arbeiten nicht verkennen.

„Schwerer wiegt die Betrachtung, daß es an einer technischen Aufnahme der Warnow-Strecke von Bützow bis Rostock noch immer fehlt. Anscheinend ist hier der Strom, mit verhältnißmäßig geringen Nachhülfen, genügend tief und breit für Schiffe, mit welchen man jetzt getrost die Meere befährt. Nur 2 Serpentinen sind von solcher Bedeutung, daß ein Durchstich im Interesse der Schifffahrt in Frage kommen kann. Das geringe Gefäll macht die Bergfahrt um wenig schwieriger, als die Fahrt zu Thal, und beseitigt von vorne herein die Besorgniß vor späteren Versandungen, bedeutenden Uferbrüchen u. s. w. Ein solcher Strom verdient sicher nicht, daß man seine technische Aufnahme wiederum aufschiebt und damit eines sichern Bodens für Schifffahrts- und Entwässerungs-Projecte entbehrt."

Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor bemerkte, seiner Meinung nach wären die Voruntersuchungen schon in früheren Zeiten geschehen, und die Kosten der Schiffbarmachung bis Bützow auf 20,000 Thlr. geschätzt. Bürgermeister Burmeister-Schwaan theilte jedoch mit, daß diese Voruntersuchungen zu ungenau befunden seien, und man eine genaue Ermittelung nöthig erachtet habe. Auf mehrseitigen Wunsch wollte der Protokollführer die Sache in die Committe geben. Auf den Antrag des Vicelandmarschalls von Behr-Hindenberg beschloß jedoch die Landtagsversammlung, über die Sache abzustimmen, und lehnte mit 52 gegen 15 Stimmen den Antrag der Regierung ab. — Zur Erläuterung dieses Beschlusses, der nicht so aufzufassen, als habe die Majorität sich überhaupt gegen das Project ausgesprochen, sei bemerkt, daß es bisher Usus gewesen, daß die Vorarbeitungskosten von denjenigen bezahlt werden, welche bei einem solchen Unternehmen das nächste materielle Interesse haben, vorbehaltlich späterer Zurückerstattung.

Directorial-Vorlagen: 1) ein Bittgesuch des Pächters Hase zu Lentzen, Kl.-Amts Dobbertin wegen Erlaß von Pachtrückständen. (Geht in die Kloster-Committe.) — 2) Ein Vortrag des Magistrats zu Neustadt vom 24. Novbr. in Betreff des intendirten Baues einer Eisenbahn von Grabow nach Parchim (s. § 8). — Uebergabe des Protokolls der diesjährigen Local-Committe für das Kloster Malchow durch den Drost von Liebeherr-Steinhagen. (Geht in die Kloster-Committe.) — Mittheilung des Directoriums: daß für eine bevorstehende Abwesenheit des Vicelandmarschalls von Behr-Hindenberg demselben, mit Genehmigung der Schwerinschen Landtags-Commissarien, Herr von Schuckmann-Gottesgabe substituirt sei. — Fortsetzung und Beendigung der Deliberation über den Bericht der vorjährigen Committe wegen Revision der Landarbeitshaus-Ordnung (s. § 7).

8. Sitzung vom 26. November. Verzichtsleistung auf Ausübung der Landstandschaft für das Gut Brütz, rittersch. Amts Goldberg (s. § 3). — Substituirung eines Mitglieds zur Committe ad Cap. III. (s. § 7). — Directorial-Mittheilung: es

sei ein an die Landtags-Versammlung gerichteter Antrag des Herrn Manecke auf Duggenkoppel auf Wiedereinführung der „Repräsentativ-Verfassung" vom 10. October 1849 eingegangen; derselbe eigne sich jedoch schon um deshalb nicht zur Vorlage, weil der Antragsteller darin von mangelnder Rechtsbeständigkeit unserer Verfassung ausgehe. Vielmehr solle der Antrag dem Herrn Manecke zurückgegeben werden.

Für den Maneckeschen Antrag erhob sich Herr Pogge-Poelitz mit dem Bemerken, daß das Directorium zur Vorlegung derartiger Anträge für verpflichtet zu erachten sei. Das Directorium beharrte jedoch bei seiner Erklärung. Die kurze Verhandlung über die Sache endete damit, daß Herr Pogge-Poelitz sich eine weitere Aeußerung über die behauptete Verpflichtung des Directoriums vorbehielt [1]) (vergl. die Sitzung vom 8. December).

Der Vortrag des Herrn Manecke lautete (nach Nr. 278 der „Rostocker Zeitung") also:

„G. G. P. M. Unter dem 12. October d. J. hat Se. K. Hoh. unser Allerdurchl. Großherzog die Gnade gehabt, mich, als Mitglied der meckl. Ritterschaft, auch diesmal nach der augenblicklich factisch in Ausübung stehenden alten meckl. ständischen Verfassung und conform dem 5. Art. des LGGEV. von 1755 zum diesjährigen Landtage einzuberufen, um an den dort zu pflegenden Verhandlungen zum Besten des Fürsten und des Landes nach meinem besten Wissen und Gewissen theilzunehmen. Diese mir einerseits von meinem Fürsten und Lehnsherrn zur Pflicht gemachte und andererseits mir von Allerhöchstdemselben als Recht zuerkannte und verbriefte Theilnahme ist mir, wie allseitig bekannt, von verschiedenen Organen der Stände seit einer Reihe von Jahren auf's Aeußerste beeinträchtigt worden. Zum Beweise dieser meiner Behauptung hebe ich hier einige solcher Beeinträchtigungen hervor.

„Da es einmal feststeht, daß Anträge, welche die Verfassung oder ständische Geldverhältnisse berühren, jedesmal vier Wochen vor dem Zusammentritt der Stände intimirt (d. h. zur Kenntniß der Stände gebracht) sein müssen, so versteht es sich vernünftiger Weise wohl von selbst, daß ein Organ für den Empfang solcher Anträge und die rechtzeitige Beschaffung ihrer Intimation existiren muß; ein Urtheil über derartige Anträge kann aber natürlich nur den Gesammtständen zusteben. Da das einzige Organ, dem eine solche Intimation übertragen, der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock ist, so muß derselbe nothwendig verpflichtet sein, sämmtliche bei ihm eingegangene Anträge und Eingaben zum Bekanntwerden an die Gesammtstände gelangen zu lassen. Während dieser Engere Ausschuß nun auch selbst bei den kleinsten Bagatellsachen dieser Ordnung bisher immer gefolgt ist, wie dies aus den alljährlichen sogen. E.-A.-Propositionen zu ersehen, hat derselbe aber meine ihm zugesandten Anträge theils ganz mit Stillschweigen ad acta gelegt, wie z. B. meinen ersten Antrag auf Abänderung unseres Steuerwesens und Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein, theils aber ohne jegliche Motivirung und nur mit Bemerkungen, wie: „der Antecomitialconvent habe die Intimation verweigert", oder „der Engere Ausschuß fühle sich nicht berufen", oder „der Engere Ausschuß fühle sich nicht veranlaßt" ꝛc., von der Intimation ausgeschlossen. Durch ein solches Verfahren des Engern Ausschusses war ich nun gezwungen, meine Anträge auf dem Landtage selbst einzubringen, und ermöglichte ich es, trotz der, theilweise bekannten, unzähligen Hindernisse, dennoch bis zum Landtage 1862, daß dieselben mehr oder weniger zur Verhandlung kamen und, daß Solches geschehen sei, im Landtags-Protokoll vermerkt wurde.

[1]) Nach Nachrichten aus Sternberg vom 5. December wurde Herr Manecke-Duggenkoppel durch das Verfahren des Landtags-Directoriums veranlaßt, eine Beschwerde an die Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Commissarien zu richten, in welcher er, nach Darlegung des Sachverhalts und Qualificirung jenes Verfahrens in rechtlicher Beziehung, nachstehende Bitte an die Commissarien richtete: „Dieselben wollen geneigen, dem verehrl. Directorio von Ritter- und Landschaft aufzugeben, nach dem bestehenden Rechte zu verfahren und meinen Antrag nebst Anlage, den ich mir erlaube, diesem ganz gehorsamsten Schreiben anzulegen, der hochansehnlichen Landtagsversammlung vorzulegen, verlesen zu lassen und den Beschluß dieser hohen Versammlung über denselben ordnungsmäßig dem Landtags-Protokoll einzuverleiben." Diese Beschwerde nebst Anlagen wurde dem Herrn Antragsteller im Auftrage der Landtags-Commissarien durch den Landtags-Secretair remittirt.

„Auf dem letzten Landtage 1862 ist mir aber auch dieser Weg, meiner Pflicht nachzukommen und mein Recht auszuüben, abgeschnitten, wie aus folgender Darlegung des gegen mich dort geübten Procedere deutlich zu ersehen ist. Durch mein Gewissen fühlte ich mich nämlich, auf Grund meines am 4. April 1848 mitabgegebenen ständischen Versprechens, gedrungen, unterm 1. Aug. v. J. einen Antrag auf Wiedereinführung der Repräsentativ-Verfassung vom 10. October 1849 an den Engern Ausschuß abgehen zu lassen mit dem Ersuchen: diesen Antrag zum nächsten Landtage zu intimiren. Obgleich derselbe, wie aus der Anlage A. zu ersehen, nach Form und Inhalt nichts darbot, was einer Ablehnung der Intimation hätte zum Vorwand dienen können, so ward derselbe mir dennoch vom Engern Ausschusse, und wiederum ohne jegliche Motivirung und in der oben erwähnten stereotypen Form, „daß der Engere Ausschuß sich nicht gemüßigt sehe, meinen Antrag zu intimiren", wieder zugesandt. In der Landtagssitzung vom 21. Nov. v. J. legte ich nun meinen oben erwähnten Antrag, begleitet mit einem Dictamen, worin ich erklärte, daß derselbe als richtig intimirt angesehen werden müsse, mit den üblichen, an den vorsitzenden Herrn Landrath gerichteten Worten: „Herr Landrath, ich gebe hiemit ein Dictamen zu Protokoll", auf den Landtagstisch! Nach kurzer Zeit bemerkte der vorsitzende Herr Landrath: daß ich ihm mein Dictamen zur Prüfung übergeben hätte, und er, der Herr Landrath, im Namen des Directoriums die Erklärung abzugeben habe, daß eine Verhandlung über diesen Gegenstand nicht zulässig, vielmehr dieses Dictamen nebst Anlagen durch den Landessecretair mir wieder zurückzugeben sei. Somit wurde der Inhalt sowohl meines Dictamens als auch meines Antrags gar nicht zur Kenntniß der Ständeversammlung gebracht; daß über diesen Hergang irgend etwas im Landtags-Protokoll verzeichnet steht, bezweifle ich.

„Halte ich nun so wenig das Directorium als den Engern Ausschuß zu solchem Verhalten gegen mich befugt, da es unmöglich solchen Organen zustehen kann, gegen den Willen meines Allergnädigsten Landesherrn mein Recht und meine Pflicht als Ständemitglied zu suspendiren, so bleibt mir, bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, doch augenblicklich nur noch ein Weg übrig, um möglichst das erstere zu wahren und der letzteren nachzukommen.

„Demnach wende ich mich mit meinem Antrage diesmal direct an die hochansehnliche Landtagsversammlung, in der sicheren Erwartung, daß dieser allein noch mögliche Weg, um eine hochwichtige Angelegenheit auf dem Landtage wenigstens zur Verhandlung zu bringen, nicht auch wiederum fehlschlagen werde.

„Die Frage wegen der Zurückführung Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten hat in der neuesten Zeit einen um so ernsteren Charakter angenommen, als durch die auch von den deutschen Fürsten und Regierungen jetzt aufgenommenen Bestrebungen zur Erlangung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands sich evident herausstellt, daß Mecklenburg nur dann, wenn es sich von seiner factisch wieder aufgerichteten alten Landesverfassung lossagt und zur Repräsentativ-Verfassung zurückkehrt, die Fähigkeit erwirbt, in den neuen Organismus einzutreten. Denn selbst jene bescheidene Gestalt einer deutschen Nationalvertretung, welche das von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich dem Fürstencongresse zu Frankfurt a. M. vorgelegte Bundesreformproject aufstellt, die aus Delegirten der Landesvertretungen zusammengesetzte Bundesabgeordnetenversammlung, schließt die staatsrechtliche Möglichkeit einer Betheiligung Mecklenburgs an einem solchen Institut vollständig aus. Mecklenburg, dessen Landesvertretung nach der Bundesreformacte sechs Mitglieder zu jener Versammlung stellen soll, besitzt in der That eine Landesvertretung nicht, wie jene Acte sie voraussetzt. Die mecklenburgische Ritter- und Landschaft ist eine Corporation, welche ihrer staatsrechtlichen Natur nach mit den neueren Volksvertretungen eine organische Verbindung einzugehen absolut unfähig ist, da sie nicht eine Vertretung der Gesammtheit der Bevölkerung, sondern eine Vertretung einzelner Stände und Sonderinteressen ist. Der ganze Domanialbesitz der beiden Großherzoge hat an der Vertretung keinen Theil, sondern steht unter dem autokratischen Regiment der Landesherren und unterliegt dem unbeschränkten Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht derselben. Auch stehen ganze Landestheile außerhalb des landständischen Verbandes, und die Deputirten der Städte zum Landtage vertreten nur ihre Bürger, nicht die übrige städtische Bevölkerung. Aus dem mittelalterlichen Charakter der Stände folgt ihre besondere Stellung zur Finanzverwaltung. Eine Staatscasse ist nicht vorhanden, und mit der landesherrlichen Casse, welche bei uns deren Stelle vertritt, haben die Stände nur in soweit etwas zu thun, als sie ein, bloß für sie, durch die Verfassung geregeltes Steuerbewilligungsrecht besitzen und die Zahlung solcher bewilligter Steuern in eine Casse leisten, zu der sie im Uebrigen in keiner Beziehung stehen, welche ihrer Controle nicht unterliegt, deren Bedarf sie nicht kennen und auf welche sie hinsichtlich der Verwendung der eingezahlten Steuern nicht den geringsten Einfluß üben. Delegirte der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft würden daher in einer Versammlung deutscher

Abgeordneten eben so wenig die Interessen der Gesammtbevölkerung zu vertreten befähigt ein, als sie zu Hause mit dieser Aufgabe etwas zu schaffen haben, und würde daher durch ihre Gegenwart in die Versammlung der Bundesabgeordneten ein ganz ungleichartiges Element hineingetragen werden. Man darf nicht entgegenhalten, daß die Staaten, welche eine Vertretung in zwei Kammern haben, doch auch durch delegirte Mitglieder der ersten Kammer, der Bundesreformacte zufolge, in der Bundesabgeordnetenversammlung vertreten werden sollen; denn diese bilden deßhalb keine Analogie zu der Vertretung Mecklenburgs durch Mitglieder der Ritter- und Landschaft, weil die ersten Kammern in das constitutionelle Staatsgebäude organisch eingefügt sind und in diesem das Volksganze der betreffenden Staaten mitvertreten.

„Wenn hiernach die Unmöglichkeit einleuchtet, daß Mecklenburg sich an der in dem österreichischen Entwurf proponirten Delegirten-Versammlung betheilige, so bedarf es keines weiteren Nachweises, daß neben einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen National-Repräsentation, wie sie der preußische Gegenvorschlag empfiehlt, ein Fortbestand der jetzt tagenden Stände in Mecklenburg nicht denkbar wäre.

„In Erwägung solcher Verhältnisse und der Gewißheit, daß eine deutsche Bundesreform in naher Aussicht steht, erscheint die Wiedereinführung der Repräsentativ-Verfassung vom 10. October 1849 als durch die Nothwendigkeit dringend geboten, und erlaube ich mir daher der Hochansehnlichen Landtagsversammlung meinen Antrag vom 1. Aug. v. J., Anlage A., betreffend die Wiedereinführung der immer noch zu Recht bestehenden Repräsentativ-Verfassung vom 10. October 1849, zur geneigten Berathung und Beschlußnahme hieneben wiederum vorzulegen, eventuell aber zu bitten, daß die Hochansehnliche Landtags-Versammlung den Antrag für den nächsten Landtag als intimirt erkenne und das allerunterthänigste Gesuch an die Allerdurchlauchtigsten Großherzoge richte, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, zum Zweck der Wiederaufnahme der Berathungen über die Verfassungs-Angelegenheit einen außerordentlichen Landtag binnen kürzester Frist zu berufen."

Antrag des Bürgermeisters Wilbrandt-Teterow zur E.-A.-Proposition 122 sub a.: daß die Legung der Landstraße von Teterow über Hohen-Mistorf nach Neukalen nicht genehmigt werde. (Geht in die Committe ad Cap. IV.) — Directorial-Mittheilung: ein Bittgesuch des Fräuleins Mathilde Meynecke zu Neubrandenburg um Verleihung der bisher ihrer Mutter verliehen gewesenen Unterstützung. Beschluß: es solle dies Gesuch als intimirt zum nächsten Landtage angenommen werden. — Vorlegung des Berichts der Justizcommitte über die 31. E.-A.-Proposition, Vertretungsgesuch der Erbpächter zu Ruest, Kloster-Amts Dobbertin, wegen Zurücknahme der Additionalacten zu ihren Erbpachtcontracten (s. § 9). Hiezu gab Herr Pogge-Poelitz ein Dictamen zu Protokoll, in welchem er das Verfahren darzulegen versuchte, dem die Erbpächter in dem genannten Klosteramte in Folge der Additionalacte Seitens der Klosterhauptmannschaft ausgesetzt seien. Die angeführten Vorfälle beruhen auf mündlichen Angaben der Bauern. Dieselben betreffen 1) den Erbpächter Gottlieb Garling zu Ruest, der seinem ältesten Sohne Johannis 1862 seine Erbpachtstelle übergeben habe, wie es ihm contractlich zustehe, dem aber, weil er die Additionalacte vorher nicht anerkennen gewollt, die Recognitionsacte verweigert und die Verfügbarkeit über seine Stelle entzogen sei. 2) Dem im Winter 1863 verstorbenen unverheiratheten Erbpächter Johann Garling sei nach dem Erbpachtcontract sein nächster, zu Kreien wohnhafter Bruder Karl Garling gefolgt. Aber auch dieser, der die Bewirthschaftung übernommen, habe sich geweigert, die Additionalacte anzuerkennen, und sich, seiner Angabe nach in Folge der ihm deshalb widerfahrenen ungebührlichen Behandlung, entfernt, worauf seinem seinem Bruder, dem Bäcker Garling zu Goldberg, die Wirthschaft übergeben sei. 3) Der Erbpächter Joh. Jochen Weltzien habe, nachdem ihm, der ebenfalls die Additionalacte nicht anerkennen wollen, seine Stelle ¼ Jahr lang vorenthalten worden, zwar schließlich nachgegeben, sich aber seine Rechte vorbehalten. 4) Die Erbpächter Jochen Müller, Joh. Neels, Joh. Friedr. Garling und Joh. Koartz, die nicht lesen und schreiben können, meinten, nachdem sie zu Hause durch die andern Erbpächter

darauf aufmerksam gemacht worden, ihnen sei die Recognition so ausgestellt, als wenn sie die Additionalacte anerkannt hätten, was aber nicht der Fall sei, während die Erbpächter Köpke und Hahn ihre Recognitionsacte ihrer Behauptung nach ohne Additionalacte erhalten hätten. 5) Der Schulze Joh. Rohloff zu Oldenstorf gebe an, daß ihm die Aushändigung seines Erbpachtcontractes von 1855 bis 1856 vorenthalten worden, weil er die Additionalacte noch nicht unterschrieben habe, dessen er sich weigerte. Ueber die Behandlung, die er auf dem Dobbertiner Amtshause, wohin er sich mit der Bitte begeben habe, ihm den Erbpachtcontract auszuhändigen, erlitten, beschwere sich Rohloff, der Tags darauf denselben erhielt, sehr. Der Antragsteller bat schließlich, das Vertretungsgesuch anzunehmen und die obigen Angaben, wie er sie von den Erbpächtern erhalten habe, untersuchen zu lassen. Die angeblichen Vorkommenheiten waren indessen in einer so wenig angemessenen Weise erzählt, daß in der Versammlung nirgends ein Zweifel darüber obwalten konnte, daß ein derartiges Actenstück von dem Landtagsprotokoll zu removiren sei. Von dem Syndikus Dr. Meyer-Rostock wurde Herr Pogge darauf verwiesen, daß die Erbpächter in ihrem an den Engern Ausschuß gerichteten Vortrage von der ihnen angeblich widerfahrenen Unbill nichts erwähnt hätten, alle Mal aber sich mit ihren etwanigen Beschwerden an die competenten Gerichte, nicht an die Stände, zu wenden gehabt haben würden; — daß er, Pogge, als ein nicht legitimirter Fürsprecher der Erbpächter erscheine; — daß endlich eine Vernehmung der Erbpächter durch ihn, den Dictamen-Verfasser, mindestens formell ungenügend sei, und daher solche Vorlagen als ausreichend zur Beurtheilung der angeblich lädirenden Handlungsweise der Kloster-Verwaltungsbehörde nicht angenommen werden dürften. Der ganze Inhalt des Schriftstückes war für die in dem Committenerachten zu erörternde Frage irrelevant. Kammerherr von Oertzen-Brunn trug darauf an, daß das Dictamen als ungeeignet zurückgegeben werden möge. Andere stimmten diesem Antrage bei. Es kam zu dem Beschlusse: daß die Vertretung der Ruester Bauern abgelehnt, Herrn Pogge-Poelitz aber sein Dictamen als unpassend zurückgegeben werden solle.

Dictamen der Bürgermeister Hofrath Floerke-Parchim und Hofrath Dr. Floerke-Grabow, betr. die Parchim-Grabower Zweigbahn (s. § 8). — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 42. E.-A.-Proposition, Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (s. § 10). — Deliberation über die 33. E.-A.-Proposition sub 1 (sub 2 wurde von dem Proponenten, Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg, zurückgezogen). Der Engere Ausschuß, von der letzten allgemeinen Landtagsversammlung beauftragt, über den Antrag der Herren Pogge-Poelitz und Hillmann-Scharstorf auf Declaration der Verordnung vom 13. Januar 1862, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft, dahin: daß die Loskündigung derjenigen nicht commissarisch regulirten Bauern verboten werde, die nach dem Inhalte des Gesetzes nicht mehr gelegt werden dürfen, — zum diesjährigen Landtag gutachtlich zu berichten, entsprach diesem Auftrage durch Vorlegung seines deßfallsigen Berichts vom 25. Juni. Derselbe lautete:

Von dem Herrn Pogge auf Poelitz und dem Herrn Hillmann auf Scharstorf ward auf dem letzten allgemeinen Landtage mittelst Dictamens vom 11. December v. J.:

„eine Declaration des Gesetzes vom 13. Januar 1862 bei hoher Landes-Regierung dahin gehend beantragt, daß die Loskündigung derjenigen nicht commissarisch regulirten Bauern verboten werde, die nach dem Inhalte des Gesetzes nicht mehr gelegt werden dürfen",

und erhielten wir von der Landtags-Versammlung den Auftrag:

über diesen Antrag zum nächsten Landtage gutachtlich zu berichten,

dem wir hiedurch entsprechen.

Von den Herren Antragstellern wird in ihrem Dictamen ihr Antrag dadurch motivirt, daß in dem Gesetze vom 13. Januar 1862, welches zur Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse im ritter- und landschaftlichen Gebiete gegeben sei, Unklarheiten vorhanden wären, welche bei der verschiedenen Auslegung, die sie gefunden, für das Verhältniß derjenigen Bauern, die nach dem Gesetze nicht mehr gelegt werden dürfen und die nicht commissarisch regulirt sind, von der allergrößten Bedeutung wären.

Der § 1 besage ausdrücklich: „Von drei oder weniger Bauern eines Dorfes darf keiner gelegt werden", und bestimme der § 5: „Die übrig bleibenden Bauern (d. h. die nicht mehr gelegt werden dürfen) müssen ganz unverändert in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen gelassen werden." Man müsse dies nun so verstehen, daß die Bauern, welche nicht mehr gelegt werden dürfen, in ihren Besitzungen belassen werden sollen, mithin nicht gekündigt werden dürfen, da durch die Folgen der Kündigung, die Vertreibung aus ihrem Besitze, der Besitzstand der Bauern gänzlich vernichtet werde.

Wenn nun im § 10 stehe, daß die Aufkündigung von Seiten der Gutsherrschaft, nach einmal erfolgter Umlegung oder Veränderung durch commissarische Regulirung, wegfallen solle, so sei hieraus indirect gefolgert worden, daß Bauern, die nicht commissarisch regulirt sind, gekündigt werden dürfen, selbst wenn sie nach dem Inhalt dieses Gesetzes zu den nicht mehr zu legenden gehören, und scheine diese Ansicht durch den § 14 bestätigt zu werden, nach welchem das in den §§ 10 bis 13 Verordnete nur bei den neu regulirten Bauern gelten, bei allen Gehöften, die ganz unangetastet in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Gutsherrn und zur Dorfschaft geblieben sind und forthin erhalten würden, es bei der bisherigen Ueblichkeit bleiben solle.

Es habe sich gezeigt, daß Niedergerichte die Kündigung der nicht regulirten Bauern, selbst wenn sie nach dem Gesetz nicht mehr gelegt werden dürfen, dennoch für erlaubt hielten.

Wenn die Befugniß der Loskündigung gesetzlich und gerichtlich festgestellt werde, so sei mit einem Schlage der Besitzstand der sämmtlichen nicht regulirten Bauern in einen solchen Zustand der Rechtslosigkeit und Abhängigkeit versetzt, daß der Bauer rein von der Gnade und dem Wohlwollen seines Grundherrn abhänge. Das bäuerliche Grundstück werde dadurch zu einem wesentlichen Werthobjecte für den Gutsbesitzer gemacht, der es durch Verleihung an Leute, die ihm Dienste geleistet und denen er verpflichtet sei, hoch in seinem pecuniären Interesse ausnutzen könne.

Der Bauer, der jeden Augenblick gekündigt werden könne, sei nur auf die möglichste Ausnutzung und Aussaugung seines Grund und Bodens hingewiesen, habe kein Interesse zu Meliorationen und Verbesserungen desselben, da durch Kündigung die Früchte seiner Mühe Anderen zugewandt werden können.

Man dürfe nicht annehmen, daß ein Gesetz, welches die Bauernverhältnisse feststellen solle, die Absicht habe, den Bauern in einer so traurigen Lage zu lassen, und habe dies auch nicht in der Absicht der Landtagsversammlung des Jahres 1861 gelegen.

Die Herren Antragsteller gehen hienach von der Ansicht aus, daß bei nicht commissarisch regulirten Bauern, insoweit als eine Niederlegung derselben nach dem Gesetze nicht eintreten könne, Veränderungen nicht zulässig seien, mithin keine Kündigungen derselben eintreten dürfen, und glauben dies in dem Gesetze angeordnet zu finden, und ist deshalb zu untersuchen, ob diese Behauptung durch das Gesetz ihre Begründung finde.

Der Gegenstand der fraglichen Gesetzgebung ist, wie der Eingang des Gesetzes auch hervorhebt, die Beseitigung aller Zweifel über die Grenzen der gutsherrlichen Befugniß zur Niederlegung oder Veränderung bäuerlicher Stellen in den Gütern der Ritter- und Landschaft, incl. der Klöster und der Rostockschen Gemeinschaftsörter, um die Differenzen zu beseitigen, welche die Anwendung der §§ 334, 335 und 336 des LGGEV. in mehrfachen Beziehungen hervorgerufen hatte. Dies bestätigen die in den Jahren 1821 bis 1829 stattgefundenen Verhandlungen und der daraus und zwar insbesondere aus den sogen. Doberaner Verhandlungen hervorgegangene Gesetzentwurf vom 9. Dec. 1829, der bei den neuesten Verhandlungen, laut Diarium d. d. Schwerin den 2. März seq. 1861, grundleglich gemacht ward.

Das Gesetz hatte nun Bestimmungen darüber zu treffen, in wie weit und unter welchen Bedingungen die Gutsherren befugt sein sollen, vorhandene Bauern niederzulegen, und war hiebei besondere Rücksicht zu nehmen auf die bisher schon mit landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern, weshalb denn auch das Gesetz diese verschiedenen Arten von Bauern trennt und darüber die erforderlichen Vorschriften im ersten und dritten Abschnitt erlassen hat.

Was nun die nicht regulirten Bauern betrifft, so bestimmt das Gesetz in den §§ 1 und 2, wie viele von den vorhandenen Bauern mit landesherrlicher Genehmigung gelegt werden dürfen, und schreibt in § 5 vor, daß die übrig bleibenden Bauern unverändert in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen, so wie solche aus den Hufen, Vermessungsregistern oder sonst auszumitteln stehen, gelassen

werden, oder nach § 6, wo dies nicht angeht und der Gutsherr eine Umlegung der Grundstücke der Bauern wünscht, die bleibenden und auf andere Grundstücke anzuweisenden Bauern allemal im Durchschnitt eben so viel bekommen sollen, als sie vorhin in quali et quanto gehabt haben oder nach den Vermessungs-Registern hätten haben müssen, ohne Verkleinerung der Gehöfte oder Vergrößerung der Leistungen davon.

Hiedurch ist für die Zukunft festgestellt, wie viele von den vorhandenen Bauerstellen hinsichtlich der Ländereien in quali et quanto als Bauer-Ländereien und zwar ohne Vergrößerung der Leistungen davon erhalten bleiben müssen, und dadurch die Grenze gegeben, bis zu welcher eine Niederlegung nur stattfinden darf.

Beantragt ein Gutsherr eine solche Niederlegung, so darf diese nur in Gemäßheit des § 9 auf commissarischem Wege und mit landesherrlicher, durch das Ministerium des Innern zu ertheilender Genehmigung geschehen, uud trifft das Gesetz, um, wie es in § 10 heißt: „die rechtliche Lage der bei einer commissarischen Regulirung bei Bestand bleibenden Bauern und ihrer Nachkommen für die Folgezeit völlig sicher zu stellen", in den §§ 10—13 die näheren Bestimmungen dahin, daß alle Aufkündigung von Seiten der Gutsherrschaft wegfalle, in welchen Fällen nur eine Abmeierung eintreten könne, und an welche Personen die Wiederverleihungen zu geschehen haben, und fügt diesem im § 14 hinzu:

> „Was vorstehend in den §§ 10—13 verordnet ist, soll nur bei den neu regulirten Bauern gelten. Bei allen Gehöften, die ganz unangetastet in ihrem Verhältnisse zum Gutsherrn und zur Dorfschaft geblieben sind und forthin erhalten werden, bleibt es bei der bisherigen Ueblichkeit."

Hiemit steht denn auch im Einklange, was der § 23 hinsichtlich der regulirten Bauern sagt:

> „Auf die bisher schon mit landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern, unter welcher Beziehung in dieser Hinsicht nur solche zu verstehen sind, welche Regulative mit einer ausdrücklichen Zusicherung erhalten haben, wonach, so lange sie Recht von den Gehöften thun, ohne landesherrliches Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung nach erfolgter Zustimmung der dabei interessirenden Personen aus der Bauernschaft, keine Veränderungen in ihren Besitzverhältnissen eintreten sollen, finden die in den §§ 10, 11 und 12 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, insofern nicht die Regulative in Rücksicht der Abmeierung und des Erbrechts andere und nähere Bestimmungen als jene Zusicherung enthalten."

Nach diesen deutlichen gesetzlichen Bestimmungen kann es durchaus nicht zweifelhaft sein, daß bei allen Gehöften, die unangetastet in ihren bisherigen Verhältnissen zum Gutsherrn und zur Dorfschaft geblieben sind und forthin erhalten werden, es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und der Ueblichkeit sein bisheriges Verbleiben behalte, mithin hinsichtlich der Loskündigung der Bauern von Seiten der Gutsherren bei den grundgesetzlichen Bestimmungen des Art. XVI. der Reversalen vom Jahr 1621 und dem § 325 des LGGEV., welche durch das neue Gesetz, nach den voraufgegangenen Verhandlungen, so wenig eine Veränderung finden sollen, als durch das neue Gesetz gefunden haben, durch welches nur lediglich bei den regulirten Bauern, so wie der § 23 dieselben definirt, und bei den künftig regulirt werdenden Bauern die Aufkündigung von Seiten der Gutsherrschaft wegfällt und dasjenige eintritt, was hinsichtlich der Abmeierung der Bauern und der Wiederverleihung der erledigt werdeuden Bauerstellen angeordnet worden ist.

Die von den Herren Antragstellern geschehene Auslegung der §§ 3 und 5 steht demnach im Widerspruch mit den klaren Worten des Gesetzes, und wird deren Behauptung, daß durch die Annahme des Gesetzes auf dem Landtage des Jahrs 1861 von Ritter- und Landschaft auf die Loskündigung der Bauern und auf die freie Wiederverleihung ihres Eigenthums verzichtet sei, durch die stattgefundenen Verhandlungen nicht gerechtfertigt.

Denn wenn auch in dem Committenbericht vom 6. December 1861 am Schlusse, bei Empfehlun der Annahme des Gesetzes mit den Modificationen des Berichtes, gesagt worden ist, daß die Committe damit die Aufgabe großer wesentlicher und wohlbegründeter Rechte empfehle, indem Ritter- und Landschaft dadurch auf die Loskündigung der Bauern, auf die freie und aus eigener Macht vorzunehmende Niederlegung, Veränderung und Verlegung einzelner Bauern bei ihren Höfen und Gütern, auch mehrerer Hufen und Hofstellen in ihren Dörfern, sowie auf die freie Wiederverleihung ihres Eigenthums, sei es mit oder ohne Bedingungen, verzichteten, so ist dies nur in Bezug auf den Inhalt des Allerhöchst herausgegebenen Gesetzentwurfs gesagt und konnte nur lediglich in Bezug darauf gesagt werden.

Die Committe machte das Plenum darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf erhebliche Beschränkungen der Rechte der Ritter- und Landschaft, welche derselben nach den Reversalen, den ergangenen kaiserlichen Entscheidungen und den Bestimmungen des LGGEV. zuständen, enthalte, was namentlich bei den hervorgehobenen Punkten eintrete, und kann, wie sich von selbst ergiebt, aus dieser generellen Aeußerung nicht gefolgert werden, daß die Committe habe noch weiter gehen und auf die Loskündigung der nicht regulirten Bauern und auf die freie Wiederverleihung deren erledigter Stellen verzichten wollen, und das Plenum solches durch die Genehmigung des Committenberichts, so weit über dessen Inhalt nicht specielle Beschlüsse gefaßt worden, zugestanden habe.

Es handelt sich um die Annahme oder Ablehnung und Modification des vorliegenden Gesetzentwurfs, und wenn, dessen Inhalte entgegen, so erhebliche Abänderungen in sehr wesentlichen Punkten hätten getroffen werden sollen, so hätte dies ausdrücklich hervorgehoben werden und seine nähere Regulirung finden müssen. Hiervon findet sich in den Verhandlungen aber keine Spur, vielmehr ergeben dieselben, daß man sich lediglich in den betreffenden Punkten an den Entwurf gehalten hat und keineswegs von der Ansicht der Herren Antragsteller ausgegangen ist. Denn wäre letzteres der Fall gewesen, so hätten nothwendig detaillirte Vorschriften darüber getroffen werden müssen, wie solches in den concreten Fällen, die sich so mannigfach, z. B. hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Bauern, der etwa stattgefundenen Vereinigung mehrerer Bauerstellen in einer Hand, Verleihungen in Zeitpacht ꝛc., gestalten können, seine Anwendung zu finden habe. Hieran ermangelt es aber gänzlich, und liefert auch dies einen Beweis dafür, daß durch das Gesetz dasjenige nicht angeordnet werden solle, was die Herren Antragsteller darin zu finden glauben.

Da nun nach dem Gesagten über den Inhalt des Gesetzes, dessen Anwendung und Auslegung in Betreff der zur Frage stehenden Punkte keine Zweifel entstehen können, so erscheint das beantragte Declarationsgesuch unbegründet. Rostock, den 25. Juni 1863.

Die Versammlung erklärte sich mit diesem Erachten einverstanden. Von Herrn Pogge-Poelitz wurde jedoch Abstimmung beantragt, weil in dem Committenberichte vom Jahre 1861 gesagt sei, die Ritterschaft begebe sich ihres Kündigungsrechtes, und folgeweise Kündigungen überall nicht mehr geschehen sollten. Dabei wurde freilich übersehen, daß der fragliche Passus des damaligen Committenberichtes sich auf das nach den §§ 10 und 23 des Gesetzes aufgegebene Kündigungsrecht bezieht, nicht aber die Kündigung der von jenen Bestimmungen nicht betroffenen Bauern ausschließt. Indessen auch der Hinweis hierauf vermochte nicht, die Abstimmung vermeidlich zu machen. Das Resultat derselben war, daß mit 42 gegen 2 Stimmen der Bericht des Engern Ausschusses genehmigt wurde.

9. Sitzung vom 28. November. Mittheilung des Directoriums: daß für den Vicelandmarschall Freiherrn von Maltzan-Gr.-Luckow während dessen Abwesenheit der Vicelandmarschall Kammerherr von Oertzen-Rattey substituirt sei. — Directorial-Vorlage: ein Schreiben des Magistrats der Stadt Wismar vom 26. November, enthaltend die Anzeige von der Ausübung des Wahlrechts bei der erledigten Oberappellations-Raths-Stelle durch den Herrn Syndikus Groth als Deputirten des Magistrats. — Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen: 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51 mit der nachträglichen E.-A.-Proposition A. 1 (s. 20. November), 56, 57, 58, 59.

Prop. 34. In Betreff der mehrfach auf den letzten Landtagen verhandelten Beschwerde über die von den Superintendenten vorgenommenen Kirchen-Inspectionen hatte der Engere Ausschuß unterm 21. März die Erklärung abgegeben, daß Stände die von dem Oberkirchenrathe gemachten Anerbietungen annehmen und im Uebrigen die Prosequirung der erhobenen Beschwerde aufgeben wollen, worauf mittelst Rescripts vom 16. Mai dem Engern Ausschusse die zur Regelung dieser Angelegenheit an die Superintendenten erlassene Verordnung mitgetheilt worden ist, wie folgt:

Friedrich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir communiciren euch, in Erwiderung auf eure Vorträge vom 26. April und 2. Mai d. J., betr. die Kirchen-Inspectionen, hierneben in Abschrift, was Unser Oberkirchenrath wegen dieses Gegenstandes unter dem 20. December v. J. an die Landessuperintendenten erlassen hat, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin am 16. Mai 1863. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. v. Oertzen.

Friedrich Franz ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, in Bezug auf die Kirchen-Inspectionen durch die Superintendenten Kraft dieses zu verordnen: daß 1) die bisher von den Superintendenten bei den Kirchen-Inspectionen an die Gemeinde gerichtete Aufforderung, Dasjenige, was Jemand aus der Gemeinde in Sachen des Predigtamts und des Gottesdienstes zu wünschen, zu klagen und vorzustellen, oder über die Kirchendiener an derselben beschwerend vorzutragen haben möchte, dem Superintendenten nach beendigtem Inspections-Gottesdienste vorzubringen, fortan gänzlich hinwegfallen, und 2) der Superintendent, wenn eine auf vorgängige Anmeldung statthabende Kirchen-Inspection in einer Kirche ritter- oder landschaftlichen Patronats beabsichtigt wird, dem Patronate dieser Kirche davon die officielle schriftliche Anzeige, und zwar nicht später als der Ortsprediger benachrichtigt wird, machen soll. Im Uebrigen verbleibt es bei der bestehenden Instruction für die Kirchen-Inspectionen. Gegeben durch Unsern Oberkirchenrath. Schwerin am 20. December 1862. An die Landes-Superintendenten.

Zu 35, Beseitigung der mit der gegenwärtigen Stellung des Consistorii zu Neustrelitz verbundenen Unzuträglichkeiten, — 36, die vom Oberkirchenrath erlassenen Vorschriften und Formulare über Taufe, Trauritual, Confirmation ꝛc., — 37, die vom Oberkirchenrath in Betreff der Schließung anderweitiger Ehen Geschiedener erlassene Circular-Verordnung, — 38, Verordnung, betreffend die Trauungen im Auslande, — wird beschlossen, der Engere Ausschuß habe diese Gegenstände, auf welche zum Theil die erwartete Rückäußerung von Seiten des h. Ministeriums nicht erfolgt ist, auf dem nächsten Landtage wieder vorzulegen.

Wir fügen hier den Vortrag des Engern Ausschusses vom 30. Juni 1863 ein, welchen derselbe auftragsmäßig an die Schwerinsche Regierung gerichtet hatte, um die Wiederaufhebung der unter dem 4. Juni 1860 vom Oberkirchenrathe erlassenen Circular-Verordnung über das von den Predigern zu beobachtende Verfahren, wenn geschiedene Personen zur Eingehung einer anderweitigen Ehe sich bei ihnen melden (E.-A.-Prop. 37), zu beantragen. Derselbe lautete:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Hoheit haben auf unsern submissesten Vortrag vom 13. März 1861, betr. die unter dem 4. Junius 1860 von dem Oberkirchenrathe an die Landes-Superintendenten erlassene Circular-Verordnung wegen der Wiederverheirathung und Trauung geschiedener Ehegatten, unterm 10. Mai v. J. neben Mittheilung einer bezüglichen Aeußerung des Oberkirchenraths ein allerhöchstes Rescript an uns zu erlassen geruhet, durch welches die allerunterthänigste Bitte unsers gedachten Vortrages, um gnädigste Wiederaufhebung der genannten Circular-Verordnung, nicht gewährt worden.

Der Aufforderung am Schlusse des allerh. Rescriptes gemäß ist dasselbe von uns auf dem letzten allgemeinen Landtage zur Kenntniß der dort versammelt gewesenen getreuen Stände gebracht, und haben dieselben, nachdem sie diesen Gegenstand mit der seiner tiefgreifenden Bedeutung entsprechenden Sorgfalt wiederholt erwogen, uns den Auftrag ertheilt, an Ew. Königl. Hoheit darüber den gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrag zu richten.

Durch das allerh. Rescript und dessen Anlage wird es nunmehr constatirt, daß die genannte Circular-Verordnung den Zweck hat, in den Fällen, in denen durch dieselbe die Pastoren angewiesen werden, wegen der bei ihnen beantragten Trauung Geschiedener bei dem Oberkirchenrathe zuvor anzufragen, — über die Zulässigkeit derselben die Entscheidung der letzteren und zwar dahin herbeizuführen: daß die Trauung nur in Ansehung Derjenigen zuzulassen, die aus dem Grunde des Ehebruchs oder der böslichen Verlassung geschieden, und denen in dem Ehescheidungs-Erkenntnisse die

Wiederverheirathung erlaubt worden; daß hingegen in Ansehung der aus anderen Gründen Geschiedenen die Trauung zu versagen sei, so lange nicht der andere Ehegatte gestorben oder sich wiederverheirathet habe.

Das allerh. Rescript macht es sich zur Aufgabe, des Weiteren auszuführen, daß diese Circular-Verordnung weder formell noch materiell als dem bestehenden Rechte widerstreitend zu erkennen sei.

Diese Ausführungen haben jedoch die getreuen Stände in ihrer, durch Unsern Vortrag vom 13. März 1861 dargelegten Ueberzeugung nicht zu erschüttern vermocht, und sind ihnen die in dem allerh. Rescripte geäußerten Auffassungen und Ansichten zum Theil so bedenkenerregend erschienen, daß sie in mehrfacher Beziehung dagegen alleruntherthänigste Verwahrung einzulegen Veranlassung gefunden.

Betreffend zunächst die Ehescheidung, so wird die Ansicht des allerh. Rescripts, daß dieselbe nur aus den alleinigen beiden Gründen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung rechtlich zulässig sei, durch die dafür in Bezug genommene Consistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 keineswegs zutreffend begründet.

Vielmehr hat die Consistorial-Ordnung, indem sie 1) den Fall des doppelten Verlöbnisses als Ehebruch behandelt, — indem sie 2) in dem Falle, daß Jemand eine für eine Jungfrau nehme, so vorhin von einem anderen geschwächet worden, als in casu adulterii, die Ehescheidung zuläßt, — indem sie 3) die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung nicht ausschließlich auf die heilige Schrift, sondern darauf gründet, daß das Weglaufen der Ehegatten — — — der Einsetzung Gottes und ehelicher Pflicht und Verwandtniß gestracks und ebensowohl zuwider sei als der leibliche Ehebruch, — von der Analogie gradezu und ausdrücklich Anwendung gemacht; und geben überdies noch weiter die Worte der Consistorial-Ordnung in Tit. VIII. Nr. VI. § 7: „Zuvor und ehe dann durch das Consistorium in diesen und dergleichen Fällen Sententia divortii gesprochen" — ausdrücklich zu erkennen, daß die Ehescheidungsfälle nicht auf die in der Consistorial-Ordnung speciell erwähnten haben beschränkt werden sollen, sondern daß auch die ihnen gleichen die Sententia divortii begründen.

Die aus den gesetzlich anerkannten Gründen der Ehescheidung vermittels der Analogie weiter entwickelten Ehescheidungsgründe sind aber ihrer rechtlichen Natur nach von jenen ersteren durchaus nicht verschieden, sondern eben ihnen gleich. Denn indem sie, zufolge des Begriffs der Analogie, aus den Principien des bestehenden Rechtes mit innerer Nothwendigkeit sich ergeben, sind sie in demselbrn selbst schon enthalten. Die nach Analogie der Bestimmungen der Consistorial-Ordnung sich ergebenden Ehescheidungsgründe — und nur solche allerdings sind als gültige anzuerkennen — stehen mithin auch auf keinem andern Boden, als dem der Consistorial-Ordnung selbst und darum auch, gleichwie diese, auf demjenigen der heiligen Schrift.

Desgleichen läßt es sich nicht durch die dafür in Bezug genommene heilige Schrift und die Consistorial-Ordnung begründen, daß nur im Falle einer wegen Ehebruchs oder wegen böslicher Verlassung erfolgten Ehescheidung die Wiederverheirathung dem unschuldigen Theile zu erlauben sei.

Was die heilige Schrift betrifft, so enthält dieselbe bekanntlich keinen ausdrücklichen Ausspruch, welcher die Wiederverheirathung eines Geschiedenen freigiebt. Durch die Zulassung der Wiederverheirathung in den beiden angegebenen Fällen geht man mithin schon über den ausdrücklichen Inhalt der heiligen Schrift hinaus.

Die katholische Kirche thut dies, wie bekannt, nicht, — sondern stellt durch verschiedene, in Concilienschlüssen wiederholt bestätigte Canones selbst im Falle der rechtsgültigen Scheidung den Grundsatz der Unlösbarkeit des Ehebandes und damit das Verbot der Wiederverheirathung des Geschiedenen auf.

Die evangelische Kirche verwarf diesen Grundsatz und stellte auf Grund der Schrift-Auslegung den in den Anhang der Schmalkaldischen Artikel aufgenommenen Satz auf: „so ist auch dies unrecht, daß, wo zwei geschieden worden, der unschuldige Theil nicht wiederum heirathen soll."

Das protestantische Kirchenrecht befolgt demnach den Grundsatz, daß, im Falle der Scheidung der Ehe quoad vinculum, dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung zu erlauben sei.

Denselben Grundsatz hat auch unsere Consistorial-Ordnung, und sind es gerade die erwähnten Canones, welche sie reprobirt, weil dieselben — wie sie sagt — „wider das göttliche und natürliche Recht pronunciiren."

Die Fälle, in welchen den Geschiedenen die Wiederverheirathung zu erlauben, sind — in Gemäßheit des allgemeinen Grundes, worauf die Zulässigkeit der Wiederverheirathung überhaupt basirt, und welcher eben für alle Fälle der definitiven Auflösung des Ehebandes gilt — natürlich dieselben, in denen überhaupt die Ehescheidung quoad vinculum rechtlich zulässig ist.

Die Frage: wann hiernach im einzelnen Falle eine Ehe zu scheiden und dem Geschiedenen die Wiederverheirathung zu erlauben, ist Gegenstand der rechtlichen Entscheidung — der Sententia divortii, wie es die Consistorial-Ordnung Tit. VIII. Nr. VI. § 7 ausdrückt.

Diese rechtliche Entscheidung steht gesetz- und verfassungsmäßig nur allein den competenten Ehegerichten (nach der Consistorial-Ordnung a. a. O. dem Consistorio) zu und Niemandem anders. Namentlich steht weder dem Oberkirchenrathe noch den Pastoren eine Entscheidungsbefugniß hierüber zu, und ist das Gegentheil durch die dafür in Bezug genommene Stelle der Consistorial-Ordnung (a. a. O. § 7) nicht begründet. Daselbst ist, soviel die Pastoren betrifft, denselben nur vorgeschrieben: daß sie vor erfolgter Sententia divortii („Zuvor aber und ehe dann — — Sententia divortii gesprochen ꝛc.") die darum Ansuchenden nicht zusammentrauen sollen. Eine Cognition über den Inhalt der Sententia divortii, wodurch die letztere den eigenen Worten der Consistorial-Ordnung zuwider nicht dem Consistorio, sondern den Pastoren übertragen, und das Consistorium unter die Controle der Pastoren gestellt sein würde, — ist denselben weder dort noch sonst irgendwo beigelegt worden. Ueberdies beziehen wir uns, in Ansehung der Fälle, worauf die Ehescheidungserkenntnisse sich zu erstrecken haben, auf dasjenige, was über die ausdrücklichen Worte der angeführten Stelle im Obigen bereits bemerkt ist.

Der Inhalt der Sententia divortii bringt aber keineswegs bloß Recht unter den processirenden Parteien, gegenüber einander, hervor. Die gegentheilige Auffassung des Oberkirchenraths ist in keiner Weise für zutreffend zu achten. Die Sententia divortii giebt vielmehr den rechtlichen Ausspruch über Status-Rechte der Geschiedenen. Solche Rechte haben ihrer Natur nach bekanntlich auf allgemeine Anerkennung Anspruch und äußern ihre Wirkung gegenüber Jedermann, — wer er auch sei.

Dadurch widerlegt sich die Ansicht des allerh. Rescripts, wonach die gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisse als eine Sache betrachtet werden könnten, welche die Kirche nicht berühre, ja für dieselbe überhaupt nicht weiter in Betracht komme, — und finden die getreuen Stände sich veranlaßt, allerunterthänigste Verwahrung einzulegen gegen die fernere Aeußerung des allerh. Rescripts: daß, wenn eine Ehe aus anderen Gründen, als dem des Ehebruchs oder der böslichen Verlassung, durch die Ehegerichte rechtskräftig quoad vinculum geschieden worden, dann wenigstens die Wiederverheirathung des Geschiedenen bei Lebzeiten des anderen Ehegatten ausgeschlossen bleibe. Denn dies kommt effectiv einer Wiedereinführung der katholischen Separatio quoad thorum et mensam perpetua gleich, welche principiell durch das protestantische Kirchenrecht verworfen ist.

Die Scheidung der Ehe quoad vinculum hat aber selbstredend eben die Bedeutung, daß dadurch die Ehe selbst aufgelöset wird, daß also der Geschiedene dadurch des bestandenen Ehebandes ledig wird; und finden deshalb die getreuen Stände ferner allerunterthänigste Verwahrung einzulegen sich veranlaßt gegen die Auffassung des allerhöchsten Rescripts: daß ein aus anderen als den beiden genannten Gründen durch die Ehegerichte rechtskräftig quoad vinculum Geschiedener durch seine Wiederverheirathung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten sich des Ehebruchs schuldig mache, — eine Auffassung, welche den über Ehebruch bestehenden Rechtsgrundsätzen völlig widerstreitet oder aber eine totale Verwirrung in dieselben bringt, indem sie einen Unterschied zwischen dem Ehebruch im rechtlichen Sinne und einem Ehebruch im kirchlichen Sinne supponirt, der in Mecklenburg Gottlob nicht anerkannt ist, anderer Orten aber das Verlangen der Einführung der Civilehe hervorgerufen hat.

Ueberhaupt vermögen die getreuen Stände den Gegensatz, in welchem das allerh. Rescript die Kirche den Gerichten grundsätzlich gegenüberzustellen unternimmt, in der bestehenden Verfassung nicht für begründet zu erkennen, und finden sie darum auch insbesondere gegen die in diesem Betreff mehrfach geäußerten Auffassungen des allerh. Rescripts die ständischen Rechte allerunterthänigst zu verwahren sich gedrungen. Eine Trennung der Kirche vom Staate findet nach der bestehenden Verfassung überall nicht statt; vielmehr ist durch die letztere die Einheit von Kirche und Staat von Anfang an seit der Reformation her fest begründet und ist seitdem das Staatsleben mit dem kirchlichen Leben innig verwachsen. Die Gerichte stehen daher auch nicht außerhalb der Kirche, sondern innerhalb derselben und mit derselben auf einem und demselben Boden. Insbesondere sind, seit die consistoriale Gerichtsbarkeit aufgehört und den Landesgerichten übertragen worden, diese letzteren insoweit ganz an die Stelle des Consistoriums getreten, und fungiren dieselben mithin insoweit, sowie insbesondere in ihrer Eigenschaft als Ehegerichte, gleichwie die übrigen Ehegerichte in Rostock und Wismar, als Kirchengerichte — wie ja auch eines der Landesgerichte, die Justizkanzlei zu Schwerin, schon früher neben dem Consistorio zu Rostock ebenfalls als ein wirkliches Consistorium für einen bestimmten Bezirk bereits constituirt gewesen. In ihrer Eigenschaft als Ehegerichte urtheilen mithin die sämmtlichen genannten Gerichte in den zu ihrer Cognition gelangenden Ehesachen pflichtmäßig auch nach den

dabei in Betracht kommenden Normen der gesammten kirchlichen Rechte und den denselben zu Grunde liegenden Principien, deren allseitige und gründliche Kenntniß außer allem Zweifel als bei ihnen vorhanden anzunehmen ist, da dieselbe durch den ihnen übertragenen Beruf bedingt ist.

Hieraus ergiebt sich, daß auf diesem Gebiete von einer Nothwehr der Kirche gegen die Gerichte überall nicht die Rede sein kann, da dieselbe an sich nach den bestehenden Verhältnissen ungedenkbar ist. Eine vergleichende Bezugnahme auf die Verhältnisse anderer Länder, z. B. Preußens, erscheint in diesem Betreff aber schon deshalb unzulässig, weil das einheimische Ehescheidungsrecht — wie im Obigen ausgeführt — in der That auf dem Boden der Consistorial-Ordnung und damit auch auf demjenigen der heiligen Schrift steht, was in Ansehung der betreffenden preußischen Gesetzgebung nicht der Fall, und weil im Uebrigen für das einheimische Recht überhaupt nicht die preußischen Verhältnisse als maßgebend zu betrachten, sondern lediglich das in der inländischen Verfassung begründete Recht.

Dasjenige, was nach dem letzteren geltend ist, wird bekundet durch die constante Praxis der auf diesem Gebiete competenten Gerichte. Dieselbe ist auch von den Kirchendienern von jeher und bis auf die neueste Zeit als das geltende Recht allgemein angesehen und befolgt worden. Das allerh. Rescript selbst bezeugt es, daß die Kirchendiener in die Auctorität der gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisse bisher keinen Zweifel gesetzt, sondern dieselben stets unbedenklich zur Norm ihres amtlichen Verfahrens genommen haben. Damit ist mithin auch die bisherige allseitige Anerkennung des bestehenden Rechtes bestätiget.

Wenn Ew. Königl. Hoheit und die Behörden, durch welche Allerhöchstdieselben Allerhöchst Ihr Kirchenregiment ausüben, dafürhalten, daß der bestehende Rechtszustand principielle Mängel und Unzuträglichkeiten erkennen lasse, welche das Bedürfniß einer Abhülfe und Verbesserung begründen, so sind die Mittel und Wege, auf welchen eine etwa für erforderlich erachtete Abänderung des bestehenden Rechtszustandes herbeizuführen sein würde, durch die Landesverfassung vorgezeichnet.

Derselben würde nicht entsprechen die in dem Allerh. Rescripte ausgesprochene Absicht, den Gerichten die Befolgung der Consistorial-Ordnung einzuschärfen, insofern damit bezielt werden sollte, den Gerichten anzubefehlen, daß sie sich der über den bezüglichen Inhalt der Consistorial-Ordnung in das Allerhöchste Rescript niedergelegten Ansicht unterordnen sollen. Denn die Auslegung des Inhaltes der Consistorial-Ordnung ist Gegenstand der freien und gewissenhaften richterlichen Beurtheilung und Entscheidung.

Der zuständige Weg, auf welchem eine etwa für nöthig erachtete Abänderung des bestehenden Rechtszustandes herbeizuführen, wäre vielmehr allein derjenige der Gesetzgebung, — welcher sowohl für das bürgerliche Recht der Ehe, als auch für diejenige Seite derselben, durch welche die Kirche zu ihr in Beziehung tritt, nach der bestehenden Verfassung einer und derselbe ist. Denn nach der letzteren giebt es in diesem Betreff keinen Unterschied zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gesetzgebung, und erfordert auch diese insbesondere die verfassungsmäßige Concurrenz der getreuen Stände.

So lange in diesem verfassungsmäßigen Wege eine etwaige neue Gesetzgebung nicht zu Stande gekommen, bleibt selbstverständlich der bestehende Rechtszustand in Geltung, und dürfen daher die getreuen Stände in Ehrerbietung sich der begründeten Hoffnung hingeben, daß Ew. Königl. Hoheit, wie Allerhöchst Sie Selbst das bestehende Recht allergnädigst anzuerkennen stets gewohnt sind, so auch dasselbe durch Allerhöchst Ihre Behörden anerkennen zu lassen gnädigst geruhen werden. Dies gilt gleichmäßig, wie in dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, ebenso in demjenigen des kirchlichen; und hat es für die getreuen Stände nur äußerst bedenkenerregend sein können, in dem Allerhöchsten Rescripte der Andeutung zu begegnen, daß ein von Ew. Königl. Hoheit an Allerhöchst Ihre kirchlichen Behörden wegen Anerkennung des bestehenden Rechts gerichteter Befehl voraussichtlich erfolglos sein möchte. Nach der Landesverfassung ruhet in Ew. Königl. Hoheit als des Allerhöchsten Oberbischofs Händen das gesammte Landes-Kirchenregiment, und ist es den bestehenden Verhältnissen völlig widerstreitend, außer und über demselben noch ein anderes oberstes Kirchen-Regiment zu supponiren. Wie daher die getreuen Stände gegen die beregte Andeutung des Allerh. Rescriptes allerunterthänigst Verwahrung einlegen, so vertrauen dieselben in Ehrfurcht zu Ew. Königl. Hoheit, daß Allerhöchstdieselben Ihre vereinte landesherrliche und oberbischöfliche Machtvollkommenheit gegen die Kirchendiener sowie gegen die kirchlichen Behörden ungeschmälert aufrecht erhalten werden, sobald dieselben den bestehenden Rechtszustand einseitig alteriren.

Dies geschieht nun aber durch diejenigen Pastoren, welche eigenmächtig die Trauung versagen in Fällen, wo durch die gerichtlichen Ehescheidungserkenntnisse den aus anderen Gründen als dem des

Ehebruchs und der böslichen Verlassung Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet worden, und mehr noch insbesondere durch die Circular-Verordnung des Oberkirchenrathes vom 4. Junius 1860.

Denn durch diese werden nunmehr sämmtliche Pastoren, welche bisher in die Auctorität der gerichtlichen Ehescheidungserkenntnisse keinen Zweifel gesetzt, verhindert, nach dem bestehenden Rechte zu verfahren, — indem sie durch die Circular-Verordnung angewiesen werden, wegen der Trauung in den beregten Fällen zuvor beim Oberkirchenrathe anzufragen.

Die Pastoren haben nach eigenem Wissen und Gewissen nach Vorschrift der Gesetze und des Landesrechts ihres Amtes zu walten. Kein Gesetz verpflichtet sie, darüber beim Kirchenrathe anzufragen und von dorther die Vorschriften über ihr amtliches Verfahren zu empfangen. Auch rücksichtlich der in dem Allerh. Rescripte berührten „weniger sachkundigen" gilt ganz dasselbe. An die Kirchendiener ist nicht minder wie an andere Beamte die Anforderung begründet, über die Aufgaben ihres Berufes auf allen Gebieten desselben vollständig unterrichtet zu sein und die darauf bezüglichen Gesetze zu kennen. Lassen die letzteren das Bedürfniß ihrer Ergänzung oder Erläuterung begründet erscheinen, so dürfen auch diese nur in entsprechenden Declaratorverordnungen auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden.

Die gedachte Circular-Verordnung greift aber um so tiefer ein, als die darin an die Pastoren erlassene Weisung ihre Rückwirkung äußert auf alle diejenigen Personen, welche sich in der Lage befinden, die Amtsthätigkeit der Pastoren in der bezüglichen Richtung in Anspruch zu nehmen. Es wird dadurch bewirkt, daß die betreffenden Landeseinwohner in Ansehung der Normirung ihrer bezüglichen, bereits durch rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse geregelten Rechtsverhältnisse unter die Erlasse des Oberkirchenraths gestellt werden, und übt der letztere dadurch mithin einseitig einen Act der Landesgesetzgebung aus, wozu demselben verfassungsmäßig das Recht nicht zusteht.

Somit ist es evident der Oberkirchenrath, der durch die Erlassung der gedachten Circular-Verordnung den Conflict herbeigeführt, dessen beklagenswerthe Unzuträglichkeiten auch das Allerhöchste Rescript anerkennt. Zwecks Beseitigung dieses Conflictes, dessen Folgen die lebhafteste Sorge und Bedenken der getreuen Stände wachgerufen, können daher dieselben, indem sie die im Obigen ehrerbietigst ausgesprochenen resp. Verwahrungen wiederholt in Bezug nehmen, nur ihrer allerunterthänigsten Bitte inhäriren,

daß Ew. Königl. Hoheit die Wiederaufhebung der von dem Oberkirchenrathe unterm 4. Juni 1860 erlassenen Circular-Verordnung allergnädigst zu verfügen geruhen wollen.

Einer huldvollen Allerhöchsten Resolution auf diese submisseste Bitte entgegenharrend, bekennen wir uns in treuester Liebe und tiefster Verehrung als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Rostock,
den 30. Juni 1863.

Prop. 43 betraf den Entwurf einer Verordnung wegen Wirksamkeit der Fideicommißstiftungen. In Veranlassung des Generalberichts der Commission zur Visitation des Oberappellations-Gerichts vom 31. Mai 1862 Nr. IX. 1 und des deßfallsigen ständischen Antrags vom 23. Januar war nämlich mit einem Schwerinschen Rescript vom 9. October und dem sich diesem anschließenden Strelitzschen Rescript vom 27. dess. Mts. der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wirksamkeit der Fideicommißstiftungen, dem Engern Ausschusse mit der Aufforderung übermittelt, die Erklärung der Landtags-Versammlung über diese Vorlage zu erwirken. Dieselbe lautete:

Fr. Fr. ꝛc. In Folge aufgekommener Zweifel über die Wirksamkeit der Fideicommißstiftungen finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen das Nachstehende hiedurch zu verordnen:

Der Stifter eines Fideicommisses, welches nach der landesherrlich bestätigten Fideicommißacte schon bei Lebzeiten des Stifters auch für ihn in Kraft treten sollte, ist nicht berechtigt, über die Früchte des Fideicommisses in einer in der Stiftungsacte nicht vorbehaltenen Weise letztwillig zu verfügen.

Auch der Umstand, daß der Stifter sich die nähere letztwillige Bestimmung des ersten Fideicommißnachfolgers vorbehalten hat, berechtigt denselben nicht, den von ihm bestimmten Fideicommißnachfolger mit nicht vorbehaltenen Auflagen aus den Früchten des Fideicommisses letztwillig zu belasten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Beschluß: der Engere Ausschuß habe die ständische Erklärung über den vorliegenden Entwurf zustimmig abzugeben.

Prop. 44. Anlage und Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen. Stände hatten neben anderem beantragt, daß dem Civilingenieur Corlett die Erlaubniß zum Befahren der Chausseen und öffentlichen Wege mit seiner sich selbst fortbewegenden Locomobile entzogen werden solle. Die Regierung war darauf nicht ganz eingegangen, weil sie der Zukunft nicht hatte vorgreifen wollen. So wie die Stände es beantragt, hätte der Besitzer einer solchen Maschine auf den Wegen seiner eigenen Gutsfeldmark nicht damit fahren dürfen. Die Regierung hatte den ständischen Antrag um so mehr gemildert, als Corlett bis jetzt noch gar keinen Gebrauch von der Erlaubniß gemacht hatte. Dagegen ist in dem bezüglichen Gesetze über die Dampfmaschinen gesagt, daß der Besitzer einer solchen Locomobile vorher die betreffende Gutsobrigkeit um Erlaubniß zu bitten habe, ihm das Befahren der Wege zu gestatten.

Prop. 48. Jagdrecht auf zu Eisenbahnen, Chausseen und Wasserbauten abgetretenem Terrain und die Ausübung der Jagd auf demselben. In Folge der vorjährigen ständischen Anträge auf Ergänzung des Erpropriations-Gesetzes in dieser Beziehung war von beiden Regierungen ein Verordnungs-Entwurf herausgegeben worden, also lautend:

Friedrich Franz ꝛc. Zur Beseitigung entstandener Zweifel und Ungewißheiten über das Jagdrecht auf zu Eisenbahnen, Chausseen und Wasserbauten nach Vorschrift der darüber ergangenen Expropriationsgesetze abgetretenen Gebietstheilen der von solchen Anlagen berührten Güter und Feldmarken und die Ausübung der Jagd auf denselben verordnen Wir nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

§ 1. Die Abtretung des Eigenthums an einzelnen Gebietstheilen von Gütern und Feldmarken zu den Zwecken von Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbauanlagen, möge sie im Wege gütlicher Vereinbarung oder durch Anwendung der darüber erlassenen Expropriationsgesetze erfolgen, begreift an und für sich und sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden, das Jagdrecht auf den abgetretenen Gebietstheilen nicht in sich; dasselbe verbleibt vielmehr seiner Substanz nach, der eingetretenen Eigenthumsänderung ungeachtet, auch auf solchem Terrain dem bisherigen rechtmäßigen Innehaber.

§ 2. Die Ausübung der Jagd auf solchem Terrain darf indeß nur in solcher Weise geschehen, daß dadurch der Eigenthümer in der ihm zustehenden Benutzung desselben und der darauf befindlichen Anlagen, insbesondere für die Zwecke der Abtretung in keiner Weise beschränkt oder benachtheiligt, oder der Verkehr auf demselben gestört oder gefährdet wird, auch müssen bei derselben die für die errichteten Anlagen erlassenen polizeilichen Anordnungen genau befolgt werden. Gegeben ꝛc.

Beschluß: der Engere Ausschuß habe die ständische Erklärung über den vorliegenden Gesetzentwurf zustimmig abzugeben, jedoch in fine des §. 1 für die Worte „rechtmäßigen Innehaber" eine gegen Mißdeutungen sichernde veränderte Fassung zu wählen.

Prop. 57. Abänderung der bestehenden Paßvorschriften in Bezug auf die mecklenburg-schwerinschen und mecklenburg-strelitzschen Landesangehörigen. In Bezug auf diese Angelegenheit war folgendes allerh. Rescript an den Engern Ausschuß gelangt:

Friedrich Franz ꝛc. Es ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daß ein auf der Reise in hiesigen Landen begriffener Mecklenburg-Strelitzscher Unterthan, weil derselbe keine andere Legitima-

tion, als einen Bürgerbrief, bei sich führte, auch keine ausreichenden Reisemittel besaß, obwohl im Uebrigen unverdächtig, wegen mangelnder Legitimation von den diesseitigen Behörden angehalten, als Ausländer in Gemäßheit der Bestimmung sub II. 1 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817 an das Landarbeitshaus zu Güstrow abgeliefert und von dort in seine Heimath zurückdirigirt worden ist. Auf bezügliche Mittheilung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernements ist das von Unseren Behörden beobachtete Verfahren einer näheren Prüfung unterzogen worden; es haben jedoch keine Unrichtigkeiten darin bemerkt werden können, da nach der bestehenden Paßgesetzgebung die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande als Ausland zu betrachten sind, nach der Vorschrift der Paßinstruction vom 16. October 1811 sub III. aber alle Ausländer bei ihrem Verkehre im Lande eines Passes bedürfen, und beim Mangel desselben allerdings den Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung unterliegen.

Bei den nahen Beziehungen indessen, in welchen beide Großherzogthümer zu einander stehen, haben Wir es, auch ungeachtet der in der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung projectirten Vorschriften, nur für zweckmäßig halten können, zur Erleichterung des Verkehrs in der Anwendung der bestehenden Paßvorschriften auf Mecklenburg-Strelitzsche Landesangehörige eine Abänderung eintreten zu lassen, und theilen euch die in Folge stattgehabter Verständigung mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernement entworfenen contenta einer Verordnung hieneben mit, durch welche die beiderseitigen Landestheile sowohl in Hinsicht auf die Paßpolizei als auch, was das Reisen militärpflichtiger Personen ins Ausland betrifft, einander näher gerückt werden.

Wir geben euch auf, hierüber die Erklärung Unserer getreuen Stände zu veranlassen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am 22. Mai 1863. Friedrich Franz. J. v. Oertzen.

Verordnungs-Entwurf.

§ 1. Die Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sollen künftig in paßpolizeilicher Beziehung den Inländern gleichgestellt sein. Denselben steht es mithin frei, in hiesigen Landen ohne Pässe zu reisen; sie sind aber in gleicher Weise, wie solches für die Inländer durch die Paß-Instruction vom 16. October 1811 sub Nr. III. 18 vorgeschrieben worden ist, auf polizeiliches Verlangen verbunden, sich über ihre Person hinlänglich auszuweisen.

§ 2. Durch diese Gleichstellung soll jedoch weder an den Vorschriften der Verordnung vom 22. Juni 1841, betr. das Wandern der Handwerksgesellen, noch an den Beschränkungen, welchen nach bestehenden Vorschriften Mecklenburg-Strelitzsche Unterthanen in Rücksicht auf die Befugniß zum Handels- und Gewerbe-Betriebe im diesseitigen Großherzogthume unterworfen sind, etwas geändert sein.

Sollten sich Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz in hiesigen Landen bettelnd oder vagabondirend betreffen lassen, so ist mit denselben nach den für die Behandlung fremder Vagabonden normirenden Vorschriften zu verfahren.

§ 3. Dagegen sollen die Mecklenburg-Strelitzschen Lande, was die in den §§ 48 bis 50 des revidirten Recrutirungsgesetzes für das Reisen militärpflichtiger Personen angeordneten Beschränkungen anbetrifft, als Ausland künftig nicht mehr angesehen werden.

Beschluß: Es habe der Engere Ausschuß die ständische Zustimmung zu den mittelst allerhöchster Rescripte resp. vom 22. Mai und vom 2. Juni mitgetheilten Entwürfen zu erklären.

Prop. 58. Beschränkung der Concessionen zum Productenhandel auf dem platten Lande. Auf dem diesjährigen Ante-Comitial-Convente waren von den ritterschaftlichen Aemtern Lübz und Neustadt desfallsige Anträge gestellt worden.

Es lagen zwei Promemoria vor, das eine von dem Kammerherrn von Behr-Negendanck auf Passow an das ritterschaftliche Amt Lübz, das andere von dem Rittmeister von Gundlach-Möllenhagen an das ritterschaftliche Amt Neustadt gerichtet. Wir theilen das letztere mit:

„Die Beschwerden über die Art der Betreibung und über die nachtheiligen Wirkungen des kleinen Productenhandels auf dem Lande mehren sich täglich, und erlaubt der Unterzeichnete sich die gehorsamste Bitte an die verehrliche Amtsversammlung zu richten: den Herrn Deputirten zur Intimation eines Antrags auf dem nächsten A. C. C. zu instruiren, wornach die Hochansehnliche Landtagsversammlung bei den Allerdurchlauchtigsten Landesherren, wenn möglich, die gänzliche Beseitigung, mindestens die äußerste Beschränkung des Productenhändlers, dann auch die strengste Controle über den-

selben u. a. erbitten wolle. Von allen Seiten werden Klagen laut über Unrechtfertigkeiten der Productenhändler, über Verleitung der Gutseinwohner zu Veruntreuungen, und ist es in keiner Weise zu verkennen, daß deren Verkehr den ganzen Typus der Landbevölkerung verändert und eine Demoralisation derselben herbeigeführt hat und diese fortwährend vermehrt. Selten oder nie findet man jetzt in den Wohnungen der Tagelöhner auf dem Lande Vorräthe an Leinewand, Flachs, Speck, Eiern und sonstigen Dingen, die zur Erhaltung des Hauswesens nöthig und die sonst den materiellen Wohlstand der Familien sicherten; die kleinen Productenhändler, welche immer kommen, wenn die Männer auf Arbeit gegangen, wissen den Hausfrauen solche Dinge durch allerlei Vorstellungen abzuschwatzen und dergleichen Tand dafür aufzudringen, indem sie die Eitelkeit aufstacheln. Hierfür fehlen dann die Mittel zur ordentlichen Aufrechthaltung des Hausstandes. Der Reiz nach Dingen eines äußeren Luxus, die Sucht, möglichst Alles zu Geld zu machen, verleitet zu Veruntreuungen, und die Productenhändler werden meistentheils die Hehler, weil sie stets zur Annahme und zum Absatz der so erschwindelten Waare bereit sind. Mittelst ihrer Fuhrwerke können sie die gestohlenen oder veruntreueten Sachen jeder weiteren Nachforschung schnell und leicht entziehen. Dazu kommt, daß, wenn die Productenhändler sich zu ihren Fuhrwerken nicht blos Hunde, sondern auch Pferde halten, letztere häufig auf Kosten des Gutsbesitzers oder Pächters erhalten werden, indem die ersteren auf ihren Reisen, besonders des Nachts, Grünfutter, Kleeheu und Garben vom Felde entwenden und dann unbemerkt aus dem Bereiche des Bestohlenen bringen können. Das Mißtrauen, welches man allgemein auf dem Lande in die Ehrlichkeit der kleinen Productenhändler setzt und welches gewiß sämmtliche Mitglieder der verehrlichen Amtsversammlung mehr oder minder theilen werden, dürfte ebenfalls ein Beweis für die Nothwendigkeit sein, den kleinen Productenhandel, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens auf's allerstrengste zu controliren und die Zahl der Productenhändler auf's äußerste zu beschränken, und dürfte der gegenwärtige Antrag eine noch weitere Begründung nicht erfordern."

Landrath von Oertzen-Woltow proponirte, man möge Einschränkung des Productenhandels beantragen. Syndikus Meyer-Rostock, Hofrath Floerke-Parchim, Bürgermeister Cramer-Gnoien und Herr Pogge-Poelitz machten geltend, daß dadurch auch der Handel mit Fellen gestört werde. Wegen einzelner Ausnahmen dürfe man nicht vielen ehrlichen Leuten die Gelegenheit des Erwerbes nehmen. Es diene der Handel sehr dazu, unbemittelten Leuten Mittel zur Existenz zu verschaffen, welche sonst der Armencasse zur Last fallen würden. Das Ministerium des Innern ertheile die Concessionen nur sehr vorsichtig und erkundige sich jedesmal in den Städten nach den Persönlichkeiten. Man könne den Gutsleuten nicht verwehren, ihren Flachs zu verkaufen. Landrath von Rieben-Galenbeck erinnerte an einen Fall, wo er mit vieler Mühe einem Hausirer die Concession verschafft, der später als Dank dafür die Wollwagen bestohlen habe und zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sei, worauf ihm erwidert wurde, daß man aus einem solchen Fall keine Veranlassung nehmen könne, die Gesetzgebung zu ändern. Der Beschluß wurde also gefaßt: Es habe der Engere Ausschuß in Veranlassung der Anträge aus den Aemtern Lübz und Neustadt darauf anzutragen, daß der Productenhandel auf dem platten Lande möglichst in seinen Grenzen gehalten, und neue Concessionen nur an durchaus zuverlässige Leute ertheilt würden.

10. Sitzung vom **30.** November. Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen: 62, 63, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85.

Prop. 62. Cholera-Gesetz. Ueber den dem letzten Landtage vorgelegt gewesenen Entwurf einer Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, und die dazu gehörige Desinfections-Ordnung hatte der Engere Ausschuß an beide Landesherren die ständische Erklärung unterm 19. März erstattet, und waren darauf, bei gleichzeitiger Publication der Verordnungen im Schwerinschen und Strelitzschen, unterm 27. Juni Resolutionen beider Regierungen ergangen, welche, insoweit nicht die besonderen Verhältnisse der beiden Landestheile einige Abweichungen bedingten, — wie in Betreff der

Ueberwachung des Schiffsverkehrs — völlig mit einander übereinstimmen und im Wesentlichen die in den ständischen Erklärungen gestellten Anträge genehmigen. Ueber die vorhandenen Abweichungen gab ein Promemoria des Landsyndikus Langfeldt Auskunft. Einzelne Punkte desselben veranlaßten eine eingehendere Deliberation, namentlich die nach dem Gesetz vorgeschriebene Einrichtung eines Quarantainehafens, die Bestimmung, daß die Absperrung von Straßen, Gehöften und einzelnen Gebäuden nicht in das Ermessen der Obrigkeiten gestellt sein, sondern „thunlichst" geschehen sollte, die eventuelle Befugniß, Schulhäuser und sonstige öffentliche Gebäude zu Cholerahospitälern zu benutzen ꝛc. Beschlossen wurde, wegen der Quarantainemaßregeln bei hoher Regierung eine solche Fassung der betreffenden Bestimmung zu beantragen, daß die Behörden der Seestädte überhaupt nur dann in angemessener Weise thätig werden, sobald choleraverdächtige oder inficirte Fahrzeuge einlaufen. Diesem gemäß soll der Engere Ausschuß den behufigen Vortrag ablassen. — In dem Gesetzentwurfe war eine Strafbestimmung gegen säumige Obrigkeiten „bis zu 100 Rth. und darüber" proponirt. Bei der Publication waren in der Schwerinschen Verordnung die Worte „und darüber" weggelassen, in der Strelitzschen aber stehen geblieben. Es soll bei der hohen Strelitzschen Regierung beantragt werden, durch eine Declaration ihrer Verordnung die Uebereinstimmung mit der Schwerinschen herzustellen.

Prop. 65 c. Auswanderung, Entlassung aus dem Unterthanenverbande, Heimathsrecht. Unter den bei der vorigjährigen Visitation des Ober-Appellationsgerichts angeregten Principienfragen befand sich auch die: wann eine beabsichtigte Auswanderung als wirklich ausgeführt zu betrachten sei, und welche rechtlichen Folgen der Entlassung aus dem Mecklenburgischen Unterthanenverbande beizulegen seien. Auf die betreffende durch den Engern Ausschuß abgegebene ständische Erklärung war ein ablehnendes Schwerinsches Rescript vom 12. Mai ergangen. Dasselbe lautete wie folgt:

Fr. Fr. ꝛc. Wir haben die in eurem Vortrage vom 13. Jan. d. J. enthaltenen, die bei der stattgehabten Visitation des Oberappellationsgerichts als zur etwanigen legislatorischen Entscheidung geeignet bezeichneten Principienfragen sub 3 betreffenden Anträge Unserer getreuen Stände, auf welche auch die gleichzeitig von euch abgegebene ständische Erklärung über die proponirte Ausdehnung der Verordnungen vom 8. Juni 1852 und 15. April 1857 auf die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten Bezug nimmt, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und finden Uns nunmehr veranlaßt, euch darüber Nachstehendes zum Bescheide zu eröffnen. I. Die Frage, wann eine beabsichtigte Auswanderung als zur Ausführung gelangt anzusehen, ist in dem Falle, der zu dem gegenwärtigen ständischen Antrage Veranlassung gegeben hat, nur in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften des § 4 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821, die Versorgung der Armen betreffend, und des Art. III. der zur Erläuterung und Ergänzung derselben ergangenen Verordnung vom 16. Februar 1838 zur Erörterung gelangt, im Allgemeinen aber, und namentlich für die durch die Verordnung vom 1. Juni 1853, den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft betreffend, geordneten Rechtsbeziehungen, als zweifelhaft nicht zu erkennen. Eine gesetzliche Feststellung der Kriterien einer vollführten Auswanderung für einzelne zu derselben in Beziehung stehende Rechtsverhältnisse ist nun schon an sich bedenklich und schwierig, hat aber auch, was die besonderen Beziehungen zu der Gesetzgebung über die Ortsheimath betrifft, gegenwärtig kein Interesse mehr, nachdem durch die Verordnung vom 30. Mai 1862 diejenigen Bestimmungen derselben aufgehoben sind, für deren Anwendung jene Feststellung allein Bedeutung hätte haben können, und anstatt deren zugleich festgesetzt ist, daß ein gesetzlich erlangtes Anrecht an einen Ort nur dann verloren wird, wenn der Ortsangehörige eine andere Heimath erlangt hat. — II. In Betreff des weiter gestellten Antrages: daß über die Frage, welche rechtliche Folgen der Entlassung aus dem Unterthanenverbande beizulegen, eine gesetzliche Entscheidung getroffen werden möge, — liegen Uns zur Zeit keine Gründe vor, welche eine solche weitgreifende Gesetzgebung als ein Bedürfniß oder auch nur als zweckmäßig und ausführbar erkennen ließen. Die allgemeinen Rechtsfolgen der Entlassung aus dem Unterthanenverbande sind im § 8 der

Verordnung vom 1. Juni 1853, den Erwerb und Verlust der Unterthanschaft betreffend, genau und zwar dahin präcisirt, daß mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde der Verlust der Unterthanschaft sowohl für den Antragenden selbst als für seine etwanige Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb kein besonderer Vorbehalt gemacht worden, eintritt. Die beantragte weitere Gesetzgebung würde daher die Feststellung der Rechtsfolgen des Verlustes der Unterthanschaft zum Gegenstande haben müssen. Es ist aber die Unterthanschaft ein Rechtsverhältniß von so allgemeiner Natur, daß es in seinen Wirkungen auf fast alle Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes übergreift, und es darum in hohem Grade bedenklich, ja kaum ausführbar gehalten werden muß, alle Rechtsfolgen des Verlustes desselben in einem besonderen Gesetze zusammenzufassen. Soviel bekannt, ist auch in anderen Ländern der Versuch einer solchen Gesetzgebung bisher nicht gemacht worden. Die legislatorische Thätigkeit wird sich in dieser Materie darauf zu beschränken haben, entstehende Zweifel über die Rechtswirkungen des Verlustes der Unterthanschaft auf einzelne Rechtsverhältnisse zu lösen oder auch demselben bestimmte Rechtsfolgen für specielle Rechtsbeziehungen beizulegen. Es ist indeß das Bedürfniß derartiger Anordnungen bisher nicht hervorgetreten, und sind auch von euch Verhältnisse, welche ein derartiges Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig oder rathsam machen könnten, nicht angeführt. — Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, dem Antrage Unserer getreuen Stände, ihnen in den vorbezeichneten Beziehungen Vorlagen für eine zu erlassende Gesetzgebung zur verfassungsmäßigen Berathung herauszugeben, zu entsprechen, und geben euch auf, denselben auf dem nächsten Landtage von dieser Unserer Resolution Kenntniß zu geben. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin am 12. Mai 1863. Ad mand. Ser. proprium. Großherzoglich Mecklenburgsches Staatsministerium. von Oertzen.

In der Deliberation wurde u. a. von dem Kammerherrn von Oertzen-Brunn und von dem Landrath Grafen von Bassewitz-Schwieffel darauf hingewiesen, es müsse ein Widerspruch darin erkannt werden, daß Jemand aus dem Unterthanenverhältnisse ausscheide und gleichwohl das Heimathsrecht an einem bestimmten Orte behalte; eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung erscheine dringend geboten, da die Auswanderer jetzt eigentlich sich durch die Auswanderung wohl von Verpflichtungen (z. B. zur Leistung des Militärdienstes) befreien könnten, aber an ihren Rechten (namentlich Heimathsrecht und folgeweise Anspruch auf Armenversorgung) nichts einbüßten; — in Anwendung der erwähnten Grundsätze könnten einzelne Behörden in härtester Weise überlastet werden, je nachdem sich gerade hier oder dort die Neigung zur Auswanderung stärker finde ꝛc. Andererseits wurde mehrfach auf die Bedenken einer derartigen Gesetzgebung im Hinblick auf die bezüglichen Verordnungen von 1853, wie auch die Verordnung vom 30. Mai 1862 aufmerksam gemacht. Der Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf beklagte sich darüber, daß man vom Landtage aus die Auswanderung stets so sehr begünstigt habe; die Auswanderung nehme überhand, die Anhänglichkeit an den Herd werde untergraben. Viele junge Leute erwürben und arbeiteten nur, um das Geld zur Auswanderung zu verdienen. Den Leuten würden von allen Seiten Vorspiegelungen gemacht. Sie gingen nach Rußland und Amerika, und wenn auch noch so viele wieder zurückkämen, so fänden sich immer wieder neue, die hingingen. Die Landtagsversammlung müsse alles thun, was in ihren Kräften stehe, um der Auswanderung entgegenzutreten. Herr von Plüskow-Cowalz bestritt, daß Stände die Auswanderung begünstigt hätten. Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor erblickte in der Auswanderung einen alten Trieb der germanischen Völkerschaften, der sich in heutiger Zeit nur in anderer Form zeige als in alter Zeit. Ihre Bestimmung sei zu colonisiren, und sowie der Deutsche in alten Zeiten nach Schleswig und Ungarn hineingezogen sei, so zöge er heute nach Amerika und Rußland. Die Auswanderung würde dadurch veranlaßt, daß es den Leuten hier wohl ergehe; sie wollten sich ausdehnen und sich bestreben, in Amerika ein eigenes

Besitzthum zu erwerben. Man solle die Auswanderung ruhig gewähren lassen. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf bemerkte dagegen, seiner Ansicht nach sei dies jetzt ein bloßer Trieb zum Gelderwerbe; germanisch sei das nicht, eher möchte er es orientalisch nennen. Nach längerer Deliberation wurde beschlossen: Da ein Widerspruch darin erkannt werden müsse, daß, von den durch die Gothaer Convention begründeten Verhältnissen abgesehen, Jemand aus dem Unterthanen-Verhältniß ausscheide und gleichwohl das Heimathsrecht an einem bestimmten Orte behalte, so habe der Engere Ausschuß bei der hohen Regierung darauf anzutragen, es im Wege der Gesetzgebung als einen Grundsatz auszusprechen, daß mit dem Verlust des Unterthanen-Verhältnisses eo ipso auch das Heimathsrecht verloren gehe, einen Grundsatz, welchen die hohe Regierung in den Motiven zu der neuen Landarbeitshaus-Ordnung und zu dem Gesetz über die Agenturen für Auswanderungen noch neuerdings als bestehend selbst anerkannt zu haben scheine.

Prop. 77. Declarator-Verordnung wegen richterlicher Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren. Durch beiderseitige Regiminal-Rescripte war der Entwurf einer Verordnung zur Declaration der No. 9. der Verordnung vom 20. Juli 1840, die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen betreffend, an den Engern Ausschuß und durch diesen zur Vorlage gelangt. Es sollen nach diesem Entwurfe in Appellations- und Querelfällen, wenn der höhere Richter ohne Einleitung des Gegentheils auf die bloße Acteneinsendung erkannt hat, desgleichen in allen Recursfällen die Anträge auf Feststellung der bezüglichen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, auch der Ansätze für Cura und Sachinstruction, nicht mehr bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel entschieden hat, sondern bei dem Gerichte, gegen welches dasselbe gerichtet war, angebracht und erledigt werden. (Die Fälle der zweiten Rechtsmittelinstanz — Entscheidungen in dritter Instanz — sind nicht besonders erwähnt.) Stände erklärten ihre Zustimmung zu diesem Entwurfe.

Prop. 78. Befugniß der Notare zur niedergerichtlichen Advocatur-Praxis. Im vorigen Jahre wurde dem Engern Ausschusse der Auftrag ertheilt, das Publicandum vom 10. Mai 1862, betreffend die Befugniß der Notare zur niedergerichtlichen Advocatur-Praxis, einer näheren Prüfung zu unterziehen und dem Befinden nach mit geeigneten Vorträgen bei der Schwerinschen Regierung darüber hervorzugehen. Der Engere Ausschuß legte das Resultat seiner Prüfung in einem Promemoria vor, in welchem proponirt wird, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu erwirken, daß in Zukunft den Notaren überall nicht mehr gestattet werde, Proceßpraxis, sei es als Bevollmächtigte einer Partei für einen ganzen Proceß oder für einzelne Proceßhandlungen, zu betreiben. Dieser Vorschlag des Engern Ausschusses wurde genehmigt, wegen der jetzt noch practicirenden immatriculirten Notare aber beschlossen, eine Bestimmung dahin zu erwirken, daß denselben die seit langer Zeit bei den Niedergerichten ihnen stets gestattet gewesene Proceßpraxis auch fernerhin unbeschränkt freigelassen bleibe.

Prop. 85. Strelitzische Verordnung, betreffend die der Aushebung und Einstellung zum Militairdienste sich entziehenden Refractairs. Zwecks Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen des neuen Recrutirungsgesetzes vom 4. Februar 1857 war mittelst Strel. Rescripts vom 5. October der Entwurf einer Verordnung, betreffend die der Aushebung und Einstellung zum Militairdienste absichtlich sich entziehenden Refractairs, zur ständischen Berathung und Beschlußnahme herausgegeben. Gegenstand der Verordnung ist besonders der fraglich gewordene Punkt,

ob Diejenigen, welche zwar nicht die Ausloosung versäumen, aber, nachdem sie sich festgelooset, sich der Untersuchung oder der Ablieferung an das Militair absichtlich entziehen, als Refractairs zu behandeln. Nach dem Entwurfe sollen solche den Refractairs gleichgestellt sein. Es wurde auch hierzu die ständische Erklärung zustimmend abgegeben.

11. Sitzung vom 1. December. Bericht der Committe ad Cap. IV., Expropriation zu verschiedenen Eisenbahnen (s. § 8). — Deliberation über die 92. E.-A.-Proposition, betr. die Berichte der ständischen Herren Deputirten in Angelegenheiten der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Mündlich referirte zu dem vorliegenden Berichte der ständische Deputirte Hofrath Flörke-Grabow:

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn hat auch im Jahre 1862 günstige Resultate erzielt.

1) Die Gesammt-Einnahme betrug 2,844,521 Thlr. 14 sgr. 2 pf., die Ausgabe 2,112,477 Thlr. 23 sgr. 8 pf. Der Rein-Ertrag 732,043 Thlr. 16 sgr. 6 pf. Davon erhielten: der Reservefonds 239,543 Thlr. 16 sgr. 6 pf., zur Eisenbahn-Steuer 22,500 Thlr., die Stamm-Actien Lit. A. 6¼ pCt., 312,500 Thlr. Crt., Lit. B. 5¼ pCt. 157,500 Thlr. Crt.

2) Zu der mecklenburgischen Casse flossen auf die B-Actien 3½ pCt. Dividende 49,980 Thlr. Crt., 1¾ pCt. Superdividende, welche auf die Amortisation dieser Actien statutenmäßig zu verwenden ist, zur Zeit aber auf Zinsrückstände verrechnet wird; von der Eisenbahnsteuer 11,250 Thlr. zur Amortisation, in Summa 87,480 Thlr. Crt. Die Zinsrückstände auf die mecklenb. Lit. B-Actien betragen jetzt nur noch 36,744 Thlr. 5 pf. Crt.

3) Jene Gesammt-Ausgabe von 2,112,477 Thlr. 23 sgr. 8 pf. enthält aber auch die Zinsen der Prioritäts-Obligationen, 236,762 Thlr. 15 sgr., für die Hamburg-Bergedorfer Bahnhofanlage 65,186 Thlr. 21 sgr. 7 pf., anderweitige Verzinsungen 10,932 Thlr. 12 sgr. 6 pf. Betriebs-Antheil der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft 98,728 Thlr. 13 sgr. 3 pf., Bonification der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft von 5 pCt. aus der Betriebs-Einnahme des directen Verkehrs zwischen Magdeburg und Hamburg 8752 Thlr. 26 sgr., verauslagte Transito-Zölle, Kosten der Declaration des Zollverschlusses ꝛc. 293,350 Thlr. 15 sgr. 4 pf., Amortisation der Prioritäts-Obligationen 30,000 Thlr., Zuschüsse zur Pensions-Casse 5000 Thlr., in Summa 748,713 Thlr. 13 sgr. 8 pf. Crt.

4) Der Reservefonds wird am Jahresschlusse die Summe von 920,062 Thlr. Crt. voraussichtlich erreichen.

5) Befördert sind im Jahre 1862 966,932 Personen, 9,065,811 Ctr. Güter, 10,028 Ctr. Postgüter.

6) Transportmittel sind vorhanden: 84 Locomotiven mit Tender, 135 Personen-, 21 Gepäck- und 1023 Güter-, Vieh- und Kohlen-Wagen.

7) Das gesammte Verwaltungspersonale incl. der Bahnwärter, Hülfsbahnwärter, Bahnhofs- und Bodenarbeiter, Handwerker und Arbeiter in den Werkstätten ꝛc. beträgt in Summa 2068 Personen.

8) Der Abschluß der Pensions- und Unterstützungs-Casse der Bahnbeamten vom 31. März a. c. wies einen Fonds von 254,267 Thlr. 8 ßl. 8 pf. Crt. nach.

9) Die IV. Wagenclasse ist auf der ganzen Strecke von Berlin nach Hamburg am 15. Juni d. J. eröffnet, und zwar mit sehr günstigem Erfolge.

10) Bei der Convertirung der 6 Mill. Thlr. Prioritäts-Obligationen sind nur 1,518,700 Thlr. Crt. acceptirt und ausgezahlt worden.

11) Das zweite Geleise ist von Büchen nach Schwarzenbeck gelegt, — zur Legung des zweiten Geleises von Zernitz nach Glören sind 163,000 Thlr. Crt. bewilliget worden.

12) Die Communen Berlin, Spandau, Nauen, Friesack und Wittenberge haben die Eisenbahngesellschaft zur Communal-Einkommen- und Miethssteuer herangezogen; es soll diese Frage im Wege Rechtens ausgemacht werden.

13) Die Elb-Trajectanstalt bei Lauenburg ist vollendet und wird dieselbe ehestens dem Verkehr übergeben werden.

14) Die Verhandlungen, betreffend Verbindung des Bahnhofs zu Hamburg mit dem dortigen Sandthorhafen mittelst eines Schienen-Stranges und Herrichtung von Quais und Güterschuppen an solchem Hafen, so daß von der Eisenbahn unmittelbar in die Seeschiffe geladen werden kann, — sowie Herstellung der Verbindungsbahn vom genannten Bahnhofe nach dem Altonaer Bahnhofe, sind wieder aufgenommen, werden eifrigst betrieben, und scheint Hoffnung auf günstigen Erfolg derselben vorhanden zu sein.

12. Sitzung vom 2. December. Ständische Wahlen (s. § 3). — Erklärung der Ritterschaft vom eingeborenen Adel, wodurch als Termin, bis zu welchem Gesuche um Agnition und Reception in den eingeborenen mecklenburgschen Adel auf gegenwärtigem Landtage angenommen werden sollen, der 10. December bestimmt wird. — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe zur 132. E.-A.-Proposition, betreffend die Vorschläge (wie im Vorjahre vergl. S. 39) zu den Bewilligungen der Landesanlagen für die Bedürfnisse des Landkastens im Etatjahre von 1. Juli 1863 bis ult. Juni 1864, und vorläufig pro 1864/65. Beschluß: Man genehmige den Commissionsbericht; jedoch protestire die Landschaft Starg. Kreises gegen die privative Verwendung der Hülfsbeiträge Seitens der Landschaft Mecklenburg. und Wend. Kreises aus den Balancen B. 3. B. 4. C. 2 und C. 3.

13. Sitzung vom 3. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 2. d. M., betreffend die Sicherstellung der Adjacenten an Eisenbahnen gegen Schadenszufügungen durch den Betrieb auf diesen mittelst Befriedigung der Bahnkörper. (E.-A.-Prop. 94, vergl. die Sitzung vom 20. November, S. 662.) Indem wir daran erinnern, daß Stände an ihren Beschluß vom 1. d. M. wegen Bewilligung der Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die neuen Eisenbahnen die Bedingung geknüpft hatten, daß in dieser Sache eine den ständischen Anträgen entsprechende allerhöchste Resolution erfolge, — theilen wir das Rescript wie folgt mit:

Friedrich Franz ꝛc. Euer Bericht vom 27. Nov. d. J. nebst dem beigefügten Promemoria der Landtagsversammlung vom 25. ejusd. ist verlesen und erwogen, und geben Wir euch auf, Unsern getreuen Ständen in Bezug auf ihre Anträge wegen gesetzlicher Anordnungen zur bessern Sicherstellung der Adjacenten von Eisenbahnen gegen Beschädigungen durch den Bahnbetrieb, beziehungsweise der Ersatzpflicht bei solchen Vorkommenheiten Nachfolgendes zu eröffnen.

Läßt sich gleich aus dem ständischen Vortrage der Nachweis eines Bedürfnisses anderweiter gesetzlicher Regelung der bezüglichen Verhältnisse nicht entnehmen, indem die angezogene einzelne Entscheidung der Landesgerichte über einen besonderen Vorgang dazu nicht genügen dürfte, so sind Wir doch bereit, auf die von Unsern getreuen Ständen angeregten Maßnahmen in der Richtung einzugehen, welche Herbeiführung genügender Einfriedigung des Bahnkörpers durch die Eisenbahnverwaltungen bezielt, indem Wir die Aufstellung veränderter Grundsätze über die Entschädigungspflicht derselben weder nothwendig noch gerathen halten, und auch in Bezug auf die Berlin-Hamburger Eisenbahn durch den darüber mit den übrigen betheiligten Staaten geschlossenen Staatsvertrag vom 8. November 1841 an einseitigen Veränderungen der Bestimmungen des für diese Bahn anwendlich erklärten Preußischen Eisenbahngesetzes vom 8. November 1838, sowie in Bezug auf die Mecklenburgische Eisenbahn durch die Concessionsbedingungen Uns behindert finden.

Wir halten es zwar für unbedenklich, eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Befriedigung des Bahnkörpers, so weit polizeiliche Rücksichten es erfordern, zu statuiren, doch sind bei Bestimmung des Umfanges und der Art der Befriedigungen sehr gewichtige Rücksichten zu nehmen, die eine genaue und eingehende Erwägung erfordern, um eine übergroße zu dem verfolgten Zwecke in keinem Verhältnisse stehende Belastung der Eisenbahnverwaltungen zu vermeiden und nicht die Rechtsverhältnisse der bestehenden Eisenbahnen zu alteriren.

Im Allgemeinen sind Wir indeß geneigt auf die Herbeiführung von Bahnbefriedigungen, wie sie im Lauenburgischen bestehen, einzugehen, so weit das Bedürfniß dies erfordert und die Verhältnisse es zulassen.

Unsere getreuen Stände werden selbst ermessen, daß es Uns nicht möglich ist, ihnen ohne vorausgegangene vielfache Ermittelungen, sorgsame Prüfung der Verhältnisse und genaue Abwägung der in Betracht kommenden Interessen Vorlagen über eine Ordnung der in Frage stehenden Verpflichtung zu machen, oder bestimmte, auf die Sache specieller, als im Obigen geschehen, eingehende Zusicherungen zu ertheilen.

Wir müssen aber dringend wünschen, daß dieselben davon absehen, die ihnen proponirte Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 für mehrere in Aussicht stehende Eisenbahn-Unternehmungen an Bedingungen oder Vorbehalte in Bezug auf die Regelung der vorerwähnten Verpflichtungen zu knüpfen, indem dadurch Verzögerungen entstehen würden, welche die Ausführung dieser Unternehmungen in Frage stellen und Unsere Bestrebungen zur Förderung und Belebung des Landesverkehrs lähmen könnten.

Ein nothwendiger Zusammenhang besteht zwischen beiden Fragen nicht, und wird die von der Anwendung des Expropriationsgesetzes abhängige Concessionirung der fraglichen Unternehmungen in keiner Weise ein Hinderniß sein können, die Frage der Befriedigung der Eisenbahnen nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit für sich zu regeln. Gegeben Schwerin am 2. December 1863. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. v. Oertzen.

Es wurde darauf beschlossen: man wolle sich bei den in diesem hohen Rescripte enthaltenen Zusicherungen beruhigen.

Bewilligung der ordinairen Landes-Contribution (s. § 4). — Uebergabe der Erklärung der Stände Stargardschen Kreises ad Cap. II. Strel. (s. § 6.) — Die gewählten Präsentanden zu der erledigten Landrathsstelle Herzogthums Schwerin, Herr von Schuckmann-Gottesgabe, Graf v. Bernstorff-Wedendorf und Drost von Liebeherr-Steinhagen, sprechen ihren Dank aus und erklären ihre Annahme der Wahl. — Directorial-Vorlage: ein Schreiben des Archivraths Dr. Lisch vom 3. d. M. nebst einem Exemplar des ersten Bandes des Mecklenburgischen Urkundenbuchs. Es wurde beschlossen: der Landessecretär werde beauftragt, dem Archivrath Dr. Lisch Namens der Stände für die Mittheilung zu danken und denselben zu ersuchen, daß er der betreffenden Commission die ständische Anerkennung ihrer bisherigen Thätigkeit und den Wunsch eines gedeihlichen Fortganges des Werkes aussprechen möge. — Vorlegung des Berichtes der Polizei-Committe über die E.-A.-Propositionen 52 und 53, betreffend (52) die von den ritterschaftlichen Aemtern Crivitz, Gnoien und Güstrow zum diesjährigen Ante-Comitial-Convent eingebrachten Anträge in Betreff der Verhältnisse der sog. freien Arbeiter, namentlich in Betreff der Beschränkung ledigloser Leute zur Arbeit außerhalb ihres Wohnorts und der Beschränkung der Arbeitgeber in der Annahme derartiger Arbeiter, sowie endlich in Betreff der Verpflichtung der Ortsbehörden bei Ausstellung der Arbeitsscheine, — und (53) die von den ritterschaftlichen Aemtern Lübz, Neustadt und Güstrow ebenda gestellten Anträge auf Verbesserung der Gesetze über das Gesindewesen und namentlich auf Erlassung einer Gesindeordnung und Einführung von Dienstbotenbüchern. Wir theilen, bei dem Interesse, welches die Verhandlung erweckte, zunächst die von den genannten ritterschaftlichen Aemtern auf dem Ante-Comitial-Convente intimirten Anträge in ihrem Wortlaute mit:

I. Antrag des Herrn von Schack auf Basthorst, intimirt vom ritterschaftlichen Amt Crivitz. „Es sind Knechte, Hofgänger und Dienstmädchen in ausreichender Anzahl nicht mehr zu erlangen. Die kräftigen jungen Leute arbeiten auswärts auf Tagelohn und verdienen dadurch erheblich mehr, als wenn sie ein Dienstverhältniß als Knecht, Hofgänger ꝛc. eingingen. Vorzugsweise nur schwächliche Personen gehen solch dauerndes Dienstverhältniß ein. Die unselbstständigen, auswärts auf Tagelohn arbeitenden Leute werden aber demoralisirt, und es ist bekannt, daß die meisten Verbrechen gerade von solchen Leuten begangen werden. Eine polizeiliche Aufsicht Seitens ihrer Angehörigkeits-Obrigkeit ist häufig gar nicht auszuführen, weil Niemand weiß, wo sie auswärts arbeiten. Es ist schon vorgekommen, daß solche auswärts arbeitenden jungen Leute nur mit großer Mühe und erst durch öffentliche Bekanntmachung haben aufgefunden und zur Erfüllung ihrer Militairpflicht haben herangezogen werden können. Diese sog. freien Arbeiter haben durch Arbeiten in Tagelohn und in Accord die Gelegenheit, einen ungleich höheren Tagelohn zu verdienen, als die älteren ansässigen Tagelöhner. Die fremden Arbeiter entziehen sich auch häufig der Erlegung der a. o. Contribution, und zwar ohne Schuld der dieselbe colligirenden Heimathsbehörde, der es trotz ernstlicher Bemühungen häufig nicht gelingen will, den häufig wechselnden Arbeits- und Aufenthaltsort des Contributionspflichtigen zu ermitteln. Ist solcher ermittelt, so ist häufig von dem freien Arbeiter die Contribution nicht zu erlangen, ungeachtet er reichlich verdient und zur Zahlung, wenn er nur wollte, im Stande wäre. Baares Geld hält er sich nicht, und Executionsobjecte können bei ihm nicht ermittelt werden. — Es ist deßhalb wünschenswerth, es den Knechten bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre zu untersagen, daß sie außerhalb ihres Wohnortes als freie Arbeiter arbeiten, und daß es allen Arbeitgebern bei Strafe verboten wird, freie Arbeiter vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre von auswärts anzunehmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise durch eine ihnen kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung ihrer Obrigkeit solches gestattet wird. Nur den beurlaubten Soldaten muß solch Arbeiten auswärts ohne Weiteres freistehen, weil sie, die jeden Augenblick einberufen werden können, solch dauerndes Dienstverhältniß nicht füglich eingehen können. Die Ortsobrigkeiten dürfen solche Arbeitsscheine nur dann ausnahmsweise ertheilen, wenn es dem Betheiligten nicht möglich war, ein Dienstverhältniß einzugehen, z. B. wenn er außer der Zeit aus dem Dienste kommt und solchen nicht wieder erhalten kann, oder wenn bei Arbeitgebern ein wirklicher Nothstand besteht, dem sie nur durch temporaire Annahme fremder Arbeiter von auswärts abhelfen können. Basthorst, 27. September 1863. E. A. von Schack."

II. Antrag des ritterschaftl. Amts Gnoien. „Der Deputirte wurde beauftragt, bei dem Engern Ausschusse, zum Zweck weiterer Berathung auf dem nächsten Landtage, eine Gesetzes-Erlassung dahin zu intimiren: daß die Ortsbehörden nicht anders verpflichtet zu erachten, lediglosen Leuten einen Arbeitsschein zu ertheilen, als wenn sie selbst keinen Dienst oder andere angemessene Arbeit für sie haben sollten oder sie selbst doch ihnen keinen Dienst oder keine Arbeit gewähren wollen; daß aber auch zugleich allen Arbeitgebern bei einer Strafe von 50 Thlrn. für jeden Contraventionsfall — von welcher Strafe dem Denuncianten die Hälfte zuzusprechen — verboten werde, lediglosen, nicht mit einem obrigkeitlichen Arbeitsschein versehenen Leuten Arbeit in Tagelohn oder Accordarbeit zu gewähren."

III. Antrag der Herren Domänenrath von Pentz auf Gremmelin und Domänenrath Klockmann auf Hoppenrade, intimirt vom ritterschaftl. Amt Güstrow. Motto: „Auch den Höhlen der Unsittlichkeit entströmen stets schlagende Wetter; es darf daher die Freiheit nur Hand in Hand gehen mit der Sittlichkeit und Bildung, und daher der bezeichnende Ausdruck: gemäßigter, besonnener Fortschritt."

„Es kommt bei uns alljährlich mehr und mehr vor, daß unverheirathete junge Leute, anstatt in Jahreslohn zu dienen, als Accordarbeiter auf den Höfen und Dörfern längere oder kürzere Zeit arbeiten, weil ihnen das ungebundene Leben besser zusagt, und sie verhältnißmäßig mehr verdienen oder es wenigstens doch glauben. Man könnte freilich denken, dies stehe jedem Menschen völlig frei; in dieser Beziehung könnte eine Beschränkung nicht füglich eintreten; vielmehr ein freier Mann könnte arbeiten, wo er wollte; allein dieses Verhältniß hat in staatlicher Beziehung doch große Bedenken und ist mit namhaften Nachtheilen verknüpft:

A. für den Grundbesitzer. Demselben werden 1) die nöthigen Arbeitskräfte entzogen, indem er nur mit Schwierigkeit Knechte bekommen kann. Er ist daher nicht selten genöthigt, halberwachsene Bursche, die sonst Hofgänger sein würden, selbst bei den Gespannen zu nehmen, die natürlich nicht damit umzugehen wissen, wodurch bei der Kostbarkeit des Inventarii große Verluste entstehen! 2) Die Hoftagelöhner können keine Hofgänger bekommen, die lieber auf den Höfen als bei ihnen dienen. Folge davon ist, daß die bereits verwöhnten Hausfrauen den Hofdienst selbst leisten müssen und daher

durch ihren Einfluß auf ihre Männer die Neigung herbeiführen, dahin, wo sie es notorisch besser haben, auszuwandern! 3) Die Heimathsbehörde hat gesetzliche Verpflichtungen gegen den Heimathsberechtigten, der nicht selten in den traurigsten Verhältnissen krank und ungesund zurückgebracht, curirt und ernährt werden muß, worin eine große Härte liegt, indem die Verordnung vom 21. Juli 1821 doch wohl als Correlat voraussetzt, daß die Ortsangehörigen ihre Jugend und ihre Kräfte zum Besten des Heimathsortes aufgewandt haben. 4) Sie vermiethen sich zwar öfters als Knechte, aber nur in der Absicht, sich während des Winters ausfuttern zu lassen, suchen jedoch im Frühjahr „Ursache", entlassen zu werden. Veranlassung sind: Trägheit, Widersetzlichkeit, Mißhandlung des Viehes ꝛc. Man muß also oft noch Opfer dazu bringen, um den gewissenlosen Knecht nur los zu werden. Die vacante Stelle wird nun gewöhnlich durch einen Tagelöhner zur Unzeit besetzt. 5) Oder sie ziehen vor, den Winter über bei den Eltern und Angehörigen zu liegen und die Großherzoglichen und Privat-Hölzungen, namentlich die Birkenschonungen, zu devastiren. 6) Die noch vorhandenen brauchbaren Knechte, meistens ganz junge Leute, werden durch das schlechte Beispiel dieser Accordarbeiter verführt, indem das sittenlose Leben und die Vorspiegelung des hohen Verdienstes zur Nachahmung reizt. Sie werden empfindlicher, gelangen zu einem insolenten Betragen, kündigen oder müssen entlassen werden, oft nachdem ein Gespann Pferde ruinirt worden ist! Den Knecht, der einmal fort will, behalten zu wollen, würde aus diesen Gründen ein großer Fehler sein. Man sollte indessen den Lohn nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung ganz oder theilweise zurückbehalten! 7) Den verheiratheten Arbeitern, besonders im Domanium, wird der bessere Dienst der Accordarbeit entzogen, indem Jeder den jüngeren und kräftigeren unverheiratheten Accordarbeiter lieber verwendet, und der Erstere nicht selten der Armenversorgung zur Last fällt oder auch Holzdefraudationen als Gewerbe betreibt. 8) Der verheirathete vielfach belastete Arbeiter zahlt Contributionen, von dem unverheiratheten Accordarbeiter ist solche fast niemals wahrzunehmen. Er schleicht sich durch.

B. In Ansehung der Arbeiter selbst. 1) Sie lernen ein ungebundenes Leben schätzen, entziehen sich den Einflüssen und Ermahnungen ihrer Eltern und Angehörigen, ihrer Heimathsbehörde und der competirenden Geistlichen. 2) Sie werden nicht selten durch Gewohnheit Säufer, weil der Branntwein ein Hauptnahrungsmittel abgeben muß und die warme Kost ersetzen soll, wodurch sie geistig und körperlich herunterkommen. 3) Sie entbehren der sonstigen Pflege, des gesunden Obdachs und der Betten, indem sie nicht selten in Hütten auf dürftigem Stroh, auf feuchter Erde umherliegen, wodurch der Grund zu manchen Krankheiten, als Gicht, Rheumatismus, Cholera ꝛc. gelegt wird. 4) Sie strengen sich oft über ihre Kraft auf Kosten ihrer Gesundheit an. 5) Verwenden sie oft ihren Verdienst nicht zum Guten, als z. B. nicht zur Unterstützung ihrer Eltern, sondern bringen an Sonn- und Festtagen, die sie sehr oft entheiligen, wieder an, was sie in der Woche verdient haben. 6) Die ungebundene Freiheit führt sie zu den Lastern der Trunkenheit, des Spiels und der Unzucht und ist die Veranlassung der vielen unehelichen Geburten, deren Ernährung sie sich oft zu entziehen wissen, theils weil sie die Vaterschaft ableugnen, theils weil auf Wochen-Verdienst selten der Arrest verhängt werden kann. Dieses böse Beispiel wirkt nun auch auf die Dienstboten beiderlei Geschlechts ein, und daher der Mangel an Zucht auf den Höfen und in den Dörfern. In den Städten wirken außerdem die ununterbrochenen Tanzvergnügungen ohne Aufsicht in dieser Beziehung sehr verderblich! —

Diese wenig erfreulichen Zustände sind nach unserer Ansicht dadurch zu ändern, daß 1) der Heimathsbehörde freigestellt wird, ob sie dem Ortsangehörigen Erlaubniß auf eine bestimmt ausgedrückte Zeit, auswärts in Accordarbeiten zu treten, ertheilen will oder nicht, indem sie auch die Befugniß hat, solche zu verweigern; 2) Dienstbücher für männliche und weibliche Dienstboten allgemein eingeführt werden. Für Letztere haben dieselben in der Regel gleich nach der Confirmation selbst zu sorgen. Es enthält dieses Buch ein genaues Signalement des Eigenthümers, Strafbestimmungen für den Verlust oder Fälschung desselben. Auf den folgenden Seiten die Bemerkungen der Dienstherren über das Engagement, Kündigung, Entlassung, Zuzug und Abgang, auch die eventuelle Erlaubniß, auswärts temporair Accordarbeiten anzunehmen. Ueber die Treue und Ehrlichkeit und sonstiges Betragen, gutes wie schlechtes, wird in dem Dienstbuche nichts gesagt, indem die Hoffnung niemals aufgegeben werden darf, daß der Dienende in anderen Verhältnissen sich noch bessern könnte! Es versteht sich von selbst, daß das Dienstbuch nicht leicht zu verfälschen ist, indem der dasselbe zusammenhaltende Faden mit dem Gerichtssiegel zu besiegeln, so wie die Eintragungen auf gleiche Weise zu beglaubigen sind, ähnlich den Wanderbüchern der Handwerksgesellen. Es kommen jetzt leider manche falsche und gefälschte Dienstscheine und Atteste vor. Die Dienstboten haben 3) wie seither das Recht, sich besondere Zeugnisse über ihr Wohlverhalten zum Zweck der Erlangung eines neuen Dienstes ertheilen zu lassen. Die neue Dienstherrschaft ist aber berechtigt, sich bei der voraufgegangenen nach

den Fähigkeiten und dem Betragen des den Dienst bereits verlassen Habenden zu erkundigen, namentlich für die Zeit von der Ausstellung des Zeugnisses bis zum Abgange. Der frühere Dienstherr hat die notorische Verpflichtung, hierüber wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen. 4) Keine Heimathsbehörde ist berechtigt, den freien Umzug der Dienstboten nach erfolgter ordnungsmäßiger Kündigung aus dem Grunde der Heimathsangehörigkeit zu hindern oder sie einzuberufen, wodurch ein der Leibeigenschaft ähnlicher Zustand wieder entstehen müßte. 5) Das Aufsichtsrecht steht der Heimathsbehörde und den Ortsobrigkeiten zu, die sich unter Umständen auch der Mitwirkung der Gendarmerie bedienen darf; Letztere ist darauf aufmerksam zu machen, daß a) jeder Dienende ein richtiges Dienstbuch hat, in welchem die Eintragungen ohne Unterbrechungen geschehen sind, die Erlaubniß, auswärts in Accordarbeiten treten zu dürfen, ertheilt, und diese Frist nicht abgelaufen ist; b) junge Leute nicht müßig bei den Eltern und Angehörigen zu ihrem eigenen und der Ersteren Verderben und gegen das Interesse der Armen-Cassen, der öffentlichen Sicherheit und des Eigenthums umherliegen, die dann angewiesen werden, innerhalb kurzer Frist ein Dienstverhältniß einzugehen, event. gegen einen billigen Lohn zu vermiethen sind; c) die Contributionen zur Verfallzeit richtig bezahlt worden sind, worüber der Accordarbeiter eine Quittung beizubringen hat. — In entgegengesetzten Fällen kann es zur Arretirung und Ablieferung an die Heimathsbehörde event. an das Landarbeitshaus kommen. Gremmelin und Hoppenrade, 12. Juni 1863. von Pentz, D.-R. — J. Klockmann, D.-R.

Der Committenbericht über diese Anträge der ritterschaftlichen Aemter (Referent: Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan-Klein-Lukow) lautete also:

„Die 52. E.-A.-Proposition, die Verhältnisse der sog. freien Arbeiter, und die 53., das Gesindewesen betreffend, enthalten nahe verwandte Materien, die schon wiederholt Gegenstand legislatorischer Thätigkeit gewesen sind, zuletzt im Jahre 1857, als von beiden h. Landesregierungen Gesetzvorlagen, betr. die Einführung von Dienstbüchern für die Dienstboten, zur ständischen Berathung gebracht wurden. Diese Entwürfe beabsichtigten, die Dienstbücher nicht allein für die eigentlichen Dienstboten, sondern auch für die sog. freien Arbeiter einzuführen, und sind daher beide in der 52. und 53. diesjährigen E.-A.-Proposition enthaltenen Gegenstände damals ständischer Seits gleichzeitig behandelt worden. Es rechtfertigt sich daher um so mehr, wenn Committe beide ihr zur Begutachtung überwiesenen Propositionen auch diesmal in einem Berichte bespricht.

„Die Anträge, welche die erwähnten diesjährigen E.-A.-Propositionen veranlaßt haben, sind: 1. ein Antrag des ritterschaftl. Amts Crivitz, dahin gerichtet, daß es den Knechten bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre untersagt werde, daß sie außerhalb ihres Wohnorts als freie Arbeiter arbeiten, und daß es allen Arbeitgebern bei Strafe verboten werde, freie Arbeiter vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre von auswärts anzunehmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise durch eine ihnen kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung ihrer Obrigkeit solches gestattet werde." Beurlaubte Soldaten sollen von dieser Maßregel ausgenommen sein. 2) Ein Antrag des ritterschaftl. Amts Gnoien: 1) daß die Ortsbehörden nicht anders verpflichtet zu erachten, lediglosen Leuten einen Arbeitsschein zu ertheilen, als wenn sie selbst keinen Dienst oder andere angemessene Arbeit für sie haben sollten, oder sie selbst doch ihnen keine Arbeit gewähren wollen; daß aber auch zugleich allen Arbeitgebern bei einer Strafe von 50 Thlrn. für jeden Contraventionsfall — von welcher Strafe dem Denuncianten die Hälfte zuzusprechen — verboten werde, lediglosen, nicht mit einem obrigkeitlichen Arbeitsscheine versehenen Leuten Arbeit in Tagelohn oder Accordarbeit zu gewähren. 3) Ein Antrag des ritterschaftl. Amts Güstrow: „daß es den Ortsobrigkeiten durch ein ausdrückliches Gesetz gestattet werde, lediglosen Personen das Arbeiten als freie Arbeiter verbieten zu dürfen, und daß es diesen lediglosen Personen nur dann freistehe, Arbeit als freie Arbeiter annehmen zu dürfen, wenn sie dazu einen speciellen Consens ihrer Ortsobrigkeit beibringen." 4) Ein Antrag des ritterschaftl. Amts Güstrow, wegen „Einführung von Dienstbotenbüchern, in welchen nur die Zeit bemerkt würde, welche die Dienstboten bei den verschiedenen Herrschaften und Arbeitgebern in Dienst gestanden." 5) Ein Antrag des ritterschaftl. Amts Neustadt, betreffend die Verbesserung der Gesetze über das Gesindewesen, event. Einführung von Gesindebüchern, jedoch ohne specielle Vorschläge zu enthalten. 6) Ein Antrag des ritterschaftl. Amts Lübz auf Erlaß einer Gesinde-Ordnung für das ganze Land. Der Engere Ausschuß oder auch der diesjährige Landtag möge einige sach- und rechtskundige Männer erwählen, welche diesen Gegenstand bis zum nächstfolgenden Landtage zu bearbeiten hätten. Es würden nicht nur alle Rechte und Pflichten der Brotherren wie der Dienenden festzustellen, sondern auch solche Vorschläge zu machen sein, wodurch der Mangel an Dienstboten wirksame Abhülfe fände.

„Dies der Inhalt der vorliegenden Anträge. Als im Jahre 1857 die landesherrlichen Entwürfe zu einer Verordnung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Dienstboten, zur Berathung

gelangten, waren in dem nämlichen Jahre mancherlei Anträge ähnlichen Inhalts, wie die erwähnten diesjährigen, von verschiedenen ritterschaftlichen Aemtern beim Engern Ausschusse eingegangen, und die landesherrlichen Gesetzvorlagen schienen daher nur einem tiefgefühlten Bedürfnisse zur Regelung dieser Angelegenheit zu entsprechen. Die Polizei-Committe jenes Landtags sprach sich auch — wiewohl mit einigen Modificationen und unter Abstimmigkeit eines Mitgliedes — für die Gesetzvorlagen zustimmend aus; — die Landtagsversammlung jedoch erklärte sich gegen dieselben. Der Engere Ausschuß, welcher diese ständische Ablehnung den h. Regierungen gegenüber zu motiviren hatte, führte in seinem desfallsigen Vortrage aus: die Dienstbücher seien in Betreff des eigentlichen Hausgesindes überflüssig, weil die Dienstherrschaften auch ohne solche in der Lage wären, sich über die Persönlichkeit der Dienstsuchenden die nöthige Auskunft zu verschaffen, und weil überdies nicht zu leugnen sei, daß die Klage über schlechtes Gesinde vielfach ihren Grund in dem Verhalten der Dienstherrschaften selbst finde, daher also durch Einführung von Dienstbüchern nicht zu beseitigen stehe. Was ferner die Einführung von Dienstbüchern für sog. freie lediglose Arbeiter betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß, wenn den Ortsobrigkeiten die Befugniß eingeräumt würde, solchen Leuten die Arbeit außerhalb des Heimathsortes zu verweigern, unausbleiblich das persönliche Interesse vieler Gutsherrschaften mit ihren obrigkeitlichen Rechten und Pflichten collidiren müßte, und zwar oft zum Bedrucke des lediglosen Arbeiters.

„Wir schließen hiemit die Acten-Relation und wenden uns zur Beurtheilung des Inhaltes der vorliegenden Anträge. Was zunächst die Verhältnisse der Dienstherrschaften und der Dienstboten betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß hier Vieles zu wünschen übrig bleibt. Committe ist aber der Ansicht, daß die Uebelstände, die in diesen Verhältnissen vielfach zu Tage treten, nicht sowohl auf dem legislatorischen, als auf dem sittlichen Gebiete bekämpft werden müssen. Bildung, Sitte, Lebensgewohnheiten und Anschauungen dringen von den höheren Ständen erfahrungsmäßig zu den unteren, und wenn erstere sich durch die Rückwirkung ihres socialen Einflusses unsanft berührt fühlen, so dürfen sie nicht wähnen, daß ihnen durch gesetzliche Bestimmungen zu helfen sei. Im Uebrigen kann Committe der oben angeführten Motivirung des Vortrags des Engern Ausschusses in Bezug auf die Gesetzvorlage de 1857 auch nur beipflichten, daß nämlich die Dienstherrschaften bei uns zu Lande in der Regel in der Lage sein würden, sich bei den früheren Dienstherrschaften nach der Persönlichkeit des Dienenden zu erkundigen, und glaubt es daher nicht empfehlen zu können, daß die dieserhalb mit den h. Regierungen gepflogenen Verhandlungen ständischer Seits jetzt wieder aufgenommen werden.

„Anders steht es mit den Verhältnissen der lediglosen freien Arbeiter. Hier kann durch legislatorische Bestimmungen positiv auf bessere Zustände hingewirkt werden. In den Motiven zu dem Entwurf einer Verordnung de 1857 sagt die h. Schwerinsche Regierung ad § 7: „„Daß das dienstlose Umherliegen solcher Personen, welche nach ihren Lebensverhältnissen auf das Dienen angewiesen sind, und das Arbeiten derselben auf Tagelohn, statt des Eintritts in ein regelmäßiges Dienstverhältniß, eine Unsitte ist, welche wegen der mit einem solchen Leben verbundenen sittlichen Gefahren nicht nur für den Einzelnen selbst von dem größten Nachtheile ist, sondern auch in dem Maße, als sie überhand nimmt, die ganze sittliche Geltung der geringeren Volksklassen mehr und mehr zu zerstören droht, wird keinem Zweifel unterliegen können, zumal der pecuniäre Vortheil, den ein solches Arbeiten unter Umständen und zu gewissen Jahreszeiten bietet, auch für die bereits Dienenden ein natürlicher Anreiz wird, durch schlechtes Betragen eine Auflösung des Dienstverhältnisses außer der Zeit herbeizuführen. Es wird daher die Nothwendigkeit eines Einschreitens dagegen einer näheren Darlegung um so weniger bedürfen, als der Uebelstand und das Bedürfniß eines Einschreitens wohl allgemein anerkannt sind.““

„Wie aus diesen Worten deutlich hervorgeht, war also das Motiv jenes Gesetzentwurfes die Verhütung der Verwilderung der unteren Volksclassen. Ein solches Motiv rechtfertigt sich durch sich selbst, vorausgesetzt, daß die behauptete sittliche Gefahr wirklich vorhanden. Hierüber aber, daß solche Gefahr vorhanden, dürfte kaum mehr ein Zweifel obwalten. Das Zunehmen der Zahl der lediglosen Arbeiter seit dem Jahre 1857, der mehr und mehr schwindende Sinn für Familienbande, für Zucht und Ordnung bestätigen die Besorgnisse, die damals von h. Schwerinscher Regierung geäußert wurden.

„Aber dieser Betrachtung gegenüber steht das von den Ständen mit Recht hervorgehobene Bedenken: daß mit der den Ortsobrigkeiten eingeräumten Befugniß, die freie Arbeit lediglöser Leute zu beschränken, das privative Interesse mancher obrigkeitlichen Personen nur zu häufig zusammen falle und daher zu Mißbräuchen Veranlassung geben könne. Es fragt sich, ob dieses Bedenken nicht durch gesetzliche Bestimmungen beseitigt werden könnte? Committe ist der Ansicht, daß dies zu ermöglichen, wenn in die zu erlassende Verordnung in Betreff der sog. lediglosen Arbeiter folgende Bestimmungen

aufgenommen würden: 1) Alle Arbeiter, welche außerhalb ihres Heimathsortes Arbeit nehmen wollen, haben einen Arbeitsschein ihrer Heimathsbehörde zu führen. Die resp. Arbeitgeber haben die Zeit, welche der Arbeiter bei ihnen gearbeitet hat, in diesen Schein einzutragen. 2) Ein Minderjähriger darf nur dann einen Arbeitsschein verlangen, wenn er nachweisen kann, daß er eine gewisse, gesetzlich näher zu bestimmende Reihe von Jahren in dienstlichen Verhältnissen gestanden. 3) Arbeitgeber sind bei einer namhaften, gesetzlich näher festzustellenden Strafe gehalten, keinem fremden Arbeiter Arbeit zu geben, wenn er keinen Arbeitsschein aufzuweisen hat.

„Sollte die verehrliche Landtags-Versammlung mit den hier gemachten Vorschlägen einverstanden sein, so wäre der Engere Ausschuß zu beauftragen, durch Vorträge bei beiden Landes-Regierungen erneuerte Gesetzvorlagen in diesem Sinne zu erbitten. Sternberg, 1. Dec. 1863. F. v. Stralendorff. Lueder. J. v. Maltzan. v. Oertzen. Praetorius. Lange. Crumbiegel. Bahr."

Es entwickelte sich eine ziemlich lebhafte Debatte über diesen Gegenstand. Dem Kammerherrn von Oertzen-Kotelow wollten diese Vorschläge nicht zweckmäßig erscheinen; er glaubte vielmehr, sie würden eine Abhülfe der Uebelstände nicht herbeiführen, auch liege ein Unrecht gegen die Arbeiter darin. Im Verlauf der Discussion machte er den Vorschlag, daß die jungen Männer bis zum 21. Jahre gesetzlich genöthigt sein sollten, zu dienen, und daß sie erst nachher auf Arbeit gehen dürften. Landrath von Rieben-Galenbeck bezweifelte gleichfalls, daß eine solche Gesetzgebung die erwartete Wirkung haben würde. Weiterhin erinnerte er daran, daß sich in der Versammlung schon gegen eine geringe Beschränkung der freien Arbeit Widerstand fände, und daß man als Arbeitgeber in ein schlechtes Licht zu der Sache zu stehen käme. — Herr Lemcke-Dratow sprach sich dahin aus, vor dem 25sten Jahre müsse überhaupt keinem jungen Manne ein Arbeitsschein ertheilt werden; man könne doch kaum noch männliche Dienstboten bekommen. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf verwarf solche Motive. Wenn man gesetzliche Bestimmungen treffen wolle, so ließen sie sich nur durch Gründe der Zucht und Sitte rechtfertigen. Herr Pogge-Poelitz erklärte sich entschieden gegen die Committenvorschläge. Man habe kein Recht, dem jungen Arbeiter den Lohn zu kürzen. Als Knecht verdiene er 30—40 Thlr., als freier Arbeiter 120 — 150 Thlr. jährlich, und wisse er, daß sich solche Leute 60 — 80 Thlr. jährlich erspart hätten. Die jungen Leute hätten heutzutage größere Bedürfnisse; wollten sie sich einmal wohnhaft machen, so sei auch Alles theuer anzuschaffen. Es sei die Frage, ob man nicht mehr Verwilderung unter den Dienstboten als unter den sogen. freien Arbeitern fände. Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan-Kl.-Lukow entgegnete, es käme nicht darauf an, daß Geld verdient werde, sondern daß Zucht und Sitte gefördert würden, und das geschehe mehr durch das Dienen, als durch das freie Arbeiten. Kammerherr von Oertzen-Brunn nahm sich der Arbeitgeber an, indem er bemerkte, man habe bis dahin immer nur Gesetze gegeben, welche den Dienstboten günstig seien, jetzt möge man auch einmal Gesetze im Interesse der Arbeitgeber geben. Herr von Plüskow-Cowalz möchte die ganze Gesetzgebung nur auf die Lösung von Arbeitsscheinen beschränkt wissen. Herr Hillmann-Scharstorf stimmte dem bei, meinte jedoch im Uebrigen, daß man die Sache auf sich beruhen lassen solle. Bürgermeister Schlaaff-Crivitz meinte, die Eltern und Vormünder könnten am besten — und besser als die Ortsobrigkeiten — beurtheilen, wie ihre Kinder oder Mündel auf die geeignetste Weise ihren Verdienst fänden. Syndikus Meyer-Rostock schloß sich dem an und verwies darauf, daß der Landtag bisher nie das freie Recht der Arbeit habe beschränken wollen. Man solle die Sache auf sich beruhen lassen. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bezeichnete es als schwer, hier einen richtigen Beschluß zu fassen. Große Uebelstände seien vorhanden. Er rieth, die Regierung damit

zuerst vorgehen zu lassen. Bürgermeister Karrig-Cröpelin wollte das sittliche Motiv, das den Committenvorschlägen zu Grunde liege, nicht verkennen; doch seien die Anträge der Aemter aus dem Mangel, den man an Dienstboten empfände, hervorgegangen; man wolle die Dienstboten bei sich festhalten und ihnen darum gesetzliche Beschränkungen auferlegen. Einige Mitglieder der Ritterschaft wollten daraus, daß die jungen Leute, wenn sie als freie Arbeiter, auswärts arbeitend, zu Schaden kämen und dann als Krüppel und Kranke dem Gute zur Last fielen, das Recht für die Gutsherren herleiten, sie an freiem Arbeiten zu behindern und bis zu vollendeter Minderjährigkeit im Dienst zu halten. Von Andern wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Fürsorge für das sittliche Wohl der arbeitenden Classe eine dringende Aufgabe sei, daß die Verwahrlosung und Entsittlichung dadurch immer mehr um sich greife, daß jugendliche Arbeiter, anstatt in festem Dienstverhältniß sich unter die häusliche Zucht zu stellen, als freie Arbeiter im Lande umherzögen, bei Eisenbahnen und Chausseen Verdienst suchten und dort durch den Verkehr mit einer Gesellschaft, welche nicht alle Mal die beste sei, demoralisirt würden. Nachdem noch hier und da vorgeschlagen war, den Engern Ausschuß mit der Vorlegung eines Erachtens über die Arbeiter- und Dienstboten-Verhältnisse zwecks etwaniger Erwirkung einer Gesetzes-Vorlage zu beauftragen, dagegen aber hervorgehoben wurde, daß eine derartige Anregung angemessener von den Ständen nicht ausgehe, wurde beschlossen, man wolle die eingegangenen Anträge und Vorschläge, welche nur einen Theil der Ritterschaft für sich, die ganze Landschaft gegen sich hatten, einstweilen auf sich beruhen lassen.

Uebergabe eines Antrags der Vorsteher des Klosters Malchow durch den Provisor Baron von Maltzahn-Schloß-Grubenhagen. Der Antrag betrifft einige Aenderungen im klösterlichen Convente und geht brevi manu in die Kloster-Committe. — Directorial-Vorlage: Ein Vortrag der Spielkartenfabrikanten Grüder in Schwerin und Waschow in Bützow in Betreff einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitbesiegelung der für's Ausland bestimmten ungestempelten Spielkarten. Der Antrag bezweckt Abänderung der Bestimmung, daß die für das Ausland bestimmten Spielkarten ausschließlich nur in Rostock mitbesiegelt werden dürfen, indem dieselben ausführen, daß sie dadurch, daß solches nicht an ihrem Wohnorte geschehe, von Belästigungen und Nachtheilen mancherlei Art betroffen würden. Beschluß: der Engere Ausschuß werde beauftragt, diesen Antrag näher zu prüfen und seinem Ermessen nach zur Abhülfe der Beschwerde die geeigneten Vorträge zu machen. — Directorial-Vorlage: ein Antrag des Herrn Burgwedel auf Weitendorf und des Magistrats zu Sternberg vom 28. November auf Zustimmung zum Verkauf einer auf der Sternberger Feldmark belegenen Parcele des Gutes Weitendorf an die Stadt Sternberg. Man beschloß: der ritterschaftliche Syndikus Geh. Justizrath Dr. Ditmar habe über den Antrag gutachtlich zu berichten (vergl. die Sitzung vom 17. December).

14. Sitzung vom 4. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 3. December in Erwiderung des ständischen Beschlusses vom 1. desselb. Monats ad Cap. IV. (s. § 8). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Jahr vom 1. Februar 1864 bis ebendahin 1865 (s. § 5). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III. über die 69. E.-A.-Proposition, Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses (s. § 7). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. IV. über die

108. E.-A.-Proposition, betreffend die Uebernahme mehrerer Chausseen zur Unterhaltung aus Landesmitteln. Es war nämlich laut Schwerinschen Rescripts vom 30. Juli von Großherzogl. Cammer angezeigt worden, daß beabsichtigt werde, gesammte bisher von ihr verwaltete Chausseen, nämlich a. von Schwerin nach Ludwigslust, b. von Wismar über Rostock nach Ribnitz, c. von Pritzier nach Lübtheen, d. von Schwerin über Gadebusch und Rehna nach Lübeck bis zur Grenze des Fürstenthums Ratzeburg, einschließlich einer Strecke von circa 78 Ruthen, welche zwischen den Schwerinschen Feldmarken Lowitz und Roduchelstorf auf der zum Fürstenthume Ratzeburg gehörigen Feldmark Falkenhagen liegt, e. von Gadebusch bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ratzeburg, f. von Schwerin nach Crivitz, zu Johannis 1864 zu derelinquiren. (Im Ganzen 26 Meilen.) Zugleich war in Bezug auf die sub d. erwähnte Chaussee nachgewiesen, daß das Strelitzsche Gouvernement sich bereit erklärt habe, die bisher der Cammer-Verwaltung mit angehörig gewesene, auf dem Gebiete des Fürstenthums Ratzeburg belegene Strecke dieser Chaussee bis zur Lübecker Grenze nach erfolgter Dereliction zu übernehmen. Sereniss. Suer. hatte seine Geneigtheit erklärt, die Uebernahme dieser Chausseen, deren fortdauernde Gemeinnützlichkeit nicht zu bezweifeln sei, zur landesherrlichen Verwaltung und ferneren Erhaltung aus Landesmitteln zu genehmigen, und hiezu die ständische Zustimmung mit der Maßgabe beantragt, bei mehreren dieser Chausseen (vier von den genannten sechs) nach erfolgter Uebernahme die zulässige Tariferhöhung eintreten zu lassen, um die Lasten der Landescasse thunlichst zu erleichtern. Nach dem Vorschlage der Committe soll bei Uebernahme der angemeldeten Chausseen bedingt werden, daß soviel Steinmaterial mit abgeliefert werde, als nach dem Abnutzungs-Etat zur Beschüttung der Steinbahn während eines Jahres erforderlich ist. Weiter schlug die Committe vor, bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahl der derelinquirten Chausseen strengere Controlen nicht bloß für den Bau neuer Chausseen, sondern auch für die Erhaltung der schon erbaueten Chausseen einzuführen. Die Chausseen würden schlecht und billig hergestellt, die Baumeister auf Tantième gestellt, so daß sie das Interesse hätten, billig und schlecht zu bauen. Kammerherr von Oertzen-Kotelow erklärte diese Annahme für unbegründet in Betreff der Privatchausseen; bei den landesherrlichen möge die Controle mangelhaft gewesen sein. Auch wurde die Frage wegen Aufhebung der Chausseehäuser, Verkauf derselben in Erbpacht und Beseitigung der Erhebung von Chausseegeld überhaupt angeregt, und dabei von einer Seite beantragt, man möge einmal zusammenstellen lassen, welchen Ausfall die Aufhebung der Chausseegelder überhaupt verursachen werde, wenn dagegen die Besoldung der Einnehmer, die Erhaltung der Häuser ꝛc. gleichfalls aufhöre. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel schlug vor, die Bedingung, daß die Cammer noch Steinmaterial mit übergeben solle, fallen zu lassen, da dieselbe die jetzt zur Dereliction stehenden Chausseen in gutem Zustande abliefere; auf die eine seien im vorigen Jahre noch 10,000 Thlr. zur Reparatur verwendet. Es erfolgte der Beschluß: man genehmige (ohne Bedingung) die von der Committe empfohlene Uebernahme der zur Dereliction angemeldeten Chausseen und die proponirten Tariferhöhungen. Die übrigen von der Committe angeregten Fragen würden ihre anderweitige Erledigung finden.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 124. E.-A.-Proposition, Blinden-Institut in Neukloster. Nach dem Beschlusse des vorigjährigen Landtages sollten zur Erhaltung der Anstalt 4500 Thlr. von Joh. 1864 excl. an auf 10 Jahre aus der Recepturcasse gezahlt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Hälfte der zu creirenden Freistellen für Blinde aus der Ritterschaft und den Städten vor-

behalten bleibe. Gegen diesen Beschluß hatte die Regierung Bedenken erhoben und deßhalb die erbetene Zusicherung nicht ertheilt, vielmehr den Gegenstand zu nochmaliger Prüfung vorgelegt. Die Committe hatte nun empfohlen, die jährliche Zahlung von 4500 Thlr. pure zu bewilligen und die Reservirung der Hälfte der Freistellen für die Ritterschaft und Städte aufzugeben, und wurde dieser Vorschlag von dem Plenum approbirt.

15. Sitzung vom 5. December. Verlesung eines Dankschreibens des Syndikus Dr. Mann zu Rostock, betreffend seine Wahl zum Präsentanden zu der erledigten Rathsstelle an dem Oberappellationsgericht. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 30. E. A.-Proposition, Vertretungsgesuch des Herrn von Zülow auf Knorrendorf wegen ihm verweigerter Dispensation zur Annahme eines anderen Beichtvaters. Die Bitte um Dispensation war gegründet auf die Zusicherung in § 486 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, wonach es „einem Jeden, wenn er mit seinem Beichtvater in Widerwillen, ja gar Processen verwickelt, freistehet — einen anderen Beichtvater zu nehmen". Der Pastor Walter zu Kastorf war nämlich eines Tages zu Herrn von Zülow gekommen und hatte ihn um Erlaubniß gebeten, die Erzieherin besuchen zu dürfen, welche ihm gewährt wurde. Er wollte der letzteren Vorstellungen darüber machen, daß sie Abends so spät ausgehe, fand sie aber in einer so aufgeregten Stimmung über ihre Behandlung in dem Hause, daß er der Ansicht wurde, sie dürfe nicht im Hause bleiben. Darauf ging er zu der Frau von Zülow, machte ihr Vorstellungen über ihr Benehmen gegen die Erzieherin und zieh sie der Unwahrheit. Herr von Zülow wies ihm darauf die Thür und erhob Beschwerde gegen ihn mit der Bitte um Dispensation zur Annahme eines andern Beichtvaters. Als Pastor Walter erfuhr, daß Herr von Zülow sich beschwert, erklärte er sich zu jeder gewünschten Genugthuung bereit. Herr von Zülow aber beharrte auf seinem Antrage, da der Pastor Walter, wenn er auch keinen Groll darüber gegen ihn hege, durch schwere Beleidigungen und seine unberufene Einmischung das Verhältniß als Seelsorger so getrübt habe, daß er ihn nicht mehr als solchen behalten möge. Von dem Oberkirchenrathe war eine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen und dahin entschieden worden, daß auf Seiten des Herrn von Zülow ein begründeter Widerwille nicht mehr angenommen, und deshalb die Dispensation nicht ertheilt werden könne. Die Justiz-Committe hatte sich in ihrer Majorität dahin ausgesprochen, daß das Vertretungsgesuch ablehnend zu bescheiden sei. Denn wenn auch die Acten ergäben, daß zwischen dem Herrn von Zülow und dessen Beichtvater Dinge vorgefallen seien, welche an sich im Stande gewesen, einen Widerwillen des Ersteren zu begründen, so sei doch von Seiten des betreffenden Predigers Alles geschehen, was derselbe nur irgend habe thun können, um die Sache wieder auszugleichen, und in Folge dessen habe Herr von Zülow selbst ausgesprochen, daß er keinen Groll gegen den Prediger hege, sondern nur des richtigen Vertrauens ermangele, welches zwischen dem Prediger und dem Gemeindegliede vorhanden sein müsse. Ein solches Vertrauen sei allerdings wünschenswerth, aber nicht nothwendige Vorbedingung für das Wirken des Predigers, namentlich auch bei Reichung der Sacramente, und könne deshalb auf das Vertretungsgesuch nicht eingegangen werden.

In dem von einem Mitgliede der Committe, Syndikus Dr. Meyer-Rostock, übergebenen Separatvotum war die Vertretung des Herrn von Zülow, eventuell die Ablassung eines verwendenden Vortrages, zum Ermessen des Plenum gestellt. Motivirt

wurde diese dem Erachten der Majorität der Committe entgegenstehende Ansicht damit, daß, trotz des Nichtvorhandenseins von Haß, Gewalt oder Feindschaft, immer noch eine solche Mißstimmung angenommen werden könne, welche dem richtigen Verhältnisse zwischen dem Seelsorger und dem Gemeindegliede störend entgegentrete, daß in dieser Beziehung die Angabe des Betheiligten, vorausgesetzt, daß überall wie hier ein begründeter Widerwille vorhanden gewesen, entscheiden müsse. Man habe an dieser Stelle nicht darüber zu decidiren, ob die Demüthigung auf der einen Seite die Pflicht zum vollständigen Vergeben und Vergessen auf der anderen begründe, und könne, bei nicht gehöriger Trennung der Gebote der Moral und der Normen des weltlichen Gesetzes, in letzter Folge die Anwendlichkeit des betreffenden Passus des Landesvergleiches überhaupt in Frage stellen.

In der Discussion führte Syndikus Dr. Meyer-Rostock für seine Ansicht und seinen Antrag an: er sei nicht dafür, daß man — durch Bewilligung der ständischen Vertretung — die Sache bis zur Compromißinstanz treibe, da diese von der zeitweilig verschiedenen Laune der Landtagsversammlung leicht rückgängig gemacht werden könne; daher beantrage er, daß die Ablassung eines verwendenden Vortrags durch den Engern Ausschuß geschehen möge. Der Ausdruck „Laune" wurde von dem Kammerherrn von Oertzen-Kotelow, dem Landrath von Oertzen-Woltow und dem Landrath Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor entschieden getadelt, da die Versammlung nach ihrer Ueberzeugung handele. Syndikus Meyer-Rostock nahm den Anstoß gebenden Ausdruck zurück und veränderte ihn in „Stimmung". — Landrath Freiherr von Maltzan-Rothenmoor hielt das Verfahren des Pastors Walter für ein solches, daß man dem Herrn von Zülow seine Bitte nicht verdenken könne. Er erklärte sich daher ebenfalls für einen verwendenden Vortrag und gab demgemäß zu Protokoll: — — — es sei erlaubt, folgenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen: Hohe Landtagsversammlung wolle durch ein Promemoria die gütige Vermittelung der Schwerinschen Herren Commissarien in Anspruch nehmen dahin, daß dem Herrn von Zülow ein anderer Beichtvater gestattet werde. Mehrere Stimmen erhoben sich dafür, diesen Antrag ohne Weiteres anzunehmen; doch führte die weitere Verhandlung, an welcher sich Herr von Nußbaum-Zinsendorf und Kammerherr von Oertzen-Kotelow betheiligten, zu einer Abstimmung darüber, ob der Committenbericht angenommen oder ob noch weiter deliberirt werden solle. Mit 66 gegen 20 Stimmen wurde für weitere Deliberation entschieden und dann weiter beschlossen: der Engere Ausschuß habe für den Herrn von Zülow einen verwendenden Vortrag an Seren. Suer. abzulassen.

Vorlegung zweier Berichte der Committe ad Cap. IV. 1) über die 99. E.-A.-Proposition; 2) über das Schwerinsche Rescript vom 23. November (vergl. die Sitzung vom 25. November).

E.-A.-Prop. 99. Ein Schwerinsches Rescript vom 12. October und der durch dasselbe mitgetheilte Vortrag des Oberbauraths Bartning nebst Bericht der Chaussee-Verwaltungs-Commission bezeichnete es als unzweifelhaft, daß die schmalen Chausseen, wie sie in Folge der 1856 beschlossenen Ermäßigung der Anforderungen an solche Bauten fast ausschließlich erbauet worden sind, dem Verkehrsbedürfnisse nicht genügend entsprechen, und daß der Vortheil, welchen die Abminderung der Kosten der ersten Erbauung gewährt, durch die wesentlich größer werdenden Kosten der späteren Unterhaltung derselben mehr als aufgewogen wird. Die Regierung proponirt daher, daß für künftig mit Landeshülfen neu zu erbauende Chausseen, wenn sie auch nicht zu den

größeren Verkehrsstraßen gehören, die Vorschrift wieder hergestellt werde, daß bei einer Kronenbreite des Chausseeplanum von 32 Fuß die Steinbahn eine Breite von 14 Fuß rheinl. erhalte, und ferner, daß der Betrag der ordentlichen Landeshülfe auf 15,000 Thaler und der außerordentlichen auf 5000 Thlr. pro Meile allgemein festgestellt werde, um dem Grundsatze, die für Chausseebauten erforderlichen Opfer nicht ganz aus Landesmitteln zu bestreiten, sondern den Interessenten einen angemessenen Theil derselben aufzuerlegen, praktischere Geltung zu verschaffen. Der Bericht der Committe (Referent: Hofrath Dr. Floerke-Grabow) sprach sich gegen den Regierungsantrag, als die Chausseen vertheuernd und deren Bau erschwerend, aus. Im Laufe der Debatte wurde darauf hingewiesen, im Jahre 1856 bei Einführung der schmalen Chausseen sei man wesentlich von der Erwägung geleitet worden, daß bei Festhaltung der breiteren, theureren Chausseen dem Chausseebau in Mecklenburg überhaupt bald ein Ziel gesetzt werden könne, eine Besorgniß, welche durch den heutigen Beschluß aufs Neue entstehe. Von mehreren Seiten wurde auch behauptet, daß die schmalen Chausseen nicht überhaupt zu verwerfen seien, daß es aber bei manchen jetzt vorhandenen vielleicht an der gehörigen Aufsicht beim Bau, an einer strengen Controle bei der Abnahme und später bei der Erhaltung gefehlt haben möge. Es wurde, in Gemäßheit der von dem Kammerherrn von Oertzen-Kotelow, Syndikus Dr. Meyer-Rostock und Hofrath Wulffleff-Sternberg vertretenen Ansichten, beschlossen: 1) die Landtags-Versammlung erkläre sich mit der in dem hohen Rescripte vom 12. Oct. d. J. vorgeschlagenen Verbreiterung der Steinbahn und der Kronenbreite (bei einer Kronenbreite von 32 Fuß eine Steinbahn von 14 F. rheinl. Breite) der mit Landeshülfen noch zu erbauenden Chausseen einverstanden, jedoch unter der Bedingung, daß 2) dann zu solchen Chausseen die alte ordentliche und außerordentliche Landeshülfe unverändert in der Höhe von 17,500 Thlr. und resp. bis zu 5500 Thlr. pro Meile eintrete, indem das Abmaß der Landeshülfe nach einem Quotenverhältnisse aus mehrfachen Gründen nicht angemessen erscheine. Hiernach habe der Engere Ausschuß die ständische Erklärung an die hohe Regierung abzugeben.

Der zweite Committenbericht betraf, wie erwähnt, ein Schwerinsches Rescript vom 23. Nov., betreffend die Bauart der mit Landeshülfen zu erbauenden Chausseen. In demselben war gesagt, daß die Erbauung nach Mac Adamscher Methode die Kosten um ca. 1000 Thlr. pro Meile erhöhe. Gemäß dem hohen Rescript vom 12 October (E.-A.-Prop. 99) sollte demnach die ordentliche Landeshülfe auf 16,000 Thlr. erhöht werden. Es ist nämlich bisher die Steinbahn der Chausseen mit Pack-, Zwick- und Schüttlage gebaut worden. Da so gebaute Straßen aber sehr kostspielig zu erhalten sind, namentlich wenn die Packsteine bloß gefahren werden, in welchem Fall dieselben ihre Spitzen verlieren und sich mit der Nachschüttung nicht verbinden, so will man die Bahn nur von Schütt- und Zwicksteinen herstellen, was viel dauerhafter, wenn auch bei der ersten Anlage etwas kostbarer sein soll. Man beschloß: es werde die Regierungs-Proposition dahin angenommen, daß für neue, künftig nur nach Mac Adamscher Methode und nach dem heutigen bezüglichen Beschlusse in der nach dem Rescript vom 12. Oct. d. J. vorgeschlagenen Breite der Steinbahn und Kronenbreite zu erbauenden Chausseen eine Erhöhung der ordentlichen Landeshülfe von 17,500 Thlr. auf 18,500 Thaler Crt., also um 1000 Thlr. pro Meile, eintreten solle.

16. Sitzung vom 7. December. Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte: 1) vom 2. December, betreffend die Zahlung der Zinsen auf die garantirte Anleihe für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee. Das Rescript enthält die Mit-

theilung, daß das Directorium der Rostock-Neubrandenburger Chaussee im bevorstehenden Antonii-Termine die Zinsen der vom Lande garantirten Anleihe von 35,000 Thaler nicht zu zahlen im Stande sei, und die Zahlung, im Betrage von 1400 Thlr., aus der Landes-Recepturcasse beantragt wird. Der Landtag beschließt, daß der Engere Ausschuß die desiderirte Zahlung verfügen solle.

2) Vom 3. December, betreffend die Wiederaufnahme der Stadt Wismar in den ständischen Verband. Die Regierung proponirt commissarisch-deputatische Verhandlungen und fordert Stände auf, die Wahl der Deputirten noch auf diesem Landtage vorzunehmen. Die Stadt Wismar motivirt ihren (von der Regierung mit übergebenen) Antrag dadurch, daß bisher die Verhandlungen dadurch gescheitert seien, daß die Regelung der Accise mit in die Frage gezogen sei. Da nun aber dieses Hinderniß durch die Steuerreform beseitigt sei, so wäre ein befriedigendes Resultat der Verhandlungen nunmehr eher in Aussicht zu nehmen. Ohne Debatte wurde beschlossen: man wolle zu den regierungsseitig proponirten Verhandlungen wegen Aufnahme der Stadt Wismar in den ständischen Verband eine Deputation von sechs Personen nach Kreisen und Ständen erwählen. Die Ritterschaft überlasse die Wahl dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft, mit der Befugniß, auch aus seiner eigenen Mitte zu wählen. Die Landschaft werde ihre zu wählenden Deputirten baldmöglichst zum Landtagsprotokoll anzeigen. Der Landsyndikus Langfeldt und der ritterschaftliche Syndikus, Geh. Justizrath Dr. Ditmar, würden der Deputation zugeordnet.

Anzeige, daß der Strelitzsche Landtags-Commissarius bereit sei, die Erklärung ad Cap. II. Strel. anzunehmen (s. § 6). — Verlesung des Entwurfs der ständischen Antwort ad Cap. IV., Eisenbahn-Expropriation (s. § 8). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. IV. über ein Schwerinsches Rescript vom 23. November, betreffend die Auslegung von Grassoden auf fehlerhaften Stellen der Chausseen. Wir haben den Wortlaut des Rescripts bei der Sitzung vom 25. November, S. 668, mitgetheilt. Den der Regierungsvorlage zustimmenden Committenbericht erhebt das Plenum zum Beschluß; jedoch soll die ständische Erklärung nicht mittelst Promemoria, sondern durch den Engern Ausschuß abgegeben werden. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 61. E.-A.-Proposition, Ergänzungs-Verordnung, betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen (s. § 10).

17. Sitzung vom 8. December. Verlesung und Genehmigung des Entwurfes der ständischen Antwort ad Cap. II. Strel. (s. § 6). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. IV. über die

E.-A.-Prop. 116, Chaussee von Gnoien über Dargun nach Neukalen. Der Engere Ausschuß hatte auftragsmäßig bei Seren. Suer. beantragt, die bei Bewilligung der Landeshülfen für den projectirten Chausseebau von Gnoien über Dargun bis zur Landesgrenze bei Deven festgestellte Bedingung, daß die Weiterführung des Baues auf dem preußischen Gebiete bis Demmin gesichert sei, fallen zu lassen. Hierauf erging die Resolution mittelst Rescripts vom 25. Februar dahin, daß Seren. solchem Antrage die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen Anstand nehmen müßten, weil nicht nur diese Bedingung als eine unerläßliche Voraussetzung für die Gemeinnützigkeits-Erklärung des ganzen Unternehmens betrachtet werden müsse, sondern diese zugleich die Voraussetzung abgegeben habe, an welche die Uebernahme der Bau-Ausführung

gebunden worden. Es sei aber ferner auch bereits in Erwägung gezogen, ob es gegenwärtig nicht für richtiger und den Interessen des Landes zusagender zu halten sein möchte, wenn entweder die fragliche Chausseeverbindung jetzt von Dargun ab, statt in der Richtung auf Demmin, auf Neu-Kalen zum Anschluß an die bereits bestehende Chaussee nach Malchin bis zu dem neuen dortigen Eisenbahnhofe gelenkt, oder auch nur die Strecke von Dargun nach Neu-Kalen vorerst allein erbauet werde. Einleitungen zur weiteren Bearbeitung dieses Projectes seien getroffen worden. Das Plenum genehmigte den Committenbericht (Referent: Bürgermeister Dr. Schultetus-Malchin), welcher die Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfen für diese Chaussee empfahl, und zwar soll auf diese spätestens in 2 Jahren in Angriff zu nehmende und in 3 weiteren Jahren zu vollendende Chaussee die über die Bauart nach Mac Adamscher Methode und über die in diesem Falle eintretende Erhöhung der ordentlichen Landeshülfe um 1000 Thlr. in Verhandlung begriffene Vereinbarung angewendet werden. Die ständische Erklärung wird durch den Engern Ausschuß abgegeben werden.

Dictamen des Herrn Pogge-Poelitz, betr. die Zurückweisung des Manecke'schen Antrages auf Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849 (vergl. die Sitzung vom 26. November, S. 672). Der Protest, durch welchen eine weitere Deliberation nicht herbeigeführt wurde, lautete folgendermaßen:

Das Directorium hat einen Antrag des Herrn Manecke, betreffend die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849, durch Zurückweisung desselben der Berathung des Landtages entzogen und nicht bloß die landständischen Rechte des Herrn Manecke verletzt, sondern auch die Landtagsversammlung an der Beschlußnahme über einen Antrag verhindert, dessen Berücksichtigung meiner Ansicht nach allein dem Lande die Abhülfe der vielen drückenden Uebelstände verschaffen kann, deren es so dringend bedarf.

Seit der Wiederherstellung der alten Verfassung haben wir nun 14 Landtage erlebt, und die so wichtigen Reformen, deren Nothwendigkeit schon damals vom Landesherrn, von uns selbst und von dem ganzen Lande durch seine Vertreter anerkannt worden, nicht in Angriff genommen. Daß dies geschieht, wird aber immer dringender. Die Auswanderung nach Amerika, Preußen, Rußland entvölkert Stadt und Land. Sie entzieht dem Grund und Boden so wie den Gewerben die so nothwendigen Arbeitskräfte und entführt dem Lande große Capitalien, die unter den überall beschränkten Erwerbsverhältnissen keine Verwendung finden. Fast die ganze niedere Volksklasse ist von einer Sehnsucht erfüllt, das Land zu verlassen, die theils nur durch Mittellosigkeit, theils nur durch die unruhigen Zustände in andern Ländern verhindert wird. Es ist wahr, daß viele junge Leute nur arbeiten, um sich die Mittel zur Auswanderung zu verschaffen. Je mehr das Land verlassen, desto höher steigt der Arbeitslohn, desto leichter gewinnen sie die Mittel, um ihren sehnlichsten Wunsch, unter andern Verhältnissen leben zu können, zu befriedigen. Die Gründe hierzu sind nicht die Verleitung durch die Agenten, sondern das beschränkte Niederlassungsrecht, der Mangel an Theilbarkeit des Grundbesitzes, die vielen Hindernisse, welche dem freien Erwerb so vielfältig entgegenstehen, und die Abhängigkeit, in welcher die untern Volksklassen von uns erhalten werden.

Ihre Abhülfe wird erschwert durch den Mangel einer Gemeinde-Verfassung, durch Lehnsverband und Fideicommisse, durch priviligirten Gerichtsstand und Patrimonialgerichtsbarkeit, durch Beschränkungen des Vereinsrechtes und der Presse, sowie durch die doppelte Zollgrenze, welche uns von den benachbarten Ländern absperrt. Ihre Abhülfe wird verhindert durch unsere ständischen Einrichtungen, wo 5 Factoren: zwei Landesherren, Ritterschaft, Landschaft und Seestädte sich einig sein müssen, um ein neues Gesetz zu Stande zu bringen. Sie wird verhindert durch die eingeborene Adelsacte, wonach die Hälfte der Ritterschaft sich mit Person und Gut bei adligen Wort und Ehren verpflichtet, die ritterschaftlichen Rechte zu erhalten, so daß dieser Theil ein Uebergewicht auf die öffentlichen Verhältnisse ausübt und jegliche Vertretung der Bevölkerung auf den Landtagen verhindert. Die Abhülfe würde bewirkt werden durch das Staatsgrundgesetz von 1849, welches die Grundzüge zu den nothwendigen Reformen enthält, über deren Ausführung der Landesherr und das Volk sich einig war. Ich kann mich daher nur dafür aussprechen, daß es wiederhergestellt wird. Da das Directorium

nun durch Nichtvorlage des beregten Antrages uns an der Berathung des obigen Gegenstandes verhindert hat, so sehe ich mich veranlaßt, gegen dessen Verhalten Protest zu erheben.

Vorlegung der Berichte der Justiz-Committe über die E.-A.-Propositionen 27 — Vertretungsgesuch des Herrn Schröder zu Krappmühle — und 39 — Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarr-Bauten —, ferner über das Vertretungsgesuch des Magistrats zu Strelitz auf Bestellung eines procuratoris regiminis wegen Störung in der Ausübung des Rechtes, Testamente auf- und anzunehmen (s. § 10). — Vorlegung mehrerer Berichte der Committe ad Cap. IV., nämlich über

E.-A.-Prop. 111, Verhältnisse der Lübeck-Wismarschen Chaussee (Referent: Herr von Mecklenburg-Wieschendorf). Ein diese Verhältnisse betreffendes Schwerinsches Rescript vom 10. Nov. brachte der Engere Ausschuß mit dem Bemerken zur Kenntniß der Landtags-Versammlung, daß die Auszahlung des Restes des zinsenlosen Vorschusses zur Erhaltung dieser Chaussee mit 1000 Thlrn. Courant an das Directorium derselben unterm 21. März aus der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten geschehen sei. Beschluß: Stände müßten in der an der Chaussee haftenden Forderung der Stadt Lübeck ein Bedenken finden, dieselbe schon jetzt zur Unterhaltung aus gemeinsamen Landesmitteln zu übernehmen. Der Engere Ausschuß habe daher die desiderirte ständische Erklärung zur Zeit und bis dahin ablehnend abzugeben, daß die hohe Großherzogl. Regierung durch Verhandlungen mit der Stadt Lübeck deren Forderung beseitigt haben werde, und die Chaussee dadurch von fremden Ansprüchen frei in die Verwaltung aus Landesmitteln werde übergehen können. Nach Erledigung dieses Bedenkens sei übrigens der Engere Ausschuß potestivirt, die ständische Zustimmung zu dem hohen Rescripte zu erklären.

E.-A.-Prop. 123, Legung der Landstraße von Dobbertin nach Schwinz und Ersetzung derselben durch eine kürzere Landstraße. Der Magistrat zu Goldberg und das Klosteramt zu Dobbertin hatten die Aufhebung eines Theils der Hamburg-Neubrandenburger Landstraße zwischen Dobbertin und Schwinz, sowie Beilegung der Landstraßenqualität für eine an dessen Stelle neu eingerichtete Wegestrecke beantragt. Diese Veränderungen werden in Gemäßheit des Committenberichts genehmigt.

E.-A.-Prop. 122 a—d. Legung verschiedener Landstraßen, nämlich a. Landstraße von Teterow über Hohen-Mistorf nach Neukalen. b. Landstraße von Teterow nach Gnoien. c. Landstraße von Plau nach Freienstein. d. Landstraße von Goldberg nach Parchim. (Referent der Committe: Bürgermeister Mau-Neukalen.) Beschluß: Ad a. wurde der Engere Ausschuß, wegen vorliegenden motivirten Widerspruchs Seitens der bei der Sache interessirten Stadt Teterow, beauftragt, den Vorschlag wegen Aufhebung der Landstraßen-Qualität der Landstraße von Teterow nach Neukalen abzulehnen. Ad b. c. d. wurde die Legung nach dem Committenberichte genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über die E.-A.-Prop. 14, Regiminal-Rescripte in Papierstempel-Angelegenheiten (s. § 5). — Directorialvorlage: Antrag des Gerlacus Karte in Schwerin vom 7. December, betreffend die Bitte um ständische Intercession zur Beseitigung von Verlüsten. Der Landessecretair wurde beauftragt, dem Bittsteller ablehnend zu respondiren.

18. Sitzung vom 9. December. Vor der Plenarsitzung

1) privative Versammlung der Ritterschaft. Berathung über die einzige Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft, welche die auf dem

letzten Landtage zur Erörterung gekommene Frage betrifft, ob überhaupt oder in welchen Fällen die Pastoren befugt sind, einem Verstorbenen das kirchliche Begräbniß zu verweigern. Der Engere Ausschuß von der Ritterschaft hatte den von diesem Stande beschlossenen Vortrag ad Seren. Suer. unterm 21. März abgelassen. Den Vortrag und die darauf landesherrlicher Seits ertheilte Antwort lassen wir hier folgen:

„Allerdurchl. ꝛc. Auf dem letzten allgemeinen Landtage ist es zur Kenntniß der versammelten getreuen Stände gebracht, daß der Pastor Plaß zu Serrahn dem im October v. J. zu Dersentin verstorbenen früheren Gutsbesitzer Krüger ein kirchliches Begräbniß versagt habe, und die beiden Töchter des Verstorbenen sich beschwerend an Ew. K. H. ehrerbietigst gewandt und Allerhöchstdieselben geruht hätten, denselben durch den Oberkirchenrath am 22. October v. J. eröffnen zu lassen: daß der kirchlichen Beerdigung ihres verstorbenen Vaters unter den von ihnen dargelegten Umständen ein kirchliches Hinderniß nicht entgegenstehe, dieselbe vielmehr in kirchenordnungsmäßiger und nach ortsgebräuchlicher Weise mit Glockengeläute, Gesang und Leichenrede durch einen Geistlichen geschehen könne, und daß ihnen aus bewegenden Gründen freigegeben sein solle, statt des Pastors Plaß zu Serrahn den Pastor Koch zu Lüdershagen zu requiriren, daß er bei der Beerdigung ihres verstorbenen Vaters das geistliche Amt verwalte. Hat nun zwar durch diese allerhöchste oberbischöfliche Verfügung der vorliegende concrete Fall seine Erledigung gefunden, so kam doch in der letzten Landtagsversammlung die Frage zur weiteren Erörterung, ob überhaupt oder in welchen Fällen die Pastoren befugt wären, einem Verstorbenen das kirchliche Begräbniß zu verweigern, und da die Stände sich zu einem gemeinsamen Beschlusse hierüber nicht vereinigten, so ward von jedem derselben hierüber besonders deliberirt und beschlossen, und sind wir von der treugehorsamsten Ritterschaft beauftragt, an Ew. K. H. uns mit nachstehendem submissesten Antrage zu wenden.

Ueber die Versagung des kirchlichen Begräbnisses der Selbstmörder durch die Prediger haben bereits umständliche Verhandlungen mit den getreuen Ständen stattgefunden, und ergiebt es sich von selbst, daß diese bei der vorliegendeu Frage nicht weiter in Berücksichtigung kommen können, sondern es sich nur um andere Personen handelt, denen das Begräbniß mit christlichen Ceremonien nach den Vorschriften der Kirchenordnung zu versagen sein dürfte, und ob und in wie weit den Predigern es zustehe, denselben ein kirchliches Begräbniß zu verweigern. — Nach den normirenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Kirchenordnung und Consistorialordnung, kann es nach dem Dafürhalten der treugehorsamsten Ritterschaft nicht zweifelhaft sein, daß nur denjenigen Personen, welche von der kirchlichen Gemeinschaft durch die competente kirchengerichtliche Behörde, nachdem die vorgängigen Vermahnungen ohne Erfolg geblieben sind, ausgeschlossen worden, das kirchliche Begräbniß versagt werden könne, und die Prediger nur diesen, bei welchen solches eingetreten ist, es versagen dürfen.

In dem vorliegenden Falle bei dem verstorbenen Krüger war dies nicht eingetreten, und hatte der Pastor Plaß ihm dennoch ein kirchliches Begräbniß versagt. Das vorangezogene Rescript des Oberkirchenraths spricht sich darüber nicht bestimmt aus, aus welchen Gründen das Verfahren des Pastors Plaß allerhöchst reprobirt worden ist, ob deshalb, weil ein Pastor, ohne vorgängigen Ausschluß eines Mitgliedes seiner Gemeinde durch die competente Behörde, in vorschriftsmäßigem Wege, von der Kirchengemeinschaft, das Begräbniß mit christlichen Ceremonien nicht verweigern dürfe, oder deshalb, weil in dem vorliegenden Falle besondere factische Verhältnisse eingetreten sind, die solches unzulässig machten. Glaubt die treugehorsamste Ritterschaft nun zwar nur annehmen zu dürfen, daß Ew. K. H. das Verfahren des Pastors Plaß und des Superintendenten aus dem ersten Grunde gemißbilligt und die Bestattung des verstorbenen Krüger mit kirchlichen Ceremonien zu verfügen gnädigst geruhet haben, so bittet doch die treugehorsamste Ritterschaft durch uns ehrerbietigst: Ew. K. H. wollen huldreichst geruhen, es zur Beruhigung derselben landesherrlich gnädigst anzuerkennen, daß den Pastoren nicht zustehe, Jemandem das kirchliche Begräbniß zu versagen, der nicht auf Grund kirchengerichtlichen Erkenntnisses excommunicirt gewesen. Einer huldreichen Gewährung sehen wir in derjenigen tiefsten Verehrung entgegen, in der wir beharren Ew. K. H. allerunterthänigste Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß. Rostock, 21. März 1863."

„Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren Vortrag vom 21. März d. J., betreffend die Versagung des kirchlichen Begräbnisses von Seiten der Pastoren, erwidern Wir euch vorläufig, daß wir nicht im Stande sind, euch Unsere Entschließung über diesen Gegenstand schon zu dem bevorstehenden Landtage zu eröffnen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Schwerin, 23. October 1863. Ad. mand. Seren. pr. Großherzogl. mecklenb. Staatsministerium. v. Oertzen. An den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock.

Beschluß: man danke für die Relation, und habe der Engere Ausschuß von der Ritterschaft das Weitere in der Sache auf dem nächsten Landtage vorzulegen.

Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen (s. § 10). —

2) Privative Versammlung der Landschaft. Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen (s. § 10).

3) Plenar-Versammlung. Uebergabe zweier Schwerinschen Rescripte: 1) vom 8. December, betreffend die Prolongation der Frist zur Erbauung einer Chaussee von Parchim bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Putlitz. Der Bau sollte binnen zwei Jahren nach der Bewilligung der Landeshülfen begonnen werden; wegen besonderer dem Anfange des Baues entgegenstehender Hindernisse wurde in dem Rescripte Verlängerung der Frist um ein Jahr proponirt. Durch den zustimmenden Beschluß, der hierauf erfolgte, war zugleich die 117. E.-A.-Proposition erledigt. — 2) Vom 5. December, betreffend die Super-Revision der Landarbeitshaus-Rechnung pro Joh. $18^{60}/_{61}$, worauf beschlossen wurde, der Engere Ausschuß habe Namens der Stände auf die Super-Revision der mitgetheilten Rechnung zu verzichten. — Namens der Landschaft und der Ritterschaft wird zu Protokoll erklärt, daß sie in der Angelegenheit, betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, zur Abgabe einer Standes-Erklärung zur Zeit keine Veranlassung finden, sondern im gemeinsamen Plenum in der Sache weiter deliberiren wollen, — worauf die weitere Plenar-Deliberation in dieser Angelegenheit erfolgt (s. § 10). — Vorlegung des Hauptberichts der Committe ad Cap. III., Landarbeitshaus-Ordnung ꝛc. (s. § 7). — Directorialvorlage: ein weiterer Vortrag des Gehöftsbesitzers Mahncke zu Tewswoos vom 4. December, betreffend seine Zurückweisung vom Abendmahl (vergl. die Sitzung vom 23. November). Beschluß: da die Sache jetzt doch nicht mehr eingehend zu behandeln sei, so seien die jetzt eingereichten Acten dem Engern Ausschusse hinzugeben, um sie weiter zu prüfen und seinem Ermessen nach zu erledigen.

Dictamen des Herrn Buchholz-Sammit, gerichtet gegen den Beschluß der Landtagsversammlung in seiner bekannten Wege-Angelegenheit (vergl. die Sitzung vom 23. November, S. 666). Das Dictamen lautete:

„Sowohl an die vergangenjährige als auch an die diesjährige Landtags-Versammlung und auch schon auf früheren Landtagen habe ich den Antrag gestellt, mir zwecks Wiedererlangung und Wiederherstellung eines von meinem Gute Buckow nach Thürkow führenden Communicationsweges den Rechtsweg zu eröffnen. Auf den beiden letzten Landtagen ist aber mein Antrag mit einer nur höchst unbedeutenden Majorität abgelehnt worden, im vorigen Jahre mit einer Stimme, in diesem Jahre mit 4 Stimmen Majorität, und man kann schon daraus entnehmen, wie die Ansichten der Landtags-Versammlung in dieser Angelegenheit auseinandergehen. Ich habe keineswegs das ausdrückliche Verlangen gestellt, daß die Stände für mich den Rechtsweg wegen Wiederherstellung des fraglichen Weges betreten sollten, sondern mein Verlangen ging hauptsächlich nur dahin, daß Stände mich bei h. Regierung wegen Bestellung eines Procurators vertreten sollten, gegen den ich mein Recht geltend machen könne, und ich denke, es ist ein durchaus billiger Wunsch, wenn ein Staatsbürger, der sich in seinem Rechte verletzt fühlt, die Entscheidung über sein fragliches Recht durch die Gerichte beansprucht. Bei der jetzigen Physiognomie der Landtags-Versammlung muß ich freilich Bedenken tragen, auf dem nächsten Landtage schon wieder mit einem ähnlichen Antrage hervorzugehen, obgleich Herr von Ferber auf Melz in einem ganz analogen Falle eine Abhülfe seiner Beschwerde durch Vermittelung der Stände erreicht hat; es kann aber doch vielleicht der Fall eintreten, daß der Landtag eine andere Physiognomie annimmt — ich erinnere an die Landtagsverhandlungen von 1841 bis 1847, wo so viele wichtige und für das Inter-

esse des Landes nützliche Reformen durchgeführt sind, — und werde ich dann mein Recht weiter prosequiren. — Damit nun aber nach der Rechts-Sentenz „Qui tacet, consentire videtur" die beiden letztjährigen Landtagsbeschlüsse mir nicht präjudicirlich werden, so verwahre ich hiedurch ausdrücklich alle mir wegen des von meinem Gute Buckow nach Thürkow führenden Communicationswege zustehenden Rechte. Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehle ich mich so hochachtend als gehorsamst."

Der Ausdruck „Physiognomie der Landtagsversammlung", der zweimal gebraucht war, wurde von den Landräthen von Rieben-Galenbeck und Freiherr von Maltzan-Rothenmoor gerügt. Kammerherr von Oertzen-Kotelow meinte, derselbe streife sehr nahe an eine Injurie. Der vorsitzende Landrath schloß die Versammlung, ohne einen Beschluß auf das Dictamen fassen zu lassen. Dasselbe blieb auf dem Tische liegen, ohne in den dort befindlichen, zur Aufbewahrung der Actenstücke dienenden Kasten gelegt zu werden.

Da es sich auch in der nächsten Sitzung, am 10. December — wie hier vorweg bemerkt werden möge —, noch auf dieser Stelle befand, wurde die Nothwendigkeit einer Beschlußfassung darüber, ob es zurückzugeben sei oder nicht, auf's Neue angeregt. Landrath von Rieben-Galenbeck bemerkte, das Buchholz'sche Dictamen enthalte unziemliche Redensarten, auch außerdem einen Witz; nebenbei sei hingewiesen auf die Jahre 1841 bis 1847, und man könne gewiß nicht wünschen, daß diese Jahre je wiederkehrten. Es sei Pflicht eines jeden Landstandes, bei Abfassung solcher Dictamina möglichst sorgsam zu sein; um so mehr müsse es befremden, daß dem Vernehmen nach ein Mann, der sich sonst immer berufen fühle, die Ordnung in der Landtags-Versammlung zu überwachen (Herr Hillmann-Scharstorf ist gemeint) dieses Scriptum abgefaßt habe. Herr Hillmann-Scharstorf: Er halte den Platz hier am Landtagstische nicht für geeignet, dem Herrn Landrath von Rieben in Bezug auf Insinuationen von unziemlicher Abfassung des Dictamens und Witz etwas zu erwidern, auch nicht wegen der Aeußerungen wegen der Landtags-Begebenheiten von 1841 bis 1847; das letztere seien Ansichten. Zur Sache selbst bemerke er, daß Herr Buchholz, der heute behindert sei, in der Landtags-Versammlung zu erscheinen, ihn ermächtigt habe, zu erklären, daß es nicht im geringsten in dessen Absicht gelegen habe, irgendwie Jemandem in der Landtags-Versammlung zu nahe zu treten, und daß er gleichfalls ermächtigt sei, den Passus in dem Dictamen zu ändern, der vielleicht einigen Landtags-Mitgliedern verletzend erscheine. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bemerkte, er wolle sich nicht über den Inhalt des Dictamen auslassen; nur spreche er den Wunsch aus, daß Herr Hillmann sich veranlaßt sehen möchte, das Dictamen zurückzunehmen. Hierauf erklärte jedoch Herr Hillmann: er sei nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, sonst würde er es unbedingt in Folge der versöhnlichen Aeußerung des Herrn Landraths thun. Einige Mitglieder beantragten, per acclamationem zu beschließen, der Antrag sei zurückzugeben. Andere sahen in dem Dictamen durchaus nichts Anstößiges und Formwidriges und beantragten dessen Aufnahme zum Landtagsprotokoll. Schließlich wurde mit 52 gegen 18 Stimmen die Zurückgabe beschlossen.

19. Sitzung vom 10. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 8. December, betreffend die Bestellung eines Marsch-Commissariats für den Durchmarsch von Bundestruppen nach Holstein. Die Regierung macht die Anzeige, daß wegen der bevorstehenden Bundesexecution in Holstein preußische und andere Truppen deutscher Staaten einen Theil Mecklenburgs berühren würden, weßhalb es nothwendig sei, ein Marschcommissariat zu bilden. Als Commissarius habe

die Regierung den Grafen von Oeynhausen auf Brahlstorf bestellt. In Gemäßheit der in dem Rescripte enthaltenen Aufforderung wurden darauf zu ständischen Deputirten bei dem Commissariate erwählt Rittmeister Baron von Stenglin auf Beckendorf und Hofrath Dr. Floerke-Grabow. Mittelst Promemoria sollen den Schwerinschen Landtags-Commissarien diese Wahlen mitgetheilt und ihnen zugleich angezeigt werden, daß für etwaige Behinderung eines oder des anderen der gewählten Deputirten der Engere Ausschuß zu einer anderweitigen Wahl potestivirt sei. — Dictamen des Bürgermeisters Möller-Schwerin, betreffend die Potestivirung des Engern Ausschusses zur eventuellen Erklärung der ständischen Zustimmung zur Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf eine Eisenbahn von Schwerin nach Büchen (s. § 8). — Anzeige von Seiten der Landschaft aller drei Kreise, daß zu landschaftlichen Deputirten zu den commissarisch-deputatischen Verhandlungen in Betreff der Aufnahme der Stadt Wismar in den ständischen Verband erwählt worden: 1) der Bürgermeister Karrig-Cröpelin, 2) der Syndikus Meyer-Rostock, 3) der Hofrath Brückner-Neubrandenburg cum facultate substituendi den Hofrath Berlin-Friedland. Der Engere Ausschuß wurde beauftragt, von der geschehenen Wahl der hohen Schwerinschen Regierung die Anzeige zu machen, wobei jedoch der Eingang eines betreffenden Strelitzschen Rescripts vorausgesetzt werde. — Deliberation über den Bericht der Justiz-Committe über die 27. E. A.-Prop., betreffend das Vertretungs-Gesuch des Herrn Schröder zu Krappmühle. Das Gut Krappmühle ist im Jahre 1823 von Mecklenburg-Schwerin an Mecklenburg-Strelitz abgetreten worden. Der Besitzer folgert daraus und aus andern Gründen, daß Krappmühle ein selbstständiges ritterschaftliches Lehngut sei. Die Regierung habe ohne seine Zustimmung sein Hypothekenbuch geschlossen, habe ihn keinen Lehneid ableisten lassen, ihm die Ausübung der Polizei untersagt u. s. w. Die Krappmühle ist nun früher eine Pertinenz vom Gute Chemnitz gewesen und soll von dessen Besitzer als Mühle in Erbpacht gekauft sein. Zur Zeit der Landesvermessung ist sie als Pertinenz von Chemnitz aufgeführt, seitdem aber als Erbpachtgut wiederholt verkauft worden. Auch im Jahre 1823, wo die Krappmühle in Bezug auf Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Oberlandespolizei zu Strelitz gelegt worden, ist der Besitzer von Weltzien als Erbpächter aufgeführt. Herr Schröder bestreitet nun die Erbpachtqualität und hat gegen den Herrn von Klinggraeff-Chemnitz einen Provocationsproceß angestellt und vor Kurzem gewonnen, so daß dieser jetzt eine Klage anstellen muß, um Herrn Schröder zur Anerkennung der Erbpachtqualität zu zwingen. Das beigefügte Erkenntniß des Appellationsgerichts hat aber in den Entscheidungsgründen dem Herrn Schröder die Canzleisässigkeit abgesprochen. Mit der Regierung hat Herr Schröder viele Differenzen gehabt, welche zugleich mit den übrigen Beschwerden in einer Druckschrift ausführlich dargestellt sind, welche der Herr Verfasser in 50 Exemplaren an den Engern Ausschuß als Anlage zu seinem Vertretungsgesuch eingesandt hat. Der Titel dieser Schrift ist: „Genaue Darlegung der Verhältnisse des Lehngutes Krappmühle im Besitze des O. F. W. Schröder, ein Einblick in Mecklenburg-Strelitzer Administrationsacten." (116 S. kl. 8.)

Die Committe proponirte Ablehnung des Vertretungsgesuchs, weil der genügende Nachweis Seitens des Herrn Schröder fehle, daß das Gut ein Lehngut sei; bisher sei es als solches noch nicht angesehen worden. Wenn auch das Gut seit 40 Jahren ein Hypothekenbuch bei der Strelitzer Justizcanzlei gehabt, und das Gesetz, die Hypothekenverhältnisse für die ritterschaftlichen Hintersassen betreffend, die Krappmühle

ausdrücklich ausbeschieden habe, so müsse dabei irgend ein Versehen von den Regierungsbehörden gemacht sein, welches Herrn Schröder aber zu obigen Behauptungen nicht berechtigen könne. — Das Vertretungsgesuch wurde in Gemäßheit des Committenberichts ohne weitere Debatte abgelehnt.

20. Sitzung vom **11.** December. Mittheilung der Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises: daß sie von den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien zu der erfreulichen Mittheilung beauftragt wären: daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich am 10. December in Darmstadt mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Anna zu Hessen und bei Rhein verlobt habe. Darauf wurde beschlossen: Man ersuche die Herren Vicelandmarschälle aller drei Kreise, sich nach erfolgter Rückkehr Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an das Hoflager in Schwerin zu begeben und Allerhöchstdemselben, sowie Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Mutter und sonst anwesenden Mitgliedern der hochfürstlichen Familie die ehrfurchtsvollsten und theilnehmendsten Glückwünsche der Ritter- und Landschaft zu diesem für das Großherzogl. Haus und das gesammte Land gleich wichtigen und erfreulichen Ereignisse auszusprechen. Den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien sei dieser Beschluß durch die Vicelandmarschälle beider Kreise mitzutheilen. — Uebergabe zweier Schwerinschen Rescripte, nämlich 1) in Betreff der Entgegennahme der ständischen Antwort ad Cap. II. Suer. (s. § 5); 2) in Betreff des in Aussicht gestellten Vorbehalts zu der ständischen Antwort ad Cap. IV., Eisenbahn-Angelegenheit (s. § 8). — Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 8. December, betreffend die Zahlung der Zinsen auf die garantirten Anleihen für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee, worauf beschlossen wurde, es sei dem Rescripte durch den Beschluß auf das betreffende Schwerinsche Rescript vom 2. December (vergl. die Sitzung vom 7. Dec., S. 702) bereits Genüge geschehen. — Vorlegung dreier Berichte der Justiz-Committe, 1) über die 28. E.-A.-Prop., Vertretungsgesuch des Magistrats zu Schwerin wegen Eingriffs in seine Gerichtsherrlichkeit (nebst einem Minoritätsvotum); 2) über die 60. E.-A.-Prop., Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern (nebst einem Minoritäts- und Separatvotum); 3) über die 74. E.-A.-Prop., nebst Ergänzung derselben, betreffend die diesjährige Visitation des Criminal-Collegiums (s. § 10).

21. Sitzung vom **12.** December. Weitere Deliberation über die beiden letzteren der am 11. December vorgelegten drei Berichte der Justiz-Committe (s. § 10).

22. Sitzung am Sonntag, den **13.** December, finitis sacris. Vorlegung des Berichts der Kloster-Revisions-Committe durch den Landrath von Rieben-Galenbeck. Aus demselben läßt sich Folgendes entnehmen:

A. Ueber Kloster Dobbertin. Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat der Frau Domina von Quitzow aus Veranlassung ihres 25jährigen Jubiläums als Domina das Bild der verstorbenen Großherzogin Auguste geschenkt. — Im verflossenen Jahre wurden 17 Exspectantinnen eingeschrieben. — Mit Einwohnern der Gemeinde Lohmen wird über deren Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten ein Proceß geführt. Durch Erkenntniß der Justizcanzlei waren die Kläger abgewiesen; doch haben

die Bauern appellirt, und ist das Kloster dadurch verhindert, executivisch vorzugehen. — Für Büdner in der Probstei sollen Lehnhäuslerbriefe ausgegeben werden, für welche wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes keine Confirmationsgebühr, sondern nur Schreib- und Pedellengebühr bezahlt werden soll. — Die Accidentien der Forstbeamten sollen nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre fixirt werden, damit die Forstbeamten kein Interesse haben, daß viel Holz verkauft werde. Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan bemerkt, daß man darüber nicht ohne Weiteres bestimmen könne. Den Forstbeamten seien die Accidentien contractlich zugesichert, und es müßten deßhalb vorher alle Dienstcontracte derselben aufgekündigt werden. Es wird beschlossen, daß die Klostervorsteher zunächst über die Ausführbarkeit der Maßregel berichten sollen. Die Einrichtung der neuen Pfarre zu Schwarz ist nicht weiter fortgerückt. Die Hufe Nr. VI. ist von dem Kloster angekauft, um damit die Pfarre auszustatten; doch behält das Gut nur 122,000 □Ruthen Areal, da eine sandige Fläche davon der Klädener Forst beigelegt werden soll. Das Gut Neuhof soll an den Pächter Ludwig Busch für das Gebot von 4500 Thlrn. Pacht verpachtet werden. — In Dobbertin soll eine neue Wassermühle erbaut werden, welche zu 24,209 Thlrn. veranschlagt ist und eine Mahl-, Oel- und Sägemühle enthalten soll, letztere für die Klosterzwecke; zwei neue Turbinen sollen sie treiben. Die Maschine allein ist auf 12,000 Thaler veranschlagt. Der Umfang des Werkes sei dem Bedürfnisse der Gegend entsprechend. Man beschließt eine Superrevision noch vor Ausführung des Baues.

B. Ueber Kloster Malchow. Die Forsten daselbst haben in diesem Jahre Netto 20,000 Thlr. eingetragen. Die Anleihe zum Aufbau des abgebrannten Dorfes Jabel ist ganz zurückbezahlt, ebenso wie der Beitrag zu der Chaussee von Malchow nach Ziddorf abgetragen ist. — Da nun jährlich Ueberschüsse vorhanden, wird proponirt, im Kloster Malchow für die Zukunft 20 neue volle Hebungen à 175 Thlr. und 20 halbe Hebungen (ebenso wie in Dobbertin vor wenigen Jahren) zu errichten, wovon man der Landschaft 6 halbe Hebungen à 116 Thlr. 32 ßl. abgeben will, die von Weihnachten 1863 an ausbezahlt werden sollen. Die anderen 14 halben Hebungen betragen nur 70 Thlr. N²/₃ baar. — Ueber die Feststellung der Accidentien der Forstbeamten wird dasselbe beschlossen wie bei Dobbertin. Die Klostervorsteher hatten darüber berichtet, waren aber dagegen gewesen. — In den Klosterforsten soll der Raupenfraß sehr stark auftreten und zu befürchten sein, daß ganze Bestände vernichtet werden. — Dem Küchenmeister Engel wird die Beihülfe für Haltung eines Schreibers von 50 Thlrn. N²/₃ auf 100 Thlr.-Crt., und das Honorar des Klosterarztes Sanitätsrath Dr. Pentz in Malchow von 295 Thlrn. auf 350 Thlr. erhöht.

C. Ueber Kloster Ribnitz. Für die Klosterdamen wird eine bedeutende Summe bewilligt zur Herrichtung eines Gartenzimmers, sowie einer Badestube. Da der Stand der Finanzen sehr günstig ist, so sollen 11 halbe und 11 Viertel-Hebungen neu errichtet werden. — Zu der projectirten Eisenbahn von Rostock nach Stralsund wird die unentgeltliche Abtretung von ca. 1500 □Ruthen Klostergebiets von der Regierung verlangt, wozu den Klostervorstehern die Ermächtigung ertheilt wird; doch sollen sie den Vorbehalt machen, daß, wenn die Eisenbahn wiedereinginge, das Land unentgeltlich an das Kloster zurückfalle. — Zwei Klosterdamen bitten um Urlaub auf ein ganzes Jahr. Der einen wird es gewährt, der andern abgeschlagen. Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan spricht sich für Nichtbewilligung aus, da bei Abwesenheit der betreffenden Dame ihre Wohnung leer stehe, nicht gelüftet werde und verfalle.

Ein zweiter Bericht handelt von verschiedenen Aenderungen im klösterlichen Convent, welche von den Klostervorstehern von Malchow proponirt sind. Das Motiv dazu ist, daß viele Klosterdamen ihre Wohnung außerhalb des Klosters nehmen, so daß bei der Wahl einer Domina die Auswahl unter den dazu geeigneten Persönlichkeiten eine zu geringe sei. Wenn wirkliche Klosterdamen bisher ihre Wohnungen nicht bezogen haben, so sind diese anderen, welche die nächste Erspectanz haben, eingeräumt worden. In Zukunft sollen nur wirkliche Conventualinnen die Wohnungen beziehen. Kammerherr von Oertzen-Kotelow bemerkte, man müsse die Einmischung der Regierung möglichst fern zu halten suchen; darum möge man nichts beschließen, was die Klosterordnung berühre. Als man im Jahre 1830 Beschlüsse gefaßt habe, die jetzt durch diese Aenderungen theilweise wieder aufgehoben würden, habe man die Regierung auch nicht gefragt. Die alte Klosterordnung sei mit Zustimmung der Regierung gegeben und dürfe daher nicht einseitig geändert werden. Die Vorschläge der Committe wurden angenommen.

Ein Bittgesuch des Pächters Haase zu Lenzen um Erlaß von 2050 Thlrn. Pachtrückstände wurde in der Art gewährt, daß ihm die Summe bis an das Ende seiner Pachtperiode gestundet sein solle.

23. Sitzung vom **14.** December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 12. December, betreffend Caput III. der Schwerinschen Landtags-Propositionen, Revision der Landarbeitshaus-Ordnung (s. § 7). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III., betreffend den Etat des Landarbeitshauses für den Jahrgang von Joh. 1864 bis dahin 1865 (Referent Herr von Schack-Basthorst). Die etatisirte Einnahme beträgt 16,610 Thlr., die Ausgabe 49,480 Thlr. und der erforderliche Zuschuß 32,870 Thlr. Es sind 295 Detinirte vorhanden, weniger als sonst. Der Bericht wurde genehmigt, und soll demnach die Aufbringung von der Landkasten-Committe berechnet werden. — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe zur 133. E.-A.-Prop., betreffend die Vorschläge zu den Bewilligungen aus dem Unterstützungsfonds — Bal. E. 1 für das Etatjahr $18^{63}/_{64}$ —. Es waren nur beschränkte Mittel disponibel, und konnten daher die Unterstützungsgesuche nur in geringer Anzahl und mit geringen Summen, übrigens in Gemäßheit der Committenvorschläge, berücksichtigt werden. — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 64. E.-A.-Prop., Verbesserung des Hebammenwesens.

Nach vorgewesener Verhandlung dieses Gegenstandes auf dem letzten Landtage (s. S. 196) hatte der Engere Ausschuß auftragsmäßig die Erklärung abgegeben, daß Stände die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 jenes Entwurfes, wiewohl mit einigen Modificationen, annähmen, die übrigen Paragraphen desselben aber ablehnten. Hierauf war eine der ständischen Auffassung sich nur theilweise anschließende Resolution mittelst Rescripts vom 8. Mai erlassen, und mit demselben eine veränderte Redaction des Entwurfs zur Abgabe der weiteren ständischen Erklärung über diesen Gegenstand herausgegeben. Die Committe empfahl nun in ihrer Majorität die Annahme der Verpflichtung zur Benutzung des Unterrichts in Rostock, lehnte aber die aufs Neue von der Regierung proponirte Einführung von Tagebüchern, welche die Hebammen gewissenhaft ausfüllen sollten, abermals ab. Beschlußmäßig wurde der Engere Ausschuß beauftragt, die ständische Erklärung nach Maßgabe der Vorschläge der Committe abzugeben.

Vorlegung dreier Berichte der Justiz-Committe, nämlich über die 41. und 50. E.-A.-Prop., ferner über den Verordnungs-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminalprocesse, und Deliberation über den letzterwähnten Bericht (s. § 10).

24. Sitzung vom 15. December. Directorial-Mittheilung: daß gestern Abend ein Mitglied der Landtagsversammlung in Sternberg, der Bürgermeister Zickermann-Sülz, verstorben sei. Sämmtliche Anwesende erhoben sich von ihren Sitzen, und erregte die Anzeige von dem Todesfall sichtlich die aufrichtigste Theilnahme. — Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 14. December, betreffend das Marsch-Commissariat für die nach Holstein und Lauenburg bestimmten Bundestruppen, in welchem die Regierung sich auf die Mittheilung wegen der Wahl der ständischen Deputirten zu dem Commissariat erklärte. — Directorial-Vorlagen: 1) ein an die Landtagsversammlung gerichteter Antrag des Rentiers G. Mussehl in Cröpelin vom 10. December in Betreff der Schleswig-Holsteinschen Frage. Hierauf erfolgte der Beschluß: Stände fänden sich nicht berufen, mit Aeußerungen in Fragen auswärtiger Politik hervorzugehen, vielmehr überließen sie solche vertrauensvoll ihren allerdurchlauchtigsten Landesherren. Mit diesem Bescheide sei der Vortrag dem Antragsteller durch den Landes-Secretair zurückzugeben. — 2) Ein Gesuch des pensionirten Thorschreibers Weilert zu Bützow vom 9. December, betreffend die Erhöhung der ihm als ehemaligem Freiwilligen im regulairen Militair verliehenen Pension. Beschluß: der Landes-Secretair habe dem Antragsteller ablehnend zu antworten. — Dictamen der Bürgermeister Karrig-Cröpelin, Hermes-Röbel und Schlaaff-Crivitz, in welchem die Intimation einer auf nächstem Landtage zu beschließenden Bewilligung einer Beihülfe von 200 Thlrn. aus Landesmitteln zur Erziehung der Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Zickermann-Sülz beantragt ward. Es wurde ohne Debatte einstimmig beschlossen, den Antrag als intimirt anzunehmen. — Vorlegung des vorbehaltenen nachträglichen Berichts der Landkasten-Revisions-Committe, betreffend die Bedürfnisse des Criminal-Gerichts und des Landarbeitshauses für den Jahrgang vom 1. Juli 1864 bis ultimo Juni 1865. — Der Committenbericht wurde genehmigt. Die Anlage für das Criminal-Collegium beträgt 4 Thlr. 40 ßl., für das Landarbeitshaus 2 Thlr. 36 ßl. pr. Hufe. — Deliberation über die am 14. vorgelegten Berichte der Justiz-Committe, betr. die 41. und die 50. E.-A.-Propositionen (s. § 10). — Vorlegung des Berichts derselben Committe über die 29. E.-A.-Prop., Vertretungsgesuch des Magistrats zu Schwerin wegen eines vom Ministerium erlassenen Regulativs für das Packträgerwesen daselbst (s. § 10).

25. Sitzung vom 16. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes, betreffend Cap. III. der landesherrlich Schwerinschen Landtags-Proposition (s. § 7). — Weitere Deliberation über die 29. E.-A.-Prop., Vertretungsgesuch des Magistrats zu Schwerin wegen eines vom Ministerium erlassenen Regulatives für das Packträgerwesen daselbst (s. § 10). — Directorial-Vorlage: ein Schreiben des Haupt-Directoriums des Patriotischen Vereins (Graf von Plessen-Ivenack und Gutsbesitzer Hillmann-Scharstorf), betreffend die Einrichtung einer agricultur-chemischen Versuchs-Station. Das Schreiben enthält nur eine Anzeige über den Stand der Sache. Die Versammlung dankt für die Mittheilung. — Vorlegung des Berichts der Justiz-

Committe über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse (s. § 10). — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 54. E.-A.-Prop. und die mittelst derselben vorgelegten beiden Verordnungs-Entwürfe in Auswanderungs-Angelegenheiten.

Prop. 54. Dieselbe befaßte zweierlei: 1) zwei neue Verordnungs-Entwürfe, betreffend a. die Ausdehnung der in Bezug auf die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern erlassenen Verordnung vom 15. April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten und b. die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten — worüber Weiteres folgt. 2) Den auf dem letzten Ante-Comitial-Convent intimirten Antrag des ritterschaftlichen Amts Gnoien auf Aufhebung der concessionirten Auswanderungs-Bureaus. Der letztere Antrag wurde abgelehnt. — Da der Gegenstand der beiden Verordnungs-Entwürfe von allgemeinem Interesse ist, so lassen wir hier das landesherrliche Rescript an den Engern Ausschuß vom 7. Juli 1863, welches denselben mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen zur Motivirung dient, und dem die Entwürfe selbst als Anlagen beigefügt sind, vollständig folgen:

Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben die in eurem Vortrage vom 23. Januar d. J. abgegebene Erklärung Unserer getreuen Stände über die ihnen in Unserm Rescripte vom 22. Mai v. J. proponirte Ausdehnung der Verordnungen vom 8. Juni 1852, die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern über See nach fremden Welttheilen betreffend, und vom 15. April 1857, die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern betreffend, auf die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Ländern mit den entsprechenden Modificationen und unter Hinzufügung einzelner Vervollständigungen und Verbesserungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und finden Uns veranlaßt, euch nunmehr Folgendes zu eröffnen.

Ad I. Den von Unseren getreuen Ständen ihrer Zustimmung zu der in Frage stehenden Gesetzgebung beigefügten allgemeinen Vorbehalt, „daß eine von ihnen aus Veranlassung der jüngsten Visitation des Ober-Appellations-Gerichtes beantragte Verordnung über die Wirkungen des Verlustes der Unterthanseigenschaft zu Stande komme", können Wir so wenig sachlich als rechtlich als begründet anerkennen. — Wir haben euch in Unserem darüber erlassenen Rescripte vom 12. Mai d. J. die Gründe bereits mitgetheilt, aus denen Wir Uns bewogen finden müssen, eine solche Gesetzgebung abzulehnen, und indem Wir auf den Inhalt dieses Rescriptes hier Bezug nehmen, eröffnen Wir euch, daß Wir in dem gedachten Vorbehalte ein Hinderniß, mit der hier in Frage stehenden Gesetzgebung vorzuschreiten, nicht erkennen.

Ad II. erscheinen zwar die von Unsern getreuen Ständen gewünschten Modificationen einzelner Bestimmungen der zu erlassenden Gesetze im Wesentlichen zur Berücksichtigung geeignet; doch halten Wir deren allgemeinen Antrag, die sämmtlichen in Bezug auf den Agenturbetrieb für die Auswanderung und die Auswanderung selbst künftig normirenden gesetzlichen Vorschriften in eine Verordnung zusammenzufassen, nicht zweckmäßig, theils weil eine solche Verbindung in sich verschiedener und unter sich nur in einzelnen Punkten zusammenhängender Rechtsmaterien immer nur wesentlich eine äußerliche sein, und in der That nur selbstständige, durch gemeinsame obere Principien nicht zusammengehaltene Rechtsverhältnisse willkürlich zusammenstellen würde, während der Umfang eines solchen Gesetzes, die innere Verschiedenheit der darin behandelten Materien und die Schwierigkeit der Fassung desselben die Uebersichtlichkeit der dadurch geordneten Verhältnisse und die Anwendung seiner Bestimmungen eher erschweren als erleichtern würde. Wir haben daher dafür gehalten, daß es richtiger sei, die Gesetzgebung über die Agenturen von der über die Auswanderung selbst getrennt zu lassen, die erstere aber durch Aufnahme der in Bezug auf dieselbe ergangenen einzelnen Verordnungen zu vervollständigen und dadurch den auch von Unseren getreuen Ständen verfolgten Zweck einer bessern Uebersicht der gesammten für das Agenturwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erreichen.

Hiernach haben wir die zwei zu erlassenden Verordnungen entwerfen lassen, welche Wir euch in den Anschlüssen sub A. und B. hieneben zugehen lassen und mit den nachfolgenden erläuternden Bemerkungen begleiten.

1. Zum Entwurfe sub A., die Ausdehnung der Verordnung vom 15. April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten betreffend.

Ad § 2 sub a. Die hier aufgenommene neue Vorschrift hat bisher schon in Unserm Ministerio des Innern für die Bewilligung von Auswanderungs-Consensen nach europäischen Staaten consequente Anwendung gefunden, um die Entstehung von Heimathlosigkeiten und die im Falle der Rückkehr oder der nothwendigen Uebernahme solcher Auswanderer von an der Gothaer Convention Theil nehmenden Staaten eintretenden vielfachen Uebelstände zu vermeiden. — Nach Unserem Rescripte vom 22. Mai vor. Jahres hatten Wir vorgeschlagen, diese Vorschrift in das Gesetz über den Agenturbetrieb aufzunehmen und den Agenten die Verpflichtung aufzuerlegen, in den Beförderungscontracten nachzuweisen, daß und in welcher Weise dem Auswandernden die Rechte eines Unterthanen am Ziele der Reise gesichert seien. — In Erwägung der Schwierigkeit der Beurtheilung der Ausreichlichkeit solcher Nachweise bei der großen Verschiedenheit der bezüglichen Gesetzgebungen der einzelnen europäischen Staaten und der Unkenntniß derselben bei den Agenten und den visirenden Obrigkeiten, sowie der aus einer unrichtigen Beurtheilung entstehenden Weiterungen und Nachtheile, haben Wir es jetzt für angemessener gehalten, die Cognition über dies bezügliche Erforderniß bei der Bewilligung des Auswanderungs-Consenses durch Unser Ministerium des Innern vornehmen zu lassen, und ist daraus die hier in Frage stehende Modification der Verordnung über die Auswanderungen selbst hervorgegangen. — Wir sind der Ueberzeugung, daß in dieser Weise der Zweck der Anordnung besser erreicht, das Verfahren vereinfacht und unrichtige Beurtheilung vermieden werden wird.

Ad § 2 b. Der im § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Nachweis des Abschlusses eines Beförderungs-Vertrages mit einem inländischen Agenten paßt nur für die in diesem Gesetze ausschließlich ins Auge gefaßte überseeische Auswanderung nach fremden Welttheilen. Für die Beförderung von Auswanderern nach europäischen Staaten bestehen Unternehmungen, die sich vorzugsweise mit solchen Transporten beschäftigen und im Inlande Agenten halten, nicht, so daß es nicht ausführbar erscheint, den dahin gehenden Auswanderern den Abschluß von Beförderungsverträgen mit solchen Agenten zur Pflicht zu machen. — Kommen jedoch solche Verträge über eine überseeische Beförderung vor, so ist es rathsam, die für solche Beförderung nach fremden Welttheilen erlassenen Vorschriften bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse auch auf die überseeische Beförderung nach europäischen Staaten anzuwenden.

Ad § 3. Die hier gegebenen Vorschriften über die Anwendung der neuen Verordnung rechtfertigen sich aus der Erwägung, daß nach der bisherigen Gesetzgebung zur Auswanderung ohne zuvor erwirkten Consens berechtigte Personen den neu begründeten Verpflichtungen dann nicht unterworfen werden können, wenn sie ihre Auswanderung durch Erwirkung von Auswanderungspässen vollständig vorbereitet oder durch Antritt der Reise bereits begonnen haben.

2. Zum Entwurfe sub B., die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten betreffend.

In diesem Entwurfe ist die bisherige Verordnung vom 8. Juni 1852 nicht nur auf die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten ausgedehnt und nach den hinzugetretenen besonderen Verhältnissen modificirt, sondern auch in mehrfacher Beziehung, insbesondere durch Aufnahme von Bestimmungen zur Verhinderung der Werbung und Verleitung zur Auswanderung und der besonderen auf den Agenturbetrieb zurückwirkenden Vorschriften ergangener specieller Verordnungen, ergänzt und vervollständigt. Solche Veränderungen und Zusätze finden sich

a. im § 1, und zwar 1) im ersten Absatze, dessen Inhalt besonderer Begründung nicht bedarf, — 2) in den beiden letzten Absätzen, welche den Zweck haben, der Werbung und Verleitung zur Auswanderung in allen ihren verschiedenen Formen entgegenzutreten; — b. im § 3 in Bezug auf die Bestellung der vorschriftsmäßigen Cautionen durch bereits concessionirte Agenten; — c. im § 5, wo im ersten Absatze die bisherigen Specialbestimmungen sub 1—8 ihrer Natur nach auf überseeische Beförderung beschränkt sind, während die Schlußbestimmung aus erfahrungsmäßigen Zweckmäßigkeits-Rücksichten hinzugefügt ist; — d. im § 8, welcher aus den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 15. April 1857 im § 6 und des Publicandi vom 2. October 1854 neu hinzugefügt ist; — e. im § 9, dessen Bestimmungen aus dem Publicando vom 30. August 1854 und der Verordnung vom 26. Februar 1855 entnommen sind. Das Erstere bezieht sich zwar nur auf Auswanderungen nach überseeischen Ländern und insbesondere nach Australien. Wir haben jedoch angemessen gehalten, was die Agenten betrifft, das in derselben enthaltene Strafverbot auch auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Ländern auszudehnen, weil in der That für diese Fälle dieselben Rücksichten,

welche das bestehende Verbot motiviren, eintreten, und überhaupt der Abschluß solcher Dienstverträge die am meisten vorkommende Form der Verleitung zur Auswanderung ist; — s. im § 10, wo die Strafbestimmungen etwas verändert sind, theils um den bezüglichen ständischen Anträgen zu entsprechen, theils um sie mit den Strafbestimmungen der Specialgesetze, aus denen sie herübergenommen sind, in Einklang zu bringen.

Wir wollen nunmehr über die mitgetheilten Entwürfe die Erklärung Unserer getreuen Stände auf dem nächstbevorstehenden Landtage entgegennehmen, und geben euch auf, die versammelten Stände mit dem Inhalte dieses Rescriptes bekannt zu machen und sie zur Abgabe solcher Erklärung zu veranlassen, in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben Schwerin am 7. Juli 1863. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgsches Staats-Ministerium. J. v. Oertzen.

I. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung der in Bezug auf die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern erlassenen Verordnung vom 15. April 1857 auf Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten.

(Anlage A. des Rescripts.)

Fr. Fr. ꝛc. Nachdem durch Unsere Verordnung vom 15. April 1857 die Auswanderung Unserer Unterthanen nach außereuropäischen Ländern zur Beseitigung der dabei vorkommenden Mißbräuche geregelt worden, ist das Bedürfniß hervorgetreten, auch die nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtete Auswanderung einer gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen, und verordnen Wir daher nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Es sollen fortan die Vorschriften Unserer Verordnung vom 15. April 1857, die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern betreffend, auch auf solche Auswanderungen entsprechende Anwendung finden, welche nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtet sind, dabei jedoch die zum Königreich Preußen gehörenden, dem deutschen Bunde nicht angeschlossenen Landesgebiete als deutsche Lande angesehen werden.

§ 2. Es sollen aber bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten nachstehende Modificationen eintreten: a. Bei der Nachsuchung des nach § 1 desselben zu erwirkenden Auswanderungs-Consenses ist genügender Nachweis darüber beizubringen, daß dem Auswandernden und seiner etwanigen Familie in dem als Ziel der Auswanderung gewählten Staate die Aufnahme als Unterthan nach den Gesetzen desselben gesichert sei. — b. Der im § 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweisung des Abschlusses eines Beförderungs-Vertrages mit einem inländischen Agenten vor Aushändigung des ertheilten Auswanderungs-Consenses soll es für die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten nicht bedürfen, und die betreffende Obrigkeit nur berechtigt sein, in solchen Fällen den Nachweis zu fordern, daß dem Auswandernden für sich und die etwa mit ihm auswandernde Familie ausreichende Mittel zur Reise in denjenigen Staat, wohin er auswandern will, zur Disposition stehen. Werden jedoch von solchen Auswanderern, während sie sich noch im Inlande aufhalten, Beförderungsverträge über See mit auswärtigen Unternehmern abgeschlossen, so kommen die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 15. April 1857 zur Anwendung.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt von Zeit ihrer Publication für alle von ihr ergriffenen Fälle in Kraft, in denen die betheiligten Auswanderer nicht schon Auswanderungspässe erlangt oder auf der Reise zur Bewirkung ihrer Auswanderung das Land bereits verlassen haben. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am ꝛc.

II. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten.

(Anlage B. des Rescripts.)

Fr. Fr. ꝛc. Wir haben es für nothwendig befunden, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Uebernahme und des Betriebs von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern, welche nur die Beförderung über See nach fremden Welttheilen ergreifen, durch angemessene Vorschriften für die Fälle der Auswanderung nach außerdeutschen

europäischen Staaten zu ergänzen und zugleich in einzelnen Punkten zu verbessern und zu vervollständigen. Zugleich haben Wir beschlossen, gesammte, das vorgedachte Agenturwesen betreffende gesetzliche Bestimmungen unter Berücksichtigung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen in ein Gesetz zusammen zu fassen, und verordnen daher, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiedurch was folgt:

§ 1. Es ist nur in den Städten und Flecken des Inlandes wohnhaften Personen, denen dazu eine besondere Concession ertheilt worden, gestattet, eine Agentur oder Vollmacht für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen oder außerdeutschen europäischen Staaten zu übernehmen und darauf bezügliche Geschäfte zu vermitteln und abzuschließen. Es sollen jedoch die zum Königreich Preußen gehörenden, dem deutschen Bunde nicht angeschlossenen Gebietstheile als deutsche Lande angesehen werden. — Ausländern sowohl als nicht concessionirten Inländern ist ein solcher Betrieb untersagt, und dürfen auch concessionirte Personen denselben nicht im Umherreisen betreiben. — Es dürfen auch die Agenten den Auswanderern ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen, sondern nur mit solchen Personen Geschäfte eingeben, welche mit der erklärten Absicht, auswandern zu wollen, für ihre Beförderung nach dem gewählten Ziele ihre Vermittelung in Anspruch nehmen. — Jede Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung ist denselben streng untersagt und unterliegt der gesetzlichen Beahndung, in welcher Form sie auch geschehen möge.

§ 2. Jeder Landeseinwohner, welcher als Agent oder Bevollmächtigter auswärtiger Unternehmer Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art vermitteln oder abschließen will, hat zu solchem Betriebe die Concession der Obrigkeit seines Wohnortes zu erwirken, und trifft diese Verpflichtung auch alle diejenigen, welche bisher ein solches Geschäft betrieben haben. Für die Ertheilung der Concession ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Gebühr von 2 Thlrn. Courant zu erlegen.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten dürfen die Concession nur solchen Personen ertheilen, welche, zum selbstständigen Geschäftsbetriebe berechtigt, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, und über deren Vermögen weder Concurs besteht noch concursmäßige Einleitungen getroffen sind. — Tritt bei bereits Concessionirten ein Mangel in diesen Voraussetzungen ein, so ist ihnen die ertheilte Concession sofort zu entziehen. — Vor Ertheilung derselben hat der darum Ansuchende durch baare Deposition, sichere Pfandbestellung oder Cession sicherer Papiere eine Caution von 500 Thlrn. Courant zu bestellen. Hat jedoch der Ansuchende eine solche Caution für einen unter die gegenwärtige Verordnung fallenden Betrieb bereits bestellt, so bedarf es für eine hinzutretende Ausdehnung desselben keiner abermaligen Cautionsbestellung, sondern nur der Erklärung, daß die geleistete Caution für den hinzutretenden Betrieb mit haften soll.

§ 4. Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der competenten Obrigkeit die Namen seiner Vollmachtgeber anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, daß dieselben nach den Gesetzen ihres Wohnorts zur Beförderung von Auswanderern berechtigt sind und den etwanigen dafür bestehenden Vorschriften genügt haben. — Außerdem hat er der Obrigkeit durch Production der ihm ertheilten Vollmacht zu dociren, daß und inwieweit er berechtigt sei, bindende Geschäfte für dieselben abzuschließen. Die Vollmacht darf keine Clauseln enthalten, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind. — Findet die Obrigkeit die gegebenen Nachweisungen ungenügend, so darf bis zur Beseitigung der gerügten Mängel keine Geschäftsbesorgung für Unternehmer, deren Legitimation nicht ausreichend befunden ist, stattfinden.

§ 5. Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, den mit ihm contrahirenden Personen über die getroffene Vereinbarung eine schriftliche Ausfertigung, von ihm eigenhändig unterschrieben, zu ertheilen, welche alle Bedingungen der Beförderung, die Zeit der Abfahrt, den Abfahrts- und Bestimmungsort, den bedungenen Fahrpreis und die darauf etwa geleistete Zahlung genau angiebt und außerdem, wenn es sich um überseeische Beförderung handelt, über folgende Punkte eine genaue und bestimmte Aeußerung enthalten muß: 1) ob die Beförderung auf oder unter Deck, mit oder ohne Beköstigung stattfinden soll; 2) ob sie mittelst Dampf- oder Segelschiffes zu geschehen hat; 3) ob eine Versicherung der Beförderung der Passagiere nach dem Bestimmungsorte für den Fall, daß das Schiff auf der Reise Schaden erleidet, bestehe oder nicht; 4) ob der Proviant den Auswanderern gekocht geliefert werde, oder ob dieselben für die Bereitung selbst zu sorgen haben; 5) ob freier Transport der Effecten gewährt werde, oder in welcher Weise dafür oder für eine etwanige Ueberfracht besonders zu zahlen sei; 6) ob nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte Personen und Effecten frei an's Land geliefert werden oder nicht, und was eventuell dafür zu leisten sei; 7) ob

bei der Beförderung nach amerikanischen Häfen die dort zu entrichtenden Kopf- oder Spitalgelder im Ueberfahrtspreise enthalten seien oder nicht; 8) ob, wenn die Beförderung über Zwischenhäfen geschieht, am Zwischenhafen und eventuell an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung der Passagiere und der Transport derselben und ihrer Effecten auf ein anderes Schiff für Rechnung der Unternehmer geschehe oder nicht, und an wen sich eventuell die Passagiere dieserhalb zu wenden haben. — Diese Ausfertigung ist in jedem einzelnen Falle vor Abgabe derselben an die Betheiligten vom Agenten seiner Ortsobrigkeit vorzulegen, welche dieselbe nach vorgängiger Prüfung über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften mit ihrem Visa unter Beidruckung ihres Amtssiegels gebührenfrei zu versehen hat. Ohne ein solches Visa darf kein Agent eine Contractsausfertigung an die betheiligten Auswanderer aushändigen. — Das obrigkeitliche Visa ist außerdem für Contracte über überseeische Beförderung nur dann zu ertheilen, wenn dieselben das Schiff, auf welchem die Ueberfahrt geschehen soll, genau bezeichnen und eine bestimmte Zeit der Abfahrt desselben angeben, auch keine Clauseln enthalten, welche die von dem Expedienten übernommene Verpflichtung der Beförderung in dem angegebenen Schiffe und zur angegebenen Zeit verändern.

§ 6. Ueber die von ihm vermittelten Geschäfte hat jeder Agent oder Bevollmächtigte gehörig Buch zu führen und darin Namen, Stand und Gewerbe der mit ihm contrahirenden Auswanderer unter Angabe ihres bisherigen Wohn- oder Heimathsortes, sowie Bezeichnung der mit auswandernden Familienglieder derselben genau zu verzeichnen. Das geführte Buch ist der competenten Ortsobrigkeit zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7. Für die Rechtsgültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte, dem Vollmachtgeber gegenüber, ist der Agent oder Bevollmächtigte den mit ihm contrahirenden Personen verhaftet und eventuell für alle durch ungültige Contrahirungen entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§ 8. Es ist den Agenten strenge untersagt, über Beförderung inländischer Auswanderer Verträge abzuschließen, welche sich nicht zuvor durch Production eines Auswanderungs-Consenses oder eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß der bereits ertheilte Auswanderungs-Consens nach Abschluß des Ueberfahrtsvertrages ausgehändigt werden solle, als zur Auswanderung berechtigt ausgewiesen haben. — Die betreffenden Urkunden sind der visirenden Obrigkeit stets bei Vorlegung der Beförderungs-Verträge mit einzureichen. — Bei der Beförderung Preußischer Unterthanen haben sich die Agenten strenge nach dem darüber ergangenen Publicando vom 2. October 1854 zu achten.

§ 9. Die Vermittelung und der Abschluß von Dienstverträgen der Auswanderer, welche am Ziele der Auswanderung in Wirksamkeit treten sollen, ist den Agenten strenge verboten, und ebenso der Handel mit Fahrbillets zur Weiterbeförderung der Auswanderer vom überseeischen Landungsplatze nach deren Bestimmungsorte im Innern in Beihalt der Verordnung vom 26. Februar 1855.

§ 10. 1) Ausländer und nicht concessionirte Inländer, welche sich des ihnen nach § 1 verbotenen Betriebes oder einer Contravention gegen die am Ende dieses § und im § 9 enthaltenen Verbote schuldig machen, sind mit einer Strafe von 50 — 100 Thlrn. zu belegen, erstere auch nach Umständen aus dem Lande zu verweisen, worauf, im Falle dieselben einer Aufforderung, Werbung oder Verleitung zur Auswanderung oder einer Contravention gegen § 9 überführt werden, neben den sonst verwirkten Strafen, allemal zu erkennen ist. — 2) Concessionirte Personen, welche gegen die Vorschriften des § 1 im dritten Absatze, der §§ 4, 5, 6, 8 und 9 fehlen, verfallen in eine Strafe von 10—50 Thlrn., und ist ihnen bei öfteren Wiederholungsfällen die Concession zu entziehen. — Contraventionen gegen das in § 1 in fine ausgesprochene Verbot der Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung sind jedoch mit den sub 1) bemerkten Strafen und unbedingter Entziehung der Concession zu beahnden, und ist in Fällen der Contravention wider das in § 8 Absatz 1 enthaltene Verbot stets auf das höchste Strafmaß von 50 Thlrn. und daneben im ersten Wiederholungsfalle auf den Verlust der Concession zu erkennen. — 3) Im Falle des Unvermögens tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe, und zugleich in allen Fällen die Entziehung der Concession ein.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung vorkommender Contraventionen von Ausländern steht der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo der Schuldige betroffen wird, zu. — Inländer stehen in dieser Beziehung ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand unter der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes, welche in jedem Fall ihre Verfügungen unmittelbar erläßt und vollstreckt.

§ 12. Die Einleitung einer criminellen Untersuchung, und eventuell die Verhängung crimineller Strafen, im Falle neben der Contravention gegen diese Verordnung noch andere Verletzungen der bestehenden Strafgesetze in Frage kommen, ist von den auf Grund dieser Verordnung eingeleiteten Untersuchungen und Bestrafungen unabhängig.

§ 13. Die erhobenen Geldstrafen verfallen der Armencasse desjenigen Ortes, dessen Obrigkeit sie erkannt hat, jedoch nach Abzug eines Drittheils als Gebühr für einen etwanigen Denuncianten, falls derselbe eine solche Belohnung in Anspruch nimmt.

§ 14. Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung und gegen die von denselben erlassenen Erkenntnisse sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei Unserm Ministerio des Innern anzubringen.

§ 15. Bewohner des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sind in Bezug auf diese Verordnung nicht als Ausländer, sondern den Inländern gleich zu behandeln.

§ 16. Unsere Verordnung vom 8. Juni 1852 wird hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt. — Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am ꝛc.

Aus der Verhandlung über den betreffenden Bericht der Polizei-Committe ist nur hervorzuheben, daß das Plenum einen auf die Höhe der Strafen bezüglichen Abänderungsantrag zu § 10 des letzteren Entwurfes ablehnte, es mithin bei der von der Regierung proponirten Bestimmung beließ.

Vorlegung der Berichte der Landkasten-Revisions-Committe über die E.-A.-Propositionen 17, 23, 89, 96, 120 und 130.

Prop. 17. Revisions-Ergebniß der Rechnung der Casse zum Abtrag der Landesherrlichen Anleihe von 1851 für den Jahrgang von Johannis $18^{61}/_{62}$, und Vorlegung derselben Rechnung pro Johannis $18^{62}/_{63}$. — Der Schuldenstand betrug ult. Juni 1862 71,300 Thlr., abgetragen wurden im Rechnungsjahre 39,700 Thlr., blieben ult. Juni 1863 31,600 Thlr.

Prop. 23. Revidirte Landkasten-Rechnung pro Johannis $18^{62}/_{63}$ und Uebersicht des Schuldenstandes der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise. — Der Cassenbestand des Landkastens betrug im October 1863 nur 13,562 Thlr. 47 ßl. 3 pf. Es waren kurz vorher an die fürstlichen Cassen ca. 56,000 Thlr. als Aversionalsumme für die ersten Kosten der Steuerreform gezahlt worden.

Prop. 89. Revisions-Ergebniß der Rechnung der Casse zur Verwaltung und Verzinsung der resp. von den beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren privative und vom ganzen Lande garantirten Anleihen der aufgelösten Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Societät für das Etatjahr vom 1. Juli $18^{61}/_{62}$ und Vorlegung derselben Rechnung pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$. — Der Schuldenstand war ultimo Juni 1863 ebenso wie ultimo Juni 1862 noch 112,600 Thlr.

Prop. 96. In Folge der auf dem letzten Landtage ständischer Seits gemachten und landesherrlich genehmigten Vorschläge wegen Beschaffung der bewilligten Landeshülfe von 750,000 Thlr. Cour. zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg waren im Johannis-Termine 1863 auf diese Beihülfe abschläglich 118,200 Thlr. Cour. an die Großherzogl. Renterei eingesendet worden. Die Rechnung dieser Casse bis Johannis 1863 war vom Engern Ausschusse aufgenommen, von der Landkasten-Local-Committe revidirt worden. Nach Abzug der Eisenbahnsteuer von 13,600 Thlrn., welche von der Schuldentilgungscasse in Schwerin gezahlt worden, beträgt die Schuld der Casse 104,600 Thlr. Die Landtags-Versammlung genehmigt den Bericht und beauftragt den Engern Ausschuß, für den Landeseinnehmer Koeve dieser geführten Berechnung wegen das allerhöchste Liberatorium zu erwirken.

Prop. 120. Revisions-Ergebniß der Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten pro 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 und Vorlegung derselben Rechnung pro 1. Juli 1862 bis 30. Juni 1863. — Die Einnahme betrug in Summa 312,315 Thlr. 35 ßl. $9^{2}/_{7}$ pf., die Ausgabe 263,232 Thlr. 6 ßl. 10 pf.,

Bestand 49,083 Thlr. 28 ßl. 11 4/7 pf. An Landeshülfen und Vorbereitungskosten wurden aus dieser Casse gezahlt 166,994 Thlr. 35 ßl. 7 pf. Der Capitalabtrag betrug 57,633 Thlr. 16 ßl. Der Schuldenstand war Ende Juni 1863 893,400 Thlr. Cour.

Prop. 130. Rechnung der ritterschaftlichen Brandcasse für das Etat-Jahr vom 1. Februar 1862 bis zum 31. Januar 1863. — Die Einnahme betrug 81,161 Thlr. 44 ßl. 3 pf., die Ausgabe 49,711 Thlr. 1 pf. Die Versicherungssumme belief sich auf 18,508,330 Thlr.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 47. E.-A.-Prop., betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Erhaltung der im Privatbesitz befindlichen, mit Beihülfe aus allgemeinen Landesmitteln erbauten Chausseen und die im Fall ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln, mit einem Separatvotum des Bürgermeisters Dr. Crumbiegel-Rostock. Der Bericht ist für, das Separatvotum gegen die Annahme des Entwurfs. Verhandlung ausgesetzt.

26. Sitzung vom 17. December. Weitere Deliberation über die 47. E. A.-Prop. (s. d. vorige Sitzung).

Prop. 47. Mit einem Schwerinschen Rescript vom 14. Januar war dem Engern Ausschusse der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln, mit der Aufforderung übermittelt, diesen Entwurf zur Kenntniß der allgemeinen Landtags-Versammlung zu bringen und deren Erklärung darüber noch während des Landtags an die Großherzoglichen Landtags-Commissarien gelangen zu lassen. Dem Gesetzentwurfe diente das Rescript vom 14. Januar zur Motivirung. Wir lassen beide hier folgen:

Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Betreff der Herstellung eines den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Zustandes der immer mehr verfallenden Wismar-Lübecker Chaussee stattgehabten Verhandlungen haben herausgestellt, daß es rücksichtlich der Verpflichtung zur Erhaltung solcher Privat-Chausseen, welche mit Beihülfen aus Landesmitteln erbauet sind, an genügenden gesetzlichen Normen fehlt, und daß es insbesondere in solchen Fällen, wo derartige Chausseen aus ihren Einnahmen nicht erhalten werden können und in Verfall gerathen, für das einzuhaltende Verfahren an gesetzlichen, den Erfolg sichernden Bestimmungen mangelt, um öffentlichen Uebelständen abhelfen zu können.

Da mit einer Vermehrung der Landes-Eisenbahnen die Fälle, wo Chausseen sich aus ihren Einnahmen nicht erhalten können, voraussichtlich sich vermehren werden, so scheint es an der Zeit zu sein, durch eine gesetzliche Regelung der Erhaltungspflicht solcher Chausseen und des gegen solche Verwaltungen, denen die Mittel zur Erhaltung fehlen, einzuhaltenden Verfahrens den Nachtheilen und Gefahren, welche die Verkehrs- und sonstigen Interessen des Landes bedrohen, rechtzeitig zu begegnen.

Es kommt zur Erreichung des Zweckes der zu erlassenden Verordnung weniger darauf an, die Rechtsverhältnisse der Privatchausseen in Bezug auf deren Erhaltung für künftig noch zu erbauende Chausseen festzustellen, da es jetzt Grundsatz ist, bei der Concessionirung solcher Unternehmungen und der Bewilligung der Landeshülfen dafür genügende Vorkehr zu treffen, als für bereits bestehende Chausseen dieser Art Maßregeln zu treffen, welche deren Erhaltung durch die Interessenten selbst sichern oder sonst die Regierung in die Lage setzen, für diesen Zweck ohne rechtliche Hindernisse, sobald der Verkehr es erfordert, rasch und energisch einschreiten zu können. Wenn bisher nur die freiwillige Dereliction der Chausseen durch ihre Inhaber den Rechtsgrund für ein solches Einschreiten dargeboten hat, so hat der schon erwähnte Fall der Wismar-Lübecker Chaussee klar gemacht, daß dies im öffentlichen Interesse nicht genügt. Denn es bleibt immerhin möglich, daß sich die Inhaber einer Chaussee, auch wenn sie dieselbe nicht zu unterhalten vermögen, zur Dereliction nicht entschließen, und daß sie durch contrahirte Schuldverhältnisse an einem solchen Beschlusse sich behindert sehen, so daß aus Besorgniß vor schwierigen Verwickelungen zur Ordnung solcher Verhältnisse nichts geschieht, und auch mit Sicherheit nichts geschehen kann, wenn nicht eine gesetzliche Anordnung erfolgt.

Das richtige Princip einer solchen Anordnung ist ohne Bedenken aus der allgemeinen rechtlichen Natur der Chausseen als öffentlicher Verkehrsstraßen abzuleiten, welche durch die Gestattung solcher Anlagen an Privatunternehmer um so weniger verändert wird, als dabei das öffentliche Interesse theils durch die gestattete Erhebung des Chausseegeldes, theils durch die gewährten beträchtlichen Landeshülfen regelmäßig in den Vordergrund tritt. Es entspricht der Billigkeit vollkommen, daß die Inhaber, so lange sie sich im Besitze und in der Nutzung der Chaussee befinden, dieselbe in einem guten, den Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Zustande erhalten müssen, und daß diese Erhaltung als Voraussetzung und Bedingung der Concessionirung des Unternehmens und des Fortbestandes der Rechte der Unternehmer angesehen wird.

Dies Princip wird also an die Spitze des Gesetzes zu stellen sein.

Die Landesherrlich genehmigten Statuten der zur Erbauung von Chausseen zusammengetretenen Actiengesellschaften enthalten nur die Vorschrift, daß die Einnahmen aus den Chausseen zunächst zur Erhaltung derselben nach Abzug der Verwaltungskosten, demnächst zur Begründung eines bestimmt normirten Reservefonds zu verwenden sind, ohne jedoch eine Verpflichtung der Actionäre zu Zuschüssen über die Einnahmen hinaus für das Erhaltungsbedürfniß zu begründen, und mehr als dies läßt sich auch aus den Landtagsbeschlüssen über die Bewilligung der Landeshülfen nicht herleiten.

Das oben erwähnte Princip führt nun zunächst auf die den Behörden, welche das öffentliche Interesse zu vertreten haben, beizulegenden Befugnisse zum Einschreiten gegen solche Unternehmer, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Es rechtfertigt aber auch die Auffassung, daß dingliche Rechte zur Sicherung von Forderungen dritter Personen an Chausseen, da sie als öffentliche Landstraßen (res publicae) der Veräußerung nicht unterliegen, überhaupt rechtlich nicht möglich sind, und daß es daher schon nach bestehendem Rechte keine Härte involvirt, wenn das Gesetz etwanige Verpfändungen aller Nutzungen aus der Chaussee selbst und aus den mit denselben angeschafften, zur Verwaltung und dauernden Erhaltung der Chaussee nothwendigen Gegenständen für erloschen erklärt, sobald das dem Verpfänder nur bedingt verliehene Recht auf die verpfändeten Objecte und Rechte der Staatsverwaltung gegenüber gesetzlich erlischt.

Auf ein concursmäßiges Verfahren mit Gläubigern einer Chausseeverwaltung kann sich die Landesregierung, bei der ihr zustehenden Aufhebung der Rechte derselben wegen Nichterfüllung ihr gegenüber bestehender Verpflichtungen, nicht einlassen. Macht das Landes-Interesse es nothwendig, von dem Rechte der Aufhebung solcher bedingt verliehener Befugnisse Gebrauch zu machen und die Sorge für zur öffentlichen Benutzung bestimmte Verkehrsanstalten selbst zu übernehmen, so kann sie daran so wenig durch von den bisherigen Interessenten eingegangene Rechtsverhältnisse dritter Personen behindert, als pflichtig gehalten werden, in dieselben einzutreten.

Nach den obigen Grundsätzen haben Wir denjenigen Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln, ausarbeiten lassen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Die Einzelnheiten desselben werden einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Wir fordern euch auf, diesen Entwurf zur Kenntniß Unserer getreuen Stände auf dem bevorstehenden Landtage zu bringen und deren Erklärung darüber, und zwar während des Landtags, an Unsere Landtags-Commissarien gelangen zu lassen. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 14. Januar 1863. **Friedrich Franz.** J. v. Oertzen.

Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln.

Fr. Fr. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und der in Fällen ungenügender, den Bedürfnissen des Chausseeverkehrs nicht entsprechender Erhaltung derselben zu ergreifenden Maßregeln, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen.

§ 1. Alle Chausseen, welche von Actiengesellschaften oder andern Privatunternehmern mit Beihülfen aus allgemeinen Landesmitteln erbauet sind, müssen als öffentliche Verkehrsstraßen zu allen Zeiten von den Innehabern, so lange sie sich im Besitze und der Nutzung derselben befinden, in einem guten, den technischen Grundsätzen für die Erhaltung chaussirter Landstraßen entsprechenden und den

Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Zustande erhalten werden. — Solche Erhaltung ist als Voraussetzung und Bedingung der Concessionirung des Unternehmens und des Fortbestandes der Rechte der Unternehmer anzusehen.

§ 2. Zur Sicherheit dieser Obliegenheit sind die Innehaber solcher Chausseen verpflichtet, alle Aufkünfte aus denselben, soweit sie für die Erhaltung erforderlich sind, nach Abzug jedoch der nothwendigen Verwaltungskosten, nur für diesen Zweck, und etwanige Ueberschüsse zunächst zur Bildung eines Reservefonds in der Weise zu verwenden, daß in jedem Jahre für jede Meile der Chausseelänge 50 Thlr. N²/₃ — jetzt 58 Thlr. 16 ßl. Courant — bis dahin abgesetzt werden, daß der zu bildende Fond die Größe von 2000 Thlrn. N²/₃ — jetzt 2333 Thlrn. 16 ßl. Courant — für jede Meile erreicht hat.

§ 3. Zur Gewährung von Zuschüssen für die Zwecke der Erhaltung der Chausseen und der Ansammlung des Reservefonds über die Einnahmen der Chaussee-Verwaltung hinaus können die Innehaber nur in dem Falle angehalten werden, daß sie die Erhaltungspflicht dem Lande gegenüber, oder nach einem von Uns bestätigten Statute ihrer Vereinigung allgemein oder unter bestimmten Modificationen übernommen haben.

§ 4. Werden Chausseen bei einer von Unserem Ministerium des Innern nach dessen Ermessen anzuordnenden Untersuchung durch einen geeigneten Techniker in einem so mangelhaften Erhaltungsstande befunden, daß dadurch der Verkehr auf denselben wesentliche Störungen erleidet, oder solche nach technischer Beurtheilung als nahe bevorstehend mit Sicherheit zu erwarten sind, so hat dasselbe sofort die zur Wiederherstellung derselben nach technischen Grundsätzen des Chausseebaues erforderlichen Arbeiten feststellen und veranschlagen zu lassen, und unter Mittheilung solches Anschlages die betreffende Verwaltung zur ungesäumten Ausführung der darnach erforderlichen Arbeiten und deren Vollendung binnen einer dafür zu gewährenden ausreichenden Frist aufzufordern. — Wird diese Aufforderung an solche Innehaber von Chausseen gerichtet, welchen nach § 3 die Erhaltungspflicht der Chaussee und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel unbeschränkt obliegt, derselben aber innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet, so ist Unser Ministerium des Innern berechtigt, nach seinem Ermessen — entweder die Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten anzuordnen und die verwendeten Kosten executivisch wieder beizutreiben, — oder die säumigen Interessenten aller Anrechte auf die Chaussee und deren Nutzungen für verlustig und die Chaussee für derelinquirt zu erklären, auch die interimistische Verwaltung derselben durch die Chaussee-Verwaltungs-Commission einstweilen und bis dahin, daß über die Uebernahme und künftige Erhaltung derselben aus Landesmitteln verfassungsmäßig mit den Ständen Beschluß gefaßt ist, anzuordnen. — Die Kosten dieser interimistischen Verwaltung sind auf die nothwendigsten Verwendungen zu beschränken und zur Berichtigung aus der Landes-Chaussee- und Wasserbau-Casse durch Landesherrlichen und ständischen Beschluß festzustellen. — Wird jedoch die vorgedachte Aufforderung an solche Interessenten gerichtet, denen die Unterhaltung der Chaussee nur aus deren Einnahmen ohne Verbindlichkeit zur Gewährung von Zuschüssen obliegt, so ist im Falle der Nichtbefolgung derselben, so wie wenn die Interessenten erklären, die Kosten der Herstellung der Chaussee aus den dafür bereiten Mitteln der Verwaltung nicht bestreiten zu können und Zuschüsse nicht gewähren zu wollen, von den vorstehend bezeichneten Alternativen nur die zweite anzuwenden.

§ 5. In allen Fällen der Anwendung des im § 4 bestimmten letzterwähnten Präjudizes sind die bisherigen Innehaber verpflichtet, die Chaussee selbst mit allem Zubehör, namentlich auch den vorhandenen Materialien-Vorräthen und Utensilien und allen die Verhältnisse derselben betreffenden Acten, Plänen und Anschlägen an den für die interimistische Verwaltung bestellten Commissarius auszuliefern, dürfen auch von dem Zeitpunkte der Insinuation der an sie gerichteten Aufforderung zur Herstellung der Chaussee an über die vorbezeichneten Gegenstände nur zur Verwaltung und Erhaltung der Chaussee disponiren und dieselben zu anderen Zwecken, wodurch dieselben oder deren Werth der neuen Verwaltung oder deren Zwecken entzogen würden, bei Strafe des Betrugs und der Verpflichtung zum Ersatze nicht verwenden oder entfernen.

§ 6. Die Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht Unserem Ministerium des Innern im administrativen Wege zu.

§ 7. In Ansehung der Rechte der Gläubiger der bisherigen Innehaber einer Chaussee, deren Anrechte an die Chaussee selbst oder deren Nutzungen wegen nicht beschaffter Erhaltung derselben für erloschen erklärt sind, wird den Schuldnern gegenüber an dem bestehenden Rechte nichts geändert. — Etwanige denselben von den Schuldnern zur Sicherung ihrer Forderungen ertheilte dingliche Rechte in Bezug auf die Chaussee selbst oder deren Nutzungen verlieren der von Uns eingesetzten Verwaltung

gegenüber mit dem Erlöschen des bedingten Rechtes der Constituenten an den verpfändeten Gegenständen und Rechten ihren Rechtsbestand und können gegen dieselbe in keiner Weise geltend gemacht werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am ꝛc.

Der Committenbericht empfahl die Annahme des Entwurfes mit gewissen Modificationen. Die Meinungen waren indessen sehr getheilt. Von der Committe selbst war die Bestimmung des § 7, betreffend die Aufhebung der Anrechte Dritter an eine Chaussee oder deren Nutzungen mit eintretender Dereliction der Chaussee, für bedenklich erklärt worden. Es wurde jedoch in der Debatte ausgeführt, daß mit Streichung des gedachten § 7 eine so wesentliche Veränderung des Gesetzentwurfs herbeigeführt werden würde, daß man dann eben so gut das ganze Gesetz ablehnen könne; auch wurde darauf hingewiesen, daß Stände bisher immer daran festgehalten, auch solches noch unlängst in Betreff der Wismar-Lübecker Chaussee ausgesprochen haben, daß bei Dereliction von Chausseen dieselben frei von fremden Ansprüchen in die Verwaltung aus Landesmitteln übergehen müßten. Hiernach gewann es den Anschein, als würde die Ablehnung des Gesetzentwurfes ohne Abstimmung beschlossen werden. Indessen wurde doch die Abstimmung begehrt, welche mit 19 gegen 18 Stimmen für den Committenbericht entschied. Dazu wurde weiter beschlossen: Da die Zeit zur Abgabe der ständischen Erklärung mittelst Promemoria an die Landtags-Commissarien verstrichen sei, so habe solche nunmehr durch den Engeren Ausschuß zu geschehen.

Uebergabe der Separaterklärung der Landschaft zur 50. E.-A.-Prop., betreffend die revidirte Verordnung über die Wilddieberei und den Jagdfrevel (s. § 10). — Vorlegung des gutachtlichen Berichts des ritterschaftlichen Syndikus, Geheimen Justizraths Dr. Ditmar, über den Antrag des Herrn Burgwedel auf Weitendorf und des Magistrats der Stadt Sternberg vom 28. November, betreffend die Genehmigung des Verkaufes eines zum Gute Weitendorf gehörigen Antheils an die Stadt Sternberg (vergl. die Sitzung vom 3. December, S. 698). Es wurde beschlossen: Man erkläre sich mit dem Antrage des Herrn Burgwedel auf Weitendorf und der Stadt Sternberg im Uebrigen nach Maßgabe des Gutachtens des ritterschaftl. Syndikus, jedoch unter der weiteren Bedingung einverstanden, daß die fragliche Ackerparcele zwar zum ritterschaftlichen Cataster steuerpflichtig, in allen übrigen Beziehungen aber für alle Zeiten als zu Stadtrecht liegend angesehen werde. Hiernach habe der Engere Ausschuß auf den vorliegenden Antrag zu resolviren.

Directorialvorlage: ein Gesuch der Wittwe des Schaffners Preiß in Rostock um eine Beihülfe zu den Kosten ihrer Etablirung als Hebamme. Abschläglich durch den Landessecretär zu bescheiden. — Deliberation über die 126. E.-A.-Prop.: Gesuch der Professoren Obermedicinalrath Dr. Thierfelder und Dr. Simon zu Rostock, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 450 Thlrn. zur Creirung von Freistellen im Rostocker Krankenhause zu Gunsten sog. verschämter Armen. Beschlossen wurde: Es habe der Engere Ausschuß bei Seren. Suer. auf eine einmalige Bewilligung von 2000 Thalern aus der Recrutirungs-Casse zu dem in dem Antrage ausgedrückten Zwecke anzutragen. — Dictamen des Grafen von Bernstorff-Wedendorf:

„Ich trage, mit Bezug auf die 102. E.-A.-Proposition, betreffend den erneuerten Antrag des ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen wegen Abschaffung des Chausseegeldes auf neu zu erbauenden Chausseen, — darauf an: Stände wollen beschließen, diese Angelegenheit, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Nothwendigkeit, denselben einer sorgfältigeren Prüfung zu unterziehen, als ihm bei der vorgerückten Zeit auf gegenwärtigem Landtage zu Theil werden kann, — jetzt nicht zur

Verhandlung zu bringen, sondern zu jenem Behufe einer eingehenderen Behandlung auf nächstem Landtage wieder vorzulegen."

Auf dieses Dictamen und zur 102. Prop. wurde die Wiedervorlegung zum nächsten Landtage beschlossen. — Schließliche Deliberation über die E.-A.-Propositionen 86, 87, 88, 90, 91, 93, 95, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 121, 125, 127, 128, 129 und 131.

Prop. 86, Zahlung einer Gratification an pensionirte Veteranen; Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an 1813. Man dankt für die Mittheilung und beauftragt den Engern Ausschuß, da dem Vernehmen nach die Arbeiten zur Ausführung des Denkmals bereits in Angriff genommen seien, den Antrag wegen Auszahlung des bewilligten Beitrags von 3000 Thlrn. im bevorstehenden Johannis-Termine an die Regierung zu machen.

Prop. 90, Anwendung der Strompolizei-Ordnung für die Elde ꝛc. auf den Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg nach Priepert. Es wird beschlossen: es habe der Engere Ausschuß die desiderirte ständische Erklärung zustimmig abzugeben, vorbehältlich etwaniger hier nicht vorliegender und deshalb nicht zu beurtheilender entgegenstehender Rechte des Gutes Ahrensberg.

Prop. 107, Haupt- und Special-Etats der Landes-Chausseen pro Johannis $18^{63}/_{64}$; Etat der Chaussee von Malchow nach Ziddorf; einzelne Bewilligungen Seitens des Engeren Ausschusses. Man dankt für die Relation und ermächtigt, resp. beauftragt den Engern Ausschuß, die ständische Zustimmung zur Zahlung des erforderlichen Zuschusses von 950 Thlrn. zu dem Chaussee-Etat und zur dauernden Pensionszahlung von 20 Thlrn. an die Wittwe Hoppe, jedoch ohne damit die Verpflichtung dazu anzuerkennen, zu erklären.

Prop. 109, Berlin-Hamburger Chaussee; Aufhebung der Hebestelle zu Horst, Pensionirung des Chausseegeld-Einnehmers Dunckelmann, Herstellung eines Sommerwegs. Die Pensionirung des Einnehmers Dunckelmann mit 100 Thlrn. pro anno in Folge der Aufhebung der Hebestelle zu Horst wird genehmigt.

Prop. 121, Umwandlung der Landstraße von Neubrandenburg nach Strasburg in einen Communicationsweg. Beschlossen: der Engere Ausschuß habe die ständische Zustimmung zur Umwandlung der Landstraße von Neubrandenburg bis Voigtsdorf in einen Communicationsweg zu erklären; wogegen aber der Weg von Voigtsdorf bis zur Landesgrenze nothwendig die Landstraßen-Qualität behalten müsse, weil von Voigtsdorf an der Weg auch als Landstraße von Friedland nach Strasburg benutzt werde.

Prop. 125, Centralhebammen-Unterrichts-Anstalt in Rostock. Man dankt für die Relation und bewilligt die Fortdauer der bisher gewährten Unterstützung von resp. 1050 Thlrn. aus der Recepturcasse und 583 Thlrn. 16 ßl. aus dem städtischen Industriefonds auch für das nächste Jahr.

Prop. 127, Gesuch um Gewährung einer Unterstützung an das Stift Bethlehem. Der Engere Ausschuß wurde beauftragt, Serenissimo die ständische Bereitwilligkeit zur Gewährung einer Unterstützung von 2000 Thlrn. an das Stift Bethlehem aus der Recrutirungscasse zu erklären.

Prop. 128, Bittgesuch des Vorstandes des Stenographischen Vereins um eine Unterstützung. Wird abgelehnt.

Landtags-Abschiede (s. § 9).

§ 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs.

Der vorsitzende Landrath Baron von Maltzan-Rothenmoor machte in der ersten Sitzung am 18. November, in Wiederholung der bereits auf dem Frühlings-Deputations-Convente gemachten Anzeige, die Mittheilung, daß Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog von Mecklenburg-Schwerin geruht haben, den Grafen von Voß auf Alt- und Neu-Schönau (auch auf Gievitz ꝛc.) zum Landrath Herzogthums Schwerin allergnädigst zu ernennen, und daß die Beeidigung und Einführung desselben am 24. Januar stattgefunden habe. Das Directorium hob sodann die großen Verluste hervor, die es seit dem letzten Landtage erlitten. Am 26. August starb der Landrath v. Blücher auf Kuppentin und Teschow, vieljähriger vorsitzender Landrath im Directorium und im Engern Ausschuß, der fast 28 Jahre hindurch das Amt eines Landraths bekleidete und um die öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes sich große, allen Anwesenden wohl bekannte Verdienste erwarb. Ihm folgte am 7. September ins Jenseits der Bürgermeister Dr. Bencard, seit 1846 Deputirter der Stadt Rostock im Directorium, der gleichfalls in seiner ständischen Laufbahn sich die Zuneigung und Verehrung seiner Mitstände in hohem Grade erworben. Das Directorium sprach die Ueberzeugung aus, daß die gesammte Ritter- und Landschaft mit ihm diesen doppelten Verlust gewiß aufrichtig bedauere, und zeigte zugleich an, daß jetzt der Bürgermeister Dr. Crumbiegel die Stelle eines Deputirten der Stadt Rostock im Directorium eingenommen habe.

Zur Wiederbesetzung der durch das Ableben des Landraths von Blücher auf Kuppentin erledigten Stelle eines Landraths Herzogthums Schwerin werde auf gegenwärtigem Landtage die Wahl dreier Präsentanden vorzunehmen sein.

Als landschaftlicher Deputirter bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde sei Bürgermeister Pries-Waren 1860 auf dem Landtage zu Malchin für 3 Jahre erwählt worden. Bei dem nunmehrigen Ablauf des festgesetzten Zeitraums werde die Vornahme einer Neuwahl erforderlich.

— — —

Zum Protokoll-Dirigenten erwählte man am 19. November per acclamationem den Landrath von Oertzen auf Woltow, und den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow zu dessen Substituten.

An demselben Tage schritt man zur Wahl der Committen. Es waren folgende Committen zu wählen:

ad Cap. II. der Großh. Schwer. Landtags-Proposition (Landes-Receptur-Cassen-Angelegenheiten) eine Committe aus dem Meckl. und Wend. Kreise von 8 Personen nach Kreisen und Ständen. ad Cap. II. der Großh. Strel. Landtags-Proposition werde die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises erwartet. II. ad Cap. III. (Landarbeitshaus-Ordnung) der Großh. Schwer. Landtags-Proposition eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. III. ad Cap. IV. Suer. (Eisenbahn-

Angelegenheiten) ebenfalls eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. Diese Committe würde auch die Chaussee- und Wege-Angelegenheiten zu übernehmen haben. IV. Eine Landkasten-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. V. Eine Kloster-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. VI. Eine Justiz-Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. Dieser Committe wurden die Landsyndici Langfeld und Ahlers beigeordnet. VII. Eine Polizei-Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen.

Die Namen der in die Committen ad Caput gewählten Mitglieder der Ritter- und Landschaft sind in den diese Capita betreffenden Abschnitten angegeben. Die vier letztgenannten Committen aber wurden wie folgt zusammengesetzt:

Landkasten-Revisions-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Landrath Graf von Voß auf Alt- und Neu-Schönau, von Barner auf Trebbow cum facultate substituendi von Restorff auf Rackow, Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg, Vicelandmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey c. f. s. Kammerherrn von Oertzen auf Brunn. 2) Von der Landschaft: Hofrath Koch aus Gadebusch c. f. s. Bürgermeister Krasemann aus Neustadt, Bürgermeister Dr. Beselin aus Grevesmühlen, Bürgermeister Born aus Goldberg c. f. s. Bürgermeister Mau aus Neukalen, Hofrath Dr. Brückner aus Neubrandenburg.

Kloster-Revisions-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Kammerherr von Behr-Negendanck auf Passow, von Leers auf Schönfeld, Landrath von Rieben auf Galenbeck, Graf von Bassewitz auf Dalwitz c. f. s. Rittmeister von Plüskow auf Ahrenshagen. 2) Von der Landschaft: Bürgermeister Lechler aus Neubuckow, Bürgermeister Meyer aus Dömitz, Geh. Hofrath Burmeister aus Güstrow c. f. s. Bürgermeister von Leitner aus Tessin, Hofrath Berlin aus Friedland.

Justiz-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Dreves auf Kirch-Mummendorf, von Schack auf Retgendorf c. f. s. Grafen von der Schulenburg auf Groß-Krankow, Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel, Landrath von Oertzen auf Woltow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, Kammerherr von Oertzen auf Brunn. 2) Von der Landschaft: Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Moeller aus Schwerin, Bürgermeister Karrig aus Cröpelin c. f. s. Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz, Syndikus Meyer aus Rostock, Bürgermeister Hermes aus Röbel c. f. s. Bürgermeister Cramer aus Gnoien, Bürgermeister Ahlers aus Neubrandenburg, Hofrath Berlin aus Friedland.

In der Sitzung vom 24. November wurde dem Landrath von Oertzen-Woltow der Kammerherr von Engel-Breesen, dem Herrn Dreves-Kirch-Mummendorf der Herr von Arenswaldt-Gustävel, auf den Antrag der genannten Instituten, substituirt.

Polizei-Committe.

1) Von der Ritterschaft: Landrath von Stralendorff auf Gamehl, Lueder auf Rethwisch, Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan auf Klein-Luckow, Graf von Bassewitz auf Poggelow c. f. s. Kammerherrn Baron von Maltzahn auf

Schloß Grubenhagen, Vicelandmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow c. f. s. von Dewitz auf Cölpin. 2) Von der Landschaft: Bürgermeister Praetorius aus Hagenow c. f. s. Bürgermeister Pries aus Waren, Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz c. f. s. Bürgermeister Lange aus Rehna, Bürgermeister Schondorff aus Güstrow c. f. s. Bürgermeister Zickermann aus Sülz, Bürgermeister Dr. Crumbiegel aus Rostock, Bürgermeister Ahlers aus Neubrandenburg c. f. s. Rath Wegener aus Woldegk, Rath Bahr aus Fürstenberg.

— — —

In der Sitzung vom 24. November legte das Directorium eine Erklärung des Herrn Hillmann auf Lübzin vor, durch welche derselbe auf die Ausübung der Landstandschaft für das Lehngut Diederichshof auf die Dauer seines gemeinschaftlichen Besitzes mit seinem Sohne, dem Herrn Adolph Hillmann, zu Gunsten des Letzteren Verzicht leistet.

Eben so wurde am 26. eine Acte vorgelegt, betreffend die Verzichtleistung auf Ausübung der Landstandschaftsrechte für das Gut Brütz, ritterschaftlichen Amts Goldberg, für die Dauer des gemeinsamen Besitzes Seitens des Herrn von Schack in Rostock zu Gunsten seines Sohnes und Mitbesitzers, des Herrn August von Schack auf Brütz.

* * *

Zum Wahltage war in einer der ersten Sitzungen der 2. December bestimmt worden. Nachdem in der Sitzung an diesem Tage die betreffenden Directorial-Propositionen verlesen waren, wurde beschlossen, die Wahlen in der Folge vorzunehmen, daß 1) die Wahl eines Präsentanden zu der erledigten Oberappellations-Raths-Stelle durch die Landschaft aller drei Kreise, dann 2) die Wahl dreier Präsentanden zu der durch den Tod des Landraths von Blücher auf Kuppentin erledigten Stelle eines Landraths Herzogthums Schwerin, ferner 3) die Wahl eines landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde und zuletzt 4) die Wahlen der von dem Directorio proponirten Committen, nämlich a. der Landkasten-Local-Committe und b. der drei Kloster-Local-Committen stattfinden sollten.

Vor Beginn der Wahlen wurde von Seiten der Landschaft zu Protokoll gegeben: Die Landschaft hat zur Feststellung des Wahlmodus für den von der Landschaft aller drei Kreise auf dem gegenwärtigen Landtage zu wählenden Oberappellations-Rath die Bestimmungen getroffen, 1) daß für diese Wahl absolute Stimmen-Majorität, um dieselbe definitiv zu entscheiden, erforderlich sei; 2) sollte die erste Wahl nur eine relative Majorität ergeben, so kommen die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur engern Wahl, welche sodann entscheidend ist; 3) im Falle der Stimmen-Parität entscheidet das Loos.

Nach Beendigung der Wahlen zeigten die Vice-Landmarschälle an, daß erwählt worden: I. zum Präsentanden für die Stelle eines Oberappellationsraths: Syndikus Dr. Mann aus Rostock mit 27 von 42 abgegebenen Stimmen. Beworben hatten sich außer dem eben genannten Präsentatus der Bürgermeister Möller-Schwerin (11 Stimmen), der Justizrath Paschen-Güstrow (4 Stimmen) und der Justizrath Dr. Schliemann-Schwerin.

II. Zu Präsentanden für die Stelle eines Landraths Herzogthums Schwerin: die Herren von Schuckmann auf Gottesgabe mit 60 Stimmen, Graf von Bernstorff auf Wedendorf mit 47 Stimmen und Drost von Liebeherr auf Steinhagen mit 24 Stimmen. Die Gewählten sprachen in der nächsten Sitzung ihren Dank aus und erklärten die Annahme der Wahl.

III. Zum landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militär-Districts-Behörde: Bürgermeister Pries aus Waren.

IV. Zur Landkasten-Local-Committe: 1) von der Ritterschaft: die Herren Dreves auf Kirch-Mummendorf, von Mecklenburg auf Wieschendorf, von Blücher auf Wendhof, Kammerherr von Borck auf Möllenbeck cum facultate substituendi Herrn von Oertzen auf Cosa; 2) von der Landschaft: die Bürgermeister Dr. Beselin aus Grevesmühlen, Hofrath Dr. Floerke aus Grabow c. f. s. für beide Hofrath Koch aus Gadebusch, Burmeister aus Schwaan c. f. s. Bürgermeister Hermes aus Röbel, Rath Bahr aus Fürstenberg.

V. Zu den Kloster-Local-Committen. A. Für das Kloster Dobbertin 1) von der Ritterschaft: Drost von Liebeherr auf Steinhagen, Major von Könemann auf Warlitz, von Gadow auf Gr. Potrems, von Wickede auf Kl. Luckow; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Burmeister aus Schwaan c. f. s. Bürgermeister Möller aus Schwerin. B. Für das Kloster Malchow 1) von der Ritterschaft: Herr von Schack auf Retgendorf, Kammerherr von Bülow auf Rogeetz, Baron von Hammerstein auf Retzow, Kammerherr von Borck auf Möllenbeck c. f. s. Kammerherrn von der Lühe auf Zarnewanz; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Dr. Beselin aus Grevesmühlen c. f. s. Bürgermeister Schondorff aus Güstrow. C. Für das Kloster Ribnitz 1) von der Ritterschaft: Kammerherr von Behr-Negendanck auf Passow, von Barner auf Trebbow, von Buch auf Zapkendorf, von Dewitz auf Cölpin; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Meyer aus Dömitz c. f. s. Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz.

§ 4. Caput I. Suer. et Strel. Ordinaire Landes-Contribution.

Nach vorgewesener Verhandlung über die zu bewilligenden Landes-Anlagen (vergl. § 2 die Sitzung vom 2. December) wurde am 3. December Namens der Ritter- und Landschaft zu Protokoll gegeben: Da der Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution für das bevorstehende Etatjahr nichts im Wege stehe, so werde dem Landsyndikus Langfeld und resp. dem Landsyndikus Ahlers committirt, die ständischen Antworten auf die erste Großherzoglich Schwerinsche und resp. auf die erste Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition zu entwerfen.

Die Genehmigung der resp. von den Landsyndicis Langfeld und Ahlers vorgelegten Entwürfe erfolgte in der nächsten Sitzung.

§ 5. Caput II. Suer. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

In der zweiten Sitzung, am 19. November, wurde zur Bearbeitung dieses Capitels eine Committe von acht Personen aus dem mecklenburgischen und wendischen Kreise nach Ständen gewählt, und zwar 1) von der Ritterschaft: von Schuckmann auf Gottesgabe, Kammerherr von Langen auf Neuhof, Landrath Freiherr von Maltzan

auf Rothenmoor, von Oertzen auf Remlin c. f. s. von Oertzen auf Vorwerck; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Pries aus Waren c. f. s. Bürgermeister Gläsecke aus Wittenburg, Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Lechler aus Neubuckow, Hofrath Dr. Nizze aus Ribnitz c. f. s. Bürgermeister Bürger aus Boizenburg, Bürgermeister Müller aus Penzlin.

Dieser Committe wurden zugleich die Engern-Ausschuß-Propositionen 8 (Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung) und 14 (Papierstempel-Angelegenheiten), — und am 20. November ein allerh. Schwerinsches Rescript vom 9. desselb. Mon., betreffend die II. Landtags-Proposition und begleitet von dem Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{64}/_{65}$, — so wie der von dem Landrath Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor als Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commission erstattete Bericht über die Geldverhältnisse der Schuldentilgungs-Casse überwiesen.

Wir theilen zunächst den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Rechnungsjahr vom 1. Februar $18^{64}/_{65}$, wie er auf dem Landtage festgestellt worden, mit:

Durchschnitt. Jahrgänge.	Auf-kunft. Rth.	Etat pro 1. Febr. 1863 64 Rth.	I. Einnahme.	Etat pro 1. Februar 1864/65. Einzelne Ansätze. Rth.	Summe. Rth.	Vertheilung der Einnahmen. bis Johannis 1864. Rth.	von Johannis bis Antonii 1864/65 Rth.
			A. Aus indirecten Steuern.				
Pr. 1. Febr. 1859/63	45282	42000	1) Aus dem Papierstempel	44000		18300	25700
1859/63	27196	15000	2) Aus der Collateral-Erbsteuer	15000		6250	8750
1859/63	3220	3000	3) Aus dem Spielkartenstempel	3000		1200	1800
1859/63	433	430	4) Aus dem Kalenderstempel	430		—	430
					62430	25750	36680
			B. Aus der außerordentlichen Contribution.				
April (Simpl.) 1863 bis 1. Oct. 1863	125097	Pro Simplo 120000	1) Aus zwei Edicten à 124000 Rth. Court. .	248000		124000	124000
Jahrgänge pro 1. Febr. 1859/63	1456	2000	2) Aus früheren Steuern	1500		620	880
1859/1863	1012	1000	3) Aus der außerordentlichen Handelssteuer .	1000		—	1000
					250500	124620	125880
					312930	150370	162560
			Hiezu kommt die muthmaßliche Aufkunft aus den A- und B-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1863 zum Ansatze mit . .		69170	69170	—
					382100	219540	162560

	Etat pro 1. Febr. $18^{63}/_{64}$. Rth.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar 1864/65. Einzelne Ansätze. Rth.	ßl.	Summa. Rth.	Fällig bis Johannis 1864. Rth.	Antoni 1865. Rth.
A.	85450	Directe durch die Landes-Receptur-Kasse.					
		1) Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militärs	6900	—		3450	3450
		2) An die Landkasten-Balance F. 1 von 2 Simplis der außerordentl. Contribution à 1500 Rth.	3000	—		1500	1500
		3) An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie desgl. à 500 Rth.	1000	—		500	500
		4) Zum Etat der Landes-Receptur-Casse und zum Stempelbetrieb	14400	—		7200	7200
		5) An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Rostock	1050	—		525	525
		6) An das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust	3000	—		1500	1500
		7) Zur Unterhaltung der Fußgendarmen	8000	—		4000	4000
		8) In Folge der Verwirklichung der Steuer- und Zoll-Reform am 1. Oct. 1863:					
		a. an die Seestadt Rostock die vereinbarten Aversionalzahlungen in monatl. Raten à 3283 Rth. 16 ßl. Cour.	39400	—		16416	22984
		b. an die Seestadt Wismar desgl. in monatl. Raten à 1416 Rth. 32 ßl. Cour.	17000	—		7084	9916
		9) An das Rettungshaus zu Gehlsdorf dritte und letzte Rate der auf 3 Jahre bewilligten Unterstützung	500	—		500	—
			—	—	94250	42675	51575
B.	77170	Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse.					
		Auf die Heine'sche Anleihe de 1843.					
		Halbjährige Zinsen à $3^1/_2$ pCt. auf die am 1. August 1863 verbliebene Schuld von 3,062,500 Mk. Bco. pro 1. Febr. bis 1. August 1864	Mk Bc. 53593	ßl. 12		$27154^1/_6$	—
		$^1/_2$ pCt. Zinsen-Provision an Heine	267	$7^1/_2$		$135^1/_2$	—
		1 pCt. Capitalabtrag zum 1. Aug. 1864 auf die ursprüngliche Schuld von 3,750,000 Mk. Bco.	37500	—		19000	—
		$^1/_2$ pCt. Provision an Heine	187	8		95	—
		Halbjährige Zinsen à $3^1/_2$ pCt. auf die am 1. Aug. 1864 verbleibende Schuld von 3,025,000 Mk. Bco. pro 1. Aug. 1864 bis 1. Febr. 1865	52937	8		—	$26821^2/_3$
		$^1/_2$ pCt. Provision an Heine	264	11		—	$134.\overline{6}$
		Verwechselungskosten der Schulden-Tilgungs-Casse für die Bancozahlungen	Rth. C. 370	ßl. —		185	185
		Verwaltungskosten für die Schulden-Tilgungs-Casse, Pensionen ꝛc.	2289	27		1130	1160
		à 152 pCt. gegen Courant in runder Summe	—	—	76000	47700	28300
C.	43000	Zur Verwendung auf die neue Landesschuld de 1851 nichts	—	—		—	—

	Etat pro 1. Febr. 18$^{63}/_{64}$. Rth.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar 1864/65. Einzelne Ansätze. Rth.	ßl.	Summa. Rth.	Fällig bis Johannis 1864. Rth.	Antoni 1865. Rth.
D.	138540	Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasserbau-Casse.					
		1) Zu den laufenden Zinsen der am 1. Juli 1863 verbliebenen Schuld von 363,500 Rth. N.$^2/_3$ und 469316 Rth. 32 ßl. Cour. und zu Versuren	30400	—		15200	15200
		2) Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee, nach Abzug des Strelitzer $^1/_7$tel	1200	—		—	1200
		3) Zur Verzinsung der von den Allerhöchsten Landesherren und vom ganzen Lande garantirten Anleihe der aufgelösten Elde- ꝛc. Actien-Societät von 112,600 Rth. N.$^2/_3$ und zu Versuren, nach Abzug des Strelitzer $^1/_7$tel	4400	—		2200	2200
		4) Achte Jahresrate des auf 10 Jahre bewilligten Zuschusses zur Instandsetzung und Unterhaltung der Elde- ꝛc. Wasserwerke, nach Abzug des Strelitzer $^1/_7$tel.	6857	7		6860	—
		5) An ordentlicher und außerordentlicher Landesbülfe, nebst Kosten von Vorarbeiten, zu Chausseebauten: für eine angemeldete Meile der Wismar-Gadebuscher Chaussee	20500	—		20500	—
		6) Zur Unterhaltung der s. g. Landes-Chausseen während des Zeitraums Joh. 18$^{64}/_{65}$:					
		a. der bereits übernommenen (69$^1/_2$) Meilen	19800	—		9000	10800
		b. der zur Uebernahme auf Johannis 1864 angemeldeten resp. zur Dereliction stehenden Chausseen von Schwerin-Ludwigslust, Wismar-Rostock-Ribnitz, Schwerin-Rehna auf Lübeck, Schwerin-Crivitz, Gadebusch-Ratzeburg, Pritzier-Lübtheen, endlich von Wismar auf Lübeck (circa 31$^5/_8$ Meilen) . .	6000	—		3000	3000
		7) Zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussee- und Wasserbau-Casse	42400	—		22915	19485
		8) Zu Administrationskosten	800	—		400	400
			—	—	132360	80075	52285
E.	20490	Zur Verwendung auf die Ablösungssumme für den Sundzoll.					
		Vierzehnte und fünfzehnte Rate incl. 4 pCt Zinsen der Sundzollablösungssumme von 280,247 Rth. Cour. à 10,245 Rth. Cour.	20490	—	20490	20490	—
F.	—	Zur Verwendung auf die Casse der Landesbülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn.					
		Zur Amortisationsanwendung auf die anzuleihenden Capitalien für diese Casse (am 1. Juli 1863 von 104,600 Rth. Cour.) .	50000	—		25000	25000
		Zur Verzinsung der in gleichem Betrage zunächst wachsenden Schuld der Casse pro 1. Febr. 18$^{64}/_{65}$	9000	—		3600	5400
			—	—	59000	28600	30400
		Summa der Ausgabe	—	—	382100	219540	162560

Etat pro 1. Februar 1863/64.	III. Abschluß.	Etat pro 1. Februar 1864/65.
364650	Einnahme	382100
364650	Ausgabe	382100

Aus dem oben erwähnten Berichte des Landraths Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor über die Geldverhältnisse der Schuldentilgungs-Casse heben wir hervor, daß die Schuld der Ritter- und Landschaft ultimo Juni 1863: 120,677 Thlr. N²/₃, 47,358 Thlr. Crt. und 270 Thlr. Gold betrug und sich gegen das Vorjahr um 3319 Thlr. N²/₃ vermindert und um 2600 Thlr. Crt. vermehrt hatte. Von der genannten Summe fallen auf die Ritter- und Landschaft aller drei Kreise (Bal. B 1) 4000 Thlr. Crt.; auf die Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises (Bal. F 1) 76,167 Thlr. N²/₃, 11,450 Thlr. Crt. und 270 Thlr. Gold; auf die Ritterschaft stargardschen Kreises (Bal. F 2) 5300 Thlr. N²/₃, 12,633 Thlr. Crt.; auf die Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises (Bal. F 3) 34,960 Thlr. N²/₃, 19,175 Thlr. Crt.; auf die Landschaft stargardschen Kreises (Bal. F 4) 4250 Thlr. N²/₃, 100 Thlr. Crt. Der Schuldenstand der Landschaft stargardschen Kreises ist seit einer Reihe von Jahren derselbe geblieben, während bei den übrigen Balancen derselbe sich von Jahr zu Jahr etwas abgemindert hat, und zwar seit Joh. 1858 bei F 1 um ca. 18,000 Thlr., bei F 2 um ca. 3300 Thlr. und bei F 3 um ca. 3000 Thlr. Crt.

Die gegen Obligationen der jetzt mit der Reluitions-Commission vereinigten Schulden-Tilgungs-Commission in Schwerin contrahirten Landesschulden betrugen ultimo Juni 1863:

1) Für die Casse der Landesanleihen zu Chaussee- und Wasserbauten 363,500 Thlr. N²/₃ und 469,316 Thlr. Crt., Summa 893,400 Thlr. Crt., gegen 951,033 Thlr. Crt. im Jahre 1862; 2) für die Casse der landesherrlichen Anleihe von 1851: 31,600 Thlr., gegen 71,300 Thlr. im Jahre 1862; 3) für die Casse der Landeshülfe zur Friedrich-Franz-Bahn 104,600 Thlr. Summa 1,029,600 Thlr.

Die Schulden der aufgelösten Elde-Actien-Societät beliefen sich, dem Schwerinschen Antheil nach, ultimo Juni 1863 auf 65,000 Thlr. unter landesherrlicher Garantie und 47,600 Thlr. unter Garantie des ganzen Landes.

— — —

Am 4. December erfolgte Namens der Committe durch den Landrath Freiherrn von Maltzan-Rothenmoor die Vorlage des Hauptberichts derselben über die zweite Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition, welchem zufolge zwei Simpla für das Jahr 18⁶⁴/₆₅ bewilligt werden sollen. In dem vorigen Jahre sind eingenommen: durch die Papierstempelsteuer 46,000 Thlr., Collateral-Erbsteuer 31,000 Thlr., Spielkartenstempel 3000 Thlr., Kalenderstempel 400 Thlr., 1 Simplum im Frühjahr 124,699 Thlr., 1 Simplum im Herbst 123,247 Thlr. An nachträglicher Steuer sind eingenommen 2024 Thlr., an außerordentlicher Handelssteuer 990 Thlr. Außerordentliche Einnahme 4000 Thlr., in Summa ca. 360,000 Thlr. — Die Ausgabe bestand in 7600 Thlr. an Pensionen für die freiwilligen Jäger, an die Balance F 1 3000 Thlr., an die städtische Industriecasse 1000 Thlr., für die Hebammenanstalt 1000 Thlr., Taubstummeninstitut 3000 Thlr., Fußgendarmen 4000 Thlr., Rettungshaus Gehlsdorf 500 Thlr., Schuldentilgung und Zinsen für Salomon Heine'sche Anleihe 78,900 Thlr.,

an den Landkasten zum Abtrag der Schuld von 1851 — 55,300 Thlr. An die Chaussee- und Wasserbau-Casse 118,150 Thlr., Sundzollablösung und Anderes 36,000 Thlr. Im Ganzen hatte die Ausgabe 360,000 Thlr. betragen. — Bei der Visitation war Alles zur Zufriedenheit vorgefunden. Zu den 69½ Meilen derelinquirter Chausseeu kommen zu Johannis 1864 die übrigen landesherrlichen und einige Privat-Chausseen mit 31⅝ Meilen (vergl. S. 699), welche in Summa 25,000 Thlr. kosten werden. Da nun diese Summe sich so sehr vergrößert, so proponirt die Committe, daß die Chausseegeld-Erhebung verpachtet werden möge, da die Erfahrung bei den Privatchausseen ergebe, daß diese von dem Chausseegelde erhalten würden, mitunter auch noch Ueberschuß gewährten. Kammerherr von Oertzen-Kotelow erinnerte daran, daß man solche Absicht schon früher gehegt habe, doch sei dies an unsern Niederlassungs-Gesetzen gescheitert. Die Pächter hätten die Niederlassung an dem Orte der Chausseegeld-Erhebung nicht erlangen können, und ihre bisherigen Heimathsbehörden hätten ihnen keinen Heimathsschein ausstellen wollen. Der Engere Ausschuß wurde nun beauftragt, die Verpachtung der Chausseehäuser in nähere Erwägung zu ziehen und seinem Ermessen nach mit der Regierung darüber von Neuem zu verhandeln.

Im Uebrigen wurde der Committenbericht genehmigt. Man ersuchte die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises, denselben nebst dem vorstehenden Beschlusse den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen und zu erklären, daß Stände darnach die Antwort ad Cap. II. Suer. abzugeben beabsichtigten.

Die Schwerinsche Regierung erklärte sich durch ein Rescript vom 8. December, übergeben in der Sitzung vom 11., bereit, hiernach die ständische Antwort ad Cap. entgegenzunehmen, worauf noch in derselben Sitzung der Auftrag zur Entwerfung der Antwort an den ritterschaftlichen Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Ditmar, so wie die Vorlegung und die Approbation des Entwurfes geschah.

* * *

Hieher nehmen wir auch den am 8. December vorgelegten Bericht der Committe über die 14. E.-A.-Proposition, Papierstempel-Angelegenheiten betreffend. Von dem landschaftlichen Deputirten bei der Commission zur Visitation und Revision der Landes-Receptur-Verwaltung, Bürgermeister Born-Goldberg, waren im vorigen Jahre einige in Papierstempel-Angelegenheiten erlassene und bei der damaligen Visitation zur Vorlage gekommene hohe Rescripte, deren Inhalt zu einer näheren Feststellung der darin berührten Punkte auf verfassungsmäßigem Wege Anlaß geben möchte, mitgetheilt worden. Dem auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlusse gemäß legte der Engere Ausschuß dasselbe wiederum vor. Der Vorschlag der Committe (Ref.: Bürgermeister Glaevecke-Wittenburg) ging dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und wurde vom Plenum genehmigt. — Die angeregten Zweifel betrafen 1) die Frage wegen Verjährung der Stempeldefraudationen; 2) die Verpflichtung, bei mündlich geschlossenen Contracten zu einem nachfolgenden Ueberweisungsprotokoll den Contractsstempelsatz zu entrichten. Man fand zur Zeit keine Veranlassung, auf die Sache einzugehen. In der Deliberation wurde von einem juristischen Mitgliede der Versammlung auszuführen gesucht, daß nach vorgängigem Abschlusse eines Kaufcontractes bei Landgütern eine einseitige Besitzergreifung durch den Käufer (natürlich vom Verkäufer gestattet) vorkommen könne, und daß die Urkunde über diese auf den Willen des Abtretenden sich gründende Erwerbung des Besitzes nur als ein Besitzergreifungs-Protokoll, nicht als ein stempelpflichtiges Ueberweisungsprotokoll zu bezeichnen sei.

§ 6. Caput II. Strelitzense. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Am 3. December übergab Landrath von Rieben-Galenbeck das Protokoll einer an demselben Tage gehaltenen Versammlung der Stände Stargardschen Kreises in Betreff der obigen Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Proposition. Die Stände Stargardschen Kreises bewilligen hiernach auch für das Jahr vom 1. Juli $18^{64}/_{65}$ die Allerhöchst proponirte bisherige Summe von 28,500 Thalern Gold oder 31,350 Thalern Courant als Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents, so wie zur Deckung dieser Ausgabe und der übrigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse die Erhebung eines außerordentlichen Steueredicts. Nach geschehener Uebergabe des Protokolls beschloß die Landtags-Versammlung: diese Erklärung sei nunmehr dem Strelitzschen Landtags-Commissarius mitzutheilen und zu erklären, daß Stände hiernach die Antwort ad Cap. II. Strel. abzugeben beabsichtigten.

Laut Anzeige in der Sitzung vom 7. December hatte der Strelitzsche Landtags-Commissarius sich bereit erklärt, in Grundlage der ihm mitgetheilten ständischen Beschlüsse die Antwort zu diesem Caput entgegenzunehmen. Demgemäß wurde der Landsyndikus Ahlers beauftragt, die ständische Antwort auf die 2. Großherzoglich Strelitzsche Landtagsproposition zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Vorlegung und Genehmigung des Entwurfes erfolgte in der nächsten Sitzung. Man committirte die Ausfertigung und ersuchte den Vicelandmarschall Stargardschen Kreises, die Antwort an den Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Commissarius gelangen zu lassen.

§ 7. Caput III. Suer. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.

Zur weiteren Bearbeitung dieser Proposition, welche schon auf dem Landtage von 1862 einen Theil der landesherrlich Schwerinschen Vorlagen gebildet hatte (vergl. S. 218 ff.), wählte das Plenum am 19. November eine Committe von zwölf Personen nach Kreisen und Ständen. Von der Ritterschaft wurden gewählt: von Schack auf Basthorst, von Böhl auf Cramonshagen, von Plüskow auf Cowalz, Drost Kammerherr von Voß auf Luplow cum facultate substituendi Graf von Bassewitz auf Dieckhof, Vicelandmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey c. f. s. von Dewitz auf Cölpin, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow; von der Landschaft: Hofrath Floerke aus Parchim c. f. s. Bürgermeister Simonis aus Lübz, Bürgermeister Schmidt aus Brüel c. f. s. Bürgermeister Dr. Drechsler aus Parchim, Bürgermeister Wilbrandt aus Teterow, Bürgermeister Burmeister aus Schwaan, Bürgermeister Ahlers aus Neubrandenburg c. f. s. Rath Wegener aus Woldegk, Rath Bahr aus Fürstenberg c. f. s. Bürgermeister Nauwerck aus Strelitz.

Am 26. November wurde dem Herrn von Schack-Basthorst auf sein Ersuchen Drost von Liebeherr-Steinhagen als Substitutus beigegeben.

In diese Committe wurde zugleich die 79. Engere-Ausschuß-Proposition, ein an die vorjährige Verhandlung dieses Gegenstandes anknüpfendes Referat über die seither

erfolgten Zwischenverhandlungen, — und am 20. November zwei Schwerinsche Rescripte resp. vom 16. und 17. desselb. Mon., das erstere betreffend die Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und die bessere Handhabung der Zucht und Disciplin unter einem Theil der Detinirten dieser Anstalt, das letztere zur Mittheilung des Landarbeitshaus-Etats pro Johannis $18^{64}/_{65}$, gegeben.

Bevor jedoch die Committe ihre Arbeit begann, mußte es angemessen scheinen, eine Aeußerung des Plenums über den im vorigen Jahre von der Committe ad Cap. IV. übergebenen, aber damals unberathen gebliebenen Bericht ad Cap. zu veranlassen. Dies geschah in der Sitzung am 21. November. Der Committenbericht hob in Betreff der proponirten neuen Gesetzgebung, nachdem das Bedürfniß zu einer solchen überhaupt anerkannt worden, 4 Punkte als besonders wichtig hervor, nämlich

1) die Bestimmung darüber, welche Personen in das Landarbeitshaus einzuliefern. Hier gab die Vorschrift, daß die Aufnahme einheimischer Bettler, Landstreicher ꝛc. und Trunkenbolde nur dann geschehen solle, wenn dieselben durch Vorsorge und Unterstützung ihrer Obrigkeit vom Betteln nicht hätten abgehalten werden können, zu einer etwas längeren Debatte Veranlassung. Es waren bisher Zweifel darüber entstanden, ob neben der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln noch der Nachweis einer geübten obrigkeitlichen Vorsorge erforderlich, oder ob beides gleichbedeutend sei. Die dirigirende Commission hatte sich für die Nothwendigkeit des Nachweises der Vorsorge entschieden, und dieselbe Auffassung war auch in den Entwurf aufgenommen. Die Committe hatte dies ebenfalls als zutreffend hingestellt und zur Erläuterung des Begriffs Vorsorge u. A. angeführt, daß die Obrigkeit sich bemühet haben müsse, dem betreffenden Individuum die Gelegenheit zu ehrlichem Broterwerbe zu verschaffen. Vielfach wurde nun darauf hingewiesen, daß es oft den Obrigkeiten nicht gut möglich sein werde, den betr. Individuen Arbeit ꝛc. zu geben, und daß daher, wenn jener Nachweis der dirigirenden Commission allemal erbracht werden sollte, die Aufnahme von unzweifelhaft correctionsbedürftigen Personen in unzulässiger Weise erschwert werden würde. Doch wurde von diesem Bedenken schließlich abgesehen, weil in dem Entwurfe der Begriff der Vorsorge nicht auf die Gewährung eines ordentlichen Broterwerbes beschränkt, sondern unter einer solchen Vorsorge auch die Anwendung von Correctionsmaßregeln, wiederholten Bestrafungen ꝛc. verstanden ist. Hiernach wurden die Vorschläge des Committenberichtes in Betreff des ersten Punktes genehmigt, namentlich auch die Bestimmung des Entwurfes, daß in Zukunft nicht jeder Fremde, welcher sich nicht durch einen Paß legitimiren kann, als Vagabonde behandelt werden soll, sondern daß nur diejenigen fremden, durch Pässe oder sonst nicht legitimirten Personen, welche sich anderweitig verdächtig gemacht haben, einstweilen in das Landarbeitshaus zu bringen sind.

2) Die Transportation einheimischer im Lande aufgegriffener Bettler und Vagabonden. Die bisherige einstweilige Aufnahme solcher Individuen in das Landarbeitshaus (in denjenigen Fällen, in welchen nicht das zuerst cognoscirende Amt dem Heimathsorte des Aufgegriffenen näher lag) und deren demnächstige Rücklieferung von dort an die Heimathsbehörde soll aufhören, und statt dessen die Zurücklieferung durch die Domanialämter, resp. die städtischen Obrigkeiten, wenn die Aufgreifung auf städtischem Gebiete geschieht, oder sich in der dem Aufgreifungsorte nächsten Stadt ein Domanialamt nicht befindet, erfolgen. Die Committe empfahl diese Abänderung im Uebrigen, proponirte jedoch, daß an die Stelle des Landarbeitshauses ausschließlich die Domanialämter treten, daß mithin den städtischen Obrigkeiten keine weiteren, als

ihre bisherigen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, nur daß die Obrigkeiten derjenigen Städte, in welchen sich ein Domanialamt nicht befindet, die Functionen der Zwischenstationen zu übernehmen hätten. Das Plenum schloß sich den Vorschlägen des Committenberichtes an. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein zur 79. E.-A.-Proposition übergebenes Schreiben des Magistrats der Stadt Rostock, betreffend die Pflichten der Behörden bei Aufgreifung von Bettlern ꝛc., in Bezug genommen, doch war ein näheres Eingehen auf dasselbe hier noch nicht erforderlich.

3) Das Verwaltungs-Personal der Anstalt betreffend, sind in dem Committenbericht Vorschläge wegen Anstellung eines Rendanten anstatt eines zweiten Inspectors gemacht. Die Berathung hierüber wurde bis zur Beschlußfassung über das in dieser Beziehung unterm 16. November ergangene hohe Rescript ausgesetzt.

4) Anlangend die Behandlung der Detinirten in der Anstalt, so hat der Committenbericht die betr. Bestimmung des Entwurfes empfohlen, namentlich die Eintheilung in zwei große Classen (einfache und strenge Detention) sowie die Anordnung, daß bei gutem Betragen eine Beurlaubung der Detinirten, bei schlechtem Verhalten eine Verlängerung der Correctionszeit eintreten kann, anstatt bisher die Detentionszeit bei der Einlieferung unabänderlich festgestellt wurde.

Die vorläufige Berathung hatte zum Resultat, daß diese Vorschläge vom Plenum ebenfalls approbirt wurden.

Außer diesen vorbemerkten 4 Hauptpunkten enthielt der Committenbericht eine Reihe von einzelnen Bemerkungen zu dem Entwurfe der neuen Landarbeitshaus-Ordnung, zum Reglement für das Landarbeitshaus und zur Publications-Verordnung. Die Berathung über diese specialia wurde indeß bis zur Dienstagssitzung ausgesetzt, um eine eingehendere Discussion zu ermöglichen, da am 21., Sonnabend, die Deliberation über den Committenbericht vom Plenum nicht erwartet gewesen war.

In der Sitzung vom 23. November stellte Herr von Schack-Basthorst Namens der Committe den Antrag, zu genehmigen, daß sie zu einigen ihrer Sitzungen die ständischen Deputirten in der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, Herrn von Lowtzow-Klaber und Bürgermeister Schondorff-Güstrow, einladen dürfe. — Es wurde hierauf beschlossen, die Committe zu autorisiren, die genannten Deputirten zur Theilnahme an ihren Sitzungen einzuladen.

Aus der am Dienstag, den 24. November, fortgesetzten Berathung des vorjährigen Committen-Berichtes heben wir Einzelnes hervor:

Als Princip ist hingestellt, daß nur solche Personen, welche öffentliche Unterstützungen genossen haben, zur Correction in das Landarbeitshaus aufzunehmen sind, und daß die Einlieferungsbefugniß cessirt, wenn die gegebenen Unterstützungen vollständig abgetragen sind. In Anwendung dieses Principes hatte die Committe vorgeschlagen, bei der Feststellung der Einlieferungsfähigkeit an den betreffenden Stellen des Entwurfes alle Mal hinzuzufügen, daß die Nichterstattung der bisherigen Unterstützungen als Voraussetzung für die Einlieferung gelte. Dies wurde beanstandet in Betreff des von der Einlieferung der wiederholt außerehelich entbundenen Frauenzimmer handelnden Passus, indem die Genehmigung des Committenvorschlages dahin führe, daß die Erstattung der bisherigen Unterstützungen für ein uneheliches Kind die Aufnahme in das Landarbeitshaus wegen wiederholter außerehelicher Entbindung trotz etwaniger Beanspruchung der öffntlichen Unterstützung für das zweite Kind ausschließe. Es wurde indessen der strengen Durchführung des Principes der Vorzug gegeben, und demgemäß der Committenvorschlag approbirt.

Nach dem Vorschlage der Committe soll ad § 1 Nr. 1 die Fassung „einheimische Bettler — — — welche — aufgegriffen und an ihren Heimathsort zurückgebracht sind" dahin abgeändert werden, daß es kurz heiße: „welche — aufgegriffen sind", damit nicht diejenigen Individuen, welche nur in ihrem Wohnorte gebettelt haben, von der Einlieferung in das Landarbeitshaus ausgeschlossen bleiben. In § 1 Nr. 7 heißt es aber weiter, daß einheimische, im Lande aufgegriffene Bettler ꝛc. in das Landarbeitshaus gehören. Das Verhältniß dieser beiden Sätze zu einander, welche auf den ersten Blick ein und dasselbe zu sagen scheinen, schien zweckmäßig genauer zu fixiren, und wurde solches der diesjährigen Committe anempfohlen.

In dem § 5 des Entwurfes ist den städtischen Polizeibehörden in Betreff des Verfahrens mit Vagabonden ꝛc. eine größere Verpflichtung auferlegt, als denselben jetzt obliegt. Die Comitte hat sich hiergegen erklärt und in ihrem Berichte proponirt, daß ausschließlich die Domanialämter solche weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen haben. Der diesjährigen Committe wurde anheimgegeben, in Maßgabe der gebilligten Vorschläge die betreffenden Paragraphen des Entwurfs zu behandeln und namentlich diejenigen Verpflichtungen festzustellen, welche die städtischen Polizeibehörden in ihrer Function als Zwischenstationen zu erfüllen haben.

Nach dem Gesetzentwurfe § 5 sub 7 soll, wenn die Aufnahme in das Land-Arbeitshaus gesetzlicher Vorschrift nach zu verweigern ist, der Rücktransport sofort stattfinden. Die Committe hat proponirt, daß nicht sogleich die Zurücksendung geschehen, sondern die Zurücknahme Seitens der dirigirenden Behörde vorerst von dem Land-Arbeitshaus begehrt werden soll, mit Vorbehalt der Entscheidung des hohen Ministerii des Innern in Weigerungsfällen. Nach Widerspruch gegen den Committenvorschlag von einzelnen Seiten, wegen der möglicher Weise durch den einstweiligen Aufenthalt des ungerecht Eingelieferten im Landarbeitshause diesem erwachsenden Nachtheile, wurde das Committen-Erachten approbirt.

Nach Paragraph 13 des Entwurfs soll heimathlosen, im Landarbeitshause detinirten Frauenzimmern, welche Gelegenheit haben, sich mit beheimatheten Männern zu verheirathen, eventuell eine Beihülfe zur Aussteuer bis zu 50 Thlr. durch den Ober-Inspector bewilligt werden können. Der Entwurf desiderirt dazu nur das „vorgängige Gehör der betreffenden Ortsobrigkeit"; die Committe hat proponirt, daß die Zustimmung der Ortsobrigkeit eingeholt werden müsse (bei deren Versagung die Aussteuer hinwegfalle), und wurde solches genehmigt.

Die fortgesetzte Discussion am 25. betraf außer unwesentlichen Redactionsbemerkungen hauptsächlich die von der Committe in Betreff der Strafgewalt des Ober-Inspectors, der Anstellung, Kündigung ꝛc. der Ober- und Unterofficianten, der Strafandrohung gegen Obrigkeiten, welche Bettler oder Vaganten nicht gesetzmäßig behandelt haben, ferner des Anstalts-Reglements (Beköstigung der Detinirten, Fleißbelohnungen ꝛc.) proponirten Abänderungen des Entwurfes. Dieselben wurden meistens ohne eingehendere Debatte genehmigt. Erwähnenswerth dürfte sein, daß in Betreff der Anstellung des Ober-Inspectors der neue Entwurf die nach der Instruction für die dirigirende Commission vom Jahre 1817 dem landesherrlichen Commissarius und den ständischen Deputirten zustehende Präsentation von 3 Personen aufhebt, indem fortan die Bestellung von dem Landesherrn nach vorgängigem Gehör der Vorschläge der Commission geschehen soll. Die Committe hatte sich dahin ausgesprochen, daß für diese Abänderung kein Grund vorzuliegen scheine; doch wurde die Fassung des Entwurfs genehmigt. Anlangend die Anstellung ꝛc. der Unterofficianten, so räumt der

Entwurf dem Ober-Inspector das Recht des Vorschlages an die dirigirende Commission ein. Um Zweifeln über die Bedeutung dieses Vorschlages vorzubeugen, wurde beschlossen, dem Ober-Inspector nur das Recht, vor der Anstellung ꝛc. der Unterofficianten gehört zu werden, zuzugestehen. Das Aufseher- und sonstige Dienstpersonal stellt dagegen der Ober-Inspector allein an. Mit den bei der Deliberation gefaßten Beschlüssen wurde nun der vorigjährige Committen-Bericht in die Committe ad Cap. III. gegeben.

In der am 4. December stattfindenden Sitzung legte die Committe ihren Bericht über die 79. E.-A.-Proposition vor. Mittelst derselben war der Entwurf einer Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses mitgetheilt worden, während die Regierung es für zweckmäßig gehalten hatte, die übrigen durch den betreffenden Beschluß des vorjährigen Landtags desiderirten Instructionen erst dann abzufassen, wenn die neuen gesetzlichen Grundlagen, aus welchen die bezüglichen Dienstvorschriften ihren Inhalt herzuleiten haben, festgestellt sein würden.

Der Committenbericht proponirte im Ganzen und Wesentlichen die Genehmigung des Instructions-Entwurfes. Die zu den einzelnen Bestimmungen für erforderlich erachteten Zusätze und Modificationen sollen in dem Hauptberichte über den Entwurf der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung mit berücksichtigt werden. Die Genehmigung der Instruction soll übrigens nach dem Vorschlage der Committe durch den Engern Ausschuß erst dann ausgesprochen werden, wenn die Instruction für den Ober-Inspector zur Prüfung, ob dieselbe den ständischen Beschlüssen conform gefaßt sei, mitgetheilt sein wird.

* * *

In der am Mittwoch, den 9. December, abgehaltenen Sitzung legte Herr von Schack-Basthorst Namens der Committe deren Haupt-Bericht ad Caput, betreffend den Entwurf einer neuen Landarbeitshausordnung, nebst Anstalts-Reglement (Referent: Bürgermeister Schmidt-Brüel) vor.

Die Committe hatte sich, entgegen dem Vorschlage der Regierung und dem Erachten des Oberinspectors von Sprewitz, für den Vorschlag der Visitations-Commission ausgesprochen, daß die zweite Inspectorstelle beizubehalten und diesem das Rechnungswesen und die Specialaufsicht im Landarbeitshause selbst zu übertragen sei, damit der Oberinspector sich mehr der Beaufsichtigung der Feld- und Draußenarbeiten widmen und die untern Aufsichtsbeamten besser controliren könne.

Der Bericht wurde genehmigt, und man ersuchte die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises, den Schwerinschen Landtags-Commissarien diesen Hauptbericht sowie den Committenbericht vom 4. December zur 79. E.-A.-Prop. mit der Erklärung mitzutheilen, daß Stände hienach die Antwort ad Cap. III. Suer. abzugeben beabsichtigten. Jedoch werde die zustimmende Erklärung der Stände davon abhängig gemacht, daß über die Instructionen sowohl für die dirigirende Commission als für den Ober-Inspector eine Einigung mit dem Engern Ausschusse erreicht werde, welcher zur Erklärung der ständischen Zustimmung potestivirt sei.

Auch werde in der ständischen Antwort darauf anzutragen sein, daß die durch das Allerh. Rescript vom 15. Novbr. 1847 ad A. und durch die ständische Erklärung vom 18. März 1848 erreichte Einigung über das bei verweigerten Receptionen von Heimathlosen in das Landarbeitshaus zu beobachtende Verfahren durch Publication einer betreffenden Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. Es würde hiernach wegen verweigerter Annahme von Correctionärs nur der Weg der Beschwerde

an die h. Regierung, wegen verweigerter Annahme Heimathsloser aber auch der Weg der Klage gegen die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zustehen; doch fällt die letztere hinweg, sobald von dem Recurse einmal Gebrauch gemacht ist. Uebrigens steht es zum Ermessen der hohen Regierung, auch in Recursfällen auf den Weg der Klage zu verweisen.

Die Schwerinsche Regierung erklärte sich jedoch in einem in der Sitzung des 14. December übergebenen Rescripte vom 12. nicht geneigt, die angetragene ständische Antwort zu acceptiren. Das Rescript bezeichnete die Antwort als nicht annehmbar und forderte die getreuen Stände auf, einmal die Erklärung, daß eine definitive Antwort über die Vorlage erst nach Herausgabe der Instruction für den Ober-Inspector, Prüfung derselben durch den Engern Ausschuß und eventuell weiterer Verhandlung abgegeben werden könne, zurückzunehmen, sodann aber auch die zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes aufgestellten Bedenken fallen zu lassen.

Ueber den erstgedachten Punkt wurde beschlossen: Man erkläre sich damit einverstanden, daß über die Vorlage schon auf gegenwärtigem Landtage eine definitive ständische Erklärung abzugeben sei, und die Herausgabe der Instruction für den Ober-Inspector zur demnächstigen ständischen Erklärung vorbehalten bleibe.

Wegen der fraglichen einzelnen Bestimmungen, über welche sich das Rescript umfänglich und eingehend äußerte, fand eine längere Debatte statt, aus welcher sich zu vielen Punkten Beschlüsse, welche der hohen Vorlage conform, ergaben.

In Betreff eines Hauptpunktes, nämlich des Verfahrens mit im Lande aufgegriffenen einheimischen Bettlern, welche nach dem Entwurfe durch das nächstgelegene Domanialamt, resp. die städtischen Ortsobrigkeiten den Heimathsbehörden zugeführt (nicht mehr in das Landarbeitshaus eingeliefert und von diesem an die Heimathsbehörden zurückdirigirt) werden sollen, blieb eine Differenz bestehen. Stände hatten den Entwurf abgelehnt und beantragt, daß ausschließlich die Domanialämter in den fraglichen Beziehungen an die Stelle des Landarbeitshauses treten, und den städtischen Obrigkeiten keine neuen Verpflichtungen (höchstens die Functionen der Zwischenstationen) auferlegt werden möchten.

Das Rescript vom 12. bezeichnete diesen Antrag als unbegründet und beantragte Zurücknahme und Zustimmung zu dem Entwurfe. Es wurde jedoch beschlossen:

> Stände müßten, da die Landschaft nicht geneigt sei, die ihr angesonnene Erweiterung ihrer Verpflichtungen zu übernehmen, ihrem früheren Beschlusse inhäriren.

Es wurde nun nicht gleich in Maßgabe der neuen Beschlüsse der Entwurf der Antwort ad Caput committirt, sondern man beschloß, vorerst die gefaßten Beschlüsse den Landtags-Commissarien durch die Vicelandmarschälle mittheilen und anzeigen zu lassen, daß Stände nach Maßgabe derselben nunmehr die Antwort ad Cap. III. Suer. abzugeben beabsichtigten.

Hierauf erfolgte ein Schwerinsches Rescript vom 15. December, welches in der Sitzung des nächsten Tages der Landtagsversammlung übergeben wurde. Dasselbe machte die Allerhöchste Entgegennahme der Antwort ad Cap. noch davon abhängig, daß über einzelne different gebliebene Punkte, namentlich wegen der Verpflichtungen, welche die städtischen Obrigkeiten bei den Vagabonden-Transporten übernehmen sollen, eine acceptirende Erklärung beider Stände abgegeben werde. Proponirt wurde event., daß nur diejenigen Städte, in welchen sich ein Domanial-Amt nicht befindet, und welche so gelegen sind, daß die Ablieferung von denselben an das

nächste Amt möglicherweise zu einem Rücktransporte über eben dieselbe Stadt führen könnte, die Function der Aemter, welche sonst die erste Cognition nach geschehener Einlieferung eines Vagabonden eintreten lassen müssen, sollten zu übernehmen haben. Nach stattgehabter Deliberation wurde beschlossen: In den übrigen bisher differenten Fragen wolle man sich durch dieses hohe Rescript nunmehr befriedigt und resp. damit einverstanden erklären; nur in Bezug auf jenen Punkt müsse die Landschaft den Vorschlag der hohen Regierung wegen der manchen Städten daraus erwachsenden Belastung wiederholt ablehnen. Jedoch würden Stände die in dem Regierungsvorschlage beregten Mängel dadurch für gehoben erachten, wenn diejenigen Städte, in welchen kein Domanialamt ist, nur verpflichtet erklärt würden, an das nächste auf dem Wege nach Güstrow gelegene Domanialamt, event. an das Amt Güstrow selbst, abzuliefern. Die Vicelandmarschälle wurden darauf ersucht, den Schwerinschen Landtags-Commissarien diesen Beschluß mitzutheilen und deren Genehmigung zu erbitten, daß hiernach die ständische Antwort ad caput nunmehr abgegeben werden könne.

Noch im Laufe der Sitzung zeigten die Vicelandmarschälle an, daß sie sich sofort ihres Auftrags erledigt und von den Schwerinschen Landtags-Commissarien die Erklärung empfangen hätten, daß sie die Antwort ad Cap. III. unter verhoffter Allerhöchster Genehmigung nunmehr entgegenzunehmen bereit seien. Demgemäß wurde dem Landsyndikus Langfeldt committirt, die Antwort zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Der Entwurf wurde in derselben Sitzung vorgelegt und approbirt. Mit der Committirung desselben zur Ausfertigung und dem Ersuchen an die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises, die ständische Antwort an die Schwerinschen Landtags-Commissarien abzugeben, war mithin die Verhandlung über das dritte Caput der landesherrlichen Propositionen beendigt.

§ 8. Caput IV. Suer. Bewilligung der Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die Eisenbahnstrecken diesseitigen Gebietes zwischen Kleinen und Lübeck, so wie zwischen Stralsund und Rostock für den Fall des Zustandekommens der betreffenden Projecte.

Zur Vorbereitung und Bearbeitung dieser Proposition wählte das Plenum der einzelnen Stände am 19. November eine Committe von zwölf Personen nach Kreisen und Ständen. Es wurden hierzu gewählt: 1) von der Ritterschaft: Landrath von Restorff auf Rosenhagen, von Mecklenburg auf Wieschendorf cum facultate substituendi Graf von Plessen auf Ivenack, Vicelandmarschall Freiherr von Maltzan auf Gr.-Luckow c. f. s. von Lowtzow auf Klaber, Freiherr von Maltzan auf Peccatel c. f. s. Rittmeister von Plüskow auf Ahrenshagen, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow c. f. s. von Dewitz auf Kölpin, Kammerherr von Oertzen auf Brunn; 2) von der Landschaft: Hofrath Dr. Floerke aus Grabow c. f. s. Bürgermeister Dr. Beselin aus Grevesmühlen, Bürgermeister Krasemann aus Neustadt c. f. s. Bürgermeister Lange aus Rehna, Bürgermeister Dr. Schultetus aus Malchin c. f. s. Bürgermeister Mau aus Neukalen, Bürgermeister Dr. Klitzing aus Plau, Hofrath Dr. Brückner aus Neubrandenburg c. f. s. Bürgermeister Nauwerck aus Strelitz, Hofrath Berlin aus Friedland.

Von den Engern-Ausschuß-Propositionen wurden zugleich dieser Committe diejenigen, welche Chausseebau-Angelegenheiten betrafen (99, 108, 122, 123), überwiesen. Es ist darüber in § 2 berichtet worden.

Eine Erweiterung erfuhr das Caput noch durch zwei am 20. November übergebene Regiminal-Rescripte aus Schwerin und aus Strelitz. Das Schwerinsche Rescript vom 16. nämlich empfahl auch die Grabow-Parchimsche Zweigbahn zur Anwendung des Expropriationsgesetzes und lautete also:

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben bereits Veranlassung gehabt, Unseren getreuen Ständen von mehreren in Unseren Landen vorbereiteten Projecten zur Herstellung von Eisenbahnen, namentlich von Rostock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stralsund und von Kleinen bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lübeck, Kenntniß zu geben und ihnen die Ausdehnung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf diese Unternehmungen, nach Ertheilung Unserer landesherrlichen Concession für dieselben, zu proponiren.

Wir sind jetzt in der Lage, die gleiche Begünstigung für ein drittes, Unseren Landen ausschließlich angehöriges Unternehmen empfehlen zu können.

Es haben nämlich zwei bedeutende Unternehmer in England, die Herren John Bethell und J. P. Koe in London, durch die Magistrate zu Parchim und Grabow Anträge an Uns gelangen lassen, nach denen sie bereit sind, für den Fall der Ertheilung Unserer Concession unter billigen Bedingungen und der Anwendung des vorerwähnten Expropriationsgesetzes auf solches Unternehmen, eine Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Grabow nach Parchim zu gründen und solchen Bau thunlichst bald auszuführen.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Darlegung, daß ein solches Unternehmen den Interessen der hiesigen Lande zusagen würde, und beabsichtigen Wir daher, demselben die thunlichste Förderung zu gewähren. Dazu erscheint nöthig, die Anwendung des für die Mecklenburgische Eisenbahn erlassenen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf das bezeichnete Unternehmen, sobald für dasselbe die Concession ertheilt werden kann, schon auf dem gegenwärtigen Landtage festzustellen.

Wir weisen euch daher an, Unsere getreuen Stände unter Herausgabe dieses Rescriptes aufzufordern,

> über das von Uns beabsichtigte Zugeständniß der Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Erbauung einer Eisenbahn von Grabow nach Parchim, nach ertheilter Concession an die dafür aufgetretenen Unternehmer, auf dem gegenwärtigen Landtage zu beschließen und ihre Erklärung darüber während desselben an Uns gelangen zu lassen.

Gegeben Schwerin, am 16. November 1863. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgsches Staats-Ministerium. von Oertzen.

Das Strelitzsche Rescript war vom 7. November datirt. Es beantragte die Bewilligung zur Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf eine projectirte Bahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund.

Am 23. November wurde durch Beschluß des Plenum zu der dritten nachträglichen Engern-Ausschuß-Proposition dieser Committe ein Vortrag von Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar vom 19. November hingegeben, welcher die Stände zu bestimmen sucht, den projectirten Bau einer Eisenbahn Lübeck-Kleinen nicht zu dulden und in eine Eisenbahnverbindung Mecklenburgs mit Lübeck nur dann einzuwilligen, wenn die Bahn von Lübeck auf Wismar geführt werde. Dieser Vortrag lautete vollständig also:

„Bei der projectirten Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen handelt es sich um nichts Geringeres für Wismar, als um die Ableitung der einzigen großen, landwärts kommenden und gehenden Verkehrsstraße, an der die Stadt belegen ist, der Straße zwischen Lübeck einerseits und Rostock und Güstrow andererseits, und ferner um die Abschneidung der Stadt von ihren bisherigen Verbindungen mit einem großen Theile des westlich belegenen Landes, welcher an Lübeck heran- und von Wismar würde abgerückt werden — also mit einem Worte, um die künstliche Isolirung der Stadt. In der That, wenn man sich bemühte, ein Mittel zu ersinnen, um Wismars Handel und Verkehr für immer zu lähmen, seinem Wohlstande eine tödtliche Wunde zu schlagen, und dagegen Lübecks Interessen zu fördern: wir wüßten kein zweites, das so sicher zum Zwecke führte, als die Realisirung des in Rede stehenden Projectes.

„Mag die Zeit für Mecklenburg gekommen sein, in der eine Eisenbahnverbindung mit Lübeck nicht mehr zurückzuweisen ist. Unsere Bestrebungen und Wünsche haben auch nur das Ziel, daß die Bahn ihre Richtung auf Wismar erhalte, daß die Lage der Ortschaften zwischen hier und Lübeck keine Aenderung erleide zum schweren, unersetzlichen Nachtheile und zur Unterdrückung Wismars gegen eine fremde, ihm ohnehin schon weit überlegene Handelsstadt. Wird das Gerechte und Billige dieses Strebens doch nimmermehr verkannt werden können.

„Dem Vernehmen nach soll die Bahn Grevismühlen berühren. Die Strecke von dort nach Kleinen ist über $^3/_4$ Meilen länger, als die nach Wismar, und da die Entfernung von hier nach Kleinen $2^1/_{16}$ Meilen beträgt, so bleibt nur eine Differenz von noch nicht $1^1/_2$ Meilen, um welche eine Bahn von Lübeck nach Kleinen kürzer sein würde, als von Lübeck nach Wismar. Eine solche Differenz hat noch in keinem Lande den Ausschlag gegeben bei Entscheidung der Frage, ob ein anzulegender Schienenweg über eine Handelsstadt zu leiten sei oder nicht. Nirgendswo werden Eisenbahnanlagen nach geraden Linien gemacht, überall ist für die Richtung der Schienenwege vorzugsweise die Lage der Handelsplätze bestimmend. Sieht man in andern Ländern die geringe Inconvenienz, die einem Theile der Bevölkerung daraus erwächst, daß eine Eisenbahn mittelst eines Umweges, wie er hier in Frage steht, über eine See- und Handelsstadt geführt wird, als etwas Unvermeidliches an, in das man sich zu fügen hat, weshalb sollte das in unserem Mecklenburg nicht so sein, welches überhaupt nur zwei solcher Städte besitzt, und mit deren Interessen die des ganzen übrigen Landes aufs Innigste verknüpft sind?

„Man hat die Besorgniß ausgesprochen, der demnächst zu erwartende Transitverkehr zwischen dem Osten und Westen über Mecklenburg und dessen Bahnen könnte darunter leiden, wenn der zu erbauenden Bahn die Richtung auf Wismar gegeben würde. Wir glauben, daß selbst dieser Besorgniß, wäre sie begründet, unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen ein entscheidender Einfluß nicht zugestanden werden dürfe. Sie ist aber auch ohne Grund. Die Bahn von Stettin nach Hamburg über Berlin hat eine Länge von $55^9/_{10}$ Meilen. Bei einer Fortsetzung der Friedrich-Franz-Bahn nach Pasewalk würde die Entfernung zwischen Stettin und Hamburg über Neu-Brandenburg, Güstrow, Wismar und Lübeck gegen 47 Meilen, mithin fast 9 Meilen weniger betragen, als die über Berlin. Selbst eine Bahn zwischen Stettin und Hamburg über Angermünde und Wittenberge, wenn die Idee, diese beiden Städte durch einen Schienenweg zu verbinden, jemals verwirklicht werden sollte, würde noch ca. $3^1/_2$ Meilen länger werden, als eine Bahn zwischen Stettin und Hamburg über Wismar und Lübeck. Denn Stettin ist von Angermünde $8^2/_5$ und Wittenberge von Hamburg $21^1/_5$ Meilen belegen; die Strecke von Angermünde nach Wittenberge beträgt aber in schnurgrader Linie schon 20 Meilen, und würde man also die Länge einer Bahn zwischen beiden Städten wegen der unvermeidlichen Krümmungen und Umwege gewiß zu 21 Meilen veranschlagen können. Richtet man den Blick weiter auf die preußischen und russischen Bahnen, welche über Kreuz ihren Lauf nach Berlin und Stettin nehmen, so zeigt sich, da Kreuz von Stettin $16^5/_{10}$, und Stettin von Hamburg über Wismar 47, Kreuz von Berlin aber $28^7/_{10}$, und Berlin von Hamburg 38 Meilen entfernt liegt, daß eine Bahn zwischen Kreuz und Hamburg über Stettin und Wismar immer noch $3^3/_{10}$ Meilen kürzer sein würde, als die Bahn zwischen Kreuz und Hamburg über Berlin. Käme eine Bahn von Berlin nach Küstrin zu Stande, so würde der Weg von Kreuz nach Berlin freilich um 3 Meilen abgekürzt werden, allein es bliebe auch dann noch eine kleine Differenz zu Gunsten einer Bahn zwischen Kreuz und Hamburg über Stettin und Wismar. Dem allen nach würde eine Bahn zwischen dem Osten und Westen über Wismar sehr wohl befähigt sein, es mit der Bahn über Berlin aufzunehmen. Vollends aber könnte für die herzustellende Bahn nach Lübeck der Umweg über Wismar von kaum $^1/_2$ Meile nicht in Betracht kommen, wenn die meckl. Eisenbahngesellschaft für den gesammten, von den östlichen und westlichen Stationen durchgehenden Verkehr einen Tarif-

nachlaß für die Strecke von Wismar bis Kleinen eintreten ließe. Zu dieser Concession dürfte dieselbe sich um so gewisser verstehen, da sie bei einer Bahn Lübeck-Wismar den Verkehr zwischen dem Osten und Westen $2^1/_{10}$ Meilen länger auf ihrer Bahn behalten würde, als bei einer Bahn Lübeck-Kleinen, sonstige daraus ihr für die Station Wismar-Kleinen hinsichtlich der Betriebskosten und des Fahrplanes erwachsende Vortheile ungerechnet.

„Noch auf einen Umstand dürfen wir die Aufmerksamkeit lenken. Es läßt sich wohl annehmen, daß früher oder später mit Ernst werde daran gegangen werden, den Plan einer Befestigung der deutschen Ostseeküsten zur Ausführung zu bringen, wobei namentlich Mecklenburg sehr interessirt. Bekanntlich hat man nun bei jenem Plane auch einen in der Nähe der Insel Lieps belegenen Punkt ins Auge gefaßt, und nach dem Urtheile Sachverständiger würde der Zweck der Errichtung von Fortificationswerken daselbst durch eine Bahn Wismar-Lübeck um so vollständiger erreicht werden. Sollte dermaleinst das vielfach besprochene Project, einen Kriegshafen bei jenem Punkte anzulegen, ins Leben treten, so würde man eine solche Bahn gar nicht einmal entbehren können.

„Angesichts der geschilderten Thatsachen bitten wir gehorsamst: „„die hochansehnliche Landtags-Versammlung wolle die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck zum Anschlusse an die mecklenburgische Bahn nur in der Richtung auf Wismar für zulässig erachten und demgemäß Ihre Erklärung auf die vierte diesjährige Landtagsproposition abgeben."" Schon einmal — im Jahre 1845, als über das Project einer Bahn von Schwerin nach Lübeck verhandelt ward, — stellten wir Wismars schwer bedrohte Interessen vertrauungsvoll unter ständischen Schutz. Möge dieser Schutz, wie damals — und zum tief empfundenen Danke der Stadt — so auch jetzt derselbe nicht entstehen, möge wiederum die gleiche Theilnahme sich regen für eine Stadt, welche, die einzige im Lande, von der ständischen Vertretung ausgeschlossen ist, und die nun schon seit den 60 Jahren ihrer Wiedervereinigung mit Mecklenburg immer noch vergebens hofft auf eine Herstellung des Bandes, welches sie einst mit Mecklenburgs Ständen verknüpfte, und das vor mehr als zwei Jahrhunderten von fremder Hand gewaltsam zerrissen ward. — Nicht Vortheile und Vorzüge sind es, was Wismar erbittet, sondern nur Schonung seiner Interessen, Abwendung des zu Gunsten einer auswärtigen Stadt ihm drohenden Verderbens.

„In der vollkommensten Hochachtung verharren wir der hochansehnlichen Landtags-Versammlung gehorsamste Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar. Mann. J. Gahrtz. Wismar, 19. Nov. 1863."

Syndikus Meyer-Rostock sprach sich dafür aus, daß der Antrag an die Eisenbahn-Committe gehe, damit dieselbe sich darüber äußern könne; so viel sei man dem Interesse der Stadt Wismar schuldig. Im Uebrigen halte er es für zweifellos, daß dieselbe sich gegen die Geltendmachung eines solchen Privatinteresses aussprechen würde. Andere aus der Kleinen-Lübecker Gegend wiesen darauf hin, daß es sich bei der Kleinen-Lübecker Eisenbahn nur darum handele, einer Gesellschaft, welche auf ihre Kosten bauen wolle, den Anschluß zu gewähren. Die Herren von Plüskow-Cowalz und Landrath von Stralendorff-Gamehl drangen im Interesse Wismars auf Abgabe an die Committe. Demgemäß und in Mitberücksichtigung des Umstandes, daß die Stadt Wismar auf dem Landtage nicht vertreten sei, wurde beschlossen, den Antrag noch erst in die Committe zu geben und nicht gleich in pleno zu discutiren.

Auf dieselbe Angelegenheit bezog sich ein Dictamen, welches Bürgermeister Moeller-Schwerin am 24. November zu Protocoll gab. Dasselbe lautete:

Der hochansehnlichen Landtagsversammlung überreiche ich hieneben im Auftrage des Magistrats zu Schwerin ein Exposé, in welchem dargelegt worden ist, von welchen Gefahren nicht bloß die Städte Schwerin und Wismar, sondern auch die Interessen des gesammten Landes durch den Bau der intendirten Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen bedroht sind. Es ist in demselben die Aufmerksamkeit auf den Bau einer andern Bahnlinie, und zwar von Schwerin nach Büchen, gelenkt, welche für das ganze Land wesentliche Vortheile bietet, die durch die Lübeck-Kleinener Bahn drohenden Gefahren aber beseitigt, mithin wohl geeignet ist, anstatt dieser letzteren zur Berücksichtigung zu kommen. Zwar haben über dies Project einer Eisenbahn von Schwerin nach Büchen bestimmte Vorlagen noch nicht gemacht werden können; indeß stellt sich ohne Zweifel die Sachlage schon jetzt aus solchen Gesichtspunkten dar, daß sie einen wesentlichen Einfluß auf die Bewilligung oder Ablehnung eines Expro-

priationsgesetzes für die Bahn Lübeck-Kleinen haben muß, und erlaube ich mir die gehorsamste Bitte, demselben bei den Verhandlungen und bei der Beschlußnahme über dies Expropriationsgesetz eine geneigte und günstige Beachtung zu schenken, da dasselbe durch den Bau einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen abgeschnitten und unausführbar werden würde.

Das diesem Dictamen als Anlage beigegebene Exposé theilen wir ebenfalls nachstehend mit:

„Als man sich zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn entschloß, konnte man sich nicht verhehlen, daß die Linie Kleinen-Bützow-Neubrandenburg das Mittelglied einer großen Weltstraße sei, die vorzugsweise geeignet ist, den Verkehr zwischen Hamburg und Stettin zu vermitteln. Stellen sich zwar dem Weiterbau der Bahn über Neubrandenburg hinaus zur Zeit unübersteigliche Hindernisse entgegen, so lag es doch auf der Hand, daß der Anschluß an die Stettin-Berliner Bahn nur noch eine Frage der Zeit sei. Wählte man hiebei die kürzeste Linie, so betrug die Entfernung zwischen Hamburg und Stettin über Kleinen circa 43 Meilen, während die über Berlin 45,9 M. beträgt, — eine Differenz, die unter Concurrenzstraßen sehr erheblich ist. Ob hiemit das Project einer Bahn Wittenberge-Neuruppin-Angermünde oder Neustadt-Eberswalde zusammenhängt, kann man füglich dahingestellt sein lassen; so viel stand fest, daß die Hamburg-Berliner Bahn den Verkehr auf der Linie durch Mecklenburg bis Hagenow behalten werde. Es war dies für die Finanzen des Landes von großer Wichtigkeit, da dasselbe durch die A-Actien dieser Bahn und beziehungsweise die sogenannte Salomon Heine'sche Anleihe an dem Prosperiren derselben ein sehr naheliegendes directes Interesse hatte. Diese Sachlage wurde indessen durch den der Vollendung nahen Bau der Linie Hamburg-Lübeck wesentlich geändert, als man sich entschloß, die Linie Lübeck-Kleinen in Aussicht zu nehmen. Während nämlich von Hamburg über Hagenow nach Kleinen eine Strecke von 18,4 Meilen zu durchfahren war, betrug der Weg über Lübeck nur 8,2 und circa 7 Meilen, so daß die letztere Linie um etwa 3 Meilen kürzer war und damit die dauernde Concurrenzfähigkeit anderer bestehender Linien zwischen Hamburg und Stettin beseitigte. Ob politische oder strategische Rücksichten dem Bau der Linie Lübeck-Kleinen das Wort reden, das mag billig dahin gestellt werden, indem hierüber zur Zeit nichts Genaueres verlautet; dagegen wird man sich der Erörterung der Frage, welchen Einfluß diese Linie auf die localen und wirthschaftlichen Verhältnisse von Mecklenburg-Schwerin haben würde, nicht füglich entziehen. Uebersieht man die Linie Lübeck-Kleinen-Bützow-Neubrandenburg, so ergiebt sich, daß sie das Land von Westen nach Osten auf dem relativ kürzesten Wege durchschneidet; bildet diese Linie das Mittelglied einer Weltverkehrsstraße, so ergiebt sich von selbst, daß sich auf ihr der Haupteisenbahnverkehr des Landes bewegen wird, so daß die Linien Bützow-Rostock, Kleinen-Wismar und Kleinen-Hagenow nur noch die Natur kleiner Zweigbahnen behalten werden. Daraus ergiebt sich zunächst für die drei bedeutendsten Städte des Verkehrs — Rostock, Wismar und Schwerin —, daß sie von der Hauptverkehrsstraße des ganzen Landes nicht weiter berührt werden, — ein Zustand, dessen bedenkliche Folgen nicht allein für diese Städte, sondern damit auch für das ganze Land sehr nahe liegen. Schwerer leidet die Hamburg-Berliner Bahn, indem ihr nothwendig der Transport auf der Hamburg-Stettiner Linie entzogen werden und ihre Ertragsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Daß die Minderung der letzteren aber wiederum das ganze Land treffen muß, haben wir oben bereits angedeutet. Am allerschwersten wird aber durch diese Linie die mecklenburgische Bahn betroffen, von deren 19,2 Bahnmeilen gerade 13,1 Meilen die Natur localer Zweigbahnen annehmen und hiedurch die Gesellschaft zwingen, entweder die Züge zum Nachtheil des Verkehrs der hiedurch betroffenen Städte auf ein Minimum einzuschränken oder auf eine Ertragsfähigkeit der Bahn ein- für allemal zu verzichten. Daß der eine oder andere Fall indirect die Landesinteressen auf das empfindlichste berühren würde, liegt ebenfalls auf der Hand. Diesen schweren Nachtheilen gegenüber, von welchen alle westlich von Bützow belegenen Landestheile auf das empfindlichste betroffen werden würden, hat Gewinn von der neuen Linie nur Lübeck, das als Endstation einer für die localen Verhältnisse nebenbei wesentlich mecklenburgischen Bahn bei beeinträchtigter Concurrenzfähigkeit unserer größeren Städte naturgemäß Handel und Verkehr an sich ziehen wird, — ein Vortheil, der, so sehr er auch im Interesse Lübecks liegen mag, doch nicht auf Kosten der Landesinteressen erkauft werden darf. Wird die Bahn Lübeck-Kleinen gebaut, so wird sie den größeren Verkehr wegen der kürzeren Linie an sich ziehen und dadurch weitere Bahn-Anlagen wenigstens aussichtslos machen, welche für das Land von größter Bedeutung sind, und zu solchen Anlagen gehört eine bessere Verbindung mit Hannover, welche von Büchen, als dem bestehenden Knotenpunkte, bis Kleinen 11,11 Meilen beträgt. Diese Verbindung ist durch die Bahn Lübeck-Kleinen in keiner Weise gefördert. Läßt es sich nun

nicht verkennen, daß ein möglichst naher Anschluß an Hamburg von außerordentlicher Wichtigkeit für das ganze Land ist, so muß sich natürlich die Frage aufwerfen, auf welchem Wege dies Ziel ohne schwere Beschädigung der Landesinteressen zu erreichen ist? Nimmt man dabei, wie billig, auf das günstigste Terrain und die geringsten Anlagekosten Rücksicht, so kann man sich nur für eine Linie Büchen-Schwerin entscheiden. Die Entfernung von Schwerin nach Büchen beträgt in gerader Linie 7 Meilen, — gerade so weit, wie von Kleinen nach Lübeck. Nimmt man für beide Linien 7 Meilen an, so stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

1) von Hamburg nach Lübeck	Meilen	8,2
von Lübeck nach Kleinen	=	7
		15,2
2) von Hamburg nach Büchen	Meilen	6,3
von Büchen nach Schwerin	=	7
von Schwerin nach Kleinen	=	2,2
		15,5

mithin reducirt sich die Differenz auf Meilen 0,3

welche für die Linie Hamburg-Stettin ohne jegliche Bedeutung ist. Darin liegt aber auch zugleich der Grund, aus welchem man der Verbingungslinie Schwerin-Büchen unbedingt den Vorzug wird geben müssen. Durch die Büchener Bahn wird der Hamburg-Stettiner Verkehr der Hamburg-Berliner Bahn auf 6,3 Meilen erhalten, was für die Erträgnisse derselben gewiß nicht außer Acht zu lassen ist. Außerdem würde nach Vollendung der Lauenburg-Lüneburger Bahn der nächste Weg von Hannover nach Stettin über die mecklenburgischen Bahnen führen, auf welchen die Entfernung nur circa 56 Meilen beträgt, während sie von Hannover über Berlin sich auf 59,4 beläuft, ein Vortheil, der ohne den Bau einer Büchen-Schweriner Bahn von selbst schwinden würde. Durch den Bau dieser Bahn würde der jetzt bestehende und durch die Friedrich-Franz-Bahn vielleicht noch zu modificirende Betrieb auf der mecklenburgischen Bahn nicht erheblich beeinträchtigt werden, indem nur die Linie Schwerin-Hagenow eine Einbuße erfahren würde, welche durch den vergrößerten Betrieb auf den übrigen Strecken sich reichlich ausgleichen dürfte. Durch diese Bahnlinie würden auch die Nachtheile, welche dem Verkehr der beiden Seestädte und Schwerins drohen, vollständig beseitigt, da sie hiedurch von der Hauptverkehrsstraße nicht abgedrängt werden, und für Schwerin ergiebt sich noch der specielle Vortheil, daß der Weg nach Hamburg um 2 Meilen abgekürzt wird. Den beiden Seestädten aber wird ungeschmälert ihre Stellung zum Binnenlande erhalten, ohne daß dieselbe durch künstliche Hineinziehung Lübecks geschmälert würde. Alle von Kleinen östlich gelegenen Landestheile haben aber kein Interesse daran, ob sie in gleicher Entfernung Hamburg über Büchen oder über Lübeck erreichen, wohl aber haben sie ein Interesse daran, über Schwerin-Büchen den Anschluß an Hannover zu erleichtern. Der einzige Nachtheil, den das Land von einem Nichtbau der Lübeck-Kleinener Linie haben würde, besteht darin, daß der Verkehr mit Lübeck nicht erleichtert wird, — ein Nachtheil, der sich bei der Vermeidung der durch den Bau zweifellos eintretenden Beschädigung unserer Interessen muß verschmerzen lassen. Würde somit allseitig ein Interesse an dem Bau einer Büchen-Schweriner Linie vorhanden sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Lübeck-Kleinener Linie zunächst den Vortheil für sich hat, sich auf Vermessungen und parate Geldmittel stützen zu können, denen gegenüber die Linie Büchen-Schwerin noch nicht einmal das Stadium einer allgemeinen Idee überschritten hat. Es soll das Gewicht dieses Einwandes gewiß nicht verkannt werden, allein Mecklenburg hat in dieser Angelegenheit nur zunächst seinen Vortheil zu Rathe zu ziehen, und da dieser bei der andern Linie mehr gewahrt zu sein scheint, als bei der Lübeck-Kleinener, und da der schleunige Bau der letzteren, weil der Anschluß der Friedrich-Franz-Bahn an die Berlin-Stettiner Linie augenblicklich noch nicht ausführbar erscheint, durchaus nicht erforderlich ist, so scheint es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu sein, es abzuwarten, ob nicht für die Linie Büchen-Schwerin die Mittel flüssig zu machen sind. Daß sie aber herbeigeschafft werden können, das scheint bei den vielen, gerade bei dem Bau dieser Linie betheiligten Interessen nicht zweifelhaft zu sein. Sollte es sich aber herausstellen, daß diese Annahme auf falschen Voraussetzungen beruhte, was ja immerhin möglich bleibt, dann wird es noch immerhin Zeit sein, auf die Lübeck-Kleinener Linie zurückzugreifen. Lübeck von der Verbindung mit Mecklenburg durch eine Bahnlinie abzuschneiden, das liegt gewiß nicht im Interesse und der Absicht des Landes, allein es darf die Heranziehung Lübecks nicht zum Nachtheil des Landes geschehen. Würde Lübeck direct auf Wismar bauen, so würde das den wirthschaftlichen Interessen nicht allein unnachtheilig sein, sondern dieselben zweifellos fördern."

Das Plenum beschloß, das Dictamen nebst Anlage der Eisenbahn-Committe als Material zur Berücksichtigung bei ihrem Berichte hinzugeben.

Am 25. November wurde der Committe ein Vortrag des Magistrats zu Neustadt, betr. die Erbauung einer Zweigbahn von Parchim nach Grabow, zur Prüfung und als Material bei der Berichterstattung über die 98. E.-A.-Proposition und über das Schwerinsche Rescript vom 16. November hingegeben. Wir theilen den Vortrag mit:

„Inhalts der 98. E.-A.-Proposition und Inhalts eines allerhöchsten Rescriptes vom 16. d. M. ist für eine vor Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 beantragt, resp. erfordert worden. Durch den Bau dieser Bahn werden aber die Interessen unserer Stadt so schwer und so tief verletzt, daß ihr Verfall unausbleiblich daraus zu besorgen steht. Ein Blick auf die Karte von Mecklenburg genügt nämlich, um die eingeengte Lage Neustadts wahrzunehmen; von den größeren Städten Parchim, Grabow und Ludwigslust in geringer Entfernung umgeben und von der menschenleeren Lewitz begrenzt, ist Neustadts Erwerb und Verkehr auf die zwischen Parchim und Grabow belegenen Dorfschaften allein beschränkt. Diese letzteren werden aber unfehlbar durch die intendirte Eisenbahn völlig abgezogen, und ebenso wird die einzige Verkehrsstraße, woran Neustadt liegt, die Chaussee von Plau, Lübz, Parchim nach Ludwigslust, dadurch bedeutungslos, und damit jeder Personen- und Waarenverkehr, der bisher einen wesentlichen Theil unserer städtischen Nahrung bildet, vernichtet.

Zur Abwendung dieser Calamität haben wir nichts unversucht gelassen, um die Veränderung des intendirten Baues über Neustadt herbeizuführen; wegen Kürze der Zeit von nur wenigen Wochen ist uns dies bisher nicht möglich gewesen, doch hoffen wir um so mehr unsere deßfallsigen Bemühungen gekrönt zu sehen, als die Linie über Neustadt auf Ludwigslust den Interessen des Landes nicht entgegensteht, vielmehr entsprechender sein würde.

Für diese Linie spricht zunächst die größere Kürze der zu erbauenden Strecke, indem sie nach dem Ausspruche von Technikern mindestens $^2/_{10}$ Meilen weniger beträgt, als die Parchim-Grabower Linie, wodurch denn die Kosten einer nothwendigen Elbebrücke bei weitem überwogen werden. Sodann ist hervorzuheben, daß der Waarenverkehr nach Hamburg und dem Westen den nach Berlin und Magdeburg mindestens um das Zehnfache übertrifft, und daß für die Strecke nach Hamburg $1^2/_{10}$ Meilen gewonnen werden, worin denn auch die Veranlassung zu suchen, daß die Chaussee von Parchim nicht in der Richtung auf Grabow, sondern auf Neustadt und Ludwigslust mit Landeshülfen erbauet worden.

Hat es freilich etwas Scheinbares für sich, die Anwendlichkeit des Expropriations-Gesetzes auf jede projectirte Eisenbahnlinie nicht zu versagen, wenn, wie es in concreto der Fall ist, einstweilen noch keine Landeshülfen in Aussicht genommen worden, so darf man sich auch der Erwägung nicht verschließen, daß durch solche Genehmigung andere, dem Interesse des Landes mehr zusagende Intentionen für alle Zukunft unmöglich gemacht werden, und daß erfahrungsmäßig oft schon nach wenigen Jahren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der gewählten Richtung andere geworden sind.

Bei dieser Sachlage stellen wir die dringend gehorsamste Bitte:

die hohe Landtags-Versammlung wolle geneigen, die Beschlußnahme über die Anwendlichkeit des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 für eine von Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn bis zum nächsten Landtage auszusetzen und in diesem Sinne die erforderte Erklärung abzugeben, event. die Anwendlichkeit des Expropriationsgesetzes nicht lediglich für die jetzt projectirte Grabow-Parchimer Linie, sondern eventuell für eine andere von Parchim nach der Berlin-Hamburger Bahn führende Richtung zu genehmigen.

In größter Verehrung verharren wir der hohen Landtags-Versammlung ehrerbietigste Bürgermeister und Rath. Krasemann.

Neustadt, den 24. November 1863.

Bei der Verhandlung im Plenum waren die Bürgermeister von Parchim und Grabow, welche zur Zeit in dieser Angelegenheit in Schwerin conferirten, nicht anwesend, wodurch Bürgermeister Hermes-Röbel sich veranlaßt sah, dagegen zu protestiren, daß unter solchen Umständen die Angelegenheit vor den Landtag gebracht sei.

Schon am 26. November ließen sich die Bürgermeister von Parchim und Grabow mit folgendem, gegen den Neustädter Antrag gerichteten Dictamen vernehmen, welches ihrem Antrage gemäß der Committe hingegeben wurde:

„In gestriger h. Landtagsversammlung ist von Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt ein Antrag dahin übergeben worden: „„H. Landtagsversammlung wolle die Beschlußnahme über die Anwendlichkeit des Expropriationsgesetzes de 29. März 1845 für eine von Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn bis zum nächsten Landtage aussetzen, event. die Anwendlichkeit des Expropriationsgesetzes nicht lediglich für die jetzt projectirte Grabow-Parchimsche Linie, sondern event. für eine andere von Parchim nach der Berlin-Hamburger Bahn führende Richtung genehmigen."" Wir erlauben uns zunächst hervorzuheben: 1) die erste Alternative solches Vortrages steht einem Antrage auf Ablehnung schon deshalb gleich, weil im Fall der Genehmigung die Bauunternehmer über ihr disponirtes Baucapital von 850,000 Thlrn. Cour zweifellos anderweitig verfügen werden. Die zweite Alternative laborirt aber an dem Mangel der erforderlichen Intimation; — ein bezügliches h. Rescript liegt für solche Richtung der zu erbauenden Eisenbahn nicht vor. Dann aber 2) bemerken wir zu jenem Vortrage selbst: a. es ist factisch nicht richtig, wenn behauptet worden, daß die Entfernung von Parchim über Neustadt nach Ludwigslust $^1/_5$ Meile näher als von Parchim nach Grabow sei. Ein Blick auf die Karte widerlegt solches, und beträgt die directe Entfernung von Parchim zur Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Grabow circa $3^1/_8$ Meile — über Neustadt nach Ludwigslust per Chaussee rund $3^3/_4$ Meile —, wodurch auch die Behauptungen über die Entfernung der Richtungen auf Hamburg und resp. Berlin ihre Erledigung finden. b. In letzterer Richtung würde ein Elde-Uebergang mit sehr erheblichen Kosten erforderlich werden. c. Alle bezüglichen Verhältnisse haben ihre allseitige, besonders auch technische Beprüfung gefunden; die Antragsteller haben es nicht unversucht gelassen, schon längere Zeit hindurch, selbst an maßgebender Stelle, ihre Interessen zu vertreten, auch haben dieselben d. mit den Bauunternehmern solcher Eisenbahn in Verbindung zu treten gesucht, welches aber deßhalb verfehlt geblieben ist, weil die Unternehmer nach von ihren Beauftragten selbst an Ort und Stelle eingenommenem Augenschein — den Bau einer Eisenbahn von Parchim über Neustadt nach Ludwigslust, zum Anschlusse an die Berlin-Hamburger Eisenbahn dort, jetzt entschieden und definitiv abgelehnt haben. Wir bitten: auch diesen unseren ganz gehorsamsten Vortrag, gleich jenem Antrage, der Committe ad Cap. IV. der Schwerinschen Landtagspropositionen hinzugeben."

Von Seiten des Vertreters der Stadt Neustadt wurde hierauf kurz erwidert: die Richtung einer etwanigen Bahnlinie Parchim-Neustadt-Ludwigslust solle nicht der Chaussee folgen, sondern mit Abschneidung der Winkel des Chausseetractes gerade auf Ludwigslust führen. In solchem Falle werde die Distance zwischen Parchim und Ludwigslust nur die von ihm angegebene sein, wenigstens sei ihm von Sachverständigen solches mitgetheilt. Erfahren habe er von den neuesten Verhandlungen über die Parchim-Grabower Bahn erst vor einigen Wochen etwas, und zwar ganz zufällig. Seitdem habe er allerdings die nöthigen Schritte gethan, die Interessen der Stadt Neustadt zu wahren, doch sei eben die Zeit zu kurz gewesen, um mit Erfolg zu wirken.

— — —

In der Sitzung vom 1. December übergab der Landrath von Restorff-Rosenhagen Namens der Committe deren Bericht ad Caput. Wir theilen denselben nebst einem dazu abgegebenen Separatvotum vollständig mit:

„Die ad Cap. IV. der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Landtagsproposition erwählte Committe hat den Auftrag erhalten:

I. über die IV. Proposition selbst, Inhalts welcher Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ihren getreuen Ständen proponiren, für eine von Lübeck nach Kleinen und ferner für eine von Stralsund auf Rostock zu erbauende Eisenbahn, für den Fall des Zustandekommens, für das diesseitige Gebiet die Anwendung des Expropriationsgesetzes schon jetzt zu bewilligen;

II. über das Großherz. Mecklenburg-Schwerinsche Rescript d. d. 16. Novbr. d. J., in welchem Se. Königliche Hoheit Ihre getreuen Stände auffordern, für eine von Parchim nach Grabow zu erbauende Eisenbahn das Expropriationsgesetz vom 29. März 1845 zu bewilligen, sowie

III. über ein Großherz. Mecklenburg-Strelitzsches Rescript d. d. 7. Nov. d. J., durch welches Se. Königliche Hoheit den auf diesem Landtage anwesenden Ständen proponiren, ihre Zustimmung dazu zu geben, einer von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauenden Eisenbahn das für Eisenbahnbauten normirende Expropriationsgesetz vom 29. März 1845 für die Großh. Mecklenburg-

Strelitzischen Lande zu ertheilen, sowie über die E.-A.-Propositionen 98, 100, 101, 102 und 103 an die hochansehnliche Landtagsversammlung zu berichten.

Vorausschicken muß Committe, daß die E.-A.-Propositionen Nr. 98, 100, 101, 102, 103 mit den sub II. und III. angeführten Großherz. Mecklenburg-Schwerinschen und Großherz. Mecklenburg-Strelitzschen Rescripten zusammenfallen.

Sie ist ferner der Ansicht, daß sowohl die Allerh. IV. Landtagsproposition, als auch die beiden hohen Rescripte vom 16. und 7. Nov. d. J. mit einander in Conner stehen, da dieselben insgesammt sowie die allegirten E.-A.-Propositionen die ständische Zustimmung zu dem für die projectirten Eisenbahnlinien, für den Fall des Zustandekommens, zu ertheilenden Eisenbahn-Expropriationsgesetze vom 29. März 1845 verlangen. Wenn Committe nun, da diesen sämmtlichen Eisenbahnprojecten der Charakter der Gemeinnützigkeit nicht zu versagen ist, auch der Ansicht ist, daß die Zustimmung der Stände zur Bewilligung des Expropriationsgesetzes sowohl für die Eisenbahnlinien von Lübeck auf Kleinen, wie von Stralsund nach Rostock, von Parchim nach Grabow und von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund, soweit selbige die Großh. Schwerinschen und Großh. Strelitzischen Lande berühren, ihr unbedenklich erscheint, so sieht sie sich doch veranlaßt, ihr Votum hierüber am Schlusse ihres Berichtes abzugeben, jedoch zuvor noch hervorzuheben:

IV. Committe ist ferner durch Landtagsbeschluß vom 23. November ein zweiter Nachtrag des löbl. Engern Ausschusses zu seinen Propositionen hingegeben worden, betr. einen Antrag von Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar vom 19. Nov., dahin lautend:

es wolle die hochansehnliche Landtagsversammlung die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck zum Anschlusse an die Mecklenburgische Bahn nur in der Richtung auf Wismar für zulässig erachten und demgemäß ihre Erklärung auf die IV. diesjährige allerh. Landtagsproposition abgeben.

Sie hat sich mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt und erlaubt sich, ehe und bevor sie zu der Annahme oder zu der Ablehnung desselben von Seiten der Stände räth, auf die nachfolgenden Momente aufmerksam zu machen.

1) Ist es freilich für den Verkehr, den die Stadt Wismar bisher mit dem westlich und nordwestlich hinter ihr bis Dassow sich erstreckenden Landestheile Mecklenburgs gehabt, von nicht zu verkennender Bedeutung, daß die von Lübeck über Grevismühlen nach Kleinen projectirte neue Eisenbahnanlage ihr denselben größtentheils abschneiden wird, so hat doch die Neuzeit gelehrt, daß der speculative Geist des Handelsstandes für solche Fälle durch Bildung von Commanditen an der hier zunächst gelegenen Eisenbahnstation dieses neuen Schienenwegs Abhülfe zu schaffen weiß, die das zu hindern vermag.

2) Ist die größere Länge einer Bahn von Lübeck über Wismar nach Kleinen, nach eigener Schätzung der Antragsteller, ein und eine halbe Meile mehr, als wenn die Eisenbahn von Lübeck direct nach Kleinen geführt wird, und erfordert nicht nur eine vermehrte Capitalanlage von 500,000 Thalern, sondern erhöht auch die Kosten der Fracht, die dieser Bahn zufällt, auf alle Zeit um so viel mehr.

3) Lebt die Stadt Wismar freilich der Hoffnung, die Mecklenburgische Eisenbahn werde ihr für die Strecke Wismar-Kleinen für den Fall, daß Lübeck über Wismar bauen müsse, einen Tarifnachlaß bewilligen. Committe ist aber der Ansicht, daß ein solcher Tarifnachlaß ihr schwerlich für diese Strecke bewilliget werden wird, denn einmal ist die Mecklenb. Eisenbahngesellschaft keineswegs in der Lage, für alle Zeit solche Opfer bringen zu können, und für's andere bleibt ihr dieser Verkehr unter allen Umständen, mag er ihr direct oder indirect zugeführt werden. Endlich glauben wir, noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für die neu anzulegende Eisenbahnstrecke von Lübeck nach Kleinen, von Seiten des Landes keinerlei Art von Unterstützung in Anspruch genommen wird, denn das ihr zu bewilligende Expropriationsgesetz mag freilich für Einzelne unbequem sein, bedingt aber keine Opfer, vielmehr soll durch dasselbe den Betheiligten eine vollständige Entschädigung gewährt werden. In der Geschichte des mecklenburgischen Landtags liegt die Zeit noch gar nicht so fern, wo die Versagung der geradesten Linie für eine von Wismar über Gadebusch nach Boizenburg und von dort jenseits der Elbe nach Hannover führende Eisenbahn die Unterlassung des ganzen Unternehmens nach sich zog, und leicht möglich wäre es, daß es diesmal wieder so käme!

Im Uebrigen kann man eine Seestadt, die an der Ostsee ebenso und fast noch günstiger belegen ist, als Lübeck, das erst 3 Meilen auf der Trave zurücklegen muß, ehe es die See erreicht, deren Handel von allen den Fesseln befreit ist, die ihn bisher beengten, da sie ihre Ein- und Ausfuhr vermöge des Schienenweges nach Kleinen auf der Ostbahn mit den geringsten Kosten beschafft, wenn Lübeck noch 8 Meilen Fracht auf den Werth seiner Waaren aufschlagen oder ihn vielmehr davon decortiren muß, nicht so ungünstig gestellt nennen, wie die Antragsteller bemüht sind, es darzulegen.

V. Durch Landtagsbeschluß vom 24. November ist Committe ferner der Auftrag geworden, ein Dictamen des Herrn Deputirten der Stadt Schwerin bei ihrer Berichterstattung über die IV. landesherrliche Proposition zu berücksichtigen. Auch ist demselben noch ein gedrucktes Exposé hinzugefügt, um den Stand dieser Angelegenheit darzulegen.

1) Der Inhalt sowohl des Dictamen als des Exposé geht darauf hinaus, dem Lande die drohenden Gefahren vor Augen zu legen, die sowohl seinem innern Eisenbahnverkehr als auch dem Handel Wismars und Schwerins bevorstehen, wenn Stände sich bewegen ließen, das Eisenbahn-Expropriationsgesetz der in Aussicht stehenden Lübecker Bahn auf Kleinen zu bewilligen. Vielmehr sucht dasselbe den Beweis anzutreten, daß eine Linie von Büchen auf Schwerin alle den Nachtheil abwenden würde, womit die Lübeck-Kleinensche Linie das Land und seine Eisenbahnen bedroht!

2) Zwar sind noch keine bestimmte Vorlagen über das Project einer Bahn von Schwerin über Büchen gemacht worden, das zu seiner Ausführung auf einer Strecke von 11½ Meilen mindestens ein Bau-Capital von circa 3,600,000 Thalern erfordern würde, und das Exposé sagt darüber:

es lasse sich nicht verkennen, daß die Lübeck-Kleinener Linie zunächst den Vortheil für sich habe, sich auf Vermessungen und auf parate Geldmittel stützen zu können, denen gegenüber die Linie Büchen-Schwerin noch nicht einmal das Stadium einer allgemeinen Idee überschritten hat!

Ein die ganze Situation mehr wie treffender Ausspruch.

3) Hinsichtlich des Projectes Schwerin-Büchen glaubt Committe nur noch anführen zu dürfen, daß sie nach ihrer Ansicht eine Concurrenzbahn mit der Berlin-Hamburger sein würde, mit der sie, wenn auch nicht parallel, doch für eine große Strecke in nächster Nähe zusammenlaufen würde, daß ferner vor der Hand noch gar keine Aussicht vorhanden ist, dasselbe ausgeführt zu sehen, da dazu die so nothwendigen bedeutenden Mittel bisher gänzlich fehlen, und daß endlich, wenn es eine solche Bedeutung für die mecklenburgischen Bahnen und den innern Verkehr haben sollte, wohl angenommen werden darf, daß hohe Landesregierung solchen Gründen ihr Ohr nicht verschließen, sondern bereitwillig dieser Idee entgegengekommen sein würde!

VI. Endlich ist der Committe durch Landtagsbeschluß vom 25. Nov. ein Vortrag Seitens des Magistrats zu Neustadt vom 24. d. M., betreffend den intendirten Bau einer Eisenbahn von Parchim nach Grabow, sowie durch Landtagsbeschluß vom 26. November ein hierauf bezügliches Dictamen der Herren Hofrath Floerke-Parchim und Hofrath Floerke-Grabow als Material und zur Prüfung hingegeben worden. Dieselbe hat sich auch mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt, und wenngleich sie die durch die Erbauung einer directen Bahn von Parchim nach Grabow der Stadt Neustadt drohende Gefahr in Bezug auf ihren Verkehr nicht unterschätzt, auch nicht verkennt, daß sie durch diese neue Anlage theilweise von der großen Handelsstraße abgeschnitten wird, die jetzt in Aussicht steht, so ist es eben nur zu bedauern, daß dieselbe sich in einer solchen Lage befindet und die Unternehmer den Bau einer Linie Parchim-Neustadt-Ludwigslust abgelehnt haben, und sie glaubt daher, daß sich in dem Vortrage des Magistrats von Neustadt keine so bewegende Momente befinden, um die Stände zu veranlassen, auf diesen Antrag einzugehen. Dieselbe Ansicht hat Committe über den Antrag des Magistrats zu Wismar und über den Antrag des Herrn Deputirten der Stadt Schwerin.

Sie erlaubt sich daher, einer hochansehnlichen Landtagsversammlung den Anrath zu ertheilen:

die geforderte Zustimmung der Stände zur Bewilligung des bezüglichen Expropriations-Gesetzes sowohl für die in Caput IV. der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Proposition, als auch für die in dem Allerhöchsten Rescripte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 16. November und in dem Allerhöchsten Rescripte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 7. November d. aufgeführten Eisenbahnlinien auszusprechen, mit der Empfehlung, daß die Concessionsertheilung für die Lübeck-Kleinener Bahn der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft mit der Berücksichtigung geschehe, daß diese Bahn, welche 4 Meilen des mecklenburg-schwerinschen Gebietes durchläuft, wenigstens einer Stadt möglichst nahe gelegt werde, und zu beschließen, per Promemoria diese ihre Erklärung an die resp. Herren Landtags-Commissarien zur Kenntniß Serenissimi Suerinensis und Serenissimi Strelitzensis zu bringen.

Ein Mitglied der Committe stimmt dem Voto in Bezug auf die Grabow-Parchimer Eisenbahn-Anlage nicht bei.

Committe empfiehlt sich einer hochansehnlichen Landtagsversammlung so hochachtungsvoll als ganz ergebenst. Sternberg, den 1. December 1863. v. Restorff. v. Mecklenburg. v. Maltzan. Fr. Maltzan. v. Dewitz. Fr. Floerke, Dr., Grabow. Krasemann. Schultetus. Klitzing. Nauwerk.

Separat-Votum.

Ich habe dem Voto für Anwendlichkeits-Erklärung des Expropriationsgesetzes auf eine von Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn nicht beitreten können, weil durch eine solche Bahn der bisherige Weg von Plau, Lübz und Parchim nach Hamburg für immer auf eine Meile länger und die Stadt Neustadt für alle Zeiten von dem Verkehre abgeschnitten und in ihrem Handel und Gewerbe auf's äußerste lädirt wird, und kann in Berücksichtigung dieser Sachlage und unter Bezugnahme des Antrags des Magistrats zu Neustadt vom 24. v. M. nur dringend bitten: Die Anwendung des Expropriationsgesetzes für eine Eisenbahn von Grabow nach Parchim auf ein Jahr auszusetzen, event. das fragliche Gesetz auch für eine Linie von Parchim über Neustadt nach Ludwigslust zu bewilligen. Sternberg, den 1. December 1863. Krasemann.

Noch in derselben Sitzung wurde ein den Wismarschen Antrag einer Bahn Wismar-Lübeck empfehlendes Exposé des Raths zu Wismar vertheilt.

Aus der Discussion führen wir Einiges an. Zunächst erinnerte Landrath von Oertzen-Woltow daran, daß man dabei noch die Antwort berücksichtigen müsse, welche die Stände über die E.-A.-Proposition 94 in Bezug auf die Befriedigung des Bahngebiets oder die eventuelle Schadensersatzverbindlichkeit der Eisenbahn gegen die Adjacenten erwarteten. Herr von Plüskow-Cowalz hielt es für bedenklich, daß eine fremde Stadt wie Lübeck ihre mächtigen Verkehrsarme so weit nach Mecklenburg hineinerstrecke, wodurch unsere Seestädte benachtheiligt würden. Bürgermeister Karrig-Cröpelin wies darauf hin, daß sich das Wismar-Lübecker Project zwar noch im Stadium der Unterhandlung befinde, daß sich indessen die Geldmittel dazu finden würden. Man dürfe Wismar nicht so benachtheiligen. Er sprach sich dafür aus, daß für alle Eisenbahnen, zu welchen die Geldmittel vorhanden seien, das Expropriationsgesetz ein für allemal bewilligt werden möchte. Hofrath Dr. Floerke-Grabow bemerkte, er habe nichts gegen den Bau der von Wismar, Schwerin und Neustadt beregten Nebenlinien; doch solle hier kein Privilegium ertheilt werden für die von den Regierungen empfohlenen Projecte, auch werde solches gar nicht von den Bauunternehmern verlangt. Die Aussetzung der Bewilligung des Expropriationsgesetzes auf die projectirten Eisenbahnen würde so viel heißen als Ablehnung derselben. Bürgermeister Moeller-Schwerin machte die Interessen der Städte Rostock, Schwerin und Wismar geltend, denen der Verkehr durch Lübeck entzogen werde; auch sei ihnen dadurch die Aussicht auf die Concurrenzbahnen abgeschnitten. Ueberhaupt seien die Mittel für den Bau der Kleinen-Lübecker Bahn noch nicht so bestimmt vorhanden; es seien nur die Cautionen dafür gestellt, daß, falls das Expropriationsgesetz bewilligt werde, die Bahn Lübeck-Kleinen gebaut würde. Er beantragte demnach, man möge die Concession noch nicht ertheilen, sondern aufschieben, um sich den Bau der Schwerin-Büchener Eisenbahn offen zu halten. Kammerherr von Oertzen-Kotelow machte geltend, daß durch den Vorschlag des Bürgermeisters Moeller die Kleinen-Lübecker Linie unmöglich gemacht würde. Bürgermeister Hermes-Röbel wies nach, daß es sich nicht bloß um die Seestädte, sondern auch um das hinterliegende Land handele. Hofrath Dr. Floerke-Grabow erwiderte, die Aufschiebung sei äqual Ablehnung, da die Bau-Unternehmer, welche sich jetzt bereit erklärt hätten zu bauen, die Millionen nicht liegen lassen könnten, sondern sich andern Strecken zuwenden würden. Kammerherr von Oertzen-Brunn meinte, daß diejenigen, welche die Concurrenzlinien hätten bauen wollen, sich schon lange darum hätten bemühen können. Man habe schon lange gewußt, daß der Bau von Lübeck-Kleinen intendirt gewesen sei. Er bedauerte, eben so wie andere Redner, daß man früher, in den vierziger Jahren, den Bau von Lübeck auf Schwerin zum großen Schaden des Landes verhindert habe. Hofrath Dr. Floerke-

Grabow: Das Land habe ein großes Interesse, daß die Lübeck-Kleinener Bahn gebaut werde, damit die Friedrich-Franzbahn zum Ertrage komme. Sonst könne diese noch derelinquirt, und dem Lande die Erhaltung aufgebürdet werden. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg widerlegte den Bürgermeister Karrig-Cröpelin mit seinen eigenen Worten: derselbe habe sich dafür ausgesprochen, daß das Expropriationsgesetz ein- für allemal bei denjenigen Bahnen bewilligt werden möge, zu welchen die Geldmittel vorhanden seien. Hier seien die Geldmittel gesichert, also möge man hier denn auch seine Beistimmung erklären. Kammerherr von Oertzen-Brunn sprach für Weglassung der von der Committe gestellten Bedingung, daß eine mecklenburgische Landstadt möglichst nahe berührt werden möge. Bürgermeister Beselin-Grevismühlen wünschte dieselbe aufrechtzuhalten, da die Sache von der Committe wohlerwogen wäre. Bürgermeister Lange-Rehna legte keinen Werth darauf. Es entspann sich schließlich eine Debatte über den Karrigschen Vorschlag, daß man das Expropriationsgesetz ein für allemal bewilligen möge für die Bahnen, für welche Geldmittel vorhanden. Landrath von Rieben-Galenbeck sprach dafür, Herr von Plüskow-Cowalz entschieden dagegen, weil Stände sonst allen Einfluß auf den Bau von Eisenbahnen aufgäben. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel war auch dagegen, weil die Erfahrungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes noch zu neu seien.

Es wurde auch empfohlen, die Bewilligung des Expropriationsgesetzes nicht auf die Linie Lübeck-Kleinen zu beschränken, sondern die Anwendung desselben eventuell allgemein für die erwähnten Linien (auf Schwerin, Wismar ꝛc.) zuzugestehen, damit es den einzelnen Interessenten möglich bleibe, durch weitere Verhandlungen die Richtung der Bahn etwa auch anders zu bestimmen. Dabei wurde hervorgehoben, daß ein solcher Beschluß durchaus nicht die nothwendige Folge habe, daß das ganze Unternehmen untergraben oder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werde, da es eben nur von den weiteren Verhandlungen abhänge, für welche Linie sich die Unternehmer definitiv entscheiden würden. Auch die Linie Lübeck-Kleinen sei noch nicht vollständig festgestellt, und wäre daher solchen weiteren Verhandlungen mit den Bauunternehmern noch Raum gelassen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß in Betreff der Bahn Lübeck-Kleinen das Eingehen auf jenen Vorschlag die Sache doch so verzögern könne, daß vielleicht die Vernichtung des ganzen Projectes die Folge sei. Die Anwendung des Gesetzes allgemein auf die noch zu erbauenden Bahnen unter den obgedachten Voraussetzungen wurde von vielen Seiten als wünschenswerth bezeichnet und fand nicht wenige Anhänger in der Versammlung; doch wurde dieselbe auch von anderer Seite mit Lebhaftigkeit bekämpft. Man wolle doch nicht alle ständische Concurrenz bei der Anlegung von Eisenbahnen aufgeben, es könne doch jedes Mal sich noch das Bedürfniß einer Abänderung oder Erläuterung des Ansatzes in einzelnen Punkten vor Bewilligung des Baues herausstellen, und diese eben dann gerade von den Ständen zur Bedingung gemacht werden. Die Entgegnung, daß jetzt bei Bewilligung des Expropriationsgesetzes große Bedenken gar nicht entstanden wären, da man eben kein Geld zum Bau verlange, und daß daher jene Ausdehnung des Gesetzes doch wohl so große Bedenken nicht haben könne, rief nur die Erwiderung hervor, daß man noch freie Hand behalten wolle und keine Nothwendigkeit vorliege, die ständischen Rechte in dieser Beziehung aufzugeben. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Anknüpfung solcher weitgehenden Vorschläge an die Proposition formelle Bedenken habe. Die Empfehlung der Committe, daß die Linie Lübeck-Kleinen mindestens einer Stadt möglichst nahe gelegt werden möge, wurde

für bedenklich erachtet, um nicht die Feststellung der Linie dem freien Ermessen zu entziehen, und daher die unten beregte Modification beschlossen. Die Mittheilung der etwa abzuschließenden Staatsverträge war ein im ständischen Interesse nothwendiger Zusatz, und wurde dabei auch darauf aufmerksam gewacht, daß bei dem Mangel eines Eisenbahngrundgesetzes auch die Kenntnißnahme von den Concessions-Bedingungen nicht ohne Interesse für die Stände sei.

Der Beschluß lautete also: I. Soviel die von der hohen Schweriner Regierung proponirten Eisenbahnen betrifft, ist man mit der Committe einverstanden, jedoch wird bei Erklärung dieses Einverständnisses vorausgesetzt, daß zur 94. E.-A.-Proposition (betr. Sicherstellung der Adjacenten gegen Beschädigung durch den Eisenbahnbetrieb innerhalb ihrer resp. Gutsgebiete) eine den ständischen Anträgen entsprechende allerhöchste Resolution erfolge. Auch sei die von der Committe empfohlene Berücksichtigung, daß die Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck wenigstens einer Stadt möglichst nahe gelegt werde, dahin zu modificiren, daß die hohe Regierung nur gebeten werde, bei Feststellung der Bahnlinie möglichst das Interesse der in der Nähe belegenen Städte zu berücksichtigen. Endlich sei noch darauf anzutragen, daß dem Engern Ausschusse etwanige bezügliche Staatsverträge vor definitiver Feststellung zur Prüfung in Beziehung auf die hierbei in Betracht kommenden ständischen Rechte und Interessen mitgetheilt würden. Mit diesem Beschluß sei der Committenbericht nunmehr den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen und zu erklären, daß Stände die Absicht hätten, hiernach die Antwort ad Caput abzugeben.

II. Die von der hohen Strel. Regierung proponirte Eisenbahn von Berlin über Strelitz nach Stralsund anlangend, so hat der Engere Ausschuß die ständische Erklärung auf das hohe Rescript vom 7. November, unter Vorbehalt der zur 94. E.-A.-Proposition zu erwartenden Einigung zwischen Landesherren und Ständen, zustimmig abzugeben, jedoch gleichfalls auf die Mittheilung eines bezüglichen Staatsvertrages zur Prüfung wegen der in Betracht kommenden ständischen Rechte und Interessen anzutragen.

Der Beschluß ad I. wurde erst nach zuvoriger Abstimmung, welche Bürgermeister Krasemann-Neustadt mit Bezugnahme auf den unlängst zur Wahrung der Interessen der Stadt Neustadt, gegenüber einer von Parchim nach Grabow zu erbauenden Eisenbahn, übergebenen Vortrag und eine heute zu dem Committenbericht abgegebene Separaterklärung beantragte, so wie mitgetheilt, festgestellt. Zur Abstimmung wurde die Alternative „Beschluß" oder „weitere Deliberation" gebracht, und waren 80 Stimmen gegen 10 Stimmen: für Beschluß abgegeben.

Am 4. December wurde ein Schwerinsches Rescript vom 3. December übergeben, gerichtet an die Commissarien in Erwiderung auf die Mittheilung des ständischen Beschlusses vom 1. desselben Monats und also lautend:

„Fr. Fr." ꝛc. Aus eurem Berichte vom 1. d. Mts. haben Wir mit Befriedigung entnommen, daß Unsere getreuen Stände die in der vierten Landtags-Proposition und durch Unser Rescript vom 16. Nov. d. J. beantragte Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die projectirten Eisenbahnstrecken diesseitigen Gebietes von Lübeck auf Kleinen und von Stralsund auf Rostock, so wie von Parchim nach Grabow bewilligt haben, wobei indessen einige Voraussetzungen und Wünsche Unserer getreuen Stände ausgesprochen sind. Was zuvörderst die Voraussetzung betrifft, daß hinsichtlich der beantragten gesetzlichen Anordnungen zur bessern Sicherstellung der Adjacenten gegen Beschädigungen durch den Eisenbahnbetrieb eine den ständischen Anträgen entsprechende Resolution erfolge, so bezweifeln Wir nicht, daß diese Voraussetzung von Seiten Unserer getreuen Stände für erfüllt und erledigt angenommen werden wird, nachdem inzwischen Unser an euch ergan-

genes bezügliches Rescript vom 2. d. M. zu ihrer Kenntniß gebracht worden, durch welches Wir Uns bereit erklärt haben, dem ständischen Antrage im Wesentlichen zu entsprechen. Weiter haben Unsere getreuen Stände bei ihrem Beschlusse vom 1. d. M. den Wunsch geäußert, daß Unsere Regierung bei Feststellung der Bahnlinie möglichst das Interesse der in der Nähe belegenen Städte berücksichtigen möge, sowie auch, daß dem Engern Ausschusse etwanige bezügliche Staatsverträge vor definitiver Feststellung zur Prüfung in Beziehung auf die hiebei in Betracht kommenden ständischen Rechte und Interessen mitgetheilt werden. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß Unsere Regierung bei Feststellung der Bahnlinien das Interesse der in der Nähe belegenen Städte, insoweit dies möglich ist, zu berücksichtigen verpflichtet ist, sowie auch, daß Unsere Regierung keinen Staatsvertrag abzuschließen hat, bevor nicht von ihr sorgfältig geprüft worden, ob durch denselben ständische Rechte und Interessen berührt werden, in welchem Falle stets die Erklärung resp. Zustimmung Unserer getreuen Stände über die betreffenden Punkte entweder vor Abschluß des Staatsvertrages veranlaßt oder in demselben vorbehalten wird. Eine vorherige Mittheilung aber zur Prüfung, ob dabei auch ständische Rechte und Interessen in Betracht kommen, würde in keiner Hinsicht den Verhältnissen entsprechend sein, und Wir glauben um so mehr hoffen zu dürfen, daß Unsere getreuen Stände von diesem Antrage abstehen und jedenfalls denselben nicht zu einer Bedingung ihrer im Uebrigen ausgesprochenen Zustimmung zu Unsern Propositionen machen werden, als ihm die bisherige beständige Ueblichkeit entgegensteht. In der Voraussetzung, daß dieser Unserer Resolution entsprechend Unsere getreuen Stände die ihrer Bewilligung beigefügten Anträge erledigt finden werden, wollen Wir nunmehr der ständischen Erklärung auf die vierte Landtags-Proposition entgegensehen."

In der sich hieran anschließenden Debatte wurde hervorgehoben, daß eine solche Prüfung mit dem ständischen Beschlusse vom 1. December überhaupt nicht intendirt gewesen sei, daß eine Mittheilung zur etwanigen Wahrung ständischer Rechte genügen werde, diese aber allerdings zu desideriren sei. Demgemäß wurde beschlossen: es werde nunmehr dem Landsyndikus Langfeldt committirt, die ständische Antwort ad Cap. IV. Suer. zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen. In der Antwort sei auszusprechen, daß der Engere Ausschuß potestivirt sei, nach Mittheilung der bezüglichen Staatsverträge die Zustimmung zur Publication der Verordnungen wegen Anwendung des Expropriationsgesetzes zu erklären. Für die Parchim-Grabower Eisenbahn könne diese Zustimmung gleich pure ausgesprochen werden.

Die besondere Benennung der Parchim-Grabower Eisenbahn erschien darum nöthig, weil sonst der Beginn des Baues auf dieser Linie nach dem Abschlusse der selbstverständlich nur für die anderen Linien in Frage kommenden Staatsverträge hätte aufgehalten werden können. Gegen diesen Zusatz in dem Beschluß wurde von dem Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf Widerspruch erhoben und Abstimmung darüber, ob man überhaupt die Proposition pure annehmen oder ablehnen wolle, beantragt, indessen nach längerer Debatte, welche sich namentlich auch über die Frage erstreckte, ob bei einer etwanigen Abstimmung zuvörderst der einmal zu Protokoll formulirte Beschluß zur Abstimmung zu bringen sei, der Antrag nicht weiter verfolgt.

Die in Gemäßheit des Vorstehenden ihm committirte ständische Antwort ad Caput entwarf der Landsyndikus Langfeldt und verlas seinen Entwurf in der Sitzung vom 7. December. Das Promemoria war in Gemäßheit der ständischen Beschlüsse abgefaßt; es entspann sich jedoch eine Debatte darüber, ob es angemessener sei, sofort den Entwurf der Antwort ad Cap. mitzutheilen, oder, wie es sonst üblich, vorerst anzuzeigen, in welchem Sinne Stände beabsichtigten, die Antwort ad Cap. abzugeben. Allerdings war in der Sitzung vom 4. December bereits beschlossen, die Antwort ad Cap. entwerfen zu lassen; wegen der in die Antwort aufzunehmenden ständischen Erklärung in Betreff der Mittheilung der Staatsverträge vor Zustimmung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes beschloß man aber einstimmig, vorerst noch die hohe

Rückäußerung wegen Entgegennahme der Antwort zu erwirken. Demzufolge wurde der Beschluß dahin gefaßt: Erkenne man auch den Entwurf als den bisher in der Sache gefaßten ständischen Beschlüssen völlig conform an, so sei doch vor Weiterem den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien durch die Herren Vicelandmarschälle noch von dem Beschlusse vom 4. December wegen Mittheilung der bezüglichen Staatsverträge an den Engern Ausschuß vor Erklärung der ständischen Zustimmung zur Publication der Verordnungen zur Anwendung des Expropriationsgesetzes Kenntniß zu geben und zu erklären, daß Stände auch diesen Punkt in die Antwort ad Cap. IV. Suer. aufzunehmen beabsichtigten.

In der Sitzung vom 11. December ließ hierauf die Schwerinsche Regierung ein Rescript vom 9. übergeben, in welchem die von den Ständen gestellte Bedingung, daß vor Bewilligung des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes etwa abzuschließende Staatsverträge dem Engern Ausschusse mitgetheilt werden sollten, als bedenklich abgelehnt und die Zustimmung der Stände pure desiderirt wurde. Die Regierung versprach zugleich, daß in den Staatsverträgen nichts für die Stände Nachtheiliges enthalten sein solle. Es wurde hierauf beschlossen, man wolle die der hohen Regierung bedenkliche Bedingung fallen lassen und sich mit dem Rescripte einverstanden erklären. Hiernach sei der von dem Landsyndicus Langfeldt in Conformität mit den früheren Beschlüssen bereits vorgelegte Entwurf zu ändern und in geänderter Fassung zur Approbation vorzulegen. Damit übrigens für die projectirte Berlin-Stralsunder Eisenbahn, soweit sie durch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehen werde, ein gleiches Verfahren, wie für die jetzt in Frage stehenden Eisenbahnen im Schwerinschen Landestheile, herbeigeführt werde, wollten Stände auch für jene Eisenbahn von der vorgängigen Mittheilung des bezüglichen Staatsvertrages an den Engern Ausschuß Abstand nehmen und den letzteren zur Publication einer Verordnung wegen Anwendung des Expropriationsgesetzes für dieselbe potestiviren, sobald hierfür Zusicherungen, wie für die Schwerinschen Eisenbahnen, ertheilt sein würden.

* * *

Am 10. December wurde die Angelegenheit einer von Schwerin nach Büchen zu erbauenden Eisenbahn noch einmal angeregt. Bürgermeister Moeller-Schwerin gab folgendes Dictamen zu Protokoll:

„In der Anlage überreiche ich ein Gesuch des Magistrats zu Schwerin, dahin gerichtet: den löbl. Engern Ausschuß zu potestiviren, für den Fall, daß Serenissimus erst nach Schluß des gegenwärtigen Landtages die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 für eine von Schwerin nach Büchen zu erbauende Eisenbahn Allerhöchst beantragen sollten, dem Befinden nach die ständische Zustimmung zu ertheilen. — Der Magistrat zu Schwerin hat die Realisirung dieses Eisenbahnprojectes von Schwerin nach Büchen sofort ernstlich in Angriff genommen, das Nivellement der Linie ist gestattet, und finden bereits Verhandlungen statt, um Unternehmer und die für den Bau nöthigen Capitalien zu gewinnen. Bevor indeß das Vorhandensein dieser Mittel nachgewiesen ist, wird Seitens des Gouvernements die Concession nicht ertheilt und die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf diese Linie nicht bewilligt werden. Jene Verhandlungen nun werden während des gegenwärtigen Landtags schwerlich zum völligen Abschluß gedeihen, und so entsteht die Gefahr, daß die ständische Zustimmung zu dieser Anwendung des Expropriationsgesetzes erst auf dem nächstjährigen Landtage würde erfolgen können, — ein unwiederbringlicher und für das Unternehmen höchst nachtheiliger und gefährlicher Zeitverlust.

Diesem Nachtheile vorzubeugen, ist der Zweck des gegenwärtigen Antrages, welchen ich bei der oft ausgesprochenen Geneigtheit der hochansehnlichen Landtagsversammlung, die Erbauung einer jeden dem Interesse des Landes förderlichen Eisenbahn durch Bewilligung des Expropriationsgesetzes zu unterstützen, zur geneigten Annahme unterbreite."

In der Debatte riethen Graf von Bernstorff-Wedendorf und Bürgermeister Dr. Beselin-Grevismühlen von der Bewilligung ab, theils aus Rücksichten für die Actionäre der mecklenburgischen Eisenbahn und der Stadt Hagenow, theils im Interesse der Lübeck-Büchener Bahn. Es sei bisher kein Gebrauch gewesen, Eisenbahnprojecte in der Art zu befördern, bevor noch die Mittel dazu vorhanden. Dagegen sprachen sich Syndikus Dr. Meyer-Rostock und Landrath von Oertzen-Woltow für die Bewilligung aus. Man stimmte ab. Mit 42 gegen 23 Stimmen wurde die Potestivirung des Engern Ausschusses angenommen[1]).

§ 9. Landtags-Abschied.

Am 17. December wurden die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises zu den Schwerinschen Landtags-Commissarien, der Vicelandmarschall stargardschen Kreises zu dem Strelitzschen Landtags-Commissarius, entboten und ihnen von denselben unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft der Großherzoglich Schwerinschen und der Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Abschied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt sei. Die Vicelandmarschälle aller drei Kreise brachten darauf die Landesherrlichen Landtags-Abschiede in die Versammlung der Stände, worauf solche verlesen, und somit die Landtags-Verhandlungen und das Landtags-Protokoll geschlossen wurden.

Der Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Abschied war also abgefaßt:

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über sämmtliche vier Capita der Landtags-Proposition den Bescheid:

In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchstdieselben die Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1863 bis Johannis 1864, wie dieselbe in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, durch den unterm 25. April 1809 abgeschlossenen Vertrag wegen Errichtung der Landes-Receptur, sowie durch die unterm 18., 23. und 30. April d. J. getroffene, am 15. Mai d. J. Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt worden ist, gnädigst an, und wollen, mit Rücksicht auf die auch diesmal bewilligte

[1]) In Betreff dieser Abstimmung wurde als auffallend bemerkt, daß im Herzogthum Schwerin 15 Stimmen für den Antrag und 16 gegen denselben abgegeben wurden, während im Herzogthum Güstrow 27 Stimmen dafür und 7 dagegen waren.

Vorauszahlung des ersten Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1864/65 schon im Johannis-Termine k. J., zur Erhebung derselben von den ritterschaftlichen und Kloster-, den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern, nach dem vorgeschlagenen und kraft dieses genehmigten Contributionsmodus, das landesherrliche Contributions-Edict, mit namentlicher Einrückung der vereinbarten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wegen der Steuer, nach der Norm in Grundlage der Patent-Verordnung vom 23. Juni 1828 und deren Ergänzung vom 14. Decbr. 1840, ferner unter Hinzufügung der Vorschrift des Reskriptes vom 12. Januar 1836 über die Zahlung der Nebensteuer, sowie mit ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien, förderlamst publiciren und die Contribution erheben lassen.

Anlangend

das Cap. II. der Landtags-Proposition,

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Febr. 1864 bis zum 31. Januar 1865 inclusive betreffend, so wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog die dafür bewilligte zweifache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18. Februar 1854, und zwar von einem Simplum im Monat April k. J. und von einem Simplum in der ersten Hälfte des Monats October k. J., nebst dem von Ihren getreuen Ständen vorgelegten bezüglichen Etat pro 1. Februar 1864/65, genehmigen und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution, sowie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen.

Drittens

über die im Cap. III. der Landtagsproposition und in der ständischen Antwort auf dasselbe vom 16. d. M. bezeichneten, in Grundlage der im Jahre 1862 stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow hinausgegebenen Entwürfe einer revidirten Landarbeitshaus-Ordnung, eines revidirten Anstalts-Reglements, einer Publikations-Verordnung und einer veränderten Instruction für die dirigirende Commission des Landarbeitshauses ist durch die Berathungen dieses Landtages ein Resultat erreicht worden, welches Se. Königl. Hoheit der Großherzog zwar im Uebrigen ein erfreuliches nennen, wobei aber Allerhöchstdieselben nur bedauern können, daß wegen eines Punktes, nämlich wegen der Art und Weise, wie die städtischen Obrigkeiten bei dem Transporte der Vagabonden in das Landarbeitshaus zu concurriren haben, ein Einverständniß nicht hat erreicht werden können. Durch die in der Antwort der getreuen Ritter- und Landschaft vom 16. d. M. angedeutete Modification wird die ständischerseits in dieser Hinsicht vorgeschlagene Ausdehnung der Prägravation der Domanial-Aemter, welche S. K. H. der Großherzog, insoweit sie schon bisher bestanden hat, auch künftig fortbestehen zu lassen bereit sind, nicht wesentlich gemindert, und es wird daher, wie den versammelten Ständen durch das Rescript vom 15. d. M. bereits eröffnet ist, wegen dieses Punktes bei den jetzt geltenden Bestimmungen, insoweit solche nicht im Laufe der Verhandlungen mit beiderseitigem Einverständnisse modificirt sind, das Bewenden behalten müssen. Dies wird indessen nicht verhindern, daß im Uebrigen die vereinbarte Gesetzgebung ins Leben treten kann, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog werden demgemäß die oben bezeichneten Gesetze nach Maßgabe des im Uebrigen erreichten Landesherrlichen und ständischen Einverständnisses nunmehr publiciren lassen.

Den weiteren Antrag Ihrer getreuen Stände wegen des Verfahrens in den Fällen, wenn die Aufnahme Heimathloser in das Landarbeitshaus von Seiten desselben

verweigert wird, resp. wegen des in solchen Fällen wider dasselbe gesetzlich zu gestattenden Rechtsweges, werden S. Königl. Hoheit der Großherzog einer sorgfältigen den früheren Verhandlungen und dem jetzigen Stande der Gesetzgebung entsprechenden Prüfung unterziehen und Allerhöchst Ihre Entschließung darüber dem Engern Ausschusse mittheilen lassen.

Was sodann

die vierte Proposition

betrifft, so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit Befriedigung die zustimmende Erklärung Ihrer getreuen Stände über die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die projectirten Eisenbahn-Unternehmungen von Rostock nach Stralsund und von Kleinen nach Lübeck für die auf diesseitigem Gebiet belegenen Strecken, sowie auf eine von Grabow nach Parchim zu erbauende Eisenbahn entgegengenommen und werden demgemäß die bezüglichen Anordnungen publiciren lassen, sobald das eine oder das andere dieser Unternehmen durch definitive Concessions-Ertheilung zur Ausführung gereift sein wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben nunmehr diesem Landtage hiedurch seine Endschaft und entlassen Ihre auf demselben versammelte getreue Ritter- und Landschaft, deren patriotisches Streben, das Wohl des Landes zu fördern, Sie auch diesmal gerne anerkennen, in Gnaden, mit welchen Sie derselben stets gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 17. Decbr. 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

Der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied lautete also:

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

mein allergnädigster Fürst und Herr, ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre desfallsigen Erklärungen über die gemachten Propositionen hiermit zum gnädigsten Bescheide, daß, was

Erstens

die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1863 bis Ende Juni 1864 betrifft, Se. Königliche Hoheit die Publication des Contributions-Edictes gewöhnlichermaßen bereits verfügt und ein gleiches für Dero Domainen haben ergehen lassen.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zu den Kosten des Bundes-Contingents und die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse pro 1. Juli 1864 bis dahin 1865, so haben Se. Königl. Hoheit aus der Erklärung Ihrer getreuen Stände auch dieses Mal mit Befriedigung ersehen, daß dieselben mit der betr. Landtags-Proposition sich einverstanden erklärt haben. Allerhöchst Dieselben sehen dabei von

der Verwahrung ab, welche die getreuen Stände an die Bewilligung der Beiträge zu den Kosten des Bundes-Contingents geknüpft haben und werden das bezügliche außerordentliche Edict, event. unter Berücksichtigung des Resultates der im Kreise wegen Revision des Edicts fortzusetzenden Verhandlungen seiner Zeit publiciren lassen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog geben hiermit dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohlbeigethan bleiben, seine Endschaft.

So geschehen zu Sternberg, den 17. December 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich mecklenburg-strelitzscher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Landtags-Commissarius.

v. Bülow.

(Schluß des ersten Artikels.)

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zu dem Landtage 1863.

§ 1—9.

A.

Abendmahls-Verweigerung. S. 667. 707.
Ablösung der Elbbinnenzölle. S. 664.
Additionalacten zu den Erbpachtcontracten der Dobbertiner Klosteramts-Erbpächter. S. 674.
Advocatur- und Procuratur-Gebühren, richterliche Feststellung derselben. S. 689.
Advocatur-Praxis, niedergerichtliche, Befugniß der Notare zu derselben. S. 689.
Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern. S. 714.
Agriculturchemische Versuchs-Station. S. 713.
Anleihe von 1851. S. 719.
Annahme eines andern Beichtvaters, Verweigerung der Dispensation dazu. S. 700.
Auswanderer, Heimaths-Verhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des Domicilscheins getraueten. S. 662.
Auswanderung, Ausführung derselben. S. 686.
Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten. S. 714.
Auswanderungs-Bureaus. S. 714.

B.

Bäuerliche Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft. S. 675.
Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse in Strelitz. S. 734.
Begräbniß, kirchliches, Verweigerung desselben. S. 706.
Berlin-Hamburger Eisenbahn. S. 690.
Besitzergreifungs-Protokoll (mit Bezug auf den Stempelsatz). S. 733.
Blinden-Institut in Neukloster. S. 699 f.
Brandcasse, ritterschaftliche, Rechnung derselben. S. 720.

C.

Casse zur Verwaltung und Verzinsung der Anleihen der aufgelöseten Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Societät. S. 719.
Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten. S. 719 f.
Chaussee von Gnoien über Dargun nach Neukalen. S. 663. 703 f.
Chaussee von Parchim bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Putlitz. S. 707.
Chaussee von Rostock nach Neubrandenburg, garantirte Anleihe für dieselbe. S. 702. 710.
Chaussee von Wismar nach Lübeck. S. 705.
Chausseen, Belegung der Geleise auf denselben mit Grassoden. S. 667. 703.
Chausseen, Verbreiterung und Bauart derselben und Erhöhung der Landeshülfen. S. 701 f.
Chausseen zur Unterhaltung aus Landesmitteln. S. 699. Etat derselben S. 724.
Chausseen, Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen ꝛc. S. 720 f.
Chausseegeld, Abschaffung desselben. S. 723 f.
Cholera-Gesetz. S. 686.
Collateral-Erbsteuer, Anträge auf Erlaß derselben. S. 664.

Committenwahlen. S. 726. 728. 734. 740.
Communicationsweg von dem Gute Buckow nach Thürkow. S. 665. 707 f.

D.

Dampfmaschinen, transportable. S. 684.
Denkmal zur Erinnerung an 1813. S. 724.
Dereliction sämmtlicher bisher unter Cammer-Verwaltung stehenden Chausseen. S. 699.
Dienstbotenbücher. S. 692 f.
Dispensatio a parocho, verweigerte. S. 700.

E.

Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. S. 741. 747.
Eisenbahn von Grabow nach Parchim. S. 741. 746.
Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg. S. 719.
Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck. S. 740 ff.
Eisenbahn von Rostock nach Stralsund. S. 711. 740 ff.
Eisenbahn von Schwerin nach Büchen. S. 709. 743 f. 749. 754.
Eisenbahn-Adjacenten, Sicherstellung, resp. Entschädigung derselben. S. 662. 691.
Elbbinnenzölle, Ablösung derselben. S. 664.
Entlassung aus dem Unterthanenverbande, rechtliche Folgen derselben. S. 686 f.
Entwässerung der Flußthäler der Nebel und der Warnow. S. 669.
Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{64}/_{65}$. S. 729 f.
Expropriations-Gesetz, Ergänzung desselben durch gesetzliche Bestimmungen über das Jagdrecht auf zu öffentlichen Zwecken abgetretenem Terrain. S. 684. Anwendung desselben auf neue Eisenbahnen. S. 740 ff.

F.

Fideicommißstiftungen, Wirksamkeit der S. 683 f.
Freie Arbeiter, Verhältnisse derselben. S. 692 f.
Freistellen im Rostocker Krankenhause. S. 723.
Friedrich-Franz-Eisenbahn, Landeshülfe zu derselben. S. 719.

G.

Gendarmerie-Voluntarium. S. 664.
Gesinde-Ordnung. S. 692 f.

H.

Hauptguts-Eigenschaft des Lehnguts Riepcke. S. 666.
Hebammen-Unterrichts-Anstalt in Rostock. S. 724.
Hebammenwesen, Verbesserung desselben. S. 712.
Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des Domicilscheins getraueten Auswanderer. S. 662.

J.

Jagdrecht auf zu öffentlichen Zwecken abgetretenem Terrain. S. 684.

K.

Kalenderstempelsteuer. S. 662.
Kirchen-Inspectionen. S. 678.
Kirchliches Begräbniß, Verweigerung desselben. S. 706.
Kloster-Angelegenheiten. S. 710 f.
Krankenhaus zu Rostock, Freistellen in demselben. S. 723.
Krappmühle, ob der Ort Lehnguts-Qualität habe? S. 709.

L.

Landarbeitshaus-Ordnung. S. 734 ff.
Landes-Receptur-Direction, dienstliche Stellung derselben. S. 663.
Landkasten-Rechnung. S. 719.
Landstraßen-Legung. S. 705.
Landtags-Abschied. S. 755 ff.
Lehnguts-Qualität des Ortes Krappmühle. S. 709.
Lehnhäuslerbriefe im Klosteramt Dobbertin. S. 711.
Locomobilen. S. 684,

M.

Malchower Erddammzoll. S. 663.
Marsch-Commissariat für den Durchmarsch von Bundestruppen nach Holstein. S. 708. 713.
Mündliche Contracte (mit Bezug auf den Contractsstempelsatz). S. 733.

N.

Notare, Befugniß derselben zur niedergerichtlichen Advocatur-Praxis. S. 689.

P.

Papierstempel-Angelegenheiten. S. 733.
Paßvorschriften für Mecklenburg-Schweriner und Mecklenburg-Strelitzer, Abänderung derselben. S. 684 f.
Pensionirung des Oberappellationsraths Weber. S. 659. — des Cassenschreibers Jarchow. S. 664.
Productenhandel auf dem platten Lande, Beschränkung der Concessionen zu demselben. S. 685.
Propositionen, landesherrliche. S. 655 ff.
Propositionen des Engern Ausschusses, Vertheilung derselben. S. 660.

Q.

Quetschmaschinen. S. 663.

R.

Receptur-Cassen-Etat pro 1. Februar $18^{64}/_{65}$. S. 729 f. Einnahme $18^{63}/_{64}$. S. 732.
Refractairs (in Strelitz). S. 689.

S.

Schiffbarmachung der Warnow, bezw. der Nebel. S. 668 ff.
Schuldentilgungs-Casse. S. 732.
Spielkarten, Einführung, Stempelung und Debit ausländischer. S. 664. Mitbesiegelung der nach dem Auslande bestimmten. S. 698.
Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849, Antrag auf Wiedereinführung desselben. S. 671 ff. 704 f.
Stift Bethlehem in Ludwigslust, Unterstützung desselben. S. 724.

T.

Todesfälle. S. 725.

U.

Ueberweisungs-Protokoll (mit Bezug auf den Stempelsatz). S. 733.
Unterthanenverband, rechtliche Folgen der Entlassung aus demselben. S. 686 f.
Urkundenbuch, mecklenburgisches. S. 692.

V.

Veräußerung einer Ackerfläche des Gutes Weitendorf an die Stadt Sternberg. S. 698. 723.
Verlobung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Anna von Hessen und bei Rhein. S. 710.
Versuchs-Station, agriculturchemische. S. 713.
Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. S. 706.
Verzichtleistungen auf Ausübung der Landstandschaftsrechte. S. 727.
Veteranen-Gratification. S. 724.
Vorarbeitkosten. S. 671.

W.

Wahlen. S. 727.
Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg nach Priepert. S. 724.
Wiedertrauung Geschiedener. S. 679.
Wismar, Wiederaufnahme der Stadt in den ständischen Verband. S. 703. 709.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Die Trichinenkrankheit. Schon seit längerer Zeit, theilen die medizinischen Annalen mit, ist ein Fachgelehrter von uns ersucht worden, eine eingehende Abhandlung nebst Abbildungen über die Eingeweidewürmer, insbesondere die Trichinen, für die Annalen zu bearbeiten. Inzwischen mehren sich aber die Fälle, in denen die Trichinen als Ursache oft höchst gefährlicher Krankheitserscheinungen angenommen werden, so daß sich die Behörden in den verschiedensten Theilen Preußens und Deutschlands veranlaßt sehen, öffentlich auf diese gefährlichen Schmarotzerthiere aufmerksam zu machen, um die Bevölkerung vor den Einflüssen derselben zu bewahren.

Während nach den vortrefflichen Untersuchungen des Professors v. Siebold die Entwickelungsstadien und Wanderungen der Eingeweidewürmer bekannt sind, hat man erst im Jahre 1860 in Leipzig die Entdeckung gemacht, daß die im Jahre 1832 zuerst beobachtete Trichina spiralis die Ursache höchst gefährlicher Krankheiten sein kann, Krankheiten, deren Ursache bisher nach dem Urtheile erfahrener Aerzte vollständig verkannt worden ist.

Wie die Finne, findet sich die Trichine im mageren Muskelfleische des Schweines. Sie ist ein mikroskopisches, fadenförmiges Würmchen, das, spiralförmig zusammengerollt, in großer Zahl zwischen den Muskelfasern liegt, oder aber die sogenannten Cysten bildet, anormale Höhlungen mit kalkigen Wänden im Innern der Muskeln.

Diese Cysten sind von länglicher oder runder Gestalt und geben dem damit angefüllten Fleische ein punktirtes, körniges oder gestricheltes grauliches Ansehen, das, wenn sie in großer Menge vorhanden sind, mit bloßem Auge erkannt werden kann. Man findet bisweilen in einem Pfunde solchen Fleisches bis zu einer Million Trichinen. Gelangen diese Thierchen mit dem genossenen Schweinefleische in den Magen des Menschen, so werden die kalkigen Hüllen von der Magensäure aufgelöst, die Trichinen werden frei und bewegen sich fort, bis sie sich in den Falten des Darmes festsetzen. Schon nach etwa 4 Tagen, innerhalb welcher Zeit die Thiere bedeutend wachsen, legt jedes Weibchen 60—80 Eier, die ebenfalls bald ausschlüpfen und nach wenigen Tagen den Darm durchbohren,

um sich in den Muskeln niederzulassen. Grade dieses Durchbohren des Darmes ist für die Gesundheit und das Leben des Unglücklichen, der trichinenhaltiges Fleisch gegessen, im höchsten Grade gefährlich, indem sehr leicht die schlimmsten Entzündungen entstehen, wenn die Schmarotzer in großer Zahl vorhanden sind. Aber auch wenn die Thiere in die Muskeln gelangt sind, oder wenn wiederholt eine Wanderung solcher Thierchen zu den Muskeln stattfindet, so können sie höchst gefährliche und schmerzhafte Zufälle hervorrufen.

Die Krankheit äußert sich durch ein Gefühl der Zerschlagenheit und Mattigkeit in allen Gliedern, verbunden mit außerordentlicher Schmerzhaftigkeit, wie sie nicht eintritt, wenn die Ursache jener Zerschlagenheit eine Erkältung ist, und durch Mangel an Appetit. Das Gesicht schwillt im weitern Verlauf an, es tritt Fieber ein, der Kranke kann sich kaum bewegen. Später, etwa in der zweiten oder dritten Woche, tritt eine allgemeine, höchst schmerzhafte Geschwulst ein und schlimmsten Falls schon am sechsten bis siebenten Tage der Tod. Seit man die Krankheit kennt, hat man auch schon die Beobachtung gemacht, daß sie nicht nur vereinzelt, sondern häufig wie eine Epidemie auftritt und viele Menschen befällt. So erkrankten im Jahre 1862 in und um Plauen im sächsischen Voigtlande etwa 30 Personen, davon 6 sehr schwer, von denen eine Patientin nach 2monatlichen fürchterlichen Leiden erlag, während 3 andere Personen erst nach 3 bis 4 Monaten genasen.

Noch heftiger trat die Trichinenkrankheit im Juni und Juli 1862 in Calbe a. S. auf, wo in einem engen Stadtbezirke, der 1200 Seelen umfaßt, 38 Personen erkrankten, wovon 8 starben; die Mehrzahl der Erkrankten waren Frauen und Mädchen. Es wurde hier der Nächweis geführt, daß alle diese Personen in Folge des Genusses von trichinenhaltigem Schweinefleisch erkrankt waren; man hatte das Fleisch bei einem und demselben Schlächter gekauft.

Außerdem hat Professor Virchow im Jahre 1859 in 6 Fällen die Gegenwart von Trichinen constatirt. Dr. Sendler in Magdeburg ist geneigt, 300 Erkrankungen, die in den Jahren 1858 bis 1862 in Magdeburg vorgekommen sind, Erkrankungen, die er als „acute Wassersucht des Unterhautzellgewebes und der Muskeln" beschrieben hat, den Trichinen zuzuschreiben; ein einziger Arzt in einer der Vorstädte Magdeburgs hatte 60 solcher Fälle zu behandeln. (Vorstehende Data entnehmen wir den Amtsblättern der Regierungsbezirke Potsdam und Gumbinnen.)

Bekannt ist es ferner, daß die Trichinenkrankheit mit erschreckender Heftigkeit in Burg bei Magdeburg aufgetreten ist.

Was nun die betreffenden Vorsichtsmaßregeln anlangt, so ergiebt sich zunächst aus der Natur der Sache, daß vor allen Dingen der Genuß von rohem Fleisch, insbesondere Schweinefleisch, zu vermeiden ist, wenn nicht vorher eine genaue mikroskopische Untersuchung das Freisein von Trichinen festgestellt hat.

Durch anhaltende Siedehitze werden die Trichinen getödtet, weshalb es in allen Fällen rathsam ist, das Schweinefleisch vollkommen gar zu kochen oder zu braten, wogegen ein bloßes Anbraten, wobei das Fleisch im Innern blutig bleibt, durchaus ungenügend. Bei den 38 Erkrankungen in Calbe ist nur bei 7 Personen festzustellen gewesen, daß sie rohes Fleisch genossen, so daß es leicht möglich ist, daß bei den übrigen Personen die Zubereitung des Fleisches nicht genügt hat, die Trichinen zu tödten. Es scheint, als ob auch schlecht geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Cervelatwurst, Knackwurst und dergleichen nicht ohne Gefahr seien, wie denn durch direkte Versuche der Beweis geführt worden ist, daß eine zweitägige Pökelung und ein dreitägiges Räuchern nicht vermocht hat, die Trichinen zu tödten, es ist nicht einmal festgestellt, ob ein anhaltendes Pökeln und Räuchern dies vollständig bewirkt.

Am meisten sind der Gefahr der Ansteckung solche Personen ausgesetzt, welche viel mit rohem Fleisch zu handthieren haben. Es kann ferner leicht eine Berührung mit trichinenhaltigem Fleisch oder das Liegen derselben bei anderen Speisen gefährlich werden. Die größte Vorsicht ist daher Jedermann nicht dringend genug anzurathen.

An vorstehende, den Annalen der Landwirthschaft (Nr. 39) entnommene Mittheilung schließen sich die Versuche, welche neuerdings in der Thierarzneischule zu Dresden angestellt wurden, eng an.

I. Die Entwickelung der Trichinen beim Schweine.

Erster Versuch.

Am 31. Mai wurden an zwei 4—5 Wochen alte Absatzferkel 5 Loth trichinenhaltiges Muskelfleisch verabreicht, welches Professor Dr. Zenker eingeliefert hatte. Das Fleisch war einer an der Trichinenkrankheit verstorbenen Person entnommen und bereits in Fäulniß übergegangen.

a) Das Ferkel A, welches das kräftigere war, verzehrte mit vielem Appetit den größten Theil des Fleisches. Am dritten Tage (den 3. Juni) stellte sich ein reichlicher, schleimig-gelblicher Durchfall ein, mit Appetitverlust und zunehmender Schwäche, und in kurzer Zeit erfolgte der Tod.

Bei der Section fanden sich eine enorme Zahl Darmtrichinen in geschlechtsreifer Entwickelung vor und ein allgemeiner Darmkatarrh.

b) Das Ferkel B nahm nur eine geringe Menge des Muskelfleisches zu sich. Es wurde von dem andern Ferkel hinweggedrängt, schien aber auch weniger Appetit zu haben. Auch hier stellte sich in den nächsten Tagen ein mäßiger, aber durch längere Zeit andauernder Durchfall ein. Dabei minderte sich Munterkeit und Appetit, das Thier lag viel, verkroch sich in die Streu, stand in zusammengekauerter, katzenbuckeliger Stellung und hatte stets einen steifen, gesperrten Gang.

Alle diese Erscheinungen trugen jedoch nichts Besonderes und für die Trichinenkrankheit Charakteristisches an sich; glichen vielmehr im wesentlichen denjenigen Krankheitserscheinungen, die man bei dem sogenannten Verfangen und Verfüttern der Ferkel (Verschlag, Klamm) vorfindet und auch Vorläufer der Rhachitis und Osteoporose sind.

Im weiteren Verlaufe nahmen Schwäche und Hinfälligkeit immer mehr zu. Das Thier lag viel, zuletzt unausgesetzt, erschien wie von einer allgemeinen Lähmung ergriffen, nahm nur eine geringe Menge Nahrung zu sich und wurde endlich am 15. September getödtet.

Bei der Section fand sich eine enorme Zahl von Muskeltrichinen vor, so daß das ganze Fleisch gleichsam damit durchsäet war.

Zweiter Versuch.

Am 21. Februar wurde an ein ca. 5—6 Monate altes Ferkel das zwei Tage alte gesammte Fleisch von einem Kaninchen verabreicht, welches jedoch nur in geringer Zahl Muskeltrichinen enthielt. Das Fleisch wurde begierig aufgenommen, aber besonders augenfällige Krankheitserscheinungen danach nicht beobachtet.

Am 24.—25. Mai wurde abermals trichinenhaltiges Muskelfleisch, und zwar 9 Loth verabreicht. Das Fleisch war der Leiche eines Menschen entnommen, reich mit Trichinen durchsetzt und bereits in einem sehr übeln, fauligen Zustande. Dennoch wurde es schnell und begierig verzehrt.

Nach dieser zweiten Fütterung stellte sich allerdings eine geringgradige Erkrankung ein. Das Thier versagte für die nächsten zwei Mahlzeiten das Futter, wodurch der Hinterleib etwas zusammenfiel, war weniger munter als zuvor und athmete um etwas beschleunigter; — aber schon am nächsten Tage war Alles wieder vorüber und das Thier war und blieb für die Folgezeit gesund.

Am 13. Juni wurde aus dem Biceps brachii des linken Vorderschenkels ein Stückchen Muskelfleisch herausgeschnitten, in welchem sich bei näherer Untersuchung vollständig ausgebildete und eingekapselte Muskeltrichinen vorfanden. Diese Trichinen stammten wahrscheinlich von der ersten Fütterung, am 21. Februar, denn die Trichinen zweiter Fütterung konnten diese Ausbildung wohl noch nicht erlangt haben.

Am 22. Juli wurde das Thier geschlachtet und eine überaus große Zahl von Muskeltrichinen vorgefunden.

Dritter Versuch.

Ein circa 8—9 Monate altes Schwein von gleicher Abstammung wie das vorige Versuchsschwein, welches bisher auch mit demselben unter gleichen Verhältnissen gelebt hatte, erhielt am 26. Mai 5 Loth desselben trichinenhaltigen Muskelfleisches, welches zu den dortigen Versuchen verwendet war.

Am 1. Juni trat eine fieberhafte Erkrankung dieses Thieres ein, die sich wesentlich durch Abgeschlagenheit, Verkriechen in die Streu, besonders mit dem Kopfe, etwas schwankenden Gang im Hintertheile, geringen oder gar keinen Appetit, verzögerte Excrementenentleerung, große Athmungsbeschleunigung (100—110 Athemzüge in der Minute), dann durch Röthung und geringe Schwellung des Kopfes und der Augenlieder und durch Röthung der Ohren und geringeren Grades auch des ganzen Körpers aussprach und bis zum 5. Juni anhielt, wo sich alle Krankheitserscheinungen wieder verloren hatten.

Diese Zufälle, die wesentlich mit denen des sogenannten Rothlaufsfiebers übereinstimmten, wurden aus begreiflichen Gründen auf Rechnung der Trichinenentwickelung gesetzt. In den mehrfach untersuchten, an sich normal beschaffenen Excrementen fanden sich übrigens weder Trichinen noch Trichinenbrut vor.

Am 5. Juni erhielt das Thier ein Stück Dünndarm von dem Tages zuvor gestorbenen Ferkel (Vers. 1 a), welches reichlich mit Trichinen erfüllt war. Befindensstörungen traten danach nicht ein.

Außerdem erhielt dasselbe Thier noch den größten Theil des trichinenhaltigen Fleisches von dem am 22. Juli und von dem am 15. September geschlachteten Schweine, damit es reichlich mit Trichinen durchsäet sein sollte. Alles Fleisch wurde mit vielem Appetit verzehrt und auch jetzt, wie zuvor, keinerlei Krankheitserscheinungen danach beobachtet.

Section. Am 17. Dezember wurde das Thier geschlachtet, aber unsere Erwartungen gründlich getäuscht. Trotz der sorgsamsten Untersuchung wurden keine Trichinen aufgefunden. — Anzufügen ist noch, daß auch diesem Schweine bereits vorgängig, am 13. Juni, ein Stück Muskelfleisch aus dem Vorarme entnommen war, in dem sich ebenfalls keine Trichinen vorgefunden hatten.

Resultate.

Die aus vorigen Versuchen abzuleitenden, für die Praxis wichtigen Resultate lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Man kann beim Schweine von einer eigentlichen, durch sichere und bestimmte Symptome gekennzeichneten Trichinenkrankheit nicht sprechen. Es verhält sich in dieser Beziehung mit den Trichinen genau so, wie mit den Finnen.

2) Bei dem ½jährigen Schweine traten keinerlei Krankheitserscheinungen hervor, weder durch die Entwickelung von Darmtrichinen, noch durch die Einwanderung der Muskeltrichinen. Das unmittelbar nach der zweiten Fütterung beobachtete Versagen des Futters kann nicht auf Rechnung der Trichinen gesetzt werden; es ist höchstens von dem Genuß des übel beschaffenen Fleisches abzuleiten.

3) Bei dem erst einige Wochen alten Ferkel rief die Entwickelung der Darmtrichinen als Krankheitszustand „Darmkatarrh" hervor. Es muß aber vollständig unentschieden bleiben, ob die beim zweiten Ferkel beobachteten nachfolgenden Erscheinungen auf Rechnung der Muskeltrichinen zu setzen sind. Das steht wenigstens fest, daß genau dieselben Erscheinungen bei Ferkeln vorkommen, ohne daß Trichinen zugegen sind.

4) Ueberaus befremdend ist das Resultat des dritten Versuches. Trotzdem das Thier Unmassen von Trichinen zu sich genommen hatte, war es doch selbst trichinenfrei. Soll hierzu ein erklärender Grund aufgesucht werden, so läßt sich kein anderer auffinden, als das Alter des Thieres. Es war bereits ¾ Jahr alt, als die erste Fütterung vorgenommen wurde, und das mag Schutz gegeben haben. Es liegen analoge Verhältnisse beim Coenurus cerebralis vor.

Diesen Resultaten sind noch zwei Bemerkungen anzureihen.

Das Versuchs-Schwein im dritten Versuche erkrankte am sogenannten Rothlaufsfieber, und gewiß wäre diese Erkrankung auf Rechnung der Trichinen gesetzt, wenn solche gefunden wären. Man sieht hieraus, welche Täuschungen stattfinden können.

Dann ist noch zu bemerken, daß bei einem Schweine, welches bis zum Schlachten für trichinenfrei galt und auch nach dem Schlachten, in Folge angestellter Untersuchung, noch für trichinenfrei erklärt worden war, sich doch bei wiederholter und sorgsam fortgesetzter Untersuchung eine Trichine vorfand, aber auch nur diese eine Trichine aufgefunden wurde. Es mag sein, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß das Thier noch mehre Trichinen beherbergte, aber sie haben sich der Auffindung entzogen.

Schlußfolgerungen für die Medicinalpolizei sollen hieraus weiter nicht abgeleitet werden, da sie klar vorliegen. In Betreff der geschehenen Einwanderung ist Folgendes zu bemerken: Das Schwein ist nie mit Trichinen gefüttert worden, wurde auch von Anfang an und stets in einem Stalle allein gehalten; aber beim Beginn der Versuche hatte der Wärter, bevor dieses ausdrücklich untersagt worden war, das Thier (behufs bequemeren Ausmistens des Stalles) einige Mal ins Freie gelassen, wo es mit den mit Trichinen gefütterten Schweinen zusammen gekommen war. Bei dieser Gelegenheit muß die Einwanderung durch irgend eine Darmtrichine vom Schweine geschehen sein.

II. Entwickelung der Trichinen beim Pferde betreffend.

Um zu ermitteln, ob auch beim Pferde die Trichinen zur Entwickelung gelangen können, wurde folgender Versuch angestellt.

Einem circa 15jährigen Anatomiepferde wurde vom 21.—23. Mai das trichinenhaltige Muskelfleisch von einem Kaninchen im Futter verabreicht und dann dasselbe am 7. Juli getödtet.

Bei der Section und weiteren sorgsamen Untersuchung, die vom Professor Dr. Zenker ausgeführt wurde, fanden sich keine Trichinen vor.

III. Versuche bei Kaninchen mit trichinösem Fleische in verschiedenen Zubereitungen.

Von dem am 15. September getödteten Schweine, das Trichinen in außerordentlich großer Anzahl beherbergte, wurde ein Theil des Fleisches so zubereitet, wie es häufig zum Genusse für Menschen hergerichtet wird, und in diesem Zustande an Kaninchen verfüttert.

a. Versuch mit 20 Minuten lang gekochtem Fleische (sog. Wellfleisch).

Mit diesem Fleische wurden zwei Kaninchen am 16. September gefüttert. Von Krankheitssymptomen wurde an denselben nie etwas bemerkt, die Thiere waren immer in gutem Zustande.

Das eine wurde am 8. Oktober getödtet und zeigte bei der Untersuchung weder Muskel- noch Darmtrichinen. Das andere wurde am 8. Dezember getödtet; bei diesem fanden sich einzelne eingekapselte Muskeltrichinen, besonders in den rötheren Muskeln der Gliedmaßen vor.

b. Versuche mit Salzfleisch.

Das Fleisch war sogleich nach dem Schlachten ordnungsmäßig vom Fleischer eingesalzen worden.

Es bekam von diesem Fleische am 20. September — also nach 5 Tagen — ein Kaninchen und am 22. September — d. i. nach 7 Tagen — ein andres eine tüchtige Portion. Sodann wurden beide noch mehre Tage hindurch von dem im Salze liegen gebliebenen Fleische nachgefüttert.

Das zuerst gefütterte Thier starb am 19. Oktober, ohne daß es sich vorher krank gezeigt hatte, das zuletzt gefütterte wurde am 25. November getödtet. Es wurde bei beiden von Trichinen keine Spur gefunden.

c. Versuch mit heiß geräuchertem Fleisch (Wurst).

Die Wurst war in der gewöhnlichen Weise zubereitet und dann in 24 Stunden, wie es vielfach geschieht, gar geräuchert, indem sie in besonders dazu konstruirten Oefen in nächster Nähe des Rauchfeuers gehängt wurde. Die Würste werden bei diesem Verfahren gleichsam geschmort oder geröstet.

Mit dieser Wurst wurden am 16. September zwei Kaninchen gefüttert, die am 19. November und am 1. December getödtet wurden.

Beide Thiere waren voll genährt, es fanden sich keine Trichinen vor.

d. Versuch mit sogenanntem kaltgeräuchertem Fleische (Wurst).

Die Wurst, ebenfalls in der gewöhnlichen Art zubereitet, wurde in drei Tagen geräuchert, indem sie in kaltem Rauch, weit entfernt vom Rauchfeuer, aufgehängt wurde.

Von dieser Wurst wurden am 19. September zwei Kaninchen gefüttert.

Das eine derselben, ein überhaupt nur schwächliches Thier, starb bereits am 29. September, nachdem es traurig gewesen und geringe Freßlust gezeigt hatte.

Im Dickdarm fanden sich außerordentlich reichlich Darmtrichinen vor, Männchen und viele trächtige Weibchen. Im Dünndarm dagegen nur sehr vereinzelt. Die in den Muskeln gefundenen Trichinen waren noch so klein, daß sie kaum über die Größe des Embrionalzustandes hinaus waren.

Das zweite Kaninchen starb am 3. Oktober. Darmtrichinen wurden nicht mehr aufgefunden, doch waren Muskeltrichinen überall in großer Anzahl zugegen; ebenso fanden sich dieselben auch in der Peritonealflüssigkeit. Eine Bauchfellentzündung ließ sich in keinem dieser beiden Fälle konstatiren.

Da Stücke von dieser Wurst aufbewahrt worden waren, so wurde am 17. Oktober mit derselben in der Königl. Thierarzneischule sowohl als auch vom Dr. Fiedler außerhalb derselben noch einmal ein Fütterungsversuch gemacht, um zu ermitteln, ob nach dieser Zeit noch eine Infection möglich sei.

Das hier gefütterte Kaninchen erhielt Zwecks eines andern gleichzeitigen Versuches am 18. December 7 Gran Nat picronitricum, in Folge dessen es am 20. December starb.

Von Trichinen fand sich nichts vor, ebenso hatte auch das vom Dr. Fiedler gefütterte Kaninchen ein negatives Resultat geliefert.

Resultat.

Die große Lebensfähigkeit der Trichinen ist durch anderweitige Versuche bereits dargethan. — Aus Vorstehendem würde sich ergeben:

1) Die Trichinen werden getödet durch längeres Einsalzen des Fleisches und durch 24stündige heiße Räucherung der Würste.

2) Sie werden aber nicht getödtet durch eine dreitägige kalte Rauchräucherung; und es scheint auch, daß das Kochen des Fleisches zum Wellfleisch die Trichinen nicht mit aller Sicherheit tödtet.

3) Ein längeres Aufbewahren kalt geräucherter Wurst scheint das Leben der Trichinen zu zerstören.

Jedenfalls verdient jedoch der Wellfleisch-Versuch nochmals wiederholt zu werden, da die Versuchsresultate bei beiden Thieren sich widersprechen, und es nicht wohl statthaft ist, diesen Widerspruch durch bloße Vermuthungen lösen zu wollen.

Auch der Versuch mit längerer Aufbewahrung kalt geräucherter Wurst dürfte nochmals zu wiederholen sein.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers,
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

I. und II. Heft.

1863.

Inhalt.

Der Landtag von 1862. S. 1.

Ein Beitrag zu den Annalen des Mecklenburgischen Subsidiencorps in Holland, 1788 bis 1795. (Von E. von Kamptz.) S. 69.

Der Salzgewinnungsproceß auf der Saline zu Sülz. (Von Dr. Aug. Birck.) S. 73.

Der Hexenkeller in Penzlin. (Von Eduard Danneil, Rector in Penzlin.) S. 77.

Notizen zur Landeskunde. S. 83.

Die zweckmäßige Behandlung der in Mecklenburg gebräuchlichsten landwirthschaftlichen Maschinen. S. 98.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc. (Programm für die landwirthschaftliche internationale Ausstellung in Hamburg, am 14. bis 20. Juli 1863. S. 114. — Noch etwas von der 23. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Würzburg. S. 117. — Die Eintrittsgelder bei der landwirthschaftlichen Ausstellung in London im Sommer 1862. — Der Peru-Guano. S. 123. — Knochenmehl aus gedörrten Knochen. — Ein Verfahren zur Voransermittelung der Kartoffelernten. — Ueber den Anbau von Frühkartoffeln in Gärten. S. 124. — Das Melken der Erstlingskühe. — Mecklenburger Negretti-Merinos. S. 125. — Verwerthung des Futters bei englischen und Landschweinen. — Welchen Einfluß hat die Klauenseuche auf die Milch der Thiere? S. 126. — Ueber den Verkauf fabrikmäßig gewaschener Wollen durch die Producenten. S. 127. — Eine Pillenmaschine zum Eingeben der Arzneimittel bei Thieren. — Aufbewahrung des Heues. — Ein neues Gesetz des Wachsthums. — Witterungsverhältnisse des laufenden Winters. S. 128. — Gutachten über telegraphische Wetterberichte. (Von Prof. Dr. Dove.) S. 129. — Empfehlung der Frühjahrspflanzung der Obstbäume gegenüber der Herbstpflanzung. S. 130. — Der Meßknecht. S. 131. — Ueber den geeignetsten Wärmegrad zur Ausscheidung der Butter. — Anthemis cotula, die Hundscamille. — Chlorkalk als Insektenvertilger. S. 132.)

Anhang. (Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn. — Tarif für Personengeld von Hagenow ab. — Tarif für Güter-Transport. S. 133. — Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn mit Anschlüssen ankommender und abgehender Posten. S. 134. — Tarif für Beförderung von Thieren. — Tarif für den Equipagen-Transport. — Telegraphischer Gebühren-Tarif für Mecklenburg und die Hauptstationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins. S. 136.)

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Gut, unweit Lübeck, 22 Last Weizenboden erster Classe, mit neuen Gebäuden, 20 Pferden, 70 Kühen. 5 Last mit Rapps und Weizen sind bestellt. Forderung 150,000 Thaler Crt., Anzahlung ⅓ bis ½.

Ein Gut, 20 Last bester Rapps- und Weizenboden, in der Nähe der Ostsee, mit schönen Gebäuden, 18 Pferden, 100 Kühen, soll für 120,000 Thaler Crt. mit der Hälfte Anzahlung verkauft werden durch

W. Eschenburg in Lübeck.

Abstand einer Pachtung.

Eine in der Mitte des Landes belegene Pachtung von 23½ Last Acker, 3 Last Wiesen und Nebenweide soll mit vollständigem lebenden und todten Inventario, Vorschuß und Saaten zur Tradition im Johannistermine d. J. abgestanden werden.

Die Pachtzeit läuft noch bis Johannis 1872. Die Gutsgebäude sind größtentheils neu, das Inventarium complet und in sehr gutem Zustande.

Mit der Realisirung dieses Geschäftes beauftragt, ersuche ich reflectirende Pachtliebhaber, sich wegen des Näheren an mich wenden zu wollen.

Teterow, den 6. März 1863.

Fr. Wulffleff, Advocat.

Der Herr Dr. Birkenstaedt auf Warnsdorf zu Havelberg hat mich beauftragt, sein in der Ostprignitz, nahe bei Pritzwalk belegenes Gut Warnsdorf unter der Hand auf 21 Jahre, von Johannis d. J. an, zu verpachten, und ersuche ich Pachtliebhaber, dieserhalb mit mir in Unterhandlung zu treten.

Die für den Pächter durchaus günstig gestellten Verpachtungsbedingungen sind bei mir einzusehen, auch beim Herrn Rechtsanwalt Hellhof zu Pritzwalk ausgelegt, und ist die Besichtigung des Guts, nach vorheriger Meldung beim Pächter Herrn Heydtmann zu Warnsdorf, gestattet.

Das Rittergut Warnsdorf enthält außer 2 Last Wiesen circa 46 Last reinen Ackers, von welchem gut 20 Last Weizenboden, der übrige Acker aber sicherer, löhniger Roggenboden ist. An Winterkorn sind 103 Berliner Scheffel Weizen und circa 700 Berliner Scheffel Roggen ausgesäet, auch 2½ Last mit Rapps sehr gut bestanden. Es werden zur Zeit auf dem Gute 7 Gespann Pferde, 13 Ochsen, 16 Wirthschaftskühe und 2000 Schafe gehalten. Die Lage des Guts ist wegen der Nähe der Stadt Pritzwalk zum Absatz der Produkte sehr günstig.

Parchim, den 6. März 1863.

Advocat **Klitzing**.

Mein en gros und detail Verzeichniß pro 1863 über **Gemüse-** und **landwirthschaftlichen Samen, Blumen-Samen, Georginen, Rosen** und **Sortimentspflanzen u. s. w.** ist erschienen; ebenso werden auch specielle Verzeichnisse über **Gewächshauspflanzen, Stauden u. s. w.** und über meine zahlreiche und schöne **Nelken-Sammlung** verabfolgt. Das Verzeichniß über die **wirthschaftlich brauchbarsten** und durch **Anbau-Versuche geprüften Getreidearten** liegt ebenfalls zur Versendung bereit. Möge es den Herren Landwirthen, Gärtnern und Gartenfreunden gefallen, mich zu recht häufigen frankirten Zusendungen derselben zu veranlassen.

Erfurt.

Ferd. Jühlke,
Königl. Garten-Inspector,
Kunst- und Handelsgärtner.

Hierdurch offerire ich Landwirthen zu Anbauversuchen Samen der **Imperial-Zuckerrübe**, von mir selbst während einer sechsjährigen Periode unausgesetzt verbessert. In ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit übertrifft sie an Futterwerth, wie an knapper, der Ernte günstiger Form, alle übrigen Runkelrüben. Ohne Verpackung à Pfund 15 Sgr. Ferner: **Spargelpflanzen**, dreijährige, 1000 Stück 8 Thaler, zweijährige 1000 Stück 5 Thaler. Allen Sendungen von Spargelpflanzen wird gratis beigelegt die von mir verfaßte Schrift über den vortheilhaftesten Anbau des Spargels. Diese Schrift ist von mir auch für 5 Sgr. zu beziehen.

Johann Andreas Topf, Landwirth
in **Erfurt.**

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die

Stärkung der Nerven

als

Kräftigung des Geistes und zur Hebung vieler körperlicher Leiden der Menschen.

Ein Rathgeber für Nervenleidende

und Alle, welche geistig frisch und körperlich gesund bleiben wollen von **Dr. A. Koch.**

Naumburg, F. Regel. 7. Auflage. Preis br. 12 ßl.

Ein in tausenden von Fällen erprobtes und in diesen stets als vollkommen bewährt befundenes Verfahren theilt diese Schrift allen an Nervenübeln Leidenden mit, sie allein zeigt ihnen den einzig möglichen Weg zur sichern Genesung.

Schroth'sche Heilanstall „Gutheil", Allee 65 in Altona.

Prospecte gratis, in Hamburg bei den Herren **Nestler & Melle**, in Altona in der Anstalt.

Zu **Schlieffenberg** bei Güstrow deckt der

Suffolk-Fuchshengst Herkules

zu 2 Louisd'or und 1 Thlr. an den Stall; kleine Züchter zahlen 4 Thlr. und 32 ßl. an den Stall.

Zu **Farpen** bei Wismar deckt bei zuvoriger Meldung der 5jährige hellbraune, hieselbst gezogene Hengst Priam, vom 14. Februar an bis 1. Juli d. J. fremde Stuten für 2 Louisd'or und 1 Thaler an den Stall.

Bauern, Büdner und Holländer 1 Louisd'or und 1 Thaler an den Stall.

Der 4jährige Schimmelhengst Cortez, vom Y. Protector, auch hieselbst gezogen, unter denselben Bedingungen.

Die landwirthschaftl. Maschinenfabrik und Eisengießerei
von Jeppe & Beselin
am Bahnhof Bützow

empfiehlt sich den Herren Landwirthen mit ihrem completen Lager aller Arten landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe bester Construction und saubersten, solidesten Arbeit.

Illustrirte Cataloge werden portofrei zugesandt, Zeichnungen und Anschläge kostenfrei angefertigt.

Mit allen Arten **Eisen- und Metall-Gußarbeiten,**

als: Fenster für Wohnungen und Stallgebäude, Dachfenster, Säulen und Träger, Pumpenpföste, Wasserleitungsröhren, Gitter, Grabkreuze, Gartenmeubles, Herdplatten, Herd- und Ofenthüren, Ofeneinsätze zur Coaksbeizung, Wagenbuchsen, Hakensohlen, Pflugeisen, Gewichte ꝛc., Metalllagerschalen (Zapfenlager), Metalllagerbuchsen, Patent-Wagenbuchsen ꝛc.

empfiehlt sich die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von

Jeppe & Beselin, Bahnhof Bützow.

Die Herren Besitzer **eiserner Barretscher Dreschmaschinen**

werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Theile dieser Maschinen in der unterzeichneten Anstalt stets vorräthig gehalten und auf Bestellung sofort portofrei geliefert werden.

Zur Reparatur eingesandte Maschinen werden, wenn nöthig, binnen 24 Stunden auf's Gründlichste reparirt und frachtfrei zurückgesandt.

Für die Tauglichkeit der Reparatur-Arbeiten wird eingestanden.

Landw. Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von **Jeppe & Beselin**, Bahnhof Bützow.

Die Maschinen-Fabrik und Eisengießerei
von
F. J. H. Kähler in Doberan

empfiehlt sich den Herren Landbewohnern mit:

Dreschmaschinen mit Göpel für 2 bis 4 Pferde, Krumm- und Schierstroh liefernd, von 200 bis 360 Thlr.
Häckerlingsmaschinen mit Göpel für 1 und 2 Pferde, von 160 bis 230 Thlr.;
dieselben zum Handgebrauch von 22 bis 50 Thlr.
Kornreinigungsmaschinen, von der kleinen Bodenrummel bis zur Hornsby'schen Maschine, von 15 bis 60 Thlr.
Cylinder- und Nagelsiebe von 15 bis 25 Thlr.
Mühlen zum Schrot- und Mehlmahlen mit Göpel, von 150 bis 318 Thlr.;
dergleichen für den Handgebrauch zu 42 bis 50 Thlr.
Quetschen zu verschiedenen Zwecken zum Göpel- und Handbetrieb, von 60 bis 120 Thlr.
Oelkuchenbrecher zur Stücken- und Mehllieferung, auch zum Zermahlen des Guanos geeignet, von 22 bis 55 Thlr.
Runkel- und Kartoffelschneidemaschinen zur Mus- und Würfelbereitung, von 30 bis 50 Thlr.
Wiesen-, Saat- und Kluteneggen von 20 bis 36 Thlr.
Feuerspritzen, namentlich für Landbesitzungen sehr zu empfehlen, von 60 bis 400 Thlr.
Kettenpumpen mit eisernem Heberohr, ohne Ventile, als Jauchepumpen vorzüglich zu empfehlen, von 14 bis 36 Thlr.

Sämmtliche Maschinen sind mit den neuesten, außerordentlich einfachen Verbesserungen versehen und werden so viel wie möglich am Lager gehalten, um den Herren Landleuten Gelegenheit von der Zweckmäßigkeit derselben zu geben.

Auch bringt die **Maschinenfabrik und Eisengießerei** ihre sonstigen Fabrikate in gütige Erinnerung.

Freunden edler Kabinetweine liefere ich

franco Fracht, Spesen, Fässer, Kisten und Körbe bis Berlin und gleiche Entfernung:

Alte schwere Kabinetweine.		Thlr.	1857r Kabinetweine.		Thlr.
1839r Johannisberger	der Anker	21	Johannisberger Schloßlager	der Anker	27
1839r Marcobrunner Austr.-Kab. . .	" "	17	Rüdesheimer Hinterhäuser	" "	19
1842r Hochheimer dito.	" "	17	Asmannshäuser, gleich Bordeaux . .	" "	17
1834r Scharlachberger Ausbruch . .	" "	16	Liebfrauenmilch	" "	15
1811r Steinberger Kabinet	das Dtzd.	12	Laubenheimer	" "	14
1811r Rüdesheimer	" "	10	Scharlachberger	" "	14
1825r Marcobrunner	" "	9	Niersteiner	" "	14

Sämmtliche Ankerweine in 45 großen Flaschen kosten 2 Thlr. mehr wie Ankerpreis.
1857r feine Champagner-Prima-Sorte zu 1 Thlr. 5 Sgr. die Flasche
Bordeaux St. Julien, Lafitte und Château Margaux 23 Sgr. die Flasche.
Bordeaux Duluc St. Julien, Pontet Canet und Bas Medoc 16 Sgr. die Flasche.

Frost schadet diesen gehaltreichen Weinen durchaus nicht, also auf meine Gefahr. Zahlung bei achtbaren Häusern nach Empfang und Zufriedenheit. Auf ganz unbekannte Herren Besteller ohne Stand und Beziehungen kostenlose Nachnahme, wo die Beträge nicht eingesandt sind. Versand den ganzen Winter.

Mühlheim am Rhein 1863.

Die Weingroßhandlung von **J. G. Niedenhoff.**

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

III. und IV. Heft.

1863.

Inhalt.

Das Freiwilligen-Jubiläum zu Güstrow am 27. März 1863. S. 137.

Der Landtag von 1862. Zweiter Artikel. (Schluß.) S. 189.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zu dem Landtage 1862. S. 226.

Tabellarische Uebersichten der Gewerbetreibenden in den Städten Mecklenburg-Schwerins aus den Jahren 1800, 1830 und 1862. Mit Erläuterungen. S. 229.

Notizen zur Landeskunde. S. 234.

Landwirthschaftliche Literatur. S. 248.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc. (Landwirthschaftliche internationale Ausstellung in Hamburg, am 14. — 20 Juli 1863. S. 252. — Die Propositionen zur Hauptversammlung des Patr. Vereins in Rostock am 28. Mai 1863. S. 253. — Maschinen-Ausstellung in Rostock. — Das Steigen der Landgüterpreise. — Walzen, ein Mittel gegen die Kartoffelkrankheit. S. 254. — Düngung des Rapses mit Gyps. — Mittel gegen Kornwürmer. — Etwas über Pferdefütterung. S. 255. — Ueber die Ursache der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindviehe. — Zur Drehkrankheit der Schafe. — Wollangelegenheit. S. 256. — Wie muß ein gutes Zuchtschwein aussehen? — Obstbau. S. 257. — Spargelbau nach neueren Erfahrungen. S. 259. — 15 Zoll lange Spargelpfeifen. — Die Waldstreu. S. 260. — Zwei neue Barometerconstructionen. — Quellen und unterirdische Wasserläufe aufzusuchen. S. 261. — Die Maikäfer. S. 262. — Die Maikäfer. — Bienenstich als Heilmittel. — Der Stachelbeerstrauch. — Eine ornithologische Uhr. S. 263. — Zur Eisfrage. — Kühl-Apparate. S. 264.)

Anhang. (Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn. — Tarif für Personengeld von Hagenow ab. — Tarif für Güter-Transport. S. 265. — Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn mit Anschlüssen ankommender und abgehender Posten. S. 266 und 267. — Eisenbahn-Tarif für Beförderung von Thieren. — Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport. — Telegraphischer Gebühren-Tarif. S. 268.)

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

CLAYTON, SHUTTLEWORTH & Co's. STEAM THRASHING MACHINERY.



Die Maschinenfabrik und Eißengießerei
von

J. C. Haack & Sohn in Rostock

(Agentur und Dépôt für Mecklenburg-Strelitz: **V. Siemerling** in **Neubrandenburg**)

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

Göpel,	**Häckselschneider,**	**Getreide-Säemaschinen,**
Dreschmaschinen,	**Schrootmühlen,**	**Saat-Säemaschinen,**
Kornreinigungsmaschinen,	**Düngerstreumaschinen,**	**Pflüge, Eggen** ꝛc.

sind in großer Auswahl vorrätbig oder in Arbeit, und wird das beste Material, sowie gediegene und zweckmäßige Ausführung garantirt. **Gießerei-Arbeiten**, insbesondere für Bauten, als Fenster, Gitter, Säulen, Träger, Veranden ꝛc., sowie auch alle Reparaturen und Verbesserungen an Maschinen jeder Art werden stets prompt und billigstens beschafft.

Bestellungen auf unsere selbstthätig ablegende

Güstrower Preis-Mähmaschine

(Ransomes' Patent),

wie auf die neuerdings durch uns wesentlich verbesserte

Amerikanische Mähmaschine

(Wood's Patent)

werden baldigst erbeten, da die Ausführung der Reihenfolge nach stattfindet.

Dampf-Dresch-Maschinen

neuester und durchaus verbesserter Construction aus den Fabriken von

Clayton, Shuttleworth & Co.-Lincoln,
Ransomes & Sims-Ipswich,
R. Hornsby & Sons-Grantham

werden **unter Garantie** zu englischen Fabrikpreisen excl. der billigst berechneten Transportkosten geliefert, und geehrte Aufträge rechtzeitig erbeten.

Illustrirte Cataloge und ausführliche Kostenanschläge ertheilen franco

J. C. Haack & Sohn.

Neue Gewerbe-Halle.

Am 5. Mai dieses Jahres trat die durch Vereinigung mehrerer hiesiger Handwerker gebildete

Neue Gewerbe-Halle

ins Leben.

Der Verwaltungsrath derselben erlaubt sich, dieses dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mitzutheilen und dieses neue Institut dem geneigten Wohlwollen desselben angelegentlichst zu empfehlen.

Nur Gegenstände von durchaus untadelhafter Arbeit und Beschaffenheit, welche durch eine Commission geprüft sind, werden zur Ausstellung zugelassen.

Das Verkaufslocal befindet sich **Königsstraße Nr. 22**, im früher Ehringhausen'schen Hause.

Schwerin.

Der Verwaltungsrath der Neuen Gewerbe-Halle.

C. Juhr,	v. Nettelbladt,	C. A. Schwerdtfeger,	Bernhard Lechler,
Bürgermeister u. Hofrath.	Kammerrath.	Advocat.	Kaufmann.

A. W. Sandmeyer,	August Voß,	Hr. Burth,
Hofbuchdrucker.	Kaufmann.	Kaufmann.

Die Maschinenbau-Anstalt von H. Schumacher

in Schwerin, Louisenplatz 1074,

empfiehlt Dreschmaschinen zu 4—3—2 Pferden, Häckselmaschinen zu 1—2 Pferden, Häckselmaschinen zum Handbetrieb, Mähmaschinen, Quetschmühlen, Kornreinigungsmaschinen nach Hornsby, Spritzen, Decimalwaagen und alle in der Landwirthschaft vorkommenden Maschinen und Geräthe.

Ferner werden Reparaturen an Locomobilen und Dampfdreschmaschinen gediegen ausgeführt, so wie stets Lager, Schlägerleisten und alle sich leicht abnutzenden Maschinentheile nach englischen Modellen vorräthig sind.

Milchsatten { von **Gußeisen** mit blauer, wie weißer Emaille,
„ braunem englischen **Steingut**, inwendig gelb glasurt,
„ grauem sächsischen **Steingut**,
„ grünem **Glase**,
„ blauem **Glase**

empfehlen in den gangbarsten Größen

Bärensprung & Ehlers in Schwerin.

Stahlbad Goldberg.

Eröffnung der Saison am 1. Juni.

Internationale

Landwirthschaftl. Ausstellung

zu Hamburg,

den 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Juli 1863.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

V. und VI. Heft.

1863.

Inhalt.

Jahresbericht über die Ersparnißanstalt zu Schwerin. (Von dem Director derselben, Geh. Canzleirath Faull.) S. 269.

Der Plauer See. (Von L. Fromm.) S. 281.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1862. S. 315.

Notizen zur Landeskunde. S. 338.

Beiträge zur Lehre von der Thierzucht. (Von Herm. von Nathusius-Hundisburg.) S. 361.

Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. S. 371.

Miscellen der Landwirthschaft rc. (Preisschriften beim Patriotischen Verein. S. 378. — Die Ausstellung in Hamburg. S. 378. — Berathungs-Gegenstände für die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg in Pr. vom 23. bis 29. August 1863. S. 393. — Tagesordnung für die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. S. 396.)

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Zur gefälligen Beachtung.

Um die regelmäßige Zusendung des Archivs beschaffen zu können, wird dringend gebeten, etwaige Wohnungs-Veränderungen der Unterzeichneten gefälligst mittheilen zu lassen.

Expedition des Archivs für Landeskunde.

Verkauf eines Erbpachtgehöftes.

Auf Antrag der Vormundschaft der minorennen Erben des kürzlich zu Diedrichshagen verstorbenen Erbpächters Wilhelm Krempien, nach ertheilter obervormundschaftlicher Zustimmung und von Seiten des hohen Justizministeriums erwirkter Dispensation von dem gesetzlichen Veräußerungsverbote der Curatel-Grundstücke, wird hiemit zur öffentlichen Veräußerung des zum Nachlasse des obgedachten Erblassers behörigen **Erbpachtgehöfts Nr. 1 zu Diedrichshagen mit der diesjährigen Ernte, sowie mit dem lebenden und todten Wirthschafts-Inventar,** ein Termin auf

Montag, den 31. August,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte angesetzt, mit dem Bemerken, daß bei angemessener Offerte **nur dieser eine Termin** stattfinden wird und die bei bedingtem Zuschlage zu bestellende Conventionalpön 5000 Rtb. beträgt. Die Verkaufsbedingungen sind vom 10. d. M. an in der hiesigen Amtsregistratur, sowie bei dem Vormunde, Herrn Erbpächter Flint in Glashagen, einzusehen, welcher Letztere überdies auf betreffende Anfrage gerne nähere Auskunft ertheilen wird. — Die Besichtigung des Grundstückes ist jederzeit gestattet.

Beschreibung des Grundstückes.

Das Erbpachtgut Nr. 1 zu Diedrichshagen, eine Meile von Doberan entfernt, in malerischer Gegend belegen, enthält 9 Last Aussaat des besten Bodens, eine nicht unerhebliche Buchen- und Eichenhölzung und die ausreichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Der alle 20 Jahre auf Geld zu reducirende Korn-Canon beträgt pro Johannis $18^{51}/_{71}$ incl. der Nebenerlegnisse 318 Rtb. 4 ßl. Crt. p. a., der Haferbestand $480^{3}/_{16}$ bon. Schffl.

Der Viehbestand — 10 Pferde, 29 Haupt Rindvieh, ca. 250 Schafe ꝛc. — ist von ausgezeichneter Beschaffenheit; das Gleiche gilt von dem todten Inventarium.

Doberan, den 1. August 1863.

Großherzogliches Amtsgericht.

J. C. G. Jahr,

Schwerin, Lehmstr. 1,

Fabrik von eisernen, feuerfesten, gegen Einbruch vollkommen sicheren

Geld- u. Documentenschränken.

Preis-Courante mit Zeichnungen
werden auf Verlangen gern abgegeben.

Regelmäßige Dampfschifffahrt

zwischen

Hamburg und den Nordseebädern

Cuxhaven und Helgoland.

Das prachtvolle Räder-Dampfschiff

Helgoland

(150 Pfdk.) **Capt. J. J. Meyer,**
fährt vom 18. Juli bis ult. August

von Hamburg:	von Helgoland:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Morgens 9 Uhr.	Mittwoch, Freitag und Montag, Morgens.

Bestellungen auf Extra-Fahrten werden von dem Capitän und am Comptoir der Unterzeichneten angenommen. — Näheres ertheilen die Schiffsmakler

Pearson & Langnese,
Admiralitätsstraße 59.

Hamburg, Juni 1863.

Probsteier und Hasselburger Saat-Waizen und Saat-Roggen,

sowie auch

Manchester Saat-Waizen

lasse ich, wie gewöhnlich, auch zu diesem Herbste kommen, und ersuche die geehrten Herren Landbewohner, mir ihre gewogentlichen Aufträge gefälligst recht bald zu Theil werden zu lassen, da frühe Bestellungen immer am Besten auszuführen sind. Für bestes, ächtes, reines Saat-Korn, so wie für möglichst frühzeitige Lieferung werde ich sorgen und die Preise so billig wie möglich stellen.

Rostock, den 31. Juli 1863.

Wm. Rahmmacher.

Dr. Pattisons Gichtwatte,

Heil- und Präservativ-Mittel gegen **Gicht** und **Rheumatismen** aller Art, als gegen Gesichts-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Seitenstechen, Gliederreißen, Rücken- und Lendenschmerz ꝛc. ꝛc.

Ganze Packete zu 12 Gr. und halbe Packete zu 7 Gr. mit Gebrauchs-Anweisung bei **A. J. Kauffmann** in Schwerin, Königsstraße Nr. 311, und in Wismar bei **Weckmann's Nachfolger.**

Doberan.

Am Mittwoch, den 29. Juli, ist der

Großherzogliche Cur-Saal

eröffnet, worin

Mittags 2 Uhr an Table d'hôte

und Abends nach Beendigung des Theaters

à la Carte

gespeist wird.

Zugleich erlaubt sich der Unterzeichnete, Pächter des Großherzoglichen Hotels, genannt

Logir-Haus,

auch dieses Etablissement den geehrten Besuchern Doberans angelegentlichst zu empfehlen, mit dem ergebensten Bemerken, daß dasselbe comfortable den Ansprüchen der Jetztzeit eingerichtet ist, versehen mit mehren Salons, worin **Diners à part** ꝛc. ꝛc., nach voraufgehender einstündiger Bestellung, servirt werden und zu jeder Tageszeit à la carte gespeist werden kann.

Hochachtungsvoll

Jos. Lahnstein.

Die Maschinenbau-Anstalt von H. Schumacher

in Schwerin, Louisenplatz 1074,

empfiehlt Dreschmaschinen zu 4—3—2 Pferden, Häckselmaschinen zu 1—2 Pferden, Häckselmaschinen zum Handbetrieb, Mähmaschinen, Quetschmühlen, Kornreinigungsmaschinen nach Hornsby, Spritzen, Decimalwaagen und alle in der Landwirthschaft vorkommenden Maschinen und Geräthe.

Ferner werden Reparaturen an Locomobilen und Dampfdreschmaschinen gediegen ausgeführt, so wie stets Lager, Schlägerleisten und alle sich leicht abnutzenden Maschinentheile nach englischen Modellen vorräthig sind.

Ruston Proctor & Co. in Lincoln

empfehlen ihre Locomobilen und Dampf-Dreschmaschinen durch den unterzeichneten Agenten.

Schwerin, im Juli 1863.

Heinr. Schumacher,

Louisenplatz Nr. 1074.

Rudolph Fischer & Co.,

Marienkirche Nr. 19 (neben der Hirschapotheke nahe am Markt) in Rostock, empfehlen ihr großes reichhaltiges Lager von **Polster-Möbeln und Rohrstühlen** so angelegentlichst als ergebenst.

Für die Güte der Möbel wird garantirt.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

VII. und VIII. Heft.

1863.

Inhalt.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceß, dargestellt an der Hannöverschen Proceßordnung im Vergleich mit dem einheimischen schriftlichen Verfahren. S. 397.

Zur Geschichte der Stadt Neukalen. (Fortsetzung.) S. 416.

Zur Kriegsgeschichte des Jahres 1813 in Mecklenburg. S. 442.

Die Eisenbahn-Pensions-Cassen und die darauf bezügliche Schrift des Eisenbahn-Directors Albert. S. 456.

Notizen zur Landeskunde. S. 461.

Futterbedarf und Mistertrag nach Quantität und Qualität. (Von W. Kette-Jaffen.) S. 470.

Miscellen. (24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Königsberg in Pr. S. 484. — Versammlung von Wollkäufern zu Güstrow. — Resultate der Kalkdüngung. S. 502. — Die Kleemüdigkeit des Bodens zu verhüten. S. 503. — Die „Erbsenmüdigkeit" des Bodens. S. 506. — Das Preßheu. S. 507. — Leistungen in der Jungviehaufzucht. — Beschaffenheit der Haut und die Farbe der Haare beim Rindvieh. S. 508. — Die Merinoschafe von Rambouillet. — Regeln für die Schweinezucht. S. 510. — Ueber Salzfütterung. — Forstwirthschaft. S. 511. — Mittel, zu erkennen, ob das Innere eines Holzstammes schadhaft sei. — Zur diesjährigen IV. Versammlung deutscher Pomologen, Obst- und Gemüse-Züchter in Görlitz. S. 512. — Einfuhr von Honig und Wachs in Hamburg. — Die Hundeausstellung in Hamburg. S. 513. — Hundemarkt zu Apolda. — Die Käseindustrie und die Bereitungsarten des Käses. S. 514. — Auskühlung des Fleisches. — Glasdächer wasserdicht zu machen. S. 520.)

Anhang. (Tarif für Personengeld auf der Mecklenburgischen Eisenbahn. — Tarif für Personengeld von Hagenow ab. — Tarif für Güter-Transport. S. 521. — Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn mit Anschlüssen ankommender und abgehender Posten. S. 522 und 523. — Eisenbahn-Tarif für Beförderung von Thieren. — Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport. — Telegraphischer Gebühren-Tarif. S. 524.)

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Der Verwaltungsrath der

Neuen Gewerbe-Halle in Schwerin

erlaubt sich, dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum dieses neue Institut zu geneigtem Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen.

Nur Gegenstände von durchaus untadelhafter Arbeit und Beschaffenheit, welche durch eine Commission geprüft sind, werden zur Ausstellung zugelassen.

Das Verkaufslocal befindet sich im früher Ehringhausen'schen Hause, **Königsstraße, Nr. 22.**

Der Verwaltungsrath der Neuen Gewerbe-Halle.

C. Suhr,	v. Nettelbladt,	C. A. Schwerdtfeger,	Bernhard Lechler,
Bürgermeister u. Hofrath.	Kammerrath.	Advocat.	Kaufmann.
A. W. Sandmeyer,	August Voß,	Hr. Burth,	
Hofbuchdrucker.	Kaufmann.	Kaufmann.	

Gutsverkauf.

Mit dem Verkaufe des im ritterschaftlichen Amte Stavenhagen belegenen Lehnguts Wustrow beauftragt, beziehe ich mich im Allgemeinen auf die vorläufige Anzeige dieser Intention vom Juni d. J., jedoch mit dem Hinzufügen, daß die dortigen Angaben über die Größe ꝛc. genaueren Nachforschungen zufolge nicht ganz zutreffen.

Ich anberaume nun zum Zwecke der öffentlich meistbietenden Versteigerung auf

Montag, den 28. September d. J.,

einen Termin und lade Kaufliebhaber ein, sich am gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, in dem Gasthause „Zum Erbgroßherzog" in Güstrow einzufinden, Bot und Ueberbot zu Protocoll zu geben und bei irgend annehmlichem Bot den Zuschlag zu erwarten.

Die Besichtigung des Grundstückes, welches unmittelbar nach dem reinen Abschluß des Handels übergeben werden soll, ist nach zuvoriger Meldung bei dem derzeitigen Pächter jederzeit gestattet.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Herrn Geheimen-Canzleirath Burmeister in Güstrow, bei dem Herrn Advocaten Füldner in Neubrandenburg und bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit und es wird auch Abschrift derselben gegen die Gebühr ertheilt.

Schwerin, den 1. September 1863.

H. Kossel, Hofrath.

Unterzeichneter ist mit dem Verkaufe eines großen, unweit der Friedrich-Franz-Bahn gelegenen Lehnguts von 4½ Hufen, mit ca. 250 Fudern Wiesenheu, sehr bedeutendem Holzbestande und schönem Hofe, insbesondere Wohnhause, beauftragt, und ersucht Kaufliebhaber, mit ihm in Unterhandlung zu treten, unter dem Bemerken, daß eine Anzahlung von 100,000 Thl. erforderlich sein würde.

Auditeur Adv. Erfurth in Ludwigslust.

Eine bei Grabow belegene, 5½ Last große Erbpachtstelle mit guten Wiesen und zu 9300 Thl. bei der Domanialbrandcasse versicherten Hofgebäuden soll mit Inventar und der ganzen diesjährigen Ernte verkauft werden durch

Auditeur Adv. Erfurth in Ludwigslust.

Ritterschaftliche Pfandbriefe werden sofort gesucht von Auditeur Adv. Erfurth in Ludwigslust.

Guts-Verkauf.

Ein schönes Gut im Fürstenthum Lübeck,

1 Stunde von Lübeck, 10¼ Last Weizenboden und schöne Wiesen, mit guten Gebäuden und vollständigem Inventar, darunter 10 Pferde, 60 Kühe, soll zum 1. Mai 1864 preiswürdig für 64,000 Thlr. Pr. Crt.

mit geringer Anzahlung verkauft werden; die letzten Gelder können auf 5 Jahre à 4% fest stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt W. Eschenburg in Lübeck.

Nachdem ich gegen 43 Jahre als Gutsbesitzer das Landleben genossen habe, beabsichtige ich Alters halber und aus Familienrücksichten meine ländliche Besitzung, das Allodial-Rittergut Lankow und das daran grenzende Neben-Gut Wessow aus freier Hand zu verkaufen. Es ist ein schöner, großer reizend belegener Grundbesitz, mit völlig abgehügelten Grenzen und durchaus klaren und geregelten Verhältnissen. Lankow und Wessow gehören zum Schievelbeiner Kreise. Die Hinterpommersche Eisenbahn geht ¼ Meile an Lankow vorbei, der Bahnhof ist in der Kreisstadt Schievelbein, eine Meile von Lankow entfernt.

Lankow hat ein herrschaftliches Guts-Areal an Acker, Wald, Wiesen, Torfmoore, Fischsee ꝛc. von 2165 Magdeb. Morg. 154 Ruthen, Wessow ein Areal von 1544 Magdeb. Morg. 117 Ruthen. Beide Güter werden zusammen oder einzeln verkauft.

Meine Forderung ist für Lankow, incl. Wirthschafts-Inventar und allen vorhandenen Wirthschaftsvorräthen, mit Ausschluß des sogenannten herrschaftlichen Lurus-Inventars, 150,000 Thlr., mit einer Anzahlung von 50,000 Thlr., welches nach Abzug für Inventar und Wirthschaftsvorräthe circa 62 Thlr. pr. Morgen Areal beträgt.

Für Wessow ist meine Forderung 80,000 Thlr., mit einer Anzahlung von 35,000 Thlr., welches nach Abzug des Inventars und der vorhandenen Wirthschaftsvorräthe, mit Ausschluß des herrschaftlichen Lurus-Inventars, circa 45 Thlr. pr. Morgen Areal beträgt.

Werden beide Güter zusammen verkauft, so möchte sowohl vom Kaufpreise als auch von der Anzahlung noch etwas abgehen.

Lankow bei Schievelbein, 1863.

Fr. Eggebrecht.

Parquet-Fussböden,

deren Verkauf für Mecklenburg uns von der **Parquet-Fussboden-Fabrik** in **Ilfeld am Harz** übertragen worden, halten wir ergebenst empfohlen. Zeichnungen, so wie auch Original-Parquets, in den verschiedensten Mustern, haben wir stets vorräthig. Die Parquets sind äusserst solide und sauber gearbeitet und die Preise **sehr billig** gestellt.

Rostock 1863.

Oesten & Raetzer,
Hartestrasse Nr. 2.

Ruston Proctor & Co's

auf allen Ausstellungen mit den ersten Preisen gekrönte

beste transportable Dampf-Drehmaschine

von 8 Pferdekraft. Preis Rth. 2450 Preuß. Crt. franco Bahnhof Schwerin.

E. H. Bentall's

Patent-Roßwerke, Transmissionen und Drehmaschinen, Kornreinigungsmaschinen, Rübenschneider, Quetschmühlen, Häckselschneide-Maschinen, Pflüge, Feldwalzen ꝛc.

Vollständige Cataloge mit Preisverzeichniß für alle Arten von Maschinen ertheilt gratis

Julius Goldstein,
alleiniger Agent für Deutschland,
25 Glockengießerwall, Hamburg.

An Käufer von Southdown-Schafen, kurzgehörntem Rindvieh, Schweinen, der grossen, mittleren kleinen schwarzen und Berkshire Race, Suffolk Pferden etc. etc.

Thomas Crisp zu Butley Abbey, England,

der Gewinner von **17** Prämien in der Hamburger Internationalen Ausstellung, erbietet sich zur Ausführung von Aufträgen auf obige oder andere verbesserte Racen von englischem Vieh.

Gute Referenzen werden gegeben und verlangt, so wie jede Auskunft auf Anfragen bereitwilligst gewährt wird.

Butley Abbey Wickham Market,
Suffolk, England, im Aug. 1863.

Mycothanaton gegen Schwamm.

Giftfreie chemische Composition zur Vertilgung und Verhütung des

Holz-, Haus- u. Mauer-Schwamms, sowie gegen **Holzfäulniss,**

angewandt in **Berlin** im **Militair-Departement,** dem Kriegs-Ministerial-Gebäude, der Loge zu den 3 Weltkugeln etc. und als unfehlbar anerkannt von dem Kgl. Geh. Ober-Baurath ***Nietz*** in **Berlin,** dem Herzogl. Landbaumeister ***Bürckner*** in **Dessau** u. Anderen. — ***Heinrich Pollack & Co.,*** chemische Fabrik in **Hamburg.** Preis 1 Rth. Pr. Crt. pr. 5 Pfd., bei Quantitäten billiger; Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Asphalt-Dachpappe

bester Qualität, à □Fuß ¾ ßl. Crt., empfiehlt die Fabrik von

Carl Fueß, Hamburg.

P. S. Händlern und Dachdeckern Rabatt.

Eine 4spännige Dreschmaschine neuester Construction, solide und dauerhaft gearbeitet, steht wegen Mangels an Raum preismäßig zu verkaufen.

Schwerin, im September 1863.

J. F. Niendorff sen.,
Rostockerstraße 31.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

IX. und X. Heft.

1863.

Inhalt.

Das Jubelfest der Mecklenburg-Strelitzschen Veteranen. S. 525.

Der isolirte Staat in Beziehung auf National-Oekonomie und Landwirthschaft. Ein Beitrag zur Kenntniß und zur Erinnerung an Hohann Heinrich von Thünen auf Tellow. S. 548.

Zur mecklenburgischen Auswanderung nach Amerika. Ein Beitrag aus dem Register zum Gorschendorfer Kirchenbuche. Von Pastor F. Schliemann. S. 561.

„Die geneigten Ebenen", als Ersatz für die Schleusen beim Canalbau. Von A. v. Haugwitz auf Speck. S. 575.

Notizen zur Landeskunde. S. 580.

Beiträge zur Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation in Mecklenburg. Von B. Sandrock. S. 597.

Welche Obstsorten sollen wir anpflanzen? Ein Beitrag zur Hebung der Obstcultur in Mecklenburg. (Vom Organisten G. B. Müschen zu Belitz bei Laage.) S. 605.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc. (Hagel und Gewitter. S. 633. — Die Hoolbrink'sche Befruchtungs-Methode. S. 635. — Der Verbrauch künstlicher Düngemittel in Großbritannien. — Ueber die Umwandlung der hornartigen Gebilde in Düngemehl. S. 637. — Ueber die Möglichkeit eines Einflusses auf die Nachzucht hinsichtlich des Geschlechts. S. 638. — Ueber Futterdämpfung. S. 639. — Ueber Kochsalzfütterung. S. 641. — Ausstellungen. S. 642. — Prinz Albert und seine Schöpfungen. S. 643. — Fleisch kranker Thiere. — Künstliches Schmalz. — Unterscheidung des Geschlechtes der Eier. — Ein Recept zur Seifenbereitung S 648.)

Anhang. Tarif für Personengeld auf der Meckl. Eisenbahn. — Tarif für Personengeld von Hagenow ab. — Tarif für Güter-Transport. — Fahrplan der Meckl. Eisenbahn und die Anschlüsse ankommender und abgehender Posten. — Fahrplan der Berlin-Hamburger Eisenbahn. — Zollberechnungs-Tabelle. — Eisenbahntarif für Beförderung von Thieren. — Eisenbahn-Tarif für den Equipagen-Transport. — Telegraphischer Gebühren-Tarif vom 16. September 1863.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Die Maschinenfabrik und Eisengießerei
von
J. C. Haack & Sohn in Rostock

(Agentur und Dépôt für Mecklenburg-Strelitz: V. Siemerling in Neubrandenburg)
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

Göpel, Häckselschneider, Getreide-Säemaschinen,
Dreschmaschinen, Schrootmühlen, Saat-Säemaschinen,
Kornreinigungsmaschinen, Düngerstreumaschinen, Pflüge, Eggen ꝛc.

sind in großer Auswahl vorräthig oder in Arbeit, und wird das beste Material, sowie gediegene und zweckmäßige Ausführung garantirt. **Gießerei-Arbeiten**, insbesondere für Bauten, als Fenster, Gitter, Säulen, Träger, Veranden ꝛc., sowie auch alle Reparaturen und Verbesserungen an Maschinen jeder Art werden stets prompt und billigstens beschafft.

Bestellungen auf unsere selbstthätig ablegende

Güstrower Preis-Mähmaschine
(Ransomes' Patent),

wie auf die neuerdings durch uns wesentlich verbesserte

Amerikanische Mähmaschine
(Wood's Patent)

werden baldigst erbeten, da die Ausführung der Reihenfolge nach stattfindet.

Dampf-Dresch-Maschinen

neuester und durchaus verbesserter Construction aus den Fabriken von

Clayton, Shuttleworth & Co.-Lincoln,
Ransomes & Sims-Ipswich,
R. Hornsby & Sons-Grantham

werden **unter Garantie** zu englischen Fabrikpreisen excl. der billigst berechneten Transportkosten geliefert, und geehrte Aufträge rechtzeitig erbeten.

Illustrirte Cataloge und ausführliche Kostenanschläge ertheilen franco

J. C. Haack & Sohn.

Die landwirthschaftl. Maschinenfabrik und Eisengießerei
von **Jeppe & Beselin**
am Bahnhof Bützow

empfiehlt sich den Herren Landwirthen mit ihrem completen Lager aller Arten landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe bester Construction und sauberster, solidester Arbeit.

Illustrirte Cataloge werden portofrei zugesandt, Zeichnungen und Anschläge kostenfrei angefertigt.

Mit allen Arten **Eisen- und Metall-Gußarbeiten,**

als: Fenster für Wohnungen und Stallgebäude, Dachfenster, Säulen und Träger, Pumpenpföste, Wasserleitungsröhren, Gitter, Grabkreuze, Gartenmeubles, Herdplatten, Herd- und Ofenthüren, Ofeneinsätze zur Coakesheizung, Wagenbuchsen, Hakenfohlen, Pflugeisen, Gewichte ꝛc., Metalllagerschalen (Zapfenlager), Metalllagerbuchsen, Patent-Wagenbuchsen ꝛc.

empfiehlt sich die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von

Jeppe & Beselin, Bahnhof Bützow.

Die Herren Besitzer **eiserner Barrettscher Dreschmaschinen**

werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Theile dieser Maschinen in der unterzeichneten Anstalt stets vorräthig gehalten und auf Bestellung sofort portofrei geliefert werden.

Zur Reparatur eingesandte Maschinen werden, wenn nöthig, binnen 24 Stunden auf's Gründlichste reparirt und frachtfrei zurückgesandt.

Für die Tauglichkeit der Reparatur-Arbeiten wird eingestanden.

Landw. Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von **Jeppe & Beselin**, Bahnhof Bützow.

Der Verwaltungsrath der

Neuen Gewerbe-Halle in Schwerin

erlaubt sich, dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum dieses neue Institut zu geneigtem Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen.

Nur Gegenstände von durchaus untadelhafter Arbeit und Beschaffenheit, welche durch eine Commission geprüft sind, werden zur Ausstellung zugelassen.

Das Verkaufslocal befindet sich im früher Ehringhausen'schen Hause, Königsstraße, Nr. 22.

Der Verwaltungsrath der Neuen Gewerbe-Halle.

C. Suhr, Bürgermeister u. Hofrath. — v. Nettelbladt, Kammerrath. — C. A. Schwerdtfeger, Advocat. — Bernhard Lechler, Kaufmann. — A. W. Sandmeyer, Hofbuchdrucker. — August Voß, Kaufmann. — Hr. Burth, Kaufmann.

MENTZEL UND v. LENGERKE's

verbesserter

Landwirthschaftlicher Hülfs- und Schreibkalender

auf das Jahr 1864.

Herausgegeben von **O. Mentzel** und **Dr. Lüdersdorff.**

Der Mentzel und v. Lengerke'sche Kalender für 1864 — den in beinahe 30,000 Exemplaren verbreiteten vorigen Jahrgang weit übertreffend — bildet für **jeden Landwirth,** auch für den **einfachsten Bauersmann** (wir verweisen z. B. auf die Futtermischungen, Thierheilmittel) ein so unentbehrliches Hülfsbuch in allen Zweigen seiner Thätigkeit, dass Niemand, der ihn zu gebrauchen gelernt hat, während derselben sich von ihm trennen wird.

Der Einband des zum Taschenbuche bezeichneten Theiles ist dies Jahr von einer solchen Solidität, dass er allen Unbilden, welche er beim täglichen Gebrauche zu erfahren hat, widerstehen wird.

Damit Verwechselungen mit ähnlich betitelten, sonst aber ganz verschiedenen Kalendern vermieden werden, wolle man bei Bestellungen den obigen entweder durch den Namen eines der Herausgeber näher bezeichnen, oder in irgend einer Buchhandlung einfach den **besten landwirthschaftlichen Kalender** verlangen.

Preis in Calico gebunden **22½ Silbergroschen,** in Leder 1 Thlr. — der **grossen** Ausgabe mit **1 ganzen** Seite weiss Papier pro Tag in Calico 1 Thlr., in Leder 1 Thlr. 2½ Sgr.

Zu haben bei allen Buchhändlern und Kalenderverkäufern.

Wiegandt & Hempel, Berlin.

In **Ferdinand Enke's** Verlag in **Erlangen** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erörterungen, rechtliche und politische, über die Bundesreformacte. Von einem Süddeutschen. 8. geh. 12 Sgr. oder 40 kr.

Gengler, Dr., H. G., Codex Juris Municipalis Germaniae Medii Aevi. — Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Ersten Bandes 1. Heft. Lex.-8. geh. 1 Thlr. 14 Sgr. oder 2 fl. 30 kr.

v. Maurer, G. L., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4. Band. gr. 8. geh. 3 Thlr. oder 5 fl. 12 kr.

Preis des completen Werkes in 4 Bänden 11 Thlr. 18 Sgr. oder 20 fl.

Mastvieh-Ausstellung 1864 in Hamburg.

Der Vorstand des Vereins für Ausstellungen von Mastvieh wird auch im kommenden Jahre in der vollen Woche vor Ostern eine Mastvieh-Ausstellung veranstalten, **zu welcher bedeutende Preise ausgesetzt werden.**

Das Programm, welches die Thier-Classen und die näheren Bestimmungen für die Aussteller enthält, wird vom **1. December d. J.** ab von dem Unterzeichneten versandt, der ausserdem auf portofreie Anfragen jede Auskunft zu geben bereit ist.

Hamburg, im October 1863.

Im Auftrage:
Gerhard Hachmann, Dr.,
Secretair.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

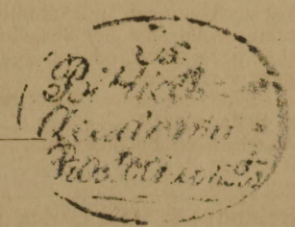
und

Revüe der Landwirthschaft.

Dreizehnter Jahrgang.

XI. und XII. Heft.

1863.



Inhalt.

Der Landtag von 1863. S. 653.

Miscellen. (Die Trichinenkrankheit. S. 760.)

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 8 Bogen und wird im Jahr überhaupt ein Band von 50 Bogen geliefert. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Zur gefälligen Beachtung.

Um mehrfach ausgesprochenen Wünschen nachzukommen, die erschienenen Jahrgänge des **„Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg"** billiger abzulassen, zeige ich hiermit an, daß die Jahrgänge 1851 (1852 und 1853 sind bereits vergriffen) und 1854 bis 1862 — so lange der kleine Vorrath reicht — à Jahrgang für 2 Thlr. von mir zu beziehen sind. Der Jahrgang 1863 kostet unverändert 5 Thlr.

Schwerin.

A. W. Sandmeyer.

Die Maschinen-Fabrik und Eisengießerei

von

F. J. H. Kähler in Doberan

empfiehlt sich den Herren Landbewohnern mit:

Dreschmaschinen mit Göpel für 2 bis 4 Pferde, Krumm- und Schierstroh liefernd, von 200 bis 360 Thlr.

Häckerlingsmaschinen mit Göpel für 1 und 2 Pferde, von 160 bis 230 Thlr.; dieselben zum Handgebrauch von 22 bis 50 Thlr.

Kornreinigungsmaschinen, von der kleinen Bodenrummel bis zur Hornsby'schen Maschine, von 15 bis 60 Thlr.

Cylinder- und Nagelsiebe von 15 bis 25 Thlr.

Mühlen zum Schrot- und Mehlmahlen mit Göpel, von 150 bis 318 Thlr., dergleichen für den Handgebrauch zu 42 bis 50 Thlr.

Quetschen zu verschiedenen Zwecken zum Göpel- und Handbetrieb, von 60 bis 120 Thlr.

Oelkuchenbrecher zur Stücken- und Mehllieferung, auch zum Zermahlen des Guanos geeignet, von 22 bis 55 Thlr.

Runkel- und Kartoffelschneidemaschinen zur Mus- und Würfelbereitung, von 30 bis 50 Thlr.

Wiesen-, Saat- und Kluteneggen von 20 bis 36 Thlr.

Feuerspritzen, namentlich für Landbesitzungen sehr zu empfehlen, von 60 bis 400 Thlr.

Kettenpumpen mit eisernem Heberohr, ohne Ventile, als Jauchepumpen vorzüglich zu empfehlen, von 14 bis 36 Thlr.

Sämmtliche Maschinen sind mit den neuesten, außerordentlich einfachen Verbesserungen versehen und werden so viel wie möglich am Lager gehalten, um den Herren Landleuten Gelegenheit von der Zweckmäßigkeit derselben zu geben.

Auch bringt die **Maschinen-Fabrik und Eisengießerei** ihre sonstigen Fabrikate in gütige Erinnerung.

Von vielen Seiten dazu aufgefordert, haben wir uns veranlaßt gesehen, ein neues, vorzügliches

Maschinen-Oel

auf Lager zu nehmen und in kleineren Gebinden unsern Geschäftsfreunden abzulassen. Dasselbe ist von anerkannt vorzüglicher Qualität und auf den preußischen Bahnen gesetzlich vorgeschrieben; es besteht aus reinem animalischen Fett, wird in der Kälte nicht dick, enthält keine Säure und zeigt sich im Gebrauch, durch den größeren Fettgehalt, als bei weitem sparsamer wie Baumöl, während es sich im Preise noch etwas billiger wie Letzteres stellt.

Rostock.

J. C. Haack & Sohn.

F. A. Mehlhose in Berlin, Landsbergerstraße Nr. 78,

empfiehlt seine anerkannt vorzüglichsten dunst- und geruchlosen

Patent-Luft-Closets.

Lager in allen Möbelformen.

Vorzüge der Luft-Closets: 1. Das die Exkremente zersetzende und deshalb der Geruchlosigkeit nachtheilige **Wasser kommt gar nicht in Anwendung.** — 2. Durch die **Sonderung** und Sammlung des **Urins** in einem eigens dazu bestimmten Reservoir wird die **Entleerung nur selten nothwendig.** — 3. Weil das Luft-Closet keiner Wasserleitung bedarf, so kann dasselbe überall, **sogar in jedem Zimmer, aufgestellt** werden, in dessen Nähe ein russisches Rohr oder Schornstein liegt. — 4. Keine Störung im Gebrauch, da **aller Mechanismus vermieden** ist. — 5. Bei einer noch **nie erzielten vollständigen Geruchlosigkeit** helfen die Luft-Closets nach vorliegendem ärztlichen Zeugniß, vermöge der durch sie bewirkten Ventilation, den Luftwechsel im Zimmer reguliren. Zeichnung und Preis-Courant auf franco Anfragen gratis.

Freunden edler Kabinetweine liefere ich

franco Fracht, Spesen, Fässer, Kisten und Körbe bis Berlin und gleiche Entfernung:

Alte schwere Kabinetweine.		Thlr.
1839r Johannisberger	der Anker	21
1839r Marcobrunner Austr.-Kab.	" "	17
1842r Hochheimer dito.	" "	17
1834r Scharlachberger Ausbruch	" "	16
1811r Steinberger Kabinet	das Dtzd.	12
1811r Rüdesheimer	" "	10
1825r Marcobrunner	" "	9

1857r Kabinetweine.		Thlr.
Johannisberger Schloßlager	der Anker	27
Rüdesheimer Hinterhäuser	" "	19
Asmannshäuser, gleich Bordeaux	" "	17
Liebfrauenmilch	" "	15
Laubenheimer	" "	14
Scharlachberger	" "	14
Niersteiner	" "	14

Sämmtliche Ankerweine in 45 großen Flaschen kosten 2 Thlr. mehr wie Ankerpreis.
1857r feine Champagner-Prima-Sorte zu 1 Thlr. 5 Sgr. die Flasche.
Bordeaux St. Julien, Lafitte und Château Margaux 23 Sgr. die Flasche.
Bordeaux Duluc St. Julien, Pontet Canet und Bas Medoc 16 Sgr. die Flasche.

Frost schadet diesen gehaltreichen Weinen durchaus nicht, also auf meine Gefahr. Zahlung bei achtbaren Häusern nach Empfang und Zufriedenheit. Auf ganz unbekannte Herren Besteller ohne Stand und Beziehungen kostenlose Nachnahme, wo die Beträge nicht eingesandt sind. Versand den ganzen Winter.

Mühlheim am Rhein 1864.

Die Weingroßhandlung von **J. G. Niedenhoff.**

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Stärkung der Nerven

als Kräftigung des Geistes und zur Hebung vieler körperlicher Leiden des Menschen.

Ein Rathgeber für Nervenleidende

und Alle, welche geistig frisch und körperlich gesund bleiben wollen, von Dr. A. Koch.

Naumburg, F. Regel. 9. Auflage. Preis br. 12 ßl.

Ein in tausenden von Fällen erprobtes und in diesen stets als vollkommen bewährt befundenes Verfahren, theilt diese Schrift allen an Nervenübeln Leidenden mit, sie allein zeigt ihnen den einzig möglichen Weg zur sichern Genesung.

Die Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer

in Schwerin,

verbunden mit einer

Lithographischen Anstalt,

worin alle vorkommenden Arbeiten auf das Geschmackvollste hergestellt werden, so wie mit einer

Steindruckerei

und einem großen Papierlager in allen Sorten,

empfiehlt sich zur Anfertigung von Visiten-, Verlobungs- und Adreßkarten, allen Arten Etiquetten, Rechnungen, landwirthschaftlichen und kaufmännischen Formularen, Zeichnungen, sowie allen in diese Fächer einschlagenden Arbeiten.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

V. Durch Landtagsbeschluß vom 24. November ist Committe ferner der Auftrag geworden, ein
tamen des Herrn Deputirten der Stadt Schwerin bei ihrer Berichterstattung über die IV. landes-
liche Proposition zu berücksichtigen. Auch ist demselben noch ein gedrucktes Exposé hinzugefügt,
den Stand dieser Angelegenheit darzulegen.

1) Der Inhalt sowohl des Dictamen als des Exposé geht darauf hinaus, dem Lande die
enden Gefahren vor Augen zu legen, die sowohl seinem innern Eisenbahnverkehr als auch dem
del Wismars und Schwerins bevorstehen, wenn Stände sich bewegen ließen, das Eisenbahn-
der in Aussicht stehenden Lübecker Bahn auf Kleinen zu bewilligen. Vielmehr
weis anzutreten, daß eine Linie von Büchen auf Schwerin alle den Nachtheil
mit die Lübeck-Kleinensche Linie das Land und seine Eisenbahnen bedroht!
noch keine bestimmte Vorlagen über das Project einer Bahn von Schwerin über
en, das zu seiner Ausführung auf einer Strecke von $11^1/_2$ Meilen mindestens
circa 3,600,000 Thalern erfordern würde, und das Exposé sagt darüber:
t verkennen, daß die Lübeck-Kleinener Linie zunächst den Vortheil für sich habe,
ungen und auf parate Geldmittel stützen zu können, denen gegenüber die Linie
noch nicht einmal das Stadium einer allgemeinen Idee überschritten hat!
Situation mehr wie treffender Ausspruch.
des Projectes Schwerin-Büchen glaubt Committe nur noch anführen zu dürfen,
nsicht eine Concurrenzbahn mit der Berlin-Hamburger sein würde, mit der sie,
llel, doch für eine große Strecke in nächster Nähe zusammenlaufen würde, daß
noch gar keine Aussicht vorhanden ist, dasselbe ausgeführt zu sehen, da dazu
bedeutenden Mittel bisher gänzlich fehlen, und daß endlich, wenn es eine solche
ecklenburgischen Bahnen und den innern Verkehr haben sollte, wohl angenommen
he Landesregierung solchen Gründen ihr Ohr nicht verschließen, sondern bereit-
tgegengekommen sein würde!
der Committe durch Landtagsbeschluß vom 25. Nov. ein Vortrag Seitens des
dt vom 24. d. M., betreffend den intendirten Bau einer Eisenbahn von Parchim
durch Landtagsbeschluß vom 26. November ein hierauf bezügliches Dictamen der
rke-Parchim und Hofrath Floerke-Grabow als Material und zur Prüfung hin-
eselbe hat sich auch mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt, und wenngleich
auung einer directen Bahn von Parchim nach Grabow der Stadt Neustadt
Bezug auf ihren Verkehr nicht unterschätzt, auch nicht verkennt, daß sie durch
eilweise von der großen Handelsstraße abgeschnitten wird, die jetzt in Aussicht
ur zu bedauern, daß dieselbe sich in einer solchen Lage befindet und die Unter-
er Linie Parchim-Neustadt-Ludwigslust abgelehnt haben, und sie glaubt daher,
rage des Magistrats von Neustadt keine so bewegende Momente befinden, um
lassen, auf diesen Antrag einzugehen. Dieselbe Ansicht hat Committe über den
ts zu Wismar und über den Antrag des Herrn Deputirten der Stadt Schwerin.
daher, einer hochansehnlichen Landtagsversammlung den Anrath zu ertheilen:
stimmung der Stände zur Bewilligung des bezüglichen Expropriations-Gesetzes
n Caput IV. der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Proposition, als
dem Allerhöchsten Rescripte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklen-
om 16. November und in dem Allerhöchsten Rescripte Sr. Königl. Hoheit des
Mecklenburg-Strelitz vom 7. November d. aufgeführten Eisenbahnlinien aus-
der Empfehlung, daß die Concessionsertheilung für die Lübeck-Kleinener Bahn
Eisenbahn-Gesellschaft mit der Berücksichtigung geschehe, daß diese Bahn, welche
ecklenburg-schwerinschen Gebietes durchläuft, wenigstens einer Stadt möglichst
e, und zu beschließen, per Promemoria diese ihre Erklärung an die resp. Herren
issarien zur Kenntniß Serenissimi Suerinensis und Serenissimi Strelitzensis

er Committe stimmt dem Voto in Bezug auf die Grabow-Parchimer Eisenbahn-

fiehlt sich einer hochansehnlichen Landtagsversammlung so hochachtungsvoll als
nberg, den 1. December 1863. v. Restorff. v. Mecklenburg. v. Maltzan.
Dewitz. Fr. Floerke, Dr., Grabow. Krasemann. Schultetus.
rk.